J. enc.

o

12

[illegible]

CRIMINALLEXIKON.

NACH DEM NEUESTEN STANDE

DER

GESETZGEBUNG IN DEUTSCHLAND

bearbeitet von

Dr. LUDWIG von JAGEMANN,

und fortgesetzt von

WILHELM BRAUER.

ERLANGEN,
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1854.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

VORREDE.

Die lexikalische Behandlung hat bei allen wissenschaftlichen Gegenständen unstreitig das Bedenken gegen sich, dass es schwer fällt, ja beinahe unmöglich ist, die einzelnen Artikel so klar und abgerundet hinzustellen, dass sie für sich selbst vollkommen verständlich sind; so wie ferner, dass Wiederholungen unvermeidlich sind, wenn man nicht Gefahr laufen will, in manchen Puncten dunkel und unzusammenhängend zu werden. Auch besteht hier und da die Ansicht, dass Wörterbücher, wo man über jede einzelne Frage, ohne auf die damit verwandten Grundsätze und Nebenpuncte eingehen zu müssen, Auskunft findet, leicht zur Oberflächlichkeit führen und dadurch der Wissenschaft mehr Schaden als Nutzen bringen.

Wie aber Alles seine zwei Seiten hat und es nicht damit genügt, nur eine davon scharf ins Auge gefasst zu haben, so geht es auch hier, und in keinem Felde dürfte es dringender geboten sein, auch den Gegengründen einmal Gehör zu schenken, als in dem der Jurisprudenz, weil hier in der lexikalischen Methode noch äusserst Wenig geschehen ist.

Jenen Schattenseiten stehen aber folgende Lichtseiten entgegen.

Ist es auch an und für sich nicht gerade für das systematische Studium förderlich, wenn alle Theile und Theilchen des Lehrstoffes nach gewissen Schlagwörtern alphabetisch auseinandergelegt werden, so ist doch nicht zu verkennen, dass durch die artikelweise Behandlung jeder dieser Theile gründlicher und umständlicher betrachtet wird, als dies in irgend einem Lehr- oder Handbuche geschehen könnte. Hier würde es der Klarheit und Uebersichtlichkeit Eintrag thun, wenn man bei jedem neuen Begriffsworte so weit ausholen wollte, wie es der Lexikograph kann und muss. Letzterer weist übrigens bei jedem Stücke auf die Stelle zurück, wohin es in dem betreffendem System gehört, und Wer daher den Trieb zur tiefern Forschung in sich trägt, wird, wenn er für den Augenblick durch Lesung eines Artikels im Wesentlichen orientirt ist, nicht unterlassen, in Büchern anderer Art die Sache noch einmal nach ihrem Verhältniss zum Ganzen zu verfolgen und zu ergründen. Dass alsdann die anregende Wirkung des Lexikons hoch anzuschlagen ist, wird Niemand in Abrede stellen.

Fehlt es dagegen an Zeit oder Lust zum eigentlichen Studium, so hilft das Wörterbuch doch wenigstens zur Berichtigung schwankender oder falscher Ansichten über die darin nachgeschlagenen Puncte, und auch hier kann daher einem solchen Werke eine relative Nützlichkeit nicht abgesprochen werden.

Der Hauptgesichtspunct liegt aber in der Stellung, welche die Männer des Faches im Leben einnehmen. Gelehrte im engeren Sinne werden freilich solcher Hilfsmittel nicht leicht bedürfen, vielmehr die Lösung jeder einzelnen Frage, die ihr Interesse in Anspruch nimmt, auf dem streng kritischen Wege unternehmen und dabei auf die Urquellen zurückgehen. Aber Praktiker, denen hierzu das Material, noch mehr aber die Musse, meistentheils ganz abgeht, werden gar oft das Bedürfniss eines Buches empfinden, woraus sie einen kurzen und doch für ihre Zwecke ausreichenden Ueberblick der legislativen und scientifischen Ergebnisse über die ihnen im täglichen Geschäftsdrange aufstossenden Fragen zu gewinnen vermögen. Für diese Classe von Juristen hätten schon längst kundige Federn lexikalische Zusammenstellungen nach allen Richtungen der Praxis fertigen sollen. Dass es nicht geschehen, lässt sich vielleicht nur daraus erklären, dass das juristische Schriftenthum bis vor Kurzem fast ausschliesslich den academischen Lehrern anvertraut war, welche, wie oben bemerkt, ihrer beruflichen Richtung gemäss auf die lexikalische Form nicht leicht verfallen.

In Frankreich verhält es sich darin anders. Hier ist die praktische Tendenz weitaus vorherrschend, und bestehen daher für alle Zweige der Rechtswissenschaft treffliche Handbücher in dieser Form.

So hat denn auch die deutsche Natur- und Arzneiwissenschaft, weil sie mehr als die Jurisdrudenz von praktischem Geiste beseelt ist, in allen Zweigen umfassende Wörterbücher aufzuweisen.

Dem Verfasser ist nur ein einziges nennenswerthes juristisches Werk dieser Art bekannt, und diess ist das Rechtslexikon, herausgegeben von Professor Dr. Weiske in Leipzig. Indem man aber dasselbe anführt, muss man lebhaft bedauern, dass es halb Wegs ins Stocken gerathen ist. Es enthält in der bis jetzt fertigen Hälfte viele Aufsätze von vorzüglichem Gehalte und von tiefer Gelehrsamkeit und es würde, wenn es fertig geworden wäre, eine vollkommene juristische Hausbibliothek geworden sein. Allein der diesem Werke zu Grunde liegende Plan ist durchaus verschieden von Dem, was der Verfasser des vorliegenden Buches bezweckt. Das Rechtslexikon kann, sollte auch die Fortsetzung desselben wieder aufgenommen werden, dem grössten Theile der Praktiker, namentlich dem Erstinstanzbeamten diejenige Hilfe nicht gewähren, welche so oft gewünscht und doch nicht gefunden wird. Das Rechtslexikon ist in Form von grösseren Abhandlungen über alle Hauptabschnitte der Rechtswissenschaft gehalten, woraus denn natürlich folgt, dass die untergeordneten Lehren und Fragen nicht anders studirt werden können, als wenn man das Hauptthema, wozu dieselben gehören, nicht nur im Voraus genau kennt, sondern auch von Anfang bis zu Ende nachliest, um Das gehörig aufzufassen, was man eigentlich sucht und was mit dem Uebrigen enge verflochten ist. Zudem hat das Rechtslexikon bisher dem Criminalrecht eine weit geringere Ausdehnung als dem Civilrecht verstattet.

Hiernach dürfte also das vorliegende Unternehmen, wenn es auch nicht allen Wünschen zu entsprechen sich schmeicheln darf, doch darin einige Anerkennung finden, dass es für das unmittelbare Bedürfniss einer sehr zahlreichen Classe von Männern der Rechtsanwendung berechnet ist und etwas Aehnliches bisher in der deutschen Literatur nicht vorhanden war. Eben desshalb, weil das Criminallexikon zunächst nur Uebersichten des für die Gegenwart noch brauchbaren Stoffes geben soll, enthielt sich der Ver-

fasser, in die Geschichte der einzelnen Lehren und Begriffe weiter als es unumgänglich nothwendig schien, sich einzulassen, indem er sonst wieder in eine zu grosse Weitläufigkeit gerathen wäre, welche dem Zweck einer schnellen Orientirung zuwider liefe. Dagegen wird sich bei näherer Ansicht und Vergleichung zeigen, dass die Hauptergebnisse der doctrinellen Erörterungen so wie der Criminalpolitik und der vergleichenden Jurisprudenz überall in gebührende Rücksicht gezogen sind.

Keine Zeit dürfte übrigens mehr Beruf haben, als die jetzige, die herrschenden Begriffe des Criminalrechts zu prüfen und zu veranschaulichen. Denn kaum besteht noch ein deutscher Staat, wo nicht im Laufe des letzten Jahrzehents sowohl das materielle als das formelle Strafrecht eine vollkommene Umgestaltung erfahren hätte. Damit sind denn zugleich auch die aus früheren Jahrhunderten überkommenen Zweifelspuncte und Streitfragen zum grössten Theil gesetzgeberisch erledigt, und bleibt der Wissenschaft zunächst nur die Aufgabe übrig, die wahren Grundsätze aufzusuchen, welche den Gesetzgeber überall leiteten und den Zusammenhang zu zeigen, in welchem solche mit den einzelnen Lehren und diese wieder unter sich stehen.

Auch der Vaterlandsfreund wird dabei von einem lohnenden Gefühl durchdrungen, welches darin besteht, dass trotz der ungünstigen äusseren Lage der Gesetzgebung, trotz der Abspiegelung des unseligen Particularismus in den vielen für die Einzelstaaten aufgestellten Codificationen doch immer ein gewisser Faden der Einheit durch alle diese Producte hindurch geht, nämlich der Faden des früher mit so ausserordentlichem Fleisse fortgebildeten sogenannten gemeinen Rechtes, welches ja in der letzten Zeit eine solche Bedeutung erlangt hatte, dass Deutschland bezüglich der Strafsachen in der That nicht mehr blos nach Gesetzbüchern, sondern nach academischen Lehrgebäuden administrirt wurde. Diese Anerkennung konnte denn auch der deutschen Rechtsdoctrin, als es zur Krystallisirung der herrschenden Ansichten in neue Gesetzesartikel kam, nicht versagt werden, und so lässt sich in jedem Theile des heutigen Criminalrechts etwas Gemeinsames, durch alle Specialgesetze Hindurchgehendes nachweisen. Darin liegt zugleich ein mächtiger unzerstörbarer Anker der deutschen Einheit und Ganzheit.

Zehn Strafgesetzbücher hat der Verfasser bei der Ausarbeitung dieses Werkes fortlaufend verglichen und berücksichtiget, und dabei bestätigt gefunden, dass die wesentlichen Puncte eines jeden Rechtsbegriffes mit geringen Ausnahmen, welche dann meist besonders erwähnt wurden, bei allen diesen Gesetzen zusammenstimmen. Am wenigsten sollte man diess hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches meinen, weil dasselbe im Jahr 1803 verkündet, mithin aus einer von der jetzigen durchaus verschiedenen Zeit hervorgegangen ist: allein es zeigt sich gerade umgekehrt, dass die spätere Gesetzgebung diesem durchaus gelungenen und seiner Zeit gewissermassen vorangeeilten Werke in den meisten Puncten theils bewusst theils auch unbewusst, sich angeschlossen hat. Uebrigens wurde dasselbe jüngsthin einer Revision unterworfen und erschien unter dem 27. Mai 1852 in vielfach veränderter Gestalt als gemeingültige Norm für die ganze Monarchie; und so war es dem Verfasser vergönnt, auch diese neue Fassung des Gesetzes überall noch zu benutzen. Ausser den gedachten zehn Strafgesetzbüchern bestehen wohl noch etliche weitere wie z. B. in Olden-

burg und in den sächsischen Herzogthümern und Fürstenthümern; dieselben sind aber der Hauptsache nach doch nur Republicationen von Gesetzbüchern grösserer Staaten, welche sich jene zum Vorbild wählten, und es schen daher nicht nothwendig, solcher Gesetze besonders zu gedenken.

Anders ist das dem Verfasser eines allgemein deutschen Criminallexikons hinsichtlich des Strafprocesses durch die Natur der Verhältnisse vorgezeichnete Verfahren. Auch hier bestehen zwar seit 1848 fast überall neue, auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit so wie auf die Schwurgerichtsverfassung gegründete Gesetze: allein sie scheinen alle noch nicht vollkommen fest zu stehen, vielmehr einer baldigen Totalreform entgegenzusehen. Nichts kann auch weniger befremden, als dieses, weil ja diese Gesetze mitten in den Revolutionsstürmen oder in den nächsten Jahren darauf, also in einer Zeit entstanden sind, wo es an der nöthigen Ruhe und Unbefangenheit für so tief eingreifende Unternehmungen fehlte. Oesterreich hat daher auch sein Gesetz vom 15. Januar 1850 bereits zurückgenommen, und dort, so wie in Preussen und Bayern, ist man damit beschäftigt, die betreffenden Strafprocessgesetze, die sich nicht nach Wunsche bewährt haben, bald zu modificiren oder durch neue zu ersetzen. Sobald dies erfolgt sein wird, ist nicht daran zu zweifeln, dass die übrigen deutschen Regierungen gleichfalls zu wesentlichen Aenderungen ihrer Gesetze schreiten werden, wie dies z. B. in Hannover, Württemberg und Hessendarmstadt schon geschehen ist. Bei dieser Lage der Dinge konnte es nicht rathsam erscheinen, diese in der Schwebe befindlichen Gesetze bei den einschlägigen Artikeln des Lexikons zu citiren; der Verfasser begnügte sich vielmehr mit Verweisung auf die hervorragendsten Werke der neuern Processliteratur, nicht verabsäumend, das Anklage- oder mündliche Verfahren mit oder ohne Jury überall gebührend in den Vordergrund zu stellen. Da die Grundlagen hierin stets sich gleich bleiben werden, so dürfte das Lexikon auch bei den bevorstehenden Aenderungen mancher Einzelnheiten doch auch ferner seine Stelle behaupten.

Die dritte den Inhalt des Werkes bildende Hauptpartie ist die Gefängnisskunde, und glaubt der Verfasser sich keiner irrigen Voraussetzung hinzugeben, wenn er annimmt, dass dafür in neuester Zeit ein besonders reger Sinn erwacht sei, welcher um so mehr an einem solchen Orte Aufklärung über manche dahin gehörige Frage suchen dürfte, da es zur Zeit noch sehr an systematischen Werken über diesen neuen Zweig der Wissenschaft mangelt.

Carlsruhe im Sommer 1852.

Dr. v. Jagemann.

NACHTRAG ZUR VORREDE.

Dem Begründer dieses Werkes, Ministerialrath v. Jagemann, war es nicht vergönnt, sein Unternehmen zum Schlusse zu bringen. Am 11. Juli 1853 ereilte ihn auf einer Erholungsreise ein rascher Tod, nachdem er eben den Buchstaben „F" vollendet hatte. Für die Fortsetzung hinterliess er kein Material.

Der an mich ergangenen Aufforderung des Verlegers, die Fortsetzung des Criminallexikons zu übernehmen, entsprach ich bereitwillig, weil mich das Andenken an einen verstorbenen theueren Freund dazu verpflichtete, und ich das Unternehmen zugleich für zeitgemäs erachtete. Nachdem ich nun meine Verpflichtung erfüllt, glaube ich schuldig zu sein, der Vorrede des Unternehmers noch einige Bemerkungen beizufügen, um den von mir bearbeiteten Theil des Buches (von G bis Z) einzuführen.

Plan und Umfang des Werks im Allgemeinen war durch das bereits weit gediehene Unternehmen mir vorgezeichnet, ich konnte daher von ihm nicht wesentlich abweichen, auch wo ich nicht vollständig damit einverstanden war. Aber einiger Unterschied in der Durchführung musste sich aus der Verschiedenheit unserer Individualitäten und theilweise unserer Anschauungsweise entwickeln.

Zunächst fasse ich das gemeine Strafrecht in anderm Sinne auf, wie mein Vorgänger. Nachdem das wissenschaftliche System, wie es sich aus den Vorschriften des römischen, canonischen und deutschen Rechts durch die Forschungen und Schriften der Gelehrten zu einem „gemeinen deutschen Strafrechte" ausgebildet hatte, durch die Codificationen der einzelnen Staaten seine praktische Anwendbarkeit und unmittelbare Geltung, geringe, nicht nennenswerthe Ausnahmen abgerechnet, überall verloren hat, und nur noch der Geschichte angehört, besteht das heutige gemeine Strafrecht unseres Vaterlandes in der „concordantia discordantium canonum", wie sie sich aus den verschiedenen deutschen Gesetzbüchern darstellen lässt, und bedarf daher in dieser Richtung eine neue Bearbeitung. Ist auch der gemeinsame Ursprung aus dem frühern gemeinen Rechte bei diesen neuen Schöpfungen des Particularrechts überall sichtbar, so sind doch in den meisten Lehren überlegte, den Forschungen der Wissenschaft und Strafpolitik, sowie den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Abweichungen nicht zu verkennen, ein tieferes Eingehen auf dieselben kann daher

nicht umgangen werden. Es genügt nicht mehr, die particularrechtlichen Codificationen, gewissermassen „pour la bonne bouche“ nebenbei anzuführen, sie bilden fortan die Grundlage und Quelle des gemeinen Rechts.

Aber nicht nur das Strafrecht muss nach diesem Gesichtspuncte behandelt werden, auch beim Strafprocesse schlagen die gleichen Gründe, und vielleicht dort noch im höherem Maasse an, weil das neue Verfahren nicht aus dem frühern entsprungen ist, sondern seine Quellen grossentheils von auswärts entlehnt hat. Dabei konnte der Umstand, dass die neuen strafprocessualischen Schöpfungen „noch nicht vollkommen fest zu stehen, vielmehr einer baldigen Totalreform entgegenzusehen scheinen“, mich nicht irre machen. Waren auch die Verhältnisse, unter welchen diese neuen Gesetze in's Leben traten, für „leges in perpetuum valiturae“ nicht eben günstig, und dürfen wir auch mit Zuversicht eine Reihe neuer Schöpfungen erwarten, so lag doch auch auf der andern Seite in der Art ihrer Entstehung ein wichtiger Grund ihrer wechselseitigen Uebereinstimmung in allen Hauptgrundlagen. Ja, die neusten Erscheinungen auf diesem Gebiete der Gesetzgebung, die Strafprocessordnungen von Oesterreich und von Altenburg, nicht minder die in andern Staaten ausgearbeiteten Entwürfe, zeigen auch hier überall eine bleibende gemeinsame Grundlage, aus welcher sich ein gemeinsames Recht entwickeln lässt. Da habe ich denn wohlbedächtlich das System des Unternehmers, welcher die den Process behandelnden Artikel theils nach dem frühern gemeinen, theils nach französischem Rechte bearbeitete, verlassen, das neue gemeine Recht dargestellt, und dessen Quellen allegirt.

Endlich habe ich noch einen weiteren Zweig des Strafrechts, welchen mein Vorgänger nur mit einer gewissen Stiefmütterlichkeit behandelte, das Militärstrafrecht, gleichfalls in weiterem Umfange benützt. In diesem Zweige der Rechtswissenschaft gebricht es ganz an gemeinrechtlichen Bearbeitungen und doch bietet auch er in einer Reihe zum Theil trefflicher Gesetzbücher ein reiches Material. Nicht nur dem Militärjuristen und Offizier bietet das Militärrecht Interesse, es verdient, als gleichberechtigter Zweig der Strafrechtswissenschaft, deren Entwicklungsphasen es mit durchläuft, die Theilnahme jedes Rechtsgelehrten.

Dass bei einer lexikalischen Arbeit, welche einen so reichhaltigen Stoff in einen engen Rahmen drängt, welche die einzelnen Lehren nach dem Zufalle des Alphabets in unwissenschaftliche Theile spalten muss, und welche, mitten in einer Entwicklungsperiode der Gesetzgebung unternommen, das „bis dat qui cito dat“ an der Stirne zu tragen hat, manches übersehen, manches vielleicht irrthümlich dargestellt sein wird, bedarf wenigstens bei dem keine Entschuldigung, der mit Umfang und Schwierigkeit eines solchen Unternehmens bekannt ist.

Carlsruhe den 6. August 1854.

W. Brauer.

A.

Abänderung der Staatsverfassung, durch Gewalt oder sonstige rechtswidrige Mittel, fällt unter den Begriff des Hochverraths (S. daselbst.) Derselbe kann nämlich entweder gegen die Person des Landesherrn, oder gegen die Integrität des Landesgebietes, oder gegen die Landesverfassung gerichtet sein. — Die Abänderung der letztern muss jedoch, um dieses Verbrechen zu begründen, so gemeint sein, dass damit an den Grundlagen des Staates Etwas verändert werde: denn einem Plane, der blos gegen administrative Einrichtungen geht, ist eine solche Bedeutung nicht beizumessen. Irrig ist daher, wenn man mitunter glaubt, jede Abänderung einer organischen Einrichtung des Staates begründe Hochverrath. Nicht der ganze Staatsorganismus, nicht dessen Aufbau durch alle Theile und Glieder kann die Bedeutung in Anspruch nehmen, dass durch ihre Existenz das Stehen und Fallen des Staates selbst unmittelbar bedingt sei. Nur die Fundamente des Staates können Gegenstand eines hochverrätherischen Unternehmens sein. — Wo eine Verfassungsurkunde (Constitution) besteht, gestaltet sich der Begriff des Hochverraths von selbst dahin, dass jede Antastung irgend einer darin befindlichen Bestimmung in der Weise, dass sie gewaltsam aufgehoben oder eine andere an ihre Stelle gesetzt werden soll, den Thatbestand ausmacht. Es ist dann also gleichgültig, ob die Bestimmung zu den Haupt- oder Nebengrundsätzen der Verfassung gehöre: denn man muss annehmen, dass sie alle in einer Verbindung stehen, welche nicht die Hinwegnahme der einen ohne Gefahr für die andern zulässt. — Wo es dagegen an einer Verfassungsurkunde mangelt, muss die Frage, was zu den Grundlagen der Landeseinrichtung und Landesregierung gehöre, aus der Theorie des allgemeinen Staatsrechts beantwortet werden; wobei zunächst das Beispiel ähnlich eingerichteter, mit Verfassungsurkunden ausgerüsteter Staaten sachdienlich an die Hand gehen kann. Im Allgemeinen sind jenen Grundlagen überall die Bestimmungen beizuzählen, welche handeln: 1) von der räumlichen Ausdehnung des Staates und dem Zusammenhange der einzelnen Landestheile unter sich, 2) von dem regierenden Hause, der Thronfolge, und den Regierungsrechten, 3) von den staatsbürgerlichen Rechten und den Formen, in welchen solche geltend gemacht werden können, 4) von der Landesvertretung, der Art ihrer Wahl und Thätigkeit, 5) von den im Staate anerkannten Religionen und deren Rechtsansprüchen, 6) von den Einrichtungen der Rechtspflege, der Steuererhebung, des Unterrichts u. s. w. — In einem constitutionellen Staate ist, abgesehen von den Verfassungsbestimmungen, die Grenzlinie zwischen fundamentalen oder wesentlichen Einrichtungen von den nichtfundamentalen leicht darin zu finden, dass ersteren keines Falls solche mit angehören können, welche von der Regierung einseitig ohne Mitwirkung der Stände, d. i. im Wege der Verordnung geregelt werden. Ein gewaltsamer Angriff auf den Bestand von Einrichtungen der letztgenannten Art wäre nicht Hochverrath, sondern Aufruhr (S. daselbst). In dies Gebiet können übrigens auch gewaltsame Angriffe auf Gesetze fallen, sofern dieselben nicht in dem Sinne erlassen sind, dass damit eine Modification am Wesen des Staates ausgesprochen sein soll. — Wie bei allen Arten des Hochverraths, ist auch hier der Vollendung des Verbrechens ausnahmsweise gleich zu achten, wenn die Unternehmung zwar nicht gelungen, aber bereits in jenes Stadium des Versuchs eingetreten ist, dass die feindselige Absicht unzweideutig daraus hervorgeht. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 58. Preussen §. 61. 2. Bayern §. 300. III. Sachsen §. 81. 3. Hannover §. 119. III. Württemberg §. 140. 3. Baden §§. 588. 589. Hessendarmstadt §. 129. 3. Braunschweig §. 81. II. 3. Nassau §. 128. 3.

Abbildung. Eine von den Formen, wie durch geistige Eindrücke Verbrechen verübt werden, ist die durch bildliche Darstellung oder Abbildung. Solche bösliche Handlungen stehen mit denen auf gleicher Stufe der Strafbarkeit, welche durch Wort, Schrift oder Gebärden sich kundgeben. — Die auf diese Art ausführbaren Verbrechen sind: 1) Ehrenkränkung und Verläumdung (S. daselbst). 2) Hochverrath (S. daselbst), 3) Majestätsbeleidigung (S. daselbst), 4) Gotteslästerung

(S. daselbst) und Religionsstörung (S. daselbst), 5) Verletzung der Sittlichkeit (S. daselbst). — Befindet sich unter einem solchen Bilde eine erklärende Unterschrift, so wird die Herausfindung der Tendenz natürlich nicht schwer, weil mit Worten von selbst bestimmte Gedanken sich verknüpfen. Sind diese Worte so gegeben, dass sie an und für sich keine strafbare Bedeutung haben, so kommt nicht selten der bildliche Ausdruck ihnen dergestalt zu Hilfe, dass Jedermann den vom Verfasser gewollten Sinn auf den ersten Anblick hineinlegt. — Beim Mangel aller erklärenden Worte ist es dagegen schwer, einer Abbildung eine sichere Auslegung zu geben, zumal wenn die Zeichnung, wie dies nicht selten vorkommt, unkünstlerisch ist. Alsdann ist bei dem Verdacht einer verbrecherischen Absicht zunächst noch danach zu fragen, ob etwa ein anderer ganz harmloser Sinn darin liegen möchte, und findet sich ein solcher, so wird man mit einer Verfolgung wohl so lange zurückhalten, bis ganz entscheidende Beweise des Verbrechens sich ergeben. — Eigentliche Carricaturen künden sich sofort als solche an, und sobald die grosse Mehrheit des Publikums eine Abbildung dafür erkennt, sollte die Anklage immer erhoben werden, und sucht dann der Angeklagte eine andere, zur Noth etwa auch mögliche aber doch nicht wahrscheinliche Auslegung geltend zu machen, so wird der Richter sich lediglich an den in die Augen springenden Sinn zu halten haben. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 491. Preussen §§. 19. 36. 75. 151. Bayern: Pressg. §. 50. Sachsen §. 200. Hannover §. 264. Württemberg §. 283. Baden §. 311. Hessendarmstadt §. 308. Braunschweig §. 198. Nassau §§. 301. 303.

Abbitte (Deprecatio) war früher als eine Strafart bei Ehrenkränkungen (S daselbst) und bei wörtlicher Majestätsbeleidigung (S. das,) in manchen Ländern gebräuchlich, ist aber nun meistens abgeschafft. Nur von gerichtlicher Abbitte ist hier die Rede, d. h. von einer solchen, die durch Urtheil als Strafe auferlegt wird. Wenn man meint, die Abbitte sei deshalb die geeignetste Injurienstrafe, weil sie die persönliche Kränkung rückgängig mache, so dürfte dies in den meisten Fällen irrig sein, weil damit, dass der Beleidiger öffentlich ausspricht, wie er eine gewisse Aeusserung bereue, noch keineswegs verbürgt ist, dass er wirklich eine andere Ansicht von der fraglichen Person gewonnen habe. Eine Erklärung, die in Folge richterlicher Nöthigung, d. h. kraft Urtheils abgegeben wird, hat lediglich nur formellen Werth, und für die öffentliche Meinung ist dadurch eigentlich Nichts erreicht: denn darüber, dass der Angeklagte aus voller Ueberzeugung die Beleidigung zugefügt hat, besteht kein Zweifel, sobald ihn der Richter schuldig befunden hat, während auf der andern Seite keine Bürgschaft dafür denkbar ist, dass dem gerichtlich Abbittenden Das, was er gethan, auch wirklich als ein Unrecht erscheine; es stehen sich alsdann zwei Aussprüche desselben entgegen, der eine, ein freiwilliger, wodurch die Ehre des Andern angetastet wird, und der andere, ein gezwungener, wodurch Reue hierüber zu erkennen gegeben wird. Nach bekannter Erfahrung hält sich das Publicum bei solcher Wahl an die erstere, nämlich an die freiwillige Erklärung, und dem Beleidigten geht, so lange keine eigentliche Strafe eintritt, jede Genugthuung ab. — Abbitte eignet sich sonach wohl allenfalls zur Privataussöhnung und zum Vergleich, aber nicht zur öffentlichen Strafe. — Henke, Handb. des Criminalrechts I. 472. II. 294. 329. Feuerbach, Lehrb. d. Criminalrechts §. 295.

Abbüssung. In der jüngsten Blüthezeit des philosophischen Geistes Deutschlands tauchte unter andern auch die s. g. Abbüssungstheorie im Strafrechte auf. Ihr Begründer Fichte gieng von folgenden Sätzen aus: 1) ein Staat ist nicht anders denkbar, als auf der Grundlage eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages, womit die darin eintretenden Bürger ein Schutz- und Trutzbündniss der Art abschliessen, dass sie sich wechselseitig Leben, Freiheit und Eigenthum gewährleisten; 2) wer dann einen gewaltsamen Bruch dieses Rechtsfriedens sich zu Schulden kommen lässt, macht sich dadurch unwürdig, in dem gestifteten Bunde fernerhin mit fortzuleben; er schliesst sich durch die That selber aus und wird daher rechtlos; 3) der Staat jedoch, dem es nicht gleichgültig sein kann, so manche seiner Bürger auf diese Art zu verlieren, stellt in dem Strafsystem Mittel auf, die gefallenen Brüder durch Erleidung gewisser, der Schwere ihrer Vergehungen entsprechenden Uebel zur Coëxistenz mit den übrigen wieder zu befähigen; 4) die Strafe ist also ihrem Wesen nach eine Busse, wodurch der Verbrecher in Stand gesetzt wird, in die bürgerliche Gesellschaft wieder einzutreten und er hat, da der rechtlose Zustand ihn allen Schutzes beraubt, ein mindestens ebenso grosses Interesse daran, durch die Strafe sein Verbrechen abzubüssen, als der Staat, dass ihm ein Mitglied erhalten werde. — Diese Strafrechtstheorie (S. daselbst) fand nie besondern Anklang, weil sie wesentlich auf ideale Voraussetzungen gebaut ist; denn abgesehen davon, dass nirgends dergleichen das Strafrecht einsetzende Urver-

träge bestehen, gehört die Idee der Busse und Abbüssung in das Reich der Moral und nicht in das einer Rechtsanstalt, wie der Staat seiner Grundbedeutung nach ist. — Fichte, Grundlage des Naturrechts. Jena 1796. II. 99 flg. Hepp, Darstellung etc. der Strafrechtssysteme II. §. 5.

Abdrücke von Stempeln, Siegeln, Stichen, Platten und anderen Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld oder Banknoten oder von Stempelpapier, und zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, gestalten sich zum Verbrechen, sobald Jemand sich herausnimmt, dergleichen ohne Genehmigung oder Auftrag der zuständigen Behörde zu machen. Nicht wesentlich ist dabei, ob und in wiefern der Unternehmer einen Privatvortheil zu erlangen sucht: denn das Hauptgewicht liegt hier in dem willkürlichen Eingriff in die Gerechtsame der öffentlichen Autorität oder einer ihr in dieser Beziehung gleichgestellten Privatbehörde. Die Stempel, Siegel u. s. w. können für sich allein den öffentlichen Glauben nicht begründen, weil sie selbst bei den künstlichsten Präcautionen nachahmbar sind; es muss der Umstand hinzukommen, dass eine dazu berechtigte Person sie gebraucht und anwendet. Das Verbrechen des eigenmächtigen Abdrucks liegt sonach schon vor, wenn z. B. ein Actuar oder Gerichtsdiener in einem Falle, wo ihn die Behörde nicht ausdrücklich dazu anwies, das Amtssiegel (S. das.) auf eine ihm von anderer Seite her zu diesem Zwecke dargereichte Urkunde aufdrückt. Die strafbarste Art dieses Verbrechens ist jedoch die eigenmächtige Herleihung oder Anwendung eines der betreffenden Urkunde einen sichern Geldwerth verleihenden Stempels, weil dadurch neben der Gefahr der Erschütterung des öffentlichen Vertrauens auch die für das Eigenthum sich erhebt. — Das Verbrechen geht in das der Fälschung (S. daselbst) über, wenn die den Stempel u. s. w. unbefugt anwendende Person solches in dem Bewusstsein thut, dadurch eine Beschädigung am Vermögen Anderer herbeiführen zu können. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 106, Preussen §. 340. 4. Bayern §. 347. Sachsen §. 274. Hannover §. 205. Württemberg §. 216 flg. Baden §. 425. flg. Hessendarmstadt §§. 218—232. Braunschweig §§. 130. 131. Nassau §§. 217—226.

Aberglaube, strafbarer. Im Alterthum sowohl, namentlich bei den Römern, als im Mittelalter und bis in das vorige Jahrhundert herab, richtete die Gesetzgebung ihr Augenmerk, zum Schutz der herrschenden Religion, insbesondere auch auf die Verbreitung von Aberglauben unter dem Volke. Darunter ist jedoch nur der Aberglaube verstanden, welcher kein Auswuchs aus der Kirchenlehre selbst wäre, wie solcher überall und zu jeder Zeit häufig vorkam, sondern ein aus fanatischen Sagen und Meinungen abgeleiteter Glaube ohne Halt in der Schrift oder in geheiligten Traditionen. Man nahm an, dass im Bunde mit den bösen Mächten Lug- und Truggespinste und heimtückische Veranstaltungen zum Schaden für Leib und Seele der Mitmenschen gemacht werden können. Im Alterthum nannte man die Handhaber solcher Künste Magier und im Mittelalter Zauberer (s. daselbst) und Hexen. (S. daselbst) Die darauf gedrohten Strafen bestanden meistentheils nur im Feuertode, während diejenigen, welche sich auf die Trugbilder einliessen, als überlistet und bethört nur mit dem Mitleiden gestraft, oder allenfalls auch von den Vertretern der Kirche über ihren Wahn belehrt wurden. — Dahin gehörte auch die Schatzgräberei, (S. das.) bekanntlich eine reiche Quelle des Missbrauchs des überspannten Glaubens. — Alle neuern Strafgesetzbücher kennen keinen strafbaren Aberglauben mehr, wogegen die Strafe des Betrugs (s. daselbst) um so reichlicher dafür erkannt wird, natürlich aber nur in der Voraussetzung, dass Vermögensbeschädigungen damit zugleich beabsichtigt worden sind. Fehlt dieses letztere Kriterium, so liegt nach neuerem Recht gar kein Verbrechen vor, indem die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts annimmt, dass die Aufklärung im Allgemeinen weit genug vorgeschritten sei, dass dergleichen Aberglauben sich von selbst wieder vernichten muss, und der Schaden, welcher etwa dadurch angerichtet wird, eine wohlverdiente Strafe des Leichtsinns sei. — Henke, Handbuch des Criminalrechts. III. 654 ff. Jarcke, Handb. des Crim.-rechts II. §. 4.

Abfassung der Urtheile. Ein Strafurtheil (s. daselbst) muss, welches auch seine äussere Form sei, nothwendigerweise enthalten: 1.) die Rubrik, das ist die kurze Bezeichnung der verhandelten Sache; 2.) die Namen aller Derjenigen, welche wegen fraglichen Verbrechens verfolgt wurden; 3.) die genaue Bezeichnung der That, deren Jeder freigesprochen oder verurtheilt wurde, und zwar in letzterem Fall mit Angabe des Grades der Betheiligung, wie z. B. Beihülfe, Versuch u. s. w; 4.) den Ausspruch über Art und Maass der verwirkten Strafe; 5.) die Bestimmung über Ersatz der Untersuchungs- und Straferstehungskosten; 6.) Ort und Tag der Urtheilsfällung; 7.) die Benennung des erkennenden Gerichts; 8.) die Unterschrift des Gerichtsvorstandes, so wie auch des fungirenden Gerichtsschreibers. — Hat sich der Anklage ein Beschädigter (s. daselbst) zugleich wegen Zuerkennung einer Entschä-

digung angeschlossen, so muss das Urtheil auch darüber Etwas enthalten, sei es auch nur ein Ausspruch über die Verpflichtung der betreffenden Person, mit Vorbehalt der Ausmittelung (Liquidation) der richtigen Summe. — In den meisten Ländern besteht die Vorschrift, dass alle Strafurtheile mit den Worten beginnen: Im Namen des Königs u. s. w., womit ganz angemessen ausgedrückt wird, dass die Justizhoheit nur allein in der Hand des Regenten liegt und daher auch die von ihm gesetzten Richter aus allgemeinem Auftrag für ihn urtheilen. Der König ist nach der frühesten Auffassung der Bewahrer des Rechtsfriedens und ihm liegt daher ob, den Rechtsbruch d. h. die Auflehnung gegen die von ihm erlassenen Gesetze mit der gebührenden Strafe zu belegen. — Ferner sind noch als Anhang des Urtheils die Entscheidungsgründe (S. daselbst) zu erwähnen, welche übrigens da, wo Geschworene mitwirken, sich nur über den Rechtspunct, d. h. über den Charakter des Verbrechens und die Strafausmessung zu verbreiten haben. — Henke, Handb. des Crim. Rechts IV. §. 115. Mittermaier, Strafverf. II. S. 592. 628.

Abfindung. S. Vergleich.

Abformung. S. Druckwerke, Nachmachung.

Abgaben. Eine Art von Amtsverbrechen (S. daselbst) besteht darin, dass ein öffentlicher Beamter Steuern, Gebühren oder andere Abgaben von Personen erhebt, die solche nicht schuldig sind, sofern dies nämlich nicht aus Irrthum, sondern in eigennütziger Absicht, oder gar unter Bedrohung mit der Amtsgewalt geschieht. — Das Verbrechen ist ebensowohl vorhanden, wenn gar keine Schuldigkeit besteht, als wenn die Erhebung den schuldigen Betrag überschreitet. Auch gilt es gleich, ob der Erhebende für seine Person oder für eine andere das rechtswidrig Erhobene zu verwenden beabsichtigt, und das Verbrechen ist vollendet, sobald der Tag, an welchem es geschah, abgelaufen ist, ohne dass die betreffende Summe in die öffentliche Casse gelegt und in das Geldjournal eingetragen wurde. — Wird dagegen eine Abgabe unrechtmässig erhoben, lediglich um der Staatscasse einen Vortheil zuzuwenden, so lässt sich daraus der Thatbestand eines Verbrechens nicht ableiten, weil bei der überall vorauszusetzenden Loyalität der Staatsregierung als sicher anzunehmen ist, dass der Rückersatz, sobald bei der regelmässigen Rechnungsabhör die Unrechtmässigkeit zu Tage kommt, unverzüglich bewirkt wird. Dagegen verfällt alsdann der betreffende Beamte in eine dienstpolizeiliche Strafe, weil eine bis zur Beschädigung gehende Uebertreibung des Diensteifers ebensowohl ein Dienstvergehen ist, als die grobe Dienstnachlässigkeit. — Ist derjenige Beamte, welcher die Abgaben unrechtmässig erhob, dazu überhaupt nicht befugt, so wird er nicht wegen Missbrauchs des Amtes, (S. Amtsverbrechen), sondern wegen im Amte begangenen Betrugs bestraft. — Im gemeinen Rechte heisst dieses Verbrechen, sofern Drohung damit verbunden ist, nach der römischen Auffassung, concussio publica (öffentliche Erpressung). — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 101. Preussen §. 327. Bayern §. 352. Sachsen §. 320. Hannover §. 359. Würtemberg §. 418. Baden §§. 659. 671. Hessendarmstadt §. 466. Braunschweig §. 259. Nassau §. 463.

Abhör. Nicht in allen Gesetzbüchern ist genau unterschieden zwischen Abhör und Verhör. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass bei der Abhör blos die Zeugen und Sachverständigen gemeint sind, während das Verhör (S. daselbst) wesentlich auch die Vernehmung der Angeschuldigten begreift. Verhör ist mehr eine dem Inquisitionsprincip angehörige Handlung und Abhör blos eine Art der Information. (S. daselbst) Wollte man strenge und richtig scheiden, so müsste man bei dem neuern Strafverfahren die Abhör der Zeugen in die Voruntersuchung (S. daselbst) und das Verhör derselben in die Hauptverhandlung (S. daselbst) legen, wogegen die Angeschuldigten sowohl, als die Angeklagten lediglich dem Verhör unterworfen sind. — Abhör ist in der eigentlichen Bedeutung nichts Anderes, als die Abfragung einer Reihe von Auskunftspersonen über Das, was sie von einer zum Gegenstand des Criminalverfahrens gewordenen Thatsache wissen, ohne dass dieselben dabei auf etwaige Widersprüche unter sich oder mit den Angeschuldigten aufmerksam gemacht werden. Dies letztere ist als inquisitorische Maassregel dem der näheren Aufklärung gewidmeten Specialverhör vorbehalten. — Bei der Zeugenabhör ist wesentlich, dass nie mehr als einer zugegen ist, damit nicht Mehrere, welche ihre Aussagen wechselseitig gehört hätten, solche gleichförmig und zum Theil anders einrichten, als sie eigentlich nach ihrer Erinnerung anzugeben hätten. Dies ist zugleich der Grund, warum auch das Publicum nicht zugelassen, überhaupt die ganze Voruntersuchung als eine geheime Gerichtshandlung geleitet wird. Hat man einmal durch Abhör im Einzelnen das ganze zu Gebot stehende Material angesammelt und actenmässig gemacht, so steht Nichts mehr im Wege, in der zu eröffnenden Hauptverhandlung alle Aussagen öffentlich, theils hintereinander, theils nebeneinander wiederholen zu lassen und wo Widersprüche sind, solche möglichst zur Ausgleichung zu bringen. — Tittmann, Handb.

d. Strafrechts §. 795. v. Jagemann, Handb. d. Untersuchungskunde I §§. 53. 139. 142. 594.

Abigeatus S. Viehdiebstahl.

Abirrung des Verbrechens. — Ist der Entschluss gefasst, gegen eine bestimmte Person oder Sache ein Verbrechen auszuführen und der Thäter trifft aus Versehen oder Zufall einen anderen Gegenstand, so spricht man von Abirrung des Verbrechens (aberratio delicti). — Lauert z. B. Jemand seinem Feinde vor dem Thore auf und führt dann voreilig den Streich gegen eine jenem gleichende Person, die desselben Weges kommt, oder es beabsichtigt Jemand die Entwendung einer werthvollen Sache und vergreift sich, so dass er einen ihm ganz gleichgültigen Gegenstand in seinen Besitz bekommt: so ist in beiden Fällen eine Abirrung des Verbrechens vorhanden. — Die Behauptung wurde schon aufgestellt, dass hier nur ein Versuch der strafbarsten Art, nämlich ein vollendeter Versuch (S. daselbst) anzunehmen sei: aber dies ist irrig, weil es in sich selbst widersprechend wäre, einen Verbrecher, der ein Menschenleben vorsätzlich aufgehoben hat, nur des versuchten Mordes schuldig zu erklären. Dem Gesetzgeber und Richter kommt es auf die Species, worauf die Absicht gerichtet war, nur etwa bei der Ausmessung einer an sich unbestimmten Strafe, nicht aber in so weit an, dass eine besondere Willensbeziehung in Erfüllung gegangen sein muss; sondern es genügt zum vollen Thatbestande, dass ein Mensch mit freiem, auf ein sicheres Genus gerichteten Vorsatz eine Rechtsverletzung verübt hat. Vernichtung eines Menschenlebens, beziehungsweise Hinwegnahme fremden Eigenthums war dort das Ziel der That und dieses ist auch gelungen. Der intellectuelle Schaden ist nicht minder gross, als wenn die Gegenstände, auf welche es eigentlich abgesehen war, erreicht worden wären. Es kann daher auch nur die ordentliche Strafe eintreten. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 1. Bayern §. 38. Sachsen §. 31. Hannover §§. 41. 45. Württemberg §. 56. Baden §. 100. Hessendarmstadt §. 62. Braunschweig §. 28. Nassau §. 60.

Abkommen. S. Vergleich.

Abkömmlinge, Descendenten, d. h. Kinder und Kindeskinder (Enkel, Urenkel u. s. w.) kommen ihren Ahnen gegenüber im Strafrecht verschiedentlich in Betracht, indem die Gesetze dieses nahe Verwandschaftsverhältniss besondererRücksicht werth gefunden haben. — So wie eine eheliche Verbindung zwischen Eltern und Kindern oder Enkeln schlechthin unzulässig ist, so ist die ausserehеliche Begattung zwischen solchen als ein schweres Verbrechen, nämlich als eine Art des Verbrechens der Blutschande (S. daselbst) erklärt, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass ein oder der andere Theil von der Blutsverwandtschaft Kenntniss gehabt hat. — Abkömmlinge sind gegenüber den Eltern und Grosseltern von der Zeugnisspflicht (S. daselbst) in Strafsachen ausgenommen und zwar nicht sowohl zur billigen Schonung des zarten Verhältnisses, in welchem sie sich befinden, als zur Heilighaltung des dem Staate zuhöchst stehenden Familienbandes. Gleichwohl kann ein solcher Blutsverwandter als Zeuge vernommen werden, wenn er nämlich sich selbst dazu erbietet, oder wenn er, wie dies z. B. durch den Assisenpräsidenten (S. daselbst) vermöge seiner discretionnairen Gewalt geschehen kann, aus Mangel an andern Beweismitteln und zwar mit Freistellung des Entschlusses, ob er eine Auskunft geben will oder nicht, vorgefordert wird. Auch in letzterem Falle darf jedoch kein Zeugeneid abgenommen werden. — Abkömmlinge werden ferner wegen der an ihren Ahnen verübten Entwendungen, (S. daselbst) Unterschlagungen (S. daselbst) und Betrügereien (S. daselbst) nur in sofern einer gerichtlichen Verfolgung unterworfen, als diese Ahnen ausdrücklich darauf antragen; welches darin seine Erklärung findet, dass man in so nahen Verhältnissen, wo im Hintergrund die Erbanwartschaft steht, Bereitwilligkeit zur Verwandlung der Ersatzforderung in eine Schenkung voraussetzt. — Wegen Misshandlung oder Körperverletzung ihrer Ahnen werden die Abkömmlinge mit schwereren Strafen belegt, als Andere, die solche Verbrechen begehen, weil die Gesetze darin zugleich eine Auflehnung gegen die Gebote der Natur erblicken. — Abkömmlinge sind berechtigt, Namens der Ahnen wegen Beleidigungen, welche denselben zugefügt wurden, mit Ehrenkränkungs- oder Verläumdungsklagen aufzutreten sei es, dass der Beleidigte durch besondere Umstände verhindert ist, die Klage selbst anzustellen oder weiter zu verfolgen oder dass er nicht mehr am Leben ist. Auch hier liegt der Grund des Gesetzes in dem engen Zusammenhang der Familie. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 137. 189. Preussen §§. 191. 228. Bayern §. 184 Nov. Art. XII. Sachsen §§. 133. 237. Hannover §§. 274. 318. Württemberg §§. 272. 339. 350. Baden §§. 235. 236. 276. 302. 304. 316. 364. 540. Hessendarmstadt §§. 266. 358. 384. Braunschweig §§. 164. 240. 244, 245. Nassau §§. 350. 336. 351.

Ablation. Von jeher war viel Streit darüber, in welchem Zeitpuncte das Verbrechen des Diebstahls (S. daselbst) als vollendet anzunehmen sei. Während die Einen glaubten, dass dieser Zeitpunct da sei, so-

bald der Dieb Hand an die betreffende Sache gelegt habe (Contrectation), behaupteten die Andern, es müsste vielmehr so weit gekommen sein, dass derselbe die Sache schon an sich genommen oder beigesteckt habe (Apprehension), und die dritte Meinung ist die, dass er damit schon auf und davon gegangen sein (Ablation), d. h. im Hinwegtragen des Entwendeten begriffen gewesen sein müsse. — Das Irrige, was hier bei der ersten und zweiten Ansicht unterlaufen ist, rührt davon her, dass man die einfachern civilrechtlichen Erfordernisse der Besitzergreifung (Corpus und Animus) unbedingt auf eine strafrechtliche Frage anwenden wollte, während doch in letzterer Beziehung noch weiterhin erforderlich ist, dass der die Sache ergreifende und an sich nehmende Thäter solche bereits aus dem Orte ihrer Bewahrung fortzuschaffen und sich damit gegen alle Anfechtung zu sichern suchte. In jedem früheren Stadium kann man criminalrechtlich nur von Versuch des Diebstahls sprechen, weil der Entschluss nur dann als ein beharrlicher und mithin das Verbrechen als ein vollendetes zu betrachten ist, wenn der Dieb mit dem Gestohlenen sich auf den Weg zu machen den Muth gehabt hat, um dasselbe anderwärts zu seiner ausschliesslichen Verfügung gut unterzubringen. — Die Ablationstheorie ist daher die einzig richtige, indem sie nicht nur die Kundgebung des bösen Vorsatzes, sondern auch eine Handlung fordert, welche den unrechtmässigen Gewinn derselben sichern soll. — Mittermaier zu Feuerbachs Lehrbuch des Criminalrechts 14. Auflage §. 317. Note I.

Ablehnung (Recusatio). Die Erklärung des Anklägers oder des Angeklagten beziehungsweise Angeschuldigten, dass er sich eine oder die andere zur Mitwirkung bei der Verhandlung beziehungsweise Aburtheilung des ihn betreffenden Strafprocesses berufene Person verbitten müsse, nennet man Ablehnung. — Dieselbe ist zweierlei Art, nämlich entweder mit Angabe bestimmter Gründe oder ohne solche. Leztere kommt nur bei der Constituirung der Geschwornenbank vor. — Die Ablehnung kann überhaupt gerichtet sein: 1) gegen Mitglieder des Untersuchungsgerichts, 2) gegen Mitglieder der Anklagekammer oder 3) des urtheilenden Gerichts erster oder zweiter Instanz, 4) gegen Mitglieder der Geschwornenbank. — Sie steht dem Angeklagten dagegen nicht zu gegen Mitglieder der Staatsbehörde und ferner nicht dem Ankläger gegen die aufgestellten Vertheidiger. — Was die Grenzen des Ablehnungsrechts betrifft, so ist vor Allem festzuhalten, dass die Vermuthung für Unparteilichkeit der Richter überhaupt spricht und daher nicht leichterdings solchen Anträgen statt zu geben ist. Wollte man aus zarter Rücksicht für das gute Ansehen der Justiz hierin weiter gehen, als nach der Natur der Sache geboten scheint, so würde man es bald dahin bringen, dass in einer nicht geringen Anzahl von Strafprocessen eine Verlegenheit um gehörige Besetzung der Gerichte entstünde: denn es liegt Nichts näher, als dass solche Befugniss zur Chicane ausgebeutet wird, theils um kleinen Gehässigkeiten gegen einzelne Mitglieder Raum zu geben, theils um den Process hinauszuschieben und damit Zeit zu weitern Manoeuvres zu gewinnen. — Die Ablehnungsgründe sind in zwei Kategorien zu theilen, nämlich a) in solche in weiterm Sinne, die sich auf Unfähigkeit (S. daselbst) und b) solche im engern Sinne, die sich auf Verdächtigkeit des Richters stützen. Nur die letztern kommen hier in Betracht, da die erstern, auch wenn die Parteien davon keinen Gebrauch machen sollten, von den betreffenden Richtern Amtswegen anzuzeigen sind und daher eher den Namen Ausschliessungsgründe verdienen. — Als Ablehnungsgründe im engern Sinne sind vorzüglich zu betrachten: 1) besorgte Befangenheit, 2) die Vereigenschaftung als Zeuge oder Sachverständiger in dem fraglichen Processe. Zu 1 verdient es den Vorzug, nicht auf eine Aufzählung der Ursachen der Befangenheit im Gesetze einzugehen, da sie doch nie vollständig zu erschöpfen sind und das Meiste von den besondern Umständen des einzelnen Falles abhängt. Die gewöhnlichen Ablehnungsgründe sind: a) Verwandtschaft oder Schwägerschaft in der Seitenlinie dritten oder vierten Grades; (während jene bis zum zweiten Grade absolut unfähig macht). b) Theilhaftigkeit des Richters an dem durch das Verbrechen hervorgebrachten Schaden, in eigener Person oder in Beziehung auf die Ehefrau, Verlobte, Pflegbefohlenen oder deren nahe Anverwandten; c) das Bekanntsein von eine vorgefasste Meinung verrathenden Aeusserungen; d) ein Freundschafts- oder Feindschafts-, Vermögens- oder Pflichtverhältniss zu dem Angeschuldigten oder Beschädigten, e) Verletzung der richterlichen Würde durch ordnungswidriges Benehmen gegen den Ankläger oder Angeklagten. — Wo diese oder ähnliche Ablehnungsgründe vorhanden sind, kann der Richter auch aus freien Stücken von der Ausübung seines Amtes sich zurückziehen, welches überall besser sein wird, als das Abwarten der Schritte, welche die Parteien thun mögen. — Ist der Abgelehnte blos Protokollführer, so hat der Untersuchungsrichter unmittelbar zu entscheiden, ob derselbe beizubehalten oder durch einen Andern zu ersetzen sei. Wegen der gegen ihn selbst obwaltenden, beziehungsweise von den Par-

teien vorgebrachten Befangenheitsgründe hat der Untersuchungsrichter dem vorgesetzten Gerichtshofe die Verfügung anheim zu geben. — Gerichtscollegien dagegen entscheiden über die gegen einzelne Mitglieder erhobenen Ablehnungsgesuche nach eigener Berathung durch Stimmenmehrheit. Ganze Collegien als solche können nicht abgelehnt werden, da die Gründe der Ablehnung immer rein persönlich sind, einem Collegium aber als moralischer Person dergleichen Beziehungen niemals inne wohnen. Höchst ungewöhnlich, ja kaum denkbar ist der Fall, dass alle oder die meisten Mitglieder eines Gerichtscollegiums, jedes aus speciellen Gründen, ablehnbar erscheinen, und sind nur so viele abgelehnt, dass eine zur Besetzung eines Senats hinreichende Zahl übrig bleibt, so erledigt derselbe die vorwürfige Sache. Greift aber die Ablehnung statthafterweise noch über diese Zahl hinaus, so ist dem höhern Gericht beziehungsweise dem Justizministerium Vorlage zu machen, damit von hier aus ein anderes Collegium für diesen Fall committirt werde. — Zur Nachweisung der Ablehnungsgründe begnügt man sich überall mit einer Bescheinigung, d. h. mit solchen Urkunden oder Zeugnissen, welche sonst nur den Anfang eines Beweises herzustellen geeignet wären: denn bei so zarten Verhältnissen reicht schon eine Wahrscheinlichkeit hin, um Rücksicht eintreten zu lassen. Sobald nicht nur die Partei, sondern auch das Publicum anzunehmen versucht sein können, dass ein Richter gegen den einen oder andern Theil voreingenommen sei, so ist es Pflicht der Behörden, denselben durch einen andern zu ersetzen, weil dem Ansehen der Justiz schon ein schwacher Hauch von Misstrauen empfindlich schaden kann. — Früher bestand nebstdem die Einrichtung des s. g. Perhorrescenzeides (S. daselbst), wodurch nämlich der recusirende Angeschuldigte, entweder ohne Anführung aller bestimmten Gründe oder zur Ergänzung des Beweises derselben, die eidliche Versicherung ablegte, dass er Ursache habe, an der Unbefangenheit eines gewissen Richters zu zweifeln. Darauf hin musste dann die Nichttheilnahme dieses Richters ohne Weiteres ausgesprochen werden. Dieser Eid blieb in unsern neuen Strafprocessordnungen ausser Betracht und zwar wohl mit Recht, weil er leicht zur Frivolität verleiten kann und es auch bei der jezt zur Herrschaft gekommenen Oeffentlichkeit der Verhandlungen unpassend wäre, die Ursachen der Ausschliessung einzelner, ständiger Richter, unter der Aegide einer Art von Gefährdeeid, geheim oder doch unerörtert zu lassen. — Die an die geringsten Förmlichkeiten gebundene Art von Ablehnung ist die, deren sich die Parteien gegen die zum Dienste berufenen Geschworenen bedienen können. — Im ältern englischen Rechte waren auch hier nur folgende bestimmte Ablehnungsgründe anerkannt, nämlich: 1) Propter honoris respectum, 2) propter defectum 3) propter affectum und 4) propter delictum. Gegenwärtig kann aber auch dort bei Anklagen in schweren Verbrechen der Angeklagte ohne Angabe von Gründen recusiren, während der Ankläger noch hieran gebunden ist. — Das in Frankreich eingeführte unbedingte Recusationsrecht überkam auch in die deutschen Staaten; dasselbe kennt nur noch in der Zahl eine Schranke. Das Recusationsrecht darf nämlich nur so lange ausgeübt werden, bis noch zwölf Geschworene zum wirklichen Eintritte in ihr Amt übrig bleiben. Das Verfahren ist dabei meistentheils folgendes: 1) Zur Verhandlung müssen 30 bis 36 Geschworene bei Gericht erscheinen, gegen welche keine gesetzlichen Ausschliessungsgründe vorhanden sind; 2) der Gerichtspräsident zieht die in eine Urne gelegten Namen der erschienenen Geschworenen nach einander heraus; 3) der Angeklagte und nach ihm der Ankläger können darauf, jeder ohne Angabe von Gründen, die einzelnen ablehnen; 4) beide Theile dürfen jedoch nur eine gleiche Anzahl ablehnen, und bei einer ungeraden Gesammtzahl der Angeklagte einen mehr, als der Ankläger; 5) sind zwölf Namen unbeanstandet aus der Urne gezogen, so wird eingehalten und das Schwurgericht für gebildet erklärt. — Mittermaier im Arch. d. Criminalrechts 1845. Nr. I. Derselbe, Strafverf. I. S. 177. Höchster, Lehrb. d. franz. Strafverf. (Bern 1850) §. 247.

Abmahnung. Bei verbrecherischen Verbindungen kommt es darauf an, wie weit die Theilnehmer dem ursprünglichen Vorhaben treu geblieben sind. Mitunter ist der Verlauf der Sache so, dass eine Anzahl Personen mit frischem Muth die Verbindung eingeht, dann aber bei ruhigerem Nachdenken Einzelne von Furcht oder Reue ergriffen werden und in Folge davon ihre Genossen von der Ausführung des Verbrechens abmahnen, indem sie ihnen das Unrechtmässige oder die Gefahren desselben vorstellen. — Die älteren Gesetze nahmen hierauf gar keine oder nur strafmindernde Rücksicht, indem der Satz überall durchschlug, dass Alle, die einen Complott zu Stande bringen helfen, nachher auch, sobald derselbe in Wirksamkeit kommt, für alle Folgen der ursprünglichen Verabredung einstehen müssen, gleichviel ob sie bei der Vollbringung noch thätig, oder etwa schon davon abgestanden und als Warner der übrigen aufgetreten waren. — Einige neuere Gesetze verfahren, mit Rücksicht auf den jetzt vorherrschenden subjectiven Standpunkt des Strafrechts, gelinder mit Theilnehmern der

letztern Art. Sie verheissen den Theilnehmern oder Mitverschworenen Strafmilderung und sogar Straflosigkeit, sofern sie beweisen können, dass sie vor der Ausführung des Unternehmens abgemahnt und sich nachher nicht weiter betheiligt haben. — Doch wird dann anderseits wieder verlangt, dass zu der Abmahnung, wenn sie nicht beachtet wurde, noch thätliches Dazwischentreten komme, so dass das Verbrechen wenigstens nicht seinen Höhepunct erreichen konnte, oder dass der Abmahnende noch rechtzeitig der Obrigkeit Anzeige machte, und so diese in Stand setzte, die Ausführung zu verhindern. — Vgl. Strafgesetze: Württemberg §. 77. Baden §§. 123. 124. 130 — 132. Hessendarmstadt §. 78. Nassau §. 74.

Abolition bedeutet im Allgemeinen die Aufhebung, Abschaffung einer Sache, im criminalrechtlichen Sinne aber die Niederschlagung des Strafverfahrens. Sie ist ein Eingriff in die regelmässige Thätigkeit der Gerichte und mithin als eine Anomalie zu betrachten und zu behandeln. Ueberall, wo nicht besondere Gesetze die Abolition beseitigt haben, steht das Recht dazu dem Landesregenten und zwar nur diesem ausschliesslich zu, indem sie vorherrschend den Charakter der Gnade hat. Abolition ist nahe verwandt mit der Amnestie (S. das.) und wird von Manchen mit derselben identificirt. Letztere ist aber, richtig verstanden, eine viel weiter gehende Maassregel, indem sie nicht blos das Strafverfahren hemmt, sondern auch den Schleier der Vergessenheit über die Begangenschaften deckt, so dass Kraft einer Fiction das Geschehene gleichsam ungeschehen gemacht wird; eine Wirkung, welche die Abolition schon ihrem Begriffe nach nicht haben kann, indem sie ein schon im Gange befindliches Verfahren voraussetzt und nachher solches zwar hinweggräumt, aber nicht zugleich die politischen Folgen der That zu tilgen vermag. — Die Abolition wird nur in einzelnen Fällen ausgeübt, wie die Begnadigung, in deren erweiterten Begriff sie fällt. Am häufigsten wird sie bei Untersuchungen vorkommen, welche gegen öffentliche Diener eingeleitet sind, sofern nämlich die Staatsregierung glaubt, dass ein Strafverfahren nicht am Platze sei, je nachdem entweder der fragliche Diener im guten Glauben gehandelt, oder die Regierung ein grösseres Interesse hat, das amtliche Ansehen zu schonen, als dem Gesetze seinen Lauf zu lassen. — Henke, Handb. d. Criminalrechts I. S. 574. IV. S. 165.

Abortus, s. Abtreibung der Leibesfrucht.

Abreissen öffentlicher Anschläge, öffentlicher Siegel u. s. w. ist in den neueren Gesetzbüchern als ein besonderes Verbrechen gegen die amtliche Autorität hervorgehoben. — Um den Charakter der Strafbarkeit zu erhalten, muss die Handlung von folgenden Eigenschaften sein: 1) sie muss ausgehen von einer Person, welcher bekannt ist, dass das fragliche Placat von der Obrigkeit herrührt. Ein Mensch also, der nicht lesen kann und aus blosem Muthwillen sich daran vergreift, unterliegt nur etwa polizeilicher Strafe, indem ja auch von anderer Seite oft Placate angeschlagen werden, deren Abreissung nicht verboten ist, und, daher die handanlegende Person, wenn man sie criminell verfolgen will, erst wissen muss, dass der Anschlag eine höhere Bedeutung hatte; 2) nicht jeder Anschlag von einer öffentlichen Behörde kann Gegenstand dieses Verbrechens sein; es wird vielmehr vorausgesetzt, dass die Behörde eine solche sei, die zur Ausübung irgend eines Zweigs der Staatsgewalt aufgestellt ist, gründe sich dieselbe auf die Justiz- oder Verwaltungshoheit. Es fällt also nicht in dies Strafgebiet die Abreissung von Anschlägen der für Künste und Wissenschaften aufgestellten Behörden, wie z. B. von Theaterintendanzen, öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen u. s. w.; 3) die Abreissung muss in der Absicht geschehen sein, der Wirksamkeit der Autorität entgegen zu treten, sei dies aus Muthwillen oder Bosheit: denn fahrlässige Begehung begründet hier keine Strafbarkeit. — Mit dem vorsätzlichen Abreissen ist übrigens hier gleich zu achten das unverletzte Hinwegnehmen, so wie anderseits das Beflecken, Unleserlichmachen oder Beisetzen unschicklicher Bemerkungen, weil nicht minder der Ausdruck von Geringschätzung oder auflehnendem Geiste darin liegt. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 315. Preussen §§. 107. 108. Bayern §. 409. Sachsen §. 107. Hannover §. 148. Württemberg §. 168. Baden §§. 620, 621. Hessendarmstadt §. 179. Braunschweig §. 110. Nassau §. 179.

Abschaffung. S. Fortweisung, Verbannung.

Abschreckung. In der Natur der Sache liegt bei jeder Strafe unstreitig die Absicht, den Thäter sowohl als alle, die mit ihm gleiche Gesinnung hegen möchten, von Wiederholung des fraglichen oder ähnlicher Vergehen abzuschrecken; denn je unangenehmer der erste Fall war, um so lebhafter muss bei der Rüge desselben der Wunsch erwachen, dass er sich nicht wiederhole. Daher kann es nicht überraschen, bei allen Völkern und zu allen Zeiten die Abschreckungtendenz eine hervorragende Rolle spielen zu sehen. Das Publicum wird zum grösseren Theil die Güte und Wirksamkeit der Strafgesetze nur danach bemessen, ob und in wiefern die

Missethäter dadurch von böslichen Unternehmungen abgeschreckt werden. — Dennoch ist Nichts unangemessener und Nichts gefährlicher, als den Grundsatz der Abschreckung als überwiegend an die Spitze zu stellen, weil damit ein Terrorismus hervorgerufen wird, welcher weit über das Ziel hinaus, ja bis zur entschiedensten Inhumanität führt. — Das Richtige kann nur darin bestehen, dass die Strafen so beschaffen seien, dass sie für die gewöhnlichen Fälle eine abschreckende Wirkung ausüben; verkehrt ist es aber, die Strafen so zu steigern, dass sie am Ende von allen und jeden Verbrechen gänzlich abhalten sollen. Abgesehen davon, dass man damit, so lange man es nur mit fehlerhaften Menschen zu thun hat, eine Unmöglichkeit erstrebt, treibt dieser Weg immer tiefer in die Härte und Rohheit hinein, indem natürlich, so oft eine Strafe den gehofften Effect nicht hervorbringt, auf der Stufenleiter der Abschreckung um einen Grad höher gegangen werden muss, wodurch man schon bei den geringern Vergehen zuletzt Strafen anzuwenden sich genöthigt sieht, die an und für sich nur den schweren Verbrechen gebühren. — So finden wir in der alten Zeit eine Reihe von Strafarten, welche ihrer raffinirten Grausamkeit wegen heut zu Tage, in dem Zeitalter der höhern Aufklärung, Erstaunen, ja Abscheu erregen, wie z. B. das Verbrennen, Pfählen, Viertheilen, das Handabhauen, Zungenausreissen und Blenden. — Ebenso steht mit dem Princip der Abschreckung der frühere Gebrauch des Folterns der einer That nicht Ueberführten aber schwer Verdächtigen in Verbindung: denn hier wollte man vom hartnäckigen Leugnen vor Gericht abschrecken, damit das Ziel der Untersuchung, die Herstellung eines zur Verurtheilung genügenden Beweises so schnell als möglich erreicht werde. — Wer durch Abschreckung im Strafrecht Alles erreichen will, kann daher nicht umhin, solche Strafmittel zu schaffen und stufenweise anzuwenden, die mit den Uebertretungen bald ganz ausser Verhältniss stehen. Die nächste Folge davon ist, dass die Strafgerichte, statt zur Einsicht zu bringen, zu versöhnen und auszugleichen, Unmuth und Erbitterung nicht nur unter den Bestraften, sondern im Publicum überhaupt hervorrufen. Wer könnte dies Ziel für erwünscht ansehen? Was hilft es, wenn man eine grössere Anzahl von Verbrechern zum Trotze und planmässigen Feldzuge gegen die verhasste Obrigkeit aufreizt, während vielleicht nur einige wenige die Strafen sich zur heilsamen Lehre dienen lassen? Und was gewinnt die öffentliche Meinung damit, dass den übermässig Bestraften gegenüber Mitleid statt Abscheu entsteht, wie man dies namentlich bei allen mit körperlichen Qualen verbundenen Strafen beobachtet hat? Das neuere Strafrecht (S. Strafrechtssysteme) ist von dieser blinden Befangenheit abgekommen, und zwar wesentlich dadurch, dass der ausschliesslich objective Standpunct, welcher jede That blos nach ihren äusseren Erscheinungen, nach dem Umfang des angerichteten Schreckens und Schadens beurtheilen möchte, aufgegeben und nun vielmehr auch die subjectiven Momente ins Auge gefasst werden, wonach nur solche Strafen Platz greifen dürfen, die auch dem inneren Verschulden entsprechen, d. h. die auf die Bestimmungsgründe und Nebenumstände der That billige Rücksicht nehmen, mit Einem Worte das Verbrechen nicht wie den Ausfluss einer schlechthin gebietenden bösen Macht, sondern als Menschenwerk, als Fehltritt eines von der allgemeinen Schwäche nicht befreiten Wesens ansieht und bestraft. — Abegg, Strafrechtstheorien. S. 81—88. Hepp, Strafrechtssysteme II. §§. 13—73.

Abschrift. Während man im Civilprocess mit Abschriften namentlich mit beglaubigten Abschriften sich begnügen kann, sobald die streitenden Theile gegen ihre Aechtheit Nichts einwenden, ist im Strafprocess feste Regel, dass, so lange irgend Hoffnung vorhanden ist, die Urschrift einer zur Beweisführung gehörigen Urkunde beizubringen, die Nachforschung nach derselben nicht aufgegeben werden darf: denn hier beruhigt sich der Richter nicht mit einem Uebereinkommen der Parteien, sondern er verlangt überall selbst auf den Grund zu sehen, welches nicht möglich ist, wenn auf eine Urkunde Bezug genommen und solche nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt vorgelegt wird. — Durch Abschrift kann der Beweis überhaupt gar nicht geführt werden, wenn es sich um eine Anklage wegen Urkundenfälschung (S. daselbst) handelt: denn das Charakteristische liegt hier gerade in der Art der nachgemachten Schriftzüge oder in dem Grade der Feinheit, mit welcher eine Veränderung des Originals ausgeführt ist. — Wollte man eine Verfälschung durch Abschrift beweisen, so würde dieses so viel heissen, als die Kunstgriffe des Verbrechers durch eine hierzu besonders aufgestellte Person zum Zweitenmal ausführen lassen. — Ebenso gehört auch beim Beweis eines Pressvergehens zur Vollständigkeit die Vorlage der Originalurkunde, d. i. der fraglichen Druckschrift, damit man zugleich ersehen kann, wie und in welcher Form der Aufsatz vervielfältigt und für die Oeffentlichkeit zugerichtet worden ist. Abschriften von Untersuchungsacten (S. daselbst)

wurden früher hin und wieder begehrt, wenn der Angeschuldigte von Juristenfacultäten oder einzelnen Gelehrten Gutachten über seinen Process einzuholen rathsam fand. In neuerer Zeit aber wird dies, da alle wichtigern Processe mündlich verhandelt werden, kaum mehr vorkommen. — Ausser den Betheiligten darf übrigens Niemand Abschriften aus Untersuchungsacten erhalten, und jedesmal sind die geordneten Gebühren dafür, so wie für die Collationirung und Beglaubigung zu entrichten. — Henke, Handb. d. Criminalrechts IV. S. 544. Mittermaier, Strafverf. II. S. 224.

Absicht (Animus.) Darunter versteht man diejenige Modalität des strafgesetzwidrigen Willens, vermöge deren der Unternehmer durch das Verbrechen einen bestimmten Vortheil zu erreichen sucht. Das Verbrechen verhält sich daher zur Absicht, wie das Mittel zum Zweck. Es ist dem Verbrecher, welcher eine bestimmte Absicht verfolgt, weniger um das Verbrechen selbst, als um den damit verknüpften Endzweck zu thun. — Regel ist, dass bei der Würdigung eines Sraffalles die etwaige Absicht nicht als wesentlich, sondern nur allenfalls als ein Beitrag zur Strafausmessung ins Auge gefasst wird, indem der Schwerpunct vielmehr in der auf die That selber bezüglichen Willensbeschaffenheit beruht. Weiss der Strafrichter, ob die That aus Vorsatz, aus Fahrlässigkeit oder aus einer nicht zuzurechnenden Verkettung der Umstände hervorgegangen ist, so ist er im Stande, ein Urtheil zu geben. Erfährt er nebstdem auch, welche Absichten dabei unterliefen, so kann er daraus etwa einen Strafminderungs- oder Straferhöhungsgrund schöpfen; doch wird er keineswegs das Material für unvollständig halten, wenn hierüber keine sichere Auskunft gegeben ist, — Absicht und Vorsatz (S. daselbst) unterscheiden sich somit darin, dass der böse Vorsatz erfüllt ist, sobald mit freiem Bewusstsein das Verbrechen gewollt und ausgeführt ist, die Absicht aber erst dann, wenn überdies noch ein besonderer Zweck damit erstrebt und erreicht wird. — Nur bei einigen Verbrechen haben die Gesetze ausnahmsweise auch eine sichere Absicht unter die wesentlichen Merkmale des Thatbestandes aufgenommen, nämlich bei der Ehrenkränkung (S. daselbst) die Absicht, zu beleidigen, bei dem Diebstahl (S. daselbst), der Unterschlagung (S. daselbst), dem Betrug (S. daselbst) und der Fälschung (S. daselbst) die Absicht, sich in hinterlistiger Weise einen unrechtmässigen Gewinn zu verschaffen: bei den letztern Verbrechen geschah dieses übrigens blos, um eine sichere Grenze zwischen dem Civil- und Criminaldolus aufzustellen, da es bekanntlich nicht vom Strafgesetz, sondern nur vom Sittengesetz reprobirt ist, im bürgerlichen Verkehr sich wo möglich auch höhere Vortheile zu verschaffen, als an und für sich billig wäre. Ebenso ist im Hinblick auf so manche nicht bös gemeinte Rohheit oder Rücksichtslosigkeit nothwendig, die Strafbarkeit der Injurie davon abhängig zu machen, dass die bestimmte Absicht zu kränken dabei mitwirkte, indem sonst die Fälle, wo blos objective Kränkung vorhanden ist, eine endlose Zahl ausmachen und die Strafgerichte übermässig behelligt sein würden. — Mit der Absicht können auch die Beweggründe oder Motive einer That zusammenfallen, je nachdem sie nämlich zugleich in dem angestrebten Endzweck ihre Wurzel haben. Unabhängig von der Absicht sind z. B. die Beweggründe eines Thäters, welcher blos aus Gefälligkeit oder Aufopferung für einen Andern ein Verbrechen begeht, nicht danach fragend, wie dieser dasselbe ausbeuten wird. Gewöhnlich wird aber der beabsichtigte Zweck selbst die bewegende Ursache sein. — Selten mag übrigens ein Verbrechen ausgeführt werden, ohne dass dabei ein gewisser Vortheil, sei es ein materieller oder ein intellectueller, in Aussicht genommen ist, wie z. B. der Mörder sein Rachegefühl, der Brandstifter seine Missgunst oder seinen Muthwillen, der Nothzüchter seinen Sinnlichkeitstrieb zu befriedigen sucht. Ob und wiefern aber dieses gelingt, ist vom Standpunct des Strafrechtes unerheblich; das Moment der Strafbarkeit ist eingetreten, sobald der Rechtsfrieden gebrochen ist. — Im gemeinen Leben und sogar in manchen Gesetzbüchern stösst man häufig auf die Verwechslung der bösen Absicht mit dem bösen Vorsatz, welches, da dies nach Vorstehendem zwei ganz verschiedene Begriffe sind, vermieden werden sollte. — Henke, Handb. d. Criminalrechts I, S. 247. Abegg, Lehrb. der Strafrechtsw. S. 133.

Absonderung der Gefangenen. — Schon vorlängst erkannte man bei einer Art von Gefangenen, nämlich bei Untersuchungsgefangenen, die Nothwendigkeit, sie von einander abgesondert zu verwahren, sofern dieselben der Mitschuld verdächtig sind. Die Einsperrung angeschuldigter Personen geschieht nicht immer zur Vermeidung der Flucht oder der Wegräumung der Spuren des Verbrechens, sondern da, wo mehrere Personen an der That betheiligt scheinen, auch zur Vermeidung der Collusion. Werden nun mehrere der Miturheberschaft oder Beihilfe angeschuldigte Personen zu gleicher Zeit in Untersuchungsarrest gesetzt, so ist von selbst klar, dass sie in der Weise abgesondert werden müssen, dass keiner im Stande ist, mit dem andern in Ver-

kehr zu treen, indem sonst leicht ein der Wahrheitserforschung nachtheiliger Plan verabredet werden möchte. Sondert man Mitangeschuldigte im Gefängnisse nicht streng ab, so stellt sich die Lage des Untersuchungsrichters sogar ungünstiger, als wenn man vom Verhaft ganz abstrahirte; denn im letztern Falle würden sich jene wohl hüten, Tag und Nacht beisammen zu sitzen und dadurch den Verdacht des Complotts zu vermehren; sie würden also auch nicht Schritt für Schritt ihr Benehmen in der Untersuchung berathen und so die Ansrengungen des Inquirenten vereiteln. — Schwierig ist übrigens, die Absonderung im Untersuchungsgefängnisse (S. daselbst) so entschieden durchzuführen, dass Collusionen unmöglich gemacht werden. Hauptsache dabei ist, dass man keinem solchen Gefangenen Bücher und Schreibzeug giebt, weil dadurch, sei es auch nur z. B. durch Hinterlegung von Zetteln auf dem Abtritt oder im Spazierhof, Mittel zur Verständigung zu finden sind. — Absonderung in Strafgefängnissen (S. daselbst) wird gegen solche Sträflinge angewendet, die sich entweder durch besondere Neigung zu Uebertretungen der Hausordnung oder durch das Streben, ihre schlechten Grundsätze auf Andere zu übertragen, auszeichnen. Es giebt aber auch sanitätliche Gründe dazu, wie z. B. Behaftetsein mit einer ansteckenden Krankheit, mit eckelhaften Gebrechen, mit der Fallsucht u. s. w. Hier ist man die Absonderung den übrigen Gefangenen schuldig, weil sie nur an der Freiheit und nicht an der Gesundheit gestraft werden sollen. — In neueren Gesetzen wird auch den Richtern gestattet, Erstehung einer Freiheitsstrafe in abgesondertem Raume anzuordnen, wenn sie meinen, dass für den Verurtheilten, vermöge seines Bildungs- und Gemüthszustandes, der Aufenthalt unter gewöhnlichen Verbrechern eine unverhältnissmässige Härte enthalten würde, womit alsdann auch die Vergünstigung verbunden werden kann, eine den persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Arbeit zu verrichten und eine andere als die sonst allgemein vorgeschriebene Kleidung zu tragen. — Nicht zu verwechseln ist übrigens diese abgesonderte Strafverbüssung mit dem eigentlichen System der Isolirung: denn während bei dieser die Sträflinge sich nie von Angesicht sehen und kein Wort mit einander reden dürfen, ist es bei der blossen Absonderung, z. B. während des Gottesdienstes und der Bewegung im Freien, nicht wohl möglich, Einzelne so getrennt zu halten, dass sie ausser aller Berührung mit den Ubrigen blieben. Auch ist der Vollzug in abgesondertem Raume eine Vergünstigung und keine Strafschärfung, wie die Einzelhaft, (S. daselbst) daher auch nicht strenger durchzuführen, als dies in den eigenen Wünschen des Verurtheilten liegt. — Vgl. Badisches Strafg. §§. 51. 79. Oesterreichisches Strafg. §§. 19. 22. 256. v. Jagemann, zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft. Frankfurt 1848.

Absperrung (Quarantaine). — Schon längst besteht in Seestaaten und in solchen, die mit Ländern von unregelmässiger Verwaltung in naher Berührung stehen, an der Grenze, beziehungsweise an den Ufern von Zeit zu Zeit die polizeiliche Vorschrift, dass alle eingehenden Personen eine gewisse Zeit, gewöhnlich 40 Tage lang, unter ärztlicher Aufsicht verharren müssen, bis man sich vergewissert hat, dass sie nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die vorsätzliche Uebertretung dieser Absperrung wird mit empfindlichen Strafen bedroht, weil das Interesse der Landesbevölkerung die Verhütung des Umsichgreifens so gefährlicher Krankheiten erheischt. — Da dies übrigens Ausnahmsvorschriften sind, so wird zur Strafbarkeit der Uebertretung unumgänglich nöthig, dass jeder in Quarantaine gewiesenen Person die betreffenden Verordnungen, wenigstens nach ihrem Hauptinhalte, bekannt gemacht werden. — Gleichstehend mit Uebertretung des körperlichen Absperrungsverbots ist auch die der aus gleichen Gründen gegebenen Verbote der unmittelbaren Einfuhr von Waaren und andern Sachen, da solche, wo Gefahr der Ansteckung eingetreten ist, an der Grenze zuerst dem sog. Desinfectionsverfahren zu unterwerfen sind. — Eine Absperrung anderer Art kommt bezüglich ausgebrochener Viehseuchen (S. daselbst) vor, in Folge deren manchmal eine Provinz von der andern, ja ein Bezirk, ein Ort von dem andern abgesperrt wird. Wer dessen ungeachtet vorsätzlich Vieh vor Ablauf der Beobachtungsfrist aus-, beziehungsweise einführt, unterliegt der Strafe der übertretenen Absperrung. — Der Beweis solcher Vergehen ergiebt sich von selbst daraus, dass die betreffende Person ohne Erlaubnissschein der bestimmten Behörde ausserhalb der Absperrungslinie betreten wird, und die Strafbarkeit steigt, wenn die Krankheit durch die Handlung wirklich fortgepflanzt wurde. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 393. Preussen §§. 306. 307.

Abstimmung S. Urtheil.

Abstehen von einem unternommenen Verbrechen bewirkt, je nachdem dasselbe mehr oder minder weit gediehen ist, eine Herabsetzung der darauf gedrohten Strafe oder auch Straflosigkeit. — Wie das alte Recht

sagte, gehören zum Anfang der Strafbarkeit „äussere scheinliche Werke" (äussere in die Augen fallende Handlungserfolge CCC. art. 178.). Wenn also z. B. der Mörder mit dem Dolche zum Stoss ausgeholt und dann freiwillig wieder eingehalten hat, so fällt diese Handlung noch nicht in das Gebiet des Versuchs, sondern noch in das der Vorbereitung; hat dagegen ein Räuber den Andern schon so weit gebracht, dass er ihm seine Baarschaft darreicht, und er tritt von seinem Unternehmen ohne Dazwischenkunft anderer Umstände wieder zurück, so ist dies der Anfang eines strafbaren Versuchs, (S. daselbst) nämlich das Stadium, wo der Thäter schon einen äussern Erfolg herbeigeführt, aber doch nicht Alles gethan hat, was zur Vollendung gehört (Nicht beendigter Versuch). Auch hier gewähren manche Gesetze Straflosigkeit, andere aber, und zwar wohl richtiger, weil die Aengstigung und Nöthigung der angehaltenen Person schon eine criminelle Bedeutung hat, nur einen Strafmilderungsgrund. — Ist das Abstehen von der That nur die Folge anderer dazwischen tretender Umstände (beendigter Versuch), so bleibt jedenfalls der Versuch strafbar. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 8. Preussen §. 31. Bayern §§. 58. 59. Sachsen §§. 28. 29. Hannover §. 34. 3.) 35. 331. Württemberg §. 73. Baden §. 117. Hessendarmstadt §. 69. Braunschweig §§. 36. 40. Nassau §§. 65. 66.

Abtreibung der Leibesfrucht (Crimen procurati abortus seu abacti partus) ist die durch innere oder äussere Mittel verfrühte Niederkunft einer Schwangern mit einem Kinde, welches noch unzeitig und nicht lebensfähig, oder zwar lebensfähig ist, aber in Folge jener Mittel ums Leben kommt. — Subject der Handlung kann sowohl die betreffende Mutter selbst, als irgend ein Dritter mit oder ohne ihr Wissen sein, oder es können auch die Mutter und dritte Personen wissentlich zusammenwirken und im letzteren Falle wird Einer gleich dem Andern bestraft, sofern die Grundsätze der Anstiftung zutreffen. Die Strafbarkeit steigt, wenn Jemand die Kinderabtreibung gewerbsmässig betreibt, zumal wenn solches ein licenzirter Arzt, (S. daselbst) Wundarzt oder eine Hebamme ist, wo alsdann die Entziehung der Licenz zur ordentlichen Strafe hinzukömmt. — Die Mittel, welche zur Verübung dieses Verbrechens dienen, sind theils mechanische, theils dynamische; jene sind solche, wo durch in die Scheide eingebrachte Werkzeuge die Frucht in der Gebärmutter zerstört und somit nachmals bewirkt wird, dass die Natur selbst sie ausstösst. Nicht selten werden dadurch die innern Theile der Mutter selbst mitbeschädigt, welches dann nach den ältern Gesetzen eine Concurrenz des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht mit dem Verbrechen der Körperverletzung oder Tödtung der Mutter war, in den neuern Gesetzen aber nur als eine Qualification des ersteren Verbrechens gilt. — Dynamische Mittel sind solche, die eine physiologische oder pathologische Wirkung hervorbringen, vermöge deren der Mechanismns der Geburt von innen heraus in Thätigkeit gesetzt wird, wie z. B. die bekannte Jalappe und andere Drastica. Kein derartiges Mittel giebt es, welches sehlechthin bei jeder Schwangern die beabsichtigte Wirkung hätte, und daher wird gar manche Einbringung von Abortivmitteln in dem Stadium des Versuchs stehen bleiben. — Nach manchen Gesetzen ist das Verbrechen auch dann vorhanden, wenn ein lebensfähiges, ja selbst ausgetragenes Kind abgetrieben wird und dann am Leben bleibt, indem das Charakteristische lediglich darin erkannt wird, dass dem Gange der Natur in der Absicht vorgegriffen wird, die Leibesfrucht zu beseitigen, ehe sie durch eigene Kraft zu Tage gefördert wird. Der eigentliche Endzweck ist dann zwar nicht erreicht, dessen ungeachtet aber das Verbrechen an sich vollendet, weil die Abtreibung gelungen ist. — Gehen die Urheber des Verbrechens, nachdem die abgetriebene Frucht wider Erwarten lebendig zum Vorschein kommt, noch einen Schritt weiter und tödten sie ausserhalb dem Mutterleibe, so ist natürlich die Tödtung als das Hauptverbrechen anzusehen und zu bestrafen. — Ebenso ist es ein selbstständiges Verbrechen, wenn eine Leibesfrucht, von welcher die Unternehmer wissen, dass sie bereits die Periode der Lebensfähigkeit (S. daselbst) erreicht hat, im Mutterleibe getödtet wird. Die neuern Gesetze nennen dies nicht Abtreibung, sondern Tödtung im Mutterleibe, belegen sie aber gewöhnlich nicht mit höherer Strafe, als jene. Die früher gemachte Unterscheidung zwischen belebter und unbelebter Frucht (foetus animatus s. formatus, nondum animatus s. non formatus) ist nunmehr, in Folge der physiologischen Aufklärungen, gänzlich aufgegeben. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 144—148. Preussen §§. 181. 182. Bayern §. 62. Sachsen §. 128. Hannover §§. 236. 237. Württemberg §§. 253 — 255. Baden §§. 251—254. Hessendarmstadt §§. 281 — 285. Braunschweig §. 155. Nassau §§. 274— 278. Archiv des Criminalrechts 1843 S. 494 flg.

Aburtheilung S. Urtheil.

Abwesenheitsprocess. Nachdem der Acht- und Bannprocess (S. daselbst) des Alterthums, welcher eigentlich mehr aus der Mangelhaftigkeit des damaligen Gerichtswe-

sens, als aus einem sichern Rechtsgrundsatze hervorging, aufgehoben war, und daher schon von der Carolina mit Stillschweigen übergangen wurde, so galt von da an lediglich nur noch der an das römische Recht sich anlehnende Gerichtsgebrauch, welches letztere zwar wohl die wiederholte Vorladung und die Behandlung der hartnäckig Ausbleibenden als ungehorsam hinsichtlich ihres Bürgerrechts und Vermögens, nicht aber die Verhängung von Criminalstrafen zuliess, auch für Vertheidigung der Abwesenden jedesmal sorgte. — Der gemeine deutsche Strafprocess beschränkte sich zuletzt auf öffentliches Ausschreiben, gerichtliche Nacheile, Haussuchung u. s. w. gegen den abwesenden Angeschuldigten und erkannte keine Contumacialstrafen, sich den Abschluss des eingeleiteten Processes bis zur Wiederbetretung des Flüchtigen vorbehaltend. — Die neuere Zeit gab jedoch der Sache wieder eine andere Wendung, welches namentlich durch die vielfältigen Verfolgungen wegen politischer Verbrechen herbeigeführt wurde. Dazu trug auch die herrschend gewordene Nachahmung des französichen Rechts bei, welches bekanntlich eine besondere Processart „par défaut" kennt und davon auch häufigen Gebrauch macht. — Die wesentlichen Bestimmungen des neuen, auf Mündlichkeit und Oeffentlickeit gestützten Processes gegen Abwesende beruhen in Folgendem: 1) Sobald ein Verbrechen angezeigt und der Angeschuldigte nicht aufgefunden wird, so geht die Untersuchung im Allgemeinen ihren regelmässigen Gang, während der Letztere durch die verbreiteteren Zeitungen vorgeladen und dabei mit dem Präjudiz bedroht wird, dass im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch zu Ende geführt und das Urtheil erfolgen werde; 2) Zugleich wird, wo die Umstände es erfordern, Haussuchung (S. daselbst) und Beschlagnahme der Briefe und sonstigen Papiere (S. daselbst) verfügt; 3) Das vom Angeschuldigten zurückgelassene Vermögen wird in Beschlag (S. Aufzeichnung des Vermögens) genommen und durch einen von der Behörde aufgestellten Verwalter administrirt. Die Angehörigen des Flüchtigen erhalten jedoch aus dem Ertrage des Vermögens den ihren Verhältnissen angemessenen Unterhalt. Stellt sich der Vorgeladene, so wird das Vermögen, nach Beendigung des Processes und Abzug aller Kosten, ausgeantwortet. Stellt er sich aber nicht, so findet die Herausgabe erst dann statt, wenn die Strafverfolgung, beziehungsweise die erkannte Strafe verjährt ist; 4) Erscheint übrigens der Vorgeladene an dem angesetzten Termine nicht, so geht die Verhandlung gleichwohl vor sich, wobei in der Regel kein Vertheidiger zugelassen wird; 5) Reichen die Beweismaterialien zur Verurtheilung nicht hin, so wird verfügt, dass die Sache bis auf Betreten des Angeklagten auf sich zu beruhen habe. Im umgekehrten Falle tritt Verurtheilung ein und wird das Urtheil auf demselben Wege, wie früher die Vorladung, öffentlich bekannt gemacht; 6) Das gleiche Verfahren wird auch dann eingehalten, wenn die Vorladung den Angeschuldigten noch erreicht hat, derselbe aber nachher in der Schlussverhandlung unentschuldigt ausbleibt, nur mit dem Unterschiede, dass hier ein Vertheidiger für den Angeklagten zugelassen wird; 7) Findet sich der Verfolgte später wieder ein, so kann er der gewöhnlichen Rechtsmittel, des Recurses, der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Wiederaufnahme des Verfahrens, sich bedienen; 8) Thut er dies nicht, oder gelingt ihm die weitere Verantwortung nicht, so tritt der Vollzug des nun für definitiv erklärten Contumacialurtheils ein; 9) Der Angeklagte wird während dieser weiteren Verhandlung jedenfalls der durch sein früheres Benehmen gerechtfertigten Verhaftung unterworfen. — Mittermaier Strafverf. II. §§. 210. 211.

Academische Gerichtsbarkeit. Unter den vielen Privilegien, welche früher die Universitäten genossen, befand sich auch das einer besonderen Gerichtsbarkeit. (S. daselbst) Sie gründet sich darauf, dass man die Beurtheilung so eigenthümlicher Verhältnisse nicht jedem beliebigen Gerichtsbeamten zutraute, vielmehr nöthig hielt, dass der Richter, dem dahin einschlägige Rechtsfälle zur Beurtheilung vorgelegt werden, in dieser Sphäre seine besonderen Erfahrungen gemacht habe. — Im Mittelalter, wo die Universitäten entstanden, hatte dies wohl triftige Gründe für sich; heut zu Tage erheben sich jedoch immer mehr Stimmen dagegen, theils weil man gegen alle Privilegien zumal in gerichtlichen Angelegenheiten eingenommen ist, theils weil man bei der allgemein gewordenen höhern Bildung den gewöhnlichen Richtern nicht mehr wie sonst Mangel an gehöriger Einsicht in die academischen Verhältnisse beimisst. Gleichwohl besteht fast auf allen deutschen Universitäten wenigstens die niedere Gerichtsbarkeit immer noch fort. — Allgemein anerkannte Grundsätze giebt es hinsichtlich der Organisation der academischen Gerichte nur in Folgendem: 1) Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Rectors beziehungsweise Prorectors von einem so titulirten Universitätsamt oder Universitätsgericht ausgeübt. Dieses letztere wird mit einem Rechtsgelehrten besetzt, welcher den gleichen Rang hat, wie ein

Erstinstanzrichter der gemeinen Gerichtsbarkeit; 2) Dem Universitätsamt sind alle immatriculirten Studenten unterworfen, und zwar sofern sie zur Aufnahme fähig sind, vom Tage ihrer Ankunft auf der Universität. Früher ging das Privilegium so weit, dass auch alle Professoren, Lehrer, Pedelle und Verwaltungsbeamten, ja sogar die sogenannten academischen Schutzverwandten wie z. B. Buchhändler und Buchdrucker unter die Bevorrechteten gezählt wurden. — Was den Umfang betrifft, so ist hier nur von der Strafgerichtsbarkeit die Rede. Die Civilgerichtsbarkeit geht viel weiter, indem sie unbedingt die erste Instanz für alle bürgerlichen Klagen gegen academische Bürger umfasst. In eigentlichen Criminalsachen haben die Universitätsgerichte die vollen Rechte und Pflichten der gemeinen Untersuchungs- und Strafrichter, d. h. sie führen alle Untersuchungen mit den dazu erforderlichen Criminalpolizeimaassregeln selbstständig und ohne Mitwirkung anderer Personen, legen aber die Acten, so oft es sich um ein schwereres, nicht zur eigenen strafrichterlichen Competenz gehöriges Verbrechen handelt, je nach der Landesgerichtsverfassung dem Staatsanwalt oder Gerichtshof zur Entscheidung vor. In manchen Ländern ist jedoch die Zuständigkeit der Universitätsgerichte auf diejenigen Sachen beschränkt, welche sie auch abzuurtheilen haben, und alle in academischen Gesetzen nicht ausdrücklich als academische Vergehen erklärten Uebertretungen gehen schon im Stadium der Untersuchung an die gemeinen Gerichte über. — Academische Vergehen sind überall namentlich die Duelle, nur zum Theil mit Ausnahme der Pistolenduelle. — Der Recurs gegen universitätsgerichtliche Urtheile geht an den academischen Senat, sofern sie nur die Bedeutung von Disciplinarerkenntnissen haben; sind es aber eigentliche Criminalurtheile, so gelangt die Sache in zweiter Instanz an den betreffenden gemeinen Gerichtshof. — Die Vollstreckung der Urtheile haben die Universitätsgerichte nur dann, wenn sie auch die Untersuchung geführt haben —. Henke, Handb. des Crim.-rechts IV. S. 277.

Accessorische Strafen. Darunter versteht man theils die bei der Hauptstrafe erkannt werdenden Nebenstrafen, theils auch die kraft Gesetzes eintretenden Nebenfolgen der Strafe. Nur die erstere Bedeutung ist die richtige, indem die regelmässigen Folgen der Strafe nicht als weitere Strafen anzusehen sind. — Accessorische Strafen in jenem Sinne sind: 1) Landesverweisung (S. daselbst), welche gegen Ausländer bei der Verurtheilung zu peinlichen Strafen ausgesprochen wird; 2) Stellung unter Polizeiaufsicht (S. daselbst), welche wegen der durch das fragliche Verbrechen an den Tag gelegten Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit auf eine gewisse Zeit vom Tag der Verbüssung einer Freiheitsstrafe verhängt wird; 3) Entziehung der Berechtigung zur Ausübung eines gewissen Gewerbes oder Berufs (S. daselbst), welches für die Lebensdauer oder auf gewisse Zeit geschehen kann. Dazu gehören namentlich die Wirthschaftsgerechtigkeiten, die mit Verkauf von Lebensmitteln sich befassenden öffentlichen Geschäfte, so wie die Ausübung der juridischen, ärztlichen oder pharmaceutischen Praxis, 4) Confiscation (S. daselbst) einzelner Gegenstände wie namentlich solcher, die zur Verübung des Verbrechens gebraucht wurden. Wegnahme des ganzen Vermögens findet nach neueren Gesetzen nicht mehr statt, ausgenommen wo der Fiscus durch das Verbrechen, wie z. B. Hoch- und Landesverrath, in dem Grade beschädigt ist, dass das Vermögen aller Theilnehmer für den Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann; welches dann aber nicht in Form der Confiscation, sondern der Verurtheilung zum Schadenersatz geschieht, wozu gewöhnlich als Vorbereitungsmassregel Beschlag auf das Vermögen gelegt wird. — Das Eigenthümliche der accessorischen Strafen ist, dass sie nie für sich allein den Inhalt eines Strafurtheils ausmachen können, in ihrer Anwendung vielmehr von Zuerkennung gewisser Hauptstrafen abhängig sind. Es ist folgeweise auch nicht von wesentlicher Erheblichkeit, ob dieselben nach vollzogener Hauptstrafe noch eine praktische Bedeutung erhalten oder nicht, wie z. B. die Polizeiaufsicht bei einer Person, welche durch Krankheit an das Bett gefesselt wird oder sich nach der Entlassung aus der Strafhaft so tadellos benimmt, dass offenbar keine Gesetzübertretung von ihr mehr zu besorgen ist, nur noch auf dem Papiere stehen, von den Behörden aber als eine unnütze Vexation nicht weiter ausgeübt werden wird. — Eben desshalb ist den Gerichten eine auf die wahrhaft geeigneten Fälle beschränkte Gebrauchmachung von den accessorischen Strafen zu empfehlen, sofern nicht solche auf einzelne Verbrechen ausdrücklich gedroht sind. — Umgekehrt können aber auch solche Nebenstrafen, wenn sie durch Uebersehen oder nicht genaue Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse im Urtheil auszusprechen unterlassen wurden, auf Anregung der Staats- oder Polizeibehörden nachträglich in Form der Urtheilsergänzung verhängt werden, wie z. B. die Landesverweisung, wenn das Gericht erst später erfährt, dass der Angeklagte ein Ausländer war,

oder die Confiscation, wenn erst nach erledigter Sache die zum Verbrechen gedient habenden Werkzeuge, wie namentlich beim Münzverbrechen, beigebracht werden. — Durch landesherrliche Gnade können accessorische Strafen eben sowohl für sich allein, als zugleich mit den Hauptstrafen nachgelassen werden. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 26—30. Preussen §§. 11. 12. 19. 21—30. 73. 110. 120. 146. 266. Bayern §§. 23. 24. 33. Sachsen §. 9. Hannover §§. 16. 30. Württemberg §§. 27—31. 33—35. Baden §§. 17. 18. 22—25. 46. Hessendarmstadt §§. 22—31. 35, 36. Braunschweig §§. 17. 21. 22. Nassau §§. 20—27.

Achtsprocess oder Bannprocess (processus bannitorius) war im Mittelalter eine Art von Contumacialprocess (S. Abwesenheitsprocess). Hatte sich nämlich Jemand eines todeswürdigen Verbrechens schuldig und darauf flüchtig gemacht, ohne vor dem zuständigen Gericht darüber Rede zu stehen, so wurde er öffentlich vorgeladen, unter dem Bedrohen, dass er im Falle des Ausbleibens für geständig und überführt erklärt werde. Diese Ladung musste in dreier Herren Ländern öffentlich angeschlagen werden. Erschien der Geladene nicht in dem anberaumten Termine, so wurde die s. g. Unteracht gegen ihn und zwar abermals öffentlich mit dem Bedrohen ausgesprochen, dass wenn er sich nicht in Jahresfrist rechtfertige, die Oberacht erfolgen würde. — Die Verbrechen, um derentwillen man dieses Verfahren einzuleiten pflegte, waren nur die Capitalverbrechen, also hauptsächlich Mord, Brandstiftung, Hochverrath und Landfriedensbruch. Die Folgen der Oberachtserklärung bestanden darin: 1) dass der Geächtete aller Staatsbürger- und Unterthanenrechte verlustig wurde, 2) dass er auf ein rechtliches Gehör wegen fraglicher Anklage keinen Anspruch mehr hatte, 3) dass er vogelfrei wurde, d. h. von Jedem, der ihm irgend wo begegnete, aus der Welt geschafft werden konnte. — Diese Processart ist in den letzten Jahrhunderten gänzlich ausser Gebrauch gekommen, und nur das Eine blieb in manchen Staaten übrig, dass die böslich ausgetretenen oder landesflüchtigen Personen, auf denen der Verdacht eines Verbrechens ruht, neben der Drohung der Verfällung in die gesetzliche Strafe unter dem Rechtsnachtheil der Ausschliessung vom Staatsverbande vorgeladen werden. Da aber kein Mensch ganz ohne Heimath sein kann, so geht eine andere und wohl richtigere Meinung dahin, dass eine solche Strafe politisch nicht zu rechtfertigen sei. — Tittmann Handb. d. Strafrechtswissenschaft III. §. 918. Mittermaier, Strafverf. II. §. 209.

Ackergeräthschaften. Zu den befriedeten Sachen gehören unter andern auch die zum Feldbau bestimmten Werkzeuge, sofern sie aussen liegen bleiben, also namentlich Pflüge, Eggen, Hauen, Schaufeln u. s. w. Das Gesetz schützt dieselben durch Androhung eines Strafzusatzes, wegen Entwendung (S. Diebstahl) oder boshafter Beschädigung (S. daselbst) derselben, und der Grund liegt theils darin, dass dem Besitz des Bauern als Vertreter des Nährstandes besonderer Schutz verliehen wird, theils in der Rücksicht, dass die Feldgeschäfte ungemein erschwert würden, wenn alle Geräthschaften, so oft die Leute heimgehen, mit nachgeführt und dann wieder hinausgeschafft werden müssten. — Den Ackergeräthschaften sind in dieser Beziehung gleich zu achten die zum Wein-, Berg- oder Waldbau erforderlichen Werkzeuge, wie auch solche, die bei öffentlichen Arbeiten, wie Brücken- oder Wegbauten im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit liegen gelassen werden. — Dagegen sind die Geräthschaften nicht hieher zu zählen, welche in umzäunten Gärten sich befinden. Denn man muss hier annehmen, dass solche in einem Häuschen oder Behälter bequem aufzubewahren sind, und kann daher, wer dieses versäumt, nicht verlangen, dass der Dieb schärfer bestraft werde, als ein anderer. — Die Erhöhung der Strafe, welche bei der Entwendung von Ackergeräthschaften eintritt, beträgt nach einigen Gesetzen sechs bis zwölf Monate der betreffenden Freiheitsstrafen, nach andern aber einen Zusatz bis zu einem Viertel der Hauptstrafe. — Im Allgemeinen gebietet die Criminalpolitik für solche Fälle möglichst weit gehende Strafen, weil sonst der Landbau leicht in bedenklichem Maasse gefährdet werden könnte.— Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 175. c. Preussen §. 217. 1. Bayern §. 213. Zusatz I. 7. Sachsen §. 226. Hannover §. 287. 1. Württemberg §. 328. 3. Baden §§. 385—387. Hessendarmstadt §. 364. 5. Braunschweig §. 215. 4. c. — Nassau §. 357. 5.

Acten. In der ursprünglichen Bedeutung drückt man damit den Inbegriff von öffentlichen Verhandlungen aus und zwar hier zunächst von den bei Gericht gepflogenen (Acta; das Verhandelte). Es beruht darin der wesentlichste Stützpunct des früheren Gerichtsverfahrens, wo das auf die Acten gelegte Gewicht so weit gieng, dass man sprichwörtlich sagte: quod non est in actis, non est in mundo. Der Grundsatz der Schriftlichkeit (S. daselbst) war damals der herrschende, so dass Etwas unter den Augen der Richter vorgehen konnte, ohne von denselben amtlich beachtet werden zu dürfen: denn man ver-

langte, dass sämmtliche Materialien, worauf ein Criminalurtheil gebaut wurde, nicht nur für die Zeit des Urtheils, sondern auch für alle späteren Zeiten in den bei Gericht aufbewahrten Papieren zu finden seien. — Die Gerichte sind, wo der Grundsatz der Actenmässigkeit besteht, zugleich auch für die vollständige und unversehrte Erhaltung der Acten verantwortlich, welches namentlich in Bezug auf vorgelegte Beweisurkunden von grosser Bedeutung ist. — Wiewohl in Deutschland das schriftliche Verfahren bezüglich der Strafsachen in den Hintergrund gedrängt worden ist, seitdem die Oeffentlichkeit und die Schwurgerichtsverfassung Eingang fanden, so ist doch bezüglich der Civilsachen fast überall noch die Schriftlichkeit allein herrschend, oder doch vorherrschend; man kann daher nicht sagen, dass das unlängst noch wucherisch ausgebreitete Papierregiment überwunden sei, zumal da bei uns auch in Strafsachen immer noch auf die Voruntersuchungsacten weit grösseres Gewicht gelegt wird, als dieses in England und Frankreich der Fall ist. — Was die Bildung der Strafgerichtsacten betrifft, so wird nach deutschen Gesetzen mehr nicht erfordert, als dass die betreffenden Verhandlungen von einem Gerichtsschreiber nach Angabe oder mit Genehmhaltung des dirigirenden Richters aufgezeichnet werden, und nur sofern der Gerichtsschreiber darauf in Pflicht genommen ist, haben die Acten (Protokolle, S. daselbst) öffentlichen Glauben anzusprechen. Es giebt übrigens auch Gegenden, wo eine von verpflichteter Hand niedergeschriebene Verhandlung erst dann vollgültig ist, wenn die darin wiedergegebenen Aussagen von den Deponenten durch ihre Unterschrift als richtig bestätigt sind. Die Art der Abfassung solcher Aussagen, welche natürlich nicht Wort Wort für niedergeschrieben werden können, ist der Einsicht und dem Ermessen des dictirenden Richters oder concipirenden Gerichtsschreibers überlassen. Darin gerade beruht die schwache Seite der Schriftlichkeit, d. h. der sogenannten schriftlichen Verhandlungen, dass kein Mensch im Stande ist, den Inhalt der Rede eines Andern vollkommen klar und erschöpfend im Auszuge darzustellen; und sollte auch am Inhalt nichts Wesentliches fehlen, so mangelt auf jeden Fall der Ton und die Färbung der Rede, wodurch oft mehr Eindruck hervorgebracht wird, als durch den Inhalt selbst. — Die äussere Form der Gerichtsacten ist fast in jedem der deutschen Länder anders; die Gleichheit besteht nur in dem Grossfolioformat und der sogenannten Rubrik, welche bei jedem Actenstück oder auch nur auf der Decke des ganzen Heftes den Gegenstand, worüber darin verhandelt wird, kurz angiebt. — Henke, Handb. d. Criminalrechts IV. S. 134. 712. Mittermaier Strafverfahren II. S. 210.

Actenschluss. Damit wird ein Stadium des Criminalprocesses ausgedrückt, welcher von dem Ermessen des Untersuchungsrichters abhängig ist. Derselbe hat nämlich so lange die Untersuchung des einzelnen Falles fortzusetzen, bis er glaubt, den Stoff möglichst erschöpft zu haben. Dies ist im Grund genommen auch im Anklageprocess nicht anders, als es früher im Inquisitionsprocess war: denn beide Processe unterscheiden sich wesentlich nur darin, dass dort der Untersuchungsrichter nur auf Antrag der Staatsbehörde oder eines Privatklägers seine Thätigkeit entfalten darf, während im Inquisitionsprocess jede Handlung lediglich von Amtswegen erfolgt. Also nur den Beginn des Verfahrens berührt die Verschiedenheit dieses Grundsatzes, so bald aber das Geschäft der Untersuchung im Gange ist, liegt dem Inquirenten überall gleichmässig die Pflicht der Wahrheitserforschung und der Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel ob, und zwar ebensowohl zu Gunsten der Anklage als der Vertheidigung. — Wann tritt der Zeitpunct ein, Actenschluss zu erkennen? Der Inquirent hat allen Fleiss aufzubieten, um zu erfahren, wo und von Wem ihm Aufschlüsse über die in Rede stehenden Thatsachen gegeben werden können, und dieselben alsdann unermüdlich zu erheben und zu vergleichen. Wo auf Anklage untersucht wird, bedarf es freilich nicht nothwendig der Gegenüberstellung sich widersprechender Personen, aber es muss doch jeder von ihnen vorgehalten werden, was die andere Gegentheiliges aussagt. Mitunter ist die Lage der Sache auch so, dass der Untersuchungsrichter unter einer grösseren Anzahl von Zeugen eine Auswahl zu treffen hat, weil es ein endloses Geschäft wäre, alle zu verhören. Alsdann wird er denjenigen den Vorzug geben, von welchen nach ihrer Stellung und ihrem Rufe die unbefangenste Aeusserung zu erwarten ist. Ueberhaupt ist das Augenmerk des Untersuchungsbeamten nicht minder als auf Vollständigkeit, auch darauf zu richten, dass er nicht zu viel des Guten thue, d. h. nicht überflüssig seine Zeit zersplittere und die Geschäfte dadurch ungebührlich verzögere. Den Actenschluss wird er sonach für geboten halten, sobald die nach den Umständen zu ermittelnde Wahrheit hinreichend ins Licht gesetzt ist, überall darauf verzichtend, ein vollkommenes Bild der That zu liefern, weil solches auf dem Wege des schriftlichen Vorverfahrens nimmermehr zu erlangen ist. — In manchen Processgesezten ist vorgeschrieben, dass der

Untersuchungsrichter beim Actenschluss eine kurze Zusammenstellung (S. daselbst) der Anschuldigungs- und Entlastungs-Thatsachen machen soll. Wo aber auch diese Vorschrift nicht besteht, wird deren freiwillige Befolgung zu empfehlen sein; denn keine Methode der Rechenschaftsablage dürfte sicherer sein, als die des Actenauszuges mit Ordnung des gewonnenen Stoffes nach Massgabe der betreffenden Gesetze. Diese Zusammenstellung geschieht nach wissenschaftlichen Gesichtspuncten, indem der Beamte sich frägt, aus welchen Merkmalen der Thatbestand des fraglichen Verbrechens zusammengesetzt ist, und was die Untersuchung in Bezug auf jedes einzelne davon, so wie in Bezug auf etwaige Milrungsgründe ergeben hat. Stösst er dabei auf Lücken, so kann er vielleicht noch Handlungen zu deren Ausfüllung und erst dann den Actenschluss vornehmen. Solchergestalt wird der Untersuchungsrichter immer ein befriedigendes Werk liefern, dabei aber stets bereit sein, die vom Ankläger oder Gericht etwa verlangten Nachträge mit gleicher Sorgfalt und ohne vorgefasste Meinung zu erheben. — Henke Handb. d. Criminalrechts IV. S. 741. Mittermaier, Strafverf. II. S. 251.

Actien, S. Fälschung.

Actuar ist derjenige Gerichtsbeamte, welcher die in seinem Beisein vorgehenden Gerichtsverhandlungen zum spätern Gedächtniss getreulich niederzuschreiben hat. In neuerer Zeit nennt man ihn auch wohl Gerichtsschreiber (S. das.), Protokollist oder Schriftführer. Das Wort Actuar gehört mehr dem ältern Verfahren an, wo das Hauptgewicht auf den Acten beruhte, während der Gerichtsschreiber bei mündlichen Verhandlungen nur den äussern Gang der Sache, d. h. die Namen der anwesenden Gerichtspersonen, Geschwornen, der erscheinenden Ankläger, Angeklagten, Vertheidiger, Zeugen u. s. w., Zwischenerkenntnisse und Neuheiten, deren Aufzeichnung das Gericht verordnet u. s. w., zu Papier zu bringen hat. — Der Actuar hat unter allen Modalitäten des Verfahrens die Verpflichtung: 1) den Verhandlungen mit besonderer Aufmerksamkeit zu folgen und so oft er Etwas nicht gehörig verstanden hat, deshalb zu fragen; 2) das Gehörte und Geschehene, so weit er es nicht ganz unerheblich findet, aufzuzeichnen; 3) die Acten, bis sie in die Registratur übergehen, sorgfältig zu bewahren, damit Nichts ohne sein Wissen hinzu oder hinweg kommt. — Bei nicht öffentlichen Verhandlungen, also namentlich in der Voruntersuchung, hat der Actuar das Protokoll, so oft eine Aussage zu Ende ist, laut vorzulesen; wird dann keine Einwendung erhoben, so kann die betreffende Person dasselbe mit ihrem Vor- und Zunamen zur Bestätigung unterzeichnen, worauf ferner auch die Unterschrift des vorsitzenden Richters folgt, und am Schlusse setzt der Actuar seinen Namen mit den Worten bei: zur Beglaubigung (S. das.) oder in fidem protocolli. — Da aber der Actuar hiernach nicht nur eine beglaubigende, sondern auch den Richter controlirende Person ist, so muss ihm freistehen, gegen unrichtige Angaben, die ihm etwa der Richter dictirt, Einsprache zu machen, welche jedoch selbst verstanden in bescheidenem Ton zu halten ist, damit das richterliche Ansehen nicht leide. Können sich Richter und Actuar über einen gewissen Ausdruck nicht einigen, so werden die Ansichten beider in die Acten geschrieben. Weigert sich dagegen ein Deponent, das Protokoll zu genehmigen, so wird er zur Angabe der Gründe angehalten, und sind solche richtig, so wird die daraus hervorgehende Aenderung durch einen, gleichfalls zu beglaubigenden Beisatz bewirkt. Erscheint dagegen die Einsprache nicht begründet, so wird dieses mit den Worten bemerkt: verweigert die Unterschrift ohne Angabe eines (trifftigen) Grundes. — Bei der Wichtigkeit dieses Geschäftes wäre eigentlich erforderlich, dass jeder Actuar, so gut wie der Richter, ein Rechtsverständiger sei, indem er sonst nicht mit Sicherheit die Legalität der Vorgänge beurkunden kann: denn eigentlich sollte kein Protokoll dictirt werden; es sollte vielmehr solches der eigenen Auffassung des Actuars überlassen bleiben, indem er es ist, der zunächst die Verantwortung für die richtige Aufzeichnung zu tragen hat. In Württemberg besteht eine derartige Einrichtung; sie ist aber auch dort von ihrer ursprünglichen Intention abgekommen, indem heutzutage die Oberamtsactuare dort mehr zu selbstständigen Verhandlungen als zur Protokollführung verwendet werden. Ein Surrogat für die besetzte Gerichtsbank hat man darin theilweise zu finden geglaubt, dass man statt der einen mangelnden Gerichtsperson (Richter oder Actuar) zwei bürgerliche Urkundspersonen beizieht —. Henke, Handb. des Criminalrechts IV. S. 349. Mittermaier, Strafverf. I. S. 250.

Adel. Derselbe hatte früher im Strafverfahren seine besondere Bedeutung. Unter so mancherlei durch die Geburt aus einem der herrschenden Geschlechter verliehenen Vorrechten befand sich auch das der höheren Gerichtsbarkeit (S. daselbst) und der Befreiung vom gewöhnlichen Zeugnisse (S. daselbst). Es galt für eine Anomalie, dass ein Gerichtsherr, d. h. ein Adeliger, welcher selbst Gerichte zu halten und zu besetzen hatte, bei denselben in seinen eigenen Angelegenheiten Recht nehmen solle. Dass der Gerichtsherr für seine Person nicht der Strafgewalt des

von seiner Herrlichkeit ausfliessenden Gerichtes unterworfen sein konnte, versteht sich von selbst: man gieng aber noch weiter, als die organische Nothwendigkeit forderte; man befreite auch alle übrigen nähern und entferntern Mitglieder jener Familien von der gemeinen Gerichtsbarkeit. Sie standen zwar alle unter einem höhern, nämlich unter dem Reichsgericht, aber wie schwer dies zu erreichen und in Bewegung zu setzen war, ist zu bekannt, als dass es des Beweises bedürfte, dass in der Mehrheit der bezüglich von Adeligen sich ereignenden Straffälle vordem gar keine Justiz geleistet wurde. — Was die Theilnahme des Adels an Strafprocessen anderer Personen betrifft, so waren sie gleichfalls und zwar in so weit privilegirt, dass sie von dem persönlichen Erscheinen vor Gericht befreit waren und ihr Zeugniss schriftlich, unter Beidruckung ihres Authenticität verleihenden Familiensiegels, abgeben durften, oder dass eine Gerichtsdeputation sich zu ihnen in ihre Behausung verfügen musste. — Alle diese Vorrechte sind durch die neueste deutsche Gesetzgebung aufgehoben, mit Ausnahme des einzigen, dass die Standesherrn und Mitglieder der regierenden Häuser in Strafsachen nur von den Gerichten zweiter Instanz verhört und abgeurtheilt werden können, während dagegen die Regenten nach dem constitutionellen Grundsatze unverantwortlich und unverletzlich und daher wegen Uebertretung eines Strafgesetzes nirgends zu belangen sind —. Bundesacte, Art. 14. Henke, Handb. des Criminalrechts IV. S. 276.

Adelsverlust. Unter den Folgen der peinlichen oder Criminalstrafen im engern Sinne führen die neuern Gesetze meistentheils auch den Verlust des Adels auf, und zwar entweder ausdrücklich oder mit den Worten: Verlust der staatsrechtlichen Befugnisse; worunter ohne Zweifel der Adel enthalten ist. — Man könnte einwenden, dass eine solche Straffolge (S. daselbst) über das rechte Ziel hinausgehe, indem die Adelsqualität eigentlich nur eine Modification des Familiennamens sei und so wenig wie dieser selbst einem Menschen entzogen werden könne: allein dem steht das Argument entgegen, dass der Adel nur in Anerkennung von besondern Verdiensten ertheilt und er daher, wenn diese nicht nur schwinden, sondern sogar Schändlichkeiten an ihre Stelle treten, billig zurückgenommen werden muss, weil die daran geknüpften Standesvorrechte sonst zum Hohn gegen die öffentliche Meinung bestehen würden. — Eine andere Frage ist, ob damit nur der Verurtheilte für seine Person, oder auch seine Familie den Adel einbüssen. Man wird zu unterscheiden haben zwischen den zur Zeit der Verurtheilung vorhandenen und den erst später hinzukommenden Familienmitgliedern. Es wäre gegen alle Billigkeit, wenn die Ehefrau, Kinder und Enkel des Verurtheilten durch eine von ihnen nicht verschuldete Missethat um die wohlerworbenen Standesvorrechte kommen sollten; allerdings haben sie solche nur durch die Vermittlung Jenes erlangt, aber zu einer Zeit, wo er noch nicht unwürdig war, den Adel zu führen. Erst die von dem Moment der Verkündung des rechtskräftigen Urtheils geschlossenen Ehebündnisse und Kindererzeugungen können des Adels nicht mehr theilhaftig machen, weil der Verurtheilte keine Rechte übertragen kann, die er selbst nicht mehr besitzt; wogegen die vorher gezeugten und nach der Verurtheilung gebornen Kinder als adelig anzuerkennen sein werden—. Vgl. Oesterreich §. 26. b). Preussen §. 12. 2.) 22.) Bayern §. 23. Sachsen §. 9. (Vgl. Anm. hierzu von Gross). Hannover §. 16. Württemberg §. 33. 2). Baden §. 17. 7). (Vgl. hierzu Thilo Strafgesetzgebung I. S. 82.)

Adhäsion S. Anschliessung.

Advocat, wörtlich ein Herbeigerufener, ist der zur Wahrnehmung der Interessen einer in einem Rechtsstreit verwickelten Person aufgestellte Rechtsfreund, und zwar, in dem hier zunächst geltenden Sinne, als Vertreter des Angeschuldigten oder Angeklagten vor Gericht. — In Altrom waren die Patrone zugleich Advocaten ihrer Clienten, d. h. der Leute niedrigen Standes, welche sich mit Familie, Hab' und Gut in ihren Schutz begeben hatten. Hieraus bildete sich beim Aufhören der Clientelen der eigentliche Advocatenstand, welcher jedoch lange Zeit noch ein blosses Ehrenamt war. Der Advocat musste nunmehr ein Rechtsverständiger, und als guter Bürger überall bereit sein, einem Andern, von dem er glaubte, dass er ungerecht verfolgt sei, seinen Beistand zu verleihen. Dieses galt vornehmlich von Anklagen wegen Criminalverbrechen. — Den römischen Advocaten war daher auch strengstens verboten, sich Geschenke oder einen sichern Antheil an dem zu erringenden Streitwerthe zu bedingen (lex cincia, quota litis); wogegen der Gebrauch aufkam, ihnen nach erledigter Sache fest bestimmte Honorare zu geben. — Aus dem römischen Advocatenwesen bildeten sich zu Ende des 15ten Jahrhunderts die deutschen Fürsprecher heraus, welche noch heutzutage in der Schweiz so heissen; sie behielten jedoch vorherrschend den Namen Advocaten bei. Die beste Bezeichnung ist wohl die als Rechtsanwalt. Theils durch Missverstehen der aus Rom überkommenen Bestimmungen, theils aus Verirrung durch Gewinnsucht in die Sphäre des Handwerkerstandes, theils endlich wegen

Mangels an gehöriger Aufsicht der Gerichte, arteten die Advocaten in vielen deutschen Ländern dergestalt aus, dass sie im Allgemeinen, d. h. als Stand, bei Weitem nicht mehr das Ansehen und die Achtung geniessen, welche ihnen ursprünglich gezollt wurde und ihnen auch nach der hohen Bedeutung ihres Berufs gebührt. — Der Advocatenstand kann eigentlich nur gedeihen, wenn er als eine Corporation eingerichtet und behandelt wird, welches zuerst in Frankreich geschah, wo an die Spitze der Anwälte (S. daselbst) eines Bezirks ein Vorsteher mit Disciplinarstrafgewalt unter dem Titel doyen gestellt wurde, und hieran dann später die Anwaltkammern (chambres des avoués) sich anreihten. Bei uns sucht man in der neusten Zeit gleichfalls den Advocaten in dieser oder ähnlicher Weise eine corporative Einrichtung zu geben. Für diese spricht unter vielerlei Gründen hauptsächlich der, dass den Advocaten selbst darum zu thun sein muss, ihren Stand in Achtung gebietender Haltung zu bewahren, weil je höher der Stand steht, um so mehr die Würde des Einzelnen gewinnt. Da nun weitaus die Mehrzahl der Advocaten von guten Grundsätzen und gediegener Rechtsbildung sein wird, lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass auch die Mehrzahl der Mitglieder der Anwaltkammern auf ehrenhaftes Benehmen ihrer Collegen kräftig hinwirken. — Die Hauptpflichten des Advocaten bestehen darin: 1) dass er sich von den Thatsachen und Rechtsfragen des ihm anvertrauten Falles so genau als möglich unterrichte, 2) dass er jederzeit zur Ertheilung des Rathes und Rechtsschutzes bereit sei, 3) dass er die Interessen seiner Clienten treulich wahrnehme und Nichts zu deren Schaden unternehme, 4) dass er dies Alles um die gesetzlichen Taxen thue, ohne etwas Weiteres dafür zu verlangen. — Mittermaier, Strafverf. II. §. 152. Weiske, Rechtslexikon Bd. I. S. 165.

Aergerniss. Bei manchen Verbrechen gegen die Sittlichkeit und gegen die Religion kommt es nach den Bestimmungen der neuern Strafgesetzbücher bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung darauf an, ob durch die fragliche Handlung öffentliches Aergerniss erregt worden ist. — Nicht immer wird es leicht sein, zu entscheiden, ob öffentliches Aergerniss vorhanden sei. Sprechen sich die Leute vielfach in diesem Sinne aus oder wird die Sache von der Presse so aufgefasst, so hat die betreffende Behörde hieran einen dienlichen Massstab: lassen sich aber dergleichen Stimmen nicht vernehmen und die Handlung ist doch in weitere Kreise gedrungen, so kann man sich nur durch amtliche Erkundigungen von der Art des Eindrucks vergewissern. Dieses liegt der Polizeibehörde, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft ob, und sie wird dabei die Umsicht beobachten, dass sie nur zuverlässigen Leuten Glauben schenkt und sich nicht durch ein beschränktes oder leidenschaftliches Urtheil zur Einschreitung bestimmen lässt. Uebrigens giebt es auch Handlungen, die unter solchen Umständen verübt sind, dass das öffentliche Aergerniss schon objectiv darin erkennbar ist und mithin keine Nachforschung im Einzelnen hierüber nöthig wird, wie z. B. wenn die Antastung eines religiösen Dogmas oder Gebrauchs vor versammelter Gemeinde oder eine Schamlosigkeit vor dem Publicum im Theater ausgeübt worden ist. — Die Verbrechen, bei welchen es auf öffentliches Aergerniss ankommt, sind, ausser der Herabwürdigung der Religion, (S. daselbst), die Begehung unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren oder mit willen- oder bewusstlosen Personen, sowie die Verbreitung von unzüchtigen Schriften und Bildern. Auch die Nothzucht (S. daselbst) ohne Misshandlung oder Beschädigung wird, wenn kein öffentliches Aergerniss damit gegeben wurde, nur noch auf Verlangen der Benöthigten verfolgt. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 500. Preussen §. 150. Sachsen §. 309. Hannover §. 273. Württemberg §. 300. Baden §§. 338. 358. 359. 361. 374. 583. Hessendarmstadt §. 193. Braunschweig §. 196. Nassau §§. 189. 334.

Aemterverlust. Die Verurtheilung eines öffentlichen Dieners zu peinlichen Strafen, namentlich zur Todesstrafe oder Zuchthausstrafe, schliesst selbstverstanden die Unwürdigkeitserklärung zur Beibehaltung oder nachfolgenden Uebernahme öffentlicher Aemter und der damit in analogem Verhältniss stehenden öffentlichen Würden, Titel, Orden, Ehrenzeichen so wie der Adelsprädicate in sich: denn der Staat kann solche theils auf unbedingtem Vertrauen, theils auf besonders ehrenhaftem Betragen beruhende Auszeichnungen nur im Besitze solcher Personen lassen, auf denen kein derartiger Makel haftet. — Wo das fragliche Amt ein Staatsdienst im engern Sinne, d. h. eine mit Gehalt und Pensionsansprüchen verknüpfte Stelle ist, schreiben manche Gesetze vor, dass die Dienstentsetzung im Urtheil mit ausgesprochen werde; es scheint aber richtiger, dass solches der Staatsregierung überlassen wird, weil streng genommen nur Derjenige, welchem das Aemterrecht zusteht, also der Landesherr oder dessen Delegirter die verliehenen Aemter wo nöthig auch wieder entziehen kann, zumal da demselben auf alle Fälle auch das Recht zusteht, eine etwa vom Gericht des Dienstes entsetzte Person

im Wege der Gnade unmittelbar wieder einzusetzen. — Manche Gesetze kennen übrigens als besondern Strafgrad auch die auf bestimmte Zeit gerichtlich auszusprechende Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, eine Bestimmung, welche noch weniger als die vorige Nachahmung verdient. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 26. Preussen §. 12. 2), §§. 22. 25. Bayern §. 23. Sachsen §. 9. Hannover §. 16. Würtemberg §. 27. 1). Baden §§. 17. 2), 45. Hessendarmstadt §. 22. 2). Braunschweig §. 17. Nassau §. 20.

Aerzte öffentliche. In Deutschland besteht allerwärts die Einrichtung, dass in jedem Gerichtsbezirk besondere Aerzte zur Besorgung der in die gerichtliche Medicin einschlägigen Fälle aufgestellt werden, und zwar nicht nur je ein Arzt, sondern auch ein Wundarzt. Der Ursprung hiervon führt auf die peinliche Gerichtsordnung Carls V. (Art. 149) zurück, wo die Zuziehung Beider für Legalsectionen zuerst vorgeschrieben wurde. Wegen der dazugekommenen weiteren Geschäfte, welche die Thätigkeit zweier Beamten fortwährend in Anspruch nahmen, namentlich wegen Behandlung und Begutachtung der vielen Verwundungsfälle sah man sich nachmals veranlasst, ständige Beamte daraus zu machen. — Man begreift die Gerichts- und Polizeiärzte heutzutage unter dem Namen Staatsärzte, ein Ausdruck, welcher nicht gerade sehr bezeichnend, aber doch allgemein verständlich ist. — Der polizeiliche Theil der Functionen derselben betrifft die Obsorge für Gesundheit und Leben der Staatsbürger, namentlich Abwendung nachtheiliger Einflüsse, Heilung und Ausrottung herrschender, insbesondere ansteckender Krankheiten. — Die gerichtlichen Functionen der öffentlichen Aerzte sind folgende: 1) Prüfung und Begutachtung des Zustandes misshandelter oder verwundeter Personen; 2) Behandlung und Heilung derselben, oder sofern sie andere Aerzte berufen, Ueberwachung deren Heilverfahrens; 3) Besichtigung und Oeffnung getödteter oder unter Verdacht erregenden Umständen verstorbener Personen; 4) Untersuchung gefährlicher Werkzeuge und Stoffe, welche zu Beschädigungen, Verwundungen oder Tödtungen gedient haben sollen, wozu übrigens in der Regel Sachverständige im engern Sinn, nämlich Chemiker u. s. w. beigezogen werden; 5) Erstattung von Gutachten über die pathologisch-physiologischen Ergebnisse aller dieser Untersuchungen. 6) Endlich gehören noch die Visitationen von Angeschuldigten bezüglich ihres Körper- oder Geisteszustandes hierher, so weit es während der Untersuchung oder bei der Aburtheilung darauf ankommt. — Die Gutachten werden da, wo öffentliche Schlussverhandlung eingeführt ist, nicht nur schriftlich behufs des Ausspruchs über Versetzung in Anklagestand, sondern nachher auch mündlich vor dem urtheilenden Gerichtshof erstattet. — Da der Anforderungen an Gerichtsärtzte so vielerlei sind, muss bei der Auswahl der Aerzte zu diesen Stellen mit besonderer Umsicht verfahren werden: denn nicht jeder Arzt besitzt neben seinen Kenntnissen in der eigentlichen Medicin auch im chirurgischen, obstetricischen, psychiatrischen und chemischen Fache selbstständige Erfahrungen genug, um die dahin einschlägigen Fragen genügend beantworten zu können. Auch gehört eine besondere Gabe dazu, technische Urtheile, wie sie in den Gutachten gefordert werden, ebenso vollständig als übersichtlich und deutlich abzufassen. — Den Bezirksgerichtsärzten, welche gewöhnlich den Titel als Physici erhalten, ist überall ein Kreismedicinalreferent, und Letzterem wieder ein Centralmedicinalcollegium übergeordnet, welche je nach der Landeseinrichtung in dem Gerichte zweifelhaften oder ohne Ausnahme in allen schweren Fällen ein Obergutachten zu erstatten haben. — Mittermaier, Strafverf. II. §. 122.

Aerzte, Verbrechen der. In verschiedener Weise können Aerzte durch ungeeignete Handlungen in ihrem Berufe Anlass zur Strafverfolgung geben, nämlich 1) entweder durch fahrlässige Ausübung, oder Ueberschreitung ihrer Licenz mit der Gefahr oder dem Erfolg eines Verbrechens, oder 2) durch unbefugte Offenbarung von Geheimnissen, die sie bei ihrer Praxis erfahren, oder 3) durch Ausstellung pflichtwidriger Zeugnisse oder endlich 4) durch Verweigerung der innerhalb der Grenzen ihrer Licenz nachgesuchten Hilfe. — Als Aerzte in diesem gesetzlichen Sinne sind nur diejenigen Personen anzusehen, welche auf vorgängige Prüfung von der zuständigen Staatsbehörde zur Ausübung der Arznei-, Wundarzneikunde oder Geburtshülfe förmlich ermächtigt worden sind. — Was die soeben genannten Verbrechen der Aerzte betrifft, so ist im Einzelnen zu bemerken. Zu 1: Neben der auf das betreffende Verbrechen an sich gesetzten Strafe wird dem dazu mitwirkenden Arzte u. s. w. die Licenz zur Ausübung seiner Kunst urtheilsmässig für immer oder für eine gewisse Zeit entzogen. Aufgabe der Staatspolizei ist dann, ihn zu überwachen, dass er nicht gleich wieder Berufshandlungen vornimmt. Kommt ein Fall der Art vor, so wird abermals wegen unbefugter Aus-

übung der Heilkunde Strafe erkannt und sind alsdann auch Diejenigen, welche die Hand dazu reichen, wie z. B. Apotheker, Unterchirurgen, Hebammen u. s. w. wegen Beihilfe zu bestrafen, worauf um so stenger zu halten ist, als die unbefugte Ausübung der Heilkunst etc. gewöhnlich nur durch solche Unterstützung möglich wird. Zu 2: Verletzung des Berufsgeheimnisses. In dieser Beziehung kommt es zunächst auf die Formel an, nach welcher die Aerzte bei ihrer Zulassung zur Praxis verpflichtet werden. Ist darin, wie sich eigentlich gebührt, insbesondere auch enthalten, dass sie Alles, was sie in ihrem Berufe vernehmen, Niemandem ausser etwa einer amtlich danach fragenden Behörde mittheilen dürfen, so ist ein Bruch der Verschwiegenheit zugleich ein Gelübde- oder Eidesbruch, worauf die dafür bestimmten Strafen folgen. Fehlt es aber an einer derartigen Verpflichtung, so richtet sich die Beurtheilung jenes Falles nach der Specialgesetzgebung: denn nur wenn ausdrücklich auf Verletzung des Berufsgeheimnisses Strafe gedroht ist, kann deshalb criminelle Verfolgung eintreten, weil es nicht angeht, ein solches Delict analog etwa nach den Dienst- und Amtsverbrechen zu behandeln. Uebrigens darf der Begriff des Geheimnisses nur im engsten Sinne verstanden werden, nämlich als der Inbegriff von Wahrnehmungen, welche verborgene Leiden und Gebrechen an der Gesundheit Anderer betreffen, durch deren Bekanntwerden dieselben oder ihre Familien Nachtheile in ihrem Rufe, in ihrem Fortkommen oder in ihren Vermögensverhältnissen zu befahren haben. Zweifelhaft kann die Sache werden, wenn ein Arzt einem andern ein Berufsgeheimniss mittheilt und dieser es weiter verbreitet. Letzteres ist immer strafbar. Geschah aber die erste Mittheilung nur im Interesse der Wissenschaft oder behufs der Consultation, so ist sie gewiss nicht strafbar; galt es dagegen blosse Befriedigung der Neugirede, so ist bei der Weiterverbreitung der erste Arzt so gut wie der zweite dem Gesetze wegen Bruchs der Verschwiegenheit verfallen. — Zu 3: Die Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse enthält, sofern der Arzt ein öffentlicher Diener ist und wider besseres Wissen handelt, das Amtsverbrechen der falschen Beurkundung, welches um so strafbarer wird, wenn dabei auf einen Gewinn ausgegangen wird. Gehört der Arzt jedoch den öffentlichen Dienern nicht an, so hängt die criminelle Strafbarkeit wiederum von dem besonderen Gesetze ab, und wenn solches darüber schweigt, kann nur allenfalls polizeiliche Ahndung eintreten. Da auf ärztliche Zeugnisse nur bei öffentlichen Behörden oder öffentlich autorisirten Versicherungsgesellschaften entschiedener Werth gelegt wird, so ist auch die Wahrhaftigkeit der zu andern Zwecken ausgestellten Zeugnisse von den Gerichten nicht in Betracht zu ziehen. Aber auch bei Zeugnissen der ersten Art ist eine sichere Grenze zwischen blosser Oberflächlichkeit uud eigentlicher Pflichtwidrigkeit zu halten; sie besteht wohl darin, dass die „Thatsachen", worauf der Arzt einen gutachtlichen Ausspruch thut, wissentlich falsch aufgeführt oder charakterisirt sind. Zieht dagegen der Arzt aus richtig angegebenen Thatsachen einen unrichtigen Schluss, so kann die Unrichtigkeit sofort durch Befragung eines weitern Arztes aufgedeckt werden, und der Fehler lässt sich etwa auch als wissenschaftliche Meinungsverschiedenheit erklären, weshalb eine gerichtliche Einschreitung ungeeignet wäre. Zu 4: Die Verweigerung ärztlicher Hilfe wird nach manchen Gesetzen ein Criminalvergehen, wenn der Arzt in dringender Gefahr angerufen wurde und keine hinreichende Ursache zu seiner Weigerung anzuführen vermag. Auch dieses erfordert Vorsicht in der Anwendung und sind im Falle einer Anklage nur Sachverständige im Stande, über das wirkliche Vorhandensein von Gefahr ein Urtheil abzugeben. Anlangend das dienstliche Verhalten der Staatsärzte vergl. den Artikel Amtsgeheimniss. — Vergleiche Strafgesetze: Oesterreich §§. 256 — 258. Preussen §§. 142. 3). 155. 172. 200. 257. Bayern §§. 66. 67. Sachsen §. 321. Hannover §§. 235. 246. 366. Württemberg §§. 251. 267. 455. 459—461. Baden §§. 541.—543. Hessendarmstadt §§. 476—479. Braunschweig §§. 286. 287. Nassau §§. 249. 472. 475.

Affect (impetus) ist ein in dem Grade überreiztes Gefühl, dass ein dabei begangenes Verbrechen gelinder angerechnet werden muss, als ein sonstiges Verbrechen. — Will man über das Wesen des Affects sich verständigen, so hat man vor Allem dessen Unterschied von Leidenschaften fest ins Auge zu fassen. Letztere entspringen aus einem gesteigerten Begehrungsvermögen und sind daher auch eher Straferhöhungs-, als Strafmilderungsgründe, wogegen die Affecte in einer heftigen Gemüthsbewegung also im Gefühlsvermögen ihre Wurzel haben. — Leidenschaften zu zügeln kann und muss von einem vernunftbegabten Wesen, wie der Mensch ist, verlangt werden, während auf der andern Seite schnelle Aufwallung des Gefühls, sei es in Lust oder Unlust, oft mit einer schwer zu bewältigenden Macht den sonst ruhigsten und tugendhaftesten Menschen überkommen können. Auch hier soll zwar die

Vernunft ihre Herrschaft ausüben, allein die Gesetzgebung ist überall so billig, anzuerkennen, dass eine solche Beherrschung sehr viel schwieriger ist, als die der Leidenschaften: denn der Affect flackert plötzlich und unvermuthet auf und die Leidenshaft ist nur die bis zum Höhepunct gediehene Ausbildung verwerflicher Triebe und Neigungen und daher auch immer mit dem Ausgehen auf ein sicheres Ziel verbunden, welches hier ein durch die Strafgesetze entschieden verbotenes ist. — Ist bei der Verübung eines Verbrechens im Zustande der Leidenschaft die Besinnungskraft zuletzt auch gänzlich unterdrückt, so ist doch immer anzunehmen, dass Momente vorausgingen, wo der Verbrecher noch gut im Stande war, das Unrechte vom Rechten zu unterscheiden, nämlich da, wo die verwerfliche Willensrichtung erwachte und in das Streben der Verwirklichung überging. — Eben weil der Affect eine nachsichtigere Beurtheilung in Anspruch nimmt, ist Vorsicht nöthig, dass man ihn nicht mit der Leidenschaft verwechsle. Solches kann leicht in den Fällen begegnen, wo eine Leidenschaft den urspünglichen Antrieb zu einer That gegeben hat und nur im Augenblick der Vollbringung Affect hinzutrat, wie dies namentlich bei den meisten gegen die Person gerichteten Verbrechen vorkommt, sobald der Angegriffene Widerstand entgegensetzt. Hier den Affect zu Gute zu rechnen, wäre eine Verletzung der Billigkeit, weil der auf etwas Unrechtes bewusst Ausgehende daraus keine Entschuldigung herleiten kann, dass der andere Theil sich seinen Leidenschaften nicht willig gefügt, sondern auch sein Gemüth noch in Aufregung versetzt habe. — Erreicht der reine Gefühlsaffect einen so hohen Grad, dass völlige Verwirrung der Sinne (S. das.) entsteht, so lässt ihn das Strafgesetz sogar als Strafaufhebungsgrund gelten; bleibt er auf niedrigerer Stufe stehen, so kann er nur als Strafminderungsgrund in Betracht kommen, d. h. der Strafrichter nimmt bei der Ausmessung einer unbestimmt gedrohten Strafe Rücksicht darauf. — Ist der Affect durch einen unrechtmässigen Angriff hervorgerufen, so nennt man ihn einen gerechten Affect und die strafrechtliche Folge davon ist die Begründung einer Strafmilderung, d. i. des Herabgehens unter das niedrigste Maass der ordentlichen Strafe, wegen geminderter Zurechnung. Die Verbrechen, wo der Affect gleichsam wie eine dunkle Macht, der schwer zu widerstehen ist, in den Gesetzen ausdrücklich anerkannt wird, sind: die Tödtung und die Körperverletzung. Hier fasst man den Affect als Gegensatz des Vorbedachtes (S. daselbst) (praemeditatio) auf, und dies gründet sich auf die anthropologische Wahrheit, dass in Streit gerathene Menschen gar leicht in Thätlichkeiten übergehen, woraus dann auch wohl bis zur Lebensberaubung vorschreitende Verwundungen entstehen können. Allerdings liesse sich einwenden, dass jeder Betheiligte beim Beginne solcher Händel diese möglichen Folgen ins Auge fassen und seiner Aufwallung zu rechter Zeit ein Ziel setzen solle; indem aber die Gesetzgebung diese Pflicht voraussetzt, ist sie auf der andern Seite so billig, zu berücksichtigen, dass die Selbstbeherrschung in solchen Momenten eine über das gewöhnliche Maass von Willensstärke hinausgehende Aufgabe ist, und setzt daher an die Stelle der Strafe des gleichen aus Vorbedacht verübten Verbrechens eine nicht blos nach Ermessen des Richters herabzusetzende, sondern regelmässig niedrigere Strafe. — Um dies schon durch den Begriff des Verbrechens auszudrücken, wird die Tödtung, welche im Affect beschlossen und ausgeführt ist, nicht wie die vorbedächtige als Mord, sondern vielmehr als Todtschlag (S. daselbst) bezeichnet, und bei der Körperverletzung (S. daselbst) wird in dem dem Todtschlag analogen Falle der Ausdruck Körperverletzung im Affect gebraucht. — Als einen besondern Fall der Art heben die Gesetze die Tödtung und Körperverletzung bei Raufhändeln hervor, da hierbei die Affect erzeugende Gemüthsaufregung jedesmal schon deshalb stattfindet, weil zwei Parteien gleichsam zur Führung eines kleinen Krieges zusammenstossen und alsdann es zur wirklichen oder vermeintlichen Ehrensache wird, den Gegner zu überwinden. Ferner kommt hinzu, dass in dem bunten Gewirre einer Schlägerei kein Theil mehr im Stande ist, das Maass der ihm drohenden Gefahr und die Wirkung der von ihm entgegengesetzten Gewaltmittel zu überschauen. — Nirgends also liegt der Affect so in der Natur der Sache, als bei Raufhändeln und Schlägereien, und das höchste Gewicht der Strafbarkeit ruht eigentlich nur in der Leichtfertigkeit, womit sich der Einzelne in eine solche Lage, deren Folgen gar nicht zu berechnen sind, einlässt. — Wesentlich ist noch die Unterscheidung zwischen einem im Affect ebensowohl beschlossenen als auch ausgeführten und in einem mit Vorbedacht angelegten, jedoch im Affect ausgeführten Verbrechen. Nur das erstere fällt unter den Begriff des Todtschlags u. s. w., wogegen bei letzterem die Qualification unter allen Umständen durch die kaltblütige Vorbereitung begründet ist und der bei der Ausführung hinzukommende Affect vielmehr nur als ein für das Gelingen der That entflammender Eifer anzusehen ist, daher auch kei-

nen Anspruch auf mildere Bestrafung hat. — Nicht wohl voraus zu bestimmen ist die Dauer, wie lange der Zustand des Affectes in dem Grade fortdauern kann, dass die darin begangene That als eine minder schwer anzurechnende zu betrachten ist. Regel dürfte sein, dass eine solche Aufregung nicht über 10 bis 20 Minuten gleichmässig anhält, weil die sie bedingende Beschleunigung des Blutlaufes und Steigerung des Nervenlebens als eine ungewöhnliche Stimmung und zugleich erschöpfende Anspannung nicht wohl längere Zeit fortbestehen kann. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 138. 139. 140—143. Preussen §§. 177. 196. Bayern §§. 151 Art. 7. d. Gesetzes v. 29. August 1848. Sachsen §§. 123. 124. 136. Hannover §§. 230. 232. 242. B. 245. Württemberg §§. 243. 247—249. 263. Baden §§. 213. 232. Hessendarmstadt §§. 253. 263. Braunschweig §§. 146. 160. Nassau §§. 246. 256. 257.

Affectionswerth. Bei Diebstählen und andern Verbrechen am Eigenthum kommt es wesentlich darauf an, den Werth (S. daselbst) des Gegenstandes fest zu stellen, woran sich der Angeklagte vergriffen hat. Wird dieser Gegenstand zur Untersuchung wieder beigebracht, so ermittelt man den Werth einfach durch Schätzung (S. daselbst) der hierzu aufgestellten Taxatoren; ist er aber abhanden gekommen und auch nicht durch unparteiische Zeugen so zu beschreiben, dass ein Dritter die Beschaffenheit, wie wenn er die Sache selbst vor sich sähe, beurtheilen kann, so bleibt nichts Anderes übrig, als dass man der beschädigten Person die Werthsbestimmung selbst überlässt. — Allerdings wird dem Damnificaten ebenso wie anderen Zeugen auch der Wahrheitseid abgenommen; allein jener ist darin doch offenbar minder zuverlässig, als Leute, die von dem Ausgang des Processes weder Nachtheil noch Vortheil zu erwarten haben. Nur selten hat Jemand einen ungetrübten Blick in den wahren Werth seiner Vermögensstücke; er hat aber zudem überall die Aussicht mit im Auge, dass der Angeklagte ihm, sobald er dazu in den Stand kommt, den zugefügten Schaden in grösstmöglichem Maasse vergüten muss. Ist man daher schon überhaupt bei den Werthangaben des Beschädigten (S. daselbst) zur Vorsicht verpflichtet, so ist dies besonders auch in Beziehung auf Gegenstände der Fall, wofür der Beschädigte eine Vorliebe haben kann, die jedem dritten Besitzer fremd sein würde. — Dies ist, was man Affectionswerth nennt, nämlich eine Schätzung der Gegenstände nach dem Grade der durch besondere Beziehungen begründeten Zuneigung oder Anhänglichkeit, wie z. B. bei Geschenken von werthen Personen oder bei Sachen, die man in wichtigen Lebensmomenten erwarb oder bei sich trug. — Der Damnificat ist daher, so oft es auf seine Schätzung ankömmt, ausdrücklich zu verwarnen, dass er lediglich den wahren Werth anzugeben und keine specielle Neigung in Anschlag zu bringen habe. — Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. §. 381—383. v. Savigny, System d. röm. Rechts V. S. 466. 475.

Aggravatio. S. Erschwerung.

Ahnen. In verschiedenen Beziehungen treten straftrechtliche Modificationen ein, wenn bei gewissen Verbrechen Ahnen ihren Abkömmlingen (S. daselbst) gegenüber betheiligt sind. — Grundsatz ist hier, dass überall, wo Verbrechen, die man ehedem Privatverbrechen nannte, in Frage stehen, eine gerichtliche Einschreitung nur dann stattfindet, wenn die dadurch verletzten Ahnen, beziehungsweise Abkömmlinge, ausdrücklich darauf antragen. Eine weise Criminalpolitik sucht jede Störung des Familienfriedens zu vermeiden; sie hält schon das für ein öffentliches Unglück, wenn in solchen Kreisen ein Verbrechen verübt wurde, und verzichtet daher gern auf Anwendung des Strafgesetzes, sobald die Betheiligten die Sache unter sich allein auszugleichen wissen. — Was die Ehrenkränkungen (S. daselbst) und Verläumdungen betrifft, so ist es nur der allgemeinen Bestimmung entsprechend, dass zur Einschreitung die Privatanklage abgewartet werden muss. Hier kommt jedoch, wenn Strafe ausgesprochen wird, eine Strafschärfung hinzu, wenn ein Ahne der beleidigte Theil ist. — Das Gleiche gilt auch von Körperverletzungen, welche übrigens nur, wenn sie keine schweren Folgen haben, von der Privatanzeige abhängig sind. — Besonders privilegirt sind die Ahnen bezüglich der an Abkömmlingen begangenen Diebstähle, Unterschlagungen (S. daselbst) und Betrügereien, (S. daselbst) indem neuere Gesetze verordnen, dass desshalb keine Untersuchung und Bestrafung, sondern blos eine bürgerliche Klage auf Wiedererstattung zulässig ist. — Umgekehrt soll auch wegen dergleichen am Eigenthum der Ahnen von ihren Abkömmlingen begangenen Verbrechen kein Strafverfahren stattfinden, sofern jene nicht darauf antragen. (Familiendiebstahl). Hier herrscht nämlich noch die Idee der Vermögensgemeinschaft vor, und sollte auch ein Ahne an dem von anderer Seite den Abkömmlingen angefallenen Vermögen sich vergreifen, so nimmt das Gesetz an, dass Das, was der Ahne dadurch vorübergehend gewann, präsumtiv im Laufe der Zeit an den Abkömmling zurückgelangen wird. Eben desshalb darf auch gegen Ahnen,

welche die Vormundschaftspflichten verletzen, keine criminelle Verfolgung eintreten. — Strengere Bestrafung, als in gewöhnlichen Verhältnissen greift bei Ahnen nur in einem Falle Platz, wenn sie nämlich ihre Kinder oder Enkel geschlechtlich missbrauchen (S. Blutschande) oder verkuppeln, weil hier das sittliche Interesse die Rücksichten auf Familienfrieden überragt. — Unter Ahnen verstehen übrigens manche Gesetze in allen diesen Beziehungen nicht nur die leiblichen, sondern auch die Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 137. 189. Preussen §§. 191. 228. Bayern §. 184. Nov. Art. XII. Sachsen §§. 133. 237. Hannover §§. 243. IV. 318. Württemberg §§. 272. 339. 350. Baden §§. 235. 236. 276. 302—304. 316. 364. 540. Hessen-Darmstadt §§. 266. 358. 384. Braunschweig §§. 164. 240. 244. 245. Nassau §§. 350. 336. 351.

Alter. Das Strafrecht berücksichtigt die Altersstufen in mehrfacher Beziehung. Das jugendliche Alter bildet einen Strafaufhebungsgrund, sofern der Thäter noch nicht das achte (zwölfte) Jahr erreicht hat, mithin im engsten Wortverstande noch ein Kind ist. — Vom siebenten bis zum sechszehnten (vierzehnten), also bis zu dem Jahre, wo durchschnittlich die Mannbarkeit eingetreten ist, wird gleichfalls als Regel angenommen, dass der Mensch wegen einer an sich unrechten That nicht zurechnungsfähig sei, weil es noch an dem gehörigen Unterscheidungsvermögen fehlt. Delinquenten dieser Altersstufe werden der Schul- und Hauszucht zur geeigneten Abstrafung überlassen. Dagegen kann hier ausnahmsweise doch Criminalstrafe eintreten, wenn der Beweis zu führen ist, dass ein so junger Mensch schon Geistesreife genug erlangt hat, um die Verwerflichkeit seiner Handlung einzusehen. — Auch vom vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahre findet der eines Verbrechens Angeklagte noch gesetzliche Nachsicht, d. h. es ist eine Strafmilderung darin begründet, so dass überall statt der ordentlichen Strafe die nächstniedrigere Strafstufe angewendet wird. — Nach dem allgemeinen Rechte galt auch das Greisenalter vom siebenzigsten (sechzigsten) Jahre an als Strafmilderungsgrund; dies wird aber heutzutage je nach den Umständen des einzelnen Falles genommen, d. h. je nachdem die betreffende Person an Geisteskräften erheblich abgenommen hat, oder nicht. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 46. Preussen §§. 42. 43. Bayern §§. 98—100. und Art. 8 des Ges. v. 29. Aug. 1848. Sachsen §§. 62. 66. Hannover §§. 99—102. Württemberg §§. 95. 96. Baden §§. 78—80. Hessen-Darmstadt §§. 115—117. Braunschweig §. 60. Nassau §. 35.

Ambitus S. Amtserschleichung.

Amnestie (von μνάομαι mit dem α privativum) ist ein früher weniger als in der neuesten Zeit genanntes Wort. Die Bedeutung ist: ein Vergessen oder eigentlich Verzeihen und Strafloslassen von begangenen Verbrechen. Amnestie enthält daher eine Abweichung vom ordentlichen Rechtsgang, welcher verlangt, dass jede Uebertretung der Strafgesetze verfolgt und abgeurtheilt werde. Sie kann als ein Specialprivilegium angesehen werden, welches einem oder einigen Delinquenten verliehen wird, das Privilegium, die strafrechtlichen Wirkungen einer Gesetzübertretung nicht zu empfinden. — Daraus folgt, dass Amnestie, wenn sie nicht in eine Verletzung der Grundlagen des Rechts ausarten soll, streng genommen nicht als Gnade (S. daselbst) des Regenten verliehen werden, sondern nur auf demselben Wege zu Stande kommen kann, wie die Gesetze selbst, nämlich in einem absoluten Staate durch ein landesherrliches Edict und in einem constitutionellen Staate mittels Vereinbarung zwischen Souverain und Volksvertretung (Vergl. Abolition). — Ueberall wird nur selten Gebrauch davon gemacht werden, weil es nicht rathsam ist, der Thätigkeit der Gerichte in den Weg zu treten, deren Ansehen durch Ausnahmsbestimmungen leicht gefährdet wird. — Die Fälle, welche sich zur Amnestieertheilung eignen, sind eigentlich nur Staatsverbrechen und was damit im Zusammenhange steht. Dabei ist die leitende Rücksicht die des ob- und subjectiven Umfangs der begangenen Thaten. Je geringer das dadurch veranlasste Aufsehen und je kleiner die Theilnahme und das Mitleid des Publicums ist, um so weniger wäre Amnestie am Platze. Nimmt dagegen fragliches Unternehmen den Charakter eines weltgeschichtlichen Ereignisses an, so würde die Calamität durch unbedingte Strafanwendung nur noch vermehrt, indem eine grosse Anzahl Staatsbürger ins Verderben gestürzt, und somit neben dem Schaden, den sie selbst dem Staate etwa zugefügt, noch der Nachtheil des Ruins vieler mit ihnen in Verbindung stehender Familien herbeigeführt würde. — Gewöhnlich werden bei der Amnestie Kategorien aufgestellt, wonach die Haupturheber, Anstifter und Rädelsführer von der Nachsicht ausgenommen werden, der grosse Haufen von Verführten, Bethörten und Genöthigten aber mit aller Strafe verschont wird, so dass dem Gesetz nicht alle Sühne entgeht, solche aber nur auf die Träger und Spitzen des verbrecherischen Unternehmens beschränkt wird. —

Die Wirkung der Amnestie geht übrigens so weit, dass auch in spätern Zeiten, welcherlei Entdeckungen noch in Bezug auf das fragliche Verbrechen gemacht werden mögen, keine Verfolgung mehr deshalb stattfinden darf. Amnestie ist daher in eminenterem Sinn, als alle andern Erlöschungsarten, ein Tilgungstitel. Denn auch die Wiederaufnahme des Verfahrens findet dabei nicht statt. — Mit der Strafloserklärung eines Verbrechens fallen selbstverstanden auch die Nebenfolgen der nachgelassenen Strafe hinweg, aber nur so weit solche dem öffentlichen Recht angehören, also in Beziehung auf die allgemein politischen Rechte und die besondern Ehren- und Dienstrechte; Entschädigungsverbindlichkeiten dagegen nur so weit sie der Staatscasse gegenüber bestehen; alle Privatrechte und davon abfliessenden Ersatzansprüche bleiben davon unberührt, nur hat der fordernde Theil für den Beweis der That alsdann selbst zu sorgen. — v. Jagemann in der Zeitschrift „Gerichtssaal" Jahrg. 1851. Bd. I. No. V.

Amt, unbefugte Ausübung eines solchen. Während es früher entweder gar nicht criminell strafbar war, wenn Jemand eine ihm nicht gebührende Qualität öffentlich führte, ist dies durch neuere Gesetze als ein besonderes Verbrechen erklärt. Der Grund davon liegt theils in der Wahrung des Ansehens der öffentlichen Behörden und festgesetzten Gliederung aller Stände, theils in der Besorgniss, dass solche angemasste Qualitäten zur Hintergehung oder Bedrückung anderer Staatsbürger benutzt werden möchten. — Das Verbrechen charakterisirt sich näher, wie folgt: 1) Ausübung eines öffentlichen Amtes oder 2) Tragung einer Militär- oder Civiluniform, oder eines Amtszeichens und zwar 3) ohne Staatsermächtigung d. h. ohne vorgängige Verleihung von der zuständigen Behörde, 4) und im Bewusstsein nicht dazu berechtigt zu sein, 5) gleichviel, ob damit eine bestimmte Absicht der Bereicherung oder Beschädigung verbunden war oder nicht. — Der Begriff des öffentlichen Amtes ist hier im weitesten Sinne zu nehmen und daher nicht bloss etwa das Amt eines Staats- oder Gemeindedieners, sondern insbesondere auch ein Kirchenamt, eine Anwaltschaft, ein Consulat u. s. w. darunter begriffen, kurz alle und jede Stelle oder Function, deren Ausübung mit dem Organismus der Staatsbehörden im Zusammenhange steht. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 333. Preussen §. 105. Bayern §. 339. Sachsen §. 267. Hannover §. 150. Württemberg §§. 158. 353. 2) Baden §. 584. Hessendarmstadt §. 395. 2) Braunschweig §. 225. 1) D. Nassau §§. 187. 188.

Amtsehre, Beleidigung derselben. Im neuern Recht, wo der Schutz der Staatseinrichtungen gleichen Schritt mit der Erhöhung der Staatsmacht ging, stellte man u. A. auch ein besonderes Verbrechen unter jenem Namen auf. Die zu Grunde liegende Idee ist die, dass jeder öffentliche Functionär in allen amtlichen Beziehungen als ein Glied der Staatsgewalt anzusehen und eine Antastung desselben daher auch in diesem Sinne zu bestrafen sei. — Vor Allem bedarf es einer Feststellung des Begriffs der Amtsehre. Dieselbe ist damit nicht erreicht, dass man den Thatbestand der gemeinen Injurie unverändert auf das amtliche Verhältniss anwendet. Dasselbe fordert vielmehr eine Modification dieses Begriffes in dem Maasse, als die öffentliche Autorität theils eine höhere Ehrfurcht, als der Privatmann in Anspruch nimmt, theils anderseits über kleinliche Anfechtungen erhaben ist und auf deren criminelle Verfolgung verzichten kann. — Die Amtsehre gilt als beleidigt, sobald der sie vertretenden Person, abgesehen von eigentlicher formeller Beschimpfung, Fehler oder Mängel nachgesagt werden, welche deren Fähigkeit oder Unbefangenheit in Zweifel ziehen, indem dadurch mittelbar der Vorwurf gegen die Staatsregierung ausgesprochen wird, dass sie das betreffende Amt in ungeeigneter Weise, d. h. mit Verabsäumung ihrer Pflichten gegen die Unterthanen verwalten lasse. — Während also bei Privatpersonen nur eine Missachtung in sittlicher oder socialer Beziehung eine Ehrenkränkung ausmacht, ist eine solche bei Amtspersonen auch in Angriffen auf geistige Potenzen zu erkennen. — Dagegen wird eine Beleidigung der Amtsehre in vielen Fällen nicht zu statuiren sein, wo der Privatmann sich vielleicht für beleidigt hielte, wie z. B. wenn bei einem Beamten auf eine gewisse Schwäche oder Lächerlichkeit, die er sich in engerem Kreise beigehen liess, hingedeutet wird: denn es leidet hierunter das amtliche Ansehen nicht, weil nur wenige Personen von dem Zusammenhange der Sache Kenntniss haben. — Gegenstand dieses Verbrechens kann nicht blos der einzelne Beamte, sondern auch eine Behörde, also eine moralische Person, sein, und ebenso ferner eine ganze Classe von Beamten oder Behörden: denn gerade weil es hier nicht sowohl auf die Privatehre, als das amtliche Ansehen ankommt, ist es unerheblich, zu wissen, welche einzelnen Beamten der Beleidiger im Sinne hatte. An bestimmter Bezeichnung wird nichts weiter gefordert, als dass die amtliche Stelle, welche gemeint ist, aus der gebrauchten Rede oder Schrift deutlich hervorgehe. Ist dies nicht der Fall,

so lässt sich auch nicht der Thatbestand des Verbrechens daraus ableiten. — Um übrigens sicher zu gehen, dass weder nothwendige Anklagen wegen beleidigter Amtsehre unterlassen, noch unnützerweise dergleichen Verfolgungen angestellt werden, ist überall vorgeschrieben, dass die den betreffenden Beamten vorgesetzte Staatsbehörde darüber entscheide, ob eine Verfolgung stattzufinden habe oder nicht. — Der Staat hat auch in so fern oft ein Interesse dabei, als manchmal die Einrede der Wahrheit vorgeschützt und bewiesen und damit ein gegründeter Anlass herbeigeführt wird, eine dienstliche Einschreitung oder Veränderung eintreten zu lassen. Hat die vorgesetzte Behörde eine strafrechtliche Verfolgung abgelehnt, so kann übrigens der betreffende Beamte solche immer auf eigene Gefahr und Kosten unternehmen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 300. Preussen §§. 102. 103, 192. Bayern §. 149. Sachsen §. 201. Hannover §. 265. Württemberg §§. 162. 164—166. Baden §. 297. Hessendarmstadt §. 309. Braunschweig §. 198. Nassau §§. 182—186.

Amtsentsetzung S. Dienstentsetzung.

Amtsfolge (Sequela praefectoria) ist eine Art der gegen flüchtige Verbrecher eintretenden Nacheile, dadurch ausgezeichnet, dass der betreffende Richter in Person mit der erforderlichen Begleitung sich auf den Weg macht, um den Beschuldigten einzuholen und zu ergreifen. — Während die gewöhnliche Nacheile (S. daselbst) durch beauftragte Nebenpersonen des Gerichts, wie Actuare, Polizeidiener, Gefangenwärter u. s. w. ausgeführt wird, welche ausser der Ergreifung des Thäters keine weiteren Schritte unternehmen können, gewährt die Verfolgung durch den Richter selbst den Vortheil, dass derselbe nebstdem auch die ihm dienlich scheinenden weiteren Untersuchungshandlungen sofort einleiten kann. Gestattet die betreffende Gesetzgebung, dass der Richter in solchen Fällen auch ausserhalb seines Bezirks persönlich weiter verfahren darf, so wird er zur Beschleunigung der Sache über das von dem Flüchtigen unterwegs eingehaltene Benehmen sofort das Nöthige durch Zeugenverhöre, Haussuchungen, Augenscheine u. s. w. selbst erheben; dabei ist jedoch überall die durch die Gerichtsbarkeitsverhältnisse gebotene Rücksicht zu beobachten, dass von jedem solchen Schritte vor der Ausführung dem zuständigen Richter des Ortes Nachricht gegeben und dessen Zustimmung erwirkt werde, indem sonst leicht ein zu üblen Verwicklungen führender Competenz-Eingriff darin erkannt werden möchte. — Vgl. Tittmann Handb. d. Strafrechtswiss. III. §. 716. Mittermaier Strafverf. I. S. 184.

Amtsgefängniss ist derjenige Verwahrungsraum, wo die Gefangenen untergebracht werden, die ein niederes Gericht (Einzelrichter, Amts-, Bezirksrichter) einzusetzen sich veranlasst sieht. Diese Gefängnisse dienen theils zum Untersuchungs- theils zum Strafarrest und zwar an Orten, wo die Räumlichkeiten der Justiz- und Polizeiadministration nicht gänzlich getrennt sind, für diese beiden Zwecke zugleich. — Eigentlich sollte wohl für die Behandlung der Amtsgefangenen im Allgemeinen das Gleiche gelten, was auch für die Zucht- und Arbeitshausgefangenen gilt; dies wäre aber nicht durchzuführen, weil selten die Anlage der Gebäude danach ist, und kein Gefängnisssystem ohne entsprechenden Grundplan verwirklicht werden kann. Dazu kommt ferner, dass mitunter die Zahl der zu verwahrenden Gefangenen, wie z. B. wenn Untersuchung wegen Aufruhr, oder Raufhändeln eingeleitet wird, plötzlich dergestalt anwächst, dass die vorgeschriebene Eintheilung nicht mehr eingehalten werden kann. — Ueberhaupt leiden die Amtsgefängnisse, mögen sie auch mit der grössten Sorgfalt organisirt sein, überall an dem Mangel einer förmlichen Gefängnissverwaltung, indem der Gefängenwärter oder Beschliesser, welchem das Gefängniss anvertraut wird, durch den Verkehr mit den Gerichtsbeamten, nämlich durch Meldungen, Anfragen und insbesondere durch Vorführung der Gefangenen zum Verhör, den grösseren Theil des Tages fern von dem Gefängnisse zubringen muss. — Sichere Grundsätze sollten aber doch dabei festgehalten werden und zwar wesentlich folgende: 1) Die Untersuchungsgefangenen sind strenge von den Strafgefangenen zu trennen. Ist es schon an sich eine Misslichkeit, Personen, gegen die nur ein Verdacht, aber kein Beweis der Schuld vorliegt, ihrer Freiheit zu berauben, so gebietet die Gerechtigkeit um so entschiedener, dass dieselben nicht mit verurtheilten Personen zusammengeworfen werden. 2) Gleichfalls getrennt zu halten sind die wegen Criminal- und wegen Polizeivergehen Verurtheilten, damit nicht zum Nachtheil der öffentlichen Moral eine Vermengung dieser Begriffe entstehe. 3) Hauptsache aber ist die Sonderung der Untersuchungsgefangenen unter sich. Ist es nicht gerade möglich, durchgehends jeden allein zu setzen, so müssen doch diejenigen, welche in eine und dieselbe Untersuchung verwickelt sind, auseinander gehalten werden, indem sonst letztere zu einem Trugspiel herabsinkt, wo durch Collusion das Ergebniss jeden Verhörs im

Voraus abgemacht wird. — Ist ein Amtsgefängniss, wozu gewöhnlich alte Burgen, Klöster, Kasernen u. s. w. verwendet werden, nicht danach eingerichtet, so ist das Nöthigste, was zur Verbesserung geschehen kann, dass man etliche Einzelarreste (S. daselbst) für Fälle der letzteren Art herrichten lässt. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §.244. Preussen §§.14.15. Bayern §§. 27—30. Sachsen §. 11. Hannover §§. 21. 22. Württemberg §§. 20. 21. Baden §§. 38. 40. 42. Hessendarmstadt §.13. Braunschweig §.12. Nassau §.11.

Amtsgeheimniss. Zu den Amts- oder Dienstverbrechen (S. daselbst) gehört auch die Verletzung des Amtsgeheimnisses. Die Grenze dieser Pflicht zu ziehen, ist schwierig, indem man allzu strenge sein würde, wenn man schlechthin jede Mittheilung einer im Amte in Erfahrung gebrachten Thatsache oder erhaltenen Urkunde als eine Verletzung des Amtsgeheimnisses betrachten wollte. Desshalb fordern die neuern Strafgesetze zum Thatbestand dieses Verbrechens: 1) dass die betreffende Person die Thatsache, um die es sich handelt, in ihrem dienstlichen Berufe, also nicht blos gerüchtweise und als eine circulirende Tagesneuigkeit erfahren habe. Das Weiterverbreiten von zufällig vernommenen, auf amtliche Verhältnisse anderer Diener Bezug habenden Nachrichten kann zwar gleichfalls missliche Folgen haben, aber eine strafrechtliche Verfolgung findet desshalb nicht statt, weil ein Staatsdiener nur dann der Pflichtverletzung anzuklagen ist, wenn er innerhalb seines Dienstkreises von einer Sache unterrichtet wurde, die er dann dem Publicum preisgiebt. Ob und wie weit eine Thatsache, die ihm auf anderem Wege zu Ohren kam, richtig, und also wirklich ein Amtsgeheimniss sei, ist er nicht verpflichtet, zu untersuchen; es ist nur eine Sache der Discretion und Vorsicht, dergleichen für sich zu behalten; 2) die Verletzung des Amtsgeheimnisses muss in böser Absicht oder aus grobem Leichtsinn begangen sein. Blosse Geschwätzigkeit ohne schlimme Gedanken soll nimmermehr zum Verbrechen angerechnet werden. Die böse Absicht kann verschiedener Art sein, entweder reine Bosheit, um etwas Verbotenes zu thun oder um Andere zu ärgern und zu beleidigen, oder Rachsucht, um dem Staate, oder Staatsdienern oder Privatpersonen einen Schaden zuzufügen; oder endlich Eigennutz, um sich selbst oder befreundeten Personen einen Privatvortheil zu verschaffen. Diese letztere Art kann besonders zum Zweck der Ausbeutung des Curses von Staatspapieren verübt werden; 3) eine damit verbundene Beschädigung ist jedenfalls ein bedeutender Straferschwerungsgrund und bei der fahrlässigen Begehungsart wird mit Recht dies als Bedingniss der Strafbarkeit in der Weise erklärt, dass der Schaden als wahrscheinliche Folge vorauszusehen war. — In solcher Weise begrenzt kann die Behandlung dieser Art von Dienstpflichtverletzung als Verbrechen gewiss nur gebilligt werden: denn jeder einzelne Staatsdiener, der niedere sowohl wie der höhere, ist als ein integrirendes Glied des ganzen Organismus zu betrachten, und daher mit Strenge gegen ihn zu verfahren, wenn er zur Untergrabung desselben in sträflicher Willensstimmung Etwas unternimmt: denn seine innern Feinde muss der Staat am strengsten behandeln. — Uebrigens wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses auch in andern als den hier beschriebenen Fällen oft so beschaffen sein, dass sie eine Rüge verdient, nur darf dann solche blos in dienstpolizeilicher Form ertheilt werden. — Was in diesem Sinne objectiv als Geheimniss zu betrachten ist, kann nur als eine Frage des einzelnen Falles angesehen werden, indem der persönliche Tact einem Jeden sagen muss, ob und welche dienstliche Wahrnehmungen er für sich zu behalten hat. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §§. 71. 1.) Bayern §§. 162. 441. Sachsen §. 323. Hannover §. 366. Württemberg §. 406. Baden §§. 660. 661. 704. 708. Hessendarmstadt §. 449. Braunschweig §. 265. Nassau §. 475.

Amtsgewalt. S. Amtsmissbrauch.

Amtserschleichung ist die Begehung eines Verbrechens zum Zweck der unrechtmässigen Erlangung eines öffentlichen Amtes, oder einer sonstigen Verleihung bei einer Person, in deren Hände die fragliche Verfügungsgewalt gelegt ist. — Im Alterthum hatte dieses Verbrechen eine weit erheblichere Bedeutung, als jetzt, indem damals vermöge des Patronats- und Beneficialswesens das Aemterverleihungsrecht eine schwer zu controlirende Macht war. — In der römischen Republik, wo die Verleihung der Aemter von dem Volke abhieng, war die Strafdrohung darauf gerichtet, dass die Bewerber keine unredlichen Mittel anwenden sollten, um Bürgerstimmen für sich zu gewinnen. Dies findet heutzutage wieder eine analoge Bedeutung in Bezug auf die Wahlen zu Ständeversammlungen, Geschworenengerichtan und andern politischen Körpern. — Nachdem aber die Besetzung der Staatsämter lediglich ein Bestandtheil der Rechte des Staatsherrschers geworden ist, so ist in Beziehung darauf die Amtserschleichung nur noch auf dem Wege denkbar, dass die mit der Vergebung beauftragten höheren Beamten dazu bestimmt

werden, einem Unwürdigen eine Stelle zu übertragen. Hierbei ändert es Nichts, wenn der hinterlistige Bewerber an sich mit allen zu der fraglichen Stelle erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet wäre, oder ob die Person, von welcher die Verleihung abhängt, mit im Einverständniss, oder selbst hintergangen ist, sowie auch das Verbrechen schon vollendet ist, sobald die rechtswidrige Bewerbung geschehen ist. Der Schwerpunct beruht nämlich darin, dass ein Bewerber, gleichviel, ob er auch ausserdem zu dem betreffenden Amte hätte gelangen können, hierzu verbrecherische Mittel angewendet hat. Solche Mittel sind namentlich: Einreichung falscher, oder verfälschter Zeugnisse oder sonstiger Urkunden; betrügerische Vorspiegelungen oder Wahrheitsentstellungen, wie z. B. auch Verläumdung von Mitbewerbern; Bedrohung oder Bestechung der verleihenden Personen oder mit der Besorgung dieses Geschäftes Beauftragten. — Gegenstand der Amtserschleichung kann sein: 1) ein Staats- oder Gemeindeamt (crimen ambitus), 2) ein geistliches Amt (simonia), 3) eine Concession zu Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst oder eines Gewerbes, 3) der Eintritt in den Genuss einer Stiftung. — Ist die unredlich verleihende Person ein Kirchen- oder Stiftungs- oder Schulpatron, so wird dieselbe neben andern Strafen jedenfalls vom Verluste ihres Ernennungs-, beziehungsweise Vorschlagsrechtes getroffen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §.105. Preussen §§. 309. 311. Bayern §. 443. Sachsen §. 318. Hannover §. 356. Württemberg §. 426. Baden §§. 709—714. Hessendarmstadt §§. 482—484. Braunschweig §. 266. Nassau §§. 478—480.

Amtsmissbrauch. Der Amtsverbrechen (S. daselbst) gibt es nach neuerem Criminalrecht, während früher nur zwei (Crimen repetundarum und Crimen de residuis) angenommen wurden, überall eine grössere Anzahl, wie z. B. nach dem badischen Strafgesetzbuche eilf einzelne Arten. — Als eine der Hauptgattungen ist immer noch das Verbrechen des Amtsmissbrauchs im Allgemeinen (Crimen repetundarum) zu betrachten. Der Thatbestand desselben erfordert: geflissentliche Benutzung eines öffentlichen Amtes zur Gefährde oder zum Nachtheil des Staates oder einzelner Personen in demselben. Das Wesen ist also die Ausbeutung der übertragenen Befugnisse zu verwerflichen Privatzwecken. — Manches, was sonst im gemeinen Leben vielleicht nur Tadel verdiente, wird in diesem besondern Verhältnisse zum Verbrechen, und zwar aus der Ursache, weil der Staat, indem er einzelnen Bevorzugten die Ausübung seiner Rechte und seiner Gewalt anvertraut, dabei vorzusorgen sich verpflichtet sieht, dass dieses Vertrauen nicht missbraucht werde, theils um die Unterthanen vor unstatthafter Beeinträchtigung zu bewahren, theils um das Ansehen der Regierung selbst ungetrübt zu erhalten. — Richtig aufgefasst ist der Amtsmissbrauch nicht nur bei Verübung einer Handlung fraglicher Art verübt, welche an sich in den Kreis der Zuständigkeit dieses Amtes gehört, sondern auch bei einer Handlung, welche zwar keine Amtshandlung im engern Sinn ist, aber mit deutlicher Beziehung auf das vorliegende Dienstverhältniss unternommen wurde, wie z. B. wenn ein Untersuchungsrichter seinem Gefängnissaufseher so lange schnöde begegnet, bis derselbe den gelegentlich gegen ihn ausgesprochenen Wunsch der Misshandlung eines dem Untersuchungsrichter persönlich verhassten Gefangenen erfüllt, oder wenn ein Förster bei der Versteigerung fiscalischen Holzes einzelnen Concurrenten dergleichen um einen billigern Preis zuschlägt, damit sie dann nicht mitbieten, wenn er durch Dritte seinen eigenen Bedarf wohlfeil zu erhalten sucht. — Böse Absicht allein kann übrigens dieses Verbrechen begründen: denn fahrlässigerweise lässt sich eine solche, auf bestimmtem Plan beruhende Begehung nicht denken; es muss nämlich nothwendig dabei vorausgesetzt werden: 1) das Denken an die amtliche Eigenschaft und den Einfluss derselben auf fragliches Verhältniss; 2) das bewusste Ausgehen auf einen widerrechtlichen Erfolg. — Allerdings mag hin und wieder ein ähnlicher Erfolg auch durch Amtshandlungen herbeigeführt werden, welche den Anschein eines Missbrauchs, aber doch nichts Absichtliches haben. Dahin gehören die Fälle, wo der Beamte durch ungeeignetes Benehmen Vortheile erreicht, die zwar mehr seinem dienstlichen Charakter als seiner Person an sich zuzuschreiben sind, die aber ausser der Berechnung liegen, wie z. B. wenn er einen Untergebenen so hart behandelt, dass dieser, um sein Loos zu verbessern, einen Mitbewerber des Beamten um eine gewisse Stelle dadurch unschädlich macht, dass er ihn überfällt und verstümmelt; was aber nur aus übel verstandener Gefälligkeit geschieht, kann wohl Demjenigen, der das Unrecht verübt, nicht aber dem Beamten, dem dadurch Nutzen verschafft wird, zum Verbrechen angerechnet werden. — Die Motive des Amtsmissbrauchs müssen somit der Art sein, dass darin entweder Bosheit oder Rachsucht oder Eigennutz oder Parteilichkeit zu erkennen ist. — Der widerrechtliche Erfolg des Amtsmissbrauchs muss übrigens nicht gerade dem betreffenden Beamten zum materiellen Vortheil gereichen, sondern es steht auf gleicher Stufe der Strafbarkeit auch eine Handlung, wodurch Andere in ihren staats-

oder privatrechtlichen Befugnissen ohne irgend einen Nutzen für den Beamten eingeschränkt oder verkürzt werden, oder wodurch der Staat selbst, d. h. die Staatsregierung oder die Staatscassen mittelbar in Nachtheil versetzt werden. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 101. Preussen §. 315. Bayern §. 438. Sachsen §. 320. Hannover §. 342. Würtemberg §§. 413—416. Baden §. 659. Hessendarmstadt §. 475. Braunschweig §. 258. Nassau §. 471.

Amtssiegel. Um die Aechtheit einer von öffentlicher Behörde ausgehenden Urkunde zu verbürgen, besteht schon von Alters her der Gebrauch, dass ein Siegel von einer durch die Staatsregierung bestimmten Form und Zeichnung beigedruckt wird. Da ein solches Siegel somit der betreffenden Urkunde einen besondern Charakter, nämlich den der Authenticität verleiht, so hat die Strafrechtspolitik auf dessen unberechtigte Anwendung ein besonderes Augenmerk zu richten. Dies geschieht dadurch, dass die Fälschung einer Urkunde mit schwererer Strafe als sonst belegt wird, wenn dieselbe so dargestellt wird, als wäre sie eine öffentliche d. h. also unter Beifügung eines Amtssiegels. — Es gilt dabei gleich, ob das Siegel zu diesem Zwecke einer öffentlichen Behörde entwendet oder auch nur zu einmaligem Gebrauch hinweggenommen, oder ob ein neues Exemplar in böslicher Absicht nachgemacht wurde. — Auch dann ist das Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde vorhanden, wenn zur Bekräftigung derselben ein anderes Siegel, als das eigentlich zu einer Urkunde fraglicher Art gehörige gebraucht wurde; nur im Strafmaass möchte dann ein Unterschied eintreten, indem das Verbrechen weniger fein angelegt ist, sofern es sich durch ein unstatthaftes Siegel selbst verräth. — Neben dem Thatbestand der Fälschung ist auch der des Amtsmissbrauchs, (S. daselbst) und zwar überwiegend, vorhanden, wenn eine amtliche Person, welche vermöge ihrer Stellung zum Gebrauch eines Siegels befugt ist, solches zu unerlaubten Zwecken hergiebt oder selbst anwendet: denn damit sind dergleichen Fälschungen so sehr erleichtert, dass sie zum Verderben einer ganzen Gegend ausgebeutet werden können. — Nachgemachte Amtssiegel sind nach erledigter Untersuchung zu vernichten, damit nicht neuerdings etwas Unrechtes damit vorgehe. — Unterfängt sich eine andere bei der betreffenden Behörde angestellte Person, als die, welcher organisationsmässig die Anwendung des Amtssiegels zusteht, dasselbe zu missbrauchen, so ist dies kein Amtsverbrechen, sondern ein im Dienst begangenes gemeines Verbrechen. — Amtssiegel geniessen ferner auch darin eines besonderen Schutzes, dass deren Verletzung in böslicher Absicht mit Criminalstrafe bedroht ist. — Beim Beschlag behufs der Pfändung oder Sequestration werden die Behältnisse und Stuben, worin Effecten aufbewahrt sind, gewöhnlich mittels Papierstreifen oder Schnüren, an deren Enden die betreffende Behörde ihr Amtssiegel aufdrückt, zugemacht. Hebt nun irgend Jemand, und zwar gleichviel, ob es der Eigenthümer der fraglichen Gegenstände oder irgend jemand Anderes sei, diesen Verschluss böslich wieder auf, so dass die Sachen wieder zugänglich werden, so liegt eine Amtssiegelverletzung vor. Dieser Begriff ist daher nicht wörtlich zu nehmen, sondern das Verbrechen liegt auch dann vor, wenn die Siegel selbst zwar unberührt bleiben, aber die Streifen oder Schnüre, welche festzuhalten jene bestimmt sind, durchschnitten werden. — In dieselbe Kategorie fällt denn auch die Beseitigung oder Entstellung oder Besudelung eines auf öffentlich angeschlagener Bekanntmachung befindlichen Amtssiegels, wenn gleich dadurch keine Veränderung in der Sache selbst herbeigeführt wird: denn hier waltet der Gesichtspunct der Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens ob. — Ebendeshalb kann aber auch nicht eine solche Handlung in den Begriff des Verbrechens gezogen werden, wenn Jemand das Amtssiegel einer Urkunde verletzt, welche sich nur in seinen Händen oder im Privatverkehr befindet. Zweifelhafter wäre dies nur, wenn die fragliche Urkunde bei einer öffentlichen Behörde zur dienstlichen Berücksichtigung überreicht würde. Enthielte hier die Entstellung des Siegels die deutliche Absicht, die siegelberechtigte Behörde, beziehungsweise die Regierung damit herabzuwürdigen, so dürfte dies gewiss nicht straflos hingehen; allein die Strafe kann wohl nur eine polizeiliche d. h. eine solche sein, welche die jene Urkunde empfangende Behörde zu ihrer eigenen Genugthuung ausspricht. — Zu den hier in Betracht kommenden Siegeln sind übrigens nicht bloss die Siegel der eigentlichen Staatsbehörden, sondern aller öffentlichen als siegelberechtigt erklärten Stellen und Personen, namentlich also auch der Pfarr- und Bürgermeisterämter und Notare, zu zählen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 199. 315. 316. Preussen §§. 107. 108. 251. Bayern §§. 337. 338. 426. Sachsen §§. 247. 248. 251. Hannover §§. 197. 198. Württemberg §§. 168. 219. 222—225. Baden §§. 423—429. 446. 621. Hessendarmstadt §§. 179. 180. 228—232. 385—390. Braunschweig §§. 110. 228—230. Nassau §§. 222—226. 378—384.

Amtsstrafgerichtsbarkeit. Die Strafgerichts-

barkeit stuft sich von unten nach oben in der Weise ab, dass dieselbe bei der Ortsobrigkeit (Bürgermeister, Schultheiss) beginnt und darauf die des Amtsrichters, (Bezirks-, Land- oder Friedensrichters) folgt. In den Kreis der letztern fallen überall weitaus die meisten Vergehen, da gerade die geringeren nach dem natürlichen Lauf der Dinge die Mehrzahl bilden. Wenn den Bürgermeistern, ausser der niedern Polizei, hin und wieder die leichtesten Körperverletzungen und nicht qualificirte Verbalinjurien zugewiesen sind, umfasst dann die Strafgerichtsbarkeit des Amtsrichters alle übrigen kleinen Vergehen, soweit sie mit geringern Strafen, das ist mit gerichtlichem Verweis, Geldstrafe, oder Amtsgefängnissstrafe abgethan werden können. Dazu gehören namentlich: 1) minder schwere Körperverletzungen; 2) Gewaltthätigkeit; 3) unerlaubte Selbsthülfe; 4) Ehrenkränkung und Verläumdung; 5) Ehebruch; 6) nicht qualificirte Diebstähle, Unterschlagungen, Fälschungen und Betrügereien; 7) boshafte oder muthwillige Beschädigungen; 8) Widersetzlichkeiten gegen die öffentliche Gewalt; 9) Verletzungen obrigkeitlicher Anschläge und Siegel; 10) nichtqualificirte Jagdvergehen und 11) Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen. — Zwei Erwägungsmomente stehen sich bei der Competenzbestimmung der Amtsgerichte der Art gegenüber, dass es oft schwierig wird, sich darüber zu entscheiden, was innerhalb und ausserhalb der Grenzlinie bleiben soll; das eine Moment beruht in dem Interesse der wirksamen Beschleunigung der Strafrechtspflege und das andere in dem Interesse der Gründlichkeit der Entscheidungen. Keine Frage ist es, dass, je mehr Sachen den niedersten Gerichten zur gänzlichen Erledigung anheim gewiesen werden, um so rascher und nachdrücklicher auf den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und Wiederherstellung des gebrochenen Rechtsfriedens eingewirkt werden kann: denn nur der Amtsrichter ist im Stande, unmittelbar auf die wegen eines Vergehens eingeleitete Verhandlung das Urtheil zu geben, und wenn kein Recurs eingelegt wird, auch zu vollziehen, so dass die Strafe im eigentlichen Sinne dem Verbrechen auf dem Fusse folgt. Dagegen lässt sich auf der andern Seite das Bedenken nicht abweisen, dass die Strafsachen auf diese Weise nicht immer mit der Genauigkeit und Unbefangenheit behandelt werden, als wenn die geschlossenen Acten dem höheren Gericht zur Aburtheilung vorzulegen sind, indem hierbei die Aufmerksamkeit des Untersuchungsrichters durch den Gedanken geschärft wird, dass sein Werk der Kritik eines Collegiums unterliegt und er daher besser thut und sich nachträgliche Mühe erspart, wenn er von vorneherein mit Umsicht und Ausdauer alle Haupt- und Nebenumstände der That erforscht und constatirt. — Bei dem Conflict dieser Interessen verdient übrigens im Zweifel doch das der Beschleunigung den Vorzug, indem das Publicum vor Allem die Beruhigung zu haben wünscht, dass die Drohung des Gesetzes in kürzester Zeit den Uebelthäter erreiche, damit auch nicht einmal die Hoffnung aufkomme, ein Verbrechen ohne Gefahr für die eigene Person begehen zu können. — In neuerer Zeit, wo aller und jeder Thätigkeit der Behörden eine wachsame Presse und die Landstände, und das Publicum überhaupt beobachtend, und unter Umständen bessernd zur Seite stehen, kann man auch wohl mit minderer Besorgniss die Competenz der Amtsrichter, wenn gleich die Garantie der collegialischen Berathung fehlt, erweitern, weil absolutes Unrecht nicht mehr unbemerkt und ungerügt ausgeübt werden kann, auch, vermöge der allgemeinern Bildung der heutigen Richter, kein Hang mehr dazu vorhanden sein wird. — Mittermaier, Strafverf. I. §§. 37. 38.

Amtsverbrechen. Die Römer kannten nur zwei solche Verbrechen, nämlich: den Amtsmissbrauch (S. daselbst) (crimen repetundarum) und die Veruntreuung (S. daselbst), (crimen de residuis) und dies war wohl auch das Richtige. Denn ein öffentlicher Diener kann sich als solcher nicht anders verfehlen, als indem er entweder von der ihm anvertrauten Gewalt, oder von dem ihm anvertrauten Staatsgute unrechten Gebrauch macht. Unterarten des Amtsmissbrauchs waren: die Bestechung (S. daselbst) (corruptio) und die Erpressung (S. daselbst) (concussio publica). — Amtsverbrechen können nur Solche begehen, die zu einem Staatsamte, gleichviel hoch oder nieder, wirklich berufen sind. Nach neueren Begriffen wird dazu auch erfordert, dass ein öffentlicher Diener auf treue und unparteiische Handhabung des betreffenden Dienstes förmlich in Pflichten genommen ist, welches entweder durch Eid oder durch Handschlag an Eidesstatt geschieht. Strenge genommen sollte es aber hierauf nicht ankommen, vielmehr genügen, wenn der Berufene eine Stelle mit der unzweideutigen Absicht angetreten hat, sie nach bestehenden Vorschriften zu verwalten: denn das Wesen des Staatsdienstes liegt in dem freiwilligen Eintreten eines für fähig gehaltenen Menschen in den Dienstorganismus, wodurch er ein nothwendiges Glied des Ganzen und somit auch selbstverstanden dazu verpflichtet wird, auf die Beförderung der allgemeinen Staats-

zwecke so wie der besondern Aufgaben seines Amtes den redlichsten unverdrossensten Fleiss zu verwenden. — Vor dem Erscheinen der neuen Strafgesetzbücher herrschte daher auch meistens die Ansicht, dass ein öffentlicher Diener, der ein Amtsverbrechen begieng, nicht nur wegen dieses letztern, sondern insbesondere auch wegen Eides- oder Gelübdebruchs Strafe verwirkt habe; woraus oft eine übermässige Härte entstand. — Auch jetzt noch walten übrigens die römischen Begriffe in der Auffassung bei Amtsverbrechen vor; nur hat man bei dem herrschenden Hang, Alles ins Einzelne und Kleinste auszuführen, die Arten von Amtsverbrechen mehr und mehr, je nach der dabei vorliegenden Absicht und je nach dem betreffenden Amte zu unterscheiden gesucht, so dass jetzt in manchen Strafgesetzen zehn und mehr Amtsverbrechen erscheinen, die aber, auf einfache Grundsätze zurückgeführt, eigentlich nur Modificationen eines und desselben Gedankens sind. — Eine neue Reihe solcher Verbrechen ist dadurch hinzugekommen, dass man ausser dem Amtsmissbrauch und der Veruntreuung auch noch Handlungen hereinzog, welche mehr eine Verletzung der Discretion oder der amtlichen Würde enthalten. Bei niedern Dienern wird der Kreis des Strafbaren oft auf kaum zu übersehende Weise erweitert, indem dieselben auf den Inhalt weitläufiger Instructionen und Dienstordnungen verpflichtet und dadurch leicht ahnungslos in eine verbrecherische Lage versetzt werden, wenn sie einen kaum gekannten Satz jener Weisungen übertreten. — Nichts ist daher wünschenswerther, als dass der Thatbestand des Amtsverbrechens so einfach und scharf als möglich hingestellt werde, damit Jedermann die Grenze des Erlaubten und Verbotenen ohne Zuhülfenahme künstlicher Auslegungen erkennen und beobachten kann. Der Staat selbst wird dabei am Meisten gewinnen, weil er zuverlässigere Diener erhält und nicht so häufig in die Lage kommt, Handlungen, die nach dem Buchstaben des Gesetzes Verbrechen wären, aus Gründen der Billigkeit zu ignoriren und dadurch das Pflichtgefühl der Diener überhaupt zu gefährden: denn je mehr formelle Dienstvergehen von der gedrohten Strafe nicht getroffen werden, um so mehr muss die Aufmerksamkeit geschwächt und die Gewissenhaftigkeit abgestumpft werden. — In den neueren Strafgesetzbüchern hat diese Lehre eine besondere Ausdehnung eehalten, und es bestehen hiernach folgende Kategorien: 1) Amtsmissbrauch (S. daselbst) im Allgemeinen, nämlich bösliche Benutzung des Amtes zur Verübung eines Unrechts gegen den Staat oder gegen Privatpersonen. 2) Verletzung der Amtsverschwiegenheit (S. Amtsgeheimniss) nämlich bösliche Offenbarung geheim zu haltender Thatsachen oder Urkunden. 3) Bestechung (S. das.), nämlich Annahme von Geld oder andern Vortheilen wegen Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, zur Benachtheiligung eines Andern. 4) Unerlaubte Geschenkannahme (S. daselbst), nämlich wegen einer schon vollzogenen, oder bisher verzögerten Amtshandlung, wobei ein Betheiligter begünstigt werden kann. 5) Oeffentliche Erpressung (S. daselbst), nämlich Nöthigung eines Amtsuntergebenen zur Gewährung ungebührlicher Vortheile durch bösliche Benutzung der Amtsgewalt (S. Abgaben). 6) Verletzung der Richterpflicht (S. daselbst), nämlich bösliches Zuwiderhandeln gegen Recht und Pflicht bei Ausübung des Richteramtes, gleichviel zu welchem Zwecke dieses geschieht. 7) Verletzung der Pflichten eines Geschworenen (s. daselbst), nämlich durch Begehung von Handlungen der unter 2, 3 oder 6 genannten Arten durch eine zum Schwurgericht berufene Person, während der Ausübung dieses Amtes. 8) Missbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt durch bösliche: a) Einleitung einer Untersuchung b) Vornahme einer Haussuchung oder c) Beschlagnahme von Briefen u. s. w. oder d) Verhaftung oder e) Haftverlängerung, f) Aufnahme nicht dazu geeigneter Personen in anvertraute Gefängnisse oder g) Bedrückung von Gefangenen, h) Misshandlung zur Erlangung von Geständnissen oder Zeugnissen, i) Begünstigung von Angeschuldigten während der Untersuchung, oder k) Begünstigung von Gefangenen zur Entweichung. 9) Fälschung mit Missbrauch des amtlichen Beurkundungsrechtes, nämlich durch bösliche Entstellung der Wahrheit in öffentlichen Urkunden, beziehungsweise Betheiligung eines Beamten an der Benutzung solcher Urkunden. 10) Rechnersuntreue (S. daselbst), nämlich gewinnsüchtiges oder grobleichtsinniges Umgehen eines Rechners mit dem ihm anvertrauten öffentlichen Vermögen und dessen Ertrag. 11) Untreue der Postbeamten, (S. daselbst) durch bösliche Vergreifung an den ihnen dienstlich anvertrauten Briefen oder Paqueten. — In dieser Weise könnte man übrigens noch gar manches weitere specielle Amtsverbrechen aufstellen, wenn man für jede Art eines öffentlichen Amtes eine besondere Begriffsbestimmung bilden wollte. — Vgl. Strafg.: Oesterreich §§. 101—105. 331—334. Preussen §§. 309—331. Bayern §§. 351—366. Sachsen §§. 311—326. Hannover §§. 340—373. Württemberg §§. 399—452. Baden

§§. 657—714. Hessendarmstadt §§. 439—475. Braunschweig §§. 248—287. Nassau §§. 435—471.

Amtsverlust oder Aemterverlust ist eine von den Kraft Gesetzes eintretenden Folgen der Verurtheilung zu peinlicher Strafe. — Hat sich ein öffentlicher Diener so weit vergangen, dass er mit einer derartigen Strafe belegt werden muss, so versteht sich von selbst, dass er sich zugleich unwürdig zeigt, das ihm anvertraute Amt ferner zu bekleiden: denn jedes Amt setzt wesentlich einen zuverlässigen Character voraus und muss daher entzogen werden, sobald ein Strafurtheil die dagegen aufgekommenen Zweifel bestätigt. — Wo das Gesetz den Amtsverlust unter den Urtheilsfolgen (S. daselbst) bei der peinlichen Strafe ausdrücklich aufführt, haben weder die Strafgerichte noch die vorgesetzten Dienstbehörden nothwendig, sich darüber noch weiter auszusprechen. Im gegentheiligen Falle ist es jedoch Sache der Gerichte beziehungsweise der Staatsregierung, die Entziehung des Amtes nachträglich auszusprechen. — Peinliche Strafen sind nach neuerer Anschauung nur noch die Todesstrafe, die schwerste Art von Freiheitsstrafe (Zuchthaus, schwerer Kerker u. s. w.) und Dienstentsetzung. Letztere spricht den Aemterverlust als Hauptstrafe wegen Begehung eines schweren Amtsverbrechens aus, kann übrigens auch noch mit weiteren Strafen, selbst mit peinlichen, gehäuft werden. — Ob es nöthig sei, den Aemterverlust unter den Folgen der Verurtheilung zur Todesstafe mit zu erwähnen, könnte zweifelhaft sein, insofern nur von der Berechtigung, ein Amt auszuüben, die Rede ist. Allein der Amtsverlust hat die weitere Folge, dass die betreffende Person von dem Zeitpunct, wo das Urtheil rechtskräftig wurde, nicht mehr mit ihrem bisherigen Titel benannt, also auch nicht mehr dem Dienste, dem sie bisher angehörte, zur Schande gereichen kann; so wie ferner, dass die aus dem früher verliehenen Amte abgeleiteten Nebenrechte, wie namentlich das auf einen Gehalt für den Diener selbst und dessen künftige Wittwe, mit erlöschen. — Unter die auf solchem Wege verloren gehenden Aemter sind nicht nur die eigentlichen Staatsämter, sondern auch die Hof-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter zu rechnen. — Vgl. Strafges.: Oesterreich §. 26. d bis g. Preussen §. 12 Ziff. 2. Bayern §, 23. Sachsen §. 9. Hannover §. 16. Württemberg §§. 27. 33. Baden §. 17. Hessendarmstadt §. 22. Braunschweig §. 17. Nassau §. 20.

Amtswegen oder von Amtswegen. Das Wesen des Inquisitionsprocesses (S. daselbst) besteht bekanntlich darin, dass die Untersuchungsrichter, ohne eine förmliche Anklage abzuwarten, bei jedem zu ihrer Kenntniss kommenden verbrecherischen Vorlall einzuschreiten, und die Beschaffenheit der in Frage liegenden Thatsachen so weit als möglich zu ermitteln haben. — Dieses Verfahren nennt man auch kurzweg das Verfahren von Amtswegen. — Wäre man überall im Stande, Untersuchungsbeamte zu finden, welche diese Amtspflichten ebenso mit gehörigem Eifer, wie mit der erforderlichen Mässigung auszuüben vermögen, so liesse sich gewiss kein besseres Princip denken, als das der Verfolgung von Amtswegen: denn von der idealen Seite betrachtet bedarf es zur Wahrung der Interessen des Gesetzes gewiss nur eines tüchtigen Beamten, welcher wachsamen Auges das Thun und Treiben der Bürger seines Bezirks beobachtet und bei jeder Entdeckung eines strafbaren Rechtsbruches unnachsichtlich seine volle Thätigkeit entfaltet. — Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass ein solches Personal zur Handhabung des Inquisitionsprincips nirgends in hinreichendem Maasse zu finden ist, und dass daher die Einschreitung von Amtswegen häufig in Fällen eintritt, wo sie ganz und gar nicht gerechtfertigt, ja vielleicht nur aus einer trüben Quelle geflossen ist, und nachher bei der strafrichterlichen Erledigung als unbegründet wieder aufgehoben werden muss, dass aber anderseits ebenso auch wieder manche Verfolgung, die von der öffentlichen Stimme mit Ungeduld erwartet wird, aus Nachlässigkeit oder gar aus persönlicher Rücksichtsnahme, zum wahren Nachtheil der Gerechtigkeitspflege, unterbleibt. — Jede menschliche Thätigkeit wird einen um so steteren und gedeihlichern Fortgang erhalten, je mehr sie sich einer wohlmeinenden Controle unterworfen sieht: denn wo sind die Individuen zu finden, welche immerwährend in gleichmässiger den Anforderungen ihres Berufes entsprechender Stimmung bleiben und niemals ihren Schwächen oder Leidenschaften Gehör geben? Nur solche könnten aber das Amt der Untersuchungsführung zur vollen Befriedigung des Staates und der jeweils Betheiligten verwalten. — Darum tauchte bei allen gebildeten Völkern zu gewissen Zeiten, wo der Wille, eine möglichst unbefangene Justiz zu erhalten, vorherrschend war, die Ansicht auf, dass das Amt des Untersuchungsrichters nicht gänzlich sich selbst überlassen, d. h. zu einer uncontrolirten Combination der drei Aemter des Verfolgers, des Vertheidigers und des Richters gemacht, sondern vielmehr zwischen Ankläger und Angeklagtem unparteiisch in die Mitte gestellt, d. h. als ein Richteramt im wahren Sinne des Wortes aufgefasst werden müsse. —

So entstand im Gegensatz zum Inquisitionsprocess der Anklageprocess (S. daselbst). — Eine Verkennung liegt jedoch darin, wenn man die Sache so auffasst, als wäre mit dem Anklageprocess keinerlei Thätigkeit von Amtswegen verbunden; umgekehrt sind es vielmehr hier zwei Beamte, welche Kraft ihres Amtes an der Verfolgung der Verbrecher sich betheiligen, nämlich der Ankläger und der Untersuchungsrichter, Ersterer indem er alle erheblich scheinenden Vorgänge, selbst wenn im Anfang die Beweisfrage ganz zweifelhaft liegt, zum Gegenstand seiner Nachforschung, beziehungsweise Antragstellung macht, und der Letztere, indem er nach einmal begonnener Einschreitung auf den Grund der Anklage die Untersuchung nach eigenem Ermessen fortsetzt und alle ihm zu Gebot stehenden Mittel aufbietet, um die verborgenen Fäden des Gewebes der That zu enthüllen. — Darin besteht jedoch ein mächtiger Unterschied, dass der Untersuchungsrichter, wo ihm eine Anklagebehörde oder ein Privatankläger zur Seite steht, nicht auf eigene Verantwortung den Process einleitet, sondern lediglich abwartet, ob deshalb in Gesetzen gegründete Anträge an ihn gelangen. Der Process ist dann nicht gleichsam seine Sache wie beim Inquisitiosprocess, sondern er ist lediglich die Sache der streitenden Parteien; er hat folgeweise auch nicht für den Ausgang einzustehen, und wenn Etwas versäumt wurde, so fällt dies zunächst dem Ankläger beziehungsweise dem Angeklagten zur Last; er nimmt mit einem Worte die Stellung eines eigentlichen Richters ein und ist kein Werkzeug der Regierung. — Spricht man daher von einem Amtswegen von Statten gehenden Verfahren, so wird mit Recht darunter eine von dem Untersuchungsbeamten auf eigene Hand unternommene Einschreitung, ein Werk der Inquisition verstanden. — Weiske Rechtslexikon Bd. V. Art. Inquisition. — Mittermaier, Strafverf. Th. I. §. 32.

Analogie ist eine Art Gesetzesauslegung, welche ausserdem noch auf grammatischem und historischem Wege geschehen kann. Da Strafgesetze immer eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit enthalten, so ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, bei Auslegung derselben streng diejenigen Grenzen einzuhalten, welche im Gesetze selber vorgezeichnet sind. — Die Analogie zerfällt in Gesetzesanalogie und Rechtsanalogie. Die erste ist die Anwendung eines bestimmten gesetzlichen Ausspruchs auf ein darin nicht genanntes, aber doch damit so nahe verwandtes Verhältniss, dass man in der Annahme nicht irren kann, der Gesetzgeber würde solches, wenn es ihm vorgeschwebt hätte, jedenfalls mit eingeschlossen haben. — Die Rechtsanalogie geht viel weiter, indem sie auch im Gesetze nicht angedeutete Fälle demselben unterwirft, von der Voraussetzung ausgehend, dass solche nach dem Geiste des ganzen Gesetzes überhaupt als strafwürdig anzusehen seien. — Das römische Recht nennt sehr bezeichnend die Gesetzesanalogie interpretatio ad legis exemplum und die Rechtsanalogie ex legum sententia, und hält letztere im Strafrecht für nicht gerechtfertigt. — Man wird im Deutschen das Verbotene und Erlaubte wohl am kürzesten und richtigsten durch die Unterscheidung von Auslegung nach dem Geist der Gesetzgebung oder nach dem Sinne einzelner Gesetze bezeichnen, indem jenes die Rechtsanalogie und dieses die Gesetzesanalogie enthält. — Beispiele werden klar machen, zu welchen Resultaten beide Auslegungsarten führen. — Von den ältesten Zeiten her waren Eingriffe in das Münzregal mit strenger Strafe bedroht und zwar in der Ausdehnung, dass nicht nur das unbefugte Verfertigen von nicht vollwichtigen Münzen, sondern auch solcher Münzen, die den gehörigen Gehalt besitzen, als Verbrechen erklärt wurde. Das eigenmächtige Münzen ist also aus zwei Ursachen verboten, einmal weil der Staat eine grosse Gefahr für das Publicum darin erkennt, wenn andere als die von ihm aufgestellten und überwachten Personen, nämlich die Münzbeamten, sich damit abgeben, indem die Versuchung der Uebervortheilung durch eine ungehörige Metallmischung sehr nahe liegt; ferner aber weil der Staat nicht dulden kann, dass ein durch die Abbildung des Regenten oder seiner Insignien als Privilegium bezeichnetes Recht von Andern willkürlich ausgeübt werde, und zwar nicht sowohl wegen des geringen mit dem Ausmünzen verbundenen Gewinnes, als zum Schutz der Kronrechte vor Antastung jeder Art. Wenn nun später an die Stelle des Metallgeldes theilweise auch Papiergeld gesetzt wurde, so geschah es gewiss nicht mit Unrecht, dass die neuern Strafgerichte auch da, wo keine entsprechenden Strafgesetze erlassen wurden, die auf das Münzverbrechen gedrohten Strafen auf die Fälle der Nachahmung von Papiergeld anwendeten und zwar nach den Regeln der Gesetzesanalogie, denn hier lässt sich sagen, dass der Gesetzgeber ursprünglich nichts Anderes wollte, als dass die legalen Tauschmittel, genannt Geld, unter einer strengen Controle stehen. Der Sinn des Gesetzes ist also nicht darin zu suchen, dass gerade eine Metallfälschung vorgenommen werde, sondern das Geld überhaupt, gleichviel auf welche Art der Staat solches darzustellen für gut findet, ist Gegenstand jener Strafgesetze. —

Eine unrichtige Anwendung, nämlich eine Rechtsanalogie, welche im Strafrecht nicht zulässig ist, wäre es dagegen, wenn man einen Eingriff in das Gebiet eines andern Regals, wie etwa das Post- oder Salzregal, gleich dem Münzverbrechen bestrafen wollte, weil es im Geist des Gesetzes liege, alle Eingriffe in die Hohheitsrechte criminell zu ahnden. Denn daraus, dass das mit dem Handel und also mit dem allgemeinen Credit in engster Verbindung stehende Münzrecht mit solchen schützenden Garantien umgeben wurde, folgt keineswegs, dass das Gleiche auch hinsichtlich anderer Regalien beabsichtigt war, zumal wenn letztere zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzes schon in vollem Umfang bestanden und daher auch vom Gesetzgeber nicht übersehen werden konnten. Eine ausdehnende Erklärung der für das Münzrecht gegebenen Gesetze auf dieselben würde daher nur allenfalls criminalpolitisch d. h. vom Standpuncte der gesetzgeberischen Fortschreitung, nicht aber von dem des Richters d. i. des Handhabers der positiven Gesetze sich rechtfertigen lassen. — v. Wächter im Archiv des Criminalrechts v. 1844. Nr. XII. XVI. Hepp Ebend. 1848. Nr. IV. VI.

Androhung. Keine Strafe darf erkannt werden, wenn sie nicht vorher kraft Gesetzes ausdrücklich angedroht war; nicht sowohl wegen der anerkannten Nothwendigkeit, den Staatsbürgern zu ihrer Nachachtung den Kreis des Verbotenen bestimmt zu bezeichnen, als viel mehr noch, um der richterlichen Gewalt, welche bei einreissendem Missbrauch so unendlich Viel schaden kann, eine sichere Grenze vorzuzeichnen. — Die Strafdrohung geht eigentlich von einer Voraussetzung aus, welche dem praktischen Leben nicht überall entspricht; soll sie nämlich ihre Bedeutung erfüllen, so müsste Jedermann die Strafgesetze, sobald er mündig d. h. zurechnungsfähig wird, genau kennen lernen, um bei all seinem Thun und Lassen sich klar machen zu können, wovor er sich zu hüten hat, um Strafe zu vermeiden. Die Juristen ausgenommen ist aber wohl selten Jemand im Staate, der sich in solcher Weise mit den Strafgesetzen befasst: denn es gehört dazu nicht nur eine besondere Aufmerksamkeit, sondern eine Gabe des Verständnisses, wie sie wohl nur Männern von Beruf inne wohnt. — Dagegen lässt sich wohl annehmen, dass die Strafgesetze im Allgemeinen dem Volksbewusstsein und der öffentlichen Moral in dem Grade angemessen sind, dass wenigstens die Hauptbegriffe von Verbrechen und Strafbarkeit als bekannt und geläufig vorausgesetzt werden dürfen, und damit wird sich auch der Gesetzgeber beruhigen, wenn er den Gerichten eine Reihe von Strafbestimmungen für Handlungen der mannigfaltigsten Art zur Verfügung stellt. — Darauf fusst auch die sogenannte Androhungstheorie, welche immer die meisten Anhänger hatte und in verschiedener Art ausgebildet worden ist. — Der Ursprung dieser Theorie findet sich in dem canonischen Recht (Decr. Gratiani. Dist. 4 c. 1), wo ausgesprochen ist, dass die Strafgesetze den Zweck haben, den schlechtern Theil der Menschen durch Strafdrohung vom Unrecht abzuhalten (metu coërcere), damit der bessere Theil ruhig den Rechtsfrieden geniessen könne. — Zu Ende des vorigen Jahrhunderts trat jedoch in Feuerbach zum erstenmale ein Mann auf, welcher den Gedanken der Androhung zu einem förmlichen, bis auf die letzten Consequenzen durchgeführten Strafrechtssystem ausbildete und damit der Gründer einer durch mehr als ein Menschenalter bestandenen Schule wurde. Mit ihm zugleich traten damit Michaelis und Groos hervor; redet man aber von der Androhungstheorie, so ist überall zunächst nur die von Feuerbach gemeint. — Die Hauptidee, welche dieser Theorie zu Grunde liegt, besteht darin, dass das Rechtsgesetz von dem Sittengesetz scharf geschieden und behauptet wird, der Criminalgesetzgeber habe lediglich durch das dem verbrecherischen Antrieb zur Seite gestellte Gegengewicht der Furcht vor einem sicher eintretenden Strafübel den Bruch des Rechtsfriedens, d. h. die Rechtsverletzungen durch Gewalt oder List, zu verhüten, und er habe hierbei nicht danach zu fragen, ob und wie weit der Einzelne, bei der Schwankung zwischen jenem Lust - und Unlustgefühl aus reiner Tugend, oder nur aus Angst vor Strafe zum Abstehen von einer beabsichtigten That abgehalten werde, indem es dem Staate nur darauf ankomme, äusseren Uebertretungen zuvorzukommen. — Die freie Selbstbestimmung, als wesentlicher Inhalt des Sittengesetzes, wird daher von der Androhungstheorie gänzlich bei Seite gelassen und nur bei wirklichen Uebertretungen in dem Sinne Willensfreiheit verlangt, dass der Thäter weder durch Geisteskrankheit noch durch gebietende Umstände zu der gesetzwidrigen Handlung geführt werde. — Nicht mit Unrecht nennt man daher diese Theorie, wenn ihr gleich von Feuerbach u. s. w. der Name einer „psychischen Zwangstheorie“ beigelegt wird, vom Standpuncte einer unbefangenen Kritik lediglich die “Abschreckungstheorie.“ — Wohl gehen Manche bei der Bekämpfung dieser Theorie zu weit, wenn sie das Moment der Abschreckung gänzlich verwerfen und lediglich als eine rohe Ausgeburt des Mittelalters bezeichnen; denn es ist und bleibt

ewig wahr, dass ein grosser Theil des gemeinen Menschenschlags nicht anders, als durch Furcht und Schrecken im Zaum gehalten werden kann. Ist auch Jedem als vernünftigem Wesen sein Erkenntnissvermögen gegeben, so sind doch gar Viele nicht im Stande, davon im Augenblick der Versuchung den wünschenswerthen Gebrauch zu machen; sie unterlassen, während des sinnlichen Anreizes die dagegen sprechenden Vernunftgründe sich vorzuführen, und würden so jedesmal die Beute des Verbrechens, wenn ihnen nicht mitunter noch einfiele, dass für solches Handeln eine empfindliche Einschreitung der Criminalbehörde bevorstehe. Allein daraus, dass immer eine gewisse Anzahl Menschen durch dieses Gefühl der Strafandrohung von Gesetzübertretungen abgehalten, d. h. also gezwungen werden, in den ihnen angewiesenen Schranken zu bleiben, folgt noch nicht, dass aus diesem psychischen Zwang ein allgemein gültiges Princip des Strafrechts gemacht werden könne; dasselbe muss vielmehr auf höhere Gründe zurückgeführt werden, welche allein in dem nothwendigen Walten der Gerechtigkeit (S. das.) zu finden sind. — Abschreckung durch Androhung verhältnissmässiger Strafe ist daher nur einer von den vielen relativen Zwecken der Strafe, dessen Erreichung man, wenn das Strafgesetz im Uebrigen auf richtigen Grundlagen ruht, nur willkommen heissen kann. — Eine andere, zwar als selbstständig ausgegebene, aber doch gleichfalls zu den Ausflüssen der Androhungstheorie zu rechnende Theorie ist das von Bauer aufgestellte Princip der „Warnung“. Er meint, dass eine gute Erziehung des Volks viele Wurzeln und Keime des Verbrechens ausrotten könne, dass aber da, wo solche dennoch aufzukommen streben, ferner eine wachsame Polizei es zu verhindern suchen werde, und dass endlich hierzu noch die Androhung sicherer Strafe für den Fall der Uebertretung, als eindringliche Warnung kommen müsse. — Abgesehen davon, dass die Warnung ein mit der Abschreckung nahe verwandter Begriff, also eben so wenig wie diese ein ausreichendes Princip ist, lässt sich ferner dagegen noch einwenden, dass eine Warnung mehr für Kinder und Knaben, als für Erwachsene, auf welche doch hier zunächst reflectirt wird, geeignet wäre, und überhaupt mehr eine patriarchalische, als criminalpolitische Bedeutung in Anspruch nehmen kann. — Diese Theorie fand daher auch durchaus keinen weitern Anhang. — Was gegen alle Androhungstheorien spricht, ist die einfache Betrachtung, dass sie, sollen sie ihren Zweck erfüllen, nur auf einen Zustand ohne Verbrechen und Verbrecher, nicht aber auf den wirklichen Staat passt, wo täglich neue Gesetzübertretungen vorfallen und sich daher zeigt, dass die Strafandrohung auf sehr viele die verheissene Wirkung nicht zu äussern vermag. Ein Strafrechtsprincip aber, welches nur theilweise im wirklichen Leben zur Wahrheit wird, kann als solches unmöglich brauchbar sein. — Bauer, Abhandl. aus d. Strafrecht Bd. I. Nr. I. Hepp, Strafrechtssysteme II. §§. 33—73.

Aneiferung. S. Anstiftung.

Anerkennung kommt im Strafprocesse auf zweierlei Art vor, nämlich Anerkennung von Personen und von Sachen. — Die Anerkennung von Personen, auch Recognition geheissen, wird erforderlich, so oft die Zeugen den Urheber einer unrechten That nur ungefähr nach Physiognomie, Kleidung u. s. w., beschreiben, nicht aber mit Namen nennen können, wo dann die als verdächtig Eingezogenen ihnen vorgestellt werden; sind die Vorgestellten wieder abgeführt, so haben sich die Zeugen zu erklären, ob sie dieselben als die Beschriebenen anerkennen, oder nicht, und im bejahenden Falle wird erst die Untersuchung mit Entschiedenheit gegen die betreffenden Personen gerichtet. Der Untersuchungsrichter soll in Betracht dieser Folgen einer Anerkennung die Zeugen immer warnen, dass sie sich nicht ohne reifliche Ueberlegung darüber aussprechen. — Bei der mündlichen Schlussverhandlung wird eine Anerkennung aufs Neue dadurch bewirkt, dass der Vorsitzende die Angeklagten, sowie sie vortreten, veranlasst, ihre persönlichen Verhältnisse nochmals anzugeben, und erst, wenn diese Angaben mit den vorliegenden Acten übereinstimmen, kann in der Verhandlung weiter fortgefahren werden. — Eine Anerkennung von Sachen wird nöthig, so oft körperliche Beweismittel in Betracht kommen, wie namentlich entfremdete Sachen, Urkunden und andere Documente, auch Werkzeuge und Waffen, welche zur Ausführung eines Verbrechens gebraucht wurden, überhaupt alle Ueberführungsstücke. — Solche Anerkennung ist nicht nur von Seiten der Zeugen zu verlangen, sondern auch von Seiten der Angeschuldigten, sofern dieselben geständig sind. — Wo es am Geständniss mangelt, genügt bei Urkunden, deren Abfassung der Angeschuldigte verdächtig ist, kein Indicienbeweis, sondern es muss, wenn nicht Zeugen vorhanden sind, welche die Urkunde verfertigen sahen, zur Schriftvergleichung durch Sachverständige geschritten werden. — Hierher gehört auch die Anerkennung von menschlichen Leichnamen, wenn eine Tödtung der Gegenstand der Untersuchung ist. Bekennt der Angeschuldigte, dass er den ihm vorge-

zeigten Menschen an Leib und Leben beschädigt habe, so wird in den meisten Fällen eine weitere Vergewisserung unnöthig sein; anerkennt dies aber der Angeschuldigte nicht, so muss anderweit die Identität des Leichnams mit der ums Leben gekommenen Person hergestellt werden und dieses geschieht durch Vorzeigung des Ersteren an Verwandte oder nahe Bekannte des Entseelten, von welchen übrigens besondere Kennzeichen zu verlangen rathsam ist, damit nicht aus Leichtsinn oder Böswilligkeit eine falsche Angabe gemacht werde. Diese Gefahr wird um so grösser, je längere Zeit seit dem Tode fraglicher Person abgelaufen ist, weil die Fäulniss einen Körper nach und nach fast unkenntlich macht. — Mittermaier, Strafverf. I. 446.

Angeklagter. Als solcher kann Niemand betrachtet und behandelt werden, als Derjenige, gegen welchen nach geschlossener Voruntersuchung eine förmliche Anklage erhoben ist, welches bei den schweren Verbrechen, in Folge eines Verweisungserkenntnisses der Anklagekammer (S. das.), durch eine Anklageschrift, in leichteren Fällen dagegen durch eine mit Bezeichnung des fraglichen Verbrechens versehene Ladung in die Sitzung des entscheidenden Gerichtshofes bewerkstelligt wird. — Gegen die förmliche Versetzung in Anklagestand (S. daselbst) steht dem Angeklagten ein Rechtsmittel zu, und fallen dann, wenn das höhere Gericht das Verweisungserkenntniss wieder aufhebt, alle Folgen des Anklagezustandes, wie namentlich in Bezug auf politische Rechte, active und passive Wahlfähigkeit u. s. w. hinweg, wie wenn nie eine Untersuchung stattgefunden hätte. — Anders ist dies, wenn nach Beschaffenheit des Falles kein Anklageerkenntniss erfordert wird, wo der Angeklagte zur Wiederherstellung seines guten Namens bis zur etwa erfolgenden Freisprechung warten muss. — So lange Jemand nicht gerichtlich als Angeklagter bezeichnet wird, ist er nur ein Angeschuldigter, Untersuchter, d. i. als verdächtig Behandelter, wogegen nur eine Beschwerde und kein Recurs zulässig ist. — Höchster Lehrb. des franz. Strafproc. (Bern, 1850) §§. 118. 160. 161.

Angelobung. S. Gelöbniss.

Angeschuldigter. Im älteren Recht kannte man keinen andern Ausdruck für die wegen Verdacht eines Verbrechens in Untersuchung gezogene Person, als: Inquisit. Dadurch war die Lage des im Wege des Inquisitionsprocesses Verfolgten am einfachsten und richtigsten bezeichnet. Zu übersetzen ist dieser Ausdruck eigentlich nicht, da vermöge der Ableitung von Inquisition das Eigenthümliche einer Verfolgung damit ausgesprochen ist, welche von Amtswegen eingeleitet und ohne Zulassung von Vertheidigern bis zum Erkenntniss auf Specialinquisition lediglich nach dem Ermessen des Inquirenten fortgeführt wird. Wohl suchte man in späterer Zeit, wo das innerste Wesen des Inquisitionsprocesses hundertfältige Angriffe erfuhr, jenen Ausdruck Inquisit durch das Wort: Angeschuldigter zu ersetzen; wenn aber letzteres auch scheinbar das Gehässige, was jenem Verfahren anklebt, hinwegnimmt, so kann es doch nicht in diesem Sinne gebilligt werden, weil es auf den Nebengedanken führt, dass immer eine dritte Person vorhanden sein müsse, welche die Beschuldigung beim Richter angebracht hat. — Dagegen ist man um so berechtigter, im Anklageprocess von Angeschuldigten zu reden. Hier hält man nämlich ganz wesentlich zwei Abtheilungen des Verfahrens auseinander, das Vorverfahren und das Hauptverfahren. Nicht eher, als bis das letztere eingeleitet ist, kann der Verfolgte als Angeklagter (S. daselbst) behandelt werden, weil erst dann eine förmliche Anklage erhoben wird. — Während des Vorverfahrens erscheinen die der fraglichen That verdächtigen Personen nur als Angeschuldigte oder Beschuldigte, welcher Begriff von dem des Angeklagten sich darin unterscheidet, dass selbst der Ankläger noch nicht wagt, mit der bestimmten Behauptung hervorzutreten, dass der vor Gericht Gezogene das in Rede stehende Verbrechen wirklich begangen habe. Das französische Recht nennt den Angeschuldigten daher auch nicht accusé, sondern prévenu, was in der Umschreibung ungefähr so Viel heisst, als eine Person, gegen welche man Maassregeln nimmt, damit sie nicht die Spuren und Beweise des von ihr muthmasslich begangenen Verbrechens hinwegräume. — Der Anschuldigungsstand hat keinerlei Nachtheile für Ehre und guten Namen im Gefolge und gewährt daher auch dem davon Betroffenen keine Rechtsmittel und Beschwerden. Gleichwohl kann er mit starken Belästigungen verknüpft sein, wie namentlich mit Haussuchung und gefänglicher Verwahrung. Alles dies gehört aber nur der criminalpolizeilichen Sphäre an, und ist daher der Angeschuldigte, richtig verstanden, nur als eine Auskunftsperson zu betrachten, welche jedoch wegen des gegen sie begründeten Misstrauens mit weniger Rücksicht und Schonung als die unparteiischen Zeugen behandelt wird. — Der Angeschuldigte hat übrigens Mittel, die zweideutige Lage, in der er sich befindet, zu einer schnelleren Lösung zu bringen: denn je aufrichtiger er sich über die fraglichen Thatsachen auslässt, um so rascher wird der Process sein Ende erreichen,

während umgekehrt durch sein etwaiges Läugnen und Lügen die Sache gewöhnlich in die Länge gezogen wird, da der Untersuchungsrichter, je weniger ihm der Angeschuldigte entgegen kömmt, um so weiter ausholen muss, um die Wahrheit herzustellen. — Dem Anschuldigungsbeweis kann er ferner einen Entschuldigungs- beziehungsweise Entlastungsbeweis entgegen setzen, und der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, letzteren mit der gleichen Umsicht und Genauigkeit zu erheben, wie jenen. Gelingt es, den Gegenbeweis schon im Vorverfahren so vollständig zu führen, dass der ursprüngliche Verdacht damit schwindet, so kommt es gar nicht zur Anklage und der Angeschuldigte geht dann gereinigt schon aus dem ersten Verfahren hervor. — Mittermaier, Strafverf. II. §. 132, Höchster, Lehrb. d. franz. Strafproc. §. 73.

Angriff kommt bei manchen Verbrechen als ein Kriterium des Thatbestandes in Betracht, nämlich bei der Gewalt (S. daselbst) wider Leib und Leben eines Menschen, bei der Gewalt wider die Schamhaftigkeit eines Frauenzimmers, und bei der thätlichen Auflehnung gegen die Regierung oder ihre Behörden. — Hier ist überall zu untersuchen, ob die angewendete Gewalt offensiv oder defensiv war, indem Das, was bloss zur Vertheidigung gegen einen von anderwärts kommenden Angriff geschieht, selbstverstanden minder strafbar ist, als ein aus freiem Antrieb unternommener Angriff. — Bei Raufhändeln kann oft nicht ermittelt werden, von welcher der streitenden Parteien der Angriff ausging, wenn dieselben unversehens wider einander gerathen. Jedenfalls ist hier, wie auch bei Schlägereien unter Einzelnen, derjenige Theil, welcher den Angriff erst gegen die Insulten oder Herausforderung des andern Theils gesetzt hat, milder zu beurtheilen, als dieser, wenn auch nicht gerade Nothwehr bewiesen werden könnte. — Bei Angriffen auf die Schamhaftigkeit (S. daselbst) haben die Richter sorgfältig zu prüfen, ob solche also charakterisirt zu werden verdienen, oder ob nicht vielmehr Handlungen in Frage stehen, welche der nicht schlimm gemeinte Ausdruck eines rohen Gemüthes sind, wie dies namentlich bei Bauersleuten oft vorkommt. Um so eher ist dagegen die Grenze des Schicklichen als überschritten zu betrachten, wenn der Angeschuldigte ein Mensch von feiner Bildung ist. — Das Vorhandensein eines strafbaren Angriffs ist bei den Verbrechen des Hochverrathes (S. daselbst) und des Aufruhrs (S. daselbst) von dem Moment anzunehmen, wo die Unternehmer auch nur mit der leisesten Spur von Gewalt oder Eigenmacht gegen die Autoritäten hervortraten, indem hier im Wesen der Selbsterhaltung des Staates liegt, dass schon der erste Anfang von Handanlegung mit Entschiedenheit zurückgewiesen wird. Angriff ist hier daher jede äussere Darlegung des der Unterthanenpflicht widerstrebenden Willens.— S. bes. Preuss. Strafgesetz §§. 89. 195.

Anhaltung. S. Einsperrung.

Animus. S. Absicht.

Ankauf. S. Begünstigung; Wucher.

Anklage. Die älteste Art der Einleitung eines Strafprocesses ist die durch persönliche Anklage und es beruht darin wohl auch das einzigrichtige Princip der Verfolgung eines Staatsbürgers. Wegen Vergehens oder Verbrechens lässt sich eine Beschwerde und Genugthuung nicht wohl anders denken, als wenn der gekränkte Theil dazu die Veranlassung giebt. Allerdings wird durch Verbrechen nicht blos der Einzelne, sondern zugleich und meist in überwiegendem Maasse die Staatsgesellschaft gestört und beeinträchtigt, aber Derjenige, gegen den die That gerichtet war, hat doch das sicherste Urtheil darüber, ob und in wie fern er dadurch in seinen Rechten gekränkt ist. — Anklage muss hiernach allerwege vorangehen, ehe eine richterliche Einschreitung stattfindet. Nur darin liegt die Aufgabe, zu bestimmen, wo die Privatanklage aufhöre, und die öffentliche Anklage dafür eintrete. — In Altgriechenland und Altrom hieng die Anklage wegen aller Verbrechen lediglich davon ab, ob irgend Einer aus dem Volke sie auf seine Gefahr anstellen und durchführen wollte; das Volk selbst d. h. die Versammlung aller vollberechtigten Bürger gab nachher auch die Entscheidung darüber, und Derjenige, welcher einer falschen Anklage sich schuldig machte, unterlag gleichfalls schweren Strafen. Die unrechten Handlungen, welche man jetzt Vergehen nennt, waren nicht Gegenstand dieser feierlichen Verhandlung, sondern lediglich der Civilklage auf Schadenersatz überlassen und hiessen daher auch Privatdelicte. — Erst in spätern Zeiten wurden öffentliche Ankläger als Staatsbeamte aufgestellt und nun verwandelte sich die Privatanklage wegen Verbrechen in eine Anzeige beim öffentlichen Ankläger, welcher, je nachdem er darin den Thatbestand eines Verbrechens erkannte und gegründete Hoffnung auf triftige Beweisführung zu haben glaubte, die Anklage erhob oder unterliess. — Durch das canonische Recht ward die Anklageform nach und nach verdrängt, indem dafür der Inquisitionsprocess, d. h. die Untersuchung von Amtswegen, eingeführt wurde, welche bekanntlich in Deutschland bis in die jüngste Zeit herab fortbestand. — Die jetzt wieder überall zur Grundlage des Criminalprocesses gemachte

Anklage muss folgendergestalt beschaffen sein, um ein amtliches Verfahren darauf zu gründen: 1) sie muss von einer rechtsfähigen d. h. also volljährigen und im Genuss der bürgerlichen Rechte stehenden Person ausgehen; 2) Die Anklage muss die Person, gegen die sie gerichtet ist, und das Verbrechen, dessen solche beschuldigt wird, genau bezeichnen; 3) die Anklage muss bei dem für diesen Fall zuständigen Gericht erhoben werden, und 4) einen Strafantrag enthalten. — Auf eine Anklage, der es an diesen Erfordernissen gebricht, darf das Gericht nicht eingehen: denn man darf nicht vergessen, wie schwer schon die Einleitung eines Strafverfahrens an sich die betreffende Person belastet, und es gehört daher zu den heiligsten Pflichten des Richters, mit schonender Umsicht zu Werke zu gehen. Letztere ist zu verdoppeln, wenn die Anklage von einer Privatperson auf eigene Gefahr erhoben wird, weil hier nicht wie bei einer öffentlichen Anklage Unbefangenheit vorauszusetzen ist. Zur Privatanklage ist heutzutage nur noch der durch das Verbrechen beschädigte Theil berechtigt; doch es liegt in der menschlichen Natur, dass Jemand, der Genugthuung für sich selbst fordert, die bezüglichen Thatumstände nicht so leidenschaftlos ansieht, wie ein dazu aufgestellter Beamter. — Anklagen können sonach erhoben werden: 1) vom Staatsanwalt, überall wo Einschreitung von Amtswegen stattfindet; 2) von der durch das fragliche Verbrechen verletzten Person, in Fällen, wo die Verfolgung bloss von ihrem Willen abhängt; 3) von deren Eltern, Vormündern, oder Erben, wo das Gesetz ihnen gestattet, für jene aufzutreten. — Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen 1842).

Anklagejury. Dieses in Deutschland und überhaupt, eine kurze Probezeit in Frankreich abgerechnet, auf dem Continent noch nicht praktisch gewordene Institut hat seinen Ursprung und seine fortdauernde Gültigkeit in England. Es weist auf die ältesten Zeiten zurück, wo in sichern Zeiträumen die königlichen Richter das Land nach allen Richtungen bereisten, um überall, wo sie angerufen wurden, Recht und Gesetz zu handhaben. Von Gemeinde zu Gemeinde wurden Versammlungen veranlasst, in welchen die Richter Umfrage darüber hielten, ob und welche Verbrechen vorgefallen seien, die eine Rüge erforderten. Verlangte dann die Gemeinde, dass gegen Einzelne ein Verfahren eingeleitet werde, so geschah dies sofort, und sobald sich durch die Untersuchung der erhobene Verdacht bestätigte, trat das sogenannte Schwurgericht, nämlich eine aus zwölf Vertrauensmännern der Gemeinde bestehende Versammlung zusammen, vor deren Augen und Ohren der ganze Process feierlich wiederholt und durch einen Wahrspruch (veredictum) erledigt wurde, auf welchen der Richter seine Bestrafung oder Freisprechung baute. — Aus jenem Gebrauch der Vernehmung der Gemeinde über die Nothwendigkeit von Einschreitungen wegen Friedensbruchs bildete sich später die Anklagejury heraus, welche in einer Anzahl von mindestens 23 Personen einberufen und eidlich verpflichtet wurde, unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Die Grundidee besteht also noch fort, dass nämlich Keiner vor Gericht gestellt werden darf, den nicht seine Genossenschaft (fama patriae) dazu geeignet erklärt. — Man nennt jetzt diese Anklagejury die grosse, zum Unterschied von der kleinen, aus zwölf Personen bestehenden, Urtheilsjury (S. daselbst). — Nach dem heutigen Rechte wird in England hinsichtlich der Anklagejury verfahren, wie folgt: 1) Derjenige, welcher eine Anklage erheben will, meldet sie in der Regel zunächst beim Friedensrichter an, welcher dann die erste Information besorgt und dem königlichen Richter, sobald er in dem Bezirke eintrifft, davon Meldung macht. 2) Zur Anklagejury, welche nun berufen wird, ist jeder freie Grundbesitzer fähig und dieselben werden einer sichern Reihe nach zur Dienstleistung vorgeladen und sobald ihrer 23 erschienen sind, beginnt die Verhandlung. 3) Letztere besteht darin, dass der Ankläger, welcher, sofern er aus eigener Wahrnehmung aussagt, als Zeuge betrachtet wird, mit den weiteren Zeugen, welche die Anklagejury zu hören wünscht, auf abgelegten Eid kurz vernommen wird. 4) Fehlt es in Fällen, welche die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinde auf sich gezogen haben, an einem Ankläger (prosecutor), so kann die Anklagejury auch von Amtswegen die Einschreitung beschliessen. 5) Die Verhandlung beschränkt sich nur auf die Hauptpuncte und endigt mit einem Mehrheitsbeschluss, wodurch die Anklage d. h. der vom Ankläger gestellte Antrag (indictment) entweder zugelassen oder verworfen wird. 6) Die Zulassung soll überall statt finden, wo die vorgelegten Beweise der Art sind, dass die Anklagejury eine Ueberweisung des Angeklagten beim feierlichen Verfahren vor der Urtheilsjury für wahrscheinlich hält. — So Manches nach der Grundidee dieses Instituts sich dafür sagen lässt, so erheben sich doch selbst in England immer gewichtigere Stimmen dagegen, welche hauptsächlich daran vielen Anstoss finden, dass die Anklagejury, je mehr Sachen vor sie gebracht werden, um so oberflächlicher

zu verfahren pflege, und hieraus oft unwiederbringliche Nachtheile entstehen, indem einestheils manche Verbrecher mit der Anklage verschont und Unschuldige geschickt angelegten Verfolgungen unterliegen. — Mittermaier, das englische etc. Strafverfahren S. 263—288.

Anklagekammer. Ein Zwischenglied zwischen dem Untersuchungsrichter beziehungsweise der Rathskammer und dem Assisen- oder Schwurgerichtshof wurde in der französischen Gesetzgebung von vorn herein als nothwendig erkannt. Dies ist die Anklagekammer. Sobald der Staatsanwalt eines Untergerichts das dort gegen einen Angeschuldigten gesammelte Material hinreichend findet, um darauf eine förmliche Anklage durchzuführen, sendet er die Acten an den Oberstaatsanwalt beim höheren Gerichtshof mit geeignetem Berichte ein, und dieser hat in sicheren Fristen der Anklagekammer in ihrer nächsten Sitzung über die Sache Vortrag zu erstatten. — Die Anklagekammer entscheidet dann, nach Anhörung des vollständigen Inhalts der Acten und nach Entgegennahme eines schriftlichen Antrags des Oberstaatsanwalts, durch Stimmenmehrheit über die Anklage in einer der folgenden fünf Arten: 1) durch Sistirungserkenntniss, wodurch verfügt wird, dass die Verfolgung einzustellen und der etwa Verhaftete freizulassen sei; 2) durch Supplirungserkenntniss, womit die Ergänzung (S. daselbst) der Untersuchung in einzelnen, bestimmt angegebenen Puncten und Richtungen angeordnet wird; 3) durch Verweisung vor das Polizeigericht, wenn nämlich zwar kein Grund zur Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen, wohl aber wegen einer Polizeiübertretung in fraglicher Handlung erkannt wird; 4) durch Verweisung vor das Correctionell- oder Zuchtpolizeigericht, wenn nämlich das in der Anklage bezeichnete Verbrechen nicht vorliegt, wohl aber ein in die Competenz des niedern Gerichts fallendes Vergehen; 5) durch Verweisung vor das Schwurgericht d. i. durch ein förmliches Erkenntniss, welches die Versetzung in Anklagestand ausspricht. — Dieser letztere Ausspruch setzt voraus, dass die Anklagekammer in den vorgeführten Thatsachen den Thatbestand (S. daselbst) eines Verbrechens und in den entwickelten Beweisen einen so starken Verdacht gegen den Angeschuldigten begründet findet, dass eine Verurtheilung desselben als wahrscheinlich angesehen werden kann. — Da ein Verbrechen überall nicht vorliegt, wo keine freie Handlung anzunehmen ist, so wird die Anklage nicht zugelassen, wenn sich von vorn herein ergiebt, dass die fragliche That im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit (S. daselbst), der unwiderstehlichen Gewalt (S. daselbst) oder der vollständig gerechtfertigten Nothwehr (S. daselbst) verübt wurde. Gerade darin liegt der wesentlichste Vorzug des Anklageverfahrens, dass solchergestalt eine Behörde besteht, welche verhindert, dass Leute, gegen die der Schein spricht, die aber, genauer betrachtet, nichts Strafwürdiges begangen haben, nicht vor die urtheilenden Gerichtshöfe gebracht werden, wodurch beide Theile, die Angeschuldigten und die Richter gewinnen, jene, indem ihnen die grosse Unannehmlichkeit eines öffentlichen Hauptverfahrens, diese, indem ihnen die zeitraubende Verhandlung erspart ist. — Die Anklagekammern sollen aus fünf Richtern bestehen, welche ihrem Hauptberufe nach Mitglieder des höheren Gerichtshofes (Appellhofs, Obergerichtes, Hof- oder Appellationsgerichtes) sind. Sie haben die Verpflichtung, über jede einlaufende Sache in den nächsten acht Tagen Erkenntniss zu geben; sie pflegen ihre Berathungen nicht öffentlich und im Beisein des Oberstaatsanwalts, dürfen aber niemals auch Angeschuldigte und Zeugen vorfordern. Alle wichtigern Theile der Voruntersuchung werden in der Sitzung durch den Secretär oder Gerichtsschreiber wörtlich vorgelesen, und bilden hiernach die schriftlichen Aufzeichnungen die wesentliche Grundlage des Verfahrens bei der Anklagekammer. Ihre Erkenntnisse werden von kurzen Entscheidungsgründen begleitet. — Damit zerfällt die oft gehörte Einwendung gegen den Anklageprocess, dass es an den Voraussetzungen einer gründlichen Prüfung mangle. — Die Anklagekammer ist zugleich Recursgericht über Beschwerden, welche von Ankläger oder Angeklagten gegen Entscheidungen der Rathskammern ergriffen werden, und sie entscheiden hierüber definitiv. — Auch von Amtswegen können die Anklagekammern wegen zu ihrer Kenntniss kommender Verbrechen die Verfolgung der verdächtigen Personen anordnen, sofern die Staatsbehörde desshalb einen Antrag zu stellen unterlässt. — Gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer findet kein anderes Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde (S. daselbst) wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens Statt. — Höchster, Lehrb. d. franz. Strafprocesses §§. 100—122.

Anklageprocess. Wenn in der Carolina noch Spuren von Anklageschaft sich vorfinden, so sind dieselben nicht mehr der Art, dass man einen Ueberrest des römischen Accusationsprocesses darin erkennen dürfte, sondern es ist vielmehr nur ein geregelter Denunciationsprocess, indem der Gesetzgeber

schützende Formen gegen muthwillige Verfolgungen durch Privatankläger nöthig hielt, darin bestehend, dass der Ankläger entweder Bürgschaft für die Wahrheit seiner Angaben leisten, oder sich mit dem Angeklagten zugleich bis zur ausgetragenen Sache dem Aufenthalt im Gefängnisse unterwerfen musste. Dieses Anklageverfahren war mit einem Schriftenwechsel, förmlicher Beweisantretung unter Beifügung von Beweismitteln u. s. w. verbunden, wie das bürgerliche Streitverfahren, und wurde daher gleichsam als ein Privathandel unter richterlicher Aufsicht geführt, wobei sich denn auch der Ankläger, wenn Freisprechung erfolgte, gefasst halten musste, sämmtliche Kosten zu ersetzen. Ein solches Verfahren trat begreiflicherweise höchst selten und nur dann ein, wenn die Gerichte sich nach Gestalt der Sache nicht berechtigt hielten, das die Regel bildende Officialverfahren einzuleiten. — In der letzten Zeit der Wirksamkeit der Carolina kamen wohl gar keine Beispiele jenes Ausnahmsverfahrens mehr vor und ward dasselbe auch um so entbehrlicher, als die Organisation und Besetzung der Gerichtsstellen im Laufe der Jahrhunderte so vervollkommnet wurde, dass die Handhabung der Gerechtigkeit gar nicht mehr der Nachhülfe durch Privatanklagen bedurfte, welche die Betheiligten um so lieber vermeiden mochten, als sie mit so grosser Gefahr verbunden waren. — Das in England und Frankreich ausgebildete, besonders aus letzterem Lande auf uns überkommene Anklageverfahren der neuesten Zeit ist nun wesentlich ein solches, das durch öffentliche Beamte, mit dem Titel Staatsanwalt, eingeleitet, überwacht und durchgeführt wird. Nur ausnahmsweise kann noch die Civilpartei als Ankläger auftreten. Von dem frühern, auf Denunciation der verletzten oder beleidigten Personen beruhenden Verfahren unterscheidet sich jenes also wesentlich dadurch, dass niemals mit Leidenschaft und Rachsucht, sondern ebensowohl wie auch von Seite der Richter lediglich nur im Interesse der Gerechtigkeit eingeschritten wird. — Der Staatsanwalt ruft die Thätigkeit der Gerichte nicht eher an, als bis er mindestens eine hohe Wahrscheinlichkeit von der Schuld eines gewissen Subjectes erkannt hat, und ändert sich diese Ansicht im Laufe der Untersuchung, so zögert er keinen Augenblick, seine Anträge wieder zurückzuziehen; er steht nicht minder als der Richter im Namen der Krone da, welche den Beruf übernommen hat, den Rechtsfrieden zu gewährleisten und die Gesetze aufrecht zu erhalten. Die Sonderstellung des Staatsanwalts gegenüber den übrigen Staatsbeamten besteht nur darin, dass er, wie gesagt, um den Einzelnen zu verfolgen, nicht erst das Stadium der Gewissheit abzuwarten, sondern schon auf einen gegründet scheinenden Verdacht hin, vorgehen muss. Um ihn gegen die Unannehmlichkeit zu sichern, dass er eine später nicht mehr zu rechtfertigende Anklage gegen Ueberzeugung durchführen müsse, ist im Anklageprocess die Einrichtung getroffen, dass in allen Fällen höherer Bedeutung ein gerichtspolizeiliches Vorverfahren (Voruntersuchung, Instruction, Information) vorausgeht, dessen Ergebnisse dann die Grundlage zu allen weiteren Schritten d. h. zur Fortsetzung oder zum Fallenlassen der Anklage abgeben. — Ein gewandter und unbefangener Staatsanwalt ist hiernach in der Lage, sein Benehmen so einzurichten, dass er nie eine Anklage zur Aburtheilung bringt, bei der er nicht das Unterliegen des Angeklagten als gewiss oder doch sehr wahrscheinlich ansehen zu dürfen glaubt. Er ist blos desshalb neben den Richtern, welche wie er nur das Rechte wollen, aufgestellt, weil man eine grössere Bürgschaft gegen unschuldige Verfolgung darin erkennt, dass zweierlei Behörden von verschiedenen Seiten den Gehalt einer Anschuldigung prüfen. — Der Verfolg eines Anklageprocesses ist in den Hauptzügen folgender: 1) der Ankläger übergibt dem betreffenden Untersuchungsrichter einen Antrag, entweder durch Schriftsatz, oder zu Protokoll, mit genauer Bezeichnung des fraglichen Verbrechens, des Angeschuldigten, und mit der Bitte um Untersuchung; 2) der Untersuchungsrichter prüft den Antrag nach seinen allgemeinen Erfordernissen und wenn er einen wesentlichen Mangel dabei findet, so dringt er zuerst auf Verbesserung; 3) erkennt er hierauf den Antrag, z. B. wegen Unklarheit oder wegen Mangels an einer criminell strafbaren Handlung, nicht für zulässig, so weist er sie sofort als unbegründet ab. Letzteres kann jedoch, wenn der Ankläger Staatsanwalt ist, nur durch das nächstvorgesetzte Collegialgericht geschehen, welches vorher noch diesen mit seinen Einwendungen gegen die erhobenen Bedenken hört. 4) Auf den Grund des zulässig befundenen Begehrens wird die Untersuchung d. h. der zur Erforschung der materiellen Wahrheit dienlichst scheinende Weg eingeschlagen, und zwar in der Weise, dass der Richter zwar die, vom Ankläger und beziehungsweise Angeklagten vorgebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel alle zu erheben sucht, sich aber nicht ausschliesslich daran hält, vielmehr auch weitere Maassregeln zur Aufklärung der Sache nimmt, wo dies nöthig scheint. Das Benehmen des Untersuchungsrichters unterscheidet sich sonach im Anklageprocess

von dem im Inquisitionsprocess wesentlich nur dadurch, dass er dort den Ziel- und Ausgangspunct nicht willkürlich aufstellen, sondern vom Ankläger sich an die Hand geben lassen muss; sobald aber seine Thätigkeit in Gang gesetzt ist, verfährt er von Amtswegen und nach seiner Einsicht. 5) Die Thatbestandserhebung kann gemeinschaftlich geschehen; alle Verhöre mit Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen werden jedoch in Abwesenseit des Anklägers abgehalten, damit derselbe nicht einmal den Verdacht erregen könne, auf die Bildung der Acten einen ungehörigen Einfluss auszuüben; 6) dagegen steht es dem Ankläger, insbesondere dem Staatsanwalt jederzeit frei, von dem Stand der Untersuchung Einsicht zu nehmen und auf Ergänzung anzutragen. 7) Der Untersuchungsrichter im Anklageverfahren verfolgt nicht alle Thatsachen und Widersprüche bis in die kleinsten Einzelheiten, wie im Inquisitionsprocess, und pflegt desshalb namentlich auch Confrontationen zu umgehen, weil sich zu alle Dem im mündlichen Schlussverfahren bessere Gelegenheit ergeben muss; er heisst desshalb auch Instructionsrichter und nicht, wie bei jenem Verfahren, Inquirent. 8) Sind die Untersuchungsacten geschlossen, so wird die förmliche Anklage in einer besondern Schrift näher begründet, wozu dem Staatsanwalt die Acten zu Handen gestellt, dem Privatankläger aber auf der Kanzlei offengelegt werden. 9) In weniger bedeutenden Fällen wird auch von Abfassung einer förmlichen Anklage abgesehen, vielmehr gleich zur Anberaumung der Hauptverhandlung geschritten, wo dann die Anklage mündlich ausgeführt wird. 10) In den schwereren Fällen übergiebt der Staatsanwalt die Anklageschrift, welche eine bestimmte Beschuldigung nebst Strafantrag enthält, dem betreffenden Gerichtshofe, beziehungsweise der ein für allemal aufgestellten Anklagekammer und letztere beschliesst nun auf Vortrag und Berathung, wobei der Staatsanwalt zugegen ist, ob der Anklage weitere Folge zu geben sei oder nicht, und im ersten Falle wird das sogenannte Verweisungserkenntniss erlassen; 11) dem Angeklagten wird dasselbe sofort eröffnet und er kann, so wie auch der Staatsanwalt, gegen die Abweisung Recurs (S. daselbst) ergreifen. 12) Sobald die Sache vor den urtheilenden Gerichtshof, sei dies nun ein Schwurgerichtshof oder ein anderer, verwiesen ist und der Präsident den Tag zur Verhandlung bestimmt hat, sorgt der Staatsankläger, oder nach manchen Landesgesetzen auch der Präsident, für Vorladung der von jenem, sowie auch der von dem Angeklagten auf Zustellung der Anklageschrift (S. daselbst) weiter verlangten Zeugen, Sachverständigen u. s. w. 13) Der Angeklagte kann in dieser Verhandlung nicht anders, als in Begleitung eines Anwaltes erscheinen, welcher seine Vertheidigung führt; wählt er keinen, so wird ihm einer von Amtswegen ernannt. 14) Nach französischem Recht wird jeder Angeschuldigte, sobald er in Anklagestand versetzt ist, in Sicherheitshaft gebracht und alsdann zur Verhandlung vorgeführt; ist er dagegen frei und erscheint auf die Vorladung nicht, so wird die Sache gleichwohl vorgenommen und erfolgt nach Umständen auch die Verurtheilung des Abwesenden (S. daselbst) (in contumaciam). 15) Die Schlussverhandlung beginnt, nach Herstellung der Identität des Angeklagten, mit Verlesung der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses, worauf das Verhör des Angeklagten, der Zeugen u. s. w. folgt. Der Staatsankläger, welchem sich der Beschädigte in Person oder durch einen Anwalt anschliessen kann, ist befugt, während des Verhörs, Anträge zu dessen Vervollständigung zu stellen. Das Gleiche ist aber auch dem Angeklagten und Vertheidiger gestattet. 16) Kommt es nun zur Fragestellung an die Geschworenen, so wird auch hier der Ankläger und Angeklagte darüber gehört und ebenso alsdann wieder, wenn der Wahrspruch erfolgt ist. 17) Der Ankläger hat nun den Antrag auf ein bestimmtes Strafmaass zu stellen und der Angeklagte seine Einwendungen dagegen vorzubringen. 18) Ein ganz wesentlicher Grundsatz des Anklageverfahrens ist der, dass dem Angeklagten immer das letzte Wort eingeräumt werden muss, wenn er auch keinen Gebrauch davon machen will. 19) Ist das Urtheil des Gerichtshofes ergangen, so ist die Rolle des Anklägers zu Ende, sofern nicht ein Rechtsmittel dagegen ergriffen wird. Es steht nämlich dem Ankläger sowohl, als der Civilpartei (S. daselbst) (dem Beschädigten) und dem Angeklagten der Cassationsrecurs gegen alle definitiven Erkenntnisse zu und sobald ein Theil denselben ergriffen hat, tritt der andere beim höheren Gerichtshof als Vertheidiger des angefochtenen Urtheils auf. 20) Die Verhandlung beim Cassationsgericht geht nach denselben Grundsätzen vor sich, wie auch die in erster Instanz, nur werden keine Zeugen mehr abgehört und ist das persönliche Erscheinen des Angeklagten nicht nothwendig. — Mittermaier, Strafverf. Bd. I. §§. 26. 31. 32—34. Höchster, Lehrb. des franz. Strafverfahrens. Bern 1850.

Anklageschrift. Zu einem regelrechten Anklageprocess (S. daselbst) gehört

nothwendig die Aufstellung einer förmlichen Anklageschrift, da solche das Fundament der Hauptverhandlung bildet. Sie hat analog die Bedeutung der Klageschrift im Civilprocesse. So wie hier auf keine andere Thatsachen, als die in der Klage enthaltenen, das Verfahren gebaut werden darf, so ist auch dem Criminalrichter nicht erlaubt, die Verhandlung und Entscheidung auf ein anderes Ziel zu richten, als auf das in der Anklage angegebene, nur mit dem Unterschiede, dass hier immerhin gestattet ist, am Ende ein geringeres Verbrechen anzunehmen und zu bestrafen, als die Anklage behauptet hat, sofern dasselbe nur in die nämliche Gattung fällt. — Die Anklageschrift bildet ferner nicht, wie die Civilklage den Ausgangspunct des ganzen Verfahrens, indem die Voruntersuchung lediglich auf motivirten Antrag d. h. auf Begründung eines näheren oder entfernteren Verdachts eingeleitet wird. — Erst wenn das Beweismaterial so weit als möglich gesammelt ist, geht die Sache in das Stadium der förmlichen Anklage über; handelt es sich jedoch um ein schwereres, vor die Assisen, oder einen andern, Dem entsprechenden Gerichtshof, gehöriges Verbrechen, so werden die Acten in dieser Lage durch den Staatsanwalt der Anklagekammer (S. daselbst) vorgelegt und nur, wenn diese ein Erkenntniss gibt, wodurch die Sache an das Schwurgericht u. s. w. verwiesen wird, ist der Zeitpunct vorhanden, eine förmliche Anklageschrift (S. daselbst) abzufassen und bei diesem Gericht unter Anschluss der Acten einzureichen. — Hierzu ist in allen Gesetzen eine Frist vorgezeichnet, die der Staatsanwalt nicht ohne gegründete Ursache überschreiten darf, damit der Angeklagte nicht nachlässiger oder muthwilliger Weise auf lange Zeit hinaus im Ungewissen über sein Schicksal gehalten werde. — Die Anklageschrift ist mit Doppelschriften zu begleiten, damit letztere sofort dem Angeklagten, beziehungsweise, wenn eine Mehrheit von Angeklagten vorhanden ist, einem jeden derselben gegen Bescheinigung zugestellt werden kann. Die Versäumniss dieser Zustellung gibt einen Nichtigkeitsgrund ab. — Wesentliche Bestandtheile einer Anglageschrift sind: 1) Geschichtserzählung d. h. kurze Darstellung der die Anklage begründenden Thatsachen; 2) Namhaftmachung der für den Thatbestand eines gewissen Verbrechens und die Thäterschaft einer bestimmten Person sprechenden Beweismittel; 3) die daraus abgeleitete Anklage und zwar, wo ein Verweisungserkenntniss in Mitte liegt, unter genauer Anschliessung an dessen Inhalt. 4) Anführung des Strafgesetzes, wegen dessen Verletzung auf Strafe angetragen wird; 5) Angabe des Gerichts, welches um Vornahme der Hauptverhandlung angegangen wird; 6) Bezeichnung der Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung zur Verhandlung hierzu verlangt wird. — Höchster, Lehrbuch des französischen Strafverfahrens (Bern 1850) §. 121.

Anklagestand. Wie nach dem früheren Inquisitionsprocess durch die Erkennung auf Specialinquisition, so tritt im Anklageverfahren ein entscheidender Abschnitt durch die förmliche Versetzung in Anklagestand ein. Die frühere Generalinquisition, jetzt Voruntersuchung oder Instruction, hat nicht eigentlich die Verfolgung eines verdächtigen Subjectes, sondern nur die rechtliche Begründung des gegen ein solches vorhandenen Verdachtes zum Zwecke, und wird daher der Verdächtige in diesem ersten Stadium zunächst nur zur Auskunftsertheilung, sowohl über die fraglichen Thatsachen überhaupt, als über den gegen ihn vorliegenden Verdacht vernommen. Er unterscheidet sich daher von einem verdächtigen Zeugen nur dadurch, dass er bei seiner Aussage zugleich seine Reinigung zu bewirken sucht, um nicht einer criminellen Verfolgung ausgesetzt zu werden. Daran ändert Nichts, dass der Angeschuldigte im ersten Verfahren zur Vermeidung der Flucht und Collusion in Verwahrungsarrest genommen werden kann, da auch dieser nur als eine gerichtspolizeiliche Maassregel zu betrachten ist. Sobald jedoch die Anklagekammer (S. daselbst) auf den Grund der Voruntersuchung die Versetzung in Anklagestand ausgesprochen und den Angeklagten vor den urtheilenden Gerichtshof verwiesen hat, ist dessen Lage wesentlich verändert, indem er nun durch förmliches Erkenntniss für schwer verdächtig erklärt und daher genöthigt ist, sich in der Hauptverhandlung besser, als geschehen, zu verantworten, widrigenfalls er als Criminalverbrecher verurtheilt wird. — Höchster, Lehrb. d. franz. Strafverfahrens. (Bern 1850) §§. 116—122.

Anlockung. S. Anreizung.

Anmassung von Aemtern, Titeln oder sonstigen öffentlichen Berechtigungen unterliegt nach mehreren neuen Strafgesetzen der criminellen Einschreitung, weil der Staat und dessen regelmässige Einrichtungen gefährdet wären, wenn Jedermann beliebig die an gewisse Voraussetzungen geknüpften Vorzüge oder Berechtigungen sich beilegen dürfte. Was die Anmassung eines öffentlichen Amtes (S. daselbst) im engern Sinne betrifft, so ist hierüber gehörigen Ortes schon das Nöthige gesagt. Es ist jedoch fast ebenso

wichtig, die unbefugte Ausübung von mittelbaren Aemtern und sogenannten Licenzen und Concessionen zu verhüten. Darunter sind namentlich begriffen: 1) die Advocatur; diese Berechtigung controlirt sich übrigens von selbst, sofern sich Jemand unterfängt, vor den öffentlichen Behörden ohne vorherige Anstellung als Anwalt aufzutreten. Schwieriger ist es, solche Eigenmächtigkeit in dem Bereiche der Privatconsultation zu verhindern, zumal da die Rathsertheilung an sich nichts Verbotenes ist und erst dann in unbefugte Anmaassung ausartet, wenn es gewerbsmässig und gegen sichere Taxen geschieht. 2) Die ärztliche, wund- und hebärztliche Praxis auszuüben darf sich Niemand, selbst der Fähigste nicht, erlauben, ohne vorher von den Staatsbehörden geprüft und zugelassen zu sein, und Wer daher eigenmächtig darin verfährt, unterliegt einer Strafe, gleichviel, ob bereits Schaden für die Gesundheit Anderer daraus hervorging, oder nicht. 3) Eben so verhält es sich mit der Anmaassung der Apothekerberechtigung. 4) Aber auch die Ausübung aller Gewerbe, die nicht zu den freien Künsten gehören, insbesondere derjenigen, welche mit Herbeischaffung der Nahrungsbedürfnisse sich befassen, wird zum Vergehen, wenn nicht vorher von der Regierung die Concession dazu eingeholt wurde, theils wegen des dem Publicum garantirten Schutzes gegen Pfuscherei, theils wegen der damit zusammenhängenden Steuerverhältnisse. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 333. Preussen §. 105. Bayern §. 339. Sachsen §. 267. Hannover §. 150. Württemberg §§. 158. 353. 2) Baden §. 584. Hessendarmstadt §. 395. 2) Braunschweig §. 225. 1) D. Nassau §§. 187. 188.

Annahme von Geschenken. S. Geschenkannahme.

Annotatio bonorum. S. Aufzeichnung des Vermögens.

Anomalie. Bei Handhabung der Gesetze hat sich der Richter sorgfältig zu hüten, dass er nicht jemals einen Ausspruch gebe, wodurch eine Ungleichheit hinsichtlich einer Mehrheit von Personen entstehe, die alle Anspruch haben, nach einer und derselben Norm behandelt zu werden. Lässt er sich Dergleichen zu Schulden kommen, so begeht er eine Anomalie. Dieses kann ihm begegnen, wenn er jeden einzelnen Fall ganz selbstständig und ohne Rücksicht auf den Ausgang der Verhandlungen früherer Fälle gleicher oder ähnlicher Art abmacht. — Damit wenigstens ein und derselbe Richter nicht gleichartige Fälle verschiedentlich erledige, ist es rathsam, dass ein Jeder von den ihm vorkommenden Rechtsfällen, anschliessend an die Artikelfolge des Gesetzbuches, eine fortlaufende, wenn auch nur aus kurzen Notizen bestehende Aufzeichnung mache, um dann, so oft wieder eine einschlägige Entscheidung zu geben ist, mit Rücksicht auf die frühere Handhabung des Gesetzes zu Werke zu gehen. — Richter, die ausserdem noch die Rechtsanwendung ihrer Collegen zu erfahren und in Betracht zu ziehen suchen, beweisen dadurch ein besonders rühmliches Streben, Rechtsungleichheiten möglichst zu vermeiden. — Was aber entschieden verlangt werden kann, ist, dass alle Unterrichter mit der Jurisprudenz, welche die Obergerichte in ihren Erkenntnissen darlegen, sich fortlaufend vertraut halten. Was die den Bezirk eines jeden angehenden Urtheile betrifft, so erhält er auf dienstlichem Wege Kenntniss davon; doch wäre zu wünschen, dass auch die Entscheidungen, welche die übrigen Bezirke betreffen, jedem Unterrichter zugänglich gemacht würden. Vorzüglich kommt es aber darauf an, dass die Entscheidungen des obersten Gerichtshofs gemeinkundig werden, und sobald dort eine gewisse Frage mehrmals in gleichem Sinne entschieden worden ist, wird es, wenn auch nicht zur legalen, doch zur moralischen Pflicht aller Richter des Landes, bei der Wiederkehr des betreffenden Falles denselben nach der nämlichen Richtung zu behandeln und zu entscheiden. Denn nur so kann dem Krebsschaden der Justiz, dem Wuchern der Anomalie entgegengewirkt werden. — Bauer, Abhandl. aus dem Strafrecht Bd. I. Nr. III.

Anrathen. S. Anstiftung.

Anreiz. Im philosophischen Criminalrecht war stets Gegenstand der eifrigsten Untersuchung: die Reihe von wirkenden Ursachen, wodurch Verbrechen herbeigeführt werden. Insofern man darunter die innern Bestimmungsmomente versteht, ist das Gleiche auch durch das besonders von Feuerbach vielfach gebrauchte Wort: Triebfedern (S. daselbst) ausgedrückt. Richtiger beschränkt man aber den Begriff von Anreiz auf die in den äussern Verhältnissen liegende Bestimmung. — In dieser Bedeutung ist zunächst zu unterscheiden, ob der Anreiz von Personen oder von Sachen oder von Naturereignissen ausgeht. — Was den durch Personen hervorgerufenen Anreiz betrifft, so ist damit nicht zu verwechseln, was unter den Begriff von Anstiftung (S. daselbst) fällt, nämlich die Verleitung, Verlockung und Verführung. Dagegen können Dritte unwillkürlich oder doch unabsichtlich den Gedanken zu einem Verbrechen wecken, wie z. B. durch unvorsichtige Reden, welche dem zur Begehung eines

Verbrechens Geneigten die Mittel und Wege offenbaren, so dass er nur den gegebenen Andeutungen zu folgen braucht, um zu seinem Ziele zu gelangen, oder auch z. B. wenn ein Frauenzimmer sich in Beisein eines geschlechtlich sehr erregbaren Menschen so benimmt, dass in ihm der Entschluss begründet wird, einen Angriff auf ihre Keuschheit zu wagen. — In der sächlichen Umgebung liegt oft bezüglich auf Eigenthumsverbrechen ein Anreiz, wie ja schon das Sprichwort sagt: Gelegenheit macht Diebe. So fällt auch manchmal einem von Rachegefühl gegen einen Andern durchdrungenen Menschen, indem er ihn vor sich sieht, eine Waffe in die Hände, die er gleichsam instinctmässig ergreift, um einen Streich zu führen. — Naturereignisse wirken in soweit auf Manche bestimmend ein, als sie die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens begünstigen, wie z. B. Wassers- und Feuersnoth oder verheerende Krankheiten hinsichtlich der Verbrechen gegen Eigenthum und Personen. — Alle diese Umstände können im neueren Rechte insofern bei der Strafausmessung dem Angeklagten zu Gute kommen, als keine bestimmten, sondern relativ unbestimmte Strafen auf das fragliche Verbrechen gedroht sind und also dem richterlichen Ermessen ein Spielraum gegeben ist. — Feuerbach, Lehrb. des peinlichen Rechts §§. 116—125.

Anreizung. Abgesehen von der eigentlichen Anstiftung (S. daselbst), welche zur Miturheberschaft gezählt wird, versteht man eine besondere Art von psychischer Einwirkung unter dem Worte Anreizung, nämlich diejenige, welche von einer Person ausgeht, die nicht das Verbrechen veranlasst und überhaupt von dessen Entstehung unterrichtet war, im Augenblick der Ausführung aber zufällig hinzukommt und auf eine ungehörige Weise den Fortgang durch moralischen Einfluss befördert. Die Form, in welcher dies geschehen kann, ist theils eine Billigung durch Zuruf oder Gebärden, theils ein unverholenes Antreiben und Hetzen durch Muthmachen, Lärmen, Schimpfen, Fluchen, Versprechen, und Ermuntern. — Es ist keine Frage, dass durch solches Verhalten bedeutender Einfluss auf die Stimmung des Unternehmers begründet, ja dass solcher, während er vielleicht im Versuchsstadium von der Sache wieder abgestanden wäre, dadurch erst recht befestigt und zur Durchführung bestimmt werden kann. — Gleichwohl gehört Derjenige, welcher in dieser Weise zu einem Verbrechen beigetragen hat, nicht zu den Miturhebern, sondern nur zu den Gehülfen und zwar, je nachdem die Anreizung wesentlich oder nur beiläufig unterstützend wirkte, zu den Haupt- oder Nebengehülfen. — Weiter zu gehen in der Strafbarkeit, wäre desshalb nicht gerechtfertigt, weil als Urheber nur Solche anzusehen sind, die bei der Fassung des ersten Entschlusses, ohne den überhaupt keine unrechte That in Erscheinung getreten wäre, mitgewirkt haben. — Uebrigens liegt oft aller Grund vor, die volle gegen Gehülfen zulässige Strenge walten zu lassen, weil eine nicht geringe Bosheit darin liegt, einen in der Ausführung eines Verbrechens begriffenen Menschen durch Steigerung des Muthes oder der Eitelkeit und Begierde noch tiefer ins Verderben zu ziehen; wozu ferner auch eine niedrige Feigheit kommen kann, wenn der Anreizende die That selbst gern ausgeführt hätte, nun aber, da ein Anderer sich damit befasst, diesem die Mühe und Gefahr lieber allein aufbürden will. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich I. §. 5. Preussen §. 34. Bayern §§. 45—47. Hannover §§. 53—55. Sachsen §. 36. Württemberg §. 74. Baden §§. 119—124. Hessendarmstadt §. 72. Braunschweig §. 41. Nassau §§. 67. 71.

Anschlag. Das Criminalrecht versteht unter Anschlag ungefähr Dasselbe, was das lateinische Wort praemeditatio bezeichnet, und ist daher in Anklagen mit Vorsicht Gebrauch davon zu machen. — Die ursprüngliche Bedeutung mag von dem Gebrauch der Feuerwaffe herkommen, wo die Absicht des Unternehmers einer Tödtung oder Verwundung entschieden hervortritt, sobald er sich gegen die betreffende Person schussfertig gemacht, d. h. mit der Flinte oder Pistole zielend angeschlagen hat. — Ein verbrecherischer Anschlag ist sonach in einem solchen Benehmen zu erkennen, welches nicht nur eine bestimmte Absicht und den auf die Verwirklichung gerichteten Entschluss, sondern bereits Handlungen kund gibt, worin deutlich der feste Wille zur Ausführung liegt. — Es liesse sich das Wort Anschlag hiernach auch durch das Wort „Plan“ ersetzen, und in diesem Sinne kann der Anschlag schon in einem Stadium erkennbar sein, wo die Strafbarkeit noch nicht anfängt, nämlich in dem Stadium der Vorbereitung, welche bei allen andern Verbrechen, als dem Hochverrath, nicht in das strafrichterliche Gebiet gezogen werden darf. — Sobald jedoch die Handlungen Desjenigen, welcher auf ein Verbrechen ausgieng, die Stufe der Criminalität erreicht haben, muss die Strafe schärfer, als sonst ausfallen, wenn ein förmlicher Anschlag auf Leib, Leben, oder Sicherheit überhaupt sich herausstellt: denn es ist, wie billig, Grundsatz bei der Strafausmessung, dass um so höher gegriffen werde, je grösser die

Geflissenheit (S. daselbst) des Thäters war. Wer sich die Sache so ernst vornahm, dass er in längerer oder kürzerer Zeit vor der Ausführung mit sich selbst oder noch mit Andern förmlich zu Rathe ging, wie er sein verbrecherisches Ziel erreiche, legt eine weit entschiedenere Bosheit und Gefährlichkeit an den Tag, als der gewöhnliche Verbrecher, und es muss daher auch seine Strafe um so empfindlicher ausfallen. — Gerade desshalb soll man sich aber auch hüten, aus einer im Affecte (S. daselbst) und in der Hast gemachten Veranstaltung einen Anschlag in diesem Sinne abzuleiten, während darin vielmehr nur ein leidenschaftlicher Eifer zu erkennen wäre. — Vgl. Strafgesetze: Sachsen §. 42. Hannover §§. 91—93. Württemberg §. 109. Baden §§. 150. 151. Hessendarmstadt §§. 119. 120. Braunschweig §§. 64. 65. Nassau §. 118. 119.

Anschliessung. In allen Straffällen, wo eine Privatperson im Stande ist, einen durch das fragliche Verbrechen erlittenen materiellen Schaden nachzuweisen, steht derselben die Befugniss zu, der deshalb eingeleiteten Untersuchung und weitern Verhandlung sich anzuschliessen, um zu bewirken, dass zugleich mit dem Urtheil über die Hauptsache auch über den Entschädigungsanspruch erkannt werde. — Im früheren deutschen Strafprocesse war dieses Mitauftreten des Beschädigten (S. das.) nicht mit besondern Vortheilen verknüpft, weil er an der criminellen Beweisführung sich nicht betheiligen, sondern das Vorhandensein so wie den Belauf eines Schadens, gerade so, wie wenn er selbstständig und allein klagbar aufgetreten wäre, nur mit denjenigen Rechtsbehelfen darthun durfte, welche der Civilprocess an Handen gibt. — Anders ist die Sache im Anklageverfahren. Hier ist die Anschliessung des Beschädigten nicht nur geduldet, sondern wesentlich begünstigt. In jeder Lage des Processes ist die Anschliessung zulässig und der Beschädigte mit seinen Aufschlüssen und Anträgen nicht nur hinsichtlich des Entschädigungs-, sondern auch des Strafpunctes zu hören und zu berücksichtigen. — Dem Beschädigten ist daher auch, wenn nicht besondere, namhaft zu machende Gründe entgegenstehen, jeder Zeit von den Untersuchungsacten Einsicht zu gestatten. — Wenn also z. B. ein Bestohlener hinsichtlich des Werthes des nicht wieder beizubringenden Gegenstandes noch etliche weitere Zeugen vorschlägt, so sind sie, sofern sie nicht ganz unerheblich erscheinen, noch zu vernehmen; und ebenso wenn z. B. ein Straferschwerungsgrund vom Beschädigten behauptet wird, auf den der Untersuchungsrichter keine Rücksicht genommen hat. — Auch in der mündlichen Schlussverhandlung stehen dem Beschädigten noch dergleichen Anträge zu; ferner darf er Erläuterungsfragen veranlassen, überhaupt sich jederzeit das Wort erbitten. — In dem Endurtheil wird alsdann neben der Strafe auch darüber ein Ausspruch gegeben, ob und in welchem Betrage der Angeklagte entschädigungspflichtig sei, und manche Gesetze verlangen, dass dies sogar in dem Fall geschehe, wenn die That zwar erwiesen, aber nicht als unter das Strafgesetz fallend angesehen wird. — Diejenigen Ansprüche, welche nach der Beweislage am Ende des Strafprocesses nicht so weit richtig gestellt sind, dass darüber ein Urtheil ergehen kann, verweist der Strafrichter zum weitern Austrag an die Civilgerichte, wenn nicht das Gesetz vorschreibt, dass dieser Punct alsdann durch eine nachträgliche Verhandlung zu erledigen ist. — Jedenfalls scheint es, im wohlverstandenen Sinne der Gerechtigkeitspflege, Pflicht der Strafgerichte zu sein, dass sie die Privatentschädigungsansprüche in weitestem Maasse berücksichtigen und wenn immer möglich zugleich mit der Hauptsache zum Abschluss bringen: denn man muss sich stets vergegenwärtigen, dass für den Privatmann die Abstrafung der Person, die ihm eine Beschädigung zugefügt hat, nicht von so grosser Bedeutung ist, als das Interesse der Wiederaufhebung des Schadens, und wollen daher die Gerichte eine Rechtsbefriedigung herbeiführen, so haben sie zwar immer in erster Linie die Ausmittelung der Schuldigen, jedoch mit gleicher Sorgfalt auch die thunlichste Ausgleichung der entstandenen Rechtsverletzung zu bewerkstelligen. — Wo das Recht der Anschliessung gehörig geordnet ist, muss dem Beschädigten freistehen, ausser dem Thäter selbst auch diejenigen Personen in das Verfahren hereinzuziehen, welche für den von ihm begangenen Schaden nach Grundsätzen des Civilrechts mitverantwortlich sind, wie z. B. die Eltern für die Kinder oder die Vormünder für die Pfleglinge. — Wird nicht nach den Anträgen des Beschädigten erkannt, so kann er, je nachdem solche Haupt- oder Nebenpuncte betreffen, von dem Rechtsmittel des Recurses oder der Beschwerdeführung Gebrauch machen. Ersterer ist jedoch nur bei einem Schadensbetrag von einer höhern Summe (50 oder 100 oder mehr Gulden oder Thaler) zulässig, da es eine nicht zu rechtfertigende Belästigung des Gerichts wäre, wegen jeder geringen Forderung eine Revision des Strafverfahrens fordern zu dürfen. — Mittermaier, Strafv. Th. I. §. 213. Höchster, Lehrb. des franz. Strafverf. §§. 136. 162. 292.

Ansteckung. S. Krankheit.

Anstiftung. Die Urheberschaft in Bezug auf Vergehen und Verbrechen wird eingetheilt: in die intellectuelle und die physische. Während es auf letztere hauptsächlich ankommt, damit das verbrecherische Vorhaben verwirklicht werde, ist gleichwohl die intellectuelle Urheberschaft, oder Anstiftung stets für eben so strafbar, als jene, erkannt worden. — Allerdings greift der Anstifter nicht unmittelbar in die Staatsordnung ein, und nur der physische Urheber ist es, der den Friedensbruch vollbringt; vom criminalpolitischen Standpunct muss man aber mindestens eben so grosses Gewicht auf die Anregung der unrechten That, als auf deren Begehung legen, weil es zu dieser ohne jene gar nicht gekommen sein würde. — Im gemeinen Leben wird daher der Anstifter sogar als strafwürdiger angesehen, als der Vollbringer, und zwar wohl besonders deshalb, weil der Anstifter neben der Schändlichkeit des Aussinnens einer verbrecherischen Unternehmung auch die Feigheit offenbart, die Mühe und Gefahr Andern zu überlassen, damit er um so ungestörter des Erfolges sich freuen kann.— Anstiftung ist in verschiedener Weise möglich: entweder 1) durch förmlichen Auftrag (S. daselbst), welchen Jemand einer Person gibt, die solchen aus Freundschaft, oder aus Furcht vor eigener Verfolgung, oder aus anderen Rücksichten annimmt und vollzieht. Der Auftrag wird um so strafbarer, wenn er mit Versprechung oder Darreichung eines Lohnes an Geld, Geschenken oder sonstigen Gefälligkeiten verbunden ist; 2) oder durch Rathsertheilung an eine zu fraglichem Verbrechen schon geneigte Person. Wird der Rath (S. daselbst) Jemandem gegeben, der hierzu nicht schon einen Trieb in sich fühlt, später aber vielleicht doch aus eigenem Antrieb zu der That sich entschliesst, so kann derselbe nicht als verbrecherisch erscheinen; oder 3) durch Ueberredung (S. daselbst), welche nicht in einem bestimmten Verlangen, sondern nur darin besteht, dass eine zum Verbrechen nicht entschlossene Person, gleichviel ob sie mit dem Gedanken früher schon umging oder nicht, durch lockende Vorspiegelungen dazu gebracht wird. Letztere befassen sich entweder mit Beseitigung der bei dem Andern bestehenden Bedenklichkeiten oder mit lockender Darstellung der Vortheile, die aus der That zu ziehen wären. — Bedenkt man, wie streng die Anstiftung im Criminalrecht angesehen ist, so muss man bei Constatirung derselben mit höchster Vorsicht verfahren, und nicht eher sie als vorhanden erklären, bis man sicher weiss, dass fragliches Verbrechen nicht ohne die vom Angeschuldigten gegebenen Bestimmungsmomente (S. Anreiz) ausgeführt worden wäre. — Der Beweis hierüber wird um so schwieriger, wenn keine Geständnisse abgelegt werden, weil in der Regel Nichts so geheim vor sich geht, als Verabredungen zu Verbrechen. — Der Anstifter wird übrigens nicht mit der vollen Strafe der Urheberschaft belegt, wenn sich herausstellt, dass der physische Urheber ausserdem noch eigene Beweggründe zur That hatte und durch den erhaltenen Auftrag oder Rath nur eine weitere Bestärkung seines Vorhabens erhielt, nicht aber dadurch erst zum Entschluss gebracht wurde. Der Anstifter sinkt alsdann eigentlich nur zum Gehülfen herab. — Geht der Angestiftete in der Ausführung weiter, als ihm Auftrag, Rath oder Ueberredung gegeben war, wie z. B. wenn eine zum Diebstahl angeleitete Person einen Raub begeht, so ist dieser weitergehende Erfolg dem Anstifter zur Fahrlässigkeit anzurechnen, indem er die Möglichkeit voraussehen konnte, dass der Thäter im Augenblick der Ausführung sich über die ursprünglich gesetzten Grenzen fortreissen lassen dürfte. — Dagegen nimmt man Strafmilderung an, wenn der Anstifter vor Ausführung der That den Angestifteten wieder davon abzubringen suchte, oder sogar bei der Obrigkeit vorsorgliche Anzeige machte. — Nicht hierher zu rechnen ist der Fall, wenn Jemand ein Verbrechen auf dienstlichen Befehl (S. das.) seines Vorgesetzten begeht, wo die Einrede des Zwangs für den physischen Urheber begründet sein kann, während der Befehlende wegen Amtsverbrechens bestraft wird. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §.5. Preussen §.34. Bayern §§.45—47. Hannover §§.53—55. Sachsen §.36. Württemberg §.74. Baden §§. 119—124. Hessendarmstadt §. 72. Braunschweig §. 41. Nassau §§. 67. 71.

Antrieb. S. Anreiz, Aufhetzer.

Anvertraute Habe. S. Unterschlagung.

Anwalt. S. Advocat.

Anwendung der Strafgesetze. Die Richter, denen die Strafjustiz anvertraut ist, haben eine Aufgabe zu erfüllen, welche die allergrösste Gewissenhaftigkeit erfordert: denn während die Herstellung des Beweises der That und Thäterschaft auf Ueberzeugungen beruht, die, in so weit es sich um Herstellung der Schuld oder Unschuld handelt, einer mächtigen Controle, nämlich der Controle der öffentlichen Meinung unterliegen, so kann letztere bei Ermittlung der gesetzlichen Kategorie, unter welche die gegebenen Thatsachen fallen, und Findung der entsprechenden Strafe kaum noch in Anschlag kommen, weil

es wesentlich eine Sache der richterlichen Erfahrung ist, zu bestimmen, welchen Character eine strafbare Handlung an sich trägt, und welche Strafart und welches Strafmaass für den concreten Fall angemessen ist. — Anwendung der Strafgesetze setzt somit eine streng juristische Bildung in eminenterem Sinne voraus, als irgend eine andere richterliche Function. — Sie verlangt vor Allem genaueste Kenntniss der Gesetze überhaupt und insbesondere der einschlägigen Pönalsanctionen, um diejenigen Bestimmungen, welche für den vorliegenden Fall passen, mit Sicherheit herausfinden zu können (S. Ermessen). — Sie fordert aber ferner, was noch mehr, als dieses, sagen will, ein gründliches Eingehen in die eigentlichen Grundlagen, in den Sinn und Geist des Gesetzes, damit nicht etwa durch missverstandene, bloss buchstäbliche Auffassung (S. Auslegung) ein Unrecht verübt werde. — Zudem erheischt sie aber noch umfassende Kenntniss aller wichtigern Ergebnisse der Rechtsprechung seit dem Bestehen fraglichen Gesetzes d. h. Beachtung der Ausbeute einer rationellen Praxis. — Das sprechendste Anerkenntniss der besondern Schwierigkeit dieses Theils der judiciellen Aufgabe geht daraus hervor, dass die Neuzeit, nachdem sie dem Volke den grösstmöglichen Antheil an der Rechtsprechung zuzuwenden eifrigst bestrebt war, doch noch nie wagte, auch die Anwendung der Gesetze in diesen Kreis hereinzuziehen. — Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts §§. 73—78. Heffter, Lehrb. d. Criminalr. §§. 145—169.

Anwerbung. S. Anstiftung.

Anzeige ist im juristischen Sprachgebrauch zu unterscheiden von Anzeigung (S. das.), womit das Wort indicium übersetzt wird. — Anzeige ist die gewöhnlichste Veranlassung eines gerichtlichen Verfahrens wegen Vergehens oder Verbrechens und sie zerfällt, was die anzeigende Person betrifft, in öffentliche und Privatanzeige. Jene geht von den dazu vom Staate aufgestellten Personen aus, wie von Polizeibediensteten, Gendarmen, Zoll-, Steuer- und Waldaufsehern u. s. w. Uebrigens können auch Andere, als diese Hülfspersonen, öffentliche Anzeigen machen, nämlich alle Beamten, welche wie immer Kenntniss von einem strafgesetzwidrigen Vorfall erhalten. — In niederen Strafsachen, welche man auch oft polizeiliche nennt, geniesst die Anzeige einer solchen Person den Vorzug, für vollen Beweis zu gelten, bis ein Missbrauch der Amtsgewalt, Eidesbruch oder ein sonstiges Verbrechen gegen den Anzeiger bewiesen werden kann. — Die Privatanzeige zerfällt in die einfache Anzeige und die förmliche Denunciation, wobei der Hauptunterschied darin liegt, dass diese mit einem förmlichen Antrag verbunden wird, jene aber, analog der dienstlichen Anzeige, nur zu dem Zwecke geschieht, dass die Dienstbehörde den Vorfall erfahre, ihr allein überlassend, ob und welchen weiteren Gebrauch sie davon machen will. — Bei der öffentlichen Anzeige sowohl als bei der Privatanzeige hat der Untersuchungsrichter vor Allem darauf zu sehen, ob sie rechtlich begründet ist. Darunter ist die Prüfung der Frage zu verstehen, ob und in wie fern die in der Anzeige vorgebrachten Thatsachen, ihre Wahrheit vorausgesetzt, den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens bilden. Gestaltet sich die Antwort hierauf von vorne herein verneinend, so wird die Anzeige unberücksichtigt gelassen, beziehungsweise die erhobene Denunciation durch Decret als unbegründet abgewiesen. Bevor dies geschieht, kann jedoch der Anzeiger noch zu weiterer Auskunft über die Puncte, worin Zweifel besteht, aufgefordert werden; es kann auch, wo der Untersuchungsrichter Hoffnung hat, den Thatbestand aus anderen Quellen befriedigender aufzuklären, dieser Weg vor der Zurücklegung der Anzeige eingeschlagen werden. — Die Anzeige hat eine andere Bedeutung, je nachdem Inquisitions- oder Accusationsprocess besteht. In jenem wird wie eben angegeben verfahren, in diesem dagegen die Anzeige bei dem Staatsanwalt gemacht und von diesem nach seinem Ermessen behandelt. Selbst wo er ein Verbrechen in dem Vorgebrachten erkennt, aber nicht angemessen findet, deshalb mit einer Anklage hervorzutreten, kann er die Sache beruhen lassen und zwar, je nach den allgemeinen Vorschriften, entweder durch unmittelbare Entschliessung oder auf vorherige Anfrage beim Oberstaatsanwalt beziehungsweise beim Justizministerium. — Jede Privatanzeige ist, zumal wenn sie von andern, als den beschädigten Personen ausgeht, mit einigem Misstrauen zu behandeln, weil die Lebenserfahrung dafür spricht, dass dergleichen gar leicht aus offenbarer oder unbewusster Leidenschaft erhoben werden; Nichts ist aber anstössiger, als dass die zur Wahrung der Gerechtigkeit aufgestellten Behörden der Spielball des Rache- und Verfolgungsgeistes Einzelner werden. — Ist daher die Anzeige so beschaffen, dass man von vorne herein zu der Annahme kommt, dass keine reinen Absichten dazu treiben, so darf, selbst wenn der Anschein dafür spricht, nicht ohne Weiteres darauf eingegangen werden. — Die Form, wie Anzeigen gerichtskundig gemacht werden, ist schriftlich oder mündlich und im letzteren Falle werden sie von dem Unter-

suchungsrichter beziehungsweise Staatsanwalt zu Protokoll genommen. Hinsichtlich der Abfassung der schriftlichen Anzeige soll jedoch nicht die gleiche Strenge der juristischen Kritik wie bei den Civilklagen geübt werden, und zwar nicht etwa, weil grössere Nachsicht gegen die Anzeiger als gegen die Kläger nöthig wäre, sondern weil in Strafsachen überall neben den Privatinteressen mitredend und meist sogar überwiegend das Staatsinteresse eintritt, welches fordert, dass die Staatsbehörden, an welche eine Anzeige gelangt, bessernd und vervollständigend einwirken, sofern der Anzeiger etwas Erhebliches versäumt hat. — Mittermaier, Strafverf. Bd. II. §.117. Stübel, Criminalverf. §§. 2887. 2903.

Anzeigung. Der Beweis (S. das.) in Strafsachen wird auf dreierlei Wegen gewonnen, nämlich entweder 1) durch unmittelbare sinnliche Wahrnehmung des Verbrechens oder dessen Spuren durch den Richter beziehungsweise durch Sachverständige, oder 2) durch die Berichte anderweiter Personen, welche beim Vorgang der That anwesend waren d. i. durch Zeugenaussagen oder Geständniss, oder 3) durch Schlussfolgerungen, welche vom Richter aus solchergestalt (zu 1 oder 2) erhobenen Thatsachen auf den Verlauf des Verbrechens gezogen werden. Diese letzteren Erkenntnissquellen nennt man Anzeigungen oder auch Anzeigen, Indicien, Inzichten. — Anzeigenbeweis ist also kein unmittelbarer, auf sinnlichem Wege gewonnener, sondern ein abgeleiteter durch eine Verstandesoperation, durch einen Schluss von gerichtlich bekannt gewordenen Nebenthatsachen auf die zum Wesen des fraglichen Verbrechens gehörenden Hauptthatsachen. — Im alten deutschen Recht war es unzulässig, auf Anzeigungen eine Verurtheilung zu bauen, sondern es waren hierzu directe Beweismittel, nämlich Geständniss oder die Aussage von zwei Zeugen, erforderlich. Auf Indicien, wenn sie auch die stärkste Ueberzeugung zu geben geeignet waren, durfte nur die Folterung d. h. die physische Nöthigung zur Ablegung eines Geständnisses erkannt werden. — Dieser Grundsatz musste jedoch im Lauf der Jahrhunderte, nachdem der Richterstand auf eine höhere Stufe der Intelligenz und damit zu einem unbeschränkten Vertrauen gelangt war, der allem menschlichen Gebrauche angemesseneren Ansicht weichen, dass ein auf Schlüsse gebauter Beweis d. h. die aus zusammentreffenden Umständen hervorgehende Gewissheit ebensowohl Grund zur Verurtheilung abgeben könne, als der schlagendste directe Beweis. Die Stimmen aller besonnenen Beobachter der gerichtlichen Erfahrung vereinigten sich zuletzt sogar dahin, dass ein aus vollkommen congruenten Indicien geschöpfter Beweis in der Regel noch schwerer wiege, als der directe Zeugenbeweis, und zwar aus der Ursache, weil man hier Alles, was von Leuten meist gewöhnlichen Schlages berichtet wird, ohne Weiteres als Wahrheit hinnehmen muss, während dieselbe doch selten mit der nöthigen Schärfe der Sinne und des Geistes begabt sind, umgekehrt aber ein für die Beurtheilung von Thatsachen juristischen Gehalts besonders ausgebildeter Mann, also ein Rechtsgelehrter, aus einer Mehrheit von verificirten Nebenumständen mit weit grösserer Sicherheit den wahren Verhalt eines verbrecherischen Vorgangs zu ermitteln im Stande sein muss. — Dies führte zuerst zu der Wendung, dass in den neueren Gesetzen die Verurtheilung auf Anzeigen allein oder in Verbindung mit directen Beweismitteln unter gewissen Einschränkungen förmlich für zulässig erklärt wurde. — Als aber in den letzten Jahren die Schwurgerichtsverfassung zum Durchbruch kam, so war eine der nächsten Folgen, dass alle und jede Bestimmung über die Bildung des Ueberführungsbeweises aufgehoben und die Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld lediglich auf das Gewissen d. i. auf die selbstgeschaffene Ansicht von der durch die Verhandlung vorgeführten Sache, auf das moralische Gefühl gestellt wurde. Begreiflicherweise konnte auch den aus allen Ständen entnommenen Geschwornen eine andere Richtschnur nicht gegeben werden, weil sie zu einem wissenschaftlichen Verfahren in der Regel nicht fähig sind. Sobald man aber von Nichtjuristen keine grösseren Garantieen für die Findung der Wahrheit forderte, konnte man selbstverstanden auch den Richtern im eigentlichen Sinne keine engern Grenzen mehr ziehen, und somit ist es jetzt dahin gekommen, dass weder eine Methode über die Ableitung von Ueberzeugungen aus dem Beweisstoff, noch irgend eine Regel darüber vorhanden ist, ob und wie daraus ein Schuld- oder Unschuldsbeweis überhaupt zusammenzusetzen ist. Mit einem Worte ist die Gewinnung der Wahrheit in Strafsachen nunmehr gänzlich auf die individuelle Ansicht jedes einzelnen Richters hingewiesen. — Wenn aber auch das Gesetz nicht mehr verlangt, dass die aus Indicien zu entnehmende Ueberzeugung von sicheren Regeln auszugehen habe, so ist und bleibt es doch gewiss Bedürfniss jedes besonnenen Mannes, bei der Aburtheilung solcher Fälle sich über die innere Kraft der Anzeigungen und ihre Bedeutung, sowohl einer jeden für sich allein, als im Verhältniss zu den weitern Anzeigungen, klare Rechen-

schaft zu geben, um vor seinem eigenen Gewissen wegen des darauf gebauten Urtheils jederzeit beruhigt sein zu können: denn ist auch die moralische Ueberzeugung (intime conviction) an sichere Vorschriften durchaus nicht zu binden, so vermag es ein Mann der vorerwähnten Art gar nicht, irgend eine Ueberzeugung zu gewinnen, welche nicht auf ein gutes Schlussgebäude gegründet wäre. — Es wird daher nicht überflüssig sein, hier an die Eintheilung der Indicien zu erinnern, wie sie im gemeinen Strafprocess hergebracht war. — 1) Nahe und entfernte Anzeigen unterscheidet man, je nach dem zwischen der anzeigenden Thatsache und dem in Frage stehenden Beweissatze mit dringender oder minder dringender Wahrscheinlichkeit ein natürlicher Zusammenhang angenommen werden kann. Ist nach gewöhnlicher Erfahrung diese Beziehung als vorhanden zu betrachten, so gilt die Anzeige als eine nahe; dürfte dies aber nur ausnahmsweise der Fall sein, so hat die Anzeige bloss den Werth einer entfernten. Der Unterschied ist besonders für Solche wichtig, welche mit einer lebhaften Phantasie begabt sind und sich daher beim Vorhandensein eines schwachen Verdachtes leicht weiter, als billig, fortreissen lassen. — 2) Noch wichtiger ist die Auseinanderhaltung der vorausgehenden, gleichzeitigen und nachfolgenden Inzichten. Eine vorausgehende Anzeige ist eine Thatsache, die eine gewisse Person in einem Lichte darstellt, wonach die Begehung eines Verbrechens der vorliegenden Art ihr wohl zugetraut werden kann, sei es wegen ihres Rufs überhaupt oder wegen einer auf dergleichen Gesetzübertretungen hindeutenden Stimmung oder Neigung (vergl. P. GO. Art. 25. §§. 1. 4. 5. Art. 26. 32. 37. 40.). Gleichzeitige Anzeigen sind die am Ort oder zur Zeit der That vorgefundenen Spuren von der Anwesenheit und Wirksamkeit der in Rede stehenden Person (P. GO. Art. 25. §§. 2. 3. Art. 29.). Die nachfolgenden Indicien sind nichts Anderes, als die am muthmaasslichen Thäter äusserlich bemerkbaren Wirkungen des Verbrechens, seien sie nun physischer oder psychischer Beschaffenheit (P. GO. Art. 32. 33. 38. 39.). Keine Frage ist wohl, dass ein Zusammentreffen von Indicien aller drei Perioden weit schlagender ist, als ein Beweis, welcher etwa nur aus einer oder zweien dieser Classen geschöpft werden soll. Indessen ist nicht zu läugnen, dass mitunter ein einziges Indicium, wenn ihm der sonstige Zusammenhang der Thatumstände nicht widerspricht, eben so stark gegen eine Person wirken kann, als wären drei bis vier andere Indicien vorhanden, wie z. B. das Verschwundensein aller Spuren der Schwangerschaft bei einer der absichtlich hilflosen Niederkunft und Beseitigung der Leibesfrucht beschuldigten Person, oder die heimliche Entweichung eines Verrechners, dessen Casse gleichzeitig vermisst wird. — 3) Allgemeine Inzichten sprechen minder stark gegen Jemanden, als besondere d. h. auf das fragliche Verbrechen hinweisende. Man muss sich also namentlich hüten, aus dem schlechten Leumund für sich allein schon einen Ueberführungsbeweis ableiten zu wollen. — 4) Am bedenklichsten sind aber endlich die mittelbaren Anzeigen, welche im Gegensatze der gewöhnlichen, unmittelbaren so genannt werden, wenn der vermuthete Zusammenhang mit dem Gegenstand des Beweises nicht selbstredend sich aufdrängt, sondern erst aus einem weiteren Schlusse hervorgeht, den man aus einem an sich ganz unverfänglichen Verhältnisse ziehen zu dürfen glaubt, wie z. B. wenn unter zwei Brautwerbern einer den Sieg davongetragen hat und man sodann dem Zurückgesetzten eine Feindschaft gegen jenen und in weiterer Folge auch den demselben aus dem Hinterhalt beigebrachten Streich zutrauen möchte. — Dies sind die wesentlichen Eintheilungen der Anzeigen. — Henke, Handb. des Criminalr. IV. §§. 66. 86. Kitka, Beweislehre §§. 73—117.

Anzündung der eigenen Sache. In der ältesten Vorzeit, wo hinsichtlich des Eigenthums lediglich der Grundsatz der freien Verfügungsgewalt herrschte, mag es wohl nicht als ein Criminalverbrechen angesehen worden sein, wenn Jemand eine ihm angehörende Sache aus Muthwillen oder Bosheit oder aus welchen Ursachen immer verbrannte; seitdem aber durch das nähere Zusammenwohnen der Menschen in Städten und Dörfern die Sicherheit der Nachbarn meistentheils mit gefährdet ist, wenn ein Haus oder ein Holzstoss u. s. w. in Flammen aufgeht, zog die Gesetzgebung auch diesen Fall unter den Begriff des Verbrechens der Brandstiftung (S. daselbst). — Hierzu wird vorausgesetzt, dass die angezündete Sache mit dem Eigenthume oder Aufenthalt Anderer in solchem räumlichen Verhältnisse steht, dass letztere von dem angefachten Feuer mitbeschädigt wurden oder werden konnten. — Es ist also der Thatbestand der Brandstiftung bei der Anzündung der eigenen Sache erfüllt, sobald das in bedrohlicher Nähe anderer Wohnungsräume angelegte Feuer zu glimmen angefangen hat, gleichviel ob dadurch eine Beschädigung an Eigenthum, Leib oder Leben wirklich erfolgte oder nicht. — Die seltenere Art von Anzündung der eigenen Sache ist die, welche nur aus Tücke gegen

die Nachbarn unternommen wird. Häufiger wird sie dagegen durch die mehr und mehr aufgekommene Assecuranz von Gebäuden und Fahrnissen hervorgerufen. Hier ist dann die eigentliche Absicht zunächst nur dahin gerichtet, dass die versichernde Gesellschaft die betreffende Summe für ein niedergebranntes Haus etc. von relativ geringerem Werthe bezahlen müsse, wodurch also dem Eigenthümer ein unrechtmässiger Gewinn zufliesst. — Bis zum Erscheinen der neuen Strafgesetzbücher behandelte man dies als eine Art des Betruges (S. daselbst), nämlich Bereicherung auf Unkosten der Versicherungskasse durch Vorspiegelung eines Brandunglückes. Da aber bei Verbrechen die Gefahr für die Gesellschaft überhaupt stets als vorwiegend zu betrachten ist, so wurde gewiss mit Recht dieser Gesichtspunct in den meisten neuern Gesetzen gänzlich aufgegeben und jede Anzündung der eigenen Sache, welches Motiv auch zu Grunde liegen möge, für Brandstiftung erklärt und mit der dem entsprechenden schweren Strafe bedroht, während ein blosser Betrug mit geringerer Strafe abkommen würde. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 169, 170. Preussen §§. 287. Bayern §. 252. Hannover §§. 181. 186. Sachsen §. 171. Württemberg §. 378. Baden §§. 554. 555. Hessendarmstadt §. 411. Braunschweig §. 204. Nassau §. 408.

Apotheker, Verbrechen der. Da die Apothekerkunst nicht anders, als in Gemässheit einer auf abgelegte Prüfung ertheilten Staatsconcession ausgeübt werden darf, so trägt dieses Geschäft einen halbamtlichen Character an sich, und erliegen die dabei begangenen Verbrechen einer schwereren Strafe, als wären sie von Privatpersonen verübt. Die richtige Bezeichnung eines solchen Verbrechens dürfte sein: Missbrauch der Apothekerkunst zur Verübung u. s. w. Neben der daraus hervorgehenden Straferhöhung wird dann auch zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniss zur Ausübung dieser Kunst ausgesprochen, wo dieses den Gerichten zugleich anheimgegeben ist. Der häufigste Fall, wie durch solchen Missbrauch ein strafbarer Erfolg eintreten kann, ist: Gesundheitsbeschädigung (S. daselbst) oder Tödtung, wie namentlich durch bösliche Verabreichung von Giften oder giftartigen Stoffen. Eine verhältnissmässig schwere Strafe ist in solchen Fällen gewiss gerechtfertigt, wenn man bedenkt, welch grosses Vertrauen in der ausschliesslichen Berechtigung, dergleichen an Andere abzugeben, liegt, und wie schwierig, ja theilweise unmöglich eine Controle der Handhabung solcher Berechtigung ist. — Die Strafgesetze sind übrigens auf der andern Seite der Billigkeit gegen solche Personen nicht fremd. Fahrlässiges Verfahren mit Arzneimitteln wird, wenn Nachtheile für Menschenleben daraus entstehen, allerdings gleichfalls mit der entsprechenden Strafe belegt: allein die blosse Begehung eines Kunstfehlers (S. daselbst), d. h. eine Beschädigung, die daraus entspringt, dass der Apotheker aus mangelhaftem Wissen, oder irriger Ansicht, einen schadenbringenden Arzneistoff anwendet, bleibt straflos, indem Keiner über die Grenzen des subjectiven Bewusstseins hinaus haftbar erklärt werden kann. — Ebenso würde auch eine sträfliche Fahrlässigkeit darin nicht zu finden sein, dass ein Apotheker eine Mischung verderblich ausführt, weil er ein undeutlich geschriebenes Recept falsch gelesen hat: denn es würde hier nicht an der Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit des Apothekers, sondern eher an der nöthigen Vorsicht des Arztes gefehlt haben. — Apotheker unterliegen ferner auch wegen Verletzung der Verschwiegenheit, nämlich wegen unbefugter Offenbarung von Geheimnissen (S. Aerzte), einer Strafe, die sie vermöge ihres Berufes in Erfahrung gebracht haben, gleichviel ob ein materieller Schaden dadurch erzeugt wird, oder nicht. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 345—353. 499. Preussen §§. 200. 345. Bayern §§. 66. 67. Sachsen §. 321. Hannover §§. 235. 246. Württemberg §§. 251. 267. 453—455. 460. Baden §§. 541—543. Hessendarmstadt §§. 476—479. Braunschweig §§. 286. 287. Nassau §§. 472. 473. 475.

Apparitor. S. Gefangenwärter.

Appellation. S. Recurs.

Arbeit. Bei den Freiheitsstrafen ist es im Allgemeinen Grundsatz, dass der Gefangene die Kosten seiner Verpflegung soweit als möglich selbst verdienen muss, indem er sich durch seiner Hände Arbeit für die Strafanstalt nützlich macht. Nur kommt es bei der Wahl der Beschäftigung und Bestimmung des zu leistenden Tagwerks auf den Grad der zu erstehenden Freiheitsstrafe an, und je schwerer der Grad ist, um so härter und ausgedehnter die Arbeit. — Aber nicht bloss zur Deckung der Unterhaltskosten werden die Gefangenen in dieser Weise beschäftigt, sondern man legt dadurch zugleich den Gegensatz von Müssiggang und Leichtsinn in den Strafvollzug, von der Betrachtung ausgehend, dass gerade hierin die Wurzel der meisten Verbrechen beruht. Insbesondere erblicken die Arbeitshäuser (S. das.) ein Correctionsmittel für nicht allzu tief gesunkene Verbrecher in einer regelmässigen Beschäftigung. — Oeffentliche Arbeit war

früher eine besondere Strafart, die jedoch in neuerer Zeit von den meisten Staaten gänzlich aufgegeben ist. Diese Strafe besteht darin, dass die Gefangenen zu öffentlichen Unternehmungen, seien es Hochbauten oder Strassen- und Wasserbauten, alle Morgen durch bewaffnete Aufseher hinausgeführt und dort bis zur sinkenden Sonne mit Ausnahme der Mittagsstunde zu schwerer Arbeit angehalten werden. — Der Bedenken gegen diese Strafart sind nicht wenige; die hauptsächlichen bestehen darin, dass die solchergestalt unter den Augen des Publicums mit Zwangsarbeit beschäftigten Menschen den Rest von Ehrgefühl, den sie etwa noch besitzen, sicher gänzlich einbüssen, und daher eben so viel durch die Strafe geschadet wird, als man auf der andern Seite durch die Demüthigung gewinnen dürfte. Ferner leisten dergleichen Arbeiter bei solchen Geschäften, die sie meistens nicht gehörig verstehen und die sie im Unmuth verrichten, immer nur Mangelhaftes und beeinträchtigen somit die Bauten, bei denen sie sich nützlich machen sollen. — Arbeiten innerhalb der Strafanstalten verdienen sicherlich den Vorzug. — Feuerbach, Lehrb. d. Strafrechts §. 149.

Arbeitshaus. In der Stufenleiter von Anstalten, welche zur Verbüssung von Freiheitsstrafen bestimmt sind, nimmt das Arbeitshaus eine der mittleren Stellen ein. Diese Stelle ist nicht allgemein die gleiche, aber darin stimmt die Einrichtung aller Länder überein, dass die Arbeitshausstrafe die bürgerliche Ehre ungeschmälert lässt. — Der Ausdruck ist für eine derartige Strafe eigentlich nicht der entsprechendste: denn indem auf die Arbeit der Hauptnachdruck gelegt wird, gelangt man zu der Annahme, dass es vornehmlich darauf ankomme, die Gefangenen durch schwere Arbeiten zu züchtigen und zu bändigen. Dies ist aber nicht hier der Fall, sondern vielmehr bei der Zwangsarbeits-, Baugefangenschafts-, oder Zuchthausstrafe, womit die gefährlichsten Glieder der Menschheit belegt zu pflegen werden. — Gearbeitet soll überall werden, allein es macht einen grossen Unterschied, von welcher Beschaffenheit die Arbeit ist und wie weit das tägliche Pensum ausgedehnt wird. Die Zwangsarbeit in den Seehäfen ist so schwer und erniedrigend, dass sie nicht zu rechtfertigen wäre, wenn man nicht die Absicht damit verbände, die verschiedensten Feinde der Staatsgesellschaft damit zur Einsicht zu bringen oder vielmehr ihren starren Willen zu brechen. — Je weiter man in der Strafart herabsteigt, um so mehr muss man von der Härte der Arbeit etwas nachlassen, so dass auf der untersten Stufe, nämlich im Amts-, Land- oder Friedensgerichtsgefängniss die Arbeit gar nicht mehr verlangt, sondern umgekehrt nur als eine Erholung gestattet ist. — Nun frägt es sich also, in was die Beschäftigung der zu einer Strafe Verurtheilten bestehen soll, welche im Arbeitshaus zu verbüssen ist. Offenbar muss hier die Arbeit im Allgemeinen weniger den Zweck der Niederwerfung eines verwilderten Gemüths, als den der Hinführung auf eine geregeltere Lebensbahn haben, und demgemäss sind hier Beschäftigungsarten auszuwählen, welche zwar immerhin nicht zu den leichten gehören, aber doch nicht den Charakter einer peinlichen Erniedrigung haben. Die Arbeit dient hier mehr zur Vermittlung einer zu hoffenden Sinnesänderung, indem bekanntlich keine Lage des Lebens so geeignet zum Nachdenken und Insichgehen ist, als die einer streng geregelten Beschäftigung. — In diesem Sinne drückt das Wort Corrections- oder Besserungshaus (S. daselbst) die Sache richtiger aus, als Arbeitshaus; am besten wäre aber, die bürgerlichen Strafstufen lediglich durch Gefängniss 1. 2. und 3. Grades zu bezeichnen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 18. Preussen §. 13. Bayern §. 15. Sachsen §. 10. Hannover §. 19. Württemberg §. 14. Baden §§. 34—37. Hessendarmstadt §§. 10—12. Braunschweig §. 11. Nassau §§. 9. 10.

Arbeitsscheue (Asotie). Mit Recht haben manche neuere Gesetze die Arbeitsscheue für ein Criminalvergehen erklärt, sofern die Correctionsmittel der Polizeibehörden sich nicht ausreichend bewährt haben, und es wäre zu wünschen, dass die Gerichte in möglichst weitem Umfang auf Handhabung dieser Strafdrohung eingingen. — Arbeitsscheue wird um so strafbarer, wenn sie mit Bettelei (S. das.) verbunden ist. — Sie ist als vorhanden zu betrachten, so oft ein Mensch aufgegriffen wird, welcher nach seiner Geistes- und Körperbeschaffenheit, nach seinen Fähigkeiten und Anlagen offenbar im Stande wäre, durch eine regelmässige Thätigkeit sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, dieses aber aus Bequemlichkeit oder Trägheit verabsäumt. — Man erhält zwar von dergleichen Subjecten gewöhnlich die Erwiederung, dass sie Arbeit gesucht und nicht gefunden hätten: allein bei näherer Untersuchung zeigt sich dann, dass sie nur deshalb nicht zum Ziele kommen, weil sie entweder keine anderen, als die von Jugend auf gewöhnten, oder keine anstrengenden Arbeiten verrichten wollen. Nicht Jeder kann fortwährend in seinem Berufe fortwirken, und je unbemittelter er ist, um so dringender wird die Mahnung, seinen Fleiss, wenn er in der unternommenen Le-

bensbahn gehemmt ist, auf etwas Anderes zu verwenden, und in diesem Sinne kann kein Geschäft, selbst die Taglöhnerei nicht, als erniedrigend anerkannt werden. — Der Beweis dieses Zustandes, welcher der Staatsgesellschaft gegenüber, die von jedem Mitbürger volle Anstrengung seiner Kräfte zur Selbsterhaltung fordern darf, unstreitig schon aus allgemeinen Gründen ein strafwürdiger ist, kann nur dadurch geführt werden, dass man den Angeschuldigten anhält, die Orte und Personen zu bezeichnen, wo er vergeblich um Beschäftigung sich beworben hat, oder wenn dies nicht der Fall ist, die Mittel aufzuzeigen, womit er sein Dasein noch längere Zeit fristen kann. Fehlt es an dieser Nachweisung und der Angeschuldigte zieht geschäftslos in Stadt und Land herum, so sind die Behörden ernstlich verpflichtet, sich seiner zu bemächtigen, damit er nicht durch seinen Nahrungstrieb gezwungen wird, specielle Verbrechen zu begehen. — Hat die Präventivjustiz ihre Mittel gegen ein solches Subject erschöpft, so tritt dasselbe, schon vermöge des standhaften Ungehorsams, in die Sphäre der Criminalität ein. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 523. 524. Preussen §. 119. Württemberg Polizeistrafg. §§. 24—28. Hannover, Gesetz vom 27. Juni 1838. §§. 1—3.

Arbitrium. S. Ermessen.

Arglist. S. Bosheit.

Armenrecht. Da die Vertheidigung im Strafverfahren noch viel wesentlicher und folgenreicher ist, als im Civilverfahren, so sollte kein Angeklagter ohne gelehrten Rechtsbeistand vor dem urtheilenden Gericht erscheinen. — Schon im Inquisitionsprocess bestand die Vorschrift, dass ein Angeschuldigter, sobald ihm eine eigentliche Criminalstrafe drohte, schriftlich vertheidigt werden musste; um so mehr wird dies im Anklageprocess verlangt, wenn Jemand in der anberaumten Schlussverhandlung sich mündlich zu verantworten hat. Möchte man aber auch wünschen, dass das Gebot der Vertheidigung auf alle Anklagen und selbst auf die wegen geringerer Verbrechen oder Vergehen ausgedehnt werde, so scheitert dies an dem Mangel hinreichender Anwaltskräfte, da der wissenschaftlich gebildeten und approbirten Vertheidiger für die grosse Anzahl der in die niedere Gerichtsbarkeit fallenden Strafsachen nicht genug zu finden sein würden. Die Gesetze beschränken sich deshalb darauf, dass nur bei den vor die höhern Gerichte beziehungsweise Schwurgerichte gewiesenen Anklagen eine förmliche Vertheidigung ausnahmslos verlangt wird. — Da nun meistentheils die Angeklagten vermögenslos sind, so muss alsdann der Staat ins Mittel treten, d. h. Vertheidiger (S. daselbst) von Amtswegen oder Officialanwälte ernennen. Diese werden einer sichern Reihe nach aus der Zahl der bei den betreffenden Gerichtshöfen vorhandenen Advocaten beziehungsweise Practicanten, Auscultanten und Referendarien entnommen. — Dies ist die Bedeutung des Armenrechts im Criminalverfahren. Sobald der Officialanwalt aufgestellt ist, hat er sich mit seinem Schutzbefohlenen persönlich zu benehmen und den Vertheidigungsplan zu verabreden. — Eine andere Entschuldigung, als die der Abhaltung durch anderweite unverschiebliche Dienstgeschäfte oder durch Krankheit, ist hierbei nicht zulässig. — Auch muss der Vertheidiger eines Armen, wenn nicht die Regierung bestimmte Entschädigungstaxen bezahlt, mit dem Ersatz seiner wirklichen Auslagen sich begnügen, die ihm das Gericht, nachdem sie gehörig liquidirt sind, auf die Staatscasse anweist. — Mittermaier, Strafverf. II. S. 267. 587.

Arrest. Wiewohl in neuerer Zeit die fremdländischen Ausdrücke aus der deutschen Rechtssprache mehr und mehr verbannt wurden, so gehört das Wort Arrest doch zu denen, die nicht ganz entbehrlich sind. So z. B. beim Hausarrest und Stadtarrest (S. daselbst). Statt Untersuchungsarrest sagt man jetzt ziemlich allgemein Untersuchungshaft, allein das Wort Arrest wird auch hier noch häufig gebraucht. — Arrest kommt aus dem lateinischen, von „ad — restare, dabei bleiben, zurückbleiben“, nämlich in der Gewalt und unmittelbaren Aufsicht des Gerichtes bleiben. — In diesem Sinn hat es sich auch im Französischen und Italienischen bis auf heute erhalten. — Abgesehen vom Militärstrafrecht, wo das Wort Arrest die Stelle von Gefängniss vertritt und daher nur von Zimmerarrest, Kasernenarrest, Festungsarrest die Rede ist, kommt es im bürgerlichen Strafrecht ganz allgemein noch unter den Disciplinarmitteln der Strafanstalten vor. Hier wird theils gegen Sträflinge, welche sich der Hausordnung nicht fügen, theils auch als urtheilsmässige Schärfung, engerer Arrest d. i. einsamer oder dunkler Arrest (S. daselbst) erkannt. Die Strafanstaltsverwaltung sucht sich dadurch des Gehorsams eines Widerspännstigen besser zu versichern, und der Richter bezweckt damit, die Freiheitsstrafen überhaupt eindringlicher zu machen. Man bedient sich dieses letzteren Mittels, wenn in dem Gemüth des Delinquenten eine besondere Bösartigkeit sich zeigt, welche durch die gewöhnliche Einsperrung nicht wohl niedergeworfen werden kann. — Die Gesetzgebungen sehen überall diese Arrestarten als

eine so wesentliche Erschwerung der Lage des Gefangenen an, dass sie die im einsamen oder dunkeln Arrest kraft Urtheils zuzubringende Zeit als eine potenzirte Gefängnissstrafe d. h. einen solchen Tag für zwei bis vier Tage gemeinen Arrestes gelten lassen und sonach die Strafzeit im Ganzen damit wieder abkürzen. — Henke, Handb. des Criminalrechts IV. §. 98.

Arsenik. S. Gift.

Articulirtes Verhör. S. Verhör.

Arzt. S. Aerzte.

Assassinium. S. Mord.

Assisenhof. Man ist zwar nicht vollständig im Reinen, wann und wo dieser Ausdruck zuerst gebraucht wurde, allein es ist schon der Wurzel des Wortes Assisen gemäss, dass man darunter die Gerichtsbeisitzer versteht. — In England war bis zu Heinrich II. üblich, alle Criminalsachen vor dem königlichen Gericht in London zu verhandeln. Erst bei der Zunahme der Bevölkerung und der Proceduren entschloss man sich, einzelne Richter von Quartal zu Quartal in die Grafschaften reisen zu lassen, wo sie dann unter Zuzug von Schöffen d. i. bürgerlichen Beisitzern im Namen des Königs Gericht hielten. Aus diesen Schöffen, welche nicht nur in Strafsachen, sondern auch in bürgerlichen Streitsachen die ihnen vorgelegten Thatfragen zu beantworten hatten, bildete sich das Geschwornengericht (S. daselbst) heraus, welches neben den vom Landesherrn eingesetzten Richtern jedesmal zwölf, je nach den im Gesetze aufgestellten Qualitäten, durch Loos oder nach einer gewissen Reihenfolge zu berufende, Beisitzer aus dem Volke erfordert. — Eine besondere Art von Gerichtshof ist dadurch eingeführt, welcher gegenwärtig auch in dem grössten Theile von Deutschland besteht. Man nennt ihn Assisenhof oder Schwurgerichtshof. Er ist seinem Wesen nach ein gemischtes Gericht, da er theils aus ständigen, rechtsgelehrten Richtern und theils aus bürgerlichen, blos zu der einzelnen Verhandlung berufenen und hierzu beeidigten Personen besteht. Man würde jedoch irren, wenn man die Geschworenen d. i. Assisen als das überwiegende Element dieses Gerichtes ansehen wollte. Allerdings kann Niemand verurtheilt oder freigesprochen werden, über den nicht ein bejahender oder verneinender Wahrspruch ergieng; allein der entscheidende Theil des Erkenntnisses ist doch das auf den Wahrspruch gebaute Urtheil und dieses geben die landesherrlichen Richter. Die Geschwornen sind nur ihre Gehülfen zur richtigen Beurtheilung der aus dem bürgerlichen Verkehr entsprungenen Thatverhältnisse, aber das Wesentliche einer Gerichtsverhandlung ist und bleibt die Findung und Anwendung des für den gegebenen Fall passenden Rechtssatzes, und dies geschieht durch das eigentliche Gericht. Im Zweifel ist daher unter Assisenhof zunächst das dabei mitwirkende Richtercollegium zu verstehen. — Mittermaier, Strafverfahren I. S. 276.

Assisenpräsident. Da jedes Schwurgericht eine ausserordentliche Versammlung bildet, ist es nothwendig, dass auch jedesmal ein ausserordentlicher Dirigent dazu aufgestellt wird. Dieser ist der Assisen- oder Schwurgerichtspräsident. — Das Justizministerium oder in manchen Ländern auch der Appellationsgerichtspräsident oder das Oberappellationsgericht ernennt denselben, so oft eine Schwurgerichtssitzung in Aussicht steht, aus der Mitte der dem mittleren Gerichtscollegium angehörenden Richter. In den Ländern französischen Rechts ist dies ein Appelhof, wo dann der Ernannte mit vier seiner Collegen, oder wenn die Verhandlung auswärts Statt finden soll, unter Zuzug von vier Richtern des betreffenden Tribunals erster Instanz die Sitzung abhält. In Ländern jedoch, wo keine Collegialgerichte erster Instanz bestehen, werden der Assisenpräsident sowohl als die Assisenrichter aus dem einschlägigen Appellationsgericht (Hofgericht, Justizcanzlei) entnommen. — Die Functionen des Präsidenten bestehen im Wesentlichen in Folgendem: 1) Sobald der Auftrag, zu präsidiren, eintrifft, hat er sich mit den durch die Anklagekammer vor das nächste Schwurgericht gewiesenen Sachen durch Actenstudium vertraut zu machen. 2) Treffen dann die Angeklagten am Orte der Verhandlung ein, welches nach französischem Recht immer in gefänglicher Weise geschieht, ist eine der ersten Obliegenheiten des Präsidenten, dieselben, nach Zustellung des Verweisungserkenntnisses der Anklagekammer, persönlich zu vernehmen. Er findet dabei Gelegenheit, sich mit ihnen etwas näher bekannt zu machen, so dass sie ihn bei der nachmaligen Verhandlung nicht überraschen und in Verlegenheit setzen können. Dabei geht er mit ihnen die Hauptthatsachen der Untersuchung, wie sie aus den Acten erhellen, in Kürze durch, um zu sehen, welche Haltung sie vor dem Assisenhof muthmasslich beobachten werden. Auch fordert er sie auf, einen Vertheidiger zu erwählen, widrigenfalls einer von Amtswegen bestellt würde. 3) Stösst er auf Puncte, welche vor der Sitzung noch einer nähern Aufklärung zu bedürfen scheinen, so veranlasst er kurzer Hand durch Ersuchschreiben an die betreffenden Behörden noch die nöthigen Erhebungen. 4) Zeigt der Angeklagte

beziehungsweisse dessen Vertheidiger die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniss innerhalb der gesetzlichen Frist an, so wird dieselbe mit den Acten dem Cassationshof zur Entscheidung vorgelegt. 5) Die Voruntersuchungsacten sollen nach französischem Recht ebenfalls dem Angeklagten mitgetheilt werden. Da dies aber nicht bei Strafe der Nichtigkeit verlangt ist, so begnügt man sich in der Regel damit, dem Vertheidiger Einsicht davon zu gestatten. 6) Spätestens 24 Stunden vor der öffentlichen Sitzung hat der Präsident dem Angeklagten die Liste derjenigen Personen mitzutheilen, welche bei der Verhandlung als Zeugen vernommen werden sollen, so wie von ihm die Liste Derjenigen entgegenzunehmen, deren Vorladung er behufs der Entlastung wünscht. 7) Auch wird dem Angeklagten eine Liste der Staatsbürger zugestellt, aus welchen die Urtheilsjury gebildet werden soll. 8) Die Vorladung der Zeugen und Geschworenen zum Sitzungstermin geschieht, je nach der besondern Gesetzgebung, entweder durch die Staatsbehörde oder den Gerichtshof, oder, und zwar in der Regel, durch den Assisenpräsidenten. 9) Der Präsident sorgt jedenfalls für die Vorführung des Angeklagten, welchem dabei die etwaigen Fesseln abgenommen werden. 10) Die Sitzung selbst ist in der Regel öffentlich und wird mit der Bildung der Urtheilsjury durch Loos, Recusation u. s. w. eröffnet. 11) Alsdann stellt der Präsident die Identität des Angeklagten durch ein kurzes Verhör desselben fest. 12) Er ermahnt sofort dessen Vertheidiger an Beobachtung der Wahrheitspflicht und des Anstandes. 13) Darauf schreitet er zur Beeidigung der Geschwornen, und 14) zur Verlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift, womit der Gerichtsschreiber beauftragt wird. 15) Der Präsident pflegt dann diejenigen Puncte, welche den Thatbestand des Verbrechens bilden, kurz zusammenzustellen, um den Angeklagten auf die Basis des Angriffs aufmerksam zu machen. 16) Nachher entwickelt die Staatsbehörde die Anklage beziehungsweise die vorliegenden Beweisgründe, um damit die Ueberführung des Angeklagten darzuthun. 17) Nun wird die von der Staatsbehörde übergebene Liste der Zeugen verlesen und nachdem man sich von deren Anwesenheit überzeugt hat, lässt sie der Präsident in das für sie bestimmte Zimmer abtreten. 18) Der wichtigste Theil der Thätigkeit des Präsidenten besteht dann in dem Verhör des Angeklagten und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, wobei er zwar Zwischenanträge der Parteien berücksichtigen kann, jedoch im Ganzen nach seinem freien Ermessen die Verhandlung zu leiten und Alles aufzubieten hat, um den wahren Verhalt der Sache zu Tage zu fördern. 19) Er sorgt dabei für Vorlegung der etwa vorhandenen Ueberführungsstücke, Pläne, Modelle u. s. w. sowie für die etwa nothwendige Vorlesung von Urkunden und Protokollen. 20) Neuheiten, die sich bei dem Verhör ergeben, lässt der Präsident sofort protokolliren. 21) Zum Schlusse der Verhandlung gibt der Präsident der Staatsbehörde beziehungsweise Civilpartei, so wie dem Vertheidiger und Angeklagten das Wort zur Begründung der Anklage und Vertheidigung nach Lage des Beweises, wie er durch die Verhandlung sich ergeben hat. Dem Angeklagten gebührt immer das letzte Wort. 22) Nachdem der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, hält er eine Rede an die Geschwornen, worin er eine unparteiische Uebersicht des Ergebnisses der ersteren so kurz als möglich ertheilt und er schliesst 23) mit Aufstellung der Thatfragen, welche hiernach von den Geschworenen zu beantworten sind. 24) Sofern dagegen keine Einsprache erhoben wird, die eine weitere Erörterung nach sich zöge, lässt der Präsident die Geschworenen unter Zustellung des Fragebogens und aller Schriften und Processstücke mit Ausnahme der Zeugenverhörprotokolle in das Berathungszimmer abtreten, und erklären sie dann den Angeklagten nicht schuldig, so verkündet 25) der Assisenpräsident sofort dessen Entbindung von der Anklage und Freilassung. 26) Wird aber gegen den Angeklagten das Schuldig ausgesprochen, so eröffnet der Präsident eine weitere Verhandlung über Art und Maass der aufzulegenden Strafe und Entschädigung, und nachdem der Gerichtshof darauf hin sein Urtheil gegeben hat, verkündet 27) der Präsident solches und schliesst 28) die Sitzung damit, dass er dem Angeklagten das ihm zustehende Rechtsmittel der Cassation erklärt. Höchster, Lehrb. des franz. Strafprocesses (Bern 1850) 231—295.

Association. Der Kreis des Verbotenen und Erlaubten im Vereinswesen lässt sich im Allgemeinen nur dahin bestimmen, dass jede Verbindung strafbar wird, sobald sie eine staatsfeindliche Richtung annimmt. Nach mehreren Landesgesetzen der neuesten Zeit ist sogar jede Vergesellschaftung verboten, die sich die Behandlung politischer Aufgaben zum Zwecke setzt, weil man zu der Ansicht gelangt ist, dass neben den organisationsmässig bestehenden Behörden und Versammlungen ein weiteres Bedürfniss der Art von einem Staate, der seine Selbsterhaltung nicht

ausser Augen setzt, nicht anerkannt werden könne. — Die Sache hat ihre zwei Seiten. Allerdings können politische Vereine (S. das.), wo eine verfassungsmässige Regierung besteht, als entbehrlich erklärt werden; allein die aus unbedingten Verboten fliessende Gefahr, dass alsdann geheime Gesellschaften sich bilden, ist vielleicht noch grösser. Man darf nie vergessen, dass der Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist und daher immer und überall den Trieb und die Neigung haben wird, sich mit Seinesgleichen zu verbünden und zu verbrüdern. Gerade für politische Fragen dergleichen Verbindungen einzugehen, liegt bei strebsamen Männern am nächsten, weil sie ein natürliches und sogar pflichtmässiges Interesse daran haben, dass die Staatsangelegenheiten auf die für Jedermann vortheilhafteste Weise geordnet und geleitet werden. — Entstehen aber einmal geheime Gesellschaften, so tragen sie schon darin, dass sie die Staatsbehörden umgehen und täuschen, den Keim zum Verbrechen, indem natürlicherweise alle Mitglieder gegen drohende Entdeckungen jede dienliche Vorkehr ergreifen und gerade durch diesen Defensionalzustand, selbst bei anfänglich unschuldiger Tendenz, unvermerkt in eine feindliche Stellung gegen die Regierung getrieben werden. — Am angemessensten scheint es daher, alle Vereine, die nicht von vorne herein gefährliche Absichten zeigen, unter der Voraussetzung zu gestatten, dass von deren Gründung den Behörden unter Vorlage der Statute Anzeige gemacht werde. Der Staat wird alsdann die Ueberwachung in geeigneter Weise ausüben. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 285. 299. Preussen §§. 98 .99. Bayern Ges. vom 26. Febr. 1850. Sachsen §. 93. Württemberg §. 149. Baden Ges. v. 14. Fbr. 1851. Hessendarmstadt §§. 182—185. Braunschweig §. 88. Nassau §. 177.

Asotie. S. Arbeitsscheue.

Athemprobe. So oft der Leichnam eines neugeborenen Kindes unter Umständen aufgefunden wird, welche den Verdacht der Tödtung begründen, muss zunächst durch Beiziehung von Gerichtsärzten hergestellt werden, ob dieses Kind wirklich lebte oder etwa todt geboren ward. Das bedeutendste Beweismoment ist hierbei die Athemprobe, woneben noch die Leberprobe, Mastdarm- und Harnblasen-Probe anzuführen sind. Die Athemprobe, auch Lungenprobe (S. das.) genannt, wird durch Beantwortung folgender Fragen geliefert: 1) ist der Brustkasten dergestalt ausgedehnt, dass man auf eingezogene Luft schliessen kann? 2) sind die Lungen von Luft aufgetrieben oder nicht? welches unter anderen auch aus der Farbe derselben zu schliessen ist. 3) ist der Kehldeckel der Luftröhre offen oder verschlossen? Hiernächst werden die Lungen herausgenommen, um die sogenannte Schwimmprobe vorzunehmen, bei welcher es sich 4) frägt: ob die Lungen oder davon getrennte Stücke derselben, wenn man sie in Wasser legt, vermöge eingeathmeter Luft auf der Oberfläche schwimmen oder nicht. — Für die Herstellung des Thatbestandes einer Tödtung giebt es wohl kaum eine so wichtige Untersuchung, wie diese: denn die ärztliche Wissenschaft befindet sich auf einem Standpuncte, wo man fast immer mit apodictischer Gewissheit sagen kann, ob ein solches Kind geathmet hat oder nicht. Wird die Frage bejaht, so entsteht sofort die weitere, ob und inwiefern nach dessen Geburt Gewalthandlungen an ihm verübt wurden, und wird diese Frage abermals von den Aerzten bejaht, so richtet sich von selbst der Verdacht der Tödtung gegen die Mutter. — Es ist daher nicht genug, dass die Athemprobe tüchtigen Aerzten übertragen wird, sondern es müssen auch die dabei befindlichen gerichtlichen Beamten (Untersuchungsrichter, Friedensrichter, Staatsanwalt) ihr volles Augenmerk darauf richten, dass die Probe mit der gehörigen Umsicht und Gründlichkeit vorgenommen werde. — Das Ergebniss einer solchen Untersuchung muss, wenngleich, je nach der Gerichtsverfassung, die Aerzte bei der Schlussverhandlung noch einmal mündlich vernommen werden, stets umständlich zu Protokoll gebracht werden.— Siebenhaar, Handb. der gerichtl. Arzneikunde Bd. I. S. 79—90.

Attaque. S. Angriff, Zweikampf.

Attentat. S. Angriff, Versuch.

Attest. Wie manche Fremdwörter nicht ohne die Gefahr von Verwechslungen sich übersetzen lassen, so ist dies auch mit dem Worte Attest der Fall; man findet wohl oft das Wort Zeugniss (S. das.) dafür: da man aber hierunter im gewöhnlichen Sprachgebrauch vielmehr die gerichtliche Aussage einer Person versteht, welche über den Hergang eines Verbrechens vernommen wird, so hat man sich vorzusehen, dass der Begriff von Attest nicht hiermit zusammengeworfen werde. — Attest ist eine schriftliche Aeusserung, und zwar vorzüglich von einer obrigkeitlichen Person, mit einem Inhalte, welcher über ein gewisses sächliches oder persönliches Verhältniss getreue Auskunft geben soll. — Im neueren Strafprocesse, wo der Grundsatz der Mündlichkeit an der Spitze steht, haben Atteste nur noch eine untergeordnete Bedeutung, zumal da man hier meistens auch hinsichtlich der öffentlichen Mei-

nung über Charakter und Aufführung nicht mehr mit schriftlichen Berichten sich begnügt, sondern Diejenigen, welche nähere Kunde davon haben, in Person darüber zu hören pflegt. — Atteste kommen jedoch immer noch in anderen mit der Obrigkeit in Bezug stehenden Verhältnissen vor, wie z. B. im Conscriptions-, Anstellungs-, Unterstützungs- und Gewerbswesen, wo vielfach die Atteste als die einzigen Erkenntnissquellen behandelt werden. Das Strafrecht hat daher besondere Vorsorge getroffen, damit dergleichen Ausfertigungen nicht leichtfertig und gewissenlos hingegeben, noch auch unberechtigt ausgestellt oder nachgefälscht werden. Die Ausstellung falscher Atteste ist meistens als eine besondere Art der Fälschung (S. daselbst) erklärt und stuft sich in folgende drei Hauptarten ab: 1) Wahrheitswidrige Attestirung eines Gesundheits,- Vermögens- oder Leumundszustandes von Seiten einer hierzu an sich berechtigten Person. 2) Wahrheitsgemässe Attestirung solcher Zustände von Seiten nicht berechtigter Personen unter Vorspiegelung einer Berechtigung dazu. 3) Veränderung eines ordnungsgemäss ausgestellten Attestes in der Weise, dass eine Unwahrheit damit ausgedrückt wird. — Geschieht die Fälschung zu 1) von einem wirklichen Staatsbeamten, so liegt ein Staats- oder Dienstverbrechen vor, wonach sich dann auch die Strafe richtet. — Vgl. Strafg.: Preussen §§. 255. 256. Bayern Verord. vom 30. Dec. 1814. Sachsen §. 250. Württemberg Polizeistrafg. §. 21. Baden §. 429. Hessendarmst. §§. 388.389. Nassau §.381.

Auctor. S. Urheber.

Aufforderung. S. Anstiftung.

Aufhetzer, oder Aufwiegler sind als Theilnehmer des bezüglichen Verbrechens zu betrachten und zu bestrafen, indem sie in die Kategorie der Anstifter (S. daselbst) gehören — In neuester Zeit ist auch der Ausdruck Wühler dafür aufgekommen. — Als Aufhetzer ist dagegen Derjenige anzusehen, welcher einen bei einzelnen Personen oder einer Menschenmasse angetroffenen Gährungsstoff als willkommene Gelegenheit benutzt, um es durch Uebertreibungen, Verdächtigungen, überhaupt durch Steigerung der Leidenschaften, zum wirklichen Ausbruch zu bringen, wie namentlich bei Aufruhr und Hochverrath und ferner auch bei Tödtungen und Körperverletzungen, insbesondere mit Herbeiführung eines Zweikampfes. Der Aufhetzer wird um so strafbarer, je mehr sich herausstellt, dass fragliche Verbrechen ohne seine Bemühungen nicht zur Ausführung gekommen wären. — Die Aufwiegelung geht noch weiter zurück, als die Aufhetzerei; sie streut selbst da, wo keine verbrecherische Stimmung ist, den Saamen dazu aus, indem sie Verhältnisse aufgreift und im gehässigen Lichte darstellt, welche geeignet sind, Unzufriedenheit, Hass und Rachsucht zu erwecken. Besonders bei Militär und in Strafanstalten wird dies praktisch, in so fern Einzelne ihre Kameraden gegen die Vorgesetzten zu missstimmen und zum Ungehorsam zu verleiten suchen. Ein solches Benehmen ist Anstiftung im eigentlichen Sinne, indem hier die bewegende Ursache des zu Stande gekommenen Verbrechens lediglich in der Bosheit des Aufwieglers zu finden ist. — Wühler sind die schleichenden Feinde des Staates, welche zwar nicht den Muth haben, mit ihren und des Volkes etwaigen Ansprüchen frei hervorzutreten, aber um so fleissiger alle Gelegenheiten aufsuchen, wo sie Unzufriedenheit und Lust zum Aufstande hervorrufen können. Da sie gewöhnlich ihre Hebel zunächst bei Leuten ansetzen, deren Bildung und Verstand nicht ausreicht, das Gehaltlose und Verkehrte ihrer Mittheilungen zu durchschauen, so gehören sie unstreitig zu den gefährlihcsten Subjecten der Gesellschaft. — Früher war manches Gericht zweifelhaft, ob die Aufhetzer, Aufwiegler und Wühler auch dann strafbar seien, wenn das von ihnen beabsichtigte Verbrechen nicht zu Stande kommt. Die neueren Gesetze haben aber mit Recht die Aufreizung gegen die Staatsregierung und Staatsordnung unabhängig vom Erfolge als ein besonderes Verbrechen charakterisirt und mit selbstständigen Strafen bedroht. — Vergleiche Strafgesetze: Oesterreich §. 9. Preussen §. 65. Bayern §§. 321. 5) und 324. Sachsen §. 94. Hannover §§. 125. 142. Württemberg §. 167. Baden §§. 630—631. g) Hessendarmstadt §. 162. Braunschweig §§. 89. 108. Nassau §§. 130. 160.

Aufkauf von Lebensmitteln zum Zwecke der Vertheuerung und mit der Absicht, sich selbst dadurch einen unredlichen Vortheil zu verschaffen, ist als eine Art des Wuchers (S. das.) anzusehen und zu bestrafen. — Im älteren Rechte, wo Grund und Boden noch nicht in der Ausdehnung wie jetzt angebaut und nutzbar gemacht war, richteten die öffentlichen Behörden ein besonderes Augenmerk auf dergleichen Speculationen, weil dadurch mit Leichtigkeit ein Nothstand herbeigeführt werden konnte. — Die römischen Gesetze über den Dardanariat giengen so weit, dass jeder arglistige Aufkauf irgend eines Gegenstandes des öffentlichen Verkehrs mit schwerer Strafe z. B. mit Vermögensconfiscation und Relegation bedroht war. — Die deutschen Reichspolizeiordnungen schränkten je-

doch das Verbot auf eigentliche Lebensmittel ein und die Praxis liess es dann bei der Confiscation der aufgekauften Waaren bewenden. Dem schliessen sich denn auch manche neuere Gesetze an. — Wenn es einerseits zu den wichtigsten Obsorgen der Staatsregierung gehört, das Publicum vor dem Ungemach zu behüten, dass die nöthigsten Bedürfnisse zum täglichen Unterhalt auf einmal vom Markte verschwinden oder doch in so geringer Anzahl feil geboten werden, dass das dringendste Bedürfniss nicht mehr befriedigt werden kann: so darf doch auf der anderen Seite nicht allzu schnell hemmend in den Handel und Wandel eingegriffen werden. Die Anwendung der hier einschlägigen Straf- und Polizeigesetze ist daher nur in dem Sinne gerechtfertigt, dass gegen den Angeschuldigten nachgewiesen sein muss, dass er 1) die bereits vorhandene Theuerung fraglicher Lebensmittel, gleichviel ob solche aus Misswachs oder starker Nachfrage vom Auslande her oder wie sonst immer entstanden ist, als eine Gelegenheit ergriff, um 2) einen grösseren Vorrath von dergleichen in seinen Besitz zu bekommen, und damit 3) so lange zurückzuhalten, bis die ausserdem im Verkehr befindlichen Massen aufgebraucht sind und alsdann 4) der Werth seines Vorraths in dem Maasse gesteigert wird, dass er solchen um unverhältnissmässige Preise losschlagen und sich also 5) einen aussergewöhnlichen unredlichen Gewinn auf Rechnung der Noth, in welcher sich seine Mitbürger befinden, verschaffen kann. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 279. 280. Bayern §. 245. Sachsen §§. 299—301. Baden §. 533. Ziff. 1.

Auflauern oder Aufpassen ist ein erschwerender Umstand bei Verbrechen gegen die Person. Man versteht darunter ein überlegtes Handeln des Unternehmers in der Weise, dass er 1) ausfindig macht, welchen Weg die Person, auf die er es abgesehen hat, wahrscheinlich einschlagen wird, 2) dass er irgend wo in der Nähe dieses Weges sich versteckt und 3) hier so lange im Hinterhalt bleibt, bis der Erwartete kommt, worauf er dann 4) durch plötzlichen Ueberfall sein Vorhaben ausführt. — Verbrechen dieser Art sind namentlich: Tödtung, Körperverletzung, Nothzucht, Menschenraub und Strassenraub. — Im früheren Rechte war nur die eigentliche Wegelagerung als ein Erschwerungsgrund angesehen und man verlangte dazu, dass das Aufpassen an einem öffentlichen Wege d. h. an einer Landstrasse geschehe, indem nur das Entferntsein von Wohnungen Anderer die besondere damit verknüpfte Gefahr begründe; die neueren Gesetze machen aber diesen Unterschied nicht, indem vielmehr auf die subjective Gefährlichkeit gesehen wird, welche durch das standhafte Festhalten des einmal gefassten Planes, durch die Heimtücke und Kaltblütigkeit sich offenbart. — Die praktische Bedeutung des Auflauerns besteht eigentlich darin, dass daraus ein sicherer Beweis des Vorbedachts hervorgeht, welcher insbesondere bei den gegen Leib und Leben gerichteten Verbrechen eine eigene, mit höherer Strafe bedrohte Stufe ausmacht. — Es kommt dabei nicht auf die Dauer an, wie lange das Auflauern gewährt hat, wenn nur Gewissheit vorliegt, dass der Angeklagte sich lediglich aus dem Grunde in Hinterhalt legte, um seinen Streich gegen einen Andern auszuführen; ja es kann vorkommen, dass die abgepasste Person schon eine Minute nach dem Verstecken erscheint und überfallen wird: das Geflissentliche, was die That beim Vorbedacht characterisirt, ist ein Mal wie das andere Mal vorhanden. — Auch ist zur Herstellung des Erschwerungsgrundes nicht gerade erforderlich, dass die Absicht auf eine bestimmte Person gerichtet war, wie z. B. wenn ein Strassenräuber sich vornimmt, die erste des Weges kommende Person zu durchsuchen und zu plündern, oder wenn ein Todtschläger den Entschluss gefasst hat, den ersten aus einer sichern Gesellschaft kommenden Menschen niederzuschlagen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 135. Preussen §. 175. Bayern §. 146. Sachsen §. 121. Hannover §. 227. Württemberg §§. 109. Ziff. 2. 238. Baden §. 151. Ziff. 2.) Hessendarmstadt §. 120. Ziff. 2. Braunschweig §. 64. Ziff. 2. Nassau §. 119. Ziff. 2.

Auflauf (tumultus, turba). Mit Aufruhr (S. daselbst) ist nicht zu verwechseln der Auflauf, wenn nämlich eine Menschenmenge ohne obrigkeitliche Erlaubniss in lärmender oder sonst aufregender Weise an einem öffentlichen Orte zusammenläuft. Sobald ein solcher Haufe eine Haltung annimmt, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu stören geeignet ist, tritt er in das Gebiet der Strafbarkeit ein. Es ist eine bekannte Erfahrung, dass überall, wo eine grössere Anzahl Menschen unter ungewöhnlichen Umständen sich öffentlich vereinigen, die Neigung auch nicht ferne ist, sich gegen Alles, was ihnen in den Weg zu treten Miene macht, aufzulehnen. — Ueber das Stadium der polizeilichen Strafbarkeit geht jedoch eine solche Zusammenrottung selten hinaus, da sie gewöhnlich nicht von staatsgefährlichen Absichten ausgeht, und die Theilnehmer meistentheils nur aus Neugierde und Lust an besondern Auftritten sich anschliessen. Die Ur-

sachen eines Auflaufs können sogar ganz gerechte sein, wie z. B. wenn eine Menschenmenge auf die Kunde von einer unsittlichen oder brutalen That sich versammelt und ihrem Unwillen dabei etwa in überschwänglicher Weise Luft macht, wie man dies wohl trifft, wo harte Misshandlungen gegen Menschen oder Thiere u. s. w. vorgehen. — Dagegen ereignen sich Aufläufe auch im Zusammenhang mit Privatverbrechen, namentlich bei Raufhändeln, muthwilligen oder rachsüchtigen Beschädigungen u. s. w. Hier ist, so lange nicht ein förmlicher Aufruhr (S. daselbst) daraus wird, das betreffende Verbrechen Hauptgegenstand der Untersuchung und Bestrafung, während die durch den Auflauf veranlasste Störung nebenbei von der Polizeibehörde geahndet wird. Der Criminalrichter kann sich jedoch veranlasst sehen, wegen des gefährlicheren Characters, den die umstehende Menge etwa annahm, auch hierauf das Strafurtheil auszudehnen, wie z. B. wenn derselben zuzuschreiben ist, dass die Vollbringer der vorgefallenen Verbrechen zu dem erforderlichen Muth und Entschluss gesteigert wurden. — Zur Strafbarkeit des Auflaufs dürfte übrigens nicht wie beim Aufruhr verlangt werden, dass erst die Obrigkeit einen vergeblichen Versuch gemacht habe, die Menge zu zerstreuen, sondern er ist schon durch die eingetretene Störung der Ruhe und Ordnung an sich consummirt und bleibt sonach jede gefährliche Zusammenrottung, so lange keine Anklage wegen Aufruhrs erhoben wird, mindestens ein strafbarer Auflauf. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 279—284. Preussen §§. 92. 97. Sachsen §. 112. Hannover §. 161 und Polizeistrafges. §. 5. Württemberg §. 170. Hessendarmstadt §. 163. Braunschweig §. 101. Nassau §. 161.

Auflehnung. S. Aufruhr, Widerstand.

Aufruhr oder **Aufstand** (seditio, tumultus). Die Stufenleiter der Vergehen und Verbrechen gegen die öffentliche Gewalt beginnt mit der Unbotmässigkeit (S. daselbst), d. i. einfacher Nichtbefolgung obrigkeitlicher Verfügungen, geht dann in Auflauf (S. daselbst) über, worunter man eine Lärm oder Aufsehen erregende Ansammlung von Menschen ohne staatsfeindliche Absichten versteht, die sich auf Befehl der Obrigkeit sofort wieder zerstreut, und diese beiden Stufen haben, solange sie nicht in Gewaltthätigkeiten übergehen, bloss einen polizeilichen Character. Daran reiht sich die criminelle Auflehnung, nämlich: die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt (S. daselbst), ferner der Aufruhr oder Aufstand, und endlich der Hochverrath (S. daselbst). — Hier ist zunächst vom Aufruhr die Rede. Derselbe bildet sich entweder unvorhergesehen aus dem Auflauf, wenn solcher in offene Feindseligkeit gegen die Obrigkeit übergeht, oder es ist bei der zusammengerotteten Menge von vornherein darauf abgesehen, ihre eigenmächtigen Absichten gegen die Obrigkeit durchzusetzen. — Was die zum Thatbestand des Aufruhrs erforderliche Anzahl von Menschen betrifft, so wurde früher behauptet, dass dazu mindestens zehn erforderlich seien. Dies ist aber eine einseitige Annahme, wenn sie sich auch auf eine römische Gesetzesstelle gründet, welche den Begriff von Menschenmenge so definirt: denn nirgends ist gesagt, dass ein Aufruhr nicht auch von einer kleinern Anzahl Menschen ausgeführt werden könne. Auch fünf bis sechs, ja drei bis vier Personen könnten einen Aufruhr im vollen Sinne des Wortes bewerkstelligen, sobald sie Muth und Entschlossenheit genug dazu besitzen. Es beschränkt sich daher dieses Kriterium des Thatbestandes auf eine „Mehrheit von Menschen“ d. h. es sind mehr als eine oder zwei Personen dazu erforderlich. — Was übrigens als nothwendig zur Begründung des Thatbestandes vorausgesetzt wird, ist, dass die der Obrigkeit zu Gebote stehenden ordentlichen Zwangskräfte nicht ausreichen, den nöthigen Gehorsam und überhaupt den gesetzmässigen Zustand augenblicklich d. h. beim ersten Einschreiten wieder herzustellen. — Ein Unterschied ist es also, ob der Aufruhr an einem Orte vorgeht, wo eine gehörige bewaffnete Macht zur Verfügung steht, oder an einem solchen, wo dieselbe auf geringe Mittel beschränkt ist. In letzterem Falle kann der Begriff des Aufruhrs schon in Erfüllung treten, wenn nur einige wenige Personen sich so stürmisch benehmen, dass aller Widerstand der Obrigkeit gelähmt ist, bis eine Unterstützung von anderwärts herbeikommt, wogegen dergleichen in einer bedeutenderen Stadt von vorne herein als ungefährlich erscheint, wenn nicht eine solche Masse sich dazu vereinigt, dass eine grössere Anzahl Polizeidiener, Gendarmen u. s. w. unvermögend sind, sie auseinander zu treiben. — Unter „ordentlichen Zwangskräften“ sind nämlich diejenigen zu verstehen, welche der Civilobrigkeit als solcher organisationsmässig zur Seite gestellt sind. Von dem Augenblick an, wo dieselbe zu dem Auskunftsmittel schreiten muss, die bewaffnete Macht anderer auswärtiger Civilstellen oder gar militärische Gewalt zur Unterstützung herbeizurufen, ist ein Aufruhr zweifellos vorhanden. — Wohl entstehen bei der spätern richterlichen Beurtheilung mitunter darin

Zweifel, ob die ordentlichen Zwangskräfte wirklich nicht hinreichend waren und ob daher nicht das Aufbieten weiterer ausserordentlicher Mittel zum Ueberfluss geschehen sei. Allein es wäre ungeeignet, hier das richterliche Ermessen unbedingt walten zu lassen: denn es würde dies gleichbedeutend sein mit einer Ueberordnung der Justiz über die Verwaltung, während doch diese beiden Sphären gleichberechtigt neben einander bestehen sollen. Allerdings hat sich die betreffende Obrigkeit in einer wegen Aufruhrs geführten Untersuchung darüber auszulassen, ob und warum sie ihre ordentlichen Zwangskräfte für unzureichend hielt, allein es muss, wenn nicht das Irrige ihrer Ansicht offenbar aus ihrer eigenen Darstellung hervorgeht, ihren diesfälligen Behauptungen ohne Weiteres Glauben beigemessen werden. — Nun ist noch die Frage: In was das Begehren der Menge zu bestehen hat, wenn ihm ein aufrührerischer Character beigelegt werden soll. Gemeiniglich drückt man dies Erforderniss dahin aus, dass die Absicht der Menge darauf gerichtet sein müsse, die Obrigkeit zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen. Im Allgemeinen ist dies wohl richtig, bei der practischen Anwendung jedoch vorsichtig zu verfahren, damit nicht das Verbrechen des Aufruhrs über die billigen Grenzen hinaus erstreckt werde. — Zunächst ist darauf zu merken, ob das Begehren der Menge ein an sich rechtswidriges ist oder nicht. Im letztern Falle wäre die Annahme eines Aufruhrs nicht gerechtfertigt, sofern die Obrigkeit von selbst schon dazu entschlossen war oder doch sicher dazu gelangt wäre, Das, was nun die Menge fordert, auszuführen, wie z. B. wenn die Hinwegräumung von Bildern, die einem gewissen Religionstheil anstössig sind, von den Orten, wo sie öffentlich ausgestellt sind, verlangt wird, oder wenn von der Nachbarschaft einer in offenem Hader lebenden Familie die obrigkeitliche Einschreitung zur Herstellung der Ruhe stürmisch in Anspruch genommen wird. Allerdings bleibt das ungehörige Auftreten einer solchen Masse, schon um des bösen Beispiels willen, immer strafbar, aber nur unter dem Titel des Auflaufs, also polizeilich und nicht criminell. — Ueberall dagegen, wo die gestellten Forderungen lediglich als eine Anmaassung zu betrachten und auch die zu Grunde liegenden Motive verwerflich sind, wäre jede schonende Auslegung am unrechten Platze, weil sonst die öffentliche Macht dadurch leicht an dem ihr nothwendigen Ansehen verlieren kann. — Als Obrigkeit in diesem Sinne ist übrigens nur derjenige Kreis von Landesbehörden zu betrachten, welchem ein Theil der vollziehenden Gewalt anvertraut ist, d. h. also die Administrativ-, Polizei- und Criminalbehörden, sowohl als Staatsbehörden an und für sich, wie auch in allen ihren Organen und Agenten. — Geht eine derartige Unternehmung gegen eine Behörde anderer Gattung, ohne mit der Obrigkeit in Conflict zu gerathen, so ist dies nur polizeilich strafbar. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 68—75. Preussen §§. 91—93. Bayern §§. 315—326. 413—417. Sachsen §§. 113—116. Hannover §§. 162—168. Württemberg §§. 170. 175—179. Baden §§. 622—629. Hessendarmstadt §§. 154—162. Braunschweig §. 77. 96—100. Nassau §§. 152—160.

Aufruhracte. In dem Gefühle, dass es bei auflehnenden Handlungen meistentheils schwer ist, die Grenzlinie richtig aufzufinden, wo der polizeiliche Character aufhört und der criminelle anfängt, gelangten manche neuere Gesetze zu dem Auskunftsmittel, zu verlangen, dass von der auf dem Tummelplatze erscheinenden Obrigkeit zuerst die Aufruhracte verlesen werde, um die gesetzwidrig versammelte Menge zum Auseinandergehen zu vermögen. — Da es jedoch geschehen kann, dass der Andrang der stürmischen Menge so schnell erfolgt und so rasch zum Ziele kommt, dass es gegen die Gerechtigkeit verstossen würde, keinen Aufruhr anzunehmen, weil etwa die Anfruhracte nicht verlesen ward, so ist überall für die Anstifter und Anführer solcher Rotten ein solches Warnungszeichen nicht als nothwendig erklärt, indem dieselben mit klarem Bewusstsein ihres Unrechtes vorangehen. Dagegen wird dieser Moment immer für diejenigen entscheidend sein, welche sich nur aus Neugierde und Scandallust dem Haufen anschliessen, ohne darüber klar zu sein, dass etwas Gesetzwidriges angestrebt wird. — Die Polizeibeamten werden daher in allen Fällen, ob es in den Landesgesetzen vorgeschrieben sei oder nicht, wohl daran thun, wenn sie gleich beim Erscheinen auf dem Platze der Versammlung mit lauter Stimme verkündigen, dass sie sich ruhig zu entfernen habe. In welchem Ausdrucke dies zu geschehen hat, besagen die Gesetze, welche Verlesung der Aufruhracte verlangen, meistentheils wörtlich: wo dies aber nicht besonders vorgeschrieben ist, dürfte sich diejenige Anrede am meisten empfehlen, welche am kürzesten ist: denn begreiflicherweise können längere Sätze von Menschen, die in einem lärmenden Haufen sich befinden, nicht wohl verstanden werden. Die gewöhnlich gebrauchte Anrede lautet: „Ich fordere Sie im Namen des Gesetzes auf, augenblicklich auseinanderzugehen."

— Wenn immer thunlich, soll dieser Aufforderung ein Trompetenstoss vorausgeschickt werden. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 73. Preussen §. 92. Sachsen §. 114. Hannover §. 163. Württemberg §. 176. Baden §. 623. Hessendarmstadt §§. 155. 156. 158. Braunschweig §§. 97. 98. Nassau §§. 153. 154.

Aufseher. Die Bediensteten in Strafanstalten, welche man früher Zuchtmeister und Zuchtknechte nannte, heissen jetzt in der Sprache der Humanität des Zeitalters Aufseher. — Die Lage derselben ist nämlich dadurch eine wesentlich andere geworden, dass sie nicht mehr das Recht und die Pflicht haben, gegen die Sträflinge zur Aufrechthaltung der Hausordnung die körperliche Züchtigung anzuwenden; und selbst da, wo dergleichen noch zulässig sein sollte, ist es nur noch ausnahmsweise der Fall. — Die Strafanstaltsaufseher theilt man am richtigsten in polizeiliche und ökonomische ein. — Die polizeilichen Aufseher haben an ihrer Spitze einen Oberaufseher, welcher ihr Verhalten in und ausser Dienst ebenso wie das der Gefangenen nach allen Beziehungen der Dienst- und Hausordnung überwachen soll. — Eine unmittelbare Strafgewalt steht den Oberaufsehern nicht zu, sondern sie haben von jedem regelwidrigen Vorfall der Verwaltungsbehörde zur geeigneten Verfügung Anzeige zu erstatten und dürfen nur etwa in Fällen dringender Gefahr einen Gefangenen oder auch Aufseher provisorisch in engen Arrest bringen. Der Oberaufseher ist jedenfalls diejenige Person, an welche sich die Strafanstaltsbeamten wegen der richtigen Handhabung der Hausordnung zunächst halten. — Die Unteraufseher oder Aufseher schlechtweg werden zur Beaufsichtigung der Strafgefangenen in allem ihren Thun und Lassen verpflichtet und ihre Richtschnur ist die, in allen bewohnten Räumen anzuschlagende, Hausordnung, welche jeder Gefangene ausnahmslos und buchstäblich einzuhalten hat. Die geringste Zuwiderhandlung hiergegen hat der Aufseher dem Oberaufseher beziehungsweise der Verwaltung längstens bis zum nächsten Morgen anzuzeigen und niemals sich selbst eine Einschreitung gegen den Uebertreter herauszunehmen. — Für die Aufsicht über die Beschäftigung der Sträflinge bestehen Werkaufseher, welche in den betreffenden Gewerben wohlerfahren sein sollen; diese und die zur Beaufsichtigung der Geräthschaften, der Kleidungs- und Bettstücke und anderer Vorräthe, sowie etwa auch der Küche und Bäckerei, bestellten Aufseher machen die zweite, nämlich die ökonomische Abtheilung aus, und stehen ebenfalls unter einem besonderen oder unter dem gedachten polizeilichen Oberaufseher. — Vgl. Gerichtssaal von 1850. II. S. 553.

Aufsicht. S. Polizeiaufsicht.

Aufsichtsbehörde. Der Gang der Justiz hat zwar die Vermuthung für sich, dass er stets in den Schranken des Gesetzes sich bewege, und es steht Niemand zu, in anderer, als der durch die bestehende Organisation vorgezeichneten Weise in dieses Bereich einzugreifen. — Hierbei ist jedoch ein Unterschied zu machen zwischen dem innern und äussern Rechtsgang. — Die innere Beschaffenheit der Rechtspflege ist lediglich dem Gewissen der Richter anheimgegeben. Wohl besteht daneben eine Controle und ein Correctiv in der öffentlichen Meinung, d. h. in der Stimme des Publicums, worauf ein unbefangener Richterstand immer gebührende Rücksicht nehmen wird; allein von dieser Seite findet kein directer Einfluss Statt, und wäre sogar zu beklagen, wenn es je dazu käme. — Die äussere Rechtsverwaltung dagegen unterliegt der fortwährenden Aufsicht der Staatsregierung. — Während die innere Rechtsverwaltung die Auffassung des Rechtsstoffes und die Auslegung und Anwendung der Gesetze betrifft, so versteht man unter äusserer Rechtsverwaltung die Beobahtung der organischen Bestimmungen über Ausübung der Justizhoheit, und zwar in objectiver und subjectiver Hinsicht, so wie ferner die Einhaltung der für richterliche Geschäfte vorgeschriebenen Formen und überhaupt die ordnungsmässige Entwickelung der Thätigkeit aller gerichtlichen Personen. — Diese Ueberwachung theilt sich in eine Aufsicht und Oberaufsicht. Die Aufsicht führen die Gerichtscollegien über die Untergerichte und die Oberaufsicht führt das Justizministerium über sämmtliche Gerichte, also ebenfalls über die Untergerichte und zugleich auch über die Obergerichte. — Was die Aufsicht der Gerichte unter sich betrifft, so ist es überall, wo nicht Gesetze darüber Normen angeben, als zweifelhaft zu betrachten, ob die höchsten Gerichte (Oberappellations-, Oberhofgerichte) eine solche über die Mittelgerichte (Appellations-, Hofgerichte) auszuüben haben. Die Consequenz würde eigentlich die Bejahung dieser Frage mit sich bringen, da sich kein Grund auffinden lässt, warum nicht das höchste Gericht Missbräuche und Ungehörigkeiten, die es bei den übrigen Gerichtshöfen entdeckt, unmittelbar rügen soll. — Man hält es jedoch mit dem Ansehen von Collegien nicht vereinbarlich, dass dieselben von anderen Collegien, die sich von ihnen nur durch die Instanzenstellung unterscheiden, Rügen empfangen, zumal da dadurch leicht

auch eine gereizte auf den innern Rechtsgang nachtheilig wirkende Stimmung erzeugt werden kann. — Bezüglich der Aufsicht, welche die Mittelgerichte über die Untergerichte ausüben, kann ein gleiches Bedenken gar nicht aufkommen, sofern diese mit Einzelrichtern besetzt sind, weil von einer Verfügung, die aus der Berathung einer Mehrheit von Sachverständigen hervorgieng, immer zu vermuthen ist, dass sie reiflicher erwogen sei, als ein Einzelner dies vermag. Aber auch wenn das Untergericht ein Collegium ist, so besteht solches nie aus mehr als drei Personen und diese werden einem zahlreicheren, aus erfahrneren Männern zusammengesetzten Collegium die Anerkennung der besseren Einsicht nicht versagen. — Anlangend den processordnungsmässigen Geschäftsgang, also namentlich die Zweckmässigkeit und Raschheit der Untersuchungsführung, sind die Mittelgerichte als diejenigen Behörden, welche die Verhandlungen meistentheils zur Prüfung und Erledigung erhalten, vorzugsweise im Stande, eine sichere Ansicht über deren Form und Gehalt zu erlangen. — Wo sie daher besonderen Fleiss und Tüchtigkeit wahrnehmen, werden sie sich anerkennend aussprechen, auf der anderen Seite aber auch nicht den verdienten Tadel unterlassen, wenn sie erhebliche Mängel bemerken. Solcher Tadel ist überall gerechtfertigt, wo es sich nicht um verschiedene Rechtsansichten und Gesetzesauslegungen, sondern um reine Uebersehen, Willkürlichkeiten, Verzögerungen u. s. w. handelt. — Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die Untersuchungsrichter fortwährend in ihrer amtlichen Haltung sorgfältigst beobachtet und bei dem geringsten Anfang von Verabsäumung der gesetzlichen Vorschriften des Verfahrens in die gehörigen Schranken gewiesen werden: denn keinem Beamten ist so viel Gewalt anvertraut, als dem Untersuchungsrichter, und alle von ihm gemachten Ausschreitungen können daher die empfindlichsten Wirkungen hervorbringen. — Das Justizministerium wird in jedem wohlgeordneten Staate bei der Oberaufsicht darauf sich beschränken können, dass es die Aufsichtsführung der Mittelgerichte überwacht und dann wieder die Thätigkeit der Gerichtscollegien in ihrem eigenen Ressort beobachtet. — Zu diesem Zwecke dient die Einrichtung, dass die Mittelgerichte von Zeit zu Zeit Visitationen (S. daselbst) bei den Untergerichten durch Mitglieder des Collegiums vornehmen lassen und die Ergebnisse zugleich mit den darauf ergehenden Visitationsbescheiden dem Justizministerium zur Kenntnissnahme vorlegen. — Letzteres wird sich meistentheils hierbei beruhigen, überall aber, wo das Verfahren der Visitationsbehörde der Lage der Dinge nicht entsprechend scheint, die erforderliche Verfügung erlassen, damit das Geeignete nachgeholt oder doch bei künftigen Visitationen befolgt werde. — Wo übrigens dem Justizministerium eine unmittelbare Einschreitung zur Abhülfe von Missständen am Platze scheint, steht ihm frei, solches durch eigene Commissäre und Verfügungen zu thun, wovon dann aber die betreffenden Gerichtshöfe benachrichtigt werden. — Die Oberaufsicht über letztere wird meistens darauf beschränkt bleiben, dass die Sitzungen in gehöriger Zahl abgehalten und die Geschäfte in gebührender Weise gefördert werden. Zur Controle darüber dienen die in gewissen Perioden vorzulegenden Geschäftstabellen. — Ein wesentlicher Theil der Oberaufsicht ist endlich der über das sittliche Verhalten der bei den Gerichten angestellten Personen, und da dem Justizministerium die Anträge in Beziehung auf Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Gehaltsbestimmungen u. s. w. allein zustehen, so kann dasselbe bewirken, dass jeder Beamte seinen Leistungen und seiner Aufführung gemäss behandelt werde. — Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft I. §. 28. Bauer, Lehrb. des Strafprocesses §. 199.

Aufspürung. Alle Criminalprocedur hängt in ihren Erfolgen lediglich davon ab, ob die Unterstützung, welche sie von Seiten der Criminalpolizei (S. das.) in Anspruch zu nehmen hat, mit der nöthigen Bereitwilligkeit und Umsicht geleistet wird. — Bei gemeinkundigen verbrecherischen Vorfällen versteht es sich von selbst, dass alle betreffenden Behörden sofort ihre Thätigkeit entfalten, um Thatbestand und Thäterschaft ins Klare zu setzen: allein die Criminalpolizei hat ferner auch die Aufgabe, die vielen im Stillen vollbrachten Verbrechen, welche entweder wegen Aengstlichkeit oder Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit des verletzten Theiles, oder wegen ins Mittel getretener Abfindung u. s. w. den Augen der Justiz verborgen bleiben sollen, mit Fleiss und Beharrlichkeit aufzuspüren. — Gerade solche Verbrechen sind es, die gewöhnlich bei ihrer Kundwerdung den grössten Unwillen des Publicums und das allgemeine Verlangen nach strengem Walten der Gerechtigkeit hervorrufen, und die Polizei bewegt sich somit hier auf einem Felde, wo sie des aufrichtigen Dankes aller redlichen Staatsbürger gewiss sein kann. — Es bedarf nicht gerade einer geheimen Polizei im engern Sinne, um dergleichen Entdeckungen zu machen, aber um so nothwendiger ist es, dass die höheren und niederen Polizeibeamten, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter mit allen

übrigen Organen der Sittlichkeits-, Gesundheits- und Wohlfahrtspolizei sich stets im lebhaften Verkehr halten, um Alles zu erfahren, was die Aufmerksamkeit der Justiz zu verdienen scheint. — Dahin gehören also namentlich die Nachrichten von dem sittlichen Verhalten von Personen, die nicht des Rufes eines ordnungsmässigen Wandels sich erfreuen, sowie ferner die Kunde von der Art und Weise, wie manche Aerzte, Wundärzte und Apotheker ihre Licenzen ins Unerlaubte ausbeuten, oder die Gerüchte von betrügerischen Unternehmungen und Fallimenten der Kauf- und Gewerbsleute, oder von missbräuchlichen und gefährlichen Vorträgen öffentlicher Lehrer, oder vom Umlauf schädlicher Bücher und Schriften u. s. w. — Sobald die Polizei eine sichere Handhabe zur Einleitung eines Strafprocesses gegen die eines Verbrechens verdächtigen Personen ausgemittelt zu haben glaubt, macht sie darüber förmliche Anzeige an die Staats- beziehungsweise Untersuchungsbehörde, und letzterer liegt es dann ob, darüber eine Entschliessung zu fassen, ob und wie der Sache im criminellen Sinne weitere Folge zu geben sei oder nicht. — Henke Handb. d. Criminalrechts §§. 91. 92. 94.

Aufwiegler. S. Aufhetzer.

Aufzeichnung des Vermögens (annotatio bonorum). Ein altherkömmliches Mittel, flüchtige Verbrecher zur Rückkehr behufs der Erledigung der gegen sie anhängig gemachten Processe zu vermögen, ist das der Aufzeichnung oder Beschlagnahme ihres Vermögens. Da nämlich der Staat überall so weit wie möglich das Interesse der Justizpflege verfolgen muss, so sucht er die ungehorsam Abwesenden (S. daselbst) durch dergleichen Mittel in die Lage zu versetzen, entweder der ergangenen Vorladung Folge zu leisten, oder die Verfügung über ihre irdischen Besitzthümer, jedenfalls die unbeweglichen, aufzugeben. — Diese Maassregel hatte übrigens ursprünglich eine nachdrücklichere Bedeutung, als jetzt, sofern damit die Drohung verbunden war, dass den Nichtzurückkehrenden Confiscation (S. daselbst) d. i. Aneignung seines Vermögens durch den Staat treffen würde. Schon Kaiser Justinian hat bei allen Verbrechen, mit Ausnahme der gegen die Majestät gerichteten, die Confiscation aufgehoben, und in Deutschland kam es beim Verschwinden des Achts- und Bannprocesses (S. daselbst) ebenfalls dazu. — Nunmehr bestehen die practischen Folgen der Aufzeichnung der Güter lediglich in Folgendem: 1) Nachdem die Aufnahme, in Beisein der nächsten Angehörigen oder eines bestellten Curators des Flüchtigen, in öffentlicher Form gemacht ist, wird das Vermögen einem verpflichteten Verwalter von Gerichtswegen zur Bewirthschaftung übergeben. 2) Derselbe hat dann alljährlich Rechnung darüber abzulegen. Bei der Abhör kann das Gericht die Familie zur Auskunft beiziehen, ist aber nicht dazu verpflichtet. 3) Diejenigen Angehörigen des Abwesenden, welche er zu ernähren schuldig ist, erhalten aus dem Ertrag des Vermögens eine vom Gericht geregelte Unterstützung, er selbst aber durchaus Nichts. 4) Die Ueberschüsse werden dem Grundstock beigeschlagen. 5) Kehrt der Flüchtige zurück, so wird ihm, nach Erledigung des Processes, das Vermögen mit Abzug der Administrations- und Processkosten wieder ausgeantwortet. 7) Kehrt er hingegen nicht zurück, so dauert die Beschlagnahme so lange fort, bis das fragliche Verbrechen beziehungsweise die dafür erkannte Contumacialstrafe verjährt ist, und alsdann erst erhält der Angeklagte sein Vermögen abzüglich der eben gedachten Kosten zurück. 8) Nicht minder findet die Auslieferung an seine Erbberechtigten statt, wenn nachgewiesen wird, dass er mit Tode abgegangen ist. — Henke, Handb. d. Criminalrechts IV. §. 101. Martin, Lehrb. d. Criminalproc. §. 109.

Augenschein. Unter den Mitteln der richterlichen Erkenntniss in Strafsachen steht obenan der gerichtliche Augenschein: denn es beruht darin der einzige Weg der unmittelbaren Wahrnehmung des Verbrechens oder der davon zurückgelassenen Spuren. — Man ist zwar bezüglich des Beweises (S. das.) durch Aussagen Anderer, die dergleichen Wahrnehmungen gemacht haben, dadurch um einen Schritt weiter gekommen, dass man die mündlichen Schlussverhandlungen vor den urtheilenden Gerichten einführte: allein es bleiben dabei doch der Täuschungsmöglichkeiten noch gar viele übrig. — Ueberall daher, wo der Richter Gelegenheit hat, mit eigenen Augen etwas auf den Thatbestand Bezügliches zu sehen, soll er nicht versäumen, dies zu thun. — Doch kommt es selten vor, dass ein Verbrechen im Beisein des Richters als solchem sich zuträgt. Denn ein Beweis durch Augenschein ist nur dann vorhanden, wenn die Gerichtsbank besetzt ist, d. h. das für die Untersuchung beziehungsweise Aburtheilung des fraglichen Vorfalls zuständige Gericht gerade in amtlicher Function begriffen ist. Würde ein Mitglied dieses Gerichts in anderer Lage solche Wahrnehmung machen, so wäre es nur als einfacher Zeuge zu betrachten und zu behandeln. — Meineide der Zeugen in Strafsachen sind diejenigen Verbrechen, welche der Natur der Sache nach immer vor besetzter Gerichtsbank

vor sich gehen; mitunter aber auch Ehrenkränkungen, Verläumdungen und falsche Beschuldigungen. Bei einem solchen Ereigniss schreitet das Gericht alsbald zur Protokollirung seiner Wahrnehmungen d. i. seines Augenscheines, und damit ist in der Regel der Beweis auch hergestellt, wenn nicht etwa andere nicht anwesende Personen zur Erläuterung noch vernommen werden müssen. — Der gewöhnliche Fall des richterlichen Augenscheines ist der, dass der Platz, wo ein Verbrechen begangen wurde, nachträglich eingesehen wird, um die etwa davon zurückgelassenen Spuren zu finden und zu constatiren, wie namentlich bei Tödtungen und Diebstählen mit Einsteigen oder Einbruch, bei Brandstiftungen oder rachsüchtigen Beschädigungen. — Die Einnahme eines Augenscheins ist bei Verbrechen, welche nicht vor dem Gericht selbst sich zutrugen, also in den gewöhnlichen Fällen, zunächst Sache der Untersuchungsrichter; in Ländern des französischen Verfahrens wirkt jedoch auch die Staatsbehörde dabei mit, und kann in eilenden Fällen ein Friedensrichter damit beauftragt werden. Jedenfalls ist ein Gerichtsschreiber zur Führung des Protokolls erforderlich. — Manche Gesetze verlangen ferner noch, dass je zwei Urkundspersonen d. h. zwei unbescholtene Bürger beigezogen werden, welches aber da, wo die Beweisregeln aufgehoben, also auch nicht mehr je zwei Zeugen zur Erhärtung einer Thatsache erforderlich sind, als ein veralteter Gebrauch aufzugeben wäre. — Anders verhält es sich, wenn von einer Oertlichkeit oder einem Gegenstand in Bezug auf solche Fragen Einsicht genommen wird, zu deren richtigen Auffassung gewisse Sachkenntnisse nöthig sind, die nicht Jedermann besitzt. Hier ist der den Augenschein vornehmende Beamte verpflichtet, zwei Sachverständige beizuziehen, welche zugleich von den betreffenden Puncten Miteinsicht nehmen und über die ihnen vorgelegten Fragen betreffs der Beschaffenheit der Sachlage ihr Gutachten abzugeben haben, wie z. B. beim Diebstahl mit Einbruch über die muthmasslich angewendeten Werkzeuge, bei der Brandstiftung über die muthmassliche Art, wie das Feuer ausgebrochen ist. — Gehört eine höhere als handwerksmässige Kenntniss hierzu, so sind die zu berufenden Auskunftspersonen nicht mehr bloss Sachverständige, sondern vielmehr Kunstverständige, d. h. Solche, die nach wissenschaftlichen Grundsätzen den wahren Thatverhalt zu ergründen vermögen. — Der wichtigste und häufigste Fall letzterer Art ist der der Beschädigung eines Menschen an Leib oder Leben, also Tödtung, Körperverletzung, Vergiftung, Kindesabtreibung u. s. w., wo approbirte Aerzte und zwar in Deutschland überall nur Staatsärzte, geprüfte Chemiker, Pharmaceuten u. s. w. beim Augenschein zugegen sein sollen. — In ein anderes Stadium tritt die Untersuchung wieder, wenn die Kunstverständigen selbstständig und allein gewisse Untersuchungen anstellen. Dies geschieht nämlich, wenn einzelne Gegenstände nach vorgenommenem Augenschein zu Gerichtshanden gebracht und hierauf hinsichtlich ihrer innern Beschaffenheit, Art der durch verbrecherische Einwirkung entstandenen Veränderung, Zerstörung u. s. w. nach bestimmten Kunstregeln einer umständlichen Prüfung unterworfen werden, oder auch wenn die Natur gewisser Stoffe, die zu einem Verbrechen gedient haben mögen, zu ergründen sind, oder endlich wenn der Verlauf einer Krankheit oder Verletzung beziehungsweise deren Heilung zu beobachten und zu begutachten ist. — Dies Verfahren ist die besondere Beweisart durch Sachverständige (S. das.) und fällt nur in so fern wieder unter den Begriff des Augenscheines, als die Kunstverständigen, wenn sie ein äusserlich erkennbares Ergebniss gewonnen haben, solches dem Richter zur Besichtigung und weiteren Constatirung vorlegen. — Hiernach ergibt sich, dass gerichtlicher Augenschein theils an lebenden oder todten Menschen, theils aber auch an Gegenden, Gebäuden und einzelnen Sachen vorkommen kann. Das Gericht ist in der Ausdehnung solcher Erhebungen unbeschränkt und hat Niemand Einsprachsrecht gegen die Vornahme, sollte die dadurch hervorgerufene Störung oder Verdächtigung noch so empfindlich sein. — Bei der Beschreibung des Augenscheinsergebnisses empfiehlt sich mehr als irgendwo die gewissenhafteste Vollständigkeit, damit man später, wenn auf einzelne Puncte zurückgegangen werden muss, über Alles möglichst klaren Aufschluss findet. Der das Protokoll aufnehmende Beamte soll sich daher nicht eine Weglassung des ihm etwa nicht erheblich Scheinenden beigehen lassen, sondern Alles, was nahe oder entfernt mit dem untersuchten Vorgang in Beziehung stehen dürfte, darin berühren. — So oft die beaugenscheinigten Gegenstände der Art sind, dass sie nicht zu den Acten genommen werden können, erscheint es rathsam, durch geschickte Hand einen genauen Plan oder doch Handriss darüber zu verfertigen, um dem urtheilenden Gericht seiner Zeit ein klares Bild davon zu geben. Die Uebereinstimmung desselben mit dem Protokoll ist dann von dem betreffenden Beamten zu beurkunden. — Mittermaier, Lehre vom Beweise (1834) §§. 21—25.

Ausforderung. Nicht nur beim Zweikampf, sondern bei jedem auf Messung der physischen Kräfte zweier oder mehrerer Personen abgesehenen Friedensbruch, ist zunächst zu erforschen, Wer den Unfrieden veranlasst, und dann, Wer den Uebergang zu Thätlichkeiten herbeigeführt hat. Der erstere wird der Urheber des Streits (auctor rixae) und der letztere Urheber des Kampfs (auctor pugnae) genannt. — Es kommt zwar auch vor, dass zwei oder mehrere Personen zufällig und ohne unmittelbar vorhergegangene Beleidigung oder Ausforderung thätlich wider einander gerathen: allein der Regel nach geht eine mündliche Erörterung des Streitpunctes voraus und wird dann, wenn solcher nicht friedlich zu schlichten ist, von einer oder der andern Seite zum Handgemenge oder zum Waffenspiel geschritten. — Längere Zeit hindurch beurtheilten die deutschen Gerichte einen solchen Vorgang nur nach dem etwaigen Erfolge als eine Art von Misshandlung beziehungsweise Körperverletzung oder Tödtung; die neueren Strafgesetze sind jedoch in dem richtigen Gefühle, dass hier ein besonderes Delict, nämlich ein mit Umgehung der Gerichte auf dem Wege der Privatgewalt ausgemachter Ehrenhandel vorliege, dazu gekommen, eigene und zwar gelindere Bestimmungen, als dort, dafür aufzustellen. — Solche finden sich in den Titeln vom Zweikampfe (S. das.) und von den Raufhändeln (S. das.), welche letztere gewissermassen als das Duell der Bauern und Handwerksgesellen anzusehen sind. — Die erste Frage bei Beurtheilung solcher Vergehen ist, wie gesagt, die, ob und welche Kränkung oder Beleidigung vorgefallen ist, als deren Folge der Zweikampf oder die Schlägerei erscheint. — Derjenige, welcher die Ausforderung zum Kampfe ergehen lässt, ist auf alle Fälle der strafbarere Theil, weil er, anstatt den Weg Rechtens gegen den Beleidiger einzuschlagen, den Weg der Gewaltthätigkeit vorzieht. Doch ist ihm zu Gute zu rechnen, wenn die Beleidigung so grell war. dass kein Ehrenmann dieselbe ungeahndet hätte vorbeigehen lassen können. Auch kommt es darauf an, ob der Ausfordernde eine gefährlichere oder minder gefährliche Art des Vollzugs, nämlich auf Hieb-, Stoss- oder Schusswaffen, auf grössere oder geringere Entfernung, mit oder ohne Secundanten, mit oder ohne ein sicheres Endziel, bei der Ausforderung vorgeschlagen hat. Wurde die Gefährlichkeit des Vollzugs durch den Gegner bei der Annahme der Ausforderung gesteigert, so kann letzterer strafbarer werden, als der Herausforderer. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 158—165. Preussen §§. 164—167. Sachsen §. 209. Württemberg §. 202. Baden §. 326. Hessendarmstadt §§. 292. 293. Braunschweig §. 121. Nassau §§. 285. 286.

Ausländer können unter Umständen auch nach den inländischen Gesetzen behandelt und bestraft werden. Kenntnissnahme von diesen Gesetzen muss allerdings vorausgesetzt werden können, aber diese Kenntniss ist nur so zu verstehen, dass die betreffende Person in der Lage war, sich solche zu verschaffen. — Darüber besteht nirgends ein Zweifel, dass ein Ausländer, welcher im Inlande gegen ein bestehendes Strafgesetz gegen Wen immer sich verfehlt, nach demselben gerichtet wird: denn sobald er dieses Land betritt, muss er von selbst auf die Nothwendigkeit verfallen, die Gesetze desselben kennen zu lernen, da nirgends geduldet werden kann, dass Jemand, der die Einrichtungen und den Schutz eines Landes in Anspruch nimmt, sein Betragen wider den Landesbrauch einrichte. Darum werden auch alle Ausländer, sobald sie das Land betreten, vorübergehende Unterthanen (subditi temporarii) genannt. — Desshalb nimmt man auch nirgends Anstand, gegen Ausländer, welche im Inlande an einem Staats- oder Majestätsverbrechen Antheil nehmen, in gleicher Weise wie gegen die Unterthanen im engern Sinne die bezüglichen Strafgesetze anzuwenden. — Doch auch dann soll der Ausländer diesen Gesetzen unterliegen, wenn er im Auslande gegen das Inland oder dessen Behörden und Bewohner verbrecherische Unternehmungen macht: denn sobald er dies thut, muss er sich zugleich die Art des gesetzlichen Schutzes vergegenwärtigen, welchen jenes Land seinen Angehörigen verleiht. Wird er also nach der That im Lande betreten, so ist der gewöhnliche Rechtsgang gegen ihn einzuhalten. — Nur dann hat das Inland gegen den Ausländer die Gesetze des Staates, dessen eigentlicher Unterthan er ist, in Betracht zu ziehen, wenn er gegen im Ausland sich aufhaltende Inländer ein Verbrechen begeht, und zwar in so fern als das ausländische Gesetz mildere Bestimmungen für den betreffenden Fall enthält. — Solchergestalt ist der durchgreifende Grundsatz, dass jeder Staat den Schutz seiner eigenen Grundfesten, Institutionen und Angehörigen so weit erstreckt, als ihm irgend möglich ist, die solche gefährdenden Subjecte dem inländischen Gerichtszwange, sei es in Person oder in contumaciam, zu unterwerfen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 37—40. Preussen §§. 3. 4. Sachsen §§. 3—5. Hannover §. 3. Württemberg §§. 4. 5. Baden §§. 4. 7. Hessendarmstadt §. 5. Braunschweig §. 1. Nassau §. 5.

Auslegung. Von jeher war viel Streit über die Grundsätze und Grenzen, welche bei der Auslegung der Strafgesetze zu beobachten sind. Davon ausgehend, dass Strafgesetze überhaupt eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit enthalten, die niemals über das ursprünglich beabsichtigte Maass ausgedehnt werden dürfe, behaupten Viele, dass solche lediglich nur in ihrer buchstäblichen Bedeutung angewendet werden dürfen. — Allein es spricht dagegen schon der allgemeine Satz, dass der menschliche Geist sich nie sclavisch in seinen Functionen beherrschen lässt. — Dazu kommt aber, dass kein Gesetzgeber im Stande ist, sich so auszudrücken und seine Vorschriften mit solcher Voraussicht zu geben, dass im Laufe der Jahre und Jahrhunderte nicht am Ende Lücken, Unangemessenheiten und Widersprüche mit den gegebenen Verhältnissen entstehen, welche, wenn sie nicht gehoben werden dürfen, das Ansehen des Gesetzes selbst nothwendig untergraben. — Während z. B. der Zweikampf früher eine nicht nur erlaubte, sondern unter Umständen sogar von Gerichtswegen begünstigte Sache war, würde es heutzutage als eine höchst auffallende Unterlassung der Justizbehörden angesehen werden, wenn eine dabei vorgefallene Körperverletzung oder Tödtung gänzlich unverfolgt und straflos bliebe. Während ferner in der Vorzeit keine andere Fälschung allgemeiner Tauschmittel als die des Metallgeldes bekannt war, fiele es gewiss Niemanden ein, zu behaupten, dass die Papiergeldfälschung, weil sie in jenen Gesetzen nicht vorkomme, als eine erlaubte Handlung hingehen könne. — Die Auslegung der Strafgesetze ist daher keineswegs in so enge Schranken zu bannen, als jene ängstliche Theorie es vermeint. — Sie hat jedoch ihre sicheren Regeln, welche nach der gemeiniglich herrschenden Meinung in Folgendem bestehen: 1) Strafgesetze unterliegen zunächst der grammatischen Auslegung, d. h. es ist nach dem Geist der Sprache, insbesondere von der Periode, wo die Gesetze abgefasst wurden, zu beantworten, was damit eigentlich gesagt werden wollte. Manchmal hat ein Wort verschiedene Bedeutungen und hier ist dann, je nach der Stellung, die es einnimmt, die richtige auszumitteln. Auch kommt es viel auf die Interpunction an, zumal bei älteren Gesetzen, wo es hierin gar nicht genau genommen wurde. — 2) Eine andere Art der Auslegung ist die logische, welche nach allgemeinen Denkgesetzen im Zweifel herzustellen sucht, was der Gesetzgeber festzusetzen Willens war. Dies ist die schwierigste Verfahrungsweise, weil dabei nicht blos der gerade in Frage gekommene Gesetzesartikel zu durchdenken, sondern das ganze Gesetz nach allen damit verwandten Beziehungen zu überschauen ist. So ist z. B. oft im besondern Theile eines Gesetzbuches Etwas gesagt, was eigentlich in den allgemeinen gehörte, oder es findet sich in einem sichern Abschnitte eine Bestimmung, die eben sowohl auch für einen andern passt, wo nur die Wiederholung unnöthig befunden oder übersehen wurde. Der logische Ausleger muss daher stets systematisch d. h. wissenschaftlich zu Werke gehen, damit ihm der rechte Sinn eines jeden gesetzlichen Ausspruchs klar werde. — 3) Die historische Auslegung endlich ist diejenige, welche nach der Entstehung und Ausbildung der Strafgesetze forscht und dadurch den überall vorwaltenden Grund herauszustellen sucht. Je älter das in Frage stehende Gesetz ist, um so schwieriger wird natürlich dieses Geschäft. Heutzutage ist jedoch leichter zum Ziele zu kommen, indem die Verhandlungen der gesetzgebenden Körper u. s. w. überall gedruckt zur Hand liegen. Man dürfte eher mitunter jetzt zu klagen haben, dass des Guten zu Viel vorhanden sei, indem es höchst mühsam und oft wenig lohnend ist, die Protokolle der Ständekammern über solche Berathungen nachzulesen. Im Allgemeinen dürfte man sich wohl darauf beschränken, neben den Motiven und Ausschussberichten zu den betreffenden Gesetzesentwürfen nur die Anträge, welche Aenderungen zur Folge hatten, so wie die Aufschlüsse der die Entwürfe vertretenden Regierungsbevollmächtigten als erhebliche Auslegungsquellen zu behandeln. Aber als weiteres nicht minder wichtiges Moment kommen dann die Ergebnisse der doctrinellen Forschung über dergleichen Gesetze hinzu, ja es ist z. B. das gemeine deutsche Strafrecht fast zum grössten Theil auf diese Erkenntnissquelle gestützt. — Hiernach ist die zulässige Auslegung eine dreifache, nämlich nach Wort, Sinn und Grund des Gesetzes. — Ob und wie bei der Auslegung auch zur Analogie Zuflucht genommen werden dürfe, ist in dem darauf bezüglichen Artikel gezeigt. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich Einl. IV. Preussen §. 2. Bayern §. 1. Sachsen §. 1. Hannover §§. 4. 5. Württemberg §. 1. Baden §. 1. Hessendarmstadt §. 1. Braunschweig §. 4. Nassau §. 1.

Auslieferung. Wegen begangener Verbrechen, die das Ausland berühren, wird ein Inländer niemals an dasselbe ausgeliefert, sei die für das Ausland dadurch entstandene Gefahr auch noch so gross und dringend. Die Ursache davon liegt jedoch nicht etwa darin, dass jeder Staat seine Angehörigen

mit besonderer Liebe und Zärtlichkeit zu decken suche, sondern vielmehr darin, dass er die Wachsamkeit und Macht seiner eigenen Gesetze, so oft ein Unterthan gemeingefährlicher Handlungen sich schuldig macht, zeigen will. — Damit wäre diesem Staate nicht gedient, wenn er abwarten müsste, was die Behörde des Auslandes, an die er einen dem Inland angehörigen Verbrecher ausgeliefert hätte, mit demselben anfangen wollte: denn er hat lediglich keinen Einfluss auf den dortigen Rechtsgang und müsste sich daher ebensowohl gefallen lassen, dass gar keine Strafe, als eine nach den inländischen Begriffen zu strenge oder zu gelinde, der Ausgang des gegen den Ausgelieferten eingeleiteten Processes wäre. — Das Gleiche gilt denn auch von den im Inlande, gleichviel gegen In- oder Ausländer, sich verfehlt habenden Ausländern (S. das.), weil diese, sobald sie im Inland sich aufhalten, den inländischen Gesetzen von selbst sich unterwerfen. Haben sie also dergleichen Verbrechen im In- oder Auslande verübt, so werden sie im Inlande, sobald sie sich hier betreten lassen und noch nicht im Ausland abgestraft sind, am Ort der Betretung abgeurtheilt und nicht etwa auf Verlangen zu diesem Zwecke wieder ausgeliefert. — Nur Ausländer, welche im Auslande gegen das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige, sich vergangen haben, d. h. also die, welche durch ihre Thaten dem Inlande in keiner Beziehung sich feindselig erwiesen haben, können den sie reclamirenden ausländischen Behörden ausgeliefert werden. Ein jeder ehrenhafte Staat knüpft dies aber an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit, d. h. er liefert nicht eher einen Verbrecher aus, bis er versichert ist, dass der das Begehren stellende Staat in gleichem Falle auch an ihn die Auslieferung unweigerlich vollziehen würde: denn es wäre der Würde eines Staates nicht angemessen, solchen Wünschen leichterdings zu entsprechen, wenn er nicht das gleiche Verhalten vorkommenden Falls zu erwarten hätte. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 41. Preussen §§. 3. 4. Sachsen §§. 3—5. Hannover §. 3. Württemberg §§. 3. 6. Baden §§. 5. 6.

Ausmessung oder Ausmaass der Strafe ist diejenige richterliche Thätigkeit, womit das für einen einzelnen Fall entsprechende Strafübel nach Gattung, Art und Umfang aufgesucht wird. — Für das Gemeinwesen besteht der wichtigere Theil des Aburtheilens von Straffällen unstreitig darin, dass unter den Verfolgten die Schuldigen getroffen und die Unschuldigen durch gebührende Freisprechung in ihrer Ehre wiederhergestellt werden: denn damit ist die Beruhigung gegeben, dass die wachsame Justiz den wahren Verhalt der Dinge ausmittelt und das schleichende Verbrechen sich nie sicher fühlen darf. — Allerdings gehört zu dieser Genugthuung auch die Verhängung der verdienten Strafe, aber dieses zweite Stadium der Urtheilsfindung geht in Einzelheiten ein, welche das Publicum weniger interessiren, nämlich in die auf die Strafwürdigkeit Einfluss habenden Nebenumstände der That und Charactereigenschaften des Thäters. — Um so mehr ist der Letztere von dieser Aeusserung der richterlichen Macht berührt, ja es kann bei der Strafausmessung dem Einzelnen, wenn er gleich ganz von Rechtswegen schuldig erklärt ist, ebenso schweres Unrecht, als einem Andern eine unstatthafte Begünstigung widerfahren, ohne dass das Publicum es nur gewahr wird. — Ist z. B. der Verurtheilte ein fleissiger Geschäftsmann und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe wird ohne Noth bis in die Zeit eines gewissen Marktes, auf welchem er alljährlich seinen Hauptverdienst macht, ausgedehnt, so wird er sowohl als seine Familie dadurch so weit zurückgeworfen, dass er nachher mehrere Jahre zu thun hat, um sich wieder zu erholen. Anderntheils kann es zum eigenen Verderben eines leichtfertigen Menschen gereichen, wenn seine Strafe so gelind bemessen wird, dass er in einer Periode der vergnüglichen Ausgelassenheit einer gewissen Gegend schon wieder seine Freiheit erlangt, und alsdann vor gründlich eingetretener Besserung seinen schlechten Trieben aufs Neue sich hingeben kann. — Möchten sich die Gerichte bei der Strafausmessung immer diese möglichen Folgen eines jeden, wenn auch scheinbar oft kleinen Missgriffes recht klar vergegenwärtigen, um dabei mit Vorsicht zu verfahren. — Die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Momente sind folgende: 1) die Wahl der rechten Strafart. Ist die auf ein Verbrechen gedrohte Strafe eine absolut bestimmte, wie z. B. lediglich Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung, so ist das Geschäft des Richters, den Fall von einschlägigen Schärfungs- oder Milderungsgründen ausgenommen, sehr einfach, d. h. er hat lediglich für sichere Anwendung jener Strafen zu sorgen. — Sind ihm dagegen mehrere nach Gattung oder Art verschiedene Strafen anheimgegeben, wie z. B. Todesstrafe oder Zuchthausstrafe, oder auch Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder Verweis, oder endlich die Zuchthausstrafe entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, dann erhält das Geschäft der Strafausmessung eine sehr wichtige Bedeutung. Der

Richter hat hier die heilige Pflicht, keine andere Strafart zu verhängen, als die nach den vorliegenden Verhältnissen gerechtfertigte; er darf nicht verabsäumen, die Folgen im Auge zu halten, welche die eine oder andere Strafart für den Bestraften sowohl als seine Angehörigen haben wird; er muss z. B. bei der Wahl zwischen Zucht- oder Arbeitshausstrafe genauestens prüfen, ob das fragliche Subject durch die That eine solche Verworfenheit an den Tag gelegt hat, dass es der bürgerlichen Rechte, welche die Zuchthausstrafe entzieht, ferner nicht würdig erscheint, oder ob es sich nur durch an sich unverwerfliche Motive dazu hinreissen liess und daher mit Verweisung ins Arbeitshaus eine hinreichende Busse erhält. Ebenso kann die Frage von grossem Belang sein, ob eine Freiheits- oder Geldstrafe oder beide zugleich anzuwenden seien; wo Wohlhabenheit herrscht, wird letztere weniger, und wo Armuth herrscht, wird die Einsperrung weniger angeschlagen werden; ferner ist hier auch zu berücksichtigen, ob das fragliche Verbrechen aus Habsucht begangen ist oder nicht, und im ersteren Falle empfiehlt sich wieder vorzugsweise die Geldstrafe. Ein Mensch endlich von besonders feinem Ehrgefühl kann mit einem gerichtlichen Verweise nicht minder eindringlich bestraft sein, als ein anderer mit mehreren Wochen Gefängniss. — 2) Die Festsetzung der Grenzen der gewählten Strafart. Bei allen nicht mit gewisser Zeitdauer angedrohten Freiheitsstrafen, so wie bei Geldstrafen und der zeitweisen Entziehung von Berechtigungen, liegt hierin ein wichtiger Punct der richterlichen Erwägung. Die neuere Wissenschaft und Strafgesetzgebung fasst die dabei zu beachtenden Grundsätze unter dem Ausdruck: Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe', (S. daselbst) zusammen. Man kann dieselben zu einer ausnehmend grossen Zahl vermehren, wenn man sie einzeln aufzählen will; allein Jeder, der den Versuch hierzu macht, würde alsbald durch die Erfahrung belehrt werden, dass man nicht weiter gehen kann, als gewisse Gruppen aufzustellen, in welche dann die besondern Arten, je nach dem sie zur Erscheinung kommen, eingereiht werden. — Im Allgemeinen empfiehlt sich die von allen Strafanstaltsverwaltungen gemachte Beobachtung zur geeigneten Rücksichtsnahme, dass es in sehr vielen Fällen nur darauf ankommt, dem Verurtheilten durch eine empfindliche Warnung die Ueberzeugung beizubringen, dass er nicht mehr wagen darf, gegen den Rechtsfrieden sich zu verfehlen, d. h. ihn die Wucht des Strafgesetzes so weit fühlen zu lassen, dass nicht leicht mehr der Uebermuth dagegen aufkommen wird. Hierzu genügt oft bei an sich bedeutenden Verbrechen, welche gewöhnlich mit vieljähriger Strafhaft belegt werden, eine Frist von 1 bis 2 Jahren, namentlich wenn die That nicht aus Bosheit, sondern aus Leichtsinn, Uebereilung oder im Affect begangen ist. — Das richtigste Verfahren hinsichtlich der Aufsuchung des entsprechenden Strafmaasses besteht wohl darin, dass zunächst die objectiven, dann die subjectiven Ausmessungsgründe berücksichtigt werden. — Die objectiven Gründe sind die auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung bezüglichen Thatumstände. — Was die Schädlichkeit betrifft, so ist zunächst der Schaden gemeint, welcher den durch das Verbrechen speciell getroffenen Individuen zugeht, und zwar nicht bloss der materielle, sondern auch der intellectuelle. Bei Verbrechen am Eigenthum ist die Berechnung am einfachsten; bei Gesundheits- und Körperbeschädigungen schon schwieriger, weil Jeder nach der Art und dem Umfang seiner regelmässigen Beschäftigung einen andern Maasstab zur Schätzung der ihm zugehenden Nachtheile darbietet. Diejenigen Gesetze sind in dieser Beziehung die besten, welche den Richter zwar anweisen, durch Sachverständige u. s. w. den wirklichen Schaden ungefähr berechnen zu lassen, ihm aber nachher frei geben, den Betrag in einer arbitrairen Summe festzustellen. Ebenso verhält es sich dann mit der nach dem Umfang des Schadens zu bemessenden Strafe, die nicht sowohl nach der Summe an sich, als nach dem Grade der Intensivität des Schadens sich zu richten hat. — In wie fern das Verbrechen auch einen gefährlichen Character hatte, kann der Richter am Besten aus der darüber verlautenden öffentlichen Stimme entnehmen, je nachdem nämlich eine Beunruhigung darüber aufkommt, und bei Verbrechen gegen Sittlichkeit und Religion, je nachdem öffentliches Aergerniss dadurch erregt wird. Die gewöhnlichen Acten geben darüber allerdings nur dürftigen Aufschluss, aber es sollten die Localbehörden jedesmal darüber vernommen werden. — Die subjectiven Strafausmessungsgründe werden in die Bösartigkeit und Stärke des bei der Uebelthat kundgegebenen Willens gesetzt. Es ist dabei also ausser den durch die Art der Verübung gegebenen Kennzeichen auch auf den Character des Thäters, wie er von seiner Umgebung überhaupt erkannt und geschildert wird, Rücksicht zu nehmen, und je weiter dessen Geringschätzung der höheren Gebote, wodurch die Staatsordnung zusammengehalten wird, gediehen ist, um so weiter ist das Strafausmaass auszudehnen, um

wo möglich eine Umwandlung des bösen Sinnes herbeizuführen. — 3) Die Entscheidung der Frage, ob und in wiefern die an sich statthafte Strafe zu schärfen oder zu mildern sei. Hierzu ist der Richter nur dann berechtigt, wenn bestimmte, im Gesetze beschriebene Nebenumstände der That vorhanden sind, nämlich bezüglich der Schärfung (S. daselbst) eine besondere Bosheit (S. das.), ein schroffer Eigennutz oder überhaupt eine entschieden schändliche Gesinnung, und bezüglich der Milderung (S. daselbst) verminderte Zurechnungsfähigkeit (S. daselbst), jugendliches Alter (S. daselbst), theilweise gerechtfertigte Nothwehr (S. daselbst), unverschuldete Haft (S. daselbst) u. s. w. — In der Handhabung des Milderungs- und Schärfungsrechts muss der Richter weit zurückhaltender sein, als hinsichtlich des Minderungs- und Erhöhungsrechtes, weil jenes eine Abweichung von der ordentlichen Strafe in sich schliesst, mithin als eine Rechtsausnahme zu betrachten ist. Zu Schärfungen wird sich zwar bei der natürlichen Scheu, die gegebene Macht zu überspannen, nicht leicht ein Gericht bestimmen lassen, wenn das Gesetz nicht mit den klarsten Worten es vorschreibt; dagegen hat man manche Beispiele von übermässiger Anwendung des Milderungsrechtes, wozu namentlich die Haltung der Gerichtsärzte in der Frage über die Zurechnung oft Veranlassung giebt. — Erscheinen die Milderungs- und Schärfungsgründe vollkommen begründet, so ist weiter zu erwägen, in wie weit von der ordentlichen Strafe deshalb abgegangen werden darf. Was die Schärfung betrifft, so besteht sie selten in einer Ausdehnung des Strafmaasses, vielmehr meistens in einer Modification der Strafe, um solche empfindlicher zu machen, wie namentlich durch Hungerkost, Dunkelarrest, einsame Absperrung, Anlegung von Ketten u. s. w. Solche Schärfungen sind mit sorgfältiger Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der betreffenden Person zuzumessen, weil sie alle in gehäufter Aufeinanderfolge nur von starken Naturen ertragen werden können. Eben deshalb ist es auch rathsam, die Zeit des Vollzugs der Schärfungen nicht im Urtheil anzugeben, sondern den Strafanstaltsverwaltungen je nach den besondern Verhältnissen anheim zu stellen. — Milderungsgründe sollen ein Herabgehen unter das gewöhnliche Strafmaass, und zwar selbst unter das Minimum derselben, zur Folge haben. Die meisten Gesetze gestatten auch eine gelindere Strafart an die Stelle der regelmässigen zu setzen, wie z. B. Arbeitshaus oder Kreisgefängniss an die Stelle des Zuchthauses. Die Schwierigkeit ist nicht gering, hierbei mit einiger Sicherheit zu verfahren, damit bei der Milderung weder zu viel noch zu wenig geschehe. Demnach lässt sich als durchgreifender Grundsatz nur der aufstellen, dass die Strafmilderung, wie jedes Ausnahmsverfahren, mit grosser Mässigung, d. h. so zu handhaben ist, dass das Ansehen des Strafgesetzes nicht durch zu häufige und zu weit gehende Abweichungen in seinem Ansehen und seiner Wirksamkeit gefährdet werde. Auch darf die Criminalstrafe nicht zu einer solchen Nachsicht herabsinken, dass der davon Getroffene sie am Ende nur einer sanften Züchtigung, einer polizeilichen Warnung gleich achtet. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 32. 33. 43—47. Preussen §§. 40—43. Bayern §§. 90—118. Sachsen §§. 42—65. Hannover §§. 91—116. Württemberg §§. 107—128. Baden §§. 148—169. Hessendarmstadt §§. 118—122. Braunschweig §§. 63—66. Nassau §§. 117—121.

Ausreisser. S. Deserteur.

Aussage eines Angeschuldigten oder eines Zeugen. Solche geschieht entweder ausserhalb oder innerhalb der Gerichtsschranken und wird daher in aussergerichtliche und gerichtliche getheilt. — Die aussergerichtliche Aussage hat für eine legale Procedur keinen Werth, so lange sie nicht vor Gericht constatirt ist. Letzteres geschieht entweder dadurch, dass die betreffende Person ihre Aussage auf Verlangen des Gerichts in rechtsförmlicher Weise wiederholt, oder, wenn sie sich dazu nicht verstehen will, durch Zeugnisse über den Inhalt jener aussergerichtlichen Aussage. Bei Geständnissen (s. daselbst) ist es oft vom höchsten Werthe, die aussergerichtlichen Aussagen zu ermitteln, zumal im neueren Verfahren, wo die Ueberzeugung von der Schuld je nach den Umständen ebenso wohl aus einem aussergerichtlichen, wie aus einem gerichtlichen Geständnisse geschöpft werden kann. — Keine Aussage hat übrigens für den Richter Werth, als diejenige, welche sich über irgend eine einschlägige Thatsache mit Klarheit und Bestimmtheit auslässt: denn lautet die Erklärung schwankend und vieldeutig, so hat der Richter nicht die Wahl, nach einer ihm wahrscheinlicher dünkenden Richtung die Auslegung zu geben, sondern er muss ein solches Beweismittel als unbrauchbar bei Seite setzen. — Dies gilt namentlich von derartigen Zeugen, insbesondere von den Nichtwissenszeugen, mit denen manche Angeschuldigte so gern bereit sind. Die Untersuchungsrichter sollen sich daher hüten, dergleichen sogenannte Zeugen, die streng genommen diesen Namen kaum verdienen, und welche zu grossen

Schaaren anwachsen können, in die Untersuchung hereinzuziehen: denn sie helfen zur Aufklärung der Sache Nichts, verwirren solche dagegen leicht in dem Grade, dass man beim Lesen der Acten die Uebersicht zu verlieren Gefahr läuft. — Haltlose, in sich widersprechende Aussagen der Angeschuldigten dagegen können den relativen Werth haben, dass man daraus den Beweis entnimmt, dass letztere ihr Schuldbewusstsein damit zu verbergen und den Richter täuschen wollen, welcher Umstand dann gerade umgekehrt zur Waffe gegen sie wird, d. h. die sonstigen etwa vorliegenden Verdachtgründe, worauf die Anklage gebaut ist, unterstützt. — Mittermaier, Strafverf. II., §§. 132, 162, 167.

Aussetzung eines Kindes oder einer andern hilflosen Person (expositio infantis). — Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört: 1) Als Gegenstand ein Kind oder überhaupt ein Mensch, der sich nicht selbst zu helfen vermag; 2) als handelnde Person ein Elterntheil oder eine sonstige Person, welcher die Ernährung und Erziehung oder Beaufsichtigung dieses Kindes u. s. w. obliegt; 3) Versetzung des Kindes u. s. w. in einen Zustand, worin dasselbe umkommen oder sonstigen Schaden nehmen oder seinen Familienstand einbüssen kann; und zwar 4) unter Umständen, woraus zu schliessen ist, dass die aussetzende Person die Absicht hat, sich der Sorge und Pflege des Kindes für immer zu entledigen. — Was nun diese Merkmale des Thatbestandes im Einzelnen betrifft, so ist zu bemerken: Zu 1. Das kindliche Alter im engern Sinne wird gemeiniglich auf sieben Jahre angenommen; hier aber geht solches im weitern Sinne bis zum beendigten vierzehnten Jahr, wie es bei der Unzucht mit Kindern überall begrenzt ist. Man hat also denjenigen Lebensabschnitt darunter zu verstehen, welcher bis zur eintretenden Geschlechtsreife sich erstreckt, von der Voraussetzung ausgehend, dass hier erst diejenige Körper- und Geisteskraft entwickelt sein könne, welche für den Menschen erforderlich ist, um allenfalls selbstständig sich forthelfen und überhaupt seinen Weg durchs Leben machen zu können. In gleiche Kategorie mit solchen Kindern sind auch diejenigen, das vierzehnte Jahr überschritten habenden Personen zu stellen, welche vermöge ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit oder vermöge eines Zustandes, in den sie zum Zwecke der Aussetzung durch Gewalt gebracht wurden, ebenso hülflos sind, wie ein Kind, wie z. B. Lahme, tödtlich Kranke oder Geisteskranke oder ferner durch Knebeln an der Bewegung oder am Hülferufen verhinderte Personen. Im letzteren Falle wäre übrigens zu erwägen, ob nicht vielmehr das Verbrechen des widerrechtlichen Gefangenhaltens (s. daselbst) vorliegt. — Zu 2. Bei der Frage über die Erziehungs- und Ernährungspflicht kann nicht das bürgerliche Recht zur Richtschnur dienen; solche ist vielmehr bei jeder Person als vorhanden zu betrachten, welcher, gleichviel durch Gesetz, Vertrag, ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen, das fragliche hülflose Wesen zur Obsorge anvertraut ist. Dies Verhältniss kann so vorübergehender Art sein, dass z. B. ein Dienstbote, dem nur ausnahmsweise ein Kind zum Hüten oder Spazierentragen übergeben ist, das Verbrechen der Aussetzung an demselben zu begehen vermag. Nicht damit zu verwechseln ist übrigens das bösliche Ueberlassen anvertrauter Kinder an Leute, wo sie zwar nicht umzukommen Gefahr laufen, jedenfalls aber in ihrer körperlichen und geistigen Entwickelung verkürzt werden müssen. — Zu 3. Die Kindesaussetzung kommt in zweierlei Weise vor, nämlich entweder durch Hinlegen des Kindes an einen Ort, wo man es dann seinem Schicksal überlässt, ohne weiter danach zu fragen, oder durch bösliches Verlassen an dem Ort seines bisherigen Aufenthaltes, wie z. B. wenn die aufsichtpflichtige Person sich entfernt und es mehrere Tage in einem abgelegenen Theil der Wohnung ohne Zurücklassung von Nahrungsmitteln oder geeigneten Aufträgen liegen lässt. Der letztere Fall zeigt, das das Wort Kindesaussetzung nicht blos in dem gewöhnlichen Sinne des Beiseitelegens, sondern in dem weitern Sinne des einer Gefahr Ausgesetztwerdens zu nehmen ist. Die Gefahr kann Leib und Leben betreffen; sobald sie aber in wirkliche Beschädigung, wie z. B. durch längeres Liegenbleiben in Frost oder Hitze oder Nahrungsmangel, übergeht, so ist das Verbrechen ein anderes, nämlich das der Körperverletzung oder Tödtung, oder es können auch je nach der Willensbeschaffenheit diese Verbrechen als zusammenfliessend mit dem der Kindesaussetzung erscheinen. Beeinträchtigung des Familienstandes, d. h. Verlustigmachung der Aussicht, die wahre Abkunft und die damit zusammenhängenden Rechte je wieder zu erfahren und zu erlangen, ist als eine dem gleich stehende Gefahr zu betrachten, und wenn das Kind auch, wie sehr oft geschieht, an einen Ort gelegt wird, wo es das Mitleid und die Hülfe von wohlhabenden Leuten zu erwarten hat. — Zu 4. Die Absicht des Aussetzenden muss entschieden dahin gehen, der Sorge oder Obhut für das Kind sich bleibend zu entledigen. Ist dies nicht der Fall und liegt namentlich nur Leichtfertigkeit und Unverstand zum Grunde, so können der betreffenden Person wohl andere

Verbrechen zugerechnet werden, nicht aber das der Kindesaussetzung. Eine fahrlässige Kindesaussetzung giebt es hiernach ebenso wenig, wie bei allen andern Verbrechen, zu deren Thatbestand eine besondere Absicht nothwendig erforderlich ist. — Erwähnt muss noch werden, dass ein Verbrechen nicht vorliegt, wenn ein Kind in ein Findelhaus gelegt wird, weil hier der Staat im Voraus die Sorge für dergleichen Kinder zu übernehmen sich verpflichtet, und Namens derselben auf Versicherung ihres Familienstandes verzichtet. — Vgl. Strfg. Oesterreich §§. 149—151. Preussen §§. 183. 204. Bayern §§. 174 — 176. 370. Sachsen §. 131. Hannover §§. 239. 240. Württemberg §§. 256 — 259. Baden §§. 260 — 266. Hessendarmstadt §§. 286 — 291. Braunschweig §. 156. Nassau §§. 279 — 284.

Ausschliessung. S. Geschworne.

Ausspähung. S. Aufspürung.

Auswanderung. So wie es verboten ist, Hand an sein eigenes Leben zu legen, so kann es auch in einem geordneten Staate nicht ungestraft hingehen, dass ein Mitglied desselben eigenmächtig aus- und in einen anderen Staatsverband eintritt: denn Wer einmal einer Staatsgesellschaft angehört, muss in diesem Verbande ausharren, bis er daraus förmlich entlassen wird, und zwar nicht nur wegen Erfüllung der dem Staate selbst schuldigen Verbindlichkeiten, sondern wegen der vielfachen obligatorischen Beziehungen, in welchen Jedermann mehr oder weniger zu anderen Staatsangehörigen sich befindet. — Desshalb ist die willkürliche d. h. unangezeigte Auswanderung theils mit polizeilichen, theils mit criminellen Strafen bedroht. — Dieses Vergehen wäre also vollendet, sobald hergestellt ist, dass ein Unterthan, welcher das Land verliess, in einem Lande sich bleibend niederliess. Letzteres kann auch, ohne dass eine Aufnahmsurkunde darüber beigebracht wird, aus den Umständen hervorgehen, wie z. B. wenn sich zeigt, dass die verschwundene Person ihr Vermögen oder wenigstens die Hauptbestandtheile desselben mit sich fortgenommen hat. Die Duldung derselben in einem fremden Staate mit gleichen Rechten, wie sie die Unterthanen haben, ist alsdann der förmlichen Aufnahme in den Unterthanenverband in so weit gleich zu achten, als beides den Charakter der Auswanderung trägt. — Nicht minder als die wirkliche Auswanderung selbst unterliegt die Verleitung dazu einer Strafe und zwar analog der Falschwerberei (S. das.) zum auswärtigen Kriegsdienst: denn eine solche Handlung ist als Eingriff in die Staatshoheit zu betrachten, ohne deren Zustimmung Niemand ein öffentlich rechtliches Verhältniss auflösen kann. — Heimliches Fortgehen ist gerade nicht zur Begründung des Thatbestandes dieses Vergehens erforderlich, es kann z. B. auch ein mit legalem Pass Abgereister strafwürdig werden, wenn er sein Vermögen fortgeschafft hat und nicht innerhalb der ihm gegebenen Reisefrist wiederkehrt. — Am meisten erschwert ist die unerlaubte Auswanderung, wenn damit zugleich die Conscriptionspflicht umgangen wird. — Die wegen unerlaubter Auswanderung zu erkennenden Strafen bestehen theils in Gefängniss-, theils in Geldstrafe, werden aber, wenn das Unternehmen gelingt, meistens vor Wiederbetreten des Ausgewanderten nicht vollziehbar sein. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §§. 110. 114. Württemberg §. 377.

Auswärtige Staaten. Die Beziehungen eines Landes zu auswärtigen Staaten sind strafrechtlich insofern von Bedeutung, als davon abhängig ist, ob und in wie weit den Interessen derselben bei vorfallenden Verbrechen Rechnung zu tragen ist. — Abgesehen von der unter gewissen Umständen zu gewährenden Auslieferung der Verbrecher an den Staat, welchem sie angehören, und der Vollziehung auswärts gegen Inländer ergangener Strafurtheile, ist hier zunächst die Rede von dem Schutze, den auswärtige Staaten, als solche, vermöge der inländischen Strafgesetze finden können. Der Unterschied, welcher dabei zu beachten ist, liegt in dem Grade der völkerrechtlichen Verbindung, in welcher die betreffenden Staaten stehen. Sie sind entweder verbündete, oder befreundete, oder ausser aller Verbindung stehende, oder gar feindliche Staaten. Im feindlichen Verhältnisse tritt selbstverstanden an die Stelle jeder Zuvorkommenheit absichtliche Aufsuchung und Benutzung aller dem andern Staate nachtheiligen Beziehungen. — Unter Staaten dagegen, welche auf indifferentem Fusse stehen, richtet sich die Rücksichtsnahme bezüglich der gegen sie angelegten Verbrechen nach den Umständen, d. h. der Staat, in welchem dergleichen vorgeht, kann je nach dem Benehmen des andern Staates in ähnlichen Fällen, und je nachdem er für sich selbst eine Gefahr darin erblickt oder nicht, sich lediglich beobachtend verhalten oder dagegen einschreiten oder wenigstens dem andern Staate warnende Nachricht zukommen lassen. — Unter befreundetem Staate versteht man denjenigen, mit welchem Staatsverträge (S. daselbst), und hier also namentlich Verträge über die Behandlung politischer Anschläge von Seiten der Unterthanen oder Dritter, abgeschlossen sind. Hier ist dann nach dem Wortlaut dieser Verträge zu verfahren. — Verbündete Staaten dagegen, d. h. solche, die ein Schutz-

und Trutzbündniss für ihre wechselseitige Sicherheit eingegangen haben, wie z. B. die deutschen Bundesstaaten, behandeln die ihnen zur Kenntniss kommenden Unternehmungen gegen den einen oder andern, gleich als wenn solche unmittelbar gegen sie selbst gerichtet wären, d. h. sie liefern die dabei betheiligten Angehörigen jenes Staates an ihn aus und strafen die betheiligten eigenen oder dritten Unterthanen nach inländischen Strafgesetzen ab. — Vgl. Strafgesetze, Oesterreich §§. 41. 66. Preussen §§. 78 — 81. Sachsen §. 82. Hannover §. 130. Württemberg §. 148. Baden §. 595. Hessendarmstadt §§. 139. 145. 146. Braunschweig §. 86. Nassau §§. 138. 144.

Ausweisung. S. Landesverweisung.

B.

Bäume, Baumfrüchte. Wenn in älterer Zeit eine gewisse Gleichgültigkeit der Gesetzgebung hinsichtlich des Schutzes von Bäumen u. dgl. zu bemerken ist, so lag die Ursache nur darin, dass damals, im Verhältniss zu der geringen Anzahl der Bewohner, alle Landesproducte, die nicht zu ihrer Cultur eines besonderen Fleisses bedürfen, gering angeschlagen, ja sogar je nach der Wirthlichkeit der Gegend als herrenlose Sachen betrachtet wurden. — Anders gestaltete sich dies im vorigen und heutigen Jahrhundert, wo die Bevölkerung, zumal in Deutschland, ungemein angewachsen ist und daher jede nutzbare Pflanze ihren sicheren Werth erlangt hat. — Die natürliche Folge davon ist, dass die Strafgesetze solchen Gewächsen, wie jeder andern Art von Eigenthum, ihren besondern Schutz verleihen müssen. — Hier ist zunächst von Bäumen, und zwar sowohl von hochstämmigen, als strauchartigen, die Rede. — Auch in Ansehung dieses Begriffes machen die Strafgesetze einen Unterschied. Wird nämlich schlechthin von Bäumen gesprochen, so sind darunter nur die edleren Bäume, d. h. die Obst- und Gartenbäume verstanden. Waldbäume und deren Beschädigung bilden den Gegenstand eines besonsern Theils des Strafrechtes, nämlich der Forststrafgesetzgebung (S. daselbst), wobei weniger der Ausdruck Baum, als Holz (Brenn- oder Nutz-Holz, Laub- oder Nadel-Holz, Grün- oder Dürr-Holz, Stamm- oder Lese-Holz) gebraucht wird. — Die edleren Bäume kommen namentlich bei den Verbrechen des Diebstahls (S. daselbst) und der Sachbeschädigung (S. daselbst) in Betracht. — Besondere Aufmerksamkeit ist auf die richtige Werthsbestimmung derselben zu legen, indem der Eigenthümer berechtigt ist, nicht nur den gegenwärtigen Werth eines abgehauenen Baumes, sondern auch die sichere Hoffnung auf Wachsthum und spätere Ertragsfähigkeit in Anschlag zu bringen. — Entwendungen von Baumfrüchten werden meistentheils erst, wenn ihr Werth eine gewisse Summe (1. oder 5 Gulden — beziehungsweise Thaler) übersteigt, als Diebstahl erklärt und in andern Fällen, sofern keine Erschwerungen hinzukommen, als blosser Frevel (Baumfrevel) behandelt. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 175. 460. Preussen §. 217. 2.) Bayern Nov. v. 1816. Art. II. Ziff. 7. Sachsen §§. 226. 291. Hannover §§. 287. 297. Württemberg §. 328. 3.) Baden §§. 385. 6.) 397—399. Hessendarmstadt §. 364. 6.) Braunschweig §. 215. 4.) C. Nassau §. 357. 5.)

Barattaria. S. Bestechung.

Bambergensis. Historisch betrachtet ist die im Jahre 1507 erschienene „bambergische Halsgerichtsordnung“ von der erheblichsten Bedeutung für die Entwickelung des deutschen Strafprocesses. Zu jener Zeit war dieser letztere durch den Einfluss der verschiedensten Mächte und Bedürfnisse so entartet und verwildert, dass bei allen Redlichgesinnten das Verlangen einer neuen gesetzlichen Ordnung immer entschiedener hervortrat. Dass das altgermanische Anklageprincip nicht mehr zu halten sei, musste zwar Jeder erkennen, allein es kam jetzt nur auf Feststellung gewisser, der Idee der Gerechtigkeit entsprechenden Regeln für die Anwendung des durch die römischen Juristen hereingetragenen Inquisitionsprincips an. Der Freiherr von Schwarzenberg, welcher damals der erste Rath des regierenden Bischofs vom Bamberg war, ist derjenige, dem dies grosse Werk vorbehalten war. — Ihm war ein tiefer Blick in die damaligen Zeitverhältnisse und Rechtsbegriffe verliehen, wie vielleicht keinem Andern. Er läuterte in diesem Sinne das Strafrecht und Strafverfahren von den vielen durch Willkür eingedrungenen Schlacken, so dass ein verhältnissmässig gutes und gelehrtes Werk zu Stande kam. Die Thatbestände der Verbrechen erhielten eine nähere Beschreibung, und man erkennt darin wohl auch Schwarzenbergs Vertrautheit

mit dem römischen Rechte. Gegen die Rohheit und Grausamkeit der damals gebräuchlichen Criminalstrafen konnte freilich auch ein so aufgeklärter Mann noch nicht aufkommen, und auch er nahm in sein Gesetzbuch neben der Strafe der Enthauptung noch die des Hängens, Verbrennens, Ersäufens, Viertheilens, Räderns, Verstümmelns u. s. w. auf. — Um so wohlthätiger konnte die bessernde Hand im Criminalprocess wirken. Ward auch das Verfahren von Amtswegen und damit das Inquisitionsprincip in den Vordergrund gestellt, so ist es doch durch Beweisregeln in sichere Grenzen gebannt und als Ziel und Richtpunct überall die materielle Wahrheit hingestellt. — Eigentliche Beweismittel sind hier nur noch das Geständniss und die Zeugenaussagen: Anzeigungen oder Indicien dagegen haben nach der Bambergensis kein anderes juristisches Gewicht mehr, als das der Begründung eines Erkenntnisses auf Folterung (S. daselbst). Wohl wird auch diese nach jetziger Anschauung als eine Inhumanität betrachtet; allein man darf nicht vergessen, dass Schwarzenberg nur einen Uebergang von der scheusslichsten Willkür zu einem Rechtszustand herstellen konnte und somit das Verurtheilen auf blosse Vermuthungen und bösen Leumund in eine Form verwandelte, wodurch dem Verdächtigen Gelegenheit gegeben wurde, durch standhafte Betheuerung der Unschuld unter körperlichen Qualen das noch grössere Unglück einer ungerechten Verurtheilung von sich abzuwenden. Zur Vorsicht jedoch, damit kein anderes, als ein ursprüngliches und wahrhaftiges Geständniss erfolge, fügte jener weise Gesetzgeber das strenge Verbot der eingebenden (suggestiven) Fragen und der Urgicht d. i. der Wiederholung eines Torturalbekenntnisses nach abgenommener Folter u. a. m. bei. — Dass die, fünfundzwanzig Jahre später für das ganze deutsche Reich erlassene, peinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl V. lediglich eine Nachbildung, ja zum Theil wörtliche Abschrift der Bambergensis war, ist Jedermann bekannt, und je mehr man den legislativen Fortschritt, der in jenem Gesetze lag, erkennt, um so dankbarer muss man auf den Schöpfer der Bambergensis zurückblicken. — Zöpfl, das alte bamberger Recht, Heidelberg. 1839. §§. 28—45. —

Bande. Von allen verbrecherischen Verbindungen ist die gefährlichste gewiss die, welche gleichsam wie eine Gesellschaft auf Gewerbsunternehmung eingegangen wird. — Ist schon an und für sich die Entschliessung und Zurüstung zu einem Verbrechen mit ruhigem Vorbedachte ein Beweis der verdorbensten Gesinnung, so muss man dies um so entschiedener in dem Falle annehmen, wenn Mehrere sich dahin vereinigen, ihre Thätigkeit wesentlich der Begehung von Verbrechen zu widmen. Hier steigert sich die Schuld dadurch, dass jedes Mitglied der Gesellschaft nicht blos für seine Person das Verbrechen zu seinem Lebenszweck macht, sondern auch mit masslosem Leichtsinn im Voraus alle unrechten Thaten billigt, welche von den übrigen Mitgliedern begangen werden mögen, und überall, wo es nicht selbst zur Mitwirkung gelangt, doch an den Früchten der schlechten Unternehmungen Theil zu nehmen bereit ist. — Früher, wo die verbrecherischen Vereinigungen häufig vorkamen und ganze Provinzen, namentlich in der Umgebung grosser Waldstrecken wie z. B. des Spessarts und Odenwaldes, beunruhigten, wäre allerdings eine besondere gesetzliche Bestimmung über den Begriff und die Strafbarkeit solcher Banden nothwendiger gewesen, als jetzt, wo man, Dank der geschärften Polizeiaufsicht, wenig mehr davon hört; allein die meisten neueren Gesetze hielten doch für gerathen, am schicklichen Orte der Bande ausdrücklich zu gedenken. — Dabei waltet die Absicht ob, Leute, die eine solche Verbindung eingehen, mit Strafen zu belegen, welche dem Grade der Gefährlichkeit der Bande überhaupt und jedes einzelnen Mitgliedes insbesondere entsprechen. — Zum Begriff der Bande wird hiernach erfordert: 1) dass eine Mehrheit von Personen und zwar wenigstens drei eine Verabredung treffen, dahin gehend, 2) dass sie einzeln oder vereinigt eine Reihe von Verbrechen ausführen wollen, 3) deren Zahl und Beschaffenheit noch unbestimmt ist, 4) die aber alle zum Zwecke haben, gewisse Gelüste oder Leidenschaften der Theilnehmer auf unrechtmässigem Wege zu befriedigen. — Wenn einige Gesetze den Gegenstand der Unternehmungen einer Bande blos auf Verbrechen am Eigenthum, nämlich auf Raub, Diebstahl, Fälschung und Betrug beschränken, so ist zwar richtig, dass diese Verbrechen weitaus die Mehrzahl dabei ausmachen; allein es ist ebensowohl denkbar und schon vorgekommen, dass auch andere Verbrechen, wie namentlich mit dem Motiv der Rachsucht und Parteiverfolgung, den Anlass zu dergleichen Verbindungen gegeben haben, und gewiss wäre es der Idee der Gerechtigkeit nicht entsprechend, wenn ein Theilnehmer an einer solchen Bande desshalb etwa straflos bliebe, weil er von seinen Genossen zu den in Ausführung gebrachten Verbrechen zufällig nicht beigezogen wurde. Das Bewusstsein, eine grössere Macht, gewissermassen eine Reserve im Hintergrund zu haben, hilft

bei der Bande offenbar den Muth der agirenden Personen heben und stärken, und Wer wollte leugnen, dass jeder stille Theilnehmer für diesen intellectuellen Einfluss schon strafbar ist. — Wo übrigens in den Gesetzen der Begriff der Bande aufgestellt ist, geht die Strenge überall und zwar mit gutem Grunde so weit, dass schon allein die Eingehung solcher Verbindung für Alle, die ihren Willen, mitzuhalten, unzweideutig ausgesprochen haben, eine Strafe nach sich zieht, gleichviel ob die fraglichen Verbrechen schon verübt sind oder nicht. Kommen hierzu dann wirklich versuchte oder vollbrachte Verbrechen, so trifft die einzelnen Theilnehmer, beziehungsweise die dabei im Spiele stehenden Complottanten (S. daselbst), die dadurch speciell verschuldete Strafe neben jener Grundstrafe für Eingehung der Bande. — Dass die Anstifter (S. daselbst) und Anführer solcher Banden immer mit schwereren Strafen, als die Uebrigen belegt werden, müssen, versteht sich von selbst, zumal wenn die letztern nur als Opfer der Verführung erscheinen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 5. 175. II. b. Preussen §. 218. Ziff. 8. §. 232. Ziff. 2. Bayern §§. 54—56. Sachsen §§. 232. 163. Ziff. 2. Hannover §§. 63—65. Württemberg §§. 185—187. Baden §§. 128. 482. 483. — Hessendarmstadt §§. 81. 82. Braunschweig §. 38. Nassau §§. 77. 78.

Banditenmord. Unter den verschiedenen Arten des Mordes (S. daselbst) hob das gemeine Strafrecht auch den Banditenmord hervor, um damit eine besonders strafbare Vergreifung am Leben auszudrücken. Es ist darunter eine vorbedachte Menschentödtung zu verstehen, welche von einer Person verübt wird, die ein Gewerbe hieraus macht. — In neuerer Zeit weiss man, wenigstens in Deutschland, kaum noch solche Fälle anzuführen, weil die gut und streng organisirte Sicherheitspolizei dergleichen nicht mehr aufkommen lässt. — Im Mittelalter nannte man die Banditen Assassinen und die von ihnen verübten Mordthaten Assassinate, und wurden dieselben überall in besondern Abschnitten abgehandelt, wie z. B. in Damhouders Praxis rerum criminalium (Antwerpen 1562) cap. 83. Damals lag eine praktische Bedeutung in solchen Untersuchungen, weil die Gesetze vielerlei Qualen mit der Todesstrafe zu verbinden gestatteten, und wurde daher ein Assassine vor der Hinrichtung etwa noch mit glühenden Zangen gezwickt, oder mit Zerschlagung der untern Gliedmassen auf das Rad geflochten u. s. w. — In den jetzt geltenden Strafgesetzbüchern kommt überall nur noch eine Art der Todesstrafe vor, wonach Banditen eben sowohl wie andere Mörder behandelt werden. Es wäre übrigens wohl der Erwägung werth, ob man, wenn solche Scheusslichkeit vorkäme, nicht gut daran thäte, im Strafurtheil den Ausdruck: Banditenmord oder gewerbsmässiger Mord zu gebrauchen, um dem Volke zu zeigen, dass auch die Gerichte eine solche That in noch entschiedenerem Sinne verdammen, als einen gewöhnlichen Mord. — Banditenmord kann übrigens auch mit Lohnmord (S. das.) zusammenfallen und ist dann im doppelten Sinne qualificirt. — Henke, Handb. d. Criminalrechts II. S. 51. Abegg, Lehrbuch d. Strafrechtsw. S. 330.

Bankerutt. Früher dachte man nicht daran, besondere Gesetze für den Fall zu geben, dass ein Handelsmann durch schlaue Manipulationen oder sonstige Unregelmässigkeiten Andere in Schaden versetzt. Je mehr aber die Zahl der Handelsleute und damit die Concurrenz und die Schwindeleien zunahmen, um so dringender trat die Nothwendigkeit hervor, gegen Benachtheiligung des Publicums durch solche Handlungen einen kräftigen Damm zu setzen. — Das französische Handelsrecht (Artikel 437 bis 614) gieng damit voran, nicht nur den Thatbestand derartiger Verbrechen, sondern auch das Verfahren hinsichtlich der Thatbestandsaufnahme und der Verwaltung solcher Vermögensmassen u. s. w. festzustellen. Die neueren deutschen Gesetzbücher sind diesem Beispiele mehr oder weniger gefolgt; es herrscht jedoch noch eine Ungleichheit darin, dass einige Gesetzbücher blos die Handelsleute, andere hingegen auch gemeine Gantirer wegen unredlichen Bankerutts mit besonderen Strafen bedrohen. — Der strafbare Bankerutt wird gemeiniglich in zwei Classen, sofern aber auch die nicht zum Handelsstand gehörenden Gemeinschuldner eingeschlossen werden, in drei Classen eingetheilt. — Die erste Classe begreift die boshafter oder betrüglicher Weise sich zahlungsunfähig darstellenden Handelsleute u. s. w. Zum Thatbestand wird vorausgesetzt, dass der Schuldner seine Zahlungen förmlich eingestellt hat, und das Verbrechen ist als vorhanden anzunehmen: 1) wenn er zur scheinbaren Belastung seines Vermögens Schulden und zwar namentlich privilegirte vorspiegelt; oder wenn er 2) böslicherweise die Handelsbücher unrichtig führt oder gar verheimlicht oder vernichtet, oder wenn er 3) sein Vermögen ganz oder theilweise bei Seite schafft, um sich dann später wieder daran zu erholen. — Die zweite Classe ist die des leichtsinnigen Handelsbankerutts, zu welchem gefordert wird, dass die ihre Zahlungen einstellenden Han-

delsleute entweder 1) durch Ausschweifungen, Verschwendung, Spiel und dergleichen übermässigen Aufwand gemacht, oder 2) leichtsinnigerweise die Handelsbücher nicht vorschriftsmässig geführt oder verschleppt, oder die Jahresbilanz zu ziehen unterlassen, oder 3) nach deren Ziehung mit dem Ergebnisse, dass das Vermögen die Schulden nicht einmal zur Hälfte mehr zu decken vermag, dennoch neue nicht unbeträchtliche Schulden gemacht haben. — Die Thatbestandserhebung kann hier nicht anders, als mit Hülfe von Handelsleuten als Sachverständigen geschehen, weil gerade, je verwickelter der Geschäftsstand eines solchen Handelsmannes ist, um so schwieriger die hinterlistigen Handlungen aufzufinden und ins Licht zu stellen sind. Die Vorsicht räth übrigens, zur Expertise nur solche Handelsleute auszuwählen, welche als besonders redlich bekannt sind und mit dem Angeschuldigten noch in keiner nähern Geschäftsverbindung standen. Am besten ist es, wenn man die Handelskammern, wo solche bestehen, zur Untersuchung und Begutachtung auffordert: denn so wird es zur Ehrensache des Standes, die Wahrheit gehörig aufzuhellen. — Ist es nicht eine einzelne Person, welche dem fraglichen Handlungsgeschäft vorstand, sondern vielmehr eine aus zwei oder mehreren Personen bestehende Gesellschaft, so ist desswegen nicht etwa jeder Theilnehmer vorweg als mitschuldig anzusehen, sondern zu untersuchen, ob und in wiefern jeder von den strafbaren Unternehmungen wusste und solche ausführen half oder nicht; diejenigen, welche nur dem Namen nach, aber nicht selbstthätig bei dem Handlungsgeschäft mitwirkten, können wohl für die civilrechtlichen Ergebnisse des Geschäftes mitverantwortlich gemacht werden, nicht aber auch für die unter das Strafgesetz fallenden unrechten Thaten. — Ein Geschäftsführer dagegen wird, wenn er auch nur auf einen sichern Gehalt bei einem Handelsgeschäft angestellt ist und somit kein eigentlicher Theilhaber desselben ist, wegen Herbeiführung eines an sich strafbaren Bankerutts ebensowohl der criminellen Verfolgung unterliegen, wie wenn er selbst Handelsherr wäre: denn nicht das besondere Vermögensverhältniss, in welchem der Kaufmann steht, sondern das besondere Vertrauen, womit der Staat denselben ausrüstet, ist der Gesichtspunct, wonach alle hieher gehörigen Fragen aufzufassen sind, und so will denn auch das Strafgesetz das mit Handelsleuten unter geringeren Rechtsgarantien, als sie gewöhnlich verlangt werden, in Verkehr tretende Publicum bezüglich der Handelsganten kräftig schützen, welches nicht der Fall wäre, wenn nur Derjenige, dem die Vortheile der Unredlichkeit zunächst zuwachsen, als die Person erklärt würde, die strafbare Bankerutthandlungen begehen kann. — Aber auch Nichthandelsleute unterliegen nach neuerem Recht wegen boshaften Bankerutts einer Criminalstrafe. Früher hielt man deshalb keine besonderen Strafdrohungen für nöthig, weil man annahm, dass die über den Betrug (S. daselbst) bestehenden Gesetze ausreichten, um auch hier gehörig einzuschreiten; je häufiger aber solche allgemein schädliche Handlungen wurden, die selten so beschaffen waren, dass man den Thatbestand des Betruges daraus ableiten konnte, um so dringender wurde das Bedürfniss, deshalb besondere Strafsatzungen zu geben. — Wer durch falsche Vorspiegelungen oder Entstellung der Wahrheit einen zum Concurs führenden Vermögenszerfall in der Absicht vorgiebt, dadurch seiner Schulden auf einmal ledig zu werden und dann mit dem in Sicherheit gebrachten Vermögen seinen Haushalt ungestört von Neuem anzufangen, der kann allerdings auch als gemeiner Betrüger angeklagt werden, allein man wird, abgesehen davon, dass die meisten Gesetze strengere Strafen auf den boshaften Bankerutt als auf einfachen Betrug drohen, auch mehr im Interesse der öffentlichen Moral handeln, wenn man ein Subject, das mit einem Schlag eine Mehrheit von Gläubigern zu hintergehen und seine ganze Vermögenslage hinterlistig darzustellen sucht, im Strafurtheil mit dem besondern Namen belegt, der für alle Zukunft eine Warnung für das mit ihm in Berührung kommende Publicum enthält. — Eine durchaus neue Art von Verbrechen haben übrigens die neuen Gesetze in dem leichtsinnigen Bankerutt (Concurs oder Gant) nicht Handel treibender Personen aufgestellt. Dieses Verbrechen ist vorhanden, sobald erwiesen wird: 1) dass der Gemeinschuldner durch üble Wirthschaft den Rückgang seines Vermögens muthwillig herbeigeführt und namentlich sich der Verschwendung oder offenbar gewagten, seine Kräfte übersteigenden Unternehmungen hingegeben hat, oder 2) dass er, nachdem seine Schulden das Vermögen bereits überstiegen, nicht sofort sich zahlungsunfähig erklärte, sondern neue Schulden machte, einzelne Vermögensstücke veräusserte oder verpfändete und somit einen Theil der Gläubiger zum Nachtheil der andern begünstigte, oder 3) seinen eigentlichen Beruf oder Erwerbszweig sorglos danieder liegen und somit, ohne zur Abwendung grösserer Verlegenheiten Etwas zu thun, die Schuldenmasse übermässig anwachsen liess. — Untersuchungsbehörden, welche in allen diesen

Beziehungen strenge zu Werke gehen, werden zwar viele Personen, die man sonst selten auf der Bank der Angeklagten sieht, empfindlich treffen; aber sie werden sich dabei um die allgemeine Wohlfahrt verdient machen: denn nur hierin beruht ein sicheres Mittel, den immer mehr einreissenden Unregelmässigkeiten im Haushalt der Bürger Einhalt zu thun. — Vergleiche Strafgesetze: Oesterreich §. 486. Preussen §§. 259—262. und Einfges. Art. XII. §§. 2. 3. Bayern §§. 273—279. Sachsen §§. 256—260. Hannover §§. 220—224. Württemberg §§. 362—368. Baden §§. 465—468. Hessendarmstadt §§. 402—406. Braunschweig §§. 233—236. Nassau §§. 396—400.

Banknoten oder Bankbillette. Die Fälschung von Werthpapieren, welche durch Banken, seien dies Wechsel-, Leih-, Hypothek-, Giro-, oder Diskontobanken in Umlauf gesetzt sind, gehört zu den gemeingefährlichsten Verbrechen; die Gesetze haben daher, besonders in grösseren Staaten, ein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet. — Die strengere Ansicht ist dafür, dass die unerlaubte Nachahmung von Bank- und ähnlichen Creditpapieren in gewinnsichtiger Absicht analog der Münzfälschung zu bestrafen sei, welches auch Vieles für sich hat, sofern die betreffende Anstalt den Charakter einer Staatsanstalt hat, weil alsdann die fraglichen Papiere gleich dem eigentlichen Papiergelde (S. das.) als Producte des Münzregals angesehen werden können. Die gelindere Ansicht zieht dagegen die Fälschung von Banknoten u. dgl. unter den Begriff der Urkundenfälschung mit erschwerenden Umständen. In Oesterreich ist eine besondere Verbrechensart unter dem Titel der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere aufgestellt. — Der Unterschied, der sich hiernach in der strafrechtlichen Beurtheilung ergibt, besteht hauptsächlich in der anzuwendenden Strafart und Strafgrösse. — Sobald eine Bankanstalt die Staatsgenehmigung erhalten hat, geniessen ihre Werthpapiere, einschliesslich der dazu gehörigen Coupons und Talons, den gesetzlich den Staatspapieren gewährten Schutz: denn das Publicum nimmt alsdann solche Papiere mit gleichem Vertrauen als Zahlungsmittel an, wie wenn sie vom Staate selbst ausgegangen wären. Es ist dabei auch gleich zu achten, ob die fraglichen Banknoten von einer in- oder ausländischen Anstalt, von Corporationen, Handelsgesellschaften oder Privatpersonen gegründet sind. — Das Charakteristische liegt lediglich darin, dass die fragliche Note eine unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung sei und in dem Lande, wo ein nachgemachtes Exemplar zur gerichtlichen Kunde kommt, allgemein anerkannten Curs habe. — Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so kann die Nachahmung einer Banknote nur noch als Fälschung einer Privaturkunde in Betracht kommen. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 106—117. Preussen §. 124. Bayern §. 347. Sachsen §. 274. Hannover §. 205. Württemberg §§. 216—218. Baden §§. 435. 522—527. Hessendarmstadt §. 386. g.) Braunschweig §. 130. 133. Nassau §. 379 g.)

Bann. Dies Wort hatte im alten Rechte verschiedene Bedeutungen. So weit hierher gehörig bezeichnet es: 1) den Inbegriff der Machtvollkommenheit im Staate und zwar namentlich auch die Gerichtsbarkeit. In Beziehung auf Criminalgerichtsbarkeit wurde der Bann Blutbann genannt und stand eigentlich nur dem Könige beziehungsweise dem Kaiser zu, welcher jedoch kleinere Dynasten nicht selten damit belehnte oder auch Städte damit privilegirte. — Der Blutbann war das Recht, über die wegen Verbrechen Angeklagten auf Leben und Tod zu richten oder richten zu lassen, und heisst daher auch „Gericht über Hals und Haupt“. Bei allen eigentlichen Verbrechen war die Strafe mindestens eine mit körperlichem Schmerz verbundene und konnte auch zur Erlangung eines Geständnisses überall die Folter angewendet werden. Daraus erklärt sich der generelle Ausdruck Blutbann. — Die mit Ausübung des Blutbannes betrauten Beamten hiessen Bannrichter oder Bannvögte und waren zugleich mit der Befugniss, sich während der Untersuchung der Person des Angeschuldigten zu bemächtigen, ausgerüstet. Das Gericht bannen bedeutete so viel, als das Gericht hegen. Wer dem Gebote oder Verbote eines Bannrichters keine Folge leistete, verfiel wegen „Bannbruchs“ in eine Strafe, welche jedoch gewöhnlich nur in Geldbusse bestand. 2) Bann wurde auch der Bezirk genannt, über welchen sich die Gerichtsbarkeit eines Bannrichters erstreckte. Wenn heut zu Tage hin und wieder noch von Orts-, Stadt-, oder Gemarkungsbann geredet wird, so geschieht dies in einem anderen, nämlich im administrativen Sinne. 3) Bann drückt endlich auch die Rechts- und Friedlosigkeit eines Contumacirten aus, und ist dann gleichbedeutend mit der Acht (S. das.) beziehungsweise Oberacht, oder Landacht und Reichsacht. Davon ist dann das Wort verbannen abgeleitet. — v. Woringen Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts (Berlin 1836) S. 124—170.

Bauten können als Ursache von Beschä-

digung an Leib und Leben in Betracht kommen. — Der Fall ist zwar kaum denkbar, dass ein Baumeister den ihm aufgetragenen Bau absichtlich so ausführt, dass durch dessen Einsturz Jemand verletzt werden muss: denn es lässt sich selbst bei der feinsten Hinterlist nicht mit Sicherheit vorausbestimmen, wann ein nichtschlüssiger Theil aus den Fugen weichen wird. — Dagegen lassen sich Baumeister und Bauhandwerker um so häufiger einen Leichtsinn in der Ausführung eines Baues beigehen, welcher bei der Gefährdung an Menschenleben als strafrechtliche Fahrlässigkeit (S. das.) zu behandeln ist. — Das preussische Strafgesetz hat daher eine besondere Strafdrohung hierwegen aufgenommen. Aber auch wo dies nicht geschehen ist, kann und muss ein solcher Fall nach den Regeln, die über fahrlässige Körperverletzung und Tödtung bestehen, beurtheilt werden. — Zur wirklichen Bestrafung wird es zwar immer selten kommen, wenn man das wirkliche Eintreten eines Schadens verlangt; denn sobald es hierzu gekommen ist, steht der gefährliche Theil des Baues nicht mehr und aus dem übrigbleibenden lässt sich schwerlich ein sicherer Schluss auf die frühere Beschaffenheit desselben ziehen. Das preussische Gesetz ging daher so weit, dass die kunstwidrige Anlage von Bauten schon Strafe nach sich ziehen soll, sobald dieselben nur gefahrdrohend sind. — Die Beantwortung der Frage, ob dergleichen Fehler an einem Bau sich befinden, kann lediglich durch Sachverständige (S. daselbst) geschehen. Da in Deutschland überall Staatsbaumeister bestehen, so ist eine solche Expertise selbstredend aus dem Kreise derselben zu entnehmen; sie müssen aber, wenngleich im Allgemeinen verpflichtet, für diesen besonderen, nicht zu den regelmässigen Dienstobliegenheiten gehörenden Fall beeidigt werden. — Je mehr in jetziger Zeit vielfache Versuche in neuen Constructionen von Brücken, Viaducten, Tunnels und dergleichen gemacht werden, um so dringender wird das Gebot für die Polizei- und Criminalbehörden, jedem leichtsinnigen Verfahren bei der Ausführung derselben durch unnachsichtliche Strenge vorzubeugen, indem durch solche Anlagen grosse Menschenmassen in schweres Unglück gebracht werden können. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 335. Preussen §. 302. Bayern §§. 69. 70. Sachsen §. 138. Hannover §§. 235. 246. Württemberg §§. 251. 267. Baden §§. 211. 237. Hessendarmstadt §§. 255. 256. 269. 270. Braunschweig §. 152. 161. Nassau §§. 262. 263. 272.

Beamte. Schon unter dem Worte Amtsverbrechen (S. daselbst) sind diejenigen unrechten Thaten aufgeführt, deren sich ein Beamter schuldig machen kann und zwar mit Unterscheidung der Disciplinar- und Criminalvergehen. — Hier ist noch die Frage zu erörtern, wer überhaupt als Beamter zu betrachten ist. Unter den Begriff eines öffentlichen Dieners fallen nicht nur die eigentlichen Staatsdiener, sondern sämmtliche vom Staate angestellte oder bestätigte, also unmittelbare sowohl als mittelbare Functionäre. Beamte dagegen sind nur die mit selbstständigen Functionen beauftragten Diener; mithin bleiben von diesem Begriffe alle Bediensteten ausgeschlossen, welche blosse Agenten jener sind und nur in deren Namen und Auftrag handeln dürfen. Letztere nennt man in diesem Sinne auch wohl niedere Diener. — Ein Beamter ist daher eine Person, welcher der Staat eine Beamtung d. h. ein öffentliches Amt übertragen beziehungsweise dessen Uebertragung durch einen anderen Berechtigten zugestanden hat. — Nach dieser Auffassung gehören zu den Beamten nicht nur die bezüglichen Diener der Verwaltung, sondern auch der Justiz, und so haben auch Letztere in Frankreich den Collectivnamen: Magistratur. Dies ist in so fern von Wichtigkeit, als die Richter hinsichtlich der äusseren Führung ihres Amtes unter der Aufsicht und Gewalt der Regierung eben so gut, als die Administrativbeamten stehen. Die innere Dienstführung der Richter untersteht allerdings nicht der Controle der Regierung, aber um so mehr ihr Lebenswandel und ihr moralisches Verhalten in- und ausserhalb des Dienstes, so wie endlich ihr Benehmen gegenüber den Vorgesetzten und übrigen Beamten. — Die Kategorie eines Beamten bewirkt meistens einen erheblichen Unterschied hinsichtlich der Eröffnung und Führung von Untersuchungen wegen Dienstvergehen. Ist nämlich der fragliche Diener kein Beamter im engern Sinne, so kann der Untersuchungsrichter ohne Weiteres einschreiten; gehört er dagegen dem Kreise der Letzteren an, so muss erst die Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde eingeholt werden. — Mittermaier, Strafverf. Th. II. §. 127. Weiske, Rechtslexikon I. S. 722. flg.

Bedrohung. S. Drohung.

Beeidigung oder Vereidigung ist diejenige richterliche Handlung, womit ein im Strafprocess zu vernehmender oder vernommener Zeuge oder Sachverständiger angehalten wird, unter Anrufung Gottes zu betheuern, dass er über die ihm vorgelegt werdenden Fragen eine streng wahrheitgemässe Auskunft geben wolle. — Zwar lautet die Mahnung des Stifters der christlichen Religion: eure Rede sei ja, ja, — nein,

nein, und was darüber ist vom Uebel: allein der Sinn dieser Worte geht offenbar nur dahin, dass in dem gewöhnlichen menschlichen Verkehr ein Jeder durch einfache Versicherungen sich gebunden halten solle, ohne das höchste Wesen dabei anzurufen, zumal es bei den Juden, zur Zeit, als Christus auftrat, zu den grössten Missbräuchen gehörte, dass sie fast jede Aussage mit Eidschwüren begleiteten. — Eine gerichtliche Verhandlung muss unstreitig mit mehr Feierlichkeit und Aechtheitsverbürgung vor sich gehen, als eine Unterredung, ein Gespräch im gemeinen bürgerlichen Leben. — Dafür sorgen nun von jeher die Gesetze, theils durch äussere Anstalten, theils durch innere Gewissensschärfung. Die Beeidigung ist daher nicht bloss als ein Mittel zur Niederhaltung von Tücke und Lüge anzusehen, sondern sie ist zugleich eine Ausstattung des richterlichen Wirkens mit ernsten Formen, welche die Würde dieses Amtes veranschaulichen sollen. — Nach dem Christenthum erscheint die Obrigkeit als von Gott eingesetzt und es kann daher keine Profanation sein, wenn bei den wichtigsten Handlungen derselben jedesmal die Anwesenheit des göttlichen Geistes ins Gedächtniss zurückgerufen wird. — Die Absicht ist dabei also wesentlich, allen Denen, die dabei betheiligt sind, so nachhaltig wie möglich den Eindruck von der Erhabenheit des Gesetzes und der in dessen Namen geübten Gerechtigkeitspflege zu verleihen. Da der Mensch überhaupt der Mehrzahl nach von Sinnlichkeit beherrscht ist, so bedarf es unumgänglich solcher Einrichtungen, um in ihm von Zeit zu Zeit die Ehrfurcht vor den höheren Satzungen, die allein die sociale Ordnung aufrecht halten, zu veranlassen: denn je verbreiteter die Achtung vor den Gerichten ist, je heiliger die gegen den Richter zu beobachtenden Pflichten aufgefasst werden, desto seltener werden Uebertretungen der Gesetze vorkommen. — Das Volk pflegt sich den Richter als das verkörperte Recht zu denken, und da dieses, ideal genommen, auch mit gutem Grunde geschieht, so handeln die Richter nur in ihrem eigenen Interesse, wenn sie alle ihnen zu Gebot gestellten Mittel aufbieten, die Ernstlichkeit und Treue bei jeglichen Vorgängen in ihrem Amte zu befördern. — Von dieser Seite betrachtet verdient es keine Beistimmung, wenn im Publicum, besonders bei überfrommen Leuten, hin und wieder der Tadel verlautet, dass mit dem Eide bei den Gerichten ein leichtsinniges Spiel getrieben werde. Es ist und bleibt nothwendig, dass jede Person, welche berufen ist, einem Richter Behelfe zur angemessenen Beurtheilung einer Sache an Handen zu geben, in feierlicher Weise d. h. durch Eid verpflichtet werde, sich streng an die Wahrheit zu halten; eine Ungebühr kann nur darin aufkommen, dass mancher Richter in der Ausführung der gebotenen Feierlichkeiten oberflächlich verfährt. Darum sollen auch die Aufsichtsbehörden darauf halten, dass jede Eidesabnahme als Act der höhern Weihe behandelt und Nichts versäumt wird, was zur Herbeiführung einer entsprechenden Stimmung in den beeidigten Personen dienlich sein mag. — Allerdings hat der Richter, ehe er eine Beeidigung anordnet, jedesmal sorgfältig zu erwägen, ob solche nach Lage der Sache wirklich geboten sei. Im Instructionsverfahren werden oft einzelne Namen erwähnt, die man als Zeugen ansehen könnte, die aber bei genauerer Prüfung doch ebensogut ausser Betracht bleiben, weil keine erhebliche Mittheilung von ihnen zu erwarten steht. Solche Personen lässt man vorläufig unberücksichtigt und schreitet erst dann zu ihrer Abhör, wenn sich im späteren Verlauf des Processes zeigt, dass sie doch eine genauere Kenntniss von den fraglichen Thatsachen haben dürften. Nicht nur die Umgehung unnützer Verhandlungen, sondern noch weit mehr die Rücksicht auf die Bürger selbst, welchen eine Vorladung zum Zeugnissgeben immer eine Unannehmlichkeit ist, sollte jeden Untersuchungsbeamten zu dieser Vorsicht bestimmen. — Die Formen der Beeidigung sind in der Hauptsache überall die gleichen. Das Wesentliche davon ist: dass 1) jedesmal eine richterliche Person und ein verpflichteter Gerichtsschreiber anwesend sind, was man auch wohl die besetzte Gerichtsbank (S. daselbst) nennt; 2) dass der zu Beeidigende die drei ersten Finger der rechten Hand gegen den Himmel erhebt und 3) die von dem Richter ihm vorgesprochene Eidesformel (S. daselbst) wörtlich und deutlich nachspricht; 4) dass hierüber ein Protokoll aufgenommen wird. — Am bestrittensten war früher die Frage über den richtigen Zeitpunct der Beeidigung. Die meisten neueren Gesetze enthalten die Bestimmung, dass jeder Zeuge in der Regel vor der Vernehmung zu beeidigen sei. Dies wird wohl auch das Angemessenste sein. — Für die Vorausbeeidigung spricht wesentlich der Umstand, dass keine Zeugenaussage gerichtlichen Glauben ansprechen kann, so lange sie nicht durch Eid bekräftigt, d. h. im Gegensatz zu dem alltäglichen Gerede solennisirt ist. Ferner lässt sich dafür anführen, dass ein Zeuge, wenn Beeidigung und Vernehmung in einem und demselben Acte vollzogen werden, nicht leicht in den Fall kommen kann, mit einer zweiten Vorladung belästigt zu werden. — Dagegen ist eine missliche Seite der Vorausbeeidigung,

dass es dadurch gar oft zu unnöthigen Eiden kommt, wenn sich nämlich dann bei der Vernehmung zeigt, dass die betreffende Person nur aus Versehen oder irrthümlich als solche bezeichnet wurde, die eine Auskunft geben kann. Ist es Jemand, auf den die Anklage oder Vertheidigung besonderes Gewicht gelegt hat, so darf die förmliche Abhör und folgeweise auch die Beeidigung allerdings nicht unterbleiben. War die Person aber von Amtswegen vorgeladen, so soll es dem Untersuchungsrichter frei stehen, dieselbe, nachdem er bei einer vorläufigen Besprechung von der gänzlichen Irrelevanz sich überzeugt hat, unbeeidigt zu entlassen. Im Protokoll darf dies jedoch selbstverstanden nicht unerwähnt bleiben. — Ferner liegt auch ein wichtiges Moment in der Frage, ob die vor Gericht erscheinende Person so unverdächtig ist, dass sie beeidigt werden kann. Zeugen einer That sind gewöhnlich gerade die dem einen oder andern Betheiligten nächststehenden Personen, und man hat sich daher wohl vorzusehen, dass man nicht solche eidlich vernimmt, die am Ende selbst in die Reihe der Angeklagten versetzt werden könnten. — Bei Raufhändeln und Tumulten (S. daselbst) ist es namentlich schwierig, gleich von vornherein Diejenigen herauszufinden, welche gänzlich schuldfrei an den verbrecherischen Vorgängen sind. Die Praxis, welche hier immer zunächst die mit Körperverletzungen abgekommenen Personen als Damnificaten (S. daselbst) zu beeidigen pflegt, muss nach der neueren Strafgesetzgebung, worin für alle, die sich anders, als vertheidigungsweise an einem Raufhandel betheiligten, grössere oder geringere Strafen vorgesehen sind, nothwendig einen andern Weg einschlagen, nämlich den, dass vorerst alle als beim Raufhandel anwesend Bezeichneten blos zur Information vernommen und alsdann im zweiten Stadium der Untersuchung diejenigen zum Eide angehalten werden, von welchen sich zeigt, dass sie nicht in die Reihe der Angeklagten gehören. — Wer solche Vorsicht verabsäumt, kann es leicht dahin bringen, dass da und dort Meineide ausgeschworen werden, welche ungeachtet des grossen damit gegebenen Aergernisses nicht einmal bestraft werden können. Denn vorherrschend ist überall die Ansicht, dass eine Person, die an dem fraglichen Verbrechen selbst in strafbarer Weise betheiligt ist, wegen Ablegung eines falschen Eides nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, indem der Zeugeneid rechtswidrig ihr abgenommen ist und ein Reinigungseid (S. daselbst), wonach der Angeklagte über seine eigene Schande auszusagen gezwungen würde, schlechthin unzulässig ist. — Endlich ist auch zu bedenken, dass manche Vorgeladenen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Geisteskrankheit oder in Folge eines frühern Urtheilsspruchs eidesunfähig (S. daselbst) sind, welches, wenn man vor aller weiteren Besprechung mit der Beeidigung vorgeht, später zu Tage kommen und grosse Verlegenheiten verursachen könnte. — In manchen Staaten ist gebräuchlich, dass jeder zur Eidesleistung Vorgeladene vorher zu einem Geistlichen seines Bekenntnisses sich verfügen und dort durch eine religiöse Ansprache zum Eide sich vorbereiten lassen muss; er wird alsdann, wenn er sich bei Gericht einfindet, zur Eidesleistung nur dann zugelassen, wenn er ein schriftliches Zeugniss von jenem Geistlichen über die geschehene Vorbereitung mitbringt. — Diese Einrichtung hat gewiss Viel für sich, sofern sie in den richtigen Schranken, nämlich so angewendet wird, dass nur die nicht zu den Staatsangestellten und überhaupt nicht in die Classe der Gebildeten gehörenden Personen zur Vorbereitung angehalten werden. Drückt sich das Gesetz discretionär aus, so wird alsdann der Untersuchungsrichter, je nach dem Charakter und Stande des Vorzuladenden, die Worte: „mit Eidesvorbereitungszeugniss“ beifügen oder nicht. — Leider hat der Indifferentismus, besonders in grösseren Städten, stark um sich gegriffen, und es kann daher für die Gewissensschärfung nur förderlich sein, wenn eine solche Vorschrift gehörig gehandhabt wird: denn nur dann erfüllt der gerichtliche Eid seine Bestimmung, wenn dabei den betreffenden Personen ihr Zusammenhang mit Gott und dem Jenseits recht ernst und innig vergegenwärtigt wird. — Jedenfalls aber, ob eine Vorbereitung durch das Pfarramt vorgeschrieben sei oder nicht, soll der Untersuchungsrichter, ehe er zur Eidesabnahme schreitet, Denen, die es angeht, in kurzen aber möglichst eindringlichen Worten die Bedeutung des Eides und die Strafen des Meineides auseinandersetzen. — In der Voruntersuchung lässt sich die Beeidigung auch mit weiteren Feierlichkeiten umgeben, wie namentlich mit Auflegung der heiligen Schrift und für Katholiken nebstdem mit Aufstellung von brennenden Kerzen. Bezüglich der Judeneide (S. daselbst) bestehen darüber besondere Vorschriften. — Wenn hin und wieder auch vorgeschrieben ist, dass einer von den betreffenden Ortsgeistlichen anwesend sein soll, so verdient dies nur Lob, weil dadurch das religiöse Bewusstsein unzweifelhaft besser aufrecht erhalten wird, als wenn blos weltliche Vorgesetzte die Handlung leiten. Nur dürfen dergleichen Dinge nicht bei Strafe der Nichtigkeit geboten sein, damit der Richter in

eilenden Fällen und da, wo es ohne Gefahr für die Erforschung der Wahrheit angeht, im Stande ist, von der Regel abzuweichen: denn Schleunigkeit des Verfahrens ist in den meisten Fällen der obenanstehende Gesichtspunct. — Gewiss ist es sehr zu billigen, dass die deutschen Regierungen bei ihren neuen Strafprocessgesetzen nicht das Beispiel Frankreichs hinsichtlich der Beeidigung der Zeugen nachgeahmt haben, wo jeder Zeuge im Laufe des Strafprocesses zweimal die eidliche Versicherung, die Wahrheit zu sagen, ablegen muss (code d'instr. crim. art. 75. 155. 317.). Was soll der Zeuge, der in diese Lage kommt, von der verbindlichen Kraft des Eides überhaupt und von dem Verhältniss beider Eide zu einander halten? Ist der erste vor dem Instructionsrichter abgelegte Eid nur für dieses Stadium gültig und hört daher das Gebundensein an die vor demselben gemachte Aussagen in dem Momente auf, wo das zweite Stadium, das der Hauptverhandlung beginnt, oder ist der in letzterer abzulegende Eid nur lediglich eine Wiederholung jener Versicherung im Angesicht der urtheilenden Richter beziehungsweise der Geschworenen? Die französische Praxis hat diese Frage so entschieden, dass der Zeuge den ersten dieser Eidschwüre als eine beinahe ganz leere Form anzusehen berechtigt ist, indem ein Abgehen von den in der Voruntersuchung gemachten Aussagen bei der Schlussverhandlung in der Regel nicht als Eidesbruch angesehen und behandelt, vielmehr nur darauf gehalten wird, dass der Zeuge in letzterer keine Unwahrheit behaupte. — Zu begreifen ist eine solche Gesetzesvorschrift nur im Hinblick auf den beweglichen Charakter des französischen Volks, bei welchem man besorgen zu müssen glaubte, dass der Eindruck des Eides nach Ablauf eines gewissen Zeitraums von der Vernehmung in der Voruntersuchung bis zu der in der Schlussverhandlung sich allzusehr verwischen möchte, wenn er nicht durch eine Erneuerung der Feierlichkeit aufgefrischt wird. Bei dem deutschen Volke kann eine solche Besorgniss hoffentlich nie aufkommen und wird man daher gewiss überall bei der einzig naturgemässen Einrichtung der einmaligen Beeidigung vor dem Untersuchungsrichter stehen bleiben, welcher den Zeugen aufmerksam machen kann, dass er in die Lage kommen kann, vor dem urtheilenden Richter seine Aussage unter Bezug auf den schon abgelegten Eid zu wiederholen. — Vgl. Henke, Handb. d. Criminalr. IV. S. 665. flg. v. Jagemann, Arch. d. Criminalr. Jahrg. 1835. Abhandl. Nr. IV.

Beerdigung, heimliche. An und für sich ist nur von polizeilicher Bedeutung, dass verstorbene Menschen in vorgeschriebener Weise beerdigt werden; da aber die Criminalpolitik erkannt hat, dass das Verbrechen der Tödtung nicht selten durch Beseitigung des Leichnams vor der Entdeckung sich zu sichern sucht, so haben manche neuere Strafgesetzbücher ein besonders Verbrechen aus der heimlichen Beerdigung gemacht. — Dies verdient gewiss Billigung und zwar nicht blos aus der eben erwähnten Ursache, sondern auch mit Rücksicht auf den Stand und die Vermögens- und Erbverhältnisse der betreffenden Personen. — Der heimlichen Beerdigung ist jede stille Beiseiteschaffung gleich zu achten, also namentlich auch das Verbrennen, Versenken im Wasser, in Gruben u. s. w. — Das Verbrechen ist vorhanden, sobald ein Leichnam ohne Vorwissen einer der einschlägigen Behörden weggeschafft wird, und der Begriff von Heimlichkeit ist daher in dem weiteren Sinne zu nehmen, dass jedes Verfahren darunter begriffen wird, welches nicht übereinstimmend mit den zur Wahrung der für die Notarietät gegebenen Anordnungen ist. Es könnte also z. B. eine Beerdigung in feierlichem Zuge und am hellen Tage von Statten gehen und sie würde doch als eine heimliche betrachtet, wenn die betreffende Obrigkeit und Geistlichkeit nicht davon in Kenntniss gesetzt ist. — Die polizeiliche Vorschrift der Leichenschau steht damit im Zusammenhang, da solche die Versicherung bezweckt, dass kein menschlicher Körper zu frühzeitig oder unter Umständen, welche seine Todesart zweifelhaft machen, beerdiget werde. Gewöhnlich ist daher vorgeschrieben, dass das betreffende Pfarramt, sobald eine Beerdigung bestellt wird, den Leichenbeschauer zur Verwaltung seines Amtes auffordert, und erst wenn dieser erklärt, dass der Bestattung kein Hinderniss entgegenstehe, kann solche vor sich gehen. — Würde ein Geistlicher sich unter verdächtigen Umständen dazu herbeilassen, einen Leichnam zu beerdigen, während ihm bekannt ist, dass diese Vorbedingung nicht erfüllt ist, so könnte ihn gleichfalls eine Strafe wegen Theilnahme an dem Verbrechen der heimlichen Beerdigung treffen. — Besondere Bestimmungen bestehen wegen Beseitigung neugeborner Kinder durch ihre Mütter u. s. w. (S. daselbst). — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 375. Preussen §. 186.

Befehl. Einer von den statthaften Entschuldigungsgründen des Uebertreters eines Strafgesetzes ist der, dass ihm durch seinen Dienstvorgesetzten der ausdrückliche Befehl dazu ertheilt worden ist. — Während aber beim Militär diese Entschuldigung schlechthin anzuerkennen und Straflosigkeit darauf

zu gründen ist, hat man im bürgerlichen Strafrecht mit Sorgfalt zu unterscheiden: 1) Ob der Befehl ein unausweichlicher, und 2) ob die fragliche Handlung eine an sich zum ordentlichen Dienstkreise gehörige war. — Hat der untergeordnete Diener, welchem Zweifel gegen die Rechtmässigkeit eines empfangenen Befehles aufsteigen (zu 1), noch Zeit übrig, solche bei dem befehlenden Beamten oder der weiter vorgesetzten Behörde vorzutragen, so ist nicht entschuldigt, wenn er das aufgetragene Verbrechen ohne Weiteres vollzieht. Gilt es dagegen, schnell zu handeln, um den angemessenen Zeitpunct nicht zu versäumen, so wird die Vollziehung eines an sich bedenklichen Befehles zwar nicht geboten, aber doch auch nicht schlechthin als strafbar zu betrachten sein, weil die Verantwortung dann Demjenigen zur Last fällt, welcher den unrechtmässigen Befehl ertheilt hat. — Dies ist um so mehr der Fall, wenn der Befehl mit Drohungen oder Misshandlungen begleitet ward. Der folgeleistende Diener befand sich alsdann in einem Nothzustande von physischem oder psychischem Zwange (S. daselbst), wo das Strafgesetz zu wirken aufhört. — Wesentlich ist dabei jedoch (zu 2), dass die befohlene Handlung eine solche war, die unter Umständen von dem betreffenden Diener nach seiner amtlichen Stellung vollführt werden darf und muss, so wie, dass der Befehl von einem Beamten ausgieng, der wirklich in fraglichem Dienstkreise Anordnungen zu treffen befugt ist. — Fehlt es an diesen beiden Voraussetzungen nicht, so kann der erhaltene Befehl die Strafbarkeit eines im Dienste begangenen Verbrechens mildern oder sogar aufheben; allein es ist dabei mit gründlicher Prüfung aller Nebenumstände zu Werke zu gehen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 2. g.) Preussen §. 40. Bayern §§. 121. 122. Sachsen §. 69. Hannover §§. 84. 85. Württemberg §§. 106. Baden §. 82. Hessendarmstadt §. 39. 40. Braunschweig §§. 33. 66. 251. Nassau §. 37.

Beförderung. S. Beihülfe.

Befreiung von Gefangenen (Crimen effracti carceris). Ist Jemand von Staatswegen zur Haft gebracht, so kann ihm die Freiheit nur auf eine gesetzmässige Weise zu Theil werden, nämlich auf den Grund einer von der zuständigen Behörde ausgehenden Verfügung. Diese Art der Entlassung ist nicht nur von Unterbeamten ohne Anstand zu vollziehen, sondern dieselben setzen sich sogar der Strafe der ungesetzlichen Haftverlängerung (S. daselbst) aus, wenn sie nicht dem Befehl Folge leisten. — Als rechtswidrige Befreiung eines Gefangenen aus der Haft ist dagegen zu betrachten: 1) Wenn derselbe durch eigene List oder Gewalt den Weg nach Aussen erreicht (S. Selbstbefreiung); 2) wenn dritte Personen das Gefängniss zu eröffnen sich herausnehmen, um dem Verhafteten die Freiheit zu verschaffen; 3) wenn die mit der Aufsicht beziehungsweise Bewachung beauftragten Beamten und Angestellten sich dazu hergeben, ihm den Weg zu eröffnen; oder 4) wenn solche ihre Pflichten in dem Grade vernachlässigen, dass der Gefangene ohne Schwierigkeit entweichen kann. — Die beiden letzteren Arten gehören in die Reihe der Amtsverbrechen (S. daselbst) beziehungsweise Disciplinarvergehen. Was aber die Befreiung durch den Gefangenen selbst oder durch andere Privatpersonen betrifft, so liegt darin ein Verbrechen, welches wegen der darin liegenden Auflehnung gegen die obrigkeitlichen Anordnungen eine Unterart von Staatsverbrechen bildet. In dieser Beziehung gilt es gleich, ob die Haft nach den bestehenden Gesetzen gerechtfertigt ist oder nicht: denn wenn es auch zu den schwersten Schicksalen gehört, eine unverschuldete Haft zu erleiden, so ist doch Niemand, und selbst die leidende Person nicht befugt, sich eigenmächtig Hülfe dagegen zu verschaffen. — Selbst das beste Recht des Staatsuntergebenen wird zum Unrecht, wenn es auf eigene Hand gegen die öffentlichen Behörden zu verwirklichen versucht wird. Das Verbrechen der Gefangenenbefreiung ist in dieser Beziehung dem Verbrechen der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt analog zu nehmen. — Nur die Gefahr für das Leben dürfte einem offenbar ungesetzlich Verhafteten beziehungsweise seinen Freunden die Befugniss geben, die verkümmerte Freiheit auf eigene Hand wieder herzustellen. — Selbstbefreiung eines Gefangenen (S. daselbst) oder einer Mehrheit von Gefangenen durch Meuterei (S. daselbst) sind die gewöhnlichen Fälle dieses Verbrechens. — Hier ist zunächst von der Befreiung durch Dritte die Rede. Diese können verschiedene Wege einschlagen, um zu diesem Zwecke zu gelangen, und zwar entweder durch Herstellung eines Einverständnisses (S. Bestechung) mit den Gefängnissaufsehern oder durch heimliche Verabredung mit dem betreffenden Gefangenen, oder durch selbstständige unvermuthete Unternehmung. Im zweiten Fall ist der Gefangene nach den Grundsätzen des Complottes ebenso strafbar, als hätte er die Befreiung für sich allein bewerkstelligt; wogegen er im dritten Falle straflos bleiben wird, sofern er lediglich nichts thut, als durch die ohne sein Zuthun aufgemachten Thüren hinauszugehen; so wie er auch keiner Strafe unterliegen kann, wenn

die Befreiung durch dienstwidriges Verhalten der Aufseher ermöglicht wird: denn mag man die Strenge hinsichtlich des Gehorsams gegen die Obrigkeit noch so hoch spannen, so ist nicht zu verlangen, dass Jemand den angeborenen Freiheitstrieb in dem Maasse unterdrückt, dass er seine Gefangenschaft, ungeachtet der wider sein Wissen und Willen geöffneten Pforten, fortsetze. Man muss vielmehr zugeben, dass die Staatsverwaltung, wenn sie ihre Aufgabe der Wachsamkeit so mangelhaft erfüllt, dass Dergleichen geschehen kann, nur Ursache hat, ihre Maassregeln zu verschärfen, nicht aber gegen Denjenigen vorzufahren, welcher von der ihm dargebotenen Gelegenheit Gebrauch macht. Der Begriff der Gefangenschaft ist eigentlich in dem Momente schon aufgehoben, wo die Schlösser und Riegel eines nicht bewachten Gefangenen aus dem Verschlusse gewichen sind. — Die rechtswidrige Befreiung hat übrigens ihre Gradationen. Die schwerste Art ist die durch einen Anlauf in Masse, welche daher auch unter den Begriff von Aufruhr oder öffentlicher Gewaltthätigkeit (S. daselbst) fällt. — Eine gleichfalls mit höherer Strafe zu belegende Art der Befreiung ist die durch Gewalt des Einzelnen oder einiger nicht gerade eine Rotte bildenden Personen gegen das Gefangenhaus oder gegen die Verwalter und Aufseher. Hier kann das Verbrechen mit weitern Verbrechen wie z. B. Körperverletzung, Tödtung u. s. w. gehäuft werden, wo dann die Strafe nach den Grundsätzen von dem Zusammenfluss der Verbrechen zu bemessen ist. Die niedern Bediensteten in Gefängnissen sind daher auch für Meutereien der Gefangenen unter sich mit Hieb- und Schusswaffen versehen, von denen sie, so bald eine Befreiung mit Gewalt unternommen wird, unbeschränkten Gebrauch machen dürfen, und werden daher die von dieser Seite erfolgenden Verwundungen keineswegs nach den engen Vorschriften über Nothwehr beurtheilt. — Eine andere Erschwerung ist die durch Erbrechen der Thüren, Niederreissen von Mauern u. s. w., theils wegen der frechen Gewalt, theils wegen der in den gebrauchten Werkzeugen liegenden Gefahr für Menschenleben. — Die wenigst strafbare Art ist die durch List, indem auch hier, wie gesagt, gewissermassen eine Mitschuld auf der Staatsverwaltung in so fern ruht, als sie nicht List gegen List gesetzt, d. h. nicht durch ihre Um- und Vorsicht dergleichen Veranstaltungen unmöglich gemacht hat. Die Strafbarkeit steigt übrigens, wenn Mittel angewendet werden, die auch ausserdem verboten sind, wie z. B. durch nachgemachte Schlüssel, durch Eingebung eines Schlaftrunks, durch Einsteigen u. s. w. — Gänzlich ohne Wissen des Gefangenen geht übrigens höchst selten eine Befreiung vor sich und hat jede Verwaltung deshalb ihr besonderes Augenmerk auf die Correspondenzen mit Nichtgefangenen zu richten, wie z. B. auf geliehene Bücher, welche in mancherlei Weise, durch Ausstreichen oder Ausheben einzelner Buchstaben u. s. w., zur heimlichen Verständigung benutzt werden können. — Die Befreiung ist selbstverstanden leichter zu bewerkstelligen, wenn der Gefangene in einem Amts- oder Localgefängniss, sei es in Untersuchung oder zur Strafe sitzt, als wenn er in einer förmlichen Strafanstalt d. h. in einem Zucht- oder Arbeitshause oder Kreisgefängniss sich befindet, weil hier die Bewachungsanstalten besser sind, als dort. Hinsichtlich der Strafbarkeit kann dieses übrigens keinen Unterschied machen, weil der Thatbestand dieses Verbrechens nach der Normalbeschaffenheit eines jeden Gefängnisses sich richtet. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 217. 220. Preussen §. 94. Bayern §. 328. Sachsen §. 109. Hannover §. 170. Würtemberg §. 180. Baden §§. 632—635. 637. 638. Hessendarmstadt §§. 197. 198. Braunschweig §. 109. Nassau §. 193. 194.

Befugnisse. S. Berechtigung.

Begierde. S. Gelüste.

Beglaubigung. So wie überhaupt in gerichtlichen Geschäften hat auch im Strafverfahren keine Urkunde öffentlichen Glauben anzusprechen, welche nicht in hergebrachter Form beglaubigt ist. — Die Beglaubigung besteht im Wesentlichen überall darin, dass einer Niederschrift über einen zur Gerichtskundigkeit gekommenen Vorgang am Schlusse von einer verpflichteten Person die Bemerkung beigefügt wird, dass der Inhalt der Wahrheit entsprechend sei. — Die Personen, welchen das Beglaubigungsrecht zusteht, sind im Allgemeinen die zur Ausübung eines Amtes berufenen, in dessen Sphäre die Aufnahme des betreffenden Actes fällt, also namentlich die Actuare (S. daselbst), Gerichtsschreiber (S. daselbst), Schriftführer oder Protokollisten bei den Criminal- beziehungsweise Untersuchungsgerichten. — Doch kann auch der Richter für sich allein handeln und beglaubigen, sofern nicht zur Vollgültigkeit der Urkunde die Anwesenseit und Mitwirkung eines Protokollführers als unumgänglich nothwendig erklärt ist. — Die Beglaubigung wird in der Art vollzogen, dass der betreffende Beamte am Schlusse der Urkunde in wenigen Worten die Versicherung deren Richtigkeit anschliesst. Diese Worte lauten gewöhnlich: „zur Beglaubigung N. N. Actuar

(Gerichtsschreiber)" oder „für Aechtheit des Protokolls N. N. u. s. w." oder auch: „in fidem protocolli." — Ist es Gebrauch, dass der dirigirende Richter die Aechtheit gleichfalls bekräftigt, so setzt er ohne weiteren Zusatz seinen Namen unter die letzte Zeile in die Mitte des Blattes. Es wäre eigentlich rathsam, dass überall diese Ergänzung hinzukomme, wo das Protokoll vom Richter dictirt wird, also eine von ihm auch der Form nach mit zu vertretende Schöpfung ist. — Dagegen scheint der mitunter vorkommende Gebrauch, dass die Actuare ihrem Namen das Wort „verpflichtet" oder „beeidigt" beifügen, überflüssig zu sein, indem die Vermuthung bei ihnen sowohl wie bei den Richtern dafür spricht, dass ihnen in ihren amtlichen Verrichtungen eine Berechtigung zur Seite steht, und wo dies nicht der Fall wäre, müsste der behauptende Theil den Beweis der Falschheit der betreffenden Urkunde führen. — Ersch u. Gruber, Allg. Encyklopädie VIII. S. 244 ffg.

Begnadigung (Aggratiatio, jus aggratiandi). Den Ausspruch des Souverains, wodurch derselbe die nachtheiligen Folgen eines strafrichterlichen Urtheils, zu Gunsten des Bestraften, ganz oder theilweise wieder aufhebt, nennt man Begnadigung. — Dieses Recht ist wie alle Gnadenrechte ein völlig unbeschränktes, und findet sich auch in allen neuern Constitutionen unter den Kronrechten in erster Reihe aufgeführt. Geht man auf den Grund desselben zurück, so kann man, wiewohl in höchst entschiedener Weise dadurch in den Rechtsgang eingegriffen wird, doch nichts Abnormes, sondern nur eine nothwendige Consequenz der Fundamentalsätze des Staatsrechtes darin erkennen. — Die Justiz steht ursprünglich Niemand als dem Könige zu. Er ist die hohe Person, in welcher alle weltliche Macht ihre Spitze hat. Seine Familie ist, auf welchem Wege es immer sei, mit der Lenkung aller das Gemeinwesen berührenden Angelegenheiten betraut worden; der König ist namentlich der geborene Schiedsrichter in Streitigkeiten der Unterthanen, mögen sie das Mein oder Dein oder höhere Menschenrechte berühren. — Dies ist die älteste Idee der Justizhoheit, welche deshalb auch in der allmählich aus dem Factischen herausgebildeten Staatsrechtstheorie unter die Regalien aufgenommen wurde. — Deshalb gebührt sich auch, dass alle richterlichen Urtheile im Namen des Königs gefällt und ausgefertigt werden: denn der Gedanke darf nie ausser Acht gelassen werden, dass die Entscheidung ursprünglich dem Könige selbst zustand, und er nur in Folge der mächtig gewachsenen Bevölkerung und Complication ihrer Verkehrsverhältnisse sich dazu genöthigt sah, Delegirte aufzustellen, die statt seiner die Rechtspflege üben. Diese Delegirten sind die Richter. — Allerdings wurden die Richter im Laufe der Zeit hinsichtlich ihrer inneren Wirksamkeit unabhängig, ja sogar ihre Handhabung des Rechts als ein Gegensatz gegen die Cabinetsjustiz erklärt; damit ist aber der geschichtliche Boden der Rechtspflege nicht verlassen, sondern nur der ganz richtige Satz ausgesprochen, dass ein Souverain, nachdem er das Rechtsprechen auf organisch geordnete Behörden übertragen, eben damit auch eine Verfassungsbestimmung gegeben hat, welche er nicht mehr willkürlich abändern darf: denn eine Delegation des Richteramtes auf Widerruf würde die Rechtsunsicherheit höher steigern, als irgend eine andere Gewaltthat, die im Staate vorgehen kann. — Der König selbst, wenn er die Justiz wieder in eigener Person ausüben wollte, müsste sich schlechthin an die einmal gegebenen Gesetze binden, und urtheilen daher Andere in seinem Namen, so muss er jedes Urtheil auch so gelten lassen, wie wenn er es selbst gesprochen hätte. — Dieses Gebundensein erreicht aber seine Grenze, sobald ein rechtskräftiger d. h. nach den Rechtsformen erwachsener und nicht weiter anfechtbarer Richterspruch vorliegt. Denn ist es einmal so weit gekommen, so haben Diejenigen, welchen die Findung des Rechts für concrete Fälle anvertraut ist, ihr Amt gebührend verwaltet, und es tritt die weitere Frage ein, ob und wiefern das Gemeinwesen den buchstäblichen Vollzug der gegebenen Sentenz fordert oder widerräth. — Der Ausgang bürgerlicher Streitsachen berührt die Gesellschaft als solche niemals, sondern es kommt ihr im Gegentheil nur darauf an, dass die von den Gerichten gegebenen Entscheidungen nicht durch irgendwelche Eigenmacht wieder ihrer Wirksamkeit beraubt werden. — In Strafsachen dagegen ist der Staat, beziehungsweise dessen höchster Vertreter, der König, stets dabei betheiligt, dass nicht Einzelne nach der Strenge des Gesetzes, welches unmöglich für alle vorkommenden Fälle gleiche Voraussicht enthalten kann, allzu schwer getroffen werden. Das Interesse der Gesetzlichkeit muss ja immer mit dem Interesse der Billigkeit Hand in Hand gehen, und wo daher, vom rein menschlichen Standpuncte betrachtet, ein streng rechtlicher Ausspruch Mehr, als für Erhaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig, zu thun scheint, bedarf es eines vermittelnden Elementes zur Ausgleichung jener beiden Interessen. Dieses Element ist die königliche Macht, sich äussernd

in einer weisen Handhabung der Regierungsgewalt. — Hier tritt der oben aufgestellte Satz, dass alle Justiz vom Könige ausgeht, in seine praktische Bewährung ein. Wie anders, als im Hinblick auf dieses Axiom liesse sich das überall und selbst in Republiken bestehende Recht des Staatsoberhauptes erklären, mildernd in die strafrechtliche Amtsthätigkeit einzugreifen? — Nach vier Richtungen kann sich die Begnadigung äussern: nämlich 1) entweder durch Aufhebung der ganzen Strafe, wie sie das Urtheil ausspricht, 2) durch Aufhebung eines Theils derselben, 3) durch Vertauschung der erkannten Strafart mit einer anderen gelinderen, oder 4) durch Aufhebung der rechtlichen Folgen einer erlittenen Strafe. — Vollständige Begnadigung wird immer zu den seltenen Fällen gehören, weil die Regierung ihren Gerichten dadurch leicht am Ansehen schaden könnte. Denn wenn man auch überall gern zugibt, dass manche Strafen einer Milderuug empfänglich sind, so wird doch das Publicum sich den Glauben nicht nehmen lassen, dass eine jede wirkliche Gesetzübertretung mindestens ein geringes Strafübel zur Folge haben müsse. — Minderen Anstand hat die zweite und dritte Art der Begnadigung, wie z. B. der Nachlass von beigefügten Schärfungen, wo die Körperconstitution des Verurtheilten nicht der Art ist, dass er solche ohne Nachtheil für die Gesundheit ertragen könnte, oder durch Abkürzung der Strafdauer, wo sicher anzunehmen ist, dass die fragliche Person in einer kürzeren Zeit schon hinreichend gebüsst haben wird, um zur klaren Erkenntniss ihres Unrechtes zu gelangen, oder endlich durch Setzung einer den besonderen Verhältnissen entsprechenderen Strafe an die Stelle der urtheilsmässigen, wie z. B. ein sehr gebildeter Mann durch Festungsarrest wohl eben so empfindlich betroffen wird, als ein ganz roher Mensch durch Arbeitshaus. — Aber nicht blos die Person des Verurtheilten, sondern auch seine Familie wird dabei häufig in Betracht gezogen. Eine Strafe kann mitunter für den Bestraften selbst, wenn er wenig Ehr- und Zartgefühl hat, von geringer Bedeutung sein, während seine Angehörigen durch die längere Entbehrung seiner Hülfs- und Arbeitskräfte in das tiefste Elend gestürzt würden, oder umgekehrt kann eine Strafe im einzelnen Fall zu hoch gegriffen und doch im Interesse der allgemeinen Sicherheit und der Familie mit Rücksicht auf den verderblichen Einfluss, den der schlechte Charakter des Verurtheilten auf seine Umgebung haben kann, rathsamer scheinen, den Urtheilsvollzug ungehemmt vor sich gehen zu lassen. — Die Aufhebung der Urtheilsfolgen, welche man unter dem Ausdruck Wiederbefähigung (S. daselbst) oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre begreift, sollte nur nach vorausgegangener genauer Untersuchung des Betragens des Abgestraften ertheilt werden, da der Eindruck der Strafe für das Publicum gewöhnlich weit entschiedener durch die Degradirung und Demüthigung des aus der Strafanstalt Zurückgekehrten vermittelt wird, als durch den Strafvollzug selber. — In manchen Ländern ist ein förmlicher Gnadenrecurs eingeführt, welcher wenn er gleich nach Verkündung des Urtheils letzter Instanz angezeigt und ausgeführt wird, mit aufschiebender Wirkung begleitet ist. Wo es jedoch an einer solchen Bestimmung mangelt, hat die vollziehende Behörde nur dann Einhalt zu gestatten, wenn rechtzeitig die Weisung dazu aus dem Cabinet des Souverains oder dem Justizministerium beigebracht wird. — Man kann also Begnadigungsrecurs und Begnadigungsbitten oder Begnadigungsgesuche unterscheiden. Der Erstere steht nur dem Verurtheilten selbst und zwar analog dem Rechtsrecurse innerhalb gewisser Fristen, die Begnadigungsbitte dagegen dem Verurtheilten sowohl als jedem seiner Verwandten oder auch den geistlichen und weltlichen Localbehörden und zwar zu jedem Zeitpunct während der Strafverbüssung zu. Dem Regenten beziehungsweise den damit betrauten Behörden ist jedoch selbstverstanden unbedingt anheim gestellt, ob überhaupt ein Bescheid darauf ertheilt werden will, und in welcher Richtung, so wie auch Motive dazu in der Regel nicht angegeben werden. — Die Begnadigung im weiteren Sinne umfasst auch die Abolition (S. daselbst) und Amnestie (S. daselbst), worüber gehörigen Orts nachzulesen ist. — Vergl. Weiske Rechtslexicon Band I. — Plochmann, das Begnadigungsrecht. Erlangen 1845.

Begünstigung. Unter die Nebentheilnehmer eines Verbrechens gehören ausser den Gehülfen auch die Begünstiger (fautores delicti). — Im römischen Recht, wie auch im englischen und französischen, wird hinsichtlich der Strafbarkeit aller Theilnehmer, seien sie Haupt- oder Nebentheilnehmer, kein Unterschied gemacht. Was die Begünstiger betrifft, haben die deutschen Gesetzbücher mit Recht diesen Grundsatz nicht befolgt: denn es fehlt bei diesen an dem wesentlichen Verbindungsglied der Einheit des Entschlusses und der Absichten der handelnden Personen. — Begünstiger sind nur im weitesten Sinne Theilnehmer des Verbrechens nämlich Theilnehmer nach der That, d. i. an den Früchten

und sonstigen Ergebnissen des Verbrechens. — Der Begriff von Begünstigung ist hiernach theils negativer, theils positiver Art; die negativen Merkmale beziehen sich auf die Vorbereitung und Ausführung des Verbrechens, indem beim Begünstiger vorausgesetzt wird, dass er vorher weder in die Mitwissenschaft gezogen war, noch in irgend einer Weise intellectuell oder physisch dabei mitwirkte. Die positiven Merkmale dagegen bestehen darin, dass er, nachdem das Verbrechen seine Vollendung erreicht hat, den Erfolg desselben hinterdrein absichtlich, auf eine unerlaubte, aus bestimmten Handlungen oder Unterlassungen hervorgehende, Weise zu befördern sucht oder wirklich befördert. — Hieraus fliessen nachstehende Consequenzen ab: 1) Ist das fragliche Verbrechen auch nicht vom Begünstiger mit gewollt und beabsichtigt, er war aber davon in irgend einem Stadium unterrichtet, so kann die That in Beziehung auf ihn nicht als eine fremde betrachtet werden, sobald er sich nachträglich an den Früchten betheiligt. — Man muss hier das Vorhergehende und Nachfolgende im geistigen Zusammenhange nehmen; weiss nämlich der Unternehmer, dass Jemand existirt, dem er später ohne Scheu die Rolle der Ausbeutung oder Verdeckung der That antragen darf, so wird sein Muth in dem Grade gesteigert, dass die später wirklich eingetretene Begünstigung als eine Beförderung des Verbrechens in seiner Entstehung anzusehen ist, wenn sie auch nicht gerade den Charakter eines Complotts, d. i. einer förmlichen Verabredung an sich trägt. — Anders wäre das Verhältniss, wenn der ehemalige Begünstiger zwar von dem Vorhaben des Verbrechens Etwas erfährt, jedoch nur auf zufälligem Wege und ohne dass es der Unternehmer gewahr wird. Hier würde zwar die Strafe der Begünstigung als solche empfindlicher als gewöhnlich ausfallen, doch könnte man die fragliche Person nicht unter die Haupttheilnehmer oder Gehülfen einreihen, weil nur dann ein vom Strafrichter zu berücksichtigender Zusammenhang vorhanden ist, wenn die sämmtlichen Personen wechselseitig sichere Kunde von ihrer Absicht oder doch Geneigtheit, zusammen zu halten, gehabt haben. Kommt also z. B. ein Dritter grade des Weges, wie die Diebe einsteigen, und erwartet dann ihr Wiedererscheinen, und lässt sich sofort auf einen Plan zur sicheren Unterbringung und Benutzung des Gestohlenen ein, so ist jener gleichwohl nur Begünstiger, weil die Diebe ihn vor und bei der That nicht erblickt hatten. Würden sie ihn dagegen im umgekehrten Falle auch nur mit einem Worte anrufen, woraus er eine Mittheilung ihrer Absichten entnehmen könnte, so ginge bei der alsdann erfolgten Betheiligung am Ausgange der Sache sein criminalrechtlicher Charakter in Beihülfe über, da die Urheber in ihrem Entschlusse durch die Aussicht auf seine Beförderung jedenfalls bestärkt worden sind. 2) Wo jedoch keinerlei wissentliches Zusammenwirken vorhanden ist, kann von Begünstigung nur dann die Rede sein, wenn ein Verbrechen nach seinem ganzen Thatbestande erfüllt ist. Eine Begünstigung der Vorbereitung oder des Versuchs oder der blos vermeintlichen Vollführung des Verbrechens (delictum perfectum) gibt es nicht. 3) Eben so wenig lässt sich eine blos culpose Begünstigung annehmen. Allerdings kann auch durch fahrlässiges Verhalten die Lage eines Verbrechers begünstigt werden, wie z. B. wenn ein Gastwirth, bei dem ein Flüchtiger Unterkunft findet, weder nach seinem Namen frägt, noch von der Aufnahme Anzeige bei der Obrigkeit macht. Wäre aber der Wirth auch zweifelhaft darüber, ob der Aufgenommene etwa ein Verbrecher sei, so ist er, so lange ihm keine Gewissheit zu Theil wird, nur polizeilich, aber nicht criminalrechtlich strafbar. 4) Begünstigung kann übrigens verschiedentlich geübt werden. Die erheblichste Art ist die Hehlerei (S. daselbst) d. h. die gewerbsmässige Unterstützung der Verbrechen am Eigenthum durch Ankauf, Verschleiss, Verpfändung u. s. w. Andere Arten sind: die erstmalige Uebernahme solcher Gegenstände zur Verbergung oder gelegenheitlichen Verwerthung ohne die Zusage solcher Mitwirkung bei ferneren Verbrechen; die Hinwegräumung von Hindernissen gegen den ruhigen Genuss der Früchte einer verbotenen That, wie namentlich durch Abpassen der Polizeiagenten, lügenhafte Bestätigung des Vorgebens des ehrlichen Erwerbs u. s. w. Aber nicht blos bei Verbrechen am Eigenthume, sondern bei jeder Art von Verbrechen kann die Begünstigung in strafbarer Weise eintreten, nämlich so oft, als sich Jemand dazu hergibt, zum Verbrechen gedient habende Werkzeuge, Stoffe u. s. w., so wie auch die zurückgelassenen Spuren des Verbrechens zu beseitigen oder unkenntlich zu machen, wie z. B. wenn einem Todtschläger der Dienst erwiesen wird, den Stock, womit er dreinschlug, zu verbrennen oder den Leichnam des Getödteten zu beseitigen, oder die Blutflecken vom Boden, wo die That verübt wurde, oder aus den Kleidern, welche der Thäter dabei trug, wegzuwaschen. Hierzu kommt dann noch die Verbergung des Thäters vor den Augen der Obrigkeit, sei es durch Anweisung eines Verstecks oder durch

Möglichmachung der Flucht oder auch durch Täuschung der fahndenden Personen, mittels Verkleidung, falscher Vorspiegelungen und sonstiger Entstellung der Wahrheit. — Gemeinrechtlich ist, dass die Begünstigung, das selbstständige Verbrechen der Hehlerei ausgenommen, nur dann mit Strafe belegt werden darf, wenn das betreffende Gesetz sie ausdrücklich damit bedroht; denn bei der besonderen Stellung des Begünstigers zu den Urhebern kann man nicht schon aus den allgemeinen Vorschriften über Theilnahme am Verbrechen deren Strafbarkeit ableiten. — Bei der Ausmessung der Strafe der Begünstigung kommt überwiegend der objective Gesichtspunct in Betracht, weil der Begünstiger in der Regel von der Beschaffenheit der Triebfedern und des Willens der Vollbringer der That Nichts oder doch nichts Zuverlässiges erfährt, wogegen für ihn der Grad der Schädlichkeit oder Gemeingefährlichkeit der That, bei seiner Bemühung, deren Folgen zu verwischen oder den Genuss der Früchte zu sichern, kein Geheimniss bleiben kann. Bei Diebstählen u. dergl. kommt es also, wie beim Diebe selbst, auf die Grösse des unredlich erworbenen Gewinnes überhaupt, und nicht blos auf das Maass an, wie weit der Begünstiger selbst Nutzen davon gezogen hat. — Diejenigen Begünstiger, welche einen ihnen gestatteten Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb zu diesem Zwecke missbraucht haben, also namentlich Krämer, Händler, Wirthe, Advocaten, Aerzte, Apotheker, Hebammen, sollen immer zugleich mit zeitweiser oder in schweren Fällen auch bleibender Entziehung ihrer Berechtigungen (S. das.) bestraft werden: denn wenn man mit Recht annimmt, dass solche Concessionen nur im Vertrauen auf Redlichkeit ertheilt werden, so ist deren Erlöschung durch unredliche Ausbeutung von selbst verwirkt. — Hinsichtlich der Begünstigung kennt das Strafrecht übrigens eine Reihe von privilegirten Personen. Von allen in Verwandschafts-, Schwägerschafts- und Pflegschaftsverhältnissen stehenden Personen wird nämlich nicht verlangt, dass sie sich der Sicherung des zu den Angehörigen zählenden Thäters vor Entdeckung oder gerichtlicher Verfolgung oder Ueberführung enthalten sollen, indem man darin den naturrechtlichen Satz anerkennt, dass die Liebespflicht fordert, so nahe stehenden Personen im Augenblick der Gefahr Schutz und Beistand zu leisten. — Nicht zu billigen ist es jedoch, wenn manche Gesetze so weit gehen, auch die persönliche Theilnahme an dem durch das Verbrechen erlangten Gewinn bei Verwandten u. s. w. straflos zu erklären; denn hierzu ist kein moralischer oder physischer Zwang denkbar, indem Jedermann seine Nachsicht darauf beschränken kann, den Thäter selbst die Früchte seines Verbrechens ungestört geniessen zu lassen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 6. Preussen §§. 37. 38. Bayern §§. 84—87. Sachsen §. 38. Hannover §§. 74—76. Württemberg §§. 89—92. Baden §§. 142—145. Hessendarmstadt §§. 87—91. Braunschweig §. 47. Nassau §§. 84—87.

Behältniss. Bei allen Verbrechen, wo die Verwahrungsart von Gegenständen, an denen sich jemand widerrechtlich vergreifen kann, in Betracht kommt, wie namentlich bei Diebstählen (S. daselbst), ist der Begriff von Behältniss wichtig. — Schon die Carolina bedient sich des Ausdrucks „Behaltung“ (Art. 159.). — Das Strafrecht erkennt nämlich eine Erschwerung darin, wenn ein Verbrechen mit gewaltsamer oder sonst gefahrdrohender Ueberwindung der durch besondere Vorkehr des Eigenthümers entgegengestellten Schwierigkeiten ausgeführt wird, indem daraus auf die Intensität des bösen Vorsatzes geschlossen wird. — Wie bei allen verschärfenden Umständen ist daher auch hier mit beschränkender Vorsicht zu verfahren. — Behältniss im strafrechtlichen Sinne ist ein jeder verschlossene Raum, der nicht die Bedeutung eines Wohnhauses hat, jedoch zur sicheren Verwahrung gewisser Gegenstände zu dienen bestimmt ist. Das Hauptmerkmal eines Behältnisses besteht also darin, dass es zum Abschliessen besonders eingerichtet und das zum Oeffnen bestimmte Werkzeug so beschaffen ist, dass es nicht durch jedes andere beliebig ersetzt werden kann. — Nicht bloss also eigentliche Schlösser und Hängschlösser sind hier gemeint, sondern auch anderweite Schliessapparate von Holz oder Stricken oder Bändern u. s. w., deren Beschaffenheit complicirt genug ist, dass nicht mit der blossen Hand, ohne Anwendung von Gewalt oder sonstigen mechanischen Hülfsmitteln, wie Dietriche, Hebeisen u. s. w. aufgemacht werden kann. — Dahin gehören namentlich alle Schränke, Kästen, Truhen, Cassen, Cassetten, Schatullen, Kisten, Koffer, Felleisen, Mantelsäcke, Schmuckkästchen, Sparbüchsen, Etuis und Necessaires, sofern solche zur Aufbewahrung werthvoller Dinge benutzt werden, so wie ferner auf dem Lande die Nebenställe für kleinere Thiere, wie Schweine, Geflügel u. s. w., Geschirrkammern, Schäferhütten u. s. w., wenn sie mit Schlössern versehen werden. — Selbstverstanden verleiht die heimliche Eröffnung solcher Behältnisse nur dann dem betreffenden Verbrechen einen erschwerenden Charakter, wenn

die Schlüssel u. s. w. zur Zeit der That nicht dabei lagen, und daher andere Mittel angewendet werden mussten. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 174. d. Preussen §. 218. 4) Bayern Nov. v. 1816. Art. VI. 3). Sachsen §. 230. Hannover §. 292. 3). Württemberg §§. 324. 330. Baden §. 385. 12.) Hessendarmstadt §. 368. Braunschweig §. 315. 3). Nassau §. 361.

Behörde. Oft wird es wichtig, zu wissen, welche öffentlichen Functionäre den Namen und die Würde von Behörden anzusprechen haben, und namentlich äussert sich dies Bedürfniss bei den Fragen der Widersetzlichkeit (S. daselbst), und der beleidigten Amtsehre (S. daselbst). — Als Behörde im criminalrechtlichen Sinne, d. h. als eine Stelle, welcher der besondere Schutz des Strafrechtes zukommt, ist jede Stelle zu betrachten, die im Namen und Auftrag des Regenten eine amtliche Thätigkeit ausübt. Das Charakteristische ist also die der Stelle innwohnende Ausströmung der souveränen Gewalt, welche an Haupt und Gliedern überall mit gleichem Nachdrucke in ihrem Ansehen zu erhalten ist, wenn nicht die Staatsordnung der Gefahr der Auflösung ausgesetzt werden soll. — Als Behörden sind somit nicht anzusehen: die Vorstände von mercantilen, scientivischen une artistischen Unternehmungen, Vereinen und Gesellschaften, so wie auch ferner nicht die sogenannten Geschäfts- und Commissions-Bureaus. Sollte man etwa meinen, dass solche Etablissements dadurch einen officiellen Character erhalten, dass sie von Regierungswegen auf vorgängige Prüfung ihrer Anlage und Statuten genehmigt, beziehungsweise concessionirt werden, so bedarf es nur der Hinweisung auf den Unterschied von Amtlichkeit und Oeffentlichkeit. Gar Manches fällt legaler Weise in das Bereich der Oeffentlichkeit, ohne desshalb mit einer Autorität im Sinne der Regierungsbehörde ausgestattet zu sein. — Behörden sind hiernach alle für den Dienst des Hofes, der Justiz, der weltlichen und kirchlichen Verwaltung, der Anstalten für Unterricht, Wohlthätigkeit, Strafvollzug u. s. w. bestehenden Beamtungen, gleichviel ob dieselben von Collegien oder von Einzelnen repräsentirt, ob ständig oder vorübergehend aufgestellt sind. — Was der Richter, wenn der Begriff von Behörde in Frage kommt, zum Beweise desselben fordern muss, besteht einzig darin, dass, wo nicht die Notorietät dafür spricht, eine Bekanntmachung über die förmliche Constituirung derselben erlassen sei. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 68. Preussen §. 102. Bayern §§. 405—407. Sachsen §. 201. Hannover §§. 143—146. Württemberg §§. 162—166. Baden §. 297. Hessendarmstadt §§. 186—190. Braunschweig §. 116. Nassau §§. 182—186.

Beichtgeheimniss, oder Beichtsiegel. Zu den Privilegien der Kirche gehört u. A. auch die Befreiung der Geistlichen von Zeugnissablegung über die von ihren Glaubensgenossen unmittelbar in Erfahrung gebrachten Nachrichten über beabsichtigte oder verübte Verbrechen. — Die Gesetzgebung hat nämlich erkannt, dass die Interessen der Kirche unverhältnissmässig mehr beeinträchtigt, als auf der andern Seite jene der Strafrechtspflege dabei gewinnen würden, wenn das Vertrauen, womit die Menschen ihre Sünden den Seelsorgern bekennen, durch Weitererzählung derselben vor Gericht erschüttert würde. — Bei Katholiken ist das Beichtgeheimniss von der entschiedensten Bedeutung, weil die Specialbeichte im Beichtstuhl oder die sogenannte Ohrenbeichte zu den wesentlichen Pflichten derselben gehört, und die Busse unter die Sacramente aufgenommen ist. Streng genommen müsste also jeder Katholik, der eine Gesetzesübertretung begangen hat, solche einem Geistlichen beichten, und sind daher in allen Straffällen der Katholiken aussergerichtliche Geständnisse als nothwendig vorauszusetzen. — Zieht man dabei in Betracht, dass heutzutage fast überall die Beweisregeln im Strafprocess aufgegeben sind und somit sich sagen liesse, dass ein aussergerichtliches Geständniss, welches mit so zerknirschtem Herzen wie in der Beichte abgelegt wird, moralisch sogar schwerer wiege, als ein in der Bedrängniss dem Richter abgelegtes, so würde, wenn das Beichtgeheimniss nicht heilig zu halten wäre, alle Untersuchung und Beweisführung bei Verbrechen der Katholiken sich darauf beschränken, dass man immer die betreffenden Beichtväter zur Angabe der im Beichtstuhl gemachten Eröffnungen anhielte. Hiernach erklärt sich von selbst, dass Beichtväter als solche in keiner Weise vernommen werden dürfen, damit nicht einmal der Anschein aufkomme, dass man in das Beichtgeheimniss eindringen wolle. — Stünde übrigens auch in einem Strafprocessgesetze Nichts davon, dass die Beichtväter vom Zeugnissgeben befreit sind, so könnten und müssten sie sich durch Berufung des darin noch gültigen canonischen Rechts (C. 2. Dist. 6. de poenit. C. 2. 13. X. de excess. praelat. C. 2. X. de offic. jud. ord. C. 12 X. de poenit.) dagegen verwahren. — Selbst im protestantischen Kirchenrecht ist dieser Satz anerkannt, da ein Bekenntniss der Sünden, wenn auch nicht in eigentlicher Beichte, auch hier bei der Privatseelsorge vorkommen kann. — Daher wird überhaupt

jede zur Erleichterung des Gewissens mit einem Geistlichen gepflogene Unterredung hierher zu zählen sein, weil schon eine Untersuchung über die Grenze zwischen formeller und nicht formeller Herzensergiessung zu misslichen Conflicten mit den Pflichten der Geistlichkeit führen könnte. — Eben desshalb kann hierbei auch nicht die Frage aufgeworfen werden, ob der Geistliche, welchem der Angeschuldigte etwas Bezügliches anvertraut haben soll, sein ordentlicher oder irgend ein anderer Seelsorger ist. — Die Enthaltung der Staatsbehörden von Benutzung dieser Erkenntnissquelle dürfte wohl soweit zu gehen haben, dass nicht einmal freiwillig angebotene Zeugnisse von Beichtvätern angenommen werden: denn das fragliche Privilegium ist nicht subjectiv, sondern objectiv, d. h. als im Interesse der Kirche im Allgemeinen gegeben zu betrachten, und liegt es daher nicht in der Befugniss des Einzelnen, darauf zu verzichten, wenn er auch von den reinsten Absichten für Wahrheit und Recht angetrieben wäre. — Walter, Kirchenrecht §. 286. Eichhorn, Kirchenrecht II. S. 285. Rosshirt, in v. Jagemann's Zeitschrift für deutsches Strafverf. N. F. Bd. III. Nr. V.

Beihülfe, (concursus). Unter Beihülfe ist diejenige Gestaltung eines Verbrechens zu verstehen, wonach die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Urheber desselben, gleichviel ob er Miturheber (S. daselbst) hatte oder nicht, zur Ausführung eine Unterstützung von Seiten einer oder einiger Personen erhalten hat, welche das Gelingen der That erleichterten oder beförderten. — Beihülfe verhält sich zur Gehülfenschaft (S. daselbst) wie der Thatbestand zur Thäterschaft. — Der Beweis einer Beihülfe kann hergestellt sein, ohne dass Derjenige, der sie leistete, bekannt wäre. — Ergibt sich z. B., dass ein Kranker, der das Haus nicht verlassen konnte, eine Vergiftung verübte, wozu ihm vor Beginn der Krankheit der Stoff noch fehlte, so ist mit Nothwendigkeit anzunehmen, dass eine dritte Person das Gift ihm überbracht hat. Ist weiterer Verdacht vorhanden, dass Letzteres in dem Bewusstsein geschah, dass ein Verbrechen beabsichtigt sei, so ist Miturheberschaft vorhanden, und nur dann, wenn eine Mitwissenschaft nicht aus den Umständen hervorgeht, blosse Beihülfe. — Die thatbeständliche Ermittlung dieses Verhältnisses ist sonach schon für die Würdigung der Strafbarkeit des Hauptthäters von Bedeutung, indem ein im Complott (S. daselbst) zu Stande gekommenes Verbrechen stets strafbarer ist, als ein bloss mit Gehülfen ausgeführtes: denn während durch Eingehung eines verbrecherischen Bündnisses der Muth und die Entschlossenheit im Voraus gesteigert wird, kann der Vortheil der Beihülfe ganz unwesentlich sein, ja sie kann ungesucht entgegen gebracht werden, wo sie dann dem Urheber gar nicht zur Last zu rechnen ist. Eine Beihülfe übrigens, die in so innigem Verhältnisse mit der That steht, dass solche, nach gewöhnlicher Voraussicht, nur dadurch und nicht anders zur Vollendung gebracht werden konnte (socius principalis), wird nach neueren Ansichten der Miturheberschaft gleich geachtet. — In jeder Beziehung wird es daher, so oft eine Mitwirkung Dritter aus den Umständen hervorgeht, Pflicht des Untersuchungsrichters, so klar als möglich herauszustellen, ob derselben der Character von Miturheberschaft oder von blosser Beihülfe beizulegen ist. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 5. 6. Preussen §. 37. Bayern §§. 50. 73—83. Sachsen §. 37. Hannover §§. 66—73. Würtemberg §§. 84—88. Baden §§. 134—141. Hessendarmstadt §§. 83—86. Braunschweig §. 46. Nassau §§. 79—83.

Beischlaf. In den meisten Strafgesetzbüchern ist bei der Beschreibung des Thatbestandes von Fleischesverbrechen zwischen reifen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts der vollzogene Beischlaf als eines der wesentlichen Merkmale aufgeführt. Leicht könnte dies zu dem Irrthum verleiten, dass darunter immer eine eigentliche Beiwohnung, oder doch ein Beilager, d. i. gemeinschaftlicher Aufenthalt auf einem und demselben Lager zu verstehen sei. Ursprünglich mag der Gedanke hierin wohl zu Grunde gelegen haben, dass diese Verbrechen meist in vertraulichen Zusammenkünften, insbesondere zur Nachtzeit, wo die Entdeckung weniger zu befürchten ist, verübt werden: allein wenn diese Thatsache auch die Mehrheit der Fälle begreift, so setzt die juristische Bedeutung von Beischlaf keineswegs dieselbe als nothwendig voraus. — Im criminalrechtlichen Sinn soll mit dem Worte Beischlaf nichts weiter ausgedrückt werden, als die, freiwillige oder erzwungene, Vereinigung der Geschlechtstheile. — Manche Untersuchungsrichter halten sich verpflichtet, in dergleichen Fällen die den Thatbestend bildenden Umstände bis aufs Kleinste zu constatiren. Dies Verfahren verdient aber keine Billigung. — Wenn früher die scholastische Weisheit in das Geheimniss sträflicher Geschlechtsvertraulichkeit so tief eindringen zu müssen glaubte, dass man nicht nur danach forschte, ob Ergiessung des männlichen Saamens, sondern auch Einspritzung desselben in die Scheide (emissio und immissio seminis) Statt fand, so beruhte dies auf einer gänzlichen Verkennung

der Sache. Nicht auf die Möglichkeit, durch solche Vereinigung die Entstehung eines dritten Wesens herbeizuführen, sondern auf die einzige Thatsache kommt es wesentlich an, dass die beiderseitigen Geschlechtstheile in unmittelbare Berührung gekommen sind: denn der Schwerpunct aller Fleischesverbrechen besteht darin, dass die Gebote der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit nicht mit Gefährdung der öffentlichen Moral gröblich verletzt werden dürfen. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 125. 127. Preussen §§. 144. 145. 149. Bayern §§. 375—378. Sachsen §§. 162. 266. 302. 305. Hanover §§. 270. 272. 274. 275. Württemberg §§. 301. 307. 374. Baden §§. 365—368. 372. Hessendarmstadt §§. 333. 336. 342. Braunschweig §§. 172. 197. Nassau §§. 326. 328. 329. 335. —

Beispiel. Bei dem der Menschheit überhaupt inwohnenden Nachahmungstrieb ist als ein bedeutendes Moment für die Würdigung der Verbrechen überhaupt und im einzelnen Falle die Gefahr in Anschlag zu bringen, welche sie als Beispiel für andere, gleiche Lust tragende Individuen enthalten. — Das Gelingen einer Gesetzesübertretung fraglicher Art erzeugt leicht den Muth, eine zweite ähnliche zu versuchen. — Die Gesetzgebung hat daher überall bei der Strafandrohung den Gesichtspunct mit im Auge, dass nicht bloss der Verbrecher selbst mit dem gebührenden Strafübel belegt, sondern damit zugleich Beispiel gegen Beispiel gesetzt d. h. durch die Anwendung der Strafe im einzelnen Falle allen Denen, die aus dem frevelhaften Unternehmen ein böses Beispiel gezogen haben, die Wachsamkeit und Wirksamkeit des Gesetzes um so eindringlicher vor Augen gestellt werde. — Nimmt man in diesem Sinne die Bedeutung der zu allen Zeiten von Vielen als das erste Element der Criminalpolitik gepriesenen Abschreckung (S. daselbst), so verdient dies gewiss Beifall; denn es kann überall nur gewünscht werden, dass die Uebelgesinnten in möglichst weit gehendem Maasse in der Besorgniss erhalten werden, dass sie im Falle einer Uebertretung von den Strafgerichten erreicht und gezüchtigt werden: allein es ist dies nicht so zu verstehen, dass damit bloss gegen die Sinnlichkeit und gegen die niederen Triebe, wie dies bei Thieren der Fall ist, angekämpft werde, sondern es geht die Haupttendenz dahin, dass die Verächter des Gesetzes durch lebendige Beispiele von dessen Macht und Strenge, also mit andern Worten, von der moralischen Nothwendigkeit überzeugt werden, dass der Einzelnwille einem höheren Gebot in sichern Gränzen sich unterwerfen müsse. — Vergl. Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. I. §. 117.

Beistand. S. Beihülfe.

Bekanntmachung der Strafurtheile. Mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit hängt die Ansicht zusammen, dass vorzugsweise das Endergebniss eines Strafprocesses jedesmal dem Publicum bekannt zu machen sei. Denn so sehr manchmal der Gang der Untersuchung diejenigen Personen interessirt, welche von der bezüglichen That berührt werden oder mit dem Thäter in näherem Verhältniss stehen, so ist doch nur das Urtheil Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit, weil man daraus einmal die Gewissheit schöpft, welches Verbrechen begangen wurde und dann zugleich die Genugthuung, dass der Schuldige von der gebührenden Strafe ereilt, beziehungsweise der unschuldig Verfolgte ausser Verdacht gestellt wird. — Da übrigens mit Einführung der öffentlichen Schlussverhandlung Jedem, der Lust hat, sich von dem Ausgang der Sache persönlich zu überzeugen, dazu hinreichende Gelegenheit gegeben ist, so hört man heutzutage das Verlangen nach weiterer Bekanntmachung der Strafurtheile nicht mehr wie sonst verlauten. Gleichwohl giebt es Staaten, wo dieselbe noch üblich ist wie z. B. im Grossherzogthum Hessen. Todesurtheile sollten unter allen Verhältnissen im weitesten Maasse publicirt werden, weil es Jedermann im Staate erfahren soll, wenn die richterliche Gewalt sich verpflichtet hält, ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft aus der Welt zu schaffen, theils des tiefern Eindrucks wegen, theils zur Anerkennung der hohen Wichtigkeit der Sache. — Wo solche Bekanntmachung stattfindet, geschieht sie in denjenigen Zeitungen, welche als Regierungsorgan gelten, oder in sonstigen vielverbreiteten Blättern von conservativer Tendenz. Genügend wäre eigentlich, wenn nur immer von Zeit zu Zeit, etwa vierteljährlich, in tabellarischer Form eine Reihe von Urtheilen, mit Bezeichnung der Namen, Verbrechen und Strafen, bekannt gemacht würden; denn die richterlichen Formeln sind in dieser Beziehung ohne Werth. — Eine nicht zu übersehende Nebenfolge solcher Bekanntmachung ist die für die bürgerliche Ehre der betreffenden Personen, indem dadurch Viele, deren Verbrechen sonst nur zur Kenntniss eines kleinern Kreises gekommen wären, vor dem ganzen Lande als Uebelthäter hingestellt werden; allein dies kann davon nicht abhalten, weil die Strafrechtspflege ihrem Wesen nach dem öffentlichen Rechte angehört. — v. Jagemann, die Oeffentlichkit des Strafverf. (Heidelberg 1835) S. 78—103. —

Bekenntniss. S. Geständniss.

Beleidigung. Der weiteste Begriff von einem in crimineller Weise an irgend einer Person verübten Unrechte ist durch das Wort Beleidigung ausgedrückt. Die römische Injurie dürfte annähernd dasselbe ausdrücken, doch geht dieser Begriff noch weiter, indem er zugleich alles in bürgerlichen Rechtsverhältnissen vorkommende Unrecht (nach der lex aquilia) in sich schliesst. — Beleidigung ist also die Zufügung eines körperlichen oder moralischen Leids in einer strafbaren, beziehungsweise strafrechtlich in Betracht kommenden Form. — Die gangbarste Auffassung des Wortes Beleidigung ist die der Ehrenbeleidigung, wofür erst in neuerer Zeit der Ausdruck Ehrenkränkung substituirt wurde. — Die Beleidigung ist in jeder Verfehlung gegen die Menschenwürde im Allgemeinen enthalten. Beleidigung liegt also zugleich in jeder Körperverletzung, Tödtung, Vergewaltigung, Nothzucht u. s. w. Damit ist aber nicht etwa ein Zusammenfluss von Verbrechen angenommen, sondern das Beleidigen ist nur der allgemeine Begriff, unter den sich jene Verbrechen einreihen lassen. — Bei der Beleidigung des Staatsoberhauptes zeigt sich am klarsten der Unterschied derselben von der Ehrenkränkung. Während letztere ein schmerzliches Gefühl in der Person des Gekränkten voraussetzt, kommt es bei der Beleidigung vielmehr nur auf die Absicht Desjenigen an, von welchem die Handlung ausgeht. Die Absicht zu beleidigen (S. daselbst) gehört zwar wesentlich zum Thatbestande einer jeden Art von Beleidigung, also auch der Majestätsbeleidigung; aber es tritt bei der gemeinen Beleidigung zur Strafbarkeit das weitere Erforderniss hinzu, dass die beleidigte Person diese Begegnung auch ihrerseits in diesem Sinne nehme, d. h. sich in ihrer bürgerlichen Ehre bedroht, also auch gekränkt fühle. Hieraus folgt eben die bekannte Modalität des Verbrechens der Ehrenkränkung, dass solches nur auf Antrag des Beleidigten untersucht und bestraft wird. Bezüglich der Verfolgung von Majestätsbeleidigungen entscheidet dagegen umgekehrt nicht das persönliche Gefühl Dessen, der damit gemeint war, also des Regenten, sondern die rein objective Seite der Sache, indem eine solche Beleidigung, über welcher der Souverän wohl immer weit erhaben steht, in den Augen des Publicums eine Verletzung derjenigen Ehrfurcht enthält, welche im Interesse der allgemeinen Staatsordnung mit der grössten Strenge aufrecht erhalten werden muss. — Beleidigungen kommen auch als Strafausmessungsgründe bei manchen Verbrechen gegen die Person, insbesondere bei Tödtung und Körperverletzung in Betracht. Die vorbedachte That ausgenommen, wird selten ein Mensch an dem andern sich vergreifen, ohne dass er von demselben dazu gereizt worden ist. Gewöhnliche Ehrenkränkungen sind in der Regel der nächste Anlass von Thätlichkeiten und Raufhändeln. Streng genommen sollte alsdann neben der Bestrafung wegen daraus erfolgter Körperverletzung auch wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung des Verletzten eine Strafe ausgesprochen werden; allein die Gesetze haben überall den einfachen Weg der Strafermässigung für Jenen gewählt, welches auf der Idee der Compensation beruht. — Selbstverstanden hat die betreffende Beleidigung um so weniger Einfluss auf die Strafe, wenn ihre Intensität von geringerer Bedeutung ist. Umgekehrt fallen am stärksten die thätlichen Beleidigungen ins Gewicht: denn es wird gleichsam nur das Uebermaass in dem Zurückgeben der erhaltenen Beleidigung mit Strafe belegt. — Nur solche Beleidigungen übrigens kann der Verbrecher zu seiner Entschuldigung anführen, welche der That unmittelbar vorausgegangen sind. Beruft er sich auf Vorgänge, die einige Zeit früher sich ereigneten, so kann damit zwar sein Benehmen erklärt, aber nicht entschuldigt werden; er hat dann nicht im Affect (S. daselbst) wegen der empfangenen Beleidigung, sondern aus Rache, mithin aus einem doppelt verwerflichen Motive, gehandelt. Nicht immer ist es leicht, den Begriff der Unmittelbarkeit in dem Zusammenhang dieser Thatsachen festzustellen; als Richtschnur muss die Frage gelten, wann der Affect entstanden ist und ob er bis zu dem Momente der That fortgeherrscht hat. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 57. 63. 64. 66. 278. 284. 312. 313. 331. 332. 494. Preussen §§. 74—81. 102. 103. 152. 153. 161. Bayern §§. 309—314. 405—407. Sachsen §§. 97. 133. 198. 199. Hannover §§. 138. 140. 141. 146. 147. 232. 264. 268. Würtemberg §§. 150—156. 162—164. 243. 284. Baden §§. 210. 214. 233. 295. 606—614. Hessendarmstadt §§. 147—151. 187. 254. 264. 308—321. Braunschweig §§. 90—94. 115. 116. 146. 198. Nassau §§. 145. 146. 183. 185. 247. 257. 301—314.

Belohnung. Unter die wirksamsten Hülfsmittel zur Erlangung sachdienlicher Auskunft über die verborgenen Spuren einer verbrecherischen That beziehungsweise der Thäter selbst ist die Aussetzung von Belohnungen für deren Entdeckung zu zählen. — Zweierlei Arten solcher Belohnungen kennt die Criminalpolizei (S. daselbst). — Für ihre ständigen Agenten stellt sie ein für allemal hin-

sichtlich gewisser Gattungen von Verbrechen Belohnungen in Aussicht. Dies sind gewöhnlich nur die schweren oder sogenannten Capitalverbrechen. Rathsamer scheint jedoch, die Belohnungen, wenn auch nur in kleineren Beträgen, auf alle Criminalverbrechen ohne Unterschied auszudehnen. Denn mag der Diensteifer noch so gross sein, so kann ein derartiger Sporn doch nur wohlthätig wirken. Sollte sich dadurch auch das Einkommen besonders thätiger und in der Entdeckung glücklicher Polizeidiener oder Gendarmen unverhältnissmässig hoch steigern, so ist nicht zu vergessen, wie ein solches Amt mit den grössten Widerwärtigkeiten und Gefahren verknüpft ist, denen sich mancher Andere nicht um den höchsten Lohn aussetzen würde. — Blosse Anzeigen begründen übrigens keinen Anspruch auf Belohnung, sofern nicht ein besonderes Staatsinteresse mit der gerichtlichen Kundwerdung der fraglichen That zusammenhängt. Auch die Ergreifung eines Verbrechers auf frischer That wird nicht hieher zu rechnen sein, besonders wenn derselbe seiner Verhaftung keinen Widerstand entgegensetzt. — Die Fälle, wo regelmässige Belohnungen am Platze sind, dürften folgende sein: 1) wenn hinsichtlich einer ruchbar gewordenen That der bezügliche Verbrecher, nachdem die Gerichte denselben ausfindig zu machen sich vergeblich bemüht haben, entdeckt und aus dem Versteck hervorgezogen wird; 2) wenn ein als flüchtig ausgeschriebener Verbrecher ergriffen wird; 3) wenn die Gegenstände eines Verbrechens am Eigenthum, wie namentlich beim Raub, Diebstahl und der Unterschlagung, beigebracht werden. Auf diesen letztern Fall verlohnt es sich ein vorzügliches Augenmerk zu verwenden, da die bürgerliche Gesellschaft im Allgemeinen durch die Dienst- und Hülfeleistung der zu ihrem Schutze bestellten Behörden am allermeisten dann befriedigt und zum Danke verpflichtet wird, wenn die durch Uebelthäter verursachte Beschädigung wieder aufgehoben oder wenigstens theilweise das widerrechtlich Entzogene wieder zu Handen gestellt wird: denn die Abstrafung des Thäters hat für den Beschädigten keinen besonderen Werth, wenn die Justiz zu spät kam, um ihn von der Verschleuderung des Angeeigneten abzuhalten. — Die andere Art von Belohnung ist die, welche in aussergewöhnlichen Fällen durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern Jedermann, also nicht blos den Polizeiagenten, für die Entdeckung sicherer Spuren des Thatbestandes oder der Thäterschaft gewisser Verbrechen versprochen und nachher auch auf Einlaufen genügender Angaben sofort ausbezahlt wird. — Belohnungen solcher Art können nur dann wirksam sein, wenn sie bis zu ansehnlichen Summen, z. B. auf 100 bis zu 500 Gulden oder Thaler, ansteigen, indem sonst alle zu dergleichen nicht verpflichteten Personen keinen hinlänglichen Antrieb darin finden werden, sich der unangenehmen Rolle eines Denuncianten zu unterwerfen. — Ebendeshalb so wie ferner auch in Betracht, dass dadurch falsche Verdächtigungen hervorgerufen werden können, pflegen die Behörden nur dann zu diesem Mittel zu greifen, wenn ein sehr bedeutendes, die Aufmerksamkeit der ganzen Gegend erregendes Verbrechen in Frage steht, wo es dann zugleich angemessen scheint, das Publicum durch solche Beweise von Emsigkeit und Eifer der Behörden wenigstens darüber zu beruhigen, dass man alles Mögliche aufbietet, um das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten. — Wäre übrigens der nachmalige Angeber eine bei dem Verbrechen selbst mitgewirkt habende Person, so wird es Niemanden einfallen, die Haltung des Versprechens einer Belohnung so ängstlich auszudehnen, dass sie auch ihm zu Theil werden müsste: denn Wer sich wegen unrechter That dem Gerichte überliefert, kann dafür wohl moralische Anerkennung oder allenfalls auch strafmindernde Berücksichtigung, aber keine gerichtliche Belohnung verlangen. — M i t t e r m a i e r, Strafverf. II. §. 120. H e n k e, Handb. des Criminalrechts IV. §. 93. —

Belohnung der Zeugen. S. Zeugengebühr.

Beraubung. S. Raub.

Berauschung. Trunkenheit kann unter Umständen strafmildernd und sogar strafaufhebend wirken. Es kommt daher, so oft sie behauptet wird, wesentlich darauf an, unter welchen Umständen sie herbeigeführt wurde. — In viererlei Weise kann dies geschehen. — Der erste und strafbarste Fall ist der, wo ein Subject, welches nüchtern den Entschluss zu einem Verbrechen fasste, in der Absicht berauschende Getränke zu sich nimmt, sich dadurch mehr Muth und Dreistigkeit anzueignen. Käme es alsdann selbst bis zur Bewusstlosigkeit (S. das.), wobei die That gleichsam instinctmässig vollführt wird, so gestattet das Strafrecht kein Herabgehen von der ordentlichen Strafe, weil die Trübung der klaren Erkenntniss mit zu dem verbrecherischen Plane gehörte und der Thäter vor Eintritt des Rausches schon einen festen Vorsatz zu dem nachher wirklich Geschehenen gefasst hatte. — Ferner giebt es eine fahrlässige Art von Berauschung, welche bei einem Subjecte, das in diesem Zustande ein Verbrechen begeht, jedesmal begründet ist, wenn das Sichübernehmen im Trunke unter

Umständen erfolgte, wo die Möglichkeit, in Verwickelungen zu gerathen, die Verbrechen herbeizuführen pflegen, sehr nahe lag. Begiebt sich Jemand in aufgeregte Gesellschaft, auf Tanzböden u. s. w., überhaupt an Orte, wo verschiedene Menschen erscheinen, die wegen ihrer Händelsucht bekannt sind, oder die in offener Spannung oder Parteieifersucht leben, wie dies in Dorfschaften gar häufig vorkommt, und berauscht sich hierbei bis zur Sinnenverwirrung (S. daselbst), so darf er, wenn er sich alsdann an vorgegangenen Raufereien, Körperverletzungen u. s. w. betheiligt, nicht wohl auf die Nachsicht des Strafrichters rechnen, weil er sich leichtsinnig in die Gefahr gestürzt hat. — Eine Berauschung dagegen, welche mindestens zur Strafmilderung gereichen muss, ist die ohne alle Aussicht auf verbrecherischen Zusammenstoss, und dennoch mit dem Erfolge einer Strafgesetzübertretung herbeigeführte. — Mit noch stärkerem Grunde ist in dieser Weise endlich eine Berauschung anzusehen, welche durch bösliche Veranstaltung Anderer, denen daran gelegen ist, dass die fragliche Person dadurch in verbrecherische Stimmung gerathen möge, mittels planmässigen Zuspruchs oder gar Beimischung aufregender Ingredienzien veranlasst worden ist — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 2. c). Bayern §. 121. Ziff. 9. Sachsen §. 67. c). Hannover §. 84. Ziff. 9). Württemberg §. 97. Baden §. 76. Hessendarmstadt §§. 37. 38. Braunschweig §. 30. Nassau §§. 35. 36.

Befundbericht; Befundschein (visum et repertum). Die Gerichtsärzte sollen eigentlich immer die ersten sein, welche eine Person besichtigen, auf deren Gesundheit oder Leben eine verbrecherische Einwirkung statt gehabt haben soll: denn so lange die Kunstverständigen sich nicht bejahend über diese Frage aussprechen, kann nicht einmal der Verdacht eines Verbrechens aufkommen, viel weniger also irgend Jemand desshalb verfolgt werden. — Wünschenswerth ist, dass zu solcher Thatbestandsaufnahme immer das Untersuchungsgericht und die Gerichtsärzte zugleich schreiten, weil dann, je nach dem Ergebnisse, unmittelbar nach der Feststellung der medicinisch-chirurgischen Ansicht über das Vorhandensein verbrecherischer Merkmale auch der richterliche Augenschein vorgenommen werden kann. Allein bei der Menge von den in der Regel bei allen Gerichten einlaufenden Anzeigen wegen angeblicher Körperverletzung u. s. w. ist es nicht immer möglich, dass der Untersuchungsbeamte sich augenblicklich an Ort und Stelle begiebt. Da nun keine Zeit dabei verloren werden darf, so ist es Gebrauch, dass die Gerichtsärzte in allen Fällen, wo das Gericht sich nicht sofort auf den Weg machen kann, oder wo schon nach dem Inhalte den Anzeige auf eine Beschädigung von geringer Bedeutung zu schliessen ist, vorläufig allein zu dem Beschädigten sich begeben und die körperliche Untersuchung vornehmen. — In diesem letzteren Falle haben die Aerzte Das, was sie Bemerkenswerthes gefunden, durch eine schriftliche Fertigung zu bescheinigen, welche sie unverweilt dem Gerichte übergeben. Man nennt diese Fertigung Befundbericht oder Befundschein, und sie bildet den gesetzlichen Ausgangspunct zu allen weiteren Schritten der Untersuchungsbehörde. — Der Befundschein hat sich bloss auf eine kurze Aufzählung der auf Gewalt u. s. w. deutenden Spuren zu beschränken, und die wissenschaftliche Ansicht über die muthmasslichen Ursachen davon, so wie über den wahrscheinlichen Ausgang der Sache, kann in diesem Stadium, unbeschadet des Endgutachtens (S. daselbst), nur in so weit gegeben werden, als die Aerzte mit Wahrscheinlichkeit und unter Vorbehalt weiterer Beobachtung Andeutungen machen können. — Meckel, Lehrb. d. gerichtl. Medicin S. 54. Siebenhaar, Handb. der gerichtl. Arzneikunde I. S. 127 fg.

Berechtigung. Die Verleihung öffentlicher Berechtigungen (Concessionen) geht immer von der Voraussetzung aus, dass die betreffende Person nicht nur die dazu nothwendigen Kenntnisse und Einrichtungen besitze, sondern auch das Vertrauen verdiene, sich damit im öffentlichen Verkehr zu befassen. — Sobald also eine concessionirte Person diese Berechtigung zur Verübung eines Vergehens oder Verbrechens missbraucht hat, lässt sich mit allem Grunde behaupten, dass sie nun des in sie gesetzten Vertrauens unwürdig erscheine. — Die neueren Gesetze verordnen daher, dass Jeder, der wegen eines innerhalb seiner Berechtigung begangenen Verbrechens verurtheilt wird, zugleich derselben verlustig erklärt werden soll. — Dem richterlichen Ermessen ist dann überlassen, ob die Verlustigerklärung für immer d. h. auf Lebenszeit oder nur für eine gewisse Zeit ausgesprochen wird. — Die Berechtigungen gehen theils auf Ausübung von Künsten und Wissenschaften, wie die der Advocaten, Aerzte, Apotheker, Hebammen (S. daselbst) u. s. w, theils auf Betreibung von Gewerben im engeren Sinne, wie die der Gast- und Schenk-Wirthe, Kaufleute, Händler u. s. w. Hier unterliegt auf den Grund eines Verbrechens die Entziehung der Berechtigung keinem Anstande, weil die Voraussetzung strenger Red-

lichkeit dabei ganz wesentlich ist. Aber auch die Ausübung gemeiner Handwerke dürfte zu untersagen sein, wenn ein Verbrechen in der Weise ausgeführt wurde, dass die Kenntniss des betreffenden Gewerbes solches wenigstens erleichtern half, wie z. B. wenn ein Schlosser mittelst eines verfertigten Haupt- oder Nachschlüssels, oder ein Zimmermann mittelst einer selbstgemachten Leiter Diebstähle vollbringen. — Wird übrigens auch von dem urtheilenden Gericht auf Entziehung solcher Befugnisse nicht erkannt, so steht dies selbstverstanden immer noch der Administrativbehörde frei, sofern sie nach den Verwaltungsgesetzen sich dazu befugt glaubt. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 240. 242. Preussen §§. 12. 25. Bayern §. 33. 3). Sachsen §. 9. Hannover §. 16. Württemberg §. 33. Baden §. 46. Hessendarmstadt §. 7. Z. 9. Braunschweig §. 17. Nassau §. 7. Ziff. 8. —

Bericht. Jede Vorlage, die von einer unteren Behörde an die höhere Behörde gemacht wird, geschieht in Form eines Berichtes. In Strafsachen empfiehlt sich dabei eine Form und Einrichtung, wodurch ein schneller Ueberblick über die Lage, in welcher die Sache sich gerade befindet, ermöglicht wird. — An der Spitze eines Berichtes steht daher gewöhnlich die sogenannte Rubrik d. h. die Angabe des Vor- und Zunamens und der Heimat des Angeschuldigten, und wo es ihrer Mehrere sind, des Hauptangeschuldigten mit dem Beisatze „und Genossen“, so wie ferner des criminalrechtlichen Charakters der untersuchten That; wobei also vage Ausdrücke wie z. B. Misshandlung, Prellerei, Excess u. s. w. zu vermeiden sind. — Am wenigsten darf vergessen werden, von vorneherein zu bemerken, ob der Angeschuldigte verhaftet ist. Begreiflicherweise können die Behörden und Referenten nicht immer augenblicklich die Acten durchsehen, und doch werden die Sachen, bei denen Verhaftete betheiligt sind, immer vorzugsweise erledigt. Ist nicht das Wort „verhaftet“ im Eingange des Berichts beigesetzt, so darf man vermuthen, dass der Angeschuldigte sich auf freiem Fusse befindet, und die Folge ist dann, dass auch im umgekehrten Falle die Sache anderen dringender scheinenden hintangesetzt wird. Am besten ist, wenn dem Namen des Angeschuldigten regelmässig beigefügt wird „verhaftet“ oder „nicht verhaftet“. — Der Bericht, womit die geschlossenen Untersuchungsacten vorgelegt werden, soll auch von einer tabellarischen Uebersicht begleitet sein, woraus alle weiteren persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten zu entnehmen sind. — Die sogenannten Hauptberichte (S. das.), womit der Untersuchungsrichter zugleich eine Darstellung der thatsächlichen Ergebnisse lieferte, sind in Folge der neuen Processgesetze aufgegeben werden. — Berichte, welche in Folge besonderer Bitten oder Beschwerden ergehen, sollen immer zugleich eine motivirte Ansicht der vorlegenden Behörde hierüber enthalten. — Stübel, Crim. Verf. V. §§. 3149—3151. Müller, Lehrb. d. Crim. proc. §. 52.

Berufsstörung oder Berufsunfähigmachung. Bei dem Verbrechen der Körperverletzung (S. daselbst) kommt jedesmal unter Anderem auch die Frage in Betracht, ob und in wiefern der Beschädigte durch die Art der Verletzung an der ferneren Ausübung seiner Berufsgeschäfte, vorübergehend oder bleibend, gehindert worden ist. — Die Beantwortung dieser Frage ist unabhängig davon, ob eine eigentliche Krankheit d. h. ein schmerzhaftes oder sonst schweres Daniederliegen mit dem Verbrechen verknüpft ist. — Es giebt Berufshinderungen ohne Krankheit, und Krankheit ohne Berufshinderung. So kann z. B. durch einen Schlag aufs Ohr Uebelhörigkeit eines musikalischen Künstlers bewirkt werden, ohne dass desshalb eine ärztliche Cur zu unternehmen wäre; anderntheils kann z. B. eine Strickerin, die wegen Verletzung am Fusse das Bett hüten muss, ihr Geschäft dabei ruhig fortsetzen. — Meistentheils ist aber Berufsstörung mit Kranksein vereinigt, wodurch die Qualification des Verbrechens sich steigert: denn die beiden Momente, das der Hervorbringung eines Leidens und der Verursachung eines Existenznachtheils, kommen bei der Strafausmessung jedes für sich in Betracht. — Wo es an dem einen wie an dem andern fehlt, bleibt der Thatbestand einer leichten Körperverletzung übrig. — Um übrigens jenes Kriterium mit einiger Sicherheit zu erkennen, muss man sich darüber klar sein, was unter Beruf zu verstehen ist. Dasjenige Geschäft, wozu Einer nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Beruf hat oder zu haben glaubt, darf hieher nicht gerechnet werden, sondern nur das zur vorzugsweisen und ständigen Ausübung erwählte Gewerbe, so wie auch ein Wissenschafts- oder Kunstfach. Muss das Geschäft auch nicht gerade der Art sein, dass die betreffende Person von dessen Ertrage ganz oder theilweise ihr Leben fristet, so ist doch erforderlich, dass solches ernstlich zum Gegenstand der Thätigkeit und Fortbildung bestimmt wurde. — Bei allen Handwerkern und licencirten Fachgeschäften ist die Sache nicht zweifelhaft, wohl aber in Fällen, wo eine gewisse Beschäftigung als Nebenberuf oder als Beruf in

weiterem Sinne besteht, wie z. B. wenn ein Schauspieler, der nebenbei auch Fechtstunde giebt, eine Beschädigung am Arm erhält, die ihn nicht an der Action, wohl aber an der Führung der Waffen hindert, oder wenn ein wohlhabender Rentner, der aus Vergnügen die Landwirthschaft betreibt, zur Erntezeit gehindert wird, die Felder zu besuchen. — Solche Fälle sind je nach dem überwiegenden Zusammenhang mit der eigentlichen Existenz zu beurtheilen. — Immerhin ist auch das Gutachten der Gerichtsärzte hierüber einzuholen. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 152—156. Preussen §. 193. Bayern §§. 179—181. Sachsen §. 132. Ziff. 4. Hannover §. 243. II. Württemberg §. 260. Ziff. 2. Baden §. 225. Ziff. 3. Hessendarmstadt §. 262. Ziff. 3. Braunschweig §. 159. Nassau §. 255. Ziff. 3.

Beschädigter, Damnificat. Jedes Verbrechen benachtheiligt irgend eine physische oder moralische Persönlichkeit in ihrer wohlberechtigten Existenz. Diese Benachtheiligung ist aber nur theilweise eine materielle, und in andern häufigeren Fällen eine intellectuelle. Nur im uneigentlichen weitern Sinne kann man in letzterer Beziehung von einem Schaden sprechen; bei den Gerichten kommt nur der berechenbare d. h. durch einen landesüblichen Preis auszudrückende Schaden in Betracht. — Spricht man daher im Criminalrecht von Beschädigungen und Beschädigten, so ist damit der durch Verbrechen entstandene materielle Schaden gemeint. — Das Maass der Beschädigung wird theils durch Sachverständige, theils durch Eid des Beschädigten ermittelt und gehört, neben der daraus abzuleitenden Ersatzverbindlichkeit, mit zu den Momenten der Strafausmessung. — Der Beschädigte nimmt im Strafprocesse in zweifacher Beziehung eine besondere Stellung ein, nämlich: 1) hinsichtlich des Beitrags, den er zum Beweise der That oder Thäterschaft liefert, 2) hinsichtlich der Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche. — Zu 1. ist vor Allem nicht zu verkennen, dass Derjenige, dessen Privatinteresse bei dem Verfahren wesentlich im Spiele ist, mehr oder weniger als ein Zeuge in eigener Sache erscheint. — Dies kann jedoch nur eine grössere Vorsicht in der Benutzung dieser Erkenntnissquelle begründen, nicht aber dazu führen, dass der Beschädigte ein für allemal in die zweite oder dritte Reihe der glaubhaften Personen verwiesen werde: denn es lässt sich nur ausnahmsweise denken, dass Jemand durch die Rücksichten auf persönliche Vortheile zur Ablegung eines falschen Zeugnisses schreiten werde. — Die bedenkliche Seite des Zeugnisses eines Damnificaten liegt übrigens nicht nur darin, dass er die Ueberführung des Angeschuldigten wünschen muss, um zum Ersatze des ihm zugegangenen Schadens zu gelangen, sondern sie dürfte auch darin zu finden sein, dass gegen den Beschädiger ein Groll oder gar ein Rachegefühl aufkommt, welchem die erfolgende Strafe, je höher sie ausfällt, um so befriedigender sein wird. — Diese Gefühle üben jedoch, wie man aus täglicher Erfahrung ersieht, auf das Gemüth der Damnificaten höchst selten einen so erheblichen Einfluss, dass dadurch die Treue und Gewissenhaftigkeit, zumal wenn sie ihnen von dem betreffenden Richter noch ausdrücklich anbefohlen wird, erschüttert werden könnte. — Eine andere Frage ist die, ob der Beschädigte eine genaue und zuverlässige Erinnerung an den Zeitpunct habe, wo das Verbrechen vor sich gieng: denn man darf wohl bei der Mehrheit der Menschen voraussetzen, dass sie in Augenblicken der Gefahr für Leib, Leben, Gut und Ehre in eine Aufregung versetzt werden, welche ihre Sinne und somit auch ihre geistige Auffassung zu trüben geeignet ist. — Dabei kommt es aber zunächst wieder auf das Naturell der betreffenden Personen an. Im Allgemeinen werden Leute, die im reiferen Alter stehen, solcher Aufregung weniger unterliegen, als Kinder und Halberwachsene, und unter den Ersteren ist wieder dem männlichen Geschlechte grössere Selbstbeherrschung und Festigkeit zuzutrauen, als dem weiblichen. Doch sind dies nur oberflächliche Anhaltspuncte, und es wäre sehr gefehlt, wenn man Vermuthungen für oder wider daran knüpfen wollte. Aufgabe des Untersuchungs- und Strafrichters ist es vielmehr, in jedem einzelnen Falle die Gemüthsart und das Benehmen der als Beschädigte auftretenden Personen (S. Zeugniss des Sterbenden) mit Unbefangenheit zu prüfen, und nicht eher über den juristischen Werth ihrer Aussagen abzusprechen, als bis dazu hinreichendes Material vorhanden ist. Dieses ergiebt sich nämlich nicht bloss aus den eigenen Depositionen der Beschädigten, sondern zugleich im Zusammenhalt mit den Zeugnissen dritter Personen, welche, wo es nöthig scheint, sogar ausdrücklich über die Gemüthsstimmung vernommen werden können, in welcher sich Jene zur Zeit der That befanden. — Uebrigens giebt es bekanntlich gar viele Verbrechen, welche nicht in Gegenwart des leidenden Theils begangen werden, und es hat dieser alsdann, wenn er auch bei der ersten Auffassung des Schadens in Schrecken und Unwillen oder Betrübniss versetzt ist, bis zu der Stunde, wo er vom Richter verhört wird,

Zeit genug, sich wieder zu sammeln. — Die volle Glaubwürdigkeit der Damnificaten kann daher nur bei solchen Verbrechen unter Umständen in Zweifel gezogen werden, welche von einem persönlichen Conflict des Verbrechers mit dem Beschädigten begleitet sind, also namentlich bei allen Verbrechen gegen die Person im engern Sinn. Aber auch hier ist, wie gesagt, nur in seltenen Fällen anzunehmen, dass die momentane Aufregung zu einer das Bewusstsein und Erinnerungsvermögen bleibend störenden Aufregung führe. — Zu 2. Abgesehen von den gewöhnlichen Lebensverhältnissen sollte man meinen, es walte in jedem Criminalprocess ein überwiegendes materielles Interesse ob, weil die meisten Verbrechen so beschaffen sind, dass der dadurch verletzte Theil bei der Untersuchung und Verhandlung darüber das Ziel der Entschädigung mit zu verfolgen in der Lage ist: allein die Praxis lehrt, dass weitaus in der Mehrheit dieser Fälle die Angeschuldigten von so schlechten Vermögensverhältnissen sind, dass voraussichtlich Nichts, ausser den etwa noch bei ihnen vorgefundenen Objecten der That, zu erhalten ist. — Also auch von dieser Seite kann das Zeugniss des Beschädigten in der Regel keinem Bedenken unterliegen. — Willkommen muss übrigens dem Untersuchungsrichter die Mitwirkung des Beschädigten zur Herstellung des Beweises sein, wo derselbe sich seines eigenen Vortheils wegen, in Form der Anschliessung (S. daselbst), dazu veranlasst sieht: denn es ist Erfahrungssatz, dass Derjenige, welcher bei der Aufsuchung von Spuren des Verbrechens ein starkes Privatinteresse hat, mit weit helleren Augen sieht und mit grösserer Feinheit combinirt, als der geschickteste Beamte pflichtenhalber zu thun pflegt. — Eine oft nicht leicht zu entscheidende Frage ist die, ob dem Beschädigten das ihm entkommene Gut, welches durch die Untersuchung wieder beigebracht wird, auch dann ohne Weiteres auszuantworten ist, wenn dasselbe nicht mehr bei dem Thäter, sondern in dritten Händen aufgefunden wurde. Zahlt der Beschädigte den von dem Dritten bei der Erwerbung erlegten Preis, so versteht sich von selbst, dass dieser gegen die Zurücknahme keine Einwendung machen kann. Der Damnificat wird sich aber dazu selten freiwillig herbeilassen, vielmehr verlangen, dass die Restitution ohne alle Gegenleistung erfolge. Der Richter hat alsdann hierüber zu entscheiden, und zwar am zweckmässigsten der Criminalrichter, welchem nie zustehen sollte, die Sache auf den Civilrechtsweg (S. daselbst) zu verweisen d. h. ins Weite hinauszusetzen. — Nach dem gemeinen Rechte ist zu erforschen, ob der dritte Besitzer bei der Erwerbung fraglichen Gegenstandes in gutem oder bösem Glauben war. Ersteren Falls kann ihm die Forderung des Ersatzes des von ihm gestellten Preises nicht abgeschlagen werden, wogegen er im zweiten Falle keinen Anspruch auf Entschädigung hat, als etwa den für nothwendige und nützliche Verwendungen, die er auf die Sache gemacht hat: denn Jeder, der sich eine Sache unter Umständen zu Eigen macht, wobei ihm mindestens wahrscheinlich dünken muss, dass dieselbe vom Offerenten nicht redlich erworben sei, muss sich darauf gefasst halten, dass sie ihm ohne Entschädigung wieder abgenommen werde. — Solcher Art sind denn auch fast alle Veräusserungen, welche von Personen ausgehen, die sich am fremden Eigenthum vergriffen haben. Denn ist der Veräusserer, wie die meisten Diebe u. s. w. eine Person von zweideutigem Aussehen, so lässt sich vermuthen, dass die Leute, mit denen er Geschäfte zu machen sucht, sofort Verdacht gegen ihn schöpfen, dass er nicht auf redlichem Wege zu seinem Besitzthum gelangt sei, zumal wenn die Sachen solche sind, die man in dergleichen Händen gar nicht anzutreffen pflegt. — Aber auch dann, wenn der veräussernde Verbrecher ein Mensch von ordentlichem Aussehen ist, verräth er sich gewöhnlich durch die Hast, mit der er den Handel betreibt, und den unverhältnissmässigen Preis, den er für die Sache fordert. Also auch hier hat der Dritte, an den sich der Verbrecher wendet, verschiedene Anhaltspuncte, aus denen er auf die Bedenklichkeit eines solchen Kaufs schliessen kann. — Daraus folgt, dass der Richter, wo es sich um Zurückgabe entwendeten Gutes handelt, meistentheils keinen Anstand zu nehmen braucht, nach Antrag des Beschädigten zu erkennen. — Die Beweisführung über den Dolus in dieser Rücksicht muss übrigens nach den civilrechtlichen Grundsätzen geschehen, sofern das Verhältniss des dritten Erwerbers nicht in das der Begünstigung (S. daselbst) übergeht. — Oft kommt es auch vor, dass die Beschädigten mit den dritten Erwerbern, denen ein böser Glaube nicht nachzuweisen ist, ein Vergleichsabkommen treffen, wozu der Untersuchungsrichter immer die Hand reichen soll, da es, wie gesagt, wesentlich seines Amtes ist, den beschädigten Theil zufrieden zu stellen, sofern man die Strafjustiz zugleich vom Standpuncte der Wiederausgleichung des zugefügten Unrechtes ins Auge fasst. — Ueber die Berechnung und Zuweisung anderartiger Entschädigungen (S. daselbst), deren Feststellung ein förmliches Liquidations-

verfahren erfordert, bestehen fast überall besondere gesetzliche Bestimmungen. — Mittermaier, Lehre vom Beweise S. 324—328. Henke, Handb. d. Criminalrechts IV. S. 517.

Beschädigung. S. Beschädigter. Sachbeschädigung. Körperverletzung.

Beschäftigung. Zu den noch ungelösten Problemen gehört die Auswahl der zweckmässigsten Beschäftigungsarten in Strafgefängnissen. — Damit allein, dass man die Sträflinge zu verschiedenen Arbeiten anhält, ist die Aufgabe noch nicht erfüllt. Es kommt auf die Natur und tägliche Dauerzeit der Arbeiten, ferner aber auf deren Passlichkeit im Verhältniss zu den einzelnen Strafanstalten sowohl als den darin befindlichen Sträflingen an, und wenn diese Fragen alle befriedigend erledigt sind, so bleiben immer noch einige Zwischenstunden übrig, wo die Arbeit nothwendig unterbrochen und dafür eine nicht minder angemessene Beschäftigung ermittelt werden muss. — Diese Zwischenstunden sind die, ausser den während des Morgen-, Mittag- und Abend-Essens eintretenden Pausen, im Lauf des Vor- und Nachmittags zu gönnenden Ruhezeiten, so wie hauptsächlich die Sonn- und Feiertage. — Was die Arbeit (S. daselbst) anbelangt, so ist dafür zu sorgen, dass sie einestheils anhaltend genug betrieben wird, um den gehörigen Eindruck auf das Gemüth der Sträflinge zu machen, anderntheils aber dass das vorgeschriebene Tagewerk nicht so hoch gespannt wird, dass Menschen von gewöhnlicher Körperbeschaffenheit dabei entkräftet und dem Siechthum überliefert werden können. — Wo harte Arbeit zum Wesen der Strafe gehört, wie z. B. in Zuchthäusern, sollen allerdings die Kräfte mehr in Anspruch genommen werden, als bei den leichten; allein es ist nicht gerade damit eine in der Art der Muskelanstrengung liegende Erschwerung gemeint, sondern es besteht das Wesen der harten Arbeit mehr in der Grösse des zu vollbringenden Tagewerks. — Vierzehn Stunden umfasst das grösste Pensum, welches Strafgefangenen aufgegeben zu werden pflegt, und Niemand wird bezweifeln, dass eine tägliche rein mechanische Beschäftigung mit ein und demselben Gegenstande in solchem Zeitumfange an und für sich schon eine Härte enthält, gleichviel welcher Art die verlangte Arbeit sei. — Hiernächst ist also das zweite Moment der Erwägung, welche Beschäftigungen in Strafhäusern die angemessensten seien. Die Antwort dürfte dahin ausfallen, dass solche nicht nur dem Ernst des Strafzweckes entsprechend, sondern zugleich auch für jedes Subject so gewählt sein sollen, dass dasselbe nicht ganz gegen seine Neigung und Gewohnheit arbeiten muss. — Man wird allerdings nur solche Beschäftigungen zulassen, die einem eigentlichen Handwerk angehören, anderntheils aber bei der Eintheilung der Sträflinge in die betrieben werdenden Gewerbe jedesmal untersuchen, womit sich dieselben im freien Zustande beschäftigt haben, und ihnen ein dieser Beschäftigung mindestens analoges Gewerbe anweisen. — Auch kommt es vor, dass Sträflinge darum bitten, gewissen Gewerben zugetheilt zu werden, für welche sie sich besonders geeignet glauben; worauf nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist. — Solchergestalt ist der Mehrheit nach zu erreichen, dass die Sträflinge die ihnen auferlegte Arbeit, so schwer sie ihnen durch den Zwang und Umfang werden mag, nicht mit Widerwillen verrichten und folgeweise, statt sich immer antreiben zu lassen und langsam zu lernen, der Anstalt, welcher der Ertrag zufällt, sich möglichst nützlich machen. — Ein viel zu wenig beachteter Umstand ist der, dass Sträflinge, wenn sie ohne alle Rücksicht auf ihre Individualität beschäftigt werden, für das bürgerliche Leben unbrauchbar gemacht und somit beim Wiederaustritt gleichsam nothgedrungen aufs Neue zum verbrecherischen Treiben veranlasst werden. — Die Beschäftigung in Ruhestunden und an Sonn- und Feiertagen kann nur in Lesen, Schreiben und Rechnen bestehen. — Heutzutage sind in den Strafanstalten meistens Schulen (S. daselbst), theils zum Elementar-Unterricht, theils zur Fortbildung, errichtet und die hierzu bestellten Lehrer können dann, unter der Aufsicht der Verwaltungsbeamten und Geistlichen, jene Beschäftigung in Feierstunden durch angemessene Aufgaben regeln. — Die Lesebücher, welche Sträflingen übergeben werden, sollen hauptsächlich von religiösem, moralischem oder gemeinnützigem Inhalt sein, und fern zu halten sind alle Schriften von blosser Unterhaltungstendenz, wenn sie auch nicht gerade schädliche Grundsätze in sich tragen sollten. — In Einzelhaftgefängnissen (S. daselbst) ist diese letztere Art von Beschäftigung ein besonders wichtiger Theil der Administration, indem dadurch sehr Viel zur Verhütung von Geistes- und Gemüthskrankheiten geschehen kann. Jemehr die Beschäftigung überhaupt dem Naturell, Temperament und Charakter des isolirten Sträflings entspricht, um so weniger ist zu befürchten, dass seine Gedanken während des gänzlichen Sichselbstüberlassenseins auf Ab- und Irrwege gerathen. — v. Jagemann, zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft. S. 67—73.

Bescheid. Die Verfügungen der Criminal-

richter werden in drei Classen getheilt, nämlich in einfache Beschlüsse (S. daselbst), Bescheide, Erkenntnisse (S. daselbst) oder Urtheile (S. daselbst). — Ein Bescheid unterscheidet sich von dem Erkenntnisse und Urtheile dadurch, dass damit kein Ausspruch über die Hauptsache, sondern nur über ein Nebengesuch einer Partei ertheilt wird. — Bescheid ist also immerhin ein von Gerichtswegen gegebener Ausspruch über eine im Lauf des Strafprocesses aufgeworfene Frage, aber nicht von eingreifender Bedeutung, sondern nur zur Belehrung oder Beruhigung oder Genugthuung einer gewissen Person. — Wenn z. B. Jemand um die Erlaubniss nachsucht, mit dem gefangenen Angeschuldigten über Privatangelegenheiten zu sprechen oder ihm Nahrungs- oder Unterhaltungsgegenstände zukommen zu lassen, oder wenn der Angeschuldigte selbst darum nachsucht, Geschäfte halber auf eine kurze Zeit verreisen zu dürfen, so wird demselben hierauf ein Bescheid ertheilt. — Dies kann schriftlich oder auch mündlich geschehen; im letzteren Falle ist die schriftliche Form nachzuholen, wenn die betreffende Person gegen eine abschlägige Antwort höheren Orts Beschwerde führen will. — Ein Recurs oder eine Appellation findet jedoch gegen einen Bescheid nicht statt, und die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. — Ebenso bleibt dem Bittsteller, wenn auf seine Gesuche gar keine Antwort erfolgt, kein anderer Weg, als der der Beschwerdeführung (S. das.) wegen Bescheidsverweigerung. — Geboten ist es zwar nirgends, einem Bescheide, sei er gewährend oder abschlägig, die obwaltenden Gründe beizufügen; allein unbefangene Richter werden, so weit es immer die Umstände erlauben, die Ursache, warum sie eine solche Verfügung ertheilt haben, nicht in Dunkelheit einhüllen, nicht sowohl um den betreffenden Betheiligten Rechenschaft zu geben, als um die höheren Gerichte von dem Gang der Sache klar zu unterrichten. — In manchen Gegenden werden, gegen den richtigen Sprachgebrauch, die Urtheile der Unterrichter d. h. der Einzelrichter Bescheide genannt; man sollte aber keinen über den Hauptgegenstand der Untersuchung ergehenden Ausspruch anders als Urtheil nennen, und wäre es nur wegen der richtigen Auffassung der dagegen zu ergreifenden Rechtsmittel. — Stübel, Criminalverf. V. §. 3084. Mittermaier, Strafverf. II. S. 521.

Beschimpfung. Die Ehrenkränkungen werden ihrem innern Wesen nach in zwei Hauptarten eingetheilt, nämlich in materielle und formelle. Während jene durch den Inhalt der Aussage beleidigend wirken, sind die letzteren solche, deren kränkende Wirkung, abgesehen vom Inhalte schon in der Wahl des Ausdruckes liegt. — Sobald nämlich ein Wort gebraucht wird, welches an und für sich ein Schimpfwort ist, so gilt die Ehrenkränkung als vollendet, gleichviel ob der damit begonnene Satz einen vernünftigen Sinn hat oder nicht, und ob er zu Ende gesprochen ist oder nicht. — Beschimpfung ist daher eine Art der Injurie, deren Thatbestand davon unabhängig ist, ob der beleidigten Person mit Grund oder nicht Etwas nachgesagt werden kann. — Die daraus fliessende strafrechtliche Folge ist die, dass gegen die Anklage wegen Beschimpfung die Einrede der Wahrheit (S. daselbst) niemals zugelassen wird. — Was hat aber der Strafrichter als Beschimpfung anzusehen? — Die neueren Gesetze beschreiben sie gewöhnlich als eine Nachrede, welche nach der herrschenden Sitte, nach Volks- und Standesmeinung für herabwürdigend gilt, wie z. B. Spitzbube, Hundsfott, Lump u. s. w. Damit ist allerdings für die Erledigung der meisten derartigen Injurienprocesse Ziel und Richtung gegeben: allein es giebt hin und wieder Fälle, wo man billig zweifeln kann, ob ein incriminirtes Wort schimpfliche Bedeutung habe oder nicht. — Was unter Gebildeten dafür anzusehen ist, können die Richter, da sie in diesem Kreise leben, leicht beantworten; was aber nach der Anschauung der niederen Stände, insbesondere des Landvolkes, eine Schimpfrede sei, lässt sich eigentlich nur von unbefangenen Dritten dieser Schichten beantworten. — Wohl wird es daher rathsam sein, in allen Zweifelsfällen solche Personen zur Auskunft zu vernehmen. — Wenn man hin und wieder auf Urtheile stösst, wo Beschimpfung wegen eines Wortes angenommen wird, in welchem ein blosses Absprechen geistiger oder gemüthlicher Eigenschaften liegt, so verdient dies keine Billigung; denn es muss Jedermann freistehen, über die Fähigkeiten einer Person ihr Urtheil auszuzprechen. Die Worte: dumm, einfältig, schläfrig u. s. w. sind daher an und für sich nicht beleidigend. Dagegen werden sie beschimpfend, sobald sie in Form der Vergleichung mit Thieren vorgebracht werden, wie z. B. Ochs, Esel, Schaaf, Hund u. s. w. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 496. Preussen §. 158. Sachsen §. 196. Hannover §. 267. Württemberg §. 290. Baden §§. 291. 307. Hessendarmstadt §§. 308. 315. Braunschweig §. 201. Nassau §. 301. 308.

Beschlagnahme des Vermögens. S. Aufzeichnung d. V.

Beschlagnahme von Briefen und Papieren.

Sobald die Untersuchung wegen eines Verbrechens eröffnet ist, bei welchem urkundliche Beweise zur Aufklärung beitragen könnten, muss das erste Augenmerk des Richters darauf gehen, sich der sämmtlichen Briefe und sonstigen Papiere der angeschuldigten Personen zu bemächtigen. — Diese Handlung heisst in der Gesetzessprache Beschlagnahme und betrifft nicht bloss die beim Beginn der Untersuchung vorhandenen, sondern alle bis zu deren gänzlichen Erledigung für den Angeschuldigten einlaufenden Briefe u. s. w. — Die Form, in welcher diese Beschlagnahme vollzogen wird, ist zweierlei Art. — So weit sie die schon vorhandenen Papiere betrifft, geht sie in derselben Weise wie die Haussuchung (S. das.) vor sich. Es begibt sich nämlich der Richter mit Actuar in die Wohnung des Angeschuldigten und fordert denselben beziehungsweise dessen Angehörige mit dem Bemerken zur Herausgabe aller Scipturen auf, dass im Weigerungsfalle gesetzliche Gewalt angewendet würde. Leisten jene aber auch gebührende Folge, so bleibt gleichwohl von der Vorsicht geboten, sämmtliche Wohnungsräume mit Rücksicht auf etwaige verborgene Schränke und Behältnisse zu durchgehen, und Was etwa noch weiteres Beweismaterial enthalten dürfte, sofort aufzumachen. — So wie nun der Richter im Besitze der Papiere ist, unterwirft er sie entweder unmittelbar einer genauen Durchsicht, oder er schiebt dieselbe, zumal wenn eine längere Zeit dazu erforderlich ist, bis zur Rückkunft in der Kanzlei auf. — Alle Papiere, die er mitnimmt, bringt er vorher in Umschläge, welche mit dem Gerichtssiegel und allenfalls auch mit dem Siegel des Angeschuldigten versehen werden. — Die Durchsicht der Papiere soll nicht anders als im Beisein des Angeschuldigten, oder im Fall er flüchtig ist, eines seiner Angehörigen geschehen und zwar nicht sowohl zur Verhütung des Verdachts unziemlicher Neugierde, sondern auch um den Richter vor der etwaigen Behauptung zu sichern, dass werthvolle Stücke abhanden gekommen seien. — Alle Papiere, die zur Untersuchung nicht dienlich gefunden werden, giebt der Untersuchungsrichter unverweilt dem Angeschuldigten zurück. — Die zweite Art von Beschlagnahme ist die auf künftig eintreffende Briefe, welche durch Ersuchschreiben an die betreffenden Postbehörden bewirkt wird. Besteht die Vermuthung, dass dergleichen auch durch Boten, Landkutschen u. s. w. besorgt werden, so erfolgt eine Aufforderung an solche Privatpersonen zur regelmässigen Ablieferung aller Sendungen unter fraglicher Adresse an das Gericht, unter Strafandrohung für eine Zuwiderhandlung. — Zur Eröffnung solcher Briefe (S. daselbst) ist der Angeschuldigte wieder jedesmal beizuziehen. — Mittermaier, Strafverf. I. §. 66. v. Jagemann, Handb. d. Untersuchungskunde. I. §§. 100—114. —

Beschluss, oder Verfügung. Die am häufigsten wiederkehrende Art von Decreten des Untersuchungs- und Strafrichters ist die des Beschlusses, womit der einfache, nicht die Bedeutung eines Erkenntnisses oder Bescheides (S. daselbst) habende, Abschluss einer einzelnen Verhandlung beziehungsweise Dasjenige ausgedrückt wird, was auf Einkunft eines Schreibens von anderer Behörde, einer Vorstellung oder Meldung, weiter geschehen soll. — So gering verhältnissmässig der Einfluss ist, welchen ein solcher Beschluss auf den Gang der Sache auszuüben pflegt, so gehört es doch zu den Geboten der richterlichen Aufmerksamkeit, bei der Aufzeichnung der Beschlüsse mit Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, indem daraus die Art der Processleitung zu entnehmen ist. — Die Gewohnheit vieler Gerichte, die Beschlüsse auf die Vorderseite des betreffenden Exhibits zu setzen, verdient überall Tadel. Zum Ersten ist es nicht schicklich und reinlich, in ein geschriebenes Blatt Weiteres hinein zu schreiben, und zum Andern entsteht durch den beschränkten Raum die Nothwendigkeit, so wenig Worte als möglich, und etwa auch Abkürzungen zu gebrauchen, wodurch das Decret leicht unleserlich oder doch unverständlich wird. — Ebenso ist nicht zu billigen, wenn das Datum eines Beschlusses nur andeutend beigesetzt wird, wie z. B. statt N. N. den 12. Februar 1852. Landgericht N., bloss die Chiffern: 12. II. 52. mit Beifügung des Anfangsbuchstabens vom Orte des Gerichtssitzes und vom Namen der decretirenden Behörde. — Wenn auch selten der Fall vorkommen mag, dass ein solcher Beschluss von erheblichem Einfluss auf die Sache selbst ist, wie dies z. B. bei Berechnung der Dauer des Untersuchungsverhafts oder zur Würdigung des Ungehorsams eines geladenen Zeugen der Fall sein kann, so sollen die richterlichen Beamten immer die Möglichkeit vor Augen haben, dass ein Process nach Verlauf vieler Jahre wieder aufgenommen oder revidirt wird, wo alsdann die später damit befassten Personen die früher üblich gewesenen Andeutungen in hieroglyphischer Form unmöglich verstehen können. — Aber nicht bloss die Eintragung der Beschlüsse in die Acten, sondern auch deren Ausfertigung und Expedition (S. daselbst) verdient die Aufmerksamkeit der Beamten, damit das Geschäft nie durch Ungenauigkeit

oder Zögerung leidet. — S. viele Beispiele in v. Jagemann Handb. der gerichtl. Untersuchungskunde, Bd. II.

Beschneiden der Münzen. S. Münzbetrug.

Beschreibung. S. Augenschein.

Beschuldigung, falsche. Der ursprüngliche Begriff von Calumnie bestand darin, dass eine Privatperson Jemanden eines Verbrechens mit dem Bewusstsein anklagte, dass dieselbe es nicht begangen habe. — In neuerer Zeit wird die Calumnie eingetheilt in falsche Beschuldigung und Verläumdung (S. daselbst). — Was die falsche Beschuldigung (Denunciation) betrifft, so gehört zum Thatbestand derselben: 1) die Anzeige einer bestimmten Person, 2) bei der Obrigkeit, 3) wegen einer That, die mit Criminal- oder Polizeistrafe bedroht ist, 4) unter Vorspiegelung von Handlungen, die entweder gar nicht oder nicht in der angegebenen Weise geschehen sind, 5) mit dem Bewusstsein, dass die Dinge in Wahrheit sich anders verhalten, und 6) in der Absicht, den Angezeigten einer ungerechten Untersuchung und Bestrafung auszusetzen. — Hiernach ist es also zu 1) nicht als falsche Beschuldigung zu betrachten, wenn Jemand nur enunciativ und nicht denunciativ einer unrechten That gedenkt, wie z. B. wenn bei einer Confrontation ein Theil dem Andern fälschlich ein Verbrechen vorwirft: denn die betreffende Behörde kann und wird auf dergleichen in unbewachten Momenten hingeworfene Reden keine andere Rücksicht nehmen, als etwa die des Verweises oder der spätern Einzelvernehmung des Aussagenden mit der Frage, ob und wie er den angedeuteten Vorwurf ernstlich behaupten könne. Eine falsche Beschuldigung ist also nur in sofern denkbar, als sie in einer Form vorgebracht wird, wie sie der Gerichtsbrauch erheischt. Geht sie von einem öffentlichen Beamten oder Angestellten aus, so gestaltet sie sich zu einem Amtsverbrechen (S. daselbst). — Zu 2. Uebrigens kann eine solche Anzeige bei jeder Behörde diese verbrecherische Bedeutung haben, welche in der Lage ist, eine Untersuchung darauf einzuleiten oder doch zu veranlassen. Nicht gerade bei dem Gericht, welches zur Untersuchung beziehungsweise Bestrafung competent ist, sondern auch bei einem incompetenten Gericht oder bei einer Aufsichtsbehörde der betreffenden Stelle oder Person kann die falsche Beschuldigung verübt werden. Die Folge des Anbringens am unrechten Orte ist alsdann die, dass der rechten Behörde amtliche Mittheilung davon gemacht und darauf die Untersuchung geführt wird, als wäre sie von vorneherein hier angebracht worden. Das Verbrechen würde also z. B. vorliegen, wenn bei der Forstdirection gegen einen Waldhüter die unwahre Angabe von Verheimlichung eines unter seinen Augen vorgefallenen Forstvergehens, oder die fälschliche Anzeige eines Diebstahls bei einem Gericht gemacht würde, welchem die bezeichnete Person nicht untersteht und in dessen Bezirk die That nicht vor sich gegangen wäre. Dagegen wäre von falscher Beschuldigung nicht die Rede, wenn z. B. bei einer Zollbehörde die falsche Anzeige von einer Körperverletzung einliefe, oder wenn bei einem Bürgermeisteramt ein Vergehen eines höheren Staatsdieners wahrheitswidrig behauptet wird. Es kommt also nur auf den organischen Zusammenhang an, in welchem die Behörde, bei der die Anzeige niedergelegt wird, mit dem Gegenstande derselben oder mit dem Gerichte steht, das zur Untersuchung u. s. w. berufen ist. — Zu 3. Gleichgültig ist dabei, ob die vorgeworfene That ein Criminal-, Polizei- oder Finanzvergehen ist: denn das Wesen der Sache beruht nicht darin, dass dem Beschuldigten ein Nachtheil an der bürgerlichen Ehre droht, sondern vielmehr darin, dass ihm die Unannehmlichkeit eines Strafverfahrens bereitet wird. Nur auf das Maass der wegen der nachmals entdeckten Falschheit der Beschuldigung zu erkennenden Strafe ist es von Einfluss, ob das angedichtete Vergehen ein peinliches oder bürgerliches, ein schweres oder leichtes war. — Zu 4. Eine Anzeige, die von vorneherein den Charakter der Erdichtung an sich trägt, ist als falsche Beschuldigung im juristischen Sinne anzusehen. Die Fassung einer zur Berücksichtigung von Staatsbehörden bestimmten Schrift oder Protokollangabe muss der Art sein, dass jene sich berechtigt und verpflichtet halten kann, amtliche Schritte darauf zu gründen. Die Absicht der einreichenden Person mag noch so schlimm sein, so liegt doch kein Thatbestand des Verbrechens vor, wenn die Sache so angelegt ist, dass ein Erfolg von vorn herein unmöglich erscheint. — Zur falschen Beschuldigung ist hiernach erforderlich, dass nicht blos ein Vergehen oder Verbrechen und die Person, welche es begangen haben soll, mit Namen bezeichnet wird, sondern, dass bestimmte Handlungen angeführt werden, woraus der Thatbestand zusammengesetzt sein soll. — Zu 5. Eine ganz specifische Eigenthümlichkeit der falschen Beschuldigung, wie sie ausserdem nur noch beim Thatbestand des Meineides vorkommt, ist die, dass die Unwahrheit der ihren Inhalt ausmachenden Thatsachen dem Beschuldiger bekannt sein muss, wenn es sich von dessen Bestrafung als solchem handelt. — Würde

man freilich dieses Kriterium so weit urgiren, dass man nicht nur den Beweis verlangte, dass der Beschuldiger der Haltlosigkeit seiner Aussage sich bewusst, sondern sogar vom directen Gegentheil überzeugt war, so käme es fast nie zur Herstellung eines solchen Thatbestands: unter „Bewusstsein" ist hier aber lediglich die stille Erkenntniss von dem Nichtbegründetsein der Anschuldigung zu verstehen; denn juristisch ist jede Angabe falsch, welche mit dem Gefühle gemacht wird, dass sich die Dinge ebensowohl anders verhalten könnten und daher eher Zurückhaltung als keckes Auftreten vor Gericht geboten wäre. — Der Thatbestand dieses Verbrechens setzt zwar, wie gesagt, die Anführung grundloser Thatsachen voraus, allein nicht in dem Sinn, dass der ganze Vortrag ein Gewebe von unwahren Angaben sei; es kann im Gegentheil etwas Wahres daran sein, solches aber durch Hinzufügung von Lügen ins Strafbare verkehrt werden, wie z. B. wenn ein Freund dem andern aus Neckerei etwas Werthvolles heimlich von der Stube nahm und nachher ein Dritter diesen unschuldigen Vorgang bei Gericht so anzeigt, als hätte jener die Absicht gehabt, sich rechtswidrig zu bereichern, d. h. also einen Diebstahl zu begehen. — Zu 6. Alle diese Bestandtheile machen aber noch nicht das Verbrechen der falschen Beschuldigung aus, wenn nicht die bestimmte Absicht dabei ist, den Beschuldigten dadurch in ein Strafverfahren zu verwickeln. Gar Manches der Art geschieht aus Leichtsinn oder Bosheit, ohne die Veranlassung einer förmlichen Untersuchung im Auge zu haben; und so wird zuweilen auch, wie schon zu 1. angedeutet wurde, vor der Obrigkeit eine Aeusserung gethan, die eine falsche Nachrede enthält, ohne von dem Wunsche begleitet zu sein, dass hieraus eine gerichtliche Verfolgung entstehe. Besonders in Bewerbungsschriften stösst man oft auf solche Behauptungen. — Wohl kann es darauf zu Untersuchungen gegen die verdächtigte Person kommen; lag diese aber nicht in der Absicht Dessen, der die Behauptung aussprach, so wäre auch nach hergestellter Unwahrheit eine Anklage wegen falscher Beschuldigung nicht gerechtfertigt. — Man glaube aber nicht, dass ein Mensch, welcher unter den zu 1 bis 4. bezeichneten Umständen gegen Jemanden fälschlich unrechte Dinge ausgesagt hat, desshalb, weil es am Beweise zu 5. und 6. gebricht, der Bestrafung ganz entgehe. Ergiebt sich aus den Umständen mindestens das Bewusstsein der Unwahrheit, so liegt der Thatbestand einer Verläumdung und zwar im eminenten Sinne vor, und fehlt es auch an diesem Beweise, so erübrigt noch die Strafe wegen Ehrenkränkung, indem die nichterweisliche Nachrede eines Vergehens oder Verbrechens immer eine Beleidigung enthält. — Neuere Gesetze stellen der falschen Beschuldigung die Veranstaltungen an die Seite, welche ein boshafter Mensch unter der zu 5. und 6. beschriebenen Willensbeschaffenheit macht, um Jemanden in den Verdacht zu stellen, dass er ein Vergehen oder Verbrechen begangen habe. Dies geschieht z. B. durch Anlegung scheinbarer Spuren eines von der Wohnung einer gewissen Person zu dem Platze der That führenden Weges, oder durch Blutbefleckung der Kleider einer Person, welche zufällig in der Nähe war, als sich eine Tödtung zutrug oder durch Niederlegung eines Theils des gestohlenen Gutes in den Verwahrsam eines Unbetheiligten. — Solche Hinterlist dürfte sogar noch verächtlicher sein, als die offene, mündliche oder schriftliche Beschuldigung, weil das Strafrecht überall die schleichende Feigheit noch empfindlicher treffen soll, als den kecken Uebermuth. — Die Strafe der falschen Beschuldigung ist je nach dem Erfolg arbiträr; wo aber die Verhaftung eines Unschuldigen dadurch veranlasst wurde, ist vorzüglich die Strafe des widerrechtlichen Gefangenhaltens am Platze. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 209. 210. Preussen §§. 133. 134. Bayern §. 288. Sachsen §. 197. Hannover §. 217. Württemberg §. 288. Baden §§. 284—286. Hessendarmstadt §. 303. Braunschweig §. 144. Nassau §. 296. —

Beschwerde. Die Rechtsbehelfe, welche einem im Strafprocesse vermeintlich Gekränkten oder Benachtheiligten zustehen, sind theils Beschwerden, theils Appellationen oder Recurse (S. daselbst), oder auch Wiederherstellungsgesuche (S. daselbst). — Das Rechtsmittel der Cassation hat in neuerer Zeit ebenfalls den Namen Nichtigkeitsbeschwerde (S. daselbst) erhalten; dasselbe hat aber offenbar vielmehr die Bedeutung eines Recurses. Denn die Beschwerde (querela simplex) hat gerade darin ihre Eigenthümlichkeit, dass sie den Lauf der Sache nicht hemmt, d. h. keine aufschiebende Wirkung hat, während ein Cassationsgesuch immer den Einhalt des Strafverfahrens zur Folge hat. — Hier ist also nur von der Beschwerde im engeren Sinne die Rede. Solche enthält eine Vorstellung irgend einer in dem betreffenden Strafprocesse betheiligten Person gegen eine sie selbst oder ihre Angehörigen berührende Maassregel des Richters oder seiner Gehülfen und Agenten. — Die Form, in welcher solche Beschwerden

angestellt werden, ist entweder die des Schriftsatzes oder die der Erklärung zu Protokoll. — Ist die Beschwerde beim Untersuchungsrichter, und in einer Sache erhoben, worin er selbst Abhülfe leisten kann, so giebt er, entweder sofort, oder auf vorgängige Erhebung der einschlägigen Thatsachen, einen Bescheid (S. das.), gegen welchen dann jedoch weitere Beschwerde an das Obergericht zulässig ist. Kann oder will der Untersuchungsrichter die Beschwerde nicht selbst erledigen, so steht ihm frei, den Beschwerdeführer unmittelbar an das höhere Gericht zu verweisen, oder die Beschwerde amtlich dahin vorzulegen. — Aus der Behandlung solcher Beschwerden kann man übrigens den Geist erkennen, in welchem ein Untersuchungsrichter seinen Dienst verwaltet. Gerade weil keine zwingenden Formen darüber bestehen, wird ein humaner und von Gerechtigkeitsgefühl durchdrungener Beamter immer lieber etwas Mehr thun, als seine Pflichten streng erfordern, als sich nachsagen lassen, dass er hart und rücksichtslos verfahre. — Insbesondere soll jeder Untersuchungsrichter stets bereit sein, die Beschwerden gegen die gerichtlichen Nebenpersonen, wie namentlich Gendarmen, Polizeidiener und Gefangenwärter, mit Sorgfalt zu prüfen: denn man weiss ja, wie gerne und häufig diese Leute Gewaltübergriffe machen. Bei Verhaftungen z. B. kommt es gar leicht zu unnöthigen Handgreiflichkeiten, welche lediglich in dem Streben, sich wichtig zu machen, ihren Beweggrund haben. Ebenso nehmen sich auch die zu einer Haussuchung abgesandten Unterbeamten und Diener leicht zu Viel heraus wie z. B. wenn, ohne dass es auf Scripturen ankommt, Briefschaften und Geheimnisse anderer Art durchstöbert werden. Ferner geben die Gefangenwärter, welche durch den langjährigen Umgang mit Leuten der niedersten Art die Achtung für die Menschheit überhaupt, mit Ausnahme Derer, von welchen ihre eigene Lage abhängig ist, mehr oder weniger einbüssen, oft gegründeten Anlass zu Beschwerden. Solchen ist um so ernstlicheres Augenmerk zu widmen, als ein Gefangener, wenn ihm nicht der Richter Schutz und Schirm verleiht, in einen verzweiflungsvollen Zustand gerathen kann. — Die in Folge von Beschwerden einzuleitende Untersuchung kann übrigens nur eine sehr summarische sein, indem die Beamten ihre Zeit durch dergleichen Nebendinge nicht zersplittern dürfen. — Führt die sich beschwerende Person Zeugen an, so sind solche nur, wenn erhebliche Aussagen von ihnen zu erwarten stehen, vorzuladen, und man kann auch den Weg einschlagen, dieselben, wenn sie nicht am Gerichtssitze wohnen, durch die Bürgermeister oder sonstige Ortsbehörden vernehmen zu lassen. Geht solchen Protokollen alsdann auch der Charakter der gerichtlichen Authenticität ab, so ist dieses kein Mangel, sofern die Sache nicht den Gang der Untersuchung selbst, wie z. B. die Behauptung der Abnöthigung eines Geständnisses, betrifft, vielmehr im gerichtspolizeilichen Wege abgethan werden kann. — Eine missliche Sache ist es immer, wenn Untersuchungsgefangene Beschwerden gegen den Gefangenwärter erheben, mit dem Beweise, weil sie in der Regel sich nicht auf das Zeugniss weiterer Personen berufen können. Schreitet man alsdann zu ihrer Gegenüberstellung mit dem Gefangenwärter, so verliert derselbe leicht an dem ihm nothwendigen Ansehen. Der Untersuchungsrichter hat daher, wenn auch dem Gefangenwärter ein Unrecht zur Last fällt, die Verwarnung so einzurichten, dass der Gefangene keinen Anlass zur Selbstüberhebung daraus entnehmen kann: denn Gehorsam ist eine unablässige Bedingung des Aufenthaltes im Gefängniss. Man kann alsdann dem Gefangenwärter, nachdem der Gefangene abgetreten ist, noch einen Verweis in verschärftem Maasse ertheilen. — Wird es erforderlich, an das vorgesetzte Gericht wegen einer Beschwerde Bericht zu erstatten, so ist dabei besondere Mässigung im Ausdrucke zu empfehlen. Beschwerden haben das Eigenthümliche, dass sie immer zunächst gegen die Person gerichtet sind, und daher Jeden, den es angeht, leicht in eine gewisse Aufregung versetzen. Mag aber die Beschwerde noch so unbegründet, ja boshaft und leidenschaftlich sein, so steht es einem Beamten, besonders einem richterlichen, stets sehr übel an, wenn er sich zu dem gleichen Fehler hinreissen lässt, und er sollte dies schon um desswillen vermeiden, weil seine Sache damit den Anstrich von zu verdeckenden Blössen und Schwächen erhält. Die sicherste Art, dergleichen Beschwerden angemessen zu erläutern, besteht darin, dass man die einschlägigen Thatsachen erst ganz objectiv erzählt, dann die eingestreuten Unwahrheiten, als von selbst wegfallend und ebenfalls ohne gereizte Färbung, anreiht, und zum Schlusse kurz die Rechtsgründe anführt, warum man glaubte, so und nicht anders verfahren zu müssen. — Ist dagegen wirklich ein Fehler vorgefallen, so ist es der Würde des Richters weit entsprechender, den wahren Verhalt offen anzugeben, als mit Scheingründen und Winkelzügen umzugehen. — Die Erledigung solcher Beschwerden erfolgt nicht in Form eines Erkenntnisses, sondern durch einfachen

Bescheid, und enthält derselbe eine tadelnde Bemerkung gegen den Unterrichter, so ist solche in einer Weise zu formuliren, dass Letzterer durch die Eröffnung nicht empfindlich herabgewürdigt werde. — Beschwerden sind übrigens immer als schleunige Angelegenheiten zu behandeln, besonders wenn sie wegen Verzögerung der Untersuchung oder Aburtheilung, wegen Entziehung der Freiheit oder wegen sonstiger Beschränkungen erhoben werden. — Henke, Handbuch des Criminalrechts. IV. S. 769 fg. v. Jagemann, Handb. der Untersuchungskunde. II. Nr. 334. 340.

Beseitigung eines Kindes oder Leichnams. Die heimliche Beerdigung (S. daselbst) wurde in neuerer Zeit als ein besonderes Vergehen erklärt. Ist die betreffende Person auch unter ganz unverdächtigen Umständen verstorben, so kann es wegen der Schwierigkeit der Entdeckung eines etwa zum Tode mitgewirkt habenden Verbrechens nicht gestattet sein, den Leichnam zu verscharren, so lange nicht die dafür aufgestellten Behörden und Beamten das Nichtvorhandensein von polizeilichen Bedenken attestirt haben. — Aber auch in anderer Weise, als mittels Beerdigung kann ein Leichnam auf die Seite geschafft werden, wie namentlich durch Versenkung ins Wasser, Verbrennen, Verbergen an abgelegenen Orten u. s. w. Auch hierwegen dürfte, wenn das Strafgesetz auch nicht ausdrücklich des Falles gedenkt, die Strafe der heimlichen Beerdigung Anwendung finden. — Einige neuere Strafgesetze, die in der Begriffsspaltung weiter gehen, als andere, haben ausdrücklich noch ein Verbrechen der Beseitigung oder Verbergung eines neugeborenen Kindes durch die eigene Mutter für den Fall aufgestellt, dass: 1) die Schwangerschaft eine aussereheliche war, 2) die Geburt in vorsätzlich veranstalteter Hülflosigkeit von Statten gieng, und 3) das Kind nicht mehr beizubringen, beziehungsweise nicht zu ermitteln ist, ob es lebend oder todt zur Welt kam, oder sein Leben nach der Geburt einbüsste. — Liesse es sich wider Erwarten constatiren, dass ein solches Kind todt oder doch lebensunfähig geboren wurde, so wäre der Thatbestand solcher Kindesbeseitigung zwar nicht, wohl aber unter Umständen noch jener der heimlichen Beerdigung vorhanden. Käme dagegen ein in sträflicher Weise beseitigtes Kind später wohlbehalten wieder zum Vorschein, so würde dies die Mutter nicht zum Antrag auf Wiederherstellung gegen das ergangene Urtheil berechtigen, weil jenes Vergehen immer noch in der Heimlichkeit der That seine Begründung behielte. — Das Vergehen ist übrigens von dem der Kindesaussetzung (S. das.) wohl zu unterscheiden. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §. 186. Baden §. 221.

Besichtigung. S. Augenschein.

Besserung, Besserungstheorie. Betrachtet man die grossen Apparate, die der Staat macht und unterhält, um die wegen begangener Verbrechen Verurtheilten in angemessener Weise ihre Strafen erstehen zu lassen, so kommt man von selbst zu dem Wunsche, dass die solchergestalt behandelten Individuen zu gleicher Zeit von einem lebhaften Unlustgefühl durchdrungen, und zu der Einsicht, gefehlt zu haben, so wie zu dem Entschlusse, nicht aufs Neue sich zu verfehlen, gebracht werden mögen. — Dieser Gedanke ist es, den die sogenannte Besserungstheorie vorherrschend aufgefasst und in dem Grade gesteigert hat, dass sie den Hauptzweck des Strafrechtes darauf zu gründen sich veranlasst sah. — Das hieraus entstandene sogenannte Besserungsprincip ist jedoch kein zur Basis eines Systems dieser Art taugliches, sondern es gehört mit manchen andern als Grundprincipien ausgegebenen theoretischen Erfindungen lediglich in die Reihe der relativen Strafrechtstheorieen. — Das Besserungsprincip für ein absolutes, in dem Maasse berechtigtes zu erklären, dass die ganze Criminalwissenschaft darin ihren Ziel- und Ausgangspunct finden müsse, ist eine Behauptung, welche von Seiten einer rationellen Praxis nimmermehr zugestanden werden kann und wird. — Die Theorie meint zwar, dies Princip dadurch vor Anfechtung zu bewahren, dass sie erläutert, es handle sich nicht sowohl um moralische, als vielmehr juridische Besserung. — Was soll aber diese juridische Besserung bedeuten? Der Begründer der Theorie, Dr. Steltzer aus Dorpat, äussert sich darüber wie folgt: — „Zweck der Strafe kann kein anderer sein, als den Verbrecher zu bessern, damit er, aus seiner Gesinnung selbst, der allgemeinen Sicherheit nicht weiter schädlich sei. Freilich kann hier der Staat nur an juridische Besserung denken, und dies haben die neueren Criminalisten zugegeben. Nur suchen sie die juridische Besserung (schon oder bloss) in dem erregten sinnlichen Gefühl der Furcht vor Strafe. Es ist klar, dass sie im Begriffe selbst irren. Inzwischen Besserung ist die Beförderung der Rechtlichkeit, oder der rechtlichen Gesinnung des Menschen für die Aussenwelt; oder der Zustand einer solchen Gesinnung. Ob der Mensch diess zunächst als eine innere Pflicht gegen sich selbst oder als eine äussere Pflicht und vollkommene Verbindlichkeit, als ein Sollen, oder als ein Müssen, anerkenne; ob er sich dies

a priori, als absolute Nothwendigkeit denke, oder nur den Glauben habe, dass der Staat Nichts fordern werde, was nicht vernunftmässig sei — das ist diesem gleich, wenn gleich er das Bessere wünschen muss. Will man aber den Begriff vom Moralischen, als etwas vom Willensvermögen und den obern Sinnen Abhängiges, dem Physischen entgegensetzen: dann wäre auch jene Furchtsklaverei eine moralische Besserung." — Wer diesen, den Kern der Steltzer'schen Lehre bildenden Satz unbefangen liest, muss sofort auf den darin schlummernden Trugschluss stossen. Beförderung der rechtlichen Gesinnung des Menschen soll durch die Strafe bezweckt werden. Wohl fühlend, dass dies im eigentlichen Wortverstande in sehr wenigen Fällen zu erreichen, aber auch da nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, sucht der Philosoph den Ausweg, dass es dem Staate genüge, wenn der Verbrecher das Sichfügenmüssen als eine absolute Nothwendigkeit erkennt. — Was kann man sich nun aber unter dieser absoluten Nothwendigkeit anders denken, als eine Anerkennung der höhern Gewalt d. h. der physischen Uebermacht des Staates; und ist dies nicht eine hochtrabende Uebersetzung des trivialen: Wer nicht hört, der muss fühlen? — Sobald man aber in der Nutzanwendung jenes Theorems dahin gelangt ist, so muss man auch einräumen, dass das sogenannte Besserungsprincip lediglich eine der vielen Abzweigungen des Abschreckungsprincips ist. Die Abschreckung der Verbrecher beziehungsweise der zur Begehung von Verbrechen Geneigten will ja nichts Anderes sagen, als: lebhafte Voraugenhaltung der Strafe, als ein Uebel, bei dem Gedanken an Gesetzübertretung, oder stete Entgegensetzung von Unlust gegen Lust, von Schaden gegen Vortheil, von Schmerz gegen Reiz und folgeweise Erzeugung der nöthigen Selbstbeherrschung gegen den wuchernden Uebermuth. — Eine Besserung also, die nur das Gebot der Nothwendigkeit d. h. der eisernen, mittelst der Zuchtruthe vorgehaltenen, Nothwendigkeit kennt, ist nichts Anderes, als eine verschleierte Abschreckungstheorie (S. daselbst). — So ist aber auch der Begriff von Besserung nicht aufzufassen. Eine juridische Besserung ist an und für sich ein hohler formalistischer Begriff. Besserung ist ein Product der im Kampfe mit der Versuchung zur Oberhand kommenden Tugendhaftigkeit. Sie kann sich allerdings nach zwei Seiten hin äussern, nach der sittlichen und nach der rechtlichen: allein die Besserung im Geiste der Rechtlichkeit darf nicht mit Begründung der Achtung vor dem Rechtsgesetze, d. h. vor den positiven Sanctionen des Rechtsstaates verwechselt werden; im Gegentheile kann man sagen, dass ein blosser Respect vor dem herrschenden Gesetze nicht den Namen von Rechtlichkeit verdient, so lange nicht ein inniges Durchdrungensein von den Geboten der Sittlichkeit damit verbunden ist. — Anerkennung der höheren Macht des Gesetzes ohne gleichzeitiges Streben nach sittlicher Würde ist viel mehr eine Unterwerfung des zu Freveln aller Art aufgelegten Gemüthes unter die überwiegende Gewalt, als ein Aufkommen der Rechtlichkeit in ihrer wahren Bedeutung. — Die Besserungstheorie steht sich dabei selbst im Lichte, indem sie den Gedanken abweist, dass die Strafe bestimmt sei, dem Gesetze Ehrfurcht zu verschaffen: denn wollte man auch dem Begriff einer juridischen Besserung praktischen Gehalt zuerkennen, so wäre es doch wahrlich nur unter der Voraussetzung, dass damit das Ansehen der Gesetze erzeugt und gehoben werde. Wer sich aber unter das Gesetz beugen lernt, der gelangt offenbar zur Einsicht von der Autorität des Gesetzes: denn würde er nach wie vor gleichgültig gegen das Gesetz bleiben, so wäre eine nachhaltige rechtliche Gesinnung nicht denkbar. — Das einzig wahre Strafrechtsprincip ist wohl nur das der Gerechtigkeit (S. daselbst). Wie es mit vielen Dingen in der Welt geht, so suchte man auch hier ein halbes Jahrhundert lang in allen und selbst den entlegensten Regionen der Philosophie diesen Stein der Weisen und übersah den mit logischer Nothwendigkeit in der Natur und dem Wesen der Strafe selbst liegenden Zweck. Was kann ein Gesetzgeber und ein Strafrichter Anderes wollen, als materielle Gerechtigkeit üben, und welchen practischen Erfolg können diese Thätigkeiten im Auge haben, als den, dass bei den einzelnen Bestraften sowohl, als allen übrigen Betheiligten und Nichtbetheiligten im Staate, das Gefühl erweckt beziehungsweise wach erhalten wird, dass die Rechtsidee alle Glieder und Einrichtungen des Staates durchzieht, ja gleichsam dessen Seele ist, indem kein Staat ohne Rechtsleben und kein Rechtsleben ohne Gerechtigkeit denkbar ist. — Abgesehen aber von der inneren apriorischen Hinfälligkeit des Begriffes von juridischer Besserung wäre ein solches Princip, wie es bei allen relativen Theorien der Fall ist, für das wirkliche Staatswesen unbrauchbar, weil die tägliche Erfahrung lehrt, dass jede Art von Besserung nicht zu erzwingen, sondern nur als eine Ausnahmserrungenschaft zu betrachten ist. — Besserung ist eine der schwersten Aufgaben der Erziehung. Bei guten Anlagen und gu-

tem Willen einen Menschen zum tüchtigen Weltbürger zu erziehen, gelingt bekanntlich nur selten, weil der Anfechtungen und Versuchungen gar viele, theils im Innern, theils in der Macht der Verhältnisse liegen. — Um wie viel schwieriger muss es sein, einen bereits innerlich wurmstichig gewordenen, den Lockungen der Sünde und des Verbrechens verfallenen Menschen zu erziehen, d. h. die Erziehung eines schlechterzogenen Menschen nachzuholen und die mangelnde Festigkeit im späteren Alter herzustellen? — Wer sich so glänzende Erfolge von dem Wirken einer väterlichen Regierung möglich denkt, der gehört in die Reihe der Idealisten und Utopisten, kann sich aber niemals in das wirkliche Leben hineinwagen, weil er den bittersten Enttäuschungen ausgesetzt wäre. — Das Höchste, was die Erziehung in Strafanstalten leisten kann, ist die Angewöhnung der ihnen überwiesenen Verbrecher an die Pflicht des Gehorsams und die Zurückführung einer möglichst grossen Anzahl davon zu der sittlichen Würde des Menschen, ohne welche kein besserer Vorsatz nachhaltig entstehen kann. — Es beruht daher ebenfalls auf einer mächtigen Täuschung, wenn die neuere Philanthropie die Reform der Strafanstalten auf den Satz der Busse und Besserung stellt. — Viele sind sich dies zwar nicht klar bewusst, indem sie die auf rationellem Fuss eingerichteten Zucht- und Arbeitshäuser Pönitentiaranstalten nennen; allein die Erfinder dieses Wortes, welche bekanntlich die Quäcker und Methodisten waren, haben in der That kein anderes Ziel vor Augen, als die zwangsweise Hervorbringung der sittlichen, zugleich aber auch positiv religiösen Besserung. — Das edle Gefühl, welches einer solchen Anschauung zu Grunde liegt, soll nimmermehr verkannt werden; aber die Welt muss man nehmen, wie sie ist, und nicht mit rosenfarbenen Träumen in die Pesthöhlen des Lasters hinabsteigen. — Mögen unter hundert Sträflingen ein Viertel bis höchstens ein Drittel besserungsfähige Menschen sein, so ist es um dieser wenn gleich geringen Anzahl willen gewiss der Mühe werth, alle dienlichen Mittel aufzubieten, um eine bleibende Sinnesänderung herbeizuführen. Wo aber die Ergebnisse verhältnissmässig so gering ausfallen, kann man doch wahrlich nicht mit ruhigem Blute zu der Ansicht sich fortreissen lassen, dass das Wesen des ganzen Strafinstituts darein zu legen und folgeweise alle Kräfte der Administration auf die Erstrebung eines solchen bei der grösseren Masse der eingelieferten Subjecte schlechthin unerreichbaren Zweckes zu concentriren seien. Oder wäre dem Staate irgend Etwas damit gedient, dass die Sträflinge unter der Strenge der Hausordnung, welche vielleicht bis zum moralischen Terrorismus sich steigert, dahin gebracht werden, sich während ihres Aufenthaltes in der Anstalt schweigend zu fügen, dass sie dann aber, so wie sie die Freiheit wieder erlangt haben, um so trotziger und boshafter den verbrecherischen Lebenslauf fortsetzen? Dies wäre keine Erziehung, sondern blosse Dressur d. h. ein durch scharfe Maassregeln veranlasster Zustand von knirschender Unterwerfung. — Das Wahre und Richtige an der Sache ist, dass man die Sträflinge allerdings auch von der sittlichen Seite anzugreifen sucht, und bei keinem, selbst dem Verworfensten nicht, von vornenherein die Hoffnung aufgiebt, einen bessern Funken zu erwecken: aber ein eigentliches Erziehungswerk soll daraus nicht gemacht werden; die wesentliche Aufgabe ist und bleibt die Verwirklichung des Strafgesetzes in Denjenigen, welche ihm entgegenzutreten wagten. Sollte es gelingen, dieselben zugleich von der innern Trefflichkeit oder doch Nothwendigkeit dieses Gesetzes zu überzeugen, so ist dies gewiss ein hochwillkommener Erfolg; kann es aber die aufmerksamste Behandlung so weit nicht bringen, wie es leider bei den meisten Subjecten der Fall ist, so hat man sich damit zu begnügen, dem Verbrecher in fühlbarster Weise gezeigt zu haben, dass es auch für ihn, wenn er die innere Stimme der Sittlichkeit und Rechtlichkeit bereits erstickt hat, noch eine irdische Macht giebt, welche ihn unter das Joch der Staatsordnung zu bringen vermag. — Sei der Uebelthäter noch so sehr abgestumpft und an Entbehrungen gewöhnt, so muss ihm doch jedenfalls die Entziehung der Freiheit empfindlich fallen: denn je unternehmender der verbrecherische Geist ist, desto stärker ist der Trieb, die Schranken des Gesetzes zu überspringen d. h. den Einzelwillen über den Willen der Gesammtheit zu stellen. — Daraus entwickelt sich denn auch der richtige Begriff des Einzelhaftsystems. Nicht Pönitentiaranstalten will dasselbe, sondern Strafhäuser, worin die missbrauchte Freiheit der Frevler am Gesetze auf ein Minimum zurückgeführt d. h. so weit beschränkt wird, als es irgend ohne Beeinträchtigung der Gesundheit angeht. — Die Verurtheilten werden daher nach diesem Systeme nicht, wie man bisher zu thun pflegte, schaarenweise in gemeinsame Arbeits-, Speise- und Schläfsäle zusammengepfropft, sondern in Einzelzellen gesetzt, wo sie schon durch den räumlichen Eindruck in dem steten Bewusstsein erhalten werden, wegen ihres schlechten Betragens

von der ganzen Welt, mit Ausnahme der ihre Bekehrung unternehmenden Beamten strenge abgesperrt und nicht einmal des Restes von Vertrauen gewürdigt zu sein, mit Ihresgleichen, nämlich mit den übrigen in der Anstalt befindlichen Subjecten, ein ihrer Lage entsprechendes Leben führen zu können. — Dies Eine erreicht man also sicher, dass der in Einzelhaft gebannte Sträfling das lebendige Walten des Gesetzes inne wird und bei dem fortgesetzten Alleinsein, wenn er sich auch zeitweise künstlich zerstreut, unfehlbar immer wieder auf diesen fruchtbaren Gedanken zurückgebracht wird. — Will man dies eine Besserung nennen, so wird sie durch die Isolirung immerhin bewirkt; aber es ist weder moralische noch juridische Besserung, sondern zunächst nur Unterjochung der widerspenstigen Gemüther unter die unerbittliche Macht des Strafgesetzes. — Hepp, Strafrechtssysteme, II. S. 598—623. Abegg, im Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1845. Nr. IX.

Besserungsanstalt, Besserungshaus. S. Arbeitshaus, Correctionshaus, Pönitentiaranstalt, Zuchthaus.

Besserungsmittel. Wenn man von Herstellung einer neuen, auf sittlichem, beziehungsweise rechtlichem Boden gegründeten Gesinnung der Verurtheilten in den Strafgefängnissen spricht, so kann sich dies theoretisch ganz gut ausnehmen, aber die praktische Ausführung stösst auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten. — Die sogenannte Besserungstheorie (S. daselbst) hat ihre theilweise Wahrheit, und würde vielleicht an der Spitze aller Strafrechtstheorien stehen, wenn sie zugleich im Stande wäre, Maass und Ziel an die Hand zu geben, wie jener Zweck gehörig durchzuführen sei. — Doch nur die Erfahrung im engsten Sinn, d. h. die in den Strafhäusern selbst gesammelten Wahrnehmungen können hierin einige Anhaltspuncte bieten: denn keine Art der Verwaltung ist so eigenthümlich, wie die der Gefängnisse. — Als Besserungsmittel d. h. als Momente, die zwar möglicherweise, in keinem Falle aber gewiss, die Besserung herbeizuführen geeignet sind, hat man hier folgende erkannt: 1) die Anweisung einer dem Strafgrade sowohl wie der Individualität eines Jeden angemessene Beschäftigung (S. daselbst). Wie durch Mangel einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit der verbrecherische Sinn am leichtesten aufkommt, so kann jene auch durch strenges Anhalten zur Arbeit wieder geweckt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dem Sträfling keine seinen Fähigkeiten und Neigungen direct widersprechende Beschäftigung zugemuthet wird. — 2) Unterwerfung unter eine strenge Hausordnung (S. daselbst). Ein geordnetes Leben ist nicht denkbar ohne eine gewisse Regelmässigkeit in den täglichen Verrichtungen; der Gewinn ist daher gross, wenn durch unabänderliches Einhalten eines sicheren Ganges in den Arbeits- und Ruhestunden eine gewisse Gleichförmigkeit zur Gewohnheit gemacht wird. — 3) Periodische Besprechung der sämmtlichen Strafanstalts-Beamten mit den Gefangenen im Einzelnen; womit so viel als möglich eine Erkundung der verschiedenen Charaktere zu verbinden ist. Nur so kann der Weg gefunden werden, um auf das sittliche Wesen der Sträflinge einzuwirken. — 4) Abhaltung eines regelmässigen Gottesdienstes in Verbindung mit tiefer eingehendem Religionsunterricht. Den Gefangenen kann nicht oft genug die ewige Wahrheit wiederholt werden, dass nur im Einklang mit Gott und dessen Verheissungen ein Besserwerden nicht bloss der Sträflinge, sondern aller Menschen möglich ist. — 5) Errichtung förmlicher Schulen (S. daselbst) für die noch gar nicht oder schwach Unterrichteten. Die Aneignung guter praktischer Kenntnisse fördert ungemein die guten Vorsätze, indem der Sträfling dadurch das Bewusstsein gewinnt, im freien Leben künftig eine angesehenere Stellung einzunehmen. — 6) Anlegung einer Gefängnissbibliothek (S. daselbst), welche moralische und gemeinnützige Schriften zur Erbauung und Belehrung der Sträflinge in Ruhestunden enthält. — v. Jagemann, zur Rechtsbegründung des Grunds. der Einzelhaft (Frankf. 1848) S. 84—110.

Bestätigung der Strafurtheile. Streng genommen müsste jedes Strafurtheil vor Einleitung des Vollzugs dem Landesherrn zur Genehmigung unterbreitet werden: denn alle Justiz wird, da sie zu den höheren Regalien gehört, im Auftrag und Namen des Souveräns ausgeübt. — Eine Abänderung solcher Urtheile zum Nachtheil der Angeklagten kann zwar nicht stattfinden, weil dieser auf Festhaltung des im gesetzlichen Wege ergangenen Richterspruches ein Recht erlangt, sobald die dagegen zustehenden Beschwerden und Rechtsmittel erschöpft sind oder unbenutzt blieben: allein das Begnadigungsrecht schliesst die Befugniss in sich, ein Strafurtheil zu mildern, oder zu befehlen, dass es gar nicht vollzogen werde. — Ueberhaupt aber würde ein Regent nur thun, was seines Amtes ist, wenn er durch Kenntnissnahme von allen Strafurtheilen sich stets zu überzeugen suchte, dass die von ihm angestellten Richter ihren Auftrag in gebührender Weise d. h. nicht nur gerecht und un-

befangen, sondern in den angemessenen Fristen und Formen erfüllen. — Daher kam es, dass in früheren Zeiten sämmtliche Strafurtheile, wenn sie die Rechtskraft erlangt hatten, vor dem Vollzuge dem Landesherrn oder seinem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt wurden. — Auch heutzutage ist dies noch hinsichtlich der Militärerkenntnisse Gebrauch. Hier waltet nämlich noch der weitere Gesichtspunct ob, dass der Regent als Kriegsherr, d. h. als oberster Befehlshaber der Armee, den Erfolg einer jeden Einschreitung gegen verbrecherische Mitglieder derselben erfahren und genehmigen muss. — Die Bestätigung von Civilstrafurtheilen wurde jedoch, jemehr sich dieselben, bei der Vergrösserung der Staaten und ihrer Bevölkerung, häuften, erst auf die sogenannten Capitalverbrechen (S. daselbst) und zuletzt auf die Todesurtheile (S. daselbst) beschränkt, welche überall nicht ohne das Exequatur des Landesherrn vollstreckt werden dürfen. — Der Gang der Sache ist in solchen Fällen der, dass der betreffende Gerichtshof nach eingetretener Rechtskraft das Strafurtheil dem Justizministerium mit gutachtlichem Bericht vorlegt und Letzteres dann dem Regenten einen schriftlichen Vortrag erstattet, worin nicht nur das Thatsächliche des Falles, sondern auch eine rechtliche Erwägung mit bestimmtem Antrag auf Bestätigung oder auf Verwandlung (S. daselbst) der Strafe in eine gelindere enthalten ist. — Gegen den hierauf erfolgten Ausspruch findet keine weitere Vorstellung statt. — Tittmann, Handb. d. Strafrechtswissenschaft. I. §. 28. III. §. 900. Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. §. 216. —

Bestechung (crimen repetundarum s. barattaria). Die Rechtspflege kann nur dadurch in der hohen Achtung sich erhalten, die ihr nothwendig ist, um die Staatsgesellschaft in die Schranken des Gesetzes zu bannen, dass die angestellten Richter ihrer Gelobung, überall unverrückten Auges bloss die Wahrheit zu suchen und das reine Recht anzuwenden, getreu bleiben. — Desshalb gilt es als eines der schwersten Verbrechen, wenn ein Richter, in der Absicht, von dem guten Rechte abzuweichen, von einer Person, in deren Interesse dies liegt, Geschenke dafür annimmt. — Man nennt dies Verbrechen Bestechung. Zum Thatbestande gehört die Nachweisung: 1) dass eine Partei, oder ein Freund oder Angehöriger oder umgekehrt auch ein Feind derselben 2) einer richteramtlichen Haupt- oder Nebenperson (Untersuchungsrichter, Strafrichter, Staatsanwalt, Gerichtsschreiber oder Gefangenwärter) 3) werthvolle Dinge d. h. also nicht bloss Versprechungen von Gefälligkeiten, sondern reelle Gegenstände 4) entweder anbietet oder wirklich übergiebt, 5) mit dem deutlich zu erkennen gegebenen Verlangen, dass der fragliche Beamte in der betreffenden Strafsache von dem Wege des Gesetzes, nach dem Wunsche beziehungsweise zum Vortheil des Geschenkgebers oder zum Nachtheil seines in die Sache verwickelten Gegners, abweichen möge. — Was den Richter betrifft, so genügt zur Vollendung der Bestechung zwar schon dessen unzweideutig ausgesprochene Bereitwilligkeit, das Geschenk anzunehmen und die gewünschte Rechtsbeugung zu bewirken; allein es ist ganz wesentlich dabei, dass er auch wirklich in der Lage sei, ein so gegebenes Wort zu erfüllen. — Es giebt keine Bestechung der Art, dass ein Beschenkter, dem die fragliche Gerichtshandlung persönlich nicht zusteht, es übernimmt, solche bei dem zuständigen Beamten im besprochenen Sinne zu bewerkstelligen; der Beamte, an welchen zunächst das Ansuchen ergieng, könnte dann allenfalls den Charakter eines Privatgehülfen des Bestechenden erhalten, wenn der Dritte ebenfalls Geschenke annähme: allein es wäre dann Jener, wenn er auch Geschenke erhielte, für seine Person nicht als bestochen zu betrachten. — Uebrigens lässt sich auch der Fall denken, dass der Bestechende selbst eine richterliche Person ist. Alsdann begeht er ein Amtsverbrechen (S. daselbst), sofern er in dem gleichen Dienstkreise wie der Bestochene angestellt ist. — Nirgends findet die strafbare Unterlassung so viel Gelegenheit, als bei den Verbrechen der Bestechung. Der am nächsten liegende Fall ist nämlich der, wo ein Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt, oder auch eine richterliche Hülfsperson dazu bestimmt werden, gegen den Urheber oder Gehülfen einer unrechten That nicht, wie ihre Pflicht gebietet, einzuschreiten, oder, wenn solches auch geschieht, die gewichtvollsten Momente der Strafbarkeit ausser Betracht zu lassen, also z. B. eine Untersuchung wegen eines nicht gerade zur Kenntniss des Publicums gekommenen Verbrechens gänzlich zu umgehen oder in der amtlichen Verhandlung so darzustellen, als läge nur ein geringeres Vergehen oder eine Polizeiübertretung vor. — Als Geschenk ist bei der Bestechung auch die Zuwendung eines nicht gerade in Geld oder in einem Fahrnissstück bestehenden Vermögensvortheils, wie z. B. also der Verzicht auf ein die Erbschaft des Richters belastendes Legat oder die Einräumung einer Dienstbarkeit auf einem ihm benachbarten Gute, zu betrachten. — Wird in Folge der Bestechung ein Unrecht

wirklich ausgeführt, so ist zu unterscheiden, ob die fragliche Handlung ein gemeines Verbrechen oder ein Amtsverbrechen ausmacht. Im letzteren Falle würde die Bestechung nur ein Straferschwerungsgrund, das Verbrechen selbst aber mit dem Namen zu bezeichnen sein, welcher jenem Amtsverbrechen nach den Gesetzen zukommt; wogegen die Strafe der Bestechung neben der für das darauf erfolgte gemeine Verbrechen zu erkennenden Strafe selbstständig auszusprechen wäre. — Von der strafbaren Geschenknahme (S. daselbst) unterscheidet sich die Bestechung dadurch, dass jene nicht präparatorischer Natur ist, sondern nur mit bereits vollzogenen Amtshandlungen in Verbindung steht. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 104. 105. 311. Preussen §§. 311—315. Bayern §§. 355. 356. 443—448. Sachsen §§. 313 —319. Württemberg §§. 159—161. 406 —408. 426. Baden §§. 662—666. Hessendarmstadt §. 450. Braunschweig §. 256. Nassau §. 445. —

Bestialität. S. Unzucht, Rohheit.

Bestrafung. S. Strafe, Ausmessung der Strafe.

Besuche bei Strafgefangenen. Ist einerseits mit aller Macht dahin zu wirken, dass die zu Freiheitsstrafen Verurtheilten einen von der Aussenwelt möglichst abgeschlossenen Aufenthalt bekommen, so darf darüber nicht vergessen werden, dass sie als Menschen, d. h. als gesellschaftliche Wesen, den nie ganz zu unterdrückenden Trieb haben, von Zeit zu Zeit mit Andern in Verkehr zu treten. — Wohl sollte man meinen, dass diesem Bedürfniss, sofern die Gefangenen in Gemeinschaftshaft weilen, hinreichende Genüge geschehe: allein dies ist gerade ein Umgang, welchen eine weise Gefängnissverwaltung nicht aufkommen lassen darf, damit nicht ein wechselseitiges Bestärken im Geiste der Auflehnung und Grossziehen der weniger Erfahrenen im Laster bewirkt werde. — Beschränkt man also die Gefangenen auf das Sehen und Hören der Mitgefangenen, oder wie dies in Einzelzellen der Fall ist, lediglich auf sich selbst, so kann man nicht erwarten, dass die Haft eine wohlthätige Wirkung hervorbringe, wohl aber im Gegentheil, dass eine Verwilderung oder Erbitterung eintrete. — Besuche bei Strafgefangenen sind daher nicht nur als erlaubt, sondern als erwünscht zu betrachten, wobei nur selbstverstanden ein Uebermaass zu verhüten ist, da solches zu unpassender Zerstreuung führen würde. — Bei isolirten Sträflingen stehen in der Reihe der nützlichen Mittel zur Aufrechthaltung und Veredlung des Gemüthes obenan die Besuche der Anstaltsbeamten d. h. des Vorstehers, Verwalters, der Aerzte, Geistlichen und Lehrer, sowie ferner der Inspectoren und Visitatoren; diese Besuche müssen sogar in eine gewisse Periodicität getheilt werden, damit auf jeden Tag mindestens zwei bis drei fallen. — Die Besuche von Verwandten und Freunden sollen dagegen überall in der Weise stattfinden, dass ein besonderes Sprachzimmer besteht, welches eine durchsichtige Trennungswand hat, wo dann auf der einen Seite die Besucher und auf der andern die Besuchten im Beisein eines Aufsehers zusammengelassen werden. — Es dürfen daher nur ernste Gespräche geführt werden, und jeder Versuch des Zuflüsterns oder des Zusteckens verbotener Dinge hat die sofortige Trennung und etwa auch hauspolizeiliche Strafen zur Folge. — Solche Besuchsannahme wird jedem Sträfling nur ein bis höchstens zweimal im Monat gestattet, damit keine zu grosse Belästigung für die Verwaltung und keine Störung des Strafzweckes daraus erfolge. — v. Jagemann, zur Rechtsbegr. des Grunds. d. Einzelhaft, §§. 32. 60. —

Betastung. Eine von den Formen der Ehrenkränkung (S. daselbst) ist die der Betastung, nämlich die unbefugte Berührung des Körpers eines Andern mit der Hand oder einem andern Körpertheile, unter Umständen, dass daraus die Absicht einer Herabwürdigung geschlossen werden kann. — Die Betastung eines Mannes dürfte seltener einen beleidigenden Charakter haben, als die eines Frauenzimmers. Uebrigens giebt es auch Fälle, wo die Betastung eines Mannes, welche an sich nichts Unschickliches enthielte, wie z. B. das Klopfen auf die Schulter, durch die dabei gebrauchten Worte, wie z. B.: mit Ihnen habe ich auch noch Etwas auszumachen, strafwürdig werden, sobald sich nämlich zeigt, dass die Betastung eine Unterordnung unter das berührende Subject im entehrenden Sinne ausdrückt. — Ausser allem Zweifel steht eine solche Absicht, wenn ein im Verdachte der Neigung zur widernatürlichen Unzucht stehender Mensch einen Mann in auffallender Weise betastet. — Auf das Strengste sind Betastungen zu beurtheilen, welche Männer gegen Frauen sich erlauben, mit denen sie nicht in einem von Rechtswegen vertraulichen Verhältnisse stehen. Die geringste Berührung mit dem Finger kann hier als Ehrenkränkung erscheinen, und es wäre unrecht, die incriminirte Handlung selbstständig nach dem Grade der Zudringlichkeit zu betrachten. — Betastung gehört zu den symbolischen Injurien, und man muss bedenken, dass als solche schon eine zweideutige Geberde, ein Winken oder Drohen u. s. w. gilt; um so viel mehr ist

die wirkliche Berührung des Körpers dahin zu rechnen. — Jede freche Betastung stellt die Ehrbarkeit eines Frauenzimmers mindestens in Frage, weil Züchtigkeit die Grundlage der weiblichen Ehre ist. — Dagegen muss wohl ein billiger Unterschied gemacht werden, ob die Zudringlichkeit gegen eine Frau oder ein Mädchen von höherer oder geringerer Bildung verübt ist. Würde z. B. eine Person im Dorfwirthshause, am Schenktisch oder auf dem Tanzboden, in einer nicht besonders grellen Art betastet, so wäre man wohl, hingesehen auf die Landgewohnheiten, nicht berechtigt, den Thatbestand einer Injurie anzunehmen. — Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. II. S. 198. Henke, Handb. d. Criminalrechts. II. S. 242.

Betäubung. Wenn Jemand zum Zwecke der Begehung eines Verbrechens eine Person, von der er Widerstand erwartet, in einen Zustand von Betäubung versetzt, so wird dadurch die fragliche That ebenso strafbar, als wäre sie mittelst Drohungen oder thätlicher Gewalt vollführt. — Das Strafrecht stellt nämlich, davon ausgehend, dass die willkürliche Verfügung über einen Andern zur Befriedigung eines verbrecherischen Triebes das Wesen der unrechten That ausmache, die Erfolge völlig gleich, ob man sich zur Ausführung gewaltthätiger oder hinterlistiger Mittel bedient habe. — Das: volenti non fit injuria hat seine bedingte Richtigkeit; allein bei einer Person, die durch Betäubung vorübergehend um ihre Selbstbestimmung und Ueberlegung gebracht ist, kann von einem Willen nicht mehr die Rede sein, und das Verbrechen liegt daher eigentlich schon in der Willensunfähigmachung des Gegenstandes der strafgesetzwidrigen Unternehmung. — Betäubung ist übrigens nur dann als blosse Qualification des damit möglich gemachten Hauptverbrechens anzusehen, wenn dadurch der Gesundheit des Andern kein Nachtheil zugefügt wird; im gegentheiligen Falle, wenn also Gesundheitsbeschädigung oder gar der Tod in Folge davon eintritt, ist eine Concurrenz von Verbrechen vorhanden, und die Strafe danach zu combiniren. — Betäubung im ersteren Sinne wird gewöhnlich durch Beibringung starker geistiger Getränke bewirkt. — Auch Schlaftrunk, Liebestrank (S. daselbst), Kantharidenpulver u. dgl. können in diese Kategorie fallen, werden in der Regel aber schädliche Beimischungen haben. — Selbstverstanden ist bei der Betäubung wesentlich, dass die Person, auf welche es abgesehen ist, entweder gar Nichts davon ahnet, wie z. B. bei trügerischer Bereitung von Speisen, oder dass ihr solche Wirkung eines wissentlich genossenen Stoffes wie z. B. bei südlichen süssen Weinen, unbekannt war. — Als Verbrechen, zu deren Verwirklichung betäubende Mittel angewendet werden, führen die Strafgesetze gewöhnlich nur die Nothzucht und Unzucht auf; allein es kann jedes gegen die Person gerichtete Verbrechen, also namentlich auch die Körperverletzung, Tödtung, der Raub und Menschenraub, Entführung u. s. w. dadurch erleichtert werden, und ist dann jedesmal ein Straferschwerungsgrund darin zu erkennen. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 125—128. Preussen §. 144. Ziff. 2). Bayern §. 377. Sachsen §. 160. Hannover §. 270. Württemberg §. 295. Baden §. 336. Hessendarmstadt §. 329. Braunschweig §§. 171. 172. Nassau §. 322.

Betrug (Stellionatus). Es gehört mit zu den bedeutsamen Momenten der Entwicklungsgeschichte eines Volkes, wann und in welcher Weise der Betrug als ein Criminalverbrechen erklärt wird. In Zeiten der Sittenreinheit und Lebenseinfachheit tritt ein solches Bedürfniss noch nicht hervor, da einestheils das Raffinement der Menschen noch nicht so weit gediehen ist, dass eine Uebervortheilung leicht unternommen würde, und anderntheils der Betrüger, weil er dem Betrogenen immer persönlich bekannt ist, leicht erreicht und kurzen Weges wieder aus dem unrechtmässigen Besitze geworfen wird. — Der Diebstahl ist überall von den frühesten Zeiten an als ein Verbrechen angesehen; hier liegt aber das Gefährliche gerade umgekehrt darin, dass man in der Regel den Thäter nicht ausfindig machen und daher sich nicht die Rückerstattung des Entwendeten verschaffen kann. Diebstahl ist also ein durch schleichende Hinterlist sich auszeichnendes Verbrechen, während der Betrug eine offene Ueberlistung enthält, gegen die sich ein Jeder, wenn er seinen Verstand gehörig zusammen nimmt, verwahren kann. — Die älteste Auffassung des Betrugs war desshalb auch bei den Römern eine rein civilrechtliche. Nur wenn derselbe mittels einer Fälschung ausgeführt wurde, fand criminelle Verfolgung statt. Erst später, als die Fälle durch die verwickelteren Verkehrsverhältnisse häufiger wurden, gerieth man auf den Thatbestand eines besondern Verbrechens unter dem Namen Stellionat, welcher als ein sogenanntes aushülfliches Rechtsmittel, d. h. als ein solches aufzufassen ist, das nur dann zur Anwendung kam, wenn weder eine Criminalanklage wegen Betrugs mit Fälschung, noch eine Civilklage wegen böslicher Beschädigung angestellt werden konnte. — Der römische Begriff von Betrug ist daher für

unser heutiges Recht keineswegs massgebend, sondern nur noch von historischer Bedeutung. Allerdings bediente man sich in allen deutschen Staaten, so lange die Carolina noch das einzige peinliche Strafgesetz war, der römischen Bestimmungen über Betrug, allein es kam dabei nie zu einer rechten Sicherheit des Begriffes und der Strafe, weil die Theorie des sogenannten gemeinen Rechtes die Lücken, die das römische Recht hierin darbietet, natürlich nicht ausfüllen konnte. Die Folge davon war, dass in der Lehre vom Betrug mehr und mehr die richterliche Willkür einriss und an manchen Orten die grellsten Fälle auf den Civilrechtsweg verwiesen wurden, während man anderwärts einfache Uebervortheilungen mit Criminalstrafe belegte. — Auch in dieser Beziehung war es daher heilsam, dass in Deutschland eine eigene Criminalgesetzgebung zu Stande kam. Uebrigens gestalteten sich hier die Begriffe wieder verschiedenartig, so dass es nicht leicht ist, die gemeinsamen Grundlagen aus den neueren Gesetzen aufzuzeigen. Dieselben dürften in Folgendem bestehen: —. I. Vor Allem muss man den Gesichtspunct festhalten, dass Betrug als Verbrechen nur dann zu behandeln ist, wenn eine bösliche Willensstimmung in dem Grade vorhanden ist, dass Gemeingefährlichkeit daraus hervorgeht. Zwar lässt sich mit vollkommener Bestimmtheit kein Kriterium finden, welches die Grenzscheide zwischen Criminal- und Civildolus darstellte: allein annähernd gelingt dies doch, wenn man zum Betrug im strafrechtlichen Sinne fordert, dass er mit Anwendung besonders fein angelegter Künste und Ränke (magna et evidens calliditas) vollbracht wurde. — Dies ist freilich eine quaestio facti, doch wird ein erfahrener Richter in den meisten Fällen keine Schwierigkeit darin finden, wenn er als Ausgangspunct der Beurtheilung objectiv den gemeinen Menschenverstand und subjectiv die über das Gewöhnliche hinausgehende List und Feinheit der Uebervortheilung annimmt. — II. Hiernach sind die wesentlichen Merkmale des Thatbestandes: 1) Verleitung eines Anderen 2) zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung, 3) in einem Handel, der als ein Rechtsgeschäft mindestens angesehen werden konnte, wenn er auch an sich diese Bedeutung nicht ansprechen kann, 4) mit dem Erfolg eines Vermögensnachtheiles und unter der Voraussetzung, dass 5) die dazu verleitende Person gegen eine besondere Rechtspflicht sich verfehlt, indem sie 6) hinsichtlich der dem Handel zu Grunde liegenden Thatsachen böslicherweise entweder die Wahrheit entstellt oder vorenthält oder einen schon vorhandenen Irrthum benutzt, und 7) die bestimmte Absicht hegt, sich auf diesem Wege einen unrechtmässigen Vortheil zu verschaffen. — Zur Erläuterung dieser Merkmale ist weiter anzuführen: — Zu 1. Geht der Andere gleichsam mit offenen Augen in das ihm nachtheilige Geschäft ein, oder macht er sogar das erste Anerbieten, so hiesse es den Rechtsschutz zu weit treiben, wenn man auch hier den nachher entdeckten Vermögensverlust zum Gegenstand einer Criminaluntersuchung machen wollte. Es ist zwar zu 6. gesagt, dass auch die Benutzung eines Irrthums Criminalbetrug begründen könne, aber darunter sind nur Fälle zu verstehen, wo der gewinnende Theil eben dazu, nämlich zur Unterhaltung des Irrthums hinterlistige Mittel anwendet. Thut er aber seinerseits Nichts dazu, den Irrthum zu erzeugen oder zu bestärken, so hat er auch kein strafbares Unrecht begangen. — Zu 2. Die Art, in welcher die Mitwirkung des zum Opfer des Betruges Ausersehenen veranlasst wird, ist verschieden. Es gilt criminalrechtlich gleich, ob er dazu gebracht wird, etwas ihm Nachtheiliges zu thun, wie z. B. eine Arbeit oder einen Gang mit Mühe und Auslagen, oder Etwas zu unterlassen, wie z. B. Fortbleiben von einer Versteigerung, um die Concurrenz zu vermindern, mit der Folge einer Verkürzung in den eigenen Angelegenheiten, oder durch Geschehenlassen lästiger Vorgänge, wie z. B. Duldung von Dienstbarkeiten oder von Abzügen an sicheren Leistungen. — Zu 3. Wichtig ist ferner, dass der Gegenstand der betrügerischen Verhandlung mindestens den Anschein eines Rechtsgeschäftes an sich trage. Der Grund dieses Satzes liegt darin, dass der Staat nur diejenigen Arten des bürgerlichen Verkehrs zu beschirmen befugt und verpflichtet ist, welche, nach Inhalt oder Form, den darüber bestehenden Gesetzen entsprechend sind. In diesen Kreis fallen die positiven sowohl als natürlichen Verbindlichkeiten, nicht aber die an sich nichtigen und haltlosen Geschäfte. Von Jedermann kann verlangt werden, dass er auf keine Geschäfte sich einlasse, die im ordentlichen Rechtsleben nicht vorkommen. Wenn also z. B. Jemand dadurch betrogen wird, dass der Andere ihm vorspiegelte, er sei der Messias und bedürfe ständiger Unterstützung zur Ausbreitung seiner Lehre, oder wenn darüber gewettet wurde, dass auf den nächsten Tag wieder eine Nacht folge, so kann dies selbst der blödeste Kopf nicht für ein vollziehbares Rechtsgeschäft halten, und es lässt sich vielmehr behaupten, dass darin eine blosse Laune oder Schwärmerei liege, für welche nicht unverdient eine Busse er-

legt wird. Dagegen ist die Strafbarkeit eines Betruges dadurch nicht ausgeschlossen, dass das fragliche Geschäft ein formell ungültiges war: denn es ist ein Anderes, dem in solche Geschäfte Eingetretenen die Hülfe des Civilrechtes d. h. die Schadens- oder Umstossungsklage zu verweigern, und den Arm der Gerechtigkeit gegen Denjenigen in Bewegung zu setzen, welcher Jenen aus schändlichen Absichten dazu verleitete, um sich auf dessen Unkosten zu bereichern. Das Strafverfahren geht auch in der Aufhebung solchen Schadens nicht weiter, als dass die Gegenstände und Summen, welche dem Betrogenen entkommen sind, rückerstattet werden müssen, allein es lässt sich auf die Vergütung sonstiger etwa nebenbei entstandener Schäden nicht ein. — Zu 4. Bei dem Betruge genügt es nicht, wie bei der Fälschung, dass das auf Täuschung beruhende Geschäft zum Abschluss gekommen ist, sondern es muss auch ein wirklicher Vermögensnachtheil eingetreten sein. Wird die Sache in einem früheren Stadium ruchbar, so kann nur von versuchtem Betruge die Rede sein. Dies beruht wiederum darauf, dass man in solchen Verhältnissen nicht all zu rasch eine nachdrückliche Einschreitung zulassen will. Wird also z. B. ein Vertrag unter Vorgeben falscher Qualitäten abgeschlossen, durch dessen Vollzug der Getäuschte schweren Schaden erleiden müsste, so ist der Betrug nicht vollendet, so lange nicht wenigstens ein Theil der bedungenen Leistung erfolgt ist, ja nicht einmal in dem Momente, wo der betrügende Theil bei Gericht auf Vertragserfüllung anträgt. Nur dann ist der Betrug sofort vollendet, wenn der andere Theil dazu gebracht wird, auf ein Recht unbedingt zu verzichten: denn hier ist die Beschädigung mit dem Abschlusse des Vertrages eingetreten, weil der Verzicht erst, wenn er durch Richterspruch für ungültig erklärt wird, seine Wirksamkeit verliert, welcher aber nur in Folge eines Beweises der unterlaufenen Uebervortheilung ergehen kann. Der Verzicht ist eine von den civilrechtlichen Erlöschungsarten, und der darin liegende Nachtheil daher in dem Augenblick vorhanden, wo jener in gehöriger Form ausgesprochen ist. — Zu 5. Das Moment der Verfehlung gegen eine besondere Rechtspflicht ist in dem Sinne aufzufassen, dass von zwei mit einander paciscirenden Theilen ein jeder die Absicht habe, ein verbindliches Rechtsgeschäft einzugehen: denn nur, wo es der ernstliche Wille eines Jeden ist, ein Zwangsrecht zu begründen, lässt sich eine juridische Pflicht streng redlichen Verhaltens behaupten. Eine Rechtspflicht ist dagegen nicht vorhanden und daher auch nicht in crimineller Weise zu verletzen, wenn kein förmlicher Vertrag, sondern nur eine vorläufige Besprechung (Punctation) oder eine scherzhafte Verhandlung stattfindet. Würde auf den Grund einer solchen die nicht zu erzwingende Leistung alsdann gleichwohl gemacht, so wäre sie als ein Act der Liberalität zu betrachten oder im äussersten Falle durch die condictio sine causa rückzuverlangen. So könnte man auch nicht von criminellem Betrug sprechen, wenn eine unter vierzehn Jahren alte Person mit einer andern einen diese letztere beschädigenden Vertrag abschlösse, weil bei jener das Civilrecht sogar voraussetzt, dass sie wegen Mangels an Einsicht kein verbindliches Rechtsgeschäft abschliessen, und sie somit auch gegen eine noch nicht klar erkannte Rechtpflicht nicht zuwider handeln kann. Auch ist unter Eltern und Kindern, so lange letztere in der Gewalt der ersteren stehen, aus gleichem Grunde kein Betrug im strafrechtlichen Sinne denkbar. — Zu 6. In dreierlei Art kann beim Betruge eine Wahrheitsfälschung unterlaufen. Der gewöhnliche Weg ist der eines aus der Luft gegriffenen Vorgebens, wie z. B. wenn Jemand sich für einen Andern ausgiebt, der Vertrauen zu erwarten hat, und darauf fussend ein Versprechen oder eine Leistung herbeiführt. Dies ist die sträflichste Art von Betrug. Häufig wird jedoch auch ein wirklich bestehendes Verhältniss von dem Betrüger in glaubhafter Form anders dargestellt, um dadurch zur Eingehung eines nachtheiligen Vertrages zu bestimmen, wie z. B. wenn ein Fruchthändler während des notorischen Falles der Fruchtpreise einem Landwirth versichert, dass auf dem nächsten Markte die Preise noch weit tiefer als dies wirklich der Fall ist, gesunken seien und ihn dadurch zu einem nachtheiligen Verkauf veranlasst. Man nennt diese beiden Arten von Hintergehung die Vorspiegelung falscher beziehungsweise entstellter Thatsachen. Die dritte Art ist die Benutzung eines schon vorhandenen Irrthums zum rechtswidrigen Vortheil. Hierbei hat man sich namentlich vor übermässiger Strenge zu hüten. Der fragliche Irrthum muss nämlich ein solcher sein, der auf feste Thatsachen und nicht etwa auf Vermuthungen und Möglichkeiten sich bezieht. Betrug wäre es also z. B. wenn der eine Theil, der auf Hörensagen meint, ein Anderer sei der Erbe eines gewissen Gutes geworden, und derselbe dies bemerkend, das ihn nichts angehende Gut verkauft; kein Betrug wäre es dagegen, wenn der Eine in der irrigen Voraussetzung, dass durch ein gewisses politisches Ereigniss ein Staatsbankerutt herbeigeführt werde, und desshalb

die auf diesen Staat bezüglichen Papiere weit unter dem Curswerthe an einen Andern abgiebt, der sehr wohl vom Gegentheil unterrichtet ist. — Zu 7. Die Absicht sich zu bereichern (S. daselbst) ist wesentlich dabei. Es stellt sich beim Vertrage, der, wenn gleich unter falschen Vorspiegelungen, doch nichts weniger als zur Benachtheiligung des Andern, abgeschlossen wird, manchmal erst später, zur eigenen Ueberraschung der Contrahenten, der Erfolg eines übermässigen Vortheils des Einen heraus. Es wäre unbillig, alsdann diesem betrügerische Absichten beizumessen, so lange dies nicht zweifellos aus den Umständen hervorgeht. So kann Jemand, wissend, dass eine Person einen Edelstein besitze, den sie, weil er ein Andenken ist, nicht hergeben will, solche dadurch zum Verkauf bringen, dass er vorgiebt, eine hohe einflussreiche Person wünsche ihn zu erhalten, und nachher erst gewahr werden, dass dieser Stein von einer weit besseren als der vorausgesetzten Beschaffenheit und daher doppelt so viel werth ist, und ihn dennoch behalten. — Sieht man überall auf diese wesentlichen Merkmale des Thatbestandes des Betrugs, so kann man nicht wohl zu einer unbilligen Beurtheilung gelangen. Im Allgemeinen ist der schon erwähnte Grundsatz festzuhalten, dass im Zweifel die Austragung einer Klage wegen Betrugs auf den Civilrechtsweg zu verweisen ist. Denn Nichts würde störender auf Handel und Wandel einwirken, als wenn man wegen jeden Schadens, der in Verträgen u. s. w. sich ergiebt, bei dem ersten Anschein von Uebervortheilung mit crimineller Verfolgung einschreiten wollte. Da Jedermann in Rechtsgeschäften, wenn nicht einen Vortheil, doch die Befriedigung eines Wunsches zu erlangen sucht, so hat schon das römische Recht mit gutem Grunde anerkannt, dass alle Uebervortheilungen, die nicht auf wesentlichen Täuschungen beruhen, erlaubt, also nicht einmal durch Civilklage rückgängig zu machen sind. — In der Natur der Sache liegt es, dass der Besitzer einer Waare solche nachdrücklich anpreist und der Kaufliebhaber dagegen ihren Werth so weit als möglich unterschätzt. Beide Theile mögen sich oft bewusst sein, dass sie dabei zu weit gehen, und gleichwohl wäre es eine grelle Verkennung des Wesens des Strafrechtes, wenn man hier gleich bereit wäre, den Thatbestand eines Betruges anzunehmen. — Nur beim Handel mit Gegenständen, die einen verhältnissmässig hohen Werth haben, und deren wahrer Gehalt nur auf umständlichem Wege zu ermitteln ist, haben die neueren Gesetze das Ausgeben des Unächten für ächt schlechthin als strafbar erklärt. Dies sind alle Gold- und Silber-Waaren und alle nach hergebrachtem Brauche als Edelsteine im engern Sinn geltenden Steine. — Ausnahmsweise nehmen manche Gesetze auch einen Betrug ohne Gewinnsucht an, sofern er nämlich aus Bosheit oder Rachsucht verübt wird, wie z. B. wenn Einer dem Andern eine Sache unter falschen Vorspiegelungen zum Besten einer milden Stiftung bloss desshalb abkauft, weil er weiss, dass derselbe durch deren Nichtbesitz unfähig wird, bei einer sichern Gelegenheit, etwa bei einer Preisbewerbung, als Concurrent aufzutreten. Hierbei ist dann der moralische Gesichtspunct, wie bei der rachsichtigen Beschädigung, überwiegend. — Im weiteren Sinne umfasst der Betrug ferner noch die Unterdrückung von Urkunden (S. daselbst), worauf ein Anderer Ansprüche hat, und deren Verlust ihn in Nachtheil versetzt; eben so die Beseitigung eines beweglichen Gegenstandes, der als Caution oder als Faustpfand hingegeben oder im Wege der Execution gepfändet worden war. Eine der erheblichsten Arten von Betrug ist endlich der von Seiten eines Gemeinschuldners gegen die Gläubiger verübte (S. Bankerutt), bestehend theils in leichtsinnigem Schuldenmachen mit daraus erfolgtem Gantausbruch, theils in böslicher Beseitigung oder Verschleuderung von Vermögenstheilen oder in falschen Angaben vor Gericht über Vermögen und Schulden. — Ueber die leichtsinnige und boshafte Zahlungsflüchtigkeit (Bankerutt) der Handelsleute (S. daselbst) bestehen besondere Bestimmungen, welche jedoch, gleichviel ob ein Gesetz sie als Arten des Betrugs erklärt oder nicht, immer im Zweifel nach den über diesen geltenden Grundsätzen zu behandeln sind. — Strafverfolgung wegen Betrugs findet selbstverstanden nicht anders als auf Anzeige beziehungsweise auf Antrag des Beschädigten Statt. Mag dieser noch so schweren Schaden dadurch leiden, so lässt sich ohne eine von ihm herrührende Schilderung des Vorgangs nicht ermessen, ob der Betrug nur dem Civilrechte angehört oder eine criminelle Verfolgung verdient, und da die Vermuthung aus den so eben aufgestellten Gründen für das Erstere spricht, so darf sich kein Gericht für ermächtigt halten, hier von Amtswegen und ohne Einverständniss des Beschädigten einzuschreiten. — Manche Gesetze haben es unternommen, die Voraussetzungen, unter welchen Criminalanklagen wegen Betrugs in Vertragsverhältnissen stattfinden sollen, ausdrücklich aufzuzählen; es dürfte dies aber keine Nachahmung verdienen, indem der Thatbestand des Betruges, wie sich aus dem Vorhergehenden ergiebt,

so vielgestaltig ist, dass man nur einige leitende Grundsätze aufstellen kann, alles Uebrige dagegen der Einsicht und Weisheit der Richter überlassen muss. Namentlich ist es jedesmal eine quaestio facti, ob mit Zufügung einer Vermögensbeschädigung eine besondere Rechtspflicht (S. oben zu 5.) verletzt ist. — Muss man sich an die in einem Gesetze gegebenen Kategorien halten, so kann man in den Fall kommen, wohlangesehene Kaufleute wegen Betrugs vor Gericht zu ziehen, welche, wenn sie es gleich mit der Wahrheit bei einigen Geschäften nicht genau nahmen, doch nimmermehr sich in den Sinn kommen liessen, damit ein Verbrechen zu begehen, sondern bloss nach hergebrachtem Brauche thaten, was sie und ihre Genossen für erlaubten Handelsvortheil ansehen. — Milderung der Betrugsstrafe ist übrigens begründet, so oft der zugefügte Schaden vor obrigkeitlichem Einschreiten ersetzt wird. — Auch enthalten einige Gesetze die Vorschrift, dass wegen kleinen, nicht einen Rückfall enthaltenden Betrugs (unter fl. 1 bis fl. 5 oder Thaler) kein gerichtliches Verfahren, sondern nur polizeiliche Erledigung Statt findet. Das Vergehen erhält alsdann den Namen Betrügerei oder Prellerei (S. daselbst). — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 197—205. Preussen §§. 241—245. Bayern §§. 256—265. Sachsen §§. 245. 246. Hannover §§. 308—317. Württemberg §§. 351—354. Baden §§. 450—470. Hessendarmstadt §§. 391—397. Braunschweig §§. 324—327. Nassau §§. 385—391.

Bettel, oder Bettelei. Landstreicherei (S. daselbst) wurde vorlängst schon in die Zahl der Criminalvergehen aufgenommen, und dabei kamen auch die Fälle von gefährlichem Bettel in Betracht; allein man überzeugte sich bei der Abfassung der neueren Strafgesetze, dass es nicht genüge, bloss den Bettel von eigentlichen Vagabunden strenger zu behandeln, sondern es zeigte sich bei dem Ueberhandnehmen des nahrungslosen Volkshaufens die Nothwendigkeit, auch solche Bettler mit Criminalstrafe zu bedrohen, die ohne zu vagabundiren das Publicum in bedenklicher Weise belästigen. — Abgesehen also von dem Betteln der Landstreicher ist jetzt der Bettel für criminell strafbar erklärt, wenn er unter folgenden Umständen getrieben wird: 1) Verlangen eines Geschenkes, gleichviel, ob es im Hause oder auf der Strasse geschieht; 2) unter Umständen, woraus man schliessen kann, dass es dem Fordernden ernstlich darum zu thun ist, Etwas zu erhalten; 3) mit Vorzeigen von falschen oder gefälschten Reiseurkunden oder Dürftigkeitszeugnissen von irgend einer Behörde oder auch 4) von derartigen ächten Papieren, die aber nicht für den Vorzeiger, sondern für andere Leute ausgefertigt sind; oder 5) Betteln unter drohenden Aeusserungen oder 6) unter Nachführung von Waffen oder sonstigen Werkzeugen, womit allenfalls weitere Verbrechen, namentlich gefährlicher Diebstahl oder Angriffe auf Personen, ausgeführt werden könnten. — Das Betteln braucht zur Thatbestandsbegründung nicht gerade in ausdrücklichen Worten zu liegen, sondern es gilt dafür auch jede in Mienen und Gebärden liegende Anforderung, wie z. B. stummes Hineinschicken falscher Zeugnisse in die Wohnstube des Hausherrn oder zudringliches Hinhalten derselben auf der Strasse mit wimmernden Tönen und Wehklagen. — Da bekannter Dinge der Gewohnheitsbettel unter falschen Vorspiegelungen der Anfang zu einem verbrecherischen Lebenslauf ist, so wäre eine mitleidige Nachsicht der Criminalbehörden in dieser Beziehung sehr am unrechten Platze. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 500. 517—21. Preussen §. 118. Württemberg §. 198. Baden §§. 640—642. Hessendarmstadt §§. 246. 247. Nassau §§. 240—243.

Beugung des Rechts. S. Rechtsbeugung.

Beurkundung, falsche. Je grösser das Gewicht ist, welches man im Staatsleben auf die Beurkundungen öffentlicher Beamten und Behörden legt, um so strenger muss die Strafgesetzgebung gegen Solche einschreiten, die sich dazu verleiten lassen, unrichtige Thatsachen in die ihnen anvertrauten Urkunden einzutragen: denn sobald diesen Urkunden im Uebrigen diejenige Form verliehen wird, wodurch sie den Charakter der Authenticität erhalten, wird der Beweis der Falschheit ungemein schwierig und daher die Gefahr für die Betheiligten weit grösser, als bei jeder anderen Art von Fälschung (S. daselbst). — Falsche Beurkundung wird in der französischen Rechtssprache intellectuelle Fälschung im Gegensatz zur materiellen genannt, welche die hinterlistige Abänderung einer ursprünglich richtigen Urkunde bezeichnet. — Falsche Beurkundung begreift übrigens nicht bloss die Fälle, wo erdichtete Thatsachen oder Erklärungen vorgeführt werden, sondern ebenso auch die Verdrehung oder Entstellung an sich wahrer Thatsachen durch unrichtige Ausdrücke und Sprachwendungen. — Wird z. B. eine directe Behauptung durch Beifügung eines zweideutigen Wortes ins Gegensätzliche verkehrt, so kann diese Handlung in gleichem Maasse von schädlicher Wirkung sein, als wäre von ganz anderen Dingen darin die Rede. Dies wäre etwa der Fall, wenn eine bestimmte Zeugenaussage durch Ein-

schaltung der Worte: wenn ich nicht irre, wenn ich mich recht erinnere u. s. w., als unzuverlässig hingestellt, oder wenn ein sicheres Versprechen eines Contrahenten durch das Wort: vielleicht, womöglich u. s. w. als bedingt abgefasst wird. — Hier hängt übrigens Alles von dem Ausgang ab, den ein daraus entstehender Process genommen hat, oder nehmen könnte. Ergiebt sich eine offenbare Beschädigung oder wenigstens die Gefahr einer solchen aus der unrichtigen Beurkundung, so unterliegt der betreffende Beamte der vollen Strafe; zeigt sich dagegen, dass der richtige Sinn gleichwohl herausgefunden und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann, so wäre die etwaige verbrecherische Absicht als mit untauglichen Mitteln ausgeführt zu betrachten und daher höchstens die Strafe des Versuchs zu erkennen. — Wie zu jeder Fälschung, gehört auch hier die Absicht, einen unredlichen Gewinn zu erlangen oder in sonstiger Weise Jemanden zu beschädigen, zu den wesentlichen Merkmalen des Thatbestandes. Oft entsteht jedoch die Frage, ob der beurkundende Beamte, wenn er für seine Person keinen Vortheil bei der Fälschung hat, sondern nur aus Gefälligkeit oder Nachgiebigkeit gegen Andere einen Dritten damit in Schaden bringt, dennoch der Strafe der Fälschung unterliege. Die Antwort hängt davon ab, ob der Beamte bei der Aufnahme des falschen Actes sich klar bewusst war, dass damit irgend eine Beschädigung möglich gemacht wird, und wenn diese Frage sich affirmativ beantwortet, ist er als Betheiligter Dessen, der auf Beschädigung ausgeht, und mithin als ein treuloser Beamter anzusehen, welcher die schlechten Absichten Anderer in seiner Dienstführung unterstützt. — Die rechtliche Beurtheilung der bei einer falschen Beurkundung bethätigten Personen geht jedesmal unterscheidend zu Werke, wenn Privatpersonen dabei im Spiele sind. Letztere werden alsdann wegen gemeiner Fälschung und die Beamten wegen des Amtsverbrechens (S. daselbst) der falschen Beurkundung verurtheilt. — Alle Scripturen übrigens, welche von öffentlichen Beamten innerhalb ihres organischen Dienstkreises zu besorgen sind, können Anlass zu diesem Verbrechen geben. Dasselbe kommt also nicht bloss bei der Urkundenaufnahme im engeren Sinne, sondern bei amtlichen Aufzeichnungen und Einträgen jeder Art, in Acten, Büchern und Registern u. s. w. vor. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 102. b), Preussen §. 252. Bayern §. 340. Sachsen §§. 320. 321. Hannover §. 355. Württemberg §. 453. Baden §§. 677. 678. Hessendarmstadt §. 456. Braunschweig §§. 263. 283. Nassau §. 452.

Bevollmächtigter. Die ordnungsmässige Aufstellung von Advocaten und Vertheidigern ausgenommen, soll im Strafprocesse eigentlich Niemand berechtigt sein, sich durch einen Andern vertreten zu lassen. — Dieser Grundsatz stützt sich darauf, dass man es in diesem Verfahren weniger mit Gegenständen und Sachen, als mit Individuen zu thun hat, und daher nothwendig ist, dass Alle, die mit verübten Verbrechen, sei es als Betheiligte oder als Zeugen, in Bezug stehen, persönlich vor Gericht erscheinen, nicht nur um die Wahrheit soviel als möglich aus der ersten Quelle zu schöpfen, als um aus der Art des Auftretens und Benehmens eines Jeden beurtheilen zu können, welcher Grad von Zuverlässigkeit ihm beizumessen ist. — Bevollmächtigte vermögen nicht diese Erfordernisse zu erfüllen, wenn sie auch auf das Beste instruirt und von den redlichsten Absichten durchdrungen wären. — Dies gilt nicht nur von mündlicher, sondern auch von schriftlicher Aeusserung. Uebergiebt z. B. ein Angeklagter, anstatt selbst zu erscheinen, einen von fremder Hand verfassten Aufsatz, mit dem Wunsche, dass ihm die Unannehmlichkeit des Verhörs erspart werde, so kann der Untersuchungsrichter diesen Schriftsatz unberücksichtigt zurückweisen; behält er ihn aber bei den Acten, so erlangt er nur dann einige Bedeutung, wenn in dem darauf folgenden Verhör mit dem Angeklagten alle in der Schrift berührten Thatsachen nach der gleichen Richtung wie dort durchgenommen werden. — Eine solche Art von Einmischung steht nicht einmal dem Vertheidiger, also um so weniger einem Dritten zu. — In niederen Strafsachen, namentlich in Polizeiuntersuchungsfällen, gestatten manche Gesetze eine Ausnahme hiervon, allein es verdient dies keine Nachahmung, weil, sobald ein Bevollmächtigter auftritt, nicht möglich ist, durch Erläuterungsfragen, oder allenfalls auch durch Rügen die wünschenswerthe Auskunft in vollem Maasse zu erhalten. — Bevollmächtigte im uneigentlichen Sinne, d. h. nicht zur Auskunftsertheilung über die Sache selbst, sondern zur Besorgung untergeordneter Aufträge, können dagegen zugelassen werden, wie z. B. zur Empfangnahme sequestrirter Gegenstände u. s. w. — Mittermaier, Strafverf. I. §§. 49. Tittmann, Handb. d. Strafr. III. S. 142.

Beweggrund (Motiv). Hinsichtlich der Willensbestimmung bei Verbrechen hat man zwischen Beweggrund, Vorsatz und Absicht (S. daselbst) zu unterscheiden. — Der Beweggrund kann ein innerlicher oder äusser-

licher sein. — Die inneren Beweggründe gehen von den verschiedenen Trieben (S. daselbst) aus, welche in der menschlichen Natur liegen. Die Triebe wurzeln im Begehrungsvermögen, und sind daher an sich noch keine vernünftigen Aeusserungen der Seelenthätigkeit. Sie fallen in ihrer Unbewusstheit mit dem Instinct zusammen, womit auch das Thier ausgerüstet ist. — Es kann daher einem rohen oder gedankenlosen Menschen schon begegnen, dass er eine Handlung vornimmt, deren bewegende Kraft Nichts als ein ungeregelter Trieb, d. i. Instinct ist, wozu er sich kein sicheres Bild von dem Zusammenhang mit dem Sitten- und Rechtsgesetze gemacht hat. Mangelt ihm aber nicht die Leuchte der Vernunft, d. h. das Erkenntnissvermögen, so ist gleichwohl anzunehmen, dass er bei der Ausführung der That den möglichen Erfolg ebensowohl als das Zuwiderlaufen gegen die bestehende Ordnung geahnt hat. Wer aber in solcher Lage dem rohen Triebe ohne weitere Ueberlegung nachgiebt, handelt im Sinne des Criminalrechts mit bösem Vorsatze und unterliegt daher der gesetzlichen Strafe. — Die innern Beweggründe können aber auch auf edlen Trieben beruhen, wie es ja bekanntlich Verbrechen giebt, die nur aus Aufopferung für eine als gut erkannte Sache geschehen, wobei der Unternehmer sich gleichsam für ein Werkzeug hält, das die Vorsehung zur Verwirklichung ihrer Absichten ausersehen hat. — Hierher gehören die politischen und religiösen Beweggründe, sowie auch die der Liebe und Barmherzigkeit. Hierneben lebt in dem Thäter meistens eine sehr klare Einsicht von der Gesetzwidrigkeit seines Beginnens. Aber gerade dies steigert noch die Thatenlust, indem er sich vorsagt, wie seine Aufopferung für den vermeintlich edlen Zweck durch die Gefahren an Werth gewinne, denen er sich damit aussetzt. — Die äusseren Beweggründe sind vorzüglich die des Nothstandes, Zwanges und Befehles (S. das.), aber auch der Anstiftung und Ueberredung (S. daselbst). Hungersnoth und sonstige Gefahr für Leib und Leben, sind oft sehr dringende Beweggründe zur Begehung eines Verbrechens. Der Selbsterhaltungstrieb, sich äussernd im Nahrungs- oder Wohlfahrtsdrang, wirkt hier so mächtig, dass er die Stimme der Rechtlichkeit, d. h. der Achtung vor dem Gesetze verstummen macht. Nicht minder wirkt ein Befehl von Seiten eines Vorgesetzten oder überhaupt einer Respectsperson mitunter so stark, dass er Beweggrund zu einer That wird, die ausserdem weder in den Trieben noch in den Wünschen des Handelnden liegt. — So kann auch die Anstiftung eines Menschen von Ueberredungstalent zu einer That bewegen, welche dem Ueberredeten an sich ganz ferne liegt, ja für die er eigentlich nur Abscheu empfindet. Hier sind dann blosse Feigheit, Nachgiebigkeit, falsche Schaam u. s. w. die Beweggründe. — Hieraus ergiebt sich zugleich das unterscheidende Merkmal zwischen Beweggrund und Vorsatz einerseits, und Beweggrund und Absicht anderseits. — Böser Vorsatz ist der Entschluss, eine gegen das Gesetz verstossende That zu vollbringen und damit den Einzelwillen über den Gesammtwillen zu erheben; Beweggrund ist dagegen der im innern oder äussern Antrieb liegende Ausgangspunct der Seele zu dieser That. Hiernach leuchtet ein, dass der Richter, wenn ihm auch von Interesse ist, die Beweggründe der That zu erfahren und vielleicht auch bei Ausmessung einer unbestimmt gedrohten Strafe in Betracht zu ziehen, sich zuerst an die Frage halten muss, ob Freiheit des Willens vorhanden war, und somit ein böser Vorsatz als die nächste Ursache der rechtswidrigen Handlung zu betrachten ist. Nur ein solches Einstürmen der bewegenden Triebe wird als Strafmilderungs- oder Strafaufhebungsgrund anerkannt, welchem ein Mensch von gewöhnlicher Seelenstärke nicht widerstehen kann und hierher sind dann wieder die äusseren Beweggründe theilweise zu rechnen. — Unter Absicht dagegen ist das Ziel zu verstehen, welches der Verbrecher durch seine That zu erreichen sucht. — Nicht jedem Beweggrunde correspondirt eine sichere Absicht. Die instinctartigen Beweggründe gehen auf Nichts aus, als: die augenblickliche Eingebung des Begehrungsvermögens zu befriedigen, wie z. B. bei dem Umsichschlagen eines von Zorn und Rache erfüllten Subjects in einem Haufen von Menschen, die ihm gar Nichts zu Leide gethan haben, wo also lediglich dem Gewalthätigkeitstriebe, wie er ja auch schon im Kinde wohnt, Genüge gethan werden soll. Wer hier von Absicht reden wollte, würde die That höher stellen, als sie verdient: denn es ist des vernünftigen Menschen, wenn er sich auf unrechtem Wege befindet, würdiger, eine gewisse Absicht dabei zu verfolgen, als sich zum blinden Spielballe seiner Leidenschaft zu machen. Je weniger Absichtlichkeit bei einer Handlung ist, desto tiefer begiebt sich damit der Mensch zum Thiere herab. — Irgend einen Beweggrund muss jedes Verbrechen haben und sei es auch die muthwilligste Unternehmung, also z. B. nur aus Trieb, sich über Andere lustig zu machen oder sie seine Ueberlegenheit fühlen zu lassen. Bei der Untersuchung wird daher immer darauf abgehoben, indem das

Herausstellen der Beweggründe jedenfalls Licht über den Charakter des Angeschuldigten verbreitet. Wenn aber die wahren Beweggründe nicht zu ermitteln sind, so kann die Untersuchung nicht als unzulänglich erklärt werden, da die Zurechnung der That beziehungsweise Zumessung der Schuld und Strafe kein nothwendiges Moment in den Beweggründen hat, sofern nur der böse Vorsatz oder die sträfliche Fahrlässigkeit ausser Zweifel gesetzt ist. — Während es jedoch auf Constatirung der Beweggründe niemals wesentlich ankommt, giebt es Verbrechen, wobei eine bestimmte Absicht nachgewiesen werden muss, um den Thatbestand zu erfüllen, wie z. B. die Absicht zu beleidigen bei der Ehrenkränkung, die Absicht sich zu bereichern bei Diebstahl, Betrug und Fälschung, die Absicht zu tödten beim Mord u. s. w. Ein solcher Beweis ist jedoch denkbar ohne dass die Beweggründe zu Tage kommen. — In der Gnadeninstanz (S. das.) werden die Beweggründe wichtiger, als bei der gerichtlichen Würdigung der That. Der Regent kann und wird nämlich bei jedem Verurtheilten, der Gnade sucht, zunächst danach fragen, von welchem Charakter er überhaupt ist und welche Bestimmungsgründe bei der That obgewaltet haben mögen. Hat man es nur mit einem verirrten, aber nicht bösartigen, sittlich verdorbenen Menschen zu thun, so kann die erkannte Strafe, wenn gleich dem Buchstaben des Gesetzes entsprechend, doch so unverhältnissmässig hart erscheinen, dass die höchste Gewalt sich zu deren Milderung veranlasst sehen mag. — Schulze, psychische Anthropologie §. 197. Burdach, Anthropologie §§. 236—238.

Beweis. Das Princip des Beweises in Strafsachen ist die Ergründung der materiellen Wahrheit. Erst seit wenigen Jahren hat sich die Gesetzgebung in Deutschland entschlossen, den Gerichten den entsprechenden Weg zu eröffnen. — Früher glaubte man nämlich, es sei nothwendig, gewisse Regeln aufzustellen, nach welchen der Beweis, d. h. Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweis, aufgebaut werden müsse. Man begnügte sich also nicht damit, die im Strafverfahren zulässigen Beweismittel (S. daselbst) aufzuzählen, sondern stellte auch förmliche Schematismen darüber auf, wie dieselben gruppirt sein und ineinander greifen müssen, um die Kraft eines abgerundeten Beweises zu erlangen; ja man sprach von halben Beweisen im Gegensatze zum vollen Beweise, so dass nicht mit Ungrund die Frage aufgeworfen wurde, ob der Gesetzgeber nicht auch zu sagen habe, was zu einem Viertels- und Dreiviertels-Beweise gehöre. — Der Grund einer solchen sklavischen Fesselung des richterlichen Geistes bei der Beweisconstruction beruhte in einem anerkennungswerthen Streben der Verhütung voreiliger Verurtheilung und zugleich auf der vormaligen Einrichtung der Folter (S. daselbst), welche die Bestimmung hatte, bei zweifelhaften Beweisen die Gewissheit durch abgenöthigtes Geständniss herbeizuführen. — Seltsam genug glaubte man auf diese Art nicht der Gefahr der Ungerechtigkeit ausgesetzt zu sein, welche anderseits in dem freien richterlichen Ermessen so sehr befürchtet wurde. Allein man darf nicht vergessen, wie mangelhaft damals der Richterstand bestellt und wie nöthig es daher war, alle Schritte, die er zu thun und zu lassen hatte, genau vorzuzeichnen. — Bei dem starken Gottesglauben, der fast überall mehr oder weniger an Aberglauben streifte, war es nichts Auffallendes, dass man voraussetzte, es werde ein Verdächtiger selbst unter den Qualen der Folter die höhere Kraft erhalten, Das, was ihm auf den etwa trügenden Schein der äusseren Umstände mit Unrecht Schuld gegeben ward, standhaft in Abrede zu stellen. — Diese verkehrten, nur aus der traurigsten Beschränktheit des damaligen Zeitalters sich erklärenden Ansichten gaben die neuen Generationen erst in Folge des mächtigen Umschwungs der Staatsideen auf, welchen die erste französische Revolution herbeiführte. — Die Tortur der läugnenden Angeklagten verschwand nun von dem Schauplatz der Gerichte. Damit entstand aber eine neue Verlegenheit, welche zu beseitigen wiederum eine geraume Zeit nöthig war, nämlich die Ausfüllung der durch Wegfallen der peinlichen Frage überall entstehenden Lücke, wo der Beweis nach früheren Begriffen nur ein halber ist d. h. nur auf einem vereinzelten Zeugnisse oder lediglich auf Indicien beruht oder auch aus diesen beiden Elementen zusammengesetzt ist. — Stark war die gelehrte Fraction vertreten, die da behauptete, es könne alsdann nie eine Verurtheilung, sondern höchstens eine Lossprechung von der Instanz (S. das.) erfolgen, ja es wurde das gegentheilige Verfahren als eine Vergewaltigung an den Gesetzen erklärt. Da sehr viele Gerichte durch diese Stimmen sich einschüchtern liessen, so wurden die Freisprechungen der übelberüchtigtesten Leute nachgerade so häufig, dass die öffentliche Sicherheit, die durch eine besser organisirte Polizei mit Mühe und Fleiss kaum hergestellt war, wieder zu wanken anfieng. — Aber auch eine andere Meinung hatte zahlreiche Anhänger, welche dahin gieng, dass, nachdem die Folter aus dem System der peinlichen Gerichtsordnung entfernt ward,

damit stillschweigend den Gerichten die Befugniss eingeräumt sei, zu prüfen und zu entscheiden, ob im einzelnen Fall der indirecte oder zusammengesetzte Beweis so beschaffen sei, dass eine richterliche Ueberzeugung sich darauf gründen, mithin eine Verurtheilung aussprechen lasse. Wohl nicht mit Unrecht stellte man dieser Meinung den Satz entgegen, dass durch die Wegnahme des Einen noch nicht die Setzung des Andern gestattet, vielmehr nur zu folgern sei, dass die Gesetzgebung einschreiten und ein allen Bedürfnissen Rechnung tragendes neues Beweissystem aufstellen müsse. Da aber hiermit sehr lange gezögert wurde, so sahen sich immer mehr Gerichte in dieser Art von Nothstand zur Verurtheilung auf Indicien veranlasst. — Dass damit die Sache nicht besser geworden war, konnte man sich bald überzeugen. Auf der einen Seite, nämlich hinsichtlich des directen Beweises, wurden nach wie vor die mathematischen Regeln der Carolina befolgt und hinsichtlich des indirecten Beweises d. h. des Beweises auf Indicien entschlug man sich mehr und mehr aller bisher bestandenen Schranken. Die Folge war, dass häufig auf schwache Indicien verurtheilt und dann wieder auf die glaubwürdigste Aussage Eines Zeugen losgesprochen wurde. — Der Versuch wurde nun gemacht, den Anzeigenbeweis ebenfalls in sichere Formeln zu bannen, wie z. B. die badische Strafprocessordnung von 1845 (im §. 261.) vorschrieb: dass die Ueberweisung des Angeschuldigten nur dann anzunehmen sei, 1) „wenn der Thatbestand durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigungen hergestellt ist; 2) wenn mehrere Anzeigungen gegen den Angeschuldigten, deren jeder eine besondere Thatsache zu Grunde liegt, zusammentreffen; wenn ferner 3) die Thatsachen, welche diesen Anzeigungen zu Grunde liegen, nicht selbst bloss auf Anzeigungen beruhen, sondern durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigungen als rechtlich gewiss hergestellt sind.“ — Damit war zwar dem künstlichen Beweis eine Berechtigung verliehen, aber er war so mit Misstrauen umgeben und dem Richter in einem weiteren Paragraphen (270.) eine so eindringliche Warnung zugerufen, dass er nur mit grosser Aengstlichkeit davon hätte Gebrauch machen können. — Kein Wunder also, dass diese sogenannte Theorie der Beweisminima sich nicht lange halten konnte. — Der allgemeine Anstoss der jüngstvergangenen Jahre führte auch darin eine Totalreform herbei. Statt weiterer Versuche zur Ertheilung fester Beweisvorschriften beschränkte man sich in den seither erschienenen Gesetzen auf die Angabe und Beschreibung der zulässigen Beweismittel, und stellte das hieraus abzuleitende Urtheil lediglich und allein auf die „moralische Ueberzeugung.“ — Damit sind wir also, hingesehen auf das System der Carolina, bei dem andern Extrem angekommen, nämlich von der haarscharfen Beweismessung zu der gänzlichen Losgebundenheit von aller und jeder Beweisvorschrift. — Diese Nachbildung des neufranzösischen Rechts hat unstreitig viel Bedenkliches. Die Geschwornen können dadurch auf den Gedanken kommen, dass sie in der Rechtsprechung souverän seien und eine missliebige Person, von der sie glauben, dass ihr, abgesehen von der vorliegenden Anklage, ein empfindliches Denkzeichen gebühre, ungeachtet der aus der Verhandlung hervorgehenden Unschuld, dennoch verurtheilen dürfen, und anderntheils schweben die rechtsgelehrten Richter, so weit ihnen das Urtheilen überlassen ist, in der Gefahr, sich ins Formlose zu verlieren und allmählig vom Rechtsboden gänzlich abzukommen. — Was die Schwurgerichte betrifft, so wächst die Misslichkeit der Lage der Angeklagten dadurch noch, dass gegen den Wahrspruch keinerlei Rechtsmittel gegeben, mithin eine ungerechte Verurtheilung unaustilglich ist. — Bei dem deutschen Geist der Gründlichkeit ist kaum zu zweifeln, dass im Lauf der Jahre von dem französischen Vorbilde zu den englischen, weit besonneneren Einrichtungen übergegangen wird. — In England bestehen nämlich auch für die Geschwornen Beweisvorschriften (law of evidence). Dies sind besonders Regeln über die Bedingungen des Zeugenbeweises, welcher, sofern er auf Schlussfolgerungen des Zeugen oder auf Hörensagen beruht, gar nicht in Betracht gezogen werden darf. Ebenso hängt die Glaubwürdigkeit von Geständnissen und Beweisurkunden von bestimmten Voraussetzungen ab. Dabei besteht die löbliche Einrichtung, dass in Fällen, wo die Richter mit den Geschwornen über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel sich nicht einigen können, die Sache den Oberrichtern zur präliminären Entscheidung vorgelegt wird. — Solange dergleichen Schutzvorschriften gegen Uebereilung nicht bestehen, wird es dem deutschen Richterstande gewiss am Herzen liegen, Grundsätze aufzufinden, welche er bei der Urtheilsschöpfung freiwillig befolgen möchte. Diese Grundsätze können nur solche sein, die in der Natur der Sache ihre Wurzel haben. — Ohne hier auf eine tiefere Erörterung der Theorie vom Beweise nach neuem Rechte einzugehen, soll nur Folgendes

angeführt werden: 1) Man muss sich stets darüber klar bleiben, dass der Strafrichter lediglich die „materielle Wahrheit“ zu ergründen hat. Mögen daher die äusseren Beweismomente noch so zahlreich und schlagend scheinen, so ist ihnen kein entscheidendes Gewicht beizulegen, wenn die Kraft der innern Wahrheit ihnen abgeht. Dies gilt ebenso häufig vom Entschuldigungs-, als vom Anschuldigungs-Beweise. Es können z. B. zwei Zeugen vorhanden sein, welche das Alibi des Angeklagten versichern; der Richter wird aber, wenn dieselben bekannte Zechbrüder des lüderlichen Angeklagten sind, ohngeachtet ihres sonst nicht anfechtbaren Rufes, kein Gewicht auf ihre Aussagen legen, sofern es nur darauf ankommt, ob der ausserdem der That überwiesene Angeklagte eine Stunde früher oder später die Wirthsstube, in welcher er sich damals mit Jenen befand, verlassen hat. Weiss man auch nicht, dass Einer oder der Andere sich berauscht hat; weiss man ferner nicht von einer Verabredung über die Bezeugung des Alibi; man sieht aber den Zeugen auf den ersten Blick an, dass sie gedankenlos leichtsinnige Menschen sind, denen es nur darauf ankommt, ihren Schild über den in Bedrängniss gerathenen Freund zu halten: so kann man in diesem Widerstreit von formeller und materieller Wahrheit gewiss ohne Anstand sagen, dass die letztere in der Behauptung liege, dass der Angeklagte zur Zeit der That nicht mehr bei seinen Freunden war. — 2) Uebrigens ist an der Rechtsvermuthung festzuhalten, welche für die Unschuld eines Jeden spricht. Der Richter darf daher keine Ansicht gegen den Angeklagten in sich aufkommen lassen, so lange er nicht in der Verhandlung äussere Anhaltspuncte dazu findet. Voreingenommenheiten sind stets drohende Feinde der richterlichen Unbefangenheit, zumal wenn es sich um Personen handelt, mit denen er vor der Untersuchung schon näher bekannt war. Der Leumund für sich allein ist bekannntlich nur ein allgemeines Indicium, aber nie hinreichend, um eine bestimmte That, für die nicht weitere klare Beweise sprechen, Jemandem beizumessen. — Dies sind die allgemeinen Grundsätze, die den Richter durchdringen sollen. — Was die Beweismittel im Einzelnen betrifft, so ist weiter zu beachten: 3) die Ergebnisse des Augenscheins kann der Richter schlechthin als untrüglich annehmen, zumal wenn vor dem urtheilenden Gerichte selbst der wahrzunehmende Gegenstand dargelegt worden ist. Augenscheinsprotokolle lassen manchmal Zweifel übrig; dieselben sind alsdann zu Gunsten des Angeklagten zu lösen. — 4) Geständnisse sind immer auf das Stricteste auszulegen, weil man in keinem Falle berechtigt ist, Das, was der Angeklagte zu seinem Nachtheil aussagt, in einem weiteren Sinne zu nehmen, als er es vielleicht gemeint hat. Ein Misstrauen gegen Geständnisse ist nur da begründet, wo die betreffende Person entweder ungewöhnlichen Leichtsinn oder auffallende Schwermuth an den Tag legt. — 5) Weitaus den wichtigsten Theil der Beweiserhebung bilden die Zeugen. Hier kann der Richter nicht genug Aufmerksamkeit auf die Art des Auftretens und Benehmens eines Jeden richten, um sich soweit als immer möglich ein sicheres Bild von dessen Gemüthsart, Geistesstufe, Rechtssinn, Sittlichkeit und Religiosität zu bilden. Je nachdem dieser Eindruck sich gestaltet, gewinnt oder verliert das Zeugniss, sei es auch formell ganz den Gesetzen entsprechend und über alle directen Einwendungen erhaben. Dies ist gerade als der Hauptgewinn der Befreiung von den Fesseln des mathematischen Beweises anzusehen, dass jetzt jeder Zeuge nach seinem besondern Naturell, nach seiner individuellen Beschaffenheit gewürdigt werden muss. (Vgl. 1) — 6) Die Aussagen der Sachverständigen sind jedenfalls, neben der inneren Ueberzeugungskraft, nach dem Grade der Sicherheit und Unbefangenheit, womit dieselben gegeben werden, zu beurtheilen. Die gelehrteste Ausführung kann mitunter den Verdacht der Einseitigkeit erregen. — Wo die Sachverständigen nur Werkverständige sind, kann man ihren Aussagen unbedingter Folge geben, als da, wo man es mit Kunstverständigen zu thun hat: denn die Beurtheilung von Gewerbsgegenständen erfordert weiter Nichts, als technische Erfahrung und Geschicklichkeit, während jede in ein Kunstgebiet einschlagende Aufgabe der verschiedensten Auffassung unterliegen kann, je nachdem der Befragte der einen oder andern von den herrschenden Ansichten und Schulen huldigt. — Vorsicht ist insbesondere bei der Benutzung ärztlicher Gutachten nothwendig. Ein Richter, der hier Alles, was der aufgestellte Experte versichert, ohne Weiteres wie einen Orakelspruch ansieht und befolgt, kann ins Schlepptau einer ganz einseitigen Doctrin gerathen. — Wo daher derartige Bedenken auftauchen, sind noch weitere Kunstverständige zu vernehmen, und bei sich ergebender Meinungsverschiedenheit Superarbitrien der höchsten Medicinalcollegien einzuholen. — Sich selbst eine Kritik des Ausspruchs der Sachverständigen zu erlauben, ist zwar dem Richter nirgends verwehrt, aber doch in der Regel nicht rathsam; es müsste denn derselbe gleichfalls mit gerichtlich medicinischen Kenntnissen in mehr

als gewöhnlichem Maasse ausgerüstet sein: denn im Allgemeinen lässt sich wohl annehmen, dass selbst der gebildetste Richter in diesem Nebenfache nicht so gut bewandert ist, als auch nur ein mittelmässiger Arzt oder Wundarzt. — 7) Was den Urkundenbeweis betrifft, so ist derselbe überall, wo der Inhalt völlig klar erscheint, sehr leicht zu handhaben. Aber es kommen häufig Urkunden vor, deren Auslegung Zweifel hervorruft. Liegen dieselben in der Unbehülflichkeit des Ausdrucks, so muss ein Richter, der sich darin nicht sicher fühlt, mit Sachverständigen zu Rathe gehen, welche die in der betreffenden Gegend bestehende Sprachweise kennen. Dunkelheiten anderer Art, nämlich mit absichtlicher Verhüllung des wahren Sinnes, finden sich in Aufsätzen von Gelehrten und Halbgelehrten, wie namentlich bei Pressverbrechen. Es wäre gefehlt, wenn man sich durch die listige Wortstellung abhalten liesse, den Angeklagten anders, als nach den einem sichern Gefühle nach zu Grunde liegenden Absichten zu richten. — 8) Besondere Umsicht und Zurückhaltung fordert die Schlussziehung aus zusammentreffenden Umständen. — Vereinzelte Indicien mögen noch so einleuchtend aussehen, so wird ein gewissenhafter Richter kaum ein Urtheil drauf zu bauen wagen. Ein verbietendes Gesetz besteht zwar desshalb nicht, wo die moralische Ueberzeugung als die einzige Richtschnur erklärt ist; allein die oberflächlichste Erfahrung lehrt, wie leicht man durch ein Indicium irre geführt werden kann. Es giebt nur wenige Ausnahmsfälle wie z. B. wenn von einer der heimlichen Niederkunft und Beseitigung der Frucht Angeschuldigten hergestellt wird, dass sie kurz vor fraglichem Zeitpuncte im Zustande der Schwangerschaft war, oder wenn sich ergiebt, dass ein der Tödtung Angeklagter kurz vorher auf fraglichem Platze ein geladenes Gewehr trug, welches gleich darauf ungeladen gefunden wurde: aber auch hier wird man, wenn nicht mindestens noch ein allgemeines Indicium, wie z. B. schlechter Leumund hinzukommt, nicht wohl zur Verurtheilung sich entschliessen, weil jene Schwangerschaft nur die Bedeutung einer Mola gehabt oder jener Schuss zufällig und in unschädlicher Weise abgefeuert worden sein kann. — Stimmen dagegen mehrere Anzeigungen in evidenter Weise zusammen, so ist die Schuldigerklärung nie zu beanstanden, ja man kann im Allgemeinen sagen, dass diese Art von Ueberführung den Vorzug vor jeder andern verdient: denn gerade das Zufällige, was in der Congruenz der Nebenumstände liegt, ist geeignet, die überzeugende Kraft zu heben, während z. B. bei Zeugenaussagen das Uebereinstimmen auf einer tückischen Verabredung beruhen kann. — Nicht gerade bindend, aber sehr sachdienlich darf dabei die Zerlegung der Indicien in vorausgehende, begleitende uud nachfolgende empfohlen werden, indem es solchergestalt möglich wird, den Verbrecher chronologisch auf seinen unrechten Wegen zu verfolgen. Fehlt übrigens ein Mittelglied in einer solchen logischen Kette, so können die übrigen Indicien so mächtig sein, dass der Richter dessenungeachtet den Beweis für erbracht anzusehen hat. — 9) Als die willkommenste Art von Ueberführung muss übrigens die durch zusammengesetzten Beweis erklärt werden. Lässt sich einerseits nicht läugnen, dass directe Beweismittel, nämlich Augenschein, Geständniss, Zeugenaussagen, Expertise oder Urkunden, eine vorzügliche Beruhigung für den urtheilenden Richter gewähren, so geben hierzu etliche Anzeigungen, denen stets der Vorzug der Unabsichtlichkeit und gleichsam die Bedeutung einer Nemesis, eines Fatums innewohnt, noch einen sehr hoch anzuschlagenden Beitrag, welcher daher, wenn er auch für sich allein gering sein würde, niemals zu verschmähen ist. — Wenn z. B. von einem geständigen Angeklagten ausgesagt wird, dass er vor der That eine Drohung gegen den Verletzten ausgestossen hat, so liegt darin, wenn er gleich die Drohung läugnen sollte, eine sehr erhebliche Aufhellung seiner Willensbeschaffenheit, beziehungsweise des bösen Vorsatzes. — 10) Viele Anhänger hat ferner die Meinung, dass ein läugnender Angeklagter eben durch dies Verhalten ein weiteres Moment zur Schuldighaltung abgebe. Dies ist aber nur in soweit richtig, als derselbe gegen klare Beweise die Rolle eines Unschuldigen zu spielen sucht, und sich etwa gar mit Lügen, die in der Untersuchung ihre Widerlegung finden, zu helfen sucht. Das Läugnen des Nichtbewiesenen für einen selbstständigen Verdachtsgrund zu erklären, wäre eine Ungerechtigkeit. Die Engländer allein haben hierin die richtige Auffassung, indem sie von keinem wegen Vergehens oder Verbrechens vor Gericht Gestellten verlangen, dass er hierüber Auskunft gebe, indem sie für unnatürlich halten, darauf zu bestehen, dass ein Mensch zu seiner eignen Schande aussagen soll. Thut er es freiwillig, so gereicht es seinem Charakter zur Ehre; zu seinem Nachtheil kann man ihm aber nicht anrechnen, wenn er, ohne sich directe Lügen zu erlauben, abwartet, ob und in wie weit der Beweis gegen ihn zu Stande gebracht wird. — Die gegentheilige Ansicht, welche in Deutschland wohl noch lange fortwirken wird, hat

ihre Wurzel in dem alten Inquisitionsprincip, wobei man ja früher so weit gieng, dass man das verweigerte Geständniss abtorquirte und aus den Lügen nicht nur ein Indicium ableitete, sondern sogar empfindliche Nebenstrafen dafür dictirte. Im Anklageverfahren ist aber die Stellung des Angeklagten so durchaus verändert, dass man dergleichen Consequenzen des früheren Systems unbedingt aufgeben muss. — 11) Eine Verwarnung vor den uneigentlichen Indicien muss noch beigefügt werden. — Man unterscheidet nämlich zwischen unmittelbaren und mittelbaren Anzeigungen. Erstere sind solche, woraus eine direct mit der verbrecherischen Thatsache in Verbindung stehende Schlussfolgerung hervorgeht, wie z. B. aus dem Besitz der gestohlenen Sachen oder eines blutbefleckten, mit den Wunden des Getödteten übereinstimmenden, Messers. Mittelbare Indicien sind dagegen solche, die für sich allein werthlos sind und nur dadurch eine Bedeutung erhalten, dass sie auf eigentliche, unmittelbare Indicien hinweisen, wie z. B. wenn eine des Kindsmordes Angeschuldigte, ohne dass jemand über vorausgegangene Schwangerschaft Auskunft geben könnte, überwiesen wird, dass sie irgend wo sich selbst schwanger erklärt habe, oder wenn von einem des Mordes Angeklagten, beim Mangel des dabei gebrauchten Instrumentes, hergestellt wird, dass er irgendwo einen Dolch zu kaufen gesucht habe. — Dergleichen Anzeigungen können höchstens neben sonstigen, starken Beweisen unterstützend, nie aber bestimmend auf das Urtheil der Richter einwirken. — Wohlweislich hat der englische Gerichtsgebrauch solche Beweise, wozu, wie gesagt, namentlich Zeugnisse von Hörensagen gezählt werden, nicht nur als unerheblich, sondern als unzulässig erklärt. — Mit dieser Art von Zeugnissen stehen ferner noch die auf eigenen Schlüssen des Deponenten beruhenden Aussagen auf gleicher Werthsstufe wie z. B. wenn Jemand nur desshalb, weil er den Angeschuldigten in einer gewissen Richtung gehen sah, behauptet, dass derselbe nach dem Platz der That sich begeben habe. — 12) Nicht zu billigen ist, wenn man es mit dem Entlastungsbeweise leichter nimmt, als mit dem Anklagebeweise. Wo das System der Anklage, wie dies in den meisten deutschen Staaten der Fall ist, noch nicht rein durchgeführt ist, mag eine solche, auf der praesumtio boni viri beruhende Praxis aus dem Gefühl der übergrossen Wucht des Inquisitionsprincips sich begründen lassen, aber wo die Parteien gleich berechtigt einander gegenüberstehen, darf eine solche Begünstigung der Angeklagten nicht Platz greifen. — Mittermaier, Lehre vom Beweise. (Darmstadt, 1834.) Mittermaier, das englische etc. Strafverf. (Erlangen 1851) §§. 20. 26. Kitka, Beweislehre im österr. Crim.-Proc. §§. 73—121. Best, Grundzüge des englischen Beweisrechts, bearbeitet von Marquardsen (Heidelberg 1851).

Beweisartikel. S. Zeugenverhör.

Beweisaufnahme oder Beweiserhebung. Will man das Geschäft des Untersuchungsrichters in Hauptpartien theilen, so zerfällt es 1) in die Beweisaufnahme und 2) das darauf gebaute Verhör. — Die Beweisaufnahme hat wiederum ihre zwei Hauptstadien: die Erhebung des Thatbestandsbeweises (S. daselbst) und des Thäterschaftsbeweises (S. daselbst). — Was den Thatbestandsbeweis betrifft, so ist wieder zu unterscheiden, ob es sich um ein Verbrechen von bleibendem oder von vorübergehendem Erfolg (delictum facti permanentis seu transeuntis) handelt. — Im ersteren Falle soll der Untersuchungsrichter zunächst seine ganze Thätigkeit dahin entfalten, dass alle noch erkennbaren Spuren der That aufgefunden und in gerichtliche Gewissheit gesetzt werden. — Hier ist also das obenanstehende Beweismittel das des Augenscheins (S. daselbst). Da, wo nur eine sinnliche Auffassung dazu gehört, beschreibt der Richter, was er vorgefunden, so genau als möglich zu Protocoll. Nicht Jedermanns Sache ist es jedoch, Oertlichkeiten und Sachen so anschaulich zu beschreiben, dass der Leser sich ein klares Bild daraus reconstruiren kann. Nicht genug ist es, alle Theile wahrheitsgemäss zu schildern, sondern es müssen sich diese Theile gleichsam organisch d. h. nach ihrem natürlichen Zusammenhang aneinander reihen, damit das Ganze in seiner charakteristischen Gliederung hervortritt. — Ist also z. B. ein Wohnhaus der Gegenstand der Beschreibung, so beginnt das Protocoll mit Angabe seiner Lage je nach Strassen und Weltgegenden; dann folgt die Aufzählung der verschiedenen Zugänge; sofort die Angabe der nach den Gemächern des untern Stocks führenden Gänge und der Treppen zum zweiten Stock u. s. w. Dann ist das Verhältniss desjenigen Haustheils, wo das Verbrechen vorgieng, zu den übrigen, so wie dessen räumliche und bauliche Beschaffenheit zu beschreiben, wobei alle dort befindlichen Geräthschaften, sofern sie immer von Belang sein könnten, erwähnt werden. — Entdeckt man von vorneherein Spuren von dem Wege, welchen der Verbrecher zum Platze der That und von da wieder hinweg nahm, so wird es dem Zwecke am besten entsprechen, wenn man die Gegenstände in der Reihenfolge be-

schreibt, wie sie an diesen Weg sich anschliessen. — Was irgend durch bildliche Anschauung deutlicher werden kann, ist mit Zeichnungen zu begleiten. Solche können verschiedentlich gemacht werden, nämlich als Handrisse, die der Untersuchungsrichter oder Actuar gewöhnlich selbst verfertigt, oder durch geometrische Situationspläne oder endlich durch künstlerische Aufnahmen der Gegend. — In der Regel genügt die erstere Art, zumal wenn es nicht auf strenge Vermessung aller Theile ankömmt: stets ist es wünschenswerth, dass die Beweisaufnahme zu derselben Zeit, wo der Richter sich damit befasste, auch vollendet und in keiner Beziehung vertagt werde, weil gar leicht der Fall eintreten kann, dass ein anderes dringendes Geschäft dazukommt und eine längere, die Erinnerung an das Wahrgenommene schwächende, Unterbrechung bewirkt. Beauftragt man übrigens einen Kunstverständigen, den erforderlichen Plan später aufzustellen, so ist gerade desshalb rathsam, dass ihm das darüber aufgenommene Protocoll hierzu mitgetheilt werde, damit er keinen der darin genannten Theile übergehe und Alles mit den gleichen Ziffern oder Buchstaben bezeichne, wie es im Protocoll geschehen ist. — In Aufnahme der Spuren des Thatbestandes ist überall die thunlichste Beschleunigung geboten, insbesondere bei dem Verbrechen der Körperverletzung und Tödtung, weil die Beweislage in Kurzem, sei es durch Zufall oder durch Hinterlist und Bosheit, wesentlich geändert werden kann. — Ein vorsichtiger Inquirent wird desshalb vor der Eröffnung des Augenscheinsprotocolls immer erst durch zuverlässige Personen constatiren lassen, dass der zu besichtigende Platz gleich nach der That ebenso beschaffen war, wie er ihn antrifft, oder inwiefern eine Aenderung daran eingetreten ist. — Bewegliche Gegenstände von Bedeutung, die sich bei diesem Acte vorfinden oder auch von Dritten eingeliefert werden, nimmt der Untersuchungsrichter zu Gerichtshanden und bezeichnet sie durch angehängte Beglaubigungen (S. daselbst) als zur fraglichen Untersuchung gehörige Stücke, welche, sofern sie zum Beweise gegen einen sicheren Thäter gebraucht werden, Ueberführungsstücke (S. daselbst) heissen. — Auch diese lässt man mitunter abbilden, sofern sie nämlich zu gross oder schwer sind, um an den Sitz des urtheilenden Gerichts gebracht zu werden, wie z. B. Fuhrwerke, womit eine Beschädigung verübt wurde. — Zur Veranschaulichung des Thatbestandes hat man in neuerer Zeit auch zu dem weitern Mittel gegriffen, nicht transportable Objecte des Augenscheins in kleinen Modellen nachbilden zu lassen, woran sich der Verlauf der That am Deutlichsten zeigen lässt. — Zur Aufnahme des Thatbestandbeweises gehört jedoch, wenn die Prüfung und rechtliche Würdigung der vorliegenden Gegenstände ein tieferes Eindringen in ihren Gehalt, ihre Zusammensetzung und die muthmasslichen Ursachen der daran hervorgebrachten Einwirkungen technische Kenntnisse voraussetzt, die Vernehmung von Sachverständigen (S. daselbst), welchen dann die fraglichen Sachen genau bezeichnet, oder, wo sie beweglich sind, übergeben werden, um sofort, oder nach Anstellung einer länger fortgesetzten Untersuchung, Zerlegung oder Zersetzung, ein motivirtes Gutachten darüber zu erstatten. — Die wichtigsten Arten von solcher Beweisaufnahme sind die, welche sich auf vorgefallene Tödtungen, Brandstiftungen und Diebstähle mit Einbruch beziehen. Eine Tödtung erfordert immer zwei Beweiserhebungsacte, nämlich zuerst die äussere Besichtigung des tödtlich Verwundeten oder Verstorbenen und dann die Oeffnung und innere Besichtigung des Leichnams (S. Wundschau und Leichenschau), wobei der Untersuchungsrichter besonders darauf zu halten hat, dass die Verletzungen rücksichtlich der Ursachen, durch die sie hervorgebracht sind, gründlich untersucht und desshalb auch die allenfalls eingelieferten Werkzeuge damit verglichen werden. Ein Versäumniss bei dergleichen Beweisaufnahmen ist meistens von unwiederbringlichem Nachtheil, weil sich die Leichname, wenn man sie auch später wieder ausgräbt, gar rasch verändern. — Bei Brandstiftungen wird die Beweisaufnahme besonders dahin gerichtet, dass man die Stelle findet, wo das Feuer angelegt wurde, so wie etwaige Ueberreste von dem dazu gedient habenden Brennstoffe. — Was die qualificirten Diebstähle anbelangt, so ist in Beziehung auf Einbruch zu ermitteln, mit welchen Instrumenten, und welchem Gewaltsgrade solcher ausgeführt worden ist, und in Beziehung auf Diebstahl mit Einsteigen, von wo aus und mit welchen Hülfsmitteln der Thäter eingedrungen sein mag, um in einem wie in dem andern Fall eine Grundlage zum Beweise der Gefährlichkeit des Diebes herzustellen. — Minder befriedigend wird die Beweiserhebung meistentheils da ausfallen, wo das Verbrechen keine sinnlichen Merkmale zurückgelassen hat oder solche nicht mehr aufzufinden beziehungsweise ausgetilgt worden sind. — Hier bleibt nichts Anderes übrig, als die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen darauf zu leiten. Ist es aber, wie vorhin bemerkt, selbst für den gebildeten Richter schwierig, eine mit dem

wahren Verhalt übereinstimmende und deutliche Beschreibung einer Gegend oder eines Vorganges zu machen, so muss man begreiflicherweise in die Genauigkeit und Richtigkeit von Schilderungen, die nur von unkundigen Leuten ausgehen, doppeltes Misstrauen setzen: denn mag der Wille auch noch so redlich sein, so begegnet es einem Menschen, der zum erstenmal eine solche Deposition vor Gericht macht, gar leicht, dass er Hauptumstände auslässt und Nebenumstände über Gebühr hervorhebt, so dass ein Missverhältniss unter den Bestandtheilen der Sache sich ergiebt, welches dann natürlich auch beim Richter falsche Vorstellungen erweckt. — Wird also z. B. die Beschreibung eines Kindes nothwendig, welches unter verdächtigen Umständen abhanden gekommen ist, so kann der betreffende Zeuge vielleicht für hinreichend halten, zu sagen, dass er dasselbe kurz vor seinem Verschwinden noch mit geraden Gliedern und mit guten Kleidern gesehen habe, während er hätte anführen sollen, dass dasselbe von so bleichem Aussehen gewesen, dass man es für tödtlich krank oder verletzt halten musste. — Die Thatbestandserhebung bei Verbrechen von vorübergehendem Erfolg (delicta facti transeuntis) hat begreiflicherweise immer weniger Aussicht auf Zuverlässigkeit, als die Aufnahme bleibender Beweiszeichen. — Dies gilt vornehmlich von Verbrechen, deren Thatbestand auf einer mündlichen Aeusserung oder Rede beruht. Nicht nur die genaue Wiederholung der dabei gebrauchten Worte wird hier selten sein, sondern man wird in der Regel ganz darauf verzichten müssen, den Ton der Rede nach Wunsch zu erfahren. — Bei der Beschreibung solcher Vorgänge kommt es sehr auf den Bildungsgrad der vernommenen Zeugen an: denn ein Mensch, der im mündlichen Vortrag selbst nicht bewandert ist, vermag auch den eines Andern nicht gehörig wiederzugeben. Unter solchen Umständen ist auf eine möglichst grosse Zahl von Zeugen auszugehen, damit man durch Vergleichung ihrer Aussagen eine festere Ansicht gewinnen kann. — Die Verbrechen am Eigenthum haben bei der Thatbestandserhebung ihr Bedenkliches darin, dass der beschädigte Theil (S. daselbst) sich leicht zu Uebertreibungen verleiten lässt, weil die Meisten ihre Besitzthümer höher, als recht ist, anschlagen. Wo daher die entwendeten beziehungsweise entfremdeten Gegenstände nicht mehr beizubringen sind, hat der Untersuchungsrichter bei der Feststellung des Werths und Schadens mit besonderer Vorsicht zu verfahren. — Der Thatbestand von Fleischesverbrechen wird selten so ins Einzelne gehend aufgenommen werden können, wie dies bei anderen Verbrechen möglich ist, weil der Act der Begattung von dritten Personen höchst selten wahr genommen wird, und die Delinquenten selber in ihren etwaigen Bekenntnissen nicht gerne so weit gehen, ihn zu beschreiben. Darum ist auch in der Praxis hergebracht und von manchen Strafgesetzbüchern ausgesprochen, dass es hier auf die Art und Weise der Vollendung nicht ankommen solle, sobald eine Vereinigung der Geschlechtstheile aus den Umständen hervorgeht (S. Beischlaf). — Die Beweisaufnahme hinsichtlich der Thäterschaft verfolgt wiederum zwei Richtungen, nämlich den Beweis der Handlung an sich und den Beweis der Zurechnungsfähigkeit, beziehungsweise der Willensbeschaffenheit. — Der Beweis des Thatbestandes kann oft entschieden aus den vorliegenden Zeugenaussagen hervorgehen, während der Beweis der Thäterschaft noch manchen Zweifeln Raum lässt, wie z. B. wenn das fragliche Verbrechen im Dunkeln vor sich gieng oder der Verbrecher ein Fremder war, wo denn die Zeugen über den Hergang nur so Viel mit Gewissheit sagen können, dass ein Mann oder ein Weib die That verübt habe, die Ermittlung des Individuums aber den weiteren Bemühungen des Inquirenten anheimstellen müssen. — Pflicht des Letzteren ist es in solchen Fällen, dass er die Zeugenaussagen nicht in bestimmteren Ausdrücken aufnimmt, als sie gegeben werden. Auch darin wird oft gefehlt, dass man die Zeugen, wenn sie auf Vorstellen einen Angeschuldigten als Thäter erkannt haben, im Protocoll ihn mit Namen bezeichnen lässt, während sie gar nicht wissen, wie er heisst. Die dienlichste Sprachwendung ist alsdann die, dass der Zeuge sagt: der Mann oder die Frau, welche, wie ich eben erfahre, N. N. heisst u. s. w.; worauf dann in der ferneren Erzählung der Name ohne Anstand gebraucht werden kann. — Ein wichtiger Theil der Beweiserhebung ist überall der die Zurechnung und den Vorsatz betreffende. Etwas ganz Befriedigendes wird in dieser Beziehung überall nur durch offenes Geständniss zu erlangen sein, weil alle Schlüsse von Aussen auf das Innere bei den vielfachen Widersprüchen, die das menschliche Denken und Handeln darbietet, immer mehr oder weniger gewagt sind. Gleichwohl ist man bei der natürlichen Abneigung eines Jeden, sich in seiner ganzen Verworfenheit darzustellen, hier meistentheils auf den Beweis durch Zeugen oder durch zusammentreffende Umstände beschränkt. Von besonderem Belang wird dabei immer das Benehmen des Ange-

schuldigten kurz vor der That sein; zeigte er viel Ruhe und Unbefangenheit, so darf man nicht auf Prämeditation schliessen; hat er dagegen Worte geäussert oder Gebärden gemacht, welche eine innere Bewegung andeuten, so ist man zu der Annahme berechtigt, dass er schon im Voraus mit etwas Unrechtem umgieng. — Wo zweifelhafte Geisteszustände in Frage kommen, genügt es nicht, dass gewöhnliche Zeugen darüber vernommen werden, sondern es muss ein Ausspruch von Kunstverständigen, namentlich von dem behandelnden Arzte, hinzukommen, und ist eine solche Beweisaufnahme um so umständlicher zu machen, wenn der fragliche Process nach dem Landesgesetze nicht zu den auf mündliche Verhandlung abzuurtheilenden gehört. — Gleiche Sorgfalt empfiehlt sich endlich auch hinsichtlich der Erhebung des Leumundes, indem bei manchen Verbrechen auf dessen schlechte Beschaffenheit ein starkes Gewicht gelegt zu werden pflegt. Kommen dabei Verurtheilungen von früherer Zeit wegen gleicher oder anderer Verbrechen zur Sprache, so gehört zur Beweisaufnahme als wesentlich die Herbeischaffung aller hierauf bezüglichen Voracten (S. daselbst). — Bauer, Lehrb. des Strafprocesses §§. 227—231. v. Jagemann, Handb. der gerichtl. Untersuchungskunde I. §§. 23—43. 116—171. —

Beweismittel. Im deutschen Strafprocesse war früher die Lehre vom Beweis (S. das.) eine der am feinsten ausgebildeten, und würde damals ein Gericht, wenn auch aus den schlagendsten Gründen, sich erlaubt haben, über die strengen Vorschriften hinauszugehen, so wäre ein Anathem der ganzen gebildeten Welt die Folge davon gewesen. — Man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, dass solche Gesetze lediglich der Ausdruck des deutschen speculativen Charakters oder einer gelehrten Schulweisheit gewesen seien. Im Gegentheil entsprang die alte Beweistheorie aus der redlichsten Fürsorge für die Unschuld und Gerechtigkeit. Allerdings gehörte es zu den Gräueln des Mittelalters, dass die stark verdächtigen, aber nicht geständigen Angeschuldigten der Folter (S. daselbst) unterworfen wurden, und es lässt sich vom heutigen Standpuncte der Aufklärung lediglich Nichts für eine solche Institution sagen: allein für die damalige Zeit liegen doch Erklärungsgründe theils in dem Vorbilde des sonst so anerkannt musterhaften römischen Rechtes, theils in der Ansicht, dass jeder vor Gericht Gezogene die Wahrheit schlechthin, und selbst zu seinem Nachtheil anzugeben, verpflichtet sei, und dass daher Diejenigen, welche nach der moralischen Ueberzeugung der Richter schuldig, aber gleichwohl nicht juristisch überwiesen erscheinen, in eine Zwangs- und Schmerzens-Lage zu bringen seien, welcher der Läugnende nur in dem starken Gefühle wirklicher Unschuld widerstehen könne. — Dabei wollte man aber auch einer Misslichkeit ausweichen, die darin erkannt wurde, dass man den damaligen, grösstentheils noch sehr gering gebildeten Richtern gestattet hätte, auf unvollkommnen Beweis (S. daselbst) beziehungsweise auf subjectives Dafürhalten eine Verurtheilung auszusprechen; dem Verdächtigen sollte vielmehr sein Schicksal alsdann in eigene Hand gelegt werden und die Freisprechung erfolgen, wenn er unter der schweren Prüfung der peinlichen Frage seine Unschuld standhaft behauptete. — Die Beweismittel sind übrigens heutzutage noch die nämlichen, wie sie auch das alte Recht aufstellte. Sie können auch nicht wohl andere sein, da sie aus der Natur der Sache geschöpft sind. — Als gesetzliche Beweismittel sind überall erklärt: 1) der richterliche Augenschein; 2) das Geständniss des Angeschuldigten; 3) das Zeugniss dritter Personen; 4) die Aussagen von Sachverständigen; 5) Urkunden; 6) das Zusammentreffen von Nebenumständen. — Das Nähere über diese Beweismittel im Einzelnen ist an den betreffenden Orten zu vergleichen. — Hier ist im Allgemeinen über den Werth und das Verhältniss der Beweismittel Folgendes zu bemerken: Zu 1.) Ueber allen Zweifel erhaben ist eigentlich nur Das, was unter den Augen des Richters vor sich geht, und was man richterlichen Augenschein (S. daselbst) im engern Sinne nennen kann. Schlägt z. B. Jemand einen ihm verhassten Zeugen im Augenblick der Gegenüberstellung vor Gericht zu Boden, so kann das entsprechende Strafurtheil ohne jede weitere Erhebung gegeben werden: denn eine zuverlässigere Erkenntnissquelle als die durch eigenes Hören und Sehen des Richters giebt es nicht. Sie verdient desshalb auch streng genommen nicht den Namen eines Beweismittels, da der Beweis seinem eigentlichen Wesen nach nur für den über die Gewissheit einer Thatsache Zweifelhaften nöthig ist und der Richter in dem erwähnten Falle nur einen unmittelbaren verbrecherischen Vorgang zu beurtheilen, nicht aber beweisen d. h. durch künstliche Mittel seinem Innnern vorführen zu lassen braucht. — Nicht Beweis durch Augenschein, sondern Ueberzeugung durch Augenschein sollte daher diese Art von richterlicher Wahrnehmung heissen. — Etwas Anderes ist der richterliche Augenschein im weiteren Sinne, worunter die Besichtigung von Merkmalen und Spuren zu

verstehen ist, welche ein begangenes Verbrechen zurückgelassen hat wie z. B. bei Verletzungen eines menschlichen Körpers oder Beschädigungen an Sachen, und bei Werkzeugen und Stoffen, die zur That gedient haben. — Hier fehlt es schon an dem Grade der Gewissheit, welchen der Augenschein im engern Sinn gewährt, weil über Aechtheit und Causalzusammenhang jener Spuren und Werkzeuge u. s. w. mancherlei Täuschungen unterlaufen können. — Zu 2.) nannten unsere Voreltern das Geständniss (S. daselbst) wohl nicht mit Unrecht Regina probationum. Das Geständniss hat den Vorzug vor allen andern Erkenntnissquellen, dass es nicht nur darüber Auskunft giebt, was in die Erscheinungswelt eingetreten ist, sondern auch was im Innern des Thäters dabei vorgieng, d. h. wie sein Wille und seine Absichten beschaffen waren, welche Beweggründe er hatte und wie er selbst nachträglich seine Handlung ansieht. Diese letzteren Momente bleiben überall, wo es am Geständniss fehlt, mehr oder weniger im Dunkeln, wenn auch anscheinend die schlagendsten Beweise darüber beigebracht werden sollten: denn nur die von der betreffenden Person selbst, in der Absicht, der Obrigkeit die Wahrheit zu enthüllen, gegebene Auskunft darf als eine untrügliche Erkenntnissquelle betrachtet werden, sofern jene Person überhaupt von gesunden Geisteskräften ist. — Dass es übrigens auch Fälle von falscher Selbstanklage (S. das.) giebt, ist bekannt. Desshalb besteht die Vorsicht, dass man kein Geständniss eher als schlechthin glaubhaft annimmt, als bis es durch weitere Beweise in den Hauptpuncten seine Bestätigung findet. — Uebrigens lässt sich auch hier einwenden, dass das Geständniss nicht zu den Beweismitteln gerechnet werden dürfe, weil es gerade umgekehrt die Beweisführung unnöthig zu machen sucht. Man nennt daher auch einen Nichtgeständigen und gleichwohl schuldig Befundenen, im Gegensatz zum Geständigen, überwiesen oder überführt. So ist auch die englische Auffassung, wo nur in Fällen der Erklärung des Angeklagten, dass er nicht schuldig sei (not guilty), eine Beweisführung stattfindet. — Zählt man jedoch das Geständniss zu den Beweismitteln in dem Sinne, dass dem Richter durch Offenbarung von Thatsachen, die ihm ausserdem fremd geblieben wären, eine sichere Anschauung über Das, was er zu ergründen sucht, verliehen wird, so kann man das Geständniss wohl unter den Beweismitteln mit aufzählen. — Zu 3.) Mit vollem Grunde trägt dagegen das Zeugniss (S. das.) dritter Personen den Namen eines Beweismittels: denn hier wird dem Richter Gelegenheit gegeben, über Thatsachen, die weder er selbst wahrgenommen hat, noch der Angeschuldigte zu schildern Neigung zeigt, sich den nöthigen Aufschluss zu verschaffen. — Das ältere Recht legte daher auch nächst dem Augenschein und Geständnisse den entschiedensten Werth auf die Zeugen und zwar in dem Maasse, dass mit den Zeugen förmlich gerechnet d. h. angenommen wurde, dass zwei vollgültige Zeugen vollständigen Beweis und ein Zeuge halben Beweis d. h. einen solchen begründeten, dass darauf die Folterung eintreten durfte. — Zu 4.) Der Beweis durch Sachverständige (S. daselbst) führt dagegen wieder nur im uneigentlichen Sinne diesen Namen, indem die Sachverständigen keine andern Wahrnehmungen machen, als die der Richter ebenfalls machen kann, d. h. an den von der betreffenden That zurückgebliebenen Spuren und Kennzeichen. Sie geben keine Kunde aus unmittelbarer Anschauung; sie haben die fragliche Handlung in keinem ihrer Stadien verlaufen sehen, sondern ziehen nur an der Hand gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten ihre Schlüsse aus dem vom Richter ihnen an Handen gegebenen Material. Würde der Richter eine gleiche Vorbildung besitzen, so bedürfte er der Sachverständigen gar nicht, sondern würde die technische Operation, die Jenen anvertraut wird, vielmehr selbst vornehmen. — Die Sachverständigen sind demnach nur insofern Beweismittel, als sie über die an gewissen Gegenständen vorgefundenen Resultate ihrer Forschung glaubhafte Auskunft geben. Sie liefern aber nicht einen Beweis der That, sondern nur eine technische Charakterisirung ihrer hinterlassenen Merkmale. — Zu 5.) Das Beweismittel der Urkunden (S. daselbst) ist wiederum dem Beweis durch Geständuiss an die Seite zu setzen, sofern dadurch Documente geliefert werden, woraus die Absichten des Thäters, oder das äussere Wesen der That selbst oder auf deren Begangenschaft bezügliche Andeutungen hervorgehen. — Zu den Urkunden rechnet man nicht bloss schriftliche Aeusserungen, sondern alle bleibenden Zeichen eines Vorganges (documenta et monumenta). — In dem hier einschlägigen Sinne sind jedoch nur die Schriftstücke unter Urkunden zu verstehen. Andere Gegenstände, die als Beweiszeichen dienen, nennt man Ueberführungsstücke (S. daselbst), welche nicht als selbstständige Beweismittel, sondern nur als Unterstützungsmomente für andere Beweismittel erscheinen. Sie fallen insofern meist in die Kategorie der Indicien. — Die Urkunden sind entweder solche, die den Beweis des Thatbestandes enthalten,

wie bei allen Pressvergehen, Schmähschriften, Fälschungen u. s. w., oder solche. die einen Beitrag zum Beweis der Thäterschaft liefern, wie z. B. aussergerichtliche Geständnisse, Drohbriefe u. s. w. — Selbstverstanden macht es auch hier einen Unterschied, ob die betreffende Urkunde eine öffentliche oder privative ist, indem bei letzterer, wenn sie in Zweifel gezogen wird, der Beweis der Aechtheit geführt werden muss, während öffentliche Urkunden so lang als vollbeweisend gelten, bis der Beweis der Falschheit dagegen erbracht ist. — Zu b.) Das Zusammentreffen von Nebenumständen (S. daselbst) macht überall die Hauptart von Beweisführung im Strafprocesse aus. Während in der Theorie dieses Beweismittel immer stark vernachlässigt wurde, hat die Praxis um so mehr Aufmerksamkeit darauf verwendet. — Den Nebenumständen sind alle Thatsachen beizuzählen, welche jede für sich allein die fragliche That nicht erweisen können, jedoch mit derselben in einer solchen Beziehung stehen, dass nach menschlicher Erfahrung, d. h. nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, auf die Gewissheit des fraglichen Vorgangs beziehungsweise der Betheiligung einer gewissen Person geschlossen werden darf. — Ein solcher Nebenumstand (indicium) wird niemals so kräftig wirken, dass man daraus allein den Beweis herstellen könnte. Dagegen begründet eine Mehrheit von Indicien nicht selten eine stärkere Ueberzeugung, als die aus unmittelbaren Zeugnissen hervorgehende sein kann. Sehr treffend nennt man solche Nebenumstände, sofern sie auf leblosen Gegenständen beruhen, stumme Zeugnisse. Da bei ihnen niemals der Verdacht aufkommt, dass sie sich anders geben, als sie sind, so haben sie in dieser Beziehung gewiss den Vorzug vor den redenden d. h. lebendigen Zeugnissen anzusprechen. — Auf der andern Seite ist nicht zu übersehen, dass solche scheinbare Merkmale der That oder Thäterschaft auch durch Schlauheit oder Bosheit zur Verhüllung der wahren Schuld, beziehungsweise Hinleitung des Verdachtes auf einen Unschuldigen, veranstaltet werden können. Da übrigens kein Indicium anders, als im Zusammenhang mit allen übrigen Umständen, wie z. B. mit Leumunds- und Vermögensverhältnissen, aufgefasst werden darf, so ist diese Gefahr nicht gross, und stellt sich vielmehr meist auf den ersten Anblick die einem Indicium inwohnende Unglaubwürdigkeit heraus. — Solche Nebenumstände bedürfen übrigens, um die Bedeutung von Beweismitteln zu erhalten, stets der Vermittlung durch richterlichen Augenschein, durch unbefangene Zeugnisse oder durch Sachverständige. Denn sie gründen sich entweder auf einen gewissen Vorgang, welcher dann von Denen, die davon wissen, erzählt werden muss, oder auf einen unter verdächtigen Umständen bei der Ortsbesichtigung, Haussuchung oder Beschlagnahme, oder sonst vorgefundenen Gegenstand, und in beiden Fällen geben sie daher für sich allein kein brauchbares Beweismoment ab, sondern sie müssen erst durch Dritte verificirt werden. — Hiernach ist streng genommen die Behauptung gerechtfertigt, dass ausser den Zeugen und Urkunden im engern Sinne im Strafprocesse keine eigentlichen Beweismittel existiren. Kommt der Angeschuldigte jeder weiteren Untersuchung d. h. einer förmlichen, in alle Einzelnheiten eingehenden Nachforschung durch ein Geständniss zuvor, so kann man nicht sagen, dass er einen Beweis seinerseits herstellt, sondern er erspart umgekehrt dem Richter die Beweisführung, und wenn dieser sie gleichwohl zur Controlirung des Geständnisses unternimmt, so dürfte dies nur die Ansicht bestärken, dass Geständniss kein Beweismittel sei. Was ferner der Richter durch Augenschein zur Offenkundigkeit bringt, ist eine unmittelbare Wahrnehmung und kein Beweismittel. Sachverständige sind, wie gesagt, Richteramtsgehülfen im weitern Sinne, da sie nur die bleibenden Zeichen der That beurtheilen und über das Verbrechen selbst keine Auskunft zu geben vermögen. Zusammentreffende Nebenumstände endlich treten nur wieder durch das Medium des Augenscheins, des Zeugen- und Urkunden-Beweises vor die Augen des Richters und werden daher mit Unrecht für selbstständige Beweismittel ausgegeben. — Vgl. Stübel, Criminalverfahren. I. §§. 700—1064. — Mittermaier, Lehre vom Beweise §§. 21—61.

Beweisregeln, Beweisvorschriften. S. Beweis, Beweismittel.

Bewusstlosigkeit kann strafrechtlich in doppelter Beziehung in Betracht kommen, nämlich hinsichtlich des Urhebers eines Verbrechens und hinsichtlich der Person, an welcher ein Verbrechen begangen wird. — Ist Bewusstlosigkeit von dem Zeitpuncte nachgewiesen, in welchem die fragliche That verübt wurde, so tritt in der Regel keine Strafe ein, weil die Gesetze nur bei Solchen ihre Wirksamkeit äussern können, die während der Vollbringung einer verpönten That von dem Bewusstsein (S. daselbst) begleitet waren, dass sie unerlaubt sei. — Ein Mensch, der ohne Bewusstsein Etwas begeht, ist nicht der Urheber einer Handlung, sondern nur einer Thätigkeitsäusserung, indem zu dem Begriff von Handlung freie Selbstbestimmung gehört und solche während des Zustandes von Be-

wusstlosigkeit aufgehoben ist. — Nur Wer sich planmässig in diesen Zustand versetzt, um darin mit um so mehr Rückhaltlosigkeit und Kraft eine Missethat auszuführen, kann, wenn er auch nachmals nicht mehr weiss, wie es dabei zugegangen ist, mit Strafe belegt werden. — Seelengestörte können mit einem Schimmer von Bewusstsein ein Verbrechen ausführen, und dennoch den Bewusstlosen gleich zu achten sein, wenn sie nämlich nicht am Erkenntnissvermögen, sondern am Begehrungs- oder Gefühlsvermögen leiden. Der Wille ist hier allerdings noch ein vernünftiger, aber er wird an der freien Entfaltung durch die Einwirkung der krankhaften Nebenzustände gehindert. — Bewusstlosigkeit ist ferner von Bedeutung, wenn eine Person, die ein Anderer zum Gegenstand eines Verbrechens sich ausersehen hat, sich darin befand, wie z. B. wenn eine in Schlaftrunkenheit oder Somnambulismus verfallene Frauensperson beschlafen wird. Hier ist eine schärfere Unzuchtstrafe wegen der Qualification zu erkennen, dass eine willensunfähige Person zur Befriedigung der Lüste missbraucht wurde. — Noch strafbarer erscheint übrigens die hinterlistige Versetzung eines solchen Opfers in den Zustand der Bewusstlosigkeit durch herbeigeführte Betäubung (S. das.). — Vgl. Tittmann, Handb. d. Strafrechtswissenschaft I. §. 85. Henke, Handb. d. Criminalrechts I. §§. 49—52.

Bewusstsein. Das Correlat der Zurechnungsfähigkeit ist das Bewusstsein des Thäters, dass er etwas Unrechtes begehe. — Es giebt Individuen, welchen ein solches Bewusstsein überhaupt nicht gegeben ist, nämlich alle diejenigen, welche an einer vollkommen ausgebildeten Störung des Erkenntnissvermögens (S. daselbst) leiden, also namentlich die Verrückten und Blödsinnigen. — Die Aufgabe des Untersuchungsrichters ist in Fällen, wo dergleichen Personen Verbrechen begehen, zunächst auf die Ergründung ihres Seelenzustandes zur Zeit der That gerichtet, da es vorkommt, dass solche Kranke lichte Zwischenräume haben, in welchen sie dann auch der Strafwürdigkeit einer gewissen Handlung bewusst sein können. Zeigt sich, dass das Bewusstsein nur getrübt und nicht gänzlich aufgehoben war, so ist nur geminderte Zurechnung (S. daselbst), aber nicht Aufhebung der Strafe (S. daselbst) begründet. — Fehlt es an allem Bewusstsein einer That, so ist überhaupt keine Handlung, d. h. keine Thätigkeitsäusserung eines vernünftigen Wesens vorhanden. — Das Bewusstsein der Strafbarkeit muss übrigens schlechthin bei allen, auch bei geistesgesunden Menschen nachgewiesen sein, um ihnen eine Handlung zum Verbrechen anrechnen zu können. Der äussere Anschein eines Verbrechens und das Bekanntsein der Person, von welcher die fragliche Handlung ausgieng, genügt nicht, eine Uebertretung des Strafgesetzes anzunehmen. Es muss zugleich hergestellt sein, dass diese Person im freien Bewusstsein des Handelns sich befand. — Darum bleibt Derjenige straflos, der durch unglücklichen Zufall das Werkzeug einer That wurde, die ausserdem als Verbrechen anzusehen wäre, wie z. B. wenn Jemand, bei schneller Wendung um eine Ecke, eine ihm ebenso rasch entgegenkommende Person dergestalt anstösst, dass sie eine Verletzung davon trägt. — Aber nicht bloss der Zufall schliesst das Bewusstsein aus, sondern auch die Gedankenlosigkeit, wenn sie nicht so beschaffen ist, dass sie in sträfliche Fahrlässigkeit (S. das.) übergeht. Bei letzterer tritt die Eigenthümlichkeit ein, dass Jemand, ohne sich der Gefährlichkeit und folgeweise der Unrechtmässigkeit seiner Handlung bewusst zu sein, dennoch eine Strafe dafür erhält. Er wird wegen eines negativen Fehlers, nämlich wegen Nichtanwendung des ihm innewohnenden Erkenntnissvermögens von der Strafe getroffen. Der Fall ist daher so zu betrachten, dass der Delinquent zur Verantwortung gezogen wird, weil er trotz des Bewusstseins, bei unvorsichtigem Benehmen irgend einen Schaden anrichten zu können, sich so leichtsinnig gehen liess, dass ihm dergleichen wirklich begegnete. — Umgekehrt kann es geschehen, dass Jemand mit vollem Bewusstsein ein Verbrechen begeht, gleichwohl aber mit Strafe verschont wird. Dies sind die Fälle von Nothwehr, Zwangslage und Nothstand (S. daselbst), so wie ferner von Krankheiten im Gefühls- oder Begehrungsvermögen, während die Erkenntnisskräfte nicht leidend sind. Hier ist Bewusstsein der Strafbarkeit wohl vorhanden, aber dasselbe ist nicht frei, indem jene Zustände hemmend einwirken und eine Oberherrschaft der Vernunft unmöglich machen. — Die Strafbarkeit einer Handlung hängt also nicht bloss davon ab, dass der Thäter sich derselben bewusst, sondern dass zugleich auch das Bewusstsein frei war. — Einen Ausnahmsfall stellen die Gesetze darin auf, dass ein Mensch, der sich planmässig berauscht (S. das.) um dann im aufgeregten Zustande ein gewisses Verbrechen auszuführen, von den Strafgerichten ebenso zu behandeln ist, als hätte er in vollkommen freiem Bewusstsein gehandelt. Die Strafe wird aber eigentlich wegen der böslichen Herbeiführung eines Zustandes angewendet, in welchem ein solches Subject sich wissentlich der Staatsgesellschaft gefähr-

lich macht, und die daraus entstandenen Folgen sind dann mehr Momente der Strafausmessung (S. das.), als der Hauptgegenstand der Imputation. — Das Bewusstsein wird ferner als nicht vollkommen angesehen, wenn der Urheber einer unrechten That noch im kindlichen Alter (S. daselbst) steht, oder ein so hohes Alter erreicht hat, dass die Einsicht von der Strafbarkeit geschwunden ist. — Burdach, Anthropologie (Stuttgart, 1837) §. 256. Carus, Psyche. (Pforzheim, 1846) S. 96—227.

Bezüchtigung ist nicht zu verwechseln mit Bezichtigung. Letztere sollte eigentlich heissen: Beinzichtigung. Während man unter dieser die Anführung von Inzichten oder Anzeigungen (S. daselbst) gegen eine Person wegen eines bestimmten Verbrechens versteht, gleichviel, ob dies im Wege einer Denunciation (S. Anzeige) oder von Dienstes wegen, durch förmliche Meldung, oder beim Verhör durch den Untersuchungsrichter, geschieht, hat die Bezüchtigung vielmehr die Bedeutung einer solchen Angabe unter Umständen, die den Verdacht von Leidenschaftlichkeit begründen, sei es wegen der gehässigen Form, in welcher sie vorgebracht wird, oder wegen der gereizten Stimmung überhaupt, in welcher sich der Angeber gegen den Angegebenen befindet. — Der Stamm des Wortes ist: Züchtigen und geht daher schon hieraus hervor, dass es auf Zufügung eines Uebel oder einer Unannehmlichkeit abgesehen ist. — Bezüchtigung geht hauptsächlich von dem beschädigten Theil oder von Mitschuldigen aus. Der Beschädigte (S. daselbst) hat zwar ein an sich unverfängliches Interesse an der Ausmittlung der Person, die ein Verbrechen an ihm begieng, um so viel als möglich zum Ersatze seines Schadens zu kommen; allein es mischt sich gar leicht noch ein leidenschaftliches Moment hinein, darin bestehend, dass der Beschädiger wegen der zugefügten Kränkung oder Beunruhgung so hart als möglich zu büssen bekomme. — Die Mitschuldigen ferner sind, wenn sie, gleichviel ob auf vorangegangenes Selbstbekenntniss oder nicht, gegen ihre Genossen Beweismaterialien beibringen, selten frei von der boshaften Nebenabsicht, diesen Letzteren eine Grube zu graben. — Bezüchtigungen sind sonach solche Angaben gegen bestimmte Personen wegen Betheiligung an einem Verbrechen, woraus zwar mitunter ein ebenso guter Beweis geschöpft werden kann, als käme die Angabe von irgend einer anderen Seite her, welche aber aus Quellen fliessen, gegen die die Vermuthung der Befangenheit oder gar der Gehässigkeit spricht. — Bezüchtigungen fallen daher mit Verdächtigungen oft in Eins zusammen und sind die daraus hervorgehenden Beweismittel stets mit besonderer Vorsicht zu gebrauchen. — Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. I. S. 871. 879. — Mittermaier, Strafverf. II. S. 402.

Bienenstöcke. S. Diebstahl, Sachbeschädigung.

Bigamie. S. Doppelehe

Bildliche Darstellung. S. Abbildung.

Bildung. So wie Rohheit, d. h. gänzliche Vernachlässigung in der Erziehung, als Strafminderungs-, ja mitunter sogar als Strafmilderungsgrund angerechnet wird, so haben manche Gesetze anderntheils die feinere Bildung eines Verbrechers für einen Straferhöhungsgrund erklärt. — Dafür sprechen auch verschiedene Gründe, jedoch nicht bei allen, sondern nur bei denjenigen Verbrechen, welche mit dem Grade der höheren Einsicht in besonderem Verhältnisse stehen. — Verbrechen, die im Affect begangen werden, sind im Allgemeinen nicht je nach dem Bildungsgrad des Thäters leichter oder schwerer zu beurtheilen; denn hier entgeht dem Einen wie dem Andern im Augenblick der That diejenige Ruhe, welche erforderlich wäre, um die vollen Erkenntnisskräfte zur Abwägung des Für und Wider anzuwenden. Man wird also namentlich bei der Tödtung und Verwundung im unverhofften Gegenstoss keinen solchen Unterschied machen dürfen. — Um so mehr kommt dagegen der Bildungsgrad in Betracht, wenn ein Verbrechen lange vorbereitet oder mit ruhiger Ueberlegung ausgeführt wurde. Hier muss sich nämlich der Strafrichter sagen, dass der besser gebildete Angeklagte bei näherem Nachdenken die Strafwürdigkeit seines Unternehmens sicherlich klarer erkannt habe, als dies bei Andern der Fall sein wird. Ist auch nicht gerade jeder Gebildete mit einem stärkeren sittlichen Gefühl ausgerüstet, als mancher gemeine Mann, so schreibt ihm doch eine Reihe von selbstgemachten, gehörten oder gelesenen Erfahrungen über die Schädlichkeit solcher Verletzungen des Gesetzes Selbstbeherrschung vor; man kann also verlangen, dass er diese Erfahrungen zur Richtschnur seines eigenen Handelns macht. — Das Moment der Bildung fällt vorzugsweise in die Wagschale bei den Staatsverbrechen und Ehrenbeleidigungen (S. daselbst), insbesondere den durch Wort, Schrift oder Druck begangenen. Schon in der Art des Ausdruckes liegt hier ein Kennzeichen des Bildungsgrades und je höher der Verstand und die Einsicht des Urhebers der That steht, um so empfindlicher muss die Strafe ausfallen, weil kein Werkzeug durch Missbrauch schwereren Schaden

anrichten kann, als das eines gebildeten Verstandes. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 263. n. Bayern §. 92. 1.) Hannover §. 93. 1.) Württemberg §. 109. 1.) Baden §. 151. 1.) Hessendarmstadt §. 120. 1.) Braunschweig §. 64. 1.) Nassau §. 119. 1.)

Billigkeit. Was man im Civilrechte unter Billigkeit versteht, ist ein engerer Begriff, als der im Strafrechte geltende. Dort ist die Billigkeit ein Entscheidungsmoment, welches nicht anders in Betracht gezogen werden darf, als wenn das Gesetz für besondere Fälle ausdrücklich darauf hinweist. In Strafsachen dagegen muss die Billigkeit überall Eingang finden, wo allgemeine menschliche Rücksichten es rechtfertigen und verlangen. — Dies beruht auf der Verschiedenheit der beiderseitigen Grundlagen. Das Civilrecht strebt zunächst nur nach Darstellung des formellen oder äusseren Rechts, das Criminalrecht dagegen überwiegend nach Verwirklichung des materiellen Rechts. — Manches kann billig erscheinen, aber das formelle Recht gestattet nicht, darauf einzugehen, wie z. B. in bürgerlichen Streitsachen täglich vorkommt, dass Jemand wegen einer Verbindlichkeit verurtheilt und exequirt wird, die er nur aus Gutmüthigkeit oder Uebersehen eingegangen hat und deren Bezahlung ihn zu Grunde richtet, während der Kläger so gut daran ist, dass er diesen Mehrerwerb kaum in Anschlag bringen kann. — Hat dagegen ein armer Mensch im tiefsten Elend zu einer kleinen Entwendung oder Unterschlagung sich hinreissen lassen, so ist der Richter befugt, bei der Ausmessung der Strafe (S. daselbst) auf diese bedauerliche Lage billige Rücksicht zu nehmen. — Bei allen Vergehen und Verbrechen, welche auf Fahrlässigkeit beruhen, fallen die Gründe der Billigkeit vorzüglich ins Gewicht. Dürfte man auch von einem Menschen gewöhnlicher Verstandesbeschaffenheit fordern, dass er, wo er geht und steht, die Möglichkeiten bedenkt, wie er jemand Anderes durch sorgloses Thun oder Unterlassen in Schaden bringen kann, so geht der Strafrichter doch bei vorfallenden Verbrechen nie weiter, als dass er denjenigen Grad von Unaufmerksamkeit für sträflich erklärt, welcher eine besonders auffallende Gleichgültigkeit um die Wohlfahrt Anderer bekundet, d. h. es findet die criminelle Einschreitung nicht in weiterem Umfange Statt, als vor dem Forum der Billigkeit zu verantworten ist. — Ganz wesentlich kommen übrigens die Billigkeitsgründe bei der Frage der Begnadigung (S. daselbst) in Betracht. — Vgl. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. III. §. 910. Jordan, über die Billigkeit, bes. S. 49. flg.

Blanket. S. Fälschung, Wechsel.

Blasphemie. S. Gotteslästerung.

Bleiche. S. Diebstahl.

Blindheit. Jeder Mangel an den Sinnen, welchen der Criminalrichter bei den in einer Untersuchung vorkommenden Personen bemerkt, muss ihn zu besonderer Vorsicht veranlassen. Denn es ist im Allgemeinen anzunehmen, dass die Seelenkräfte an ihrer Ausbildung immer einigermassen gehindert werden, wenn das äussere Wahrnehmungsvermögen in einer Hauptbeziehung unterdrückt ist. Solche Mängel sind hauptsächlich Taubheit (S. daselbst) und Blindheit. — Bei der Blindheit ist vor Allem zu erforschen, ob sie angeboren oder erst später eingetreten ist. Im letzteren Falle kann sie nicht in gleichem Maasse wie im ersteren zur Entschuldigung eines ungehörigen Benehmens dienen, weil solche Personen Das, was ihnen vermöge der Blindheit entgeht, durch die Erinnerungen aus früherer Zeit zu ergänzen im Stande sind. — Blinde, die als Angeklagte erscheinen, dürften meistens die Vermuthung für sich haben, dass das durch sie begangene Verbrechen, wenn nicht einem Zufalle, doch höchstens ihrer Fahrlässigkeit zuzuschreiben sei. Nur bei solchen Verbrechen, die zu ihrem Thatbestande eine besondere Geflissenheit oder Arglist erfordern, wie z. B. bei der Vergiftung, der Verläumdung, dem Betruge u. s. w. lässt sich das Gegentheil annehmen. Man denke sich aber den Fall einer Körperverletzung durch einen Blinden, der während eines heftigen Wortwechsels mit einem Messer um sich fuhr. Wenn man die Lage und Nähe der in dem gleichen Raume befindlichen Körper nicht kennt, so ist auch, selbst bei der Absicht zu beschädigen, keine Berechnung des Erfolges eines ausgeholten Streiches denkbar. Wird Jemand dabei verwundet, so fällt es hauptsächlich auf Rechnung der eigenen Unvorsichtigkeit, weil Jedermann in der Umgebung eines Blinden weiss, dass er den Bewegungen desselben ausweichen muss, wenn er nicht davon berührt sein will. — Etwas Wesentliches geht bei dem Verhör mit einem blinden Angeklagten ab, nämlich die Recognition der einschlägigen Personen und Sachen. Der Tastsinn ist zwar gewöhnlich bei Blinden in höherem Grade ausgebildet, aber er vermag doch nicht Alles zu ersetzen, was durch den Gesichtsmangel abgeht. Wenn z. B. der Blinde in jenem Fall der Körperverletzung das Messer, mit welchem er zustach, erst in demselben Momente in die Hand bekam und dann wieder wegwarf, so wird ihm nicht möglich sein, dasselbe durch äusseres Gefühl wieder zu erkennen, und wenn daher

nicht etwa Zeugen darüber Gewissheit geben können, so bleibt die Beschaffenheit des gebrauchten Instrumentes ein dunkler Punct in der Untersuchung. — Kannte der Blinde nicht früher schon den Untersuchungsrichter, so wird es letzterem schwer fallen, dessen Vertrauen zu gewinnen, weil Blinde nur durch längere Beobachtung in allen hörbaren Bewegungen und Aeusserungen sich eine hinreichend genaue Vorstellung von einem Individuum machen können, um das persönliche Verhältniss, in welches sie zu ihm zu treten haben, danach zu bemessen. Wenn daher irgendwo zarte Behandlung eines Angeklagten am Platze ist, so wäre es bei einem Blinden, damit er nicht durch Versetzung in eine peinliche Angst scheinbar verstockt gemacht wird. — Personen wieder zu erkennen (S. Recognition), wird den Blinden gewöhnlich durch den Ton der Stimme, auf den sie sehr genau achten, erleichtert. Auch dient bei näherer Bekanntschaft die Reichung der Hand zur Nachhülfe. — Ist ein Blinder an die Umgebung und Begleitung eines anderen Menschen gewohnt, so wird es wohl zur Beförderung des Hauptzweckes, nämlich der Erlangung einer unbefangenen und keinem Missverständniss unterworfenen Auskunft, dienen, die fragliche vertraute Person zum Verhör beizuziehen. Dieselbe darf dann jedoch selbstverstanden nicht anders in die Verhandlung sich einmischen, als wenn sie vom Untersuchungsrichter zur Erläuterung aufgefordert wird. — Was von den blinden Angeklagten gilt, ist auch auf blinde Zeugen anzuwenden. Letztere werden freilich immer zu den zweifelhaftesten Wahrheitserforschungsmitteln gehören, indem selbst in Fällen, wo das ganze Verbrechen in gesprochenen Worten besteht, eine Person, die nicht zugleich auch die begleitenden Geberden wahrnahm, nur eine unvollkommene Auffassung gemacht haben kann. — Das Unterschreiben der mit Blinden aufgenommenen Protocolle wird wohl nur selten stattfinden können, weil gar wenige Blinde den hierzu nöthigen Unterricht empfangen haben. Können sie nicht schreiben, so kann man sie auffordern, ein sogenanntes Handzeichen (S. daselbst) beizusetzen, welches dann ausdrücklich beglaubigt wird. Da übrigens der Blinde nicht einmal weiss, ob das Papier, worauf seine Hand behufs der Unterschrift gelegt wird, dasselbe ist, dessen geschriebener Inhalt ihm vorgelesen wurde, so kann man streng genommen die Unterzeichnung nicht verlangen, sofern irgend ein Misstrauen besteht. — Quistorp, Grunds. d. peinl. Rechts II. S. 256. v. Jagemann, Handb. d. gerichtl. Unters.-Kunde I. §§. 334. 335.

Blödsinn gehört zu den Geisteskrankheiten im engeren Sinn und begründet daher Aufhebung der Zurechnung. — Blödsinn ist teine von den abnormen Zuständen des Erkenntniss- oder Vorstellungsvermögens, wodurch die Unfähigkeit begründet wird, den Verstand auf bestimmte Gegenstände zu fixiren, die Gedanken in geordneter Weise an einander zu reihen und überhaupt logisch zu denken, d. h. aus gewissen Vordersätzen richtige Schlüsse zu ziehen. — Besteht die Krankheit jener Sphäre darin, dass die Vorstellungen durch eine übermässige Aufregung getrübt werden, so nennt man dies Verrücktheit (S. daselbst). — Liegen dagegen alle Denkkräfte so danieder, dass der Geist gar nicht mehr wirken und schaffen kann, so ist es Blödsinn, d. h. aller Sinn für geistige Thätigkeit ist blöd und gleichsam erlahmt. — Blödsinn in seinem äussersten Maasse gilt als die höchste Schwäche aller Seelenvermögen, weil hier alle Unterscheidung zwischen Recht und Schlecht, Gut und Uebel, Schön und Hässlich völlig aufhört. — Wo daher Blödsinn an einem Menschen bemerkt wird, welcher einer den Anschein des Verbrechens tragenden That angeschuldigt ist, wird die Untersuchung ihre Hauptrichtung dahin einschlagen, diesen krankhaften Seelenzustand nach allen Seiten, namentlich in Beziehung auf den eigenen Nutzen dieses Subjects betreffende Verhältnisse zu beleuchten. Findet man, dass dasselbe auch hierin gänzlich apathisch ist, so kann man Blödsinn sicherlich annehmen, weil sonst auch der schwächste Geist, vermöge des Jedem innewohnenden Selbsterhaltungstriebes, mindestens den eigenen Vortheil wahrzunehmen weiss. — Auch aus der Art und Weise, wie ein Verbrechen ausgeführt wurde, lässt sich in solchen Fällen immer abnehmen, ob Blödsinn im Spiele war, nämlich aus dem unüberlegten und ungeschickten Benehmen und dem Mangel an aller Vorsorge gegen Entdeckung und Verfolgung. — Neben dem Blödsinn herrscht oft im Gefühlsvermögen (S. daselbst) eine ungewöhnliche Reizbarkeit, so dass man Beispiele kennt, wo ein Blödsinniger durch einen harmlosen Scherz dergestalt sich beleidigt fühlt, dass er sofort in Schimpfen, Drohen und Schlagen übergeht. — Um so mehr hat man sich bei solchen Menschen vor der Annahme bewusster Bosheit oder Tücke zu hüten. — Ist der Blödsinn angeboren, so heisst er Kretinismus oder Idiotismus und in solchen Fällen können strafgesetzwidrige Thaten gar nicht Gegenstand weitläufiger Verhandlung sein, sondern es genügt, die Notorietät von jenem Zustande actenmässig zu machen. — Wo dagegen der Blödsinn erst später als

eigentliche Krankheit sich ausgebildet hat, bedarf es einer gründlichen Nachfrage und beziehungsweise Berathung mit Aerzten. — Simulation kann übrigens in diesem Bereiche nicht wohl aufkommen, weil der Blödsinn sich nicht bloss in Geistesschwäche, sondern auch in der ganzen Haltung, in Gesichtszügen, Bewegungen u. s. w. ausdrücken muss. Letztere Symptome sind aber nicht wohl täuschend nachzuahmen. — Der Blödsinn hat übrigens seine Grade. — Der vollkommene Blödsinn, wie er vorhin geschildert wurde, wird auch die Verthiertheit genannt, welche mit dem Kretinismus auf einer Stufe steht. — Der mittlere Grad ist der Stumpfsinn. Diess ist die gewöhnliche Form von Blödsinn, darf aber nicht verwechselt werden mit Geistesträgheit, Theilnahmlosigkeit und Phlegma, da bekanntlich in diesen letzteren Zuständen auch gar manche Menschen von gemessener Ueberlegung und sicherem Urtheil sich bewegen. — Der geringste Grad von Blödsinn ist die Dummheit (Stupiditas). Vergeblich würde sich Jemand auf diese Eigenschaft berufen, um Unfreiheit des Willens darzuthun: denn die Dummheit ist nur der Gegensatz von glänzenden Verstandeskräften; geht sie aber nicht in eigentlichen Mangel an klarer Erkenntniss über, so muss man annehmen, dass die betreffende Person immer noch im Stande sei, die Gränzen zu unterscheiden, wo die Willkür des Menschen in das Gebiet des Verbrechens hinübergreift. — Im Allgemeinen begegnet man jedoch bei der Rechtsanwendung häufiger dem Fehler zu grosser Strenge, als zu grosser Nachsicht gegen blödsinnige Verbrecher. — Heinroth, psych-gerichtl. Medicin (Leipz. 1825.) S. 207—214. Henke, gerichtl. Medicin. §§. 247—52.

Blutbann. S. Bann.

Blutrache. Die älteste Art des Verfahrens gegen Verbrecher war die der Blutrache, d. h. der Vergeltung einer Blutschuld mit Blutvergiessen von Seiten der Blutsverwandten der Person, an welcher das Verbrechen begangen wurde. — Es liegt also schon in dem Worte, dass nur solche Verbrechen einer Verfolgung unterlagen, die an Leib und Leben giengen, d. h. also Tödtung oder lebensgefährliche Verwundung. — Alle übrigen Thaten, die nach späteren Begriffen als Verbrechen erklärt sind, waren damals nur der Gegenstand einer materiellen Entschädigung durch Buss-, Sühne- oder Wehrgeld (S. daselbst). — Die Idee, welche jenem Gebrauche zu Grunde liegt, ist offenbar die roheste Auffassung des Strafrechtes, und findet sich daher bis zur Gegenwart herab bei allen wilden Völkern, theilweise aber auch bei gebildeteren Stämmen, deren sittliches Gefühl noch nicht zu dem Grade sich erhoben hat, um solche Ausbrüche der rohen Leidenschaft zu unterdrücken, wie namentlich auf den Inseln Corsika und Sardinien. — Die Blutrache kennt nur ein einziges unschätzbares Gut, nämlich das Leben. Alle übrigen Güter, nämlich Gesundheit, Ehre und Freiheit, werden desshalb dem Theuersten, was der Mensch im Urzustande erlangen zu können glaubt, dem Eigenthum untergeordnet, und löst sich daher jede Ausgleichung einer Frevelthat in eine Summe beziehungsweise einen Werthgegenstand auf, welcher von dem Thäter zu erlegen ist. — Die Blutrache kennt, weil sie nicht nur als ein Recht, sondern als eine Pflicht der Familie des Getödteten angesehen wird, keinen Gerichtsgang, sondern sie giebt und vollzieht ihre Urtheilssprüche selber. Auch weiss sie Nichts von Verjährung, sondern die spätesten Geschlechter können noch zur Sühne einer Blutschuld schreiten. — Etwas Aehnliches besteht heutzutage noch in Nordamerika, nämlich das Lynchgesetz, wonach nicht nur die Verwandten, sondern ganze Gemeinden sich berufen halten, an einem Menschen, der durch irgend ein auffallendes Verbrechen den allgemeinen Unwillen auf sich gezogen hat, Rache zu nehmen, jedoch nicht immer durch Aufhebung des Lebens, sondern auch durch öffentliche Herabwürdigung oder Misshandlung. Eine Justiz, die dergleichen Eigenmacht und Selbsthülfe nicht zu unterdrücken vermag, dürfte kaum diesen Namen verdienen. — Ersch. u. Gruber, Allgem. Encyklopädie XI, S. 89 flg. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 169 flg.

Blutschande (Incestus) ist das Verbrechen, welches in der geschlechtlichen Vereinigung zwischen sich nahe stehenden Familienmitgliedern besteht. In der Carolina ist der Ausdruck gebraucht: Unkeuschheit mit nahe gesippten Freunden. — Hinsichtlich der Grenzlinie dieses Verbots sprechen sich nicht alle Gesetzgebungen gleichmässig aus. — Ueberall ist mit den schwersten Strafen bedroht: der Beischlaf der Eltern oder Grosseltern mit ihren Kindern oder Enkeln, und schon das römische Recht gründet dieses Verbot auf das jus gentium oder Naturrecht. Die Analogie führte darauf, auch den Beischlaf zwischen Stiefeltern oder Stiefgrosseltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln mit Strafe zu belegen, dies jedoch mit einer Gradation, je nachdem die Ehe zwischen dem leiblichen Eltern- oder Grosselterntheil mit dem Stiefeltern- oder Stiefgrosselterntheil noch besteht oder bereits aufgelöst ist. — Was die Seitenverwandten betrifft, so hat die neuere Gesetzgebung das criminelle Verbo-

des Beischlafs auf die Geschwister beschränkt, gleichviel jedoch, ob dieselben voll- oder halbbürtig seien. — Begattung unter verschwägerten Personen ist nur hinsichtlich der Schwiegereltern und Schwiegerkinder mit Strafe bedroht und zwar wie bei den Stiefeltern mit Unterschied, je nachdem die betreffende Ehe noch besteht oder nicht. Endlich ziehen manche Gesetze auch den Beischlaf der Adoptiv- und Pflegeeltern in diesen Kreis des Verbotenen herein. — Leitender Gesichtspunct ist hierbei die Aufrechthaltung der Zucht und Sittlichkeit in den Familien: denn je näher und inniger das Zusammenwohnen ist, desto entschiedener muss die geschlechtliche Vertraulichkeit fern gehalten werden, indem sonst nicht nur aller Ernst und Fleiss, sondern auch Beispiel und Gehorsam bald zu Grunde gehen würden. — Weiter zu gehen in der Strafdrohung gegen solche Verirrungen hält man heut zu Tage, wo das Gebiet der Moral strenger als früher von dem des Strafrechtes ausgeschieden wird, für unrathsam, und fällt daher z. B. der Beischlaf zwischen Geschwisterkindern nicht mehr in den Bereich der Criminalgerichte. — Als maassgebend kann man hierbei im Allgemeinen die Grenze annehmen, wie weit unter Verwandten und Verschwägerten wenigstens mit Dispensation die Verehelichung erlaubt, beziehungsweise verboten ist. — Unzucht mit unreifen Mädchen oder Knaben (S. das.) dieser Kategorien fällt unter andere Bestimmungen der Strafgesetze. — Vgl. Strafgesetze, Oesterreich §. 131. Preussen §. 141. Bayern §. 206. Sachsen §§. 302. 303. Hannover §. 274. Württemberg §§. 301—303. Baden §§. 365—368. Hessendarmstadt §§. 335—337. Braunschweig §§. 192—194. Nassau §§. 328—330.

Blutspuren. Zu den sprechendsten Anzeigungen in Straffällen, welche mit Verletzungen an Leib und Leben zusammenhängen, gehören die Blutspuren: denn es ist durchaus ungewöhnlich, dass dergleichen in auffallender Weise entstehen, ohne sofort den umgebenden Personen beziehungsweise den Aerzten offen mitgetheilt zu werden. — So oft daher Jemand des Verbrechens der Körperverletzung, der Tödtung oder der Nothzucht u. s. w. angeklagt wird, ist zur genauen Untersuchung desselben am ganzen Körper, an seinen Kleidern und den Werkzeugen, welche zur That gedient haben möchten, zu schreiten. — Meistentheils treten dergleichen Spuren ganz unverkennbar hervor, und alsdann genügt es, dass dies vom Richter zu den Acten bemerkt werde. Auch lässt es sich oft einrichten, dass die Stücke, woran die Blutspuren entdeckt sind, den Acten beigegeben werden. — Sind jedoch die Blutspuren zweifelhaft, wie dies immer der Fall ist, wenn sie schon längere Zeit an einem Gegenstande haften, so werden Kunstständige (S. das.) zur chemischen Untersuchung veranlasst, welche dann aber nicht sämmtliche Spuren auflösen sollen, damit für ein etwaiges zweites Gutachten noch andere übrig bleiben. — Mitunter lässt sich auch aus den sichtbaren Versuchen, eine Blutspur wegzuwischen, auf gleichem Wege ermitteln, dass früher solche vorhanden waren, wie dies namentlich bei den scharfen Werkzeugen vorkommt, die gleich nach der That gescheuert zu werden pflegen. Ein in Stahlarbeiten bewanderter Techniker vermag es meistens zu erkennen, ob und, wie dabei verfahren wurde, und ob damit nur gewöhnliche Reinigung oder Vertilgung besonderer Flecken beabsichtigt war. — Blutspuren, die auf dem Platze der That sich vorfinden, sind bei der Aufnahme des Augenscheinsergebnisses mit vollständiger Genauigkeit zu erwähnen und zu beschreiben, damit man in Stand gesetzt wird, wo möglich daraus einen Schluss auf den Verlauf der Sache abzuleiten. — Mittermaier, Strafverf. II. S. 97. Siebenhaar, Handb. d. gerichtl. Arzneikunde II. S. 243—246. —

Blutunterlaufung (sugillatio). Zu den Körperveränderungen, welche die Aufmerksamkei der Untersuchungsbehörde vorzugsweise in Anspruch nehmen müssen, gehören die Blutunterlaufungen, die an einem Menschen entdeckt werden, welcher der Gegenstand einer Gewaltthätigkeit gewesen sein soll. — Die Blutunterlaufung ist insbesondere ein gewichtiges Moment zur Herstellung des Thatbestandes einer Tödtung u. s. w., weil sie nach physiologischen Gesetzen nicht anders als im lebenden Zustande entstehen kann, und mithin mit der Einwendung nicht dagegen aufzukommen ist, dass die hervorbringende Ursache erst an dem Leichnam, also zu einer Zeit eingetreten sei, wo ein Verbrechen an der fraglichen Person nicht mehr möglich war. — Die Blutunterlaufung ist eine Ergiessung von Blut aus den feinen Gefässendigungen in das Haut-, Fett und Zellgewebe, welche in Folge einer gewaltsamen Berührung des menschlichen Körpers an dessen Oberfläche entsteht, und durch verschiedenartige Färbungen der Haut sich zu erkennen giebt. — Die gewöhnlichste Veranlassung von Blutunterlaufungen ist die der Quetschung, wie namentlich durch Stossen und Schlagen, Fallen auf harte Körper, Drücken und Würgen. Am Halse einer Leiche sind sie Symptome der Aufhebung des Lebens durch Erhängen. — Je weniger Fetttheile an der bezüglichen

Stelle des Körpers sich befinden, desto leichter ergeben sich durch angelegte Gewalt Blutunterlaufungen; sie zeigen sich daher hauptsächlich am Kopfe. Werden grössere Blutgefässe zerrissen und dadurch grössere Blutmassen in die Gewebe ergossen, so wird häufiger der Ausdruck Blutergiessung oder Blutaustretung gebraucht. — Bei der Untersuchung von Kindsleichen (S. daselbst) unter dem Verdachte gewaltsamer Tödtung ist besonderes Augenmerk auf etwa vorhandene Blutunterlaufungen zu richten, welche hier bei der Zartheit der Constitution leichter, als anderswo, in Folge der geringsten Misshandlung, wie namentlich durch einen Druck mit der Hand oder mit den Beinen, entstehen. Namentlich bilden sich hier auf solchem Wege leicht die Kopfblutgeschwulste. — Siebenhaar, Handb. der gerichtl. Arzneikunde I. S. 213 flg. Henke, Lehrb. der gerichtl. Medicin §§. 569. 570.

Bordellwirthschaft gehört zwar an sich unter den Begriff von Kuppelei (S. daselbst), d. h. der gewerbsmässigen Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht mehrerer Personen verschiedenen Geschlechts: allein das neuere Städteleben hat, bei der stark zunehmenden Bevölkerung und nicht mehr aufzuhaltenden Sittenverderbniss, zu der Einrichtung privilegirter Besuchsanstalten für den geschlechtsvertraulichen Umgang seine Zuflucht genommen, d. h. man entschloss sich in Städten ersten und mittleren Ranges dazu, öffentliche Hurenhäuser unter dem Namen Bordelle aufkommen zu lassen, wobei dann die vorsorgliche Einrichtung darin besteht, dass die in Bordellen befindlichen Frauen und Mädchen in sicheren Zeiträumen von Polizeiärzten untersucht werden, um sich stets darüber in Gewissheit zu halten, dass auf diesem Wege keine ansteckenden Krankheiten verbreitet werden. — Darin besteht also bei solchen Wirthschaften das gesetzliche Motiv, dass man die Verheerung ganzer Generationen durch die Lustseuche, als das grössere Uebel, durch Duldung des kleinern, der unter öffentlicher Aufsicht befindlichen Bordelle, zu verhüten sucht. — Bordellwirthschaft ist daher, sobald ihr obrigkeitliche Erlaubniss zur Seite steht, nicht als strafbare Kuppelei zu behandeln. — Um so strengere Einschreitung ist jedoch gegen nichtconcessionirte, so wie gegen die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Bordelle geboten, sobald letztere über das erlaubte Maass ausgedehnt werden, wie z. B. wenn statt einer gewissen Anzahl etliche Mädchen mehr gehalten, oder die von Ansteckung ergriffenen verheimlicht werden. — Ferner soll eine solche Concession nicht als Denkmantel für sonstige Fleischesverbrechen benutzt werden. Wenn also z. B. ein Bordellwirth verheirathete Leute zum Geschlechtsgenusse in seinem Hause einlädt und verführt, ist er als Anstifter des Ehebruchs anzusehen, und als Gehülfe der Entführung, wenn er einem Manne mit dem entführten Opfer seiner Lüste Aufenthalt gestattet. — So weit kann man allerdings nicht gehen, dass man von dem Bordellwirthe verlangt, dass er über die persönlichen Verhältnisse der bei ihm zusprechenden Männer sich vor ihrer Zulassung jedesmal informirt, sondern nur wenn ihm solche schon bekannt sind, wird ihm deren etwa strafwürdiges Beginnen mit zur Last gesetzt. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 512—515. Preussen §§. 146—149. Bayern §. 208. Sachsen §. 306. Hannover §. 278. Württemberg §. 308. Baden §. 363. Hessendarmstadt §. 339. Braunschweig §. 190. Nassau §. 232.

Bosheit, Bösartigkeit, Böswilligkeit. Unter den Strafausmessungsgründen (S. das.) kommt der Umstand, dass eine That mit besonderer Bosheit ausgeführt wurde, ganz wesentlich in Betracht. — Als boshaft ist jedes Beginnen zu betrachten, welches nicht nur auf Erreichung eines gesetzwidrigen Zieles, sondern auf Versetzung einer dabei betheiligten Person in einen Zustand des Schmerzes, der Trauer oder Bekümmerniss abgesehen ist. — Das Charakteristische der Bosheit besteht also in der Schadenfreude. Der Thäter fühlt sich damit allein, dass er seine verwerflichen Absichten in der Sache selbst erreicht, nicht befriedigt; er strebt damit in bewusster Weise auch nach dem Unglück eines Andern. — Die Bosheit kann so weit gehen, dass die Beschädigung des Andern der einzige Zweck der Unternehmung ist, und es giebt ein Verbrechen, welches zum Thatbestande die Bosheit fordert, um perfect zu werden, nämlich die boshafte Sachbeschädigung (S. daselbst). — Da die Bosheit bei unbestimmten Strafdrohungen zur Straferhöhung anzurechnen ist, so muss die Untersuchung darauf jedesmal ihr Augenmerk richten. Man findet die nächsten Anhaltspuncte hierzu in dem Benehmen des Verbrechers vor, bei und während der That. Ergiebt sich, dass er sich im Voraus dahin äusserte, dass er Gelegenheit finden werde, einer gewissen Person einen Streich zu spielen, oder führt er die That so aus, dass man sieht, wie er sich mit einem gewöhnlichen Erfolge nicht begnügte, sondern der Sache noch einen besondern Nachdruck zu geben sich bemühte, oder dass er nach vollbrachter That sein Vergnügen über die dadurch dem Andern beigebrachte Schlappe zu er-

kennen giebt, so kann man sicher auf mitwirkende Bosheit schliessen. — Bosheit in diesem Sinne muss geschieden gehalten werden von dem Begriff des bösen Vorsatzes (S. daselbst). Letzterer ist nur die Bezeichnung des Entschlusses, dem Strafgesetze zuwider zu handeln, Bosheit aber drückt die niedrige Gesinnung aus, welche an dem Unglück Anderer ihre Freude hat. Böser Vorsatz berührt also nur das rechtliche, Bosheit dagegen auch das sittliche Gebiet. — Beide Begriffe fallen unter dem Ausdruck Böswilligkeit zusammen, welcher also jede verwerfliche Willensstimmung überhaupt in sich fasst. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 4. 212. 271. 462. Bayern §. 92. 5.). Sachsen §. 42. 62. Hannover §. 93. Ziff. 6. 7. Württemberg §. 109. Ziff. 4. Baden §§. 53. 151. 242. Hessendarmstadt §§. 119. 120. Braunschweig §§. 63. 64. Ziff. 5.). Nassau §. 118. 119.

Brandbriefe. S. Drohbriefe.

Brandmarkung ist die Belegung eines Verbrechers mit einem gewissen Zeichen, welches ihm von Obrigkeitswegen so aufgedrückt wird, dass er für sein ganzes Leben daran kenntlich bleibt. — In Zeiten der Barbarei kommt die Brandmarkung bei allen Völkern vor. — In unserm Jahrhundert hat sie sich jedoch nur noch in Ländern des französischen Rechts erhalten, wo der Code pénal (§. 20.) vorschreibt, dass jeder zu Zwangsarbeit, d. h. zur schwersten Freiheitsstrafe, Verurtheilte gebrandmarkt werden soll, welches in der Weise geschieht, dass ihm beim Eintritt in die Strafanstalt mit einem glühenden Eisen gewisse Buchstaben, die den Strafgrad andeuten, auf die rechte Schulter eingebrannt werden. — Ein besonderes Zeichen ist für die wegen Fälschung Verurtheilten vorgeschrieben. — Da übrigens das Brandmal auf einen Körpertheil gemacht wird, der, nach Beschaffenheit der europäischen Tracht, immerwährend bedeckt ist, so kann man das Praktische dieser Strafschärfung nicht wohl einsehen. — Gegen die Brandmarkung sprechen gar manche Gründe, am meisten aber der, dass einem Verbrecher, sofern er nicht zum Tode verurtheilt ist, nie die Hoffnung abgeschnitten werden darf, wieder ein besserer Mensch zu werden, und als rehabilitirt in die bürgerliche Gesellschaft zurückzutreten. Die Absicht der Brandmarkung geht aber, wenn sie auch, wie gesagt, bei der herkömmlichen Art der Ausführung, in der Regel nicht erreicht wird, gerade dahin, den Verbrecher für alle Zeiten von jedem ehrbaren Umgang auszuschliessen. — Wird Jemand auf bestimmte Zeit verurtheilt, so muss man annehmen, dass der Richter das Verbrechen nach Ablauf dieser Frist für gesühnt halte; hier ist also die Bezeichnung mit einem bleibenden Brand- und Schandmale sich selbst widersprechend. Erfolgt dagegen eine Verurtheilung auf Lebenszeit, so liegt kein Grund vor, den Verbrecher mit einem Warnungszeichen zu versehen, weil er nicht mehr in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren soll, im Falle eintretender Begnadigung aber als ein Solcher erkannt ist, dem man keine gefährliche Willensstimmung mehr zutraut. — Henke, Handb. des Crim.-Rechts. I. §. 71. bes. Anm. 18. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts §§. 152. 155. —

Brandstiftung, oder Brandlegung. Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehören folgende Elemente: 1) Anzündung brennbarer Gegenstände, 2) mit der Gefahr oder dem Erfolge einer Beschädigung an Eigenthum oder unter Umständen auch an Menschenleben, 3) in der Voraussicht, dass dergleichen aus der fraglichen Handlung hervorgehen könne. — Zu 1. kommt es wesentlich darauf an, ob die zur Anzündung gebrauchten Stoffe so beschaffen sind, dass ein nachhaltiges Feuer daraus entstehen kann, und ob ferner der Gegenstand, woran das Feuer gebracht wird, durch die Flammen verzehrt werden kann, sowie auch, ob der letztere mit andern brennbaren Gegenständen in solchem Zusammenhang steht, dass eine Fortpflanzung des Feuers möglich ist. Würde z. B. eine Holzwand mit Phosphor in dem Gedanken bestrichen, dass dieselbe dadurch in Brand gesetzt werden könne, so läge eine Unternehmung mit untauglichen Mitteln, also kein Verbrechen vor; ebenso wäre es nicht Brandstiftung, sondern strafbare Sachbeschädigung (S. daselbst), wenn ein abgesondert im Freien liegender Strohhaufen tückischer Weise verbrannt wird. — Zu 2. u. 3. Brandstiftung geschieht nicht bloss an Gebäuden, sondern auch an andern, entweder an sich werthvollen, oder durch ihre Verbindung mit andern werthvollen Sachen eine Beschädigung in weiterem Maasse möglich machenden Gegenständen. — Die schwerste Art von Brandstiftung ist die an bewohnten Gebäuden verübte, weil dadurch die Bewohner selbst gefährdet werden. Erfolgt eine Körperverletzung, so drohen die meisten Gesetze, selbst dann, wenn der Brand an sich keine grosse Ausdehnung erlangte, mehrjährige Zuchthausstrafe. Kommt Jemand dabei um's Leben, so kann die Todesstrafe gerechtfertigt sein, wenn dieser Erfolg auch nicht beabsichtigt war, sobald er als wahrscheinlich vorhergesehen werden konnte. — Diese Bestimmungen sind jedoch nicht über das billige Maass auszudehnen. Nur für diejenige

Gefährdung von Menschenleben hat der Brandstifter einzustehen, welche in dem Augenblicke, wo das Feuer um sich greift, vorhanden war. Häufig tragen auch die nach entstandenem Brande zu Hülfe kommenden Menschen einen körperlichen Schaden davon. Wollte man hier den Satz aufstellen, dass Jeder, der einen Brand anlegt, voraus wisse, dass Hülfs- und Löschmannschaft auf dem Platze erscheint, und daher annehmen könne, dass dieselbe bei ihren Verrichtungen in mancherlei Gefahr kommen wird: so lässt sich darauf erwiedern, dass kein Verbrecher für die nach Verübung seiner That zufällig hinzukommenden Folgen zu haften hat. Wohl enthält jeder Brand Gefahr für die in dem betreffenden Hause befindlichen Leute; Wer aber aus Aufopferung, Unvorsichtigkeit oder Tollkühnheit von Aussen in die Flammen sich herein begiebt, der kann die Folgen davon nur seinem eigenen Benehmen zuschreiben. — Selbstverstanden erreicht dies Verbrechen den höchsten Grad von Strafbarkeit, wenn es an Gebäuden verübt wird, worin sich gerade eine grössere Mengenmenge befindet, wie z. B. an Theatern, Fabriken u. s. w. — Hiernächst reihen sich die Brandstiftungen an, welche an werthvollen Sammlungen, wie namentlich Bibliotheken, Archiven, Kunst- und Naturaliensammlungen begangen werden: denn es kommt dabei in Betracht, dass dergleichen Dinge vielfach gar nicht zu ersetzen sind. — Als eine ebenfalls sehr strafbare Art von Brandstiftung erscheint die an Waldungen, weil solche bekanntlich, zumal wenn starker Wind mitwirkt, eine nicht zu bewältigende Heftigkeit erlangen kann. Auch gehört eine besondere Beharrlichkeit dazu, einen Wald, zumal wenn er schon hochstämmig ist, in Brand zu versetzen. — Der Erschwerung des Waldbrandes ist die bösliche Anzündung von Torfmooren und Steinkohlengruben gleich zu achten. Manche Gesetze rechnen ferner auch Fruchtfelder hierher. — Endlich gilt es auch als Brandstiftung, wenn Schiffe oder Flösse oder grosse Vorräthe von Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w., sollten sie auch nicht in Scheuern oder doch nicht in der Nähe bewohnter Gebäude verwahrt sein, zum Raube der Flammen gemacht werden. Hier liegt übrigens der Nachdruck auf dem Worte „gross," welches in dem Sinne zu nehmen ist, dass die Vorräthe mindestens einen Werth von etwa 25 bis 50 Thalern oder Gulden haben sollen. — Anzündung der eigenen Sache (S. das.) wird in neuerer Zeit gleichfalls als Brandstiftung bestraft, wenn auch keine Gefahr für andere Menschen damit verknüpft wäre. Namentlich gehört hieher der Fall, wo das eigene Haus zur Erlangung einer Brandentschädigungssumme angesteckt wird. In dem einzigen, kaum denkbaren Falle würde die Anzündung der eigenen Sache keinen criminellen Charakter haben, wenn das vom Eigenthümer niedergebrannte Haus isolirt und so entfernt von anderen Gebäuden steht, dass eine Fortpflanzung des Feuers schlechthin unmöglich erscheint, auch das Gebäude, beziehungsweise die darin befindlichen Fahrnisse nirgendwo assecurirt sind. — Die Strafe der Brandstiftung richtet sich immer wesentlich nach dem Umfang des dadurch angerichteten Schadens, beziehungsweise der dadurch verursachten Gefahr für Andere. — Brandstiftung wird mitunter auch zu dem Zwecke unternommen, während der dadurch entstehenden Verwirrung andere Verbrechen, wie namentlich Diebstähle, zu begehen. Alsdann ist die Strafe zu erhöhen, wenn auch jene Absichten nicht erreicht worden sein sollten, indem es den äussersten Grad von Gleichgültigkeit gegen den öffentlichen Frieden ausdrückt, wenn Jemand einen Brand ohne anderes Motiv anlegt, als das der Beunruhigung der Mitbürger, damit sie ihre sonstigen Interessen oberflächlicher wahrnehmen möchten. — Die Brandstiftung ist als vollendet anzusehen, sobald das Feuer die Substanz des betreffenden Gegenstandes flammend ergriffen hat, und es kommt also nicht darauf an, ob eine in Summen auszudrückende Beschädigung eingetreten ist, da hier das Moment der Gemeingefährlichkeit als überwiegend gilt. — Als Milderungsgrund ist überall anerkannt, wenn der Brandstifter vor dem Umsichgreifen des Feuers dasselbe wieder gelöscht hat. — Auch eine Strafe der Fahrlässigkeit kennt das Criminalrecht bei diesem Verbrechen, nämlich für den Fall, dass ein Brand durch Handlungen oder Unterlassungen herbeigeführt wurde, als deren Folge er mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte, wie z. B. wenn Jemand Feuerwerksversuche in einem Raume machen würde, wo Zündhölzer oder Pulver u. dergl. aufgehäuft liegen (S. Feuerverwahrlosung.) — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 166—170. Preussen §§. 244. 285—289. Bayern §§. 247—253. Sachsen §§. 171—178. Hannover §§. 181—187. Würtemberg §§. 378—384. Baden §§. 546—562. Hessendarmstadt §§. 411—419. Braunschweig §§. 204—212. Nassau §§. 405—413.

Brieferöffnung kann, je nach Umständen, eine amtliche Pflicht oder umgekehrt ein Amtsverbrechen sein. — In einem Strafverfahren, wo es auf Ermittlung des Zusammenhangs ankommt, in welchem der Angeschul-

digte mit anderen Menschen steht, hat der Untersuchungsrichter unter Anderem auch darauf seine Aufmerksamkeit zu richten, welche Correspondenz derselbe führt. Zu diesem Zwecke ist die Beschlagnahme sowohl der schon im Hause befindlichen, als der während der Untersuchung ankommenden Briefe nothwendig. — Sobald daher eine richterliche Aufforderung an die Postbehörden ergeht, die Briefe und Pakete ,welche an die in Untersuchung befangene Person einlaufen, an den Inquirenten abzuliefern, so muss diesem Begehren unbedingte Folge gegeben werden. — Im weiteren Sinne fällt diese Maassregel auch unter die Beschlagnahme der Briefe (S. das.). — Der Inquirent schreitet dann zur Eröffnung der Briefe und berücksichtigt den Inhalt, je nachdem er sich dazu eignet, zur Fortsetzung der Untersuchung. — Rathsam ist, den Angeschuldigten oder einen Stellvertreter zu der Brieferöffnung beizuziehen, damit nicht die Vermuthung aufkomme, dass der Untersuchungsrichter bloss seine Neugierde befriedigen wolle. Keinesfalls darf aber die Brieferöffnung ohne Beisein des Gerichtsschreibers vor sich gehen und ist jedesmal eine Aufzeichnung zu Protokoll darüber zu machen. — Bieten solche Briefe kein Interesse für die Untersuchung, so werden sie dem Angeschuldigten beziehungsweise seiner Familie zu beliebigem Gebrauch übergeben. — Brieferöffnung wird dagegen zum Verbrechen, wenn ein Postbeamter oder sonstiger öffentlicher Diener sich dieselbe eigenmächtig erlaubt, da ein Jeder von ihnen auf Heilighaltung des Amts- also auch des Briefgeheimnisses verpflichtet ist. Auch die Berufung auf höhere Weisung wie z. B. einer allzu eifrigen geheimen Polizei entschuldigt hier nicht, wenn nicht ein mit Drohung begleiteter Befehl (S. daselbst) hinzukam. — Auch Postbeamte kommen übrigens in die Lage, Briefe eröffnen zu müssen, nämlich sogenannte Rebutbriefe, wenn nach einer gewissen Frist Niemand zu deren Rücknahme sich meldet. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 101. Preussen §§. 280. 328. Sachsen §. 324. Hannover §. 366. Württemberg §§. 327. 415. 443. Baden §§. 545. 681. 686. 700. 702. Hessendarmstadt §. 474. Nassau §. 470.

Brudermord. S. Mord.

Brücken. S. Bauten.

Brunnen, oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche einer Mehrheit von Personen bestimmt sind, stehen unter besonderem Schutze der Gesetze. — Das Wasser ist von der Natur zur Stillung des Durstes bestimmt und liegt daher eine wesentliche Aufgabe der Polizei darin, die Brunnen vor muthwilligem Verderben zu bewahren. Dies geschieht zunächst durch Abhaltung von muthwilligem Hineinwerfen von Gegenständen jeder Art, da solche, wenn sie auch an sich unschädlich sind, durch Uebergehen in Fäulniss das Wasser ungesund machen können. — Die Brunnen sollen eigentlich alle so bedeckt sein, dass das zuströmende Wasser nicht den willkürlichen Einwirkungen unterworfen ist. Fehlt es aber auch hieran, so trifft allerdings die Polizei ein Vorwurf; doch Derjenige, welcher eine offene Quelle absichtlich verdirbt, verfällt dann gleichwohl der gebührenden Strafe. — Ein qualificirtes Verbrechen ist die Vergiftung von Brunnen und Wasserbehältern, gleichviel ob dieselben offen oder geschlossen sind. Das Besondere dabei ist, dass der Thatbestand hier bereits in Erfüllung tritt, wenn auch Niemand durch die Vergiftung Schaden erlitten hat, indem das Strafgesetz hier ausnahmsweise schon im Vorbereitungsstadium Strafbarkeit annimmt, um desto sicherer von einem Beginnen abzuhalten, welches der gemeingefährlichsten Art ist: denn sobald ein Brunnen mit Gift versetzt ist, so kann, bei dem häufigen Genuss des Wassers, in kürzester Frist eine ganze Reihe von Menschen hinweggerafft werden; mit einem Worte, es ist die Tragweite einer solchen Frevelthat gar nicht zu berechnen. — Brunnenvergiftung ist übrigens gleichermassen vorhanden, ob der fragliche Wasserbehälter ein öffentlicher oder privativer sei; es kommt lediglich darauf an, ob und wie weit Menschen von diesem Wasser Gebrauch zu machen pflegen. — Hiermit analog ist anzusehen und zu bestrafen, wenn Wasserbehälter, die nur zur Aufbewahrung von Fischen oder zur Viehtränke bestimmt sind, vergiftet werden, weil hier die Möglichkeit der Beschädigung der Eigenthümer ebenfalls unberechenbar ist. Alle Verbrechen, die aus der Brunnenvergiftung hervorgehen, werden selbstverstanden neben der für letztere zu erkennenden Strafe mit besonderer Strafe belegt, namentlich also die dadurch bewirkte Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 398. Preussen §§. 304. 345. Ziff. 9. Bayern §. 150. Sachsen §. 179. Hannover §§. 190. 191. Württemberg §§. 241. 389. Baden §§. 246. 248. 580. Hessendarmstadt §. 277. Ziff. 1.) §. 437. Braunschweig §. 210. Nassau §. 270. Ziff. 1.) §. 433. —

Buchhändler. Hinsichtlich der Pressverbrechen kommt der Stand der Buchändler wesentlich in Betracht. Daraus erklärt sich auch die immer mehr verschärfte Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf den Buch-

handel. Derselbe darf in allen wohlgeordneten Staaten nicht mehr ohne ausdrückliche Gewerbsconcession betrieben werden. — Im Allgemeinen kann man von Buchhändlern nicht verlangen, dass sie sich des Verkaufs von Büchern sträflicher Tendenz enthalten: denn bei der ungemein lebhaften Bewegung des Büchermarktes ist es geradezu unmöglich, dass der Sortimentshändler jedes ihm von andern Buchhändlern zugehende Buch mit Rücksicht auf etwaige Gesetzwidrigkeiten durchgehe und nach eigenem Ermessen die gefährlich scheinenden Schriften zurücklege, beziehungsweise mit Protest remittire. Erst wenn er von der Obrigkeit gewarnt ist und ein gefährliches Buch gleichwohl in Umlauf setzt, kann man ihn desshalb zur Verantwortung ziehen. — So lange die Censur bestand, waren die Buchhändler hinsichtlich aller in die Censurkategorie fallenden Bücher gänzlich von Haftbarkeit befreit. Nach eingetretener Pressfreiheit müssen sie jedoch ihre Vorsicht im Verschleiss verdoppeln. — Spricht übrigens die Vermuthung dafür, dass ein Sortimentshändler von dem sträflichen Inhalt eines Buches keine so genaue Kenntniss hatte, dass er als Mitschuldiger des damit begangenen Verbrechens behandelt werden dürfte, so verhält sich dies anders bei Büchern, die schon auf dem Titel die verbrecherische Richtung zu erkennen geben. — Sobald aus den Umständen hervorgeht, dass ein Buchhändler sich wissentlich mit der Verbreitung einer verbrecherischen Schrift befasste, unterliegt er der betreffenden Strafe, gleichviel ob es der Justiz gelingt, neben ihm auch den Verfasser zu erreichen und zu bestrafen, oder nicht. — Buchhändler, die selbst die Verleger (S. daselbst) der incriminirten Schriften sind, werden von anderen Gesichtspuncten aus beurtheilt, als die Sortimentsbuchhändler. Das Gleiche gilt auch von Commissionsgeschäften. — Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. II. §§. 373. 374. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts. §. 301. und hierzu Mittermaier's Anm. IV—VII.

Bundesstaaten. Bei dem eigenthümlichen Verhältnisse, in welchem die deutschen Staaten zu einander stehen, nämlich als Verbündete unter einer Centralleitung aller Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, musste es selbstredend dazu kommen, dass diese Staaten sich sämmtlich Schutz und Beistand hinsichtlich der gegen ihre Sicherheit unternommen werdenden Thaten zusagten. — Diese Garantien liegen theils schon in der Bundesacte (Art. 11.), theils in den später hierwegen ergangenen Cartellbestimmungen. — Hiernach hat jeder deutsche Bundesstaat die Pflicht, auf die gegen einen andern deutschen Staat gerichteten Verbrechen ein eben so wachsames Augenmerk zu richten, wie auf die seine eigene Sicherheit bedrohenden Handlungen. — Die in den Kreis der Cartells gehörenden Verbrechen sind die Staatsverbrechen im engeren Sinne, also Hochverrath und Landesverrath und hochverrätherischer Aufruhr. — Die übrigen, nicht auf Erschütterung der Grundfesten eines auswärtigen Staates ausgehenden Verbrechen, wie z. B. gemeiner Aufruhr, Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, Gefangenenbefreiung, sind zwar nicht hierher zu rechnen, werden aber doch von wohlmeinenden Bundesregierungen nicht minder beachtet und unterdrückt werden, als die eigentlichen Staatsverbrechen, wäre es auch nur aus dem Grunde, weil ein Staat, welcher Dergleichen in seinem Innern ungerügt vorbereiten liesse, bei einer andern Gelegenheit unter der dreist gewordenen böslichen Gesinnung selbst Nachtheile erleiden dürfte. — Die neuen Strafgesetzbücher ziehen ferner auch in den Kreis des wechselseitigen Schutzes die Majestät der Staatsoberhäupter, so dass eine Beleidigung eines deutschen Souveräns überall in Deutschland mit einer, der Strafe wegen Majestätsbeleidigung des inländischen Souveräns analogen, Strafe belegt werden kann. Nur darin unterscheiden sich die Gesetze, dass einige die Einschreitung von Amtswegen, andere aber nur auf Antrag der betreffenden Regierung zulassen. — Vergl. Zöpfl, Staatsrecht. Anh. I. §. 50. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts. Ausg. v. Mittermaier §. 164. Note I—III.

Burgfriedensbruch. Die Burgen der alten Dynasten, nämlich der autonomischen Fürsten, Grafen und Herren, waren ehedem mit besonderem Schutz und Schirm versehen; welches sich theils daraus erklärt, dass sie meist ganz isolirt auf Bergesgipfeln lagen, theils auch daraus, dass die darin wohnenden Familien das Recht der Landeshoheit oder Landsässigkeit hatten. — Wer in die Burg oder den zur Burg gehörenden Umkreis unbefugt eindrang, machte sich dadurch allein, noch mehr aber, wenn es mit bewaffneter Hand oder mit Ausübung von Gewalt geschah, des Burgfriedensbruches schuldig. Die gewöhnliche Strafe dafür bestand in der Abhauung der rechten Hand. — Seitdem nun diese alten Fürstensitze verlassen und zerstört sind und die regierenden Herren mitten in bewohnten Orten ihren Wohnsitz aufzuschlagen pflegten, ist es Gebrauch geworden, jenen Burgfrieden auf die Schlösser und Residenzen zu übertragen, so dass man jetzt die Ruhestörungen so wie auch Entwendungen und Beschädigungen innerhalb des Schlossfriedens mit besonderer, schärferer

Strafe belegt. — Ein eigenes Verbrechen des Burg- oder Schlossfriedensbruches giebt es zwar nicht mehr, allein es begründet eine Erhöhung oder Schärfung der in anderen gewöhnlichen Fällen auf das gleiche Verbrechen folgenden Strafen, wenn solche an dergleichen Orten verübt sind. — Diese Bestimmungen entsprechen ganz der Idee von Mejestät des Staatsherrschers. So wie eine sonst nicht criminell erscheinende Achtungsverletzung, wenn sie gegen Letzteren verübt wird, den Charakter der Majestätsbeleidigung annimmt, so ist es auch im Wesen der Sache begründet, wenn die Wohnungsräume des Souveräns und seiner Familie als gefriedet erklärt und jedes darin begangene Vergehen wegen Bruchs dieses Friedens als erschwert betrachtet wird. — Nothwendig ist dabei, dass die Grenzlinie genau gezogen wird, wie weit der Burg- oder Schlossfrieden gehen soll, und dass darüber auch Anschläge an den Strassenecken gemacht werden. — Die zur Bewachung der Schlösser und Schossplätze aufgestellten Diener tragen in dieser Beziehung die Eigenschaft von Hülfspolizeibeamten. — Vgl. Heffter, Lehrb. d. Crim.-Rechts §. 356. Henke, Handb. d. Crim.-Rechts III. S. 287. Vgl. Strafgesetze: Bayern, Ges. v. 25. März 1816. Art. II. Ziff. 1. Württemberg §. 323. Ziff. 2. Baden §. 385. Ziff. 3. Braunschweig §. 215. Ziff. 4. A.

Bürgschaft (cautio fidejussoria). Zu den Mitteln, Untersuchungsverhaft abzuwenden, beziehungsweise die Befreiung aus der verhängten Haft zu bewirken, gehört die Bürgschaftsstellung. — Diese Einrichtung besteht schon von den ältesten Zeiten her und beruht auf der Vermuthung, dass von einem Gefangenen, welcher Bürgen findet, die einen Theil ihres Vermögens für ihn einsetzen, nicht zu gewärtigen sei, dass er sich dem Gerichtszwange ungehorsam entziehen werde. — Die Bürgschaft ist nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die selbsteigene Sicherheitsleistung (Caution) des Angeschuldigten zulässig, d. h. es wird dabei erfordert, dass 1) kein so schweres Verbrechen in Frage stehe, dass selbst die höchste Cautionssumme nicht das Streben nach Entweichung aufwiegen könne; 2) dass die bürgschaftleistenden Personen wirklich im Besitze eines die festgesetzte Summe erreichenden Vermögens sind; 3) ferner dass die Bürgschaft von Leuten geleistet wird, welche dem Angeklagten so nahe stehen, dass bei ihnen genaue Kenntniss der Personal- und Charakterverhältnisse desselben, mithin auch die Unwahrscheinlichkeit einer Täuschung ihres Vertrauens angenommen werden darf. — Hiernach ist die Annahme und Regulirung der Bürgschaft in jedem einzelnen Falle wesentlich Sache des richterlichen Ermessens. — Befreiung gegen Bürgschaft findet übrigens nur Statt, wo die Haft zur Vermeidung der Flucht erkannt ist, und sie ist also nicht zulässig in den Fällen, wo die Haft zur Vermeidung der Collusion (S. daselbst) oder der Hinwegräumung von zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens verhängt ist. — Die nöthige Kunde von der Vermögenslage des sich anbietenden Bürgen verschafft sich der Richter durch Atteste (S. daselbst) der betreffenden Ortsbehörden. — Der Bürgschaft durch blosse mündliche, d. i. protocollarische Versicherung ist übrigens in den meisten Fällen die baare Hinterlegung oder die Verpfändung unbelasteter Güter vorzuziehen, weil, selbst die hinreichende Haftbarkeit zur Zeit der Verbürgung vorausgesetzt, bis zu dem Zeitpunct, wo sie zu realisiren wäre, die Vermögensverhältnisse des Bürgen so herunterkommen können, dass das Gericht am Ende doch leer dabei ausgienge. — Sobald der Angeschuldigte verschwindet und dessen Aufenthalt nicht gleich zu ermitteln ist, wird die Bürgschaftssumme ohne Weiteres, und zwar in ungetheiltem Betrage, von Staatswegen eingezogen. — Zachariä, Grundlinien d. Crim.-Proc. §. 104. v. Jagemann, Handb. der gerichtl. Unters.-Kunde I. §§. 262. 263.

Bürgerlichtodt (capitis deminutio). Im Alterthum kam neben der eigentlichen Todesstrafe auch der bürgerliche Tod als Strafe vor und erhielt sich als solche bis in die neueste Zeit noch in Frankreich. — Die ursprünglich dieser Strafart zu Grunde liegende Idee hängt mit dem damals weit höher als jetzt angeschlagenen Bürgerrechte zusammen, und wenn man ein Verbrechen mehr am moralischen Dasein als am physischen zu strafen geeignet fand, griff man in den schwersten Fällen zu der Strafe des bürgerlichen Todes. Darunter war nicht nur die Ausstossung aus der Reihe der Staats- oder Stadtbürger begriffen, sondern die Entziehung aller Standes- und Privatrechte, namentlich der Eigenthumsrechte und der Testamentsfähigkeit. — In Rom traten diese Nachtheile sämmtlich in Folge der Verurtheilung zu einer Capitalstrafe (S. daselbst) ein. — Bürgerlicher Tod war hiernach eine Fiction, vermöge welcher man sich den Verurtheilten, wenn er gleich noch fortleben durfte, als Staatsglied nicht mehr existirend dachte, so dass mit ihm kein Rechtsgeschäft und auch kein Ehebündniss in gültiger Weise abgeschlossen werden, beziehungsweise keine bürgerrechtsfähige Nachkommenschaft erzielt werden konnte. — Das Empfindlichste jedoch, was

in dieser Strafe bei den Römern lag, war der Verlust der Freiheit. Der Bürgerlichtodte wurde kraft Urtheils zugleich mit dem Eintritt der Rechtskraft einer Capitalstrafe aus einem freien Bürger zum Sclaven degradirt und war daher auch nicht mehr stimm- und wehrfähig. — In Germanien kannte man wohl als Folge der Achtserklärung (S. daselbst) die Friedlosigkeit; allein diese war nur eine Vogelfreierklärung, d. h. Ausschliessung aus dem Staatsschutze, an Leib und Gut, und die Idee der Bürgerlichkeit kam dabei nicht wesentlich in Betracht. — Eher ist mit dem bürgerlichen Tod die im Mittelalter hervorgetretene Recht- und Ehrlosigkeit (S. das.) verwandt, da dieselbe gleichfalls den Verlust der öffentlichen und privativen Rechte und Gerechtsame in sich schloss. Doch war eine Versetzung in den Zustand der Sclaverei nicht damit verbunden, d. h. durch die altdeutsche Recht- und Ehrlosigkeit gieng nur die römische civitas und dignitas, nicht aber die libertas in dem Maasse unter, dass an deren Stelle die Sclaverei, d. h. eine thierähnliche Unterwürfigkeit getreten wäre. — Das französische Recht hat in den napoleonischen Gesetzen den bürgerlichen Tod in dieser letztern Bedeutung aufs Neue unter die Folgen der Capitalstrafen aufgenommen und zwar in strengster Weise, so dass hier der Verurtheilte nicht nur alles Eigenthum, sondern auch alle Erbfähigkeit und Zeugnissfähigkeit für immer verliert. — Aehnlich lauteten die Bestimmungen mancher deutschen Gesetze der früheren Jahrhunderte. — Das österreichische Strafgesetz von 1803 nahm zuerst (in der jetzigen Fassung §§. 26. 27.) diejenige Modification an, welche wohl allein das Richtige treffen dürfte. Nach diesem letztern Gesetze giebt es nämlich keinen bürgerlichen Tod in dem ebengedachten Sinne, sondern nur nothwendige Folgen der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe hinsichtlich der bürgerlichen Ehre und der Ausübung von bürgerlichen Rechten. Die Erstere bleibt dem wegen eines Verbrechens Verurtheilten zeitlebens entzogen, wenn er nicht durch die Gnade des Regenten für wiederbefähigt (S. daselbst) erklärt werden sollte. Die vermögensrechtlichen Nachtheile dagegen dauern nur so lange fort, als die Strafe dauert. Ist Jemand zum Tode oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, so kann er, den Fall der Strafverwandlung durch Gnade ausgenommen, nicht mehr dispositionsfähig werden, weil die Natur dieser Strafen alle weiteren Hoffnungen abschneidet. Solche hingegen, die nur auf eine gewisse Reihe von Jahren peinliche Strafen erhalten, treten nach deren Verbüssung dem österreichischen Gesetz gemäss wieder in die gemeine Rechtsfähigkeit hinsichtlich aller Privatverhältnisse ein. — Noch weiter giengen spätere deutsche Gesetze, indem sie keine Art von bürgerlichem Tod, also auch nicht den im österreichischen Gesetz liegenden Rest davon, mehr anerkennen, vielmehr bloss einige politischrechtliche Nachtheile an die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe (Capitalstrafe) knüpfen, dagegen die Fähigkeit, zu rechten, zu erben und zu testiren, auch während der Verbüssung solcher Strafen fortbestehen lassen. — Diese milde Ansicht liegt im Geiste der Zeit, dürfte aber doch nur in bedingterer Weise Billigung verdienen. Der bürgerliche Tod ist allerdings eine für unser Jahrhundert nicht mehr passende Institution, weil, wie gesagt, jener Gegensatz der Vollbürgerlichkeit, die Sclaverei, nicht mehr existirt. Allein es scheint nicht nur in den Befugnissen, sondern in den Pflichten des Staates zu liegen, Subjecten, die sich durch Verbrechen der schwersten Art selbst entwürdigt haben, wenigstens so lange, als sie die dafür verhängten Capitalstrafen erstehen, nicht die gleiche Civilrechtsfähigkeit zu belassen, wie sie jeder ehrbare Bürger geniesst. — Es hat schon an sich etwas Widerstrebendes, dass ein im Zucht- oder Blockhause befindlicher Mensch nach Belieben Verträge abschliesst, Geschenke giebt oder annimmt oder letzte Willensverordnungen macht, indem dieser Aufenthalt seinem innersten Wesen nach den Privatwillen aufheben und nicht gestatten soll, dass der Sträfling sich mit gleicher Willkür, wie ein Anderer, der in Freiheit ist, die ihm am Herzen liegenden Wünsche in Erfüllung setze oder überhaupt Vorkehrungen für seine Beziehungen nach Aussen treffe. Die Strafe wird also durch ein Instrumentiren, Recessiren und Testiren innerhalb der Zuchthausmauern nicht nur in ihrem ruhigen Verlauf, sondern in ihrer tiefern Bedeutung gestört. — Aber man darf ausserdem wohl behaupten, dass der Wille eines solchen unter den schwersten Beschränkungen stehenden Menschen in dem Maasse daniederliegt und an der unbefangenen Entwicklung gehemmt ist, dass die Vermuthung nicht für eine den Rechtsve-r hältnissen ausserhalb der Anstalt angemessene Entschliessung sprechen kann. — Ueberdies kann den Gesetzgeber wohl Nichts abhalten, Capitalverbrecher auch an ihrer Privatrechtsfähigkeit zu strafen. Gerade die zeitlichen Besitzthümer und deren Verwaltung liegen dem gewöhnlichen Menschen am meisten am Herzen, und dies wäre ein weiterer Grund, gewaltsame Friedensstörer in dieser Beziehung empfindlich zu berühren.

— Hiernach kommen in den neuen Strafgesetzbüchern zwar verschiedene Folgen für Standes- und Privatrechte der Verurtheilten vor, aber der bürgerliche Tod im Sinne des römischen und französischen Rechts ist bei uns ausser Gebrauch gekommen. — Vergl. Henke, Handb. d. Crim.-Rechts I. §. 67. Marezoll, Crim.-Recht S. 116—118. v. Jagemann, im Arch. d. Crim.-Rechts v. 1838. No, IX. und XV. —

Bürgermeister können bei der Strafrechtspflege in dreifacher Weise mitwirken, nämlich: 1) als Hülfsbeamte während der Untersuchung; 2) als Staatsankläger; 3) als Strafrichter. — Nur in der ersten und dritten Beziehung hat man bis jetzt in Deutschland Beispiele von bürgermeisteramtlicher Wirksamkeit, während in Frankreich, so lange die jetzige Gerichtsverfassung besteht, die Bürgermeister überall auch als Beamte des öffentlichen Ministeriums bei den Polizeigerichten verwendet werden. — Zu 1. ist die Thätigkeit der Bürgermeister hoch anzuschlagen, sofern dieselben Leute von gesunder Einsicht und furchtloser Thatkraft sind. — Verbrechen, die in grösseren Städten oder an dem Sitze eines Bezirksgerichtes vorfallen, kommen immer so rasch zur Kenntniss der Untersuchungsrichter, dass die Bürgermeister sich nicht mit den Nachforschungen u. s. w. zu befassen brauchen; sie werden aber gleichwohl Alles, was sie in Bezug darauf erfahren, den Justizbeamten sofort anzeigen. Gerade also, wo in der Regel die weniger gebildeten Bürgermeister sich befinden, nämlich in Dorfgemeinden, sind sie am meisten sich selbst überlassen. Dies sollte die Justizbeamten d. i. die Mitglieder der betreffenden Staats- und Untersuchungsbehörden dazu bestimmen, ihren Landbürgermeistern bei jeder schicklichen Gelegenheit Rath und Belehrung hinsichtlich eines zweckmässigen Verhaltens bei verbrecherischen Vorfällen zu ertheilen. — Man darf nicht vergessen, dass in vielen Fällen die Entdeckung der Spuren und Beweismaterialien von Verbrechen nur allein den Ortsbürgermeistern zu verdanken ist. Würden sie dabei auch immer Dasjenige vorkehren, was im Interesse einer guten Untersuchung räthlich erscheint, so wäre ihre Thätigkeit von überwiegendem Werthe. — Was ihnen besonders zur Beobachtung zu empfehlen ist, besteht darin: a. dass sie überall, wo auf dem betreffenden Platze Spuren des Verbrechens, wie z. B. Fussstapfen, Blutspuren, oder Eindrücke und Beschädigungen in Folge stattgehabter Gewalt zurückgeblieben sind, durch geeigneten Verschluss oder Aufstellung von Wachen für unveränderten Bestand bis auf weitere Verfügung der Untersuchungs-Behörden sorgen; b. dass sie alle beweglichen, auf diesem Platze angetroffenen Stücke, welche zur Vollführung der That gedient zu haben scheinen, wie z. B. Stöcke, Prügel, Messer, Schiessgewehre, Steine, Giftstoffe u. s. w. wenn sie sich nicht versichert halten, dass solche dort unverrükt liegen bleiben, in amtliche Verwahrung nehmen; c. dass sie sofort sich bemühen, zu erfahren, wer der Thäter sei und denselben, sofern es sich um ein schwereres Verbrechen handelt, vorsorglich in polizeiliche Haft bringen, wobei jedoch zugleich auf Fernhaltung jeder Gelegenheit zu Unterredungen mit Anderen Bedacht zu nehmen ist; d. dass sie überhaupt die Hauptpersonen des Dramas ausfindig machen, damit der Untersuchungsbeamte, wenn er die Sache angreift, nicht mit Nachforschung nach den Namen und dem Aufenthalt der Zeugen u. s. w. die erste Zeit, welche dabei immer die kostbarste ist, verliere; e. dass sie unter Umständen auch summarische Vorverhöre mit Zeugen u. s. w. abhalten, und das Ergebniss zu Protocoll bringen, wovon der dringendste Fall der ist, wo ein Mensch schwer verwundet ist und der Anschein dafür spricht, dass er nicht mehr lange leben werde, da überall auf das Zeugniss des Sterbenden (S. daselbt) ein vorzügliches Gewicht gelegt wird. — Es ist zwar erlaubt, der Bürgermeister auch nach förmlich eingeleiteter Untersuchung sich noch zu weiterer Auskundschaftung zu bedienen: allein die Klugheit wird dies meistentheils widerrathen, indem sonst leicht durch übertriebenen Eifer oder durch Ungeschicklichkeit Mehr verdorben als gut gemacht werden kann. Auch ist den Gerichten in den Polizeidienern und Gendarmen hinlängliche Hülfe gegeben, von welchen alle Aufträge rasch und pünctlich zu vollziehen sind. Diese Hülfspersonen mögen dann ihrerseits mit den Bürgermeistern und Gemeinderäthen in geeigneten Verkehr treten. — Zweifelhaft ist, ob den Bürgermeistern auch Haussuchungen überlassen werden können. Nehmen sie solche bei den ersten Schritten, die sie als Ortspolizeibehörde nöthig halten, auf eigene Hand vor, so ist Nichts dagegen einzuwenden; sollen sie aber im Lauf der Untersuchung eine Haussuehung ausführen, so kommt es vor Allem darauf an, ob das betreffende Landesgesetz eine derartige Delegation gestattet. Ist es nicht verboten, so wird man es als erlaubt ansehen dürfen, weil der Bürgermeister immer Hülfsbeamter der Criminalpolizei bleibt. Es versteht sich aber dann, dass er nicht allein, sondern nur unter Mitwirkung von Gendarmen oder sonstigen Urkundspersonen handeln darf und ein Proto-

coll über das Ergebniss aufnehmen muss. Jn geringeren Straffällen sollte diese Stellvertretung durch den Bürgermeister nirgends verwehrt sein, weil es eine allzu zeitraubende Belästigung für die Untersuchungsrichter wäre, desshalb jedesmal in eigener Person an Ort und Stelle zu gehen. — Zu 2. Nur das Bestreben, das Anklageverfahren mit eiserner Consequenz bis in die letzte Schichte durchzuführen, kann es erklärlich machen, dass die französischen Bürgermeister beziehungsweise deren Adjuncten unter Anderem auch die Mission erhielten, als Staatsanwälte bei den Polizeigerichten erster Instanz d. i. bei den Friedensrichtern zu fungiren. Bekanntermassen erscheinen die Bürgermeister hierbei nur als Figuranten und können um so weniger ein ihrer Function entsprechendes Ansehen behaupten, als sie an Bildung und Kenntnissen mit den mit höheren Studien ausgerüsteten Friedensrichtern sich niemals füglich messen können. Bei den Polizeigerichten dürfte die Mitwirkung eines Staatsanwalts, wenn man nicht Mittel findet, einen hinreichend gebildeten Beamten dazu aufzustellen, besser ganz wegfallen, als dass man einem solchen Scheine huldigt. — Zu 3. Polizeistrafgewalt (S. daselbst) in engeren Grenzen ist den deutschen Bürgermeistern wohl überall zugewiesen, wie z. B. bis auf ein Maximum von 2 Tagen Gefängniss oder 5 Gulden oder Thlr. Geldstrafe. In neueren Strafgesetzen hat man aber auch begonnen, denselben einen Antheil an der Criminalgerichtsbarkeit einzuräumen. Die Vergehen der niedersten Art, welche hierher gerechnet werden, sind: Ehrenkränkung, Körperverletzung und Selbsthülfe von nichtqualificirter Art, und was die erstere betrifft, so ist gewöhnlich auch die Befugniss beigefügt, Vergleiche abzuschliessen. — Diese Einrichtung scheint sich überall zu bewähren und verdient daher für bleibend erklärt zu werden. Straffälle der angegebenen Art haben in der That mehr einen civilrechtlichen, beziehungsweise polizeilichen Charakter und wenn der gekränkte Theil auf einem gerichtlichen Verfahren im engeren Sinn nicht besteht, beziehungsweise nicht im Weg des Recurses ein Urtheil des eigentlichen Criminalrichters herbeizuführen nöthig hält, so kann sich der Staat bei der bürgermeisteramtlichen Erledigung beruhigen, zumal wenn für die Aufnahme der Verhandlung sichere Formen vorgeschrieben sind. — Mittermaier, Strafverf. I. S. 274. v. Jagemann, Handb. d. gerichtl. Unters.-Kunde I. §§. 44—49.

Busse. S. Besserung. Geldbusse. Geldstrafe.

Busssystem. S. Pönitentiarsystem.

C.

Cabinetsjustiz. Nachdem die Strafrechtspflege in allen civilisirten Staaten ordentlichen Richtern anvertraut ist, würde jeder Eingriff in deren Amtsverwaltung als eine Gewaltthat erscheinen. — Sobald die Befugniss des Landesherrn, in streitigen Fällen zu entscheiden, was Rechtens ist, an Männer dieses Faches d. i. an ständige Gerichtsbeamte delegirt ist, muss letzteren überlassen bleiben, in allen Angelegenheiten dieser Sphäre völlig frei, d. h. nach ihrer individuellen Ansicht, nach Gesetz, Pflicht und Gewissen, zu verfahren. — Zumuthungen zur Abweichung von dieser Basis, mögen sie von unten d. h. vom Volke, oder von oben. d. h. von der Regierung kommen, sind gleich verwerflich. Volksjustiz wie Cabinetsjustiz sind die grössten Feinde der Gerechtigkeit. — Wollte man sagen, der Regent bleibe als Inhaber der Justizhoheit stets befugt, jeden Gegenstand der Rechtspflege nach seiner Ansicht zu ordnen, so leidet dies eine nothwendige Modification in Staaten, wo derselbe die Ausübung jenes Regals in andere Hände gelegt hat, denn hier lässt sich kein Doppelwesen denken. Der Rechtsgang kann nur ein einiger und innerlich consequenter sein. Sobald Personen ausserhalb des Cabinets mit der Rechtsverwaltung betraut sind, muss ihnen volle Selbstständigkeit gesichert bleiben. — Cabinetsjustiz ist daher ebenso rechtswidrig, wenn sie durch unmittelbare Urtheile und Entscheidungen geübt wird, als wenn es versucht wird, die ordentlichen Richter zu Aussprüchen zu bestimmen, welche ihrer Ueberzeugung zuwiderlaufen. In dem einen wie in dem anderen Falle wäre die Idee der Gerechtigkeit verletzt und sollte auch das von oben ergehende Dictat der Lage der Dinge ebensogut oder besser entsprechen, als Das, was der Richter zu verfügen im Sinne hatte. — Ueberall, wo Verfassungsurkunden bestehen, haben sich die Regenten der Cabinetsjustiz ausdrücklich entschlagen, und die betreffenden Artikel sind dann als das bedeutungsvollste Palladium

der Rechtssicherheit und Freiheit zu betrachten und zu bewahren. — Gegen jeden Anfang von Abweichung von diesem Satze haben daher auch die Gerichte mit aller Energie zu protestiren. — Von Cabinetsjustiz ist übrigens das Gnadenrecht strenge zu scheiden, da solches erst dann an die Reihe kommt, wenn die Richter ihr Amt verwaltet haben, und ein rechtskräftiges Strafurtheil vorliegt. Die Begnadigung (S. daselbst) unternimmt es nicht, das Urtheil zu verbessern oder zu verwerfen, sondern mildert bloss im Vollzuge Das, was darin nach den besondern Verhältnissen als zu hart erscheint. — Gönner, Handb. des deutschen Gem. Processes I. No. I. Zachariä, Staatsrecht II. S. 193. —

Calumnie. S. Beschuldigung, Verläumdung.

Cameradendiebstahl und Quartierdiebstahl gehören zu den qualificirten Militärverbrechen. Man versteht darunter den Fall, wenn eine zum Militär gehörige Person einer andern Person dieser Art beziehungsweise einem Mitbewohner des Hauses, worin sie einquartiert ist, einen beweglichen Gegenstand in gewinnsüchtiger Absicht wegnimmt. — Die schweren Strafen, welche auf den Cameraden- und Quartierdiebstahl meistens gedroht sind, können auf den ersten Anblick hart erscheinen; allein dies hängt mit der hier überall vorwaltenden Idee der Disciplin, d. i. der Verhütung der kleinsten Ueberschreitung der gegebenen Dienstes- und Rechtsschranken, zusammen, und da man ferner annehmen darf, dass die Soldaten als ein Ehrenstand überall besonderes Vertrauen finden, so ist ihre Vergreifung an fremden Gute stets besonders streng zu ahnden. — Cameradendiebstahl ist übrigens nur vorhanden, wenn ein Soldat einem Andern, im gleichen Armeecorps Stehenden Etwas entwendet. — — Eine Unterart davon ist der Casernendiebstahl, welchen wegen der engeren Verbindung der Zusammenwohnenden noch schwerere Strafe trifft. — Hier ist die im bürgerlichen Strafrecht üblich gewordene Beschränkung des Thatbestandes auf Gegenstände, die einen allgemeinen reellen Werth haben, nicht anwendbar, weil bei den Soldaten gerade die geringfügigsten Sachen, wie namentlich Putzzeug, Lappen u. s. w. einen Hauptheil ihres Besitzthums ausmachen und bei der geringen Löhnung, die sie erhalten, schon der Verlust von einigen Pfennigen in Betracht kommen muss. — Was den Quartierdiebstahl betrifft, so wird derselbe dem Cameradendiebstahl analog genommen, weil der Soldat bei dem Quartiergeber grössere Freiheit als ein anderer Hausbewohner in Anspruch nehmen kann und wenn er in Feindesland ist, nicht leicht Jemand wagt, ihm in der Zugebotstellung werthvoller Sachen Schranken zu setzen. — Als Quartier wird auch der Aufenthalt angesehen, wohin ein Soldat commandirt ist. — Die Entwendung von kriegsärarischen Gegenständen bildet wiederum eine besondere Art des Militärdiebstahls. — Vergl. Hannover'sches Militärstrafg. §. 210. —

Canonisches Recht. Obgleich die päpstlichen Satzungen sich, die kirchlichen Vergehen ausgenommen, nirgends ausdrücklich mit dem Strafrechte befasst haben, so ist das canonische Recht doch als eine wichtige Quelle für diesen Rechtszweig zu betrachten. — Eine der erheblichsten Wirkungen, welche die geistliche Gerichtsbarkeit auf das deutsche Criminalrecht ausübte, war das allmählige Eindringen des Inquisitionsprocesses (S. daselbst) in die weltlichen Gerichte. Nichts erklärt sich leichter, als dieses. Während es sowohl in den nationalen Rechtsstatuten, als in den aus Altrom überkommenen Gesetzen an genaueren Bestimmungen über das Strafverfahren mangelte, indem das Meiste darüber dem Herkommen und Gerichtsgebrauche anheim gegeben war, so traten die Inquisitionsgerichte mit immer schärferen Formen auf und gewannen, vermöge des ihnen damals in überwiegendem Maasse zukommenden Ansehens, bald die Bedeutung von allgemeinen Vorbildern, so dass zuletzt, bis in unsere Tage herab, das gemeine Strafprocessrecht fast ausschliesslich auf canonischen Vorschriften beruhte. — Das Wesen davon ist die ausschliessliche Ueberlieferung des Inquisiten in die Hände einer geheimen Strafjustiz, welche zudem durch Ausschluss aller mündlichen Verhandlungen der Spruchgerichte in der vortheilhaften Lage war, alles Unrecht, was etwa bei der Untersuchung vorgieng, durch Ausserachtlassung in den Protokollen u. s. w. zu verläugnen oder doch beweislos zu machen. — Mögen die geistlichen Behörden auch nicht durch directe Zumuthungen diesen Zustand herbeigeführt haben, so wussten sie sich doch überall ein solches Uebergewicht über die bürgerliche Rechtsverwaltung zu verschaffen, dass die gemeinen Richter sich in allen Zweifelsfällen bei ihnen Raths zu erholen nützlich oder nothwendig hielten, und so traten denn, nach bekannter Erfahrung, die Berathenen in ein immer abhängigeres Verhältniss zu ihren mächtigen Rathgebern. — Der Process von Amtswegen (S. daselbst) d. h. die Einschreitung, wobei der Richter zugleich die Rolle des Anklägers übernimmt, und auch ein Vertheidiger nicht eher zugelassen wird, bis die Untersuchung in ihr zweites Stadium, näm-

lich in das der Specialinquisition (S. das.) gelangt ist, ist einer der bedauerlichsten Auswüchse der Kirchengewalt, welche in ihrer höchsten Blüthe, unter dem Vorwande, für Aufrechthaltung des wahrhaften Glaubens zu wachen und zu streiten, jeden Versuch, ihre Autorität zu schwächen, als Verbrechen erklärte und sofort auch nach ihren einseitigen Begriffen aburtheilte. — Die deutsche Rechtsdoctrin hat zwar, namentlich von Carpzow an, diese Willkür in sichere Gränzen zu bannen gesucht, so dass am Ende das Inquisitionsprincip von hinreichend schützenden Formen umgeben war; aber gleichwohl fehlte es immer noch an äusseren, in der Sache selbst liegenden Schranken. — Erst der Gesetzgebung der letzten Jahre war es vorbehalten, den deutschen Strafprocess von den Reminiscenzen an die Gräuel des canonischen Verfahrens gänzlich zu befreien, indem das einzig correcte System des Anklageprocesses, wie es die Voreltern schon hatten, wiederhergestellt wurde. — Das canonische Recht machte übrigens auch auf das materielle Strafrecht seinen Einfluss geltend. Hier trat die Kirche bald aus dem ihr zukommenden Strafamte über Priester und Mönche unter dem Vorwande in das bürgerliche Leben heraus, dass in allen Verbrechen neben der Störung des öffentlichen Friedens zugleich auch der Character einer strafbaren Sünde (peccatum) liege, und daher die geistlichen Gerichte, wenn sie eine Uebertretung für kirchengefährdend ansehen, ebensowohl wie die weltlichen Gerichte befugt seien, ein Straferkenntniss darüber zu geben. — Auf solchem Wege kam es, je nach der Anmasslichkeit einzelner Prälaten, da und dort so weit, dass die geistlichen Behörden auch über bürgerliche Vergehen zu Gerichte sassen.— Als kirchliche Verbrechen sind nur zu betrachten: die Apostasie, die Häresie, Magie, Hexerei, Blasphemie, Sacrilegium, Meineid und Simonie (S. daselbst); davon sind aber die vier ersten jetzt gänzlich aus unseren Strafgesetzen verschwunden, und die übrigen haben durch die von den alten Vorurtheilen gereinigten Ansichten der Neuzeit einen ganz anderen Charakter erhalten, als er ihnen durch das canonische Recht aufgeprägt war. — Vgl. Henke, Handb. d. Crim.-Rechts. I. §. 14. Mittermaier, Strafverfahren I. §. 29. Marezoll, Lehrb. d. Crim.-Rechts §. 8.

Capitalverbrechen sind nach dem engeren Wortverstande nur solche, auf die in den Gesetzen Todesstrafe (ultimum supplicium; poena capitis) gedroht ist. Ob im einzelnen Falle die Todesstrafe auch wirklich erfolgt, entscheidet nicht für den Begriff, sondern es kommt auf die Strafart in thesi an. — Diese ursprüngliche Auffassung wurde jedoch später dahin erweitert, dass ferner als Capitalstrafen auch diejenigen erklärt wurden, welche gänzlichen Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen (capitis deminutio). In diese Kategorie fallen die Relegation und Exilirung (S. daselbst) des römischen, so wie die Achtserklärung (S. daselbst) des deutschen Rechtes, weil dadurch der Verurtheilte aus der Reihe der berechtigten Staatsglieder ausgestossen und sein Haupt (caput) nicht mehr mitgezählt wurde. — Das heutige deutsche Strafrecht kennt eigentlich nur noch die Capitalstrafe im ersteren Sinn, indem die Ausstossung aus dem Staatsverbande in dem Sinne einer wirklichen Austilgung aus den Bürgerlisten nicht mehr vorkommt: denn auch die in Colonialstaaten noch bestehende Deportation (S. daselbt) kennen die deutschen Staaten nicht. — Da, wo noch der bürgerliche Tod (S. daselbst) in Gebrauch ist, könnte man wohl mit einigem Grunde die denselben herbeiführenden Strafen ebenfalls Capitalstrafen nennen. Doch so lange der Verurtheilte noch Staatsbürger ist oder mindestens Heimathsrecht im Lande hat, kann er strenggenommen nicht als Capitalverbrecher gelten. — Gleichwohl pflegt man im gewöhnlichen Leben alle Verbrechen für Capitalverbrechen zu halten, welche mit der schwersten Art von Strafe (Tod, Zuchthaus, schwerem Kerker, Kettenstrafe u. s. w.) bedroht sind, und, wenn man von der Etymologie absieht, kann man dies nur billigen, indem ein Wort erforderlich scheint, welches die schwerste Art von Verbrechen zweifellos bezeichnet. Die Ausdrücke: schweres Verbrechen, oder zuchthausmässiges Verbrechen erfüllen diese Absicht nicht in gleichem Maasse. — Capitalstrafen bedürfen überall zur Vollstreckung der vorgängigen Bestätigung (S. daselbst) des Landesregenten; zu welchem Zwecke die Acten an das Justizministerium einzusenden sind. — Vgl. Martin, Lehrb. des Crim.-Rechts §§. 86. 97. Hefftér, Lehrb. d. Crim.-Rechts §. 118.

Captiöse Fragen, oder verfängliche Fragen sind unter allen Umständen als verwerflich zu betrachten. Ihr Wesen besteht darin, dass eine Criminalfrage so eingerichtet wird, dass der Befragte, indem er eine gewisse Auskunft zu geben vermeint, zugleich über eine Thatsache, die noch in Zweifel liegt oder die er zu beabreden Willens ist, mittelbar ein Zugeständniss zu geben scheint, wie z. B. wenn ein der Fälschung Angeklagter ungeachtet seines Läugnens gefragt wird ob er die falsche Urkunde etwa nur als eine Schreibeübung verfertigt habe, oder wenn

man von einem Zeugen, der von dem Zuschlagen eines der Tödtung Angeklagten Nichts gesehen haben will, die Angabe verlangt, ob er meine, dass das hierzu gebrauchte Werkzeug ein Spazierstock oder ein Prügel gewesen sei. — Dass der Criminalrichter überall redlich zu Werke gehe, ist eine Pflicht, die sich so sehr von selbst versteht, dass sie der Einschärfung kaum zu bedürfen scheint. Gleichwohl hat das Inquisitionssystem (S. daselbst) allmählig der Meinung Eingang verschafft, dass es erlaubt sei, böslich zurückhaltenden Personen captiöse und suggestive Fragen (S. daselbst) zu stellen. Die letztern können zwar unter gewissen Modalitäten zu rechtfertigen sein, aber die captiösen Fragen sind schon ihrem Begriffe nach eines Gerichtes unwürdig. Sie deuten an, dass sie eine Schlinge legen, in welcher der Befragte gefangen, d. h. auf unerwartete Weise in eine Lage gebracht werden soll, wo ihm kein Raum bleibt, die gefährlichen Folgen einer mehrdeutigen Antwort zu erwägen. — Das mündliche Schlussverfahren vor den urtheilenden Strafgerichten begründet zwar eine Verminderung der Beschränkungen in der Frageform, weil hier mehr gesprächsweise, als inquisitorisch der vorliegende Untersuchungsstoff recapitulirt wird, und es haben daher auch die französischen Schwur- und Zuchtpolizeigerichtspräsidenten die Gewohnheit angenommen, Vorhalte aller Art, und darunter auch Fragen vorzubringen, welchen eine versteckte Tendenz inne wohnt: allein es bleibt unter allen Umständen jede captiöse Frage unbedingt verwerflich und nur um so tadelnswürdiger, wenn mit dergleichen Hinterlist vor dem versammelten Publicum ein übles Beispiel gegeben wird. — Vgl. Mittermaier, Strafverf. I. §. 108. Henke, Handb. d Crim.-Rechts IV. S. 480. 528. 683. Müller, Lehrb. des Crim.-Proc. S. 208.

Carcer. Nur in den academischen Verhältnissen hat sich der Ausdruck Carcer, womit die Römer ihre Gefängnisse (S. das.) bezeichneten, erhalten, welches sich wohl daraus erklärt, dass die academische Gerichtsbarkeit (S. das.) stets in den Händen der Professoren, und darunter vornehmlich der doctores juris romani, verblieb, welche nicht leicht andere Nomenclaturen aufkommen liessen, als die aus Rom herrührenden. — Die römischen Carceres dienten jedoch nur zur Sicherheits- und Untersuchungshaft. Freiheitsstrafen mittelst Einsperrung waren dort nicht gesetzmässig. Den Lictoren war die Custodia der Gefangenen anvertraut und sie trugen, um gegen jede ungebührliche Einwirkung sicher zu sein, ihre kleinen Kerker- und Kettenschlüssel an ihren Fingerringen angenietet. — Der Carcer dient heute noch als ausschliesslicher, gleichsam privilegirter Aufenthalt academischer Bürger, die eine Untersuchungs- oder Strafhaft zu erstehen haben. — Sofern nicht die betreffenden Gesetze besondere Ueberwachung vorschreiben, ist die Carcerstrafe nur dann für eine Busse anzusehen, wenn zufällig streng verfahrende Beamte und Wärter vorhanden sind: denn es ist fast überall Gebrauch, dass dem Incarcerirten nicht nur gestattet wird, sich nach Belieben zu beschäftigen und seine gewöhnte Kost zu geniessen, sondern es werden auch Freunde zum Besuche zugelassen und Correspondenzen ohne Controle gestattet. — Der Criminalist kann einen derartigen Strafvollzug gewiss nicht gut heissen. Soll Carcerstrafe auch ihrem Wesen nach nicht mit der Strenge vollzogen werden, wie irgend eine andere bürgerliche Strafe, zumal wo sie nur als Disciplinarstrafe erkannt ist, so wäre doch, um ihr noch einigen Ernst zu sichern, erforderlich, dass ein festes Reglement gegeben und namentlich keine, wenn auch nuvorübergehende Gesellschaftsleistung, die ber kanntlich gar leicht in Unfug ausartet, zugelassen würde. — Vgl. Damhouder, Praxis rerum criminalium (Antwerpen 1562- Cap. 16. Tittmann, Handb. d. Strafrechts) Wissenschaft. I. S. 122.

Carolina. Zu den ehrwürdigsten Ueberresten des Mittelalters gehört das Gesetz, welches im Jahre 1532 verkündet wurde unter dem Titel: Kaiser Carl des Fünften und des heiligen Römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung. — So wie jetzt gehörte es auch damals zu den schwierigsten Dingen, ein gemeingültiges Gesetz für ganz Deutschland zu Stande zu bringen, insbesondere aber ein Gesetz von so überwiegendem Werthe, dass alle Gerichte und Beamten demselben sich willig unterwarfen. — Die Carolina, so benannt als eine Schöpfung, die wesentlich der hohen Einsicht und dem festen Willen jenes Kaisers zu verdanken ist, entstand in ihrer ersten Anlage schon im Jahr 1507, wo nämlich ihr Vorbild, die Bambergensis (S. daselbst) d. i. die bambergische Halsgerichtsordnung, als Gesetz verkündet wurde. — Nachdem durch Hereindringen der römischrechtlichen Ueberlieferungen in die deutschen Lande eine immer grössere Schwankung zwischen den althergebrachten Gewohnheiten und jenen fremdartigen Satzungen und damit zugleich eine für den öffentlichen Rechtszustand höchst bedenkliche Verwirrung in der deutschen Strafrechtspflege eingetreten war, fasste schon Kaiser Maximilian I., der Gründer des Reichskammergerichts und anderer wohlthätiger Einrichtungen, den Gedanken,

einen Criminalcodex zu schaffen, und veranlasste am Schluss des 15. Jahrhunderts den Reichstag zur Berathung eines solchen Entwurfs, liess sich aber durch mancherlei Schwierigkeiten von der Verkündung desselben als Gesetz abhalten. — Darauf erst machte sich der gelehrte Landhofmeister des Bischofs Georg von Bamberg daran, dem Bedürfnisse zunächst in diesem geistlichen Gebiete abzuhelfen. — Das Werk war nach den Anschauungen der damaligen Zeit so trefflich gelungen, dass es in ganz Deutschland allmählig Anerkennung fand und schon im Jahre 1516 in der Markgrafschaft Brandenburg, mit sehr geringen Aenderungen, gleichfalls mit Gesetzeskraft bekleidet wurde. — Fünf Jahre später wurde die Bambergensis erstmals dem Reichstag, mit Empfehlung zur Annahme als Nationalgesetz, vorgelegt, welches im Jahre 1529 wiederholt geschah, bis endlich auf einem Reichstage zu Regensburg eine Stimmenmehrheit für die wirkliche Inslebenführung dieses allgemein als dringend nothwendig erkannten Gesetzbuches sich ergab, jedoch nur unter der vom Kaiser nachgegebenen clausula salvatoria, welche in der Vorrede steht und so lautet: „doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmässigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“ — Wiewohl hiernach kein Fürst gezwungen war, seine Landrechte dieser peinlichen Gerichtsordnung hintanzusetzen, so zeigte sich doch die innere Kraft, welche darin lag, in dem Maasse siegreich, dass nicht lange darauf kein deutsches Gericht mehr nach anderen Normen, als denen der Carolina verfuhr und urtheilte. — Schwarzenbergs Codex war keineswegs ein freies Gebilde philosophischer Gesetzgebungskunst, sondern schloss sich soviel als möglich den damals geltenden, im Sachsenspiegel, Schwabenspiegel u. s. w. niedergelegten Rechtsgewohnheiten an und verschmolz damit die scharfsinnigen Begriffe des römischen Rechts über Verbrechen und Strafe. Letztere bestehen bekanntlich meist nur in Andeutungen und es ist daher um so verdienstlicher, dass jener hohe Meister ein abgerundetes Ganze zuwege brachte. — Dass die Carolina auf guten Grundlagen ruhte, ist schon allein dadurch bewiesen, dass sie drei Jahrhunderte hindurch in Kraft und Ansehen blieb und dass in dieser Zeit eine Criminalrechtswissenschaft daraus hervorwuchs, welche neben seltener Gediegenheit langsam aber sicher zu einem Ziele ächter Humanität emporstrebte, dessen sich nun die neuesten Particulargesetze aller deutschen Staaten mehr oder minder glücklich bemächtigt haben. — So barbarisch daher manche Bestimmungen der Carolina unserem heutigen Criminalrecht gegenüber sich ausnehmen, darf nie vergessen werden, wie dieselbe zur Zeit ihrer Entstehung nicht Mehr leisten konnte, als die gröbsten Missbräuche und Willkürlichkeiten abzuschneiden, so dass aus einer Herrschaft der rohen Gewalt unter dem Euphemismus der Gesetzlichkeit ein eigentliches, wenn gleich sehr strenges, doch gerechtes und consequentes Rechtsverfahren wurde. — Vgl. Henke Gesch. des deutschen peinl. Rechts (Sulzbach 1809) Bd. II. — Jarcke, Handb. d.gem. deutschen Strafrechts (Berlin 1827) §§. 6. 7.

Carricatur. S. Abbildung.

Cartellträger bilden eine eigene Art von Theilnehmern am Verbrechen. Sie kommen nur bei dem Zweikampfe (S. daselbst) vor und haben diesen Namen dadurch erhalten, dass ursprünglich zu Ausforderungen (S. daselbst) gewöhnlich der schriftliche Weg (carta, cartella) gewählt und mit der Ueberbringung des Schreibens ein Freund beauftragt wurde, der dann zugleich die Antwort besorgte. — Die Natur eines Ehrenhandels bringt es mit sich, dass die in Spannung gerathenen Theile sich nicht wohl auf unmittelbare persönliche Erörterung einlassen können, weil sonst mit Wahrscheinlichkeit weitere Beleidigungen daraus erfolgen würden. — Sobald daher eine wirkliche oder vermeintliche Ehrenkränkung zwischen Leuten der gebildeteren Stände vorgefallen ist, pflegen der Beleidigende und Beleidigte die Unterhandlungen über die zu gewährende Genugthuung durch solche Mittelspersonen, genannt Cartellträger, zu führen, denselben die Verabredung eines Zweikampfs oder die sonstige Erledigung anheimgebend. — Sofern die Cartellträger es zu einer Ehrenerklärung (S. daselbst) oder Versöhnung (S. daselbst) bringen, verdienen sie nur Lob, indem sie die Ausführung weiterer Verbrechen verhüten. Machen Sie jedoch hierzu nicht einmal einen Versuch oder betreiben sogar mit besonderem Eifer das Zustandekommen eines Duells, so frägt sich, wie sie criminalrechtlich zu beurtheilen sind. — Als Haupttheilnehmer können Cartellträger nur dann erscheinen, wenn sie unter den Parteien zuerst den Gedanken an eine Messung in Waffen geweckt, und hierauf auch die Ausführung bewirkt haben: denn alsdann ist ihr vorwiegender Charakter der von Anstiftern. Wenn sie aber weder zur Beleidigung noch zur Herausforderung aufgereizt haben, so darf man sie hinsichtlich der geleiteten Unterhandlung wohl nur als Nebentheilnehmer (S. daselbst), höchstens als Hauptgehülfen betrachten, weil sie kein persönliches Interesse an dem Zustandekom-

men des Verbrechens haben. — Straflosigkeit können jedoch bei erfolgendem Duelle die Cartellträger nicht, wie unter gewissen Umständen die Secundanten (S. daselbst), in Anspruch nehmen, weil sie nicht wie diese zur Verhütung leidenschaftlicher Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten, sondern zur Abschliessung einer gesetzwidrigen Uebereinkunft beitrugen. — Wenn die Cartellträger nachmals auch als Secundanten mitwirken, so ist ihrer ersteren Eigenschaft von Seiten des Criminalrichters wohl die überwiegende Bedeutung beizulegen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 163, 164. Preussen §§. 166, 173. Bayern §. 74. Sachsen §§. 208—210. Hannover §. 176. Württemberg §§. 203, 204. Baden §§. 331—333. Hessendarmstadt §. 294. Braunschweig §§. 120. 122. Nassau §. 287. —

Cassationsbeschwerde. S. Nichtigkeitsbeschwerde.

Cassationshof. Eine ganz eigenthümlich französische Schöpfung ist die des Cassationshofes. Er entstand so, wie er jetzt organisirt ist, erst in den Zeiten der Revolution und zwar als Nachklang des früheren conseil du roi d. h. einer Abtheilung des Staatsrathes, welche den Gang der Justiz zu überwachen, nöthigenfalls auch zu corrigiren hatte. — Der Cassationshof beruht auf der Idee der Erhaltung der Einheit der Rechtspflege in allen Beziehungen. Er ist kein urtheilender Gerichtshof, sondern seine Aufgabe besteht nur darin, die zu seiner Kenntniss kommenden Verstösse gegen das gute Recht aufzuheben und deren Verbesserung einem weiteren Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu überweisen. — Cassation hat daher die Bedeutung von Vernichtung in Beziehung auf dergleichen Erkenntnisse. Wenn also der Cassationshof einen solchen Ausspruch gegeben hat, so ist die Sache nicht erledigt, sondern gelangt dann erst wieder an ein Gericht derjenigen Kategorie, welcher auch das vorher erkannt habende angehört, mit dem Auftrage, die Verhandlung in dem betreffenden Stadium wieder aufzunehmen und ein neues Urtheil zu geben. — Cassationsgesuche theilen sich in die Cassationsbeschwerde oder auch Nichtigkeitsbeschwerde (S. daselbst) und den Cassationsrecurs. — Die Cassationsbeschwerde findet Statt: 1) wegen Verletzung einer unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit; 2) wegen Einschreitung und Urtheilgebung von Seiten eines nicht competenten Beamten oder Gerichtes; 3) wegen Verurtheilung zu einer andern Strafe, als im Gesetze für den vorliegenden Fall vorgesehen ist; 4) wegen unterlassener Entscheidung über einen bestimmt gestellten Antrag; 5) wegen Nichtbestrafung eines für schuldig befundenen Angeklagten mit Umgehung eines darauf bezüglichen Gesetzes; 6) wegen Unzuständigkeitserklärung bezüglich des Civilentschädigungspunctes, oder 7) wegen Verurtheilung zu einer höheren Entschädigung, als die Civilpartei sie verlangt hatte. — In allen diesen Fällen kann die Cassationsbeschwerde eben sowohl gegen Urtheile der Assisenhöfe, als der Zuchtpolizei- oder Correctionell-Gerichte und der einfachen Polizeigerichte, erhoben werden. In letzterer Beziehung, nämlich zu 6.) und 7.), steht jedoch den Parteien hinsichtlich der Entscheidungen der mittleren und niedern Strafgerichte Beschwerde nur in beschränkterem Maasse zu. — Endlich kann die Staatsbehörde ausnahmsweise gegen Freisprechung eines von den Geschwornen nicht schuldig Erkannten Nichtigkeitsbeschwerde einlegen, jedoch nur im Interesse des Gesetzes und ohne Wirkung der etwa nach Antrag ergehenden höheren Entscheidung auf den Angeklagten. — Der Cassationsrecurs unterscheidet sich von der Cassationsbeschwerde wesentlich dadurch, dass er auch wegen Gesetzesverletzungen materieller Art erhoben werden kann, wenn die betreffende Entscheidung in Rechtskraft übergegangen ist. — Die französischen Gesetze zählen hier die Zulässigkeitsgründe nicht wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde auf. Die Praxis giebt ihr jedoch Raum in den Fällen, wo Competenzverletzung (moyen d'incompétence) Machtüberschreitung (excès de pouvoir) oder offenbare Gesetzesverletzung (contravention expresse à la loi) in dem Sinne einer materiellen Ungerechtigkeit behauptet wird, liege diese in gänzlichem Uebersehen, oder falscher Auslegung oder Anwendung des Gesetzes. Der Recurs letzterer Art darf jedoch nicht dahin ausgedehnt werden, dass er auch wegen angeblich irriger Beurtheilung der dem Urtheile zu Grunde liegenden Thatsachen ergriffen würde. — Der Cassationsrecurs wird übrigens nicht nur gegen Enderkenntnisse, sondern auch gegen Zwischenentscheidungen gebraucht, wie namentlich gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Rathskammer (S. daselbst). — Der Cassationshof verhandelt in der Weise: 1) dass zunächst ein Berichterstatter ernannt wird, welcher einen schriftlichen Vortrag abfasst und vor dem Termin auf den Sitzungstisch niederlegt; 2) Die Verhandlung selbst beginnt dann mit einem mündlichen Vortrag desselben Referenten, ohne Eingehen in eine rechtliche Beurtheilung der erhobenen Cassationsgründe; 3) hierauf plädiren die Advocaten der Parteien, beziehungsweise diese

selbst, zur Anfechtung beziehungsweise Aufrechthaltung des fraglichen Urtheils; 4) auf geheime Berathung erfolgt dann das Erkenntniss (arrêt), welches entweder sofort oder in einer spätern Sitzung verkündet wird. — Die Folge der ausgesprochenen Cassation ist die, dass das betreffende Urtheil ein für allemal aufgehoben wird. Zugleich wird die Sache an ein anderes, ausdrücklich bezeichnetes Gericht (Appellhof, Correctionell- oder Polizeigericht) verwiesen, welches dann gerade so verhandeln und entscheiden muss, als wäre noch Nichts in der Sache vorgegangen. Erfolgt ein gleiches Urtheil, wie das erstemal, und es wird solches vom Cassationshof abermals vernichtet, so hat das zum drittenmal entscheidende Gericht, einem Gesetze von 1837 gemäss, die in den Cassationserkenntnissen niedergelegten Ansichten schlechthin zu befolgen, womit dann die Sache selbstverstanden ihr Ende erreicht. — In dem Falle, wo wegen unrichtiger Strafanwendung Cassation ausgesprochen ist, beschränkt sich das neuerdings verhandelnde Gericht lediglich auf die Discussion der Parteien über Strafart und Strafmaass. — Die Einrichtung des Cassationshofes in Strafsachen ist durch die jüngsten Processgesetze auch in deutsche Länder übergegangen: doch ist hierbei eine angemessene Beschränkung der einschlägigen Rechtsmittel gemacht und namentlich bestimmt worden, dass das Cassationserkenntniss überall, wo die Beschwerde nicht bloss auf Verletzung von Förmlichkeiten gestützt ist, neben der Vernichtung des früheren Urtheils zugleich einen endgültigen Ausspruch in der Hauptsache ertheilt. — Ueber den legislativen Werth des Cassationshofes sind die Meinungen getheilt. Nicht zu bestreiten ist, dass durch die Verzögerungen, welche die Cassationsverhandlungen herbeiführen, in vielen Fällen dem Interesse der Justiz mehr geschadet wird, als vielleicht durch scharfsinnige Entdeckung und Correction eines Formfehlers, beziehungsweise Begründung einer neuen Ansicht über den Sinn eines Gesetzes gewonnen wird. Denn die Promptheit ist namentlich in Strafsachen als eine der wesentlichsten Eigenschaften einer guten Justiz zu betrachten. — Vgl. Mittermaier, Strafverf. I S. 271. Höchster, Lehrb. d. franz. Strafproc. §§. 317—338.

Cassenveruntreuung. Die widerrechtliche Vergreifung an dem Inhalt einer anvertrauten Casse zu eigennützigen Zwecken bildet entweder das Verbrechen der Unterschlagung (S. daselbst) oder der Rechnersuntreue (S. daselbst). — Das unterscheidende Merkmal zwischen beiden Thatbeständen liegt darin, dass bei letzterem noch vorausgesetzt wird, dass der Rechner oder Verwalter in öffentlicher Function stehe. — Rechnersuntreue kann sonach nur von Hof- und Staatsdienern, Dienern der Kirche, der Schule, der Gemeinden, Stiftungen und sonstiger unter Staatsaufsicht stehenden öffentlichen Anstalten, begangen werden, wenn und soweit ihnen auf dieses Amt bezügliche Gelder übergeben sind. — Wenn man früher als weiteres Kriterium annahm, dass der Rechner zu diesem Dienste förmlich verpflichtet worden sein müsse, so beruhte dies auf der in den neueren Gesetzbüchern mit Recht aufgegebenen Ansicht, dass das Wesen dieses Verbrechens in dem Bruch eines Verspruchseides oder Gelübdes liege. Kommt dieses Moment im einzelnen Falle hinzu, so wirkt es allerdings straferhöhend, allein das Verbrechen ist dennoch consummirt, wenn auch die Cassenübernahme mit einer förmlichen Verpflichtung nicht verbunden war: denn der Schwerpunct ruht vielmehr darauf, dass Jemand das ihm vom Staate geschenkte Vertrauen gröblich verletzt und zugleich die Staatsgesellschaft irgendwie beschädigt. — Für den Bestand einer Casse hat jedoch der Rechner nur insoweit zu haften, als ihm eine Summe nachgewiesen werden kann, die er wirklich baar empfangen hat. Die regelmässige Art, wie dafür vorgesorgt wird, besteht darin, dass jedem neuen Rechner zugleich mit der Dienstübergabe der baare Cassenvorrath vorgezählt und eine urkundliche Anerkennung entgegengenommen wird. — Die späteren Einnahmen müssen sich dann aus der nach bestimmten Vorschriften zu führenden Rechnung ergeben. — Cassenveruntreuung sollte nie anders, als unter Zuzug und Begutachtung anderer rechnungsverständigen Personen, als Sachverständigen (S. daselbst), vor sich gehen, damit der Richter nicht in die Gefahr gerathe, durch listige Rechnungsmanipulationen, wie sie von unredlichen Rechnern oft gemacht werden, in Täuschung und Unklarheit zu verfallen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 181. Preussen §. 324. Bayern §§. 362—64. Sachsen §§. 242, 243. Hannover §. 360. — Württemberg §§. 422—23. Baden §§. 687—89. Hessendarmstadt §§. 469—471. Braunschweig §§. 260, 261. Nassau §§. 465, 466.

Castration. Den schwersten Arten von Körperverletzung ist diejenige beizuzählen, wodurch ein Mensch seiner Fortpflanzungsfähigkeit beraubt wird. — Schon die Carolina hat diesen Fall (Art. 133) als ein besonderes Verbrechen aufgeführt. Es gehört dazu sowohl die Unfruchtbarmachung eines Weibes (S. daselbst) als die Castration eines Mannes. Letztere besteht darin, dass ein Mann seiner

Hoden beraubt wird. In dem Mittelalter fand diese Gewaltthätigkeit nicht selten Statt, um zu bewirken, dass eine Familie, auf deren Beerbung es abgesehen war, mit dem letztgeborenen Sohne aussterbe. — Aber auch heutzutage kommt die Castration zu dem Zwecke noch vor, eine Veränderung der männlichen Stimme und damit die Brauchbarkeit zu einer gewissen Art von Gesang zu bewirken. — Castration wird in der Regel nur an Knaben verübt, da sie zu ihrem gehörigen Gelingen, wie alle Operationen, Widerstandslosigkeit voraussetzt. Je weniger aber das zum Opfer eines solchen Planes ausersehene Subject im Stande ist, die Folgen zu erkennen, um so strafbarer wird die That. — Nicht criminell strafbar wäre dagegen der Fall, wenn ein schon reifer Mann mit seiner Einwilligung castrirt würde, weil hier der Grundsatz anschlägt: volenti non fit injuria. Um so vorsichtiger muss man bei Beantwortung der Frage zu Werke gehen, wann das Alter (S. daselbst), wo freie Willensbestimmung möglich ist, als eingetreten anzunehmen sei. Hier muss wohl die Analogie der Gesetze Anwendung finden, welche von der Jugend in Absicht auf Zurechnung handeln. Die Uebergangsperiode liegt zwischen dem zwölften und sechzehnten Jahr, und so wäre denn auch hier in jedem einzelnen Fall von Castrirung eines Knaben vor Allem zu untersuchen, ob und inwiefern derselbe diese Verstümmelung mit klarem Bewusstsein (S. daselbst) gewünscht hat oder nicht. — Zu beachten ist übrigens, dass hierbei auch falsche Vorspiegelungen, wie z. B. dass die Beseitigung einer krankhaften Anlage dadurch bedingt sei, angewendet werden können. — In allen diesen Fällen tritt die Strafe der schweren Körperverletzung (S. daselbst) gegen alle Theilnehmer der Castration ein. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 156. Preussen §. 187. Bayern §. 181. Sachsen §. 132. Ziff. 4. Hannover §. 243. Nr. IV. Württemberg §. 260 Ziff. 2. Baden §. 225. Ziff. 2. Hessen darmstadt §. 262, Ziff. 2. Braunschweig §. 159. Ziff. 2. Nassau §. 255. Ziff. 2.

Caution. So oft Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft (S. daselbst) erkannt wird, kann die Frage entstehen, ob diese Maassregel nicht durch eine andere Art von Gewährschaft entbehrlich zu machen ist. — Nur unter der Voraussetzung ist jedoch zulässig, vom Verhaft abzusehen, wenn er bloss zur Verhinderung der Flucht angeordnet wird. Denn der Verhaft zur Verhütung von Collusion (S. daselbst) oder Vernichtung der Spuren des Verbrechens (S. daselbst) ist nicht durch Maassregeln anderer Art zu ersetzen, indem das Gericht nur allein durch Festnehmung der verdächtigen Person sich gegen dergleichen sichern kann. — Caution ist eine von den gesetzlichen Arten der Sicherheitsleistung eines aus der Haft Entlassenen, welche ausserdem noch durch Bürgschaft (S. daselbst), und nach früherem Rechte auch durch Eid (S. daselbst), zu gewähren ist. — Unter Caution versteht man die Einsetzung einer Summe, oder eines beweglichen oder unbeweglichen Pfandes zur Erhärtung des Versprechens, sich nicht ohne ausdrückliche Erlaubniss des Untersuchungsgerichts aus dem Bezirk desselben zu entfernen. — Das Wort Flucht ist im weiteren Sinne, nämlich so zu nehmen, dass jede eigenmächtige Entziehung aus dem betreffenden Gerichtszwange dafür gilt. Der Flucht steht also gleich: die eigenmächtige, wenn auch nicht in böslichem Sinne geschehende Abreise an einen nahen oder entfernt liegenden Ort ausserhalb jenes Gerichtsbezirks; der Aufenthalt an einem verborgenen Orte ohne vorherige Anzeige beim Gerichte; das Fortbleiben an einem fremden Orte über die vom Gerichte gestattete Frist hinaus. — Die Cautionsbestellung soll in rechtsförmlicher Weise geschehen. Es genügt also nicht eine beiläufige, mündliche oder schriftliche Versichernng des Angeschuldigten, dass er eine gewisse Summe erlegen wolle, wenn er sich dem Gerichtszwange entziehen sollte. Nicht einmal eine protokollarische Erklärung in diesem Sinne kann die Bedeutung einer Caution ansprechen. Sie ist nur dann in gebührender Weise vorhanden, wenn eine baare Summe bei Gericht oder dem von letzterem dafür bezeichneten Orte hinterlegt wird, welchem Falle gleichzustellen ist, wenn die Hinterlegung in Effecten von einem Werthe geschieht, der durch öffentliche Schätzer festgestellt ist. — Werden dagegen Liegenschaften zur Sicherheit eingesetzt, so ist darüber wie bei der Bestellung einer Hypothek Eintrag in das Pfandbuch zu machen und auf den Grund dieses Eintrags eine öffentliche Cautionsurkunde auszufertigen, welche dann dem Untersuchungsgericht übergeben wird. — Es versteht sich von selbst, dass letzteres, wenn Gelder oder Staatspapiere zu Pfand eingesetzt werden, den Zins davon dem Angeschuldigten überlassen muss. Was Baarschaften anbelangt, so besteht wohl überall die Einrichtung von öffentlichen Hinterlegungscassen, an welche die Einzahlung gegen die hergebrachten Procente überwiesen wird. — Caution kann der Richter in allen oben gedachten, zur Verhaftung des Angeschuldigten sich eignenden Fällen zulassen, mit Ausnahme derjenigen, wo eine schwerere Criminalstrafe, namentlich Capitalstrafe (S. das.), in Aussicht steht. Mit Recht gestatten

die Gesetze solchen Strafen gegenüber schlechterdings keine Dispensation von der Untersuchungshaft, weil man vermuthen darf, dass der Untersuchte, sobald die Gewissheit eintritt, eine bedeutende Strafe erstehen zu müssen, den als Caution hingegebenen Vermögenstheil im Stiche lassen wird, um damit die Verschonung mit einer drückenden Freiheitsbeschränkung zu erkaufen. — Das französische Recht ist darin wohl am consequentesten, indem es (code d'instr. crim. Art. 134, 233) ausnahmslos vorschreibt, dass die wegen zu gewärtigender Criminalstrafe (peine afflictive et infamante) vor das Schwurgericht gewiesenen Angeklagten bis zur Erledigung der Sache in Leibverhaft (prise de corps) gehalten werden sollen. Allerdings kann man sagen, dass eine solche Vorschrift manchmal übermässig hart erscheint, wenn nämlich am Ende Freisprechung oder, wegen mildernder Umstände, nur eine geringe Strafe ausgesprochen wird: allein der regelmässige Ausgang nach der Verweisung vor die Assisen ist doch der der Verurtheilung zu einer schweren Strafe, und alsdann bedarf es nur noch der im Gesetz zu ertheilenden Befugniss, die Strafdauer mit Rücksicht auf den erstandenen Vorarrest abzukürzen, um die Ausschliessung der Haftbefreiung gegen Caution vom legislativen Standpunct zu rechtfertigen. — In den meisten deutschen Strafprocessgesetzen ist als eine schwere Strafe diejenige erklärt, welche bis auf drei oder fünf Jahre Zuchthaus, oder was dem gleich steht, so wie auf lebenslängliche Einsperrung oder endlich Todesstrafe ansteigen kann. Der Untersuchungsrichter hat jedoch nicht etwa auf vorgängige Arbitrirung der zu erwartenden Strafe einzugehen, sondern die Grundlage seiner Entschliessung über das Cautionsanerbieten ist das Strafmaximum, welches nach den Gesetzen den Angeschuldigten treffen kann. — Selbst da aber, wo Freilassung gegen Sicherheit gestattet ist, können die Umstände der Art sein, dass der Richter sich gleichwohl dagegen aussprechen muss, wie z. B. wenn der Angeschuldigte notorisch im Auslande d. h. in einer Gegend, wohin die Macht des Gerichtes nicht reicht, wohl angesessen ist, oder wenn von demselben bekannt ist, dass er ohnedies schon entschlossen war, sich in ein anderes Land überzusiedeln. — Die Gesetze lauten desshalb in diesem Puncte alle nicht präceptiv, sondern facultativ. Um so mehr wird der Untersuchungsrichter veranlasst sein, dabei mit Vorsicht und Zurückhaltung zu verfahren, damit ihn kein Vorwurf wegen zu voreiliger Entlassung treffen kann. — Die Caution ist verfallen, d. h. sie wird der Staatscasse als Eigenthum überwiesen, sobald der Angeschuldigte ohne Erlaubniss des Untersuchungsrichters von seinem Wohnorte sich entfernt hat und dann auf angestellte Nachsuchung nicht mehr gefunden wird. — Die Verfallenerklärung kann vom Untersuchungsrichter selbst ausgehen, allein er wird wohl meistens vorziehen, sich desshalb auf einen Antrag beim vorgesetzten Gerichtshof zu beschränken, damit nicht die Meinung entstehen könne, dass er mit Gehässigkeit gegen den Angeklagten verfahre. — Stellt sich der Letztere in der nächsten Zeit, welche in manchen Gesetzen auf vier Wochen bestimmt ist, wieder freiwillig zur Verfügung, so kann die Verfallenerklärung zurückgenommen werden. — Selbstverstanden schützt die gestellte Caution den Angeschuldigten, wenn er auch nicht den betreffenden Gerichtsbezirk verlässt, nicht vor Wiederverhaftung, wenn er den in der fraglichen Sache ergehenden Ladungen keine Folge leistet, oder sogar Anstalten zur Entweichung macht, oder seine Freiheit zu neuen Verbrechen missbraucht. — Die Caution wird wieder frei gegeben, sobald die fragliche Untersuchung durch letztes Urtheil abgeschlossen und der Angeklagte entweder freigesprochen oder an den ihm angewiesenen Strafort abgeliefert ist. — Caution kommt ferner auch zur Abwendung oder Wiederaufhebung der gerichtlich erkannten Polizeiaufsicht (S. daselbst) vor, wo dann ebenfalls nach den hier angegebenen Grundsätzen verfahren wird. — Vergl. Mittermaier, Strafverf. I §. 76. Henke, Handb. d. Crim.rechts IV S. 631 fg.

Causalzusammenhang. Dieser der praktischen Philosophie angehörende Begriff hat für den Criminalrichter eine vorzüglich wichtige Bedeutung. — Man versteht unter Causalität das Verhältniss zweier Ereignisse oder eines Menschen zu einem Ereigniss, wonach dieselben als Ursache und Wirkung einander gegenüberstehen. — Die Causalität ist daher objectiver oder subjectiver Natur. Die Letztere kommt bei jeder Untersuchung wegen Vergehens oder Verbrechens in Betracht, da überall auszumitteln ist, von Wem der in Erscheinung getretene verbrecherische Thatbestand herbeigeführt ist. — Man sieht oft diese Aufgabe für allzu leicht und einfach an, indem man aus der Coincidenz der Thätigkeitsaeusserung des Angeschuldigten mit der entstandenen, den Anschein eines Verbrechens tragenden Veränderung ohne Weiteres schliesst, dass er der Ursächer dieses Erfolges sei, wie z. B. wenn gegen einen Betrunkenen geschlagen wurde, und dieser zu Boden fällt und sich dabei eine Schädelverletzung zuzieht, wo es doch ebensowohl möglich ist, dass er im eigenen Taumel stürzte, als

dass er von dem Anderen zu Boden geworfen wurde. — Der Untersuchungsrichter soll sich daher hinsichtlich der Causalität nie mit der Wahrscheinlichkeit begnügen, sondern überall, auch wo die Beschaffenheit der Umstände dringendst auf eine sichere Person hinweist und wo diese sogar geständig ist, den Umfang und die Art der Wirkungen ihrer Thätigkeit in das klarste Licht zu setzen suchen, damit unter dem oft zur Ungebühr ausgebeuteten Titel des „gewöhnlichen Laufs der Dinge“ keine Täuschungen Eingang finden. — Der Causalzusammenhang kommt ferner bei der Prüfung der Beweislichkeit der Anzeigungen (S. daselbst) wesentlich in Betracht und dies ist die Causalität in objectiver Beziehung. Bei jedem Indicium ist nämlich die Frage zu beantworten, ob die vermeintlich darin liegende Spur des Verbrechens mit einer Thatsache in ursächlicher Verbindung steht, welche von dem des Verbrechens angeklagten Subjecte oder etwa von einem Andern, oder nur von einem Zufalle, von einem Thiere oder Naturereignisse ausgegangen ist. Erst durch Ausserzweifelstellung eines auf die verdächtige Person zurückweisenden Causalnexus gewinnt die Anzeigung den juristischen Werth, um bei der Aburtheilung in die Wagschaale gelegt werden zu können. — Vergl. Berner, Theilnahme am Verbrechen (Berlin, 1847.) S. 251—328.

Centgerichte. In der ältesten Vorzeit Deutschlands waren es nur wenige Verbrechen, welche der Criminalgerichtsbarkeit unterlagen. Zuerst wurde nur die Verrätherei (S. daselbst) d. h. der Treubruch gegen das Landesoberhaupt oder den Lehens- und Dienstherrn als Verbrechen im heutigen Sinne betrachtet, während alle übrigen der eigenen Genugthuung der Beschädigten und später der Ausgleichung durch Wehrgeld und Bussen (S. daselbst) überlassen waren. — Als sich die kaiserliche Strafgerichtsbarkeit bestimmter gestaltete, gieng man zur Centverfassung über, d. h. man bildete gewisse Bezirke, innerhalb deren die aufgestellten Centrichter den sogenannten Blutbann (S. daselbst) ausübten. — Daraus entstand dann der Begriff der höhern Strafgerichtsbarkeit im Gegensatz zu der niedern, welcher bis heute noch die Grundlage des Unterschieds von peinlichen und bürgerlichen Strafen bildet. — In den Kreis der letzteren fallen diejenigen Verbrechen, welche früher nur Privatrache beziehungsweise Privatentschädigung begründeten. — Neben den Centgerichten bestanden übrigens schon frühe die geistlichen Gerichte, welche im Anfang über alle Religionsverbrechen und später auch über andere, die sie unter dem allgemeinen Begriff von Sünde in ihre Sphäre zogen, urtheilten. — Die Centgerichte stammen von Karl dem Grossen her, welcher in den verschiedenen Gauen die ersten Richter unter dem Namen Centgrafen einsetzte, denen dann wieder Vice-Centgrafen, Vice-Centrichter für Verhinderungsfälle beigegeben waren. — Die Centgrafen waren rechtserfahrene Männer und hegten das Gericht unter Zuzug von ehrbaren Bürgern, die ursprünglich Centenarien und später Schöffen hiessen. — Die Centverfassung ist daher die Wurzel der später, besonders in England, ausgebildeten Volks- und Schwurgerichte (S. daselbst). — Was die Etymologie des Wortes „Cent“ betrifft, so ist nicht unwahrscheinlich, dass dasselbe ursprünglich „Send“ geschrieben wurde, und die Uebersetzung von missi regii war, da die kaiserlichen Richter entsendet waren, um abwechselnd an den verschiedenen Ding- oder Gerichtsstätten zu verhandeln und zu urtheilen. — Quistorp, Grunds. d. peinl. Rechts §. 527. Mittermaier, Strafverf. I. S. 17. 236. Ersch und Gruber, Encyklopädie d. Wissenschaften XVI. S. 45 fg.

Charakter. Während der Civilrichter es wesentlich mit Sachen, theils körperlichen, theils unkörperlichen, zu thun hat, werden der Beurtheilung des Criminalrichters nur Menschen und menschliche Handlungen unterworfen. Begreiflicherweise ist daher von Letzterem das vorzüglichste Augenmerk auf die vor ihm auftretenden Personen zu richten. — Eine Thathandlung, als äussere Erscheinung, als blosses Ereigniss betrachtet, ist gleichsam nur der Rohstoff, den die Criminalrichter zu bearbeiten haben, und so lange nicht das darin liegende psychisch-anthropologische Element erkannt ist, kann man nicht von wissenschaftlicher Auffassung sprechen, indem die erhabenste Seite des Strafamtes in der Ergründung der Tiefen des menschlichen Herzens ruht. — Das Charakterstudium hinsichtlich der Angeschuldigten war nach dem früheren Verfahren lediglich dem Untersuchungsrichter anheim gegeben, indem es nie dazu kam, dass jener vor dem Spruchgerichte persönlich sich vertheidigen durfte. Damals war es daher die Aufgabe, nicht bloss Das, was Zeugen und Atteste über den Angeschuldigten aussagten, sorgfältig zu sammeln, sondern es mussten auch die Eindrücke, welche der Untersuchungsrichter selbst von letzteren empfing, zu den Acten bemerkt werden; welches theils durch allgemeine Schilderungen, theils durch sogenannte Gebärdenprotokolle (S. daselbst) geschah. Wer kann leugnen, dass dergleichen Erkenntnissquellen sehr unsicher, ja nicht selten durch Einseitigkeit und momentane

Aufregung getrübt waren? — In neuerer Zeit, wo wenigstens für die schwereren Criminalfälle ein mündliches Schlussverfahren eingeführt ist und sonach die urtheilenden Richter die Angeklagten selbst zu sehen und zu hören bekommen, bedarf es solcher Charakterbeschreibungen von Seiten der Untersuchungsrichter nicht mehr; werden sie aber gleichwohl gegeben, so sind sie so abzufassen, dass weniger die Ansichten des Beamten, als die thatsächlichen Beobachtungen daraus hervorleuchten. — Wie dies auch gehalten werden möge, ist es eine äusserst schwierige Sache, den Charakter eines Menschen so zu erkennen und zu schildern, dass man für objective Wahrheit einstehen kann. Man muss bedenken, dass die Richter, welche es mit dem Angeklagten zu thun haben, in der Regel ihn von früher her gar nicht oder nur oberflächlich kennen, und wie sollte man es im Laufe einiger Verhöre über seine Haupteigenschaften zu völliger Klarheit bringen, zumal kein Inquisit sich unbefangen giebt, wie er ist, vielmehr entweder durch Furcht und Angst in eine befangene Stimmung geräth, oder durch Tücke und Verschmitztheit absichtlich sein eigentliches Wesen verhüllt. — Auf den Charakter der Angeschuldigten kommt es theils zur Ergründung der Beweggründe (S. das.) der That, theils zur Ausmittelung des richtigen Strafmaasses (S. das.) an. — Eine vollkommene Aufklärung der ersteren ist nur in seltenen Fällen zu erzielen, wenn auch die Erkenntniss der hervorstechenden Seite eines Charakters bis zu einem gewissen Grade jedem erfahrenen Criminalbeamten möglich sein muss. — Was daher die inneren Anlässe zur That betrifft, muss man sich meistens mit Dem begnügen, was der Angeschuldigte darüber selbst an Handen geben mag und davor hüten, beim Mangel eines thatsächlichen Substrats, in das Gebiet der Conjecturen hinüber zu schweifen. — Eine bestimmte Ansicht von dem Charakter des Angeschuldigten zu gewinnen, gehört immerhin zu den erheblichsten Aufgaben des Criminalgerichts und ist die Untersuchung so lange nicht als spruchreif zu betrachten, bis der Charakter wenigstens nach seinen Hauptbeziehungen in Evidenz gesetzt ist. Denn mag es auch am Ende nicht an den Elementen des Thatbestandes fehlen, so ist kein Richter im Stande, die Strafe in gerechter Weise auszumessen, wenn er nicht weiss, von welcher Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit der zu Bestrafende ist. — Das neuere Strafrecht hat den objecfiven Gesichtspunct des älteren Rechts zwar nicht aufgegeben, aber in die gebührenden Schranken gewiesen. Es fällt nämlich jetzt bei der Strafausmessung nicht minder schwer das subjective Element ins Gewicht, und dieses findet vorzüglich in dem Charakter des Angeklagten seine Grundlage. Daher kommt es auch, dass die Strafdrohungen in den neueren Gesetzen nur mit wenigen Ausnahmen alle unbestimmt lauten und bloss ein Maximum und Minimum aufstellen, innerhalb dessen der Richter je nach der Persönlichkeit d. h. nach Charakter-, Verstandes- und Bildungs-Stufe des Verbrechers in jedem einzelnen Falle das angemessene Strafübel auszuwählen hat. — Vgl. Mittermaier, Strafverfahren I. S. 602. II. S. 215. v. Jagemann, Handb. d. Unters.-Kunde I. §§. 233—283. II. §§. 176—207.

Charakter, Beilegung eines falschen. S. Anmassung.

Chemiker. Die Sachverständigen bilden nach der gewöhnlichen Ansicht eine besondere Art des Beweises in Strafsachen. Sie heissen Kunstverständige, sofern artistische oder wissenschaftliche Kenntnisse dabei vorausgesetzt werden. Unter den Kunstverständigen nehmen neben den Aerzten (S. daselbst) die Chemiker eine der wichtigsten Stellen ein. — Dieselben werden insbesondere zur Herstellung des Thatbestandes der Vergiftung (S. daselbst) in Anspruch genommen. Das dabei gebräuchliche Verfahren, welches zum Theil auch durch Gesetze vorgeschrieben ist, besteht darin, dass diejenigen Stoffe, welche den Verdacht eines Giftgehaltes erregen, in gut gereinigte Gefässe gethan und diese alsdann, hermetisch verschlossen und mit dem Siegel des Untersuchungsgerichtes versehen, unter Beifügung der zu ermittelnden Frage, dem betreffenden Chemiker, gegen Bescheinigung, zur Vornahme seiner Untersuchung zugestellt werden. — — Eigenthümlich ist nun, dass nach den meisten Gesetzen der Chemiker die letztere nicht im Beisein des Gerichts, sondern allein oder mit besondern Gehülfen vornimmt. Es versteht sich daher, dass er vor Allem in eidliche Pflichten genommen wird, namentlich darauf, dass er die übergebenen Stoffe wohl verwahre und keine Veränderungen, als die durch die Scheidekunst bedingten, damit vornehme. Schon aus diesem Grunde, weil keiner andern Hülfsperson des Gerichtes ein so weit gehendes Vertrauen wie dem Chemiker erwiesen wird, ist mit besonderer Vorsicht bei der Auswahl solcher Kunstverständigen zu Werke zu gehen. — Eigentlich sollten die Gerichtsärzte die chemischen Untersuchungen machen, weil sie für Allles, was in die Naturwissenschaften einschlägt, als Sachverständige aufgestellt sind. Allein das Bereich dieser Wissenschaft hat sich im Laufe

dieses Jahrhunderts so sehr ausgedehnt, dass von einer und derselben Person nicht verlangt werden kann, dass sie in allen Zweigen gleich gut unterrichtet und geübt sei.— Desshalb ist es in neuerer Zeit gebräuchlich geworden, nur Chemiker im engeren Sinne, d. h. solche, die die Chemie zu ihrem Lebensberuf gemacht haben, mit der Vornahme solcher Untersuchungen zu beauftragen. — Am nächsten liegt es, die Apotheker (S. daselbst) zu wählen, da solche, wenn sie auch nicht mit der Scheidekunst sich wesentlich befassen, doch die Natur aller dabei in Frage kommenden Stoffe aus der Pharmacie genauer, als Andere, kennen. — Kann man es so einrichten, dass ein Lehrer der Chemie dazu verwendet wird, so verdient dies natürlich den Vorzug. Nur ist immer zu beachten, dass es wünschenswerth ist, den berufenen Chemiker an Ort und Stelle zu haben, damit der Verkehr bei entstehenden Zwischenfragen nicht allzu beschwerlich sei. — Viel kommt darauf an, dass die Chemiker mit gehöriger Pünctlichkeit und Reinlichkeit verfahren. Es ist daher immerhin nothwendig, dass der betreffende Gerichtsarzt, wenn er auch nicht beständig dabei bleiben kann, ab- und zugehe, um von dem richtigen und gründlichen Gang der Sache sich zu überzeugen. — Auch der Untersuchungsrichter wird wohl daran thun, hin und wieder bei diesem Geschäfte nachzusehen. Wenn übrigens einzelne Gesetze verlangen, dass Alles unter seinen Augen vorgehe, so ist dies unausführbar, weil chemische Untersuchungen gewöhnlich mehrere Tage erfordern, um ein sicheres Resultat zu erzielen. — Der Chemiker liefert, nachdem er seine Versuche beendigt hat, die zersetzten Stoffe sowohl, als den Ueberrest d. h. die nicht zur Untersuchung verwendeten Theile, wiederum verschlossen, und diesmal mit seinem Privatsiegel versehen, an das Gericht zurück. Dazu wird ein schriftlicher Bericht gegeben, welcher sowohl die Beschreibung des eingehaltenen Verfahrens, als die Darstellung der gewonnenen Ergebnisse enthält. — Hat der Gerichtsarzt bei der Untersuchung im eigentlichen Sinne die Aufsicht geführt oder persönlich bei den Versuchen mitgewirkt, so unterzeichnet er den Bericht gleichfalls. — Im anderen Falle wird ihm derselbe vom Untersuchungsrichter mit bestimmten Fragen zum Gutachten (S. das.) mitgetheilt. — Wird später das Verfahren oder der Ausspruch der Chemiker in einer Weise angefochten, dass man ein weiteres Gutachten am Platze hält, so werden die noch nicht zu Versuchen gedient habenden Ueberreste wieder andern Chemikern mit dem Auftrage zugestellt, die nöthige Untersuchung noch einmal vorzunehmen. — Chemiker werden ausser den Vergiftungsfällen auch zur Untersuchung anderer zweifelhaften Spuren von Verbrechen, wie z. B. von Blutflecken (S. daselbst), männlichen Saamenflecken, Dinte u. s. w. beigezogen. — Vgl. Mittermaier, Strafverf. II. §. 124. Siebenhaar, Handb. d. gerichtl. Arzneikunde I. S. 284—289.

Chirurg. S. Wundarzt.

Christenthum. S. Gotteslästerung.

Circonstances atténuantes. S. Milderungsgründe.

Cisterne. S. Brunnen.

Citation. S. Ladung.

Civilgerichtsbarkeit kommt nicht nur als Gegensatz der Strafgerichtsbarkeit im engern Sinne, sondern als ein Zweig der Gerichtsorganisation in Betracht, welcher ebenfalls mit Strafbefugnissen ausgerüstet ist. — Die hier einschlägigen Strafen sind nämlich gerichtspolizeiliche oder Ordnungsstrafen. — Da es zum Wesen der Sache gehört, dass jede mit executiver Gewalt bekleidete Behörde auch im Stande sei, ihr Ansehen nöthigenfalls durch entsprechende Einschreitung zu schützen, so kann auch den Civilgerichten nicht benommen sein, strafwürdige Vorfälle, die ihren eigenen Dienstkreis bedrohen, selbst zu ahnden. — Dahin gehören namentlich alle Respectwidrigkeiten, die während einer mündlichen oder schriftlichen Verhandlung sich ereignen, ferner die Fälle von Ungehorsam gegen bestimmte Befehle wie z. B. gegen den Befehl, eine streitige oder gepfändete Sache bis auf Weiteres unberührt zu lassen, oder gegen die Auflage, Zeugniss abzugeben, oder einen Offenbarungseid zu leisten u. s. w. — In allen diesen Fällen hat jedoch die Civilbehörde die Wahl, ob sie die Sache innerhalb eigener Competenz abthun oder die geeignete Erledigung dem Polizei- oder Criminalrichter überlassen will, welcher letztere dann den Thatbestand als zweifellos so hinnehmen muss, wie er von dem Civilrichter dargestellt wird. — Jedes Vergehen der vorbeschriebenen Art involvirt eine Beleidigung der Amtsehre (S. daselbst), oder einen Ungehorsam, beziehungsweise eine Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt (S. daselbst), wofür die in den Gesetzen gedrohten Strafen in um so strengerem Maasse zu erkennen sind, wenn die Civilbehörde durch die Ueberweisung an die Strafgerichte ausspricht, dass sie sich in so erheblichem Grade gekränkt hält, dass die ihr selbst zu Gebot stehenden, geringeren Strafmittel nicht ausreichend erscheinen. — Alle Justizbe-

hörden haben sich als Theile eines grossen Ganzen zu betrachten, und müssen daher auch die Criminalgerichte sich angelegen sein lassen, die Civilgerichtsbarkeit überall, wo sie gröblich angetastet wird, mit allem Nachdrucke, den die Gesetze gestatten, zu schützen. — Vergl. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. III. §. 609. Mittermaier, Strafverfahren I. S. 240.

Civilklage. S. Anschliessung, Beschädigter.

Civilpartei. Bei allen Verbrechen am Eigenthum, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Wucher und Sachbeschädigung, so wie ferner bei einigen Verbrechen gemischten Charakters, wobei das Eigenthum wesentlich verletzt werden kann, wie Brandstiftung, Raub, Fälschung und Meineid, besteht neben den Reihen von Damnificaten (S. Beschädigter), welche in dem Strafverfahren eine hervorragende Stelle einnehmen, noch eine sogenannte Civilpartei. In wiefern eine solche auch bei andern Verbrechen vorkommen kann, wird sich unten zeigen. — Die Damnificaten werden als solche nur zu dem Zwecke vernommen, den Thatbestand in materieller Beziehung in klares Licht zu setzen, weil Derjenige, welcher durch die That zunächst berührt wurde, über deren Beschaffenheit in der Regel auch die beste Auskunft geben kann. — Die Civilpartei kommt dagegen nur in Ansehung ihrer privatrechtlichen Entschädigungsansprüche in Betracht. Sie wird daher auch nicht, wie als Damnificat, von Amtswegen zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert, sondern man überlässt ihrem eigenen Ermessen, ob und in wie fern sie ihre Ansprüche gerichtsanhängig machen will. — Grundsatz ist, dass die Verhandlung wegen der Civilansprüche, unter der Form der sogenannten Anschliessung (S. daselbst), zu gleicher Zeit mit der Verhandlung über Verbrechen und Strafe, mithin als Annexum des Criminalprocesses gepflogen werde: wenn aber die Civilpartei eine Separatklage vorzieht, so kann sie solche seiner Zeit bei dem Civilrichter vorbringen, wo dann die Sache, mit Rücksicht auf das die Basis einer solchen Klage bildende Criminalurtheil, ausgetragen wird. — Ist dagegen der Civilanspruch bei dem Criminalgerichte eingeführt, so darf er nicht von da an das Civilgericht gewiesen werden, wenn er auch so verwickelter Natur wäre, dass die Untersuchung einen Aufenthalt erleidet: denn Nichts kann mit dem Strafpuncte inniger zusammenhängen, als die Constatirung des durch das Verbrechen hervorgebrachten Schadens und was daher der Beschädigte hierzu beitragen mag, ist als willkommen anzunehmen. — Den reell eingetretenen Schaden muss der Strafrichter in allen Fällen, wo es sich um eines der obengedachten Verbrechen am Eigenthum handelt, berücksichtigen, und hier wird es daher zu einer besonderen Klage der Civilpartei nur alsdann kommen, wenn sie ausser dem damnum emergens noch ein lucrum cessans behauptet, oder wenn sie meint, es sei ihr Schaden im Strafverfahren nicht hoch genug angeschlagen worden, z. B. beim Affectionswerthe (S. daselbst). — Anders verhält es sich bei Schadensansprüchen in Beziehung auf Verbrechen, welche nicht gerade eine Minderung der Vermögenssubstanz, gleichwohl aber eine Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse enthalten, die sich in Summen ausdrücken lässt. — An der Spitze dieser Verbrechen steht die Tödtung und Körperverletzung (S. daselbst). — Ferner können auch Menschenraub und widerrechtliche Gefangenhaltung (S. daselbst), so wie ferner Nothzucht, Entführung und mehrfache Ehe (S. daselbst), und endlich die falsche Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (S. daselbst) in solcher Beziehung in Betracht kommen. — Hier ist es, je nach der Landesgesetzgebung, leicht oder schwierig, den Schaden nachzuweisen; leicht ist es, wo der französische Grundsatz der dommages-interêts angenommen ist, dessen Wesen darin besteht, dass nicht ein Beweis auf Heller und Pfennig, sondern, neben der Berechnung im Einzelnen, hauptsächlich eine genaue Angabe der persönlichen und öconomischen Verhältnisse des Verletzten beziehungsweise seiner Familie verlangt wird, um daraufhin die Schadenssumme arbiträr festsetzen zu können; schwierig dagegen wird die Sache, wenn förmliche Liquidation erforderlich ist, weil hierdurch eine Zusammensetzung der Klage aus einer Reihe von kleinen Posten entsteht, von denen jeder so zum Gegenstand der Verhandlung, des Beweises und der richterlichen Prüfung gemacht wird, als bilde er das alleinige Klagfundament. — Der letztere Modus ist der deutschrechtliche; man muss es aber als eine wahre Calamität betrachten, wenn er nicht allmählich überall jenem allein sachgemässen Grundsatz der Arbitrirung weicht: denn in den allermeisten Fällen ist es beinahe unmöglich, im gewöhnlichen Wege den durch Verbrechen erlittenen Schaden strict nachzuweisen, und zwar desshalb, weil die Grundlage eines idealen Schadens mehr auf Gründen der Billigkeit (S. das.) als des strengen Rechts beruht. — Die Civilpartei wird daher auch, wo die Vorschrift einer speciellen Liquidation und Beweisführung noch besteht, meistens sich entschlies-

sen müssen, den Ausgang des Strafprocesses abzuwarten, um darauf alsdann eine förmliche Civilentschädigungsklage zu gründen. — Die Civilpartei stellt übrigens oft eine ganz andere Person dar, als welche die Rolle des Damnificaten spielt, da der Schadenersatz auch von andern Personen, als der durch das Verbrechen unmittelbar berührten, gefordert werden kann, wie namentlich bei der Tödtung oder bei der Beschädigung von Kindern, wo die Ehegatten, Ahnen und Abkömmlinge, Vormünder, Pfleger u. s. w. klagbar auftreten können. — Vergl. Zachariae, Grundlinien des Crimin.-Proc. §§. 66—69. Mittermaier, Strafverf. II. S. 685. Höchster, Lehrb. d. franz. Strafverf. §§. 162. 163.

Civilpunct. Gar häufig schlagen civilrechtliche Fragen in den Strafprocess ein. Ihre Bedeutung für den Thatbestand des vorliegenden Verbrechens kann eine verschiedene sein, nämlich eine präjudicielle, oder präparatorische, oder incidentelle. — Präjudicialpuncte sind solche, vor deren definitiver Erledigung ein Strafverfahren überhaupt nicht stattfindet, wie z. B. wenn bei der Anklage wegen Diebstahls der Beschuldigte Eigenthumsrechte an fraglicher Sache behauptet oder wenn bei Beschwerden wegen Verletzung der ehelichen Treue eingewendet wird, dass eine rechtmässige Ehe noch gar nicht bestanden habe. Hier muss der Untersuchungsrichter vor weiterer Verfolgung dahin wirken, dass diese Civilpuncte zuerst in gebührender Weise erledigt werden, welches in der Regel durch den Civilrichter (S. das.) geschieht. — Fällt dann das Ergebniss zu Gunsten des Angeschuldigten aus, so wird das Criminalverfahren eingestellt, wogegen es im umgekehrten Falle erst ein sicheres Fundament erhält. — Misslich ist freilich in solchen Fällen, dass das Strafrichteramt oft längere Zeit aufgehalten wird, bis der präjudicielle Civilpunct völlig abgethan ist. Allein es bleibt kein anderes Mittel übrig, als den betreffenden Civilrichter von Zeit zu Zeit an Beschleunigung zu erinnern. — Seltsam gestaltet sich die Sache alsdann, wenn keiner von den Betheiligten sich dazu entschliesst, die Stelle des Klägers vor dem Civilrichter zu übernehmen. Ein eigentlicher Präjudicialprocess kann hier nicht geführt werden; da aber das Strafverfahren desshalb nicht aufhören kann, so muss dann der Untersuchungsrichter ausnahmsweise auch den Civilpunct constatiren. Für die sich gegenüber stehenden Parteien besteht die Folge eines solchen Ausnahmsverfahrens darin, dass sie die Entscheidung über jene Frage sich so gefallen lassen müssen, wie sie nach den Regeln des Criminalbeweises sich gestaltet. — Präparatorische Civilpuncte sind solche, wodurch ein sicherer Boden für das Strafverfahren gelegt wird, ohne dass eine civilrechtrechtliche Entscheidung erfolgen müsste, um auf dem criminellen Wege vorzufahren. Dergleichen Vorbereitungsverhandlungen kommen in sehr vielen Strafprocessen vor. Sie fallen in das Gebiet der Information (S. daselbst) und werden gewöhnlich ebenfalls vom Civilrichter vorgenommen. So ergeben sich häufig aus ganz ordnungsmässig anhängig gemachten Civilprocessen Criminalpuncte, deren weitere Verfolgung der Civilrichter dem Criminalrichter, mit Unterbrechung seines Verfahrens, überlassen muss. — Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass das Verbrechen nicht zu denjenigen gehört, welche nur auf Antrag oder Anzeige (S. daselbst) des Beschädigten verfolgt werden dürfen, wie z. B. beim nicht qualificirten Diebstahl oder Betrug, welcher unter Familienmitgliedern vorgeht. Hier kann der Civilrichter die Sache nicht an das Criminalgericht verweisen, wenn der Beschädigte bei dem civilrechtlichen Austrag sich beruhigt. In andern Fällen aber, wie z. B. wenn Urkunden eingebracht werden, gegen die ein Verdacht der Fälschung oder Erpressung (S. daselbst) aufkommt, oder bei der Entdeckuug eines Wuchers (S. daselbst), oder der Ablegung eines falschen Eides oder falschen Zeugnisses oder bei Kundwerdung eines leichtsinnigen oder boshaften Bankerutts, oder einer Rechnersuntreue (S. daselbst), hat der Civilrichter sofort mit dem Verfahren einzuhalten und die Acten zur Verfügung des Weiteren an den Criminalrichter zu übergeben. Der Letztere baut dann auf die bisherige Civilverhandlung d. h. auf den präparatorisch erörterten Civilpunct eine förmliche Untersuchung. Er ist aber an die darin gegebenen Momente nicht so gebunden, wie dies bei einem Civilpuncte von präjudicieller Natur der Fall ist. Er kann auch die Sache ohne weitere Einschreitung zurückgeben, wenn er von seinem Standpuncte aus nicht glaubt, dass ein Strafverfahren begründet sei. — Incidentelle Civilpuncte tauchen hin und wieder in Untersuchungen auf, wie z. B. über die Unterhaltspflicht des Angeklagten hinsichtlich eines ausgesetzten Kindes oder über die Einrede der Wahrheit eines wegen Ehrenkränkung durch Vorwurf eines, Civilbetrugs Angeklagten oder wegen Behauptung der nachgefolgten Schenkung in Beziehung auf angeschuldigte Unterschlagung. — Civilpuncte, die in einen Strafprocess einschlagen, sind übrigens, von welcher Beschaffenheit sie sein mögen, immer mit besonderer Genauigkeit zu constatiren, da das Civilrecht seinem Wesen nach die

sorgfältigste Begriffszerlegung fordert, wenn man nicht Gefahr laufen will, dem einen oder andern Theile Unrecht zu thun. — Mittermaier. Strafverf. II. §. 213. Zachariä im Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1840. Nr. XV.

Civilrichter, Verhältniss zum. Fast so strenge, als der Geschäftskreis der Justiz- und Verwaltungsbeamten geschieden ist, sollen auch die Criminal- und Civilrichter ihre Aemter auseinander halten. — In einem wohlgeordneten Staate kann überhaupt Nichts eifriger angestrebt werden, als die Reinhaltung der Zuständigkeit einer jeden Behörde. — Die Criminalgerichtsbarkeit begreift ein Gebiet von wesentlich öffentlicher Natur, während die Civilgerichtsbarkeit gerade umgekehrt mit Dingen sich befasst, worüber lediglich dem Privatmanne ein Verfügungsrecht zusteht. — Daraus ergiebt sich von selbst, dass der Criminalrichter einen sehr empfindlichen Gewaltsübergriff machen würde, wenn er ohne Noth das Privatrechtsgebiet in den Kreis seiner Thätigkeit hereinziehen wollte. Anderseits wäre es der Staatsverwaltung gegenüber eine schwere Anmassung, wenn ein Civilrichter sich unterfienge, über einen Gegenstand der öffentlichen Strafgewalt abzusprechen. — So unerfreulich dienstliche Reibungen sind, kann man daher im Allgemeinen nur loben, wenn die Criminal- und Civilrichter mit Aengstlichkeit ihre Competenz überwachen, und namentlich hat der Criminalrichter den leisesten Eingriff eines Civilrichters in seine Gerichtsbarkeit entschieden von der Hand zu weisen. Wo er einem solchen Falle begegnet, ist es wohl das Einfachste, dass er die betreffende Verfügung des Civilgerichts gelegentlich als eine unzuständige erklärt, und von Criminalrechtswegen Dasjenige verfügt, was ihm am Platze scheint, zugleich aber darüber dem betreffenden Civilgerichte Nachricht zugehen lässt. — Formelle Nichtigkeit einer solchen Verfügung kann zwar der Criminalrichter nicht aussprechen, wohl aber dieselbe materiell gleich einer nichtigen behandeln. — Fühlt sich der Civilrichter oder eine Civilpartei dadurch beschwert, so steht der Weg an denjenigen Gerichtshof offen, in welchem die Criminal- und Civilgerichtsbarkeit zusammenfliesst und welcher daher über die Frage, ob der Gegenstand dem einen oder andern Rechtsgebiete angehöre, endgültige Entscheidung trifft. — Ein Fall der Art wäre z. B., wenn der Civilrichter einen in seinen Verhandlungen vorgekommenen Meineid oder eine Fälschung lediglich durch Verweis oder sonstige gerichtspolizeiliche Strafe abthun wollte. Sobald der Criminalrichter dies erführe, müsste er die Mittheilung der Acten zur weitern Einschreitung verlangen, und wenn dies verweigert würde, durch motivirten Bericht von dem höheren Gerichte die nöthige Anordnung erwirken. — In der Regel geht jedoch die Sache so, dass der Civilrichter, sobald er auf die Spur eines Verbrechens stösst, von Amtswegen (S. daselbst) der betreffenden Criminalbehörde, unter Anschluss der Acten, zu ihrem weiteren Benehmen die Anzeige davon macht. — Mittermaier, Strafverfahren II. §. 213. Abegg, Lehrb. d. Criminalproc. §. 6.

Civilstand oder Personenstand. Der Civilstand umfasst die jura status, welche in verschiedenen Beziehungen der Gegenstand von Verbrechen sein können. — Der Civilstand wird verletzt, bezüglich der Geburt und Familienangehörigkeit durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes (S. daselbst), oder bezüglich des Ehestandes und der ehelichen Güterrechte durch Eingehung mehrfacher Ehen (S. daselbst), oder bezüglich des Lebensendes und der Erb- und Vormundschaftsrechte durch heimliche Beerdigung (S. daselbst). — Bei allen diesen Verbrechen kommt es zunächst auf die Feststellung des Verhältnisses an, in welchem die fraglichen Personen zu der betreffenden Familie stehen. Im ersten und zweiten Falle geschieht dies durch Erhebung von authentischen Auszügen aus den Civilstands- d. i. Geburts- und Eheregistern, im letzten dagegen durch Vernehmung von Zeugen, wozu dann vorzüglich die Aerzte und Wärter des heimlich Begrabenen gehören, sofern derselbe nicht hülflos verstorben ist. — Der Civilstand muss überhaupt hinsichtlich aller angeschuldigten Personen erhoben werden, um ihre Identität (S. daselbst) ausser Zweifel zu stellen, d. h. es ist zu jeder Untersuchung ein Tauf- oder Geburtsschein der Person erforderlich, welche wegen fraglicher That in Verdacht gestellt ist. Dies hat übrigens auch den Zweck, das Alter derselben zu constatiren. — Die Ehestandsregister müssen auch in Fällen von Zuwiderhandlung gegen die eheliche Treue, wo es zweifelhaft ist, ob die That vor oder nach dem Eheschluss vor sich gieng, beigebracht werden. — Ist eine Leiche vor längerer Zeit beerdigt und es ergiebt sich dann ein Verdacht der Vergewaltigung an der betreffenden Person, so wird nöthig, einen Todtenschein zu erheben, um über den Zeitpunct des Verbrechens Sicherheit zu erlangen. — Nicht minder sollte jedesmal ein Todtenschein zu den Acten kommen, wenn ein wichtiger Zeuge vor Beginn beziehungsweise vor Abschluss der Untersuchung gestorben ist, es müsste denn ein solcher Todesfall (S. daselbst) notorisch sein. — Hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse über Civilstand werden die

Criminalacten meistentheils auch für die Civilbehörden wichtig und sind denselben daher auf Verlangen mitzutheilen. — v. Savigny System d. heutigen Röm. Rechts. I. §§. 61—63. VIII. §. 396.

Civilstandsbeamte, nämlich diejenigen öffentlichen Diener, welchen die Führung der Civilstandsregister anvertraut ist, sollen überall einer wachsamen Controle unterstehen, weil in ihren Händen das Wohl und Wehe ganzer Familien liegt. Keine Urkunden giebt es, welche gleich diesen einen unvergänglichen Werth für die bürgerlichen Verhältnisse haben. Namentlich was Erbrechte anbelangt, kann es, wie z. B. bei Stamm- und Lehngütern, Jahrhunderte nach einem gewissen Geburts-, Ehe- oder Sterbefall wesentlich darauf ankommen, ein sicheres Datum zu erheben, wozu es dann keine besseren Documente als jene Register giebt. — Das neuere Strafrecht hat daher ein besonderes Verbrechen der pflichtwidrigen Führung der Civilstandsregister aufgestellt. Zu diesem Verbrechen ist erforderlich: 1) Dass ein Beamter, sei es nun der Ortsgeistliche oder der Bürgermeister, in das mit dieser Obliegenheit verknüpfte Amt förmlich eingewiesen ist. Lauten die Vorschriften darüber, dass jeder Eintrag in ein solches Register eigenhändig und mit Beifügung des Namenszugs geschehen soll, so scheidet sich von selbst die Thätigkeit des Amtsvorgängers von der des Nachfolgers. 2) Ferner gehört dazu, dass ein Eintrag über ein Civilstandsereigniss wahrheitswidrig oder mit erheblichen Auslassungen gemacht wird, so wie endlich 3) dass dies in der Absicht geschieht, Einzelnen oder ganzen Familien dadurch einen ungebührlichen Vortheil beziehungsweise Nachtheil zuzuwenden. — Die am weitesten gehenden Gesetze erklären auch die grobe Fahrlässigkeit in dieser Beziehung für sträflich, namentlich wenn der Beamte die Urkunden nicht in die dazu bestimmten Register schreibt, oder Geburten, Ehen und Todesfälle, ohne sich selbst davon überzeugt zu haben, auf die Versicherung anderer Personen, die keinen öffentlichen Glauben ansprechen können, als gewiss annimmt und bezeugt. — Dass in solchen Fällen nachdrückliche Strafen am Platze sind, wird Niemand leugnen; allein es dürfte an den Bestimmungen über das Amtsverbrechen des Missbrauchs, des Beurkundungsrechts und hinsichtlich der Fahrlässigkeit an disciplinarischer Ahndung genügen. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 101. 102. Preussen Einf.-Ges. XII. §§. 4—6. Bayern §. 438. Sachsen §. 321. Hannover §. 355. Württemberg §. 451. Baden §. 477. Hessendarmstadt §. 456. Braunschweig §. 283. Nassau §. 452.

Classen. S. Stände.

Classification der Sträflinge. In früheren Zeiten wurden die zu Freiheitsstrafen Verurtheilten ohne Unterschied in ein und denselben Gefängnissraum gewiesen und Niemand dachte daran, nebenbei auch ihr sittliches Wohl zu befördern, indem es den Machthabern nur darauf ankam, die Verbrecher auf eine Zeit lang „unschädlich zu machen“, d. h. aus ihrem Wirkungskreise in der bürgerlichen Gesellschaft zu entfernen. — Nach und nach erwachte jedoch die bessere Einsicht von dem Wesen und Zweck der Freiheitsstrafen. Man fieng daher im vorigen Jahrhunderte an, die Strafgefangenen in schickliche Abtheilungen zu trennen, und als man in der letzten Zeit von der Unhaltbarkeit des bis dahin bestandenen Strafvollzugs überhaupt sich überzeugte, gelangte man mit diesen Verbesserungsplänen bis zur Aufstellung einer förmlichen Doctrin unter dem Namen „Classificationssystem“. — Die Vertheilung der Sträflinge in Classen kann nach verschiedenen Gesichtspuncten geschehen, nämlich: 1) nach dem Geschlechte; 2) nach dem Alter; 3) nach der Beschaffenheit der begangenen Verbrechen; 4) nach dem Stande und Bildungsgrad; 5) nach dem Charakter und Leumund überhaupt, oder 6) nach dem Betragen in der Strafanstalt. — Zu 1. versteht sich wohl Nichts so sehr von selbst, wie die Auseinanderhaltung der verschiedenen Geschlechter in einem Gefängnisse. Mag die Aufsicht noch so strenge sein und die Herabstimmung der Detinirten noch so weit gehen, so wird der Geschlechtstrieb immer rege, so oft männliche und weibliche Gefangene einander ansichtig werden. — Die Bevölkerung der Strafanstalten besteht meistens aus Leuten der niederen Classen und hier herrschen bekanntlich die sinnlichen Begierden in weit stärkerem Maasse vor, als in den gebildeteren Ständen. Wenn man daher auch männliche und weibliche Gefangene in verschiedene Säle verlegt, so bleibt das Streben und die Gefahr der heimlichen Zusammenkunft stets vorhanden, so ferne beide Theile unter einem Dache sind. — Es ist nicht einmal zu billigen, wenn Männer- und Weiberstrafanstalten, die in verschiedenen Häusern enthalten sind, dicht neben einander liegen, so dass die Bewohner stets in dem Gefühle leben, mit ein paar Schritten das andere Haus erreichen zu können. Dies bereitet eine Aufregung, die allen besseren Vorsätzen im Wege steht. Es braucht z. B. nur Folgendes erwähnt zu werden: Eine an ein Männerarbeitshaus gränzende Weiberstrafanstalt hatte die Wäsche für letztere zu besorgen, und nun geschah es, dass ein männlicher Sträfling, welcher Schneider war, jedesmal vor Abgabe

seiner Jacke zur Reinigung einen Knopf abtrennte und dafür einen andern annähte, in dessen Hülle ein Briefchen eingeschlagen war. Die weibliche Gefangene, welcher dies galt und welche er ein für allemal davon unterrichtet hatte, gehörte zu den Flickerinnen und vertauschte dann jeweils den Inhalt des Knopfes mit einer schriftlichen Antwort. So gieng die Correspondenz lange fort und es lässt sich denken, wie wenig unter solchen Umständen an den betreffenden Subjecten der Strafzweck erreicht werden konnte. — Zu 2. Ebenso entschieden muss die Gefängnisstheorie verlangen, dass jugendliche Sträflinge von den alten abgesondert werden. Wer nur einen Blick in eine Strafanstalt thut, bemerkt sofort die sittliche Gefahr, welcher junge Leute durch die beständige Nähe von ergrauten Bösewichtern ausgesetzt sind. Nicht nur als Lehrmeister des Verbrechens werfen sich letztere auf, sondern sie haben auch meistens Hang, die Knaben zu fleischlichen Sünden zu verführen. — Auf der andern Seite ist es auch wieder bedenklich, lauter junge Leute zusammen zu setzen, wenn nicht die Einrichtung getroffen werden kann, dass bei Tag und Nacht Aufseher sie umgeben, die den geschlechtlichen Ausartungen umsichtsvoll entgegentreten. Für die Verwahrung jugendlicher Sträflinge (S. daselbst) hat man daher in neuester Zeit Anstalten von besonderer Einrichtung vorgeschlagen. — Zu 3. Einige Anhaltspuncte giebt ferner auch die Natur der Verbrechen, um derentwillen die Sträflinge verurtheilt sind. Jedenfalls bieten die Verbrechen ein unterscheidendes Merkmal, je nachdem sie mit Prämeditation (S. daselbst) oder im Affect (S. daselbst), so wie ferner je nachdem sie aus Rache und Parteigeist (S. daselbst) oder aus Habsucht und Bosheit (S. daselbst) begangen sind. — Wo daher eine grosse Anzahl von Gefangenen in einem Strafhause sich befindet, kann man im Allgemeinen den Grundsatz aufstellen, dass die Verbrecher gegen die Person von den Verbrechern am Eigenthum und in beiden Abtheilungen wieder diejenigen zu scheiden seien, die mit Ueberlegung oder die nur aus Leichtsinn und Noth gefehlt haben. Eine solche Scheidung stösst aber wieder auf eine andere Schwierigkeit, welche darin besteht, dass die Sträflinge wegen des Zusammenhangs ihrer Arbeit in diejenigen Säle zusammengebracht werden müssen, wo sie, je nach ihren Fähigkeiten, am passendsten beschäftigt werden können, und begreiflicherweise lässt sich der Gewerbsbetrieb nicht in soviel Säle und Gemächer spalten, als nach jenen Rücksichten Abtheilungen erforderlich scheinen können. — Zudem sind auch jene Unterscheidungsmerkmale nicht selten trüglich, indem z. B. ein Todtschläger, wenn er auch früher noch kein Verbrechen begieng, ein gründlicher verdorbener Mensch sein kann, als ein z. B. aus beleidigtem Ehrgefühl zum Morde schreitender Mensch. — Darin allein findet sich ein sicheres Abtheilungsmoment, dass man diejenigen Sträflinge separirt, welche zum zweiten und dritten Male u. s. f. in eine Strafanstalt eingeliefert werden, und welche daher gezeigt haben, dass die erstmalige Detention in einem solchen Hause keinen bessernden Einfluss auf sie geübt hat. Die Gefängnissverwaltungen pflegen solche Gefangene in einem besonderen Sinne „Rückfällige" (S. daselbst) zu nennen, nämlich in dem Sinne des Wiederkommens in die Strafanstalt, wobei es natürlich gleich gilt, ob sie früher in derselben oder in einer anderen Strafanstalt gewesen sind. Zweckmässig ist, solche Rückfällige durch ein besonderes Zeichen, z. B. durch ein rothes Band an einem Fusse oder Arme kennbar zu machen. — Ferner sind die zu schwerer und zu leichter Kerkerstrafe Verurtheilten gesondert zu halten, sofern sie in einem und demselben Hause verwahrt werden. Unterlässt man solche Scheidung, so ist die Folge, dass die Sträflinge jene Grade der Freiheitsstrafe nicht mehr hoch anschlagen. — Zu 4. Was die Wahrnehmung des Standes und der Bildung anbelangt, so kreuzen sich hierin die Interessen der betreffenden Sträflinge mit der Strafanstalt. Letztere kann eigentlich nur wünschen, dass Leute von besserer Erziehung unter die rohen Massen der gewöhnlichen Verbrecher kommen, weil dadurch möglicherweise ein vortheilhafter Einfluss auf die Sitten und Gewohnheiten der letzteren stattfinden kann; allein es darf nicht vergessen werden, dass die Strafe für Gebildete dreifach härter wird, wenn sie dieselbe inmitten des gemeinen Haufens erstehen müssen, wo jedes Wort, das sie hören, jede Miene, die sie sehen, etwas Verletzendes hat. Desshalb haben auch neuere Strafgesetzbücher die Gerichte für solche Fälle ermächtigt, Einsperrung in abgesondertem Raum (S. Absonderung) zu verfügen. Wo aber auch die Form solcher Erkenntnisse nicht bekannt ist, steht es dem Justizministerium zu, im Gnadenwege diese Erleichterung zu bewirken. Allerdings erregt dies leicht den Neid der übrigen Gefangenen und es ist daher, um keine üble Stimmung hervorzurufen, wohl gerathen, den abgesonderten Sträflingen weitere Begünstigungen, wie namentlich in Kleidung, Lagerung und Kost, nicht zu gewähren. — Zu 5. Schlechthin unausführbar ist eine Classification der Sträflinge nach ihrem früheren Charakter und Leumund: denn die Notizen,

welche darüber der Gefängnissverwaltung an Handen gegeben werden können, sind immer zu dürftig, als dass sich ein sicherer Schluss darauf bauen liesse, und gerade in diesem Gebiete würden Irrungen die unangenehmsten Früchte tragen, weil man sich nach eingetretener Ueberzeugung vom Gegentheile die Blösse geben müsste, die getroffene Classificirung gleichsam als voreilig zu widerrufen. — Zu 6. Die Abtheilung der Gefangenen nach dem Betragen in der Strafanstalt endlich ist diejenige, welche in unseren Tagen die meisten Lobredner gefunden hat. Auf den äusseren Anschein hat es Etwas für sich, die Sträflinge je nach ihrer Aufführung, d. i. je nach ihrem Gehorsam, Fleisse und sittlich religiösem Verhalten in Schichten zu vertheilen. Allein die Erfahrung lehrt, dass man auch hier fortgesetzten Täuschungen unterworfen, ja kaum bei irgend einem Sträfling im Stande ist, mit Sicherheit zu sagen, ob und inwiefern er nach seiner innern Beschaffenheit in Wahrheit zu den Besseren oder Schlechteren gehört. Leider muss man es bekennen, dass die grosse Mehrzahl solcher Subjecte, wie sie in Strafanstalten kommen, so tückisch und verschmitzt sind, dass sie sehr bald die Künste der Heuchelei hinreichend erlernen, um das meist aus gering gebildeten Leuten bestehende Aufsichtspersonal zu hintergehen; ja, es ergeben sich oft Beispiele, dass selbst Directoren von der feinsten Menschenkenntniss in dergleichen Netze eingefangen werden. Insbesondere steht aber fest, dass die Gewohnheitsverbrecher, also die Schlimmsten von der ganzen Gesellschaft, ein scheinheiliges Wesen anzunehmen verstehen. Wer mag nun so kühn sein, zu behaupten, dass er einen zuverlässigen Maassstab für Classification der Gefangenen nach ihrem Benehmen im Strafhause besitze? — Um daher nicht der Spielball von Ränken und Kunstgriffen zu werden, muss jede redlich verfahrende Gefängnissadministration vorziehen, von jeder Classification nach dem Betragen der Sträflinge abzusehen. Am wenigsten verdient es aber Billigung, wenn hin und wieder die Uebung aufkommt, aus den vermeintlich besser gearteten Sträflingen sogenannte Obmänner auszuwählen, welche den Fleiss und das Betragen der übrigen Sträflinge zu beobachten und dabei wahrgenommene Verstösse anzuzeigen haben. Dies führt neben den eben erwähnten Misslichkeiten, denen kaum auszuweichen ist, zu ungeeigneten Steigerungen des Selbstgefühls der Bevorzugten und Erbitterungen der Ueberwachten, unter welchen immer etliche sein werden, die dem heuchlerischen Wesen manchen Obmannes auf den Grund sehen und das Bewusstsein haben, minder verdorben zu sein, als dieser. Mit einem Worte lässt sich behaupten, dass der ganze Strafvollzug verschoben und auf unlautere Grundsteine gebaut ist, wenn Subjecte, die vor dem Gesetze mit allen Mitbewohnern der Strafanstalt völlig gleich zu achten sind, die gehässige Rolle übertragen bekommen, denselben aufzupassen und sie mit Denunciationen zu verfolgen. — Von allen Classificationsmethoden kann daher vor dem unbefangenen Auge keine die Probe halten, als die nach Geschlecht und Alter, so wie ferner nach der Rückfälligkeit und dem Grade der auferlegten Strafen. Auch Absonderung der Sträflinge aus besseren Ständen ist allenfalls zu rechtfertigen. Wer jedoch weiter geht, kann bei der schärfsten Beobachtungsgabe und der gereiftesten Erfahrung niemals vor schweren Täuschungen sicher sein. — Das sogenannte Classificationssystem, welches von Genf ausgieng und in dem Münchener Zuchthause noch weiter ausgebildet wurde, verdient gar nicht den Namen eines Systems, sondern beruht, ebenso wie die Besserungstheorie (S. daselbst) im Strafrechte, bloss auf einer guten Meinung, auf einem frommen Traume von der Perfectibilität der Menschen, entbehrt aber jeden festen Grundes und lehrt durch die täglichen Ergebnisse, dass darin kein Heil liegt, sondern solches nur in der Errichtung von absoluten Isolirungsanstalten zu suchen ist. — Vgl. Varrentrapp in den Jahrbüchern der Gefängnisskunde II. S. 47—127. v. Jagemann, Rechtsbegründung des Grundsatzes der Einzelhaft §§. 19—21.

Classification der Verbrechen. S. System.

Clerus. S. Geistlichkeit.

Client. S. Advocat.

Clubb. S. Association.

Collegium. Das Einzelrichterthum, welches so lange Zeit in der ersten Civilinstanz fortgedauert hat und da und dort noch besteht, fand weit grössere Anfechtung, als hier, in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit: denn man wendete mit guten Grunde dagegen ein, dass, wenn es schon bedenklich sei, die Entscheidung von Privatstreitigkeiten dem Ermessen eines einzeln stehenden Beamten zu überlassen, um so weniger zu rechtfertigen sei, eine Strafgewalt, also die Verfügung über die höchsten Güter des Menschen, einem Einzigen zu überlassen. — Desshalb wurde die einzelrichterliche Strafgewalt schon vorlängst auf ein sehr geringes Maass eingeschränkt, so dass wohl in keinem deutschen Staate diese Beamten über 1 bis 2 Monate Gefängniss und 100 bis 300 Gulden oder Thaler Geldstrafe erkennen dürfen. — Die mittlere und höhere Strafgerichtsbarkeit liegt also Collegien ob. Dieselben führen den Namen: Gerichtshöfe

(S. daselbst) und geniessen als solche selbstverstanden ein grösseres Ansehen, als die Amtsstrafgerichte (S. daselbst). — Ein Collegium hat die günstige Vermuthung für sich, dass darin Alles gründlicher und vielseitiger erwogen werde, als dies bei Einzelrichtern möglich ist. Allerdings beruht dies häufig nur auf Täuschung. In Collegien, namentlich wenn sie aus wenig Personen zusammengesetzt sind, hat gewöhnlich irgend ein Mitglied, sei es durch Geistesüberlegenheit oder durch Festigkeit der Ansichten, ein Uebergewicht, welches so weit gehen kann, dass dieses Mitglied, so oft ihm etwas darauf ankommt, die Entscheidung der Sache in der Hand hat. Alsdann dürfte Mehr gegen, als für die Collegialeinrichtung sprechen, weil sie nur zum Deckmantel einer Justiz wird, die an und für sich nicht besser ist, als die Justiz eines Einzelrichters. — Das Hemmniss der Anlegung von Gerichtshöfen mit der gehörigen Anzahl von Stimmführern besteht darin, dass die Justizverwaltungskosten dadurch unverhältnissmässig gesteigert werden. Allein es schiene wahrlich besser, die Zuständigkeit der Amtsstrafgerichte um Etwas zu erweitern und dann Collegialgerichte von mindestens fünf Richtern daran zu reihen, als jenen Schein von Collegialität zu begünstigen. — Zum Collegialgeschäftsgang gehört als wesentlich, dass der Präsident für jede vorkommende Sache einen Referenten aufstellt, welcher sich bei Zeiten mit den Acten vertraut macht, um, nach Anhörung der mündlichen Verhandlung, dem Collegium in allen Stücken zuverlässige Auskunft zu geben und Anträge bezüglich auf die zu erlassenden Verfügungen und Urtheile zu stellen. — Vgl. Mittermaier, Strafverfahren I. §. 27. Henke, Handbuch d. Criminalrechts IV. §. 49.

Collision der Gerichte. In einzelnen Criminalfällen können die Gründe der Zuständigkeit für die Untersuchung und Bestrafung so vielfältig werden, dass Zweifel entstehen, welchem Gerichte die Verhandlung darüber zukommt. — Begeht z. B. Jemand ausserhalb seines Wohnsitzes ein Verbrechen, und wird dann auf der Flucht an einem dritten Orte, nicht auf Requisition, sondern auf Gerüchte und sein verdächtiges Benehmen hin, verhaftet, so können die Gerichtsstände des Wohnsitzes, der Begangenschaft und der Ergreifung (S. daselbst) in Collision treten. Nach dem gemeinen Rechte würde hier der Gerichtsstand der Ergreifung überwiegen, sofern er sich der Untersuchung bemächtigen will. Würde er aber bloss Informationshandlungen bezüglich der ergriffenen Person vornehmen und nicht auf das von ihr verübte Verbrechen speciell sich einlassen, so könnte der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder der Begangenschaft durch bestimmte Verfolgungsmaassregeln, wie Nacheile, Steckbriefe u. s. w., die Untersuchung an sich ziehen und müsste dann das ergreifende Gericht den Verbrecher an das andere Gericht abgeben. — Man nennt das solchergestalt, d. h. durch die erste Verfolgungshandlung die Sache an sich ziehende Gericht den Gerichtsstand der Prävention (S. daselbst). — Nicht immer werden jedoch die Collisionen der Gerichte auf solchem Wege gehoben, sondern es ergeben sich auch Streitigkeiten über die Zuständigkeit, die so hartnäckig sind, dass sie nur von den höheren Gerichten zu schlichten sind. — Stehen die collidirenden Gerichte unter einem und demselben Gerichtshofe, so ist die Competenzfrage durch Vorlage von Seiten des einen Gerichts und Berichtsabforderung von dem andern leicht zur Erledigung zu bringen. Wo aber die streitigen Gerichte in verschiedene Obergerichtssprengel gehören, lässt sich die Frage nur von dem höchsten Landesgerichte, nach Vernehmung der betreffenden Mittelgerichte, entscheiden. — Gleichmässig wird auch in Fällen verfahren, wo dieselbe Person in verschiedenen Gerichtsbezirken das nämliche Verbrechen fortgesetzt oder verschiedene Verbrechen begangen hat, wo also eine Collision von mehreren Gerichtsständen der Begangenschaft eintreten kann. Das Natürlichste ist hier, dass der Gerichtsstand des Ortes, wo die letzte That verübt wurde, die ganze Reihe von Untersuchungen an sich zieht. — Sobald die Collision gehoben und ein Gericht zur Erledigung aller vorliegenden Verbrechen, sei es durch Uebereinkunft, durch Prävention oder durch höhere Entscheidung bestimmt ist, so haben die Gerichte, in deren Bezirk die übrigen Verbrechen vorfielen, den Thatbestand so zu erheben, als wären sie selbst competent, und dann die Acten dem Hauptgerichte zur weitern Verhandlung mitzutheilen. — In Specialgesetzen ist meistentheils festgesetzt, dass dem Gerichtsstand der begangenen That im Zweifel der Vorzug zustehe, hierauf der des Wohnsitzes und zuletzt der der Ergreifung folge. — Vgl. Stübel, Crim.-Verf. I. §§. 338—348. Henke, Handbuch d. Criminalrechts IV. §. 44.

Collision der Gesetze. Hinsichtlich der Collision der Strafgesetze gelten die allgemeinen Grundsätze der Hermeneutik (S. Auslegung) und an deren Spitze die Regel: lex posterior derogat priori. Nicht immer gestalten sich jedoch die Fälle so einfach, dass man damit augenblicklich jeden Zweifel heben kann. — Giebt ein neueres Gesetz eine Bestimmung, welche ihrem klaren Inhalte

nach der Bestimmung des früheren direct widerspricht oder sie doch dem Sinne nach ausschliesst, so versteht sich von selbst, dass das letztere Gesetz, wenn es auch nicht ausdrücklich aufgehoben ist, ferner nicht angewendet werden darf. — Wenn aber das neuere Gesetz nur einzelne Satztheile oder Worte des älteren berührt, so ist es schwieriger, zu entscheiden, ob und in wiefern die früheren Bestimmungen noch gültig sind. Ward z. B. zuerst verordnet, dass alle muthwilligen Beschädigungen einer gewissen Strafe unterliegen, und in dem späteren Gesetze ist gesagt, dass alle boshaften Beschädigungen in solcher Weise geahndet werden sollen, so kann man Bedenken tragen, ob eine blos muthwillige, also nicht boshafte Beschädigung noch für ein Verbrechen anzusehen sei. Hier ist zu untersuchen, ob das neuere Gesetz blos als Erläuterung (lex declaratoria) zu dem früheren oder vielmehr in der Absicht gegeben ist, dieses ganz und gar zu verdrängen. Schon die Sprach- und Ausdrucksweise wird darüber meistens Aufschluss geben. Heisst es z. B. in jenem Falle: wird eine Beschädigung boshafter Weise verübt, so ist u. s. w., dann ist anzunehmen, dass die früher auf muthwillige Beschädigung gedrohte Strafe noch fortwirken soll; lautete es dagegen: Beschädigungen werden, sofern sie in boshafter Weise verübt sind, mit Criminalstrafe belegt, und zwar u. s. w., so kann der Sinn nur der sein, dass die muthwilligen Beschädigungen ferner nicht criminell verfolgt werden sollen. — Bei der Collision der Gesetze stehen sich übrigens hin und wieder noch zwei andere Auslegungsregeln entgegen. Jedes, wenn auch veraltete, Gesetz soll nämlich heilig und daher so lange als möglich aufrecht gehalten werden; auf der andern Seite sind aber Strafgesetze möglichst einschränkend zu handhaben. In Fällen der Collision solcher Art wird der Strafrichter die letztere Regel, so lange er den Zweifel nicht auf andere Art heben kann, vorwalten lassen, da es zu den ersten Bedingungen einer humanen Staatsverwaltung gehört, den Bogen der Strafgewalt nicht zu überspannen, damit der Bürger nie in die Lage kommen kann, mit Strafübeln belegt zu werden, die der gemeine Menschenverstand nicht vorher zu sehen vermochte. — Vergl. Savigny, System des heutigen röm. Rechts I. §§. 35—37. Luden, Handbuch d. Strafrechts I. §. 10. bes. Anm. 9.

Collusion ist die hinterlistige Verabredung von zwei oder mehreren an einer Criminalverhandlung betheiligten Personen zum Zweck der Verbergung oder Entstellung der Wahrheit. — Collusion kann ebensowohl stattfinden zwischen einem Angeschuldigten mit dem Andern, als zwischen Angeschuldigten und Zeugen, oder zwischen Zeugen unter sich. — Da der natürliche Trieb zur Gegenwehr gegen die Verfolgung und Umgarnung von Seiten der Untersuchungsbehörden zunächst darauf führt, die Wahrheitsspuren vor ihnen zu verdecken und sie dadurch auf Irrwege zu leiten, welche am Ende die Freisprechung des Angeklagten zur Folge haben: so lehrt die tägliche Erfahrung, dass die Inquisiten sich gern darauf verlegen, mit ihren Genossen u. s. w. Intriguen anzuspinnen, wodurch ein Einheitsplan der Lüge und Verdrehung zu Stande kommen kann. — So oft daher eine Mehrheit von Angeschuldigten in eine Untersuchung verwickelt ist, hat sich der Inquirent hierauf gefasst zu halten. Bei dem ersten Verhör muss es sich zeigen, ob ein Angeschuldigter mit Wahrheit oder mit Lügen umgehen will. Giebt er nicht sofort aufrichtige Auskunft über die ihm vorgelegten Fragen, so erscheint der Verdacht begründet, dass er, wenn er auf freiem Fusse bleibt, Gelegenheit suchen werde, mit den Mitangeschuldigten zu colludiren, d. h. tückische Verabredungen zu treffen. Es wäre fast thöricht, einem solchen, oft alle Ergebnisse der Untersuchung vereitelnden Treiben ungehindert Lauf zu lassen. Das gemeine Recht hat daher schon seit lange den Gerichten die Befugniss eingeräumt, leugnende oder lügende Inculpaten, welche Mitschuldige haben, zur Vermeidung der Collusion in Untersuchungsarrest zu setzen. — Hierbei ist jedoch Gegenstand der umsichtigsten Erwägung: 1) ob nicht auf andere Weise, wie z. B. durch Bewachung im Hause, oder durch Confination (S. das.) der in verschiedenen Ortschaften wohnenden Subjecte derselbe Zweck erreicht werden kann; 2) ob es nicht genüge, einen von den Mitschuldigen in Haft zu nehmen und die Anderen, insbesondere die nur einer Nebentheilnahme (S. daselbst) Verdächtigen, unter gehöriger Aufsicht auf freiem Fuss zu lassen; 3) wie lange die Fortsetzung dieser Maassregel unumgänglich nöthig sei, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. — Ist der Verhaft zugleich aus anderen Gründen, wie namentlich zur Verhütung der Flucht, erforderlich, so treten diese Bedenken in den Hintergrund. Sieht man sich aber aus keiner andern Ursache dazu veranlasst, als zur Vermeidung von Collusion, so darf der Untersuchungsrichter nie vergessen, dass dies lediglich eine zur Erleichterung seines eigenen Geschäftes gestattete Ausnahmsmaassregel ist und daher, wenn und sofern sie nicht gerechtfertigt wäre, um so schwerer auf den Personen, die sie trifft, beziehungsweise ihren Familien lastet. — Desshalb haben auch

manche neuere Gesetze ein Maximum des Verhafts zur Collusionsvermeidung, wie z. B. zehn oder zwanzig Tage aufgestellt und ihn überhaupt nur da zulässig erklärt wo eine höhere, als blosse Amtsgefängnissstrafe in Aussicht steht, um sicher zu sein, dass derselbe nicht über Gebühr ausgedehnt werde. — Wird eine solche Frist nicht zu enge gezogen, so kann man sie nur billigen: denn meistentheils ist es sehr leicht möglich, im Laufe derselben die Verhöre und Gegenüberstellungen so weit zu führen, dass dann die Aussage eines jeden Betheiligten eine feste Gestalt angenommen hat; wo dagegen der nöthigen Gerichtshandlungen so viele sind, dass selbst mit thunlichster Beschleunigung die Sache nicht in der gesetzlichen Frist erledigt werden kann, so ist der dadurch im einzelnen Fall entstehende Nachtheil gegen die Gefahr, dass Einzelne, hin und wieder aus Bequemlichkeit der Beamten, Monate lang in den Gefängnissen zurückgehalten werden, nicht in Anschlag zu bringen. — Ein eben so gewandter als promter Untersuchungsrichter wird in den gewöhnlichen Fällen dieses Hülfsmittels zur Wahrheitserforschung gar nicht bedürfen, wenn er nämlich gleich die ersten Verhöre über alle Hauptpuncte der That erstreckt und die übrigen Mitschuldigen, so lange er mit Einem zu thun hat, unter strenger Aufsicht durch Polizeidiener, Gendarmen u. s. w. halten lässt. — Sobald einmal die ersten gründlichen Verhöre zurückgelegt sind, zeigen sich bei Mitschuldigen, die sich auf das Lügen verlegen, unfehlbar Widersprüche, und wenn sie dann auch bei späteren Zusammenkünften Verabredungen zur Herstellung besserer Uebereinstimmung treffen, so sind solche Künste dann nicht mehr gefährlich, weil das anfängliche Verhalten schon hinreichende Indicien des Schuldbewusstseins an Handen giebt. — Zudem ist die Beschaffenheit vieler Untersuchungsgefängnisse der Art, dass hier eine Absonderung (S. daselbst) von Mitgefangenen kaum durchzuführen ist. Soll durch Einsperrung Collusion der Mitschuldigen verhindert werden, so müssen Gefängnisse mit solchen Trennungswänden vorhanden sein, dass eine Verständigung durch Rufen oder Klopfen u. s. w. schlechthin ausgeschlossen ist, so wie ferner aber auch eine so sorgfältige Aufsicht dazu gehört, dass die Gefangenen während der Reinigung der Arreste, der Darreichung des Essens, der Führung in den Hof u. s. w. sich nicht durch Winke, Gebärden oder gar Unterredungen in Verbindung setzen können. — Wo man keine Sicherheit gegen dergleichen Unfug hat, mag man von dem Collusionsverhaft lieber Umgang nehmen. — Collusion von Angeschuldigten mit Zeugen lässt sich noch weniger, als die mit Coinculpaten verhüten. Einen Verhaft zu diesem Zwecke kennt das Strafprocessrecht nicht, es müssten denn Zeugen im Spiele sein, gegen welche ein bestimmter Verdacht der Begünstigung (S. daselbst) des vorgefallenen Verbrechens, beziehungsweise des Verbrechers begründet ist. — Das Gleiche gilt auch bezüglich der Collusion von Zeugen unter sich. — In beiden Beziehungen besteht die zweckmässigste Vorkehr darin, dass die Zeugen unvermuthet und mit dem Befehle, augenblicklich zu erscheinen, vorgeladen werden, damit sie keine Zeit zu Verabredungen haben, und so ferne sich mehrere davon im Wartezimmer treffen, lässt man sie von einem Gerichtsdiener beobachten, bis sie nach einander vorkommen. — Niemand darf sich darüber beschweren, wenn er verhindert wird, sich kurz vor dem Verhöre mit einem andern in der gleichen Sache Vorgeladenen zu besprechen: denn wäre er auch mit keinerlei Verdacht belastet, so kann das Gericht auch nicht die vorherige Unterredung der redlichsten Zeugen gleichgültig ansehen, weil sie dadurch leicht bestimmt werden dürften, anders auszusagen, als ihre Erinnerung eigentlich lautet. — Collusionsversuche mit verhafteten Personen werden übrigens, ob sie von Mitschuldigen oder Zeugen, innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses vor sich gehen, mit gefängnisspolizeilichen Strafen belegt, die in Verweis, Geldstrafe oder Arrest bestehen können. — Vgl. Nöllner im Archiv des Criminalrechts Jahrgang 1834. S. 276 fg. und Jahrg. 1839 S. 458 fg. 524 fg. Henke, Handbuch d. Criminalrechts IV. S. 628. Mittermaier, Strafverf. I. §. 74. v. Jagemann, Handbuch d. Untersuchungskunde I. §. 52. II. Nr. 59.

Colonie. Kein deutscher Staat ist im Besitz von überseeischen Ländereien und kann daher bei uns auch nicht die Rede von eigentlichen Verbrechercolonien durch Deportation oder Transportation (S. daselbst) sein. — Dagegen ist man in neuerer Zeit auf ein anderes Auskunftsmittel der Art gekommen, nämlich die Gründung von inländischen Ackerbaucolonien für Verbrecher. — Die Idee kam in England auf und wurde in anderen Staaten, besonders in Frankreich, mit Lebhaftigkeit aufgegriffen; ja es giebt in Frankreich nunmehr Männer der Gefängnisskunde, welche das ganze Heil des Strafvollzugs in den Colonies agricoles suchen. — Die Idee besteht darin, dass man meint, es seien gewisse Verbrecher, namentlich die im jugendlichen Alter stehenden, am sichersten dadurch einem besseren Wandel entgegen zu führen, dass man sie zu schwerer Handarbeit im Freien anhält. — Dabei wird von der Ansicht ausge-

gangen, dass 1) kein Geschäft so ernstlich die Körperthätigkeit des Menschen in Anspruch nehme, als die Feldarbeit; 2) dass damit am sichersten ein guter Gesundheitsstand aufrecht erhalten werde, und 3) dass die so beschäftigten Leute nach der einstigen Entlassung auf jeden Fall eine nützliche Unterkunft finden werden. — Bezüglich der jugendlichen Verbrecher wird der zweite Grund besonders hervorgehoben, weil dieselben durch anhaltende Inanspruchnahme ihrer Muskelkraft in frischer Luft von dem in Gefängnissen so häufig vorkommenden Versinken in geheime Laster am besten abgehalten werden. — Auch ist schon versucht worden, Sträflinge dieser Art in den Ruhestunden in sogenannte Familien abgetheilt, unter Aufsicht eines von ihnen gewählten Obmannes (S. daselbst), zusammenzubringen. Vereinzelung ist aber die erste Bedingung einer solchen Einrichtung, wenn sie überhaupt gedeihen soll. — Die Tendenz des Systemes ist gewiss eine lobenswerthe; aber sie muss schon an dem Umstande scheitern, dass sie entweder nur auf eine geringe Zahl, gleichsam auf ein Versuchsfeld zu beschränken ist, oder ganz unausgeführt bleiben muss, weil der Umfang des zur Bebauung zu überlassenden Feldes allzu gross sein würde, sofern man jedem Sträfling fortwährende Beschäftigung darauf gewähren will. Nimmt man einen Morgen Feld für den Kopf an, so ist dies gewiss noch wenig, und doch würde dies bei einer mittleren Strafanstaltsbevölkerung einen Flächenraum von 3 bis 400 Morgen ausmachen. — Zwei Haupteinwendungen gegen derartige Colonien bestehen übrigens in Folgendem: 1) Der beständige Aufenthalt im Freien ohne Fesseln und ohne Ringmauern kann unmöglich das Gefühl der Gefangenschaft so lebendig erhalten, als ein fortwährendes Eingesperrtsein; ja man sollte meinen, dass solche Colonisten, da sie meistens aus dem Bauernstande kommen, wenig Unterschied zwischen ihren früheren Knechtsdiensten und den Zwangsdiensten in der Strafanstalt empfinden werden. 2) Die Beaufsichtigung solcher Coloniesträflinge ist eine Aufgabe, welcher nur unter der einzigen Voraussetzung entsprochen werden könnte, dass fast für jeden Sträfling ein besonderer Aufseher bestellt wird: denn nur so kann man, bei dem nothwendigen Auseinanderliegen der Arbeitsplätze im Ackerbau, die gehörige Rührigkeit aller Arbeiter, so wie das Nichtaufkommen schädlicher Zusammengesellung sichern und Entweichungen vermeiden. — Welche Staatsverwaltung wird sich aber zu einem so unverhältnissmässigen Aufwande entschliessen? — Was gut und brauchbar an dieser Idee ist, kann auch mit Strafanstalten gewöhnlichen Schlages, nämlich mit solchen, die auf dem Grundsatz der Gemeinschaftshaft beruhen, vereinigt werden, wenn man nämlich die Crescentien zu der Haus- und Küchenwirthschaft auf umliegenden Aeckern durch Sträflinge, die sich zum Feldbau eignen, anpflanzen und besorgen lässt. — Dazu wird allerdings nur zu gewissen Zeiten des Jahres vorübergehende Gelegenheit sein; allein dies genügt auch zur Erfrischung der danach lechzenden Naturen. Was darüber hinaus geht, gehört in das Gebiet der Uebertreibung, und wenn auch in England, Frankreich und Holland dergleichen Strafcolonien noch bestehen, so lässt sich als sicher annehmen, dass sie in nicht gar langer Zeit als unpraktisch wieder aufgegeben werden. — Vrgl. Mittermaier im Archiv d. Criminalrechts Jahrgang 1841. S. 178 fg. Jahrgang 1843. S. 554 fg.

Combinationsmethode. Bei der Abstimmung eines Criminalcollegiums ist der einfachste Fall der der Stimmeneinhelligkeit (S. daselbst). — Da es aber hierzu, bei dem vielfachen Widerstreit der Meinungen, gar oft nicht kommen kann, so entsteht die Frage, auf welchem Wege die juristische Wahrheit zu erkennen sei, wenn die Stimmen sich nach verschiedenen Richtungen theilen. — Ergiebt sich eine absolute Stimmenmehrheit, so kann sich die Strafjustiz dabei beruhigen; wenngleich überall möglichst dahin zu wirken ist, dass Unanimität zu Stande kommt, weil ein Urtheil, welches auf solche gebaut ist, offenbar mehr Ansehen und Wirkung erlangen muss, als ein Majoritätsbeschluss. — Ungünstiger gestaltet sich die Sache, wenn nur eine relative Mehrheit zu erzielen ist. Darunter versteht man den Fall, dass das Ergebniss der Abstimmung eine Zerklüftung in drei oder mehr Parteien ist, wie z. B. wenn in einem Collegium von fünf Mitgliedern zwei den Angeklagten als Haupturheber, zwei als Gehülfen und eines bloss als Begünstiger erklären, oder wenn bei der Straffindung Zwei für Zuchthaus, Zwei für Arbeitshaus und Einer für Geldstrafe stimmen. — Die Combinationsmethode ist dafür erdacht, in solcher Lage eine Majorität herzustellen. Es sollen nämlich hiernach die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstfolgenden gelinderen so lange hinzugerechnet werden, bis sich hinsichtlich der Gesammtzahl der Votanten eine Mehrzahl für eine Meinung ergiebt. In den ebenerwähnten Beispielen würde also die betreffende Person als Gehülfe erklärt werden, weil die zwei auf Urheberschaft lautenden Stimmen der nächst milderen auf Gehülfenschaft gehenden Meinung beizurechnen wären und die zu wählende Strafart würde

in dem zweiten Beispiele aus den gleichen Gründen Arbeitshaus sein. — Dieses Verfahren ist allerdings nur ein Nothbehelf, allein bei dem durch Gebot der Billigkeit dictirten Grundsatze: in dubio pro reo, ist es das Natürlichste, eine solche Fraction der Meinungen damit zu lösen, dass man zunächst diejenigen Stimmen abrechnet, welche dem Angeschuldigten das verhältnissmässig schwerste Loos bereiten würden, so dass wenigstens eine Mehrheit von gelinder Urtheilenden herauskommt. — Vgl. Henke, Handbuch d. Criminalrechts IV. S. 745. Wendt, de Suffragiorum calculo. Norimb. 1821.

Commando. S. Befehl.

Commasculatio. S. Päderastie; Widernatürliche Unzucht.

Comminatio. S. Drohung.

Commissionen. Die Bedeutung dieses Wortes ist in Beziehung auf Strafrecht eine zweifache. Man versteht darunter theils ausserordentliche Gerichte, theils ausserordentliche Geschäfte der ordentlichen Gerichte. — Die ausserordentlichen Gerichtsstände (S. daselbst) sind in neuerer Zeit auf ein geringes Maass beschränkt, während sie früher sehr vielfältig waren. Fast überall giebt es jetzt nur noch einen ausserordentlichen Strafgerichtsstand hinsichtlich der Anklage gegen Angehörige des regierenden Hauses, gegen Standesherrn, und gegen Minister wegen Staatsverbrechen. — Ueberall, wo ein solcher Gerichtsstand erforderlich wird, muss von Seiten des betreffenden Obergerichtes eine Commission zur Untersuchungsführung aufgestellt werden. Ist aber auch für die Aburtheilung kein ordentliches Gericht vorausbestimmt, so muss die Ernennung einer Commission in dieser Beziehung vorausgehen, welche alsdann wieder einen Untercommissär mit der Instruction beauftragt. — Das Auftragsdecret (commissoriale) muss als wesentlich enthalten: 1) die Bezeichnung der vorliegenden Anschuldigung in objectiver und subjectiver Hinsicht; 2) die Bezeichnung der Stelle oder amtlichen Person, welche zur Einschreitung ausersehen ist; 3) die Angabe des von ihr zu besorgenden Geschäftes nach Richtung, Umfang und Ziel. — Genauigkeit ist hier um so nothwendiger, als ein gewissenhafter Commissär um keinen Schritt weiter gehen wird, als er unzweifelhaften Auftrag vor sich liegen hat. So oft er an einem Puncte anlangt, wo er sich zur Amtshandlung nicht berechtigt glaubt, wird er bei der vorgesetzten Stelle um weitere Verhaltungsbefehle bitten, wie dies z. B. bezüglich der Verhaftung oder Vermögensbeschlagnahme nöthig werden kann. — Ob die Untersuchungscommissäre besonders zu verpflichten seien, kann nur dann zweifelhaft erscheinen, wenn es Beamte sind, die regelmässig mit dergleichen Geschäften sich nicht befassen, wie z. B. wenn ein Regierungsrath oder ein sonstiger Verwaltungsbeamter das Geschäft besorgen soll. Hier wird es wohl am Platze sein, einen speciellen Eid auf unparteiische Führung der Untersuchung abzunehmen, damit nicht später die Einwendung erhoben werden kann, dass der Commissär ein seinem Dienstkreise fremdes Geschäft vollführt und daher auch hierin keinen öffentlichen Glauben anzusprechen habe. — Die Commissäre haben übrigens in solchen Untersuchungsfällen ganz die nämlichen Rechte und Befugnisse, welche ordentlichen Strafgerichtsbeamten gleicher Kategorie zukommen; sie haben namentlich gerichtspolizeiliche Gewalt, um den Gehorsam und die Ehrerbietung der betreffenden Angeschuldigten und Zeugen u. s. w. nöthigenfalls zu erzwingen. — Ebenso haben Commissionen, die zur Aburtheilung ausserordentlicher Straffälle aufgestellt sind, den gleichen Geschäftsgang einzuhalten, wie er bei Strafgerichtscollegien herkömmlich ist. — Commissionen im weiteren Sinne sind ferner solche, wo die ordentlichen Gerichtshöfe, in deren Sprengel Verbrechen vorfallen, die Untersuchung einem anderen, als dem eigentlich berufenen Untersuchungsrichter, übertragen. Gründe mancher Art können dazu bestimmen, wie z. B. besorgte Befangenheit oder unzureichende Fähigkeit in physischer oder intellectueller Beziehung, oder auch ungünstige Lage des Wohnsitzes eines Untersuchungsrichters. Wo es die Gesetze nicht verbieten, gestattet eine vernünftige Praxis überall, dass hier der zur Aburtheilung berechtigte Gerichtshof einen anderen, für diesen besonderen Fall tauglicher scheinenden Beamten zur Untersuchung committirt. Die Zuständigkeit wird damit nicht verletzt und mithin der Angeschuldigte seinem ordentlichen Richter nicht entzogen, weil sämmtliche unter einem Gerichtshof stehenden Untersuchungsrichter eigentlich nur im Namen und allgemeinen Auftrag desselben handeln und der Gerichtsstand (S. daselbst) hier somit die Bedeutung der Unverletzbarkeit, ähnlich wie im Civilrechte, nur bezüglich der Haupthandlung, nämlich der Aburtheilung hat. — Anders verhält es sich daher mit niederen Strafsachen, deren Aburtheilung derselben Stelle obliegt, welche auch die Untersuchung zu führen hat. Hier ist der in letzterer Hinsicht vorgezeichnete Gerichtsstand auch für die Instruction der unumgänglich beizubehaltende. — Im uneigentlichen Sinne ist es zu nehmen, wenn auch den Extralocalgeschäften der Untersuchungsrichter mitunter der Name von Commissionen beigelegt wird; dies würde nur

richtig sein, wenn der die Untersuchung eigentlich führende Beamte ein solches Geschäft einem Unterbeamten oder Amtsgehülfen ausnahmsweise überträgt. — Tittmann, Handbuch d. Strafrechtswissenschaft III. §§. 615. 666. Mittermaier, Strafverf. I. S. 173.

Comparatio literarum. S. Schriftvergleichung.

Compensation. Der im Civilrechte für alle in Summen auszudrückenden Forderungen geltende Grundsatz, dass sie durch Gegenforderungen bis zum gleichen Betrage als aufgehoben, d. h. als bezahlt angesehen werden, oder mit einem Worte, der Grundsatz der Compensation findet im Strafrechte nur bezüglich der Ehrenkränkungen, also gerade bei einem Gegenstande Statt, wo eine Schätzung in Geld oder Geldeswerth nicht möglich ist. — Compensation in solchem Sinne verdient daher eigentlich diesen Namen nicht, wie auch schon beim Zurückgehen auf den Stamm des Wortes (pensare, abwägen) sich ergiebt. Ideale Grössen, wie unstreitig die Begriffe von Ehre und Beleidigung sind, lassen sich nicht abwägen. — Das Strafrecht geht aber von einem andern Gedanken, als von dem aus, welcher eigentlich in dem Worte Compensation liegt. Es wird nämlich so argumentirt: durch Ehrenkränkungen leidet die öffentliche Sicherheit keine Gefahr, so lange sie nicht in schwere Körperverletzungen übergehen. Dagegen sollen die Strafgerichte bereit sein, den Bürgern, die sich wegen Antastung ihrer Ehre beschwert halten, Gehör zu geben und die Frevler an diesem in civilisirten Staaten nicht hoch genug anzuschlagenden Gute durch angemessene Strafen in ihre Schranken zurückzuweisen. — Da hiernach aber die privatrechtliche Seite als vorwaltend zu betrachten ist, erklärt das Gesetz das Klagerecht in dem Falle für erloschen, wenn der Beleidigte durch Erwiederung der Ehrenverletzung seinen Beleidiger in gleiche Lage der Beschwerde versetzt. Wer sich nämlich in solcher Lage durch Retorsion (S. daselbst) und zwar auf der Stelle, so dass eine Continuität der Handlungen Statt findet, selbst Recht nimmt, wird von den Staatsbehörden als der öffentlichen Genugthuung unwürdig erklärt. — Dies ist die eigentliche Bedeutung der Compensation im Strafrechte. Die darauf gehende Einrede des wegen Injurie Angeklagten findet jedoch nur in so fern Beachtung, als die zurückgegebene Beleidigung das Maass der ersten nicht überschritten hat, und es bleibt in so fern, als der Angeklagte weiter ging, als der Ankläger, ungefähr wie beim Excess der Nothwehr (S. daselbst), immer noch Grund zu einer mässigen Bestrafung übrig. — Compensation findet übrigens nur bei der einfachen Ehrenkränkung und nicht bei der qualificirten, so wie auch nicht bei der Verläumdung Statt, weil hier schon das öffentliche Interesse von zu grossem Gewichte ist, als dass man eine privative Ausgleichung zulassen könnte. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §. 153, Hannover §. 268. Württemberg §, 293. Baden §. 312. Hessendarmstadt §. 314. Braunschweig §. 200. Nassau §. 307.

Competenz. S. Zuständigkeit.

Complicen. S. Mitschuldige.

Complicität. S. Mitschuld; Miturheberschaft; Theilnehmer.

Complott. (Societas delinquendi). So oft sich mehrere Personen zur Ausführung eines Verbrechens in dem gegenseitigen Bewusstsein von dem Entschlusse (S. daselbst) eines Jeden vereinigen, nennt man dies Complott. — Das Wort stammt aus dem Französischen her, nämlich von pelot, der Knäuel oder Menschentrupp, und bedeutet daher schon etymologisch eine innige Verwebung der Gedanken, Absichten oder Handlungen Mehrerer. — Complott ist hiernach streng genommen nur vorhanden, wenn einige Subjecte sich über eine verbrecherische Unternehmung zuerst besprechen und dann in klarer Uebersicht der Stellung, die ein Jeder dabei einnimmt oder einnehmen soll, ans Werk schreiten. — Da jedoch dieser Begriff in seiner Allgemeinheit lediglich ein Product der Doctrin und Praxis ist, so gieng man in dessen Anwendung zuletzt so weit, dass man sowohl die stillschweigende als die ausdrückliche Uebereinkunft darunter stellte. Heutzutage gilt als Complott jedes verbrecherische Zusammenwirken, wozu sich eine Mehrheit von Personen, wenn auch nicht auf förmliche Berathschlagung, doch in der sichern Voraussetzung der wechselseitigen Unterstützung zusammenfindet. Complott ist also z. B. schon der Fall, wenn mehrere Subjecte in der Auflauerung auf einen Dritten sich begegnen und dann, ohne ein Wort gewechselt zu haben, bei dessen Erscheinen gemeinschaftlich dessen Misshandlung u. s. w. ausführen, sobald nämlich erwiesen werden kann, dass der eine wie der andere von den Auflauerern wusste, dass jeder dem Dritten ein Leid zuzufügen vor hatte. — Sorgfältig ist dagegen der Fall des zufälligen Zusammenwirkens hiervon zu unterscheiden, wenn nämlich einige Personen in einem Zeitpuncte und einer Lage, wo sie sich vorher nicht ansichtig werden oder ihre bösen Gedanken nicht errathen konnten, unversehens an dem Orte der That zusammentreffen; wie dies gewöhnlich bei Schlägereien und Raufhändeln vorkommt. Allerdings wirkt auch

hier die Wahrnehmung, gleichgestimmte Genossen zu haben, ermuthigend auf den Verbrecher; allein es kommt im Strafrecht zunächst immer auf die ursprüngliche Willensbeschaffenheit und nicht auf deren etwa während der Ausführung durch zufällige Umstände eingetretene Modificationen an. — Bei dem zufälligen Zusammenwirken wird das Verhalten eines Jeden nach der besondern Gestaltung für sich beurtheilt und bestraft, und wenn auch eine während der That ausgesprochene Bestärkung oder Anleitung eines Andern zu Tage kommt, so giebt dies höchstens einen Straferhöhungsgrund, aber keinen selbstständigen Strafgrund ab, es müsste denn eine intellectuelle Beihülfe (S. daselbst) daraus hervorgehen. — Zweifelhafter ist, ob Complott immer anzunehmen sei, wenn ein Verbrechen von mehr als einer Person in Gemeinschaft beschlossen beziehungsweise vollführt wird. Dass drei Personen eine verbrecherische Gesellschaft ausmachen, steht wohl fest; wo es aber nur zwei sind, geht die Meinung Mancher dahin, dass dies nur eine Genossenschaft aber kein Complott sei, indem zu jeder Gesellschaft mindestens drei Personen gehören. Dem steht aber entgegen, dass hier nicht von einer dem Civilrecht analogen Societät, sondern von einer Verbrüderung die Rede ist, wodurch ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Verhältniss begründet wird. Die Gefahr mag minder gross sein, wenn nur zwei Personen sich verbinden, aber es steht doch fest, dass einem Unternehmer die Hoffnung des Gelingens näher liegt, wenn es mit der Gewissheit irgend einer Unterstützung vollführt wird, als wenn nur eine allein stehende Person sich daran wagt. — So haben denn auch die meisten neuen Strafgesetze ausgesprochen, dass in dieser Beziehung unter dem Ausdruck Mehrere auch schon die Anzahl von Zweien begriffen sei. — Complotte sind übrigens verschiedentlich zusammengesetzt. Gewöhnlich übernimmt jedes Mitglied nach bestimmter Verabredung einen Theil der Ausführung und wenn dann auch bei der Verwirklichung des Planes Abweichungen davon sich ergeben, so ändert dies an dem Wesen des Complotts Nichts. — Häufig sind aber einzelne nur die Erwecker des Entschlusses, die Anstifter, Rathgeber oder Aufhetzer (S. daselbst), während die Anderen zu Werkzeugen sich hergeben und die Sache so ausführen, wie der klügere und feigere Theil der Gesellschaft es angiebt. Hier kann der Strafrichter sich bestimmt sehen, den physischen Urhebern eine geringere Strafe zu dictiren, als den Anstiftern, indem jene ein geringeres moralisches Verschulden haben, als diese, wenn letztere gleich zur Verwirklichung der böslichen Absicht keinen unmittelbaren Beitrag geliefert haben. — Den Urhebern werden unter der Voraussetzung eines Complottes auch diejenigen beigezählt, welche sonst nur als Gehülfen und Begünstiger erscheinen, weil durch das Vorauswissen von Dem, was geschehen soll, Alle gleichmässig zu Mitgliedern des verbrecherischen Bundes werden und somit auch bei der Gemeinschaftlichkeit des Entschlusses eine gemeinschaftliche Strafstufe gegen sie begründet ist. — Das Charakteristische des Complottes besteht also darin, dass die sämmtlichen Haupt- und Nebentheilnehmer, sofern nicht letztere ausnahmsweise erst später von der gesetzwidrigen That in Kenntniss gesetzt wurden, ohne anderen Unterschied, als den bei der Strafausmessung innerhalb eines Strafrahmens gestatteten, behandelt werden, so dass z. B. der blosse Aufbewahrer eines von den Uebrigen entwendeten Gegenstandes mit dergleichen Strafart belegt werden kann, als das Subject, welches einen Diebstahl oder Raub vollbrachte. — Die strafrechtliche Bedeutung des Complottes ist sonach eine exceptionelle und der Richter hat desshalb um so mehr die Pflicht, mit dem Beweise dieser Modalität des Verbrechens es sehr genau zu nehmen. Wo nicht aus bestimmten Gründen die Stiftung einer Gesellschaft oder stillschweigenden Vereinbarung zum Zwecke des fraglichen Verbrechens klar hervorgeht, ist jeder nachmalige Theilnehmer nicht als Complottant, sondern nach der Beschaffenheit seines Handelns an und für sich zu beurtheilen. — Ein Complott, das sich nicht mit der Entschliessung zu einem oder einigen Verbrechen, sondern zu einer unbestimmten Zahl von Gesetzübertretungen vereinigt, erhält dadurch den Namen Bande (S. daselbst) und wird noch strenger angesehen, als das Complott. — Die Bande unterscheidet sich daher von dem Complott im engeren Sinne dadurch, dass bei diesem die Begehung der fraglichen Verbrechen gleichsam als einzelnes Geschäft, bei jener dagegen das verbrecherische Zusammenwirken gleichsam als ein Gewerbe beschlossen wird. — Uebrigens haben neuere Gesetze auch die Eingehung des Complotts ausnahmsweise schon in dem Stadium verpönt, wo erst die Verabredung getroffen und noch keine äussere Handlung zu Stande gekommen ist, also in dem Stadium der blossen Vorbereitung. Dies geschah besonders im Hinblick auf die politischen Verbrechen, da beim Hochverrath schon die ersten Anfänge als strafbar und die Versuchshandlungen als Arten des vollendeten Verbrechens gelten. Die Staatsgefährlichkeit ist aber bei Complotten jeder Art insofern von vorn her-

ein vorhanden, als eine Anzahl Unterthanen sich unterfangen, einen Verein zur Auflehnung gegen die Gesetze zu stiften, welcher, so klein er anfänglich sein mag, die Möglichkeit in sich trägt, dass eine grössere Menge bösartiger Subjecte sich anschliessen und am Ende aus dem Complott eine schreckbare Macht werde. — Jedes Complott ist als ein Keim zu einer Bande anzusehen, und erklärt man daher die Gründung der letzteren für ein besonderes Verbrechen, so ist das Complott mindestens dem Versuch, eine Bande zu schliessen, gleich zu achten. — Daraus, dass die blosse Eingehung des Complotts mit Strafe belegt wird, folgt, dass bei geschehenem Uebergang zur That auch diejenigen Theilnehmer als Miturheber zu behandeln sind, welche weder bei der Anstiftung noch bei der Ausführung mitgewirkt, sondern lediglich ihre Zustimmung zu dem Verein ausgesprochen haben, wie dies namentlich bei Conspirationen gegen Staat und Regierung vorkommt. — Mit Recht verheissen die Gesetze den Mitgliedern, welche von dem verbrecherischen Vorhaben rechtzeitig bei der Obrigkeit Anzeige machen, Straflosigkeit, wobei jedoch meistens vorausgesetzt wird, dass der Angeber vorher sich fruchtlos bemüht habe, seine Genossen von dem Fortschreiten auf der verbrecherischen Bahn abzuhalten, damit nicht dergleichen Verbindungen gleichsam als Fallen für zweideutige Menschen angelegt werden, um nachher zur Verrätherei zu dienen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 5. Preussen §§. 34 — 36. 39. Bayern §§. 50 — 53. Sachsen §. 33. Hannover §. 57. Württemberg §§. 78 — 83. Baden §§. 125 — 133. Hessendarmstadt §§. 74—82. Braunschweig §. 43. Nassau §§. 70 — 78.

Compositio. S. Wehrgeld.

Computation. S. Zusammenrechnung.

Conatus. S. Versuch.

Concession. S. Berechtigung.

Concubinat, oder wilde Ehe, bei den Römern eine Art von erlaubter Geschlechtsverbindung, ist heutzutage ein Polizeivergehen, welches darin besteht, dass eine männliche und eine weibliche Person von geschlechtsreifem Alter und ledigem Stande sich zum Zwecke des fortgesetzten Beischlafes (S. daselbst) in ein Verhältniss begeben, welches äusserlich dem des ehelichen Zusammenwohnens gleichkommt. — Von der wirklichen Ehe unterscheidet sich der Concubinat theils durch die Illegalität an sich, theils durch das nicht nothwendige Ausgehen auf Kindererzeugung und Gründung einer Familie. — Der Thatbestand des Concubinats wird nicht ausgeschlossen durch das Halten von zweierlei Wohnungen, wenn nur der fleischliche Umgang regelmässig betrieben wird. — Auch macht es keinen Unterschied, ob die sich solchergestalt Vereinigenden die Absicht haben, später sich zu heirathen, oder doch bis an des Lebens Ende sich ausschliesslich treu zu bleiben, oder ob sie nur für einige Zeit zu wollüstigen Genüssen sich besuchen. — Der Concubinat hört auf, Polizeivergehen zu sein, sofern einer oder der andere Theil verheirathet ist, oder doch zur Begründung desselben eine Entführung stattfand, so wie auch, wenn das fragliche Frauenzimmer noch nicht mannbar ist, oder wohl im reifen Alter, aber zu dem Beischläfer in einem Pflege- oder Adoptiv-Verhältniss steht. Hier ist der Concubinat lediglich ein Straferhöhungsgrund bezüglich der Verbrechen des Ehebruchs, der Entführung, der Verführung von Kindern und des unerlaubten Beischlafes. — Concubinat kann übrigens auch ausserdem zum Verbrechen sich gestalten, wenn derselbe in einer so auffallenden, schamlosen Weise betrieben wird, dass dadurch öffentliches Aergerniss entsteht und die Polizeibehörde die Einschreitung der Gerichte wegen qualificirter Unzucht anzurufen sich veranlasst sieht. — Das vertrauliche Beisammenleben von Brautleuten berechtigt für sich allein nicht zur Annahme eines Concubinats. Wo aber der Verdacht einer Begattung aufkommt und namentlich durch Erzeugung von Kindern bestätigt wird, sollten auch hier die Polizeibehörden immer nachsichtslos mit Strafen einschreiten. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 505. 516. Preussen §. 150. Bayern §. 375. Sachsen §. 309. Hannover §. 275. Württemberg, Polizei-Strafg. §. 46. Baden §. 359. Hessendarmstadt §. 341. Braunschweig §. 196. Nassau §. 334.

Concurrenz. S. Zusammenfluss.

Concurs. S. Bankerutt.

Concursus ad delictum. S. Theilnahme; Theilnehmer.

Concursus delictorum. S. Zusammenfluss.

Concussio. S. Erpressung.

Conductus salvus. S. Sicheres Geleit.

Confinatio. S. Verstrickung.

Confiscation ist die Entziehung eines Vermögenstheils oder des ganzen Vermögens eines wegen Verbrechens Verurtheilten zum Vortheil des Fiscus, d. i. des Staates. — Viele Blätter der Geschichte zeigen, dass diese Maassregel häufig ohne Urtheil und Recht von einer siegenden Partei gegen die andere verfügt wurde. Dies ist die politische, also nicht hierher gehörige Seite der Confiscation. Aber auch die Confiscation im strafrechtlichen Sinne war in früheren Zeiten eine bei der Gewaltherrschaft sehr beliebte Strafart, be-

ziehungsweise Straffolge. — Das römische Recht knüpfte als selbstverstanden an jede Verurtheilung zu Capitalstrafe (S. daselbst) die Vermögensconfiscation. Eine solche Verurtheilung zog nämlich die servitus poenae nach sich und musste daher auch das Vermögen des gewordenen Staatssclaven, gleichsam als dessen Peculium, in den Besitz des Fiscus übergehen. Mit dem Verschwinden der Sclaverei aus den christlichen Reichen hörte natürlich auch die servitus poenae auf, und die römischen Kaiser entschlossen sich denn nach und nach, jene vermögensrechtlichen Consequenzen aufzugeben. — Für Hochverräther bestand die Confiscation bis zu unsern Tagen herauf, indem man von der Meinung sich nicht trennen konnte, dass ein Subject, welches den Staat zu untergraben versuchte, demselben seine Existenzmittel, von denen es den rechten Gebrauch nicht zu machen wisse, zur angemessenen Verwendung für das öffentliche Wohl überlassen müsse. — Dieser Grundsatz ist auch noch in der peinlichen Gerichtsordnung von 1532 Art. 218 angedeutet. — Ausdrückliche Aufhebung der Confiscationsstrafe sprach zuerst Ludwig XVIII., in der ersten französischen Revolution, aus und diesem Beispiele folgten dann die deutschen Regierungen, hauptsächlich von dem Grunde ausgehend, dass diese Strafe ebenso hart, ja oft noch härter als den Verbrecher selbst, dessen unschuldige Familie treffe, so wie auch in der weisen Betrachtung, dass in diesem Stücke Selbstbeschränkung nöthig sei, um nicht der Versuchung der Ausbeutung dieses bequemen Mittels zur Füllung des Staatsbeutels auf Unkosten der nicht mit der Regierung gehenden Unterthanen jemals wieder zu verfallen. — Dagegen besteht überall noch die partielle Confiscation, nämlich die Wegnahme einzelner zum Verbrechen gedient habenden Stücke, wie namentlich der Werkzeuge, womit Münzfälschungen, oder der Waffen, womit Aufstände, Tödtungen, Körperverletzungen u.s.w. vollführt wurden, so wie ferner auch der Erzeugnisse einer strafgesetzwidrigen That. — Confiscation in diesem Sinne gehört zu den accessorischen Strafen (S. daselbst) oder Nebenstrafübeln. — Die Bedeutung des Wortes ist jedoch hier eine uneigentliche, indem solche Gegenstände nicht zu dem Zwecke zurückbehalten werden, den Staatsschatz damit zu bereichern, sondern zunächst nur als Ueberführungsstücke (S. daselbst), d. h. als bleibende Beweiszeichen; und wenn sie später zu einer Zeit, wo die fragliche Untersuchung nicht mehr recurrent werden kann, aus dem Wege geschafft und verwerthet werden, so versteht sich von selbst, dass der Erlös nicht dem Verbrecher oder dessen Angehörigen, gleichsam als Ueberbleibsel der unrechten That, ausgeantwortet, sondern, als herrenlos geworden, nur der Staatscasse zugewiesen werden kann. — In den meisten Fällen geht jedoch der letzteren dadurch kein Nutzen zu. Kann nämlich der Verurtheilte nicht die Kosten der Untersuchung bezahlen, so ist der Erlös aus Ueberführungsstücken als theilweiser Ersatz für die vom Staate vorgeschossenen Summen zu betrachten. — Es giebt auch Gegenstände der Confiscation, welche gar nicht von der Beschaffenheit sind, irgend Jemanden einen Vortheil damit zuzuwenden, wie namentlich weggenommene Druckschriften, Münzprägestöcke, Giftsubstanzen u. dergl. Hier verfügen die Gerichte je nach Umständen im Urtheil die Vernichtung, welche dann durch Verbrennen, Verstampfen oder Versenken ausgeführt wird. — Unter den Begriff von Confiscation wird mitunter auch die Vermögenseinziehung bezüglich der Verbrecher gezählt, welche am Staatsgut sich vergriffen und desswegen Ersatz zu leisten haben, wie z. B. bei der Cassenveruntreuung oder Rechnersuntreue (S. daselbst). In solchen Fällen thut der Staat nichts Anderes, als was jeder beschädigte Privatmann zu thun pflegt; er greift nämlich durch Beschlagnahme (S. daselbst) oder Arrestanlegung zu den paraten Mitteln des Verbrechers, um sich die Entschädigung so weit als möglich zu sichern. Dies ist aber keine Confiscation. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §§. 19. 20. Bayern §. 33. Hannover §. 30. II. Württemberg §. 8. X. Baden §. 33. VI. Hessendarmstadt §. 31. Braunschweig §. 21. Nassau §. 29.

Confrontation, Gegenstellung oder Gegenüberstellung, ist diejenige criminalrichterliche Handlung, wodurch Personen, deren Aussagen in Widerspruch stehen, angehalten werden, sich Angesicht gegen Angesicht, oder wörtlich Stirn gegen Stirn, ihre Behauptungen zu wiederholen, mit dem Zwecke, womöglich durch Berichtigung der einen oder andern Aussage eine Ausgleichung herbeizuführen. — Confrontation galt früher als eine schwere Maassregel, die nur auf vorgängig erkannte Specialinquisition zulässig war; es gab daher auch eine besondere Defension pro avertenda confrontatione. Man hielt nämlich dafür, dass das unmittelbare Vorhalten von Angaben, die der Inquisit nicht zugesteht, eine empfindliche Demüthigung sei. — Die spätere Praxis gieng von dieser beschränkten Ansicht allmählich ab, indem man folgender, gewiss richtigern Aufstellung Raum gab. Confrontation hat nämlich nicht bloss den Sinn, dass der Angeschuldigte damit Lügen gestraft werden soll, sondern sie ist

überhaupt ein Mittel zur Wahrheitserforschung, d. h. sie soll dem einen wie dem andern Theile Gelegenheit geben, sein Erinnern an gewisse Thatsachen aufzufrischen und zu verbessern, oder auch den Gegenüberstehenden zu überzeugen, dass er im Irrthum sich befinde, beziehungsweise die Unwahrheit gesagt habe. — Confrontation kann demnach dem Angeschuldigten auch zum Vortheil gereichen, insofern sie nämlich zu dem Ergebnisse führt, dass der betreffende Zeuge seine gravirende Aussage zurücknimmt oder dahin modificirt, dass sie der Anklage einen milderen Charakter giebt. — Oft bemerkt man daher auch in Criminalverhören das Verlangen der Angeschuldigten, dass die ihnen zum Nachtheil aussagenden Personen vorgestellt werden möchten. — Confrontation kann stattfinden: 1) zwischen zwei Angeschuldigten; 2) zwischen einem Angeschuldigten und einem Zeugen; 3) zwischen zwei Zeugen. — Mehr als zwei Personen zugleich einander gegenüber zu stellen ist nicht rathsam, in manchen Gesetzen sogar verboten, und zwar theils weil die Unterredung unter denselben alsdann nicht mit Sicherheit geleitet und beobachtet werden, theils weil durch das Anhören anderseitiger Aussagen die Selbstständigkeit der abzulegenden Zeugnisse leiden könnte. — Diejenige Person, von welcher der Untersuchungsrichter die richtigere Aussage voraussetzt, hat bei der Confrontation die erste Antwort zu geben und heisst Confrontant; die andere Person dagegen, welche hierauf an die Reihe kommt, und bei welcher man eine Umstimmung zur Wahrhaftigkeit beabsichtigt, heisst Confrontat. — Die Fragestellung ist dabei eine eigenthümliche; jede Confrontationsfrage muss nämlich so eingerichtet sein, dass die Angaben weder des einen noch des anderen Theiles darin angedeutet sind. Die Frage geht nämlich in dem Sinne auf die im Widerspruch liegende Thatsache, dass der Richter keine sichere Kenntniss von deren wahrem Verhalt als vorhanden annimmt. Wenn z. B. ein Zeuge gesehen haben will, dass der Angeschuldigte einem Dritten beim Raufen die Börse aus der Tasche riss und mit fortnahm, der Angeschuldigte dagegen behauptet, die Börse erst, nachdem sie zufällig zu Boden gefallen, zu sich genommen zu haben, so würde die Confrontationsfrage lauten: auf welche Art kam A. in den Besitz der Börse des B.? Noch allgemeiner wäre die Frage zu fassen, wenn z. B. der Angeschuldigte gänzlich leugnet, mit einem Andern, der schwer verwundet wurde, zusammen getroffen zu sein, während ein Zeuge sogar gesehen haben will, dass er mit einem Messer gegen ihn stiess; alsdann hiesse die Frage: durch Wen und wie ist B. verwundet worden? — Der Richter beschränkt sich übrigens bei der Confrontation in der Regel auf diese einleitenden Fragen, und gestattet den Confrontirten gerne weitläufigere Gespräche, weil dadurch oft noch manches Andere zur Sprache kommt, beziehungsweise erläutert wird, was zur Aufklärung der Sache dienlich ist; es kann sogar das ganze Verhör dadurch eine andere Wendung nehmen, wie z. B. dass eine That, die für einen bewaffneten Diebstahl gehalten wurde, durch die Besprechung der Zeugen mit dem Angeschuldigten als ein Raub sich darstellt. Der Richter würde sehr Unrecht thun, wenn er solche Abschweifungen hindern wollte; er beobachtet vielmehr den Gang der Unterredung, bis sie ihm ein klares Ergebniss zu liefern scheint, und tritt erst, wo es einer juristischen Gestaltung bedarf, mit weiteren Fragen dazwischen, die dann präcis zu beantworten sind. — Die Protokollirung (S. daselbst) des Ergebnisses der Confrontation kann unmöglich mit der gleichen Ausführlichkeit geschehen, wie bei anderen Gerichtshandlungen: denn wollte man Nichts reden lassen, als was genau zu der Frage passt, so würde wenig damit zu erreichen sein. Gerade Das ist die nützlichste Seite der Confrontation, dass die Confrontirten durch die Freiheit der Explication aus der berechneten Haltung, in der sie gewöhnlich vor Gericht erscheinen, heraustreten und dadurch in ihren Enthüllungen weiter gehen, als sie eigentlich vorhatten. — Als eine Ausnahmsmaassregel ist jedoch die Confrontation immerhin zu betrachten, weil der Untersuchungsrichter eigentlich von jedem Betheiligten ganz selbstständige Depositionen zu erlangen suchen soll. Es ist daher auch geboten, die Confrontation nur bezüglich wesentlicher Merkmale des Thatbestandes oder erheblicher Thatumstände des Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweises anzuordnen. — Befreit sind von der Confrontation alle Personen, die überhaupt zum Zeugniss nicht genöthigt werden können, nämlich Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie und endlich Ehegatten des Angeschuldigten oder eines Mitangeschuldigten. Lassen sie sich aber gleichwohl zum Zeugnisse herbei und hat der Angeschuldigte gegen die Confrontation Nichts zu erinnern, so kann sie auch hier stattfinden; nur ist alsdann dafür zu sorgen, dass die Rücksichten der Achtung nicht ausser Augen gesetzt werden. — Ueberhaupt ist dies eine der wichtigsten Aufgaben des Richters bei der Confrontation, dass er es nicht zu rohen Ausfällen und Beschimpfungen kommen lässt. —

Das in mündlichen Schlussverhandlungen regelmässig vorkommende Zeugenverhör im Beisein des Angeklagten ist mit Confrontation nicht zu verwechseln. Hier ist der Letztere bei der ganzen Verhandlung zunächst nur anwesend, um sich von deren Legalität zu überzeugen, und es kann vorkommen, dass er gar nicht veranlasst wird, über die ihm widersprechenden Zeugenaussagen sich nochmals ausdrücklich vernehmen zu lassen. — Vergl. v. Jagemann im Archiv d. Criminalrechts v. 1835. S. 30 u. fg. Mittermaier, Strafverfahren I. §§. 83, 84.

Conjuratio, Conspiratio. S. Verschwörung.

Connexität ist ein Verhältniss mehrerer Strafsachen oder mehrerer Angeschuldigten zu einander, wodurch ein innerer Zusammenhang der in Bezug darauf einzuleitenden Untersuchung begründet wird. Die Connexität ist also objectiver und subjectiver Art. — Die objective Connexität kann im weiteren und im engeren Sinne genommen werden. Im weiteren Sinne connex sind alle in Beziehung auf die nämlichen in Untersuchung befangenen Personen zur Anzeige kommenden Straffälle, so lange die Aburtheilung noch nicht erfolgt ist; im engeren Sinne dagegen nur in sofern die fraglichen Verbrechen gleichartiger Natur (S. daselbst) sind, und auch bei letzteren tritt der Begriff erst dann in seiner eigentlichen Bedeutung auf, wenn die verschiedenen Thaten in einer Causalverbindung stehen und daher ein thatsächliches Ganzes bilden. — Die Connexität ist daher überall, so weit sie nicht in die letztgedachte Kategorie fällt, lediglich eine juristische Fiction, d. h. von bloss formeller, processualischer Bedeutung. — Die rechtliche Folge des Vorhandenseins objectiver Connexität besteht darin, dass ein und dasselbe Gericht die in solchem Zusammenhange stehenden Sachen, als Gerichtsstand der Connexität, aburtheilt. Als Regel ist auch die durch ein und denselben Untersuchungsrichter geschehende Instruction aller dieser Sachen zu betrachten; aber der Grundsatz der Connexität wird nicht verletzt, wenn Ausnahmen hiervon gemacht werden, weil der Gerichtsstand (S. daselbst) in Strafsachen zunächst nur für die urtheilende Behörde von durchschlagendem Gewichte ist. — Die subjective Connexität ist diejenige, wobei aus dem verbrecherischen Zusammenhange mehrerer Subjecte die Nothwendigkeit hervorgeht, über ihre Thaten sammt und sonders bei den nämlichen Gerichten zu verhandeln. — Ueberall, wo materielle Connexität vorliegt, sprechen nicht nur Gründe der Zweckmässigkeit für die einheitliche Behandlung, sondern es hat auch die Beibehaltung dieses Gerichtsstandes für die Angeklagten erhebliche Vortheile im Gefolge, welche ihre Vertheidiger nicht leichterdings aufgeben dürfen. Diese Vortheile bestehen in der Zusammenrechnung der Strafen (S. daselbst), welche sie etwa in einer Mehrheit von Fällen verwirkt haben. — Was nun die praktische Anwendung der Grundsätze der Connexität anbelangt, so greifen hier, sofern es sich von mehrfachen Gesetzübertretungen handelt, die Regeln über Prävention (S. daselbst) ein, wenn nicht durch allgemeine Bestimmungen oder durch Verfügungen für den einzelnen Fall der Ausnahmsgerichtsstand der Connexität begründet erscheint. Beschränken sich die verschiedenen Gerichtsstände der begangenen Thaten bloss darauf, den Thatbestand herzustellen, so ist noch keine Collision (S. daselbst) vorhanden. Sobald aber mehrere Gerichte gegen den oder die Angeschuldigten Verfolgungsmaassregeln einleiten, entsteht die Frage, welchem von diesen Gerichten die Erledigung der sämmtlichen anhängig gemachten Sachen zukommt. Am passendsten ist wohl dasjenige Untersuchungsgericht dafür auszuersehen, in dessen Bezirk die schwerste der fraglichen Gesetzübertretungen verübt ist, oder wo alle Uebertretungen gleich schwerer Art sind, das Gericht, wo der letzte Fall sich ereignete. Ein anderer Gesichtspunct ist ferner aber der des Hauptheerdes einer Reihe von verbrecherischen Unternehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung gegen eine Bande (S. daselbst). — Schlechthin unstatthaft ist die Spaltung der Untersuchung nach verschiedenen Gerichtsbarkeiten, wenn mehrere Subjecte darein verflochten sind, oder wenn die Fortsetzungen einer That (S. daselbst) an mehreren Orten erfolgt sind, wie dies z. B. bei Dieberei und Hehlerei und bei Fleischesverbrechen häufig der Fall ist. — Dasjenige Gericht, welches hier den ersten Angriff macht, zieht im ersteren Falle kraft der Connexität und im zweiten durch die Prävention die Gerichtsbarkeit über alle übrigen Mitschuldigen und beziehungsweise Thaten an sich. — Können sich die Untersuchungsgerichte darüber nicht einigen, so hat der vorgesetzte Gerichtshof die Competenzfrage zu entscheiden, und wenn jene in verschiedene Sprengel gehören, steht der Ausspruch dem höchsten Gerichtshofe (Oberappellationsgericht u. s. w.) zu. — Man spricht auch wohl von präjudicieller Connexität, sofern nämlich die Aburtheilung einer Strafsache die vorgängige Erledigung einer anderen voraussetzt, wie z. B. bei angeblicher Verläumdung durch Vorwurf eines noch nicht abgeurtheilten Diebstahls; allein dies ist vielmehr nur ein Causalzusammenhang (S. daselbst) und keine die ordentliche Natur der

Gerichtsstände ändernde Connexität, gehört also auch nicht hierher. — Vergl. Henke, Handbuch d. Criminalrechts IV. §. 28. Mittermaier, Strafverfahren I. §. 56.

Connivenz. Theilnahme am Verbrechen kann regelmässig nur darin gefunden werden, dass einzelne Subjecte sich durch ein gewisses Thun oder Unterlassen gegen die Verbote oder Gebote der Criminalgesetze verfehlt haben. — Ausnahmsweise unterliegt aber auch ein passives Benehmen ohne Betheiligung am Verbrechen einer Strafe, wenn die Gesetze schon die blosse Mitwissenschaft (S. daselbst) als einen verbrecherischen Zusammenhang mit den eigentlichen Thätern erklären. Passive Mitwissenschaft in amtlichen Verhältnissen wird auch Connivenz genannt. — Darunter ist also der Fall zu verstehen, wenn ein öffentlicher Diener Kunde von dem pflichtwidrigen Benehmen eines anderen Dieners erhält und dieses ruhig geschehen lässt. — Strafbar ist die Connivenz nur dann, wenn der das Unrecht wahrnehmende Diener dem nämlichen Dienstkreise angehört, in welchem jenes vorgeht. — Ferner wird zur strafbaren Connivenz vorausgesetzt, dass der betreffende Diener nicht bloss Vermuthung, sondern Gewissheit von dem fraglichen Verbrechen erlangt. Ist er ein Vorgesetzter des Delinquenten, so darf er sich allerdings bei unsicheren Nachrichten nicht beruhigen, sondern muss der Sache auf die Spur gehen und dann geeigneten Falles die Einschreitung veranlassen; hier waltet aber ein hierarchischer Grund ob, welcher, sofern der den Schein des Unrechts wahrnehmende Beamte im Verhältniss zum anderen coordinirt oder subordinirt ist, nicht anschlägt. — Da der Diensteid überall auch das Versprechen enthält, den Nutzen der Staatsregierung nach Kräften zu befördern und Schaden von ihr abzuwenden, so liegt darin der Hauptgrund, warum Connivenz bei Amtsverbrechen (S. daselbst) als Theilnahme zu betrachten ist. — Gleiche Beurtheilung erfährt die passive Mitwissenschaft ausserdem nur bei dem Verbrechen des Hochverrathes (S. daselbst) und in manchen Staaten bei den Capitalverbrechen (S. daselbst) überhaupt. — Weiter zu gehen in der Bestrafung der Connivenz geht ebensowenig an, als die Bestrafung der Fahrlässigkeit in anderen Fällen, als wo es das Gesetz ausdrücklich sagt. — Wenn übrigens ein Criminalrichter sichere Kenntniss von einem gemeinen Verbrechen erhält und von seiner entsprechenden Gewalt keinen Gebrauch macht, so ist dies mehr als Connivenz, nämlich das Verbrechen der böslichen Unterlassung einer Untersuchung. — Vergl. Henke, Handbuch d. Criminalrechts III. S. 517.

Consilium abeundi. Die Eigenthümlichkeit der academischen Verhältnisse bringt besondere Strafen mit sich, zu welchen auch die Verweisung von der Universität gehört. — Dieselbe hat zwei Stufen, nämlich das Consilium abeundi und die Relegation (S. das.), oder die einfache und die strenge Fortweisung. Beide Strafen gehören als solche nur der academischen Gerichtsbarkeit (S. daselbst) an und dürfen daher nicht von der gemeinen Polizeibehörde ausgesprochen werden. — Das Consilium abeundi wird gewöhnlich nur für eine bestimmte Zeit, wie etwa ein Jahr, erkannt, und berührt die academische Ehre nicht. Das Empfindliche davon besteht bloss darin, dass der Bestrafte sein academisches Bürgerrecht verliert und folgeweise seine Studien an der betreffenden Universität nicht fortsetzen darf; er kann aber sofort auf jede andere Universität gehen, und wenn er auch nicht im Laufe des Semesters immatriculirt wird, doch einstweilen bis zum Beginn des nächsten Curses als Gast die Collegien besuchen. — Auch darf der Consiliirte, sofern die ordentliche und die academische Polizei Nichts dagegen zu erinnern haben, seinen bisherigen Aufenthalt beibehalten, wenn er auf Theilnahme an den Unterrichtsanstalten verzichtet. Letztere Nachsicht tritt oft ein, wenn ein Student, der sich sonst ganz ordnungsmässig betragen hat, in einen Handel verwickelt ist, der als Uebertretung der academischen Gesetze zu ahnden ist, ohne dass man jedoch zu befürchten hat, dass die fernere Anwesenheit desselben an der Hochschule zu sonstigen Störungen führe. Denn die mit der Consiliirung verbundene Absicht ist eigentlich nur die, dass die Academie den Anlass zu ferneren Excessen abschneiden will. — Fragliche Strafart hat meistentheils zwei Grade, nämlich: 1) die Eröffnung des Consiliums zu Protokoll mit Unterschrift des Gewarnten und 2) die wirkliche Fortweisung. Wird letzterer der Gehorsam versagt oder der Verwiesene kehrt eigenmächtig zurück, so kann zur Relegation übergegangen werden. — Vgl. Tittmann, Handbuch d. Strafrechtswissenschaft I. §. 72. Kleinschrod, Grundbegriffe des peinlichen Rechts III. §. 48.

Consistorium. S. Geistliche Gerichte.

Consummatio. S. Vollendung.

Contumacia. S. Ungehorsam.

Contumacialstrafen. S. Abwesenheitsprocess.

Contumacialverfahren. S. Abwesenheitsprocess.

Contumacialvorschriften. S. Absperrung.

Corpus delicti ist heutzutage ganz gleichbedeutend mit dem Begriffe von Thatbestand (S. daselbst). Ursprünglich war jedoch, wie

schon die Wortfügung nachweist, nur der Thatbestand eines Verbrechens damit gemeint, welches äussere bleibende Merkmale zurücklässt. — Ein corpus delicti war früher nur bei einem delictum facti permanentis (S. das.) denkbar. — Die Lage des Criminalrichters ist unstreitig immer eine günstigere, wenn von der untersuchten Strafgesetzwidrigkeit Spuren zurückbleiben, welche er beaugenscheinigen (S. daselbst) kann: denn nur hieraus lässt sich derjenige Grad von Gewissheit entnehmen, welcher die aburtheilende Behörde vollkommen beruhigen kann. — Das corpus delicti sollte daher fortwährend von dem Thatbestande im weiteren Sinne unterschieden und als ein Vorsprung in der Beweislichkeit eines Verbrechens anerkannt werden. — Ein corpus delicti in diesem Sinne findet sich insbesondere bei dem Verbrechen der Tödtung, wo der aufgefundene Leichnam als stummer Zeuge die Anklage schon für sich allein begründen kann. Dies ist das Verhältniss, welches im altdeutschen Recht „blickender Schein“ genannt wurde. Ebenso sind die aus einer Körperverletzung erfolgten Wunden hierher zu rechnen. — Mit gleichem Grunde kann man auch die betreffenden Urkunden bei dem Verbrechen der Fälschung, so wie das nachgemachte Geld bei dem Verbrechen der Münzfälschung als corpus delicti bezeichnen. — Endlich dürfte noch die von dem Verbrechen der Brandstiftung zurückgebliebene Ruine unter diesen Begriff passen. — Hält man sich an jenen treffend gebildeten Ausdruck: blickender Schein, so wäre hiernach ein corpus delicti immer nur da anzunehmen, wo körperliche Ueberreste vorhanden sind, welche selbstständig den objectiven Theil des Thatbestandes eines Verbrechens darzulegen geeignet sind. — Blosse Ueberführungsstücke (S. daselbst) können dagegen nicht unter diesen Begriff fallen, weil sie nur eine Beziehung auf das Verbrechen zulassen, nicht aber den ganzen materiellen Erfolg desselben in Evidenz setzen. — Vergl. Stübel, Thatbestand der Verbrechen §. 24. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft §. 69. Zöpfl, das alte bamberger Recht S. 139. Hitzig, Annalen der Criminalrechtspflege I. S. 55.

Correctionnellgerichte sind in Frankreich und den deutschen Ländern mit französischen Strafgerichtscollegien für die Fälle von mittlerer d. h. weder von geringfügiger, noch von schwerer Bedeutung bestellt. Sie stehen zwischen den Polizeigerichten (S. daselbst) und Schwurgerichten (S. daselbst). — Die Correctionnellgerichte verdanken ihre Entstehung der zu Ende des vorigen Jahrhunderts aufgekommenen Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen und deren Correlat von bürgerlichen und peinlichen Strafen; die Vergehen und bürgerlichen Strafen fallen vorzugsweise in den Kreis ihrer Zuständigkeit. — Es ist ihnen somit eine tiefere principielle Bedeutung nicht abzusprechen. Nur herrscht an der Grenzlinie der Competenzen oft eine Unklarheit und Willkür, welche der Auffassung der Sache im Publicum nicht förderlich sein kann. Der Vortheil ist aber doch überwiegend, dass im Allgemeinen Jeder einen festen Maassstab von dem Gewichte einer Anklage (S. daselbst) erhält, je nachdem er vor das Correctionnellgericht oder vor das Schwurgericht gestellt wird. — Den Correctionnellgerichten entsprechen mehr oder weniger die deutschen Kreis-, Landes- und Obergerichte, oder auch Hofgerichte, oder wie sonst die mittleren Criminalcollegien heissen mögen. — Sie umfassen, die grossen Haupt- und Provinzialstädte ausgenommen immer eine Mehrheit von niederen Gerichten, d. i. von Friedensgerichten, Bezirksämtern u. s. w., und wo sie eine grössere Anzahl von Mitgliedern haben, bilden sie gewöhnlich einen besonderen Senat, der sich dann nur mit Strafsachen beschäftigt. — Die Geschäfte der Correctionnellgerichte bestehen: 1) in der erstinstanzlichen Aburtheilung der mittleren Strafsachen, wozu in Frankreich diejenigen gehören, welche eine Geldstrafe von mehr als 15 Franken oder Gefängnissstrafe von mehr als 5 Tagen zur Folge haben, und zwar in erster Beziehung bis zu jeder angemessen scheinenden Summe, und in letzter Beziehung bis zu höchstens fünfjähriger Einsperrung; 2) die Entscheidung über Competenzconflicte der unterstehenden Polizeigerichte; 3) die zweitinstanzliche Aburtheilung der im Wege der Berufung an sie gelangenden Polizeigerichtssachen. — Die Verhandlung vor den Correctionnellgerichten geht im Wesentlichen denselben Gang wie vor den Assissenhöfen (S. daselbst), d. h. es muss zuerst immer von der Staatsbehörde oder einem Civilankläger die betreffende Anklage begründet und formulirt werden, worauf dann das Verhör des Präsidenten mit den Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen und zum Beschlusse eine auf die Ergebnisse der Verhandlung gestützte nähere Ausführung der Anklage, so wie endlich die Vertheidigung folgt. Die letztere ist selbstverstanden zunächst dem Angeklagten überlassen, aber es wird ihm ferner, wenn er nicht einen rechtsgelehrten Vertheidiger mitbringt, ein solcher von Amtswegen beigegeben. — Nachdem die Verhandlung beendigt ist, wird vom Gericht auf geheime Berathung, die jedoch in der Regel durch leise Umfrage, ohne Erhebung von den Sitzen,

stattfindet, das Urtheil gefällt und alsbald auch verkündet. — Der Hauptunterschied zwischen diesem und dem schwurgerichtlichen Verfahren besteht darin: 1) dass die Anklage bezüglich der Correctionnellsachen nicht erst von einer Anklagekammer (S. daselbst) geprüft und verwiesen, sondern unmittelbar beim Gerichte eingebracht wird, welches dann sofort Termin zur Verhandlung anberaumt. Zulässig ist auch die weitere Abkürzung, dass gar keine Voruntersuchung (Instruction) geführt, sondern auf die von der Staatsbehörde eingezogene Information (S. daselbst) ohne Weiteres die Anklage erhoben wird, und folgeweise die nöthigen Verhöre erstmals vor dem urtheilenden Gerichtshofe vor vor sich gehen, welches man in Frankreich citation directe nennt; 2) urtheilen hier die ständigen Richter nicht nur über die Rechtsfrage, sondern zugleich über die Thatfrage (S. daselbst) und zwar ebenso von allen Beweisregeln entbunden, als es die Geschwornen bei den Assisengerichten sind; 3) ebendesshalb findet hier auch nicht bloss über formelle Puncte, sondern auch über den materiellen Theil des Erkenntnisses d. h. über die Charakterisirung des Verbrechens, über die Beweisfrage u. s. w. eine Berufung an den höheren Gerichtshof Statt. — Vgl. Höchster, Lehrb. des französischen Strafverf. §§. 150—202.

Correctionshaus. S. Arbeitshaus, Besserung.

Correspondenz. S. Briefwechsel.

Corruptio. S. Bestechung.

Coupons. S. Creditspapiere.

Creditspapiere, Fälschung der. Die von öffentlichen Behörden oder von öffentlich privilegirten Corporationen, Handelsinstituten, Creditvereinen u, s. w. ausgehenden Werthpapiere stehen unter besonderem Staatsschutze. Sie werden von den meisten Gesetzen in strafrechtlicher Beziehung nicht bloss den öffentlichen Urkunden gleich geachtet, sondern alle eigenmächtigen Eingriffe in das betreffende Verfertigungs- und Emittirungsrecht, analog der Münzfälschung, unter höhere Gesichtspuncte gestellt. — Nur machen einige Staaten noch einen Unterschied zwischen eigentlichem Papiergeld und den Staatsschuldverschreibungen, Actien u. s. w. indem sie die Fälschung der letzteren unter die Arten der gemeinen Fälschung einreihen. — Das Richtigste würde wohl sein, nur das Papiergeld und die au porteur lautenden Staatsschuldverschreibungen hierin gleich zu halten, indem der tägliche Verkehr zeigt, dass letztere, wenn gleich nur seltener, weil sie höhere Summen repräsentiren, doch in derselben Weise wie Geld zu Zahlungen, Ausgleichungen u. s. w. benutzt und auch von Staatscassen als Deposita, Cautionen u. s. w. angenommen werden. Allerdings hat eine solche Obligation keinen so feststehenden Werth, wie das Papiergeld; allein die Hauptsache ist, dass es gleich dem Gelde in Umlauf bleibt, bis es amortisirt wird. — Darin aber liegt die Grösse der Gefahr einer Fälschung von Münzen oder Werthpapieren, dass das Publicum, dem keine anderen Tauschmittel geboten sind, dergleichen mit grösserem Vertrauen und mit geringerer Prüfung durch die Hände gehen lässt, als wären es Privatverschreibungen. — Nicht in gleichem Maasse schlägt dieser Grund bei Actienpapieren und dergleichen an, wenn die betreffenden Institute auch einer Concession von Seiten der Regierung sich erfreuen. — Nur Papiere von Banken im engeren Sinne, d. h. von Instituten für den allgemeinen Geldverkehr könnten anders, als sonstige Handelspapiere angesehen werden, weil jene nicht nur unter Staatsaufsicht, sondern auch unter Staatscontrole, ja oft mit der Staatscasse in inniger Verbindung stehen. — Fälschung öffentlicher Creditspapiere kann begangen werden: 1) Durch Herstellung neuer Urkunden dieser Art ohne Berechtigung; 2) durch Anfertigung des Papiers selber oder der Stempel, Matrizen, Lettern und Pressen hierzu; 3) durch Abänderung von Zahlen oder anderen Theilen des Inhalts ächter derartigen Papiere. — Die schwerste Begehungsart ist die an die Spitze gestellte, weil auf diesem Wege, sobald einmal die Methode der Anfertigung gefunden ist, in Kurzem Betrügereien bis zum Betrage vieler Tausende vollführt werden können, und weil das Publicum viel leichter Papiere annimmt, welche das ächte täuschend darstellen, als solche, die durch Rasuren und Correcturen entstellt sind. — Wie bei gewöhnlichen Fälschungen gilt das Verbrechen als vollendet, wenn der Versuch gemacht ist, von der verfälschten Urkunde Gebrauch zu machen. Bei der Fälschung öffentlicher Creditspapiere geht jedoch die Strenge mancher Gesetze so weit, dass der Thatbestand als erfüllt gilt, sobald die fraglichen Papiere fertig daliegen, und zwar gleichviel ob im Besitze des Verfertigers oder bei einem Andern, sowie auch ohne Rücksicht auf den Grad der Täuschungsfähigkeit des Nachgemachten; wobei man wohl von dem Gedanken ausgeht, dass die volle Gefahr für den öffentlichen Verkehr bereits vorhanden sei, sobald Creditspapiere existiren, welche, wenn nicht durch die fälschende Person selbst, doch durch jede andere, die sich deren bemächtigt, jeden Augenblick in Umlauf gesetzt werden können. — Mit den Fälschern und Verfälschern sind auch die Ver-

partirer (S. daselbst) gleichzuhalten; ja sie sind mitunter noch srafbarer, als jene, wenn sie nämlich die falschen Papiere bei Handwerkern, Graveuren u. s. w. gewerbsmässig übernehmen. — Versuch dieses Verbrechens wird folgeweise schon da existiren, wo die Anstalten zur Verfertigung begonnen sind, wie z. B. wenn die Stempel und Pressen in Arbeit genommen oder der Letternsatz angefangen ist, also in einem Stadium, wo bei anderen Verbrechen nur vorbereitende, also nicht strafbare Handlungen vorliegen würden. — Die Strafen sind meistentheils relativ unbestimmte, das österreichische Gesetz droht jedoch für den schwersten Fall (§. 108.) die fixe Strafe des lebenslänglichen schweren Kerkers. — Selbstverstanden fällt unter den Begriff der Fälschung von Creditspapieren auch die der Coupons und Talons und sollten auch die betreffenden Schuldverschreibungen nicht zugleich gemacht werden. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 106—117. Preussen §. 124. Bayern §. 347. Sachsen §. 274. Hannover §. 205. Württemberg §§. 216 — 218. Baden §. 435. Hessendarmstadt §§. 218—222. Braunschweig §. 130. Nassau §§. 212—216.

Crimen. S. Verbrechen.

Crimen vis. S. Gewaltthätigkeit.

Criminalamt. S. Gericht.

Criminalbehörden. Je mehr sich der Rechtsstoff wissenschaftlich gestaltete, um so klarer trat unter Anderem auch das Bedürfniss hervor, die Handhabung des Criminalrechts von der des Civilrechts zu sondern. — Während in der Vorzeit die nämlichen Behörden für das Eine wie für das Andere aufgestellt waren, began̄ man gegen Ende des vorigen Jahrhunderts für die Strafgerichtsbarkeit besondere Criminalämter zu errichten, welchen es oblag, sämmtliche Untersuchungen zu führen und zugleich auch die niedere Spruchgerichtscompetenz auszuüben. Diese Einrichtung war gut und hätte verdient, beibehalten zu werden. Man gab sie aber, wohl meist aus dem Grunde der Kostspieligkeit wieder auf und errichtete dafür in den Gerichtshöfen sogenannte Criminalsenate. Sind die letzteren ständig, so spricht dafür der Umstand, dass durch fortwährende Thätigkeit in einem und demselben Rechtszweige die betreffenden Gerichtsmitglieder eine weit reichere Erfahrung und grössere Gewandtheit in diesem Fache erlangen, als dies möglich ist, wenn nur abwechslend einen Jeden die Reihe zur Theilnahme an den Criminalverhandlungen trifft. — Die Einführung der Juryverfassung hatte die Folge, dass auch neue Criminalbehörden gebildet wurden. Untersuchungsgerichte und Rathskammern, wie sie in Frankreich bestehen, kennt man zwar in Deutschland bis jetzt noch nicht, wohl aber Anklagekammern (S. daselbst) oder Anklagesenate, welche aus Mitgliedern der Appellationsgerichte zur Prüfung der Frage, ob eine Sache vor die Assisen zu verweisen sei, ständig zusammengesetzt werden. — Daran reihen sich die Schwurgerichtshöfe (S. daselbst), welche jedoch commissarischer Natur sind, indem sie für jeden einzelnen Fall durch das Justizministerium, den Oberappellations- oder Appellationsgerichtspräsidenten zusammenberufen werden, um mit den, nach dem Loose eintretenden Geschwornen (S. daselbst) die schwereren Criminalfälle abzuurtheilen. — Hierzu kommt endlich der Cassationshof (S. daselbst), welcher wenigstens für Criminalsachen, wiewohl nicht mit ausschliesslicher Widmung für diesen Zweck, jetzt überall eingeführt ist. — Hieraus ergiebt sich, dass eigentliche Criminalbehörden d. h. Aemter oder Collegien die nur allein mit Strafsachen sich zu befassen haben, zur Zeit nirgends in Deutschland bestehen: doch ist damit schon viel gewonnen, dass für Criminalgeschäfte besondere Bestimmungen über Zusammensetzung und Disciplin der Gerichte gegeben sind. — Vgl. Stübel, Criminalverf, I, §§. 29 — 37. Höchster, Lehrb. des franz. Strafprocesses (Bern, 1850.)

Criminalgericht. S. Gericht.

Criminalgerichtspolizei umfasst die Befugnisse der Criminalgerichte hinsichtlich der Aufrechthaltnng der Ordnung, des Gehorsams und des Anstandes bei den vor ihnen vorgehenden Verhandlungen. — Erfordert schon die Natur einer Gerichtsstelle überhaupt, dass die daselbst fungirende Obrigkeit unbedingte Ehrerbietung in Anspruch nehme, so ist dies ganz besonders bei Criminalbehörden nothwendig, indem dieselben meist mit widerstrebenden Elementen zu thun haben. — Kein Richter darf jemals vergessen, dass er im Namen des Landesherrn, dem die Justizhoheit zusteht, sein Amt verwaltet, und es geht daher nicht an, aus Seelengrösse, Stolz oder Mitleid über Unbilden hinwegzusehen, welche vor Gericht sich zutragen. Jeder Achtungswidrigkeit soll mit der angemessenen Rüge begegnet werden. — Bei der Gerichtspolizei ist das Eigenthümliche, dass der betreffende Beamte sich selbst Recht nehmen muss, indem auch die niederste Gerichtsstelle in dieser Beziehung eine unbeschränkte Competenz hat. — Die wegen gerichtspolizeilicher Vergehen erkannt werdenden Strafen sind: 1) Verweis; 2) Wegführung durch Gerichtsdiener bis zur Wiederkehr der gehörigen Stimmung eines Aufgeregten; 3) Einsperrung auf einige Stunden

bis zu höchstens acht Tagen. — In das Gebiet der Criminalgerichtspolizei fallen nicht nur die bezüglichen Vorfälle bei den Verhandlungen selbst, sondern überhaupt alle Ordnungsstörungen innerhalb des Gerichtsgebäudes, von welchen Personen sie auch ausgehen mögen. — Die Criminalgerichtspolizei ist sonach in ihrem Wesen die Hauspolizei des Gerichtes. — Am häufigsten ergeben sich Anlässe zu deren Handhabung bei Confrontationen (S. daselbst), weil hier die Leute gar leicht in Leidenschaft übergehen. — Besondere Umsicht gehört zur Handhabung der Sitzungspolizei (S. daselbst) bei öffentlichen Verhandlungen der Criminalgerichtshöfe, indem hier nicht nur die Parteien sondern auch die Zuhörerschaft in den Schranken der Ordnung zu halten sind. — Gegen criminalpolizeigerichtliche Erkenntnisse, welche übrigens jedesmal in die Acten einzutragen sind, findet zwar eine Beschwerde (S. daselbst) Statt, jedoch nicht mit aufschiebender Wirkung. — Vgl. v. Jagemann, Handb. d. Untersuchungskunde I §§. 240—247, 354, 449, 555.

Criminalität. S. Criminalstatistik.

Criminalkosten theilen sich in allgemeine und besondere. Sie umfassen den Aufwand, welcher durch Verhandlung der Strafsachen und Vollziehung der Strafen entsteht. — Die allgemeinen Criminalkosten sind diejenigen, welche für Einrichtung und Erhaltung der Criminalbehörden überhaupt aufgewendet werden müssen. Dazu gehört also namentlich: 1) die Erbauung und Instandhaltung der erforderlichen Gebäude d. i. der Gerichts- und Gefängnissgebäude; 2) die Zahlung der Besoldungen und Gehalte für die zur Handhabung der Strafjustiz angestellten Richter, Actuare und Hülfspersonen. — Die besonderen Criminalkosten sind die eigentlichen Criminalprocesskosten und zerfallen in zwei Abtheilungen, nämlich: 1) die Untersuchungskosten; 2) die Straferstehungskosten. — Zu 1. sind sämmtliche Ausgaben und Forderungen zu rechnen, welche veranlasst werden: a) durch Aufspürung der einzelnen Verbrechen; b) durch die darauf folgende Thatbestandserhebung; c) durch Vernehmung der einschlägigen Zeugen und Sachverständigen; d) durch gefängliche Verwahrung der Angeschuldigten; e) durch die mündliche Schlussverhandlung vor dem urtheilenden Gerichte; f) durch Transportirung der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten an ihren Bestimmungsort. Zu allen diesen Kosten kommen endlich g) die entsprechenden Gerichtssporteln, Vortragsgebühren, Urtheilstaxen u. s. w. — Für Bestreitung der allgemeinen Criminalkosten wird im einzelnen Falle direct Nichts angerechnet, indem man dieselben zu dem Organisationsaufwande des Staates rechnet, welchen die Steuerpflichtigen zu bestreiten haben. Die unter g) genannten Untersuchungskosten sind jedoch ihrem Wesen nach doch nichts Anderes, als ein mittelbarer Beitrag zu diesem Aufwande, d. h. sie sind in dem Sinne zu nehmen, dass der schuldige Theil dafür, dass er die Thätigkeit der Criminalbehörden in Anspruch nimmt, eine verhältnissmässige Entschädigung leisten muss, wesshalb auch die Sporteln für jede einzelne Verhandlung nach deren Dauer angesetzt werden. Nach dem früheren Gebrauche stellte sich dieses Verhältniss noch klarer heraus, indem die Sporteln als Besoldungstheil den Beamten zuflossen. — Zu bemerken ist noch: Zu a). Unter den Aufspürungskosten werden mitunter auch Belohnungen (S. das.) für Entdecker und Anzeiger der Verbrecher angesetzt. Diese Ausgaben gehören jedoch eher unter die allgemeinen, da der Staat seiner eigenen Sicherheit wegen solche Preise aussetzt und die später zur Kostenzahlung angezogenen Personen gegen deren Ersatz billig einwenden können, dass die Anstalten so getroffen sein sollten, dass man keines besonderen Aufwandes für Angeber bedürfe. — Dagegen werden die Diäten der Criminalbeamten, welche namentlich zu b) bei Augenscheinen häufig vorkommen, mit Recht den besonderen Criminalkosten beigeschlagen, weil ihre Natur den Sporteln ähnlich ist und die Diäten nicht die Bedeutung von Besoldungszuschüssen haben, sondern bloss ein fixirter Ersatz für die von den Beamten bei auswärtigen Geschäften zu bestreitenden Auslagen sind. — Was zu 2. die Straferstehungskosten anbelangt, so ist überall die Einrichtung getroffen, dass die Verurtheilten eine für alle gleichmässig festgesetzte Summe bezahlen müssen. Bei der Berechnung derselben bleiben wiederum die allgemeinen Gefängnisskosten ausser Betracht. In letztere Kategorie fällt nämlich der ganze Aufwand für die Erhaltung der Strafanstalten und ihrer höheren und niederen Beamten. Die Tarifsumme ist zusammengesetzt aus dem auf den Kopf kommenden Aufwande für Beköstigung, Kleidung und Lagerung. — Wird ein Sträfling krank, so belaufen sich die Verpflegungskosten allerdings höher, als normalmässig angenommen wird. Doch würde die Berechnung solcher Ausnahmskosten eine ausserordentliche Mühe verursachen und läge auch eine grosse Härte darin, den Sträflingen für eine ihnen durch die Hausordnung auferlegte ärztliche Behandlung, die sie in Freiheit vielleicht gar nicht verlangt hätten, höhere Kosten als für die Detention an sich aufzurechnen. — Der Crimi-

nalkosten ist, wie bei jedem gerichtlichen Urtheile, in den Strafurtheilen jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, d. h. es muss gesagt werden, welcher Theil dieselben zu tragen hat. — Im Anklageverfahren (S. daselbst) ist die Sache am einfachsten, indem je nach dem Erfolge der von ihnen bei der Untersuchung und Aburtheilung gestellten Anträge unterschieden wird, ob und inwiefern der Ankläger oder der Angeklagte die Kosten zu bestreiten haben. — Ist der Ankläger ein Privatmann, so sollte ihm mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Kostenzuweisung vor Einleitung der Untersuchung die Hinterlegung einer Cautionssumme aufgegeben werden. — Die Staatscasse hat übrigens selbstverstanden in allen Criminalsachen, ob die Anklage von einem öffentlichen oder Privatankläger ausgehe, immer die sämmtlichen Kosten vorzuschiessen, theils weil das Staatsinteresse überall überwiegend mitwirkt, theils weil doch Leuten, welche vor den Criminalgerichten zu erscheinen haben, nicht zuzumuthen ist, so lange, bis die verurtheilt werdenden Personen den Willen und die Mittel haben, die Kosten zu bezahlen, auf ihre Gebühren zu warten. Die Staatscasse erhält also durch die Verurtheilung eines Andern zur Kostenzahlung einen liquiden Ersatzanspruch, den sie, wenn nöthig, unmittelbar executivisch betreibt. — Auch Subjecte, welche nach den vorliegenden Attesten gänzlich ohne Vermögen sind, werden im Falle des Unterliegens zum Ersatz der Criminalkosten verurtheilt, damit der Staat, wenn sie später zu Vermögen kommen, einen Titel zum Zugriffe hierauf habe. — Wo mehrere Untersuchungen durch ein und dasselbe Urtheil abgethan werden, geschieht es zuweilen, dass ein Theil der Criminalkosten dem Verurtheilten zugewiesen wird, während den andern die Staatscasse auf sich behält, je nachdem nämlich ein Angeklagter die bezüglichen Kosten durch ein gesetzwidriges Benehmen veranlasst hat oder nicht. Das Nähere hierüber findet sich unter den Artikeln Kostenersatz und Sammtverbindlichkeit (S. daselbst.) — Vgl. Stübel, Criminalverfahren I, §§. 486—586. Mittermaier, Strafverf. II, §. 197.

Criminalpolitik ist der Inbegriff der Kenntnisse und Lehrsätze über die den jeweiligen Zeitverhältnissen angemessene Einrichtung der Strafgesetze, so wie über die zweckmässigste Art des Vollzugs der erkannten Strafen. — Gesetze sollten zwar immer in der Voraussicht abgefasst werden, dass sie geraume Zeit fortbestehen können, weil sie sonst nicht die ihnen gebührende Bedeutung von Fundamentalbestimmungen ansprechen können; allein die Erfahrnng lehrt, dass keine Gesetzgebung über Jahrhunderte hinaus sich halten kann, indem nicht nur die Sitten und Gewohnheiten der Völker periodenweise wechseln, sondern auch die allgemeinen Rechtsbegriffe sich verändern, so dass ein altes Gesetz, wenn man es auf die spätesten Geschlechter noch anwenden wollte, oft zu abenteuerlichen Consequenzen führen würde. — Ein Beispiel liegt sehr nahe in der Carolina (S. daselbst), die manche Verbrechen so eng und Andere so weit begränzt, dass nur mittelst sorgfältigster Nachhülfe der Doctrin damit bis in unsere Tage herab fortzukommen war. — Insbesondere aber unterliegen einzelne Strafarten immer dem Wechsel der Anschauung, so dass manche in späterer Zeit für zu hart und grausam, andere für zu mild und wirkungslos angesehen werden. — Die Criminalpolitik umfasst die Gesetzgebungskunst (S. daselbst) und obere Leitung der Criminalverwaltung. Erstere wird von den verfassungsmässig bestehenden Factoren der Gesetzgebung und Letztere von den für die Criminalrechtspflege bestellten Aufsichtsbehörden (S. das.) ausgeübt. — Zur Criminalverwaltung gehört, ausser der Aufsicht über den Rechtsgang, auch die zweckmässige Vollstreckung der erkannten Strafen. — Criminalpolitik ist derjenige Theil der Strafrechtswissenschaft, welcher mehr Vorkenntnisse und Erfahrung voraussetzt, als irgend ein anderer: denn es genügt dabei nicht mit genauem Studium der bestandenen und bestehenden Gesetze und Staatseinrichtungen, sondern es gehört wesentlich auch ein tieferes Eindringen in den Volkscharacter und das Familienleben, das Kirchen- und Unterrichtswesen dazu, um von allen Seiten die herrschenden Begriffe über Verbrechen und Strafen richtig erfassen zu können. — Die Criminalpolitik darf übrigens nicht bei Dem stehen bleiben, was ein einzelnes Land darbietet; sie muss vielmehr auch die Ergebnisse der Gesetzgebungsweisheit anderer Länder aufsuchen und, so viel es die Gleichartigkeit der Verhältnisse gestattet, berücksichtigen, damit dem betreffenden Volksstamme die etwaigen Fortschritte anderer Stämme zu Nutze kommen. — Die vergleichende Jurisprudenz hat in der neuesten Zeit, besonders durch die rastlosen Bemühungen Mittermaier's, so ausserordentliche Erfolge herbeigeführt, dass jeder denkende Jurist sich bestreben sollte, dieser Richtung sich anzuschliessen. Denn je weiter die Civilisation vorrückt, je inniger der Verkehr unter den Völkern wird, um so mehr müssen sich die Rechtsbegriffe annähern und in ihren Verschiedenheiten ausgleichen. — Die Criminalpolitik ist daher heutzutage zugleich eine Kos-

mopolitik geworden. Wir haben jetzt strafrechtliche Institutionen, deren Wurzeln theilweise auf England und Frankreich, theilweise auf Nordamerika hinweisen, wie z. B. die der Jury, des Cassationshofes und der Einzelhaftgefängnisse. — Für die Criminalpolitik ist übrigens die Vernehmung der Volksstimme unentbehrlich, wozu sich zunächst die Ständekammern darbieten. In diesen werden nicht nur die Wünsche des Landes in Beziehung auf Bedürfnisse der Gesetzgebung laut, sondern es kann auch die Regierung ihren Beirath einholen, wenn sie es an der Zeit hält, neue Strafgesetze zu geben oder die bestehenden zu reformiren. — Eine Grundregel der Criminalpolitik in solchen Verhandlungen ist, dass man sich nicht bestimmen lässt, den Tagesmeinungen, welche oft nur in gereizter Eitelkeit oder egoistischen Absichten Einzelner ihren Grund haben, nachzugeben und Gesetze zu machen, die nur ephemere Bedeutung haben können. — Ueberhaupt blüht einem Criminalgesetz um so längere Dauer, je kürzer und einfacher es gefasst wird. Die Hauptgrundsätze lassen sich in wenigen Worten aussprechen, und ihre Ausführung ins Einzelne überlässt eine besonnene Criminalpolitik den, nach Zeit und Umständen wechselnden, Ansichten der Doctrin und Praxis. — Vgl. Jarcke, Handb. d. Strafrechts I, §§. 16, 38, 39. Henke, Handb. d. Criminalrechts u. der Criminalpolitik I, §§. 29, 31.

Criminalpolizei ist der Inbegriff der Befugnisse und Klugheitsregeln, welche den Criminalbehörden zur Erlangung und Sicherung des Beweises (S. Beweiserhebung) beziehungsweise des Strafvollzugs zur Seite stehen. — In ihrer Wesenheit ist sie, so weit ihr Umfang reicht, mit der gemeinen Polizei identisch. — Sie unterscheidet sich aber in der Form dadurch, dass sie nicht wie jene bloss Rücksichten der Zweckmässigkeit beobachtet, sondern Schritt für Schritt eine gesetzliche Grundlage, d. h. eine Vorschrift des Criminalprocesses nöthig hat, um vor der höheren Behörde sich darüber jederzeit rechtfertigen zu können. — Häufig wird die Entdeckung eines Verbrechens und die Anzeige oder Ueberlieferung der Verdächtigen durch die gemeine Polizei bewerkstelligt, und es steht dann dem Untersuchungsgericht keine Kritik darüber zu, ob die Polizei gut und recht verfahren habe, oder nicht; die Ergebnisse ihrer Thätigkeit sind ohne Vorbehalt hinzunehmen, da das Gericht nicht zu verantworten hat, was die Polizei gethan hat; überall jedoch, wo Missgriffe oder Versäumnisse bemerkt werden, ist es Sache des Gerichtes, das Erforderliche so viel möglich nachzuholen. — Der Criminalpolizei stehen übrigens im Allgemeinen dieselben Agenten zu Gebote, deren sich auch die gemeine Polizei bedient. Dies sind hauptsächlich die Gendarmen und geeignetenfalls auch die Ortspolizeidiener. Bedarf es jedoch der Mitwirkung der Polizeibehörde selbst zu einer Maassregel, so kann derselben kein Auftrag gegeben werden, sondern es ist der Weg der Requisition (S. daselbst) einzuschlagen, weil die Polizei, als Bestandtheil des Verwaltungsressorts, unabhängig von der Justiz dasteht. — Die Gendarmerie ist ein Verbindungsglied zwischen der gemeinen und Criminalpolizei. Sie ist nach ihrer Organisation nicht wie die gewöhnliche Polizeimannschaft auf bestimmte Orte oder Bezirke beschränkt, und kann daher eine Nachspürung oder Verfolgung, wenn es gewünscht wird, gleich über einen ganzen Kreis, ja über das ganze Land erstrecken. In solchen Fällen wird das Corps- oder Divisionscommando darum angegangen, die geeigneten Befehle zu erlassen. — Zu gleicher Zeit kann man auch die Localpolizei in Thätigkeit setzen; nur ist alsdann der letzteren sowohl als der Gendarmerie von der an den andern Theil ergangenen Aufforderung Mittheilung zu machen, damit nicht Beide etwa dieselben Maassregeln ergreifen, und sich behindern, anstatt den gemeinschaftlichen Zweck von verschiedenen Seiten anzugreifen. — Die Hauptgegenstände der Criminalpolizei sind: 1) Ermittelung der Wahrheit von Gerüchten, welche auf vorgefallene Verbrechen hindeuten; 2) Aufsuchung der Spuren der That und des Thäters, sofern die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens vorhanden ist; 3) Vorsorge für die unveränderte Erhaltung des Platzes der That bis zu dem gerichtlichen Augenschein (S. daselbst) beziehungsweise der Einsichtsnahme durch Sachverständige (S. das.); 4) Sammlung der Ueberführungsstücke (S. daselbst) d. h. der beweglichen, auf die That hinzeigenden Gegenstände; 5) Verhinderung von Collusionen (S. daselbst) zwischen Angeschuldigten unter sich oder auch mit verdächtigen Zeugen; 6) Beobachtung nicht verhafteter Angeschuldigten, gleichviel ob für sie Caution (S. daselbst) gestellt ist oder nicht, damit sie sich der Strafjustiz nicht entziehen; 7) Ausführung der ergehenden Verhaftsbefehle sowie 8) der erkannten Haussuchungen, Beschlagnahmen u. s. w. — Was der Untersuchungsrichter persönlich beziehungsweise durch seine Canzleipersonen ausführt, ist immer als richterliche Function zu betrachten, und nur was er den Sicherheitsagenten, sei es durch Requisition oder durch unmittelbare Weisung, überlässt, fällt in das Gebiet der Criminalpolizei. — Anders verhält es sich mit

der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in diesem Gebiete, da solche wesentlich einen administrativen Charakter hat. Jeder Schritt, den sie zur Erforschung einer Sache thut, ist criminalpolizeilich, und sie ist dafür Niemandem als den oberen Staatsbehörden, insbesondere dem Justizministerium verantwortlich. — Criminalpolizei darf nicht mit Criminalgerichtspolizei (S. daselbst) verwechselt werden, welche bloss die Bestimmung hat, das Ansehen und die Würde der Gerichte selber aufrecht zu erhalten. — Vgl. Mittermaier, Strafverf. I. §. 46. Bauer, Lehrb. d. Strafproc. §. 3. v. Jagemann, Handb. d. Untersuchungskunde I. §§. 5. 129—138. 151. 152.

Criminalprocess. S. Strafprocess.

Criminalprocesskosten. S. Criminalkosten. Kosten.

Criminalrecht. Der weiteste Begriff aller die Thätigkeit des Staates gegen das Auftreten von Vergehen und Verbrechen betreffenden Gesetze und Verfügungen pflegt in das Wort Criminalrecht gelegt zu werden. — Im engeren Sinne versteht man nur die Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, d. h. also bloss das materielle Strafrecht darunter. — Jener allgemeine Begriff zerfällt in folgende Bestandtheile: 1) Strafrecht; 2) Strafprocessrecht; 3) Gefängnisskunde. — Die Hülfswissenschaften (S. daselbst) des Criminalrechts sind: 1) Staats- und Rechtsgeschichte; 2) Psychologie; 3) Anthropologie und 4) Gerichtsarzneikunde (S. daselbst). Auch die Criminalpolitik (S. daselbst) wird mitunter in das Criminalrecht eingeschlossen; sie gehört aber in das Gebiet des höheren Staatsverwaltungsrechts. — Das Strafrecht (S. daselbst) zerfällt wieder in das eigentliche Strafrecht und in das Polizeistrafrecht (S. daselbst). Das Criminalstrafrecht umfasst diejenigen Frevel gegen die Staatsordnung, welche theils in Beziehung auf die Bösartigkeit des Willens, theils rücksichtlich des Umfangs der Schädlichkeit oder Gefährlichkeit von so schwerer Bedeutung sind, dass man eine nachdrückliche Einschreitung nothwendig hält. — Die Grenze zwischen Criminal- und Polizeistrafrecht ist eigentlich keine absolut bestimmbare; sie richtet sich nach den Landessitten und nach dem öffentlichen Moralzustande. In manchen Staaten kann das Criminalgebiet auf ein geringes Maass beschränkt und der darüber hinausgehende Theil der gegen Ordnung und Sicherheit anstossenden Handlungen der Polizei überlassen werden; in einem andern dagegen gebietet der starke Hang der Bevölkerung zu gewissen Uebertretungen, wie z. B. zu Diebereien oder Beschädigungen an Person und Eigenthum, schon bei den kleinsten Anfängen criminell einzuschreiten, damit der verbrecherische Geist nicht allzu sehr aufkomme. — Jene Grenze lässt sich daher nur so definiren, dass die Criminalgewalt sich zu entwickeln hat, so oft eine Frevelthat den Charakter der Bedrohung der Grundfesten des Staates, sei es in Beziehung auf Verfassung, freie Persönlichkeit, Religion, Sittlichkeit oder Eigenthum, an sich trägt. Vorgänge, welche diese Stufe der Gefährlichkeit nicht erreichen, sind als blosse Erzeugnisse des Muthwillens und Leichtsinnes u. s. w. so lange von der Polizeistrafgewalt abzuthun, als sie nicht durch ihre besondere Beschaffenheit eine erhöhte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. — Das Criminalrecht theilt sich wesentlich in die Gesetze, welche angeben, was verboten und strafbar ist, und in jene, welche die Art und Weise bestimmen, wie in vorkommenden Fällen jene Gesetze anzuwenden sind. — Dem materiellen Strafrecht steht also das formelle gegenüber. Letzteres setzt die Formen fest, innerhalb deren die gegen das Verbrechen einschreitende Staatsgewalt sich zu bewegen hat. — Zum formellen Strafrecht gehört demnach der Strafprocess (S. daselbst) und die Gefängnisskunde (S. daselbst). — Der Strafprocess im weiteren Sinne umfasst die Vorschriften über Gerichtsverfassung (S. daselbst) und über das Criminalverfahren. Letzteres theilt sich ferner in Criminalpolizei (S. daselbst), worunter man die zur Beibringung und Festhaltung der zur Untersuchung gehörenden Personen und Sachen versteht, und in den Process im engern Sinne, welcher alsdann die Hauptverhandlung (S. daselbst), von der Versetzung in Anklage- oder Anschuldigungsstand (S. daselbst) bis zur definitiven Erledigung durch Rechtsspruch, bezeichnet. — Die Gefängnisskunde dagegen giebt die Grundsätze eines rationellen Strafvollzuges an. Sie betrifft allerdings nur Freiheitsstrafen; da solche aber weitaus die Mehrzahl der heutzutage erkannt werdenden Criminalstrafen ausmachen, so ergiebt sich die hohe Bedeutung dieses Zweiges des Criminalrechts von selbst. — Ihrem innern Wesen nach unterscheiden sich also die obenerwähnten Hauptparthien des Criminalrechtes wie folgt: die Gesetze über Verbrechen und Strafe bilden das Strafrecht im engeren Sinne; die Bestimmungen über die Gerichte und deren Verfahren den Strafprocess, und die Vorschriften über Vollzug der Freiheitstrafen die Gefängnisskunde. — Erst mit dem Eindringen des römischen Rechtes fing in Deutschland das Criminalrecht an, sich selbstständig auszubilden. Es machte früher, die Capitalver-

brechen (S. daselbst) ausgenommen, nur einen Theil des Privatrechtes aus, weil man jeden Eingriff in die Rechte der einzelnen Person für eine Sache ansah, deren Austrag dem Verletzten selbst beziehungsweise seiner Familie anheim zu geben sei. Man fühlte noch nicht das Gewicht, welches ein jedes Verbrechen für das Ansehen und den Bestand des ganzen Staatswesens hat; man begriff nicht, wie durch jede Vergreifung an einem Bürger zugleich alle Mitbürger bedroht sind, und diese Gefahr so lange nicht gehoben ist, als nicht im Namen der Gesammtheit eine angemessene Strafe gegen den Frevler verhängt wird. — Als nun diese bessere Einsicht Platz gegriffen hatte, war es lange Zeit Gebrauch, die Theorie des Criminalrechts in jenem allgemeinen Sinne zu behandeln, und so finden wir in allen Lehr- und Handbüchern der vorigen Jahrhunderte das materielle und formelle Strafrecht in einem Systeme vereinigt, und zwar in der Weise, dass der Process nur anhangsweise und als eine Anleitung für Praktiker beigefügt wurde. — Die neuere Wissenschaft erkannte jedoch, dass die Grundsätze über Strafverfahren und Strafvollzug mindestens von gleicher Wichtigkeit sind, wie das Strafrecht, und man gründete daher eine besondere Strafprocesswissenschaft, welche durch die Hinzukunft der Juryverfassung eine ebenso umfangreiche als schwierige Disciplin wurde. — Es ist und bleibt übrigens unter allen diesen Theilen des Criminalrechts ein inniger organischer Zusammenhang, nämlich in dem Hauptgrundsatze der nach objectiver wie nach subjectiver Seite zu übenden materiellen Gerechtigkeit, worin das unterscheidende Merkmal vom Civilrechte liegt, das sich mit formeller Wahrheit und mit einer von den persönlichen Verhältnissen absehenden stricten Rechtsanwendung begnügt. — Das Criminalrecht hat nur im secundären Sinne die Sachen, d.h. die Besitzthümer der Welt zum Gegenstande; sein Hauptvorwurf ist der Mensch in seinen Schwächen und Verirrungen, und daher auch nie dabei zu vergessen, dass dieses ganze Geschlecht unvollkommener Natur, und daher überall mit billiger Nachsicht zu behandeln ist. — Vgl. Heffter, Lehrb. d. Crim.-Rechts §§. 1—3. Abegg, Lehrb. d. Strafrechtswissenschaft §§. 2—9. Henke, Geschichte des peinl. Rechts I. S. 69 fg.

Criminalstatistik. So wie die Statistik überhaupt eine Wissenschaft der Neuzeit ist, so kam auch im Laufe dieses Jahrhunderts die Criminalstatistik auf. Sie verdankt ihre Entstehung der höheren Staatsweisheit, welche sich nicht mehr damit begnügen zu dürfen glaubt, jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung sorgfältig zu pflegen, sondern danach strebt, die Früchte eines jeden auch wieder für den andern nutzbar zu machen. — Die Criminalstatistik ist in ihren ersten Grundlagen eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Strafrechtspflege hinsichtlich der Zahl der Verbrechen und Verbrecher und der durch Urtheil oder sonst in Erledigung gekommenen Sachen. — Sie sucht zunächst den Umfang der den Criminalbehörden (S. daselbst) obliegenden Geschäfte zu ergründen, um zu erkennen, wie viel Arbeitskräfte dazu erforderlich sind, und was von den vorhandenen geleistet wird. — Dieser Zweck ist jedoch ein rein mechanischer und kann mit ganz summarisch gehaltenen Uebersichten erreicht werden. — Der anziehendere Theil der Criminalstatistik beginnt erst, wenn dieselbe in das intellectuelle und sittliche Gebiet übergeht, d. h. das Verhältniss der Verbrechen und Verbrecher nach allen aus den Untersuchungen erkennbaren Beziehungen der Criminalpolitik (S. daselbst) ermittelt und in Vergleichung zieht. — Sobald man genauere Nachweisung über den Stand der Criminalität nach Raum und Zeit, so wie nach Stand und Charakter hat, kann man auch Anhaltspuncte finden, wo die Wächter der öffentlichen Moral bessernde Hand anzulegen haben. — Die Criminalstatistik in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung geht daher den Verbrechen in objectiver wie in subjectiver Beziehung auf die Spur und sucht die Wurzeln der zu Grunde liegenden Sittenverderbniss und der Gefahren für die öffentlichen Zustände an das Licht zu stellen. — Der Weg zu solchen statistischen Arbeiten ist ungemein schwierig, und zwar begreiflicherweise um so schwieriger, je grösser der Umfang eines Landes ist. — Es gehört nicht nur die grösste Genauigkeit im Ausziehen und Zusammenstellen, sondern eine gereifte, mit den Eigenthümlichkeiten einer jeden Gegend vertraute Erfahrung, so wie überhaupt ein höherer ethnographischer Forschungstrieb dazu, und es lässt sich daher behaupten, dass der Beruf zur Statistik so selten sei, als der culturgeschichtliche Blick überhaupt. — Was der Statistik überall und so auch hinsichtlich der Strafjustiz im Wege steht, ist die Unzuverlässigkeit, welche gewöhnlich den dazu eingeliefert werdenden Materialien anklebt. Wohl giebt es allenthalben Vorschriften und Formulare für die bei den Criminalbehörden zu führenden Tabellen und Uebersichten: allein eine Controle darüber, dass alles darin Vorzumerkende richtig und zu rechter Zeit eingetragen wurde, ist nimmermehr zu ersinnen. Dergleichen Geschäfte

werden der Regel nach dem Canzleipersonale überlassen und hier besteht nur ausnahmsweise ein wahres Interesse an der Sache. — Dazu kommt, dass bei der raschen Zunahme der Bevölkerung die Anlässe zu Einträgen immer häufiger werden, und daher, wenn nicht aus Bequemlichkeit, schon aus Ueberdrang der Geschäfte gar leicht ein Fall übergangen wird. Diese Obliegenheit hat nämlich das Besondere, dass, wenn ihr nicht in gewissen Stadien, namentlich bei Eröffnung und beim Abschluss der Untersuchung, genügt wird, ein Erinnerungsmoment dazu gewöhnlich nicht wieder eintritt. — Nur dadurch kann einigermassen auf pünctliche Führung der Criminaltabellen gewirkt werden, dass die Gerichtshöfe und die Amtsvisitatoren bei jedem Criminalactenheft, was ihnen zur Hand kommt, darauf sehen, ob die Sache in den vorgeschriebenen Listen und Tabellen gehörig eingetragen ist. Dass und wo dies geschehen, sollte immer auf der vordern Actendecke bemerkt werden, um die Controle zu erleichtern. Versäumnisse im Eintragen sollten dann jedesmal gerügt werden. — Die Criminaltabellen müssen wesentlich folgende Rubriken enthalten: 1) Tag der Anzeige des Verbrechens; 2) Bezeichnung desselben in der Sprache des Gesetzes; 3) Vor- und Zuname, 4) Heimath und Wohnort, 5) Alter, 6) Familienstand, 7) Religion, 8) Gewerbe und 9) Vermögensverhältnisse der dieses Verbrechens angeschuldigten Personen; 10) Beantwortung der Frage, ob und bis zu welcher Zeit dieselben verhaftet waren; 11) Tage der mit ihnen abgehaltenen Verhöre; 12) Tag der Einsendung der geschlossenen Untersuchung an das urtheilende Gericht, beziehungsweise 13) der Aburtheilung innerhalb eigener Competenz, oder 14) Angabe der Gründe, warum die Sache noch nicht erledigt ist. — Die Gerichtshöfe bedürfen hinsichtlich des Inhalts ihrer Urtheile noch weiterer Rubriken, nämlich: 15) freigesprochen oder verurtheilt und 16) im letzteren Falle Angabe der Strafe nach Art und Grösse. Will man noch weiter ins Einzelne gehen, so kann auch 17) eine Rubrik für die vom Gericht anerkannten Milderungs- und Schärfungsgründe beigefügt werden. — Endlich wird noch 18) eine Rubrik für die etwa ergriffenen Rechtsmittel und deren Erledigung, so wie 19) für den Tag des eingeleiteten Strafvollzugs nöthig. — Daran reihen sich dann die statistischen Tabellen der Strafanstalten, welche gleichfalls wieder die persönlichen Verhältnisse der Eingelieferten (vergl. oben zu 3 bis 9.), nur mit dem Unterschiede enthalten, dass dem Alter der Sträflinge 20) Bemerkungen über die Reife und über den Grad des Unterrichtetseins, namentlich im Lesen, Schreiben und Rechnen, beigefügt werden. Ueberhaupt ist hier eine weitere Rubrik 21) über den Bildungsstand am Platze, weil über diesen während des längeren Aufenthaltes in einer solchen Anstalt mit Sicherheit geurtheilt werden kann. Auch haben die Tabellen der Strafhäuser 22) die Zahl der Gesunden und Kranken, 23) der zu den verschiedenen dort betriebenen Gewerben Eingetheilten und der 24) erkannten Disciplinarstrafen zu liefern. Endlich sind darin 25) alle Arten des Abgangs von Sträflingen, nämlich durch Strafende oder Begnadigung, durch Flucht oder Tod, anzugeben. — Aus diesen und ähnlichen Notizen lässt sich eine lehrreiche Criminalstatistik zusammensetzen und wo die Bearbeiter derselben auf Lücken stossen, haben sie sich stets unmittelbar an die Quelle zu wenden, um weiteren Aufschluss zu erhalten. — Ein gutes Mittel, darin grössere Genauigkeit zu erzielen, besteht in dem Aussetzen von Belohnungen für diejenigen Canzleipersonen, welche die Criminaltabellen jeweils am vollständigsten und reinlichsten geführt haben. — Mit der Zusammenstellung der numerischen Resultate, welche aus den sämmtlichen Local-, beziehungsweise Provinzialtabellen gezogen werden, hat übrigens die Criminalstatistik ihre Aufgabe erst zur Hälfte vollbracht. Der nützlichere Theil derselben besteht in der Vergleichung dieser Resultate nach ihren Wechselverhältnissen und in der Schlussfolgerung auf geistige und moralische Fragen. Dabei geht dann die Speculation über das rein criminelle Gebiet hinaus und greift namentlich in das educative, instructive und nationalökonomische Element hinüber. — Zu den Hauptgesichtspuncten bei solcher Verarbeitung des statistischen Stoffes gehört: 1) Die Ermittlung der Verhältnisszahlen der Verbrechen und Verbrecher bezüglich auf die verschiedenen Geschlechter und die verschiedenen Altersstufen. Der Criminalpsycholog sucht in der Natur des Menschen die Ursachen der hierbei sich ergebenden Ungleichheiten auf, und giebt dann dem Staatsmanne Winke über die entsprechenden Präventiv- und Repressiv-Mittel. 2) Ebenso wichtig ist das Verhältniss der Verbrechen zu den verschiedenen Religionsbekenntnissen und da anerkannterweise gute Geistliche in gewissen Beziehungen vorbeugend und bessernd einzuwirken vermögen so muss gewünscht werden, dass dieselben hiervon Kenntniss nehmen. 3) Sehr auffallend treten die Unterschiede der Criminalität rücksichtlich des Familienstandes hervor, und können die Ortsbehörden daraus gute Lehren

ziehen. 4) Von besonderer Bedeutung sind ferner die Berufsarten in Beziehung auf den Hang zu gewissen Verbrechen, ja man kann sagen, dass manche Uebertretungen in gewissen Gewerbskreisen, namentlich in Fabriken, ausschliessend und andere fast gar nicht vorkommen. Die Gewerbspolizei kann solche Aufschlüsse zu ihren Maassnahmen nur erwünscht finden. 5) Auffallende Ergebnisse stellen sich endlich hinsichtlich der Vermögensverhältnisse, der Güterabtheilung, Bodencultur und der Verkehrsrichtungen heraus. Manche Verbesserungen wird der Nationalökonom am Platze halten, wenn er von diesen Wahrnehmungen unterrichtet wird. — Wo eine förmliche Behörde, ein sogenanntes statistisches Bureau, für diese und ähnliche Arbeiten besteht, kann der Staat daraus grosse Vortheile ziehen, vorausgesetzt, dass diese Behörde sich nicht bloss auf Publication der Hauptergebnisse beschränkt, sondern auch über ihre Beobachtungen mit den betreffenden Localbehörden in fortwährendem Benehmen hält. — Vgl. Quetelet, über den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten. Deutsch von Riecke (Stuttgart, 1838). —

Criminalverbrechen und Criminalvergehen. Criminalverbrechen ist ein Ausdruck, der eigentlich eine Tautologie enthält und daher in der wissenschaftlichen Sprache nicht gebraucht werden sollte. Verbrechen bezeichnet schon für sich allein, was die Römer mit crimen ausdrückten, nämlich einen schweren Friedens- und Rechtsbruch, also eine That, wogegen die öffentliche Gewalt nicht nur um des Verletzten, sondern um ihrer selbst willen einzuschreiten Ursache hat. Verbrechen sagt daher Dasselbe, was auch Criminalverbrechen bedeutet. — Anders verhält es sich mit dem Begriffe von Criminalvergehen. Vergehen sind die minder schweren nnd beziehungsweise leichten Störungen des öffentlichen Friedens und man unterscheidet daher mit Recht: 1) Criminalvergehen, 2) Polizeivergehen (S. das.), 3) Disciplinarvergehen (S. das.) und 4) Civilvergehen. — Will man daher den Gesammtumfang der strafgerichtlichen Competenz und zugleich den Gegensatz von der Strafgewalt der Administrativ- und Civilbehörden mit Einem Worte angeben, so kann man wohl von Criminal-Verbrechen und Vergehen sprechen, indem diese Ausdrücke zugleich auf die Abstufung der höheren und niederen Gerichtsbarkeit hinweisen. — Als Criminal-Verbrechen und Vergehen können nur solche Handlungen angesehen werden, welche durch rechtsförmliche Gesetze zweifellos dafür erklärt sind. Nulla poena sine lege. Es kann also nicht nach Rücksichten der Zweckmässigkeit, wie im Gebiete der Verwaltung eine Criminalstrafe verhängt werden, welche nicht ausdrücklich angedroht war. Denn der vorstechende Character des Criminalrechts ist der Schutz des öffentlichen Friedens im Sinne der Grundverfassung des Staates, wogegen die polizeiliche Thätigkeit mehr vorbeugender Natur ist, indem sie theils durch Anstalten, die sie gegen Muthwillen und Eigenmacht trifft, theils durch Ahndung der Uebertretungen ihrer Gebote und Verbote das Aufkommen verbrecherischer Unternehmungen verhindert. So wie aber die Polizei findet, dass eine That von tiefer gehender Bedeutung ist und auch als Criminalsache behandelt werden könnte, so ist ihre Pflicht, die Erledigung den Criminalbehörden zu überlassen. — In manchen neueren Strafgesetzen ist desshalb bei gewissen Verbrechen die Strafdrohung alternativ gestelllt, so dass die Polizei in leichtern Fällen den ersten Angriff und nach Erhebung des Thatbestandes zu prüfen hat, ob sie nicht selbst die angemessene Strafe erkennen kann oder ob vielmehr die Einschreitung der Strafgerichte nothwendig ist. — Vgl. Stübel, Crim.-Verf. I. §§. 24. 25. 390. Bauer, Lehrb. d. Strafproc. §. 14.

Criminaltabellen. S. Criminalstatistik.

Criminalurtheil. S. Urtheil.

Culpa. S. Fahrlässigkeit. Verschulden.

Custodia. S. Gefängniss. Wache.

Custodia honesta. S. Einschliessung. Hausarrest.

D.

Dämme oder Deiche stehen unter besonderem Staatsschutze, nicht nur weil sie meistens vom Staate zu erbauen und zu unterhalten sind, sondern weil sie gewöhnlich zur Bewahrung der ganzen Umgegend vor der Gewalt eines der mächtigsten Elemente dienen sollen. — Dämme kommen übrigens auch als Verbindung von Wegen und Stegen vor, wo sie zunächst nur die Bestimmung des Nivellirens haben. — Es giebt daher Wasser- und Landdämme. — Die wichtigsten Wasserdämme sind die an Seegestaden, besonders in Häfen und Werften. Hieran reihen sich die Flussdämme und von unter-

geordneterer Bedeutung sind die Bachdämme. Die Verbrechen, welche an Dämmen begangen werden können, stufen sich in ihrer Gemeingefährlichkeit und folgeweise ihrer Strafbarkeit nach diesen Classen der Dämme ab. Hinsichtlich der Verbrechen an Dämmen in Seegegenden oder Deichen im engeren Sinne geben meistens die dortselbst bestehenden Deichordnungen Maass und Ziel, und alsdann muss das gemeine Strafgesetz dagegen in den Hintergrund treten, weil die lex specialis der lex generalis überall vorgeht. — Verbrechen an Dämmen können in vierfacher Richtung vorkommen: 1) Beschädigung in der Absicht, eine Ueberschwemmung (S. daselbst) zu verursachen; 2) Beschädigung mit der weiteren Absicht, Gefahr für Leben und Gesundheit hervorzubringen; 3) Beschädigung in der blossen Absicht, dem Eigenthümer des Dammes einen pecuniären Nachtheil zuzufügen; 4) Hinwegnahme von Bestandtheilen des Dammes in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. — Der erste Fall bildet in neueren Gesetzen ein besonderes Verbrechen, der dritte gehört unter die Kategorie von Vermögens- oder Sachbeschädigung (S. daselbst) und der vierte unter den Begriff des Diebstahls (S. daselbst). — Es bleibt hier also nur der zweite Fall weiter zu besprechen. Beschädigung von Dämmen in böslicher Richtung gegen Gesundheit und Leben Anderer kann verschiedentlich unternommen werden: a) mittels einer Durchstechung des Dammes in der Art, dass schnelle Austretung des Wassers erfolgt, und dadurch die angränzenden Bewohner umkommen können; welches besonders von der Verübung zur Nachtzeit gilt. Alsdann concurrirt damit das Verbrechen der verursachten Ueberschwemmung, in dessen Bestrafung jene Absicht der Gesundheitsbeschädigung, wenn sie auch gegen einzelne bestimmte Personen gerichtet war, als untergeordnet eingerechnet wird, indem bei jeder Ueberschwemmung der gemeingefährliche Charakter überwiegend ist. — b) Die Dammbeschädigung kann jedoch auch so geschehen, dass ein Austreten des Wassers nicht dadurch möglich gemacht wird, wie z. B. durch Abgraben oder Untergraben des darüber führenden Weges in einer Weise, dass die Passanten einen gefährlichen Sturz machen können. Alsdann ist zu untersuchen, in wie fern die Gefahr nahe gelegt oder leicht zu erkennen ist. Im letztern Falle kann das Vergehen nur mit sehr geringer Strafe belegt werden. — In Beziehung auf solche Frevelthaten haben die zur Behütung der Dämme aufgestellten Personen, nämlich die Dammmeister, die Dammwarte u. s. w. mit ihren auf eigne Wahrnehmung gestützten Anzeigen vorzüglichen Glauben anzusprechen, wie dies auch in andern Dienstkreisen, wie z. B. beim Forst- und Jagdschutz der Fall ist. — Beschädigungen an Dämmen, die als Unterbau von Eisenbahnen dienen, fallen unter diesen besondern Gesichtspunct, es müsste denn der weitere Zweck mit jenen vereinigt sein, die umliegenden Gewässer abzuhalten, wo dann das Verbrechen verursachter Ueberschwemmung mit dem der Eisenbahnbeschädigung zusammentreffen würde. — Die Tragweite der Gefahr, die durch solche Handlungen entsteht, kann mit Sicherheit nur von Ingenieuren beurtheilt werden, und sind daher solche bei der Thatbestandsaufnahme als Sachverständige (S. daselbst) beizuziehen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 218. Preussen §§. 283. 290—293. 301. Bayern §. 254. Sachsen §. 179. Hannover §§. 189. 337. Württemberg §. 386. Baden §§. 563—565. 571. Ziff. 4. Hessendarmstadt §§. 420—423. 425. Ziff. 2. Braunschweig §§. 209. 211. Nassau §§. 414—419. 421. Ziff. 2.

Damnatio memoriae. S. Capitalverbrechen.

Damnificat. S. Beschädigter.

Damnum injuria datum. S. Beschädigter, Sachbeschädigung, Schaden.

Dampfmaschinen. Die ausserordentliche Gewalt, welche in solchen Maschinen ruht, fordert die grösste Aufmerksamkeit von Seiten Derer, die sich mit der Inganghaltung derselben zu befassen haben. Ein mit Dampf getriebenes Werk ist vermöge der nothwendig damit verknüpften Ausdehnung des betreffenden Geschäftes immer von einer grössern Anzahl von Menschen umgeben, als ein anderes, und sobald daher der Dampf auf unvorhergesehene Weise explodirt, werden dadurch in viel weiterem Maasse als sonst Beschädigungen an Gesundheit, Leben und Eigenthum hervorgerufen. — Jede vorsichtige Regierung giebt daher auch besondere Vorschriften für die Behandlung der Dampfmaschinen, welche hauptsächlich die Beobachtung des rechten Maasses der Füllung, die einem Dampfkessel, der unter obrigkeitlicher Leitung vorausgegangenen Probe gemäss, zugemuthet werden kann, so wie ferner die Achtsamkeit auf die daran befindlichen Sicherheitsvorrichtungen betreffen. — Es ist nothwendig, dass für jeden Tag beziehungsweise jede Tagesstunde eine gewisse Person für die Bedienung jeder Dampfmaschine aufgestellt und verantwortlich gemacht werde, indem sonst leicht Gleichgültigkeit dabei einreissen kann. Denn kommt es zu einer Explosion, so lässt sich wegen der darau folgenden Verwirrung gewöhnlich nicht mehr

herstellen, Wer in dem fraglichen Augenblicke gerade an der Maschine beschäftigt war. In solchem Falle kann sich dann wenigstens die Polizeibehörde an Denjenigen halten, der an der Reihe war. — Ueberhaupt ist nirgends so schwer, als hier, der Beweis des bösen Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit zu begründen, weil die Beschaffenheit der Dampfmaschine kurz vor dem eingetretenen Unglück in der Regel Niemand gekannt hat, als die zu deren Handhabung bestellte Person, und Letztere begreiflicherweise immer eine Ausrede finden kann, wonach sie selbst von Schuld frei wäre. — Man kann daher eine Untersuchung darüber nur mit Hülfe von Sachverständigen (S. das.) führen. — Am stärksten tritt die Verantwortlichkeit des Maschinenführers bei Dampfschiffen (S. daselbst) und Dampfwagen auf Eisenbahnen (S. daselbst) hervor, und ist in Beziehung auf solche auch schon die geringste Fahrlässigkeit mit strenger Strafe zu belegen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 85. 87. 336. 432. Preussen §§. 294—300. Baden §§. 566—569.

Dampfschiffe. Die Gefahr für Menschenleben, welche in der unmittelbaren Nähe einer Dampfmaschine (S. daselbst) liegt, ist wohl nirgends grösser, als auf Dampfschiffen. Denn hier ist nicht bloss jeder Passagier durch die gespannten Dämpfe an sich gefährdet, sondern es kommt noch die grössere Gefahr hinzu, dass er, wenn einmal ein Unglück geschieht, auf ein zweites, nicht minder gefährliches, Element geworfen wird, wo die Mehrzahl Derjenigen, die sonst vielleicht ohne empfindlicheren Schaden davon gekommen wären, unterzugehen pflegen. — Hier sind es zudem nicht bloss die unmittelbar mit der Dampfmaschine beschäftigten Personen, sondern noch viele Andere, die durch vorschriftswidriges Verhalten Beschädigungen verursachen können, nämlich der Schiffscapitän, der Steuermann und alle mit der Aufnahme und Ausladung von Personen und Waaren betrauten Matrosen u. s. w. — Der Steuermann wird gewöhnlich von Station zu Station gewechselt, damit man der Bekanntschaft mit der Wasserstrasse, ihren Untiefen, Klippen u. s. w. versichert ist. Wenn ein solcher gleichwohl an notorisch gefahrvollen Stellen auffährt, so kann ihm gewöhnlich der daraus entstehende Schaden zur Fahrlässigkeit angerechnet werden. — Der Capitän des Dampfschiffes wird dagegen für Schaden verantwortlich, wenn er verabsäumt, erfahrene Leute an das Steuerruder zu setzen, oder wenn er sie nöthigt, in ganz finsterer Nacht oder bei ganz dichtem Nebel fortzusteuern. — Gerade wegen der Mehrheit der Bediensteten, die sich wechselseitig überwachen, ist es hier übrigens leichter, als bei Locomotiven auf Eisenbahnen (S. daselbst), den Beweis eines Verschuldens gegen eine bestimmte Person zu führen, und selbst, wenn sich nicht ergiebt, Wer von den bei der Maschine aufgestellten Leuten einen dort entstandenen Unfall zunächst herbeigeführt hat, so bleibt noch die Frage zu erörtern, ob und wiefern der Capitän die ihm zukommende Revision dieser Obliegenheiten versäumt hat. — Oesterreich, Strafg. §§. 85. 87. 336. 432.

Dardanariatus. S. Aufkauf, Wucher.

Darlehen. Bei dem Verbrechen des Betrugs und des Wuchers (S. daselbst) spielt die Form des Darlehens stets eine Hauptrolle. — Ein Darlehen ist hier übrigens nur dann anzunehmen, wenn Jemand um eine Summe Geldes durch das bestimmte Versprechen gebracht wird, dass seiner Zeit die Rückzahlung erfolgen werde und Jener dies Versprechen auch acceptirt. — Nimmt man es hierin nicht genau, so würden eine Menge von Geldunterstützungen als betrügliches Darlehen erscheinen, welche ihrem wahren Sinne nach nichts Anderes, als Anforderungen von Almosen oder Geschenken sind: denn sobald nicht eine bestimmte Verabredung über die wechselseitigen Verbindlichkeiten Statt findet, kann man auch von einem Vertrag nicht sprechen. — Erlangt also z. B. ein herabgekommener Mensch ohne Gewerbe ein sichere Summe unter den grössten Betheuerungen, dass er im Laufe des nächsten Jahres den ganzen Betrag zurückerstatten werde, so würde er nur in dem Falle als Betrüger anzusehen sein, wenn er den Darleiher durch allerlei Vorspiegelungen auf den Glauben gebracht hätte, dass ihm sichere Hülfsquellen in Aussicht stehen, und dass jener sich ausgesprochen hätte, wie er innerhalb jener Frist darauf rechne, sein Geld wieder zu erhalten. Fehlt es an dem Einen oder Andern, so kann die das Geld hergebende Person vielleicht wohl die Hoffnung hegen, dass dasselbe nicht verloren sein werde, aber ein Darlehen ist nicht vorhanden, und mithin auch kein betrügerischer Vertragsabschluss. — Dasselbe gilt auch in Beziehung auf den Wucher (S. das.), wo die Ueberlassung von Geld in die Hände von Personen im Noth- oder Pflegschaftszustande u. s. w. unter Ausbedingung übermässiger Vortheile an Zinsen u. s. w. nur dann ein strafbares Geschäft begründen würde, wenn ausserdem noch die weiteren Merkmale eines Darlehenvertrages dabei sind. — Escher, Lehre vom Betruge S. 154. Mittermaier, Note IV. zu Feuerbachs Lehrbuch d. peinl. Rechts §. 411.

Darstellung. S. Abbildung.

Dauer. S. Strafdauer.

Dazwischenkunft, fremde. S. Versuch.

Decretum Divi Marci. S. Selbsthülfe.

Defect. S. Cassenveruntreuung.

Defension. S. Vertheidigung.

Defraudation bezeichnet eine besondere Art von strafbarer Gesetzübertretung, nämlich die Umgehung von Finanzvorschriften in Beziehung auf Staatssteuern und allem damit Verwandten. — Ein besonderer Name ist desshalb dafür üblich geworden, weil man einen verbrecherischen Geist in dergleichen Handlungen im Allgemeinen nicht erkennt und daher auch nicht angemessen findet, dass sie unter den gewöhnlichen Begriff von Vergehen oder Verbrechen subsumirt werden. — Defraudationen sind also hinterlistige Uebervortheilungen des Staates in Beziehung auf die ihm schuldigen Abgaben. Hauptsächlich gehören hierher die indirecten Steuern, wie namentlich Mahl-, Schlacht- und Tranksteuern, Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, so wie Postporto- und Passagiertaxen. — Die Erhebung der directen Steuern ist durch das steuerpflichtige Object, d. i. durch den Werth der betreffenden Häuser und Güter gesichert, und kann daher in dieser Beziehung nicht leicht eine Defraudation vorkommen. Möglich wäre dieselbe z. B. bei einer betrüglichen Einschätzung eines solchen Vermögensstücks durch Verabredung mit den Taxatoren, welche aber dann zugleich ein Amtsverbrechen (S. daselbst) begehen würden, oder durch Verheimlichung eines Neubaues oder einer Bauerweiterung in der Absicht, die Steuerpflicht zu umgehen. — Defraudationen haben das Eigenthümliche, dass die Finanzbehörden die Untersuchungen desshalb einleiten und in Fällen, wo Eile Noth thut, durch Administrativerkenntnisse auch erledigen dürfen, wie dies namentlich bei Zolldefraudationen die Regel bildet. — Die Information (S. daselbst) kann ohnedies von keiner andern, als von der betreffenden Finanzbehörde mit gehöriger Rücksicht auf alle obwaltenden Verhältnisse und Verordnungen geführt werden. — Das Interesse der Gerechtigkeit fordert jedoch, dass die weitere Verfolgung der Sache, sobald der Thatbestand der Defraudation wahrscheinlich gemacht ist, den betreffenden Gerichten überwiesen wird. So lautet denn auch meistentheils die Vorschrift dahin, dass in allen Fällen, wo nicht der Denunciat sich ohne Weiteres der ihm von der Finanzbehörde nachgewiesenen Straffälligkeit fügt, die Acten zur Erledigung nach rechtlichen Formen an die Justizbehörde abgeliefert werden. — Vergl. Martin, Lehrb. d. Criminalrechts §. 250. Abegg, Lehrb. d. Strafrechtswissenschaft §. 441.

Degradation gehört zu den specifischen Militärstrafen. Sie besteht darin, dass einem Unterofficier wegen Vergehens oder Verbrechens die bisher bekleidete Charge abgenommen, und auferlegt wird, in einer niedrigern Stellung fortzudienen. — Die Degradation kann sich bei einem Unterofficier höherer Classe darauf beschränken, dass er in den nächst unter ihm stehenden Rang versetzt wird, oder auch darin, dass er sofort zum Soldaten degradirt wird. — Letzteres ist jedesmal nicht zu umgehen, wenn der Unterofficier eines schwereren Verbrechens schuldig erklärt wird, welches eine die Dienstehre herabwürdigende Strafe zur Folge hat, oder aber ohne Rücksicht auf die Hauptstrafe, so oft ein Verbrechen erwiesen ist, welches eine schändliche Gesinnung kund giebt, wie namentlich Diebstahl, Betrug und Veruntreuung. — Manche Militärgesetze schreiben vor, dass in Fällen letzterer Art die Degradation, ohne weiteren Ausspruch im Urtheile, von selbst einzutreten habe. — Einem degradirten Unterofficier ist übrigens die Möglichkeit nicht abgeschnitten, bei bravem Verhalten wiederum zu seiner vorigen Charge aufzurücken. — Die Strafe der Degradation hat gegen sich, dass die Mannschaft, welche dem Dienst gerade angehört, in den der Bestrafte versetzt wird, auf die Meinung geführt werden kann, dass ihr Stand ein an sich minder ehrenvoller sei, als der, in welchem sich der Degradirte früher befand, und ist daher nur sparsamer Gebrauch davon zu machen. — Ein besseres Auskunftsmittel ist die Versetzung in die Strafclasse (S. daselbst), indem diese an und für sich eine Abtheilung ist, in welcher keinerlei Ehrenrechte in Anspruch genommen werden können. — Eine Degradation ist jeweils dem betreffenden Truppenkörper in feierlicher Weise zu verkünden und zu erläutern, damit sie zugleich auch abschreckend wirke. — Degradation kommt in einem deutschen Staate, nämlich in Bayern, auch als Strafe gegen Civildiener noch vor, empfiehlt sich aber gewiss nicht zur Beibehaltung, weil hier den Regiminalbehörden allein die Entscheidung über Tauglichkeit und Nichttauglichkeit eines Dieners vorbehalten sein muss. — Vergl. Preussisches Militärstrafgesetz §§. 40. 41. 65. Hannoversches Militärstrafgesetz §. 31. Bayerisches Civilstrafgesetz §. 22.

Delatio. S. Anzeige, Bezichtigung.

Delicta facti permanentis et facti transeuntis. Während ein Theil der Verbrechen, wenn es zur Vollendung kommt, nothwendigerweise äusserlich erkennbare Spuren zurücklässt, ist ein anderer Theil so beschaffen, dass dergleichen nicht dabei vorkommen können. Die

ersteren nennt man delicta facti permanentis und die letzteren delicta facti transeuntis. — Diese Bezeichnungen rühren aus der ältern Criminalrechtswissenschaft her und waren dort bezüglich des Thatbestandsbeweises (S. daselbst) von grossem Belang. Die allgemeine Ansicht gieng nämlich dahin, dass bei einem delictum, welches in seinem regelmässigen Auftreten facti permanentis ist, der Thatbestand nicht eher als hergestellt anzunehmen war, bis der Gegenstand, woran der Angeschuldigte sich vergangen hatte, aufgefunden, und durch richterlichen Augenschein (S. daselbst) die durch die That daran bewirkten Veränderungen wahrgenommen und actenmässig gemacht waren. — In solchen Fällen begnügte man sich dann nicht einmal mit der Ergänzung des Beweises durch ein umfassendes Geständniss. — Diess war gewiss irrig, weil nicht einzusehen ist, warum der Thatbestand eines delictum facti permanentis unter Umständen nicht ebensowohl, wie alle delicta facti transeuntis, auch auf anderem Wege, als durch Augenschein zu erweisen sein soll; ja die Verbrecher jener Kategorie hatten dadurch ein Privilegium de non puniendo, da sie, sobald es ihnen glückte, die Spuren der That zu beseitigen oder zu vernichten, nicht zur Strafe gezogen werden konnten. — Zu den delicta facti permanentis gehören strenggenommen nur die Tödtung, Körperverletzung, Fälschung, Brandstiftung und Sachbeschädigung, indem bei allen übrigen, wo bleibende Veränderungen eintreten, wie z. B. bei der Entführung, dem Diebstahl und Betrug u. s. w. solche nicht durch Augenschein, sondern nur durch Aussagen (S. daselbst) der Betheiligten zu constatiren sind. — Einleuchtend ist übrigens, dass die Untersuchungsrichter bei der Erhebung des Thatbestandes von spurlos vorübergegangenen Verbrechen mit weit grösserer Umsicht, als bei Verbrechen, welche selbstredende Merkmale (Blickenden Schein, S. daselbst) zurücklassen, verfahren müssen, um eine zuverlässige Grundlage für die Verfolgung und Aburtheilung zu erhalten. — Vergl. Stübel, Thatbestand d. Verbrechen §. 305. Henke, Handbuch d. Criminalrechts IV. S. 431. 488.

Delictum. S. Vergehen.

Delictum perfectum. S. Versuch.

Delirium. S. Verrücktheit. Wahnsinn. Geisteskrankheit. Seelenstörung.

Delirium tremens. S. Säuferwahnsinn.

Denkmäler, Beschädigung der. Erst dem laufenden Jahrhunderte war es vorbehalten, die denkwürdigen Ueberreste der Vorzeit mit besonderen Schutzvorschriften zu umgeben. — Nach Einführung des allgemeinen Landfriedens und der damit verknüpften Zerstörung vieler Schlösser und Vesten ergab sich von selbst eine grosse Gleichgültigkeit gegen alte Bauwerke, welche dann ausser den Ritterburgen auch die aus der Römerzeit herrührenden Werke traf. — Mit dem Wiedererwachen der Humanität und des Sinnes für Schönes und Ehrwürdiges trat auch das Bedürfniss hervor, die übrig gebliebenen Spuren früherer Cultur vor Zerstörung zu bewahren. Mit dem guten Beispiele giengen darin die Bayerische und Neugriechische Regierung voran, indem sie angemessene Strafen auf Beschädigung aller Denkmäler drohten. Die späteren deutschen Strafgesetze enthalten meistens ähnliche Bestimmungen. — Unter dem Ausdruck Denkmäler sind nun nicht mehr bloss die Ueberreste der Vorzeit, sondern auch die in neuerer und neuester Zeit errichteten Monumente begriffen, jedoch sämmtlich nur in so weit, als sie im Freien und für Jedermann zugänglich aufgestellt sind, wesshalb die Gesetze gewöhnlich nur von „öffentlichen“ Denkmälern sprechen. — In diesem Sinne sollte übrigens der Begriff soweit als immer möglich ausgedehnt und nicht danach gefragt werden, ob ein alter Denkstein oder ein verwittertes Gemäuer eine hervorragende oder untergeordnete Bedeutung hat, da ein jedes Erinnerungszeichen aus der Vergangenheit, je nach dem noch entdeckt werdenden Zusammenhang mit bestimmten Thatsachen, einen höheren historischen Werth erlangen kann. — Auch kommt es nicht darauf an, ob die an einem solchen Denkmal verübte Beschädigung besonders augenfällig ist oder nicht; es genügt vielmehr zum Thatbestande jede bleibende Entstellung, Verunreinigung, Zerstückelung oder Entfernung einzelner Theile, gleichviel ob sie wesentlich oder nichtwesentlich sind. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §. 282. Bayern §. 436. Sachsen §. 289. Hannover §. 337. Württemberg §. 390. Baden §. 571. Ziff. 3. Hessendarmstadt §. 425. Ziff. 2. Braunschweig §. 211. Nassau §. 421. Ziff. 2.

Denunciation. S. Anzeige, Bezichtigung.

Deportation oder Verbannung ist eine Strafart, welche nur in soweit statthaft erscheint, als ein Staat über entfernte Länder zu gebieten hat oder mit andern in dieser Lage befindlichen Staaten in entsprechenden Vertragsverhältnissen steht. — Diese Strafe kommt daher in deutschen Ländern nicht vor; es ist übrigens zu erwarten, dass desshalb nach und nach mit Colonialstaaten Conventionen abgeschlossen werden. — Die Deportation hat das Eigenthümliche, dass der Bestrafte, wenn er das ihm auferlegte Tagewerk verrichtet hat, die übrige Zeit nach Belieben zubringen kann und nur gewärtig sein muss,

dass eine Aufsichtsperson nach seinem Verhalten sich erkundigt. Seine Freiheitsbeschränkung besteht wesentlich darin, dass er die Grenzen des fernen Landes, in welches er zwangsweise verbracht wird, nicht eher verlassen darf, als bis die Regierungsbehörden es gestatten, beziehungsweise die urtheilsmässige Frist abgelaufen ist. Sobald also der Deportirte in diese Zwangslage sich gehörig schickt, lebt er in nicht ungünstigerer Lage, als viele Tausende, denen ihre Verhältnisse nicht gestatten, ihren Wohnort zeitweise zu verlassen. — Der Hauptgedanke, welcher der Deportation zu Grunde liegt, ist der, dass man sich der Subjecte, die besonders gefahrdrohend erscheinen und doch nicht vom Leben zum Tode gebracht werden können, in einer Weise zu entledigen sucht, dass es ihnen nicht wohl gelingen kann, den heimischen Boden wieder zu betreten, sie müssten denn durch anhaltend erprobte Besserung jede Besorgniss des Rückfalls beseitigt haben. — Die Deportation rührt von den Römern her, wo sie allmählich an die Stelle der Interdiction (S. daselbst) und des Exils (S. daselbst) trat. Sie ward aber nur gegen vornehmere Personen erkannt und zwar bei diesen als Surrogat der Todesstrafe, wesshalb sie auch in der Regel lebenslänglich war. — Bei der ausserordentlichen Anhänglichkeit der Römer an ihr Vaterland war die Deportation gewiss eine der empfindlichsten Strafen. Diese Bedeutung könnte die Strafe heutzutage wohl nur ausnahmsweise noch haben, indem der Kosmopolitismus durch den regen Austausch aller Nachrichten, durch die Presse und den raschen Handels- und Reiseverkehr in dem Grade aufgekommen ist, dass die Deportirten sich nicht mehr wie früher verschlagen und verbannt fühlen, sondern in Gedanken mit den Ihrigen fortleben. — Die Engländer, bei welchen die Deportation nicht mehr als eine mit den Begriffen eines Freiheitsstaates vereinbare Maassregel angesehen ist, haben in neuerer Zeit doch das Bedürfniss eines solchen Auskunftsmittels aufs Neue gefühlt und daher die Deportation unter dem ähnlichen Namen der Transportation wieder eingeführt. Darunter ist nämlich das Verfahren zu verstehen, welches gegen die zu peinlicher Strafe Verurtheilten, nach einer in Einzelhaft erstandenen Probezeit, durch Versetzung in eine entfernte unwirthliche Gegend eingehalten wird, wo sie unter polizeilicher Aufsicht stehen und sich in ihrem Thun und Treiben gänzlich nach den gegebenen Vorschriften richten müssen. Diese Transportation unterscheidet sich von der Deportation darin, dass jene als Hauptzweck die sittliche Erziehung oder Besserung voranstellt, wesshalb auch ein Vorrücken der Sträflinge in bevorzugte Classen je nach ihrem Betragen und ihren Leistungen in Aussicht gestellt ist, so dass die sich tadellos Aufführenden am Ende einen Grad von Freiheit erlangen, welcher dem anderer Staatsbürger sehr nahe kommt. — Mit der Deportation ist nicht zu verwechseln die Confination oder Verstrickung (S. daselbst), welche eine Beschränkung auf gewisse Grenzen innerhalb des Staatsgebietes, worin der Verbrecher wohnt, also keine Verbannung im engern Sinne ist. — Vergl. Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. I. §. 73. Heffter, Lehrbuch d. Criminalrechts S. 100 u. 105.

Desertion ist ein Militärverbrechen, zu dessen Thatbestand gehört: 1) eigenmächtige Entfernung 2) eines in die Rollen einer Armee eingetragenen Mannes, 3) von dem ihm angewiesenen oder gestatteten Aufenthaltsorte, 4) in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen. — Hierzu ist im Einzelnen zu bemerken: Zu 1. macht für sich allein noch kein Verbrechen aus, indem solche Entfernung auch ohne die Absicht der Desertion vorkommen kann, wo dann disciplinarische Rüge erfolgt, wie z. B. wenn ein Soldat ohne Urlaub ausserhalb der Caserne übernachtet oder einen auswärtigen Besuch macht. Es kann also nur bei längerem Fortbleiben und im Zusammenhang mit den übrigen Merkmalen der Desertion der criminelle Charakter eintreten. Der Entfernung ist übrigens gleich zu achten, wenn Jemand, der mit Erlaubniss oder auf Befehl auswärts gieng, alsdann nicht zu rechter Zeit wieder einrückt, wie z. B. wenn ein in Urlaub Entlassener nach Ablauf der gesetzten Frist oder auf ausdrückliche Wiedereinberufung sich nicht bei seinem Corps stellt. — Zu 2. Desertion können nur Solche begehen, die bereits wirkliche Mitglieder des Heeres sind. Dieses Merkmal ist vorhanden, sobald ein zugegangener Mann in die betreffende Rolle, d. h. im Dienstregister oder Grundbuch mit Vor- und Zunamen und den sonstigen ihn kenntlich machenden Eigenschaften eingetragen und dadurch zweifellos als Angehöriger der Armee erklärt ist. Recruten gelten daher als militärisch gebunden, sobald sie durch Anordnung des betreffenden Commandirenden eine sichere Stelle im Dienst angewiesen erhalten haben. — Desertion kann hiernach gleich nach dem Zeitpunct der Aushebung eintreten, sobald der Ausgehobene das Corps oder die Abtheilung, wo er künftig sich zu melden hat, durch den ihm zugestellten Urlaubsschein erfährt. Keineswegs ist dazu auch die Angabe der Unterabtheilung, d. i. der Compagnie, Schwadron oder Batterie, in welche der Re-

crut kommen wird, nothwendig; es genügt vielmehr mit der Bezeichnung des Regiments oder Bataillons, ja bei einzelnen Personen, deren Bestimmung ist, in grösserem Umfange Dienste zu leisten, wie z. B. bei Kriegsbeamten, d. i. bei Aerzten, Auditoren und Rechnungsführern, schon die Angabe der fraglichen Division oder Brigade. — Die Meinung Mancher geht dahin, dass Desertion erst nach geleistetem Fahneneid möglich sei, weil Militärpersonen nicht eher, als bis sie dem Kriegsherrn beziehungsweise ihren Oberen Treue und Gehorsam gelobt haben, durch eigenmächtiges Verhalten ein Verbrechen begehen könnten. Daran ist aber nur so Viel richtig, dass ein vereidigter Soldat durch Desertion sich strafbarer macht, als ein nichtvereidigter; doch ist nicht zu bestreiten, dass schon die eröffnete Eintheilung zu einem bestimmten Corps dem Dienstmanne vollkommen klar macht, dass er von nun an dem Ruf des Befehlshabers dieses Corps zu folgen, mit anderen Worten, seine Freiheit künftig nur in den Schranken anzusprechen hat, welche ihm der militärische Nexus noch verstattet. Er ist darin also dem Beurlaubten analog zu betrachten. — Zu 3. Was den rechten Aufenthaltsort des Soldaten betrifft, so ist darunter zunächst die Garnison des betreffenden Corps zu verstehen. Bei Truppenbewegungen dagegen sind es die jeweils durch die Commandirenden ausersehenen Puncte, gleichviel, ob es unter Dach oder im Freien sei, ob stehend oder ruhend oder marschirend. Der militärische Aufenthaltsort ist also derjenige, wo die Abtheilung, bei welcher der Einzelne Dienste zu leisten hat, sich gerade vorschriftsgemäss befindet. — Hinsichtlich der mit grossem oder kleinem Urlaub Entlassenen wird ebenfalls ein sicherer Aufenthaltsort angenommen, nämlich derjenige, wohin jeder zu gehen begehrt hat und wo ihn daher auch seine Militärbehörde jederzeit zu finden versichert sein muss. Ist er übrigens auch im Augenblicke, wo die Einberufungsordre kommt, an diesem Orte nicht anwesend, so kommt es nur darauf an, dass er seinen Leuten oder dem Bürgermeister vorher gesagt hat, wo er zu finden ist, und es trifft ihn der Verdacht der Desertion nicht, sofern er nur rechtzeitig zum Dienste einrückt. — Zu 4. Da, wie gesagt, beim eigenmächtigen Fortbleiben vom Dienste ebensowohl blosser Ungehorsam, als der Wille, sich demselben dauernd zu entziehen, obwalten kann, so ist oft nicht leicht, die Grenze zwischen beiden Vergehen zu finden. Die meisten Militärstrafgesetze geben gewisse Anhaltspuncte, aus welchen auf die Absicht der Desertion zu schliessen ist. Solche sind insbesondere: a) der Nachweis von vorher gemachten, auf längeres Ausbleiben hindeutenden Vorbereitungen; b) die Mitnahme von ärarischen Stücken, oder auch, sofern kein Urlaub gegeben ist, von eigenen Sachen; c) die auffallende Art und Zeit der Entfernung; d) die Einschlagung eines anderen Weges, als in die Heimath; e) bei Beurlaubten ferner die länger als 8 bis 14 Tage oder bei der Kriegsbereitschaft länger als 1 bis 2 Tage dauernde Verzögerung des befohlenen Einrückens, so wie endlich f) im Kriege die unterlassene Wiederaufsuchung der Truppenabtheilung, von welcher ein Soldat durch Zufall abgekommen ist, oder g) das Sichverborgenhalten im Augenblicke des Ausmarsches des betreffenden Corps. — Sobald ein der Desertion angeschuldigter Soldat sich freiwillig wieder bei seiner Abtheilung stellt, ist es zunächst seine Sache, solche und ähnliche Verdachtsgründe bezüglich dieses Verbrechens zu widerlegen. Kann er diess nicht, so bleibt er, seiner Wiedereinfindung ungeachtet, ein Deserteur, und seine werkthätige Reue kann ihm nur bei der Strafausmessung und etwaigen Begnadigung zu Gute kommen. — Die Desertion hat verschiedene Qualificationen, welche Strafschärfungen nach sich ziehen. Bei jeder Wiederholung des Verbrechens folgt schwerere Ahndung und das Eigenthümliche dabei ist, dass 1) die dritte Desertion, ungefähr so wie der dritte Diebstahl, als ein besonderes Verbrechen angesehen wird. — Andere Qualificationen sind: 2) Desertion nach ausgebrochenem Kriege, d. h. nach dem Zeitpuncte, wo desshalb eine öffentliche Bekanntmachung ergangen ist; 3) Desertion von den im Felde stehenden oder dahin ausgerückten Truppen, wobei die Strafe um so schärfer wird, je näher das Zusammentreffen mit dem Feinde bevorsteht; 4) Desertion zum Feinde, welches selbstverstanden die schwerste Art des Verbrechens ist. Es wird dafür namentlich auch die Entweichung aus einer belagerten Festung angesehen. Wer als Kriegsgefangener in den feindlichen Dienst tritt, ist nur dann entschuldigt, wenn er einen unvermeidlichen Zwang darzuthun vermag. 5) Desertion bei einer Dienstverrichtung, d. h. in einem Zeitpuncte, wo der Betreffende eine besondere Obliegenheit zu erfüllen hatte, namentlich auf Posten; 6) Desertion im Complott, wobei die Anstifter und Anführer höhere Strafen erhalten, als die Uebrigen. — Ein allgemeiner Milderungsgrund bei jeder Desertion ist, wie gesagt, die freiwillige Rückkehr und zwar um so mehr, je bälder dieselbe erfolgt. Hierbei ist jedoch zu untersuchen, ob die Rückkehr wirklich aus Reue oder nur vermöge der Gewalt der Umstände erfolgte,

und im letzteren Falle kann sie nicht zum Vorschub gereichen. — Als ein weiterer Milderungsgrund wird, wie vorhin erwähnt, der Umstand angenommen, wenn die Desertion vor Leistung des Fahneneides geschieht. — Hinsichtlich der bemerkten Absicht einer Desertion legen die Militärgesetze einer jeden Militärperson die Anzeige als eine besondere Pflicht auf, so dass die Unterlassung derselben gleichfalls bestraft wird. — Noch strafbarer ist die Verleitung zur Desertion und sie bildet auch in einigen Civilstrafgesetzbüchern ein selbstständiges Verbrechen, so dass darüber die Militär- und Civilgesetze in der Aufstellung des Thatbestandes zusammentreffen. — Mit der Verleitung zur Desertion ist die Erleichterung derselben auf gleiche Linie zu stellen, indem ein mit der Desertion umgehender Soldat um so leichter zur Ausführung schreiten wird, je sicherer ihm ein Versteck oder ein schnelles Transportmittel u. s. w. in Aussicht gestellt ist. — Verleitung zur Desertion von Seiten einer Civilperson ist übrigens ein Staatsverbrechen (S. daselbst), indem der Unternehmer gewöhnlich die mittelbare Absicht hat, die Streitkräfte des Staates zu schwächen und somit seine Existenz zu gefährden. So haben auch die jüngsten Ereignisse gelehrt, dass die Verleitung zur Desertion mitunter zu dem ausgesprochenen Zwecke geschah, die öffentliche Macht der revolutionären Partei gegenüber zu lähmen. — Verleitung zur Desertion während oder beim Bevorstehen eines Krieges ist eine Art des Landesverraths (S. daselbst). — Die Consequenz der Milizpflichtigkeit bringt mit sich, dass jeder Deserteur um so viel länger im Dienste bleiben muss, als er durch sein Fortbleiben versäumt hat, und wird dieses auch im Urtheile ausdrücklich gesagt. Eine Ausnahme bilden die Fälle, wo die Natur der Strafe eine Ausstossung aus dem Militär zur Folge hat. — Ein besonderes Abwesenheits- oder Contumacialverfahren (S. daselbst) findet gegen Deserteure, sofern die Fahndung nicht auf Spuren ihres Aufenthalts führt, in der Weise Statt, dass eine Edictalladung (S. daselbst) unter Ansetzung einer Frist zur Rückkehr erlassen und nach deren fruchtlosem Ablauf, neben der auf Betreten vorbehaltenen Hauptstrafe, noch Vermögensstrafen (S. daselbst) ausgesprochen werden. — Vgl. Preussisches Militärstrafgesetz §§. 91—112. Hannoversches Militärstrafgesetz §§. 119—135. Ferner folgende Civilstrafg.: Oesterreich §§. 220. 221. Preussen §§. 111. 112. Bayern §. 302. Ziff. 4. Sachsen §. 95. Hannover §§. 135—137. Württemberg §. 145. Ziff. 7. Baden §§. 599. 601. 631. Hessendarmstadt §. 136. Ziff. 1. c. Braunschweig §. 87. Nassau §. 135. Ziff. 1. c.

Deutsches Strafrecht. Unter der Herrschaft des deutschen Reiches gab es auch ein allgemeines deutsches Strafrecht, welches erst auf Gewohnheit beruhete, und dann unter Kaiser Carl V. in einem Gesetzbuche, nämlich der peinlichen Halsgerichtsordnung oder Carolina (S. daselbst) verkörpert wurde, und als solches, wenigstens seinen Hauptprincipien nach, bis in das laufende Jahrhundert herab Geltung beibehalten hat. — Seit der Auflösung des Reichsverbandes hielt sich kein Staat mehr an diese Gesetzgebung gebunden, und so entstanden nach und nach in allen Einzelstaaten besondere Strafgesetze, welche zwar in allen Theilen nahe verwandt und sich ähnlich sind, weil sie aus dem vorher bestandenen gemeinen deutschen Strafrechte hervorwuchsen, im Ganzen und formell genommen aber doch dem Gedanken der Einheit nicht mehr huldigen, vielmehr wesentlich auf dem Bewusstsein der Unabhängigkeit und Selbständigkeit eines jeden Staates beruhen. — Aufgabe der Wissenschaft ist es nunmehr, das Band der Gemeinsamkeit in den disparaten Elementen fortan zu erhalten und zu pflegen, damit wenigstens in der Zukunft Anknüpfungspuncte für ein neues National- und Gesammtgesetz vorhanden sein mögen. — Kein Patriot darf Hoffnung und Fleiss zur Herbeiführung dieses Zieles jemals aufgeben, weil nur dadurch der immer noch vorhandene Grundbau der Einheit einer zeitgemässen Vollendung entgegengeführt werden kann. Denn die richtigste Voraussetzung zur engeren Verbindung von gleichartigen Stämmen liegt unstreitig in gleichmässigen Bestimmungen über Recht und Unrecht, und insbesondere über das Erlaubte und Verbotene und die gegen den Friedensbruch anzuwendenden Repressivmittel. — Die deutsche Wissenschaft ist es daher, welcher die Zukunft des Vaterlandes in dieser Beziehung überantwortet ist. — Vgl. Henke, Handb. des Criminalrechts I. §§. 16 — 18., Luden, Handb. des Strafrechts I. §§. 9 — 11.

Dictiren. Handelt es sich darum, die gerichtlichen Vorgänge dergestalt zu fixiren, dass Jedermann, der später darauf zurückkommt und rechtliche Folgen daran knüpfen will, dieselben in vollem Umfange erfahren könne, so giebt es eigentlich kein Mittel, als das der stenographischen Protocollirung (S. daselbst). — Während man aber in früherer Zeit mit dieser Schreibmethode nicht bekannt war, und mithin nichts Anderes übrig blieb, als die Aufnahme der Verhandlungen nach ihrem Hauptinhalte, d. h. im Auszug des Wesentlichen, so hat man auch heutzutage

noch nirgends angemessen gefunden, von dieser Erfindung in gerichtlichen Canzleien Gebrauch zu machen, weil die Acten (S. das.), abgesehen von dem grösseren Zeit- und Kostenaufwande der Stenographie unverhältnissmässig anschwellen und damit die Klagen über das moderne Schreibereiunwesen sich namhaft vermehren würden. — Man ist also in diesem Stücke trotz des so sehr erhöhten, Raffinements in allen Lebensbequemlichkeiten, immer noch auf demselben Puncte, wie in den vorhergehenden Jahrhunderten, d. h. man muss sich mit Protocollen und Acten (S. daselbst) begnügen, welche bloss ein beiläufiges Bild der Verhandlungen darzubieten vermögen. — Könnten die Leute alle, welche vernommen werden, selbst mit dem Dictiren umgehen, so wäre der Wahrheit wohl viel näher zu kommen; allein es fehlt nicht nur fast ohne Ausnahme an der Dictirübung, sondern man könnte auch nicht zugeben, dass die Vernommenen Das, was sie sagen wollen, gerade so dictiren, wie es ihnen beliebt: denn es wird, wie überall, so auch in Gerichtsstuben so viel Unerhebliches und Ungehöriges gesprochen, dass es Pflicht des Untersuchungsrichters ist, das Material stets so zu sichten, dass nur die mit dem fraglichen Gegenstande in juristischer Beziehung stehenden Depositionen in das Protocoll kommen. — Hiernach ist und bleibt die Regel, dass der Untersuchungsrichter alle Verhörsprotocolle mit Auswahl dictirt, so dass sie eine zwar wahrheitsgetreue, aber keineswegs wörtliche Wiedergebung der betreffenden Vorgänge enthalten. — Ist der Gerichtsschreiber (S. daselbst) selbst so gut juristisch gebildet, dass er diese Anforderung ohne Nachhülfe erfüllen kann, so wird allerdings das Dictiren unterbleiben. Das Natürlichere bleibt aber doch, dass der Untersuchungsrichter, da ihm die Processdirection zusteht, die Protocolle stets dictirt. — Sobald eine Aussage dictirt und niedergeschrieben ist, muss sie dem Deponenten vorgelesen und von ihm als richtig bestätigt oder der Grund angegeben werden, warum er sich dessen weigert. — Mittermaier, Strafverfahren I. S. 612. v. Jagemann, Handbuch d. Untersuchungskunde I. §§. 539—550.

Diebshehlerei. S. Hehlerei.

Diebsschlüssel, Dietrich. S. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Diebstahl. Der neuere Begriff von Diebstahl ist wesentlich verschieden von dem des römischen Rechts. — Schon in den zwölf Tafeln ist die Rede von diesem Verbrechen und es scheint, dass dort der gemeingefährliche Charakter noch vorwaltend war. Später bewirkte aber das prätorische Recht eine Aenderung, indem der Diebstahl mehr und mehr als ein Privatdelict formulirt wurde. Die Folge davon war, dass alle Diebstähle lediglich nur durch Civilklagen verfolgt werden konnten. — Diese Anschauung von der Sache erklärt sich aus dem engen Begriffe, den die Römer vom Verbrechen überhaupt hatten, und aus der Umständlichkeit ihres Strafverfahrens, wonach es nicht wünschenswerth sein konnte, die Criminalgerichte mit einer grossen Anzahl von Verhandlungen zu betrauen. Auf der andern Seite erlangte damals das Civilrecht eine so feine Ausbildung, dass den durch Diebstahl und ähnliche Vergehen Beeinträchtigten die Rechtshülfe von dieser Seite mindestens ebenso willkommen erscheinen musste, als wenn der Strafrichter hätte angerufen werden können. — Von dem Diebstahle nach jener Auffassung findet sich eine Definition in den Digesten (L. 1. §. 3. de furtis. 47, 2): „Furtum est contrectatio fraudulosa lucri faciendi gratia vel ipsius rei, vel etiam usus ejus, possessionisve, quod lege naturali prohibitum est admittere.“ Man sieht hieraus, dass der praetor in dem Diebstahl zunächst nur den unredlichen Eingriff in den bürgerlichen Besitz als das vom Richter zu berücksichtigende Moment ansah: denn sonst würde nicht auch die hinterlistige Sachgebrauchung und Besitzanmassung mit dem eigentlichen Diebstahl d. i. der Sachentwendung auf gleiche Linie gestellt worden sein. — Die Gebrauchsentwendung ist nach jenem Rechte alsdann vorhanden, wenn Jemand eine fremde Sache, ohne sich ihrer bemächtigen zu wollen, so benutzt, als wäre sie sein eigen, wie z. B. wenn ein Pfandgläubiger das ihm übergebene Faustpfand oder ein Handwerker die ihm zur Abänderung übergebene Sache für sich in Gebrauch nimmt. Die Gebrauchsentwendung geht jedoch in Sachentwendung über, wenn die Substanz durch den Gebrauch wesentlich verändert oder aufgehoben wird, wie z. B. bei Sämereien, Werkstoffen u. s. w. — Die Besitzentwendnng ist diejenige unrechte That, wodurch der Eigenthümer einer Sache das einem Andern daran zustehende Besitzrecht verletzt, indem er die Innehabung willkürlich einem Dritten überträgt oder auch selbst wieder an sich zieht. — Das gemeinsame Merkmal dieser römisch-rechtlichen Arten des Diebstahls ist die bewegliche Natur der Sache, die Absicht sich zu bereichern und hauptsächlich die Contrectation (S. daselbst), worunter die eigenmächtige Vergreifung an einer Sache verstanden ist. Das Beiwort „fraudulosa“ kann wohl nur durch „hinterlistig“ übersetzt werden, indem die Entwendung ihre Eigenthümlichkeit darin hat, dass

die Besitzverhältnisse durch eine gewandte Manipulation gestört werden. Unrichtig scheint dagegen die Uebersetzung durch das Wort „betrügerisch“, weil diess auf den Gedanken führt, als gehöre eine Vorenthaltung oder Entstellung der Wahrheit dazu, während diess vielmehr ein Merkmal des Betruges (S. daselbst) ist. — Abweichend von dieser civilistischen Auffassung des Diebstahls hat das deutsche Recht den Begriff dahin festgestellt, dass nunmehr zum Thatbestande gehört: 1) die Anmassung 2) des Besitzes 3) einer fremden, 4) beweglichen, 5) von einem Andern inne gehabten 6) Sache von einigem Werthe, 7) in widerrechtlicher Weise, und 8) mit der Absicht, über die Substanz derselben zu verfügen, beziehungsweise sich auf Unkosten eines Anderen einen Vortheil dadurch zu verschaffen. — Der Unterschied von dem römischen Begriff beruht hiernach darin, dass nicht schon durch Contrectation, d. i. Berührung, sondern erst durch Ergreifung eine Handlung erfüllt wird, welche ein Verfügen über den Grundbestand der Sache ermöglicht, und dass es nicht schon mit der Ausübung von nicht bestehenden Rechten an der Sache genügt, sondern eine wirkliche Bemächtigung der letzteren erfordert wird. — Zur Erläuterung jener Thatbestandsmerkmale dient Folgendes: Zu 1. Eine Anmassung ist im Gegensatz von der blossen Berührung vorhanden, sobald Jemand nicht nur Hand an die Sache gelegt, sondern sie auch von der Stelle bewegt, mit einem Worte gezeigt hat, dass er wie ein Berechtigter damit schalten und walten will. Trifft man den Dieb damit beschäftigt, sich unter mehreren beweglichen Gegenständen, die er durchsucht, einen oder den andern auszuwählen, so ist immer noch zweifelhaft, ob er sich Etwas aneignen wird. Selbst wenn er ein Stück schon in der Hand hat, sich aber noch nicht von dem Platze entfernt hat, wo solches verwahrt war, ist der Diebstahl noch nicht perfect. — Es ist also nicht allein die sogenannte Contrectationstheorie, sondern auch die Apprehensionstheorie nicht der Natur der Sache entsprechend. Letztere hat wohl viele Anhänger, allein es herrscht gewöhnlich eine Unklarheit der Auffassung vor, indem man sich die Apprehension erst dann als erfüllt denkt, wenn der Besitz der entwendeten Sache dem Diebe gesichert sei. Gerade dieses ist es aber, woran diese Theorie sich mangelhaft erweist: denn Apprehension bedeutet bloss Besitzerlangung und nicht Besitzsicherung. Dies letztere Stadium beginnt wie gesagt, erst mit dem Momente, wo der Dieb die Sache mit sich fortnimmt: denn so lange er nicht auf dem Wege ist, das Bereich des rechtmässigen Besitzers zu verlassen, hat er noch nicht die Wahrscheinlichkeit für sich, über die entwendete Sache fortan nach Willkür verfügen zu können. Die richtige Theorie ist daher die Ablationstheorie (S. daselbst). — Die Aufstellung der Apprehensionstheorie hat ihren Ursprung in dem Grundsatze, dass der Naturalbesitz überhaupt für erworben gelte, wenn körperliche Ergreifung mit der Absicht, die Sache für sich zu behalten, vor sich gegangen ist. Hiergegen lässt sich allerdings Nichts einwenden: im Criminalrechte aber ist nebenbei auch die Ausführbarkeit des Entschlusses in Betracht zu ziehen, und Wer wird bestreiten, dass der Dieb, so lange er noch nicht auf- und davongegangen ist, mitsammt der ergriffenen Sache in der Verfügungsgewalt des Eigenthümers steht, und nicht nur wahrscheinlich, sondern gewiss ist, dass dieser ihm, wenn er ihn noch am Schauplatze seiner That entdeckt, die gestohlene Sache wieder abnehmen wird. Hat dagegen der Dieb den entwendeten Gegenstand bereits aus dem Raume, wo er lag, fortgeschafft, so droht ihm diese Gefahr, selbst wenn er noch im Hause des Eigenthümers betroffen wird, nicht mehr so sicher, wie dort, indem Jemand, dem man im Gange oder Hofe u. s. w. begegnet, nicht leicht angehalten und am Leibe visitirt wird. Es kommt also darauf an, dass die entwendende Person mit der fraglichen Sache die Grenze des speciellen Wohnungs- oder Aufbewahrungsraumes, von wo jene herrührt, überschritten hat. — In dem früheren Stadium der That ist allerdings auch ein Verbrechen vorhanden, aber nur ein versuchtes und kein vollendetes, indem noch nicht der ganze zum Thatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist. — Hiernach ist also gerechtfertigt, wenn man, abweichend von der Besitzlehre des Civilrechts, nicht bloss Ergreifung, sondern auch Fortschaffung, also, mit einem Worte, entschiedene Anmassung des Besitzes der den Gegenstand des Diebstahls bildenden Sache fordert; und dies ist, was man mit dem Ausdrucke: „Ablationstheorie“ näher zu bezeichnen sucht, während die Contrectation eine blosse Berührung und die Apprehension eine blosse Ansichnehmung ist. — Zu 2. Das deutsche Strafrecht kennt keine Gebrauchsentwendung mehr, sondern bloss die Sachentwendung. Nicht jede fraudulose Vergreifung an einer Sache, wie dies im römischen Begriff enthalten war, macht einen Diebstahl aus, sondern man unterscheidet jetzt zwischen widerrechtlichen Handlungen der Art, die dem Civilrechte und die dem Criminalrechte angehören. Bei den Römern floss Beides in einander und lag nur in der Eigenthumsfrage des Krinomenon; jetzt

aber, wo man Freiheitsstrafen gegen alle Diebe verhängt, ist der verbrecherische Charakter der That in billige Schranken gewiesen, innerhalb welcher bloss bei einem ausdrücklichen Ausgehen auf Besitzentsetzung des Andern die criminelle Einschreitung gestattet ist. — Die Gebrauchsentwendung ist daher nach heutigem Rechte nur noch ein civilrechtlicher Klaggrund, nämlich auf Auflösung des damit verletzten Rechtsverhältnisses, oder auf Entschädigung gehend. — Zu 3. Damit zusammenhängend ist nunmehr auch bloss an einer fremden Sache diebische Anmassung möglich. Die frühere Besitzentwendung bezüglich einer fremdem Besitze überlassenen eigenen Sache kann jetzt nur noch civilrechtliche Gegenwehr des beschädigten Theiles hervorrufen, und eine Criminalanklage würde durch die Einwendung beseitigt, dass es sich nur um Entscheidung über das wechselseitige Maass der an einer und derselben Sache bestehenden Doppelberechtigung handle. Alles aber, was blosse Rechtsstreitigkeit ist, bleibt den Civilgerichten zur Entscheidung vorbehalten. — Anders würde sich das Verhältniss gestalten, wenn zur Besitzentwendung an sich strafbare Mittel angewendet werden, wie z. B. wenn der Eigenthümer einer als Pfand hingegebenen Sache solche mittelst Drohungen oder gar mit Angriff auf die Person sich wieder verschafft, oder wenn Jemand eine gekaufte Sache, deren Tradition verweigert wird, durch nächtliches Einschleichen bei dem Verkäufer unbemerkt abholt. Darin läge zwar nicht der Thatbestand des Diebstahls, wohl aber der Gewaltthätigkeit oder der unerlaubten Selbsthülfe (S. daselbst). — Von Belang ist daher auch, ob und wiefern der des Diebstahls Angeklagte Kenntniss von dem wahren Rechtsverhältniss bezüglich der fraglichen Sache hatte; ist er der festen, aber irrigen Meinung, dass die Sache sein wahres Eigenthum sei, so kann man wegen der Besitzergreifung nicht von Diebstahl sprechen, sondern die Sache ist civilrechtlich auszufechten, da unverschuldeter Irrthum in Thatsachen (S. daselbst) die criminelle Verfolgung ausschliesst. — Wenn also z. B. der Erbe die einem Legatar zugefallene Sache aus dem Hause des Erblassers hinwegnimmt und veräussert, weil er der Meinung war, es bilde eine andere ähnliche Sache den Gegenstand des Vermächtnisses, oder wenn Jemand nach einer Fahrnissversteigerung eine Sache fortnimmt, weil er von einem weiteren Gebote, das noch auf das Seinige folgte, Nichts gehört hat, und daher meinte, der Zuschlag sei für ihn erfolgt, so sind diese Objecte zwar fremde Sachen gewesen, aber ein Diebstahl ist dennoch nicht verübt. — Zu 4. Da zum Diebstahl die Fortschaffung aus dem Besitz eines Andern als wesentlich gehört, so ist von selbst klar, dass der Thatbestand nur allein bewegliche Sachen in sich begreifen kann. Die Erbitterung des Publicums gegen Diebe erklärt sich gerade aus dem Abscheu gegen die schleichende Hinterlist, welche darin liegt, dass Sachen, deren Besitz nur durch die Redlichkeit der Mitmenschen bedingt ist, bei Seite geschafft werden. Auch das furtum usus und furtum possessionis war nur an beweglichen Sachen möglich. — Frägt man aber nach dem Begriff des Beweglichen, so weicht hier das Criminalrecht wieder vom Civilrecht ab. In letzterem wird Nichts als beweglich angesehen, was es nicht seiner Bestimmung nach ist und bleibt. Dazu kommen dann ferner die als beweglich erklärten Rechtsverhältnisse, wie Obligationen, Klagen auf bewegliche Sachen, Actien, Renten u. s. w.; wogegen als unbeweglich auch die an sich beweglichen Stücke zu betrachten sind, welche mit einer Liegenschaft durch Widmung oder Befestigung in so innige Verbindung gesetzt sind, dass die Absicht des Eigenthümers, sie nicht wieder davon zu trennen, vermuthet werden darf. Dem Strafrichter gelten dagegen als beweglich nicht nur die Sachen, welche sich ohne Weiteres von einem Orte zum andern bringen lassen, sondern auch die nach dem Civilrechte für unbeweglich erklärten, sobald es dem Verbrecher gelingt, sie von dem betreffenden Grundstück oder Gebäude so abzulösen, dass er sie mit sich fortnehmen kann: mit einem Worte gilt hier der Grundsatz, dass auch Theile unbeweglicher Sachen vom Diebe u. s. w. durch die Thatverübung selbst beweglich gemacht und ihrer ursprünglichen Eigenschaft entkleidet werden können. — Gegenstand des Diebstahls kann daher jeder Theil eines Hauses werden, den der Thäter auszuscheiden versteht, wie z. B. abgefeilte Geländer, ausgehobene Trottoirplatten, losgeschraubte Spiegel, Wandleuchter u. s. w., so wie ferner auch jeder Theil eines Grundstücks, wie z. B. abgesägte Bäume, abgeschnittene Feldfrüchte, entwurzelte Reben u. s. w.; ja es lässt sich der Fall denken, dass ein ganzes Gebäude, Stein für Stein und Sparren für Sparren abgetragen und entwendet wird, wo man dann in der That sagen kann, dass eine an sich unbewegliche Sache sich vollständig zur Beute des Diebes gestaltet. — Zu 5. Der Diebstahl nach deutschrechtlicher Ansicht trägt sein specifisches, und zugleich ihn von der Unterschlagung (S. daselbst) unterscheidendes Merkmal in der Voraussetzung, dass die fragliche Sache

zur Zeit der That in dem Besitze eines Andern ist. Unter diesem Besitze ist jedoch nur der Naturalbesitz verstanden und es gilt in Beziehung auf die Strafbarkeit völlig gleich, ob der Besitz ein rechtmässiger und unbestrittener war, oder nicht. Es ist sogar Diebstahl, wenn eine schon einmal gestohlene Sache wiederum dem Diebe entwendet wird; welches seinen criminalpolitischen Grund darin hat, dass der Eigenthümer immer mehr die Wahrscheinlichkeit der Wiedererlangung seines Gutes verliert, durch je mehr Hände dasselbe in versteckter Weise wandert. Vor den Augen des Strafrichters genügt es, zu wissen, dass sich der Angeschuldigte fremden Gutes bemächtigt hat, um gegen ihn einzuschreiten: denn die Gemeingefährlichkeit des Subjectes ist immer dieselbe, welchen Gegenstand es sich auch zur Entwendung ausersehen habe. — Die Innehabung ist übrigens, wie im Civilrechte, im weitern Sinne, d. h. so zu nehmen, dass sie nicht bloss die unmittelbare Behütung, sondern überhaupt die Verwahrung unter den einer Person eigenthümlich zugehörenden Sachen bedeutet. Als von Andern innegehabt sind hiernach alle Sachen anzusehen, welche nicht herrenlos beziehungsweise aufgegeben sind, oder, noch bündiger gesagt, alle Sachen, die sich nicht vorher schon im Besitze des Angeschuldigten befanden. — Diese weite Auffassung des Begriffes ergiebt sich mit Nothwendigkeit aus dem so eben erwähnten Umstande, dass auch Theile von Immobilien Gegenstand des Diebstahls werden können, während doch auf solche Sachen gewöhnlich nur der Wille, den Besitz fort zu erhalten, sich erstrecken kann, und ein physischer Zusammenhang des Innehabenden damit nur in Ausnahmsmomenten besteht. Selbst die an Plätzen, welche dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind, wie auf Landstrassen, Wegen und Stegen vollführte Wegnahme eines nach seinen äussern Merkmalen zum Besitzthum eines Individuums mit Wahrscheinlichkeit gehört habenden Gegenstandes kann zum Diebstahl angerechnet werden, wie z. B. die Entwendung einer auf einem Spaziergang liegen gelassenen Sache. Selbst bei vollkommener Unbekanntschaft des Eigenthümers nimmt hier unter Umständen das Strafrecht einen Funddiebstahl (S. das.) an. — Zu 6. Der Begriff von Sache ist dagegen beim Diebstahle im engsten Sinne zu nehmen. Nur was körperlich und greifbar ist, gilt hier als Sache. Das Criminalrecht betheiligt sich nicht an jener Fiction des Civilrechtes, wonach auch Rechte und Verbindlichkeiten, Klagen und Einreden unter den Begriff von Sachen fallen. Die verbrecherische Einwirkung auf dergleichen Verhältnisse wird anderweiten Thatbeständen, als dem des Diebstahles, untergeordnet, nämlich sofern es mit Hinterlist geschieht, unter den des Betruges (S. daselbst), und sofern Gewalt angewendet wird, unter den der Erpressung (S. daselbst). — Eine andere hier in die Wagschaale fallende Rücksicht ist die auf den Werth der fraglichen Sache. Es giebt Dinge, welche zwar von Hand zu Hand gehen und von Jedermann, so lange er sie besitzt, einigermassen beachtet werden, welche aber, wenn sie als Objecte eines Verbrechens in Frage kommen, keine solche Bedeutung anzusprechen haben, dass man sie zur Grundlage des Thatbestandes annehmen könnte. Wem wird z. B. einfallen, einige Blumen oder Schwefelhölzer oder Schreibfedern u. s. w. zu den Diebstahlsobjecten zu zählen? Wer wird ein Lattenstück von der Garteneinfassung, oder einen Apfel vom Baume so hoch anschlagen, dass er Den, der sich daran vergreift, des Diebstahls anklagen möchte? — Desshalb sollte der Definition des Diebstahls immer beigefügt werden: eine Sache „von einigem Werthe", damit nicht am Ende auch wegen ganz geringfügiger Gegenstände, bei deren Wegnahme der Gedanke, sich zu bereichern, gar nicht aufkommen kann, Diebstahlsuntersuchungen eingeleitet werden. Das Sprichwort: minima non curat praetor leidet auch hier Anwendung, indem es der Staatsbehörde unwürdig ist, wegen Vorgängen, in welchen kaum der Schatten eines bürgerlichen Interesses nachweisbar ist, den ganzen Apparat einer strengen Procedur in Bewegung zu setzen. — Will man eine bestimmte Gränze für den Anfang eines in Betracht kommenden Diebstahlswerthes aufstellen, so dürfte sie wohl höchstens in einem Groschen bestehen. Doch hat diess keine Gesetzgebung versucht, wofür wohl der Grund spricht, dass diess eine quaestio facti ist, indem ausnahmsweise auch bei geringerem Betrage die gerichtliche Verfolgung am Platze sein kann, wenn nämlich der Angeschuldigte ein gefährlicher, schon oft bestrafter Dieb und daher anzunehmen ist, dass er nur, weil er nichts Besseres fand, mit so Wenigem sich begnügt hat. — Die grösste Strenge herrscht in dieser Beziehung beim Militär, wo überhaupt, wegen des massenhaften Zusammenwohnens, leitender Grundsatz ist, dass dem geringsten Anfang von Untreue mit scharfen Strafen zu begegnen sei. — Die Scheidung von polizeilich (S. das.) und gerichtlich strafbaren Diebstählen, wie sie in den meisten neueren Strafgesetzbüchern sich findet, beruht auf derselben Ansicht von dem Grade der Gemeingefährlichkeit des Diebes, wie sie vorhin angedeutet wurde, und es ist auch Nichts billiger, als dass zwischen kleinen und grossen Dieben ein solcher Unter-

schied gemacht wird; zumal da die Erfahrung lehrt, dass die überaus grosse Mehrzahl der gemeinen Diebe sich nur an sehr unbedeutenden Gegenständen vergreift, ohne durch eine nachsichtsvolle Beurtheilung zu weiteren schwereren Thaten veranlasst zu werden. Hierher gehören namentlich die Feld-, Wald- und Garten-Entwendungen. — Die Ausmittlung des Werthes eines Diebstahlsobjects muss hiernach mit besonderer Aufmerksamkeit geschehen. Kann letzteres wieder beigebracht werden oder existiren noch ganz gleichartige Stücke, so wird eine Schätzung (S. daselbst) durch verpflichtete Taxatoren vorgenommen, welche sich an die mittleren landläufigen Preise von dergleichen zu halten haben. Kommt aber das Object nicht zu Gerichtshanden, so bleibt Nichts, als die Werthsangabe von Seiten des Beschädigten (S. daselbst) übrig und ist derselbe alsdann zu warnen, dass er die Sache nicht überschätze, insbesondere vor Hereinziehung des Affectionswerthes (S. daselbst) sich hüte. — Zu 7. Dass die Wegnahme der Sache in widerrechtlicher Weise geschehe, gehört schon desshalb zum Begriffe des Thatbestandes, weil sonst auch die öffentlichen Diener wegen Executionsmassregeln der Entwendung angeschuldigt werden könnten. Uebrigens giebt es auch Privatverhältnisse, in welchen die Aneignung einer fremden Sache nicht als Diebstahl erscheint, wie z. B. bei der gegen einen bösen Schuldner vollzogenen Selbstpfändung, wofür nur die Strafe der unerlaubten Selbsthülfe eintreten kann. — Lässt sich sogar die Einwilligung des Eigenthümers zu der Wegnahme nachweisen, so ist der Charakter eines Diebstahls von selbst aufgehoben. Für den Strafrichter ist dann gleichgültig, ob die Sache durch ein förmliches Rechtsgeschäft übertragen oder nur wegen Mangels an Muth und Energie des Eigenthümers in den Händen des Andern geblieben ist. Es fällt, mit einem Worte, das Kriterium der Widerrechtlichkeit weg, sobald sich ergiebt, dass der Eigenthümer sie zu behaupten nicht unternehmen will. Mag er den Consens auch später widerrufen, so ändert dieses am Thatbestande Nichts, weil solcher nach dem Momente der That zu beurtheilen ist. — Umgekehrt kann es dem Diebe, diejenigen Fälle ausgenommen, wo zur Verfolgung eine Privatanzeige erforderlich ist, nicht zum Vorschub gereichen, wenn der Beschädigte erst später seine Zustimmung zu dem widerrechtlichen Eigenthumswechsel ausspricht: denn wenn eine gestohlene Sache nachträglich dem Diebe geschenkt oder verkauft wird, so bleibt der Diebsgriff desswegen dem Staate gegenüber doch immer gleich gefährlich. — Am schwierigsten wird die Lösung dieser Frage in Verhältnissen, wo Mitbesitz zwischen dem entwendenden und beschädigten Theile besteht, wie diess namentlich unter Familienmitgliedern und den Theilhabern einer Handelsgesellschaft leicht vorkommt. Der Angeschuldigte wird hier immer in der vortheilhafteren Lage sein, weil die Vermuthung für ihn streitet. Es kann zwar eine auf dem Civilwege zu bekämpfende Eigenmächtigkeit sein, wenn der Mitberechtigte einen Theil der Gemeinschaftsmasse zu seinen Sonderzwecken benutzt; allein es ist keine Widerrechtlichkeit im criminellen Sinne, so lange ihm nicht das bestimmte Bewusstsein derselben im Momente der That nachgewiesen wird: denn gerade zur Schlichtung zweifelhafter Rechtsverhältnisse sind die Normen des Civilrechtes aufgestellt. — Die Widerrechtlichkeit geht übrigens mitunter aus den Umständen hervor, wie z. B. wenn in einem Kaufladen dem einen Theihaber die Feilschaft und dem Andern die Vermögensverwaltung und Casse übertragen ist, und dann der Erstere den Cassenschlüssel entwendet und von dem Gelde herausnimmt und für Nichtgemeinschaftszwecke verwendet. Hier sind Beide im juristischen Mitbesitz, allein der Eine begeht eine sträfliche Rechtsverletzung, weil er von dem unter Verantwortung des Andern stehenden Gelde in hinterlistiger Weise einen Theil hinwegnimmt. — Zu 8. Der Diebstahl ist eines von den Verbrechen, bei welchen eine besondere Absicht (S. daselbst) erforderlich ist. Man nennt dieselbe in der Rechtssprache: animus rem sibi habendi et lucri faciendi, d. h. die Absicht, die entwendete Sache gleich einer eigenthümlichen zu behalten und zu benutzen. Eine der Moralität widerstreitende Beschaffenheit des Willens wird also hier vorausgesetzt, welche in einer vorherrschenden Habsucht besteht. — Was das Behalten der Sache anbelangt, so ist dies jedoch nicht so auszulegen, als müsse der Thäter die Sache nicht mehr aus seinen Händen geben wollen, sondern der Begriff ist hier vielmehr negativer Art und so gemeint, dass der Entschluss gefasst sei, die Sache auf keinen Fall dem Eigenthümer zurückzugeben. Was dann weiter damit angefangen werde, ist für die Auffassung des Thatbestandes gleichgültig, indem Derjenige, der einen erworbenen Gegenstand sogleich weiter giebt, sich ebensowohl als Eigenthümer gerirt, als der Andere, der sich nicht mehr von ihr trennt. Das „Behalten" ist daher gleichbedeutend mit dem Willen, über die Substanz der Sache zu verfügen. — Nicht minder muss der Ausdruck „benützen" im weitern Sinne genommen werden. Jede Art von Befriedigung

eines Bedürfnisses, Wunsches oder Gelüstes fällt unter diesen Begriff; es ist also nicht bloss der reelle, sondern auch der ideelle Nutzen darunter verstanden. Mag der Entwender im Augenblick der That besondere Pläne mit der Sache gehabt haben und dieselben dann alle unausgeführt lassen, die Sache aber gleichwohl in seinem Besitze behalten, so liegt darin schon der rechtswidrige Vortheil, dass er dieselbe gleichwie seine übrige Habe verwahrt und behandelt, und dabei das Bewusstsein hat, jederzeit einen bestimmten Zweck damit erfüllen zu können. Die Sicherung der Möglichkeit, aus der Sache einen Nutzen zu ziehen, ist also für sich allein schon genügend. — In gleichem Sinne ist auch das in dieser Beziehung oft gebrauchte Wort „bereichern“ zu nehmen, nämlich als eine Vermehrung des Vermögens, gleichviel ob dadurch die Lage des Entwenders nachweisbar verbessert worden sei oder nicht. Ferner kommt es nicht darauf an, ob dieser der Sache für seinen unmittelbaren Gebrauch oder zur Verwendung für einen Andern sich bemächtigt habe; denn auch die Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Liebespflichten ist eine Befriedigung des eigenen Interesse, und sei es nur um das stolze Gefühl zu thun, einem Nebenmenschen etwas Angenehmes erwiesen zu haben. Desshalb fällt namentlich auch die Entwendung zum Zweck der Almosenspendung unter den Begriff des Diebstahls. In gleicher Weise wäre der Fall zu betrachten, wenn der Entwender einer Summe Geldes solche dem Damnificaten unter einem andern Titel, als dem der Ersatzverbindlichkeit, z. B. für Darlehen oder Kauf, wieder heimbezahlte. — Dies sind die wesentlichen Merkmale aller Diebstähle. Die Theorie stellt jedoch verschiedene Classen und Unterarten auf, welche zum Theil auch von der Gesetzgebung adoptirt worden sind. Man unterscheidet namentlich: A. gemeine und qualificirte Diebstähle und rechnet dann zu den letzteren die dritten und die gefährlichen Diebstähle (S. daselbst). — Ferner B. wiederum die gemeinen und die gesetzlich ausgezeichneten Diebstähle, welche letzteren die Familien- und Hausdiebstähle (S. daselbst) sind. — C. Die gerichtlichen und polizeilichen Diebstahlsfälle (S. daselbst). — Bei allen nicht gemeinen d. h. nicht gewöhnlichen Diebstählen sind wieder besondere Merkmale wahrzunehmen, welche mit gleicher Sorgfalt wie die Grundmerkmale des Diebstahls zu untersuchen sind, indem sehr erhebliche Consequenzen für die Art der Bestrafung, theils verschärfend, theils mildernd, daraus abfliessen. — Als Strafmilderungsgrund (S. daselbst) ist jetzt überall der Umstand anerkannt, wenn der Dieb die entwendete Sache an den Bestohlenen zurück erstattet, womit gleich geachtet wird, wenn er den Schaden in sonstiger Weise d. h. in Geld oder Geldeswerth wieder gut macht S. Ersatz. Darauf ist aber nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn es vor dem Beginn einer Untersuchung geschieht und der Bestohlene auf Verlangen ausdrücklich erklärt, dass er seine vollkommene Befriedigung erhalten habe. — Eine Abfindung im Vergleichswege ist hier nicht zulässig, d. h. keine Uebereinkunft, wonach der Bestohlene auf die Entschädigung theilweise oder gänzlich verzichtet, die nicht qualificirten Fälle des Familien- und Hausdiebstahls ausgenommen. Denn der Diebstahl ist als ein gemeingefährliches Verbrechen im eminentesten Sinne nicht nur in den Gesetzen, sondern bei allen Völkern angesehen, und es wäre daher den Interessen der öffentlichen Sicherheit widerstrebend, wenn die Privatleute über die Frage, ob desshalb eine gerichtliche Verfolgung eintreten solle oder nicht, paciseiren dürften. — Die Strafverfolgung ist nur bei den ebengenannten ausgezeichneten Diebstählen von dem Willen der Beschädigten abhängig, weil man hier die Nichtstörung des Familienfriedens für überwiegend hält. — In zweierlei Beziehungen ist sogar jede Diebstahlsuntersuchung absolut ausgeschlossen, nämlich wegen der zwischen Ehegatten (S. das.) und zwischen Ahnen und Abkömmlingen (S. das.) vorfallenden Entwendungen, wo also die einzige Rechtshülfe in der Anstellung von Civilklagen beruht. Diese Ausnahme geht so weit, dass selbst der qualificirte Diebstahl nicht verfolgt werden darf. — Dagegen kann selbstverstanden kein Dritter, der sich an solchen Thaten betheiligt, auf das Privilegium sich berufen, sondern es wird in solchem Falle der Thatbestand erhoben und die Thäterschaft Aller, also auch der anverwandten oder angeheiratheten Betheiligten so untersucht, als wäre es ein Fall gewöhnlicher Art; der Unterschied zeigt sich erst bei der Aburtheilung, welche sich nur über die Nichtangehörigen erstrekt und die Angehörigen, sofern nicht nachträglich auf Bestrafung angetragen wird, ausser Betracht lässt. — Diebstähle unter erschwerenden Umständen (S. das.) sind endlich solche, die zwar mit schärfern Strafen belegt werden, als die übrigen, gleichwohl aber nicht von der Bedeutung sind, dass sie unter die qualificirten eingereiht werden könnten. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 171—189. 460—466. Preussen §§. 215—229. 237—240. Bayern §§. 209—228 u. Nov. v. 25. März 1816. — Sachsen §§. 223—241. Hannover §§. 279—303

(Polizeistrafg. §§. 18. 19.) Württemberg §§. 316—343. (Polizeistrafg. §§. 57—62). Baden §§. 376—399. Hessendarmstadt §§. 354—378. Braunschweig §. 213—219. 240—243. Nassau §§. 347—370.

Diebstahl, dritter, ist unter die qualificirten Diebstähle (S. daselbst) zu rechnen, sofern man von dem Gesichtspunct der Intensität der auf Beeinträchtigung fremden Eigenthums gehenden Willensrichtung ausgeht. — Der dritte Dieb wurde früher ein „mehrer verläumdter" genannt, und man verstand darunter die durch mehrere Thaten notorisch dargelegte Unverbesserlichkeit; wesshalb auch das alte Recht Todesstrafe darauf setzte. (P. G. O. Art. 169.) — Der dritte Dieb ist jedoch nicht gerade immer ein gefährlicher im juristischen Sinne; er macht den Besitz Anderer unsicher, bedroht aber desswegen noch nicht die Personen; im Gegentheile trifft man dritte Diebe, welche besonders feig sind und bei dem ersten Geräusche die Flucht ergreifen. — Nach der richtigen Ansicht ist als dritter Diebstahl nicht schlechthin jede dritte Entwendung zu betrachten, sondern nur die Wiederholung dieses Verbrechens, nachdem zwei Strafurtheile wegen Diebstahls gegen dieselbe Person ergangen sind. Es ist also der zweite Rückfall (S. das.) damit gemeint, welcher erst dann anzunehmen ist, wenn gerichtliche (S. Diebstahl, polizeilicher) Warnung d. i. Verurtheilung wegen der früheren Fälle erfolgt ist: denn es liegt gerade darin die Qualification, dass der Dieb, der die practische Lehre von der Sträflichkeit seines Treibens wiederholt empfangen, gleichwohl die Frechheit hat, auf diesem Wege fortzufahren. — Desshalb fordert auch die geläuterte Theorie, welcher sich die meisten neueren Gesetze angeschlossen haben, dass die Strafen wegen der früheren Diebstähle nicht nur rechtskräftig, sondern auch in Vollzug gesetzt geworden seien, ehe eine Anklage wegen dritten Diebstahls eintreten kann. — Fälle anderer Art von aufeinander folgenden Diebstählen werden als fortgesetzte Diebstähle angesehen und bestraft. — Auf die Summe kommt es beim dritten Diebstahl nur noch hinsichtlich der Strafgrösse an, und auch der kleinste Betrag begründet in diesem Stadium nicht mehr einen sogenannten kleinen Diebstahl. Ebenso ändert das Hinzukommen einer weiteren Qualification Nichts an dem Grundcharacter des dritten Diebstahls, sondern wirkt nur erschwerend darauf. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 176. II. a. Preussen, §. 219. Sachsen §. 240. Bayern, Gesetz v. 25. März 1816. Art. X. Hannover §. 301. 320. Württemberg §§. 336. 337. Baden §. 384. Hessendarmstadt §. 373. Braunschweig §. 214. II. 4. Nassau §. 366.

Diebstahl, gesetzlich ausgezeichneter. Unter dieser Bezeichnung pflegt das gemeine Recht zwei besondere Arten von Diebstahl aufzuführen: 1) den Familiendiebstahl (furtum domesticum proprium) und 2) den Hausdiebstahl (furtum domesticum improprium). — Man würde eigentlich richtiger sagen: gesetzlich ausgenommener Diebstahl, weil das Charakteristische darin liegt, dass die gerichtliche Einschreitung von dem Willen, beziehungsweise Antrag der Bestohlenen abhängt. Der Grund dieser Ausnahme besteht einerseits darin, dass man bei Familienmitgliedern und bei sonstigen Hausangehörigen auf die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Familienfriedens, so wie ferner bei nahen Anverwandten auch auf die Erbanwartschaft Rücksicht nimmt, und unterstellt, dass die Frage über die rechtliche Natur solcher Vorgänge von Niemand besser, als von dem Familienhaupte, beurtheilt und entschieden werden kann. — Dieser Gesichtspunct hat denn auch in den neueren Strafgesetzen Anklang gefunden, nur mit dem Unterschiede zu 1) und 2), dass die Voraussetzung der Anzeige des Bestohlenen bei dem Familiendiebstahl unbedingt, bei dem Hausdiebstahl dagegen bloss hinsichtlich der gemeinen Diebstähle aufgestellt wird, indem man bei dem letzteren, und wohl mit Grund, im Falle einer Qualification das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft als überwiegend betrachtet. — Zu 1. In den Familiendiebstahl sind alle Entwendungen eingeschlossen, welche begangen werden a) an Ehegatten; b) an Abkömmlingen ohne Unterschied des Grades; c) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, ebenfalls ohne Unterschied des Grades; d) an anderen in derselben Haushaltung lebenden Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten, ja nach manchen Gesetzen bis zum vierten Grade der Seitenlinie. Pflege- und Vormundschaftsverhältnisse fallen unter andere Gesichtspuncte. — Mag eine solche That noch so schwer und aufsehenerregend sein, mag die Entwendung mit Waffen, mit Einbrechen oder Einsteigen oder mit Diebsschlüsseln begangen sein, mag sie eine grosse Summe, ja vielleicht das ganze parate Vermögen umfassen, so kommt es bezüglich der obrigkeitlichen Einschreitung lediglich darauf an, ob das Familienhaupt oder der sonstige, nicht unter demselben stehende, beschädigte Verwandte eine förmliche Anzeige desshalb macht. — Viele Gesetze gehen so weit, dass sie sogar die Wiedereinstellung des Strafverfahrens fordern, sofern jene Per-

sonen noch vor Verkündung des Urtheils erster Instanz die gemachte Anzeige zurücknehmen. — Hinsichtlich der unter a und b genannten Entwendungen besteht meistens der Grundsatz, dass eine Criminalanklage überhaupt nicht stattfinde, sondern nur mittels bürgerlicher Klagen der Ersatz (S. das.) des Entwendeten begehrt werden könne, und zwar in Folge des civilrechtlichen Grundsatzes, dass im Zweifel alles Vermögen von Ehegatten und von Abkömmlingen, die unter der Obhut der Ascendenten stehen, gemeinschaftlicher Natur, beziehungsweise gemeinschaftlich erworben sei. Eine solche Bestimmung geht aber wohl zu weit, wenn man sie über den Bestand der ehelichen, beziehungsweise elterlichen Gewalt hinaus erstreckt. — Zu 2. Unter den Begriff des Hausdiebstahls fallen die Entwendungen, welche an Mitgliedern der betreffenden Familie begangen werden von a) Dienstboten; b) Lehrlingen; c) Geschäftsgehülfen; d) Hauslehrern und Gouvernanten, und sonstigen zum Hausstand gehörigen Personen. Dass dieselben im Hause Kost und Lager haben, muss als Regel angenommen werden; es kann jedoch auch ohne dies eine Person mit dem Hause so innig verbunden sein, dass sie ebenfalls hierher zu zählen ist, wie z. B. sogenannte Laufbursche oder Laufmädchen, ständige Haustaglöhner u. s. w. — Die auf dergleichen Diebstähle folgenden Strafen sind die gleichen, wie bei nicht ausgezeichneten Diebstählen, und es dürften bei besonders grellem Missbrauch des Vertrauens sogar Straferhöhungen gerechtfertigt sein. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 176. II. b. c. §§. 189. 463. Preussen §§. 217. Ziff. 4. 228. 229. Bayern §. 213. Gesetz v. 25. März 1816. Art. II. 8. u. Art. XII. Sachsen §§. 224. 237. Hannover §. 287. Ziff. 3. 4. §. 318. Württemberg §§. 328. 339. Polizeistrafg. §. 60. Baden §§. 388—393. Hessendarmstadt §§. 357. 358. 364. Ziff. 11. Braunschweig §. 315. III. 4. F. §§. 240. 244. Nassau §§. 350. 351. 357. Ziff. 10.

Diebstahl, polizeilicher. Strenggenommen sollten die Gerichte jede Entwendung, welche die gesetzlichen Merkmale des Diebstahls an sich trägt, untersuchen und aburtheilen, und so wurde es auch bis zum Anfang dieses Jahrhunderts überall gehalten. Der Geist der Humanität jedoch, welcher seit einigen Decennien in die Criminalgesetzgebung einzog, führte unsere Rechtsgelehrten zu der Erkenntniss, dass auf jenem Wege in zahlreichen Fällen eine über das Nothwendige hinausgehende Strenge veranlasst wird. — Man muss wissen, wie häufig, besonders junge (S. Junge Diebe), unerfahrene Leute zu einer kleinen Entwendung sich hinreissen lassen, ohne sich darüber klar zu sein, dass die Heiligkeit des Eigenthums das Grosse wie das Kleine umfasst, und wie auch Fälle vorkommen, wo der Entwender nur seinen Muthwillen oder ein augenblickliches Gelüste befriedigen und keineswegs einen rechtswidrigen Vortheil in der ernsten Bedeutung des Gesetzes erreichen will. — In Folge davon haben die meisten neuen Gesetze die ersten und zweiten kleinen, nicht qualificirten, Diebstähle aus der Reihe der Criminalverbrechen hinweggelassen und bloss für polizeilich strafbare Uebertretungen erklärt. Die darauf folgende Strafe kann das gleiche Maass erreichen, als wäre die Sache gerichtlich behandelt worden; allein ein wesentlicher Unterschied ergiebt sich darin, dass bei erneuter Anschuldigung desselben Subjectes wegen Diebstahls jene Fälle bei Gericht nicht als Grundlage eines Rückfalls in Betracht kommen, sondern nur zur Beleuchtung des Charakters und Leumunds dienen. — In der Bestimmung des Werthbetrags der kleinen, in die Competenz der Polizeibehörden fallenden Entwendungen sind die deutschen Gesetze nicht übereinstimmend. Die Summe ist theils auf 1 fl. theils auf 5 fl., beziehungsweise Thaler, ja bis auf 25 fl. normirt. — Die Summe von 5 fl. dürfte sich zur allgemeinen Annahme empfehlen: denn wenn der Dieb nur ein Kleidungsstück, einen Regenschirm oder Stock u. s. w. sich zueignet, hat er gewöhnlich schon den Betrag von 1 fl. überschritten; und Wer möchte behaupten, dass ein solcher Anfang schon die gerichtliche Ahndung verdiene? — Man möge nicht den Glauben aufkommen lassen, als sei die Repressivkraft der Gesetze um so wirksamer, je häufiger sie in ihrer vollen Schwere angewendet werden. Im Gegentheile lehrt die Erfahrung, dass die Gleichgültigkeit leichtfertiger Personen gegen die Schande des Verbrechens in gleicher Progression mit der Häufigkeit der criminellen Verurtheilung zunimmt: denn je mehr Subjecte in diese Lage gerathen, um so weniger auffällig und drückend wird die Zutheilwerdung eines gleichen Schicksals. — In der That lässt sich daher annehmen, dass die Diebstähle durch zu rasches Vorgehen der Criminalgewalt eher befördert als unterdrückt werden. — Dazu kommt, dass auf solche Art das Stadium des Diebstahls allzu schnell erreicht und so die Bevölkerung der Strafanstalten in erschreckendem Maasse vermehrt wird, so dass am Ende der Staat durch seinen eigenen Rigorismus in die grössten Verlegenheiten versetzt wird, ohne desshalb den Eindruck seiner Macht nachhaltiger zu machen. — Endlich ist es nicht wohlgethan, den dritten

Diebstahl, der früher mit dem Tode bestraft wurde, durch Mitzählung ganz unbedeutender Fälle, zu einem alltäglichen Verbrechen zu stempeln, weil damit die Scheu vor diesem Verbrechen nothwendig schwinden muss. — Mit der Aufstellung jenes Unterschiedes von gerichtlichen und polizeilichen Debstählen ist auch die frühere Classification derselben in „grosse“ und „kleine“ Diebstähle weggefallen, indem die kleinen Entwendungen zwar nicht mehr, wie sonst, bis zu dem Betrage von fünf Gulden alter Währung (P.G.O. Art. 164) hinaufreichen, dagegen aber auch im ersten und zweiten Falle nicht mehr mit einer die bürgerliche Ehre herabsetzenden Strafe d. i. mit Criminalstrafe belegt werden. — Unter die polizeilichen Fälle werden namentlich die Entwendungen an Esswaren, Getränken, Feld- und Gartenfrüchten (S. Feldfrevel), so wie ferner zu den Forstfreveln (S. daselbst) die geringeren Holzentwendungen (S. Bäume) gerechnet. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 173—176. 460. Bayern Gesetz v. 25. März 1816. Art. V. Hannover Polizeistrafg. §. 18. Württemberg Polizeistrafg. §. 57. Baden §. 477. Hessendarmstadt §. 363. Braunschweig §. 216. Nassau §. 356.

Diebstahl, qualificirter. Je kühner und bedrohlicher ein Dieb seine That unternimmt, um so strenger muss die darauf folgende Strafe ausfallen, nicht nur um eine desto wirksamere Warnung zu geben, sondern um die bürgerliche Gesellschaft vor der Ueberhandnahme verwegener Eingriffe in das Eigenthum kräftig zu schützen. Ueberall begnügt man sich daher bei gefährlichen Diebstählen nicht damit, die ordentliche Strafe des gemeinen Diebstahls zu erhöhen, wie dies beim Vorhandensein von Erschwerungsgründen (S. daselbst) geschieht, sondern es sind die gefährlichen Diebstähle für eine besondere Art dieses Verbrechens erklärt, und daher auch in den Urtheilen als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Dies ist es, was man durch das Wort „qualificirt“ ausdrücken will, d. h. die That erhält vor den Augen des Richters eine besondere, von der Regel abweichende Qualität. — Zu den qualificirten Diebstählen rechnet man gewöhnlich nur die gefährlichen; allein auch die dritten Diebstähle (S. daselbst) dürften mit einzuschliessen sein, weil hier der Dieb durch seinen tief eingewurzelten Hang zum Stehlen als ein besonders entschlossener, also auch gefährlicher, Mensch sich darstellt. — Die gefährlichen Diebstähle im engern Sinne sind: 1) der bewaffnete Diebstahl; 2) der Diebstahl mit Einbruch, und 3) der Diebstahl mit Einsteigen. — In diesen drei Fällen unterstellt das Gesetz eine Willensstimmung so entschiedener Art, dass der Dieb bereit wäre, die etwa von Personen ihm entgegengestellten Hindernisse durch Gewalt zu beseitigen. Beim bewaffneten Diebstahl liegt dies ganz unzweideutig in der Mitnahme von Angriffs- beziehungsweise Vertheidigungsmitteln; beim Diebstahl mit Einbruch werden Werkzeuge angewendet, welche, wenn sie gleich nicht die Hauptbedeutung von Waffen haben, doch im Nothfalle dazu dienen können; beim Diebstahl mit Einsteigen ist zwar der Thäter mit Instrumenten in der Regel nicht versehen, oder er hat sie wenigstens nicht in der Absicht zu sich gesteckt, bei Ausführung der That Gebrauch davon zu machen; allein er begiebt sich in eine Lage, worin, wenn er ertappt wird, der Rückzug schwer möglich ist und daher, mit Rücksicht auf den Selbsterhaltungstrieb, die Vermuthung entsteht, dass er leicht zum persönlichen Kampfe übergehen wird. — Im Einzelnen ist über diese Diebstahlsarten zu bemerken: zu 1) beim bewaffneten Diebstahl ist wesentlich, dass die Waffen von vornen herein bei der Entschliessung zur That in der Absicht zur Hand genommen werden, die Ausführung, wenn der Eigenthümer oder Wer sonst sich dagegen auflehnen möchte, mit den Waffen durchzusetzen. Geht die gefährliche Absicht noch weiter, nämlich dahin, den Besitzer der Sache, auf die es abgesehen ist, zuerst niederzuschlagen, oder sonst widerstandsunfähig zu machen, um dann ganz ungestört die That zu vollbringen, so ist kein Diebstahl mehr, sondern der Thatbestand des Raubes (S. daselbst) vorhanden, Der bewaffnete Diebstahl setzt mithin Ungewissheit in Beziehung auf die Frage voraus, ob der Besitzer oder jemand Anderes mit der fraglichen Sache in unmittelbarer Verbindung getroffen werde oder nicht, mit einem Worte, dass der Dieb, zwar hoffend, dass er keinen Widerstand finden werde, doch hierauf gefasst, und eventuell entschlossen ist, Gewalt gegen Personen anzuwenden. Unter Waffen sind hier alle Werkzeuge zu verstehen, welche zur Ausfechtung eines persönlichen Kampfes überhaupt dienlich erscheinen, aber unter Umständen auch solche, die zwar nicht als Waffen im engern Sinne gelten, jedoch bei entsprechender Anwendung den Sieg verschaffen können, wie z. B. gewöhnliche Tafelmesser oder Spitzfeilen u. s. w. — Zu 2. der Diebstahl mit Einbruch darf nicht in weitem Sinne aufgefasst werden, indem sonst eine übermässige Anzahl von Entwendungen, die nichts Anderes, als gemeine Diebstähle unter erschwerenden Umständen sind, in die Reihe der qualificirten Diebstähle kämen. — Dieb-

stahl mit Einbruch ist vorhanden, wenn eine Entwendung entweder a) mittels gewaltsamen Aufmachens des gewöhnlichen, aber zur Zeit der That verschlossenen Eingangs einer Wohnung; b) oder durch Eröffnung eines ungewöhnlichen Zugangs mittels Durchbrechung von Mauern u. s. w.; c) oder durch mechanische Erzwingung des Eingangs in einen inneren Raum des von aussen offen stehenden Hauses, verübt wird. — Bei der Frage über das Vorhandensein des Diebstahls mit Einbruch beruht also der Schwerpunct jedesmal darin: ob der betreffende Raum ein solcher sei, wie ihn das Gesetz bei diesem Verbrechen im Auge hat. Die Carolina definirte ganz richtig: „Behausung oder Behaltung", und die neueren Gesetze haben in ähnlicher oder umschreibender Weise Dasselbe aufgestellt. Das Wesentliche dieses Begriffes liegt in der Voraussetzung, dass jener Raum ein Gebäude und zwar ein bewohntes Gebäude sei. Den Ausdruck Behaltung legen Viele dahin aus, dass ein Gehöfte, überhaupt ein grösserer Wohnungscomplex verstanden sei. — Sobald der fragliche Ort unbewohnt ist, fällt die Qualification hinweg, indem der Dieb, wenn er auch noch so reichlich mit Werkzeugen versehen ist, solche dann nur zu dem nächsten Zwecke des Einbruchs und nicht zum Angriff auf Personen bei sich hat. — Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob zur Zeit der That die Bewohner des Gebäudes gerade anwesend oder abwesend waren, da im letzteren Falle die Möglichkeit nahe liegt, dass sie während der Ausführung des Diebstahls nach Hause kommen; eine Ausnahme wäre nur etwa dann gerechtfertigt, wenn erwiesen wird, dass der Dieb sichere Kenntniss davon hatte, dass das Gebäude leer steht und die Bewohner so fern sind, dass sie ihn nicht überraschen können. — Zweifelhaft kann die Sache werden, wenn der Dieb überall ohne Hinderniss einzudringen vermochte, sich aber dann an einem Behältnisse (S. daselbst) vergreift, um von den darin aufbewahrten Gegenständen Etwas mitzunehmen. Im weiteren Wortverstande ist eine Kiste, ein Schrank oder Koffer wohl ebenfalls eine Behaltung; allein es ist hier wohl zu prüfen, ob die zum Aufbrechen angewandten Mittel die Annahme desjenigen Grades von gefährlicher Willensstimmung rechtfertigen, welcher zum qualificirten Diebstahl gehört. Bringt der Dieb Brecheisen, Hämmer und Meisel gleich zu diesem Zwecke mit, so lässt sich allerdings behaupten, dass er nicht minder gefährlich sei, als hätte er die Erzwingung des Zugangs in das Haus selbst damit beabsichtigt; wendet er dagegen, nachdem er den Eingang, wie erwartet, offen fand, zum Aufbrechen eines Behältnisses Mittel an, die ihm gerade in die Hände fallen, wie z. B. Schlüssel, Taschenmesser oder Stücke Holz, so ist nur ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen vorhanden. — Ebenso ist die That zu beurtheilen, wenn der Einbruch in ein Haus bloss durch körperliche Gewalt, durch Stossen, Treten oder Drücken, vollführt wird, wozu namentlich der häufige Fall des Einschlagens von Fensterscheiben gehört. — Ob auch das Einbrechen in Nebengebäude, wie Scheuern, Magazine, Ställe u. s. w. ein gefährlicher Diebstahl sei, hängt lediglich von dem Umstande ab, ob dieselben mit dem Hauptgebäude in solchem Zusammenhange stehen, dass sie als unter unmittelbarer Obhut der Bewohner befindlich anzusehen sind; liegen sie ausserhalb der Hofmauer und hat Niemand seine Schlafstelle darin, so gelten sie nicht als Theile der Behausung. — Diese geringeren Gewaltsgrade pflegt man zum Unterschied vom Einbruch mit dem Worte „erbrechen" zu bezeichnen. — Zu 3. Diebstahl mit Einsteigen kann ebenfalls leicht zu weit ausgedehnt werden. Um dies zu vermeiden, muss man sich in jedem vorkommenden Falle die Frage vor Allem aufzuklären suchen, ob der Weg, den der Dieb genommen hat, der Art war, dass im Betretungsfalle eine schnelle Flucht möglich war oder nicht. Fällt die Antwort verneinend aus, so ist die Qualification ausser Zweifel; im bejahenden Falle dagegen liegt nur ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen vor, und alsdann spricht man juristisch nur von „Aufsteigen" und nicht von Einsteigen. — Das Charakteristische hinsichtlich der Gebäude, in welche der Dieb durch Einsteigen gelangt, liegt auch hier in dem Bewohntsein und Umschlossensein derselben. Nicht bewohnte und ausserhalb des umschlossenen Raumes gelegene Gebäude können nicht den durch Steigen verübten Diebstahl als qualificirt darstellen. — Ebensowenig ist diese Qualification immer anzunehmen, wenn der Dieb ohne Hinderniss in das Innere eines Hauses kam und erst dort seinen Weg durch Steigen von einem Stockwerk in das andere oder von einem Gangfenster in ein Zimmer u. s. w. auf ungewöhnliche Weise fortsetzte. Die Hauptsache besteht vielmehr darin, dass der Dieb sich nicht scheute, auf einem gefährlichen Seitenweg den Eintritt in das Innere des Hauses zu erlangen, und hinsichtlich des Rückzugs so viel Gefahr für ihn vorhanden ist, dass er leicht bestimmt werden kann, Gewalt gegen die ihm etwa in den Weg tretenden Leute zu gebrauchen. — Der gewöhnlichste Fall des gefährlichen Einsteigens ist der mittels einer von Aussen angelegten Leiter oder sonstigen diesen Zweck erfüllenden Vorrichtung,

wie z. B. Aufschichtung von Holz oder Torf oder Steinen u. s. w. — Die Höhe vom Erdboden bis zum Punct des Einsteigens muss jedenfalls die mittlere Manneshöhe überschreiten, um eine Gefährlichkeit zu begründen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 174. Preussen §. 218. Ziff. 3. 7. Bayern, Nov. vom 25. März 1816. Art. VI. Sachsen §§. 230. 234. Hannover §. 292. Ziff. 3. 4. Württemberg §. 324. Baden §. 381. Hessen-Darmstadt §. 366. Braunschweig §§. 214. 217. Nassau §. 359.

Diebstähle unter erschwerenden Umständen. Zwischen den gewöhnlichen und qualificirten Diebstählen stehen mitten inne die gemeinen unter erschwerenden Umständen begangenen.— Nach älterem Recht wurden die meisten davon als besondere Arten des Diebstahls betrachtet, wie namentlich der Directariat, Abigeat und die Diebstähle an Bädern, Gräbern u. s. w. Vorzugsweise war aber der Kirchendiebstahl (S. daselbst) beziehungsweise Kirchenraub mit schweren Strafen bedroht. — Heutzutage macht man bezüglich des Objectes eines Diebstahles keinen andern Unterschied mehr, als dass je nach dem höheren Grade des Staatsschutzes, den ein Gegenstand anzusprechen hat, ein Erschwerungsgrund darin erkannt und danach die Strafe erhöht oder geschärft wird. — Als dergleichen besondere Erschwerungsgründe erscheinen beim Diebstahl folgende: 1) Wenn der Diebstahl in Gebäuden verübt wird, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet oder an Sachen, die hierzu wesentlich bestimmt sind (sacrilegium), also namentlich in Kirchen, Capellen, Synagogen, und an Geräthschaften, welche beim Cultus gebraucht werden. Hinsichtlich der letzteren kommt es nicht darauf an, ob sie aus der Kirche selbst oder aus einem andern Gebäude, wie etwa aus dem Pfarrhause, entwendet werden, weil die kirchliche Weihe und Widmung das Kriterium ausmacht (S. Kirchendiebstahl). — 2) Der Diebstahl in Schlössern, d. h. in Gebäuden, die zum Aufenthalt der regierenden Fürsten oder ihrer Familienangehörigen bestimmt sind (S. Hofdiebstahl), wird als ein schwerer angesehen, weil das unbefugte Eindringen in solche Räume an und für sich strafbar ist (S. Burgfriedensbruch) und daher dieser Umstand einer dabei begangenen Entwendung schärfend beizuschlagen ist. — 3) Diebstahl mit Anwendung von ungewöhnlichem Schliess- oder Sperrzeug zur Eröffnung von Schlössern. Das Mitführen von dergleichen, ohne Gebrauch davon zu machen, bildet keinen Erschwerungsgrund, sondern nur einen einfachen Straferhöhungsgrund. So oft ein derartiger Dieb entdeckt wird, hat sich die Untersuchung auch darauf zu erstrecken: auf welchem Wege er die Dietriche, Sperrhaken u. s. w. sich verschafft hat. Damit kann es denn gelingen, zugleich auch die Helfershelfer zu erfahren und unschädlich zu machen. Unter den Begriff von Diebsschlüsseln fallen übrigens auch nachgemachte Schlüssel. Wird jedoch eine Entwendung dadurch ermöglicht, dass man die rechten Schlüssel irgendwo liegen lässt, wo sie der Dieb finden kann, so gereicht ihre Anwendung wieder nicht zur Straferschwerung. — 4) Auch Viehdiebstahl (abigeatus) wird hieher gerechnet, weil die Landwirthschaft zu den wesentlichen Staatsinteressen gehört. Es gilt gleich, ob das Vieh von der Weide oder aus dem Stall oder Pferche weggenommen wurde. Der Erschwerungsgrund steigert sich aber, wenn besondere Hinterlist dabei gebraucht wird, wie z. B. wenn einem Thiere der Mund zugebunden oder die Füsse umwickelt oder Lockspeisen vorgehalten werden. Als Vieh ist in dieser Beziehung jedes Thier anzusehen, welches zu irgend einem landwirthschaftlichen Zwecke bestimmt ist, also ebensowohl das eigentliche Nutzthier, als ein zur Bewachung aufgestellter Hund. Thiere dagegen, die nur Vergnügens halber gehalten werden, wie z. B. Kaninchen, Vögel in Bauern u. s. w. fallen unter andere Gesichtspuncte. — 5) Diebstahl an Ackergeräthschaften (S. daselbst) oder an Feld- und Gartenfrüchten gilt als schwerer Diebstahl, sofern solche Gegenstände im Freien liegen, da sie alsdann unter die befriedeten Sachen gerechnet werden. Der Grund ist der gleiche wie beim Viehdiebstahl, wozu aber noch kommt, dass die jedesmalige Verbringung solcher Stücke nach vollendeter Tagesarbeit unter Dach und Fach meistentheils nicht möglich und daher auf die Redlichkeit des Publicums besonders vertraut werden muss. Die Früchte kommen jedoch hier nur insofern in Betracht, als sie bereits vom Boden getrennt sind, wie z. B. gebrochenes Obst, geschnittene Frucht; und sind dieselben der besseren Erhaltung wegen in die Erde eingegraben, wie z. B. Rüben, so wird die Entwendung um so strafbarer.— 6) Diebstahl zur Nachtzeit (furtum nocturnum) ist schon an und für sich bedenklicher, als der während der Tageshelle vollbrachte, weil das Eigenthum während des Schlafes der Bewohner keinen besonderen Schutz zu erwarten hat. Ausserdem aber lässt sich annehmen, dass ein nächtlicher Dieb verwegener ist, als ein anderer, indem er darauf gefasst sein muss, dass die ihm bei Ausübung des Verbrechens begegnenden Personen Gewalt gegen ihn brauchen, und er somit sein Leben in Gefahr setzt (S. Nothwehr). Bei

diesem Erschwerungsgrund wird übrigens vorausgesetzt, dass das Gebäude, in welches der Dieb einschleicht oder eindringt, ein ganz oder theilweise bewohntes und zwar ein solches sei, zu dessen regelmässigen Bewohnern der Dieb selbst nicht gehört (S. Diebstahl, qualificirter). Zum nächtlichen Diebstahl ist auch derjenige zu zählen, zu dessen Verübung der Thäter sich schon bei Tage eingeschlichen und verborgen gehalten hat. — 7) Diebstahl an Sammlungen für Kunst, Wissenschaft und Gewerbe nimmt einen schwereren Charakter an, sofern dieselben öffentliche, d. h. für das Publicum bestimmt sind. Solche Sammlungen sind alle vom Staate oder von Gemeinden oder Corporationen unterhaltenen; man kann aber wohl auch die einschliessen, welche von Privatvereinen und Gesellschaften mit Genehmigung der Regierung angelegt, und für Jedermann zugänglich gehalten werden. Da es besondern Fleisses und reichlicher Mittel bedarf, um dergleichen zu Stande zu bringen, so ist auch hier grössere Strenge gegen Diebe gerechtfertigt. — 8) Weiter rechnet man hierher die bei ungewöhnlichem Zusammenlauf der Menschen verübten Diebstähle, wie bei Feuers- oder Wassersnoth, oder auf Messen und Märkten. Niemand kann in solcher Lage sein Eigenthum schützen und behüten, wie sonst, und auch die Obrigkeit kann bei dem verwirrten Treiben nicht Alles gehörig übersehen. Desshalb ist eine besonders strenge Einschreitung der Strafgerichte gegen Leute erforderlich, die sich hierbei unredlich bereichern wollen. Manche Gesetze dehnen diesen Erschwerungsgrund auch auf Diebstähle aus, welche an Personen begangen werden, deren Habe zwar nicht den Augen des Publicums ausgesetzt ist, die aber durch besondere Unglücksfälle, wie z. B. schwere Krankheiten, gänzliche Verarmung u. s. w. in einen Nothzustand versetzt sind, wo keine hinreichende Achtsamkeit möglich, beziehungsweise schon die Entwendung des kleinsten Stückes ein empfindlicher Schlag ist. — 9) Ferner sind hier noch die Diebstähle einzureihen, welche, wenn sie im verstärkten Maasse auftreten, zu den qualificirten gehören, nämlich Diebstähle mit Erbrechen, Aufsteigen, und mit Drohungen oder Gewalt, ohne in den Thatbestand eines Diebstahls mit Einbruch, Einsteigen oder Waffen, oder eines Raubs überzugehen (S. Diebstahl, qualifizirter, und Raub.) — 10) Endlich kann man noch den offenen Diebstahl (furtum manifestum) hierher zählen, welchen das alte Recht (P. G. O. Art.158) besonders hervorhob. Es lässt sich für eine schwerere Strafe hier der Grund anführen, dass ein Dieb, der so zu sagen unter den Augen des Publicums stiehlt, von grösserer Frechheit durchdrungen und daher gefährlicher sein muss, als ein anderer. Das Charakteristische dieser Art von Diebstahl fand man ehedem darin, dass der Dieb „auf der That betreten und beschrieen“ wird. Dies hängt jedoch oft von Zufälligkeiten ab, und dürfte das rechte Merkmal eher darin zu suchen sein, dass der Dieb seine That mitten unter anwesenden Menschen vollführt. Die Folge der Anerkennung von erschwerenden Umständen bei der Verurtheilung wegen Diebstahles ist die Beifügung eines ausserordentlichen Zusatzes zu der Strafe, so dass solche über das Maximum hinaus gehen kann. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 174. 175. Preussen §§. 217. 218. Bayern Nov. v. 25. März 1816. Art. II. Sachsen §§. 227—234. Hannover §§. 287. 292. Würtemberg §§. 323. 328. Baden §. 385. Hessendarmstadt §§. 364. 366. Ziff. 6. Braunschweig §. 215. Nassau §§. 357. 359. Ziff. 6. —

Diener, öffentlicher. In Bezug auf die Amtsverbrechen (S. daselbst) ist es von Wichtigkeit, zu wissen, wie weit sich der Kreis des öffentlichen Dienstes überhaupt erstreckt. — Im Allgemeinen hat man unter einem öffentlichen Diener jeden Functionär zu verstehen, welcher irgendwie mit der Verwaltung von Staatsangelegenheiten betraut ist. Das Wort „Staatsangelegenheiten“ ist hier jedoch im weiteren Sinne, d. h. so zu nehmen, dass darunter nicht bloss die eigentlichen Regierungssachen, sondern alle Geschäfte gehören, an deren pünctlicher Führung der Staat — d. h. das Staatsoberhaupt sowohl, als die Staatsregierung — ein directes oder indirectes, durch bestimmte Verordnungen nachweisbares Interesse hat. — Als öffentliche Diener sind daher zu betrachten: 1) Die Hofdiener, d. i. alle Personen, welche theils zur Besorgung der Bedürfnisse des Regenten und seiner Familie, theils zur Verwahrung und Verwaltung des Krongutes und Führung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Civilliste und der Appanagen aufgestellt sind. — 2) Die Staatsdiener, d. h. nicht sowohl die durch landesherrliches Decret mit eigentlichen Staatsdienerrechten angestellten Beamten in den Departements der äusseren Angelegenheiten, des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Kriegs u. s. w., als auch die, kraft Delegationsrechtes, von den Ministerien und anderen Staatsbehörden ernannten niederen Diener, ohne Unterschied des Ranges bis zu der geringsten Stufe herab. Unter den letzteren sind besonders anzuführen; a) Kanzleidiener, Amts- und Gerichtsdiener u. s. w.; b) Polizeidiener und Gendarmen; c) Gefan-

genwärter und Strafanstaltsaufseher; d) Zoll- und Steueraufseher, sowie Untersteuererheber, Brückengelderheber u. s. w.: e) Briefträger, Post- und Eisenbahnconducteure; f) Wald-, Feld- und Jagdhüter. — 3) Diener der Kirche, d. i. alle in der Kirche ein geistliches Amt versehenden, oder hierbei ständige Nebendienste leistenden, Personen. Zu letzteren gehören namentlich Sacristane und Klingelbeutelträger. — 4) Diener des öffentlichen Unterrichts, mithin alle Lehrer, von denen der Hochschule bis zu den Volksschullehrern herab, und ebenso wieder die Lehramtsdiener. — 5) Diener der Gemeinden, also die Bürgermeister, Gemeinderaths- und Pfandschreibereimitglieder nebst ihren Gehülfen und niederen Dienern, wozu insbesondere auch die Ortspolizeidiener gehören. Den Gemeindebeamten sind auch diejenigen beizuzählen, welche von der Gemeindebehörde oder auf deren Vorschlag für die Verwaltung von Gemeindeeinrichtungen aufgestellt sind, wie z.B. Leihhaus- und Sparcassenbeamte, Inspectoren der Feuerlösch-, Markt- und Messgeräthschaften u. s. w. — 6) Die Diener der Stiftungen, d. h. die Verwalter der Stiftungsgüter und Verrechner der Stiftungseinkünfte. — 7) Endlich kann man als öffentliche Diener alle Personen zu betrachten, welche mit einer gewissen Verantwortlichkeit bei Instituten und Unternehmungen beschäftigt sind, denen zwar nicht der Charakter von Staatsanstalten verliehen ist, die aber doch so organisirt sind, dass sie gewissen Vorschriften der Regierung nachleben und jeweils auf Verlangen über ihr Thun und Lassen Rechenschaft geben müssen, wie z.B. Banken-, Handels- oder Landwirthschaftsschulen, Actiengesellschaften und Privateisenbahnen unter Staatsgarantie u.s.w.— Man hat früher geglaubt, dass ein Amtsverbrechen nur von einem Diener begangen werden könne, welcher auf eine bestimmte Instruction feierlich, d. h. durch Eid oder Handgelübde, verpflichtet ist. Dies begrenzt aber den Thatbestand des Amtsverbrechens viel zu eng, indem schon mancher Diener gleich beim Eintritt und vor der Eidesleistung Malversationen begieng und dabei, wenn ihm gleich keine ausdrückliche Instruction zugestellt war, doch recht wohl die Rechtswidrigkeit seines Beginnens erkannte.— Auch lässt sich nicht leicht eine Instruction so genau ins Einzelne ausarbeiten, dass man die betreffenden Diener wegen jeder Pflichtverletzung danach zur Verantwortung ziehen könnte. — Es verdient deshalb die in den neueren Gesetzen beobachtete Auffassung gewiss Billigung, wonach die förmliche Verpflichtung eines delinquirenden Dieners zwar einen Straferhöhungsgrund abgiebt, aber keine nothwendige Voraussetzung zum Thatbestand des Amtsverbrechens ist, sofern aus den Umständen hervorgeht, dass der Angeschuldigte im klaren Bewusstsein der Verletzung seiner Dienstpflicht handelte. — Von grossem Belang ist ferner die Frage, ob öffentliche Diener wegen ihrer Verbrechen wie andere Staatsangehörige von den Gerichten verfolgt und bestraft werden können, oder ob dies nur unter der Voraussetzung vorgängiger Prüfung und Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig sei. — Diese Frage pflegt von Seiten der Volksvertreter unbedingt in der ersteren Richtung beantwortet zu werden, und zwar mit Anführung der nothwendigen Gleichheit Aller vor dem Gesetze als Hauptgrund. — Die Freunde einer guten Staatsordnung müssen sich jedoch nach der anderen Seite hin erklären, indem sie sich vorzüglich auf folgende Argumente stützen. Das ganze Verhalten eines öffentlichen Dieners innerhalb seines Dienstkreises kann und soll zunächst nur unter der Aufsicht und Kritik der Regierung stehen, da solche mit ihren Agenten, sowohl höheren, als niedereren Ranges, ein hierarchisches Ganzes bildet, also mit ihnen steht und fällt. Wenn nun die Gerichte ohne Weiteres jeden öffentlichen Diener wegen Amtsverbrechen angreifen und ihrer Strafgewalt unterwerfen könnten, so wäre die Regierung stets in Gefahr, dass ihr Ansehen voreilig verletzt würde. — Eine Hauptrücksicht ist ferner die, dass die Grenzen des Erlaubten, Gebotenen und Verbotenen im Dienste von keiner Seite sicherer und competenter beurtheilt werden können, als von den betreffenden Dienstbehörden, und wären daher mancherlei Störungen des Dienstganges zu befürchten, wenn die Justizbehörden befugt wären, darüber von ihrem, oft sehr abweichenden, Standpuncte abzusprechen. — Die Meinung geht übrigens nirgends dahin, dass die öffentlichen Diener unter Umständen bezüglich ihrer Vergehen frei ausgehen sollen, sondern es wird ihnen, sofern sie nicht vor Gericht gestellt werden, die im Disciplinarwege angemessen scheinende Strafe oder Rüge zu Theil. — Hiernach ist als Grundsatz anzuerkennen, dass öffentliche Diener wegen der innerhalb ihres Dienstkreises begangenen Strafgesetzübertretungen, d.h. sowohl wegen der eigentlichen Amtsverbrechen, als wegen der bei einer Dienstverrichtung oder in Beziehung auf den Dienst begangenen gemeinen Verbrechen nicht anders, als auf vorgängige dienstliche Untersuchung und förmliche Vorgerichtstellung, criminell verfolgt werden dürfen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 26. c.f. §§. 101. 240. Preussen §§. 309—331. Bayern §§. 351—366. Sachsen §. 311—326. Hannover §§.

340. 341. Württemberg §§. 399. Baden §§. 657. 658. Hessendarmstadt §. 439. Braunschweig §. 78. Nassau §. 435.

Dienstbehörde. Bei den Amtsverbrechen (S. daselbst) sowohl, als bei Fragen der Dienstpolizei (S. daselbst) ist jedesmal zu wissen nöthig, welche Stelle diejenige ist, der es zusteht, das Verhalten des fraglichen Dieners in disciplinärer Richtung ihrer Beurtheilung zu unterwerfen. — Im Allgemeinen fallen unter den Begriff von Dienstbehörde alle einem Angestellten vorgesetzten Behörden, so dass also z. B. zu den Dienstbehörden eines Untersuchungsrichters nicht nur die betreffenden Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, sondern auch das Justizministerium und Staatsministerium gehören. — In der gewöhnlichen Geschäftssprache gilt aber als Dienstbehörde nur die zunächst vorgesetzte Stelle, welcher die Ausübung des Aufsichts- (S. daselbst) und Disciplinarrechtes organisationsmässig übertragen ist. — Die meisten Regierungen haben die Einrichtung getroffen, dass wegen angeschuldigter Amtsverbrechen nicht eher ein criminelles Verfahren eintreten darf, als bis die betreffende Dienstbehörde die Anschuldigungspuncte und Beweismittel geprüft und sich dahin ausgesprochen hat, dass der Diener (S. das.) vor Gericht zu stellen sei. — Der Grund liegt darin, dass man vor Allem wissen muss, ob derselbe aus schändlicher Gesinnung sich vergangen habe, und daher den Strafgerichten unbedingt zu überliefern sei, oder ob nicht vielmehr blosser Leichtsinn oder Missverständniss u. s. w. vorwalten, wonach es gerechtfertigt erscheint, die Sache im Dienstpolizeiwege abzumachen. — Die Dienstbehörden der Criminalbeamten haben übrigens, abgesehen von den eigentlichen Vergehen und Verbrechen, stets mit der höchsten Aufmerksamkeit das dienstliche Verhalten derselben zu beobachten, und bei der ersten Wahrnehmung von Nachlässigkeit, Willkürlichkeit oder Gewaltthätigkeit nachdrücklich einzuschreiten, weil man nie vergessen darf, dass in die Hände jener Beamten, insbesondere der Untersuchungsrichter, ein höchst wichtiger Theil der Staatsgewalt gelegt ist, und daher die geringste Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften die empfindlichsten Folgen für einzelne Staatsbürger haben kann. — Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. I., §. 28. Heffter, Archiv des Criminalrechts Bd. XIII., Nr. II., §. 17.

Dienstboten. Wegen der nahen Beziehungen, in welchen Dienstboten zu ihrer Herrschaft stehen, haben die Gesetze besondere Bestimmungen über dieselben erlassen. — Dienstbote ist eine jede in fremdem Hause für mechanische, und namentlich Handlaufdienste gegen Lohn und Verpflegung aufgenommene Person, gleichviel ob sie in einem schlechthin untergeordneten, oder in einem vertraulichen Verhältnisse zu dem Dienstherrn oder der Dienstherrin stehe. — Es sind also namentlich Haushälterinnen, welchen Verwaltungsgeschäfte übertragen werden, und Kinderfrauen, welche zugleich die Aufgabe der Erziehung haben, mit eingeschlossen. — Dagegen gehören nicht dazu: die zur Benutzung ihrer geistigen Kräfte, Kenntnisse und Talente aufgenommenen Leute, wie z. B. Hofmeister, Gouvernanten, Vorleser, Hauslehrer u. s. w., indem hier nicht die stets offene Gelegenheit, sich Uebergriffe in die Vermögensrechte der Herrschaft zu erlauben, vorhanden ist. — Eben deshalb gehören ferner nicht dazu: die Tagelöhner und sonstige dienende Leute, welche in dem betreffenden Hause nicht ihre Schlafstätte haben. — Das Kriterium des Begriffs von Dienstboten beruht also zunächst in der Uebertragung von häuslichen Geschäften, die solche Personen in fortwährende Berührung mit dem Eigenthum und den damit verwandten Interessen der Dienstherrschaft bringen und desshalb auch ein besonderes Vertrauen von Seiten der letzteren voraussetzen. — Ebendaraus folgt, dass der Begriff von Dienstherrschaft im weiten Sinne, d. h. so zu nehmen ist, dass alle bei dem Hausherrn wohnenden Familienmitglieder, Freunde und sonstigen Gäste mit einzurechnen sind, indem dieselben mittelbar, d. h. in der Ueberzeugung, dass jener zuverlässige Leute um sich habe, den Dienstboten dasselbe Vertrauen, wie die Herrschaft selbst, zu erweisen pflegen. — Die Eigenschaft des Dienstboten kommt strafrechtlich bei den Verbrechen des **Diebstahls** (S. ausgezeichn. Diebstahl) und der Unterschlagung, sowie auch bei der Ehrenkränkung (S. das.) und Misshandlung in Betracht, und zwar theils in Beziehung auf die Strafverfolgung, theils auf die Strafausmessung. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 176. II. b. c. Preussen §. 217. Ziff. 4. Bayern Ges. v. 25. März 1816. §. 2. Z. 8. Hannover §. 287 Z. 3. 4. Württemberg §. 328. Baden §. 391. Hessendarmstadt §. 364 Z. 11. Braunschweig §. 215 Z. 4. Nassau §. 357. Z. 11.

Dienstehre. S. Amtsehre.

Diensteid. Die Regel ist, dass die landesherrlichen Beamten, gleichviel, ob sie eigentliche Staatsdiener sind oder nicht, bei ihrem Eintritt in das betreffende Amt durch Eid, oder auch durch Handgelübde, unter Hinweisung auf die bezüglichen Dienstvorschriften, feierlich in Pflichten genommen werden. — Dies geschieht wesentlich aus folgenden Gründen: 1) damit der Beamte den Umfang der Pflichten, die er zu übernehmen Willens ist,

in den Hauptzügen von vornherein gehörig erkenne; 2) damit er sich selbst einen sicheren Anhaltpunct für gewissenhafte Verwaltung des Amtes verschaffe, und 3) damit er, sofern die innere Stimme und das Tugendgefühl nicht für sich allein von dem Unrechte abhalten, durch die Aussicht auf das Eintreten einer Strafe in die Schranken der Ordnung gebannt werde. — Der Diensteidesbruch (S. Meineid) war nach früheren Bestimmungen mancher Landesgesetze ein selbstständiges Amtsverbrechen. Davon ist man aber jetzt, und zwar mit gutem Grunde, abgekommen, indem man den Thatbestand eines jeden Amtsverbrechens als erfüllt ansieht, sobald der betreffende Diener (S. das.) übersen ist, mit Bewusstsein seine Pflichten verletzt zu haben. Der Umstand, dass er, wie dies in der Regel der Fall sein wird, einen Diensteid geleistet, also auch denselben gebrochen hat, kommt straferschwerend in Rechnung; aber es kann nicht umgekehrt die Strafbarkeit wegfallen, wenn es an diesem Eide mangelt. — In niederen Strafsachen, also namentlich in Polizei- und Defraudationssachen (S. daselbst) hat die Aussage eines verpflichteten Anzeigers unter Berufung auf den abgelegten Diensteid die gleiche Wirkung, wie der specielle Zeugeneid (S. daselbst) in eigentlichen Criminalsachen, und es gilt daher auch die wissentliche Verletzung der Wahrheitspflicht unter solchen Umständen ebenso als Diensteidesbruch, wie wenn die eidliche Versicherung nur zum Zweck der in Rede stehenden Aussage gemacht worden wäre. — In Criminalsachen kann die Bezugnahme auf einen Diensteid nur etwa im Stadium der Information, aber nicht in dem der Vor- und Hauptuntersuchung von juristischem Gewichte sein. — Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. I. §. 28. Heffter, im Archiv des Criminalrechts XIII. Nr. II. §. 17.

Dienstentlassung und **Dienstentsetzung.** Darüber, dass Jemand wegen unehrenhafter, durch ein Vergehen oder Verbrechen bewiesener Gesinnung von dem öffentlichen Dienste, dem er bisher angehörte, entfernt werden müsse, besteht wohl nirgends ein Zweifel: denn der Staatsdienst kann seine Mission nicht erfüllen, wenn er nicht mit der entsprechenden Achtung im Publicum ausgerüstet ist. — Hinsichtlich der Frage jedoch, von welcher Seite die Ausscheidung solcher Diener zu erkennen sei, ob von den Administrativ- oder von den Justizbehörden, besteht in den deutschen Staaten keine Gleichförmigkeit. Die Mehrzahl überlässt es den Gerichten, zugleich mit der Verurtheilung wegen eines bezüglichen Verbrechens die Auflösung des Dienstverhältnisses auszusprechen, wogegen andere ihnen nur das Erkenntniss über die Hauptsache beziehungsweise die Verhängung der ordentlichen Strafen einräumen und die Erklärung über die dienstlichen Folgen den Dienstbehörden vorbehalten. — Der letztere Weg dürfte der Natur der Sache am meisten entsprechen, weil es streng genommen Niemandem, als dem Dienstherrn, zusteht, einen Dienst wegen Vertragsverletzung zu kündigen. Doch kann man darauf erwidern, dass der Dienstherr den Ausspruch über die Fortdauer dieses Verhältnisses dadurch den Gerichten überantworte, dass er ihnen die Beurtheilung einer dem Diener schuldgegebenen Ordnungswidrigkeit ohne Vorbehalt zuweist, indem die Würdigung aller Folgen mit der zu verhängenden Strafe im nothwendigen Zusammenhang stehe. — Als gerichtliche Strafen gegen öffentliche Diener kommen, ausser den gemeinen Strafen, insbesondere Dienstentlassung und Dienstentsetzung vor. — Dieselben entsprechen den beim Militär üblichen Strafen der Dimission und Cassation und unterscheiden sich wesentlich darin, dass die erstere die bürgerliche Ehre unangetastet lässt, während die letztere bestimmte Nachtheile für dieselbe zur Folge hat. — Die Dienstentlassung ist der richterliche Ausspruch, dass der betreffende Diener der von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der damit unmittelbar verbundenen Rechte verlustig sei, jedoch nur in dem Sinne, dass er ein Verbrechen begangen habe, welches mit dem Ansehen des Dienstes nicht verträglich erscheint, und nicht mit absoluter Unwürdigkeitserklärung. — Der Dienstentlassene kann daher nach einer Probezeit, die in manchen Gesetzbüchern auf eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt ist, selbst wieder zu einer Stelle gelangen, deren Besetzung bloss von den Landesbehörden, d. h. nicht von einer Entschliessung des Landesherrn abhängt. Dass übrigens Letzterer auch solche Stellen ohne Rücksicht auf Strafurtheile jeder Art persönlich verleihen kann, versteht sich ebenso von selbst, als dass Dienstentlassung und Dienstentsetzung wie jede andere Strafe im Weg der Gnade, mit allen daran geknüpften Folgen, wieder aufgehoben werden kann. — Der Dienstentlassene verliert übrigens selbstverstanden kraft der Verurtheilung auch die Besoldungen, Gehalte und beziehungsweise Pensionen, in deren Genuss er war. — Doch pflegt man solchen Personen widerrufliche Gnadengehalte und Sustentationen zu gewähren. — Die Dienstentsetzung geht nicht nur darin weiter, als die Dienstentlassung, dass immer die allgemeinen Folgen einer peinlichen Strafe zugleich darin liegen, sondern dass sie die bleibende Unfähig-

keit, im Staatsdienste irgendwie wieder verwendet zu werden, in so lange involvirt, als der Landesherr nicht seine Gnade walten zu lassen für gut findet, und dies zwar desshalb, weil die mit der Anstellung der niedern Diener (S. daselbst) betrauten Landesbehörden ohne Dazwischenkunft des Regenten den Schimpf nicht mehr austilgen, beziehungsweise ignoriren können, welcher durch das Strafurtheil auf den Diener gekommen ist. — Die accessorischen Nachtheile (S. daselbst) der Dienstentsetzung bestehen, ausser dem Verlust der betreffenden Aemter und Gehalte, namentlich in dem Verlust aller Titel, Würden und Orden, der staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte, der Unwürdigkeit zum Militärdienst und zur Führung der Adelsprädicate (S. daselbst), sowie endlich auch in der Unfähigkeit, Advocat zu werden. — Mit dem Verlust der Aemter verbinden manche Gesetze, bei der Dienstentlassung sowohl, als Dienstentsetzung, die Entziehung aller Vormundschaften und Pflegschaften und zwar selbst über die eigenen Kinder, worin jedenfalls Consequenz liegt, weil solche stets als Staatsämter im weiteren Sinne anzusehen sind. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 26 d—g. Preussen §§. 22. 25. Bayern §§. 22. 23. Sachsen §. 9. Hannover §§. 17. 18. Ziff. 3. Württemberg §§. 27—30. Baden §§. 21. 22. 44. 45. Hessendarmstadt §§. 27. 28. Braunschweig §§. 20. 249. Nassau §§. 25. 26.

Dienstpflicht umfasst alle Obliegenheiten, welche einem öffentlichen Diener, vermöge seiner Bestallung und der auf sein Amt bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Instructionen zukommen. — Der Umfang der Dienstpflichten ist für die Criminalbehörden, so oft es sich von einem Amtsverbrechen (S. das.) handelt, von besonderer Erheblichkeit. Geht eine solche Untersuchung den regelmässigen Gang, so wird die Information (S. daselbst) von Seite der Dienstbehörden (S. daselbst) bewerkstelligt, und im Falle einer darauf erfolgenden Vorgerichtstellung den Criminalbehörden als eine authentische Grundlage zur Beurtheilung des fraglichen Dienstverhälnisses mitgetheilt. — Der Richter hat solche Acten zunächst immer in der Richtung durchzugehen, ob auf die in Frage kommenden Dienstpflichten, namentlich auf die mit der speciellen Natur der betreffenden Stelle im Zusammenhang stehenden Vorschriften gehöriger Bezug genommen ist. Bemerkt er, dass es hieran fehlt, so fordert er die Dienstbehörde zur nachträglichen Aeusserung darüber auf. — Da die Justiz ebensowohl, als sie jeden Eingriff in ihre Zuständigkeit überall abweist, auch vor jeder nicht durch die Natur der Verhältnisse gebotenen Ausdehnung ihrer Gewalt in das Administrativgebiet, sich zu hüten hat, so darf auch der Criminalrichter sich in zweifelhaften Fällen nie herausnehmen, eine behauptete Dienstpflicht in materieller Beziehung seiner Kritik zu unterwerfen, und etwa, auf die Ansicht fussend, dass die Incrimination fraglicher Handlungen auf einer unzweckmässigen Verordnung oder Dienstvorschrift beruhe, den vor Gericht gestellten Diener freisprechen. Es gienge also z. B. nicht an, von einem Gendarmen, welcher wegen böslicher Unterlassung der Anzeige eines Polizeivergehens angeklagt ist, zu sagen, dass dieses Vergehen ohne gebührenden Grund für strafbar erklärt, und daher auch mit dessen Verschweigung keine Dienstpflicht verletzt sei. — Nur in formeller Beziehung darf der Criminalrichter das Vorhandensein einer Dienstpflicht prüfen und in Folge der gewonnenen Ueberzeugung, dass eine solche nicht ordnungsmässig auferlegt sei, die Anklage wegen deren Verletzung zurückweisen, wie z. B. wenn die Installation eines Dieners gar nicht oder nicht in gehöriger Weise geschehen, oder die Zustellung der betreffenden Instructionen versäumt worden ist. — Mittermaier, Strafverf. II., §. 127. Heffter, im Archiv des Criminalrechts XIII. S. 162 ff.

Dienstpolizei oder Disciplinargewalt berührt das Criminalrecht nur in so fern, als bei den Dienst- oder Amtsverbrechen (S. daselbst) jedesmal die Vorfragen zu lösen sind: 1) ob und welche Dienstvorschriften durch die fragliche Handlung verletzt wurden, und 2) ob die competenten Dienstbehörden vorziehen, desshalb eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, oder ob sie 3) vielmehr sich veranlasst sehen, den Diener zur geeigneten Abstrafung vor Gericht zu stellen. — So oft daher ein öffentlicher Diener (S. daselbst) wegen eines Amtsverbrechens in Verdacht kommt, ist das Verfahren der Criminalbehörden ein exceptionelles. Es darf allerdings niemals versäumt werden, den Thatbestand (S. daselbst) gehörig aufzunehmen; allein zur Beweiserhebung (S. daselbst) über die Thäterschaft (S. daselbst) darf ein Untersuchungsrichter hier nicht ohne Weiteres übergehen. Er hat vielmehr, sobald die Untersuchung bei diesem Puncte angelangt ist, die Acten der betreffenden Dienstbehörde zur Entscheidung darüber mitzutheilen, welcher von den zwei erwähnten Wegen einzuschlagen sei. Diese Entscheidung erfolgt, je nachdem es sich um einen höheren oder niederen Diener handelt, von der Centralbehörde oder von der zunächst vorgesetzten Behörde. — Die Vorschriften hierüber sind nicht in allen deutschen Staaten gleich. Der richtigste Grund-

satz dürfte darin bestehen, dass diejenige Behörde die zuständige sei, von welcher die Anstellung beziehungsweise Bestätigung des fraglichen Dieners ausgegangen ist, also bei Staatsdienern oder Beamten im engern Sinne das Staatsministerium, bei höheren Angestellten ohne Staatsdienereigenschaft das betreffende Departementsministerium und bei niederen Angestellten die Provincial-, beziehungsweise Localbehörde. — Das dienstpolizeiliche Verfahren ist je nach diesen Graden mehr oder minder förmlich, und wird da, wo die Behörde collegialisch organisirt ist, gewöhnlich ein schriftlicher Vortrag und eine förmliche Abstimmung über die Sache erfordert. — Auch die Thatbestandserhebung wird mitunter auf dienstpolizeilichem Wege besorgt; so oft nämlich dieselbe so einfacher Art ist, dass es gerichtlicher Mithülfe nicht zu bedürfen scheint, wie z. B. wenn eine auf der Amtsstube begangene Gewaltthätigkeit oder Ehrenkränkung angezeigt ist, wo zunächst der anwesende Gerichtsschreiber authentische Auskunft geben kann, so wie ferner überall, wo der Angeschuldigte die Wahrheit der angezeigten Thatsachen nicht in Abrede stellt. — Regelmässig wird der Thatbestand auf administrativem Wege bei Verbrechen hergestellt, welche mit der Finanzverwaltung zusammenhängen, also namentlich bei den betreffenden Verbrechen der Domänen-, Steuer-, Zoll- und Postbeamten. Wäre dies auch nicht organisationsmässig geboten, so müssten doch Finanzbeamte zu diesem Geschäfte vom Gericht als Sachverständige (S. daselbst) beigezogen werden, weil die Führung einer Staatsrechnung von Niemandem sicher zu beurtheilen ist, als von einem mit dergleichen Geschäften mindestens eben so gut, als der Angeschuldigte, vertrauten Manne. — Die Dienstpolizei ist berechtigt, bei ihren Untersuchungen und Informationen (S. daselbst) alle ordentlichen Mittel anzuwenden, welche auch den Criminalbehörden zustehen: sie kann also Vorladungen und Vernehmungen jeder Art anordnen und Haussuchungen und Beschlagnahmen (S. daselbst) in Bezug auf dienstliche Vermögens- oder Actenstücke bei dem untergebenen Diener vornehmen. Dagegen hat sie, wenn zu ausserordentlichen Mitteln, wie zu Strafen wegen ungehorsamen Ausbleibens oder wegen sonstiger Widersetzung, sowie zur zwangsweisen Vorführung gegen Angeschuldigte oder Zeugen, und endlich zur Verhaftung gegen Ersteren geschritten werden soll, das betreffende Gericht zu requiriren, welches alsdann vorerst prüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen zu einem derartigen Verfahren überhaupt vorhanden sind. — Sobald die Dienstpolizeibehörden die Vorgerichtstellung eines Dieners wegen Amtsverbrechen ausgesprochen haben, entwickelt sich die Thätigkeit der Criminalgerichte ganz ebenso, wie in anderen gewöhnlichen Fällen. — Sie sind also nicht etwa an weitere Anträge jener Behörden gebunden und können auch die Sache wegen Mangels am Beweis des Thatbestandes oder der Thäterschaft auf sich beruhend erklären. — Wie auch die Sache ausgehen möge, so haben die Gerichte der Dienstbehörde unter Mittheilung der Acten Nachricht davon zu geben, welcher dann die Ergreifung, beziehungsweise Veranlassung der geordneten Rechtsmittel gegen den erhaltenen Bescheid zusteht. — Vgl. Mittermaier, Strafverf. II. §. 127. Heffter, im Archiv d. Criminalrechts. Bd. XIII. Nro. II. u. VI.

Dienstverbrechen. S. Amtsverbrechen.

Dienstverlust. S. Amtsverlust. Dienstentlassung.

Diffamation. Die vorfallenden Vergehen oder Verbrechen kommen auf verschiedene Weise zur Kenntniss der Gerichte; theils durch unmittelbare Wahrnehmung der letzteren, theils durch dienstliche Anzeigen (S. daselbst) der dafür aufgestellten Personen, theils durch Bezüchtigung (S. daselbst) von Seiten einzelner Privatpersonen, welche, sofern sie die Beschädigten (S. daselbst) sind, auch den Weg der Privatanklage (S. daselbst) einschlagen können; endlich aber kommt hierzu noch das Gerücht (S. daselbst) d. h. die im Publicum ohne näheren Beweis umlaufende Sage von einem verbrecherischen Vorfall. — Die einem Gerüchte zu Grunde liegende Ursache muss jedesmal eine Aeusserung einer Person sein, welche entweder auf sichere Wahrnehmungen bauend oder aus einzelnen Umständen schliessend, die Existenz eines Verbrechens annehmen zu dürfen glaubt. Diese Art von Aeusserung nennt man in der Rechtssprache, sofern zugleich Jemand als Thäter bezeichnet wird, Diffamation, d. h. eine den Ruf einer bestimmten Person gefährdende Ausstreuung. — Diffamation unterscheidet sich also von Denunciation (S. Beschuldigung) wesentlich dadurch, dass bei jener nicht wie bei dieser vorausgesetzt wird, dass über fraglichen Vorfall eine Anzeige bei Gericht gemacht werde, sondern im Gegentheil, dass die Nachrichten nur im Publicum verbreitet werden. — Diffamation kann, sofern sie auf unverbürgten Quellen, auf leeren Vermuthungen oder gar auf böswilliger Erfindung beruht, selbst den Charakter eines Verbrechens, nämlich der leichtsinnigen oder böslichen Verläumdung (S. daselbst) erhalten, und es kommt alsdann auf den Beweis von dem Bewusstsein der Grundlosigkeit im Augenblick der gemachten Aeusserung an. — Der Untersuchungsrichter kann übrigens nicht

umhin, auch einer Diffamation Aufmerksamkeit zu verleihen, wenn ihm andere und zuverlässigere Nachrichten abgehen. — Auch kann ein Gerücht unter Umständen ebenso wohl begründet sein, als eine förmliche Anzeige, und dass diese unterbleibt, ist oft nur der Scheu der wissenden Personen vor der Unbequemlichkeit einer gerichtlichen Verhandlung oder vor der Rache der Missethäter zuzuschreiben. — Vgl. Henke, Handb. des Criminalrechts II. S. 267. IV. S. 456. Kleinschrod, im (alten) Archiv des Criminalrechts IV. St. 2. Nr. 1. —

Dimission. S. Dienstentlassung.

Dingstätte. Im ältesten deutschen Rechte hiessen die Gerichtsstellen Dingstätten, weil daselbst die Dingstage, d. h. die gerichtlichen Termine abgehalten wurden. — Von Carl dem Grossen gieng zuerst die Anordnung aus, das Gericht an besonderen, hierzu ausersehenen Plätzen zu hegen, während früher die Tempel und Kirchen dazu gedient hatten. Diese Veränderung war vielleicht von tieferer Bedeutung, als man auf den ersten Anblick meint; sie mochte von der Idee ausgehen, dass mit dem Aufblühen der rein monarchischen Gewalt auch der Einfluss der Theokratie auf die Rechtsprechung aufgehoben werden sollte. — Bei dem „gebotenen Ding", wozu sich die missi regii oder Centrichter (S. daselbst) von Zeit zu Zeit einfanden, mussten die aus dem Volke gewählten Dingsmänner, welche später den Namen Schöffen erhielten, bei Strafe sich einfinden und ebenso auch die wegen Verbrechens Angeklagten, sammt den dazu gehörigen Zeugen. — Die Verhandlung ging dann auf der Dingstätte in feierlicher Weise vor sich, und zwar meistens nach dem damals bestandenen Gewohnheitsrechte. Die Dingstätten waren nirgends Gebäude oder Hallen, sondern nur offene Plätze in der Umgebung von bezeichnenden Puncten, wie namentlich von grossen Eichen- oder Lindenbäumen oder auch von Steinen, Fahnen, Kreuzen oder Schwertern u. s. w. — Der Richter setzte sich in die Mitte auf den Dingsstuhl und um ihn herum reihten sich die Dingsmänner, in deren Kreis die zu vernehmenden Personen einzutreten hatten. — Hinter den Männern vom Gericht konnte das Volk ohne Ausnahme zur Verhandlung herantreten, und wurde dann der „Umstand" genannt. Die Verhandlung auf den Dingstätten war also mündlich und öffentlich und wenn der Spruch wider die Ansicht des Volkes ausfiel, so war es demselben gestattet, das „Urtheil zu schelten", wovon die Folge war, dass die Verhandlung und Aburtheilung noch einmal vor einem andern Gerichte vor sich gehen musste. — Vgl. v. Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts II. §. 524. v. Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit I. S. 120 — 123.

Disciplinarstrafen kommen theils im dienstpolizeilichen Gebiete (S. daselbst), theils in Strafanstalten vor. — In letzterer Beziehung ist ihr Zweck: die Disciplin, d. i. die Hauszucht mittels empfindlicher Ahndung gegen die dieselbe übertretenden Gefangenen aufrecht zu halten.—Nirgends ist es so nothwendig, als in einem Gefängnisse, die Unterwerfung unter die Hausvorschriften zu erhalten und nöthigenfalls zu erzwingen, indem ein Gefangener stets von dem Gefühle beherrscht sein muss, seinem Belieben und Behagen nicht mehr willkürlich nachleben zu dürfen. Selbst die äusserste Strenge für an sich unbedeutende Vorfälle ist hier nicht am unrechten Platze, indem es sonst dazu kommen kann, dass die Gefangenen, welche natürlich die Mehrzahl der Bewohner des Hauses bilden, über die Beamten und Aufseher eine Uebermacht erlangen, neben welcher der Wille des Gesetzes nicht mehr erfüllt werden kann. — Disciplinarstrafen finden sowohl gegen Untersuchungs-, als gegen Strafgefangene Anwendung; nur sind sie in erster Beziehung mehr eingeschränkt, als in letzterer. Gegen Untersuchungsgefangene wird man ausser dem Dunkelarrest und etwa der Entziehung der bessern Kost keine weiteren Strafen verhängen dürfen, weil sie sonst leicht, mit Verkennung des besonderen Verhältnisses eines solchen Gefangenen, ins Uebermaass ausgebeutet werden möchten. Man darf nie vergessen, dass ein Untersuchungsgefangener in einer zweifelhaften Lage sich befindet, und diese Haft, wenn ein freisprechendes Erkenntniss erfolgt, als ein schweres Unglück erscheint; wonach also Auflehnungen gegen die Hausordnung hier stets in milderem Lichte zu betrachten sind, als in Strafgefängnissen. — Die in letzteren üblichen Disciplinarstrafen bestehen heutzutage in: 1) einsamer Einsperrung auf einige Wochen oder Monate; 2) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung zulässigen Erleichterungen, wie z. B. der besseren Kost auf eigene Rechnung, des Tragens eigener Kleider, des Tabakschnupfens, des Lesens von ausnahmsweise zugelassenen Büchern u. s. w.; 3) Dunkelarrest (S. daselbst), ununterbrochen nicht länger, als auf einige Tage; 4) Hungerkost (S. daselbst) oder Beschränkung der Kost, über den andern Tag abwechselnd, bis auf einige Wochen; 5) Entziehung des Bettes auf einige Wochen oder Monate; 6) Straf- oder Zwangsstuhl (S. daselbst) bis zu 6 Stunden im Tage und nicht mehr als etwa 3 Tage nach einander; 7) An-

legung von Ketten bis zu 3 oder 4 Wochen. — Die Berechtigung, Disciplinarstrafen gegen Gefangene zu erkennen, steht Niemand, als dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise dem Strafhausvorstande oder dessen Aufsichtsbehörde zu. — Niemals sollte anders, als nach vorgängiger Untersuchung, darauf erkannt werden. Freilich kann diese Untersuchung nur eine höchst summarische sein, weil es sonst, besonders in Strafanstalten, an der erforderlichen Zeit gebrechen würde: Es genügt daher mit folgenden Hauptpuncten: a) Schriftliche Meldung der vorgefallenen Uebertretung der Hausordnung, sei es in besonderem Berichte oder nur durch Eintrag in das Meldungsbuch (S. daselbst); b) Vernehmung des angeklagten Gefangenen, sowie etwaiger Mitgefangenen, auf die sich der eine oder der andere Theil beruft; c) kurze Aufzeichnung des Ergebnisses dieses Verhörs auf jenem Rapporte; d) sofortiger Ausspruch der geeignet scheinenden Disciplinarstrafe und Eintragung derselben in das zu haltende Strafbuch (S. daselbst) sowohl, als in die Personalacten (S. das.) des betreffenden Gefangenen. — Es versteht sich von selbst, dass ein Recurs gegen solche Erkenntnisse jedem Gefangenen offen steht: allein es kann solchem in der Regel keine aufschiebende Wirkung zukommen, indem die Aufrechthaltung der Hausordnung, besonders in Gemeinschaftshaftgefängnissen, nicht duldet, dass die Frage über das Recht oder Unrecht eines zur Anzeige gebrachten Gefangenen längere Zeit in Zweifel gelassen werde. — Der Recurs geht an diejenige Aufsichtsbehörde (S. d.), welcher die Entscheidung darüber vorbehalten ist. — Uebrigens räth eine weise Vorsicht, dass den Strafanstaltsbeamten hinsichtlich der Disciplinarstrafgewalt eine sichere Grenze gezogen werde, welche um so enger sein muss, je weniger wissenschaftliche Bildung bei denselben herrscht; wo alsdann die Fälle, die eine dieses Maass überschreitende Strafe zu verdienen scheinen, der die höhere Competenz besitzenden Stelle (Kreisregierung oder Aufsichtsrath) nebst Acten zur Entscheidung vorzulegen sind. — Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts §§. 10. 28. 110. Hohbach, Beiträge zum Strafrecht Nr. II.

Dolmetscher. Beim Untersuchungsverhör ist überall wünschenswerth, dass die betreffenden Richter von den angehörten Personen unmittelbar die Aussagen über den Gegenstand der Untersuchung entgegen nehmen, weil nur alsdann sich sagen lässt, dass der Stoff zum Urtheil aus den Quellen selbst geschöpft sei. — Es giebt aber Fälle, wo der Richter nicht im Stande ist, in dieser Weise zu verfahren und daher fremder Hülfe sich bedienen muss. Diese Fälle sind die des Auftretens von Personen, welche taub, stumm oder taubstumm (S. das.), oder welche der Landessprache unkundig sind. — Das Verhör mit solchen erfordert Dolmetscher als Mittelspersonen. — Ein Dolmetscher ist also der Vermittler zwischen dem Gerichte und einem Deponenten, der sich nicht auf gewöhnlichem Wege verständlich machen kann. — Bei Stummen u. s. w. eignen sich zu Dolmetschern entweder Leute ihrer Verwandtschaft oder ihrer nähern Bekanntschaft oder Lehrer von entsprechenden Unterrichtsanstalten. — Man muss darüber, dass dieselben die Ausdrucksweise der mit solchen Mängeln Behafteten genau verstehen, Gewissheit haben, ehe man sich ihrer Hülfe bedient. Dies geschieht dadurch, dass man vor Beeidigung der zum Dolmetscher ausersehenen Person dieselbe vorerst zu einer bestimmten Erklärung anhält, ob sie die Geberden und Zeichen des Stummen oder Taubstummen ohne Anstand erläutern könne. — Besser ist man daran, wenn dem Abzuhörenden die vorgelegten Fragen so weit verdeutlicht werden können, dass eine selbstständige Antwort durch Schreiben möglich ist. Ist nämlich Jener des Lesens und Schreibens kundig, so lässt sich das Verhör in der Art einrichten, dass jede Frage, wenn sie zu Protocoll gegeben ist, dem Stummen oder Taubstummen vor Augen gelegt und ihm dann überlassen wird, seine Antwort selbst darunter zu schreiben. — Die Abhör von Fremden hat minder grosse Schwierigkeiten. Ist dem Richter und dem Gerichtsschreiber die ausländische Sprache, die ein solcher spricht, bekannt und geläufig, so bedarf es keines Dolmetschers, sondern dieselben übertragen das Vernommene nach eigenem Verständniss in die Landessprache. Werden die Antworten in einer Sprache gegeben, welche bei allen Gebildeten, also namentlich auch bei den Richtern als bekannt vorausgesetzt werden darf, wie z. B. das Französische in Westdeutschland, das Englische in Norddeutschland u. s. w., so wird es auch wohl angehen, dass der Deponent seine Antworten unübersetzt in dieser Sprache zu Protocoll dictirt. Sollte dann irgendwo die Verdeutschung nothwendig erkannt werden, so kann sie immer noch nachträglich durch beeidigte Dolmetscher bewirkt werden. — Gewöhnlich zieht man jedoch Letztere gleich von vorn herein zum Verhöre bei und alsdann besteht das Verfahren darin, dass jede Frage zugleich an den Abzuhörenden und den Dolmetscher gerichtet wird, letzterer sie dann in der Sprache des ersteren wiederholt und dann ebenso die von diesem gegebene Antwort wieder in die Landessprache überträgt.

— Da hierbei Missverständnisse sehr leicht unterlaufen können, weil es fast bei jedem Satze von Bedeutung ist, welche Ausdrücke gewählt und auf welche Worte Nachdruck gelegt wird, so ist ein gedolmetschtes Protocoll niemals so zuverlässig, wie ein anderes, wenn nicht der Richter so Viel von der fremden Sprache versteht, dass er den Unterredungen des Dolmetschers folgen und am Schlusse etwa beifügen kann, dass die Uebersetzung mit voller Genauigkeit gemacht sei. — Bei mündlichen Verhandlungen kann man mit um so grösserem Vertrauen auf die gedolmetschten Aussagen gehen, weil hier immer eine mehrseitige Controle durch die Anwesenheit etlicher Richter, der Angeklagten, Anwälte u. s. w. gegeben ist, unter welchen sich wohl meistens Jemand befinden wird, der die betreffende Sprache hinreichend versteht. — Die Auswahl der Sprachdolmetscher sollte, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nicht von dem Belieben der Gerichte abhängen; sondern es dürften überall für die öfter vorkommenden fremden Sprachen, wie namentlich für Französisch und Englisch, ständige Dolmetscher an jedem Sitze eines Gerichts aufzustellen sein, welche dann in allen einschlägigen Fällen beizuziehen wären. Solche ständige Dolmetscher haben dann durch die anhaltende Uebung vor den beliebig Gewählten sehr Vieles voraus, und sie können auch ein für allemal verpflichtet werden. — Vgl. Mittermaier, Strafverfahren II. §. 139. v. Jagemann, Handb. d. Unters.kunde I. §§. 336—345. II. Nr. 254. 269.

Doppelehe (Bigamia). Einer der wesentlichsten Grundsätze der christlichen Religion ist der der Monogamie, wesshalb auch die europäischen Staatsgesetze auf die Zuwiderhandlung gegen dieses Gebot criminelle Strafen gedroht haben. — In verschiedener Weise kann die Heiligkeit der Ehe verletzt werden, entweder durch einfachen Ehebruch (S. daselbst) oder durch Concubinat (S. daselbst) oder durch Doppelehe. Die Letztere setzt zu ihrem Thatbestande wesentlich voraus :1) Das Bestehen eines rechtsgültig eingegangenen Ehebundes; 2) die Eingehung einer neuen Ehe; 3) in den für den Eheschluss vorgeschriebenen Formen; 4) mit dem klaren Bewusstsein von der fortdauernd verbindlichen Kraft jener ersten Ehe. — Zu 1 ist nicht nur ein Abschluss des Bündnisses in der hergebrachten Form, sondern auch die Gültigkeit der Vorehe nach den kirchlichen und staatlichen Gesetzen erforderlich. Es würde also an diesem Fundamente fehlen, wenn z. B. zwei Personen sich von irgend einem Geistlichen im Auslande ohne Beibringung der Erlaubniss der Staatspolizeibehörde hätten trauen lassen. Der Staat würde gegen sein eigenes Interesse handeln, wenn er solche Verbindungen ebenfalls unter seinen Schutz stellte. — Zu 2: Der neue Bund, der da geschlossen wird, kommt nur dann strafrechtlich in Betracht, wenn dabei die Absicht besteht und klar ausgesprochen ist, eine weitere Ehe einzugehen. Es wäre also nicht hierher zu rechnen, wenn beide Theile nur zum Scheine, zum Scherze oder zur Täuschung Anderer sich trauen liessen und dann in keine nähere Gemeinschaft träten. Bei der Bigamie ist gerade ebenso wie bei der rechtmässigen Ehe die innige Lebensgemeinschaft wesentlich, und fehlt es daher am Thatbestande, wenn nicht einmal ein Beisammenwohnen (S. Beischlaf) dabei beabsichtigt ist. — Zu 3: Was dagegen die Art und Weise betrifft, in welcher die zweite Ehe abgeschlossen werden muss, so sind darunter nur allein die äussern kirchlichen Formen verstanden (copula sacerdotalis.) — Was daher hinsichtlich der ersten Ehe in aller Strenge des Rechtes gefordert wird, beschränkt sich bei der zweiten auf das blosse Ceremoniell und es ändert daher Nichts am Begriff des Verbrechens, wenn das letztere Bündniss etwa von der Art wäre, dass es auch im Falle des Nichtbestehens einer früheren Ehe die Staatsgenehmigung nicht zu erwarten hätte. — Die Merkmale des Thatbestandes zu 1 und 3 stehen daher in umgekehrtem Verhältnisse: während Bigamie nicht eintritt, wenn die zuerst geschlossene Ehe an absoluter Nichtigkeit leidet, ist dagegen das Verbrechen vollendet, sobald die zweite Ehe in üblicher Form geschlossen ist, sollten ihr auch sonst alle staats- und civilrechtlichen Erfordernisse der Gültigkeit abgehen. — Zu 4: das Bewusstsein eines rechtswidrigen Beginnens ist bei der Doppelehe in viel weiterem Sinne, als bei irgend einem anderen Verbrechen aufzufassen. Nicht bloss die juristische Gewissheit des Fortbestehens der ersten Ehe, sondern auch ein Irrthum in diesem Stücke wird hier zur Last gerechnet. Jeder Verheirathete ist an den andern Theil so lange gebunden, bis die Ehe durch Tod, Verschollenheit oder Scheidung aufgelöst wird. Für jeden dieser Fälle sind Beweisurkunden erforderlich, wenn eine zweite Ehe eingegangen werden will, nämlich ein Todtenschein vom betreffenden Civilstandesbeamten (S. daselbst) oder eine richterliche Verschollenerklärung oder ein Scheidungsbrief. Fehlt es hieran, so mag der die zweite Ehe Eingehende noch so sehr von dem Glauben des Aufhörens der Vorderehe durchdrungen sein, so macht er sich doch der Bigamie schuldig, wenn es nach Abschluss einer zweiten Ehe

sich herausstellt, dass die erste noch in voller Kraft war. — Dies kommt namentlich in der Weise vor, dass ein Ehetheil briefliche Nachrichten von dem Tode des anderen empfängt, die nirgendwoher widersprochen werden, so wie auch wenn ein Theil so lange vermisst ist, als das Gesetz zur Verschollenheit fordert, ohne dass jedoch ein obrigkeitlicher Ausspruch erwirkt worden wäre, und nachher die todt oder verschollen geglaubte Person plötzlich wieder zum Vorschein kommt. Hier würde sich der die zweite Ehe eingehende Theil vergeblich auf entschuldbaren Irrthum berufen, weil überall, so lange über den wirklichen oder vermuthlichen Tod eines Menschen keine Rechtsurkunde vorliegt, dessen Fortexistenz angenommen werden muss und wäre er auch mehr als hundert Jahre alt. — In dieser Beziehung ist auch kein Unterschied zu machen, ob beide Theile, die eine Doppelehe eingehen, durch frühere Bande gefesselt, oder ob einer davon ledig oder verwittwet sei. Der ledige Theil ist ebenso gut als der verheirathete den bestehenden Ehebanden Achtung schuldig, zumal da hier nicht sowohl die Verletzung der ehelichen Treue, als der auf Heilighaltung der Familienrechte wesentlich gegründeten Staatsordnung von entscheidendem Gewichte ist. Also auch beim Vorhandensein eines Zweifels über den Civilstand des andern Theils begiebt sich der ledige Theil in eine verbrecherische Lage, sofern der andere noch verheirathet ist: denn er weiss, dass nur Unverheirathete ein Ehebündniss schliessen dürfen, und ist daher die hierin bestehende Ungewissheit durch geeignete Nachforschung aufzuklären schuldig. — Wenn dagegen der ledige Theil durch hinterlistige Vorspiegelungen oder gar falsche Urkunden zu der Doppelehe verleitet wurde, wie dies namenlich Frauenzimmern oft widerfährt, so ist er nicht strafbar, sondern selbst beschädigter Theil, nämlich das Opfer eines Betruges; weshalb denn auch die neueren Gesetze ein besonderes Verbrechen unter dem Namen „betrügliche Verleitung zur Ehe“ (S. daselbst) aufgestellt haben. — Wenn ältere Criminalisten als Analogon der Bigamie ein Verbrechen des doppelten Eheverlöbnisses (crimen binorum sponsaliorum) annahmen, so hat dies keinen rechtlichen Halt, weil selbst da, wo die Verlöbnisse klagbar sind, der Staatsschutz derselben nicht so weit gehen kann, dass deren Verletzung ein Verbrechen wäre. — Aber nicht bloss eine zweite, sondern auch eine dritte Ehe und sofort, fällt unter den Begriff der Bigamie, weil ein jedes neue derartige Bündniss eine Zuwiderhandlung gegen das Gebot der Monogamie ist. Doch versteht sich, dass zum Thatbestand einer wiederholten Bigamie nicht die Verheimlichung der schon eingegangenen Doppelehe erforderlich ist, indem aus dieser weder Rechte noch Pflichten erwachsen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 206—208. Preussen §. 139. Bayern §. 297. 298. Sachsen §§. 218—220. Hannover §. 260. Württemberg §. 304. Baden §§. 354—357. Hessendarmstadt §§. 322—325. Braunschweig §. 187. Nassau §§. 315—318.

Dramatische Werke. So wie überhaupt durch Geistesprodukte jeder Art Verbrechen begangen werden können, ist dies auch hinsichtlich der dramatischen Werke der Fall; nur ist dabei ein Unterschied zwischen der Emittirung im Drucke und Aufführung auf der Bühne zu machen. — Was die dramatischen Druckwerke anbelangt, so ist ein darin liegendes Verbrechen, wie z. B. des Hochverraths, der Erregung von Hass gegen die Regierung oder von Verachtung gegen die Religion u. s. w., nicht anders, als sonstige Pressvergehen zu beurtheilen. — Circulirt dagegen ein dramatisches Werk nur als Manuscript, so entsteht, wenn bei dessen Aufführung dergleichen verbrecherische Tendenzen zu Tage kommen, die Frage, ob desshalb der Verfasser oder der Verbreiter oder aber der Vorstand der betreffenden Bühne zur Verantwortung zu ziehen sei. — Nach der jetzt herrschenden Ansicht von Haftbarkeit für Pressvergehen dürfte im Zweifel anzunehmen sein, dass diese sämmtlichen Genannten als Theilnehmer des bezüglichen Verbrechens zu betrachten seien, sofern nicht Einer oder der Andere nachweisen kann, dass er ohne bösen Vorsatz handelte. — Der Verfasser eines dramatischen Werks geht ein der Drucklegung analoges Verhältniss ein, wenn er dasselbe als Manuscript an die Bühnendirectionen verkauft, weil dieses nur zum Zwecke der Darstellung geschieht, und zwar in einer Art von Veröffentlichung, welche noch weit sicherer, also auch gefährlicher ist, als die des Verkaufs im Buchhandel. Der Verbreiter solcher Werke d. h. der den Verkauf an Bühnen besorgende Geschäftsmann ist wohl nach denselben Grundsätzen wie der verwerfliche Bücher verkaufende Buchhändler (S. daselbst) zu beurtheilen. — Der Bühnenvorstand ist nur dann gegen Strafverfolgung gedeckt, wenn die Einrichtung besteht, dass die dramatischen Werke vor der ersten Aufführung von irgend einer obrigkeitlichen Stelle gelesen und approbirt oder rejicirt werden. — Die mitwirkenden Schauspieler unterliegen nur dann wegen des Vortrags verbrecherischer Ausführungen einer Strafe, wenn sie überwiesen werden,

dass sie nicht nur aus contractlicher Pflicht, sondern zugleich aus eigenem Antrieb und zur Beförderung der schlechten Tendenzen die Rollen übernommen haben. — Mittermaier, Note II. zu Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts §. 301. Heffter, Lehrb. des Criminalrechts §. 313. Anm. 5.

Dreistigkeit wird in neuern Gesetzbüchern als ein Straferschwerungsgrund aufgeführt. Es ist jedoch nothwendig, sich über die Bedeutung dieses Wortes eine klare Vorstellung zu machen, indem sonst leicht in den Thatumständen zu Viel oder zu Wenig gefordert werden könnte. — Dreistigkeit ist die Eigenschaft, welche einen entschiedenen Unternehmungsgeist begründet. Sie deutet also eine an sich nicht unlobenswerthe Charakterseite an. Bei Verbrechen ist daher Jeder als dreist anzusehen, welcher, nachdem er seinen Entschluss gefasst hat, ohne Angst und Zögerung zur Ausführung schreitet. — Dagegen verdient Derjenige noch nicht den Vorwurf der Dreistigkeit, welcher da, wo keine Hindernisse zu erwarten sind, mit Festigkeit handelt. Das Gefühl der Sicherheit giebt auch einem feigen Menschen Muth. — Ebenso wenig ist Derjenige dreist zu nennen, welcher im Anblick einer besondern Schlaffheit oder Widerstandsunfähigkeit des Andern zur That schreitet, wie dies z. B. bei Dieben der Fall ist, welche sich an dem Gute schwächlicher Frauenzimmer vergreifen. Es kann darin ein anderer Erschwerungsgrund, wie etwa der List oder Grausamkeit, nicht aber der Dreistigkeit erkannt werden. — Auf der anderen Seite ist es mehr als dreist, wenn der Thäter sich in offene oder wahrscheinliche Gefahr begiebt, oder grössere Schwierigkeiten, die im Wege liegen, hinwegräumt, um zu seinem Ziele zu gelangen. Ein solches Benehmen verdient vielmehr den Namen: geflissen (S. d.), kühn, keck oder frech und ist mit höherer Strafe zu belegen, als blosse Dreistigkeit. — Ein dreister Thäter ist nicht leicht ein solcher, der zum ersten Male ein Verbrechen begeht. Die Erfahrung führt, wie überall, auch hier zur Dreistigkeit, d. h. zu dem Gefühle, bis zu einem gewissen Grade vorgehen zu können, ohne nach gewöhnlicher Gestalt der Verhältnisse eine Behinderung zu befürchten zu haben. Desshalb sind auch in der Regel die Gewohnheitsdiebe (S. das.) die dreistesten Verbrecher, zumal wenn sie sich auf dem Lande herumtreiben, wo die Leute ihr Eigenthum fast unverwahrt liegen zu lassen pflegen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 43. Bayern §. 92. Ziff. 2. Sachsen §. 42. Hannover §. 93. Ziff. 2. Württemberg §. 109. Baden §. 151. Ziff. 2. Hessendarmstadt §. 120. Ziff. 2. Braunschweig §. 64. Ziff. 2. Nassau §. 119. Ziff. 2.

Drohungen (Minae) bilden theils einen Strafmilrungs- oder Strafminderungsgrund in Beziehung auf Verbrechen, die unter deren Einfluss begangen werden, theils einen Straferschwerungsgrund in Beziehung auf Verbrechen, deren Verwirklichung damit befördert wird, theils machen sie auch selbstständige Verbrechen aus. — Drohung ist jede Inaussichtstellung eines Uebels oder Leids unter Umständen, aus denen geschlossen werden kann, dass es Ernst damit sei. Die dazu angewendeten Mittel können physischer oder psychischer Natur sein. — Die physische Drohung äussert sich durch Körperbewegungen, mit und ohne Instrumente, aus denen die unmittelbare Gefahr einer Beschädigung hervorgeht. Diese Gefahr kann auf Leib und Leben, oder auch auf Freiheit und Eigenthum gerichtet sein. — Die psychische Drohung dagegen besteht in Worten oder Gebärden, womit eine gleiche Gefahr angezeigt wird. — Der Grad der Wirksamkeit einer Drohung ist individuell zu beurtheilen, d. h. je nach der Körper- nnd Gemüthsbeschaffenheit des Drohenden und des Bedrohten. Eine gegen ein Frauenzimmer gerichtete Drohung kann z. B. schon bei geringen Mitteln ebenso viel Eindruck machen, als eine grossartige Veranstaltung mit Flinten, Säbeln, Dolchen u. s. w. gegenüber einem starken Manne. Desshalb sollen die Criminalgerichte in jedem vorkommenden Falle den Charakter des Bedrohenden sowohl als des Bedrohten genau zu erkunden suchen, und man hat sich zu hüten, eine Drohung von geringem Belange als eine strafbare zu betrachten, sofern nicht besondere persönliche Verhältnisse hierzu berechtigen. — Es verhält sich nämlich mit den Drohungen im Criminalrechte ungefähr wie mit den Beleidigungen. Beide kommen im gewöhnlichen Leben sehr häufig vor, und es würde zu einer übermässigen Vervielfältigung der Untersuchungen und somit auch zu einer Abstumpfung des Publicums gegen die Strafjustiz führen, wenn in allen diesen Fällen auf Anzeige Strafen verhängt würden. — Drohung als Strafmilderungs- oder wenigstens Minderungsgrund kommt bei der Einrede des Zwanges (S. daselbst) und der Nothwehr (S. daselbst) in Betracht. Es ist hierbei von besonderer Wichtigkeit, ob die Drohung von der Art war, dass augenblickliche Verwirklichung erwartet werden konnte. Denn Wer schon aus eigenem Antriebe zur Ausführung eines Verbrechens geneigt ist, kann einen an sich unbedeutenden Anlass von Nöthigung als willkommen ergreifen, um daraus eine Entschuldigung für sein sträfliches

Beginnen abzuleiten. — Drohungen als Straferschwerungsgrund kommen namentlich beim Diebstahl (S. daselbst) und beim Bettel (S. daselbst) vor. Diese Drohungen haben das Eigenthümliche, dass sie der That einen zweifelhaften Charakter geben, indem solche dadurch dem Thatbestand des Raubes angenähert wird. Es ist daher auch hier mit der Gefahr der Verwirklichung sehr genau zu nehmen, damit nicht blosse Dreistigkeit (S. daselbst) mit determinirter Bosheit (S. das.) verwechselt werde. — Die Drohung bildet ferner ein wesentliches Merkmal des Thatbestandes bei den Verbrechen der Erpressung (S. daselbst) und der Gewaltthätigkeit (S. daselbst). Hier verhält es sich übrigens mit dem erforderlichen Grade der Gefährlichkeit anders, als wo sich ein Verbrecher zur Strafmilderung darauf beruft: denn von einer Person, welcher durch Drohung zugemuthet wird, zu ihrem eigenen Nachtheil Etwas zu thun oder zu lassen, kann man keinen so muthigen Widerstand verlangen, als von Jemandem, der behauptet, dadurch zu einer Rechtsverletzung gegen Andere veranlasst worden zu sein. — Drohung bildet ferner auch ein Amtsverbrechen (S. daselbst), sofern Richter oder andere, mit Executivgewalt bekleidete, höhere oder niedere Beamte sie zur ungebührlichen Beeinträchtigung von Untergebenen anwenden. — Als selbstständiges Verbrechen erscheint endlich die Drohung, insofern Jemand einen Andern ohne einen andern Zweck, als den der Aengstigung, mit verbrecherischen Angriffen auf Leib und Leben, oder mit Beschädigung am Eigenthum u. s. w. schriftlich oder mündlich bedroht. Dahin gehört auch das Verbrechen, welches früher Landzwang (S. daselbst) genannt wurde. — Die neuern Gesetze verordnen für solche Fälle theils kleine Freiheitsstrafen, theils auch nur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (S. daselbst). Jedenfalls gehört eine solche Drohung mehr in das polizeiliche, als in das criminelle Gebiet. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 57. Preussen §. 213. Bayern §. 62. Sachsen §. 170. Hannover §. 192. Württemberg §. 282. Baden §§. 280—283. Hessendarmstadt §§. 168—171. Braunschweig §§. 79. 179. Nassau §§. 166—171.

Drucker sind nach den allgemeinen Begriffen des Criminalrechts in den gewöhnlichen Fällen nur als Gehülfen der durch die betreffenden Druckschriften (S. daselbst) begangenen Verbrechen zu betrachten und zwar als Hauptgehülfen (S. daselbst), indem ohne sie die Vollendung des Verbrechens nicht möglich wäre. — Nach den in neueren Pressgesetzen aufgestellten Grundsätzen erscheinen dagegen die Drucker als Miturheber (S. daselbst) der That, indem man davon ausgeht, dass die ganze Gruppe der zu Pressvergehen mitwirkenden Personen als eine societas delinquendi oder als ein Complott (S. daselbst) anzusehen sei. — Dies beruht zwar oft nur auf einer Fiction, da man weiss, dass die zur Herstellung und Verbreitung von Druckschriften die Hand bietenden Leute in der Regel Alle, mit Ausnahme der Verfasser, beziehungsweise Redacteure, von dem Inhalt der betreffenden Druckschriften gar keine oder nur oberflächliche Kenntniss haben: allein es verhält sich damit ungefähr wie mit dem Verkauf von Arzneistoffen ohne nähere Kenntniss von deren Beschaffenheit und Wirkung, und wird daher, hingesehen auf die grossen Gefahren, welche aus aufregenden Schriften hervorgehen können, mit Recht angenommen, dass Jeder, der sich mit ihrer Ausführung befasst, für den etwaigen Schaden mitzuhaften habe. — Eigenthümlich ist ferner, dass man die fahrlässige Theilnahme hier der vorsätzlichen gleichachtet. — Vermöge dieses exceptionellen Verfahrens sind denn auch die Drucker in die Reihe Derjenigen aufgenommen, welche für Pressvergehen einzustehen haben. Sollte der Einzelne darzuthun vermögen, dass er im eigentlichen Sinne nur handwerksmässig, d. h. ohne den Inhalt der gesetzten und gedruckten Schrift im mindesten zu verstehen, daran gearbeitet habe, so würde wohl seine Verantwortlichkeit schwinden: allein die Vermuthung spricht gegen ihn wie gegen alle übrigen Betheiligten. — Dem Ankläger steht es übrigens frei, einzelne der sammtverbindlichen Theilnehmer ausser Verfolgung zu lassen, da sie alle nur alternativ haftbar sind, und werden daher auch die Drucker meistens nicht mit eingeschlossen. — Auch wird in der Regel unter Drucker hier nur der Druckereibesitzer, beziehungsweise Dirigent des Geschäftes zu verstehen sein. — Vgl. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. II. §§. 372—375. Mittermaier, Anm. IV. — VII. zu Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts §. 301.

Druckschriften sind, im allgemeinsten Sinne, alle durch Druck vervielfältigten sprachlichen oder bildlichen Werke, im engeren Sinne aber nur die ersteren, d. h. die in Worten ausgedrückten Gedanken, wo alsdann den Druckwerken die Bildwerke (S. Abbildungen) entgegengesetzt werden. — Druckschriften kommen criminalrechtlich als eine besondere Form in Betracht, mittels welcher Verbrechen zu begehen sind, deren Wesen in einem sicheren Eindruck auf den menschlichen Geist besteht; sie bilden also namentlich den Kern des Thatbestandes von Pressvergehen (S. das.)

deren verbrecherische Richtungen hauptsächlich auf Hochverraths- und Aufruhrstiftung, Antastung der Religion und Beleidigung der Majestät, der Dienstehre oder der Privatehre gehen. — Bei dem Beweis solcher Verbrechen beruht das ganze Verfahren auf einer richtigen Auslegung des Sinnes der incriminirten Stellen einer Druckschrift, und wenn darin der Thatbestand klar zu erkennen ist, kann die Verfolgung gegen alle dafür verantwortlichen Personen, nämlich gegen Verfasser, Herausgeber, Redacteur, Verleger und beziehungsweise Sortimentsbuchhändler, Drucker und Verbreiter (S. an diesen Orten) oder auch nur gegen Einzelne derselben, sofern auf ihnen die ganze Schuld lastet, eintreten. — Vollendet ist ein in Druckschriften liegendes Verbrechen erst mit dem Zeitpuncte, wo mit dessen Verbreitung im Publicum begonnen ist, gleichviel jedoch, ob bei der Entdeckung erst einige oder viele Personen Exemplare davon erhalten haben. Das Versuchsstadium dagegen tritt nicht etwa schon mit der Uebergabe beziehungsweise Annahme des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung, sondern erst mit dem Beginn des Satzes und Druckes ein. — Gefährliche Druckschriften, welche etwa nur in etlichen Exemplaren zu eigenem ausschliesslichen Gebrauch des Verfassers, also nicht zur weiteren Mittheilung an Andere, hergestellt werden, fallen hiernach ebenfalls unter den Begriff des Versuchs, weil die Praeventivjustiz schon darin etwas Strafbares erkennen muss, dass etwas Verbrecherisches in einer Weise verkörpert wird, dass jeder Andere, dem eine solche Druckschrift in die Hand fällt, ohne Weiteres das geistige Gift in sich aufnehmen kann. — Vgl. Tittmann, II. §§. 366—368. Henke, Handb. des Criminalrechts II. §. 129.

Duell. S. Zweikampf.

Dummheit (stupiditas) unterscheidet sich von Blödsinn (S. daselbst) dadurch, dass keine Aufhebung, sondern nur Beschränkung der Erkenntnisskräfte (S. das.) obwaltet. Dummheit ist anderntheils nicht zu verwechseln mit Beschränktheit, welche eine gewisse Befangenheit, eine Engigkeit des Gesichtskreises bezeichnet. Beschränkt ist Jeder, der sich Vorurtheilen hingiebt und es kann die Beschränktheit eine allgemeine oder partielle sein. Die Dummheit rührt aber nicht von Vorurtheilen, sondern von Unfähigkeit der Aufschwingung zu höherer Erkenntniss her. — Keine Frage ist, dass die angeborne Dummheit durch verständigen Umgang und fleissige Bildung (S. daselbst) gemindert werden kann; allein da, wo es auf richtiges Verständniss schwieriger Fragen ankommt, wird die Dummheit auch bei den Gebildeten immer wieder zu Tage treten. — Dummheit kann bezüglich auf Zurechnung nicht in Anschlag kommen, weil die Erfahrung lehrt, dass die Begriffe von Recht und Unrecht in dem weiten Sinne, wie sie dem Strafrechte zu Grunde liegen, jedem und selbst dem geringstbegabten Menschen fasslich, mithin auch Uebertretungen der betreffenden Gesetze im Zweifel überall als ein Ausfluss des klaren Bewusstseins zu betrachten sind. Wer wollte z.B. bestreiten, dass ein dummer Mensch ganz gut beurtheilen kann, wo die Grenze zwischen Scherz und Beleidigung, zwischen Zudringlichkeit und Körperverletzung oder zwischen Schreibeübung und Fälschung liege? Desshalb ist man auch in neuerer Zeit von der früher vertheidigten Ansicht, dass Dummheit ein Strafmilderungsgrund sei, abgekommen, indem solche ebenso wenig, als sie das Bewusstsein aufhebt, dasselbe so herabstimmen kann, dass die Strafbarkeit einer unternommenen Handlung nicht im Wesentlichen zu überschauen wäre. — Allerdings würde es damit anders stehen, wenn man zur Strafbarkeit fordern wollte, dass Jedermann das ganze Strafgesetz im allgemeinen, wie im besondern Theile genauestens kenne und verstehe; dieses wäre nicht nur den Dummen, sondern allen Unterthanen, die nicht Juristen sind, eine Unmöglichkeit. Allein es ist nothwendig ein Unterschied zwischen den leitenden, allgemein verständlichen Grundlagen des Rechtes und dessen wissenschaftlichem Detail zu machen, welches letztere nur dafür da ist, den Strafgerichten einen sicheren Leitfaden zur gerechten Ausmessung der verwirkten Strafen zu geben, und daher auch nur von diesen genau gekannt zu sein braucht. — Darüber ist jedoch kein Zweifel, dass besondere Dummheit zur Strafminderung geltend gemacht werden kann. — Vgl. Henke, Hdb. d. Crim.rechts I. S. 309. 310. Heinroth, System der psych.-gerichtl. Medicin, §. 49. Anm. 2.

Dunkelarrest oder Dunkelhaft hat theils die Bedeutung einer Strafschärfung (S. das.), theils auch einer selbstständigen Strafe d. i. die einer Disciplinarstrafe (S. daselbst). — Dunkelarrest besteht in der Verweisung eines Gefangenen in ein Gemach, welches dem Zutritt aller Lichtstrahlen unzugänglich gemacht ist. — Die Erfahrung lehrt, dass eine solche Einrichtung nicht leicht in einer völlig entsprechenden Weise ausgeführt werden kann, namentlich aber dann nicht, wenn gewöhnliche Zimmer bloss mit Laden versehen werden, die man jeweils zum Zwecke der Verdunkelung schliesst: denn es mag ein solcher Laden noch so genau gefugt sein, so werden bei den Veränderungen, die im Holze vorgehen, oder

durch boshafte Hand gemacht werden, bald Ritzen entstehen, durch welche Licht einfällt. Sobald aber nur die geringste Spur von Licht zu erkennen ist, erweitert sich die Pupille im Auge des Bewohners so sehr, dass er allmählich in Stand kommt, wenigstens oberflächlich alle Gegenstände zu unterscheiden. — Kein Mittel giebt es, einen Dunkelarrest im strengen Sinne des Wortes zu schaffen, als das, einen Raum ganz besonders dafür zu erbauen. Derselbe ist nämlich so anzulegen, dass der Eingang in einer gebrochenen Linie läuft, an deren beiden Enden genau eingepasste Thüren sich befinden, und so auch, bei gänzlichem Weglassen von Fenstern, der Luftzugang durch die Aussenmauer in mehreren Winkeln geführt wird, welche eine Fortsetzung des Lichtreflexes bis zum Inneren unmöglich machen. — Da der Dunkelarrest wesentlich als Ersatz für die abgeschaffte Prügelstrafe aufgekommen ist, so wäre zu wünschen, dass überall die Einrichtungen dazu in einer solchen, die gehörige Wirksamkeit verbürgenden Weise getroffen würden. — Dunkelarrest als Strafschärfung kann überall erkannt werden, wo eine besondere Bosheit oder eine schändliche Gesinnung dem Verbrechen zu Grunde liegt. Zur Disciplinarstrafe gegen Gefangene wird er gewöhnlich als ein Mittel, den starren Sinn zu brechen, benutzt. — Nach der Meinung der meisten Aerzte kann Dunkelarrest in der Regel nicht über 4 Tage ohne Unterbrechung von Menschen gewöhnlicher Complexion ertragen werden. Ueberhaupt ist bei dessen Anwendung immer auf den Gesundheitsstand des betreffenden Sträflings Rücksicht zu nehmen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 19, 23, 253, 257. Bayern §. 14. Sachsen §. 8. Ziff. 2. Hannover §. 10. Ziff. 2. Württemberg §§. 16, 19. Baden §. 54. Ziff. 2. §§. 59—61, 68, 69, 167. Hessendarmstadt §. 16. Ziff. 3. §. 18. Nassau §. 16.

Dutzen. Nach älterem Rechte gehörte es zu den Folgen der Verhängung der Specialinquisition (S. daselbst), dass die Angeschuldigten mit Du angeredet wurden, und es hatte daher dieses Wort eine eben so schwere Bedeutung, wie der Name Inquisit. Ein im ordnungsmässigen Rechtsgange mit Du Angeredeter war dadurch im ersten Grade anrüchig, unfähig ein gültiges Zeugniss abzulegen und sofern er in einem Amte stand, von demselben suspendirt. — Desshalb war auch zum Uebergang in die Specialinquisition ein förmliches Erkenntniss nöthig, welches durch eine besondere Vertheidigungsschrift abzuwenden versucht werden konnte. — Etwas Aehnliches brachte das neuere Recht in der Versetzung in Anklagestand (S. daselbst); doch ist damit nicht mehr die Nothwendigkeit verbunden, den Angeschuldigten zu dutzen, sondern er wird in dem persönlichen Verkehr mit dem Richter nach wie vor gleich jedem Anderen behandelt und meistentheils mit Ihr angeredet. — So sehr es in der Ordnung ist, dass die heutigen Gesetze dergleichen auf Entwürdigung abzielende Gebräuche nicht mehr anerkennen, so giebt es doch Verhältnisse, wo die Anrede mit Du noch ganz angemessen erscheint, und es ist dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheimgestellt, ob und wiefern er davon Gebrauch machen will. Es giebt nämlich viele Leute, besonders vom Lande, welchen Jedermann, namentlich aber eine Gerichtsperson, ganz fremd gegenübersteht, wenn sie sich nicht des Wortes Du bedient. Junge Leute, Mägde und Knechte kennen oft keine andere Anrede, als diese. Wer wollte hier etwas Unschickliches darin erkennen? — In Strafanstalten dagegen trifft man hin und wieder noch heutzutage den Gebrauch, die Gefangenen alle mit Du anzureden. Es lässt sich hiergegen insoweit Nichts einwenden, als diese Subjecte auf besondere Achtung keinen Anspruch haben: allein die Erfahrung lehrt, dass auch mit Sträflingen viel weiter zu kommen und der Strafzweck eher zu erreichen ist, wenn man sie nicht schlechthin verächtlich behandelt. Die Anrede mit Ihr dürfte daher auch hier in der Regel den Vorzug verdienen. — Vgl. Tittmann, Handb. d. Strafrechtswissenschaft III. §. 786. v. Jagemann, Handb. d. Untersuchungskunde I. §. 276. —

E.

Edictalladung. Zu den moralischen Zwangsmitteln, welche im Strafprocesse angewendet werden, um einen Angeschuldigten, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, zum Erscheinen vor Gericht zu bewegen, gehört die Edictalcitation oder Edictalladung. — Das Wesen derselben besteht darin, dass die betreffende Person durch Anschlag an der Gerichtstafel (S. daselbst) oder durch Ausschreiben in öffentlichen Blättern aufgefordert wird, sich

innerhalb einer gewissen Frist zu stellen und über das ihr zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten. — Eine Beschreibung der Person d. i. ein Signalement (S. daselbst) gehört nicht zur Edictalladung, indem solche an Niemand, als an den Angeschuldigten selbst, gerichtet ist. — Edictalladung setzt so viel Verdacht voraus, dass der Contumacial- oder Abwesenheitsprocess (S. daselbst) eingeleitet werden kann, d. h. sie fordert denjenigen Grad von Wahrscheinlichkeit, welcher auf einen Causalzusammenhang (S. das.) des zu Ladenden mit dem fraglichen Verbrechen schliessen lässt, oder, um die Sache praktischer auszudrücken, eine thatsächliche Grundlage zur Einleitung des Specialverfahrens (S. daselbst), welche über die blosse Möglichkeit hinaus geht und bereits sichere Anhaltspuncte zur juristischen Instanziirung gewährt. — Ausser der Edictalladung giebt es noch mehrere Mittel, den Angeschuldigten herbeizuschaffen, nämlich Aufzeichnung und Beschlagnahme seines Vermögens (S. daselbst), Steckbriefe (S. das.), Requisitionsschreiben (S. daselbst) und gerichtliche Nacheile (S. das.). — Die Wahl wird immer zunächst auf die Edictalladung fallen, wenn kein bösliches Versteckthalten des Angeschuldigten zu unterstellen ist, und es nur einer solchen Aufforderung zu bedürfen scheint, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten gegen das Gericht zu bringen. — So oft aber ein eigentlicher Abwesenheitsprocess eröffnet werden soll, muss immer die Edictalladung erlassen werden, indem zur weitern Verhandlung, beziehungsweise zur Aburtheilung die Beibringung von öffentlichen Blättern nöthig ist, in welchen die Vorladung des Ungehorsamen geschah. — Der Edictalladung wird desshalb auch die Androhung eines Rechtsnachtheils beigefügt, welcher darin besteht, dass die Verhandlung auch im Falle des Nichterscheinens vor sich gehen und der Angeklagte je nach Gestalt der Dinge in Strafe und Kosten verfällt würde. — Vergl. Mittermaier, Strafverf. I. S. 488. Henke, Handb. d. Criminalrechts. IV. §. 95. —

Editionspflicht. So oft sich Spur von einer Urkunde ergiebt, welche zum Beweise des Thatbestandes oder der Thäterschaft Etwas beitragen könnte, hat der Untersuchungsrichter nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, nach dem Besitzer derselben zu forschen, und alle erlaubten Mittel anzuwenden, um in Besitz derselben zu kommen. — Die Editionspflicht ist somit hier nicht in dem beengten Sinne des Civilrechtes zu nehmen, wo dem wirklich Verpflichteten gegenüber erst das Interesse des Nachsuchenden förmlich erwiesen und im Falle des Widerstrebens ein Erkenntniss erwirkt werden muss, sondern es genügt mit der in den Acten liegenden Wahrscheinlichkeit, dass eine Urkunde von Bedeutung existiren und in den Händen einer gewissen Person sein möge. — Ist der Fall nicht der Art, dass sofort eine Haussuchung (S. daselbst) beziehungsweise Beschlagnahme der Papiere (S. daselbst) angeordnet werden kann, so wird der indicirte Besitzer zuerst vorgeladen und vernommen. Leugnet er den Besitz, ohne den Verdacht desselben zu widerlegen, so kann nunmehr jedenfalls zur Haussuchung geschritten werden, die alsdann jedoch in der Weise zu vollziehen ist, dass der Richter sich unmittelbar mit der verdächtigen Person in deren Wohnung begiebt und, ohne ihr Gelegenheit zur Beseitigung irgend eines Gegenstandes zu belassen, die Durchsuchung gründlich vornimmt. — Editionspflichtig ist übrigens nicht allein der Angeschuldigte, sondern überhaupt jede Person, auf welche die Spuren hinweisen, sei sie sonst auch nicht im mindesten verdächtig, mit Jenem in Verbindung zu stehen. — Leugnet nämlich ein Dritter den Besitz einer Beweisurkunde, im Widerspruch mit den actenmässigen Nachweisen, so macht er sich eben dadurch mindestens der nachfolgenden Theilnahme, d. h. der Begünstigung (S. das.) verdächtig und unterliegt desshalb mit gutem Grunde der strengen Einschreitung des Richters, wie wenn er von Anfang an bei der That mitgewirkt hätte. — Vgl. Henke, Handb. des Criminalrechts. IV. S. 615. Mittermaier, Strafverf. I. §. 68.

Effracti carceris crimen. S. Befreiung von Gefangenen.

Ehebruch (adulterium, violatio matrimonii) ist ein Fleischesverbrechen, dessen Wesen darin besteht, dass die eheliche Treue in gröblicher Weise verletzt wird. — Zum Thatbestande gehört: 1) die geschlechtliche Vereinigung 2) einer Manns- und einer Frauensperson 3) während des Bestehens eines ehelichen Verbandes des einen Theils oder auch beider Theile, und zwar 4) mit dem Bewusstsein dieser letztern Thatsache. — Zu 1) genügt es mit einer körperlichen Umarmung, beziehungsweise Berührung der Geschlechtstheile, indem das neuere Recht von weiteren Subtilitäten abgekommen ist. Das Wesen des Verbrechens ist in Erfüllung getreten, sobald ein Beischlaf (S. daselbst) im weitern Sinne vollzogen ist; denn in der ausschliesslichen Hingebung dieser Art an den Ehegatten besteht gerade das Charakteristische der Ehe. Das Verbrechen ist übrigens schon mit einmaliger Zusammenkunft vollendet und es unterscheidet sich in diesem Stücke von dem

Verbrechen der Doppelehe (S. daselbst) so wie des Concubinats (S. daselbst), welche letzteren stets in der Absicht einer bleibenden Vereinigung eingegangen werden. Dagegen versteht sich von selbst, dass wiederholte Vermischung mit einer nicht ehelich angetrauten Person einen Straferhöhungsgrund, wegen Fortsetzung des Verbrechens, abgiebt. — Zu 2). Nur diejenige Verirrung, welche unter Subjecten verschiedenen Geschlechts vollführt wird, gehört unter den Begriff des Ehebruchs, weil das Gesetz die Aufrechthaltung der ehelichen Treue, wenigstens als Regel, an die damit verbundene Möglichkeit der Fortpflanzung, d. i. die Gründung und Erweiterung einer Familie knüpft. Fleischliche Versündigung mit Personen desselben Geschlechtes oder mit Thieren (Päderastie und Sodomie) (S. daselbst) wird also bezüglich eines Ehegatten nicht anders bestraft, als bei einem Unverheiratheten. — Dagegen wird hier aus dem gleichen Grunde die Geschlechtsreife desjenigen Theils vorausgesetzt, mit welchem der Ehegatte das vertraute Verhältniss eingeht. Befindet sich jener noch in dem früheren Alter, so fällt die Vergehung unter den Begriff von Verführung oder Unzucht (S. daselbst) u. s. w. Auf der andern Seite kann die Frage nicht in Betracht kommen, ob der eine oder andere Theil zeugungsfähig sei oder nicht; wesshalb Ehebruch insbesondere auch von Ehegatten verübt werden kann, welche bereits in den Jahren der Decrepidität stehen. — Zu 3). Das Vorhandensein eines ehelichen Verhältnisses auf der einen oder der andern Seite ist in dem Sinne zu nehmen, dass eine nach allen Formen des Rechtes gültige Ehe bestehe. Es fehlt also an diesem Merkmal des Thatbestandes überall, wo irgend ein absoluter Nichtigkeitsgrund obschwebt, gleichviel ob die Ehegatten denselben gegen einander schon geltend gemacht, oder zu machen im Sinne haben. Jene wesentliche Voraussetzung eines Ehebruchs ist daher nicht vorhanden, wenn z. B. zwei Personen in einem nicht dispensablen Verwandtschaftsgrad sich geheirathet, oder wenn sie sich auf eine nicht den betreffenden Staatsgesetzen entsprechende Weise trauen liessen. — Die genaue Erörterung dieser Verhältnisse muss vorausgehen, weil es dem Staate nicht darum zu thun sein kann, geschlechtliche Verbindungen zu schützen, welche schon für sich selbst gleichfalls der Ordnung widerstrebend sind. — Würde aber z. B. eine geschlechtliche Vertraulichkeit von Seiten eines Ehegatten eingegangen, welcher in einem Scheidungsprocesse mit einem anderen verwickelt ist, und hätte er auch bereits in erster Instanz obgesiegt, das Eintreten der Rechtskraft des Urtheils aber nicht abgewartet, so wäre ein Ehebruch in voller Bedeutung vorhanden. — Der Umstand, dass etwa beide den Ehebruch vollziehenden Theile in ehelichen Verbindlichkeiten stehen, begründet das Verbrechen des doppelten Ehebruchs (adulterium duplex) und damit zugleich eine Straferhöhung. — Zu 4). Das Bewusstsein, noch durch eheliche Pflichten gebunden zu sein, muss wenigstens bei dem einen der sich vermischenden Personen vorhanden sein, um ein Verbrechen annehmen zu können. Nicht selten kommt es vor, dass der eine, namentlich der weibliche Theil von dem Verheirathetsein des andern Nichts weiss; er kann alsdann mit einer Strafe, ausser etwa wegen Unzucht, Concubinat u. s. w., nicht belegt werden, wogegen der andere, wenn ihm zudem noch fälschliche Vorspiegelungen nachgewiesen werden, mit um so schwererer Strafe zu belegen ist. — In diesem Puncte können übrigens entschuldigende Momente dem Ehegatten zur Seite stehen, sofern er nämlich in gutem Glauben war, dass sein eheliches Verhältniss definitiv aufgelöst sei. Verpflichtet bleibt er unter allen Umständen, sich darüber rechtliche Gewissheit zu verschaffen, d. h. er müsste, um einem freien Lebenswandel sich überlassen zu können, entweder einen Todtenschein oder ein Verschollenheitsdecret, oder einen Scheidungsbrief bezüglich des anderen Ehetheils in Händen haben. Fehlt es an dem Einen wie an dem Andern, so kann man bei nachgewiesener Verleitung zu einem Irrthum (S. daselbst) durch falsche Nachrichten von an sich glaubhafter Seite u. s. w. eine Strafminderung begründet halten: allein es lässt sich desshalb niemals eine völlige Tilgung der Strafbarkeit behaupten, weil der noch verpflichtete Ehetheil in einem der Fahrlässigkeit analogen Verhältnisse sich verfehlt hat. — Die neueren Gesetze stimmen alle darin überein, dass der Ehebruch nicht anders, als auf Anzeige des beleidigten Ehegatten bei dem Criminalgerichte, oder eine bei dem betreffenden Civilgerichte erhobene Ehescheidungsklage untersucht und bestraft werden soll, weil man annimmt, dass hierin das Privatinteresse dem des Staates vorgeht und jenes durch eine Strafverfolgung leicht mehr Schaden leiden, als Genugthuung finden kann, wenn in voreiliger Weise in so zarte Verhältnisse eingegriffen wird. — Ebendesshalb wird auch das Verfahren wieder eingestellt, sobald die Anzeige oder Klage wieder zurückgenommen oder eine ernstliche Aussöhnung nachgewiesen wird, nur mit dem Unterschiede, dass alsdann dem andern Theil,

welcher mit dem Gatten, der Verzeihung erlangt, den Ehebruch verübt hat, dieselbe nicht zu Gute gerechnet wird. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 502, 503. Preussen §. 140. Bayern §§. 401—403. Sachsen §§. 211—215. Hannover §§. 257—259. Württemberg §§. 305—307. Baden §§. 348—353. Hessendarmstadt §§. 326—328. Braunschweig §§. 188, 189. Nassau §§. 319—321. —

Ehegatten. Mit Rücksicht auf das innige Verhältniss, welches zwischen Ehegatten besteht oder doch bestehen soll, haben die Gesetze in manchen Beziehungen Ausnahmsbestimmungen über deren wechselseitiges Verhalten bei Verübung von Verbrechen aufgestellt. Man hat dabei, sofern es den Ehemann betrifft, von der Betrachtung auszugehen, dass demselben die Beschützung der Frau wesentlich obliegt, und bei der Ehefrau, dass sie, als der schwächere Theil, dem Manne nicht leicht Widerstand bieten kann. Ueberhaupt soll aber in der Ehe bis zu einem gewissen Grade eine Selbstregierung, d. h. eine freie Verwaltung der innern Angelegenheiten bestehen, weil nur so der wahre Familiensinn aufrecht zu halten ist. — Desshalb ist zunächst bei der Begünstigung (S. daselbst) des von einem Ehetheile begangenen Verbrechens der andere Gatte nicht strafbar, wenn nicht etwa erwiesen wird, dass dieselbe auf einer förmlichen, ein Complott (S. daselbst) darstellenden Verabredung beruht. — Es wäre sogar unsittlich, wenn z. B. eine Ehefrau ihrem von einer unrechten That kommenden Manne die Aufnahme und Verbergung im Hause verweigern, oder ihn gar bei der Obrigkeit anzeigen wollte. — Dies ist jedoch nur auf die Ehegatten selbst zu beschränken und nirgends auf deren Verwandte, beziehungsweise Verschwägerte auszudehnen. Nur die leiblichen Verwandten in gerader Linie und die eigenen Geschwister haben auf das gleiche Privilegium Anspruch. — Eben desshalb ist auch kein Ehegatte zum Zeugnisse gegen den andern verpflichtet. — Entwendungen, welche unter Ehegatten vorfallen, gelten nicht als Diebstähle (S. daselbst), sondern sind blosse Civilvergehen (amotio rerum), indem man einen verbrecherischen Geist nicht darin zu erkennen vermag, wenn Leute, die in der innigsten Lebensgemeinschaft stehen, sich wechselseitig an ihrem Sondereigenthum vergreifen. — Das Gleiche gilt von Unterschlagungen. — Keine Frage ist jedoch, dass ein Ehegatte gegen wiederholte Beeinträchtigungen der Art die Hülfe der Polizei in Anspruch nehmen kann. — Ebensowenig sind Injurienklagen zwischen Ehegatten zulässig, indem man dafür hält, dass dergleichen Händel schicklicher der Privatausgleichung überlassen bleiben, als dass man gestattete, dass die Geheimnisse der Ehe vor die Gerichte gezogen werden. Dagegen kann der Ehemann wegen seiner Frau von Dritten zugefügten Beleidigungen klagbar auftreten. — Erst dann, wenn schwere Misshandlungen vorfallen, kann eine Ehescheidungsklage darauf gegründet werden. — Geht aber die Vergewaltigung noch weiter, so findet selbstverstanden eine Untersuchung und Bestrafung ebenso Statt, als wären die bezüglichen Verbrechen von anderen Personen begangen. — Tödtung von einem Ehegatten gegen den andern verübt, gehört, wenn sie mit Vorbedacht geschieht, zu den qualificirten Verbrechen, unter dem Namen Gattenmord (S. das.). — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 463, 525, 216, 137. Preussen §§. 37, 38, 228. Bayern §§. 79, 213. Sachsen §§. 41, 237, 203. Hannover §§. 74, 318. Württemberg §§. 92—94, 143, 339, 350. Baden §§. 145—147, 388, 406, 457. Hessendarmstadt §§. 91, 358, 384. Braunschweig §§. 49, 244, 245. Nassau §§. 87, 351, 377.

Ehre. Nicht im gewöhnlichen Sinne der heutigen, vielfach von ungehörigen Prätensionen erfüllten Gesellschaft ist der criminalrechtliche Begriff von Ehre aufzufassen. — Der Staat, sofern er zum Schutze dieses idealen Gutes angerufen wird, muss zunächst eine billige Grenze aufstellen, bis zu welcher Antastungen verboten, beziehungsweise erlaubt sind. Geschähe dieses nicht, so wäre der Verfolgungen wegen Beleidigung und Ehrenkränkung (S. das.) kein Ende: denn sehr Viele überschätzen ihre Ehre in dem Grade, dass man kaum einen Zweifel oder Tadel gegen sie aussprechen könnte, ohne in Klagen verwickelt zu werden. — Die Ehre ist diejenige bürgerliche Würde und Achtung, welche Jedermann, so lange und so weit anzusprechen hat, als er nicht durch bestimmte Handlungen sich derselben verlustig gemacht hat. — Die Ehre kann daher nimmermehr nach der eigenen Meinung eines Jeden aufgefasst werden, sondern sie richtet sich nach der öffentlichen Meinung. Der Einzelne mag irgend eine Aeusserung oder Begegnung für ehrenrührig ansehen, so ist damit noch kein Thatbestand eines Verbrechens hergestellt, sondern es kommt wesentlich darauf an, ob der Richter nach der herrschenden Sitte dies gleichfalls anzuerkennen sich berufen fühlt. — Namentlich sind daher von dem criminellen Gebiete alle Vorfälle auszuscheiden, wo bloss die Eitelkeit, Ruhm- oder Gefallsucht gekränkt erscheint. Es ist Niemand schuldig, beson-

dere Eigenschaften, Zierden und Reize anzuerkennen und schonend zu behandeln, welche nicht zu den Grunderfordernissen eines tüchtigen Charakters gehören. — Absprechen der Schönheit des Körpers oder des Geistes, Verläugnen gewisser Fertigkeiten und Talente, bildet daher vom rechtlichen Standpuncte niemals ein Unrecht. Erst, wo die Antastung in die Sphäre der Sittlichkeit, Redlichkeit und Gesetzmässigkeit übergeht, fängt das Gebiet des Strafbaren an. — Dies ist die Bedeutung der sogenannten gemeinen Ehre. In ihrer höheren Potenz heisst sie Standesehre, und kann in letzterer Beziehung, je nachdem der Staat einem einzelnen Stande oder Berufe eine vorzügliche Stellung angewiesen hat, auch ausnahmsweise ein höherer Schutz in Anspruch genommen werden; Alles nach Massgabe der notorischen Beschaffenheit der betreffenden Standesrechte, Ehren und Würden. Als solche Stände sind insbesondere anzuführen: der Officiers- und Beamten-Stand, der geistliche und academische Stand. Diese Stände dürfen verlangen, innerhalb ihres regelmässigen Berufes mit besonderer Rücksicht behandelt zu werden. — Vgl. Heffter, Lehrb. d. Criminalrechts §§. 296, 297. v. Jagemann, die bürgerliche Ehre im Verhältnisse zum Strafgesetze, im Archiv des Criminalrechts Jahrg. 1838. Nr. IX u. XV, und Derselbe in den Beiträgen zur Erläut. d. bad. Strafg. I. Nr. 2. —

Ehrenerklärung. S. Abbitte.

Ehrengericht ist eine ausserordentliche Versammlung von Militärrichtern, also eine Commission (S. daselbst), deren Aufgabe darin besteht, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Officier durch gewisse Handlungen sich unwürdig gemacht habe, ferner in dem activen Armeecorps zu verbleiben. — Da der Militärstand ganz wesentlich ein Ehrenstand und somit die Angehörigkeit zu demselben bei Jedem durch die Vorfrage bedingt ist, ob er nach seinem dienstlichen wie auch ausserdienstlichen Verhalten so anzusehen sei, dass er diesem Stande nicht zur Unehre gereicht: so muss dieser Punct überall, wo erhebliche Zweifel entstehen, durch eine besondere urtheilsfähige Behörde entschieden werden. — Handelt es sich um ein eigentliches Verbrechen, so ist zunächst ein Urtheil des Kriegsgerichts (S. daselbst) erforderlich, und fällt dasselbe zum Nachtheil des Angeklagten aus, so kann im Dienstpolizeiwege (S. daselbst) die Entlassung (S. daselbst) ausgesprochen werden. — Erfolgt jedoch von Seiten des Kriegsgerichts eine Entscheidung, welche zwar nicht das Schuldig ausspricht, aber Zweifel übrig lässt, ob der Angeklagte sich seinem Stande angemessen benommen habe, so kann nachträglich noch ein Ehrengericht darüber vernommen werden, ob er gleichwohl fortdienen könne. — Häufiger jedoch wird ein Ehrengericht in Fällen zusammenberufen, wo ein Verbrechen nicht angeschuldigt, dagegen die Meinung verbreitet ist, dass ein Officier durch sonstige Handlungen den Anspruch auf Standesehre verwirkt habe. — Hierher ist namentlich das Benehmen der Officiere in Schuld- und Processsachen, oder beim Besuche öffentlicher Häuser, und die dabei nachgeredete Wortbrüchigkeit, Schmutzigkeit, Trunkenheit u. s. w. zu zählen. — Eigenthümlich ist ferner, dass Officiere, wenngleich auch hier das Duell verboten ist, vor ein Ehrengericht gestellt werden können, wenn sie sich in einer Feigheit verrathenden Weise davon zurückgezogen haben. — Das Ehrengericht wird jedesmal durch besondern Befehl des Kriegsherrn oder der von ihm beauftragten Stelle für den vorliegenden Fall zusammengesetzt und besteht in der Regel nur aus Stabsofficieren, unter dem Vorsitze eines Generals. — Die Verhandlung geht in gleicher Weise wie bei Kriegsgerichten vor sich und bleibt dem Kriegsherrn die Bestätigung des erfolgenden Ausspruchs vorbehalten. — Vgl. Cavan, Anweisung zu Criminalprocessen bei Civil- und Militärgerichten §. 413. Brauer bad. Militärstrafrecht §. 170.

Ehrenkränkung, Ehrenbeleidigung oder Ehrenverletzung (injuria) sind dreierlei Bezeichnungen für ein und dasselbe Verbrechen, dessen Thatbestand darin besteht: dass Jemand 1) einem Andern 2) seine Geringschätzung 3) in rechtswidriger Weise, 4) und zwar mit der bestimmten Absicht, zu beleidigen, zu erkennen giebt. — Zu 1). Vor Allem entsteht hier die Frage, ob der Beleidigte eine Person im eigentlichen Wortverstande, d. h. eine physische und rechtsfähige Person sein müsse. Was die Rechtsfähigkeit anbelangt, so bleibt, nach der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Jedermann bis an sein Lebensende im Genusse der staatsbürgerlichen Grundrechte, also auch der gemeinen bürgerlichen Ehre (S. das.), woraus folgt, dass selbst der Letzte im Staate, der durch Unsittlichkeit und Verbrechen in tiefsten Verfall gerathene Staatsbürger, Anspruch auf die gewöhnliche Achtung, d. h. auf Anerkennung seiner allgemeinen Menschenwürde hat, und daher, sofern ihm nicht bestimmte Thatsachen vorgeworfen werden, deren Beweis auf Erfordern geführt werden kann, eine Ehrenkränkungsklage im Falle der Beleidigung anzustellen berechtigt ist. — Dies ist nicht etwa den Schwächen der modernen Rechtswissenschaft beizuzählen, sondern beruht auf

dem unbestreitbaren Satze, dass keinem Geschöpfe, welchem, seiner unaustilgbaren Bestimmung gemäss, ein göttlicher Funke innewohnt, jemals der Schutz einer freien Persönlichkeit gänzlich entzogen werden kann. — Aber auch Unmündige, ja sogar Kinder können Gegenstand einer Ehrenkränkung sein, indem unter Umständen Diejenigen, welche sie in rechtlicher Beziehung zu vertreten haben, d. h. die Eltern, Vormünder oder Pfleger durch einen beschimpfenden Ausfall sich selbst mittelbar beleidigt fühlen können. — Ferner können auch organisch gegliederte moralische Personen im criminellen Sinne beleidigt werden, wie namentlich Behörden, Gemeinden, Gesellschaften u. s. w. — Diese Art der Beleidigung hat das Besondere, dass es nicht auf die Ansicht der einzelnen, die moralische Persönlichkeit bildenden Individuen, sondern darauf ankommt, wie die Mehrheit bei der Berathung darüber entscheidet, wonach es sich treffen kann, dass die zur Minderheit Gehörenden das Gefühl schwerer Beleidigung in sich tragen und doch keine Gelegenheit haben können, sich Genugthuung zu verschaffen. — Wenn ein grösserer Complex von zufällig versammelten Menschen, wie z. B. im Theater, in einer Schenke, beleidigt wird, so ist die Frage: ob und wiefern Einzelne darunter, oder nur etwa Einer Namens Aller, die Anklage erheben kann. Die Sache wird sich nur selten so gestalten, dass eine solche Mehrheit von Menschen zu einer gemeinschaftlichen Maassregel sich verständigt. — Alsdann steht es aber nicht ganz in der Willkür der Einzelnen, wie sie ihre etwaigen Schritte vor Gericht einrichten mögen. Eine mehrmalige Klage und Verurtheilung wäre ein Verstoss gegen die ersten Grundsätze des Rechtes. Denn wo sollte die Grenze gefunden werden, wenn viele Hunderte zumal beleidigt worden sind und eine grössere oder kleinere Anzahl von diesen neben oder hinter einander Klage erheben? Die verbrecherische Thatsache, um welche es sich hier handelt, ist immer nur eine und dieselbe, und wenn daher einmal desshalb Untersuchung gepflogen und ein Urtheil gefällt ist, so kann man mit allem Grunde behaupten, dass die dem vereinzelten Kläger zu Theil gewordene Genugthuung auch für alle Anderen gelte (Non bis in idem). — Der betreffende Richter wird daher alle weiteren Anklagen, so lange über die erste keine Entscheidung erfolgt ist, schwebend behandeln, und erst, wenn bei jener der Beweis nicht erbracht und daher Abweisung erfolgt ist, die Verhandlung über jene fortsetzen: denn nur sofern es Einem unter den Beleidigten noch nicht gelungen ist, eine Strafe zu bewirken, muss den Uebrigen der Versuch offen bleiben, etwa auf geeigneterem Wege dieses Ziel zu erreichen. — Zu 2). Unter Geringschätzung ist jeder Ausdruck zu verstehen, welcher nach den hergebrachten Sitten und Ansichten eine Missachtung bedeutet. Der Eindruck kann ein sehr verschiedener sein, je nachdem die Sache in einer oder der andern Gegend vor sich geht. Es giebt z. B. Wörter, die an und für sich nicht den mindesten Anschein von Ehrenkränkung haben, jedoch durch die besondere Sprachweise eines Ortes diesen Charakter erhalten, wie z. B.: „Sie sind ein schöner Patron, oder eine saubere Gästin“. — Der Richter muss daher mit der herrschenden Volksmeinung vertraut sein oder sich darüber von Unbefangenen aufklären lassen. — Als geringschätzend erscheint jedoch mitunter auch eine Aeusserung nur in Beziehung auf den besonderen Stand, dem der Beleidigte angehört, wie z. B. der militärische und academische Stand bezüglich des Muthes und der Wehrhaftigkeit nothwendig empfindlicher sein muss, als mancher andere. Hier wäre es schon eine Ehrenkränkung, wenn z. B. von einem Officier oder Studenten gesagt würde: man könne nicht wissen, wie er sich einer Degenspitze gegenüber benehmen würde. — Zweifel können entstehen, wenn die angebliche Beleidigung in negativer Form zu erkennen gegeben wird, wie z. B. durch Nichterwiederung eines Grusses, durch Schuldigbleiben einer Antwort, oder durch Nichtwidersprechen einer beschuldigenden Behauptung. Im Allgemeinen ist wohl anzunehmen, dass der Thatbestand einer Ehrenkränkung hieraus nicht zu folgern ist, und wäre es auch nur wegen der Unklarheit der im Schweigen liegenden Gesinnungen. — Ueberhaupt ist als leitender Grundsatz zu beobachten, dass man nicht leichterdings den Thatbestand einer Injurie annimmt, indem die grosse Mehrzahl der Menschen im Ehrenpuncte allzu empfindlich und daher oft voreiligerweise bereit ist, andere Leute, die Nichts thun, als eine redliche, ja vielleicht wohlmeinende Ansicht zu äussern, mit Klagen zu verfolgen. — Es wäre schlimm mit der Welt bestellt, wenn die Offenheit stets mit Strafen belohnt würde. Eine Geringschätzung setzt wesentlich eine üble Meinung von dem Charakter des betreffenden Subjects voraus, und diese folgt doch sicher noch nicht aus der freien Besprechung irgend eines Fehlers, einer Schwäche oder einer Irrung. — Desshalb ist auch nicht jede Beleidigung (S. daselbst), d. h. nicht jedes Vorhalten einer unangenehmen Sache eine Ehrenkränkung; denn es kann gerade durch die Erregung eines Leids, d. h.

eines Unlustgefühles ein sehr nützlicher Dienst erwiesen werden. — Zu 3. Die Beschaffenheit der Umstände muss so sein, dass Derjenige, welcher eine verletzende Aeusserung thut, keine Berechtigung hat, der betreffenden Person seine Meinung zu sagen: denn wenn Dergleichen bloss in Erfüllung einer Pflicht geschieht, so lässt sich von Vergehen oder Verbrechen nicht reden. — Die Beziehungen, welche eine solche Berechtigung gewähren, sind hauptsächlich die: a) der Eltern zu den Kindern, b) der Lehrer zu den Schülern, c) der Meister zu den Lehrlingen, d) der Offiziere zu den Soldaten, sowie alle Verhältnisse, in welchen theils unbedingter Gehorsam, theils Anweisung und Erziehung zu dem Wesen der Sache gehört. — Man kann bis zu einem gewissen Grade überhaupt jede in einer dienstlichen Stellung liegende Unterordnung hierher zählen, sofern nämlich die Form einer verdienten Zurechtweisung nicht in greller Weise überschritten wird. — Hierin muss nothwendig ein weiter Spielraum zugelassen werden, indem sonst die dienstliche Ordnung leicht beeinträchtigt würde. Vergisst sich auch einmal ein Vorgesetzter in der Wahl des Ausdrucks, so kann daraus noch keine Injurie abgeleitet werden, indem es nicht immer möglich ist, die Worte im Verkehr mit den Untergebenen so abzuwägen, dass die etwaige Empfindlichkeit nicht darunter leidet. — Beleidigt übrigens ein Vorgesetzter seinen Untergebenen, ohne dass dabei irgend eine Beziehung auf den Dienst anzunehmen wäre, so kann man nicht umhin, eine Ehrenkränkung im criminellen Sinne anzuerkennen; doch wird alsdann wohl jedesmal eine diesfällige Beschwerde im Dienstpolizeiwege (S. das.) erledigt werden können. — Der Charakter der Rechtswidrigkeit geht ferner auch denjenigen Beleidigungen in der Regel ab, welche von Seiten eines Hausherrn gegen sein Gesinde oder auch gegen die das Hausrecht störenden Gäste verübt werden: denn hier steht die Rücksicht auf die freie Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten allen übrigen voran. So wenig ein Compagniechef, wenn ihm nicht strenge Zurechtweisung gestattet ist, mit seinen Leuten fertig werden und für einen gehörigen Dienstgang haften kann, so unbillig wäre es, von dem Haupte einer Familie zu verlangen, dass es mit den ihm zur Seite stehenden Dienstboten, Gesellen, Taglöhnern u. s. w. eine in den gewöhnlichen Regeln der Achtung sich bewegende Sprache führen sollte. — In allen diesen Fällen kommt es daher lediglich auf die Frage an, ob und wie fern der angebliche Injuriant in den billigen Schranken seiner Berechtigung geblieben ist, und sollte er sich einen Excess erlaubt haben, so wird ferner noch zu untersuchen sein, ob derselbe bedeutend genug ist, dass auf erhobene Anklage eine Strafe dafür auszusprechen wäre. Wo die Strafe des Verweises gesetzmässig ist, wird dieselbe hier meistens genügen. — Zu 4. Die Absicht zu beleidigen (S. daselbst) oder der animus injuriandi endlich gehört zu den Haupterfordernissen einer Ehrenkränkung, und muss daher in jedem Processe dieser Art unzweifelhaft dargethan werden. Der Beweis kann jedoch, sofern kein Geständniss erfolgt, nur durch Zusammentreffen der Umstände (Indicien) geführt werden. — Die Umstände sprechen von vornenherein für eine solche Absicht, wenn die Beleidigung an einem Orte und in einer Umgebung zugefügt wird, wo der andere Theil einer unangenehmen Missdeutung sicher ausgesetzt ist, wie z. B. bei einer lauten Beleidigung im Theater, auf dem Balle, in einer Volksversammlung oder in einer öffentlichen Gerichtssitzung u. s. w. Hier darf man unbedenklich annehmen, dass der Injuriant diese Wirksamkeit seiner Aeusserung vorausgesehen hat, und mag er an sich vielleicht auch eine gute Meinung gehabt haben, wie z. B. wenn ein guter Freund ein Frauenzimmer, das sich nach seinen Begriffen allzu frei benimmt, auf die Gebote des weiblichen Anstandes öffentlich aufmerksam macht. Die Freundschaft kann den verbrecherischen Charakter nicht aufheben, indem es nicht angeht, solche Belehrungen an öffentlichen Orten zu ertheilen. — Den Beleidigungen dieser Art sind die durch die Presse (S. daselbst) verübten gleichzustellen, indem die Verbreitung der Druckschriften im Publicum eine ähnliche, ja wegen der bleibenden Form noch nachhaltigere Wirkung vermittelt, als eine in versammelter Menge hingeworfene Rede. — Geschehen Beleidigungen nur im Beisein weniger Personen, so sind dieselben bei dem abzulegenden Zeugnisse insbesondere über den bei der fraglichen Aeusserung beobachteten Ton und die begleitenden Gebärden zu vernehmen, indem daraus die zu Grunde liegende Gesinnung am sichersten zu erkennen ist. — Am schwierigsten ist der Beweis der Absicht in Fällen, wo die Beleidigung nur unter vier Augen angethan wurde, leichter dagegen wieder, wenn die Form eines Schreibens gewählt ist, wo man aus der Stellung der Worte einen Schluss ziehen kann. — Wo es an dem Beweise der Absicht zu beleidigen fehlt, oder der Kläger nur eine Wahrscheinlichkeit dafür beibringen kann, hat der Richter, sollten im Uebrigen auch alle Merkmale einer Ehrenkränkung vorliegen, ein freisprechendes Erkenntniss zu geben: denn es läge nicht im Geiste des Gesetzes, eine böse Absicht halbwegs zu ver-

muthen, indem dadurch der offene Austausch der Meinungen sicher gehemmt würde. — Zu der Ehrenkränkung im weitern Sinne gehört auch die falsche Beschuldigung (S. daselbst) und die Verläumdung (S. daselbst), welche nicht bloss die Absicht einer Herabwürdigung, sondern zugleich auch einer Preisgebung an die öffentliche Verachtung mit dem möglichen Erfolge einer Beschädigung voraussetzt. — Die Injurie im engern Sinne zerfällt in mehrfache Unterarten, welche jede einer besonderen Betrachtung unterworfen werden sollen, nämlich: a) thätliche und wörtliche (S. daselbst), welche letzteren wieder bloss essentielle oder zugleich formelle sein können; b) ausdrückliche oder stillschweigende, beziehungsweise symbolische Ehrenkränkungen (S. daselbst); c) unmittelbare und mittelbare Ehrenkränkungen (S. daselbst); d) einfache und qualificirte Ehrenkränkungen (S. daselbst). — Bei allen Injurien ausser den thätlichen und formellen sind zwei Einreden zulässig, nämlich: a) die Einrede der Wahrheit (S. daselbst) und b) die Einrede der Compensation (S. daselbst), deren Beweis der Angeklagte gleichermassen zu führen hat, wie der Ankläger den Beweis der Beleidigung selbst. Gelingt diese Beweisführung, so kann die Strafbarkeit einer Injurie ganz oder theilweise aufgehoben erscheinen, wenn auch die Absicht zu beleidigen ausser Zweifel gestellt ist. — Ehrenkränkungen werden unter keinerlei Umständen von Amtswegen (S. daselbst) verfolgt, sondern der Staat überlässt dem Selbstermessen eines Jeden, ob und wiefern er sich durch das Benehmen seiner Mitmenschen an der Ehre gekränkt hält. — Beleidigungen gegen den Landesherrn oder dessen Familie bilden unter dem Titel von Majestätsbeleidigung (S. daselbst) eine besondere Art von Verbrechen, werden aber dessenungeachtet ebenfalls nur auf besondere Weisung verfolgt. — Die Anklage wegen Ehrenkränkung geht daher immer auf Gefahr und Kosten des Beleidigten und er kann sie deshalb auch, so lange noch kein Urtheil erfolgt ist, zurücknehmen. Nach eingetretener Rechtskraft wird die etwaige Versöhnung (S. daselbst) zwar meistentheils, wenn sie gerichtskundig gemacht wird, ebenfalls die Wirkung der Einstellung des Strafvollzugs (S. daselbst) haben; allein dies hängt dann nur von der anzurufenden Gnade (S. daselbst) des Regenten ab. — In manchen Fällen kann auch eine andere Person, als die, gegen welche die Beleidigung gerichtet war, die Anklage erheben. Diese Fälle sind: a) Beleidigungen von nahen Angehörigen, nämlich Ahnen (S. daselbst), Abkömmlingen (S. daselbst), Geschwistern (S. daselbst) und Ehegatten (S. daselbst), wo, wenn der Beleidigte nach der That gestorben oder sonst an der Verfolgung gehindert ist, ein Theil für den andern klagen darf; b) Beleidigungen gegen Verstorbene, für deren Andenken die Eltern, Kinder oder Ehegatten auftreten können; c) Beleidigungen, gegen öffentliche Diener oder öffentliche Behörden, für welche die Staatsbehörde auch ohne das Verlangen der Beleidigten zur Anklage beauftragt werden kann; d) Beleidigungen gegen fremde Regenten oder deren Gesandte bei dem betreffenden Hofe, für welche ebenfalls die Staatsbehörde Anklage erheben kann, und sollte es auch nur zur Aufrechterhaltung eines freundschaftlichen Verhältnisses unter den fraglichen Regierungen geschehen. — Die Verjährungsfristen (S. daselbst) sind, wegen des überwiegenden Privatinteresses, für die Klagen und Strafen wegen Ehrenkränkung überall kürzer bemessen, als bei allen übrigen Verbrechen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 487 — 497. Preussen §§. 152 — 162. Bayern §§. 404 — 408. Sachsen §§. 194 — 203. Hannover §§. 261—269 und Polizeistrafgesetz §§. 15—17. Württemberg §§. 283 — 294. 417. 447. 448 und Polizeistrafgesetz §. 56. Baden §§. 286—325. Hessendarmstadt §§. 303—321. Braunschweig §§. 198 — 203. Nassau §§. 297 — 314.

Ehrenkränkung, ausdrückliche, stillschweigende oder symbolische. Die ausdrückliche Beleidigung wird entweder durch Worte, in Rede, Schrift oder Druck, oder durch Thätlichkeiten kund gegeben, und ist jedenfalls diejenige Form, über welche der Richter am leichtesten eine sichere Ansicht erlangen kann. — Schwierig ist dagegen oft die Construirung des Thatbestandes einer durch negatives Verhalten oder durch Zeichen und Gebärden ausgedrückten d. h. einer stillschweigenden oder symbolischen Injurie. — Im Allgemeinen gilt hier als Grundsatz, dass nur bei augenscheinlich vorliegender böser Absicht ein Verbrechen anzunehmen sei, indem eine solche Ausdrucksweise ungewöhnlich und daher auch schwer verständlich ist. — Stillschweigende Injurien sind solche, die durch absichtliche Versagung der Anerkennung der bürgerlichen Ehre eines Menschen in einer Lage verübt werden, wo man von Jemandem billig verlangen kann, dass er sich darüber äussere. Die Umstände müssen also der Art sein, dass die Achtungsversagung etwas Auffallendes an sich trägt. — Ein solcher Fall wäre z. B. wenn in einer Gesellschaft, wo von einem herabwürdigenden Zeitungsartikel die Rede ist, Jemand dazu auffordert, durch Erhebung von den Sitzen der fraglichen Person zu erkennen zu geben,

dass man fragliche Nachrede als falsch ansehe und Einer der Anwesenden schweigend sitzen bleibt, oder wenn auf die Bemerkung, dass alle ehrlichen Mitglieder eines Standes einen gewissen Anspruch hätten und dann ein Anderer, dies zugebend, die Namen der dazu Gehörenden nennt, einen Einzelnen aber, wiewohl nach ihm gefragt wird, mit Stillschweigen übergeht. — Symbolische Injurien bedienen sich der Gebärdensprache (s. daselbst), wie z. B. durch Deuten mit den Finger, durch Ausrecken der Zunge, durch eine auf Misshandlung hindeutende Bewegung, wie Aufheben der Hand zum Schlagen oder des Fusses zum Treten u. s. w. Man bedient sich aber auch mitunter gewisser Zeichen dazu, welche in Zusammenstellung lebloser Gegenstände oder bildlichen Darstellungen (S. Abbildung) bestehen, wie z. B. wenn durch auffallende Spuren ein Weg aus der Wohnung eines Mannes in die eines Freudenmädchens angezeigt wird, oder wenn ein Portrait mit Eselsohren oder mit Hirschgeweihen versehen wird. Dabei kommt es denn immer darauf an, ob und wiefern der Ausdruck so gewählt ist, dass das Publicum über den herabwürdigenden Sinn nicht im Zweifel sein kann. — Vgl. Jagemann, das Verbrechen der Ehrenkränkung in den Beiträgen zur Erl. der Bad. Strafgesetzgebung. Bd. I. Nr. II. §. 19. — Werner, Handbuch des peinl. Rechts. §. 602.

Ehrenkränkung, einfache und qualificirte. Die einfachen Ehrenkränkungen sind diejenigen, welche, wären sie auch im einzelnen Falle noch so grell beschaffen, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung nicht im eminenten Sinne in Anspruch nehmen. — Ihnen entgegengesetzt sind die qualificirten, welche nicht nur schärfere Strafen, sondern theilweise auch das Auftreten eines öffentlichen Anklägers wegen der Gefährlichkeit für das Geweinwesen erfordern. — Zu Letzteren sind zu rechnen: 1) Ehrenkränkungen von Abkömmlingen gegen Eltern oder sonstige Ahnen (S. daselbst); 2) gegen öffentliche Beamte oder Behörden; 3) gegen auswärtige Regenten oder deren gesandtschaftliche Vertreter in dem betreffenden Lande.— Zu 1 muss allerdings die persönliche Klagerhebung von Seiten des beleidigten Ahnen abgewartet werden, aber alsdann trifft den Schuldigen eine über das gewöhnliche Maass hinausgehende, unter Umständen auch eine geschärfte Strafe. — Zu 2 sieht sich der Staat in seinem eigenen Ansehen gefährdet, wenn eines seiner Verwaltungsorgane empfindlich herabgesetzt wird. Es wird aber nicht bloss der Abstrafung Desjenigen, der eine die Dienstehre eines Beamten verletzende Rede geführt hat, sondern eventuell auch die gründlicheErforschung der dabei vorgebrachten Thatsachen der Grund und Zweck der officiellen und zwar selbst gegen den Willen des Beamten geschehenden Einschreitung, indem eine unbefangene Regierung jede Gelegenheit ergreifen muss, sich über Charakter und sittliche Haltung ihrer Diener (S. daselbst) genauere Kenntniss zu verschaffen. Stellt sich in einem solchen Verfahren heraus, dass die üble Nachrede gegründet war, so ist die Regierung in der Lage, das weiter Geeignete im Disciplinarwege vorzukehren, ja vielleicht den betreffenden Beamten an eine andere Stelle zu setzen oder etwa gar wegen Verdachts eines Verbrechens vor den Strafrichter zu stellen. — Die Einschreitung der Staatsbehörde ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn eine Beleidigung gegen einen öffentlichen Diener als solchen verübt ist, und sie findet also bei ehrenkränkenden Aussagen, welche die Dienstsphäre nicht berühren, nicht Statt. Zu enge wäre jedoch jener Begriff aufgefasst, wenn man nur die Ehrenkränkungen dahin zählen wollte, welche unmittelbar im amtlichen Verkehr zugefügt werden. — Sagt z. B. Jemand einem Diener in einem Wirthshause nach, dass er in seinen Geschäften parteiisch verfahre, so ist dadurch das dienstliche Ansehen mindestens ebenso gefährdet, als wäre diese Rede in der Amtsstube und dem Diener ins Angesicht ausgestossen. — Der Begriff solcher Ehrenkränkungen ist sonach dahin zu fixiren, dass sie gegen einen öffentlichen Diener im Dienste oder in Beziehung auf den Dienst verübt werden. — Ehrenkränkungen, die einem Bediensteten als Privatperson widerfahren, kann derselbe nach Belieben auf sich beruhen lassen oder eine Anklage auf eigene Gefahr und Kosten desshalb erheben. Er kann dies auch hinsichtlich der Ehrenkränkungen im Dienst, sofern die Regierung sich nicht zu einer öffentlichen Anklage veranlasst hält. — Ehrenkränkung eines Dieners ist nicht zu verwechseln mit Beleidigung der Amtsehre (S. daselbst), welche zwar ebenfalls eine Injurie enthalten kann, aber auch schon bei jeder Verletzung des Anstandes und der Ehrerbietung (S. daselbst) vorhanden ist, indem hier der Gesichtspunct der Polizei (S. das.) vorwaltet. — Ein Beamter wird übrigens bei allen derartigen Beleidigungen in der Regel am klügsten thun, wenn er die Sache in der letztgedachten Weise abthut und damit zeigt, dass er sein amtliches Ansehen selbst zu schützen vermag. Auch wirkt es mehr, wenn die Strafe einer solchen Ordnungswidrigkeit auf dem Fusse folgt, als wenn sie, vielleicht auch in höherem Maasse, in Folge

eines langwierigen Injurienprocesses hinten nach erkannt wird. — Zu 3. Dass Beleidigungen gegen auswärtige mit dem Inlande in befreundeten Verhältnissen stehende Landesherren nicht ungerügt hingehen, ist schon desshalb wünschenswerth, weil sonst leicht missliche Folgen für die internationalen Beziehungen entstehen können; aber auch die Ehrfurcht gegen das inländische Regentenhaus könnte darunter leiden, wenn ein solches Vergehen nicht verfolgt würde. — Die Gesetze, welche in solchen Fällen Einschreitung von Amtswegen vorschreiben, verdienen daher mehr Billigung, als jene, die eine Beschwerde abzuwarten verlangen. — Letzteres ist dagegen hinsichtlich der im Inlande befindlichen Gesandten solcher Regenten am Platze, sofern sie persönlich beleidigt werden, indem bei dem unmittelbaren Verkehr, in welchem sie mit der Regierung stehen, ein Antrag auf Klagerhebung von ihrer Seite wohl abgewartet werden kann. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 492. 495. 495. Preussen §§. 79—81. Bayern §§. 405—407. Sachsen §. 201. Hannover §. 265. Württemberg §. 284. Ziff. 2. Baden §§. 297—299. 303. 304. Hessendarmstadt §. 309. Ziff. 2. Braunschweig §. 198. Ziff. 2. Nassau §. 302. Ziff. 2.

Ehrenkränkung, mittelbare und unmittelbare. Wie überhaupt in der Lehre von den Injurien wegen ihrer gemischten, theils öffentlichen, theils privatrechtlichen Natur manche Sonderbestimmungen eingeführt worden sind, so ist dabei auch Vorsorge getroffen, dass wegen jeder Beleidigung, die einem eng verbundenen Familienmitgliede widerfährt, von Seiten des Hauptes der Familie Anklage erhoben werden kann. Ehrenkränkungen letzterer Art nennt man mittelbare, indem man sich jenes Haupt als mitbeleidigt denkt und ihm daher eine Genugthuung gewährt, als wäre die Beleidigung gegen dessen eigene Person gerichtet gewesen. — Das Criminalrecht geht dabei von der Idee aus, dass die Familie im Puncte der Ehre solidarisch zusammenhalten und der Staat daher Mittel geben müsse, dass der stärkere Theil den schwächern schützen könne. — Unmittelbare Ehrenkränkungen unterscheiden sich daher von den mittelbaren dadurch, dass dort keine weiteren Personen mit denjenigen zugleich, gegen welche der Ausfall zunächst gerichtet ist, gekränkt erscheinen. — Als mittelbar gekränkt sind zu betrachten: 1) Der Ehemann wegen Beleidigung seiner Frau, und 2) der Vater wegen Beleidigung seines Kindes. — Manche Gesetze dehnen den Fall zu 1 umgekehrt auch auf die Ehefrau für ihren Gatten, und zu 2 auch auf Ahnen und Enkel und Geschwister aus, jedoch nur sofern der zunächst beleidigte Theil vor Erhebung der Anklage gestorben oder sonst daran verhindert worden ist. Dies kann, hingesehen auf jenen Grundsatz, wohl nur gebilligt werden. Ebenso ist jetzt auch allgemein gestattet, wegen grober Schmähungen, oder nach manchen Gesetzen auch nur wegen Verläumdung des Andenkens verstorbener Eltern oder Kinder oder Ehegatten Injurienklagen zu erheben. — In allen diesen Fällen kommt es also nicht sowohl darauf an, ob die wirklich Geschmähten sich beleidigt fühlen und eine Strafverfolgung wünschen oder nicht; es entscheidet die Ansicht des zur Vertretung berufenen Familienmitglieds und steht jenem, sofern er vor Gericht zu erscheinen im Stande ist, lediglich frei, ob er in dem Processe mitwirken will oder nicht. Da früher auch wegen grober Beleidigungen von Sclaven, beziehungsweise Leibeigenen, die betreffenden Herren klagberechtigt waren, so wurde die Meinung aufgestellt, dass auch heutzutage die Dienstherrschaft wegen Ehrenkränkungen, die an dem Gesinde verübt sind, Genugthuung fordern dürfen. Dies beruht jedoch auf einer unstatthaften Analogie, indem die heutigen Dienstboten juristisch nicht mehr in einem Abhängigkeitsverhältniss stehen und auch nicht einmal im weiteren Sinne Familienmitglieder sind, sondern überall ihre Rechte selbstständig zu vertreten haben. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 492. 495. Preussen §. 162. Sachsen §. 203. Hannover §. 269. II. Württemberg §. 292. Baden §§. 315. 316. Hessendarmstadt §. 321. Braunschweig §. 244. Nassau §. 314. —

Ehrenkränkung, wörtliche und thätliche. Die häufigste Form von Beleidigung ist die durch Worte und zwar vermittelst der mündlichen Rede, der Schrift oder des Druckes. — Diese Worte können an sich, d. h. durch ihren selbstständigen Sinn kränkend sein oder erst durch die Thatsache, deren sie gedenken, kränkend werden. — Worte ersterer Art nennt man Schimpfworte. Dieses Merkmal ist von practischer Bedeutung, indem Derjenige, welcher sich eine Beschimpfung erlaubt hat, der Einrede der Wahrheit sich nicht bedienen darf, und wäre auch, was er im Uebrigen gesagt hat, vollkommen gegründet. Der Gesetzgeber lässt in solchem Falle die Richtigkeit des Gesagten dahin gestellt sein, und hält sich lediglich an den sträflichen Ausdruck, indem das Recht auf Wahrheit sehr wohl anerkannt und gleichwohl verpönt sein kann, sich dazu beschimpfender Worte zu bedienen. — Eben weil es hier nur auf die Form und nicht auf den Inhalt der Rede ankommt, nennt man die Beschimpfungen auch

formelle Injurien im Gegensatze zu den materiellen, wo das Kränkende im Inhalte der Aeusserung liegt. — Als Schimpfwort ist jeder Ausdruck zu betrachten, welcher nach der herrschenden Volks- oder Standesansicht für ehrenrührig gilt. Es sind also darüber keine allgemeinen Regeln aufzufinden, indem lediglich das Sprichwort „ländlich sittlich“ Anwendung findet. — Etliche Schimpfwörter sind jedoch in allen Ländern eingebürgert. Dahin gehören namentlich manche Thiernamen, wie Ochs, Esel, Schaaf, Gans, Elster, Spatz, Kröte u. s. w., sofern man damit die Bedeutung von Dummheit, Geschwätzigkeit, Dieberei, Wollüstigkeit oder Bosheit verbindet. Hier kann also auch der Fall eintreten, dass das sonst nicht verbotene Absprechen von geistigen Eigenschaften bestraft wird, weil ein herabwürdigendes Gleichniss gewählt wurde. Ferner giebt es Schimpfwörter, welche vermöge der darin liegenden Hindeutung auf eine unsittliche oder lächerliche Seite des Charakters ehrenrührig sind, wie z.B. Schuft, Hundsvott, Schelm, Lump, Spitzbube, Hanswurst, Thaddädel u. s. w. Es kann unter Umständen noch empfindlicher sein, durch dergleichen Andeutungen beleidigt zu werden, als wenn es durch ausführliche Erzählungen geschähe, indem sich dort Jedermann noch weit mehr hinzudenken kann, als der Injuriant vielleicht selbst im Sinne hatte. — Die Schimpfwörter von localer Bedeutung bedürfen für den Richter gewöhnlich einer Erläuterung durch Unparteiische, wozu am schicklichsten die ohnedies abzuhörenden Zeugen dienen können. — Wenn ein incriminirtes Wort nicht nach der Auffassung der ganzen Ortschaft oder Gegend schimpflicher Natur ist, so lässt sich eine Ehrenkränkungsklage nicht darauf gründen. Mag selbst zu erweisen sein, dass in einem gewissen Kreise fragliches Wort eine schimpfliche Nebenbedeutung trägt, so macht dies die Sache nicht anders, indem nur die öffentliche Meinung d. h. die Ansicht der grossen Mehrheit der umliegenden Bevölkerung über den verbrecherischen Charakter entscheidet: denn die gemeine bürgerliche Ehre (S. daselbst) bedeutet nur den Grad der Werthschätzung, die ein Mensch im Volke geniesst. — Unter Volk ist jedoch manchmal auch eine besondere Volksschichte, d. h. ein einzelner Stand zu verstehen, und es kann daher ein Wort die Bedeutung eines Schimpfwortes haben, wenn auch alle Stände ausser demjenigen, wozu der Beleidigte gehört, nichts Verfängliches darin erkennen sollten. — Den formellen Injurien werden mitunter auch die symbolischen (S. daselbst) beigezählt. Doch dürfte jene Kategorie auf beschimpfende Reden zu beschränken sein, weil nur hier die wesentliche Folge davon, nämlich der Ausschluss der Einrede der Wahrheit, damit verbunden ist. — Wörtliche Injurien theilen sich dem Inhalte nach wieder in ehrenkränkende Aussagen und ehrenkränkende Nachreden. Erstere sind Beleidigungen, welche den betreffenden Personen ins Angesicht gemacht, die letzteren dagegen solche, die hinter dem Rücken ausgesprochen werden. — Die Nachreden suchen sich oft durch Ausdrücke zu verschanzen, welche dahin gestellt lassen, ob der Erzähler an die fraglichen Thatsachen selbst glaube oder nicht, wie z. B. durch die Wendungen: es soll, oder man sagt, man hört, oder es geht das Gerücht u. s. w. Darauf kann jedoch, wenn Anklage erhoben wird, keine Salvation gegründet werden: denn Wer etwas Ehrenrühriges, wenn er es auch wirklich von Andern vernommen, ohne vorher erlangte Ueberzeugung, dass es wahr sei, nacherzählt, ist keineswegs zu entschuldigen; jene Form wirkt sogar im Gegentheile leicht noch stärker als eine individuell hingeworfene Behauptung, weil man sich dort leicht eine Mehrheit von Menschen im Hintergrunde denkt, die sich über fragliche Thatsachen schon eine feste Meinung gebildet haben möchten. — Thätliche Ehrenkränkung nennt man jede gegen den Körper, also auf mechanischem Wege zu erkennen gegebene Geringschätzung. Dass eigentliche Misshandlungen unter diesen Begriff fallen, ist nicht zweifelhaft: aber man muss die Gränze so weit ausdehnen, dass jede unbefugte Berührung oder Betastung (S. daselbst) mit eingeschlossen ist. — Thätlich ist daher nach dem hier anwendbaren Sinne jede Handlung, die sich durch körperliche Thätigkeit gegen die physische Person äussert. Der Thatbestand spricht hier für sich allein, und ist vom Richter keine andere Vertheidigung anzuerkennen, als die etwa darin liegende, dass nur ein Versehen, eine Ungeschicklichkeit, also kein animus injuriandi zu Grunde liege: denn jede thätliche Vergreifung an einem Anderen ist eine Vergehung gegen die freie Persönlichkeit und menschliche Würde, welche dem ersten wie dem letzten Bürger gleichmässig zukommt. — Hiernach erhellt, dass zur thätlichen Ehrenkränkung keineswegs die Zufügung eines Leides nothwendig ist, sondern solche schon consummirt ist, sobald Einer gegen den Andern Hand angelegt hat, mag dies z. B. auch nur durch ein sanftes Drücken oder Schieben geschehen. — Bei der thätlichen Ehrenkränkung kommt ausnahmsweise der Fall des Versuches vor, wenn nämlich zur Vergreifung ausgeholt und ein äusseres Hinderniss dazwischen getreten ist. Hatte der Injuriant

dagegen nicht die Absicht, weiter zu gehen und er wollte z. B. nur drohen oder anzeigen, welche Züchtigung dem Andern gebühre, so ist die Injurie keine thätliche, sondern eine symbolische (S. daselbst). — Sobald die thätliche Ehrenkränkung in eine die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit störende Misshandlung oder gar Körperverletzung (S. daselbst) übergeht, ist sie nicht mehr bloss Gegenstand der Privatanklage, sondern sie wird als ein öffentliches Vergehen oder Verbrechen von Amtswegen verfolgt. — Vgl. Weber, über Injurien, I. S. 16 u. fg. v. Jagemann, das Verbrechen der Ehrenkränkung in den Beiträgen zur Erl. der Bad. Strafgesetzgebung Bd. I. Nr. II. §§. 12—18. 22.

Ehrenstrafen (poenae infamantes). Das römische Recht, so wie das ältere deutsche Criminalrecht kannten eine Reihe von eigentlichen Ehrenstrafen. Das neuere Recht ist jedoch grösstentheils davon abgekommen. — Unter diese Gattung fallen diejenigen Strafen, welche auf Entziehung oder Beschränkung der äusseren Ehre, und zwar theils der allgemeinen bürgerlichen Ehre, theils der Standes- und Amts-Ehre, beruhen. — Während früher die gänzliche oder partielle Ehrlosigkeit (S. daselbst) ein besonderes Strafübel war, ist man jetzt zu der Ansicht gekommen, dass nicht die Ehre, wohl aber gewisse politische Rechte in Folge der Verurtheilung zu schweren Criminalstrafen wegzufallen haben. Diese Folgen begreift man unter den accessorischen Strafen (S. daselbst) oder Nebenstrafübeln. — Die meisten Gesetze kommen darin überein, dass jede Capitalstrafe (S. daselbst) den Verlust aller Orden und Würden, Titel und Aemter, Gehalte und Pensionen, Adels- und Wahlrechte und der Militärdienstfähigkeit nach sich ziehen soll. — Dagegen bleiben dem Verurtheilten nach jetziger Anschauung die mit der Staats- und Gemeindeangehörigkeit verknüpften Befugnisse und kann somit kein Verbrecher mehr aus dem Staatsverbande ausgestossen und seiner Heimath verlustig erklärt werden, ausgenommen, wenn er in die Flucht geht und der öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr nicht Genüge leistet. — Eine der wichtigsten Consequenzen dieser neueren Auffassung ist die, dass der Verurtheilte in der Verwaltung seines Vermögens nicht beschränkt wird und selbst während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe durch Bevollmächtigte (S. daselbst) seine Interessen wahrnehmen kann. — Zu den Ehrenstrafen des alten Rechtes gehörten insbesondere auch die Ausstellung an den Pranger (S. daselbst), die Brandmarkung (S. daselbst), die öffentliche Zerbrechung des adeligen Wappens und bei Abwesenden (S. daselbst) die Anschlagung des Namens an den Galgen. — Im weiteren Sinne darf man auch die dem Injurianten aufgelegte Strafe des öffentlichen Widerrufs und der Abbitte (S. daselbst) hierher rechnen. — Vgl. Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts §§. 132. 133. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtsw. §§. 131. 132. —

Ehrenwort würde zwar ein hinreichendes Bindemittel für Leute von anerkannt ehrenhafter Gesinnung sein; allein die Gesetze gestatten in Civilverhältnissen nirgends ausdrücklich, sich dessen zu bedienen.— Gleichwohl kann es dem Untersuchungsrichter nicht verwehrt sein, Einzelne durch Ehrenwort zu einem gewissen Thun oder Unterlassen zu verpflichten, wenn er glaubt, damit seinen Zweck erreichen zu können, wie z. B. wenn ein Angeschuldigter, gegen den der Untersuchungsrichter Verhaft zu erkennen befugt wäre, freigelassen wird, weil man ihm so viel Vertrauen schenken kann, dass er das Versprechen, sich nicht ohne Erlaubniss zu entfernen, nicht leichtsinnig brechen werde. — Da in solchen Fällen jedoch nur auf eigene Verantwortung des betreffenden Beamten das Ehrenwort abgenommen wird, so kann davon in den Acten (S. daselbst) keine Erwähnung geschehen, sondern die Sache bleibt, als eine rein persönliche, nur in dem Gedächtnisse der Betheiligten niedergelegt. — Es kann daher auch keine andere Folge aus dem Bruch eines solchen Ehrenwortes abgeleitet werden, als die eines Privatverweises und der Ergreifung strengerer Vorkehrungen nach Maassgabe des Gesetzes. — Anders verhält es sich damit in Militärverhältnissen. Hier kommt es oft vor, dass in dienstlicher Form von dem Vorgesetzten einem Untergebenen das Ehrenwort abgenommen wird, sich in einer gewissen Lage nach gegebener Vorschrift zu verhalten, wie z. B. ein beabsichtigtes Duell nicht zu vollziehen, oder was das Häufigste ist, den auferlegten Haus- oder Zimmerarrest (S. daselbst) nicht zu verlassen. — In letzterer Beziehung dürfte auch da, wo das Ehrenwort nicht ausdrücklich abgenommen wurde, solches gleichwohl als gegeben zu unterstellen sein, weil es in der Natur der Sache liegt, dass ein Nichteingeschlossener nur so lange gefangen sein kann, als ihm das Ehrgefühl jede Verletzung dieses Vertrauens verbietet. — Bruch des dienstlichen Ehrenwortes ist ein Militärverbrechen und wird auf kriegsgerichtlichem Wege abgeurtheilt. Bruch des Ehrenworts in ausserdienstlichen Beziehungen kann dagegen ein aussergerichtliches Verfahren (S. Ehrengericht) zur Folge haben. — In beiden Fällen trifft den Schuldigbefundenen die Entlassung aus dem Dienste. — Vgl.

v. Jagemann, Handbuch d. Untersuchungskunde §. 253. Anm. 1. und §. 258. Brauer, bad. Militärstrafrecht §§. 138. 151. —

Ehrenzeichen. Dass dem zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten unter Anderem auch die Ehrenzeichen und Orden abgenommen werden, versteht sich von selbst, da ein wegen gröblicher Verletzung der Bürgerpflichten abgestraftes Subject nicht länger einen besonderen Grad von Ehre, wie er durch ein Ehrenzeichen ausgedrückt wird, in Anspruch nehmen kann. — Es genügt jedoch in dieser Beziehung nicht mit den Bestimmungen des Criminalcodex hinsichtlich der Behandlung eines Decorirten in der Strafanstalt, wo das gegen ihn gefällte Urtheil vollzogen wird. Kommt er in ein Zuchthaus, so hat ihm vorher schon der betreffende Untersuchungsrichter etwaige Ehrenzeichen sammt dazu gehörigen Diplomen abzunehmen: denn dies bildet einen Theil der accessorischen Strafen (S. daselbst). — Ist aber nur Arbeitshaus oder sonstige bürgerliche Gefängnissstrafe verhängt, so kann ein Ehrenzeichen, wenn es auch nicht urtheilsmässig verwirkt ist, dem Sträfling doch schicklicherweise nicht während der Straferstehung verbleiben.— Das Verfahren der betreffenden Strafanstalts-Direction dürfte in folgender Weise einzurichten sein. Die Ehrenzeichen oder Orden, welche der eingelieferte Sträfling besitzt, werden ihm sofort abgenommen, und an diejenige Behörde, welche mit diesen Angelegenheiten beauftragt ist, mit Abschrift des betreffenden Urtheils eingesendet. Gestatten alsdann die fraglichen Statute die fernere Belassung des Ehrenzeichens bei dem zu einer bloss bürgerlichen Strafe Verurtheilten, so wird das Ordenscapitel sich darüber unter Rücksendung der Decoration pflichthaft äussern. — Ist dagegen das Recht auf das Ehrenzeichen, wie dies meistens in den Statuten steht, durch jedes unehrenhafte Benehmen verfallen, so behält es jene Behörde zurück und ertheilt darüber eine Verfügung, welche die betreffende Verwaltung dem Sträfling protokollarisch eröffnet. Hat er dann seine Strafe abgebüsst, so bleibt ihm überlassen, Schritte zur etwaigen Wiedererlangung des Ehrenzeichens zu unternehmen. — Keinesfalls darf ein Ehrenzeichen, sei es auch nur eine Gedächtnissmedaille, während des Aufenthalts in einem Strafhause getragen, sondern es muss der Direction zur Aufbewahrung übergeben werden. — Beseler, Commentar über das Preuss. Strafg. S. 107.

Ehrerbietung. Alle Regierungsbehörden, seien sie richterlicher, administrativer oder militärischer Art, haben von Seiten ihrer Untergebenen diejenige Ehrerbietung zu fordern, deren Wahrnehmung das betreffende Amt als ein Ausfluss der Regierungsgewalt mit sich bringt. — Keineswegs darf es daher eine kleinliche Empfindlichkeit genannt werden, wenn ein Beamter wegen Verletzung der Ehrerbietung im Dienste auch da schon, wo der Thatbestand einer Injurie nicht zu erkennen wäre, die geeignete Rüge eintreten lässt. — In Civilverhältnissen nennt man dieses Vergehen: Beleidigung der Amtsehre (S. daselbst). — In Militärverhältnissen macht das Vergehen der verletzten Ehrerbietung eine besondere Art der Insubordination (S. daselbst) aus und ist der Thatbestand erfüllt, sobald eine Militärperson einem ihrer Vorgesetzten eine Beleidigung zufügt oder überhaupt die schuldige Achtung nicht erweist und dabei irgend eine Absichtlichkeit zu erkennen ist. — Dieses Militärverbrechen wird sonach auch dadurch verübt, dass Einer Etwas unterlässt, was ihm zur Anerkennung der höheren Würde des Andern dienstordnungsmässig obliegt. Sollte also z. B. ein Soldat sich erlauben, an einem Officier dicht vorüber zu gehen, ohne die Tabakspfeife aus dem Munde zu nehmen oder ohne zu salutiren, so wäre dies eine strafbare Geringschätzung. Geschehen dergleichen Unterlassungen im Dienste, so werden sie natürlich um so strenger aufgefasst. — Unterlassung der vorgeschriebenen Ehrenbezeugung aus blosser Unachtsamkeit ist nur als ein Disciplinarvergehen zu betrachten. — Verletzung der Ehrerbietung gegen Militärvorgesetzte durch wörtliche oder thätliche Beleidigungen werden nach den allgemeinen über Ehrenkränkung (S. daselbst) bestehenden Grundsätzen beurtheilt. — Unter Vorgesetzten sind hier übrigens nicht wie in der Civilorganisation bloss Diejenigen zu verstehen, welche in der betreffenden Dienstabtheilung die höhere Gewalt inne haben, sondern alle Functionäre, welche einen höheren Militärgrad einnehmen, so dass also z. B. ein Soldat sich auch dann eines Vergehens schuldig macht, wenn er einem Militärarzte oder Rechnungsführer, der durch die betreffende Gradauszeichnung kenntlich ist, die schuldige Achtung versagt. — Vgl. Heffter, Lehrb. des Criminalrechts §§. 320. 321. Hannover'sches Militärstrafgesetz §§. 61 — 63. Preussisches Militärstrafg. §§. 123. 124.

Ehrfurcht. S. Majestätsbeleidigung.

Ehrlosigkeit, d. h. ausdrückliche Entsetzung aller bürgerlichen und politischen Ehren, Würden und Rechte, war früher eine besondere Strafart, die wegen schwerer, namentlich wegen Capitalverbrechen (S. daselbst) regelmässig einzutreten pflegte. Sie wurde aber immer mehr eingeschränkt, so dass sie heut zutage in vollem Umfange nirgends mehr stattfindet. — Der richtige Sinn von Ehrlosigkeit

liegt nur in der Annahme, dass sie als unmittelbare Folge eines schimpflichen Verbrechens eintrete (le crime fait la honte): denn nicht das richterliche Urtheil, sondern das des Publicums, d. h. die öffentliche Meinung kann darüber effectiv entscheiden. Mag ein Richterspruch in bester Form die Ehrlosigkeit aussprechen, so gilt sie für das Volk als nicht geschrieben, sofern es die fragliche That nicht als eine schlechthin verwerfliche ansieht. — So war auch die älteste Anschauung über Ehrlosigkeit und so ist sie in neuester Zeit, wenige Länder (z. B. Preussen, §. 11) ausgenommen, wieder geworden. Der einige Jahrhunderte hindurch bei der Todes- und Zuchthausstrafe als sichere Urtheilsfolge bestandene bürgerliche Tod (S. daselbst) ist jetzt aufgegeben und man überlässt den Mitbürgern, ob und wiefern sie mit den zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten ferner in Verkehr bleiben beziehungsweise denselben nach der Straferstehung mit ihm fortsetzen wollen. — Hiernach fällt auch der frühere Rechtsgrundsatz hinweg, dass ein wegen Capitalverbrechens Verurtheilter als ehrlos nicht mehr Gegenstand einer wörtlichen Ehrenkränkung (S. daselbst) sein könne. Er kann vielmehr wegen aller Injurien, sofern ihm nicht die Einrede der Wahrheit (S. daselbst) entgegen gehalten und bewiesen wird, so gut wie jeder Andere Genugthuung verlangen. — Nicht minder verbleibt auch einem Verbrecher der Art für alle anderen, nicht mit seiner That in Verbindung stehenden Strafrechtssachen die Zeugnissfähigkeit (S. daselbst), ja sogar, wenn er nicht wegen Meineids bestraft ist, auch die Eidesfähigkeit (S. daselbst); wobei jedoch selbstverstanden den Richtern beziehungsweise Geschwornen nicht vorgeschrieben werden kann, in wie weit sie Gewicht auf dies Zeugniss legen wollen. — Vgl. Kleinschrod, Grundbegriffe des peinlichen Rechtes III. §§. 82—90. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 349. Henke, Handb. des Criminalrechts I. S. 479—481.

Eid. Sowohl im materiellen als im formellen Strafrechte kommen Eide vielfach in Betracht. Es ist daher von erheblicher Bedeutung, dass man den rechten Begriff mit diesem Worte verbinde. — Eid im juristischen Sinne ist eine vor der zuständigen Behörde unter Anrufung Gottes geleistete Versicherung beziehungsweise Gelobung der Wahrheit und Treue. — So sind gleichmässig die Eide in Civil- wie in Criminalsachen anzusehen. In letzterer Beziehung gab es früher zwei Arten von Eiden, nämlich Eide der Angeschuldigten, Urphede-, Reinigungs- und Cautionseide (S. daselbst), und Eide der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher (S. das.), welche letzteren man alle unter dem Ausdruck: Zeugeneid (S. daselbst) versteht. — Diese Eide, sowie ferner auch die im Administrativwege abgenommenen Eide geniessen sämmtlich des besonderen Schutzes von Seiten des Criminalgesetzes, indem auf die wissentliche Verletzung der Eidespflichten durch Meineid oder Eidesbruch (S. daselbst) schwere Strafen gedroht sind. — Ein Eid beziehungsweise Meineid muss, um in solcher Weise in Betracht kommen zu können, folgenden Erfordernissen entsprechen: 1) er muss vor der Obrigkeit abgelegt sein, d. h. vor derjenigen Staatsstelle, welche hierzu ausdrücklich als berechtigt erklärt ist; 2) die Abnahme muss mit strenger Beobachtung der hinsichtlich der Aeusserlichkeiten bestehenden Vorschriften geschehen sein; 3) Der Schwörende muss nicht nur im Allgemeinen zurechnungsfähig, sondern auch eidesfähig gewesen d. h. in demjenigen Alter gestanden sein, wo das Gesetz eine hinreichend geweckte Erkenntniss voraussetzt; 4) Die Verletzung muss in dem vollen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit vollbracht sein. — Zu 1) ist zu erläutern, dass jetzt nicht mehr wie früher absolut verlangt wird, dass der Eid von einer gerichtlichen Behörde abgenommen sei. Auch eine Verwaltungsstelle kann dazu befugt erscheinen, wie z. B. bei allen Beeidigungen neu eingetretener Diener (S. daselbst), oder bei der Aufnahme neuer Ortsbürger oder beim Thronwechsel (Huldigungseid). Ist dagegen ein wesentlich gerichtlicher Eid, wie namentlich ein Zeugeneid, von einer Verwaltungsstelle abgenommen, so kann dessen Verletzung vielleicht als eine Missachtung der Behörde, d.h. polizeilich, aber nicht als Meineid oder Eidesbruch bestraft werden. — Ueberall ist jedoch nothwendig, dass bei der Eidesabnahme ein Actuar oder Gerichtschreiber (S. daselbst) gegenwärtig war, welcher ein Protocoll mit Erwähnung aller Hauptpuncte darüber abgefasst hat: denn wenn es hieran fehlt, so hat man keine volle Gewissheit, ob der betreffende Beamte alle bestehenden Vorschriften gehörig erfüllt habe. — Zu 2). Unter den Aeusserlichkeiten des Eides (S. Beeidigung) ist hauptsächlich verstanden: a) die rechte Tageszeit d. h. vor abgehaltener Mahlzeit, damit man der Klarheit des Bewusstseins vollkommen versichert ist; b) die Vorbereitung des zu Beeidigenden über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides, sowie über die auf den Meineid gedrohten Strafen; c) die Anwendung der nothwendigen Solennitätszeichen, wie namentlich der heiligen Schrift und beziehungsweise des Crucifixes; d) die Vor- und Nachsprechung der vorgeschriebe-

nen Formel unter Beobachtung der betreffenden Handbewegung; e) Die Unterschrift des Protocolls durch den Schwörenden. — Selbstverstanden ist unerlässlich, dass man von Jedem, ehe er schwört, genau wisse, welcher Religion er angehört. Hierwegen besteht in manchen Ländern die Vorschrift, dass jeder zu Beeidigende vorher zu seinem Seelsorger sich begebe und ein Attest (S. daselbst) von demselben mitbringe, dass er kirchlich vorbereitet sei; ja man geht hin und wieder so weit, dass man die Anwohnung des Seelsorgers bei der Eidesablegung fordert (S. Beeidigung). — Zu 3) Die Eidesfähigkeit (S. daselbst) muss, wenn sie zweifelhaft ist, durch Taufschein hergestellt werden. — Was endlich zu 4) die bewusste Verletzung der Eidespflichten betrifft, so gehört dies zu den Hauptmerkmalen des Thatbestandes eines Meineids oder Eidesbruchs (S. d.). — Vgl. Henke, Handbuch des Criminalrechts IV. S. 665 ff. v. Jagemann, Handb. der Untersuchungskunde I. §§. 462—494. II. Nr. 248—258.

Eid der Gerichtspersonen. Sobald ein Beamter in die Functionen eines wirklichen Richters oder eines Gerichtschreibers eintritt, ist ausnahmslos nöthig, dass er auf die redliche Erfüllung der bezüglichen Pflichten beeidigt werde. — Es ist um so nöthiger, hierauf aufmerksam zu machen, als gerade im Gerichtswesen überall die Einrichtung besteht, dass Staatsdienstaspiranten, nachdem sie die dazu erforderlichen ersten Voraussetzungen erfüllt haben, versuchs- und übungsweise manche Gerichtshandlungen so vornehmen, als wären sie schon förmlich als Richter bestellt. — In Civilsachen hat dies weniger Bedenken. Dagegen ist es in Strafsachen immer ordnungswidrig. Praktikanten, Referendarien, Auscultanten u. s. w. sollen entweder nur als Hülfspersonen, d. h. als Actuare, Registratoren u. s. w. arbeiten, oder wenn sie zum höheren Dienste fähig scheinen, besondere Bewilligung der vorgesetzten Collegien einholen, um als Richteramtssubstituten zu arbeiten. Im letzteren Falle hat dann sofort auch die Abnahme des Richtereides zu geschehen. — Ein Mittelweg wird mitunter in der Weise eingeschlagen, dass der Praktikant im Beisein eines wirklichen Richters die betreffenden Handlungen vornimmt und denselben daher auch im Protocoll als gegenwärtig aufführt. In solchem Falle führt der Praktikant das Geschäft nicht auf eigene Verantwortung, sondern auf die jenes Richters, welcher daher auch, so oft er einen Fehler bemerkt, sich sofort einzumischen hat, um die Sache auf dem rechten Wege zu erhalten. — Der Eid eines Richters mag je nach Landesgebrauch Verschiedentliches enthalten; die Hauptsache ist aber dabei die Versicherung, die richterlichen Pflichten „ohne Ansehen der Person, ohne Hass, ohne Gunst und sonstige Privatrücksichten", wahrzunehmen: denn die Unparteilichkeit ist der Schwerpunct der gewissenhaften Amtsführung eines Richters, und zwar nicht bloss in dem Sinne, dass keine Partei ungerecht behandelt werde, sondern auch dass nirgendwo ein persönlicher Vortheil bei der Sache verfolgt werde. — Die Gerichtsschreiber (S. daselbst) schwören auf sorgfältige Beobachtung des vor ihnen Verhandelten und getreue Niederschreibung der Protocolle und Ausfertigungen, und zwar ebenfalls unter Beifügung jener Versicherung. — Vgl. Mittermaier, Strafverf. I. S. 249. Müller, Lehrb. d. Criminalproc. S. 79.

Eidesbruch. S. Meineid.

Eidesfähigkeit. Criminalzeugen (S. daselbst) haben nur dann vollen Glauben und die Bedeutung von entscheidenden Beweismitteln anzusprechen, wenn sie auf Beobachtung der Wahrheitstreue beeidigt (S. daselbst) worden sind. Die Beeidigung setzt jedoch Eidesfähigkeit voraus und diese tritt erst in derjenigen Altersstufe ein, welche hinreichende Einsicht über den Umfang der durch den Eid, der Kirche und den Gerichten gegenüber, entstehenden Pflichten annehmen lässt. — Nicht also die Gewecktheit des Verstandes und Sicherheit des Denkvermögens für sich allein können die nöthige Gewährschaft geben, sondern es muss eine besondere Unterweisung in den religiösen Grundlehren vorangegangen sein, um bei dem Zeugen eine ebenso klare als gewissenhafte Auffassung der Eidespflichten voraussetzen zu dürfen. — Diese Altersstufe ist meistentheils auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr gestellt, weil hier mit seltenen Ausnahmen schon die Confirmation beziehungsweise erste Communion abgehalten ist, welche den Moment bezeichnet, wo ein junger Mensch als hinreichend gereift angesehen wird, in die betreffende Religionsgemeinde einzutreten. — Dessenungeachtet können Fälle vorkommen, wo der Richter die Beeidigung eines Zeugen, der über vierzehn Jahre alt ist, zu unterlassen vorziehen muss; wenn nämlich eine Person gleichwohl noch eine so geringe Geistesentwickelung zu erkennen giebt, dass eine Auffassung des Eides in seiner ganzen gebührenden Würde nicht zu erwarten ist. — Ebenso muss es umgekehrt auch gestattet sein, einen noch nicht in das fünfzehnte Jahr eingetretenen Zeugen zu beeidigen, wenn man an ihm eine besondere Vorgeschrittenheit der Erkenntniss, namentlich im Religiösen, wahrnimmt. Denn das Gesetz kann bei der Be-

stimmung des Alters der Eidesfähigkeit nur die regelmässigen Fälle im Auge haben, und es verbietet dadurch nicht die Benutzung von ausnahmsweisen Gelegenheiten zur Erlangung vollgültiger Zeugnisse. — Hiernach ist es jedesmal, wenn ein auf jener Altersgrenze stehender Zeuge vorkommt, zunächst die Aufgabe, durch eine etwas tiefer eingehende Unterredung den Grad seiner innern Ausbildung zu erforschen, um hinsichtlich der Beeidigung in angemessener Weise zu verfahren. — Vgl. Henke, Handb. des Criminalrechts IV. §. 79. Stübel, Criminalverf. II. §. 874.

Eidesformel. Zur gehörigen Festsetzung der Worte, welche ein Zeuge oder Sachverständiger bei der eidlichen Gelobung der Wahrhaftigkeit auszusprechen hat, gehört vor Allem genaue Kenntniss der hierauf bezüglichen religiösen Lehrsätze, indem es Leute giebt, welche sich nur insofern durch den Eid für gebunden erachten, als derselbe auch im äusseren Ausdruck ihren hergebrachten Anschauungen entspricht. — Desshalb haben frühere Gesetze für jede in dem betreffenden Staate approbirte oder tolerirte Confession eine besondere Eidesformel aufgestellt. — Was die christlichen Confessionen anbelangt, so giebt es zweierlei Eidesformeln, nämlich eine katholische und evangelische. Letztere umfasst überall, auch da, wo die lutherische und die reformirte Kirche nicht unirt sind, diese beiden Bekenntnisstheile. Die katholische Kirche verlangte wenigstens früher, dass in der Eidesformel nicht nur Gott, sondern auch die Heiligen angerufen werden, wogegen sie nicht als nothwendig ansah, dass die Bibel dabei aufliege und die Versicherung zugleich auf deren Inhalt bezogen werde. — Evangelischer Seits fällt dagegen die Anrufung der Heiligen hinweg und wird die ausdrückliche Hinweisung auf das Evangelium verlangt. — Hiernach lauteten ehedem die christlichen Eidesformeln, wie folgt: 1) Die katholische: „Ich schwöre, die Wahrheit auszusagen u. s. w. so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen;“ 2) Die evangelische: „Ich schwöre, die Wahrheit auszusagen u.s.w. so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ — Als in den letzten Jahren der Deutschkatholicismus gleichsam als Mittelglied zwischen der katholischen und evangelischen Kirche sich aufzuwerfen versuchte, und auch unter den Gebildeteren insoweit Anhang erlangte, als die Idee Beifall fand, die in den christlichen Gemeinden bestehende Spaltung wieder aufzuheben, trug dies in manchen Ländern zu der wechselseitigen Concession bei, dass man die Eidesformel lediglich auf die Worte stellte: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort“; worauf denn jede christliche Secte, sie mochte einen Namen haben, wie sie wollte, unbedingt schwören konnte. — Hierbei blieb es aber nach dem Wiedererwachen von Parteiungen jeder Art nicht, sondern es wurden die Eidesformeln meist in ihrer vorigen Divergenz wiederhergestellt. — Die Folge davon ist, dass die Richter überall, wo sie zur Beeidigung (S. daselbst) schreiten, sich zuvor über die Confession vergewissern müssen, welcher der betreffende Zeuge u. s. w. angehört, indem sonst der Eid in nichtverbindlicher Form abgenommen werden könnte. — Dazu dient die Einrichtung der Eidesvorbereitung durch den betreffenden Seelsorger, welcher allein genau wissen kann, ob die sich anmeldende Person seinem Kirchspiele angehört, und ist dies nicht der Fall, so verweist er sie an das anderseitige Pfarramt. Ein Attest (S. daselbst) oder Eidesvorbereitungszeugniss giebt dem Richter über die Confession des Comparenten sichere Auskunft. — So besteht denn auch für die Beeidigung der Juden eine besondere Formel, welche auf diejenige Stelle des 2. Buchs Mosis (Kap. 20, 7) hinweist, wo von Betheuerungen unter Anrufung Gottes die Rede ist. Der Schwörende hat unter Bedeckung seines Hauptes und Auflegung des rechten Daumenballens auf besagte Stelle die Eidesformel nachzusprechen. Der Schlussatz der israelitischen Eidesformel besteht gleichfalls in den Worten: „so wahr mir Gott helfe.“ — Wünschenswerth bleibt immer, dass die Eidesformeln möglichst einfach und so gefasst werden, dass ein Zeuge wie der andere, welches auch seine Religion sei, darauf verpflichtet werden kann. Hierzu eignet sich die letztgedachte Formel wohl am besten. Der Vortheil einer solchen Generalformel würde nicht nur darin zu finden sein, dass der Richter in der Anwendung der Formel nicht fehl gehen kann, sondern dass auch stille Sectirer, d. h. solche Christen und Juden, die nur äusserlich noch ihren Gemeinden angehören, dennoch eine bindende Bedeutung in der Formel erkennen müssten. — Für einen gewissen Theil von Staatsbürgern, der leider nicht sehr gering vertreten scheint, nämlich für die keinem positiven Glauben sich unterwerfenden, wie Deisten, Pantheisten und Atheisten, giebt es allerdings keine Eidesformel, welche ihr Gewissen zu schärfen vermöchte; allein für diese ist wie für alle unredlichen Menschen, sofern sie ihre Grundsätze nicht offen bekennen wollen, kein Mittel zur Einhaltung der Gebote der Sittlichkeit und des Rechtes aufzufinden, als das der strengsten Einschreitung im Falle einer entdeckten Hintergehung des Gerichts. — Mennoniten, deren Glaube im Hinblicke auf Matthäus Cap. 5.

Vers 37. alles Schwören schlechthin verbietet, werden an Eidesstatt „bei Mannenwahrheit" verpflichtet. — Mittermaier, Strafverf. II. S. 137. 138. v. Jagemann, Handb. d. Untersuchungskunde I. §§. 480—486.

Eideshelfer (conjuratores, consacramentales, compurgatores,) waren in der Vorzeit eine höchst bedeutungsvolle Einrichtung, womit es dem Ankläger oder Angeklagten, wenn der Beweis beziehungsweise Gegenbeweis nicht so weit reichte, um verurtheilen oder lossprechen zu können, möglich war, solchen bis zur Unumstösslichkeit zu erhärten. — Eideshelfer waren demnach redliche Männer, zunächst aus der Familie der Partei, welchedie belastenden beziehungsweise entlastenden Behauptungen in der Weise bekräftigten, dass sie, wenn nicht auf eigenes Wissen, doch auf zuversichtliches Glauben und Dafürhalten, ihrem Freunde das Zeugniss der Wahrhaftigkeit gaben und damit indirect auch die Richtigkeit seiner Beweissätze attestirten. — Im Anfang waren zur Anklage sieben Eideshelfer nöthig, woher auch der Ausdruck: „besiebenen oder übersiebenen" kommt. Später wurden überall zwölf Eideshelfer gefordert. — Diese Einrichtung besteht schon seit der Publication der Carolina (S. daselbst) nirgends mehr, und es ist damit nicht das in neuester Zeit aufgekommene Geschwornengericht zu verwechseln. Letzteres ist nichts Anderes, als ein ausser allem Zusammenhang mit den Parteien stehendes Mittelglied zwischen letzteren und dem eigentlichen Gerichte, ein Ausdruck der öffentlichen Meinung über die Zurechnung der einem Mitbürger zur Last gelegten verbrecherischen Thatsachen. — Die Eideshelfer dagegen waren eine Art von Beweisergänzung für den Ankläger beziehungsweise Angeklagten. Hatten sie auch das Vorbringen des Einen oder Andern als wahr bekräftigt, so war damit der Richter noch nicht genöthigt, die Beweisfrage in allen Beziehungen als erledigt zu betrachten, während er den Wahrspruch der Geschwornen (S. daselbst), die Fälle des handgreiflichen Irrthums ausgenommen, als feste Grundlage zu seinem Urtheile hinnehmen muss. — Desswegen rechtfertigt sich auch nicht die auf die Eideshelfer gebaute Ansicht, dass die Schwurgerichtsverfassung eine altnationale sei. — Die Aehnlichkeit der Eideshelfer und Geschworenen besteht einzig darin, dass Männer, die nicht als Zeugen erscheinen, einen eidlichen Ausspruch darüber von sich geben, dass sie den Angeklagten für schuldig oder nichtschuldig halten. — Vergl. Henke, Geschichte des peinl. Rechts I. S. 78, 79. Mittermaier, Strafverf. I. S. 291. II. S. 493.

Eidliche Caution. S. Caution.

Eigennutz. Unter allen Verbrechen sind immer diejenigen mit der grössten Strenge behandelt, welchen grober Eigennutz oder eine schändliche Gesinnung (S. daselbst) zu Grunde liegt. — Die Erfahrung hat nämlich von jeher gezeigt, dass die Menschen, welche bloss um einen materiellen Vortheil für sich zu erlangen, den Rechtsfrieden tückisch oder gewaltthätig stören, den verdorbensten Subjecten beizuzählen sind; wie denn auch die öffentliche Meinung solche Verbrechen immer am strengsten beurtheilt. — Nicht alle Verbrechen am Eigenthum gehen übrigens von nichtswürdigem Eigennutz aus. Sehr viele Entwendungen werden nur aus Noth, also zum Zweck der Selbsterhaltung, begangen, und wenn sie auch nicht straflos bleiben können, so stehen ihnen doch Strafminderungsgründe zur Seite. — Ferner werden dergleichen Verbrechen oft aus blosser Bosheit und Rachsucht verübt, wie z. B. die Sachbeschädigung (S. daselbst). Auch diese fallen unter einen andern Gesichtspunct. — Die neueren Gesetze gestatten zum Theil Erstehung einer Arbeitshaus- oder Gefängnissstrafe auf der Festung (S. daselbst), sofern nämlich nach Stand und Bildung des betreffenden Subjectes der Vollzug in jenen Anstalten eine besondere Härte enthalten würde. Allein es sind davon alle die Fälle ausgenommen, welche einen schmutzigen Eigennutz verrathen. — In manchen Gesetzen findet man unter der Bezeichnung des strafbaren Eigennutzes besondere Vergehen aufgeführt, welche aber meistens einen polizeilichen Charakter haben. An der Spitze steht der Wucher (S. daselbst), d. h. die Missbrauchung an sich erlaubter Rechtsgeschäfte zur Erlangung unverhältnissmässiger Vortheile. Alsdann kommen noch vor: Vorstrecken von Darlehen auf Pfänder in gewerbsmässiger Weise; Verlegung auf Hazardspiele, als eigentliche Erwerbsquelle; Veranstaltung von Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniss. — Da bekanntlich diese Geschäfte gar leicht zum überwiegenden Vortheile des Unternehmers ausgebeutet werden können, so sucht eine weise Regierung schon den Anfängen davon kräftig entgegen zu treten. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 461. 485. 522. Preussen §§. 263—268. Bayern §§. 261. 262. Sachsen §§. 293—301. Hannover §§. 313. 316. Württemberg §. 355. Polizeistrafg. §§. 21—23. Baden §§. 533. 534. Hessendarmstadt §§. 400. 401. Braunschweig §§. 231. 232. Nassau §§. 394. 395.

Eigenmacht. S. Selbsthülfe.

Eigenschaften, Vorspiegelung falscher. S. Betrug.

Eigenthum. Die grösste Schichte von Cri-

minalvergehen machen Handlungen aus, welche gegen fremdes Gut gerichtet sind. Wenn man jedoch von Eigenthumsverbrechen spricht, so ist dabei nicht der civilrechtliche Begriff von Eigenthum zu unterstellen, sondern der des physischen Besitzes. — Die logische Regel: „a potiori fit denominatio“ findet hier Anwendung, indem die grosse Mehrzahl von Vergreifungen an fremdem Gute gegen das wirkliche Eigenthum gerichtet sind, auch der Eigenthümer, wenn er im Augenblicke einer solchen That nicht im Besitze der betreffenden Sache war, doch immer mittelbar dadurch beschädigt wird, wie z. B. wenn dem Entleiher eines Pferdes solches aus dem Stalle entwendet, oder wenn dem Pächter eines Gutes boshafterweise eine Anzahl Obstbäume abgeschnitten werden. — Den Verbrechen am Eigenthum sind hiernach wesentlich beizuzählen: 1) der Diebstahl; 2) der Raub; 3) die Unterschlagung; 4) die Sachbeschädigung, und 5) die Wilddieberei (S. an diesen Orten). — Nicht gerechtfertigt wäre die Hereinziehung der Verbrechen des Betrugs, der Fälschung, des falschen Parteieides u. s. w., indem hier die Absicht nicht gerade gegen das Eigenthum im engern Sinn, sondern gegen das Vermögen überhaupt gerichtet ist, und ferner auch der vorherrschende Gesichtspunct hier in der Verletzung der Wahrheitspflicht (S. daselbst) zu suchen ist. — Verbrechen gegen das Eigenthum sind übrigens um so strenger zu nehmen, als die Versuchung dazu stets am nächsten liegt und der feigste Mensch, weil er dabei in der Regel keinen Widerstand zu erwarten hat, sich leicht dazu entschliessen kann. — Neuere Gesetze haben desshalb auch schon moralische Angriffe gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums überhaupt, mögen sie durch Wort oder Schrift, oder Abbildungen (S. Erregung von Hass) ausgeübt werden, mit Strafen bedroht. — Vgl. Abegg, Lehrb. d. Strafrechtsw. §§. 337—382. Henke, Handb. d. Criminalrechts II. S. 376 fg.

Einbruch. S. Diebstahl, qualificirter.

Eindringen. Wer sich heraus nimmt, wider Willen des Hausherrn in eine Wohnung oder ein Gehöfte einzudringen, begeht dadurch, wenn nicht ein schwereres Verbrechen, wie z. B. Körperverletzung oder Sachbeschädigung (S. daselbst) damit verbunden ist, das Verbrechen der Gewaltthätigkeit (S. daselbst). — Einzelne Gesetze geben dieser unrechten Handlung die Bezeichnung als Verletzung des Hausrechts (S. daselbst), jedoch nur sofern Mehrere zu diesem Zwecke sich vereinigen und damit eine Uebergewalt entwickeln, gegen welche der Hausherr nicht leicht aufkommen kann. — Eindringen heisst im criminalrechtlichen Sinne: in das Innere des geschlossenen Eigenthums eines Anderen ohne Fug und Recht sich begeben, ohne auf Begehren der rechtmässigen Bewohner sich wieder zu entfernen. Wird eine solche Handlung in öffentlichen Gebäuden und Anstalten verübt, so ist es öffentliche Gewaltthätigkeit (S. daselbst). — Die Beweggründe (S. daselbst) des Eindringens können auch an sich edle sein; der Strafrichter wird jedoch den verbrecherischen Charakter nicht für aufgehoben halten, sobald jene Merkmale vorhanden sind. Es könnte z. B. die Absicht sein, sich davon zu überzeugen, ob ein Freund mit einer verdächtigen Person, die ihn ins Unglück führen kann, Zusammenkünfte habe; dies wäre aber auf Anklage dennoch für ein strafbares Eindringen zu erklären, weil eine Berechtigung zur Störung des häuslichen Friedens nicht nachgewiesen werden könnte. — Unbefugtes Eindringen in fremdes Besitzthum ist übrigens ein gesetzlicher Grund zur Anwendung der Nothwehr (S. daselbst), sofern nicht andere Mittel zur Fortschaffung des Eindringlings zu Gebote stehen. — Unbefugtes Eindringen von Seiten öffentlicher Beamten in Privatwohnungen ist eine Art des Amtsmissbrauchs (S. daselbst), wie z. B. wenn aus blosser Neugierde oder aus Verfolgungssucht eine Haussuchung (S. daselbst) oder Beschlagnahme der Papiere (S. daselbst) vorgenommen wird. — Als nicht unbefugt ist das Eindringen in ein Haus anzusehen, wo man einen flüchtigen Verbrecher im Versteck zu finden hofft. Jede Privatperson ist in solchem Fall gerechtfertigt, wenn sie in ein fremdes Haus eintritt und dasselbe nicht eher verlässt, bis sie sich überzeugt hat, dass das fragliche Subject nicht darin sei; nur muss sie nachweisen können, dass sie den Verbrecher nach der That verfolgt und bei dessen Flucht Grund gehabt hat, zu vermuthen, dass er in das betreffende Haus sich begeben hat. — Vergl. Fichte, Grundlagen des Naturrechts II. S. 71. Henke, Handb. d. Criminalrechts I. S. 212.

Einfältigkeit kann nicht als ein Grund der Aufhebung der Zurechnung (S. daselbst), wohl aber als ein Strafminderungsgrund (S. daselbst) geltend gemacht werden. — Einfältigkeit ist allerdings der erste Grad eines Geisteszustandes, der jede Bestrafung ausschliesst, nämlich des Blödsinns (S. daselbst); es liegt aber zwischen diesem und der Einfältigkeit noch die Dummheit (S. daselbst) in der Mitte und auch diese hat nur auf die Ausmessung der anzuwendenden Strafe Einfluss. — Einfältig bezeichnet eine Geistesbeschaffenheit, der so enge Schranken gezogen sind, dass nur bei ganz einfachen und alltäglichen Vorkommnissen eine richtige Auffassung möglich

wird, und wo daher die Erkenntniss ihren Dienst versagt, so oft Verhältnisse verwickelter Natur zu lösen sind. — Mit Einfältigkeit ist die Albernheit nahe verwandt; sie unterscheidet sich von jener bloss dadurch, dass sie mit einer gewissen Lebhaftigkeit und selbstvertrauenden Geschwätzigkeit verbunden ist. — Zur Beurtheilung der Frage, ob Etwas recht oder unrecht sei, gehört zwar im Allgemeinen ein gut ausgebildeter Verstand; die richtige Würdigung eines das Strafrecht berührenden Verhältnisses fordert jedoch eine geringere Geistesschärfe, als manches andere Verhältniss. — Die Begriffe von Vergehen und Verbrechen sind im Allgemeinen auf die ursprüngliche Anschauung des gewöhnlichen Menschenverstandes gebaut und darf daher auch von einem auf niederer Geistesstufe stehenden d. h. von einem einfältigen Menschen vorausgesetzt werden, dass er, indem er ein Verbrechen begeht, sich mindestens bewusst sei, dass er etwas Nichterlaubtes thut und sich daher in eine strafbare Lage versetzt. — Man kann sogar sagen, dass für einen Einfältigen gerade in dem Bewusstsein seiner Beschränktheit eine erhöhte Aufforderung liegt, sich in solchen Lagen jeder voreiligen Handlung zu enthalten. — Wie weit die Strafminderung wegen Einfältigkeit zu gehen hat, ist je nach deren Grad im einzelnen Falle zu beurtheilen. — Vergl. Eberhard, Synonymisches Handwörterbuch Nr. 68. Friedreich, System der gerichtl. Psychologie S. 602.

Einrede. In dem früheren, nichtcontradictorischen Process geschah es nur im uneigentlichen Sinne, wenn man von Einreden des Angeschuldigten sprach. — Im Anklageprocess (S. daselbst) verdienen die sogenannten Einreden strenggenommen zwar ebenfalls nicht diesen Namen, weil ihr thatsächlicher Stoff zugleich auch von Amtswegen (S. daselbst) berücksichtigt werden muss; allein sie bieten doch eine Analogie (S. daselbst) in Bezug auf den Civilprocess dar, wo ihr eigentlicher Sitz ist. — Als Einrede kann im Criminalprocess jeder Vertheidigungsbehelf angesehen werden, welcher auf besonderen dafür angeführten Thatsachen beruht. — Blosser Widerspruch gegen die Wahrheit oder Beweislichkeit der Anklage ist, wenn gleich das Wort manchmal auch in diesem Sinne gebraucht wird, mit Einrede nicht zu verwechseln. — Will man das Gebiet der Einreden in einen Gesammtbegriff fassen, so kann man es auch mit Entschuldigungsbeweis (S. daselbst) identificiren, indem dabei überall das Streben herrscht, gegen die Anklage Thatumstände und Rechtssätze aufzubringen, wodurch dieselbe entweder von vornenherein als nichtig oder doch als unzulässig erscheint. — Es ist daher nicht richtig, wenn z.B. auch von einer Einrede des Anderswoseins (exceptio alibi) gesprochen wird, damit nur geläugnet wird, dass der Angeschuldigte am Orte der That gewesen sei, wonach er auch keine Auskunft darüber geben könne. — Dagegen gehören hierher: 1) die Einrede der Unzurechnungsfähigkeit (S. daselbst), womit die Begangenschaft zwar nicht geläugnet, jedoch behauptet wird, nicht in der Lage gewesen zu sein, das Erlaubte vom Unrechten unterscheiden zu können. Eben so ferner 2) die Einrede der Verjährung (S. daselbst); 3) die Einrede der Nothwehr (S. daselbst); 4) die Einrede des Nothstandes (S. daselbst); 5) die Einrede des Zwanges (S. daselbst); 6) die Einrede der Compensation (S. das.); 7) die Einrede der Wahrheit (S. daselbst); wo überall der Gedanke vorwaltet, dass der Thatbestand sowohl als die Thäterschaft an sich richtig, jedoch ein weiterer Umstand zu berücksichtigen sei, wodurch die Strafbarkeit aufgehoben oder doch vermindert wird. — Die Beanstandung der Zuständigkeit des Gerichts oder der Unbefangenheit des Richters oder Zeugen ist keine Einrede, sondern eine Einsprache oder Verwahrung. — Vgl. Tittmann, Handb. d. Strafrechtswissenschaft II. §§. 331. 342. III. §§. 664. 835. Henke, Handb. d. Criminalrechts IV. S. 422. 484.

Einsamer Arrest oder Einzelarrest wird in neuerer Zeit theils als eine Strafschärfung (S. daselbst) behandelt, theils ist er auch eine Uebergangsstufe von der Freiheit oder vom Untersuchungsarrest zur Gemeinschaftshaft (S. daselbst). — Einsamer Arrest ist die Einsperrung in eine Einzelzelle für die Tag- und Nachtzeit, mit Anweisung einer ohne Beistand Anderer zu vollbringenden Arbeit. Er kann so streng ausgeführt werden, dass die betreffenden Sträflinge von der Kirche und Schule, so wie von der Bewegung im Freien, wenigstens in den Stunden, wo sie Anderen gestattet ist, ganz ausgeschlossen werden. Ebendesshalb lässt sich der einsame Arrest nicht über zwei bis höchstens drei Monate ausdehnen, indem sonst durch die Vernachlässigung der religiös-sittlichen und hygienischen Zwecke mehr geschadet würde, als man durch die Alleinsetzung zu erreichen hofft. — Einsamer Arrest unterscheidet sich daher von der eigentlichen Isolirung, d. i. von dem Einzelhaftsystem (S. das.) dadurch, dass hier ein regelmässiger Gottesdienst, Unterricht und Spaziergang zu den ausnahmslosen Erfordernissen gerechnet wird, und dazu auch noch eine reichliche Anzahl von Besuchen (S. daselbst) von Seiten der Angestellten des Hauses und der Verwandten und Freunde

gehört. — Einsamer Arrest ist auch nicht mit abgesondertem Arrest (S. daselbst) zu verwechseln, welcher nicht eine Strafschärfung, sondern eine Begünstigung für die Gefangenen aus besseren Ständen oder von edlerem Charakter ist. — Einsamer Arrest als Strafschärfung wird überall am Platze sein, wo ein Verbrechen vorliegt, welches aus tiefgehender Bosheit und kaltblütiger Ueberlegung hervorgegangen ist, wo dann längeres Alleinsitzen dem Verurtheilten Zeit und Gelegenheit geben soll, seine Verworfenheit zu erkennen und auf bessere Gedanken zu kommen. — Ganz zweckmässig ist ferner die Einrichtung, dass die Neueingelieferten einige Wochen einsam gehalten werden, damit sie vor dem Eintritt in gemeinschaftliche Arbeits- und Schlafsäle schon einige innere Festigkeit erlangt haben und nicht mehr die unmittelbare Beute der Verführung Anderer werden können. — Es ist dies freilich nur ein Nothbehelf und bleibende Einzelhaft verdient unbedingt den Vorzug. Da aber hierzu ausserordentliche Geldmittel gehören und daher das System wohl nicht sobald allerwärts durchgeführt sein wird, so kann man nur wünschen, dass in den gemeinschaftlichen Gefängnissen eine Probe- und Durchgangszeit in einsamer Haft allgemein eingeführt werde. — Auch als Disciplinar- oder Hausstrafe kommt die Vereinsamung in Fällen der Unverträglichkeit oder eines zum bösen Beispiel gereichenden Betragens vor. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 19. 22. 256. Württemberg §§. 25. 40. Baden §§. 54. 56. Hessendarmstadt §. 16. Nassau §. 14.

Einschliessung ist nach preussischem Recht eine nicht entehrende und nur auf bestimmte Dauer, d. h. nicht über 20 Jahre zu erkennende, Freiheitsstrafe und nimmt zwischen der Zuchthausstrafe und einfachen Gefängnissstrafe (S. daselbst) die mittlere Stufe ein. — Sie vertritt die Stelle der custodia honesta und wird in der Regel auf Festungen vollzogen. — Einschliessung ist daher eine ausnahmsweise Strafart, welche ungefähr der in andern Ländern vorkommenden Modification der Erstehung einer Zucht- oder Arbeitshausstrafe in abgesondertem Raume (S. daselbst) entspricht, und sie ist mit der besondern Nachsicht verbunden, dass der Verurtheilte seine eigenen Kleider tragen und sich nach bisheriger Gewohnheit in jeder mit der Ordnung des Hauses verträglichen Weise beschäftigen darf. — Man geht nämlich von der Voraussetzung aus, dass Verbrecher gebildeteren Standes ihre Freiheit, als einen Bestandtheil der eigentlichen Menschenwürde, höher anschlagen, als andere Leute, und es daher bei ihnen keiner weitern Zuthaten zur Strafhaft bedürfe, um den nöthigen Eindruck hervorzubringen. — Diese Strafabstufung verdient gewiss den Vorzug vor den in andern deutschen Strafgesetzbüchern aufgestellten vielen, zum Theil ins Kleinliche gehenden Unterarten der Freiheitsstrafe: denn alle Arten, die zwischen Zuchthaus und Gefängniss liegen, entbehren der tiefern Begründung, sofern man nicht, wie bei der Einsperrung, eine wesentliche Unterscheidung in der äussern Lage des Detinirten macht und demselben unter Umständen die in dem Zusammenwerfen mit gewöhnlichen Verbrechern liegende Härte ersparen will. — Um so zurückhaltender werden die Strafgerichte mit dieser Strafart verfahren, und um so sorgfältiger werden die Beamten, unter deren Aufsicht die Einsperrung vollzogen wird, darauf bedacht sein, dass die schon an sich grossen Privilegien, die darin liegen, nicht über Gebühr ausgedehnt werden. — Vergl. Preussisches Strafgesetz §. 13. Beseler, Commentar S. 112. 113.

Einsperrung drückt eine Art Freiheitsbeschränkung aus, welche nicht von Gerichtswegen, sondern im Administrativwege oder von privativer Seite geschieht. Die erstere, welche namentlich als Disciplinarstrafe (S. daselbst) und als Kirchen- und Schulstrafe vorkommt, berührt das Criminalgebiet nicht. — Die nichtobrigkeitliche Einsperrung kann eine berechtigte und eine unberechtigte sein. Erlaubt ist z. B. einem Hausvater oder Werkmeister, seine Kinder beziehungsweise Lehrlinge zur Züchtigung einzusperren, so lange nicht dadurch Nachtheile für das Körper- oder Seelenleben herbeigeführt werden. Erlaubt ist ferner die Einsperrung einer an einem Verbrechen betheiligten Person bis zum Eintreffen der herbeigerufenen Polizei. — Jede Einsperrung anderer Art ist in der Regel strafbar. Geschieht sie nur vorübergehend und ohne böse Absicht, so kann ihr Charakter polizeilich bleiben, wie z. B. wenn ein Wirth einen ruhestörenden oder betrunkenen Gast bis zum andern Morgen einsperrt, wo sogar eine Berufung auf das Hausrecht (S. daselbst) statthaft sein kann, weil der Wirth für die Erhaltung der Ordnung in seinem Hause verantwortlich ist. — Die Einsperrung geht in das criminelle Gebiet über, wenn dabei eine widerrechtliche Absicht obwaltet, welche entweder bloss bezweckt, die Uebermacht an der betreffenden Person zu zeigen, wo dann das Verbrechen der Gewaltthätigkeit (S. daselbst) vorliegt, oder wenn die Absicht, aus was immer für andern Motiven, dahin geht, dem Andern für längere Zeit die Freiheit des Handelns zu entziehen, welches den Thatbestand der widerrechtlichen Gefangenhaltung

(S. daselbst) ausmacht. — Einsperrung drückt endlich auch die Ausführung eines die Untersuchungs- oder Strafhaft verfügenden richterlichen Befehls aus, und es sind in dieser Beziehung die Gefangenwärter und Strafhausvorstände für den richtigen Vollzug verantwortlich. — Vergl. Henke, Handb. d. Criminalrechts II. §. 111. Abegg, Lehrb. d. Strafrechtsw. S. 372.

Einsprache. S. Einrede.

Einsteigen. S. Diebstahl, qualificirter.

Einstellung des Strafvollzugs. S. Vollstreckung.

Einstellung der Untersuchung soll immer in dem Zeitpuncte stattfinden, wo man die Ueberzeugung erlangt, dass weitere gerichtliche Schritte einen genügenden Beweis des Thatbestandes oder der Thäterschaft nicht herbeiführen können. — Im Inquisitionsprocesse stand es dem Untersuchungsrichter zu, hierüber sich auszusprechen, beziehungsweise die betreffende Untersuchung auf sich beruhend zu erklären. Denn da er hier von Amtswegen (S. das.) einschritt, so konnte ihm auch nicht verwehrt sein, in gleicher Weise seine Thätigkeit wieder einzustellen. Nur darin war diese Befugniss beschränkt, dass man Vorlage der Acten an den zuständigen Gerichtshof forderte, sobald er mit irgend einer als verdächtig bezeichneten Person ein articulirtes d. h. ein Special-Verhör abgehalten hatte, weil dadurch dieselbe in einen dem Anklagestand analogen Zustand versetzt war. — Im Anklageprocess (S. daselbst) ist die Sache anders; hier unternimmt der Richter keine Untersuchung, ohne dass er von der Staatsbehörde oder einem Privatankläger dazu aufgefordert wäre; er darf sie also auch nicht nach eigenem freien Ermessen wieder einstellen, sollte auch die Unmöglichkeit, ein sicheres Ergebniss herbeizuführen, ausser allem Zweifel stehen. Die Einstellung der Untersuchung setzt hier eine Zurücknahme des bezüglichen Antrags des Anklägers beziehungsweise ein Erkenntniss der Rathskammer (S. daselbst) oder Anklagekammer (S. daselbst) des Inhaltes voraus, dass der Angeschuldigte ausser Verfolgung zu stellen sei. — Die Einstellung der Untersuchung rechtfertigt sich, wenn entweder 1) die in Frage liegende That durch kein Strafgesetz verboten, oder 2) nicht erwiesen, oder wenn 3) die gegen bestimmte Personen vorgebrachten Anschuldigungsgründe als nicht stichhaltig, oder 4) durch die vorgebrachten Entschuldigungsthatsachen, beziehungsweise Einreden (S. daselbst) entkräftet erscheinen. — So oft eine Untersuchung eingestellt wird, hat der Ankläger, beziehungsweise der Staat, alle Kosten zu tragen. — Vergl. Henke, Handb. d. Criminalrechts IV. S. 828. Höchster, Lehrb. d. franz. Strafproc. §§. 91. 112.

Einstimmigkeit. Ueberall, wo behufs der Urtheilsfindung die Stimmen eines Collegiums (S. daselbst) gezählt werden müssen, ist es unerwünscht, wenn dieselben in zwei oder mehrere Meinungen zerfallen und daher keine Einstimmigkeit, sondern nur ein Mehrheitsbeschluss (S. daselbst) zu erlangen ist: denn mögen auch die verschiedenen Ansichten noch so gut vertreten und begründet sein, so kann vom Publicum und insbesondere von den beim Ausgange fraglicher Rechtssache Betheiligten nicht erwartet werden, dass sie das aus solcher Abstimmung hervorgehende Urtheil als unumstössliche Wahrheit ansehen. — Besteht die Minorität auch nur aus einer einzigen Stimme, so ist damit der Partei, welche der obsiegenden Mehrheit entgegensteht, ein Halt gegeben, von wo sie das Urtheil anfechten, ja herabwürdigen kann; mit einem Worte: es fehlt an dem imponirenden Eindruck einer aus voller Uebereinstimmung hervorgegangenen Rechtsansicht. — Muss man sich aber hinsichtlich der eigentlichen Richtercollegien, d. h. der ständigen Gerichte, damit bescheiden, dass Einstimmigkeit, wo ein genaues Abwägen der juristischen Für- und Gegengründe zum Wesen der Sache gehört, nicht zu erzwingen, vielmehr nur eine Methode festzustellen ist, wie bei einer zerklüfteten Abstimmung (S. Combinationsmethode) eine Mehrheit constatirt werden kann: so verhält sich dies anders bei den sogenannten Richtern der That, d. i. den Geschwornen (S. daselbst). Diese haben die Bedeutung einer Volksstimme oder mit anderen Worten eines Ausdrucks der öffentlichen Meinung. — Letztere ist nichts Anderes, als eine consolidirte, in dem innersten Bewusstsein des einsichtsvolleren Theiles des Publicums wurzelnde Auffassung gegebener Thatsachen, und so oft es daher an Einstimmigkeit der zu solchem Ausspruch berufenen Männer fehlt, kann man sagen, dass die dem Schwurgerichtsgesetze zu Grunde liegende Idee nicht in Erfüllung gegangen ist. Denn eine öffentliche Meinung, die förmlich zu Gerichte sitzt, muss zuerst mit sich selbst einig sein, ehe sie sich dazu versteht, einen zweifelhaften Fall im Geiste des Volkes zu entscheiden. — Desshalb verdient wohl auch die Vorschrift des englischen Rechts, wonach kein Verdict anders, als auf einstimmigen Ausspruch der Geschworenen angenommen werden soll, vollkommene Billigung. — Wenn man hiergegen einwenden hört, dass es unbillig, ja unnatürlich sei, eine solche Anzahl von redlichen Männern zur Ausgleichung etwaiger Meinungsverschiedenheiten über die Wahrheit eines ihnen vorgelegten

Satzes zu zwingen und dies dazu noch in einer Lage, wo die grosse Verantwortung, weder dem Gesetze zu Wenig, noch dem Angeklagten zu Viel zu thun, auf den Abstimmenden ruht: so ist darauf zu erwiedern, dass hier, wo es nicht auf einen Beweiscanon, sondern bloss auf moralische Ueberzeugung ankommt, die Unterordnung der Ansichten der Minderzahl unter die der Mehrzahl, eine im Wesen der Sache liegende Forderung ist, indem selbst der gewissenhafteste Geschworene, wenn er sich der gegentheiligen Meinung anschliesst, mit der Betrachtung sich beruhigen kann, dass die Majorität eben dadurch, dass sie in grösserer Anzahl gegenüber steht, die Vermuthung, das Rechte zu treffen, eher für sich habe, als er, und dass er daher, wenn es ihm nicht gelingt, seine Ansicht siegreich durchzuführen, unbedenklich seine Ueberzeugung derjenigen seiner Opponenten zum Opfer bringen kann. — Hiernach ist also nicht, wie Manche glauben, eine Fiction bei dem einstimmigen Wahrspruch einer von Anfang divergirenden Jury zu unterstellen, sondern es ist vielmehr anzunehmen, die Minorität habe endlich die ihr entgegenstehende Ansicht als die bessere anerkannt, wenn sie auch die Gründe vielleicht nicht einzusehen vermöchte. — Die Strafprocessordnung des Herzogthums Braunschweig hat es unter den neueren Gesetzen allein gewagt, das Princip der Einstimmigkeit zu adoptiren; es zeigt sich jedoch auch hier, dass die vielerlei Nachtheile und Hemmnisse, welche man sich in der Theorie dabei vorstellt, nicht vorhanden, vielmehr die Geschworenen in der Regel alsbald einig sind und sich noch niemals über den angeblichen moralischen Zwang beklagt haben. — Vgl. Mittermaier, Strafverf. II. S. 556. Derselbe, das englische Strafverf. S. 471—478.

Einverständniss. Die Theilnahme (S. daselbst) an Verbrechen kann eine psychische oder eine physische sein. Die Erstere, welche man auch Anstiftung (S. daselbst) oder intellectuelle Beihülfe (S. daselbst) nennt, wird erst dann strafbar, wenn bestimmte Handlungen nachzuweisen sind, woraus eine unmittelbare Einwirkung auf das die That vollbringende Subject hervorgeht. — Blosses Einverständniss hat daher nicht die Bedeutung von Anstiftung, so lange sich die betreffende Person darauf beschränkt, dem Urheber eines Verbrechens ihre Billigung oder vielleicht sogar ihre Freude zu erkennen zu geben. — Allerdings kann sich ein Fall so gestalten, dass der Thäter durch solche Beistimmung ermuthigt wird und dann das Verbrechen um so energischer ausführt; allein der Criminalrichter hat nur danach zu fragen, ob und in wiefern ein Causalzusammenhang (S. daselbst) zwischen der That und dem angeblich einwirkenden Theile besteht. Hat er nicht den andern Theil absichtlich zur Ausführung bestimmt, so kann ihm ein Einverständniss niemals zur Betheiligung angerechnet werden. — Wenn also z. B. ein Mensch mit dem Gedanken umgeht, einen andern zu misshandeln und zu verwunden, und ein Dritter, der dies erfährt, ihm sagt: dies sei eine verdiente Züchtigung für jenen, so kann diesem Benehmen keine criminelle Seite abgewonnen werden; noch weniger aber, wenn das Einverständniss erst nach der That ausgesprochen würde. — Geht hingegen das Einverständniss in Rathsertheilung (S. daselbst) oder in förmliche Aufmunterung über, so ist der Character einer Anstiftung unzweifelhaft. — Vertragsmässiges Einverständniss fällt unter den Begriff von Complott (S. daselbst). — Eine Art des militärischen Verraths ist es, wenn der Angehörige eines Truppentheils mit dem Feinde sich ins Einverständniss setzt, um demselben einen Vortheil, beziehungsweise der diesseitigen Kriegsmacht einen Nachtheil zu bereiten. — Hier genügt es zum Thatbestande des vollendeten Verbrechens schon, wenn nur die geringste Correspondenz mit dem Feinde in solcher Absicht Statt gefunden hat, gleichviel ob ein Erfolg daraus hervorging oder nicht. — Vergl. Berner, Theilnahme am Verbrechen S. 270 fg. — Militärstrafgesetze: Preussen §. 88. Hannover §. 170. Sachsen §. 69.

Einwilligung des Verletzten scheint auf den ersten Anschein als allgemeiner Strafaufhebungsgrund (S. daselbst) betrachtet werden zu müssen; allein die Beziehungen, in welchen jedes Verbrechen zugleich zur Gesammtheit, d. h. zum Staate steht, schränken diesen Satz wieder sehr ein. — Wohl sagte der Römer: volenti non fit injuria; allein man ist von der Ansicht, dass alle Verbrechen nur als Rechtsverletzungen im engern Sinne anzusehen seien, gänzlich abgekommen. — Fürs Erste werden durch Verbrechen mehrentheils Rechte verletzt, welche nicht zu den veräusserlichen gehören, wie namentlich Leben, Freiheit und Ehre; zum Andern sind sämmtliche bürgerlichen Rechte, sofern sie strafrechtlich in Betracht kommen, im Zusammenhang mit dem Ganzen, d. h. mit der Rechtssicherheit überhaupt aufzufassen. — Strenggenommen dürfte daher kein Verbrechen entschuldigt sein, wenn die Einwilligung des dadurch Betroffenen nachgewiesen wird, indem jedesmal replicirt werden kann, dass die Strafgesetze nicht bloss zum Schutze der Einzelnen, sondern vorzüglich zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gegeben sind. — Gleich-

wohl ist nicht zu verkennen, dass auf die Einwilligung des Verletzten billige Rücksicht genommen werden muss, indem die gemeine menschliche Natur nie von dem Glauben abzubringen sein wird, dass die Verfügungsgewalt des Menschen seine sämmtlichen persönlichen Interessen umfasse. — Man muss also hinsichtlich des Einwilligungsrechtes unterscheiden, je nachdem das verletzte Recht mehr in die privative oder in die öffentliche Sphäre gehört. — Der Staat kann bezüglich mehrerer Verbrechen auf sein jus eminens verzichten, wenn er die Vortheile und Nachtheile der Officialverfolgung gehörig abwägt. — Die Vortheile bestehen immer darin, dass wegen der kleinsten Strafgesetzübertretung Repressivmassregeln genommen und damit die Wachsamkeit und Unantastbarkeit des Gesetzes zu Nutz und Frommen Aller gezeigt werde. Nachtheilig kann dagegen werden, wenn die Criminaluntersuchungen sich dergestalt häufen, dass sie zu alltäglichen Ereignissen werden, und wenn ferner über Vorfälle, die vorläufig kein öffentliches Aergerniss gaben, ein aufsehenerregendes Verfahren eingeleitet und dadurch der Familienfrieden mehr gestört wird, als auf der anderen Seite die Staatsordnung gewinnt. — Als Verbrechen, bei welchen die Einwilligung, d. h. die Unterlassung der Anzeige (S. daselbst) bei der Obrigkeit Straflosigkeit begründet, gelten hauptsächlich folgende, sofern sie nämlich in einfacher, d. h. nicht qualificirter Gestalt auftreten: 1) Familiendiebstahl (S. daselbst); 2) Hausdiebstahl (S daselbst) und 3) Unterschlagung (S. daselbst); 4) Betrug in Vertragsverhältnissen (S. daselbst); 5) Sachbeschädigung (S. daselbst); 6) Nothzucht (S. daselbst); 7) Verführung von Kindern (S. daselbst); 8) Entführung (S. daselbst); 9) Ehebruch (S. daselbst); 10) leichte Körperverletzung (S. daselbst); 11) Gewaltthätigkeit und Drohung (S. daselbst); 12) Ehrenkränkung und Verläumdung (S. daselbst). — In diesen Fällen wird theils der Eigenthumsbegriff (S. daselbst), theils die Schaamhaftigkeit, theils auch die Gleichgültigkeit der Betheiligten als überwiegend angesehen. — Dagegen liesse sich nicht rechtfertigen, wenn man noch weiter gehen und z. B. auch den gemeinen Diebstahl oder die mit Verletzungen verbundene Nothzucht oder gar die Brandstiftung wegen Zustimmung des beschädigten Theils für straflos erklären wollte; denn hier erreicht die Gemeingefährlichkeit des Thäters schon einen so hohen Grad, dass die Strafjustiz es nicht darauf ankommen lassen kann, ob eine Anzeige beziehungsweise ein Strafantrag erfolgen werde. Beim Diebstahl wird zwar in neuerer Zeit, je nach der Summe des Entwendeten, eine Grenze zwischen polizeilicher und gerichtlicher Einschreitung gemacht: allein dieselbe sollte nirgends von der Einwilligung des Beschädigten abhängig sein, indem der zaghafteste Anfänger im eigentlichen Diebshandwerk, wenn nicht sofort die verdiente Strafe auf dem Fusse folgt, zu einem der bürgerlichen Gesellschaft höchst gefährlichen Subjecte heranreifen kann. — Die Einwilligung des Verletzten ist und bleibt jedoch in allen Fällen, wo kein öffentliches Aufsehen entsteht, practisch doch von entscheidendem Gewichte; denn wenn der Verletzte, beziehungsweise seine Angehörigen, wegen der bezüglichen Verbrechen keine Genugthuung beziehungsweise keine Entschädigung wünschen und sich daher passiv verhalten, so gelingt es meistens selbst der eifrigsten Invigilation der Behörden nicht, die Schuldigen zu ermitteln und zur Strafe zu ziehen. — Es kommt sogar vor, dass die Beschädigten, wenn die Sache ruchbar wird, dem einschreitenden Untersuchungsrichter die Auskunft verweigern und hierbei selbst auf verhängte Ungehorsamsstrafen beharren. Fehlt es alsdann an weiteren Beweismitteln, so ist auch hier der Wille des Beschädigten für die Justizleistung maassgebend. — Solche Fälle können übrigens auch auf anderen Gründen, als denen der Einwilligung des Verletzten beruhen. Ist demselben die fragliche Unbill auch gänzlich wider seinen Willen begegnet, so sind verschiedene Wendungen denkbar, wie nachträglich ein der Einwilligung ähnliches Verhältniss herbeigeführt wird, wie z. B. nachgefolgte Verzeihung, beziehungsweise Schenkung, oder Verzicht auf Strafe aus Furcht oder Zartgefühl, oder auch aus Scheu vor den Beschwernissen einer gerichtlichen Verhandlung. — Solche Fälle dürfte man als nachgefolgte und zwar theils ausdrückliche, theils stillschweigende Einwilligung bezeichnen. — Ein besonderes Verbrechen ist endlich die Tödtung des Einwilligenden. Man war lange Zeit hindurch der Ansicht, dass dies nur eine Beihülfe zum Selbstmord und daher nur in geringem Grade strafbar sei. Allein eine Beihülfe (S. daselbst) setzt wesentlich einen Haupturheber voraus und da bei der Tödtung des Einwilligenden dieser selbst keine Hand an sich legt, so kann auch nicht von Selbstmord die Rede sein; es ist vielmehr nur eine unter mildernden Umständen verübte gemeine Tödtung vorhanden, indem hier ein Menschenleben wie in gewöhnlichen Fällen durch Gewaltanlegung vorsätzlich aufgehoben, jedoch eine Rechtswidrigkeit der Handlung nicht in Beziehung auf den Verletzten, sondern nur auf die Staatsgesellschaft vorhanden ist, welche letztere durch

eine solche Unternehmung, theils wegen der Entziehung eines Mitbürgers, theils wegen des bösen Beispiels, theils wegen der möglichen Wiederholung von Seiten desselben Subjectes an anderen Personen, stets gefährdet erscheint. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 4. Preussen §§. 50. 181. Sachsen §. 125. Hannover §. 94. Ziff. 2. Württemberg §. 239. Baden §. 207. Hessendarmstadt §. 257. Braunschweig §. 147. Nassau §. 250.

Einzelhaftsystem. Dem jetzigen Jahrhundert kann nicht streitig gemacht werden, dass es das Zeitalter der Humanität ist. Kein Wunder also, dass die Augen der Reformatoren auch auf das Gefängnisswesen fielen, indem dieses in einer jetzt kaum zu begreifenden Verwahrlosung bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts danieder lag. — Unter Gefängniss- oder Kerkerstrafe verstand man früher nichts Anderes, als eine Einschliessung der Verbrecher in möglichst feste Räume, unter Darreichung der nothdürftigsten Kleider und Nahrungsmittel. Diese Verwahrung war von der festgehaltener wilder Thiere in Nichts unterschieden, als darin, dass man mit den Sträflingen doch bei mancher Gelegenheit einige Worte wechselte und unwillkürlich auf Diejenigen, die einen besseren Charakter zeigten, etwas mehr Rücksicht nahm, als auf Andere. — Bei diesem Zuchthaussystem, wenn es überhaupt einen solchen Namen verdient, schwebte keine andere Idee vor, als die der Unschädlichmachung der Verbrecher und der Abschreckung (S. daselbst) von anderen ähnlichen Verbrechen. — Wie diese Absicht erreicht wurde, weiss Jedermann, dessen Erinnern in jene Zeit zurückgeht. Es war zwar das Publicum mit den Missethätern, so lange sie hinter Schloss und Riegel sassen, verschont; war aber die Haft nicht lebenslänglich, so liess sich ziemlich sicher annehmen, dass Jeder nach Wiedererlangung der Freiheit seine verbrecherische Laufbahn erst mit rechter Tücke und Geflissenheit fortsetzte. Wenn also irgend eine Maassregel den Namen eines Palliativmittels verdiente, so war es die Zuchthausstrafe alten Styles. Denn wenn die Bestraften vom Strafplatze schlimmer und gefährlicher wieder herauskommen, als sie hineingebracht waren, so verliert die Staatsgesellschaft offenbar bei der Einrichtung des Strafvollzugs mehr, als sie gewinnt. — Die Verschlechterung der Sträflinge in jenen Anstalten war desshalb unvermeidlich, weil jene ohne Wahl und Sichtung haufenweisse beisammen sassen, und zu gar keinen oder nur höchst unpassenden Beschäftigungen angehalten wurden, und weil sie ferner keinem anderen Gebote, als dem des blinden Gehorsams, d. h. der unbedingten Fügung in die Einsperrung unterworfen waren. Was sie sich in nichtruhestörender Weise mittheilen mochten, war ihnen unverwehrt. — Da nun in jedes Strafhaus hin und wieder Subjecte gelangen, welche im Bereiche des Verbrechens gross geworden und daher mit allen Winkelzügen und Kniffen bestens vertraut sind, so kann sich nicht fehlen, dass dieselben, wenn ihrer Rede freier Lauf gelassen wird, das Gift einer schlechten Gesinnung allmählich auf Andere verbreiten. — Das Gefährliche solcher moralischen Ansteckung beruht besonders darin, dass die Erzählungen von verbrecherischen Thaten den Reitz der Abenteuerlichkeit haben, und dass dadurch manches schwache Gemüth, wenn es auch durch die ersten, vielleicht aus Noth oder Leichtsinn begangenen, Verbrechen noch nicht tief gesunken ist, auf den Gedanken geführt wird, dass es leichter und klüger sei, sich solchergestalt nach momentaner Eingebung zu bewegen und die frevelhaften Wünsche, die Andere nicht einmal auszusprechen wagen, durch List oder Gewalt ins Werk zu setzen, als sich beständig nach Vorschrift zu verhalten, und somit den beständigen Triumph zu feiern, Herr und Meister über die ganze Welt, über Gesetz, Kirche und Polizei, mit einem Worte ein König in dem selbstgeschaffenen Reiche der Willkür zu sein. — Dass sich dabei sogar eine gewisse Aristokratie des Verbrechens bildete, leuchtet wohl von selbst ein und die Folge war daher, dass an den zur Verbüssung von Frevelthaten bestimmten Orten, also da, wo es wesentlich darauf ankam, die Einsicht von der Verwerflichkeit des Verbrechens nachhaltig zu wecken, umgekehrt die abgefeimtesten Sünder zu einer Art von Verehrung gelangten, welche ihnen, wie den Anderen, den Wahn einpflanzen musste, dass Nichts rathsamer sei, als jenen Krieg des Einzelwillens gegen die hinter ihren Besitzthümern hochverschanzte Pfahlbürgerlichkeit seiner Zeit wieder aufzunehmen und zu möglichst reichem Gewinne auszubeuten. — Wenn im Allgemeinen nicht zu bestreiten ist, dass die Sphäre der Sittlichkeit und Religion nicht über die des Gesetzes die Oberhand gewinnen darf, indem sonst der Staat, der zunächst nur die Aufgabe hat, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, auf eine nicht nur unrichtige, sondern auch nicht durchführbare Bahn gerathen würde: so muss auf der andern Seite zugegeben werden, dass die Rücksichten auf Glaube und Sitte in dem Stadium, wo es sich um zweckmässige Behandlung der mit Strafe belegten Gesetzübertreter handelt, praktische Geltung erlangen müssen. Denn die Idee der Strafe umfasst jedenfalls auch die Herstellung der Einsicht von dem begangenen Un-

rechte; und sollte sie auch in vielen Fällen nicht zu erzielen sein, so ist es doch gewiss Pflicht, nach Kräften dahin zu wirken. — Welches System des Strafrechts auch die vorherrschende Anerkennug in einem Staate gefunden haben mag, so ist immerhin eine ausgemachte Sache, dass bei dem eben berührten Zuchthausleben der alten Art keines jemals gedeihen konnte: denn wo es nicht nur an Gelegenheit zu ruhigem Insichgehen fehlt, sondern umgekehrt viele Subjecte der verdorbensten Art sich zu Lehrmeistern im Verbrechen aufwerfen, kann eine gründliche Sinnesänderung gewiss nicht zu Stande kommen, es müssten denn Einzelne, z. B. solche, die sich bloss im Affecte vergangen haben und von Hause aus edle Menschen sind, eine unbesiegliche Widerstandskraft gegen die Verführung und Verspottung bewahrt haben. — Den Bewohnern der neuen Welt war es vorbehalten, diese längst anerkannten Schäden nicht nur aufzudecken, sondern auch zu verbessern. In Nordamerika, wo man alle Staatseinrichtungen neu zu gründen hatte, konnte man sich natürlich nicht entschliessen, Strafhäuser in der alten, als durchaus unzweckmässig erkannten Weise herzustellen, indem damit in einer noch nicht von Verbrechen aller Art überzogenen Gegend gleichsam Pflanzschulen dafür errichtet worden wären. — Man entschloss sich daher dort zu Bauten, welche zwar weit kostspieliger, als die bisherigen, aber einem geläuterten Strafvollzugssystem gewidmet sind, aus welchem, wenn nicht gerade viele Gebesserte, doch eben so wenig noch weiter verschlechterte Büsser hervorgehen können. — Zunächst verfiel man auf den Ausweg des Verbots aller Unterredungen zwischen den Gefangenen und ihrer völligen Absonderung während der Nachtzeit. Diese Haftweise erhielt den Namen Schweigsystem (S. daselbst) und ist gegenwärtig noch in vielen Strafanstalten in Uebung, und zwar theils als durchgreifende Maassregel, theils als Ausnahme für bestimmte Classen von Verbrechern, wie z. B. rückfällige, jugendliche u.s.w. — Der Grundgedanke dieses Systems ist der, dass die Sträflinge zwar bei Tage d. i. bei der Arbeit nicht einzeln gesetzt werden können, weil dies dem menschlichen Urtriebe nach Geselligkeit widerspreche, dass sie aber dieses Beisammensein nicht benützen dürfen, um sich irgend welche Mittheilungen zu machen; dass sie dagegen in den Nachtstunden, wo die Aufsicht unmöglich so genau wie bei Tage geführt werden kann, aus einander zu legen seien, damit sie nicht durch moralische oder physische Versündigung wieder verderben, was etwa den Tag über gut gemacht worden ist. — Das Schweigsystem hat sich, wie nunmehr alle unbefangenen Sachverständigen zugestehen, keineswegs bewährt. Es ist zwar, zurückgesehen auf das alte Zuchthauswesen, als ein Fortschritt anzuerkennen, aber nicht der Art, dass der ausnehmend grosse Aufwand gerechtfertigt wäre, welchen die bedeutende Vermehrung des Aufsichtspersonals und die Anlage vieler Nachtzellen neben den Arbeitsräumen nöthig machen. — Das Schweigsystem ist noch überall an dem Umstande gescheitert, dass unter einer Mehrzahl von Menschen, insbesondere aber von raffinirten Verbrechern, immer etwelche sich befinden, welche, der schärfsten Aufsicht zum Trotze, durch Leisesprechen, oder Winke oder Geberden, Mittel zur Verständigung mit Andern finden, und alsdann aus der vermeintlichen Schule der Besserung eine Schule der Intrigue wird. — Dazu kommt, dass keine Aufseher zu finden sind, welche von Morgens bis Abends mit gleicher Aufmerksamkeit jede Bewegung der Sträflinge verfolgen und jede kleine Ordnungswidrigkeit zur gebührenden Strafe bringen. — Will man an dem Satze festhalten, dass den Gefangenen keine ununterbrochene Trennung zuzumuthen sei, so wäre es fast noch besser, sie bei Tage, wo sie munter und zu allerlei Unternehmungen aufgelegt sind, zu vereinzeln, und bei Nacht, wo sie von der angestrengten Tagesarbeit nothwendig ermüdet sind, in einer nicht allzu grossen Mehrzahl, zu vereinigen. — Die praktischen Amerikaner kamen daher bald zu der Einsicht, dass mit dem Schweigsysteme nur Wenig gewonnen sei. Einige giengen daher abermals einen Schritt weiter und stellten das Princip auf, dass die Gefangenen alle, zunächst aber jedenfalls die schwereren, bei Tage und bei Nacht zu trennen, also vollkommen isolirt zu halten seien. So entstand im Staate Pennsylvanien das Einzelhaft- oder Trennungssystem. — Dasselbe war aber dort nicht bloss eine Regierungsmaassregel zur Verbesserung des Strafvollzugs, sondern zugleich ein Ausfluss der strengen Richtung der herrschenden Religionssecten, nämlich der Methodisten, Quäcker u.s.w. welche das Verbrechen mehr als Sünde und Laster, denn als einen Anstoss wider die Staatsordnung ansehen. — Die Folge hiervon war, dass das Isolirungssystem ins Uebermaass getrieben wurde. Man begnügte sich nämlich nicht mit der Verweisung in Einzelzellen, sondern gab den Gefangenen in der ersten Zeit ihrer Haft gar keine Beschäftigung, und zum Lesen nie andere Bücher, als die heiligen Schriften und Andachtsbücher. Auch die Ansprache von Seiten der Hausbeamten war eine seltene Vergünstigung, und beschränkte sich auf religiöse Gegenstände

und Moralpredigten. Besuche und Briefe von Seiten ihrer Angehörigen durften die Gefangenen im Anfange gar nicht, und später nur ausnahmsweise, als Belohnung für besonders gutes Betragen, empfangen. — Daraus entstand ein schnelles Versinken der meisten Gefangenen in krankhafte Gemüthszustände, welche häufig in eigentliche Geisteskrankheiten übergiengen. — Wen kann dies befremden, der von dieser Art der Ausführung des Grundsatzes der Einzelhaft Kenntniss hat? — Der ebenerwähnte Satz, dass der Mensch nicht ohne Umgang mit Seinesgleichen bestehen kann, enthält eine psychologische Wahrheit, und wenn es ohnehin ein von Gewissensbissen und Kummer gepeinigter Sträfling ist, dem man fast unbedingte Abgeschlossenheit auferlegt, so kann es nicht fehlen, dass alle schwächeren Naturen dabei langsam zu Grunde gehen. Aber die Einzelhaft soll keine gänzliche Abgeschiedenheit von allem menschlichen Umgang, sondern bloss ein Auseinanderhalten des verworfenen Theils der Menschheit, nämlich der Gefängnissgenossen, von einander sein. — Diese Mängel hat man theilweise schon in England, in der Folge aber noch mehr in Deutschland erkannt, so dass die in diesen Ländern nach dem Princip der Isolirung errichteten Gefängnisse unstreitig befriedigender ausgefallen sind, als in deren Mutterland. — In England hat man jedoch, hingesehen auf die höchst betrübten Folgen in Philadelphia, bis jetzt nicht den Muth gehabt, in der Dauer der Einzelhaft weiter zu gehen, als bis auf $1^1/_2$, höchstens 2 Jahre, und sind solche Gefängnisse dort nur eine Vorbereitung zu anderen, weniger empfindlichen Haftweisen, wie namentlich zur Transportation (S. daselbst) in überseeische Colonieen oder zur öffentlichen Arbeit (S. daselbst). — Dadurch weicht man aber von dem eigentlichen Charakter der Freiheitsstrafe ab und wirft sich ganz der Besserungstheorie (S. daselbst) mit ihren einseitigen Consequenzen in die Arme: denn die Strafhäuser werden auf diese Art zu Erziehungshäusern gemacht. — Desshalb sind auch die englischen Einzelhaftsträflinge nicht so beschäftigt, wie es sich für Gefangene geziemt; man gibt ihnen zwar gleich nach dem Eintritt Arbeit und vermeidet damit einen der Hauptfehler der amerikanischen Methode; allein es wird kein Tagewerk bestimmt, weil man meint, die Arbeit müsse als ein dem Systeme inwohnendes Heilmittel gegen Müssiggang betrachtet und daher den Gefangenen überlassen werden, zur Beschwichtigung der Qualen der Einsamkeit ihre Thätigkeit auf das gebührende Maass zu steigern. — Dem ist aber nicht so. Die Erfahrung hat schon gezeigt, dass die isolirten Sträflinge in England, wenn sie auch alle eine rege Beschäftigung gerne ergreifen mögen, verhältnissmässig sehr Wenig zu Stande bringen, indem der mittlere Reinertrag ihrer Arbeit auf den Kopf und Tag nur 1 bis 2 Kreuzer oder einen halben Silbergroschen ausmacht. — Ebenso sind die Besuche der Beamten auf den Zellen nicht der Art, dass der Strafzweck erheblich dadurch gefördert werden könnte. Sie sind zu selten, zu kurz und zu sehr auf die kirchliche Tendenz beschränkt, als dass damit der Intention des Gesetzes gemäss gehörig gewirkt werden könnte. — Endlich ist der Brief- und Besuchsverkehr mit auswärtigen Freunden in allzu weite Termine gebannt, so dass ein leidendes Gemüth darin kaum eine Aufrichtung zu finden vermag. — Diese und ähnliche Missgriffe hat man bei der Anlage des Isolirungszuchthauses zu Bruchsal in dem Grossherzogthum Baden zu vermeiden gesucht. — Dasselbe ist im Spätjahre 1848 eröffnet, und hat sich seither in dem Grade bewährt, dass schon eine grosse Anzahl wahrhaft gebesserter Menschen daraus hervorgieng und der gefährlichste Feind des Systemes, die Geisteskrankheiten, nur in wenigen Fällen, ja durchschnittlich nicht häufiger, als in Gefängnissen alten Styls, zum Ausbruch kamen. Es sassen einzelne Gefangene bereits über vier Jahre in diesem Zuchthause, und zeigten nicht die geringste Spur von Geisteskrankheit. — Zur Erreichung solcher Ergebnisse gehören wesentlich drei Dinge: a) Der Umgang der Beamten d. h. der Vorsteher, Verwalter, Aerzte, Geistlichen, Lehrer, Ober- und Unteraufseher muss so beschaffen sein, dass dadurch ein wirksames Gegengewicht gegen die Gefahren der einsamen Einsperrung entsteht, d.h. die Beamten müssen in ihren Besuchen regelmässig so abwechseln, dass auf jeden Tag eine gewisse Anzahl kommt, und diese Besuche dürfen sich nicht damit begnügen, zu sehen, ob die Gefangenen gesund oder krank sind, und hinsichtlich ihres Fleisses, ihrer Ordnung und Reinlichkeit keinen Anlass zum Tadel geben: es ist vielmehr nothwendig, dass die Angestellten von Zeit zu Zeit mit Einzelnen auf ihre Gemüthslage, ihre Wünsche, Zweifel und Kümmernisse eingehen, und dadurch den in ihrer naturwidrigen Lage begründeten Gemüthsdruck möglichst heben und lindern. — b) Ebenso gehört aber zum Wesen der Sache, dass ein anstrengendes Tagewerk aufgegeben und dessen Nichtvollbringung mit Strafen belegt werde, die Auswahl der Gewerbe jedoch so getroffen werde, dass der Sträfling sie nicht mit Widerwillen betreibe, vielmehr Lust und Liebe zur Arbeit gewinne

und einen Nutzen für seine Zukunft darin erkenne. — c) Die Einrichtung der Anstaltsschulen muss der Art sein, dass die Sträflinge darin zugleich eine Anregung zur geistigen Beschäftignng und damit auch eine geeignete Ableitung ihrer schwermüthigen Gedanken finden; welches dadurch möglich wird, dass nicht bloss biblische Geschichte und die Elementargegenstände, sondern auch Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Weltgeschichte, Technologie, Agronomie, und Geometrie, je nach den Neigungen und Anlagen der Einzelnen gelehrt werden, womit sie sich dann auch in den Freistunden, namentlich an Sonn- und Feiertagen, auf ihren Zellen beschäftigen können. — Kommen hierzu noch hin und wieder, und zwar um so häufiger, wenn die Gefangenen sich gut betragen, Besuche (S. daselbst) von Seiten der Verwandten in dem, mit Trennungswänden versehenen, Sprachzimmer, sowie Briefwechsel nach aussen, unter Controle der Beamten, so können schwere Seelenleiden wohl niemals in ungewöhnlichem Maasse überhand nehmen, ja es wird im Gegentheil eine Stimmung bei der Anstaltsbevölkerung einziehen, welche wenig zu wünschen übrig lässt, eine Stimmung des Gleichmuthes und des Seelenfriedens, wie sie nur bei Menschen möglich ist, welche keinerlei Anfechtung von Aussen, keinen Neckereien und Verlockungen ausgesetzt sind. — Einzelhaftgefängnisse, welche nach solchen Grundsätzen administrirt sind, können nicht anders, als zum Segen des Landes gereichen, und erforderte deren Erbauung nicht allzu reichliche Mittel, so könnte man es jeder Regierung, die darauf nicht eingeht und mit dem alten Zuchthauswesen sich fortschleppt, verargen einer so evidenten Verbesserung öffentlicher Zustände sich nicht anzuschliessen. — Wenn nun noch die erheblichsten Vortheile des Einzelhaftsystems aufgezählt werden, so ist dabei zu bemerken, dass gar mancher weitere Nutzen daraus erwachsen kann, der aber nur je nach der Individualität des Sträflings eintritt, und daher bei einer generellen Darstellung nicht in Erwähnung zu bringen ist. — 1) An der Spitze steht der Vortheil, dass die in Einzelhaft verbrachten Sträflinge keinesfalls schlechter wieder herauskommen, als sie bei der Einlieferung waren. Dies ist zugleich der unbestreitbarste Vorzug vor jedem andern Haftsystem. Mag ein Mensch, die in einer schwachen Stunde verübte That ausgenommen, noch so brav und tüchtig gewesen sein, so trägt er unvermeidlich eine starke Zugabe von Untugenden der verschiedensten Art bei der Entlassung aus der Gemeinschaftshaft mit sich fort, indem Keiner so gut gewappnet sein kann, dass er von den vielen nichtswürdigen Gesprächen und Erzählungen, die unter einer Rotte von Bösewichtern täglich vorkommen, nicht irgend einen sittlichen Schaden bleibend in sein Gemüth aufnähme. Dies vermeidet die Einzelhaft unbedingt. Der Gefangene kann mürrisch, trotzig, und widerspännstig werden; aber es ist ihm nicht die entfernteste Gelegenheit gegeben, sich durch den Umgang mit andern gefallenen Menschen neue Laster, Tücken und Bosheiten anzueignen. — Im Gegentheil wird er 2) die wahre Bedeutung der Strafe recht lebhaft inne, da ihm die Einzelzelle zeigt, wie der Staat Macht besitzt, ein Subject, das seine bürgerliche Freiheit gröblich missbraucht, so einzuschränken und zu bändigen, dass keine Möglichkeit zu weiterer Versündigung übrig bleibt. Solchergestalt wird die Anerkennung der Oberherrschaft des Gesetzes unausweichlich. Nur ein solcher Strafvollzug verdient den Namen Freiheitsstrafe; denn es ist damit das stete Gefühl verbunden, dass die Willenskraft im Staate nicht bloss zu eifrigerThätigkeit, sondern auch zurBeherrschung der Leidenschaften und Gelüste anzuwenden ist. — 3) Wenn als eine der schwersten Folgen der Bewohnung einer Einzelzelle eine fast unerträgliche Eintönigkeit sich ergiebt, so ist dieselbe in dem Systeme mit beabsichtigt, und je drückender sie dem Gefangenen wird, um so grösserer moralischer Nutzen kann daraus hervorgehen. Fast alle Verbrechen sind die Frucht des Uebermuthes und der Genusssucht. Die Zurückwerfung auf einen engen Raum, worin der Verbrecher ohne alle heitere Zerstreuung ist, und kaum hinreichend sich bewegen kann, bietet gerade die angemessenste Aeusserung einer repressiven Gerechtigkeit, und die aus dem Alleinsein oft erwachsende bittere Langeweile ist als Hauptbestandtheil der Strafe anzusehen. — 4) Eben darin liegt aber ein Sporn zur nützlichen Beschäftigung. Ein altes Sprichwort sagt: Müssiggang ist aller Laster Anfang. Es ist also dahin zu streben, dass ein Trieb zur regelmässigen Thätigkeit erwache. Da der einsame Gefangene von Gewissensbissen gepeinigt und von den traurigen Bildern seiner fehlerreichen Vergangenheit verfolgt ist, so greift er nothgedrungen, fast instinctmässig zur fleissigen Arbeit und je mehr er dabei zu Stande bringt, um so befriedigter fühlt er sich in seinem Innern. — 5) Nicht minder willkommen sind ihm die Tröstungen der Kirche, und die Erfrischungen der Schule. Er erkennt nun in der Noth, welche mächtige Stütze eine klare Erkenntniss der göttlichen Allmacht gewährt und welchen nachhaltigen Hebel zu einem ehrenhaften Verhalten nütz-

liche Kenntnisse erzeugen. — Eben dadurch erwacht 6) auch der wahre Familiensinn, indem der gänzlich auf sich reducirte Mensch die Herrlichkeit des Aufenthaltes in einem wohlwollenden, Freud und Leid mit gleicher Innigkeit theilenden Kreise hochschätzen lernt. Es entsteht die Ueberzeugung, dass keinerlei Gesellschaft, am wenigsten eine leichtfertige, den beseligenden Frieden ersetzen kann, welcher in einer vertrauten Familie ruht. Wo aber häuslicher Sinn einzieht, da ist auch die Morgenröthe eines bessern Wandels angebrochen. — Da in einer Einzelzelle jeder Gefangene für Pünctlichkeit und Reinlichkeit ganz ausschliesslich verantwortlich ist, so kann hier 7) weit entschiedener, als in sonstigen Gefängnissen, auf den Geist der Ordnung hingewirkt werden und dieser ist sicher der Ausgangspunct zu jeder heilsamen Wirksamkeit. Wo Ordnungssinn feste Wurzeln geschlagen hat, können die Verlockungen des Lasters keinen Eingang mehr finden, weil sie sofort als gefährliche Abwege von dem rechten Geleise in die Augen springen. — 8) Was übrigens die Einzelhaft nicht durch ihre äussere Beschaffenheit, also factisch durch sich selbst bezweckt, das erreicht in sehr vielen Fällen der persönliche Umgang der höheren und niedern Beamten einer solchen Anstalt. Was diesen von vornenherein zu Statten kommt, ist dass sie den einzigen steten Umgang mit den Sträflingen darbieten und dass daher jede ernste Lehre von ihnen ohne Vorurtheil und jedes freundliche Wort als eine Wohlthat aufgenommen wird. Während also in Gemeinschaftshaft die Beamten mit ihren redlichsten Bestrebungen gleichsam nur Prediger in der Wüste sind, finden dieselben bei den isolirten Gefangenen stets ein williges Ohr und können es leicht zu dem fruchtbarsten Einflusse bringen, weil sie nicht als die Peiniger und Verfolger, sondern als die Freunde und Beschützer derselben erscheinen. — Unter den Schattenseiten des Einzelhaftsystems ragt die hervor, dass hier, wenn nicht ein Jeder unausgesetzt mit Sorgfalt beobachtet und nach seiner Individualität behandelt wird, die Geisteskrankheiten leicht überhand nehmen. Denn eine nahe liegende Folge der Einsamkeit ist die Versinkung in Schwermuth und aus dieser entstehen dann leicht solche Krankheiten. Man dürfte aber behaupten, dass, selbst wenn diesem Uebel nicht gründlich vorzubeugen wäre, dasselbe im Verhältnisse zu den ausserordentlichen Vortheilen, welche die Einzelhaft sichert, n den Hintergrund treten müsse. — Ein weiterer Nachtheil ist die Entwöhnung der Sträflinge von dem Umgange mit Ihresgleichen. Doch ist auch dafür ein Gegenmittel in angemessenem Verkehr mit den meist aus den niedern Ständen entnommenen Aufsehern im Hause und in den periodischen Besuchen von Seiten der Angehörigen gegeben. — Alle sonstigen Nachtheile des Einzelhaftsystems, die man hin und wieder aufgezählt findet, sind nicht demselben eigenthümlich, sondern können in jedem Gefängnisse vorkommen, wie z. B. die Gefahr der Onanie und der Misshandlung durch gehässige Beamte u. s. w. Sie liegen in dem Wesen der Haft an sich, sind jedoch in Einzelhaft, wo das Gebot der Sittlichkeit mindestens eben so hoch steht, als das der Gesetzlichkeit, mit verdoppeltem Nachdruck zu bekämpfen. — Vgl. Julius, Englands Mustergefängniss (Berlin 1846). v. Jagemann, Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung der Grundsätze der Einzelhaft (Frankfurt 1849.)

Einzelarrest. S. Einsamer Arrest.

Einzelrichter. Das Natürlichste wäre wohl immer, dass eine einzelne, in den Rechten wohlerfahrene Person den streitenden Parteien auf Verlangen den nöthigen Bescheid ertheilte, indem es zur Schlichtung von Händeln an sich genügt, einen Mann zu haben, welcher stets bereit ist, als unparteiischer Dritter darüber Ankunft zu geben, was die Gesetze über den Fall vorschreiben. — Desshalb bestanden auch im römischen Staate für Civilstreitigkeiten stets nur Einzelrichter (judices) und ebenso auch in der ersten Zeit der deutschen Rechtsverfassung. — Da man aber von jeher erkannte, dass Angelegenheiten, die theils ihres Gegenstandes, theils ihrer Verwickelung wegen von wichtigerer Natur sind, eine reiflichere und vielseitigere Berathung erfordern, so kam man auf die Nothwendigkeit, wenn nicht für die erste, doch für die zweite Instanz (S. daselbst) eine Mehrheit von Richtern d. h. Collegien (S. daselbst) zu bestellen, welche, nach Austausch ihrer Meinungen, ein gerechtes, allen Rücksichten Rechnung tragendes Urtheil zu fällen haben. — Besteht in manchen Ländern noch das Einzelrichterthum unbeschränkt für alle Civilsachen erster Instanz, so ist man hinsichtlich der Strafsachen schon vom ersten Anbeginn einer rationellen Rechtsverwaltung überall der Ueberzeugung gefolgt, dass hierzu mehr als eine Person berufen werden müssen, indem dabei ein höheres Staatsinteresse obwaltet, welches nicht zulässt, dass man die Sache der Möglichkeit des Irrthums oder der Parteilichkeit eines Einzelnen, in seinen Gesinnungen nicht leicht zu controlirenden, Richters anheimgiebt. — Der frühere Ausweg des deutschen Rechts bestand in der Einrichtung, dass dem Strafrichter Schöppen, d. h. bürgerliche Beisitzer beigegeben wurden. Daraus giengen, als den Regierungen eine grössere

Anzahl von Rechtsgelehrten zu Gebote standen, Gerichtshöfe im engern Sinne hervor, welche alle eigentlichen Criminalsachen abzuurtheilen haben. — Daneben blieb jedoch, bis zur heutigen Zeit, die niedere Strafgerichtsbarkeit über die sogenannten bürgerlichen Vergehen, Uebertretungen, Polizeifrevel und Defraudationen (S. daselbst) in den Händen von Einzelrichtern, welche die Friedens- oder Amtsstrafgerichte (S. daselbst) verwalten, jedoch nur aus dem äusserlichen Grunde, dass man allzu viele Beamte nothwendig hätte, wenn man sämmtliche Strafsachen collegialisch behandeln wollte. — Henke, Geschichte des peinlichen Rechts I., S. 155—171. Mittermaier, Strafverf. I. §§. 37. 38.

Einziehung der Güter. S. Abwesenheitsprocess. Aufzeichnung des Vermögens.

Eisenbahnen. In Betracht, dass auf Eisenbahnen stets eine grosse Anzahl von Menschen und Gütern befördert werden, und dieses in einer so raschen Bewegung geschieht, dass ein augenblickliches Anhalten nicht möglich ist, hat die neuere Gesetzgebung sich verpflichtet gehalten, besondere Strafdrohungen wegen Beschädigung und Gefährdung der Eisenbahnen beziehungsweise der dazu gehörigen Einrichtungen zu geben. — Man könnte meinen, dass die allgemeinen Bestimmungen über Beschädigungen an Personen und Sachen zur Bestrafung aller derartigen Verbrechen ausreichen dürften; allein diese Bestimmungen wären im Verhältnisse zu der grossen Gefahr, welche in einem Attentat auf eine Eisenbahn liegt, nicht schwer und eindringlich genug, und nebstdem muss hier auch mit dem Anfang der Strafbarkeit auf ein früheres Stadium der unrechten Handlung zurückgegangen werden, als bei gewöhnlichen Verbrechen. — Es gehören hierher hauptsächlich: 1) Beschädigungen an den Bahndämmen, Bahnbrücken, Schienengeleisen, an den Ausweichern, Drehscheiben u. s. w. 2) Beschädigungen an den Locomotiven, und den angehängten oder zum Anhängen bestimmten Wagen; 3) Anbringung von gefährlichen Hemmnissen auf der Bahn oder auf den Wagen; 4) Ungehörige Behandlung der Dampfmaschinen mit Gefährdung des Zuges; 5) Trunkenmachung eines Locomotivführers zum Zwecke der Herbeiführung eines Schadens; 6) Verursachung eines Brandes auf dem im Gang befindlichen Zuge. — Die gleichen Grundsätze finden auch auf Eisenbahnen, die nicht mit Dampf, sondern mit Pferden betrieben werden, Anwendung. — Solche Verbrechen sind nicht nur bei vorhandenem Dolus, sondern auch dann strafbar, wenn blosse Fahrlässigkeit zu Grunde liegt und dies zwar in weiterem Maasse, als sonst, weil Jedermann, der ein einziges Mal einen Dampfwagenzug gesehen hat, den unermesslichen Umfang der durch eine hierauf bezügliche Nachlässigkeit entstehenden Gefahr kennt. — Wenn also z.B. Jemand ein noch glimmendes Stück Cigarre auf den Boden des Wagens wirft und dadurch derselbe in Flammen aufgeht, so ist dies eine strafbare Fahrlässigkeit, während die gleiche Handlung an einem andern Orte wo nicht ein ebenso starker Luftzug herrscht, vielleicht gänzlich entschuldbar sein kann. — Ebenso verfällt hier schon die Vorbereitung der That dem Strafgesetze, wenn hieraus eine Beschädigung entstehen kann, wie z. B. wenn man Holzklötze oder dergleichen dicht neben der Eisenbahn aufschichtet, um sie später auf das Geleise zu werfen, solche aber dann durch den Wind oder sonstige Zufälle, die nicht in der Berechnung lagen, auf die Schienen geschleudert werden, und dadurch eine Gefahr oder ein Unglück herbeiführen. — Die Eisenbahnbeschädigung bildet in solchen Fällen stets das Grundverbrechen. Dazu können aber dann verschiedene weitere Verbrechen kommen, welche eine angemessene Straferhöhung oder Strafschärfung zur Folge haben. Solche Verbrechen sind: 1) Mord (S. das.); 2) Tödtung ohne directen Vorsatz (S. daselbst); 3) Körperverletzung mit oder ohne bestimmte Absicht (S. daselbst); 4) Hervorbringung eines Schadens an der Substanz der Bahn oder den darauf beförderten Gegenständen (Vgl. Sachbeschädigung); 5) Aufhaltung einer gewissen Mannschaft, um desto ungestörter bösliche Zwecke an dem Orte ihrer Bestimmung ausführen zu können, wie z.B. Hochverraths- oder Aufruhr-Stiftung (S. daselbst); 6) Befreiung von Gefangenen (S. daselbst), die sich auf dem unterbrochenen Bahnzug befinden; 6) Brandstiftung und dabei etwa auch Diebstahl und Raub (S. daselbst), während der verursachten Verwirrung. — Kommt durch die Eisenbahnbeschädigung Jemand ums Leben, so verhängen die Gesetze, wenn dieser Erfolg auch nur zum unbestimmten Vorsatze zuzurechnen ist, jetzt meistens die Todesstrafe. — Pflicht der Eisenbahndirectionen ist es, die zum Betrieb derselben bestimmten Personen, namentlich die Locomotivführer so auszuwählen, dass deren Kenntnisse und Erfahrung für eine gefahrlose Handhabung der ihnen anvertrauten Maschinen u. s. w. hinreichende Bürgschaft bieten: denn Niemand kann über das Maass seiner Einsicht hinaus verantwortlich gemacht werden. Alle Bediensteten müssen hier übrigens, wie dies auch bei sonstigen öffentlichen Anstalten hergebracht ist, nicht nur im Allgemeinen, sondern auf eine bestimmte Instruc-

tion in Pflichten genommen werden, gleichviel ob die Eisenbahnen Staats- oder Privatgut seien.—Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 68. 85. 87. 312. 313. 318. 337. 432. 433. 459. Preussen §§. 218. 283. 285. 294. 295. 349. Bayern §. 350. Sachsen §. 179. Hannover §. 178. Würltemberg §§. 385. 386. Ziff. 1. u. 2. Baden §§. 566—69. Hessendarmstadt §. 425. Ziff. 2. Braunschweig §. 209. Nassau §§. 418. 419.

Embryo. Die Leibesfrucht des Weibes ist wie billig mit besonderen Schutzvorschriften umgeben. Dabei werden jedoch die Stufen dieses werdenden Lebens unterschieden und je weiter die Ausbildung beziehungsweise die Normalzeit der Geburt zurück ist, um so geringer sind die wegen Vergewaltigung an der Leibesfrucht eintretenden Strafen. — Der Grund hiervon liegt nicht etwa darin, dass man auf einen wenige Tage existirenden Embryo weniger Werthlegte, als auf ein reifes Kind, sondern in dem Grad der Wahrscheinlichkeit der wirklichen Menschwerdung. — Die völlige Austragung eines Kindes bildet zwar weitaus die Regel unter den Schwangerschaften; allein es giebt der Fälle doch gar viele, wo aus organischen Ursachen oder durch äussere Einwirkung Fehl- und Frühgeburten (S. das.) entstehen, in Folge deren der Embryo sein Leben nicht selbstständig fristen kann. — Desshalb glaubte man früher einen Foetus animatus und nec animatus unterscheiden zu müssen und legte die Grenze in die Hälfte der Schwangerschaft, also zwischen den vierten und fünften Monat, davon ausgehend, dass der Embryo nicht eher als lebendig anzusehen sei, bis er fühlbare Lebenszeichen von sich giebt. — Diese Theorie war von Einfluss hinsichtlich des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht (S. daselbst). — Die neuere Wissenschaft hat jedoch berichtigend dargelegt, dass das Lebendigsein einer Leibesfrucht lediglich darin beruhe, dass dieselbe aus innerer Kraft sich fortbilde und wachse, und daher dem beseelten Embryo nur der todte entgegengesetzt werden könne, welcher kurze Zeit nach dem Absterben von der Gebärmutter ausgestossen wird. — Der Embryo kann daher sofort Gegenstand des Verbrechens sein, sobald physiologisch nachzuweisen ist, dass er vom Weibe empfangen worden ist. Dieser Beweis ist jedoch in den ersten Wochen der Schwangerschaft mit grossen Schwierigkeiten verbunden, und wird hier nur selten zur juristischen Evidenz gebracht werden können. — Vgl Siebenhaar, Handb. der gerichtl. Arzneikunde I. S. 506—518. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §§. 392. 398.

Empörung ist ein in den deutschen Reichsgesetzen häufig vorkommender Ausdruck, womit theils die Verschwörung (S. daselbst), theils der Aufruhr (S. daselbst) bezeichnet wurde. — In dem heutigen Strafrechte gilt jedoch Empörung nur für eine qualificirte Art des Aufruhrs. Man versteht nämlich darunter den hochverrätherischen Aufruhr d. h. das öffentliche Auftreten einer grössern Menschenmenge, zum Zwecke der Antastung oder Niederwerfung einer Grundsäule des Staates. — Blosse Widersetzlichkeit (S. daselbst) Einzelner gegen die Obrigkeit ist desshalb keine Empörung, weil ein solches Beginnen, so lange sich nicht grössere Massen zur Unterstützung anschliessen, nie zur wirklichen Oberhand gegen die Staatsgewalt führen kann. — Empörung geht zwar zunächst nur auf Bekämpfung der vorgesetzten Obrigkeit, welches das Wesen des Aufruhrs ausmacht: der Endzweck ist aber der, den Regenten oder die Regierung zu bedrängen oder zu stürzen, oder auch die Staatsverfassung abzuändern (S. daselbst) oder einem auswärtigen Feinde des Landes offene Bahn zu machen. Es gehört also zur Empörung eine staatsfeindliche Absicht (animus hostilis) und wo es an dieser fehlt, ist nur gewöhnlicher Aufruhr vorhanden. — Bei der Empörung ist daher der Aufruhr nur Ausgangspunct und gleichsam vorgeschobener Zweck zur Erreichung eines Staatsumsturzes. — Ebendesshalb ist bei der Beurtheilung eines den Charakter der Empörung annehmenden Vorganges mit besonderer Umsicht zu verfahren, damit nicht die blindlings und nur des Spectakels wegen mitlaufenden Rotten als Hochverräther (S. das.) gestraft werden, während sie vielleicht keine Ahnung von den versteckten Tendenzen der Rädelsführer hatten. — Wenn also z. B. ein Localamtsgebäude unter dem Geschrei, dass gewisse Gefangene freizugeben seien, gestürmt wird, und nachher die Anführer dem betreffenden Beamten zur Beschwichtigung der Massen die Bedingung stellen, dass augenblicklich ein die Grundverfassung modificirendes Regierungspatent beigebracht werde, so sind diese Anstifter gewiss mit der Strafe der Empörung, die hintenanstehenden Massen aber nur mit der des Aufruhrs zu belegen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 58 c. Hannover §. 119. Baden §. 589. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 202.

Endgutachten der Sachverständigen gehören zu den wichtigsten Aufgaben der gerichtlichen Medicin. Ein Endgutachten soll einestheils die den Strafrichter interessirenden Thatumstände nochmals mit genauester Vollständigkeit wiederholen, alsdann die einschlägigen Grund- und Lehrsätze der Wissenschaft anführen, und schliesslich zeigen, wie die

fraglichen Verhältnisse nach Maassgabe derselben anzusehen sind. — Das Endgutachten bezeichnet einen Gegensatz zu einem Anfangsgutachten. — Letzteres kommt in jedem Criminalfalle vor, wo die Sachverständigen gleich beim Beginne der Untersuchung aufgefordert werden, über die Beschaffenheit eines Gegenstandes oder einer Person ihre vorläufige Ansicht auszusprechen, welches mitunter durch eine Erklärung zu Protocoll (S. das.), häufiger aber durch einen sogenannten Befundbericht (S. daselbst) geschieht. — Da aber beim ersten Anblick der Sache leicht Irrthümer unterlaufen, und ferner die Umstände sich bis zu dem Zeitpuncte des Abschlusses der Untersuchung wesentlich verändern können, so ist es nothwendig, später noch ein Endgutachten zu erheben, welches den Ausspruch der Sachverständigen auf den Grund längerer Beobachtung enthält. — In den Fall der Erstattung von Endgutachten kommen gewöhnlich nur die Aerzte (S. daselbst), da ihre Thätigkeit in Criminalsachen fast immer auf menschliche Körper sich bezieht. Diese werden zuerst einer Inspection (S. daselbst) unterworfen und dann, wenn sie Leichname sind, durch eine kunstgerechte Section (S. daselbst) nach ihrer innern Beschaffenheit näher geprüft. — Hat man es dagegen mit Lebenden zu thun, so folgt nach der ersten Inspection eine aufmerksame Behandlung. Nach der Section, beziehungsweise nach geschlossener Heilung oder Beobachtung eines Lebenden, wird ein wissenschaftliches Urtheil über die Beschaffenheit des Körpers beziehungsweise der daran hervorgebrachten Veränderungen in Form eines Endgutachtens abgegeben. — Begreiflicher Weise bietet das auf eine Section gestützte Endgutachten eine grössere Zuverlässigkeit, als dasjenige, welches sich auf eine lebende Person bezieht. Die Gerichte sollten sich jedoch niemals mit zweifelhaften Aussprüchen begnügen. Sind die Sachverständigen derartige Leute, dass sie wirklich diesen Namen verdienen, so kann man fordern, dass sie sich wenigstens mit dem Grade von Gewissheit äussern, welcher bei einem Zusammenfluss von Möglichkeiten verschiedener Art ihren subjectiven Ansichten am meisten entspricht. — Absolute Gewissheit ist, die mathematischen Aufgaben ausgenommen, nirgends zu erzielen und daher auch in gerichtlichen Erörterungen nicht zu verlangen; allein hohe Wahrscheinlichkeit (S. d.), welche der juristischen Gewissheit gleich zu achten ist, muss überall angestrebt werden. — Lautet daher ein Endgutachten so unsicher, dass kein Urtheil für oder wider darauf zu bauen ist, so hat der Untersuchungsrichter solches den Aerzten mit der Auflage zurückzugeben, sich in den betreffenden Puncten präciser zu äussern. — Chemische Untersuchungen werden in der Regel mit einem Male d. h. sogleich mit der durch die Wissenschaft gebotenen Gründlichkeit abgemacht, worauf dann die Sachverständigen ein Gutachten ohne Vorbehalt abgeben. Hält es jedoch der Untersuchungsrichter für wünschenswerth, dass die Chemiker über die Beschaffenheit der fraglichen Stoffe von vorneherein einen muthmaasslichen Ausspruch thun, so kann er sie ebenfalls zur Erstattung eines vorläufigen Befundberichts veranlassen, welcher sich dann auf den ersten Anschein der Sache bezieht, wie er aus Geruch, Farbe, Gestalt u. s. w. hervorgeht. Dann folgt nach Anstellung der eigentlichen Versuche noch das Endgutachten. — Auch bei der Untersuchung verdachterregender Münzen (S. daselbst) kann dieser Weg eingeschlagen werden. — Der Vortheil hiervon liegt darin, dass der Inquirent gleich seine ersten Schritte mit grösserer Sicherheit machen und damit verhüten kann, dass etwas, später etwa nicht Nachzuholendes, versäumt werde. — Zum Zweck der Abfassung des Endgutachtens sollten den Sachverständigen immer richterliche Fragen (S. daselbst) vorgelegt werden. Denn wenn auch die Mehrzahl derselben, namentlich die Staatsärzte allmählich eine Uebung erlangen, vermöge deren sie immer so ziemlich wissen, worauf es im einzelnen Falle ankommt, so können ihnen doch leicht manche Feinheiten und Nebenfragen entgehen, die wesentlich mit der juristischen Auffassung des Falles zusammenhängen. — So kann es z. B. bei einer Verwundung von Belang sein, zu constatiren, ob der fragliche Stich von oben nach unten oder umgekehrt geführt worden sei, weil hieraus ein Schluss möglich wird, ob der Verletzer angriffsweise, oder nachdem er schon überwältigt war und zu Boden lag, zugestossen hat. Ebenso kann die Beantwortung der Frage wichtig sein, ob der Beschädigte, indem er eine Wunde am Kopfe erhielt, bedeckt gewesen sein mag oder nicht. — Wenn es daher in manchen Ländern nicht Gebrauch ist, den Sachverständigen behufs des Endgutachtens bestimmte Fragen zu stellen, so sollte man überall auf Herstellung dieses ordnungsmässigen Geschäftsganges hinwirken. — Damit hängt das Bedenken zusammen, ob und wiefern den Aerzten zur Ausarbeitung des Endgutachtens die Untersuchungsacten mitzutheilen seien. — Strenggenommen bedürfen sie ausser den Protocollen über die Inspection und Section keiner weitern Actenstücke, vorausgesetzt, dass solche von einer Fragestellung in eben bemerkter Weise begleitet sind. — Allein die Praxis ist

ziemlich dahin festgestellt, dass die sämmtlichen Acten mitgetheilt werden. — Ein solches Verfahren kann missbilligt werden, sofern man besorgt, dass der Arzt aus einzelnen Depositionen über den Verlauf der That ein Vorurtheil schöpfen, und danach einen anderen Ausspruch geben möchte, als er sonst nach seinen Erfahrungen und Ansichten gegeben haben würde, wie dies namentlich in Zweifelspuncten geschehen kann. — Man muss aber so viel Selbständigkeit bei jedem verpflichteten Manne voraussetzen, dass er sich nicht leichterdings zu einem ungerechtfertigten Ausspruche verleiten lassen wird. Ist man aber von dieser Besorgniss frei, so verdient die Mittheilung der vollständigen Acten zum Endgutachten schon desshalb den Vorzug, weil der Gerichtsarzt daraus ein klareres Bild von dem Zusammenhang der Sache, also auch von den Ursachen und Wirkungen in forensischer Hinsicht erhält, als wenn er Alles durch eigene Combination finden müsste. — Das Endgutachten der Untergerichtsärzte wird übrigens in den wichtigeren Fällen gewöhnlich noch einem Obergutachten (S. daselbst) von Seiten der Obergerichtsärzte unterworfen. — Siebenhaar, Handb. d. gerichtlichen Arzneikunde I. S. 127—134. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtl. Medicin §§. 59—66.

Endurtheil, S. Urtheil.

Entbindung einer Schwangern. S. Niederkunft.

Entbindung von der Instanz. S. Lossprechung.

Entbindung von der Anklage kann entweder schon durch die Anklagekammer (S. daselbst), und zwar dahin ergehen, dass kein Thatbestand eines Verbrechens oder kein hinreichender Grund zur weitern Verfolgung gegen den Angeschuldigten vorliegt, oder sie kann beim Assisenhof (S. daselbst) erfolgen. — Die Entbindung von der weitern Verfolgung unterliegt dem Rechtsmittel des Recurses (S. daselbst) von Seiten des Anklägers, sofern er sich bei dem vorgesetzten Appellationsgerichte auszuführen getraut, dass die Anklagekammer die Sache irrig angesehen habe. Die Wirkung eines solchen Recurses ist suspensiv und bleibt namentlich auch der Angeschuldigte bis zur höheren Entscheidung in der provisorischen Haft, worin er sich etwa befindet. — Die Entbindung von Seiten des Assisenhofs hat dagegen in materieller Beziehung immer endgültige Wirkung. Sie wird von dem Assisenpräsidenten, als Organ des Gerichtes, in der Form einer Ordonnanz (S. daselbst), d. h. eines Vorstandsbefehls erlassen und verkündet. — Es kommen übrigens Fälle vor, wo der Ausspruch der Jury nicht so klar ist, dass der Präsident ohne Weiteres eine Entbindungsordonnanz geben könnte, nämlich dann, wenn Hauptfragen verneint oder nur theilweise verneint und dagegen Nebenfragen wieder bejaht sind. — Hier kann der Präsident nicht umhin, eine Berathung mit den übrigen Assisenrichtern einzugehen, welche jedoch da, wo die Sache keine grossen Schwierigkeiten bietet, durch leise Umfrage am Sitzungstische zu geschehen pflegt. Zeigt sich dabei, dass die modificirenden oder restringirenden Zusätze der Geschwornen den im Wesentlichen sich ergebenden Ausspruch des Nichtschuldig nicht aufzuheben vermögen, so verkündet der Präsident, gleichwie bei der unmittelbaren Entbindung, die völlige Freisprechung des Angeklagten. — Die nächste Wirkung einer Entbindungsordonnanz ist die Freilassung (S. daselbst) des Angeklagten aus dem Gerichtssaale und aus der Gefangenschaft. — Der Staatsbehörde steht übrigens auch hier ein Cassationsrecurs (S. daselbst) gegen die Freisprechung zu, nur mit dem Unterschiede von der gewöhnlichen Nichtigkeitsbeschwerde, dass der Vollzug des verkündeten Urtheils nicht aufgeschoben, sondern die weitere Verhandlung lediglich im Interesse des Gesetzes, d. h. zur weiteren Aufklärung gewisser besonders folgenreichen Streitfragen geführt wird. — Vgl. Höchster, Lehrb. des franz. Strafverf. §§. 291. 305. Mittermaier, Strafv. II. S. 581.

Entehrende Strafen. S. Bürgerlichtodt. Capitalstrafe. Ehrlosigkeit.

Entfremdung. S. Entwendung. Unterschlagung.

Entführung (crimen raptus) ist das Verbrechen, wodurch Jemand sich eines Frauenzimmers bemächtigt, um sie in ein Verhältniss zu bringen, wo er sie dauernd geschlechtlich gebrauchen kann. — Im ältern römischen Rechte war dasselbe nur eine Unterart des crimen vis. Dann erhielt es jedoch die Bedeutung eines besondern Verbrechens gegen Freiheit und Hausrecht. — Im canonischen Rechte kam die Ansicht auf, dass die Wegführung eines Frauenzimmers in der bestimmten Absicht, sie zu heirathen, allenfalls wohl als strafbare Eigenmacht, aber nicht als Entführung bestraft werden könne, sofern eine Ehe (S. daselbst) unter den betreffenden Personen überhaupt zulässig war. — Das deutsche Recht endlich hob den Gesichtspunct der elterlichen beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt hervor und erklärte jede Wegführung eines nicht volljährigen Frauenzimmers ohne Einwilligung des Familienhauptes, mochte es auch in der redlichsten Absicht der Verehelichung geschehen, als Entführung, und die Strafen waren mitunter sogar denen der Noth-

zucht gleichgestellt. — Heutzutage machen folgende Merkmale den Thatbestand der Entführung aus: 1) Hinterlistige 2) Entfernung 3) eines geschlechtsreifen Mannes 4) mit einem Frauenzimmer, 5) wider ihren Willen, oder, sofern sie minderjährig ist, selbst bei dem Vorhandensein ihrer Zustimmung, 6) in der Absicht, sie zu wollüstigen Zwecken zu gebrauchen. — Zu 1. Die List ist ein wesentliches Erforderniss, weil die Entführung eine besondere Veranstaltung voraussetzt. Wo die That unter den Augen der Personen, denen die Einwilligung zusteht, verübt wird, ohne dass dieselben sich widersetzen, da kann von einem Verbrechen nicht die Rede sein, und sollte auch die Missbilligung hinterher folgen. Dagegen fällt es unter den Begriff der Hinterlist, wenn die Wegführung zwar offen, aber unter einem falschen Vorwande wie z. B. zu einem Spaziergange oder zum Besuche eines Schauspiels u. s. w. geschieht, und alsdann beide Theile nicht mehr zurückkehren. — Zu 2. Es ist nicht gerade eine gewaltsame Fortschaffung der Entführten erforderlich, sondern das Verbrechen ist im Falle ihrer unbefugten Einwilligung, ja selbst ihrer Anstiftung, in dem Augenblicke vollbracht, wo sich beide Theile an einen Ort begeben haben, wo sie ohne Kenntniss der Personen, unter deren Gewalt das Frauenzimmer steht, sich in innige Gemeinschaft versetzen können. Sobald sie sich also ausserhalb des Gesichtskreises dieser Personen einen heimlichen Aufenthalt gewählt haben, befinde sich derselbe vielleicht auch ganz in der Nähe des dem Frauenzimmer zukommenden Wohnortes, so ist die Entführung vollbracht. — Zu 3. Dass der Entführer bereits das Alter der Mannbarkeit erreicht habe, ist nothwendig, weil sonst die Befriedigung der Geschlechtslust nicht denkbar ist. Mag in manchen Fällen nichts weiter, als unzüchtige Betastung (S. daselbst) und sonstige Verletzung der Schamhaftigkeit (S. daselbst) ausgeführt werden, so gehört doch zum Thatbestande, dass der Mann fähig sei, den Beischlaf (S.d.) zu vollziehen. Ein Castrat oder ein Zwitter würde also durch listige Wegbringung eines Frauenzimmers etwa eine Gewaltthätigkeit oder einen Betrug (S. daselbst), aber keine Entführung begehen.—Zu 4. Das entführte Frauenzimmer kann dagegen auch noch unter dem Alter der Mannbarkeit stehen, ja sogar ein Kind sein und wird dadurch der Thatbestand nicht aufgehoben. Das neuere Recht stellt nämlich mit gutem Grunde auch die Unzucht mit Kindern (S. daselbst), sofern dieselben an einen andern Ort gebracht werden, um dauernd über sie zu verfügen, unter den Begriff der Entführung. Nicht minder wäre es Entführung, wenn ein Frauenzimmer, welches bereits in die Jahre der Decrepidität eingetreten ist, mit Gewalt zum Zweck der Geschlechtsbefriedigung fortgeschafft würde. — Zu 5. Was die Einwilligung (S. daselbst) anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Frauenzimmer volljährig, beziehungsweise selbstständig ist, oder unter der Gewalt einer andern Person steht. Die elterliche Gewalt schliesst das Recht in sich, über die eheliche Vereinigung einer Tochter die Entscheidung zu geben. Fehlt es nun bei einer Minderjährigen an diesem Jaworte, so ist die eigenmächtig vollzogene Verbindung ein Verbrechen. Geschieht dagegen die Entführung nach der gültigen Verlobung in der Art, dass unmittelbar darauf der Ehebund in aller Form geschlossen wird, so läge eine starke Indiscretion, vielleicht auch ein polizeiliches Vergehen, aber keine Entführung vor. Ebensowenig ist es ein Verbrechen, wenn ein gewaltsentlassenes Frauenzimmer mit ihrer freien Zustimmung weggeführt und geschlechtlich gebraucht wird. Erfolgt öffentliches Aergerniss daraus, so kann etwa die Unzucht (S. daselbst) zur Strafe kommen, aber unter den Begriff der Entführung passt die Handlung nicht. — Die Bemächtigung einer Ehefrau oder einer wegen Geistesschwäche willensunfähigen, volljährigen Person ist unter allen Umständen eine Entführung. — Zu 6) Es gilt hierbei, die Verlobten ausgenommen, völlig gleich, ob die Absicht darauf geht, sich zu verheirathen oder ausserehelichen Beischlaf zu treiben oder in sonstiger Weise die Wollust zu befriedigen, indem nur eine geschlechtliche Tendenz im Allgemeinen erforderlich ist. Fehlt es an letzterer ganz, so liegt keine Entführung, vielmehr ein Menschenraub (S. das.), eine Gewaltthätigkeit oder widerrechtliche Gefangenhaltung (S. daselbst) vor. — Von der Nothzucht unterscheidet sich die Entführung dadurch, dass jene nur eine einmalige Ueberwältigung enthält, während diese eine dauernde Unterwerfung unter die wollüstigen Absichten eines Mannes voraussetzt. — Die Entführung erleidet übrigens keine Modification durch die Art und den Zeitraum der Beherrschung des Frauenzimmers. Mag dasselbe auch nicht wirklich um die Geschlechtsehre gebracht und in wenigen Stunden oder Tagen wieder losgelassen werden, so bleibt das Verbrechen im ganzen Umfange vollendet, sobald die Wegbringung unter den angegebenen Umständen ausgeführt ist. — Die Strafverfolgung findet hier, aus billiger Schonung der Familienverhältnisse, nur auf Anzeige (S. daselbst) des gekränkten Theiles, also der Entführten selbst, oder ihrer Eltern beziehungsweise ihres Vormundes oder Ehemannes, Statt, und kann solche auch, so lange

noch kein Strafurtheil erfolgt ist, mit dem Erfolg der Einstellung (S. daselbst) zurückgenommen werden. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 96. Preussen §§. 207. 208. Bayern §§. 201. 202. Sachsen §§. 148—153. Hannover §§. 252—254. Württemberg §§. 278—280. Baden §§. 339—347. Hessendarmstadt §§. 296—298. Braunschweig §§. 171. 241. Nassau §§. 289—291.

Enthauptung ist eine der ältesten Vollzugsweisen der Todesstrafe (S. daselbst) und kommt schon in Alt-Rom vor. — Man gebrauchte hierzu theils das Beil, theils das Schwert, und wurde die Strafe stets öffentlich vollzogen. — Die Enthauptung durch das Beil galt früher für schimpflicher, als durch das Schwert; welches sich dadurch erklärt, dass das letztere zu der Ausrüstung eines freien Mannes und eines ehrenhaften Kriegers gehört, während das Beil vorzugsweise zur Tödtung von Thieren, namentlich bei Opfern, diente. — Die der Enthauptung zu Grunde liegende Idee ist die, dass der Bürger, welcher sich unwürdig gemacht hat, in der Staatsgesellschaft fortzubestehen, durch Trennung des Hauptes vom Rumpfe nicht nur mechanisch, sondern auch symbolisch aus der Zahl der mitberechtigten und beziehungsweise mitstimmenden Staatsglieder getilgt werde. Im Kopf ist der Sitz der Intelligenz und Wer durch eine unbedingt verwerfliche Willensrichtung als ein Feind des Gemeinwesens sich gezeigt hat, soll daher durch einen solchen Act aus der Reihe der denkenden und handelnden Wesen bleibend ausgestossen werden. — In der ersten französischen Revolution häuften sich die Todesstrafen, oder, richtiger gesagt, die politischen Morde, dergestalt, dass nicht mehr Hände genug zu finden waren, um die decretirten Enthauptungen so schleunig, als es die siegreichen Parteien forderten, zu vollziehen. Es drängte sich daher das Bedürfniss auf, eine andere Enthauptungsart, als die durch Beil oder Schwert, aufzufinden. — Der Arzt Guillotin verfiel, und zwar nicht in der Absicht, die Gräuel der Revolution zu vermehren, sondern um das Loos der zum Tode Verurtheilten durch eine schnelle und sichere Verfahrungsweise zu erleichtern, auf die Enthauptungsmaschine, welche nach ihm Guillotine genannt wurde, und welche ihrem Wesen nach Nichts, als ein durch die eigene Schwere wirkendes Beil ist, und daher auch bei uns durch das Wort Fallbeil (S. das.) bezeichnet wird. — In neuerer Zeit kommen in Deutschland diese drei Enthauptungsarten vor, je nachdem die Regierungen die eine oder die andere als die weniger grausame und dem Standpuncte der Civilisation angemessenere ansehen. — Alles erwogen dürfte jedoch das Fallbeil entschieden den Vorzug verdienen. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 13. (Strang.) Preussen §. 7. Bayern §. 5. Sachsen §. 6. Hannover §. 9. Württemberg §. 9. Baden §. 11. Hessendarmstadt §. 8. (Nach Verordn. v. 19. Oct. 1841 das Fallbeil.) Braunschweig §. 7. Nassau §. 7.

Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnisse darf nicht eher eintreten, als bis von dem competenten Gerichte eine entsprechende Verfügung ergangen ist. Dieselbe kann auch mündlich eröffnet werden, wenn nur in den Acten (S. daselbst) die gehörige Vormerkung geschieht. — Keinen Tag länger, als es die Umstände im strengsten Sinne des Wortes nothwendig machen, darf ein Angeschuldigter in Untersuchungshaft zurückgehalten werden, und setzt sich daher der Richter, wenn er hierin Etwas versäumt, schwerer Verantwortung aus. — Man darf nie vergessen, dass diese Maassregel nur eine provisorische und lediglich zur Beförderung der Untersuchungszwecke zulässige ist. Kann daher der Inquirent sein Ziel ebensowohl erreichen, wenn der Angeschuldigte in Freiheit ist (S. Caution), als wenn er in Haft bleibt, so wäre es eine nicht zu rechtfertigende Härte, ihn in Arrest zu behalten. — Die Entlassung aus der Untersuchungshaft ist nicht abhängig von den Anträgen der Parteien; sie hängt lediglich von dem Ermessen des Untersuchungsrichters ab, weil dieser allein für die Ergreifung der erforderlichen Sicherheitsmassregeln zu sorgen hat. — Sobald der Angeschuldigte aus der Haft entlassen wird, sind ihm auch alle abgenommenen Effecten, mit Ausnahme derjenigen, welchen die Bedeutung von Ueberführungsstücken (S. daselbst) zukommt, auszuhändigen, und darf namentlich, sofern nicht etwa Beschlagnahme des Vermögens (S. daselbst) für Schaden- und Kostenersatz bereits ordnungsmässig verfügt ist, Nichts zur Deckung der sogenannten Atzungskosten, d. h. des Aufwandes für Verpflegung und Wartung im Gefängnisse, zurückbehalten werden, indem es zu dem Zeitpuncte der Entlassung stets noch unentschieden ist, ob der Angeklagte überhaupt verurtheilt und inwiefern zur Kostenzahlung angehalten wird. — Lässt sich der Gefangenwärter eine Nachlässigkeit oder Willkür im Vollzuge der ihm gehörig eröffneten Entlassungsverfügung zu Schulden kommen, so verfällt er dadurch in ein Amtsverbrechen (S. daselbst), welches mit unnachsichtlicher Strenge zu verfolgen ist, weil die Controle über seine Dienstführung nicht so weit getrieben werden kann, dass der Richter

sich jedesmal, wenn ein Gefangener zu entlassen ist, in dem betreffenden Gefängnisse von der wirklichen Ausführung persönlich überzeugte. — Die Gefängnissrapporte (S. daselbst), welche jeden Morgen zu erstatten sind, wird übrigens der Untersuchungsrichter jedesmal zugleich in Bezug auf die Tags zuvor verfügten Entlassungen durchgehen, und wenn ein Entlassener nochmals darin vorgetragen ist, den Gefangenwärter sofort darüber constituiren. — Mitunter wird es auch nothwendig, einem aus der Untersuchungshaft Entlassenen eine offene Fertigung mitzugeben, damit er sich, wenn etwa die Heimatsbehörde, Gendarmerie u. s. w. darüber zweifelt, ob er auf rechten Wegen aus dem Gefängnisse gekommen ist, darüber gehörig ausweisen kann. Strenggenommen dürfte jeder Entlassene eine Abschrift des betreffenden Decretes verlangen, um für alle Zukunft eine Urkunde zu besitzen, womit er dem Aufkommen von Missverständnissen und Verläumdungen in Beziehung auf den erstandenen Untersuchungsarrest entgegentreten kann. — Die Entlassung aus der Strafhaft hat ohne Ausnahme an dem Tage zu geschehen, welcher auf den letzten Tag der urtheilsmässigen Strafzeit folgt, und zwar immer in den Morgensstunden, damit der Entlassene, wenn es ihm auch nicht möglich wäre, noch seine Heimath zu erreichen, doch an demselben Tage ein ansehnliches Stück seiner Reise zurücklegen kann. — Unmittelbar vor der Entlassung hat der Strafhausvorstand und wo ein solcher sich befindet, auch der Hausgeistliche (S. daselbst), dem Sträflinge, neben der Eröffnung, dass die Strafe nun verbüsst sei, auch eine angemessene Ermahnung für seinen ferneren Wandel zu geben. — Dabei werden die beim Eintritt abgenommenen Kleidungsstücke und sonstige Fahrnisse gegen Bescheinigung zurückgestellt. — Sollte derselbe einen ungewöhnlich grossen Baarbetrag mitgebracht oder während der Haft zum Geschenk erhalten haben, so ist damit je nach den speciellen Vorschriften zu verfahren. Was ein Strafgefangener an Geld über 10 bis 20 Gulden oder Thaler besitzt, kann ihm wohl unbedenklich zur theilweisen Bezahlung der Straferstehungskosten, da ihm ja solche ausnahmslos zur Last fallen, abgenommen werden. Es versteht sich, dass alsdann auch eine förmliche Bescheinigung über den Empfang dieser Zahlung ausgestellt wird. — Ist der zu Entlassende dagegen ganz ohne eigene Mittel, so hat die Strafanstaltscasse ihm ein nothdürftiges Reisegeld, welches nach der Analogie des militärischen Etappengeldes bemessen wird, zu verabfolgen, damit er nicht genöthigt sei, seine Heimreise mittels Betteln oder gar Entwendungen zu bewerkstelligen. — Was während der Gefangenschaft durch Arbeit (S. daselbst) verdient worden ist, d. h. das Peculium, wird am Tage der Entlassung gehörig abgerechnet und dem Entlassenen übergeben. Hieran sollte nie etwas abgezogen werden, da die Idee eines solchen, überall gering bemessenen Verdienstantheiles nur darin besteht, bei dem Gefangenen eine Aufmunterung zum Fleisse, beziehungsweise einen nützlichen Wetteifer zu erregen. Es wäre daher Unrecht, wenn man diese sauer erworbenen Pfennige wieder zur Kostenzahlung hinwegnehmen wollte. — Jeder aus der Strafhaft Entlassene erhält von der Ortspolizeibehörde auf Requisition der Strafhausverwaltung einen Zwangs- oder Laufpass, worin sein Heimweg genau beschrieben ist, und bei gefährlichen Subjecten ist rathsam, dass die Verwaltung zu gleicher Zeit der betreffenden Heimathsbehörde von der Entlassung Nachricht giebt. — Wo Schutzvereine (S. daselbst) zur Ueberwachung entlassener Sträflinge bestehen, ist auch diesen eine solche Nachricht zu ertheilen. — Es wäre gut, wenn die Verwaltungen es hierbei nicht bewenden liessen, sondern überall, wie es an manchen Orten schon eingeführt ist, mit den Ortspfarrern oder Bürgermeistern über die Frage, wie die Entlassenen sich aufführen, in regelmässigen Verkehr träten, so dass sie wenigstens jedes Jahr einmal amtliche Auskunft hierüber erhielten. Denn nur so kann ein sicherer Ueberblick über die Erfolge der Freiheitsstrafen erzielt werden. — Endlich ist vom Tag der Entlassung eines jeden Strafgefangenen demjenigen Gerichte, von welchem das Urtheil erster Instanz herrührt, berichtliche Anzeige zu erstatten. — Vgl. v. Jagemann in Hitzig's Annalen N. F. VI. 1. S. 78—80. Derselbe, zur Rechtsbegründung u. Verwirklichung der Einzelhaft S. 113—120.

Entlastung ist das Ziel aller Bestrebungen eines Angeschuldigten, der den Inhalt der Anklage direct widerspricht. — Dieses Wort wird zwar in neuerer Zeit oft in dem Sinne einer Beseitigung der Anklage nach allen Beziehungen genommen; allein Entlastung kann nur die Bedeutung eines directen Gegenbeweises (S. daselbst) d. h. einer solchen Ansammlung von Bedenken, Widerlegungen und Gegengründen haben, wodurch das Gewicht oder doch Uebergewicht der Anklagegründe und Anklagebeweise beseitigt wird. — Der indirecte Gegenbeweis d. h. der Beweis der Einreden und Einsprachen heisst Entschuldigungsbeweis (S. daselbst). — Die Tendenz des Angeschuldigten zur Entlastung bewegt sich in zweierlei Richtungen, nämlich entweder in dem Angriff auf die Zulässigkeit, Aechtheit und Taug-

lichkeit der vorgeschlagenen Beweismittel, oder in der Darlegung der Unhaltbarkeit oder Unerheblichkeit der daraus abgeleiteten Beweise. Die Entlastung verfährt also theils formell, theils materiell. — Gelingt es, die Unhaltbarkeit der zur Last gelegten Thatsachen und Anschuldigungen zu beweisen, so hat die Entlastung den Erfolg, dass der Angeschuldigte sofort von der Anklage entbunden (S. daselbst) wird. In drei Stadien kann dies geschehen: in dem der Instruction oder Voruntersuchung (S. daselbst), wozu aber ein Beschluss der Rathskammer (S. daselbst), wo eine solche besteht, erforderlich ist, oder bei der Frage über die Versetzung in Anklagestand (S. daselbst), oder auf die Schlussverhandlung (S. daselbst) vor dem urtheilenden Gerichte. — Mit dem Entlastungsbeweise pflegt es die Praxis minder strenge zu nehmen, als mit dem Anschuldigungsbeweise (S. favor defensionis). Eine consequente Theorie des Strafprocesses wird dies aber nimmermehr billigen. Denn wenn auch nicht zu verkennen ist, dass den für die Anklage thätigen Criminalbehörden in weit reicherem Maasse, als einem Privatmanne, die Mittel und Wege zur Aufspürung von Verdachtsgründen zu Gebote stehen, so darf man anderseits bei dem Angeschuldigten eine weit genauere Kenntniss der in Frage liegenden Verhältnisse voraussetzen und hat er daher nur seine Anstände und Gegengründe in gehöriger Weise vorzubringen, damit der Untersuchungsrichter, welcher ebensowohl der Vertheidigung wie der Anklage hülfreiche Hand leistet, die entsprechenden Erhebungen machen kann, und versäumt dieser Etwas, so wird seiner Zeit der Vertheidiger (S. daselbst) darüber die geeignete Beschwerde (S. daselbst) führen. — Vergl. M i t t e r m a i e r, Lehre vom Beweise §§. 19. 20. H ö c h s t e r, Lehrb. d. franz. Strafprocesses §. 42. —

Entmannung. S. Castration.

Entschädigung. Jeder, der durch eine unrechte That, oder durch die darauf gegründete Procedur einen unverdienten Schaden leidet, erlangt damit einen Anspruch auf Entschädigung. — Criminalrechtlich kann ein Schaden der Art in folgenden Beziehungen vorkommen: 1) Die Person, gegen deren Leib und Leben, Freiheit, Eigenthum oder Ehre ein Verbrechen zunächst gerichtet ist, wird, sofern dasselbe gelingt, jedesmal in irgend einen Nachtheil versetzt, sei es durch Krankheit (S. daselbst), Berufsstörung (S. daselbst), oder sonstige Versäumniss, durch Verkürzung am Eigenthum (S. daselbst) oder Hemmung im bürgerlichen Fortkommen (S. Verläumdung). 2) Wird das Leben des ausersehenen Opfers aufgehoben, so haben die Erben (S. daselbst) Entschädigung wegen des ihnen durch Entziehung eines nützlichen Familienmitgliedes erwachsenden Nachtheils zu fordern. — 3) Aber auch der in Anschuldigungsstand Versetzte kann der Entschädigungsberechtigte sein. Ergiebt sich nämlich, dass die gegen ihn erhobene Anzeige oder Anklage (S. daselbst) gänzlich grundlos war, und er daher mit Unrecht verfolgt wurde, so steht ihm strenggenommen immer zu, den Ersatz des ihm dadurch zugegangenen Schadens zu verlangen. — Dieses Recht wird jedoch fast in allen Gesetzen auf den Fall beschränkt, dass der Anzeiger oder Ankläger (S. daselbst) eine Privatperson war. Würde der Staat verpflichtet sein, jedem öffentlich Angeklagten, der nachher freigesprochen wird, Schadenersatz zu leisten, so wäre es, zumal nach Aufhebung aller Beweisregeln, in sehr vielen Fällen, wo doch das allgemeine Interesse eine Untersuchung erheischt, unmöglich, ein Strafverfahren einzuleiten. Denn wollte man hierin ganz sicher gehen, so müsste von vornen herein Gewissheit der That und der Schuld vorhanden sein, und gerade dies ist es ja, was durch die Verhandlung herausgestellt werden soll. Dazu kommt, dass bei einem öffentlichen Ankläger niemals wie bei dem Privatankläger eigennützige oder rachsüchtige Zwecke anzunehmen sind. — Trägt eine That ein gemeingefährliches Gepräge an sich, so lässt es die Staatsbehörde darauf nicht ankommen, ob und wie der Beschädigte selbst (S. daselbst) Anklage erheben wird, sondern sie geht, sofern irgend Aussicht auf Herstellung des Beweises vorhanden ist, mit der Anklage voran. Ihr ist dies nur in Fällen von untergeordneter Bedeutung, wie namentlich bei leichten Körperverletzungen (S. daselbst) und nicht qualificirten Ehrenkränkungen (S. daselbst), versagt. Stellt sich in schwereren Fällen kein hinreichender Verdacht heraus, und erhebt dann der Beschädigte selbst die von der Staatsbehörde unterlassene Anklage, sofern er nach der bestehenden Strafprocessordnung dazu befugt ist, so muss man den Privatankläger, wenn der Verfolgte freigesprochen wird oder wenn die Anklage auf erlangte Ueberzeugung von der Nichtdurchführbarkeit wieder aufgegeben wird, gewiss als entschädigungspflichtig ansehen. — Aber auch bei öffentlicher Anklage sollte in den ebengedachten Fällen die Entschädigung des Verfolgten nicht versagt werden, sofern nicht nur die Unhaltbarkeit der Anklagegründe, sondern die wirkliche Unschuld (S. daselbst), also der entschiedene Irrthum des Anklägers sich klar herausstellt. — Die Entschädigung des ungehörig Verfolgten umfasst nicht nur die wirklichen Auslagen für Ab-

wartung der Termine, Defensionen u. s. w., sondern namentlich die Versäumniss durch etwa eingetretene Untersuchungshaft (S. daselbst), welcher Schaden analog der durch Krankheit veranlassten Versäumniss in Berufsgeschäften (S.d.) zu betrachten ist.— Dahin gehört auch die Entschädignng wegen ungehöriger Verlängerung einer an sich gerechtfertigten Haft, wofür derjenige Beamte, welchem das Verschulden zur Last fällt, einzustehen hat. Lässt also z. B. ein Untersuchungsrichter (S. daselbst) eine Sache, wobei ein Verhafteter betheiligt ist, längere Zeit, aus Trägheit oder Vergesslichkeit, liegen, oder vollzieht ein Gefangenwärter (S. das.) oder Strafhausvorsteher (S. das.) die Weisung der Entlassung (S. d.) eines Gefangenen nicht augenblicklich, so können dieselben zur Entschädigung der ungebührlich behandelten Person angehalten werden. — 4) Zeugen und Sachverständige haben Entschädigung für ihre bei der Untersuchung aufgewendeten Auslagen und Versäumnisse zu fordern. Diese Entschädigung wird theils unter dem Titel von Zeugengebühren (S. daselbst) theils als Honorar (S. daselbst) ausbezahlt. — Alle diese Entschädigungen beruhen entweder auf sicheren Taxen, wie z. B. zu Nr. 4, oder es ist eine Specification und Verhandlung darüber nothwendig. — Am schwierigsten wird die Nachweisung des Schadens bei Forderungen, die auf entgangenen Gewinn (lucrum cessans) sich gründen, wie namentlich wegen Unterbrechung des Fortarbeitens im Beruf. — Der Richter, welcher hierüber zu entscheiden hat, muss zwar eine genaue Auseinandersetzung der einzelnen Theile verlangen, woraus die Entschädigungssumme besteht; allein es wäre unangemessen, diese Forderungsposten, sofern sie bestritten sind, alle nach den strengen Regeln des Civilbeweises zu behandeln. Derartige Entschädigungen können nur dann nach Recht und Billigkeit festgesetzt werden, wenn dem richterlichen Ermessen ein Spielraum dabei vergönnt wird. — Handelt es sich also z. B. von der Entschädigung der Hinterbliebenen eines Getödteten, so wäre zuvörderst aus Haus-, Gewerbs- oder Handelsbüchern zu zeigen, wie hoch sich in den letzten Jahren die Reineinnahmen des Verstorbenen belaufen haben. Ist er nur ein Gewerbsgehülfe oder Dienstbote gewesen, so werden die Aufzeichnungen seiner Meister und Dienstherren Auskunft geben. War er aber Capitalist, so lässt sich mitunter auch finden, ob und was er durch Speculationen erworben hat. — Diese Einnahmen bilden dann den Anhalt für die Ermittlung der Entschädigungssumme. Man zieht nämlich einen Durchschnitt und nimmt denselben so vielfach, als dem Getödteten nach dem gewöhnlichen mittleren Lebensalter die Erwerbsfähigkeit zuzutrauen gewesen wäre. Die hiernach sich ergebende Summe ist die den Hinterbliebenen gebührende Entschädigung. — Jene Grundlagen der Berechnung werden jedoch selten so genau zu erlangen sein, dass eine untrügliche Rechnung darauf zu bauen wäre. Desshalb hat der Richter solche Angaben nur als beiläufig zu betrachten und die Hauptsumme, wie sie ihm den Verhältnissen angemessen scheint, arbiträr festzusetzen. — Alles dieses kann eigentlich nur von dem Criminalrichter, der in der Hauptsache erkennt, in angemessener Weise geschehen, und sollte daher derselbe sich, sobald der Entschädigungskläger sich dem Strafverfahren anschliesst (S. daselbst), niemals der Verhandlung und Entscheidung darüber entschlagen. — Vgl. Henke, Handbuch d. Criminalrechts IV. S. 750. 871 fg. Mittermaier, Strafverf. II. §. 213.

Entscheidung. S. Bescheid. Urtheil.

Entscheidungsgründe (rationes decidendi) zu den Urtheilen wurden in der Vorzeit nicht verlangt, weil ein solcher richterlicher Ausspruch die Vermuthung für sich hat, nach gehöriger Erwägung aller einschlägigen That- und Rechtsfragen erlassen zu sein. — Man sollte auch meinen, dass die betreffenden Acten (S. daselbst) hinreichende Auskunft über die Gründe geben könnten, wodurch ein Gericht zu seinem Urtheile bestimmt worden ist, und dass es daher einer weitern Ausführung im Urtheile nicht bedürfe. — Bei dem heutzutage bestehenden Rechts- und Geschäftsgange sind jedoch Entscheidungsgründe als unentbehrlich zu betrachten. Die Instanzeneinrichtung, namentlich mit Collegien (S. daselbst), bringt das Bedürfniss mit sich, dass die Parteien, ehe sie ein Rechtsmittel (S. daselbst) ergreifen, nach Vergleichung der das Urtheil bedingenden Gründe mit sich und ihren Freunden zu Rathe gehen können, ob in höherer Instanz dagegen aufzukommen wäre, sowie auch ferner, dass das Obergericht aus den dem Urtheil angehängten Gründen ersehen könne, ob dasselbe den Gesetzen angemessen sei oder nicht. — Mag daher auch mancher Fall vorkommen, wo die Entscheidungsgründe einer Partei nur Anlass zu frivolem Recurse geben, indem sie sich an einzelne schwächere Gründe hält und durch deren Widerlegung auch die stärkeren zu beseitigen hofft, so ist im Ganzen, bei der überall zu unterstellenden Reife und Schlussfestigkeit der gerichtlichen Erkenntnisse, zu erwarten, dass die Mehrzahl der Betheiligten gerade durch die Entscheidungsgründe, indem sie daraus die Ueberzeugung von Schuld beziehungsweise Un-

schuld schöpfen, zur Anerkennung der Richtigkeit des Urtheils bestimmt werden. — Hinsichtlich der Form und Einrichtung der Entscheidungsgründe besteht ein verschiedener Gebrauch. In den Ländern des französischen Rechts werden dieselben so abgefasst, dass sie mit dem Urtheile selbst einen zusammenhängenden Satz, d. i. die Prämissen zu der verurtheilenden oder lossprechenden Conclusion bilden. — Anderwärts enthalten die Entscheidungsgründe eine vollständige Geschichtserzählung, ja sogar einen summarischen Actenauszug und darauf eine förmliche Rechtsdeduction. — Die dritte Art ist die der Aufstellung des Factums nach dem Totaleindruck, den die Acten und Verhandlungen auf den Richter machten, mit hiernächst folgender Anführung der einschlägigen Gesetzesstellen, um darauf die Freisprechung oder Verurtheilung beziehungsweise Strafausmessung zu gründen. — Die zweite und dritte Art bedient sich nicht der strengern Conclusionsform, wie die erste, sondern behandelt die Entscheidungsgründe als eine Beilage zum Urtheil. — Hierin ist wohl ein erheblicher Vorzug zu erkennen. Spricht der Richter zu den vor seine Schranken tretenden Personen, so ist es gewiss als eines der ersten Erfordernisse anzusehen, dass er sich deutlich und in gemeinverständlicher Weise ausdrücke. Sieht man aber auf die schwülstigen Entscheidungsgründe hin, wie sie aus den rheinischen Gerichten hervorgehen, so ist kaum zu begreifen, wie dem schlichten Menschenverstande zugemuthet werden kann, eine so unnatürliche Folge von Satztheilen zu verstehen und aus dem Labyrinth von Gründen für und wider sich herauszufinden, zumal da mitunter selbst ein Jurist Noth hat, eine solche, mehrere Seiten lange Schlussbildung richtig aufzufassen. — Ist aber eine solche Form nicht nachahmungswerth, so muss dies wohl noch mehr von der zweiten der vorhin erwähnten Arten behauptet werden, indem es gänzlich der Ordnung zuwider ist, den Inhalt einer Relation in eine Urtheilsausfertigung zu bringen. — Einem Gerichte ziemt es nur, nach einfacher Darlegung des thatsächlichen Fundamentes die Zweifelspuncte kurz zu berühren, dann mit aller Bestimmtheit die rechtliche Natur der Sache zu charakterisiren und endlich im Falle der Verurtheilung die entsprechende Strafe daraus abzuleiten. Dieses wird durch die dritte Art von Entscheidungsgründen erreicht. — Wo übrigens Geschworene (S. daselbst) mitwirken, werden selbstverstanden keine Entscheidungsgründe bezüglich der Thatsachen, sondern nur, nach nackter Vorausschickung des Wahrspruchs (S. daselbst), die Gründe angegeben, welche das Gericht bei der hierauf gebauten Straffindung geleitet haben. — Vgl. Mittermaier, Strafverfahren II. §. 191. Bauer, Anleitung zur Criminalpraxis §. 96.

Entschluss. Zwischen dem Wollen und Handeln muss nothwendig immer ein Entschluss liegen. — Der Entschluss zum Verbrechen kann vor dem Sittenrichter für sich allein ebenso verwerflich erscheinen, als die Ausführung selber, sofern nämlich letztere nur desshalb unterblieb, weil äussere, von dem Entschlossenen nicht abhängige Umstände dazwischen getreten sind; im Strafrechte aber kommt der Entschluss nicht eher in Betracht, als bis mindestens Vorbereitungshandlungen erfolgt sind. — Entschluss zum Verbrechen ist von dem Momente anzunehmen, wo ein Subject mit sich völlig im Reinen ist, durch eigenes Thun oder Unterlassen einen Erfolg herbeizuführen, welcher direct oder indirect gegen die Strafgesetze verstossen kann. — Entschluss ist daher nicht immer mit Vorsatz (S. daselbst) gleichbedeutend. Letzterer bezeichnet einen Entschluss mit dem klaren Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, während es auch Entschlüsse zu Handlungen giebt, die nur desshalb strafbar werden, weil man es an der gehörigen Vor- und Umsicht fehlen lässt und dadurch vielleicht wider Willen eine Beschädigung verursacht. — Solche Früchte des Entschlusses werden dann zur Fahrlässigkeit (S. daselbst) zugerechnet. — Der Entschluss ist entweder ein selbständiger oder ein durch Andere veranlasster, welche Unterscheidung mit den Begriffen von Uebertretung aus eigenem Antriebe und von Anstiftung (S. daselbst) correspondirt. — Ein Entschluss letzterer Art ist minder strafbar, als der erstere. Denn kann auch überall verlangt werden, dass ein vernünftiges Wesen im Zustand der Verführung nicht aufhöre, das Recht vom Unrecht zu unterscheiden, so ist doch bei der Strafausmessung billige Rücksicht auf die geringe Widerstandsfähigkeit der meisten Menschen zu nehmen—. Der Entschluss kann auch ein unwillkürlicher sein, und wird alsdann die daraus hervorgegangene That nicht als strafbar zugerechnet, wie namentlich bei Geisteskrankheit, Sinnenverwirrung, oder im Zwangs- oder Nothstande (S. daselbst). — Auf die Beschaffenheit, Einheit und Festigkeit des Entschlusses kommt es wesentlich bei Beurtheilung der Frage an, ob ein fortgesetztes oder wiederholtes Verbrechen (S. daselbst) vorliege. — Vgl. Berner, Theilnahme am Verbrechen S. 102—107. Eberhard, synonymisches Handwörterbuch §. 266.

Entschuldigung bildet gleichsam den zweiten Theil des Vertheidigungsapparates eines Angeschuldigten. Die auf directe Widerlegung der Anklage gerichteten Anstrengungen ma-

chen den Entlastungsbeweis (S. d.) aus; wogegen das Vorbringen und Beweisen von neuen Thatsachen, wodurch jene der Anklage, wären sie auch an sich unwiderlegbar, wegen besonderer in Mitte liegender Verhältnisse den Charakter ganz oder theilweise verlieren, welcher die Strafwürdigkeit einer Handlung bedingt, den Entschuldigungsbeweis ausmacht. — Früher fasste man alles und jedes Vorbringen eines Verdächtigen gegen die Anschuldigung, also sowohl den directen als den indirecten Gegenbeweis (S. daselbst), unter dem Begriff von Entschuldigungsbeweis zusammen und war dieses wohl auch nicht unrichtig, sofern man dem Worte den zweifachen Sinn der Ablehnung der Anschuldigung und der Berufung auf Entschuldigungsmomente nahm. — Allein bei dem neueren Anklageprocesse (S. daselbst) bildete sich eine schärfere Auffassung des Criminalbeweises heraus, so dass jetzt zwischen blosser Bekämpfung, der directen Widerlegung und der indirecten Entkräftung der Anklage, mittels der Begriffe von einfacher Abläugnung, Entlastung und Entschuldigung ein Unterschied gemacht wird, welcher jedoch nur insoferne von practischem Werthe ist, als man dem Angeklagten eine strengere Beweisführung zumuthen zu dürfen glaubt, wenn er selbstständige Thatumstände zu seiner Entschuldigung vorbringt, deren Wahrheit ebenso mit Misstrauen aufzunehmen ist, als auch die factische Unterlage der Anklage von vorn herein stets nur als zweifelhaft betrachtet wird. — Die Entschuldigung, als Inhalt und Ausdruck des indirecten Gegenbeweises, umfasst folgende Bestandtheile: 1) Die Behauptung der Unzurechnungsfähigkeit (S. daselbst), indem damit die Strafbarkeit der fraglichen Handlung an sich zugegeben wird, ein wesentliches Moment aller Criminalität aber, nämlich das der bewussten Handlung und der innern Willensfreiheit hinwegfällt, wie namentlich bei Geisteskrankheit, gänzlicher Sinnenverwirrung, Taubstummheit und früher Jugend (S. daselbst) u. s. w.; 2) Die Berufung auf zwingende Umstände, durch welche, wenn das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ungetrübt war, die Freiheit des Willens aufgehoben wurde, nämlich bei unwiderstehlichem Befehl (S. daselbst) oder Zwang (S. das.); 3) Die Anführung eines Verhältnisses, worin der Selbsterhaltungstrieb eine Gesetzübertretung als ein unabweisbares Gebot der Natur darstellt, d. i. Nothstand (S. daselbst); 4) Die Rechtfertigung der scheinbaren Rechtsverletzung durch ein strafbares Beginnen von Seiten des Verletzten, wie bei der Nothwehr (S. das.) und Compensation (S. das.). 5) Die Begründung der Richtigkeit angeblich beleidigender Nachreden (S. Einrede der Wahrheit; 6) oder die Behauptung, dass die thatsächlichen Verhältnisse, welche eine an sich nicht criminelle Handlung zum Verbrechen machen, während der That nicht bekannt waren (S. Irrthum, Unwissenheit). — Endlich gehören hieher 7) alle Strafminderungsgründe (S. daselbst), also namentlich die Behauptung eines Zustandes, worin die Willensfreiheit so unterdrückt war, dass volle Zurechnung nicht Statt finden kann, wie bei allen beginnenden Seelenstörungen, bei der Trunkenheit (S. das.) und sonstiger Sinnenverwirrnng, Noth, Ueberredung, Drohung u. s. w., überhaupt bei jedem im minderen Maasse aufgetretenen Umstande, der sonst sogar Straflosigkeit begründen würde. — Die meisten dieser Entschuldigungsmomente sind der Art, dass das Gericht von Amtswegen (S. daselbst) danach forschen muss. Denn es darf keine Geistes- und Gemüths-Beschaffenheit präsumirt werden, sondern es muss aus der Untersuchung und der persönlichen Erscheinung der bezüglichen Subjecte jedesmal der Beweis der Zurechnungsfähigkeit hervorgehen und ist folgeweise die geringste Spur vom Gegentheil, sollte auch vom Angeschuldigten kein Bezug darauf genommen werden, sorgfältig aufzuklären. — Der Entschuldigungsbeweis ist das hauptsächliche Gebiet der eigentlichen Defension. Weitaus die meisten vor das urtheilende Gericht gestellten Personen sind nämlich mit hoher Wahrscheinlichkeit als schuldig zu betrachten, und kann es sich daher nur um eine möglichst vortheilhafte Strafbestimmung handeln. Je mehr entschuldigende Momente der Vertheidiger beizubringen weiss, desto gelinder muss die Strafe ausfallen, und da fast jedesmal in der äusseren Lage oder in der Gemüthsstimmung des Verbrechers ungewöhnliche Umstände obwalten, so kann der Vertheidiger, ohne die Wahrheitspflicht zu verletzen, darin seine Stützpuncte finden. — Vgl. Mittermaier, Lehre vom Beweise §§. 19. 20. Höchster, Lehrb. des französ. Strafproc. §. 42.

Entthronung ist eine von den Tendenzen des Hochverrathes (S. das.). Sobald nämlich aus einer staatsgefährlichen Unternehmung die Absicht hervorleuchtet, den regierenden Herrn seiner Macht zu berauben, liegt der Thatbestand eines gegen die Souveränitätsrechte gerichteten Verbrechens vor. — Es kommt nicht darauf an, ob der Thäter sich bereits klar darüber ausgesprochen habe, wann und in welcher Weise er die Entthronung ausführen wolle, oder ob er bereits zu dahin zielenden äussern Handlungen geschritten ist, sondern es gilt einem vollendeten Verbrechen gleich, wenn Jemand in Rede, Schrift oder sonst den Wunsch klar zu er-

kennen gegeben hat, dass der Landesherr aus seiner Regierungsthätigkeit verdrängt werde. — Auch mittelbar kann nach diesem Ziele gestrebt werden, sofern mit specieller Bezugnahme auf den Herrscher an die Stelle der monarchischen Staatsform die republicanische empfohlen wird, oder wenn behauptet wird, dass eine andere Familie berechtigt sei, sich in den Besitz der Regierung zu setzen. — Als eine Absicht der Entthronung ist daher jedes directe oder indirecte Ausgehen auf Verdrängung des zur Zeit der That die oberste Herrschaft ausübenden Monarchen anzusehen. — Ihr entgegengesetzt ist die Absicht der Tödtung, welche sich nicht mit der Verdrängung des Herrschers begnügt, sondern ihn für immer aus dem Wege zu räumen sucht. — In Freistaaten kann ein Versuch der Entthronung nicht vorkommen, indem dieser Begriff im engeren Sinne d. h. so zu nehmen ist, dass ein Regent seiner Gewalt entsetzt wird, welcher zugleich mit den dem Monarchen allein zukommenden Ehrenauszeichnungen und Würden, die sich alle in dem fürstlichen Sitze eines Gebieters, d. i. im Throne, concentriren, ausgestattet ist. — Da jedoch die Entthronung eine bleibende Verstossung von dem Regierungssitze in sich schliesst, so könnte dahin nicht etwa eine freventliche Vergreifung an dem Monarchen gerechnet werden, wodurch er ohne weitere Absicht, als die der Ehrfurchtsverletzung, vom Throne weggedrängt würde. Dies wäre vielmehr eine Majestätsbeleidigung im qualificirtesten Sinne. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 58. Ziff. 1. Preussen §. 61. Ziff. 2. Bayern §. 300. III. Sachsen §. 81. Ziffer 1. Hannover §. 119. III. Württemberg §. 140. Ziff. 3. Baden §. 588. Hessendarmstadt §. 129. Ziff. 1. Braunschweig §. 81. Nassau §. 128. Ziff. 1.

Entweichung aus einem Gefängnisse wird nirgends als ein Verbrechen angesehen, sofern sie nicht mit Drohungen oder Thätlichkeiten gegen die Aufseher oder deren Angehörige verbunden ist. — In diesem letzteren Falle liegt das Verbrechen der Selbstbefreiung eines Gefangenen (S. daselbst) vor. Der Begriff desselben ist ferner auch auf den Fall auszudehnen, wo der Gefangene mittelsgefährlicher Instrumente einen Ausbruch bewerkstelligt. — Wird dagegen die Entweichung durch dritte Personen herbeigeführt, so gilt es gleich, ob dies durch List oder Gewalt geschehe, indem dann jedesmal das Verbrechen der Befreiung eines Gefangenen (S. daselbst) begründet ist. — Wenn jedoch der Gefangene selbst wegen einer ohne Drohung und Gewalt ausgeführten Entweichung auch keiner Criminalstrafe unterliegt, so kann desswegen doch immer eine gefängnisspolizeiliche Ahndung eintreten. — Es ist dabei jedoch billige Rücksicht auf den in jedem Menschen liegenden Freiheitstrieb zu nehmen. Sind die Bewachungsanstalten der Art, dass die Entweichung leicht möglich wird, so wäre es zu Viel verlangt, wenn die Gefangenen von der dargebotenen Gelegenheit keinen Gebrauch machen sollten. — Wenn also z. B. ein Gefangenwärter, während ein Sträfling auf dem Corridor auf- und abgeht, den Schlüssel zur Gangthüre stecken lassend, in einen andern Theil des Gebäudes gienge, so würde diese Nachlässigkeit so hoch anzuschlagen sein, das der entweichende Gefangene mit Strafe nicht belegt werden könnte. — Die häufigste Art von Entweichung ist die durch Einverständniss mit Dienstleuten des Gefangenwärters. Eine vorsichtige Aufsichtsbehörde (S. daselbst) wird daher darauf halten, dass jeder Gefangenwärter von jedem in seinem Hauswesen vorzunehmenden Dienstwechsel unter Vorlage der Sitten- und Leumundszeugnisse der neu gedingten Personen Anzeige mache, damit solche, die etwa nicht hinreichende Garantieen darbieten, zurückgewiesen werden können. — Diese Hülfspersonen dienstlich zu verpflichten, ist übrigens nicht rathsam, weil sonst der Gefangenwärter in deren Controlirung lässig werden könnte, während er selbst doch immer zunächst verantwortlich bleiben muss. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 217. 220. Preussen §. 94. Bayern §. 328. Sachsen §. 109. Hannover §. 170. Württemberg §. 180. Baden §§. 632—638. Hessendarmstadt §§. 197. 198. Braunschweig §. 109. Nassau §§. 193. 194.

Entwendung (amotio rerum) ist die thatsächliche Basis des Diebstahles (S. d.). Es fällt in deren Bereich jede eigenmächtige Wegnahme fremden beweglichen Gutes. — Entwendung ist daher auch vorhanden, wenn ein unzurechnungsfähiger Mensch sich Etwas zueignet, oder wenn Jemand einige Blumen, Strohhalme oder Reiser hinwegnimmt. Das Criminalrecht will aber nicht, dass solche theils wegen der unausgebildeten Erkenntniss, theils wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes, für das Gemeinwesen ungefährliche Thaten unter die Diebstähle eingereiht werden. — So kommt es, dass auch die Vergreifung eines Ehegatten (S. daselbst) oder eines Ahnen (S. daselbst) an dem Eigenthum des andern Ehegatten beziehungsweise des Abkömmlings nur als Eigenmächtigkeiten und nicht als Verbrechen bezeichnet und verfolgt, wohl aber als Entwendungen im civilrechtlichen Sinne zum Gegenstande einer Vindicationsklage gemacht wer-

den dürfen. — Als Entwendungen, die zwar strafbar erscheinen, aber dem polizeilichen Ressort anheimzugeben sind, führen die neueren Strafgesetze diejenigen auf, welche unter einem gewissen Werthsminimum (S. polizeiliche Diebstähle) stehen, so wie ferner die Entwendungen von Esswaaren (S. d.) und Getränken in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genusse, und auch die Entwendungen von Wald-, Feld- und Gartenfrüchten in nicht bedeutendem Maasse. — Ueberall ist jedoch vorausgesetzt, dass keine Qualificationen (S. daselbst) vorliegen, indem solche auch die kleinste Entwendung zu einem Diebstahle gestalten können. — Entwendungen, verübt durch Kinder, werden zwar ebenfalls polizeilich untersucht, um den Thatbestand und die Ersatzpflichtigkeit herzustellen: allein die erforderliche Züchtigung wird dem Schulvorstande beziehungsweise den Eltern und Erziehern überlassen. — Sofern dieselben jedoch eine Einsperrung (S. daselbst) nöthig halten, wird die Polizeibehörde überall darauf eingehen, wo die Besorgniss Raum gewinnt, dass ein tieferer Hang zur Vergreifung an fremdem Eigenthum Wurzel fassen möchte, indem die Erfahrung lehrt, dass junge Diebe leicht zu Gewohnheitsdieben werden. — Vgl. Feuerbach, Lehrb. d. peinlichen Rechts §. 312. Henke, Handb. des Criminalrechts II. S. 389.

Entziehung. S. Accessorische Strafen. Berechtigung.

Epilepsie oder Fallsucht ist ein krampfhafter Zustand, welcher das leidende Subject in dem Maasse überwältigt, dass dasselbe sich nicht mehr aufrecht erhalten kann und die Besinnungskraft völlig verliert. — Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass ein Epileptischer in den Momenten, wo er solche Anfälle hat, für die dabei begangenen Beschädigungen und Verletzungen Anderer nicht verantwortlich ist. — Eine andere Frage ist die, ob Epilepsie die Erkenntnisskräfte (S. das.) überhaupt so weit herabzustimmen vermag, dass der Kranke auch ohne gerade unter dem Einfluss eines Anfalls zu stehen, keine Handlung begehen könne, die ihm als Verbrechen zuzurechnen wäre. — Die Praxis hat sich ziemlich allgemein für die Verneinung dieser Frage entschieden. Allein es lässt sich die Besorgniss nicht unterdrücken, dass dabei oft oberflächlich verfahren und mancher Mensch mit Strafen verfolgt wird, welcher in Wirklichkeit nicht zurechnungsfähig (S. daselbst) ist, wenn auch wegen Nichtauftretens äusserer krankhafter Symptome der Anschein gegen ihn spricht. — Die Epilepsie hat nämlich das Eigenthümliche, dass in dem Gemüthe des Kranken eine ungewöhnliche Reizbarkeit sich festzusetzen pflegt, und damit eine bleibende Schwere des Kopfes und Incohärenz der Gedanken verbunden ist. Dies ist offenbar etwas Anderes, als blosse Dummheit (S. daselbst) oder Geistesbeschränktheit, neben welcher die Möglichkeit, das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden, immer noch vorausgesetzt werden darf. Dem Epileptischen fehlt es gewöhnlich, wenn auch nicht an Verstand, doch an Klarheit des Bewusstseins (S. das.). — Daraus folgt, dass Epileptische, wenn sie Verbrechen begehen, mit besonderer Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres geistigen Zustandes zu prüfen und wenn derselbe nicht der Art ist, dass die Zurechnung völlig aufgehoben erscheint, doch in der Regel nicht mit der ordentlichen, sondern wegen verminderter Zurechnung mit einer geringeren Strafe zu belegen sind. — Kommen Epileptische in Strafanstalten, so sind sie möglichst abgesondert zu halten, indem es Erfahrungssatz ist, dass manche Menschen durch den Anblick solcher Anfälle von dem gleichen Uebel ergriffen werden, und es daher nicht zu rechtfertigen wäre, eine grössere Anzahl von Menschen in eine solche Gefahr zu bringen. — Vgl. Siebenhaar, Handb. der gerichtlichen Arzneikunde I. S. 477—491. Schürmayer, Lehrb. der gerichtlichen Medicin §§. 465—468.

Erben kommen criminalrechtlich in zweierlei Beziehungen in Betracht, nämlich theils als Nachfolger des Angeklagten oder Verurtheilten, theils als Nachfolger des Beschädigten oder Verletzten. — Was die Erben des Angeklagten oder Verurtheilten betrifft, so ist im neueren Rechte Grundsatz, dass die Nachkommen für die unrechte That des Erblassers nicht zu büssen haben. — Im römischen Rechte war hiervon eine Ausnahme bei dem Verbrechen des Hochverrathes (S. daselbst) gemacht, indem die daraus erfolgende Ehrlosigkeit (S. daselbst) auch auf die Abkömmlinge (S. daselbst) sich erstreckte. Nicht minder ward überall, wo Confiscation des Vermögens (S. daselbst) eintrat, solche auch dann, wenn der Schuldige vor dem Vollzug des Urtheils starb, an dem Nachlass, also an den Erben, vollzogen. — Da nunmehr aber der bürgerliche Tod meist aufgehoben ist, und da, wo er noch besteht, in die gebührenden Schranken gewiesen ist und die Vermögensconfiscation gar nicht mehr unter den Strafen unseres Zeitalters erscheint, so kann es sich heutzutage nur fragen, ob und welche civilrechtlichen Folgen die Erben treffen sollen. — Es kann nicht zweifelhaft sein, dass jede Wirkung des Verbrechens, wodurch einem Anderen unmittelbar oder mittelbar Schaden zugefügt (damnum emergens, lucrum

cessans) ist, aus dem Vermögen beziehungsweise Nachlass des Urhebers der betreffenden That entnommen werden muss: denn die Gerechtigkeit verlangt, dass jeder widerrechtliche Eingriff in die Rechte eines Anderen eine Haftbarkeit nach sich ziehe, d. h. die Verpflichtung zum Ersatze des angerichteten Schadens. — Da dies im Civilrechte als ausgemachte Sache gilt, so kann im Criminalrecht um so weniger eine Ausnahme davon Statt finden, als die Folgen einer strafbaren That noch strenger zu beurtheilen sind, als die einer blossen Civilbeschädigung. — Die Erben stehen aber für jede Verbindlichkeit ein, welche ihr Rechtsvorgänger eingegangen, beziehungsweise auf sich geladen hat. Sie können nur insoweit der Verlassenschaft sich bemächtigen, als keine Schulden darauf haften. — Sobald also der Urheber eines Verbrechens stirbt, ohne die daraus erwachsenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, so entsteht die Frage, ob und wiefern seine Erben Entschädigung (S. daselbst) für ihn zu leisten haben. — Bei Verbrechen gegen die Person und das Eigenthum wird dies meistentheils der Fall sein. — Tritt der Tod vor der Aburtheilung der Sache ein, so kann die Entschädigungsforderung nur auf dem Civilwege verfolgt werden. — Die Erben der im Anklagestand Versterbenden empfinden daher von den Folgen des Strafverfahrens Nichts, als dass das Ergebniss der bisherigen Verhandlung vom Civilrichter benutzt werden kann. — Die Erben verurtheilter Verbrecher müssen sich dagegen gefallen lassen, dass auf den Nachlass, in so weit als die Summe des Schadens und der Kosten sich muthmasslich belaufen möchte, Beschlag (S. daselbst) gelegt wird, zu welchem Ende eine Aufzeichnung des Vermögens (S. daselbst) gemacht zu werden pflegt. — Zeigt sich im Voraus, dass das Vermögen des Thäters, wie z. B. bei Unterschlagungen (S. daselbst) von grösserem Belange, keinesfalls zureicht, den Schaden zu decken, so wird den Erben jede Einmischung in die Verlassenschaft verweigert. — Nach Massgabe des rechtskräftigen Criminalurtheils erfolgt dann, sobald als möglich, die Liquidation der Untersuchungs- und Straferstehungskosten (S. daselbst), welche von dem reinen Vermögen vorweg abgezogen werden. Eben so wird es mit liquiden Schadenersatzansprüchen gehalten, welche der Staat selbst, wie z. B. gegen untreue Diener, gegen Staatsverbrecher u. s. w. zu machen hat. — Bei zweifelhaften Entschädigungsforderungen bleibt, sofern dieselben zum civilrechtlichen Austrag verwiesen werden, dem betreffenden Gerichte, wo die Klage angebracht wird, zu bestimmen überlassen, ob der etwa vom Criminalgerichte angelegte Vermögensbeschlag fortbestehen soll oder nicht. — Auch hier werden die Erben im vollsten Sinne als Vertreter des Verurtheilten behandelt. — Es steht ihnen übrigens frei, Vergleichsvorschläge zu machen, durch welche sie die weitere gerichtliche Erörterung über die Schadenssumme abschneiden können. — Geldstrafen (S. das.) sind von den Erben gerade so zu erlegen, als wäre der Verurtheilte noch am Leben. Dies scheint allerdings eine Abweichung von dem Grundsatze zu sein, dass Criminalstrafen nur gegen Denjenigen vollzogen werden sollen, welcher die unrechte That begangen hat. Allein die Verlassenschaftsmasse repräsentirt hinsichtlich aller pecuniären Verbindlichkeiten den Erblasser, und ist daher die Sache so anzusehen, als wäre der Betrag einer rechtskräftigen Geldstrafe zur Zeit des Todes nicht mehr Bestandtheil des Vermögens, sondern bereits dem Staate heimgefallen. — Was die Erben des Beschädigten oder verletzten Theiles anbelangt, so können dieselben wie bei allen Forderungen ex delicto die Entschädigungsansprüche, welche demselben persönlich zustanden, in gleicher Weise verfolgen, wie er selbst. Ist also z. B. ein Bestohlener oder Verwundeter vor Erledigung des betreffenden Strafprocesses gestorben, so steht es dessen Erben zu, den Ersatz für entzogene Vermögensstücke, für Auslagen und Versäumniss, nach erfolgter Verurtheilung des Angeklagten von diesem zu verlangen: denn der Nachlass des Beschädigten erscheint in dem Maasse widerrechtlich verkürzt, als jener Schaden sich beläuft. — Die Erben erhalten aber eine selbstständige Forderung, sofern die Person, an welcher ein Verbrechen begangen wurde, dadurch ihr Leben eingebüsst hat, vorausgesetzt, dass dieselbe den Hinterbliebenen die Mittel zum Unterhalte, zur Erziehung oder zur Unterstützung dargereicht hatte. — In diesen Fall kommen zunächst immer die noch minderjährigen Kinder, gleichviel ob sie leibliche oder Adoptiv- oder Pflegekinder seien, es müsste denn die Einwendung erhoben und bewiesen werden, dass der Getödtete in einem Zustande war, welcher es ihm unmöglich machte, für dieselben irgendwie zu sorgen, wie z. B. wenn ein solches wegen Armuth, Kränklichkeit u. s. w. des Vaters bereits in einer Rettungsanstalt untergebracht war. — Hiernächst sind es die hinterbliebenen Ehegatten (S. daselbst), namentlich die Frauen, welche, so lange sie sich nicht wieder verheirathen, diejenigen Alimente von dem Urheber der Tödtung fordern können, die ihnen der Getödtete verschafft hatte. — Auch Ahnen (S. daselbst)

Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwietöchter sind zu solchen Ansprüchen berechtigt, sofern sie nachweisen, dass der Getödtete ihnen Beiträge zum Lebensunterhalt geleistet hat. – Diese Personen alle, ausser den Abkömmlingen und Ahnen (S. d.), welche als Notherben stets berechtigt sind, können auch dann solche Entschädigungsansprüche machen, wenn sie nicht unter die gesetzlichen oder testamentarischen Erben gehören, weil fragliche Forderung nicht sowohl auf dem Erbrechte, als auf dem Titel von der natürlichen Ernährungspflicht beruht. — Die gleiche Forderung wird im neueren Rechte den Angehörigen in Fällen des Menschenraubes (S. daselbst) und des widerrechtlichen Gefangenhaltens (S. das.) eingeräumt, so lange der desshalb Verurtheilte den betreffenden Ernährer oder Erzieher nicht mehr herbeizuschaffen vermag, wie z. B. bei einer Wegführung in entfernte Kriegsdienste. — Die Ausmittlung der Summe der den Erben u. s. w. des Getödteten oder Geraubten oder Gefangengehaltenen zukommenden Entschädigung (S. daselbst) gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Richteramts. Zunächst ist dabei der jährliche Betrag der entgangenen Leistung festzustellen und dann solcher so vielfach zu nehmen, als die entschwundene Person nach ihrer Altersstufe muthmasslich noch weitere Jahre gelebt haben würde. Zu diesem Zwecke bedient man sich der Mortalitätstabellen der betreffenden Gegend und zieht daraus einen mittleren Durchschnitt. Auf die Gesundheitsverhältnisse ist wohl ebenfalls Rücksicht zu nehmen. — Die Berechtigten können übrigens nicht verlangen, dass solche Entschädigung auf einmal entrichtet werde, sondern sie haben nur auf Jahresrenten Anspruch. — Die Erben u. s. w. kommen endlich auch bei Verläumdungen (S. das.) in Betracht, welche gegen einen nahen Angehörigen ausgestreut werden. Das Strafrecht setzt nämlich mit allem Grunde voraus, dass hinsichtlich der bürgerlichen Ehre (S. das.) die Interessen der näheren Familienmitglieder enge verknüpft und daher alle betheiligt sind, wenn der Einzelne, sei er auch nicht mehr am Leben, bezüglich seiner Redlichkeit oder Sittlichkeit angetastet wird. Es ist daher den hinterbliebenen Eltern, Kindern und Ehegatten eine Klage wegen grober Verunglimpfung des Andenkens ihres Abkömmlings, Ahnen oder Gatten in gleicher Ausdehnung gewährt, wie wenn die Letzteren selbst noch im Stande wären, Genugthuung zu fordern. — Vergl. Henke, Handbuch des Criminalrechtes I. S. 410. II. S. 248. IV. 163. 754. Zachariä, Grundlinien des Criminalproc. S. 302. 303.

Erfolg. Jede verbrecherische Unternehmung, die mit Vorsatz geschieht, ist auf einen sicheren Erfolg berechnet. Tritt derselbe nicht in Erfüllung, so wird die betreffende Handlung als ein Versuch (S. das.), sonst aber als ein vollendetes Verbrechen angesehen und bestraft. — Der Erfolg eines Verbrechens ist die Hervorbringung einer Veränderung oder sonstigen Wirkung in der Erscheinungswelt, womit ein Subject das Ziel seiner unrechten That erreicht. Es gilt übrigens gleich, ob dies gänzlich oder nur theilweise der Fall ist. Wird z. B. bei dem Ausgehen auf Vergiftung einer Familie nur eine oder die andere von den dazu gehörenden Personen weggerafft, so ist im criminalrechtlichen Sinne der beabsichtigte Erfolg, mithin auch die Vollendung vorhanden. — Der Begriff von Erfolg ist also hier nur im allgemeinsten Sinne, und nicht, wie bei einem Werke der Tugend, der Kunst oder Wissenschaft zu nehmen. Man würde dem Verbrechen gleichsam Vorschub leisten, wollte man die Vollendung erst dann anerkennen, wenn die ursprüngliche Absicht nach allen Beziehungen gelungen ist. — Das Strafgesetz verlangt nur, dass irgend eine, von dem fraglichen Subjecte bei seiner Handlung als möglich vorauszusehende, störende Wirkung eintrete, und man spricht daher auch bei dem aus Fahrlässigkeit (S. daselbst) begangenen Verbrechen von einem Erfolge. — Ebenso wird es als ein in das Strafgebiet fallender Erfolg angesehen, wenn die That durch Versehen (S. daselbst) oder Uebereilung einen anderen Gegenstand traf, als den, worauf es eigentlich abgesehen war, wie z. B. wenn ein Mörder in der Dunkelheit die Personen verwechselt und Jemanden tödtet, der ihm ganz unbekannt war. — Der verbrecherische Erfolg ist somit das Correlat der verbrecherischen Willensrichtung, letztere als ein bewusstes oder unvorsichtiges Ausgehen auf eine gemeingefährliche Handlung gedacht. — Der Erfolg stellt in dieser Bedeutung die äussere Seite der That im Gegensatze der in der Willenssphäre liegenden inneren Seite dar. — Es knüpfen sich daran die Grundanschauungen von Verbrechen und Strafe. Das römische Recht legte das Hauptgewicht auf die innere, d. h. subjective Thatbeschaffenheit. Das germanische Recht dagegen hielt sich vorherrschend an den äusseren, d. h. objectiven Charakter der That. Die Strafgesetzgebung unseres Jahrhunderts erkannte, dass weder das eine noch das andere Princip unbedingte Billigung verdiene und stellte eine beide Ansichten verbindende Theorie, nämlich die sogenannte Gerechtigkeitstheorie (S. daselbst), auf. — Mit der Insaugefassung der von der That zurückgelassenen Wirkungen, also des Erfolges, muss sicherlich bei jeder

Strafzumessung begonnen werden. Diese objective Grundlage ist aber nur als Ausgangspunct zu betrachten, und es knüpft sich daran die Aufsuchung und Berücksichtigung aller subjectiven Momente. — Das badische Strafgesetz, welches vorzugsweise als doctrinärer Ausdruck des heutigen Strafrechts gelten kann, sagt im §. 150 von den Gründen der Strafbarkeit Folgendes: „Hat der Richter nach Verschiedenheit der Fälle, die ein Strafgesetz umfasst, die Stufe ermittelt, welche der einzelne Fall nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung darunter einnimmt, so prüft er, ob die Strafbarkeit des Thäters auch nach der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens auf der nämlichen Stufe der Strafbarkeit stehe, und je nachdem der Thäter in dieser Beziehung strafbarer oder minder strafbar erscheint, wird die der That an sich entsprechende Strafe verhältnissmässig erhöht oder herabgesetzt". — Allerdings setzt die Handhabung eines solchen Grundsatzes einen sehr gebildeten Richterstand voraus, indem nicht nur eine richtige Erkenntniss der objectiven Natur der That, sondern eine psychologische Bildung dazu gehört: allein man darf in Hinblick auf die heutzutage allgemein verbreitete Wissenschaftlichkeit sich vollkommen dabei beruhigen. — Nur Eines bleibt immer zu besorgen, nämlich dass das richterliche Ermessen, je nach dem Vorherrschen der Strenge oder Milde, in einseitiger Weise angewendet und somit mancher schwere Erfolg eines Verbrechens zu gering und mancher leichte zu hoch angeschlagen werde. Dies liegt aber in der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, und kann oft in höherer Instanz wieder gut gemacht werden. — Vgl. Luden, Versuch des Verbrechens S. 477. Berner, Theilnahme am Verbrechen. S. 120. 180.

Ergänzung oder Erläuterung. Ergibt sich hinsichtlich eines Bescheides (S. das.) oder eines Urtheils (S. das.) in Criminalsachen eine Dunkelheit oder Lücke, so frägt es sich, ob und wiefern die Behörden (S. das.), von welchen solche ausgegangen sind, befugt oder verpflichtet erscheinen, eine Ergänzung ihres Ausspruches zu geben. — Das, was man im Civilprocesse unter Läuterationsverfahren versteht, ist dem Strafprozesse unbekannt; dagegen kann der Strafrichter von Amtswegen (S. das.) oder auf Anfrage einer anderen Behörde, oder einer betheiligten Privatperson sich zu einer Ergänzung veranlasst sehen. — Es gibt Fälle, wo dies materiell nothwendig ist, wie z. B. wenn über einen erhobenen Entschädigungsanspruch (S. das.) oder über den Kostenersatz (S. das.) eine nähere Bestimmung im Urtheile mangelt, oder wenn nur die Art und nicht die Dauer der vom Verurtheilten zu erstehenden Freiheitsstrafe angegeben ist. — Würde in solchen Fällen der erkennende Richter die Ergänzung verweigern, so kann, so fern die geordnete Frist noch im Laufe ist, im Wege des Recurses (S. das.) oder aber später im Weg der Beschwerde (S. das.) beim höhern Gerichte Abhülfe erwirkt werden. — Urtheile zu ergänzen ist übrigens nur insoweit zulässig, als dadurch am wesentlichen Inhalte Nichts geändert wird. Mit Ergänzung einer Lücke ist nicht die Verbesserung eines Fehlers zu verwechseln: denn auf die Beibehaltung der in materieller Beziehung gegebenen Bestimmungen hat der eine oder andere Theil immer einen Rechtsanspruch, und steht daher Demjenigen, dessen Interessen durch eine unter dem Vorwand einer Ergänzung gemachte Aenderung verletzt werden, der Recurs wie gegen ein erstmaliges Urtheil zu.—Ergänzungsverfügungen sind gerade ebenso, wie die Erkenntnisse, worauf sie sich beziehen, allen Betheiligten in Form Rechtens zu eröffnen. — Vergl. Martin, Lehrb. des Crim.proc. §. 162. a. E. Müller, Lehrb. d. Crim.proc. §§. 209. 212.

Ergänzung der Untersuchung wird oft nach deren Schluss nöthig gefunden und muss dann mit der nämlichen Sorgfalt und Umsicht bewerkstelligt werden, wie das Hauptgeschäft selber. — Solche Ergänzung ist unvermeidlich, wenn nachträglich neue Thatsachen sich ergeben, welche auf die Beurtheilung irgendwie Einfluss haben können, wie z. B. wenn noch ein directer Zeuge (S. daselbst) bezüglich eines Umstandes entdeckt wird, welcher ausserdem nur durch Indicien herzustellen wäre; noch mehr aber, wenn der Thatbestand und die Natur des Verbrechens durch ein weiteres Ereigniss wie z. B. durch den Tod einer Person, deren Körperverletzung (S. d.) Gegenstand der Untersuchung war, wesentlich verändert wird. — Aber auch sonstige Ergänzungen können dem Untersuchungsrichter nöthig vorkommen, wenn er die für spruchreif gehaltenen Acten noch einmal durchgeht. — Ergänzung kann hiernach theils vom Untersuchungsrichter selbst, theils von dem Gerichtshofe (S. das.), bei welchem die Sache zur Aburtheilung vorliegt, ausgehen. — Im letzteren Falle ist die supplirende Verfügung so deutlich und ausführlich abzufassen, dass kein Missverständniss aufkommen kann. Es wird z. B. nicht genügen, dass das Obergericht sagt, es seien noch weitere Zeugen in Beziehung auf eine gewisse Thatsache zu erforschen, oder es sei der Angeschuldigte noch auf die vorliegenden Widersprüche mit den Zeugenaussagen

aufmerksam zu machen, sondern es muss in bestimmter Fassung namentlich angegeben werden, bei Wem und in welcher Richtung weitere Nachspürung oder Instanziirung vorzunehmen sei. — Das Obergericht beziehungsweise die Anklagekammer (S. das.) ist in dieser Hinsicht völlig unbeschränkt, und hat der Untersuchungsrichter, wenn er auch manche Ergänzungsverfügung für überflüssig ansehen möchte, sich jeder Empfindlichkeit oder gar Remonstration zu enthalten, vielmehr mit bestem Fleisse das ihm Aufgetragene zu vollbringen. — Er hat dabei stets zu bedenken, dass der urtheilende Richter dafür verantwortlich ist, keinen Thatumstand, den er irgend für erheblich hält, unberücksichtigt zu lassen, und der Standpunct der Spruchbehörde ein ganz anderer ist, als der der Untersuchungsbehörde. — Vgl. v. Jagemann, Handbuch der gerichtl. Unters.kunde I. §§. 643—651. Kitka, Erhebung des Thatbestandes §. 94. Müller, Lehrb. des Crim.proc. §. 161.

Ergreifung eines Verbrechers kann entweder auf frischer That (S. d.), d. h. in flagranti, oder erst bei einer spätern Gelegenheit erfolgen. — Jedermann, d. h. also nicht nur die bei dem Verbrechen Betheiligten, sondern auch alle zufällig dabei anwesenden oder hinzukommenden Dritten sind befugt, den Urheber einer strafgesetzwidrigen That in dem Augenblicke der Verübung festzunehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar darauf die Ablieferung des Ergriffenen an irgend eine, wenn auch nicht gerade die competente, Behörde, bewirkt wird. — Man dürfte sogar behaupten, dass die Ergreifung eines vor den Augen Anderer sich so gröblich gegen die öffentliche Ordnung verfehlenden Menschen eine Staatsbürgerpflicht sei. Da jedoch gewöhnlich Gefahr damit verknüpft ist, indem der Verbrecher zur Abwendung der Untersuchung und Strafe die möglichste Gegenwehr anzuwenden pflegt, so kann man keinen Vorwurf aus der Unterlassung der Ergreifung ableiten. — Der Staat hat übrigens bei der Ergreifung auf der That so bedeutende Vortheile, dass überall rathsam ist, auf die Ergreifung durch eine nicht im öffentlichen Dienste stehende Person Belohnungen (S. daselbst) auszusetzen. — Zwei Fälle kennt das Strafrecht, wo es sogar erlaubt ist, die Ergreifung auf Leben und Tod zu unternehmen, nämlich bei dem in flagranti ertappten Ehebrecher (S. daselbst) und bei dem nächtlichen Diebe (S. daselbst). Läge hier also auch nicht ein Fall von gerechter Nothwehr (S. daselbst) vor, so darf mit tödtlichen Waffen eingeschritten werden, wäre es auch nur, um den etwa doch durchkommenden Verbrecher kenntlich zu machen. — Spätere Ergreifung eines wegen Verbrechens Angezeigten ist Sache der Criminalpolizei (S. das.). Derselbe wird mit Sorgfalt aufgesucht, und, sobald man seinen Aufenthalt weiss, vorgeladen, vorgeführt, oder wenn der Fall zu den schweren gehört, sofort als Untersuchungsgefangener behandelt und ergriffen. — Darauf kann alsdann auch der besondere Gerichtsstand (S. daselbst) der Ergreifung gegründet werden, sofern nicht ein anderer in den Gesetzen bevorzugter Gerichtsstand, wie namentlich der Begangenschaft oder des Wohnortes, die Untersuchung an sich zieht. — Vgl. Henke, Handb. d. Crim.rechts. IV. S. 817. Mittermaier, Strafverf. II. S. 30.

Erhängen. S. Todesstrafen.

Erkenntniss. S. Bescheid. Beschluss. Urtheil.

Erkenntnisskräfte S. Erkenntnissvermögen.

Erkenntnissquellen des Criminalrichters sind sowohl die Beweismittel (S. das.) im engern Sinne, als überhaupt alle Behelfe, wodurch die Ermittlung des wahren Verhalts der einer Untersuchung (S. daselbst) zu Grunde liegenden Thatsachen möglich gemacht wird. — Im letzteren Sinne wird das Wort gewöhnlich gebraucht, und sind daher als Erkenntnissquellen alle Gelegenheiten zu betrachten, welche dem Richter zur Erlangung einer rechtlichen Ueberzeugung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines zu ahndenden Verbrechens, beziehungsweise von der Schuld oder Nichtschuld einer desshalb in Verdacht gestellten Person sich darbieten. — Erkenntnissquellen sind hiernach alle äussern und innern Haltpuncte zur Schlussbildung von einer Versicherung oder Vermuthung auf das wirkliche Verhalten der Objecte des Criminalbeweises (S. daselbst). — Nicht allein die sinnlichen Wahrzeichen haben die Bedeutung von Erkenntnissquellen, sondern auch die aus eigener geistiger Thätigkeit des Richters hervorgehenden Folgerungen, indem die Erkenntniss, sofern sie bloss bei den äusserlichen Momenten stehen bliebe, keine rationelle und daher auch keine dem wissenschaftlichen Geiste des Gesetzes entsprechende wäre. — Vermeintliche Erkenntnissquellen führen oft zu keinem brauchbaren Ergebnisse und erscheinen dann als unerheblich; wogegen die erheblichen entweder Wahrscheinlichkeit (S. daselbst) im höheren oder minderen Grade, oder volle juristische Gewissheit (S. d.) begründen. — Diejenigen Erkenntnissquellen, welche nur auf eine Möglichkeit (S. d.) hinweisen, können ganz ausser Betracht gelassen werden, indem das Gericht, wenn es auf solche sich einlassen wollte, mit den einfachsten Untersuchungen in unnütze Weitläufigkeiten gerathen würde. — Nur aus denjenigen Erkenntnissquellen ist also

Stoff zur Wahrheitserforschung zu schöpfen, welche nach gewöhnlicher Erfahrung einen brauchbaren Beitrag zum Beweis oder Gegenbeweis der Anklage (S. daselbst) liefern können. Dazu gehören hauptsächlich: 1) Die Anzeigen von öffentlichen für die Sicherheit bestellten Beamten und Dienern (S. daselbst); 2) äussere Spuren auf dem Platze der That; 3) vorhandene Corpora delicti (S. das.) und sonstige Ueberführungsstücke; 4) Angaben von directen oder indirecten Zeugen (S. das.); 5) Vermuthungen (S. das.), welche aus dem Zusammenhange mehrerer, wenn auch an sich nicht beweiskräftigen Umstände (S. Anzeigung) hervorgehen; 6) Geständnisse oder Selbstanklage (S. das.) des Urhebers der That. 7) Endlich kann auch ein allgemeines Gerücht (S. d.) oder eine anonyme Anzeige (S. daselbst) einen Beitrag zur richterlichen Erkenntniss geben. — Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass keine Erkenntnissquelle, mag sie auch als eine trübe und unlautere erscheinen, von dem Inquirenten, zumal wenn es ihm an andern Quellen fehlt, unbedingt verschmäht werden darf. — Vgl. Henke, Handb. d. Crim.rechts IV. S. 406. Müller, Lehrb. des Crim.proc. §§. 133—135.

Erkenntnissvermögen ist eine von den drei Sphären, worin der Entschluss (S. daselbst) sowohl zum Rechten als zum Unrechten entsteht, und worin daher die Lehre von der Zurechnung (S. daselbst) des Verbrechens ihre Wurzel zu suchen hat. Die beiden anderen Sphären sind das Begehrungs- und das Gefühlsvermögen. — Die Pole des Begehrungsvermögens liegen im Guten u. Schlechten die des Gefühlsvermögens in dem Schönen und Hässlichen, und die des Erkenntnissvermögens im Wahren und Nichtwahren. — Dies sind jedoch die engeren Bedeutungen der Begriffe. Erkenntnissvermögen wird im Strafrechte gewöhnlich in dem Sinne genommen, dass es alle Seelenkräfte, also auch das Begehrungs- und Gefühlsvermögen umfasst, d. h. man versteht unter Erkenntnissvermögen die Fähigkeit, das Recht vom Unrecht, die Tugend vom Laster und die Schönheit von der Hässlichkeit zu unterscheiden. — Hat ein Mensch das Alter erreicht, worin Klarheit über die Bedeutung dieser Gegensätze einzutreten pflegt, so kann ihm auch ein Verstoss gegen das Gesetz zur Strafe zugerechnet werden. — Man würde in dieser Bedeutung wohl richtiger den Ausdruck Unterscheidungsvermögen (discernement) gebrauchen. — Es soll damit übrigens nicht gesagt sein, dass die Zurechnungsfähigkeit nach Ueberschreitung der dafür im Gesetze angegebenen Altersgränze zu präsumiren sei. Vermuthungen (S. daselbst) sind überhaupt im Criminalrechte nicht zulässig. — Nicht nur die für ein volles Erkenntnissvermögen eingetretene Lebensreife, sondern auch das Bestehen der erforderlichen Geistesgesundheit, muss von Seiten des Anklägers bewiesen werden, damit der Richter ohne Bedenken das Strafgesetz anwenden könne. Diese Prüfung geht jedoch zu gleicher Zeit mit der Wahrheitserforschung hinsichtlich der verbrecherischen Thatsachen im Criminalverhör (S. daselbst) vor sich, und erledigt sich daher gewöhnlich durch die ersten Unterredungen. Zeigt sich dabei nichts Abnormes in dem Erkenntnissvermögen des Angeschuldigten (S. das.), so ist die Zurechnungsfähigkeit als festgestellt zu betrachten. — Das Erkenntnissvermögen in jenem weiteren Sinne ist daher als ungestört anzusehen, wenn man keine irrigen Begriffe über Recht und Unrecht, Sittlich und Unsittlich, Schön und Hässlich in dem betreffenden Subjecte wahrnimmt. — Es ist häufig, ja vielleicht regelmässig eine mangelhafte Ausbildung der Seelenkräfte in der einen oder anderen Beziehung vorhanden; aber höchst selten bis zu dem Grade, dass man zu der Annahme berechtigt wäre, die Zurechnung sei dadurch aufgehoben. Vermindert kann sie wohl erscheinen; allein dies giebt nur Anhaltspuncte bei der Ausmessung (S. das.) der gebührenden Strafe, so lange das Erkenntnissvermögen in seiner Totalität nicht dergestalt gestört ist, dass die Freiheit der Seele dadurch ganz unterdrückt wäre. — Will man die Leidenszustände des Erkenntnissvermögens im weiteren Sinne in sichere Classen bringen, so scheint die Eintheilung in Geisteskrankheiten (S. daselbst), Gemüthskrankheiten (S. daselbst) und Willenskrankheiten (S. daselbst) am angemessensten. — Störungen des Erkenntnissvermögens im engeren Sinne, d. h. der Fähigkeit, das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden, sind: die Verrücktheit (S. daselbst) und der Blödsinn. — Die Verrücktheit besteht in einer Ueberreizung und der Blödsinn in einer Depression der Vorstellungskraft. — Unterarten der Verrücktheit sind die Narrheit, der Aberwitz und Wahnwitz, sowie auch in ihren geringeren Stufen die krankhafte Selbstüberschätzung und die Ueberspanntheit der Begriffe. — Unterarten des Blödsinns dagegen sind: die Stumpfheit bis zum Cretinismus oder Idiotismus und in den geringeren Anfängen: Albernheit, Einfältigkeit und Dummheit (S. daselbst). — Der Maassstab eines normalen Erkenntnissvermögens darf selbstverstanden nur in dem gemeinen Menschenverstande, d. h. in der mittleren Begabung zur richtigen Auffassung der Lebensvorgänge gesucht werden; diess wäre also die gewöhnliche Erkenntniss des Erlaubten und Unerlaubten. — Vergl. Heinroth,

Lehrbuch der psychisch-gerichtl. Medicin §§. 36—40. 47—50. Carus, Psyche S. 338—354.

Erlassung der Strafe ist eine von den Erlöschungsarten des Urtheils — Es giebt Verbrechen, bei welchen die Verfolgung in die Willkür des beschädigten Theils (S. das.) gestellt ist, wie namentlich bei Ehrenkränkungen, Verläumdungen, leichten Körperverletzungen, nicht qualificirter Nothzucht, Unzucht und Ehebruch. Hier sollten die Beschädigten nicht nur auf die Anklage verzichten (S. d.), sondern auch eine erwirkte Strafe erlassen können. — Der strengere Grundsatz des Processes, wie er in manchen neueren Gesetzen waltet, entzieht jedoch den Privatanklägern, sobald sie die Sache bis zur Schöpfung eines Urtheils betrieben haben, jeden weiteren Einfluss, und gestattet ihnen daher auch nicht die Erlassung der erkannten Strafen. — Consequenz liegt hierin allerdings, indem die Gerichtsbehörden nicht wie Privatanstalten nach Eingebungen der Laune benutzt werden sollen. Allein das Interesse des Friedens unter den Bürgern dürfte doch so hoch anzuschlagen sein, dass man die Erlassung einer aus Privatabsichten erwirkten Strafe nicht verwehren sollte. — In der Praxis wird sich übrigens die Sache meistens in der Weise gestalten, dass dergleichen Strafen, wenn nicht vom Ankläger der Vollzug betrieben wird, auf sich beruhen, sobald die erwachsenen Gerichtskosten von der einen oder andern Seite bezahlt sind. Erlassung der Strafe steht übrigens in allen Verbrechensfällen dem Landesherrn kraft des Begnadigungsrechtes (S. das.) zu, und wenn daher ein Gericht Anstand nimmt, dem Antrag des Anklägers auf solche Statt zu geben, so wird der Weg zur Gnade des Fürsten immer dahin führen, indem der Letztere am wenigsten da, wo der Beleidigte in einem Falle von untergeordneter Bedeutung Verzeihung gewähren will, Bedenken haben kann, von jenem Kronrechte Gebrauch zu machen. — Vergl. Oesterr. Strafges. §§. 223. 226. 526. 529. Heffter, Lehrb. d. Crim.rechts §. 195. Abegg, Lehrb. d. Strafrechtsw. S. 259.

Ermahnungen (admonitiones) zur Angabe der Wahrheit oder zur Beobachtung der Pflichten der Ehrerbietung vor Gericht muss der Untersuchungsrichter (S. daselbst) häufig ertheilen, wenn er sein Ziel in befriedigender Weise erreichen will. Denn er hat es bei seinen Verhören in der Regel nur mit Leidenschaften, oder mit Scheu und Widerstreben zu thun. — Solche Ermahnungen sollen sich jedoch immer in den diesem Worte inwohnenden Grenzen halten. Es ist nämlich nur erlaubt, den vor Gericht erscheinden Personen die Pflichten, welche sie gegen das Gesetz, die Obrigkeit, die Nebenmenschen und gegen sich selbst haben, auseinanderzusetzen, nicht aber dabei in Drohungen und Versprechungen (S. daselbst) überzugehen, indem sonst die Ermahnungen den Charakter einer Einschüchterung oder Nöthigung (S. d.) erhalten würden. — Ermahnungen, die man den Angeschuldigten ertheilt, dürfen jedoch mit der Warnung vor den übeln Folgen des Verharrens in Trotz oder Lüge (S. das.) verbunden sein, und zwar besonders, wo das Gesetz in dem hartnäckigen Leugnen einen Straferhöhungsgrund und in dem freimüthigen Bekenntniss einen Minderungsgrund (S. daselbst) erkennt. — Ebenso kann den Zeugen die Ermahnung gegeben werden, vor dem Meineid (S. daselbst) und dessen Strafen sich zu hüten; ja es ist dies in manchen Processordnungen als nothwendig vorgeschrieben. — Ueber alle Ermahnungen von erheblicher Bedeutung wird der Untersuchungsrichter Vormerkung im Protocoll machen; nicht nur, damit die darauf erfolgende Antwort gehörig gewürdigt werden könne, sondern um den stets bereiten Verdächtigungen des Verfahrens gründlich vorzubeugen. — Ermahnungen zur Beobachtung der Schicklichkeit u. s. w. werden beim Criminalverhör sehr oft nothwendig und sollten in billiger Erwägung, dass die hier erscheinenden Leute fast immer in einem aufgeregten Zustande sind, immer als erster Versuch zur Aufrechthaltung der Gerichtspolizei (S. daselbst) angewendet werden, ehe man zu den desshalb gerechtfertigten Ordnungsstrafen (S. d.) schreitet. — Vgl. Stübel, Crim.verf. IV. §§. 1932. 1936—1943. Mittermaier. Strafv. I. S. 602.

Ermessen, richterliches. Mit dem Abgehen von dem früheren Gebrauche der unbedingten Strafdrohungen, und Aufkommen der gänzlich oder relativ unbestimmten Strafen musste selbstverstanden den zur Anwendung derselben berufenen Richtern eine gewisse Freiheit eingeräumt werden, vermöge deren sie für jeden einzelnen Fall die angemessene Art und Ausdehnung der verwirkten Strafe zu ermitteln haben. — Diese Freiheit wird das richterliche Ermessen genannt und ist gleichbedeutend mit arbitrium. — Dieses Ermessen ist das nothwendige Correlat des Princips der Gerechtigkeit (S. daselbst). Fixe Strafen können nicht anders, als in einer Mehrzahl von practischen Fällen die ideale Gerechtigkeit verletzen. Denn kein Gesetzgeber ist im Stande, so tief und so umfassend ins Einzelne zu gehen, dass jede unter seine Satzungen fallende That ihre vorher bestimmte Rüge darin finde. Er muss sich vielmehr begnügen, überall Regeln aufzustellen, und dann gestatten, dass in allen Ausnahmefällen davon, soweit als es das Interesse der Ordnung und Sicherheit gestattet abgewichen werde. — Bei einer solchen Hal-

tung des Strafgesetzes besteht dann die Aufgabe des richterlichen Ermessens darin, die erheblichen Thatumstände so zu prüfen und gegen einander abzuwägen, dass eine Strafe des Verbrechens sich ergiebt, welche nach der gewöhnlichen menschlichen Einsicht als gerecht anzuerkennen ist. — Die Ziel- und Richtpuncte, welche dem Richter dabei vorschweben müssen, sind: 1) der Geist des Gesetzes im Allgemeinen und im Besondern. Der Weg, denselben zu erkunden, besteht in dem Studium der etwa überlieferten Motive (S. daselbst) und in der wissenschaftlichen Auslegung (S. daselbst) der einschlägigen Artikel; 2) die Rechtssitte des Volkes, d. h. also die Berücksichtigung der bei den einsichtsvollern Bürgern vorwaltenden Anschauung über Verbrechen und Strafe. Dies ist bei der jetzt eingeführten Schwurgerichtsverfassung leichter möglich, als sonst, indem die ergehenden Wahrsprüche (S. das.) zeigen, ob und wie weit das Volk gewisse Handlungen als strafbar betrachtet; 3) der Gerichtsgebrauch des Landes, welcher theils aus den frühern Urtheilen eines und desselben Gerichtes, theils aus den veröffentlichten Verhandlungen anderer Gerichte, insbesondere des höchsten Gerichtshofes, zu schöpfen ist. — Das richterliche Ermessen darf nicht mit Willkür (S. d.) verwechselt werden. Man sprach zwar früher da von willkürlichen Strafen, wo das Gesetz, wie dies in der Carolina (S. das.) häufig vorkommt, keine bestimmte Strafdrohung enthielt, wie z. B. wenn es hiess: „ist nach Gestalt der Umstände oder nach Einholung des Raths der Rechtsgelehrten zu strafen.“ Der Begriff von Willkür widerspricht aber geradezu dem Princip der Gerechtigkeit, indem er auf keiner Basis, als der der subjectiven Ansicht d. h. des Meinens und Beliebens, beruht. — Strafen nach freiem Ermessen ist etwas Anderes, als nach Willkür strafen. — Dem Ermessen sind übrigens in den neueren Strafgesetzen überall sichere Grenzen gesetzt worden, indem überall, wo keine fixe Strafen gedroht wird, ein Maximum und Minimum angegeben ist, worüber nur beim Vorhandensein gesetzlicher Milderungs- oder Schärfungsgründe (S. das.) hinausgegangen werden darf. — Innerhalb dieser sogenannten Strafrahmen (S. daselbst) findet nun die Ausmessung (S. daselbst) der für jedes einzelne Verbrechen passenden Strafe Statt. Der Richter hat jedoch in den Entscheidungsgründen (S. das.) Rechenschaft über die Anwendung des ihm zukommenden Ermessens zu geben. — Uebrigens kennt das Strafrecht ein richterliches Ermessen nur in dieser einzigen Beziehung. Ausser der Straffindung hat der Richter, wie in allen anderen Theilen der Rechtspflege, sich genau an die positiven Aussprüche des Gesetzes zu halten und jede Ausschreitung nach etwaigen Eingebungen der Strenge oder Nachsicht als einen Verstoss gegen seine Amtspflicht zu betrachten und zu meiden. — Analog wie bei der Strafausmessung wird auch bei der Festsetzung des Ersatzes (S. daselbst) eines etwa angerichteten Schadens nach richterlichem Ermessen verfahren, sofern die Parteien keinen stricten Beweis zu beschaffen vermögen. — Vgl. Bauer, Abhandl. aus dem Strafrecht I. Nr. 3. Ueber das Verh. des Richters zum Strafgesetze. Abegg, Lehrb. des Strafrechtsw. §§. 155—158.

Eröffnung von Briefen. S. Brieferöffnung.

Eröffnung richterlicher Verfügungen kann schriftlich oder mündlich, durch das urtheilende Gericht selbst, oder durch Requisition eines andern, von Statten gehen, je nachdem dieselben einfache Beschlüsse (S. das.) oder Bescheide (S. das.), oder förmliche Erkenntnisse, oder Urtheile (S. das.), und beziehungsweise die betreffenden Personen anwesend oder abwesend sind. — Die Eröffnung geschieht im Namen des verfügenden Richters, wenn er sie nicht selbst vornehmen kann. Die beauftragten Personen sind, sofern die Eröffnung auf der Gerichtskanzlei vor sich geht, Gerichtsschreiber (S. daselbst), oder Actuare (S. daselbst), und wenn sie ausserhalb der Kanzlei geschehen soll, Gerichtsboten (S. daselbst) oder Bürgermeister (S. das.) — Wesentlich ist, dass nicht nur Alle, die es angeht, Kenntniss von dem richterlichen Ausspruch erhalten, sondern dass auch die Eröffnung wörtlich so geschieht, wie die Verfügung in die Acten niedergelegt ist. — Ueber die gehörige Eröffnung muss denn auch überall, wo es auf ein Präjudiz (S. das.) ankommt, eine Bescheinigung zu den Acten gebracht werden, welche entweder durch Unterschrift des Eröffnungsprotocolls, oder durch eine beurkundende Bemerkung des Richters oder durch einen Insinuationsschein gemacht wird. Sie ist namentlich bei allen Ladungen (S. d..) und bei Eröffnungen von appellablen Erkenntnissen (S. d.) erforderlich. — In neuerer Zeit ist bei Urtheilen üblich geworden, zugleich auch die Entscheidungsgründe (S. das.) zu eröffnen, welches namentlich beim öffentlichen Verfahren Billigung verdient, weil sonst das zuhörende Publicum, dem nicht wie den betheiligten Personen auch Einsicht der Acten zusteht, oft mit Zweifeln und Missverständnissen den Gerichtssaal verliesse, die den Vortheil der unmittelbaren Anschauung der Rechtspflege wieder aufheben könnten. — Mit der Eröffnung von Urtheilen ist ferner die Hinweisung auf das Recursrecht zu verbinden, welches am besten durch die in manchen

Ländern eingeführte Zustellung gedruckter Recursbelehrungen (S. daselbst) geschieht. — Niemals sollte versäumt werden, dem verletzten oder sonst beschädigten Theile (S. daselbst) das Urtheil, welches in der Sache erfolgt, gleichviel ob er hinsichtlich des Schadenersatzes (S. das.) sich dem Process angeschlossen (S. das.) hat oder nicht, seinem ganzen Umfange nach zu eröffnen. — Für Eröffnung von Todesurtheilen (S. das.) bestehen hin und wieder besondere Vorschriften. In der älteren Vorzeit war dieselbe mit sehr vielen Ceremonien umgeben. Die Eröffnung des Todesurtheils war gleichsam ein Vorspiel der Vollstreckung (S. daselbst). Sie geschah auf öffentlichen Plätzen mit unbedingter Zulassung des Volkes. Der Delinquent wurde gefesselt oder gebunden auf diesen Platz geführt; die Henkersknechte nahmen ihm alsdann die Bande ab, und es erfolgte, von einem erhöhten Sitze, meistens von einem Balcone herab, die wörtliche Ablesung des Urtheils durch den Gerichtsschreiber. Daran schloss sich das sogenannte Absagen des Lebens oder Brechen des Stabes, von einer Formel begleitet, welche dasselbe zum Sinnbilde der Vernichtung des körperlichen Daseins des Verbrechers machte. Er wurde darauf befragt, ob und welche Einwendungen er gegen das Urtheil zu machen habe und seine Antworten kamen in das Protocoll. — Die neueren Gesetze kennen derartige Feierlichkeiten nicht. Man begnügt sich nunmehr, und zwar wohl aus triftigen Gründen, mit der einfachen Eröffnung des Todesurtheils im Gerichtssaale oder in der Kanzlei. — Etwas Eigenthümliches ist jedoch bei Todesurtheilen noch jetzt, wie früher, dass sie unmittelbar vor dem Vollzuge zum zweitenmale eröffnet werden; welches wieder in gleicher Weise durch Ablesen des ganzen Inhaltes bewirkt wird. Die Entscheidungsgründe bleiben hierbei jedoch weg. — Eine solche wiederholte Eröffnung geschieht nicht eigentlich für den Delinquenten, sondern für das bei der Execution anwesende Publicum, von welchem man als sicher annehmen kann, dass viele Personen darunter sind, welche die betreffende Schlussverhandlung und erste Urtheilsverkündung nicht mit angehört haben, und daher erwarten dürfen, zu erfahren, auf welchen Rechtsgrund ein Mitbürger vom Leben zum Tode gebracht wird. — Die letzte Eröffnung des Urtheils erfüllt daher nur dann ihren Zweck, wenn sie mit so lauter Stimme geschieht, dass die nächsten Umstehenden den Inhalt deutlich aufzufassen vermögen. — Vgl. Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. III. §. 903. v. Jagemann, Ueber die Urtheilsfolgen in den Hitzig-Demme'schen Annalen VI. S. 48 ff. und in dessen Handb. der ger. Unters.kunde I. §. 675. —

Erpressung (concussio) ist eine unter der Form der Gewalt (S. das.) verübte Vermögens- beziehungsweise Rechtsbeschädigung. — Dieselbe theilt sich in zwei Hauptarten, nämlich in die gemeine und öffentliche Erpressung (c. privata seu publica). — Der Thatbestand der gemeinen Erpressung besteht: 1) in der Nöthigung eines Andern, 2) zu seinem oder eines Dritten Nachtheil, und zwar 3) in der Absicht, einen widerrechtlichen Vortheil zu erlangen, 4) durch Gewalt oder Drohung, 5) zur Gründung oder Aufgebung eines Rechtstitels. — Diese Merkmale sind in nachstehender Weise aufzufassen. — Zu 1) Eine Nöthigung ist nur dann vorhanden, wenn der Andere ursprüglich durchaus nicht Willens war, in Beziehung auf den fraglichen Rechtshandel zu thun oder zu lassen, was von ihm verlangt wird. — Concurrirt nämlich der eigene freie Entschluss des Andern, so kann etwa eine strafbare Gewaltthätigkeit (S. das.) vorliegen, aber keine Erpressung. — Es ist hier also jedesmal die bezügliche Willensbeschaffenheit des Genöthigten genau zu erforschen. — Zu 2). Wesentlich ist ferner, dass eine Benachtheiligung Anderer beabsichtigt sei. Der Schaden (S. daselbst) kann übrigens sowohl ein idealer, als ein realer sein. Es würde also z. B. auch die Abnöthigung einer Erklärung unter den Begriff fallen, worin der Aussteller sich aus bestimmten Ursachen für unwürdig erklärt, ein gewisses Amt, um welches er sich zugleich mit dem Nöthiger beworben hat, zu erhalten. — Auch kommt es nicht darauf an, ob der Schaden den Genöthigten selbst oder einen Anderen, mit dem er vielleicht in gar keinem Rechtsverhältniss steht, treffe: denn er ist im letzteren Falle gleichsam Gehülfe wider Willen zu einer gegen den Dritten gerichteten Erpressung. — Dagegen ist es keine Erpressung, sondern Erzwingung eines Verbrechens, d. i. gewaltsame Anstiftung, wenn der andere Theil zur Ausstellung einer Urkunde gebracht wird, welche nach ihrer eigenen Beschaffenheit ein Verbrechen, wie z. B. das der Fälschung oder Verläumdung (S. das.), darstellt. — Zu 3) Nicht jeder aus der fraglichen Handlung hervorgehende Vortheil erfüllt den Thatbestand der Erpressung, sondern nur derjenige, welcher unbegründete Rechtsansprüche zu erhärten oder begründete zu entkräften bestimmt ist. — Hiernach würde die That unter andere Gesichtspuncte fallen, wenn die Anerkennung eines unzweifelhaft bestehenden Rechtes erzwungen wird, nämlich unter den der Gewaltthätigkeit oder der unerlaubten Selbsthülfe (S. das.), wie z. B. wenn Jemand

für eine geleistete Zahlung sich eine ordnungsmässige Quittung durch Gewalt verschafft. — Der widerrechtliche Vortheil kann, wie zu 2) ebensowohl idealer, als realer Natur sein. — Zu 4). Die zur Erpressung erforderliche Gewalt ist theils eine physische, theils eine psychische, und kann unter Umständen die letztere, nämlich die Inaussichtstellung schwerer Uebel, von gleich eingreifender Wirksamkeit sein, wie jene. — Die thätliche Gewalt ist übrigens nur dann blosses Merkmal des Thatbestandes der Erpressung, wenn sie nicht in Gesundheitsbeschädigung oder gar Tödtung (S. daselbst) ausartet. Im letzteren Falle würden die genannten Verbrechen als concurrirend in Betracht zu ziehen sein. — Bei den angewandten Drohungen sind nicht, wie bei dem Zwange und der Nothwehr (S. daselbst), bloss solche gemeint, welche eine unmittelbare, dringende Gefahr (S. daselbst) enthalten, sondern auch Drohungen mit künftigen Beschädigungen (S. daselbst), gleichviel ob die Verwirklichung nahe oder entfernt bevorsteht. — Doch müssen die Drohungen so beschaffen sein, dass über ihre Ernstlichkeit nicht wohl gezweifelt werden kann, so wie ferner die bezüglichen Uebel schwer empfindlicher Art, wie z. B. Drohung mit Misshandlung, Körperverletzung oder Tödtung, mit Brandlegung oder anderweiter Eigenthumsbeschädigung, oder auch mit der Anzeige oder Nachrede herabwürdigender Thatsachen, gleichviel ob dieselben in Wahrheit gegründet sind oder nicht. Es würde also z. B. der Fall hierher gehören, wenn einem ehrbaren Frauenzimmer gedroht wird, in der Zeitung darauf anzuspielen, dass sie mit einem Manne heimliche Zusammenkünfte halte. — Zu 5) Der Zweck der Erpressung ist die scheinbare Herstellung oder Auflösung von Verbindlichkeiten durch eine urkundliche oder anderweite Erklärung, in einer Form, welche so angelegt wird, dass damit nöthigen Falls ein Beweis geführt werden könnte. Der Umstand, dass dieser Zweck etwa in der gewählten Form nicht erreichbar wäre, kann nur zur Strafminderung gereichen, ändert aber am Thatbestande Nichts. — Die gewöhnliche Art der Ausführung ist die durch Vorsagung der von dem Genöthigten niederzuschreibenden Erklärung oder Vorlegung einer schon fertigen derartigen Urkunde zur Unterschrift.— Damit steht die Abnöthigung einer im Besitze des Andern befindlichen Urkunde gleich, welche bestimmte Verpflichtungen für den Nöthiger enthält, wie namentlich die Herausgabe von Schuldscheinen oder sonstigen schriftlichen Versprechungen. — Die betreffenden Verbindlichkeiten brauchen jedoch nicht gerade Vermögensvortheile im engeren Sinne zu begründen, sondern es gehören dahin alle in das bürgerliche Recht einschlagenden Rechtsverhältnisse, namentlich also auch Standesrechte, wie z. B. Anerkennung eines unehelichen Kindes, und Leistungen geistiger Art, wie z. B. Kunstproductionen, Entdeckung von Erfindungen u. s. w. — Die Bestrafung der Erpressung soll in der Regel der des Raubes (S. d.) gleich sein. Es tritt eine um so schärfere Strafe ein, je feiner der Plan dazu ausgedacht ist. — Die öffentliche Erpressung ist ein Amtsverbrechen (S. das.) und stimmt in den Hauptmerkmalen mit der gemeinen überein. Nur kommt als wesentlich das weitere Erforderniss hinzu, dass die Nöthigung durch Androhung oder Anwendung der Amtsgewalt eines öffentlichen Dieners (S. d.) vollführt sein muss. Diesem sträflichen Verhalten wird gleich geachtet, wenn der Nöthiger seine amtliche Stellung durch indirecte Vergewaltigung missbraucht, wie z. B., wenn er dem Genöthigten darüber falsche Vorspiegelungen macht, oder dessen etwaigen Irrthum benutzt oder auch Handlungen, wozu er dienstlich verpflichtet ist, so lange verzögert, bis der Andere ihm die unter Drohungen verlangten Vortheile gewährt.— Geschieht solche Verzögerung nicht mit offenem Hervortreten der gewinnsüchtigen Absicht, sondern nur, um den Andern in eine Lage zu versetzen, wo er endlich mit dem Anerbieten von Geschenken u. s. w. sich helfen zu müssen glaubt, so liegt nicht das Verbrechen der Erpressung, sondern der Bestechung (S. daselbst) oder der unerlaubten Geschenkannahme (S. das.) vor: denn zur Erpressung gehört immer die klar gezeigte Bereitschaft zum Uebergehen in Gewalt. — Vgl. Strafges.: Oesterreich §. 98. 101. Preussen §§. 234—236. 326. 327. Bayern §§. 241—243. Sachsen §§. 166. 167. 320. Hannover §§. 334. 335. 358. Württemberg §§. 314. 315. 418. Baden §§. 417—422. 671. 672. Hessendarmstadt §§. 349 — 353. 466. 467. Braunschweig §§. 177. 259. Nassau §§. 342—344. 462. 463. —

Erregung von Hass oder Verachtung gegen die Regierung oder deren Organe oder gegen Fundamentaleinrichtungen des Staates ist in neuerer Zeit als ein besonderes Verbrechen hervorgehoben worden, weil man bei den jüngsten Unternehmungen unruhiger Geister die Erfahrung machte, dass damit auf indirectem Wege leicht dieselben Resultate erreicht werden, wie wenn unmittelbar auf Umsturz des Staates oder seiner Verfassung ausgegangen wird. — Solche Handlungen wurden früher zum Polizeistrafgebiet gerechnet, und gehören auch dahin, wenn man sich an den, allerdings manchen Bedenken unterworfenen, Begriff von Präventivjustiz (S. d.)

hält. Allein nachdem sich gezeigt hat, dass mit den Polizeistrafen gegen solche Gefahr nicht auszureichen ist, so waren es die Staaten sich selbst schuldig, jenen Handlungen einen criminellen Character beizulegen und die hiernach entsprechenden Strafen anzudrohen. — Die Erregung von Hass und Verachtung findet man nun theils unter diesem Titel, theils unter dem der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgeführt und sie bildet eine Art von Staatsverbrechen (S. d.) — Geht die Absicht weiter, als auf blosse Unruhestiftung und Verbreitung von Missvergnügen, so kann eine solche That als Versuch der Aufruhrstiftung (S. das.) oder als Versuch beziehungsweise Vorbereitung zum Hochverrath (S.d.) anzusehen sein, und wird dann nicht unter jenem Titel abgeurtheilt. — Nirgends ist daher die Ermittlung der subjectiven Thatbeschaffenheit so wesentlich, als hier, indem die Art der unterlaufenen Absicht (S. daselbst) dem Verbrechen eine schwerere oder geringere Stufe anweist. — Erregung von Hass und Verachtung kann von Einzelnen oder von Mehreren, und zwar durch das mündliche oder schriftliche Wort, insgeheim oder öffentlich, bei zufälligen Begegnungen oder in Versammlungen verübt werden. — Ob und in wie weit der beabsichtigte Erfolg (S. das.) dadurch herbeigeführt wird, macht zur Vollendung der That Nichts aus, indem das Wesen darein gelegt wird, dass die bezüglichen Zustände des Staates in erhebliche Gefahr (S. daselbst) versetzt werden. Wohl aber muss ein nachgewiesener Erfolg, wenn nämlich Spuren von Ansteckung der Art in den Kreisen auftauchen, wo der Angeklagte seine Wirksamkeit entfaltete, bei der Strafausmessung erschwerend in die Wagschaale fallen. — Erregung von Hass und Verachtung kann verschiedene Richtungen verfolgen, und zwar hauptsächlich folgende: 1) Aufreizung gegen die bestehende Staatsform und Thronfolgeordnung, sofern dies nur in der Absicht einer herabwürdigenden Kritik und nicht in der Setzung einer anderen Einrichtung an die Stelle derselben, d. i. des Verfassungsumsturzes (S. das.) geschieht. Hierbei kommt das Meiste auf die richtige Unterscheidung zwischen politischer und scientifischer Tendenz an, indem es nicht in dem Interesse eines auf dem Grundsatze sittlich-vernünftiger Freiheit beruhenden Staates liegen kann, ruhig gehaltene Untersuchungen auf dem Boden der Wissenschaft als Verbrechen zu erklären. — 2) Aufreizung gegen die Staatsregierung, als Ausdruck des herrschenden gouvernementalen Systems, oder gegen einzelne Staatsbehörden, als Träger dieses Systemes. Dies ist der gewöhnliche Weg, den die Tagespresse einschlägt, um sich und ihren Leitern eine gewisse Macht und Wichtigkeit zu verschaffen. Dabei waltet oft auch keine andere Absicht, als die vor, das Publicum durch die Aufdeckung angeblicher Mängel, Schäden und Scandale auf die Seite des betreffenden Zeitungsunternehmens zu bringen und folgeweise an Ansehen und Abnehmern zu gewinnen. — Je freier die Bewegung der Presse in allen übrigen Beziehungen ist, um so entschiedener muss der Staat gegen derartige Ausschreitungen verfahren, indem ein fortgesetzter böslicher Tadel des Ganges und Verhaltens der Regierung unfehlbar zur Unterminirung ihrer Existenz führt. — Doch ist darin ein billiges Maass zu halten und wenn es die Gestalt der Dinge erlaubt, immer erst mit polizeilichen Warnungen (S. das.) vorzugehen, ehe man einen Process einleitet, dem leicht der gehässige Name eines Tendenzprocesses beigelegt werden kann. — 3) Aufreizung gegen die Volksvertreter, d. h. gegen die Ständemitglieder in den constitutionellen Kammern, sowie ferner gegen einzelne Volksclassen, Stände und Genossenschaften. Solche kann nicht minder bedrohlich für den Bestand des Staates ausfallen, als wäre sie gegen die Regierung selbst gerichtet: denn während der Regent und die Regierung das Haupt des Ganzen ausmachen, sind die Schichten und Körperschaften die Glieder desselben, und es kann die schwere Verletzung eines Gliedes ebenso empfindliche Folgen haben, als die des Hauptes. Verbrecherisch ist daher nicht bloss die Herabwürdigung des Standes der Staatsdiener und sonstigen öffentlichen Beamten, sondern auch der Geistlichkeit, des Adels, des Bürger-, Kaufmanns-, Handwerker- und Bauernstandes. — Schmähungen gegen den vierten Stand, nämlich gegen den der Tagelöhner, Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gewerbsgehülfen u. s. w. dürfen schon um desswillen nicht geduldet werden, weil sie die zahlreichste Volksclasse in einen Zustand der Erbitterung versetzen müssen, woraus dann von selbst eine Bereitwilligkeit zu Gewaltthaten und Aufständen erfolgt. — 4) Aufreizung gegen die moralischen Grundsäulen des Staates, nämlich gegen Religion, Sittlichkeit, Familie und Eigenthum (S. daselbst). Allerdings sind die modernen Staaten damit, dass sie auch solche Handlungen in das Strafgebiet ziehen, in eine Inconsequenz verfallen, indem es früher ein feststehender Satz war, dass der Rechtsstaat und insbesondere die Criminalgesetzgebung nicht in die Sphäre der Moral eingreifen solle: allein es hat sich wohl nirgends so klar, wie hier, die Richtigkeit des Satzes: „principiis obsta“ gezeigt, und man hat gesehen, dass

es zum gleichen Ziele führt, ob die Hebel der Revolution an die rechtlichen oder sittlichen Grundlagen des Staates angesetzt werden; ja es wurden vielleicht die gefährlichsten Erfolge durch Beseitigung der traditionellen Achtung vor den Heiligthümern des Gewissens vorbereitet. — Dabei kommt auch wesentlich in Betracht, dass eine kräftige Vormauer gegen Angriffe auf Sittlichkeit und Eigenthum den Uebergang frevelhafter Menschen zu eigentlichen Verbrechen von bestimmter Gestalt zu verhüten geeignet ist. Namentlich ist der Reiz sehr gross, welcher darin liegt, dass der reichlichere Besitz der höheren Stände als eine Usurpation hingestellt wird, die man auf jedem beliebigen Wege wieder in das rechte Maass zurückzuführen befugt sei (la propriété c'est le vol). — 5) Aufreizung zur Begehung strafbarer Handlungen im Allgemeinen, wie z. B. von rachsüchtigen Beschädigungen (S. daselbst), Plünderungen verhasster Personen u. s. w. oder zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen oder obrigkeitliche Verfügungen. Diese Art von Erregung des Hasses und der Verachtung grenzt so nahe an den Versuch der betreffenden Verbrechen selbst, dass man vorkommenden Falls besonders genau abwägen muss, ob nicht vielmehr die letzteren den Gegenstand des Strafurtheils auszumachen haben. Von der Anstiftung (S. das.) unterscheidet sich dagegen eine solche Aufreizung dadurch, dass sie, auch wenn Niemand in Folge davon wirklich zu einem Verbrechen schritt, vollendet ist, während die Anstiftung, um einen crimininellen Charakter zu erhalten, mindestens zum Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens geführt haben muss. — 6) Aufforderung zur öffentlichen Anerkennung begangener Verbrechen, gleich als wären es edle Thaten. Wo dies geschieht, lässt sich immer mit Sicherheit annehmen, dass die Absicht dahinter liegt, gegen die solche Thaten verpönenden Gesetze oder gegen die solche Verbrecher verfolgenden Behörden, mittelbar oder unmittelbar Hass und Verachtung zu erregen, und ist daher mit allem Nachdrucke dagegen einzuschreiten. — 7) Erregung des Geistes der Unzufriedenheit und des Ungehorsams unter den Soldaten, wozu namentlich die Verleitung zur Desertion (S. das.) und zur Meuterei (S. das.) gehört. — Alle diese Verbrechen werden um so strafbarer, je mehr Personen sich zu deren Ausführung vereinigt haben. — Sie werden zur Verschwörung (S. das.), wenn eine förmliche Association (S. das.) zu einem jener Zwecke gestiftet ist, mag dieselbe auch irgend einen anderen unschuldig lautenden Namen führen, wie z. B. als Verein zur Unterstützung nothleidender Brüder oder zur Beförderung der Civilisation u. s. w. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 65. 302. 305. Preussen §§. 100. 101. Bayern §. 404. Sachsen §§. 94—96. Hannover §. 142. Württemberg §. 167. Baden §§. 630. 631a—631g. Hessendarmstadt §§. 181. 186. Braunschweig §. 89. Nassau §. 181.

Ersatz für angerichteten Schaden (S. d.) ist jeder Verbrecher schuldig. Wie und inwiefern derselbe hierzu auf gerichtlichem Wege angehalten werden kann, ergiebt sich aus der Lehre vom Schaden- und Kostenersatz (S. daselbst). — Nach besonderen Gesichtspuncten wird aber der freiwillige Ersatz beurtheilt. — Sobald nämlich eine Beschädigung, bestehe sie in der Entziehung eines Besitzes oder in einem Gewinne (damnum emergens seu lucrum cessans) zugefügt ist, kommt es darauf an, ob der Thäter alsbald zu der Einsicht kommt, sich unrechtmässiger Weise bereichert zu haben, und in Folge davon zum Ersatze des Schadens schreitet. — Bei allen Verbrechen am Eigenthum (S. daselbst), also namentlich bei Diebstahl, Unterschlagung, mitunter auch bei der Fälschung (S. daselbst), kann der verbrecherische Erfolg durch Ersatz des Schadens, sofern nicht Qualificationen (S. daselbst) wie z. B. Einbruch, Einsteigen u. s. w. hinzukommen, gänzlich wieder aufgehoben werden. Das Strafrecht nimmt daher auf die werkthätige Reue in diesen Beziehungen billige Rücksicht, indem der Ersatz des Schadens, d. h. also die unversehrte Rückgabe entzogener Güterstücke oder Erlegung eines der sonstigen Beschädigung gleichkommenden Schätzungsbetrages, als ein Strafmilderungsgrund (S. daselbst) anerkannt wird. — Dabei ist jedoch vorausgesetzt, dass die Entschädigung (S. daselbst) noch vor dem Einschreiten der Obrigkeit, und zwar aus freiem Antriebe des Thäters, geleistet wird. — Erfolgt erst nach eingeleiteter Untersuchung der Ersatz, so kann dies höchstens einen Strafminderungsgrund abgeben, weil alsdann anzunehmen ist, dass nicht sowohl Reue, als vielmehr die Furcht vor Strafe dazu bestimmt hat. — Bei anderen, als den Verbrechen am Eigenthum, also bei denen an Leib, Leben und Freiheit, wird der freiwillige Schadenersatz keinesfalls anders, als strafmindernd, in Anschlag gebracht. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 47. c. Preussen §. 216. Abs. 2. Bayern Nov. vom 25. März 1816. §. 11. Sachsen §. 65. Hannover §. 299. Württemberg §§. 111. 332. 350. 360. 388. Baden §. 152. Ziff. 5. §§. 395. 396. 406. 445. 470. 576. 692. 694. Hessendarmstadt §. 121. Ziff. 6. §§. 376. 378. Braunschweig §.

66. Ziff. 6. §§. 243. 261. Nassau §. 120. Ziff. 6. §§. 369. 377.

Ersäufen. S. Todesstrafen.

Erscheinungsbefehl. S. Ladung.

Erschiessen. S. Todesstrafen.

Erschleichung. S. Amtserschleichung.

Erschwerungsgründe (aggravationes) oder erschwerende Umstände nennt man im neueren Strafrechte diejenigen Thatumstände, welche eine Ueberschreitung des ordentlichen Strafmasses sogar dann bedingen, wenn für die That an sich schon das Maximum einer relativ unbestimmten Strafdrohung begründet wäre. — Erschwerungsgründe unterscheiden sich von den Erhöhungsgründen nicht nur durch die eben bezeichnete Befugniss, über das Strafhöchste hinauszugehen, welches auf dem Wege der Erhöhung nicht zulässig ist, sondern auch dadurch, dass Erschwerungsgründe nur insofern in Betracht kommen dürfen, als sie im Gesetze speciell vorgesehen sind, während die Straferhöhungsgründe ebenso wie die Strafminderungsgründe aus den allgemeinen Principien der Strafausmessung (S. das.) hervorgehen und daher lediglich in dem richterlichen Ermessen (S. das.) ihre Basis finden. — Erschwerungsgründe werden häufig mit Schärfungsgründen (S. d.) verwechselt; sie unterscheiden sich aber von denselben dadurch, dass die letzteren nicht wie jene einen Strafzusatz (S. das.), sondern die Modificirung einer erkannten Freiheitsstrafe (S. das.) in der Weise veranlassen, dass sie im Vollzuge schwerer und empfindlicher wird, als gewöhnlich, wie z. B. die Schärfung durch Dunkelarrest (S. das.) oder Hungerkost (S. das.). — Der Rückfall (S. das.) hat vorzugsweise den Charakter eines erschwerenden Umstandes. — Bei den Verbrechen des Diebstahls (S. das.), des Betruges (S. das.), der Körperverletzung (S. d.), der Sachbeschädigung (S. d.) und der Wilderei (S. d.) werden insbesondere Erschwerungsgründe aufgestellt, weil diese Verbrechen in so vielerlei Beziehungen durch Geflissenheit (S. das.), Bosheit (S. das.), oder Hinterlist (S. das.) ihre einfache Gestalt verändern können, dass der Gesetzgeber es in Fällen der schwersten Art nicht dabei bewenden lassen kann, ob und inwiefern der Richter die Strafe innerhalb ihres Rahmens erhöhen werde, vielmehr sichere Vorsorge treffen muss, dass dafür eine aussergewöhnliche Strafe verhängt wird. — Ebendesshalb gehört auch die Anerkennung oder Verwerfung erschwerender Umstände im Urtheile zu dessen wesentlichen Puncten, und kann von der einen oder andern Seite ein Recurs (S. daselbst) auf die diesfällige Entscheidung gegründet werden. — Vgl. Kleinschrod, Grundbegriffe des peinl. Rechts II. §§. 103. 104. Bauer, Lehrbuch des Strafrechts §. 145.

Erstattungstheorieen. Dies ist die allgemeine Bezeichnung für diejenigen Strafrechtssysteme, welche den eigentlichen Endzweck desselben in der Wiederausgleichung des durch das Verbrechen angerichteten Schadens (S. das.) zu erkennen vermeinen. — Man hat diese Theorieen auch Vergütungstheorieen im Gegensatze zu den Verhütungstheorieen genannt. — Der Grundgedanke aller Erstattungstheorieen ist der, dass durch die Strafe sowohl der materielle, als der intellectuelle Schaden wieder aufgehoben werde. — Dies soll theils durch Rückgabe des widerrechtlich Entzogenen, theils durch eine sühnende Busse des Uebelthäters bewirkt werden. — Die materielle Entschädigung (S. das.) wollen diese Theorieen in das Gebiet des Privatrechtes verweisen, wonach also nur die Wiederaufhebung des intellectuellen Schadens Aufgabe des Strafrechts wäre. — Da jedoch dieser letztere Begriff ein fluctuirender und der verschiedenartigsten Auffassung unterworfener ist, so gehen begreiflicherweise die Ansichten der Anhänger der Theorie sehr auseinander, so dass keine fest abgerundete Erstattungstheorie aufzuweisen ist. — Einige erkennen den intellectuellen Schaden in dem bösen Beispiele und dem Reiz zur Nachahmung, Andere in der Verletzung des Rechtsgesetzes und der öffentlichen Sicherheit, und wieder Andere in dem Aufkommen des Unrechtes und der Schuld. Endlich ist auch das Wesen der Sache in der Beseitigung einer jeden Störung des Princips des rechtlichen Willens gesetzt worden. Der Vertreter dieser letzteren, am feinsten ausgebildeten Erstattungstheorie ist Welcker. — Für den Practiker bedarf es zur Nachweisung der Unhaltbarkeit aller Erstattungstheorieen wohl nur der Bemerkung, dass sie, richtig verstanden, nicht auf dem Boden des Rechts, sondern der Ethik ruhen, und daher von Gesichtspuncten ausgehen, welche der Gesetzgeber zwar nie missachten, aber gewiss nicht zur Grundlage seiner Arbeiten machen darf, indem sonst die Richter der That zu Gewissensrichtern sich gestalten würden. — Sucht man ein der Natur der Staatsverhältnisse entsprechendes Strafrechtsprincip, so bietet dies wohl nur die sog. Gerechtigkeitstheorie (S. das.) — Vgl. Welcker, über Staat, Recht und Strafe S. 247 — 275. Hepp, die Strafrechtssysteme II. S. 739 ff.

Ersticken. S. Todesarten.

Ersuchschreiben (literae requisitoriales) ist diejenige Gattung von richterlicher Verfügung, wodurch von einer Behörde an eine andere das Ansuchen um Hülfeleistung oder Aus-

kunftsertheilung bezüglich auf amtliche Verhandlungen, d.h. hier auf Criminalsachen, gestellt wird. — Da keine Criminalbehörde ausserhalb ihres Bezirkes Befehle ertheilen kann, und wäre es auch nur an untergeordnete Personen, wie an Polizeicommissäre, Gendarmen, oder an nicht angestellte Staatsbürger, so giebt es keine andere Form, als die des Ersuchs- oder Hülfsschreibens an die dem betreffenden auswärtigen Bezirke vorgesetzten Behörden, um Untersuchungszwecke zu erreichen, welche über die Grenzen des betreffenden Gerichtes hinausgehen. — Dies gilt also von dem Geschäftsverkehre mit allartigen Behörden (S. das.), sowohl mit Gerichts-, als Polizei- oder sonstigen Verwaltungsbehörden. — Der Styl eines Ersuchschreibens soll immer die höfliche Form eines Bittenden beobachten und hinsichtlich der Ausführung keine Vorschriften, sondern nur allenfalls Andeutungen enthalten, welche übrigens, wenn man es mit einer Behörde (S. das.) zu thun hat, bei der eine gleiche Kenntniss der Gesetze und Erfahrung, wie bei der requirirenden, vorauszusetzen ist, besser wegbleiben, um dem eigenen Ermessen der ersuchten Stelle nicht vorzugreifen. — Ersuchschreiben können auf verschiedene Puncte gerichtet sein, nämlich auf: 1) Ermittlung von Spuren des Thatbestandes (S. das.) eines Verbrechens; 2) Aufspürung (S. das.) der Personen, welche der That verdächtig sind; 3) Verhaftung und Auslieferung (S. das.) der Angeschuldigten, zumal wenn sie sich auf der Flucht (S. daselbst) befinden; 4) Vernehmung von Beweiszeugen und Sachverständigen (S. daselbst); 5) Eröffnung (S. daselbst) und unter Umständen auch 6) Vollziehung von Criminalerkenntnissen (S. das.). — Kurz, es kann jede Haupt- und Nebenhandlung eines Criminalgerichtes mit alleiniger Ausnahme des Verhörs (S. d.) mit dem Angeschuldigten durch Ersuchschreiben abgemacht werden. — Dabei ist jedoch nie zu vergessen, dass diese Erledigungsart gewissermassen ein Nothbehelf und daher nur ausnahmsweise davon Gebrauch zu machen ist. Denn strenggenommen sollte eigentlich jeder Untersuchungsrichter die in seinem Dienstkreis einschlagenden Geschäfte sämmtlich in eigener Person vornehmen, und zwar theils wegen der wünschenswerthen Einhaltung eines gleichmässigen Planes, theils wegen der den übrigen Behörden schuldigen Rücksicht hinsichtlich der Zumuthung aussergewöhnlicher, nicht in ihrem eigenen Ressort liegenden Geschäfte. — In der That werden auch die auf Ersuchschreiben erledigten Amtshandlungen meistens ungenau und oberflächlich besorgt. Es fehlt den requirirten Richtern begreiflicherweise immer an dem wahren Interesse für die Sache, und sie suchen daher so schnell als möglich damit fertig zu werden, so dass manchmal ein Ersuchschreiben in der nämlichen Sache zwei- bis dreimal wiederholt werden muss, und am Ende doch Das nicht geleistet ist, was zur Aufklärung der Sache hätte geschehen können. — Die Abhaltung von eigentlichen Criminalverhören und Instanziirungen (S. daselbst) kann und soll in einem Ersuchschreiben desshalb nie verlangt werden, weil diese Acte mit den Vorschriften über Competenz zusammenhängen, wonach kein Angeschuldigter seinem ordentlichen Gerichte entzogen werden darf, es müsste denn durch das zuständige Obergericht im einzelnen Falle eine Ausnahmsbestimmung getroffen sein. — Dem requirirten Beamten steht übrigens hinsichtlich des Inhaltes des Ersuchschreibens nur ein beschränktes Prüfungsrecht zu. Er hat zwar darauf zu sehen, ob Nichts verlangt ist, was den Gesetzen überhaupt zuwider läuft, wie z. B. Krummschliessen eines Angeschuldigten, oder Festnehmung eines Zeugen: über die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit der angesonnenen Massregeln im Einzelnen darf er sich jedoch weder Kritik noch Widerspruch erlauben. — Vgl. Henke, Handb. d. Crimin.rechts. S. 302. 308. 356. 637. Zachariä, Grundlinien d. Crim.proc. §. 107.

Ertränken. S. Todesstrafen.

Ertrinken. S. Todesarten.

Erwiederung. S. Compensation.

Erziehung. S. Bildung. Gefährdung.

Esswaaren sind der häufigste Gegenstand der Entwendung (S. daselbst), weil sie, an den Bäumen (S. daselbst), Sträuchen u. s. w. hängend, eine grosse Verlockung für die Vorübergehenden darbieten und ebenso auch die gebrochenen Früchte, vermöge ihrer naturgemässen Vertheilung in viele kleine Stücke, nicht leicht zu zählen und daher, ganz unvermerkt einigermassen zu vermindern sind. — Als Esswaaren sind übrigens nicht bloss Früchte, sondern auch zubereitete Nahrungsstoffe zu betrachten, sofern sie unter die Kauf- und Tauschartikel gehören, wie z. B. Butter, Käse, Wecke oder Semmeln, Rauchfleisch, Würste u. s. w. Dies liegt in dem Worte „Waaren". — Die Entwendung von Esswaaren zum unmittelbaren Genusse in ganz geringer Quantität stellt keinen Diebstahl (S. das.) dar, weil es ebensowohl an einem bestimmbaren Werthe (S. daselbst) als an der Absicht (S. daselbst), sich zu bereichern, fehlt. Man nennt eine solche Entwendung „Nascherei" und kann höchstens eine polizeiliche Ahndung desshalb eintreten. — Werden dagegen Esswaaren, wie namentlich Obst, Trauben in grösserer Masse, und zwar vom Baume oder Stocke, weggenommen, so fällt diese

Handlung unter den Begriff von Feld- oder Gartendiebstahl (S. das.), welcher immer polizeilich zu bestrafen ist, und im zweiten Rückfalle sogar ein eigentlicher Diebstahl, d. h. criminell werden kann. — Naturerzeugnisse, welche erst der Zubereitung bedürfen, um nur geniessbar zu werden, wie z. B. Getraide, Früchte, Kartoffeln, Eier u. s. w. gehören nicht zu den Esswaaren, und ist daher die Vergreifung an denselben nach anderen Gesichtspuncten zu beurtheilen. — Entwendung von Esswaaren zur Zeit der Hungersnoth (S. d.), gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine oder eine partielle sei, ist straflos, oder bedingt wenigstens eine Strafmilderung (S. das.) — Esswaaren, welche durch Fabrication einen anderen Geschmack und andere Farben erhalten, können Gegenstand des Verbrechens der Gesundheitsbeschädigung oder Vergiftung (S. das.) werden, und stehen daher unter besonderer polizeilicher Controle, wie namentlich Conditor-, Bäcker- und Fleischerwaaren, wo es nicht sowohl auf die noch frische Beschaffenheit des Rohstoffes, als auf die unschädliche Natur der Ingredienzien ankommt. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 408. Preussen §. 345. Ziff. 5. §. 349. Ziff. 3. Bayern Nov. v. 25. März 1816. Art. V. Sachsen §. 238. Hannover Ges. 24. Oct. 1840 §. 22. Württemberg §§. 270. 340. 341. Baden §§. 250. 397. Hessendarmstadt §. 359. Braunschweig §. 244. Nassau §. 352.

Etiquetten an Werthsgegenständen kommen strafrechtlich in Betracht, sofern damit das Verbrechen der Fälschung begangen wird. Sobald nämlich ein Naturproduct oder Fabricat eine besondere Beschaffenheit hat, welche demselben Absatz beim Publicum im weiteren Umfange sichert, so ist der betreffende Producent oder Fabrikherr wesentlich dabei interessirt, dass Andere nicht unter dem Vorgeben, aus gleicher Quelle zu schöpfen, seinen Nutzen mit ausbeuten. — Es wurde sogar die strenge Ansicht aufgestellt, dass jede Nachmachung einer Etiquette, d. i. eines Fabrikzeichens oder eines Waarenstempels, das Verbrechen der Fälschung darstelle. — Wollte man aber so weit gehen, so müsste man, auch abgesehen von Etiquetten, jeden Verkauf einer Waare unter unrichtiger Angabe ihres Ursprungs beziehungsweise ihres Erzeugers für einen Betrug (S. daselbst) erklären. — Das neuere Strafrecht hat sich aber weislich auf einen solchen Rigorismus nicht eingelassen, weil man damit fast allen Handel und Wandel vernichten würde. — Wie bei allen Verbrechen am Eigenthum (S. daselbst) kommt es auch hier darauf an, ob die Willensbeschaffenheit Desjenigen, der sich auf Unkosten des Andern bereichert, eine so hinterlistige und boshafte war, dass die Einschreitung der Strafgerichte im allgemeinen Interesse unumgänglich nothwendig erscheint. — Die Fälschung von Etiquetten der gedachten Art ist daher nur unter der Voraussetzung ein Verbrechen, wenn: 1) der betreffende Fabricant ein seine Erzeugnisse besonders charakterisirendes Zeichen führt oder ein Privilegium damit beurkundet; 2) wenn das nachgemachte Zeichen durchaus von gleicher Beschaffenheit wie das ächte ist; 3) wenn dem Fabricanten ein wirklicher Schaden dadurch droht. — In den meisten Gesetzen wird zum Thatbestande ferner noch verlangt, dass der Fabricant, dem die fragliche Etiquette angehört, ein inländischer sei. — Die strafrechtliche Verfolgung tritt hier übrigens nur auf Verlangen des Beschädigten (S. das.) ein. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §. 269. Sachsen §. 252. Hannover §. 317. Württemberg §. 359. Baden §. 444. Hessendarmstadt §. 395. Ziff 3. Braunschweig §. 230. Ziff. 1. lit. C. Nassau §. 389. Z. 3.

Evidenz bezeichnet denjenigen Grad von strafrechtlicher Gewissheit, welcher erforderlich ist, um einen sicheren Schluss darauf zu gründen. — Evident heisst wörtlich nichts Anderes, als: deutlich, klar oder einleuchtend. — Das deutsche Strafrecht macht von diesem Ausdrucke nur beiläufig und nicht in dem Sinne Gebrauch, die Erfüllung einer bestimmten Absicht des Gesetzes damit zu bezeichnen. — In England dagegen beruht das ganze Beweissystem auf der Evidenz. Hier ist dem Worte daher auch eine doppelte Bedeutung beigelegt worden, nämlich zunächst die eben genannte, und dann die weitere eines überzeugenden Untersuchungsmomentes, wonach also Evidenz sowohl den beweisenden Umstand als das bewiesene Factum bezeichnet. Diese Auffassung ist im englischen Rechte so sehr urgirt, dass man die einzelnen Beweismittel als Evidenzen aufgezählt findet. An der Spitze derselben stehen der Augenschein und die Notorietät (S. das.) und bei den übrigen Beweismitteln wird zwischen Evidenz erster und zweiter Classe unterschieden, je nachdem die richterliche Ueberzeugung direct oder indirect daraus zu schöpfen ist. — Diese Unterscheidung ist aber nicht etwa mit der Eintheilung der Anzeigungen des deutschen Rechts in unmittelbare und mittelbare zu verwechseln; denn die letzteren sind nach der strengen Ansicht als Beweismittel überhaupt nicht anzusehen, während die Evidenz zweiter Classe unter Umständen ebensowohl statthaft ist, als die der ersten Classe, wie z. B. beim Urkundenbeweise, wo Abschriften

(S. daselbst), Auszüge und Erinnerung von Zeugen, welche die Urkunde gesehen haben, ebensowohl einen Beweis liefern können, als das Original selbst, soferne das Abhandenkommen desselben genügend entschuldigt ist. — Enger sind die Grenzen der Evidenz von Hörensagen (S. das.) gesteckt. — Da also Evidenz im deutschen Strafrecht kein eingebürgerter Begriff ist und die Worte „Ueberzeugungskraft“ und „Gewissheit“ Ebendasselbe unzweideutig sagen, so ist es wohl rathsamer, jenen Ausdruck in der deutschen Gerichtssprache nicht zu gebrauchen. — Vergl. Mittermaier, das englisch-schottische und nordamerikanische Strafverfahren §. 21. Marquardsen, Bearbeitung von Best's engl. Beweisrecht. S. bes. §§. 5. 70. 82. 301 ff.

Excess bedeutet jede strafbare Ueberschreitung der natürlichen Freiheit (S. das.) oder einer von Staatswegen eingeräumten besondern Befugniss. — Excesse gewöhnlicher Art tragen nur den polizeilichen Charakter an sich, wie namentlich Unfuge auf Strassen, oder Streithändel in Wirthshäusern, oder Störungen öffentlicher Versammlungen. — Im Criminalrechte kommen Excesse in dreierlei Beziehung iu Betracht, nämlich: 1) Excess der Nothwehr (S. das.); 2) Excess der Amtsgewalt (S. das.) und 3) Excess in der Ausübung einer Berechtigung (S. das.) — Diese Arten von Excess finden an den gehörigen Orten ihre genauere Erörterung. — Hier ist nur im Allgemeinen zu bemerken, dass bei jeder Frage über Excess zunächst der Umfang des Erlaubten nach Recht und Billigkeit festzustellen ist, damit nicht die Freiheit in übermässiger Weise beschränkt wird. — Man hat dabei zu beachten, dass solche Excesse gewöhnlich im Zustande entschuldbarer Aufregung begangen werden. — Die Nothwehr setzt immer eine Lage voraus, worin es zu Viel verlangt wäre, wenn der Angegriffene, gleich dem hintennach urtheilenden Richter, abwägen sollte, wie weit er zu gehen nöthig habe, um sich aus der Bedrängniss, in die er gerathen ist, zu befreien. — Es kann hier also, wenn es auf die Strafbarkeit ankommt, nur von grobem Excesse die Rede sein, d. h. von einem solchen, der auch im aufgeregten Zustande als solcher klar zu erkennen ist, wie z. B. wenn man gegen den zu einer Ohrfeige Ausholenden sofort mit einem Messer drein fährt. — Aehnlich verhält es sich bei öffentlichen Dienern (S. daselbst), die oft unvermerkt aus dem löblichsten Amtseifer in Leidenschaft übergehen und dabei stärkere Mittel zur Aufrechthaltung ihrer Autorität anwenden, als die Umstände streng genommen erfordern. — Nur bei dem Excess in der Ausübung von Berechtigungen darf man in der Regel ruhige Ueberlegung annehmen. Es muss dabei jedoch stets bewiesen werden, dass dem Excedenten die Grenzen seiner Befugnisse unzweideutig eröffnet worden sind. — Vgl. Heffter, Lehrb. d. Crim.rechts §. 28. Martin, Lehrb. des Crim.rechts §§. 45. 115.

Exculpation. S. Entschuldigung.

Execution. S. Vollstreckung. Vollzug.

Exilirung. S. Deportation. Verbannung.

Existimatio. S. Ehre.

Expedition der richterlichen Verfügungen erfordert wohl nirgends so strenge Aufsicht als im Gebiete des Strafprocesses. — Ist der Untersuchungsrichter (S. das.) noch so fleissig und genau in seinen Arbeiten und es fehlt an der Expedition, so ist der ganze Nutzen vereitelt. Denn in Strafsachen ist der Vollzug einer jeden Anordnung als dringlich zu betrachten. — Nicht nur, dass überall das Rechte geschieht, sondern dass es auch zur rechten Zeit geschehe, liegt im wesentlichen Interesse der Criminalrechtspflege. — Um die Schleunigkeit und zugleich auch Pünctlichkeit der Expedition zu sichern, muss sich der Beamte die Mühe nicht verdriessen lassen, jeden Morgen und jeden Abend auf der Schreibstube nachzusehen, was in der Expedition liegt, und ob Alles gehörig aufgearbeitet ist. — Rückstände der Expedition, die älter als ein Tag sind, sollten hier niemals geduldet werden: denn hält man auch eine oder die andere Fertigung im Augenblick für minder dringend, so lehrt die Erfahrung, dass unerwartete Umstände hinzukommen können, wonach man es bedauern muss, die Expedition des letzten Beschlusses (S. d.) aufgeschoben zu haben. Fälle solcher Art kommen namentlich in Beziehung auf Vorladung (S. das.) von Zeugen u. s. w. vor, wo die grösste Verlegenheit entstehen kann, wenn der zu spät Geladene plötzlich verreist oder gestorben ist. — Aber auch auf Sorgfältigkeit der Expedition muss das Augenmerk gerichtet sein. Wenn keine Kanzleiperson vorhanden ist, welche alle Ausfertigungen durchzusehen und zur Gewähr ihrer Richtigkeit zu contrasigniren hat, so ist es die Pflicht des Beamten selbst, alle expedirten Sachen vor der Unterschrift noch durchzusehen, und etwaige Fehler zu verbessern. — Man bedenke nur, welche missliche Folgen z. B. die falsche Schreibung eines Namens in diesem Gebiete haben kann, so dass z. B. gegen die unrechte Person Haussuchung oder Verhaftung (S. das.) vorgenommen wird. — Actuare und Gerichtsschreiber (S. daselbst), welche in der Expedition als unzuverlässig erkannt werden, soll der Criminalrichter sobald als möglich entlassen, beziehungsweise deren Entlassung erwirken,

indem die Verantwortung sonst zu mächtig gegen ihn anwächst. — Vgl. Pfister, Merkwürdige Criminalfälle V. S. 615. v. Jagemann, in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren I. S. 5 ff.

Expilatio hereditatis. S. Diebstahl, gesetzlich ausgezeichneter.

Expositio infantis. S. Aussetzung.

Exterritorialität ist eine juristische Fiction, wonach bei Angehörigen eines auswärtigen Regentenhauses und den ein solches vertretenden diplomatischen Personen bezüglich ihrer unter das Strafgesetz fallenden Handlungen angenommen wird, dass sie sich nicht im Inlande, sondern in ihrem Heimathlande befinden; d. h. also, man denkt sich, dass die betreffende That ausserhalb des Territoriums des Staates, worin sie eigentlich vorfiel, geschehen sei. — Die Exterritorialität beruht auf einem völkerrechtlichen Grundsatze, welcher die eben genannten hohen Personen für unverletzlich erklärt, um jeder Versuchung zur Antastung einer auswärtigen Macht oder ihrer Vertreter vorzubauen, indem sonst ein unbefangener Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten und deren Regierungen nicht denkbar wäre. — Von den Diplomaten haben jedoch nur diejenigen Exterritorialität anzusprechen, welche im eigentlichen Sinne, also nicht bloss materiell, sondern auch formell ihren Souverain zu vertreten berechtigt sind. In diese Kategorie gehören die ordentlichen und ausserordentlichen Botschafter, Gesandten und Ministerresidenten, sowie auch die durch landesfürstliches Schreiben bei dem betreffenden Hofe beziehungsweise Freistaate in hergebrachter Form accreditirten Geschäftsträger. — Fehlt es an diesem letzteren Erforderniss, so kann ein Geschäftsträger oder sonstiger Agent keine besondere Rücksicht in Anspruch nehmen: denn er steht nicht von Landesherr zu Landesherr in unmittelbarem Nexus, sondern ist bloss bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt. — An dem Privilegium der Exterritorialität haben auch sämmtliche Familienangehörige, Kanzlei- und Geschäftsgehülfen, Dienstboten u. s. w. Antheil, indem sonst der Fall vorkommen könnte, dass unter dem Vorwande einer Haussuchung oder Verhaftung u. s. w. eine Verletzung des Hausrechtes des Gesandten vollbracht würde. Es sind also auch diejenigen zum Hauswesen des Gesandten gehörenden Personen als exterritorial zu betrachten, welche ihre Heimath im Inlande haben, wie namentlich Bediente, Mägde u. s. w. — In Verbrechensfällen werden jedoch die Gesandten in der Regel nicht diese Leute unter ihrem Schutze behalten, sondern vorziehen, sie augenblicklich aus dem Dienste zu entlassen, womit dann die Exterritorialität von selbst aufhört und die Delinquenten auch wegen der früher begangenen Verbrechen wieder ihren ordentlichen Gerichtsständen (S. das.) anheimfallen. — Das Verfahren der Polizei- und Criminalbehörden beschränkt sich in Straffällen, die in das Bereich der Exterritorialität gehören, auf Constatirung des Thatbestandes (S. das.) und soweit ohne Herbeiziehung der Gesandtschaft möglich ist, Erhebung der Spuren des Thäters. Diese Acten werden dann dem Ministerium zur Vermittlung an die betreffende auswärtige Regierung mit dem Ersuchen um, seinerzeitige Benachrichtigung vom Ausgange der Sache vorgelegt. — Vergl. Heffter, Völkerrecht §§. 201. 204. 211. Martin, Lehrb. d. Crim.rechts. §§. 26. 41.

F.

Fabrikarbeiter. Wie überall, wo eine grössere Anzahl von Menschen in ständiger Vereinigung leben, besondere Vorsicht nöthig ist, damit sie nicht ihre Gesammtstärke zum Nachtheil der Nebenmenschen gebrauchen, so hat sich auch gezeigt, dass dem Zusammenleben der Fabrikarbeiter manche Beschränkung auferlegt werden muss, damit es nicht in Excesse (S. d.) ausartet. — Die Fabrikarbeiter sollen sich nie als eine Genossenschaft geriren, und daher auch nicht die Statuten oder Gewohnheiten eines Vereins annehmen. Thun sie dies, so sind sie nach den über verbotene Associationen (S. das.) bestehenden Gesetzen zu behandeln. — Aber auch ohne die Gestalt eines Vereins kann eine Mehrheit von Fabrikarbeitern zu bedrohlichen Verabredungen schreiten. — Die gewöhnlichen Fälle sind die, dass solche Leute 1) unter sich ausmachen, dass sie die Arbeitsstunden einschränken wollen; oder 2) dass sie an den Fabrikherrn unter der Ankündigung des Austretens in

Masse die Forderung stellen, den Lohn zu erhöhen; oder 3) dass sie sich weigern, eine gewisse Art von Arbeit ferner zu verrichten. — Alle diese und ähnliche Erklärungen sind an sich nichts weniger als verboten, sondern in der natürlichen Freiheit begründet, sofern einzelne Fabrikarbeiter sich deren bedienen wollten. Allein das Zusammenstehen Mehrerer zu einem solchen Zwecke enthält die Gefahr der psychischen oder auch thätlichen Nöthigung des Fabrikherrn zum Nachgeben. Denn wenn er standhaft widersteht, kann die aufgeregte Masse entweder mit Gewalt ihren Willen durchsetzen oder durch plötzliche Einstellung den Fortgang der Fabrik hemmen. — Wo nicht durch besondere Vorschriften solchem Unfuge entgegengetreten ist, können die Bestimmungen über Gewaltthätigkeit (S. das.) oder gefährliche Drohungen (S. daselbst) angewendet werden. — Nach den Grundsätzen der Anstiftung (S. das.) wird Derjenige bestraft, welcher Fabrikarbeiter zu solchen Handlungen verleitet. — Vereinigen sich Fabrikarbeiter zu einem andern bestimmten Verbrechen, wie z. B. zu Aufruhr oder Sachbeschädigung (S. das.), so sind sie als Complottanten zu behandeln. — Den Fabrikarbeitern sind in dieser Beziehung die Berg- und Hüttenarbeiter, so wie auch die Handwerksgesellen einer einzelnen Zunft gleich zu achten, und überall ist die Hauptrichtung der Untersuchung, die Anführer oder Rädelsführer auszumitteln. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 481. Preussen §. 114. Bayern Ges. v. 26. Febr. 1850. Sachsen §. 111. Baden Ges. v. 24. Febr. 1851. Hessendarmstadt §. 184.

Fabrikzeichen. S. Fälschung privativer Gewährschaften.

Fähre. S. Schiffe.

Fälschung (falsum) im allgemeinen Sinne ist jede böswillige Entstellung der Wahrheit. — In diesem Sinne gehören nicht allein die äusserlich erkennbare Spuren hinterlassenden Veränderungen des richtigen Thatverhältnisses, sondern auch die durch Reden und Betheuerungen veranlassten Täuschungen hierher, und giebt es daher auch Systematiker, welche ausser der Urkunden- und Münzfälschung auch den Betrug, den Falscheid und die Verläumdung unter den Gattungsbegriff von Fälschung zogen. — Will man aber diesen Begriff auf historischen Boden stellen, so muss man ihn auf Fälschung körperlicher Gegenstände beschränken. — Im römischen Rechte fasste die Lehre von der Fälschung zunächst bei der Münz- und Testamentsfälschung Wurzel, und zwar von der Idee ausgehend, dass eine sehr grobe Verletzung des öffentlichen Vertrauens darin liegen müsse, um eine Einschreitung der Staatsgewalt zu rechtfertigen. Je mehr sich aber der Volks- und Handelsverkehr ausdehnte und verzweigte, um so dringender trat das Bedürfniss auf, den criminellen Begriff der Fälschung zu erweitern, und so ward allmählich jede Art von hinterlistiger Veränderung ächter, beziehungsweise Glaubhaftmachung unächter Formen und Satztheile einer Urkunde hierher gezählt. — Noch weiter zu gehen in der Grenzbestimmung der Fälschung, würde zwar nicht gegen den Wortverstand anstossen, aber einen andern Nachtheil, nämlich den der Begriffsverwirrung herbeiführen. So ist insbesondere nicht zu billigen, wenn die Fälschung nur als eine Modification des Betruges (S. d.) erklärt wird, und zwar theils desshalb, weil in der Volkssprache die Fälschung immer als etwas Eigenthümliches, und nicht als eine schwerere Betrugsart angesehen wird, theils aber auch aus dem Grunde, weil zum Thatbestande des Betruges eine Täuschung gehört, die innerlich viel weiter geht, als bei der Fälschung erforderlich ist, wo jede Entstellung äusserlicher Art schon bei dem geringsten Anfange als in das Stadium der Criminalität eingetreten betrachtet wird. — Aber auch die Verläumdung (S. das.) darf nicht mit Fälschung zusammengeworfen werden, da bei ihr eine ganz andere Absicht vorliegt und es ferner wesentlich auf die Art der Verbreitung ankommt. — Ebenso behandelt man jetzt auch wegen der Verschiedenheit der Hauptgesichtspuncte die Münzfälschung (S. daselbst) und den Falsch- oder Meineid (S. daselbst) als selbstständige Verbrechen, indem dort der Eingriff in ein Staatsregal und hier die Missachtung der Religionspflichten als wesentliche Momente in die Wagschale fallen. — Will man jedoch den Generalbegriff von Fälschung für alle diese Verbrechen beibehalten, so kann man von Fälschung im weiteren Sinne im Gegensatz zu der Fälschung im engern Sinne reden, und unter letzterer alsdann die Urkundenfälschung verstehen. — Die Fälschung im engeren Sinne hat ihr Charakteristisches in der böslichen Hervorbringung einer Täuschungsmöglichkeit durch mechanische Einwirkung auf ein nach den bestehenden Gesetzen besondern Glauben in Anspruch nehmendes Object. — Sie gehört desshalb auch zu den gefährlicheren Unternehmungen und wird in der Regel mit peinlicher Strafe belegt, indem der Staat durch jede Fälschung der Art seine eigene Existenz, mittelbar oder unmittelbar, gefährdet sieht. — Die Fälschung geht allerdings zunächst nur auf Erlangung unrechtmässiger Vermögensvortheile aus; allein diese Willensbestimmung erhält einen weit sträflicheren Charakter, als jede andere

Beschädigung am Eigenthum (S. das.), weil sie mittels Vergreifung an Gewährschaften von Treue und Glauben ausgeführt wird, die dazu dienen sollen, den Verkehr unter den Staatsbürgern im geregelten Gange und auf zuverlässigen Wegen zu erhalten. — Dies giebt zugleich den rechten Fingerzeig zur Unterscheidung der Verbrechen der Fälschung und des Betrugs. Ist durch eine nachgemachte oder entstellte Urkunde eine öffentliche Gewährschaft nicht verletzt, so darf man solche auch nicht als Fälschung, sondern nur als einen Betrug unter erschwerenden Umständen (S. das.) behandeln, wie z B. bei dem Gebrauch sogenannter Bettelbriefe oder falscher Empfehlungsschreiben zur Erlangung von Geld und Waaren. Denn hier lässt sich dem Beschädigten (S. daselbst) entgegen halten, dass er, sofern es an einer Form mangelte, welche den Anschein einer Rechtsbekräftigung trug, mit dem Fälscher sich nicht hätte einlassen sollen, und sofern er es dennoch that, sich mit der Bestrafung eines Privatverbrechens (S. daselbst) zu begnügen habe. — Umgekehrt tritt aber sofort die strengste Verfolgung ein, wenn von falschen Rechtsurkunden auch nur im Entferntesten arglistigen Gebrauch zu machen versucht wurde, gleichviel, ob Derjenige, auf dessen Beeinträchtigung es abgesehen war, wirklichen Schaden erlitten hat oder nicht. — Zum Thatbestand der Fälschung gehört wesentlich: 1) Die Gebrauchmachung von 2) neu hergestellten oder böslich umgestalteten Urkunden 3) zu dem Zwecke der Begründung nicht bestehender oder der Entkräftung bestehender Rechtsansprüche. — Diese Merkmale sind aufzufassen, wie folgt: Zu 1) Bei der Fälschung wird ausnahmsweise schon das erste Hervortreten mit der verbrecherischen Absicht in die Erscheinungswelt als ein vollendetes Verbrechen angesehen. — Denn sie wird, wie gesagt, nicht sowohl wegen der Gefahr für fremdes Gut verfolgt und bestraft, als vielmehr wegen der darin liegenden Entwürdigung von Rechtsformen, die im Staate heilig zu halten sind, wenn nicht bedenkliche Hemmungen des zur öffentlichen Wohlfahrt gehörenden freien Handels und Wandels aufkommen sollen. — Das blosse Gebrauchmachen von einer falschen Urkunde giebt daher dem Verbrechen schon den Charakter der Vollendung. — Unter Gebrauchmachung ist jede Handlung zu verstehen, wodurch der Inhaber der falschen Urkunde einem Andern gegenüber die klare Absicht (S. das.) zu erkennen giebt, diesen damit in Schaden zu versetzen. Der Gesetzgeber findet nämlich mit gutem Grunde die Verletzung der betreffenden Gewährschaft des Vertrauens ausgeführt, sobald die Urkunde in hinterlistiger Weise angezeigt ist. Das Gebrauchmachen kann zur Zeit, wo das Verbrechen entdeckt wird, nur bis zum ersten Beginnen gelangt sein, oder einen höheren Punct erreicht haben: für die Erfüllung des Thatbestandes macht das keinen Unterschied, sondern nur allenfalls hinsichtlich der Strafausmessung (S. daselbst). — Es ist also immer das gleiche Verbrechen, wenn z. B. ein Gewichtsfälscher in dem Augenblicke, wo er zum erstenmale von der unrichtigen Wage Gebrauch machen will, auf der That ertappt wird, oder wenn erst, nachdem der betreffende Kauf abgeschlossen ist, der Käufer beim Nachwiegen den Mangel entdeckt. In dem ersten Falle liegt eine Benachtheiligung (S. daselbst) noch nicht vor, während im zweiten der wirkliche Schaden auf eine bedeutende Summe sich belaufen kann. Es verhält sich damit ungefähr, wie bei der Brandstiftung (S. daselbst); bei beiden Verbrechen tritt die volle Strafe ein, sobald die gefährliche Veranstaltung so weit gediehen ist, dass der Unternehmer Nichts mehr zu thun braucht, um seine Absicht möglicherweise zu erreichen. — Schon aus den allgemeinen Grundsätzen von der Theilnahme am Verbrechen (S. daselbst) folgt, dass Alle, die zur Ausführung einer Fälschung mitgewirkt haben, sofern sie in den verbrecherischen Zweck eingeweiht waren, ebenso bestraft werden, wie der von der falschen Urkunde Gebrauch Machende. Die meisten Gesetze haben jedoch ausdrücklich noch erwähnt, dass es vor dem Strafrichter keinen Unterschied mache, ob der Hauptthäter die betreffende Urkunde selbst verfertigte, oder durch einen Anderen fertigen liess, und dass der Letztere auf der andern Seite immer als Miturheber zu betrachten sei, ob er auf Verlangen jener Person oder ohne solches die Hand dazu geboten hat. Die Sache kann sich auch so gestalten, dass unter Mehreren jeder in gleicherheblicher Weise mitwirkt, wie dies namentlich bei der Fälschung von Staatspapieren vorkommt, wo der Erste das nöthige Papier schöpfen, der Zweite die Kupferplatten stechen, der Dritte die verschiedenen Druckfarben bereiten, der Vierte die Pressen herbeischaffen, der Fünfte den Druck ausführen und der Sechste nebst vielen Anderen die gefälschten Urkunden ins Publicum bringen kann. Alle diese sind im Urtheile gleichmässig zu behandeln, wenn auch Einzelne vielleicht nicht den mindesten Nutzen aus dem Unternehmen zogen. — Das Stadium des Versuchs (S. das.) ist bei der Fälschung, wie sich aus dem eben Gesagten von selbst ergiebt, in einen frühern Moment der fortschreitenden That zurück zu verlegen, als dies bei andern Verbrechen der Fall ist.

Ein Versuch der Fälschung wäre es z. B. schon, wenn eine Civilpartei den ihr auferlegten Beweis durch Berufung auf eine unächte Urkunde in der Art anträte, dass sie Abschrift davon mit dem Erbieten, das Original vorzulegen, einreichte, nachher aber in der Productionstagfahrt, von diesem Vorhaben wieder abstünde, weil sie etwa fürchtete, entlarvt zu werden. Sobald die Einleitung zum Gebrauchmachen getroffen ist, muss man einen Versuch annehmen; wogegen in den frühern Phasen dies Unternehmen sich bloss im Stadium der Vorbereitung (S. daselbst) bewegt, welche nur in Fällen, wo es das Gesetz ausnahmsweise vorschreibt, einer Strafe unterliegt. — Zu 2) Das Wort Fälschung umfasst im criminalistischen Sinne ebensowohl die Anfertigung einer durchaus neuen Urkunde, als die Abänderung und Entstellung einer schon bestehenden Urkunde. Fälschung ist daher ebensowohl die Errichtung einer falschen, als die Verfälschung einer ächten Urkunde. — Unter den verschiedensten Modalitäten kann die Fälschung in Erscheinung treten. Fälschung ist es z. B., wenn eine Urkunde auf gewöhnlichen Papiere mit der gewöhnlichen Handschrift des Unternehmers hergestellt wird; um so mehr aber, wenn dabei die Handschrift eines Andern in dem ganzen Inhalte oder auch nur bei der Unterschrift nachgemacht wird; Fälschung ist ferner, wenn auf eine an sich ächte Urkunde ein falscher Stempel zur Umgehung der Staatsabgaben oder auf wirkliche Silberwaaren ein falsches, einen höheren Preis begründendes Zeichen gesetzt wird: denn durch alle diese Handlungen erhält das fragliche Object scheinbar einen andern Grundcharacter, als ihm gebührt, und sobald das Wesen der Sache selbst geändert wird, nimmt man im Strafrechte eine eigentliche Fälschung und keine Verfälschung an. — Der Letzteren gehören dagegen alle Handlungen an, wodurch nur mittels Einschaltungen, Ausstreichungen, Correcturen und Radirungen der Inhalt, beziehungsweise die Form einer ächten Urkunde abgeändert wird. — Der gewöhnlichste Fall von Verfälschung ist die Abänderung von Zahlen oder Namen in dem Texte einer Urkunde. Diess kann ebensowohl bei geschriebenen, als bei gedruckten Urkunden vorkommen, und die Hauptfrage ist immer die, ob die Urkunde an sich einen andern Sinn hatte, als er ihr durch die Abänderungen beigelegt wird. — Hinsichtlich der Strafzumessung lässt sich im Allgemeinen sagen, dass Fälschungen im engsten Sinne empfindlichere Ahndung verdienen, als die Verfälschungen, indem jene eine weit grössere Geflissenheit (S. daselbst) voraussetzen, als diese. — Ueberhaupt kommt es auf den Grad der technischen Vollkommenheit einer falschen Urkunde an: denn selbstverstanden kann der Verbrecher um so weniger auf Erfüllung seiner Absichten rechnen, als an seinem Machwerke die Spuren des Verbrechens offenbarer ins Auge fallen. — In diese letztere Kategorie gehört weitaus die Mehrzahl aller auf dem Lande vorkommenden Fälschungen, und es giebt dergleichen, welche so plump sind, dass das Verbrechen auf den ersten Blick entdeckt werden muss. Hier ist denn gewiss die Anwendung des Strafminimums gerechtfertigt. — Zu 3) Die gewinnsüchtige Absicht ist bei diesem Verbrechen im weitesten Sinne aufzufassen. Es ist nicht gerade erforderlich, dass ein in Summen auszudrückender Nutzen damit angestrebt werde, sondern jeder Vortheil, mag er reeller oder ideeller Natur sein, genügt zur Erfüllung des Thatbestandes. — Hiernach kann jene Absicht z. B. auch darauf sich beschränken, auf schnellerem Wege, als sich gebührt, das Erlaubte zu erreichen, oder die Erfüllung einer nicht bestrittenen Verpflichtung hinauszuschieben. — Das Wesentliche besteht in dieser Hinsicht darin, dass der Fälscher nicht nur darauf ausgeht, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu stören und zu verrücken, sondern zugleich auch für die Beweislichkeit seiner fingirten Ansprüche durch eine hinterlistige Vorrichtung d. h. durch ein Document irgend einer Art zu sorgen. — Der Fälscher begnügt sich also nicht mit Ueberlistung eines Andern, wie beim Betruge (S. daselbst), sondern sucht auch den Besitz des dadurch zu Erwerbenden durch unredlicher Weise hergestellte Beweisstücke bleibend zu sichern. — Das materielle Element der Fälschung kann positiver und negativer Art sein, d. h. es wird entweder die Begründung nicht bestehender oder die Entkräftung bestehender Rechtsansprüche bezweckt. — Der Begriff von Rechtsansprüchen ist hier im weitesten, also nicht blos in privatrechtlichem, sondern auch in öffentlichrechtlichem Sinne zu nehmen. Die gewöhnliche Art von Fälschungen ist die von schriftlichen Urkunden, welche auf Vermögensrechte und Verbindlichkeiten Bezug haben. Aber es kommen auch viele Fälle vor, wo die Fälschung nur zur Umgehung polizeilicher Belästigung oder zur Ausübung einer Bosheit oder Geringschätzung gegen Staatseinrichtungen ausgeübt wird, wie z. B. die Fälschung von Legitimationspapieren oder von Staatsgrenzzeichen. — Auf die Frage, inwiefern die gefälschte oder verfälschte Urkunde zu dem verfolgten Zwecke brauchbar ist oder nicht, kommt es, wenn es sich um dem Beweis des Thatbestandes handelt, nicht an, sobald nur die betrügliche Absicht klar daraus hervorgeht. Es ist ebenfalls

ein Verbrechen, wenn Jemand im Namen eines Rechtsgelehrten eine von Sprach- und Formfehlern wimmelnde, also an sich unglaubhafte, Quittung für sich ausfertigt, als wenn ein Anderer mit den feinsten Künsten eine Staatsobligation täuschend nachmacht. Beide Unternehmungen würden, wenn gleich die erstere auf ein Gelingen nicht die mindeste Hoffnung hat, mit der Strafe der Fälschung, die eine jedoch mit einer geminderten und die andere mit einer erhöhten, belegt werden. — Nur alsdann, wenn die gefälschte Urkuude das, was sie nach der Intention des Verfertigers ausdrücken soll, gar nicht enthält, wie z. B. wenn in einem gefälschten Darlehenschein eine Schuldsumme gar nicht genannt ist, lässt sich zu Gunsten des Angeschuldigten sagen, dass er sich eines untauglichen Mittels (S. das.) bedient habe und kann er folgeweise mit Strafe verschont bleiben. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob die Urkunde absolut oder nur relativ d. h. mit Bezug auf gewisse factische Voraussetzungen unbrauchbar ist. — Die Fälschungen, welche im alten Rechte nur in zwei Hauptclassen, nämlich in der Fälschung öffentlicher Urkunden und der Fälschung von Privaturkunden bestanden, sind im neueren Rechte vielfach abgetheilt, ja nach manchen Gesetzen in 10 bis 12 Arten zerlegt worden. Es hat auch Viel für sich, jede Fälschung, die ein hervorstechendes Merkmal an sich trägt, als ein besonderes Verbrechen zu bezeichnen, damit die Delinquenten sowohl als das Publicum, aus den desshalb ergehenden Urtheilen genau ersehen, was eigentlich den Kern der Criminalität ausmacht. — Die heutigen Strafgesetze führen hauptsächlich folgende Arten von Fälschung auf: 1) Fälschung öffentlicher Urkunden im engeren Sinn, worunter theils Notariatsurkunden und sonstige Fertigungen öffentlicher Behörden, theils Staatspapiere einschliesslich der Coupons zu verstehen sind; 2) Fälschung öffentlicher Stempel und Siegel; 3) Fälschung öffentlicher Grenz- und Wasserberechtigungszeichen; 4) Fälschung von Maass und Gewicht; 5) Fälschung von Privaturkunden im engeren Sinn, d. h. von Schriftstücken über Rechtsverhältnisse ohne charakteristische Auszeichnung; 6) Fälschung von Handlungsbüchern, Wechseln und Wechselstempeln; 7) Fälschung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen; 8) Fälschung von Aechtheitszeichen an Gold- und Silberwaaren. Ein inneres Bedürfniss zu weiteren Unterabtheilungen der Fälschungsarten, kann wohl nicht anerkannt werden. Uebrigens finden sich alle in den verschiedenen Gesetzbüchern aufgezählten Unterarten hierin angedeutet. Zur besseren Uebersicht dürfte es dienen, wenn im Nachstehenden die nähere Besprechung der eben gedachten Fälschungsarten in zwei Hauptgruppen getheilt wird, nämlich: A. in die Fälschungen öffentlicher Gewährschaften der Treue (Ziffer 1 bis 4) und B. Fälschung privativer Gewährschaften der Treue (Ziffer 5 bis 8). — Vgl. Strafgesetze Oesterreich §§. 106 — 117. 199. d. 201. a. 320. f. Preussen §§. 247 — 258. Bayern §§. 266. 293. 294. 337. Sachsen §§. 247 — 253. Hannover §§. 196—199. 205. 216. 317. Württemberg §§. 219 — 226. 356. —359. Baden §§. 423— 449. Hessendarmstadt §§. 385 — 390. Braunschweig §§. 130 — 134. 228 — 230. Nassau §§. 378 — 384.

Fälschung öffentlicher Gewährschaften der Treue umfasst alle Nachmachungen und Abänderungen an Beweisdocumenten irgend welcher Art, wodurch ein angebliches Recht beziehungsweise eine Entlastung unter einer vom Staate ausdrücklich als allgemein verbindlich erklärten und mit der Vermuthung der Wahrheit ausgerüsteten Form als wirklich ausgegeben wird. — Alle diese Fälschungen unterliegen daher einer strengeren Beurtheilung, als andere Fälschungen, die sich nur gegen die Pflicht der privativen Treue verfehlen.—

Fälschungen öffentlicher Gewährschaften der Treue sind insbesondere die nachstehenden. — 1) Fälschung öffentlicher Urkunden im engeren Sinn. Hierher gehören vor Allem die in das Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagenden Urkunden, also namentlich die Kauf- und Tauschbriefe, Schuld- und Pfandurkunden, Schenkungsacte, Verträge, Cessionen, Tilgungsscheine u. s. w. — Solche Fälschungen werden um so strafbarer, wenn der Thäter sich eines gedruckten und gestempelten Formulars, wie es von Staatswegen vorgeschrieben ist, bedient, oder wenn er auch noch das zur Beglaubigung dienende Siegel nach zu machen oder zu erschleichen weiss. Sollten sich Personen, welche bei den Notariatsbehörden beschäftigt sind, zur Beihülfe bei einer solchen Fälschung herbeilassen, so kommt es darauf an, ob sie eine öffentliche Eigenschaft tragen (S. Diener) oder nicht und im ersteren Falle sind dieselben nicht als gemeine Theilnehmer, sondern als Amtsverbrecher (S. das.) zu bestrafen. — Ferner fallen in diese Klasse die Fälschungen aller anderen nicht notariellen, aber obrigkeitlichen Fertigungen, wie namentlich Nachmachnungen richterlicher Urtheile oder Befehle oder administrativer Verfügungen (S. daselbst) Atteste, (S. das.) Certificate und Legitimationsurkunden. Von letzterer Art sind insbesondere die Pässe, Wanderbücher, Heimaths- und Aufenthaltsscheine u. s. w. zu

nennen. — Vorzugsweise tragen aber die Fälschungen von Staatpapieren (S. das.), oder sonstigen öffentlichen Creditpapieren einen gefährlichen Character an sich. Dies sind öffentliche Urkunden im engsten Sinne des Wortes, da sie nicht bloss zur Beglaubigung von Vertragsverhältnissen einzelner Personen bestimmt sind, sondern das Vertrauen eines jeden Staatsbürgers, dem sie in die Hand kommen, zu beanspruchen haben. — Hauptsächlich gilt dies von den jetzt fast ausnahmslos gewordenen Staatspapieren auf Inhaber, welche dem Papiergelde ähnlich, einen lebhaften Umlauf erhalten und daher nicht wie andere Urkunden, die nur zum Gebrauche gewisser Contrahenten bestimmt sind, vorkommendenfalls einer so vorsichtigen Aechtheitsprüfung unterworfen werden, wie diese. — Den Staatspapieren werden in dieser Beziehung die Coupons und Talons gleichgeachtet. — Auch Actienpapiere können den gleichen Schutz gegen Fälschung unter der Voraussetzung erhalten, dass sie unter Beisetzung der Garantie oder doch Genehmigung einer öffentlichen Behörde ausgegeben werden, wie namentlich die Bankactien. — Fälschung solcher Creditspapiere erfordert eine aussergewöhnliche Geschicklichkeit und Beharrlichkeit, weil gar Vielerlei dazu gehört, um sie nur einigermassen täuschend herzustellen. Die Gerichte können daher immer die schwersten der auf Fälschung öffentlicher Urkunden gesetzten Strafen dafür aussprechen. — 2) Fälschung öffentlicher Stempel und Siegel, ist eine mit der Vorigen sehr nahe verwandte Art des Verbrechens. Es kann sich damit Niemand befassen, als ein Graveur, Kupfer- oder Stahlstecher und ist daher der Criminalpolizei überall, wo Spuren davon vorkommen, besondere Aufmerksamkeit auf derartige Arbeiter zu empfehlen. — Die Nachmachung öffentlicher Siegel geschieht gewöhnlich nur zum Zwecke der Beihülfe (S. das.) zum Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden. Aber auch anderweiter Gebrauch wird von falschen Siegeln gemacht, wie z. B. wenn ein wegen eingetretenen Sterbfalls oder erkannter Beschlagnahme (S. das.) angelegtes Siegel zum Zwecke der Beseitigung einzelner Gegenstände von verbrecherischer Hand abgenommen und dann mit dem gefälschten Siegel der Verschluss scheinbar wieder in vorigen Stand gesetzt wird. — Die Stempelfälschung kann zu einer schweren Beeinträchtigung der Staatskasse führen und sollte daher jede öffentliche Behörde die Aechtheit des Stempels bei jedem eingereichten Schriftstück zu prüfen nicht unterlassen. — Auch zur Fälschung von Staatspapieren und Papiergeldscheinen sind falsche Stempel erforderlich und ist daher bei jeder Entdeckung der Art, wesentlich auch nach den Verfertigern der letzteren zu forschen. Endlich ist hier auch die Fälschung von Briefportofreimarken zu erwähnen. — 3) Fälschung öffentlicher Grenz- und Wasserberechtigungszeichen. Nicht nur die Eigenthums- und Besitzrechte an Liegenschaften und Gewässern, sondern wesentlich auch die Feld- und Wasserpolizei sind durch gewissenhafte Respectirung der von öffentlicher Behörde niedergelegten Grenz- und Nivellirungsmerkmale wesentlich bedingt. — Zur richtigen Scheidung von Mein und Dein, beziehungsweise zur Fernhaltung von Friedestörungen und Processen werden von den Ortsvorständen oder Feldgeschworenen auf den Grund unbestrittenen Besitzes oder genauer Vermessung, Steine gesetzt, welche vermöge der darunter gelegten Geheimzeichen oder der auf die Oberfläche eingegrabenen Richtlinien die Grenzen zwischen den Nachbarn festzustellen bestimmt sind. Wer sich hieran in der Absicht vergreift, die Grenze zu seinem Vortheile abzuändern, begeht das Verbrechen der Grenzverrückung (S. das.), welches früher mit dem Namen crimen termini moti bezeichnet wurde, jetzt aber meistens als Unterart der Fälschung aufgeführt wird. — Verwandt damit ist die Fälschng der zur Controlirung des Wasserspiegels authentisch gesetzten Pegel und Pflöcke. Dergleichen kommen theils in öffentlichen theils in Privatgewässern vor. In Flüssen dienen sie nur zur Vorsorge gegen Wassergefahr, wie z. B. bei der Aufsicht über Dämme, Schleusen, Schiffbrücken u. s. w. und es enthält daher eine an solchen Pegeln vorgenommene Veränderung immer eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, welche nicht als Fälschung, sondern als boshafte Sachbeschädigung (S. das.) oder auch als Versuch der Ueberschwemmungsstiftung anzusehen ist. — Die Fälschung von Wasserberechtigungszeichen an Mühlen und Fabriken ist stets von den empfindlichsten Folgen für die unterhalb und oberhalb liegenden Werke, indem jede Wassermaschine auf ein gewisses Wasser-Minimum und -Maximum, eingerichtet ist und daher bei der Ueberschreitung dieses Maasses nicht mehr fortarbeiten kann. — Desshalb ist es eine Obliegenheit der Polizei, die Wasserpflöcke in den Mühlen u. s. w. von Zeit zu Zeit zu revidiren und jede Spur von Fälschung alsbald der Criminalbehörde anzuzeigen, zumal da gewöhnlich der Nahrungsstand einer grösseren Menschenmenge von dem regelmässigen Betriebe solcher Werke abhängt. — 4) Fälschung von Maas und Gewicht gehört desshalb zu den Zuwiderhandlungen gegen

die öffentliche Treue, weil die im Handel und Wandel zugelassenen Maase und Gewichte von verpflichteter Hand geaicht d. h. mit einem Stempel versehen sind, welcher die Richtigkeit der die Länge, Breite, Höhe, Tiefe oder Schwere angebenden Zeichen beurkundet. Wird daher ein das Publicum beeinträchtigendes gefälschtes oder verfälschtes Maass oder Gewicht angewendet, so geht dadurch ein grossartiger Betrug gleichsam unter öffentlicher Autorität vor sich, also ein Verbrechen welches mehr noch wegen der Gefährdung des öffentlichen Vertrauens als wegen der Beschädigung der Einzelnen mit schweren Strafen zu belegen ist. — Anwendung von zu kleinen Maassen und zu leichten Gewichten ohne Aichzeichen gehört nicht unter die Kategorie von Fälschung, sondern unter die des Betruges (S. das.) weil die mit solchen Handelsleuten in Verkehr tretenden Personen, wenn Grund zum Misstrauen vorhanden ist, sich nach der Aiche umsehen können, und der Mangel einer solchen nicht eine Verletzung der obrigkeitlichen Garantie enthält. Dagegen hat selbstverstanden jeder Kaufmann der auf der Führung falscher Maasse oder Gewichte ertappt wird, die Entziehung der ihm verliehenen Berechtigung (S. das.) für einige Zeit oder für immer zu erwarten. — Vgl. Strafgesetze Oesterreich §§. 106. — 117. 199. 201. a. 320. f. Preussen §§. 243. 247 — 258. Bayern §§. 293. 337. 338. Sachsen §§. 247. 248. 250. — Hannover §§. 196 — 199. 205. 206. 216. Württemberg §§. 219 — 226. Baden §§. 423 — 425. 428. 429. 435. 438. 439. 440. 441. 446. 429. Hessendarmstadt §§. 385 — 390. Braunschweig §§. 130 — 134. Nassau §§. 378 — 384. 425.

Fälschung privativer Gewährschaften der Treue bildet die zweite Kategorie dieses Verbrechens, wovon die erste in einem Eingriff in gewisse Staatseinrichtungen von rechtssichernder Bedeutung besteht. — Der Thatbestand der Fälschung (S. das.) ist hier im Wesentlichen ganz derselbe, wie bei der Fälschung öffentlicher Urkunden. Nur durch die Natur des Gegenstandes, woran die Fälschung verübt wird, unterscheidet sich die erste von der zweiten Kategorie und daraus folgt denn weiter eine Verschiedenheit der Strafdrohungen, welche um so geringer sind, je weniger das allgemeine Staatsinteresse durch die That gefährdet erscheint. — Die Fälschungen privativer Gewährschaften der Treue werden mehr oder minder in Unterabtheilungen zerlegt. — Als Hauptarten sind folgende vier aufzustellen. — 1) Fälschung von Privaturkunden ist diejenige hinterlistige Handlung, wodurch ein auf bürgerliche Rechtsverhältnisse bezügliches Schriftstück entweder seinem ganzen Inhalte nach falsch angefertigt, oder in seiner Aechtheit durch Correcturen, Einschaltungen, Radirungen u. s. w, verkümmert wird. — Von dieser Fälschungsart trifft man bei Weitem die häufigsten Fälle in der Praxis. Besonders den Erben eines Gläubigers gegenüber lassen sich oft böse Schuldner beigehen, zum Vorgeben der Tilgung ihrer Verbindlichkeiten falsche Quittungen zu machen. Sobald jedoch Processe darüber entstehen, ergiebt sich gewöhnlich bei der Urkundenproduction, die Unächtheit solcher Schriftstücke, indem auf erhobenen Widerspruch Schriftvergleichung vorgenommen wird, wobei höchst selten ein solches Verbrechen unentdeckt bleibt. — Sobald auf eine gefälschte Privaturkunde, etwa zur Beglaubigung oder Genehmigung des Inhalts, ein öffentliches Siegel oder die Unterschrift einer öffentlichen Behörde beigesetzt wird, liegt die Fälschung einer öffentlichen Urkunde vor, indem dieses Merkmahl als das schwerere zu betrachten ist. Es kommt jedoch in solchen Fällen darauf an, ob eine Fertigung der Art auch zu den gesetzlichen Befugnissen der bezeichneten Behörde gehört, indem verneinendenfalls die Fertigung ebenfalls nur als eine privative zu betrachten und zu bestrafen ist. — 2) Fälschung von Handlungsbüchern, Wechseln und Wechselstempeln. Jemehr die Handelsgeschäfte auf Redlichkeit und Treue im eminenten Sinne gestützt sind, um so strenger muss der Staat durch seine Gesetze das Publicum vor Missbrauch dieses Vertrauens zu schützen suchen. — Was die Waagen, Maasse und Gewichte betrifft, so treten wegen deren Fälschung die Strafen der Fälschung öffentlicher Gewärschaften ein, indem darin zugleich ein eigenmächtiger Eingriff in die Gerechtsame des Staates liegt. — Ausserdem können aber Handelsleute durch falsche Einträge in ihren Büchern Täuschungen ihrer Geschäftsfreunde beziehungsweise ihrer Kunden, ja im äussersten Falle selbst der Gerichte, bei denen solche Bücher zur Vorlage kommen, in betrügerischer Weise unternehmen. Dies ist alsdann eine Privatfälschung der schwereren Art, weil bekanntlich sonst ordnungsmässig geführte Handlungsbücher einen halben Beweis ausmachen. — Die Fälschung von Handlungsbüchern kann in die Kategorie der Fälschung öffentlicher Urkunden übergehen, sofern an der amtlichen Paraphirung derselben Etwas geändert wird, wie z. B. wenn ein Handelsmann etwa ein Folio herausnimmt und ein anderes mit nachgemachtem Handzuge des betreffenden Beamten mit Substituirung unrichtiger Einträge dafür einschaltet, noch mehr aber wenn er durch sein ganzes Buch eine gefälschte Paraphirung anbringt. — Die Wech-

sel- und Wechselstempelfälschung wird mit der Fälschung von Einträgen in Handelsbüchern gleich geachtet, indem auch jenes Institut ein Privilegium der ungewöhnlichsten Art ist. — Der Wechselverkehr steht und fällt mit der Zuverlässigkeit der davon Gebrauch machenden Personen und es muss daher selbst die kleinste in gewinnsüchtiger Absicht an einem Wechsel unternommene Aenderung mit empfindlicher Strafe belegt werden. Während z. B. einer Aenderung des Datums in einem gewöhnlichen Schuldschein als einer unerheblichen Handlung die Bedeutung von Fälschung nicht leicht beizulegen sein dürfte, wäre dieses bei einem Wechsel wohl immer ein Verbrechen, weil das Datum auf die Verbindlichkeiten zwischen Trassant und Trassat etc. hinsichtlich der Abrechnungsgegenstände (Valuta), der Zinsen u. s. w. meistens von Einfluss sein wird. — Hierher gehört auch die betrügliche Ausfüllung eines Blanketts in Handelssachen, wie z. B. wenn Jemand eine durch blosse Namensunterschrift ausgedrückte Bescheinigung nachher so ergänzt, als wäre eine grössere als die wircklich empfangene Summe ausbezahlt worden. — 3) Fälschung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen ist ein mit dem vorigen nahe verwandtes Verbrechen, jedoch hinsichtlich des Grundes und Umfanges der Strafdrohung verschieden. Solche Fälschungen werden nämlich nur insofern criminell behandelt, als eine Fabrik ein charakteristisches Kennzeichen für ihre Producte angenommen hat und die letzteren auch durch ihren inneren Gehalt eine gewisse Eigenthümlichkeit zu behaupten im Stande sind. Es ist also keine Fälschung, wenn z. B. auf deutsche Waaren das Wort „London“ oder „Paris“ oder auf deutschen Taback der Name eines holländischen Kaufmannes gesetzt wird. Denn Jedermann weiss, dass desswegen die Waare, wenn sie auch im Inlande verfertigt wäre, doch nicht minder gut sein kann, als käme sie wirklich vom Auslande. — Aber auch abgesehen davon haben die ausländischen Waarenstempel und Fabrikzeichen aus handelspolitischen Rücksichten überall nur insofern den Schutz der inländischen Strafgesetze anzusprechen, als das Gleiche auch den inländischen Fabricanten in dem betreffenden Lande gewährt wird. — 4) Fälschung von Aechtheitszeichen an Gold- und Silberwaaren besteht entweder in Aufprägung unrichtiger Loth- beziehungsweise Karatzeichen auf wirkliche edle Metalle, wie z. B. wenn zehnlöthiges Silber als dreizehnlöthig, oder zwölfkarätiges Gold als sechszehnkarätig ausgegeben wird, oder in Bezeichnung unedler Metalle als ächt, wie z. B. des Zinks als Silber und des Tombaks als Gold, durch Beifügung eines beliebigen Loth- oder Karatzeichens. — Da überall nur wenige Personen im Stande sind, solche Aechtheitszeichen zu controliren, beziehungsweise die Metalle chemisch zu untersuchen, so ist die unnachsichtliche Einschreitung der Criminalbehörden in jedem Falle solcher Fälschung geboten. — Vgl. Strafgesetze Oesterreich §. 201. — Preussen §§. 243. 247 — 250. Bayern §. 266. Sachsen §§. 249. 251. 252. Hannover §. 317. — Württemberg §§. 356 — 359. Baden §§. 430 — 433. 442 — 444. 446. 447. Hessendarmstadt §§. 385. 386. f. Braunschweig §§. 228 — 230. Nassau §§. 378. 379. f.

Fahneneid. Beim Militär beruhen alle schwereren Verbrechen, richtig aufgefasst, auf Verletzung der dem Kriegsherrn und den Oberen gelobten Unterwürfigkeit, d. h. also auf Bruch des Fahneneides. — Jeder Soldat hat nämlich beim Eintritt in die Armee einen Eid dahin zu leisten, dass er den Regenten und dessen Hause stets die Treue bewahren und in Krieg und Frieden, überall, wohin ihn der Befehl seiner Vorgesetzten ruft willig und ohne Rückhalt Folge leisten wolle. — Dieser Eid (S. das.) wird gewöhnlich auf die Fahne, beziehungsweise auf die stellvertretende Waffe abgelegt und trägt daher den Namen Fahneneid. — Die hauptsächlichen Verbrechen gegen diese Pflichten der Treue und des Gehorsams sind die Treulosigkeit, Meuterei und Desertion (S. das.). Man kann auch die grobe Indisciplin und die Insubordination (S. das.) dazu zählen, indem auch diese Verbrechen eine Verletzung des Fahneneides enthalten. — Diese Militärverbrechen können füglich mit den Amtsverbrechen (S. das.) der öffentlichen Diener verglichen werden, da in beiden Beziehungen das Hauptgewicht auf den Bruch der eidlich übernommenen Pflichten beruht. — Daraus folgt, dass man im Militärstrafrecht, ebenso wie in Civilstrafrecht eine allgemeine Form von Amtsverbrechen unter dem Ausdruck Amtsmissbrauch oder Dienstpflichtverletzung vorkommt, einen generellen Begriff unter dem Namen, Bruch des Fahneneides aufstellen kann, unter welchen dann alle Pflichtverletzung fallen, welche nicht ein anderes specielles Militärverbrechen darstellen. — Würde z. B. eine Widerspenstigkeit gegen einen höheren Befehl (S. das.) verübt, welcher zwar nichts Unrechtes, aber doch etwas aussergewöhnliches nicht im Dienstreglement Vorkommendes enthält, so würde, wenn der Thatbestand der Insubordination, etwa zu beanstanden wäre, immerhin eine Verweigerung des im Fahneneid gelobten Gehorsams vorliegen. —

Auf die Form, in welcher der Fahneneid abgenommen wurde, kommt es übrigens hinsichtlich der Militärverbrechen ebensowohl an, wie es auch bei den Amtsverbrechen und bei dem gemeinen Eidesbruch zur Begründung der Strafbarkeit wesentlich ist, dass der Eid strenge nach gesetzlicher Vorschrift abgenommen worden sei. Will man daher Strafe wegen Bruchs des Fahneneides erkennen, so muss vorerst hergestellt werden, dass den Angeschuldigten solcher in gebührender Weise abgenommen worden sei. — Vgl. Reiterbestallung v. 1570. §. 213. Artikelsbrief v. 1672. §. 39. Mittermaier Anm. I. zu Feuerbachs Lehrb. des peinl. Rechts §. 487.

Fahnenflüchtigkeit. S. Feigheit.

Fahrlässigkeit (culpa). Ausser den Verbrechen im engeren Wortverstande d. h. dem wissentlichen und vorsätzlichen Rechtsbruche muss der Staat, wenn er seine Existenz gehörig sichern will, auch ein solches Verhalten des Menschen mit Strafe bedrohen, wodurch ein zwar unwillkührliches, aber doch leicht zu veränderndes Uebel entsteht, und diese Art von Strafwürdigkeit nennt man Fahrlässigkeit. — Der Stamm des Wortes scheint „Fahr", welches gleichbedeutend mit Gefahr ist; allein die Sprachforscher haben nachgewiesen, dass es vielmehr von „Fahren" in der Bedeutung von beobachten, durchdringen herkommt und somit nichts Anderes bedeutet, als: „Lässigkeit im beobachten". — Dies ist denn auch der Kern des juristischen Begriffes der Fahrlässigkeit, welche ein Benehmen voraussetzt, wodurch die vom Gesetze gefoderte Beobachtung der zum Schutze Anderer bestehenden Gebote oder Verbote ausser Acht gelassen wird. — In Fahrlässigkeit kann daher ein Jeder verfallen, welcher bei eingetretenen äussern Merkmalen eines Verbrechens nicht diejenige Sorgfalt und Besonnenheit zeigte, welche erforderlich ist, um Beschädigungen (S. das.) ferne zu halten. — Irrig wäre jedoch, wenn man die Wurzel der Fahrlässigkeit in einer Schwäche des Verstandes suchen wollte: denn der Strafgesetzgeber erhebt seine Stimme nicht für abnorme Individuen, sondern er redet zum gemeinen Menschenverstande. — Mehr, als von einer gesunden Geistesbeschaffenheit erwartet werden kann, verlangt überhaupt die Staatsordnung nicht. — Fahrlässigkeit tritt also nur dann in das Bereich der Criminalität, wenn Jemand in einer kritischen Lage weniger Aufmerksamkeit (diligentia) anwendet, als ein vernünftiges Wesen ohne besondere Anstrengung zu bieten vermag. — Demnach ist Fahrlässigkeit lediglich ein grober Willensfehler, eine bis zur Strafbarkeit vorschreitende Rücksichtslosigkeit, oder auch eine bis zur Gefährlichkeit für das Gemeinwesen herabsinkende Geistesträgheit. — Dass übrigens die Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise und in seltenen Fällen mit Strafe belegt werden kann, ergiebt sich eben aus der hier beschriebenen Beschaffenheit. Denn der gemeine Menschenverstand d. i. der mittlere Grad von praktischer Einsicht ist ein solcher, der nur bei dem Vorhandensein von Umständen, sich offenbaren kann, welche zur Schärfung der Aufmerksamkeit auffordern. — Man darf gerechterweise nicht verlangen, dass die Staatsbürger in ihrem Thun und Lassen eine fortgesetzte Anspannung des Geistes und Vergegenwärtigung aller möglichen Gefahren beobachten. Nicht also unglückliche Zufälle und entfernte Möglichkeiten sind es, auf welche die Voraussicht des Handelnden gerichtet sein muss, sondern nur die leicht möglichen oder wahrscheinlichen Erfolge ist er verpflichtet zu verhüten. — Nur wer eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraus zusehende Beschädigung durch seine Unachtsamkeit hervorbringt, kann als fahrlässiger Verbrecher angesehen werden: denn es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, die Freiheit der Bürger bis zur Furcht und Aengstlichkeit einzuschränken, und je dichter die Bevölkerung ist, um so leichter kann der Einzelne unversehens in die Lage kommen, einem Andern eine Beschädigung zuzufügen. — Fahrlässigkeit tritt ihrer Natur nach häufiger in der Form des Unterlassens, als des positiven Thuns auf, und unterliegt im ersteren Falle in der Regel einer geringeren Strafe als im letzteren, weil das Vergessen einer sicheren Vorkehr Jedem leichter begegnet, als eine unvorsichtige Entfaltung der Thätigkeit. — In den meisten Gesetzen ist ausgesprochen, dass wegen Fahrlässigkeit nur in solchen Fällen Criminalstrafe erkannt werden darf, wo solche speciell angedroht ist. Wäre dies aber auch nicht gesagt, so giebt es eine Reihe von Verbrechen, bei welcher Fahrlässigkeit aus dem materiellen Grunde nicht vorkommen kann, weil der bezügliche Thatbestand als wesentlich ein klar bewusstes Ausgehen auf einen bestimmten Endzweck fordert. Nicht also bloss die Verbrechen, welche einen eigenthümlichen Animus fordern, wie z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Ehrenkränkung, Hochverrath, u. s. w. sondern auch diejenigen, welche ohne bestimmtes Insaugefassen des zu erreichenden Zieles nicht gedacht werden können, wie z. B. die Fleischesverbrechen, der Zweikampf, der Aufruhr, die Sachbeschädigung und die Amtsverbrechen können nicht fahrlässigerweise verübt werden, weil es sich hier

nicht bloss um einen vorhersehbaren, sondern um einen klar in Aussicht genommenen Erfolg handelt. — Man kann nicht fahrlässigerweise eine Frevelthat begehen, deren Vollendung (S. das.) ohne eine gewisse Berechnung gar nicht möglich ist. Wie wäre z. B. die Begehung einer Nothzucht oder Entführung aus Unachtsamkeit denkbar? Oder wie könnte Jemand aus Gedankenlosigkeit in einen Zweikampf gerathen? — Fahrlässigkeit kommt hauptsächlich bei der Tödtung, Körperverletzung und Brandstiftung (S. dasselbst) in Betracht. — Je enger jedoch die Grenzen der sträflichen Fahrlässigkeit gezogen sind, um so mehr Umsicht und Zurückhaltung hat der Richter bei der Anwendung des Strafgesetzes auf derartige Fälle anzuwenden. Er hat überall zunächst die zwei Fragen zu prüfen, ob nach der allgemeinen Erfahrung der eingetretene schädliche Erfolg vorher zu sehen und ob er mit Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen wäre. Erst aus der Bejahung dieser zwei Fragen kann die Strafbarkeit des Angeschuldigten hervorgehen. — Es giebt übrigens auch Fälle, wo die Fahrlässigkeit in einem früheren Stadium der Möglichkeit jenes Erfolgs, als sonst, eintritt. Diese Fälle sind solche, wo Jemand mit besonderen Kenntnissen ausgerüstet ist, vermöge deren er Alles was da geschehen ist, sehr wohl zu berechnen und zu verhüten vermochte, wie z. B. ein Apotheker (S. das.), wenn er Zuckerähnliche Giftstoffe in einer Küche leichtsinnig aus der Hand legt, wegen der dadurch veranlassten Vergiftung unstreitig als fahrlässig zu bestrafen ist, während die gleiche Handlung von einem Nichtkenner der Gifte begangen, nicht strafbar wäre. — Uebrigens würde man vergeblich nach einer sicheren Gradeintheilung der criminellen culpa suchen, wie sie im Civilrechte angenommen ist. Man stuft in letzterem die culpa dolo proxima, lata, levis, und levissima ab und schliesst die culpa levissima aus dem Gebiete der Verantwortlichkeit gänzlich aus, während die culpa dolo proxima in den rechtlichen Folgen als gleichbedeutend mit dem dolus genommen wird; wonach also streng genommen nur die culpa lata und levis als anwendbare Begriffe übrig bleiben. — Culpa lata ist aber dasjenige Verhalten, wodurch Einer in fremden Angelegenheiten sich nachlässiger erweist, als in den eigenen, während die culpa levis schlechthin jede zurechenbare Nachlässigkeit, also auch abgesehen von der Vergleichung des eigenen Interesse in sich schliesst. — Diese Abstufung greift in verschiedene Lehren des Civilrechtes practisch ein, indem in gewissen Rechtsverhältnissen, namentlich den auf einer Liberalität beruhenden, nur culpa lata, in andern aber auch culpa levis zu prästiren ist. — Das Criminalrecht kennt jedoch nur eine Art von Fahrlässigkeit und dies ist, wenn man einen dem Civilrechte analogen Begriff suchen will, die culpa lata d. h. eine grobe Vernachlässigung der den Nebenmenschen schuldigen Rücksichten. Denn es ist ein ganz anderer Standpunct, wenn man einem Menschen wegen seines Verhaltens Strafen auferlegen will, als wenn er bloss für bürgerliche Entschädigung haften soll. Das Strafgebiet ist ein Ausnahmsgebiet und daher überall in den engsten Schranken zu halten. — Näher lässt sich die Grenzlinie der strafrechtlichan culpa nicht bestimmen, sondern es ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob und wie weit objectiv d. h. nach der äussern Gestalt der Umstände und subjectiv d. h. nach der Ausbildung und Stärke des Willens des betreffenden Individuums eine grössere Aufmerksamkeit, als sie wirklich gezeigt wurde, billig verlangt werden kann, und ob daher ein Zustand der Strafwürdigkeit billig anzunehmen ist. — Fahrlässigkeit kann übrigens nur insofern in Betracht kommen, als die fragliche Handlung zu einem äusserenErfolg (S. das.) geführt hat, also nur in dem Stadium der Vollendung Einen fahrlässigen Versuch (S. das.) kann es nicht geben, weil dieser nicht anders, als in Verbindung mit einen Vorsatze (S. das.) denkbar ist; während die Fahrlässigkeit nur durch einen wirklich angerichteten Schaden in Erscheinung treten kann. — Vgl. Strafgesetze Oesterreich §§. 2. f. 368—370. Preussen §§. 95. 132. 184. 198. 288. 289. 293. 295. 298 301—304. 308. 320. 322. Bayern §§. 65—70. Sachsen §§. 32. 138. 182. Hannover §§. 46—51. 235. 246. Württemberg §§. 58. 59. 60. 138. 240. 246. 247. 260—264. Baden §§. 101. 102. 211. 212. 237. 245. 581. Hessendarmstadt §§. 57. 255. 256. 269. 270. 279. 438. Braunschweig §§. 26. 29. 161. 212. 277. Passau §§. 54. 248. 249. 262. 263. 272. 434. —

Fallbeil (Guillotine). Die Strafe der Enthauptung (S. das.) hat im Laufe dieses Jahrhunderts sehr viele Gegner gefunden, namentlich aber solche, die es unangemessen ja unwürdig erklären, dass der Staat irgend einen Bürger veranlasse, Hand an das Leben eines Andern zu legen, und damit eigentlich gerade Dasjenige unter öffentlicher Autorität zu thun, was den Verbrecher zur Erleidung der Todesstrafe (S. das.) reif gemacht hat. — Allerdings hat auch diese Einwendung nicht nur eine philosophische, sondern auch eine historische Begründung. Es sind überall Fälle bekannt, wo die Nachrichter es nicht

über sich bringen konnten, Verbrechern die Köpfe durch das Schwert oder Beil vom Rumpfe zu trennen. — Vielleicht dürfte es genügen, deshalb auf die Ansicht der Voreltern zu verweisen, wonach die Henker und Scharfrichter in die Classe der ehrlosen Menschen geworfen wurden; welches doch gewiss nur auf dem Abscheu beruhte, der einem solchen, wenn gleich in legaler Form ausgeführten Morde anklebte. — Während der ersten französischen Revolution kam bekanntlich die Guillotine auf, welche in einer Einrichtung besteht vermöge deren ein hochaufgehängtes schweres Beil mit schräglaufender Schneide durch ein leises Anziehen zum Falle auf den Hals des darunter gelegten Verurtheilten gebracht, und somit nicht nur in schnellster, sondern auch in sicherster Weise die Execution der Todesstrafe bewirkt werden kann. — Allerdings kamen die Männer jener Schreckensherrschaft nicht aus Abscheu vor directer Handanlegung an Menschenleben auf diese Erfindung, sondern sie war nur ein Ausfluss der durch die Unmöglichkeit des Vollzugs der zahllosen Todesurtheile in hergebrachter Weise eingetretenen Verlegenheit. — Doch wenn man das störende Gefühl, eine Erfindung der Revolution nachzuahmen, überwinden kann, ist gewiss keine Art von Vollstreckung der Todesstrafe empfehlenswerther, als die durch das Fallbeil, weil nur so der widerstrebende Gedanke einigermassen niedergehalten werden kann, welcher bei den Anblick einer eigentlichen Köpfung, die dazu noch häufig erst beim zweiten oder dritten Streiche gelingt, zu entstehen pflegt. — Desshalb haben sich auch in neuester Zeit einzelne Regierungen zur Erlassung von Gesetzen bewogen gesehen, wodurch der Vollzug der Todesstrafen durch das Fallbeil ausnahmslos vorgeschrieben wird. — Vgl. Henke I. S. 421. Die Guillotine und deren Entstehung. (Leipzig 1853).

Falliment. S. Bankerutt.

Falsche Namen zu führen ist überall eine unrechte That, welche aber nur insofern Criminalstrafen unterliegt, als damit bösliche Absichten verbunden sind. — Wer sich einen falschen Titel beilegt, um damit den Anschein einer bestimmten Würde zu gewinnen, die nur von Staatswegen verliehen werden kann, verfehlt sich dadurch gegen die öffentliche Autorität und wird, wenn er auch weiter Nichts unternimmt wegen unbefugter Ausübung eines öffentlichen Amtes (S. das.) oder Anmassung eines officiellen Charakters (S. das.) mit besonderer Strafe belegt. — Wer dagegen einen falschen Namen führt, ohne damit eine Qualität anzusprechen, welche nur vom Staate gewährt sein muss, wer also bloss einen falschen Geschlechts- oder Taufnamen führt, verfällt nur, sofern er damit betrügerische Handlungen zu bewerkstelligen sucht, den auf die bezüglichen Verbrechen gedrohten Strafen. — Es gilt übrigens gleich, ob er den falschen Namen bloss zum Zwecke eines bestimmten Verbrechens oder überhaupt zur Verdeckung seiner wahren Herkunft führte: Denn es liegt von Haus aus eine Hinterlist darin, wenn Jemand im bürgerlichen Verkehr mit falschem Namen sich bewegt, und welche Benachtheiligung Einzelner alsdann daraus hervorgehen mag, so wird sie als Betrug (S. das.) oder als sonstiges, vermittelst trügerischer Vorspiegelungen begangenes Verbrechen wie z. B. Bigamie, Entführung (S. das.) u. s. w. bestraft. — Es wäre sonach vor den Augen des Richters ebensowohl ein Verbrechen, wenn Jemand schon Jahre lang aus Eitelkeit oder Uebermuth fälschlich den Namen eines ausländischen als reich bekannten Hauses führte, und sich dann bei einem Kaufmanne, der ihn ohne Weiteres für die ausgegebene Person hält, Geld oder sonstige Vermögensvortheile verschaffte, als wenn ein Anderer gerade zum Zwecke eines solchen Geschäftes unter besonderen Versicherungen und Veranstaltungen, wie etwa feinere Kleider, nachgemachte Legitimationspapiere u. s. w. sich den falschen Namen beilegte und damit einen Betrug ausführte. — Damit ist unter Umständen auch das Vorgeben eines falschen Familienstandes wie z. B. des ledigen bei Eingehung einer Ehe (S. das.) oder das Vorgeben einer falschen Confession oder Profession auf gleiche Stufe zu stellen. — Vgl. Strafgesetze Oesterreich §. 201. Preussen §. 241. Bayern §. 256. Sachsen §. 261. Hannover §§. 256. 308. Württemberg §. 351. Baden §§. 450. 472. Hessendarmstadt §§. 397. Ziff. 5. Braunschweig §. 224. Nassau §. 391. Ziff. 5.

Falscher Lärm. Das Aussprechen und Ausstreuen von Unwahrheiten ist im Allgemeinen keine Verfehlung gegen das Rechtsgesetz, sondern nur gegen das Sittengesetz, indem es wohl als unehrenhaft angesehen werden kann, die Mitmenschen absichtlich zu täuschen, aber desshalb noch ein weiter Abstand von dem Gebiete der Criminalität bestehen kann, welcher gerade den kriterischen Unterschied zwischen Legalität und Moralität ausmacht. — Die Fälschung der Wahrheit ist daher nur in einzelnen Beziehungen, wo ein materieller oder intellectueller Schaden daraus hervorgeht, als Verbrechen erklärt, nämlich: bei dem Betruge (S. das.), der falschen Nachrede und Verläumdung (S. das.) und dem Falsch- oder Meineide, (S. das.) einschliesslich des falschen Zeugnisses (S.

das.). — Das neuere Recht hat hierzu ein weiteres Verbrechen in der Erregung falschen Lärmens aufgestellt, sofern dadurch die öffentliche Ruhe zu stören beabsichtigt wird. — Dies bezieht sich auf Fälle, wo boshafte Menschen, die nicht den Muth haben, mit ihren verbrecherischen Tendenzen offen hervor zutreten, falsche Nachrichten verbreiten, um dadurch das Publicum in eine Aufregung zu versetzen, worin leicht zu Eigenmächtigkeiten oder zum förmlichen Aufstande übergegangen werden kann. — Dies Verbrechen bildet eine Unterart der verbrecherischen Gefährdung der öffentlichen Ordnung (S. das.) beziehungsweise der Erregung von Hass und Verachtung (S. das.) gegen die Regierung oder Staatseinrichtungen. — Zum Thatbestande des falschen Lärmens in dieser Bedeutung gehört: 1) Die Verbreitung von unwahren oder entstellten Thatsachen, 2) durch öffentliche Anschläge, Reden, Drucke oder Bildwerke, 3) in einem Kreise, von welchem leicht eine weitere Mittheilung ausgehen kann, 4) zu dem Zwecke, dadurch eine die Zufriedenheit oder den Gehorsam der Staatsbürger untergrabende Stimmung hervorzurufen. — Bei der Beurtheilung einer derartigen Anklage ist um so mehr mit Vorsicht zu verfahren, als es sich nach obiger Bemerkung von einem Ausnahmsverbrechen handelt, und die Absicht eines Specialgesesetzes nicht sein kann, die freie Bewegung des geistigen Verkehrs so sehr zu beengen, dass Niemand mehr ohne Aengstlichkeit ein öffentliches Wort reden möchte. Als das erheblichste Moment ist daher immer der Beweis zu betrachten, dass durch die falschen Nachrichten ein eigentlicher Lärm, d. h. ein Alarm, ein lautes Hin- und Her-Reden, -Laufen und Fragen (rumor) entstanden sei. — Vgl. Strafgesetze Oesterreich §§. 308. Preussen §. 340. Ziff. 9. Sachsen §. 96. Hannover §. 168. Württemberg Polizeistrafgesetz §§. 11. 12. Baden §. 631. 6. Hessendarmstadt §. 162. Nassau §. 160.

Falscheid. S. Meineid.

Falsches Zeugniss S. Eid. Meineid. Zeugniss.

Falschmünzer. S. Münzfälschung.

Falschwerbung. Gegenwärtig ist zwar in den deutschen Staaten überall die Heerergänzung durch regelmässige Conscription oder Aushebung geordnet, und wird daher für den inländischen Kriegsdienst nicht mehr wie sonst geworben. Doch kommt es noch vor, dass auswärtige Staaten mit Bewilligung der betreffenden Regierung Werbungen anstellen, weil die eigene Nation nicht kriegstüchtig oder nicht zuverlässig genug erkannt wird. — Wo die Anzahl der Bevölkerung einen solchen Abfluss gestattet, kann die Ermächtigung keinem Anstande unterliegen. Dagegen ist um so strenger gegen Werbungen zu verfahren, welche unbefugterweise vorgenommen werden. Solche Werbungen machen das Verbrechen der Falschwerbung aus, gleichviel ob die Werber eine Legitimation fälschlich vorgeben oder nicht. Das Wort „falsch“ soll nur den Gegensatz von den rechten Werbern ausdrücken. — Falschwerbung zur Friedenszeit unterliegt der bürgerlichen und zur Kriegszeit der militärischen Strafgerichtsbarkeit; in Oesterreich wird sie ohne Unterschied kriegsgerichtlich behandelt. — Dieselbe erfordert zum Thatbestande: 1) das Auftreten einer in- oder ausländischen Person, 2) mit der ausgesprochenen Absicht, für auswärtigen Militärdienst Leute zu gewinnen, 3) welchen zu diesem Zwecke bestimmte Vortheile sofort gewährt oder in Aussicht gestellt werden. — Das Verbrechen ist mit der erhaltenen Zusage von Einem oder Mehreren der geworbenen Leute vollendet; wogegen es nicht darauf ankommt, ob und wie weit Einzelne schon die Reise in den werbenden Staat unternommen habe. — Falschwerbung in Kriegszeiten wird, wenn sie im Interesse eines feindlichen Staates geschieht, zum Landesverrath (S. das.). — Ebenso erhält das Verbrechen einen anderen Charakter, wenn es mit List oder Gewalt ausgeführt wird, nämlich den des Menschenraubes (S. das.). — Falschwerbung bei Unterthanen eines Nachbarstaates kann, wenn sie von einem inländischen Grenzorte aus betrieben wird, nur dann als Verbrechen betrachtet werden, wenn Staatsverträge bestehen, welche in dieser Beziehung eine Einschreitung verlangen. — Vgl. Henke, Handb. d. Criminalrechts II. S. 146. III. S. 428 Oesterr. Straf. §§. 92. 213. 215.

Falsificat. S. Fälschung.

Fama publica. Gerücht. Norietät.

Familie. Das neuere Criminalrecht verleiht der Familie sowohl in ihrer abstracten, als in ihrer concreten Bedeutung nachdrücklichen Schutz, indem die Erfahrung gezeigt hat, dass die Unterwühlung der öffentlichen Ordnung häufig mit der Antastung dieses Grundelementes des Staates begonnen wird.— Wo es an einem wohlgeordneten und festgeschlossenen Familienverhältnisse fehlt, kann auch kein Heil in den Gemeindeverbänden bestehen, da sie Nichts als ein Complex von Familien sind. Tragen aber die Gemeinden den Keim der Zerwürfniss und Zuchtlosigkeit in sich, so kann auch der dieselben umfassende Staat nicht gedeihen. — Es ist daher nicht etwa ein Uebergreifen in das Gebiet der Moral, wenn auf die Herabwürdigung der

Familie Strafen gedroht werden, sondern eine natürliche Gegenwehr gegen Erweckung eines gemeingefährlichen Geistes. — Herabwürdigung der Familie in Allgemeinen wird daher zu dem Verbrechen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung (S. das.) gezählt. Die Form, in welcher Dergleichen geschieht, ist entweder die der Rede oder des Druckes und gilt die That in dem Momente als vollendet, wo ein solcher frecher Angriff in das Publikum gebracht oder doch bei einer Mehrheit von Menschen hingeworfen ist. — Aber auch Schmähung gegen einzelne Familien unterliegen einer Strafe, sofern nicht die Wahrheit des in nicht beschimpfender Form Nachgeredeten erwiesen wird. — Dabei ist Regel, dass das Familienhaupt die etwaige Anklage zu erheben hat und tritt ein anderes Familienmitglied auf, wie z. B. ein Haussohn, ein Bruder u. s. w. so erfolgt die Zurückweisung, so ferne nicht Vollmacht von jenem beigebracht wird. — Der Begriff von Familie ist jedoch hier im engeren Sinne zu nehmen, d. h. es sind bloss diejenigen eingeschlossen welche in einem Verwandtschafts-Pflege- oder Adoptiverhältniss stehen. Personen, die bloss der Bedienung oder Erziehung wegen, oder als Gäste im Hause sind, können nicht in Betracht kommen. — Auf die Lage der Eamilie kann von Seiten des Richters Rücksicht genommen werden, wo die Strafart für ein Verbrechen zur Wahl gestellt ist, wie z. B. bei gleichzeitiger Drohung einer Arrest- oder Geldstrafe die erstere Anwendung findet, wenn die Vermögensumstände der Familie durch Entziehung von baarem Gelde einen allzuempfindlichen Stoss erleiden würden, oder die letztere, wenn der Nahrungsbetrieb der Familie durch die Einsperrung eines gewissen Mitgliedes nachhaltig in Rückgang gebracht würde. — Eben so darf auch der Vollzug geringerer Freiheitsstrafen mit Rücksicht auf die Familie des Verurtheilten aus dringenden Ursachen aufgeschoben oder unterbrochen werden. — Vgl. Strafgesetze O e s s t e r r e i c h §§. 55. 260. 305. 489. 492. P r e u s s e n §. 101. B a d e n §. 631.

Familiendiebstahl S. Diebstahl, geseztlichgezeichneter.

Familienrechte. S, Blutrache. Familie.

Familienstand, Unterdrückung des. (suppositio partus seu infantis) Bei den Römern galt es als eines der schwersten Verbrechen, einen freien Menschen um die angestammten Familienrechte zu bringen, beziehungsweise einer Familie ein ungehöriges Mitglied hinterlistig einzuverleiben, indem dort das höchste aller Rechte das der Civität d. h. der legitimen Bürgerlichkeit war. Desshalb war auch in Rom auf die Unterschiebung eines Kindes Todesstrafe gedroht. — Das neuere Recht gedenkt dieses Verbrechens als einer Art von Fälschung oder Betrug an den Familienrechten (S. das.), bedroht jedoch dasselbe mit minder schweren Strafen, weil die schroffe Scheidung der Kasten und Stände nicht mehr wie sonst besteht. — Die Unterdrückung des Familienstandes kann eine einfache oder mehrfache Beinträchtigung involviren je nachdem: 1) mit Wissen und Willen der beiderseitigen Eltern ein Kind von der einen Seite auf die andere heimlich übertragen wird, oder 2) dasselbe durch Vertauschung von zwei Kindern verschiedener Eltern geschieht oder 3) die eine oder andere dieser Handlungen zugleich mit Ueberlistung des einen Elterntheils oder 4) beider Elterntheile vollführt wird. — Jedesmal ist also das betreffende Kind um seinen Familienstand betrogen und je nachdem auch die Eltern mehr oder minder ins Mitleiden gezogen sind, steigert sich die Strafbarkeit der That. — Es ist aber nicht bloss die Rücksicht auf die Familienrechte, welche den Kern des Verbrechens bildet, sondern es concurrirt wesentlich auch das Staatsinteresse, welches auf die Heilighaltung der Bande der Familie (S. das.) zu achten hat, da solche das Grundelement eines jeden Gemeinwesens ausmachen. — Desshalb hängt es auch nicht bloss von der Willkühr der beeinträchteten Familienmitglieder ab, ob ein solches Verbrechen geahndet werden soll, sondern es tritt überall, wo es ruchbar wird, Verfolgung von Amtswegen ein. — Die Hauptmerkmale des Thatbestandes dieses Verbrechens sind: 1) Unterschiebung oder Verwechslung 2) eines Kindes, d. i. eines Menschen unter sieben Jahren, 3) aus seiner Familie in eine andere, 4) in der Absicht, demselben den angestammten Civilstand (S. das.) heimlicherweise zu entziehen. — Zur Erläuterung hierzu dient, und zwar zu 1: Es fällt nur eine Handlung unter diesen Begriff, welche eine bleibende Veränderung in der Lage des Kindes herbeiführen soll und ist daher nicht hierher zu rechnen, wenn etwa ein Kind nur für eine gewisse Zeit, etwa zur Zerstreuung oder Tröstung einer kinderlosen Familie, irgendwohin versetzt, oder wenn bei der Versetzung der wahre Name desselben nicht verschwiegen wird. Dagegen ist nicht gerade nothwendig dass das Kind in die Wohnung der andern Familie gebracht wird, sondern es kann auch unter dem Vorgeben, dass es Letzterer angehöre, in dritte Hände gegeben werden. — Zu 2., bei einem Alter über sieben Jahre kann man hinreichende Geistesentwikelung voraussetzen, dass das Kind, wenn auch nicht im ersten Augenblicke, doch später, der an ihm geschehenen Vergewaltigung sich

errinnern wird. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so würde nicht sowohl eine Unterdrückung des Familienstandes, als ein Menschenraub, (S. das.) oder ein widerrechtliches Gefangenhalten (S. das.) vorliegen. — Zu 3. Die Wegbringung aus der Familie, welcher das Kind rechtlich angehört, ist ein Haupterforderniss zur Vollendung des Verbrechens, indem z. B. die blosse Beilegung eines anderen Namens oder die Verläugnung der legitimen Abkunft nur höchstens einen Versuch, in der Regel aber gar kein Verbrechen, sondern nur eine moralische Schändlichkeit enthalten würde. — Zu 4. Specifisch ist dabei die Absicht, den Civilstand zu verkümmern, und so wie die Absicht auf etwas Anderes geht, liegt auch ein anderes Verbrechen vor, wie z. B. Kindesaussetzung (S. das.), wenn die Absicht auf Befreiung von der Unterhaltspflicht geht, oder Verläumdung (S. das.), wenn einem in Verdacht unsittlichen Umgangs stehenden Frauenzimmer ein schreiendes Kind in die Stube gelegt würde. Ebenso ist dies Verbrechen nur denkbar, wenn es hinterlistig d. h. so veranstaltet wird, dass die Eltern oder wenn diese mitwissend sind, doch das Publicum und die Behörden über den wahren Verhalt im Dunkeln gelassen werden. Denn sobald dergleichen offenkundig betrieben wird, ist es Pflicht der Civilstandsbeamten (S. das.) davon Notiz zu nehmen, und thun sie dies nicht, so begehen sie ein Amtsverbrechen: denn sie haben für die Reinerhaltung des Familienbestandes von Amtswegen zu sorgen. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §. 138. — Bayern §§. 282. 392. Sachsen §. 262. Hannover §. 255. Württemberg §. 371. Baden §§. 471 — 473. Hessendarmstadt §. 397. Ziff. 6. Braunschweig §. 181. Nassau 391. Ziff. 6.

Familienverhältnisse. Zum gehörigen Kennenlernen eines Inculpaten ist immer erforderlich, dass man Nachrichten über seine Familienverhältnisse einzieht. Es ist selten, dass ein Mensch so vereinzelt und unabhängig dasteht, dass er nicht in seinem Thun und Lassen durch die persönliche Umgebung einigermassen bestimmt wäre. — Der Leumund, Geburtszeit, Heimat und Religion (S. an diesen Orten) werden wohl überall erhoben, wenn eine Person in die Lage der gerichtlichen Verfolgung kommt. Allein diese Beziehungen sind alle bloss subjectiv und es sollte nicht verabsäumt werden, auch die äussere Lage, den Zusammenhang mit Verwandten und sonstigen Angehörigen auszukundschaften. — Allerdings wird man nicht so leicht, wie über den Leumund u. s. w. über die Familienverhältnisse eines solchen Menschen sichere Auskunft erlangen, und es muss dieselbe daher in geringfügigeren Untersuchungsfällen wohl meist auf das Nöthigste beschränkt bleiben. Handelt es sich aber von einem schweren, namentlich von einem Capitalverbrechen (S. das.), so ist stets aller mögliche Fleiss darauf zu verwenden. — Ist der Angeschuldigte ledigen Standes, so spielt oft der Einfluss irgend eines Geschwistertheiles oder die Bevorzugung beziehungsweise Hintansetzung von Seiten eines Elterntheiles eine entscheidende Rolle bei seinen Handlungen. Findet er z. B. bei einem Bruder Rath und Unterstützung oder bei einer Mutter Hülfsmittnl zum leichtfertigen Leben, so kann dies Aufschluss über den sittlichen Verfall desselben geben. — Bei einem Verheiratheten ist aber jedesmal das Verhältniss in welchem er zum andern Ehetheile steht, von grossem Belange; nicht nur wegen der etwa darin liegenden Bestimmungsgründe zu gesetzwidrigen Thaten, sondern wegen Constatirung des besonders bei vorbereiteten Handlungen oft sehr nahe liegenden Verdachtes der Betheiligung des Gatten am Verbrechen. — Ausserdem sind die Beziehungen zu entfernteren Verwandten, oder auch zu Verlobten, nicht selten von Einfluss auf die verbrecherische Richtung eines Subjectes, wie z. B. durch erregten Familienhass oder angefachte Eifersucht. — Die Ergebnisse der Untersuchung über die Natur der Familienverhältnisse können zwar im Allgemeinen dem Richter bloss Gründe zur Erhöhung oder Minderung einer unbestimmt gedrohten Strafe darbieten. Allein in schwurgerichtlichen Fällen ist es gar nicht vorherzuzehen, ob und wiefern die Rücksichten darauf bei der Erklärung über Schuld und Nichtschuld in die Wagschaale fallen. — Vgl. Mittermaier Strafverf. II. S. 122. von Jagemann, Handb. d. Untersuchungskunde I. §. 621.

Fasten S. Hungerkost.

Faustpfand, Entziehung des. S. Betrug. Selbsthülfe.

Favor defensionis. Eine von den Vielen misslichen Folgen des Inquisitionsprincips (S. das.) war auch die, dass man den Satz aufstellte, es müsse bei dem Entschuldigungsbeweise (S. das.) minder genau genommen werden, als bei dem Anschuldigungsbeweise (S. das.). Dies bezeichnete man mit dem Ausdrucke: favor defensionis, welcher nichts Anderes besagt, als dass der Verdächtigte dem anschuldigenden Theile gegenüber begünstigt werden solle. — Dies ist nicht etwa die Anwendnung des civilrechtlichen Axioms in dubio pro reo, sondern eine directe Abweichung von den Grundregeln des Beweises. Denn wenn im Strafrechte unbestreitbar ist,

dass eine Verurtheilung überhaupt nicht Statt finden kann, so lange noch irgend ein Zweifel an der Schuld übrig ist, folgt daraus noch nicht, dass die Grundsätze des Beweises überhaupt nach irgend einer Seite hin, verletzt werden dürfen. — Je strenger und consequenter daher das Beweissystem des alten Rechts construirt war, um so weniger liess sich eine solche Begünstigung rechtfertigen. Sie erklärt sich aber aus einem richtigen Gefühle von der grossen Ungleichheit des Verhältnisses des Angriffs und der Vertheidigung in dem von Amtswegen geführten Strafprozesse, wo der Untersuchungsrichter (S. das.) zugleich die Rolle des Anklägers (S. das.) zu vertreten hatte. Man suchte ein Linderungsmittel gegen die übermässige Wucht dieser Officialverfolgung und verfiel dadurch ins Willkürliche. — Wo Beweisregeln bestehen, müssen sie ebenso unbedingt für die Entschuldigung, als für die Anschuldigung gelten: denn es giebt hierbei keine andere juristische Wahrheit, als die der Vorschrift des Gesetzes entsprechende. — Der favor defensionis in diesem Sinne ist daher principiell ein Widerspruch in sich. — Mit dem neuerdings aufgekommenen Anklageprocess ist dem favor defensionis auch der letzte Anschein von Berechtigung entzogen, und dürfte nunmehr nur etwa noch in dem Sinne davon die Rede sein, dass der Angeklagte und Vertheidiger in jeder mündlichen Verhandlung stets das letzte Wort anzusprechen haben, und dass denselben ferner auch starke Ausdrücke und Berührung delicater Verhältnisse zur Bekräftigung der behaupteten Unschuld gestattet werden können, so fern sie nicht in Schmähungen und Aufreizungen ausarten. — Vgl. Mittermaier Strafverf. II. S. 513. 514. Henke Handb. des Crim. rechts. IV. S. 424.

Fehler S. Kunstfehler.

Fehlgeburt. Die Criminalpolizei (S. das.) hat in gleicher Weise wie die Civilpolizei theils zur Uebersicht der Bevölkerung, theils zur Vollständigkeit der Civilstandsregister, von allen Vollgeburten Kenntniss nimmt, fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die vorfallenden Fehlgeburten zu richten. — Jede Fehlgeburt kann nämlich mit dem Gebrauche von Abortivmitteln in Verbindung stehen und ist daher, so oft sich ein solcher Verdacht erhebt, wegen Abtreibung der Leibesfrucht (S. das.) Untersuchung zu eröffnen. — Unter Fehlgeburt versteht man eine in den ersten dreissig Wochen der Schwangerschaft erfolgte Geburt einer unreifen menschlichen Frucht, welche entweder todt zur Welt kommt, oder bald nacher stirbt. Zahlreich sind zwar die Fälle, wo Siebenmonatkinder am Leben erhalten werden; allein die Wahrscheinlichkeit spricht dagegen und ist daher ein solches Kind in der Regel als unreif zu betrachten. — Ist die Leibesfrucht zur Zeit der angewandten Abortivmittel bereits über dreissig Wochen alt, so erklären manche Gesetze die verursachte Fehlgeburt zwar ebenfalls für Kindesabtreibung: allein man kann hier eigentlich nur dann dies Verbrechen erkennen, wenn die Absicht nicht auf Lebensberaubung gerichtet war; wogegen ein Tödtungsversuch beziehungsweise eine Tödtung vorliegt, wenn die abtreibende Person von der Lebensfähigkeit des Kindes überzeugt, und den Tod durch die Fehlgeburt herbeizuführen Willens war. — Bei jeder Fehlgeburt muss die abgegangene Frucht einem Arzte vorgezeigt werden, damit dieser in Beziehung auf die Ursachen der Ausstossung geeignete Nachforschung anstellen kann. — Versäumt dann der Arzt die Anzeige etwaiger Spuren von geschehener Abtreibung, so kann er hingesehen auf seine besonderen Pflichten, als nachgefolgter Theilnehmer des Verbrechens d. h. als Begünstiger angesehen werden. — Wird eine derartige Fehlgeburt gleich nach Abgang der Frucht ruchbar, so muss letztere einer gerichtlich medicinischen Inspection und Prüfung unterworfen werden. Erfolgt aber die Anzeige erst später, so ist eine solche in der Regel nicht mehr möglich, weil dabei eine förmliche Beerdigung nicht Statt zu finden pflegt. Der Richter wird dann um so genauer das Aussehen der Frucht nach der Geburt durch den behandelnden Arzt oder anderer Zeugen beschreiben lassen. — Vgl. Siebenhaar, Handb, der gerichtl. Arzneikunde I. S. 494 — 498. Oesterreich: Strafg. §. 339.

Fehmgericht S. Vehmgericht.

Feigheit ist eines der schwersten Militärverbrechen. Sie kann nur während der Kriegszeit begangen werden, und besteht in Versagung der zur Bekämpfung des Feindes angewiesenen Thätigkeit oder Hintanhaltung der zur Sicherung gegen denselben erforderlichen Maassregeln. — Die Feigheit des Soldaten steht hinsichtlich der Schändlichkeit der Gesinnung der Treulosigkeit am nächsten. — Sie enthält zugleich einen Bruch des Fahneneides, (S. das.), und wird daher auch Fahnenflüchtigkeit genannt. — Drei Arten der Feigheit kann man unterscheiden, welche zugleich die Gradation der Strafbarkeit in sich schliessen. — Feigheit wird begangen: 1) entweder durch Entweichung aus einer untergeordneten Stellung zu einem Zeitpuncte, wo der Feind direct im Anmarsche ist, oder schon gegenübersteht, jedoch noch nicht Miene macht, anzugreifen, oder 2) durch Aufgebung eines in der Nähe des Feindes über-

tragenen festen Platzes oder sonstigen Commandos oder eines einzelnen Postens oder 3) durch Ergreifung der Flucht während des entsponnenen Kampfes. — Zu 1. ist nicht eher das Verbrechen der Feigheit anzunehmen, als wenn Sicherheit darüber besteht, dass der Feind eine drohende Bewegung oder Aufstellung unternommen habe, welche demnächst zur Messung der Streitkräfte führen kann. Entweichung zu einem früheren Zeitpuncte ist bloss Desertion (S. das.) unter erschwerenden Umständen. — Zu 2. Strenger verpflichtet, als alle übrigen sind Diejenigen, denen die Wahrnehmung eines gewissen Punctes übertragen ist, nicht nur wegen der speciellen Verantwortung, sondern wegen des Missbrauchs des auf die Persönlichkeit gesetzten Vertrauens. Desshalb sind auch hinsichtlich der Feigheit die Festungscommandanten am strengsten zu behandeln. — Zu 3. Der schwerste Grad von Feigheit ist der während des Kampfes verschuldete. Dazu gehört nicht bloss das Zurückbleiben beim Angriffe oder Zurückziehen, ohne bedrängt zu sein, sondern auch Wegwerfen der Waffen, Simulation von Krankheitszuständen und dergleichen. — In eine andere Kategorie, nämlich in die des militärischen Verraths oder der Treulosigkeit (S. das.) gehört die durch Uebergehen zum Feinde bewiesene Feigheit.— Gegen feige Soldaten dürfen die Vorgesetzten, nach vergeblicher Aufforderung zum Festhalten, unmittelber mit der Todesstrafe einschreiten, d. h. denjenigen, der nicht Folge leistet, sofort niederstossen. — Vgl. Militärstrafgesetze: Preussen §§. 116 — 121. Sachsen §§. 94. 158. Hannover §§. 181 — 186.

Feilschaft (Partiererei) bezeichnet theils den Inbegriff von Handelsgegenständen geringerer Art, theils das Handeltreiben selbst. In beiden Beziehungen kann der Criminalrichter veranlasst sein, darauf Rücksicht zu nehmen. — Zu den accessorischen Strafen (S. das.) gehört es, wenn Gegenstände, die Erzeugnisse des Verbrechens sind, oder zur Ausführung eines solchen gedient haben, in gerichtliche Hand genommen und daselbst nach Austrag der Sache als corpora delicti zurückbehalten oder auch verrichtet werden. — Dies ist keine Confiscation im engeren Sinne (S. das.), sondern bloss eine criminalpolizeiliche Maassregel. — Solche Feilschaften d. h. zur Feilbietung bestimmte Gegenstände sind z. B. verbotene Waffen, gesundheitswidrige Esswaaren u. s. w. Derjenige, dem solche im Laufe einer Untersuchung abgenommen wurden, hat sofern überhaupt die schädliche Beschaffenheit constatirt ist, nie einen Anspruch auf Wiederausfolgung oder auf Ersatz etwaigen Schadens. — Die Feilschaft, in subjectiven Sinne, d. h. die gewerbsmässige Verbreitung verbotener Gegenstände macht theils einen Erschwerungsgrund (S. das.) eines Verbrechens, theils eine besondere Art von Theilnahme an Verbrechen aus. — Wirkt Jemand bei einem verbrecherischen Unternehmen von vornen herein als Anstifter, Vollbringer oder Beiständer mit, so erhöht sich lediglich seine Strafbarkeit, sofern er nachher auch die schädlichen Producte verbreiten hilft, indem die beiden Handlungen dann als eine zusammenhängendes Ganzes aufgefasst werden. Bietet dagegen Einer erst nach Vollendung der That, da er erfährt, dass dabei noch Etwas zu gewinnen ist, oder dass die Urheber nicht den Muth haben, die Sache vollständig auszubeuten, die Hand hierzu so unterliegt er wegen Feilschaft einer selbständigen Strafe. Diese ist in gewöhnlichen Fällen die Strafe der Begünstigung (S. das.). Bei Verbrechen aber, wo die Gefährlichkeit gerade hauptsächlich in dem Eindringen der Früchte der That in das Publicum beruht, wird die Feilschaft als solche, und zwar ähnlich wie die Urheberschaft geahndet. — Ein solches Verbrechen ist namentlich das der Feilschaft mit falschen Münzen (S. das.), wo das Ansichbringen und Ausgeben der Münzen ebenso als selbständiges Verbrechen betrachtet wird, wie die Anfertigung selbst. — Feilschaft mit entwendeten Sachen, führt den eigenthümlichen Namen der Hehlerei. — Vgl. Tittemann Handb. d. Strafrechtsw I. §. 110. Oesterreich: Strafg. §. 241.

Feind des Staates ist jede zu einem gegnerischen Heere gehörende Person, sobald der Krieg erklärt ist. — Im engeren Sinne sind solche nur die in irgendeiner militärischen Charge dienenden, insbesondere die streitbare d. h. zum Angriff oder zur Vertheidigung bestimmten Leute. Im weiteren Sinne fallen aber ferner noch alle diejenigen unter den Begriff von Feind, welche dem Kriegsheere als Hülfspersonen ohne eigentlichen militärischen Charakter, jedoch in einer Art von Thätigkeit folgen, die zur Beförderung der Kriegszwecke nothwendig oder doch dienlich erscheint. — Personen letzterer Art sind z. B. alle dem Stabe eines Corps sich anschliessende Personen, wenn sie auch nur ökonomische oder wissenschaftliche Zwecke im Interesse ihrer Regierung verfolgen. — Die Frage, ob eine Person der feindlichen Macht beizuzählen sei oder nicht, wird von der grössten Bedeutung sofern in Bezug auf dieselbe Thaten vorfallen, welche nach allgemeinen Grundsätzen den Charakter von Verbrechen an sich tragen, wie z. B. Töd-

tung, Körperverletzung, Entwendung, Sachbeschädigung u. s. w. Da hier überall ein Hauptmerkmal des Thatbestandes in der Widerrechtlichkeit der Handlung beruht, so verschwindet der verbrecherische Anschein, sobald sich zeigt, dass der Beschädigte keine Person ist, die den Staatsschutz anzusprechen hat. — Hinsichtlich aller Soldaten, Officiere und Kriegsbeamten steht fest, dass sie, die Verbrechen der eigenmächtigen Plünderung und Brandschatzung u. s. w. ausgenommen, nicht in strafbarer Weise an einem Feinde, zumal wenn er in Masse auftritt, sich vergreifen können. Nur allenfalls von Uebertretung der Dienstvorschriften kann dabei die Rede sein. — Anders verhält es sich aber, wenn solche Thaten von nicht militärischen Personen ausgehen. Sind diese nicht in der Lage der persönlichen Gegen- oder Abwehr so haben sie die Menschenrechte eines Feindes nicht minder zu achten, als die der eigenen Staatsgenossen. — Denn das civilisirte Völkerrecht erklärt, den Feind keineswegs für rechtlos. Werden also von bürgerlichen Personen strafgesetzwidrige Handlungen gegen Angehörige einer feindlichen Armee begangen, so unterliegen sie den auf die bezüglichen Verbrechen gedrohten Strafen, nur etwa mit Anerkennung des mildernden Umstandes eines Affectes oder einer Sinnenverwirrung u. s. w. belegt. — Vgl. Mittermaier zu Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts §. 34. Anm. I. Luden, über den Thatbestand d. Vbr. S. 469.

Feindschaft ist diejenige Stimmung einer Person, wonach als gewiss anzunehmen ist, dass sie den Untergang oder doch Schaden einer anderen Person nicht nur wünscht, sondern bei Gelegenheit auch zu befördern sucht. Als Feind ist daher Jeder anzusehen, welcher mit klarem Bewusstsein (S das.) einem Anderen an Leib, Leben, Freiheit oder Ehre beschädigt, denn alle die in diese Sphären eingreifenden Verbrechen sind solche, die nicht sowohl die Verwirklichung frevelhafter Gelüste, als die Befriedigung einer Rachsucht oder eines Verfolgungsgeistes bezwecken. — Noch weiter als Feindschaft geht die Feindseligkeit, welche eine eigentliche Wollust in der Niederlage und Verkümmerung des Gegners erkennt. — Darüber kann soweit kein Zweifel entstehen, dass Verbrecher der ebengenannten Art als Feinde der Verletzten zu betrachten sind und dies hat ausser den zunächst den betreffenden Process berührenden Einflüssen, die weitere Folge, dass solche Leute nimmermehr als vollgültige Zeugen gegen diejenigen zu gebrauchen sind, an welchen sie ihre Feindschaft ausgelassen haben; es müsste denn durch spätere Handlungen, direct entgegengesetzter Bedeutung, wie z. B. Wohlthaten, Empfehlungen u. s. w. eine völlige Umkehr der Gesinnung nachgewiesen werden. — Schwerer ist die Feindschaft derer zu erkennen, welche noch nicht in Thätlichkeit übergingen, und desswegen doch ebenso tückisch wie die Anderen gesinnt sein können; ja es lässt sich in manchen Fällen annehmen, dass ein Feind, der seine Bosheit bereits ausgelassen hat, seinem Gegner nun minder schroff entgegensteht, als ein anderer, der noch damit zurückhält. — Der Untersuchungsbeamte wird überall wo er bei Zeugen Verdacht der Feindschaft findet, nicht versäumen, thatsächliche Spuren zu davon ermitteln und solche actenmässig zu machen, damit die Richter seiner Zeit erwägen können, ob und wie weit das fragliche Zeugniss zu beanstanden sei. — Der Angeklagte selbst wird in der Regel bereit sein, dienliche Behelfe hierzu beizuschaffen. — Feindschaft eines Richters oder Richteramtsgehülfen ist ein entschiedener Ablehnungsgrund (S. das.) — Vgl. Henke, Handb. des Criminalrechts IV. S. 512. — Mittermaier, Lehre vom Beweise. S. 335.

Feld, Feldfrevel, Feldfrüchte. — Nicht nur die Geräthschaften, welche zum Feldbau d. i. zum Acker- Reben- Wiesen- oder Gartenbau dienen, sind unter nachdrücklichen Staatsschutz gestellt (S. Ackergeräthschaften) sondern es bestehen auch besondere Bestimmungen über die Entwendungen (S. das.) und Beschädigungen (S. das.), welche auf Feldern u. s. w. verübt werden. — In Beziehung auf Feldfrüchte ist der Grundsatz angenommen, dass die Wegnahme von geringen Quantitäten, wenn es bloss auf unmittelbaren Genuss abgesehen ist, (S. Esswaaren) nur als Polizeifrevel (S. das.) angesehen werden soll, so dass also die Entwendung einiger Stücke Obst, Trauben oder Rüben u. s. w. nicht in die Kategorie des Diebstahls fällt, sofern nicht erschwerende Umstände (S. das.) concurriren. — Entwendung von Feldfrüchten zu anderen Zwecken, wie namentlich zur Anhäufung eines Vorrathes, zum Verkauf oder zum Verschenken wird als Feldfrevel bestraft sofern der Werth des Entwendeten nicht über eine gewisse Summe, welche gewöhnlich auf einen Gulden oder Thaler angesetzt ist, hinausgeht. Bei höheren Werthbetrag nimmt man an, dass die Entschuldigung, welche in dem offenen Daliegen solcher Erzeugnisse beruht bereits mit einem so starken diebischen Hange gepaart sei, dass die öffentliche Sicherheit in erheblichem Maasse dadurch gefährdet erscheint. — Ist daher jener Maximalbetrag des Feldfrevels überschritten, so tritt die Strafe des Diebstahls, und zwar nach manchen Gesetz-

gebungen sogar mit Schärfung ein, welche Strafe, wenn sie auch für den ersten Fall nicht bedeutend ausfiele, darin ihre nachhaltige Bedeutung hat, dass jede fernere, wenn auch noch so geringe Entwendung dann als Rückfall (S. das.) in das Verbrechen des Diebstahls angesehen wird. — Ebenso bestimmen auch die meisten Gesetze, dass dem dritten kleinen Feldfrevel, so wie auch der in kurzen Zwischenräumen, etwa in vier Wochen, mehrmals fortgesetzten Begehung derselben der Charakter eines Diebstahls (S. das.) beizulegen sei. — Gleichermassen wie die Entwendungen von Feldfrüchten sind auch die Entwendungen von Gartenfrüchten zu behandeln, sofern nicht zu deren Verübung in bewohnte Räume eingestiegen oder eingedrungen wird. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 175. II. a. Preussen §. 217. Ziff. 2. Bayern Ges. v. 25. März 1816 §§. II. V. Sachsen §. 226. Hannover §. 287. Ziff. 1. Württemberg §. 328. Ziff. 3. §. 340. Pol. Strafg. §. 60. Baden §. 385. Ziff. 6. §§. 397 — 399. Hessendarmstadt §. 359. Braunschweig §. 215. Ziff. 4. C. §. 244. Nassau §. 352.

Felonie bedeutet ursprünglich den böslichen Bruch der Lehenstreue und ist insofern analog der Treulosigkeit des Soldaten (S. das.) aufzufassen. Die Felonie ist ebensowohl wie die Treulosigkeit eine Zuwiderhandlung gegen die durch einen besonderen Eid (Lehenseid, Fahneneid) übernommenen Pflichten. Beide, der Vasall wie der Soldat, treten durch diesen Eid in ein eigenthümliches Abhängigkeitsverhältniss, welches überall, besonders aber in Krieg und anderer Gefahr, eine unbedingte Folgeleistung nach dem Wunsche und Verlangen des Oberherrn erheischt. — Felonie im engern Sinne ist daher die sträfliche Verletzung der Pflichten, welche der Lehensmann eidlich gegen den Lehenherrn übernommen hat, namentlich die lebensgefährliche Nachstellung und Verrätherei (S. das.) — Sofern der Letztere mit Gerichtsbarkeit versehen war, hatte er auch Macht und Befugniss, ein Lehengericht d. i. ein aus lauter Vasallen zusammengesetztes Collegium, mithin ein ächtes judicium parium zusammenzuberufen, welches über einen solchen Fall sein Urtheil gab. War dagegen der Lehenherr nicht zugleich auch Gerichtsherr so musste er sich hinsichtlich solcher Fälle darauf beschränken, privatrechtliche Strafen, nämlich die sogenannten Lehenbussen zu verhängen, welche übrigens bis zur Lehenssperre oder Lehensentziehung gehen konnten. — In neuerer Zeit, wo die Lehnverbände ihre Hauptbedeutung, nämlich die der Heeresfolge, in Folge der eingetretenen allgemeinen Milizpflicht verloren haben, kann von besonderen Criminalstrafen wegen Felonie nicht mehr die Rede sein, sondern es wird eine solche Handlung des Vasallen, wie der Bruch der Unterthanentreue überhaupt angesehen und bestraft und ist daher die That, welche früher Felonie genannt wurde, nunmehr irgend eine Art von gemeinem Staatsverbrechen (S. das.) — In England hat sich übrigens der Ausdruck Felonie in praktischer Bedeutung erhalten. Er wurde nämlich auf die bürgerlichen Verhältnisse übertragen, so dass jetzt jedes Verbrechen Felonie heisst, welche eine schwere Verletzung der Pflichten gegen den Staat und die bürgerliche Gesellschaft enthält, mit einem Worte Das, was man bei uns Capitalverbrechen (S. das.) nennt. Das Charakteristische ist dabei, dass dem wegen Felonie Verurtheilten jedesmal sein Vermögen zu Gunsten des Staates entzogen wird (S. Confiscation). — Vgl. Weber Handb. d. Lehenrechts IV. S. 349—354 Mittermaier Strafverf. I. S. 34.

Fesseln. S. Ketten.

Festungsarrest (Festungsstrafe, Einschliesung) ist wie schon aus dem Worte hervorgeht, an sich eine militärische Haftweise. Sie bestand als solche von jeher zum Vollzug der gegen Officiere erkannten Freiheitsstrafen und hat das Eigenthümliche, dass sie der Ehre des Bestraften keinen weitern Eintrag thut, indem er auf der Festung, wenn gleich pünktliche Unterwerfung unter das Reglement gefordert wird, keine demüthigende Behandlung erfährt und sogar, je nach seinem Betragen, kameradschaftlich mit den auf der Festung stationirten Officieren verkehren kann. — Insbesondere ist auch nie eine Nöthigung zur Arbeit (S. das.) damit verbunden, sondern es darf sich der Festungsarrest in jeder mit der Hausordnung verträglichen Weise beschäftigen. (S. das.) — Die Festungsstrafe hat somit eigentlich nur die Bedeutung eines mit grösserer Strenge vollzogenen Hausarrestes (S. das.) — Erst in neuerer Zeit kam der Gebrauch auf, auch Verurtheilte aus dem Civilstande auf die Festung zu verweisen. Zuerst geschah dieses auf dem Wege der Strafverwandlung (S. das.) durch Gnade und dann räumte man hier und da auch den Gerichten die Befugniss ein, gleich im Urtheil darauf zu erkennen. — Will man auf die legislatorische Frage eingehen, so dürfte sich der erstere dieser Wege mehr empfehlen, als der letztere, und zwar 1) weil der Festungsarrest immer vorherrschend von militärischer Bedeutung und daher nur ausnahmsweise auf Civilsträflinge anwendbar ist; 2) weil die factischen Voraussetzungnngen zu der Anwendbarkeit einer solchen Strafe

sich nicht wohl in der Gesetzessprache so präzis hinstellen lassen, dass ein Richter, ohne in den Verdacht der Willkür zu fallen, sich derselben bedienen kann; 3) weil ein weiterer Punct der Erwägung, nämlich der über die momentane Zulässigkeit der Ueberweisung von Sträflingen auf eine vielleicht sonst stark in Anspruch genommene Festung nicht im Gesichtskreise der Richter liegt. — Vollzug von Civilfreiheitsstrafen auf der Festung findet nach der Praxis und nach den Bestimmungen einzelner Gesetze nur Statt: 1) wenn die ordentliche Strafe keine peinliche, sondern blos eine bürgerliche ist, also nicht in Zuchthaus- oder Kettenstrafe oder in schwerem Kerker besteht; 2) wenn dem bezüglichen Verbrechen keine schändliche oder boshafte Gesinnung zu Grunde liegt; 3) wenn der Delinquent eine männliche Person und von mehr als gewöhnlicher Bildung ist. — Hierbei ist noch zu bemerken: Zu 1) Bei Officieren werden zwar auch Verbrechen, die bei Soldaten und Unterofficieren Zuchthausstrafe zur Folge haben, auf Festungen vollzogen; allein dies hängt mit der besondern Auffassung von Standesehre zusammen, die hier herrschend ist, wonach ein Subject, das dem höhern Militärstande einmal angehörte als solches auch bei der Verfällung in eine schwere Criminalstrafe nicht in eine Strafanstalt gewiesen werden darf, die für Stände jeder Art, also auch für die niedrigsten, bestimmt ist. — Erfolgt daher auch zugleich mit der Freiheitsstrafe Dimission oder Cassation (S. das.) eines Officiers, so hat er jene, wenn er gleich aus dem Officiersstande ausscheidet, dennoch in einer militärischen Anstalt, d. h. auf der Festung zu erstehen. — Ist der Fall eines Verbrechens so greller Art, dass das Kriegsdepartement von vornherein wünschen muss, des fraglichen, nichtswürdigen Gliedes der Armee entledigt zu sein, so bietet sich hierzu, sofern das Verbrechen nicht ein militärisches im engeren Sinne ist, der Weg dar, dasselbe zur Aburtheilung an die bürgerlichen Gerichte zu überweisen, welche dann selbstverstanden von dem Festungsarrest keinen Gebrauch machen dürfen. — Zu 2) Die Gesinnungen (S. das.) auszumitteln, von welcher ein Verbrecher bisher überhaupt oder doch während der That beseelt war, ist keine leichte Aufgabe. Der Richter kann und muss zwar von der Willensbeschaffenheit in Bezug auf die Reifung des bezüglichen Entschlusses eine klare Ansicht sich verschaffen; allein dies hängt mit der äussern Erscheinung der That selbst und mit dem verbrecherischen Erfolge (S. daselbst) unmittelbar zusammen, während dagegen die Gesinnungsbeschaffenheit grösstentheils nur aus Leumundsberichten (S. d.) und sonstigen Generalzeugnissen zu entnehmen und daher oft auf trügliche Prämissen gebaut ist. — Die Gesinnung eines Verbrechers zu erforschen heisst soviel, als den Charakter (S. daselbst) überhaupt und nebenbei auch die Beweggründe (S. das.) der That ergründen. Wer also auch berufen sein mag, dieses Räthsel zu lösen, mag sich wohl vorsehen, dass er nicht in die Schlingen der List und Simulation einerseits, oder andererseits in die der Gehässigkeit und Verläumdung gerathe. Denn ein Verbrechen kann unter dem Anschein einer edlen Aufopferung verübt werden und dennoch auf der schändlichsten Gesinnung beruhen, oder es kann umgekehrt danach aussehen, als wäre es eine boshafte schwarze That, und dessenungeachtet aus guten Absichten entsprungen sein. — Hier kommt es mithin mehr auf erfahrungsmässiges Dafürhalten, als juristische Gewissheit an, und in diesem unsicheren Felde sollten Gerichte, wie gesagt, sich niemals zu bewegen haben. — Zu 3) Eher ist einem Menschen, besonders bei der mündlichen Verhandlung, anzusehen, von welchem Bildungsgrade er ist. Erkennt man deutliche Zeichen von höherer Bildung, so ist es nicht zu bestreiten, dass die Versetzung eines solchen Subjectes in eine gewöhnliche Strafanstalt weit schwerer auf ihm lasten würde, als auf jedem Anderen, und dass daher, wenn die Gesinnung nicht der Art ist, dass man eine Erleichterung zu versagen Ursache hätte, einem solchen Verbrecher die Verbüssung einer verwirkten Freiheitsstrafe auf der Festung zu vergönnen ist, ohne dass damit der materiellen Gerechtigkeit Eintrag geschähe. — Unter Bildung (S. daselbst) ist hier übrigens sowohl die äussere, als die innere verstanden: denn es wird einem Manne von feinen Formen ebenso empfindlich sein, unter lauter rohen Menschen eingesperrt zu sein, als einem anderen von erleuchtetem Geiste, wenn er während der ganzen Strafzeit Nichts, als gemeine und plumpe Redensarten zu hören bekommt. — Auf Festungen, die zum Strafvollzuge der Art dienen, ist überall die Einrichtung getroffen, dass die Verurtheilten je nachdem ihnen leichte oder schwere Festungsstrafe auferlegt ist, in verschiedenen Abtheilungen auseinander gehalten und bezüglich der Verköstigung, Bedienung und des Spazierganges u. s. w. grösseren Einschränkungen unterworfen werden, je nachdem sie eine minder rücksichtsvolle Behandlung verdienen. — Vgl. Strafgesetze: Preussen §. 13. Bayern §§. 27. 28. Sachsen §. 13. Hannover §. 23. Württemberg §§. 18. 19. 23—25. Baden §§. 33. 52. 53. 55. 326.

Hessendarmstadt §. 292. Nassau §. 285. —

Festungswerke stehen unter besonderer Controle, weil sie eine der wichtigsten Garantieen für die Sicherheit und Integrität des Staatsgebietes sind. Desshalb sind Festungen nicht nur im Frieden, wie im Kriege schärfer und zahlreicher, als alle anderen Staatsinstitute bewacht, sondern es besteht auch überall das Gebot, Niemandem ohne besondere Erlaubniss das Innere der Festungswerke und die Festungspläne zu zeigen. — Geschieht dergleichen dennoch und zwar zu Gunsten einer dem Staate feindlich gesinnten Person, so ist dies entweder ein Landesverrath (S. daselbst) oder ein Hochverrath (S. daselbst), je nachdem mit inneren oder äusseren Feinden conspirirt wird. — Die Absicht kann aber auch eine an sich unsträfliche sein, wie z. B. wenn Jemand, dem die Festungswerke zugänglich sind, solche aus blosser Gefälligkeit einem Anderen, der davon Missbrauch machen kann, zeigt, oder wenn Letzterer hierzu durch das blinde Vertrauen des die Schlüssel verfertigenden Handwerkers gelangt. Alsdann kann eine Civilperson nur polizeilicher, namentlich aber festungspolizeilicher Strafe unterliegen, wogegen eine Militärperson in solchem Falle wegen schwerer Pflichtverletzung d. i. Indisciplin bestraft werden müsste. — Der schwerste Grad von Verrath der Festungswerke ist der, zur Zeit des Krieges oder der Kriegsbedrohung begangene. Er kann sich hier verschiedentlich gestalten, nämlich 1) durch heimliche Einführung von Spionen (S. daselbst), welche den Zusammenhang und die Schwächen der Festungswerke auskundschaften und dann dem Feinde zur Erleichterung des Angriffes mittheilen; 2) durch Eröffnung der Festungswerke mittelst nachgemachter oder entwendeter Schlüssel, unterirdischer Gänge u. s. w., so dass der Feind unvermuthet eindringen kann; oder 3) durch Untergrabung oder Zerstörung von einzelnen Theilen der Festungswerke, namentlich von Zugbrücken, Schleusen, Thoren u. s. w. — Alle diese Thaten machen einen Landesverrath aus, der übrigens in der Regel nicht von den bürgerlichen Gerichten, sondern kriegs- und standrechtlich abgeurtheilt werden wird. — Mit dem Verrath von Festungswerken stehen auf gleicher Stufe die, in Bezug auf sonstige feste Plätze, Lager, Schanzen, Pässe, Zeughäuser, Militärmagazine, Kriegscassen und Kriegsschiffe unternommenen ähnlichen Handlungen. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 58 c. Preussen §§. 61. 69. 71. Bayern §. 302. Sachsen §§. 81. 87. Hannover §§. 119. 123. Württemberg §§. 140. 145. Baden §§. 588. 597. 599. Hessendarmstadt §§. 129. 136. Braunschweig §§. 81. 84. Nassau §§. 128. 135.

Fehde. Zur Zeit, als Deutschland mit einer grossen Anzahl von Dynasten angefüllt und die Rechtspflege lediglich in deren Händen war, konnte natürlich keiner von diesen sich anders als durch seine und seiner Leute persönliche Tapferkeit im Besitze seiner irdischen Güter erhalten. — Von Ort zu Ort, von Burg zu Burg entstanden hin und wieder Reibungen und Streitigkeiten, welche alsdann fast immer durch kleine Kriege, die man Fehden nannte, abgemacht wurden. — Keine höhere Macht bestand damals, welche hierin hätte Einsprache erheben und etwa verlangen können, dass die Fehden im Wege Rechtens, d. h. durch förmliche Verhandung und gerichtliche Entscheidung auszutragen seien. — Es gab jedoch ein sogenanntes Fehderecht, worunter man, wie heutzutage beim Zweikampfe, sichere Regeln und Gebräuche verstand, nach welchen dergleichen Zwistigkeiten auszufechten waren. — Ausgeschlossen waren unter den gerechten Anlässen zur Fehde alle geringfügigen Händel oder blosse Verdriesslichkeiten, und wer ohne hinreichende Ursache einen Andern befehdete, konnte auf Anklage mit Strafen und namentlich mit Friedlosigkeit (S. Friedensbruch) belegt werden. — Ferner musste vor Beginn der wirklichen Fehde ein Fehdebrief an den Gegner entsendet werden, welcher dann noch die Wahl hatte, entweder die Fehde anzunehmen oder das derselben zu Grunde liegende Begehren in Erfüllung zu setzen, womit dann die Sache erledigt war. — Die Ankündigung der Fehde hatte sofort, wie bei dem eigentlichen Kriege eine gänzliche Abbrechung allen Verkehrs zwischen den in Fehde gerathenen Familien und deren Anhang zur Folge, und war daher auch jede, dem Einzelnen widerfahrene gewaltthätige Behandlung, sobald er in die Hände des Feindes fiel, kein Verbrechen mehr, sondern ein natürlicher Ausfluss des Kriegsrechts (S. d.). — Als die Befehdungen im Mittelalter zu einer Höhe gesteigert waren, welche die öffentliche Sicherheit dermassen gefährdete, dass fast Niemand, namentlich nicht die Kaufleute mehr unbesorgt reisen konnten, so entschlossen sich Kaiser und Reich, durch Gesetze, welche den Namen Landfrieden (S. daselbst) trugen, das Fehderecht ein für allemal aufzuheben und auf Zuwiderhandlungen schwere Strafen zu drohen. Die Gewohnheit war jedoch so tief eingewurzelt, dass es erst durch den dritten sogenanten ewigen Landfrieden gelang, dieselbe gänzlich auszurotten. — Vergl. Quistorp, Grundl. des peinlichen

Rechts I. §§. 171. 172. Martin, Lehrbuch des Criminalrechts §. 207.

Feuerbach. In einem die höchsten Interessen des Criminalrechtes besprechenden Werke darf, wiewohl die Biographie nicht in den Plan desselben eingeschlossen ist, der Name des Paul Johann Anselm von Feuerbach, geboren zu Frankfurt am Main im Jahre 1775, und gestorben ebendaselbst im Jahre 1833, nicht fehlen, da ihm das unbestreitbare und unbestrittene Verdienst zukommt, mit dem Beginne des laufenden Jahrhunderts diesen lange im Argen gelegenen Rechtszweig durch eine kühne Systematisirung plötzlich zu dem Range einer eigentlichen Wissenschaft empor gehoben zu haben. — Während früher die Criminalgerichte überall, wo ihnen eine bestimmte Gesetzesvorschrift abging, nach ihrem sogenannten Ermessen, meistens aber nach Willkür und Eingebungen des Gefühls und der Herrschsucht verfuhren und urtheilten, stellte Feuerbach durch sein im Jahre 1801 erstmals erschienenes „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Privatrechts“ eine abgerundete Theorie auf, welche durch ihre logische Schärfe sowohl als gründliche Gesetzesunterlage dergestalt überraschte und imponirte, dass sie bald als ein zweites Evangelium in den Strafgerichten angesehen und befolgt wurde. — Wie es bei jeder Aufstellung eines Extremes geht, so ging es auch hier: Feuerbach verfiel durch allzustarres Festhalten an dem Grundsatze der äusseren Rechtsverletzung (S. das.) in eine gewisse Einseitigkeit, indem gar manche Verbrechen hiernach sich nicht gehörig begründen liessen, und sonach bald zum Nachtheil der öffentlichen Ordnung abgeleugnet wurden. Ferner konnte er sich begreiflicherweise auch von dem auf dem Abschreckungsprinzipe (S. das.) ruhenden Rigorisuus, der mit der Carolina (S. das.) auf unser Zeitalter überkam, noch nicht gehörig los machen. — Diese Nachtheile verschwanden aber mehr und mehr, als nach den von Feuerbach aufgestellten Grundsätzen neue Strafgesetzbücher abgefasst wurden. Das erste rührte von ihm selbst her; es war das bayerische, welches im Jahre 1813 erschien. — Darauf folgte dann eine sorgfältige Verarbeitung der hier aufgestellten Grundsätze in einer sehr reichlich angewachsenen Criminalrechtsliteratur, welche sich zu einem ruhmvollen Ansehen emporschwang, und wohl für alle Zeiten den Grund zu einer auf wahre Humanität und Gerechtigkeit gebauten Gesetzgebung legte. — Seit den letzten fünfzehn Jahren erhielten nun fast sämmtliche deutschen Staaten neue Gesetzbücher, welche alle sich wesentlich an die von Feuerbach aufgestellten Doctrinen anschliessen. — Vergl. Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung, S. 19. Hepp, Strafrechtssysteme II. §. 44.

Feuerlust. Unter den Seelenstörungen (S. das.) spielt die Feuerlust oder Pyromanie eine wichtige Rolle. Man hat in früheren Zeiten nichts Besonderes darin gefunden, dass Brandstiftungen (S. das.) sehr häufig durch Kinder oder Leute, die kaum das Kindheitsalter überschritten haben, verübt werden, man glaubte vielmehr, darin lediglich einen jugendlichen Muthwillen zu erblicken. — In neuerer Zeit ist jedoch die gerichtliche Psychologie darauf gekommen, dass in derartigen Fällen häufig ein durch somatische Ursachen bedingter abnormer Trieb, wenn nicht alleinwirkend, doch mitwirkend ist, und daher die Zurechnung (S. das.) jedesmal mit besonderer Vorsicht geprüft werden muss. — Es hat sich nämlich gezeigt, dass mit der Sexualentwickelung gewöhnlich eine grössere oder geringere Feuerlust, d. h. ein Trieb verbunden ist, dem Auge durch hellen Wiederschein eine gewisse Befriedigung zu gewähren. — Vergeblich wäre es allerdings, darüber eine genügende pathologische Erklärung aufzufinden. Vermuthen darf man aber, dass die Pubertätszeit desshalb die Feuerlust leicht erweckt, weil dort das arterielle Leben vorherrscht und dieses seine Bedeutung vorzüglich in dem auch das Licht erzeugenden Sauerstoffe hat, und daher, je mächtiger die Blutevolution auftritt, um so mehr Begierde nach Licht und Feuer erwacht. — Bei Mädchen zeigt sich die Feuerlust häufiger, als bei Knaben, und auch dieser Moment weist auf die Blutverhältnisse hin, da bekanntlich die weibliche Entwickelung eine mehr erhöhte Körperstimmung mit sich bringt, als bei dem männlichen Geschlechte. — Nur durch eine krankhafte Feuerlust lassen sich gar manche Fälle von Brandstiftungen erklären, sofern es dabei an allen Anhaltspunkten in dem Verhältnisse zu den Eigenthümern der betreffenden Gebäude oder in materiellen Gelüsten (S. das.) fehlt. — In der ersten Zeit nach der Entdeckung dieser Art von Monomanie (S. das.) wurds viel Missbrauch davon gemacht, so dass manche Gerichtsärzte bei jedem Fall von Brandstiftung durch Halberwachsene die Präsumtion aufstellten, dass eine Störung des Seelenlebens vorhanden sein müsse. Dem ist aber nicht so. — Gar oft kommen jugendliche Brandstifter vor, welche ganz planmässig verfahren und dieses Verbrechen nur zum Zwecke einer Rache (S. d.), od. der Beseitigung eines lästigen Zwanges unternehmen, wie z. B. wenn Kinder, die ungern in

dem Dienste einer gewissen Familie stehen, deren Haus in der Hoffnung anzünden, dadurch das Bedürfniss einer Bedienung aufzuheben. — Feuerlust als ein die Brandstiftung entschuldigender Moment kann und darf nur dann angenommen werden, wenn als Basis desselben ein regelwidriger Körperzustand nachgewiesen wird. — Es liegen bereits hinreichende Beobachtungen vor, um sagen zu können, dass die Feuerlust als eine Seelenkrankheit nur zwischen dem zehnten und sechzehnten Lebensjahre vorkommt. Da bis zum zwölften Jahre ohnedies keine That als Verbrechen zuzurechnen ist, so wäre also erst nach dem Eintritte in das Dreizehnte bis nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre regelmässig zu erforschen, ob und wiefern ein Brandstifter in krankhaftem Zustande sich befindet. — Fälle der Art können zwar auch später, ja bis zum vierundzwanzigsten Jahre vorkommen; allein es wäre unpassend, auch hier noch von Amtswegen jedesmal eine Untersuchung in Bezug auf Feuerlust zu veranlassen. — Auch ist da, wo wirklich Brandstiftungstrieb erkannt wird, immer noch wohl zu unterscheiden, ob derselbe das Erkenntnissvermögen (S. das.) gänzlich aufgehoben oder nur beschränkt hat. Im letzteren Falle wirkt er blos strafmildernd. — Die Gerichtsärzte haben sich bei solchen Untersuchungen immer zunächst an die Beschaffenheit des Blutgefäss- und Nervensystems zu halten und dann genau zu ermitteln, wie es mit der Entwickelung der Zeugungsorgane steht. — Vergl. Friedreich, System der gerichtl. Psychologie S. 267—302. Henke, Lehrb. der gerichtl. Medizin §. 288. —

Feuerverwahrlosung. In Betracht, dass das Feuer das gefährlichste Element ist und dadurch die Früchte langjährigen Fleisses und der Wohlstand ganzer Gegenden vernichtet werden kann, begnügt man sich in den neueren Gesetzen nicht mehr damit, die boshafte Brandstiftung (S. das.) zu bestrafen, sondern es sind auch für das leichtsinnige Umgehen mit Feuer oder die sogenannte Feuerverwahrlosung angemessene Strafen gedroht. — Wer in ganz leicht vorhersehbarer Weise durch muthwillige Behandlung von Feuer und Licht einen Brand verursacht, kann wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft werden. — Allein die Präventivjustiz trifft auch Vorsorge, dass überall gewisse Regeln mit dem Feuer beobachtet werden, damit es gar keine Gelegenheit erhalte, seine verheerende Gewalt zu zeigen. — Desshalb ist in jedem geordneten Staate vorgeschrieben: 1) dass Niemand mit einem offenen Lichte in einen Stall, eine Scheuer oder ein Magazin von Holz, Kohlen oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen gehen darf; 2) dass Niemand ganz in der Nähe einer Scheuer, eines Magazins, eines Erndtehaufens oder eines Waldes Feuer anzünden darf, oder wenn dies in vorgeschriebener Entfernung (gewöhnlich zwanzig Schritte) geschieht, dass er den Platz nicht verlassen darf, ohne das Feuer völlig ausgelöscht zu haben; 3) dass Niemand Vorräthe von leicht entzündbaren Stoffen, wie Spiritus, Schwefelsäure, Pulver, Schiessbaumwolle, Streich- oder Zündhölzer in bewohnten Räumen ohne besondere Verwahrung aufheben, oder auf einem mit Andern gemeinschaftlichen Transporte, wie auf Eilwagen, Eisenbahnen und Dampfschiffen ohne ausdrückliche Declaration mit sich führen darf; 4) dass Niemand, der bei der Nachtreise Fackeln anzündet, solche auszulöschen unterlassen darf, wo der Weg über hölzerne Brücken oder nahe an Waldungen vorbeiführt. — Alle Uebertretungen dieser Art sind als Feuerverwahrlosung zu bestrafen und zwar um so strenger, je mehr man von der betreffenden Person, wie z. B. von einem Feuerarbeiter oder einem Chemiker genaue Kenntniss der Entzündbarkeit der betreffenden Stoffe voraussetzen darf. Vgl. Strafgesetze Oesterreich §§. 434—459. Preussen §. 347. Ziff. 3—9. §. 348; — Sachsen §. 182. Württemberg §. 384. Baden §. 562. Hessendarmstadt §. 418. Braunschweig §. 212. Nassau §. 412.

Fiscal ist wörtlich genommen ein Vertreter des Fiscus, d. i. des Staatsschatzes, in Verhältnissen, wo dessen Rechte gefährdet oder beeinträchtigt sind. Das damit verbundene Amt entstand daher auch zunächst in Civilangelegenheiten und hat sich als solches bis in unsere Tage erhalten (Fiscalprocurator, Fiscaladvocat u. s. w.). — Doch zeigte sich auch hinsichtlich der Staatseinkünfte das Bedürfniss, Beamte aufzustellen, welche ihr besonderes Augenmerk auf deren regelmässige Inganghaltung zu richten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen haben. Desshalb kamen im Mittelalter Fiscale d. h. öffentliche Anzeiger in Betreff der Verhehlungen der Staatsbürger gegen die Pflicht der treulichen Entrichtung der Staatsabgaben auf und diese Bedeutung eines Fiscals entspricht ganz dem Wortsinne. — Die Aufstellung solcher Beamten kommt zwar in unsern Tagen nicht mehr vor, doch bestehen um so zahlreichere Bedienstete, welche neben andern Functionen auch diese bekleiden. Dies ist nämlich das Zoll- und Steuerschutzpersonale, welches zunächst zwar die Bestimmung hat, darüber zu wachen, dass überall die Finanzgesetze gehörig beobachtet werden, nebstdem aber auch verpflichtet sind, bösliche Uebertretun-

gen zur gebührenden Besrafung zu bringen. — Solche Denuncianten (S. das.) sind in manchen Staaten mit einem besonderen Privilegium der Glaubhaftigkeit ausgerüstet, und zwar ähnlich wie dies bei den Polizeidienern und Gensdarmen der Fall ist. Sofern die Anzeiger keinen Antheil an den erkannt werdenden Zoll- und Steuerstrafen haben, dürfte eine solche Einrichtung zu billigen sein; allein es scheint doch immer nothwendig, für den Verzicht weiteren Beweises eine sichere Gränze, je nach der Summe der Defraudation (S. das.) festzusetzen, weil sonst die Lage der Staatsbürger leichtfertigen Anzeigern gegenüber allzu precär würde: denn es kann vorkommen, dass ein Steuervergehen angezeigt wird, dessen Werth- und Strafsumme das ganze Vermögen des Angezeigten zu erschöpfen geeignet ist. — Aber auch in Beziehung auf Polizei- und Criminalvergehen bestanden früher hin und wieder Fiscale (promotores publici), welche jedoch in der Regel nur eine den Finanzfiscalen ähnliche Stellung hatten, indem der von ihnen angeregte Process von Amtswegen (S. das.) weiter verfolgt wurde. Mit diesen Functionen waren sonst die Dorfschultheisse und später die Polizeibeamten beauftragt. — Hiernach ist mit dem Begriffe von Fiscal der heutige Staatsanwalt (S. das.) nicht zu verwechseln, da solcher nicht Anzeiger, sondern Ankläger und bis zum Ende des Processes Vertreter des Staates und des Strafgesetzes ist. — Vergl. Stübel, Criminalverf. II. §. 589. II. §. 894. — Mittermaier, Strafverf. I. S. 54.

Fischentwendung ist eine Art von Vergreifung an fremdem Gute, welche je nach Beschaffenheit der Umstände als ein Polizeivergehen oder als ein Verbrechen bestraft wird. — In ältesten Zeiten wusste man von Fischereiberechtigung Nichts und war daher von rechtswidriger Zueignung an Fischen nicht die Rede; es wäre denn, dass solche irgendwo ausnahmsweise gehegt waren. Sobald aber die Idee der Regalien sich ausbildete und unter dieselben auch das Fischereirecht aufgenommen wurde, wendete sich die Sache anders (P. G. O. Art. 169.). — Das Fischereirecht erhielt nun einen dem Jagdrecht (S. das.) analogen Charakter, und kamen zunächst polizeiliche Bestimmungen auf, wonach Eingriffe in das Fischereirecht mit Geldbussen (S. das.) belegt wurden. — Dabei blieb es aber ebensowenig als bei der gelinderen Einschreitung wegen Jagdeingriffen. Allerdings kann man Fischereifrevel mit Jagdfreveln nicht auf eine Linie stellen, indem bei Letzteren gewöhnlich eine subjective Gefährlichkeit des Thäters concurrirt: denn die Werkzeuge, womit Wild erlegt wird, sind ebensowohl auch zu Angriffen auf Menschen zu gebrauchen und traten dergleichen auch, sobald man anfing, die Jagdgebiete unter besondere Hut zu stellen, immer häufiger auf. — Eingriff in fremde Fischereirechte wird nach der heutigen Gesetzgebung, sofern keine Qualificationen hinzukommen, das Erste- und Zweitemal nur polizeilich, das Drittemal aber, wegen der sich ergebenden Unverbesserlichkeit, unter dem Namen Fischdiebstahl, criminell bestraft. Die zwei ersten Fälle werden dann Fischereifrevel genannt. — Als Qualification gilt namentlich, wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische überhaupt gefährdet wird, wie z. B. durch Einstreuung betäubender Substanzen, oder wenn besondere Vorrichtungen durch Netze oder Wehre gemacht werden, um die Fische massenweise hinein zu drängen. — Fischereifrevel kann in allen fremden Gewässern, seien es Bäche, Flüsse oder Seen, verübt werden. Nur dürfte hinsichtlich der Flussfischerei, wenn sie nur zur Unterhaltung betrieben wird, wie beim Diebstahl aus Nascherei, (S. das.) von aller Strafe Umgang zu nehmen sein. — Als Fischdiebstahl ist ferner auch diejenige Fischentwendung zu betrachten, welche in Teichen oder Behältern begangen wird, die eigens zur Vermehrung und Hegung von Fischen bestimmt sind und daher die Bedeutung von Fischanlagen anzusprechen haben. Hier wird auch, neben der Strafe, der Ersatz des an dem Werke selbst etwa verübten Schadens auferlegt. — Vgl. Strafgesetzb. Oesterreich §. 174 f. 460. Preussen §§. 217. 273. Bayern Ges. v. 25. März 1816 Art. II. Ziff. 7. Sachsen §. 282. Hannover §. 287. Ziff. 1. Pol. Strafg. §. 25. Baden §§. 653. 656. Hessen-Darmstadt §. 354. Nassau §. 347.

Fleischesverbrechen sind Delicte, die nur ausnahmsweise in das Gebiet des Strafrechtes gezogen werden. Bei der sonst strengen Scheidung der Gebiete des Rechtes und der Moral lässt sich im Allgemeinen behaupten, dass das Urtheil über Verletzungen der Sittlichkeit, theils der öffentlichen Stimme d. h. dem Publicum, theils der inneren Stimme d. h. dem Gewissen des Thäters überlassen werden soll. — Allein die Criminalpolitik (S. das.) hat längst erkannt, dass es nicht wohl gethan wäre, diesen Grundsatz ausnahmslos durchzuführen, indem sonst mittelbar oft auch die Rechtsinstitute des Staates empfindlichen Schaden erleiden würden. — Vor Allen ist es die Heilighaltung des Familienlebens (S. das.), welche man durch Strafdrohungen gegen Verletzung der Sittlichkeit zu erreichen strebt. — Die Reinheit der Idee der Familie ist durch Einhaltung sittlicher Schranken in der Befriedigung des Geschlechtstriebes, da solcher auf Gründung der Familie

angewiesen ist, wesentlich bedingt, und in je weiterem Maasse es möglich wird, diese Schranken ungestraft zu überschreiten, um so weniger werden sich neue Familien mit der redlichen Absicht, nützliche Bestandtheile des Staates zu werden, bilden. — Fleischesverbrechen sind sonach im Allgemeinen Ausschweifungen der Wollust, wodurch gewisse Grundbedingungen der Staatswohlfahrt, namentlich das Ansehen und die Blüthe des Familienlebens, gefährdet erscheinen. — Während man übrigens in der Vorzeit sonst meistentheils eine übermässige Strenge gegen Verletzer der Strafsanctionen übte, war in dieser Hinsicht eine zu weit gehende Milde herrschend, indem man zur Vollendung eines jeden Fleischesverbrechens der Art forderte, dass der männliche Theil der Deliquenten sein Schamglied nicht nur in den andern Theil eingelassen, sondern auch seinen Samen ausgespritzt habe. Dadurch wurde begreiflicherweise der Beweis des betreffenden Verbrechens, sofern nicht Geständnisse hinzukamen, beinahe unmöglich gemacht. Heutzutage wird jeder Beischlaf (S. das.) als vollendet betrachtet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist. — Dagegen hat das neuere Recht den Grundsatz aufgestellt, dass die Anklage wegen Fleischesverbrechen, sofern nicht Umstände hinzutreten, welche das Gemeinwesen in hervorragender Weise gefährden, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beschädigten Theils oder seiner Vertreter d. h. der Eltern, Gatten oder Vormünder erhoben werden darf. — Die Gesetzgebung ging dabei von der Erwägung aus, dass die geringeren Fälle der Art besser ununtersucht bleiben, wenn die betreffenden Personen sich über die Genugthuung aussergerichtlich verständigen, indem es dem beschädigten Theil, besonders wenn er dem weiblichen Geschlecht angehört, nachdem er einmal das Schicksal einer Verletzung der Schamhaftigkeit erlitten hat, lieber sein kann, das öffentliche Aufsehen eines Strafverfahrens zu vermeiden, als den betreffenden Frevler der Strafgerechtigkeit zu überliefern. Unter diese Fälle gehören namentlich: 1) Nothzucht, 2) Unzucht mit Willenlosen, 3) Verführung von Kindern und 4) Ehebruch (S. an diesen Orten); überall unter der Voraussetzung, dass keine erschwerenden Umstände (S. das.) hinzukommen. — Im römischen Recht bestand auch hinsichtlich der Verjährung (S. das.) eine Ausnahmsbestimmung für Fleischesverbrechen. Dieselbe lief nämlich nach der lex julia de adulteriis schon in fünf Jahren, also um fünfzehn Jahre früher ab, als in gewöhnlichen Fällen, und zwar nicht bloss wegen der eben genannten, sondern wegen sämmtlicher Delicte dieser Gattung, also ferner auch wegen Blutschande, Doppelehe und Päderastie (S. an diesen O.). Diese Bestimmung hat jedoch im neueren Strafrechte eine Modification erhalten, indem die von Amtswegen zu verfolgenden Fleischesverbrechen gerade ebenso wie andere Verbrechen, je nach der darauf gedrohten Strafe, in längeren oder kürzeren Fristen, d. h. in fünf, zehn oder zwanzig Jahren verjähren und zwar theils hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung, theils hinsichtlich der gerichtlichen Strafen. — Die nur auf Anzeige oder Anklage zu untersuchenden Verbrechen dagegen, also auch die soeben unter 1 bis 4 genannten, verjähren überall in kürzeren Zeiträumen, wie z. B. schon in einem oder zwei Jahren. — Aus diesen Bemerkungen wird jedenfalls hervorgehen, dass bei der Einschreitung wegen Fleischesverbrechen stets mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist, damit nicht aus übertriebenem Amtseifer der moralische Schaden noch vergrössert wird. Wo es sich um einen Verstoss gegen die Sittlichkeit handelt, muss immer die gebührende Rücksicht auf das Zartgefühl der Betheiligten genommen werden. — Vgl. Henke Handb. d. Criminalr. I. S. 154. Jarke, Handb. d. Strafrechts III. §. 25.

Fluchen bedeutet einen Ausbruch in Verwünschungen mit Hereinziehung von religiösen Begriffen und Traditionen. — Das ältere Recht, namentlich die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, legten dem Fluchen den Charakter eines Verbrechens bei, sofern damit die Heiligkeit Gottes oder Jesu angetastet wurde, welches ein natürlicher Ausfluss des damaligen Kirchenregiments war, wonach die Verletzung eines der zehn Gebote (Du sollst den Namen Gottes nicht unehrerbietig nennen) nicht nur mit geistlichen, sondern auch mit weltlichen Strafen belegt werden sollte. — Heutzutage findet sich zwar in keinem Gesetzbuche mehr Erwähnung des Fluchens als besonderes Verbrechen. Allein dessen ungeachtet kann solches einer Criminalstrafe unterliegen, wenn es in einer Form geschieht, die den Thatbestand der Gotteslästerung (S. das.) oder Herabwürdigung der Religion (S. das.) darstellt. — Sobald nämlich ein Fluch in der Weise ausgestossen wird, dass daraus die Absicht, eine der Grundlehren, oder einen Cultusgegenstand eines im Staate anerkannten Bekenntnisstheiles herabzuwürdigen, hervorleuchtet, so erscheint eine Anklage gerechtfertigt, wäre auch der Zweck des ausgestossenen Fluches an sich kein unrechter, wie z. B. wenn ein Aufseher den faulen Arbeiter dadurch zu grösserem Fleisse anspornen oder ein öffentlicher Diener seinen Tadel gegen Excedenten aussprechen will. — Blosse Anführung des Namens Gottes oder Jesu in

einem Fluche macht übrigens heutzutage kein Verbrechen mehr aus, sondern ist bloss als eine Rohheit dem Urtheil des Publicums zu überlassen. Um eine criminelle Bedeutung zu erlangen, muss der Fluch eine vorsätzliche Lästerung oder Verhöhnung des Heiligsten enthalten und er muss ferner auch unter Umständen ausgestossen sein, welche öffentliches Aergerniss (S. das.) herbeiführen. — Den Flüchen wurden früher auch die aussergerichtlichen Eide, die sogenannten Gottesschwüre gleichgestellt, weil man auch darin ein Missbrauchen des göttlichen Namens erkannte. Allein das neuere Strafrecht ist hiervon gänzlich abgekommen, indem darin wohl etwa eine Trivialisirung, nicht aber eine Geringschätzung der Religion zu finden ist. — Vgl. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 447. Henke, Handb. d. Criminalr. III. S. 650.

Flucht. Jeder, der sich einer den Criminalgerichten schuldigen Verantwortung durch heimliches Fortgehen zu entziehen sucht, macht sich einer strafbaren Flucht schuldig. — Wer irgend eine unrechte That begangen hat, muss vermöge allgemeiner Staatsbürgerpflicht die Schritte abwarten, welche die geordneten Behörden desshalb gegen ihn zu unternehmen für gut finden. Will ein Solcher dessen ungeachtet sich von seinem Wohnsitze fortbegeben, so hat er desshalb Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, und je nach Umständen den Passvorschriften zu genügen. Wird ihm hier keine Schwierigkeit in den Weg gelegt, so ist er allerdings nicht verpflichtet, wegen eines noch nicht bestraften Delicts sich selbst anzuklagen; aber er muss wenigstens angeben, wohin er seine Reise richtet. — Jeder Delinquent, der auf eine andere Weise, und zwar innerhalb der Verjährungsfrist (S. das.), von dem Orte der That sich entfernt, zieht den Verdacht der Flucht auf sich, und muss sich die Folgen davon gefallen lassen. Solche bestehen in den Maassregeln, welche die öffentlichen Behörden (S. das.) zur Vorgerichtstellung eines ungehorsamen Abwesenden (S. das.) zu ergreifen befugt sind, also namentlich in der Nacheile, den Steckbriefen, Requisitorialien und dem Güterbeschlag (S. an diesen Orten). — Für die Absicht einer Flucht spricht zwar eine natürliche Vermuthung (S. das.) bei allen denen, gegen welche Inzichten vorliegen, ein Verbrechen begangen zu haben, weil Niemand gern einer Strafe sich unterzieht; allein die Criminalgerichte werden doch nicht jeden Anschein der Art ohne Weiteres für eine bösliche Flucht ansehen, vielmehr in der Regel erst über die Gründe des Fortgehens sich näher zu informiren suchen, da es sehr wohl denkbar ist, dass Jemand die schwere Bedeutung einer Uebertretung nicht erkennt oder doch nur auf kurze Zeit seinen Aufenthalt verändert und dann freiwillig zurückkehrt. — Nur bei Fremden, und zwar namentlich, wenn sie durchreisend sind, muss man, sobald sie den Ort der That heimlich verlassen haben, einschreiten, wie es im Falle einer Flucht geboten ist, weil sie, sobald solche die Landesgrenze überschritten haben, nicht leicht wieder in die Gewalt der zuständigen Gerichte zu bringen sind. — Bei jedem schweren Verbrechen ist der Verdacht der Flucht gerechtfertigt, und daher, sofern nicht Caution (S. das.) oder Bürgschaft (S. das.) gestellt werden kann, gegen den Angeschuldigten jedesmal Verhaft (S. das.) zu erkennen. — Einen Fall giebt es, wo die eingeschlagene Flucht des Verbrechers zum Angriff aufs Leben berechtigt, nämlich beim nächtlichen Diebstahl. Wird hier der Dieb vom Eigenthümer oder einem seiner Angehörigen auf frischer That betroffen und er ergiebt sich nicht augenblicklich auf Anrufen, so ist jener berechtigt, Waffen gegen ihn anzuwenden, ohne sich vorher überzeugen zu müssen, ob der Dieb ebenfalls mit solchen versehen ist. — Der Grund dieses Gesetzes besteht darin, dass der Eigenthümer, wenn er eine Person zur Nachtzeit unter Umständen, die auf schädliche Absichten schliessen lassen, in seinem Bereiche wahrnimmt, nicht wissen kann, ob dieselbe bereits werthvolle Gegenstände mitgenommen hat und daher im Zweifel, zur Vertheidigung seines Hausrechtes, die Flucht des Verdächtigen durch gewaltsame Mittel aufhalten darf. — Dieser Fall wird unter den Begriff von Nothwehr (S. das.) gestellt und daher auch nur ein etwaiger Excess d. h. die Ueberschreitung der Grenze der Nothwendigkeit mit Strafe belegt. — Beherbergung eines auf der Flucht befindlichen Verbrechers wird, wenn nicht der Beherbergende ein Anverwandter ist, der lediglich eine Liebespflicht erfüllt, als nachgefolgte Theilnahme, das ist als Begünstigung (S. das.) des Verbrechens angesehen, es müsste denn der Flüchtige durch Drohung oder Gewalt die Duldung seines Aufenthaltes erzwingen. Handelt es sich jedoch um ein Capitalverbrechen (S. das.), so ist derjenige, zu welchem der Verbrecher seine Zuflucht nimmt, sogar zur Anzeige bei der Obrigkeit verpflichtet, sobald er Kenntniss von dem Verbrechen erhält. — Die Flucht eines Gefangenen wird häufiger unter den Begriff von Entweichung (S. das.) gestellt, weil dieser das Eigenthümliche näher ausdrückt, welches in dem heimlichen Davongehen von einem angewiesenen Platze liegt. — Da jedoch ein Gefangener, wenn

ihm die Entweichung gelingt, gegen etwaige Anklage wegen der unbefugten Selbstbefreiung (S. das.) erwiedern kann, dass man die Anstalten so zu treffen habe, dass ein Eingesperrter nicht ohne Weiteres sich entfernen kann, so hat sich die Criminalrechtswissenschaft ziemlich allgemein dahin entschieden, dass eine Strafe gegen den flüchtigen Gefangenen nur Statt finden soll, wenn er weder im Complott mit Anderen noch mittelst Gewaltanwendung entkommen ist. — Die Flucht des Soldaten vor dem Feinde oder in der Nähe des Feindes macht ein eigenes militärisches Verbrechen aus, nämlich das der Feigheit (S. das.), und ist auch dann schon vollendet, wenn der Soldat nur angefangen hat, zurückzuweichen. — Vgl. Tittmann, Handb. d. Strafrechtsw. II. §§. 274—279. Henke, Handb. d. Criminalrechts III. S. 319. IV. 626 folg. — Sächsisches Militärstrafges. §. 158. Hannover'sches Militärstrafges. §. 181. —

Förmlichkeiten oder Formalitäten des Strafverfahrens sind entweder wesentlicher od. ausserwesentlicher Natur, werden aber von jedem gewissenhaften Richter ohne Rücksicht auf diesen Unterschied mit gleicher Sorgfalt beobachtet werden. — Förmlichkeit ist eigentlich jede abgemessene Aeusserlichkeit in dem menschlichen Verhalten. — Im hier einschlägigen Sinne versteht man jedoch gewöhnlich nur die Formen im engeren Sinne, d. h. solche Vorschriften, welche die Bewegung des Richters und seiner Hülfspersonen in genau vorgezeichneten Wegen und Schranken verlangen, so dass also hierbei jedes Ermessen (S. das.) und jede richterliche Willkür (S. das.) ausgeschlossen ist. — Die wesentlichen Förmlichkeiten werden wieder in natürlichwesentliche und positivwesentliche eingetheilt. In die Reihe der ersteren fallen die Hauptbedingungen einer ordnungsmässigen Einschreitung, und zwar namentlich folgende drei Punkte: 1) Als Grundlage der Untersuchung muss eine im Gesetze mit Strafen bedrohte Handlung oder Unterlassung gerichtskundig geworden sein; 2) das Gericht, welches desshalb ein Verfahren eröffnet, muss (S. das.) sowohl im Allgemeinen als für den vorliegenden Fall zuständig, so wie auch gehörig besetzt sein; 3) dem Angeschuldigten muss das sogenannte rechtliche Gehör (S. das.) unverkümmert eingeräumt werden. — Fehlt es in einer Untersuchung an einem dieser Punkte, so leidet dieselbe an unheilbarer Nichtigkeit (S. das.), d. h. sie kann juristisch nimmermehr als Voraussetzung zu einem Erkenntnisse angesehen werden, und wird gleichwohl ein solches darauf gebaut, so zerfällt es auf erhobene Beschwerden mit dem ganzen Prozesse in sich, ohne dass durch Ergänzungen, Berichtigungen u. s. w. nachgeholfen werden könnte. — Besteht der Mangel in dem erstgenannten Erforderniss, so ist selbstverständlich auch durch eine gänzlich neue Untersuchung die Sache nicht gut zu machen. Liegt dagegen der Fehler in dem zweiten oder dritten Punkte, so kann durch den wirklich zuständigen Richter beziehungsweise durch erneuerte ordnungsmässige Vernehmung des Angeschuldigten ein neues Verfahren vorgenommen werden, welches dann eine statthafte Grundlage zum Erkenntnisse bietet. — Die positivwesentlichen Förmlichkeiten sind zunächst wieder die in bestimmte Fassung gebrachten natürlichwesentlichen, im Uebrigen aber je nach der betreffenden Specialgesetzgebung verschieden. — Sie haben jedenfalls die gleiche praktische Bedeutung wie jene, indem Alles, was das Gesetz als wesentlich erklärt, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit aufrecht zu halten ist. — Eine Streitfrage kann hier nur darüber entstehen, ob auch solche Förmlichkeiten als wesentlich zu betrachten und zu behandeln sind, welche nicht unter Strafe der Nichtigkeit (S. das.) vorgeschrieben sind. Sagt das Gesetz dies nicht ausdrücklich, so ist es Sache des Richters, in jedem zweifelhaften Falle, also namentlich bei Recursen (S. das.) und Cassationsbeschwerden (S. das.) durch wissenschaftliche Gesetzesauslegung zu finden, ob und wiefern eine Vorschrift die Dignität einer wesentlichen anzusprechen hat. — Das Zurückgehen auf die natürlichwesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens wird hier immer zunächst am dienlichsten sein. Ausser dem bringt aber oft auch der besondere Geist eines Processgesetzes die Annahme der Wesentlichkeit einer Förmlichkeit mit sich, wie z. B. wo ein strenges Vertheidigungssystem besteht, die Zulassung eines Fürsprechers in allen Hauptstadien des Verfahrens oder wo der Grundsatz der Aktenmässigkeit in der Voruntersuchung noch streng festgehalten ist, das Verlangen der genauen Aufzeichnung einer jeden irgend erheblichen Handlung des Gerichtes. — Dies sind jedoch nur die Förmlichkeiten, welche auf organische Vorschriften des Verfahrens Bezug haben. Also gerade solche Vorschriften tragen diesen Namen, welche nicht im eigentlichen Sinn formeller Natur sind, sondern welche vielmehr den stofflichen Aufbau des Prozesses betreffen. Sofern man jedoch den Process überhaupt formelles Recht nennt, hat jene Bezeichnung ihre gute Begründung und sie drückt dann den Gegensatz von Bestimmungen aus, welche dem materiellen

Strafrechte, d. h. dem Gesetze über Verbrechen und Strafen angehören, und welche in ihrem Verhältniss zum Strafverfahren wesentliche Voraussetzungen desselben (S. das.) genannt werden, wie z. B. Thatbestandsmerkmale, Zurechnungsfähigkeit (S. das.) u. s. w. — Den wesentlichen Förmlichkeiten stehen die unwesentlichen entgegen. Diese sind theils wiederum zusammenhängend mit dem Inhalte des Processes selbst, theils berühren sie auch nicht den einzelnen Straffall als solchen, sondern sind nur gewisse Gebräuche oder Zeremonien, welche das Gericht bei processualischen Handlungen einzuhalten hat. — Nichtwesentliche Förmlichkeiten der ersteren Art sind z. B. die Vorschriften über die Art der Abfassung von Protokollen (S. das.), Registraturen (S. das.) oder Verfügungen, so wie ferner über die Ausführung eines Augenscheines (S. das.), einer Haussuchung (S. das.) oder Verhaftung (S. das.). — Sind in solchen Beziehungen die Hauptpunkte, auf die es ankommt, wie z. B. die Aufnahme des rechten Inhaltes in das Protokoll oder die Besichtigung der wichtigsten Stellen beim Augenschein nicht übergangen worden, so kann der etwaige Mangel einer Förmlichkeit, wie z. B. einer Unterschrift (S. das.) oder eines Handrisses (S. das.) wohl Gegenstand einer Erörterung, nicht aber Anlass zu einer oberrichterlichen Urtheilsänderung werden. — Die Gerichte, welchen Akten (S. das.) zur Aburtheilung vorgelegt werden, haben überhaupt schon von Amts wegen (S. das.) darauf zu achten, ob die vorgeschriebenen oder doch herkömmlichen Förmlichkeiten in jeder Hinsicht beobachtet sind, und finden sie da oder dort Mängel, so haben sie, sofern solche heilbar sind, deren Verbesserung durch Ergänzungsverfügungen (S. das.) zu veranlassen, ehe sie zum Erkenntnisse schreiten, und dies gilt sowohl von den wesentlichen als unwesentlichen Förmlichkeiten, es müssten denn Vorschriften letzterer Art von so untergeordneter Bedeutung sein, dass es sich nicht der Mühe und Zeit verlohnt, das Verfahren damit weiter aufzuhalten. — Erkennt man überhaupt in der formellen Behandlung der Untersuchung eine besondere Nachlässigkeit des Inquirenten, so wird demselben die angemessene Rüge oder sogar Ordnungsstrafe (S. das.) ertheilt, indem die Obergerichte zugleich auch die Disciplinargewalt über die Unterrichter in solchen Beziehungen auszuüben haben. — Die reinäusserlichen Förmlichkeiten, wie z. B. die der Anordnung der Plätze der vor Gericht erscheinenden Personen, des Anzugs der Richter, des Aktenformats u. s. w. sind gänzlich dem Gebrauche der einzelnen Länder oder Provinzen, beziehungsweise der administrativen Regelung überlassen. — Vergl. Henke, Handbuch d. Criminalrechts IV. S. 146 folg., 150 flg. Mittermaier, Strafverf. II. §. 35.

Folgen der Strafe kennt das Criminalrecht in zweifacher Beziehung, nämlich in öffentlichrechtlicher und in privatrechtlicher Hinsicht. — Man könnte ferner auch zwischen unmittelbaren und mittelbaren Folgen der Strafe unterscheiden, nämlich je nachdem man die wirkliche Verbüssung einer auferlegten Strafe oder die überdiess von dem Strafurtheil ausgehenden Wirkungen darunter versteht. Spricht man aber schlechtweg von Straffolgen, so sind nur die Letzteren damit gemeint. — Die öffentlichrechtlichen Folgen werden auch accessorische Strafen (S. das.) oder Nebenstrafübel genannt. Sie umfassen sowohl die Nachtheile, welche den Verurtheilten in seiner politischen Stellung, als in seinem Verhältniss zu den Gerichten treffen. — Dergleichen Straffolgen treten in der Regel nur bei der Auferlegung einer peinlichen Strafe (S. das.) ein, und sind entweder staatsrechtlicher Natur wie z. B. Verlust der öffentlichen Berechtigungen, Titel, Aemter, Gehalte u. s. w. oder polizeilicher Natur, wie die Landesverweisung gegen Ausländer (S. das.) oder Stellung unter polizeiliche Aufsicht (S. das.); welche Letztere auch als Folge einer bloss bürgerlichen Strafe eintreten kann. — Die gerichtlichen Folgen bestehen theils in der Entziehung der Eidesfähigkeit (S. das.), theils in der Beschränkung der Theilnahme an gerichtlichen Verhandlungen als Sachverständige, Geschworne u. s. w. — Hinsichtlich der im Inlande gegen einen Unterthanen gefällten Strafurtheile sind diese Folgen überall durch das Gesetz regulirt. Ist dagegen ein Inländer im Ausland verurtheilt, so treten durch solche Urtheile nur in so fern Folgen ein, als weder die öffentlichen Behörden noch der Verurtheilte oder dessen Angehörige Etwas dagegen erinnern. Im gegentheiligen Falle können die inländischen Gerichte zum nochmaligen Erkenntniss darüber veranlasst werden, ob und wiefern die Verhängung der fraglichen Folgen nach den inländischen Gesetzen gerechtfertigt seien. — Die privatrechtlichen Folgen der Strafen sind die des Rückersatzes (S. das.) und der Entschädigung (S. das.). Sie werden von der Civilpartei (S. das.) wahrgenommen und entweder aussergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht. — Einen gemischten Charakter hat die dem Staate gegenüber bestehende Kostenersatzpflicht (S. das.), indem auch hierwegen eine civilrechtliche Betreibung vorkommen kann. — Vgl. Heffter, Lehrb. des Criminalrechts

§§. 170—179. Marezoll, Criminalrecht S. 116—119.

Folter (questio, tormentum, tortura). Glücklich darf sich ein Criminalist des neunzehnten Jahrhunderts preisen, dass er von dieser processualischen Scheusslichkeit nur noch in historischer Weise zu berichten hat. — Die Folter, oder peinliche Frage war diejenige Art von Criminalverhör, welche unter Anwendung empfindlicher Körperqualen von Statten ging. — Die Erfindung dieses Inquisitionsmittels weist auf die Zeiten hin, wo die Landesbewohner in Freie und Sclaven geschieden waren. — Da sich mit der Entwicklung des Strafverfahrens mehr und mehr zeigte, dass ein solches nicht ohne Zulassung der Unfreien vor die Gerichtsschranken durchzuführen war, so entschloss man sich zuerst in Griechenland, und dann in Rom, auch Sclaven als Zeugen für ihre angeklagten Herren zuzulassen. Da sie jedoch in einem unbedingten Abhängigkeitsverhältniss standen, glaubte man, ihrem Zeugnisse nur dann trauen zu dürfen, wenn sie solches unter Auferlegung einer eindringlichen Peinigung bestätiget hätten. — So oft daher ein Freier zum Beweise seiner Unschuld auf das Zeugniss seiner Sclaven sich berief, so wurden dieselben, soferne sie in diesem Sinne aussagten, unmittelbar darauf der Folter unterworfen und erst, wenn sie dabei ihre Aussage wiederholten, durfte das Gericht ein Urtheil darauf bauen. — Später wurde dann in gleicher Weise auch die Abhör von Sclaven zur Unterstützung einer Anklage gegen ihren Herrn zugelassen, und endlich dehnte sich dieser Gebrauch allgemein auf alle Sclaven aus, die irgendwie zum Zeugniss aufgerufen waren. — Die Folter wurzelte also auf dem Misstrauen, welches gegen unfreie Menschen bestand. Mag diese zweifelhafte Meinung auch wohlbegründet gewesen sein, so war die daraus abgeleitete Maassregel dennoch eine nie zu rechtfertigende Barbarei. — Von einem Menschen während der Zufügung schwerer Körperschmerzen eine Wahrheitsäusserung zu erwarten, ist und bleibt ein Widerspruch in sich. Zeigt doch die tägliche Erfahrung, dass schon die Furcht vor Unannehmlichkeiten der geringsten Art, wie z. B. Verdruss, Feindschaft, Kundschaftbeeinträchtigung sehr viele Menschen von treulicher Angabe der Wahrheit abhält; um wie viel leichter mochten die unter die Folterqualen gelegten Personen im Festhalten an ihrer Wahrheitstreue erschüttert werden. — Dass aber diese grauenvolle Einrichtung gerade bei Zeugen (S. das.) zuerst aufkam, sollte man kaum möglich halten, wenn nicht so viele Ueberlieferungen des Alterthums Gewissheit darüber gäben. Denn bei einem Zeugen fehlt obendrein noch das Gegengewicht, welches bei einem gefolterten Angeklagten vorhanden war, nämlich die Aussicht wegen eines dabei einbekannten Verbrechens eine Strafe zu erhalten, die noch weit empfindlicher ausfallen und länger nachwirken würde, als die Schmerzen unter der Folter. — Das erste Erforderniss eines glaubhaften Zeugnisses entzogen sich also die römischen Machthaber durch die Folterung der zum Beweise aufgerufenen Sclaven selbst, nämlich das Erforderniss der Unbefangenheit. — Mochte in vielen Fällen auch ein Sclave aus Liebe oder Furcht vor seinem Herrn unter der Folter bei dem günstigen Zeugnisse für ihn stehen bleiben, so gewann damit das Zeugniss, objectiv betrachtet, doch keineswegs an Zuverlässigkeit; denn fiel das eine Bedenken, dass der Sclave, überwältigt von den ihm angethanen Schmerzen, von der Wahrheit abgewichen sei, etwa hinweg, so fehlte es auf der anderen Seite an jeder Garantie, dass er sich nicht seinem dienenden Verhältnisse aufgeopfert habe. — Wehe einem Staate, welcher auf derartige Beweismaterialien das Recht zu verwalten hatte. Die Sclaven bildeten zu gewissen Zeiten die Mehrzahl der Stadtbevölkerung, und wenn man sich nun denkt, dass sonach auch die Mehrzahl der Criminalzeugen gefolterte Leute waren, so kommt man nothwendig zu dem Schlusse, dass alle damaligen Urtheile auf eine schiefe Basis gestellt waren. Kein Wunder, dass unter solchen Verhältnissen der so hoch gepriesene römische Staat rasch seinem Verfall entgegen ging. — Kein bequemeres Mittel der Inquisition (S. das.), aber nicht, wie die Criminalisten bis zur neuesten Zeit herab sich ausdrückten, der Wahrheitserforschung, lässt sich denken, als die Folter, und daher erklärt sich auch leicht der weitere Verlauf der Geschichte dieser Institution. Man ging bald auch zur Folterung von Zeugen aus dem freien Stande über, sofern sie einer niedern Classe angehörten. Dies geschah jedoch zunächst nur bei Anklagen wegen Majestätsverbrechen, wo man überhaupt gern manche Rücksichten der Menschlichkeit dem Staatswohl unterordnen zu dürfen glaubte. — So bildete sich ein Zustand, wonach die Folter gegen alle verdächtigen Zeugen als Regel zulässig war, und nur etliche Classen, wie namentlich die höheren Beamten und die Soldaten ein Ausnahmsprivilegium hatten. — Hieraus ging denn, mehr durch Gebrauch als durch Gesetz, allmählich auch ein Foltersystem hinsichtlich der leugnenden Angeklagten hervor. — Das canonische Recht, wiewohl es nirgends eine ausdrückliche Billigung der Tortur enthält,

trat doch auch nicht dagegen auf, und so erklärt sich, dass die italienischen Praktiker des Mittelalters dieselbe nicht nur als einen Nothbehelf, sondern mit theoretischen Gründen als ein principmässiges Wahrheitserforschungsmittel empfehlen. — Was kann begreiflicher sein, als dass solchergestalt die Folter zugleich mit dem römischen Rechte auch in die deutschen Länder einwanderte? Hier kann wohl auch gegen Knechte und Leibeigene von Alters her Gebrauch davon gemacht worden sein. Allein die Folterung der Angeklagten wird vor dem Eindringen des römischen Rechts wohl nirgends Statt gefunden haben, da man sichere Nachweise hat, dass hier nur Gottesurtheile (S. das.) und Zweikampf (S. das.) zur Entscheidung zweifelhafter Strafgerichtsfälle dienten. — Nun wurde aber von den Anhängern des römischen Rechts die Folter gerade dadurch annehmbar gemacht, dass man sie als eine Art von Gottesurtheil erklärte, von dem plausibeln Satze ausgehend, dass die Vorsehung nicht gestatten werde, dass ein Unschuldiger, wenn auch den heftigsten Schmerzen unterworfen, sein reines Gewissen mit einer Schuld belade. — So gewann die Folter in Deutschland immer mehr Beifall und Ausdehnung, bis sie in der leichtsinnigsten Weise, selbst ohne nähere Verdachtsgründe, angewendet wurde. — Dieser Zustand artete in einen solchen Unfug aus, dass dies mit ein Hauptgrund wurde, neue Strafnormen in Deutschland aufzustellen. Canzler von Schwarzenberg war Derjenige, der sich zuerst des trostlosen Zustandes der von den Criminalgerichten Verfolgten und Misshandelten annahm und er veranlasste in der Bambergensis (S. das.) die Bestimmung, dass die Folter nur unter der Voraussetzung gebraucht werden dürfe, dass die Untersuchung bereits so viel Beweis ergeben habe, dass eine Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes und der Schuld des Angeklagten daraus zu entnehmen sei. Er zählte zu diesem Ende die allgemeinen und besonderen Anzeigungen (S. das.), welche einen hinreichenden Verdacht zu begründen vermöchten, namentlich auf. — Dies war gewiss ein grosser Fortschritt in der Reinigung des Strafprocesses von den hineingekommenen Schlakken, und es gereicht, bei dem damals so niedrigen Stande der Civilisation, gewiss den Reichsstständen zum Ruhme, dass sie diese Grundsätze über die Folter in einer allgemeinen Halsgerichtsordnung, welche nachmals durch Kaiser Karl V. als Gesetz publicirt wurde, zu adoptiren über sich gewannen, obgleich der grosse Haufe gegen solche Beschränkung des richterlichen Ermessens, im vorgeblichen Interesse der öffentlichen Ordnung, mit aller Entschiedenheit protestirte. In der That kann man sich auch wohl vorstellen, dass manche Verlegenheit der Criminalgerichte aus dieser Beschränkung der Folter hervorgieng; indem bei der damaligen Mangelhaftigkeit der Polizeianstalten und der Spärlichkeit der Bevölkerung es in der Regel sehr schwer halten mochte, schlagende Beweisargumente ausser den gegen Einzelne aufkommenden Gerüchten und Vermuthungen ausfindig zu machen; wo dann natürlich die Folter oft das einzige Auskunftsmittel schien, um mit der Untersuchung von der Stelle zu kommen. — Von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war also nur noch in den bestimmt bezeichneten Fällen die Folter zulässig. Aber es konnte nun aber auch um so weniger ein Verdächtiger, wenn er nicht von vornenherein gestand, beim Vorhandensein gesetzlicher Indicien, der Folter entgehen. — Eine weitere Vorschrift zum Schutze der Unschuld bestand darin, dass der Anlegung der Folter immer ein förmliches Erkenntniss vorausgehen musste, worin das Obergericht, beziehungsweise der Schöppenstuhl, an welchen die Acten eingeschickt wurden, nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der vorliegenden Beweismaterialien sich für die Statthaftigkeit der Tortur und mitunter zugleich über die anzuwendende Folterart aussprach. Hiergegen konnte dann ein Recurs ergriffen werden, welcher ähnlich behandelt wurde, wie die Beschwerde wegen Erkennung der Specialinquisition (S. das.). — Die Hauptarten der Folter bestanden 1) in Zusammenpressung einzelner Glieder, namentlich der Daumen und Waden; 2) in der Auseinanderrenkung der Gliedmassen, auf einer Leiter oder durch Aufziehen nach der Decke; 3) in Zusammenschnürung des Körpers bis zur Unbeweglichkeit, unter Anwendung von Peitschenhieben; 4) in vorübergehender Berührung des Körpers mit brennenden Fakeln und Schwefelschnitten u. s. w. Oft wurden auch mehrere dieser Peinigungen gleichzeitig angewendet, wie namentlich zu 1 und 3 und zu 2 und 4. — Dabei wurden dann von Seiten des Richters mehrmals, in der Regel dreimal, die in dem Erkenntnisse enthaltenen peinlichen Fragen, die übrigens nicht suggestiv (S. das.) sein durften, vorgelegt und die Antworten vom Gerichtsschreiber aufgezeichnet. — Sah man, dass der Gefolterte nicht zu einem Bekenntnisse zu bringen war und die Tortur hatte ungefähr eine Stunde gedauert, oder gewann es den Anschein, dass sein Leben in Gefahr komme, so wurde davon abgelassen, und das darauf ergehende Urtheil war dann die sogenannte absolutio

ab instantia (S. Lossprechung von der Instanz). — Es gab aber auch Fälle, wo die Folter noch einmal angewendet wurde, nachdem sich der Inquisit von der ersten Procedur erholt hatte. Diese Fälle waren die Anklagen wegen Capitalverbrechen (S. das.) und namentlich wegen Hexerei (S. das.) oder Ketzerei (S. das.). Beharrte jedoch der Angeschuldigte auf dem Leugnen, so war er doch nicht definitiv, sondern ebenfalls nur bis auf etwaige Entdeckung weiterer Beweise ausser Verfolgung gesetzt. — Die Geschichte weist aber bekanntlich Fälle auf, wo Angeklagte, nachdem sie alle vom Gesetze eingeräumten Qualen standhaft ausgehalten hatten, noch in willkürlicher Weise Jahre lang, ja bis zum Ende ihres Lebens wegen angeblicher Staatsgefährlichkeit in finstern Kerkern zurückgehalten wurden. — Kam es während der Folterung zu einem Geständnisse, so wurde dasselbe nach Entfernung der Marterwerkzeuge in allen Einzelheiten ausgebeutet und protokollirt. Nun folgte aber ein weiterer Abschnitt nämlich der der Urgicht (S. daselbst). Darunter verstand man nämlich die einige Tage darauf veranlasste Wiederholung des auf der Tortur geleisteten Bekenntnisses, welches in der Art geschah, dass das damals aufgenommene Protocoll nochmals vorgelesen und der Inquisit zur Erklärung veranlasst wurde, ob er dasselbe bestätige oder nicht. Erfolgte dabei ein Widerruf, so trat, sofern nicht gegründete Ursachen zum Abgehen vom Geständnisse angeführt wurden, erneuerte Folterung ein, und zwar meist in noch schärferem Masse, als das Erstemal. — So war also in der That die Lage eines Inquisiten unter der Herrschaft der mittelalterlichen Gesetze zwischen die zwei Alternativen gestellt, entweder gleich im ersten Verhöre die ihm beigemessene Schuld auf sich zu nehmen, ob er wirklich der Thäter gewesen sein möge oder nicht, oder sich den äussersten Körperqualen auszusetzen, die ihm dann, wenn er am Ende doch schuldig befunden wurde, bei der erkannten Strafe nicht einmal in Rechnung gebracht wurden. — Was konnte also natürlicher sein, als dass die Criminalprocesse der Vorzeit mit wenigen Ausnahmen alle mit Verurtheilung des Angeschuldigten endigten, nur mit dem Unterschiede, dass ein Theil gefoltert und der andere Theil ungefoltert daraus hervorging. — Erst seit ungefähr hundert Jahren, besonders durch die Bemühungen von Thomasius Beccaria und Sonnenfels, begann dieses Institut gerichtlicher Barbarei der bessern Einsicht von Wahrheit und Recht zu weichen. — Den Anfang mit der förmlichen Aufhebung machte im Jahre 1740 die preussische Regierung, dann folgte die Badische 1767, die Sächsische und Dänische 1770, die Schwedische 1772 und erst am 9. October 1789, auf den Andrang der Revolution, die Französische. — Dafür rückten aber dann die sogenannten Ungehorsamstrafen ein, welche für Verweigerung der Antwort oder sonstige Ungebührlichkeiten, wie namentlich, Lügen und Verwicklung in Widersprüche, erkannt wurden, und somit eigentlich nichts Anderes, als eine verschleierte Tortur waren. Sie bestanden in körperlicher Züchtigung (S. das.), Hungerkost (S. das.), Dunkelarrest (S. das.) u. s. w. und wurden mitunter so gesteigert, dass sie durch das längere Andauern sogar noch empfindlicher als die eigentliche Folter wirkten. — Die seit 1848 entstandenen Strafprocessordnungen haben auch diesen letzten Rest von Gewaltthätigkeit gegen Inquisiten vertilgt, so dass jetzt überall der allein richtige Grundsatz vorwaltet, dass jedem Angeklagten völlig frei steht, ob und in welcher Weise er sich durch Zugestehen oder Ableugnen, Einsprachen oder Einreden (S. das.) vertheidigen wolle oder nicht und dass ihm, während der Untersuchung nur allein dann Strafen auferlegt werden können, wenn er die dem Gerichte schuldige Achtung verletzt. — Vergl. Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts II. §§. 722—752. Mittermaier Strafverf. I. §. 81.

Formen. Versteht man unter Formen die äussere Gestalt und das Ceremoniell des Strafverfahrens, so pflegt die juristische Sprache dafür mehr das Wort Förmlichkeiten (S. das.) zu gebrauchen. — Nur die verschiedenen Grundprincipien des Processes nennt man auch wohl Formen, wie z. B. die Form des Anklage- oder Inquisitionsprocesses. Denn der ganze Process verhält sich zu dem Strafrecht im engeren Sinne, wie die Form zur Materie, wie die Gestaltung zum Stoffe. — In anderer Beziehung haben jedoch die Formen eine practischere Bedeutung, nämlich als die Mittel und Werkzeuge, womit Gegenstände der Fälschung (S. das.) hervorgebracht werden. — Die Münzfälschung (S. das.) wird gewöhnlich in der Art getrieben, dass aus Thon oder Metall Formen zum Giessen des nachzumachenden Geldes verfertigt werden, wesshalb auch ein vorzügliches Kennzeichen unächter Münzen in der minder scharfen Zeichnung der Bildnisse und Schriften besteht. — Die Personen, welche dergleichen Formen verfertigen, sind meistens Bildschnitzer oder Graveure. So oft daher ein Subject von gewöhnlichem Schlage, wie namentlich aus dem Bauernstande, im Besitze von falschen Münzen entdeckt wird, ist die Untersuchung zu allernächst in der Richtung auszubreiten, dass man wo möglich auch die

Person ermittle, welche die Gussformen gemacht hat. Denn diese Leute sind bei dem fraglichen Verbrechen unstreitig die gefährlichsten unter allen Theilnehmern, indem sie gleichsam handwerksmässig die Mittel zur Fälschung einem Jeden, der sie darum angeht, zu verschaffen bereit sind. — Aber auch zu der Papiergeldfälschung (S. das.) gehören nachgemachte Formen und zwar sowohl zum Schöpfen des Papieres selbst, als zum Drucken des Inhaltes. Dazu sind noch weit feinere technische Kenntnisse erforderlich, als zu der Münzfälschung, indem die Wasserzeichen im Papiere, so wie dessen Zusammensetzung und Farbe auch Chemie und überhaupt eine sehr erfahrene Hand voraussetzen. Um so dringender ist dabei die Bemühung geboten, diejenigen ausfindig zu machen, die solche Formen hergestellt haben. — Jeden, welcher Formen zur Fälschung gemacht hat, trifft die Strafe eines Miturhebers (S. das.), wenn er nicht darthun kann, dass er von dem beabsichtigten Verbrechen gar keine Ahnung hatte und alle zu Gerichtshanden kommende Formen werden confiscirt (S. das.). — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 107. 118. Preussen §§. 19. 340. Ziff. 3—5. Bayern §. 246. Sachsen §. 268. Hannover §§. 201. Ziff. II. 240. 207. Württemberg §§. 206. 211. 214. Baden §§. 528. 530. Hessendarmstadt §§. 204. 212. 216. Braunschweig §§. 126. 133. Nassau §§. 198. 206. 211. Thüringen §§. 260. 268.

Fornicatio. S. Hurerei, Unzucht.

Forstbedienstete sind hinsichtlich der Forst- und Jagdvergehen als classische Zeugen zu betrachten. — Im polizeilichen Strafgebiete gilt ihre Aussage sogar schlechthin als vollbeweisend, so lange nicht der Beweis der Falschheit oder Irrigkeit von der Gegenseite geführt wird. — In Criminalsachen genügt es in der Regel nicht mit der alleinstehenden Deposition eines Forstbediensteten, sondern es ist durch die Untersuchung weiteren Beweisen nachzuspüren, um einer solchen Aussage Stützpunkte zu geben, die ausserhalb der speciellen Wahrnehmung des Anzeigers (S. dasselbe) liegen. — Ergiebt sich jedoch, dass der Angezeigte eine Person ist, zu der man sich der angeschuldigten That versehen darf, und kann er keine glaubhaften Momente zur Bekräftigung seines etwaigen Widerspruchs beibringen, so lässt sich allerdings auch eine Verurtheilung, selbst ohne Auffindung sonstiger Beweiszeugen, rechtfertigen. — Wesentlich ist jedoch bei dieser Voraussetzung, dass der betreffende Forstbedienstete keinen persönlichen Vortheil, also namentlich keine Anzeigegebühr oder Belohnung (S. das.) auf den Fall des Unterliegens des Angezeigten zu erwarten hat. — Wollte man auch, wo ein Verdacht nicht besteht, hier mit besonderer Aengstlichkeit verfahren, so wäre in den meisten Fällen von Verbrechen gegen die Forst- und Jagdgesetze eine Ueberweisung unmöglich, weil dergleichen, selbstverstanden, fast immer im Dickigt, in dunkeln oder öden Gegenden unternommen werden. — Auch haben die Gerichte wohl ins Auge zu fassen, dass die Forstbediensteten eines nachdrücklichen Schutzes bedürfen, indem sie in beständiger Leibes- und Lebensgefahr schweben, wenn sie solchen fast immer mit Wehr oder Waffen versehenen Frevlern auf die Fährte gehen. — Desshalb drohen auch die neueren Gesetze erhöhte Strafen für Gewaltthätigkeiten und Verletzungen, die gegen das Forstpersonale verübt werden. — Zu den Forstbediensteten sind übrigens alle zur Wald- oder Jagdhut bestimmten höheren und niederen Diener (S. das.) zu betrachten, sobald nur nachgewiesen ist, dass sie von der zuständigen Behörde bestellt und auf treue Pflichterfüllung beeidigt sind. Auch die Hüter von Privatforsten und Jagden sind unter dieser Voraussetzung mit eingeschlossen. — Vgl. Stübel, Crim.-Verf. V, §§. 2894. 2895. Mittermaier, Lehre vom Beweise S. 327. 328.

Forstvergehen werden alle diejenigen eigenmächtigen Handlungen genannt, welche mit Störung der Forstordnung innerhalb der Waldungen eines Dritten verübt werden. — Im weiteren Sinne gehören daher auch die Jagdvergehen (S. das.) hierher; doch bleiben sie besser als ein selbständiger Kreis von Uebertretungen davon ausgeschlossen, indem sie einestheils noch in ein weiteres Gebiet, nämlich in das der Feldpolizei (S. das.) eingreifen und anderntheils in ihrem qualificirten Auftreten eine besondere Art von Criminalverbrechen, nämlich der Wilderei und Wilddieberei (S. das.), darstellen. — Forstfrevel lassen sich in folgende Uebertretungen eintheilen: 1) Handlungen, welche nicht gerade auf Beschädigung des Waldes abgesehen sind, aber unmittelbar für denselben nachtheilig oder doch gefährlich erscheinen, wie z. B. Feuer anmachen, Durchtreiben von Vieh u. s. w.; 2) Entwendung von abgängigen Theilen des Waldes, ohne Erlaubniss, wie z. B. Auflesen von dürrem Reis, Laub und Gras u. s. w.; 3) Abhauen von gesunden, noch zur Entwickelung der Bäume (S. das.) dienlichen Zweigen, Aesten, oder gar von ganzen Stämmen; 4) Entwendung von schon gehauenem zum Verkauf oder zur Verarbeitung im Walde bestimmten Holze. — Das letztere dieser Vergehen macht einen förmlichen Diebstahl

(S. das.) aus, und ist daher zu den Forstvergehen im engeren Sinne nicht zu zählen. — Die übrigen zu 1. bis 3. erwähnten Vergehen sind unter dem Namen Forstfrevel in der Regel der polizeilichen Erledigung, d. h. der Forstpolizei, überlassen. Sie nehmen jedoch gleichfalls einen criminellen Charakter an, wenn sie von besonders erschwerenden Umständen begleitet sind. Die Forststrafgesetzgebung giebt darüber Maass und Ziel an die Hand. — In den verschiedenen Ländern bestehen hierwegen sehr abweichende, theils strengere, theils mildere, Bestimmungen, je nachdem die Eingriffe in die Forste häufiger sind oder nicht. Meistentheils sind Forstfrevel insofern als Verbrechen erklärt, als der Werth und Schaden ein gewisses Maass übersteigt oder in kurzer Zeit vielfache Rückfälle von Seiten des Angezeigten vorkamen oder derselbe nachweisbar den Forstfrevel auf den Erwerb, d. h. also nicht bloss für den eigenen Nothbedarf, sondern zum Verkaufe betreibt. — In solchen Fällen wird das Verbrechen vom Gerichte als qualificirter Forstfrevel bezeichnet. — Vergl. Strafgesetz: Oesterreich §. 175. Preussen §. 217. Ziff. 2. Bayern Nov. v. 1816. Art. II. Ziff. 7. Sachsen §§. 226. 291. Hannover §§. 287. 297. Württemberg §. 328. Ziff. 3. Baden §. 385. Ziff. 6. Hessendarmstadt §. 364. Ziff. 6. Braunschweig §. 215. Ziff. 4. C. Nassau §. 357. Ziff. 5.

Fortsetzung. In gewöhnlichen Lebensverhältnissen wird unter Fortsetzung nichts Anderes verstanden, als eine in gleichem Geiste und in gleicher Richtung, wie begonnen, auch weiter und zu Ende geführte Thätigkeit, so dass sämmtliche Thatabschnitte, welche sich auf jene gemeinsame Wurzel zurückführen lassen, in der Idee als ein zusammenhängendes Ganze sich auffassen lassen. — Der criminalistische Begriff von Fortsetzung ist jedoch, wenigstens theoretisch genommen, ein anderer. Das, was man im gemeinen Leben Fortsetzung heisst, gilt hier nicht als fortgesetzte, sondern als eine zwar in Zeit oder Raum unterbrochene, aber dennoch einzige Uebertretung. — Das Continuum im engeren Wortsinne ist daher lediglich eine besondere Art der Ausführung eines bestimmten in sich geschlossenen Verbrechens. — Der Hauptfall, wo diese Art von Begehung ins Leben zu treten pflegt, ist der eines solchen Fleischesverbrechens, dessen Wesen auf bleibender geschlechtlicher Vereinigung beruht, wie z. B. Doppelehe (S. das.) und unter Umständen auch Blutschande (S. das.) und Ehebruch (S. das.). — Aber auch andere Verbrechen können in solcher Weise begangen werden, wie z. B. die Entwendung eines theilbaren Gegenstandes, wie Geld, Wein oder Holz, in mehreren Abtheilungen, nicht einen fortgesetzten, sondern immer nur einen und denselben Diebstahl darstellen. — Allerdings kann der Richter bei der Ausmessung der Strafe für solche in Abtheilungen vollführte Gesetzesübertretungen zu einer Erhöhung innerhalb des etwa gewährten Spielraumes sich veranlasst sehen, weil eine grössere Festigkeit des verbrecherischen Willens daraus hervorleuchtet, als sie in gewöhnlichen Fällen zu erkennen ist: allein es liesse sich nicht die Zuerkennung der Strafe eines fortgesetzten Verbrechens rechtfertigen. — Fortsetzung in dem hier einschlägigen Sinne fordert also nicht nur 1) eine Mehrheit von Thätigkeitsäusserungen, 2) in verschiedenen Zeitpunkten, sondern wesentlich 3) eine nach verschiedenen Richtungen gehende Wirksamkeit des 4) auf eine bestimmte Art von Verbrechen gerichteten Willens. — Die Mehrheit der Handlungen (zu 1.) ist so zu verstehen, dass jedesmal eine neue Unternehmung gemacht wird. Steigt z. B. Jemand in einen fremden Speicher ein und schleppt in einer und derselben Nacht zehn Säcke Frucht hinweg, so ist dies nicht als eine Mehrheit von Handlungen, sondern, wie gesagt, als eine Mehrheit von Abtheilungen der nämlichen Handlung zu betrachten; denn die Veranstaltung zu diesem Verbrechen bleibt von Anfang bis zu Ende die gleiche, mag vielleicht auch die Leiter einmal da oder einmal dort angesetzt worden sein. — Der Diebstahl würde nur dann während der Ausführung in zweierlei juristische Elemente zerfallen, wenn er mittels Einsteigens begonnen, und dann etwa zur Erlangung eines kürzeren Weges zum Einbruche fortgeschritten wäre. Im letzteren Falle wäre eine Mehrheit von Handlungen, also d. i. ein durch Einsteigen beziehungsweise Einbruch fortgesetztes Verbrechen vorhanden. — Ebenso wäre dies der Fall, wenn jener Fruchtdiebstahl in mehreren Nächten nach einander durch stets erneuerte Veranstaltung der dazu erforderlichen Hülfsmittel vollbracht würde, indem alsdann jedesmal eine neue Thätigkeit behufs der Ermöglichung des verbrecherischen Zieles einträte. — Zu 2. Die verschiedenen Zeitpunkte der Begehung fraglicher Handlungen können sehr nahe, aber auch sehr fern von einander liegen und beides macht zur Erfüllung des Begriffes der Fortsetzung Nichts aus. Es kann der verbotene Beischlaf unter Geschwistern am ersten und letzten Tage eines Jahres Statt finden und das Verbrechen des Incestes liegt dessen ungeachtet nur einmal und nicht als fortgesetzte That vor, sofern nämlich die Delinquenten das ganse Jahr hindurch, in denselben verführe-

rischen Verhältnissen lebten und von Anfang bis zu Ende ihre Gedanken auf die Ausführung eines solchen Beischlafs gerichtet hatten. Umgekehrt ist eine Fortsetzung des Verbrechens anzunehmen, wenn Jemand in einem Raufhandel mehrere Personen in einer Minute, wenn gleich vielleicht mit einem und demselben Werkzeuge, verwundet oder tödtet. — Die Trennung der Fortsetzung durch Zeitzwischenräume hat eigentlich nur die negative Bedeutung, dass eine ideale Concurrenz (S. das.) von Verbrechen nicht unter diesen Begriff gestellt werden soll. — Zu 3. Das Wesentliche des Begriffs von Fortsetzung liegt daher in dem Erfordernisse des Ausgehens eines verbrecherischen Entschlusses auf verschiedene, entweder durch den Gegenstand oder durch die Art der Ausführung sich scheidende Handlungen. — Der verbrecherische Entschluss (S. das.) ist jedoch nicht in dem Sinne zu nehmen, dass von vornenherein überlegt und beschlossen sein müsse, eine gewisse Reihe von Verbrechen zu gewissen Zeiten und an gewissen Orten und Gegenständen auszuführen, sondern es genügt nach der juristischen Auffassung schon, wenn die Willensstimmung sich überhaupt so gestaltet hat, dass eine Bereitschaft zur Ausführung einer gewissen Art von Verbrechen darin zu erkennen ist. — Wenn also z. B. ein herabgekommenes Subject sich im Allgemeinen vornimmt, künftig seine Subsistenzmittel durch Diebstahl oder durch Unterschlagung anvertrauter Habe zu erwerben und nachher erst dem A. eine Summe Geldes, dann dem B. einen Korb voll Esswaaren und endlich dem C. eine Kuh und dem D. ein Pferd entwendet, so gilt es völlig gleich, ob der Thäter alle diese Objecte bei der ersten Fassung des diebischen Entschlusses schon im Auge gehabt habe oder nicht: er begeht unter allen Umständen einen fortgesetzten Diebstahl. Wollte man die Einheit des Entschlusses, wie dies in der Theorie häufig geschieht, in anderer Weise auffassen, so wäre wohl nur in den allerseltensten Fällen eine Fortsetzung anzunehmen. Die Absicht des Gesetzes, welche dahin geht, die verschiedenen in ihrer Tendenz einheitlichen Handlungen unter einen Brennpunct zusammenzuziehen, wäre aber damit nicht erreicht. — Das Auseinandergehen der verbrecherischen Handlungen in verschiedenen Richtungen kann übrigens nicht so gemeint sein, dass das persönliche Verhältniss des Beschädigers und des Beschädigten (S. das.) von Stadium zu Stadium immer wechseln müsse. In der Regel stellt allerdings die mehrmalige Erneuerung einer strafbaren Willensäusserung in einem und demselben Personalverhältnisse, ein nicht fortgesetztes, sondern vielmehr ein bleibendes verbrecherisches Benehmen dar: allein es kommt darauf an, ob in der Art der Ausführung nicht wieder neue Modalitäten eintreten, welche so beschaffen sein können, dass eine neue Unternehmung darin zu erkennen ist, wie z. B. wenn Geschwister sich einmal fleischlich vergangen haben und dann der eine Theil, nachdem sie sich die Unterlassung solcher Handlungen reuevoll auferlegt haben, den andern unvermuthet wieder anfällt und zum abermaligen Beischlaf überredet. — Die reelle Wirkung einer Fortsetzung im juristischen Sinne besteht darin, dass die mehrfachen Uebertretungen nicht jede für sich, sondern als ein geschlossenes Ganze nur mit einer, wenn gleich höher als gewöhnlich ansteigenden, Strafe belegt werden. — Eine Reihe von Verbrechen, die zu gleicher Zeit zur Aburtheilung kommen und zusammen nicht unter den Begriff der Fortsetzung fallen, ist nach den Grundsätzen der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen (S. das.), also unter Umständen mit Ueberschreitung des auf die schwerste That gedrohten Strafhöchsten zu belegen, während bei der Fortsetzung nur innerhalb der ordentlichen Grenzen der auf die fragliche Art von Verbrechen gedrohten Strafe das entsprechende Maass aufzusuchen ist. — Zu 4. Annahme einer Fortsetzung beim Vorliegen etlicher strafbaren Thaten ist hiernach eine Art von Privilegium oder Milderungsgrund (S. das.). Ebendeshalb soll aber auch der Begriff nicht ungebührlich ausgedehnt werden. — Derselbe ist nur anwendbar, sofern diese Thaten alle Uebertretungen einer und derselben Strafsanction sind. Man kann dabei nicht fehlgehen, wenn man auf den Grund des Gesetzes zurückblickt. Das Strafgericht übt jene Nachsicht bei fortgesetzten Verbrechen, weil es einen aussergewöhnlichen Hang zu einer gewissen Art von Fehltritten in den betreffenden Personen voraussetzt, welcher dadurch gerade Nahrung und Steigerung erhält, dass die ersten Uebertretungen fraglicher Art von den Gerichten nicht entdeckt wurden. — Es liegt also eine gewissermaassen entschuldigende Prädisposition zu solchen Verbrechen in dem der Fortsetzung beschuldigten Subjecte. — Nicht so würde es sich verhalten, wenn Jemand wegen mehrerer Verbrechen verschiedener Gattung angeklagt ist, sollten dieselben auch eine gewisse Stammesverwandtschaft, wie z. B. bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug oder bei Nothzucht und Kinderverführung haben. Dies wäre wohl eine beim Rückfall (S. das.) in Anschlag kommende Rücksicht, nicht aber bei der Fortsetzung, wo nur die Uebertre-

tung von gleicher und nicht auch die von gleichartiger Natur in Eins zusammengerechnet werden. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §. 263. Bayern §. 110. Sachsen §. 49. Hannover §. 106. Württemberg §. 122. Baden §. 180. Hessendarmstadt §§. 111. 112. Braunscbweig §. 56. Nassau §§. 110. 111. Weimar §. 51.

Fortweisung oder Abschaffung ist eine polizeiliche Maassregel, und zwar theils als selbstständige Strafe, theils als die Folge einer Criminalstrafe. — Als Criminalmaassregel heisst dieser Befehl Landesverweisung (S. das.) und kann nur in Urtheilsform und lediglich gegen Ausländer erkannt werden. — Die polizeiliche Fortweisung findet in viel weiterem Maasse Statt; sie kann nicht nur gegen Ausländer, sondern auch gegen Inländer, durch förmliches Erkenntniss oder durch blosse Verfügung (S. das.), mit und ohne aufschiebende Wirkung, zeitweise oder für immer ausgesprochen werden. — So oft nämlich eine Person, die in einer andern Gegend ihren Wohnsitz, d. h. ihre Hauptniederlassung hat, durch Vergehen oder Verbrechen die Ruhe oder Sicherheit eines fremden Ortes gestört hat, erscheint sie des Gastrechtes unwürdig und ist daher ihre Fortweisung gerechtfertigt. — Hat ein solches Subject eine Criminalstrafe verbüsst, so übergibt das betreffende Gericht solches der Polizeibehörde (S. das.) mit Urtheilsabschrift zur Anordnung des weiter Erforderlichscheinenden. Das Gericht wird immer gut thun, sich dabei auch über den Grad der erkannten Gefährlichkeit des Subjectes zu äussern. — Gehört dasselbe dem Auslande an, so liegt es nach den meisten Landesgesetzen in dem Ermessen der Polizei, ob sie es über die Grenze weisen will oder nicht. Bei Inländern dagegen müssen die Bestimmungen über Heimathsrecht und Freizügigkeit entscheiden, ob und wiefern eine Fortweisung verfügt werden kann. — Die Fortweisung wird entweder durch polizeiliche Begleitung bis in die Heimath, beziehungsweise an die Grenze, oder durch Einhändigung eines Laufpasses (S. das.) vollzogen. — Befolgt der Fortgewiesene die gegebene Weisung nicht, sondern geht von dem vorgezeichneten Wege ab, oder kehrt in den ihm verbotenen Bezirk zurück, so tritt polizeiliche Strafe ein. — Gerichtlich kann ein solcher Fall nur dann werden, wenn der Fortgewiesene, statt sich nach Hause zu begeben, in Landstreicherei (S. das.) verfällt. — Die Dauer der Fortweisung ist gewöhnlich unbestimmt, indem es bei Polizeimaassregeln nur darauf ankommt, wie lange der Grund der Prävention fortbesteht. Kann also der Fortgewiesene durch Atteste (S. das.) der Heimathsbehörde nachweisen, dass er sich gebessert und einen ordnungsmässigen Lebenswandel eingeschlagen hat, so steht seinem Wiederbetreten des Bezirkes, wo er früher gefehlt hatte, Nichts mehr entgegen. — Vgl. Mohl, System der Präventivjustiz §. 11. Würtembergisches Polizeistrafgesetz §§. 5. 19. 20. 23. 48.

Forum. S. Gerichtsstand.

Frage, peinliche. S. Folter.

Fragen im Criminalverhör sind von so wesentlicher Bedeutung, dass dieselben ein Hauptcapitel in der Theorie des Strafprocesses ausmachen. — Im ältern Rechte kam es sogar auf die Wortstellung bei gewissen Criminalfragen an. — Man machte nämlich einen Unterschied, je nachdem ein Verhör in der Generaluntersuchung (S. das.) oder in der Specialuntersuchung (S. das.) abgehalten wurde. In jenem ersten Stadium waren die Fragen mehr Vorhalte (S. das.), als eigentliche Criminalfragen. Man wollte in dem Vorverfahren zunächst nur Gelegenheit geben, dass Jeder, von dem man vermuthete, dass er mit fraglichem Verbrechen in irgend einer Beziehung stehe, die ihm mögliche Auskunft ertheile. Ergab sich daraus so viel Verdacht (S. das.) gegen eine einzelne Person wegen der Thäterschaft (S. das.), dass Specialinquisition erkannt werden musste, so folgte hierauf das articulirte Verhör (S. das.), dessen Wesen darin bestand, dass die in dem solennen Verhör vorzulegenden Fragen im Voraus entworfen und dann in bestimmter Reihenfolge nacheinander zur Beantwortung vorgelesen werden mussten. Diese Fragen fingen sämmtlich mit den Worten: Wahr, dass u. s. w. an, und enthielten den aus der Generaluntersuchung gezogenen Ueberführungsstoff. — In gleicher Weise hatte der Richter auch die sogenannten peinlichen Fragen, d, h. die während der Folterung (S. das.) vorgelegten Fragen einzurichten. — Die Redeform der Criminalfragen des alten Rechtes war die indirecte, so dass man die darüber abgefassten Protocolle immer als eine Art von Relation über die richterliche Thätigkeit nehmen musste. — Diese Form hatte vor der jetzt allgemein geltenden directen den nicht zu bestreitenden Vorzug, dass sie die Fragen, wie sie im Protocoll erschienen, nur für Das ausgab, was sie wirklich waren und noch sind, nämlich für einen pflichthaften Auszug aus den vom Richter gegen den Inquisiten gemachten Aeusserungen. Allein es geht den indirecten Fragen auf der andern Seite die frische Färbung und Anschaulichkeit ab, welche wünschenswerth ist, um jedem spätern Lesen ein lebendiges Bild von dem betreffenden Vorgange zu verschaffen. —

Es ist allerdings nicht möglich, Alles, was der Richter während einer Untersuchung gesprochen hat, vollständig und getreulich in den Acten (S. das.) wieder zu geben. Aber man kann doch bei jeder eigentlichen Criminalfrage die Hauptbestandtheile in den gleichen Ausdrücken niederschreiben, wie sie wirklich gestellt waren, und darin wird dann immer eine grosse Verschiedenheit hervortreten, je nachdem die Individualitäten der verhörten Personen eine andere Behandlung erforderten. Dies geht nur bei der directen und nicht bei der indirecten Redeform an. — Eine umständliche Aufzeichnung der richterlichen Fragen unterbleibt in der Regel, sofern das Verhör, bloss mit Zeugen (S. das.) abgehalten wurde. Hier kommt es nicht wesentlich darauf an zu erfahren, wie der sich ergebende Beweisstoff gewonnen worden ist, so lange man nicht an der Redlichkeit des verhörenden und verhörten Theils zu zweifeln Ursache hat. Die Zeugen haben sobald sie beeidigt (S. das.) oder doch auf die bevorstehende Beeidigung hingewiesen sind, die Vermuthung für sich, dass sie, welcherlei Fragen ihnen auch vorgelegt sein mögen, strenge bei der Wahrheit stehen bleiben. Es wäre daher ein Zeit- und Papierverderb wenn man die Fragen eines jeden Zeugenverhörs niederschreiben wollte. — Die dafür eingeführte Form ist lediglich die, dass man nach Anführung der Personalien (S. das.) eines Zeugen im Protocolle fortfährt: „Derselbe giebt auf Befragen oder auf geeigneten Vorhalt u. s. w. Folgendes an". — Sobald jedoch der Richter annehmen darf, dass der vor ihm stehende Zeuge die Wahrheitspflicht zu verletzen geneigt sei, geht er nicht nur mündlich, sondern auch bei der Protocollirung in ein solenneres Verfahren, d. h. in Specialfragen über, welche die Bestimmung haben, dem urtheilenden Richter zu zeigen, dass man auf persönliche Verdachtsgründe gestossen ist. — Was nun die Wahl des Inhaltes der Criminalfragen betrifft, so liegt darin eine der wichtigsten aber auch schwierigsten Aufgaben des Untersuchungsrichters. — Die erste Voraussetzung zur Vollständigkeit der Information ist die, dass die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, insbesondere also sein rechter Name, sein Geburtsort, Alter, Stand, Glaubensbekenntniss und Vermögen gehörig ausgemittelt werden. Dazu kömmt ferner die Erforschung seiner Erziehung und der Familienverhältnisse (S. das.). — Die darauf gehenden Fragen gehören zur Generaluntersuchung und werden daher allgemeine Fragen genannt. Bei der freieren Bewegung jedoch, die das neuere Processrecht dem Inquirenten gestattet, wird es nicht mehr als unausweichliche Nothwendigkeit, sondern eben nur als das regelmässige Verfahren betrachtet, dass jene Fragen an die Spitze des Verhörs gestellt werden. — Es kommt nämlich darauf an, ob der Angeschuldigte gleich beim ersten Erscheinen vor Gericht in einer Stimmung ist, welche räthlich macht, sofort in das Materielle der Sache einzugehen, wie z. B. bei der Selbstanklage oder wo er gleich bei der ersten Besprechung sich geneigt zeigt, ein Bekenntniss abzulegen. — In solchen Fällen genügt es hinsichtlich jener allgemeinen Fragen mit ganz kurzen Notizen (S. das.), die dann später bei günstigerer Zeit ins Detail ausgeführt werden. — Ferner gehen dann die allgemeinen Fragen dahin, den Aufenthalt des Angeschuldigten vor und nach dem fraglichen Vorfall, sowie seinen Geistes- od. Gemüthszustand, d. h. die Voraussetzungen der Zurechnung (S. das.) zu erfahren. — Der Uebergang zu dem Specialverhör wird häufig in der Weise gemacht, dass man die Frage stellt: „ob Comparent die Ursache seiner Vorladung oder Verhaftung wisse." In früheren Gesetzbüchern war diese Frage sogar ausdrücklich vorgeschrieben. — Wo ein förmliches Anklageverfahren (S. das.) eingeführt ist, kann man eine solche Frage gelten lassen; sofern aber noch das Inquisitionsprincip herrscht, wird dieselbe kaum zu rechtfertigen sein. Denn ehe man ein Specialverfahren d. i. eine förmliche criminelle Verfolgung gegen Jemand eintreten lässt, ist das Gericht doch wohl schuldig, mit der Eröffnung des thatsächlichen Anlasses voranzugehen. — Wird einem Inquisiten von trotziger oder verstockter oder schüchterner Natur eine solche Frage vorgelegt, so kann und wird er sich wohl immer mit einer kühlen Verneinung begnügen und es kann ihm sogar nicht verdacht werden, wenn er die Frage umkehrt und an den Untersuchungsrichter stellt: denn ein Jeder, der als verdächtig behandelt wird, kann billig verlangen, dass man ihm vor Allem sage, welche That man ihm beimisst. — Unter allen Umständen wird es daher am besten sein, mit dem Vorhalt des Thatbestandes d. h. der objectiven Grundlage der Untersuchung anzufangen und dann dem Angeschuldigten zur Erklärung aufzufordern, ob und wiefern er darüber Auskunft geben könne. — Nur so gewinnt das Specialverhör einen sicheren Boden und nur damit wird dem Angeschuldigten gegenüber der Schein einer Chicane oder Hinterlist vermieden. — Wird anderntheils hin und wieder behauptet, dass die Inquisiten, wenn man das Specialverhör mit jener vagen Frage eröffne, oft noch ganz andere Dinge, als die zunächst die Untersuchung veranlassenden,

vorbringen und somit dem Gerichte weiterer ungeahnter Stoff zur Entfaltung seiner Thätigkeit geboten werde, so ist darauf zu erwiedern, dass die Justiz würdigere Wege zu ihrer Aufklärung einzuschlagen hat, als die Stellung solcher Fallen ist. — Ueberdies wird ein Inquisit am Schlusse eines jeden Verhörs noch gefragt, ob er nichts Weiteres anzugeben habe, und er findet daher, wenn ihm besondere Aufrichtigkeit beseelt, immer Gelegenheit, seinem Gewissen Luft zu machen. — Was die ferneren, das eigentliche Verhör bildenden Fragen betrifft, so sind hierüber manche leitende Grundsätze aufzustellen, welche die Theorie des Verhörs mit Angeschuldigten (S. das.) ausmachen. — Es giebt darin zwar keine Regel ohne Ausnahme; allein es muss doch jedesmal folgenden Haupterfordernissen genügt werden: 1) der Thatbestand (S. das.) muss mit derjenigen Vollständigkeit erörtert werden, welche überhaupt bei der Fundamentirung eines jeden Werkes nothwendig ist. Dies bringt nicht nur die Pflicht der Offenheit gegen den Inquisiten mit sich, sondern man muss auch damit vorsorgen, dass man in den späteren Verhören je nach Bedarf hierauf zurückweisen kann. — 2) Die Thäterschaft (S. das.) ist nach zwei Richtungen zu verfolgen, nämlich in Rücksicht auf die factische und juristische Imputation (S. das.). Dazu gehört also ein Eingehen in alle vorliegenden Beweismaterialien (S. das.), jedoch mit gehöriger Ausscheidung des Erheblichen vom Unerheblichen. — Die in diesen Theil des Verhörs einschlagenden Fragen bedürfen einer sehr sorgfältigen Gliederung, damit der Eindruck der Anschuldigungsmomente möglichst stark auf das Gemüth des Inquisiten wirke. Denn welches Princip auch in einem Lande herrschen mag, so bleibt allerwärts das Wünschenswertheste, dass der muthmassliche Thäter von seiner Schuld selbst überzeugt und damit zu einem Geständnisse (S. das.) gebracht werde. — Dies kann in vielen Fällen, trotz des natürlichen Widerstrebens und der gegentheiligen Vorsätze der Verhörten, dennoch gelingen, wenn der Untersuchungsrichter mit Gewandtheit verfährt und die vorliegenden Verdachtsgründe durch angemessene Fragen so aneinander reiht, dass sie sich gleichsam zu einem siegreichen Schlussgebäude aufthürmen. — Die juristische Seite der Thäterschaft macht alsdann die Willensbeschaffenheit des Thäters aus, und darauf pflegt man die Fragen erst zu richten, wenn der factische Theil genügend erörtert ist. — Die Fragen über die Art des Vorsatzes (S. das.) oder des strafbaren Versehens (S. das.) werden so eingerichtet, dass der Angeschuldigte hinreichende Gelegenheit erhält, sein Inneres nochmals genau zu erforschen, und die Empfindungen und den Gedankengang, der ihn zu jenem Zeitpunkte beherrschte, anzugeben. — Ist er nicht geständig, so bleibt allerdings Nichts übrig, als diese psychologischen Fragen an die rechtlichen Vermuthungen anzuknüpfen, welche sich darüber aus dem sonstigen Beweisstoffe ergeben. — 3) Endlich haben die Fragen des Untersuchungsrichters auch die Vertheidigung (S. das.) des Angeschuldigten in ebenso weitem Maasse als die Anklage zu berücksichtigen und zu befördern. Den Inhalt dieser Fragen macht der Entlastungs- und Entschuldigungsbeweis (S. das.) aus. — Die meisten Angeschuldigten werden damit von selbst hervortreten und alsdann bedarf es im Gegentheile der Aufstellung von Fragen wodurch auf erkannte Lücken oder Unwahrscheinlichkeiten aufmerksam gemacht wird: denn der Richter darf nie den Anschein gewinnen, als lasse er sich durch Lügen und Winkelzüge leichthin täuschen. — In früheren Zeiten war vorgeschrieben, am Schlusse der Untersuchung das Gesammtergebniss in seinen erheblichsten Punkten noch einmal in einem Schlussverhör (S. das.) zusammen zu stellen und zu diesem Zwecke wurden dann kurze Fragen aufgestellt, worin das Untersuchungsgericht dem Angeschuldigten nochmals den Stand des Anklage- und Entlastungsbeweises vorhielt. — Der Zweck davon war, dass der Angeschuldigte sich darüber aussprechen konnte, ob ihm der Stand der Sache in dieser Weise schon im Specialverfahren zur Kenntniss gebracht war oder in wie fern etwa nicht. — Ergab sich Letzteres, so musste das Fehlende mit Unterbrechung des Schlussverhörs nachgeholt werden: denn die hier vorgelegten Fragen waren von der Art, dass nur eine Bestätigung beziehungsweise eine Wiederholung der früheren Verneinung darauf erfolgen konnte. — An die Stelle der Schlussverhöre sind jetzt in manchen Ländern die sogenannten Zusammenstellungen (S. das.) getreten, welche demselben Zwecke dienen, jedoch den Vorzug haben, dass das ganze Bild der Untersuchung in fortlaufender Uebersicht dargestellt und diese vorausgefertigte Arbeit dann im letzten Verhöre mit der einzigen Frage vorgelesen wird, ob der Angeschuldigte gegen deren Richtigkeit Etwas einzuwenden habe. Dadurch wird der Letztere weit besser als auf irgend eine andere Weise in Stand gesetzt, die Stärken und Schwächen des gegen und für ihn erhobenen Beweises zu erkennen und danach seine Schlussvertheidigung einzurichten. — Die Fragen, welche der Vorsitzende eines auf mündliche Verhandlung gebauten Schlussver-

fahrens zu stellen hat, lassen sich nicht in ein sicheres System bringen. Es sind nicht eigentliche Criminalfragen, sondern sie haben vielmehr die Bedeutung einer richteramtlichen Unterredung mit den betreffenden Personen. — Ein solcher Präsident ist nur in einigen zur Grundlage des Anklageprocesses gehörenden Punkten an sichere Vorschriften gebunden, wie z. B. darin, dass er gleich nach Verlesung der Anklageschrift, nach Vernehmung der Zeugen und nach dem Schlussvortrage der Staatsbehörde dem Angeklagten Gehör geben muss. Wie er aber die zu diesem Zwecke nöthigen Besprechungen einleiten und durchführen will, ist lediglich Sache seines Ermessens. — Der Vorsitzende hat daher freie Wahl, ob er die Fragen an Angeklagte sowohl als an Zeugen und Sachverständige oder auch an den Ankläger mehr auf den Thatbestand oder auf die Thäterschaft, mehr auf den Anklage- oder auf den Entlastungsbeweis richten mag; er hat auch nicht nöthig, alle einzelnen Punkte mit gleicher Gründlichkeit zu erschöpfen, wenn er nur Gelegenheit giebt, über jeden sich auszulassen; er ist nicht gehindert, eine abgehörte Person in ihrer Rede, wenn sie abschweifend oder unklar wird, zu unterbrechen; er ist endlich auch in der Form der Fragen völlig ungebunden und kann einen mit Läugnen umgehenden Angeklagten durch die schnellsten Wechselreden so in die Enge treiben, dass das Verhör einer moralischen Nöthigung, die Wahrheit zu sagen, gleichkommt. — Die Fragen also, welche in der mündlichen Schlussverhandlung gestellt werden, sind Nichts, als eine Gelegenheitseröffnung für das Gericht sowohl als für die vernommenen Personen, sich über alle erheblichen Momente der Untersuchung so umfassend und überzeugend als möglich auszusprechen und dem fragenden Theile ist dabei Nichts verboten, als die Hereinziehung von Thatsachen und Verdachtsgründen, welche nicht aus der früheren Verhandlung schon hervorgehen. — Im schriftlichen Verfahren beziehungsweise in der Voruntersuchung (S. das.) sind übrigens hinsichtlich der Form der richterlichen Fragen negative Regeln aufgestellt, welche auch heutzutage noch beobachtet werden müssen. Verboten sind nämlich die Suggestivfragen (S. das.) und die captiösen Fragen (S. das.) oder zu deutsch: die eingebenden und verfänglichen Fragen. — Was die ersteren anbelangt, so ist und bleibt richtig, dass es nicht angeht, einem in solcher Lage befindlichen Subjecte, d. h. einem Angeschuldigten, der nicht seinen Vertheidiger neben sich hat und nicht unter den Augen des Publikums verhört wird, Fragen vorzulegen, durch welche er, sei es aus Aengstlichkeit oder Einfältigkeit, bestimmt werden könnte, irgend Etwas zuzugestehen, was ihm in der That nicht zur Last liegt. Allein es kommt wesentlich darauf an, ob der Stoff einer Suggestion nur auf Vermuthung oder gar auf willkürlicher Annahme beruht, oder ob er durch die Acten (S. das.) gehörig begründet ist. In jenem Falle ist die Suggestion schlechthin unzulässig, ja unter Umständen sogar als eine sträfliche Hinterlist anzusehen; in dem andern Falle aber ist sie nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, sofern nicht verabsäumt wird, zugleich auf die vorliegende Begründung hinzuweisen. — Letzteres geschieht in der Form des sogenannten Vorhaltes (S. das.) d. h. in der Weise, dass dem Verhörten gewisse Beweismomente, wie sie aus den Acten hervorgehen unter Anhängung der Frage eröffnet werden, ob und was er dagegen zu erinnern habe. — Die captiösen Fragen dagegen lassen sich unter keiner Voraussetzung rechtfertigen. Ihr Wesen besteht gerade darin, dass dem Angeklagten eine Schlinge gelegt wird, indem man von einer Unterstellung ausgeht, die in der Untersuchung keinen rechtlichen Boden hat, und dass man daher die Meinung hervorzurufen sucht, als sei ferneres Widerstreben gegen jene Annahme vergeblich; wodurch dann ein Zugeständniss bewirkt werden kann, welches entweder kein freies oder sogar ein wahrheitswidriges ist. — Der Criminalrechtspflege, welche lediglich materielle Wahrheit (S. das.) sucht, kann mit Untersuchungsergebnissen, welche auf solche Fragen gebaut sind, unmöglich gedient sein, und ist daher von dem urtheilenden Gerichte so oft es auf dergleichen stösst, die ausdrückliche Missbilligung auszusprechen. Noch mehr, als dieses, nämlich die Nichtigkeitserklärung (S. das.) muss auf Antrag erfolgen, wenn die Hauptbestandtheile der Verhörsaussagen eines Angeschuldigten mit auf verbotenen Fragen, also auf suggestiven oder ceptiösen Fragen beruhen. — Fragen kommen auch in anderer Beziehung als in Verhören vor, nämlich von Seiten einer Gerichtsstelle zu der andern. Doch ist hier die Bezeichnung, Anfrage gebräuchlicher, sofern das Untergericht beim Obergerichte sich Raths erholt, und wenn letzteres eine Frage zur Ergänzung (S. das.) der Untersuchung an den Untersuchungsrichter ergehen lässt, so pflegt man dies einen Auftrag oder eine Aufforderung zu nennen. — Der Letztere sollte sich übrigens aller Fragen im Dienste zu enthalten und selbst in den schwierigsten Lagen immer selbst zu helfen suchen, nicht nur weil es einem Geschäftsmanne besser ansteht, innerhalb seines Dienstkreises sich nach eigenen

Ansichten zu bewegen, sondern auch weil die Untersuchung immer aus einem Gusse, d. h. nach der Idee ihres eigentlichen Dirigenten einzuleiten und auszuführen ist, wenn sie ein befriedigendes Ganzes werden soll. — Untersuchungsrichter, welche höheren Orts häufig anfragen, werden mehr und mehr ihre Selbstständigkeit einbüssen und dadurch immer ängstlicher und unsicherer werden. — Nur wo eine innerhalb höherer Competenz liegende Frage zu beantworten ist, muss sie dorthin gebracht werden. — Vgl. Mittermaier, Strafverfahren I. §. 104. Von Jagemann, Handbuch der gerichtl. Untersuchungskunde I. §§. 556—573. Derselbe in Wiske's Rechtslexicon IV. S. 322 f.

Fragestellung kommt im Strafprocess in dreifacher Beziehung in Betracht. — Der Richter hat 1) dem Angeschuldigten beziehungsweise Angeklagten (S. das.) im Verhöre (S. das.) wohlgeordnete Fragen (S. das.) zu stellen, welche den ganzen thatsächlichen Stoff der Untersuchung erschöpfen; 2) ferner sind den Sachverständigen (S. das.), wenn es auf diese Beweisart ankommt, bestimmte Fragen vorzulegen, welche sie nach Maassgabe ihrer besondern Kenntnisse beantworten; 3) endlich werden in schwurgerichtlichen Fällen den Geschworenen (S. das.) über die behauptete Schuld des Angeklagten Fragen gestellt, aus deren Bejahung oder Verneinung die Grundlage zur Fällung des Urtheils hervorgeht. — Die im Criminalverhör vorkommenden Fragen (zu 1.) sind, der Gegenstand eines besonderen Artikels. — Die an Sachverständige zu stellenden Fragen (zu 2.) können in zweifacher Weise behandelt werden; man kann sie nach ihren Hauptrichtungen ein für allemal im Gesetze vorzeichnen, oder man kann dem Richter überlassen, sie in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache einzurichten. Der letztere Weg dürfte wohl an sich der bessere sein: aber es besteht ein Bedenken dagegen, welches dennoch die Einschlagung des ersteren räthlich macht. Dies Bedenken liegt nämlich in der gewöhnlichen Mangelhaftigkeit der einschlägigen, besonders der gerichtlich medicinischen Kenntnisse, bei den Untersuchungsrichtern. — Allerdings wird ein tüchtiger Gerichtsarzt die etwaige Unvollständigkeit einer ihm gestellten Frage nach eigener Ansicht zu heben wissen; allein er wäre unvermögend eine in der Fragestellung liegende gänzliche Verschiebung des wirklichen Thatbestandes zu verbessern. — Was daher die Mitwirkung der Gerichtsärzte und Chemiker (S. das.) zur Beweisführung betrifft, so wäre zu wünschen, dass die Processgesetze beziehungsweise die sogenannten Wund- oder Leichenschauordnungen (S. das.), für alle dahin gehörigen Arten von Verbrechen, die Fragen, auf die es überhaupt oder je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles ankommen kann, in der Weise formulirten, dass jene Sachverständigen jedesmal alle durchzugehen hätten. — Dabei lässt sich eine Abstufung von den schweren zu den leichteren Fällen einhalten, so dass die Sachverständigen, wenn sie sich für die schwerere Natur ausgesprochen haben, die übrigen Fragen als nicht anwendbar bei Seite lassen können. — Die Fragen an Sachverständige anderer Art, wie namentlich an Schreibverständige bei der Fälschung (S. das.), an Münzkundige bei der Falschmünzerei (S. das.), oder an Baukundige bei der Brandstiftung (S. das.) kann man wohl eher dem Ermessen der Untersuchungsrichter anheim geben, da sie mehr mit der allgemeinen menschlichen Erfahrung als mit besondern Wissenschaften zusammenhängen. — Die Fragen, welche an Sachverständige gestellt werden, bedürfen einer sehr umsichtigen Präcision, weil je nach dem Ergebnisse der Antworten der Thatbestand (S. das.) des bezüglichen Verbrechens eine oder die andere Gestalt annimmt, und danach also das Schicksal der ganzen Untersuchung sich entscheidet. — Desshalb empfiehlt sich hier vorzugsweise die eventuelle Methode, da solche für den Fall, dass für die an die Spitze gestellte Frage keine factische Grundlage sich findet, die Sachverständigen nicht gehindert sind, eine andere Art von Verbrechen aus den gegebenen Merkmalen nachzuweisen. — Würde z. B. bei einem Falle von Beschädigung durch Eingeben relativ schädlicher aber nicht tödtlicher Stoffe die Frage lediglich auf die Merkmale der Vergiftung gerichtet und von den Sachverständigen schlechthin verneinend beantwortet, so wäre die mögliche Folge, dass das urtheilende Gericht wegen Mangels an Thatbestand eines Verbrechens den Angeklagten freispräche, während er doch mindestens wegen Körperverletzung Strafe verdient hat. — Die Fragestellung hat daher nicht nur die nach der Ansicht des Untersuchungsrichters hervortretenden criminellen Seiten der That, sondern auch alle damit verwandten Arten von Delicten, so wie auch etwaige ausserhalb der That liegende Natureinflüsse zu umfassen. — Am nothwendigsten ist in dieser Beziehung die Gewährung eines weiteren Spielraumes für die Antwort der Sachverständigen bei den gegen die Integrität eines menschlichen Körpers gerichteten Verbrechen, d. i. bei der Körperverletzung, Tödtung, hauptsächlich aber bei der Kindestödtung und Abtreibung der Leibesfrucht (Siehe an diesen Orten). — Wenn

in den speciellen Gesetzen oder Verordnungen nicht die hauptsächlichen Fragen vorkommen, die, je nach der Natur des Verbrechens zu beantworten sind, so kann der Richter sich der Obliegenheit, nach eigenem Ermessen Fragen aufzustellen, gewiss nicht entschlagen. — Das Gegentheil ist zwar hier und da zum Gebrauch geworden, allein es muss entschieden missbilligt werden, indem es der Stellung des Untersuchungsrichters ganz und gar widerspricht, in wesentlichen Momenten des Verfahrens seine directive Aufgabe zu ignoriren. — In der Regel werden zwar die Sachverständigen, zumal die Gerichtsärzte, wenn ihnen die Akten blos mit dem Bemerken zugestellt werden, dass ein Endgutachten (S. das.) darüber zu erstatten sei, Dasjenige, worauf es ankommt, richtig herausfinden und beantworten. Allein es kann eben sowohl auch eine gänzliche Verkennung des Kerns der Untersuchung eintreten, worauf dann nichts übrig bleibt, als das fehlerhafte Gutachten zur abermaligen Bearbeitung zurückzugeben, wie z. B. wenn bei einer Anschuldigung wegen Abtreibung der Leibesfrucht das Gutachten dahin ausgeführt wird, dass und warum eine Kindestödtung nicht vorliege. — Uebrigens ist mit dem Verlangen, dass dem Sachverständigen jedesmal bestimmte Fragen vorzulegen seien, nicht gemeint, dass der letztere in seinem Gutachten auf die damit gegebenen Grenzen schlechthin beschränkt sei. Wohl muss er jede in dem Gesetze oder in der richterlichen Verfügung liegende Frage präcis beantworten; aber es ist ihm unbenommen, je nachdem er es nöthig findet, auch weiter zu gehen und selbst gestellte Neben- oder Erläuterungsfragen beizufügen und zu beantworten. — Ebenso kann der Sachverständige, wenn ihm eine Frage dunkel erscheint, vor der Beantwortung um näheren Aufschluss bitten, und wenn ihm derselbe nicht ertheilt werden kann, offen erklären, dass er das gegebene Material zur gehörigen Erfüllung seines Auftrages nicht ausreichend finde und daher mit Bestimmtheit nicht zu antworten vermöge. — Die Antworten auf dergleichen Fragen erfolgen in der Regel durch schriftliche Berichte, dürfen aber auch zu Protokoll erklärt werden. — Die dritte Art von Fragestellung ist diejenige, welche bei der Mitwirkung von Geschworenen (S. das.) zur Aburtheilung der Sache vorkommt und da dieselbe von ganz anderer Bedeutung ist, als die vorige, wird sie in einem besonderen Artikel abgehandelt. — Vgl. Mittermaier, Strafverf. I. S. 558. II. S. 72. v. Jagemann, Handb. der Untersuchungskunde I. §§. 35. 36.

Fragestellung an Geschworene. Das volksthümliche Element, welches durch die Geschwornenbank in das Strafverfahren hereinkam, vermag begreiflicherweise nur unter der Voraussetzung die ihm gestellte hochwichtige Aufgabe zu erledigen, dass rechtsgelehrte Beamte solchen Leuten Ziel und Richtung angeben, wonach sie ihre Aussprüche zu ertheilen haben. — Es genügt also nicht mit der Verhandlung, die vor ihren Augen und Ohren, wenn auch noch so gründlich und ausführlich, vor sich geht, sondern es muss ihnen am Schlusse derselben genau vorgesagt werden, welche Punkte sie ihrer Beurtheilung zu unterwerfen haben. — Man nennt diese Punkte theils die That-, theils die Schuldfrage, je nachdem man das Verhältniss der Geschworenen zu den eigentlichen Richtern auffasst. — Es hat sich nämlich darüber ein lebhafter Streit entsponnen: ob die Geschworenen, da sie allerdings an sich nur das Geschehensein oder Nichtgeschehensein des den Grund der Anklage bildenden Verbrechens zu beantworten haben, auf die nakten Thatsachen, also blos auf das Mechanische der einschlägigen Handlung zu beschränken seien, oder ob ihnen vielmehr der Stoff zu ihren Aussprüchen in der Form vorzulegen sei, wie ihn die Sprache des Gesetzes bezeichnet und wie er also in seiner juristischen Gestalt erscheint. — Der ursprünglichen Idee des Geschwornengerichtes entspricht gewiss die erstere dieser Ansichten mehr als die zweite, weil man von diesen aus der Mitte des Volkes entnommenen Beisitzern Nichts erfahren will, als ob sie diejenigen faktischen Merkmale des fraglichen Vorganges als vorhanden anerkennen, aus welchen dann der Jurist den Beweis des Thatbestandes und der Thäterschaft (S. das,) zu schöpfen sich berufen sehen kann. — Wenn die gegentheilige Meinung sich darauf stützt, dass die Geschworenen zugleich aussprechen sollen, ob sie im Geiste der öffentlichen Meinung dafür halten, dass jene Thatsachen strafbar oder, richtiger gesagt, strafwürdig seien, so kann diese Auffassung vom rechtlichen Standpunkte nimmermehr gebilligt werden, indem sie geradezu auf die Abirrung der Begriffe hinausläuft, welche man mit der sogenannten Omnipotenz der Geschworenen zu bezeichnen pflegt. — Wollte man den Geschworenen von Gesetzeswegen die Befugniss einräumen, auch über die Strafbarkeit der Angeklagten eine Entscheidung zu geben, so wären die rechtsgelehrten Richter, d. i. das eigentliche Gericht, zu bedeutungslosen Beisitzern, zu leeren Figuranten degradirt, welche nur die Freisprechung der nicht strafwürdig Erklärten, beziehungsweise Benennung

der für die strafwürdig Erklärten aus dem Gesetze hervorgehenden Strafen zu besorgen hätten. — Gleichwohl ist, sobald man einmal dem Geschworneninstitute Eingang gewährt hat, einer solchen Auffassung der Sache von Seiten einzelner Geschworenen auf keinem Wege mit Sicherheit entgegenzutreten, mag auch die Staatsbehörde beziehungsweise der Präsident sich bestens bemühen, dergleichen Irrthümer ferne zu halten. Denn der Schwerpunkt liegt darin, dass die Geschworenen keine Gründe zu ihren Wahrsprüchen (S. das.) anzugeben haben und es steht daher, wie man auch die Sache an sie bringen möge, stets in ihrer Macht, neben der Erledigung der einfachen Thatfrage auch die Schuldfrage mit zu beantworten, d. h. sie können, sofern sie es mit ihrem Gewissen vereinbar halten, von einem Angeklagten, dessen Thatverübung ihnen klar vorliegt, gleichwohl sagen, dass er fragliches Verbrechen, d. h. eine strafwürdige Handlung nicht begangen habe. Dies geschieht dann lediglich durch Verneinung der bezüglichen Thatfragen und nirgends besteht ein Rechtsmittel, um diesen inneren Widerspruch zu heben. — Es gilt also im Effekte gleich, ob man die Frage formulirt: „begangen oder nicht begangen“, oder: „schuldig oder nichtschuldig“; denn in die ersteren Worte können die Geschworenen ebensowohl, als in die letzteren den Sinn legen, dass die Strafwürdigkeit des Angeklagten zu bestimmen sei. Frägt man nach der Begangenschaft, so bezieht sich dies natürlich nur auf das vorwürfige Verbrechen und eine That also, die man nicht für strafwürdig hält, ist auch kein Verbrechen und mithin als solches, wenn gleich der Causalzusammenhang zwischen der That und dem Angeklagten ausser Zweifel steht, auch nicht begangen. — Die Fragen, welche die Geschwornen zu beantworten haben, dürfen also nur in dem Sinne genommen werden, dass sie sich darüber erklären, ob der Angeklagte die vorliegende That in der ihr von der Anklage beigelegten Gestalt verübt habe oder nicht. — Ob und wiefern das Strafgesetz darauf Anwendung findet, liegt ausser dem Bereiche ihrer Beurtheilung. Spricht man daher von einer Beantwortung der Schuldfrage durch die Geschworenen, so bedeutet dies lediglich die Zurechnung in ihrer doppelten, nämlich in der faktischen und intellektuellen Beziehung. — Dies den Geschwornen zu erläutern ist eine der wesentlichsten Aufgaben des Assisenpräsidenten (S. d.). — Weichen dieselben in einzelnen Fällen gleichwohl von dieser einzig richtigen Erledigung ihres Geschäftes ab, so steht allerdings kein Rechtsmittel (S. das.) gegen eine etwa falsche Entscheidung, wie z. B. bei der Nichtschuldigerklärung eines offenbar überwiesenen, jedoch in manchen Volksschichten hochverehrten Revolutionärs, zu Gebote: allein die Praxis kann sich eine gute Lehre daraus abnehmen, wie man bei der Bildung der Geschwornenbank sowohl als bei der Leitung der schwurgerichtlichen Verhandlung zu verfahren hat, um ähnlichen Missverständnissen vorzubeugen. — Die vom Vorsitzenden des Schwurgerichts an die Jury zu stellenden Fragen können in drei Classen zerlegt werden, nämlich: 1) Hauptfragen; 2) Beifragen; 3) Zusatzfragen. — Die Hauptfragen (zu 1) gehen auf diejenigen Thatsachen, welche das eigentliche Fundament der Anklage ausmachen. Die Anklageschrift soll desshalb immer so abgefasst sein, dass aus der schliesslichen Zusammenstellung die Reihenfolge der Thatsachen, wie sie den Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens bilden, ohne Schwierigkeit zu entnehmen sind. — Sollte sich im Laufe der Verhandlung etwa gezeigt haben, dass die Natur des Verbrechens eine andere ist, als die Staatsbehörde ursprünglich behauptete, so wird, wenn letztere nicht auf ihre Anträge verzichtet, gleichwohl eine Hauptfrage auf jene Thatsachen gerichtet, indem sonst der correcte Schlusspunkt zum Anklageverfahren fehlen würde. Auch muss es dem Angeklagten selbst jedenfalls von Wichtigkeit sein, bezüglich sämmtlicher Anklagepunkte ein Endurtheil zu erhalten. — Der Inhalt der Hauptfragen zerfällt jedesmal in folgende wesentliche Bestandtheile: a) Die den Thatbestand fraglichen Verbrechens bildenden Thatsachen müssen an der Spitze der Fragen stehen. Der Thatbestand ist daher in die den strafgesetzlichen Begriff bildenden Merkmale zu zerlegen, und sollte darin auch die Anklageschrift unvollständig sein, so hat die Fragestellung die Lücken auszufüllen. — b) Hierauf folgen die auf die Thäterschaft gehenden Fragen, wobei jedoch die Zurechnungsfähigkeit (S. das.) nur insofern ausdrücklich erwähnt wird, als sie etwa in Zweifel gezogen worden ist. — Von besonderer Erheblichkeit ist hier die Abstufung der strafbaren Willensbeschaffenheit (S. das.). Ist böser Vorsatz behauptet, so sollen die Fragen überall, wo eben sowohl bestimmter als unbestimmter, allgemeiner oder besonderer, ausschliesslicher oder alternativer Dolus angenommen werden könnte, auf diese Eventualitäten, von schwereren zum leichteren Reatus herabsteigend, eingehen. Denn wenn dieses unterbleibt, so könnte die völlige Freisprechung eines Angeklagten erfolgen, während doch die Geschwornen selbst ihn im

minderen Maasse strafbar halten. — Ebenso kommen Fälle vor, wo die Thäterschaftsfragen neben der Zurechnung zum Vorsatz eventuell auch die Annahme einer blossen Fahrlässigkeit (S. das.) berühren müssen. — Was jedoch c) in die moralische Thatbeschaffenheit fällt, d. h. also die Herstellung der Beweggründe (S. das.), des Charakters (S. das.), des Leumundes (S. das.), so wie überhaupt der allgemeinen Lebensverhältnisse des Angeklagten, so haben die Fragen an die Geschworenen sich damit keineswegs zu befassen, sondern die gebührende Erwägung aller dieser Punkte den Richtern bei der Ausmessung der Strafe (S. das.) zu überlassen. — d) Ueberhaupt bleiben alle Nebenumstände der That, d. h. die nicht im Wesen des gesetzlichen Begriffes liegenden Punkte, gänzlich bei Seite, indem sonst nur die Folge wäre, dass die Geschworenen zu Eingriffen in das Richteramt verleitet werden könnten. — e) Zweifelhaft könnte sein, ob auch die aus den kraft diskretionärer Gewalt (S. d.) des Präsidenten erhobenen Zeugenaussagen etwa gewonnenen neuen Resultate der Verhandlung mit in die Fragen an die Geschworenen aufzunehmen seien. Verneint man dieses aber, so benimmt man der eben gedachten Befugniss allen praktischen Werth: denn was soll bei der augenblicklichen Vorrufung nachträglich ermittelter Zeugen herauskommen, wenn nicht bei dem Urtheile über den ganzen Prozess Rücksicht darauf genommen werden darf? Der Präsident würde sogar einen Fehler begehen, wenn er den Eindruck, den solche Zeugenaussagen gemacht haben, unaufgeklärt und mittelbar auf den Wahrspruch einwirken liesse, während die Geschwornen vielleicht bei präciser Fragestellung über den betreffenden Stoff sich in anderem Sinne ausgedrückt haben würden. — f) Sind es mehrere Personen, gegen welche die Anklage gerichtet ist, so darf die Fragestellung niemals sie Alle in Eins zusammenfassen, und wäre auch behauptet, dass sie die gleiche Handlung gemeinschaftlich verübt haben. — Die Ursache liegt darin, dass den Geschworenen anheim gegeben sein muss, ob und wie weit sie alle oder nur einzelne von den Angeklagten für betheiligt erklären wollen. Dadurch werden allerdings alle Fragen in dem Grade multiplicirt, als Theilnehmer am Verbrechen im Spiele sind; allein eine Weitläufigkeit der Art kann nicht verwerflich erscheinen. — Zu 2) Beifragen pflegt man diejenigen zu nennen, welche einen ergänzenden, subsidiären Charakter haben. Sie beziehen sich auf strafbare Handlungen, die nicht in der Anklageschrift behauptet sind, aber im Laufe der mündlichen Verhandlung als möglich oder wahrscheinlich sich ergeben haben, wie z. B. bei einem Morde die etwaige blosse Tödtung im Affect, bei einem gefährlichen Diebstahle, die nebenbei verübte Verwundung, oder bei einer Fälschung die zum Zweck der Nachahmung geschehene Entwendung eines Siegels. — Liegt eine solche Eventualität schon in der ursprünglichen Anklage, so werden die darauf zielenden Fragen schon unter die Hauptfragen eingereiht. — Die Beifrage wird daher immer der Hauptfrage unmittelbar mit den Worten angehängt: „oder ist der Angeklagte nicht wenigstens schuldig u. s. w.“ — Zu 3. die Zusatzfragen umfassen alle die Strafbarkeit der Haupthandlung erhöhenden oder vermindernden Thatumstände. Sie werden daher mitunter auch Erschwerungs- oder Entschuldigungsfragen genannt. — Das Characteristische ist auch hier, dass der betreffende Thatumstand ein solcher sein muss, der nicht schon in der Voruntersuchung, beziehungsweise in der Anklageschrift behauptet wurde, — Die Zusatzfragen umfassen nur die Modalitäten des Falles und tragen Nichts zur Schuldigerklärung bei. — Sind solche Umstände schon in den Acten zur Sprache gekommen, so wird ihr Inhalt in die Hauptfragen aufgenommen und sie bilden dort die nähere Erläuterung über die Art der Ausführung des Verbrechens. — Beifragen sowohl als Zusatzfragen zu stellen oder nicht zu stellen, liegt ganz in dem Ermessen des Präsidenten; während umgekehrt die Stellung der Hauptfragen zu seinen Pflichten im engeren Sinne gehört. — Allerdings hat der Präsident immer auch hinsichtlich der Hauptfragen einen grossen Spielraum, weil er sie ganz nach seinem Gutdünken fassen und gruppiren darf. Allein was den Fragestoff betrifft, so ist auf die Uebergehung eines wesentlichen Punctes überall die Strafe der Nichtigkeit (S. das.) gedroht, weil es eine unvollständige Abwickelung des Verfahrens wäre, wenn Haupt- oder Nebenumstände der That, die in den Protocollen oder in der Anklageschrift direct behauptet sind, bei der Aburtheilung ganz ausser Betracht blieben. — Da der Anklageprocess ein contradictorischer ist, so muss über jedes als erheblich bezeichnete Factum eine Entscheidung erfolgen, und dieses kann nur durch entsprechende Fragen an die Jury herbeigeführt werden. — Hier zeigt sich also doch wieder ein bedeutungsvoller Unterschied zwischen der schriftlichen und mündlichen Verhandlung. Was jene Thatsächliches beibringt, gilt als nothwendiger Bestandtheil des Urtheils. Was dagegen dort versäumt ward und in der mündlichen Procedur nachgeschoben wird,

kann wohl, aber muss nicht bei der Fragestellung berücksichtigt werden. — Die Parteien haben übrigens ein Mittel, solchen Beifragen oder Zusatzfragen dennoch den Character der Nothwendigkeit zu verleihen, sofern sie nämlich einen förmlichen Antrag darauf richten, und nicht nur dessen Aufnahme in das Sitzungsprotocoll (S. das.), sondern auch bei erhobenem Widerspruch eine Debatte mit dem Gegner und ein Erkenntniss (S. das.) vom Gerichte veranlassen. — Ist hiernach der Antrag actenmässig geworden, so kann auf die erfolgte Zulassung oder Verweigerung der bezüglichen Bei- oder Zusatzfragen eine Cassationsbeschwerde gestützt werden. — Die Entschuldigungsmomente (S. das.) gelangen in der Regel als Zusatzfragen zur Berücksichtigung, weil die Angeklagten nicht in gleich formeller Weise wie die Ankläger ihre Sachführung einzurichten pflegen. So oft übrigens ein Angeklagter einen Entschuldigungsgrund im Verhörsprotocoll anführt, dessen Vorhandensein die Strafbarkeit nach bestimmtem Ausspruche des Gesetzes aufheben oder wesentlich modificiren würde, wie z. B. Geisteskrankheit, Sinnenverwirrung, Nothwehr, Zwang u. s. w., so liegt es dem Präsidenten, auch wenn in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich darauf angetragen würde, von Amtswegen ob, seine Fragestellung danach einzurichten. Sind dagegen die Entschuldigungsmomente nicht strafmildernder, sondern strafmindernder Natur, so kommt Alles darauf an, ob die Vertheidigung (S. das.) im Schlussverfahren darauf abhebt, und eine Zusatzfrage verlangt oder nicht; es müsste denn von der Staatsbehörde, die ja Nichts als Wahrheit und Recht will, nachträglich selbst darauf angetragen werden. — Eine Zusatzfrage giebt es jedoch, welche immer unausweichlich ist, wenn auch die Protocolle nicht davon reden. Diese Frage geht auf das Unterscheidungsvermögen des Angeklagten, wenn sich ergiebt, dass er zur Zeit der That zwar das zwölfte, beziehungsweise vierzehnte Lebensjahr überschritten, aber noch nicht das sechszehnte erreicht hat; ja wo es auf Todesstrafe (S. das.) ankommt, ist diese Frage bis zur Altersgrenze (S. das.) von ein und zwanzig Jahren zu stellen. — Die Geburtszeit des Angeklagten findet ihre Beurkundung in dem jedesmal zu den Acten zu bringenden Taufschein (S. das.) und darin ist dem Präsidenten immer ein Anhaltspunct zur Stellung dieser Frage gegeben. — Nicht genug kann übrigens dem Präsidenten empfohlen werden, alle Fragen an die Geschworenen so einfach und gemeinverständlich als möglich einzurichten, damit dieselben über deren Sinn nicht leicht in bewusste oder unbewusste Zweifel gerathen mögen. — Die Auswahl und Abfassung der an die Geschworenen zu stellenden Fragen ist zunächst Sache des Assisenpräsidenten. — Nach Beendigung seines Schlussvortrags, d. i. des Resumé (S. das.) folgt sofort die öffentliche Verlesung dieser Fragen, entweder durch den Präsidenten selbst oder durch den Gerichtsschreiber. Hierauf ist jedoch der Staatsbehörde sowohl als dem Angeklagten und dessen Vertheidiger eine Einsprache gegen die Fragestellung gestattet, und wenn der Vorsitzende nicht sofort die Triftigkeit einer darauf gegründeten Bitte anerkennt und die Fragen danach abändert, so wird der Gegentheil darüber gehört, und es erfolgt über diesen Zwischenpunct ein förmliches Erkenntniss des Gerichtshofs. — Diese Debatte kann jedoch unter keiner Bedingung zur Fortsetzung der eigentlichen Verhandlung d. h. zu weiteren Verhören mit Zeugen oder Angeklagten führen, sondern sie bleibt lediglich auf die Festsetzung der Fragen beschränkt. — Der Fragebogen ist so einzurichten, dass neben jeder Frage freier Raum bleibt, damit die Geschworenen ihre Antworten daneben schreiben können. Derselbe wird dem zuerst aus der Urne gezogenen Geschworenen zugleich mit den sogenannten Constatirungsprotocollen (S. Protocoll) der Anklageschrift und den Ueberführungsstücken (S. das.), unter entsprechender Bemerkung im Sitzungsprotocoll übergeben und die Geschworenen ziehen sich darauf in ihr Berathungszimmer zurück. — Entsteht unter den Letzteren ein Zweifel über den Sinn einer Frage, so ist es der Jury gestattet in das öffentliche Sitzungszimmer zurückzukehren, und ihre Zweifel dem Gerichtshof zur geeigneten Aufklärung vorzulegen. — Die Jury ist verpflichtet alsdann jede Frage mit Ja oder Nein zu beantworten, und zwar in derselben Reihenfolge, wie sie ihnen übergeben wurden. — Manche Gesetze gestatten, dass, wenn bei der Bejahung einer Schuldfrage ein Milderungsgrund erkannt wird, solches in einem Beisatze bemerkt werde. — Ferner ist hier und da verlangt, dass zu jeder Frage die Stimmenzahl der sie entscheidenden Mehrheit beigefügt werde. — Die eventuellen Fragen, beziehungsweise Bei- und Zusatzfragen bleiben unberücksichtigt, wenn die bezüglichen Hauptfragen in einem sie ausschliessenden Sinne beantwortet sind; doch ist es immer gut, wenn dieser Uebergehungsgrund ausdrücklich angeführt wird. — Vgl. Mittermaier II. S. 568—72. Höchster, Lehrbuch d. franz. Strafprocesses §§. 275—281. Schlink in Jagemann's Gerichtssaal. Jahrg. 1851. II. S. 140—159.

Fragstücke. S. Articulirtes Verhör.

Fraiss. S. Centgericht.

Französisches Recht. In ältesten Zeiten war das germanische Recht Muster und Norm für alle europäischen Staaten ausser Italien und Griechenland. Ueberall ging die Grundidee durch, dass der König oder Herzog die ihm zustehende Obergewalt ebensowohl wie zur Entscheidung über Krieg und Frieden auch zur Bestrafung der im innern Staatsleben auftretenden Friedensbrüche, d. i. der Verbrechen anzuwenden habe. — Jemehr die Ländergebiete und die Bevölkerung sich vergrösserten, um so unabweisbarer wurde es, die Handhabung der Criminalrechtspflege anderen Personen zu übertragen, welchen die Könige besonders Vertrauen schenkten. — Dadurch entstanden die missi regii oder Sendrichter, welche später in einem andern Sinne den Namen Centrichter (S. das.) erhielten. Diese zogen die angesehenern Mitglieder der Genossenschaften, in deren Mitte Verbrechen vorgefallen und abzuurtheilen waren, zur Auskunft und später zur Mitwirkung bei und letztere erhielten dann den Namen Schöppen (S. das.). — Aus dieser Einrichtung entspross dann später bei den Angelsachsen in Britannien die Geschwornenbank (S. das.) d. i. eine Form der Rechtsprechung, vermöge deren die bürgerlichen Mitglieder die That- und Schuldfrage (S. das.) beantworteten und die rechtsgelehrten Richter dann das Strafurtheil darauf bauten. Es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dieses Institut zunächst aus dem Lehensverhältnisse hervorgieng, welches bei Verbrechen der Vasallen ein Gericht der Gleichen (judicum parium) erforderte, worauf dann allmählich auch die freien Bürger Anspruch machten. — Damit nahm die ursprünglich deutsche Criminalrechtspflege dort eine selbstständige, vom Mutterlande abweichende Richtung an. Sie gestaltete sich immer volksthümlicher und setzte sich dadurch in eben dem Maasse im Vertrauen der englischen Nation fest, als umgekehrt das deutsche Strafverfahren sich stets tiefer in dem Character einer von dem Willen der Machthaber abhängigen Form hineinlebte und somit unter den aufgeklärteren Volksschichten immer mehr Gegner hervorrief. — Aehnlich waren diese Zustände gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auch in Frankreich und es gehörte daher zu den ersten Forderungen des Volkes beim Ausbruch der Revolution, dass die Criminaljustiz in einer unbefangenern Weise gehandhabt werde. — Das Beispiel der englischen Juryverfassung war zu nahe und lockend, als dass es nicht zur Nachahmung hätte empfohlen werden sollen, und so kam es, dass die damalige neue Regierung hierzu ihre Zuflucht in der Hoffnung nahm, ein Mittel zur Befriedigung der aufgeregten Massen herzustellen. — Die Franzosen nahmen sich jedoch nicht Zeit und Mühe, die hierauf bezüglichen Gesetze und Gewohnheiten Englands gebührend zu prüfen und zu erforschen, sondern sie fassten die Sache nur nach ihrem äusseren Scheine, d. h. als ein sogenanntes Volksgericht auf, womit sie den Königen gegenüber eine Errungenschaft gemacht zu haben, triumphirten. — Sie vergassen unter mehreren gewichtvollen Bestimmungen des englischen Rechts vorzüglich auch die zu adoptiren, dass zum Geschwornenamte nicht jeder irgend eine geringe Steuer zahlende Mann, sondern nur eigentlich wohlhabende Bürger, d. h. solche zugelassen werden sollen, welche in gleichem Maasse wie die Regierung Interesse an der Erhaltung der Ordnung und des Ansehens der Gesetze haben; sie ignorirten, dass dort keine bis zur Willkür ausdehnbare Loszählung der Geschworenen von allen Beweisvorschriften (S. das.), sondern ein die Freiheit wie das Recht schützendes Evidenzgesetz (S. das.) besteht, und dass endlich bei der Schlussverhandlung (S. das.) nicht ein blosses Schaustück, nämlich eine pomphafte Recapitulation des schon in der geheimen Voruntersuchung Dagewesenen gegeben, sondern ein gründliches Kreuzverhör (S. das.) abgehalten wird, bei welchem der Untersuchungsstoff erst recht vollständig erhoben und in alle rechtlichen Beziehungen auseinandergesetzt wird. — Die Anklagejury (S. das.), welche in England heute noch besteht, hatten die Franzosen zwar versuchsweise angenommen, aber alsbald wieder aufgegeben und hierin scheint sie allein ein richtiger Tact geleitet zu haben, da die Engländer an dem Nutzen dieser Einrichtung mehr und mehr zu zweifeln anfangen. — Die deutsche Nation hatte schon seit beinahe einem Menschenalter mit hohem Eifer nach Abschaffung des ihr aus den trübsten Zeiten überkommenen Inquisitionsprocesses gestrebt. — Dass an dessen Stelle ein Verfahren treten sollte, wobei man vor Eigenmächtigkeit der Richter und gehässigen Verfolgungen der Parteiung sicher gestellt sei, war das dabei zu Grunde liegende Hauptbedürfniss. Es liess sich der Kern der bezüglichen Wünsche in dem Satze ausdrücken, dass an die Stelle des geheimen Verfahrens eine loyale Offenkundigkeit treten möchte. — Wie es aber bei dergleichen Dingen zu gehen pflegt, so mengten sich auch hier nach und nach fremdartige Elemente herein, und zwar theils durch Missverständniss, theils durch Böswilligkeit. Es bemächtigten sich die Männer des Umsturzes,

die Feinde des Monarchismus der Sache, leiteten die Hauptfrage allmählich auf das Institut der Geschworenen in dem Sinne einer Erweiterung der Volksmacht hinüber, so dass beim Ausbruch der Unruhen im Jahr 1848 nicht mehr bloss Das, worauf es eigentlich zunächst ankam, nämlich die Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit (S. das.), sondern vor Allem die Schwurgerichtsverfassung herausgekämpft wurde, in welcher man die alleinige Rettung vor den angeblichen Gräueln der deutschen Justiz zu erhalten hoffte. So wurden der Jury die gewiss unverdiente Bedeutung eines Universalheilmittels gegen die Gebrechen der Rechtspflege beigelegt. — An der zur gründlichen Prüfung einer so wichtigen Umbildung des Gerichtswesens erforderlichen Ruhe und Musse fehlte es damals gänzlich, und so wurden die Regierungen gedrängt, die französischen Einrichtungen, welche vermöge der napoleonischen Codification am paratesten zur Hand waren, ohne Weiteres als Vorbild anzunehmen, und so erlangten die deutschen Stämme, so sehr ihnen auch zu der als Regel eingetretenen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Glück zu wünschen ist, ein sehr mangelhaftes Strafprocessrecht, welches nur insofern einigermassen befriedigen kann, als die Hoffnung nicht ausgeschlossen ist, dasselbe nach und nach im Geiste der wahren Gerechtigkeit verbessert zu sehen. — Vgl, Mittermaier die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht (Stuttgart 1845) §. 5. Fölix, über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. (Karlsruhe 1843.)

Frauenspersonen waren früher criminalrechtlich in manchen Beziehungen anderen Bestimmungen unterworfen, als die Männer. — Es bestanden besondere Strafarten für sie, wie z. B. der Tod durch Verbrennen, Säcken und Ersäufen u. s. w. Dies hat sich jedoch in neuerer Zeit geändert und es findet sich in den jetzt geltenden Gesetzen kein Unterschied bei den auf die einzelnen Verbrechen gedrohten Strafen, ob der Thäter eine Manns- oder Frauensperson sei. — Nur im Vollzug der Freiheitsstrafen tritt die durch die Natur der Sache gebotene Scheidung der Geschlechter ein, und werden die weiblichen Gefangenen zu minder schweren Arbeiten angehalten, als die männlichen. — Die Humanität erfordert ferner eine billige Rücksichtsnahme auf die weiblichen Körperzustände, so dass z. B. manche Strafschärfungen, wie der Zwangsstuhl (S. das.) oder die körperliche Züchtigung (S. das.), nicht zur Reinigungszeit eines weiblichen Sträflings vollzogen wird. — Während der Schwangerschaft (S. das.) können Frauenspersonen zwar ebenfalls in Strafhäuser aufgenommen werden. Wenn aber die Geburtszeit naht, so sind sie auf einige Monate zu entlassen oder wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, in eine öffentliche Gebäranstalt zu verbringen, wo sie dann gleichfalls bewacht werden. — Frauenspersonen galten in der Vorzeit besonders nach canonischem Recht (Cap. 10. in f. X. de V. S.) nicht als gültige Criminalzeugen, sondern nur als Auskunftspersonen. Dies hieng mit den damaligen staatsbürgerlichen Ideen zusammen, indem nur die Freien in öffentlichen Augelegenheiten, also auch vor Gericht, ein gewichtiges Worten reden, hierzu aber Frauenspersonen unter keinen Umständen gerechnet werden konnten, weil ihnen jede Selbstständigkeit, also auch das zur Begründung der Glaubwürdigkeit erforderliche Vertrauen, abgieng. — Die moderne Civilisation, namentlich die auf dem Christenthum fussende Gleichberechtigung aller Menschen vor Gott und dem Gesetze brachte die Aufhebung dieser und ähnlicher engherzigen Bestimmungen mit sich, so dass jetzt das Zeugniss von Frauenspersonen gänzlich denselben Werth anzusprechen hat, wie das eines Mannes. — Vgl. Quistorp II. §. 696. Henke Handb. des Criminalr. IV. S. 505.

Freiheit der in einem civilisirten Staate lebenden Subjecte erscheint nicht nur als ein natürliches Urrecht, sondern die positiven Gesetze gewähren derselben auch besonderen Schutz gegen frevelhafte Antastung. — Eine erleuchtete Regierung kann in ihrem eigenen Interesse nicht geschehen lassen, dass die Freiheit Einzelner durch Gewaltthätigkeit verkümmert werde. Denn nur wo sittliche Freiheit besteht, kann das Gute und Rechte in seiner wahren Bedeutung geübt werden. — Enthält sich der Staat selbst mit ängstlicher Sorgfalt jeder Beschränkung der Freiheit der Unterthanen, so kann und muss er um so strenger gegen Privateingriffe in deren Gebiet auftreten. – Das römische Recht zeigt allerdings schon die Anfänge einer solchen Beachtung des Elementes der Freiheit; allein es wucherten dort noch dicht neben der stolzen Bürgerfreiheit die Gräuel der Sclaverei, so dass eine sittliche Freiheit damals eigentlich noch nicht existirte, weil der Begriff der Freiheit nur gegensätzlich d. h. als ein Privilegium im Hinblick auf die Nichtfreien aufgefasst ward. — Erst das Criminalrecht der Neuzeit verlieh der bürgerlichen Freiheit diejenige Bedeutung, welche ihr nach dem natürlichen Rechte zukommt. Es erklärte jede Antastung eines Menschen, gleichviel welchem Stande, Geschlecht oder Alter er angehöre, für ein Verbrechen und reihte so das Recht der Freiheit unter die höchsten

Güter, welche jedem Menschen unbedingt zuzuerkennen sind. — Bestrafung der Freiheitsstörungen ist nunmehr ebensoviel als Heilighaltung der allgemeinen Menschenwürde, und je sorgfältiger die Freiheit Aller bewahrt und beschützt wird, desto blühender muss der Zustand des Staates sein. — Verbrechen gegen die Freiheit sind nach der heutigen Gesetzgebung insbesondere: 1) Gewaltthätigkeit (S. das.) in dem Sinne einer Nöthigung zum Thun oder Unterlassen einer Handlung; 2) widerrechtliches Gefangenhalten (S. das.); 3) Menschenraub und Kinderdiebstahl (S. das.); 4) Entführung (S. das.) wider den Willen der entführten Frauensperson. Manche rechnen auch die Nothzucht (S. das.) hierher. — Vgl. Abeeg, Lehrb. d. Strafrechtswissenschaft §§. 266—286. Henke, Handb. des Criminalrechts II. §§. 110—112.

Freiheit des Handelns muss im Rechtsstaate d. h. im einem Bürgerverbande, wo man die Verwirklichung der höchsten Humanitätszwecke beabsichtigt, einem jeden Einwohner principiell zugestanden werden. — Diese Freiheit ist aber, gerade weil sie von einem Ideale ausgehet, nur in dem Sinne aufzufassen, dass Jeder seine Handlungen so einrichte, dass sie mit den Geboten der Vernunft im Einklang bleiben. Die Vernunft will und billigt Nichts, als was dem höchsten Ziele des menschlichen Daseins, der Vervollkommnung des Charakters sowohl als des Verhaltens zu Gott und der Mitwelt entsprechend ist. — Der Grundsatz der Freiheit, d. h. der freien äusseren Bewegung, erscheint daher im Staate als ein wesentlich bedingter; er hat seine nothwendigen Schranken in den Vorschriften des Gesetzes und der Sitte. Da man aber bei dem Normalmenschen annehmen muss, dass eine geläuterte innere Stimme Ebendasselbe eingiebt, was in den positiven Satzungen ausgedrückt wird, so ist die Freiheit, als Besitzthum des Vernunftwesens, doch eine unbeschränkte, d. h. sie kann sich auf dem Gebiete der Rechtsordnung und der Sittlichkeit ganz nach Willkür entfalten. — Ein gehöriges Verständniss über den Begriff der menschlichen Freiheit muss Jeder, der sich dem Strafrichteramte widmen will, vor Allem zu erringen suchen, damit er in so manchen zweifelhaften Fällen, die trotz der sorgfältigsten Abfassung der Gesetze immer und überall wieder vorkommen, nicht nur nach den Normen des Rechts, sondern auch der Billigkeit zu verfahren wisse. — Eine gesunde Ansicht von staatsbürgerlicher Freiheit ist gleichsam der Compass auf dem Meere der criminalistischen Casuistik. Wer hierüber mit sich selbst im Klaren ist, wird nicht in den oft beklagten Fehler verfallen, Handlungen, die etwa nur aus Missverständniss oder aus übertriebenem Eifer, nicht aber aus bösem Willen entspringen, ohne Noth mit Strafe zu belegen; er wird über der nöthigen Strenge in der Anwendung der Strafdrohungen niemals die angemessenen Rücksichten auf die menschlichen Schwächen und Einseitigkeiten vergessen. — Es sind namentlich die Geschworenen, welche bei ihren Wahrsprüchen (S. das.) von diesem Princip der Mässigung auszugehen haben, da sie stets die Frage (S. Fragestellung) zu beantworten haben, ob im einzelnen Falle alle Voraussetzungen vorhanden sind, welche im Geiste des Gesetzes eine Ueberschreitung der bürgerlichen Freiheit strafbar machen. — Vgl. Richter, Philosophisches Strafrecht S. 48. Troxler, philosophische Rechtslehre S. 237—248.

Freiheit des Willens. Sehr einfach und scheinbar unbestreitbar nimmt sich das oftgehörte Axiom aus, dass jeder in gesunder Geistes- und Gemüthsverfassung befindliche Mensch einen vollkommen freien Willen Besitze, und denselben daher als Regulator bei seinem Thun und Lassen anzuwenden habe, um nicht den Drohungen der Pönalsanctionen im Staate zu verfallen. — Allein es geht damit, wie bei so vielen Alltäglichkeiten, die nur durch die Bequemlichkeit im Denken und die traditionelle Gewohnheit in die menschlichen Anschauungen nach einer gewissen Richtung sich hineinleben und desswegen doch, im Grunde genommen, ewig ungelöste Probleme bleiben. — Die Freiheit des Willens muss allerdings, um überhaupt eine sichere Staatsordnung gründen zu können, als die erste Basis angenommen werden. Gleichwohl darf sich Niemand, der Criminalist in dem höheren Sinne des Wortes zu werden strebt, die Mühe verdriessen lassen, immerwährend, sowohl in abstracter als in concreter Beziehung, seine Forschungen darüber fortzusetzen, ob und in weit eine Freiheit des menschlichen Willens überhaupt besteht. — Man kann hierüber wohl nur dann ins Klare kommen, wenn man die zwei bewegenden Kräfte der menschlichen Seele, die Sinnlichkeit und die Vernunft, gehörig auseinanderhält. — Beide Elemente sind durch die Weisheit des Schöpfers so gepaart, damit das Subject durch die verschiedenen ihm inwohnenden Triebe einerseits stets in Thätigkeit erhalten werde, auf der andern Seite aber ihm ein nie erlöschender Leitstern gegeben sei, vermöge dessen er seine Thätigkeitsäusserungen so einrichten kann, dass er seiner höchsten Aufgabe, nämlich der Vervollkommnung als sittliches Wesen Schritt für Schritt immer näher komme. — Ebendesshalb aber, weil die gedachten Elemente

sich gleichsam immer wie zwei Wagschaalen gegenüber stehen, zwischen denen die Stimme des Gewissens, d. i. der transcendentale Instinct, den Ausschlag zu geben hat, so lässt sich von keinem Menschen, sei er auch im Ganzen noch so rechtschaffen uud tugendhaft, behaupten, dass er einmal, wie das anderemal, stets seiner so vollständig mächtig sei, dass er Nichts als gerade das Rechte und Gute thue. — Willkür (S. das.) pflegt man das Agens in der Menschenseele von der rein sinnlichen Seite genommen zu nennen, wogegen das Wort Wille (S. das.) im engeren Sinne das durch die Vernunft geleitete und geläuterte Begehrungsvermögen bezeichnet. — Eine absolute Freiheit des Willens giebt es nimmermehr; und mögen sich auch einzelne Geistesstolze einer solchen rühmen, so haben sie doch unfehlbar alle schon Stunden gehabt, in welchen die Wagschaale der Sinnlichkeit das Uebergewicht über die Vernunft erlangte. — Es erklärt sich dies nicht blos aus der täglichen Erfahrung, sondern es liegt die Ursache handgreiflich zu Tage. Die Sinnlichkeit wurzelt in dem Körperleben, während die Vernunft die Blüthe des Geisteslebens ist. Das Körperleben ist aber in seiner Zusammensetzung und Entwickelung so vielerlei Einflüssen unterworfen, als der Körper organische Theile und Theilchen in sich schliesst. — Jede Muskelfaser, jeder Nerv und jedes Blutgefäss, d. h. also alle Atome des somatischen Lebens können, je nach den Schwankungen der wirkenden Fluida, in eine besondere Aufregung oder Stumpfheit versetzt werden, und dadurch der Vernunft die unbeschränkte Herrschaft streitig machen. Mit einem Worte, es kann und wird niemals ein ganz befriedigendes Verhältniss in den Functionen des menschlichen Körpers und folgeweise auch nie ein vollkommenes Gleichgewicht unter jenen Wagschaalen bestehen. — Das Körperleben bedingt die Körperstimmungen und diese wieder den Seelenzustand. Was daher anch ein Mensch unternehmen mag, so kann er nie den Ausgang genau vorher wissen. — Hierzu kommt noch, dass kein Mensch in seinem Thun und Lassen gänzlich von sich selbst abhängt, vielmehr die verschiedenartigsten Einwirkungen der in unaufhörlicher Bewegung begriffenen Aussenwelt, d. h. sowohl der Mitmenschen als der sonstigen organischen Wesen, der Witterungsverhältnisse u. s. w. von sich nicht abweisen kann. — Wenn aber hierin auch natürliche Anhaltspunkte zur Erklärung sehr vieler, ja vielleicht der meisten Strafgesetzübertretungen liegen, so führt es doch viel zu weit, wenn manche Psychologen, insbesondere aus dem Stande der Aerzte, behaupten wollen, dass im Grunde genommen keine menschliche Handlung, also auch kein Verbrechen, aus freier Selbstbestimmung hervorgehe. — Nimmt man das Gebiet der Willensfreiheit in dem Sinne, dass eine von der Körper- und Aussenwelt gänzlich influenzirte Erwägung und Entschliessung darunter zu verstehen sei, so giebt es allerdings nirgends eine vollständige Freiheit; denn selbst der ruhigste Verstand wird immer, wenn auch oft ganz unbewusst, von den Gefühls- und Begehrungsvermögen, d. i. von den Empfindungen und Trieben einigermassen bestimmt, da eine völlige Lostrennung von den irdischen Hüllen und Umgebungen schlechthin unmöglich ist. — Allein die Criminalgesetzgebung verhehlt sich keineswegs diese stete Gefahr der Unterjochung des Geistigen vom Leiblichen und gewährt den Gerichten die entsprechende Macht, um je nach der Constatirung der eingewirkt habenden Nebenumstände in der Bestrafung der Verbrechen, ab- und zuzugeben. — Das früher allein herrschende Abschreckungsprincip (S. das.) ging freilich von einem andern Gesichtspunkte aus; es wollte die Welt glauben machen, je strenger und unbeugsamer die auf alle Uebertretungen gedrohten Strafen seien, um so mehr sei die bürgerliche Gesellschaft vor deren Begehung sicher gestellt. Diese rein objective Auffassung des Wesens der Criminalität musste nothwendig in das umgekehrte Resultat umschlagen, indem die verhängten Strafen nur in seltenen Fällen als dem eigentlichen Verschulden entsprechend erscheinen konnten, und daher die öffentliche Meinung (S. das.) mit der Ausübung des Strafrechts in gleichem Grade als die Aufklärung wuchs, immer weniger einverstanden war und jene somit nicht mehr den angestrebten Zweck erreichten. — Will man die Freiheit oder, richtiger gesagt, die Emancipation des Willens durch die Rigorosität oder sogar Grausamkeit der Gesetze erzielen, so erbittert man, statt abzuschrecken, oder steigert die Hinterlist, anstatt zu bessern. — Der dem heutigen Jahrhunderte angehörenden Gerechtigkeitstheorie (S. das.) ist es nach langen Kämpfen endlich gelungen die passenden Mittel zur Begegnung der Verbrechen auf dem Wege ächter Humanität zu finden. Sie stellt sich nicht auf einen idealen Standpunkt; sie entsagt der Illusion, als wäre die sittliche Freiheit, d. h. die Unterdrückung aller bösen Gelüste, durch hochgesteigerte Strafübel zu garantiren; sie zieht nicht mehr den Verbrecher vor dem Richterstuhl eines unerbittlichen Strafcanons: sondern, sie appellirt lediglich vom Menschen zum Menschen; sie verlangt dass in jedem einzelnen Falle, nachdem der Grad seiner Gemeingefährlich-

keit und Schädlichkeit festgestellt ist, der zweite Theil der richterlichen Thätigkeit immer darin bestehe, die concurrirenden Körper- und Seelenzustände des Angeklagten, mögen sie blos von Innen oder auch von Aussen bedingt gewesen sein, aufzusuchen und bei der Strafausmessung (S. das.) in Rechnung zu bringen. — Hiervon sind in den neueren Gesetzen nur wenige Strafdrohungen ausgenommen, nämlich die auf Fälle der grellsten Art d. h. auf solche Verbrechen bezüglichen, welche, mag auch eines oder das andere Entschuldigungsmoment dem Thäter zur Seite stehen, immerhin einen so gefährlichen Charakter an sich tragen dass ein Abgehen von der höchsten Strafe nicht gerechtfertigt wäre, wie z. B. beim eigentlichen Morde (S. das.) oder beim vollendeten Hochverrath (S. das.). — Aber auch bei festbestimmten Strafen können noch Milderungsgründe (S. das.) in Betracht kommen, welche ebenso, wie die Minderungsgründe (S. das.), nur noch in stärkerem Maasse, als diese, eine Anerkennung des Vorhandenseins von körperlichen Einflüssen enthalten, wodurch die Herrschaft der Vernunft, d. h. die Freiheit des Willens gehemmt war, wie z. B. frühe Jugend, Krankheit und Nothstand. — Solchergestalt setzt die Strafgewalt nirgends absolute Freiheit des Willens voraus, sondern begnügt sich, durch die Drohung von allerlei Uebeln den Frevlern am Gesetze stets den Gedanken wach zu erhalten, auf dass sie ihre sittlichen Erkenntnisskräfte dazu anstrengen, um die Anfechtungen der Sinnlichkeit bei jeder Gelegenheit niederzukämpfen und so stets als würdige Glieder des Rechtsstaates zu erscheinen. — Vgl. Kant, Anthropologie S. 26. Schulze, philosophische Principien des Rechts §§. 46—51.

Freiheitsstrafen. Wenn irgend ein Correctivmittel im Staatsleben seine Rechtfertigung in sich selbst trägt, so ist es die Freiheitsstrafe. Denn da das Verfallen in gemeingefährliche Rechtsverletzungen nichts Anderes, als ein Missbrauch der jedem Einwohner gewährten bürgerlichen Freiheit (S. das.) ist, so folgt mit innerer Nothwendigkeit, dass ihm desshalb entweder für immer, oder doch in so lange, als es nach dem geringeren Grade des Verbrechens erforderlich scheint, die Freiheit entzogen wird. — Dies ist jedoch nicht eine Application des Satzes von der Wiedervergeltung (S. das.), sondern eine Maassregel, die in der Natur der Sache liegt. Wiedervergeltung würde vielmehr mit sich bringen, dass man den Schaden (S. das.), den ein Uebelthäter angerichtet hat, ihm selbst in gleicher oder ähnlicher Weise wieder anthue und nicht einmal die wegen der gegen die Freiheit Anderer gerichteten Verbrechen, wie z. B. wegen Gewaltthätigkeit oder Menschenraub (S. das.) verhängten Freiheitsstrafen können als Wiedervergeltung angesehen werden, weil der dort speciell verfolgte Zweck mit einer solchen Strafe doch nicht wiederum erreicht werden kann. — Freiheitsstrafe empfiehlt sich vorzugsweise desshalb zur Anwendung im Criminalrechtsgebiete, weil 1) ihre Grundrichtung nach der sittlichen Seite des Menschen gekehrt ist; 2) weil sie immer und für jeden das sichere Uebel in sich trägt, die Willkür des Handels aufzuheben; 3) weil man während des Vollzuges noch versuchen kann, den Verbrecher zur Einsicht über seine Fehlerhaftigkeit zu bringen. — Diese Vortheile äussern sich in folgender Weise: Zu 1. Der ganze Kreis der menschlichen Handlungen beruht im sittlichen Elemente, dessen geregelter Ausdruck der Wille ist. Wer also an die Stelle des Willens die Willkür (S. das.) zu setzen unternimmt, der muss sich eine Einschränkung seiner Freiheit (S. das.) oder gewissermassen eine Quarantaine gefallen lassen, in welcher ihm der Staat zu seiner Warnung und Witzigung dasjenige Misstrauen zu erkennen giebt, welches durch die Gesetzesübertretung hervorgerufen wurde. — Die Freiheitsstrafe erfasst daher selbst das am tiefsten gefallene Subject an seiner Menschenwürde, mithin auf eine Weise, die einem civilisirten Staatsleben zumeist entspricht. — Strafen anderer Art, wie z. B. Vermögensstrafen (S. das.) und Dienststrafen (S. das.), können als Zusatzstrafen wohl ebenfalls Billigung finden; allein sie haben alle nicht den Charakter der Einschreitung gegen die sittliche Verderbniss in dem eben angedeuteten Sinne und sollten daher nirgends in selbstständiger Weise zur Anwendung kommen. Die Geldstrafen namentlich berühren nur den Egoismus und die Besitz- und Genusssucht, aber nicht das Selbstbestimmungsmoment, welches lediglich in der Willens- oder Freiheitssphäre liegt. — Zu 2. In gleicher Weise ist auch unwidersprechlich, dass ein Verbrecher nur dann von einer ihm zugedachten widrigen Erfahrung sicher und bleibend getroffen wird, wenn er für einige Zeit in seinem Thun und Lassen schlechthin gehemmt und genöthigt ist, sich lediglich nach den Vorschriften des Hauses, in welches er verwiesen wird, zu richten. — Gegen alle anderen Strafarten kann man einwenden, dass sie unter Umständen die beabsichtigte Wirkung gänzlich verfehlen, wie z. B. bei der Vermögensstrafe, wenn der Verbrecher im Ueberflusse oder verschwenderisch zu leben gewohnt ist, bei der Dienststrafe, wenn sein

Ehrgefühl abgestumpft oder er ebensowohl auf anderem Wege als auf dem der Anstellung sein Fortkommen finden kann. — Wer einmal in vier Mauern strenge zurückgehalten wird, der kann sich über diese Unannehmlichkeit mit keinem Phantasiespiel und keinem Leichtsinn hinweghelfen; er muss sich stündlich bewusst bleiben, dass und warum er aus der Mitte seiner Angehörigen, Freunde, Bekannten, Beschäftigungen, kurz aus allen Lebensgewohnheiten herausgerissen, und an einen Ort verbracht ist, welcher die wesentliche Bestimmung hat, ihm die äusserste Willensbeschränkung aufzuerlegen. — Mögen manche herabgekommene Subjecte etwa auch wieder etwas Erwünschtes in der Beherbergung in einem solchem Hause finden, weil ihrer Indolenz oder ihrer Ungeschicklichkeit erspart ist, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, so kann es sich doch nimmermehr fehlen, dass sie mitunter die Unmöglichkeit sich nach freier Lust zu bewegen, schmerzlich empfinden, weil ihnen alle Willkür nicht nur versagt, sondern auch auf jeden Versuch sie zu üben, Disciplinarstrafe (S. das.) gedroht ist. — Gerade die Trägen sind hier am übelsten daran, weil sie nicht nur arbeiten, sondern sich ernstlich anstrengen müssen, um die Zufriedenheit der Vorgesetzten zu erlangen. — Ein Hauptvorzug liegt ferner in dem Umstande, dass die Freiheitsstrafen nie mit einem momentanen Missgefühl abgethan sind, sondern durch ihre zeitliche Ausdehnung selbst auch da, wo im ersten Augenblicke der Eindruck ein geringer wäre, die sichere Aussicht verbürgen, dass je nach dem Wechsel der Stimmung, welchem jeder Mensch unterworfen ist, eine klare Einsicht von der Bedeutung der Strafe einziehen muss. — Zu 3. Werden die Strafanstalten so eingerichtet, wie sich gebührt, so kommt ein mächtiges Agens der Intensivität in dem Umgang mit tüchtigen Anstaltsbeamten hinzu, welche sich neben der strengen Handhabung der Hausordnung (S. das.) die Herbeiführung einer Umstimmung, ja wo möglich einer gründlichen Besserung (S. das.) der Sträflinge angelegen sein lassen. Dadurch wird die Freiheitsstrafe zugleich eine zweckmässige Lebensschule, eine Gelegenheit zur erneuerten Erziehung und zur Herzensreinigung mittels der fortgesetzten Ermunterung und Unterweisung in Arbeit, Unterricht und Religion; woraus ein Gewinn für die ganze Zukunft des Sträflings hervorgehen kann, welcher noch weitaus den Nutzen der äusserlichen, vielleicht nur negativen Seite der Freiheitsstrafe, nämlich der Niederhaltung des Hanges zur Willkür, übertrifft. — Wo daher Freiheitsstrafen nicht unbedingt, sondern nur alternativ gedroht sind, sollten die Gerichte sich nie abhalten lassen, in jedem vorkommendem Falle davon Gebrauch zu machen, damit sie ällmählig zur ausnahmslosen Regel werden. — Vgl. Kleinschrod, Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts III. §§. 24—42. 113. Zachariä, philosophisches Criminalrecht §§. 44. 45.

Freisprechung. Nach den früheren Begriffen von Criminaljustiz hielt man nur unter der Voraussetzung, dass ein Angeschuldigter den directen Gegenbeweis (S. das.) gegen die ihm zur Last gelegten Thatsachen geführt hatte, eine unbedingte Freisprechung für zulässig. — Man ging nämlich überall von dem Satze aus, dass, so lange die Anklage nicht in allen Beziehungen entkräftet sei, der Angeschuldigte nicht definitiv für gereinigt erklärt werden könne. War es ihm nicht gelungen, die ihm entgegenstehenden Verdachtsgründe vollständig zu beseitigen, so blieb er schon desshalb stetshin eine verdächtige Person; waren aber die erhobenen Beweise, wenngleich unwiderlegt, doch nicht hinreichend, eine Verurtheilung darauf zu bauen, so glaubte man die Hoffnung auf Entdeckung weiterer Materialien und folgeweise auf spätere Ueberführung nicht für immer aufgeben zu dürfen. — Ein richtiger Grundgedanke waltete dabei allerdings ob, nämlich der, dass im Criminalprocesse eine endgültige Erledigung der Sache nur bei vollkommen abgerundeter Gestalt des Beweises für oder wider angenommen werden könne, indem hier materielle Wahrheit gesucht wird und daher beim Uebrigbleiben irgend eines Zweifels der Richter nicht befugt sein kann durch Freisprechung der Angeschuldigten seine Thätigkeit für immer einzustellen. — Materielle Wahrheit setzt eine feste Ueberzeugung in dem Gemüthe des Richters voraus und diese konnte nach damaliger Ansicht nur auf der Basis eines befriedigenden Beweises erwachsen. — Doch man erkannte mit dem Umschwung der Gesetzgebung der Neuzeit, dass eine solche Auffassung des Zieles der Strafprocedur nur einem Ideale von Gewissenhaftigkeit, nicht aber der eigentlichen Gerechtigkeit, wie sie in dergleichen menschlichen Verhältnissen zu handhaben ist, entspreche, und dass die frühere Behandlung der in Verdacht gerathenen Personen eine unverhältnissmässige Härte enthielt, indem sie, so oft der Beweis nicht ein klares Bild von der Schuld oder Unschuld lieferte, unter der Unvollkommenheit aller menschlichen Erkenntniss besonders schwer leiden, und sich, wenn sie gleich vielleicht gänzlich unschuldig waren, die Verweigerung einer förmlichen Freisprechung, und statt derselben nach ausgestandener Unannehmlichkeit einer

eifrigen Verfolgung die blosse Erklärung gefallen lassen mussten, dass sie einstweilen zwar aus der Untersuchung entlassen, jedoch gewärtig sein müssten, bei jedem Auftauchen eines neuen Verdachtsgrundes aufs Neue den Gerichten Rede zu stehen. — Eine solche Behandlung der Angeschuldigten liess sich nur aus dem Princip der Inquisition (S. das.) ableiten und mochte dort auch eine gewisse Berechtigung haben. — Anders verhält es sich dagegen unter der Herrschaft des Anklageprincips (S. das.). Fasst man die Anschuldigung und Entschuldigung (S. das.) als Parteirollen auf, wie es dieses Princip mit sich bringt, so ergiebt sich von selbst, dass das Endurtheil in keinem einzigen Falle anders als definitiv ausfallen kann, indem es hier wie im Civilprocesse nur darauf ankommt, welcher von den sich entgegenstehenden Theilen, den überwiegenden Beweis liefert, und danach auch der richterliche Ausspruch ertheilt wird, unbekümmert ob der Ankläger, wenn ihm die Beweisführung nicht geglückt ist, später etwa weitere Behelfe auftreiben möchte oder nicht. — Die materielle Wahrheit ist dabei doch immer noch das Ziel und der Leitstern des ganzen Verfahrens; wesshalb auch der heutige Untersuchungsrichter, so gut wie der frühere, sobald er einmal in Thätigkeit gesetzt ist, von Amtswegen das Beweismaterial zu sammeln und zu verarbeiten hat. Allein man hat darauf verzichten gelernt in jedem einzelnen Falle eine unumstössliche Ueberzeugung für oder wider die Anklage herbeiführen zu wollen. — Man bescheidet sich vielmehr mit Erzielung eines Urtheils nach Lage der Sache, d. h. nach dem Ergebnisse einer gründlich geleiteten Untersuchung. — Die in der Vorzeit herrschend gewesenen Modificationen zur Freisprechung kennt daher das neuere Recht nicht. Damals gab es Freisprechungen der verschiedensten Art, je nachdem die einzelnen Gesetzgebungen mehr oder weniger in das Doctrinäre des Strafprocesses sich hineinziehen liessn. Man gebrauchte folgende Freisprechungsformeln: 1) Schuldloserklärung, sofern sich mit Gewissheit ergab, dass der Angeschuldigte der Thäter nicht war oder nicht mit freiem Bewusstsein (S. das.) handelte; 2) Strafloserklärung, sofern sich zwar ergab, dass fragliche That von dem Angeschuldigten herrührte, ihm aber ein Strafaufhebungsgrund (S. das.), wie z. B. Nothwehr oder Nothstand (S. das.) zur Seite stand; 3) Verdachtloserklärung, wenn der Angeschuldigte sämmtliche Inzichten widerlegt hatte; 4) Klagfreierklärung oder Lossprechung von der Instanz (S. das.), wenn er zwar nicht vollständig überwiesen war, aber auch nicht gereinigt aus der Untersuchung hervorging. — Dieser letztere Fall bildete begreiflicherweise unter den freisprechenden Formeln die Regel, da der Angeschuldigten, wenn er auch eine Verurtheilung von sich abzuwenden weiss, gar selten im Stande sein wird, mit siegreicher Kraft die völlige Grundlosigkeit sämmtlicher gegen ihn erhobenen Beweisgründe darzuthun. — Die Loossprechung von der Instanz kam hauptsächlich zu der Zeit auf, als die Folter (S. das.) abgeschafft war, welche gerade darin ihre wesentliche Bedeutung hatte, dass man einen Inquisiten, der nach Lage der Acten nicht schuldig erklärt werden konnte, durch Körperqualen nöthigen wollte, den gegen ihn bestehenden Verdacht durch Geständniss zu ergänzen. — Die bedingte Freisprechung oder Klagfreierklärung war jedoch ein fast ebenso schwerer Nachtheil für den nicht vollständig Ueberwiesenen, als früher die Folter gewesen ist. Letztere verhängte allerdings eine ausnehmend schwere Prüfung über ihn, aber sie war doch in kurzer Frist zu überstehen; die Klagfreierklärung oder bedingte Lossprechung dagegen, versetzte ihn für eine lange Zeit, bis nämlich die Verjährung abgelaufen war, in die missliche Lage, als ein von Staatswegen für verdächtig erklärtes Subject unter seinen Mitbürgern umhergehen zu müssen, ohne dass er seinerseits Etwas thun konnte, diesen schwebenden Verdacht definitiv von sich zu wälzen. — Die Freisprechung der Angeklagten kann nunmehr nur noch in der einzigen Weise ergehen, dass das Gericht unbedingt erklärt, der Angeklagte sei des fraglichen Verbrechens nicht schuldig. — Bei einem Assisenhof (S. das.) wird die Freisprechung unmittelbar nach einem auf Nichtschuldig lautenden Wahrspruch der Geschworenen durch den Präsidenten in Form der sogenannten Entbindungsordonanz (S. das.) verkündet, und es ist hier also ein förmliches Urtheil nicht erforderlich. Dies stimmt mit dem Sprachgebrauch überein, indem eine Verurtheilung lediglich die Bedeutung der Verdammung d. i. der Verfällung in eine Strafe hat. — Fügen übrigens die Geschworenen dem Nichtschuldig irgend einen Beisatz hinzu, so hat der Präsident ein Erkenntniss (S. das.) des Gerichtshofes zu veranlassen, damit die darin liegende Modification einer collegialischen Würdigung unterzogen werde. — Hat sich dem Verfahren eine Civilpartei (S. das.) d. h. ein Beschädigter (S. das.) mit dem Antrag auf Entschädigung angeschlossen, so erstreckt sich selbstverstanden die Freisprechung in der Hauptsache auch auf diesen Punct, und sollte der entsprechende Zusatz verabsäumt werden, so kann jede

Partei auf Ergänzung (S. das.) antragen. — Die Freisprechung bezüglich des angeschuldigten Verbrechens schliesst jedoch nicht die Anstellung einer weitern Klage bei dem Civilgerichte, wegen Beschädigung durch widerrechtliche That, aus. — Wo ein wohlgeordnetes Anklageverfahren besteht, können Freisprechungen immer nur eine seltene Erscheinung sein. Denn das Mittelglied der Anklagekammer (S. das.) bürgt dafür, dass keine muthwillige oder auch nur in hohem Grade zweifelhafte Anklage an den urtheilenden Gerichtshof gelange; ja schon in einem früheren Stadium, nämlich in dem der Voruntersuchung kann die Staatsbehörde (S. das.) durch parteilose Umsicht die Verfolgung unschuldiger oder doch wahrscheinlich nicht zu überweisender Personen vermeiden. — In dem einen wie in dem andern Falle wird das Verfahren eingestellt (S. das.); was aber nur von der Anklagekammer dem Angeschuldigten durch förmliche Ausfertigung zu erkennen gegeben wird. — Die Wirkung einer Einstellung des Verfahrens gleicht einigermassen der Lossprechung von der Instanz, indem sie jederzeit, wenn neue Beweismaterialien sich ergeben, Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet. Es liegt aber der wesentliche Unterschied darin, dass hier der Angeschuldigte noch nicht durch förmliche Instanziirung als ein Verdächtiger behandelt, also auch nicht bemakelt ist, wie dies bei einem eigentlichen Inquisiten der Fall war. — Vergl. Mittermaier, Strafverf. II. §. 192. Höchster, Lehrb. des franz. Strafverfahrens §§. 291. 303.

Fremde sind, sobald sie das Inland betreten haben, hier ebensowohl wie die Unterthanen des betreffenden Staates zur Beobachtung der Strafgesetze verpflichtet. — Sie geniessen hier für ihre Person und Habe den gleichen Schutz wie alle Einwohner weil es beim Thatbestand des Verbrechens ganz unerheblich ist, ob der Gegenstand der That der Staatsgesellschaft angehört oder nicht. Nichts ist daher billiger als dass man von ihnen verlangt, sich ebenfalls in gesetzmässiger Weise zu benehmen. — Streng genommen gehörte hierzu freilich eine vorgängige Belehrung über die Criminal- und Polizeivorschriften, damit sich der eintretende Fremde nicht unvermuthet in die Gefahr einer Uebertretung begebe. — Begreiflicherweise kann aber der Staat dafür nicht sorgen, und es ist daher fast ausnahmslose Regel, dass Fremde gänzlich ohne Bekanntschaft mit den bestehenden Gesetzen in ein Land kommen, und auch hier um die Beschaffenheit der Gesetze sich nicht bekümmern, bis sie etwa durch Schaden klug gemacht werden. — Da jedoch das Strafrecht in allen wesentlichen Bestimmungen mit dem Natur- und Völkerrecht übereinstimmt, so kann keinem Fremden, der ein Verbrechen begeht, gestattet sein, sich auf Rechtsunkenntniss (S. das.) zu berufen; denn so Viel ist ihm doch gewiss immer bewusst, dass alle Beschädigungen des Staates oder der Einzelnen, sei es durch Gewalt oder Hinterlist, unerlaubt sind; und in diese Sphäre fallen ja die meisten Verbrechen. — Ein Fremder kann aber auch dann von den inländischen Gerichten abgestraft werden, wenn er an einem Inländer im Auslande sich vergangen hat; nur wird hier das ausländische Gesetz angewendet, wenn es mildere Bestimmungen enthält, als das inländische. — Hinsichtlich des Hochverrathes (S. das.) wurde hin und wieder schon bezweifelt, ob ein Fremder im Stande sei, dies Verbrechen zu begehen, da er zur Unterthanentreue (S. das.) nicht verpflichtet ist. Die Verletzung dieser Treue macht jedoch nach heutiger Auffassung nicht das Wesen des Verbrechens aus, sondern sie giebt nur einen Straferschwerungsgrund ab, namentlich wenn ein Bruch des Huldigungseides concurrirt. Die Gefährdung der Existenz des Staates oder seines Oberhaupts ist der Hauptgesichtspunct und Wer wollte läugnen, dass ein Fremder ebensowohl, ja unter Umständen noch leichter als ein Einheimischer diesen Erfolg herbeiführen kann. — Es giebt übrigens Fremde, welche den inländischen Gesetzen nicht unterworfen sind, nämlich die Angehörigen ausländischer regierender Häuser und die Gesandten und deren Gefolge, welche Alle das Recht der sogenannten Exterritorialität (S. das.) anzusprechen haben. — Vgl. Henke, Handb. des Criminalrechts I. S. 602—604. III. S. 408. 409. Abegg, Lehrb. der Strafrechtswissenschaft §. 61.

Fremde Staaten. S. Ausland.

Freudenmädchen. S. Lustdirnen.

Freundschaft. Da in der Justiz überall Unparteilichkeit (S. das.) die erste Bedingniss zur Erfüllung ihrer Mission ist, so versteht sich von selbst, dass die Personen, welche auf die Entscheidung eines Strafprocesses irgendwie Einfluss haben, mit keiner der dabei sich entgegenstehenden Parteien in einem die ruhige Ueberlegung störenden Verhältnisse stehen darf. — Dies gilt insbesondere auch von der Freundschaft zwischen dem Ankläger oder Angeklagten einerseits und einem Zeugen oder Richter andrerseits. — Freundschaft ist hier jedoch nicht in dem gemeinen Verstande, sondern in der vollen Bedeutung des Wortes zu nehmen, d. h. in der Bedeutung einer innigen Anschliessung

und Vertrautheit. Nicht nur ein solches Verhältniss zwischen Personen gleichen Geschlechtes, sondern auch zwischen einer Manns- und einer Frauensperson fällt unter den juristischen Begriff von Freundschaft. — Es wäre nicht wohl gethan, wenn die Gerichte leichterdings eine Freundschaft annehmen wollten, weil man dadurch der Rechtspflege immer ein mitwirkendes Element entzieht. Nicht auf blosse Gerüchte oder einseitige Behauptungen ist daher zu gehen, sondern auch hier wie überall, ein genügender Beweis für oder wider herzustellen. — In kleineren Orten kann die Notorietät (S. das.) entscheiden, wie z. B. wenn man weiss, dass zwei Männer kameradschaftlich miteinander aufgewachsen sind und sich in stets gleicher Gesellschaft bewegen, oder wenn von einem jungen Manne bekannt ist, dass das als Zeugin in Betracht kommende Mädchen der Gegenstand seiner Bewerbung ist. — Wo dagegen die Einwohner nach grösserem Massstabe sich gruppiren, ist es mit der Beweiserhebung genauer zu nehmen, damit nicht ein täuschender Anschein, der sich beim Lichte betrachtet, auf blosse Convenienz oder Gewohnheit reducirt, für wirkliche Freundschaft angesehen werde. — Ein Freundschaftverhältniss macht zwar niemals unfähig, aber doch verdächtig, in Bezug auf Zeugnissablegung. Da jedoch im heutigen Rechte keine Beweisregeln mehr bestehen, so kann auch ein naher Freund, wenn er sich so benimmt, dass man ihm volle Beherrschung seiner Neigungen zutrauen darf, als vollgültiger Zeuge in Anschlag kommen. — Auch ein Richter kann wegen freundschaftlicher Beziehung zu einem der betreffenden Theile abgelehnt (S. das.) werden, oder sich selbst ablehnen; aber er ist desswegen nicht schlechthin unfähig. — Was übrigens von den Freundschaftsverhältnissen gilt, die Privatanklägern und allen Angeklagten gegenüber bestehen, leidet keine Anwendung auf öffentliche Ankläger d. i. auf die Staatsbehörde (S. das.). Denn hier spricht die Vermuthung dafür, dass die Anklage, wenn sie einmal erhoben ist, nach Vorschrift des Gesetzes durchgeführt wird. — Vergl. Henke, Handb. d. Criminalrechts IV. S. 513. Mittermaier, Lehre vom Beweise S. 334.

Frevel. Im allgemeinen Sinne ist zwar jeder Anstoss gegen Rechts- oder Sittengesetze ein Frevel d. h, eine Handlung, wodurch ein freies Subject gegen die göttliche oder menschliche Ordnung der Dinge sich verfehlt. — Das Wort bedeutete im Altdeutschen so viel, als: übermüthig oder verwegen. Desshalb wird auch im gewöhnlichen Leben vorzugsweise das eigentliche Verbrechen (S. das.) eine Frevelthat genannt. — Die juristische Terminologie hat jedoch dem Worte Frevel eine untergeordnete Bedeutung angewiesen. — Sie unterscheidet die strafbaren Gesetzübertretungen wie folgt: 1) Verbrechen d. i. schwere, 2) Vergehen d. i. minder schwere, und 3) Frevel d. i. leichte Uebertretungen von gesetzlichen Verboten. Die Fälle zu 1. und 2. machen das Criminalgebiet, und die zu 3. das Polizeistrafgebiet aus. — Diese Abstufung hat sehr erhebliche practische Consequenzen. Wer einen Frevel begeht, ist kein Criminalverbrecher, mithin auch nicht durch die ihn treffende Strafe an seiner bürgerlichen Ehre (S. das.) berührt. Er kann durch wiederholte Frevel als ein gefährliches Subject sich characterisiren und vielleicht noch sorgfältiger, als ein Criminalverbrecher, der nicht durch schändliche Gesinnung in Strafe verfiel zu beobachten sein: allein die Criminalgerichte nehmen von den einer Anklage wegen Vergehens oder Verbrechens vorausgegangenen Verurtheilungen wegen Polizeifrevels in der Regel keine andere Rücksicht, als die, welche bei der Prüfung des Leumundes (S. das.) geboten erscheint. — Darauf beruht denn auch die Bezeichnung und Behandlung der geringeren Vergreifungen an fremdem Eigenthum, d. i. der kleinen Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien (S. das.) als Polizeifrevel, indem man nämlich nicht passend findet, dass dergleichen wenig gefährliche Uebertretungen gleich mit der nachdrücklichen Ahndung einer Criminalstrafe belegt werden. Erst wenn der dritte Fall der Art zur Anzeige kommt, wird er criminalrechtlich behandelt. — Die Frevel sind theils 1) Polizeifrevel (S. das.) im engeren Sinne, d. h. Uebertretungen wider die Wohlfahrts- u. Sicherheitspolizeiverordnungen; 2) Feldfrevel (S. das.) d. i. Beeinträchtigungen des Landbaues in allen seinen Zweigen; 3) Forstfrevel (S. das.) d. i. willkürliche Handlungen in fremden Waldungen, 4) Jagdfrevel (S. das.) d. i. Eingriffe in fremdes Jagdgebiet. — Vgl. Zöpfl das alte bamberger Stadtrecht S. 111. Mittermaier, Strafverf. I. S. 18.

Friedensbruch ist im Grund genommen eine jede wider die öffentliche Ordnung und Sicherheit laufende Handlung, indem die bürgerliche Gesellschaft, sobald sie durch irgend eine That in Unruhe versetzt wird, sich in ihrem Frieden gestört sieht. — Von diesem Gesichtspuncte aus legten auch die alten Gesetze auf Friedensbruch sowohl directer als indirecter Art die schwersten Bussen. — Es entstand daraus allmählich der Begriff von Verbrechen (S. das.), indem jede das Gemeinwesen gefährdende That als ein Rechts-

bruch im eminenten Sinne angesehen wurde. — Man setzte jedoch dem öffentlichen Friedensbruch den Bruch des Privatfriedens d. i. des Hausfriedens (S. das.) entgegen, welcher nicht mindern Schutz genoss, als jener. — Zwischen dem Gemeinfriedensbruch und Privatfriedensbruch stand der Burgfriedensbruch (S. das.), welcher einen Angriff auf die Feste oder sonstige Behausung eines mit hoheitlicher Gewalt bekleideten Herrn bedeutete. — Im Mittelalter bestand jedoch ein förmliches Fehderecht (S. das.) und sofern zwei Nachbarn, Familien oder Ortschaften sich die Fehde ordnungsmässig angesagt hatten, war die wechselseitige Beunruhigung und Bekämpfung bis zur Zeit des Landfriedens (S. das.) eine erlaubte. — Mit dem Begriffe von Friedensbruch hängt ferner auch der Begriff von befriedeten oder eingefriedigten Sachen zusammen. Dies sind nämlich solche, die man im Vertrauen auf den legalen Sinn der Mitbürger ausserhalb Orts ohne besondere Bewachung liegen liess. Dazu gehören vorzugsweise die Fried- oder Kirchhöfe (S. das.), ferner aber alle sonstigen Denkmale (S. das.) und endlich die im Freien liegen bleibenden Ackerbaugeräthschaften (S. das.) — Friedensbruch bedeutet in dieser Beziehung soviel als Vertrauensbruch und ist insofern auch heutzutage noch ein erschwerender Umstand (S. das.) bei der Strafzumessung bezüglich der daran begangenen Beschädigungen, Entwendungen u. s. w. — Ein besonderes Verbrechen des Friedensbruchs giebt es im heutigen Rechte nicht mehr; welches sich wohl daraus erklärt, dass die Sicherheitsanstalten durch die treffliche Ausbildung der Polizei eine solche Stärke erlangt haben, dass man keinen Bruch des öffentlichen Friedens in dem Sinne mehr befürchten darf, wie er in der Vorzeit sich täglich ereignen konnte. — Hoch- und Landesverrath gehörten zwar, als Bruch des Königsfriedens, im weiteren Sinne ebenfalls zu den Friedensbrüchen, allein ihr hervorragender Character war vordem wie jetzt, der Verrath (S das.) oder Treubruch. — Hiernach ist unter dem Friedensbruch im Geiste der altdeutschen Gesetze nur der Bruch des gemeinen Friedens ohne staatsfeindliche Absicht zu verstehen und gehörten dazu vornehmlich: 1) der Landfriedensbruch (S. das.) und 2) der Landzwang (S. das.), zwei Verbrechen welche sich dadurch auszeichneten, dass ehemals Unterthanen eines und desselben Landes nicht unmittelbar gegen die Staatsgewalt, sondern gegeneinander selbst gewaltthätig oder bedrohlich auftraten. Die neueren Strafgesetze reihen diese Verbrechen unter die verschiedenen Arten von Gewaltthätigkeit (S. das.), oder sofern eine Verletzung der der Obrigkeit schuldigen Achtung concurrirt, unter den Auflauf oder Aufruhr (S. das.) ein, und die darauf gesetzten Strafen sind zeitliche Freiheitsstrafen (S. das.) während das alte Recht in der Regel die allerschwerste Strafe, nämlich die Enthauptung darauf gesetzt hatte. — Friedensbruch hatte, sofern der Thäter nicht beigebracht werden konnte, die Folge der Friedlosigkeit, welche eine Ausschliessung aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft in dem Maasse bezeichnete, dass der Friedlose alles Rechtsschutzes verlustig wurde und als Feind des Volkes und Königs von Jedermann, der ihn betraf, niedergemacht werden durfte. — Der Friedlose büsste ferner sein ganzes Vermögen ein, welches dem Landesherrn anheimfiel, und damit war der Grund zur Confiscation (S. das.) in Deutschland gelegt. — Die Friedlosigkeit entzog aber nicht nur die materiellen, sondern auch die Familienrechte, so dass eine bestandene Ehe für aufgelöst und die etwa nachgebornen Kinder als Basтarde angesehen wurden. — Hiernach war Friedlosigkeit in der Hauptsache mit dem römischen Institut des bürgerlichen Todes (S. das.) nahe verwandt; wogegen die Rechtlosigkeit (S. das.) eine minder schwere Maassregel war, indem sie die betreffende Person nicht vogelfrei machte. — Friedlosigkeit konnte nur durch gerichtliches Urtheil, d. i. durch die Acht oder Oberacht (S. das.) verhängt werden, Rechtlosigkeit trat aber in Folge schwerer Missethaten von selbst ein. — In manchen Statuten war übrigens dem Friedlosen die Möglichkeit offen gelassen, nach einer gewissen Reihe von Jahren wieder unter die rechts- und schutzfähigen Bürger aufgenommen zu werden. — Vgl. Mittermaier zu Feuerbachs Lehrb. des peinlichen Rechts §. 399. Anm. II. Abegg, Lehrb. der Strafrechtswissenschaft §§. 386—393. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 264—313.

Friedenszustand. S. Militärverbrechen; Krieg.

Frische That (handhafte That, délit flagrant). Was im römischen Recht mit dem Ausdrucke delictum manifestum bezeichnet wurde, hiess im altdeutschen Rechte handhafte That und wird heutzutage frische That genannt. — Man verstand früher eine besondere Processart darunter, welche ihr Characteristisches darin hatte, dass die Beweiserhebung (S. das.) nicht mit der gewöhnlichen Umständlichkeit und Formalität vor sich zu gehen brauchte, sondern die blosse Bezugnahme auf die unmittelbar bei der Ausführung der That zugegen gewesenen Zeugen insofern genügte, als dieselben durch Ergreifung (S. das.) des Thäters der gerichtlichen Einschreitung zuvor-

kamen. — Handhaft hiess daher so viel, als durch Handanlegung unparteiischer Dritter in Evidenz (S. das.) gesetzt. — Ein derartiges Vorgreifen kann dem Publicum nicht nur nicht verwehrt sein, sondern es ist sogar ein Gebot der Bürgerpflicht, da im Nothfalle Jedermann die öffentliche Sicherheit auf eigene Hand wahrzunehmen d. h. selbstständig einzugreifen hat, so oft die Thätigkeit der Regierungsbehörden, welche für die regelmässigen Fälle die einzig legitime Gewalt besitzen, nicht in der zur Sicherung der Strafe eines frechen Delicts erforderlichen Schleunigkeit herbeigerufen werden kann. — Daher kommt es auch, dass in Staaten, wo jene Organe der Gewalt noch nicht in befriedigender Weise entwickelt sind, das Volk nicht nur auf frischer That, sondern auch zu späteren Zeitpuncten diejenigen Personen aufgreift und kurzer Hand aburtheilt, gegen welche der allgemeine Unwille sich gewendet hat. — Die amerikanische Lynch und die corsische Vendetta geben täglich noch den Beleg dazu. — Der Staat kann es daher nur begünstigen, dass gegen die auf frischer That Ertappten kurzer Process gemacht wird. — Sobald ein Verbrechen unter den Augen einer Volksmenge vor sich gegangen ist, besteht das Geschäft der Untersuchung wesentlich nur darin, etliche Personen darunter herauszufinden, welche leidenschaftsloses Zeugniss über den Vorgang geben können, und darauf mit dem Angeschuldigten ein kurzes Verhör vorzunehmen, worin ihm die Ergreifung auf frischer That vorgehalten wird. — Verlegt sich Letzterer aufs Läugnen, so werden ihm die unmittelbaren Zeugen gleich nach diesem Verhöre, womöglich in einem und demselben Acte entgegengestellt. und vermag er nicht, ihre Glaubwürdigkeit durch erhebliche Einwendungen zweifelhaft zu machen, so ist der Process damit zu Ende, und das erkennende Gericht wird auf solchen Beweiss mit gleich grosser Beruhigung, wie auf Geständniss (S. das.) die Verurtheilung aussprechen. — Als frische That sehen Manche auch das unter den Augen des zuständigen Gerichtes verübte Verbrechen an, wie z. B. wenn Jemand bei der Confrontation sich so vergisst, dass er einen verwundet, oder wenn ein ausgeschworener Eid sofort als Meineid (S. das.) erkannt wird. Dies ist aber nicht eine frische That im eigentlichen Sinne, sondern ein gleich in abgeschlossener juristischer Gestalt auftretender Vorgang, während die frische That an sich in den Augen des Richters zwar so wenig wie jede andere Handlung ein ausgemachtes Verbrechen ist. es aber dadurch wird, dass zugleich mit der Anzeige auch vollständige Liquidität des Beweises gegeben wird. — Wegen eines vor Gericht Delinquirenden wird, sofern das Verbrechen wie bei der frischen That evident ist, gar kein Beweis erhoben, sondern blos eine pflichthafte Beurkundung in die Acten gelegt, worauf dann ohne Aufschub das Urtheil erfolgen kann. — Die frische That erfordert dagegen, so glaubhaft sie angemeldet wird, immer noch eines förmlichen Zeugenverhörs und sie ist dann nur als solche anzusehen, wenn die Anwesenden durch sofortige Festnehmung die Thatsache des Betretens während der Ausführung unwidersprechlich verificiren. — Noch weiter als bis zum Recht der Ergreifung geht die Befugniss des Eigenthümers, der einen nächtlichen Dieb, und des Ehemannes, der einen Ehebrecher auf frischer That ertappt. Sie dürfen beide, sofern der Ertappte sich nicht augenblicklich in die Festnehmung fügt, gegen das Leben des Eindringlings mit allen Mitteln einschreiten, welche nicht in blinde Rache ausarten. — Vergl. Mittermaier, Strafverf. II. §. 115. Henke, Handb. des Crim.rechts IV. S. 817. Zöpfl, das alte Bamberger Stadtrecht § 36. —

Fristen sind im Criminalprocesse nicht von der gleichen Bedeutung und Wirkung, wie im Civilprocesse. — Dort verträgt sich mit dem Streben nach materieller Wahrheit nicht eine ängstliche Abmessung der Fristen. Alles, was im Strafverfahren zu geschehen hat, ist in der Regel von der Art, dass es nicht von den betreffenden Personen abhängen kann, ob sie sich darauf einlassen wollen oder nicht. sondern es ist die Pflicht des dirigirenden Beamten, allen Einfluss und wo nöthig auch die zustehende Gewalt zur Erreichung des in Frage stehenden Zweckes aufzubieten. — Fristen können daher nur da anberaumt werden, wo die richterliche Macht am Ende ist, oder wo die Rücksicht auf Erforschung der Wahrheit nicht mehr in Betracht kommt. — Fälle ersterer Art sind die des Abwesenheitsprocesses (S. das.) und zur zweiten Art gehören die Rechtsmittel (S. das.) der Parteien. — Den Abwesenden setzt das Gericht in der Edictalladung (S. daselbst) bestimmte Fristen zur persönlichen Verantwortung wegen der obschwebenden Anschuldigung unter Androhung des Rechtsnachtheils (S. das.), dass im Falle ihres Ausbleibens die Verhandlung gleichwohl fortgesetzt und durch Contumacialurtheil erledigt würde. — Was die Rechtsmittelfristen anbelangt, so sind solche für die Anzeige und Ausführung des Recurses (S. das.) überall sehr kurz angesetzt, weil das Interesse der Strafrechtspflege einen längeren Aufenthalt des Urtheilsvollzugs nicht zulässt. — Die Versäu-

mung dieser Fristen zieht den Eintritt der Rechtskraft (S. das.) nach sich, wonach dann nur noch mit dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens (S. das.) aufzukommen ist. Ein solcher Antrag ist, sofern er von dem Verurtheilten (S. das.) gestellt wird, an keine Frist gebunden, wogegen dem Ankläger das Recht hierzu mit dem Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung (S. das.) abläuft. — Wenn man mitunter auch von Fristen im Strafvollzug spricht, so geschieht dies mehr in dem Sinne von Nachsichtsbewilligung: denn der Verurtheilte hat nirgends ein Recht auf Verschiebung der ihm urtheilsmässig auferlegten Busse. — Die Untersuchungsrichter können auch wohl zur Beförderung der ihnen gegebenen Aufträge oder Befehle Fristen geben; doch sind sie alsdann nicht daran gebunden, sondern sie können in die Lage kommen, auch vor Ablauf solcher Fristen das Nöthige zu verlangen, wie z. B. bei einem Auftrag an Sachverständige (S. das.) oder an eine Person, die ein Beweisstück beizubringen hat, sobald ein Moment, wie z. B. Gefahr der Flucht eintritt, welcher schnelles Handeln gebietet. — Vgl. Henke, Handb. des Crim.rechts IV. S. 403. 770. Müller, Lehrb. des Crim.proc. 93.

Früchte können theils der Gegenstand eines Verbrechens, theils ein Factor des Schadenersatzes (S. das.) sein. — Die Früchte theilt man juristisch in natürliche und bürgerliche ein. — Unter den ersteren sind die Erzeugnisse oder Ausbeuten körperlichen Eigenthums zu verstehen, also nicht blos die aus Bäumen (S. das.), Sträuchen und Feldgewächsen (S. daselbst) und sonstigen Pflanzen gewonnenen Producte, sondern auch die Objecte, welche aus Berg- und Salzwerken u.s.w. zu Tage gefördert werden. — Früchte in der Andeutung von Erzeugnissen sind es gemeint, wenn die Strafgesetze von Vergreifung an Früchten reden, wogegen die Ausbeuten, d. h. die nicht organisch entstandenen Früchte unter die Sachen im allgemeinen Sinne gehören. — Diese Unterscheidung wird wichtig in Beziehung auf den Diebstahl (S. das.), wo die Zueignung von Früchten im engeren Sinne d. h. von gewachsenen Früchten in geringem Maasse und ohne erschwerende Umstände (S. das.) im ersten und auch wohl im zweiten Falle nicht als Verbrechen, sondern nur als Feld- oder Gartenpolizeifrevel (S. das.) angesehen wird. — Es waltet nämlich dabei der Gedanke vor, dass solche Entwendungen (S. das.) nicht aus tieferer Bosheit (S. das.) oder sonstiger gefährlicher Willensstimmung (S. das.), sondern blos aus Naschlust (S. das.) oder Hunger (S. das.) oder Muthwillen (S. das.) hervorzugehen pflegen. — Früchte sind darin den Esswaaren (S. das.) gleichgestellt. — Die Entwendung von manchen anderen organischen Bodenerzeugnissen wird zwar in der Strafgesetzgebung ähnlich behandelt, sofern dieselben zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlich sind, wie z. B. die Entwendung von Gras und Futterkräutern oder von Holzabfällen. Das Strafrecht gebraucht dafür aber nicht den Namen Früchte, sondern die specifische Bezeichnung des Gegenstandes mit Beisetzung des Wortes Frevels, wie z. B. Gras-, Waid-, Holzfrevel u.s.w. — Die zweite Gattung von Früchten, nämlich die bürgerlichen Früchte im Gegensatz der eben gedachten natürlichen, kommt nur bei der Frage des Schadenersatzes (S. daselbst) in Betracht, sofern nämlich ein Verbrechen vorliegt, in dessen Folge dem Beschädigten die Benutzung eines Zinsen, Mieth- oder Pachtgelder tragenden Gegenstandes eine Zeitlang entzogen worden ist. Die Ausmittelung eines solchen Schadens bleibt einer besonderen Liquidation vorbehalten. — Vergl. Strafgesetze: Oesterreich §. 175. II. a. Preussen §. 349. Ziff. 3. Bayern Nov. vom 25. März 1816. Art. II. Ziff. 7. Sachsen §. 226. Hannover Ges. v. 24. Octbr. 1840 §. 22. Württemberg §. 328. Ziff. 3. Polizeistrafgesetz §. 60. Baden §. 385. 397. Hessendarmstadt §. 359. Braunschweig §. 215. Ziff. 4. C. §. 244. Nassau §§. 352. 357. Ziff. 5. Thüringen §§. 217. 230.

Fürwahrhalten bildet einen Gegensatz zur Evidenz (S. daselbst) oder Gewissheit — Fürwahrhalten ist subjectiv und die Gewissheit objectiv. — Im älteren Criminalrechte hatte das Fürwahrhalten nur insofern eine zulässige Bedeutung, als bei den Untersuchungshandlungen Gewissheit nicht zu verlangen, vielmehr überall zu gestatten ist, dass auch da gegen Einzelne eingeschritten werde, wenn sie nur in einem verdächtigen Lichte erscheinen. — Dem Fürwahrhalten entspricht die Wahrscheinlichkeit (S. das.) und diese bildet die Grundlage aller Verfügungen des Untersuchungsrichters (S. das.): denn selbst diejenige Ueberzeugungsstärke, welche im Stadium der Aburtheilung Gewissheit begründet, darf vom Untersuchungsrichter eben desshalb, weil er nicht urtheilt, sondern blos das Material zum Richterspruch sammelt und vorbereitet, Nichts als gewiss im juristischen Sinne angesehen werden. — Eine andere Frage ist die: unter welchen Voraussetzungen eine Thatsache für wahr zu halten sei. — Diese Frage ist dahin zu beantworten, dass man nur Das für wahr zu halten berechtigt ist, was auf nicht unerheb-

liche Beweisgründe (S. das.) gestützt ist. — Ein blosses Unterstellen und Vermuthen kann nicht zur Herstellung des Fürwahrhaltens, sondern nur eines Vorurtheils führen und ein solches steht Niemandem übler an, als einem richterlichen Beamten. — Eben so ist das Fürmöglichhalten etwas ganz Anderes, als Fürwahrhalten. Die Möglichkeit fusst blos auf Meinungen und Conjecturen; sie ist sehr vielfältig, während das Fürwahrhalten nur ein einziges sein kann. — Bei der neuesten Wendung der Theorie des Criminalbeweises (S. daselbst) ist in einer Beziehung, nämlich so weit Geschworene (S, das.) die Grundlage zum Urtheil abzugeben haben, das Fürwahrhalten auch in Beziehung auf das Enderkenntniss an die Stelle der juristischen Gewissheit getreten. Denn wo keine Entscheidungsgründe (S. das.) gegeben werden, kann man auch nicht mehr von juristischer Ueberzeugung (S. das.) sprechen. — Vgl. Stübel, Crim.verfahren III. §. 1084. Müller, Lehrb. des Crim.proc. S. 193.

Funddiebstahl oder Fundunterschlagung ist die Bezeichnung einer besonderen Art von Vergreifung an einer fremden beweglichen Sache. Früher kannte man nur den Ausdruck Funddiebstahl, in neuerer Zeit wählten verschiedene Gesetze jedoch den Ausdruck Fundunterschlagung, indem sie meinten, das Wesen der Sache, namentlich vom civilistischen Standpuncte, besser hervorzuheben. — Es kommt also hier überall auf die Specialbestimmungen an. — In Oesterreich ist das Verbrechen unter die Betrügereien (S. das.) gestellt. — Will man bei der Definition dieses Verbrechens mit vollkommener Genauigkeit zu Werke gehen, so muss man sich dahin entscheiden, dass die rechtswidrige Zueignung einer gefundenen Sache je nach Umständen ein Diebstahl (S. das.) oder auch eine Unterschlagung (S. das.) sein kann. — Funddiebstahl ist vorhanden, wenn Jemand, nachdem er deutlich gesehen hat, wie ein Anderer einen Gegenstand verlor, sich desselben heimlich bemächtigt. — Fundunterschlagung wird dagegen vorhanden sein, so oft dem Finder die verlierende Person nicht bekannt ist und er nachher, wenn er sie erfährt, die Sache dennoch für sich behält. — Das Gemeinsame in beiden Fällen ist das Aneignen einer zufällig erhaltenen Sache, in dem sicheren Bewusstsein, dass dieselbe nicht für den Finder bestimmt ist, und insofern gilt es auch hinsichtlich der Strafbarkeit gleich, ob man eine diebische Ergreifung oder eine bösliche Zurückhaltung annimmt. — Von practischem Werthe ist dagegen die Unterscheidung den herrschenden Ansichten des Publicums gegenüber. Die öffentliche Meinung fasst einen Diebstahl immer strenger auf, als eine Unterschlagung. — Wo daher das Gesetz es gestattet, sollte man beim Urtheilen über einen solchen Fall immer genau abwägen, ob er als Funddiebstahl oder als Fundunterschlagung zu bezeichnen ist. — Im Allgemeinen umfasst der Thatbestand der verbrecherischen Vergreifung an einer gefundenen Sache als wesentliche Merkmale, dass diese Sache 1) aus den Händen des Eigenthümers kam, ohne dass er es wollte und sich dessen bewusst wurde; 2) dass dieselbe in den Besitz eines Anderen gelangte, ohne dass derselbe irgend einen Rechtsanspruch daran hat, und 3) dass der Finder in diesem Besitze verharrt, ohne sich um Wiederherstellung des vorher bestandenen Besitzverhältnisses zu bekümmern. — Hierbei ist erläuternd zu bemerken: zu 1) der Begriff des Verlorengehens muss im engen Sinne genommen werden. Derelinquiren ist z. B. etwas ganz Anderes, als Verlieren. Man kann eine Sache wohl aus den Augen verlieren, aber sie ist desswegen nicht im juristischen Sinne verloren. Verlieren im letzteren Sinne ist soviel als das Abhandenkommen einer Sache, die man gerne bewahren möchte, durch unvorsichtiges Fallenlassen oder Liegenlassen. — Als aufgegeben und nicht verloren ist dagegen ein Besitz zu betrachten, welcher dem Eigenthümer so gleichgültig geworden ist, dass er sich nach einer wissentlich und an einem allgemein zugänglichen Orte niedergelegten Sache gar nicht mehr umsieht, und auch nicht die Absicht hat, die Besitznahme zu erneuern. — Als verloren kann z. B. eine Sache nicht gelten, welche man auf offener Strasse in der Absicht abstellt, dass sie einem Andern zu Gut kommen möge, oder dass es nicht der Mühe werth sei, sie weiter zu transportiren. Damit wäre etwa das Hinauswerfen des Ballastes aus Schiffen zu vergleichen. Möchte auch anzunehmen sein, dass dem Eigenthümer dergleichen Sachen bei unvermuthetem Wiederfinden doch noch angenehm wären, so wirkt die einmalige Vernachlässisung des Besitzes als Erlöschung desselben und kann daher an solchen Sachen ein Funddiebstahl u. s. w. nicht begangen werden. — Mit einem Worte kommt es also auf ununterbrochenes Bestehen des animus rem sibi habendi in der Seele des Eigenthümers an, um ein Object des Funddiebstahls annehmen zu können. — Die Rechtmässsigkeit der Innehabung des Verlierenden ist jedoch nur in dem Sinne zu nehmen, dass derselbe einen früheren, also auch besseren Besitz als der Finder anzusprechen hat. Die Eigenthumsfrage wird dabei zwar zur Aufhellung des Thatbestan-

des meistentheils mit erörtert werden, aber sie giebt kein entscheidendes Moment ab, sondern es genügt dem Strafrichter, zu wissen, dass der frühere Besitzer die Absicht nicht hatte, sich der Sache zu entäussern. — Es kann also auch einem Diebe oder Räuber gegenüber ein Funddiebstahl verübt werden: denn die Nichtachtung fremden Besitzes ist in diesem Falle die gleiche, wie wenn der frühere Besitzer ein wohlberechtigter gewesen wäre. — Zu 2) Was die Aneignung betrifft, so ist darin, wie gesagt, das unterscheidende Merkmal zwischen Fund-Diebstahl und -Unterschlagung zu erkennen. In einem wie in dem anderen Falle gelangt der Finder auf eigene Hand in den Besitz; allein der Eine nimmt die Sache gleich in der Absicht, darüber zu verfügen und der Andere thut es ursprünglich bloss, um die Sache zu verwahren, bis sie etwa bei ihm entdeckt wird, hofft aber, dass Letzteres nicht geschehen möge. — Keiner kann für sein Benehmen einen Rechtstitel nachweisen, indem weder das diebische Ansichnehmen noch das gewinnsüchtige Behalten mit den Grundsätzen von Eigenthum und Besitz zu vereinigen ist. — Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Finder einen wirklichen oder vermeintlichen Anspruch an die Sache hat, wie z. B. wenn ein Verkäufer das noch nicht bezahlte Kaufsobject zu einer Zeit findet, wo er schon entschlossen war, dasselbe zu reclamiren, oder wenn Jemand eine ihm geschenkte, aber noch nicht tradirte Sache zufällig in Besitz bekommt. Hier kann man im äussersten Falle nur von unerlaubter Selbsthülfe (S. daselbst) sprechen; gewöhnlich wird sich aber der Fall zum civilrechtlichen Austrag eignen. — Zu 3) Durch die Merkmale zu 1 und 2 für sich allein kann nur ein Verdacht, aber kein Beweis einer verbrecherischen Absicht begründet werden. Das Aufheben einer Sache, welche offen und in einer Weise daliegt, dass man nicht annehmen kann, sie sei von dem rechtmässigen Besitzer absichtlich an diese Stelle gelegt worden, ist nicht nur kein Unrecht, sondern sofern es in der Absicht der besseren Verwahrung geschieht, sogar lobenswerth. — Abgesehen davon, dass die verlorene Sache, wenn sie liegen bliebe, von einem Diebe aufgegriffen oder durch ein Thier oder ein Unwetter verschleudert werden könnte, geschieht das Verlieren auch gewöhnlich unter Umständen, wobei es nicht wahrscheinlich ist, dass der Eigenthümer sich des Platzes entsinnen werde, wo er aus dem Besitze kam. — So erlaubt aber das Aufheben des Gefundenen ist, so heilig ist die Pflicht, zur Entdeckung des Eigenthümers alles irgend Mögliche anzuwenden. — Hat daher der Finder keine Ahnung, wer der rechtmässige Besitzer sei, so muss er den Fund der Obrigkeit (S. das.) anzeigen oder in irgend einer öffentlichen Weise, z. B. durch die Schelle oder Zeitung, bekannt machen, damit der Verlierende Gelegenheit erhält, sich darum zu melden. Thut er dies nicht, so gestatten die Gesetze, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit, gewöhnlich nach drei Monaten, der Finder die Sache als Eigenthum ansehe und behandle. — Doch kann der Finder, unter der Voraussetzung, dass er hinreichendes Vermögen besitzt, auch dann straflos bleiben, wenn er die gefundene Sache ohne eine Bekanntmachung für sich verwendet, jedoch bereit ist, dieselbe wieder beizuschaffen oder entsprechenden Ersatz zu leisten, sobald ihm kund wird, Wem sie gehörte. Dies wird sogar der gewöhnliche Fall sein und man kann in der That Niemandem, der ersatzwillig und ersatzfähig ist, auch noch die positive Mühe einer Bekanntmachung davon zulegen. — Man kann mit noch mehr Grund erwarten, dass der Verlierende eine Anzeige und Warnung öffentlich ergehen lässt; worauf aber auch der Finder aufmerksam zu achten hat. — Gänzlich zweifellos ist die Strafbarkeit, wenn der Finder den Eigenthümer von vorne herein kennt, und ihm die Sache nicht anbietet, sondern verbirgt, verbraucht oder veräussert oder wenn er sogar auf ausdrückliches Anmelden des Eigenthümers in Blättern oder durch Umfrage u. s. w. den Fund verheimlicht oder ableugnet. — Im ersten dieser Fälle liegt ein Funddiebstahl, im zweiten aber eine Fundunterschlagung, im ausgesprochensten Sinne vor. — Eine allgemeine Bemerkung muss noch beigefügt werden, welche auf alle Arten von Vergreifung am Gefundenen Anwendung findet, nämlich die, dass als verloren nur solche Sachen angesehen werden können, welche nicht nur aus der Innehabung des Eigenthümers gekommen sind, sondern dass dieses unter Umständen geschah, wodurch die Möglichkeit der Ausübung von Besitzhandlungen, wenn nicht ganz ausgeschlossen, doch sehr unwahrscheinlich wird. Ein Fund im juristischen Sinne kann also nur an einer ausserhalb bewohnter Räume, im Freien, in Feld und Wald oder auf öffentlichen Spaziergängen weggenommenen Sache, vorkommen. — Unter die Bestimmungen von Fundunterschlagung stellen übrigens manche Gesetze auch die Verheimlichung eines auf fremdem Gute gefundenen Schatzes, und erklären dann den Finder des ihm sonst gebührenden Antheils daran zur Strafe für verlustig. — Vgl. Strafgesetze: Oesterreich §§. 201. C. 205. 467. Preussen §. 226.

Bayern §. 212. Sachsen §. 241. Hannover §. 305. Württemberg §§. 348. 349. Baden §§. 407—409. Hessendarmstadt §. 381. Braunschweig §. 223. Nassau §. 374. Thüringen §. 235.

Furcht. Das Aufkommen von Furcht bei Personen, welche vor den Criminalbehörden zu erscheinen haben, ist durch so mancherlei Momente bedingt, dass man es fast regelmässig voraussetzen dürfte. — Die Angeschuldigten (S. das.) haben selbstverständlich überall, die seltenen Fälle von Delicten zum Zweck der Verfällung in eine gewisse Strafe etwa ausgenommen, mehr oder minder Ursache zur Furcht vor der Verfolgung und Aburtheilung. — Dass die Mehrheit derselben gleichwohl keine Furcht äussern, beweist nur, dass dergleichen Menschen sich gut beherrschen können und gern vermeiden, in gedrückter Lage eine Schwäche oder Zaghaftigkeit zu zeigen. Im Stillen mag wohl jeder in einem Criminalprocess verwickelte Mensch einige Furcht oder doch einige Bangigkeit vor dessen Ausgang empfinden. — Zeugen gewöhnlichen Schlages haben seltener das Gefühl von Furcht vor den Schranken des Gerichtes. Allein die weniger derben Naturen, wie namentlich Frauenspersonen (S. das.), treten gewöhnlich mit Furcht auf, fast ausnahmslos ist dies bei Kindern der Fall. — Von mächtigem Einfluss ist dabei auch die Furcht vor etwaiger Rache (S. das.), die der Angeschuldigte oder sein Anhang gegen die Personen nehmen möchte, welche durch belastende Zeugnisse sein Schicksal verschlimmert haben. — In diesen Erfahrungssätzen liegt eine dringende Aufforderung für die Untersuchungsrichter (S. das.) im Verkehr mit allen vor ihm erscheinenden Personen, sofern sie nicht zu den öffentlichen Dienern (S. das.) gehören, die äusserste Vorsicht anzuwenden, damit nicht die obschwebende Furcht zu einer Befangenheit führe, welche zum Hinderniss für Ermittlung der Wahrheit werden möchte. — Angeschuldigte, die von Furcht beherrscht sind, können, um die momentane Strenge des Inquirenten abzuwenden, leicht mehr Schuld auf sich laden, als sie eigentlich haben, und furchtsame Zeugen können so ausser sich gerathen, dass sie das Gedächtniss und die nöthige Ueberlegungskraft beinahe ganz verlieren. — Bei solchen Wahrnehmungen muss daher der Untersuchungsrichter mit aller Geduld und Freundlichkeit den Gleichmuth der Verhörten wieder herzustellen suchen. — Vgl. v. Jagemann, Handb. d. gerichtl. Untersuchungskunde I. §§. 314—318. 354. 355. II. Nr. 197. Mittermaier, Strafverf. II. §. 145.

Fraudatio Annonae. S. Auflauf; Wucher.

Furor transitorius. S. Tobsucht; Wuth; Zorn.

Furtum. S. Diebstahl.

Fustigatio. S. Prügel; körperliche Züchtigung.

Fürstengericht. Theils aus der Bundesacte von 1815, theils aber auch aus der Natur der Sache fliesst das Privilegium (S. das.) der deutschen Fürsten ab, dass sie in Strafsachen nicht vor die gewöhnlichen Gerichte gezogen werden können. — Unter Fürsten sind hier jedoch nicht alle so titulirten hohen Personen, sondern nur die Mitglieder der regierenden Häuser und derjenigen Familien zu verstehen, welche vor 1806 ebenfalls souverain und mit der Reichsstandschaft bekleidet waren. — Zu den Letzteren gehören auch eine Anzahl gräflicher Häuser, welche in Beziehung auf das hier berührte Recht den Fürsten gleich zu achten sind. — Die Bundesacte behielt den vormaligen Reichsständen im vierzehnten Artikel ausdrücklich die Gerichtsbarkeit (S. das.) in Criminal- wie in Civilsachen vor und es verstand sich daher ganz von selbst, dass sie, nachdem sie früher wie alle Regenten von der Anwendbarkeit der Strafgesetze auf sich selbst gänzlich befreit waren (princeps legibus solutus), nicht unter ihre eigenen Gerichte oder auch unter sonstige ordentliche Gerichte gestellt werden konnten. — So entstanden die Fürstengerichte (Austrägalgerichte), welche, wo besondere Gesetze nicht das Gegentheil bestimmen, auch heute, nach Aufhebung der mittelbaren Gerichtsbarkeit, noch bestehen. — Dieselben sind Ausnahmsgerichte, welche aus Standesgenossen, mithin aus Mitgliedern anderer fürstlichen Familien vom Range Derjenigen, zu welcher der Angeschuldigte gehört, mithin als ein eigentliches judicium parium berufen werden, um die Untersuchung sowohl als die Aburtheilung des gegen einen Fürsten zur Anzeige gekommenen Verbrechens zu besorgen. — In wenigen Ländern mögen über die Handhabung dieses Sonderrechts ins Einzelne gehende Vorschriften bestehen. Beim Abmangel derselben würde vorkommenden Falls der Landesherr beziehungsweise das Gesammtministerium berechtigt und verpflichtet sein, die Mitglieder eines Fürstengerichtes zu ernennen und unter Ertheilung einer besondern Instruction, welche sich in den Hauptpuncten immer lediglich an die gemeinen Criminalgesetze anschliesst, in eidliche Pflichten nehmen zu lassen. — Ein Fürstengericht darf wohl nie aus weniger als fünf Personen bestehen. Dasselbe hat selbstverstanden die Befugniss, wieder andere Personen zur Vornahme der Untersuchung und sonstiger Handlungen, wozu specielle Rechts-

kenntniss gehört, zu delegiren. — Gegen das Urtheil eines Fürstengerichts giebt es kein Rechtsmittel, als das des Gnadenrecurses (S. das.), es müsste denn eine Nichtigkeit (S. das.) vorgefallen sein, welche den Landesherrn zur Anordnung einer neuen Verhandlung und Entscheidung zu bestimmen geeignet wäre. — Ist der Verurtheilte ein Mitglied des regierenden Hauses, so kann das Urtheil nur unter der Voraussetzung der Genehmigung des Oberhauptes vollstreckt werden, indem die Strafgewalt über solche Personen nicht blos zu den Regierungsrechten, sondern zu der Autonomie des Hauses gehört. — Vergl. Zachariä, deutsches Staats- u. Bundesrechts I. S. 291. Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts §§. 98. 128.

G.

Galgen. Unter den einfachen Todesstrafen (S. das.) war früher neben der Strafe der Enthauptung die Strafe des Strangs (Stricks, Hängens, poena suspendii s. laquei) am gebräuchlichsten. Sie galt für schimpflicher, als die Enthauptung, und wurde daher vorzugsweise da angewendet, wo das Verbrechen eine niedrige Gesinnung (S. d.) beurkundete z. B. gegen rückfällige Diebe. Gegen Frauenzimmer pflegte sie, als unschicklich, nicht erkannt zu werden, vielmehr trat die Strafe des Ertränkens an deren Stelle. — In den neuen Gesetzgebungen, welche nur einerlei Art der Vollziehung der Todesstrafe kennen, hat sie überall der Strafe der Enthauptung weichen müssen, nur in Oesterreich wurde sie beibehalten und zwar als Todesstrafe für beide Geschlechter. — Sie wird in der Weise vollzogen, dass der Verbrecher an einem aus Balken gezimmerten Gerüste, dem Galgen (patibulum, furca), in der Art aufgehängt wird, dass ihm ein um den Hals geschlungener mit einem laufenden Knoten versehener Strick die Kehle zuschnürt. — Die Strafe erscheint nicht als grausam, indem sie den Verbrecher rasch, sicher und ohne marternde Schmerzen aus dem Leben befördert, und ihr Vollzug ist jedenfalls sicherer, als die Enthauptung durch das Schwert, wo die Tödtlichkeit des Streichs von der Geschicklichkeit und Kaltblütigkeit des Scharfrichters abhängt. — Gegen flüchtige Verbrecher pflegte sie früher im Bilde (in effigie) in der Art vollzogen zu werden, dass das Bildniss des Verbrechers durch den Henker am Galgen aufgehängt oder wenigstens sein Name an demselben angeschlagen wurde. — Vgl. das Strafgesetz von Oesterreich §. 13.

Gallenblasenprobe. Unter die s. g. Proben oder Beweismomente, aus welchen man bei Untersuchung von Leichen Todtaufgefundener, neugeborner Kinder die Frage zu beantworten pflegt, ob das Kind gelebt habe oder todtgeboren sei, gehört auch die Gallenblasenprobe. Die Gallenblase ist nämlich beim Fötus cylyndrisch, dickhäutig und nicht über den Leberrand hervorragend; durch das eingetretene Athmen nimmt sie eine birnförmige Gestalt an, dehnt sich in die Länge, so dass sie den Leberrand überragt, und wird eben dadurch dünnhäutiger. Da aber die Gallenabsonderung schon während des Fötuslebens, also unabhängig vom Speisengenuss stattfindet, so können daraus bestimmte Schlüsse auf das Leben des Kindes nicht abgeleitet werden. — Vgl. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin §. 398 u. 416.

Gant s. Bankerutt.

Garnisonsauditeur. Jeder militärische Gerichtsherr (S. das.) hat zu seiner Unterstützung und Stellvertretung bei Ausübung der ihm zukommenden Gerichtsbarkeit einen rechtsgelehrten Consulenten und Gerichtshalter (S. das.) beigegeben, welchen man Auditeur (Auditor, Kriegsschultheis) nennt. Der Auditeur hat neben seinen Functionen als Rechtsconsulent, vermöge welcher er dem Gerichtsherrn in allen die Rechtsprechung betreffenden Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben hat, die Verpflichtung 1) alle strafgerichtlichen Untersuchungen als Gerichtshalter zu führen, 2) das Erkenntniss in Fällen, worüber der Gerichtsherr selbstständig zu entscheidsn hat, zu entwerfen, 3) bei den Kriegsgerichten (S. das.) und Standgerichten (S. das.) als Referent mitzuwirken und 4) bei militärgerichtlichen Verhandlungen die Stelle eines Actuars zu versehen, und die Actenregistratur zu besorgen. — Im Einzelnen ist dabei zu bemerken: zu 1) Nur auf Befehl oder unter besonderer Genehmigung des Gerichtsherrn darf der Auditeur eine Untersuchung einleiten, auch muss er im Laufe derselben für jede vorzunehmende Gerichtshandlung die besondere oder allgemeine Ermächtigung des Gerichtsherrn haben. Dagegen ist er für die gesetzmässige Vornahme und den materiellen Inhalt der Untersuchungshandlungen selbstständig verantwortlich, indem er hier als eigentlicher Gerichtshalter,

somit als unabhängiger Richter handelt. Daraus folgt denn auch, dass er dem Befehl zur Vornahme einer schlechthin ungesetzlichen oder im einzelnen Falle nicht gehörig begründeten Untersuchungshandlung keine Folge zu leisten hat, sondern berechtigt und verpflichtet ist, bei dem Gerichtsherrn gegen den ertheilten Befehl zu remonstriren. — Zu 2) Ist die Untersuchung geschlossen, und handelt es sich um eine Strafe, welche der Gerichtsherr selbst aussprechen darf, wie namentlich um eine Disciplinarstrafe, so hat er das Urtheil zu entwerfen, und dem Gerichtsherrn zur Genehmigung vorzulegen. — Zu 3) In schweren Fällen, wo das Erkenntniss von einem Kriegsgericht oder Standgericht erlassen wird, hat der Auditeur aus den Acten einen Vortrag über den Straffall mit bestimmtem Strafantrage zu entwerfen, denselben im Gerichte vorzulesen, um den Richtern die etwa erforderlichen weitern Aufklärungen zu geben. Dagegen ist sein Antrag regelmässig nur ein gutachtlicher, und er nimmt an der Abstimmung und Entscheidung des Gerichts keinen Antheil. Nur in Oesterreich kommt dem Auditeur auch im Kriegsgerichte ein entscheidendes Votum zu. — Zu 4) Regelmässig führt der Auditeur in der Untersuchung das Protokoll selbst, und bekleidet daher insofern zugleich die Function des Actuars, obwohl ihm auch nach manchen Gesetzen gestattet ist, sich eines besondern Protokollführers zu bedienen. Um aber seiner Aufziehung die erforderlichen Garantien zu geben, werden zu allen Verhören ein oder mehrere Gerichtsbeisitzer (S. das.) commandirt. — Nicht minder functionirt er bei den Verhandlungen der Kriegsgerichte als Secretär, indem er das Sitzungsprotokoll führt und das Urtheil nach dem Ergebnisse der Abstimmung des Gerichts entwirft. — Endlich hat er für die Anlegung und Aufbewahrung der Acten in gleicher Weise zu sorgen, wie dies sonst dem Registrator (S. das.) zukommt. — Der ordentliche Gerichtsherr ist der Regiments- oder Divisionscommandant, und es werden daher die Justiziare dieser Commandanten Regiments- oder Divisionsauditeurs genannt. Da aber auch die Garnisonscommandanten und Festungsgouveneurs eigene Militärgerichtsbarkeit nicht nur über die zum Garnisons- (Gouvernements-) Stabe gehörigen Personen, sondern auch über alle den Garnisonstruppen beizählende Militärpersonen, sofern solche ein Verbrechen im Garnisonsdienste verüben, besitzen, so sind ihnen gleichfalls Auditeurs beigegeben, welche man Garnisons- (Gouvernements-) Auditeurs nennt. Die Garnisonsauditeurs sind nicht nothwendig der Person nach von den Regimentsauditeurs getrennt, vielmehr pflegt man in Friedenszeiten dem Garnisonsauditeur nicht selten auch die Functionen der Regimentsauditeurs bei den am Platze garnisonirenden Regimentern zu überweisen. Vgl. Klotz, Einleitung in die Doctrin des Privatmilitärrechts p. 356—365. 408. 409.

Garnisonsgerichtsbarkeit s. Garnisonsauditeur und Militärgerichtsbarkeit.

Gartenfrüchte. Gegenstände, welche ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht speciell verwahrt werden können, sondern, wie Ackergeräthe (S. das.), Feldfrüchte (S. das.) u. s. w. im Vertrauen auf die allgemeine Sicherheit ohne besondere Aufsicht gelassen werden müssen, nennt man befriedete Sachen (s. u. Friedensbruch), und bestraft die Entwendung von solchen als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (S. das.). Zu diesen befriedeten Sachen rechnet man auch die Gartenfrüchte. Das Wort ist dabei im weitesten Sinne genommen, indem man darunter alle Gartenerzeugnisse versteht, ohne Rücksicht, ob es sich dabei um eine eigentliche Frucht, oder um Samen, Blumen, Wurzeln, Blätter u. s. w. handelt. Hiernach wird ein Kohlkopf ebensogut wie eine Rose oder eine Birne als Gartenfrucht behandelt, und haben manche Gesetze desshalb auch neben den Gartenfrüchten die Gartengewächse oder Gartenerzeugnisse aufgeführt. Wo aber auch das Gesetz nur schlechthin von Gartenfrüchten redet, da darf nicht angenommen werden, dass es z. B. einen Apfel, der einen ganz geringen Werth hat, unter einen wirksamern Schutz stellen wollte, als eine kostbare Prachtblume oder ein theures Gemüse; es muss daher unter Frucht jedes Product der Gartencultur verstanden werden. Die Erschwerung liegt darin, dass die Entwendung an einer Sache verübt wird, die an einem zugänglichen Orte, also unter dem Schutze des Publicums verwahrt werden muss. Es gehören hieher namentlich die Erzeugnisse öffentlicher oder offener Gärten, die Erzeugnisse geschlossener Gärten aber nur soweit sie zugänglich sind, z. B. weil sie in oder an der Einfriedigung wachsen. Entwendung der Früchte aus Gärten, die mit hohen Mauern umschlossen sind, wobei der Dieb einsteigen oder einbrechen muss, sind dagegen erschwert durch das Hinderniss, welches der Dieb überwinden musste (durch Einsteigen oder Einbrechen), der Begriff einer befriedeten Sache liegt hierbei nicht vor. — Dagegen macht es an sich keinen Unterschied, ob die Gartenfrüchte bereits eingesammelt und geerndet, oder noch mit dem Boden zusammenhängend sind, und es ist eine willkürliche, nicht in der Natur der Sache begründete Unterscheidung, wenn

manche Gesetze z. B. das Preussische, nur die bereits eingesammelten (geerndeten) Früchte zu den befriedeten Sachen zählen. — Auf der anderen Seite wird die Entwendung von noch nicht geerndeten Gartenfrüchten, die aus zugänglichen Gärten in kleinerer Menge genommen werden, da hier gewöhnlich das Moment einer Entwendung zum unmittelbaren Genuss (s. u. Esswaaren) vorliegt, gleich der unter denselben Voraussetzungen geschehenen Entwendung von Feldfrüchten als Feldfrevel (S. das.) polizeilich bestraft. — Vgl. Strafgesetze von Preussen §. 217. Ziff. 2. Bayern Ges. vom 25. März 1816, II. Ziff. 7. Sachsen §. 226. Hannover §. 287. Ziff. 1. Württemberg §. 328. Ziff. 3. Baden §. 385. Ziff. 6. §. 397. 398. Hessendarmstadt §. 364. Ziff. 6. Braunschweig §. 215. Ziff 4 lit c. §. 244.

Gassenlaufen. Eine der empfindlichsten militärischen Leibesstrafen ist die früher bei allen deutschen Armeen übliche, in der neuern Zeit aber wegen ihrer schädlichen Folgen und ihrer nachtheiligen Wirkung auf das militärische Ehrgefühl abgeschaffte, und zur Zeit nur noch in Oesterreich bestehende Strafe des Gassenlaufens, auch Spiess- (oder Spitz-) Ruthenstrafe genannt. Sie wird in leichterem Maasse durch den Regimentscommandeur im Disciplinarwege, in ihrer vollen Strenge nur durch militärgerichtliches Urtheil zuerkannt. Ihr Vollzug geschieht in der Art, dass 300 Mann Soldaten mit Weiden- oder Birkenruthen (Spiesruthen) in zwei Reihen einander gegenüber gestellt werden. Der Delinquent muss dann 2 — 10 mal die zwischen den beiden Reihen der Soldaten befindliche Gasse auf und niederlaufen, während die zur Execution commandirte Mannschaft ihn mit ihren Ruthen auf den entblössten Rücken schlägt. Die Strafe darf nur dann vollzogen werden, wenn durch ein ärztliches Zeugniss nachgewiesen ist, dass der Verurtheilte nicht durch körperliche Gebrechen zu ihrer Erstehung unfähig erscheint. Auch muss bei dem Vollzuge der Major des Regiments, sein Adjutant, der Auditeur und ein Arzt zugegen sein. — Will der Delinquent aus Eigensinn oder Furcht nicht laufen, so wird er auf eine Bank gelegt, und die Executionsmannschaft zieht mittelst des s. g. Contremarsches so lang um ihn herum, bis ihm jeder Soldat die bestimmte Zahl von Streichen auf den Rücken beigebracht hat. Vgl. Bergmayr, Handb. zu dem peinlichen Verfahren bei der K. K. Oesterreichischen Armee §. 49—54.

Gattenmord s. Mord.

Gebärden. Bei dem Verkehr, in welchen der Untersuchungsrichter mit Angeschuldigten und Zeugen tritt, ist selbstverstanden das Wichtigste, den Gegenstand der Verhandlungen überall gehörig zu erkennen und zu erschöpfen. — Da es aber in Criminalsachen nicht blos auf die Gestaltung der Thatsachen, sondern ebensowohl auch auf die psychologischen Momente ankommt, so muss das Augenmerk der Richter in gleichem Maasse wie auf die Erhebung und Zusammenstellung des factischen Stoffes auch auf die Seelenzustände, der bei der Untersuchung in Betracht kommenden Personen gerichtet sein. — Würden alle Verhandlungen unmittelbar vor dem Spruchrichter abgehalten, so wäre man in letzterer Beziehung am sichersten daran. Denn sowohl die Schilderung der früheren Gemüthsbeschaffenheit, als die Auffassung derselben während des Verhörs selber kann nur dann des richtigen Eindrucks versichert sein, wenn Beides vor den Augen desjenigen vor sich geht, der zur Beurtheilung berufen ist. — Die Lage der Dinge ist in dieser Rücksicht durch die Einführung der öffentlich mündlichen Schlussverhandlung (S. das.) bedeutend verbessert worden, da hier den Gerichtshöfen Gelegenheit gegeben wird, von dem Charakter und Naturell der zum Verhör kommenden Personen, sich ein unmittelbares Bild zu verschaffen. — Allein die Strafsachen, welche in diese Kategorie fallen, sind nach den deutschen Processordnungen nur die geringere Anzahl und alle übrigen werden noch immer nach Inhalt der Voruntersuchungsacten und ohne Vorrufung der Angeklagten u. s. w. vor die Schranken des höheren Gerichts abgethan. — Desswegen ist man noch in den meisten Fällen auf die Darstellungen hingewiesen, welche die Inquirenten auf schriftlichem Wege von dem Untersuchungsdrama geben. — Diese Darstellungen zerfallen in zwei Hauptgattungen. nämlich in die Aufzeichnung der Verhöre (S. das.), d. h. der dabei vorkommenden Fragen, Antworten, Vorhalte und Erklärungen, und ferner in die Schilderung der von den Untersuchungsbeamten ausserdem gewonnenen Wahrnehmungen. Letztere sind die Ergebnisse eigentlicher Augenscheine (S. d.), oder der sonstigen Beobachtungen, die an Personen oder Sachen gemacht werden. — Zu diesen Beobachtungen gehören namentlich die über das Benehmen der einzelnen Personen, während der mit ihnen abgehaltenen Verhöre. Man nennt solche Aufzeichnungen: Gebärdenprotocolle, sofern sie als selbstständige Acte niedergeschrieben werden, oder Gebärdennotizen, sofern sie nur beiläufig in andere Verhandlungen eingeführt werden. — Die Gebärden eines Angeschuldigten sind immer von erheblicher Bedeutung, und wenn sich auch nichts besonders Auffallendes dabei zeigt, so sollte

doch der Untersuchungsrichter am Schlusse eines jeden Verhörs eine kurze Andeutung darüber geben, ob der Verhörte ruhig oder ängstlich, still oder aufgeregt, gesprächig oder wortkarg, offen oder zurückhaltend, vertrauensvoll oder misstrauisch u. s. w. sich benommen hat. — Bei allen tiefer eingreifenden Verhandlungen ist dagegen die Aufnahme eines besondern Gebärdenprotocolls wünschenswerth, damit man eine umfassendere Anschauung von dem psychischen Zustande, in welchem der Angeschuldigte sich dabei befand, gewinnen kann. — Hinsichtlich der Zeugen (S. das.) sind Bemerkungen über ihre Gebärden seltener nothwendig. Sie bieten in der Regel nichts Auffälliges dar, sondern erzählen in gleichmüthiger Stimmung Das, was sie von der Sache wissen. Erscheinen sie mitunter befangen oder unklar im Ausdrucke, so ist dies gewöhnlich nicht die Folge einer Betheiligung an dem Schicksale des Anklägers oder Angeklagten (S. das.), sondern vielmehr der Furcht (S. das.) vor der Autorität des Richters. — Ergiebt sich übrigens, dass ein Zeuge mit der Wahrheit nicht gehörig herausrücken will oder sogar selbst in die Sache verwickelt sein möchte, so darf nicht versäumt werden, über seine Gebärden im Protocolle sich ausführlich zu äussern. — Was nun die Erheblichkeit der beobachteten Gebärden anbelangt, so findet der Untersuchungsrichter die passendste Richtschnur, wenn er sich in die Lage des Spruchrichters versetzt. Er muss immer von dem Gedanken begleitet sein, dass der Letztere, wenn ihm nicht die Nebenumstände, unter welchen die Erklärungen der Angeschuldigten erfolgt sind, mit deren Vorführung zu gleicher Zeit vor Augen gestellt werden, sich nur eine nackte Vorstellung von den bezüglichen Thatsachen nicht aber auch ein klares Bild von den Gefühlsregungen machen kann, die solche Aufschlüsse hervorriefen. — Ein einziges Ja oder Nein kann, je nachdem man die concurrirenden Gebärden kennt oder nicht kennt, in einem sehr entschiedenen oder sehr zweifelhaften Sinne aufgefasst werden. Werden dabei Gebärden an den Tag gelegt, welche gleichsam eine Erleichterung der Seele, die Genugthuung einer Ueberwindung des bösen Geistes der Verneinung ausdrücken, so kann ein solches Wort den Schwerpunct des ganzen Beweises ausmachen, während umgekehrt ein dabei geoffenbartes Zögern und Stocken auf einen Seelenkampf schliessen lässt, worin das Wahrheitsgefühl noch nicht zur Oberhand gekommen ist. — Zu den bedeutendsten Offenbarungen vom innern Zustande eines Menschen ist immer der Blick zu rechnen, welcher aus seinen Augen spricht. Kann ein Angeschuldigter die Augen nicht gehörig aufschlagen, oder vermeidet er es, dem Blick des Inquirenten zu begegnen, so lässt sich daraus, wenn man es im Protocoll bemerkt findet, oft Mehr abnehmen, als wenn eine weitläufige Erklärung von ihm abgegeben wäre. — Ebenso ist auf den Ton der Rede, auf das Steigen und Fallen der Stimme zu achten, indem daraus Schlüsse auf die Gemüths-Bewegungen, das Walten von Leidenschaften, von Zu- oder Abneigungen u. s. w. abgeleitet werden können. — Ferner sind die Körperbewegungen und Gesticulationen oft sehr bezeichnend, indem damit entweder eine gewisse Sicherheit oder eine heimliche Unruhe ausgedrückt sein kann. — So empfehlenswerth jedoch die umständliche Beschreibung der Gebärden ist, so muss von der andern Seite die höchste Vorsicht beobachtet werden, damit keine vorgefassten Meinungen für wirkliche Wahrnehmungen und keine anscheinenden Symptome für ächte Ausdrücke des Gefühls genommen werden. — Wo daher etwas dergleichen zweifelhaft erscheint, darf es auch nur als zweifelhaft hingestellt werden. — Die Gebärdenprotocolle scheinen seit der Einführung des Schwurgerichtsverfahrens abkommen zu wollen. Es wäre aber gewiss besser, dieselben gleichwohl beizubehalten, wenn es auch nur geschähe, um dem Präsidenten bei der Erneuerung des Verhörs einige feste Anhaltspuncte zur Würdigung des Characters (S. das.) der Angeklagten beziehungsweise der Zeugen zu geben. — Vgl. v. Jagemann Handb. d. gerichtlichen Untersuchungskunde I. §§. 290. 313. 437. 586—593. 603. II. S. 971 und Brauer in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren Bd. I. p. 213—219.

Gebärdenprotocoll. S. Gebärden.

Geburt, heimliche. Wenn eine unehlich Schwangere ihren Zustand verheimlicht, auch bei ihrer Niederkunft Niemand zur Unterstützung nimmt, so liegt der Verdacht nahe, dass sie dies in der Absicht gethan habe, einen Kindsmord zu verüben; aber dieser Verdacht verliert insofern an seiner Stärke, als auch andere Motive die Mutter zu einer solchen Verheimlichung ihres Zustandes veranlasst haben konnten. Gerade bei moralisch weniger gesunkenen Personen kann die Furcht vor der bevorstehenden Schande ein Motiv werden, die ausserehliche Schwangerschaft zu verheimlichen. Ohne den Gedanken an einen Kindsmord sucht die Schwangere anfangs die Erkenntniss ihres Zustandes sich selbst auszureden, und, wenn dies nicht mehr thunlich ist, wenigstens den Augenblick der Entdeckung hinauszurücken. Dabei wirk

auch die Hoffnung, dass durch irgend einen Zufall eine Fehlgeburt eintreten, oder das Kind todt zur Welt kommen, und so der Fehltritt vor den Augen der Welt verborgen werden könne, ohne dass sich die Mutter eines Verbrechens am Leben des Kindes schuldig zu machen braucht. — Für die verheimlichte Niederkunft hatten weder das römische Recht noch die Carolina Strafbestimmungen, erst die Praxis der deutschen Gerichte zog diese That in den Kreis der strafbaren Handlungen, indem sie dabei an einen beabsichtigten Kindsmord dachte, auch die falsche Vorstellung einwirkte, dass ein Verbrechen selbst dann, obwohl gelinder, zu bestrafen sei, wenn ein Merkmal des Thatbestandes fehle. Die neuere Wissenschaft und Gesetzgebung hat zwar die Lehre der Bestrafung von Verbrechen, bei welchen der Thatbestand nicht vollständig vorliegt, mit Recht verlassen, weil ein Verbrechen, da wo dessen Thatbestand (S. das.) nicht vollständig vorhanden ist, überhaupt nicht vorliegt, aber sie hat die Verheimlichung der Niederkunft als ein selbstständiges Verbrechen aufgefasst, indem sie davon ausgeht, dass ein solches Verfahren häufig durch den Entschluss der Mutter zu einem Kindsmorde bedingt ist, in jedem Falle aber die Gefahr der Tödtung des Kindes durch Unterlassung der gebotenen Hülfeleistung nahe liege, somit die That leicht zu einer verschuldeten Tödtung führe. — Blose Verheimlichung der Schwangerschaft wird an sich nicht als Vergehen behandelt, weil in ihr allein d. h. ohne gleichzeitige Verheimlichung der Geburt noch keine Gefahr für das Leben des Kindes liegt, und ihr häufig erlaubte und selbst ehrenwerthe Motive zu Grunde liegen. Dagegen wird die Verheimlichung der Schwangerschaft regelmässig bei dem Verbrechen der heimlichen Geburt oder hülflosen Niederkunft vorkommen, weil die Verheimlichung der Geburt keinen Zweck mehr hat, wenn der Zustand der früheren Schwangerschaft bekannt war. Nothwendig ist aber die Vereinigung beider Umstände keineswegs, indem die Schwangere, welche den Ort, wo ihr Zustand bekannt war, verlassen hat, an einem andern davon entfernten Orte niederkommen kann, wo Niemand von ihrem Zustande Kenntniss hat, die heimliche Niederkunft daher ihren Zweck erreicht. Desshalb wurde auch von den Gesetzen mit Recht die Verheimlichung der Schwangerschaft nicht als nothwendiges Merkmal in den Thatbestand des Verbrechens der heimlichen Geburt aufgenommen. — Die Geburt oder Niederkunft gilt dann als verheimlicht, wenn die Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person, sei es eines Arztes, einer Hebamme oder einer erfahrenen Matrone haben konnte, absichtlich ohne einen solchen Beistand oder wenigstens nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr im Einverständniss waren. Das Strafbare der heimlichen Geburt liegt also auch nicht in dem alleinstehenden Umstande, dass die Schwangere ohne Beistand Anderer niedergekommen ist, sondern es wird erfordert, dass sie sich absichtlich in diese Lage versetzt hat. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Gebährende die ihr mögliche Herbeirufung von solchen Personen unterlassen, oder ob sie im Vorgefühl ihrer Niederkunft sich an einen Ort begeben hat, wo ihr dies Hülfesuchen gar nicht mehr möglich war. Auf der andern Seite fällt auch die heimliche Geburt dann nicht unter den Begriff unseres Verbrechens, wenn sie nicht zugleich eine hülflose war, weil alsdann das Merkmal des Gesetzes, die Gefahr für das Kind, nicht vorhanden ist. Darum ist die Schwangere, welche in einer Privatentbindungsanstalt heimlich niederkömmt, des Verbrechens der heimlichen Geburt nicht schuldig. — Dagegen gehört es nicht zum Begriff des Verbrechens, dass das Kind in Folge der hülflosen Geburt das Leben verliert oder Schaden nimmt. Die Gefahr eines solchen Schadens bildet den entscheidenden Gesichtspunct, und sie ist bei der hülflosen Niederkunft stets vorhanden, weil selbst eine erfahrene Gebährende durch Schwäche in Folge der Geburt oder die Unregelmässigkeit der Niederkunft ausser Stand gesetzt werden kann, die zur Erhaltung des Kindes nöthigen Vorkehrungen zu treffen. — Ebensowenig wird nach den meisten Gesetzen verlangt, dass das Kind nach der Geburt bei Seite geschafft wurde, dieser Umstand gilt nur als Erschwerungsgrund, weil dadurch die Ermittelung, welches Verbrechen etwa gegen das Kind noch verübt wurde, unmöglich wird, und gerade das Beiseiteschaffen den Verdacht eines schwereren Verbrechens, namentlich der Tödtung des Kinds, rege macht. — Was die Strafbarkeit des Verbrechens betrifft, so muss unterschieden werden: 1) Wenn die Mutter die Absicht hatte, das Kind zu tödten, so liegt je nachdem diese Absicht erreicht wurde oder nicht, ein Kindsmord oder der Versuch eines solchen vor. 2) Wenn der Mutter zwar keine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht nachgewiesen werden kann, aber das Kind durch die hülflose Niederkunft ums Leben kommt, oder an der Gesundheit beschädigt wird, so concurrirt mit der heimlichen Geburt das Verbrechen fahrlässiger Tödtung oder Körperverletzung. 3) Hatte die Mutter die Absicht,

das Kind auszusetzen oder dessen Familienstand zu verfälschen, so geht die That in das Verbrechen der Kindesaussetzung oder des Betrugs zur Beeinträchtigung von Familienrechten über, womit das Verbrechen der verschuldeten Tödtung oder Körperverletzung concurrirt, wenn das Kind dabei um Leben oder Gesundheit kam. 4) Der einfache, nicht durch Uebergang in schwerere Verbrechen ausgezeichnete Fall ist der, wo der Mutter keine gegen das Leben oder den Familienstand des Kindes gerichtete böse Absicht nachgewiesen werden kann, auch das Kind todt zur Welt kam, oder lebend geboren wurde aber keinen Schaden nahm. Hier hatte die heimliche Niederkunft keinen Schaden für das Kind im Gefolge, und nur die Gefahr einer solchen Beschädigung, welcher das Kind ausgesetzt war, bildet den Maassstab der Strafbarkeit. Dabei gilt es dann, wie oben bemerkt, als ein erschwerender Umstand, wenn das Kind beseitigt und damit die Ermittelung unmöglich gemacht wurde, ob und welches besondere Verbrechen an dem Kinde verübt wurde. — War die heimliche Niederkunft keine absichtliche, sondern die Mutter wurde ohne ihr Zuthun von derselben überrascht, so ist der Begriff unseres Verbrechens ausgeschlossen, gleichwohl verpflichten manche Gesetze z. B. das Oesterreichische in einem solchen Falle die Mutter, deren Kind todt zur Welt kam, oder gleich nach der Geburt starb, oder welche eine Fehlgeburt machte, ihre Leibesfrucht einem Arzte, einer Hebamme oder einer obrigkeitlichen Person anzuzeigen, und belegen die Unterlassung dieser Vorschrift mit polizeilicher Strafe. — Vgl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 339. 340. Preussen §. 186. Sachsen §. 130. Württemberg §. 252. Hannover §. 238. Baden §. 218—221. Hessendarmstadt §. 261. Weimar §. 129. Braunschweig §. 157.

Geburtshelfer. S. Aerzte, Verbrechen der.

Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. S. Erregung von Hass oder Verachtung.

Gefährlichkeit, Gefahr. Jedes Verbrechen hat entweder einen Schaden d. h. einen Nachtheil für die Rechtsordnung im Allgemeinen oder für den Einzelnen insbesondere, oder es hat wenigstens eine Gefahr d. h. die nahe Möglichkeit eines solchen Schadens im Gefolge. Die Grösse der Gefahr, welche die verbrecherische That der allgemeinen Rechtsordnung droht, bildet ein Hauptmoment der objectiven Strafbarkeit. Die Gefahr ist aber um so grösser, je wichtiger das Recht ist, welches der Verbrecher durch seine That verletzt. Hiernach sind Verbrechen, welche den Bestand des Staats bedrohn, strafbarer als solche, welche nur einzelne Hoheitsrechte gefährden, letztere dagegen regelmässig wieder strafbarer, als solche, welche Rechte des Einzelnen verletzen. Der Hochverrath, welcher die Existenz des Staates selbst in Gefahr bringt, steht auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit, während der Aufruhr, welcher nur die ungestörte Ausübung der Regierungsgewalt gefährdet, und das Majestätsverbrechen, welches das Recht des Staats auf äussere Würde verletzt, auf einer niederen Stufe stehn. — Bei Verbrechen, wodurch zunächst Rechte Einzelner verletzt werden, steigt die Strafbarkeit mit der Wichtigkeit des Rechts, welches dem Einzelnen gegenüber in Gefahr gebracht wird. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit ist strafbarer, als Gefährdung des Eigenthums oder der äusseren Ehre. — In gleicher Weise nun, wie der Gesetzgeber seine Strafdrohungen nach der Gefährlichkeit der Verbrechen abstuft, hat auch der Richter die einzelne Handlung, welche unter ein Strafgesetz fällt, nach ihrer Gefährlichkeit zu beurtheilen. Denn wo es sich nicht um die Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze handelt, wo also das Gesetz die Strafe der Art oder Grösse nach unbestimmt gelassen, somit der Richter innerhalb der ihm gegebenen gesetzlichen Grenzen die verwirkte Strafe zu finden hat, da bildet die Gefährlichkeit der That gleichfalls einen wichtigen Strafausmessungsgrund für ihn. Die Gefährlichkeit kann aber entweder eine objective, wenn und in wie weit sie in der That selbst und ihren unmittelbaren Folgen liegt, oder eine subjective sein, wenn und in wiefern sie in der Persönlichkeit des Verbrechers liegt. In ersterer Hinsicht steigt die Gefahr und wird folgeweise die That strafbarer mit der Grösse d. h. der Intensivität oder dem Umfange der Rechtsverletzung. Darum sind Verbrechen gegen das Eigenthum in dem Maasse strafbarer, als der Werth der Güter, gegen welche sie gerichtet sind, grösser ist. Bei Verbrechen gegen die Gesundheit steigt die Strafbarkeit mit der Grösse der Gefahr, in welche das Leben oder die Gesundheit des Verletzten gebracht wird. Bei Verbrechen gegen die Ehre erhöht sich die Strafe je nach der Grösse des Makels, welcher der Ehre angehängt wird, oder je nach dem grösseren Schutz, welchen die Würde des Beleidigten geniesst. — Aber abgesehen von der objectiven Gefährlichkeit der That kann die Gefahr für die Rechtsordnung oder den vom Verbrechen Betroffenen auch in der Person des Verbrechers liegen, indem sie in der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens begründet

ist. Hiernach ist das mit Vorbedacht (S. das.) verübte Verbrechen strafbarer, als das ohne solchen begangene, die absichtlich verübte That strafbarer, als die durch Uebereilung verschuldete. Aus dem gleichen Grunde wird das wiederholte Verbrechen strenger bestraft als das erstmals unternommene. — In beiden Beziehungen, sowohl wenn die Gefahr in den schädlichen Folgen der That, als wenn sie in der Persönlichkeit des Verbrechers liegt, redet man von einer Gemeingefährlichkeit des Verbrechens oder des Verbrechers, wenn die Gefahr eine gemeine d. h. eine allgemeine dem Publicum drohende beziehungsweise das allgemeine Vertrauen untergrabende ist. So erscheint das Verbrechen der Brandstiftung, der verursachten Ueberschwemmung, die Beschädigung der Eisenbahnen, die Brunnenvergiftung u. dgl. regelmässig als gemeingefährlich, weil dessen Folgen über die Absicht des Thäters hinausgehend, und alle Berechnungen übersteigend, einer unbestimmten Mehrheit von Personen Gefahr bringt. Die Fälschung der Münzen, Papiergeld, Goldwaaren und dgl. ist gemeingefährlich, weil bei dem mit dergleichen Gegenständen handelnden Publicum in weitem Umfang das Vertrauen gestört, und der Verkehr durch die Gefahr, dass die angebotene oder begehrte Waare verfälscht sei, gehemmt wird. Ebenso nennt man einen Menschen, bei dem der Hang zu bestimmten Verbrechen oder zu Verbrechen im Allgemeinen zur Gewohnheit geworden ist, z. B. Gewohnheitsdiebe, die Mitglieder einer Räuberbande, Vaganten u. s. w. gemeingefährlich, weil sie jeden der mit ihnen in Berührung kommt, in die Gefahr einer Beschädigung bringen. — Wenn aber auf der einen Seite der Gesetzgeber die aus einer Rechtsverletzung hervorgehende Gefahr als Maassstab für seine Strafdrohungen aufstellt, und der Richter, welcher die verdiente Strafe im einzelnen Falle innerhalb der ihm gezogenen Schranken bemisst, dabei gleichfalls die Gefährlichkeit der Handlung ins Auge fasst, so ist andrerseits auch dem Staatsbürger die Möglichkeit gegeben, da wo ihm eine solche Gefahr droht, welche durch Anrufung des Staatsschutzes nicht abgewendet werden kann, sich durch eigene Thätigkeit und den Gebrauch aller zum Ziele führenden Mittel aus dieser Gefahr herauszuwinden, ohne dass ihm ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, wenn das allein zum Ziele führende Mittel die Rechte Dritter verletzt, oder überhaupt ungesetzlich ist. Daraus erklären sich dann folgende Sätze: 1) Jeder, dem Gefahr für sein Leben, oder das Leben seiner nächsten Angehörigen oder Schutzbefohlenen droht, darf die nicht anders abzuwendende Gefahr durch Eigenmacht und jedes nothwendige Mittel, auch wenn es unter andern Umständen unerlaubt ist, abwenden s. u. Nothstand. 2) Wer durch einen widerrechtlichen gewaltsamen Angriff für sich oder seine Angehörigen an Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Eigenthum gefährdet wird, darf diesen Angriff, wofern er ihn nicht durch gesetzliche Mittel abwenden kann, mit Gewalt oder anderer Eigenmacht abtreiben s. u. Nothwehr. 3) Wer durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen, dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für sein oder seiner Angehörigen Leben verbunden sind, zur Begehung eines Verbrechens genöthigt wird, ist für die unrechte That, die er zur Abwendung dieser Gefahr unternommen hat, nicht verantwortlich s. u. Befehl und Zwang. 4) Wer nach den von einem Andern ausgestossenen Drohungen Angriffe auf Leib, Leben oder Gut zu gewärtigen hat, kann von der Obrigkeit Vorkehrungen verlangen, welche den Drohenden an der Ausführung seiner Drohung verhindern s. u. Drohung. — Vgl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 43. Baiern §. 91. 92. Württemberg §. 108. 109. Hannover §. 91—93. Baden §. 150. Hessendarmstadt §. 119. 120. Weimar §. 44—46. Braunschweig §. 63—65.

Gefängniss. S. Amtsgefängniss. Kreisgefängniss.

Gefängnissbibliothek. Dass in den Amtsgefängnissen (S. das.), in welchen die Gefangenen nur kurze Zeit zu verweilen pflegen, kein Unterricht an dieselben ertheilt wird und keine förmliche Gefängnissverwaltung besteht, eine Gefängnissbibliothek nicht wohl angelegt werden kann, liegt in der Natur der Sache, dagegen darf solche in einer grösseren, wohlangelegten Strafanstalt nicht fehlen. Sie erfüllt hier einem doppelten Zweck, und hierauf ist schon bei ihrer Anlage Rücksicht zu nehmen. Zunächst soll sie den Beamten der Anstalt, dem Director, Geistlichen und Schullehrern, die zu ihren Dienstverrichtungen erforderlichen Werke stellen, dann aber auch für das geistige Bedürfniss der Sträflinge sorgen. — In ersterer Hinsicht muss in der Gefängnissbibliothek die Literatur der Gefängnisskunde (S. das.) vertreten sein, auch sind criminalstatistische Werke nicht minder die Hülfsmittel, welche Geistliche und Schullehrer für den Unterricht bedürfen, anzuschaffen. Denn man kann den Beamten nicht zumuthen, dass sie die für ihren besondereu Beruf nöthigen, zum Theil kostbaren Werke sich aus eigenen Mitteln anschaffen, während wir bei einer wohlgeordneten Strafanstalt die zur Anlegung einer solchen Büchersammlung erforderliche Dota-

tion mit Recht voraussetzen dürfen. — Für den Gebrauch der Sträflinge müssen die Bücher, welche bei den Religionsübungen und dem Religionsunterricht nöthig sind, wie Bibeln, Gesangbücher und Katechismen, so wie die Bücher für den Schulunterricht, natürlich in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren vorhanden sein. Dabei verdient besonders die an einigen grösseren Strafanstalten bereits erprobte Einrichtung Nachahmung, eigens zum Zwecke der Anstalt ausgearbeitete Schulbücher einzuführen. Ausser diesen für den Unterricht bestimmten Werken muss eine Anzahl von Büchern angeschafft werden, welche den Gefangenen eine passende Erholungslectüre bieten. Denn, wenn der Geist des Sträflings, zumal des in Einzelhaft gehaltenen, nicht allmählig abgestumpft werden soll, so bedarf er — der schweren mechanischen Arbeit, wozu er angehalten wird, gegenüber — eine Ausgleichung und geistige Erfrischung; da nun der mündliche Gedankenaustausch unter den Sträflingen nicht statthaft ist, auch die Beamten, namentlich in grösseren Anstalten, selbst wo täglich wiederholte Besuche vorgeschrieben sind, den einzelnen Gefangenen nur wenige Zeit widmen können, so muss als Surrogat einer anregenden mündlichen Unterhaltung eine Unterhaltung durch belehrende Bücher gestattet werden. Namentlich sind hierzu gemeinfasslich geschriebene Werke über Naturlehre, Erdbeschreibung, Geschichte, Technologie und Landwirthschaft geeignet. Nicht minder sind religiöse Betrachtungen und Erzählungen oder Gedichte von moralischer Tendenz zu empfehlen, während politische Schriften und Romane schlechthin ausgeschlossen bleiben müssen. — Die Wahl der Lectüre kann dem Gefangenen nicht unbedingt freigegeben werden, wenn eine heilsame Wirkung von solcher erwartet wird, doch ist auf die Wünsche und Neigungen des Sträflings, so weit thunlich, Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand der Anstalt beziehungsweise der Geistliche oder Schullehrer trifft die Auswahl. Dabei richtet er sich nach der Individualität des Sträflings, und giebt also z. B. Gefangenen von leicht aufregbarer Phantasie Bücher, welche diese Aufregung nicht befördern, namentlich Werke über Naturkunde, Erdbeschreibung, Technologie u. s. w. dagegen Personen von trägem, stumpfem Geiste anregende Lectüre z. B. geschichtliche Darstellungen oder Erzählungen. — Dabei muss der Gesichtspunkt festgehalten werden, dass die Lectüre eine Erholung und Belohnung ist. Sie wird daher dem Sträfling nicht aufgedrungen, ist nur an Sonntagen oder in Erholungsstunden gestattet, und kann zur Strafe für schlechtes Betragen zeitweise entzogen werden. Vergl. Jagemann, Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft p. 105.

Gefängnisskunde. Indem sie die Grundsätze eines rationellen Vollzugs der Freiheitsstrafe aufstellt, ist die Gefängnisskunde ein Theil des Criminalrechts (S. das.) der sich seit wenigen Jahrzehnten von seinem Hauptstamme abgezweigt hat. Während man nämlich früher bei der Einrichtung von Gefängnissen an nichts dachte, als eine Anzahl von mehr oder minder schweren Verbrechern eingesperrt zu halten, und sie durch schwere Arbeit und Züchtigung „mürbe“ zu machen, und während man damals unsere Strafanstalten mit Recht die hohen Schulen des Verbrechens nennen konnte, begann man zu Ende des verwichenen Jahrhunderts über Zweck und Art der Erstehung von Freiheitsstrafen eine klare Einsicht zu gewinnen. Man begann damit, wenigstens der Wechselverpestung und damit Verschlechterung der Sträflinge in den Strafanstalten dadurch entgegenzuwirken, dass man die Sträflinge nicht mehr ohne Auswahl neben einander einsperrte, sondern sie nach Classen (S. u. Classification) absonderte. — Bald fand man aber diese Verbesserung nicht genügend. Männer, für Humanität und Religion begeistert, stellten, und zwar zuerst in Nordamerika den Satz auf, dass die Strafe nicht nur eine Busse im strafrechtlichen Sinn d. h. eine Züchtigung zur Abschreckung von wiederholten Verbrechen, sondern eine Busse im religiösen Sinne sein müsse, d. h. eine Erweckung des inneren besseren Menschen, eine Läuterung und moralische Besserung des Sträflings. Von jetzt an stellte man an Strafanstalten eine doppelte Anforderung, sie sollen nämlich nicht nur den Verbrecher von den schlimmen Einwirkungen seiner Genossen abschliessen, sondern ihn auch belehren, zerknirschen und bessern. Ueber die Art, wie diese Besserung am zweckmässigsten erzielt werden könne, wurde viel gestritten und mancher Versuch angestellt. Das im Jahr 1823 zu Auburn (in New-York) eingerichtete Gefängniss, worin die Gefangenen bei Nacht isolirt und bei Tag zu gemeinsamer schweigender Arbeit angehalten werden, gab dem s. g. Schweigsysteme (S. das.), das im Jahr 1829 zu Philadelphia (in Pennsilvanien) eingerichtete, wo die Gefangenen bei Tag und Nacht in Einzelhaft gehalten werden, dem s. g. pennsilvanischen oder Einzelhaftsysteme (S. das.) den Namen. Beide Systeme stritten längere Zeit um die Herrschaft, bis sich zuletzt der Sieg auf die Seite des pennsilvanischen Systems neigte, welches man jetzt als Grundlage einer rationellen Gefängnisseinrichtung ziemlich allgemein anzuerkennen

pflegt. — Diese wissenschaftlichen Forschungen führten dazu, die Grundsätze über die zweckmässigste Art der Erstehung der Freiheitsstrafe als eine besondere Wissenschaft — die Gefängnisskunde — aufzufassen und zu behandeln. Sie geht von den Zwecken der Strafvollziehung aus, und giebt die Wege an, auf welchen diese Zwecke am sichersten zu erreichen sind. Sie lehrt folgeweise, wie die Strafanstalten in Bau und Einrichtung beschaffen sein sollen, wie die Sträflinge in geistiger und körperlicher Hinsicht behandelt werden sollen, und bezeichnet die Vorkehrungen, welche nach der Entlassung der Sträflinge getroffen werden müssen, um Rückfälle in die Verbrechen möglichst zu vermeiden. — Vgl. Jagemann die Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft in Strafgefängnissen §. 2—21.

Gefängnissprotokoll, Gefängnissrapport, Gefängnissregister. Der Gefangenwärter (S d.) ist verpflichtet, ein Verzeichniss über alle Personen welche in dem ihm anvertrauten Gefängnisse aufgenommen werden, zu führen, einmal damit er über die bei ihm verhafteten Personen jederzeit Auskunft geben, und dann damit sein Verzeichniss bei Visitationen der Anstalt (S Gefängnissvisitation) als Anhaltspunkt dienen könne. Dies Verzeichniss, welches man Gefängnissprotokoll oder Gefängnissregister zu benennen pflegt, wird jahrweise unter fortlaufenden Numern angelegt. Es hat in besondern Rubriken zu enthalten: 1) die Zahl, unter welcher 2) den Tag, an welchem der Gefangeue eingebracht wurde, 3) den Namen der Behörde, welche die Verhaftung vornahm oder anordnete, 4) Vor- und Zuname, sowie Heimath des Verhafteten, 5) die Numer der Gefängnisszelle, in welcher, und die besondere Vorsichtsmaassregeln, unter welchen derselbe verwahrt wird, 6) das Betragen des Gefangenen im Verhaft und 7) Tag und Art, wie der Gefangene aus dem Verhaft gekommen ist, ob durch Flucht, Entlassung oder Abführung in die Strafanstalt u. dgl. — Jeden Morgen, oder in grösseren Gefängnissen wenigstens alle Paar Tage soll der Gefangenwärter dem Untersuchungrichter oder Aufsichtsbeamten einen Auszug aus dem Gefängnissprotokoll, welchen man Gefängnissrapport nennt, vorlegen. Der Rapport enthält den dermaligen Stand der Gefangenen nach den Rubriken des Protokolls (Registers) und giebt namentlich auch an, welche Gefangene seit dem letzten Rapporte abgegangen sind. Der Zweck des Rapportes ist, dem Richter sämmtliche Gefangene häufig in das Gedächtniss zurückzurufen, damit nicht im Drang der Geschäfte die eine oder andere Untersuchung ungebührlich liegen bleibe, auch bildet er eine Controle für den Gefangenwärter. Der Letztere hat den Rapportzettel wo möglich persönlich zu überbringen, damit der Richter oder Aufsichtsbeamte Gelegenheit habe, kurzer Hand die erforderlichen Aufklärungen zu erheben, und ihm die geeigneten Anweisungen und Belehrungen zu geben. — Vgl. die Strafprocessordnung von Oesterreich §. 170. Hannover §. 240. 241 und Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde §. 225.

Gefängnissstrafe. Unter den nichtpeinlichen (bürgerlichen) Freiheitsstrafen (S. das.) steht die Gefängnissstrafe auf der niedersten Stufe. Sie wird erstanden entweder im Ortsgefängniss, wo sie dann Ortsgefängnissstrafe oder Bürgergewahrsam heisst, oder in dem für den Bezirk des Unterrichters bestimmten Gefängnisse, wo sie Amts-, Bezirks- oder auch wohl Kreisgefängnissstrafe genannt wird, oder in einem für das ganze Land oder eine Provinz bestimmten Gefängnisse, wo sie den Namen Landes- oder Kreisgefängniss führt. In welcher dieser drei Classen von Gefängnissen die Strafe zu erstehen sei, hängt theils von der Dauer der Freiheitsstrafe, theils von der erkennenden Behörde ab. Die kürzesten Freiheitsstrafen, namentlich die von den Ortsvorstehern erkannten, werden im Ortsgefängnisse, die Strafen von mittlerer Dauer, namentlich die vom Einzelrichter erkannten, in dem Amtsgefängnisse (S. das.), endlich die längeren, namentlich die von Gerichtshöfen erkannten, in dem Kreis- oder Landesgefängnisse erstanden. — Was die Dauer dieser Freiheitsstrafe betrifft, so ist allgemein anerkannt, dass dieselbe nach Tagen erkannt werden darf, so dass also ihr niederstes Maass einen Tag beträgt. Dagegen herrscht in den Gesetzgebungen sehr grosse Verschiedenheit hinsichtlich ihrer längsten zulässigen Dauer. Während manche Gesetze sie nicht über drei Monate gestatten, gehen andere viel weiter, selbst bis zu fünf Jahren. Vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik empfiehlt es sich nicht, sie über die Dauer eines Jahres auszudehnen, sie sollte daher überall auf dieses Maass zurückgeführt werden. Denn sie unterscheidet sich von der nächstfolgenden höheren bürgerlichen Freiheitsstrafe, der Arbeitshausstrafe (S. das.) dadurch, dass mit ihr eine Nöthigung zu bestimmter schwerer Arbeit nicht verbunden ist. Die Gefangenen werden in dem Gefängnisse, namentlich bei kürzerer Dauer der Strafe entweder gar nicht zur Arbeit angehalten, oder nur zu einer leichten Beschäftigung, deren Auswahl dem Gefangenen nach Neigung und Beruf gestattet wird, soweit es mit der Ordnung des Hauses

verträglich ist. Ebensowenig pflegen die Gefangenen, da eine vollständige Verwaltung in den Gefängnissen regelmässig nicht besteht, Unterricht zu erhalten oder nach einem bestimmten Plane, der ihre moralische Besserung bezweckt, behandelt zu werden. Eine solche Einsperrung, bei welcher Freiheitsentziehung einziger Zweck ist, kann ohne Nachtheil nicht auf längere Zeit angeordnet werden, desshalb hat man den Kreis- oder Landesgefängnissen, in welchen Strafen von längerer Dauer erstanden zu werden pflegen, eine den eigentlichen Strafanstalten analoge Einrichtung und Verwaltung gegeben, und nur bei den Orts- oder Bezirksgefängnissen ist der Gefangene lediglich der Verwahrung und Verpflegung des Gefangenwärters überlassen. — Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten werden, zur Unterscheidung von den in Arbeits- und Zucht-Häusern verwahrten Sträflingen, nicht durch eine besondere Gefangenentracht ausgezeichnet, sind in der Kost besser gehalten als diese, und dürfen sich nach manchen Gesetzen, wofern sie die Mittel dazu besitzen, bessere Kost und ihr Bette bringen lassen. — Als Schärfung dieser Strafe (S. Strafschärfung) kommt vor: Versetzung auf hartes Lager, wobei der Gefangene auf einer hölzernen Pritsche zu schlafen hat, oder auf schmale Kost, namentlich auf Wasser und Brod, einsame Einsperrung oder Dunkelarrest (S. daselbst) S. auch unter Arrest, Hausarrest. — Vergleiche die Strafgesetze von: Oesterreich §. 244—247. Preussen §. 14. Bayern §. 27—30. Württemberg §. 20—22. 25. Hannover §. 21. Sachsen §. 11. 12. 17. Baden §. 38—42. Hessendarmstadt §. 7. 13. Braunschweig §. 12. 13. Weimar §. 7. 8. 10. 12.

Gefängnissvisitation. Um den Gefangenwärter in seiner Dienstführung zu controliren, und die Gefangenen vor Vernachlässigung zu schützen, ist eine periodische Visitation der Gefängnisse eingerichtet. Der Untersuchungsrichter oder hiezu bestellte Aufsichtsbeamte, welchem das Gefängniss untersteht, hat nämlich von Zeit zu Zeit, etwa einmal in der Woche oder im Monat, das Gefängniss unvermuthet zu besuchen, von dem Zustande desselben genaue Einsicht zu nehmen, auch die Verhafteten, und zwar in Abwesenheit des Gefangenwärters oder Vorstehers über ihre Behandlung oder Verpflegung zu befragen. — Es ist die Aufgabe des Visitators, wegen Abstellung der etwa entdeckten Gebrechen, oder wegen Erhaltung oder Einführung der nöthigen Sicherheit, guten Zucht, Ordnung und Reinlichkeit das Geeignete zu verfügen. Dabei gebietet ihm die Humanität, den Verhafteten, soweit dies thunlich ist, ihr Schicksal erträglich zu machen, und also namentlich auch für die Aufrechthaltung der in ihrem Interesse gegebenen Vorschriften zu sorgen. Die Beschwerden der Gefangenen hat der Visitator freundlich entgegenzunehmen, und je nach seiner Zuständigkeit entweder selbst zu erledigen, oder der betreffenden Behörde zur Erledigung mitzutheilen. — Ueber den Erfund der Visitation wird ein Protokoll aufgenommen, oder wenigstens ein Erfundbericht aufgesetzt, und der zuständigen Behörde zur Erledigung vorgelegt. — Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 171. Württemberg §. 190. Hannover §. 248.

Gefangenaufseher. S. Gefangenwärter.

Gefangener. Der Gefangene ist, je nachdem er ein polizeilich oder ein gerichtlich strafbares Vergehen verübt hat, ein Polizei- oder ein Criminal-Gefangener, doch pflegt man diese Benennung auch von der verhaftenden Behörde zu verstehen, so dass auch der eines Criminalverbrechens Bezüchtigte so lange als Polizeigefangener erscheint, als seine Verhaftung von der Polizeibehörde verfügt, und er noch nicht an den Strafrichter abgegeben ist. — Nach dem Zwecke der Verhaftung unterscheidet man den Untersuchungsgefangenen vom Strafgefangenen. Der Erstere wird verwahrt um seine Entweichung oder Communication mit der Aussenwelt während der Untersuchung zu verhindern, der Letztere verbüsst eine vom Richter ihm zugemessene Strafe. Ueber die Strafgefangenen, die man gewöhnlich Sträflinge (S. das.) nennt, ist unter den Artikeln Amtsgefängniss, Arbeitshaus, Gefängnissstrafe, Zuchthausstrafe und Strafanstalten das Nähere zu vergleichen, hier handelt es sich zunächst um die Untersuchungsgefangenen. — Die Untersuchungshaft soll so beschaffen sein, dass der Gefangene kein grösseres Uebel erleidet, als nöthig ist, um sich seiner Person zu versichern, oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen (S. u. Collusion) oder andere Handlungen desselben zu vereiteln; bei seiner Behandlung muss der Gesichtspunkt stets festgehalten werden, dass die Untersuchungshaft keine Strafe ist. Desshalb müssen die Gefangenen in angemessenen d. h. hinreichend geräumigen, trocknen und hellen Gemächern verwahrt, und mit möglichster Schonung ihrer Person und Ehre behandelt werden So weit es der Raum gestattet, muss jeder Gefangene einzeln gesetzt werden, wo dies nicht ausführbar ist, muss unter allen Umständen eine Sonderung nach Geschlechtern stattfinden, auch sind nur Personen, welche im Allgemeinen den gleichen Bildungsgrad besitzen, zusammenzusperren, und jugendliche noch

weniger verdorbene Verbrecher von Gewohnheitsverbrechern und verstockten Sündern zu sondern. — Im Allgemeinen ist der Gefangene hinsichtlich seiner Lagerung, Verköstigung und Beschäftigung der allgemeinen Hausordnung des Gefängnisses unterworfen, doch sind ihm gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf seine Kosten zu gestatten, soweit sie der Hausordnung nicht entgegen sind, auch die Sicherheit nicht gefährden. Uebrigens pflegt man bei solchen Bewilligungen auf die Natur des dem Verhafteten angeschuldigten Verbrechens Rücksicht zu nehmen, und den eines schweren Verbrechens Beschuldigten grösseren Beschränkungen zu unterwerfen. — Es liegt in der Natur der Sache, dass alles, was dem Verhafteten von aussen zukommt, vor der Abgabe an denselben genau untersucht werde, damit ihm nicht Mittel zur Flucht oder Aufschlüsse über den Gang der Untersuchung heimlich zugesteckt werden. — Das Schreiben ist dem Gefangenen regelmässig zu gestatten, aber besonders da unter genaue Controle zu nehmen, wo die Verwahrung den Zweck hat, für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern. In solchen Fällen muss der abgegebene Papiervorrath genau bemerkt, und der Gefangene zur Auskunft über dessen Verwendung angehalten werden. Aus dem gleichen Grunde kann auch der Briefwechsel des Gefangenen nur unter besonderer Aufsicht stattfinden. Nur mit Bewilligung des Untersuchungsrichters darf der Gefangene Briefe empfangen oder an Andere absenden, und nur nachdem der Untersuchungsrichter solche gelesen und ihre Annahme oder Absendung unbedenklich gefunden hat. Dagegen darf die Erlaubniss zur Absendung von Eingaben und Beschwerden an höhere Justizstellen und Justizbehörden nicht verweigert werden, und die Absendung derselben kann verschlossen, ohne vorherige Prüfung durch den Untersuchungsrichter geschehen. — Fesseln dürfen dem Gefangenen nur dann angelegt werden, wenn er eines schweren Verbrechens beschuldigt, und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder wenn die Fesselung wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere des Gefangenaufsehers erforderlich erscheint. — Wenn der Gefangene den Besuch seines Hausarztes oder Seelsorgers verlangt, so muss ihm dies, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen, gleichfalls gestattet werden, und man kann ihm dies nicht etwa aus dem Grunde verweigern, weil besondere Aerzte oder Geistliche mit der Behandlung der Gefangenen beauftragt sind. Besuche von Verwandten und Freunden, von Personen, mit welchen der Gefangene in Geschäftsverhältnissen steht, oder mit denen er sich zu berathen wünscht, sind gleichfalls, soweit es der Zweck des Arrestes erlaubt, zu gestatten, doch soll dabei, ausgenommen bei der Unterredung mit dem Vertheidiger, stets eine Gerichtsperson zur Controle gegen Missbrauch anwesend sein, und darf die Unterhaltung nur in einer dem Controlbeamten verständlichen Sprache geschehen. — Vergl. die Strafprocessgesetze von: **Oesterreich** §. 163—171. **Hannover** §. 64. **Württemberg** §. 183—193. **Baden** §. 186—191.

Gefangenhalten, widerrechtliches. Zu den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, dies Wort im engen Sinne genommen, gehört nächst dem Menschenraub (S. das.) das widerrechtliche Gefangenhalten. Beide Verbrechen sind nahe verwandt, und das unterscheidende Merkmal besteht darin, dass beim Menschenraub die Versetzung in Sklaverei oder eine andere, die juristische Persönlichkeit aufhebende und den Beschädigten dem Staatsschutz vollständig entziehende Freiheitsberaubung verlangt wird, während bei dem widerrechtlichen Gefangenhalten eine diese Eigenschaften nicht enthaltende Freiheitsberaubung genügt, die aber auch nicht in ein besonderes, schwereres Verbrechen übergeht. — Den Thatbestand dieses Verbrechens bildet also jede 1) vorsätzliche und 2) widerrechtliche 3) Einsperrung oder Gefangenhaltung einer Person, 4) wofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht. Zu 1) Das Verbrechen kann nicht aus Fahrlässigkeit, sondern nur vorsätzlich begangen werden, indem der Verbrecher den Willen und das Bewusstsein haben muss, den Beschädigten widerrechtlich seiner Freiheit zu berauben. Wer z. B. aus Nachlässigkeit beim Weggehen aus einem einsam stehenden Hause Jemand einschliesst, und ihn somit seiner Freiheit beraubt, begeht damit keineswegs unser Verbrechen. — Eine bestimmte Absicht von Seiten des Thäters wird hierbei nicht verlangt, und es ist für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig, ob dasselbe aus Muthwillen, Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz, als selbstständiger Zweck oder als Mittel zu einem anderen Verbrechen verübt wird. Wohl aber kann die Absicht, welche den Verbrecher leitete, die That zu einem andern Verbrechen stempeln z. B. die wollüstige Absicht zur Entführung (S. das.). — Zu 2) Die Gefangenhaltung muss widerrechtlich sein d. h. der Einsperrende darf kein Recht zu einer solchen Freiheitsberaubung haben. Darum ist das

Verbrechen ausgeschlossen, wenn Eltern, Pfleger oder Lehrer in Ausübung ihres Züchtigungsrechtes Kinder einsperren, oder wenn auf der That betretene oder flüchtige Verbrecher, Landstreicher oder gemeingefährliche Bettler, verirrte Kinder oder Taubstumme, Idioten oder Geisteskranke festgehalten werden. Selbst wenn in einem solchen Falle der Betreffende seine Befugniss überschreitet, fällt die That noch nicht unter den Begriff unsers Verbrechens, sondern wegen dieses Missbrauchs oder ungeschickten Gebrauchs eines Rechts würden höchstens leichte polizeiliche Ahndungen anwendbar sein. Zum Thatbestand des Verbrechens gehört wesentlich, dass die Gefangenhaltung schlechthin unbefugt und darum widerrechtlich war, und der Verbrecher sich dieser Widerrechtlichkeit bewusst war. Es würde hiernach der Vater dann allerdings das Verbrechen begehen, wenn er eine Züchtigung des Kindes nur als Vorwand für eine widerrechtliche Einsperrung benützte. — Zu 3) Die Gefangenhaltung setzt keine Verbringung an einen bestimmten Ort voraus, vielmehr ist es einerlei, ob die Person an dem Orte zurückgehalten wird, an den sie sich freiwillig begeben, oder ob sie wider Willen an einen andern Ort gebracht wird. — Auch ist unter Gefangenhaltung nicht die Versetzung in ein Gefängniss oder an einen Ort, welcher die Eigenschaften eines solchen hat, zu verstehen, vielmehr genügt die Zurückhaltung in einem beschränkten Raume, unter Aufhebung der Möglichkeit für den Gefangenen sich frei aus solchem wegzubegeben. So würde die Zurückbehaltung auf einer Insel, in einem Schiff oder die Fesselung eines Menschen, auch wenn er im Freien festgebunden wird, den Thatbestand des Verbrechens darstellen. — Ebensowenig verlangt das Gesetz eine gewaltsame Einsperrung, vielmehr ist es gleichgültig, ob Gewalt, List oder sonstige Mittel zur Anwendung kommen. — Endlich ist auch keine bestimmte Dauer der Freiheitsberaubung vorgeschrieben, jedoch bildet dieselbe einen Strafausmessungsgrund. — Wurde die Einsperrung eines Menschen in einem öffentlichen Gefängnisse durch unwahre Angaben oder auf andere widerrechtliche Weise von dem Thäter mittelbar veranlasst, so liegt eigentlich ein Verbrechen gegen die öffentliche Treue, z. B. falsches Zeugniss, vor, gleichwohl zählen aber manche Gesetze auch derartige Fälle, wenn sie nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergehen, hierher. — Zu 4) Das Verbrechen ist, ähnlich wie die Gewaltthätigkeit (S. das.), ein Aushülfsverbrechen, es ist daher überall ausgeschlossen, wo die That in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht. Enthält sie zugleich ein leichteres Verbrechen z. B. eine Ehrenkränkung, so kommt dies natürlich nicht in Betracht. — Das Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens ist hiernach ausgeschlossen, wenn z. B. der Gefangene zu Tode gehungert wird, mithin ein Mord vorliegt, oder wenn die Gefangenhaltung in wollüstiger Absicht geschah, weil dann eine Entführung vorliegt, oder wenn der Festgenommene in auswärtige Sclaverei geschleppt wird, weil die That hier in einen Menschenraub übergeht. — Bei Ausmessung der Strafe für das Verbrechen wird zunächst auf die Dauer der Freiheitsberaubung gesehen, weil das Leiden des Gefangenen je nach der Dauer seiner Haft in geometrischer Progression an Intensivität zunimmt. Ein anderes nicht minder wichtiges Moment bildet die Art und Weise der Freiheitsberaubung, indem die That um so strafbarer erscheint, je härter die Gefangenschaft war, und je mehreren und grösseren Misshandlungen der Gefangene ausgesetzt war. Endlich wird die Strafbarkeit auch erhöht durch die Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, wie namentlich, wenn der Gefangene, wie Beamte, Eltern u. dgl. dem Thäter gegenüber auf eine besondere Ehrerbietung Anspruch machen kann. — Wenn die widerrechtliche Gefangennehmung oder Gefangenhaltung von einem Beamten ausgeht, welcher zu Verhaftungen oder Gefangenhaltungen befugt ist, z. B. einem Untersuchungsrichter, Staatsanwalte, Polizeibeamten oder Gendarmen, dem Vorstande einer Strafanstalt oder eines Gefängnisses u. s. w., so liegt ein Amtsverbrechen vor. Es kann dies Amtsverbrechen entweder dadurch verübt werden, dass Jemand ohne gesetzlichen Grund verhaftet, oder, nachdem der gesetzliche Grund zur Verhaftung weggefallen, über Gebühr in Haft zurückbehalten wird. Die Gesetze heben diese Fälle unter den Amtsverbrechen besonders hervor, und bemessen die Strafe mit Rücksicht auf Art und Grösse des Gewaltmissbrauchs, Hiernach kann das Verbrechen, wenn eine böse Absicht, z. B. Rachsucht, Bosheit, Eigennutz u. dgl. zu Grunde liegt, unter Voraussetzungen begangen werden, die bei einem Privatmann der That den Charakter der widerrechtlichen Gefangenhaltung geben würden, wo also mit jenem Verbrechen ein Amtsmissbrauch concurrirt, Da aber jene Beamte im Interesse der persönlichen Freiheit zu besonderer Sorgfalt verpflichtet sind, wird bei ihnen die That auch dann bestraft, wenn sie nur aus Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit entsprang. Nur nimmt alsdann das Vergehen einen mehr disciplinären Charakter an, kann jedoch je nach der Verschuldung auch mit Freiheitsstrafen und

Dienstentlassung geahndet werden. — Vgl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 93. 94. 331. Preussen §. 210. 211. 317. Bayern §. 192—196. 451. Sachsen §. 155. 156. 320. Hannover §. 249. 344—346. Württemberg §. 275—277. 429—434. Baden §. 275—277. 683. 686. Hessen-Darmstadt §. 301. 302. Weimar §. 150. 151. 316. Ziff. 3. Braunschweig §. 170. 272—274.

Gefangenwärter. Den Beamten, welchem die Aufsicht und Bedienung der in dem Amtsgefängnisse verwahrten Untersuchungs- und Strafgefangenen anvertraut ist, nennt man Gefangenwärter, Gefangenaufseher, commentariensis. Dieser Beamte, welchem nicht selten auch nebenbei die Stelle des Gerichtsdieners (S. das.) übertragen ist, hat dafür zu sorgen, dass das Gefängniss nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Stande erhalten, die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt und vorschriftmässig behandelt werden. — Er darf Niemand in das Gefängniss aufnehmen, oder aus solchem entlassen, ohne hierzu von der zuständigen Behörde den Befehl erhalten zu haben. Jeder eingelieferte Gefangene muss genau visitirt werden, um zu ermitteln, ob derselbe keine gefährlichen oder zur Flucht dienlichen, oder auf die Untersuchung bezüglichen Gegenstände bei sich trage. Was bei ihm gefunden wird, namentlich auch die Baarschaft, und die Effecten, welche er mit sich bringt, sind in sorgfältige Verwahrung zu nehmen. Sodann wird der Gefangene in seine Zelle abgeführt und sein Name in das Gefängnissprotocoll (S. das.) eingetragen. — Was die Behandlung der Gefangenen betrifft, so hat der Gefängnisswärter zunächst im Allgemeinen nach seiner Dienstinstruction, dann aber insbesondere nach den ihm für Einzelne gegebenen besonderen Weisungen zu verfahren. Er soll den Gefangenen mit Geduld und Schonung begegnen, und sich jeder Eigenmacht gegen ihn enthalten, es müsste denn solche zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig sein. Er soll mit den Verhafteten keine Unterredungen über Gegenstände der Untersuchung anknüpfen, wohl aber dieselben genau beobachten, und seine Wahrnehmungen zur Kenntniss des Gerichts bringen, ohne sich übrigens zum Ausforscher derselben herzugeben. — Die Wände, Oefen, Fenster, Thüren, Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln derselben sind täglich und mit Aufmerksamkeit durch den Gefangenwärter zu besichtigen, und wenn Zeichen eines Fluchtversuchs entdeckt werden, so hat er sofort die dringenden, zur Verhinderung der Flucht erforderlichen Maassregeln zu treffen, und den Vorfall zur Kenntniss des Gerichts oder der Aufsichtsbehörde zu bringen. Nicht minder ist jede eigenmächtige Communication der Gefangenen mit der Aussenwelt zu verhindern, und nicht zu dulden, dass sie Vorübergehenden etwas zurufen, oder Zeichen geben. Besuche dürfen nur gestattet werden, wenn hierzu ausdrückliche Erlaubniss gegeben ist. Natürlich machen die Dienstbesuche der Aerzte und Geistlichen des Gefängnisses eine Ausnahme. Dagegen ist derselbe auf der andern Seite verpflichtet, schriftliche oder mündliche Bitten, welche ihm Gefangene vortragen, zur Kenntniss des Richters oder der Aufsichtsbehörde zu bringen. — Die Zellen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer gehalten, täglich gereinigt und gelüftet, öfters abgewaschen, und im Winter hinreichend erwärmt werden; auch ist für einen angemessenen Wechsel des Leib- und Bettweisszeugs zu sorgen. — Fühlt sich ein Gefangener krank, so ist sofort dem Gefängnissarzte hiervon Anzeige zu machen. — Wird die Entlassung des Verhafteten verfügt, so ist dieselbe unverweilt in Vollzug zu setzen. Den Gefangenen werden, wenn bei der Entlassung nichts Anderes verfügt ist, die Gegenstände, welche ihnen bei der Einlieferung abgenommen wurden, wieder zurückerstattet, worüber sich der Gefangenwärter zu seiner Sicherheit eine Quittung ausstellen lässt. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 169. Hannover §. 240—243. Württemberg §. 189. 190. Baden §. 191.

Geflissenheit. Da die neueren Gesetzbücher unter den Straferhöhungsgründen auch die Geflissenheit aufzuführen pflegen, so ist es erforderlich, sich über den Sinn dieses Ausdrucks eine klare Vorstellung zu machen. Die Tragweite des Worts lässt sich am leichtesten ermessen, wenn man auf die Ableitung desselben zurückgeht. Es stammt von „Fleiss“ ab, und bedeutet also Anwendung von Fleiss zur Ausführung der That. — Die Geflissenheit wird in den Gesetzbüchern gewöhnlich neben der List, Dreistigkeit und Grausamkeit genannt. — Die List (S. das.) gebraucht verdeckte Wege und Täuschungsmittel, um zum Ziele zu gelangen, die Dreistigkeit (S. d.) schreitet mit Kühnheit voran, die Grausamkeit (S. das.) gefällt sich in der Zufügung von Qualen, die Geflissenheit dagegen geht mit ruhiger Ueberlegung und, wenn wir uns hiefür des Ausdrucks bedienen dürfen „mit Liebe“ zu Werk. Gerade desshalb wurzelt sie mit dem Vorbedacht (S. das.) auf dem gleichen Boden. Wenn dieser den reifen, wohlerwogenen Entschluss zur That, im Gegensatze zu dem raschen in der Uebereilung und Lei-

denschaft gefassten, bedeutet, so ist jene eine wohl erwogene, selbstbewusste Ausführung der That. Trifft der Verbrecher Hindernisse, so wird sie der Listige durch sinnreiche Vorkehrungen zu umgehen suchen, der Dreiste sie kühn und offen aus dem Wege räumen, der Geflissene hat aber die Möglichkeit des ihm entgegentretenden Hindernisses gewöhnlich schon vorausgesehen, und hat daher die geeigneten Mittel zu seiner Ueberwindung schon bei der Hand, oder wird wenigstens durch dasselbe nicht überrascht und abgeschreckt. Aus diesem Grunde kommt auch die bedächtige Geflissenheit oft noch zum Ziele, wo die kecke Dreistigkeit muthlos zurückschreckt, oder durch Unbedachtsamkeit sich zu Grunde richtet. — Handelt es sich um Eingriffe in fremdes Eigenthum, so wird die List zum Betruge, die Dreistigkeit zum offenen Diebstahl oder Raub greifen. Nur der Geflissenheit ist es vorbehalten, eine Fälschung von Papiergeld zu unternehmen. In den hierzu erforderlichen Vorbereitungen, der Zurichtung des Papiers, der haarscharfen Nachahmung der Schriften und Zeichen, wozu ein besonderes Studium erfordert wird, liegt das eigentliche Element der Geflissenheit. — List, Dreistigkeit und Geflissenheit lassen sich nicht in der Art unter einander vergleichen, dass man die eine dieser Arten der Ausführung von Verbrechen unbedingt für strafbarer erklären kann, als die andere. Einmal können diese Eigenschaften bei ein und derselben Handlung vereinigt vorkommen, und dann haben sie gegen einander kein festes Verhältniss der Strafbarkeit. Sie sind sämmtlich Aeusserungen des verbrecherischen Willens, aus welchen auf die Stärke und Tiefe desselben geschlossen werden kann. — Was zunächst die Geflissenheit anbetrifft, so macht sie die That in dem Grade strafbarer, als sie in höherem Maasse vorhanden war, d. h. als der Verbrecher grössere Vorbereitung zur Ausführung oder grössere Beharrlichkeit in der Ausführung der That beurkundet hat. — Vgl. die Strafgesetze von: Württemberg §. 109. Baden §. 151. Hessendarmstadt §. 120. Weimar §. 44. Braunschweig §. 64.

Gegenanzeige, Gegenanzeigung. S. Anzeigung, Gegenbeweis.

Gegenbeweis. Der Richter, welcher durch die Untersuchung Gewissheit darüber zu erhalten strebt, ob und welche strafbare That vorliege, und wer sie verübt habe, ist verpflichtet von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt alle Beweismittel aufzusuchen, welche für oder gegen das Vorhandensein des Verbrechens oder für oder gegen die Schuld des Angeschuldigten sprechen. Man kann die Beweise, welche für die That oder die Schuld des Angeschuldigten sprechen, Belastungs- oder Anschuldigungsbeweise, diejenigen, welche gegen die That oder die Schuld des Angeschuldigten sprechen, Entschuldigungs-, Entlastungs- oder Vertheidigungsbeweise nennen, aber diese Unterscheidung hat kaum eine practische Bedeutung. Die richterliche Entscheidung gründet sich auf das Gesammtergebniss der Beweisführung, wie sich solches aus dem Zusammenhalten der Beweisgründe für oder gegen die zu erweisenden Thatsachen herausstellt. — Der Beweis, welcher einem andern Beweise entgegensteht, wird Gegenbeweis genannt, darum pflegt man auch den Entschuldigungsbeweis, dem Anschuldigungsbeweise gegenüber, Gegenbeweis zu nennen. Dies ist aber nicht unbedingt richtig. Insoweit der Entschuldigungsbeweis den Anschuldigungsbeweis entkräftet, ist er aldings zugleich Gegenbeweis. Aber auch der für eine entlastende Thatsache vorgebrachte Beweis kann durch einen entgegenstehenden Beweis entkräftet werden, und dann ist der Gegenbeweis, insofern er eine entlastende Thatsache als nicht vorhanden darstellt, nichts weniger als ein Entschuldigungsbeweis. — Da nun aber im Strafprocesse regelmässig keine beweispflichtigen Parteien, wie im Civilprocesse, einander gegenüberstehen, vielmehr die Beweisführung auch da, wo sich der Strafprocess in den Formen des Anklageprocesses bewegt, wegen der wesentlich inquisitorischen Natur des Verfahrens, stets Amtspflicht des Untersuchungsrichters ist, so kann man streng genommen, von einem Gegenbeweis im Gegensatze zum Beweise, nicht reden, denn es wäre eine müssige Eintheilung, die Gründe, welche für eine Thatsache oder den criminellen Charakter einer solchen sprechen, Beweis, die Gegengründe aber Gegenbeweis zu nennen, weil damit nichts klar gemacht wird. Insoferne aber einzelne Verbrechen z. B. Ehrenkränkungen, der Privatanklage des Beleidigten überlassen sind, und der Privatankläger hier dem Angeklagten gegenüber als beweispflichtig erscheint, insofern auch in andern Fällen in der Haupt- oder Schlussverhandlung ein Ankläger dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gegenübergestellt ist, kann man allerdings auch im Strafprocesse von einem Gegenbeweise reden, wenn und in wieweit die eine Partei die Beweise der andern durch ihre Beweise zu entkräften sucht. — Es kann dieser Gegenbeweis ein zweifacher sein, entweder ein directer oder ein indirecter. Direct ist der Gegenbeweis, wenn er den Beweis unmittelbar aufhebt, wenn also dem über das Vorhandensein einer Thatsache geführten Be-

weise, ein Beweis entgegengestellt wird, welcher das Nichtvorhandensein dieser Thatsache constatirt. Dahin gehört z. B. der Fall, wenn zwei Zeugen gesehen haben wollen, dass der Angeschuldigte Jemanden ermordet habe, während zwei andere Zeugen denselben zur Zeit der angeblichen Ermordung an einem hundert Stunden davon entfernten Orte gesprochen haben wollen. Indirect ist der Gegenbeweis, wenn die erwiesene Thatsache durch den Gegenbeweis nicht in ihrer Gewissheit angefochten wird, aber der Gegenbeweis eine Thatsache erstellt, welche den rechtlichen Charakter der andern modificirt (S. u. Einrede). Dahin gehört der Fall, wenn der Thatbestand einer strafbaren Tödtung oder Ehrenkränkung durch den Beweis des Zwangs oder der Wiedervergeltung aufgehoben wird, oder wenn der Beweis der Nothwehr durch den Beweis entkräftet wird, dass der Angegriffene sich durch eigene Verschuldung in den Nothstand versetzt habe. — Es leuchtet ein, dass ohne eine Trennung der Beweis- und Gegenbeweisführenden Personen in zwei einander gegenüber stehende Parteien beiderlei Beweise ganz gleichartig wären, indem das Ergebniss der Untersuchung sich lediglich als das Facit aus den widerstreitenden Beweisen darstellt. Wo aber diese Trennung von zwei Parteien durchgeführt ist, da ist von einer Beweispflicht die Rede, und hat daher diese Unterscheidung allerdings einigen practischen Werth. — Was vom Gegenbeweis im Allgemeinen hier gesagt ist, das gilt auch von den einzelnen Beweismitteln. So kann man von Gegenanzeigungen oder Gegenzeugen reden, wenn die Thatsache, welche aus einer Anzeigung oder einer Zeugenaussage gefolgert wird, durch widersprechende Anzeigungen oder Zeugenaussagen widerlegt wird. Vergl. Abegg, Lehrb. des Criminalprocesses §. 93. Henke, Handb. des Criminalrechts Bd. IV. p. 420—425. 572.

Geheimnissverletzung. Das Geheimniss eines andern kann entweder dadurch verletzt werden, dass Jemand eine ihm im Vertrauen auf seine Verschwiegenheit geschehene Mittheilung bekannt macht, oder dadurch, dass man sich eigenmächtig, d. h. ohne Wissen und Willen des Andern in sein Geheimniss eindrängt. An sich ist die Verletzung eines fremden Geheimnisses zwar dem Sittengesetze widersprechend, aber sie fällt noch nicht in das Gebiet des Verbrechens. Die Strafbarkeit der That beginnt erst dann, wenn der Verletzer des Geheimnisses durch seine Handlungsweise eine Rechtspflicht zur Geheimhaltung übertrat, oder sich mittelst einer Rechtsverletzung in den Besitz eines fremden Geheimnisses setzte. Daraus folgt: 1) Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, verletzen ihre Pflichten und sind folgeweise strafbar, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist, und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen. Was unter Geheimniss zu verstehen sei, muss aus den Umständen und der Stellung des Thäters beurtheilt werden, indem nicht jede Indiscretion, womit Dinge geoffenbart werden, welche nicht zur Verbreitung bestimmt waren, als Geheimnissverletzung aufgefasst werden darf, sondern es sich immer um einen Gegenstand handeln muss, dessen Veröffentlichung dem Verletzten einen Schaden bringen kann. — Wendet man diesen Gesichtspunkt auf die bei Fabriken oder Gewerbsunternehmungen angestellten Personen an, so ist hier der Verrath der sog. Fabrikgeheimnisse, d. h. der dem Etablissement eigenthümlichen Verfahrungsweise gemeint, auf welcher die grössere Güte oder Wohlfeilheit des Fabrikats beruht. Die Mittheilung dieses Geheimnisses z. B. über die Bereitung der Sauçe einer Tabaksfabrik entzieht oder schmälert der Unternehmung ihren Absatz, und bringt ihr daher einen unverhältnissmässigen Schaden. Dagegen sind Mittheilungen über den Betrieb oder die Comptabilität des Geschäftes nicht als Geheimnissverletzung zu betrachten, wenn auch die Bekanntwerdung desselben dem Unternehmen schädlich werden kann, weil derartige Angaben nicht als anvertrautes Geheimniss erscheinen. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob der Verbrecher zur Zeit der That noch im Dienste der Fabrik stand oder denselben verlassen hat, weil der Betreffende durch den Dienstaustritt seiner Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden wird. — Unter den Beamten und öffentlichen Personen, bei welchen das Verbrechen namentlich vorzukommen pflegt, sind die Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Beichtväter, die Aerzte, Hebammen und Apotheker, die Sachwalter und Notare besonders hervorzuheben, weil ihnen von ihren Beichtkindern, beziehungsweise Kunden, Geheimnisse anvertraut werden müssen. Auch ihre Indiscretion wird erst dann strafbar, wenn es sich um Dinge handelt, deren Verbreitung der Ehre oder dem Vermögen des Betreffenden Gefahr oder Nachtheil bringt. — Zum Thatbestand des Verbrechens gehört Vorsatz, es sind daher blose Nachlässigkeiten, z. B. das Liegenlassen eines Briefes oder

Receptes an einem öffentlichen Orte, ausgeschlossen. Aber eine bestimmte Absicht wird nicht erfordert. Ob die That aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz geschah, oder ob blose Schwatzhaftigkeit zu Grunde lag, kommt zwar bei der Strafausmessung in Betracht, ist aber für den Begriff des Verbrechens gleichgültig. Eben so wenig wird ein bestimmter schädlicher Erfolg vorausgesetzt. — 2) Wer wissentlich und in der Absicht, Jemand zu schaden, oder sich oder einem dritten hierdurch einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, eines Anderen Briefe, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Urkunden erbricht, liest oder abschreibt, verletzt fremde Eigenthumsrechte und ist daher gleichfalls strafbar. Geschah die That aus Rache oder Bosheit, d. h. um dem Anderen zu schaden, so hat die That mit der boshaften Beschädigung (S. das.), geschah sie aus Eigennutz, d. h. um sich einen Vortheil zu verschaffen, so hat sie mit dem Betruge (S. das.) Verwandtschaft, und wird daher nach den gleichen Rücksichten strafbar. Zu weit gehen einige Gesetzbücher, welche jedes derartige wissentliche Eindringen in fremde Geheimnisse, auch wenn keine Absicht zu schaden oder einen Vortheil zu erwerben, damit verbunden war, in den Kreis des Verbrechens ziehen. Eine derartige Indiskretion kann höchstens als polizeiliches Vergehen behandelt werden. — Zur Vollendung des Verbrechens genügt übrigens der böse Vorsatz und die Frage, ob und welcher Schaden angerichtet, oder ob und welcher widerrechtliche Vortheil durch die That erreicht wurde, hat nur auf die Strafbarkeit des Verbrechens Einfluss. — Das Gesetz verlangt auch nicht die Anwendung besonderer Mittel, um in den Besitz des Geheimnisses zu kommen, es ist daher für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig, ob der Thäter Gewalt oder List gebrauchte, oder einfach die Sorglosigkeit des Verletzten benützte. Der letzte Fall steht aber auf der niedersten Stufe der Strafbarkeit, und einzelne Gesetzbücher gehen sogar so weit, ihn ganz vom Begriffe des Verbrechens auszuschliessen. Der schwerste Fall ist dagegen der, wo der Verbrecher Gewalt gebraucht, um in den Besitz des Geheimnisses zu gelangen. Geschah hier die Bemächtigung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohung gegen den Inhaber, so geht die That in das Verbrechen der Gewaltthätigkeit über. — Die unter Ziffer 1 und 2 erörterten Geheimnissverletzungen werden nicht von amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten untersucht, weil das Geheimniss aufhört, ein solches zu sein, wenn der Betreffende auf dessen Geheimhaltung keinen Werth legt. Nur da, wo das Verbrechen eine besondere Qualifikation hat, wo es z. B. in das Verbrechen der Gewaltthätigkeit übergeht oder zugleich ein schweres Amtsverbrechen enthält, kann die strafgerichtliche Verfolgung nicht von dem Antrage des Verletzten abhängig sein. — 3) Endlich kann die Geheimnissverletzung sogar in das Verbrechen des Landesverraths (S. das.) übergehen, insoferne Jemand Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden oder Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiss, dass das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, vorsätzlich dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht. Diese Geheimnissoffenbarung ist übrigens nur für den Unterthanen des Staates strafbar, dessen Geheimniss verletzt wird, denn für den Ausländer, welcher zu dem verletzten Staate in keiner Beziehung steht, sind die Angelegenheiten desselben keine Geheimnisse; dagegen begeht der Unterthan, der eine solche feindliche Unternehmung gegen sein Vaterland sich zu Schulden kommen lässt, dies Verbrechen, er mag das Geheimniss in einer dienstlichen Eigenschaft, z. B. als Beamter oder Offizier, oder ohne eine solche, als bloser Privatmann, erfahren haben, denn es ist die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, jede Handlung zu unterlassen, welche seinem Vaterlande Gefahr oder Schaden bringen kann. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die That in der Absicht geschah, dem Staate Schaden zu bringen, vielmehr ist das Verbrechen auch dann vorhanden, wenn die That aus Eigennutz geschah. — Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich, §. 58, 498, 499. Preussen §§. 71, 155. Bayern §. 305. Ziff. 2. Sachsen §§. 323, 324. Hannover §§. 123, 128, 218, 366. Würtemberg §§. 145, 146, 369, 370, 455. Baden §§. 541, 544, 545, 599. 604. 660, 661. Hessendarmstadt §§. 136, 410, 448, 449. Weimar §§. 84, 285, 320. Braunschweig §§. 84, 237, 265.

Gehülfe (socius criminis). Die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen (S. das.) kann entweder derartig sein, dass jeder Theilnehmer dasselbe selbstständig gewollt, und bei dessen Ausführung entweder unabhängig von den andern, oder in Folge eines mit ihnen abgeschlossenen Vertrages (Complott S. das.) mitgewirkt hat (Miturheber S. das.), oder dass einzelne Theilnehmer nur die Ausführung des von den Andern beschlossenen Verbrechens befördert oder erleichtert haben. Die Theilnehmer der letztern Classe, welche nicht den gleichen An-

theil an dem Zustandekommen des Verbrechens haben, wie der Urheber desselben, nennt man ungleiche Theilnehmer, oder, insoferne sie dem Urheber nur bei Vollbringung der Missethat Hülfe leisteten, gewöhnlich Gehülfen. Der Gehülfe unterscheidet sich daher von dem Miturheber dadurch, dass Letzterer das Verbrechen, zu dessen Ausführung er mitwirkte, für sich gewollt hat, und solches daher auch ohne die Mitwirkung des Anderen für sich allein vollbracht haben würde. Vom vertragsmässigen Theilnehmer unterscheidet er sich aber noch insbesondere dadurch, dass Ersterer, welches auch sein Antheil an der Ausführung sein mochte, die Verübung des Verbrechens bereits vorher mit dem Andern verabredet hatte, so dass die That des Andern immer zugleich in seinem Auftrage vorgenommen wurde, während der Gehülfe auf die Entstehung des Verbrechens keinen wesentlichen Einfluss, und bei der Ausführung kein eigenes Interesse hat. — Die Beihülfe zum Verbrechen kann nun in dreierlei Zeitabschnitten stattfinden, entweder 1) bei Ausführung der That, oder 2) vor, oder 3) nach derselben (concursus concomitans, antecedens und subsequens). — Zu 1) Was nun zunächst die Beihülfe bei Ausführung der That betrifft, so kann dieselbe entweder darin bestehen, dass der Gehülfe an der Ausführung der Haupthandlung, welche den Charakter des Verbrechens bildet, selbst Theil nimmt, also z. B. den Reisenden fest hält, damit ihn der Andere berauben kann, oder er kann die Ausführung der verbrecherischen Handlung durch einfache Unterstützung erleichtern, z. B. indem er dem einsteigenden Diebe die Leiter hält oder Wache steht, oder auskundschaftet, wo das Geld aufbewahrt ist, oder indem er die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Grösse derselben befördert, z. B. indem er das von dem Brandstifter angelegte Feuer anfacht, oder durch Herbeitragen leicht Feuer fangender Stoffe nährt und vergrössert. — Ein Gehülfe dieser Art entwickelt im Wesentlichen die gleiche Thätigkeit zur Hervorbringung der strafbaren That, wie ein Miturheber, und der Unterschied besteht nur darin, dass während der Miturheber ein egoistisches Interesse an der Ausführung der That hat, also z. B. den Dieb oder Betrüger Gewinnsucht, den Mörder Rachedurst, den Nothzüchtiger Wollust antreibt, ein solches Interesse beim Gehülfen fehlt, welcher nur aus allgemeiner Lust am Bösen, aus Schadenfreude, Neid, Muthwillen oder Cameradschaft die von einem andern beschlossene That unterstützt. Man kann zwar behaupten, dass eben darin ein Unterschied in der Strafbarkeit begründet sei, dass der Gehülfe für sich allein das Verbrechen nicht ausführen würde, wenn der Urheber zurückträte, während der Miturheber allein vorschreiten würde, auch wenn sein Genosse zurückträte. Aber dieser Grund schlägt da nicht an, wo die Beihülfe des Gehülfen eine so wesentliche war, dass der Urheber ohne diese Unterstützung die That gar nicht hätte vollbringen können, z. B. wenn der Gehülfe der Nothzucht das dem Nothzüchtiger an Kräften überlegene Mädchen festhält, oder der Gehülfe des Diebstahls den einzigen Zugang zur Sache öffnet. Desshalb rechnet man auch allgemein einen solchen Gehülfen, welchen man Hauptgehülfen socius principalis) nennt, zu den Miturhebern des Verbrechens. Aber auch in den andern Fällen, wo die Beihülfe keine so wesentliche war, liegt in der verschiedenen Willensrichtung des Gehülfen und des Urhebers in Wahrheit kein Grund zu einer geminderten Strafbarkeit des Erstern; denn wer aus Lust am Bösen, ohne sonstigen entschuldigenden Beweggrund das Verbrechen ausführen hilft, erscheint wohl eben so verwerflich und strafbar, als der, welchen ein besonderes Motiv, z. B. durch Noth hervorgerufener Eigennutz, antreibt. Auch lässt sich nicht behaupten, dass die That ohne die Mitwirkung des Gehülfen gleichwohl ausgeführt worden wäre, da gerade oft im entscheidenden Augenblicke den Thäter der Muth zu verlassen pflegt, wo ihn dann eine solche Unterstützung wieder stärkt und in seinem Entschlusse befestigt. Desshalb rechnen auch nicht wenige Gesetzbücher die Beihülfe bei Ausführung der That zur Miturheberschaft oder belegen sie wenigstens mit der gleichen Strafe. — Zu 2). Die Beihülfe vor Ausführung der That ist entweder psychisch oder physisch, je nachdem sie blos in Einwirkung auf den Entschluss des Verbrechers oder in wirklichen Handreichungen besteht, und hiernach theilt man die Gehülfen in intellectuelle und physische. Die eine intellectuelle Beihülfe begründende Einwirkung auf den übrigens bereits gefassten Entschluss des Thäters kann darin bestehen, dass die in ihm entstehenden Zweifel und Bedenken niedergekämpft, oder dass ihm Rathschläge zur leichteren Ausführung der That oder Sicherung ihres Erfolges gegeben werden, dass derselbe über die Grösse der Verschuldung oder die Schwierigkeit der Ausführung und dergl. getäuscht wird. Durch körperliche Unterstützung geschieht diese Art der Beihülfe dann, wenn dem Verbrecher die Mittel zur leichtern Ausführung des Verbrechens verschafft werden, also ihm z. B. das Arsenik zur Vergiftung, die Pistole zum Mord,

ein Dietrich zum Diebstahl, ein Stempel zur Münzfälschung gegeben wird. Diese Art der Beihülfe kann entweder eine allgemeine, d. h. eine solche sein, welche auf Verbrechen einer bestimmten Art im Allgemeinen gerichtet ist, ohne dass dem Gehülfen bei der Beihülfe bekannt ist, ob und welches bestimmte Verbrechen durch seine That befördert wird, z. B. wenn ein Graveur ein falsches Siegel anfertigt, oder sie ist eine besondere, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet, wobei der Gehülfe also weiss, welches Verbrechen er unterstützt, z. B. wenn ein Apotheker ein schwangeres Mädchen belehrt, wie sie ihre Frucht abtreiben könne. Darauf beruht die Eintheilung der Gehülfen in generelle und spezielle (soc. generalis und specialis), obwohl man diese Eintheilung auch so aufzufassen pflegt, dass man den Gehülfen einen speziellen nennt, welcher die speziellen Eigenschaften hat, wodurch das Verbrechen seine besondere Qualification erhält, z. B. den Sohn, der seinem Bruder zum Vatermord beisteht, welcher also selbst zu dem Opfer in dem Verwandtschaftsverhältnisse steht, wodurch der Mord als Vatermord qualificirt erscheint. — Zu 3). Die Unterstützung eines Verbrechens nach vollbrachter That, welche entweder durch Verbergung des Thäters, Vernichtung der äusseren Spuren des Verbrechens oder Verwerthung der Früchte desselben u. s. w. zu geschehen pflegt, wird Begünstigung (S. das.) genannt, und fällt nicht in die Kategorie der Beihülfe. Als Gehülfe erscheint ein solcher Begünstiger nur dann, wenn seine Handlung die Folge einer der That vorausgegangenen Zusage war. In diesem Falle gehört sie, streng genommen, unter die vorhergehende Kategorie, indem der Entschluss des Verbrechers zur Ausführung der That dadurch bestärkt wird, dass seine der Ausführung entgegenstehenden Bedenken durch die zugesagte Hülfe beseitigt werden. — Als eine besondere Beihülfe pflegt man auch die unterlassene Verhinderung von schweren Verbrechen, wofern der Betreffende nicht nur glaubhafte Kenntniss davon hat, dass ein solches Verbrechen verübt werden soll, auch im Stande ist, die Vollbringung desselben zu hindern, gleichwohl aber nichts thut, um dasselbe zu hintertreiben. Eine solche Verhinderung ist nämlich dadurch auszuführen, dass man unmittelbar einschreitet, und die Vollbringung der That nicht gestattet, oder dadurch, dass man den vom Verbrechen Bedrohten warnt, oder endlich dadurch, dass man der Obrigkeit von dem Vorhaben Kenntniss gibt. Wer keines dieser Mittel, ein Verbrechen zu hindern, anwendet, befördert durch seine Unthätigkeit das Unternehmen, und kann daher als Gehülfe betrachtet werden. Aber mit Recht machen die Gesetzbücher hier einige Einschränkungen. Zunächst kann man nämlich diese Pflicht dem Staatsbürger nur dann und so weit auflegen, als er sie ohne Gefahr für seine und seiner Angehörigen persönliche Sicherheit ausüben kann, und da die Frage, ob solche Gefahr vorliege, oft schwer zu beantworten ist, muss man den Nichtanzeiger schon dann entschuldigt halten, wenn ihn auch nur die Furcht vor einer möglichen, wenn gleich unbegründeten Gefahr, beherrscht hatte. Dann aber kann man Niemand zumuthen, seine nächsten Angehörigen durch ein solches Einschreiten zu kompromittiren, es erscheint daher der Sohn nicht strafbar, welcher das verbrecherische Vorhaben seines Vaters nicht bei der Obrigkeit anzeigt. Nur solche Schritte, welche den Angehörigen nicht der Gefahr einer Untersuchung aussetzen, z. B. Abmahnung oder Warnung des zu Beschädigenden kann man von ihm fordern Endlich beschränkt man diese oft gefährliche und gehässige Pflicht mit Recht auf die schwersten Verbrechen, wobei die Gesetze den Hoch- und Landesverrath, Mord, Raub, Münzfälschung, Brandstiftung u. dergl. hervorheben, oder mit dem Tode oder langdauerndem Zuchthaus bedrohte Verbrechen verlangen. — Dagegen lässt es sich nicht rechtfertigen, dem Staatsbürger auch die Anzeige der bereits verübten Verbrechen zuzumuthen, denn hier müsste er das gehässige Amt des Denuncianten übernehmen, ohne dass er das geschehene Unrecht ungeschehen machen könnte. Zwar verlangen manche Gesetzbücher eine solche Anzeige wenigstens in dem Falle, wo ein Unschuldiger wegen des Verbrechens in Untersuchung gezogen wurde, und durch die Benennung des wahren Thäters daher eine ungerechte Verurtheilung abgewendet werden kann. Aber dieser Fall, welcher weder unter die Beihülfe, noch unter die Begünstigung gerechnet werden kann, darf eben deshalb nur als ein mit leichten Strafen zu ahndendes Vergehen aufgefasst werden, da man damit eigentlich einen dritten für die Missgriffe der Justiz bestraft. — Was die Bestrafung der Gehülfen betrifft, so erkennen die Gesetzbücher, so weit sie nicht den Gehülfen dem Urheber gleich achten, an, dass seine Theilnahme am Verbrechen gelinder zu bestrafen sei, als die des Urhebers. Dies wird entweder in der Weise aufgefasst, dass dem Gehülfen nur die Strafe des versuchten Verbrechens oder nur eine Quote der Strafe des vollendeten Verbrechens, z. B. nicht über zwei Drittheile gedroht ist. Bei Bemessung

der Strafe hat der Richter zunächst auf den grösseren oder geringeren Einfluss zu sehen, welchen die Beihülfe unter den vorhandenen Umständen auf die Vollbringung des Verbrechens gehabt hat, dann aber auch die subjektiven Gründe zu würdigen, welche die That des Gehülfen verwerflicher und strafbarer machen. Namentlich ist in letzterer Hinsicht der Unterschied zwischen allgemeinem und besonderem Gehülfen wichtig, indem ein allgemeiner Gehülfe weniger strafbar ist, als ein specieller, indem er ein Verbrechen unterstützt, dessen Existenz noch problematisch ist. Doch lässt sich dies nicht schlechthin behaupten, vielmehr erscheint ein allgemeiner Gehülfe dann strafbarer, wenn bei ihm die allgemeine Beihülfe zur Gewohnheit geworden ist, oder gewerbsmässig betrieben wird. So ist z. B. der Graveur, welcher Siegel für Fälscher zu stechen pflegt, strafbarer als der, welcher nur das Siegel für einen bestimmten Fall geliefert hat. Da die allgemeine Beihülfe aber ein Verbrechen im Allgemeinen unterstützt, so kann die Strafbarkeit des Gehülfen hierbei nur nach der Strafe bemessen werden, welche den Urheber eines solchen Verbrechens dann trifft, wenn dasselbe ohne besondere Erschwerungen oder Qualificationen verübt wird, mit andern Worten, wenn bei einem qualificirten Verbrechen das von dem allgemeinen Gehülfen beschaffte Mittel benützt wurde, so erhöht die Qualification des Verbrechens nicht auch die Strafbarkeit des allgemeinen Gehülfen. So wird z. B. der Schlosser, welcher Diebsschlüssel liefert, nicht als Gehülfe eines bewaffneten Diebstahls bestraft, wenn später ein Dieb mit Anwendung dieses Schlüssels einen bewaffneten Diebstahl begeht. — Bei dem speziellen Gehülfen kommen dagegen die Qualificationen, sowohl die erschwerenden als die mildernden, in Betracht, eben weil er das bestimmte, also hier das qualificirte Verbrechen unterstützt. Liegt aber die Qualification in einer persönlichen Beziehung des Verbrechers zu dem Beschädigten, wie z. B. beim Vatermord oder Verwandtendiebstahl in der Verwandtschaft zwischen dem Thäter und dem Opfer der That, so kommt dieselbe bei der Strafausmessung für den Gehülfen nur dann und nur in so weit in Betracht, als diese persönliche Beziehung auch bei dem Gehülfen vorhanden ist. Hier kann übrigens der Fall auch umgekehrt vorkommen, dass die Qualification nur bei dem Gehülfen, nicht aber bei dem Urheber vorhanden ist, z. B. der Hüter einer Sache unterstützt den Dieb, der dieselbe entwendet. Hier wird die Strafe des Gehülfen für ihn nach der Strafe des qualificirten Verbrechens bemessen, und kann daher je nach den Umständen höher ausfallen, als die des Urhebers, welchem das Verbrechen nur ohne die beim Gehülfen vorkommende Qualification zugerechnet wird. — Die gleichen Grundsätze kommen auch zur Anwendung, wenn es sich um einen Rückfall handelt. Wer einem rückfälligen Diebe zu einem neuen Diebstahle Beihülfe leistet, wird in der Art bestraft, dass für die Ausmessung der Strafe der Beihülfe die That als erster Diebstahl behandelt wird, wenn der Gehülfe sich bisher noch keines Diebstahles schuldig gemacht hat. Wenn aber umgekehrt ein rückfälliger Dieb als Gehülfe eines Verbrechers erscheint, der einen ersten Diebstahl begeht, so wird dieser Diebstahl für den Gehülfen als Rückfall in Betracht gezogen. Wenn der Gehülfe zwar noch nicht wegen Diebstahl, wohl aber wegen Beihülfe zu einem solchen bestraft war, so wird bei Ausmessung seiner Strafe ihm der neue Diebstahl, zu welchem er Beihülfe leistete, gleichfalls als erster in Anschlag gebracht, aber er ist in Beziehung auf die Beihülfe rückfällig, und die Strafe derselben wird daher innerhalb des für die Bestrafung der Beihülfe gegebenen Strafrahmens erhöht. — Wenn die Beihülfe auf ein minder schweres Verbrechen gerichtet war, als das vom Urheber vollbrachte, z. B. wenn der Gehülfe dem Urheber ein Abortivmittel zu einer Kindesabtreibung reicht, und der Urheber tödtet die Mutter durch ungeschickten Gebrauch des Mittels, so wird die Strafe des Gehülfen gleichfalls nur nach dem Verbrechen bemessen, zu dessen Vollführung er Beihülfe leisten wollte, wofern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden muss. — Auch nach denjenigen Gesetzen, welche den Gehülfen im Allgemeinen mit der Strafe des Urhebers belegen, wird übrigens im concreten Falle der ungleiche Theilnehmer für seine Beihülfe nicht nothwendig von der gleichen Strafe getroffen, wie der Urheber. Nur in den seltenen Fällen, wo vom Gesetze eine absolut bestimmte Strafe gedroht ist, erscheint dies als nothwendige Folge dieses Systemes, obwohl gerade um dieser Härte willen manche Gesetzbücher mindestens gestatten, gegen den Gehülfen statt der Todesstrafe auf die nächstfolgende mildere Strafe, das lebenslängliche Zuchthaus, zu erkennen. Wo aber, und dieser Fall bildet die Regel, relativ bestimmte Strafen gedroht sind, somit der Richter die Strafe innerhalb der ihm gezogenen Schranken nach den Umständen bemisst, da wird die Strafe der Gehülfen je nach dem Grade ihrer Theilnahme abgestuft

werden, und das Ergebniss nach beiden Systemen nur in so ferne verschieden sein, als nach dem Systeme, welches Urheber und Gehülfen nach gleichen Grundsätzen behandelt, nie unter das Minimum der gedrohten Strafe herabgegangen werden darf, indem die geringere Thätigkeit des Gehülfen nur einen Strafminderungsgrund (S. das.) darstellt, bei dem anderen Systeme dies aber statthaft ist, weil der Gehülfe nur die Strafe des versuchten oder nur eine Quote der Strafe des vollendeten Verbrechens zu gewärtigen hat. — Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 5. Preussen §§. 34—36. 39. Bayern §. 73—83. Sachsen §§. 37, 39—41. Hannover §§. 66—73. Würtemberg §§. 84—88. 93. 94. Baden §§. 134—141. 146. 147. Hessendarmstadt §§. 83—86. Weimar §§. 31. 35. 38—40. Braunschweig §§. 42—54.

Geilheit = Muthwillen. S. das.

Geisteskrankheit S. Seelenstörung.

Geistliche. Die mannigfachen Privilegien, welche die Geistlichen früher genossen, wie namentlich der privilegirte Gerichtsstand, die Nichtanwendbarkeit gewisser Strafarten bei Verbrechen der Geistlichen u. s. w. sind allmählich aus unserer Gesetzgebung geschwunden, und die Geistlichen haben nun weder in Bezug auf Strafe noch auf Gerichtsbarkeit ein Vorrecht vor andern Staatsgenossen. — Gleichwohl bedingt die Natur ihres Amtes mannigfache Vorschriften, welche eine besondere Behandlung derselben begründen, und zwar: 1) ist den Geistlichen zur uneingeschränkten Verwaltung ihres Seelsorgeramtes der Zutritt und die uncontrolirte Besprechung mit Gefangenen (S. das.) stets zu gestatten, wenn nicht überwiegende Gründe eine zeitweise Ausschliessung oder Beschränkung derselben nöthig macht. Dies gilt nicht nur von dem Gefängnissgeistlichen, sondern auch von andern Geistlichen, welche Seelsorger eines Gefangenen sind, oder von welchen derselbe die Tröstungen der Religion verlangt. Da dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden muss, sein Gewissen durch eine reumüthige Darlegung seiner Sünden zu erleichtern, so darf sich der Geistliche ohne Zeugen mit dem Gefangenen bereden, denn von einem Seelsorger darf man eine nachtheilige Einwirkung auf sein Beichtkind nicht voraussetzen. Daher kann der Gang der Untersuchung den Verkehr des Geistlichen mit dem Gefangenen höchstens auf kurze Zeit unterbrechen, nicht aber dauernd abbrechen. — 2) Das geistliche Seelsorgeramt verpflichtet den Geistlichen, die Geheimnisse, welche ihm unter dem Beichtsiegel, oder wenigstens im Vertrauen auf dessen geistliche Amtsverschwiegenheit mitgetheilt werden, gewissenhaft zu bewahren (S. u. Beichtgeheimniss, Geheimnissverletzung). Eine Weiterverbreitung des Anvertrauten ist für den Geistlichen ein schweres Amtsverbrechen, das auch da nicht seinen strafbaren Charakter verliert, wo die Anzeige eines gebeichteten Verbrechens in guter Absicht bei der Obrigkeit geschieht. Dem Geistlichen ist vielmehr nur gestattet, wenn er in der Beichte von einem beabsichtigten Verbrechen Kenntniss erhält, den Beichtenden unter Androhung kirchlicher Strafen, z. B. Verweigerung der Absolution, von seinem Vorhaben abzumahnen, und wenn dies nicht gelingt, die Person, welcher durch das Verbrechen Gefahr droht, zu warnen, ohne ihr aber zu verrathen, von wem ihr die Gefahr drohe. Bei verübten Verbrechen hat der Geistliche den Verbrecher zu bestimmen, die Früchte des Verbrechens wieder zu erstatten oder den angerichteten Schaden, so weit möglich, wieder gut zu machen. — Wie einerseits der Geistliche das Beichtgeheimniss zu wahren verpflichtet ist, so ist auch anderseits der Staat nicht berechtigt, ihn über das unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit Vernommene zum Zeugniss aufzufordern, oder gar zu zwingen. Mit Recht gehen die Gesetze zum Schutze des Beichtgeheimnisses so weit, dass sie das Zeugniss des Geistlichen über solche Punkte für schlechthin unstatthaft und unwirksam erklären. — 3) Mit dem friedlichen Berufe des Geistlichen verträgt sich nicht die Ausübung strafrichterlicher Functionen, indem er hierdurch, ganz im Gegensatz zu der Weihe seines Berufes, in den Fall kommen könnte, zu Bluturtheilen mitzuwirken. Desshalb schliessen auch die meisten Gesetzbücher die Geistlichen schlechthin von den Verrichtungen der Geschwornen aus, oder sie geben ihnen wenigstens das unbeschränkte Recht, von diesen Functionen sich entbinden zu lassen. — Vgl. die Strafprocessgesetze von: Oesterreich §. 112. Preussen Ges. vom 3. Jan 1849 §. 63. Hannover §. 88. Württemberg §. 195 u. Schwurgerichtsgesetz §. 61. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 76. Baden §. 150 u. Ges. vom 5. Febr. 1851 §. 64. Hessenkassel §. 233. Braunschweig §. 110.

Geistliche Amtsverrichtungen. Unter den Vergehen gegen den Religionsfrieden heben die neueren Gesetze auch die Störung oder Beleidigung der Geistlichen in Ausübung ihrer geistlichen Amtsverrichtungen hervor. Fahrlässige Handlungen, welche eine derartige Störung veranlassen, bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen, dagegen tritt gerichtliche Strafe ein, wenn die That absichtlich geschah. In einem solchen Vergehen gegen den in

Amtsverrichtungen begriffenen Geistlichen liegt eine freche Herabwürdigung der Religion, und zugleich ein Bruch des Religionsfriedens, welcher dem einigen Zusammenleben der verschiedenen Confessionen und Religionen Gefahr droht, und in Zeiten religiöser Spannung von bedenklichen Folgen sein kann. — Bei diesem Verbrechen liegt ein Hauptmoment für die Beurtheilung seiner Strafbarkeit in der Handlung, bei deren Vornahme der Geistliche gestört wird. Handelt es sich um eine sacramentale Verrichtung z. B. die Spendung des heiligen Abendmahls, so liegt darin regelmässig eine Herabwürdigung der heiligsten Religionslehren oder der Gegenstände religiöser Verehrung und das Verbrechen nimmt den schweren Charakter der Gotteslästerung (S. das.) an. Fehlt dieser Charakter, so wird doch die Handlung in dem Grade strafbarer, in welchem die Amtsverrichtung, worin der Geistliche gestört oder beleidigt wurde, nach den Lehren der betreffenden Religion eine mehr oder minder wichtige und heilige war. — Auch der Ort, wo die That verübt wurde, ist auf die Natur und Strafbarkeit der Handlung von Einfluss. Geschah sie bei Ausübung des Gottesdienstes, so ist sie strafbarer, und wird darum von manchen Gesetzbüchern als besonderes, erschwertes Verbrechen, hervorgehoben, wie wenn dies bei einer andern Amtsverrichtung vorfällt. — Auch die Art des Unfugs kommt hierbei in Betracht: körperliche Misshandlung des Geistlichen ist strafbarer, als Beschimpfung desselben. Letztere wieder strafbarer als einfache Unterbrechung seiner Thätigkeit durch Geschrei oder andern Unfug. Vereinigung mehrerer und gewaltsames Eindringen in den für religiöse Verrichtungen gewidmeten Ort erschwert die That, weil hier das Verbrechen der Gewaltthätigkeit (S. d.) concurrirt, und die Gefahr umfangreicher Ruhestörungen nahe liegt. — Zwischen aufgenommenen und blos geduldeten Religionsgesellschaften wird übrigens kein Unterschied gemacht. Auch die geduldete Religion steht unter dem Staatsschutze und Vergehen gegen dieselbe brechen daher gleichmässig den Religionsfrieden. — Derjenige, welcher ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen vornimmt, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen vorgenommen werden dürfen, würdigt gleichfalls die Religion herab, seine That fällt daher auch unter den allgemeinen Begriff der Religionsstörungen. Manche Gesetzbücher heben aber diesen Fall besonders hervor, indem sie die betrügliche Anmassung des geistlichen Amtes als ein selbstständiges Verbrechen bestrafen. Natürlich ist hierbei weder an die unbefugte Competenzüberschreitung eines wirklichen Geistlichen, welche nur eine disciplinäre Rüge rechtfertigen kann, noch die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen gedacht, welche, wie z. B. Nothtaufen, in den dazu geeigneten Fällen auch von Nichtgeistlichen vorgenommen werden dürfen. — Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 122. lit. b. §§. 123. 124. Preussen §. 136. Bayern §§. 336. 424. Sachsen §§. 190—192. Hannover §§. 194. 195. Württemberg §§. 190. 191. Baden §. 584. 585. Hessendarmstadt §§. 193. 194. Weimar §§. 182. 184.

Geistliche Gerichte. Aus dem Verfahren der Apostel gegen Mitglieder der christlichen Kirche, welche sich einer Sünde gegen Gott oder eine Verletzung der Kirchenzucht oder ihrer geistlichen Amtspflichten schuldig gemacht, mahnend und strafend einzuschreiten, entwickelte sich die geistliche Gerichtsbarkeit, indem die Bischöfe Geistliche, welche ihre Pflichten verletzten, oder Laien, welche sich gegen die Kirchendisciplin verfehlten, mit Verweis, Kirchenbusse, Amtsentfernung und Excommunication bestraften. — Im römischen Staate wurde das Disciplinarstrafrecht der Bischöfe und ihre Befugniss zur Bestrafung eigentlicher kirchlicher Verbrechen (delicta ecclesiastica) anerkannt (Nov. 83. Cap. 1); dagegen war das Einschreiten derselben bei nichtkirchlichen Verbrechen sowohl gegen Laien als gegen Geistliche untersagt. — In Deutschland wurden schon durch Karl dem Grossen die Geistlichen von weltlichem Forum ganz eximirt, und später diese Vorschrift durch den Kaiser Friederich II. in der Auth. statuimus zu l. 2. C. de episc. et cler. (1. 37) dahin anerkannt, dass „nullus episcopus invitus ad civilem vel militarem judicem in qualibat causa producatur". In jenen Zeiten, wo die weltlichen Gerichte durch unzureichende Strafgesetze, die geringe Macht des weltlichen Arms und das tobende Faustrecht ihrer Aufgabe nicht genügen konnten, unterwarf man sich übrigens gerne den geistlichen Gerichten, welche ihr Richteramt, ausser über delicta ecclesiastica, immer mehr auch über die weltlichen Verbrechen ausdehnten. Indem jedes Verbrechen zugleich eine Sünde enthält, somit eine kirchliche Seite bietet, durften die kirchlichen Obern, ihren Grundsätzen getreu, auch die gemeinen Verbrechen, als delicta mixta wegen ihrer kirchlichen Seite vor ihr Forum ziehen, oder wie sich die Kirchengesetze (Cap. 13 X. de judic. 2. 1) ausdrücken, „decernere de peccato, cujus ad nos pertinet sine dubitatione censura,

quam in quemlibet exercere possumus et debemus.“ Freilich liessen sie es nicht bei den kirchlichen Censuren bewenden, sondern es kam allmählig dahin, dass die geistlichen Gerichte, welche die Bischöfe hegten, den grössten Theil der Strafgerichtsbarkeit an sich zogen, bis der Missbrauch, den sie damit trieben, namentlich die unmässige Gestattung von Appellationen nach Rom, mittelst welcher der Verbrecher sich der Strafe zu entziehen wusste, bei wieder erstarkender Staatsgewalt die Rechte der weltlichen Gerichte wieder zur Geltung brachte. So wurde die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte wieder auf dem gleichen Wege beschränkt, auf welchem sie sich ausgebreitet hatte. Zuerst wurden die sog. delicta mixta wieder ausschliesslich den weltlichen Gerichten übergeben, und zuletzt auch die Cognition über eigentliche kirchliche Verbrechen (S. das.) den geistlichen Gerichten entzogen. So beschränkt sich gegenwärtig die bischöflich geistige Gerichtsbarkeit auf die Erkennung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche und kirchliche Bussen gegen Laien. — Die Strafen, welche die geistlichen Gerichte erkannten, waren anfangs kirchliche Bussen (censurae), aber mit der Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde auch der Begriff der kirchlichen Strafen (poenae ecclesiasticae) erweitert. Zwar erkannte die Kirche forthin an, dass ihre Strafen sämmtlich „medicinales“, d. h. auf Besserung des Sünders berechnet sein sollten, doch rechnete man allmählig auch rein weltliche Strafen dahin, z. B. Geldbussen, die man zu frommen Zwecken bestimmte, Verweisung an bestimmte Orte, die man in die Form von Wallfahrten einkleidete, oder Gefängnissstrafen, welche in Klöstern oder geistlichen Strafanstalten verbüsst wurden. Sollten Leibes- und Lebensstrafen erkannt werden, so wurden die Verbrecher dem weltlichen Richter überantwortet, denn „ecclesia non sitit sanguinem“. Mit der Beschränkung der geistlichen Jurisdiction wurde auch das geistliche Strafrecht auf sein eigentliches Gebiet zurückgeführt, und jetzt können die geistlichen Behörden nur Kirchenbussen (censurae), nämlich Ermahnungen, Verweis, Bussübungen, Verweigerung der Absolution und äussersten Falls die Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft (Excommunication) verhängen. Gegen Geistliche können sie auch Geld- und Gefängnissstrafen, so weit sie den disciplinären Character an sich tragen, und im äussersten Falle auch die Entfernung vom Amte erkennen, doch übt die weltliche Macht ihr Aufsichtsrecht aus, indem sie dem Verurtheilten ein Recht der Beschwerde an die weltlichen Oberbehörden gestattet, oder sich die Bestätigung des Erkenntnisses vorbehält. — Was das Verfahren vor den geistlichen Gerichten betrifft, so folgte auch dieses dem Entwickelungsgange der geistlichen Gerichtsbarkeit. Anfangs ein einfaches Erforschen des Sachverhaltes durch den Bischof, nahm es später die Gestalt des gewöhnlichen Processes an, und bewegte sich daher in den Formen des damals geltenden Anklageprocesses. Durch Innocens III. wurde aber das Inquisitionsverfahren (S. das.) durch Gestattung des Einschreitens ex officio bei wohlbegründetem Gerüchte eingeführt, und dieses Verfahren, welches sich allmählig zu einem heimlichen und schriftlichen Verfahren unter unbeschränkter Anwendung des Inquisitionsprincips ausbildete, ging allmählig auf die weltlichen Gerichte über, und bildete bis in die neueste Zeit die Grundlage des gemeinen deutschen Strafverfahrens (S. unter Canonisches Recht). Mit dem Aufhören der geistlichen Gerichte fiel auch das Verfahren vor solchen weg, denn die Instructionen, welche zum Zwecke der Erkennung von Disciplinarstrafen von den kirchlichen Obern geführt werden, sind an keine anderen Formen gebunden, als gewöhnliche Disciplinaruntersuchungen. — Vergl. Gitzler, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. I. §§. 72—74.

Geld. Gegenstand der Münzfälschung (S. das.) ist Geld, es wird daher für die Beurtheilung dieses Verbrechens von Wichtigkeit, den Begriff des Geldes festzustellen. Geld ist der allgemeine Werthausgleicher. Man hat zu diesem Zwecke die edlen Metalle Gold, Silber und Platina, zu beschränktem Gebrauche auch Kupfer und andere metallische Mischungen (Billon) bestimmt. Aber diese Metalle sind an sich noch nicht Geld, sie werden es erst durch einen Act der Staatsgewalt, indem Stücke solchen Metalls von bestimmtem Schrot und Korn durch den Staat mit einem gemeinkenntlichen Zeichen (Gepräge) versehen werden. Nach dem dabei gebrauchten Stoffe besteht hiernach das Metallgeld aus Goldmünzen, Silbermünzen, Platinamünzen, oder Kupfer- beziehungsweise Billonmünzen. — Münzen im Allgemeinen, als geprägte Metallstücke, unterscheiden sich von der Species der Geldmünzen dadurch, dass nur letztere dazu bestimmt sind, als allgemeine Werthmasse und Werthausgleicher in Umlauf zu kommen, während Münzen auch zu anderen Zwecken z. B. zur Erinnerung an wichtige Begebenheiten oder Personen (Denk-Schaumünzen) geschlagen werden. — Aber auch Geldmünzen sind nur insolange und und insoweit Geld, als sie die Bestimmung zum allgemeinen Umlauf an sich tragen,

sind sie, wie z. B. alte römische oder griechische Geldmünzen, schon längst nicht mehr im Geldverkehr, oder durch besondere Regierungsbeschlüsse ausser Curs gesetzt, so verlieren sie die Natur des Geldes, und fallen in die allgemeine Kategorie der Münzen zurück. — Nur Geldmünzen sind Gegenstand der Münzfälschung, wobei aber darin kein Unterschied liegt, ob das Geld inländisches oder ausländisches ist, ob es im täglichen Verkehr anerkannten Curs hat, oder nur im Handelsverkehr gebraucht wird. Diese Unterschiede sind zwar bei der Strafausmessung von Wichtigkeit, insofern bei der Fälschung inländischen Metallgeldes noch die Verletzung des hoheitlichen Münzrechts erschwerend hinzutritt, und bei der Fälschung von Münzen, die nur im Handelsverkehr gebraucht werden, der Charakter der Gemeingefährlichkeit nicht in dem Maasse vorhanden ist, wie bei dem Gelde, welches im täglichen Verkehr umläuft. — Dabei wirft sich aber die Frage auf, ob auch das Papiergeld als Geld in diesem Sinne erscheine? Unsere frühern Strafgesetze konnten diese Frage nicht lösen, und auch die frühsten Erscheinungen der neueren Strafgesetzgebung mussten darüber schweigen, weil das Papiergeld eine Erfindung der neusten Zeit ist. Unter Papiergeld ist hier zunächst das vom Staat mit der Bestimmung zur Geldcirculation, und mit Zwangscurs oder wenigstens dem Charakter unbedingter Einlösbarkeit an den Staatscassen versehenes Papier (Staatspapiergeld) zu verstehen. Ein solches Papiergeld unterscheidet sich nur dem Stoff nach vom Metallgelde, es sprechen daher auch alle Gründe dafür, es dem Metallgeld analog zu behandeln. Desshalb setzen auch die meisten Gesetzbücher die Fälschung des Papiergeldes mit der Fälschung des Metallgeldes auf ganz gleiche Linie. Andere Gesetzbücher behandeln wenigstens die Papiergeldfälschung als eine qualificirte, der Münzfälschung analoge, Urkundenfälschung, welche um des Umstandes willen, dass sie wegen der Leichtigkeit, grosse Beträge darzustellen und wegen der Schwierigkeit, die Fälschung zu erkennen, noch gemeingefährlicher ist, als die eigentliche Münzfälschung, mit strengern Strafen bedroht wird. — Das von Privaten oder Korporationen ausgegebene Papiergeld (Creditpapiere auf Inhaber, Banknoten u. s. w.) unterscheidet sich wesentlich vom eigentlichen Papiergeld darin, dass sie nicht unter Staatsautorität ausgegeben sind, daher ihre Fälschung keine Beeinträchtigung des Staatscredits zur Folge hat. Staatsschuldscheine auf Inhaber, Staatsactien und deren Zinscoupons erscheinen darum nicht als Papiergeld, weil sie nur Schuldscheine sind, und nicht wesentlich zur Circulation bestimmt sind. Gleichwohl haben beide Arten von Creditpapieren eine grosse Aehnlichkeit mit dem Papiergeld, Erstere, weil sie zur Geldcirculation bestimmt sind, und daher als wahres Privatpapiergeld erscheinen, Letztere, weil sie wegen der Leichtigkeit des Umsatzes, gleich dem Gelde circuliren, und manche Functionen des Geldes zu erfüllen vermögen. Desshalb werden sie von manchen Gesetzbüchern auch dem Gelde in Beziehung auf die Bestrafung ihrer Nachahmung gleich gestellt. — Vgl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 106. 120. 325. Preussen §. 121—124. Bayern §. 341. 347. Sachsen §. 268. 274. Hannover §. 200. 205. 206. Württemberg §. 206. 209. 215—218. Baden §. 509. 517. 522. 435. Weimar §. 260. 267. Braunschweig §. 126. 130. Hessendarmstadt §. 204. 218.

Geld, falsches, dessen Ausgeben. Das Ausgeben des falschen oder gefälschten Geldes (S. das.) gehört nicht zum Thatbestande der Münzfälschung, wird aber von den Gesetzbüchern als ein besonderer Erschwerungs- oder Straferhöhungsgrund behandelt. — Abgesehn von dem Falle, wo der Falschmünzer selbst das falsche Geld ausgiebt und diese Thatsache daher nur als Erschwerungsgrund bei der Falschmünzung in Betracht kommt, kommen auch Fälle vor, wo ein Dritter in strafbarer Weise das falsche Geld, als ächt ausgiebt. Hierbei sind nun folgende Fälle zu unterscheiden: 1) der Ausgeber des falschen Geldes handelt im Einverständniss mit dem Falschmünzer. Dieses Einverständniss kann nun in zweierlei Weise stattfinden, indem entweder der Ausgeber des Geldes dem Falschmünzer schon vor der Münzfälschung die Zusicherung ertheilt hat, das falsche Geld zu übernehmen, oder indem er erst nach vollendeter Münzfälschung ihm das Geld zum Zwecke der Verbreitung abnimmt. Im ersten Falle enthält die zugesicherte Abnahme des Geldes eine Unterstützung des Münzfälschers, der Abnehmer des falschen Geldes erscheint daher als dessen Gehülfe (S. das.). Im zweiten Falle befördert der Abnehmer nur den Gewinn des Münzfälschers aus dem bereits vollendeten Verbrechen, es liegt daher nur eine Begünstigung (S. das.) der Münzfälschung vor, mit der zugleich ein in dem wissentlichen Ausgeben des falschen Geldes liegender Betrug (S. das.) concurrirt. Aber beiderlei Handlungen sind so gemeingefährlich, und hängen so enge mit der Münzfälschung zusammen, dass die Gesetzbücher hier den Gehülfen beziehungsweise Begünstiger der Münzfälschung mit der Strafe des Urhebers bedrohen. 2) Wenn der Ausgeber des fal-

schen Geldes dasselbe aber ohne Einverständniss mit dem Münzfälscher erwirbt, und dann, wissend dass es falsch sei, gleichwohl als ächt ausgiebt, so liegt hierin ein Betrug. Hierbei ist dann wieder zu unterscheiden, ob der Ausgeber das falsche Geld zu dem Zwecke an sich brachte, um es als ächt auszugeben, oder ob er falsches Geld, welches er ohne sein Wissen eingenommen, als ächt wieder ausgegeben hat, nachdem ihm sein Irrthum bekannt geworden. In beiden Handlungen liegt ein Betrug, aber beide Thaten stehen auf sehr verschiedenen Stufen der Strafbarkeit. Den ersten Fall, wo der Verbrecher das Geld zum Zweck des Betrugs angekauft hat, behandelt das Gesetz als einen qualificirten Betrug, und belegt ihn wegen seiner Gemeingefährlichkeit mit harten Strafen, den zweiten Fall behandelt es aber als einen Betrug unter mildernden Umständen, indem hier das natürliche Bestreben, den Schaden, welcher durch die Täuschung veranlasst wurde, auf einen Andern überzuwälzen, in mildernde Rücksicht gezogen wird. — Die Frage, wann die Ausgabe des falschen Geldes als vollendet zu betrachten sei, kann verschieden beantwortet werden. Man kann den Moment als den entscheidenden hervorheben, wo das Geld an Zahlungsstatt hingegeben z. B. aufgezählt oder zur Post gegeben wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Person, für welche das Geld bestimmt ist, dasselbe annimmt, oder den Betrug entdeckt und die Annahme verweigert. Oder man kann einen Erfolg des Ausgebens verlangen, und diesen Erfolg dann entweder schon darin finden, dass der Empfänger das Geld annahm, also getäuscht wurde, oder erst dann anerkennen, wenn derselbe dadurch in Schaden kam. Die Gesetzbücher entscheiden sich mit Recht für den ersten Zeitpunkt, indem das Ausgeben des Geldes durch Aufzählen oder Absendung schon einen Gebrauch der gefälschten Sache darstellt, und dieser Moment bei Fälschungen entscheidet. — Vgl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 120. Preussen §§. 122. 123. Bayern §§. 345. 348. Sachsen §§. 272. 273. Hannover §§. 203. 206. Württemberg §§ 209. 210. 215. 218. Baden §§. 511. 512. 515. 516. 525—527. Hessendarmstadt §§. 206. 213—215. 220—222. Weimar §§. 263—265. Braunschweig §§. 128—130.

Geldstrafe. Vom criminalpolitischen Standpunkte können gegen die Zweckmässigkeit der Vermögensstrafen und insbesondere der Geldstrafen mannigfache Bedenken erhoben werden. Der aus der Volkswirthschaftslehre entnommene Grund, dass damit Capitalien zerstört werden, somit eine Verringerung des Nationalvermögens eintrete, verdient zwar keine Beachtung, weil das Strafrecht nicht unter dem Gesichtspunkte der Volkswirthschaft gehandhabt werden kann. Dagegen leidet diese Strafart, namentlich in unsern Zeiten, wo die Zahl der besitzlosen Leute so rasch zunimmt, während doch gerade diese Classe von Personen die Mehrzahl der Verbrecher stellt, an dem Nachtheil der Unanwendbarkeit für sehr viele Fälle. Auch da, wo der Verbrecher Vermögen besitzt, wirkt sie je nach der Grösse des Vermögens ungleich auf die Verbrecher, indem sie den Armen sehr schwer, den Wohlhabenden nur wenig, den Reichen gar nicht drückt, und daher den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Gleichwohl hat die Gesetzgebung, obwohl sie den Gebrauch dieser Strafart, die bei wenig entwickelten Völkern fast die ausschliessliche zu sein pflegt (s. unter Wehrgeld) sehr eingeschränkt, sich nicht von derselben trennen können, indem dieselbe einestheils zur Ahndung leichter Polizeiübertretungen, wo Freiheitsstrafen zu hart wären, und anderseits bei Verbrechen, die aus Eigennutz begangen werden, wo diese Strafart den Eigennutz gerade am empfindlichsten trifft, sehr angemessen erscheint. Den oben geschilderten Nachtheilen kann übrigens grösstentheils begegnet werden. Wegen der beträchtlichen Zahl von Vermögenslosen muss sie vom Gesetze alternativ mit der Gefängnissstrafe gedroht werden. Kann der Verbrecher die Geldstrafe nicht erlegen, so hat er die entsprechende Strafe im Gefängniss zu erstehn. Desshalb stellen die Gesetzbücher ein bestimmtes Verhältniss zwischen der Geld- und der Gefängnissstrafe auf, wonach die Verwandlung geschieht. Dabei pflegt ein dreifaches Verfahren einzutreten: Entweder nimmt der Richter schon bei der Untersuchung auf das Vermögen des Verbrechers Rücksicht, und erkennt gegen vermögenslose Personen, Gantirer und unter Curatel gestellte Verschwender keine Geld-, sondern eine Gefängnissstrafe, oder er erkennt alternativ d. h. zunächst auf die Geldstrafe, jedoch mit dem Beisatz, dass sie als Gefängnissstrafe von bestimmter Dauer abzubüsen ist, wenn sie nicht in gegebener Frist erlegt wird, oder endlich es wird zunächst nur auf Geldstrafe erkannt, und erst, wenn dieselbe sich als unbeibringlich herausstellt, zu einer Strafverwandlung (S. d.) geschritten. — Der Einwurf, dass die Geldstrafe je nach der Grösse des Vermögens einen sehr verschiedenen Eindruck auf den Bestraften mache, wird dadurch grossentheils beseitigt, dass die Grösse der Strafe vom Richter im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Ver-

mögensverhältnisse des Verbrechers festgesetzt wird. Namentlich ist in den Gesetzbüchern zum Zweck der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängniss wegen der Verschiedenheit der äussern Glücksumstände unter den Verbrechern eine relativ bestimmte Scala aufgestellt, so dass z. B. ein Tag Gefängniss nicht einer bestimmten Geldsumme gleichsteht, sondern einem Minimum und Maximum an Geld z. B. 1—4 Gulden. — Die Geldstrafe fällt regelmässig in die Staatscasse, nur bei Privatvergehen z. B. bei Ehrenkränkungen, wo sie den Charakter einer Privatgenugthuung an sich trägt, pflegt sie zur Verfügung des Beleidigten gestellt zu werden. — Bei dem Reiz für den Staat, die Erkennung von Geldstrafen als Einkommensquelle zu benützen, haben einzelne Strafgesetzbücher, um derartige Motive auszuschliessen, vorgeschrieben, dass die Geldstrafen milden Anstalten z. B. dem Armenfond des Orts, wo das Verbrechen verübt wurde, zufallen sollen. — Geldstrafen kommen vorzugsweise in Anwendung: 1) bei leichten polizeiübertretungen, 2) bei Zoll- und Steuerdefraudationen, wo die Strafe gewöhnlich den mehrfachen Betrag der unterschlagenen Abgabe ausmacht, 3) bei Ehrenkränkungen, wo sie ihrem Ursprunge nach mit der ababgeschafften Entschädigungsklage (actio injuriarum aestimatoria) zusammenhängt, und 4) bei Verbrechen, die in Habsucht und schnödem Eigennutz ihr Motiv haben z. B. bei Wucher, Betrug, Fälschung, Bestechung u. s. w. wo sie nicht selten neben und zugleich mit der Freiheitsstrafe gedroht ist. — Die Strafe kommt meist in kleineren Beträgen zur Anwendung. Sehr grosse Geldstrafen verschlingen das ganze Vermögen des Verbrechers, und sind daher ihrer Wirkung nach einer Confiscation (S. d.) gleichstehend. Desshalb haben die Gesetzbücher mit Recht ein Maximum des zulässigen Betrags der Geldstrafen z. B. 500 Thaler oder 1000 fl. festgesetzt, welches, den Fall zusammentreffender Verbrechen abgerechnet, nicht überschritten werden soll. — Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 240. Ziff. 1. §. 241. Preussen §§. 17. 18. 20. 335. Bayern §. 33—35. Sachsen §§. 15. 21. Württemberg §§. 8. 32. 46. 47. 70. 90. 93. 94. 118. 120. 121. 132. 133. Baden §§. 33. 47. 48. 143. 159—164. 177. 178. 194. 313. 443. 503. 662. 667. 668. 710. Hessendarmstadt §§. 7. 13. 14. Weimar §§. 15. 16. Braunschweig §§. 18. 25. 67.

Geleit, sicheres. Unter die Mittel, einen Verbrecher, welcher sich dem Gerichtszwange (S. das.) des Staats entzogen hat, vor Gericht zu stellen, gehört auch die Ertheilung des sicheren Geleits (salvus conductus) d. h. die Zusicherung der Befreiung von der Untersuchungshaft für den Fall, dass sich der Angeschuldigte zur Verfügung des zuständigen Gerichts stelle. Man hat diese Zusicherung mit Unrecht als einen Vertrag des Gerichts mit dem flüchtigen Angeschuldigten aufgefasst, indem es sich mit der Würde des Staats nicht vereinigen liesse, mit einem unbotmässigen Verbrecher zu unterhandeln. Auch widerspricht einer solchen Auffassung die geschichtliche Entstehung dieses Rechtsinstituts aus der Wiederherstellung gegen die nachtheiligen Wirkungen der gegen den ungehorsam ausgebliebenen Angeschuldigten verhängten Acht. Vielmehr erscheint das sichere Geleit als ein Privilegium, welches den Angeschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen von der sonst zu verhängenden Untersuchungshaft befreit. Freilich hat auch die Ertheilung solcher Privilegien etwas das Rechtsgefühl Verletzendes, indem es dem Grundsatz der gleichen Behandlung der Verbrecher widerspricht, und daraus folgt denn, dass das sichere Geleite nur aus dringenden Gründen ertheilt werden darf. Zu diesen gehört vorzugsweise die Erlangung eines für die Untersuchung wichtigen, auf andere Weise nicht zu erzielenden Erfolgs z. B. die dadurch mögliche Constatirung eines gemeingefährlichen Verbrechens, die Ueberweisung von Mitschuldigen, oder die Erlangung besonderer für das Strafverfahren wichtiger Aufschlüsse. Dagegen kann das Interesse des Angeschuldigten selbst niemals ein hinreichendes Motiv zur Ertheilung des sichern Geleites abgeben. — Da also nur höhere criminalpolitische oder allgemeine politische Gründe bei Entscheidung der Frage, ob ein sicheres Geleit zu ertheilen sei, den Ausschlag geben, so kann die Entscheidung derselben nicht dem untersuchenden Gericht überlassen, sondern sie muss einer höhern Behörde übertragen werden. Die Gesetzbücher übertragen nun diese Entscheidung entweder geradezu dem Regenten, oder wenigstens dem Justizministerium, oder endlich dem obersten Landesgerichte. In allen Fällen trifft die erkennende Stelle ihre Entscheidung erst auf erhobenes Gutachten des untersuchenden Gerichts, und, je nach der Gerichtsverfassung, des Staatsanwalts. — Dass diese Entscheidung schriftlich erfolgt, liegt schon in der Natur des Geschäftsganges, ohne dass man dabei an eine förmliche, über das ertheilte Privilegium ausgefertigte Urkunde den s. g. Geleitsbrief zu denken braucht. Der Geleitsbrief ist vielmehr nichts weiter als die in gewöhnlicher Form erfolgende Resolution auf die Bitte um Geleitsertheilung, von welcher

dem Betreffenden durch den Untersuchungsrichter mit der Aufforderung sich nunmehr dem Gericht persönlich zu stellen, Abschrift zugefertigt wird. — Das sichere Geleit gewährt regelmässig Befreiung von der Untersuchungshaft, und geht daher in seinen Wirkungen bis zur Fällung des ersten Erkenntnisses, so dass nach erfolgter Verurtheilung der Angeschuldigte verhaftet werden kann. Nicht immer wird aber das sichere Geleit bis zu diesem äussersten Zeitpunkt bewilligt, sondern es wird auch öfters nur bis zum erfolgenden Erkenntnisse auf Versetzung in den Anklage- oder in den Anschuldigungsstand bewilligt. Auch pflegt dasselbe je nach den Umständen entweder unbedingt, oder gegen eine vom Verbrecher zu stellende Sicherheit bewilligt zu werden. Im letztern Falle ist die Ertheilung des Geleits in Wahrheit eine zum Voraus zugesicherte Befreiung aus der Untersuchungshaft gegen Caution (S. das.). Eine Zusicherung der Straflosigkeit ist niemals damit verbunden, wo eine solche ertheilt wird, da liegt eine Abolition (S. das.) vor, die in allen Fällen nur vom Regenten ausgehen kann, wenn und inwieweit eine solche nach der Landesverfassung überhaupt statthaft erscheint. — Die besondern Bedingungen und Bestimmungen, unter welchen das Geleit ertheilt ist, werden in dem dasselbe gewährenden Rescripte angegeben; im Allgemeinen gelten aber über dasselbe folgende Vorschriften: 1) Die Befreiung von der Haft gilt nur für die Untersuchung, für welche das Geleit ertheilt ist, sie kann daher nicht auf andere Verbrechen ausgedehnt werden. Kommt der Angeschuldigte später wegen eines weitern Verbrechens in Untersuchung, so kann er desshalb in Verhaft genommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Verbrechen erst nach der Geleitsertheilung oder schon früher verübt wurde. 2) Wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder 3) sich auf eine an ihn ergangene gerichtliche Ladung nicht stellt, oder gar verbirgt, oder 4) überhaupt eine der Bedingungen, unter welchen ihm das Geleit gegeben wurde, übertritt, so erlischt dessen Wirkung, und er kann in Verhaft genommen werden. — Dagegen ist die von manchen Rechtslehrern aufgestellte Behauptung irrig, dass das Sichergeleit auch dann erlösche, wenn die solches ertheilende Behörde bei der Gewährung sich in einem wesentlichen Irrthum befand z. B. im Glauben war, der Angeschuldigte befinde sich im Auslande, während er am Sitze des Gerichts verborgen war. Eine Zurücknahme der Vergünstigung aus diesem Grund enthielte einen Missbrauch des Vertrauens, welches der Angeschuldigte auf das ihm ertheilte Versprechen zu setzen berechtigt ist. Nicht einmal dann lässt sich diese Ansicht rechtfertigen, wenn der Angeschuldigte selbst durch unrichtige Angaben den Irrthum der Behörde hervorgerufen hat, weil es in allen Fällen die Pflicht der Behörde war, die Umstände genau zu prüfen, und nicht auf beweislose Behauptungen hin das Geleit zu ertheilen. — Das Sichergeleit kann übrigens in jedem Stadium der Untersuchung und für jederlei Art von Verbrechen ertheilt werden. Dagegen ist es nicht gebräuchlich, dasselbe unaufgefordert dem Angeschuldigten anzubieten, vielmehr wird es nur auf besondere Bitte des Angeschuldigten oder seiner Vertreter gewährt. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 389. Württemberg §§. 172. 173. Baden §§. 313. 314. Weimar §§. 115. 116.

Gelöbniss. Neben dem Eide (S. das.) als einem unter Anrufung Gottes bekräftigten und darum religiösen Versprechen, kommt in den Gesetzen auch das feierliche Gelöbniss oder Handgelübde (Handtreue) vor, als ein feierliches vor der Obrigkeit abgelegtes Versprechen, welchem die religiöse Seite abgeht, das aber gleichwohl dieselbe strafrechtliche Bedeutung hat, wie der Eid. Dieses Gelöbniss kommt statt des feierlichen Eides in den Fällen zur Anwendung, wo nach den Umständen eine Beeidigung nicht angemessen erscheint. — In den Gesetzbüchern kommen folgende Fälle vor: 1) Wenn der zu Beeidigende nach den Grundsätzen seines Glaubensbekenntnisses die Ablegung eines Eides nicht für erlaubt hält, wie z. B. die Mennoniten. Hier vertritt die Stelle des Eides eine andere, nach der betreffenden Religion statthafte und feierliche Bekräftigung z. B. bei den Mennoniten die Formel „auf Manneswort“ oder „bei Manneswahrheit“! 2) Wenn einem Eidesunfähigen in einer Civilsache ein Eid zugeschoben worden ist. Obwohl man nämlich dem Zeugen, welcher eidesunfähig erklärt wurde, mit Recht die Fähigkeit und Würdigkeit zur Zeugnissablegung abspricht, so kann man doch einem solchen Eidesunfähigen, wenn ihm in einem Civilprocesse der Eid zugeschoben wird, die Ablehnung des Eides unter Berufung auf seiner Eidesunfähigkeit nicht gestatten, weil er damit zu seinem eigenen Vortheil seinen Processgegner eines Beweismittels berauben würde. Wollte man ihm hier die Pflicht auflegen, den Eid zurückzuschieben, so wäre in dem Falle nicht geholfen, wo der Processgegner nicht in der Lage ist, den Eid selbst zu schwören. Desshalb kann von ihm eine andere feierliche Versicherung verlangt werden, deren Bruch mit den Folgen des Eid-

bruchs verbunden ist. 3) Personen, welche den Zeugeneid beharrlich verweigern, und durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel dazu nicht vermocht werden, dürfen, wenn sie sich dazu bereit erklären, mittelst Handgelöbniss verpflichtet werden. 4) In minder wichtigen Sachen, wie namentlich in Bagatellprocessen oder bei leichten polizeilichen Vergehen, wird nach manchen Gesetzgebungen, um die Häufigkeit der Eide möglichst einzuschränken, gestattet, an der Stelle des Eides ein Handgelübde abzulegen. Dasselbe besteht gewöhnlich in einem feierlichen Handschlage und Aussprechung einer Bekräftigungsformel z. B. „auf Ehre und Gewissen" oder „so wahr ich ehrlich bin". — In allen diesen Fällen tritt das feierliche Gelöbniss schlechthin an die Stelle des Eides, und alle Vorschriften, welche vom Bruche des Eides gelten, kommen auch bei seiner Uebertretung zur Anwendung. — Von manchen Rechtslehrern wird vorgeschlagen, auch bei notorischen Atheisten das Gelöbniss an die Stelle des Eides treten zu lassen. Diese Ansicht wird aber mit Recht durch die Gesetze nicht unterstützt. So lange der zu Beeidigende noch einer bestimmten Religion angehört, muss er nach den Grundsätzen dieser Religion beeidigt werden. Verlangte man bei der Beeidigung die Bekenntnisstreue des Schwörenden als wesentliches Erforderniss, so müsste jeder Beeidigung eine Untersuchung vorausgehen, ob sich der zu Beeidigende vom Standpunkte seiner religiösen Ueberzeugungen aus durch den Eid als vinculirt erachte! — Vgl. die Strafgesetze von: Preussen §. 128. Bayern §§. 270. 271. Sachsen §. 186. Hannover §. 208. Württemberg §. 233. Baden §. 489. Hessendarmstadt §. 233. Weimar §§. 176. 178. 179. Braunschweig §. 139 und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 131. Württemberg §. 242. Baden §§. 145. 154. Weimar §. 190.

Gelüste. Unter den krankhaften Aeusserungen des Begehrungsvermögens spielen die s. g. Gelüste eine nicht unbedeutende Rolle im Strafrechte. Je nachdem sie aus einem abnormen somatischen oder psychischen Zustande hervorgegangen sind, können derartige Gelüste so ungestümm und mit solch unwiderstehlicher Gewalt auftreten, dass sie die Zurechnungsfähigkeit der, von ihnen beherrschten Person beschränken oder aufheben. Besonders zwei wichtige Momente im Leben des Menschen erzeugen häufig solche Abnormitäten des Begehrungsvermögens, so dass die strafgerichtliche Lehre von den Gelüsten, sozusagen, auf diese beiden Momente basirt. Es ist dies der Eintritt der Mannbarkeit, die s. g. Pubertäts-Entwicklung und die Schwangerschaft. Es ist bekannt, wie tief die Entwickelung der sexualen Sphäre in das körperliche und geistige Leben des Menschen eingreift, und wie die daraus hervorgehende Affection des Nervensystems nicht nur die mannigfachsten krankhaften Sensationen im Allgemeinen, sondern auch bestimmte somatische oder psychische Krankheitsformen entstehn lässt. Die gleichen Erscheinungen finden sich beim Weibe in der Periode der Schwangerschaft, in welcher das leibliche Leben desselben sich in einer anhaltenden Bildungstendenz concentrirt hat, und wobei namentlich das enge consensuelle Verhältniss zwischen der Gebärmutter und dem Gehirn die Ursache mannigfacher Seelenstörungen werden kann. — Sonderbare, auffallende Gelüste, welche den Menschen in diesen Zuständen befallen, leiten daher von vorn herein auf den Gedanken, dass hier eine auf die Zurechnung Einfluss habende Ursache einwirken müsse. Lässt sich eine wahre Seelenstörung (S. das.) nachweisen, so sind die krankhaften Gelüste als Aeusserungen derselben zu betrachten, und die Frage der Zurechnung muss unbedingt verneint werden. Wichtiger und schwieriger sind die Fälle für den Richter und Gerichtsarzt, wo die Form einer bestimmten Seelenstörung nicht nachgewiesen werden kann, wo aber die Sonderbarkeit des Gelüstes, oder das ungestüme Verlangen nach seiner Befriedigung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf ein tiefer liegendes Seelenleiden schliessen lassen. Bei Personen im Pubertätsalter begegnen wir hier besonders dem so räthselhaften Trieb der Brandstiftung, von welchem bereits an einem andern Orte (s. u. Feuerlust) gehandelt ist. Aber sowohl in diesem Lebensabschnitte als in dem Zustande der Schwangerschaft treten noch die verschiedenartigsten seltsamen Begierden auf z. B. nach unreifem Obst, nach Blut, die Lust in etwas zu beissen u. dgl. Bleibt es hier einfach bei der Befriedigung der Begierde, so liegt natürlich darin nichts Unrechtes, und die Handlung fällt nicht in das Gebiet des Strafrechts. Da aber solche Gelüste mit einer gewissen Unwiderstehlichkeit auf den Menschen einwirken, so pflegt der Betreffende alle Rücksichten ausser Acht zu setzen, um sein Gelüste zu befriedigen. Er wählt daher auch unerlaubte Mittel, und schreckt selbst nicht vor den schwersten Verbrechen zurück. So finden wir, dass der Lüsterne verwundet, um seinem Gelüste zu fröhnen, tödtet, um seiner Begierde nach Blut zu genügen, oder stiehlt, um auf kürzesten Wege zum Besitze der erwünschten Frucht zu gelangen. Hier ist es oft sehr

schwierig, zu entscheiden, ob der Thäter nur zur Verdeckung seiner wahren Gründe das Gelüste vorschützte, und ob im Falle seiner Existenz dasselbe mit einer die geistige Freiheit beschränkenden oder gar aufhebenden Heftigkeit auftrat. In einem solchen Falle ist zunächst zu erforschen, ob und welcher Verdacht vorliege, dass die That andern strafbaren Motiven ihre Entstehung danke z. B. ob nicht die Tödtung in einer Feindschaft oder dem Bestreben des Thäters, eine Erbschaft zu machen, ihre natürliche Erklärung finde. Hiernächst ist zu untersuchen, ob die That den sonstigen Verhältnissen der Person, ihren Neigungen und ihrem Charakter entspreche, oder zuwider sei. Im ersten Falle ist ohne besondere Gründe nicht anzunehmen, dass die Handlung, die sich aus der Individualität des Thäters psychologisch erklären lässt, die Folge eines unwiderstehlichen Triebes sei. Im andern Falle dagegen liegt die Wahrscheinlichkeit eines solchen nöthigenden Gelüstes in dem sonst nicht genügend zu erklärenden Widerspruche der Handlung mit dem Charakter und den Neigungen des Individuums. Nur muss man sich von vorn herein vor der Schwäche hüten, alle baroken oder nicht leicht erklärbaren Handlungen von Halberwachsenen oder Schwangern als Ergebniss solcher krankhaften Gelüste aufzufassen. Ebensowenig darf man bei den aus solchen Gelüsten entsprungenen unrechten Thaten sofort die Zurechnung ausschliessen, indem gar oft solche Triebe mit Lebhaftigkeit und Ungestümm auftreten, gleichwohl aber den Betreffenden nicht ausser Stand setzen, sie zu beherrschen und zu besiegen. — Vgl. Friedreich System der gerichtlichen Psychologie p. 194—199. 218 - 227 und Most Encyklopädie der Staatsarzneikunde Bd. I. p. 715—719.

Gemeingefährlichkeit. S. u. Gefahr.

Gemeinheit. Lange wurde darüber gestritten, inwiefern Gemeinheiten (Gesellschaften, Corporationen) als solche Verbrechen begehen könnten. Da aber eine Gemeinheit oder Corporation nur durch den bestimmten Zweck, für dessen Erreichung sie sich vereinigt hat, als eine (juristische) Person besteht, da ferner bei ihr die Einheit der Person (die Persönlichkeit) nur dem Begriffe nach existirt, und daher im strafrechtlichen Sinne weder von einer Willensbestimmung, noch von einer Handlung dieser juristischen Persönlichkeit die Rede sein kann, so folgt daraus, dass zwar einzelne oder sämmtliche Mitglieder einer Gemeinheit ein Verbrechen gemeinschaftlich verüben können, dass aber dabei nur der Einzelne, nicht aber die Corporation als solche strafbar erscheint. — Indess muss hierbei nach der Art unterschieden werden, wie das Verbrechen verübt wurde,. Wenn eine Corporation, welche aus drei Mitgliedern besteht, während sie zu einer Berathung versammelt ist, einen Eintretenden in der Art beschimpft, dass alle drei Mitglieder ihm Schimpfworte zurufen, oder ihn misshandeln, so wird es Niemandem einfallen, von einem Verbrechen der Corporation zu reden, weil hierbei klar ist, dass jeder einzeln handelte, und selbst, wenn sie sich zum Verbrechen verabredeten, dies nicht in ihrer Eigenschaft als Corporation geschah. Anders, wenn eine Gemeinheit in den gewöhnlichen Geschäftsformen verhandelt, und die verbrecherische Handlung innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit beschliesst, z. B. eine Gemeinde beschliesst eine Vorstellung an den Regenten und vereinigt sich über eine solche, welche eine Majestätsbeleidigung enthält. Hier ist offenbar die gesellschaftliche Vereinigung als Organ zur Verübung des Verbrechens benutzt, und es lässt sich daher, in einem abgeleiteten Sinne, von einem Verbrechen der Gemeinheit selbst reden. Für den Strafrichter erscheinen allerdings auch hier nur die Einzelnen, welche zum Verbrechen mitwirkten, als solche strafbar, aber gerade die Form der Handlung, als Act der Gemeinheit, macht nicht nur an sich die That für den Einzelnen strafbar, sondern sie veranlasst auch gewöhnlich die Regierung, im Administrativwege gegen die Corporation einzuschreiten, indem derselben entweder Berechtigungen und Privilegien entzogen werden oder deren Auflösung ausgesprochen wird. So kann nach den Militärgesetzen namentlich gegen Truppenkörper eingeschritten werden, welche als Corps ein Militärverbrechen verübt haben, und ist dabei namentlich die Auflösung des Truppenkörpers, die Entziehung auszeichnender Benennungen, z. B, als Garde, oder das Einziehen der Ehrenzeichen, z. B. der Fahnen, als Strafe gedroht. Das Einschreiten der Staatsgewalt ist hier vom politischen Standpunkte vollkommen gerechtfertigt, und erscheint in seinen Wirkungen als Strafe, aber es ist keine Criminalstrafe. — Wenn zu einem solchen Gemeinheitsbeschlusse einzelne Mitglieder nicht zustimmten, aber durch die Mehrheit ihrer Genossen überstimmt wurden, so erscheinen sie an sich nicht strafbar, vorvorausgesetzt, dass sie in keiner Weise beim Vollzuge der beschlossenen Maassregel mitwirkten. Wenn sie aber, ihres Widerspruches ungeachtet, nachher am Vollzuge Antheil nehmen, sei es auch nur durch Beisetzung ihrer statutenmässig erforderlichen Unterschrift unter den Gemeinheitsbeschluss, so machen sie sich denselben zu eigen und er-

scheinen als Theilnehmer am Verbrechen. — Vergl. das Strafgesetz von Bayern §. 49 und das Militärstrafgesetzbuch von Hessendarmstadt §. 39.

Gemeinkundigkeit. S. Notorietät.

Gemeinschaftshaft. S. u. Einzelhaft.

Gemüthskrankheit. S. u. Seelenstörung.

Gendarmerie. S. u. Criminalpolizei.

Genehmigung. Derjenige, welcher das Verbrechen eines Andern genehmigt, wirkt, auch wenn diese Genehmigung vor der Ausführung der That ertheilt wurde, auf den Entschluss des Andern zur Verübung des Verbrechens nicht direct ein, es unterscheidet sich daher die Genehmigung von der Anstiftung dadurch, dass der Anstifter den Entschluss des Thäters zur Verübung des Verbrechens durch sein Benehmen hervorruft, der Genehmigende aber nur ein Verbrechen billigt, was auch ohne seine Gutheissung verübt worden wäre. Aber auch von der einfachen Billigung muss die Genehmigung unterschieden werden. Wer seine Zustimmung zu, oder seine Freude an der That zu erkennen giebt, billigt dieselbe, eine Genehmigung ist aber nur vorhanden, wenn der Urheber nach den Umständen Werth auf diese Billigung legen durfte. Dieser Werth kann entweder in dem Verhältniss, in welchem der Genehmigende zu dem Objecte des Verbrechens, oder in dem Verhältnisse liegen, in welchem der Genehmigende zu dem Urheber des Verbrechens steht. — Der erste Fall ist nicht nur dann vorhanden, wenn das Verbrechen an dem Genehmigenden selbst verübt wurde, was unter den Begriff der Einwilligung (S. das.) fällt, und hier nicht weiter zu erörtern ist sondern auch dann, wenn der Genehmigende zum Schutze der Person oder der Sache berufen ist, an welcher das Verbrechen verübt wird. Hier erscheint der Genehmigende strafbar, weil er unter Verletzung seiner Schutzpflicht das Verbrechen geschehen lässt und demselben zustimmt. Beispiele solcher strafbaren Genehmigung geben die Aufseher und Hüter, welche Verbrechen gegen die ihrer Aufsicht und Hut anvertrauten Personen oder Sachen begehen lassen, Beamte, welche verbotene Handlungen, welche sie verhindern sollen, absichtlich geschehen lassen u. dgl. — Der zweite Fall ist dann vorhanden, wenn der Urheber zu dem Genehmigenden in einem Verhältnisse der Unterwürfigkeit steht, welches ihn bei seinen Handlungen von der Autorität des Letzteren abhängig macht. Dahin gehört das Verhältniss des untergebenen Beamten zu seinem Dienstvorgesetzten, des Soldaten zu seinem Oberen, des Kindes zu seinem Vater, des Dieners zu seinem Dienstherrn, des Lehrlings zu seinem Meister und des Schülers zu seinem Lehrer. Der Untergebene ist gewohnt, seinen Vorgesetzten als Autorität und Muster zu betrachten und seinen Anordnungen zu folgen, es muss daher dem Vorgesetzten bei der Genehmigung des Verbrechens die Ueberzeugung vorschweben, dass der Andere in dieser Gutheissung eine Rechtfertigung und Entschuldigung für seine That findet, und daher in seinem Unternehmen dadurch bestärkt wurde. In diese Kategorie kann man auch den Fall des sog. stillschweigenden Auftrags (S. u. Mandat) rechnen, wo der Urheber kein eigenes Interesse in der Begehung der That hat, aber von der Ueberzeugung geleitet wird, der Andere werde ihm dafür dankbar sein, und sie desshalb in der Unterstellung seiner Genehmigung, in seiner Gegenwart ausführt. — Die Genehmigung des Verbrechens kann entweder vor, oder bei, oder nach dessen Ausführung erfolgen, auch kann sie ebensowohl stillschweigend wie ausdrücklich geschehen. Aber desshalb darf man nicht jedes Stillschweigen zu einem Verbrechen als eine stillschweigende Genehmigung betrachten. Da der Staatsbürger nicht die Rechtspflicht hat, Verbrechen zu verhindern oder anzuzeigen, so kann man ihm auch das Geschehenlassen und Verschweigen eines solchen nicht als strafbare Genehmigung anrechnen. Dies gilt selbst in dem Falle, wo der Urheber die That nur im Interesse des ruhig Zusehenden vollführte. Dagegen liegt eine solche Genehmigung überall vor, wo derjenige, welcher die That geschehen liess, ohne ihr entgegenzutreten, damit eine Rechtspflicht verletzte, z. B. der Waldhüter, welcher Holz freveln lässt. — Aus diesen Gesichtspunkten ergiebt es sich denn von selbst, ob und in welchem Maasse der Genehmigende strafbar erscheine. Man unterscheide: 1) Lässt der Genehmigende ein Verbrechen an der Person oder Sache geschehen, welche seiner Obhut oder seinem Schutze anvertraut ist, so verletzt er seine Schutzpflicht und wird strafbar. Geschah die Genehmigung, einerlei, ob ausdrücklich durch Zustimmung, oder stillschweigend durch ungehindertes Geschehenlassen, so ist er Gehülfe, wenn er sie vor oder bei Verübung der That ertheilt, Begünstiger, wenn er sie nachher gab. War diese Rechtspflicht, wie beim Waldhüter, Polizeidiener u. s. w., oder eine Dienstpflicht, wie bei der Schildwache, welche Verbrechen in ihrem Wachbezirke geschehen lässt, so concurrirt damit ein Amts- oder Dienstverbrechen, welches die Strafbarkeit der That nach Umständen bedeutend erhöht. 2) Lässt der Genehmigende Verbrechen durch seine Untergebene geschehen, so verletzt er regelmässig nur die moralische Pflicht der Auf-

sicht über seine Untergebene, wird aber desshalb für ihr Thun nicht verantwortlich. So erscheinen Eltern, welche ihre Kinder ungehindert stehlen lassen, oder Lehrer, welche Unzucht unter ihren Schülern dulden, nicht strafbar, weil sie nur ihre moralische Pflichten verletzen, aber keine Rechtspflicht haben, die Vergehen ihrer Untergebenen zu verhindern oder anzuzeigen. Eine solche Rechtspflicht kann aber dem Vorgesetzten oder Gewaltträger besonders obliegen. Dies ist namentlich der Fall a) bei Aufsichtsbeamten, deren dienstliche Stellung die Verhütung und Anzeige von gewissen Verbrechen ihrer Untergebenen mit sich bringt, z. B Finanzinspectoren, welche die Casseneingriffe der ihnen untergebenen Cassenbeamten geschehen lassen und nicht anzeigen. b) bei militärischen Vorgesetzten, welchen durch die Militärgesetze die Verhinderung, Anzeige und Bestrafung der ihnen bekannten Vergehen ihrer Untergebenen zur besondern Dienstpflicht gemacht ist, c) bei Eltern, Dienstherrn oder Gewerbsmeistern, welche das Gesetz für die von ihren Untergebenen verübten Forstfrevel verantwortlich macht. Auch hier liegt in der Duldung des Verbrechens eine Beihülfe, in der Nichtanzeige der That eine Begünstigung, aber die Gesetze dehnen hier meist die Pflicht der Vorgesetzten so weit aus, dass sie dieselben im Falle der Uebertretung gleich Anstiftern mit der vollen Strafe des Verbrechens belegen. Vergl. die Militärstrafgesetze von Preussen §. 160 und Hannover §§. 16. 100, sowie das Forstgesetz von Baden §§. 154 und 154b.

Generalauditeur. Generalauditoriat. Die gleiche Stellung, welche der Auditeur bei dem Regimentscommandeur oder dem Garnisonscommandanten einnimmt (S. u. Garnisonsauditeur) kommt dem Generalauditeur bei dem Kriegsherrn oder dem Generalcommandanten zu. Besteht die Armee aus mehreren Generalcommandos, so pflegt den übrigen ein Stellvertreter des Generalauditeurs, welchen man General-Auditeur-Lieutenant, Corps- oder Ober-Auditeur nennt, beigegeben zu werden. Die Functionen des Generalauditeurs bestehen hiernach: 1) in der Führung der strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Generalstabspersonen, im Auftrag und unter dem Namen des Generalcommandos, 2) in der Erstattung des rechtlichen Vor- und Antrags in den über solche Generalstabspersonen berufenen Kriegsgerichten, 3) die Prüfung und Begutachtung aller zur Bestätigung an das Generalcommando oder den Kriegsherrn einkommenden militärgerichtlichen Erkenntnisse, 4) in der Oberleitung des Militärjustizwesens, also namentlich der Aufsicht über die Militärgerichte und Auditeure, der Prüfung der Auditoriatsaspiranten und des Vorschlags zu ihrer Anstellung und 5) der Ertheilung allgemeiner Belehrungen und Bescheide in Militärechtssachen. — Da die Straferkenntnisse der Militärgerichte entweder schlechthin inappellabel sind, oder nur in sehr beschränktem Maasse ein Rechtsmittel gestatten, so ist deren Bestätigung oder nothwendige Revision durch den Kriegsherrn oder seinen Stellvertreter vorgeschrieben. Desshalb bildet die Prüfung der zur Bestätigung eingesendeten Strafurtheile die wichtigste Function des Generalauditeurs. Man hat, um dieses Prüfungs- und Revisionsamt mit der erforderlichen Gründlichkeit zu behandeln, desshalb auch das Generalauditoriat zu einem Collegium erweitert. Das Generalauditoriat besteht entweder aus lauter Militärjuristen, z. B. in Preussen aus dem Generalauditeur als Vorsitzenden und einer Anzahl von Oberauditeurs als Räthen, oder es hat wenigstens einen Officier zum Vorsitzenden, z. B. in Bayern, wo ein Generallieutenant das aus dem Generalauditeur und 5 Oberauditeurs bestehende Collegium präsidirt, oder endlich es ist aus Officieren und Juristen gemischt, z. B. in Churhessen, wo solches aus 2 Stabsofficieren, dem Generalauditeur und 3 Oberauditeurs besteht. Das Generalauditoriat hat das Recht 1) der Entscheidung über den Recurs gegen militärgerichtliche Straferkenntnisse, soweit ein solcher nach den Militärgesetzen statthaft erscheint, 2) sich über die Bestätigung der Straferkenntnisse auszusprechen, welche der Bestätigung der obern Militärbehörde bedürfen. Dabei ist entweder das Generalauditoriat, wie in Preussen und Baden, auf einen gutachtlichen Antrag beschränkt, und die Bestätigung erfolgt durch den Kriegsherrn oder den Oberbefehlshaber, oder die Bestätigung geschieht, wie z. B. in Bayern und Churhessen, selbstständig durch das Generalauditoriat, mit Ausnahme etwa der Fälle, wo es sich um ein Capitalstrafe handelt. — Das System, wonach dem Generalauditoriat ein selbstständiges Entscheidungs- beziehungsweise Bestätigungsrecht zukommt, ist aus militärischen Rücksichten schlechthin verwerflich, weil die militärische Thätigkeit des Oberbefehlshabers gerade in den entscheidenden Augenblicken gelähmt werden kann, wenn ein unabhängiges Collegium befugt ist, gegen ihn und seine Gehülfen mit Untersuchungshaft und Strafe vorzufahren. — Vergl. die Militärstrafprocessgesetze von Preussen §§. 86—88, Bayern §. 515 und Churhessen §§. 49. 50. 71. 84. 89 und Klotz, Einleitung in die Doctrin des Privatmilitärrechts §§. 235. 239. 243. 246.

Generalgewaltiger. Die oberste Leitung der Feldgensdarmerie und der militärischen Criminalpolizei im Kriege liegt dem General-gewaltiger (Generalprofos, Stabsprofos oder Rumormeister) ob. Er nimmt dem commandirenden Generale und dem Generalauditeur (S. daselbst) gegenüber die gleiche Stellung ein, wie sie der Profos dem Regiments- oder Garnisonscommandanten und Auditeur gegenüber hat. Er vollzieht daher selbst oder durch seine Gehülfen die von den oberen Militärgerichten gefällten Erkenntnisse oder angeordneten Verhaftungen, und war in früheren Jahrhunderten, wie noch ein Anklageverfahren vor Civil- und Militärgerichten Statt hatte, in gleicher Weise der Ankläger (Fiscal) bei dem Oberkriegsgerichte, wie der Profos bei dem Regimentsgerichte. — Als Chef der Feldgensdarmerie hat er die dienstliche Obliegenheit, bei Verbrechen, die im Armeebezirke verübt werden, die Spuren des Verbrechens und die Thäter zu erforschen, und die Festnehmung der letztern zu veranlassen. Namentlich hat er auf dem Marsche die Seiten der Armee zu überwachen, das Plündern und Marodiren zu verhindern, auch Spione oder andere verdächtige Personen festzunehmen. — Die Stelle hat nur für die Armee im Felde eine Bedeutung, sie pflegt daher nur in Kriegszeiten besetzt zu werden. Auch wird sie, Oesterreich ausgenommen, in keiner deutschen Armee mehr vorkommen. — Vergl. Klotz, System des Privatmilitärrechts §. 268a.

Generalinquisition. S. u. Generaluntersuchung.

Generalkriegsgericht. S. u. Kriegsgericht.

Generalpardon. Derselbe ist eine Art militärischer Amnestie (S. das.) und bezieht sich vorzugsweise auf das Verbrechen der Desertion (S. d.). Wenn nämlich in Kriegs- oder aufgeregten Zeiten eine grosse Anzahl von Kriegsdienstpflichtigen ihre Fahnen verlassen hat, und nach wiederhergestelltem Frieden oder hergestellter Ruhe die Verzeihung dieses militärischen Verbrechens angemessen erscheint, so pflegt dem Deserteure ein Generalpardon bewilligt zu werden. Derselbe besteht 1) in einer vom Landesherrn als Kriegsherrn ausgegangenen öffentlichen Erklärung, wornach allen Deserteuren die straflose Rückkehr in ihr Vaterland zugesichert wird, und enthält 2) die Festsetzung einer Frist, binnen welcher die Deserteurs sich bei ihrem Militärcommando oder ihrer Heimathsbehörde zu stellen haben, wenn sie den Generalpardon auf ihre Person angewendet haben wollen. — Der Generalpardon hat die Folge, dass der freiwillig innerhalb des festgesetzten Termins zurückkehrende Verbrecher weder in Untersuchung genommen, noch zur Strafe gezogen wird. Ein Nachlass der bereits erkannten Strafe liegt aber an sich nicht in dieser Maassregel, wenn die öffentliche Erklärung sich darüber nicht besonders ausspricht. — Nur freiwillig zurückkehrende Soldaten geniessen die Wohlthat der Amnestie, solche, die von den Behörden ergriffen werden, ohne die Absicht freiwilliger Rückkehr nachweisen zu können, verfallen in die Desertionsstrafe. — Auch erstreckt sich der Generalpardon nur auf das Verbrechen, für welches er ertheilt ist, also regelmässig nur auf die Desertion. Der rückkehrende Deserteur kann daher wegen der anderweitigen militärischen oder gemeinen Verbrecheu, welche er neben der Desertion verübt hat, nach wie vor bestraft werden. Dagegen fällt das Verbrechen, wofür der Generalpardon bewilligt ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, unbedingt unter die Wohlthat der Amnestie, ohne Unterschied, ob es besonders qualifizirt, also z. B. die Desertion im Complott verübt ist, oder nicht. — Vergl. die Supplemente zum Militärstrafgesetzbuche von Hessendarmstadt p. 46—52. Das Regierungsblatt von Baden v. J. 1805 Nr. 32. v. J. 1807 Nr. 27 und v. J. 1808 Nr. 16. — Bergmayr, Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bei der K. K. Oesterreichischen Armee §. 168.

Generalprätention. S. Prätentions-Theorie.

Generalprocurator. S. Staatsanwalt.

Generalprofos. S. Generalgewaltiger.

Generaluntersuchung. Auf welchem Wege auch der Richter Kenntniss von einem vorgefallenen Verbrechen erhält, immer muss er eine Menge vorbereitender Schritte thun, ehe er gegen den muthmaasslichen Verbrecher einschreiten kann. Der Inbegriff der Thätigkeit des Untersuchungsrichters von dem Momente, wo er Kenntniss von einem begangenen Verbrechen erhält, bis zu dem Zeitpunkte, wo er gegen eine bestimmte Person, als den muthmaasslichen Urheber des Verbrechens einschreitet, bildet das Gebiet und die Grenze der Generaluntersuchung oder Generalinquisition. Hiernach ist es die Aufgabe der Generaluntersuchung, 1) den Thatbestand des Verbrechens festzustellen und 2) die Verdachtgründe und Beweise zu sammeln, welche eine bestimmte Person oder den muthmaasslichen Thäter bezeichnen. — Zu 1) Der Zweck der Erhebung des Thatbestandes besteht darin, zu erheben und festzustellen, ob das zur Kenntniss des Gerichts gelangte Verbrechen wirklich stattgefunden habe, und dessen Beschaffenheit nach allen Richtungen zu ermitteln. Namentlich ist dabei auch, so weit dies nach den Umständen möglich ist, zu erforschen, in wie fern die

That mit bösem Vorsatze oder aus Fahrlässigkeit begangen worden, von welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet gewesen, und wie gross der durch sie zugefügte Schaden ist. — Dieser Thatbestand lässt sich bei Verbrechen, welche einen äussern bleibenden Erfolg haben, den s. g. Delicta facti permanentis (S. daselbst) z. B. bei der Tödtung, Brandstiftung u. s. w. ganz abgesondert von aller Beziehung auf eine bestimmte Person, als den muthmasslichen Urheber des Verbrechens, actenmässig feststellen. Bei den sog. Delicta facti transeuntis, z. B. der Gotteslästerung, hängt Thatbestand und Thäterschaft so enge zusammen, dass die Ermittlung des Thatbestandes regelmässig auch die Person des Thäters constatirt. Nur dann und nur insofern kommt hier auch eine abgesonderte Erhebung des Thatbestandes vor, als die Zeugen der That den Thäter entweder gar nicht kannten, weil ihnen die Person überhaupt unbekannt ist oder wegen besonderer Umstände, z. B. wegen der Dunkelheit, weil sie sich im Nebenzimmer befanden, oder der Thäter ihnen den Rücken zuwandte, ihn nicht erkannten. — Da die Herstellung des Thatbestandes die Vorbedingung und Grundlage der Specialuntersuchung ist, mit anderen Worten, da eine bestimmte Person nur dann als Thäter behandelt und verurtheilt werden kann, wenn der Thatbestand des Verbrechens festgestellt ist, so darf die Erhebung des Thatbestandes in der Generaluntersuchung keine summarische und oberflächliche sein, sie muss vielmehr mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit vorgenommen werden, auch wenn keine Aussicht vorhanden ist, den Thäter zu ermitteln und somit die Erhebung des Thatbestandes zum ewigen Gedächtnisse (in perpetuam rei memoriam) geschieht. Blose polizeiliche Erhebungen genügen nicht, vielmehr muss derselbe gerichtlich constatirt werden. Bei den meisten Verbrechen wird zu diesem Zwecke ein gerichtlicher Augenschein (S. das.) eingenommen. Bei manchen Verbrechen, z. B. bei der Brandstiftung, der verursachten Ueberschwemmung, der Sachbeschädigung, dem Diebstahl mit Einbruch u. s. w. wird dadurch die äussere Seite des Thatbestandes unmittelbar festgestellt, bei anderen, z. B. dem Raube, der Kindesaussetzung, dem widerrechtlichen Gefangenhalten u. s. w. giebt er wenigstens dem Richter Aufschluss über die Modalitäten des Falles, und in den meisten Fällen führt er auf Spuren, welche auf den muthmaasslichen Thäter hinweisen. Wo zugleich technische Kenntnisse erforderlich sind, wie bei Legalinspectionen und Sectionen in Fällen von Verwundung und Tödtung, bei Stoffuntersuchungen in Fällen von Vergiftung, oder Körperuntersuchungen in Fällen von Kindesabtreibung, Kindesmord, Fleischesvergehen u. dgl. werden Sachverständige beigezogen. Sogenannte Ueberführungsstücke (S. das.), wie Mordinstrumente, Brecheisen, Zündstoffe u. dergl., welche bei diesem Anlasse aufgefunden werden, müssen in gerichtliche Verwahrung genommen werden. — Hiernächst führen Zeugenerhebungen, namentlich die Vernehmung der durch das Verbrechen Beschädigten, der Personen, welche am Orte der That zur Zeit des Verbrechens anwesend waren, oder sich in der Nähe befanden u. s. w. zu dem vorgesteckten Ziele. — Zu 2) Die Frage nach dem Urheber des Verbrechens hängt meist unmittelbar mit der Vorfrage zusammen, ob der Thatbestand eines Verbrechens vorhanden ist. Wo dieselbe sich nicht durch die Erhebung des Thatbestandes von selbst beantwortet, da hat der Richter nach den Umständen des Falles und den wahrscheinlichen Motiven des Verbrechens zu prüfen, wem die Verübung desselben zuzutrauen. Bezeichnet das Gerücht den Thäter, so ist dem Ursprunge desselben sorgfältig nachzugehen. Nicht minder ist bei dem Augenscheine nach Verdachtgründen zu forschen, da die Fussspuren am Orte der That, daselbst zurückgelassene Gegenstände, die Art der Verübung der That u. dgl. nicht selten reichliche und dringende Verdachtgründe erschliessen. Endlich sind die Personen, deren Abhör zum Zwecke der Feststellung des Thatbestandes unter Ziff. 1 erwähnt wurde, auch über die Frage nach der Thäterschaft zu hören. Dagegen ist die Vernehmung des Angeschuldigten und jede Behandlung des Verdächtigen, als solcher, ausserhalb des Gebietes der Generaluntersuchung gelegen. Ein öffentliches Ausschreiben (Fahndung) des Thäters kann nur dann in der Generaluntersuchung vorkommen, wenn nach dem „unbekannten Thäter“ gefahndet wird, die Verfolgung einer bestimmten Person, auch wenn sie nicht mit Namen genannt werden kann, und nur deren Beschreibung oder nähere Bezeichnung gegeben wird, gehört schon in den Kreis der Specialuntersuchung. — Die Vernehmung des Verdächtigen über die That ist indess in der Generaluntersuchung nicht schlechthin ausgeschlossen, nur wird der Betreffende nicht als verdächtig behandelt, sondern nur Auskunft, also Zeugniss, von ihm verlangt. Da aber bei einem solchen Verhör durch unbedachte Aeusserungen oder Geständnisse des Vernommenen sich die Verdachtgründe gegen ihn so sehr häufen können, dass eine sofortige Behandlung desselben als vermuthlicher Thäter

gerechtfertigt erscheint, so muss dem Richter unbenommen bleiben, sofort mit dem Verhör in das Stadium der Specialuntersuchung einzutreten. Gerade hieran zeigt sich aber recht klar, dass die General- und Specialuntersuchungen nicht als zwei nothwendig räumlich und zeitlich von einander getrennte Processabschnitte aufgefasst werden können, vielmehr nicht selten schon von vorn herein in einander übergehen. Die Vorschrift der früheren Gesetzgebungen, die Specialinquisition durch einen besonderen gerichtlichen Act (per decretum) förmlich zu erkennen, und dem Angeschuldigten sogar eine Vertheidigung gegen dieses Erkenntniss (defensio pro avertanda inquisitione speciali) zu gestatten, ist daher nicht durchführbar und unpractisch. Sie kann vielmehr nur so aufgefasst werden, wie es in einzelnen neueren Gesetzbüchern geschieht, dass das Gericht genau prüfen und seine Gründe in den Acten niederlegen soll, wenn seinem Ermessen nach soviel Verdacht vorliegt, um eine bestimmte Person als Angeschuldigten zu behandeln.. — Während die neuesten Strafprocessordnungen die Unterscheidung zwischen General- und Specialuntersuchung wenigstens formell aufgehoben haben, ist an deren Stelle die Eintheilung in Voruntersuchung und Schlussverhandlung getreten. Die Voruntersuchung (S. das.) hat aber nicht nur die beschränktere Aufgabe der Generaluntersuchung, den Thatbestand festzustellen und die Beweise gegen den Thäter zu sammeln, sondern sie richtet sich schon speciell gegen den muthmasslichen Thäter, und ist nach Zweck und Umfang dazu bestimmt, die Sache soweit aufzuklären, um auf das gewonnene Ergebniss hin die mündliche Schlussverhandlung (S. das.) vornehmen zu können. — Vergl. Brauer im Gerichtssaal v. J. 1849 Bd. I. p. 87—79. u. die Strafprocessgesetze von Oesterreich §§. 60. 66. 75. 76. 77. 102. Bayern §. 31. Hannover §. 78. Württemberg §§. 77. 78. Hessenkassel §. 157. Braunschweig §§. 34. 35. Nassau §. 67.

Genugthuung. Genugthuungsforderung. Die durch eine unrechte That einer Person zugefügte Rechtsverletzung wird dadurch wieder ausgeglichen (gesühnt), dass der Thäter den angestellten Schaden erstattet (S. u. Erstattung) beziehungsweise die jener Person verweigerte Achtung gewährt. Diese Wiederherstellung der Rechtsverletzung nennt man Genugthuung. Wie sie im gewöhnlichen Leben und abgesehen von dem Zwange des Staats, die natürliche und „genügende" Wiederaufhebung von Rechtsverletzungen ist, so hat man sie auch als Grundlage des Strafrechts aufgefasst, indem man den obersten Grad der Strafe gerade in der Gewährung einer solchen Genugthuung findet. — Einer der geistvollsten Vertheidiger dieser Genugthuungstheorie, die man auch Buss-, Sühne- oder Erstattungs-Theorie nennt, Welker entwickelt dieselbe in folgender Weise: „Hat ein Mitglied der rechtlichen Verbindung, welches Heilighaltung des objectiven Rechts als seine innere Pflicht mit freiem Willen anerkannte, von Sinnlichkeit überwältigt im Widerspruch mit sich selbst und seiner besonnenen Erklärung das Rechtsverhältniss verletzt und demselben so einen Schaden zugefügt, so ist die erste Bedingung seiner rechtlichen Existenz, seine erste Rechtspflicht, die dem rechtlichen Zustande und seinem eigenen rechtlichen Willen in ihren Folgen fortdauernd widerstreitende Störung möglichst wieder aufzuheben und gut zu machen, ohne welcher er als unrechtliches Hinderniss des Rechts fortbestehen und in jedem Momente neu verletzen würde Wird der Verbrecher sogleich nach seiner That Herr über seine Sinnlichkeit, erhält er seine Freiheit, und mit ihr das Recht seine Heiligkeit und Achtung bei ihm wieder, so wird er selbst seine Verletzung missbilligen und freiwillig das Recht herstellen, den materiellen und intellectuellen Schaden aufheben. Uebt hingegen die Sinnlichkeit noch länger ihre Herrschaft über ihn aus, so ist gerade hier der Fall, für welchen alle Bürger mit Freiheit sich im Staatszwange eine Schützung des objectiven Rechts und ihrer Freiheit, sowohl gegen sich selbst, als gegen Andere, einen Arzt für alle, gesetzt haben. Die Staatsgewalt soll sie durch Zwang zur Erfüllung ihrer Rechtspflicht, zur Genugthuung und Wiederherstellung des Rechts anhalten. Wiederaufhebung des materiellen Schadens ist Gegenstand des Civilrechts, die des intellectuellen, sofern derselbe überhaupt in Betracht kommt, oder nicht durch die Wiederaufhebung des materiellen Schadens mitgetilgt wird, Gegenstand des Criminalrechts. Jedes Verbrechen kann einen mehrfachen intellectuellen Schaden d. i. eine gänzliche oder theilweise Zernichtung des geforderten rechtlichen Willens und seines Prinipes bei Gliedern des Rechtsverhältnisses beweisen oder erzeugen. Bei dem Verbrechen selbst beweist der Verbrecher: 1) einen durch seine Schuld bestehenden erkennbaren Mangel des rechtlichen Willens und des Princips desselben, der sittlichen Achtung eigener und fremder moralischer Würde und des Rechtsgesetzes, einen Mangel der für das Rechtsgesetz nothwendigen Herrschaft und innerer Ehre in ihm, 2) überhaupt ein Uebermaass oder zu grosse Stärke sinnlicher Triebe, und einen Mangel ihrer Harmonie mit den Forderungen des

Gesetzes. Bei den anderen Bürgern erzeugt das Verbrechen ohne ihre Schuld 1) einen Mangel der nothwendigen Achtung und des Zutrauens zu dem Verbrecher, 2) eine Verletzung und Störung des rechtlichen Willens, der Achtung und Achtungswürdigkeit des Rechtsverhältnisses überhaupt. Endlich begründet in Ansehung des Verletzten das Verbrechen noch besonders, ausser dem ihm zugefügten materiellen, auch einen doppelten intellectuellen Schaden, denn 1) ist jede absichtliche grobe Verletzung seiner Rechte und Misshandlung eine wahre Ehrverletzung, eine Schmach für ihn und die Heiligkeit seiner Rechte; 2) wird durch dieses Gefühl der Ehrenkränkuug und der Rechtsverletzung die Achtung des Rechts und der rechtliche Wille im Verletzten am meisten gestört. Aller dieser durch die Schuld des Verbrechers, nach allgemeinen und nothwendigen Gesetzen der menschlichen Natur, für die intellectuelle Seite des Rechts erzeugte gegenwärtige Schaden des Rechts muss durch Strafe aufgehoben werden. So haben wir 7 gerechte Strafzwecke gefunden: 1) moralische, 2) politische Besserung des Verbrechers, 3) Wiederherstellung der Achtung und des Zutrauens seiner Mitbürger gegen ihn, 4) Wiederherstellung der rechtlichen Willensbestimmung bei den Bürgern, 5) Wiederherstellung der Ehre und Achtung des Beleidigten, 6) Wiederherstellung seiner rechtlichen Willensbestimmung und 7) Reinigung des Staates von dem ganz verderblichen Mitgliede." Diese Anschauungsweise, was man auch gegen ihre Ausführung im Einzelnen einwenden möge, beruht auf dem wahren Grundgedanken, dass die Strafe eine Genugthuung für den vom Verbrecher angestifteten Schaden in allen Beziehungen sein müsse. Dabei empfiehlt sie sich zugleich durch ihre historische Richtigkeit, indem in den Anfängen der Entwickelung des Strafrechts, wie namentlich aus der Strafe für die sog. Privatdelicte im Römischen Rechte und dem Wehrgelde des Germanischen Rechts zu entnehmen ist, überall der Charakter der Busse und Genugthuung für den Beschädigten hervortritt. Mit der fortschreitenden Ausbildung dieses Rechtsprincips verwischt sich dieser Character der Privatgenugthuung für den Verletzten immer mehr, und an seine Stelle tritt die Genugthuung für die beleidigte Gesammtheit. Doch hat sich dieser privative Character der Strafe noch für einzelne Rechtsverletzungen bis auf den heutigen Tag erhalten. Auf demselben beruht die Vorschrift unserer Gesetzbücher, dass gewisse Privatverbrechen, namentlich Eingriffe in das Eigenthum, z. B. Unterschlagung und Betrug, Sachbeschädigungen und Ehrenkränkungen nicht ohne den Willen des Beschädigten oder Beleidigten, dessen Anzeige oder Anklage der Richter abwarten muss, strafgerichtlich verfolgt werden dürfen. Wie sich in einem solchen Falle der Beschädigte oder Beleidigte mit dem Beschädiger oder Beleidiger über die Art der Genugthuung einigt, so liegt kein überwiegendes öffentliches Interesse mehr vor, eine weitere Genugthuung durch Strafe zu geben. Namentlich aber tritt dieser Grundsatz bei Behandlung der Lehre von den Ehrenkränkungen überall zu Tage, wo z. B. die Strafe für das Vergehen wegfällt, wenn der Beleidigte die Beschimpfung erwiedert und sich soweit im Wege der Compensation (S. das.) Genugthuung verschafft hat. Auch von den Strafen dieses Verbrechens beruht der Verweis, und die Abbitte, wobei die Genugthuung des Beleidigten in der öffentlichen Beschämung des Beleidigers gefunden wird, die Geldstrafe, welche zur Verfügung des Beleidigten gestellt wird, sowie die öffentliche Verkündigung des Urtheils wo Zeugen oder durch Anschlag an öffentlichen Orten oder Einrückung in Zeitungen auf diesem Grundgedanken. — Vergl. Welker über Staat, Recht und Strafe p. 249—275.

Gerechtigkeits-Theorie. Die philosophischen Deductionen über die letzten Gründe des Strafrechts, die s. g. Strafrechstsysteme (s. das.) beanspruchen und verdienen, insofern sie die Herrschaft der rechtlichen Ordnung als oberstes Ziel der Strafe anerkennen müssen, sämmtlich den Namen der Gerechtigkeitstheorien, indess hat man, um sie bei der grossen Manigfaltigkeit der Wege, auf denen sie zu ihrem Ziele zu gelangen streben, von einander gehörig zu sondern, und gegen einander halten zu können, denselben besondere Namen beigelegt, welche die besondere Richtung charakterisiren, von welcher sie bei ihren Deduktionen ausgehen. So hat man unter dem Namen der Gerechtigkeitstheorie die s. g. absoluten Systeme d. h. diejenigen zusammengestellt, welche die Strafe als eine durch die Idee der Gerechtigkeit gebotene, aus der rechtswidrigen Handlung an sich d. h. mit Vernunftnothwendigkeit hervorgehende Folge des Verbrechens betrachten. Demnach ist das Prinzip der Strafe die Gerechtigkeit, das Verbrechen, als ein Unrecht, muss wieder aufgehoben werden, damit das Recht wieder zur anerkannten Herrschaft gelange. Die Strafe ist Vergeltung für das begangene Unrecht, darum werden diese Systeme auch Vergeltungstheorien genannt. — Die zahlreichen Anhänger dieses Systems gehen dabei von verschiedenen Gesichtspunkten aus, und man kann vier Klassen dieses Systems unterscheiden: 1) die s. g. moralische Vergeltung,

welche die Strafe aus einem unbedingten Gebote (dem s. g. kategorischen Imperativ) des Sittengesetzes ableitet, wonach an sich alle Unsittlichkeiten in das Gebiet des Strafrechts fallen, und für Art und Umfang der Strafe der Grad moralischer Verschuldung den Massstab gibt. Da diese Theorie, welche Moral und Recht nicht von einander trennt, nothwendig zu Verwirrungen führt, so entwickelte sich aus ihr ein anderes System 2) die s. g. rechtliche (juristische) Vergeltung. Sie geht von einer Trennung des Naturrechts und der Moral aus, und beschränkt den kategorischen Imperativ des Sittengesetzes auf die Verletzung äusserer Rechte. Wer gegen das Gebot des Sittengesetzes sich verfehlt, ist nur dann und insoweit strafbar, als darin eine Rechtsverletzung (d. h. eine Verletzung äusserer Rechte) enthalten ist. Man sucht diesen Massstab entweder in einer materiellen Talion (s. das.) indem man dem Verbrecher ein, dem von ihm angerichteten in quali und quanto möglichst gleichartiges Uebel zufügt, oder in der s. g. idealen oder formalen Talion d. h. in einer analogen Erwiederung des verschuldeten Uebels, wobei man den Eingriff des Verbrechers in die Freiheit seiner Mitmenschen durch einen gleichen Eingriff in seine eigene Rechtssphäre, sei es durch Freiheitsberaubung oder wenigstens durch Erkennung ähnlicher im Geiste des Verbrechens liegender Uebel vergilt, oder diese Wiedervergeltung durch einen Versuch moralischer Besserung mittelst der Strafe zu realisiren strebt. 3) die s. g. formelle, logische oder dialektische Vergeltung. Nach dieser Ansicht erscheint die Verletzung des Rechts als in sich nichtig, und diese Nichtigkeit ist das Wesen der Wirkung des Verbrechens. Was nichtig ist, muss sich aber als schlechthin verletzbar darstellen, und die Strafe ist somit die Negation der in der That des Verbrechers liegenden Negation, oder mit anderen Worten, das wirkliche Recht ist Aufhebung der im Verbrechen liegenden Rechtsverletzung. 4) Endlich die s. g. göttliche Vergeltung. Diese Theorie erblickt in der Gerechtigkeit die unwandelbare Uebereinstimmung mit dem Gesetze, daher beim Menschen die Uebereinstimmung mit dem höheren Gesetze Gottes. Die Gerechtigkeit des Staats übt das Vergeltungsamt im Namen Gottes, und hat die Aufgabe, die Herrschaft des göttlichen Gesetzes zu sichern. Wenn jene göttliche Ordnung durch Verbrechen gestört ist, so besteht die Wiederherstellung in der Bewältigung d. h. der Vernichtung oder dem Leiden des Verbrechers, damit die Herrschaft der göttlichen Ordnung sich an ihm bewähre, also in Strafe. — Vergl. Hepp Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme Bd. I.

Gericht s. u. Amtsstrafgerichtsbarkeit, Collegium, Einzelrichter, Gerichtsbank, Gerichtsverfassung.

Gerichtliche Medicin, Gerichtsarzneikunde. Der Strafrichter bedarf sowohl zur Beurtheilung des Thatbestandes von Verbrechen, oder zur Erforschung derselben, als zur richtigen Anwenduug des Strafgesetzes auf widerrechtliche Handlungen sehr häufig technischer Kenntnisse, welche aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und Arzneikunde zu schöpfen sind. Da man diese Kenntnisse bei dem Richter nicht voraussetzen darf, so ist er, wie bei allen technischen Fragen, welche ihm bei Ausübung seines Amtes vorkommen, berechtigt Sachverständige, also hier Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Chemiker, Naturkundige beizuziehen. Während aber sonstige technische Fragen z. B. Prüfung der Aechtheit von Handschriften, Untersuchung falscher Münzen, Abschätzung des Werthes von Sachen u. dergl. verhältnissmässig nur selten vorkommen, kommen dagegen medicinisch-naturwissenschaftliche Fragen sehr häufig vor, so dass man den Grundsätzen über die Beantwortung der letztern Fragen mit Recht eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Die Untersuchungen über Natur und Umfang von Körperverletzungen, über gewaltsame Todesfälle, über Vergiftungen, Geschlechtssünden, Abtreibung und Tödtung von Kindern, über Zurechnungsfähigkeit, zweifelhaftes Alter, über simulirte Krankheiten u. dergl. sind in Strafuntersuchungen häufig erforderlich. — So hat man denn in neuerer Zeit versucht, die Lehre von der richtigen Behandlung dieser technischen Fragen in ein System zu vereinigen und daraus eine besondere Wissenschaft zu bilden. — Die Gerichtsarzneikunde (gerichtliche Medicin, medicina forensis s. legalis, jurisprudentia medica) ist hiernach die Wissenschaft von der Anwendung medicinisch-naturwissenschaftlicher Grundsätze auf die Rechtspflege. Sie erhält ihre Form aus der Rechtswissenschaft, ihren Inhalt aus der Medicin und den Naturwissenschaften überhaupt. Ihr Studium ist dem Juristen in so fern unentbehrlich, als sie ihm die erforderliche technische Anleitung giebt, die für seinen Zweck nöthigen medizinischen Aufklärungen sich sachgemässer zu verschaffen, und zu beurtheilen, für den Arzt aber in so fern, als sie ihm die nöthigen Rechtsbegriffe gibt, die ihm zur richtigen Beurtheilung und Beantwortung der von dem Gerichte an ihn gestellten medicinischen Fragen unentbehrlich sind. Man kann diese juristisch medizinischen Grundsätze sammeln, und sy-

stematisch bearbeiten, aber eine selbständige Wissenschaft wird die Gerichtsarzneikunde darum noch nicht. Denn insoweit sie sich mit Rechtsbegriffen befasst, ist sie von der allgemeinen Rechtswissenschaft, insofern sie medicinisch naturwissenschaftliche Aufschlüsse gibt, ist sie von der allgemeinen Heilkunst und Naturkunde abhängig, und folgt deren Entwickelung. Dadurch, dass diese beiden Wissenschaften in ihrem Zusammenwirken für gerichtliche Zwecke besonders dargestellt werden, hat man aber kein selbständiges Drittes geschaffen. Die Gerichtsarzneikunde verdient daher eben so wenig den Namen einer besondern Wissenschaft, als z. B. die ehedem so genannte mathesis forensis, welche die Lehren der Mathematik in ihrer Anwendung auf gerichtliche Zwecke darstellt. — Vergl. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 1 und folg. — Schürmayer Lehrbuch der gerichtlichen Medicin §. 6—14. — Most Encyklopädie der Staatsarzneikunde Bd. I p. 150—171.

Gerichtliche Polizei. S. Criminalpolizei.

Gerichtsärzte. S. Aerzte, öffentliche.

Gerichtsbank. Den Inbegriff der Personen, deren Vereinigung zur Vornahme gerichtlicher Handlungen nothwendig ist, nennt man die besetzte Gerichtsbank (judicium rite formatum). Nach einem früher in Deutschland ziemlich allgemein anerkannten Grundsatze mussten die Strafgerichte aus einer Mehrheit von Personen bestehen. Es war nämlich das Untersuchungsgericht aus einem Untersuchungsrichter (S. das.), einem Actuar (S. d.) und zwei Gerichtsbeisitzern (S. d.); das urtheilende Gericht aus einem Präsidenten, zwei oder mehreren Richtern und einem Gerichtsschreiber (Secretär) zusammengesetzt. Nach unserer heutigen Gesetzgebung sind darin einige Modificationen eingetreten. — Die Einführung eines öffentlich mündlichen Schlussverfahrens hat die Voruntersuchung (S. das.), welche im frühern schriftlichen Processe die ausschliessliche Grundlage des Urtheils bildete (quidquid non est in actis, non est in mundo), ihrer Wichtigkeit entkleidet, indem sie nunmehr den Charakter einer vorläufigen Erhebung der Beweise für den Thatbestand und gegen den Verbrecher angenommen hat. Ihr Ergebniss wird regelmässig bei der Schlussverhandlung (S. das.) recapitulirt und ergänzt, es erscheint daher die unabänderliche Feststellung eines vollständigen Beweises in diesem Stadium des Verfahrens nicht mehr als wesentlich, desshalb hat man auch die Untersuchungsgerichte mit weniger Förmlichkeiten umgeben. Man hat nämlich in den meisten Staaten die Zuziehung von Gerichtsbeisitzern für die Untersuchungsgerichte abgeschafft, oder nur auf wichtige Fälle z. B. die Vornahme von Augenscheinen, Haussuchungen u. dgl. beschränkt, oder man verlangt die Anwohnung von Gerichtsbeisitzern nur dann, wenn der Untersuchungsrichter das Protokoll selbst niederschreibt. Bei den erkennenden Gerichten ist an den frühern Grundsätzen nichts geändert. Die Zahl der zu einer Beschlussfassung erforderlichen Anzahl von Richtern ist von dem Gesetze in der Art festgesetzt, dass weder mehr noch weniger Richter dabei zu erscheinen haben. Dagegen sind für leichtere Fälle (S. u. Amtsstrafgerichtsbarkeit) Einzelrichter bestellt, welche das Erkenntniss ohne Mitwirkung anderer Personen erlassen, wo also die besetzte Gerichtsbank, wenn man hier von einer solchen reden will, aus einer einzigen Person besteht. — Alle Handlungen, welche vom Gerichte, bei nicht gehörig besetzter Gerichtsbank vorgenommen werden, sind der Strenge nach nichtig, weil die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt sind, unter welchen allein das Gericht legale Handlungen vornehmen kann. Doch wirkt diese Nichtigkeit nur auf die Handlung zurück, bei welcher die Gerichtsbank nicht gehörig besetzt war, die früheren oder späteren Handlungen des Gerichts, bei welchen jene Unregelmässigkeit nicht stattfand, bleiben in Kraft, und es wird nur erfordert, dass die nicht gehörig vorgenommene Handlung in gesetzlicher Weise wiederholt werde. — Vergl. Abeeg, Lehrbuch des Criminalprocess §. 39. — Henke, Handb. d. Criminalrechts Bd. IV. p. 320—324.

Gerichtsbarkeit. Unter die wesentlichen Hoheitsrechte des Staats gehört die Justizhoheit oder das Recht, die Justiz zu handhaben. Man bezeichnet dies Hoheitsrecht auch als das Recht der Gerichtsbarkeit. Hier ist nur von der Strafgerichtsbarkeit die Rede, welche in dem Rechte, beziehungsweise der Pflicht des Staates besteht, die Handlungen der Staatsangehörigen oder überhaupt der der Staatsgewalt unterworfenen Personen nach Maassgabe der Strafgesetze zu beurtheilen. Die Strafgerichtsbarkeit enthält hiernach ein dreifaches Recht 1) das Recht, die Wirklichkeit von strafbaren Handlungen zu erforschen, und die Thäter zu ermitteln — das Recht der Untersuchung; 2) das Recht der Entscheidung d. h. das Recht gegen die Urheber von Verbrechen oder die Theilnehmer an solchen das Strafgesetz in Anwendung zu bringen; 3) das Recht der Vollstreckung d. h. das Recht ergangene Urtheile in Ausführung zu bringen, beziehungsweise die erkannte Strafe zu vollziehen. — Als Correlat zu diesem Rechte liegt dem Staate dagegen die Verpflichtung ob 1) die zur Ausübung des

Strafrichteramtes erforderlichen Personen zu bestellen und zu besolden. 2) Die zur Handhabung der Strafrechtspflege erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und 3) die für Untersuchung, Aburtheilung und Strafvollstrekkung aufzuwendenden Kosten zu bestreiten, soweit solche nicht von dem Verurtheilten getragen werden müssen und können. — Was den Umfang der Strafgerichtsbarkeit betrifft, so ist solche subjectiv auf die Personen, welche dem Staatsverbande angehören, objectiv auf die im Staatsgebiete verübten Verbrechen beschränkt, doch sind in beiden Beziehungen diese Grenzen sachgemäss erweitert. Inländer (S. das.) haben nämlich auch ausserhalb ihres Vaterlandes alle Handlungen zu unterlassen, welche nach ihren Heimathsgesetzen für strafbar erklärt sind, und können daher für solche regelmässig vor den inländischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden. Ausländer (S. das.) sind für die Verbrechen, welche sie während ihres Aufenthalts im Lande verüben, schlechthin der Strafgerichtsbarkeit des Staats unterworfen, indem sie mit dem Rechte auf den Schutz des Staates auch die Pflicht übernehmen, sich dessen Gesetzen zu unterwerfen. Für die im Auslande verübten Verbrechen können sie nach allen Strafgesetzbüchern jedenfalls dann von den inländischen Gerichten bestraft werden, wenn das Verbrechen gegen den Staat selbst gerichtet war, nach manchen Gesetzen aber auch dann, wenn sie das Verbrechen gegen einen Inländer verübt haben. — Wie die Justizhoheit nur dem Souverain zukommt, so geht auch alle Gerichtsbarkeit nur von ihm aus. Doch entwickelte sich in Zeiten, wo Bestandtheile und Umfang der Regierungsgewalt nicht gehörig erkannt, und Hoheitsrechte veräussert wurden, die s. g. Patrimonialgerichtsbarkeit (S. das.) als eine an Grundherrn oder Corporationen zu Eigenthum übertragene Gerichtsbarkeit. Sie erscheint mit einer guten Staatseinrichtung und Rechtspflege nicht vereinbar, und ist daher in den letzten Jahren überall abgeschafft worden. — Aber nur in der Kindheit der staatlichen Entwickelung übt der Souverain selbst die Gerichtsbarkeit, in entwickelten Staaten werden hierfür Gerichte bestellt. Es ist also die Uebung der Gerichtsbarkeit bestimmten Personen, als Amt (Richteramt) übertragen, und dieselbe wird daher übertragene Gerichtsbarkeit (Amtsgerichtsbarkeit, jurisdictio criminalis, administratoria, officialis s. personalis) genannt. Der bestellte Richter verwaltet sein Amt zwar im Namen und Auftrage seines Bestellers, also regelmässig des Souverains, aber er ist dabei innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit ganz unabhängig, und kann in seinem rechtlichen Verfahren nicht durch unmittelbares Eingreifen des Regenten, oder s. g. Cabinetsjustiz (S. das.) beschränkt werden. — Im Interesse einer unabhängigen Rechtspflege sind die Gerichte nach Zahl, Gebiet und Zuständigkeit verfassungsmässig festgesetzt, und insofern nennt man ihre Gerichtsbarkeit die ordentliche (jurisdictio ordinaria) und setzt derselben die s. g. ausserordentliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio extraordinaria) entgegen, worunter man diejenige versteht, welche nur für einzelne Fälle durch besondern Auftrag (commissio, delegatio) ertheilt ist. Die Ernennung von solchen Commissionen (S. d.) zur Untersuchung und Entscheidung einzelner Straffälle (commissio temporaria) oder zur Untersuchung und Entscheidung einer ganzen Classe von Verbrechen (commissio perpetuas) kann in wohlgeordneten Staaten nicht durch willkürlichen Act der Regierungsgewalt geschehen, weil dadurch die richterliche Unabhängigkeit untergraben, der Staatsbürger seinem ordentlichen Richter entzogen, und vor abhängige Commissäre gestellt werden könnte. Desshalb halten die neuern Verfassungsgesetze den Grundsatz fest, dass Niemand durch Verfügung der Regierung seinen ordentlichen Richtern entzogen werden dürfe, und verbieten schlechthin die Bestellung von Ausnahmsgerichten oder Commissionen. Muss durch Wegfallen des ordentlichen Richters z. B. im Falle seiner Ablehnung, die Sache einem an sich nicht zuständigen Richter übergeben werden, so soll das Gesetz bereits zum Voraus den Richter bezeichnen, welcher an die Stelle des Verhinderten zu treten hat, oder es muss diese Bezeichnung den Obergerichten zum Voraus übertragen werden, um jeden Verdacht einer Einwirkung der Regierungsgewalt auf die Rechtspflege auszuschliessen. Wenn in ausserordentlichen Fällen z. B. bei weit verzweigten Verschwörungen und Aufruhr u. s. w. die Kräfte der ordentlichen Richter zur Bewältigung des Geschäfts nicht ausreichen, oder eine einheitliche Behandlung und centrale Leitung der Untersuchung nothwendig wird, pflegt man im Wege der Gesetzgebung z. B. durch Erlassung eines provisorischen Gesetzes zu helfen. — Vgl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 37—40. Preussen §. 3. 4. Sachsen §. 2—5. Hannover §. 2—3. Württemberg §. 2—6. Baden §. 2—7. Hessendarmstadt §. 4. 5. Weimar §. 2—5. Braunschweig §. 1. Nassau §. 5.

Gerichtsbehörden. S. Criminalbehörden.

Gerichtsbeisitzer. In den fränkischen Capitularien und den spätern Rechtsbüchern

des Mittelalters kommen neben dem Richter s. g. Gerichtsbeisitzer (Schöffen, scabinii) vor, deren Hauptthätigkeit in der Findung des Strafurtheils bestand. Das Eindringen des römischen Rechts, welches das Bedürfniss rechtsgelehrter Bildung bei den Richtern immer dringender machte, musste das Institut der Schöffen, als Urtheilsfinder, in seinen Grundlagen erschüttern. Desshalb schrieb bereits die Carolina vor, dass die Schöffen in zweifelhaften Fällen bei ihren „Oberhöfen," ihrer „Oberkeit," oder bei den „nächsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen," Rath suchen sollen. In den letzten Jahrhunderten wurden diese rechtsunkundigen Gerichtsbeisitzer ganz aus den Gerichten verdrängt, und sie blieben nur mit einem früher untergeordneten Theil ihrer Amtsthätigkeit in Wirksamkeit. Bei dem schriftlichen Verfahren, welches allmählich in den Gerichten zur festen Regel geworden war, blieb das Bedürfniss, den Untersuchungshandlungen einen gewissen Grad der Oeffentlichkeit zu verleihen, um widerrechtliche Einwirkungen auf den Gang der Untersuchung abzuhalten, und die Richtigkeit der protocollarischen Aufnahmen zu verbürgen. Es wurde nunmehr Gebrauch, zwei solcher Gerichtsbeisitzer, zu jedem Verhör und zu jeder Untersuchungshandlung beizuziehen, welche die Aufgabe haben sollten, auf alles was in ihrer Gegenwart vorgenommen oder ausgesagt werden würde, volle Aufmerksamkeit zu verwenden, und über die getreue Protocollirung desselben zu wachen. Man pflegte daher auch die Gerichtsbeisitzer oder Schöffen mit dem passendern Namen von Urkundspersonen oder Gerichtszeugen zu bezeichnen. — Nach der neusten Entwickelung des deutschen Strafrechts musste auch diese beschränkte Thätigkeit der Gerichtsbeisitzer ihre Bedeutung verlieren, indem die Protocolle der Voruntersuchung gegenüber der mündlich öffentlichen Schlussverhandlung, die nun wieder zur Geltung kam, nur einen untergeordneten Werth ansprechen können. Während früher das urtheilende Gericht seinen Ausspruch auf den Grund der schriftlichen Untersuchung gab, und somit in den ihm vorliegenden Protocollen eine möglichst treue Darstellung des Straffalls haben musste, baut es nunmehr sein Urtheil auf die unmittelbare Anschauung der vor ihm dargelegten Beweismittel, es kommt daher für seine Ueberzeugung der Inhalt der Voruntersuchung nur wenig in Betracht. So kam es, dass in vielen Strafprocessordnungen die Beiziehung von Gerichtszeugen zu der Untersuchung ganz abgeschafft wurde. Andere Gesetzgebungen zogen aber mit Recht in Betracht, dass auch im mündlichen Verfahren gar oft auf den Inhalt der schriftlichen Voruntersuchung zurückgegriffen werden muss, und dass auch der Angeschuldigte ein Recht hat, vor Ungesetzlichkeiten und Ungebührlichkeiten während der Voruntersuchung geschützt zu werden, und haben daher theils unbedingt bei allen Untersuchungshandlungen die Beiziehung von zwei Gerichtszeugen vorgeschrieben, oder verlangen sie wenigstens dann, wenn es sich um wichtige Untersuchungshandlungen z. B. Augenschein handelt, oder endlich dann, wenn der Untersuchungsrichter das Protocoll ohne Beizug eines Protocollführers selbst schreibt, oder wenn eilende Untersuchungshandlungen z. B. Haussuchungen in Abwesenheit des Richters von einem gerichtlichen Polizeibeamten vorgenommen werden. — Die Pflicht als Gesichtsbeisitzer Dienste zu leisten, erscheint gleich der Pflicht zur Zeugnissablegung als Staatsbürgerpflicht, doch werden nur solche Personen berufen, welche die zu dem Amte erforderlichen Fähigkeiten haben, namentlich Lesen und Schreiben können. Die Wahl derselben darf, wenn die Einrichtung ihrem Zwecke entsprechen soll, nicht dem Untersuchungsrichter überlassen werden, sondern es ist von dem hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten eine Liste aufzustellen, aus welcher die erforderlichen Gerichtsbeisitzer nach einer bestimmten Reihenfolge berufen werden. Ist in eilenden Fällen die Zuziehung der ordentlichen Gerichtsbeisitzer nicht möglich, so darf der Untersuchungsrichter zwei angesehene Bürger z. B. Gemeinderäthe für den einzelnen Act berufen. — Die Gerichtsbeisitzer werden auf ihr Amt mittelst Handgelöbnisses verpflichtet, und haben die Aufgabe, die ordnungsmässige Vornahme des Geschäfts und die richtige Protocollirung zu überwachen. Finden sie den Verlauf der Verhandlung oder den Inhalt des Protocolls in der Ordnung, so haben sie die Aufzeichnung des Acts durch ihre Unterschrift zu beglaubigen. Finden sie bei dem Verfahren des Richters oder bei der Führung des Protocolls Anstände, so haben sie dem Untersuchungsrichter, natürlich in Abwesenheit des Verhörten, die geeigneten Vorstellungen zu machen, und, wenn solche unbeachtet bleiben, die Aufnahme ihrer Erinnerungen in das Protocoll zu verlangen. Wird diesem Ansinnen vom Richter nicht entsprochen, so dürfen sie der höheren Behörde unmittelbare Anzeige erstatten. — Die Gerichtsbeisitzer müssen volljährige, unbescholtene und bei der Sache nicht betheiligte Männer sein. Stehn sie zu dem Angeschul-

digten, dem Beschädigten oder dem Richter in einem solchen Verhältnisse, dass eine Gerichtsperson im gleichen Falle zur Ausübung des Richteramtes unfähig wäre, oder eine Ablehnung (S. das.) statthaft erschiene, so ist dies auch ein Grund, die Gerichtsbeisitzer zu entfernen. — Man pflegt die Gerichtsbeisitzer bald für die ganze Dauer der Untersuchung beizubehalten, bald für jede einzelne Untersuchungshandlung andere zu berufen. Die erste Methode hat den Vorzug, dass die Gerichtsbeisitzer mit dem Inhalt und Zweck der Verhandlungen vertrauter werden, aber auf der andern Seite den Nachtheil, dass ihre Staatsbürgerpflicht oft in drückender Weise in Anspruch genommen wird. — Bei den Militärgerichten (S. das.) sind solche Gerichtsbeisitzer allgemein üblich, und sind daselbst um so nothwendiger, als der Auditeur gewöhnlich das Protocoll selbst niederschreibt. Zu solchen werden Officiere je nach dem Rang des zu Verhörenden nach der Dienstliste commandirt. Bei Gemeinen nimmt man dieselben aus der Zahl der Lieutenants, bei Officieren stets Offciere von höherem Grade oder wenigstens höherem Dienstalter. Auch werden gewöhnlich zwei Gerichtsbeisitzer zugezogen, doch genügt in leichten Fällen ein einziger. Die militärischen Gerichtsbeisitzer haben im Wesentlichen die gleiche Stellung wie die Gerichtszeugen bei den Civilgerichten, doch haben sie noch ausserdem die besondere Aufgabe, darüber zu wachen, dass der Verhörte die Pflichten des militärischen Anstandes bei dem Verhöre nicht ausser Acht lasse. — Vgl. C. C. C. art. 219, ferner die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 67—69. 77. 108. Hannover Anhang I Württemberg §. 57—61. Baden §. 77. 78. 118. 121. 127. Die Militärstrafprocessordnungen von Preussen §. 45—49. Hessendarmstadt §. 285—288 und Brauer. das badische Militärstrafrecht §. 180—182.

Gerichtsbote. S. Gerichtsdiener.

Gerichtsdiener. Zur Verrichtuug der niedern Dienste und Handreichungen pflegen bei den Gerichten untergeordnete Beamte angestellt zu sein, welche man mit dem Namen Gerichtsdiener (Gerichtsvollzieher, apparitores) bezeichnet. Sie haben die Aufgabe, die Acten an die betreffenden Gerichtsmitglieder oder die Canzlei zu überbringen, die Vorladungen an das Gericht zu besorgen, die bei Gericht erscheinenden Personen anzumelden, das Gericht in seinen criminalpolizeilichen Anordnungen zu unterstützen, bei einzelnen Gerichtshandlungen z. B. Beeidigungen, Augenscheinen, Haussuchungen u. s. w., die erforderlichen mechanischen Dienste zu leisten, auch Gefangene im Gefängnisse abzuholen, und wieder in dasselbe zurückzubringen. — Je nach dem Umfange und der Art des Gerichts werden diese Functionen an verschiedene Personen vertheilt, und erhalten die Betreffenden ihren besondern Dienstverrichtungen entsprechende Namen. Man kann hier unterscheiden: 1) Canzleidiener nennt man diejenigen Gerichtsdiener, welche bei einem Collegialgerichte angestellt sind. 2) Unter Pedellen versteht man vorzugsweise die Diener der Universitätsgerichte. 3) Gerichtsboten sind diejenigen Gerichtsdiener, welchen die besondere Aufgabe gestellt ist, die Ladungen und Schreiben des Gerichts innerhalb des Gerichtsbezirks an die betreffenden Personen oder Behörden zu bestellen. Sie fertigen Beurkundungen über Tag, Stunde und Ort der Zustellung aus, und geniessen in Bezug auf derartige Beurkundungen öffentlichen Glauben. 4) Gerichtsknechte (lictores, Büttel) sind diejenigen Gerichtsdiener, welche die Vorführung von verhafteten Verbrechern vor das Gericht und die Zurückführung derselben in das Gefängniss als besondere Aufgabe zugetheilt erhalten haben. — Während bei Gerichten von grösserm Umfange die Geschäfte der Gerichtsboten, auch wohl die der Gerichtsknechte von denen der Gerichtsdiener getrennt und besondern Beamten anvertraut sind, ist bei Gerichten von kleineren Bezirken das Geschäft des Gerichtsdieners oft so unbedeutend, dass man seine Verrichtungen mit denen des Gefangenwärters (S. d.) vereinigt. — Vergl. Henke, Handbuch des Criminalrechts Bd. IV. p. 552—555.

Gerichtsfolge. S. Amtsfolge.

Gerichtsgebrauch. In der Jugendperiode der Völker entwickelt sich das Recht unmittelbar aus dem Volksleben als Gewohnheitsrecht. Dieses Gewohnheitsrecht, welches in dem praktischen Volksbewusstsein wurzelt, sich in seinem Rechtsleben gleichartig äussert, und allmählich zu einer festen, anerkannten Norm cristallisirt, findet in dem Gerichtsgebrauche seinen besondern Ausdruck. So lange die Richter nicht aus geschriebenen Quellen schöpfen, so lange sie unmittelbar auf den Kreis der Rechtsideen verwiesen sind, die im Volke leben, muss sich aus der beharrlichen Anwendung dieser Grundsätze auf gegebene Fälle ein Gewohnheitsrecht entwickeln, welches man nach seiner Entstehung den Gerichtsgebrauch nennt. Aber auch in der zweiten Periode der Rechtsentwickelung, wo bereits geschriebene Gesetze die Richtschnur des Richters bilden, kommt dem Gerichtsgebrauche noch eine grosse Bedeutung zu: Er bemächtigt sich der vom Gesetzgeber aufgestellten Grundsätze,

wendet sie auf das Leben und für dasselbe an, er verbindet und ergänzt dessen starre, lückenhafte Vorschriften mit dem frischen Cement der Praxis. Hält dann die Gesetzgebung nicht gleichen Schritt mit der Entwickelung der Volksbildung, so dass deren Werke veralten, so schleift der Gerichtsgebrauch das Veraltete ab, und fügt neue Steine in den alten Bau. Wir finden diesen Entwickelungsgang des Gerichtsgebrauchs in der Geschichte des deutschen Strafrechts. Zuerst die alten Schöffen (S. das.), welche das Recht „fanden", und diesen Fund, wie einen gehobenen Schatz, auf ihre Nachfolger vererbten; dann die gelehrten Richter, welche die strengen Vorschriften der Carolina erläuterten und ergänzten, und, als sie dem Zeitgeiste nicht mehr entsprachen, mit Hülfe der Wissenschaft entwickelten und umgestalteten, so dass das beginnende 19te Jahrhundert ein abgerundetes, logisch consequentes, dem Geist einer humanen Zeit entsprechendes Strafrecht traf, welches aus der veralteten Grundlage der Carolina durch den mit der Wissenschaft verbundenen Gerichtsgebrauch emporgewachsen war. — Jetzt, wo die deutschen Staaten selbstständige, abgeschlossene Criminalgesetzgebungen haben, ist der Gerichtsgebrauch, als eine rechtschaffende und gesetzabändernde Autorität, nicht weiter anzuerkennen. Nur das Gesetz kann als Rechtsquelle in Betracht kommen, der Gerichtsgebrauch kann dasselbe weder ergänzen noch abändern. — Gleichwohl hat der Gerichtsgebrauch in zweifacher Hinsicht für die Entwickelung des Criminalrechts noch immer seine Bedeutung: 1) Die Grundsätze über die Art des Verfahrens und die Geschäftsbehandlung haben zwar in dem Gesetze ihren festen Anhaltspunkt, aber das Gesetz kann selbstredend doch nur die allgemeinen Umrisse geben, innerhalb welcher die Praxis der Gerichte sich frei bewegt. Da nun aber diese Bewegung dadurch, dass die Gerichte den geeignetsten Weg auffinden, allmählig gleichartig wird, und erstarrt, so entstehn dadurch die s. g. Gerichtsobservanzen als die Summe der Detailbestimmungen, über Verfahren und Geschäftsbehandlung, welche bei dem Gerichte zur conventionellen Richtschnur geworden sind. 2) Die gesetzlichen Vorschriften sind, bei der Unmöglichkeit, den Gedanken durch Worte zweifellos klar wiederzugeben, oft dunkel, nicht vollständig oder gar anscheinend widersprechend, die Gerichte müssen solchen aber bei der Anwendung einen bestimmten Sinn beilegen. Wenn eine solche Gesetzesauslegung bei dem Gericht zur Regel wird, so bilden sich dadurch die s. g. Präjudizien, als die Summe der Gesetzesauslegungen, welche bei dem Gericht als wahrer Ausspruch des Gesetzes anerkannt sind. Solche Präjudizien bilden sich zunächst bei den einzelnen Gerichten, sie breiten sich aber durch die Entscheidungen des obersten Gerichtshofs, wie das Beispiel des französischen Cassationshofs recht anschaulich zeigt, bald über das ganze Land aus, und bilden als Gerichtspraxis (jurisprudence des arrêts) reiche Beiträge zum Verständniss der Gesetze. — Natürlich kann dieser Gerichtsgebrauch keine Gesetzeskraft ansprechen, wenn er also auch noch so feststehend scheint, ist es gleichwohl den Gerichten unbenommen, davon abzugehn, um einer bessern Ueberzeugung zu folgen. Dagegen hat derselbe bei den Gerichtsuntergebenen, so lange er besteht, fast die gleiche Wichtigkeit, wie das Gesetz selbst, indem das Gericht ihn befolgt, und sich ihm daher jeder unterwerfen muss, der bei dem Gerichte etwas zu thun hat. — Vergl. Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 128. Mittermaier in seinen Anmerkungen zu Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 5.

Gerichtshalter. Da die Ausübung des Richteramtes wissenschaftliche Bildung und den Nachweis derselben durch Bestehen eines Staatsexamens und praktische Uebung voraussetzt, so war zur Zeit, wo noch die Patrimonialgerichtsbarkeit (S. das.) bestand, der Grundsatz anerkannt, dass der Inhaber derselben das Richteramt nur dann in Person ausüben dürfe, wenn er den hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet habe. Wollte oder konnte er diesen Vorschriften nicht entsprechen, so musste er einen Stellvertreter anstellen, welcher aus der Zahl der zum Richteramte qualificirten Personen zu nehmen war. Dieser Beamte, welchen man Gerichtshalter (Gerichtsverwalter, justitiarius) zu benennen pflegt, ist der Delegirte seines Auftraggebers, welcher das Richteramt zwar unmittelbar im Namen des Patrimonialgerichtsherrn, aber von dessen Einwirkungen ganz unabhängig, und nach Maassgabe der Landesgesetze und bestehenden Verordnungen, selbstständig ausübt. Er hat gesetzlich dieselbe Stellung wie ein Staatsrichter, und nur in Bezug auf Anstellung, Entlassung oder Pensionirung wird er nach dem Dienstvertrage beurtheilt, welchen er mit seinem Auftraggeber abgeschlossen hat. Uebrigens war die Patrimonialgerichtsbarkeit in den letzten Zeiten ihres Bestehens in manchen Ländern auch in dieser Beziehung so eingeschränkt, dass der Gerichtshalter nur unter denselben Voraussetzungen, wie ein Staatsbeamter seiner Ka-

tegorie entlassen werden konnte, der speziellen Staatsgenehmigung bei seiner Anstellung unterworfen war, auch seine Besoldung aus der Staatscasse bezog, so dass das Recht des Patrimonialgerichtsherrn sich in Wahrheit auf ein Präsentationsrecht beschränkte. — Die Auditeure (s. u. Garnisonsauditeur) haben nach der Militärgerichtsverfassung gleichfalls die Stellung von Gerichtshaltern oder Justiziaren der Militärcommandanten, aber in einem weit beschränktern Sinne, weil sie nur im speziellen Auftrage des Militärbefehlshabers Gerichtshandlungen vornehmen dürfen, und nur in Bezug auf die Gesetzlichkeit der ihnen aufgetragenen Gerichtshandlungen selbstständig verantwortlich sind, während im Uebrigen der militärische Gerichtsherr (S. das.) auch für die richterlichen Anordnungen die Hauptverantwortlichkeit zu tragen hat. Der militärische Gerichtshalter hat also eine besondere Stellung, weil er sein Amt nicht kraft allgemeinen Auftrags des Gerichtsherrn verwaltet, sondern zu jeder Untersuchungshandlung der speziellen Ermächtigung bedarf. Gleichwohl ist er nicht vom Gerichtsherrn sondern vom Landesherrn ernannt, und daher in dieser Eigenschaft ein unmittelbarer Staatsdiener. — Vgl. Abegg Lehrbuch d. Criminalrechts §. 33 und Klotz Einl. in die Darstellung des Privatmilitärrechts §. 232.

Gerichtsherr. Da die Gerichtsbarkeit (S. das.) als Hoheitsrecht vom Souverain ausgeht, so ist in monarchischen Staaten der Staatsherrscher der oberste Gerichtsherr d. h. die Rechtssprechung geschieht in seinem Namen und Auftrage. Früher wurde aber, wie dies auch in gleicher Weise mit andern Hoheitsrechten geschah, die Gerichtsbarkeit an Privatpersonen oder Corporationen, und zwar regelmässig in Bezug auf einen bestimmten Grundbesitz, zu Eigenthum verliehn, welche verliehene Gerichtsbarkeit man Patrimonialgerichtsbarkeit (S. das.) oder jurisdictio praediatoria s. realis nannte. Der Beliehene wurde dadurch für den Bezirk, innerhalb welches ihm die Gerichtsbarkeit zustand, Gerichtsherr, und übte die Gerichtsbarkeit durch Gerichtshalter (S. das,). — Seit die Patrimonialgerichtsbarkeit in Deutschland abgeschafft ist, redet man nur noch in militärischen Verhältnissen von Gerichtsherrn, welche daselbst auch Gerichtsinhaber genannt werden. Nach der militärischen Gerichtsverfassung hat der Landesherr die Ausübung der ihm als oberstem Kriegsherrn zukommenden Militärgerichtsbarkeit (S. das.) kraft gesetzlicher oder besonderer Vollmacht, an gewisse Militärbefehlshaber übertragen, welche man desshalb Gerichtsherrn oder Gerichtsinhaber nennt. Sie verwalten die Strafrechtspflege durch das Organ eines Militärjuristen (des Auditeurs) in der Weise, dass der Auditeur keine gerichtliche Handlung ohne ihren besondern Auftrag vornehmen darf, und dass alle von dem Auditeur gefassten Beschlüsse nur zufolge ihrer Genehmigung und Unterschrift rechtsbeständig und vollziehbar werden. Darum liegt auch die Verantwortlichkeit für die Rechtspflege ausschliesslich dem Gerichtsherrn ob und der Auditeur ist nur insoweit selbstständig und verantwortlich, als es sich um den Inhalt und die innere Gesetzlichkeit der ihm aufgetragenen Gerichtshandlung z. B. des Verhörs, der Haussuchung etc. handelt. — Als Militärgerichtsherren erscheinen in den meisten Ländern zunächst der Regimentsinhaber oder Regimentscommandeure, welchen die Befehlshaber anderer selbstständiger Truppenkörper z. B. der selbstständigen Bataillone gleichstehn. Der Befehlshaber des Regiments hat als Gerichtsherr in Oesterreich das jus gladii et aggratiandi d. h. die Befugniss, über Leib, Leben, Ehre und Vermögen seiner Regimentsangehörigen zu richten, die Untersuchungen anzuordnen, die Kriegsgerichte zu bestellen, die Urtheile zu bestätigen, zu mildern und vollziehn zu lassen. So weit ist die Zuständigkeit der Regimentscommandanten, als Gerichtsherrn, in andern Staaten aber nicht ausgedehnt, vielmehr müssen bei schweren Verbrechen die ergangenen Urtheile zur Bestätigung an höhere Truppencommandeure oder den Regenten eingesendet werden. In Preussen ist der Regimentscommandeur nur der Gerichtsherr über Vergehn der Soldaten und Unteroffiziere, welche höchstens mit Arrest oder Degradation bestraft werden (s. g. niedere Gerichtsbarkeit), für alle andern Fälle ist das Divisionscommando oder der Oberbefehlshaber als Gerichtsherr bestellt (höhere Gerichtsbarkeit). — Auch die Gouverneure und Commandanten von Festungen und Garnisonsorten sind über die Garnisonsangehörigen, namentlich wegen der im Garnisonsdienste verübten Verbrechen, Gerichtsherren. Den Militärgerichtsherren kommt hiernach zu: 1) Das Recht der Strafverfolgung d. h. von seinem Ermessen hängt es ab, ob gegen einen seiner Untergebenen wegen eines Verbrechens Untersuchung eingeleitet werden soll. 2) Das Recht der Untersuchungsführung d. h. er hat alle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu genehmigen. 3) Das Recht zur Stellung vor das urtheilende Gericht, dessen Zusammenberufung ihm nach den meisten Gesetzen zusteht, an welchem er aber keinen persönlichen Antheil nehmen darf. 4) Das Recht zur Ur-

theilsbestätigung, welches in der Befugniss besteht, das vom Militärgericht ergangene Urtheil zu prüfen, und je nach Erfund, sofort zu bestätigen oder zu cassiren, oder die erkannte Strafe zu mildern. Eine Strafschärfung ist ihm dagegen nicht gestattet. 5) Das Recht des Urtheilsvollzugs. — Vergl. das Reglement für Oesterreich Th. II. §. 18, die Militärgerichtsordnung für Preussen §. 19—30 und Klotz Einleitung in die Doctrin des deutschen Privatmilitärrechts §. 227—229.

Gerichtshof. S. Collegium.

Gerichtsinhaber. S. Gerichtsherr.

Gerichtsknecht. S. Gerichtsdiener.

Gerichtsobservanzen. S. Gerichtsgebrauch.

Gerichtsorganisation. S. Gerichtsverfassung.

Gerichspersonen. Alle diejenigen Personen, welche nothwendig zur Besetzung eines Gerichts gehören, begreift man unter dem Namen von Gerichtspersonen. Die Feststellung dieses Begriffs ist criminalrechtlich darum von Bedeutung, weil einzelne Verbrechen z. B. Amtsverbrechen, und einzelne Bestimmungen der Strafprocessordnung z. B. über Ablehnung (S. das.) sich ausschliesslich auf Gerichtspersonen beziehen. — Man muss zu den Gerichtspersonen rechnen 1) alle Personen, welche Recht zu sprechen haben. Dahin gehören zunächst die Beamten, welche als Richter angestellt sind, also sowohl die Einzelrichter (S. das.) in ihren verschiedenen Benennungen als Amtsrichter, Justizamtmänner, Bezirksrichter, Friedensrichter u. s. w. d. h. die Richter, welche für sich allein, in leichtern Fällen Strafurtheile geben dürfen, als die Collegialrichter, oder Mitglieder von Gerichtshöfen, in ihren verschiedenen Benennungen als Kreisgerichts-, Hofgerichts-, Appellationsgerichts-, Oberhof-Oberappellations- und Cassations-, Landes- und Oberlandesgerichts-Räthe d. h. die Richter, welche nur als einzelne Stimmführer in einem Collegialgericht an der Rechtssprechung Theil nehmen. — Ausserdem müssen aber noch zu den Gerichtspersonen diejenigen gerechnet werden, welche nur vorübergehend und für einzelne Fälle richterliche Functionen dieser Art zu versehen haben. Dahin gehören die stellvertretenden Richter, welche, wie z. B. Anwälte u. dergl. an der Stelle verhinderter Richter in einen Gerichtshof einberufen werden, ferner Geschworene, beide Classen natürlich nur insoweit und insolange, als sie die richterliche Function bekleiden. — 2) Die richterlichen Beamten, welchen die Untersuchung von Criminalfällen übertragen ist, ohne dass ihnen ein Recht zur Entscheidung oder Mitentscheidung von Straffällen zusteht. Dahin gehören die Untersuchungsrichter, wie sie für die wichtigern Straffälle in einzelnen grössern Gerichtsbezirken oder bei den Gerichtshöfen angestellt sind. Nach dem französischen Rechte wird der Untersuchungs- (Instructions-) Richter zu den Beamten der gerichtlichen Polizei gerechnet, und hat daher an sich keine eigentliche richterliche Bedeutung. In Deutschland hat man sich aber mit Recht mit dieser Auffassung seines Amtes nicht befreundet, und rechnet ihn zu den Gerichtspersonen, indem man auch die Führung der Voruntersuchung (S. das.) als ein wahrhaft richterliches Geschäft betrachtet. Häufig ist bei uns dieser Untersuchungsrichter ein Mitglied des Gerichtshofs selbst, dem diese Functionen vorübergehend anvertraut werden, wo dann seine Eigenschaft als Gerichtsperson noch weniger bezweifelt werden kann. — 3) Die zur Besetzung des Gerichts nöthigen Hülfspersonen. Dahin gehören die Gerichtsschreiber, also die Protocollführer oder Actuare (S. das.) der Einzelrichter und der Untersuchungsrichter, sowie die Schriftführer oder Secretäre (S. das.) der Gerichtshöfe. — Die Beamten der Staatsanwaltschaft, welche zu den Beamten der gerichtlichen Polizei gehören, sind dagegen keine Gerichtspersonen, weil sie weder Verbrechen gerichtlich constatiren, noch über solche entscheiden, sondern nur mit der Erforschung und vorläufigen Verfolgung der Verbrecher beauftragt sind. — Wo die Staatsanwälte zugleich Mitglieder des Gerichtshofs sind, denen diese Functionen nur vorübergehend oder nebenbei anvertraut sind, da erscheinen sie fortwährend als Gerichtspersonen, wenn und inwieweit sie nicht als Staatsanwälte, sondern in ihrer richterlichen Eigenschaft in Betracht kommen. — Gerichtsdiener (S. das.), Gefangenwärter (S. das.) und andere bei Gerichten angestellte niedere Diener gehören selbstredend in keiner Weise zu den Gerichtspersonen, weil sie nicht zu richterlichen Functionen, sondern nur zu mechanischen Handreichungen bestellt sind. — Vgl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich Hauptstück 6, Hannover Buch I. Abth. 6, Württemberg Th. I. Abschn. 3. Baden Tit. III. Weimar Cap. V. Braunschweig Tit. III.

Gerichtspolizei S. Criminalgerichtspolizei.

Gerichtsschreiber S. Actuar, Secretair.

Gerichtssporteln S. Criminalkosten.

Gerichtsstand. Die Gerichte haben die Pflicht, bei vorfallenden Verbrechen die Spuren derselben zu verfolgen und zu constatiren, auch gegen den Thäter strafgerichtlich einzuschreiten. Da nun je nach der Grösse eines Staats und der Gerichtsorganisation eine Reihe von Gerichten neben und über

einander bestehen, so muss von vornherein vom Gesetze bestimmt sein, welches Gericht im einzelnen Falle zur Strafverfolgung zuständig sei, indem andernfalls zu besorgen wäre, dass die verschiedenen Gerichte, welche von dem Verbrechen Kenntniss erhalten, gleichzeitig einschritten und so einander in Ausübung ihrer Thätigkeit hinderten, oder dass sie gar nicht einschritten, indem sich jedes auf das Einschreiten der anderen verliesse. Durch die gesetzliche Feststellung, welches Gericht für die einzelnen Fälle zuständig sei, wird der Begriff des Gerichtsstandes (Dingpflichtigkeit, forum) gegeben. Das Verhältniss der Zuständigkeit eines Strafgerichts zu der Person eines Verbrechers, vermöge welches der Letztere verpflichtet ist, sich der auf Erforschung und Bestrafung des Verbrechens gerichteten gesetzlichen Thätigkeit des Erstern zu unterwerfen, nennt man den Gerichtsstand. — Diese Zuständigkeit des Gerichts entspringt entweder unmittelbar aus den Vorschriften des Gesetzes, und dann nennt man den Gerichtsstand den ordentlichen, oder sie beruht nur mittelbar auf dem Gesetze, zunächst und unmittelbar aber auf der besondern Anordnung einer Behörde, dann nennt man den Gerichtsstand einen ausserordentlichen (S. das.). — Der ordentliche Gerichtsstand theilt sich in den gemeinen, sofern er für Verbrechen und Verbrecher jederlei Art die allgemeine Regel bildet, und in den besondern oder befreiten, indem er nur für bestimmte Verbrechen, oder für an bestimmten Orten verübte Verbrechen, oder für bestimmte Personen Anwendung findet. — Von den gemeinen Gerichtsständen bildet der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (S. das.), oder der Begangenschaft, forum delicti commissi die Regel, neben ihm kommt aber noch für bestimmte Fälle, der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltes (S. das.), forum domicilii, und der Gerichtsstand der Ergreifung (S. das.) oder Betretung, forum deprehensionis vor. — Bei den befreiten Gerichtsständen liegt der Grund zu dem Privilegium entweder in der persönlichen (socialen) Stellung des Verbrechers, dann nennt man ihn persönlich privilegirt (f. privilegiatum ratione personae), oder in der Natur des Verbrechens, dann nennt man ihn sachlich privilegirt (f. privilegiatum ratione caussae), oder endlich in der besondern Weihe des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, dann nennt man ihn örtlich privilegirt (f. privilegiatum ratione loci). Die persönlich privilegirten Gerichtsstände waren in frühern, den Privilegien günstig gestimmten Zeiten, sehr zahlreich, namentlich genossen einen solchen die Geistlichen (s. unter geistliche Gerichte), die Grundherren, die Standesherren, Militärpersonen, höhere Beamte und Akademiker. Inzwischen wurde das Privilegium der Geistlichen, der Grundherren und der Beamten abgeschafft, so bleiben für das heutige Recht nur die befreiten Gerichtsstände der Standesherrn (s. u. Fürstengerichte), der Militärpersonen (s. u. Militärgerichtsbarkeit) und der Akademiker (s. u. akademische Gerichtsbarkeit) übrig. — Mit Unrecht pflegt man auch den Gesandten einen befreiten Gerichtsstand zuzuschreiben, denn aus der ihnen zukommenden Exterritorialität (S. das.) folgt mehr nicht, als dass sie nicht von den Gerichten des fremden Landes, in welchem sie accreditirt sind, in Untersuchung gezogen werden dürfen, auch wenn sie ein Verbrechen daselbst verübt haben. Aber diese aus dem Völkerrechte entstammende Vorschrift hat einfach die Folge, dass sie dafür von dem zuständigen Gerichte ihres Vaterlandes, also regelmässig vor dem Gerichte ihres heimathlichen Wohnsitzes, zur Rechenschaft gezogen werden. — Unter den sächlich privilegirten Gerichtsständen kamen früher besonders die Gerichtsstände für kirchliche Verbrechen, einerlei ob sie von Geistlichen oder Laien verübt wurden (s. u. geistliche Gerichte), und für Militärverbrechen (S. das.) vor. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist aber, wie bereits unter dem betreffenden Artikel ausgeführt wurde, gänzlich abgeschafft, und für die eigentlichen Militärverbrechen ist diese Eintheilung ohne praktische Bedeutung, da die Militärpersonen einen persönlich privilegirten Gerichtsstand für alle Verbrechen geniessen. — Was die örtlich privilegirten Gerichtsstände betrifft, so gab es von jeher keine gemeinrechtlich anerkannten, und der noch am häufigsten vorkommende Fall, dass alle im Schlossfrieden der fürstlichen Residenzen vorgefallene Verbrechen vor das besondere Hofgericht (Hofmarschallamt) gewiesen waren, ist nun gleichfalls aus den neuern Gesetzen verschwunden. — Eine eigene Art des Gerichtsstandes ist endlich der Gerichtsstand des Zusammenhangs der Strafsachen (forum connexitatis), bei welchem entweder die subjective Connexität, d. h. das Zusammentreffen mehrerer in verschiedenen Gerichtsbezirken verübte Verbrechen in der Person eines Thäters, oder die objective Connexität, d. h. das Zusammentreffen mehre-

rer Theilnehmer an einem Verbrechen, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken delinquirten, Anlass gibt, die Untersuchung der verschiedenen Verbrechen beziehungsweise gegen die verschiedenen Personen, welche an dem gleichen Verbrechen Theil genommen haben, an ein gemeinschaftliches Gericht zu verweisen. Der Gerichtsstand der Connexität kann nicht zu den besondern Gerichtsständen gerechnet werden, weil er je nach den Umständen bald die Stelle mehrerer gemeiner, bald die Stelle mehrerer privilegirter Gerichtsstände vertritt, eben so wenig gehört er zu den ausserordentlichen Gerichtsständen, weil er nicht auf die besondere Anordnung einer Behörde, sondern auf eine Anordnung der Gerichtsverfassung, also unmittelbar auf dem Gesetze beruht. — Wenn mit Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sich im einzelnen Falle ergibt, dass mehrere Gerichte gleich zuständig sind, so entscheidet unter diesen concurrirenden Gerichtsständen regelmässig die Prävention (S. das.), d. h. dasjenige Gericht wird ausschliesslich zuständig, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, wenn nicht Grund zur Bestellung eines ausserordentlichen Gerichts (S. u. Gerichtsstand ausserordentlicher) vorhanden ist. — Vergl. die Strafprocessgesetze von: Oesterreich §§. 38—51. Hannover §§. 20—30. Württemberg §§. 22—38. Baden §§. 7—19. Hessenkassel §§. 16—24. Braunschweig §§. 11—15.

Gerichtsstand, ausserordentlicher. Derselbe beruht, wie im vorhergehenden Artikel bemerkt wurde, zunächst auf einer besonderen Bestellung des Gerichts durch die zuständige Behörde. Es ist (S. u. Gerichtsbarkeit) bemerkt worden, dass die deutschen Verfassungsgesetze vorschreiben, Niemand dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden, womit verhindert werden sollte, dass Angeschuldigte durch einfache Regierungsmaassregeln vor Ausnahmsgerichte gestellt werden könnten. Dieser Satz hat aber nur die Bedeutung, dass Niemand vor ein Strafgericht gestellt werden könne, welches nicht schon zum Voraus durch das für solche Fälle Vorkehr treffende Gesetz für zuständig erklärt worden ist; es ist aber damit nicht ausgesprochen, dass die Bezeichnung des zuständigen Gerichts nicht zufolge einer besonderen Ermächtigung des Gesetzes für einzelne Fälle der Behörde überlassen werden dürfe. Wirklich finden wir auch in den neuen Strafprocessordnungen eine Reihe von Fällen, wo der Gerichtsstand ausnahmsweise durch besondere Verfügung einer Behörde geregelt wird. Um aber dabei auch den Schein einer Einwirkung der Regierungsgewalt auf die Rechtspflege fernzuhalten, ist schlechthin der Grundsatz anerkannt, dass das ausserordentliche Gericht nur durch ein Obergericht, beziehungsweise das oberste Landesgericht bestellt werden dürfe. — Dabei sind folgende Gründe hervorzuheben, welche einen gesetzlichen Anlass zur Committirung eines ausserordentlichen Gerichts geben können: 1) die Befangenheit des ordentlichen Richters. Wenn ein Einzel- oder Untersuchungsrichter wegen seiner nahen Beziehung zum Verbrecher oder zu dem durch das Verbrechen Beschädigten zur Ausübung des Richteramtes unfähig ist, oder vom Angeschuldigten oder Staatsanwalte abgelehnt werden kann, oder wenn ein ganzer Gerichtshof sich in der gleichen Lage befindet, so ist regelmässig durch das Gesetz nicht unmittelbar voraus bestimmt, welches Gericht an die Stelle des verhinderten treten müsse, es wird daher dasselbe durch das vorgesetzte Obergericht bestimmt. — Dem Fall der Befangenheit ist an sich der Fall gleich zu achten, wo der Richter durch Krankheit, Geschäftsüberhäufung und andere Abhaltungsgründe von der Uebernahme der vor sein Forum gehörigen Strafsache abgehalten ist, jedoch pflegt man sich in derartigen Fällen, wo die Abhaltung des Richters sich gewöhnlich nicht auf einen einzelnen Straffall beschränkt, mit der Absendung eines Hülfsrichters zur Unterstützung des Verhinderten zu helfen, wo es dann zu einem ausserordentlichen Gerichte in Wahrheit nicht kommt. — 2) Das Interesse der öffentlichen Sicherheit. Aus mannigfachen, der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit entnommenen Gründen kann es rathsam werden, die Untersuchung dem ordentlichen Richter abzunehmen. Hierher gehört der Fall, wenn der betreffende Gerichtsbezirk vom Feinde besetzt oder feindlichen Einfällen unterworfen ist, nicht minder der Fall, wo das an der Landesgrenze bestehende Gericht durch auswärtige Anhänger des verhafteten Angeschuldigten der Gefahr eines Ueberfalle ausgesetzt ist, oder, wenn bei politischen Verbrechen die Verhaftung der Thäter einen gewaltsamen Ausbruch der Bewohner des Bezirkes zur Befreiung der Verhafteten befürchten lässt. Hier muss im Interesse einer gesicherten Rechtspflege die Untersuchung einem Gerichte übergeben werden, welches derartigen Einflüssen nicht ausgesetzt ist. — 3) Mangel an hinreichenden Gefängnissen. Umfangreiche Untersuchungen, z. B. wegen Hochverraths, oder Aufruhrs oder gegen ganze Banden, und ähnliche Gründe nöthigen oft den Richter, eine solche Menge von Beschuldigten in Verhaft zu nehmen, dass das beschränkte Arrestlokal des Gerichts entwe-

der schlechthin nicht ausreicht oder doch nicht gestattet, die zur Vermeidung von Collusionen (S. das.) nothwendige Sonderung der Gefangenen vorzunehmen. Hier müssen entweder die Verhafteten in die Gefängnisse der zunächst liegenden Gerichte vertheilt, oder es muss ein anderes Gericht, welchem ein geräumigeres Arrestlokal zu Gebot steht, mit der Führung der Untersuchung beauftragt werden. Da nun der erstere Weg meist die Untersuchung erschwert und ungebührlich verzögert, so ist mit Recht der letztere gestattet. — 4) Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens überhaupt. Bei Verbrechen, an welchen eine grosse Anzahl von Personen als Urheber oder Gehülfen Theil genommen haben, wird durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften z. B. mittels der Prävention (S. d.) oft ein Gericht zum ordentlichen und ausschliesslichen, welches zur Führung der Untersuchung gerade am wenigsten geeignet ist, indem der Hauptschauplatz der That von seinem Bezirke entfernt liegt, oder die Mehrzahl der Theilnehmer auswärts wohnt. Ein ähnliches Verhältniss kann eintreten, wenn die Mehrzahl der in einer Untersuchung abzuhörenden Zeugen in anderen Gerichtsbezirken wohnen, und daher ihre Ladung vor den ordentlichen Richter mit unverhältnissmässigem Zeit- und Kostenaufwand verknüpft wäre. Auch bei der Untersuchung gegen eine einzelne Person kann dieser Fall ferner dann eintreten, wenn der Angeschuldigte in verschiedenen Bezirken Verbrechen verübt hat, und durch die Umstände z. B. in Folge der Prävention gerade dasjenige Gericht zum zuständigen geworden ist, in dessen Bezirk das am wenigsten wichtige oder das einfachste Verbrechen begangen wurde. In diesen und ähnlichen Fällen ist es angemessen, die Untersuchung nicht dem durch den Zufall des Zuvorkommens zuständigen ordentlichen, sondern dem Richter zu überlassen, der sich im Mittelpunkte des Thatschauplatzes aufhält, und von dem die Untersuchung desshalb am leichtesten, raschesten und mit dem geringsten Kostenaufwande geführt werden kann. — Da das Obergericht, welches nach dem Gesetze das ausserordentliche Gericht zu committiren hat, regelmässig von der Sachlage, und folgeweise von dem Vorhandensein eines Grundes zur Bestellung eines andern Gerichts keine unmittelbare Kenntniss erhält, so muss ein darauf gerichteter Antrag bei ihm gestellt werden. Dieser geht entweder von dem Untergerichte selbst aus, welches dem Obergerichte einen motivirten Bericht erstattet, oder der Antrag wird von dem Angeschuldigten oder von dem Staatsanwalte gestellt. Im letztern Falle muss der ordentliche Richter über den Antrag gehört werden, ehe die Entscheidung erfolgt. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 49. Hannover §§. 28. 30. Württemberg §. 31. Baden §§. 8. 10. 11. 14. 18. Braunschweig §§. 12. 15.

Gerichtsstand des begangenen Verbrechens. Sowohl der criminalprocessualische Grund, dass der Ort, wo das Verbrechen verübt wurde, und somit dessen Erforschung am leichtesten ist, für die Einleitung der Untersuchung entscheiden soll, als der criminalpolitische, dass da, wo durch das Verbrechen das öffentliche Rechtsgefühl verletzt wurde, auch die Sühne dafür eintreten soll, führen in gleicher Weise auf den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (G. der Begangenschaft, forum delicti commissi), wornach das Verbrechen da untersucht werden muss, wo es begangen wurde. Schon das römische Recht behandelte diesen Gerichtsstand als den allgemeinen, und in gewissem Sinne als den ausschliesslichen, und auch unsere neueren Strafprocessordnungen lassen ihn so lange als Regel eintreten, als nicht im einzelnen Falle ein anderer Gerichtsstand besonders begründet ist. — Die vielen Streitfragen, zu welchen die Frage, wo im einzelnen Falle dieser Gerichtsstand begründet sei, Anlass gegeben haben, lassen sich an der Hand der Gesetze leicht entscheiden, wenn man den gesetzlich feststehenden Grundsatz im Auge behält, dass der Ort entscheiden soll, wo das Verbrechen, d. h. die strafbare Handlung begangen wurde. Der Schwerpunct der Vorschrift liegt also im Begehen der strafbaren Handlung, es muss daher der Ort den entscheidenden Ausschlag geben, wo die persönliche Thätigkeit (d. h. die Handlung) des Verbrechers den strafbaren Erfolg in seinem ganzen Umfange zu Stande brachte. Zunächst entscheidet also der Ort, wo der Verbrecher persönlich thätig war, und wenn diese Thätigkeit sich an verschiedenen Orten äusserte, der Ort, wo er zuletzt thätig war, d. h. wo durch seine Thätigkeit das Verbrechen mit allen seinen strafbaren Qualificationen seine volle Existenz erhielt. Daraus folgt denn: 1) bei einem versuchten Verbrechen steigt die Strafbarkeit in dem Masse, in welchem das versuchte Unternehmen weiter vorgerückt ist. Die strafbare That, welche der Richter im einzelnen Falle zum Gegenstand der Untersuchung macht, ist das versuchte Verbrechen in dem vollen Umfange, zu welchem das Unternehmen gediehen ist, somit entscheidet der Ort, wo die letzte Versuchshandlung vorgenommen wurde. Der Räuber ruft den Wanderer im

Gerichtsbezirke A. an, und verlangt unter Todesdrohungen dessen Geld, eilt ihm durch den Bezirk B. nach und packt ihn im Bezirke C. an, wird aber vor der Vollendung des Raubes vertrieben. Hier ist das Gericht des Bezirkes C. zuständig. 2) Bei einem vollendeten Verbrechen ist der Ort entscheidend, wo der Verbrecher die Handlung vorgenommen hat, als deren Wirkung das vollendete Verbrechen erscheint. Dabei kommt es nicht darauf an, wo die Wirkung eingetreten ist. Wenn der Mörder im Gerichtsbezirke A. steht, und den im Bezirke B. befindlichen Gegner niederschiesst, so ist das Verbrechen im Bezirk A. begangen. Wenn die Giftmischerin ihrem Geliebten im Bezirk A. eine Flasche mit vergiftetem Wein einhändigt, und jener den Wein im Bezirk B. trinkt, so ist gleichwohl das Verbrechen im Bezirk A. verübt. Wenn der Verbrecher seinem Feinde vom Bezirke A. aus eine Höllenmaschine mit der Post übersendet, jene sich bei Oeffnung des Packets entlud und den Empfänger im Bezirk C. zerschmettert, so ist der Gerichtsstand im Bezirk A. begründet. Dieser Gerichtsstand würde sich auch dadurch nicht ändern, dass die Höllenmaschine in den Händen des Postbeamten im Bezirke B. losginge und diesen tödtete, weil immerhin die letzte Handlung des Thäters im Bezirk A. vorgenommen wurde. — Sollte dagegen der Thäter zugleich auf zwei Gerichtsbezirken sich befinden, indem er z. B. auf der Grenzlinie, ein Bein diesseits, das andere jenseits, stünde, während er die That verübt, so wären natürlich beide Gerichte gleich zuständig, und müsste die Prävention (S. das.) entscheiden. Wird die falsche Münze im Bezirke A. gefertigt und in B. ausgegeben, so wäre das Gericht des Bezirks B. zuständig, weil das Ausgeben der falschen Münze eine Erschwerung des Verbrechens enthält, somit dieses erschwerte Verbrechen erst im Augenblicke der Geldausgabe vollendet ist. — 3) Bei einem fortgesetzten Verbrechen, man mag die Fortsetzung im engern sprachlichen Sinne (wo sämmtliche Handlungen aus einem verbrecherischen Entschlusse hervorgehen), oder im juristischen Sinne (wo auch mehrfache Uebertretung eines Strafgesetzes hierher gerechnet wird) betrachten, ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die letzte Handlung beziehungsweise das Verbrechen letztmals verübt wurde, weil die Strafbarkeit gerade mit Rücksicht auf die Fortsetzung des Unternehmens steigt, somit erst in diesem Augenblicke das zu bestrafende Verbrechen in seinem vollen Thatbestand vorliegt. Wenn also die Ehebrecherin in den Gerichtsbezirken A., B. und C. hinter einander die eheliche Treue brach, so ist nur das Gericht des Bezirkes C. zuständig. — 4) Haben mehrere als Miturheber (S. das.) das Verbrechen gemeinschaftlich verübt, so wird für jeden Theilnehmer das Gericht des Bezirkes zuständig, in welchem er die letzte Handlung vorgenommen hat. Wenn die Empörung zugleich in den Bezirken A., B., C. ausbricht, so sind die drei Gerichte gleich zuständig. Anders wenn ein Anstifter (intellektueller Urheber) mit dem physischen Urheber concurrirt. Hier richtet sich die Strafbarkeit nach dem von dem physischen Urheber ausgehenden Erfolg, d. h. auch der Anstifter wird nur wegen Versuchs strafbar, wenn der Ausführende mit der That nicht weiter vorgeschritten ist, es kann daher nur die strafbare Thätigkeit des Letztern entscheiden. Wenn der Anstifter den Banditen im Bezirke A. dingt, und dieser den Mord im Bezirke B. verübt, so ist nur das Gericht des Bezirkes B. zuständig. — Vergl. die Strafprocessgesetze von: Oesterreich §§. 38. 39. 41. 42. Hannover §. 21. Württemberg §. 22. 23. Baden §§. 7. 8. Hessenkassel §. 18. Braunschweig §. 12.

Gerichtsstand der Ergreifung oder Betretung. Der Gerichtsstand der Ergreifung ist bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Verbrecher ergriffen wird. Diese Ergreifung ist der Natur der Sache nach nicht nothwendig eine Festnehmung des Verbrechers, sondern es genügt dessen Betretung und folgeweise Ziehung vor Gericht. Da dieser Gerichtsstand auch bei leichten Verbrechen, wo eine Verhaftung nicht zulässig wäre, vorkommt, und einzelne Gesetzbücher geradezu von der „Betretung" des Verbrechers reden, so muss man gemeinrechtlich die Ergreifung in diesem weitern Sinne auffassen. Natürlich wird aber dabei vorausgesetzt, dass das Gericht, in dessen Bezirk der Verbrecher betreten wurde, ihn in der Absicht, die Untersuchung kraft eigener Zuständigkeit gegen ihn einzuleiten, vor sich entbietet; es genügt also nicht zur Begründung dieses Gerichtsstandes, wenn das Gericht im Auftrage eines andern Gerichtes handelt, oder ein im Auftrage des andern Gerichts entbotener Gendarme ihn daselbst festnimmt. Würde dagegen ein Gendarme kraft seiner allgemeinen Dienstobligenheit, ohne von Jemand den Auftrag dazu erhalten zu haben, den Verbrecher festnehmen und vor das Gericht führen, in dessen Bezirk er ihn ergriff, so wäre daselbst der Gerichtsstand der Ergreifung in dem Augenblicke begründet, in welchem ihm das Gericht den Festgenommenen abnähme und die Untersuchung einleitete. — Dieser

Gerichtsstand, welcher früher in Deutschland eine grosse Rolle spielte, ist nach heutigem Rechte sehr beschränkt, er findet nämlich gemeinrechtlich nur da statt, wo ein Inländer oder Ausländer für ein im Auslande verübtes Verbrechen im Inlande gestraft werden kann. Dieser Gerichtsstand ist aber nur dann und nur da begründet, wo der Inländer im Inlande keinen Wohnsitz oder bleibenden Aufenthalt hat, indem sonst der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltes (S. das.) vorgeht. Particularrechtlich lässt das württembergische Gesetz denselben bei aufgegriffenen Vaganten, wo er freilich zugleich der Gerichtsstand der Begangenschaft sein wird, das österreichische Gesetz dann, wenn der Anzeiger dort seine Anzeige machte, und das hannöverische Gesetz in dem Falle zu, wenn es sich um Polizeicontraventionen handelt, man kann aber daraus keinen gemeinrechtlichen Grundsatz ableiten. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §§. 43—45. Hannover §§. 23. 24. Württemberg §§. 24. 25. Baden §§. 13. 14. Braunschweig §. 12.

Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltes. Der Wohnsitz einer Person ist da, wo dieselbe ihre verfassungsmässig als solche anerkannte Hauptniederlassung hat, es muss daher im einzelnen Falle nach der Verfassung und der Civilgesetzgebung des Landes entschieden werden, wo dieser Ort ist. Da aber dieser gesetzliche Wohnsitz nicht immer mit dem Orte zusammentrifft, wo der Betreffende seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat, und man in Fällen von Verbrechen, die vor das Gericht des Wohnsitzes gehören, nicht so lange mit der Einleitung der Untersuchung zuwarten kann, bis die zweifelhafte oder gar streitige Frage über den Wohnsitz des Verbrechers entschieden ist, so wurde dem Wohnsitze gesetzlich der Aufenthaltsort gleichgestellt, d. h. der Ort, wo der Betreffende sich gewöhnlich aufhält, und wohin man also im gemeinen Leben seinen Wohnsitz zu verlegen pflegt. Der Gerichtsstand des Wohnorts ist also bei dem Gerichte des Orts begründet, wo der Angeschuldigte seinen verfassungsmässigen Wohnsitz oder, wo dies nicht sofort erhellt, wo er seinen bleibenden Aufenthalt genommen hat. — Es liegt im Interesse des Angeschuldigten, dass dieser Gerichtsstand, der früher gemeinrechtlich in sehr weitem Umfange anerkannt war, mit dem des begangenen Verbrechens concurrire, weil dadurch ermöglicht wird, in leichtern Fällen, wo eine Verhaftung nicht vorkommt, dem Angeschuldigten den Vortheil zu gewähren, ihn an seinem Aufenthaltsorte zu vernehmen, während er ohne dieses Mittel vor dem vielleicht sehr entfernten Gerichte der begangenen That Rechenschaft geben müsste. Desshalb haben auch einzelne Strafprocessordnungen, z. B. die braunschweigische, ihn schlechthin, oder wie z. B. die hannöverische, wenigstens bei leichten (Polizei-) Vergehen concurriren lassen, oder, wie die badische, dem durch das Verbrechen Beschädigten das Recht gegeben, die Sache bei dem Gerichte des Wohnsitzes anhängig zu machen. — Aber gemeinrechtlich ist dieser Gerichtsstand sehr beschränkt worden und nur noch in dem Falle anerkannt, wo ein im Auslande verübtes Verbrechen im Inlande bestraft werden kann. Hier ist im Inlande kein Gerichtsstand des begangenen Verbrechens vorhanden, es musste daher das Gesetz hiefür Verkehr treffen, und so wurde der Gerichtsstand des Wohnsitzes und in dessen Ermangelung der der Ergreifung (S. das.) bestimmt. — Für seefahrende deutsche Staaten empfiehlt sich übrigens der von der hannöverischen Strafprocessordnung aufgestellte Grundsatz, wornach die auf inländischen Schiffen, aber in offener See vorfallenden Verbrechen vor das Gericht des Wohnsitzes gewiesen sind, gleichfalls zur allgemeinen Einführung. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 44. Hannover §§. 22. 24. Württemberg §§. 24. 25. Baden §§. 12. 13. Braunschweig §. 12.

Gerichtsstand des Zusammenhanges der Strafsachen (der Connexität). Strafsachen können entweder subjectiv zusammenhängen, d. h. so dass mehrere Verbrechen eines Angeschuldigten in Frage sind, oder objectiv, d. h. so dass mehrere Theilnehmer eines Verbrechens in Untersuchung zu ziehen sind (S. unter Gerichtsstand). In beiden Fällen erscheint ein Gerichtsstand der Connexität in so ferne angemessen, als die verschiedenen Verbrechen ein und derselben Person, beziehungsweise die verschiedenen Theilnehmer ein und desselben Verbrechens, am zweckmässigsten bei dem nämlichen Gerichte verfolgt werden, da eine getrennte Führung der Untersuchungen bei verschiedenen Gerichten die Sache erschwert, die Lasten erhöht und eine Ungleichmässigkeit der Rechtspflege veranlassen kann. — Desshalb schreiben die Strafprocessordnungen vor: 1) Das Gericht, welches einen Verbrecher wegen eines in seinem Bezirke verübten Verbrechens in Untersuchung genommen hat, wird eben dadurch zuständig, auch die Untersuchung wegen aller anderen Verbrechen, welche der Angeschuldigte in anderen Gerichtsbezirken verübt hat, an sich zu ziehen.

Wenn verschiedene noch ununtersuchte Verbrechen gleichzeitig vorliegen, so ist das Gericht, welches durch Einleitung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten für die übrigen Verbrechen zuständig wird, das durch Prävention (S. das.) ausschliesslich gewordene Gericht der Begangenschaft, und es ist eine besondere Abweichung der Braunschweigischen Strafprocessordnung, wenn sie nicht die Prävention entscheiden lässt, sondern das Gericht, in dessen Bezirk das schwerste Verbrechen begangen wurde, für ausschliesslich zuständig erklärt. Wird aber das neue Verbrechen in dem andern Gerichtsbezirk erst dann begangen, wenn bereits wegen des frühern Verbrechens Untersuchung eingeleitet war, so kann man von keiner Prävention reden, und erscheint die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk das erste Verbrechen verübt wurde, lediglich als Ausfluss der Connexität. — 2) Wenn eine Person ein Verbrechen im Auslande, und ein zweites im Inlande verübt hat, so ist das inländische Gericht für beide Verbrechen ausschliesslich zuständig. Hier ist also der für im Ausland verübte Verbrechen sonst begründete Gerichtsstand des Wohnsitzes (S. das.) oder der Ergreifung (S. das.) unbedingt ausgeschlossen, und nur das inländische Gericht zuständig, in dessen Bezirk das weitere Verbrechen begangen wurde. — 3) Wenn mehrere Miturheber eines Verbrechens in verschiedenen Gerichtsbezirken handelten, so werden die Gerichte jener einzelnen Bezirke nebeneinander zuständig, und zwischen ihnen entscheidet die Prävention (S. das.). Dagegen begründet die Zuständigkeit des Gerichts über den Urheber auch seine Zuständigkeit über die Gehülfen und Begünstiger, in Bezug auf ihre Beihülfe, selbst wenn deren Handlungen in andern Gerichtsbezirken vorgenommen wurden. Treffen im einzelnen Falle mehrere Miturheber mit mehreren Gehülfen, die in verschiedenen Bezirken thätig waren, zusammen, so muss das zuständige Gericht nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten ermittelt werden. Unter den für die Miturheber zuständigen Gerichten entscheidet die Prävention, ist aber dadurch das Gericht über die Urheber festgestellt, so zieht es von Rechtswegen auch die Untersuchung gegen die Gehülfen und Begünstiger an sich. — Bei dem Gerichtsstande der Connexität muss aber immer vorausgesetzt werden, dass das Gericht, welches die andern Untersuchungen an sich zieht, für derartige Untersuchungen wenigstens im Allgemeinen zuständig sei. So kann der Untersuchungsrichter amtsgerichtliche Fälle, der Schwurgerichtshof correctionelle Fälle an sich ziehn, es ist aber nicht statthaft, Sachen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, einer niederen auf diesem Wege zu überweisen. — Vergl. die Strafprocessgesetze von: Oesterreich §. 40. Hannover §. 26. 27. Württemberg §. 26. 27. Baden §. 11. 15. 16. Hessencassel §. 19. Braunschweig §. 13.

Gerichtstafel. In ähnlicher Weise, wie der römische Prätor seine allgemeinen Anordnungen auf einer hierzu bestimmten, öffentlich angebrachten (weissen) Tafel dem s. g. Album zur Kenntniss des Publicums zu bringen pflegte, bestehn auch an den Geschäftslocalen unserer Gerichte solche Verkündigungsanstalten. Es ist nämlich meist am Haupteingange des Gerichtslocals eine schwarze Tafel die sogenannte Gerichtstafel (das schwarze Brett) aufgehängt, auf welcher die Verfügungen des Gerichts. welche zum allgemeinen Bekanntwerden bestimmt sind, angeheftet werden. — Die Strafgerichte bedürfen dieser Gerichtstafeln zur Verkündigung allgemeiner Anordnungen z. B. über Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen, über gerichtspolizeiliche Anordnungen, namentlich aber zur s. g. Edictalladung (S. das.) flüchtiger Angeschuldigter und zur Verkündigung von Contumacialerkenntnissen. — Der Gebrauch der Gerichtstafel verlor übrigens in dem Maase an Wichtigkeit, als durch das Erscheinen von Localblättern sich eine bequemere und sicherere Gelegenheit eröffnete, derartige Erlasse des Gerichts schnell zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, wesshalb die Gesetze mancher Staaten regelmässig neben dem Anschlag an die Gerichtstafel auch die Einrückung in die Localblätter vorschreiben. — Vgl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 387. Württemberg §. 457. Baden §. 318. Weimar §. 112.

Gerichtsverfassung. Die Einrichtung und hierarchische Unterordnung der Gerichte hängt mit dem Gerichtsverfahren enge zusammen, daher mussten auch die bisherigen Gerichtsverfassungen mit der Einführung der neuern, auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworne gegründeten Strafprocessordnungen eine mehr oder minder durchgreifende Aenderung erleiden. — Früher, als noch das geheime und schriftliche Verfahren statt hatte, war dieselbe einfach, und dem Instanzenzug in bürgerlichen Rechtssachen angepasst. Die drei Instanzen für Civilsachen, nämlich Untergericht, Obergericht und das oberste Landesgericht bildeten unter verschiedenen Benennungen drei gerichtliche Instanzen, in welchen die Civilprocesse im ersten, zweiten und dritten Rechtszuge entschieden wurden. Die Untergerichte waren gewöhnlich Einzelrichter, und nur ausnahmsweise Collegien,

welche theils in ihrer Gesammtheit als Gerichtshöfe, theils als Einzelrichter oder Gerichtsdeputirte Recht sprachen. Sie bildeten das Untersuchungsgericht für alle Straffälle, und erledigten die leichtern Fälle durch Urtheil. Die in ihrem Sprengel eine Mehrzahl solcher Untergerichte umfassenden Obergerichte waren in Strafsachen die erkennenden Richter erster Instanzfür alle wichtigen Fälle, und zugleich die Appellations-Instanz für die Untergerichte. Mit der Untersuchungsführung hatten sie sich regelmässig nicht zu befassen, und es ist als Ausnahme zu betrachten, wenn nach einigen Landesgesetzen einzelne Mitglieder der Obergerichte als besondere Untersuchungsrichter für schwerere Criminalfälle bestellt waren. Endlich das oberste Landesgericht bildete die zweite Instanz für die von den Obergerichten im ersten Rechtszuge entschiedenen Criminalsachen. — Gleichzeitig bestand aber in den Rheinprovinzen von Preussen, Bayern und Hessendarmstadt, wo das französische Recht mit seiner Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschwornen eingeführt war, die französische, von der deutschen bedeutend abweichende Gerichtsverfassung. Zunächst machte die Form des Anklageprocesses die Trennung der Geschäfte des Anklägers von dem Richteramte nothwendig, und desshalb waren daselbst allen Gerichten Ankläger beigegeben, welche unter einander in gleicher Weise hierarchisch verbunden waren, wie die Gerichte selbst, und von dem Generalstaatsanwalte des obersten Gerichtshofes und dem Justizministerium ihren Impuls erhielten. Statt der dreifachen Gliederung hat das französische Recht eine vierfache Gliederung der Gerichte eingeführt. Die Untergerichte (Friedensrichter) aus Einzelrichtern bestehend, haben nur die leichtern Polizeivergehen (Contraventionen, Uebertretungen) zu untersuchen und zu entscheiden. Für wichtigere Fälle (Vergehen, délits) bestehen eigene Collegialgerichte (Zuchtpolizeigerichte, tribunaux de police correctionelle), welche unter ihren Mitgliedern den Untersuchungsrichter (Instructionsrichter, juge d'instruction) zählen. Der Untersuchungsrichter hat alle vor die Zuchtpolizeigerichte gewiesene Vergehen und die peinlichen, vor die Geschworenen gewiesenen Verbrechen (crimes) zu untersuchen, das Zuchtpolizeigericht aber nur über die erstern Fälle Straferkenntnisse zu geben. Nebenbei haben diese Collegialgerichte die Aufsicht über die Untersuchungsführung des Instructionsrichters, und sprechen das Beruhen der Untersuchung (das sog. non-lieu) und die Verweisung der Verbrechen vor die Anklagekammer, beziehungsweise die Assisen aus. Endlich sind sie den Friedensrichtern gegenüber zugleich Appellationsrichter. Den Zuchtpolizeigerichten übergeordnet sind die Appellhöfe, welche die Appellationsrichter für die Zuchtpolizeigerichte sind, in Sectionen als Anklagekammer die Verweisung der Verbrecher vor die Schwurgerichte aussprechen, und die Präsidenten und Richter zu den Assisenhöfen (S. das.) abgeben. Endlich das oberste Gericht oder der Cassationshof (S. das.) gibt weder Strafurtheile erster Instanz, noch ist er Appellationsrichter im deutschen Sinne, sondern er erscheint nur, den Gerichten aller Kategorien gegenüber, als Nichtigkeitsinstanz, d. h. die Erkenntnisse der Gerichte können bei ihm als nichtig angefochten, und folgeweise von ihm cassirt und zur nochmaligen Aburtheilung an ein anderes Gericht verwiesen werden. — Mit der Einführung eines der französischen Procedur im Wesentlichen nachgebildeten Verfahrens in den deutschen Staaten musste die Gerichtsverfassung auch die alten deutschen Einrichtungen theilweise fallen lassen, und sich der französischen Organisation mehr anschliessen. Hierbei boten aber natürlich die localen Verhältnisse der einzelnen Staaten grosse Hindernisse. Einestheils wollte man althergebrachte Einrichtungen, die sich bewährt hatten, nicht ohne Noth abändern, anderntheils fand man den Luxus an Gerichten und Richtern, wie wir ihn in Frankreich im Gegensatz zu England erblicken, nicht nachahmungswerth, anderntheils endlich scheute man den Kostenaufwand, oder man zeigte sich wenigstens nicht geneigt, auch das Schwurgericht in die neue Gerichtsverfassung aufzunehmen. So finden wir in den deutschen Ländern eine ziemliche Mannichfaltigkeit der Gerichtsorganisationen, deren detaillirte Beschreibung ausser unserem Plane liegt, indem es genügt, die gemeinsamen Grundsätze, welchen wir überall oder in den meisten Ländern begegnen, kurz darzustellen. — Darin stimmen zunächst alle Gerichtsverfassungen überein, dass sie die Strafgerichtsbarkeit, analog dem französischen Rechte, nach der Schwere der Straffälle, dreifach gliedern. — Es werden nämlich die leichten Fälle von den mittlern und schweren unterschieden. Die leichten Fälle, auch Uebertretungen oder Polizeivergehen genannt, entsprechen im Wesentlichen den französischen Contraventionen. Dahin gehören die Fälle der Amtsstrafgerichtsbarkeit (S. das.), wo es sich nur um geringe Strafen, z. B. Geld oder Gefängniss von einigen Wochen handelt. Ihnen entgegengesetzt sind die schwersten Fälle, entprechend den crimes des französischen Rechts. Dahin werden allgemein die sog. politischen Verbrechen,

wie z. B. Hoch- und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Aufruhr u. s. w., ferner die bedeutenden Pressvergehen, und endlich die übrigen schweren Verbrechen gerechnet. Darüber aber herrscht Verschiedenheit, welche Verbrechen als schwere zu betrachten seien. Alle Gesetze entscheiden diese Frage zwar nach dem Maasse der gedrohten Strafe, aber während einige die Drohung einer peinlichen Strafe als Criterium aufstellen, rechnen andere auch nicht peinliche Freiheitsstrafen dahin, und nehmen eine Strafdrohung von 2, 3, 4 oder 5 Jahren als Maassstab. Die mittlere Classe, die der sog. Vergehen, entsprechend den délits des französischen Rechts, ergibt sich damit von selbst, es gehören darunter alle strafbaren Handlungen, welche unter keine der beiden andern Classen fallen. — Die leichten Fälle (Uebertretungen) sind allgemein vor Einzelrichter gewiesen, weil für sie ein einfacheres und rascheres Verfahren angemessen ist. Aber während in einzelnen Staaten selbstständige Einzelrichter (Friedensrichter, Amts-Bezirks-Land-Stuhl-Richter) bestellt sind, werden in andern Staaten Mitglieder der erstinstanzlichen Collegialgerichte als ständige Gerichtsdeputirte oder Commissäre zur Untersuchung und Bestrafung dieser Fälle comittirt. Endlich besteht in andern Staaten ein gemischtes System, indem theils Einzelrichter, theils Gerichtscommissäre aufgestellt sind. Was das Verfahren vor diesen Einzelrichtern betrifft, so bewegt es sich in einigen Staaten nach althergebrachter Weise rein im Inquisitionspocesse, während in anderen auch bei ihnen die Form des Anklageprocesses eingehalten ist, und niedere Polizeibeamte, z. B. Bürgermeister u. s. w. die Functionen des Anklägers versehen. Die Entscheidung erfolgt in den meisten Ländern selbstständig durch den Einzelrichter, in einigen Staaten, z. B. Hannover und Würtemberg werden aber Gerichtsbeisitzer (S. daselbst) der Zahl nach 2 oder 4 zur Urtheilsfällung beigezogen. — Die mittlere Classe von Verbrechen, die s. g. Vergehen, werden überall von Collegialgerichten abgeurtheilt, nur sind hierfür in einigen Staaten eigene erstinstanzliche Collegialgerichte (Zuchtpolizei-Landes-Kreis-Comitats-Gerichte) bestellt, welche in Versammlungen von 3 Richtern erkennen, in andern dagegen bilden Obergerichte (Hof-Appellations-Oberlandes-Gerichte) die über Vergehen urtheilenden Gerichte. Was die Untersuchung betrifft, so ist sie entweder nach der früheren Weise den Einzelrichtern überlassen, oder es sind eigene Untersuchungsrichter bestellt, welche meist aus den Mitgliedern des Gerichtshofs für eine bestimmte Zeit committirt werden. Bei diesen Gerichtshöfen sind Staatsanwälte zur Vertretung der Anklage bestellt, welche in einigen Staaten zugleich auch die strafgerichtliche Verfolgung bei dem Untersuchungsrichter besorgen, während in anderen Staaten der letztere ohne einen solchen Antrag abzuwarten, von Amtswegen einschreitet. — Die schwersten Fälle, entsprechend den crimes des französischen Rechts, sind in den Ländern, welche die Geschwornen nicht eingeführt haben, an Abtheilungen der Obergerichte gewiesen, welche mit 5, in den schwersten Fällen auch mit 7 oder 9 Richtern besetzt sind, in den anderen Staaten gelangen sie aber an die Schwurgerichte, und werden daselbst von den 12 Geschwornen (S. das.) im Verein mit dem aus 3 oder 5 Richtern bestehenden Assisenhof (S. das.) erledigt. In Bezug auf die Untersuchungsführung und die Einwirkung des Staatsanwaltes gilt dabei ganz dasselbe, was bei den Vergehen gesagt wurde. — Die im Anklageprocesse (S. das.) erforderliche Rathskammer (S. das.) ist entweder mit dem erstinstanzlichen Collegialgerichte vereinigt oder besteht aus einer Abtheilung des Obergerichts von 3 Mitgliedern; die Anklagekammer (S. daselbst) aber ist regelmässig aus einer in 5 Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Obergerichts gebildet. — Was die Appellation oder den Recurs (S. d.) gegen die strafgerichtlichen Erkenntnisse betrifft, so geht dies Rechtsmittel von den Erkenntnissen des Einzelrichters und der erstinstanzlichen Collegialgerichten an das Obergericht, von den Entscheidungen des Obergerichts aber an den obersten Gerichtshof. Gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse ist nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (S. das.) zulässig, welches stets an den obersten Gerichtshof in seiner Eigenschaft als Cassationshof (S. das.) geht. — Vergl. Brauer im Gerichtssaal v. J. 1850 Bd. I. p. 507—524. Ferner die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §§. 7—19. Württemberg §§. 9. 11. 13. Hannover §§. 2. 3. 5—9. 16. Weimar §§. 1. 2. 9—14. 30.; die Gerichtsverfassungen von Preussen §§. 19. 22. Hessenkassel §§. 1. 11. 24. 25. 28. 54. 59. Braunschweig §§. 1—19 und die Schwurgerichtsgesetze von Bayern §§. 1—18. Württemberg §§. 1. 5. 37 und Hessendarmstadt §§. 1—6. 11, so wie das Gesetz von Baden vom 5. Febr. 1851 §§. 12—24.

Gerichtsverwalter. S. Gerichtshalter.

Gerichtsvollzieher. S. Gerichtsdiener.

Gerichtszeuge. S. Gerichtsbeisitzer.

Gerichtszwang. Jedes Strafgericht hat das Recht, innerhalb der Grenzen seiner Zu-

ständigkeit Strafuntersuchungen zu führen, und zu diesem Zwecke gegen die Personen, welche bei ihm ihren Gerichtsstand (S. das.) haben, mit Zwangsmitteln (Ladung, Strafe, Vorführung, Verhaftung u. s. w.) einzuschreiten. Man nennt diese Befugniss den Gerichtszwang, d. h. das Recht jedes Gerichts, seine Gerichtsbarkeit gegen den, der sich ihr nicht unterwerfen will, zwangsweise geltend zu machen. — Gerichtszwang und Gerichtsstand sind Correlate, d. h. in allen Fällen, und nur in den Fällen, wo der Verbrecher seinen Gerichtsstand bei dem Strafgerichte hat, ist das Letztere befugt, seinen Gerichtszwang gegen ihn zur Anwendung zu bringen. — Wenn ein Strafgericht seinen Gerichtszwang missbraucht, also Verbrechen untersucht, oder Personen strafgerichtlich verfolgt, in Bezug auf welche ihm keine Gerichtsbarkeit zukömmt, so begeht es einen Missbranch seiner Gewalt, es erscheint in Bezug auf die Untersuchnngshandlung, welche es unzuständiger Weise vorgenommen hat, nicht als Gericht, folg.ich sind an sich alle ohne Zuständigkeit vorgenommenen Gerichtshandlungen schlechthin nichtig. — Indess würde die strenge Durchführung dieses Grundsatzes zu dem Ergebniss führen, dass an sich orduungsmässig vorgenommene Untersuchunghandlungen wiederholt werden müssten, obwohl diese Wiederholung voraussichtlich nur den gleichen Erfolg haben könnte, oder in anderen Fällen die Untersuchungshandlung gar nicht wiederholt und damit wirksam gemacht werden könnte, weil sich die Umstände verändert haben, z. B. die Spuren verwischt sind. Desshalb hat man einen Unterschied gemacht. Hatte die Behörde, welche die gerichtliche Handlung vornahm, gar keine strafgerichtliche Zuständigkeit, z. B. wenn sie von einem Civilgericht oder der Polizeibehörde ausging, so kann die Untersuchungshandlung nie den Werth eines gerichtlichen Acts ansprechen, sie ist als solche unbedingt unwirksam und nichtig. Anders aber ist die Sache, wenn das Giericht an sich zum Strafrichteramte berufen ist, aber im einzelnen Falle seinen Gerichtszwang über Gebühr ausdehnte. und eine Handlung vornahm, die von einem anderen Gerichte hätte ausgehen sollen. Hier hat man die Garantie, dass der unzuständige Richter die Untersuchungshandlung mit der gleichen Umsicht und Gesetzlichkeit vornahm, wie der zuständige, man hat daher keinen überwiegenden Grund, dieselbe für unwirksam zu erklären. Zudem lässt sich im Anfange einer Untersuchung oft noch gar nicht ermessen, welches Gericht zuständig erscheint, und es ist daher jedes Gericht, welches von dem Verbrechen Kenntniss erhält, unbedingt und ohne Rücksicht auf seine Zuständigkeit zum vorläufigen Einschreiten verpflichtet. Wenn nun auf diese Art ein an sich unzuständiges Gericht vorläufige Untersuchungshandlungen gültig vornehmen kann, so ist kein Grund vorhanden, ein Gericht, welches zwar ohne diese Voraussetzung irrthümlich eine Untersuchungshandlung vornahm, wozu es nicht competent war, anders zu behandeln. Das unzuständige Gericht handelt hier gleichsam im stillschweigenden Auftrage des zuständigen, und die neueren Gesetze haben daher mit Recht vorgeschrieben, dass derartige von einem mit Strafgerichtsbarkeit versehenen Gerichte unzuständiger Weise vorgenommene Untersuchungshandlungen an sich gültig sein sollen. Da aber das zuständige Gericht oft besser in der Lage ist, die Zweckmässigkeit der vom andern Gerichte vorgenommenen Handlung zu beurtheilen, und ihm unbedingt zustehen muss, alle Untersuchungshandlungen nach seinem Ermessen vorzunehmen, so hat das zuständige Gericht die Befugniss, die von dem unzuständigen Gerichte vorgenommenen Handlungen einfach sich anzueignen; oder ihre Wiederholung oder Verbesserung anzuordnen. — Vgl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 51. Hannover §. 215. Würtemberg §§. 33 — 35. Weimar §. 64. Braunschweig §. 158.

Gerücht. Sowohl über die Verübung von Verbrechen überhaupt, als über die Person des Thäters pflegen sich oft allgemeine, mehr oder weniger bestimmte und ins Einzelne gehende Nachrichten im Publikum zu verbreiten, welche man mit dem Namen Gerücht oder Ruf bezeichnet. Criminalrechtlich sind sie in so fern von Bedeutung, als es sich fragt, ob und in wiefern die Gerichtsbehörde berechtigt und verpflichtet sei, beim Auftauchen solcher Gerüchte ihre criminalpolizeiliche Thätigkeit zu entfalten. Seltener kommt zwar in unseren Tagen der Fall vor, dass sich über ein angeblich vorgefallenes Verbrechen ein Gerücht verbreitet, ohne dass das Gericht auf offiziellem Wege gleichzeitig die Nachricht von der That erhalten hätte, weil die niedern Organe der Polizei, noch ehe ein solches Gerücht sich consolidiren kann, ermitteln, ob ein Verbrechen wirklich vorliege. Dagegen sind Gerüchte über die Person des dem Gerichte noch unbekannten Thäters sehr häufig und kommen namentlich bei schweren Verbrechen fast regelmässig vor. Wurde nämlich ein schweres Verbrechen, durch welches das öffentliche Rechtsgefühl empfindlich verletzt wird, verübt, und gelingt es der Behörde nicht sofort, den Thä-

ter zu ermitteln, so befasst sich das Publikum, bei welchem der Vorfall das allgemeine Tagesgespräch bildet, mit dieser Erforschung. Man stellt Vermuthungen auf, jeder erzählt seine Wahrnehmungen und Gedanken, und so bildet sich allmählig die öffentliche Meinung, welche eine bestimmte Person als den Thäter bezeichnet. — Das Gerücht, wenn wir es nach seiner Entstehung zergliedern, ist entweder desshalb aufgetaucht, weil die öffentliche Stimme aus den Umständen, unter welchen das Verbrechen verübt wurde, auf eine bestimmte Person schliesst, welcher nach ihrem Betragen oder den bei ihr vorhandenen Motiven zur That das Verbrechen zugetraut werden kann, oder es verdankt seine Entstehung einer Summe von Thatsachen, welche von einzelnen Personen beobachtet wurden, und welche in ihrem Zusammenhange den Verdacht gegen eine bestimmte Person leiten. Diese Thatsachen werden dann durch die Weiterverbreitung des Gerüchtes gewöhnlich entstellt und vergrössert, es leuchtet daher ein, dass ein Gerücht an sich für den Richter keine Beweisquelle sein kann. Eben so wenig kann man sich aber leichthin darüber wegsetzen, vielmehr ist es Pflicht des mit der Strafverfolgung beauftragten Beamten, dessen Spuren näher zu verfolgen. Handelt es sich im Allgemeinen um ein Verbrechen, von dessen Verübung die Behörde noch keine Kenntniss hat, so kann und muss dieselbe auf offiziellem Wege, durch Berichtserhebung von den Ortsvorgesetzten, Augenschein, Abhör des angeblich Beschädigten u. dgl. ermitteln, ob das Verbrechen wirklich vorliege. Diese Maassnahme kann unbedenklich getroffen werden, da die Einleitung der Generaluntersuchung (S. das.), weil sie nicht gegen eine bestimmte Person, als muthmasslichen Thäter, gerichtet ist, an keine weitern Erfordernisse gebunden ist. Anders verhält sich aber die Sache, wenn das Verbrechen wirklich verübt und dies dem Gerichte bekannt ist, aber der Thäter, gegen welchen bei Gericht keine bestimmten Verdachtsgründe vorliegen, durch das Gerücht bezeichnet wird. Hier ist der einfachste Weg der, dass die Personen, welche das Gerücht verbreiteten, als Zeugen vernommen werden. Sie müssen zur Angabe aufgefordert werden, ob sie die behaupteten Thatsachen aus eigener Wahrnehmung wissen, und verneinenden Falls von wem sie solche erfahren haben. So wird dann von einem Verbreiter zum andern geschritten, bis man an der Quelle ist, aus welcher das Gerücht entsprungen. Dieser offizielle Weg führt aber selten zum Ziele, der Faden des Zusammenhangs wird nämlich in dem Augenblicke abgeschnitten, wo der gewöhnlich vorkommende Fall eintritt, dass ein Zeuge aussagt, er wisse nicht mehr, von wem er das Gerücht erfahren habe. Auch sind die Zeugen bei einer gerichtlichen Einvernahme gewöhnlich zurückhaltender, sie scheuen sich, durch Angabe vager Wahrnehmungen und Erzählungen Jemand zu compromittiren, oder sich selbst Unannehmlichkeiten auszusetzen. Desshalb ist es meist besser und sicherer, wenn die Behörde durch geeignete niedere Agenten z. B. Gendarmen das Gerücht auf einem nicht offiziellen Wege weiter erforschen lässt. Derartige Personen, welche gewöhnlich unter dem Publicum viele Vertraute besitzen, und gegen welche die Zeugen auch im Allgemeinen mit mehr Offenheit sich aussprechen, können, wenn ihnen die erforderliche Gewandheit nicht abgeht, das Gerücht am leichtesten bis zu seinem Ursprunge verfolgen. Je nach dem Ergebnisse ihrer Nachforschungen schreitet dann die Behörde in geeigneter Weise ein. — Die Erforschung und Constatirung des Gerüchts zum Zwecke seiner Benützung für eine einzuleitende oder bereits eingeleitete Untersuchung geht von der mit der Strafverfolgung betrauten Behörde aus, also da, wo dieses Einschreiten Sache des Staatsanwaltes (S. das.) ist, von diesem, da wo das Gericht die Strafuntersuchungen von Amtswegen einleitet, von dem Untersuchungsrichter. In beiden Fällen ist es in gleicher Weise Pflicht der betreffenden Behörde, das Gerücht genau zu erforschen, aber während der Untersuchungsrichter zugleich verpflichtet ist, seine Beobachtungen in solenner Form durch Protocolle (S. das.) und Registranden (S. das.) gerichtskundig zu machen, pflegt der Staatsanwalt seine Erhebungen als Privatnotizen zu betrachten, und macht von ihnen nur dann offiziellen Gebrauch, wenn sie ihn zur Stellung von Anträgen auf Einleitung einer Untersuchung wegen des Verbrechens überhaupt, oder auf deren Richtung gegen eine bestimmte Person zu veranlassen geeignet sind, andernfalls blieben sie bis auf Weiteres in seiner Mappe. — Vgl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 61. Preussen (Criminalordnung) §. 107–110. Hannover §. 38. Württemberg §. 62. 65. Weimar §. 45. Braunschweig §. 23. 25.

Geschenknahme, unerlaubte. Es ist mit der Würde und Stellung eines Beamten (S. d.) oder überhaupt eines öffentlichen Dieners (S. das.) nicht vereinbar, wenn er sich für Dienstverrichtungen, zu deren Besorgung er amtshalber verpflichtet ist, und wofür er besoldet

wird, Geschenke geben lässt. Zudem liegt der Gedanke nahe, dass solche Geschenke in der Absicht gereicht werden, den Beamten von der Bahn seiner Pflichten abzulenken'; es ist daher überall den Beamten und öffentlichen Dienern die Annahme von Geschenken in mehr oder minder weitem Umfange untersagt, und die Uebertretung dieses Verbots mit Strafe bedroht. — Derartige Geschenke können nun aber gegeben werden, entweder 1) um den Beamten zu einer pflichtwidrigen Thätigkeit oder zur Unterlassung einer ihm dienstlich obliegenden Thätigkeit zu bestimmen, oder 2) um ihn für eine solche Pflichtwidrigkeit zu belohnen, oder 3) um ihn zur Erfüllung oder raschern und bessern Erfüllung einer Amtshandlung, zu welcher er verpflichtet ist, aufzumuntern, oder 4) um den Beamten für Dienstverrichtungen, zu welchen er dienstlich verpflichtet war, erkenntlich zu sein, oder 5) um denselben für ausserdienstliche Gefälligkeiten zu belohnen, oder endlich 6) aus allgemeinen Liberalitätsgründen z. B. verwandtschaftliche Liebe, Wohlwollen, bei festlichen Anlässen z. B. Hochzeitsgeschenke, ohne dass dabei Rücksicht auf das dienstliche Verhalten des Beamten, oder selbst auf ausserdienstliche Gefälligkeiten desselben einwirkte. — Von diesen Fällen bilden die unter Ziff. 1 und 2 aufgezählten das besondere Verbrechen der Bestechung (S. das). Dieselbe ist nämlich gleichfalls eine Art unerlaubter Geschenknahme, aber bei welcher den Schenker die Absicht leitet, den Beamten zu einer Pflichtverletzung zu verführen, oder für eine solche zu belohnen, bei der sträflichen Geschenknahme aber haben wir es nicht mit einer Pflichtwidrigkeit des Beamten zu thun, sondern dem Letzteren soll ohne eine solche Anmuthung nur für sein Wirken eine Liberalität zugewendet werden. — Ohne den Begriff der strafbaren Geschenknahme über Gebühr auszudehnen, darf man übrigens dem Beamten nicht schlechthin jede Annahme von Geschenken zum Vorwurfe machen. So kann man namentlich den unter Ziffer 6 genannten Fall, wo der Beamte von Verwandten oder Freunden Ehren-, Fest- oder andere Geschenke erhält, bei welchen weder der Geber noch der Nehmer an eine Belohnung der Amtsverrichtungen gedacht haben, somit die Privatperson, nicht der öffentliche Diener, dadurch bedacht werden soll, nicht unter den Begriff unseres Verbrechens stellen. Das Gleiche gilt auch von dem Fall Ziff. 5. Wenn ein Beamter für einen Bekannten ein Geschäft geführt hat, zu welchen ihm seine Berufskenntnisse besonders befähigten, z. B. wenn ein Finanzbeamter eine Rechnung stellte, ein Justizbeamter ein Rechtgsutachten gab u. s. w. und der Andere ihm ein Geschenk giebt, um ihm seine Anerkennung für seine Mühwaltung zu bethätigen, so kann man dem Beamten aus der Annahme der verdienten Gabe kein Verbrechen machen. Es muss zwar zugegeben werden, dass auch in solchen Fällen der wahre Grund der Schenkung ein widerrechtlicher sein, und so das Geschenk seines ostensiblen Grundes ungeachtet auf verwerflichen Motiven beruhen kann, und dass eine solche Besorgniss namentlich da rege wird, wo das Geschenk dem Beamten von einem Amtsuntergebenen gereicht wurde, auch mag es hier aus den Gründen der Politik sich rechtfertigen lassen, in derartigen Fällen dem Beamten die Pflicht aufzuerlegen, bei seinem Vorgesetzten die besondere Genehmigung zur Annahme des Geschenkes einzuholen, und ihn im Unterlassungsfalle disciplinarisch zu bestrafen. Aber jedenfalls ist es zu weit gegangen, wenn man die Annahme derartiger Geschenke für ein Verbrechen erklärt, und sie im Strafgesetzbuche abhandelt, während sie höchstens in dem Staatsdienergesetze ihren Platz finden sollte. — Den eigentlichen Kern des Verbrechens bilden die oben unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Fälle. Hiernach versteht man unter unerlaubter Geschenknahme das Verbrechen 1) eines öffentlichen Dieners oder Beamten, wornach derselbe 2) ein Geschenk, welches 3) ihm oder seinen Angehörigen 4) gegeben wird, 5) um seinen Diensteifer für eine bei ihm anhängig zu machende oder anhängige Angelegenheit aufzumuntern, oder ihm für ein bereits erledigtes derartiges Geschäft erkenntlich zu sein, 6) annimmt oder annehmen lässt. — Hierüber ist besonders zu bemerken: Zu 1) Was die Personen betrifft, welche dieses Verbrechen verüben können, so sind es alle Beamte (S. d.) und öffentliche Diener (S. d.) im weitern Umfange, welche durch ihre Dienstthätigkeit Jemand zum Nachtheile Anderer oder des Staats begünstigen können, also im Allgemeinen dieselben Personen, auf welche das Verbrechen der Bestechung (S. das.) anwendbar ist, und es ist irrig, wenn man die Geschenknahme oder die Bestechung nur auf richterliche Beamte beschränken will. Aber während die Bestechnng nicht nur für den Beamten, sondern auch für den Bestechenden strafwürdig ist, weil der Letztere von dem Beamten eine Pflichtwidrigkeit, also eine strafbare Handlung verlangt, kann man bei der unerlaubten Geschenknahme den Schenkenden nicht zur Rechenschaft ziehen, weil er von dem Beamten nichts Unerlaubtes verlangt, und es ist offenbar zu weit gegangen, wenn einzelne Gesetzbücher auch hier Strafe gegen den Schenker drohen. — Es giebt aber ge-

wisse Beamte, z. B. in einzelnen Staaten die Notare, welchen die Annahme von Geschenken d. h. Belohnungen über die ihnen gebührende Taxe, gestattet ist, nicht minder befindet sich unter der Classe der niedern Diener eine ziemliche Anzahl von Personen, welchen die Annahme von Geschenken für Diensthandlungen gestattet ist z B. Briefträger, Postconducteure, Eisenbahnschaffner u. dgl. Wer im einzelnen Falle dazu gehöre, muss aus den besondern Landesgesetzen und aus der Natur des Dienstes entnommen werden. — Zu 2) Unter einem Geschenke ist in gleicher Weise, wie bei der Bestechung, nicht nur ein Geschenk an Geld oder bestimmten Vermögensstücken gemeint, sondern selbst die Ausdehnung auf andere Vermögensvortheile, also z. B. Verzicht auf eine Erbschaft, Einräumung einer Dienstbarkeit u. s. w., wie solche das Strafgesetzbuch von Baden verlangt, ist gemeinrechtlich nicht weit genug gegriffen, indem die übrigen Gesetzbücher schlechthin alle „Vortheile," welche dem Beamten gewährt werden, als Geschenke behandeln, wo dann z. B. das Versprechen einer Beförderung, eines Titels oder Ordens, ja selbst einer Wollustbefriedigung, wozu sich eine junge Supplikantin hergiebt, hierher gerechnet werden muss. Umgekehrt sind aber die Geschenke nicht hierher zu rechnen, welche wegen ihres ganz geringen Werths oder ihrer Beschaffenheit nicht als Vortheil aufgefasst werden können, z. B. das Uebersenden eines Tellers voll Früchte aus dem Garten, die Ueberreichung einer literarischen Arbeit, oder die Uebersendung eines Ehrendiploms. — Zu 3) Das Geschenk braucht dem Beamten nicht unmittelbar gegeben zu werden, es genügt, wenn es einem Dritten in der Art gereicht wird, dass dem Beamten daraus ein Vortheil erwächst. Es ist dieser Fall vorhanden, wenn die Sache einem nahen Familienangehörigen des Beamten z. B. seiner Frau, seinem Kinde, Vater u. s. w. oder einem sonstigen Angehörigen z. B. wenn der Köchin ein Braten in die Küche, dem Knechte Futter für das Pferd gegeben wird, oder selbst dann, wenn einem Dritten, der nicht zu den Angehörigen gezählt werden kann, eine Sache im Interesse des Beamten gegeben wird, z. B. wenn eine Schuld desselben bei dem Gläubiger bezahlt, oder dem Maler Geld gegeben wird, damit er das bei ihm bestellte Bild des Beamten kostbarer male. — Zu 4) Unter dem Geben des Geschenks ist übrigens nicht blos die Uebergabe der Sache zu verstehen, vielmehr ist das Versprechen derselben oder die Zusicherung des Vortheils der wirklichen Hingabe der Sache gleichzuachten. Auch versteht es sich von selbst, dass das Zurücklassen der Sache in der Wohnung des Beschenkten, wenn daraus die Absicht des Zurücklassenden unzweideutig hervorgeht, einer Uebergabe des Geschenks gleich steht, — Zu 5) Zum Charakter des Verbrechens gehört, dass das Geschenk mit Rücksicht auf eine Diensthandlung gegeben wurde, Dabei ist aber gleichgültig, ob dasselbe gegeben wurde, ehe die Diensthandlung gewährt wurde, oder während der Verhandlung oder nach deren Vollendung. Ebenso ist für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig, ob damit der Eifer des Beamten angespornt, oder nur eine Erkenntlichkeit für seine Mühwaltung bezeigt werden soll. Dieser Unterschied ist freilich auf die Strafbarkeit von grossem Einfluss, indem die Schenkung zur Beförderung einer schleppend betriebenen Amtshandlung oder gar das Verlangen einer solchen von Seiten des Beamten mehr den Charakter einer Bestechung annimmt, indem der Beamte das Geschäft pflichtwidrig verzögert, um die Gabe zu erhalten. — Natürlich wird in allen Fällen vorausgesetzt, dass der Beamte weiss, oder nach den Umständen wissen musste, dass das Geschenk in Bezug auf eine Diensthandlung gegeben werde; denn wenn auch die Absicht des Gebers zunächst darauf ging, eine Diensthandlung des Beamten zu belohnen, der Beamte aber nach den Umständen annehmen konnte, dass ihm das Geschenk aus andern Gründen gegeben werde, z. B. weil er dem Schenker ausserdienstliche Gefälligkeiten erwies, oder derselbe mit ihm verwandt ist, so hat sich der Beamte keineswegs des Verbrechens der unerlaubten Geschenknahme schuldig gemacht. — Zu 6) Zur Vollendung des Verbrechens wird erfordert, dass der Beamte das Geschenk angenommen habe. Diese Annahme ist nicht nur dann vorhanden, wenn derselbe das ihm übergebene oder überschickte Geschenk, in der Absicht es sich zu eigen zu machen, behält, sondern auch dann, wenn er das Anerbieten des Vortheils annimmt. Die Gesetze stellen dabei sogar die Rechtsvermuthung (S. das.) auf, dass der Beamte, welcher das Geschenk nicht binnen kurzer Frist, gewöhnlich sind 3 oder 8 Tage festgesetzt, zurückschickt, oder seinen Dienstvorgesetzten von dem Vorfall Anzeige erstattet, so angesehen werden soll, wie wenn er das Geschenk ausdrücklich angenommen habe. Wurde das Geschenk zum Vortheil des Beamten an Dritte gegeben, so kann ihn daraus nur dann und nur von da an ein Vorwurf gemacht werden, wenn er von der Sache Kenntniss erhalten, und sich dabei beruhigt hat. Nur von dieser Zeit an wird auch die gesetzliche Frist zur Zurückgabe oder Anzeige des Geschenkes ge-

rechnet. — Was die Bestrafung des Verbrechens betrifft, so sind Disciplinar- und leichtere Gefängnissstrafen, Geldbusse, auch Suspension und Entlassung des Beamten gedroht, auch wird stets das Geschenk confiscirt, oder wenn es nicht mehr vorhanden ist, dessen Wertherstattung verlangt. — Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 104. 105. 311. Preussen §. 309—313. Bayern §. 355. 356. 443—448. Sachsen §. 313—319. Hannover §. 151. 152. 356. 357. Württemberg §. 407—412. Baden §. 662—670. Hessendarmstadt §. 450—455. Weimar §. 308—312. Braunschweig §. 112. 113. 256. 257.

Geschworne. Die Berufung zu den Dienstverrichtungen eines Geschwornen, welche den Berufenen auf längere Zeit seinen häuslichen und Berufsgeschäften entzieht, welche ihn nöthigt, die bei dem Geschwornengericht (S. das.) zuzubringende Zeit hindurch aus eigenen Mitteln zu leben, (denn ausser dem Reiseaufwand erhält der Geschworne keine Vergütung) und ihm die verantwortliche Last auferlegt, den Verhandlungen mit angestrengter Aufmerksamkeit zu folgen, und dann über Leben, Freiheit und Ehre seiner Mitbürger einen Wahrspruch zu geben, ist eine nicht selten sehr drückende Pflicht, welche dem Staatsbürger vom Gesetze auferlegt wird. Gleichwohl hat man in den politisch aufgeregten Zeiten, in welchen das Geschwornengericht in Deutschland Eingang fand, die Sache vom entgegengesetzten Standpunkte aufgefasst und das Geschwornenamt als ein Recht hingestellt, auf welches der Staatsbürger, so zu sagen, einen unveräusserlichen Anspruch habe. Und gerade diese Auffassung war es, welche die Frage bei uns zur lebhaften Erörterung brachte, wer zu dem Amte eines Geschwornen zu berufen sei, ob man die bedenkliche Errungenschaft der französischen Februarrevolution, wornach so ziemlich jeder selbständige Staatsbürger für befähigt erklärt ist, oder das erprobtere Beispiel der englischen und frühern französischen Jury, wornach unter den Staatsbürgern eine besonnene Auswahl getroffen wird, zum Vorbilde zu nehmen habe. Für das erste System der Berufung sämmtlicher Staatsbürger pflegt geltend gemacht zu werden, dass zum Geschwornenamte keine gelehrten Kenntnisse, keine besondere äussere Bildung und kein Vermögen, erforderlich sei, sondern dass redliche Gesinnung, praktischen Verstand und gesunde Sinne, wie sie in allen Schichten der Gesellschaft vorkommen, hinreichten, um auf den Grund der Verhandlungen über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu entscheiden. Für das zweite, beschränktere System muss hervorgehoben werden, dass eine gewisse Bildung, wie sie namentlich wohlhabenden und wissenschaftlich unterrichteten Personen eigen ist, zu diesem Amte unerlässlich erscheint, dass nur ein Mann, der sein sorgenfreies Auskommen hat, ein von äussern Einflüssen unabhängiger Richter sein kann, dass der Besitzende mehr Interesse an der Aufrechthaltung der Ordnung hat, als der besitzlose Proletarier, und dass endlich dem Armen, die Lasten dieses Amtes, ohne ihn ökonomisch zu verderben, nicht zugemuthet werden können. So lebhaft auch für und wieder diese beiden Grundanschauungen gestritten wurde, so ist doch die Streitfrage bei weitem nicht von der praktischen Erheblichkeit, welche man ihr beigelegt hat. Nach beiden Systemen muss nämlich die unverhältnissmässig grosse Zahl der Befähigten durch ein mehrfaches Sieb durchgetrieben, und so gesichtet werden, dass zuletzt nur noch eine geringe Zahl von Auserwählten übrig bleibt (S. u Geschwornenlisten). Wenn nur die Reduction der Geschwornenlisten in guten Händen ist, so wird nach dem einen wie nach dem andern System stets das gleiche Ergebniss erzielt, es werden nämlich nur solche Personen zugelassen, welche die für ihr Amt nöthigen Eigenschaften besitzen. — Unsere neuen deutschen Strafprocessgesetze haben über diese Frage, trotz mannigfachen Verschiedenheiten im Einzelnen, gleichwohl im Wesentlichen eine so gleichmässige Grundlage, dass sich aus denselben ein gemeines deutsches Recht entwickeln lässt. Darin sind zuvörderst alle Gesetze einig, dass nur solche Personen zu Geschwornen berufen werden können, welche männlichen Geschlechts, mindestens 30 Jahre alt, mit den zur Versehung ihres Amts erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten begabt, im Besitze ihrer vollen bürgerlichen Rechte und Angehörige des betreffenden Staates sind, und nur insofern gehen einige Gesetze noch weiter, als sie nur Gemeindebürger, welche sich schon einige Zeit z. B. ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, zu dem Geschwornenamte zulassen. — Nur wenige Gesetze z. B. das Kurhessische haben aber das System der Berufung sämmtlicher Staatsangehörigen angenommen, weitaus die meisten entscheiden sich für das System der Kategorien, und berufen zweierlei Kategorien, nämlich einmal die Staatsangehörigen, welche ein bestimmtes Vermögen besitzen, und die s. g. Kapacitäten, d. h. Klassen von Personen, welche wegen ihrer Bildung oder gesellschaftlichen Stellung ohne Rücksicht auf Vermögen als befähigt erklärt sind. Was nun die erste Kategorie, die der Besitzenden, betrifft, so berufen einige Gesetze

die Höchstbesteuerten, wie z. B. Hessendarmstadt und Braunschweig, andere diejenigen, welche eine bestimmte Steuer zahlen, wobei z. B. Preussen je nach der Art der Steuer 18, 20 oder 24 Thaler, Bayern und Baden 20 fl., andere endlich z. B. Würtemberg alle, welche irgend eine direkte Steuer zahlen. Immerhin aber haben diese Gesetze das Gemeinsame, dass sie aus dem Besitz eines steuerbaren Vermögens und der desshalb unterstellten grösseren Theilnahme an der Aufrechthaltung des Rechtszustandes die Qualification zum Geschwornenamte ableiten. — Was aber die zweite Klasse, die der s. g. Kapacitäten betrifft, so werden gerufen: 1) alle diejenigen. welche nach Universitätsstudien oder nach dem Besuche einer hohen wissenschaftlichen Lehranstalt eine Staatsprüfung bestanden, oder den Doctorgrad erlangt haben, also namentlich Staatsbeamte, Professoren, Notare, Aerzte, auf Akademien gebildete Künstler u. dgl.; 2) alle diejenigen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger oder der Regierung ein öffentliches Amt erhielten, also namentlich die Bürgermeister und Gemeinderäthe, sowie diejenigen, welche ein solches Amt in jüngster Zeit z. B. im letzten Jahre bekleidet haben. Nach den Gesetzen einzelner Länder z. B. von Baden werden auch diejenigen hierher gezählt, welche das Amt eines Mitgliedes der Ständeversammlung bekleiden. — Unter den Personen, welche hiernach im Allgemeinen zum Geschwornenamte befähigt sind, findet aber eine Ausschliessung derjenigen statt, welche nach ihrer bürgerlichen Stellung oder ihren sonstigen Verhältnissen nicht die erforderlichen Garantien bieten, oder welchen man aus öffentlichen Gründen diese Pflicht aufzuerlegen nicht für gut findet. Aus diesen Gründen werden ausgeschlossen: 1) alle diejenigen, welchen die erforderliche Selbständigkeit abgeht. Dahin werden Dienstboten und Personen, welche unter Curatel stehen gerechnet. Dahin gehören auch nach den Gesetzen einzelner Länder z. B. von Weimar die Analphabeten d. h. die Personen, welche nicht lesen und schreiben können, oder, was in Würtemberg vorgeschrieben ist, welche aus Armenkassen unterstützt werden. 2) Alle diejenigen, welche ein solches Staatsamt bekleiden, dass man ihnen dem Angeklagten gegenüber keine unparteiische Stellung zutraut. Dahin gehören Minister, die Mitglieder der Ministerien, die Polizeibeamten und Gendarmen, Staatsanwälte und Militärpersonen im aktiven Dienste. 3) Alle diejenigen, welche durch ihren Lebenswandel das erforderliche Vertrauen verloren haben. Dahin gehören unter Curatel stehende Verschwender, Bankerutirer, sowie alle, welche eine peinliche Strafe erstanden haben, oder wegen eines sonstigen, ihnen die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, wie namentlich wegen Diebstahls, Veruntreuung, Betrugs, Verletzung der Sittlichkeit, Meineid u. dgl. bestraft wurden. 4) diejenigen, welche wegen der Natur ihres Amtes nicht zu diesem Amte berufen werden können, oder welche im Dienste unentbehrlich sind. Hierher gehören Richter und Geistliche. Letztere sind aber nach manchen Gesetzen nicht unbedingt ausgeschlossen, sondern haben nur das Recht der Ablehnung im Falle wirklicher Berufung. 5) Greise, bei welchen man nicht mehr die erforderliche geistige und körperliche Ausdauer erwarten darf. Die Gesetze nehmen ein Alter von 70 Jahren hiefür an, obwohl andere Gesetze das Greisenalter gleichfalls nur als Ablehnungsgrund behandeln, und dann schon 65 oder gar 60 Jahre für hinreichend erklären. — Den zum Geschwornenamte hiernach befähigten Personen steht aus mannigfachen Gründen auch das Recht der Ablehnung zu, und zwar: 1) wegen Alters, wie oben bemerkt, bei 65 oder 60 Jahren, 2) wegen Unentbehrlichkeit im Dienste, alle Beamten und Militärpersonen, welche diese Unentbehrlichkeit durch Zeugnisse ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nachweisen können, ferner nach einigen Gesetzen noch besonders Landtagsabgeordnete, Geistliche, Aerzte, welche keinen Collegen im Orte haben, Apotheker, welche keinen Gehülfen haben, Cassenbeamte, sowie Elementarschullehrer; 3) wegen unzureichenden Vermögens diejenigen, welche durch ein Zeugniss ihrer Gemeindebehörde nachweisen, dass sie den mit dem Amte eines Geschworenen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen ausser Stand sind; endlich 4) wegen bereits erfüllter staatsbürgerlichen Pflicht, alle, welche das Amt von Geschwornen versehen haben auf die nächsten 4 oder nach einigen Gesetzen 6 Schwurgerichtsperioden, oder wenigstens für die nächste Periode, wenn sie als Ersatzgeschworene berufen waren. — Ueber die Bildung der Geschwornenbank (S. das.) aus der Zahl der zum Amte von Geschwornen befähigten Personen, und das dabei zu beobachtende Verfahren ist unter dem Artikel „Geschwornenliste" das Nähere nachzulesen. — Hier muss noch einer Eintheilung gedacht werden, welche in den Gesetzen begründet ist, der Eintheilung der Geschwornen in Hauptgeschworne, stellvertretende Geschworne und Ersatzgeschworne. Wenn nämlich wegen längerer Dauer der Verhandlungen die Möglichkeit nahe liegt, dass während derselben der eine oder andere Ge-

schworne erkranke, und bei seinem Wegfallen also die bisherigen Verhandlungen unbrauchbar würden, ist der Assisenpräsident ermächtigt, ausser und neben den 12 Geschwornen, welche die ordentliche Geschwornenbank (S. das.) bilden, noch 1 oder 2 weitere Geschworne ziehen zu lassen, welche den Verhandlungen gleichfalls anwohnen, aber nur dann wirklich in Dienst treten, wenn einer der Geschwornen wegfällt. Diese Aushülfsgeschwornen nennt man stellvertretende Geschworne, und die ordentlichen Geschwornen im Gegensatz zu ihnen Hauptgeschworne. — Für den Fall, dass die zur Bildung der Geschwornenbank (S. das.) erforderliche Zahl (von 36, 30 oder 24) Geschwornen auf die an sie ergangene Ladung nicht erscheint, und folgeweise das Recht der Parteien zur peremtorischen Ablehnung (S. das.) einer bestimmten Zahl von Personen geschmälert würde, ist eine Anzahl von am Sitze des Schwurgerichts wohnenden Personen bezeichnet, von denen dann soviel einberufen werden, als die Zahl der erschienenen Geschwornen geringer ist, wie das gesetzliche Minimum. Diese Geschwornen, deren Namen zugleich mit denen der ordentlichen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank in die Urne gelegt werden, nennt man Ersatzgeschworne und die ordentlichen Geschwornen im Gegensatz zu ihnen auch wohl Hauptgeschworne. — Vergl. die Strafprozessordnungen von Weimar §. 23—25. Braunschweig §. 107—110; die Schwurgerichtsgesetze von Preussen §. 62. 63. Bayern §. 75—77. 99. Würtemberg §. 59—62. Hessenkassel §. 232—236. Hessendarmstadt §. 30—34 und für Baden das Gesetz vom 5. Febr. 1851. §. 49—51. 64.

Geschworne, Amtsverbrechen derselben. Die Geschwornen (S. das.) nehmen vorübergehend an den Geschäften eines Strafgerichts, des Geschwornengerichts (S. das. und unter Geschwornenbank) Antheil, sie erscheinen daher in soweit und in so lange als Richter. Daraus folgt, dass aus dem vorübergehend verliehenen Richteramte ihnen auch richterliche Amtspflichten erwachsen, und deren Uebertretung als Amtsverbrechen erscheint. Als solche Amtsverbrechen der Geschwornen sind hervorzuheben: 1) die Verletzung der Amtsverschwiegenheit (S. Amtsgeheimniss, Geheimnissverletzung) indem die Geschwornen verpflichtet sind, über den Inhalt ihrer Berathung und Abstimmung ein strenges Geheimniss zu bewahren. Diese Pflicht ist von manchen Gesetzen sogar in die Formel, wornach die Geschwornen beeidigt werden, aufgenommen, wo deren Bruch dann den Charakter eines Eidbruchs (S. das.) annimmt. 2) Das Verbrechen der Bestechung (S. das.) und 3) der unerlaubten Geschenknahme (S. das.) in gleichem Umfange, in welchem diese Handlungen bei ständigen Richtern strafbar sind. 4) Das Verbrechen verletzter Richterpflicht (S. das.) insofern sie wissentlich ungerechte Entscheidungen geben. — Das Verbrechen der verletzten Richterpflicht kann von den Geschwornen nur während der Dauer ihrer dienstlichen Verrichtuugen begangen werden. Die Bestechung und Geschenknahme können aber schon vor dem Antritt des Dienstes als Geschworne verübt werden, indem der Geschworne in der Voraussetzung, dass er zum Amte berufen wird, ein Geschenk erhält. Nicht minder können diese Verbrechen nach Beendigung ihrer Amtsverrichtungen begangen werden, wenn das Geschenk mit Rücksicht auf die Amtsverrichtungen des Geschwornen gegeben wird. Natürlich muss der Umstand, dass der Geschworne vor Uebernahme des Amts und nach dessen Beendigung als Privatperson erscheint, somit in Bezug auf Annahme von Geschenken ganz in der Lage ist, wie andere Privatpersonen, bei der Frage in Betracht kommen, ob eine Bestechung oder unerlaubte Geschenknahme vorliege. Es muss nämlich klar nachgewiesen werden, dass die Geschenkgabe mit besonderer Rücksicht auf die Amtsverrichtungen des Geschwornen geschah, und die Vermuthung für die Unerlaubtheit des Geschenks, welche einige Gesetze aus der Nichtanzeige desselben ableiten, kann hierbei nicht Platz greifen. Wurde indess das Geschenk während der Dauer der Dienstverrichtungen oder unmittelbar vorher oder nachher gegeben, so wird sich die Sträflichkeit seines Veranlassungsgrades aus der Untersuchung, welche Motive den Schenkgeber zu seiner Liberalität bestimmen konnten, leicht ermitteln lassen. — Was endlich die verletzte Amtsverschwiegenheit betrifft, so kann das Verbrechen entweder während der Dienstverrichtungen z. B. wenn der Geschworne vor seiner Entlassung die Abstimmung ausplaudert, oder nachher geschehen, indem diese Verpflichtung auch nach Beendigung der Verrichtungen immer fortdauert. — Da bei solchen Amtsverbrechen die Geschwornen im Allgemeinen auf der gleichen Stufe der Strafbarkeit stehen, wie ständige Richter, so finden auch die allgemeinen Strafbestimmungen auf sie Anwendung, und es ist eine Ausnahme, wenn einzelne Gesetzbücher für sie besondere Strafen drohen. — Vgl. die Strafgesetzbücher von: Preussen §. 313. Hessendarmstadt §. 452. 462. Weimar §. 312 und für Baden das Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 2.

Geschwornenbank. Sie besteht aus 12 Geschwornen (S. das.) zu welchen im Falle die Debatten voraussichtlich länger dauern werden, noch 1—2 stellvertretende Geschworne kommen, deren Aufgabe es ist, an die Stelle der Geschwornen zu treten, welche während der Dauer der Verhandlung wegen Krankheit oder anderer Gründe wegfallen. Die Bildung der Geschwornenbank geschieht in folgender Weise: Die auf der Dienstliste (S. u. Geschwornenlisten) für das bevorstehende Geschwornengericht befindlichen Personen, nach den meisten Gesetzen sind es 36, nach einigen nur 30, nach anderen dagegen 40, werden vom Assisenpräsidenten (S. das.) oder der hierzu bestimmten Behörde zu den Urtheilssitzungen (S. das.) schriftlich vorgeladen. Das Ausbleiben der Geladenen ohne genügenden Entschuldigungsgrund wird mit bedeutenden Geldbusen bestraft, und wirkt im Wiederholungsfalle selbst Unfähigkeit zum Geschwornenamte. — Die Procedur hat ihren regelmässigen Fortgang, wenn von den geladenen Geschwornen 30 (beziehungsweise von 30 wenigstens 24 oder von 40 jedenfalls 36) am Sitzungstage wirklich erscheinen. Da aber nicht erwartet werden darf, dass regelmässig diese Zahl erscheint, so bestimmen die Gesetze, dass aus den am Orte wohnenden Geschwornen eine Liste von s. g. Ergänzungsgeschwornen, gewöhnlich 8 Personen, nach andern Gesetzen auch 3 oder 12, enthaltend, für diesen Fall aufgestellt ist. Erscheinen dann weniger als 30 (bezüglich 24 oder 36) Geschworne, so wird die Zahl derselben durch das Loos aus den Ergänzungsgeschwornen vollständig gemacht. — Nachdem durch den Assisenpräsidenten in feierlicher Sitzung und in Gegenwart des Staatsanwalts, des Angeklagten und seines Vertheidigers der Aufruf der geladenen Geschwornen erfolgt, auch die Zahl derselben nöthigenfalls aus den Ergänzungsgeschwornen vervollständigt ist, werden deren Namen in eine Urne gelegt, und dann einzeln herausgezogen. Bei jedem Namen, der gezogen wird, kann zuerst der Staatsanwalt, dann der Angeklagte das ihnen zustehende Recht der unbedingten Ablehnung (S. das.) oder permtorischen Recusation geltend machen. Der Staatsanwalt übt sein Recht zuerst aus, um unmöglich zu machen, dass er gerade die Personen verwerfe, auf welche der Angeklagte durch Nichtablehnung sein Vertrauen gesetzt hat. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so üben sie ihr Recht gemeinschaftlich nach beliebigem Uebereinkommen aus. Können sie sich darüber nicht vereinigen, so üben sie es in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in der Weise aus, dass der von einem Angeklagten abgelehnte Geschworne für alle Mitangeklagten als abgelehnt gilt. Mit dem Loosen und der Ausübung des Ablehnungsrechts wird so lange fortgefahren, bis 12 (beziehungsweise 13 oder 14) nicht recusirte Geschworne gezogen sind. Es kann daher, wenn soviel Personen verworfen sind, dass nur noch 12 Namen in der Urne sind, eine weitere Verwerfung nicht mehr stattfinden. Sind die Erschienenen in ungleicher Zahl, so hat der Angeklagte das Recht, den Letzten abzulehnen. — Nachdem sodann die 12 Geschwornen sammt den etwaigen Stellvertretern durch den Assisenpräsidenten beeidigt worden, nehmen sie ihre Sitze ein, und bilden damit die besetzte Geschwornenbank. — Vor ihnen geht nun die Haupt- oder Schluss-Verhandlung (S. das.) vor sich, wobei sie den Verhandlungen mit ungetheilter Aufmerksamkeit zu folgen haben, und sich über das Ergebniss der Beweisaufnahmen Notizen machen können. Auch ist ihnen unverwehrt, vom Assisenpräsidenten Aufklärungen, die ihnen nöthig erscheinen, zu erbitten, oder mit dessen Genehmigung Fragen an die Zeugen, Sachverständigen oder den Angeklagten zu stellen. Nach geschlossenen Debatten hält der Assisenpräsident einen Schlussvortrag, das sog. Resumé (S. das.), dessen Zweck gerade darin besteht, den Geschwornen das Ergebniss der Verhandlungen kurz und übersichtlich darzulegen. Nun stellt der Assisenpräsident, und zwar nach manchen Gesetzen auf vorherige Berathung mit dem Schwurgerichtshofe, die an die Geschwornen zu richtenden Fragen (S. das.) fest, lässt sie durch den Gerichtsschreiber schriftlich ausfertigen, und übergiebt sie den Geschwornen, die nach einer feierlichen Erinnerung an ihre Pflichten in das Berathungszimmer sich entfernen. Nach den meisten Gesetzen wird denselben die Anklageschrift nebst allen in den Verhandlungen vorgelesenen Actenstücken mitgegeben. — Um die Unabhängigkeit der Berathungen zu sichern, wird das Berathungszimmer der Geschwornen nach der Anordnung des Präsidenten bewacht. Kein Geschworner darf dasselbe ohne besondere Ermächtigung des Assisenpräsidenten bei Vermeidung einer beträchtlichen Geldbuse verlassen, ebensowenig Jemand das Berathungszimmer betreten. Bedürfen die Geschwornen weitere Aufklärungen, so können sie nur mit dem Gerichtshofe communiciren. Dies geschieht nach einigen Gesetzen in der Art, dass die Geschwornen sich wieder in den Sitzungssaal zurückbegeben, und dem Assisenpräsidenten ihre Wünsche vortragen, nach andern in der Art, dass sich der Assisenpräsident auf schriftliches Ansuchen der Geschwornen in

das Berathungszimmer derselben begiebt. — Das erste Geschäft der Geschwornen, nachdem sie das Berathungszimmer betreten haben, ist die Wahl des Vorsitzenden (Vorstehers oder Obmanns). Derselbe wird nach Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit entscheidet nach den meisten Gesetzen das Loos, nach andern gilt der Aelteste der Beiden als gewählt. Der Obmann ist von diesem Augenblick an der Präsident der Geschwornenbank und leitet nun die Berathung über die gestellten Fragen ein. Nach geschlossener Berathung sammelt der Obmann die Stimmen, welche nach den meisten Gesetzen mündlich, nach einigen aber schriftlich abgegeben werden, und beantwortet darnach die Fragen auf dem Fragebogen mit ja oder nein. Nur das Gesetz von Braunschweig verlangt nach dem Vorgang des englischen Rechts Einstimmigkeit (s. das.) der Geschwornen, die übrigen Gesetze erachten 8 Stimmen (einzelne sogar 7) für hinreichend, um eine Anschuldigungs- oder Erschwerungs-Thatsache für bejaht zu halten. Für die Annahme entschuldigender oder mildernder Thatsachen genügt nach den Gesetzen, welche keine Einstimmigkeit fordern, überall einfache Majorität. Dabei geben noch einige Gesetze die Vorschrift, dass bei einer Majorität von nur 7 Stimmen für die Bejahung der Schuldfrage, der Assisenhof gleichfalls über diese Frage in Berathung tritt, und wenn er der Majorität der Geschwornen beistimmt, diese Frage für bejaht gehalten wird. Uebrigens können die Geschwornen ihre Fragen auch mit Einschränkungen bejahen, d. h. das Vorhandensein einzelner erschwerender Umstände zugleich verneinen. — Vereinzelt steht die dem englischen Rechte nachgebildete Vorschrift des Braunschweigischen Gesetzes, wonach die Geschworenen, welche sich über die an sie gestellte Hauptfrage nicht einigen können, berechtigt sind, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen, und über die hienach gebildete Reihe von Einzelfragen besondere Wahrsprüche (s. g. Spezial-Verdicte) zu geben. — Nachdem die Geschwornen ihre Berathungen geschlossen haben, kehren sie in den Sitzungssaal zurück, und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Assisenpräsident befragt sie nach dem Ergebniss ihrer Berathungen, worauf sich der Obmann der Geschwornen erhebt, und in einer vorgeschriebenen feierlichen Formel den Wahrspruch (s. das.) der Geschwornen verkündigt. — Findet der Gerichtshof, dass der Wahrspruch nicht regelmässig in der Form oder in der Sache nicht erschöpfend, oder dunkel und widersprechend sei, so kann er anordnen, dass die Geschwornen sich in das Berathungszimmer zurückziehen, um den Mangel zu verbessern. Wird der Wahrspruch genügend befunden, so übergiebt der Obmann dem Assisenpräsidenten den unterzeichneten Fragebogen, der ihn sofort mit dem Gerichtsschreiber beglaubigt und zu den Acten nimmt. — Auf diesen Wahrspruch der Geschwornen hin fällt dann der Gerichtshof sein Urtheil (s. das. u. Freisprechung). Wenn jedoch die Richter einstimmig der Ansicht sind, dass die Geschwornen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmässig ist, sich in der Sache geirrt haben, so geben ihnen manche Gesetze die Befugniss, die Sache auf eine andere Sitzung zur nochmaligen Verhandlung zu verweisen. — Noch ist hier einer besondern, dem englischen Verfahren nachgebildeten Vorschrift des preussischen und braunschweigischen Gesetzes zu gedenken, wo die Geschwornenbank von der Mitwirkung zum Urtheil ausgeschlossen ist. Nach diesen Gesetzen befragt nämlich der Assisenpräsident beim Beginn der Verhandlungen den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht. Bekennt er sich des angeklagten Verbrechens schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Geständnisses (s. das.) kein Bedenken ob, so fasst das Gericht das Urtheil sofort ohne Zuziehung der Geschwornen ab. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Hannover §. 181. 188—193. Weimar §. 33—35. 275—295. Braunschweig §. 90. 114—147, ferner die Schwurgerichtsgesetze von Preussen §. 83—97. (u. Ges. vom 3. Mai 1852 §. 75. 76) 100—116. Bayern §. 93—113. 171—181. 189—198. Würtenberg §. 82—97. 118. 153—171. Baden §. 70—76. 95—101. Hessencassel §. 276—331. Hessendarmstadt §. 53—69. 134. 135. 163—187.

Geschwornengericht. Die geschichtliche Untersuchung über den Ursprung des Geschwornengerichts, ob wir nämlich die Keime und Wurzeln desselben im römischen, skandinavischen oder deutschen Rechte zu suchen haben, werden nie zu einem sichern Ergebnisse führen, weil das Institut sich spezifisch in England entwickelte und ausbildete, dagegen ein unmittelbarer Zusammenhang desselben mit altgermanischen oder fremden Rechtsbildungen nicht besteht. Man mag in einzelnen Einrichtungen dieser Völker Grundsätze wiederfinden, welche durch allmählige Fortbildung und Umgestaltung zum Geschwornengerichte führen konnten, aber der Beweis ist nicht zu erbringen, dass dieser

Möglichkeit auch die historische Wirklichkeit entspreche. Für unser heutiges Recht ist diese Untersuchung auch ohne alles unmittelbare Interesse, indem es zum Verständniss des Instituts genügt, dessen Entwickelung und Ausbildung in England, dessen Umgestaltung in Frankreich und zuletzt dessen Einbürgerung in Deutschland zu verfolgen. Wenn gleichwohl diese historische Frage eine Reihe von Jahren hindurch in Deutschland die Gemüther beschäftigte, so mag man den Grund darin finden, dass während einerseits die Gegner des Geschwornengerichts dasselbe als ein fremdes für unsere Verhältnisse nicht passendes Institut hinstellten, andrerseits dagegen dessen Vertheidiger es als eine altgermanische Einrichtung priesen, die bei uns nicht neu eingeführt, sondern wiederhergestellt werde. So viel ist gewiss, dass bei uns weder die Ueberzeugung, dass dasselbe eine altgermanische Einrichtung sei, noch selbst die Ueberzeugung, dass es die beste Strafgerichtsverfassung enthalte, dessen Einführung bewirkte. Als eine democratische, die Strafrechtspflege unter den Einfluss der öffentlichen Meinung stellende Gerichtsordnung wurde dasselbe von den ungestümmen Anhängern des Fortschrittes verlangt, und ehe die Frage über dessen Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit wesentlich abgeschlossen war, in Folge der Märzstürme, welche im Jahr 1848 über unser Vaterland hereinbrachen, bei uns rasch eingeführt. Da aber das Naturgesetz des Gleichgewichts, wonach auf jede heftige Action die entsprechende Reaction folgt, auch in der geistigen Welt seine Geltung behauptet, so hat sich nach der Wiederberuhigung unseres Vaterlandes auch sofort eine Reaction gegen das neue Institut geltend gemacht, und theils in Staaten, welche dasselbe bisher noch nicht eingeführt hatten, dessen Ablehnung, theils in solchen, in welchen es bereits bestanden, dessen Abschaffung bewirkt. Ob diese Rückbildung sich weiter verbreiten werde, ist noch nicht zu überschauen, wahrscheinlich wird sie sich nicht in grösserm Umfange geltend machen, weil das Geschwornengericht sich da, wo es eingeführt wurde, bisher bewährt hat. So scheidet sich unser Vaterland, in welchem der Grundsatz des mündlich-öffentlichen Verfahrens zum gemeinrechtlichen geworden ist, in Bezug auf das Geschwornengericht in zwei Theile, von welchen der eine Theil, die Mehrzahl der Staaten umfassend, dasselbe aufgenommen, der andere Theil, wozu namentlich Oesterreich, das Königreich Sachsen, Oldenburg und Mecklenburg gehört, dasselbe nicht eingeführt oder beibehalten hat. — Das Geschwornengericht hat in folgenden Punkten eine von unsern ständigen Gerichten abweichende Grundlage: 1) Es besteht nicht aus einem perennirenden, an einem bestimmten Orte ständig bestellten Gerichte, sondern dasselbe versammelt sich nur zeitweise, nämlich, ausserordentliche Fälle abgerechnet, alle Vierteljahre. 2) Die Mitglieder des Gerichts sind nicht bleibend für dasselbe bestimmt, sondern sie werden für jede Quartalversammlung neu, und nur auf die Dauer der Sitzungen, berufen. 3) Das Gericht besteht aus zwei wesentlich verschiedenen Abtheilungen oder Bänken, der R i c h t e r b a n k d. h. aus einer Anzahl von Richtern, welche aus den Mitgliedern der ständigen Gerichte ausgewählt sind, und der G e s c h w o r n e n b a n k (S. das.) d. h. aus zwölf aus allen Klassen der Staatsangehörigen gewählten Bürgern. — Im Einzelnen ist zu bemerken: Zu 1) Nur die schwersten Verbrechen (S. u. Gerichtsverfassung) sind dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung überwiesen, daher gelangen aus der grossen Zahl von strafbaren Handlungen nur wenige an dasselbe. Da nun die Geschwornengerichte nach ihrer Zusammensetzung nur zu strafgerichtlichen Functionen bestimmt sind, und bestimmt sein können, so folgt hieraus, dass sie keine hinreichende Beschäftigung haben würden, wenn man sie zu ständigen Gerichten machen wollte. Schon aus diesem Grunde kann daher bei einer solchen Einrichtung nicht von einem ständigen Gerichte die Rede sein. Dazu kommt aber noch der weitere Grund, dass bei dem mündlichen Verfahren, welches bei demselben stattfindet, ohne übermässige Beschwerung der Staatsbürger, welche als Zeugen und Sachverständige zu erscheinen haben, und der Staatscasse, welche deren Gebühren zu bestreiten hat, keine allzugrossen Gerichtsbezirke geschaffen werden dürfen. Es ist daher das Land in eine Reihe von Assisensprengeln von mässiger Ausdehnung eingetheilt, und werden in jedem Sprengel von Vierteljahr zu Vierteljahr Geschwornengerichte (Assisengerichte, Schwurgerichte, Jury) abgehalten. Alle bis dahin in spruchreifen Stand versetzten zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen werden dann an den Assisenpräsidenten eingesendet, welcher sich mit den ernannten Richtern und den Geschwornen am Sitzungsorte einfindet, und das Schwurgericht constituirt. Wenn die Sitzungen, welche gewöhnlich 8—14 Tage dauern, geschlossen sind, geht das Gericht wieder auseinander. — Wenn die Menge des spruchreifen Stoffes oder der Umfang oder die Natur einzelner Untersuchungen dies nothwendig macht, kann auch ein a u s s e r o r d e n t l i c h e s A s s i s e n g e r i c h t abgehalten werden, d. h. es kann ein solches zu einer andern, als der gesetzlich voraus be-

stimmten Zeit, oder an einem andern Orte abgehalten werden. Von dem ausserordentlichen Assisengerichte gilt im Uebrigen ganz das Gleiche, was von dem ordentlichen gilt. — Zu 2) Während unsre andern Gerichte aus ständigen Richtern d. h. aus solchen bestehen, welche an dem ihnen angewiesenen Gerichte ständig ihre Thätigkeit zu entwickeln haben, besteht das Geschwornengericht aus geliehenen Richtern, welche nach vollendetem Geschäfte wieder in ihre früheren Verhältnisse zurücktreten. Dies gilt zunächst von den Geschwornen, welche nur für die Dauer der Urtheilssitzungen (s. das.) als solche thätig sind. Aber auch der Gerichtshof, welcher aus Personen zusammengesetzt ist, die ein ständiges Richteramt üben, entlehnt seine Mitglieder nur vorübergehend aus andern Gerichten. Die Wahl der Richter geht, was zunächst den Präsidenten und seinen Stellvertreter betrifft, von dem Justizminister, oder nach andern Gesetzen von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs, nach einigen endlich von den Appellationsgerichtspräsidenten aus, und geschieht die Wahl aus den Mitgliedern des obersten Gerichtshofs oder der Obergerichte. Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofs werden von den Appellationsgerichtspräsidenten aus den Mitgliedern des ihnen untergebenden Gerichtshofs oder der Untergerichte gewählt. Je nach der Verfassung der einzelnen Länder besteht die Richterbank (der Schwurgerichtshof, Assisenhof) einschliesslich des Präsidenten aus 5 oder 3 Mitgliedern. — Zu 3) Das Geschwornengericht besteht aus zwei von einander getrennten Abtheilungen, der Geschwornenbank oder dem Schwurgerichte i. e. S. und der Richterbank oder dem Schwurgerichts- oder Assisen-Hof. Beide Bänke sind bei der mündlichen Verhandlung des Falls, welche von dem Assisenpräsidenten (s. das.) geleitet wird, gleichzeitig anwesend, und theilen sich in das Geschäft des Urtheilens in der Art, dass die Geschwornenbank die s. g. Thatfrage, die Richterbank die s. g. Rechtsfrage entscheidet. Diese Trennung der Functionen des urtheilenden Gerichts beruht aber wesentlich auf der Idee, dass rechtsgelehrte ständige Richter weniger vertraut sind mit dem praktischen Leben und seinen Verhältnissen, als Männer, welche unmittelbar aus der Mitte des Volkes auf die Richterbank berufen werden, dass namentlich rechtsgelehrte Richter sich zu sehr an Formalitäten und den todten Buchstaben des Gesetzes halten, statt den Fall in seiner Wirklichkeit und Strafwürdigkeit vom Standpunkte des Angeklagten aus zu beurtheilen, und dass daher diese Volksrichter die Thatfrage d. h. die Frage, ob der Angeklagte die ihm angeschuldigte That begangen habe, und ob solche den in der Anklage behaupteten strafbaren Charakter an sich trage, mit andern Worten, ob er das Verbrechen begangen habe, entscheiden sollen. Haben die Geschwornen diese Thatoder Schuldfrage mit nein beantwortet, so wird der Angeklagte ohne Weiteres durch den Assisenpräsidenten losgesprochen. Beantworten sie die Schuldfrage mit ja, so beginnt nun erst die Thätigkeit der gelehrten Richterbank, indem sie die Rechtsfrage d. h. die Frage zu entscheiden hat, ob und welche Strafe der Angeklagte in der Unterstellung, dass er die strafbare That begangen, verwirkt habe. Offenbar ist die Rechtsfrage, gegenüber der Thatfrage, die leichtere, denn nachdem wir überall klare und vollständige Strafgesetzbücher haben, ist die Anwendung der betreffenden Gesetzesartikel auf die That, deren Wirklichkeit und strafbarer Charakter schon durch den Wahrspruch (s. das.) der Geschwornen entschieden ist, sehr leicht und einfach; es verdienen daher die Gesetze den Vorzug, welche den Schwurgerichtshof aus drei Mitgliedern zusammensetzen, indem 5 Richter hiefür mehr als genug sind. — Diese Trennung der richterlichen Functionen hat die nothwendige Folge, dass die Frage, ob ein Verbrechen vorliege, nicht schlechthin nach dem Gesetze entschieden wird, sondern dass sie sich durch die Berathungen der Geschwornen in die Frage verwandelt, ob die That dem Angeklagten nach den Umständen billiger Weise als Verbrechen angerechnet werden könne, so dass die Antwort oft mehr auf Rücksichten der Billigkeit, als auf gesetzlichem Boden beruht. Dieser Gesichtspunkt allein kann für das Geschwornengericht entscheiden, denn der geltend gemachte Grund, dass die Geschwornen die Frage, ob die That erwiesen sei, besser und richtiger entscheiden können, als Richter, welche die Prüfung der Beweisfrage zum Studium gemacht, und in langjähriger Erfahrung sich ausgebildet haben, bedarf keiner Widerlegung. Man kann zugeben, dass die Entscheidung der Geschwornen, eben weil sie sich weniger an den starren Buchstaben des Gesetzes bindet, sich mehr nach der Volksansicht richtet, und folgerecht dem öffentlichen Rechtsgefühle besser Rechnung trägt, ihren schätzenswerthen Vorzug habe, aber dieser Vorzug wird aufgewogen durch die tägliche Erfahrung, dass die oft irregeleitete öffentliche Meinung einen überwiegenden Einfluss auf den Wahrspruch der Geschwornen hat, und dass in politisch aufgeregten Zeiten diese Einrichtung den Staat häufig wahrhaft rechtlos macht. — Einzelne Vorschriften mancher Gesetzgebungen lassen übrigens klar errathen, dass der Gesetzgeber den Geschwor-

nen, bei welchen Gefühlsregungen und Uebereilung gar leicht eine grosse Rolle spielen können, nicht recht traute, so dass derselbe Vorkehrung traf, um solchen Missgriffen möglichst zu steuern. Dahin gehört die Vorschrift, dass die Geschwornen, der an sie gerichteten Thatfrage den Beisatz geben dürfen, dass die That „unter mildernden Umständen" (s. das.) verübt worden sei, was dann für den Angeklagten eine Strafmilderung zur Folge hat. Es ist diese Vorschrift aus der Erfahrung entsprungen, dass die Geschwornen in Fällen, wo der Angeklagte die äusserste Strafe verwirkt hat, von Mitleid bewegt, lieber freisprechen, um diese Strafe abzuwenden. Hier giebt ihnen die Befugniss, ohne Grund mildernde Umstände anzunehmen, in Wahrheit ein limitirtes Begnadigungsrecht, indem sie dem Angeklagten die schwere gesetzliche Strafe nachlassen können. Dass eine solche Befugniss principwidrig sei, und nur durch die Noth und Gewalt der Umstände motivirt werden kann, leuchtet von selbst ein. Dahin gehört ferner die Vorschrift mancher Gesetze, dass der Assisenhof, wenn er einstimmig der Ansicht ist, dass die Geschwornen sich in ihrem Wahrspruch zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, die Sache vertagen und zur nochmaligen Verhandlung aussetzen könne. Ein solches Recht kann man aber der rechtsgelehrten Richterbank nur dann einräumen, wenn man anerkennt, dass sie den Straffall richtiger zu beurtheilen vermöge, als die Geschwornen, und eben damit verwirft man den Hauptgrund, auf welchem die Anhänger der Juryverfassung ihre Argumentation zu Gunsten dieser Einrichtung stützen. — Gegen das Urtheil des Geschwornengerichtes ist kein anderes ordentliches Rechtsmittel zulässig, als die Cassation oder Nichtigkeitsbeschwerde (s. das. u. unt. Cassationshof) aber diese Bestimmung ist eigentlich mehr im Wesen der Mündlichkeit als in dem des Geschwornengerichts begründet. Da wo das Urtheil nämlich auf den Eindruck der mündlichen Verhandlung gebaut wird, lässt sich eine Appellation über das nicht fixirte und nicht zu fixirende Bild der Schlussverhandlung nicht wohl denken, vielmehr muss der Richter entweder auf den Grund der schriftlichen Voruntersuchung oder einer nochmaligen mündlichen Verhandlung, also in beiden Fällen auf ein anderes Material, sein Urtheil stützen (S. u. Recurs). — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Hannover §§. 10. 12. Weimar §. 20. Braunschweig §. 121. ferner die Schwurgerichtsgesetze von Preussen §. 60. Bayern §§. 17. 18. Würtemberg §§. 37. 39. Hessenkassel §§. 253. 256. Hessendarmstadt §. 15. und für Baden das Gesetz vom 5. Febr. 1851. §. 45.

Geschwornenlisten. Die Zusammenstellung der grossen Zahl der zu Geschwornen (S. das.) befähigten Staatsbürger und deren allmählige Verringerung bis auf die zu dem bevorstehenden Geschwornengerichte erforderliche Anzahl geschieht mittelst Verzeichnissen oder Listen, welche von verschiedenen Behörden aufgestellt und reducirt werden. Die Art, wie dabei verfahren wird, und das Zusammenwirken der Behörden, welche mit diesem Geschäfte betraut sind, hängt mit der ganzen Verfassung der einzelnen Staaten so enge zusammen, und ist daher auch nach den einzelnen Gesetzen so mannigfaltig, dass man für das gemeine Recht von der Darstellung im Einzelnen absehen und sich auf die Grundsätze beschränken muss, welche die allen Strafprocessgesetzen gemeinsame Grundlage bilden. — Dabei sind folgende Vorschriften und Abschnitte hervorzuheben: 1) Bildung der Urlisten. Auf die Urliste kommen alle Personen, welche im Allgemeinen die gesetzlichen Eigenschaften zum Geschwornenamte besitzen. Bei der beträchtlichen Zahl der Berechtigten muss man diese Listen nach der engsten politischen Verbindung des Staats, nach Gemeinden, aufstellen lassen, es hat daher jeder Ortsvorstand, gewöhnlich unter Beizug einiger Gemeinderathsmitglieder die Ortsliste zu entwerfen. Es geschieht dies im Herbst, meist im September, damit bis zum Beginn des neuen Jahrs die Jahresliste der Geschwornen aufgestellt sein kann. In diesen Orts- oder Urlisten werden die zum Geschwornenamte befähigten Ortseinwohner unter fortlaufenden Nummern eingetragen. Ist die Zusammenstellung vollendet, so wird öffentlich verkündigt, dass sie auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt sei, und Jedermann binnen kurzer Frist (die Gesetze schwanken zwischen 3, 6, 8 oder 14 Tagen) berechtigt sei, wegen etwaiger Uebergehung zulässiger oder Eintragung unzulässiger Personen Beschwerde zu erheben. Sind die eingekommenen Beschwerden von der hierzu bestimmten Behörde erledigt, so wird die Urliste an die Bezirksbehörde (Landrath, Oberamt, Bezirksamt) eingesendet. 2) Bildung der Bezirkslisten. Der Bezirksbeamte stellt die aus den einzelnen Ortschaften seines Bezirks einkommenden Urlisten zusammen. Sofort beginnt die erste Reduction derselben. Der Bezirksbeamte prüft sie nämlich unter Beizug einer hierfür bestimmten Commission, wozu Ortsvorstände oder andere mit den persönlichen Verhältnissen des Bezirks vertraute Männer bestimmt sind, und wählt diejenigen aus, welche er hinsichtlich ihrer

geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Characterfestigkeit für die tüchtigsten und würdigsten hält, und welche namentlich nach ihrer Stellung und ihren Verhältnissen den erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äusserer Unabhängigkeit besitzen. Dabei wird der Gesichtspunkt festgehalten, dass auf je 4 oder 500 Einwohner der einzelnen Gemeinden je 1 Geschworner erwählt wird. Neben der hier noch aufgestellten Bezirksliste wird regelmässig in diesem Stadium des Geschäfts aus den am Sitze des Geschwornengerichts lebenden befähigten Personen die Liste der Ergänzungsgeschwornen (S. u. Geschworne) aufgestellt, aus welcher vorkommenden Falls die Ersatzgeschwornen genommen werden. 3) Die Bildung der Jahres- oder Hauptlisten. In diesem Stadium des Verfahrens, in welchem die Zahl der Geschwornen auf den für das nächste Assisenjahr erforderlichen Bedarf beschränkt wird, findet die meiste Verschiedenheit unter den einzelnen Gesetzen statt, und die gemeinsame Grundlage besteht nur auf wenigen Punkten. In den Ländern, wo verhältnissmässig nur Wenige z. B. die Höchstbesteuerten auf die Urlisten kommen, fallen die Bezirks- und Jahreslisten zusammen, indem die Bezirkslisten, nach Assisensprengeln zusammengestellt, zugleich die Jahreslisten bilden. In den meisten Staaten gehen aber noch verschiedene Operationen vor sich. Als gemeinsam erscheint das Verfahren, dass die Bezirkslisten nun an die Vorstände der Provinzialcollegien, entweder an die Regierungspräsidenten oder die Appellations- (Hof- Kreis-) Gerichtspräsidenten gesendet werden, welche entweder einzeln oder gemeinschaftlich die Jahres- oder Hauptlisten aufstellen. Es geschieht dies in der Weise, dass der Präsident entweder einen Theil der Geschwornen bis zu einer gewissen Zahl herab streicht, oder, was in der Wirkung derselbe ist, aus denselben eine bestimmte Anzahl auswählt, auch ist ihm nach einigen Gesetzen das Recht gegeben, noch andere Personen, (z. B. $^1/_{10}$ der Liste) in das Verzeichniss aufzunehmen, welche nicht in den Bezirkslisten vorkommen, ihm aber geeignet erscheinen. Nach dieser Schlussreduction werden die Jahreslisten für die Sprengel der einzelnen Assisengerichte aufgestellt. 4) Bildung der Vierteljahrs- oder Dienstlisten. Aus der Jahresliste werden die für die einzelnen Quartalsitzungen der Geschwornengerichte (S.das.) erforderlichen Personen genommen. Dies geschieht durch den Vorstand des Ober- (Appellations-, Hof-, Kreis-) Gerichts, welcher in feierlicher Sitzung mittelst des Looses die nöthige Anzahl der Hauptgeschwornen, nämlich je nach den Landesgesetzen 40, 36 und 30. und aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen 12, 9 und 8 Personen als Ersatzgeschworne zieht. 5) Aus den zur Quarsitzung bestimmten Geschwornen wird dann die Geschwornenbank (S. das.) gebildet. — Vergl. Brauer im Gerichtssaal v. J. 1850 Bd. II. p. 136—145. Ferner die Strafprocessordnungen von: Weimar §§. 26—33. und Braunschweig §§. 111—113. so wie die Schwurgerichtsgesetze von Preussen§ §. 64—68. Bayern §§. 78—93. Würtemberg §§. 63—76. Hessencassel §§. 237—252. Hessendarmstadt §§. 35—50 und für Baden das Gesetz vom 5. Febr. 1851 §§. 52—62.

Gesellschaften, geheime. S. Associationen.

Gesetz. Jede von dem Staatsoberhaupte ausgehende Anordnung, wodurch eine allgemeine Norm festgesetzt wird, nennt man Gesetz, und sofern diese Norm für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen Strafe droht, Strafgesetz. Durch die Staatsverfassung ist in constitutionellen Ländern der Grundsatz aufgestellt, dass alle wichtigen, das Leben, die Freiheit oder das Vermögen der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen Normen nur mit Zustimmung der Landstände ergehen dürfen, und dann nennt man vorzugsweise die auf diesem Wege zu Stande gebrachten allgemeinen Normen Gesetze, die Uebrigen im Gegensatz zu ihnen Verordnungen (S. das.). — Sobald übrigens eine allgemeine Norm vom Staatsoberhaupt in der vorgeschriebenen Form ausgegangen, ist sie für die Staatsangehörigen und Richter Gesetz, und es ist Niemand befugt, dieselbe desshalb als unwirksam anzufechten, weil ihr die erforderliche Zustimmung der Landstände abgehe. Nur die Volksvertretung kann auf verfassungsmässigem Wege dagegen remonstriren, für den Unterthanen ist dieselbe in so lange gültig, als sie nicht vom Staatsoberhaupt zurückgenommen wird. — Das Gesetz wird für den Unterthanen verbindlich durch die Publication oder Verkündigung d. h. dadurch, dass es im Namen des Staatsoberhaupts zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, wobei gewöhnlich die Verkündigung durch das Gesetzblatt gewählt wird. Mit dem Moment der Verkündigung tritt dessen verbindliche Kraft ein, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung im Allgemeinen, oder durch das betreffende Gesetz besonders vorgeschrieben ist, dass diese Wirksamkeit erst später eintreten solle. — Das Strafgesetz, und nur das Strafgesetz, kann Handlungen oder Unterlassungen allgemein mit Strafe bedrohen. Der Grundsatz, welchen die Wissenschaft schon früher aufgestellt

hatte „nulla poena sine lege", von welchem aber das gemeine deutsche Strafrecht, wie es sich aus römischen, canonischen und deutschen Quellen entwickelt hatte, bedeutend abgewichen war, findet sich in den neueren Gesetzbüchern ausdrücklich anerkannt. Demnach kann eine Handlung oder Unterlassung nur strafbar sein, wenn sie durch ein Gesetz mit Strafe bedroht ist, oder mit andern Worten, kein Richter ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen auf Strafe zu erkennen, wenn nicht ein Gesetz dieselben mit Strafe bedroht hat. Unter die Strafdrohung des Gesetzes fallen aber einmal die Handlungen oder Unterlassungen, welche nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes mit Strafe bedroht sind, nicht minder die, welche nach dem Sinn und Geist des Gesetzes mittelst der sog. logischen Auslegung (S. das.) unter die Strafdrohung fallen. Aber nur der auf diese Art klar und bestimmt hervortretende Sinn des Gesetzes berechtigt den Richter zur Anwendung des Strafgesetzes auf einen vorliegenden Fall, nicht aber die sog. Rechts- oder Gesetzes-Analogie (S. das.), welche aus allgemeinen Gründen der Strafwürdigkeit die Strafdrohung auf ähnliche Fälle ausdehnt. — Je nach der Art der Strafdrohung nennt man das Gesetz ein bestimmtes, wenn es die Strafe der Gattung und dem Grade nach unbedingt festsetzt, oder ein absolut unbestimmtes, wenn eine Strafe im Allgemeinen gedroht, die Wahl nach Gattung und Maass aber dem Richter überlassen ist, oder ein relativ unbestimmtes, wenn dem Richter die Wahl zwischen verschiedenen Strafgattungen, oder bei einer einzigen Strafart wenigstens die Wahl zwischen einem höchsten und niedersten Maass (Maximum und Minimum) überlassen ist. Weder bestimmte Strafgesetze, welche den Richter nöthigen, ohne alle Rücksicht auf die Besonderheiten des Falls stets die gleiche Strafe zu erkennen, noch absolut unbestimmte, welche dem Richter eine schrankenlose Strafbefugniss geben, eignen sich für eine gute Strafgesetzgebung, desshalb bekennen sich auch alle unsere neueren Gesetzbücher zum System der relativ unbestimmten Strafdrohung. — Nur die Polizei- und die Militär-Gesetze machen in gewissem Sinne eine Ausnahme von den hier aufgestellten Grundsätzen. Die Landesgesetze geben nämlich den oberen, mittleren und selbst den unteren Polizeibehörden, die allgemeine, je nach ihrer Stellung abgestufte Befugniss, Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Sitte und Ordnung gefährden, mit willkürlichen Strafen zu ahnden, wobei sie im Allgemeinen nur die ihnen zukommende Strafcompetenz nicht überschreiten dürfen, meist aber zugleich gehalten sind, die Handlung, welche sie bestrafen wollen, vorher als Vergehen zu bezeichnen, d. h. mit Strafe zu bedrohen. — Was die Militärgesetze betrifft, so finden sich noch in den älteren, z. B. österreichischen Kriegsartikeln IX.—XII. u. s. w. vielfach absolut unbestimmte Strafen (z. B. bei scharfer Strafe), wo dann der Richter nach den Umständen des Falles bis zur schwersten Strafe ansteigen darf. Noch exorbitanter ist das in der militärischen Disciplin begründete Recht, wonach der Militäroberbefehlshaber und Festungscommandant in Kriegszeiten (s. d.), wo militärische Rücksichten es gebieten, befugt ist, Handlungen, welche sonst nicht zu den verbotenen gehören, gegen Civil- und Militärpersonen mit Strafe zu bedrohen, oder die ordentlichen Strafgesetze zu verschärfen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 2. Bayern §. 1. Hannover §. 4. Baden §. 1. Hessendarmstadt §. 1. Nassau §. 1 und das Militärstrafgesetzbuch von Hannover §. 21.

Gesetzes-Analogie. S. Analogie.

Gesetzes-Auslegung. S. Auslegung.

Gesetzes-Collision. S. Collision.

Gesinnung. Die Grundsätze, von welchen der Mensch bei seinen Handlungen auszugehen pflegt, und als deren Ausfluss regelmässig die Motive seines Handelns erscheinen, nennt man Gesinnung. Je nachdem diese Grundsätze den Geboten des Sittengesetzes, des Rechtsgesetzes oder der Ehre entsprechen, oder widersprechen, nennt man die Gesinnung eine ehrbare (tugendhafte), redliche (rechtliche, rechtschaffene) oder ehrenhafte (ehrliebende), und im Gegensatz davon eine sündhafte (lasterhafte), unredliche (unrechtliche) oder ehrlose (ehrvergessene). Mit einem Collectivnamen bezeichnet man die erstere Richtung der Gesinnung als eine gute (edle), die letztere als eine schlechte (schändliche oder niedere). — In abgeleitetem Sinne spricht man auch von einer feindlichen oder freundlichen Gesinnung, wobei man aber nicht die allgemeine menschenfeindliche (misanthropische) oder menschenfreundliche (philanthropische) Grundrichtung des Charakters im Auge hat, sondern womit man die auf Abneigung oder Zuneigung beruhende besondere Stimmung einer Person gegen eine Andere bezeichnet. In ähnlicher Weise spricht man von politischer Gesinnung, worunter man die politische Anschauungsweise, die Grundsätze einer Person über Staat und Staatsverfassung versteht. — Die Gesinnung eines Menschen ist kein Strafausmessungsgrund. Zwar gilt Verdorbenheit des Lebenswandels und Hang zu strafbaren Handlungen als Grund erhöhter

Strafbarkeit, aber hierbei wird nicht die Gesinnung, als solche, sondern eine sich in Thaten kundgebene Aeusserung derselben bestraft. Man kann einen Menschen, dem eine niedere Gesinnungsweise nachgewiesen ist, der aber bisher noch keine strafbare Handlung begangen hat, für seine That nicht desshalb strenger bestrafen, weil seine Gesinnung keine redliche ist, vorausgesetzt, dass nicht das Motiv zur That aus dieser Gesinnung entsprang, und somit selbst ein nichtswürdiges war. Aber auch, wo die Schändlichkeit und Nichtswürdigkeit des Motives bei der Bestrafung berücksichtigt wird, da ist es wieder nicht die Gesinnung, welche bestraft wird, sondern die sich im Motive kundgebende Aeusserung derselben. — Gleichwohl kann die Erforschung der Gesinnung des Verbrechers für eine Strafuntersuchung nothwendig werden, um nämlich zu ermessen, ob demselben nach seiner Gesinnung hinreichende Motive zur Begehung der That zugetraut werden können, mit anderen Worten, ob er eine Person ist, zu der man sich des Verbrechens versehen kann. — Ausserdem kommt aber die Gesinnung einer Person in Bezug auf die Wahl der Strafart oder die Art der Erstehung der Strafe in Betracht. Es ist nämlich nach manchen Gesetzen dem Richter überlassen, die Erstehung der Arbeitshaus- oder Gefängnissstrafe auf einer Festung den Personen zu gestatten, für welche nach ihren persönlichen Verhältnissen oder ihrer Bildung die gesetzliche Strafe als eine besondere Härte erschiene. Dabei ist aber dem Richter diese Milderung in der Straferstehung nur da gestattet, wo das Verbrechen keine schändliche Gesinnung beurkundet. In gleicher Weise ist nach manchen Militärstrafgesetzen die Verurtheilung zur Militärarbeitsstrafe (S. d.) oder die Erstehung derselben in einer besseren Abtheilung der Strafcompagnie nur dann gestattet, wenn dem Verbrechen keine ehrlose Gesinnung zu Grunde lag. — Die Verbrechen, bei welchen man auf eine solche ehrlose und schändliche Gesinnung schliessen kann, sind die aus Eigennutz, Rachsucht oder Bosheit begangenen, aber man muss sich hüten, diesen Schluss auf die Gesinnung ohne Weiteres aus der Verübung des Verbrechens zu ziehen, er kann vielmehr nur aus den Motiven abgeleitet werden, die der That im vorliegenden Fall zu Grunde lagen. So ist der Diebstahl ein Verbrechen, dem Eigennutz zu Grunde liegt, aber man darf nicht behaupten, dass jeder Diebstahl eine ehrlose Gesinnung beurkunde. Wenn z. B. eine Mutter, um ihr frierendes Kind zu erwärmen, ein Kleid stielt, oder ein Ehemann, um das unvermuthet auftretende Gelüste seiner schwangern Frau zu befriedigen, Obst entwendet, so war das Motiv zur That an sich kein unedles und schändliches, man kann daher aus der That nicht auf die Schändlichkeit der Gesinnung schliessen. Vergleiche das Strafgesetzbuch für Baden §. 52 und das Gesetz vom 2. Dezember 1850 über die Militärarbeitsstrafe §. 2, sowie das Preussische Regulativ vom 2. Januar 1837 über die Behandlung der Militärsträflinge §. 20.

Gespickter Haase. Unter den mannigfachen Folterwerkzeugen, womit man in den Zeiten der Barbarei die Angeschuldigten zum Geständniss zu zwingen versuchte, war auch eines, welches man nach seiner Form den gespickten Haasen nannte. Er bestand in einer hölzernen, mit vielen Zapfen (Zinken) versehenen Walze, welche an der Folterleiter (S. u. Leiter) dermassen angebracht wurde, dass der auf die Leiter gespannte Inquisit die bewegliche Walze unter dem Rücken hatte. Durch das Auf- und Abziehen des Gefolterten wälzte sich der Haase mit seinen spitzigen Zacken über den Rücken desselben und verursachte natürlich die empfindlichsten Schmerzen. Vergl. Heils judex et defensor in processu inquisitionis (Leipzig 1717) p. 259.

Geständniss. Die Aussage des Angeschuldigten, wenn und in wieweit er damit eine gegen ihn vorliegende Anschuldigungsthatsache einräumt, oder eine neue Anschuldigungsthatsache vorbringt, nennt man Geständniss (Bekenntniss, confessio). Während man in England davon ausgeht, dass ein verständiger Mensch ohne äussere Nöthigung sich nicht dazu verstehen wird, eine ihm nachtheilige Thatsache einzuräumen, und darum den Angeschuldigten während der Untersuchung vor einem Geständnisse warnt, und das demungeachtet abgelegte Geständniss mit einem gewissen Argwohn aufnimmt, gilt dasselbe bei uns in Deutschland von jeher als das sicherste Beweismittel (regina probationum), und war das Untersuchungsverfahren recht eigentlich auf das Bestreben, ein solches zu erzielen, und nöthigenfalls zu erzwingen, gegründet. Seit die neue Entwickelung des Strafverfahrens in den meisten Ländern die Beweistheorie abschaffte, und somit das Geständniss einen Theil seiner Wichtigkeit verlor, jedenfalls seine Beweiskraft nicht von bestimmten gesetzlichen Bedingungen abhängig ist, enthalten sich die meisten Strafprocessordnungen aller Vorschriften über dasselbe. Da aber in einem beträchtlichen Theil unseres Vaterlandes, in Oesterreich, die Beweistheorie wieder eingeführt, und das Geständniss unter den Beweismitteln aufgeführt ist, da ferner auch in den übrigen Staaten, die allgemeinen Erfordernisse

des Geständnisses, als Bedingung einer gerichtlichen Evidenz, immer noch von praktischem Werthe sind, kann die Strafrechtswissenschaft die Erörterung dieses Beweismittels nicht mit Stillschweigen übergehen. — Man theilt das Geständniss ein in das gerichtliche und das aussergerichtliche. Als gerichtliches Geständniss gilt nur das vor dem zuständigen Strafrichter abgelegte, sei es der ordentliche, oder der requirirte oder der stellvertretende Untersuchungsrichter, oder der erkennende Richter. Der Grundsatz des französischen Rechts, wonach nur das während der mündlichen Schlussverhandlung vor dem erkennenden Gericht abgelegte Geständniss als gerichtliches gilt, dagegen das vor dem Untersuchungsrichter abgelegte nur den Werth eines aussergerichtlichen ansprechen kann, hat bei uns keinen Eingang gefunden. Dagegen ist jedes Geständniss, welches schriftlich oder mündlich vor andern Personen (Zeugen) oder vor einer nichtrichterlichen Behörde z. B. der Polizeibehörde, dem Staatsanwalte oder selbst vor einem Civilrichter abgelegt wird, nur ein aussergerichtliches. — Während da, wo eine Beweistheorie besteht, das aussergerichtliche (oder das nicht mit allen gesetzlichen Eigenschaften versehene gerichtliche) Geständniss nur als nahe Anzeigung (S. das.) folglich als halber Beweis behandelt wird, gilt das mit den gesetzlichen Merkmalen ausgerüstete gerichtliche Geständniss als voller Beweis. Da wo keine Beweistheorie besteht, somit der Richter sein Fürwahrhalten nicht von gesetzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen braucht, kann natürlich auch auf das aussergerichtliche Geständniss hin eine Verurtheilung erfolgen. — Zur Vollgültigkeit des gerichtlichen Geständnisses wird erfordert, dass es 1) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, 2) im Zustande vollen Bewusstseins und 3) frei abgelegt wurde, ferner 4) sich umständlich über die That verbreitet und 5) mit den über die Umstände der strafbaren Handlung gemachten gerichtlichen Erhebungen im Wesentlichen übereinstimmt. Hierüber ist im Einzelnen zu bemerken: Zu 1) das Geständniss muss ausdrücklich, deutlich und bestimmt sein, es kann daher ein sog. stillschweigendes Bekenntniss keinen Beweis geben. Es genügt nicht etwa eine bezeichnende Gebärde, durch welche der Angeschuldigte auf eine an ihn gerichtete Frage antwortet. Ebensowenig darf die Thatsache, dass der Angeschuldigte sich wegen der Entschädigung mit dem Beschädigten in Vergleichsverhandlungen eingelassen hat, als Geständniss aufgefasst werden. Nach dem gleichen Grundsatze enthält die Bemerkung des Angeschuldigten, er erinnere sich der Sache nicht mehr, sie könne sich so zugetrageu haben, was die Zeugen behauptet hätten würde wohl wahr sein u. dergl. durchaus kein Geständniss, weil die Einräumung nicht bestimmt uud deutlich ist. — Zu 2) der Bekennende muss sich vollkommen bewusst sein, dass und in wie weit er einräumt. Daher kann die einfache Bejahung einer verwickelten Suggestivfrage (S. das.) nicht genügen, weil man daraus nicht mit Bestimmtheit entnehmen kann, ob der Angeschuldigte sein Ja auf alle in der Frage enthaltenen Punkte erstrecken wollte. Das Gleiche gilt von der Antwort auf captiöse Fragen (S. das.), weil der Angeschuldigte, welcher die versteckte Fussangel in der captiös gestellten Frage übersieht, und ihre Tragweite nicht ermessen hat, offenbar sich nicht bewusst ist, dass er damit eine ihm nachtheilige Thatsache zugiebt. Nicht minder muss der Bekennende zur Zeit der Ablegung eines Geständnisses sich in vollem, ruhigem Besitze seiner Geisteskräfte befinden; wenn er solches in einer durch die Fragstellung hervorgebrachten grossen Bestürzung, im Zustande der Geistesverwirrung oder im Rausche ablegt, so verdient es keine Glaubwürdigkeit. Dass aber der Bekennende auch zur Zeit des Ereignisses, über welches er sich äussert, im Zustande eines ungetrübten Bewusstseins sich muss befunden haben, kann an sich nicht behauptet werden, weil der Bekennende, welcher z. B. im Zustande der Trunkenheit die That verübte, nur so viel gestehn wird, als er sich noch klar erinnert, und in soweit dann auch nicht gesagt werden kann, dass sein Bewusstsein getrübt war. Wollte man bei Beurtheilung des Geständnisses mit solcher Aengstlichkeit zu Werke gehen, so dürfte man ihm beinahe nie Beweiskraft beilegen, weil kaum einmal klar wird nachgewiesen werden können, ob der Bekennende sich bei der That oder bei der Beobachtung der Thatsachen nicht gerirt habe. Dagegen hat die Angabe des Angeschuldigten über Thatsachen, zu deren Beurtheilung technische Kenntnisse erforderlich sind, welche derselbe nicht besitzt, z. B. das Bekenntniss über die Tödtlichkeit der beigebrachten Wunde u. s. w. an sich keine Beweiskraft. — Zu 3) das Bekenntniss muss frei abgelegt sein d. h. es darf nicht durch Verheissungen, Drohungen, Gewaltthätigkeiten oder sonst unerlaubte Mittel erlangt worden sein. Wird aber das erpresste Geständniss später in einem von jedem widerrechtlichen Einflusse freien Gemüthszustande wiederholt, so hat es Beweiskraft, wenn es mit den sonstigen Erhebungen (Ziff. 5) übereinstimmt. — Zu 4 und 5) Nur ein umständliches, sich über die Thatsachen ins Ein-

zelne verbreitendes Geständniss kann auf Vollgültigkeit Anspruch machen; denn gerade diese Umständlichkeit ist in sofern der Prüfstein des Geständnisses, als bei solcher der Angeschuldigte Einzelheiten über das Verbrechen vorbringt, die mit den sonstigen Erhebungen über die Beschaffenheit der strafbaren Handlung übereinstimmen, die ihm aber nicht bekannt sein würden, wenn er der Thäter nicht wäre. — Das Geständniss ist entweder ein uneingeschränktes (unumwundenes, confessio pura) oder ein eingeschränktes (confessio qualificata s. vestita). Das eingeschränkte Geständniss, hinsichtlich dessen man nicht die Terminologie und Analogie des Civilprocesses auf das Strafrecht übertragen darf, kann dreifacher Art sein, es kann entweder so abgelegt werden, dass die Beschuldigungsthatsachen theilweise zugestanden, theilweise abgeläugnet werden, z. B. der Dieb gesteht die Uhr, nicht aber auch den Ring entwendet zu haben, oder er bekennt, den Wanderer bestohlen zu haben, läugnet aber die Gewaltsanwendung, oder so, dass die Thatsache zugegeben, aber ihr strafbarer Charakter geläugnet wird z. B. der Injuriant giebt zu, geschimpft zu haben, behauptet aber, es sei im Scherze geschehen, oder der Dieb giebt zu den Hut genommen zu haben, will ihn aber für den seinigen gehalten haben, oder endlich so, dass eine selbstständige, die Strafbarkeit der Anschuldigungsthatsache ganz oder theilweise aufhebende, neue Thatsache beigefügt wird z. B. der Todtschläger beruft sich auf die Nothwehr, der Duellant auf die Verjährung. Bei dem, unser Strafverfahren durchdringenden Inquisitionsprincipe ist der Erfolg dieser verschiedenen Arten von eingeschränkten Bekenntnissen überall der gleiche. Soweit Thatsachen zugestanden sind und mit den sonstigen Erhebungen übereinstimmen, erscheinen sie als rechtlich gewiss, dagegen muss der Richter in Bezug auf abgeläugnete Thatsachen, auf behauptete Modalitäten der That oder vorgeschützte Einreden deren Wirklichkeit oder Grundlosigkeit zu ermitteln suchen. — Widerruft der Angeschuldigte ein früher in gesetzlicher Weise abgelegtes Geständniss, so verliert dasselbe dadurch nicht seine Beweiskraft, es sei denn, dass der Widerrufende eine glaubwürdige Ursache, warum er früher ein falsches Geständniss abgelegt habe z. B. weil er durch Zwang oder Vorspiegelungen verleitet worden, oder solche Umstände wahrscheinlich macht, welche nach den darüber veranstalteten Erhebungen die Wahrheit des früheren Geständnisses mit Grund bezweifeln lassen. — Wenn der Bekennende sich in mehreren hinter einander abgelegten Geständnissen widerspricht, so ist dieser Fall theils nach den vom qualificirten Geständnisse, theils nach den vom Widerruf geltenden Grundsätzen zu behandeln, wobei namentlich das Bekenntniss den Vorzug verdient, welches mit den sonst erhobenen Umständen am meisten übereinstimmt. Gilt dies vom ersten Bekenntniss, so erscheint die spätere Abänderung als unstatthafter Widerruf, ist dies aber beim späteren Bekenntnisse erst der Fall, so erscheint das Letztere als das unumwundene, das erstere als ein beschränktes. — Durch das Bekenntniss kann übrigens nicht nur die Thäterschaft sondern auch der Thatbestand des Verbrechens nachgewiesen werden. Früher hatte man namentlich bei Verbrechen, welche äussere Spuren zurücklassen, z. B. bei der Tödtung, den Grundsatz aufgestellt, dass der Thatbestand nur durch directe Beweise erbracht werden könne, jetzt ist man aber mit Recht von dieser Ansicht abgegangen. Natürlich gilt aber auch bei dem Beweis des Thatbestandes alles das, was vom Geständniss überhaupt gilt, es kann daher der Thatbestand nur dann als durch Geständniss hergestellt betrachtet werden, wenn das Geständniss umständlich ist, sich nicht über Fragen erstreckt, welche technische Kenntnisse voraussetzen z. B. über die Lebensfähigkeit des neugebornen Kindes u. dergl., und durch die anderweit erhobenen Beweise unterstützt wird. Aus diesen Grundsätzen folgt denn auch, dass überall, wo der Thatbestand nur durch Geständniss bewiesen ist, entweder aus der Natur des Verbrechens (z. B. bei der Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung) oder aus besondern, durch andere Beweismittel als das Bekenntniss, genügend nachgewiesenen Umständen (z. B. weil die Leiche in den Fluss geworfen wurde) erhellen muss, warum eine Feststellung des Thatbestandes durch Augenschein oder andere directe Beweismittel nicht möglich war. Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 140. Ziff. 1. §. 264—268. Hannover §. 85. Würtemberg §. 291. Baden §. 252. 253. 265. Ziff. 6, und das Schwurgerichtsgesetz von Preussen §. 98.

Gestellung S. Stellung vor Gericht.

Gesundheitsbeschädigung S. Apotheker, Esswaaren, Körperverletzung und Vergiftung.

Gewalt. Die Bezwingung oder Bewältigung eines Widerstandes durch eine, diesen Widerstand aufhebende Kraftäusserung ist Gewalt. Es kann diese Kraftäusserung gegen Sachen gerichtet sein, und dann hat sie die Ueberwindung des Widerstandes zum Gegenstand, welchen das Naturgesetz leistet z. B. wenn eine Wand durchbrochen, eine Sache

zertrümmert, eine Thür aufgesprengt wird u. dergl. Oder die Kraftäusserung ist gegen Personen gerichtet, wo dann durch dieselbe der Widerstand gebrochen wird, welche diese Personen leisten wollten oder leisten konnten. Die Gewalt gegen die Person hat als Zweck, den Vergewaltigten zu einem Geben, Thun oder Unterlassen (Dulden) zu nöthigen. Dieser Zwang kann bewirkt werden, entweder durch körperliche (physische) Gewalt d. h. durch Anwendung der körperlichen Kraft oder Gewandtheit, oder durch künstliche Mittel zur Krafterhöhung z. B. durch den Gebrauch von Waffen u. dergl. oder dieser Zwang beruht auf einer psychologischen Gewalt oder Drohung (S. das.), indem dem zu Vergewaltigenden durch Worte oder Gebärden, und unter Umständen, welche den Ernst der Drohung erkennen lassen, ein Uebel, dessen Verwirklichung ihn von dem Widerstande zurückzuschrecken geeignet ist, in nahe Aussicht gestellt wird. Dabei wird die Bedrohung mit einem derartigen Uebel, welches den nächsten Angehörigen des Bedrohten (also Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister) treffen soll, der unmittelbaren Bedrohung der Person von den Gesetzen gleichgestellt, weil die Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit der nächsten Angehörigen auf das Gemüth des Bedrohten eben so niederschlagend einwirken muss, als die Bedrohung der eigenen Person. — Gewalt kann bei Verübung der meisten Verbrechen in Frage kommen, und zwar in dreierlei Art: 1) Entweder kann sie zufällig bei Verbrechen vorkommen, ohne nothwendig zum Thatbestande zu gehören, wo sie dann regelmässig als Erschwerungsgrund wirkt z. B. bei der Majestätsbeleidigung, den Injurien, Abtreibung der Leibesfrucht, Menschenraub, Entführung, Diebstahl, Selbsthülfe, Amtsmissbrauch u. s. w., 2) oder die Gewaltsanwendung ist ein Merkmal des Thatbestandes, wie bei Raub, Nothzucht u. dergl. 3) oder endlich die Gewalt, in ihren verschiedenen Ausserungen, bildet das Wesen des Thatbestandes, ist somit das charakteristische Merkmal des Verbrechens, wie z. B. bei der Widersetzlichkeit, dem Aufruhr, Landfriedensbruch, Landzwang, Hausfriedensbruch, der Erpressung, Nöthigung, Bedrohung, dem Zweikampf u. s. f. — Während die widerrechtliche Gewalt den Vergewaltiger strafbar macht, bewirkt sie umgekehrt für den Vergewaltigten Straflosigkeit. Für Letzteren enthält sie nämlich einen Zwang (S. das.) wodurch seine freie Entschliessung aufgehoben, und er zum mechanischen Werkzeuge der verbrecherischen Plane des Erstern wird. Und selbst da, wo die Voraussetzungen eines Zwangs nicht vollständig vorhanden sind, wirkt sie leicht auf den Geist des Genöthigten so energisch ein, dass sie die Freiheit seines Entschlusses beschränkt, und daher, ihm gegenüber, als Milderungsgrund in Betracht kommt. — Vergl. die Strafgesatze von Preussen §. 40. Bayern §. 121. Ziff. 7. 8. Sachsen §. 69. Hannover §. 84. Ziff. 8, Würtemberg §. 101. Baden §. 82. 83. Hessen Darmstadt §. 39. Weimar §. 64. 116. 117. 158—160.

Gewalt, discretionäre des Assisenpräsidenten. Durch den Art. 267 des franz. code d'instr. crim. wurde dem vernünftigen Ermessen (pouvoir discretionaire) des Assisenpräsidenten überlassen, während der Debatten alle Anordnungen zu treffen, welche ihm zur Erforschung der Wahrheit geeignet erscheinen, er kann desshalb Personen in die Sitzung entbieten oder vorführen lassen, auch neue Ueberführungsstücke herbeischaffen lassen, nur dürfen die Zeugen nicht beeidigt werden, und erscheint ihre Aussage als einfache Auskunft (renseignement). Man hat diese sog. discretionäre Gewalt in zweifacher Weise als verwerflich darzustellen gesucht, einmal weil sie den Präsidenten ermächtigt, unter dem Titel einen Auskunfterhebung Personen abzuhören, deren Zeugniss, wie das von Kindern, nahen Anverwandten, verurtheilten Verbrechern u. dgl. keine Beweiskraft ansprechen kann, welche aber gleichwohl auf die an keine Beweisregeln gebundenen Geschwornen einen überwiegenden und darum ungesetzlichen Einfluss äussern können, und dann desshalb, weil damit dem Präsidenten eine dem Anklageverfahren widersprechende inquisitorische Machtvollkommenheit verliehen ist, vermöge welcher er der Untersuchung eine von der durch die Anklage begrenzten Grundlage ganz verschiedene Richtung geben kann. Gleichwohl muss jeder, der im Strafverfahren praktisch bewandert ist, die Nothwendigkeit einer derartigen Befugniss anerkennen. Durch die Entwickelung des Falls in den Debatten, durch die Aussagen der Zeugen oder die Gesichtspunkte, welche von den Sachverständigen aufgestellt werden, kann die Untersuchung in manchen Punkten ungenügend erscheinen, und dann ist nur die Alternative möglich, entweder die Sache auf die nächsten Urtheilssitzungen zu vertagen, oder sofort die Ergänzung anzuordnen. Dass hier nur der letztere Weg dem Bedürfnisse der Sache entspreche, ist an sich klar. Nur insoweit ist diese Befugniss nicht ohne Bedenken, als die Abhör untauglicher Zeugen allerdings die Geschwornen beirren kann, welche sich nicht an die Vorschrift binden, dass diese Zeugen nur Aufklärung, keinen Beweis, geben. Die neuen deutschen Gesetze,

welche dem Präsidenten die gleiche discretionäre Gewalt eingeräumt haben, verpflichten ihn desshalb nach dem Vorgange des Französischen Gesetzes mit Recht, nur mit Vorsicht von derselben Gebrauch zu machen. — Vermöge seiner discretionären Gewalt hat der Assisenpräsident die Befugniss 1) Personen, welche in der Untersuchung bisher noch nicht abgehöret wurden, von denen aber nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen neue Aufschlüsse zu erwarten sind, zur Vernehmung vorzuladen, und nöthigenfalls vorführen zu lassen; 2) dieselben, wenn die Staatsbehörde und der Angeklagte damit einverstanden sind, auch keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen, zu beeidigen und als Zeugen abzuhören, andernfalls sie zur Auskunftertheilung unbeeidigt zu vernehmen. Im letzten Falle sind die Geschwornen besonders darauf aufmerksam zu machen, dass es sich hier um kein Beweismittel handle; 3) neue Beweis- oder Ueberführungsstücke beischaffen zu lassen, welche ihm nach der von dem Angeklagten oder den Zeugen in der Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein besseres Licht über den Fall zu geben versprechen, oder wodurch eine von den Geschwornen verlangte Auskunft ertheilt wird; 4) neue Gutachten zu erheben und 5) Augenscheine mit dem Gericht vorzunehmen, oder hiezu ein Mitglied des Gerichts zu deputiren, welches sodann Bericht über den Erfund zu erstatten hat. — Vergl. die Strafprocessordnung von W e i m a r §. 246 und die Schwurgerichtsgesetze von B a y e r n §. 141. W ü r t e m b e g §. 51 und H e s s e n - d a r m s t a d t §. 22, 23.

Gewalt, öffentliche, S. Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt.

Gewaltthätigkeit. Theils aus den Quellen des römischen Rechts, theils aus einzelnen Reichsgesetzen, entwickelte die deutsche Strafrechtswissenschaft das Verbrechen der G e w a l t t h ä t i g k e i t (c r i m e n v i s). Dieses weder nach Zweck, Mittel noch Erfolg bestimmte, somit vage Verbrechen, ist seiner Bestimmung nach ein sog. Aushülfsverbrechen. Unter den Begriff desselben fällt jede gegen Sachen oder Personen verübte widerrechtliche Gewalt (S. das.), soferne die That nicht in ein besonderes Verbrechen übergeht. Hiernach sind von diesem Verbrechen ausgeschlossen, alle Gewaltthätigkeiten, welche nur die Form darstellen, unter welcher im concreten Falle ein anderes Verbrechen verübt wurde, z. B. Diebstahl mit Einbruch, nicht minder alle Verbrechen, bei welchen die Gewalt nur ein einzelnes Merkmal des Thatbestandes ausmacht z. B. Raub, endlich selbst alle die Verbrechen, deren Thatbestand in eine besondere Art der Gewaltsanwendung besteht z. B. Widersetzlichkeit. Wo aber ausser diesen Kategorien eine widerrechtliche Gewalt verübt wird, da fällt sie unter den Begriff unseres vagen Verbrechens. Natürlich stehen die Handlungen, welche unter den Begriff dieses Verbrechens fallen können, je nach ihrem Erfolge auf einer sehr verschiedenen Stufe der Strafbarkeit, so dass je nach Verschiedenheit der Umstände von den gelindesten polizeilichen Ahndungen bis zu den härtesten Strafen geschritten werden muss. — Gerade wegen dieser Unbestimmtheit des Thatbestandes des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, welches kaum mit einer relativ bestimmten Strafe bedroht und wofür nur etwa eine absolut unbestimmte Strafe gewählt werden könnte, empfiehlt sich dasselbe nicht zur Aufnahme in die Strafgesetzgebung, indem es aus einer Zeit stammt, und für eine Zeit passt, wo der Kreis der Verbrechen noch nicht wissenschaftlich abgeschossen ist, und daher der Richter für die äussersten Fälle zu Supplementarverbrechen seine Zuflucht nehmen muss, wenn nicht strafwürdige Thaten ungeahndet bleiben sollen. — Mit Recht haben daher fast sämmtliche neuen Strafgesetzbücher das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in der unbestimmten Allgemeinheit, in welcher es die Wissenschaft aufgefasst hatte, nicht in ihren Satzungen aufgenommen. — Was zunächst die Richtung der Gewalt gegen Sachen betrifft, so enthält sie stets eine Beschädigung derselben, sie wurde daher von den Gesetzen mit Recht in das Gebiet der Sachbeschädigung (S. das.) aufgenommen. Was die Richtung der Gewalt gegen Personen betrifft, so wurde durch Aufstellung der Begriffe der Erpressung, des Landfriedensbruchs, des Hausfriedensbruchs, des Zweikampfs und der Selbsthülfe der grösste Theil ihres Gebiets absorbirt. Für den Rest konnte man sich auf zwei, nun nicht mehr unter den Begriff von vagen Verbrechen zu stellenden, besondere Verbrechen beschränken, nämlich die G e w a l t t h ä t i g k e i t i m e n g e n S i n n oder N ö t h i g u n g (v i s p r i v a t a) und die ö f f e n t l i c h e G e w a l t t h ä t i g k e i t (v i s p u b l i c a). — Die Gewaltthätigkeit i. e. S. ist dann vorhanden, wenn widerrechtliche Gewalt angewendet wird, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, vorausgesetzt, dass das Verbrechen nicht in ein besonderes schwereres übergeht. Es unterscheidet sich dieselbe von dem Raub und der Erpressung dadurch, dass bei den Letzteren durch die Gewaltsanwendung ein Vermögensvortheil

bezweckt wird, welche Absicht bei der Gewaltthätigkeit ausgeschlossen ist. Das Handeln oder Dulden darf daher nicht auf das Hingeben eines Vermögensstückes oder Einräumung eines Vermögensrechtes bezogen werden. Es unterscheidet sich aber ferner dies Verbrechen von der vis privata, wie sie früher aufgefasst wurde, dadurch, dass dasselbe in Bezug auf die Absicht nicht mehr unbestimmt ist, sondern dabei die Absicht, Jemand zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen verlangt wird. Als Beispiel für dieses Verbrechen erwähnen manche Gesetze besonders den Fall, wo Eltern oder Vormünder ihr Kind zur Eingehung einer Ehe nöthigen. — Alle Gewaltshandlungen gegen Personen, wobei es nicht auf eine solche Nöthigung zu einem Thun oder Lassen abgesehen ist, obwohl sie unter den Begriff der vis privata im älteren Sinne fallen, sind jetzt von dem Thatbestand der criminell strafbaren Gewaltthätigkeit ausgeschlossen. — Eine öffentliche Gewaltthätigkeit (vis publica) liegt vor, wenn Gewalt (S. das.) gegen obrigkeitliche Personen angewendet wird, um sie zur Erlassung oder Zurücknahme von Verfügungen oder Anordnungen oder zu einer sonstigen Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten. Das Verbrechen ist mit der Widersetzlichkeit verwandt, indem es mit derselben in dem Merkmal der Anwendung von widerrechtlicher Gewalt gegen die Obrigkeit übereinkommt, wesshalb auch manche Gesetze es geradezu unter die Widersetzlichkeit rechnen. Dies ist aber principwidrig. Die Widersetzlichkeit besteht in der Gewalt gegen eine in Activität befindliche Behörde, indem ihr bei der Ausführung einer von derselben zuständiger Weise unternommenen Amtshandlung Widerstand entgegengesetzt wird, dagegen ist die öffentliche Gewaltthätigkeit gegen eine passive Behörde gerichtet, welche zur Vornahme oder Nichtvornahme einer Diensthandlung genöthigt werden soll. Von der vis publica, wie sie gestützt auf das römische Recht früher aufgefasst wurde, unterscheidet sich aber unser Verbrechen wesentlich, denn der Begriff der Ersten war so ausgedehnt, das darunter der Missbrauch der Amtsgewalt, die Widersetzlichkeit, sowie die mittelst Zusammenrottung oder Waffen verübte Gewalt fiel. — Da das Charakteristische des Verbrechens der Gewaltthätigkeit in der Anwendung widerrechtlicher Gewalt besteht, so ist dasselbe in dem Augenblicke der Gewaltsanwendung vollendet, ohne dass es darauf ankommt, ob die Nöthigung wirklich statt hatte, d. h. der Vergewaltiger seine Absicht durchsetzte. Dieser Grundsatz ist in Bezug auf die öffentliche Gewaltthätigkeit allgemein anerkannt, dagegen verlangen einige Gesetze bei der Privatgewaltthätigkeit (Nöthigung) den Eintritt des Erfolgs d. h. die wirkliche Nöthigung, wo dann die Gewaltsanwendung ohne diesen Erfolg nur den Versuch des Verbrechens darstellt. — Vgl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 57 Ziff. 6—18, §. 76—100. Preussen §. 90—90. Bayern §. 204. 205. 332—36. 420—24. Sachsen §. 168—170. Hannover §. 136. 178. 247. 248. Würtemberg §. 185—195. Baden §. 278. 618. 619. Hessendarmstadt §. 164—171. Weimar §. 101. 158. 159. Braunschweig §. 102. 103. 118. Nassau §. 165. 166. 167. 172.

Gewerbsbetrieb dessen Entziehung. Die Entziehung des Rechts, ein bisher betriebenes Gewerbe fortzusetzen, greift tief in die öconomischen Verhältnisse der Familie ein, indem dadurch nicht nur der Nahrungszweig, auf welchen die Familie gegründet ist, zerstört, sondern auch die vielleicht sehr kostspielige Gewerbseinrichtung entwerthet, und der Gewerbtreibende verhindert wird, seinen Lebensunterhalt auf dem Wege zu finden, für welchen er sich auschliesslich befähigt hat. Es kommt daher nur in sehr wenigen Gesetzen die Gewerbsentziehung als Rechtsfolge der Zuchthausstrafe vor. Politisch ist sie für diesen Fall gewiss nicht gerechtfertigt, denn sie schneidet dem Bestraften beinahe die Möglichkeit der Besserung ab, indem sie ihn am ehrlichen Fortkommen hindert. Dagegen lässt sich die Gewerbsentziehung theils als accessorische Strafe (S. das.) theils als selbstständige Strafe da rechtfertigen, wo der Gewerbtreibende sein Gewerbe zu Verbrechen missbraucht, und daher demselben dessen Fortbetrieb ohne Gefährdung des Publikums nicht gestattet werden kann. Nur wird nach den neueren Gesetzen in richtiger Auffassung der Verhältnisse dem Gewerbtreibenden nicht die Concession zum Gewerbe entzogen, sondern nur der selbstständige Betrieb desselben untersagt, ihm folgeweise die Möglichkeit gelassen, das Geschäft zu verpachten, oder durch dritte Personen auf seine Rechnung zu betreiben. Auf diese Weise ist die Rücksicht auf das Publikum mit der Rücksicht auf den Nahrungsstand der Familie in Einklang gebracht. — Diese Strafe, welche zu den bürgerlichen gerechnet wird, findet namentlich Anwendung: 1) Wenn Gewerbstreibende die durch ihr Gewerde übernommenen besonderen Pflichten gröblich verletzten. Dahin gehören Apotheker, Hebammen, Wechsel- und Waaren-Mäckler, Feldmesser, öffent-

liche Boten, Commissionäre u. dgl. 2) Wenn Gewerbtreibende ihr Gewerbe zur Verübung von Verbrechen missbrauchen, wie z. B. Schlosser, welche Diebsschlüssel anfertigen, Formschneider, welche falsche Siegel stechen, Gold- oder Silberarbeiter und Juweliere, welche geringe Waare mit falschem Stempel absetzen, Kaufleute, welche falsches Mass und Gewicht führen, Zuckerbäcker, welche schädliche Stoffe unter ihre Waaren mengen u. s. f. 3) Wenn Gewerbtreibende nicht die zu ihrem Gewerbe erforderliche Behutsamkeit und Sorgfalt besitzen, und daher fahrlässige Verbrechen begehen, wie z. B. Apotheker, welche durch unrichtige Mischung von Arzneistoffen Vergiftungen veranlassen, Baumeister, welche so fehlerhaft oder leichtfertig bauen, dass sie Menschenleben in Gefahr bringen u. s. w. — Die Gewerbsentziehung kann entweder zeitlich d. h. auf bestimmte Zeit z. B. bis zu 6 Jahren, oder bleibend d. h. für immer ausgesprochen werden, wobei namentlich zu berücksichtigen ist, ob der Gewerbtreibende durch seine Handlungsweise das ihm erforderliche Vertrauen in dem Grad verloren hat, dass ihm die Ausübung seines Gewerbs für alle Zukunft nicht mehr überlassen werden kann, oder ob noch eine Besserung zu erwarten ist, somit eine ernste Warnung genügt. Darum wird gewöhnlich in Wiederholungsfällen zur bleibenden Gewerbsentziehung geschritten, während man sich in erstmaligen Fällen mit einer zeitlichen Entziehung zu begnügen pflegt. Nachahmungswerth ist die Bestimmung mancher Gesetze, wonach die Gerichte die Entziehung des Gewerbsbetriebs nicht schlechthin selbst aussprechen, sondern in den dazu geeigneten Fällen die Acten der zuständigen Verwaltungsstelle übersenden, welche dann erwägt, ob dem Betreffenden der Fortbetrieb des Gewerbs gestattet werden könne. — Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 30. 330. 362. 366. 469. 472. 478. 482. 483. Preussen §. 184. 202. 203. 267. Hannover §. 16. Würtemberg §. 8. 91. 119. 270. 453. 454. Baden §. 33. 46. 144. 249. 250. 449. 469. 532. Hessen-Darmstadt §. 7. 90. 217. 280. 476. 477. 479. Braunschweig §. 17. Nassau §. 7.

Gewerbsmässigkeit. Wenn die öftere Wieholung von Verbrechen einen Hang oder eine Gewohnheit (S. das.) zu Gesetzübertretungen beurkundet, und darum eine strengere Bestrafung rechtfertigt, so steigt diese Strafbarkeit noch weit höher, wenn die Verübung von Verbrechen gewerbsmässig betrieben wird, d. h. wenn der Verbrecher aus der Verübung von Vebrechen ein Gewerbe macht. Denn hierin liegt nicht nur ein tief eingewurzelter Hang zu dergleichen Gesetzübertretungen, sondern es beurkundet sich auch darin eine besonders unsittliche Gesinnung (S. das.) weil der Schuldige das Verbrechen als Mittel zur Befriedigung seines Eigennutzes gebraucht und seinen Nahrungsstand, statt auf eine ehrliche Beschäftigung, auf die Erträgnisse seiner strafbaren Handlungen gründet. Auch ist ein solcher Verbrecher darum besonders gemeingefährlich (S. das.) weil er gewöhnlich durch sein Gewerbe mit andern Verbrechern in Verbindung steht, Andere zu Verbrechen anreizt, oder ihnen solche erleichtert. — Es kann nun eine gewerbsmässige Verübung von Verbrechen stattfinden: 1) Durch gewerbsmässige Begünstigung der von andern verübten Verbrechen, welche dann vorhanden ist, wenn Jemand sich mit der heimlichen Beherbergung der Verbrecher abgiebt, oder sich zur Aufbewahrung, zum Ankauf oder Verschluss von Gegenständen herbeilässt, welche durch Betrug, Diebstahl, Raub oder auf andere unredliche Weise erworben wurden. Ein solcher gewerbsmässiger Begünstiger steht nothwendig mit gemeingefährlichen Verbrechern, mit Dieben, Räubern, Betrügern, Jaunern u. dgl. in näherer Verbindung, nimmt sie bei sich auf, ermuntert sie in ihren Thaten, indem er ihnen Mittel und Wege zu deren Verübung an die Hand giebt, und theilt mit ihnen den Gewinn aus ihren Verbrechen, man kann denselben nicht nach den gleichen Grundsätzen beurtheilen, wie einen einfachen Begünstiger, das Gesetz hat daher mit Recht viel strengere Strafe, meist längeres Zuchthaus, gedroht. 2) Durch gewerbsmässige Verübung von Verbrechen. Dieser Fall kommt besonders bei der Kuppelei (S. das.) vor, deren Wesen gerade in der gewerbsmässigen Beförderung von Unzuchtsvergehen besteht. Aber auch bei anderen Verbrechen kann dieser Fall vorkommen, so namentlich bei der Unzucht (Huren), dem Diebstahl (Diebsbanden), dem Raube (Räuberbanden) dem Betrug (Jaunern), der Abtreibung der Leibesfrucht, dem Jagdvergehn, dem Bettel u. s. f. — Die meisten Gesetze heben diese Fälle als besonders erschwert hervor, und bedrohen sie mit strengen Strafen, andere überlassen die Strafausmessung dem Richter, welcher in dieser Gewerbsmässigkeit des Verbrechens natürlich einen gewichtigen Straferhöhungsgrund erblicken muss. — Vergl. die Strafgesetze von: Preussen §. 147. 148. 276. Bayern §. 85. Sachsen §. 232. 239. 279. 306. Hannover §. 76. 303. 333. Würtemberg §. 91. 109. 188. 199. 254. 308. 309. 324. 343. 350. 354. 360. 497. Baden

§. 144. 252. 253. 363. 645. 646. 649. Hessen-Darmstadt §. 90. Weimar §. 231. 300. 301. Braunschweig §. 46. 155. 190.

Gewinn, entgangener. S. Entschädigung.

Gewinnsüchtige Absicht. S. Absicht.

Gewissheit. S. Beweis. Erkenntnissquellen. Fürwahrhalten.

Gewohnheit. Gewohnheitsverbrechen. Die häufige Wiederholung von Verbrechen erhöht auf der einen Seite bei dem Verbrecher den Reiz zum Verbrechen, auf der anderen Seite dagegen stumpft sie die Mahnungen seines Gewissens ab, und wird allmählig bei demselben zur Gewohnheit, so dass er mit einer gewissen Unwiderstehlichkeit zu demselben hingezogen wird. Man hat die Gewohnheit früher öfters als Strafmilderungsgrund aufgefasst, indem man davon ausging, dass durch solche die freie Selbstbestimmung des Verbrechers beschränkt werde. Dieser Umstand kann aber nur dann und nur da strafmildernd in Betracht gezogen werden, wo die Gewohnheit auf eine krankhafte physische oder psychische Disposition zurückgeführt werden kann. So finden wir z. B. bei Epileptischen häufig eine unwiderstehliche Neigung zum Stehlen, oder bei Menschen von krankhafter Psyche Neigung zu geschlechtlichen Verirrungen. — Wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, da muss vom criminalpolitischen Standpunkte aus die sich in der Gewohnheit beurkundende tief eingewurzelte Neigung zum Verbrechen als ein Straferhöhungsgrund aufgefasst werden. Diesen Grundsatz haben unsere Strafgesetze schon damit anerkannt, dass sie die Widerholung des Verbrechens, den Rückfall (S. das.), welcher die erste Stufe zum Gewohnheitsverbrechen bildet, mit höherer Strafe bedrohen, insbesondere aber dadurch, dass sie den wiederholten Rückfall bei manchen Verbrechen z. B. dem Diebstahl, Bettel, Forstfrevel u. dgl. als ein qualifizirtes Verbrechen behandeln. — Nach manchen Gesetzen werden einzelne Verbrechen, die wegen des damit verbundenen wiederholten Rückfalls als erschwerte behandelt sind, mit dem Namen von Gewohnheitsverbrechen bezeichnet, so reden dieselben z. B. vom Gewohnheitsbettel oder Gewohnheitsfrevel. Noch weiter geht aber in dieser Beziehung die Gerichtssprache, welche jeden der eine Neigung zu besonderen Verbrechen durch öftere Wiederholung derselben beurkundet, einen Gewohnheitsverbrecher nennt, und in diesem Sinne z. B. von Gewohnheitsdieben, Gewohnheitsbetrügern, Gewohnheitswuchern, Gewohnheitsraufern u. s. f. redet. — Vergl. die Strafgesetze von: Preussen §. 147. Hessen-Darmstadt §. 247. Nassau §. 240 und das Forstgesetz von Baden §. 169. b und §. 169. c.

Gewohnheitsrecht. S. Gerichtsgebrauch.

Gift. Da dasselbe als Mittel zur Verübung des Verbrechens der Vergiftung (S. das.) criminalrechtlich in Betracht kommt, so muss dessen Begriff wissenschaftlich festgestellt werden. So leicht aber auch Jedermann bei sich selbst über den Begriff des Giftes im Reinen ist, so schwierig erscheint eine wissenschaftlich genügende Begriffsaufstellung. Die Erfahrung, dass die giftigsten Stoffe in ganz geringen Dosen unter Umständen als treffliche Heilmittel wirken, dagegen heilsame Nahrungsmittel und Getränke unter gegebenen Umständen wie Gift wirken, haben zu der Behauptung geführt, dass es keine Substanzen gebe, welche absolut als Gift erscheinen, dass aber manche Stoffe unter gewissen Bedingungen und Umständen zum Gift werden können. Da aber sprachlich der Begriff von Gift feststeht, so kann ihn die Theorie nicht wegraisoniren. Gift ist in diesem Sinne jeder Stoff, dessen wesentliche Eigenthümlichkeit darin besteht, dass er auch in kleinen Gaben mit dem thierischen Organismus in Verbindung gebracht, denselben auf chemischem Wege zu zerstören geeignet ist. Da nun aber auch Stoffe, welche nicht zu den Giften gerechnet werden können, gleich Giften zu wirken pflegen z. B. pulverisirtes Glas, so stellen die Gesetzbücher alle andern „tödtende“ oder „lebensgefährliche“ Stoffe d. h. solche, „die wie Gift den Tod bewirken können“ den eigentlichen Giften gleich. Aber gerade aus dieser gesetzlichen Antithese ist zu entnehmen, dass der sprachliche Begriff von Gift nicht erweitert, sondern demselben in Bezug auf das Verbrechen der Vergiftung noch eine andere Gattung von schädlichen Stoffen gleichgestellt werden sollte. Nur so viel kann aus der gesetzlichen Vorschrift gefolgert werden, dass bei der Frage, ob eine Vergiftung vorliege, nicht mehr darauf entscheidendes Gewicht gelegt werden darf, ob die gebrauchte Substanz ein Gift im eigentlichen Sinne war, sondern dass es genügt, wenn sie wie Gift gewirkt hat. — Die Zahl der wissenschaftlich als Gifte anerkannten Stoffe ist so gross, dass eine spezielle Aufzählung derselben die Grenzen dieses Werks überschreiten müsste. Im Allgemeinen kann man dreierlei Gattungen von solchen unterscheiden: 1) Scharfe oder ätzende Gifte (venena acria s. corrosiva). Solche finden sich in allen drei Reichen der Natur. Namentlich gehört hierher aus dem Mineralreiche das Arsenik, Brom, Chlor, Jod, Quecksilber, Spiesglanz, Phosphor, Grünspan,

aus der Pflanzenwelt eine Reihe von Pflanzen z. B. die Herbstzeitlose, die Euphorbiaceen, Ranunculaceen u. s. w., endlich aus dem Thierreiche die spanische Fliege. — Die Erscheinungen bei einer solchen Vergiftung sind: scharfer und ätzender Geschmack beim Verschlucken des Giftes, Brennen im Schlund und Magen, grosse Trockenheit des Mundes, quälender Leibschmerz, Uebelkeit, Würgen, heftiges Erbrechen, grosse Angst, in spätern Stadien ruhrartiger, blutiger Durchfall, periodische Krämpfe, Ohnmachten, Zittern, DelireN, kalte Glieder und Schweisse, kleiner intermittirender Puls, Lähmungen der Sinnesorgane, Schluchzen, Tod. Bei der Section erscheinen Magen und Gedärme entzündet, brandig und stellenweise geschwürig, die Schleimhäute mürbe und aufgelockert, Leber und Lunge schwärzlichblau und überfüllt, das Blut aufgelöst, dünnflüssig und schwärzlich. — 2) Betäubende Gifte (venena narcotica s. stupefacientia). Dahin gehören Blausäure, Bilsenkraut, Belladonna, Opium, Brechnuss (Strychnin), Tabak (Nikotin), Fingerhut, Nachtschatten u. s. w. — Die Erscheinungen bei derartigen Vergiftungen sind Betäubung, Schlafsucht, Lähmung, Konvulsionen, Schlagfluss, Tod. Die Section zeigt fast keine Veränderungen im Darmkanal, dagegen Ueberfüllung der Venen des Gehirns, der Brust, Unterleibsorgane, sowie des Herzens mit schwarzem Blute, rothbraunes aufgetriebenes Gesicht und halbgeöffnete Augen. — 3) Zusammenziehende, austrocknende Gifte (venena exsiccantia s. stiptica). Dahin gehört namentlich das Blei mit seinen Oxyden und Salzen (Bleiweiss, Bleizucker, Bleiglätte), der Alaun und der Zink nebst seinen Präparaten. — Nach derartigen Vergiftungen zeigt sich Trockenheit im Munde, starker Durst, Verstopfung, Magendrücken, Würgen, Erbrechen, schmerzhaftes Einziehn des Leibes, Abmagerung, Entkräftung, Lähmung mit Kontractionen der Muskelfasern, Zuckungeu, Ohnmachten, Tod unter Raserei. Die Leichen erscheinen besonders abgemagert, der Darmkanal verengert. — Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so hat der Richter sofort mit Sachverständigen, wozu Chemiker zu verwenden sind, einen sorgfältigen Augenschein einzunehmen. Bei solchen ist nächst der Besichtigung, und, wo möglich Vernehmung des Vergifteten nachzuforschen, ob verdächtige Stoffe im Hause, namentlich in der Wohnung des Vergifteten sich finden, auch sind die Ausleerungen des Letztern (aus Mund, Mastdarm und Harnblase) zum Zweck der Untersuchung zurück zu behalten. Was sich von verdächtigen Stoffen vorfindet, wird in reinen Gefässen aufbewahrt, gerichtlich verschlossen, und den Chemikern (S. das.) zur genauen Analyse übergeben. Die Aufgabe der Gerichtsärzte und Chemiker ist es dann, theils aus den Symptomen der Krankheit des angeblich Vergifteten, und aus den Erscheinungen an der Leiche die stattgehabte Vergiftung zu ermitteln, theils das Gift im Körper und namentlich in den Ausleerungen zu constatiren, theils die aufgefundenen verdächtigen Stoffe chemisch zu prüfen. Der Richter, welcher bei den langdauernden chemischen Untersuchungen der Sachverständigen nicht anzuwohnen braucht, unterstützt deren Nachforschungen durch Vernehmung von Personen, durch welche Auskunft über den Fall zu erwarten ist, durch nähere Erhebungen, woher das Gift komme u. dergl. — Vergleiche über die verschiedenen Gifte, deren Erscheinungen und chemische Ermittelung Böcker Memoranda der gerichtlichen Medizin (Iserlohn und Elberfeld 1853) §. 54—79. 132—153; ferner die Strafgesetze von Preussen §. 197. Hannover §. 229. Hessen Darmstadt §. 276. Baden §. 243. Nassau §. 269. Weimar §. 172; endlich die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 82. 91. Würtemberg §. 108. Baden §. 107.

Glaube, öffentlicher. Alle Behörden geniessen innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit öffentlichen Glauben (fides publica). Derselbe äussert sich zunächst darin, dass alle von der Behörde über einen ihren Wirkungskreis betreffenden Vorgang in gehöriger Form aufgenommenen Urkunden die Kraft der öffentlichen haben, und folgeweise ihr Inhalt als wahr angenommen werden muss (s. u. Beglaubigung). — Da nun auch manche Behörden beziehungsweise öffentliche Beamte die Amtspflicht haben, Verbrechen zu erforschen, so folgt an sich hieraus, dass alle in gehöriger Form abgefassten Aufzeichnungen derartiger Beamten über ihre Wahrnehmungen öffentlichen Glauben verdienen. Aber dieser Grundsatz ist vom Gesetze nicht schlechthin anerkannt, sondern es müssen folgende Fälle unterschieden werden: 1) Untersuchungsrichter, welche eine strafbare Handlung untersuchen, und zu diesem Zwecke Augenscheine vernehmen, oder Zeugen und Angeschuldigte vornehmen, können über das Ergebniss ihrer Erforschung öffentliche Urkunden oder Protokolle (S. das.) aufnehmen. Das Gleiche gilt von dem erkennenden Gerichte, wenn vor demselben die mündliche Schlussverhandlung (S. das.) vorgenommen wird, und seine Thätigkeit daher in die Sphäre des Untersuchungsrichters fällt. Wird während einer solchen Untersuchungshandlung ein Verbrechen verübt, z. B. wenn

der Angeschuldigte den Richter beschimpft, oder ein Zeuge den andern verwundet, so geniesst das Gericht auch für diesen Vorfall öffentlichen Glauben, obwohl derselbe nicht unmittelbar Gegenstand seiner Amtsthätigkeit war. Da aber das gehörig besetzte Gericht (s. u. Gerichtsbank) den Vorfall mit ansah, so hat es gewissermassen unabsichtlich einen gerichtlichen Augenschein (S. das.) eingenommen, den es beurkunden kann, und in Bezug auf welchen es öffentlichen Glauben verdient. — 2) Polizeibehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die gleiche Befugniss. Wenn sie jedoch als Beamte der gerichtlichen Polizei (s. u. Criminalpolizei) Verhandlungen pflegen und Protokolle aufnehmen, so legt das Gesetz doch nicht den gleichen Werth auf solche, wie wenn sie vom Richter ausgegangen wären, weil angenommen wird, dass die gerichtlich gepflogenen Verhandlungen grössere Garantien bieten. Der Untersuchungsrichter darf daher die Handlung wiederholen oder verbessern, obwohl die Polizeibehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verhandelte und beurkundete. Auch kann in allen derartigen Fällen die Aufzeichnung der Polizeibehörde nicht den Werth eines g e r i c h t l i c h e n Acts ansprechen, es erscheint daher z. B. das in einem solchen Protocolle niedergelegte Geständniss (S. das.) als ein aussergerichtliches. Die gleiche Stellung kommt auch dem Staatsanwalte zu, welcher ebenfalls zu den Beamten der gerichtlichen Polizei zählt. An dieser geringen Bedeutung der von den Polizeibehörden aufgenommenen Protocolle ist aber weniger das Misstrauen des Gesetzes in die Glaubwürdigkeit der Polizeibehörde Schuld, welcher ja gleichfalls öffentlicher Glaube zukommt, als vielmehr Misstrauen gegen das unparteiische und besonnene Verfahren derselben. — 3) Niedere Polizeibeamte, wie Gensdarmen, Polizeidiener, Wald- und Feldhüter, Zollschutzwächter u. dgl., welche dazu aufgestellt sind, um Verbrechen überhaupt oder Verbrechen einer bestimmten Art nicht nur zu verhüten, sondern auch zu erforschen und zur Anzeige zu bringen, haben in Bezug auf die Wahrnehmungen, welche sie machen, gleichfalls öffentlichen Glauben, die von ihnen darüber aufgenommenen Protocolle und Meldungen (Rapporte) haben daher Beweiskraft. Indess wäre es zu weit gegangen, wenn man diesen öffentlichen Glauben derartig ausdehnen wollte, dass sie den Beweis aller Verbrechen, die in ihrer Gegenwart vorgefallen sind, durch ihre Aufzeichnungen erbringen könnten, und somit Leben, Freiheit und Ehre der Bürger von dem guten Willen eines einzelnen, halbgebildeten Menschen abhinge, bei welchem Leidenschaft Sorglosigkeit und unrichtige Auffassung leicht zu unwahren Beurkundungen führen kann. Darum ist der öffentliche Glauben dieser Beamten nur auf die leichteren Fälle, auf polizeiliche Uebertretungen, beschränkt, während sie für gerichtlich strafbare Fälle keinen grösseren Glauben ansprechen können, wie gewöhnliche Zeugen. Dagegen wird ein Polizeidelict durch schriftliche oder mündliche Anzeige eines solchen Polizeibeamten vollständig nachgewiesen, vorausgesetzt, dass er Zeuge des Vorfalls war, und nicht blos vom Hörensagen oder auf Vermuthungen hin deponirt. — 4) Militärische Vorgesetzte geniessen für eigentliche Militärverbrechen (S. das.), die unter ihren Augen, und während sie sich im Dienste befanden, vorfallen, gleichfalls vollen Glauben, und genügt es, wenn sie in ihrer schriftlichen oder mündlichen Deposition die Behauptung auf ihre Dienstpflicht nehmen. Manche Gesetze gehen dabei so weit, dass sie die Aussage des Vorgesetzten auch bei den schwersten, also selbst den todeswürdigen Verbrechen für genügend erachten, während sie andere nur auf leichtere Fälle, z. B. Disciplinarvergehen oder doch nichtpeinliche Straffälle beschränken, bei schweren Verbrechen aber den Vorgesetzten nur als einen besonders glaubwürdigen Zeugen behandeln. Vergl. den französischen code d'instr. crim. art. 154, die Strafprocessordnungen von O e s t e r r e i c h §. 426 lit. c, und B a d e n §. 85. 240; das Forstgesetz von B a d e n §. 208, und die Militärstrafprocessordnungen von P r e u s s e n §. 108. 109, H e s s e n c a s s e l §. 62 und H e s s e n - d a r m s t a d t §. 394—397.

Gleichartigkeit. Die Art und Weise, wie der Rückfall (s. das.) in ein Verbrechen von den neuen Strafgesetzen aufgefasst ist, gab der Lehre von der Gleichartigkeit der Verbrechen eine besondere Bedeutung für das Strafrecht. Nach den über den Rückfall geltenden Grundsätzen liegt nämlich nicht mehr blos dann ein Rückfall vor, wenn der Verbrecher das g l e i c h e Verbrechen wiederholt, sondern auch dann, wenn er ein g l e i c h a r t i g e s begeht. Wenn nämlich die verschiedenen Verbrechen, welche eine Person nach einander begangen hat, sich auf die gleiche rechtswidrige Gesinnung (s. das.) und Neigung, oder auf eine bestimmte Form der verbrecherischen Thätigkeit, oder auf die Verletzung des gleichen Rechts zurückführen lassen, so sprechen allerdings rechtliche Gründe dafür, dass dem Verbrecher, welcher schon früher ein solches gleichartiges Verbrechen verübt hat, nun auch das neue als Rückfall in Anrechnung gebracht

werde, weil er dadurch die gleiche, eingewurzelte, verbrecherische Neigung zu erkennen gibt, wie Derjenige, welcher das gleiche Verbrechen wiederholt verübt. Dabei versteht es sich von selbst, dass diese Gleichartigkeit nur bei Verbrechen, welche vorsätzlich begangen wurden, nicht aber bei fahrlässigen in Betracht kommt, weil die höhere Strafbarkeit gerade in dem eingewurzelten Hange zum Verbrechen begründet ist. — In der Ausführung ist es aber schwierig, von vorn herein die Verbrechen zu benennen, welche als gleichartig erscheinen, indem viele Verbrechen, je nachdem man auf das Motiv, oder auf die Form der strafbaren Handlung oder auf das verletzte Recht sieht, unter verschiedenen Gesichtspunkten erscheinen und folgeweise mit verschiedenartigen Verbrechen gleichartig sind. So lässt sich z. B. der Raub unter die Eingriffe in fremdes Eigenthum und unter die in der Form der Gewaltthätigkeit verübten Verbrechen rechnen, die Nothzucht ist in Bezug auf das verletzte Recht mit der Verführung von Kindern, in Bezug auf die Form der Gewalt mit der Erpressung gleichartig. Unter diesen Umständen wäre es am angemessensten gewesen, wenn die neuen Strafgesetze sämmtlich, nach dem Vorgange des Hannövrischen Gesetzes nur den Grundsatz aufgestellt, und dessen Anwendung auf den concreten Fall dem Richter überlassen hätten. In dem Bestreben jedoch, die richterliche Willkühr möglichst aus dem Gesetze zu verbannen, liessen sich die meisten Gesetzbücher auf Classificationen ein, deren Ungenügendheit und Unzweckmässigkeit sich schon in der grossen Verschiedenheit ausprägt, die wir in den einzelnen Gesetzbüchern wahrnehmen. — Im Allgemeinen können folgende Kategorieen von gleichartigen Verbrechen hervorgehoben werden: 1) Eingriffe in fremdes Eigenthum aus Eigennutz. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen Diebstahl, Betrug, gewinnsüchtige Fälschung, Unterschlagung, Veruntreuung und Wucher als gleichartig. Einige Gesetze rechnen auch den Raub und die Erpressung hierher, während andere diese beiden Verbrechen, bei welchen das Motiv des Eigennutzes mit der Form der Gewalt zusammentrifft, und die daher jedenfalls unter einander gleichartig sind, als eine besondere Categorie hervorheben. — 2) Gemeingefährliche Fälschung von zur Circulation bestimmten, vom Staate ausgegebenen Werthzeichen. Hierunter fallen die Münzfälschung und die Fälschung von Staatspapieren. Nach einem andern, von dem Braunschweigischen Gesetze aufgestellten Gesichtspunkte wird die Fälschung von Staats- und Creditpapieren mit der Fälschung von Stempelpapier und von öffentlichen Urkunden zusammengestellt und bilden die verschiedenen Münzverbrechen eine besondere Kategorie. — 3) Körperbeschädigungen, wohin dann die Tödtung und die verschiedenen Arten von mit Vorbedacht oder im Affect verübten Körperverletzungen gerechnet werden. Wenn hierbei von dem Würtembergischen Gesetze auch die mit Körperverletzung verübte Widersetzlichkeit und Aufruhr in diese Klasse gestellt werden, so ist dies keine eigentliche Abweichung von den andern Gesetzen, indem hier nicht die Widersetzlichkeit und der Aufruhr, sondern die damit concurrirende Körperverletzung die Gleichartigkeit begründet. Von dem Hessendarmstädtischen Gesetze wird der Mord und die Vergiftung als besondere Classe aufgeführt, wobei wohl die in beiden vorherrschende Prämeditation den Gleichheitspunkt darstellt. — 4) Geschlechtsverirrungen. Unter diesen wird die Nothzucht, Schändung Unmündiger und Willenloser, auch wohl die widernatürliche Unzucht genannt. — 5) Beschädigungen aus Rachsucht, Bosheit oder Eigennutz, wobei die Brandstiftung der gewöhnlichen Sachbeschädigung gleichgestellt wird. — Neben diesen ziemlich allgemein anerkannten Gesichtspunkten, werden von einzelnen Gesetzen noch weitere Categorien aufgestellt, nämlich: 6) Jagdvergehen, und zwar Wilderei und Wilddiebstahl, welche Verbrechen von dem Hessendarmstädtischen Gesetze mit grösserem Recht in die unter Ziff. 1 genannte Kategorie gerechnet werden. — 7) Gewalt gegen die Obrigkeit, nämlich Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit, Aufruhr und Auflauf. — 8) Verbrechen gegen die Leibesfrucht, nämlich Kindsmord, Kindsabtreibung und Kindsaussetzung. — 9) Verbrechen gegen die Heiligkeit des Eides, namentlich Meineid, Eidbruch nnd leichtsinniger Eid. — 10) Falsche Beschuldigung, nämlich falsche Anklage oder Anzeige und Verläumdung. — 11) Müssiges Umherziehen, nämlich Landstreicherei und Bettel und 12) Amtsverbrechen jederlei Art, soweit sie aus Eigennutz begangen werden. — Vergl. die Strafgesetze von Sachsen §. 58, 59. Hannover §. 111. 112. Würtemberg §. 124. 199. Baden §. 183. 185. 197. Hessendarmstadt §. 94. 97. Weimar §. 47. Braunschweig §. 58. 59.

Goldarbeiter, Verbrechen der. Gold- und Silberarbeiter, sowie Juweliere, erwecken schon durch die Natur ihres Gewerbes bei dem Publicum den Glauben, dass sie mit ächter Waare Handel treiben. Da nun einerseits, zumal bei dem Standpunkt, welchen

die Gewerbe heutzutage einnehmen, Gold und Silber sowie Edelsteine so täuschend nachgemacht werden können, dass selbst Kenner die wahre Natur der Waare nicht ohne umständliche Prüfung zu durchschauen im Stande sind, anderseits das Publicum zu den mit Gold, Silber und Juwelen handelnden Gewerbsleuten das Vertrauen haben muss, dass sie ächte Waaren führen, so wird ein derartiger Gewerbsmann criminell strafbar, sobald er seinen Käufer nicht blos über den Werth der Waare, sondern über deren Aechtheit täuscht. Geschieht die Uebervortheilung nur dadurch, dass der ächten Waare ein zu hoher Werth beigelegt, also z. B. die Façon der Waare ungebührlich in Anschlag gebracht, oder der Werth des Juwels beträchtlich überschätzt wird, so kann man den Getäuschten auf den Civilweg verweisen, und liegt kein Grund zu einer öffentlichen Anklage vor. Anders ist aber die Sache, wenn eine unächte Waare als ächt abgesetzt wird, indem hier ein Verbrechen vorliegt. Dabei müssen zwei Fälle unterschieden werden: 1) Wenn Gold-, Silber-Arbeiter und Juweliere entweder unächte Waare als ächt, oder geringhaltige Waare als hochhaltig wissentlich verkaufen, so liegt darin ein Betrug (s. das.) — 2) Wenn aber dieselben unächte Waaren mit dem öffentlichen Zeichen der Aechtheit (der s. g. Probe) versehen, oder geringhaltige Waare mit dem Zeichen eines höhern Inhalts versehen, oder derartig unrichtig gestempelte Waare wissentlich als ächt oder probehaltig absetzen, so begehn sie eine Fälschung (s. das.). — Die Betrachtung, dass diese Gewerbsleute wegen der Schwierigkeit die Aechtheit der Waare von deren Unächtheit zu unterscheiden, vom Publicum mit besonderem Vertrauen behandelt werden müssen, der Missbrauch dieses Vertrauens daher besonders gemeingefährlich (s. das.) erscheint, dass ferner der grosse Unterschied des Werths zwischen unächten und ächten Waaren die Beschädigung des Käufers gewöhnlich zu einer beträchtlichen macht, bestimmte die Gesetze, den Betrug und die Fälschung derartiger Waaren als ausgezeichnet zu behandeln, und mit strengen Strafen, sowie der Entziehung des Gewerbes (s. das.) zu bedrohn. — Nach manchen Strafgesetzen und Polizeiordnungen ist diesen Gewerbsleuten noch besonders untersagt, Gold, Silber und Edelsteine von unbekannten und verdächtigen Personen anzukaufen, wobei dann die Uebertretung dieses Verbots als ein polizeiliches Vergehen geahndet wird. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 199 lit. d §. 473—475. Preussen §. 243 Ziff. 2. Bayern §. 263 Ziff. 4. Baden §. 442. 443. 445. 449. 453. 454. Hessendarmstadt §. 395 Ziff. 3. Braunschweig §. 228 Ziff. 1.

Gottesdienst, Störung des. Die Streitigkeiten der vielen christlichen Secten und die dabei vorfallenden zahlreichen Störungen der Religionsübungen der Staatskirche hatten schon frühe die römischen Kaiser bestimmt, die Störung des Gottesdienstes (turbatio sacrorum) für ein Capitalverbrechen zu erklären. Auch die neuern Gesetze bedrohen dieses Verbrechen, welches den confessionellen Frieden stört, mit Strafen, aber mit gelindern, indem die That bald als eine Verletzung der im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, bald unter dem Gesichtspunkt der Gewaltthätigkeit (s. das.) aufgefasst wird. — Eine Störung des Gottesdienstes begeht derjenige, welcher 1) wissentlich 2) den Gottesdienst oder eine andere religiöse Handlung 3) einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgenossenschaft 4) widerrechtlich stört. — Im Einzelnen ist hierbei zu bemerken: Zu 1) der Thäter muss eine Handlung, von der er weiss, dass sie die Störung einer gottesdienstlichen Verrichtung im Gefolge hat, wissentlich vornehmen, es ist aber unter diesen Voraussetzungen nicht weiter erforderlich, dass seine Absicht bestimmt dahin ging, den Gottesdienst zu stören. Wer einen ihm verhassten Geistlichen öffentlich beschimpfen will, und dabei den Gottesdienst unterbricht, begeht das Verbrechen, obwohl ihm die Absicht einer solchen Störung ferne lag, weil er diesen Erfolg seiner Handlung voraussehen konnte und musste. Dagegen fällt der Fuhrmann nicht unter das Gesetz, welcher unüberlegter Weise unter Peitschenknallen mit seinem schwerbeladenen Wagen dicht an der Kirche über das Pflaster fährt, und somit den Gottesdienst unterbricht, weil er nicht wissentlich handelte, sondern seinem Thun nur Fahrlässigkeit zu Grunde lag. — Zu 2) Es muss durch die widerrechtliche Handlung ein Gottesdienst oder eine andere religiöse Handlung z. B. eine Taufe, Trauung oder kirchliche Beerdigung gestört worden sein. Ob diese Handlung in der Kirche, oder an einem andern religiösen Versammlungsorte, oder im Freien, oder in einem Privathause vorgenommen wurde, ist an sich gleichgültig, obwohl die That dadurch erschwert wird, dass sie an einem zu religiösen Zwecken gewidmetem Orte z. B. in der Kirche geschieht. Immerhin wird aber auch dadurch, dass die Störung an einem profanen Orte geschah, der Religionsfrieden gestört, und das religiöse Gefühl der Religionsgenossen verletzt. — Zu

3) Alle im Staate aufgenommenen oder auch nur geduldeten Religionen geniessen den Staatsschutz, und können daher Anspruch darauf machen, dass ihre religiösen Handlungen auch von Andersglaubenden geachtet werden. Desshalb kann das Verbrechen nicht nur gegen die christlichen Confessionen und geduldeten Secten, sondern auch gegen die Juden verübt werden. Natürlich wird aber nicht vorausgesetzt, dass der Störende einer andern Religion oder Confession angehört, als Derjenigen, deren Religionsübung er stört. — Zu 4) Die Störung kann auf verschiedene Weise, und zwar mit Anwendung von Gewalt, oder ohne solche, geschehen. Der schwerste Fall ist derjenige, wobei Gewalt (s. das.) angewendet wird, sei es, indem die Störer gewaltsam in die Kirche oder einen andern religiösen Versammlungsort eindringen, oder dass sie die Versammelten angreifen oder bedrohen, oder dass der Geistliche (s. das.) in seiner Dienstfunction misshandelt oder gewaltsam unterbrochen wird. Weniger erschwert sind die Fälle, wo die Störer durch Schreien, Lärmen, lautes Lachen, oder andern Unfug geistliche Verrichtungen unterbrechen, und die Andacht der Gläubigen stören. Endlich wird von manchen Gesetzen mit Recht auch der Fall aufgeführt, wo die Störer die Religionsgenossen verhindern, sich an den religiösen Versammlungsort zu begeben, und dadurch die religiöse Handlung entweder schlechthin gestört, oder den Einzelnen unmöglich gemacht wird, sich dabei zu betheiligen. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 122. 303. Preussen §. 136. Bayern §. 336. Sachsen §. 190—192. Hannover §. 194. 195. Würtemberg §. 190. 191. Hessendarmstadt §. 166. 193. 194. Weimar §. 182—184. Braunschweig §. 104.

Gotteslästerung (Blasphemie) wurde im römischen und frühern deutschen Rechte als eine Injurie gegen Gott aufgefasst, durch welche das höchste Wesen erzürnt, und zur Rache bestimmt wird, und desshalb mit den härtesten Strafen bedroht. Man unterschied dabei die strafbarere s. g. unmittelbare Gotteslästerung, welche direct gegen das höchste Wesen gerichtet ist, indem demselben entweder die ihm zukommenden Eigenschaften abgesprochen (blasphemia derógativa) oder ungöttliche Eigenschaften angedichtet (blasphemia attributiva) oder überhaupt Injurien gegen dasselbe ausgestossen werden, von der minder strafbaren s. g. mittelbaren Gotteslästerung, bei welcher die Schmähung oder Herabwürdigung zunächst an Gegenständen der religiösen Verehrung verübt wird. — Mit Recht bemerkte aber Feuerbach gegen diese Anschauungsweise: „Dass die Gottheit injuriirt werde, ist unmöglich, dass sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar, dass sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Thorheit.“ Die Folge dieser Reaction gegen die Gotteslästerung in der frühern Auffassung war zunächst, das dies Verbrechen in dem unter Feuerbachs vorzüglicher Mitwirkung ergangenen bayerischen Strafgesetzbuche gar nicht mehr vorkommt. Die meisten neuern Gesetze haben sich dieser Anschauungsweise angeschlossen, und daher statt der Gotteslästerung ein Verbrechen gegen die Religion, welches von einigen „Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion“, von andern „Herabwürdigung der Religion“ oder „Störung der religieusen Ordnung“ genannt wird. Aber durch diese Umwandlung ist mehr der Name als die Natur und der Umfang des Verbrechens geändert worden. — Es begeht dieses Verbrechen jeder, welcher 1) öffentlich 2) durch Worte, Schriften oder Handlungen 3) die Gottheit 4) oder Gegenstände der Verehrung, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche 5) einer im Staate bestehenden Religionsgenossenschaft 6) lästert oder herabwürdigt. Im Einzelnen ist hierüber zu bemerken: Zu 1) Wenn man zugeben muss, dass weder das höchste Wesen, noch die moralische Person einer Religionsgesellschaft durch die Lästerung roher Menschen verletzt werden kann, dass vielmehr der Grund der Strafbarkeit dieses Verbrechens nur in dem Aergerniss besteht, welche durch derartige Verunglimpfungen des Heiligsten bei den Bekennern der betreffenden Religion hervorgerufen wird, so kann auch die That nur dann strafbar sein, wenn sie öffentlich verübt wurde, oder durch ihre Folgen öffentliches Aergerniss giebt. Der letztere Fall ist dann vorhanden, wenn dem Gottesdienst geweihte Gegenstände z. B. die Monstranz heimlich besudelt wird, aber durch Ruchbarwerdung des Bubenstückes öffentliches Aergerniss entsteht. — Zu 2) Es ist gleichgültig, in welcher Form der Verachtung gegen die Religion und ihrer Satzungen der äussere Ausdruck gegeben wird. Es kann daher das Verbrechen begangen werden durch Lästerreden, durch Gesänge, durch Fluchen (s. das.), durch Schrift- oder Druckwerke, durch bildliche Darstellungen, durch Gebärden oder andere symbolische Handlungen, welche Verachtung und Geringschätzung an den Tag legen. — Zu 3) Der strafbarste Fall des Verbrechens ist immer noch die Herabwürdigung des höchsten Wesens, also die frühere s. g. unmittelbare Gotteslästerung. Auch führen manche Gesetze unter den Fäl-

len dieses Verbrechens noch namentlich die „Lästerung Gottes“ auf, wobei das sächsische Gesetz durch die Fassung „wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt“, die heutige Anschauungsweise am klarsten wiedergibt. Aber auch für diejenigen Gesetzgebungen, welche das Moment der Lästerung Gottes nicht namentlich hervorheben, bildet die Herabwürdigung des höchsten Wesens den schwersten Fall, weil der Glaube an ein höchstes Wesen allen Religionen gemeinsam ist, zu den heiligsten Wahrheiten derselben gehört, die Lästerung des höchsten Wesens aber die tiefste moralische Versunkenheit beurkundet, und bei jedem religiösen Menschen den grössten Abscheu erweckt. — Zu 4) Neben der unmittelbaren Gotteslästerung ist aber auch die s. g. mittelbare Gotteslästerung, wenn auch in minderem Grade strafbar. Sie ist dann vorhanden, wenn die Herabwürdigung oder Verspottung gegen eine bestimmte Religion im Allgemeinen, gegen ihre Symbole oder Lehrsätze, gegen kirchliche Einrichtungen und Gebräuche oder wider die Gegenstände ihrer Anbetung oder Verehrung gerichtet ist, oder wenn in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfender Unfug getrieben wird. Unter diesen Umständen kann auch die Beschimpfung eines in einer religiösen Handlung begriffenen Geistlichen (s. das.) unter den Begriff des Verbrechens fallen. Nicht empfehlenswerth erscheint dagegen die Vorschrift des österreichischen Gesetzes, welches auch die Verleitung eines Christen zum Abfall vom Christenthum hierher rechnet. — Zu 5) Während man früher die Gotteslästerung, welche sich aus dem Christenthum in christlichen Staaten entwickelt hatte, nur auf Lästerungen gegen die christliche Religion beschränkte, sind die Gesetze jetzt darüber einig, dass jede im Staate bestehende Religionsgenossenschaft, einerlei ob die Religion anerkannt oder blos geduldet ist, das gleiche Schutzrecht ansprechen, daher das Verbrechen auch gegen nicht christliche Religionen z. B. die Juden verübt werden kann. — Zu 6) Der in der Praxis schwierigste Punkt ist wohl die Entscheidung, wo die Grenze zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der strafbaren Lästerung zu ziehen ist. Wissenschaftliche Forschungen, auch wenn solche Religionswahrheiten anfechten, und religiöse Lehren und Gebräuche als vernunftwidrig darstellen, enthalten noch keine strafbare Lästerung, darum ist es für die freie wissenschaftliche Forschung nicht unbedenklich, wenn das östreichische Gesetz die Verbreitung von Unglauben und das Ausstreuen einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre in den Kreis des Verbrechens zieht. Denn abgesehen davon, dass alle Religionen für ihren Glauben gleichen Schutz ansprechen können, und die eine Religion oder Confession die Lehren der andern für irrig erklärt, kann die Verbreitung von Irrlehren, obwohl sie polizeiliches Einschreiten wegen Missbrauchs der Lehrfreiheit begründen mag, doch nur dann zum Verbrechen werden, wenn sie in herabwürdigender Form geschieht, nicht aber wenn sie die Grenzen ruhiger Forschung einhält. Freilich lassen sich hier keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, vielmehr ist es der Würdigung des einzelnen Falls zu überlassen, ob die incriminirte Handlung nach Form und Inhalt eine Schmähung, Lästerung oder Herabwürdigung enthalte. — Was die Bestrafung dieses Verbrechens betrifft, so drohen die Gesetze Freiheitsstrafen, Arbeitshaus und selbst Zuchthaus, steigen jedoch im Maximum nicht über 2—3 Jahre. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 122. 123. Preussen §. 135. Hannover §. 193. Sachsen §. 189. 193. Würtemberg §. 192. Hessendarmstadt §. 195. Braunschweig §. 117.

Gouvernementsauditeur, Gouvernementsgericht s. Garnisonsauditeur.

Grab, Grabdenkmal, dessen Verletzung. Demselben Gefühl, welches den römischen Gesetzgeber veranlasste, die Grabstätten, als geheiligte, den Manen des Dahingeschiedenen gewidmete, Orte, dem Rechtsverkehr zu entziehen, und aus der Verunglimpfung desselben ein Capitalverbrechen, das crimen sepulcri violati zu machen, begegnen wir bei allen gebildeten Völkern. Die stille Ruhestätte der Todten wird von dem Gesetze in besondern Schutz genommen, und der Frevler, welcher durch Verunglimpfung der Gräber oder Grabdenkmale den Schmerz der Familie erneut, und seine Rohheit an den Tag legt, mit besonderer Schärfe bestraft. — Die neuen Strafgesetze sind in ihren Vorschriften über diesen Gegenstand ziemlich übereinstimmend, und in dieser Beziehung folgende Grundsätze hervorzuheben: 1) Die Entwendung von Gegenständen, welche Todten mit in das Grab gegeben sind, wie z. B. Todtenkleider, Schmuck u. dergl. oder die Entwendung von Leichen oder Theilen solcher, auch wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, kann nicht unter den Begriff eines Diebstahls fallen, denn es fehlt hierzu das Merkmal der Entwendung aus der Innerhabung eines Dritten. Die Gegenstände, welche dem Verstorbenen in das Grab mitgegeben werden, sind nämlich weder Eigenthum noch im Be-

sitze des Todten, weil derselbe keine Person, folglich kein Rechtssubject, mehr ist, ebensowenig gehören sie seinen Erben, vielmehr sind sie, in Wahrheit, zu dem Zweck derelinquirt, um mit der Leiche der Verwesung oder Zerstörung übergeben zu werden. An einer solchen res nullius kann daher kein Diebstahl begangen werden, und, streng genommen, fände ein Occupationsrecht an solchen statt. Um aber diese Rechtsfolge abzuwenden, hat das Gesetz die Wegnahme solcher Sachen aus Gräbern verboten, und als eine erschwerte Sachbeschädigung (s. das.) aufgefasst. Freilich erklären einzelne Gesetze diese Handlung als einen Diebstahl, aber sie erkennen die Principwidrigkeit dieser Vorschrift dadurch an, dass sie diese Erklärung ausdrücklich für nöthig halten, und daher neben dem eigentlichen Diebstahl diesen Quasi-Diebstahl schaffen. — Das Gleiche gilt von Leichen, welche aus Gräbern entwendet werden. Die Gesetze, welche derartige Entwendungen als Sachbeschädigung auffassen, bestrafen übrigens gleichwohl den Fall geringer, wo die Entwendung der Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht. — Geschieht die Entwendung nicht an Gegenständen, welche sich im Grabe befinden, sondern an Grabdenkmalen oder den Pflanzungen über dem Grabe, so liegt in allen Fällen ein wahrer Diebstahl vor, weil diese Gegenstände Eigenthum des Denkmalerrichtenden oder Pflanzenden, oder der Familie des Dahingeschiedenen sind. — 2) Die Beschädigung von Gräbern und Grabdenkmalen, ohne gleichzeitige Entwendung, also das unbefugte Oeffnen des Grabs, die Zerstörung der Pflanzungen auf demselben, oder die Zertrümmerung von Grabdenkmalen wird von allen Gesetzen, als eine ausgezeichnete, und darum strenger zu bestrafende Art der Sachbeschädigung behandelt. — Bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des Verbrechens, kommt der Umstand besonders in Betrachtung ob die Beschädigung von dem Todtengräber oder einer andern zur Aufsicht über die Gräber bestellten öffentlichen Person oder aber von einem Dritten begangen wurde. Im erstern Falle enthält sie zugleich ein Amtsverbrechen, (s. das.) und wird daher strenger bestraft. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 278. 306. Preussen §. 137. Sachsen §. 228. Hannover §. 290. 337. Würtemberg §. 391. Baden §. 571. 572. 578. 582. Hessendarmstadt §. 377. 425. Weimar §. 219. 283. Braunschweig §. 219.

Grassatio s. Raub.

Grausamkeit wird von den neuen Strafgesetzen unter den Strafausmessungsgründen und zwar als Grund erhöhter Strafbarkeit hervorgehoben, es ist daher erforderlich, den Begriff dieses Ausdrucks für die Strafrechtswissenschaft festzustellen. Die Grausamkeit ist eine Gefühlseigenschaft, welche sich in der Lust an fremden Qualen äussert. Während der Mensch, welcher Mitgefühl besitzt, an fremden Leiden Antheil nimmt, durch die Schmerzen, welche er Andere leiden sieht, selbst afficirt wird, und daher bereit ist, seinerseits zur Abkürzung oder Linderung dieser Schmerzen beizutragen, hat der Grausame umgekehrt Freude an dem Leiden Anderer, er ist daher seinerseits nicht zur Abkürzung derselben gestimmt, sondern findet gerade in deren Fortdauer seinen Genuss. — Insoferne die Grausamkeit sich nicht in Thaten kund gibt, fällt sie nicht in das Gebiet der Criminalität, sondern in das der Moral. Ein Verbrecher kann desshalb nicht härter gestraft werden, weil er grausam ist, wohl aber kann seine That härter bestraft werden, wenn sie mit Grausamkeit verübt wurde. Es zeigt sich die Grausamkeit besonders bei zweierlei Gattungen von Verbrechen, bei der Körperverletzung und der gewaltsamen Wollustbefriedigung. Was namentlich die Wollust betrifft, so findet zwischen ihr und der Grausamkeit eine besondere Wechselwirkung statt, denn gleichwie der Grausame durch die Qualen, die er bereitet, eine Art Wollust befriedigt, so steigert der Wollüstige sein Wollustgefühl, wenn er dessen Befriedigung mit grausamer Behandlung seines Opfers verbindet. — Während auch Verbrecher regelmässig so viel Mitgefühl haben, dass sie ihre Absicht auf eine dem Verletzten am wenigsten empfindliche Weise zu erreichen suchen, wenigstens nicht absichtlich Schmerzen bereiten, also der Mörder sein Opfer mit einem einzigen Stich oder Streich zu tödten, der Raufbold seinen Gegner baldmöglichst kampfunfähig zu machen sucht, und der Nothzüchtiger das Mädchen nur so viel vergewaltigt, als es zur Ueberwindung ihres Widerstandes erforderlich ist, geht der Grausame langsam zu Werke, sucht seinen Zweck allmählig und auf eine für sein Opfer möglichst empfindliche Weise zu erreichen. Der grausame Mörder zielt nicht nach dem Herzen, sondern trifft zunächst weniger gefährliche Stellen, damit der Angegriffene langsam und unter Schmerzen verblute; der grausame Raufbold begnügt sich nicht damit, seinen Gegner zu Boden geschlagen zu haben, er setzt noch lange, nachdem der Andere ausser Stand ist, ihm Widerstand zu leisten, seine Misshandlungen und Peinigungen fort; der grausame Nothzüchtiger vollzieht den Beischlaf in so brutaler Weise, dass die Genöthigte zu dem Seelenleiden der Scham noch

körperliche Schmerzen zu ertragen hat. — Uebrigens kann die Grausamkeit ebensogut in der Erregung und dem Wohlgefallen an geistigen Leiden wie an körperlichen bestehen, und Ersterenfalls sogar im Benehmen gegen dritte Personen liegen, z. B. wenn der Mörder vor der Ausübung der That der Mutter schreibt, er sei im Begriff ihren Sohn zu morden. — Keine andere Eigenschaft des Characters zeigt den Menschen in einem verwerflichern Lichte, als die Grausamkeit, darum ist auch mit Recht der Grad der in einem Verbrechen sich kundgebenden Grausamkeit ein Haupstrafausmessungsgrund. — Bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer mit Grausamkeit ausgeführten Handlung sind zwei Momente zu berücksichtigen, ein objektives und ein subjectives. Objectiv betrachtet steigt die Strafbarkeit in dem Masse, als die Qualen des Verletzten länger dauerten und empfindlicher waren; subjectiv betrachtet kommt es darauf an, ob die Grausamkeit wesentlich in der Gesinnung wurzelt, oder nur durch einen vom Gegner hervorgerufenen Affect veranlasst ist. Grausamkeit im rachsüchtigen Affect ist weniger strafbar, als die mit Vorbedacht verübte. — Vergl. die Strafgesetze von Hannover §. 93 Ziff. 7. Baden §. 151 Ziff. 2. §. 229. Hessen-Darmstadt §. 120 Ziff. 2 §. 271. Weimar §. 44 Ziff. 6. §. 131.

Greisenalter, s. Alter.

Grenzstein, Grenzverrückung, s. Fälschung öffentlicher Gewährschaften der Treue.

Güterbeschlag, s. Aufzeichnung des Vermögens, Confiscation.

Guillotine, s. Fallbeil.

Gutachten, s. Endgutachten.

Guter Name, s. Ehre, Ehrenkränkung, Verleumdung.

H.

Haarseil war der Name eines früher gebräuchlichen Folterwerkzeugs. Dasselbe bestand in einem 2 Finger dicken aus Pferdehaaren geflochtenen Seile (daher auch Pferd genannt), und wurde dem Inquisiten unter den Armen heftig hin- und hergezogen, so dass es ihm die Haut aufschund, und im rohen Fleische wühlte. In besonders grausamer Weise wurde es auch der Art angewendet, dass solches zwischen den Beinen des Angeschuldigten hin- und hergestreift wurde, und ihn somit an den empfindlichsten Theilen, den Geechlechtsorganen, marterte. — Vergl. Heils judex et defensor in processu. inquis. (Leipzig 1717) p. 262.

Habeascorpus-Acte. Die bürgerlichen Kriege, welche Jahrhunderte lang die englische Nation zerfleischten, und der energische Kampf der Parlamente mit der Königsgewalt liessen in diesem Lande bald das Bedürfniss fühlen, die persönliche Freiheit vor ungerechten Eingriffen zu sichern. Schon die im Jahr 1315 dem Könige Johann ohne Land abgedrungene s. g. magna charta stellte den Grundsatz auf: „Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut exulet, aut aliquo alio modo destruatur, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae“. Diese feierliche Anerkennung der persönlichen Freiheit erhielt aber ihre nähere Ausführung durch eine im Jahr 1679 unter der Regierung Carl's des Zweiten zu Stande gekommenen Parlamentsacte, welche man nach ihren Eingangsworten die Habeascorpus-Acte nennt. Der wesentliche Inhalt derselben besteht in der Vorschrift, dass jedem Verhafteten sofort der Grund seiner Verhaftung bekannt gemacht, und er längstens binnen 24 Stunden, vom Augenblicke seiner Festnehmung gerechnet, über die Anschuldigung vernommen, und wenn er unschuldig befunden wird, in Freiheit gesetzt werden muss. Aber auch wenn er den gegen ihn vorliegenden Verdacht nicht zu beseitigen vermag, kann er, die schwersten Fälle abgerechnet, seine provisorische Freilassung gegen Bürgschaft (s. das.) verlangen. — Anders war es, bis in die letzten Jahrzehnte hinein, in unserm Vaterlande. Das daselbst consequent durchgeführte Inquisitionsprincip, das Bestreben, jeden Angeschuldigten von der Aussenwelt zu isoliren, um ihm ein Geständniss abzunöthigen, brachte die Uebung mit sich, jeden eines nur irgend bedeutenden Verbrechens Angeschuldigten unter Schloss und Riegel zu verwahren, und ihn bis zur Erledigung der oft Jahre lang dauernden Untersuchung in Haft zu behalten. Erst in diesem Jahrhunderte, wo die Grundsätze ächter Humanität allmählich in unserer Gesetzgebung einen immer steigenden Einfluss erhielten, war man auch bei uns darauf bedacht, willkührlichen Verhaftungen durch gesetzliche Schranken zu begegnen. Schon die badensche Verfassungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818 enthielt im §. 15 den wesentlichen Inhalt der Habeascorpus-Acte in der Vorschrift:

„Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 2mal 24 Stunden im Gefängniss festgehalten werden". — In den revolutionären Stürmen der Jahre 1848 und 1849 wurde das Verlangen nach einer Habeascorpus-Acte, wie man die verlangte Sicherung der persönlichen Freiheit in der unserem Volke eigenthümlichen Sucht der Nachahmung fremder Einrichtungen formulirte, zu einem ungestümmen Verlangen, und in der neuen Codification des Strafrechts wurde darauf, was freilich auch ohne dies Drängen der öffentlichen Meinung geschehen wäre, gebührend Rücksicht genommen. Anfangs nahm man die bezüglichen Vorschriften, um sie in möglichst unabänderlicher Weise festzusetzen, unter die verfassungsmässig garantirten s. g. Grundrechte auf z. B. in der s. g. deutschen Reichsverfassung im Abschnitt VI. art. III. §. 138, und in den Oesterreichischen Grundrechten vom 4. März 1849 §. 8 und 9, oder man erliess eigene Habeascorpus-Acten, wie die Preussischen Gesetze vom 24. Sept. 1848 und 12. Febr. 1850. — Mit der fieberhaften Aufregung jener Jahre verschwand wieder der prägnante Namen von Habeascorpus-Acten, der Sache nach wurden aber diese Vorschriften beibehalten, und da aufgenommen, wo sie hingehören, nämlich in die Strafprocessordnung. — Als gemeinrechtlich anerkannt gelten hiernach folgende Sätze: 1) Keine Verhaftung (s. das.) ist ohne gesetzlichen Grund statthaft; 2) Jeder Verhaftete muss binnen 1 bis 2mal 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung vernommen werden. 3) Jeder Verhaftete, kann die schwersten Fälle abgerechnet, regelmässig seine Freilassung gegen Bürgschaft verlangen. — Vergl. Rauch, Archiv der neusten Gesetzgebung. Jahr 1848 u. 1849 Bd. I. p. 80. 122. und Jahr 1850 Bd. I. p. 17.

Hängen, s. Galgen.

Häresie (Ketzerei). Nach der Begriffsbestimmung des römischen Rechts (c. 2 §. 1 C. de haeret. I. 5) waren alle diejenigen für Ketzer (haeretici) erklärt, „qui vel levi argumento a judicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare". In ähnlicher Weise nennt das Canonische Recht (c. 27 caus. XXIV qu. 3) denjenigen einen Ketzer „qui alicujus temporalis commodi, et maxime gloriae, principatusque sui gratia falsas ac novas opiniones vel gignit, vel sequitur". Unter den Begriff der Häresie oder Ketzerei fiel daher, jede von dem wahren christlichen Glauben abweichende Meinung, sofern der Irrgläubige dieselbe auf irgend eine Weise durch Wort, Schrift oder Handlungen kund gegeben hatte. Seiner Natur nach war dieses Vergehen ein rein kirchliches, und wurde auch demgemäss anfangs nur mit kirchlichen Strafen, Ermahnungen, Busen oder Ausstossung aus der Kirche geahndet. Als aber die christliche Religion Staatsreligion geworden, und die römischen Kaiser derselben den weltlichen Arm liehen, nicht minder, als die römische Hierarchie ihre geistliche Macht in Europa und namentiich in Deutschland ausbreitete, wurde dies Verbrechen zu einem Capitalverbrechen, und der Geschichtsforscher wendet sich mit Abscheu von den Gräueln, welche die Verfolgung und Ausrottung der Ketzer veranlasste. Noch die Bambergische Halsgerichtsordnung (s. das.) drohte (art. 130) den Feuertodt auf die Ketzerei. Nach der Natur des Verbrechens konnte dessen Thatbestand d. h. die Entscheidung der Frage, ob ein Irrglaube vorliege, nur von dem geistlichen Gerichte (s. das.) festgestellt werden, war dies geschehen, so wurde der Verbrecher dem weltlichen Richter überantwortet, der die Capitalstrafe aussprach. — Wenn die Carolina (s. das.) klug über dieses Verbrechen schwieg, so veranlassten sie hierzu nicht geläuterte Ansichten über die Natur des Verbrechens, sondern die damalige politische Lage Deutschlands, welche die Schonung religiöser Fragen erforderte. Selbst nach der Reformation, nachdem sich das Schisma zwischen Katholiken und Protestanten ausgebildet hatte, konnte man sich noch lange nicht von dem Verbrechen trennen, und selbst protestantische Schriftsteller z.B. Carpzow verlangten noch die Bestrafung der Ketzerei. — Die Humanität unserer Zeit hat jedoch dieses Verbrechen aus dem Strafgesetze verbannt, und die in allen Staaten anerkannte Glaubensfreiheit gestattet nicht weiter, Jemand wegen eines von dem christlichen Dogma abweichenden Glaubens zur weltlichen Strafe zu ziehn. Die Kirche mag gegen Andersdenkende, wofern sie nicht aus ihrer Gemeinschaft ausgeschieden sind, mit kirchlichen Strafen vorfahren, aber mit der Ausstossung aus der Kirche ist ihre Befugniss erschöpft, und der Ausgeschiedene ist dem weltlichen Richter nicht weiter verantwortlich. Nur soviel kann man noch heutigen Tags zugeben, dass die Ausbreitung von Irrlehren, welche der Staatsordnung widerstreben, und den religiösen Fanatismus in bedenklicher Weise aufstacheln, polizeilich gehindert, und die Anhänger der Irrlehre, welche sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen wollen, mit polizeilichen Strafen belegt werden können. Damit stimmt auch das bayrische Strafgesetzbuch überein, wenn es die Sectenstifter als „Unruhestifter" mit Gefängniss bedroht,

welche ihre Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit gegen Andersdenkende aufreizen, oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider sich und ihre Glaubensgenossen durch äussere Kennzeichen zu unterscheiden suchen. — Dagegen finden sich in dem Oestreichischen Gesetzbuche noch Spuren von dem obsoleten Verbrechen der Häresie, indem diejenigen wegen Religionsstörung (s. u. Gotteslästerung) bestraft werden, welche einen Christen zum Abfall vom Christenthum zu verleiten, oder Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstreitende Irrlehre auszustreuen suchen. Es ist hierbei die christliche Religion als Norm und Basis des Glaubens aufgefasst, und desshalb, zwar nicht der Irrglauben und Abfall vom Christenthum selbst, wohl aber die Ausbreitung von unchristlichen Irrlehren und die Verleitung zum Abfall als Verbrechen erklärt, ohne das die Handlung die Staatsordnung zu gefährden braucht. Um den Thatbestand dieses Verbrechens festzustellen, muss also der Richter, etwa nach erhobenem Gutachten der geistlichen Behörde entscheiden, dass eine Lehre der „christlichen Religion“ widerstreite, was an sich eine höchst schwierige Sache ist, da gar manche Lehren, die eine christliche Confession für christlich hält, von der andern für unchristlich, und die Verwerfung eines der andern Confession eigenthümlichen Glaubenssatzes als Unglaube angerechnet werden kann. — Vergl. Meister principia juris criminalis §. 294 und die Strafgesetzte von Oestreich §. 122 Ziff. 3. 4; Bayern §. 417.

Haft, s. Befreiung von Gefangenen, Gefangenhalten, Verhaftung.

Haft, unverschuldete. Die Untersuchungshaft, insofern durch solche ein Verdächtiger, der vielleicht später seine Unschuld nachzuweisen vermag, seiner Freiheit beraubt wird, lässt sich nur aus dem criminalpolitischen Grunde rechtfertigen, dass ohne dieselbe in vielen Fällen sich die Verbrecher dem Arme der Gerechtigkeit entziehn, oder wenigstens den Erfolg der gegen sie eingeleiteten Untersuchung vereiteln würden. Aber weil diese Maassregel nur durch eine Art von Nothstand gerechtfertigt werden kann, darf sie auch nur auf solche Nothfälle angewendet werden, indem sie andernfalls ein dem Angeschuldigten angethanes Unrecht ist. In Anerkennung dieser Wahrheit haben die Strafprocessordnungen die Untersuchungshaft nur auf wirklich dringende Fälle beschränkt, die Gründe ihrer Statthaftigkeit sorgfältig aufgezählt, und Vorkehrungen getroffen, damit diese Gesetzesvorschriften gewissenhaft beobachtet werden. — Gleichwohl kann aber der Fall noch vorkommen, dass ein Angeschuldigter unverdiente Haft erleidet, und zwar entweder 1) wenn er durch ein Versehn des Untersuchungsrichters oder des Gefangenwärters ohne gesetzlichen Grund in Haft genommen, oder über Gebühr in demselben festgehalten wird; oder 2) wenn die Haft, ohne dass ein Versehn der Gerichtspersonen vorliegt, durch Umstände, welche der Gefangene nicht selbst verschuldet hat, verlängert wird. Ausgeschlossen ist also die Haftverlängerung, welche dadurch entsteht, dass der Angeschuldigte beharrlich läugnet, oder unwahre Ausflüchte braucht, welche langdauernde Erhebungen erfordern. Dagegen ist hierher der Fall zu rechnen, wenn der Angeschuldigte gesteht, die Untersuchung aber wegen des Läugnens eines Mitschuldigen in die Länge gezogen wird, oder wenn Zeugen auf die Ladung ausbleiben oder nicht aufgefunden werden können, oder in fremden Landen im Wege der Requisition abgehört werden müssen. Dahin wird man ferner den Fall rechnen müssen, wenn die Aburtheilung der spruchreifen Sachen durch die Geschäftsüberhäufung des erkennenden Gerichts oder weil ein Mitschuldiger die Vertagung der Entscheidung auf die künftige Schwurgerichtsperiode erwirkt hat, hinausgeschoben wird. — Natürlich muss es sich hier um eine ungerechte Haft von erheblicher Dauer handeln, indem eine Haftverlängerung von wenigen Tagen regelmässig nicht in Betracht kommen kann. Die Erheblichkeit der unverschuldeten Haftverlängerung wird aber von dem Richter mit Rücksicht auf die Dauer der verschuldeten Haft und die zu erwartende Strafe nach den Umständen ermessen. — Wenn aber feststeht, dass der Angeschuldigte eine bestimmte Zeit hindurch in unverdienter Haft gehalten wurde, so ist es Pflicht der Staatsregierung ihm hierfür Entschädigung zu gewähren. Erfolgt später eine Freisprechung des Angeschuldigten, so kann der Freigesprochene, wenn die Umstände darnach sind, von der Staatscasse oder demjenigen, welcher die ungerechte Haft verschuldet hat, Entschädigung verlangen; wenn aber eine Verurtheilung erfolgt, so kann der Strafrichter sofort die geeignete Remedur eintreten lassen, indem er dem Angeschuldigten die Zeit der unverschuldeten Haft bei der Strafausmessung in Rechnung bringt. Insofern diese Anrechnung der Haft eine Herabsetzung der Strafe innerhalb des durch das Strafmaximum und Minimum gegebenen Strafrechnens zulässt, kann man sie als Strafminderungsgrund (s. das.),

und insofern der Richter unter das Strafminimum herabsteigen muss, als Strafmilderungsgrund (s. das.) betrachten, streng genommen ist sie aber keines von beiden, sondern nur die gerechte Berücksichtigung des bereits zum Voraus erduldeten Strafübels. — Lautet das Urtheil auf eine Freiheitsstrafe, so werden derselben so viele Tage abgerechnet, als die unverschuldete Haft dauerte, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Art von Freiheitsstrafe verwirkt ist, und ob dadurch die Strafe unter das sonst für diese Strafart gesetzlich bestimmte niederste Mass herabsinkt. Wird dadurch die ganze Strafe absorbirt, so wird die Untersuchungshaft als Strafe angerechnet. Bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und ihr steht in dieser Beziehung die Todesstrafe gleich, kann dagegen aus naheliegenden Gründen die unverschuldete Haft nicht in Rechnung kommen, wo also wegen langer Dauer derselben, ihre Berücksichtigung billig erscheint, muss im Wege der Gnade geholfen werden. Lautet das Urtheil auf eine Geldstrafe, so wird die unverschuldete Haft in der Weise berücksichtigt, dass in dem Verhältnisse, in welchem gesetzlich die Geldstrafe zur Gefängnissstrafe steht, die Geldstrafe gemindert wird. — Vergl. die Strafgesetze von Oestreich §. 46 lit. k. Bayern §. 104. 105. Sachsen §. 63. Hannover §. 103. Würtemberg §. 114. Baden §. 156—158. Weimar §. 60. Braunschweig §. 61. Nassau §. 32.

Halberwachsene, s. Alter.

Hallucinationen. Die Sinnestäuschungen pflegt man in Illusionen und Hallucinationen einzutheilen. Erstere sind durch eine unrichtige Auffassung wirklicher Sinneneindrücke veranlasst, es entspricht ihnen daher eine äussere Realität, die aber nicht der Wirklichkeit entsprechend aufgefasst wird, z. B. wenn Jemand einen vom Mond zweifelhaft beleuchteten Gegenstand für einen nächtlichen Dieb, oder das Geschrei einer Katze für menschliches Hülferufen hält. Letztere dagegen sind irrthümliche sinnliche Wahrnehmungen, welchen keine äussere Wirklichkeit entspricht, z. B. wenn Jemand Stimmen zu hören glaubt, die ihm drohen, oder Geister sieht, ohne dass die Vision durch einen von aussen erhaltenen sinnlichen Eindruck bedingt ist. — Die Hallucinationen, welche für das Strafrecht von Bedeutung sind, haben die Streitfrage hervorgerufen, ob dadurch die Zurechnungsfähigkeit des daran Leidenden aufgehoben werde. Wie bei einer Reihe von sonstigen Seelenstörungen (s. das.), haben sich auch hier zwei extreme Meinungen geltend gemacht, von denen die eine den Hallucinationen allen Einfluss auf die Zurechnung abspricht, weil solche die Willensfreiheit nicht aufheben, die andere aber geneigt ist, jede Hallucination als Aeusserung einer Geisteskrankheit zu betrachten, und den daran Leidenden für unzurechnungsfähig zu erklären. Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte. Auffallend und für die Entscheidung der Frage wichtig ist zunächst die Erfahrung, dass beinahe mit allen Formen von Seelenstörungen z. B. der Melancholie, Tollheit, Verrücktheit u. s. f. solche Sinnestäuschungen verbunden sind, woraus wir zunächst den Schluss ableiten dürfen, dass sie als ein, Geisteskrankheiten begleitendes, Symptom erscheinen. Da nun Geisteskrankheiten sich nicht selten langsam und allmählich entwickeln, in ihren ersten Stadien sich nicht nur dem gemeinen Menschenverstande, sondern selbst der Beobachtung des Arztes leicht entziehn, und nur aus einzelnen Erscheinungen sich errathen lassen, so liegt die Annahme nahe, dass im gegebenen Falle die Hallucinationen Aeusserungen einer noch im Verborgenen sich entwickelnden geistigen Krankheit sind, und somit der Hallucinirende, welcher ein Verbrechen beging, sich im Zustande geistiger Unfreiheit befand. Diese Annahme steigt dann zur Gewissheit, wenn bald nachher die Krankheit wirklich ausbricht, aber selbst da, wo dies zur Zeit der Erörterung der Zurechnungsfrage noch nicht der Fall ist, hat der Gerichtsarzt nach den Ursachen und der Natur dieser Hallucinationen näher zu forschen, und ist berechtigt, auf den Grund seiner Beobachtungen einen Schluss auf geminderte oder aufgehobene Zurechnungsfähigkeit zu machen. — Eine zweite Erfahrung ist es, dass die Hallucinationen oft derartig sind, dass sie den Betreffenden in den höchsten Grad innerer Unruhe und Aufregung versetzen. Meist sind es Täuschungen des Gehörs, der Kranke glaubt Stimmen zu vernehmen, welche ihm drohen oder bestimmte Befehle geben, aber auch Gesichtstäuschungen haben nicht selten die gleiche Richtung, der Leidende erblickt Verstorbene oder Gespenster, welche ihn durch Gebärden zu bestimmten Thaten aufzumuntern scheinen. Quälende Angst und ein unwiderstehlicher innerer Drang, das Gemüth durch Vollzug des erhaltenen Befehls zu erleichten, treiben hier oft den Kranken zum Verbrechen. Da erscheint dann die Willensfreiheit als ganz aufgehoben, und man kann dem Verbrecher die That nicht zurechnen, auch wenn die Form einer bestimmten Seelenkrankheit nicht nachgewiesen, oder sogar eine solche nach den Umständen nicht angenommen werden kann. Freilich ist hier die Diagnose schwierig. Die Untersuchung, ob nach den Umständen durchaus keine an-

dern Motive zur That anzunehmen sind, und die Constatirung, dass hier keine Simulation (s. das.) vorliege, werden dabei den richtigen Weg leiten. — Endlich zeigt die Erfahrung, dass die Trunkenheit, sie sei durch den Genuss geistiger Getränke, oder durch narkotische Gifte hervorgerufen, oder handele es sich um die s. g. Schlaftrunkenheit (s. das.) häufig solche Hallucinationen im Gefolge hat. Hier ist dann die Frage über den Einfluss der Hallucinationen auf die Zurechnung mit der Frage über den Einfluss der Trunkenheit identisch, und nach den dort aufgestellten Grundsätzen zu beantworten. — Abgesehn von den hier eben hervorgehobenen Fällen hat das Vorkommen von vereinzelten Hallucinationen bei Personen, welche weder an geistigen noch körperlichen Krankheiten leiden, keinen Einfluss auf die Zurechnung, und es ist offenbar zu weit gegangen, jeden Verbrecher, weil er Hallucinationen hatte, für unzurechnungsfähig zu erklären. — Vergl. Friedreich, System der gerichtlichen Psychologie (Regensburg 1852) §. 30 und Schürmayer, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (Erlangen 1850) §. 554.

Halseisen. Das nunmehr abgekommene Halseisen, auch Pranger, Schandpfahl oder Staupsäule genannt, bestand in einer Vorrichtung, wodurch der zu bestrafende Verbrecher mittelst eines eisernen, um den Hals geschlungenen Bandes an einem öffentlichen Orte zum Zwecke der Ausstellung festgehalten wurde. Der Ring oder das sog. Halseisen war entweder an einem öffentlichen Gebäude z. B. dem Rathhause oder der Kirche unmittelbar angebracht, oder es befand sich an einem zu diesem Zwecke errichteten Pfahl (Säule). — Die Strafen, welche am Halseisen erstanden wurden, sind der Pranger und die gewöhnliche Ausstellung. Erstere Strafe war peinlich, und gewöhnlich mit anderen Strafen, z. B. dem Staupbesen (S. das.) verbunden. Man nannte in dieser Beziehung den Ort der Ausstellung den Pranger, und die Vorrichtung zur Festhaltung des Verbrechers die Staupsäule. Der Vollzug geschah in der Art, dass der Scharfrichter oder sein Gehülfe den Verurtheilten an der Schandsäule befestigte. — Dagegen war die einfache Ausstellung an sich eine bürgerliche Strafe, die aber ihren Wirkungen nach, gleich andern derartigen beschämenden Strafen, z. B. der Geige (S. das.) gewissermassen einer peinlichen gleich steht. Der Vollzug geschah hier durch den Gerichtsdiener oder seinen Gehülfen. — Alle Gründe, welche gegen solche Ehrenstrafen, wie z. B. das Brandmarken (S. das.) sprechen, dass sie nämlich das Ehrgefühl des Verbrechers abstumpfen und selbst ertödten, auch demselben den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben erschweren oder gar unmöglich machen, gelten auch von dem Pranger und der Ausstellung, und so sind beide Strafen nunmehr aus unsern Gesetzbüchern, und die Vollzugsinstrumente für dieselben aus unsern Richtplätzen verschwunden. — Vergl. Heils judex et defensor in proc. inquis. (Leipzig 1717) p. 496. — Henke Handbuch des Criminalrechts Bd. I p. 474 u. f.

Halsgericht, hochnothpeinliches. Obwohl man im Allgemeinen den Ausdruck „Halsgericht“ in der Rechtssprache des Mittelalters als gleichbedeutend mit Criminalgericht gebrauchte, so verstand man doch im engeren Sinne unter dem sog. hochnothpeinlichen Halsgerichte oder endlichen Rechtstage ein feierliches Schlussverhör, welches dem Acte der Hinrichtung eines verurtheilten Verbrechers unmittelbar vorherging. — Am Tage der Hinrichtung versammelte sich nämlich auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen das peinliche Gericht (der Richter mit den Schöppen) zu einer öffentlichen Sitzung, in welcher mit dem Verurtheilten ein kurzes articulirtes Verhör vorgenommen wurde, dessen Zweck zunächst darin bestand, denselben zu einer öffentlichen Wiederholung seines Geständnisses zu veranlassen. — Kein Umstand spricht beredter für die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, als dieser Rest derselben, welcher sich noch in Zeiten erhielt, in welchen sonst alle Spuren derselben verschwunden waren. Man glaubte dem Publicum schuldig zu sein, durch einen solchen Act öffentlich darzulegen, dass der Angeschuldigte nicht ungerecht verurtheilt sei, und dass er seine Missethat frei und offen bekenne. — Man ging desshalb auch so weit, dass man den Vollzug des Todesurtheils aussetzte, wenn der Verurtheilte sein Geständniss aus Gründen widerrief, welche weitere Erhebungen erforderlich zu machen schienen. — Hatte der Verurtheilte das frühere Geständniss wiederholt, so wurde ihm das ergangene Urtheil nebst seiner obergerichtlichen und landesherrlichen Bestätigung nochmals feierlich verkündet, und dann von dem Richter ein hölzerner Stab in drei Theile gebrochen, und dem „armen Sünder“ mit solenner Anrede vor die Füsse geworfen. Hierauf wurde derselbe dem Scharfrichter übergeben, welcher die Execution vornahm. — Vergl. C. C. C. Art. 82 u. f. Meister principia juris criminalis §. 441. Abegg Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses §. 200.

Halsgerichtsordnung. S. Carolina.

Halskragen ist der Name eines Folter-

werkzeuges. Derselbe bestand aus einem Instrumente von Holz oder Metall, welches dem „Patienten" um den Hals gelegt wurde. Inquisit wurde hierauf an dem Halskragen dermassen in die Höhe gezogen und in dieser Stellung gelassen, dass er nur mit der Spitze seiner Zehen den Boden berühren konnte, und somit zwischen der qualvollen Alternative zu wählen hatte, entweder mit dem Gewicht seines Körpers im Halskragen zu hängen, oder diese Last auf den Spitzen der Zehen zu tragen. — Vergl. Heils judex et defensor in proc. inquis. (Leipzig 1717) p. 262.

Hals und Hand. S. Haut und Haar.

Handelsleute. S. Bankerutt.

Handgelöbniss. S. Gelöbniss.

Handhafte That. S. frische That.

Handschriftenvergleichung. Wird die Aechtheit einer muthmasslich von dem Angeschuldigten herrührenden Urkunde oder Schrift von dem Letztern in Abrede gezogen, und muss folgeweise für die Untersuchung deren Aechtheit nachgewiesen werden, so geschieht dies gewöhnlich, weil Zeugenbeweis nur selten vorhanden ist, durch die sog. Handschriftenvergleichung (Schriftvergleichung, comparatio literarum). Dieselbe geschieht durch Sachverständige (S. das.), also hier Schreibverständige, welche die Handschrift der bestrittenen Urkunde mit der Handschrift des Angeschuldigten, wie sie sich aus andern, anerkannt und unbestritten von ihm herrührenden Schriften darstellt, vergleichen, und dann ihr Gutachten darüber abgeben, ob die bestrittene Urkunde vom Angeschuldigten herrühre. — Zu Sachverständigen werden gewöhnlich Schreiblehrer, Gerichtsschreiber, Registratoren oder überhaupt Personen gewählt, welche vermöge ihres Berufes vielfache Gelegenheit zur Beobachtung von Handschriften haben. Als Anhaltspunkt ihrer Vergleichung müssen ihnen unbestrittene Urkunden vorgelegt werden, also solche, welche vom Angeschuldigten anerkannt oder öffentlich beglaubigt sind. Fehlt es an solchen, so benützt man hierzu die Unterschrift des Angeschuldigten unter frühern Protocollen, oder lässt denselben bei Gericht einen Aufsatz niederschreiben. — Was den Werth dieses Beweismittels betrifft, so ging die frühere Ansicht, welcher die Gesetze folgten, davon aus, dass die Handschrift des Einzelnen nach der Zeit, in welcher er schrieb, nach seiner Stimmung, seinem körperlichen Befinden, nach dem Schnitt der Feder und der Art des Papiers sich sehr verschieden gestalte, auch leicht nachgeahmt oder verstellt werden könne, daher die Schriftvergleichung kein sicheres Ergebniss liefere, und höchstens als eine dringende Anzeigung (S. das.) betrachtet werden könne. Dieser Ansicht folgten auch noch neuere Gesetze, wie namentlich die Würtembergische und Badische Strafprozessordnung, die freilich in Bezug auf die Beweistheorie nicht in Wirksamkeit sind. Dagegen stellt die neue österreichische Strafprocessordnung, welche wieder eine Beweistheorie eingeführt hat, gewiss den richtigen Grundsatz auf, dass der Richter mit Rücksicht auf die übrigen Umstände zu ermessen habe, ob das Ergebniss der Schriftvergleichung im einzelnen Falle den rechtlichen Beweis über die Aechtheit der Urkunde herstelle. Es lehrt nämlich die Erfahrung, dass diese Schriftvergleichung je nach der Intelligenz und Uebung der Schreibverständigen ein mehr oder weniger sicheres Ergebniss liefert. Oft gibt das Gutachten die characteristischen Merkmale der Schriftzüge, welche selbst bei absichtlich verstellter Handschrift im Einzelnen nachgewiesen werden, so schlagend und überzeugend an, dass dasselbe zumal, wenn noch andere Umstände damit übereinstimmen, die Aechtheit der Urkunde in Evidenz setzt. Wo dies nicht der Fall ist, da muss man der Schriftvergleichung wenigstens die Wirkung eines starken Verdachtgrundes beilegen. — In Ländern, welche die Beweistheorie abgeschafft haben, ist es natürlich lediglich dem Gewissen der Richter überlassen, ob sie dem Ergebniss der Schriftvergleichung vollen Beweis zuschreiben wollen, oder nicht. — Vgl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 272. 274. Preussen (Criminalordnung) §. 385. Bayern (altes Strafgesetzbuch Bd. II) §. 300. Würtemberg §. 323. Baden §. 257.

Harnblasenprobe. Als eine Unterart der Athemprobe (S. das.) erscheint die Harnblasenprobe (docimasia vesicae urinariae), welche daraus, ob die Urinblase des neugebornen, todtgefundenen Kindes leer oder angefüllt ist, auf das Leben desselben nach der Geburt schliesst. Diese Probe stützt sich auf die Erfahrung, dass der Mensch, um den Harn zu entleeren, vermittelst tiefen, energischen Athemholens eine Contraction der Urinblase, und folgeweise Oeffnung ihres Schliessmuskels hervorbringen muss, und gründet darauf die Schlussfolgerung, dass ein Kind, dessen Harnblase entleert gefunden wird, auch geathmet und folgeweise gelebt haben müsse. Indess ist dieser Schluss unsicher, da, und zwar besonders beim weiblichen Geschlechte, eine solche Contraction der Harnblase und folgeweise Entleerung derselben auch die Folge eines mechanischen äusseren Druckes auf den Unterleib sein

konnte. Man darf daher dieser Lebensprobe nur einen untergeordneten Werth beilegen, d. h. sie zwar zur Unterstützung des Lebensbeweises überhaupt, niemals aber als selbstständigen und hinreichenden Beweis desselben benützen. — Vgl. Schürmayer Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (Erlangen 1850) §. 400 und Böcker Memoranda der gerichtlichen Medizin (Iserlohn und Elberfeld 1853) p. 134.

Hass, Erregung von. S. u. Erregung von Hass u. s. w.

Hauptgehülfe. S. Cartellträger. Gehülfe.

Hauptverhandlung. S. Schlussverhandlung.

Hausarrest. Die Verhaftung (S. das.) eines Angeschuldigten, also einer Person, welche einer strafbaren Handlung zwar verdächtig, keineswegs aber noch überwiesen ist, kann nur aus criminalpolitischen Gründen durch einen Nothstand gerechtfertigt werden, insofern sie als einziges Mittel erscheint, den Angeschuldigten von der Flucht oder andern für die Untersuchung wesentlich nachtheiligen Veranstaltungen abzuhalten. Daraus folgt aber nicht nur, dass die Verhaftung überhaupt nur statthaft ist, wo dieser Nothstand vorliegt, sondern auch, dass sie nur so weit und in der Weise gerechtfertigt ist, als es zur Erreichung des bestimmten Zweckes erforderlich erscheint. Aus dem letzteren Gesichtspunkte ergibt sich, dass dem Gefangenen (S. das.) keine durch den Zweck des Verhafts nicht gerechtfertigte Beschränkung auferlegt werden darf, und es ist daher in den Gesetzen vorgeschrieben, dass eine Verwahrung des Angeschuldigten in seiner eigenen Wohnung zugelassen werden darf. Die Haft in der eigenen Wohnung nennt man Haus- (Zimmer-, Stuben-, Quartier-) Arrest. Sie besteht darin, dass der Verhaftete von Polizeibeamten in seiner Wohnung bewacht wird. Die Zahl und Art der Wachen, so wie die besondere Weise der Bewachung wird jedesmal von dem Untersuchungsrichter mit Rücksicht auf die Person des Verhafteten und die Natur seines Vergehens besonders vorgeschrieben. Natürlich bietet sie nicht die gleichen Garantieen einer sichern Verwahrung, wie die Festhaltung im Gefängnisse, darum wird sie vorzugsweise in leichten Fällen und da, wo der Verdacht gegen den Angeschuldigten noch nicht sehr dringend ist, zugelassen. Da sie besondere Kosten für die Bezahlung der aufgestellten Wächter u. s. w. veranlasst, so ist sie regelmässig nur statthaft, wenn der Verhaftete diese Kosten zahlen will und zahlen kann, und eben desshalb wird sie auch nur auf sein besonderes Verlangen angeordnet. Ohne diese Voraussetzungen kommt sie nur ausnahmsweise da vor, wo eine schwere Krankheit des Angeschuldigten dessen Verbringung in das Gefängniss nicht gestattet. — Die Militärstrafgesetze wenden übrigens den Hausarrest in viel weiterem Umfange an, indem er dort auch als Strafarrest vorkommt. Gegen Offiziere kann nämlich sowohl der Untersuchungs- als der Strafarrest in der Form des Hausarrestes vollzogen werden, und gegen Stabsoffiziere (nach manchen Gesetzen schon gegen Hauptleute) darf weder in dem einen noch in dem anderen Falle ein anderer Arrest verfügt werden, als der Hausarrest. Es erscheint übrigens hier der Hausarrest als ein hinreichendes Sicherungsmittel schon darum, weil sich der Offizier durch den Bruch des Arrests die Dimission (S. das.) zuzieht. Darum wird auch der Hausarrest gegen Offiziere einfach durch Dienstbefehl angeordnet, und der mit Arrest bestrikte Offizier nicht weiter bewacht. Nur in den schwersten Fällen kann eine besondere Bewachung des im Hausarreste befindlichen Offiziers angeordnet werden. Manche Gesetze machen noch einen Unterschied zwischen Haus- und Zimmerarrest. Bei ersterem ist der Offizier auf den Raum seines Hauses beschränkt und muss nebenbei seinen Dienst versehen, bei letzterem darf er sein Zimmer nicht verlassen, und hat keinen Dienst zu thun. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Hannover §. 58. Würtemberg §. 151. Baden §. 186 und die Militärstrafgesesetze von Preussen §. 21—25. Sachsen §. 16. Hannover §. 38. Hessendarmstadt §. 41. 42. Oldenburg §. 27. Nassau §. 35. Coburg-Gotha §. 59. 60.

Hausdiebstahl. S. Cameradendiebstahl u. Diebstahl, ausgezeichneter.

Hausfriedensbruch. Aus der im Eigenthumsrechte wesentlich enthaltenen unbedingten Verfügungsgewalt über die Sache folgt das Recht des Eigenthümers einer Liegenschaft, frei und selbstständig zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen ein dritter das Eigenthum betreten und auf demselben verweilen dürfe. In Bezug auf offen liegende Güter, wie Wälder, Felder, Wiesen u. s. w. genügt regelmässig der civilrechtliche Schutz, und nur ausnahmsweise bietet die Staatsgewalt auch den öffentlichen dar, indem sie z. B. Wälder zur Zeit ihrer Schonung verhängt, den Weinberg zur Herbstzeit schliesst, oder das Betreten von Privatwegen untersagt, und den Zuwiderhandelnden mit polizeilichen Strafen bedroht. Einen wirksamern Schutz bedürfen aber Wohnräume.

Der Eigenthümer eines Wohnhauses und der dazu gehörigen eingefriedigten Pertinenzen hält seinen Raum zu dem Zwecke abgeschlossen, um daselbst ungestört von dem Getriebe der Aussenwelt zu verweilen, und sein Familienleben den Augen der Oeffentlichkeit zu entziehen. Darum bedarf das Recht zu dieser häuslichen Abgeschlossenheit, welches man mit dem Ausdrucke des Hausrechts bezeichnet, eines wirksamern Schutzes, und indem die Staatsgewalt diesen gewährleistet, erhebt sie das Hausrecht zum Hausfrieden, und stempelt dessen Verletzung zum Hausfriedensbruche. Den Schutz dieses Hausfriedens kann aber nicht nur der Eigenthümer des Hauses, sondern auch dessen sonstiger Bewohner, in seiner Eigenschaft als Wohnungsbesitzer ansprechen. — Das Hausrecht äussert sich in zweifacher Weise, zunächst in dem Recht, den Verletzer desselben durch Eigenmacht zurückzutreiben. Desshalb darf der Bewohner des Hauses denjenigen, welcher gegen seinen Willen in seine Wohnung eindringt oder daselbst verweilt, fortweisen, und wenn er sich gewaltsam behaupten will, vorausgesetzt, dass die Erfordernisse der Nothwehr (S. das.) vorhanden sind, Gewalt bis zu den äussersten Mitteln anwenden. Nicht minder ist er befugt, den Schutz der Obrigkeit anzurufen, um den Verletzer des Hausfriedens entfernen zu lassen, oder um seine Bestrafung wegen Hausfriedensbruches zu veranlassen. — Gegenstand des Verbrechens des Hausfriedensbruches ist zunächst die Wohnung, d. i. der Ort, wo Jemand wohnt. Die Wohnung wird aber von den Gesetzbüchern in weiterem Umfange genommen, so dass sie nicht nur das Haus begreift, in welchem Jemand seine Wohnung aufgeschlagen hat, sondern auch den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk, also die Hofraithe und den Garten. — Was die Form des Hausfriedensbruches betrifft, so besteht sie im widerrechtlichen Eindringen in einen solchen Raum. Widerrechtlich ist aber jedes Betreten des Raumes gegen den kundgegebenen Willen des Bewohners, wofern der Eindringende nicht hierzu einen besondern gesetzlichen Grund, z. B. einen obrigkeitlichen Befehl besitzt, nicht minder jedes Verweilen an dem Orte, wenn der Bewohner seine Zustimmung dazu nicht ertheilt oder zurückzieht. — Dass das Eindringen in die Wohnnng oder das Verweilen in derselben gewaltsam geschah, wird zwar von einigen Gesetzen verlangt, richtiger und der Natur der Sache entsprechender ist aber der von den meisten Gesetzen festgehaltene Gesichtspunkt, wornach blosse Eigenmächtigkeit genügt, und die Gewaltsanwendung nicht zum Begriffe des Verbrechens gehört. — Eine besondere Absicht wird bei dieser Eigenmacht nicht vorausgesetzt, vielmehr liegt die Strafbarkeit ausschliesslich in dem widerrechtlichen Eingriffe in das Hausrecht. Im Gegentheil wird das Verbrechen je nach der Absicht, in welcher der Friedbrecher seine That begeht, in ein anderes Verbrechen übergehen, z. B. in das des Raubes (S. das.), der Erpressung (S. das.) oder der Gewaltthätigkeit (S. das.), wenn das Eindringen zum Zwecke der gewaltsamen Entwendung von Sachen, der Erzwingung eines Rechtszugeständnisses oder der Nöthigung zu einer bestimmten Handlung geschieht. — Es ist das Verbrechen nahe verwandt mit dem Landfriedensbruch (S. das.), zu welchem es in demselben Verhältnisse steht, wie die Widersetzlichkeit zum Aufruhr (S. das.). Wenn nämlich der Hausfriedensbruch von einer zusammengerotteten Menge oder von einer bewaffneten Mehrzahl von Personen ausgeht, so fällt er unter das schwerere Verbrechen des Landfriedensbruches. — Was die Strafbarkeit des Hausfriedensbruches betrifft, so steht die blosse Eigenmacht auf der niedersten Stufe, höher ist die That zu bestrafen, wenn dabei zugleich Gewalt gegen Sachen oder Personen angewendet wird, und den höchsten Grad der Strafbarkeit erreicht das Unternehmen, wenn solches mit Waffen verübt wird. Als Strafe drohen die Gesetze bürgerliche Freiheitsstrafen von einigen Wochen oder Monaten, bis zu einem Jahre. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 57. Ziff. 9. §. 83. Preussen §. 214. 318. 346. Bayern §. 332. 336. 422. 423. Sachsen §. 118. 119. Würtemberg §. 102. 189. 193. 194. Hannover §. 178—180. Baden §. 84 Ziff. 3. Hessendarmstadt §. 46. 48. 164. 165. Weimar §. 66. 116. 117. Braunschweig §. 102—106. 166. 180. Nassau §. 163.

Hausordnung. Das Zusammenleben einer grössern Anzahl von Sträflingen in einer Anstalt, und deren Beaufsichtigung und Ueberwachung durch eine verhältnissmässig geringe Anzahl von niedern und höhern Beamten macht es zur unabweislichen Nothwendigkeit, eine gewisse Regelmässigkeit und Gleichartigkeit der Behandlung einzuführen. Diese Regelmässigkeit und Gleichartigkeit ist aber noch in weit höherem Maasse erforderlich, wenn, wie es heut zu Tage in allen Strafanstalten der Fall ist, dem Strafvollzuge nicht ausschliesslich der Charakter eines dem Sträfling zuzufügenden Uebels beigemessen ist, sondern zugleich der humane Zweck erreicht werden soll, denselben zu einem gesitteten und brauchbaren Mitgliede der Staats-

gesellschaft heranzubilden, mit andern Worten, ihn zu bessern. Die Summe der Vorschriften, welche über die Beaufsichtigung, Behandlung, Beschäftigung und Unterweisung der Sträflinge aufgestellt sind, nennt man die Hausordnung. Je nach der Ausdehnung und der Art der Strafanstalt, ob sie Gefängniss, Arbeitshaus oder Zuchthaus (S. das.) ist, und je nach den Grundsätzen, nach welchen sie eingerichtet ist, ob sie auf dem Einzelhaftsystem (S. das.), dem Schweigsystem (S. das.) etc. beruht, muss sich die Hausordnung in ihren Detailbestimmungen ändern. Der characteristische Unterschied zwischen diesen Strafanstalten und Systemen des Strafvollzugs kann unter den betreffenden Artikeln nachgelesen werden, hier sind nur die allgemeinen, allen Strafanstalten gemeinsamen Gesichtspunkte hervorzuheben. — Die Hausordnung enthält die Vorschriften: 1) über die Organisation, Hierarchie und den dienstlichen Wirkungskreis der Beamten und Angestellten. Dieser Abschnitt, welcher die Dienstsphären der Beamten abgrenzt und daher insbesondere Dienstordnung genannt wird, belehrt den Director, die Aerzte, Geistliche, Schullehrer, Aufseher und andere Angestellte über den Umfang ihrer Dienstobliegenheiten und ihr Zusammenwirken zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, und verpflichtet sie zur speziellen Aufsicht über die Gefangenen und zu regelmässigen Besuchen der Einzelnen; 2) über die Beschäftigung (S. das.) der Sträflinge. Es ist in diesem Abschnitte festgesetzt, welche Arten von Beschäftigung in der Anstalt vorgeschrieben oder geduldet sind, wie lange die Arbeitszeit dauert, in wiefern der Sträfling einen Theil des gutgemachten Arbeitslohns zu Anschaffungen oder zur Capitalanlage verwenden darf u. dgl. 3) Ueber die Unterweisung der Strafgefangenen, wo dann die Gegenstände bezeichnet, in welchen Unterricht ertheilt wird, nicht minder die Stunden festgesetzt sind, in welchen der Unterricht gegeben wird, endlich der Studienplan aufgestellt ist; 4) über die Behandlung der Sträflinge. In diesem Abschnitte ist festgesetzt, wann der Gefangene aufzustehen und sich zu Bette zu legen hat, wann und wie ihm Bewegung im Freien gestattet ist, welche Stunden zum Essen und zur Erholung bestimmt sind, wie sich der Sträfling in der Zelle, bei der Arbeit, in der Kirche, Schule u. s. w. zu betragen hat. — Diesen Anordnungen über die Beaufsichtigung und Behandlung der Sträflinge entspricht die Pflicht der Sträflinge, sich der Hausordnung zu unterwerfen und darnach zu leben. Die daraus abgeleiteten Hauptpflichten sind: 1) Achtung und Gehorsam gegen die Beamten und Angestellten des Hauses. 2) Fleiss und guter Wille bei der Arbeit. 3) Eifer und Aufmerksamkeit bei dem Unterrichte und Gottesdienste. 4) Anständiges Betragen gegen Mitgefangene, Reinlichkeit und Ordnung in der Zelle. — Die Uebertretung dieser durch die Hausordnung vorgezeichneten Pflichten zieht disciplinäres Einschreiten gegen den Uebertreter nach sich, welches je nach der Schwere des Vergehens von den verschiedenen Beamten der Anstalt oder von der obersten Aufsichtsbehörde ausgeht. — Den Aufsichtsbeamten sind durch die Gesetze folgende Disciplinarstrafmittel gegeben: 1) Entziehung gewährter Begünstigungen. 2) Einsame Einsperrung. 3) Versetzung auf schmale Kost. 4) Dunkelarrest. 5) Anlegung von Fesseln oder Gebrauch des Zwangsstuhls (S. das.), endlich 6) nach einzelnen Gesetzen körperliche Züchtigung. — Verübt ein Sträfling ein Verbrechen, so wird solches von dem ordentlichen Richter untersucht und bestraft, doch pflegt von manchen Gesetzen dem Vorstande der Strafanstalt eine Mitwirkung bei der Untersuchung eingeräumt zu werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Würtemberg §. 33—41. Baden §. 67—69. Weimar §. 8. Braunschweig §. 8; ferner die Strafprocessordnung von Würtemberg §. 9 und das Gesetz über Gerichtsverfassung von Baden §. 73.

Hausrecht S. Hausfriedensbruch.

Haussuchung. Jede zum Zwecke einer Strafuntersuchung von der Behörde angeordnete Durchsuchung nennt man Haussuchung (perscrutatio domestica). Sie wird wegen ihres weitern Umfangs besser Durchsuchung oder Aussuchung genannt, denn sie erstreckt sich nicht nur über Wohn- oder andere Häuser und Gebäude, sondern auch über andere Räumlichkeiten z. B. Felsenkeller, Schiffe u. s. w., ferner über Liegenschaften jeder Art z. B. Felder, Wälder, Wiesen u. s. w. (daher perscrutatie locorum s. regionum genannt) selbst über bewegliche Gegenstände z. B. Güterwägen, Felleisen u. s. w. (in dieser Richtung besonders Visitation genannt) endlich sogar über den Körper von Personen (daher Personsdurchsuchung genannt). — Der Zweck der Haussuchung ist entweder die Auffindung eines verborgenen Verbrechers, oder von Gegenständen, welche für die Untersuchung wichtig sind, also entweder von Sachen, welche durch das Verbrechen entfremdet sind z. B. den gestohlenen Juwelen, oder womit das Verbrechen verübt wurde z. B. den Stempeln zum Falschmünzen oder endlich von Merkmalen des Verbrechens z. B. blutigen Kleidern. Mit Recht ist die Erhebung von Merkmalen des Ver-

brechens durch das Hannöverische Gesetz unter den Zwecken der Haussuchung aufgeführt, aber eben damit auch anerkannt, dass die Haussuchung hier mit dem Augenschein zusammenfällt und es daher irrig ist, wenn man in der Wissenschaft den Letzten stets nur in seiner Eigenschaft als Beweismittel auffasst. — Je nachdem die Haussuchung auf ein bestimmtes Haus oder bestimmte Objekte beschränkt ist z. B. wenn das Haus des Angeschuldigten oder die Scheunen seiner Mitschuldigen durchsucht werden, oder in einem ganzen Bezirke z. B. in einem ganzen Dorfe oder an einer ganzen Versammlung von Personen z. B. bei allen im Tanzsaale Anwesenden vorgenommen wird, theilt man sie in die besondere (specielle) oder allgemeine (generelle) Aussuchung ein. Je nachdem sie vom Richter oder einem Criminalpolizeibeamten ausgeht, ist sie entweder eine gerichtliche oder polizeiliche. — Um eine Haussuchung vorzunehmen, muss ein Grund hierzu vorhanden sein, also entweder Grund zur Annahme vorliegen, dass der Angeschuldigte an dem zu durchsuchenden Orte sich aufhalte, oder dass sich daselbst Ueberführungsstücke (s. das.) oder Merkmale des Verbrechens vorfinden werden. Man kann aber diesen Grund nicht schlechthin in dem unmotivirten Ermessen des Richters erblicken, sondern er muss objectiv vorliegen, d. h. es muss in den Umständen der Verdacht begründet sein, dass sich bei der Durchsuchung das Vermuthete finden werde. Wie stark aber dieser Verdacht sein müsse, lässt sich nicht in einer allgemeinen Regel zusammenfassen, auch sind hierbei die Gesetze in ihrer Ausdrucksweise sehr schwankend, indem einige diese Maassregel zulassen, wenn „ein Erfolg zu vermuthen ist“, andere „gegründeten Verdacht“ oder „hinreichenden Grund zur Vermuthung“, andere endlich „Wahrscheinlichkeit“ oder „dringende Wahrscheinlichkeit“ eines Erfolges verlangen. Im Grunde genommen herrscht aber trotz dieser Verschiedenheit des Ausdrucks keine wesentliche Verschiedenheit in den Gesetzbüchern. Man muss zwischen den einzelnen Fällen unterscheiden: 1) die allgemeine Haussuchung ist keine gegen eine bestimmte Person, als Angeschuldigten, gerichtete Handlung der Specialuntersuchung, bei ihr wird daher kein bestimmter Verdacht erfordert, sondern es genügt, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass dabei etwas für die Untersuchung Erhebliches gefunden werden dürfte. 2) Das Gleiche gilt von der Durchsuchung öffentlicher Orte oder Häuser z. B. Wirthshäuser, soweit sie dem Publicum offen stehen, und nicht, wie z. B. die Wohnung des Wirths, zum Privatgebrauch vorbehalten sind. 3) Soll der Angeschuldigte zum Zweck seiner Stellung vor Gericht in seiner Wohnung aufgesucht, oder soll bei ihm nach Ueberführungsstücken geforscht werden, so erscheint die Handlung als Massregel der Spezialuntersuchung, es muss daher so viel Verdacht gegen den Betreffenden vorliegen, um ihn als Angeschuldigten zu behandeln. Manche Gesetze drücken dies ganz bezeichnend dahin aus, es müsse Grund „zur Versetzung in den Anschuldigungsstand“ oder „zur Verhaftung“ vorliegen. 4) Soll in der Wohnung eines dritten, welcher der Theilnahme am Verbrechen nicht verdächtig ist, nachgesucht werden, so muss derselbe zuerst befragt werden, und wenn er den Besitz des Gesuchten läugnet, gleichwohl aber bestimmte Verdachtgründe vorliegen, dass die Gegenstände sich bei ihm befinden, so kann darauf hin und nur daraufhin die Massregel vorgenommen werden. 5) Endlich gestatten die Gesetze, welche das Institut der Stellung unter polizeiliche Aufsicht (s. das.) kennen, die Aussuchung unbedingt bei den unter Aufsicht Gestellten, indem hier der Verdacht schon in ihrer Persönlichkeit gegründet ist. — Die Haussuchung wird regelmässig von dem Untersuchungsrichter angeordnet, doch hat derselbe in Ländern, in welchen dem Staatsanwalte (s. das.) eine Einwirkung auf die Untersuchung, oder die Initiative derselben zusteht, gleichzeitig den Staatsanwalt oder die Polizeibehörde zur Anwohnung bei dem Acte einzuladen, ohne aber bis zu dem Eintreffen derselben den Vollzug der Massregel aufschieben zu müssen. Damit derselbe aber nicht leichtfertig eine solche Untersuchungshandlung unternehme, schreiben manche Gesetze vor, dass er die Veranlassung und die Gründe derselben schriftlich in dem Protocolle niederlege, andere verlangen sogar die Ausfertigung einer schriftlichen motivirten Verfügung, welche dem von der Massregel Betroffenen entweder sofort bei Vornahme der Handlung oder längstens binnen 24 Stunden zugestellt werden muss. Ja das Braunschweigische Gesetz bindet sogar, dringende Fälle abgerechnet, diese Massregel an einen vorherigen Collegialbeschluss des Kreisgerichts. — Uebrigens giebt es auch Fälle, wo die Haussuchung nicht von dem Untersuchungsrichter, sondern von andern Beamten vorgenommen wird, nämlich: 1) In minder wichtigen Fällen kann der Untersuchungsrichter seinen Protocollführer, oder einen Ortsvorsteher oder Polizeibeamten mit der Vornahme der Haussuchung beauftragen. Nach manchen Gesetzen muss der Richter dem Bevollmächtigten eine besondere schriftliche

Vollmacht ausstellen. 2) Wenn es sich um einen auf frischer That (s. das.) betretenen Verbrecher handelt. dürfen der Staatsanwalt, die Polizeibehörden, die Ortsvorsteher, ja selbst Gensdarmen und niedere Polizeibeamte Haussuchungen vornehmen. 3) Gewisse niedere Beamte, namentlich Jagdaufseher, Waldhüter und Zoll- oder Steueraufseher haben die Befugniss, in bestimmten in ihren Dienstkreis einschlagenden Fällen, selbstständig Durchsuchungen vorzunehmen. Wenn übrigens Haussuchungen von andern Beamten, als dem zuständigen Untersuchungsrichter, vorgenommen werden, so muss das Ergebniss sofort dem Letztern vorgelegt werden, damit er die weiter erforderlichen Anordnungen oder Verbesserungen treffe. — Die Durchsuchung ist stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens und aller nicht unumgänglich nöthigen Störung der häuslichen Ruhe, mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, und mit Beachtung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Zur Nachtzeit darf sie daher nur in sehr dringenden Fällen ausgeführt werden. — Der Richter und Staatsanwalt, welcher sie vornimmt, hat einen verpflichteten Protocollführer und nach den meisten Gesetzen ausserdem noch zwei Gerichtszeugen (s. das.) beizuziehen. Letzteres müssen auch die niedern Beamten, welche keine Protocollführer haben, beobachten. Um dem Angeschuldigten oder dem von der Massregel Betroffenen noch weitere Garantien für deren ordnungsmässige Vornahme zu gewähren, soll der Angeschuldigte, beziehungsweise Bewohner oder Besitzer des zu durchsuchenden Orts zur Handlung beigezogen werden. Ist er abwesend und nicht sofort zur Stelle zu bringen, so wird ein Glied seiner Familie, oder ein anderer Hausbewohner oder ein Nachbar an seiner Stelle berufen. Da aber öfters umgekehrt die Bewohner des Hauses sich während der Durchsuchung gerne entfernen, um die Gegenstände in Sicherheit zu bringen, deren Entdeckung sie besorgen, ist der Richter oder sein Stellvertreter befugt, ihr Verbleiben in seiner Gegenwart anzubefehlen, oder ihnen das Verlassen des angewiesenen Platzes zu untersagen. — Ueber den ganzen Vorgang der Haussuchung wird ein umständliches Protocoll aufgenommen, welches von allem Verdächtigen was gefunden wird, Erwähnung thut, und genau angiebt, wo und wie nachgesucht wurde. Die Gegenstände, welche zu Gerichtshanden genommen werden, müssen verzeichnet, und nach manchen Gesetzen unter gerichtliches Siegel genommen werden. Einzelne Gesetze gehen in der Vorsicht so weit, dass sie dem Angeschuldigten, beziehungsweise Bewohner des Hauses gestatten, dem Gerichtssiegel, zur bessern Verschliessung der mit Beschlag belegten Gegenstände, sein Privatsiegel beizudrücken. — Ueber die besondern Erfordernisse bei der Beschlagnahme und Durchsuchung der Papiere ist der Artikel „Beschlagnahme von Briefen und Papieren" nachzulesen. — Vergl. Brauer im Criminal-Archiv v. J. 1846 p. 583—607 und in den Beiträgen zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung (Freiburg 1847) p. 309—328, ferner die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 104—111. Hannover §. 103—107. Würtemberg §. 238—250. Baden §. 112—134. Weimar §. 144—148. Braunschweig §. 29. 37. 47.

Haut und Haar. Die im Mittelalter festgehaltene Unterscheidung zwischen der höheren Gerichtsbarkeit (s. Bann und Centgerichte), welche vom Kaiser und später von den Landesfürsten ausging, und der niedern, welche auch andern Territorialherren und Corperationen zustand, bedingte die Eintheilung der Verbrechen in solche, welche zur höhern, und solche, welche zur niederen Gerichtsbarkeit gehörten. Die Letztern nannte man Verbrechen, welche dem Thäter an „Haut und Haar" gehn, die Erstern Verbrechen, welche dem Missethäter an „Hals und Hand", gehn, auch wohl peinliche Verbrechen. Peinliche Verbrechen sind also, im Sinne des Mittelalters alle diejenigen, welche entweder dem Verbrecher an den Hals gehen d. h. auf welche Todesstrafe gedroht ist. oder welche ihm an die Hand gehen d. h. verstümmelnde Strafen zur Folge hatten, wie Abhauen der Hand oder einiger Finger, Ausstechen der Augen, Abschneiden der Ohren oder Nase, Aussreissen der Zunge u. dgl. Wegen der Schmerzen oder Pein, welche der Vollzug dieser Strafen dem Verurtheilten verursachte, nannte man sie peinliche Strafen. — Im Gegensatze zu diesen peinlichen Verbrechen nannte man alle übrigen Verbrechen, welche an Haut und Haar gehen," wahrscheinlich desshalb, weil die mit dem Pranger (s. u. Halseisen) verbundene Strafe des Staupbesens (s. das.) die gebräuchlichste derselben war. — Wenn übrigens auch historisch sich die heutige Eintheilung der Strafen beziehungsweise Verbrechen in peinliche und nicht peinliche auf diesen Ursprung zurückführen lässt, so beruht doch die heutige Eintheilung auf einem wesentlichen verschiedenen Gesichtspunkt, indem jetzt lediglich die Ehrenfolgen der Strafe ihr den Charakter der Peinlichkeit geben, die intensive Härte des Strafübels aber dabei nicht mehr entscheidend ist. — Vergl. Henke, Grund-

riss einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts (Sulzbach 1809) Bd. I p. 305.

Hazardspiele (Glücksspiele) sind solche Spiele, bei welchen Gewinn und Verlust ausschliesslich vom Zufall abhängt, ohne dass eine körperliche oder geistige Gewandtheit des Spielenden irgend Einfluss darauf hat. Es fallen daher die Spiele nicht unter diesen Begriff, wo neben dem Glücke auch die Geschicklichkeit des Spielenden entscheidet z. B. die gewöhnlichen Gesellschafts-Kartenspiele. Schon das spätere römische Recht schreitet gegen solche Hazardspiele mit Strafdrohungen ein, und auch einzelne neuere Strafgesetzbücher und noch im weiteren Umfange der Polizeistrafgesetze belegen dieselben mit polizeilichen Strafen. — Aus Gründen der öffentlichen Ordnung lässt sich übrigens das unbedingte Verbot dieser Spiele nicht rechtfertigen, denn wenn bei solchen weder Betrug noch Nöthigung oder unlautere Anlockung zum Einsatze vorkommt, geht man in der Bevormundung der selbstständigen Bürger offenbar zu weit, wenn man ihnen derartige Spiele schlechthin verbieten will, zumal da bei den erlaubten Glücksspielen, bei welchen die Geschicklichkeit des Spielens nicht ohne Einfluss ist, für den Spielenden leicht ein weit beträchtlicherer Verlust entspringen kann, als bei einem Glücksspiele mit niederen Sätzen. Desswegen verdient das österreichische Strafgesetzbuch, welchem sich das würtembergische Polizeistrafgesetz anschliesst, keine Billigung, wenn es nicht nur unbedingt alle, welche ein Hazardspiel spielen, sondern auch denjenigen, welcher seine Wohnung dazu hergibt, mit Strafe bedroht. Eher lässt sich das preussische Strafgesetzbuch rechtfertigen, welches in Nachahmung des code pénal art. 475 Nr. 5 denjenigen mit Strafe bedroht, welcher an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder an öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält, oder aus dem Hazardspiele ein Gewerbe macht, oder sein öffentliches Wirthschaftslokal zum Hazardspiele hergibt, oder endlich zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt. In diesen Fällen gibt nämlich die öffentliche Anlockung der Menge zum Spiel, oder dessen gewerbsmässiger Betrieb, oder dessen Verbergung vor der Staatsaufsicht einen haltbaren Grund zum polizeilichen Einschreiten, während der richtige Grundsatz anerkannt ist, dass die einzige Thatsache des Hazardspielens nicht als strafbar erscheint. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 522 und Preussen §. 266, 267, 340 Ziff. 11, sowie das Polizeistrafgesetz von Würtemberg §. 81.

Hebammen siehe unter Aerzte, Verbrechen der. Berechtigung. Geheimnissverletzung.

Hehlerei. Man versteht unter „hehlen", so viel wie „verhehlen" oder „verbergen", es ist daher die Hehlerei eine Art der Begünstigung (s. das.) des Verbrechens, welche darin besteht, dass der Begünstiger durch Verhehlen oder Verheimlichen des Angeschuldigten, oder der mittelst des Verbrechens erworbenen Sachen oder der Spuren des Verbrechens dem Verbrecher Vorschub leistet. Hiernach ist die Aufstellung besonderer Vorschriften über diese bestimmte Art der Begünstigung an sich entbehrlich, und manche Gesetze kennen den Begriff der Hehlerei, als einer von der gewöhnlichen Begünstigung verschiedener Spezies nicht. — Die meisten Gesetzbücher stellen aber einen besonderen Begriff der Hehlerei auf, jedoch in einem sehr verschiedenen Umfange. Nach einigen Gesetzen ist die Hehlerei auf die Begünstigung des Diebstahls und Raubes beschränkt und in diesem Umfang kommt der Begriff mit dem täglichen Sprachgebrauch überein, andere Gesetze rechnen auch Unterschlagung, Erpressung, überhaupt alle aus Eigennutz entsprungene Verbrechen hierher, andere endlich zählen alle mittelst Verheimlichung verübte Begünstigung von Verbrechen unter diesen Begriff. — Aber die durch Verheimlichung verübte Begünstigung erscheint nur dann als Hehlerei im Sinne der Gesetze, wenn sie gewerbsmässig oder wenigstens in eigennütziger Absicht betrieben wird. Hiernach gehört also zum Thatbestande der Hehlerei 1) eine Begünstigung der Verbrechen durch Verheimlichung. Diese Verheimlichung ist vorhanden, wenn man Verbrechern, die man als solche kennt, den Aufenthalt gestattet, sie vor den Nachforschungen der Obrigkeit verbirgt, oder ihnen behülflich ist, die Spuren des Verbrechens zu vertilgen. Nicht minder, wenn man die durch das Verbrechen erworbenen Gegenstände bei sich heimlich verwahrt, erkauft, Geld auf solche leiht, oder den Absatz derselben vermittelt. 2) Eigennutz als Motiv, wohin dann namentlich der Fall gehört, dass aus dieser Begünstigung ein Gewerbe gemacht wird. — Schon ein altes Rechtssprichwort sagt, „der Hehler ist so gut als der Stehler," damit übereinstimmend bedrohen die Gesetze die Hehlerei mit härteren Strafen, als die einfache Begünstigung. Diese Vorschrift ist auch durch die Erwägung hinreichend gerechtfertigt, dass solche Hehler gewöhnlich mit Diebsbanden und anderem Gesindel zusammenhängen, und ihnen ihre verbrecherische Laufbahn erleichtern, somit durch diese Begünstigung gemeingefährlich erscheinen. —

Was die Strafbarkeit der Hehlerei betrifft, so richtet sie sich zunächst nach der Schwere der Verbrechen, welche begünstigt werden, hiernächst aber darnach, ob die Hehlerei nur in einem vereinzelten Falle besteht oder gewerbsmässig betrieben wird. Gewerbsmässige Hehlerei kann unter Umständen selbst mit länger dauernder Zuchthausstrafe geahndet werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 185, 214, 215. Preussen §. 28, 228, 237—240, 271. Bayern §. 85, 86. Sachsen §. 38. Hannover §. 303. Würtemberg §. 188, 343, 350, 360. Baden §. 142—145. Hessen-Darmstadt §. 87—91. Weimar §. 231. Braunschweig §. 47.

Heilkunde, unbefugte Ausübung derselben. Die Ausübung der Heilkunde, also die Vornahme von ärztlichen, wundärztlichen oder hebärztlichen Verrichtungen ist in unseren Staaten überall an eine auf besondere Prüfung ertheilte Lizenz geknüpft, weil das „Medikastriren" oder „Pfuschen" durch Personen, welchen die erforderlichen Kenntnisse abgehen, für die Patienten, welche sich dem Medikaster anvertrauen, gefährlich werden kann. Gleichwohl finden wir, dass Personen, ohne wissenschaftliche medizinische Kenntnisse sich oft mit eben so viel Glück als Beifall in der Heilkunde versuchen, daher ist es die Aufgabe der Regierung, einerseits dem schädlichen Einwirken medicinischer Pfuscher entgegenzuwirken, andererseits nicht allzu schroff in die Verhältnisse des täglichen Lebens einzugreifen, da nicht zu bestreiten ist, dass eine grosse Zahl der zweckmässigen s. g. Hausmittel von Personen, denen jede medicinische Lizenz abgeht, mit gutem Erfolge gereicht zu werden pflegt. — Dass die Regierung auf Personen, welche sich mit ärztlichen Curen abgeben, ein wachsames Auge habe, ihre Mittel und Verfahrungsweise der strengsten Controle unterwerfe, und sofort polizeilich einschreite, wenn daraus Gefahr für Leben und Gesundheit droht, muss allgemein gebilligt werden, aber es ist offenbar verwerflich, den Privatpersonen alle Curen schlechthin zu untersagen. Namentlich muss die Strafgesetzgebung sich hüten, jede unbefugte ärztliche Verrichtung in den Kreis der Criminalität zu ziehen. — Die Gesetze zeigen auch in dieser Materie eine grosse Verschiedenheit, und können dieselben in drei Kategorieen eingetheilt werden: 1) Manche Gesetze, z. B. das Sächsische und Weimarische erklären jede nicht lizenzirte Vornahme von ärztlichen, wund- oder hebärztlichen Verrichtungen schlechthin für strafbar, und gehen damit offenbar zu weit, indem dadurch jede Mittheilung von Hausmitteln, jeder geburtshülfliche Beistand und einfache chirurgische Operationen, auch wenn sie ohne Gefahr und vom guten Erfolg sind, für ein Verbrechen erklärt sind. 2) Andere Gesetze, z. B. das Bayerische, Hannöverische und Würtembergische stellen den entgegengesetzten Grundsatz auf, indem sie in richtiger Würdigung der Verhältnisse die einfache Thatsache der Vornahme der medizinischen Verrichtungen nicht für criminell strafbar erklären, aber den Medikaster für jeden von ihm veranlassten Schaden an Leben oder Gesundheit verantwortlich machen und ihm einen derartigen Erfolg zur groben Fahrlässigkeit anrechnen. 3) Andere Gesetze endlich, z. B. das Oesterreichische, Preussische und Badensche halten zwischen beiden eben genannten Systemen die Mitte ein, indem sie ausser den Fällen, wo fahrlässige Tödtung oder Körperverletzung vorliegt, noch andere hervorheben, wo auch ohne diese Voraussetzung Strafe einzutreten hat. Diese Fälle sind: a) wenn der Pfuscher gegen ein an ihn ergangenes polizeiliches Verbot, oder ungeachtet bereits polizeilich gegen ihn eingeschritten wurde, seine Curen fortsetzt; b) wenn der Pfuscher aus eigennützigen Motiven, also gegen Belohnung oder gewerbsmässig (s. daselbst) seinen Beistand giebt, c) wenn ein technisch in der Hand des Laien für gefährlich erkanntes Verfahren z. B. Anwendung des Magnetismus oder des Schwefeläthers angewendet wird. — Natürlich können die Strafdrohungen gegen unbefugtes Medikastriren nicht auf s. g. Nothfälle ausgedehnt werden, d. h. auf solche, wo ein rasches Einschreiten dringend nöthig erscheint, und eine approbirte Medicinalperson nicht zeitig herbeigerufen werden kann, vorausgesetzt, dass das Mittel in gutem Glauben ordinirt wurde und nicht als schlechthin schädlich anerkannt ist. — Was von der unbefugten Ausübung der Heilkunde hier eben gesagt ist, bezieht sich selbstredend nicht nur auf die Personen, welchen alle Befugniss zu ärztlichen Verrichtungen abgeht, sondern ebensowohl auf solche, welche die ihnen ertheilte beschränkte Lizenz überschreiten. Im letzteren Falle pflegt noch neben der sonst verwirkten Strafe in schweren oder wiederholten Fällen auf Entziehung der Lizenz erkannt zu werden. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 343, 344. Preussen §. 199. Bayern §. 66. Sachsen §. 267. Hannover §. 48 Ziff. 7. Würtemberg §. 459. Baden §. 255, 256. Weimar §. 247. Braunschweig §. 286.

Heimweh (nostalgia, pathopatridalgia, nostomania, pathopatridomania) ist eine Art von

Melancholie (s. u. Manie), welche sich in einer krankhaften Sehnsucht nach der Heimath äussert und vorzugsweise junge Leute und Bergbewohner befällt. Dasselbe charakterisirt sich durch ein stilles, schwermüthiges Hinbrüten, welches nur durch die Hoffnung auf baldige Rückkehr nach der Heimath momentan aufgeheitert werden kann, und hat eine Reihe krankhafter körperlicher Erscheinungen im Gefolge. Namentlich vermindert sich die Esslust, die Verdauung ist mühsam und schlecht, die Bewegungen des Herzens werden unregelmässig, das Nervensystem ist krankhaft empfindlich, das Aussehen blass, der Körper magert ab, oft treten Convulsionen und hectisches Fieber ein. Je tiefer das Uebel eingewurzelt ist, desto mehr wird der Patient gegen äussere Eindrücke abgestumpft, seine Gedanken verlieren sich, und seine Energie erlahmt. Dabei treibt denselben ein unbesiegbares Verlangen, in die früheren Verhältnisse zurückzukehren, welches den Leidenden zu Verbrechen veranlassen kann, von denen er voraussetzt, dass sie die Befriedigung seines Wunsches herbeiführen werden. So finden wir namentlich Brandstiftungen als Folge des Heimwehes, wobei den Verbrecher die Hoffnung trieb, dadurch sein Dienstverhältniss aufzulösen und seine Rückkehr zu ermöglichen. — Natürlich ist das Heimweh an sich kein Grund, die Zurechnung aufzuheben, aber es kann so stark und unwiderstehlich auftreten, dass es in eine wahre Seelenstörung (s. das.) übergeht und dann kann dadurch je nach der Intensivität des Uebels die Zurechnung gemindert oder aufgehoben werden. — Nicht selten wird dies Leiden simulirt, aber die Verstellung kann hier vom Arzte meist ziemlich leicht entdeckt werden, indem der Betrüger sein angebliches Leiden durch laute Ausbrüche einer ungezügelten Sehnsucht nach der Heimath bemerklich machen will, während umgekehrt der wahre Kranke sein Leiden vor seiner Umgebung zu verbergen sucht, ferner weil die körperlichen Symptome bei der Verstellung fehlen. — Vergl. Friedreich System der gerichtlichen Psychologie (Regensburg 1852) §. 28.

Henker. Henkermahlzeit. Der Scharfrichter (s. das.) hat den Vollzug der Enthauptungen zu besorgen, aber selbst bei dieser Execution führt er nur das Schwert oder Beil, ohne den Delinquenten unmittelbar zu berühren, alle anderen Verrichtungen bei dieser, sowie allen übrigen Executionen der Todes- oder sonstigen peinlichen Strafen geschehen durch seine Gehülfen, welche Henker oder Scharfrichtersknechte genannt werden. Sie haben bei einer Enthauptung den Verbrecher auf den Stuhl zu binden, oder an den Block zu legen und ihn während der Hinrichtung festzuhalten, nach derselben aber wegzuschaffen und zu verscharren. Nicht minder ist ihnen der ausschliessliche Vollzug der übrigen Todesstrafen z. B. des Hängens überlassen. Auch bei der Tortur und den früher üblichen peinlichen Strafen z. B. den Körperverstümmelungen, Staupbesen, Ausstellen am Pranger, Anschlagen des Namens an den Galgen u. dgl. wurde die Execution von den Henkern vorgenommen, höchstens war, wie namentlich bei der Folter, der Scharfrichter zum Zwecke ihrer Ueberwachung und Leitung anwesend. — Da mit ihrem Amte gewöhnlich der Dienst des Schinders verbunden war, so galten sie lange in der öffentlichen Meinung als anrüchig, waren vom Eintritt in Zünfte und Gilten ausgeschlossen, und selbst im gesellschaftlichen Leben ängstlich gemieden. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass diese Missachtung ihres Gewerbes durch die Humanität unserer Zeit abgeschafft wurde. — Unter Henkersmahlzeit versteht man die letzte Mahlzeit eines zum Tode verurtheilten Verbrechers vor seiner Hinrichtung. Nach einer allgemeinen Uebung, die noch jetzt an vielen Orten besteht, pflegt man den Verbrecher von dem Augenblick an, wo ihm das Todesurtheil verkündigt ist, bis zur Exekution hinsichtlich der Verköstigung nicht nach dem Gefängniss-Regulativ zu behandeln, sondern ihm nach seinem Verlangen bessere Speisen und Getränke zu reichen, wobei der ächt humane Gedanke vorwaltet, einem dem Tode verfallenen Verbrecher die letzten Augenblicke seines Lebens möglichst zu erleichtern. — Vergl. Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 416. Heils judex et defensor in proc. inq. (Leipzig 1717.) p. 459.

Herabwürdigung der Religion s. Aergerniss, Gotteslästerung, Religionsverbrechen.

Herausforderung s. Ausforderung.

Herausgeber s. Redacteur.

Hereditatis expilatae crimen s. Diebstahl, gesetzlich ausgezeichneter.

Herzprobe. Zur Ausmittelung der Frage, ob ein todtaufgefundenes, neugebornes Kind gelebt habe, wurde von Wildberg die s. g. Herzprobe vorgeschlagen. Sie stützt sich auf die Wahrnehmung, dass durch die nach der Geburt eines lebenden Kindes eintretende Veränderung im Blutumlaufe mehr Blut in die Herzhöhlen und die Substanz des Herzens fliesse, und schliesst aus dem grössern absoluten Gewichte des noch uneröffneten mit Blut erfüllten Herzens des Kindes auf stattgehabtes Athemholen und folglich Leben

desselben. Da man für die hierbei maassgebenden Gewichtsverhältnisse noch keine sichern Anhaltspunkte besitzt, so hat diese s. g. Lebensprobe für die gerichtliche Medicin zur Zeit noch wenig praktischen Werth. — Vgl. Böcker, Memoranda der gerichtlichen Medicin (Iserlohn und Elberfeld 1853) p. 132. 133.

Hexen, Hexerei, Hexenprocesse. Zu allen Zeiten träumte der Aberglaube von Zauberern und Zauberinnen, als den Personen, welche mit übernatürlichen Kräften ausgerüstet, solche zum Nachtheil ihrer Mitmenschen gebrauchten. So finden wir schon in den römischen Constitutionen Strafsanctionen gegen die Zauberer: „Eorum est scientia punienda, sagt Kaiser Constantin (in c. 4. C. de maleficis et mathematicis IX. 18.) et severrimis merito legibus vindicanda, qui magicis accincti artibus, aut contra salutem hominum moliti, aut pudicos animos ad libidinem deflexisse deteganturr." Durch das Christenthum erhielt der Glaube an Zauberei eine eigenthümliche Gestalt, indem man in derselben einen Abfall vom göttlichen Glauben, und einen Bund des Zauberers mit dem Teufel erblickte. In Deutschland richtete sich der Wahn besonders gegen das weibliche Geschlecht, welchem man eine besondere Hinneigung zur Zauberei zutraute. Man nannte diese Zauberinnen Hexen (von dem altgermanischen Worte „Haxa" d. h. Seherin abgeleitet) und ihre Thaten Hexereien. Als namentlich im 15. Jahrhundert Pabst Innocens VIII. energisch gegen die Hexerei eiferte, wurde die Hexenverfolgung bei uns so eifrig betrieben, dass z. B. im Braunschweigischen in den Jahren 1560—90 täglich 10—12 Hexen hingerichtet wurden, und in den Jahren 1650—60 der Bischof von Bamberg 600 und der von Würzburg gar 900 Hexen und Zauberer verbrennen liessen. — Ganz im Geiste jener finstern Zeit schreibt die Carolina im Art. 109 vor: „Item so Jemand den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachtheil zufügt, soll man ihn strafen vom Leben zum Tod, und man soll solche Strafe mit Feuer thun." Im Art. 44 benennt dieses Gesetzbuch, welches sonst in so mancher Hinsicht über seiner rohen Zeit stand, die „genugsamen Anzeigungen" der Hexerei, wonach es zur Erkennung der Tortur unter Anderen hinreichen soll, wenn Jemand „mit verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weisen umgeht, die Zauberei auf sich tragen." Noch weiter ging die Praxis, wie die Geschichte der Hexenprocesse lehrt, indem Weiber, welche rothe oder triefende Augen hatten, oder welche vor dem Richter oder Angesichts der Folterwerkzeuge keine Thränen vergossen, oder an deren Körper sich Flecken zeigten (die man als Brandmale des Teufels betrachtete!) ohne Weiteres als Hexen behandelt, den grausamsten Martern unterworfen, und nachdem man sie durch unsägliche Misshandlungen zu einem s. g. Geständniss gezwungen hatte, mit dem Feuertode bestraft wurden. Selbst die Reformation, welche die Fackel geistiger Aufklärung entzündete, vermochte dem Unwesen nicht zu steuern, protestantische Regierungen wetteiferten mit katholischen in der Verbrennung der Hexen und Schwarzkünstler, und noch bis in die Mitte des verflossenen Jahrhunderts reichen diese scheusslichen Proceduren. — Jetzt gehört das Verbrechen der Hexerei, wie überhaupt das der Zauberei (Magie), der Geschichte an, und nur in den Untersuchungen wegen Betrugs erscheinen noch spärliche Exemplare der Zauberer und Hexen, welche dem leichtgläubigen Publicum durch ihre vermeintlichen Wunder das Geld aus der Tasche locken. — Vergl. Henke, Grundriss des deutschen peinlichen Rechts (Sulzbach 1809) Bd. II. p. 223—228 und 249—257.

Hindernisse, Ueberwindung von. Die Ausführung einer verbrecherischen That erfordert regelmässig eine gewisse geistige und körliche Anstrengung. Der Verbrecher muss die Gelegenheit zur That aufsuchen, die nöthigen Vorbereitungen zu deren Ausführung treffen, und Vorkehrungen machen, um die mit der Ausführung verbundenen Schwierigkeiten zu besiegen. Von diesem bei Verbrechen gewöhnlich vorkommenden Maasse von Schwierigkeiten kann aber in zweifacher Weise in einzelnen Fällen eine Ausnahme vorkommen, es kann nämlich entweder dem Thäter ungesucht und unerwartet die Gelegenheit zum Verbrechen aufstossen, so dass er nur zuzugreifen braucht, oder es können umgekehrt der Ausführung vielfache oder schwer zu beseitigende, also ungewöhnliche Hindernisse entgegentreten. — Dieser Unterschied ist bei der Strafausmessung von Erheblichkeit. Die gewöhnlichen Fälle, welche keine besondere Schwierigkeit, aber auch keine ungewöhnliche Leichtigkeit der Ausführung verlangen, stehen auf einer mittlern Stufe der Strafbarkeit, von welcher je nach der guten Gelegenheit zur That herabgegangen, oder den vorgekommenen Hindernissen hinaufgestiegen wird. Wenn dem Verbrecher die Gelegenheit, so zu sagen, in die Hände läuft, z. B. wenn er auf einem Spaziergange, die Uhr, welche ein Anderer sorglos auf einer Bank niederlegte, wegnimmt, so kann man von keiner besondern Stärke des verbrecherischen Willens reden, vielmehr ist umgekehrt anzunehmen, dass nur die gute Gelegenheit

den verbrecherischen Entschluss ins Leben rief, während ohne dieselbe das Verbrechen wohl ungeschehen geblieben wäre. Ein solcher Verbrecher ist daher weniger strafbar als der, welcher die Gelegenheit aufsuchte, und besondere Schritte und Anstalten zur Ausführung machen musste. Auf der andern Seite zeigt sich aber eine besondere Stärke des bösen Willens, und eine Beharrlichkeit des Entschlusses, wenn der Verbrecher selbst durch die seiner That entgegenstehenden besondern Hindernisse nicht zurückgeschreckt wird z. B. um zu stehlen, über Mauern steigt, Thüren mit Diebeschlüsseln öffnet und Behältnisse erbricht. Hier steigt die Strafbarkeit in dem Maasse, als die Zahl der Hindernisse grösser, oder das einzelne Hinderniss schwieriger zu beseitigen ist. — Vgl. die Strafgesetzbücher von Bayern §. 92. Ziff. 2. §. 93. Ziff. 4. Hannover §. 93. Ziff. 2. §. 94. Ziff. 4. Würtemberg §. 109. Ziff. 2. §. 110. Ziff. 4. Baden §. 151. Ziff. 1. Hessendarmstadt §. 120. Ziff. 2. §. 121. Ziff. 4. Braunschweig §. 64. Ziff. 2. §. 66. Ziff. 4. Nassau §. 119. Ziff. 2.

Hinrichtung s. Strafvollzug.

Hochnothpeinliches Halsgericht s. Halsgericht.

Hochverrath (perduellio). Aus den Vorschriften des römischen Rechts über das crimen laesae majestatis, bei welchem die Verletzung der den Trägern der Staatsmajestät schuldigen Ehrerbietung den Charakter der Strafbarkeit bildete, und dem germanischen Verbrechen der Verrätherei, bei welchem der Gesichtspunkt eines Treubruchs vorwaltete bildete sich allmählich das Verbrechen des Hochverraths, wie es die Lehrer des gemeinen deutschen Strafrechts darzustellen pflegen. Man trennte zunächst die Majestätsbeleidigung (s. das.), welche auf die Verletzung der Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt beschränkt wurde, von dem Staats- oder Hochverrath, bei welchem der Charakter eines treulosen Attentats gegen den Staat und seine wesentlichen Einrichtungen sich ausprägte. — Aus den neuen Strafgesetzbüchern hat sich aber ein gemeines Recht über den Hochverrath entwickelt, welches mannigfach selbstständig ist, und im Widerspruch mit den frühern Ansichten steht, es kann daher nur zu Verwirrungen führen, wenn man die früheren Gesichtspunkte und Theorien mit dem heutigen Rechte in Verbindung setzt, und Letzteres aus ersteren zu erklären sucht. Es erscheint vielmehr angemessen, die geschichtliche Verbindung zwischen den frühern Grundsätzen und dem heutigen Rechte abzuschneiden und dieses Verbrechen einzig aus der Quelle der gegenwärtig geltenden Gesetzbücher zu entwickeln. — Namentlich muss man sich hüten, den Hochverrath von dem Gesichtspunkte eines Treubruchs, einer Verrätherei im ältern Sinne, aufzufassen, weil diese Anschauungsweise zu irrigen Consequenzen führt. Der Hochverrath ist ein unmittelbar den Bestand des Staats bedrohendes Verbrechen, und indem der Staat in seiner juristischen Persönlichkeit, in seiner Existenz als Staat, gefährdet wird, kommt er dem Verbrecher gegenüber in den Stand gerechter Nothwehr; daraus rechtfertigen sich die strengen Strafbestimmungen gegen die Hochverräther, die Behandlung einzelner Versuchshandlungen als vollendetes Verbrechen, und die Qualification einzelner Vorbereitungshandlungen, die bei anderen Verbrechen regelmässig noch gar nicht in das Gebiet der Criminalität fallen, als strafbaren Versuch. Nicht minder entscheidet sich darnach die Frage, von wem das Verbrechen begangen werden könne. Hievon wird weiter unten ausführlicher geredet werden, hier wollen wir mit der Begriffsaufstellung beginnen: Wer vorsätzlich eine widerrechtliche Handlung unternimmt, welche entweder gegen Leib, Leben oder Freiheit des Staatsoberhauptes oder gegen die Integrität des Staatsgebietes oder auf eine gewaltsame Aenderung der Verfassung gerichtet ist, begeht das Verbrechen des Hochverraths. Zur nähern Erläuterung wird bemerkt: 1) So lange man den Hochverrath als einen Treubruch d. h. als einen Bruch der beschwornen Unterthanentreue behandelte, kam man zu der nothwendigen Consequenz, dass nur Unterthanen des betreffenden Staats dies Verbrechen begehen könnten. Diesen Grundsatz haben noch einige der ältern unter den neuen Strafgesetzbüchern z. B. das bayerische und hannöverische beibehalten, alle übrigen haben ihn mit Recht verlassen, und es muss jetzt als gemeinrechtlich anerkannt gelten, dass der Ausländer so gut, wie der Inländer einen Hochverrath am ausländischen Staate begehen kann, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er durch einen zeitlichen Aufenthalt im Lande in das Verhältniss eines temporären Unterthanen trat, oder ohne diese Voraussetzung vom Auslande aus delinquirte. — 2) Eine der drei Richtungen oder Ziele des Hochverraths ist gegen die Person des Regenten gekehrt, und diese Richtung kann selbst wieder einen zweifachen Charakter haben, sie kann entweder zunächst gegen die Person des Staatsoberhauptes, als Mensch, oder vorherrschend gegen seine regentenamtliche Persönlichkeit gerichtet sein. Manche Gesetze fassen diese Doppelrichtung in dem Ausdrucke zusammen, „Angriff gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts.“ Beiderlei An-

griffe müssen aber näher charakterisirt werden. Die Angriffe auf die persönliche Sicherheit des Regenten präcisiren die neuen Gesetzbücher entweder als „vorsätzliche Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Staatsoberhaupts," oder als „Unternehmen, welche darauf abzielen, das Staatsoberhaupt zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern, oder ihm die Gesundheit des Körpers oder den Gebrauch der Verstandeskräfte zu rauben," oder als „Unternehmung, wodurch die Person des Regenten an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet wird," oder endlich sie reden nur schlechthin von „Angriffen auf das Leben des Regenten." Diese Verschiedenheit des Ausdrucks enthält aber keine Verschiedenheit in der Sache. Da nämlich jeder gefährliche Angriff auf die geheiligte Person des Regenten ohne Rücksicht darauf, ob Mord, Todtschlag oder Körperverletzung beabsichtigt war, und wie weit der Angriff gediehen, Hochverrath ist, und bei einem solchen Angriff nicht untersucht werden darf und kann, ob der Angreifer nur die Gesundheit oder das Leben des Regenten antasten wollte, so ist der Ausdruck „Angriff auf das Leben" gleichbedeutend mit dem Ausdruck „persönlicher Angriff des Regenten" oder „Angriff auf die persönliche Sicherheit des Regenten." Die Gefangennehmung des Staatsoberhaupts und dessen Auslieferung an den Feind fällt nach den Gesetzen, welche diese Fälle nicht besonders hervorheben, unter die Attentate gegen das Staatsoberhaupt, als solches, richtiger behandelt man aber dieselben in weiterem Umfange, so dass jede Gefangennehmung des Regenten als Hochverrath erscheint, auch wenn der Verbrecher nicht an eine Beschränkung der Regierungsgewalt des Regenten dachte, sondern nur seine Rache oder Bosheit befriedigen wollte. — Der Angriff auf die Regierungsgewalt des Regenten wird von den Gesetzen als Angriff erläutert, welcher darauf abzielt, den Regenten „zur Regierung unfähig zu machen", oder „um denselben von der Regierung zu entfernen", oder „um ihm die Ausübung der Regierung auf irgend eine Weise unmöglich zu machen", oder „wodurch eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll." Auch hier lässt sich der gemeinsame Gedanke leicht herausfinden. Nicht nur jede Handlung ist Hochverrath, welche den Regenten von der Regierung zu entfernen zielt, sondern auch diejenige, welche ihm die Ausübung der Regierung unmöglich machen soll z. B. durch Stellung desselben unter Vormundschaft, oder Abhängigmachung desselben von einem Regierungsrathe oder Ministerium u. dergl. Nur darüber kann Zweifel sein, ob damit eine gänzliche Verhinderung an der Regierung gemeint sei, oder auch die blose Beschränkung der Regierungsgewalt unter den Begriff des Verbrechens falle. Das österreichische Gesetz, welches von einer Verhinderung der Ausübung der Regierungsrechte redet, zeigt klar, dass schon die Beschränkung der Regierungsgewalt genüge, und der gleiche Sinn muss auch den übrigen Gesetzen unterlegt werden, indem der Regent, welcher seine Regierungsrechte nicht mehr in ihrem verfassungsmässigen Umfange ausüben kann, in die Unmöglichkeit versetzt ist, die Regierung in der verfassungsmässig ihm zustehende Weise fortzuführen. — 3) Die zweite Richtung des Hochverraths, nämlich die gegen die Integrität des Staatsgebiets zielende, ist von allen Gesetzen gleichmässig aufgefasst, darunter fällt nämlich jede Handlung, welche den Staat ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureissen bezweckt. — 4) Was die dritte Richtung des Hochverraths, die gewaltsame Aenderung der Verfassung betrifft, so reden die meisten Gesetze allgemein von einer „Umstürzung der ganzen Verfassung oder wenigstens ihrer wesentlichen Theile, andere heben noch besonders die Verdrängung der regierenden Familie, die Veränderung der verfassungsmässigen Ordnung der Thronfolge und die Aufhebung der Landstände hervor, andere endlich reden kurzweg von „Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung" oder von „Veränderung der Regierungsform." Nach diesen Gesetzesvorschriften ist also klar, dass jedes Unternehmen als Hochverrath erscheint, welches auf den Umsturz der Verfassung zielt, nicht minder jedes Unternehmen, welches den Ausschluss der regierenden Dynastie von der Regierung, die Aenderung der Thronfolgeordnung, die Aenderung der Regierungsform (z. B. Umwandlung der Monarchie in Republick, der unbeschränkten Monarchie in eine konstitutionelle, oder umgekehrt) oder endlich die Abänderung anderer wesentlicher Bestimmungen der Verfassung bezweckt; und nur darüber kann ein Zweifel bestehen, ob in den Ländern, wo die Abänderung der Verfassung schlechthin d. h. ohne Beschränkung auf ihre wesentlichen Theile, für Hochverrath erklärt ist, diese Beschränkung sich von selbst versteht. Nach der Natur der Sache muss diese Frage bejaht werden. Nicht jeder Versuch, irgend eine untergeordnete Vorschrift der Verfassung, die mit der Regierungsform und ihrem Wesen nicht zusammenhängt, in gewaltsamer Weise abzuändern, kann schlechthin als Hochver-

rath erklärt werden. Welche Vorschriften aber als wesentlich gelten, muss nach den Umständen beurtheilt werden, man kann dahin nur solche rechnen, welche die Stellung des Staatsoberhaupts zum Volke, die Volksrepräsentation oder die Grundrechte des Volks betreffen. — 5) Natürlich können die unter Ziffer 2—4 genannten Unternehmungen nur in sofern den Thatbestand des Hochverraths darstellen, als sie widerrechtlich sind. Früher ging man noch weiter, und verlangte die Durchführung derselben mittelst Gewalt (s. das.). Die meisten neuen Strafgesetzbücher bleiben bei dieser Anschauungsweise stehen, und verlangen als Mittel zur Durchführung des Unternehmens „Gewalt oder Drohungen" oder „einen Angriff." Andere Gesetze reden im Allgemeinen von einem „Angriff", ohne ausdrücklich das Moment der Gewalt zu verlangen, endlich das österreichische und das preussische Gesetz reden nur bei dem gegen die Verfassung (Regierungsform) gerichteten Unternehmen von Gewalt. Auch diese anscheinende Verschiedenheit lässt sich durch ein näheres Eingehn auf die einzelnen Fälle aufklären. Der Angriff gegen die Person des Regenten kann mittelst eigentlicher Gewalt z. B. Waffengewalt oder durch heimtückische Mittel z. B. Reichung von Gift oder listiges Gefangennehmen ausgeführt werden, und desshalb können die Motive zum Braunschweigischen Gesetzbuche das Moment eines gewaltsamen Angriffs mit Recht verwerfen, „weil viele und selbst die gefährlichsten Verbrechen sich unter diesen Angriff nicht subsumiren lassen". Aber eben so klar ist, dass nach einer andern Auffassung des Wortes „gewalsam" auch die Tödtung oder Beschädigung durch Gift ein gewaltsamer Eingriff in Leben oder Gesundheit des Beschädigten ist, und auch dem durch List in Gefangenschaft Gerathenen, eben durch die Freiheitsberaubung Gewalt angethan wird, von diesem Standpunkte aus kann man daher sagen, dass jeder Angriff auf den Regenten auch ein gewaltsamer sei. — Was die Unternehmen gegen die Integrität des Gebiets betrifft, so wird ein Staat beziehungsweise dessen Herrscher sich einem fremden Staate nicht ohne Gegenwehr gutwillig unterwerfen, auch ebensowenig eine Lostrennung eines Theils des Gebiets zugeben, welche Mittel daher auch der Hochverräther in Bewegung setzt, um sein Ziel zu erreichen, immer muss er darauf gefasst sein, zuletzt seinem Unternehmen selbst oder durch dritte mittelst Gewaltsanwendung Nachdruck zu geben, es ist daher jedes Unternehmen gegen die Integrität des Staatsgebiets in sofern ein gewaltsames, als seine wirkliche Durchführung ohne Gewaltsanwendung nicht möglich ist. — Bei den auf Abänderung der Verfassung zielenden Unternehmen muss das Moment der gewaltsamen Anordnung darum besonders hervorgehoben werden, um den Gegensatz zu einer mittelst Einigung der Träger der Staatsgewalt zu Stande gebrachten Verfassungsänderung zu bezeichnen, welche auch dann nicht unter den Begriff des Hochverraths fällt, wenn ein Theil z. B. die Volksvertretung durch Täuschung oder Bestechung zur Zustimmung veranlasst wurde. — 6) Der Hochverrath setzt ein vorsätzliches Handeln voraus, aber es ist unrichtig, wenn man die frühere Ansicht über den sog. animus hostilis auf unser heutiges Recht überträgt, und demgemäs verlangt, dass jeder Hochverräther auch für seine Person die Absicht gehabt haben müsse, in einer der oben geschilderten Richtungen feindlich gegen den Staat aufzutreten. Das preussische Gesetz gibt den richtigen Gesichtspunkt am klarsten, indem es vorschreibt, das Unternehmen müsse darauf zielen, einen der hochverrätherischen Zwecke zu erreichen, es muss sich also nur um ein Unternehmen handeln, welches objectiv den hochverrätherischen Charakter an sich trägt, und diesem Unternehmen muss der Hochverräther vorsätzlich beitreten d. h. er musste wissen, dass er ein Unternehmen eingehe oder befördere, welches diese staatsgefährliche Richtung einhält. Ob ihn aber eine feindliche Gesinnung gegen den Staat, oder Rache, Eigennutz oder die Berechnung, was er durch den Umschwung der Dinge gewinnen oder verlieren könne, zur Theilnahme an dem Unternehmen bestimmt hat, ist für den Thatbestand des Verbrechens ganz gleichgültig. Darum ist auch die Ansicht irrig, dass nach vollständiger Verdrängung der rechtmässigen Regierung, der Eintritt in die Dienste der revolutionären factischen Regierung, und die Beförderung ihrer Pläne kein Hochverrath sei, und beruht dieser Irrthum auf einer Verwechslung des rechtlichen mit den politischen Gesichtspunkten, indem die nach Wiederherstellung der Ordnung gewährte Amnestie kein Beweis ist, dass die Amnestirten kein Verbrechen begangen haben. — 7) Der Hochverrath gilt dann als vollendet, wenn bereits eine Handlung geschehen ist, durch welche das hochverrätherische Unternehmen unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Es gehört also nicht zum Thatbestand, dass das beabsichtigte Ziel wirklich erreicht worden sei, vielmehr ist jeder Versuch, dieses Ziel zu erreichen, als vollendete That zu betrachten. Wir haben bereits oben ausgeführt, wie jeder Angriff auf die Person des Regenten

ohne Rücksicht darauf, wie weit er gediehen, das vollendete Verbrechen darstellt. Nicht minder ist jede Machtentfaltung um die Integrität des Staatsgebiets oder der Verfassung zu verletzen, also z. B. der Ausbruch der Empörung, der öffentliche Aufruf zu den Waffen, die Festnehmung von Beamten, Ueberrumpelung eines Postens u. dergl. vollendeter Hochverrath. Das gleiche gilt von dem Missbrauch einer anvertrauten öffentlichen Gewalt zu einem solchen Zweck, mag sie vom Staate verliehen sein z. B. wenn der Truppencommandant die Truppen gegen seinen Regenten führt, oder den Truppen desselben den Eintritt in die Festung verwehrt, oder anderswoher stammen, z. B. wenn ein Bischof die Gläubigen auffordert, von ihrem Regenten abzufallen, und sie für den Fall des Ungehorsams mit geistligen Strafen bedroht. Auch die Veranlassung einer auswärtigen Regierung oder eines auswärtigen Parteiführers zu einem derartigen Unternehmen ist in dem Augenblick vollendeter Hochverrath, wo die auswärtige Macht dem Staate den Krieg erklärt, oder die Feindseligkeiten eröffnet hat. Dagegen ist die Eingehung einer Verschwörung zum Zwecke eines hochverräthischen Unternehmens nur versuchte That, so lange noch kein Anfang zur Ausführung des Unternehmens gemacht wurde, und es ist nur eine gesetzliche Fiction, wenn einzelne Gesetzbücher z. B. das Hessendarmstädtische die Verschwörung dem wirklichen Angriffe in dieser Hinsicht gleichstellen. Zwar rechtfertigt es sich, wenn man mit andern Gesetzen die Theilnahme an der Verschwörung oder wenigstens die Stiftung derselben mit der Strafe der vollendeten That belegt, aber, dem Wesen der Sache nach, stellt die Verschwörung nur das Stadium des Versuchs dar, und wird auch so von den meisten Gesetzbüchern behandelt. — Wie nun von den Gesetzbüchern einzelne Versuchshandlungen dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt sind, so werden auch, wegen der Gemeingefährlichkeit des Verbrechens blose Vorbereitungshandlungen, welche bei andern Verbrechen noch nicht in den Bereich der Criminalität fallen, als versuchte That behandelt und bestraft. Dahin rechnen die Gesetze namentlich öffentliches oder heimliches Auffordern zu hochverrätherischen Unternehmungen, durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung, die Anwerbung von Mannschaft, Ansammlung von Waffen, Anschaffung hochverrätherischer Proclamationen, das Auffinden oder Vertheilen hochverrätherischer Verbindungszeichen z. B. Cocarden, Abhaltung von oder Anwohnung bei Versammlungen, auf welchen zu hochverrätherischen Unternehmungen aufgefordert, oder wo ein solches verabredet werden soll u. dergl. — 8) Als Strafe des Hochverraths ist für die schwersten Fälle, namentlich wenn ein Angriff oder eine gewaltsame Unternehmung statt hatte, die Todesstrafe gedroht; minder schwere Fälle, namentlich, wenn das Unternehmen noch im Stadium der Verschwörung zur Untersuchung kam, werden mit lebenslänglichem oder langjährigem Zuchthause, blose Vorbereitungshandlungen mit kürzerem Zuchthaus oder andern Freiheitsstrafen geahndet. — 9) Inländer und Ausländer, welche durch ihren Aufenthalt als temporäre Unterthanen erscheinen, und welche von einem beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmen durch eigene Wahrnehmung oder auf sonst sicherem Wege Kenntniss erhalten, sind gehalten, wofern hieraus für sie oder ihre nächsten Angehörigen keine Gefahr erwächst, sofort der Obrigkeit Anzeige zu machen, widrigenfalls sie von Strafe getroffen werden. Der Anzeige bei der Obrigkeit steht natürlich der Fall gleich, wenn der Betreffende durch eigenes Einschreiten das Unternehmen vereitelt. Umgekehrt ist von den Gesetzen demjenigen Straflosigkeit zugesichert, der sich in ein hochverrätherisches Unternehmen eingelassen, in der Folge aber, durch Reue getrieben, das Unternehmen so zeitig und vollständig zur Anzeige bringt, dass die Gefahr durch Einschreiten der Behörden abgewendet werden kann. — 10) Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, sowie in jener der äussern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich ein Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so hat schon der Bundesbeschluss vom 18. Aug. 1836 vorgeschrieben, dass Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten in gleicher Weise bestraft werden sollen, wie wenn die That gegen den betreffenden Bundesstaat verübt wäre, welche Vorschrift von den neuern Strafgesetzbüchern wiederholt wird. — Einzelne Gesetze gewähren auch auswärtigen Staaten einen analogen Schutz, indem sie ihre Angehörigen, welche sich eines Hochverraths gegen den auswärtigen Staat schuldig machen, mit schweren Strafen, jedoch

nicht mit der vollen Strafe des Hochverraths bedrohen. Hierbei entscheidet der völkerrechtliche Grundsatz, dass kein Staat sein Gebiet zur Freistätte hochverräthischer Unternehmen gegen befreundete Staaten herabwürdigen darf. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 58—62. Preussen §. 61—66. Bayern §. 299—304. Sachsen §. 81—86. Hannover §. 118—121. Würtenberg §. 140—144. Baden §. 586—596. Hessendarmstadt §. 129—135. Weimar §. 77—82. Braunschweig §. 81—83. Nassau §. 128—134.

Höflichkeitsbezeugung, Unterlassung von solchen. Der conventionelle Anstand hat im Umgang eine Reihe von Vorschriften (Courtoisie) erfunden, welche, wie z. B. das Anreden mit dem Titel oder mit „Herr“, der Gebrauch des Wortes „Sie“, das Abziehen der Kopfbedeckung beim Eintritt in das Zimmer oder beim Gruss u. dergl. einen Ausdruck der Achtung enthalten, und deren Unterlassung als Kränkung aufgefasst zu werden pflegt. Man hat daher die Frage aufgeworfen, ob die Unterlassung solcher Höflichkeitsbezeugungen als Injurie erscheine, und diese Frage wird häufig für den Fall bejaht, wo aus den Umständen erhellt, dass der Thäter dadurch den Andern zu beleidigen beabsichtigte. Aber diese Ansicht ist schlechthin verwerflich, weil eine Unhöflichkeit oder Grobheit noch keine Injurie ist. Die Ehrenkränkung muss einen Ausdruck von Geringschätzung enthalten, sie muss also darlegen, dass der Beleidiger in dem Beleidigten die allgemeine Menschen- oder besondere Standeswürde nicht anerkenne, auf welche der Betreffende Anspruch hat. Da nun aber diese Würde dadurch nicht abgesprochen wird, dass gegen den Andern die Formen der conventionellen Höflichkeit ausser Acht gelassen werden, welche gebildete Leute zu gebrauchen pflegen, so liegt in der Unterlassung dieser Formen auch dann keine Injurie, wenn der Unterlassende es in der Absicht thut, den Andern dadurch zu kränken. — Dagegen ist eine solche Unterlassung dann strafbar, wenn der Unterlassende dem Andern gegenüber in einem gesetzlich anerkannten Ehrerbietungsverhältnisse steht. Die Ehrerbietung verlangt nämlich nicht nur Anerkennung der allgemeinen Menschen- und Standesehre des Andern, sondern auch die äussere Darlegung der untergeordneten Stellung, und somit die conventionellen Zeichen dieser Anerkennung in allen Fällen, wo der zur Ehrerbietung Verpflichtete mit dem Andern zusammenkommt. In dieser Hinsicht ist zu bemerken; 1) Wer die dem Staatsoberhaupt oder den Mitgliedern seiner Familie schuldige Ehrfurcht durch derartige Unterlassungen vorsätzlich verletzt, z. B. beim Vorübergehen des Regenten die Pfeife im Mund und die Mütze auf dem Kopf behält, beim Eintritt des Monarchen sitzen bleibt, oder ihm den Rücken kehrt u. dergl. begeht eine Majestätsbeleidigung (s. das.). — 2) Wer einen Richter oder einen andern ihm vorgesetzten Beamten im Dienst in ähnlicher Weise behandelt, z. B. mit bedecktem Haupt in das Amtszimmer tritt, oder ihn mit „Du“ anredet, verfehlt sich, wenn die That vorsätzlich, also nicht blos aus grober Rusticität geschieht, gegen die dem Beamten schuldige Ehrerbietung, und ist des Vergehens der beleidigten Amtsehre schuldig. In einem derartigen Falle ist der ungebührlich behandelte Beamte, wofern er eine dienstliche Strafgewalt besitzt, berechtigt, den Schuldigen sofort mit Strafe zu belegen. Von selbst versteht es sich, dass der Beamte ausserhalb des Dienstes, also in seiner Eigenschaft als Privatperson diese Ehrerbietung und folgeweise den gesetzlichen Schutz gegen ihre Verletzung nicht ansprechen kann. — 3) Das militärische Subordinationsverhältniss verpflichtet den Untergebenen zur Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten unter allen Umständen, also in und ausserhalb des Dienstes, darum enthält die vorsätzliche Unterlassung der vorgeschriebenen Honneurs, oder ein sonstiges respectwidriges Betragen, den Thatbestand einer Insubordination (s. das.) und zwar selbst dann, wenn die Unterlassung ausserhalb des dienstlichen Verhältnisses geschah. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 63. Preussen §. 75. Bayern §. 309. Sachsen §. 99. Würtemberg §. 152. Hannover §. 138. Baden §. 687. Hessendarmstadt §. 148. Weimar §. 91. Braunschweig §. 92, und die Militärstrafgesetzbücher von Preussen §. 123. 124. Sachsen §. 85. Hannover §. 57. 59. 61. Hessendarmstadt §. 112. Oldenburg §. 70.

Hörensagen s. Evidenz. Zeugen.

Hofdiebstahl s. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Hofdiener s. Diener.

Holzdiebstahl s. Forstvergehen.

Homicidium s. Tödtung.

Hülfsschreiben s. Ersuchschreiben.

Hundswuth (Wasserscheu, Hydrophobie, mania augophobica). Es ist eine bekannte Erfahrung, dass die Wuthkrankheit, von welcher viele Thiere, namentlich die zum Hundegeschlecht gehörigen befallen werden, durch den Biss dieser Thiere und folglich die Aufnahme des Krankheitscontagiums in die Blutmasse, auf Menschen übertragen werden

kann. — Diese Krankheit äussert sich durch gesteigerte Empfindlichkeit der Haut und der äussern Sinne, leuchtendes Auge und Steigerung der Muskelkräfte, durch Krämpfe, Anfälle von Erstickung durch krampfhaftes mit Schmerz und Angst verbundenes Zuschnüren des Schlundes, und eine unbesiegliche Scheu vor allem Glänzenden, und darum auch vor dem Wasser (Wasserscheu). Sie versetzt den Kranken in einen Zustand von Tobsucht, in welchem er namentlich seinen unwiderstehlichen Trieb, zu beissen, zu befriedigen sucht. — Nachweisslich entsteht diese Krankheit nicht primär beim Menschen, sondern wird nur durch das Contagium beim Biss durch ein wuthbefallenes Thier auf denselben übertragen. — In allen Erscheinungen stellt diese Krankheit, obwohl durch ein somatisches Leiden bedingt, das Bild einer psychischen Krankheit — der Tollheit — dar, es kann daher kein Zweifel sein, dass sie, indem durch sie alle freie Selbstbestimmung des Leidenden ausgeschlossen ist, auch dessen Zurechnung für die während der Krankheit verübten Verbrechen aufhebt. Unter diesen Umständen ist die Streitfrage, ob sie für eine wahre Geisteskrankheit zu achten sei, für den Richter eine müssige. — Noch muss hier der Erfahrung gedacht werden, dass bei Personen, welche von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen werden, die Furcht vor der drohenden Wasserscheu einen Krankheitszustand entwickeln kann, der alle Symptome der Hundswuth an sich trägt. Hier ist dann von keiner Simulation die Rede, die durch Selbsttäuschung entwickelte Krankheit ist eine wirkliche, und hebt die Zurechnung auf, obschon die Erfahrung lehrt, dass derartige Kranke sofort von ihrer Krankheit geheilt werden, wenn ihnen nachgewiesen wird, dass das Thier, welches sie gebissen, nicht von der Wuth befallen war. — Vergl. Friedreich System der gerichtl. Psychologie (Regensburg 1852) §. 27.

Hunger. Hungersnoth. Die Carolina erklärt den Diebstahl für straflos, „so Jemand durch rechte Hungersnoth, die er, sein Weib oder Kinder leiden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde.“ Die neuern Strafgesetzbücher widerholen diese Vorschrift nicht, wohl von der Unterstellung ausgehend, dass in unsern heutigen Verhältnissen und bei der Obsorge des Staats und der Gemeinden für die Armen der Fall nicht mehr vorkommen kann, dass Jemand stehlen muss, um dem Hungertode zu entgehn. Man mag sich über dies Schweigen der Gesetze beruhigen, obgleich der Fall immer noch denkbar erscheint, dass Jemand so ausgehungert ist, dass er, der freien Selbstbestimmung beraubt, diesem so mächtigen Naturtriebe willenlos nachgebend einen Diebstahl begeht. Für diesen ausserordentlichen Fall bedarf es aber keiner besondern gesetzlichen Vorsorge, indem entweder die Grundsätze über den Nothstand (s. das.) zur Anwendung kommen, oder eine Unzurechnungsfähigkeit in Folge des zwingenden Naturtriebs nachweisbar ist. Dagegen giebt uns dies Schweigen der Gesetze den Fingerzeig, dass die gewöhnliche Ausrede arbeitsscheuer Diebe, der Hunger habe sie zur That angetrieben, bei Gericht keine Berücksichtigung zu finden hat. — Ohnehin haben die Gesetze die Entwendung von Esswaaren (s. das.) und Früchten (s. das.) welche in geringer Menge zum unmittelbaren Genuss geschieht, von der Diebstahlsstrafe ausgenommen und mit geringen Polizeistrafen belegt. Zwar reden die meisten Gesetzbücher nur von Entwendungen aus „Lüsternheit“, und nur das Hessendarmstädtische spricht auch von Entwendungen aus „Hunger“, aber es bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, dass die gesetzliche Milde, welche der Lüsternheit gewährt ist, ohne Anstand auch auf den noch weit entschuldbarern Fall des Hungers Anwendung findet. — Vergl. C. C. C. Art. 166 und das Strafgesetzbuch von Hessendarmstadt §. 359.

Hungerkost. Unter den Schärfungen der Freiheitsstrafen erwähnen die Gesetze auch der Hungerkost, (Fasten, schmale Kost, Versetzung auf Wasser und Brod), welche darin besteht, dass dem Gefangenen nur Wasser und Brod zur Nahrung gereicht wird. Auf schwächliche und an kräftige Nahrung gewöhnte Constitutionen kann diese Schmälerung der Kost nachtheilig wirken, auf robuste Naturen, welche an Noth und Entbehrungen gewöhnt sind, macht sie kaum einen Eindruck, weil sie auch in der Freiheit meist keine bessere Nahrung haben. Die Gesetze schliessen aber in der humanen Absicht, diese Strafschärfung der Gesundheit unnachtheilig zu machen, dieselbe in sehr enge Schranken ein, indem sie im Allgemeinen folgende Vorschriften geben: 1) die Hungerkost muss mit besserer Kost abwechseln, nach den meisten Gesetzen folgt auf jeden Tag Hungerkost ein Tag bessere Kost, nach anderen muss wenigstens jeden dritten Tag warme Kost gereicht werden. 2) Die (abwechselnde) Hungerkost darf nur eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen stattfinden, wobei von den Gesetzen 1, 4 oder 6 Wochen als äusserstes Maass festgesetzt ist. 3) Sie darf nur eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahr erkannt werden, z. B. nicht über 30 oder 42 Tage. — Diese Strafschär-

fung ist nicht nur bei der gewöhnlichen Gefängnissstrafe (s. daselbst) sondern auch bei den übrigen Freiheitsstrafen z. B. dem Arbeitshaus oder Zuchthaus anwendbar. Bei der unbedingten Fassung der Gesetze kommt sie auch in den Ländern zur Anwendung, wo das Pönitentiarsystem (s. das.) in den Strafanstalten eingeführt ist, obwohl sie mit diesem Strafsystem schlechthin unvereinbar ist und nachtheilig auf die Stimmung und gesammte Seelenthätigkeit des Zellengefangenen, auf die durch dieses System angestrebte Besserung und geistige Ausbildung desselben wirkt. — Vergl. Füsslin, die Beziehungen des neuen Badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsystem (Carlsruhe 1853) p. 15—34 und die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 20. 254. Bayern §. 17. 21. 23. Sachsen §. 8. 13. Hannover §. 10. 13. 19. 21. Würtemberg §. 16. Baden §. 54. Hessendarmstadt §. 16. 18. Weimar §. 12.

Hurenwirthschaft s. Bordellwirthschaft.

Hurerei. Die einfache Unzucht (stuprum), welche früher als ein besonderes Vergehen aufgefasst wurde, ist nunmehr sowohl aus den Strafgesetzbüchern als den Polizeiordnungen verschwunden. Das Gleiche gilt im Allgemeinen von der Hurerei (fornicatio) als der gewerbsmässigen Verübung der Unzucht. Nur einzelne Gesetzgebungen, z. B. die Sächsische, Würtembergische und Weimarische behandeln die Hurerei noch schlechthin als strafbares Vergehen. Die meisten Gesetze gehen von dem strafpolitischen Gesichtspunkte aus, dass derartige Verirrungen des Geschlechtstriebes durch Gesetze nicht abgehalten werden können, und dass es daher im Interesse der Moral und der Gesundheit förderlicher ist, sie zu autorisiren, um sie dann unter fortwährender polizeilicher Controle zu halten. Demnach ist die Hurerei an sich nicht strafbar, und die Huren (Lust- oder Schanddirnen) erhalten sogar eine polizeiliche Ermächtigung zur Ausübung ihres niedrigen Gewerbes. Nur in besonderen Fällen werden polizeiliche Strafen gedroht: 1) wenn die Lustdirne ohne oder gegen polizeiliche Anordnung ihr Gewerbe treibt; 2) wenn sie durch öffentliche Ausübung ihres Gewerbes, oder durch Verführung junger Leute, oder durch Aufsuchung der Gelegenheit an öffentlichen Orten ein öffentliches Aergerniss giebt; 3) wenn sie mit der Lustseuche (Venerie) behaftet, und obwohl ihr dies bekannt ist, ihr Gewerbe fortsetzt. — Die Strafen, welche von den Gesetzen für diesen Fall gedroht sind, bestehen in Gefängniss, Einsperrung in Arbeitshäusern und Fortweisung von Auswärtigen. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 509—511. Preussen §. 142. 150. Sachsen §. 305. Würtemberg (Polizeistrafgesetz) §. 47—49. Baden §. 369—370. Weimar §. 300. 301.

Hydrophobie s. Hundswuth.

I.

Jagdfrevel, Jagdvergehen. Nicht leicht herrscht in einer anderen Materie so grosse Verschiedenheit unter den Strafgesetzbüchern, als in der Lehre von den strafbaren Verletzungen des Jagdrechts. Im Allgemeinen können dreierlei Arten der Jagdvergehen, dies Wort im weiteren Sinne genommen, unterschieden werden, nämlich 1) Jagdfrevel, 2) die Wilderei oder das Jagdvergehen im engern Sinne und 3) der Wilddiebstahl. — Zu 1) Jagdfrevel ist jede Uebertretung der Jagdordnung, soweit sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht. Es gehören also hierher nur Uebertretungen, welche weder durch die Gefährlichkeit des Verbrechers, noch durch die Art der Ausführung erschwert sind, noch auch in den Thatbestand eines eigentlichen Diebstahls übergehen. Dahin gehört sowohl die missbräuchliche Ausübung des eigenen Jagdrechts, als die nicht erschwerte Verletzung eines fremden Jagdrechts. Fälle der ersteren Art sind die Uebertretung der vorgeschriebenen Brut- und Hegezeit und die Verfolgung eines angeschossenen Wildes in fremdes Jagdrevier. Zu der zweiten Gattung gehört das Herumlaufen mit Gewehr oder Werkzeugen zum Wildfang ausserhalb der Waldwege und Pfade, die Ueberschreitung des Jagdrechts in Bezug auf die Gattung des Wildes, die Einfangung des Wildes auf offenem Felde oder mittelst Schlingen und Fallen, das Ausheben von Nestern des Federwildes u. dgl. Manche Gesetze gehen aber noch weiter, und rechnen alles Jagen in fremdem Revier, auch wenn es mit Schusswaffen geschieht, so lange zum Jagdfrevel, als nicht aus den Umständen eine gefährliche Willensstimmung des Thäters erhellt. — Einfache Jagdfrevel werden gewöhnlich nur auf Antrag des Verletzten untersucht, und mit geringen Geld- oder Gefängnissstra-

ten geahndet. — Zu 2) der Jagdfrevel wird aber ein gerichtliches Vergehen, ein s. g. Jagdvergehen, oder, wie andere Gesetze es mit einem althergebrachten Namen bezeichnen, es wird Wilderei, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass der Wildschütz eine gefährliche Willensstimmung hatte. Diesen Fall unterstellen einzelne Gesetze schon dann, wenn der Verbrecher mit Schusswaffen versehen war, weil hier immer die Besorgniss rege wird, dass derselbe bei einer Betretung sich seiner Waffen bedienen möchte. Namentlich werden aber folgende erschwerende Fälle zu den Jagdvergehen gerechnet: a) wenn das Vergehen von 2 oder mehreren Personen, oder gar von einer dazu vereinigten Bande verübt wird, b) wenn das Jagen bei Nacht oder wenigstens im Walde geschieht, c) wenn sich der Wildschütze vermummt oder sonst unkenntlich gemacht hat, d) wenn sich derselbe einer Windbüchse oder der Schiessbaumwolle bedient, e) wenn er schon wiederholt wegen Jagdvergehen bestraft ist, oder die Wilderei gewerbsmässig betreibt, f) wenn er bei seiner Betretung nicht sofort die Flinte ablegt, sondern sich gegen den Jäger stellt, anlegt, schiesst, Drohungen ausstösst oder sich widersetzt. — Zu den Jagdvergehen wird ein „Jagen" im fremden Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten erfordert, ohne dass verlangt wird, dass der Verbrecher bereits auf Wild angelegt oder geschossen habe, es ist also das Verbrechen vollendet, wenn der Verbrecher in der Absicht, Wild zu erlegen, auf fremdem Jagdrevier umherstreift. Das Vorhandensein einer gewinnsüchtigen Absicht, welche zwar regelmässig vorhanden sein wird, ist nicht erforderlich, obwohl einzelne Gesetze, welche die Wilderei nach der Analogie des Diebstahls behandeln, dies verlangen. — Die Wilderei wird mit längeren Freiheitsstrafen, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus geahndet. — Zu 3) Da das frei im Wald und Feld umherstreifende Wild noch in keines Andern Besitz (res nullius) ist, so kann man Eingriffe in fremdes Jagdrecht, auch wenn sie in eigennütziger Absicht geschehen, nicht als Diebstahl behandeln, es ist daher eine nicht zu billigende Auffassung der Sache, wenn manche Gesetze derartige Jagdvergehen als Diebstahl behandeln. Noch principwidriger ist die Vorschrift einzelner Gesetze, wonach eigennützige Jagdfrevel dann für Wilddiebstahl erklärt werden, wenn das Wild ohne Schusswaffen z. B. durch Schlingen occupirt wird, denn dieser Umstand mag genügen, um die That zu einem nicht qualifizirten Frevel zu stempeln, auf die Frage, ob das erlegte Wild schon früher in Jemands Besitz war, hat er aber begreiflicher Weise keinen Einfluss. Als Wilddiebstahl erscheint die Aneignung eines fremden Wildes nur dann, a) wenn der Jagdberechtigte das Wild erlegt hat, aber ehe er dasselbe aufgefunden, wird dasselbe von einem nichtberechtigten Dritten occupirt; b) wenn Wild aus eingehegtem Bezirk (Wildpark, Wildgarten) erlegt wird, weil hier das im eingeschlossenen Revier befindliche Wild im Besitze des Berechtigten ist. Der letztere Fall wird von den Gesetzen mit Recht als ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen (s. das.) behandelt. — Gemeinrechtlich anerkannt ist endlich der Grundsatz, dass bei allen drei oben erörterten Arten der Jagdvergehen die dem Schuldigen abgenommene Gewehre oder sonstigen Jagdgeräthe confiscirt werden. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 174 lit. g. Preussen §. 217 Ziff. 1 §. 274—277. 347. Ziff. 11. Bayern (Gesetz vom 25. Juli 1850) §. 1—11. Sachsen §. 275—281. Hannover §. 287 Ziff. 1. Würtemberg §. 394—398. Baden §. 643—655. Hessendarmstadt §. 431—436. Weimar §. 269—275. Nassau §. 427—432.

Jaunerei s. Landstreicherei.

Ideale Conkurrenz s. Zusammenfluss von Verbrechen.

Identität s. Anerkennung, Civilstand.

Impetus s. Affect.

Imputation s. Zurechnung.

Incendium s. Brandstiftung.

Incest s. Blutschande.

Inculpat = Angeschuldigter (s. daselbst.)

Indicium s. Anzeigung.

Indisciplin. Die militärische Disciplin begreift die gesammte militärische Ordnung, wie sie durch Gesetze, Dienstanordnungen, Befehle oder sonstige militärische Einrichtungen festgesetzt ist, sie umfasst somit das gesammte Dienstordnungs- und standesmässige Verhältniss und Benehmen der Militärpersonen in und ausser Dienst. Jede Uebertretung eines Gebotes der Disciplin bildet ein Disciplinarvergehen, oder eine Indisciplin, wenn und in wie weit es nicht in ein besonderes, schweres militärisches oder gemeines Verbrechen übergeht. Namentlich erscheinen folgende Vergehen als Indisciplin: 1) Geringere Grade des Ungehorsams, die Nichtbefolgung erhaltener Befehle, wenn keine Verweigerung des Gehorsams damit verbunden war, und keine Gefahr und kein Schaden daraus entstanden ist, mürrische oder sonst unschickliche Aeusserungen gegen Vorgesetzte, Raisoniren gegen ergangene Befehle

u. dgl. 2) Dienstnachlässigkeiten, wie Verwahrlosung der Ausrüstungs- und Montirungsstücke, Unreinlichkeit oder Nachlässigkeit im Anzug, Unrichtigkeiten in Rapporten und Meldungen, wenn nur Versehen und keine Absicht zu Grunde liegt, nachlässige Vornahme befohlener Beaufsichtigungen und Visitationen, Mangel an Aufmerksamkeit beim Unterricht, bei den Uebungen oder bei aufgetragenen Arbeiten, Mangel an Diensteifer, unzeitige Nachsicht gegen Untergebene und dergl. 3) Dienstwidriges Benehmen, wie Fehlen oder spätes Erscheinen beim Verlesen, bei Dienstübungen und andern militärischen Verrichtungen, Schlafen, Tabackrauchen, Gewehrablegen der Schildwachen, insoweit keine Gefahr und kein Schaden daraus entstanden ist, Nichtbeachtung des militärischen Ceremoniells, insoweit damit nicht eine Verweigerung der den Obern unter allen Verhältnissen schuldigen Ehrerbietung verbunden ist, Abweichung von den Dienstvorschriften, oder von den sonstigen Befehlen der Vorgesetzten, Ausbleiben über Urlaub oder aus der Kaserne, Verlassung des Urlaubsortes ohne Erlaubniss, eigenmächtiges Verlassen des Garnisonsortes insoweit bei dem einen oder andern kein Desertionsverdacht vorliegt, Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges, ordnungswidriges Benehmen im Arrest, Verfügung unpassender oder mit dem Vergehen in keinem Verhältniss stehender Strafen, üble Behandlung und Schimpfen der Untergebenen, Plagen, Misshandeln und schlechte Wartung der Dienst- und Offizierspferde u. dergl. 4) Streitigkeiten und Raufhändel der Soldaten unter sich, oder mit andern Personen, wenn keine Waffen gebraucht wurden und keine Körperverletzungen erfolgt sind. 5) Vergehen gegen die Schicklichkeit und gegen ordnungsmässiges Betragen, wie Nichtbeachtung der Religionsvorschriften, Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, wie Unzuchtsvergehen, Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Geldborgen den von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen u. dergl. 6) Uebertretung der militärischen oder der bürgerlichen Polizeiverordnungen, wie verbotenes Spielen, Nichtachtung der gebotenen Polizeistunde, Lärmen in den Strassen, Betreten verbotener Wege, überschnelles Reiten in den Strassen, wenn dies vom Dienst nicht geboten ist u. dergl. — Diese Vergehen werden von den Truppenbefehlshabern, welche je nach ihrem Grade eine stufenweise sich erweiternde Strafbefugniss besitzen, mit Disciplinarstrafen, namentlich mit Strafdiensten und einfachem oder geschärftem Arreste, in einigen Staaten auch mit Stockprügeln bestraft. Nur in erschwerten Fällen wird gerichtlich eine höhere Strafe erkannt. — Vergl. die Militärstrafgesetze von Preussen §. 164—188. Sachsen §. 23—44, 136—160. Würtemberg §. 115—120. Hessendarmstadt §. 25—27. Oldenburg §. 15, 137—164. Coburg-Gotha §. 137 bis 172.

Infamie s. Ehrlosigkeit. Peinliche Strafen.

Infanticidium s. Kindesmord.

In flagranti s. frische That.

Inländer werden wegen Verbrechen, welche sie im Inlande begangen haben, nach den heimathlichen Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen und bestraft. Einer näheren Erörterung bedarf aber die Frage, ob und wie weit Inländer auch für die im Auslande verübten Verbrechen von den inländischen Gerichten bestraft werden können? Hierüber haben die neuen Strafgesetzbücher folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Wenn die von dem Inländer im Auslande verübte That z. B. ein Zweikampf zwar nach dem inländischen Gesetze als Verbrechen erscheint, dagegen nach den Gesetzen des Landes, in welchen sie vorfiel, nicht strafbar ist, so kann der Thäter auch nicht im Inlande gestraft werden, weil die Handlung an dem Orte, wo sie vorgenommen wurde, eine erlaubte war. Doch erleidet dieser Grundsatz da eine Ausnahme, wo die That gegen das Inland gerichtet war, somit die inländische Rechtsordnung gefährdet ist. Allgemein werden hieher die s. g. Staatsverbrechen, namentlich Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung gerechnet. Einzelne Gesetze ziehen auch Münzverbrechen, Verbrechen gegen inländische Behörden und „gegen Personen im Inland“ d. h. wo der Beschädigte während der Beschädigung sich im Inlande befand, hierher. — 2) Wenn der Inländer wegen des im Auslande verübten Verbrechens bereits von dem zuständigen ausländischen Gerichte in Untersuchung genommen, und die Sache durch Freisprechung oder im Falle der Verurtheilung durch Erstehung der Strafe oder Begnadigung erledigt wurde, so wird er im Inland nicht weiter zur Rechenschaft gezogen, weil die Sache bereits in geordneter Weise erledigt ist. Natürlich machen auch hier wieder die oben genannten politischen Verbrechen eine Ausnahme, weil in Bezug auf diese der Schutz der ausländischen Gesetzgebung, der in Bezug auf solche Thaten auf einem wesentlich verschiedenen Standpunkte steht, ein ungenügender ist. Strenger ist aber das österreichische Gesetz, welches in allen solchen Fällen den Verbrecher wie-

derholt vor den inländischen Gerichten zur Rechenschaft zieht, und nur die im Auslande verbüsste Strafe an der nach dem inländischen Gesetze verwirkten in Abzug bringt. — 3) Abgesehen von diesen Fällen wird der Inländer für jedes im Auslande verübte Verbrechen im Inlande bestraft. Das Preussische Gesetz stellt zwar den entgegengesetzten Grundsatz auf, beschränkt ihn aber so weit, dass er wieder mit der gemeinrechtlichen Theorie ziemlich übereinstimmt, und im Grunde genommen, nur Polizeiübertretungen ausgenommen sind. — 4) Inländer werden für die im Auslande verübten Verbrechen nach dem inländischen Gesetze bestraft. Nur wird dann, wenn das ausländische Gesetz milder ist, als das einheimische, wohin auch der Fall gehört, wenn die That nur auf Anklage oder Anzeige untersucht wird oder die ausländische Verjährung kürzer ist, das ausländische Gesetz angewendet, wofern es sich nicht um ein Staatsverbrechen, oder um ein anderes der unter Ziffer 1 genannten Verbrechen handelt. — 5) Der Inländer kann wegen eines im Auslande verübten Verbrechens unter keinerlei Bedingung an das Ausland abgeliefert werden, ebensowenig wird ein im Auslande ergangenes Straferkenntniss von den inländischen Behörden vollzogen, vielmehr muss in beiden Fällen der Inländer von den inländischen Gerichten von neuem in Untersuchung genommen und bestraft werden. Aus dem Grundsatz des Nichtvollzuges ausländischer Strafurtheile ergibt sich die weitere Consequenz, das die Rechtsfolgen der im Ausland ergangenen Urtheile, z. B. die Ehrenfolgen der erkannten peinlichen Strafe im Inlande gleichfalls keine Anwendung finden, und es ist eine nicht zu billigende Vorschrift des Badischen Gesetzes, wenn es den entgegengesetzten Grundsatz aufstellt. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 36. Preussen §. 4. Sachsen §. 2. 4. Hannover §. 2. Würtemberg §. 2. 3. 5. 6. Baden §. 2—4. 7—9. Hessendarmstadt §. 4. 26. Weimar §. 2. Braunschweig §. 1. 2. Nassau §. 4.

Inquisit s. Angeschuldigter.

Inquisitions-Prinzip. Inquisitions-Verfahren. Zweierlei Grundrichtungen des Strafverfahrens finden wir in den Gewohnheiten und Gesetzen aller Zeiten und Völker. Entweder beschränkt sich der Staat darauf, die Strafgesetze zu erlassen, und Gerichte zu bestellen, welche sie gegen die Gesetzesübertreter zur Anwendung bringen, überlässt aber die Strafverfolgung dem Verletzten; oder der Staat übernimmt auch die Strafverfolgung, und überlässt sie dem Richter oder eigens dafür bestellten Beamten. Man nennt die erstere Richtung das Anklage-Accusations- oder accusatorische Prinzip, die letztere das Untersuchungs- Inquisitions- oder inquisitorische Prinzip. Je nachdem das Strafverfahren auf der einen oder andern Grundlage ruht, wird sein ganzer Charakter ein wesentlich verschiedener. Beim Accusationsprinzip ignorirt der Staat das Verbrechen so lange als nicht der dadurch unmittelbar oder mittelbar Beschädigte als Ankläger auftritt. Stellt sich ein Ankläger vor Gericht, so wird er dem Angeklagten gegenüber als Partei behandelt, indem ihm obliegt, den Beweis seiner Anklage selbständig zu erbringen. Daraus folgt dann auch die freiere Stellung des Angeklagten im Prozesse, welchen der Staat regelmässig weder in der freien Vertheidigung noch in seiner persönlichen Freiheit irgend beschränkt, da er seinem Ankläger gegenüber als gleichberechtigt erscheint. Dieses System behandelt seinem Wesen nach alle Verbrechen als Privatdelicte, und die Strafen als Privatgenugthuung für den Verletzten, denn von der Willkühr des Letzteren hängt es ab, ob er sich mit dem Beleidiger gütlich vereinigen, ob er ihm verzeihn, oder seine Bestrafung verlangen will, von seiner Sorgfalt und Geschicklichkeit hängt es ab, ob die nöthigen Beweise beigeschafft werden können, weil der Richter den streitenden Parteien gegenüber eine mehr passive Stellung einnimmt. — Diesem System gegenüber steht das Inquisitionsprincip, welches die Strafverfolgung durch Behörden von Amtswegen besorgen lässt. Hiernach sind es öffentliche Behörden, welche kraft ihres Berufs die Pflicht haben, die Spuren der Verbrechen zu entdecken, und die Uebelthäter zu verfolgen. Der Beschädigte tritt in die Reihe der Zeugen zurück, es kommt nicht darauf an, ob er die Verfolgung und Bestrafung des Verbrechers verlangt, er wird im Gegentheil genöthigt, selbst wider seinen Willen über den Vorfall Auskunft zu geben. Die Ermittlung der Wahrheit, also die Erforschung und Erhebung der Beweise für die Schuld oder Unschuld des Verbrechers ist ausschliesslich Sache der Amtspflicht dieser Behörden. Demgemäss hat nach diesem System der Angeklagte die precäre Stellung des Angeschuldigten d. h. er wird auf den Grund des vorliegenden Verdachts vorläufig als muthmasslicher Urheber des Verbrechens betrachtet und behandelt. Hierbei liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Verbrechen delicta publica seien, dass durch die unrechte That die Rechtsordnung im Allgemeinen verletzt sei, und daher der Staat zur Sühne des beleidigten öffentlichen Rechtsgefühls einzuschreiten habe. — Fragt man, welches der beiden

Systeme den Vorzug verdiene, so kann diese Frage nur mit einer Unterscheidung beantwortet werden. Gewisse leichtere Vergehen sind unter allen Umständen, daher auch nach unsern heutigen Strafgesetzbüchern blose Privatverbrechen, z. B. Injurien, einfache Selbsthülfe u. dergl. d. h. der Staat hat an sich kein überwiegendes Interesse dabei, sie ohne oder gegen den Willen des Verletzten zu untersuchen und zu bestrafen. Hier ist dann unbedingt das Anklageprinzip angemessen, indem man den Verletzten das Recht und die Gefahr der Anklage überlässt. Anders aber bei der Mehrzahl der Verbrechen, bei welchen das öffentliche Interesse, die Störung des Rechtsfriedens, den überwiegenden Gesichtspunkt bildet. Wenn es ein Postulat der Gerechtigkeit ist, dass die Störer des Rechtsfriedens mit Strafe belegt werden, so hat der Staat nicht nur das Recht und die Pflicht, diese Strafverletzungen mit Strafe zu bedrohen, er hat in gleicher Weise auch das Recht und die Pflicht dafür zu sorgen, dass jeden Verbrecher die gesetzliche Strafe treffe; dieser Pflicht kann er aber nicht nachkommen, wenn die Einleitung der Untersuchung von dem guten Willen einer Privatperson abhängt. — Diese Wahrheit zeigt sich in der Geschichte des Criminalprozesses deutlich ausgeprägt. Das Römische Recht, welches auf dem accusatorischen Prinzipe beruhte, griff in dem Maasse, als die Delicta privata in delicta publica übergingen, immer weiter in das Gebiet des Untersuchungsprinzips ein, wie die Verpflichtung zur Anklage, die Pflicht zur Fortführung begonnener Anklagen, die Schaffung der Popularklagen, wo die Republik jedem Staatsbürger das Strafverfolgungsrecht überliess, und die erweiterte inquisitorische Thätigkeit des Criminalbeamten beweist. — Aber erst das canonische Recht (s. das.) und die sich entwickelnde Praxis der geistlichen Gerichte (s. das.) verschaffte dem Inquisitionsprinzip den entschiedenen Sieg. Die christliche Kirche fasste das Verbrechen in seiner Eigenschaft als Sünde auf, und die geistlichen Oberhirten konnten sich als Verwalter des Seelsorgeramts der Pflicht nicht entschlagen, gegen die Sünde berufshalber einzuschreiten; und, wie der Beichtvater sein Beichtkind im Beichtstuhl durch inquisitorische Fragen zum Selbstbekenntniss und zur Buse treibt, so auch den Verbrecher auf gleichem Wege zum Selbstbekenntniss und zur Buse zu nöthigen. Daraus entwickelte sich für das Strafrecht das Inquisitionsprincip, welches dann auch wegen seiner Entstehung die kirchliche Richtung annahm, die Verbrecher wo möglich zum Geständniss zu bringen, weil Selbstbekenntniss und Sündenbekenntniss der Anfang zur Besserung ist. Das von den geistlichen Gerichten in das Strafverfahren gelegte neue Element bildete sich im canonischen und deutschen Strafprozesse allmählich zum Inquisitions- oder Untersuchungs-Verfahren aus, indem die Strafverfolgung nicht mehr von einer Anklage abhängig war, und nun statt des wegfallenden Anklägers, nicht etwa ein öffentlicher Beamter zur Strafverfolgung aufgestellt, sondern dem Untersuchungsrichter zugleich das Amt des Anklägers überlassen wurde. Der Richter hatte nun auf Denunciationen, Gerüchte oder Verdachtgründe hin die Untersuchung amtshalber einzuleiten, und die Beweise amtshalber zu erforschen. Da sein Zweck die Erforschung der Wahrheit war, und sein musste, so würde er durch die Vereinigung der Funktionen des Anklägers mit denen des Richters in eine einseitige, dem Angeschuldigten gefährliche Stellung gerathen sein, man musste ihm daher auch die Funktion des Vertheidigers übertragen, d. h. er erhielt die Pflicht, auch die für die Unschuld oder mindere Strafbarkeit des Verbrechers sprechenden Gründe und Beweise amtshalber zu erforschen und zu prüfen (s. g. materielle Vertheidigung). — Freilich artete dieses Untersuchungsverfahren bald dadurch aus, dass man dem Bestreben des Richters, den Angeschuldigten zum Geständniss zu bringen, durch Einführung der Folter (s. d.) einen barbarischen und gefährlichen Nachdruck verlieh, dass man bei dem sich fühlbar machenden Mangel an wissenschaftlich gebildeten Richtern das schriftliche Verfahren einführen musste, um die Akten an ferne Gerichtshöfe versenden zu können, und dass der Schriftlichkeit des Verfahrens dessen nothwendige Consequenz die Heimlichkeit desselben auf dem Fusse folgte, und so die Grundsäulen einer guten Strafrechtspflege, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bald ganz zu Grunde gingen. Nur diesen letzteren, nicht im Untersuchungprincip sondern im schriftlichen Untersuchungsverfahren begründeten Mängeln, ist die Missachtung zuzuschreiben, in welche das deutsche Strafverfahren verfiel, und welche allmählich, von allen Gebildeten getheilt, unserm Strafprocesse eine neue Form, die des Anklageverfahrens (s. das.) gab. Man verliess nämlich nicht das Untersuchungs*princip*, vielmehr ist dasselbe in allen neuen Strafprocessordnungen damit anerkannt, dass 1) die strafgerichtliche Verfolgung durch Staatsbehörden von Amtswegen stattfindet, und dass 2) dem Untersuchungsrichter obliegt, von Amtswegen und mit gleicher Sorgfalt den Umständen,

welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen, wie den Beweisen der Schuld nachzuforschen. Aber man verliess die Form des Untersuchungsverfahrens, und führte die Anklageform ein, indem man Beamte (Staatsanwälte) aufstellte, welche die Funktionen von Anklägern versehn. — Die Form des Anklageverfahrens ist in den neuen Strafprocessordnungen theils rein und vollständig theils nur in beschränktem Umfange eingeführt, und hiernach beruht das Strafverfahren nach den neuen Strafprocessordnungen entweder auf einem reinen Anklageverfahren oder auf einem aus dem Untersuchungs- und Anklageverfahren gemischten System. — Nach dem ersten Systeme haben die Staatsanwälte und sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei den Auftrag die Spuren der Verbrechen zu verfolgen und den Antrag auf Einleitung der Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter zu stellen, während Letzterer, Nothfälle ausgenommen, amtshalber keine Untersuchung einleiten darf. Im Verlaufe der Untersuchung stellt der Staatsanwalt, welcher das Verfahren überwacht und controlirt, die geigneten Anträge, und bei der mündlichen Schlussverhandlung (s. das.) tritt derselbe dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gegenüber als Ankläger auf. — Nach dem andern Systeme ist für das erste Stadium der Untersuchung, die s. g. Voruntersuchung (s. das.), die Form des bisherigen Untersuchungsverfahrens beibehalten, d. h. der Untersuchungsrichter leitet amtshalber, ohne Mitwirkung eines Organs die Anklage, die Strafuntersuchung ein, und führt solche bis zum Schlusse. Erst bei der mündlichen Schlussverhandlung tritt der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger in gleicher Weise auf, wie nach dem zuerst beschriebenen Systeme. — In den Strafprocessordnungen, welche nach dem einen oder dem andern Systeme angelegt sind, ist aber für Privatdelicte, bei Ehrenkränkungen, Selbsthülfe, leichteren Fällen von Gewaltthätigkeiten, einzelnen Arten von Diebstählen und Betrügereien das Anklageprincip in der Art anerkannt, dass der Beschädigte entweder als Privatankläger auftritt, und die Anklage durchführen muss, oder dass derselbe wenigstens bei dem Richter den Antrag auf Einleitung der Untersuchung zu stellen hat, wenn die Thätigkeit des Untersuchungsrichters auf das Verbrechen gerichtet werden soll. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 2. 3. Hannover §. 1. 37—40. 54. Würtemberg §. 2. 3. Baden §. 2. 3. Weimar §. 4. 6. Braunschweig §. 1—3.

Inspection s. Legalinspection.

Insubordination. Die Subordination, als die Grundlage aller militärischen Disciplin verpflichtet den Untergebenen theils zur Achtung und Ehrerbietung gegen die Person des Obern, theils zum schnellen, unbedingten und schweigenden Gehorsam gegen die Dienstbefehle des Vorgesetzten. Jede vorsätzliche Ausserachtlassung dieser Gebote ist ein Subordinationsvergehen oder eine s. g. Insubordination. Hierüber stellen die Militärgesetze folgende Grundsätze auf: 1) Jede Verletzung der dem Oberen schuldigen Ehrerbietung ist Insubordination. Oberer ist aber jede Militärperson, die dem Andern im Grade oder bei gleichem Dienstgrade wenigstens im Dienstalter (Anciennetät) vorgeht, ohne Unterschied, ob der Obere der gleichen Waffe oder Truppenabtheilung angehört oder nicht. Die äussere Ehrerbietung, welche der Untergebene dem Obern zu bethätigen schuldig ist, beschränkt sich nicht auf den Vollzug des vorgeschriebenen Ceremoniells, sondern umfasst ausserdem überhaupt das Benehmen des Untergebenen, der in allen Verhältnissen Achtung vor der Stellung des Oberen zu erkennen geben muss. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Erfurchtsverletzung im Dienst oder ausserhalb desselben geschah, weil der Obere unter allen Verhältnissen von dem Untergebenen gleiche Achtung beanspruchen kann. Demnach sind Verstösse gegen das militärische Ceremoniell, z. B. unterlassene Höflichkeitsbezeugungen (s. d.), durch Wort, Handlung oder Gebärden verübte Injurien, Vergewaltigungen, thätliche Angriffe u. dgl. dem Obern gegenüber als Insubordination aufzufassen. — 2) Jede Nichtbefolgung des Dienstbefehls eines Vorgesetzten ist Insubordination. Dienstbefehl ist jede Verfügung des zu deren Erlassung vermöge seiner dienstlichen Stellung befugten Vorgesetzten, sofern sie sich auf den Dienst bezieht. Vorgesetzter ist aber jeder Obere, insoweit er dem Untergebenen Dienstbefehle zu ertheilen befugt ist. Zunächst sind also die Obern in der gleichen Truppenabtheilung und Waffe Vorgesetzte, aber auch jeder andere Obere, kann dadurch, dass er sich als Oberer zu erkennen gibt, und zur Aufrechthaltung der militärischen Disciplin eine Anordnung in Form eines Dienstbefehls gibt, sich als Vorgesetzter constituiren. Dem Dienstbefehle des Vorgesetzten muss unbedingt Folge geleistet werden, auch wenn der Untergebene ihn nicht für dienstgemäss erachtet, es sei denn, dass derselbe eine hoch- oder landesverrätherische Handlung, eine Desertion, falsche Meldung oder überhaupt ein mit dem Dienste durchaus in keiner Beziehung stehendes Verbrechen offenbar in sich schliesst. Beschränkt sich der Untergebene einfach auf den Nicht-

vollzug des Befehls, so liegt nur eine Indisciplin (s. das.) vor, zur Insubordination wird die That erst dann, wenn der Thäter durch Worte, Handlungen, Gebärden oder Unterlassungen zeigt, dsss er den Befehl nicht vollziehen will. Artet die Verweigerung des Gehorsams in Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten aus, so ist die That nur eine erschwerte, ändert aber die Natur des Verbrechens nicht. — 3) Zum Thatbestand der Insubordination wird ein vorsätzliches Handeln erfordert, es musste daher der Untergebene wissen, dass er einen Oberen vor sich habe, und er musste die subordinationswidrige Handlung vorsätzlich vorgenommen haben. Einzelne Gesetze wenden jedoch den im Militärrecht noch vielfach bestehenden Grundsatz, dass grobe Fahrlässigkeit dem Vorsatze gleichstehe, auch auf dieses Verbrechen an. — 4) Als besondere Erschwerungsgründe, welche ausser den bereits oben hervorgehobenen Gesichtspunkten bei der Strafausmessung in Betracht kommen, sind hervorzuheben, a) der grössere Unterschied im Dienstgrad zwischen den Untergebenen und Vorgesetzten, b) die Verübung der That mit besonderer Geflissenheit und Beharrlichkeit, c) die Verübung im Dienst, namentlich im bewaffneten, d) die Verübung vor versammelter Mannschaft, namentlich in Reih und Glied, e) wenn die Verübung im Kriege, oder gar Angesichts des Feindes, f) wenn sie mit körperlicher Misshandlung des Vorgesetzten verbunden war und g) wenn sie die Sicherheit oder den Geist der Truppen besonders gefährdet hat. Die Strafe der Insubordination ist für die schwersten Fälle, namentlich bei persönlichen Angriffen gegen den Vorgesetzten, oder wenn sie im Felde, besonders im Angesicht des Feindes geschieht, die Todesstrafe, in den übrigen Fällen je nach deren Schwere Zuchthaus oder Militärarbeitsstrafe, in besonders leichten Fällen schwerer Arrest. — 5) Wachen, Schutzwachen (Sauvegarden), Ronden, Patrouillen und nach den meisten Gesetzen auch Gendarmen, gelten während ihrer Dienstverrichtungen als Vorgesetzte, Verletzungen der Achtung und des Gehorsams gegen dieselben werden daher gleichfalls als Insubordination bestraft. — 6) Eine besondere Erörterung bedarf die Frage, in wieweit die s. g. nichtstreitbaren Militärpersonen (Non-combattans) d. h. die bei der Armee angestellten Kriegsbeamten im Subordinationsverbande stehn? Zunächst kann es sich dabei nur um die Kriegsbeamten handeln, welche einen militärischen Grad besitzen, und daher auch als Militärpersonen erscheinen. Von diesen Beamten sind diejenigen, welche einzelnen Regimentern oder Corps zugetheilt sind, wie Auditeurs, Regimentsärzte, Feldprediger, Regimentsquartiermeister und andere Beamte des Mittelstabes, dem Befehlshaber des Regiments oder Corps der Art untergeben, dass sie gegen ihn, nicht aber auch gegen die übrigen Offiziere des Regiments oder Corps, im Subordinationsverbande stehn. Sie machen sich daher dem Befehlshaber gegenüber durch Verletzung der Ehrerbietung oder des Gehorsams der Insubordination schuldig, jedoch mit der Einschränkung, dsss sie in Fragen ihrer Wissenschaft und Kunst keine Dienstbefehle anzunehmen schuldig sind. Was die Frage betrifft, ob sie den Offizieren, welche eine niedere Charge bekleiden und den Soldaten gegenüber als Obere oder Vorgesetzte erscheinen, so bestimmt das Hessendarmstädtische Dienstreglement, dass sie *nie* als Oberer der Combattanten erscheinen, während umgekehrt das Hannöverische und Nassauische Militärstrafgesetzbuch, sie als Obere ausdrücklich anerkennt. Die meisten Gesetze schweigen über dieses Verhältniss, die Frage muss daher aus der Natur der Sache entschieden werden. Dabei ist soviel sicher, dass Noncombattenten in die dienstlichen Verhältnisse der Armee nicht eingreifen, und daher auch keine Dienstbefehle an Combattanten ertheilen können, eine Insubordination durch Ungehorsam ist folglich gegen sie nicht denkbar. Aber vermöge ihres militärischen Rangs können sie die ihrem Grade entsprechende Ehrerbietung verlangen, es kann daher eine Insubordination durch Ehrerbietungsverletzung ebensogut von Combattanten gegen sie, als von ihnen gegen Combattanten begangeu werden. — Vgl. die Militärstrafgesetze von *Oesterreich* (Kriegsartikel) §. 1. 2. *Preussen* §. 122—135. *Sachsen* §. 85—98. *Hannover* §. 57—91. *Würtemberg* §. 59—63. *Baden* (Kriegsartikel) §. 6—9. *Hessendarmstadt* §. 110—126. *Oldenburg* §. 70—82. *Nassau* §. 51—76. *Coburg-Gotha* §. 112—126.

Instanz (*Rechtszug*) s. Rechtsmittel, Recurs.

Instanz (*Vorhalt*), **Instanziirung.** Man nennt in der Criminalgerichtssprache die an den Angeschuldigten gerichteten *Vorhalte* gewöhnlich *Instanzen* (von instantia, eindringliche Aufforderung), und die Form des Verhörs, wo dem läugnenden oder nicht ganz geständigen Verbrecher die gegen ihn vorhandenen Verdachtgründe und Beweise in Frageform vorgehalten werden, *Instanziirung*. Aus dem aufgestellten Begriffe folgt, dass sie im ersten Verhöre mit dem Angeschuldigten nicht vorkommen soll; denn der Zweck dieses Verhörs ist, den Angeschul-

digten über die That im Allgemeinen zu hören, damit ihm Gelegenheit gegeben werde, seine Rechtfertigung vollständig vorzubringen. Darum wird hier der Angeschuldigte aufgefordert, sich über die That, deren er beschuldigt ist, in einer zusammenhängenden und umständlichen Erzählung vernehmen zu lassen. Etwaige Lücken und Widersprüche in der Erzählung werden dabei durch allgemein gehaltene Fragen ergänzt und gehoben. Aber selbst wenn der Verbrecher die handgreiflichsten Lügen vorbringt, thut der Richter gut, ihn nicht durch Instanziirungen zu unterbrechen, weil er in diesem Stadium der Untersuchung gewöhnlich kein hinreichendes Material zu derartigen Vorhalten hat, und für die Ueberführung des Verbrechers von grossem Werthe ist, dass er sein Lügensystem vollständig und genau entwickle, weil dann später aus dem Nachweis dieser Lügen wirksame Instanzen gezogen werden können, welche ihn zu einem Geständniss zu bewegen geeignet sind. Hat der Verhörte im ersten Verhör die von ihm verlangte Auskunft vollständig gegeben, so besteht, die weitere Aufgabe des Richters darin, die Verdachtgründe und Beweise, die er aus den Angaben des Angeschuldigten oder sonst woher entnahm, zu sammeln und zu erforschen, und dies Material bildet dann die Grundlage der Instanziirung. In den spätern Verhören hält man nämlich den Angeschuldigten zur Wiederholung seiner frühern Aussage an, und wenn er dann auf seinen unwahren Angaben beharrt, hält man ihm bei jeder als unwahr nachgewiesenen Behauptung, die er vorbringt, in Form von Fragen den Inhalt der darüber erhobenen Beweise vor, und versucht den Angeschuldigten durch Beschämung, oder Ueberraschung oder durch die Ueberzeugung, dass er auf dem betretenen Wege sich nicht vom Verdachte reinigen könne, zu einer Aenderung seines Vertheidigungssystems, beziehungsweise zum Geständniss zu bringen. — Bei der Instanziirung hüte sich der Richter, mehrere Beweise oder Verdachtgründe in e i n e m Vorhalt zusammenzufassen, sondern bringe sie allmählich, von den schwächern zu den stärkern ansteigend, vor, und lasse den Angeschuldigten sich über jeden besonders erklären. Die Form der Instanziirung ist wesentlich suggestiv (s. das.), d. h. die Beweismittel werden dem Angeschuldigten nach ihrem wesentlichen Inhalte vorgehalten, und derselbe wird sodann aufgefordert, sich über den Widerspruch dieses Beweisgrundes mit seinen Angaben zu erklären. — Vgl. die Strafprocessordnungen v. O e s t e r r e i c h §. 177. W ü r t e m b e r g §. 134. 135. B a d e n §. 197 u. Ges. v. 5. Febr. 1851 §. 30.

Instruction s. V o r u n t e r s u c h u n g.

Instructionsrichter s. U n t e r s u c h u n g s r i c h t e r.

Interpretation s. A u s l e g u n g.

Inzicht s. A n z e i g u n g.

Irrthum kann entweder das Gesetz (e r r o r s. i g n o r a n t i a j u r i s) oder Thatsachen (e r r o r s. i g n o r a n t i a f a c t i) betreffen, in beiden Beziehungen muss dessen Einfluss auf die Strafbarkeit einer Handlung untersucht werden. — Was zunächst den Rechtsirrthum betrifft, so kann derselbe entweder darin bestehen, dass der Verbrecher der Ansicht war, seine That sei nicht strafbar, oder darin, dass er sie für minder strafbar hielt. Beide Richtungen des Irrthums werden von den Gesetzbüchern nicht als erheblich behandelt, d. h. sie sind ohne Einfluss auf die Strafbarkeit der That. Denn nicht nur ist das Strafgesetz öffentlich verkündet und jedem zugänglich, sondern es wird auch die Erkenntniss der Strafbarkeit der meisten verbrecherischen Handlungen schon durch die allgemeinen sittlichen Vorstellungen erlangt, darum erscheint diese Vorschrift um so angemessener, als sonst in jedem einzelnen Falle untersucht werden müsste, ob der Verbrecher wusste, dass seine That überhaupt und in dem Maasse strafbar sei. Uebrigens lässt das Würtembergische Gesetz dann wegen Rechtsirrthums Straflosigkeit eintreten, wenn sich aus besonderen Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Gesetzesunkunde ergiebt. Diese Ausnahme ist allerdings wohlbegründet, und findet z. B. dann Anwendung, wenn die Verkündung des Standrechts (s. das.) einem Angeschuldigten nicht zu Ohren kam, oder ein durchreisender Ausländer eine polizeiliche Localverordnung nicht kannte, man wird sie aber auch in den Ländern anerkennen müssen, in welchen die Gesetzgebung ihrer nicht ausdrücklich gedenkt. — Was den Irrthum über Thatsachen betrifft, so ist sein Einfluss auf die Zurechnung zum Verbrechen ein sehr verschiedener, und müssen folgende Fälle hervorgehoben werden: 1) Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung ist ein Zustand des Handelnden, in welchem er das Bewusstsein der Strafbarkeit seiner That hatte, es muss ihm also die That zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit angerechnet werden können. Wer eine an sich nicht strafbare Handlung zu begehen glaubt, welche wegen thatsächlicher, ihm ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände dennoch strafbar ist, z. B. wer im Bordell einer Lustdirne beiwohnt, ohne zu wissen, dass es seine Schwester ist, kann nicht gestraft werden, wenn ihm der Irrthum über das thatsächliche Verhältniss nicht zur Fahr-

lässigkeit angerechnet werden kann. Der gleiche Grundsatz findet auch da Anwendung, wo der Verbrecher zwar weiss, dass er eine strafbare That begehe, aber ein erschwerender Umstand ihm unbekannt geblieben ist, z. B. der Soldat weiss nicht, dass die Person, welche er misshandelt, sein Oberer ist; hier kann zwar dem Verbrecher die gewollte That, also im Beispiele die Injurie oder Gewaltthätigkeit, nicht aber die ihm unbekannte Erschwerung, also im Beispiele die Insubordination, zur Strafe zugerechnet werden; — 2) die früher lebhaft erörterte Streitfrage, ob der Versuch mit irrthümlich gewählten untauglichen Mitteln strafbar sei, ist von den Gesetzen nun bestimmt entschieden. Handelt es sich nämlich um ein unter allen Umständen untaugliches Mittel, welches der Thäter aus Unverstand oder abergläubigem Wahn anwendete (die Gesetzgeber dachten hier offenbar an den von Feuerbach hervorgehobenen Fall, wo ein Landmann seinen Feind todtbeten wollte), so bleibt die Handlung straflos. Handelt es sich aber um ein an sich taugliches Mittel, welches nur darum ohne Erfolg blieb, weil der Verbrecher, im Irrthum über seine Wirkungen, es in unzureichender Menge (z. B. eine zu geringe Dosis Opium) oder auf unzweckmässige Art (z. B. Versuch der Erstickung durch Kohlendämpfe bei offenen Fenstern) anwendete, oder weil er im Glauben war, ein taugliches Mittel anzuwenden, aber aus Irrthum oder Verwechslung ein untaugliches ergriff (z. B. Zucker statt Arsenik), so ist die Versuchshandlung nach dem einstimmigen Ausspruch aller Gesetzbücher strafbar, eine Vorschrift, welche durch die Gefährlichkeit der vorgenommenen Handlung und die Besorgniss, dass der Versuch mit bessern Mitteln wiederholt werden könnte, hinreichend motivirt ist; — 3) dem vorhergehenden analog ist der Fall, wenn das unternommene Verbrechen an dem Gegenstande, gegen welchen die That gerichtet ist, nicht begangen werden kann, z. B. wenn Jemand einen Todten, den er für schlafend hält, durchsticht, oder seine eigene Uhr, die er für eine fremde ansieht, entwendet. Hier wird die an sich strafbare Handlung, welche nur wegen eines Irrthums über den Gegenstand des Verbrechens ohne verbrecherischen Erfolg blieb, mit Recht als strafbarer Versuch behandelt; — 4) der Fall der s. g. Abirrung des Verbrechens (aberratio delicti), der gleichfalls hierher gehört, ist unter diesem Worte abgehandelt. — Vgl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 2. lit. e. §. 233. Preussen §. 44. Bayern §. 121. Ziff. 1. Sachsen §. 26. Ziff. 3. 4. §. 27. 68. Hannover §. 34. Ziff. 2. §. 40. 84. Ziff. 6. Würtemberg §. 72. 99. 100. Baden §. 72. 73. 100. 110 — 113. Hessendarmstadt §. 41 — 43. 67. Weimar §. 23. 63. Braunschweig §. 28. 32. 36 Nassau §. 38 — 40. 63.

Judeneid s. Beeidigung, Eidesformel.

Jugend s. Alter, Classification der Sträflinge.

Juramentum perhorrescentiae s. Ablehnung.

Juramentum purgatorium s. Reinigungseid.

Juristische Person s. Gemeinheit.

Jury s. Assisen, Geschworne, Geschwornenbank, Geschwornengericht, Geschwornenlisten.

Justiziar s. Gerichtshalter.

Juweliere s. Goldarbeiter.

K.

Kerkerstrafe s. Kettenstrafe, Zuchthausstrafe.

Ketten s. Gefangener.

Kettenstrafe. Die gewöhnliche und nach den meisten Strafgesetzbüchern die ausschliessliche peinliche Freiheitsstrafe ist die Zuchthausstrafe (s. das.) oder wie sie in Oesterreich genannt wird, die Kerkerstrafe ersten (untersten) Grades. Zwischen diese Strafe und die Todesstrafe schieben aber einzelne Gesetzbücher noch eine geschärfte peinliche Freiheitsstrafe ein, welche meist Kettenstrafe, in Oesterreich Kerkerstrafe zweiten Grades, in Sachsen Zuchthausstrafe ersten Grades genannt wird. — Diese Strafe wird im Wesentlichen wie die Zuchthausstrafe unter Anhaltung zu schweren Arbeiten in Zuchthäusern erstanden, hat aber das Charakteristische, und daher ihren Namen, dass der Sträfling in Ketten gehalten wird. Nach dem Oesterreichischen und Sächsischen Gesetze werden dem zu dieser Strafe

Verurtheilten „Beineisen“ an die Füsse gelegt, nach dem Bayerischen Gesetze wird derselbe „an beiden Füssen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt“, andere Gesetze endlich reden nur im Allgemeinen von Anlegung der Ketten. Ueber diese Strafe gelten insbesondere folgende Grundsätze: 1) Der Kettensträfling trägt eine besondere, meist von der der Züchtlinge unterschiedene Kleidung; 2) derselbe wird zu den schwersten, d. h. zu schwereren Arbeiten angehalten, als die Züchtlinge. Auch kann er nach den meisten Gesetzen zu schweren öffentlichen Arbeiten, z. B. bei Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, beim Festungsbau, in Steinbrüchen u. dergl. verwendet werden; 3) meist wird der Kettensträfling jährlich eine gewisse Zeit hindurch im einzelnen Arreste gehalten, und mit Hungerkost (s. das.) verpflegt; 4) die Kettenstrafe kann bis auf Lebensdauer erkannt werden, während in den Staaten, welche die Kettenstrafe neben der Zuchthausstrafe anwenden, letztere nur für eine bestimmte Zahl von Jahren, z. B. 20, in Anwendung kommen darf. — Die meisten Strafgesetze haben mit Recht die Kettenstrafe verworfen, indem eine einzige peinliche Strafe, das Zuchthaus, genügt. In diesen Ländern kann denn natürlich auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Es ist einleuchtend, dass die Einführung des Pönitentiarsystemes, welches die Sträflinge zugleich moralisch zu bessern bestrebt ist, sich mit der Kettenstrafe nicht wohl verträgt, indem das Einzelhaftsystem (s. das.) mit dieser Strafe unvereinbar, und eine sittliche Besserung des Sträflings nicht durchführbar ist. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 16. Bayern §. 7—9. Sachsen §. 7. Hannover §. 10. 11. Braunschweig §. 9.

Ketzerei s. Häresie.

Kinder s. Alter.

Kindesabtreibung s. Abtreibung.

Kindesaussetzung s. Aussetzung.

Kindesdiebstahl s. Menschenraub.

Kindesleiche. Das Auffinden eines todten neugebornen Kindes giebt im Allgemeinen dem Gerichte und den gerichtspolizeilichen Behörden zu den gleichen Massregeln Anlass, wie die Auffindung der Leiche (s. das.) eines Erwachsenen. Aber der Verdacht eines Verbrechens liegt hier weit näher, weil die Fälle eines gewaltsamen Todes durch eigenes Verschulden, z. B. Selbstmord oder Unvorsichtigkeit hier nicht vorkommen können. — Der Richter hat dabei zunächst eine zweifache Pflicht, die Legal-Inspection und Section (s. das.) des Kindes gemeinschaftlich mit den Gerichtsärzten vorzunehmen, und nach der Mutter desselben zu forschen, da sie über den Tod des Kindes nothwendig Auskunft geben kann, auch bei einem etwaigen Verbrechen gegen das Kind regelmässig mehr oder weniger betheiligt sein wird. Ist die Mutter bekannt, oder sofort zu erforschen, so wird ihr das Kind zur Anerkennung vorgelegt. — Was die Legal-Inspection und Section betrifft, so gelten hier die allgemeinen Regeln, die sich aber nach der Natur des besonderen Falles modificiren. Wenn nämlich ein Verbrechen gegen das Leben des Kindes in Frage ist, so muss zur Constatirung seines Thatbestandes ermittelt werden, ob das Kind reif und lebensfähig war, ob es todt oder lebendig geboren wurde, ob es eines gewaltsamen oder eines natürlichen Todes verstorben, und wie lange es nach der Geburt gelebt habe. Diese Fragen beantworten sich aber theilweise aus dem Ergebnisse der Inspection, theilweise aus der Section; in beiden Beziehungen muss daher die gerichtlich-medizinische Thätigkeit der Behörden eine besondere Richtung verfolgen. — Bei der Inspection ist namentlich die Länge und das Gewicht des Körpers, die Bildung der Nägel an Händen und Füssen, die Grösse und Beschaffenheit der Kopfhaare, die Beschaffenheit der Haut (ob runzeligt und welk), der Lungen, Ohren, des Kopfes (besonders der Fontanellen), der Nabelschnur, sowie der Geschlechtstheile genau zu untersuchen und zu beschreiben; auch ist zu ermitteln, ob äussere Einwirkungen auf das Kind statthatten, namentlich ob der Kopf sehr beweglich ist, die Zunge hervorsteht, ob fremde Körper im Mund, Spuren von Suggillationen oder Verletzungen vorhanden sind u. dgl. — Wie die Inspection zunächst die Reife und Lebensfähigkeit des Kindes erstellt, so hat die Section den Beweis des wirklichen Lebens zu erbringen. Dies geschieht vorzugsweise durch die s. g. Proben, wie die Athem- (oder Lungen-), Gallenblasen-, Harnblasen-, Herz-, Magen- und Mastdarm-Proben, über welche in besonderen Artikeln gehandelt ist. — Die Leichenöffnung eines solchen Kindes hat in der Regel, abweichend von der gewöhnlichen Uebung, wornach mit der Kopfhöhle begonnen wird, von der Eröffnung der Brusthöhle auszugehen, weil die Lungen das Organ sind, aus dessen Beschaffenheit die Frage, ob das Kind geathmet und folgeweise gelebt habe, am sichersten begutachtet werden kann, worauf die der Kopfhöhle, dann die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle und des Halses, endlich aber die Eröffnung des Unterleibes und erforderlichen Falls auch die der Wirbelsäule folgt, wenn nicht besondere Umstände ein abweichendes

Verfahren bedingen. — Der Richter ist freilich bei der Inspection und Section nicht in der Lage, die Thätigkeit der Gerichtsärzte zu controliren, oder auch nur derselben eine bestimmte Richtung zu geben, gleichwohl müssen aber einige Momente hervorgehoben werden, welche der Richter besonders in's Auge zu fassen hat. Zunächst hat er bei der Inspection dafür zu sorgen, dass genau erhoben und zu Protocoll genommen wird, ob und womit die Leiche bekleidet oder umhüllt war, auch ob und wie dieselbe verunreinigt war, da hieraus Spuren des Thäters entnommen werden können. Nicht minder muss er bei der Section auf den Zustand der Fäulniss des Körpers sein Augenmerk richten, weil der Werth der Lungen- und der meisten anderen Proben durch die vorgeschrittene Fäulniss der Organe sehr vermindert wird. — Noch erübrigt eines Collisionsfalls zu gedenken, welcher die Frage betrifft, wann die Inspection und Section der Leiche vorzunehmen ist. Hinsichtlich der Inspektion kann es nicht zweifelhaft sein, dass sie möglichst rasch angeordnet werden muss, weil aus derselben ebensowohl Spuren des Verbrechens, die für den Richter erheblich sind, als Symptome, die für das ärztliche Gutachten wesentlich sind, entnommen werden können, in beiden Beziehungen aber die Beschleunigung von entscheidendem Interesse ist. Anders verhält sich die Sache bei der Section, indem die Untersuchung in ihrer Richtung gegen den Thäter oft den Aufschub dieser Handlung, welcher die Beerdigung auf dem Fusse folgen muss, wünschenswerth erscheinen lässt, um die Identität des Kindes durch Recognition von Seiten der Mutter oder anderer Personen, die nicht gerade zur Stelle sind, ausser Zweifel zu setzen, während umgekehrt die Feststellung des Thatbestandes die möglichst rasche Vornahme der Section verlangt, weil sonst das Resultat derselben den grössten Theil ihres Gewichtes verlöre. In einem solchen Falle geht unbedingt die letztere Rücksicht der ersteren vor, weil die genügende Constatirung des Thatbestandes durch die Verschiebung der Section meist ganz unmöglich gemacht würde, während die Identität der Person auch auf andere Weise erstellt werden kann, und die Feststellung des Thatbestandes des Verbrechens die Vorbedingung der Untersuchung ist. — Vergl. die österreichische Strafprocessordnung §. 90; die badensche Wund- und Leichenschau-Ordnung vom 5. Juli 1851 im §. 73 — 80; Schürmayer, Lehrbuch d. gerichtl. Medizin (Erlangen 1850), §. 377—380; Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medizin (Berlin 1851), §. 85—95. 506—605.

Kindesmord. Einen solchen begeht 1) die Mutter, welche ihr 2) uneheliches Kind 3) während oder gleich nach der Geburt 4) vorsätzlich tödtet. Man sieht schon aus der Definition des Verbrechens, dass sein Name dessen Wesen nicht genau ausdrückt, denn einmal ist nicht jeder Mord des Kindes, sondern nur der von der Mutter gegen ihr uneheliches, neugebornes Kind verübte ein Kindesmord, und dann ist das Wort „Mord" (S. das.) in ungewöhnlichem Sinne genommen, indem es auch den Todschlag (S. das.) des unehelichen Kindes umfasst. Man hat dieses Verbrechen, welches seinem Wesen nach unter den Verwandtenmord fällt, desshalb in der Gesetzgebung besonders hervorgehoben, weil in dem Umstande, dass gewöhnlich die an sich ehrenwerthe Absicht, die verlorne Geschlechtsehre zu retten, oder wenigstens drängende Noth das Motiv dieses Verbrechens ist, auch die Gebährende zur Zeit der That sich in einer die Zurechnung beschränkenden, und auf die Psyche einwirkenden Nervenaufregung befindet, gewichtige Gründe zu einer mildern Behandlung des Verbrechens liegen. — Im Einzelnen ist über dies Verbrechen zu bemerken: 1) Nur die Mutter kann Urheberin des Verbrechens sein, in jedem andern Falle erscheint die Tödtung des Kindes als Mord oder Todschlag, denn gerade in dem die freie Selbstbestimmung beschränkenden Zustand der Gebährenden ist der Grund zur gesetzlichen Milde enthalten. Daraus folgt, dass dritte Personen, welche die Mutter zum Verbrechen verleiten, oder die That im Einverständniss mit ihr vollbrachten, oder sie dabei unterstützten, als Anstifter, Miturheber oder Gehülfen strafbarer sind, wie die Mutter selbst, weil in ihrer Person die besondere Eigenschaft, welche die mildere Behandlung der That bedingt, nicht vorliegt, ihnen gegenüber daher der Mord oder Todschlag als ein gemeiner erscheint. — Nur an dem unehelichen Kinde kann das Verbrechen begangen werden, weil die unterstellte Absicht der Rettung der Geschlechtsehre das Hauptmotiv der gesetzlichen Milde ist. Dieser Grund schlägt übrigens eben so gut da an, wo eine unverheirathete Person ihr uneheliches Kind beseitigt, wie da, wo die That von einer im Ehebruche geschwängerten verheiratheten Person ausgeht. — Einen andern Gesichtspunkt stellen das österreichische und das braunschweigische Gesetzbuch auf, indem sie auch die Tödtung des ehelichen Kindes hieher rechnen. Hier wirkte, wie die Motive zum braunschweigischen Gesetze ausdrücklich anerkennen, der Umstand ein, dass in dem noch völlig unentwickelten

Bewusstsein eines Neugebornen, welches sogar bei manchen Völkern die Aussetzung neugeborner Kinder zur erlaubten Sitte machte, der Hauptgrund einer milden Behandlung gefunden wird. — Zu 3) Die Tödtung des Kindes muss entweder während der Geburt oder so bald nachher geschehen, dass der besondere geistige und körperliche die Zurechnung dieses Verbrechens mindernde Zustand der Gebährenden zur Zeit der That noch fortdauerte. Die Gesetze drücken dies in verschiedener Weise aus, indem sie entweder, wie das österreichische, den Ausdruck „bei der Geburt", oder mit dem preussischen die Fassung „in oder gleich nach der Geburt" wählen, oder mit dem hannöverischen Gesetze nur von „neugebornen" Kindern reden, oder endlich den Zustand des Neugeborenseins zeitlich feststellen. Hiebei nehmen die meisten Gesetze den Zeitraum der ersten 24 Stunden nach der Geburt als Endpunkt an, innerhalb welcher das Kind als „neugeboren" erscheint, folgeweise die Tödtung als „gleich nach der Geburt" vollbracht erscheint. Nur das bayerische Gesetz dehnt diese Grenze über Gebühr bis auf 3 Tage aus. Man kann freilich für die Bestimmung des bayerischen Gesetzes die Erfahrung geltend machen, dass manchmal der abnorme Zustand der Gebärenden länger als 24 Stunden anhält, aber dieser Fall wird doch nur ausnahmsweise eintreten, und hiefür scheint die Vorschrift des badischen und braunschweigischen Gesetzes zweckmässiger, welche in derartigen Ausnahmsfällen auch die später erfolgte Tödtung des Kindes als Kindesmord behandeln. — Zu 4) Die Tödtung muss vorsätzlich geschehen sein. Alle Gesetze sind darüber einig, dass ein Vorbedacht (S. das.) wie beim gemeinen Morde (S. das.) beim Kindesmorde nicht erforderlich ist, so dass also der Kindestodtschlag auch in den Kreis des als Kindesmord bezeichneten Verbrechens fällt. Wo, wie im österreichischen Gesetze, jede absichtliche Tödtung Mord ist, ohne Rücksicht darauf, ob Vorbedacht statt hatte oder nicht, da passt freilich diese Begriffsbestimmung auch auf den Kindesmord. Aber die andern Gesetze, welche Vorbedacht zum gemeinen Morde verlangen, rechnen denselben gleichwohl nicht zum Thatbestande des Kindesmords, und können dies nicht thun, wenn in der beschränkten Willensfreiheit, welche den Vorbedacht ausschliesst, das Motiv des Gesetzgebers zur milden Bestrafung des Verbrechens liegt. Manche Gesetze, wie das sächsische, württembergische und braunschweigische, reden schlechthin von der Tödtung des Kindes, ohne des Vorsatzes zu gedenken, dass aber dies Moment bei ihnen gleichfalls unterstellt wird, ist daraus klar zu ersehen, dass sie dieses Verbrechen hinter dem Todschlag und vor der fahrlässigen Tödtung abhandeln. — Natürlich ist es übrigens für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig, ob die Mutter ihren Vorsatz durch gewaltsames Einwirken auf das Kind, z. B. Zuschnüren der Kehle oder durch Unterlassung der gebotenen Hülfeleistungen, z. B. Nichtunterbindung der Nabelschnur, ausgeführt hat. Dagegen fallen culpose Tödtungen nicht unter den Begriff des Verbrechens, sondern sind mit der Strafe der hülflosen Geburt (S. das.) oder der fahrlässigen Tödtung zu belegen. — Das hannöver'sche Gesetz verlangt in Uebereinstimmung mit einer von den Rechtslehrern früher vielfach vertheidigten Lehre zum Thatbestande des Kindesmords noch weiter das Moment, dass „die Niederkunft heimlich und hülflos war", welches Erforderniss dann wesentlich erscheint, wenn man den Grund zur milden Bestrafung des Verbrechens hauptsächlich in der Unterstellung, die Mutter habe damit ihre Geschlechtsehre zu retten gesucht, findet, ein Grund, der da nicht anschlägt, wo der Fehltritt der Mutter durch die öffentliche Geburt gemeinkundig geworden ist. Die übrigen Gesetze verlangen aber dies Moment nicht, weil sie das Hauptgewicht auf die bei Gebärenden vorhandene geminderte Zurechnungsfähigkeit legen, welche freilich auch da in gleichem Umfange vorkommen wird, wo die Mutter vor Zeugen niederkam. Dieser Grund schlägt an sich freilich auch bei einer ehelichen Geburt an, nur fehlt bei solcher der Anreiz, welchen die trübe Aussicht auf die Zukunft des Kindes bei der unehelichen Mutter hervorzubringen pflegt. — Was die Bestrafung des Verbrechens betrifft, so sind alle Gesetze darüber einig, dass die ordentliche Strafe des Mords, die Todesstrafe auszuschliessen, und in den schweren Fällen Zuchthaus bis zu 15 oder 20 Jahren, in leichtern Arbeitshausstrafe zu drohen sei. Der schwerste Fall ist der, wo die Mutter den Entschluss zur Tödtung des Kindes schon während der Schwangerschaft gefasst hat, wo also eine Art Prämeditation, folglich ein wahrer Mord vorliegt, während die That dann minder strafbar erscheint, wenn der Entschluss erst während oder nach der Geburt, also im Zustand geistiger Gebundenheit gefasst wurde. Auch behandeln manche Gesetze den Umstand als erschwerend, dass die Mutter als öffentliche Hure gelebt hat, somit das Motiv der Rettung der Geschlechtsehre bei ihr nicht vorkommen konnte. Als besonderer Milderungsgrund wird der Umstand anerkannt, dass das Kind wegen zu früher Geburt oder beson-

derer Missbildungen unfähig war, sein Leben ausserhalb des Mutterleibes fortzusetzen, manche Gesetze behandeln überdies den Umstand als Milderungsgrund, dass das Kind aus einer Nothzucht oder unfreiwilligen Schändung entsprossen ist. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 139. Preussen §. 180. Bayern §. 157. 159. 171. Sachsen §. 126. Hannover §. 233. 234. Würtemberg §. 249. 250. Baden §. 215—217. 222—224. Hessendarmstadt §. 258—260. Weimar §. 126. Braunschweig §. 149. 150. Nassau §. 251—253.

Kirchendiebstahl (Kirchenraub, Sacrilegium). In dem römischen, kanonischen und frühern deutschen Rechte war das Sacrilegium in seiner Bedeutung als Attentat gegen die Heiligkeit der christlichen Religion aufgefasst, und desshalb namentlich in seinen schwersten Fällen, wo res sacra ex loco sacro entwendet wurde, mit Capitalstrafen bedroht. Die neuern Strafgesetzbücher fassen dies Verbrechen mehr in seiner Eigenschaft als Diebstahl auf, und behandeln den Umstand, dass er an geweihten Gegenständen oder Orten verübt wird, als einen besondern, im Bruche des Religionsfriedens liegenden Erschwerungsgrund. Auch wurde dem Verbrechen der christlich kirchliche Character entzogen, indem jetzt die Tempel und Tempelgeräthe nichtchristlicher Religionen, z. B. der Juden, den gleichen Schutz geniessen, wie die christliche Kirche. Im Uebrigen wurde die Unterscheidung des frühern Rechts, ob res sacra ex loco sacro oder res sacra ex loco profano oder res profana ex loco sacro entwendet wurde, von den meisten Gesetzen beibehalten, und sind hierüber folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, so wird dieser Fall von Kirchendiebstahl als ein schweres Verbrechen behandelt, das von den Gesetzen mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht ist. Jedes zum Gottesdienst bestimmte Gebäude, einerlei ob es Kirche, Kapelle, Bethaus oder Tempel ist, und ohne Rücksicht darauf, ob die Entwendung in dem zum Gottesdienste bestimmten Raume oder einem sonstigen Theil des Gebäudes, z. B. in der Sacristei geschah, macht den Diebstahl zum qualificirten. Was die zum Gottesdienste bestimmten Sachen betrifft, so werden nach einigen Gesetzen nur diejenigen hervorgehoben, welche unmittelbar zum kirchlichen Gebrauche gewidmet sind, wie z. B. Monstranzen, Taufbecken, Kelche u. dgl., so dass also die nur mittelbar dazu bestimmten, z. B. die Stühle und Bänke in der Kirche ausgeschlossen bleiben. Die meisten Gesetze kennen aber diese Unterscheidung nicht, so dass auch die Entwendung von Gegenständen der letztern Art zum Kirchendiebstahle gehört. — 2) Wenn der Diebstahl an Sachen begangen wird, welche zum Gottesdienste bestimmt sind, sich aber an keinem dem Gottesdienste geweihten Orte befanden, oder an andern Gegenständen, die sich an einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte befanden, so werden solche Entwendungen nur als Diebstähle unter erschwerenden Umständen (S. das.) behandelt, und daher mit milderer Strafe belegt, als die erstere Gattung. Von manchen Gesetzen wird die Entwendung geweihter Gegenstände aus profanen Orten nur dann als erschwerter Diebstahl behandelt, wenn dieser Ort der gewöhnliche Aufbewahrungsort der Sache war. Diese Vorschrift hat wohl den Grund, dass nur in einem solchen Falle mit Gewissheit angenommen werden kann, dass der Dieb die Eigenschaft der Sache als eine geweihte kannte. In gewissem Sinne versteht sich diese Vorschrift von selbst, indem nur da ein Kirchendiebstahl vorliegt, wo dem Diebe nicht unbekannt war, dass die aus profanem Orte entwendete Sache eine geweihte war; so dass man z. B. denjenigen nicht als Kirchendieb behandeln kann, der einen dem Goldschmidt zur Ausbesserung übergebenen geweihten Kelch aus dessen Laden entwendet, da er nicht wissen konnte, dass der Kelch von einer Kirche herkomme. Andere Gesetze beschränken die Entwendung profaner Sachen aus geweihtem Orte auf den Fall, wo die Entwendung während des Gottesdienstes geschieht, hier ist dann der gesetzliche Schutz mehr der religiösen Handlung (dem Gottesdienste) als dem Orte (der Kirche) verliehen, als gemeinrechtlich kann aber diese Beschränkung nicht betrachtet werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 174 lit. c. §. 175 lit. a. Preussen §. 218. Bayern (Novelle vom 25. März 1815) §. 2 Ziff. 2. §. 6 Ziff. 1. Sachsen §. 227. Hannover §. 287 Ziff. 7. Würtemberg §. 323. 328. Baden §. 385—387. Hessendarmstadt §. 364 Ziff. 3. §. 368 Ziff. 6. Weimar §. 218. Braunschweig §. 215 Ziff. 3. §. 218. Nassau §. 356 Ziff. 3. §. 359 Ziff. 1.

Kirchendiener s. Geistliche, Diener.

Kirchhof s. Friedensbruch. Grab.

Kirchliche Verbrecher s. Canonisches Recht.

Klagfreisprechung s. Lossprechung von der Instanz.

Knabenschändung s. Widernatürliche Unzucht.

Kneipen mit glühenden Zangen. Unter die barbarischen Strafschärfungen des Mittelalters und der Carolina gehört auch das Kneipen oder Reissen mit glühenden Zangen. Diese Schärfung war gewöhnlich mit qualificirten Todesstrafen, z. B. dem Rade, Ertränken, Pfählen u. dgl. verbunden, und sollte diese schon an sich unmenschlichen Strafen in den Fällen, wo man sie nach den Umständen des einzelnen Falls für zu mild erachtete, innerlich verschärfen. In dem auf sie erkennenden Urtheile wurde ausdrücklich bestimmt, mit wie vielen Zangengriffen der Verbrecher gerissen werden sollte. Die Execution, welche der Hinrichtung unmittelbar vorausging, nahm der Henker vor, indem er mit einer glühend gemachten eisernen Zange die Muskulatur des Körpers an empfindlichen Theilen ergriff (kneipte) und zerrte. und damit so lange fortfuhr, bis die urtheilsmässige Zahl von Griffen beigebracht war. — Vergl. C. C. C. art. 124. 130. 131 und Heils judex et defensor in processu inquis. (Leipzig 1717) p. 336.

Körperliche Züchtigung. Die Frage über die Zweckmässigkeit der körperlichen Züchtigung (Prügelstrafe, Stockschilling, virgindemia) hat eine besondere, reiche Literatur. Ohne in das Einzelne der Gründe für und wider einzugehen, genügt hier die Bemerkung, dass gegen dieselbe vorzugsweise zwei Gründe geltend gemacht werden, nämlich sie äussere nachtheilige Wirkungen auf die Gesundheit des Bestraften, und sie ertödte das Ehrgefühl. Was den ersten Grund betrifft, so beweist er zu viel, und darum nichts. Zugegeben muss werden, dass je nach der Körperbeschaffenheit des Bestraften, je nach der Art und Kraft der Streiche daraus eine sehr nachtheilige, selbst tödtliche Wirkung für den Gezüchtigten entstehen kann. Aber regelmässig ist dies, wie die Erfahrung aus der Prügelzeit nachweist, keineswegs der Fall, auch darf nicht übersehen werden, dass die meisten übrigen Strafen, insbesondere verschiedene Freiheitsstrafen, wie Zuchthaus, Kettenstrafe, geschärfter Arrest, nicht seltener die gleichen nachtheiligen Wirkungen äussern. Wenn die Strafe ein körperliches Uebel oder Leiden zufügen soll, so wird sie stets der Gesundheit des Sträflings mehr oder weniger nachtheilig sein. Will man den Strafen aus übertriebener Humanität diese Wirkung nehmen, so hebt man sie als solche auf, und macht aus den Strafhäusern bequeme Versorgungsanstalten für Verbrecher. Entscheidend ist hier nur der Ehrenpunkt. Nach unsern Ansichten und Gefühlen ist diese Strafe so erniedrigend, so schimpflich, dass sie bei bessern Naturen das Ehrgefühl abtödtet und den Lebensmuth aufhebt. Die Erkenntniss dieser Wahrheit ist es, welche den Sturm der öffentlichen Meinung gegen diese, eines gesitteten Volkes unwürdige Strafe heraufbeschwor, und ihre allgemeine Abschaffung während der Bewegungen der letzten Jahre veranlasste. Darum erscheint es auffallend, dass die neusten legislativen Erscheinungen, wie das Beispiel von Oesterreich und Württemberg zeigt, wieder zu diesem Strafmittel griffen, obwohl man anerkennen muss, dass die Gesetze dieser Staaten vom Geiste ächter Humanität durchweht sind. — Die Gründe sind naheliegend. An eine Wiederherstellung der Gottlob untergegangenen Prügelzeit wird gewiss Niemand denken, aber verkennen lässt sich nicht, dass diese Strafe ein besonders wirksames Repressionsmittel für gewisse Verbrechen war, die aus jugendlichem Uebermuth und innerer Gemüthsrohheit entspringen, dass für verwilderte Naturen kaum ein anderes Strafmittel sich so wirksam erweist, auch der Umstand, dass sie den Bestraften nicht, wie die Freiheitsstrafe, auf längere Zeit am Erwerbe hindert, und so die Folgen der Strafe auf seine Familie überwälzt, sie für gewisse Fälle besonders empfiehlt. Uns scheinen diese Motive nicht hinreichend, um uns der Wiederherstellung dieser Strafe zu freuen, aber wir müssen billigerweise anerkennen, dass die neuen Gesetze sie mit besonderer Schonung wieder einführen, und daher Sorge tragen, dass sie nur solche treffe, bei welchen ein besonders empfindliches Ehrgefühl nicht anzunehmen ist. Darum wird diese Strafe auf die untersten Schichten der Gesellschaft beschränkt, also auf Personen, bei denen Prügeleien im täglichen Leben häufig vorkommen, welche folgeweise im Geprügeltwerden keine besondere Ehrverletzung finden. Dass sie bei Vagabunden, rohen Burschen, welche aus überlegter Bosheit, innerer Verdorbenheit, oder unüberwindlicher Arbeitsscheue Verbrechen verüben, angewendet wird, mag hingehen, aber wir glauben, das österreichische Gesetz geht etwas zu weit, wenn Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen, Kutscher und überhaupt Taglöhner schlechthin dieser Strafe unterworfen werden, da unter diesen Classen von Personen sich nicht selten solche finden werden, bei welchen die Strafe eine ehrtödtende ist. Freilich ist sie auf bestimmte Vergehen beschränkt, von denen die meisten durch ehrliebende Personen nicht begangen werden, aber unter diesen sind auch manche, wie z. B. Auflauf, Beleidigung öffentlicher Beamten, Feuerverwahrlosung, welche zu einer unpassenden Anwendung

dieses Strafmittels führen dürften. — Auch kann sie nach den genannten Gesetzen als Disciplinarstrafmittel oder Strafschärfung bei Freiheitsstrafen, z. B. Zuchthaus oder Arrest, vorkommen. In dieser Richtung müssen wir sie für schlechthin verwerflich erklären. Wenn die Segnungen des Pönitentiarsystems sich nach und nach verbreiten, so werden und müssen Peitsche und Stock der Hand des Zuchtmeisters entfallen, weil Menschen, die als ehrlos behandelt werden, nicht zur sittlichen Besserung herangezogen werden können. — Eben so entschieden muss die Vorschrift des württembergischen Gesetzes missbilligt werden, welches die Prügelstrafe bei „wiederholten groben Ungebührlichkeiten“ der Untersuchungsgefangenen zulässt, weil sie hier leicht missbräuchlich als Mittel, Geständnisse zu erpressen, oder die gekränkte Eitelkeit empfindlicher Inquirenten zu rächen, angewendet werden kann. — Bei Anwendung dieser Strafe sind im Wesentlichen folgende Grundsätze anerkannt: 1) Sie kann nur gegen Personen vollzogen werden, welche sie nach ihrer Körperbeschaffenheit ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Gesundheit erstehen können. Dies muss regelmässig durch ärztliches Zeugniss nachgewiesen werden. 2) Sie darf ein bestimmtes Maass nicht überschreiten. In Oesterreich sind für Kerkersträflinge 30, für andere Verbrecher 20, in Württemberg für Erwachsene 50, für junge Leute unter 16 Jahren 25 Streiche als höchstes Maass festgesetzt. 3) Die Strafe muss durch richterliches oder polizeiliches Erkenntniss festgesetzt werden, damit alle Uebereilung bei ihrer Anwendung ausgeschlossen bleibe. 4) Sie darf niemals öffentlich vollzogen werden, sonst stellt sie den Pranger in seiner widrigsten Gestalt wieder her. 5) Das Prügelinstrument muss gesetzlich festgestellt werden. Für Männer pflegt der Stock, für Weiber und junge Leute die Ruthe angewendet zu werden. — Vergl. für Oesterreich das Strafgesetzbuch §. 24. 248. 258. 260 und für Württemberg die Gesetze vom 11. und 17. Juni 1853.

Körperverletzung (Körperliche Beschädigung, Beschädigung an der Person, Verwundung, vulneratio). Erst die Wissenschaft bildete aus zerstreuten Bestimmungen der römischen und deutschen Gesetze ein eigenes Verbrechen der Verwundung, oder, wie man es jetzt gewöhnlich nennt, der Körperverletzung. Es erhielt dieses Verbrechen, von welchem die früheren Strafgesetzbücher in sehr verschiedener und meist ungenügender Weise handelten, erst durch die neuesten Codificationen seine bestimmte Gestalt, und ist nunmehr, trotz mannigfacher Verschiedenheiten im Einzelnen, doch im Wesentlichen auf eine gemeinsame Grundlage gestellt. — Es begeht dies Verbrechen derjenige, welcher rechtswidrig, in der Absicht zu misshandeln, oder aus Fahrlässigkeit einen Andern an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt. Dasselbe ist von der Realinjurie dadurch unterschieden, dass die Misshandlung eine Verletzung des Körpers, und damit eine Störung der leiblichen oder geistigen Gesundheit im Gefolge hat, während Misshandlungen ohne diesen Erfolg als Injurien gelten, auch wenn der Misshandelnde zunächst nicht die Absicht hatte, den Andern zu beleidigen, sondern ihm Schmerzen verursachen wollte. Freilich halten manche Gesetze z. B. das Preussische, diese Grenze nicht ein, und handeln die Realinjurien unter der Körperverletzung ab, aber dies kann den wissenschaftlichen Begriff, welcher durch die Uebereinstimmung der meisten Gesetze unterstützt wird, nicht ändern. Auch muss die Absicht auf eine Misshandlung d. h. Körperverletzung im weitern Sinne gerichtet gewesen sein, ging die Absicht weiter, z. B. wenn der Misshandelnde eine Tödtung, Nothzucht, Gefangenhaltung u. dergl. beabsichtigt, so ist der Versuch dieser schweren Verbrechen vorhanden, der sich durch die Körperverletzung als qualificirt darstellt. — Bei der grossen Verschiedenheit der Art der Verübung dieses Verbrechens und seines Erfolges steht die Strafbarkeit desselben auf einer sehr verschiedenen Stufe, indem die ganze Strafscale von wenigen Tagen Gefängniss bis zum lebenslänglichen Zuchthaus je nach der Gestalt der Umstände zur Anwendung kommen kann. — Die Gesichtspunkte, aus welchen die Strafbarkeit der That bemessen werden muss, sind von allen Gesetzbüchern ziemlich gleichmässig anerkannt, aber vom Hannöverischen Gesetzbuche am wissenschaftlichsten zusammengestellt. Hiernach kommen folgende Momente in Betracht: 1) die Beschaffenheit der verbrecherischen Willensrichtung, 2) das Verhältniss, in welchem der Verletzende zu dem Verletzten stand, 3) die grössere oder geringere Gefährlichkeit der verletzenden Handlung an sich, und 4) die Grösse und Dauer der mit der Körperverletzung für den Beschädigten verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens. Diese vier Gesichtspunkte müssen näher erörtert werden: Zu 1) die Strafbarkeit der Körperverletzung richtet sich darnach, ob die That mit Vorbedacht (S. das.), oder ohne solche im Affect (S. das.) oder aus bloser Fahrlässigkeit (S. das.) verübt wurde. Was zunächst

den Vorbedacht, welcher die strafbarste Willensrichtung ist, betrifft, so ist hier wieder der Fall am strafbarsten, wo der Verbrecher einen bestimmten schweren Erfolg, z. B. den Andern des Augenlichts zu berauben, beabsichtigte und in Ausführung brachte, während die That bei gleichem Erfolg dann weniger strafbar erscheint, wenn nur die Misshandlung im Allgemeinen, nicht aber der eingetretene Erfolg, mit vorbedachtem Entschlusse ausgeführt wurde. Nicht minder erscheint der Vorbedacht dann strafbarer, wenn er sich in einer verabredeten Vereinigung Mehrerer kundgab, oder mittelst Auflauerns oder auf eine hinterlistige, heimtückische Weise ausgeführt wurde. — Ist der Entschluss im Affect gefasst und ausgeführt, so kommt es natürlich zunächst auf die Veranlassung dieses Affects an, und sinkt die Strafbarkeit auf die niederste Stufe, wenn der Thäter durch Misshandlungen, Verhöhnungen oder auf andere Weise in eine entschuldbare Aufwallung versetzt wurde, während der Affect der That keinen mildern Charakter aufdrückt, welcher ohne rechtfertigenden Anlass von Seiten des Verletzten durch eigenes Verschulden des Verbrechers z. B. durch übermässigen Genuss geistiger Getränke oder thörigte Eifersucht veranlasst ist. — Auf der niedersten Stufe der Strafbarkeit stehen Körperverletzungen, welche nur einer Fahrlässigkeit ihre Entstehung verdanken. Dabei kommen die allgemeinen Grundsätze über Fahrlässigkeit (S. das.) zur Anwendung, und muss hier nur hervorgehoben werden, dass nach den meisten Gesetzbüchern fahrlässige Körperverletzungen nur auf Antrag oder Anklage des Beschädigten untersucht und bestraft werden. — Zu 2) Körperverletzungen werden dann in höherm Grade strafbar, wenn der Verletzende dem Verletzten gegenüber zu besonderer Achtung und Ehrerbietung verpflichtet war. Am strafbarsten erscheint hiernach die That dann, wenn sie gegen leibliche Eltern oder Grosseltern, oder gegen öffentliche Beamte, Ständemitglieder oder Geschworne im Dienst oder in Beziehung auf ihren Dienst verübt wird. Aber auch dergleichen Handlungen gegen Pflegeltern, Erzieher, Vormünder, Verwandte oder Personen, gegen welche man zu besonderer Achtung verpflichtet ist, sind strafbarer, als Verbrechen gegen Personen, wo dies Verhältniss nicht in Frage kommt. — Zu 3) Die Gefährlichkeit der vom Thäter unternommenen Handlung bildet noch abgesehen von deren Erfolg, einen erheblichen Strafausmessungsgrund; denn die Art, wie der Verbrecher die That vollführte, oder das Werkzeug, womit er sie vollbrachte, zeigt die grössere oder geringere Gefährlichkeit der verbrecherischen Willensrichtung, die grössere oder geringere Unbesorgtheit um Menschenleben und schweren Erfolg. Wer seinen Gegner von einem hohen Felsen herabstürzt, ist, wenn z. B. der Misshandelte eine Rippe bricht, weit strafbarer, als derjenige, welcher den gleichen Erfolg dadurch veranlasste, dass er seinem Gegner einen Fauststoss auf die Brust gab, weil der Erstere bei seiner That einen schwereren, als den eingetretenen, der Letztere kaum den eingetretenen Erfolg erwarten konnte. In gleicher Weise ist die gebrauchte Waffe von entscheidendem Gewichte. Allgemein tödtliche Waffen z. B. Schiessgewehre oder Gift, stehen auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit, weil derjenige, welcher sich ihrer bedient, den Erfolg nicht in der Hand hat, und stets auf die schlimmste Eventualität gefasst sein muss. An diesen Fall reihen sich die Waffen und Instrumente, deren Wirkung zwar je nach der Geschicklichkeit des sie Führenden einigermassen berechnet werden kann, die aber ihrer Bestimmung oder Beschaffenheit nach derartig sind, dass damit leicht tödtliche Verletzungen zugefügt werden können, z. B. Hieb- oder Stichwaffen, scharfe, spitzige oder gewichtige Instrumente, wie Beile, Schusterpfriemen, schwere Hämmer u. dgl. Auf der niedersten Stufe der Strafbarkeit stehen die Verletzungen, welche mit Werkzeugen zugefügt sind, bei welchen ein schwerer Erfolg schon zu den ungewöhnlichen Seltenheiten gehört, wie z. B. ein dünner Stock, oder ein Faustschlag. — Zu 4) Endlich bildet der Erfolg des Verbrechens das wichtigste Moment für die Strafausmessung, weil er je nach den Umständen von einer leichten Hautwunde bis zu einen unheilbaren Siechthum, oder einer Verkrüppelung ansteigen kann. Gerade in dieser Hinsicht herrscht übrigens, was nach der Natur der Sache Niemand befremden kann, die grösste Verschiedenheit zwischen den einzelnen Gesetzbüchern. Im Allgemeinen ist zwar anerkannt, dass die Strafbarkeit steige je nach der Grösse des Uebels, welches dem Verletzten zugefügt wurde, das Uebel mag in Schmerzen, Krankheit, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder in körperlicher Verunstaltung bestehen, nur darüber herrscht im Einzelnen Verschiedenheit, in welchem Maasse der eine oder andere Erfolg taxirt wird. Gleichwohl können folgende Grundsätze als feststehend betrachtet werden: a) Der schwerste Fall ist der, wo die Verletzung eine unheilbare Geisteskrankheit, oder ein unheilbares körperliches Siechthum oder eine solche Ver-

stümmelung zur Folge hatte, dass der Verletzte bleibend arbeitsunfähig geworden ist; b) auf einer etwas niederen Stufe der Strafbarkeit steht der Fall, wo dem Verletzten ein Sinn z. B. Gesicht, Gehör oder Sprache, oder die Zeugungsfähigkeit völlig geraubt ist. c) Die dritte Kategorie bilden die Verletzungen, welche den Verlust eines Sinnewerkzeugs z. B. eines Auges, oder eines wesentlichen Gliedes z. B. eines Armes oder Fusses oder eine beträchtliche Verunstaltung z. B. einen Höcker, oder wenigstens eine langdauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Was aber unter „längere Dauer" zu verstehen sei, ist von den Gesetzbüchern sehr verschieden beantwortet, indem einige 2 Monate, andere 6 Wochen, oder 30 oder 20 Tage als Grenze aufstellen. d) Endlich in die niederste Klasse gehören alle Körperverletzungen, welche nicht unter die früher aufgezählten Kategorien gehören. — Einige Gesetze sehen auch darin einen Erschwerungsgrund, wenn die Verletzung von der Art war, dass sie ohne Kunsthülfe oder die Dazwischenkunft von besondern, der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hätte. Dieser Grundsatz ist aber in seiner Allgemeinheit nicht richtig. Liegt hier die Gefährlichkeit der Verletzung in der Art ihrer Zufügung z. B. wenn der Thäter dem Verletzten die Luftröhre durchschnitten hat, so reichen die oben unter Ziff. 3. entwickelten Grundsätze aus, wo dies aber nicht der Fall ist, und z. B. nur die Dünnheit des Schädelgewölbes, oder der Umstand, dass der Verletzte von besonders empfindlichen Nerven ist, eine Lebensgefahr begründete, da kann man unter der Voraussetzung, dass die Gefahr durch ärztliche Kunst oder die Heilkraft der Natur glücklich beseitigt wurde, in diesem Umstand keinen Erschwerungsgrund finden, obwohl man ihn bei der Strafausmessung in Betracht ziehen wird. — Dagegen ist es wissenschaftlich wohl begründet, dass man nach der Vorschrift mancher Gesetze darin einen erschwerenden Umstand erblickt, wenn die Misshandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet wurden, weil hier die That eine strafbarere Willensrichtung (Grausamkeit) des Thäters und einen strafbareren Erfolg (Qualen des Verletzten) in sich schliesst. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 152 — 157. 335 — 337. Preussen §. 187 — 203. Bayern §. 178 — 184 und Art. 7 des Ges. vom 29. August 1848. Sachsen §. 132 — 143. Hannover §. 241 — 246. Würtemberg §. 260 — 268. Baden §. 225 — 238. Hessen-Darmstadt §. 262 — 275. Weimar §. 134 — 138. Braunschweig §. 159 — 165. Nassau §. 255 — 268.

Kost, schmale, s. Hungerkost.

Kosten s. Criminalkosten.

Kostenersatz. Die durch eine Strafuntersuchung erwachsenen Criminalkosten (S. das.) also die Gerichtssporteln, die Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, veranlasst sind, die Kosten der Vorführung, Bewachung und des Unterhalts des Angeschuldigten während der Untersuchungshaft, die Kosten seiner Vertheidigung, die Reisekosten und Diäten der in der Untersuchung beschäftigten Gerichtspersonen, und die Kosten der Urtheilsvollstreckung müssen von demjenigen getragen werden, welcher sie durch sein Verschulden veranlasst hat. Da aber die Frage, wer die Kosten im einzelnen Falle zu tragen habe, erst nach beendigtem Strafprocesse beantwortet werden kann, und so lange mit der Bezahlung einzelner Beträge z. B. der Zeugengebühren nicht zugewartet werden kann, so ist der Grundsatz allgemein anerkannt, dass die Staatscasse, welche im Falle des Unvermögens des Pflichtigen die Kosten ohnehin zu übernehmen hat, dieselben vorschiesse, und seiner Zeit den Ersatz von dem hierzu Verurtheilten verlange. Manche Criminalkosten bleiben übrigens nach einigen Strafprocessordnungen der Staatscasse unbedingt zur Last, nämlich die Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, so wie der bei der Schlussverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen, nicht minder die Kosten der Hinrichtung. Rationell sind diese Ausnahmen nicht, und mag wohl der Grund zur ersteren Ausnahme darin gefunden werden, dass diese Kosten zu den allgemeinen Kosten der Gerichtsbarkeit (S. das.) gerechnet werden, für letztere aber darin, dass die nicht unbeträchtlichen Kosten der Hinrichtung zunächst die Erben des Hingerichteten treffen würden. — Was nun die Pflicht zum Ersatze der übrigen Kosten betrifft, so liegt sie ob: 1) dem Angeschuldigten unbedingt dann, wenn er des Verbrechens schuldig befunden wird. In dem verurtheilenden Erkenntniss wird daher seine Pflicht zum Ersatz der Kosten ausdrücklich ausgesprochen. Ist der Angeschuldigte in ein und derselben Untersuchung wegen mehrerer Verbrechen zur Rechenschaft gezogen, und wird nur wegen eines oder einiger schuldig befunden, so hat er die Kosten für die Untersuchung der Verbrechen, hinsichtlich welcher eine Freisprechung erfolgte, nicht zu ersetzen, vorausgesetzt, dass diese Anschuldigungen

ein besonderes Verfahren und folgeweise besondere Kosten veranlassten. Sind mehrere Mitschuldige in eine Untersuchung verflochten, so wird im Urtheil jedem ein verhältnissmässiger Theil der Kosten zugeschieden, sie haften aber sämmtlich für die Untersuchungskosten (mit Ausnahme der von jedem besonders verschuldeten, sowie der Vertheidigungs- und Straferstehungs-Kosten) sammtverbindlich. Der Grund dieser solidarischen Haftung, welche von allen neuen Gesetzbüchern anerkannt ist, liegt nicht in der Vorschrift des Civilrechts, dass mehrere Theilnehmer an einer widerrechtlichen Handlung für den Schadensersatz solidarisch haften, sondern einfach darin, dass die gemeinschaftliche Untersuchung regelmässig in gleichem Umfange auch dann hätte geführt werden müssen, wenn nur ein Angeschuldigter vorhanden gewesen wäre, somit alle Kosten zugleich auch zur Ueberführung jedes Einzelnen mit aufgewendet wurden. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint daher auch die Vorschrift mancher Gesetzbücher, dass diese Sammtverbindlichkeit bei culposen Verbrechen nicht stattfinde, und dass der Gehülfe nicht für den Urheber sammtverbindlich hafte, nicht angemessen. — Wurde der Angeschuldigte in irgend einer Weise freigesprochen, so kann er zum Kostenersatze nicht angehalten werden, es sei denn, dass er die Verdachtgründe, welche gesetzlichen Anlass zur Einleitung der Untersuchung gaben, durch eigene rechtswidrige, ihm zur Schuld anzurechnende Handlungen z. B. durch prahlerisches Berühmen mit der angeblichen Missethat selbst hervorgerufen hat. — 2) Dem Privatankläger, wenn die Untersuchung nur auf seine Anklage eingeleitet wurde. Hier ist der Ankläger dem Angeklagten gegenüber Partei, und muss die Processkosten tragen, wenn er mit seiner Anklage abgewiesen wird. Wofern aber der Angeklagte zur Tragung der Kosten verurtheilt wurde, solche jedoch wegen Vermögenslosigkeit nicht ersetzen kann, bleiben sie der Staatscasse, welche sie vorgeschossen hat, definitiv zur Last, und können nicht vom Ankläger eingezogen werden. — 3) Der Civilpartei, welche sich zur Erlangung einer Entschädigung für den ihr durch das Verbrechen zugegangenen Schaden dem Verfahren angeschlossen hat, können die durch ihre Anschliessung veranlassten Kosten dann zugeschieden werden, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wurde, sie kann aber dieselben vom Freigesprochenen im Civilwege einklagen. Wurde der Angeschuldigte verurtheilt, ist aber insolvent, so gilt von der Civilpartei das Gleiche, was oben von dem Privatankläger gesagt wurde. — 4) Dem Anzeiger (Denuncianten) kann der Ersatz der Kosten aufgebürdet werden, wenn er durch wissentlich falsche oder durch muthwillige Angaben die Untersuchung veranlasst hat. — 5) Dem Untersuchungsrichter werden nach manchen Gesetzen z. B. dem Würtembergischen, die Untersuchungskosten zum Ersatz zugewiesen, wenn und soweit dieselben dadurch veranlasst sind, dass er aus rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Nachlässigkeit oder Unwissenheit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen, oder eine Voruntersuchung eingeleitet, oder das Verfahren ungebührlich ausgedehnt oder verschleppt hat. Diese Vorschrift erscheint im höchsten Grade unzweckmässig, indem sie den Richter in den Augen seiner Amtsuntergebenen herabsetzt. Geschah die Einleitung der Untersuchung aus rechtswidrigem Vorsatz, so liegt ein Verbrechen vor, wegen welches der Richter vom Amte entfernt werden kann, und dann versteht es sich von selbst, dass der Staat den Schaden liquidiren kann, welchen ihm der Beamte widerrechtlich verursacht hat. Aber Richter, welche noch ferner im Amte bleiben sollen, dürfen nicht durch eine derartige Verurtheilung in die Kosten öffentlich herabgesetzt werden. — 6) Nach manchen früheren Gesetzen und der Ansicht vieler Rechtslehrer soll derjenige, welcher zur Alimentation des Verbrechers verurtheilt ist, in allen Fällen die Kosten seiner Ernährung im Gefängnisse zu tragen haben. Mit Recht wird aber dieser Grundsatz von allen neuern Gesetzen entschieden verworfen; denn der Ernährungspflichtige ist nur dazu verpflichtet, den Unterhaltbedürftigen, wenn er nicht arbeiten kann, an seinem Tische aufzunehmen, man kann ihm nicht zumuthen, denselben auch im Gefängniss zu ernähren, wo er ausser Stand ist, durch Arbeit Gegendienste zu leisten, auch der Ernährer nicht seine Kost mit ihm theilen kann, sondern die Gefangenenkost aus eigenen Mitteln baar bezahlen muss. — Vgl. die Strafprocessgesetze von Oesterreich §. 331—351. 431. Preussen §. 178. 179. Hannover §. 230. Würtemberg §. 441—446. Baden §. 351—360. Churhessen §. 445—450. Weimar §. 358—363.

Krankheit ist in strafrechtlicher Hinsicht mehrfach von Bedeutung, einmal indem die Strafbarkeit einer Körperverletzung (S. das.) unter Andern darnach bemessen wird, ob das Verbrechen eine Krankheit zur Folge hatte, und dann insofern, als die strafbare Verbreitung von Krankheiten ein Verbrechen gegen die Person oder das Eigenthum ist. —

Was zunächst die erste Seite betrifft, so ist erforderlich, den Begriff einer Krankheit zum gerichtlichen Gebrauch festzustellen. Aber leider gilt hier der Satz, omnis definitio periculosa est, in vollem Umfange! Böcker bemerkt an dem unten angeführten Orte: „Krankheit ist hier Negation desjenigen körperlichen Zustandes des Verletzten, welcher vor Eintritt der Verletzung bestand.“ Aber diese Definition ist entschieden unrichtig, indem sie die leichtesten Störungen des Wohlbefindens z. B. Ohrenbrausen, Flimmern vor den Augen, Schwäche oder Spannung im verletzten Theile u. dgl. unter den Begriff einer Krankheit stellt: die Gesetze zeigen aber nach ihrer ganzen Anlage, und namentlich dadurch, dass sie neben der Krankheit stets die Arbeitsunfähigkeit aufführen, dass sie es mit bedeutenden Störungen der (relativen) Gesundheit, nicht mit leichten traumatischen Erscheinungen zu thun haben. Angemessen erscheint dagegen die Definition der preussischen wissenschaftlichen Deputation, welche Krankheit für eine Gesundheitsstörung erklärt, durch welche entweder ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, das ganze System ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. dgl. oder, wenn auch dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers z. B. das Athmen, die Verdauung u. dgl. wesentlich gestört ist.“ Freilich erscheint diese Begriffsaufstellung vom Standpunkte der Arzneiwissenschaft nicht genügend, aber sie trifft den Gedanken des Gesetzgebers ziemlich genau, und gewährt dem Gerichtsarzte wenigstens einen genügenden Anhaltspunkt, um für den einzelnen Fall zu entscheiden, ob eine Krankheit im Sinne des Strafgesetzbuches vorliege. — Ausserdem kann aber auch die Mittheilung einer Krankheit, wenn die That aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit geschieht, den Character eines Verbrechens annehmen. Für den Zweck dieses Verbrechens bedarf es keiner besondern, von der medizinischen Auffassung verschiedenen, Aufstellung des Begriffs einer Krankheit, indem hier nur solche wissenschaftlich festgestellte Krankheiten gemeint sein können, welche sich durch Ansteckung (contagium) auf Andere übertragen lassen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1) Vorsätzliche oder fahrlässige Uebertragung einer Krankheit auf einen Menschen. Hier erscheint die absichtliche Ansteckung des Andern, insofern sie ihn an seiner Gesundheit beschädigt, als eine Körperverletzung (s. das.) und in soferne sie ihn tödtet, als ein Todtschlag (s. das.) worüber die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen. Doch heben einzelne Gesetze z. B. das Würtembergische den Fall besonders hervor, wo der Thäter in der Absicht „eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe andern mittheilt,“ mithin die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens, die Gefahr, dass daraus eine allgemeine Epidemie entstehe, eine schärfere Strafe motivirt. — Geschah die That aus Fahrlässigkeit, so kommen die Grundsätze über fahrlässige Tödtung oder Körperverletzung zur Anwendung. Hieher gehören vorzugsweise die vom österreichischem Gesetzbuche hervorgehobenen Fälle, wo die Angehörigen, Dienstboten oder Krankenwärter des an der ansteckenden Krankheit Verstorbenen die Effecten und Geräthe, welche aus sanitätspolizeilichen Rücksichten vertilgt oder sorgfältig gereinigt werden müssen, vorschriftwidrig an Andere weggeben, und dadurch eine Ansteckung veranlassen. Ebendahin gehört die vom preussischen Gesetze hervorgehobene Uebertretung der gegen ansteckende Krankheiten angeordneten Absperrungs- und Aufsichts-Massregeln oder Einfuhrverbote, wenn daraus eine Ansteckung erfolgte. — 2) Vorsätzliche oder fahrlässige Uebertragung einer Krankheit auf Vieh, sie fällt unter die Sachbeschädigung (s. das.), von den Gesetzen wird aber der gemeingefährliche Fall besonders hervorgehoben, wenn Viehseuchen vorsätzlich oder fahrlässig, z. B. durch Uebertretung der gesetzlichen oder besonders angeordneten sanitätspolizeilichen Maassregeln, verbreitet wird. — Vgl. Böcker Memoranda der gerichtlichen Medizin (Iserlohn und Elberfeld 1853) p. 101—103 und die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 394—397. 400—402. Preussen §. 306. 307. Sachsen §. 181. 182. Hannover §. 190. 191. Würtemberg §. 271. 389. Baden §. 581. 582. Hessendarmstadt §. 437. 438. Weimar §. 168. 170. Nassau §. 433. 434. Braunschweig §. 210.

Kreisgefängnissstrafe s. Gefängnissstrafe.

Kreuzverhör. Eine Eigenthümlichkeit des englischen Rechts ist das s. g. Kreuzverhör (crossexamination), welches mit den Zeugen bei der Schlussverhandlung vorgenommen zu werden pflegt. Nach englischem Rechte hält man es mit der unparteiischen Stellung des Richters nicht vereinbar, dass er die Zeugen vernehme, vielmehr geschieht dies in Gegenwart des Schwurgerichts durch die Parteien, indem der Ankläger die von ihm vorgeführten Anschuldigungszeugen, der Angeklagte die von ihm beigebrachten Entlastungszeugen selbstständig vernimmt. Bei solchen Vernehmungen hat nun die Gegenpartei das Recht, durch an den

Zeugen gerichtete Gegenfragen demselben Widersprüche nachzuweisen, oder seine Aussage als unwahrscheinlich oder ihn selbst als befangen erscheinen zu lassen. Die englischen Anwälte verstehen dies Recht in ergiebiger Weise auszubeuten, und so wird die Aussage des Zeugen durch die Kreuzfragen, die ihm die Gegenpartei einwirft, nach ihrer Erheblichkeit und Glaubwürdigkeit so hell beleuchtet, dass man mit Recht in jenem Lande das Kreuzverhör als die Grundlage der Zuverlässigkeit des Zeugnisses betrachtet. Obwohl man die Vorzüge dieses Systems in Deutschland vollkommen anerkennt, haben die neuen Strafgesetze doch nicht gewagt, diese neue, und nach unsern Gewohnheiten auffallende, Art des Zeugenverhörs, von welcher man eine missbräuchliche Anwendung fürchtet, bei uns einzubürgern, und wenn auch dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger gestattet ist, Fragen an die Zeugen zu stellen, so wird dies Recht doch dadurch verkümmert, dass sie, oder wenigstens der Vertheidiger, für jede Frage, die sie an den Zeugen richten wollen, die vorherige Erlaubniss des Gerichtspräsidenten einholen müssen. Nur Preussen hat in dem Gesetze, wodurch die Strafprozessordnung vom 3. Januar 1849 modificirt wird, den Versuch gemacht, diesem zweckmässigen System Eingang zu verschaffen. Zunächst ist eine Annäherung an das Princip schon dadurch angebahnt, dass der Gerichtspräsident der Staatsanwaltschaft gestatten muss, und dem Angeklagten gestatten kann, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Zeugen zu richten. Vollständig adoptirt ist aber das englische Princip durch die Vorschrift des §. 77, welcher wörtlich vorschreibt: „Der Vorsitzende kann, auch der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger, auf deren übereinstimmenden Antrag, das Verhör der Zeugen überlassen. In diesem Falle ist die Staatsanwaltschaft befugt, alle Zeugen mit Ausnahme der nur auf Begehren des Vertheidigers geladenen oder erschienenen zu verhören, wobei nach dem Verhöre jedes Zeugen dem Vertheidiger das Kreuzverhör zusteht. Der Vertheidiger verhört darauf die nur auf sein Begehren geladenen oder erschienenen, beliebigenfalls die von der Staatsanwaltschaft nicht verhörten Zeugen. In Ansehung derselben hat alsdann die Staatsanwaltschaft das Kreuzverhör.“ — Freilich zeigt die Vorschrift, dass das Kreuzverhör nur auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien statthaft sein soll, die Aengstlichkeit, womit der Gesetzgeber die neue Einrichtung einführte, noch mehr aber die weitere Bestimmung: „der Vorsitzende hat in solchen Fällen über die Ordnung des Verhörs zu wachen, unzulässige Fragen und deren Beantwortung abzuschneiden, oder zu verbieten. Er ist befugt, das Verhör in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen, und das Verhör zu schliessen.“ — Vgl. das preussische Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 51. 76. 77.

Kriegsärarischer Diebstahl. Unter die durch das militärische Verhältniss qualificirten Diebstähle gehört auch die Entwendung Kriegsärarischen Eigenthums. Dies Verbrechen ist dann vorhanden, wenn eine Militärperson, mit dem Bewusstsein, dass sie sich am Eigenthum des Kriegsärares vergreife, Geld, Waffen, Munition, Proviant, Bekleidungsgegenstände, oder überhaupt militärische Bedürfnisse irgend einer Art, aus Zeug- und Vorrathshäusern, Pulvermagazinen, Laboratorien, Spitälern, Kasernen, Munitionswagen, oder militärischen Equipagen, oder aus dem Besitze der mit ihrer Aufbewahrung oder Verwaltung beauftragten Militärbeamten entwendet. Die Unterschlagung oder betrügliche Veruntreuung solcher Gegenstände wird von den meisten Militärgesetzen mit den gleichen oder wenigstens mit verhältnissmässigen Strafen belegt. — Ein derartiger Diebstahl ist objectiv durch den Gegenstand, an welchem er verübt wird, und subjectiv durch die darin enthaltene Uebertretung der besonderen militärischen Pflichten erschwert, und wird daher von den Militärgesetzen mit besonderer Strenge geahndet. Ist der Betrag des Entwendeten nur irgend erheblich, so wird gewöhnlich längere Zuchthausstrafe erkannt. Besonders gefährlich und strafbar ist die That, wenn sie in Kriegszeiten (s. das.) geschieht, mithin bei Entwendungen und Veruntreuungen in grösserm Maasse die Sicherheit der Truppen oder eines Platzes gefährdet werden kann. Es ist daher nach den meisten Gesetzen auf diesen äussersten Fall die Todesstrafe gedroht. — Vergl. die Militärstrafgesetzbücher von Sachsen §. 164. Hannover §. 211. 215. 216. Würtemberg §. 81—83. Baden (Kriegsartikel) §. 16. Hessendarmstadt §. 156. 159. Oldenburg §. 103. 111—113. Nassau §. 204. 207. 208. Sachsen-Coburg-Gotha §. 176.

Kriegsartikel. Während des Mittelalters, in den Zeiten, wo die Armeen aus geworbenen Söldnern bestanden, war es Sitte, die strafrechtlichen Grundsätze, wonach die Militärpersonen während ihrer Dienstzeit behandelt wurden, in s. g. Bestallungsbriefe, auch Artikelsbriefe oder Kriegsartikel genannt, zusammenzufassen. Dieselben zählten in kurzen Artikeln die Pflichten

des Soldaten auf, und fügten für jede Uebertretung derselben scharfe Strafdrohungen bei, auch enthielten sie nicht selten Vorschriften über die Zusammensetzung der Kriegsgerichte, und das dabei zu beobachtende Verfahren. — Jeder Soldat wurde bei seiner „Bestallung“ auf diese Kriegsartikel beeidigt, und sie bildeten von jetzt an den von ihm freiwillig übernommenen und beschworenen Strafcodex. — Der älteste Artikelsbrief, den wir besitzen, ist der vom Kaiser Maximilian I. im Jahr 1508 erlassene, der bekannteste aber der vom Kaiser Maximilian II. im Jahr 1570 gegebene, welcher unter dem Titel „Reichsreuterbestallung item von Bestallung des Felds, erneueret Reuterrecht, und der deutschen Knechte Artikul“ aufgeführt wird. In gleicher Weise hatten die Churfürsten, Fürsten und Grafen, die einzelnen Reichskreise und Reichsstädte ihre besondern Kriegsartikel, welche bis in die neueste Zeit die Grundlage des Militärstrafrechts bildeten. — Erst seit wenigen Jahrzehenten fing man an, vollständige Militärstrafgesetzbücher (s. das.) und Militärstrafprocessordnungen (s. das.) auszuarbeiten, und von da an erhielten die Kriegsartikel in den Ländern, welche eine selbstständige Codification der Militärstrafgesetze haben, eine eigene Bedeutung. Sie wurden nun Auszüge aus dem Militärstrafcodex, welche mit der Belehrung über die Pflichten des Soldaten auch die wesentlichsten Strafbestimmungen in populärer Darstellung enthalten, und welche dem Soldaten vor Ablegung des Fahneneides vorgelesen und erklärt werden. — Uebrigens haben noch manche Staaten z. B. Oesterreich, Baden, Churhessen u. s. w. bis auf den heutigen Tag keine Militärstrafgesetzbücher, und es bilden bei ihnen die Kriegsartikel daher das Strafgesetzbuch für die Militärpersonen. — Vergl. Lünig corpus juris militaris (Leipzig 1713), Bergmayr Kriegsartikel für die k. k. Armee (Wien 1814), die Badenschen Kriegsartikel für Unteroffiziere und gemeine Soldaten, und für das Grosh. Bad. Offizierscorps, beide vom 1. März 1808 und churhessischen Kriegsartikel für Unteroffiziere und Gemeine vom 30. Nov. 1818.

Kriegsgericht. Das wichtigste Militärgericht (s. das.) ist das Kriegsgericht, oder wie man es in Oesterreich und Würtemberg nennt, das Kriegsrecht. Während nämlich die geringern Verbrechen der Militärpersonen von Standgerichten (S. das.) abgeurtheilt werden, sind alle bedeutendern vor das Kriegsgericht gewiesen. Welche Verbrechen aber als bedeutend erscheinen, ist von den einzelnen Militärstrafprozessordnungen sehr verschieden beantwortet. Ziemlich allgemein ist der Grundsatz angenommen, dass alle von Offizieren verübten Verbrechen vor das Kriegsgericht gehören, hinsichtlich der Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten herrscht aber sehr grosse Verschiedenheit, indem z. B. in Preussen, Württemberg, Churhessen und Hessendarmstadt alle Fälle zu den schweren gehören, wo eine härtere Strafe als Arrest in Frage ist, in Oesterreich dagegen diejenigen, wo mindestens Schanzarbeit, in Baden, wo mindestens 3 Jahre Zuchthaus verwirkt ist. — Das Kriegsgericht ist kein ständiges Gericht, sondern es wird für jeden einzelnen Fall von dem hierzu competenten Truppenbefehlshaber, nach manchen Gesetzen, z. B. dem österreichischen und hessendarmstädtischen dem Regimentscommandeur, nach andern, z. B. in Preussen, vom Divisionscommandanten, nach andern, z. B. dem badischen, vom Kriegsminister berufen. Nur ausnahmsweise sind nach einigen Gesetzen permanente Kriegsgerichte bestellt, z. B. in Hessendarmstadt für Verbrechen der Militärpersonen vom Hauptmann abwärts, wo dann die Mitglieder des permanenten Kriegsgerichts für eine bestimmte Zeit, z. B. für 6 Monate, im Amte bleiben. Die Bestellung permanenter Kriegsgerichte hat den Vortheil, dass die Richter mehr Uebung im Rechtssprechen erhalten, aber den Nachtheil, dass die Einrichtung für Kriegszeiten nicht passt. — Die Regel bilden, wie bemerkt, die wandelbaren Kriegsgerichte, welche von dem zuständigen Truppenbefehlshaber für den einzelnen Fall berufen werden, sobald die spruchreifen Acten ihm vorgelegt sind. Es hängt aber nicht von der Willkür des Truppenbefehlshabers ab, wen er zum Kriegsgericht einberufen will, sondern er ist hierbei an die Reihenfolge der Dienstliste gebunden. — In das Kriegsgericht wird eine gesetzlich bestimmte Zahl von Militärpersonen, je nach den einzelnen Gesetzen 7—13 und zwar aus verschiedenen militärischen Rangclassen berufen. Von jedem Grade werden 2—3 Richter commandirt, und wird dabei gewöhnlich mit dem Grade des Angeschuldigten, oder dem nächst niedern der Anfang gemacht, und von da aufwärts um 3, 5 oder 7 Grade emporgestiegen. So werden zu einem Kriegsgericht über einen gemeinen Soldaten z. B. in Oesterreich 2 Gemeine, 2 Gefreite, 2 Corporale, 2 Feldwebel, 2 Lieutenants, 2 Hauptleute und ein Major als Vorsitzender (Präses), in Preussen 3 Gemeine, 3 Unteroffiziere, 2 Lieutenants, 2 Hauptleute und 1 Major als Präses berufen. Diese Militärrichter bilden nach ihren Chargen besondere Richterclassen, welche bei der Abstimmung ein gemeinsames Collectivvotum haben. Nur wenige Militärstrafpro-

cessordnungen, z. B. die württembergische und hessendarmstädtische, lassen die Richter gemeinsam berathen und einzeln abstimmen, alle übrigen schreiben classenweise Berathung und Abstimmung vor, indem die gemeinschaftliche Berathung von Militärpersonen verschiedener Charge leicht zu Subordinationsfehlern führt, auch die unabhängige Abstimmung der untern Chargen gefährdet. — Das Kriegsgericht wird von dem Präses versammelt und beginnt damit, dass der Angeschuldigte eingeführt und von dem Auditeur befragt wird, ob er Einwendungen gegen das eine oder andere Mitglied des Kriegsgerichts zu machen habe. Ueber seine Einwendungen entscheidet das Gericht sofort. Sind die Einwendungen erledigt oder keine vorgebracht, so nimmt der Auditeur die Beeidigung der Richter vor. Hierauf verliest er die Untersuchungsacten und die Vertheidigungsschrift (nach einzelnen Gesetzen kann auch mündliche Vertheidigung gestattet werden) und befragt sodann den Angeschuldigten, ob er noch etwas zur Sache Gehöriges vorzubringen habe. Nachdem der Angeschuldigte seine etwaigen Bemerkungen vorgetragen hat, wird er abgeführt, und nun erstattet der Auditeur seinen schriftlichen Vortrag, und stellt einen bestimmten Strafantrag. — Nach beendigtem Vortrage ziehen sich die Richter zur classenweisen Berathung zurück, und vereinigt sich jede Classe zu einem gemeinsamen Votum. Bei Verschiedenheit der Stimmen in den einzelnen Classen wird das Classenvotum nach den gleichen Principien construirt, wie solche bei Entscheidungen von Collegialbehörden in Anwendung kommen. Besteht die Classe nur aus 2 Personen, so gilt nach den meisten Gesetzen die mildere Ansicht, doch gibt in Oesterreich in einzelnen Fällen die Ansicht des ältern Cameraden den Ausschlag. Der Präses bildet für seine Person eine eigene Classe, d. h. er hat eine Virilstimme. Der Auditeur hat nach den meisten Gesetzen kein Stimmrecht, doch kommt ihm nach einzelnen Gesetzen, z. B. dem österreichischen, gleichfalls eine Virilstimme zu. — Wenn die Classenberathungen beendigt sind, so erscheinen die Classen, von der untersten anfangend, einzeln wieder im Gerichtszimmer, und geben dem Auditeur, welcher das Protocoll zu führen hat, ihre Stimme ab. Nach dem Ergebniss der Classenabstimmung wird das Urtheil sodann ausgefertigt. Das ergangene Urtheil wir dzur Bestätigung (S. das.) eingesendet, welche je nach den einzelnen Gesetzen von einem Revisionsgerichte, einem Oberbefehlshaber oder dem Regenten ertheilt wird. Bis zu erfolgter Bestätigung haben die Richter über ihren Spruch Stillschweigen zu beobachten. Nach erfolgter Bestätigung wird das Urtheil publicirt und, ohne Zulassung eines Recurses, sofort vollzogen. — Kriegsbeamte werden nach manchen Gesetzen vor die gleichen Kriegsgerichte gestellt, wie Combattanten von dem gleichen Grade, doch werden nach andern Gesetzen, z. B. von Hessendarmstadt und Oldenburg 2—3 Kriegsbeamte ihres Ranges statt einer gleichen Anzahl von Officieren berufen. Einzelne Gesetze, z. B. Preussen und Baden, bestellen für Kriegsbeamte eigene Spruchgerichte, deren Erkenntniss keiner Bestätigung bedarf, aber appellabel ist. — Vgl. Brauer im Gerichtssaal v. J. 1853 Bd. II p. 279—294 und dessen Militärstrafrecht (Carlsruhe 1851) §. 195—204; Bergmayr Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bei der k. k. österreichischen Armee (Wien 1849) §. 309. 402—425; ferner die Militärstrafprocessordnungen von Preussen §. 61—76. 123—179. Württemberg §. 142—151. Hessencassel §. 46—48. 72—85. Hessendarmstadt §. 304—340. 417—468. Oldenburg §. 170—173. 278—287. 294—299. 316—349.

Kriegsgericht, ausserordentliches s. Standrecht.

Kriegsrecht wird in mehrfacher Bedeutung genommen. Man versteht nämlich darunter 1) das Kriegsgericht (S. das.), 2) das Militärrecht (S. unter Militärstrafrecht) und 3) den Inbegriff der Vorschriften des Völkerrechts, welche auf die Kriegsführung Bezug haben. Von dem Kriegsrecht in den beiden erstern Bedeutungen ist unter den bezüglichen Artikeln gehandelt, wir haben es daher hier nur mit demselben in der letztern Bedeutung zu thun. Aber die völkerrechtlichen Grundsätze können hier gleichfalls nur in soweit in Betracht kommen, als sie auf das Strafrecht Bezug haben. — Der Krieg hat den Zweck, den Feind durch Vernichtung seiner Armeen und Hülfsquellen zur Unterwerfung oder zum Frieden zu zwingen, es müssen daher viele Handlungen, welche zu diesem Ziele führen, im Kriege erlaubt erscheinen, auch wenn sie ausserhalb desselben zu den Verbrechen gehören. Man kann die hier geltenden Grundsätze in folgende Punkte zusammenfassen: 1) Der Krieg bezweckt die Vernichtung der feindlichen Armee, die Tödtung, Verwundung oder Gefangennehmung der feindlichen Soldaten ist daher erlaubt. Aber diese Handlungen sind nur gegen feindliche Soldaten gestattet, und erscheinen daher strafbar, wenn sie gegen feindliche Armeebeamte oder Angehörige des fremden Landes, welche der feindlichen Armee nicht angehören, unternommen werden. Zunächst haben auch nur die Soldaten des

kriegführenden Landes das Recht, Handlungen gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit der feindlichen Krieger straflos zu unternehmen, und zwar vorzugsweise in Folge des Befehls zum Gefechte. Da aber die Vernichtung des Feindes der Zweck des Krieges ist, so kann man die Soldaten auch dann nicht strafen, wenn sie feindliche Militärs, die sie ausserhalb des Gefechtes betreten, gefangen nehmen oder niederstossen. — Nur darüber ist Streit, ob auch die Landeseinwohner, welche der Armee nicht angehören, feindliche Soldaten straflos tödten dürfen. Man hat diese Frage mit Unrecht verneint. Der Staat hat durch die Kriegserklärung die feindlichen Soldaten rechtlos erklärt, er hat ein wahres Interesse dabei, dass dieselben vernichtet werden, er kann daher den Staatsbürger nicht strafen, der ihn in seinem Zwecke unterstützt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der feindliche Soldat aus Patriotismus oder aus Rache oder Eigennutz getödtet oder verwundet wird, weil immerhin die That gegen einen Rechtlosen und im Interesse des Staats vollführt ist. — 2) Die Wegnahme feindlichen beweglichen Vermögens, sie geschehe in der Form des Diebstahls oder des Raubes, ist unter Umständen rechtlich gestattet, und erscheint als Erbeutung (occupatio bellica). Aber zur Beute kann nur die bewegliche Habe der feindlichen Militärpersonen und des feindlichen Staates werden, das Eigenthum der nichtmilitärischen Angehörigen des Feindeslandes kann regelmässig nicht Gegenstand derselben sein. Auch hat nur der Soldat, nicht der Landeseinwohner, das Recht zur Erbeutung und solches steht ihm nur dann und nur in soweit zu, als der Truppenbefehlshaber ihm dasselbe ertheilt hat. Jede Ueberschreitung dieser Schranken macht die That zur Plünderung (S. das.). — Der Erbeuter kann nicht alles, was ihm in die Hände fällt, für sich erwerben, vielmehr müssen die erbeuteten Fahnen, Standarten und Pauken, Gewehr und Geschütz, Munition, Proviant, Fourage, so wie Kriegscassen an das Commando abgeliefert werden, indem sie dem kriegführenden Staate zufallen. — Ausnahmsweise kann auch, z. B. nach Erstürmung eines Platzes, oder um die Bewohner zu strafen, die allgemeine Ermächtigung zur Plünderung der nichtmilitärischen Bewohner ertheilt werden. — 3) Brandstiftung, verursachte Ueberschwemmung und Sachbeschädigung kann, wofern sie zu Kriegszwecken geschieht, gleichfalls straflos verübt werden. Aber solche Handlungen können nur von den Truppenbefehlshabern aus überwiegenden militärischen Gründen angeordnet werden, und der Einzelne, der sich dergleichen Unternehmungen schuldig macht, kann nur dann und nur in soweit auf Straflosigkeit Anspruch machen, als er die That in Ausführung des ertheilten Befehls vollzieht. Der Umstand, dass man es mit derartigen Handlungen in Kriegszeiten nicht so genau nimmt, und selten die Thäter zur Verantwortung zieht, oder die Sache mit einer Disciplinarstrafe abmacht, ist kein Rechtsgrund, und muss die That, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden. — Vgl. Klotz Einleitung in die Doctrin des deutschen Privatmilitärrechts (Heidelberg 1811) §. 323—327. — Brauer das badische Militärprivatrecht (Karlsruhe 1852) §. 45—47.

Kriegsrechtliche Commission s. Standgericht.

Kriegsverrath besteht in der durch eine Militärperson während eines Kriegs begangenen vorsätzlichen Begünstigung des Feindes, mag sie direct oder indirect dadurch, dass den Landestruppen oder deren Verbündeten Nachtheil bereitet wird, geschehen. Darnach fallen alle diejenigen, während eines Kriegs verübten Handlungen, welche den Thatbestand des Landesverraths (S. das.) darstellen, von selbst unter den Begriff des Kriegsverraths, wenn der Urheber eine Militärperson ist. Wenn die Militärstrafgesetze gleichwohl ein besonderes Militärverbrechen des Kriegsverraths neben dem Landesverrath aufstellen, so lag die Veranlassung einmal in der strengern Bestrafung, welche der Sache nach den Soldaten treffen muss, und dann darin, weil es bestimmte verrätherische Handlungen giebt, die nur von einem Soldaten, als solchem, begangen werden, und daher im allgemeinen Strafgesetzbuch nicht aufgeführt werden können. Dahin gehören namentlich folgende Fälle: 1) wenn ein Soldat dem Feinde das Geheimniss des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung mittheilt; 2) oder zur Begünstigung des Feindes ertheilte Befehle unausgeführt lässt, oder mangelhaft ausführt; 3) oder in gleicher Absicht falsche Meldungen erstattet, oder richtige zu erstatten unterlässt; 4) wenn er in der Nähe des Feindes durch Lärmen oder falsche Gerüchte Schrecken und Unordnung unter den Truppen verbreitet, oder durch übertriebene Schilderungen von der Macht oder den Erfolgen des Feinds Zaghaftigkeit hervorruft; 5) oder endlich mit Personen im feindlichen Heere oder Lande in gleicher Absicht Briefe wechselt. — Die grosse Gefahr, in welche die Sicherheit des Landes und der Truppen durch solche kriegsverrätherische Handlungen gestürzt werden kann, und die in der Natur der Sache begründete Tendenz der

Militärgesetze, bei der Strafausmessung den objectiven Gesichtspunkt, ob und wie weit Gefahr und Schaden für die Armee entstanden ist, überwiegend zu berücksichtigen, hat in mehreren Militärstrafgesetzbüchern die Bestimmung hervorgerufen, dass bei den oben genannten Handlungen jedesmal die feindliche Absicht vermuthet wird, der Angeschuldigte daher nur dadurch der gesetzlichen Strafe entgehen kann, dass er seine unverfängliche Absicht nachweist. Ja die Pflicht, die Armee auf jede mögliche Weise vor derartigen Gefahren zu bewahren, brachte die Gesetze sogar zu der weitern Vorschrift, dass die genannten kriegsverrätherischen Handlungen selbst dann mit den härtesten, bis zur ordentlichen ansteigenden Strafen belegt werden sollen, wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden. Der Soldat, welcher ohne böse Absicht an einen Bekannten im feindlichen Heere schreibt, oder die Parole geschwätzig ausplaudert, kann mit geringer Ueberlegung vorhersehen, welchen Gefahren er die Armee dadurch aussetzt, und wird daher mit Recht von empfindlicher Strafe getroffen. — Die ordentliche Strafe des Kriegsverraths ist der Tod, die nur da gemildert werden darf, wo die Handlung aus Fahrlässigkeit entsprang, und kein erheblicher Schaden entstand. Wer dergleichen verrätherische Handlungen oder Absichten erfährt, und unterlässt, dies sofort seinen Vorgesetzten anzuzeigen, wird als Mitschuldiger behandelt, und gleich dem Verräther bestraft. — Vergl. die Militärstrafgesetze von: Oesterreich Kriegsartikel 6. Preussen §. 87—90. Hannover §. 169—180. Sachsen §. 69—71. Würtemberg §. 37—46. Hessen-Darmstadt §. 87—89. Oldenburg §. 43—45. Nassau §. 162—173. Sachsen-Coburg-Gotha §. 83—89.

Kriegszeiten. Der Ausdruck „in Kriegszeiten" oder „im Felde", welcher in den Militärstrafgesetzbüchern häufig vorkommt, bezeichnet den Zustand, wo die Truppen aus den gewöhnlichen Verhältnissen ihrer Garnison oder ihres Quartierstandes heraustreten, und zu einem kriegerischen Zwecke zusammengezogen, oder in Marsch gesetzt werden. Da dieser Zustand für das Militärstrafrecht die Folge hat, dass zur bessern Erhaltung der Mannszucht die Militärverbrechen mit schwerern Strafen, alle wichtigern mit dem Tode, bedroht sind, so wird gewöhnlich durch die Regierung oder den commandirenden General der Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht, wann die Armee auf dem Kriegsfusse steht, und wann sie wieder auf den Friedensfuss versetzt wird. — Der Kriegsfuss hat in Beziehung auf das Strafrecht im Allgemeinen folgende Wirkungen: 1) dass nun gewisse Uebertretungen als schwere Verbrechen behandelt werden, welche, wie z. B. Feigheit in Friedenszeiten gar nicht bestraft werden, oder doch, wie z. B. Plünderung einen andern Character annehmen; 2) dass die meisten eigentlichen Militärverbrechen z. B. Indisciplin, Insubordination, Meuterei, Verrath, Desertion u. dgl. härter bestraft werden. Die Militärgesetze enthalten daher ausdrücklich härtere Strafdrohungen für Kriegszeiten, und steigt die Strafbarkeit dieser Handlungen weit höher, wenn die That „in der Nähe des Feinds" oder gar „Angesichts des Feinds" geschieht. Ersteres ist dann der Fall, wenn die Armee der feindlichen so nahe ist, dass die gewöhnlichen Sicherheitsmassregeln gegen Ueberfälle getroffen, oder die Gewehre geladen und die Bagage zurückgelassen wird. Angesichts des Feinds ist aber eine Truppe dann, wenn der Feind so nahe ist, dass er wirklich gesehen werden kann, oder ein Theil der Truppen bereits im Gefechte ist, oder wenigstens die Truppen zum Gefechte schlagfertig aufgestellt sind. Militärverbrechen, welche in der Nähe oder gar Angesichts des Feindes verübt werden, und Gefahr für den Geist und die Sicherheit der Truppen im Gefolge haben, wie Weigerung des Gehorsams, Murren, Wegwerfen der Waffen, Fluchtversuche u. dergl. werden regelmässig mit dem Tode bestraft, und haben sogar die Offiziere das Recht, den Verbrecher zum abschreckenden Beispiele auf dem Fleck niederzustossen. 3) Wenn es die Erhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppen erfordert, hat der commandirende General oder der Commandant einer belagerten Festung das Recht, die Militärstrafgesetze für eine bestimmte Zeit zu schärfen, oder Handlungen, welche sonst nicht strafbar sind, z. B. das Lichtanzünden im Lager, mit Strafen, selbst mit den härtesten, zu bedrohen. Schon das römische Recht (fr. 3. §. 15. D. de re milit. 49. 16.) anerkannte den Grundsatz „in bello, qui rem a duce prohibitam fecit, aut mandata non servavit, capite punitur", und derselbe wird von einzelnen neuern Militärstrafgesetzbüchern ausdrücklich wiederholt. Aber auch wo das Gesetz darüber schweigt, folgt dieser Grundsatz aus der Natur der Sache, der Verantwortlichkeit des Befehlshabers für die Sicherheit der Truppen und dem allgemeinen Kriegsgebrauch. 4) Endlich werden in dem von den Truppen besetzten Lande die Militärgesetze auch gegen Nichtmilitärs in Anwendung gebracht, welche sich Handlungen erlauben, wodurch die Sicherheit der Truppen gefähr-

del wird z. B. sich vom Feind als Spione gebrauchen lassen, die Anordnungen der Militärbehörden übertreten, oder sonstige Handlungen gegen die Sicherheit der Truppen unternehmen. — Vergl. die Militärstrafgesetzbücher von Hannover §. 7. 21. 53. 55. Nassau §. 20. 47 — 49. Sachsen-Coburg-Gotha §. 24.

Kriegszustand. Für den Fall eines Kriegs ist der Kommandant einer vom Feinde bedrohten Festung befugt, die Festung mit ihrem Rayonbezirk, nicht minder der commandirende General, den Bezirk seines Armeecorps zur Vertheidigung, beziehungsweise Abwendung der Gefahr, in Belagerungs- oder Kriegs-Zustand zu erklären. Man hat diese ursprünglich gegen auswärtige Feinde gerichtete Massregel, belehrt durch die aufrührerischen Bewegungen der letzten Jahre, auch als Sicherungsmittel gegen innere Feinde anwendbar erklärt, so dass der Kriegszustand auch im Fall eines Aufruhrs, d. h. dann erklärt werden kann, wenn die Sicherheit des Staats, oder eines Bezirks oder Orts dergestalt gefährdet ist, dass zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Gesetze und die gewöhnlichen Kräfte der Polizei nicht mehr ausreichen. Im letztern Fall kann aber der Truppenkommandant dies nur provisorisch und im Einverständniss mit der Verwaltungsbehörde, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, anordnen, regelmässig geht die Maassregel von der obersten Staatsbehörde aus. — Die Erklärung des Kriegs- oder Belagerungszustandes wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, gewöhnlich geschieht es durch Verkündigung bei Trommelschlag oder Trompetenschall, Mittheilung an die Ortsbehörden, öffentlichen Anschlag und Einrückung in öffentliche Blätter. — Das Wesen des Kriegszustandes besteht darin, dass von diesem Augenblicke an die vollziehende Gewalt auf den Militärbefehlshaber übergeht, und alle Civilverwaltungs- und Ortsbehörden ihm unterworfen sind. Die Polizeiverwaltung wird eine rein militärische, die verfassungsmässigen Schutzvorschriften gegen Verhaftung und Haussuchung sowie die freie Presse können suspendirt werden. Für Militärpersonen kommen nun die Strafdrohungen zur Anwendung, welche für Kriegszeiten (S. das.) gegeben sind. Nicht minder können gegen alle Einwohner des Bezirks, welche 1) in Bezug auf die Zahl, Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreuen oder verbreiten, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maassregeln irre zu führen, 2) oder ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreten, oder zu solcher Uebertretung Andere aufreizen, oder 3) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der Widersetzlichkeit, Gewaltthätigkeit, Befreiung von Gefangenen u. dgl. auffordern, oder 4) Soldaten zum Ungehorsam oder überhaupt zu Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verführen suchen, geschärfte Strafen, und wenn die That sonst nicht verboten ist, Gefängniss- und Arbeitshausstrafen von einigen Monaten erkannt werden. Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Vergehen geschieht gewöhnlich durch eigene Militärcommissionen. Auch kann, wenn dies die Umstände erfordern, zugleich das Standrecht (S. das.) verkündigt werden. — Nach beseitigter Gefahr wird der Kriegszustand von den gleichen Behörden, und in gleicher Weise, wie er verkündigt wurde, wieder aufgehoben. — Vergl. die Gesetze von Preussen vom 10. Mai 1849, Baden vom 29. Januar 1851.

Kugeltragen (Flinten-Sattel-Tragen). Das Militär bedarf zur Aufrechthaltung der Disciplin eindringlicher Strafmittel, welche eine nachhaltige Wirkung haben, und doch den Soldaten nicht längere Zeit dem Dienste entziehen. — Zu diesen Strafen gehört die des Kugel-, Flinten- oder Sattel-Tragens, welche in der Art vollstreckt wird, dass der Verurtheilte gehalten ist, im Stillstehen oder Umhergehen entweder je nach seiner Körperconstitution 3 oder 5 mit Bajonett und Ladstock versehene Flinten ungleich auf beide Schultern vertheilt oder 2—3 Sättel mit Vorder- und Hinterzeug, oder 2 zwölfpfündige oder 4 sechspfündige Kanonenkugeln, welche Gegenstände an beiden Enden einer hölzernen Stange befestigt sind, wagrecht auf einer oder der andern Schulter zu tragen. Die Strafe, welche nur gegen Gemeine zur Anwendung kommt, darf niemals anders, als höchstens 2 Stunden hintereinander, und höchstens 4 Stunden täglich, letztenfalls mit einen freien Zwischenraum von wenigstens 4 Stunden vollzogen werden. Das höchste Maass besteht in 6 Stunden, auf 2 Tage hintereinander vertheilt. Vergl. das Militärstrafgesetzbuch von Sachsen §. 26.

Kunstfehler s. Aerzte, Apotheker, Bauten.

Kunstverständige s. Sachverständige.

Kuppelei (Lenocinium). Das Wesen derselben besteht in der Beihülfe zur Unzucht. Da die einfache Unzucht heutzutage theils gar nicht, theils nur mit geringen Polizeibussen bestraft wird, die Beihülfe zu solchen Wollustbefriedigungen aber darum gemeinschädlich ist, weil der Gehülfe hier oft zum Anstifter wird, auch in manchen Fällen besondere Pflichten übertritt, so haben die

neuern Gesetzbücher das Verbrechen der Kuppelei ungefähr im gleichen Umfange beibehalren, wie es sich im früheren gemeinen Rechte ausgebildet hatte. — Die Kuppelei setzt 1) eine Handlung voraus, wodurch 2) der Unzucht anderer Personen Vorschub geleistet wird, endlich 3) in manchen Fällen Eigennutz als Beweggrund. — Zu 1) Unter die Handlungen, welche den Thatbestand der Kuppelei darstellen, gehören zunächst positive Handlungen, namentlich Zuführen von Personen, Vermittelung von Zusammenkünften zu diesem Zwecke, Gestattung von Aufenthalt an Personen, welche aus der Unzucht ein Gewerbe machen (S. u. Bordellwirthschaft). Negative Handlungen, bloses Dulden von Unzucht, kann nur dann den Begriff unseres Verbrechens darstellen, wenn der Duldende die Pflicht hatte, den Andern von solchen Verirrungen abzuhalten. Dahin gehören Ehemänner, Eltern, Grosseltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer und Aufseher, welche die Ausschweifungen ihrer Frauen, Kinder oder Pflegebefohlenen gestatten, ohne einzuschreiten. — Zu 2) Die Kuppelei muss eine Unzuchtshandlung befördern. Darunter ist nicht nur die Hurerei, sondern auch die einfache Schändung, Ehebruch, Blutschande, und selbst widernatürliche Unzucht begriffen. Das Verbrechen ist erst vollendet wenn der Begünstigte seine Wollust befriedigt hat. — Zu 3) Ob und in wie weit den Kuppler eigennützige Motive zu seiner Handlungsweise bestimmt haben müssen, ist von den Gesetzen verschieden beantwortet. Manche Gesetze schliessen das Requisit des Eigennutzes, wohin auch das gewerbsmässige (S. das.) Betreiben des Geschäfts gehört, geradezu aus, und behandeln die Gewerbsmässigkeit nur als Erschwerungsgrund. Die meisten Gesetze verlangen aber zum Begriffe des Verbrechens die gewerbsmässige Betreibung des Geschäftes, wie z. B. das preussische und hannöversche, oder wenigstens Eigennutz, wenn die Begünstigung einfacher Unzuchtsvergehen, welche an sich keiner Strafe unterliegen, als Kuppelei bestraft werden soll. Wurde aber durch die Kuppelei eine besondere Aufsichtspflicht verletzt, oder wurde sie zur Begünstigung eines strafbaren Fleischesverbrechens angewendet, so kann es natürlich nicht darauf ankommen, ob der Kuppler die That aus Eigennutz begangen hat oder nicht, und es ist daher nicht zu billigen, wenn das baden'sche Gesetz auch bei der Verkuppelung von Weib, Kind oder Pflegebefohlenen, die Erreichung eines „Vortheils" als Beweggrund verlangt. Was die Strafbarkeit der Kuppelei betrifft, so steht 1) auf der niedersten Stufe der Fall, wo die Unzucht von Lustdirnen befördert wird; 2) höher steigt dieselbe, wenn die Unzucht mit ehrbaren Personen befördert wird, weil hier meist angenommen werden kann, dass der Kuppler zugleich als Verführer einwirkte; 3) in beiden frühern Fällen steigt die Strafbarkeit wenn das Verbrechen gewerbsmässig betrieben wurde; 4) qualificirt erscheint die That, und wird daher mit strengen, selbst Zuchthaus-Strafen bedroht, wenn der Mann die Ehefrau, die Eltern ihr Kind, Vormünder ihre Mündel u. dgl. zur Unzucht missbrauchen lassen. Auf gleiche Stufe stellen die Gesetze den Fall, wo Kinder unter 14 (oder 15) Jahren zur Unzucht preisgegeben werden; 5) wenn Blutschande, Ehebruch oder widernatürliche Unzucht durch die Kuppelei befördert wird, so concurrirt mit der einfachen Kuppelei die Beihülfe oder Anstiftung zu diesen Verbrechen, und bemisst sich hiernach die Strafbarkeit der That. Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 512—515. Preussen §. 147. 148. Bayern §. 208. Sachsen §. 306. 307. Hannover §. 278. Würtemberg §. 308. 309. Baden §. 360—364. Hessen-Darmstadt §. 339. 340. Braunschweig §. 190. Nassau §. 332. 333.

L.

Ladung (Erscheinungsbefehl, citatio) ist der an Zeugen, Sachverständige, Angeschuldigte oder Privatankläger (Civilparteien) ergehende Befehl, vor der Criminalbehörde zu erscheinen. Regelmässig geht dieser Befehl vom Richter aus, und enthält die Auflage vor Gericht zu erscheinen, aber in beiden Beziehungen finden Ausnahmen statt. Denn einmal kann in den Ländern, wo dem Staatsanwalt die Initiative der Strafverfolgung zusteht, dieser Beamte auch Zeugen vorläufig vernehmen, und sie also auch zu diesem Zwecke vorfordern, oder vorladen, und dann steht nach manchen Gesetzen dem Staatsanwalte in einfachen Straffällen das Recht der s. g. citation directe d. h. die Befugniss zu, den Beschuldigten, ohne dass eine Voruntersuchung vorausgegangen, unmittelbar in die nächste Gerichtssitzung vorzuladen. — Die Vorladung

kann mündlich oder schriftlich geschehen, und wird vom Gerichtsdiener (S. das.) durch Vorzeigung des richterlichen Befehls oder durch Einhändigung einer Ausfertigung desselben an die betreffende Person vollzogen; nach manchen Gesetzen geschieht die Zustellung der richterlichen Ladungen durch Vermittelung des Staatsanwalts. — Der Erscheinungsbefehl enthält die Angabe des vorladenden Gerichts (oder der Behörde), den Namen des Geladenen, Tag und Stunde, an welchen und den Ort, wo er zu erscheinen hat, nach manchen Gesetzen endlich die Bezeichnung der Zwangsmittel, welche im Falle ungehorsamen Ausbleibens ergriffen werden sollen. Nicht erforderlich ist die Angabe der Strafsache, für welche die Ladung geschieht, oder des Grundes derselben, ob nämlich der Geladene als Zeuge, Angeschuldigter etc. vernommen werden soll, weil die Anführung dieser Umstände manchmal für die Untersuchung von Nachtheil sein könnte. Wo es ohne Nachtheil geschehen kann, pflegen übrigens auch diese Umstände in der Ladung vermerkt zu werden. — Die Rechtsnachtheile, welche die Nichtbefolgung der Ladung nach sich zieht, bestehen für den Zeugen zunächst in der Verfällung in eine Geldstrafe, und bei wiederholtem Ungehorsam in der Vorführung (S. das.). Besonders wird bei den Vorladungen zur Schluss-verhandlung, wo die ganze Verhandlung durch das Nichterscheinen eines Hauptzeugen vereitelt werden kann, neben der Verurtheilung in die durch die Vertagung der Sache erlaufenden Kosten, mit bedeutenden Geldstrafen eingeschritten, oder wohl auch sofort die Vorführung angeordnet. — Dem Angeschuldigten gegenüber tritt im Wesentlichen das gleiche Verfahren ein, nur fällt die Verurtheilung in die Geldstrafe weg, indem im Falle ungehorsamen Ausbleibens sofort zur Vorführung gegriffen wird. Nach manchen Gesetzen tritt in einfachen, zur amtsrichterlichen Zuständigkeit gehörigen Fällen, bei welchen die Vernehmung des Angeschuldigten nicht unter allen Umständen geboten erscheint, beim Ungehorsam des Angeschuldigten der Rechtsnachtheil des Zugeständnisses der Anschuldigung ein, oder es wird sofort ein s. g. Strafmandat d. h. ein bedingtes Straferkenntniss gegeben. Dieses Mandatsverfahren ist namentlich da anwendbar, wo die Anschuldigung auf der aus eigener Wahrnehmung hervorgegangenen dienstlichen Anzeige eines Beamten z. B. Polizeidieners, Waldhüters, Zollwächters u. dergl. beruht, und wo es sich nur um eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe handelt. Man hat dies Mandatsverfahren um deswillen als principwidrig angegriffen, weil in Strafsachen kein Verzicht stattfinde, und dasselbe gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstosse. Aber diese Gründe sind nicht stichhaltig, denn dem Angeschuldigten wird mit dem Straferkenntniss eröffnet, dass er binnen bestimmter Frist oder an bestimmter Tagfahrt seine Einwendungen gegen das Straferkenntniss vorbringen könne, er ist also im Stande, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, und der stillschweigende Verzicht darauf ist doch gewiss im Wesen das Gleiche, wie wenn der Angeschuldigte dem Gericht kurzweg die Anschuldigung als wahr zugiebt. Auf der andern Seite hat dies Verfahren für den Angeschuldigten den grossen Vortheil, dass er in Fällen, wo er die ausgesprochene Strafe für rechtsbegründet anerkennen muss, sich nicht der zeitraubenden und kostspieligen Voruntersuchung zwecklos zu unterwerfen hat. — In Strafsachen welche nur auf Anklage des Verletzten verfolgt werden, hat das Ausbleiben des Privatanklägers auf die an ihn ergehende Ladung die Rechtsfolge, dass ein Verzicht auf die weitere Verfolgung der Sache unterstellt wird. — Die Zustellung der Ladung geschieht zunächst an die Person des Geladenen, ist derselbe nicht zu Hause anzutreffen, so geschieht sie an einen Angehörigen seiner Familie oder einen sonstigen Hausgenossen. Ist kein Angehöriger oder Hausgenosse anwesend, so wird der Erscheinungsbefehl dem Ortsvorsteher übergeben, damit er den Geladenen nach seiner Rückkehr davon benachrichtige. Ist der zu Ladende flüchtig, oder sein Aufenthalt überhaupt nicht bekannt, so erfolgt eine Edictalladung (S. das.). — Wenn der Geladene ausser Stand ist, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seine Entschuldigungsgründe bei der Behörde, vor welche er geladen ist, vorzubringen. Wenn er dies unterliess, und desshalb in Strafe oder einen sonstigen Rechtsnachtheil verfällt wurde, so hat er die Befugniss, binnen kurzer Frist um Wiederherstellung nachzusuchen, wenn er zu bescheinigen vermag, dass er wegen Krankheit, höherer Gewalt, oder erlaubter Abwesenheit nicht erscheinen konnte, oder dass ihm die Ladung nicht zugekommen war. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 114. 116—118. 148—152. Hannover §. 52. 82. 89. 132. 143. 201. Würtemberg §. 118—120. 197. 199. Baden §. 135—138. 169. 170. 221—223. Weimar §. 103—107. 179. 180. 216. Braunschweig §. 28. 39. 40. 74. 75. 79, ferner Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 171—177 und Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 64. Hessen-Cassel Gesetz über

Umbildung des Strafverfahrens §. 43—46, 55, 56, 58, 215—222.

Laesae majestatis crimen s. Majestätsbeleidigung.

Landesverrath (Staatsverrath). Nach dem frühern gemeinen Rechte wurde zwischen Hoch- und Landesverrath nicht unterschieden, höchstens nannte man den Hochverrath (s. daselbst) in seiner Richtung gegen die Integrität des Staatsgebietes, Landesverrath. Diese Theorie hat sich noch in einzelnen der neuen Gesetzbücher erhalten, indem in Oesterreich das Verbrechen des Hochverraths auch den Landesverrath in sich schliesst, und in Bayern der Landesverrath als Staatsverrath zweiten Grades gleichfalls noch nach den Grundsätzen des frühern gemeinen Rechts behandelt ist. Im Hannöverischen Gesetz ist zwar ein allgemeiner Begriff von Staatsverrath aufgestellt, welcher den Hochverrath und den Landesverrath unter sich begreift, beide Unterabtheilungen sind aber nach Namen und Thatbestand getrennt, und mit den übrigen Gesetzbüchern übereinstimmend behandelt. Die übrigen neuen Strafgesetzbücher haben ein besonderes, vom Hochverrath getrenntes Verbrechen, welches die einen Landesverrath, die andern Staatsverrath nennen, ausgebildet, und durch die grosse Uebereinstimmung ihrer Vorschriften demselben eine gemeinsame Grundlage gegeben. — Einen Landesverrath begeht hiernach 1) derjenige Landesunterthan, welcher 2) vorsätzlich aber ohne eine hochverrätherische Tendenz zu verfolgen, 3) eine auswärtige Macht 4) zu einem Kriege oder anderm nachtheiligen Unternehmen gegen das Vaterland zu verleiten sucht, oder in solchem unterstützt. — Im Einzelnen ist zu bemerken: zu 1) Während zum Thatbestand des Hochverraths nicht verlangt wird, dass der Verbrecher ein Staatsunterthan sei, wird dies beim Landesverrath erfordert. Dabei macht es aber keinen Unterschied, ob der Landesverräther ein wirklicher Unterthan, oder nur im Staatsdienste des Landes, oder überhaupt nur durch seinen zeitlichen Aufenthalt im Lande temporärer Unterthan ist, weil in allen diesen Fällen der Schutzbefohlene gegen das Land, dessen Schutz er geniesst, Pflichten hat. Nur das Braunschweigische Gesetz verwirft dies Requisit, indem es an die Fälle denkt, wo Unterthanen dritter Staaten sich auf eigne Hand dem kriegführenden Staate anschliessen, und so mittelbar denselben unterstützen, oder wo umgekehrt Angehörige des Staates schon vor dem Ausbruch des Kriegs im Heere des feindlichen Staates dienten. Aber diese Beispiele können die gemeinrechtliche Lehre nicht erschüttern. Freibeuter aus dritten Staaten begehen, durch ihre faktische Einmischung in den Krieg keinen Landesverrath, gegen den Staat, wider welchen sie feindlich auftreten, sie fallen aber durch ihre Unternehmung unter das Kriegsgesetz, und werden nach den Militärgesetzen und dem Kriegsgebrauch bestraft, wie die meisten Gesetzbücher ausdrücklich anerkennen. Unterthanen des fremden Landes, welche schon früher im fremden Heer dienten, müssen aber, ihrer Unterthanenpflicht gemäss, beim Ausbruch des Kriegs, auch wenn keine Avocatorien erfolgten, austreten, wenn sie sich nicht des Landesverraths schuldig machen wollen, und höchstens kann man ihr Verbleiben in der feindlichen Armee mit dem preussischen Gesetze als einen minder strafbaren Fall behandeln, — Zu 2) der Landesverräther muss die verrätherische Handlung mit Vorsatz unternehmen, gleich dem Hochverräther, die Handlung darf aber nicht eine hochverrätherische Richtung verfolgen, desshalb bemerkt auch das nassauische Strafgesetz ganz richtig, wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, so begründen sie den Begriff des Hochverraths. So ist z. B. derjenige ein Landesverräther, welcher sein Vaterland in einen auswärtigen Krieg zu verwickeln sucht, er ist aber Hochverräther, wenn er die auswärtige Macht zu einem gegen die Integrität des Vaterlandes gerichteten Kriege aufreizt. — Zu 3) der Landesverrath setzt voraus, dass sich der Verräther mit einer „fremden Regierung“ oder einer „auswärtigen Staatsregierung“ oder „einem andern Staate“ oder „einer auswärtigen Macht“ wie sich die verschiedenen Gesetzbücher ausdrücken, in Verbindung setze, und ihr zum Vortheil dem Vaterlande aber zum Nachtheil handle. Durch diese Begriffsbestimmung ist also der Fall ausgeschlossen, wo der Verräther ein auswärts stehendes Freischaarencorps z. B. die polnische Legion zum Einfall in das Land bestimmt, weil man ein solches Corps, auch wenn es eine starke bewaffnete Macht bildet, doch nicht für eine auswärtige Macht d. h. Staatsmacht oder Regierung ansehen kann, somit das Hereinziehen solcher Kriegsvölker je nach der Tendenz des Unternehmens als Hochverrath, Landfriedensbruch oder Aufruhr erscheint. Zweckmässig wäre es übrigens gewesen, wenn der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Erfahrungen der letzten Jahre, auch diesen Fall unter den Begriff des Landesverraths gestellt hätte. — Zu 4) Die landesverrätherische Handlung muss entweder durch die Gefahr eines Krieges oder einer Einmischung oder An-

spruchcrhebung von Seiten eines auswärtigen Staates dem Vaterlande Nachtheil bringen. Von den Gesetzen werden hier namentlich folgende Fälle hervorgehoben: a) Verbindung oder Einverständniss mit einer auswärtigen Macht, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Vaterland, das engere sowohl als das weitere (den deutschen Bund) zu veranlassen. b) Die Unterstützung des Feindes in einem bereits ausgebrochenen Kriege, indem der feindlichen Macht wissentlich Vorschub geleistet, oder der Landesarmee oder ihren Verbündeten wissentlich Nachtheil zugefügt wird. Unter diese Kategorie fällt derjenige, welcher Kriegsdienst im fremden Heere nimmt und die Waffen gegen sein Vaterland trägt, wer Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten in feindliche Gewalt bringt, wer Festungswerke, Kriegsschiffe, Cassen, Zeughäuser, Magazine, Vorräthe von Waffen, Munition oder sonstige Kriegsbedürfnisse in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht, wer dem Feinde Mannschaft zuführt wer Soldaten zum Uebergang zum Feinde verleitet oder an denselben ausliefert, wer dem Feinde Operationsplane oder Plane von Festungen oder festen Stellungen mittheilt, einen Militäraufruhr erregt, dem Feind als Spion dient, oder feindliche Spione verbirgt oder überhaupt begünstigt u. dergl. c) Die Unterstützung der Prätentionen einer auswärtigen Regierung gegenüber der vaterländischen Regierung durch verrätherische Handlungen. In dieser Hinsicht erscheint als Landesverräther, wer, ohne Rücksicht auf einen Krieg, Staatsgeheimnisse oder Festungsplane, oder solche Urkunden, Aktenstücke, oder Nachrichten, von denen er weiss, dass das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, wer zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniss zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, wer ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung vorsätzlich zum Nachtheile seines Vaterlandes führt, wer zur Benachtheiligung des Staats die Staatsgrenze verrückt, oder die Grenzzeichen verändert oder vernichtet u. dgl. — Zweifelhaft kann nach den Bestimmungen der Gesetzbücher die Frage sein, ob zum Thatbestande des Landesverraths, ein bestimmter, dem Staate schädlicher Erfolg erfordert werde. Das Würtembergische Gesetz redet allgemein von „Gefährdung“ des Staats, andere Gesetze z. B. das Nassauische, schweigen hierüber ganz, andere endlich z. B. das Preussische, Badische u. s. w. reden wenigstens in Bezug auf landesverrätherische Handlungen während eines Kriegs von „Nachtheilzufügen,“ gleichwohl enthält diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise, keine Verschiedenheit des Inhalts. Alle Handlungen, welche unter den Begriff des Landesverraths fallen, bringen dem Staate die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Nachtheils, somit eine Gefahr, und insofern ist der Staat „gefährdet,“ nicht minder liegt in den Handlungen welche während eines Kriegs den Begriff des Landesverraths darstellen, z. B. in der Mittheilung eines Operationsplans schon an sich ein Nachtheil für den Staat, aber mehr darf nicht verlangt werden, namentlich ist nicht erforderlich, dass diese Gefahr oder dieser Nachtheil einen schädlichen Erfolg für den Staat gehabt habe, im angeführten Beispiele ist also z. B. nicht erforderlich, dass die Mittheilung des Operationsplans den Verlust einer Schlacht im Gefolge habe. Desshalb ist es auch principwidrig, wenn das badische Gesetz die Aufreizung einer fremden Macht zum Kriege dann als versuchten Landesverrath behandelt, wenn der Krieg nicht zum Ausbruche kam, da der erfolgte Ausbruch des Kriegs, wie das Preussische Gesetz consequent bestimmt, nur einen Erschwerungsgrund abgeben kann. — Was die Strafe des Landesverraths betrifft, so drohen die Gesetze für die schweren Fälle, namentlich wenn das Land in einen Krieg verwickelt wurde, die Todesstrafe, die übrigen Fälle werden mit längerer oder kürzerer Zuchthausstrafe geahndet. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 58, Preussen §. 67—73. Bayern §. 302—308. Sachsen §. 87, 88. Hannover §. 123, 124, 128, 129. Würtemberg §. 145—148. Baden §. 597—605. Hessendarmstadt §. 136—139. Weimar §. 83, 84. Braunschweig §. 84, 85. Nassau §. 135—144.

Landesverweisung (Ausweisung, relegatio, exilium), die während des römischen Freistaats die härteste Strafe, welche den römischen Bürger treffen konnte und noch während des Mittelalters bei uns sehr häufig in Anwendung war, ist im heutigen Rechte eine gegen Ausländer anwendbare accessorische Strafe (s. das.), welche mehr den Charakter einer polizeilichen Maassregel hat. Der Inländer besitzt in dem Staate, welchem er angehört, sein Heimathsrecht, ihn aus solchem zu vertreiben, hiesse ihn zum Verbrechen zwingen, und die Last seiner Unterhaltung einem fremden Staate aufbürden, daher ist die Verweisung der Landesangehörigen mit Recht aus den Strafgesetzbüchern verschwunden. Dagegen hat der Staat ein nahes

Interesse dabei, Ausländer, welche sich gröblich gegen seine Gesetze verfehlen, aus seinem Gebiete auszuweisen, und ihnen die Rückkehr zu untersagen. Obwohl man die Ergreifung dieser Maassregel am geeignetsten der Polizeibehörde überlassen würde, haben gleichwohl die Strafgesetze sie als gerichtlich zu erkennende Nebenstrafe aufgefasst. Ausländer, welche zu einer Zuchthaus-, nach manchen Gesetzen auch solche, welche zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, sowie Ausländer, welche zwar wegen geringerer Vergehen verurtheilt werden, die aber nach Lebensart, Charakter oder Betragen für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheinen, wie Gauner, Landstreicher, Gewohnheitsbettler, Huren, Kuppler u. dgl. sollen nämlich durch den Richter auf bestimmte Zeit oder für immer des Landes verwiesen werden. — Die Landesverweisung wird in dem gerichtlichen Urtheile neben der sonst verwirkten Strafe erkannt, und sofort nachdem der Verbrecher die Hauptstrafe erstanden, vollzogen. Sie hat die Wirkung, dass der Ausgewiesene, welcher gleichwohl, ohne hierzu besondere Erlaubniss erhalten zu haben, wieder im Lande erscheint, sich des Verbrechens des Bruches der Landesverweisung schuldig macht. Dies Verbrechen, welches natürlich nur vorsätzlich, nicht aus blosser Fahrlässigkeit begangen werden kann, wird mit Gefängniss bis zu 1 oder 2 Jahren, nach manchen Gesetzen auch mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft. Damit sich der Verbrecher nicht mit Gesetzesunkunde entschuldigen könne, pflegt man demselben vor dem Vollzug der Ausweisung die auf den Bruch der Landesverweisung gedrohten Strafen zu eröffnen, nach manchen Gesetzen hat dies sogar im Context des auf diese Nebenstrafe erkennenden Urtheils zu geschehen. Der Bruch der Landesverweisung hat neben der verwirkten Strafe die abermalige Landesverweisung zur Folge. Vergl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 29, 115, 117—120, 146, 226. Oesterreich §. 25. Bayern §. 36. Hannover §. 30. Ziff. III. §. 173. Würtemberg §. 45, 183. Baden §. 18—20. Weimar §. 20, 104. Braunschweig §. 23, 124.

Landfriedensbruch. Das löbliche Bestreben der deutschen Kaiser und Reichsstände, den Drangsalen des Faustrechts durch einen allgemeinen Landfrieden ein Ende zu machen, führte mit Nothwendigkeit dazu, den Landfriedensbruch, d. h. die Verletzung des Landfriedens durch unerlaubte Fehde (S. das.) als ein Capitalverbrechen zu behandeln. In unsern heutigen Verhältnissen kann natürlich von einem derartigen Verbrechen, welches einen Privatkrieg zum Gegenstande hat, nicht mehr die Rede sein. Gleichwohl bildete sich, nach dem Vorgang des bayrischen Gesetzbuches, in den meisten neuern Gesetzbüchern der Begriff eines besondern Verbrechens aus, welches nicht wenige Gesetze Landfriedensbruch nennen, andere als besonders qualificirte Art der Gewaltthätigkeit (S. das.) auffassen, auch wohl, wie z. B. das braunschweigische Gesetz, „öffentliche Gewalt" nennen. — Dies Verbrechen ist dann vorhanden, wenn 1) mehrere, 2) hierzu vereinigte Personen 3) in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe 4) widerrechtlich einfallen, 5) ohne dass hierdurch ein besonderes, schwereres Verbrechen verübt wird. — Hierüber ist zu bemerken: Zu 1) Wie beim Aufruhr gehört zum Thatbestand des Verbrechens eine Mehrzahl von Personen. Das bayrische Gesetz verlangt eine Vereinigung von mindestens 10 Personen, andere wenigstens 3, andere endlich überhaupt „mehrere" Personen. Wesentlich ist aber nach allen Gesetzen, wie aus der Entstehungsgeschichte des Verbrechens nicht anders zu erwarten, eine Mehrheit von Personen, nur das österreichische Gesetz enthält eine Ausnahme, von welcher unten die Rede sein wird. — Zu 2) die Verbrecher müssen sich zum Zwecke eines gewaltsamen Einfalls vereinigt haben, es genügt also nicht, wenn eine Mehrzahl von Personen gleichzeitig, aber jeder aus besonderm Entschlusse, die That verüben. Dagegen ist es gleichgültig, ob eine eigentliche Verabredung (Complott) zur Verübung des Verbrechens vorausging, oder ob ein Einzelner die Andern zur That anreizte, und diese dann, seiner Aufforderung folgend, die That verübten. — Zu 3) Objekt des Verbrechens sind Häuser oder liegende Gründe, ein Requisit, welches an die Entstehung des Verbrechens aus der Privatfehde, welche eine Gebietsverletzung involvirte, erinnert. Dies Erforderniss verlangen alle Gesetze, welche den Landfriedensbruch kennen, nur nach dem braunschweigischen Gesetze, welches übrigens das Verbrechen als öffentliche Gewaltthätigkeit bezeichnet, genügt überhaupt öffentliche Gewalt gegen Personen und Sachen. — Zu 4) Das Verbrechen ist vollendet durch die Anwendung von Gewalt, es genügt also schon der gewaltsame Einfall in das fremde Besitzthum, wenn auch keine weitere Gewaltshandlungen dabei verübt wurden. Begehen die Friedbrecher im Innern des Besitzthums noch weitere Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen, so kommt dies als Erschwerungsgrund in Betracht. Aber auch wenn die Verbrecher, weil der Zugang zum fremden Besitzthum unbewacht

und unverwahrt ist, nur eigenmächtig eindringen, und erst im Innern desselben zu Gewaltshandlungen schreiten, ist der Thatbestand des Verbrechens vorhanden, weil das eigenmächtige Eindringen mit Gewalthandlungen innerhalb des Besitzthums, gleichfalls einen gewaltsamen Einfall darstellt. Das österreichische Gesetz setzt das bewaffnete Eindringen in fremdes Besitzthum, auch wenn es von einem Einzelnen ausgeht, dem Landfriedensbruche gleich, nach den übrigen Gesetzen, welche unbedingt eine Mehrzahl von Personen verlangen, gilt das Mitführen von Waffen nur als Erschwerungsgrund. — Zu 5) Die einfache Thatsache der Gewalt bildet den Thatbestand des Verbrechens, ohne Rücksicht darauf, ob die Thäter einen bestimmten Zweck verfolgten. Vorsätzlich muss die That geschehen, weil man sonst nicht von einem Einfall reden könnte, aber es ist gleichgültig, ob Rache oder Muthwille, oder das Verlangen, ein vermeintliches Recht durchzusetzen, das Motiv zur That war. Umgekehrt kann das Vorhandensein eines bestimmten Motivs, z. B. um den Andern zur Herausgabe einer Urkunde zu nöthigen, die That zu einem besondern schwereren Verbrechen, z. B. einer Erpressung machen, wo dann durch das schwerere Verbrechen der Thatbestand des Landfriedensbruchs absorbirt wird. Der Umstand, dass dies Verbrechen meist in besondere Verbrechen übergeht, veranlasste manche Gesetze, den Landfriedensbruch gar nicht besonders hervorzuheben, indem die Vorschriften über Erpressung, Raub, Aufruhr, Sachbeschädigung und Nöthigung für ausreichend erachtet werden, um alle Fälle des Landfriedensbruches mit gebührender Strafe zu ahnden. — Die Strafe des Landfriedensbruchs ist längeres Gefängniss, Arbeitshaus und Zuchthaus, und kommt bei der Strafausmessung namentlich der Grad der angewendeten Gewalt, der angerichtete Schaden und die Thatsache, dass Waffengewalt angewendet wurde, in Rücksicht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 83. 84. Bayern §. 332—335. Sachsen §. 118. Würtemberg §. 189. Baden §. 627. 628. Hessendarmstadt §. 164. Weimar §. 116. Braunschweig §. 102. Nassau §. 162.

Landstreicherei. Personen, welche ohne einen erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltsmittel ausserhalb ihres Wohnsitzes, oder ohne einen solchen zu besitzen, herumziehen, nennt man Landstreicher oder Vagabunden (Vaganten). Da das müssige Umherziehen solcher subsistenzloser Personen der öffentlichen Sicherheit schon an sich gefährlich ist, pflegt man gegen Landstreicher, denen sonst nichts zur Last fällt, mit polizeilichen Strafen einzuschreiten. Erst wenn derartige Subjecte zweimal wegen Landstreicherei polizeilich bestraft, sich wiederholt dieses Vergehens schuldig machen, ist von den Gesetzen gerichtliche Strafe, und zwar regelmässig Arbeitshaus von einigen Monaten gedroht. Doch gibt es auch Fälle, wo der Landstreicher nach den Umständen, unter denen er betreten wird, so gemeingefährlich erscheint, dass schon im ersten Falle eine gerichtliche Strafe verwirkt ist. Die Gesetze heben hier folgende Fälle als erschwert hervor, wenn der Landstreicher 1) Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führt, 2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen ist, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen, 3) mit andern Landstreichern, die nicht zu seiner Familie gehören, in Gemeinschaft herumzieht, 4) oder verkleidet ist, oder sich sonst unkenntlich zu machen sucht. In diesen Fällen kann gegen den Landstreicher Arbeitshaus bis zu 1 oder 2 Jahren erkannt werden. — Als eine besonders gefährliche Art von Landstreichern pflegte man früher die sog. Jauner (Gauner) hervorzuheben, und begriff unter dieser Categorie diejenigen Vaganten, welche sich durch Raub und Diebstahl ihren Unterhalt zu erwerben suchten. Bei dem energischen Zusammenwirken unserer Polizeibehörden sind derartige gefährliche Landstreicher, welche früher die Sicherheit ganzer Bezirke bedrohten, so sehr zur Seltenheit geworden, dass die meisten Gesetze ihrer nicht weiter erwähnen. — Nur das württembergische Strafgesetzbuch stellt einen bestimmten Begriff der Jaunerei auf, indem es denjenigen Landstreicher wegen Jaunerei mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren belegt, der, nachdem er wegen Landstreicherei mindestens polizeilich, und wegen gewerbsmässig begangenen Raubes oder Diebstahls mit Zucht- oder Arbeitshaus bestraft worden ist, Raub oder Diebstahl mit Waffen gewerbsmässig und in Banden mit andern Landstreichern verübt. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Preusen §. 117. 120. Württemberg §. 196. 197. 199. Baden §. 639. 641. 642. Hessendarmstadt §. 244 — 246. Nassau §. 237—239. 243.

Landzwang. Dies Verbrechen, wie es die Carolina und der Reichsabschied vom Jahre 1555 ausgebildet hatten, besteht in gefährlichen Drohungen mit Mord, Brand oder andern schweren Verbrechen, welche ein seiner Obrigkeit entwichener Verbrecher gegen

Einzelne oder ganze Gemeinden unternimmt. Die neuern Gesetzbücher erwähnen den Namen dieses Verbrechens nicht mehr, nur das hannöver'sche Gesetzbuch kennt noch den Landzwang unter diesem Namen. Nach diesem Gesetzbuch wird das Verbrechen von demjenigen begangen, welcher durch aufgesteckte Brandzeichen oder durch schriftliche Drohungen mit Raub, Mord, Brandstiftung oder andern gemeingefährlichen Verbrechen über ganze Orte oder Gegenden, Erpressungen unternimmt. Die gleiche Bestimmung hatte schon früher das bayrische Gesetz getroffen, aber die That als eine besondere Art der Erpressung (S. das.) aufgefasst, wohin sie auch nach der Begriffsbestimmung des hannöver'schen Gesetzes gehört. Andere Gesetze fassen dies Verbrechen als eine besondere Art der Drohung (S. das.) auf, indem zum Thatbestand des Verbrechens schon derartige, zum Zwecke der Erpressung unternommene Drohungen genügen. — Hiernach gehört gemeinrechtlich zum Thatbestand des Landzwangs 1) eine Drohung mit Mord, Raub, Brandstiftung oder andern schweren Verbrechen, 2) als Mittel zur Kundmachung der Drohung aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgestreute oder angeheftete Droh- und Brandbriefe, 3) als Object der Drohung eine ganze Gemeinde, oder nach einzelnen Gesetzen z. B. dem badischen die Bewohner einzeln stehender Höfe, 4) als Zweck eine Erpressung (S. das.) und 5) als Erfolg nach einigen Gesetzen die Erpressung eines Vermögensvortheils. — Es wird dies Verbrechen wegen seiner Gemeingefährlichkeit von den Gesetzen, welche dasselbe besonders hervorheben, mit längerer Zuchthausstrafe bedroht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Bayern §. 243. Sachsen §. 167. Hannover §. 192. Baden §. 421. Hessendarmstadt §. 353. Weimar §. 156. Nassau §. 346.

Lascivia = culpa s. Fahrlässigkeit.

Latrocinium = Raubmord s. Mord.

Lebendig begraben (Pfählen). Die scheusslichste und das menschliche Gefühl am tiefsten verletzende unter den qualificirten Todesstrafen (S. das.) war die Strafe des lebendig Begrabens oder Pfählens. Sie kommt in der Carolina als eine für das weibliche Geschlecht bestimmte Strafe, und zwar als Verschärfung der Strafe des Ertränkens vor. Sie war namentlich für den Kindesmord gedroht, und selbst der eherne Verfasser der peinlichen Gerichtsordnung fühlte bei ihrer Androhung eine menschliche Regung, indem er, um „darinnen Verzweiflung zu verhüten", gestattet, ihr, wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, die Strafe des Ertränkens zu substituiren; nur wo der Kindsmord allzu häufig vorkommt, soll „umb mehrer Forcht willen" unbedingt zur Strafe des Pfählens geschritten werden. — Der Vollzug geschah in der Art, dass die Missethäterin in ein offenes Grab gelegt, mit einem spitzigen ihr durch den Leib getriebenen Pfahl gespiesst, und dann mit Erde überdeckt wurde. — Schon lange, ehe die Barbarei der qualificirten Todesstrafen aus den Gesetzen und der Gerichtspraxis verschwunden, war übrigens diese Strafe ausser Uebung gekommen. — Vergl. C. C. C. art. 131 und Heils judex et def. in proc. inquis. (Leipzig 1717), p. 337.

Lebensfähigkeit. Sowohl bei dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht (S. das.) als bei dem des Kindesmords (S. das.) ist die Frage von Wichtigkeit, ob das zur Welt gekommene Kind lebensfähig, d. h. an sich fähig war, sein Leben ausserhalb des Mutterleibs fortzusetzen. Diese Lebensfähigkeit kann dem Kinde entweder darum fehlen, weil es noch nicht die erforderliche Reife besitzt, oder darum, weil es durch besondere körperliche Missbildung ausser Stand ist, selbstständig fortzuleben. — In Bezug auf die erforderliche Reife kann als Regel angenommen werden, dass das Kind mit Ablauf des siebenten Monats, d. h. mit Anfang der 31. Woche oder des 210. Tages der Schwangerschaft zum selbstständigen Leben an sich fähig erscheine. Man will zwar Fälle beobachtet haben, wo auch früher geborne Kinder fortlebten, aber solche seltene Ausnahmen können die allgemeine Regel nicht erschüttern. — Zu den Missbildungen, welche die Lebensfähigkeit des Kindes unter allen Umständen ausschliessen, gehören: 1) die Kopflosigkeit, d. h. das Fehlen des Kopfes oder von wesentlichen Bestandtheilen desselben, z. B. des Schädels oder des Gehirns, 2) sehr grosse Wasserköpfe, 3) Hirnbrüche mit hervorhängendem Sacke, welcher mit röthlicher lymphatischer Flüssigkeit, die mit dem Gehirn selbst in Verbindung steht, angefüllt ist, oder mit hervortretendem krankhaftem Gehirne, 4) bedeutende Spaltungen der Wirbelsäule oder Mangel des Rückenmarks, 5) Spaltungen der Brustwand, 6) Spaltungen der Bauchwand, wofern dadurch Eingeweide blosgelegt sind, 7) Verschliessung des Mastdarms gegen den Zwölffingerdarm, 8) Mangel des grossen Milchsaftganges und 9) Mangel der Nieren oder der Harnleiter oder Verschliessung der letztern. — Vergl. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (Erlangen 1850) §. 140—145 und Böcker Memoranda der gerichtlichen Medizin (Iserlohn und Elberfeld 1854) p. 225—228.

Lebenswandel s. Leumund.

Leberprobe. Unter die s. g. Proben, aus welchen auf die lebendige Geburt eines todtgefundenen neugebornen Kindes geschlossen wird, gehört auch die Leberprobe, deren gerichtlich medicinischer Werth übrigens nur gering ist. Die Erfahrung, dass bei einem neugebornen Kinde, welches nach getrennter Nabelschnur sein selbstständiges Leben begonnen hat, der bisher durch die Nabelblutader vermittelte Zufluss von Blut nach der Leber aufhört, und damit dies Organ blutarmer wird, und dass der Blutgehalt durch das beginnende Athmen, und durch den gleich nach der Geburt eintretenden Hautturgor noch weiter vermindert wird, bildet die Grundlage der Leberprobe. Sie stützt sich auf folgende Thatsachen: 1) die Farbe der Leber ist bei einem todtgebornen Kinde dunkler (kirschbraunroth) als bei dem lebendig gebornen, (wo sie bläuligtroth erscheint). 2) Die Durchschnittszahl des absoluten Gewichts der Leber beträgt bei Todtgebornen 5 Unzen 2 Gran, bei Lebendgebornen $4^1/_2$ Unzen und 86 Gran (also die Differenz = $3^1/_2$ Drachmen und 22 Gran). 3) Das relative Gewicht der Leber zum ganzen Körper verhält sich bei Todtgebornen wie 1 zu 22, 06, bei Lebendgebornen wie 1 zu 22, 59. 4) Das relative Gewicht der Lungen zur Leber verhält sich bei Todtgebornen wie 1 zu 3, 364, bei Lebendiggebornen wie 1 zu 1, 861. — Vergl. Schäffer, die Leberprobe, eine Bestätigung der Lungenprobe in medizinisch forensischer Beziehung (Tübingen 1830) und Böcker, Memoranda der gerichtlichen Medicin (Iserlohn und Elberfeld 1854) p. 134.

Legalinspection und Section. Die zum Zwecke einer Strafuntersuchung unter gerichtlicher Aufsicht von den Gerichtsärzten vorgenommene Besichtigung und Untersuchung von lebenden oder todten menschlichen Körpern und letzternfalls deren kunstgerechte Oeffnung und innere Erforschung nennt man Legalinspection oder gerichtliche Wund- und Leichenschau und Legalsection oder gerichtliche Leichenöffnung. — Sie findet ihre häufigste Anwendung bei Tödtungen oder Körperverletzungen, bei Vergiftungen, bei Nothzucht und sträflicher Unzucht, bei verheimlichter oder vorgeschützter Schwangerschaft, heimlicher Geburt, Kindesabtreibung u. dgl. Insoferne dadurch der Richter unter Beizug der Sachverständigen Aufschlüsse über technische Fragen aus dem Gebiete der Medicin zu erhalten sucht, erscheint sie als eine Art des gerichtlichen Augenscheins (s. daselbst) unter Beizug von Sachverständigen. Darum finden auch im Allgemeinen alle für derartige Untersuchungshandlungen vorgeschriebenen Bestimmungen bei derselben Anwendung. Namentlich wird nebst den Sachverständigen wozu regelmässig die beiden Gerichtsärzte (der Gerichtsarzt und der Gerichtswundarzt) zu nehmen sind, die Anwesenheit des Richters und seines Protokollführers, und nach den meisten Gesetzen ausserdem die Anwohnung von 2 Gerichtszeugen (s. das.) erfordert. Indess unterscheidet sich diese Art von Augenscheinen von den übrigen besonders dadurch, dass der Richter wegen der rein technischen Fragen, welche dadurch gelöst werden, eine weit passivere Rolle spielen muss, als bei anderen Beaugenscheinigungen, indem er höchstens die Aerzte auf Punkte aufmerksam machen kann, welche ihm für die Untersuchung erheblich erscheinen, nie aber befugt ist, den Gang der technischen Untersuchung anzuordnen, oder sich in solche einzumischen. Auch sind dabei zwei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen über Augenschein durch die Verhältnisse bedingt. Einmal verlangt bei der körperlichen Besichtigung von Frauenzimmern die Schicklichkeit, dass der Arzt sie in Abwesenheit des Gerichts vornehme, ja manche Gesetze bestimmen sogar, dass die Besichtigung, so weit es thunlich ist, z. B. bei heimlicher Geburt, durch geprüfte Hebammen vorgenommen werden dürfe. Gleicher Weise ist die Vornahme chemischer Untersuchungen z. B. über Gifte in Abwesenheit des Gerichts gestattet, weil die vorzunehmenden längeren Analysen dem Richter doch schlechthin unverständlich sind, ihm daher nicht zugemuthet werden soll, denselben unthätig beizuwohnen. Natürlich erscheint in diesen beiden Ausnahmsfällen die Inspection nicht als eine gerichtliche, sondern nur als eine vom Gericht angeordnete, hat aber gleichwohl dieselbe Beweiskraft, wie wenn sie unter Mitwirkung des Richters vorgenommen wäre. — Die Legalinspection ist bei der Untersuchung der todten Körper gewöhnlich mit der Legalsection verbunden, womit übrigens nicht gesagt sein soll, dass sie in einem ununterbrochenen Acte damit zusammenhänge, vielmehr ist eine Trennung beider Acte jedesmal geboten, wenn der erst kurz erfolgte Tod das Zuwarten mit der Leichenöffnung bis zum Eintreten unzweifelhafter Zeichen des wirklichen Todes verlangt. Nur so viel soll damit anerkannt werden, dass bei Auffindung von Leichen (s. das.) bei welchen Verdacht eines gewaltsamen Todes vorliegt, unter allen Umständen ausser der Inspection auch die Section vorzunehmen ist, und die Vorschrift der Weimarschen Straf-

gesetzordnung, welche gestaltet, die Section da zu unterlassen, wo schon aus der Inspection der Leiche (s. das.) die Todesursache unzweifelhaft ersichtlich ist, verdient entschieden keine Billigung. — Die Inspection von lebenden Personen hat einen ganz anderen Character, als die von Leichen, weil hier der Betreffende meist selbst über den Vorfall Auskunft zu ertheilen vermag und regelmässig nicht am Orte der That untersucht wird, daher die Inspection sich nicht zugleich über die Ortsverhältnisse zu verbreiten hat. In Bezug auf solche ist im Allgemeinen nichts weiter hervorzuheben, als dass der Richter darauf zu achten hat, dass die Punkte, worauf es in der Untersuchung ankommt, sorgfältig erhoben werden. Handelt es sich um Wunden, so ist deren Lage und Richtung anatomisch genau festzustellen und ihre Breite und Tiefe auszumessen. Fragen über die Art der Zufügung der Verletzungen oder über den Urheber derselben, so häufig sie auch in die Inspection eingeflochten zu werden pflegen, sind kein Bestandtheil derselben, und sollen bis zur Beendigung derselben verschoben werden, damit die Gerichtsärzte nicht durch die erhaltenen Antworten in ihren Forschungen und Schlussfolgerungen irre geleitet werden. — Umständlicher pflegt die Inspection der Leiche zu sein, einmal desshalb, weil es sich hier meist um die schwersten Verbrechen handelt, dann weil die Behandlung derselben nicht die gleiche Rücksichtsnahme erfordert, wie der kranke Leib eines Lebenden. Auch ist dabei der Umstand von Bedeutung, dass die Leiche gewöhnlich, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, bis zur Ankunft des Gerichts an der Stelle belassen wird, wo sie aufgefunden wurde. Es beginnt hier die Inspection mit der Beschreibung des Ortes, wo, der Umstände, unter welchen, nnd der Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, wobei alle Werkzeuge, Spuren der That, wie Fussstapfen oder niedergetretenes Gras u. dgl. oder sonstige Erscheinungen, welche Licht über die That oder die Art ihrer Ausführung verbreiten können, genau aufgenommen und beschrieben werden. Sodann folgt die Entkleidung der Leiche, wobei jedes einzelne Kleidungsstück oder sonstige Umhüllung sorgfältig untersucht und der Erfund (ob schmutzig, blutig, zerrissen, durchstochen u. s. f.) verzeichnet wird. Nach vollständiger Entblösung und nöthigenfalls Reinigung der Leiche folgt deren allgemeine Beschreibung nach Grösse, Alter, Geschlecht, Gesichtszügen und äusserer Beschaffenheit, wobei alle auffallenden Wahrnehmungen zu beachten und zu verzeichnen sind. Verletzungen, welche sich vorfinden, werden untersucht und beschrieben, wie bei der Inspection eines lebenden Körpers, nur unterbleibt die Untersuchung ihrer Tiefe und inneren Beschaffenheit, weil die Einführung der Sonde leicht deren Zustand verändern kann, und der innere Verlauf der Wunden weit einfacher und sicherer gelegentlich der Section verfolgt werden kann. Auch der Grad der vorgeschrittenen Fäulniss ist möglichst zu erheben, da sie bei Beurtheilung des Thatbestandes von Einfluss sein kann. — Was die Section betrifft, so ist es allgemein angenommene Regel, dass alle drei Höhlen, d. h. die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle geöffnet und untersucht werden müssen, auch wo schon in der einen die hinreichende Todesursache sich findet. Ob dagegen auch die Mund- und Rachenhöhle, die Wirbelsäule, Ohren, Genitalien, After u. s. f. geöffnet werden müssen, hängt von den besonderen Umständen ab, regelmässig pflegt es unterlassen zu werden. Die Vorschrift, mit der Eröffnung des Kopfes zu beginnen, und von da zur Brust- und Unterleibshöhle fortzuschreiten, ist da zu verlassen, wo in der einen oder andern Höhle nach dem Erfund der Inspection die nothwendige Todesursache zu treffen ist. In einem solchen Falle beginnt die Section bei der Cavität, wo man die Todesursache finden wird. — Die einzelnen Organe und Theile sind genau zu untersuchen und nach ihrem Erfund einzeln zu beschreiben, damit die Ursache des eingetretenen Todes möglichst sicher erhoben, die krankhafte oder normale Körperbeschaffenheit des Verstorbenen gehörig anerkannt und nachgewiesen, auch allen etwaigen Einwendungen vorgebeugt werden kann. — Die Legalinspection so wie die Section sind ohne Unterbrechung bis zu Ende zu führen. Sollte die Unterbrechung einer dieser Untersuchungshandlungen unvermeidlich sein, so ist dies mit Ursache und Dauer im Protocoll zu vermerken, und der Leichnam bis zur Fortsetzung der Handlung gehörig zu bewachen oder zu verschliessen, auch vor jeder Aenderung durch äussere Einflüsse sicher zu stellen. Das Protocoll über den Vorgang muss sofort an Ort und Stelle aufgenommen werden. Ist dies wegen der Localität, wo selbe statt hat (z. B. an einer einsamen Stelle des Waldes) nicht ausführbar, so nehmen die Gerichtsärzte an Ort und Stelle Notizen mit Bleistift, auf und wird das förmliche Protocoll niedergeschrieben, sobald das Gericht sich an einen Ort, wo dies thunlich ist, zurückbegeben hat. Der Eingang des Protocolls und alles, was bei der Inspection nicht medicinisch-technische Fragen berührt, z. B.

die Ortsbeschreibung u. s. f. wird von dem Richter, der technische Theil von einem der Gerichtsärzte zu Protocoll dictirt. Am Schlusse des Protocolls legen die Gerichtsärzte ihr vorläufiges Gutachten über den Erfund nieder. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 86 — 89. Hannover §. 101. Würtemberg §. 103—111. Baden §. 100—105. Weimar §. 167—172.

Leibesfrucht s. Abtreibung der Leibesfrucht, Embryo.

Leibesstrafen (ponae corporis afflictivae s. corporales) nennt man diejenigen Strafen, deren Wesen in der Zufügung körperlicher Schmerzen besteht. Ausgeschlossen von dem Begriff derselben sind die Todesstrafe (s. das.), deren Wesen in der Vernichtung des physischen Lebens besteht, und diejenigen Ehrenstrafen (s. das.), welche, wie z. B. das Brandmarken (s. das.) zugleich körperlichen Schmerz verursachen. — Zu den Leibesstrafen gehören daher 1) die s. g. verstümmelnden Strafen, von welchen in den früheren Gesetzen das Abhauen der Hand, Abschneiden der Finger oder der Ohren, Ausreissen der Zunge und Ausstechen der Augen (Blenden) vorkam, welche aber mit der Humanität des Zeitalters schlechthin unvereinbar, längst ausser Gebrauch gekommen sind; 2) die gleichfalls nicht mehr praktische Strafe des Staupbesens (s. das.) 3) die körperliche Züchtigung (s. das.). In unsern heutigen Strafgesetzbüchern finden hiernach die Leibesstrafen entweder gar keine Anwendung mehr, oder die körperliche Züchtigung bildet die einzige Art derselben. Vergl. C. C. C. art. 106 — 108. 123. 159. und Meister principia juris criminalis §. 65. Henke, Handbuch des Criminalrechts Bd. I. p. 427—434.

Leiche. Das Auffinden einer Leiche ist stets ein Grund für die Gerichtspolizeibehörde oder den Richter schleunigst einzuschreiten, denn nach unsern Einrichtungen ist es schon an sich auffallend, wenn ein Mensch ausserhalb seiner Wohnung an ungewöhnlichen Orten hülflos stirbt, es ist daher stets anzunehmen, dass hier entweder ein fulminanter Krankheitsanfall z. B. Schlaganfall oder ein Unglücksfall z. B. Herabstürzen von einer Höhe oder ein Verbrechen die Ursache des Todes war. Die beiden ersten Möglichkeiten interessiren den Richter nicht, sobald also erstellt ist, dass einer dieser Fälle vorliegt, endigt sich die richterliche Thätigkeit. So lange aber noch die Möglichkeit eines Verbrechens als Anlass zum Todesfalle vorliegt, ist es Pflicht des Richters, eine sorgfältige Untersuchung anzustellen. — Wird die Auffindung der Leiche dem Richter gemeldet, so hat er von dem Anzeiger Aufschluss darüber zu erheben, ob er oder dritte dieselbe von der Stelle geschafft, oder Lebensversuche mit ihr vorgenommen haben. Ist dies der Fall, so ist der Anzeiger vor allem über seine Beobachtungen zu vernehmen, denn erst auf den Grund seiner Auskunft kann der Richter die Sachlage gehörig beurtheilen. Die nächste Aufgabe des Richters besteht dann darin, sich an Ort und Stelle zu begeben, auch die beiden Gerichtsärzte dorthin einzuladen, um gemeinschaftlich mit ihnen die Legalinspection und Section (s. daselbst) vorzunehmen. Bei der hier gebotenen Eile, indem mancherlei Vorkommnisse z. B. Regengüsse, wilde Thiere u. dgl. den Sachbestand wesentlich ändern können, hat er die Ankunft der Gerichtsärzte nicht abzuwarten, sondern begibt sich sofort an Ort und Stelle. Er findet dort bis zur Ankunft der Aerzte Beschäftigung genug. Zunächst wird er sich nach den Personen erkundigen, welche die Leiche entdeckten, und von ihnen genau erheben, wie sie solche fanden, und welche Veränderungen inzwischen vorgegangen sind. Sodann ist der Ort, wo die Leiche gefunden wurde, und seine Umgebung sorgfältig zu besichtigen und zu durchforschen, um Instrumente, womit die That vermuthlich verübt wurde, oder Spuren, welche auf den Thäter schliessen lassen z. B. Fusstritte im Sand, zurückgelassene Gegenstände u. dgl. zu entdecken. Auch ist die Identität der Person so weit möglich zu constatiren, damit dieser Umstand bis zur Section aufgeklärt ist. Wird die Persönlichkeit des Verstorbenen anerkannt, so ist dies durch Abhör der betreffenden Zeugen actenmässig zu machen, und falls bereits eine bestimmte Person der That angeschuldigt ist, derselben die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen. — Dagegen ist die Untersuchung der Leiche selbst, ein schliesslich ihrer Kleider und sonstigen Umhüllungen, Sache der mit den Gerichtsärzten gemeinschaftlich vorzunehmenden Legalinspection (s. das.), welche sofort nach Eintreffen der Gerichtsärzte zu veranstalten ist. Die nächste Aufgabe der Legalinspection besteht darin, zu ermitteln, ob ein gewaltsamer Tod vorliegt, und wenn dies erhellt, muss dieselbe stets von der Section begleitet sein, wofern nicht sofort klar ist, dass der Tod einem reinen Unglücksfalle zuzuschreiben sein. Liegt ein Verbrechen vor, so darf die Section nicht unterlassen werden, und es ist eine bedenkliche, nicht zu billigende Vorschrift der Weimarschen Strafprocessordnung, dass die Leichenöffnung unterbleiben könne, wenn bei der Leichenschau aus der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen in Ver-

bindung mit der Zeit des erfolgten Todes und den sonst vorliegenden Umständen die Todesursache sich nach dem Urtheil der zugezogenen Sachverständigen mit unzweifelhafter Gewissheit ergiebt. Diese Unzweifelhaftigkeit kann nämlich von den Sachverständigen in keinem Falle behauptet werden, da auch in den grellsten Fällen, z. B. wenn die Leiche mit durchschossenem Herzen oder vom Rumpf getrennten Kopfe gefunden wird, eine andere Todesursache vorangegangen sein und die scheinbare Todesursache nur die Veranstaltung eines schlauen Verbrechers sein kann. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 86—89. Hannover §. 101. Würtemberg §. 103—111. Baden §. 100—105. Weimar §. 167—172.

Leichenschau s. Legalinspection.

Leichtsinn s. Muthwille.

Leidenschaft s. Affect.

Leiter. Eine sehr gewöhnliche Art der Folterung war das Aufspannen an die Folterleiter. Dies Folterinstrument bestand in einer etwa eine Elle breiten, mit 14—16 Sprossen versehenen Leiter, an welcher sich oben bewegliche Rollen befanden, über welche Stricke mit Hacken liefen. Die Leiter wurde an die Wand gestellt und befestigt. Inquisit mit auf den Rücken gebundenen Händen wurde mit dem Rücken an die Leiter gestellt und dann der am Ende der Stricke befindliche Hacken an dem seine Hände umschlingenden Bande eingehängt. Nun zog der Henker die Stricke an, so dass die Arme des Delinquenten nach rückwärts in die Höhe gerissen, und durch diese widernatürliche Drehung aus den Gelenken gerenkt wurden. Die Stricke wurden so weit angezogen, dass der Delinquent in dieser martervollen Stellung an der Leiter hing. Die Marterung, welche $^1/_8$ bis $^1/_4$ Stunde lang fortgesetzt wurde, pflegte öfters dadurch geschärft zu werden, dass man dem Gefolterten schwere Gewichte an die Füsse hing, oder ihn an der Leiter auf und abzog. — Vergl. Heils judex et defensor in proc. inquis. (Leipzig 1717.) p. 253. 258. 259.

Lenocinium s. Kuppelei.

Leumund. Unter die Strafausmessungsgründe gehört auch der Lebenswandel des Angeschuldigten. Je nachdem derselbe nämlich durch sein früheres Leben Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er Verbrechen begangen hat, und je weniger Zeit zwischen den früheren Bestrafungen und dem vorliegenden Verbrechen in der Mitte liegt, desto höher steigt die Strafbarkeit der That. — Das Urtheil des Publicums und der Behörden, welches sich auf den Grund des früheren Lebenswandels über den moralischen Werth der betreffenden Person gebildet hat, nennt man dessen Leumund oder Leumuth. Schon aus dem angegebenen Grunde, um nämlich den aus dem Lebenswandel des Verbrechers entnommenen Maassstab der Strafbarkeit bei Zumessung der Strafe anlegen zu können, aber auch noch desshalb, weil die verwirkte Rückfallsstrafe die Kenntniss früherer Verurtheilungen voraussetzt, weil ferner die Motive, welche den Verbrecher zur That bestimmt haben mögen, meist aus dessen Lebenswandel und Character am sichersten erkannt werden, endlich weil die Persönlichkeit des Verbrechers bei der Beweisfrage, d. h. bei der Frage, ob ihm das Verbrechen zugetraut werden könne, von Erheblichkeit ist, muss die Erforschung des Leumunds eines Angeschuldigten für eine Pflicht des Richters erklärt werden, die er um so sorgfältiger zu erfüllen hat, je schwerer das Verbrechen erscheint, dessen der Angeschuldigte bezichtigt ist. — Um die sittliche Persönlichkeit des Verbrechers zu erforschen, muss der Richter denselben schon im ersten Verhör, bei den allgemeinen Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, zur genauen Angabe darüber auffordern, ob und aus welchen Gründen er früher in Untersuchung genommen und bestraft wurde, auch erscheint es unter Umständen angemessen, ihn zu einer zusammenhängenden Erzählung über seine Erziehung, sein früheres Leben und seine Schicksale zu veranlassen. Doch darf sich der Richter regelmässig mit den Angaben des Angeschuldigten nicht begnügen, sondern muss die erforderlichen Beweise erheben. Gesteht der Angeschuldigte frühere Verurtheilungen zu, so müssen die Acten von den betreffenden Gerichten oder Behörden eingefordert werden, nicht minder pflegt man von dem Ortsvorsteher und dem Pfarrer der betreffenden Gemeinde schriftliche Auskunft über das Betragen des Angeschuldigten, das s. g. Leumundszeugnis zu erheben. Wenn auch mit diesen Erhebungen nicht die erforderlichen Aufschlüsse zu erhalten sind, pflegt man Personen, welche den Angeschuldigten genau kennen, z. B. dessen Angehörige, Bekannte, Lehrer, Meister, Vorgesetzte u. dergl. als Zeugen zu vernehmen. — Auch in Bezug auf Zeugen kann die Nothwendigkeit der Erhebung ihres Leumunds eintreten. Wenn nämlich der Richter Verdachtgründe gegen die Unbescholtenheit des Zeugen hat, oder der Angeschuldigte Einreden gegen ihn vorbringt, welche sein Zeugniss als unzuverlässig darstellen, muss dieser Umstand gleichfalls durch Leumundserforschung aufgeklärt werden. Ohne diese Voraussetzung unterbleibt aber die Erforschung des Leumunds der Zeugen, weil

für sie die Vermuthung der Unbescholtenheit spricht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 44. Bayern §. 92. Ziff. 4. Hannover §. 93. Ziff. 5. Würtemberg §. 109. Ziff. 5. Baden §. 152. Ziff. 4. Hessendarmstadt §. 120. Ziff. 4. Weimar §. 46. Braunschweig §. 64. Ziff. 6. Nassau §. 119. Ziff. 4. und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 142. 174. Hannover §. 85. 203. Ziff. 3. Würtemberg §. 126. Baden §. 151. 262. Weimar §. 122.

Libellus famosus s. Pasquill.

Lichte Zwischenräume (lucida intervalla). Die Seelenstörungen (s. das.) erscheinen entweder in der Gestalt einer fortlaufenden oder einer wechselnden (intermittirenden) geistigen Krankheit. Letzteres ist der Fall, wenn die äusseren characteristischen Erscheinungen der Krankheit zu Zeiten verschwinden, so dass der Patient dann einen längeren oder kürzeren Zwischenraum hindurch nicht mehr das Bild eines Irren darstellt, dann aber allmählich oder plötzlich wieder hervortreten. Die Zeit zwischen den einzelnen Krankheitsäusserungen nennt man lichte Zwischenräume oder lucida intervalla, und war früher der Ansicht, dass der Patient in dieser Zwischenzeit für geistig gesund zu achten, und daher für die in diesem Stadium verübten strafbaren Handlungen zurechnungsfähig sei. Diese Ansicht hat jetzt die Wissenschaft mit Recht als irrig verworfen. Schon der bezeichnende Ausdruck „lichte Zwischenräume" deutet uns an, dass wir es nicht mit einem gesunden Zustande zu thun haben, welcher einer Krankheit nachfolgt, und dann später wieder durch eine neue Krankheit unterbrochen wird. Wer vor Jahren an einer Geisteskrankheit litt und vollkommen wiedergenesen ist, erscheint desshalb nicht für seine Handlungen unzurechnungsfähig, weil er später z. B. in Folge einer langen Haft von einer neuen Geisteskrankheit befallen wird, aber diese gesunde Zwischenzeit wird auch Niemand einen lichten Zwischenraum nennen. Unter diesem Begriff versteht man vielmehr die Pausen, welche zwischen den stürmischen Anfällen der geistigen Krankheit eintreten, und während dieser Pausen ist der Kranke noch ebensogut geisteskrank, als der am Wechselfieber Erkrankte auch an den Tagen krank ist, an welchen er keine Fieberanfälle hat. Wenn man aber anerkennen muss, dass der Kranke während seiner lichten Zwischenräume noch fortwährend an seiner Geisteskrankheit leide, so muss man auch zugeben, dass derselbe in dieser Periode keine vollkommen freie Willensbestimmung habe, u. dass eine grosse Wahrscheinlichkeit vorliege, dass eine rechtswidrige That, die er sich zu Schulden kommen liess, gerade durch diesen abnormen psychischen Zustand bedingt war. Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob im einzelnen Falle mit aller Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, dass der Patient zur Zeit der That im Zustande geistiger Unfreiheit war, weil der Beweis, dass er an einer noch nicht geheilten Geisteskrankheit leide, ihn so lange vor jeder Zurechnung schützen muss, als nicht umgekehrt erwiesen werden kann, dass ihm die erforderliche geistige Freiheit zur Seite stand. So wenig wir von dem am Wechselfieber Leidenden erwarten können, dass er an den fieberfreien Tagen seine frühere Körperkraft besitze, so wenig darf man voraussetzen, dass der Geisteskranke während der lichten Zwischenräume seine frühere geistige Kraft besitze. Darum darf man einen Geisteskranken für die im lichten Zwischenraume verübten strafbaren Handlungen schlechthin nicht verantwortlich machen. — Vergl. Schürmayer, Lehrbuch d. gerichtl. Medizin (Erlangen 1850), §. 573. 574. Friedreich, System d. gerichtl. Psychologie (Regensburg 1852), p. 411—423.

Lohnmord s. Mord.

Lossprechung von der Instanz (Klagfreierklärung, absolutio ab instantia). Bereits unter dem Artikel „Freisprechung" wurde der Lossprechung von der Instanz und ihres Verhältnisses zu den neuen Strafprocessordnungen im Allgemeinen gedacht, es muss aber derselben, da sich die neuesten legislativen Erscheinungen wieder zu dieser Form der Freisprechung hinneigen, hier noch besonders gedacht werden. Die Lossprechung oder Entbindung von der Instanz ist ein auf das Ergebniss der erschöpfend geführten Untersuchung gebautes Urtheil des Gerichts, worin erklärt wird, dass die gegen den Angeschuldigten vorliegenden schweren Verdachtgründe nicht zu einer Verurtheilung hinreichen, und hat die Folge, dass der von der Instanz Entbundene, abgesehen von manchen Beschränkungen seiner politischen Rechte, welche die Verfassungsgesetze einzelner Länder daran knüpfen, wegen neu aufgefundener Beweismittel sich eine Wiederaufnahme des Verfahrens (s. das.) gefallen lassen muss. Wir haben es also hier mit dem Falle thun, wo nach den vorliegenden Verdachtgründen oder Beweisen eine grosse Wahrscheinlichkeit für die Schuld des Angeklagten spricht, der Beweis aber doch nicht so vollständig ist, um ein Strafurtheil darauf zu bauen. — bei einem Strafverfahren, welches, wie unser früheres gemeines Recht, eine formelle Beweistheorie aufstellt, erscheint diese Art der Lossprechung als natürliche Folge des Processsystems. Denn hier kann der Fall vorkommen, dass durch Zeugen oder zusammentreffende Inzichten ein so starker Verdacht

gegen den Angeschuldigten begründet wird, dass die Richter von der Schuld desselben überzeugt sind, aber gleichwohl kein verurtheilendes Erkenntniss geben können, weil es dem Beweis an formeller Vollständigkeit gebricht, z. B. die Zeugen nicht classisch, die Inzichten nur mittelbar sind. Hier enthält die Entbindung von der Instanz das Anerkenntniss der Schuld des Verbrechers, die Verurtheilung in die gesetzliche Strafe wird aber bis zur Auffindung besserer Beweise verschoben. Einen solchen Verbrecher freizusprechen und ihn damit auf gleiche Linie mit dem Angeschuldigten zu stellen, welcher seine Unschuld nachgewiesen hat, verletzt nicht nur das Rechtsgefühl, sondern beeinträchtigt auch den wegen erwiesener Schuldlosigkeit Freigesprochenen, weil dessen Unschuld aus der Form der Freisprechung nicht unzweideutig ersehen werden kann. — In den Ländern des Geschwornengerichts kann natürlich eine solche Lossprechung von der Instanz nicht wohl vorkommen. Die Geschwornen sind an keine Beweisregeln gebunden, sie sprechen sich nur darüber aus, ob sie den Angeschuldigten auf den Grund der vorliegenden Beweise für schuldig oder nichtschuldig halten. Erklären sie ihn für nichtschuldig, so weiss man nicht, ob sie ihn wegen Mangelhaftigkeit der Beweise, obwohl von seiner Schuld überzeugt, freisprechen, oder ob sie ihn wirklich für unschuldig hielten, denn sie geben keine Gründe für ihren Wahrspruch an, es ist also klar, dass hier von keiner Lossprechung von der Instanz die Rede sein kann. Aber in den Ländern des Geschwornengerichts wurde eben desshalb die Entbindung von der Instanz in ein anderes Stadium des Processes verlegt, es besitzt nämlich die Rathskammer (s. das.) und die Anklagekammer (s. das.) das Recht, auf den Grund der geschlossenen Voruntersuchung auszusprechen, dass die Sache wegen ungenügenden Beweises auf sich zu beruhen habe, welches Erkenntniss die gleichen Folgen hat, wie die Entbindung von der Instanz, d. h. die Wiederaufnahme des Verfahrens auf den Grund neuer Beweise gestattet, und so auch für die Ehre des ausser Verfolgung Gestellten die gleichen Nachtheile mit sich bringt. Darauf gründet sich auch die Vorschrift mancher neuen Strafprocessordnungen, dass der auf diese Weise ausser Verfolgung gestellte Angeschuldigte die weitere Erhebung seiner Unschuldsbeweise oder ein richterliches Zeugniss verlangen kann, „dass alle Verdachtgründe gegen ihn beseitigt seien." — Es erscheint hiernach als eine Verkennung des Gehalts unserer Frage, wenn manche Rechtslehrer die Entbindung von der Instanz als schlechthin verwerflich hinstellen, und deren Nichtvorkommen in den auf Geschwornengerichte gegründeten Strafprocessordnungen als einen Beweis dafür anführen, dass die neueren Gesetzgebungen deren Unstatthaftigkeit erkannt haben, ein Missgriff, der um so augenfälliger ist, als in Schottland selbst die Geschwornen statt der Formel „not guilty" die Formel „not proven" wählen, und damit sogar einen unserer Lossprechung von der Instanz analogen Wahrspruch geben können. — Nach den bisherigen Erörterungen kann man es daher auch nur billigen, wenn die österreichische Strafprocessordnung, welche die formelle Beweistheorie wieder eingeführt hat, im §. 287 folgerichtig vorschreibt: „Wenn nach dem Erkenntniss des Gerichts zwar kein rechtlicher Beweis der Schuld hergestellt, dennoch aber nicht alle wider den Angeklagten vorgekommenen Verdachtgründe vollkommen entkräftet sind, so ist das Urtheil dahin zu fällen, dass der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen werde." Nur insoferne verdient die österreichische Vorschrift keine Billigung, als diese Art der Lossprechung auch dann stattfinden soll, wenn noch irgend ein Verdachtgrund vorliegt, und hier scheint der neue Entwurf einer Strafprocessordnung für das Königreich Sachsen den Schwerpunkt richtiger getroffen zu haben, wenn er im §. 292 diese Formel der Freisprechung nur dann gestattet, wenn „erhebliche" Verdachtgründe gegen den Angeschuldigten nicht beseitigt sind. — Vergl. Brauer im Gerichtssaal v. J. 1845. Bd. I. p. 87—103, und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 196—200. 287. Preussen (Ges. vom 3. Januar 1849) §. 22. Bayern (Schwurgerichtsgesetz) §. 47—49. 55. 63. Hannover §. 113. 115. 124. Würtemberg §. 356 und Gesetz vom 13. Aug. 1849. §. 46; Schwurgerichtsgesetz §. 17. Baden §. 206. 207. 244 und Ges. vom 5. Febr. 1851. §. 79. 105. Hessenkassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 176. 188. Weimar §. 95. 96. 194. 200. 202. Braunschweig §. 45—48.

Lucida intervalla s. lichte Zwischenräume.

Lügen. Dass ein Angeschuldigter im gerichtlichen Verhör die ihm angeschuldigten Thatsachen abläugne, ist an sich so natürlich, und so sehr in der menschlichen Natur begründet, dass man in England das gerichtliche Geständniss sogar als ein verdächtiges Beweismittel betrachtet, davon ausgehend, dass kein vernünftiger Mensch seine Schuld freiwillig eingestehen wird. Diese Wahrheit erkennen die neuen Strafprocessordnungen auch so weit an, dass sie die Lügen des Angeschuldigten mit keiner Strafe

bedrohen, und dem Richter verbieten, durch Zwang, Drohungen oder Vorspiegelungen den Angeschuldigten von seinem Läugnen abwendig zu machen. Dies gilt natürlich nicht blos von dem einfachen Abläugnen der Anschuldigungsthatsachen, sondern sogar von dem muthwilligen Abläugnen vollkommen erwiesener Umstände. Mag auch ein hartnäckiger oder schamloser Lügner durch seine Unwahrheiten die Geduld des Richters auf eine harte Probe setzen, er ist nicht befugt, irgend welche Zwangsmittel gegen den Läugnenden anzuwenden. Vielmehr hat er die Pflicht, durch eine geschickte Leitung des Verhörs den Angeschuldigten zu besserer Ueberzeugung zu bringen. Er mag ihm die vorliegenden Verdachtsgründe in den Fragen nach und nach und mit stets wachsender Stärke vorhalten, und ihn dadurch zur Erkenntniss bringen, dass sein Läugnen den vorliegenden Beweisen gegenüber vergeblich sei. Selbst bei den offenbarsten Lügen soll der Angeschuldigte nicht unterbrochen, vielmehr nach geendigter Erzählung zur genausten Angabe aller Umstände der angegebenen Thatsachen angehalten, und ihm sodann die Unwahrscheinlichkeit oder Unwahrheit, und das Widersprechende seiner Angaben vorgehalten werden. Hat die Instanziirung (S. das.) keinen Erfolg, so kann der Richter zu Ermahnungen (S. das.) schreiten, und dabei namentlich bemerken, dass der Angeschuldigte durch muthwilliges Läugnen bewiesener Thatsachen Verdacht gegen sich erwecke, seine Untersuchung verlängere, und sich manches Vertheidigungsmittels beraube, dagegen ist es schlechthin verwerflich und unstatthaft, ihn durch leere Versprechungen z. B. die Aussicht auf eine mildere Strafe, zur Angabe der Wahrheit zu induciren. Helfen auch diese Mittel nichts, so bildet die Confrontation (S. das.) mit geständigen Mitschuldigen oder Zeugen, und die Ueberraschung durch in geeigneter Weise vorgehaltene Ueberführungsstücke z.B. der in dem Felleisen des Angeschuldigten gefundenen gestohlenen Sachen u. dgl. das einzige erlaubte Mittel, um auf den Angeschuldigten einzuwirken. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 177. Hannover §. 85. Würtemberg §. 132—135. 141. Baden §. 199—201. Weimar §. 126—129.

Lüneburger Stuhl war ein Folterinstrument, welches in einer langen Bank oder einem hölzernen Lehnstuhl bestand, in welche Nägel in der Art eingeschlagen waren, dass deren Spitzen sich nach oben richteten. Der Inquisit wurde auf diesen Sitz gesetzt oder darauf hingelegt, so dass er durch die Schwere seines Körpers oder einen besonders ausgeübten Druck sich die Nägelspitzen in das Fleisch einschlug. — Vergl. Heils judex et def. in pros. inq. (Leipzig 1717) p. 261. 262.

Lungenprobe s. Athemprobe.

Lustdirnen s. Hurerei.

Luxuria = Muthwille s. das.

M.

Maas und Gewicht s. Fälschung öffentlicher Gewährschaften.

Magie s. Canonisches Recht. Hexerei.

Majestätsbeleidigung (Majestätsverbrechen, crimen laesae majestatis). Um den Thatbestand dieses Verbrechens, wie es sich aus den neuern Strafgesetzbüchern entwickelt hat, festzustellen, muss man sich eben so sehr hüten, den Begriff des crimen laesae majestatis, wie ihn das römische Recht auffasste, und wornach er den Hochverrath, die Anmassung von Regierungsrechten und eine Reihe staatsgefährlicher Handlungen unter sich begreift, zur Grundlage zu nehmen, als davor, sich der Ansicht mancher neuerer Rechtslehrer anzuschliessen, welche darin eine Injurie gegen das Staatsoberhaupt erblicken. — Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begeht derjenige, welcher 1) vorsätzlich 2) jedoch ohne hochverrätherische Absicht 3) das Staatsoberhaupt oder ein Glied seiner Familie 4) durch Handlungen, Gebärden, Worte oder Unterlassungen ehrfurchtswidrig behandelt. Hierüber ist erläuternd zu bemerken: Zu 1) Die Beleidigung des Staatsoberhaupts ist dadurch besonders erschwert, dass der Thäter damit die Pflichten der Ehrfurcht, die er gegen die geheiligte Person seines Souverains unter allen Umständen zu erfüllen hat, verletzt. Daraus folgt dann zunächst, dass das Verbrechen nur vorsätzlich begangen werden kann, denn wer eine Person, die ihm nicht als Regent bekannt ist, beschimpft, verletzt damit nicht die Ehrfurcht gegen das Staatsoberhaupt, obwohl er sich gegen dessen Person verfehlte. Aber es folgt daraus noch weiter, dass man nicht wie bei einer gewöhnlichen Ehrenkränkung einen

animus injuriandi d. h. den Willen, dem andern eine Ehrenverletzung zuzufügen, verlangen kann, denn die Majestät des Staatsoberhaupts erscheint gegen Verletzungen empfindlicher, als die Ehre eines Privaten. Darum können auch die Einreden, welche der Injurienklage entgegen gehalten werden können, wie die Einrede der Compensation und der Wahrheit, bei diesem Verbrechen nicht zur Anwendung kommen. Wer sich vom Staatsoberhaupt persönlich beleidigt erachtet, hat kein Recht durch Erwiederung der Beleidigung sich Genugthuung zu verschaffen, weil seine Privatehre nicht mit der Majestät des Staatsherrschers in Parallele gesetzt werden kann. Eben so wenig verliert eine die Majestät verletzende Aeusserung dadurch ihren strafbaren Charakter, dass der Verbrecher sich auf den Beweis der Wahrheit beruft. — Zu 2) Insofern auch thätliche Angriffe auf die Person des Monarchen unter den Begriff der Majestätsbeleidigung fallen können, kommt der Thatbestand dieses Verbrechens mit der Richtung des Hochverraths (S. das.), welche gegen das Leben oder die körperliche Integrität des Regenten zielt, in Collision. Nach dem österreichischen Gesetzbuche ist diese Collision nicht möglich, weil dasselbe alle Unternehmungen, wodurch die Person des Staatsherrschers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt wird, unter allen Umständen zum Hochverrath zählt, und demgemäss vom Thatbestand der Majestätsbeleidigung ausschliesst. Alle andern Gesetzbücher rechnen aber thätliche Angriffe und Misshandlungen des Regenten dann zur Majestätsbeleidigung, wenn die That nicht der Ausdruck eines hochverrätherischen Unternehmens ist, wenn sie also nicht dahin zielt, denselben zu tödten oder gefangen zu nehmen, oder regierungsunfähig zu machen. Wenn der Thäter nur beabsichtigt, den Regenten herabzuwürdigen, oder Rache an ihm zu nehmen, ohne weiter gehende Pläne zu verfolgen, so liegt der Thatbestand einer Majestätsbeleidigung vor. — Zu 3) Object der Majestätsbeleidigung ist der Staatsherrscher und nur der Staatsherrscher, weil nur ihm allein Majestät zukömmt. Der von manchen frühern Rechtslehrern gemachte Unterschied, ob der Regent als solcher (crimen laesae majestatis) oder nur in seiner Eigenschaft als Privatperson (crimen laesae venerationis) beleidigt wurde, ist aber unhaltbar, weil die Majestät des Herrschers mit seiner Privatperson unzertrennlich vereinigt ist, daher auch in der Privatperson der Regent verletzt wird. Dagegen erscheint der während der Minderjährigkeit oder dauernden Verhinderung des Souverains bestellte Regierungsverweser als wahrer Regent, somit kommt ihm auch die souveraine Majestät zu. Bei der engen Beziehung, in welcher der Regent zu den Mitgliedern seiner Familie und seiner Gemahlin steht, ist jede Beleidigung eines solchen Familiengliedes zugleich mittelbar eine Verletzung seiner Majestät und stempelt die That, die an sich nur eine erschwerte Injurie wäre, zur Majestätsbeleidigung. Die Richtigkeit dieses folgenreichen Satzes ist dadurch anerkannt, dass die Gesetze die Beleidigung der Familienglieder in dem Maasse, als sie dem Herrscher näher stehen, somit ihre Herabwürdigung dessen Majestät näher berührt, strenger bestrafen. — Wenn dagegen das braunschweigische Gesetz die Beleidigung auswärtiger Souveraine und ihrer Familienglieder oder diplomatischer Repräsentanten unter dem Majestätsverbrechen abhandelt, so ist diese Classification principwidrig, indem sie im fremden Lande dessen Staatsangehörigen gegenüber keine Majestät ansprechen können. — Zu 4) Alle Handlungen oder Aeusserungen, welche den Thatbestand einer Injurie darstellen, fallen unbedingt unter den Begriff der Majestätsbeleidigung, aber der Umfang der Letzteren ist noch weiter, als der der Injurie. Der Private kann nur Achtung, die Majestät aber Ehrfurcht verlangen. Die Ehrfurcht beurkundet sich in der äussern Bethätigung der Unterordnung unter den Andern, und verlangt daher Ehrfurchtsbezeugungen, deren Unterlassen Privatpersonen gegenüber nur als nicht strafbare Unhöflichkeiten oder Grobheiten gelten würde. Darum fallen das Bedrohen mit Thätlichkeiten, das absichtliche Unterlassen von Höflichkeitsbezeugungen (S. das.), grobe Gebärden und unfläthige Aeusserungen, wenn solche den Ausdruck der Geringschätzung oder des absichtlichen Heraustretens aus der dem Unterthanen gegenüber dem Monarchen zukommenden Stellung beurkunden, in den Bereich der Majestätsbeleidigung. — Da aber nur dem Herrscher, nicht seinen Familienangehörigen die Majestät zukommt, so enthält die Beleidigung von Mitgliedern der regierenden Familie, nur dann und nur in soweit eine Majestätsbeleidigung, als sie zugleich den Thatbestand einer Injurie darstellt, weil diese Personen für sich nicht die nur der Majestät schuldige Ehrfurcht beanspruchen können. — Eine besondere Erörterung bedarf die Frage, ob die öffentliche Herabwürdigung von Regierungshandlungen den Thatbestand der Majestätsbeleidigung enthalte. Manche Gesetzbücher bejahen diese Frage ausdrücklich, aber diese Vorschrift

ist in ihrer Allgemeinheit, namentlich für constitutionelle Staaten gewiss unrichtig. Die Regierungshandlungen gehen zunächst von dem verantwortlichen Minister aus, und in constitutionellen Staaten sind sogar die Minister ausdrücklich allein verantwortlich für solche erklärt. Man kann auch annehmen, dass regelmässig der beleidigende Tadel von Regierungshandlungen nur gegen die Person der Minister gerichtet ist, da dieselben zunächst von ihnen ausgingen, und dass der Beleidiger dabei an die Person des Regenten gar nicht dachte. Desshalb ist die Beschränkung, welche das Hessen-Darmstädtische und Nassauische Gesetz beifügen, „insofern bei diesen (d. h. den Regierungshandlungen) seiner (d. h. des Staatsoberhaupts) Person, und nicht blos seiner Behörden erwähnt wird", in der Natur der Sache begründet, und muss auch bei der unbedingten Fassung der andern Gesetze subintelligirt werden. Nur dann, wenn die Person des Regenten mit der Regierungshandlung durch den Verbrecher in eine solche Verbindung gebracht ist, dass aus der Ehrfurchtverletzenden Aeusserung ersehen werden kann, die getadelte Handlung werde dem Regenten selbst zugeschrieben, lässt sich von einer Majestätsbeleidigung reden. — Manche Gesetze, z. B. das Bayerische und Hannöverische rechnen auch den böslichen Missbrauch des regentlichen Namens zur Ausführung einer ungesetzlichen Handlung unbedingt zur Majestätsbeleidigung; dieser Grundsatz ist aber in dieser Allgemeinheit offenbar unrichtig. Wer eine vom Gesetze verbotene Handlung, welche der Souverain im Wege der Dispensation gestatten kann, z. B. die Eingehung einer Ehe gegen ein dispensables Eheverbot, durch Missbrauch des regentlichen Namens erschleicht, begeht noch keine Majestätsbeleidigung, sonst würden alle im Namen des Regenten ihr Amt verwaltenden Beamten, die sich eines Dienstmissbrauchs schuldig machen, dies Verbrechen begehen, und es wäre z. B. der Gendarm ein Majestätsverbrecher, welcher Jemand „im Namen des Königs" ungerecht verhaftete. Nur wenn der Name des Souverains zum Deckmantel einer unsittlichen oder strafbaren Handlung missbraucht wird, kann von diesem Verbrechen die Rede sein. — Endlich rechnet das bayerische Gesetz auch die Erregung eines Aufruhrs, um dem Souverain eine Entschliessung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, unter unser Verbrechen, aber diese Handlungsweise gehört richtiger zum Begriffe des Hochverraths (S. das.), indem sie offenbar dahin zielt, dem Herrscher (im einzelnen Falle) die verfassungsmässige Führung der Regierung unmöglich zu machen. Die Strafbarkeit der Majestätsbeleidigung richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten: 1) Vorbedachte Majestätsbeleidigungen sind strafbarer, als die in der Hitze des Affects verübten, 2) Thätlichkeiten oder Drohungen mit solchen sind strafbarer, als andere Ehrfurchtsverletzungen, 3) unter den übrigen Ehrfurchtsverletzungen sind die am strafbarsten, welche in Gegenwart des Regenten, oder wenigstens öffentlich vor versammelter Menge, oder durch verbreitete Schriften oder bildliche Darstellungen geschehen; 4) Beleidigungen des Staatsoberhaupts oder Regenten sind strafbarer als die seiner Familienangehörigen, und unter Letzteren steht die Beleidigung der Gemahlin des Herrschers oder des Thronfolgers obenan. — Für den äussersten Fall, nämlich die vorbedachte körperliche Misshandlung des Regenten ist von den meisten Gesetzen der Tod gedroht, die übrigen Fälle werden je nach der Schwere mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bestraft. — Nach den meisten Gesetzen ist (in Uebereinstimmung mit der bekannten l. un. C. si quis imp. maled.) die strafgerichtliche Verfolgung des Majestätsverbrechens, sofern dasselbe nicht in thätlichen Angriffen bestand, nur nach vorher bei dem Justizministerium eingeholter Ermächtigung gestattet. — Wird das Verbrechen von Militärpersonen verübt, so enthält es zugleich einen Bruch der dem Kriegsherrn schuldigen Treue, und wird daher härter bestraft, wie in gleichem Falle an einer Nichtmilitärperson. — Vergl. Jagemann in den Beiträgen zur Erläuterung der neuern Strafgesetzgebung (Freiburg 1847) Bd. I. p. 421—428, ferner die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 58. 63. 64. Preussen §. 74—77. Bayern §. 309—314. Sachsen §. 97—104. Hannover §. 138—141. Würtemberg §. 150—156. Baden §. 606—614. Hessen-Darmstadt §. 147—151. Weimar §. 89—99. Braunschweig §. 90—95. Nassau §. 145—151 und die Militärstrafgesetzbücher von Preussen §. 87. Hannover §. 202. Oldenburg §. 42. Nassau §. 195.

Mandat (Auftrag) zum Verbrechen. Zu den Anstiftern (S. das.) eines Verbrechens rechnen die neuen Strafgesetzbücher neben demjenigen, welcher durch Gewalt, Drohung, Befehl, versprochene oder gewährte Vortheile, Erregung oder Benützung von Irrthum oder Ratherteilungen einen Andern zum Verbrechen bestimmt hat, auch denjenigen, welcher sich einer derartigen Verleitung durch Auftrag zur Vornahme des Verbrechens schuldig gemacht hat. Der Auftraggeber ist

hiernach Anstifter, in dem Momente, wo er den Willen des Andern für das Verbrechen bestimmt d. h. wo dieser den Auftrag angenommen hat. Da auf den Auftraggeber hier einfach die von der Anstiftung geltenden Grundsätze anwendbar sind, so würde eine Verweisung auf diesen Artikel genügen, wenn nicht diese Bestimmung der Gesetze zu einer besondern Betrachtung Anlass gäbe. Es ist nämlich von vornherein klar, dass der, welcher behauptet, er habe sich nur in Folge des vom Andern ertheilten Auftrags zur That bestimmen lassen, eben so wenig Glauben verdient, als derjenige, welcher uns glauben machen wollte, er habe sich die Nase abgeschnitten, blos weil ihm ein Anderer den Auftrag dazu gegeben habe. Desshalb hat das österreichische Gesetz gewiss Recht, wenn es unter den Gründen, welche Jemanden zum Anstifter machen, die Auftragertheilung nicht aufführt, denn nie wird der Auftrag für sich allein den Beauftragten bestimmen, sondern es wird noch ein anderes entscheidendes Bestimmungsmittel dabei mitwirken. Entweder hatte der Beauftragte selbständig den Entschluss zum Verbrechen gefasst, und versteckt sich nur hinter den Schein einer Verleitung, oder der Auftraggeber ist sein Gebieter, wo dann der Auftrag in Wahrheit ein Befehl ist, oder der Auftraggeber hat den Beauftragten durch gegebene oder in Aussicht gestellte Vortheile verleitet, wo dann ein Lohnvertrag vorliegt, oder endlich er hat ihn durch gewinnendes Betragen, oder andere psychische Einwirkungen so von sich abhängig gemacht, dass der Auftrag nur den Ausgangspunkt einer Verführung darstellt. So wird der gesetzlich unterstellte Fall, dass nur die Thatsache des ertheilten Auftrags den Andern zur That bestimmte, nicht leicht vorkommen, nur folgende zwei Fälle sind etwa denkbar: 1) Wenn der Auftraggeber durch seine Stellung dem Beauftragten eine so grosse Autorität ist, dass er dessen Ansichten und Entschlüsse unter allen Umständen für sich maassgebend erachtet, und ihnen mehr Einfluss gewährt, als den Geboten der Sitte und des Gesetzes. Man kann sich in dem Verhältnisse zwischen dem fanatischen Beichtkinde und dem Beichtvater, dem schwachen Weibe und dem geliebten Gatten, dem gehorsamen Kinde und den Eltern, dem Zögling und dem Lehrer solche Fälle denken, aber auch hier lässt sich gewöhnlich die Einwirkung auf den Willen des Beauftragten, durch die Erregung eines Irrthumes z. B. dass die That Gott wohlgefällig sei, oder durch die Einwirkung eines psychologischen Zwanges einfacher und richtiger erklären. — 2) Wenn es sich um ein blos mit Geldstrafe bedrohtes Verbrechen handelt. Hier kann der Auftraggeber die Strafe für den Beauftragten erleiden, indem er die gegen ihn erkannte Geldstrafe zahlt, und der Beauftragte kann daher in dem Auftrage allein ein hinreichendes Motiv zur That finden, indem er von dem civilrechtlich ganz folgerichtigen Gesichtspunkte ausgeht, der andere werde ihm den durch den Vollzug des Auftrags erwachsenden Aufwand, d. h. die Kosten der Untersuchung und die Strafe ersetzen. — Aus dem bisherigen beantwortet sich die Frage, ob ein stillschweigender Auftrag angenommen werden könne, von selbst, s. übrigens unter „Genehmigung". — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 5. Bayern §. 46—48. Sachsen §. 36. Hannover §. 53. Württemberg §. 74 (und §. 10. des Gesetzes vom 13. August 1849). Baden §. 122. Hessendarmstadt §. 71. 72. Weimar §. 34. Barunschweig §. 41. Nassau §. 67.

Manie (Wahnsinn). Für die einzelnen Seelenstörungen (s. das.) hat die Wissenschaft eine Reihe von Benennungen geschaffen, welche besondere Formen geistiger Krankheiten bezeichnen. Gleichwohl herrscht über den Charakter der einzelnen psychischen Krankheiten und die ihnen beizulegenden Namen so viel Streit, dass eine sichere und allgemein anerkannte Terminologie nicht aufgestellt werden kann. Man wird daher auch nicht auffallend finden, wenn die Strafgesetzbücher, welche allgemein den Grundsatz anerkennen, und anerkennen müssen, dass jeder, welcher an einer Seelenstörung (Seelenkrankheit) leidet, oder wie sich manche Gesetze ausdrücken, „des Gebrauchs der Vernunft beraubt ist" unzurechnungsfähig sei, in der Terminologie der einzelnen Geisteskrankheiten, soweit sie sich in eine Spezifikation einlassen, nicht glücklicher sind, als die Wissenschaft, und zum Theil mit derselben in Widerstreit gerathen. Die meisten Gesetze, welche sich nicht mit einer allgemeinen Bezeichnung begnügen, nennen als Geisteskrankheiten: Blödsinn, Wahnsinn, Raserei und Verrücktheit. Man ist nun zwar darüber einverstanden, dass der Blödsinn (s. das.), welcher in einer Apathie der Geisteskräfte besteht, sich spezifisch von den andern Geisteskrankheiten, welche in einer Extase oder Verwirrung derselben bestehen, unterscheidet, dagegen kann zwischen Wahnsinn, Raserei und Verrücktheit ein solcher spezifischer Unterschied nicht anerkannt werden, indem diese Formen geistiger Krankheit theilweise nur Modificationen und Stadien ein und derselben Krankheit sind. Für den gerichtlichen Gebrauch kommt es übrigens

auf die Terminologie der Geisteskrankheiten nicht an, indem allein die Frage entscheidet, ob der Geisteskranke sich im Zustand freier Selbstbestimmung befunden habe, und folgeweise der technische Name der Geisteskrankheit gleichgültig erscheint. — Man versteht unter Manie im weitern Sinne oder Wahnsinn, jenen Zustand von krankhaft gestörtem freiem Selbstbewusstsein, in welchem der Patient seine inneren Empfindungen von äussern sinnlichen Eindrücken nicht zu unterscheiden vermag, und daher dem Subjectiven Objectivität zuschreibt. Aeussert sich der Wahnsinn vorzugsweise in einem Mangel an Zusammenhang und Folgerichtigkeit der Vorstellungen, in einem Verwirrtsein des Gedankenganges, so kann man ihn mit dem besondern Namen der Verrücktheit oder Narrheit (Morie), belegen, besteht er in einer Depression des Gemüthes, in Niedergeschlagenheit mit vorherrschenden Gefühlen der Trauer und Verzweiflung, so nennt man ihn Melancholie oder schwermüthigen Wahnsinn, giebt er sich durch gewaltsame Ausbrüche der Wuth und blinder Zerstörungslust kund, so nennt man ihn Tobsucht, Tollheit, Wuth oder Manie im engern Sinne. — Je nachdem der Wahnsinn sich in einzelnen, durch lichte Zwischenräume (s. das.) getrennten Anfällen darstellt, oder längere Zeit ununterbrochen anhält, theilt man ihn in den intermittirenden und dauernden, und je nachdem er sich auf einzelne Wahnvorstellungen (fixe Ideen) beschränkt, oder den ganzen geistigen Organismus erfasst und verrückt, in den partiellen und den allgemeinen ein. Unter den partiellen Wahnsinn gehört auch die s. g. Monomanie, in welcher die den Kranken beherrschende fixe Idee ihn zu Handlungen einer bestimmten Art, z. B. zum Stehlen (Kleptomanie, Entwendungsmonomanie) oder zum Tödten (Mordmonomanie) oder zu Brandstiftungen (Pyromanie oder Brandstiftungstrieb s. das.) treibt. — Was die einzelnen Arten und Formen des Wahnsinnes betrifft, welche die Wissenschaft je nach Entstehung, Aeusserung oder Verlauf mit verschiedenen Namen belegt hat, so ist es dem Zweck dieses Werkes am entsprechendsten, sie gleichfalls alphabetisch aufzuführen. Hier ist zu erwähnen: 1) Mania a potu, mania potatoria, mania ebriosa, delirium tremens oder Säuferwahnsinn, als eine bei Gewohnheitstrinkern in Folge ihrer Excesse sich ausbildende geistige Krankheit. Man pflegt dabei das Delirum tremens, welches sich durch acuten Verlauf und ein charakteristisches Zittern auszeichnet, von der eigentlichen mania a potu, welche sich durch plötzlich entstehende Tobsucht, mit lichten Zwischenräumen, und chronischen Verlauf charakterisirt, von einander zu unterscheiden. — 2) Mania daemoniaca, daemonomania, wobei der Wahnsinnige Visionen hat, im Verkehr mit guten oder bösen Geistern zu stehen, oder von Geistern besessen zu sein glaubt. — 3) Mania erotica, erotomania, Liebeswahnsinn ist diejenige Form der Manie, wobei der Patient in höchster krankhafter Leidenschaft (platonischer Liebe) für einen ihm physisch oder moralisch unerreichbaren Gegenstand erglüht ist. Davon unterscheidet sich die s. g. Aidoiomania d. h. Wahnsinn mit excessivem Geschlechtstrieb. Letzere Krankheit nennt man beim weiblichen Geschlechte Nymphomanie, Hysteromanie, furor uterinus, Mutterwuth oder Mannstollheit, beim männlichen Geschlechte aber Satyriasis oder Priapismus. — 5) Mania furibunda, Tobsucht, Tollheit, Wuth, characterisirt sich als allgemeines fieberfreies, chronisches Delirium, mit Aufregung der vitalen Kräfte. Diese mit wilder Zerstörungswuth verbundene Krankheitsform ist meist die potensirteste Art des Wahnsinns, und das spätere Stadium der geistigen Krankheit. — 6) Mania occulta, verborgener Wahnsinn kann als eine Art des partiellen Wahnsinns aufgefasst werden. Der Kranke, dessen Psyche bis auf die besondere Wahnvorstellung scheinbar normal ist, weiss seine fixen Ideen zu verbergen, und gilt daher im gewöhnlichen Leben für gesund, bis zuletzt die Wahnvorstellungen seine freie Selbstbestimmung in dem Grade überwältigen, dass er zu gewaltsamen Handlungen, z. B. zur Tödtung oder Brandanlegung getrieben wird.— 7) Mania parturientium, Wahnsinn der Gebährenden entwickelt sich öfters bei Wöchnerinnen durch die in Folge des Gebäracts eintretende Nervenaufregung, oder durch einwirkende Affecte oder quälende Gedanken. Von derselben unterscheidet sich die Mania puerperalis, Mania lactea, Wahnsinn der Wöchnerinnen, als eine während des Wochenbettes auftretende, durch einen Versatz der Milch auf das Gehirn entstehende hitzige Krankheit. 8) Mania religiosa, religiöser Wahnsinn, entstehend aus religiöser Schwärmerei, nicht selten mit Selbstpeinigungen und Wuthanfällen verbunden. — 9) Mania sine delirio, Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes. Bei derselben zeigt sich keine augenfällige Veränderung der Verstandsverrichtungen, der Einbildungskraft und des Urtheils, sondern nur eine Verkehrtheit der

Willensäusserungen, die gewöhnlich sich als ein blinder Trieb zu blutigen und gewaltthätigen Handlungen characterisirt, ohne dass man eine herrschende Idee oder eine Täuschung der Einbildungskraft als Ursache des Anfalls zu erkennen vermag. Diese in der Wissenschaft noch nicht allgemein anerkannte Krankheit erscheint als eine Willenskrankheit, in welcher der Patient, bei sonst ungestörter Function aller Verstandeskräfte, unwiderstehlich zu einer gewaltsamen Handlung hingerissen wird. Dass derartige Krankheitsfälle vorkommen, muss als constatirt angenommen werden, daher kann sich der wissenschaftliche Streit eigentlich nur darum drehen, ob man in diesen Ausbrüchen eines krankhaften Willens eine besondere Krankheitsform oder nur die Aeusserung einer andern Geisteskrankheit, z. B. einer Mania occulta oder Monomanie zu erblicken hat. — 10) Mania transitoria, vorübergehende Tollwuth. Unter derselben versteht man einen ohne wahrnehmbare genügende Veranlassung bei einem anscheinend gesunden Menschen plötzlich auftretenden Anfall von Raserei, welcher mit mehr oder weniger Verwirrung der Sinne und Gedanken und dem Verlust des peripherischen Bewusstseins begleitet ist, zu den schwersten Verbrechen führen kann, gewöhnlich aber schon nach wenigen Stunden mit Zurücklassung einer unklaren Erinnerung verschwindet. Natürlich haben wir es hier nicht mit dem Fall zu thun, wo der Anfall gelegentlich einer andern geistigen oder körperlichen Krankheit ausbricht, sondern mit dem Fall, wo derselbe bei einem anscheinend gesunden Menschen auftritt. Gewöhnlich bilden vorübergehende somatische Störungen, z. B. Blutcongestionen den Veranlassungsgrund zu dem Wuthanfall.— Wenn der Zustand der geistigen Krankheit derartig ist, dass er alle freie Selbstbestimmung aufhebt, so ist die Zurechnung ausgeschlossen, darüber sind Wissenschaft und Gesetzgebung einig. Zweifelhaft erscheint nur die Frage, ob bei einem partiellen Wahnsinne die Zurechnung schlechthin oder nur in soweit die strafbare Handlung mit der Wahnvorstellung zusammenhängt, ausgeschlossen ist. Die Rechtslehrer neigen sich mehr zur Ansicht, dass die Zurechnung nur in beschränktem Maasse aufgehoben sei, und manche Gesetze treten dieser Auffassung bei, während die Aerzte mehr für vollständige Unzurechnungsfähigkeit gestimmt sind. Bei unserer unvollkommenen Kenntniss von dem Zusammenhange und Ineinandergreifen der einzelnen Seelenthätigkeiten, und bei dem naheliegenden Gedanken, dass, wenn auch nur eine dieser Thätigkeiten krankhaft ergriffen ist, auch die andern in Mitleidenschaft gezogen und in ihrer Funktion gestört sind, möchte die unbedingte Ausschliessung der Zurechnung auch für diese Fälle richtiger erscheinen. — Vergl. Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (Berlin 1851) §. 235 — 277. Friedreich System der gerichtlichen Psychologie (Regensburg 1852) §. 37 — 44; und die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 2. Preussen §. 40. 193. Bayern (Ges. vom 29. August 1848) §. 3. Sachsen §. 64. 67. 132. Hannover §. 83. 94. Württemberg §. 97. 110. Baden §. 75. 153. Hessendarmstadt §. 37. 114. Weimar §. 62. 59. Nassau §. 35.

Manustupratio s. widernatürliche Unzucht.

Marktdiebstahl s. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Marodiren. Diejenigen Militärpersonen, welche auf einem Kriegszuge wegen Ermüdung oder Krankheit hinter ihrem Truppentheil zurückbleiben, um denselben später wieder einzuholen, nennt man Nachzügler oder Marodeurs. Nicht selten ist nun der Grund des Zurückbleibens ein blos vorgeschützter, und bezweckt der Marodeur Befreiung von dem ihm lästigen Dienste und die Möglichkeit, auf Unkosten der Landeseinwohner ein ungebundenes Leben zu führen. — Hieraus haben manche Militärstrafgesetze ein eigenes Militärverbrechen des Marodirens gebildet, welches von solchen Nachzüglern dann begangen wird, wenn sie den Landeseinwohnern entweder unter dem Vorgeben, dass sie dazu beauftragt seien, oder ohne diese Voraussetzung eigenmächtig und im Vertrauen auf die Furcht, welche das Gefühl der militärischen Uebermacht bei den Einwohnern hervorbringt, Nahrungs- oder Bekleidungsmittel oder überhaupt Lebensmittel oder Geld abpressen oder wegnehmen. — Diese That ist je nach den Umständen entweder ein unerlaubtes Beutemachen (s. u. Kriegsrecht) oder eine Plünderung (S. das.), mit welcher gewöhnlich das Vergehen der Indisciplin (S. das.) concurrirt, wofern nämlich der Marodeur unter falschen Vorwänden von der Truppe zurückgeblieben ist. Unter diesem Gesichtspunkte unterlassen nicht wenige Militärgesetze die besondere Hervorhebung dieses Verbrechens, indem sie die Strafbestimmungen über Beutemachen und Plündernng für ausreichend halten, während andere Gesetze das Marodiren als ein besonderes Verbrechen behandeln. — Vgl. die Militärstrafgesetze von Preussen §. 152. Bayern §. 506. Hannover §. 188. Sachsen §. 126. S. Coburg-Gotha §. 187—189.

Mastdarmprobe ist eine der sog. Proben oder Beweismomente, von welchen man auf die lebendige Geburt eines todtaufgefundenen neugebornen Kindes schliesst. Dieselbe beruht auf folgenden Erfahrungssätzen: der Grimmdarm enthält beim Fötus eine geruchlose, zähe, im obern Theile des Darmes helle und gelbgrüne, nach unten zu sich dunkler, und zwar schwarzgrün, färbende Materie, das sogenannte Kindspech, dagegen ist der Mastdarm leer und zusammengezogen. Im regelmässigen Verlauf pflegt das lebende Kind das Kindspech erst etwa 24 Stunden nach der Geburt zu entleeren, findet man daher bei einer Kindsleiche gar kein Kindspech in den Gedärmen, so lässt sich schliessen, dass das Kind mindestens 36 Stunden gelebt habe. Jedenfalls kann man aus der Entleerung von Kindspech auf Athmen und folgeweise Leben des Kindes schliessen, weil zum Ausleeren des Mastdarms die Oeffnung des Schliessmuskels des Afters und dazu die durch das Athmen vermittelte Bauchpresse nöthig ist. — Da aber diese Bauchpresse auch durch mechanischen Druck von aussen hervorgebracht werden kann, so liefert die Mastdarmprobe kein sicheres Ergebniss. — Vergl. Böcker, Memoranda der gerichtlichen Medizin (Iserlohn und Elberfeld 1854) p. 133. 134.

Meklenburgisches Instrument (spanischer Bock) war ein den Daumschrauben ähnliches Folterinstrument, bestehend aus einem eisernen Brettchen mit 4 Löchern, durch welche die beiden Daumen und die beiden grossen Zehen des Verbrechers kreuzweise hindurch gesteckt und mittelst einer Schraube fest eingeklemmt wurden. Diese Art der Folterung war besonders gegen Zauberer, Hexen und gefährliche Diebe im Gebrauche. Der naive Schriftsteller, dem wir diese Notizen entlehnen, bemerkt dabei, „es gibt dieses, wenn der Inquisit hineingespannt wird, eine recht seltsame Position, indem der Leib dermassen zusammengekrümmt wird, dass man solchen gleich einem Ranzen an den Nagel hängen kann!“ — Vergl. Heils jud. et def. in proc. inq. (Leipzig 1717) p. 159. 160.

Medikastriren s. Heilkunde, unbefugte Ausübung.

Medizin, gerichtliche s. gerichtliche Medizin.

Mehrfache Ehe s. Doppelehe.

Meineid (Eidesbruch, pejeratio, perjurium). Das Ausschwören eines falschen Eides, beziehungsweise die Uebertretung eidlich übernommener Pflichten erscheint unter verschiedenen Gesichtspunkten strafbar, und daraus ist auch zu erklären, dass die neuen Strafgesetzbücher das Verbrechen verschieden classifiziren. Zunächst ist der Eid eine in religiöser Form geschehene Betheuerung, desshalb handeln manche Gesetze den Meineid unter den „Verletzungen der Ehrerbietung gegen die Religion“ ab. Insoferne die That durch absichtliche Entstellung der Wahrheit ausgeführt wird, behandeln andere Gesetze den Meineid als einen qualificirten Betrug, wodurch Andere an ihrem Eigenthum oder ihrer Ehre beschädigt werden. Am richtigsten ist wohl die Auffassung, welcher sich die meisten und neuesten gesetzgeberischen Erscheinungen anschliessen, dass der Meineid eine Art von Treulosigkeit oder Fälschung enthalte. Uebrigens fallen so verschiedenartige Handlungen unter den Begriff des Meineids, dass je nach der Gestalt der Fälle alle oben angegebenen Gesichtspunkte in Betracht kommen. — Das Verbrechen des Meineids (Eidbruchs) begeht derjenige, welcher die durch einen 1) vor der Obrigkeit 2) abgelegten Eid 3) übernommenen Pflichten 4) wissentlich 5) übertritt. Es ist bei dieser Definition der Begriff von Meineid im weitern Sinne genommen. Nach einer nicht allgemein anerkannten Sprachweise nennt man das Falschschwören eines assertorischen Eides Meineid im engern Sinne (pejeratio), dagegen die Uebertretung eines promissorischen Eides Eidbruch im engern Sinne (perjurium). Im Einzelnen ist über dieses Verbrechen zu bemerken: Zu 1) In manchen Gesetzbüchern ist noch der den Vorschriften der Carolina entstammende Grundsatz anerkannt, dass nur die Uebertretung eines vor Gericht abgelegten Eides den Thatbestand eines Meineides bilde, wo dann die Uebertretung eines vor einer andern Behörde abgelegten Eides je nach den Umständen als Betrug, falsche Beschuldigung u. dgl. behandelt werden muss. Mit Recht haben aber die meisten neuern Gesetzbücher diese allzuenge Begriffsbestimmung verlassen, und behandeln die Uebertretung jedes vor der Obrigkeit abgelegten Eides als Meineid, einerlei ob ein Richter, oder ein Polizei- oder Verwaltungsbeamter den Eid abnahm. Nur wird vorausgesetzt, dass die Behörde, welche den Eid abnahm, nicht nur überhaupt zur Abnahme von Eiden, sondern auch insbesondere zur Abnahme des Eides, welcher Anlass zum Meineide gab, zuständig war. — Zu 2) Meineid ist Uebertretung einer eidlichen Versicherung, daraus folgt, dass der abgenommene Eid auch ein rechtsgültiger sein muss, denn ein ungültiger Eid ist kein Eid. Es ist also erforderlich, dass der Eid in rechtsgültiger Form abgelegt wurde, fehlt es an einem wesentlichen Erforderniss, z. B. wenn der Schwö-

rende die Bestabungsformel nicht aussprach, oder ein Jude christlich beeidigt wurde, so ist der Schwur kein Eid im Sinne des Gesetzes. Nicht minder wird erfordert, dass dem Beeidigten der Eid rechtsgültig abgenommen werden konnte. Wurde ein Eidesunmündiger oder Eidesunfähiger beeidigt, so erscheint dessen Schwur nicht als Eid im Sinne des Gesetzes. In gleicher Weise muss der Fall entschieden werden, wenn Jemand, welcher in der fraglichen Sache befugt war, den Eid abzulehnen, zum Eide angehalten wurde, z. B. wenn ein Vater als Zeuge gegen seinen Sohn, oder ein Angeschuldigter als Zeuge in der Untersuchung über das Verbrechen, bei welchem er betheiligt ist, beeidigt wurde, denn hier kann der Eid für den Schwörenden nichts Vinculirendes haben, weil er sonst einem ungesetzlichen psychologischen Zwange unterworfen würde. Es erscheint daher principwidrig, wenn manche Strafgesetze, z. B. Hessendarmstadt und Nassau, den Angeschuldigten, welcher in einer Strafsache irrthümlich als Zeuge vernommen wurde, während er in Wahrheit Angeschuldigter ist, für den Bruch des Zeugeneides strafen, und ihm somit zumuthen, in propriam turpitudinem et necem auszusagen. Mit Recht erklären daher andere Gesetze, z. B. Baden, diesen sog. Meineidsfall ausdrücklich für straflos. — Es bedarf kaum der Erwähnung, dass zum Beweis des Meineids der Nachweis gehört, dass der Eid rechtsgültig abgelegt wurde. Dieser Beweis wird regelmässig durch das über die Beeidigung aufgenommene Protocoll erstellt, er kann aber auch auf andere Weise, z. B. durch Geständniss oder Zeugen erbracht werden. — Dem Eide stehen auch die Versicherungen an Eidesstatt gleich, welche den Eid zu vertreten gesetzlich bestimmt sind, namentlich a) die feierlichen Versicherungen der Mennoniten und anderer Religionsgenossen, welche nach ihrem Glauben keinen Eid schwören dürfen, b) die Versicherung an Eidesstatt, welche Personen, die wegen Verbrechen eidesunfähig geworden sind, statt des religiösen Eides abgenommen wird; c) falsche Aussagen, welche nach einer förmlichen Hinweisung auf den früher in der gleichen Sache abgelegten Eid geschehen; d) Versicherungen auf den Diensteid, oder auch einen allgemein für bestimmte Geschäfte, z. B. Gutachten, abgelegten Eid. — Die Uebertretung der auf abgelegtes Gelöbniss (Handgelübde) übernommenen Pflicht erscheint zwar auch als Meineid, doch bedrohen die meisten Gesetze diesen Fall mit gelindern Strafen, weil derselbe keine Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion enthält. — Zu 3) Der Meineid setzt eine Uebertretung der eidlich übernommenen Verpflichtungen voraus. Wodurch diese Verletzung ausgeführt wird, ist nach den einzelnen Arten des Eides verschieden: a) Der von einer Partei oder dem Vertreter einer solchen (z. B. Vormund oder Pfleger) in einem Civilprocesse geschworene Eid, also der Haupteid (juramentum delatum oder relatum) und der Notheid (juramentum necessarium, purgatorium oder suppletorium) ist ein assertorischer Eid, der Schwörende versichert das Sein oder Nichtsein einer Thatsache, der Meineid ist daher, unter der Voraussetzung der Falschheit der Versicherung durch den Eidschwur selbst begründet. b) Der Zeugeneid ist, der Zeuge mag vor oder nach seiner Vernehmung beeidigt werden, ein promissorischer Eid, denn im ersten Falle verspricht er die Wahrheit auf die an ihn gerichteten Fragen zu sagen, im letztern die Wahrheit des bereis abgelegten Zeugnisses zu bestätigen. Hier wird nicht durch die Beeidigung, sondern erst durch die nachfolgende Deposition oder Bestätigung einer wahrheitswidrigen Aussage der Thatbestand des Meineides begründet. c) Bei dem Offenbarungseide entscheidet der gleiche Gesichtspunkt, indem die eidlich übernommene Pflicht dadurch verletzt wird, dass der Beeidigte das nicht offenbart, was er zu offenbaren gelobt hat. d) Von den übrigen Versprucheseiden (jur. promiss.) können nach der Vorschrift der meisten Gesetze nur diejenigen Anlass zu einem Meineide geben, wo der Beeidigte sich zur Vornahme oder Unterlassung einer **bestimmten** Handlung (juramentum promissorium speciale) verpflichtet hat, z. B. bei der cautio juratoria. Die Uebertretung allgemeiner Versprucheseide (jur. prom. generale) z. B. von Diensteiden wird dagegen nicht als Meineid behandelt, weil regelmässig dem Uebertreter seiner Dienstpflicht bei seinem Vergehen das Bewusstsein, dass er seinen Eid übertreten, nicht vorschwebt. d) Bei einem Schätzungseide (Würderungseide, juramentum in litem) lassen die meisten Gesetze eine Meineidsuntersuchung gar nicht zu, weil er ein Urtheil über den Werth der Sache, keine Thatsache zum Gegenstande hat. Dieser Grund ist aber nicht entscheidend, indem der gewiss wegen Meineids strafbar ist, welcher, überzeugt die Sache sei 100 fl. werth, einen Werth von 200 fl. beschwört. — Zu 4) Meineid ist nur dann vorhanden, wenn der Schwörende wissentlich die eidlich übernommenen Pflichten übertritt, wer also in gutem Glauben etwas Unwahres behauptet, ist nicht strafbar. Da der Beeidigte bei seiner Deposition sein Augenmerk vorzugsweise auf erhebliche That-

sachen zu richten hat, stellt das Strafgesetzbuch von Baden den gefährlichen Grundsatz auf, dass selbst das wissentliche Behaupten einer unwahren Thatsache, wenn solche nicht erheblich ist, z. B. wenn die Zeugin ihr Alter zu nieder angibt, nur mit gemilderter Strafe belegt werden solle. Auf der andern Seite gehen manche Gesetze so weit, dass sie auch einen aus „Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung“ abgelegten falschen Eid, also den leichtsinnigen Meineid mit Strafe bedrohen, ja das preussische Gesetz anerkennt geradezu einen Meineid aus „Fahrlässigkeit“. Derartige Bestimmungen erscheinen aber bedenklich, indem sie leicht zu chikanösen Untersuchungen missbraucht werden können. — Zu 5) Es ist bereits oben bemerkt worden, wie der Schwörende seine Pflicht übertrete, hier muss noch die wichtige Frage erörtert werden, wann diese Uebertretung als geschehen, folgeweise der Meineid als vollendet zu betrachten sei. Einige Gesetze überlassen die Entscheidung dieser Frage der Wissenschaft, andere suchen sie bestimmt zu lösen. Unter den letztern erklären einzelne, z. B. Braunschweig, den Meineid für vollendet, wenn „der Eid geleistet“ oder „die falsche Angabe erfolgt“ ist. Das Württembergische Gesetz unterscheidet, ob der Eid der Aussage nachfolgt, oder ihr vorhergegangen ist. Den ersten Fall entscheidet dies Gesetz, wie Braunschweig, dass mit dem Ausschwören des Eides das Verbrechen vollendet sei, im letztern Fall soll dies aber nur dann stattfinden, wenn die Verhandlung, worin die falsche Aussage geschehen, abgeschlossen ist. Noch weiter geht das Strafgesetz von Baden. Nach demselben ist das Verbrechen erst dann vollendet, wenn das Protocoll über die Eidesableistung oder über die falsche Erklärung von dem Schwörenden unterschrieben oder bestätigt worden ist. Wurde aber das falsche Zeugniss oder Gutachten bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so soll das Verbrechen erst mit dem Schlusse der Verhandlungen als vollendet gelten, vorher aber nur dann, wenn der Zeuge oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage auf geschehene Aufforderung nochmals bestätigt. Offenbar gibt das braunschweigische Gesetz den für die Vollendung des Verbrechens entscheidenden Moment richtig an, während das württembergische und badische Gesetz ihn aus politischen Gründen weiter hinausrücken, um dem Meineidigen durch die in Aussicht stehende Straflosigkeit, welche ihm bis zu dem gesetzlich zur Vollendung erforderten Zeitpunkte zugesichert ist, den Widerruf der falschen Angaben zu erleichtern. Aber dieser Zweck wird rationeller und besser erreicht, wenn man mit dem braunschweigischen und andern Gesetzen, ihm im Falle des binnen bestimmter Zeit (24 Stunden) erfolgten Widerrufs Straflosigkeit zusichert. — Was die Strafe des Meineides betrifft, so ist für die meisten Fälle Zuchthaus gedroht, wobei die Grösse des angerichteten Schadens den Hauptgesichtspunkt der Strafausmessung abgibt. Besonders aber ist das falsche Zeugniss zum Nachtheil eines Angeschuldigten mit strengern Strafen bedroht, und dabei oft der Grundsatz der Talion (S. das.) der Strafausmessung zur Grundlage gegeben, so dass selbst Todesstrafe eintreten kann, wenn in Folge des falschen Zeugnisses ein Unschuldiger hingerichtet wurde. Am gelindesten ist der Bruch von promissorischen Eiden und von einfachen Handgelübden bedroht, indem hier auf Arbeitshaus und selbst Gefängnissstrafen herabgegriffen werden darf. — Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 199 lit. a. §. 204. Preussen §. 125—132. Bayern §. 269—272. 289—292. Sachsen §. 183—188. Hannover §. 208—215. Württemberg §. 227—234. Baden §. 484—508. Hessendarmstadt §. 233—243. Weimar §. 172—178. Braunschweig §. 134—142. Nassau §. 227—236.

Melancholie s. Manie.

Menschenraub (plagium). Aus dem Begriffe des römischen plagium, welches in einem widerrechtlichen Halten in Sklaverei bestand, entwickelte sich das Verbrechen des Menschenraubes, welches neben dem widerrechtlichen Gefangenhalten (s. daselbst) und der Entführung (s. das.) zu den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit gehört. Von der Entführung unterscheidet sich dasselbe dadurch, dass bei Ersterer die Befriedigung der Sinnenlust das Motiv der Freiheitsberaubung ist, von dem widerrechtlichen Gefangenhalten aber dadurch, dass bei diesem die Freiheitsberaubung nicht, wie bei dem Menschenraub, den Bewältigten in eine ihn dem Staats- oder Familienschutz entrückende Abhängigkeit versetzt. — Des Menschenraubes macht sich derjenige schuldig, welcher sich 1) ohne Recht, 2) eines Menschen wider dessen Willen, 3) mittelst Gewalt oder List, 4) dergestalt bemächtigt, 5) dass derselbe dem Schutze des Staats oder derjenigen, welche ihn in rechtmässiger Gewalt haben, entzogen wird. Hierzu muss bemerkt werden: Zu 1) derjenige, welcher sich des Andern bemächtigt, muss diese Handlung vornehmen, ohne hiezu ein Recht zu haben. Es sind also diejenigen Handlungen ausgeschlossen, welche kraft obrig-

keitlicher Anordnung geschehen, z. B. wenn ein Schiffscapitän einen zur Deportation bestimmten Verbrecher übernimmt, so wie diejenigen, welche mit Bewilligung der Eltern oder Vormünder der betreffenden Person geschehen. Doch kann die elterliche Einwilligung nur da entscheiden, wo ihr ein rechtmässiges Motiv zu Grunde liegt, z. B. wenn ein ungerathener Sohn in auswärtigen Kriegs- oder Seedienst gegeben wird, dagegen erstreckt sich die elterliche Gewalt nicht so weit, um einen Sohn aus niedrigen Motiven in Sklaverei oder zu gewagten Colonisationsexpeditionen verschachern zu dürfen. — Zu 2) die Entführung des Menschen muss wider seinen Willen geschehen. Eine rechtsgültige Einwilligung ist aber nur da vorhanden, wo der betreffende einwilligen wollte und konnte. Wer durch Vorspiegelungen getäuscht, einwilligt, stimmt nur unter der Voraussetzung zu, dass diese Vorspiegelungen Wahrheit sind, man kann daher hier von keinem freien Willen reden. Personen, welchen die rechtliche Selbstständigkeit abgeht, wie Unmündige oder Halbmündige (die Gesetze setzen 16, 15 oder 14 Jahre als Grenzlinie) können für sich gar nicht einwilligen, ihre Zustimmung gilt daher nur dann als rechtsgültige Einwilligung, wenn ihre Eltern oder Vormünder damit einverstanden sind. — Zu 3) Als Mittel zur Ausführung der That muss Gewalt (s. das.), wohin auch Drohungen, die einen psychologischen Zwang begründen, gehören oder List angewendet werden. — Zu 4) Zum Thatbestande des Verbrechens gehört die Bemächtigung der Person. Das preussische Gesetz nennt diese Bemächtigung „Entführung“, ohne dass eben damit am Begriffe etwas geändert wäre. Die Bemächtigung besteht — wie bei der Entführung (s. das.) und dem Gefangenhalten (s. das.) — in der Versetzung in eine Lage, worin dem Betreffenden die Selbstbestimmung über seine Person entzogen ist, wobei es gleichgültig erscheint, ob derselbe durch Gewalt oder List von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte weggeführt wurde, oder ob er sich freiwillig an den Ort begeben hat, wo er widerrechtlich zurückgehalten wird. — Hieran knüpft sich die Frage, in welchem Momente das Verbrechen vollendet sei? Einige Gesetze z. B. Preussen und Bayern lassen den Augenblick der Bemächtigung in der Absicht den Entführten in die abhängige Lage zu versetzen, entscheiden, ohne Rücksicht darauf, ob die Absicht erreicht wurde und erreicht werden kann, andere z. B. Baden und Braunschweig verlangen neben der Bemächtigung die wirkliche Versetzung in die abhängige Lage, also die Erreichung der Absicht. Die meisten Gesetze verlangen, dass die Bemächtigung „derartig“ sein müsse, dass der Entführte dadurch dem Staats- oder Familienschutz entrückt ist. Letztere Ansicht, welche die gemeinrechtliche ist, geht nicht so weit wie die zweite. Sie begnügt sich zwar nicht, wie die erste, schon mit der Bemächtigung in der Absicht, den Entführten in abhängige Lage zu versetzen, sie verlangt aber auch nicht, dass derselbe bereits in die ihm zugedachte Abhängigkeit versetzt z. B. als Sklave verkauft sei, nur muss die Personsbemächtigung derartig sein, dass die wirkliche Versetzung in die abhängige Lage in der Hand des Verbrechers gesichert ist. Wenn also ein Schiffsrheder zu Hamburg sich eines Menschen bemächtigt, um ihn in Cuba als Sklaven zu verkaufen, so ist das Verbrechen nach der ersten Ansicht schon dann vollendet, wenn er den Menschen gefangen in seiner Wohnung verbirgt, nach der zweiten erst dann, wenn er ihn in Cuba als Sklaven verkauft hat, nach der gemeinrechtlichen dritten Ansicht aber dann, wenn er ihn auf das Schiff verbracht hat, und mit demselben in See gegangen ist, weil er schon jetzt dem Staats- und Familienschutz vollständig entrückt ist. — Zu 5) der Gesichtspunkt, von welchem die Strafbarkeit des Verbrechens abhängt, ist die Versetzung in eine solch hülflose und abhängige Lage, dass der Betreffende sich weder an seinen Heimathsstaat noch an seine Familie um Schutz wenden kann. Dahin rechnen die Gezetze namentlich folgende Fälle: a) wenn der Geraubte in fremde Welttheile weggeführt werden soll, um dort als Sklave, Leibeigener, Colonist oder in sonst einer abhängigen Lage gehalten zu werden b) wenn derselbe in auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst ausgeliefert werden soll (s. auch unter Falschwerbung); c) wenn derselbe von Gauklern, Landstreichern oder Bettlern zur Verwendung in ihrem Gewerbe abgerichtet werden soll. Der letztere Fall ist natürlich nur bei Kindern (unter 14 Jahren) möglich, weil ein selbstständiger Mensch sich der Gewalt des Entführers in einer derartigen Lage leicht entziehen kann, desshalb wird er von manchen Gesetzen unter dem Namen „Kinderdiebstahl“ besonders hervorgehoben. Nur wenn durch dies Verbrechen das Kind in eine elende und abhängige Lage versetzt wird, in welcher es verkümmert, z. B. wenn es zum Gaukler, Dieb, Bettler, Vaganten oder zu Unsittlichkeiten angehalten werden soll, liegt ein dem Menschenraub analoges Verbrechen vor. Indess gehen manche Gesetze weiter, indem sie unter diesen Begriff auch das Stehlen eines Kindes zu anderen Zwecken,

z. B. um es als eigenes Kind zu behandeln, oder in einer anderen Religion zu erziehen, rechnen. — Die Strafe des Menschenraubes ist Zuchthaus, deren Dauer sich nach der Grösse des angerichteten Schadens, namentlich der Dauer der Freiheitsberaubung, richtet. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 90—92. 95. Preussen §. 204—206. Bayern §. 197—200. Sachsen §. 145—147. Hannover §. 250. 251. Würtemberg §. 274. Baden §. 267—274. Hessen-Darmstadt §. 299. 300. Weimar §. 140—143. Braunschweig §. 169. Nassau §. 202.

Meuchelmord s. Mord.

Meuterei (Aufwiegelung). Im ursprünglichen Sinne versteht man unter Meuterei ein Zusammenrotten Mehrerer in der Absicht, Gewalt gegen Vorgesetzte anzuwenden, und in diesem Sinne spricht man auch wohl noch jetzt von „Meutereien der Sträflinge", wenn solche sich zusammenrotten, um auszubrechen oder Rache an ihren Vorgesetzten zu nehmen, oder etwas von ihnen zu erzwingen. Zu einem eigenen Verbrechen hat sich aber die Meuterei im Militärrechte ausgebildet. Hier gebot die Rücksicht, alles strenge abzuhalten, was den Geist der Truppen und die Mannszucht zu untergraben geeignet ist, eine besonder Vorkehr gegen gefährliche Renitenzen wider die Ordnung des Dienstes. Gesichtspunkt bei den Militärverbrechen der Meuterei bildet die Gefahr, dass sich aus einer subordinationswidrigen Handlung ein Militäraufruhr entwickele. — Der Meuterei macht sich daher jede Militärperson schuldig, welche eine subordinationswidrige Handlung mit dem Bewusstsein vornimmt, dass aus solcher ein Militäraufruhr (s. daselbst) entstehen könne. Dieses kann nun in zweifacher Weise geschehen, entweder durch ein Complott zur Erregung eines Militäraufruhrs, Meuterei im engern Sinne, oder durch gefährliche Aufmunterung Anderer, durch Aufwiegelung. — Die erstere Richtung des Verbrechens liegt dann vor, wenn mehrere Militärpersonen (je nach den Militärgesetzen werden mindestens 2 oder 3 erfordert) sich verabreden, einen Militäraufruhr anzustiften oder wenigstens eine gemeinsame Kundgebung des Ungehorsams oder des Widerstandes gegen ihre Vorgesetzte zu veranlassen. Zu weit geht das Preussische Gesetz, wenn es jedes Uebereinkommen „wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination" hieher rechnet, indem hierdurch der Character des Verbrechens als eines gemeingefährlichen ganz verwischt wird. — Die Aufwiegelung dagegen setzt keine Verbindung Mehrerer voraus, vielmehr kann dies Verbrechen von einem Einzelnen verübt werden, wofern seine Handlung nach den Umständen die Möglichkeit eines Militäraufruhrs nahe bringt. Zu derartigen Handlungen gehören öffentlich oder vor Cameraden geschehene allgemeine Aeusserungen der Unzufriedenheit über den Dienst und die Strapazen desselben, hämischer Tadel der Vorgesetzten und ihrer Anordnungen, vereintes oder öffentliches und ungestümmes Vorbringen (selbst begründeter) Beschwerden, derartige Klagen über die Behandlung und Verproviantirung der Truppen, Aufforderungen zur Befreiung von Gefangenen oder zur Verweigerung des Dienstes, ungestümmes Gnaderufen bei einer Militärexecution, selbst der öffentlich und in Reihe und Glied zur Schau getragene Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl. Vorausgesetzt wird jedoch bei allen diesen Handlungen, dass sie nach den Umständen allgemeine Unzufriedenheit und folgeweise einen Militäraufruhr hervorzubringen geeignet sind. — Manche Gesetze, z. B. Preussen verlangen die Absicht, einen solchen Erfolg hervorzubringen, mit Recht gehen aber die übrigen Gesetze nicht so weit, die bestimmt hierauf gerichtete Absicht ist nur ein Erschwerungsgrund. Nur so viel kann man verlangen, dass der Thäter nach den Umständen voraussehen musste, dass seine Handlung den gefährlichen Erfolg haben könne. — Bei der Bestrafung dieses Verbrechens entscheidet zunächst die Grösse der Gefahr und des Schadens, worin die That die Sicherheit oder den Geist der Truppen versetzt hat. Desshalb wird in Kriegszeiten, namentlich in der Nähe des Feindes, wo diese Gefahr am dringendsten ist, regelmässig auf Tod erkannt. Auch in anderen Fällen ist bei der Gemeingefährlichkeit des Verbrechens strenge Bestrafung am Platze, und hat gewöhnlich Zuchthaus oder Militärarbeitsstrafe einzutreten. — Vergl. Brauer im Gerichtssaal d. J. 1852 Bd. II p. 84—91 und die Militärstrafgesetze von Oesterreich (Kriegsart.) §. 4. Preussen §. 135—138. Sachsen §. 100. 104. Hannover §. 87. 89. Würtemberg §. 55—58. Hessen-Darmstadt §. 120. 121. Nassau §. 81—84. Sachsen-Coburg-Gotha §. 129. Frankfurt §. 23. 26.

Mildernde Umstände (circonstances atténuantes). Der Art. 463 des französischen Code pénal giebt bei Vergehen dem Richter die Befugniss, über das Strafminimum herabzugehen, „si les circonstances paraissent atténuantes" u. man leitet aus dieser Vorschrift den Ursprung der berüchtigten circonstances atténuantes her, welche die Omnipotenz der Geschwornen sogar auf das Strafmaass ausdehnen.

Nach den neuern französischen Gesetzen (vom 28. April 1832, 9. September 1835 und 18. Oktober 1849) können nämlich auch die Geschwornen ihrem Wahrspruch die Clausel anhängen, dass mildernde Umstände vorliegen, und damit den Gerichtshof nöthigen, die ordentliche Strafe um einen Grad zu mildern. Dies Recht ist viel exorbitanter, als das den rechtsgelehrten Richtern verliehene; denn letztere können nur bestimmte, in den Debatten verhandelte thatsächliche Momente für strafmildernd erklären und werden sich hierüber in den Entscheidungsgründen rechtfertigen, die Geschwornen aber, welche für ihren Ausspruch keine Gründe angeben, brauchen für ihre Clausel keine thatsächliche Grundlage in den Debatten zu suchen, sondern können lediglich den flüchtigen Regungen weichherziger Gefühle folgen. — Auch zeigt die Entstehungsgeschichte der französischen Einrichtung ganz klar deren Bedeutung. Die rücksichtslosen Härten eines nicht mehr zeitgemässen Strafgesetzbuchs veranlassten in jenem Lande die Geschwornen, in vielen Fällen überwiesene Verbrecher freizusprechen, um sie der nach Ansicht der Jury allzu strengen Strafe zu entziehen. Statt nun diesem Missstand durch eine zeitgemässe Revision des Strafgesetzbuchs abzuhelfen, erfand der Gesetzgeber den bequemen Ausweg, den Geschwornen in jedem einzelnen Falle durch Annahme mildernder Umstände das Recht zur Strafmilderung zu geben. Obwohl die Annalen der französischen Gerichte nachweisen, mit welcher Frivolität dieses Recht gebraucht wird, fehlt es nicht an Lobrednern, welche sogar die Genfer Einrichtung, wornach die Geschwornen durch Annahme **sehr** mildernder Umstände dem Angeschuldigten 2 Strafgrade erlassen können, als eine glückliche Erfindung preisen! — Mit Recht fand diese französische Einrichtung in unserem Vaterlande keinen Anklang, nur der preussische Gesetzgeber gewährte ihr, in etwas verbesserter Gewalt das Bürgerrecht. Das Preussische Strafgesetzbuch giebt bei den einzelnen Verbrechen an, ob mildernde Umstände angenommen werden dürfen und welche Folge diese Annahme auf die Strafausmessung hat. Die Verbrechen, bei welchen mildernde Umstände angenommen werden dürfen, sind Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Injurie, Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, betrüglicher Bankerutt, Sachbeschädigung, einzelne Amtsverbrechen, Hehlerei, auch kann dies bei der Bestrafung der Gehülfen angenommen werden. Da das Strafgesetzbuch in seinem allgemeinen Theile keine Vorschriften über Strafausmessung gegeben hat, so treten diese „mildernde Umstände“ an die Stelle der allgemeinen Strafmilderungs- und Minderungsgründe, deren Statthaftigkeit also dem discretionären Ermessen des Gerichts überlassen ist. Bei Straffällen, welche nicht vor das Schwurgericht gelangen, hat der Richter zu ermessen, ob solche Umstände vorliegen, bei schwurgerichtlichen Fällen muss auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden, auch kann der Gerichtshof dies von Amtswegen thun. Bekennt sich der Angeklagte beim Schwurgericht „schuldig unter mildernden Umständen“, so kann durch diese bedingte Schuldigplädirung die Verhandlung vor den Geschwornen nur dann umgangen werden, wenn der Staatsanwalt mildernde Umstände zugiebt und der Gerichtshof dabei kein Bedenken hat. — Vergl. die Gesetze von **Preussen**, namentlich das Strafgesetzbuch §. 35. 63—66. 68. 74. 156. 187. 196. 216—218. 227. 237. 238. 242. 259. 260. 281. 310. 321., das Einführungsgesetz hierzu §. XXIV und das Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 75. 80. 84., sowie **Burghardt** im Gerichtssaal d. J. 1852 Bd. II p. 419—440. 449—487.

Milderungsgründe sind, dies Wort im allgemeinen Sinn genommen, vom Strafgesetze anerkannte Gründe, welche den Richter bei Ausmessung (s. das.) der Strafe berechtigen, von der ohne diese Voraussetzung verwirkten Strafe herabzugehen. In dieser Allgemeinheit wird der Milderungsgründe noch in einzelnen Strafgesetzbüchern z. B. Oesterreich gedacht. Die Wissenschaft, deren Auffassung sich beinahe sämmtliche neue Strafgesetzbücher angeschlossen haben, unterscheidet aber zwischen Milderungs- und Minderungsgründen (s. das.) Letztere sind die Gründe, welche den Richter berechtigen, bei relativ unbestimmten Strafdrohungen innerhalb des Strafrahmens bis zum Minimum herabzugehen, Erstere, von welchen hier weiter zu reden ist, sind dagegen Solche, welche den Richter berechtigen, auch bei bestimmten Strafgesetzen unter die Strafdrohung herabzusteigen, oder bei relativ unbestimmten Strafgesetzen unter das Strafminimum herab zugehen. — Die Milderungsgründe im engern Sinne sind entweder allgemeine, wenn und inwiefern sie bei Verbrechen jeder Art vorkommen können, oder **besondere**, wenn sie nur bei einzelnen Verbrechen oder nur bei einzelnen Gattungen von solchen z. B. bei Eigenthumsverbrechen anwendbar sind. Beinahe bei allen Arten der Verbrechen werden von den Gesetzbüchern besondere Milderungsgründe hervorgehoben, es kann aber

nicht unsere Aufgabe sein, hier die lange Reihe derselben einzeln aufzuführen, vielmehr haben wir uns auf die allgemeinen zu beschränken. An solchen werden von den Gesetzbüchern, ziemlich einstimmig folgende drei aufgeführt: 1) die Jugend des Verbrechers (s. u. Alter). Von dem Alter der Kindheit, welche die Gesetze theils bis zum 8. theils bis zum 11. Jahre rechnen, ist hier nicht die Rede. Das Kind ist schlechthin unzurechnungsfähig, es kann für seine Vergehen keiner gerichtlichen Strafe, höchstens der häuslichen Zucht unterworfen werden. Erst wenn der Mensch aus dem Alter der Kindheit herausgetreten ist, kann Zurechnung und gerichtliche Strafe in Frage kommen. Aber der Umstand, dass junge Personen, deren Verstand und Charakter noch nicht ausgebildet ist, den Verlockungen der Sinnlichkeit und Leidenschaften nicht den gleichen moralischen Widerstand entgegensetzen können, wie reife Personen, rechtfertigt die Vorschrift der Gesetze, das die Verbrechen solcher jungen Leute nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden sollen. Da die Entwickelung der einzelnen Individuen nicht gleichmäsig vor sich geht, somit ein für jeden einzelnen Fall passendes Endziel der Kindheit nach Lebensjahren nicht aufgestellt werden kann, muss man bei den der Kindheit nahestehenden Personen, wohin von den Gesetzen Personen bis zu 12, 16 oder 17 Jahren gerechnet werden, zunächst untersuchen, ob ihre geistige Entwickelung so weit vorgeschritten ist, dass sie die strafbare That mit „Unterscheidungsvermögen" vorgenommen haben. Wird diese Frage verneint, so fällt alle Zurechnung weg. Wird die Frage bejaht, oder handelt es sich um einen jungen Menschen, der diese zweite Altersperiode bereits überschritten, aber nicht die volle Selbstständigkeit erlangt hat, so tritt zwar Strafe ein, aber dieselbe wird gemildert, namentlich statt der Todesstrafe oder des lebenslänglichen Zuchthauses auf zeitliches Zuchthaus, und statt des letztern auf Arbeitshaus oder Gefängniss erkannt. Der Zeitpunkt der vollen geistigen Reife, wo der Mensch nicht mehr wegen jugendlichen Alters Nachsicht erwarten darf, ist von den Gesetzen verschieden, theils auf das 21., theils auf das 20., oder 18. Lebensjahr festgesetzt. 2) Geminderte Zurechnung des Verbrechers. Alle Zustände, welche in der Voraussetzung ihres völligen Vorhandenseins Unzurechnungsfähigkeit begründen, wie Seelenstörungen (s. das.) Zwang (s. das.) Nothstand (s. das.) und Nothwehr (s. das.) wirken dann, wenn sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch so hohem Grade vorhanden sind, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maasse im Missverhältniss mit der Verschuldung stünde, als Strafmilderungsgrund. Das Vorhandensein dieses Milderungsgrundes berechtigt regelmässig den Richter, zur nächst geringern Strafgattung herabzugehen, oder wenigstens bei Erkennung der gesetzlichen Strafe unter die kürzeste gedrohte Dauer herabzusteigen. — 3) Unverschuldete Untersuchungshaft, worüber das Erforderliche bereits unter dem Artikel „Haft" bemerkt wurde. — Die Wirkung des Milderungsgrundes ist, wie bereits bemerkt, ein Herabgehen unter die sonst verschuldete Strafe. Man kann aber desshalb nicht sagen, dass bei bestimmten Strafgesetzen jedesmal unter die gesetzliche Strafe, und bei relativ unbestimmten unter das gesetzliche Minimum herabgegangen werden müsse. Denn einmal kann neben dem Milderungsgrund ein Strafschärfungsgrund vorkommen, welcher die Wirkung des Milderungsgrundes wieder aufhebt, wo es dann bei der ordentlichen Strafe verbleibt, oder welcher denselben sogar noch überwiegt, wo dann die ordentliche Strafe in gemildertem Maasse geschärft werden muss. Bei relativ unbestimmten Strafen kommen noch weitere Momente in Betracht. Hier kann der Milderungsgrund nicht nur durch einen Schärfungsgrund, sondern auch durch einen Straferhöhungsgrund (s. das.) überwogen, oder ganz oder theilweise aufgehoben werden, oder die That kann an sich so beschaffen sein, dass sie auf einer Stufe der Strafbarkeit steht, welche dem Richter ermöglicht, den Milderungsgrund bei der Strafausmessung zu berücksichtigen, ohne unter das Strafminimum herabzugehen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 46, 47. Preussen §. 43. Bayern §. 98—105. Sachsen §. 62—65. Hannover §. 98—103. Würtemberg §. 96, 98. Baden §. 78—80, 153—157. Hessendarmstadt §. 114—117. Weimar §. 58—60. Branschweig §. 60, 61. Nassau §. 113—116.

Militärarbeitsstrafe (Festungsarbeitsstrafe.) Auch die Militärstrafscala bedarf zwischen der Arreststrafe und dem peinlichen, zum fernern Militärdienste unwürdig machenden Zuchthause ein Mittelglied, welches dem Arbeitshause (s. das.) entspricht, also eine nichtpeinliche Strafe, welche in Fällen zur Anwendung kommt, für welche die Strafe des Arrests nicht ausreicht. Manche Militärstrafgesetze wenden zwar die Arbeitshausstrafe auch gegen Militärpersonen an, diese Einrichtung ist aber vom militärischen Standpunkte schlechthin zu verwerfen. Da die Arbeitshausstrafe nicht zum Kriegsdienste

unwürdig macht, so tritt der entlassene Arbeitshaussträfling wieder in die Reihe der Soldaten zurück. Bei der Dauer dieser Strafe, welche eine Reihe von Jahren umfassen kann, ist aber der Soldat in der Zwischenzeit in seiner dienstlichen Brauchbarkeit so weit zurückgekommen, dass er gleichsam als Rekrut wieder in die Linie zurücktritt. Um diese Nachtheile zu vermeiden, haben viele Staaten eigne Militärarbeitsstrafanstalten errichtet, in welchen verurtheilte Militärpersonen ihre Arbeitshausstrafe unter militärischer Aufsicht und Zucht abbüsen. Bei solchen Anstalten wird der militärische Geist der Sträflinge am vollständigsten erhalten, wenn man nach dem Vorgang einiger Staaten z. B. Preussen und Baden die Sträflinge in eigne Strafcompagnieen eintheilt, wo dann dieselben in allen ihren Verhältnissen nach militärischen Grundsätzen behandelt, und auch im Exerziren, soweit solches ohne Waffen möglich ist, fortgebildet werden. — Die militärische Arbeitshausstrafe wird von den Gesetzen Militärarbeitsstrafe, Festungsarbeitsstrafe auch wohl Festungsstrafe genannt, und von derselben gelten folgende Grundsätze: 1) Die Strafe ist nur gegen gemeine Soldaten und gegen Unteroffiziere, nach vorgängiger Degradation, anwendbar. 2) Dem Sträfling wird die in der Strafanstalt zugebrachte Zeit nicht in seine Capitulation eingerechnet. 3) Derselbe gehört auch während der Strafzeit dem Militärstande an, trägt besondere militärische Kleidung, jedoch ohne Waffen, und ist den Militärgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. 4) Die Strafcompagnie wird von Offizieren und Unteroffizieren commandirt, welchen eine Disciplinarstrafgewalt über die Mannschaft zukommt. 5) Die Strafanstalt befindet sich regelmässig in einer Festung und werden die Sträflinge den Tag über unter Aufsicht der Patrouilleure zu öffentlichen Arbeiten verwendet. Dahin gehören vorzugsweise Bauarbeiten an den Festungswerken, namentlich Erd- und Pflanzungsarbeiten, die Reinigung der Festungsgräben, und Planirung der Wälle, Materialientransporte, Umstapelung der Vorathshölzer, Abschaufelung des Schnees u. dgl. den Soldaten nichtherabwürdigende Arbeiten. — Vergl. die Militärstrafgesetzbücher von Preussen §. 5—8 und Regulativ vom 10. Januar 1837. Sachsen §. 18—20. Würtemberg §. 6. Hessendarmstadt §. 53—55 und für Baden das Gesetz vom 2. Dezember 1850 und die Dienstordnung der Strafcompagnie.

Militäraufruhr ist dann vorhanden, wenn 1) eine Mehrzahl von Militärpersonen 2) sich zusammenrotten, um sich 3) einem Vorgesetzten oder dessen Anordnungen 4) zu widersetzen. Hiernach ist nicht jeder von Militärpersonen ausgehende Aufruhr (s. das.) schlechthin ein Militäraufruhr, vielmehr liegt nur ein gewöhnlicher Aufruhr vor, wenn der Widerstand gegen eine Civilobrigkeit gerichtet ist, denn zum Wesen des Militäraufruhrs gehört die Richtung des Unternehmens gegen militärische Vorgesetzte. — Im Einzelnen ist über dies Verbrechen zu bemerken: Zu 1) Wie der gewöhnliche Aufruhr, so setzt auch der Militäraufruhr eine Mehrheit von Personen voraus. Manche Militärgesetze reden nur allgemein von „mehreren in Masse,“ die meisten verlangen mindestens die Zahl von 3 Theilnehmern, endlich das oldenburgische Militärstrafgesetz erfordert in Uebereinstimmung mit dem dortigen allgemeinen Strafgesetzbuche eine „Menge von 10 Militärpersonen.“ Hiernach muss gemeinrechtlich zum Begriffe des Verbrechens mindestens eine Mehrheit von 3 Personen unterstellt werden. — Zu 2) Die Aufrührer müssen sich „zusammenrotten“ damit ist aber nicht ausgesprochen, dass eine ausdrückliche Verabredung zum Aufruhr (Complott oder Meuterei) vorausgegangen sein muss, das Hannöverische Gesetz sagt dies ausdrücklich durch den Beisatz „sei es mit oder ohne vorherige Verabredung“ die andern Gesetze reden schlechthin von Zusammenrotten, es genügt also jedenfalls ein thatsächliches Zusammenrotten auch ohne vorherige Verabredung. Das preussische Gesetz verlangt noch weiter ein „öffentliches“ Zusammenrotten, diese Fassung führt aber zu dem Missverständniss, als ob die That unter den Augen des Publikums vorgenommen werden müsse, während ein in der Kaserne ausgebrochener Aufstand doch ohne Zweifel unter den Begriff des Verbrechens fällt. Nur in so weit lässt sich von einem öffentlichen Zusammenrotten reden, als es den Gegensatz zu einem heimlichen Complott bildet, oder mit andern Worten das Unternehmen muss offen ausgeführt werden. — Zu 3) die Zusammenrottung muss gegen den Vorgesetzten gerichtet sein, woraus folgt, dass nicht jede gemeinsame Gewaltshandlung gegen einen Obern z. B. wenn ein Trupp Artilleristen einen Unteroffizier der Reiterei überfällt, als Aufruhr erscheint, sondern dies nur dann der Fall ist, wenn der Obere zugleich der unmittelbare oder mittelbare Vorgesetzte der Tumultuanten ist. Denn der Angriff muss gegen die dienstliche Stellung des Obern d. h. gegen Denselben, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzten gerichtet sein. Uebrigens kann der Angriff entweder direct gegen den Vorgesetzten oder zunächst nur gegen Diejenigen, welche dessen Anordnungen auszuführen be-

stimmt sind z. B. gegen die entsendete Patrouille gerichtet sein. — Zu 4) Zweck des Aufruhrs ist Widerstand gegen den Vorgesetzten oder dessen Anordnungen, wobei es gleichgültig erscheint, ob die Erlassung einer von den Tumultuanten begehrten Anordnung, oder die Zurücknahme eines ihnen nicht erwünschten Befehls, oder das Abtreten des Vorgesetzten vom Dienst verlangt wird, oder ob die Aufrührer Rache an Demselben für sein dienstliches Verhalten nehmen wollen. Schon das Zusammenrotten in der ausdrücklich oder thatsächlich erklärten Absicht eines solchen Widerstandes bildet den Thatbestand des Verbrechens auch wenn es noch zu keinen weitern Gewaltschritten kam z. B. das eigenmächtige unter das Gewehrtreten einer Truppenabtheilung, wenn sie auf erfolgte Aufforderung nicht sogleich auseinander geht. — Dagegen bildet der Erfolg der Zusammenrottung den wichtigsten Strafausmessungsgrund. Kehren nämlich die Tumultuanten auf die Aufforderung des Vorgesetzten zum Gehorsam zurück, so steht das Verbrechen auf der niedersten Stufe der Strafbarkeit, verharren sie aber auf ihrem strafbaren Widerstand, so wird die That erschwert, und steigt die Strafbarkeit, je nachdem der Ungehorsam gefährliche Folgen hatte z. B. wenn Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder zur Besiegung des Widerstandes militärische Machtentfaltung erforderlich wurde. Gegen solche Aufrührer können die Vorgesetzten ihre Waffen ohne Beschränkung gebrauchen, auch werden die Anstifter und Anführer des Aufruhrs regelmässig mit dem Tode bestraft. Zu den Anführern rechnet man alle Theilnehmer, welche einen höhern Grad haben, also ihre Untergebenen von der That abzuhalten verpflichtet waren, Diejenigen, welche persönlich zum Gehorsam aufgefordert, keine Folge leisten, ferner die Trommelschläger, Hornisten und Trompeter, welche wissentlich zu Gunsten der Aufrührer Signale geben, und belegt sie daher mit der gleichen Strafe wie die wirklichen Anstifter und Anführer. Andere Theilnehmer werden nur dann mit dem Tode bestraft, wenn der Aufruhr in Kriegszeiten namentlich in der Nähe des Feindes ausbrach, in gewöhnlichen Fällen wird auf Zuchthaus oder Militärarbeitsstrafe erkannt. — Vergl. Bergmayr Kriegsartikel für die k. k. Armee (Wien 1824) p. 31 und die Militärstrafgesetzbücher von Preussen §. 140—144. Sachsen §. 100—103. Hannover §. 83 bis 86. Würtemberg §. 48—54. Hessendarmstadt §. 118, 119. Oldenburg §. 83—89. Nassau §. 77—80. Coburg-Gotha §. 129—133.

Militärgerichte. Mit der nothwendigen Beweglichkeit des Heerkörpers und seinen organischen Einrichtungen vertragen sich ständige Gerichte nicht, desshalb ist es ziemlich allgemein anerkannter Grundsatz des Militärrechts, dass der militärische Gerichtsherr (S. das.) für jeden einzelnen Fall die erforderlichen Militärgerichte nach bestimmter Vorschrift beruft, und dass die Mitglieder dieser Gerichte nach vollendeten Functionen wieder in ihr früheres Dienstverhältniss zurücktreten. Zwar haben einzelne Militärverfassungen den Versuch gemacht, für Friedenszeiten ständige Gerichte zu bestellen, z. B. Oldenburg in seinen Garnisonsgerichten, oder doch wenigstens, wie Hessen-Darmstadt und Coburg-Gotha für die am häufigsten vorkommenden Fälle, die Verbrechen der Mannschaft und Subalternoffiziere, permanente Kriegsgerichte und kriegsgerichtliche Ausschüsse einzurichten, aber diese Gerichtsorganisationen haben den Nachtheil, dass, sobald die Truppen auf den Kriegsfuss gesetzt werden, die Einrichtung nicht mehr fortdauern kann, und nun dennoch zum Systeme der wandelbaren Gerichte gegriffen werden muss. Weitaus die Mehrzahl der deutschen Staaten, und unter ihnen die grössten, verwerfen das System permanenter Militärgerichte, man kann daher die Wandelbarkeit der Militärgerichte als einen gemeinrechtlich anerkannten Grundsatz betrachten. — Die Militärgerichte sind entweder untersuchende (Untersuchungs-) oder erkennende (Spruch-) Gerichte. Letztere theilen sich wieder in ordentliche und ausserordentliche, und in Gerichte erster Instanz (Untergerichte) und zweiter Instanz (Obergerichte). — Hierüber ist zu bemerken: 1) Die Untersuchungsgerichte bestehen aus dem Auditeur als Untersuchungsrichter, und 1 oder 2 Offizieren, welche im Grade dem Angeschuldigten vorgehen, als Gerichtsbeisitzer (S. das.). Nur Oesterreich hat eine stärkere Besetzung der Untersuchungsgerichte, indem es zu jedem Verhör je nach der Wichtigkeit des Falls 4, 8 oder 14 Personen beruft. Regelmässig wird das Untersuchungsgericht nur für eine gerichtliche Handlung z. B. ein Verhör bestellt, so dass zu jeder weitern Untersuchungshandlung andere Offiziere bestellt werden, doch schreiben auch einzelne Gesetze vor, dass, so weit thunlich, die gleichen Beisitzer für die ganze Dauer der Untersuchung commandirt werden sollen. — 2) Die erkennenden oder Spruchgerichte sind: a) das Kriegsgericht, (S. das.) oder Kriegsrecht, welches über die wichtigen Straffälle entscheidet, und sich durch die grössere Zahl seiner Mitglieder von dem unter lit. b. genannten Gerichte unter-

scheidet. b) Das Standgericht (S. das.) auch rechtliches Erkenntniss, Kriegscommission, kriegsgerichtliche Commission, Ausschuss des Kriegsgerichts genannt, ist ein aus weniger Personen zusammengesetztes Militärgericht, welches über die leichteren Straffälle zu entscheiden hat. c) Das Spruchgericht für Militärbeamte ist eine preussische Einrichtung, die auch in Baden besteht, wonach über Kriegsbeamte und Militärdiener eigene, aus Offizieren und Kriegsbeamten zusammengesetzte, Kriegsgerichte urtheilen. Dasselbe besteht in Preussen aus 1 Stabsoffizier als Vorsitzendem, 1 oberm Militärbeamten, 1 Hauptmann und 2 Auditeurs und für leichtere Verbrechen der Militärdiener aus 1 Hauptmann als Vorsitzendem, 1 Lieutenant, 2 Militärdienern und dem Auditeur. Die übrigen Militärgerichtsverfassungen behandeln die Kriegsbeamten wie die Combattanten, wobei einige Gesetze nur Combattanten, andere auch 2 — 3 Kriegsbeamte in das Kriegs- oder Stand - Gericht berufen. Diese 3 Gerichte (lit. a — c) sind ordentliche; hieran reiht sich d) das ausserordentliche Kriegsgericht oder Standrecht (S. das.), welches nach den meisten Gesetzen eine besondere Zusammensetzung hat, nach andern aber ein gewöhnliches, nur nach besondern Vorschriften verfahrendes Kriegsgericht ist. — 3) Das Militärrevisionsgericht, auch General-Auditoriat (S. das.), Oberkriegsgericht, Militärobergericht, Obermilitärgericht oder Militärappellationsgericht genannt, ist ein ständiges Obergericht und die Revisions-Instanz für militärische Strafsachen. Es ist meist aus Offizieren und Militärjuristen, nach manchen Gesetzen nur aus Militärjuristen zusammengesetzt, (einzelne kleine Staaten haben sogar ein gewöhnliches Landesgericht mit diesen Funktionen bekleidet) und hat die Aufgabe, militärgerichtliche Urtheile, welche zum Zweck der Bestätigung ihre nothwendige Revision passiren müssen, zu prüfen, und nach den Umständen zu bestätigen oder zu cassiren, oder dem hierfür bestimmten Militärbefehlshaber oder dem Kriegsherrn mit motivirtem Antrag zur Bestätigung vorzulegen. In den meisten Ländern ist diese Revision eine nothwendige, in anderen freiwillig d. h. vom Antrage des Verurtheilten oder des Gerichtsherrn abhängig, wo dann das Revisionsurtheil in Wahrheit eine zweite Instanz bildet. — Vergl. Bergmayr Handbuch für das peinliche Verfahren bei der k. k. österr. Armee (Wien 1849) §. 232—242. 309. 310. 400—402. 482—498. und die Militär-Strafprocessordnungen von Preussen §. 22—88. Bayern §. 514 515. 517. 519. Würtemberg §. 135—184. Churhessen §. 27. 28. 33. 42—54. Hessendarmstadt §. 285 — 369. 518. Oldenburg §. 120—172. 276. 282—293. Coburg-Gotha §. 47—71.

Militärgerichtsbarkeit. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatze haben die Militärpersonen einen befreiten Gerichtsstand in Strafsachen, d. h. die Militärbehörden haben die Strafgerichtsbarkeit über sämmtliche von Militärpersonen verübten gemeinen oder eigentlichen Militär-Verbrechen (S. das.) — In subjectiver Hinsicht erstreckt sich hiernach die Militärgerichtsbarkeit über alle activen Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten, die zum Forttragen der Uniform berechtigten pensionirten sowie die zur Suite gehörenden Offiziere, die Kriegsbeamten und Militärdiener, jedenfalls soweit sie der Armee zugetheilt sind, die Mitglieder des Invalidencorps und die Gensdarmen. Der früher allgemein anerkannte Grundsatz, dass auch Ehefrauen und in der Gewalt der Eltern befindliche Kinder, nicht minder Wittwen und Waisen, sowie Dienstboten von Militärpersonen der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, ist zwar von dem neuesten österreichischen Gesetze wieder anerkannt, von den übrigen deutschen Staaten aber so ziemlich allgemein verlassen. Denn der militärische Gerichtsstand soll, nach der gegenwärtigen Anschauungsweise, kein Privilegium für die Person, sondern ein sächliches Privilegium (privilegium causae) sein, weil die Entscheidung über die von Militärpersonen verübten Verbrechen wegen deren Zusammenhang mit den dienstlichen Interessen eine Behörde voraussetzt, welche mit diesen dienstlichen Verhältnissen vollkommen vertraut ist. — In Kriegszeiten dehnt sich die Militärgerichtsbarkeit noch weiter aus, indem auch alle Nichtmilitärs, welche den Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören, ferner die Kriegsgefangenen, die Geiseln und alle Landeseinwohner, welche den Truppen durch verrätherische Handlungen Gefahr oder Nachtheil bereiten, demselben unterworfen werden. — In objectiver Hinsicht erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit über alle eigentlich militärischen und über die gemeinen Verbrechen der Militärpersonen, dieselben mögen im Dienst, oder im Urlaub begangen werden. Man hat zwar in den letzten Jahren z. B. in Baden durch das (bereits wieder ausser Wirksamkeit gesetzte) Gesetz vom 12. Februar 1849 versucht, die Militärgerichtsbarkeit auf eigentliche Militärverbrechen zu beschränken, oder wenigstens die gemeinen im Urlaub verübten Verbrechen

an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen, aber diese Versuche sind vereinzelt geblieben, weil dieser Grundsatz vom militärischen Gesichtspunkte schlechthin verwerflich erscheint. Bei dem engen Zusammenhange der Verbrechen mit der Disciplin, und bei der Nothwendigkeit, den Militärstand von den bürgerlichen Behörden unabhängig und isolirt zu erhalten, muss die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit über alle Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen anerkannt werden. — Nur leichte polizeiliche Uebertretungen, welche blos mit Geldstrafen bedroht sind, wie namentlich Vergehen gegen die Finanz-, Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Lokalpolizei-Vorschriften, sind nach den meisten Militärstrafgesetzgebungen an die bürgerlichen Behörden abgegeben. — Die Militärgerichtsbarkeit hat nach manchen Gesetzen den Umfang, dass auch Verbrechen, welche vor dem Eintritte des Thäters in den Militärstand zur Untersuchung kommen, zur Fortsetzung und Aburtheilung, oder wenigstens zur Verwandlung der erkannten Strafe in eine militärische an die Militärbehörden abgegeben werden müssen, wenn der Betreffende inzwischen dem Militär zugegangen ist. Andere Gesetze stellen übrigens den entgegengesetzten Grundsatz auf, überlassen die Beendigung derartiger Untersuchungen den Civilgerichten, und berechnen dagegen die Dienstzeit des Bestraften erst von seinem Zugang nach erstandener Strafe. — Auf den militärischen Gerichtsstand, der auf öffentlich rechtlichen Gründen beruht, kann natürlich nicht verzichtet werden, dagegen ist unter Umständen der Militärbehörde gestattet, die eines gemeinen Verbrechens beschuldigte Militärperson zur Bestrafung an das Civilgericht abzugeben. Unbedingt anerkannt ist dieser Grundsatz da, wo eine Strafe in Aussicht steht, welche wie z. B. Zuchthaus den Soldaten zum ferneren Heerdienst unwürdig, oder wie z. B. die Todesstrafe ihn hierzu unfähig macht. Hier wird der Angeschuldigte, sobald seine Schuld festgestellt ist, vom Militär verstossen oder entlassen, und dem Civilgerichte zur Bestrafung übergeben. Manche Gesetze gehen aber noch weiter, und gestatten diese Abgabe bei gemeinen Verbrechen überall, wo kein dienstliches Interesse entgegensteht, namentlich da, wo die Militärperson das Verbrechen gemeinschaftlich mit Nichtmilitärs verübt hat. — Vgl. Bose Handbuch der Militärrechtskunde für die k. sächsischen Truppen (Leipzig 1846) §. 261—267. 316—326; ferner die Militärstrafprozessordnungen von Oesterreich (Gesetz vom 22. Dezember 1851) §. 1—5. Preussen §. 1—18. Hannover (Mil.-Strafgesetzbuch) §. 1—7. Bayern §. 510. 514. 515. Würtemberg §. 177—127. Hessencassel §. 1—4. Hessen-Darmstadt §. 2—4. 7. 178—184. Oldenburg §. 1—7. 165—167. Coburg-Gotha §. 1—4. 10. 11.

Militärgeschwornengericht. Seit der Einführung des Geschwornengerichtes in unserem Vaterlande kommt auch die Frage zur Erörterung, ob diese Einrichtung auf die Militärgerichte auszudehnen sei. Das Militärgeschwornengericht, welches in Frankreich durch das Gesetz vom 22. September 1790 eingeführt, durch das Gesetz vom 12. Mai 1793 und 3. pluv. an II. (22. Januar 1794) modificirt, und durch Gesetz vom 2. Ergänzungstag an III. (18. September 1795) wieder abgeschafft wurde, ist durch das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 in der Schweiz eingeführt, besteht aber sonst bei keiner Armee. Nach der französischen Einrichtung war eine Geschwornenliste (S. das.) mit 7 Colonnen, welche gesondert die Stabsoffiziere, die Hauptleute, Oberlieutenants, Unterlieutenants, Sergeanten, Corporale und gemeine Soldaten enthielt, zu diesem Zwecke angelegt. Für jeden Fall wurden aus dieser Liste nach der Dienstreihe 18 Personen in der Weise commandirt, dass je 2 aus jeder Colonne, und ausserdem 4 Militärs vom Grade des Angeschuldigten berufen wurden. Der Angeschuldigte konnte von diesen Geschwornen die Hälfte recusiren, die 9 Uebriggebliebenen bildeten die Geschwornenbank (S. das.) Neben der Geschwornenbank functionirte als Richterbank ein Militärgerichtshof, aus 3 Offizieren bestehend, und vor diesen beiden Bänken fanden die Verhandlungen wie bei den gewöhnlichen Geschwornengerichten (S. das.) statt. — In der Schweiz besteht die Geschwornenliste aus 3 Rubriken, den Offizieren, Unteroffizieren und Corporalen, zu welch Letzteren noch 4 Gemeine per Compagnie genommen werden. Zur Bildung der Geschwornenbank werden 14 Offiziere, 7 Unteroffiziere und 7 Corporale oder Gemeine ausgeloost, von welchen 28 Personen, Angeklagter und Ankläger je 8 Personen ablehnen können. Von den Nichtabgelehnten werden 8 (4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Corporale oder Gemeine) und bei Capitalverbrechen 12 Personen, (6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Gemeine) zur Bildung der Geschwornenbank genommen. Neben denselben functionirt ein Militärgerichtshof, welcher aus Militärjuristen besteht. Das weitere Verfahren ist auch hier das allgemeine. —

Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, dass man sich unter dem Militärgeschwornengericht nicht eine Geschwornenbank denken darf, welche durch den Zufall des Looses ohne Rücksicht auf den militärischen Grad aus allen militärischen Classen oder gar aus den Civilpersonen ausgewürfelt werden, sondern dass wir es mit einer aus verschiedenen militärischen Chargen zusammengesetzten Richterbank, ähnlich wie bei unseren Kriegsgerichten (S. das.) zu thun haben, nicht minder stimmt wenigstens die französische Einrichtung mit unserem Verfahren auch darin überein, dass die Gerichtsbeisitzer nach der Dienstliste commandirt werden. Das Militärgeschwornengericht kommt hiernach mit dem Systeme unserer für den einzelnen Fall commandirten Kriegsgerichte (S. das.) im Wesentlichen überein, und der Hauptunterschied besteht darin, dass die Kriegsgerichte zugleich über das Schuldig und die anzuwendende Strafe (über die That- und Rechtsfrage) entscheiden, hier aber diese beiden Fragen, wie bei gewöhnlichen Geschwornengerichten, von 2 verschiedenen Richterversammlungen entschieden werden, von dem Militärschwurgerichte (nach unseren Begriffen dem Kriegsgerichte) welches die Thatfrage (das Schuldig) entscheidet, und dem Militärgerichtshofe (nach unseren Begriffen dem Oberkriegsgerichte) welcher die gesetzliche Strafe ausspricht. Wenn man die Ablehnung ohne Angabe von Gründen, welche vom militärischen Standpunkte aus nicht statthaft ist, wegliesse, und die Geschwornen, wie in unserem Kriegsgerichte, nach Classen berathen und abstimmen liesse, so hätte die Einführung der Militärjury kein Bedenken. Man würde damit den Vortheil erreichen, dass die Schuldfrage, wie bisher, durch den Ausspruch der für den einzelnen Fall berufenen Standesgenossen entschieden würde, während die Rechtsfrage von einem ständigen, des Rechts kundigen, oder in demselben wenigstens praktisch geübten Richtercollegium, also gleichförmiger und besser, behandelt würde. Aber auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass diese Einrichtung, welche mehr dem Namen als der Sache nach ein Geschwornengericht ist, umständlicher, und darum für militärische Verhältnisse, bei welchen möglichste Einfachheit herrschen muss, weniger passend erscheint, und keinesfalls ein Bedürfniss zu derselben vorliegt. — Vergl. B r a u e r im Gerichtssaal v. J. 1853 Bd. II. p. 279—294.

Militärstrafen. Die gleichen Grundsätze, welche den Gesetzgeber bei seinen Strafdrohungen im Allgemeinen leiten, kommen auch bei der Militärstrafgesetzgebung zur Anwendung, darum enthält das Militärstrafgesetzbuch im Wesentlichen die gleiche Scala und die gleichen Strafarten, wie das allgemeine Strafgesetzbuch. Doch bedingen die militärischen Verhältnisse einige Abweichungen, es ist daher eine gesonderte Darstellung der Militärstrafen erforderlich. Der militärische Dienst, zumal bei dem in unseren Staaten adoptirten Systeme der kurzen Präsens, macht die Rücksicht geltend, dass der Soldat durch die Strafe dem Dienste möglichst wenig entzogen werden soll, weil sonst seine Cameraden denselben für ihn thun müssen, und damit einen Theil der Strafe mitleiden, desshalb empfiehlt sich für die unteren Strafgrade das System intensiv scharfer Strafen, welche die Stelle der einfachen Freiheitsstrafen zu vertreten haben. Wo längere Freiheitsentziehung nicht entbehrt werden kann, da muss in allen nicht peinlichen Fällen, wo also der Sträfling nach erstandener Strafe wieder in die Linie zurücktritt, für dessen militärische Fortbildung gesorgt werden, damit er inzwischen nicht seine militärische Brauchbarkeit verliere, es empfiehlt sich daher für die Stelle der Arbeitshausstrafe eine eigene Militärstrafanstalt. Endlich muss der Offizier, welcher dem Untergebenen als Vorbild dienen soll, auch dann, wenn er schwere Verbrechen begeht, nicht durch die Strafart in einer Weise entehrt werden, dass der Stand darunter leidet, es ist daher gegen Offiziere die Festungsstrafe die einzig zulässige qualificirte Freiheitsstrafe. — Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wenden wir uns zur Aufzählung der einzelnen Strafarten: 1) T o d e s s t r a f e n. Allgemein anerkannt ist der Grundsatz, dass die K u g e l (oder E r s c h i e s s e n, P u l v e r u n d B l e i) die einzige militärische Todesstrafe sei. Sie wird öffentlich vor ausgerückter Truppenabtheilung durch eine Anzahl Soldaten, welche auf kurze Entfernung ihre Gewehre nach dem ihnen mit verbundenen Augen gegenüberstehenden Delinquenten abfeuern, vollzogen. Nur in Oesterreich kommt neben dieser Strafart der Strang für militärische Verbrechen vor, welche wie z. B. Verrätherei, Feigheit oder qualificirter Diebstahl eines Kriegers besonders unwürdig sind. Hat ein Soldat ein gemeines, mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen begangen, so wird er zum Zwecke der Aburtheilung oder des Vollzuges der Todesstrafe, nach vorheriger Verstossung vom Militär an das Civilgericht abgegeben. — 2) P e i n l i c h e F r e i h e i t s s t r a f e n: Die meisten Militärstrafgesetze haben keine besonderen, ausschliesslich für Militärpersonen bestimmten, peinlichen Freiheitsstrafen, weil die peinliche

31*

Strafe regelmässig den Soldaten zum ferneren Kriegsdienste unwürdig macht. Desshalb sind die gewöhnlichen peinlichen Strafen, wie Kerker, Ketten- und Zuchthausstrafe, auch auf Soldaten anwendbar, und ist deren Verstossung vom Militär entweder von Rechtswegen damit verbunden, oder wird im Urtheil gleichzeitig mit ausgesprochen. In einzelnen Staaten sind übrigens auch besondere militärische peinliche Strafen bekannt, so z. B. in Preussen die Baugefangenschaft, in Oldenburg die peinliche Festungsstrafe. — Gegen Offiziere und Kriegsbeamte in deren Rang wird nach allgemeinem militärischem Grundsatze die peinliche Freiheitsstrafe als schwerer Festungsarrest (s. unten), nach vorheriger Cassation (s. unten) verstanden. — 3) Nichtpeinliche Freiheitsstrafen. Hier ist zu nennen: a) die Militärarbeitsstrafe (S. das.) auch Festungsstrafe oder Festungsarbeitshausstrafe genannt, welche bei Soldaten und degradirten Unteroffizieren die Stelle des Arbeitshauses (S. das.) vertritt. b) Der Festungsarrest (S. das.) welcher gegen Offiziere und Kriegsbeamte da erkannt wird, wo für Soldaten die Militärarbeitsstrafe gedroht ist. Man nennt diesen Festungsarrest im Gegensatz zum peinlichen oder schweren, den leichten. c) Die Arreststrafe (S. das.), welche die gewöhnliche Gefängnissstrafe (S. das.) in ihren verschiedenen Arten vertritt. Nach den meisten Militärgesetzen gibt es 3 Grade derselben, den strengen, welcher einsam, in finsterer Zelle, mit Entziehung des Lagers oder durch Krummschliessen oder Anschliessen an die Wand verschärft, erstanden wird, den mittleren, welcher durch Hungerkost (S. das.) erschwert ist, und den einfachen, leichten oder gelinden, welcher der gewöhnlichen Gefängnissstrafe entspricht. Der strenge Arrest wird nur gegen Soldaten, der mittlere und einfache gegen Soldaten und Unteroffiziere erkannt. Gegen Subalternoffiziere wird auf Wacharrest, gegen Stabsoffiziere auf Hausarrest (S. das.) erkannt. 4) Körperliche Strafen (S. das.) sind nur in einzelnen Staaten gebräuchlich. Von solchen ist hervorzuheben: a) das Gassenlaufen (S. das.) in Oesterreich, b) die körperliche Züchtigung (S. das.) in Oesterreich und anderen Staaten, c) das Kugel- (Flinten- Sattel-) Tragen (S. das.) in Sachsen. — 5) Ehrenstrafen. Von solchen kommt gemeinrechtlich vor: a) die Cassation (S. das.) als schimpfliche Dienstentlassung von Offizieren und Kriegsbeamten; sie ist eine peinliche Strafe (S. das.) und hat deren Folgen. Geschieht sie in besonders schimpflicher Weise, so nennt man sie infame Cassation, welche übrigens keine anderen Rechtsfolgen hat, wie die gewöhnliche. b) Die Ausstossung aus dem Militärstande, nur bei Soldaten und Unteroffizieren anwendbar, und gewöhnlich mit der Zuchthaus- oder Kettenstrafe verbunden. Sie wird öffentlich und in demüthigender Form vor der Fronte des Regimentes vollzogen. c) Die Dimission (S. das.) oder Entlassung aus dem Militärstande ohne Abschied, ist eine bürgerliche Strafe, die neben einer Freiheitsstrafe oder auch ohne solche, gegen Offiziere und Kriegsbeamte vollzogen wird. d) Die Degradation, eine Strafe für Unteroffiziere, welche in der Zurückversetzung in einen niederern Grad oder in den Soldatenstand besteht. Neben ihr ist auch die Suspension von der Charge gebräuchlich, worunter man die auf eine bestimmte Zeit beschränkte Degradation versteht. e) Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist keine allgemein gebräuchliche Strafe. Sie kommt neben Freiheits- und anderen Strafen oder selbständig vor, ist nicht peinlich, und hat die Folge, dass der Soldat weniger ehrenvoll behandelt wird, namentlich weder Ehrenzeichen noch die Landescocarde tragen darf, auch nach manchen Gesetzen der körperlichen Züchtigung unterworfen ist. — 6) Disciplinarstrafen. Von solchen sind ausser den oben genannten Arreststrafen nur die körperlichen Strafen gebräuchlich. Ausserdem kommen vor a) Verweis, einfacher und durch öffentliche Ertheilung (vor der Truppe oder mittelst Parolebefehls) geschärfter. b) Strafdienste, d. h. Dienste ausser der Tour, namentlich Strafwachen, Strafausrücken und Strafexerciren. c) Strafarbeiten, namentlich in der Kaserne, der Küche, dem Stalle und den Kugelfängen, Reinigen der Effecten und Dienstpferde, sowie Fassungen. — Vergl. Jagemann die Militärstrafen im Lichte der Zeit (Erlangen 1849) und Brauer, das badische Militärstrafrecht (Carlsruhe 1851) §. 22—39; ferner die Militärstrafgesetze von Preussen §. 1 — 68. Bayern §. 466. Sachsen §. 6—32. Hannover §. 22—49. Würtemberg §. 4—36. Hessen-Darmstadt §. 35—74. Oldenburg §. 18—40. Nassau §. 21 — 45. Coburg-Gotha §. 35—81. Frankfurt §. 5—13.

Militärstrafgesetzbücher. Lange Zeit hindurch bildeten die Kriegsartikel (S. das.) den einzigen Strafcodex für Militärpersonen. Erst in den letzten Jahrzehnten begann man in einzelnen Staaten vollständige Militärstrafgesetzbücher auszuarbeiten. Sie unterscheiden sich von den Kriegsartikeln dadurch, dass

während diese nur kurz und unter Anknüpfung an die allgemeinen Pflichten des Kriegerstandes die Begriffe und Strafdrohungen für die Militärverbrechen geben, jene auch die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung von Militärverbrechen, die Aufzählung und Feststellung der einzelnen Militärstrafen, und detaillirte Vorschriften über die einzelnen Militärverbrechen enthalten. — Die in Deutschland ergangenen Militärstrafgesetzbücher sind, nach der Zeitfolge geordnet, folgende: 1) Würtemberg: militärische Strafgesetze für die K. Würt. Truppen vom 20. Juli 1818 Theil I. u. II. 2) Hessen-Darmstadt. Militärstrafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 Theil. I. 3) Bayern: Dienstesvorschriften vom Jahre 1828, Cap. XLII. und XLIII. 4) Sachsen-Coburg-Gotha, Militärstrafgesetzbuch vom 12. Februar 1832. 5) Frankfurt: Strafgesetze für das Linienmilitär der freien Stadt Frankfurt vom 8. August 1837, Anlage I. 6) Sachsen, Militärstrafgesetzbuch vom 5. April 1838. 7) Hannover: Militärstrafgesetzbuch vom 1. Januar 1841. 8) Oldenburg: Militärgesetze vom 1. Mai 1841, Theil I. u. II. 9) Preussen: Strafgesetzbuch für das Preussische Heer vom 3. April 1845 Th. I. 10) Schlesswig-Holstein: Militärgesetzcodex für die Schleswig-Holsteinische Armee vom 4. April 1849, Theil I. Dieser fast wörtlich mit dem Preussischen Gesetzbuche übereinstimmende Codex ist seit Wiederbefestigung der dänischen Herrschaft abgeschafft. 11) Nassau: Militärstrafgesetzbuch für das Herzogthum Nassau vom 12. Mai 1852, entspricht fast wörtlich dem Hannöverischen Gesetzbuche. — Hier ist auch die für constitutionelle Staaten wichtige Frage zu erörtern, ob die Militärstrafgesetze an die Zustimmung der Ständekammern gebunden sind. Die Praxis ist in den deutschen Staaten nicht gleichförmig, indem Hessen-Darmstadt, Bayern, Hannover und Nassau ihre Militärstrafgesetzbücher ohne Mitwirkung der Kammern erlassen haben, dagegen Sachsen die Zustimmung derselben erwirkte, und auch Preussen für die neuesten Modificationen seiner Militärstrafgesetzgebung die ständische Zustimmung einholte. Richtiger dürfte die Ansicht sein, dass die ständische Zustimmung nicht erforderlich sei, denn die Militärstrafgesetze sind in Wahrheit nach ihrem Character und Zwecke nichts weiter als ein Theil der Disciplinarvorschriften. Wenn der Kriegsherr die selbständige Oberleitung seines Heeres hat, muss er auch selbständig alle Mittel zur Aufrechthaltung der Disciplin in Anwendung bringen können, er muss daher auch das Recht der Strafgesetzgebung haben, weil andernfalls durch Nichtzustimmung der Stände zu den militärischen Strafgesetzen dem Kriegsherrn die Erhaltung der Mannszucht im Heere unmöglich gemacht werden könnte. Auch sind die Kriegsgesetze keine allgemeinen Landesgesetze. und nur zu letzteren ist die ständische Zustimmung verfassungsmässig erforderlich, sondern Disciplinarstatuten für einen bestimmten Stand. Man verfährt auch in England, dem Stammlande des Constitutionalismus, nach diesen Grundsätzen, indem die Kriegsartikel ohne Mitwirkung des Parlaments vom Könige ausgehen. — Vergl. die oben angeführten Gesetzbücher und Flembach, das Kronrecht der Gnade in der Strafrechtspflege Bayerns und in der constitutionellen Monarchie überhaupt (Nürnberg 1853) im Anhang, und desselben grundzügliche Beiträge zur Umbildung des militärischen Strafprocesses in Bayern (Nürnberg 1853) p. 11—20.

Militärstrafprocessordnungen. Etwa um die gleiche Zeit, wo man zur Entwerfung von Militärstrafgesetzbüchern (S. das.) schritt, beschäftigte sich der Gesetzgeber auch mit der Abfassung von Militärstrafprocessordnungen. Von jeher hatten übrigens die Vorschriften der allgemeinen Strafprocessordnung, namentlich was die Einleitung und Führung der Untersuchung und die Beweistheorie betrifft, auch bei den Militärstrafprocessen Anwendung gefunden, nur in Bezug auf die Zusammensetzung der Gerichte, die Bestätigung der Urtheile und die Rechtsmittel, sowie hinsichtlich der Einwirkung der militärischen Gerichtsherren (S. das.) auf den Gang der Untersuchung bestanden besondere Vorschriften, welche in den Kriegsartikeln (S. das.) und den Ordres des Kriegsherrn ihren gesetzlichen Boden hatten. Von diesem Gesichtspunkte gehen auch die Militärstrafprocessordnungen aus, indem sie die allgemeinen Strafprocessvorschriften als gültige Grundlage voraussetzen, auf welche sie die militärische Gerichtsverfassung aufbauen. Um dieses Umstandes willen führen die gedachten Gesetze auch meist den bezeichnendern Namen von „Gerichtsordnungen." Durch die neuesten Umgestaltungen des Strafverfahrens in den einzelnen Staaten, in welchen die Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und das Schwurgericht Eingang fand, sind nun freilich die Militärstrafprocessordnungen in eine eigenthümliche Lage gerathen, indem sie auf der Grundlage des früheren Verfahrens beruhen, und den Entwickelungen der allgemeinen Gesetzgebung auch nicht unbedingt folgen können, weil die Oeffentlichkeit (s. daselbst), Mündlichkeit (s. das.) und das Schwurgericht (s. u. Militärgeschwornengericht) entweder

gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange auf sie Anwendung finden können. Gleichwohl ist eine Revision der Militärstrafprocessordnungen mit Rücksicht auf die neue allgemeine Gesetzgebung dringendes Bedürfniss. — In den deutschen Staaten ergingen bisher folgende Strafprocessordnungen: 1) Würtemberg militärische Strafgesetze für die K. Würt. Truppen vom 20. Juli 1818 Tit. III und IV. 2) Hessen-Darmstadt, Militärstrafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 Thl. II. 3) Bayern, Dienstesvorschriften vom Jahr 1823 Cap. XLIV und XLV. 4) Hessencassel, Militärstrafgerichtsordnung vom 21. März 1829 (und Gesetz vom 31. Oktober 1848). 5) Coburg-Gotha, Militärgerichtsordnung für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom 23. Mai 1837. 6) Frankfurt, Strafgesetze und Strafprocessordnung für das Linienmilitär der freien Stadt Frankfurt vom 8. März 1837 Anlage II. 7) Oldenburg, Militärgesetze vom 1. Mai 1841 Theil III. (von den Strafbehörden und dem Processe) 8) Preussen, Strafgesetzbuch für das Preussische Heer vom 3. April 1845, Theil II. (Strafgerichtsordnung). 9) Schlesswig-Holstein, Militärstrafprocessordnung vom 24. Oktober 1849. Dies Gesetz, welches auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklage beruht, ist beinahe wörtlich der Strafgerichtsordnung für das deutsche Reichsheer entnommen, welche zur Zeit des Reichsverwesers von einer in Frankfurt niedergesetzten Commission von Offizieren und Militärjuristen bearbeitet wurde, ist aber seit Wiederbefestigung der dänischen Herrschaft bereits abgeschafft. — Vergl. die oben angeführten Gesetze, ferner Sachau im Gerichtssaal d. J. 1851 Bd. I p. 335 u. f. und Flembach, Grundzügliche Beiträge zur Umbildung des militärischen Strafprocesses in Bayern (Nürnberg 1853).

Militärverbrechen, im weiteren Sinne sind alle von Militärpersonen verübten Verbrechen (s. das.). Im engeren Sinne versteht man darunter die eigentlichen Militärverbrechen (delicta militaria propria) d. h. diejenigen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, welche im Widerspruch mit den besonderen Pflichten des Militärstandes verschuldet werden, mit anderen Worten, welche nur von Militärpersonen, als solchen, begangen werden können. In diese Kategorie gehören die Indisciplin (s. das.) Insubordination (s. das.), Meuterei (s. das.), Militäraufruhr (s. das.), Feigheit (s. das.), Desertion (s. das.), einzelne Arten von Kriegsverrath (s. das.), Plünderung (s. das.) und Marodirung (s. das.). — Als eine Zwischengattung zwischen den eigentlichen Militärverbrechen und den gemeinen von Militärpersonen verübten Verbrechen (delicta militaria communia) nennt man militärisch qualifizirte gemeine Verbrechen diejenigen, welche zwar als Verletzungen allgemeiner Unterthanenpflicht ihrem Grundbegriffe nach zu den gemeinen Verbrechen gehören, die aber entweder zugleich mit dem Militärdienste in naher Beziehung stehen oder gerade dadurch, dass sie von Militärpersonen begangen werden, um so gefährlicher und strafbarer erscheinen. Dahin gehört der militärische Diebstahl (s. u. Cameraden-, Kriegsärarischer-, Posten-, Quartier-Diebstahl), der Missbrauch der Dienst- und Waffengewalt und der Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung. — Die eigentlichen Militärverbrechen und die milärisch qualificirten gemeinen Verbrechen sind von den Militärstrafgesetzen mit besondern Strafen bedroht, dagegen finden auf die gemeinen Verbrechen der Militärpersonen die allgemeinen Strafgesetze gleichfalls Anwendung. Doch wird im Allgemeinen die Strafbarkeit des von einer Militärperson verübten gemeinen Verbrechens dadurch erhöht, das dieselbe zum Zwecke seiner Verübung oder Verheimlichung ihre dienstliche Stellung oder Gegenstände der Ausrüstung missbraucht hat. Auch werden die in den allgemeinen Landesgesetzen gedrohten Strafen nicht unbedingt gegen Militärpersonen erkannt, sondern dies geschieht regelmässig nur dann, wenn peinliche Strafe zu erkennen ist, welche nach vorheriger Verstossung des Schuldigen vom Militär an ihm vollstreckt wird (s. u. Militärstrafen). Handelt es sich aber um eine nicht peinliche Freiheits- oder Geldstrafe, so wird dieselbe nach Vorschrift der Militärgesetze in die entsprechende Militärstrafe (s. daselbst) verwandelt. — Vergl. Brauer im Criminalarchiv d. J. 1853 Anlage zu Heft 3 und die Militärstrafgesetzbücher von Preussen Einleitung §. 2. 3. Hannover §. 1. 2. 20. 33—35. 200. Hessen-Darmstadt §. 20. 24. Coburg-Gotha §. 1 und für Baden, Gesetz vom 12. Febr. 1849 §. 18 und Verordnung vom 16. März 1849.

Minae s. Drohungen.

Minderungsgründe sind, wie bereits unter dem Artikel „Milderungsgründe“ bemerkt wurde, die Gründe, welche den Richter bei Ausmessung (s. das.) der Strafe berechtigen, innerhalb des Strafrahmens die Strafe niederer zu bestimmen. Sie können nur bei unbestimmten Strafgesetzen vorkommen, weil bei einer fest bestimmten Strafe der Richter sich nicht von dem durch das Gesetz für alle Fälle festgesetzten Strafmaasse entfernen darf, wenn nicht gesetzliche Gründe zur

Schärfung (s. das.) oder Milderung (s. das.) der Strafe vorliegen. — Was nun aber die Strafminderungsgründe betrifft, welche die That „minder strafbar“ erscheinen lassen, so sind dieselben so mannigfaltig, dass eine erschöpfende Aufzählung nicht möglich ist, und daher manche Gesetze, z. B. Preussen darüber ganz hinweggehen und somit die Würdigung der Strafbarkeit des Falls unbeschränkt dem richterlichen Ermessen anheim geben, oder wie z. B. Sachsen sich mit der allgemeinen Anweisung an den Richter begnügen, innerhalb des Strafrahmens „den Grad der Strafe unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden speciellen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besonderen Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grad der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen.“ Im Gegensatze zu diesem Systeme hat sich das bayerische Gesetz bestrebt, die hier entscheidenden allgemeinen Gesichtspunkte einzeln hervorzuheben und dieser Auffassung sowie ihrer Ausführung sind die meisten neuen Strafgesetzbücher gefolgt, so dass bestimmte, gemeinrechtlich anerkannte Strafminderungsgründe hervorgehoben werden können. — Diese sind: 1) Geminderte Zurechnungsfähigkeit. Darnach wird die Strafbarkeit gemindert, wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes, oder wegen eines die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemüthsleidens den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Grösse der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat. 2) Ueberredung und Nöthigung. Hiernach mindert sich die Strafbarkeit, wenn der Verbrecher durch Ueberredung, Einschüchterung, arglistige Versprechungen oder Täuschungen, Befehle und Drohung besonders von solchen Personen, denen er zum Gehorsam verpflichtet ist, zur That bestimmt wurde, vorausgesetzt, dass die stattgehabte Einwirkung nicht als ein wahrer, also die Zurechnung ganz aufhebender psychologischer Zwang erscheint. 3) Noth, d. h. wenn der Verbrecher durch drückende Armuth oder sonstige Bedrängniss zum Verbrechen veranlasst wurde. Wenn das Hannöverische Gesetz die „unmittelbar selbst verschuldete“ Noth von dieser Berücksichtigung ausschliesst, so geht diese Beschränkung zu weit, indem der Verschwender, welcher aus Nahrungssorgen stihlt, in der Noth an sich die gleiche Entschuldigung findet, wie der durch unverschuldeten Bankerutt Verarmte. Wenn man gleichwohl den Letzteren milder behandelt, so liegt der Grund darin, das in seinem früheren guten Lebenswandel noch ein weiterer Strafminderungsgrund zu finden ist, welcher dem Ersteren nicht zur Seite steht. 4) Gelegenheit zum Verbrechen (s. u. Hindernisse) d. h. wenn eine ungesuchte oder unerwartet aufgestossene Gelegenheit den Verbrecher zur Ausführung der That angereizt hat. Da strafpolitisch die Gelegenheit zum Verbrechen eher als Straferhöhungsgrund aufzufassen wäre und auch manche Gesetzesvorschriften z. B. die strengere Bestrafung der Entwendung befriedeter Gegenstände auf dieser Ansicht beruhn, so verwerfen manche Gesetze z. B. Baden diesen Minderungsgrund. 5) Gemüthsbewegung, d. h. wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsaufregung z. B. im Zorn über angethane Beschimpfung, im Entsetzen über einen nächtlichen Ueberfall u. dgl. gehandelt hat, vorausgesetzt, dass die Strafbestimmungen nicht schon auf einen solchen Zustand berechnet sind, wie z. B. bei Bestrafung der im Affect verübten Körperverletzung oder Tödtung; 6) der bisherige Lebenswandel und das Benehmen bei oder nach der That, wofern hieraus auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann. Dahin gehört namentlich der Fall, wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen grösseren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt, oder seine Gehülfen dazu zu bestimmen suchte, wenn er die Folgen des Verbrechens zu verhindern oder den angerichteten Schaden zu vergüten, aus freiem inneren Antriebe thätig bemüht war. 7) Geständniss, d. h. wenn der Verbrecher sich entweder selbst bei Gericht angiebt, oder im Anfange der Untersuchung, ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekennt. — Noch führen einzelne Gesetze weitere Minderungsgründe an, z. B. Angabe der Mitschuldigen, Ablauf eines Theils der Verjährungszeit, Alter und persönliche Verhältnisse, welche die Strafe besonders hart erscheinen lassen, Trunkenheit, Jugend u. dgl., aber diese Gründe fallen theils, wie Trunkenheit und Jugend, unter einen der anderen allgemeinen Gesichtspunkte, theils sind es strafpolitische Gründe, die ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nicht allgemein angewendet werden dürfen. — Darüber, wie schwer die einzelnen Minderungsgründe in die Waagschaale der Strafausmessung fallen, lässt sich keine allgemeine Regel aufstellen, da dieselben je nach den Umständen des Falles und der Persönlichkeit des Verbrechers von sehr verschiedenem Gewichte

sind. Der Richter muss die Summe der Straferhöhungs- und Minderungsgründe sich vergegenwärtigen, sie neben einander abwägen und nach dem Gesammtergebniss die ihm gerecht scheinende Strafe bestimmen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 46—48. 52—55. Bayern §. 93—96. Sachsen §. 42. Hannover §. 94—97. Würtemberg §. 110—114. Baden §. 152. 158. Hessen-Darmstadt §. 94—97. Weimar §. 48. 49. Braunschweig §. 66. Nassau §. 120. 121.

Ministère public s. Staatsanwaltschaft.

Missbrauch der Amtsgewalt s. Amtsmissbrauch.

Missgeburt (monstrum), ist eine menschliche Leibesfrucht, deren Bildung von der normalen menschlichen Gestalt so sehr abweicht, dass Zweifel über die Menschheit derselben entstehen. Criminalrechtlich kommt diese Erscheinung insofern in Betracht, als die Frage aufgeworfen wurde, ob die Tödtung einer Missgeburt strafbar erscheine. Man hatte früher allgemein die Behauptung aufgestellt, dass Missgeburten ungestraft getödtet werden dürfen, und der Gerichtsgebrauch, sowie die Gesetzgebung der früheren Jahrhunderte glaubten sich vom Geist einer ächten Humanität beseelt, als sie den Satz aufstellten, die Tödtung der Missgeburten könne ungestraft nur mit obrigkeitlicher Einwilligung geschehen? Unbegreiflicher Weise ist diese Irrlehre noch in einen Theil unserer neuen Lehrbücher übergegangen, und selbst das Braunschweigische Strafgesetz bedroht denjenigen, der eine lebend zur Welt gekommene menschliche Leibesfrucht, welcher die menschliche Gestalt fehlt, wegen dieses Mangels eigenmächtig tödtet, mit der gewissenlos milden Strafe von Gefängniss bis zu 6 Wochen, oder verhältnissmässiger Geldbusse. Da aber das menschliche Weib nur menschliche Wesen gebähren, die Missgestalt des Körpers die Menschenqualität nicht entziehen, und der Einzelne weder für sich noch mit obrigkeitlicher Ermächtigung befugt sein kann, ein Menschenkind zu tödten, so ist die Tödtung einer Missgeburt, eine Tödtung, wie jede andere, und die Mehrzahl der Strafgesetzbücher hat daher mit Fug und Recht die Fabel der erlaubten Tödtung von Missgeburten aus ihren Strafsatzungen weggelassen. — Vergl. das Strafgesetzbuch von Brauschweig §. 151.

Mitschuldige (Complicen). Darunter versteht man im Allgemeinen die Personen, welche das Verbrechen mitverschuldet haben, also Theilnehmer (s. das.) desselben sind. In einem engeren Sinne versteht man darunter diejenigen Personen, welche des Verbrechens mitbeschuldigt sind, also Personen, welche wegen ein und desselben Verbrechens in Untersuchung gezogen sind oder gezogen werden können; endlich im engsten Sinne braucht man den Ausdruck für Personen, welche der Theilnahme an ein uud demselben Verbrechen schuldig befunden worden sind, also für die Mitverurtheilten. — Der gewöhnliche Sprachgebrauch nimmt das Wort in der zweiten Bedeutung als Mitbeschuldigter und nur in dieser Hinsicht ist hier noch Einiges zu bemerken. Es ist nämlich die Frage zu erörtern, ob und in wie weit die Aussage eines Mitschuldigen Beweiskraft habe? Für den grössten Theil unseres Vaterlandes, in welchem die Beweistheorie abgeschafft ist, hat diese Frage nur einen untergeordneten Werth, dagegen ist sie wichtig für die Staaten, welche noch eine bestimmte Beweistheorie anerkennen. In die letztere Klasse gehört vorzugsweise Oesterreich, wir müssen daher unserer Erörterung um so mehr das österreichische Recht zu Grunde legen, als dasselbe den allgemeinen Grundsätzen der Evidenz entspricht, und mit den übrigens nicht in Wirksamkeit getretenen Beweisvorschriften der neuen Badenschen Processordnung übereinstimmt. — Die Aussagen von Personen, welche der Mitschuld an der nämlichen strafbaren Handlung geständig sind, können zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten hinreichen, wenn zwei derselben wider ihn über die gemeinschaftlich mit ihm verübte strafbare Handlung einhellig ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten (in der mündlichen Schlussverhandlung) in das Gesicht wiederholt haben. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass die Aussagen der Mitschuldigen auf eigenen Wahrnehmungen beruhen, übereinstimmend, von einander unabhängig und im Einklang mit den sonstigen Erhebungen sind, auch keine Bedenken gegen die Wahrhaftigkeit der Beschuldigung vorliegen, namentlich keine Verabredung, kein feindliches Verhältniss noch eigenes Interesse auf Seiten der Beschuldiger unterstellt werden kann. Entsprechen die Aussagen Mitschuldiger nicht allen diesen Erfordernissen oder konnten sie dem Beschuldigten nicht gegenüber gestellt werden, oder ist nur die Aussage eines Mitschuldigen vorhanden, so kann damit nur ein halber Beweis oder eine nahe Anzeigung (s. das.) erbracht werden, und daher ein verurtheilendes Erkenntniss nur dann darauf gebaut werden, wenn noch ein anderes directes Beweismittel z. B. ein Zeuge oder ein nicht vollkommen rechts gültiges Geständ-

niss, oder eine weitere nahe Anzeigung hinzutritt. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 140. Ziff. 5 §. 271. 281. Baden §. 265. 266.

Miturheber s. Theilnehmer, Urheber.

Mitwissenschaft s. Gehülfen.

Moderamen inculpatae tutelae s. Nothwehr.

Monomanie s. Manie.

Monstrum = Missgeburt s. das.

Moralische Person s. Gemeinheit.

Mord ist eine mit Vorbedacht (s. das.) verübte rechtswidrige Tödtung (s. das.), es ist daher der Thatbestand dieses Verbrechens aus den Begriffen von Vorbedacht und Tödtung leicht zu construiren. — Zunächst ist jedoch hier hervorzuheben, dass das österreichische Strafgesetzbuch den Begriff des Mords anders auffasst, indem es nur „die Absicht zu tödten“ verlangt, somit jede vorsätzliche Tödtung, also auch die im Affect verübte, welche gemeinrechtlich den Todtschlag (s. das.) darstellt, zu demselben rechnet, wo dann der den Gegensatz zu diesem Verbrechen bildende Todtschlag nur die unvorsätzliche Tödtung unter sich begreift. So weit geht zwar kein anderes Strafgesetzbuch, indess finden wir in den Begriffsbestimmungen derselben einige Verschiedenheiten, indem das Preussische Gesetz statt des Wortes „Vorbedacht“ den Ausdruck „vorsätzlich und mit Ueberlegung“ und die Gesetze von Sachsen, Weimar und Braunschweig copulativ „Vorbedacht oder Ueberlegung“ verlangen. Leitender Gedanke bei dieser Verschiedenheit der Definitionen ist, dass nach der Idee aller Gesetzgebungen jede nicht im Affect verübte vorsätzliche Tödtung als Mord erscheint. Dieser Gedanke wird aber durch den Ausdruck „Vorbedacht“ nicht hinreichend klar ausgedrückt, weil derselbe seinem Wortlaute nach auf einen Entschluss hindeutet, welcher der Ausführung der That vorhergeht. Wenn der Räuber, während er sein Opfer plündert, überlegt, dass der Beraubte ihn leicht verrathen könne, und, um dieses zu vereiteln, ihn tödtet, so hat er seinen Entschluss offenbar nicht im Affect gefasst, es liegt daher kein Todtschlag, sondern ein Mord vor. Aber gleichwohl kann man von diesem Verbrecher nicht sagen, er habe mit vorbedachtem Entschlusse gehandelt, weil Entschluss und Ausführung hier, so zu sagen, zusammenfallen. Um nun auch diese Classe von Fällen ausdrücklich unter den Begriff des Mords einzureihen, wählten die oben genannten Gesetze den Ausweg neben dem Vorbedacht auch der Ueberlegung zu gedenken, wo dann aber freilich das Preussische Gesetz, welches nur von „Ueberlegung“ redet, den Vorzug verdient, da die Ueberlegung, als minus, auch den Vorbedacht, als majus, in sich schliesst. — Ein Mord oder eine überlegte Tödtung ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn sowohl Entschluss als Ausführung mit Ueberlegung geschah, sondern auch dann, wenn ein überlegter Entschluss im Affect, oder ein im Affect gefasster mit Ueberlegung ausgeführt wurde, denn für den Begriff des Mords ist entscheidend, dass die Tödtung hier nicht ausschliesslich das Werk des Affects war, sondern dass sich der Thäter entweder bei Fassung des Entschlusses oder bei Ausführung der That in einem affectlosen Zustande befand, wo er das Sträfliche seines Beginnens mit Ruhe überdenken konnte. — Die Gesetze, mit Ausnahme des Badenschen, unterscheiden nicht zwischen bestimmtem und unbestimmtem Vorsatz (s. das.), letzteres erwähnt aber des unbestimmten Vorsatzes als eines Falls von minderer Strafbarkeit. Indess dürfte diese Unterscheidung auf unser Verbrechen kaum eine praktische Anwendung finden, indem zwar bei einem unklaren, im Affecte gefassten Vorsatze der Verbrecher sich alternativ verschiedene Erfolge z. B. Tödtung oder Verwundung zum Ziele setzen kann, bei einem vorbedachten oder überlegten Entschlusse aber regelmässig sich einen bestimmten Erfolg vorgenommen haben wird. — Man unterschied früher vom gemeinen Mord eine Reihe qualifizirter Arten, namentlich 1) den Raubmord (latrocinium), wenn die Absicht des Mörders auf Raub gerichtet ist, 2) den gedungenen (Lohn-, Banditen-) Mord, wenn der Mörder sich durch die ihm von einem Dritten zugesicherten Vermögensvortheile zur That bestimmen liess; 3) den Giftmord, wenn die That mittelst Giftes (s. das.) ausgeführt wurde, 4) den Meuchelmord (homicidium proditorium), wenn er auf hinterlistige Weise vollführt z. B. der Gemordete durch Freundschaftsbezeugungen sicher gemacht wurde; 5) der Verwandtenmord (parricidium), wenn die That an nahen Blutsverwandten (Ascendenten, Descendenten und Geschwistern), von Ehegatten, Vormund, dem eigenen Herrn, oder an Mitgliedern der regierenden Familie vollführt wurde. Die verschiedenen Arten des qualifizirten Mordes, welche noch von manchen Gesetzbüchern, z. B. Oesterreich, Bayern und Hannover, aufgezählt werden, waren von den frühern Gesetzen darum besonders hervorgehoben, weil sie mit verschärften (qualifiten) Todesstrafen bedroht waren. Jetzt, wo derartige Todesstrafen allgemein abgeschafft sind, hat diese Nomenclatur keine besondere

praktische Bedeutung mehr. Ganz bedeutungslos ist sie jedoch nicht, weil diese Erschwerungsgründe da in Betracht kommen können, wo die That unter mildernden Umständen begangen wurde, somit, trotz des Milderungsgrundes, wegen ihrer Qualification den Tod verdienen kann. — Der Mord wird von allen Strafgesetzbüchern, welche die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, mit dem Tode bedroht, nur das Badensche Gesetz gestattet im Falle eines unbestimmten Vorsatzes, auf lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter 12 Jahren, herabzugehen. — Zwei Fälle, welche, streng genommen, zum Morde gehören, werden jedoch von den Gesetzen hervorgehoben, und mit leichtern Strafen bedroht: 1) die Tödtung eines Einwilligenden. Wer einem Anderen auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, soll mit Arbeitshaus, höchstens mit Zuchthaus von einigen Jahren und wenn die Tödtung auf das Verlangen eines Todtkranken oder tödtlich Verwundeten geschieht, sogar nur mit Gefängniss bestraft werden. — 2) die Beihülfe zum Selbstmord. Wer an dem von einem Andern gegen sich selbst verübten Morde Theil genommen hat, soll mit Gefängniss oder höchstens mit Arbeitshaus bestraft werden. In beiden Fällen handelt es sich um die Tödtung eines Menschen, welcher fest entschlossen ist zu sterben, und die That bei verweigertem Beistand allein oder mit Hülfe anderer Personen ausführen würde. Diese Betrachtung und der Einfluss des auch bei unveräusserlichen Rechten nicht ganz zu beseitigenden Grundsatzes „volenti non fit injuria", rechtfertigt hier die mildere Bestrafung des Verbrechens. Dagegen gehen manche Gesetze, z. B. Weimar und Braunschweig zu weit, wenn sie auch denjenigen nur mit Arbeitshausstrafe bedrohen, welcher den Anderen zum Selbstmorde „anstiftet", denn hier können wir es mit einem Menschen zu thun haben, welcher aus den niedersten Motiven, mittelst Vorspiegelungen oder geschickter Benützung einer trüben Stimmung einem Unglücklichen den Lebensmuth raubt, und ihn zu dem verzweifelten Entschlusse des Selbstmordes treibt. Wer z. B. seinem Feinde vorspiegelt, seine Gattin sei ihm untreu, oder sein qualvolles Körperleiden sei unheilbar, und ihn darauf hin zum Selbstmord überredet, ist ein gemeiner Mörder, so heimtückisch wie der Meuchelmörder und so feige wie der Giftmörder, verdient also keine Schonung. Allerdings lassen sich auch Fälle denken, wo die Anstiftung zum Selbstmorde im milderen Lichte erscheint, z. B. wenn ein Offizier seinen Kameraden, der sich durch falsches Spiel oder Feigheit entehrt hat, zum Selbstmord beredet, aber in diesen Fällen muss man im Wege der Gnade helfen, der Gesetzgeber kann darauf ebensowenig Rücksicht nehmen, als z. B. auf die Mutter, welche ihr Kind aus Liebe, um ihm ein sorgenvolles Leben zu ersparen, ermordet. — Vgl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 134—139. Preussen §. 175. Bayern §. 146—150. Sachsen §. 121. 122. Hannover §. 227—229. Würtemberg §. 237—242. Baden §. 205—208. Hessen-Darmstadt §. 252. 257. Weimar §. 119. Braunschweig §. 145. 147. 148. Nassau §. 245.

Mordbrand. Unter diesem Ausdrucke, welcher in den früheren Lehrbüchern häufig vorkommt, und der in der Praxis früherer Zeiten eine nicht unbedeutende Rolle spielte, wird eine qualificirte Brandstiftung verstanden, deren Begriffsbestimmung aber beim Abmangel einer gemeinrechtlichen Quelle sehr schwankend ist. Man dachte sich darunter bald eine Brandstiftung mittelst Tumults und Complotts, bald eine zur Nachtszeit verübte, bald eine Brandstiftung, um in der daraus entstehenden Verwirrung Mord, Raub oder andere schwere Verbrechen zu verüben und wollte die von der Carolina den „boshaften Brennern" gedrohte Feuerstrafe auf diesen Fall beschränken. — Für unser heutiges Recht bildet der Mordbrand weder ein eigenes Verbrechen, noch eine besonders hervorzuhebende Qualification der Brandstiftung, indess zählen die meisten neuen Gesetzbücher unter den Erschwerungen der Brandstiftung auch den Fall auf, wo der Brand zur Verübung eines Mordes oder anderen schweren Verbrechens angelegt wird, und desshalb kann man, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach, von einem Mordbrande reden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Bayern §. 248 Ziff. 7. Sachsen §. 171 Ziff. 3. Hannover §. 183 Ziff. VIII. Würtemberg §. 378 Zif. 1 lit. b. Hessen-Darmstadt §. 411 Zif. 2 lit. d. Weimar §. 161 Zif. 2. Braunschweig §. 204. Nassau §. 405 Zif. 2 lit. d.

Moria s. Manie.

Motive s. Beweggrund.

Mündlichkeit des Strafverfahrens, im Gegensatz zur Schriftlichkeit, kann im Verhältniss zum Untersuchungsrichter und zum erkennenden Gerichte genommen werden. In ersterer Beziehung ist das Verfahren dann mündlich, wenn Angeschuldigte, Zeugen und Sachverständige persönlich vor dem Untersuchungsrichter erscheinen, und ihre Depositionen mündlich zu Protokoll geben, schriftlich dagegen dann, wenn sie ihre nieder-

geschriebenen Erklärungen an den Untersuchungsrichter einsenden. Von dieser Seite war unser früheres gemeinrechtliches Verfahren, stets ein mündliches, wie denn ein schriftliches Verfahren in diesem Stadium der Untersuchung nur bei einfachen Polizeivergehn, wo eine nähere Erörterung des Sachverhalts nicht wesentlich erscheint, und die That durch dienstgemässe Meldungen öffentlicher Beamten constatirt ist, anwendbar erscheint. — In der zweiten Beziehung nennt man das Verfahren mündlich, wenn die Angeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte mündlich ihre Aussagen machen, und das Gericht auf den unmittelbaren Eindruck dieser mündlichen Verhandlung hin sein Urtheil fällt, dagegen das Verfahren schriftlich, wo das urtheilende Gericht diese Aussagen nur aus den Untersuchungsakten, über welche eines seiner Mitglieder (der Referent) einen Vortrag (Relation) erstattet, mittelbar erfährt. Nach dieser Richtung beruhte unser früheres Untersuchungsverfahren auf dem Grungsatze der Schriftlichkeit und Aktenmässigkeit, und man fand lange darin eine besondere Garantie einer gründlichen und gewissenhaften Rechtsprechung, dass das urtheilende Gericht nicht nach dem flüchtigen Eindruck einer mündlichen Verhandlung, sondern auf den Grund der sorgfältig geführten Akten sein Erkenntniss baue. In den letzten Jahren gelang es aber der Wissenschaft, den Grundsatz der Mündlichkeit, als die sicherste Grundlage einer guten Rechtspflege, zur allgemeinen Geltung zu bringen, und jetzt dürfte kaum mehr ein Sachkundiger gefunden werden, welcher die überwiegenden Vorzüge der Mündlichkeit in Zweifel zu ziehen wagte. Wenn die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen unvollständig und nach der individuellen Auffassung und Ausdrucksweise des Untersuchungsrichters zu Protokoll genommen werden, und wenn dann der Referent in seinem Vortrage Auszüge aus diesen unvollkommenen Protokollen, wie er sie nach seiner Ansicht für erheblich hält, dem Gericht vorträgt, so können diese Aussagen, deren ursprünglicher Gehalt durch die Individualität jener Persönlichkeiten neutralisirt ist, nicht den gleichen Werth ansprechen, wie die unmittelbare Aussage selbst, zumal da durch die unmittelbare Vernehmung zugleich die ganze Persönlichkeit des Vernommenen, und die Art und Weise, wie er aussagte, worauf doch seine Glaubwürdigkeit besonders beruht, dem erkennenden Gerichte vor die Augen gestellt wird. Wenn also hiernach der erkennende Richter durch die mündliche Verhandlnng besser instruirt wird, so kommt noch dazu der weitere Vortheil, dass er auch vollständiger unterrichtet wird, indem er die Depositionen nicht im Auszuge, sondern ihrem ganzen Inhalte nach erfährt, und jeden Augenblick in der Lage ist, über Punkte, die ihm nicht gehörig aufgehellt und erläutert erscheinen, von dem Betreffenden weitere Aufklärungen zu erhalten. Dazu gesellt sich der weitere Vortheil, dass durch die nur beim mündlichen Verfahren durchführbare Gegenüberstellung der Anklage und Vertheidigung der Straffall allseitiger und lebendiger erörtert wird, so dass der wahre Sachverhalt schärfer in Evidenz tritt. Endlich ermöglicht die Mündlichkeit ein rascheres Verfahren, einmal desshalb, weil die Voruntersuchung (S. das.) die nur das Material zur mündlichen Schlussverhandlung beizuschaffen hat, kürzer und darum rascher geführt werden kann, und dann, weil die Schlussverhandlung in einem oder wenigen Tagen beendigt sein kann, während beim schriftlichen Verfahren die Ausarbeitung von schriftlichen Relationen und Correlationen, namentlich bei umfassenden Untersuchungen einen Zeitaufwand von Wochen oder Monaten erfordert. — Wesentlich ist, soll der Grundsatz der Mündlichkeit folgerichtig durchgeführt werden, dass das Beweismaterial, auf welches hin der Angeklagte verurtheilt werden soll, dem erkennenden Gerichte unmittelbar vorgeführt werde. Indess ist damit nicht gesagt, dass alle und jede Beweismomente nur insoferne dem erkennenden Gerichte zur Grundlage seiner Entscheidung dienen dürfen, als sie unmittelbar producirt wurden, vielmehr sind hiervon aus Gründen der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit mannigfache Abweichungen anerkannt, und zwar: 1) Gerichtliche Actenstücke, welche keine Vernehmungsprotocolle enthalten, wie namentlich auf das Vergehen Bezug habende Urkunden, Protocolle über Ortsbesichtigungen, Haussuchungen und Beschlagnahmen, während der Voruntersuchung von den Sachverständigen abgegebene Gutachten, von öffentlichen Behörden ausgestellte Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften früherer gegen den Angeschuldigten ergangener Straferkenntnisse und schriftliche Leumundszeugnisse müssen, wofern sie von Erheblichkeit sind, aus den Acten vorgelesen werden, denn theils sind dies Urkundenbeweise im engeren Sinne, theils Beurkundungen über Vorgänge, die nicht in Gegenwart des erkennenden Gerichtes vorgenommen oder wiederholt werden können. 2) Protocolle über die Aussagen von Zeugen, welche nicht zur Schlussverhandlung gestellt werden könnten, dürfen in derselben vorgelesen werden, namentlich: a) die Aussagen

von Mitgliedern der regierenden Familie, weil deren persönliche Ladung gesetzlich unstatthaft ist; b) die Aussagen von inzwischen gestorbenen Zeugen oder von solchen, welche c) wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts, d) wegen langdauernder Krankheit, e) wegen hohen Alters oder sonstiger Gebrechlichkeit nicht zum persönlichen Erscheinen entboten werden können. Hier tritt ein Nothstand ein, der es angemessener erscheinen lässt, vom Princip der Mündlichkeit abzuweichen, als das Ergebniss der Untersuchung in Frage zu stellen. Auch gehört der von dem österreichischen Gesetze besonders hervorgehobene Fall hieher, wenn Personen, welche trotz des ihnen zustehenden Rechts der Zeugnissablehnung sich in der Voruntersuchung vernehmen liessen, aber bei der Schlussverhandlung zu erscheinen sich weigern. 3) Wenn beide Theile sich über die Verlesung weiterer Zeugnisse vereinigen, eine Vorschrift, die von manchen Gesetzen auf den Fall beschränkt wird, wo die Zeugen auf die Ladung nicht erschienen sind, oder von ihren früheren Aussagen abweichen. Indess liegt kein hinreichender Grund vor, das Ermessen der Parteien in dieser Hinsicht zu beschränken. 4) Auf Beschluss der Raths- oder Anklagekammer, welche in dem Verweisungserkenntnisse die Actenstücke und Zeugnisse bezeichnen darf, die in der Sitzung vorzulesen sind. Diese Vorschrift ist schon eine grosse Abweichung vom Princip der Mündlichkeit, welche namentlich im Gesetze von Baden grell hervortritt, wornach die Ablesung der Zeugnisse genügen soll, wenn sich solche nur auf Nebenumstände beziehen, oder wegen des Geständnisses des Angeschuldigten für die Urtheilsfällung minder wichtig sind. Gleichwohl scheint diese Abweichung sachgemäss, da die Vorladung von Zeugen über minder erhebliche Punkte die Verhandlungen verzögert und theurer macht, ohne einen reellen Vortheil zu gewähren. 5) Auf den Grund der dem Gerichtsvorsteher oder Gerichte zustehenden discretionären Gewalt (S. das.) kann die Verlesung beliebiger Zeugenaussagen oder Verhörprotocolle des Angeklagten verfügt werden. Man kann dem vernünftigen Ermessen des Vorsitzenden oder Gerichts diese Befugniss mit allem Vertrauen einräumen, zumal da seine Macht lange nicht so gefährlich ist, wie die der Rathskammer eingeräumte. Diese entscheidet nämlich schon von vorne herein, welche Zeugen nicht persönlich vorzuladen sind, also in einem Zeitpunkte, wo die Tragweite dieses Beschlusses noch nicht vollständig ermessen werden kann, jener dagegen ordnet nur die Verlesung von Zeugenaussagen an, wenn die Verhandlungen hierzu eine gegründete Veranlassung gegeben haben, er ist aber ausser Stand, durch dieses Recht einen geladenen und erschienenen Zeugen von der Vernehmung auszuschliessen. — Es kann zwar nicht bestritten werden, dass die Ausnahmen vom Grundsatze der Mündlichkeit, welche unsere Processordnungen hiernach zulassen, je nachdem sich die Praxis gestaltet, zu einer nicht unbeträchtlichen Beschränkung der Mündlichkeit führen können und führen werden, aber wir können diese Folge nicht beklagen, denn in den meisten Fällen sind es nur einzelne Zeugenaussagen und die Aussagen der Angeschuldigten, welche der erkennende Richter unmittelbar aus dem Munde der Betreffenden erfahren muss, während die Aussagen der zahlreichen Nebenzeugen füglich durch Verlesung der Protokolle über ihre erste Vernehmung ihm bekannnt gemacht werden können, ohne die gründliche Entscheidung irgend zu gefährden. — Noch bedarf die Frage einer kurzen Beleuchtung, in wiefern die Einführung der Mündlichkeit bei unseren Militärgerichten, wo sie zur Zeit noch nirgends besteht, angemessen erscheine. Bei aller Anerkennung der Gründe für die Mündlichkeit in ihrer Anwendbarkeit auf die Militärgerichte muss diese Frage doch im Allgemeinen verneint werden. Das Heer ist nämlich seiner Natur nach für den Krieg bestimmt, seine Einrichtungen müssen daher sämmtlich beweglich, d. h. darauf berechnet sein, dass dasselbe häufig seine Standorte wechselt. Nun findet sich zwar im Felde stets Zeit, die Zeugen und Verbrecher zu Protocoll zu vernehmen; aber meist ist es geradezu unmöglich, sie nach geschlossener Voruntersuchung zu einer Urtheilssitzung vorzuladen, weil auf dem Kriegsschauplatze keine gesicherten Communicationen stattfinden, und das Hauptquartier vielleicht täglich seinen Standort wechselt. Wenn aber ein mündliches Verfahren in Kriegszeiten nicht möglich ist, so wäre es eine halbe und verkehrte Massregel, in Friedenszeiten ein solches einzuführen, so dass mit dem Kriege, also in Zeiten, wo die Justiz ohnehin nicht mit der gleichen Bedächtigkeit geübt werden kann, anderseits aber die Strafen weit strenger sind, ein den Richtern weniger vertrautes und gleichwohl nach der Idee des Gesetzgebers weniger sicherndes Verfahren einträte. Man kann daher die Mündlichkeit nur in sehr beschränkter Weise auf die militärischen Verhältnisse anwenden. Man muss nämlich von vorneherein den Grundsatz aufgeben, dass die Gerichte nur auf unmittelbar ihnen vorgeführte Beweise urtheilen dürfen, und um-

gekehrt den Grundsatz festhalten, dass regelmässig das Urtheil auf den Grund der schriftlichen Aufzeichnungen gefällt wird. Dabei kann man aber dem Gerichte gestatten, wo es die Umstände zulassen, die Zeugen oder einzelne derselben nebst dem Angeschuldigten zu einer mündlichen Schlussverhandlung vorzuladen, womit man dann zu dem bei den französischen Kriegsgerichten eingehaltenen Verfahren kömmt. Nur bei dem Standrechte (S. das.), dessen Wesen gerade darin besteht, dass die ganze Untersuchung vom Anfange bis zum Schlusse vor dem erkennenden Gerichte geführt wird, liegt die Mündlichkeit des Strafverfahrens in der Natur der Sache, indem das untersuchende Gericht sofort am Schlusse der Untersuchung das Erkenntniss fällt. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 60. 213—257. — Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 14. 19. 21. 44. 52 und Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 24. 25. Bayern Schwurgerichtsges. §. 31. 133. 165—167. Hannover §. 78. 144—146. Württemberg Schwurgerichtsgesetz §. 134—137. Baden §. 211. 212. 233. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 97—105. Weimar §. 203. 222. 243. 244. Braunschweig §. 131. Altenburg §. 185. 205. 230.

Münzbetrug s. Münzverbrechen.

Münzfälschung s. Münzverbrechen.

Münzverbrechen (Münzvergehen). Unter diesem Namen begreift man eine Reihe von verschiedenen Verbrechen, deren Gegenstand Geld (S. das.) ist, die aber im Uebrigen nicht unter einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte zusammengefasst werden können. Früher behandelte man sie als Verletzungen des Münzregals, die neuen Gesetzbücher rechnen sie unter die Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben, aber keiner dieser Gesichtspunkte passt auf alle Münzvergehen. Hiernach erübrigt nichts, als die einzelnen Verbrechen, welche unter den Gattungsbegriff fallen, neben einander abzuhandeln, wobei die Erörterung kürzer gefasst werden kann, weil der Begriff von Geld (S. das.), wie er für diese Verbrechen in Betracht kommt, schon unter diesem Artikel abgehandelt wurde. — Man unterscheidet: 1) Falschmünzen, d. i. die unbefugte Anfertigung von Geld, um es als solches zu gebrauchen. Der objective Thatbestand dieses Verbrechens besteht in der Fertigung von (Metall- oder Papier-) Geld. Wie das österreichische und bayerische Gesetz ausdrücklich sagen, und die übrigen Gesetze durch ihre Begriffsaufstellung gleichfalls subintelligiren, wird nicht vorausgesetzt, dass die nachgemachten Münzen von geringerem Schrot und Korn seien, vielmehr liegt das Verbrechen selbst dann vor, wenn sie hältiger sind, wie das ächte Geld. Somit bildet die blose Anmassung des Münzregals ebenso gut wie die eigentliche Fälschung den Thatbestand des Verbrechens, aber eben desshalb gehört die „Widerrechtlichkeit“ der That in die Begriffsbestimmung, weil sonst das Geldprägen durch den Münzmeister gleichfalls darunter fiele. Die meisten Gesetze suchen diese Widerrechtlichkeit durch die Fassung „wer Geld nachmacht“ oder „nachahmt“, auszudrücken, weil die Nachahmung jedenfalls eine widerrechtliche Anfertigung ist. Aber dieser Ausdruck ist in anderer Beziehung zu eng, weil er nur die Fälschung mittelst Nachahmung des Gepräges einer bestehenden Münze in sich begreift, nicht aber den eben so gut unter das Verbrechen gehörenden Fall, wenn der Fälscher das Gepräge selbst erfindet, z. B. sächsische Thaler mit eigenem, den sächsischen Münzen entsprechendem Gepräge fertigt. — Die That muss in der Absicht gescheben, das Fabrikat als Geld zu gebrauchen. Die meisten Gesetze drücken dies dahin aus, die Fertigung müsse in der Absicht geschehen, das Fabrikat „auszugeben“ oder „in Umlauf zu setzen“, oder „in Umlauf zu bringen“. Aber diese Ausdrucksweise ist darum nicht genau, weil nicht in allen Fällen die Absicht vorliegt, das Geld in „Umlauf“ zu bringen, z. B. wenn ein Cassenbeamter falsche Münzen fertigt, um sie beim Cassensturz zur Verdeckung seines Recesses zu gebrauchen, dann aber wieder einzuschmelzen, oder wenn das Geld nur als Depositum benützt werden soll. Richtiger drückt man daher das entscheidende Moment durch die Absicht „das Fabrikat als Geld zu gebrauchen“ aus. Nicht zu billigen ist die Fassung des braunschweigischen Gesetzes, welches eine „gewinnsüchtige Absicht“ verlangt, indem damit der allerdings sehr seltene Fall ausgeschlossen wird, wo die Münzen nur mit Anmassung des Münzregals, ohne allen Geldvortheil, vielleicht sogar mit pecuniären Opfern geschlagen werden. Das Gleiche gilt von der preussischen Fassung, welche weder von Widerrechtlichkeit, noch von einer bestimmten Absicht redet, sondern einfach sagt, „wer Geld nachmacht“, also auch auf den Münzfreund anwendbar wäre, welcher sich für seine Münzsammlung eine Münze nachahmt. — Das Verbrechen ist schon mit der Fertigung des Geldes vollendet, nur das württembergische Gesetz verlangt im Widerspruche mit der einstimmigen Ansicht der übrigen Gesetze auch das in Umlaufsetzen des Geldes zum Thatbestande des vollendeten Verbrechens. Für die Strafausmessung gilt aber die Ausgabe des Gel-

des als Straferhöhungsgrund, nicht minder ist Rücksicht darauf zu nehmen, ob inländisches oder ausländisches Geld, ob grobe oder Scheidemünze gefälscht, ob die That mit mehr oder weniger Feinheit ausgeführt wurde, ob die Verschiedenheit des Werthes der gefälschten Münzen von dem der ächten bedeutend, ob der Schaden gross war, und ob der Fälscher für sich allein oder in Gemeinschaft mit Anderen handelte. Als Strafe ist regelmässig Zuchthaus gedroht, welches in den schwersten Fällen auf 15 bis 20 Jahre ansteigen kann. — 2) Münzfälschung oder Münzverfälschung ist dann vorhanden, wenn in gleicher Absicht (Ziff. 1) ächtes Geld verfälscht wird. Hieher gehört der Fall, wenn ächtem Gelde durch täuschende Veränderungen an demselben der Schein eines höheren Werthes gegeben wird, z. B. durch Veränderung des Stempels oder der Werthbezeichnung, oder dem Geld durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige nicht sofort in die Augen fallende Weise ein Theil seines Werthes entzogen, oder verrufenen oder falschen Münzen der Schein von geltenden gegeben wird. Natürlich wird hiebei eine Täuschung vorausgesetzt, welche der Münze den Anschein einer ächten gibt, das Vergolden von Scheidemünzen, um sie als Goldstücke auszugeben, erscheint, wofern das Gepräge nicht geändert, also die Münze nicht nachgemacht oder verändert wird, nur als Betrug. — Das Verbrechen ist gleichfalls durch den Act des Verfälschens vollendet, aber eine Reihe von Gesetzen, z. B. Bayern, Hannover, Württemberg, Baden, Hessendarmstadt und Nassau verlangen die Verausgabung unter dem betrüglichen Werthe zum Begriffe des vollendeten Verbrechens, wofür man den Umstand anführen kann, dass derartige Veränderungen auch zu erlaubten Zwecken geschehen können, z. B. das Durchbohren der Münzen, um sie als Kette zu tragen, das Abfeilen derselben zu gewerblichen Zwecken. Da aber die That so gemeingefährlich ist, wie das Falschmünzen, so liegt kein genügender Grund vor, den Moment der Vollendung bei diesem Verbrechen anders zu fixiren. Die Strafe dieses Verbrechens ist gelinder als die des Falschmünzens, nur in den schwersten Fällen Zuchthaus, regelmässig Arbeitshaus, in den leichteren Fällen, namentlich bei der blosen Werthverringerung Gefängniss. — 3) Münzbetrug, unter welchem Collectivnamen das hannöverische Gesetzbuch alle in Bezug auf Münzen verübten Betrügereien, welche nicht zum Falschmünzen oder zur Münzfälschung gehören, zusammenfasst. Als solche werden von den Gesetzen namentlich hervorgehoben: a) das Ausgeben falschen Geldes (S. das.) in seinen verschiedenen Modalitäten, wovon bereits unter dem einschlägigen Artikel (S. Geld, falsches) geredet wurde. b) Die Anfertigung oder Beischaffung von Münzstempeln oder Münzwerkzeugen, von Platten, Stichen und Formen zur Fertigung von Papiergeld, ohne Erlaubniss der Behörde, aber ohne Einverständniss mit Münzfälschern. Liegt ein solches Einverständniss mit einem Falschmünzer vor, so wird der Gehülfe als Theilnehmer an dem Falschmünzen selbst behandelt, geschieht aber die Anschaffung oder Anfertigung derartiger Geräthschaften zum Zweck des eigenen Falschmünzens, so wird die That als versuchtes Falschmünzen bestraft. c) Das Vergolden oder Versilbern von Münzen, oder die Anfertigung von Medaillen, Denkmünzen oder Spielpfenningen, oder die Anfertigung von Ankündigungen oder Adressen, welche bei oberflächlicher Betrachtung leicht für wirkliches Geld angesehen werden können, wird, auch wenn keine betrügliche Absicht nachweislich ist, wegen der Gemeingefährlichkeit der Handlung mit Gefängnissstrafe belegt. — Für alle Arten von Münzverbrechen und Münzvergehen wird neben der Strafe auf Confiscation der Münzwerkzeuge und des gefertigten Geldes erkannt. — Vgl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 118—121. 325. 329. Preussen §. 121—124. 340. Ziff. 3—5. Bayern §. 341—346. 428—431. Sachsen §. 268—274. Hannover §. 200—204. Würtemberg §. 206—215. Baden §. 509—532. Hessendarmstadt §. 204—217. Weimar §. 260—268. Braunschweig §. 126—129. Nassau §. 198—211.

Muthwille ist eine Eigenschaft der Jugend, die bei dem reiferen Alter nur dann vorkömmt, wenn dasselbe „die Kinderschuhe noch nicht ausgetreten hat.“ In dem Alter der geistigen Unreife, wo der Mensch den Eingebungen seiner Laune folgt, und nicht ängstlich nach den Folgen frägt, gibt sich der Muthwille am häufigsten kund. Er ist eine Willensäusserung, die nicht durch Vernunftgründe und Reflection, sondern durch Launen und „Uebermuth“ bestimmt wird, also ein „durch Uebermuth bestimmter Wille.“ Eine aus Muthwillen entsprungene Rechtsverletzung ist insofern nicht einer aus bösem Vorsatz hervorgangenen gleich zu achten, als der Handelnde den rechtswidrigen Erfolg zunächst nicht wollte, sondern nur einem anderen Ziele nachstrebte, obwohl er mit Anwendung des gesunden Menschenverstandes wissen musste, dass der rechtswidrige Erfolg daraus leicht entstehen konnte, oder sogar entstehen musste. Man hat desshalb den Muthwillen (lascivia, luxuria, oder wie sich die Carolina ausdrückt, die Geilheit) einfach

unter die Fahrlässigkeit (S. das.) gerechnet, und keiner besonderen Behandlung gewürdigt. Dass aber diese Auffassung unrichtig sei, zeigt die Sprache des Gesetzgebers, der sich hier dem gemeinen Sprachgebrauche anschliesst, indem derselbe von „muthwilliger Beschädigung“ redet, und dabei einen Fall im Auge hat, wo es sich nicht um fahrlässige, sondern um vorsätzliche Rechtsverletzungen handelt. Es erscheint hiernach der Muthwille nicht nur als eine Art der Fahrlässigkeit, sondern auch als eine besondere Richtung des Vorsatzes. Beide Arten haben das Gemeinsame, dass der Muthwillige, welcher seine Laune zu befriedigen sucht, dabei an eine Rechtsverletzung nicht denkt, sie unterscheiden sich aber dadurch, dass bei dem fahrlässigen Muthwillen der Verbrecher die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des strafbaren Erfolges, bei dem muthwilligen Vorsatze aber die Nothwendigkeit und Wirklichkeit desselben leichtfertig übersieht. Von beiden Arten des Muthwillens ist besonders zu reden: 1) Der fahrlässige Muthwille fällt unbedingt unter den Begriff der Fahrlässigkeit, bezeichnet aber eine Modalität derselben. Während die Fahrlässigkeit, wofern man sie vom Muthwillen unterscheidet, in einer Negative d. h. im Unterlassen derjenigen Sorgfalt und Ueberlegung besteht, wie man sie von jedem gewissenhaften Menschen erwarten kann, fehlt es dem Muthwilligen nicht an Ueberlegung, selbst nicht an Besonnenheit. Er kennt die Gefährlichkeit seiner Unternehmung, die grosse Wahrscheinlichkeit ihres strafbaren Erfolgs, aber er vertraut seiner Geschicklichkeit oder seinem Glücke, und beruhigt sich bei dem Gedanken, dass der schlimme Erfolg nicht eintreten werde. Wenn ein Jäger, welcher von der Jagd heimkehrt, sein Gewehr auf offener Strasse abfeuert, und Jemand dadurch tödtet, so liegt Fahrlässigkeit im engern Sinne vor. Der Jäger überlegte nicht, dass die Landstrasse belebt sei, und versäumte die Vorsicht zuerst umherzuschauen, ob Niemand komme. In diesem allzu geringen Masse der Sorgfalt und Ueberlegung liegt seine Verschuldung, an die Rechtsverletzung als mögliche Folge seiner That, dachte er in diesem Augenblicke nicht. Wenn aber der Jäger, um einen zweiten Wilhelm Tell zu spielen, einem Bauernburschen einen Apfel vom Kopfe schiessen will und ihn dabei tödtet, so liegt ein Verbrechen aus Muthwillen vor. Der Jäger überlegte, was er that, er wandte auch alle Sorgfalt an, um den Apfel zu treffen, aber er vertraute im Uebermuth zu sehr seiner Schiessfertigkeit, und that den gefährlichen Schuss, obwohl ihm der Gedanke nahe lag, dass er den Jungen tödten könne. Offenbar ist der fahrlässige Muthwille strafbarer als die fahrlässige Sorglosigkeit, weil bei jener dem Thäter die nahe Möglichkeit des sträflichen Erfolgs vorschwebt, bei dieser aber nicht. Eben darum kommt dieser Muthwille dem unbestimmten (eventuellen) Vorsatze (S. das.) ziemlich nahe, denn wer mit dem Bewusstsein, dass seine That leicht den strafbaren Erfolg haben könne, sie dennoch unternimmt, willigt eventuell in den von ihm zwar nicht gewünschten, aber doch als möglich gedachten sträflichen Erfolg ein, um dieser Rücksicht willen steht diese Art von Fahrlässigkeit auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit. — 2) Der muthwillige Vorsatz fällt unter den Begriff des Vorsatzes, denn der Muthwillige w o l l t e den hervorgebrachten Erfolg ohne seine Sträflichkeit zu beherzigen. Aber während mit dem Vorsatze gewöhnlich eine bestimmte verbrecherische Absicht z. B. Eigennutz, Bosheit oder Rachsucht u. dgl. befriedigt werden soll, wirkt bei dem Muthwillen kein derartiges Motiv ein, der Muthwillige führt die That, so zu sagen „in den Tag hinein“ aus, er denkt zunächst nicht an die Rechtsverletzung, sondern an die Befriedigung seiner Laune. Wer auf der Landstrasse wandelnd, mit der Axt, die er gerade in Händen hat, die jungen Obstbäume, welche längs derselben gepflanzt sind, einen nach dem andern abhaut, handelt aus Muthwillen, weil ihn eine böse Absicht nicht leitete, und ist daher weniger strafbar, als der Baumbeschädiger, welcher die Obstbäume seines Nachbarn aus Neid zerstört. Bei dem Muthwillen haben wir es also mit einer vorsätzlichen Rechtsverletzung zu thun, welche darum auf einer niederen Stufe der Strafbarkeit steht, weil den Verbrecher kein nichtswürdiges Motiv leitete, sondern die That aus einem kindischen Leichtsinn entsprang. — Vgl. die Strafgesetze von B a y e r n §. 65, 275. S a c h s e n 32, 288, 291. H a n n o v e r §. 46—49, 336, 339. W ü r t e m b e r g §. 58, 59. B a d e n §. 101, 102, 275. H e s s e n d a r m s t a d t §. 57, 426. W e i m a r §. 30, 242, 281. B r a u n s c h w e i g §. 26, 29, 234. N a s s a u §. 54. 422.

Muthwillige Beschädigung S. Sachbeschädigung.

N.

Nachdruck. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Erzeugnisse der Kunst sind Eigenthum des Verfassers und Verfertigers, sie dürfen daher ohne seine oder seiner Rechtsnachfolger Einwilligung nicht auf mechanischem Wege z. B. durch Druck, Steindruck, Farbendruck, Stich, Holzschnitt, Prägen, Gyps- oder Thonabdruck u. dgl. vervielfältigt werden. Es ist dieser gesetzliche Schutz nicht blos auf solche Erzeugnisse beschränkt, welche der Autor noch nicht veröffentlicht hat, sondern auch auf die bereits veröffentlichten und verbreiteten. Der Käufer, welcher ein solches auf mechanischem Wege vervielfältigtes Exemplar an sich bringt, erhält dadurch nicht das Recht, dasselbe auf mechanischem Wege weiter zu vervielfältigen, denn er ist durch die Erwerbung desselben nur Eigenthümer des Exemplars nicht aber Miteigenthümer des wissenschaftlichen oder künstlerischen Erzeugnisses selbst geworden. Mit der mechanischen Nachbildung solcher Werke auf gleicher Stufe steht die öffentliche Aufführung dramatischer oder musikalischer Compositionen, welche so lange, als dieselben nicht durch den Druck dem öffentlichen Gebrauche überlassen sind, ohne Erlaubniss des Verfassers nicht statthaft ist. — Wenn der Nachdruck oder die Nachbildung nicht vollständig, nicht unverändert, oder mit einer selbstständigen Auffassung geschehen ist, z. B. wenn bedeutende Auszüge aus einem Werke, oder einzelne Gedichte abgedruckt sind, wenn ein wissenschaftliches Werk in populärer Form widergegeben wird, oder ein Gemälde nur als Grundlage eines anders angeordneten Bildes oder zu einer plastischen Darstellung benützt wird, so kann die Frage zweifelhaft werden, ob ein strafbarer Nachdruck vorliege. Manche Gesetze versuchten hierüber nähere Bestimmungen zu geben, aber eine erschöpfende Charakteristik des Nachdrucks kann im Gesetze nicht gegeben werden, weil die Frage eine nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu entscheidende quaestio facti ist. Der entscheidende Gesichtspunkt dabei ist der Umstand, ob die als Nachdruck verfolgte Nachahmung ihrem Wesen nach als eine neue, selbstständige Schöpfung erscheine. Ein näheres Eingehen in diese, dem Civilrecht angehörige Frage, liegt ausser dem Plane dieses Werks. — Das Eigenthumsrecht an seinem Erzeugniss steht dem Autor bis zu seinem Tode, und nach demselben noch seinen Erben während 30 Jahren zu. Werke ungenannter oder pseudonymer Verfasser, sowie nachgelassene und solche Werke, welche von moralischen Personen z. B. Academien, Universitäten u. dergl. herrühren, geniessen dies Recht während 30 Jahren vom Jahre ihres Erscheinens gerechnet. — Das Recht des Verfassers auf sein Werk kann durch Vertrag (Verlagsvertrag) in gültiger Weise auf den Herausgeber oder Verleger übertragen werden. — Der unbefugte Nachdruck oder die Nachbildung solcher Erzeugnisse gibt dem Verfasser, beziehungsweise Verleger oder Herausgeber das Recht im Civilwege Entschädigung zu verlangen, aber nebstdem wird dieser wiederrechtliche Eingriff in das geistige Eigenthum eines Dritten auf Antrag der Betheiligten auch als Vergehen behandelt. Als Strafen sind Geldbussen gedroht, die je nach dem Umfang des widerrechtlichen Unternehmens und dem angerichteten Schaden ansteigen, und zugleich werden die vorhandenen Nachdrücke oder Nachbildungen konfiszirt, die vorhandenen Platten, Steine und Formen zerstört, und der Drucksatz auseinandergelegt. Im Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe (S. das.) wird sie in entsprechendes Gefängniss verwandelt, auch kann in Wiederholungsfällen auf Gewerbsentziehung (S. das.) erkannt werden. — Vgl. die Bundesbeschlüsse vom 3. November 1837, 22. April 1841 und 10. Juni 1845, sowie die Strafprozessordnungen von Oesterreich §. 467 und Würtemberg §. 392 und Sachsen Gesetz vom 22. Februar 1844.

Nacheile S. Amtsfolge.

Nachlässigkeit S. Fahrlässigkeit.

Nachrichter S. Scharfrichter.

Nachschlüssel S. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Nachtwandeln (Schlafwandeln, noctambulismus, somnambulismus) ist ein, namentlich in den Entwickelungsjahren häufig vorkommender, durch krankhafte Körperbeschaffenheit bedingter abnormer psychischer Zustand, in welchem der daran Leidende zeitweise sich schlafend von seinem Lager erhebt, umherwandelt, allerlei Verrichtungen, gleich einem Wachenden, vornimmt und namentlich gefährliche Unternehmungen ausführt, z. B. Dächer erklettert. Der Anfall dauert jeweils nur kurze Zeit, und der Nachtwandler begiebt sich, wenn er nicht gewaltsam aufgeweckt wird, noch immer fortschlafend wieder in sein Bette zurück. — Die-

ser Zustand hat nur insofern eine forensische Wichtigkeit, als Fälle vorkommen, wo der Nachtwandler während seines Anfalls gewaltsame Handlungen vornimmt z. B. Jemand tödtet. Offenbar ist das Nachtwandeln ein potenzirtes Traumleben, welches nicht auf die Phantasie beschränkt bleibt, sondern wobei der Körper mechanisch dem Spiel der Einbildungen folgt. So wenig man nun einen Träumenden für die Gotteslästerung oder Majestätsbeleidigung verantwortlich machen kann, die er laut im Schlafe ausstösst, so wenig kann man den Nachtwandler dafür verantwortlich machen, wenn er eine Person, welche ihm im Traume als Gegner erscheint, schlafwandelnd anfällt und verletzt, denn beiden fehlt das Selbstbewusstsein und die freie Selbstbestimmung, also die Grundbedingung der Zurechnungsfähigkeit. — Man ist auch allgemein darüber einig, dass der Nachtwandler für die während seines Anfalls vorgenommenen Handlungen nicht verantwortlich sei, nur für den Fall wurden Bedenken geäussert, wenn der Nachtwandler, wissend, dass er während des Anfalls zu bestimmten gewaltsamen Handlungen geneigt sei, sich noch wachend mit Werkzeugen versieht, womit er die That verüben kann, z. B. einen Dolch mit in das Bett nimmt. Wenn derartige Fälle vorkommen sollten, es sich also hier nicht blos um eine unfruchtbare Casuistik handelt, so stünde der Fall mit dem auf gleicher Linie, wo Jemand unter den gleichen Verhältnissen sich absichtlich berauscht, man könnte dem Nachtwandler daher den Erfolg zum unbestimmten Vorsatz zurechnen. — Vergl. Most, ausführliche Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde (Leipzig 1840) Bd. II p. 393—397 und Friedreich System der gerichtlichen Psychologie (Regensburg 1852) p. 248—253.

Narrheit S. Manie.

Nascherei S. Esswaaren.

Nebenfolgen der Verbrechen S. Amnestie.

Nebenstrafen S. accessorische Strafen.

Nebentheilnehmer S. Gehülfen, Theilnehmer.

Negligentia = Fahrlässigkeit S. das.

Nichtanzeige und Nichtverhinderung der Verbrechen S. Gehülfen.

Nichtigkeit. Nichtigkeitsbeschwerde. Die von den Criminalbehörden ausgehenden gerichtlichen Handlungen müssen den vom Gesetze aufgestellten Grundsätzen und Vorschriften entsprechen. Verletzen sie das Gesetz, so können sie keinen Anspruch auf Anerkennung Seitens des Staats machen, sie sind an sich und mit allen auf ihnen beruhenden und durch sie bedingten späteren Acten des Gerichts rechtlich unwirksam oder nichtig. — Die Nichtigkeit einer solchen ungesetzlichen Handlung ist entweder eine absolute, wenn sie ohne Weiteres aller rechtlichen Wirksamkeit entbehrt, oder eine relative, wenn sie formell und äusserlich so lange wirksam und gültig ist, als sie nicht von einem Interessenten mit Erfolg als nichtig angefochten wird. Man pflegt in den Gesetzen und Lehrbüchern gewöhnlich nur die letztere Art der Nichtigkeit hervorzuheben, während erstere nicht die Rücksichtsnahme erhält, welche sie der Natur der Sache nach verdient. Es wird daher um so nothwendiger, ihrer hier in Kürze zu gedenken. — Eine absolute Nichtigkeit liegt dann vor, wenn die dem Gesetze widersprechende gerichtliche Handlung unter allen Umständen 1) entweder schlechthin nicht vorgenommen werden, 2) oder nicht von der Behörde, welche sie vornahm, ausgehn, 3) oder endlich nicht der Person gegenüber, auf welche sie angewendet wurde, vorgenommen werden konnte. Diese Fälle mögen durch Beispiele ihre nähere Erläuterung finden: zu 1) Wenn ein Gericht eine des Meineids angeschuldigte Person unter Anwendung der Vorschriften der Carolina mit dem Abhauen der Finger bestrafte, so würde es mit grober Verkennung des bestehenden Rechts eine schlechthin unstatthafte, von der Humanität des Gesetzgebers reprobirte Strafe aussprechen. Ein solches Erkenntniss könnte dadurch keine Rechtskraft erlangen, dass der Verurtheilte sich dabei beruhigte, auch der Staatsanwalt unterliesse, in Zeiten dagegen Einsprache zu erheben, vielmehr wäre es die Pflicht der Staatsgewalt, den Vollzug dieser Ungesetzlichkeit unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu verhindern. Es müssten folgeweise die Staatsbehörden, welchen das betreffende Gericht unterstünde, sich auf Antrag des Verurtheilten, oder die Anzeige eines Dritten oder von Amtswegen geradezu dem Vollzuge des Erkenntnisses widersetzen, indem es demselben, als einem absolut nichtigen Operat, alle rechtliche Wirkung absprächen. — Zu 2) Wenn eine Finanzbehörde z. B. ein Hauptsteueramt einen Zollaufseher wegen Nothzucht mit einer Zuchthausstrafe belegte, so hätten wir es mit einem Erkenntnisse zu thun, welches sich schon an sich, ohne nähere Untersuchung als ein ganz unzuständiges und absolut nichtiges darstellte, weil der Finanzbehörde keine gerichtliche Strafgewalt zusteht. Auch hier müssten sich die obern Finanzbehörden oder das zuständige Strafgericht, sobald sie von dem Vorfall Kenntniss erhielten, dem Vollzuge der Sentenz widersetzen, und solches als ein aller Wirksamkeit entbehrendes rechtliches Unding behandeln. — Zu 3) Wenn das Civilgericht einen Offizier, welcher im Dienste seinen Vorgesetzten verwundete, wegen Körperverletzung

zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilte, so käme es nicht darauf an, ob der Offizier, dem vielleicht die gelindere Strafe der Körperverletzung willkommner wäre, als die durch seine Insubordination verwirkte härtere, sich dabei beruhigte oder ein Rechtsmittel ergriffe. Der Militärgerichtsstand ist aus öffentlich rechtlichen Gründen eingeführt, und auf denselben kann nicht verzichtet werden, die Militärbehörde könnte sich daher unbedingt dem Vollzuge des Urtheils gegen den Offizier widersetzen, ohne dass das ergangene Urtheil vorläufig als ein formell gültiges behandelt, und im Wege des Rechtsmittels als nichtig angefochten werden müsste. — In diesen und ähnlichen Fällen leuchtet es dem schlichten Verstande ein, dass ein solches sich gerichtliche Handlung oder Erkenntniss benennendes Machwerk an sich nichtig und unwirksam ist, und dass eine eigentliche formelle Anfechtung desselben schon darum nicht verlangt werden kann, weil die Staatsregierung sich unter allen Umständen dem Vollzuge desselben widersetzen müsste. Einer solchen nichtigen Entscheidung gegenüber hat der Verurtheilte keiner rechtlichen Einsprache nöthig, vielmehr genügt die einfache Anzeige bei der competenten Stelle, um ihn vor den Folgen des ungesetzlichen Spruches zu sichern. — Den Gegensatz zu diesen absoluten Nichtigkeiten bilden die relativen Nichtigkeiten. Hierbei haben wir es nicht mit solchen gerichtlichen Handlungen zu thun, welche unter allen Umständen unstatthaft sind, sondern vielmehr mit solchen, welche relativ d. h. in Bezug auf die besondern Umstände des vorliegenden Falls eine Verletzung des Gesetzes enthalten. Eben desshalb ist die Handlung beziehungsweise das Erkenntniss ein formell d. h. dem äussern Anscheine nach gültiger Act, und es wird folgeweise erfordert, dass die vorgekommene Unregelmässigkeit oder Nichtigkeit geltend gemacht und zur Anerkennung gebracht werde. Weil eine solche latente Nichtigkeit nicht so grell, wie die absolute, in die öffentlich rechtlichen Verhältnisse einschneidet, weil sie nicht unmittelbar die Staatsordnung beeinträchtigt, kann der Staat den Betheiligten, dem Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft, deren Geltendmachung anheimgeben, und solche als gedeckt, folgeweise das Verfahren oder Urtheil als rechtsbeständig behandeln, wenn der Verletzte von diesem Rechte der Anfechtung keinen Gebrauch macht. Diese Behandlung der relativen Nichtigkeiten ist eine gewissermassen nothwendige, weil einzelne Unregelmässigkeiten und Verstösse gegen die Gesetze beinahe in allen Criminalprozessen vorzukommen pflegen, und daher die Rechtssicherheit wahrhaft gefährdet erschiene, wenn unter Berufung auf derartige Ungesetzlichkeiten ergangene Erkenntnisse zu allen Zeiten als unwirksam behandelt werden könnten. Daraus rechtfertigt sich dann der von allen Strafprocessordnungen anerkannte Grundsatz, dass derartige Nichtigkeiten nur insofern und in so lange als Grund zur Umstossung einer richterlichen Entscheidung benützt werden können, als sie innerhalb der zur Ergreifung des hiefür gesetzlich gestatteten Rechtsmittels gegebenen Nothfrist geltend gemacht werden. Die Entscheidung eines Strafgerichts kann nun unmittelbar oder mittelbar das Gesetz verletzen, und folgeweise an einer relativen Nichtigkait leiden, entweder 1) wegen Ungesetzlichkeiten hinsichtlich der Besetzung des Gerichts, 2) wegen Ungesetzlichkeiten im Verfahren oder 3) wegen Ungesetzlichkeit der richterlichen Entscheidung selbst. Diese drei Kategorien bedürfen einer näheren Erläuterung: Zu 1) Die von einem Gerichte ausgehenden Handlungen beziehungsweise Entscheidungen sind nur in sofern rechtsbeständig, als die vom Gesetz hierfür bestimmten, mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen, Personen sie vornahmen. Darum ist die Procedur nichtig a) wenn das Gericht unzuständig war. Wiefern dieser Umstand hinsichtlich des Untersuchungsrichters Grund zu einer Nichtigkeit werden könne, ist bereits an einem andern Orte (s. u. Gerichtszwang) erörtert. Dagegen muss das entscheidende Gericht schlechthin zuständig (s. unter Gerichtsstand) sein, es kann daher jede Entscheidung angefochten werden, welche von dem nichtzuständigen Richter ausging. b) Wenn das Gericht nicht in gesetzlicher Weise bestellt oder besetzt war. Da die besetzte Gerichtsbank (s. das.) aus einer bestimmten Anzahl von Gerichtspersonen besteht, so ist das Gericht dann nicht gehörig besetzt, wenn diese Personen nicht alle, oder in grösserer Anzahl, wie das Gesetz verlangt, vorhanden sind. Auch die Ueberzahl von Richtern ist ein Nichtigkeitsgrund. Der Grundsatz „superflua non nocent" schlägt nämlich hiebei nicht an, weil durch die vorgeschriebene Richterzahl das gesetzliche Verhältniss der Majorität bedingt ist. Was von der Richterbank gesagt wurde, findet natürlich auch auf die Geschwornenbank (s. das.) Anwenduug. Die nicht gehörige Besetzung der Richterbank ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn überhaupt die gesetzliche Zahl von Richtern nicht vorhanden war, sondern schon dann, wenn auch nur während eines Theils der Verhandlungen z. B. während der Schlussverhandlung oder der Berathung der eine oder andere Richter nicht ununterbrochen anwesend war, weil die Ge-

richtsbank in jedem Augenblicke ihrer Thätigkeit vollständig besetzt sein muss. c) Wenn die Richter nicht die zur Ausübung des Richteramts erforderliche Qualification besitzen. Dahin gehört der Fall, wenn Richter beim Enderkenntniss mitwirkten, welche in der Sache eine Untersuchungshandlung vornahmen, oder in der Raths- oder Anklagekammer mitwirkten, oder in der Sache als Zeugen, Dollmetscher oder Sachverständige auftraten, oder wegen Betheiligung bei der Sache unfähig waren, oder Geschworne beim Wahrspruche mitwirkten, welche nicht vorschriftsmässig beeidigt wurden, zum Geschwornenamte gesetzlich unfähig sind, oder schon bei dem früheren, wegen Nichtigkeiten umgestossenen Wahrspruche mitgewirkt hatten. — Zu 2) Nur auf ein Verfahren, welches dem Gesetze entspricht, kann ein rechtsbeständiges Urtheil begründet werden; leidet daher das Verfahren an Ungesetzlichkeiten, so ist das darauf gebaute Erkenntniss nichtig. Aber nicht jede Vorschrift des Verfahrens ist so wichtig, dass ihre Ausserachtlassung als Nichtigkeitsgrund behandelt werden muss, es kommt hier nur die Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens in Betracht. Als wesentlich erscheint eine Vorschrift beziehungsweise ein Grundsatz des Verfahrens dann, wenn die Ausserachtlassung derselben eine Unrichtigkeit der Entscheidung zur Folge haben kann. Hierher gehören im Allgemeinen die Fälle, wo die Gesetzverletzung die freie Vertheidigung des Angeschuldigten gefährdet, oder die rechtliche Stellung des Anklägers wesentlich beschränkt. Im Einzelnen sind hier folgende Fälle hervorzuheben: a) Wenn eine Untersuchung von Amtswegen eingeleitet wurde, die nach gesetzlicher Vorschrift nur auf Anzeige oder Anklage des Beschädigten oder auf Antrag oder mit Ermächtigung einer öffentlichen Behörde eingeleitet werden kann. b) Wenn dem nicht flüchtigen Angeschuldigten das rechtliche Gehör (s. das.) verweigert oder wesentlich verkümmert wurde. c) Wenn dem Angeschuldigten in den gesetzlich hierzu qualifizirten Fällen kein Vertheidigar bestellt, oder das Recht der Vertheidigung über Gebühr beschränkt wurde. d) Wenn das erkennende Gericht sich geweigert oder versäumt hat, den von einer Partei gestellten Antrag, dessen Zweck die Geltendmachung einer von dem Gesetze ertheilten Befugniss war, zu entscheiden. e) Wenn die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt wurden, oder das öffentlich mündliche Schlussverfahren unterblieb. f) Wenn relevante Zeugen nicht beeidigt, oder stumme beziehungsweise der Landessprache unkundige Personen ohne Dollmetscher vernommen wurden. g) Wenn der Wahrspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder widersprechend ist, oder wenn er nicht in den gesetzlichen Formen z. B. nicht schriftlich, nicht unterzeichnet abgegeben wurde u. dgl. — Das System der unter Ziff. 1 und 2 erörterte Nichtigkeiten beruht nach den einzelnen Strafprocessgesetzen auf einer dreifachen Grundlage: Entweder hat der Gesetzgeber die Aufzählung der einzelnen Nichtigkeitsfälle ganz unterlassen, und nur im Allgemeinen die Ausserachtlassung „wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens“ mit der Nichtigkeit bedroht, wo dann der Richter in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, ob die Gesetzverletzung als eine wesentliche erscheine, oder er hat die einzelnen Vorschriften, deren Verletzung Nichtigkeit nach sich zieht, alle besonders angeführt, wo eine Cassation nur dann statthaft ist, wenn einer dieser besondern Fälle vorliegt, oder endlich er hat einen Mittelweg zwischen beiden Systemen eingeschlagen, wonach der Richter nicht nur die Verletzung der besonders bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, sondern auch noch andere wesentliche Verstösse gegen das Gesetz (nullités substantielles) als Grundlage einer Nichtigkeitserklärung behandeln darf. Dem zweiten Systeme ist keines unserer neuen Gesetze gefolgt, weil die Geschichte des französischen Cassationsverfahrens die Unmöglichkeit nachwies, alle Nichtigkeitsgründe einzeln im Gesetze hervorzuheben, vielmehr entscheiden sie sich entweder wie Bayern, Baden und Braunschweig für das erste, oder wie Preussen, Hannover, Würtemberg, Hessendarmstadt und Weimar für das dritte System. — Zu 3) die richterliche Entscheidung selbst ist ungesetzlich und folgeweise als nichtig anfechtbar: a) Wenn das Gesetz auf die Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage oder Vertheidigung bilden, unrichtig angewendet wurde. Dahin ist der Fall zu rechnen, wenn dem Angeschuldigten in dem Verweisungserkenntnisse (s. das.) eine nach dem Gesetze nicht strafbare That als Verbrechen zugerechnet, oder eine nicht vor das Schwurgericht gehörige That vor dasselbe gewiesen wird, oder wenn der Schwurgerichtshof auf einen von den Geschworneu erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder wenn nicht das richtige Gesetz auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht wurde; b) wenn das Gesetz unrichtig ausgelegt wurde, wohin auch der Fall gehört, wenn eine bezügliche Gesetzesvorschrift übersehen wurde. Die meisten Gesetze schreiben hierbei vor, dass aus der Ausmessung der

Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden könne. — Obwohl die Nichtigkeit ihre thatsächliche Wirksamkeit in dem Augenblicke äussert, wo die gesetzwidrige Handlung vorgenommen wurde, so kann dieselbe doch von den Betheiligten nicht sofort geltend gemacht werden, weil derartige Incidentpunkte sonst die Erledigung der Sache ungebührlich verzögern würden, auch in diesem Zeitpunkt meist noch gar nicht ermessen werden kann, ob die Nichtigkeit der Entscheidung gegenüber von wesentlichem Einflusse sein wird. Deshalb haben die Parteien gesetzlich nur das Recht, die Nichtigkeit geltend zu machen, wenn die Entscheidung erfolgt ist, auf welche die vorgekommene Nichtigkeit Einfluss äussert oder wenigstens äussern konnte. Hiefür sind zwei Abschnitte des Verfahrens gegeben, der Zeitpunkt, wo die Voruntersuchung geschlossen, und durch die Raths- und Anklagekammer das Verweisungserkenntniss (s. das.) gegeben ist, und der Zeitpunkt der endgültigen Erledigung der Sache durch das Endurtheil. Manche Gesetze z. B. Braunschweig stellen geradezu den Grundsatz auf, dass die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen Endurtheile zulässig sei, wobei den Gesetzgeber offenbar die anerkennungswerthe Absicht leitete, durch Verweisung des Rechtsmittels an den Schluss der Sache Verzögerungen des Verfahrens abzuschneiden. Die meisten Gesetze lassen aber die Nichtigkeitsbeschwerde schon gegen das Verweisungserkenntniss in weiterem oder engerem Umfange zu, was dann die Folge hat, dass durch die Rechtskraft des Verweisungs-Erkenntnisses alle Nichtigkeiten des Vorverfahrens gedeckt werden, folgeweise gegen das Enderkenntniss nur diejenigen Nichtigkeiten eingewendet werden können, welche bei dem Verfahren vorkommen, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder bei den mündlichen Verhandlungen, bei der Schöpfung des Wahrspruchs oder der Fällung des Endurtheils unterlaufen sind. — Die relativen Nichtigkeiten werden im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels (s. das.) geltend gemacht. Nach dem im Anklageverfahren begründeten Princip der Parteiengleichheit muss das Rechtsmittel beiden Theilen, dem Ankläger wie dem Angeklagten in gleichem Umfange zustehen. Von diesem Grundsatze weichen aber die meisten Gesetze ab. Weil nämlich der Ankläger durch seine Stellung im Verfahren bevorzugt ist, unterlaufende Nichtigkeiten in Zeiten verhindern kann, auch das Verfahren einer Staatsbehörde nicht leicht durch eine andere angefochten werden soll, wurde die Befugniss des Anklägers zur Anfechtung der Urtheile im Interesse des Angeklagten beschränkt, so dass er nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes (Ziff. 3) als eigentliche Partei das Rechtsmittel ergreifen kann. Dagegen geben ihm die meisten Gesetze für den Fall eines mit Unrecht freisprechenden Verdicts oder der Verletzung von Formvorschriften die Befugniss „im Interesse des Gesetzes“ das Erkenntniss anzufechten, wo dann die erfolgende Entscheidung des Cassationshofs nur die Rechtsfrage entscheidet, dagegen auf den entschiedenen Fall beziehungsweise den Angeklagten keine Wirkung äussert. — Die Nichtigkeit wird, wie bereits bemerkt, im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels geltend gemacht. Nach früherem Rechte war dies das Rechtsmittel des Recurses (Berufung, Appellation) welches nicht nur wegen Unrichtigkeit der factischen oder rechtlichen Entscheidung, sondern auch wegen Verletzung von Formen des Verfahrens ergriffen werden konnte. Erst die Einführung des Geschwornengerichts, welches die Inappellabilität der auf den Wahrspruch der Geschwornen gegründeten Urtheile im Gefolge hatte, machte auch bei uns die Nichtigkeitsbeschwerde zu einem besondern, von dem Recurse verschiedenen, ordentlichen Rechtsmittel, mit welchem die schwurgerichtlichen Erkenntnisse angefochten werden können. Da aber nur ein Theil der Verbrechen vor die Schwurgerichte gewiesen ist, der grössere Theil derselben aber noch forthin ausschliesslich durch rechtsgelehrte Richter entschieden wird, so bedarf es in Bezug auf letztere auch nach den neuen Strafprocessordnungen keines besondern Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde, sondern es genügt der auf diesen Grund gestellte Recurs. Auch haben manche Gesetze z. B. Hessenkassel, in richtiger Würdigung der Verhältnisse, die eigentliche Berufung (Recurs) gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse in den Fällen anerkannt, wo lediglich die Anwendung des bestehenden Rechts auf den Wahrspruch der Geschwornen zum Gegenstand der Beschwerde gemacht wird, so dass dann die Nichtigkeitsbeschwerde auf den Fall verletzter Formvorschriften beschränkt ist. Die meisten Gesetze behandeln aber auch den erstern Fall, wo der Richter in Anwendung des Gesetzes fehlte, als Nichtigkeit, und nennen das Rechtsmittel, wenn und wieweit es gegen schwurgerichtliche Erkenntnisse zugelassen wird, unbedingt die Nichtigkeitsbeschwerde. — Die Nichtigkeitsbeschwerde geht an den Cassationshof (s. das.) wofür regelmässig der oberste Gerichtshof bestimmt ist, und entscheidet dieser den Cassationsfall in Versammlungen von 7 Richtern. Die Beschwerde muss nach allen Gesetzen in einer

kurzen Nothfrist angemeldet werden. Die meisten Gesetze bestimmen diese Anmeldungsfrist auf 3 Tage, einige dehnen sie auf 5 sogar 10 Tage aus. Ausserdem ist nach den meisten Gesetzen eine zweite Nothfrist zum Vorbringen der Nichtigkeitsbeschwerde gewährt, welche gewöhnlich auf 8 Tage, nach einzelnen Gesetzen auf 10 Tage festgesetzt ist. — Ueber das Verfahren und die Entscheidung bei dem Cassationshofe ist unter dem betreffenden Artikel das Erforderliche ausgeführt. — Vergl. Mittermaier im Gerichtssaal v. J. 1850 Bd. I p. 291—322, 475—506; Bd. II p. 469—500 und v. J. 1851 Bd. I p. 181—221; ferner die Strafprocessordnungen von: Preussen Ges. vom 3. Jan. 1849 §. 14, 93, 95, 104, 105, 113, 138—150; Ges. vom 3. Mai 1852 §. 106—108. Bayern Schwurgerichtsges. §. 66, 230—262. Hannover §. 129, 130, 215—220. Würtenberg §. 34 und Schwurgerichtsges. §. 28, 192—227. Baden Ges. vom 5. Febr. 1851, §. 115—117. Hessencassel Ges. über Umbildung des Str.-Verf. §. 355, 356, 391. Hessendarmstadt §. 260—293. Weimar §. 306—316. Braunschweig §. 157—172. Altenburg §. 260, 289, 290.

Niederkunft s. Geburt.

Niederschlagung der Untersuchung s. Abolition.

Nöthigung s. Gewaltthätigkeit.

Nostalgie s. Heimweh.

Noth s. Minderungsgründe, Nothstand.

Nothfrist s. Fristen, Nichtigkeitsbeschwerde, Rechtsmittel, Recurs.

Nothstand. Der Mensch hat das Recht zu existiren, und damit die angeborne und unveräusserliche Befugniss, alle Maassregeln zu ergreifen, welche die einzige Bedingung für seine Fortexistenz sind. Kömmt er dabei in Collision mit der Rechtssphäre eines Dritten, mit andern Worten, ist eine Rechtsverletzung die einzige Bedingung zur Erhaltung seiner Existenz, so ist diese Rechtsverletzung straflos. — Hiernach fällt die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung weg, wenn sie von dem Handelnden in einem 1) nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine 2) gegenwärtige, 3) dringende, 4) auf keine andere Weise abwendbare 5) Gefahr für sein Leben 6) oder das Leben seiner nächsten Angehörigen oder Schutzbefohlenen abzuwenden. — Im Einzelnen ist zu bemerken: Zu 1) der Nothstand kann eine an sich verbrecherische That nur dann rechtfertigen, wenn der Thäter nicht durch eigenes Verschulden in die Nothlage gerathen ist. Wer aus Muthwillen einen Kahn besteigt, der kaum im Stande ist, die Person, welche sich darin befindet, über dem Wasser zu erhalten, und dann, um sich vor dem Ertrinken zu retten, den Andern über Bord wirft, kann den Nothstand nicht für sich geltend machen, weil er sich mit eigenem freien Entschluss in diese gefährliche Lage versetzt hat. Das Gleiche wäre auch dann der Fall, wenn der Genosse im Kahn gemeinschaftlich mit dem Andern den waghalsigen Versuch gemacht hätte, in dem für 2 Personen nicht geeigneten Fahrzeuge die tiefe Fluth zu beschiffen, weil jeder von beiden seine Noth selbst verschuldet hat, und darum nicht verlangen kann, dass der Andere sich opfere. — Zu 2) durch den Nothstand soll eine gegenwärtige Gefahr beseitigt werden, die Aussicht auf eine künftige rechtfertigt die That nicht. Für die beiden Personen im Kahn liegt der Nothstand vor, wenn ein ausgebrochener Sturm unmöglich gemacht hat, dass das überladene Fahrzeug beide Personen trage, aber deshalb darf der Genosse im Kahn den Andern nicht schon beim Aufsteigen einer Gewitterwolke, in der klugen Berechnung, dass der Nothfall eintreten werde, über Bord werfen. — Zu 3) die Gefahr, welche den Nothstand begründet, muss eine dringende sein. Im angeführten Beispiele ist der Nothstand vorhanden, wenn der überladene Kahn zu sinken beginnt, nicht aber schon dann, wenn er sehr tief geht, und darum die Besorgniss entsteht, er möchte das Ufer nicht erreichen. — Zu 4) die an sich unerlaubte Handlung muss das einzige Mittel zur Rettung aus der Gefahr gewesen sein. Wenn im angeführten Beispiele der Eine den Andern über Bord wirft, um seine im Kahn befindliche Habe zu retten, oder weil er sich schämt, um Hülfe zu rufen, so kann er sich nicht auf den Nothstand berufen, denn er hätte ein ungefährliches Mittel, das Ueberbordwerfen seiner Habe oder Hülferufen, anwenden können, und müssen, um sich aus der Gefahr zu erretten. — Zu 5) Nur eine Lebensgefahr kann den Nothstand begründen. Diese Beschränkung ist in manchen Gesetzen, z. B. Baden, Hessendarmstadt, und Nassau klar ausgesprochen, während andere z. B. Sachsen, Hannover, Würtenberg, Weimar und Braunschweig von einer Gefahr „für Leib und Leben“ reden. So viel ist jedenfalls anerkannt, dass eine Gefahr für das Eigenthum keinen Nothstand begründet, d. h. eine deshalb unternommene unerlaubte Handlung nicht straflos macht, aber darüber ist Zweifel, ob der Ausdruck „Gefahr für Leib und Leben“ nicht auch den, welcher eine ungefährliche Gesundheitsbeschädigung abwenden will, zum Nothrecht autorisire. Wenn also im angeführten Beispiele derjenige, wel-

cher den andern über Bord warf, ein guter Schwimmer ist, welcher das Ufer schwimmend erreichen konnte, und den andern, der des Schwimmens unkundig ist, nur darum über Bord warf, weil er voraussah, sein rheumatisches Leiden würde sich durch das kalte Wasser zu einer Krankheit steigern, soll hier die That entschuldigt sein? Gewiss nicht, vielmehr kann unter dem Ausdruck „für Leib und Leben" in Wahrheit nichts anderes gemeint sein, als unter dem Worte „Lebensgefahr", und der Beisatz soll nur soviel ausdrücken, dass die Lebensgefahr keine solche sein musste, welche unter allen Umständen nothwendig den Tod bringen musste, sondern dass überhaupt eine dem leiblichen Leben drohende Gefahr entschuldigen solle, auch wenn der im Nothstand Befindliche, wie z. B. da wo es sich um den Sturz von einer beträchtlichen Höhe handelt, nicht ganz ohne Hoffnung war, das Leben selbst zu erhalten. Immerhin aber muss eine dem Leben drohende Gefahr verlangt werden, und eine nur der Gesundheit drohende kann nicht entschuldigen. — Zu 6) Mit dem Rechte, das eigene Leben auf Kosten eines unschuldigen Dritten aus der gemeinschaftlichen Gefahr zu retten, steht die Befugniss zur Errettung seiner nächsten Angehörigen auf gleicher Stufe. Dass hier von den Gesetzen Ehegatten, Eltern, Kinder und selbst Geschwister genannt werden ist ganz in der Ordnung, aber etwas zu weit ausgedehnt ist dies Schutzrecht, wenn das Weimarsche Gesetz bis zum dritten, das Braunschweigische Gesetz gar bis zum vierten Grade der Seitenverwandtschaft geht. In dieser Hinsicht empfiehlt sich weit mehr die Fassung des Badenschen Gesetzes, welches das Schutzrecht auf alle Personen ausdehnt, „welche dem Betreffenden zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist", indem hier nicht die oft unerhebliche Thatsache einer entfernten Verwandtschaft, sondern die Wirklichkeit eines Anhänglichkeits- oder Schutzverhältnisses entscheidet. — Von der Nothwehr unterscheidet sich der Nothstand zunächst dadurch, dass bei diesem ein unschuldiger Dritter, dessen Recht mit dem des Andern nicht coexistiren kann, verletzt wird, bei jener aber die That gegen einen Angriff, also eine widerrechtliche That unternommen wird. Trotz dieses Unterschieds, welcher eine genügende Analogie zwischen beiden Fällen ausschliesst, erscheinen zwei für die Nothwehr geltende Grundsätze auch für den Nothstand anwendbar, nämlich: 1) Wenn in Folge des Nothstandes die Besonnenheit und Ueberlegung des Betreffenden so sehr gestört ist, dass es den wahren Umfang der Gefahr überschätzt, und eine gefährliche Lage, die keinen wirklichen Nothstand begründet, als solchen behandelt, so kann der Richter gleichwohl in dem gestörten Bewusstsein des Thäters einen Grund zur Straflosigkeit erkennen. 2) Wenn zwar kein vollständiger Nothstand, aber eine demselben nahekommende Nothlage vorhanden war, so ist dies ein gesetzlicher Grund zur Milderung (s. das.) der Strafe. — Vergl. die Strafgesetze von Sachsen §. 72. Hannover §. 84 Ziff. 7. Würtenberg §. 106. Baden §. 81. Hessendarmstadt §. 45. Weimar §. 65. Braunschweig §. 34. Nassau §. 42.

Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) ist dienige 1) Vertheidigung, welche 2) erforderlich ist, um einen 3) widerrechtlichen, 4) unverschuldeten, 5) gewaltsamen, 6) begonnenen oder eben bevorstehenden 7) Angriff auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Güter 8) von sich oder andern abzuwenden. Da die Nothwehr nur Selbstvertheidigung gegen anders nicht abwendtbaren widerrechtlichen Angriff ist, so ist jede Handlung, welche zu diesem Zwecke vorgenommen wurde, straflos, auch wenn sie ohne diese Voraussetzung den Thatbestand eines Verbrechens enthält. — Im Einzelnen ist hierüber zu bemerken: Zu 1) Nothwehr ist Vertheidigung, ihr Zweck ist also die Abwehr eines Angriffs. Indess ist hier die Vertheidigung, im weitesten Sinne genommen, indem sie auch den ersten Angriff unter sich begreift, wenn er dazu bestimmt ist, einem unmittelbar drohenden Anfalle zuvorzukommen. Auch hat sich der Vertheidiger nicht passiv d. h. abwehrend zu verhalten, vielmehr wird er regelmässig zu einem Gegenangriff schreiten müssen, um die in dem Angriffe, des andern entfaltete Gewalt durch überwiegende Gegengewalt zu überwinden. — Zu 2) Nur dann und nur insoweit fällt die Selbstvertheidigung unter den Begriff der Nothwehr, als sie erforderlich war, um den Angriff zurückzuschlagen. Keine Nothwehr ist also vorhanden, wenn der Angegriffene obrigkeitliche Hülfe zu seinem Schutze anrufen konnte, vorausgesetzt, dass dieselbe zur Abwendung der Gefahr bereit und ausreichend gewesen wäre. Das Gleiche gilt auch vom Anrufen der zur Hülfe geeigneten Privatpersonen, denn wenn solche auch nicht wie die Obrigkeit, zur Hülfeleistung verpflichtet sind, kann man doch von dem Angegriffenen, da wo er es ohne Gefahr thun kann, verlangen, dass er den Versuch mache, sie zur Hülfe aufzufordern. Dagegen kann man dem Angegriffenen nicht zumuthen, sich dem Angriffe durch die Flucht zu entziehen, denn einmal ist die Flucht nur höchst selten ein ungefährliches Schutzmittel, und dann kann man von

Niemand verlangen, sich dem Schimpf einer feigen Flucht auszusetzen. — Die Nothwehr ist nur soweit gerechtfertigt, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist, aber weiter geht dies Recht nicht. Der Angegriffene darf selbst bis zur Tödtung seines Gegners schreiten, wenn dies als einziges Mittel zu seiner Rettung erscheint, desshalb hat aber der Richter nicht ruhig abzuwägen, ob der Angegriffene auch wirklich das unter vorliegenden Umständen gelindeste zum Ziele führende Mittel angewendet habe, denn in solchen Momenten hat der Angegriffene keine Zeit zur besonnenen Ueberlegung, daher verordnen die Gesetze mit Recht, dass auch ein Ueberschreiten der Nothwehr für straflos erklärt werden könne, wenn aus den Umständen des Orts, der Zeit, und der Personen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, dass der Angegriffene aus Ueberraschung oder Furcht und in gestörter Besonnenheit das Maass der nothwendigen Vertheidigung überschritten habe. Nicht gerechtfertigt ist dagegen die Verfolgung und fernere Beschädigung des weichenden Angreifers, weil es sich hier nicht mehr um Vertheidigung, sondern um Rache handelt. — Wenn das Hessendarmstädtische und Nassauische Gesetz verlangen, dass „das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, welcher das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältniss stehen“ müsse, und wenn das Badensche Gesetz derartige Vertheidigungsmittel bei „geringem Werthe“ des gefährdeten Gutes, und ferner dann, wenn die angegriffene Liegenschaft kein „Wohnraum“ ist, endlich das würtembergische Gesetz die Nothwehr zum Schutz des Eigenthums ganz ausschliesst, wofern der Angegriffene Schadensersatz erwarten kann, so sind diese Beschränkungen irrationell, denn Niemand ist schuldig, sich sein Eigenthum ruhig entreissen zu lassen, und mit Recht werden dieselben von den meisten Gesetzen verworfen. — Zu 3) Der Angriff muss widerrechtlich sein. Wer einem Beamten, der ihm gegenüber seine Dienstpflicht erfüllt, z. B. zum Zweck einer Haussuchung in das Haus eindringen will, oder dem Beschädigten, welcher den auf frischer That betretenen Verbrecher fest nehmen will, angriffsweise entgegentritt, kann sich nicht auf die Nothwehr berufen. Selbst wenn der Beamte seine Befugnisse überschreitet, ist kein Recht zur Nothwehr begründet, weil dem Einzelnen nicht zu untersuchen zusteht, ob und wie weit der öffentliche Beamte in seinem Rechte war. In dem Verhältniss zwischen dem militärischen Untergebnen und seinem Vorgesetzten sprechen die meisten Militärgesetze sogar den Grundsatz aus, dass eine Nothwehr gegen den im Dienst befindlichen Vorgesetzten nicht als zulässig anerkannt werde. — Zu 4) Der Angriff muss zugleich ein unverschuldeter sein, wenn er zur Nothwehr berechtigen soll. Wer den andern durch Misshandlungen zum Angriff aufgereizt hat, kann sich nicht darauf berufen. Mit Unrecht unterscheiden hier manche Rechtslehrer zwischen dem Urheber des Streits (autor rixae) und dem des Kampfs (autor pugnae), und gestatten dem Urheber des Streits das Recht der Nothwehr gegen den Urheber des Kampfs. Auch der Urheber des Streits kann den Andern durch seine Beschimpfungen und Aufreizungen auf eine so frivole Weise provociren, dass er sich ihm gegenüber nicht mehr auf die Nothwehr berufen kann. — Zu 5) Nur ein gewaltsamer Angriff rechtfertigt eine gewaltsame Vertheidigung. Zwar verlangen nur wenige Gesetze z. B. Weimar und Braunschweig ausdrücklich dieses Erforderniss, gleichwohl muss es auch bei den übrigen Gesetzen subintelligirt werden, da schon der Ausdruck „Angriff“, gegen welchen die Nothwehr allein statthaft ist, eine Gewaltsanwendung voraussetzt. Man macht zwar gegen dies Erforderniss geltend, dass der Eigenthümer der Sache, welcher dem Dieb die Entwendung unmöglich machen will, zur Nothwehr berechtigt sei, obwohl der Diebstahl keinen gewaltsamen Eigenthumseingriff enthalte, aber dieser Einwurf ist nur scheinbar. Wenn der Bestohlene die Sache dem Dieb einfach wegnimmt, ist noch von keiner Nothwehr die Rede, wenn sich aber der Dieb widersetzt, und nun der Bestohlene Gewalt braucht, so ist dieselbe gegen den gewaltsamen Widerstand des Diebs, welcher einem Angriff gleich steht, gerichtet. — Zu 6) Manche Gesetze z. B. Preussen verlangen überhaupt einen „gegenwärtigen Angriff“ (Laesio inchoata) oder wie z. B. Würtemberg einen „dringenden Angriff“ oder sie reden, wie Oesterreich und Sachsen, schlechthin von einem „Angriff,“ aber offenbar ist es zu viel verlangt, wenn der Bedrohte so lange warten soll, bis der Angriff wirklich erfolgt, und also wirksame Gegenwehr oft zu spät ist. Desshalb stellen die meisten Gesetze den „unzweifelhaft drohenden“ oder „eben bevorstehenden“ oder „unmittelbar bevorstehenden“ Angriff mit dem bereits begonnenen auf gleiche Linie, und mit dieser Ausdehnung müssen auch die erstgedachten Gesetze zur Anwendung kommen. — Zu 7) Mittelst der Nothwehr kann das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre und das Vermögen gegen Angriffe geschützt werden. In Bezug auf Leben und Gesundheit ist die Sache klar, da es sich um unersetzliche Güter handelt. Schon zweifelhaft ist die Sache hinsichtlich der Frei-

heit, zumal nicht alle Gesetzbücher dieses Falls ausdrücklich gedenken, sondern nur von Angriffen „auf die Person" reden, wozu aber freilich auch Angriffe auf die persönliche Freiheit gerechnet werden können. Dass die schwersten Fälle der Freiheitsberaubung z. B. Menschenraub die Nothwehr begründen müssen, wird Niemand bezweifeln, wie aber bei blos vorübergehenden Freiheitsbeschränkungen z. B. wenn ein Nebenbuhler den andern gewaltsam einsperren will, damit er die Stunde des Stelldichein's mit der Geliebten versäume? Auch in solchen Fällen muss die Nothwehr gestattet sein, weil der Gefangene keine beruhigende Gewissheit über Art und Dauer seiner Haft hat, auch Niemand gehalten ist, seine Freiheit auch nur zeitenweise dem Muthwillen oder der Laune eines Dritten zu opfern. — Noch zweifelhafter ist die Sache hinsichtlich der Ehre, indem manche Gesetze z. B. Oesterreich, und Sachsen ihrer gar nicht gedenken, auch der Natur der Sache nach Ehrverletzungen regelmässig keinen unersetzlichen Schaden verursachen. Ohne Zweifel ist die Nothwehr durch Angriffe auf die Geschlechtsehre begründet, und ihrer wird daher in manchen Gesetzen z. B. Bayern, Hessendarmstadt und Nassau ausdrücklich gedacht aber auch nach den Gesetzen, welche schlechthin der Ehre nicht erwähnen, fallen Angriffe gegen die Keuschheit jedenfalls unter die Angriffe auf die Person. Auch andere Ehrenverletzungen müssen die Nothwehr begründen, Realinjurien schon deshalb, weil sie gleichfalls Angriffe auf die Person enthalten. Aber wer sollte sie bei einfachen Injurien ausschliessen z. B. wenn ein Haufe roher Bursche einen Ehrenmann an einem öffentlichen Orte umringen, und den gemeinsten Beschimpfungen und Verhöhnungen unterwerfen, und dann der Beleidigte einen seiner Gegner mit einem Stockstreich todt zu Boden niedergestreckt? Wenn man bei solchen Ehrenkränkungen den Gesichtspunkt festhält, dass die Selbstvertheidigung das einzige Mittel zur Abwendung der schimpflichen Behandlung war, so kann man die gemeine, von den meisten Gesetzen anerkannte Ansicht, dass Injurien aller Art die Nothwehr rechtfertigen können, nur billigen. — Was endlich die Angriffe gegen das Eigenthum betrifft, so ist man allgemein darüber einig, dass sie die Nothwehr begründen können, aber über den Umfang und die Art dieser Nothwehr herrscht verschiedene Ansicht. In manchen Gesetzgebungen z. B. von Würtenberg spuckt noch die ältere gemeinrechtliche Lehre, dass nur die Gefahr eines „unersetzlichen Verlustes" die Nothwehr begründe, andere, wie z. B. Baden lassen die lebensgefährlichen Vertheidigungsmittel nur bei bedeutendem Werthe des zu vertheidigenden Gutes zu. Wir haben diese Beschränkungen bereits oben unter Ziff. 2 verworfen. Der Eigenthümer darf sein Eigenthum unter allen Umständen schützen, braucht sich nicht mit der unsichern Aussicht auf eine zu erwartende Entschädigung zu begnügen, auch den Werth, den eine Sache für ihn hat, nicht nach ihrem Verkaufspreise taxiren zu lassen. Desshalb ist auch nach der Vorschrift beinahe aller Gesetzbücher die Vertheidigung unbedingt gestattet gegen Gewaltthätigkeiten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung oder Hinwegnahme beweglicher oder unbeweglicher Güter gerichtet sind, sowie gegen denjenigen, welcher in eines Andern liegendes Besitzthum gewaltsam einzufallen, oder sich widerrechtlich darin zu behaupten sucht. — Zu 8) Nicht nur zur Abwehr eines gegen die eigene Person gerichteten Angriffs darf man sich zur Wehre setzen, sondern man darf auch dritten, die sich in dieser Nothlage befinden, beistehen, oder statt ihrer den Angriff abschlagen. — Manche Gesetze z. B. Hannover und Würtenberg gebieten demjenigen, welcher Jemand im Stande der Nothwehr getödtet hat, der Obrigkeit (s. das.) die Anzeige zu machea, und bestrafen die Unterlassung als polizeiliches Vergehn. Diese Vorschrift ist criminalpolitisch dadurch gerechtfertigt, dass sonst leicht der Verdacht eines Verbrechens gegen einen unschuldigen Dritten entstehen könnte. — Die Nichteinhaltung der bisher entwickelten Grenzen der Nothwehr (Ueberschreitung, Excess der Nothwehr) ist strafbar, wenn nicht der oben erörterte Fall vorliegt, dass der Betreffende wegen gestörter Besonnenheit für seinen Excess nicht verantwortlich gemacht werden kann. Bei einer solchen Ueberschreitung hat der Richter aus den Umständen des Falls, namentlich der eigenthümlichen Lage des Selbstvertheidigers und seiner Persönlichkeit zu beurtheilen, ob ihm die strafbare Handlung zum Vorsatz oder nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sei. — Wenn einzelne Gesetze z. B. Baden die bei der Selbstvertheidigung geschehne Tödtung eines unbetheiligten Dritten für straflos erklären, wofern sie zur Abwehr des Angriffs unvermeidlich war, so gehört dieser Fall nicht unter die Nothwehr, sondern unter den Nothstand (s. das.) und ist nach den dort aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 2 lit. g. Preussen §. 41. Bayern §. 125—133. Sachsen §. 70, 71. Hannover §. 78—81. Würtenberg §. 102—105. Baden §. 84—94. Hessendarmstadt §. 46—53. Weimar §. 66, 67. Braunschweig §. 166, 167. Nassau §. 43—51; sowie die Militärstrafgesetzbücher

von Hessendarmstadt §. 28. Hannover §. 10. Nassau §. 9. Coburg-Gotha §. 19.

Nothzucht. Sie gehört ihrem Zweck nach zu den Fleischesverbrechen (s. das.) ihrer Form nach zu den Vergewaltigungen. Richtiger und der historischen Grundlage entsprechender betrachtet man den ersten Moment als den entscheidenden, indess haben die neuern Gesetze den Begriff des Verbrechens in einem so verschiedenartigen Umfange aufgefasst, dass die verschiedenen Arten von unfreiwilliger Schwächung (stuprum non voluntarium) unter denselben fallen, so dass dann der Gesichtspunkt der Vergewaltigung von selbst in den Hintergrund tritt. Aus diesem Grund können wir das Verbrechen nur in Verbindung mit dem Gattungsbegriffe der unfreiwilligen Schwächung abhandeln. 1) Unter Nothzucht (stuprum violentum) im engern und eigentlichen Sinne wird der mit Gewalt (s. das.) durch einen Mann an einem Frauenzimmer erzwungene widerrechtliche Beischlaf (s. das.) verstanden. Da der Begriff von Gewalt in seinem den physischen und psychischen Zwang enthaltenden Umfange, und der Beischlaf bereits an den einschlägigen Stellen abgehandelt ist, so kann hier die Erörterung des Verbrechens kürzer sein. — Nur ein Frauenzimmer kann Gegenstand der Nothzucht sein, weil die Verletzung der Geschlechtsehre das characteristische Merkmal des Verbrechens ist. Dass ein Mann durch Gewalt unter gleichzeitiger Aufregung seines Geschlechtstriebs zum Beischlaf mit einem Frauenzimmer genöthigt werden kann, ist möglich, aber ungeeignet, diesen Fall zu einer Nothzucht zu stempeln. Dagegen kann eine Hure Gegenstand des Verbrechens sein, obwohl sie sich ihrer Geschlechtsehre entäussert hat, denn hier entscheidet die Betrachtung, dass auch einer Hure der Weg zur sittlichen Besserung nicht verschlossen, und Niemand berechtigt ist, sie als ein Wesen, welches keinen Anspruch auf weibliche Ehre hat, zu behandeln. Nur als Strafmilderungsgruud kann man diesen Grund auffassen. — Der Beischlaf muss ein widerrechtlicher sein, daher kann ein Mann seine Frau höchstens vergewaltigen, nicht aber nothzüchtigen. Manche Gesetze drücken dies dahin aus, dass die Nothzucht den Zwang zu einem „ausserehlichen Beischlafe“ enthalten müsse. — Zum vollendeten Verbrechen gehört der vollzogene Beischlaf. Was hierunter zu verstehn, ist bei diesem Artikel (s. u. Beischlafs) erörtert. Nur das Braunschweigische Gesetz, welches das Verbrechen unter die Vergewaltigungen rechnet, erklärt das Verbrechen schon dann für vollendet, wenn die auf Erzwingung des Beischlafs gerichtete Gewalt angewendet wurde, und behandelt dann die Erreichung der wollüstigen Absicht als einen Strafausmessungsgrund. — Die Strafe des Verbrechens ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn die Genöthigte an ihrer Gesundheit Schaden genommen, bis zu 20 Jahren, für den Fall einer concurirenden Tödtung kann auch lebenslängliches Zuchthaus, nach einzelnen Gesetzen sogar auf den Tod erkannt werden. — 2) Mit dem unter Ziff. 1 abgehandelten Verbrechen steht der Fall auf gleicher Stufe der Strafbarkeit, wo der Verbrecher sein Opfer durch „arglistige Betäubung“ z. B. Reichung eines Schlaftranks, Berauschung oder heftig wirkende Stimulanzen ausser Stand gesetzt hat, seinen Gelüsten zu widerderstehn, und der Beischlaf während dieses Zustandes mit dem Frauenzimmer vollzieht. Manche Gesetze z. B. Oesterreich, Würtenberg, Hessendarmstadt, Braunschweig und Nassau rechnen diesen Fall unbedingt zur Nothzucht, und erweitern daher den Begriff dieses Verbrechens, andere Gesetze z. B. Preussen, Hannover und Baden, erklären nur die Strafen der Nothzucht auch auf diesen Fall anwendtbar, andere endlich, z. B. Bayern, Sachsen, Weimar, drohen selbständige Strafen, die aber niederer wie die Strafe der eigentlichen Nothzucht gehalten sind. — 3) Ein analoger Fall ist der mittelst Gewalt oder Betäubung der Sinne ermöglichte Missbrauch einer Person zu widernatürlichem Beischlaf. Wird ein Frauenzimmer zu einer solchen widernatürlichen Wollustbefriedigung missbraucht, so rechnen manche Gesetze den Fall unbedingt zur Nothzucht, ist ein Mann Gegenstand der That (Päderastie) so behandeln die meisten Gesetze den Fall der Nothzucht analog, d. h. sie drohen die Strafe dieses Verbrechens. Dabei hat man sich aber nicht gerade eine durch Missbrauch der Geschlechtstheile wenigstens von Seiten des einen Theils vollzogene widernatürliche Unzucht zu denken, sondern es muss, wie das Preussische Gesetz sich richtig ausdrückt, jede „Auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete unzüchtige Handlung,“ also z. B. auch die zu diesem Zwecke unternommene unzüchtige Betastung eines Frauenzimmers hierher gerechnet werden, vorausgesetzt dass sie den vom Gesetz unterstellten Erfolg, die Befriedigung des Geschlechtstriebs hatte oder haben konnte. Wenn auch gemeinrechtlich die Strafe der Nothzucht diesen Fall trifft, so muss derselbe doch da, wo die That an einem Mann verübt wurde, und somit an eine Verletzung der Geschlechtsehre nicht gedacht werden kann, auf einer niederern Stufe der Strafbarkeit stehn, als die Nothzucht und die mit einer unbescholtenen Frau erzwungene widernatürliche Unzucht. —

4) Nicht mehr zur Nothzucht zu rechnen, und auf einer niederern Stufe der Strafbarkeit stehend ist der Fall, wenn die Unzucht mit einer willenlosen Person z. B. einer blödsinnigen, wahnsinnigen oder ohnmächtigen, einer festschlafenden, oder in Betäubung liegenden Person verübt wurde, ohne dass der Thäter diesen Zustand der Betäubung zu seinem Zwecke absichtlich herbeigeführt hat (s. g. unfreiwillige Schändung). Hier ist der Erfolg des Verbrechens der gleiche, aber die Strafbarkeit ist geringer, weil der Verbrecher weder Gewalt gebraucht, noch den willenlosen Zustand der Person durch sträfliche Veranstaltungen herbeigeführt, sondern nur die dargebotene Gelegenheit benützt hat. Da aber die That im Erfolg mit der Nothzucht übereinstimmt, ist Zuchthaus, und in leichtern Fällen Arbeitshaus gedroht. Zu weit gehn manche Gesetze, wenn sie bis zum Gefängniss herabzugehen gestatten. — 5) Endlich heben die meisten Strafgesetzbücher die Schändung von unmannbaren Personen, d. h. von solchen unter 14 Jahren, besonders hervor. Sind hierbei die Voraussetzungen der Nothzucht (Ziff. 1—3) vorhanden, so muss die Strafe der Nothzucht eintreten, und es ist ganz consequent, wenn manche Gesetze z. B. Braunschweig diesen Fall geradezu unter die Nothzucht rechnen. Dagegen steht der Fall, wo weder Gewalt noch betäubende Mittel angewendet wurden, selbst wenn das Kind sich zur unzüchtigen Handlung hergab, auf gleicher Stufe der Strafbarkeit mit dem unter Ziff. 4 erörterten Falle, weil eine unmündige Person rechtlich gar nicht einwilligen kann. Wegen der schweren Folgen, welche diese That für die körperliche Entwickelung und die Moralität der Missbrauchten haben muss, gehn manche Gesetze mit Recht in der Strafdrohung noch höher hinauf. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 125—128. Preussen §. 144. Bayern §. 186—191, 377, 378. Sachsen §. 157—162. Hannover §. 270—273. Würtenberg §. 295—300. Baden §. 335—338. Hessendarmstadt §. 329—334. Weimar §. 291; 292, 296, 297. Braunschweig §. 172—174. Nassau §. 322—327.

Notorietät. In den Lehrbüchern des Strafprocesses pflegt die Notorietät neben dem Gerüchte (s. das.) unter den Veranlassungsgründen zur Einleitung einer Untersuchung aufgeführt zu werden, und in dieser Bedeutung ist dieselbe nichts als ein zur Ortskundigkeit gelangtes, allgemein verbreitetes Gerücht, über welches daher keine besondern Grundsätze aufgestellt werden müssen. — Aber man kann nicht sagen, dass die Notorietät (die evidentia facti) im Strafverfahren in Bezug auf die Frage, inwiefern die notorische Thatsache des Beweises bedürfe, ohne allen Einfluss sei. — Allerdings kann die Ortskundigkeit d. h. der Umstand, dass eine Thatsache an einem bestimmten Orte allgemein für wahr gilt, dieselbe nicht als strafprocessualisch erwiesen erscheinen lassen, denn die Ortskundigkeit beweist an sich nicht mehr, als dass die Thatsache im Ort für wahr gehalten werde, und diese öffentliche Meinung kann leicht eine irrige sein. — Was die Gerichtskundigkeit betrifft, so ist sie nur in sofern anzuerkennen, als alle Thatsachen bewiesen erscheinen, welche durch schriftliche Beurkundung des Gerichts actenmässig geworden sind. Ohne diese Voraussetzung ist dieselbe nur ein Fürwahrhalten des Richters, welches nur für ihn, nicht aber für das Publicum eine Evidenz begründen kann. Für das Strafverfahren muss die Gerichtskundigkeit einer Thatsache durch Vorlage des betreffenden Aktenstücks constatirt werden. — Dagegen muss der Grundsatz, dass offenkundige Thatsachen keines Beweises bedürfen (notorium non eget probatione) auch für das Strafverfahren im Allgemeinen Anwendung finden, wenn nicht die Beweis-Erhebung in Pedanterie ausarten soll. — Hinsichtlich dieser Offenkundigkeit gelten folgende Grundsätze: 1) Geschichtlich anerkannte Thatsachen dürfen schlechthin als notorisch vorausgesetzt werden. Wir haben hierbei weniger die Ereignisse längst vergangener Jahre im Auge, denn sie haben für Strafuntersuchungen regelmässig keine Bedeutung, vielmehr meinen wir vorzugsweise die der Geschichte verfallenen Begebenheiten der jüngsten Vergangenheit. Wenn es sich z. B. um die Existenz des s. g. Rumpfparlements, die Wirklichkeit der Badenschen Revolution, oder die Ermordung Latour's handelte, so würde es keinem Richter einfallen, für die Wahrheit dieser Thatsachen Zeugenbeweis zu erheben, vielmehr würde man bei unsern heutigen Einrichtungen, namentlich der Feststellung derartiger Thatsachen durch öffentliche Blätter, auch in Ländern, welche dem Thatschauplatze ferner liegen, das betreffende Ereigniss als historisch feststehend und folgeweise notorisch hinnehmen. Freilich lässt sich die Grenze des historisch Gewissen nicht allgemein feststellen, indem z. B. ein Ereigniss je nach seiner localen oder mehr allgemeinen Wichtigkeit in engerem oder weiterem Kreise notorisch erscheinen wird. Hier muss das vernünftige Ermessen nach der Gestalt des einzelnen Falles entscheiden. — 2) Allgemein anerkannte Erfahrungssätze sind gleichfalls ohne weitern Beweis als notorisch anzunehmen (s. g. Menschenkundigkeit). Wenn in der Untersuchung wegen eines Fleischesvergehens die

Angeschuldigte schwanger befunden wird, so bedarf die Thatsache des stattgehabten Beischlafs keines Beweises, weil Jedermann aus Erfahrung weiss, dass Schwangerschaft ohne Beischlaf unmöglich ist. In gleicher Weise würde man von einem dem äussern Anblicke nach bejahrten Zeugen keinen Beweis seiner Eidesmündigkeit verlangen. Auch hier hängt freilich vieles von den Umständen ab, und lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, gleichwohl aber musste der Gegenstand erörtert werden, weil nicht selten der Notorietät im Strafverfahren alle Bedeutung abgesprochen wird. — Vergl. Reinhard Handbuch des deutschen, gemeinen ordentlichen Processes (Stuttgardt 1823) Bd. I §. 159.

Nützlichkeitstheorien s. Strafrechtstheorien.

Nymphomanie s. Manie.

O.

Obduction s. Legalinspection und Section.

Oberacht s. Achtsprocess.

Oberhurerei (adulterium duplicatum s. duplex) s. Ehebruch.

Obmann s. Geschwornenbank.

Obrigkeit. Die Strafgesetzbücher sichern dem Theilnehmer an dem beabsichtigten Verbrechen Straflosigkeit zu, wenn er dasselbe „bei der Obrigkeit“ anzeigt, verpflichten den Staatsbürger, gewisse Verbrechen bei der Obrigkeit anzuzeigen, und stellen eine Gattung der Verbrechen auf, deren Character in Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit besteht, es ist daher für unser heutiges Strafrecht von Wichtigkeit, den Begriff der Obrigkeit festzustellen. Nur das braunschweigische Strafgesetzbuch hat (im §. 77) den Versuch gemacht, diesen Begriff gesetzlich zu bestimmen, die übrigen Gesetze überlassen dies Geschäft der Doctrin, es ist daher nöthig, hier in eine nähere Erörterung der Sache einzugehen. — Dem Staat, als solchem, steht die Oberherrlichkeit oder Obrigkeit über die Staatsangehörigen zu; objectiv betrachtet ist daher Obrigkeit der Inbegriff aller der Staats-Regierung zukommenden Staatsgewalt. Subjectiv betrachtet, und in diesem Sinne haben wir es hier allein mit diesem Begriffe zu thun, versteht man darunter alle diejenigen Behörden (s. das.), welche dienstgemäss einen Theil dieser Staatsgewalt zu verwalten haben. Die Behörden erscheinen daher nur dann und nur insoweit als Obrigkeiten, als sie an der Executivgewalt des Staats unmittelbar oder mittelbar Theil nehmen, reine Verwaltungs- oder Finanz-Behörden fallen somit nicht unter diesen Begriff. — Dagegen gehören zu den Obrigkeiten: 1) Die obersten Staatsbehörden, namentlich das Staatsministerium und die Ministerien; 2) die Gerichte aller Instanzen; 3) Die Beamten der Gerichtspolizei, also namentlich die Staatsanwälte und deren Gehülfen; 4) die Polizeibehörden, also namentlich die mittlern Verwaltungscollegien, die Districts- und Bezirkspolizeibeamten; 5) die Bürgermeister und Gemeindevorstände, in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibeamte und Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei; 6) endlich die Militärbehörden, wenn und inwieweit sie zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und Sicherheit mitzuwirken haben. — Die Hülfsdiener der Executivbehörden, wie Gendarmen, Polizeidiener, Waldhüter, Feldhüter, Zollschutzwächter u. dgl., welche die Befehle und Anordnungen der Obrigkeit aus- und durchzuführen haben, sind an sich zwar keine Obrigkeit, da sie aber als deren Vollzugsbeamte functioniren, so erscheinen sie im Dienste als deren Stellvertreter und Organe, so dass z. B. Widerstand gegen sie als Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit erscheint, und eine bei ihnen gemachte offizielle Anzeige z. B. eines Verbrechens der unmittelbaren Anzeige bei der Obrigkeit gleich steht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 68, 81, 83. Preussen §. 87. Bayern §. 53, 78, 87, 315, 317—321, 325, 327, 411—413, 418. Hannover §. 61, 65, 156, 158, 162—164, 169, 170. Würtenberg §. 170—173, 175, 176. Baden §. 123, 131, 146, 147, 615, 618, 619, 622, 629. Hessendarmstadt §. 79, 86, 154—156, 158, 163, 172, 179, 180, 182. Weimar §. 39, 100, 108, 110, 111, 114—116. Braun- §. 48, 51, 77, 96—98, 101, 107, 110, 116. Nassau §. 75, 83, 152—154, 156, 161, 170, 172, 176, 178—180.

Observanz S. Gerichtsgebrauch.

Ocularinspection — Augenschein S. das.

Oeffentlichkeit. Mit dem Grundsatze der Mündlichkeit fand auch die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in unserm Vaterlande Eingang. Nahm man auch nicht das englische Princip an, wornach selbst die Voruntersuchung öffentlich ist, ein Grundsatz, der mit dem unserm Strafverfahren zu Grund liegenden Inquisitionsprincipe nicht vereinbar ist, so anerkannte man die Oeffentlichkeit doch in der

Ausdehnung, welche ihr das Französische Recht giebt, wonach das Schlussverfahren vor dem erkennenden Gerichte und zwar bei dem schwurgerichtlichen Verfahren von dem Stadium der Bildung der Geschwornenbank (S. das.) an öffentlich ist. — Um der Oeffentlichkeit unseres Gerichtsverfahrens Eingang zu verschaffen, wurde früher vielfach darauf hingewiesen, dass nicht nur im römischen Staate sondern auch während des Mittelalters in Deutschland dieser Grundsatz bestanden habe, aber dies Argument beweist nichts, weil hierbei nicht rationelle sondern locale Gründe einwirkten, indem südliche Völker, wie die Römer, wegen ihres Klima's die meisten Geschäfte des Lebens im Freien zu verrichten pflegen, den alten Germanen aber die erforderlichen Gerichtsgebäude fehlten, und somit bei letztern sogar die Möglichkeit eines geheimen Verfahrens wegfiel. — Dagegen lässt sich umgekehrt behaupten, dass nun bei einem Strafverfahren, welches sich in der Form des Anklageprozesses bewegt, und in einem Stadium desselben, wo von einem eigentlichen Inquiriren d. h. Bestreben ein Bekenntniss zu erzielen, nicht mehr die Rede sein kann, kein genügender Grund vorliege, die Oeffentlichkeit auszuschliessen. Da die Strafjustiz dem öffentlichen Rechte angehört, und in Bezug auf Verbrechen die bürgerliche Gesellschaft als verletzter Theil erscheint, so hat sie ein Interesse dabei, von der Handhabung der Strafrechtspflege Kenntniss zu nehmen. Wenn man dabei ferner erwägt, dass die öffentliche Verwaltung der Rechtspflege würdiger und ernster ist, die bürgerliche Gesellschaft, welche dieselbe zu kontroliren vermag, mehr Vertrauen zu derselben gewinnt, der Angeklagte dadurch nicht selten vom frechen Läugnen abgehalten wird, und die Zeugen, deren Aussage im weiteren Kreise bekannt wird, zu einer gewissenhafteren Angabe der Wahrheit bestimmt werden, so wird man sich um so unbedenklicher für dies Princip erklären können, als die dagegen vorgebrachten Gründe z. B. dass die Rechtspflege zum Schauspiel herabsinke, und der Gerichtssaal eine Schule des Verbrechens werde, durch die Erfahrung hinreichend widerlegt sind. — So kommt es, dass alle neuen deutschen Strafprocessgesetze die Oeffentlichkeit der Schlussverhandlung eingeführt haben, und sich nur hinsichtlich des Umfangs derselben einige Verschiedenheit zeigt. Manche Gesetze z. B. Würtenberg, Baden, Hessendarmstadt, Weimar lassen das Publikum unbedingt zu, andere z. B. Hessencassel, Hannover, Braunschweig, nur erwachsene Personen, Preussen nur Erwachsene, die im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre sind. Am meisten hat Oesterreich die Oeffentlichkeit beschränkt, dort haben nämlich nur bestimmte Kategorien von Personen, wie höhere Beamte, Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften, Anwälte u. s. f. unbedingten Zutritt, im Uebrigen hängt es vom Ermessen des Gerichtsvorsitzenden ab, „erwachsene und anständige Personen des männlichen Geschlechtes“ noch weiter zuzulassen. Im Wesentlichen ist gegen diese verschiedenartigen Modificationen der Oeffentlichkeit nichts einzuwenden, indem der Schwerpunkt darin liegt, dass das zur Beurtheilung der Verhandlungen befähigte Publikum Zutritt habe, und dieser Rücksicht von allen Gesetzen Rechnung getragen ist. — Wenn hiernach manche Gesetze die Oeffentlichkeit subjektiv d. h. in Bezug auf die zuzulassenden Personen beschränken, so gestatten sie dieselbe objectiv d. h. in Bezug auf die zu verhandelnden Straffälle ziemlich unbedingt. Nur Preussen schliesst sie schlechthin bei Münzverbrechen aus, ohne Zweifel desshalb, um nicht die Kunst des gefährlichen Gewerbes der Münzfälschung allgemeiner bekannt zu machen. Aber dieses unbedingte Verbot ist nicht gerechfertiget, da diese Gefahr nicht in allen Fällen vorliegt, daher eine Vorschrift, wie die Churhessische, wornach in derartigen Fällen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, den Umständen entsprechender erscheint. — Dagegen kann im einzelnen Falle die Oeffentlichkeit der Verhandlung entweder schlechthin oder für einen einzelnen Abschnitt ausgeschlossen werden, wenn hierzu ein besonderer Grund vorliegt. Nur muss jeweils das ergehende Erkenntniss in öffentlicher Sitzung verkündigt werden. — Die Gründe, welche eine solche Anordnung rechtfertigen, sind: 1) das Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, oder wie sich andere Gesetze ausdrücken, der „sittlichen Schicklichkeit“, der „sittlichen Ordnung“, oder wegen zu besorgender „Verletzung des Schamgefühls“. Dieser Grund wird von allen Gesetzgebungen anerkannt. Auf denselben hin pflegt die Oeffentlichkeit bei den s. g. Fleischesvergehen regelmässig ausgeschlossen zu werden. Aber auch in andern Straffällen z. B. wenn bei einem Kindsmorde der Akt des Gebährens beschrieben wird, oder bei einer Körperverletzung an den Geschlechtstheilen die Art der Verletzung erörtert wird u. s. f., kann eine Nothwendigkeit eintreten, im Interresse der sittlichen Schicklichkeit die Verhandlungen ganz oder theilweise nicht öffentlich vorzunehmen. Das österreichische Gesetz hebt desswegen die Rücksicht auf die „Schamhaftigkeit des Beschädigten und der Zeugen“ besonders hervor. — 2) Das Interesse des „öffentlichen Wohles“ oder der „öffentlichen Ordnung.“

Dahin sind namentlich folgende Fälle zu zählen: a) wenn z. B. in aufgeregten Zeiten eine öffentliche Verhandlung der Sache die „öffentliche Sicherheit“ gefährden könnte, d. h. wenn bei dieser Gelegenheit aufrührerische Demonstrationen oder Gewaltthätigkeiten zu besorgen wären; b) wenn dadurch die „öffentliche Schicklichkeit“ gefährdet werden könnte, wie z. B. bei dem Verbrechen eines höhern Staatsbeamten, wobei dienstliche Verhältnisse und Vorfälle auf eine nicht zur Oeffentlichkeit geeignete Weise zur Sprache gebracht werden müssen, c) wenn das Bekanntwerden der Art und Weise, wie gemein gefährliche Verbrechen verübt werden können, zu besorgen ist, wie namentlich bei Münzfälschung, Fälschung von Papiergeld u. dgl. — 3) Das österreichische Gesetz gestattet auch noch den Ausschluss der Oeffentlichkeit bei Injurien, wenn beide Parteien dies übereinstimmend verlangen, ein Grund, der bei der Natur dieses Privatverbrechens volle Billigung verdient. — Die Ausschliessung der Oeffentlichkeit kann vom Staatsanwalt, dem Beschädigten und dem Angeklagten beantragt, aber auch von dem Gerichtshofe amtshalber verfügt werden. Der Gerichtshof giebt seinen Ausspruch in Form eines Erkenntnisses ab, gegen welches aber, wie schon in der Natur der Sache liegt, kein Rechtsmittel statthaft ist. — Der Ausschluss der Oeffentlichkeit macht das Verfahren nicht zu einem geheimen im Sinne des früheren Rechts, sondern hat nur die Folge, dass die Zulassung von unbetheiligten Zuhörern möglichst beschränkt wird. Zutritt zu der Schlussverhandlung haben daher unbedingt, der Ankläger, die Civilpartei und der Vertheidiger nebst den zur Sitzung geladenen Personen. Nach den meisten Gesetzen müssen auch die Verwandten und Verschwägerten des Angeklagten und Beschädigten zugelassen werden, und können die Parteien eine Anzahl von Freunden, welche der Gerichtspräsident nicht auf weniger als 3 herabsetzen darf, mitbringen. Ausserdem ist aber noch mehreren Kategorien von Personen der Zutritt gestattet, namentlich werden hier die, bei dem betreffenden Fall nicht functionirenden Richter und Geschwornen, die Richter, Anwälte und Gemeindevorstände des Sitzungsorts genannt. Ja nach einzelnen Gesetzen kann der Gerichtsvorsitzende noch anderen Personen nach seinem Ermessen die Anwohnung gestatten, wodurch er denn freilich die Befugniss erhält, die geheime Sitzung für ein gewähltes Publikum zur öffentlichen zu machen, eine Macht, die da jedenfalls verwerflich ist, wo die Schamhaftigkeit des Beschädigten oder der Zeugen in Frage kommt. — In den letzten Jahren kam auch die Frage zur öffentlichen Besprechung, ob der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf die Militärgerichte in Anwendung gebracht werden solle? Vom militärischen Standpunkte aus erscheint diese Oeffentlichkeit im allgemeinen nicht angemessen. Es untergräbt die Disciplin und Subordination, also die Grundlagen der Heerverfassung, wenn Obere wegen Vergehen öffentlich, also in Gegenwart von Untergebenen, vor Gericht stehen müssen, oder wenn sie als Zeugen, Scenen aus ihrem Privatleben enthüllen müssen, welche nicht vor die Oeffentlichkeit gehören. Auch kann der Trotz und die Unbotmässigkeit, welche ein Angeschuldigter bei den Verhandlungen zur Schau trägt, namentlich in gefährlichen Zeiten, ansteckend wirken. Man kann dabei die bürgerlichen Verhältnisse nicht mit den militärischen vergleichen, denn bei erstern trifft der Nachtheil z. B. der aus der öffentlichen zur Schaustellung des Angeklagten hervorgehende, nur die betreffende Person, bei letztern aber die Interessen des Standes und den Geist der Truppen. Man kann daher nur in sehr beschränktem Umfange die Oeffentlichkeit zulassen. Bei Einführung der auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gegründeten schleswigholsteinischen Militärstrafprocessordnung (s. das.) wurde diese Rücksicht besonders militärischer Seits hervorgehoben, und desshalb durch Decret vom 15. Mai 1850 dieselbe für die erste Zeit ganz suspendirt; für die Zukunft sollte sie aber bei eigentlichen Militärverbrechen gleichfalls ausgeschlossen bleiben. Da diese Strafprozessordnung von der dänischen Regierung wieder ausser Wirksamkeit gesetzt wurde, so hat nun nur noch ein deutscher Staat die Oeffentlichkeit des militärgerichtlichen Verfahrens gesetzlich anerkannt; das churhessische Gesetz vom 31. Okb. 1848 setzt nämlich fest, dass die Verhandlungen vor den Stand- und Kriegsgerichten (s. das.) dergestalt öffentlich sein sollen, dass erwachsenen Personen der Zutritt gestattet ist. Nur in Fällen, wo ein öffentliches Aergerniss in Beziehung auf die sittliche Ordnung daraus entstehen, oder, bei rein militärischen Vergehen, ein dienstlicher Nachtheil zu besorgen sein würde, hat der militärische Gerichtsherr (s. das.) die Befugniss, unter Zustimmung des Generalauditoriates die Ausschliessung der Oeffentlichkeit zu verfügen. Den Verhältnissen wäre es übrigens angemessener, den Grundsatz umzukehren, und die Oeffentlichkeit nur da zu gestatten, wo kein dienstliches Interresse vorliegt, und der Gerichtsherr sie daher anordnet; denn ohne dies wird es in gefährlichen Zeiten dem Kommandirenden schwer fallen, die Oeffentlichkeit bei militärischen Verbrechen auszuschlies-

sen. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 223, 224. Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 14, 15, 83 und Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 18, 19. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 138—140. Hannover §. 135. Baden Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 37. Würtenberg Schwurgerichtsgesetz §. 90, 109—114. Hessencassel Umbildung des Strafverfahrens §. 34—39. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 55, 127—131. Weimar §. 227—229. 272. Braunschweig § 50—53. Altenburg §. 212—214. Ferner das Churhessische Gesetz vom 31. October 1848 über das Verfahren bei den Stand- und Kriegsgerichten.

Officialanwalt s. Armenrecht.

Onanie s. widernatürliche Unzucht.

Ordalien (Gottesurtheile). Um im Strafverfahren, da wo die Anklage durch Geständniss oder genügende Zeugen nicht erwiesen werden konnte, den Beweis der Schuld oder Unschuld zu erbringen, bildete sich schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung die Sitte der Ordalien oder Gottesurtheile aus, welche bis zu den Zeiten der Carolina (s. das.) im Gebrauche blieben, dann aber einem rationellern Beweissysteme Platz machen mussten. Es beruhte diese Sitte auf dem Glauben, dass die Vorsehung keinen Unschuldigen verurtheilen lasse, und daher, wenn man die Unschuld des Angeklagten einer Schuldprobe unterwerfe, ein sichtbares Zeichen geben werde, woraus dessen Schuldlosigkeit entnommen werden könne. — Diese Proben, welche sämmtlich unter vorgeschriebenen religiösen Feierlichkeiten auf Anordnung des Gerichts angestellt wurden, bildeten anfangs nur ein subsidiäres Beweismittel, arteten aber später dahin aus, dass sie sogar bei erbrachtem Beweis als Gegenbeweismittel zugelassen und ebenso sich widersprechende Zeugen, nicht confrontirt, sondern einem Gottesurtheile unterworfen wurden. — Die gebräuchlichsten Arten derselben war: 1) der gerichtliche Zweikampf (judicium pugnae, duellum), welcher darin bestand, dass der Angeklagte sich einem Zweikampfe mit dem Ankläger unterwerfen musste. Das Unterliegen des Angeklagten in demselben galt als Ueberweisung, sein Sieg als Unschuldsbeweis. Nur einem im Range Gleichstehenden gegenüber brauchte der Angeklagte den Kampf anzunehmen. Weiber und gebrechliche Personen konnten Stellvertreter (campiones) für den Kampf stellen. 2) Die Probe des siedenden Wassers (judicium aquae ferventis), wobei der Angeklagte die Hand eine Zeit lang in einen Kessel mit siedendem Wasser halten musste. Zog er sie unversehrt zurück, so war seine Unschuld erwiesen. 3) Die Probe des kalten Wassers (probatio per aquam frigidam, judicium aquaticum) wobei der Angeklagte in einen Fluss gelegt, und als schuldig befunden wurde, wenn er nicht untersank. 4) Die Feuerprobe (judicium ignis, ferri candentis, vomerum), wobei der Angeklagte ein glühendes Eisen in die Hand nahm, oder mit blosen Füssen über glühende Pflugscharen wegschreiten musste, und seine Unschuld dadurch erhärtete, dass er unverletzt die Probe bestand. — 5) Die Kreuzprobe (judicium crucis) wobei Ankläger und Angeklagter mit emporgehaltenen, kreuzweise übereinandergeschlagenen Armen da standen, und derjenige als unterliegend erschien, welcher ermattend zuerst die Arme sinken liess. 6) Die Probe des geweihten Bissens (judicium offae) und des Abendmahls (purgatio per ss. eucharistiam), welche davon ausging, dass der Angeklagte, wofern er schuldig sei, ein geweihtes Brod oder die Hostie entweder nicht schlucken könne, oder sofort daran sterben werde. 7) Das Bahrrecht (jus feretri), welches auf dem Glauben beruhte, dass dem Leichnam des Ermordeten Blut entfliessen, oder Schaum vor dem Mund treten werde, sobald der Mörder ihn berühre. 8) Das Wägen (probatio per lancem et stateram,) neben der Wasserprobe gewöhnlich bei Hexen in Anwendung. Wenn die Hexe beim Abwägen ungewöhnlich leicht erschien, hielt man dies für Teufelswerk und die Hexe für schuldig. — Von diesen Ordalien war der Zweikampf, der in veränderter Gestalt noch in unseren heutigen Sitten sich vorfindet, der gebräuchlichste, namentlich war er das regelmässige Gottesurtheil für wehrfähige Männer, die übrigen Arten wurden gegen Weiber und Männer, bei welchen der Zweikampf nicht anwendbar erschien, erkannt. — Vergl. Henke, Grundriss einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts (Sulzbach 1809) Bd. I p. 81—96. 218—236.

Ordnungswidrigkeiten. Der Strafrichter muss die erforderliche Gewalt haben, um die Personen, welche als Ankläger, Angeschuldigte oder Zeugen vor ihm erscheinen, oder welche als Zuhörer bei den Verhandlungen anwesend sind, in den Schranken der Ordnung zu erhalten. Wenn sich derartige Personen durch „ungebührliches Betragen“ Störungen der Ordnung erlauben, so ist er befugt und verpflichtet, denselben entschieden entgegenzutreten. — Zu derartigen Ordnungswidrigkeiten oder Ungebührlichkeiten gehört es, wenn Zuhörer Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, wenn der An-

geschuldigte die Zeugen beschimpft, oder Zeugen untereinander in Streit gerathen, wenn sich Angeschuldigte, Parteien oder Zeugen Schmähungen gegen die Behörden oder den Richter erlauben, wenn sie den Anstand und die Achtung, welche sie dem Gerichte schuldig sind, gröblich verletzen (s. u. Höflichkeitsbezeugungen) u. dgl. Auch der Fall muss hierher gerechnet werden, wenn der Angeschuldigte hartnäckig und ohne Angabe statthafter Gründe jede Antwort oder die Antwort auf die an ihn gestellten Fragen (s. u. Instanziirung) verweigert, oder sich taubstumm, blödsinnig u. dgl. stellt. — Für solche Fälle muss dem Richter eine polizeiliche Strafgewalt zukommen, welche ihm möglich macht, sofort und ohne Gestattung eines Rechtsmittels leichte Ordnungsstrafen (s. Disziplinarstrafen) gegen den Störer der Ordnung zu verfügen. Hinsichtlich der zu verhängenden Strafe kommt es natürlich auf die Art der Ungebührlichkeit und die Person des Ordnungsstörers an. Man unterscheide: 1) Zuhörer, welche in der öffentlichen Schlussverhandlung die Ordnung stören, können mit Verweis, Androhung der Ausweisung, Ausweisung und Festnehmung bestraft werden. 2) Zeugen pflegt man nur mit Verweis, Geldstrafen oder in den schwersten Fällen mit Gefängniss bis zu 3 Tagen zu belegen. 3) Der Angeschuldigte wird mit Verweis, Entfernung aus der mündlichen Verhandlung, oder mit Gefängniss bis zu 3 Tagen, nach einzelnen Gesetzen bis zu 8 Tagen bestraft. Ist derselbe bereits verhaftet, so kann der Verhaft durch Hungerkost (s. das.) oder einsame Einsperrung verschärft werden. — Für den Fall, dass der Angeschuldigte alle oder die Antwort auf wesentliche Fragen ohne Grund verweigert, unterlässt man am besten alle Strafen, denn einmal steht die Verweigerung der Antwort, wenn sie nicht aus böswilligem Trotz entspringt, mit der unwahren Beantwortung derselben auf gleicher Linie und dann ist nach dem Aufgeben der Beweistheorie und der damit erleichterten Verurtheilung läugnender Inquisiten aus diesem Benehmen des Verbrechers meist kein Nachtheil für das Ergebniss der Untersuchung zu erwarten. Die exorbitante Vorschrift der Würtembergischen Strafprozessordnung, welche übrigens noch in der Unterstellung einer Beweistheorie erging, wornach in derartigen Fällen, wofern keine Ueberweisung möglich ist, vom Gerichte Zwangsmittel (geschärftes Gefängniss bis zu 4 Wochen und bei fortgesetztem Ungehorsam Einsperrung in eine Strafanstalt bis zur Dauer der zu erwartenden Strafe, also bei Capitalverbrechen selbst auf Lebensdauer) ergriffen werden dürfen, ist entschieden zu verwerfen. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Hannover §. 78. Würtemberg §. 142—148. 188 und Gesetz vom 17. Juni 1853 §. 11. Baden §. 85, 238, 240. Weimar §. 98, 231. Altenburg § 77.

P.

Päderastie s. widernatürliche Unzucht.

Papiere, Beschlagnahme derselben s. Beschlagnahme von Briefen und Papieren.

Papiergeld, s. Banknoten, Creditpapiere, Fälschung öffentlicher Gewährschaften, Geld.

Parricidium s. Mord.

Particrerei, s. Feilschaft, Geld falsches, dessen Ausgeben.

Pasquill. Unter den Injurien wurde im früheren gemeinen Strafrechte, als einer besonderen, qualificirten Art, des Pasquills und der Schmähschrift (libellus famosus) gedacht. Unter Pasquill oder Schmähschrift im weiteren Sinne verstand man eine durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung öffentlich verbreitete Ehrenkränkung, deren Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat; unter Schmähschrift im engeren Sinne die schriftliche, öffentlich verbreitete, nicht mit dem wahren Namen des Verfassers bezeichnete Anschuldigung eines Verbrechens. — Die neueren Gesetze erkennen zwar in der öffentlichen Verbreitung der Ehrenkränkungen und Verläumdungen, in der verrätherische Tücke der Anonymität und in der Andichtung von Verbrechen gewichtige Straferhöhungs- und Erschwerungsgründe für die That, sie gehen aber ihrer Mehrzahl nach davon aus, dass die allgemeinen Grundsätze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen ausreichen und dass man das Pasquill und die Schmähschrift daher nicht als besondere Verbrechen zu behandeln habe. — Nur einzelne Gesetzgebungen behalten noch die her-

gebrachten Namen bei. Dahin gehört: 1) des Pasquills gedenken die Gesetze von Sachsen, Würtenberg und Braunschweig. Sie verlangen dazu a) durch bleibende Zeichen, Druck, Schrift oder bildliche Darstellung, ausgedrückte Injurien, b) öffentliche Verbreitung derselben und c) Anonymität oder Pseudonymität des Verfassers. Indess sind die Gesetze in ihrem Wortlaute nicht übereinstimmend, indem das Würtenbergische Gesetz nur von einer Verbreitung „in Schriften", das Braunschweigische von einer solchen in Schriften oder bildlichen Darstellungen" redet, und das Sächsische verlangt dass die Injurien „schriftlich oder durch den Druck, oder durch bildliche Darstellung" verbreitet werden. Weimar, welches im Allgemeinen der sächsischen Begriffsaufstellung folgt, ohne aber dem Falle den Namen des Pasquills ausdrücklich beizulegen, redet unter diesem Falle erschwerter Ehrenkränkung von „Schmähschrift" und „Schandgemälde", womit die Unterscheidung zwischen schriftlicher und bildlicher Darstellung gegeben ist. — 2) Die Schmähschrift im engeren Sinne hebt nur das Hannöverische Gesetz besonders hervor, indem es von einer „mit dem wahren Namen des Verfassers nicht bezeichneten öffentlich verbreiteten Schmähschrift, welche die Andichtung eines Verbrechens enthält" redet. Hier ist also die Schmähschrift (libellus famosus) nach der früheren gemeinrechtlichen, auf C. C. C. art. 110 beruhenden Grundlage aufgefasst. — Von dem Pasquill unterscheidet sich die Schmähschrift einmal durch den Inhalt, indem Letztere stets die Anschuldigung eines bestimmten Verbrechens, erstere sonstige Ehrenkränkungen oder Verläumdungen enthält, dann aber auch in der Form, weil die Schmähschrift nur schriftlich (wohin natürlich auch der Druck gehört), nicht aber, wie das Pasquill, auch mittelst bildlicher Darstellung verübt werden kann. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Hannover §. 262. Sachsen §. 200. Würtemberg §. 284 Ziff. 3. Hessen-Darmstadt §. 311. Weimar §. 191. Braunschweig §. 198. Ziff. 1. Nassau §. 304.

Pass, s. Fälschung öffentlicher Gewährschaften.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Aus der Entstehungsgeschichte der Territorialhoheit gegenüber der kaiserlichen Oberhoheit, und bei der allgemeinen Rechtsunsicherheit, welche das deutsche Mittelalter characterisirt, ist es leicht erklärlich, dass die Gerichtsbarkeit (s. das.) obwohl Ausfluss und nothwendiges Attribut der Landeshoheit, sich nicht ungeschmälert mit derselben vereinigt fand. Aus den lehensherrlichen und gutsherrlichen Verhältnisen entwickelte sich neben der landesherrlichen Gerichtsbarkeit eine grundherrliche, nicht minder kam durch Pfandbestellungen, ertheilte Immunitäten und durch verjährte Anmassungen dies Recht in die Hände von Grundbesitzern, Städten, Klöstern, Stiftern und anderen Corporationen oder Genossenschaften. Die Gerichtsherrn d. h. die Besitzer der Gerichtsbarkeit behandelten dies Recht, welches ihnen Macht und Einkünfte verlieh, als ein Privatrecht (patrimonium) daher nannte man diese Gerichtsbarkeit, im Gegensatz zu der aus der landesherrlichen Justizhoheit entfliessenden, Patrimonial-Gerichtsbarkeit. — Selten erscheint diese Patrimonialgerichtsbarkeit als ein der Person verliehenes Privilegium (jurisdictio propria), vielmehr regelmässig als das Annexum eines Grundbesitzes (jurisdictio praediatoria s. realis). War der zur Gerichtsbarkeit berechtigte Grundbesitz unter Mehrere getheilt, so konnte sie bald nur von einem Einzigen z. B. dem Senior ausgeübt werden (jurisdictio solitaris) oder sie stand den Miteigenthümern gemeinschaftlich zu (jurisdictio communis). Im letzteren Falle bestellten entweder die berechtigten Miteigenthümer ein gemeinschaftliches Gericht, oder sie übten ihr Recht nach einer bestimmten Reihenfolge aus (jurisdictio separata). — In Bezug auf die räumliche Begrenzung der Patrimonialgerichtsbarkeit zeigten sich die grössten Verschiedenheiten, wie schon die Entstehung derselben und ihre Behandlung als Privateigenthum nicht anders erwarten lässt. Bald erstreckte sie sich über grössere Bezirke, oder wenigstens Städte und Dörfer, bald nur auf Theile derselben, einzelne Strassen und selbst Häuser. Auch wo sie sich über den ganzen Bezirk erstreckte, pflegten die denselben durchführenden öffentlichen Landstrassen in der Art eximirt zu sein, dass die dort vorfallenden Verbrechen der landesherrlichen Gerichtsharkeit zufielen. — Was den Umfang und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit betrifft, so finden sich auch hier die mannigfachsten Abstufungen. Mannigmal begriff sie die volle Criminalgerichtsbarkeit, also auch die höhere Gerichtsbarkeit, die an Hals und Hand (s. das.) gehen, meist nur die niedere Gerichtsbarkeit, die Verbrechen, die an Haut und Haar (s. daselbst) gehen. Meist enthielt sie nur das Recht der Strafverfolgung und Untersuchung, bisweilen auch das Recht zur Urtheilsfällung und Vollstreckung. Endlich war sie auch in Bezug auf die Personen beschränkt, gegen welche sie ausgeübt werden konnte, indem sie bald über alle Bewohner des Jurisdictionsbezirks,

bald nur über bestimmte Classen oder gar Familien sich erstreckte. — Die Patrimonialgerichtsbarkeit enthielt die Rechte und Pflichten, welche aus der Gerichtsbarkeit entspringen, soweit sie nach der Ausdehnung der Berechtigung ausgeübt werden konnten. Wir können diese Bestandtheile hier übergehen, da wir sie unter dem Artikel „Gerichtsbarkeit" erörtert haben. — Die nachlässige, willkührliche und eigennützige Art, auf welche diese Gerichtsbarkeit geübt wurde, der tiefe Zerfall der Patrimonialgerichte, welcher daher rührte, dass die Gerichtsherrn möglichst wenig auf die Rechtspflege anwenden, dagegen möglichst viel durch Strafgelder, Sporteln u. dgl. aus derselben beziehen wollten, führte im vorigen Jahrhundert, wo man die Unverträglichkeit der Patrimonialgerichtsbarkeit mit der landesherrlichen Justizhoheit klarer erkannt hatte, zu einer strengen Staatsaufsicht über dieselbe. Namentlich wurde den Gerichtsherrn zur Pflicht gemacht, die Gerichtsbarkeit durch zum Richteramt qualificirte Gerichtshalter (s. das.) ausüben zu lassen, und die für die Rechtspflege erforderlichen Anstalten anzuschaffen und im Stande zu erhalten. Wo die Gerichtsherrn diesen Vorschriften nicht nachkommen konnten oder wollten, oder wo es sonst die Gunst der Zeitverhältnisse gestattete, wurde die Gerichtsbarkeit vom Staate zurückgezogen. — Durch die zahlreichen Mediatisirungen, welche während der letzten Kriege in unserem Vaterlande statthatten, erhielt die Patrimonialgerichtsbarkeit einen beträchtlichen Zuwachs, indem den ehemaligen Landesherrn und Reichsunmittelbaren, welche nun als Standes- und Grundherren in die Klasse der Landesunterthanen herabsanken, durch die Bundesacte ihre frühere Gerichtsbarkeit als Patrimonialgerichtsbarkeit belassen wurde. Nach der bayerischen Declaration, welche in der Bundesacte als Normaldeclaration anerkannt ist, sollen die Standesherrn (die mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen) die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit (erste und zweite Instanz) in Strafsachen beibehalten, aber gehalten sein, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium von gesetzlich qualificirten Richtern verwalten zu lassen. Den Grundherren verblieb die niedere Gerichtsbarkeit, welche das Recht zur Untersuchung aller Verbrechen und die Entscheidung über die zur Amtsstrafgerichtsbarkeit (s. das.) gehörigen enthält. Weniger Rücksicht wurde auf die Gerichtsbarkeit der Städte und Corporationen genommen, welche grösstentheils vom Staate einzogen wurde. — Bei der Ungunst, womit die Patrimonialgerichtsbarkeit von der öffentlichen Meinung behandelt wurde, und den vielen Klagen und Conflikten, welche sie veranlasste, war es natürlich, dass der allgemeine Unwille gegen diese Einrichtung in den Stürmen der letzten Jahre seinen mächtigen Widerhall fand, und die todtgeborne deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 im Art. X §. 174 den Grundsatz aussprach: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen." Theils in Folge dieser Vorschrift, theils schon früher im Drang der Ereignisse wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit in den einzelnen deutschen Staaten aufgehoben und es ist nun die Wahrheit, welche der §. 174 der genannten Reichsverfassung aussprach, überall anerkannt. — Vergl. die Bayerische Declaration vom 15. März 1807 Abschnitt D., die deutsche Bundesacte Art. XIV, ferner Rauch, Archiv der neuesten Gesetzgebung (Erlangen 1850) Jahr 1848 und 1849 Bd. I p. 84, und die Gesetze von Oesterreich, Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850; Verordnung vom 14. Dezbr. 1852 und 10. Januar 1853. Preussen, Gesetz vom 2. Jan. 1849 §. 1—8. Bayern, Gesetz vom 4. Juni 1848 Abs. I. und Hannover, Gerichtsverfassung §. 8.

Patrocinium successivum s. Prävarication.

Patrouillen s. Insubordination.

Pechknäul. Unter den verschiedenen Mitteln, deren man sich zur Folterung des läugnenden Angeschuldigten früher bediente, spielte auch das Feuer seine verhängnissvolle Rolle, welches man gewöhnlich in der Art anwendete, dass in zerlassenem Schwefel getauchte Federn oder aus harzigen Stoffen bereitete Pflaster dem Inquisiten auf dem blossen Leibe verbrannt wurden. Auch schlug man demselben spitze, aus harzreichem Holze gefertigte Stifte unter die Nägel und liess sie abbrennen. Die höchste Stufe dieser Art von Peinigung bildete aber der sogenannte Pechknäul. Er bestand aus einem mit Hanf umwickelten Holze, welches wiederholt in flüssiges Pech getaucht wurde und eine brennbare Masse von der Grösse einer Faust bildete. Dieser Knäul wurde entzündet und dem Angeschuldigten auf empfindliche Stellen des entblössten Körpers gelegt, wo man ihn langsam abbrennen liess. — Vgl. Heils jud. et defens. in proc. inquis. (Leipzig 1717) p. 261.

Peculat nannte man in dem römischen Strafrechte ein Verbrechen, dessen Wesen in der widerrechtlichen Aneignung von öffentlichem Vermögen bestand. Die Lex Julia peculatus verbot nämlich bei Capitalstrafen „ne quis ex pecunia sacra, religiosa, publicave auferat, neve intercipiat, neve in

rem suam vertat — neve quis in aurum, argentum, aes publicum quid indet, neve immisceat", es umfasste daher dieses Verbrechen eine ganze Reihe verschiedenartiger strafbarer Handlungen. Gegenstand des Verbrechens war das öffentliche Eigenthum, nicht nothwendig Geld, sondern Eigenthum jederlei Art, und zwar nicht blos Staatseigenthum, sondern auch das Eigenthum der Kirche und öffentlichen Corporationen. Vorausgesetzt wurde dabei ein eigennützіges Motiv, der Verbrecher musste einen Vermögensvortheil auf Unkosten des öffentlichen Vermögens beabsichtigen, und die Erreichung desselben gehörte zum Thatbestande des vollendeten Verbrechens. Was die Form betrifft, unter welcher das Verbrechen begangen werden konnte, so war sie ganz unbestimmt, es konnte daher als Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Münzfälschung, Raub, Rechnensuntreue oder Anmassung verübt werden. Unser heutiges Recht kennt dies Verbrechen nicht, indem die Eingriffe in öffentliches Eigenthum zwar regelmässig wegen ihres Gegenstandes erschwert erscheinen, auch zum Thatbestand bestimmter Verbrechen z. B. der Rechnensuntreue erfordert werden, aber nicht in ihrer Gesammtheit unter einem gemeinsamen Gattungsbegriff, ohne Rücksicht auf die Form, unter welcher sie geschehen, zusammengefasst werden. — — Vergl. Tit. D ad. leg. Juliam pecul. (XLVIII, 13).

Pejeratio s. Meineid.

Peinliche Frage = Folter s. das.

Peinliche Gerichtsordnung = Carolina s. daselbst.

Peinliche Strafen. Während des Mittelalters unterschied man die Strafen, welche „an Haut und Haar" (s. das.) gingen von denen, welche „an Hals und Hand" gingen, und nannte die letzteren auch peinliche Strafen und folgeweise die damit bedrohten Verbrechen peinliche Verbrechen. Diese Unterscheidung hat heut zu Tage keine praktische Bedeutung mehr, dagegen redet man jetzt in anderem Sinne von peinlichen Strafen. Nach manchen Gesetzen werden die schwersten Straffälle als „Verbrechen" von den übrigen strafbaren Handlungen (den sogenannten Vergehen und Uebertretungen) abgesondert und insofern für diese Verbrechen besondere Strafarten gedroht sind, kann man dieselben peinliche Strafen nennen. Andre Gesetze, obwohl sie die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht machen, bezeichnen geradezu einzelne Strafarten als peinliche Strafen, z. B. Baden, und stellen damit den Begriff derselben fest. Andere Gesetze endlich machen weder die eine noch die andere Unterscheidung, und handeln alle Strafarten einfach hintereinander ab. Immerhin finden wir aber in allen Strafgesetzbüchern übereinstimmend den Grundsatz anerkannt, dass die schwersten Freiheitsstrafen und die Dienstentsetzung gewisse Nachtheile auf die politische Stellung und die bürgerliche Ehre des davon Betroffenen äussern, und gerade in diesen Rechtsfolgen derartiger Strafen muss man das Wesen der peinlichen Strafen im heutigen Sinne des Wortes erkennen. — Hiernach sind peinliche Strafen diejenigen, welche den in solche Verurtheilten als einen des öffentlichen Vertrauens bleibend Unwürdigen, mit einer wesentlichen Schmälerung seiner politischen und seiner Ehren-Rechte belegen. Nur wenige Gesetze z. B. Sachsen folgen hierbei noch der veralteten Ansicht, dass nur die wirkliche Entstehung der peinlichen Strafe deren Rechtsfolgen begründe; weitaus die meisten Gesetze knüpfen diese Folge schon an die rechtskräftige Verurtheilung in eine solche Strafe, denn nicht die Thatsache, dass der Verbrecher im Zuchthaus war, entehrt denselben, sondern das im Strafurtheil enthaltene Anerkenntniss, dass er wegen eines Verbrechens zum Zuchthaus verurtheilt werden musste. Also die Verurtheilung zu peinlichen Strafen äussert von Rechtswegen diese Folgen, wodurch aber nicht ausgeschlossen ist, dass durch einen Act der Gnade, womit dem Verurtheilten die Strafe erlassen wird, auch deren Rechtsfolgen aufgehoben werden können. — Als peinliche Strafen sind gemeinrechtlich anerkannt: 1) die Todesstrafe (s. das.) 2) die Kettenstrafe (s. das.) 3) die Zuchthausstrafe (s. das.). Den beiden letztgenannten Strafen steht die Kerkerstrafe ersten und zweiten Grades im österreichischen Gesetze gleich. 4) Die Dienstentsetzung (s. das.) oder Cassation. Nach manchen Gesetzen hat auch die Arbeitshaus- (Correctionshaus- Zwangsarbeits-)Strafe (s. das.) ähnliche Ehrenfolgen, und um desswillen könnte man für jene Gesetzgebungen auch diese Strafarten zu den peinlichen rechnen. Indess ergreifen die Folgen dieser Strafe nach den genannten Gesetzen die Ehre und Stellung des Verurtheilten in weit geringeren Grade, indem sie namentlich bezwecken, den Verurtheilten von öffentlichen Diensten auszuschliessen, wozu nur Personen von ganz untadelhaftem Wandel zugelassen werden können, man rechnet sie daher mit Recht nicht zu den peinlichen Strafen. — Die Folgen der peinlichen Strafen bestehen 1) in dem Verluste der Ehrenrechte, namentlich des Adels (natürlich nur für die Person des Verbrechers), aller Titel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen, auch nach manchen

Gesetzen des Rechts zum Tragen der Nationalcocarde; 2) in dem Verluste der Dienstrechte, namentlich aller öffentlichen Aemter, wie Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, sowie der Fähigkeit zur Erlangung von solchen, des Rechts zur Anwaltschaft und zum Notariat, nach einzelnen Gesetzen auch zur ärztlichen Praxis, des Rechts zur Führung von Vormundschaften über andere, als die eigenen Kinder, endlich der Ruhegehalte, welche der Betreffende in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Dienstes aus Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde-Cassen u. s. w. bezog. 3) In dem Verluste der politischen Rechte d. h. des Staats- oder Gemeindebürgerlichen Rechts der Wahl und Wählbarkeit, der Fähigkeit bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge zu dienen, des Rechts, Geschworner zu werden, des Rechts zum Waffentragen und Militärdienste, endlich nach manchen Gesetzen der Eidesfähigkeit. — Die Rechtsfolgen der peinlichen Strafe sind dauernd d. h. sie haften an der betreffenden Person für ihre ganze Lebenszeit. Nur durch einen Act der Gnade können sie im Wege der Wiederbefähigung (s. das.) dem Verurtheilten wieder abgenommen werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 12, 26, 27, 30. Preussen §. 11, 12. Bayern §. 23. Sachsen §. 9. Hannover §. 16. Würtemberg §. 27, 33. Baden §. 10, 17, 22, 23. Hessen-Darmstadt §. 22, 27. Weimar §. 9. Braunschweig §. 17, 74, 75. Nassau §. 20, 25, 27.

Pension, Verlust derselben s. peinliche Strafen.

Perduellio s. Hochverrath.

Perhorrescenzeid s. Ablehnung.

Perjurium s. Meineid.

Permutatio poenae s. Strafverwandlung.

Personalacten nennt man im Allgemeinen die Akten, welche über die persönlichen Verhältnisse einer Person geführt werden. So pflegen die dienstaufsehenden Behörden Personalacten über die ihnen untergebenen Beamten zu führen, in welchen deren persönliche Verhältnisse, deren Anstellungen und Beförderungen, so wie die ihnen ertheilten Dienstauszeichnungen, Rügen und Strafen vermerkt sind. — Auch in den Strafanstalten müssen über alle einzelnen Gefangenen Personalacten angelegt werden, und sie sind es, welche hier einer besondern Erörterung bedürfen. Sie werden von dem Vorsteher der Strafanstalt entweder selbstständig oder unter seiner Leitung angelegt und geführt. Sie beginnen mit einer Fertigung des ergangenen Strafurtheils nebst seinen Entscheidungsgründen auf welches hin der Gefangene in die Strafanstalt verbracht wurde, welchem das Einlieferungsschreiben, sowie ein Geburts-, Gesundheits-, Leumunds- und Vermögenszeugniss beigelegt werden. Wenn der Vorsteher, was so viel wie möglich geschehen sollte, die Untersuchungsacten selbst nachliest, so hat er sich über die für die Charakteristik des Verbrechers erheblichen Momente Auszüge zu machen, und zu den Acten zu nehmen. In diese Acten werden dann weiter die Wahrnehmungen der übrigen Anstaltsbeamten über die Kenntnisse, den Fleis und das Betragen, sowie über die körperliche und geistige Gesundheit des Verbrechers periodenweise aus den Tagebüchern dieser Angestellten übergetragen. Auch sind die dem Sträfling zuerkannten Belobungen und Belohnungen, sowie die Rügen und Disciplinarstrafen in denselben zu bemerken. — Je vollständiger diese Acten geführt werden, je mehr sie also eine getreue und vollständige Charakteristik des Sträflings geben, desto mehr bilden sie eine sichere Grundlage für die Beurtheilung und Behandlung desselben. Während sie den aufsehenden Behörden eine genügende Einsicht in die Geschäftsthätigkeit des Anstaltsdirektors geben, erleichtern sie demselben seinen Dienst, und sind für seinen Nachfolger ein unentbehrliches Hülfsmittel, um rasch die erforderliche Personalkenntniss zu erlangen. — Vergl. v. Jagemann, die Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft in Strafgefängnissen (Frankfurt 1849) p. 203.

Personelfragen, Personalien s. Fragen.

Personenstand s. Civilstand.

Pfählen s. Lebendig begraben.

Pfand s. Caution.

Pferd (Folterinstrument) s. Haarseil.

Plagium s. Menschenraub.

Plünderung. Unter solcher versteht man die 1) von einer Militärperson, 2) in Kriegszeiten, 3) mit Gewalt oder Benützung der durch die Gegenwart der Truppen bei den Einwohnern erregten Vorstellung von der militärischen Uebermacht, 4) widerrechtlich unternommene, 5) Aneignung von beweglichem Gute, 6) der Landeseinwohner oder des Staats. — Im Einzelnen ist hierüber zu bemerken: Zu 1) die Plünderung ist ein Militärverbrechen, sie kann daher nur von Militärpersonen (s. u. Militärgerichtsbarkeit) verübt werden. Doch rechnet man auch die Personen zu den Militärpersonen, welche ohne dem Militärstande anzugehören, sich im Gefolge der Armee befinden, wie z. B. Markedenter, Boten u. dergl. — Zu 2) das Verbrechen kann nur in Kriegszeiten (s. das.) verübt werden, also nur, wenn die Armee, oder der Theil derselben, welchem der Thäter an-

gehört, sich auf dem Kriegsfusse befindet. Manche Gesetze beschränken den Begriff der Plünderung auf den Fall, wenn die Truppen auf dem Kriegsschauplatze, oder wenigstens schon ausserhalb Landes sich befinden, richtiger aber lässt man den Zeitpunkt der Versetzung auf den Kriegsfuss entscheiden, weil von da an alle für Kriegszeiten berechneten Strafbestimmungen der Militärgesetze in Wirksamkeit treten. — Zu 3) die Plünderung liegt zwischen dem Raube und dem Diebstahl in der Mitte. Unter ihren Begriff fallen alle widerrechtlichen Eigenthumseingriffe, welche den Thatbestand des Raubs begründen d. h. wobei Gewalt (s. das.) das Mittel war, um sich der Sache zu bemächtigen, aber noch weiter alle einfachen Diebstähle, wobei der Dieb nach den Umständen voraussetzen konnte, dass die durch die Gegenwart oder Nähe der Truppen bei den Landeseinwohnern hervorgerufene Furcht denselben den Muth zum Widerstand nehmen werde. Im letztern Falle bestimmt also gleichfalls, wie beim Raub, den Geplünderten ein psychologischer Zwang zur Hingabe der Sache, aber derselbe geht nicht vom Verbrecher aus, sondern ist in der allgemeinen Einwirkung der Scheu vor der militärischen Uebermacht begründet. Hier zwingt der Plündernde den Andern nicht zur Hingabe der Sache, aber er nimmt sie in dem Bewusstsein, dass der andere sich nur aus Furcht dies gefallen lässt. In Oesterreich ist der Begriff der Plünderung nur auf diesen letzten Fall beschränkt, während der Fall, wo der Plündernde selbst Gewalt gebraucht, als Raub behandelt wird. — Zu 4) die Wegnahme muss widerrechtlich geschehen, es sind also die Fälle ausgeschlossen, wo der Truppenbefehlshaber die Erlaubniss zum Plündern (s. u. Kriegsrecht) gegeben hat. Gestattet der Truppenbefehlshaber oder überhaupt ein Vorgesetzter unbefugter Weise die Plünderung, so wird ihm der Erfolg als Verbrechen zugerechnet, dagegen bleiben die Soldaten, welche in Folge der Ermächtigung plünderten, straflos. — Zu 5) bewegliches Gut, also alle Sachen, welche Gegenstand der Beute (s. u. Kriegsrecht) sein können, können auch Gegenstand der widerrechtlichen Erbeutung oder Plünderung sein. Manche Gesetze nehmen indess die Wegnahme von „Nahrungsmitteln“ vom Begriffe der Plünderung aus, indem sie diese That als Marodirung (s. das.) oder eigenmächtiges Requiriren behandeln. Dieser Gesichtspunkt ist aber in seiner Allgemeinheit nicht richtig, denn nur dann kann man die Wegnahme von Nahrungsmitteln vom Begriffe der Plünderung ausschliessen, wenn sie zur Befriedigung eines augenblicklichen Nahrungsbedürfnisses für den Einzelnen oder die Truppen geschieht. — Zu 6) Gleichgültig ist es, ob das geplünderte Gut in Feindes- oder Freundes-Land weggenommen wurde, und ob es dem fremden Staate oder Privatpersonen gehörte. Am Eigenthum des eignen Staats kann natürlich keine Plünderung geschehn. Auch ist es für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig, wo und wie die Sache weggenommen wurde, ob mittelst Eindringens oder Aufbrechens der Wohnung, Scheunen, Keller u. s. f. oder auf der Strasse oder im freien Felde. — Als besonders erschwert erscheint das Plündern gegen ertheilte Schutzbriefe, oder im Complott, oder mit Waffen, oder wenigstens mit bedeutender Gewaltsanwendung. Für diese erschwerten Fälle ist regelmässig der Tod gedroht. In andern Fällen wird je nachdem Gewalt angewendet wurde oder nicht, die Strafe nach Analogie des Raubes oder Diebstahls bemessen, jedoch härtere Strafe erkannt. — Die Vorgesetzten, welche dem Plündern Einhalt thun wollen, dürfen, wenn ihnen die Folge verweigert oder gar Widerstand entgegengesetzt wird, die Plündernden niederstossen. — Vgl. Bergmayr Kriegsartikel für die K. K. (östreichische) Armee (Wien 1824) p. 81—85. 300—312. und die Militärstrafgesetzbücher von Preussen §. 148, 149. Bayern (Dienstesvorschriften) §. 503. Sachsen §. 126—128. Hannover §. 191—194. Würtemberg §. 92—97. Baden (Kriegsartikel) §. 18. Hessendarmstadt §. 163—167. Oldenburg §. 120—124. Nassau §. 184—187. Coburg-Gotha §. 190—202.

Pönitentiarhäuser. Pönitentiarsystem s. Besserung, Einzelhaftsystem.

Politische Rechte, deren Verlust s. peinliche Strafen.

Politische Verbrechen. Erst in den letzten Jahren kam dieser Ausdruck in Gebrauch, auch ist man über dessen Bedeutung noch zu keiner feststehenden Ansicht gelangt. Man dachte dabei zunächst an die Verbrechen, welche ein Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit des Staats enthalten, und in diesem Sinne rechnete man früher zunächst den Hoch- und Landesverrath nebst den Vorbereitungshandlungen zu diesen Verbrechen, wie namentlich das Eingehn staatsgefährlicher politischer Verbindungen und die s. g. „demagogischen Umtriebe“ zu den politischen Verbrechen. Auf dieser Grundlage fusst auch der Bundesbeschluss vom 18. Aug. 1836, welcher den deutschen Bundesstaaten die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher zur Pflicht macht. Seitdem werden die politischen Verbrechen in einer zweifachen Richtung öfters genannt. Im internationalen Verkehr ist der Grundsatz

anerkannt, und z. B. in den mit Frankreich, Belgien und Holland abgeschlossenen Staatsverträgen der deutschen Staaten aufgenommen, dass eine Auslieferung von Verbrechern, die eines politischen Verbrechens beschuldigt sind nicht stattfinde. Dann werden diese Verbrechen auch mit der noch immer nicht abgeschlossenen Frage über die Zweckmässigkeit der Schwurgerichte in Verbindung gebracht. Die Anhänger der democratischen Richtung bevorworteten das Geschworneninstitut hauptsächlich damit, dass bei diesem Verfahren politische Verbrechen, also Handlungen, denen regelmässig nicht eine schlechte Gesinnung, sondern abweichende Ansichten über die letzten Gründe von Staat und Staatsverfassung zu Grunde liegen, nicht nach dem starren Buchstaben des Strafgesetzes, sondern nach der durch die Geschwornen vertretenen öffentlichen Meinung entschieden werden. Umgekehrt berufen sich die Anhänger einer conservativen Richtung unter Bezugnahme auf die Erfahrungen in England, Frankreich und Deutschland darauf, dass wegen der politischen Verbrechen oder zur Entscheidung über solche Geschworne schlechthin ungeeignet seien, indem sie mit offener Nichtachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften staatsgefährliche Unternehmen lediglich vom Gesichtspunkte ihrer vielleicht der Staatsregierung entgegengesetzten politischen Ansichten beurtheilen, und so oft den Staat gegen die gefährlichsten Angriffe schutzlos lassen. — Zu den politischen Verbrechen müssen gezählt werden, alle Verbrechen, welche gegen die äussere oder innere Sicherheit des Staats gerichtet sind, also namentlich 1) Hochverrath, 2) Landesverrath, 3) Majestätsbeleidigung, wenigstens insoweit sie in persönlichen Angriffen gegen den Regenten besteht, 4) die s. g. staatsgefährlichen Unternehmungen (s. das.), 5) Aufruhr, 6) Erregung von Hass und Verachtung gegen die Regierung, 7) Theilnahme an staatsgefährlichen Vereinen und 8) Beherrschung und Verfälschung der politischen Wahlen, in einer strafbaren Weise. In Zeiten, wo keine allgemeine Aufregung zu gewaltsamen Thaten treibt, sind es namentlich Pressvergehen, welche den Thatbestand politischer Verbrechen in sich schliessen. — Vergl. die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836 und 26. Januar 1854 — für Preussen das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch §. 19 und das Gesetz vom 21. Mai 1852 §. 3. Hannover. Strafprocessordnung §. 9, 131 und für Braunschweig die Gerichtsverfassung §. 8. Waldeck Strafprocessordnung §. 69. Anhalt Bernburg §. 64.

Polizeiaufsicht. Unter die accessorischen Strafen (s. das.) gehört auch die Stellung des Verurtheilten unter polizeiliche Aufsicht. Nicht alle Strafgesetzbücher, aber ein beträchtlicher Theil derselben, kennen diese gerichtliche Maassregel, wornach Verbrecher, welche durch ihre Persönlichkeit oder durch die Natur des von ihnen verübten Verbrechens für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit besonders gefährlich erscheinen, während einer bestimmten Zeit, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo sie ihre Strafe erstanden haben, unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Die Gesetze behandeln dieses Institut ziemlich gleichförmig, und stellen darüber folgende Regeln auf: 1) die Stellung unter Polizeiaufsicht geht von dem Strafrichter aus, und wird im Strafurtheil neben der erkannten Strafe ausgesprochen. Dabei wird zugleich angegeben, wie lange die Aufsicht zu dauern habe. Sie soll nicht unter 1 Jahr und nicht über 5 (in Preussen 10 Jahre) verhängt werden. 2) Sie wird nur gegen Verbrecher erkannt, welche der öffentlichen Ordnung (Sicherheit oder Sittlichkeit) besonders gefährlich erscheinen. Manche Gesetze beschränken sich auf Angabe dieses Gesichtspunkts, andere knüpfen sie zugleich an die erkannte Strafart z. B. wenn auf Zuchthaus oder Arbeitshaus erkannt ist, Preussen endlich benennt die einzelnen Verbrechen, bei welchen sie stattfinden darf, und zwar namentlich bei Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr, Münzfälschung, Kuppelei, Diebstahl, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Sachbeschädigung und Brandstiftung. — 3) Dieselbe hat eine zweifache Wirkung: a) Einmal wird dadurch das Recht des Beaufsichtigten, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen, beschränkt. Nach den meisten Gesetzen darf nämlich der Verbrecher sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniss nicht über Nacht entfernen. Auch kann, wenn dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte besonders gefährlich erscheint, sein Ausschluss von diesem Orte angeordnet werden. Nicht so weit geht Preussen, welches überhaupt nur gestattet, dass dem Beaufsichtigten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werde, und nur bei dem wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei Verurtheilten das Verbot eintreten lässt, „während der Nachtzeit" den Wohnort oder selbst die Wohnung zu verlassen. b) Ferner geniesst der Beaufsichtigte nicht den gesetzlichen Schutz gegen Haussuchungen, vielmehr können die Gerichts- und Polizeibehörden zu jeder Zeit in seiner Wohnung nachsuchen lassen. — Würtemberg hat als eine dritte Rechtsfolge dieser Anordnung bestimmt, dass der Bestrafte während der Dauer der Aufsicht

unfähig sei, die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auszuüben. — 4) Die Uebertretung des Gebots, den Aufenthaltsort nicht zu verlassen, oder bestimmte Orte zu meiden, bildet als Bruch der polizeilichen Aufsicht ein eigenes Vergehn, welches mit Gefängnissstrafe geahndet wird. — 5) Die Polizeiaufsicht erlischt mit Ablauf des dafür gesetzten Termins, oder durch früher erfolgende Begnadigung. Nur Baden gewährt dem Beaufsichtigten noch ein weiteres Mittel, sich von dieser Aufsicht zu befreien, indem es ihm gestattet, für deren Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Caution (s. das.) für gesetzliches Verhalten zu leisten, welche dann verfällt, wenn der Beaufsichtigte ein schweres Verbrechen begeht. — Wie bereits oben bemerkt, haben viele Gesetzbücher diese criminalpolizeiliche Maassregel nicht angenommen, und gewiss aus überwiegenden Gründen. Wenn man nämlich dem Verbrecher nach erstandener Strafe durch Beschränkung der Wahl seines Aufenthalts die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbs benimmt, wenn man ihn nöthigt, sich da aufzuhalten, wo Jedermann sein Verbrechen kennt, und ihn meidet, so schneidet man ihm die Möglichkeit ab, sich zu bessern, und nöthigt ihn beinahe, sein verbrecherisches Leben fortzusetzen. Ueberdies hat die Aufsicht regelmässig keinen Erfolg, weil den Ortsbehörden, denen sie zunächst obliegt, nicht zugemuthet werden kann, den Verbrecher, so zu sagen, nicht aus den Augen zu verlieren, somit die Maassregel in der Wirklichkeit meist nur eine leere Form ist. — Vergl. die Strafgesetze von: Preussen §. 26—29, 32, 43, 72, 91, 96, 116, 121, 122, 147, 148, 216, 219, 231, 232, 235—240, 245, 276, 284, 305. — Würtenberg §. 42—44, 63 und Gesetz vom 13. Aug. 1849. Baden §. 25—32, 280, 484, 608, 609, 612, 642. Hessendarmstadt §. 35. Weimar §. 19. Nassau §. 33, 34. Braunschweig §. 22.

Polizeibeamte, Amtsverbrechen derselben. Polizeibeamte können, sofern sie ihr Amt zur Verübung von Verbrechen missbrauchen, im Allgemeinen die gleichen Amtsverbrechen (s. das.) begehen, wie andere Beamte, welche ähnliche Dienstpflichten übertreten. Insofern sie zugleich mit der Strafverfolgung beauftragt sind, und für Polizeifrevel als Richter bestellt sind, finden namentlich die für Richter und deren Amtsverbrechen bestehenden Strafbestimmungen auf sie Anwendung. Nur insofern ihre Dienstpflicht ihnen einen selbstständigen, von dem der übrigen Beamten unterschiedenen Wirkungskreis anweist, kann von besondern Amtsverbrechen der Polizeibeamten die Rede sein. Der unserer Polizeiverwaltung wesentlich inwohnende Character der Präventivjustiz, welche den Polizeibeamten die besondere Pflicht auferlegt, sich die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe angelegen sein zu lassen, und demgemäss Rechtsverletzungen zu verhindern, weist uns von selbst auf das Gebiet hin, wo besondere Amtsverbrechen der Polizeibeamten vorkommen können. Das pflichtwidrige Nichtverhindern von strafbaren Handlungen bildet das einzige, den Polizeibeamten eigenthümliche, Amtsverbrechen. Geht das Verbrechen aus Nachlässigkeit hervor, so bleibt es disciplinärer Ahndung überlassen, es fällt aber in das Gebiet der Criminalität, sobald die Unterlassung absichtlich geschah. — Die Gesetze unterscheiden zwei Fälle: 1) Wenn die That im Einverständniss mit dem Verbrecher oder aus Parteilichkeit für denselben geschah, so erscheint der Polizeibeamte als Theilnehmer an dem Verbrechen, indem seine pflichtwidrige Unthätigkeit bezweckte, dem Verbrecher die Ausführung seines Verbrechens möglich zu machen. Hier tritt eine dieser Theilnahme entsprechende, aber wegen der damit concurirenden Verletzung der Amtspflicht erhöhte Strafe und Dienstentsetzung oder Entlassung ein. — 2) Wenn der Beamte zwar vorsätzlich das Verbrechen nicht hinderte, aber dabei nicht die Unterstützung des Verbrechens beabsichtigte. Hierhin gehört der Fall, wenn der Polizeibeamte aus Furcht vor persönlicher Gefahr, aus Besorgniss vor der Rache des Verbrechers oder aus gutmüthiger Schwäche einzuschreiten unterlässt. Dabei ist zwar das Motiv ein weniger verwerfliches, und die That daher minder strafbar; aber gleichwohl liegt darin eine solche Pflichtverletzung, dass der Beamte nicht mehr im Dienste belassen werden kann. Die Gesetze drohen neben der Dienstentlassung Gefängniss auf die Dauer einiger Monate. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 101, 104, 331. Preussen §. 309—322. Bayern §. 355—360. Sachsen §. 311—316, 320. Hannover §. 342—359. Würtenberg §. 441, 442. Baden §. 657—686. Hessendarmstadt §. 448—466. Weimar §. 307—317. Braunschweig §. 256—259, 263, 270—281. Nassau §. 443—461.

Polizeibehörden sind diejenigen Behörden (s. das.), welche mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind. Hiernach haben dieselben zunächst die allgemeinen und localen Anordnungen und Massregeln zu treffen, um Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu vermeiden und zu verhindern. Die characteristische Thätigkeit der Polizeibehörden besteht

folgeweise in der Prävention d. h. dem Zuvorkommen, Verhindern und Verhüten von Zuständen und Handlungen, welche das öffentliche Wohl gefährden, und in diesem Sinne nennt man ihren Wirkungskreis die Präventivjustiz. Indessen hat man den Wirkungskreis der Polizeibehörden fast überall erweitert, indem man sie mit richterlichen und criminalpolizeilichen Functionen bekleidete. In beiden Richtungen ist ihre Wirksamkeit einer nähern Erörterung zu unterwerfen: 1) Die Polizeibehörden haben die Befugniss, die Uebertretungen der von ihnen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlassenen allgemeinen Gebote und Verbote mit Strafen zu bedrohn. In manchen Ländern z. B. Würtenberg, bestehn eigene Polizeistrafgesetzbücher, welche unter ständischer Mitwirkung, somit als Gesetze (s. das.) ergingen, aber ihrer Natur nach gehört die Polizei zur oberaufsehenden Gewalt, und die polizeilichen Angelegenheiten einschliesslich der polizeilichen Strafdrohungen gehören nicht in den Kreis der Gesetzgebung. Darum gehn in den meisten Staaten die polizeilichen Strafverordnungen von der obersten Staatsbehörde oder den Polizeibehörden aus, und selbst da, wo Polizeistrafgesetzbücher bestehen, enthalten sie nur die allgemeinen Bestimmungen über die wichtigsten polizeilichen Vergehen, während die Polizeibehörden theils für das ganze Land, theils für einzelne Bezirke, theils für einzelne Orte noch eine grosse Zahl von Strafbestimmungen erlassen. Früher bestand allgemein der Gebrauch, dass die Uebertreter polizeilicher Anordnungen durch die Polizeibehörden selbst in Untersuchung genommen und bestraft wurden, und in sofern waren diese Behörden Polizeigerichte. In den letzten Jahren wurde vielfach die Ansicht geltend gemacht, dass die Polizeibehörden keine richterlichen Functionen bekleiden, und daher die Strafurtheile wegen polizeilicher Vergehn von den Gerichten ausgehen sollen. In diesem Sinne wurde auch in einzelnen Ländern die Gerichtsverfassung eingerichtet, so dass die Polizeicontraventionen auf Antrag der Polizeibehörden von den Gerichten (den Einzelrichtern) untersucht und bestraft werden. Doch konnte man diesen Grundsatz nicht consequent durchführen, weil man sonst die Gerichte mit einer Ueberzahl von unbedeutenden Untersuchungen erdrückt hätte, daher mussten Ausnahmen im weitern oder engern Umfange gemacht, und namentlich den Ortsvorstehern überlassen werden, die geringern Polizeifrevel, bei denen es sich nur um Geld- oder ganz kurze Freiheits-Strafen handelt, abzuurtheilen. In den meisten Ländern erhielt sich aber die frühere Uebung, wornach nicht nur die Uebertretungen localpolizeilicher Strafverordnungen von den Localpolizeibehörden abgewandelt werden, sondern die Bezirkspolizeibehörden auch berechtigt sind, polizeiliche Vergehen mit einer der Zuständigkeit der Amtsrichter entsprechenden Strafcompetenz abzuurtheilen. — 2) Wichtiger für das Criminalrecht ist die criminalpolizeiliche Zuständigkeit der Polizeibehörden. Die gerichtliche oder Criminal-Polizei (s. das.) hat die Aufgabe, bei der Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, bei der Verfolgung und Ergreifung der Thäter, sowie bei der Erforschung, Sammlung und Sicherstellung der Spuren und Beweise von Verbrechen mitzuwirken. Früher, ehe die Anklageform in unserem Strafverfahren Eingang gefunden hatte, waren die Polizeibehörden in dieser Hinsicht die Gehülfen des Untersuchungsrichters, den sie in seiner criminalpolizeilichen Thätigkeit unterstützten. Hatte sich die richterliche Thätigkeit der Erforschung eines Verbrechens zugewendet, so ordneten sich die Polizeibehörden dem Richter unter, d. h. sie enthielten sich des fernern selbständigen Einschreitens, und beschränkten sich auf den Vollzug der vom Richter getroffenen Anordnungen. So lange die richterliche Thätigkeit noch nicht in Bewegung gesetzt war, erschien es als Sache der Polizeibehörden, bei dem Verdacht eines vorgefallenen Verbrechens Nachforschungen anzustellen, die Spuren zu bewachen, den Verdächtigen zu verfolgen und festzunehmen, kurz alle Vorbereitungen zu treffen, welche den Untersuchungsrichter in Stand setzten, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Die gleiche Stellung haben die Polizeibehörden, dem Untersuchungsrichter gegenüber, noch heut zu Tage in den Ländern, wo die Staatsanwaltschaft auf die öffentliche Anklage in der Schlussverhandlung beschränkt ist, dagegen der Untersuchungsrichter, ohne deren Mitwirkung die Untersuchung von amtswegen einleitet und führt. Anders ist aber deren Stellung in den Ländern, wo die Staatsanwaltschaft die Initiative der Strafverfolgung hat, somit die gerichtliche Polizei handhabt. Hier bildet nämlich die hierarchisch gegliederte Staatsanwaltschaft (s. das.) gemeinschaftlich mit den Polizeibehörden die Staatsbehörde d. h. den Inbegriff der Behörden, welchen die Erforschung der Verbrechen und die strafgerichtliche Verfolgung der Verbrecher zusteht. Den Mittelpunkt der Staatsbehörde bildet der Staatsanwalt, welcher das Centrum der gerichtlichen Polizei für seinen Bezirk ist. Die Polizeibehörden seines Dienstbezirks, namentlich die Bezirkspolizeibehörden, die Polizeicommissäre, die Ortspolizeibehörden und die

Gendarmeriecommandanten bilden seine Gehülfen und Stellvertreter. Sie schreiten daher zunächst nach Maassgabe der Anordnungen des Staatsanwalts ein, und bringen ihre Wahrnehmungen und Erforschungen zu seiner Kenntniss, ohne mit dem Gerichte in unmittelbare Verbindung zu treten. Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Staatsanwaltes treten sie in dringenden Fällen, namentlich bei einem auf frischer That betretenen Verbrecher oder überhaupt überall, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, als dessen Stellvertreter auf. In dieser Eigenschaft können sie den auf frischer That betretenen oder der Flucht verdächtigen Verbrecher festnehmen, Haussuchungen vornehmen, die Spuren des Verbrechens überwachen, damit bis zur Ankunft des Staatsanwalts oder des Gerichts nichts daran geändert werde, auch, wenn es die Umstände erfordern, Ortsbesichtungen und andere Erhebungen vornehmen, und Personen, welche über den Vorfall Auskunft geben können, vernehmen. Ist der Staatsanwalt zur Stelle, so übernimmt er sofort die Leitung der criminalpolizeilichen Maassregeln, und die Polizeibehörden haben sich nach seinen Anordnungen zu richten. Die Bezirkspolizeibehörden sind übrigens dem Staatsanwalte nicht untergeordnet, er erlässt daher keine Befehle an sie, aber sie sind zu seiner Unterstützung verpflichtet, und müssen sich im Gebiete der gerichtlichen Polizei auf sein Ansuchen nach seinen Anordnungen richten. Dagegen können die untern Diener der Polizei, wie Gendarmen und Polizeimannschaft, von ihm unmittelbar befehligt werden. — Wo der Staatsanwalt die Initiative der Strafverfolgung hat, da kommt auch nur ihm die Entscheidung darüber zu, ob wegen eines vorgefallenen Verbrechens gerichtliche Verfolgung eintreten solle. Die Polizeibehörden, auch wenn sie provisorisch einschreiten, haben davon dem Staatsanwalte Mittheilung zu machen, von dem es dann abhängt, was in der Sache weiter vorgekehrt werden soll. Eigenthümlich ist die Vorschrift des Badenschen Strafgesetzbuchs, wonach bei gewissen Verbrechen, namentlich der wissentlichen Beimischung von schädlichen Stoffen unter Nahrungs- und Arznei-Mittel, bei der Kindesaussetzung ohne Gefahr für Leben und Gesundheit des Ausgesetzten, einfacher Kuppelei, Einschreiten gegen Lustdirnen, Gebrauch von gefälschtem Mass und Gewicht, Feuerverwahrlosung, manchen Arten von Sachbeschädigung, fahrlässiger Verbreitung von Viehseuchen u. dergl. eine Strafverfolgung ohne vorherigen Antrag der Polizeibehörde nicht eingeleitet werden darf, wo also dieser Antrag von dem Staatsanwalte beziehungsweise Untersuchungsrichter abgewartet werden muss. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 9. Preussen Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 4, 162 und Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 23. Hannover §. 19, 53. Würtenberg §. 14, 15, 18—21. Baden §. 50—52 und Strafgesetzbuch §. 28, 238, 250, 255, 256, 260, 261, 359, 363, 369, 370, 398, 441, 477, 541, 562, 575, 577, 581, 585, 620, 639, 644, 651, 683. Weimar §. 39. Braunschweig §. 30 und Gesetz vom 19. März 1850 über die gerichtliche Polizei.

Polizeifrevel s. Frevel, Polizeibehörden.

Polizeistrafgerichtsbarkeit s. Amtsstrafgerichtsbarkeit, Bürgermeister, Polizeibehörden.

Polizeivergehen s. Frevel, Polizeibehörden, Uebertretungen.

Pommerische Mütze (Kranz) nannte man ein Folterinstrument, womit der Kopf des Angeschuldigten zusammengeschnürt wurde. Dasselbe bestand in einem Haarseile, in welchem zahlreiche Knoten eingeschlungen waren, oder einem hänfenen Stricke mit metallenen Gliedern oder Knoten, wurde dem zu Folternden über die Stirne um den Kopf gebunden, und hinten mittelst eines Hebels fest zugezogen. Die Blutstockungen und Gehirnerschütterungen, welche mit dieser Peinigung verbunden waren, machten diese Procedur zu einer für Leben und Gesundheit sehr gefährlichen. — Vergl. Heils judex et denfensor in proc. inquis (Leipzig 1717) pag. 261.

Postbeamte, deren Amtsverbrechen s. Brieferöffnung.

Posten. Dieser Ausdruck hat in der militärischen Kunstsprache eine verschiedene Bedeutung. Im subjectiven Sinne versteht man darunter grössere oder kleinere Abtheilungen von Soldaten, welche dazu bestimmt sind, einen angewiesenen Platz, auf welchem sie aufgestellt sind, zu behaupten, zu vertheidigen oder zu schützen. Auch rechnet man Schildwachen, d. h. einzelne Soldaten, welchen die Hut einer gewissen Stelle aufgetragen ist, hieher. Im objectiven Sinne versteht man darunter den Platz, oder Raum, zu dessen Behauptung oder Schutz die Soldaten aufgestellt sind. — Die Pflichten der Wachen, welche aus deren Aufgabe, den angewiesenen Posten zu behaupten, zu beschützen oder zu bewachen, entspringen, sind mannigfacher Art, und nach dem Zweck und der Bedeutung des Postens verschieden. Sie werden ihnen theils bei Uebergabe des Postens als besonderer Dienstbefehl oder Instruction gegeben, theils sind sie allgemeiner Natur. Bei der grossen Wichtigkeit der Posten, namentlich in Kriegszeiten, heben die Militärgesetze

eine Reihe von Militärverbrechen hervor, welche sich auf die Posten beziehen. Dahin gehören: 1) Das unnöthige Allarmiren des Postens, das Weglegen des Gewehrs oder Schlafen auf demselben, sowie das eigenmächtige Verlassen desselben ohne Ablösung bildet in Friedenszeiten eine erschwerte Indisciplin (s. das.), welche je nach der Wichtigkeit des Postens und der aus der Handlung entstandenen Gefahr mit strengem Arreste oder Militärarbeitsstrafe belegt wird. Geschah die That in Kriegszeiten, namentlich in der Nähe des Feindes, so ist je nachdem daraus Gefahr und Nachtheil entstand, schwere Strafe, z. B. Zuchthaus, in den schwersten Fällen sogar die Todesstrafe gedroht. — 2) Der Befehlshaber eines Postens, welcher ohne Ordre, oder ohne die äusserste Gegenwehr oder andere rechtfertigende Gründe von dem ihm anvertrauten Posten weicht, kann wegen Feigheit (s. das.) oder wenn die That zur Begünstigung des Feindes geschah, wegen Kriegsverrath (s. das.) mit dem Tode bestraft werden. — 3) Die Desertion (s. das.) vom Posten gilt als eine erschwerte, die mit Zuchthaus in Kriegszeiten selbst mit dem Tode bestraft werden kann. — 4) Als Postendiebstahl erscheint jeder Diebstahl, welchen eine Schildwache oder sonstige Wache begeht, während sie auf dem Posten steht. Der erschwerteste Fall ist dann vorhanden, wenn die Wache von den Gegenständen entwendet, oder wissentlich entwenden lässt, welche ihr zur Bewachung dienstlich anvertraut oder überantwortet sind, ein leichterer Fall dann, wenn die Wache andere, ihr nicht dienstlich anvertraute Sachen entwendet. In beiden Fällen wird regelmässig auf Zuchthaus erkannt. — 5) Wer als Befehlshaber einer Wache oder als Schildwache ein Verbrechen, welches er verhindern konnte, und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen lässt, wird als Theilnehmer dieses Verbrechens bestraft. — Vergl. die Militärstrafgesetzbücher von: Preussen §. 100. 121. 158—161. Sachsen §. 77. 79. 147—152. Hannover §. 108—112. 129. 184. 209. Würtenberg §. 69. 106—108. Oldenburg §. 56. 104. 107. 137. 138. 141. Nassau §. 102—107. 124. 177. 202. Coburg-Gotha §. 101. 153—156. 158. 177.

Postendiebstahl s. Posten.

Präjudiz s. Ungehorsam.

Präjudizialpunkt s. Civilpunkt.

Prämeditation s. Anschlag, Vorbedacht.

Päsumtion s. Rechtsvermuthung.

Prävarication (Untreue, Treulosigkeit der Anwälte). Im römischen Rechte verstand man ursprünglich unter praevaricatio die pflichtwidrige Begünstigung des Angeklagten durch den öffentlichen Ankläger. In einer abgeleiteten Bedeutung, und in dieser fasste die C. C. C. art. 115 die Sache auf, verstand man darunter eine treulose Pflichtverletzung, welche ein Anwalt dadurch begeht, dass er in einer Rechtssache auch der Gegenpartei dient. Die neuen Gesetze haben das Verbrechen, welches sie Prävarication, Untreue oder Treulosigkeit der Anwälte benennen, im Wesentlichen in gleicher Summa und Umfange aufgenommen, wie das frühere gemeine Recht und stellen darüber folgende Grundsätze auf: 1) Subject des Verbrechens ist ein verpflichteter Sachwalter. Dahin gehören Advocaten (Procuratoren) und Anwälte (Schriftverfasser) ohne Zweifel; eben so sicher ist, dass einfache Processbevollmächtigte, welche keine selbständige Amtspflicht haben, nicht hierher gehören. Da die Gesetze aber neben den eigentlichen Rechtsanwälten noch andere Parteienvertreter, z. B. Preussen „andere Rechtsbeistände," Oesterreich „andere beeidigte Sachwalter," Baden sogar allgemein „die Vertreter" einer Partei nennen, so ist hieraus jedenfalls zu entnehmen, dass auch andere Personen, welche zur gewerbsmässigen Vertretung der Parteien autorisirt sind, sowie verpflichtete Vertreter von Parteien z. B. Streitpfleger (curatores ad litem) und Gantanwälte sich dieses Verbrechens schuldig machen können, obschon sie keine eigentlichen Advocaten sind. — 2) Der Sachwalter muss seine Anwaltstreue in einer „Rechtssache" verletzen. Unter Rechtssachen in diesem Sinne sind aber Rechtsstreitigkeiten verstanden, welche zwischen zwei oder mehreren Parteien verhandelt werden, weil nur in solchen Streitsachen von einer Begünstigung der Gegenpartei die Rede sein kann. Ob übrigens diese Rechtssachen vor den Civilgerichten anhängig, folglich eine bürgerliche Rechtssache, oder von der Theilungsbehörde z. B. eine Erbauseinandersetzung, oder von den Verwaltungsstellen z. B. eine administrativ contentiöse Sache, verhandelt wird, ist für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig. Der entscheidende Gesichtspunkt ist das widersprechende Parteieninteresse. — 3) Die Prävarication enthält eine Pflichtverletzung (Untreue), einen Verrath (Treulosigkeit) gegen die eigne Partei. Daraus folgt, dass der betreffende Anwalt bereits die Vertretung der einen Partei übernommen haben muss, so lange dies noch nicht geschehen, z. B. wenn er ihr nur einen Rath ertheilt hat, ist er nicht gehindert, auch der Gegenpartei seinen Rath zu ertheilen, oder gar deren Vertretung zu übernehmen. Sobald er aber die Führung der Sache übernommen

hat, tritt er seiner Partei gegenüber in ein besonderes Pflichtverhältniss, welches ihm nicht gestattet. auch zugleich der Gegenpartei zu dienen. Diese Treulosigkeit kann in dreifacher Weise vorkommen: a) durch das s. g. patrocinium successivum, wenn der Anwalt, welcher seiner Partei das Mandat aufgekündigt hat, oder von derselben aufgegeben wurde, nun in der gleichen Sache die Gegenpartei vertritt. Er kann dabei von an sich guten Motiven ausgehen, z. B. weil er die Sache der Gegenpartei für gerecht hält, oder durch niedrige geleitet werden, z. B. weil er von der Gegenpartei bessere Belohnung hofft, oder weil er sich für die Mandatsaufkündigung rächen will, immerhin haben wir es mit einem bereits aufgelösten Rechtsverhältnisse zwischen dem Anwalte und seiner Partei zu thun, darum ist nach den meisten Gesetzen dieser Fall dem disciplinären Einschreiten überlassen. Doch nehmen manche Gesetze z. B. Baden auch hier eine Prävarication an, wenn der Anwalt seiner neuen Partei Thatsachen oder Beweismittel, die ihm von der früheren Partei zum Zweck ihrer Vertretung geoffenbart oder mitgetheilt wurden, verräth oder solche arglistig benützt. Diese Vorschrift erscheint ganz sachgemäs, weil die Parteien zu den öffentlichen Anwälten nur dann Zutrauen haben können, wenn das Gesetz sie für alle Zeit gegen etwaige Indiscretionen derselben schützt. b) Wenn der Anwalt beiden Parteien zugleich dient. Dieser Fall kann namentlich im schriftlichen Verfahren vorkommen, wenn der Anwalt für beide Theile Schriftsätze fertigt, im mündlichen nur dann, wenn er der Gegenpartei seinen Rath ertheilt. Hier giebt der Anwalt der Gegenpartei Waffen in die Hand, um die eigene Partei zu bekämpfen, er handelt daher schlechthin treulos und zum Nachtheil seiner Partei, auch wenn ihn zunächst nur Eigennutz, nicht aber die Absicht, seiner Partei zu schaden, dabei leitet. Wenn einzelne Gesetze z. B. Hannover hier eine „böse Absicht" verlangen, so wird darunter nur der Fall zu verstehen sein, wo der Anwalt die bestimmte Absicht hatte, seiner Partei zu schaden, wo dann der Fall, wenn der Anwalt aus Eigennutz oder Unüberlegtheit handelte, nur ein Disciplinarvergehen bilden würde. Die Gefährlichkeit und grobe Pflichtverletzung, welche unter allen Umständen mit einer Bedienung beider Theile verbunden ist, rechtfertigt die grössere Strenge der Mehrzahl der Gesetzbücher. c) Der schwerste Fall ist dann vorhanden, wenn der Anwalt im Einverständniss mit der Gegenpartei zum Vortheil derselben und zum Nachtheil seiner eigenen Partei handelt, und sich somit dem Gegner seines Auftraggebers verpflichtet hat, die Treue gegen Letzern zu verrathen, z. B. erhebliche Vertheidigungsmittel nicht geltend zu machen, oder eine Nothfrist zu versäumen, oder nachtheilige Zugeständnisse zu machen und dergl. Hier liegt immer eine „böse Absicht" vor, nämlich der bestimmte Vorsatz, der eigenen Partei zu schaden. Im zweiten Falle (lit. b) hat der Anwalt regelmässig nicht den Willen, einen Theil vor dem Andern zu begünstigen, sondern er entwickelt nur im Namen beider Theile die Gründe für und wider, und überlässt deren Würdigung dem Richter, hier nimmt er sich aber vor, die Gegenpartie zu begünstigen. — 4) Das Verbrechen ist vollendet, durch jede Handlung, welche eine Vertretung der Gegenpartei enthält, beziehungsweise deren Vortheil auf Unkosten der eigenen Partei bezweckt, ohne dass ein rechtswidriger Erfolg d. h. eine wirkliche Benachtheiligung der Partei verlangt wird. Manche Gesetze z. B. Bayern bemerken desshalb ausdrücklich „es sei hieraus ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht." — 5) Was die Bestrafung dieses Verbrechens betrifft, so wird das patrocinium successivum meist nur mit Disciplinarstrafen, höchstens mit Entziehung der Berechtigung zur Advocatur bestraft. Im zweiten Falle wird, auch wenn keine böse Absicht zu Grunde lag, auf längere Gefängnissstrafe, im dritten Falle auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 101 lit. d. Preussen §. 329. Bayern §. 296. Sachsen §. 321. Hannover §. 368. Würtemberg §. 456. Baden §. 535—538. Hessendarmstadt §. 480. 481. Weimar §. 318. Braunschweig §. 285. Nassau §. 476. 477.

Prävention. Wenn sich ergiebt, dass bei folgerichtiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtssände (s. das.) eine Concurrenz oder Collision (s. das.) derselben einträte, d. h. mehrere Gerichtsstände für eine Strafuntersuchung gleich zuständig wären, so entscheidet das Zuvorkommen, oder die Prävention d. h. dasjenige Gericht wird ausschliesslich zuständig, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten Gebrauch gemacht hat. Dieses Zuvorkommen wird hiernach begründet durch jede Untersuchungshandlung wodurch das Gericht thatsächlich zu erkennen giebt, dass es eine bestimmte Person, als des Verbrechens verdächtig, verfolge. — Als solche, die Prävention begründende Gerichtshandlungen erscheinen: 1) Die Vorladung des Angeschuldigten in dieser Eigenschaft, blose Vorrufung desselben zum Zeugniss

oder zur Auskunftertheilung genügt nicht. Dagegen entscheidet schon die Erlassung der Vorladung ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Angeschuldigten zugestellt wurde oder nicht. 2) Die Vernehmung des Angeschuldigten in dieser Eigenschaft z. B. wenn er freiwillig bei dem Gerichte erscheint, oder als Zeuge geladen, im Laufe des Verhöres als Angeschuldigter behandelt wurde. 3) Die Festnehmung des Verbrechers beziehungsweise die Erlassung eines Vorführungs- oder Verhaftbefehles. 4) Jede Massregel, welche die Verfolgung, Auffindung oder Ergreifung des flüchtigen Verbrechers zum Zwecke hat, wie Nacheilen, Haussuchung, Ausschreibung, Steckbriefe, Beschlag auf dessen Vermögen und dergl. — Da die Prävention durch den thatsächlich ausgesprochenen Willen des Gerichts, gegen den Angeschuldigten Untersuchung zu pflegen, begründet wird, so folgt hieraus, dass sie nur durch eine vom Gerichte angeordnete Maassregel geschehen könne. Wenn also die Polizei oder Gendarmerie den Angeschuldigten festnimmt, so wird dadurch noch keine Prävention begründet, wenn dieselbe nicht hiezu von dem Gericht den Auftrag erhalten hatte, oder das Gericht den Angeschuldigten der Polizei zum Zweck der Untersuchung abnimmt. Verschieden wird in den Gesetzen die Frage beantwortet, wie es zu halten sei, wenn der Staatsanwalt bei dem Gerichte den Antrag stellt, eine bestimmte Person in Untersuchung zu nehmen. Folgerichtig lässt man auch hier die Prävention erst dann eintreten, wenn das Gericht dem Antrage Folge giebt d. h. gegen die betreffende Person einschreitet, obwohl manche Gesetze z. B. Hannover und Hessendarmstadt schon dem „ersten gegen eine bestimmte Person gerichteten Antrage der Staatsanwaltschaft“ die Wirkung beilegen, dass das betreffende Gericht als zuvorkommend erscheint. — Eine durch Prävention zu beseitigende Collision der Gerichte kann eintreten: 1) Wenn in der Person desselben Verbrechers mehrere Gerichtsstände zusammentreffen, und zwar entweder dadurch a) dass derselbe mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken verübt hat also z. B. mehrere Gerichtsstände des begangenen Verbrechens zusammentreffen; b) oder dass das Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke verübt wurde, so dass beide Grenzgerichte gleich zuständig sind; c) oder es concurrirt der Gerichtsstand des Wohnortes (s. das.) mit dem des begangenen Verbrechens, ein Fall, der in Preussen und Braunschweig regelmässig statt findet, nach den meisten Gesetzen aber nur ausnahmsweise namentlich dann eintritt, wenn der Beschädigte oder Staatsanwalt befugt ist, den Antrag auf Strafverfolgung bei dem Gerichte des Wohnorts oder Aufenthalts zu stellen, und folgeweise dieses Gericht mit dem des begangenen Verbrechens concurrirt. — 2) Wenn mehrere Personen in verschiedenen Gerichtsbezirken gemeinschaftlich ein Verbrechen verübt haben, und zwar entweder a) wenn mehrere Theilnehmer an einem gemeinschaftlich verabredeten Verbrechen dasselbe gleichzeitig in verschiedenen Gerichtsbezirken verüben z. B. wenn die Empörung an verschiedenen Orten ausbricht b) oder wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Verbrechen im Auslande begangen haben, und im Inland nicht den gleichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. — Die Prävention hat die Wirkung, dass dasjenige unter den concurrirenden Gerichten, welchem die Prävention zur Seite steht, nun zum ausschliesslich zuständigen wird, folglich die Untersuchung allein fortzuführen hat. Für den Fall jedoch, dass das durch die Prävention zuständig gewordene Gericht zur Führung der Untersuchung weniger geeignet sein sollte, als ein anderes concurrirendes Gericht, z. B. weil dort der Schauplatz der That war, oder die meisten Zeugen wohnen, ermächtigen die Gesetze das Obergericht, ein anderes von den ursprünglich zuständigen Gerichten mit der Führung der Untersuchung zu beauftragen (s. u. Gerichtsstand, ausserordentlicher). — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 39. 41. Hannover §. 25. Würtemberg §. 23. 28. Baden §. 8. 9. 10. 12. 14. 15. Hessenkassel Ges. über Umbildung des Strafverfahrens §. 20. Weimar §. 55—58. Braunschweig §. 12. Altenburg §. 35—39.

Präventions-Theorie. Im Gegensatz zu den Strafrechts-Theorien, welche durch die in der Strafdrohung enthaltenen Abschreckung oder Warnung den Rechtsverletzungen vorbeugen wollen, und welche man Androhungs-Theorien (s. das.) oder Generalpräventions-Theorien nennt, beruht die Präventions-Theorie im engern Sinne oder Spezialpräventions-Theorie auf dem Grundsatze, dass Grund und Zweck der Strafe in der Verhütung künftiger Rechtsverletzung mittelst Zufügung von Strafübeln liege, oder wie sich Seneca (de ira I, 16) nach Plato ausdrückt „nemo punit, quia peccatum est, sed ne peccatur.“ — Grolman, der Verfechter dieser Theorie, begründet sie in folgender Weise: die Idee eines rechtlichen Zustandes fordert, dass Niemand in seinem Rechte verletzt werde, und dies setzt bei dem Staatsbürger den Willen voraus, kein Unrecht zu thun. Diesen Willen darf das Rechtsgesetz durch Zwang hervorbringen. Es kann aber

dieser Zwang keineswegs darauf beschränkt sein, durch Aufhebung des aus der Rechtsverletzung entspringenden Schadens die Integrität der Rechte wiederherzustellen (Entschädigungszwang zur Vindication nebst Leistung des Interesse) sondern es muss derselbe auch die Aufhebung der aus dem Mangel einer begründeten Rechnung auf rechtliche Willensbestimmung der Menschen hervorgehenden Gefahr zu seinem Gegenstande haben, (Sicherungs-Präventions-Denfensions-Zwang).“ Je nachdem diese Gefahr eine nahe (eine wahre Noth) oder eine entferntere ist, zerfällt der Präventionszwang in den Zwang zur Nothwehr, als Mittel zur Aufhebung des Nothstandes, und in den Präventionszwang im engern Sinne, als Mittel zur Abwendung der Gefahr. Der Verbrecher giebt durch Verübung des Verbrechens den unzweideutigen Beweis, dass es ihm an dem vom Rechtsgesetze geforderten Willen, keine Rechtsverletzung zu begehen, fehle, und dadurch wird das Recht des Staates begründet, die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen, welche von dem Verbrecher zu besorgen ist, durch den Präventionszwang abzuwenden. Dieser Zweck kann erreicht werden 1) durch Aufhebung der physischen Möglichkeit, für den Verbrecher, weitere Rechtsverletzungen zu begehen also z. B. durch Todesstrafen, lebenslängliche Freiheitsstrafen (absolute Sicherungsmittel) oder 2) durch Abschreckung, als welche die in den übrigen Strafen liegenden Uebel und Nachtheile gewähren. — Nach dieser Theorie soll die Rechtsordnung dem Verbrecher gegenüber dadurch vor ferneren Rechtsverletzungen bewahrt werden, dass die an dem Verbrecher vollzogene Strafe ihm entweder die Möglichkeit zu fernern Rechtsverletzungen schlechthin entzieht, oder ihm die Lust hiezu durch die in der erlittenen Strafe erhaltene Abschreckung benimmt. Um den allgemeinen Widerspruch, welche diese Theorie schon um desswillen fand, weil sie der Strafe, statt solche in Beziehung auf das verübte Verbrechen aufzufassen, ihre Hauptrichtung und Bedeutung für die Zukunft (Prävention gegen künftige Rechtsverletzungen) giebt, erweiterte Grolmann seine Präventions-Theorie dadurch, dass er auch die Generalprävention (die Abschreckung durch die Strafdrohung) als Strafzweck mit anerkannte „weil die von dem rechtlichen Bewusstsein des Menschen unzertrennliche Vorstellung dieses rechtlichen Zwangs, insofern dieselbe durch keine Nebenvorstellungen geschwächt wird, schon zum Voraus die nämliche Wirkung auf das Begehrungsvermögen haben muss, welche der durch seine Ausübung erzeugten Vorstellung zugeschrieben werden kann.“ — Vergl. Grolmann über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung (Giessen 1799) und dessen Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft (Giessen 1825) §. 1—14.

Präventivjustiz s. Polizeibehörden.

Pranger s. Halseisen.

Pressvergehen. Dieser Ausdruck umfasst zweierlei Arten von strafbaren Handlungen, einmal die presspolizeilichen Uebertretungen, und dann die mittelst der Presse verübten Verbrechen, oder Pressvergehn im engern Sinne. — Was die presspolizeilichen Vergehn betrifft, so versteht man darunter die strafbare Uebertretung der für den Verkehr durch die Presse gegebenen polizeilichen Vorschriften. Hierher gehören die Vorschriften über Angabe des Druckorts und des Verlegers, über die Eigenschaften eines Redacteurs politischer Zeitschriften, über die von einem solchen zu stellende Caution, über die Hinterlegung erschienener Druckschriften bei der Polizeibehörde, Aufnahme offizieller Berichtigungen, Verkauf von Drucksachen ohne Gewerbsconcession oder mittelst Hausirens u. dgl. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Polizeistrafen, regelmässig mit Geldstrafen, auch wohl mit Entziehung des Rechts zur Herausgabe der Zeitung oder der Gewerbsconcession geahndet. — In Bezug auf die eigentlichen Pressvergehn ist der in der Natur der Sache liegende Grundsatz anerkannt: Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder überhaupt einer auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten Schrift oder eines Bildwerks sich eines Verbrechens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dieses Verbrechen bedroht. Doch leidet dieser Grundsatz in der Anwendung manchlerlei Modificationen, und gelten über derartige Verbrechen überhaupt folgende Grundsätze: 1) Die grosse Verbreitung, welche ein mittelst der Presse verübtes Verbrechen verlangt, und die daraus abfliessende Gemeingefährlichkeit desselben rechtfertigt die Vorschrift, dass die Verübung eines Verbrechens mittelst der Presse als Straferhöhungs- oder Erschwerungsgrund gelte. Da wo dieser Umstand als Erschwerungsgrund erscheint, wird seiner gewöhnlich bei dem einschläglichen Verbrechen in den Strafgesetzbüchern gedacht. Der Grundsatz, dass die Qualification der Verübung durch die Presse ein Straferhöhungsgrund sei, ist gewöhnlich in den Pressgesetzen ausgesprochen, würde sich aber auch ohne eine solche Bestimmung aus der Natur der Sache und den allgemeinen strafrechtlichen Principien ableiten lassen. Detaillirtere Vorschriften enthalten die Pressstrafgesetze über die Aufforderung

zum Verbrechen. Wird das Verbrechen, zu welchem mittelst der Presse aufgefordert wurde, wirklich ausgeführt oder versucht, so erscheint der Auffordernde als Anstifter, es finden daher die allgemeinen Grundsätze auf ihn Anwendung. Kam es nicht zur Ausführung des Verbrechens, so erscheint gleichwohl die öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen, so unsittlich und gemeingefährlich, dass man sich mit den allmeinen, über die Vorbereitung von Verbrechen geltenden Grundsätzen nicht begnügen kann, desshalb enthalten die Pressgesetze besondere, je nach der Schwere und Bedeutung des Verbrechens, zu welchem aufgefordert wurde, abgestufte Strafdrohungen, welche in beträchtlichen Geld- und Gefängniss-Strafen bestehn. — 2) Bei den Pressvergehn findet die Eigenthümlichkeit statt, dass bei denselben regelmässig mehrere Personen zusammenwirken, namentlich der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter. In der neusten Zeit neigt sich die Gesetzgebung in Bezug auf die Verantwortlichkeit dieser Personen für Pressvergehn mehr zu dem in der Natur der Sache liegenden, an sich richtigen Grundsatze, dass die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Presserzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung mitwirkten, nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Theilnahme an Verbrechen zu bemessen ist. Andere Gesetze stellen aber den früher ziemlich allgemein anerkannten Grundsatz der s. g. successiven Haftbarkeit der Personen, welche zum Erscheinen oder zur Verbreitung der Druckschrift mitgewirkt haben, auf. Nach diesem System haftet zuerst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind, dem übrigens der Redacteur einer Zeitschrift, wofern der Aufsatz nicht ohne sein Wissen erschien, unbedingt gleichgestellt wird. Nach dem Verfasser haftet der Herausgeber, dann der Verleger, dann der Drucker (d. h. der Geschäftsführer der Druckerei) und zuletzt der Verbreiter. Jeder der succesiv Haftbaren wird dadurch von der Verantwortlichkeit frei, dass er das Vorhandensein einer vor ihm verantwortlichen, und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats befindlichen Person nachweist. — 3) Im Interesse des literarischen Verkehrs und des Buchhandels ist angenommen, dass ein Buchhändler, dem eine strafbare Druckschrift im Wege des ordentlichen Buchhandels zukommt, durch deren Verschleiss sich nicht der criminell strafbaren Verbreitung schuldig mache, vorausgesetzt, dass die Druckschrift, den Drucker, sowie Ort und Zeit ihres Erscheinens, vorschriftmässig angiebt, auch keine Beschlagnahme derselben öffentlich bekannt gemacht ist. — 4) Pressvergehn gelten erst dann als vollendet, wenn die strafbare Schrift in Verkehr gesetzt, d. h. veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist. Wurde die Vollendung des Druckes oder die Verbreitung der Druckschrift nur durch Umstände verhindert, welche nicht von dem Willen des dafür Verantwortlichen abhingen, z. B. durch Einschreiten der Behörde, so behandeln dies manche Pressgesetze als einen strafbaren Versuch des Verbrechens, andern lassen aber überhaupt gerichtliche Verfolgung nur bei vollendeten Pressvergehn zu. — 5) Auch auswärtige Verfasser, Redacteure, Verleger und Drucker von Schriften können vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn die Druckschrift im Inlande verbreitet wurde, oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland, dessen Behörden oder eine Person im Inlande enthält. Kann das ergangene Strafurtheil gegen den Ausländer nicht vollzogen werden, so wird die betreffende Zeitschrift im Inlande verboten. — 6) Pressvergehn verjähren in kürzerer Zeit, als andere Vergehn, nach den meisten Gesetzen schon in 6 Monaten. — 7) Die Aburtheilung von Pressvergehn, wenigstens dann, wenn der Staatsanwalt geklagt hat, ist in den Ländern des Schwurgerichts an die Geschwornen gewiesen. — Vergl. Oesterreich Einführungspatent zum Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 art. II und Pressordnung §. 26—40. Preussen Verfassungsurkunde §. 27, 28. Bayern Pressgesetz vom 17. März 1850. Sachsen Pressgesetz vom 18. Nov. 1848 und Verord. vom 3. Juni 1850. Baden Strafgesetzbuch §. 300, 309—311, 313, 314, 594—596, 630, 631. Pressgesetz vom 15. Febr. 1851 und Vollzugsver. vom 27. Febr. 1851. Hessendarmstadt Pressgesetz vom 4. Oct. 1850.

Privatankläger. Die strafgerichtliche Verfolgung von Verbrechen findet regelmässig von Amtswegen statt, es ist folgeweise zur Einleitung einer Untersuchung die Thätigkeit der Personen, welche durch das Verbrechen beschädigt wurden, und daher an seiner Verfolgung das nächste Interesse haben, regelmässig weder nothwendig noch statthaft. Doch leidet dieser Grundsatz mannigfache Modificationen: 1) Manche Privatverbrechen (s. das.) dürfen nur dann untersucht werden, wenn der Beschädigte oder sein Vertreter auf strafgerichtliche Verfolgung antragen. — 2) Der Beschädigte hat das Recht der Anschliessung (s. das.) d. h. er kann in dem Strafverfahren als Civilpartei (s. das.) die Ermittelung des ihm durch das Verbrechen

zugegangenen Schadens und die Verurtheilung des Angeschuldigten zu dessen Ersatz verlangen. — 3) Manche Verbrechen werden nur strafgerichtlich verfolgt, wenn der Beschädigte selbst als Ankläger auftritt. Zu diesen Verbrechen gehören unbedingt die Ehrenkränkungen und Verläumdungen, denen die leichten Fälle von Körperverletzung gleichstehn, und nach einigen Gesetzen auch die unerlaubte Selbsthülfe. In derartigen Fällen ist die strafgerichtliche Verfolgung nicht im öffentlichen Interesse geboten, der Staat überlässt daher dem Beleidigten die Mühe und Gefahr derselben. Weiter geht Hannover, wo dem Verletzten bei allen Polizeiübertretungen gestattet ist, als Ankläger aufzutreten. — Privatpersonen, welche hiernach die strafgerichtliche Verfolgung eines Verbrechens bei Gericht übernehmen, nennt man Privatankläger. Hinsichtlich ihres Rechts zum Auftreten von Gericht gehn die Gesetze von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Einige verpflichten den Beschädigten, welcher die strafgerichtliche Verfolgung verlangt, sich zuerst an den Staatsanwalt zu wenden. Geht der Staatsanwalt auf den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Sache ein, so kann der Private ihm das Weitere überlassen, oder sich demselben anschliessen. Verweigert der Staatsanwalt die Verfolgung, so kann der Private selbstständig als Privatankläger auftreten. Andere Gesetze muthen dem Beschädigten diesen Umweg nicht zu, sondern gestatten ihm sofort, die Stelle des Privatanklägers zu übernehmen. — Der Privatankläger hat im Wesentlichen die gleiche Stellung und die gleichen Befugnisse, wie der öffentliche Ankläger, namentlich gelten in Bezug auf ihn folgende Grundsätze: a) der Privatankläger stellt bei dem Untersuchungsrichter schriftlich oder mündlich den Antrag auf Einleitung der Strafuntersuchung, indem er die thatsächlichen Momente des Verbrechens und die für die Schuld des Angeklagten sprechenden Verdachtsgründe und Beweise darstellt. b) Es ist ihm jederzeit gestattet, Einsicht von den Untersuchungsacten zu nehmen, die etwa weiter erforderlichen Beweismittel anzugeben, und überhaupt sachgemässe Anträge zu stellen. c) Er wird zur mündlichen Schlussverhandlung vorgeladen, und hat daselbst die Anklage zu begründen, wie solches in andern Fällen durch den Staatsanwalt geschieht. d) Er kann gegen die ergehenden richterlichen Anordnungen das Rechtsmittel der Beschwerde, und gegen Erkenntnisse den Recurs beziehungsweise die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen. e) Er kann auf die weitere strafgerichtliche Verfolgung verzichten. Als Verzicht wird namentlich die unterlassene Einreichung der Anklageschrift oder das Ausbleiben bei der Schlussverhandlung betrachtet. f) Er darf sich durch einen Anwalt vertreten lassen. g) Im Falle des Unterliegens hat er die Kosten des Strafverfahrens zu tragen. — Der Beschädigte wird dadurch, dass er als Privatankläger auftritt, Partei, er nimmt daher in der Untersuchung eine andere Stellung ein, als der Beschädigte, welcher sich an der Strafverfolgung nicht betheiligt. Der Letztere kann nämlich als Zeuge behandelt, und wenn ihn nicht ein besonders unmittelbares Interesse am Ausgange des Processes befangen macht, als solcher beeidigt werden. Dies ist bei dem Privatankläger nicht der Fall, der ja schon wegen des Kostenpunkts am Ausgange der Sache unmittelbar betheiligt erscheint. Er kann daher nicht als Zeuge vernommen werden, und es ist nicht einmal zu billigen, wenn einige Gesetze gestatten, ihn zur Auskunftsertheilung zu vernehmen. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 37, 300 und Strafgesetzbuch §. 529, 530. Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 9 und Strafgesetzbuch §. 160, 189, 343. Hannover §. 39, 40, 204. Würtenberg §. 2, 387, und Strafgesetzbuch §. 134—137, 200, 261, 291. Baden §. 328—342 und Strafgesetzbuch §. 227, 232, 237, 238, 279, 315. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 6—8, 78. Weimar §. 4, 47—50. Braunschweig §. 2. Altenburg §. 4, 27—30, 60, 91, 104, 132.

Privatverbrechen. Das römische Recht begriff unter den delicta privata diejenigen Vergehn, welche keine öffentliche Strafe zur Folge hatten, sondern von dem Verletzten mit einer Pönalklage, womit der mehrfache (doppelte oder vierfache) Werth des Verbrechensgegenstandes gefordert wurde, verfolgt werden konnten; und zählte unter diese Kategorie furtum, rapina, damnum injuria datum und injuria (tit. J. de oblig. quae ex del. IV. 1.) In einem andern Sinne nimmt man in unserm heutigen Rechte, in welchem Privatdelicte im römischen Sinne nicht mehr vorkommen, und alle auf Verbrechen gedrohten Strafen einen öffentlich rechtlichen Character an sich tragen, diesen Ausdruck, und stellt die Privatverbrechen den Staatsverbrechen entgegen. Unter den letztern versteht man diejenigen Verbrechen, welche die Staatseinrichtungen selbst und unmittelbar angreifen, wohin namentlich der Hochverrath, Landesverrath, die Majestätsbeleidigung, Aufruhr, öffentliche Gewalt, Widersetzlichkeit, Münzfälschung, Meineid u. dgl. gehört, während Privatdelicte diejenigen sind, welche zu-

nächst eine Rechtsverletzung gegen Privatpersonen enthalten, folgweise nur mittelbar gegen die öffentliche Rechtsordnung gerichtet sind, wie namentlich die Verbrechen gegen das Leben, die Gesundheit, Freiheit, Ehre und das Eigenthum. — Diese Eintheilung ist übrigens ohne alle praktische Erheblichkeit, und nicht scharf durchzuführen, weil manche Verbrechen theils den Character der Staatsverbrechen, theils von Privatverbrechen an sich tragen, es haben daher nur wenige unter den neuern Gesetzen, wie namentlich Bayern, Würtemberg und Braunschweig diese Eintheilung beibehalten, während die meisten sie nicht weiter anerkennen. — In einem andern Sinne lässt sich aber noch von Privatverbrechen reden, wenn man darnter diejenigen strafbaren Handlungen versteht, für deren strafgerichtliche Verfolgung kein solch überwiegendes öffentliches Interesse spricht, dass der Staat sie gegen oder ohne den Willen des Beschädigten und Beleidigten untersuchen müsste. Bei derartigen Verbrechen kann eine Untersuchung nur dann eingeleitet werden, wenn der Beschädigte oder Beleidigte dies verlangt. Ist der Verletzte nicht selbstständig, so können statt seiner die Eltern, der Vormund oder der Ehemann eintreten, ja in den meisten Fällen haben diese Vertreter die Befugniss, die Strafverfolgung selbst wider den Willen des Beschädigten zu verlangen. In einzelnen Fällen, z. B. bei Injuriirung der Verstorbenen, sind die nächsten Verwandten (Eltern, Kinder, Geschwister) und der überlebende Ehegatte zum Antrag auf gerichtliche Verfolgung berechtigt. — Unter diesen Privatverbrechen sind einzelne, wie Ehrenkränkung, leichte Körperverletzung und unerlaubte Selbsthülfe, welche regelmässig nur dann untersucht werden, wenn der Beleidigte als Privatankläger (s. das.) auftritt, in den meisten Fällen genügt aber der Antrag auf Strafverfolgung, welchen der Verletzte oder sein Vertreter bei der Staatsbehörde beziehungsweise dem Untersuchungsrichter stellt, um die Einleitung der Untersuchung zu bewirken. Ist diese Anzeige geschehn, so wird die Untersuchung ohne Rücksicht auf eine etwaige Willensänderung des Anzeigers fortgesetzt und abgeurtheilt, doch machen auch hier einzelne Gesetze wieder Ausnahmen, indem sie dem Verletzten gestatten, durch Zurücknahme der Anzeige die weitere Strafverfolgung zu sistiren. Natürlich ist der Kreis dieser Privatdelicte in den einzelnen Gesetzbüchern nicht gleichförmig gezogen, doch können im Allgemeinen folgende Verbrechen hierher gerechnet werden: 1) Nothzucht und Schändung, 2) Entführung und Verführung, 3) Ehebruch, 4) leichte und fahrlässige Körperverletzungen, 5) Ehrenkränkung und Verläumdung, 6) Haus- und Familiendiebstahl und dergleichen Unterschlagung, 7) Betrug in Vertragsverhältnissen und versuchte betrügliche Verleitung zur Ehe, 8) leichtere Fälle von Sachbeschädigungen 9) einzelne Fälle von Gewaltthätigkeit und Selbsthülfe. — Vorausgesetzt wird, dass bei dem Verbrechen weder Störung der öffentlichen Ruhe noch öffentliches Aergerniss vorkam. Ist dies nämlich der Fall, so kann der Staat nicht mehr den Antrag des Verletzten abwarten, weil nun die Sühne des beleidigten öffentlichen Rechtsgefühls die Privatrücksichten überwiegt, darum muss von Amtswegen eingeschritten werden. — Vergl. die Strafgesetze von Bayern Buch II. Tit. 1. Würtenberg bes. Theil Tit. 2. Baden §. 238, 278—280, 315, 316, 321, 338, 342, 343, 349, 350, 361, 389—393, 405, 406, 444, 456, 457, 476, 541, 544, 545, 577, 579, 596, 654. Braunschweig Buch II Tit. 2, und §. 244—247.

Privilegirter Gerichtsstand s. academische Gerichtsbarkeit, Fürstengericht, Gerichtsstand, Militärgerichtsbarkeit.

Propolium Aufkauf von Lebensmitteln s. das.

Protocoll. Im schriftlichen Verfahren, welches so lange die Grundlage unserer Strafprocedur bildete, musste eine besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, alle bei Gericht vorgenommenen Handlungen urkundlich zu fixiren, damit der erkennende Richter und der Richter höherer Instanz ein vollständiges und getreues Bild der Verhandlungen erhalte. Die unter gerichtlicher Autorität redigirten Aufzeichnungen über gerichtliche Vorgänge nennt man Protocolle. Seit die Mündlichkeit in unserem Strafverfahren Eingang gefunden hat, und folgeweise der erkennende Richter die Beweiserhebung unmittelbar entgegennimmt, haben die Protocolle einen Theil ihrer Wichtigkeit verloren, gleichwohl ist ihre sorgfältige Aufnahme noch immer von Erheblichkeit, weil sie einmal die Legalität und Formrichtigkeit des gerichtlichen Acts beurkunden müssen, weil sie ferner bei den vielfachen Beschränkungen der Mündlichkeit (s. das.) auch noch für die Urtheilsfällung erheblich sind, und weil sie bei eingewendeten Rechtsmitteln (s. das.) regelmässig die Grundlage der oberrichterlichen Entscheidung bilden. — Die Protocolle werden vom Gerichtsschreiber (s. Actuar) unter Mitwirkung des Richters aufgenommen. Regelmässig dictirt der Richter das Protocoll, seltener ist die Uebung, dass der Gerichtsschreiber dasselbe selbständig aufsetzt. Allgemein ist übrigens der Grundsatz anerkannt, dass Richter und Protocollführer sich wechselsweise controliren,

und somit jeder gegen die Redaction und Auffassung des Andern Einsprache erheben kann. Da das Dictiren des Protocolls durch den Richter die Regel bildet, so geht dieser Einspruch gewöhnlich von dem Protocollführer aus, insofern ihm etwas dictirt wird, was seiner Ansicht nach nicht mit dem wirklichen gerichtlichen Vorgang übereinstimmt. In einem solchen Falle hat der Protocollführer dem Richter seine Bemerkungen zu machen, und wenn der Letztere auf seiner Ansicht beharrt, seine abweichende Ansicht am Schlusse des Protocolls zu vermerken. Wird ihm dies vom Richter nicht gestattet, so darf er sich unmittelbar an die vorgesetzte Behörde wenden. In manchen Ländern z. B. Würtemberg, nimmt der Untersuchungsrichter seine Protocolle ohne Beizug eines Gerichtsschreibers selbst auf, wo dann die Controle durch die Gegenwart von zwei Gerichtsbeisitzern (s. das.) geübt wird. Andere Gesetze verlangen derartige Gerichtsbeisitzer entweder in allen oder mindestens in wichtigen Fällen noch neben dem Gerichtsschreiber. — Man pflegt die Protocolle gewöhnlich nach dem Gegenstand zu benennen, und redet demgemäss von Verhör-, Zeugenverhör-, Haussuchungs-, Augenscheins-, Sections- Sitzungs-Protocollen u. dergl. ohne dass aber durch die Verschiedenheit des Gegenstandes die Form des Protocolles eine wesentliche Aenderung erhielte. — Das Protocoll besteht aus drei Theilen: a) dem Eingang, welcher Ort und Tag des gerichtlichen Actes (wo es nöthig ist, auch die Stunde) ferner die Untersuchungssache (das Rubrum) und die Angabe der gegenwärtigen Personen (die s. g. Präsens) also der Richter, Urkundspersonen und des Protocollführers enthält; b) dem Inhalt (Context), welcher die getreue Darstellung des gerichtlichen Actes wiedergiebt und 3) dem Schluss, oder der Beglaubigung, welcher die geschehene Vorlesung und Genehmigung der Aufzeichnung, sowie die Unterzeichnung durch die anwesenden Gerichtspersonen enthält. Das Protocoll muss deutlich, ohne Correcturen undRasuren niedergeschrieben werden. Fallen Aenderungen nöthig so sind sie am Rande oder am Schlusse der Urkunde niederzuschreiben, auch erstern Falls besonders zu beglaubigen. Regelmässig muss das Protocoll unmittelbar nach der Verhandlung und an dem Orte, wo solche statt hatte, aufgenommen werden. Ist dies wegen der Localität z. B. bei einem Augenschein auf freiem Felde, nicht thunlich, so macht sich der Richter oder Protocollführer mit dem Bleistifte an Ort und Stelle Notizen (das s. g. M i n u t i r e n), es muss aber die förmliche Protocollaufnahme sofort nachgeholt werden, wenn das Gericht an einen hiezu schicklichen Platz zurückgekehrt ist. — Man kann für unser heutiges Strafverfahren dreierlei Arten von Protocollen unterscheiden: 1) Protocolle der Voruntersuchung. Sie werden über die Anzeige oder Privatanklage des Beschuldigten, über die mit den Zeugen und Angeschuldigten vorgenommenen Verhöre, über Augenscheine, Haussuchungen und Beschlagnahmen von Papieren aufgenommen. Hinsichtlich der Protocolle über Augenschein und Haussuchungen braucht ausser dem, was oben im Allgemeinen bemerkt wurde, nichts weiteres angeführt zu werden, ausser etwa, dass zu solchen nach den meisten Gesetzen Gerichtsbeisitzer beigezogen werden müssen. Was den Inhalt solcher Protocolle betrifft, so muss alles der Einsicht und dem Ermessen des Richters überlassen werden, nur kommt bei Augenscheinen, welche in Anwesenheit von Sachverständigen z. B. Aerzten vorgenommen werden, häufig die Abweichung vor, dass der technische Theil des Protocolls von den Sachverständigen dictirt wird. Hinsichtlich der Verhörsprotocolle müssen dagegen einige Regeln aufgestellt werden: Grundsatz ist es, dass die Aussagen des Vernommenen möglichst wortgetreu wiedergegeben werden, und zu diesem Zwecke ist namentlich von den Gesetzen vorgeschrieben, dass sie im directen Stile niedergeschrieben werden müssen. Wenn der Vernommene nicht blos im Allgemeinen zur Auskunft über einen bestimmten Vorfall aufgefordert wird, sondern wenn bestimmte Fragen (s. das.) oder Vorhalte (s. u. Instanziirung) an ihn gerichtet werden, so müssen die Fragen und Antworten einzeln zu Protocoll genommen werden. Dies geschieht in der Weise, dass entweder die Frage auf die eine Seite des in der Mitte gebrochenen Bogens, und die Antworten auf die andere Seite, oder die Fragen über die ganze Breite des Bogens, die Antworten auf die äussere halbe Seite geschrieben werden. Bei Confrontationen (s. das.) werden die Confrontationsfragen über die ganze Breite des Bogens, die Antworten der Gegenübergestellten auf den beiden Seiten des gebrochenen Bogens schachbrettförmig niedergeschrieben. Will der Vernommene das Protocoll selbst dictiren, so ist ihm dies nach den meisten Gesetzen gestattet. Ist er der Landessprache nicht kundig, so muss ein beeidigter Dolmetscher (s. das.) beigezogen werden und wird dann das Protocoll entweder doppelt, einmal in der Landes- und das anderemal in der fremden Sprache, oder derartig aufgesetzt, dass alle Fragen und Antworten in beiden Sprachen untereinander niedergeschrieben werden. Nach beendigter Aufnahme des Acts wird das

Protocoll dem Vernommenen vorgelesen, oder ihm auf Verlangen gestattet, dasselbe selbst zu lesen, und er dann zur Genehmigung und Unterzeichnung aufgefordert. Macht er Einwendungen gegen die Aufnahme, so muss dies am Schlusse des Protocolls vermerkt werden. Schliesslich muss der Vernommene das Protocoll unterzeichnen. Dies geschieht nach manchen Gesetzen durch Beisetzung seines Namens an den Schluss des Protocolls, nach andern hat er jeden Bogen oder gar jede Seite besonders zu unterzeichnen. Weigert er die Unterschreibung, so wird dies unter Anführung der etwaigen Gründe im Protocoll bemerkt, ohne dass dieser Umstand übrigens an sich der Glaubwürdigkeit des Actes schadet. — 2) Protocolle über die mündliche Schlussverhandlung: Der rasche nicht unterbrochene Verlauf der Schlussverhandlung bringt es mit sich, dass die Protocolle über dieselbe nicht nach den für das Vorverfahren geltenden Grundsätzen aufgenommen werden können. Einmal ist ein Dictiren des Protocolls nicht durchführbar, und dann ist ein vollständiges Nachschreiben der Verhandlungen für einen gewöhnlichen Schriftführer nicht möglich, desshalb haben die Gesetze hiefür besondere Vorschriften gegeben, und zwar gehen sie dabei von zweierlei Systemen aus. Nach dem österreichischen Systeme wird die Schlussverhandlung möglichst vollständig protocollirt, und soll daher die erste Aufzeichnung, wenn es thunlich ist, stenographisch geschehen. Ist kein in der Stenographie erfahrener Protocollist zur Hand, so muss der Gerichtsschreiber gleichwohl die Verhandlung vollständig zu Papier bringen. Er ist nämlich gehalten, sämmtliche Aussagen der Zeugen und Angeschuldigten soweit zu protocolliren, als sie von ihren Angaben in dem Untersuchungsverfahren abweichen, oder Zusätze zu denselben enthalten. Selbst die Schlussvorträge der Parteien müssen wenigstens im Auszuge wiedergegeben werden. Theoretisch ist dieses System gewiss das vollkommenste, aber es hat in der Ausführung darin fast unübersteigliche Hindernisse, dass man nicht leicht diesem schwierigen Geschäfte gewachsene Gerichtsschreiber finden wird. Desshalb haben auch die übrigen Gesetze das entgegengesetzte System angenommen, d. h. sie beschränken das Protocoll auf das Wesentlichste, weil sie mit Recht eine summarische Aufzeichnung einer nothwendig mangelhaften und nicht gehörig zu controllirenden vollständigen Aufnahme vorziehen. Nach diesem System beschränkt sich das Protocoll auf die Erwähnung der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofs, der Geschwornen, des Gerichtsschreibers, der Beamten der Staatsanwaltschaft, des Angeschuldigten und der Vertheidiger, beschreibt nur den allgemeinen Gang der Verhandlungen, wobei namentlich erwähnt wird, welche Personen und in welcher Reihenfolge sie vernommen wurden, welche Anträge von den Parteien gestellt, und wie sie vom Gerichte verbeschieden wurden, welche Fragen an die Geschwornen gerichtet und wie sie beantwortet wurden. Die Aussagen der Zeugen werden nur dann aufgeführt, wenn sie zum erstenmale vernommen wurden, oder in wesentlichen Punkten von ihren frühern Aussagen abweichen. — Eine Vorlesung oder Genehmigung dieses Debattenprotocolles ist nach beiden Systemen nicht nothwendig, doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Verlesung einzelner Theile des Protocolls anordnen. Auch muss den Parteien freistehen, zur Wahrung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. Nach dem Schlusse der Sitzung wird das Protocoll von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber durch ihre Unterschrift beglaubigt. — 3) Protocolle über die richterliche Schlussfassung: Ueber die im Schosse des Gerichtshofs vorgenommene Berathung und Abstimmung muss gleichfalls im Protocoll aufgenommen werden. Der Zweck desselben ist, zu constatiren, wofür die Majorität des Gerichts sich entschieden hat. Dasselbe erwähnt die einzelnen Fragen, welche beim Gerichte in Berathung kamen, und giebt auf jede die Abstimmung der einzelnen Richter, unter kurzer Angabe der von ihnen geltend gemachten Gründe. — Insofern Staatsanwälte und deren Stellvertreter innerhalb ihres Wirkungskreises in die Lage kommen, Protocolle über die von ihnen vorgenommenen gerichtspolizeilichen Handlungen aufzunehmen, haben sie sich gleichfalls nach den unter Ziffer 1 gegebenen Regeln zu richten. — Vergl. Brauer in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren B. I. p. 192—220 und die Strafprozessordnungen von Oesterreich §. 184. 185. 257. Preussen Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 78. Hannover §. 79. 134. 185. 186. Würtemberg §. 51—56. 353. Schwurgerichtsgesetz §. 124. Baden §. 76 bis 84. 236. Hessencassell Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 113. 114. Weimar §. 89—94. 262—264. Altenburg §. 68—73. 248—250.

Protocollist = Actuar s. das.

Prügel s. körperliche Züchtigung.

Psychologische Zwangstheorie s. Androhung.

Puerperalmanie s. Manie.

Purgatorium s. Reinigungseid.

Pyromanie s. Feuerlust, Manie.

Q.

Quacksalber = Pfuscher s. Heilkunde, unbefugte Ausübung derselben.

Quästio = Folter s. das.

Quästio = Frage s. das.

Quästiones perpetuä. Der römische Senat und die Volkscomitien ernannten behufs der Ausübung der ihnen zukommenden Strafgerichtsbarkeit regelmässig Commissäre s. g. quästores, welche den Auftrag erhielten, nach der ihnen gegebenen Instruction, unter Beizug eines Collegiums (consilium) den einzelnen Straffall zu entscheiden. Gegen das Ende der Republik wurden diese Commissionen für die am häufigsten vorkommenden Straffälle ständige Gerichte, quästiones perpetuae, d. h. das Richterpersonal für die quästiones wurde für ein ganzes Jahr erwählt. Immer mehr kam es nun auf, im Wege der Gesetzgebung neben den Strafbestimmungen für die einzelnen Verbrechen auch die Specialprocessordnung, oder quästio perpetua anzuordnen, so dass nach und nach fast alle Verbrechen ihre besondere Quästion erhielten. Trotz der Verschiedenheit im Einzelnen, welche beim Verfahren in den Quästionen stattfand, lässt sich doch eine gemeinsame Grundlage desselben nicht verkennen. — Die Quästion, diesen Ausdruck als Gericht genommen, bestand aus einer Magistratsperson, dem prätor oder judex quästionis, als Vorsitzendem, und einer Anzahl Richter, welche durch das Loos, ähnlich unsern Geschwornen, aus der Jahresliste der zum Richteramt bezeichneten Bürger gewählt wurden. Das Verfahren vor dem Gerichte war ein öffentlich mündlicher Anklageprocess. Im Allgemeinen war jeder unbescholtene Bürger zur Anklage berechtigt. Der Ankläger hatte den Vorsitzenden der quästio um Erlaubniss zu bitten, den Verbrecher anzuklagen (postulatio). Meldeten sich mehrere Ankläger, so entschied das Gericht nach vorheriger Verhandlung (divinatio), wem die Anklage zu übertragen sei. In der ersten Tagfahrt, in welcher der Ankläger mit dem Angeklagten erschien, hatte der Erstere den Thatbestand des Verbrechens und die Thäterschaft des Angeklagten näher darzulegen (criminis v. nominis delatio), und legte dem Angeklagten bestimmte Fragen über die Anschuldigung vor (interrogatio). Nachdem der Angeklagte die Fragen beantwortet hatte, liess der Gerichtsvorsteher ein Protocoll (inscriptio) über die Verhandlung aufnehmen, und solches vom Ankläger unterzeichnen (subscriptio). Indess hatte der Ankläger auch das Recht, seine Anklage, schriftlich aufgesetzt, vorzulegen. Auf diesen Act hin gab der Vorsitzende ein Erkenntniss (nominis receptio) welcher den Angeschuldigten in den Anklagestand (reatus) versetzte. Damit schloss das Vorverfahren, und es begann nun die Hauptverhandlung vor dem Gerichte. Nachdem im Verhandlungstermin auf die ergangene Ladung (citatio) die Parteien und die Richter erschienen waren, wurde von dem Vorsitzenden die für die Gerichtsbank erforderliche Zahl von Personen mittelst des Looses (sortitio) gezogen, wobei den Parteien ein ausgedehntes Recusationsrecht zustand, und sodann als Richter beeidigt (jurati homines). Die Verhandlungen begannen mit den Plaidoyers beider Parteien (actio prima), worauf die Abhör der Zeugen und die Production der übrigen Beweismittel erfolgte. Waren die Debatten geschlossen, so stimmten die Richter darüber ab, ob der Angeklagte des Verbrechens, dessen er angeklagt war, schuldig sei, was früher mündlich später schriftlich (mittelst Täfelchen, worauf die Buchstaben A. i. e. absolvo, oder C. i. e. condemno oder N. L. i. e. non liquet geschrieben wurden) geschah. Je nach dem Ergebnisse der Abstimmung verkündigte dann der Vorsitzende das verurtheilende oder freisprechende Erkenntniss. — Vergl. Geib Geschichte des römischen Criminalprocesses (Leipzig 1842) p. 66—73, 169—392.

Qualificirte Todesstrafen s. Todesstrafe.

Qualificirte Verbrechen. Die allgemeinen Vorschriften über die Natur und Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen erleiden insoferne häufige Ausnahmen, als unter gewissen thatsächlichen Voraussetzungen (Qualificationen) die über die betreffende Verbrechensgattung festgesetzten Regeln nicht schlechthin anwendbar sind, sondern die Strafbarkeit der That unter einem besondern Gesichtspunkte aufgefasst werden muss. Man nennt die unter einen solchen Gesichtspunkt fallenden, und folgeweise zu einer exceptionellen Behandlung qualificirten Verbrechen, qualificirte oder gesetzlich ausgezeichnete Verbrechen. Die besondere Qualification des Verbrechens kann nun demselben entweder einen strafbareren Charakter aufprägen, so dass demselben ausnahmsweise eine härtere Strafe gedroht ist, und dann nennt man dasselbe qualificirt im engern Sinne, oder die Qualification verleiht der That einen mildern Charakter, so dass sie mit leichterer Strafe bedroht ist, dann nennt man das Verbrechen gesetzlich ausge-

zeichnet im engern Sinne. So ist z. B. beim Verbrechen des Diebstahls ein qualificirter Diebstahl (s. das.) vorhanden, wenn die That mit Waffen, Einbruch oder Einsteigen verübt wurde, dagegen liegt ein gesetzlich ausgezeichneter Diebstahl (s. das.) vor, wenn er als Haus- oder Familiendiebstahl erscheint. — In einem andern Sinne redet man bei nicht vollendeten Verbrechen von einem qualificirten Versuche. Man versteht nämlich unter einem qualificirten oder zusammengesetzten Versuche denjenigen, wo die zur Vollbringung eines bestimmten Verbrechens unternommene Handlung zwar noch nicht den Thatbestand des beabsichtigten, wohl aber eines andern Verbrechens enthält z. B. wenn ein versuchter Mord nur zu einer Körperverletzung führte. Man kann die Auszeichnung derartiger Versuchshandlungen nicht, wie Manche thun, für eine müssige erklären. Die Regel, welche im Allgemeinen vom Versuche (s. u. Reue) gilt, dass die Versuchshandlung dann straflos bleibe, wenn der Thäter freiwillig von der Vollendung des Verbrechens abgestanden ist, leidet nämlich bei dem qualificirten Versuche insofern keine Anwendung, als das besondere Verbrechen, welches sich in dem Versuche als vollendet darstellt, dem Thäter allerdings zur Strafe angerechnet werden muss. In dem angeführten Beispiele kann der Thäter, welcher nach Verwundung des Andern, von Reue ergriffen, von der Vollendung des Mords abliess, zwar nicht wegen versuchten Mords bestraft werden, aber ihn trifft die gesetzliche Strafe der vorbedachten Körperverletzung, weil er dieses Verbrechen vollbracht hat. — Vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 26 und 43, ferner die Strafgesetzbücher von: Sachsen §. 28. Hannover §. 34. Bayern §. 63. Baden §. 117. Weimar §. 26. Hessen-Darmstadt §. 70. Nassau §. 66.

Qualificirter Versuch s. qualificirte Verbrechen.

Qualificirtes Geständniss s. Geständniss.

Quartierdiebstahl s. Cameradendiebstahl.

Querela nullitatis s. Nichtigkeitsbeschwerde.

R.

Rädelsführer (Anführer.) In Uebereinstimmung mit der Ansicht Feuerbachs nennt das bayerische, und ihm folgend das Hannöverische Strafgesetzbuch denjenigen Theilnehmer an einem Complotte den „Rädelsführer", welcher den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen, oder das Unternehmen zur Zeit seiner Vollbringung geleitet hat. So gewiss nun ist, dass derartige Theilnehmer an einem Complott zu den Rädelsführern gehören, so unrichtig ist es, diesen Begriff mit dem Complott in nothwendigen Zusammenhang zu bringen. Dies anerkennen auch die meisten Gesetze, indem sie bei dem Verbrechen des Aufruhrs von Rädelsführern oder Anführern reden, also bei einem Verbrechen, welchem nicht nothwendig ein Complott vorausgegangen sein muss. Rädelsführer können allerdings nur da vorkommen, wo Mehrere an einem Verbrechen Theil nehmen, und wo das Unternehmen zugleich ein gemeinsames Zusammenwirken erfordert, deshalb kommen beim Complott, Aufruhr, Landfriedensbruch, Hochverrath, Landesverrath u. dergl. Rädelsführer vor. Bei derartigen Verbrechen wird ein planmässiges Zusammenwirken und folgeweise eine Leitung der Unternehmung erfordert. Diejenigen, welche diese Leitung übernehmen, indem sie entweder den Plan zur Ausführung entwerfen, oder während der Ausführung an die Spitze treten, und die andern durch Aufmunterung, Rath oder Befehl zu einer bestimmten Thätigkeit aufmuntern, sind die Rädelsführer. Ihnen gegenüber stehn die übrigen Miturheber des Verbrechens in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Gehülfen zum Urheber d. h. die That würde voraussichtlich nicht oder nicht so erfolgreich ausgeführt werden, wenn der Rädelsführer nicht dabei thätig gewesen wäre. Die gemeinen Urheber des Verbrechens sind keine blosen Gehülfen (s. das.), denn sie wollen alle selbständig das Verbrechen, aber ihr gemeinsamer Wille wird hauptsächlich dadurch unwiderstehlich, dass ihnen der Anführer eine einheitliche Richtung giebt. Daraus rechtfertigt sich die grössere Strafbarkeit des Rädelsführers. Da nun aber den gewöhnlichen Urheber des Verbrechens schon die volle gesetzliche Strafe trifft, so folgt hieraus, dass den Rädelsführer eine die gewöhnliche Strafe des Verbrechens übersteigende Ahndung treffen muss, oder mit andern Worten die Theilnahme am Verbrechen in der Eigenschaft eines Rädelsführers gilt als Erschwerungsgrund, Die Gesetze drohen, damit übereinstimmend, da wo es sich um Verbrechen handelt, bei denen eine grössere Anzahl von Theilnehmern vorzukommen pflegt, z. B. bei der Empörung oder dem Aufruhr dem Rädelsführer besondere, strengere Strafen, weil hier die strenge Bestrafung aller Theilnehmer aus criminal-

politischen Gründen nicht räthlich erscheint, dagegen das beleidigte öffentliche Rechtsgefühl durch die exemplarische Bestrafung der Rädelsführer gesühnt werden soll. — Im Militärrecht findet sich die singuläre Bestimmung, dass bei derartigen, von einer Mehrzahl verübten, Verbrechen z. B. dem Militäraufruhr oder der Meuterei diejenigen Militärpersonen, welche den höchsten Dienstgrad oder bei gleichem Dienstgrade das höchste Dienstalter besitzen, kraft einer Rechtsvermuthung, so lange als Rädelsführer betrachtet werden, als nicht nachgewiesen wird, dass Andere diese Rolle spielten. Diese Rechtsvermuthung ist bei Militärverbrechen gerechtfertigt, weil die Oberen ihren Untergebenen durch höhere Intelligenz überlegen sind, und die Pflicht haben, sie von widerrechtlichen Handlungen abzuhalten, folgeweise durch Theilnahme an solchen einen gleichen Einfluss äussern, wie unter anderen Verhältnissen ein Anführer. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 70—72. Bayern §. 51. Sachsen §. 113. 118. Hannover §. 58. Würtemberg §. 177. 179. 189. Baden §. 622. 625. Hessen-Darmstadt §. 75. Weimar §. 111. 112. 116. Braunschweig §. 96. Nassau §. 71. 154. 157 und die Militärgesetzbücher von Preussen §. 69. 140. Hannover §. 82. 84. 88. Hessendarmstadt §. 31. Coburg §. 22.

Rädern. Unter die qualificirten Todesstrafen, welche die Carolina bei schweren Verbrechen z. B. beim Raubmorde droht, gehört auch die Strafe des Rads oder Räderns. Sie bestand darin, dass dem Verbrecher durch Henkershand die Glieder zerschmettert wurden. Dies geschah entweder vermittelst eines Rades, welches über dem Verbrecher in Schwung gesetzt, oder vermittelst eiserner Keulen, mit welchen derselbe geschlagen wurde. Während der Execution lag der Verurtheilte auf einem hölzernen Gerüste, welches die Form eines Andreaskreuzes hatte, so dass Arme und Beine eine feste Unterlage erhielten, und folgeweise die Stösse oder Schläge kräftiger wirken konnten. — Man unterscheidet das Rädern „von oben herab," wobei der Anfang mit dem tödtlichen s. g. Gnadenstosss auf Brust oder Genick gemacht wurde, von dem Rädern „von unten herauf," wobei mit der Zerschmetterung der Arme und Beine begonnen, und erst zuletzt der Bruststoss gegeben wurde. Wenn der Verbrecher auf diese qualvolle Weise vom Leben zum Tode gebracht war, wurde sein Körper um die Speichen des Rads geflochten, und mit demselben auf einer hohen Stange öffentlich ausgestellt. — Diese Strafe, welche noch vor wenigen Decennien im Gebrauch war, aber dadurch gemildert zu werden pflegte, dass man dem Delinquenten gleichzeitig mit dem Beginn der Execution die Kehle zuschnürte, so dass er suffocatorisch starb, ist nunmehr mit den übrigen geschärften Todesstrafen aus unserer Gesetzgebung verschwunden. — Vgl. Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft (Giessen 1825) §. 156.

Rapina s. Raub.

Raptus = Entführung s. das.

Raserei s. Manie.

Rath. Wer dem Verbrecher den Rath gegeben, das Verbrechen zu begehen oder ihm Rathschläge ertheilt, wie er es zu vollführen habe, erscheint, je nachdem er in dem Andern den Entschluss zur Ausführung der That erst erweckte, oder ihn nur in seinem Entschlusse bestärkte, als Anstifter (s. das.) oder Gehülfe (s. das.). Hierbei ist zu bemerken: 1) Der Fall, dass die Rathsertheilung Jemand zu einem Verbrechen bestimmte, an das er früher noch nicht gedacht, kann nur selten vorkommen. Denn entweder suchte der Andere den Ratherteilenden auf, um seinen Rath zu hören, dann musste er den Entschluss zum Verbrechen, wenn auch noch nicht unwiderruflich, doch im Allgemeinen schon gefasst haben, oder der Rathertheiler that den ersten Schritt, dann muss dieser aufgedrungene Rath den Andern misstrauisch machen, und kann ihn nicht wohl zum Verbrechen bestimmen. Dies mag auch der Grund sein, warum ein Theil der Gesetzbücher bei der Anstiftung der Rathsertheilung nicht gedenkt. Soll angenommen werden, dass der Rathsertheiler Anstifter des Verbrechens war, so kann man sich nicht mit einem einfachen Rath zufrieden geben, vielmehr muss, wie die Gesetze von Sachsen, Weimar und Braunschweig sich ausdrücken, eine „Ueberredung" stattgefunden haben, dann liegt aber mehr eine Verführung als ein einfacher Rath vor. Gleichwohl sind immerhin Fälle denkbar, wo der Rath und nur der Rath den Andern zum Verbrechen bestimmte. Man muss dabei aber einen Rathertheiler im Auge haben, der für den Andern eine Autorität ist, und einen Rathempfänger von schwachem Charakter, der gewohnt ist, nach Eingebungen zu handeln. — 2) Dagegen kommt es sehr häufig vor, dass der Rathertheiler als Gehülfe erscheint, d. h. den Andern durch seinen Rath in seinem Vorhaben bestärkt. Dabei kann der Rath dahin gerichtet sein, dass der Andere das Verbrechen ausführen soll. Wer noch schwankend ist, ob er die That unternehmen soll, wird in seinem Entschlusse bestärkt, wenn ein Anderer seinen Plan bil-

ligt, oder ihm gar den Vorschlag dazu macht, und dieser Einfluss auf seinen Entschluss wird um so mächtiger sein, je grösser das Ansehen ist, welches der Rathertheiler bei ihm geniesst. — Der Rath kann aber auch dahin gehen, wie das Verbrechen zu verüben sei. Durch Angabe der besten Mittel, um die That auszuführen, oder der sichersten Vorsichtsmaassregeln, um sich vor Entdeckung zu sichern, wird bei Manchem, den noch Bedenken zurückhalten, der Entschluss zum Verbrechen gereift werden. Ja hier kann der Rath so gestaltet sein, dass der Andere ohne denselben das Verbrechen gar nicht auszuführen vermöchte, z. B. wenn ein Medicaster einem Mädchen Abortivmittel nebst Anleitung zu deren Gebrauch giebt. Hier erscheint der Rathertheiler als Hauptgehülfe (s. Gehülfe) und in soferne steht er allerdings mit dem Anstifter auf gleicher Stufe der Strafbarkeit. — 3) Wenn das bayerische Gesetz noch eines dritten Falles gedenkt und denjenigen, welcher „durch Reden oder Handlungen unabsichtlich eines andern gesetzwidrigen Entschluss veranlasst,“ nach den über Fahrlässigkeit geltenden Gesetzesbestimmungen bestraft wissen will, so ist diese Vorschrift weder rationell noch gerecht. Eine fahrlässige Anstiftung ist ein Wiederspruch in sich, und es dürfte schwer fallen, nach den über Fahrlässigkeit geltenden Grundsätzen den Redenden und Rathenden da zu beurtheilen, wo das angeblich angestiftete Verbrechen z. B. die Injurie gar nicht auf fahrlässige Weise begangen werden kann. Wer im Fluss der Rede oder im Scherz Bemerkungen macht, die als Rath oder Wink aufgefasst werden können, z. B. „wenn mich A. so behandelte, so schlüge ich ihn todt,“ oder „diesem Fuhrmann könnte man leicht und unvermerkt seinen Wein abzapfen, wenn man das Fass so und so anbohrte“ und dergl. so mag zwar ein leichtsinniger Zuhörer hieraus den Anlass zu einem Verbrechen entnehmen, an das er bisher nicht gedacht hatte, aber wegen dieser entfernten Möglichkeit kann man dem Redenden ebensowenig eine strafbare Fahrlässigkeit vorwerfen, als etwa einer mit Gold und Juwelen geschmückten Dame, welche durch den zur Schau getragenen Reichthum Jemand zu einem Diebstahle veranlasst. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 7. Preussen §. 34. Bayern §. 46. Sachsen §. 36. 37. Hannover §. 53. 67. Ziff. 1. Baden §. 135. Hessendarmstadt §. 83. Ziff. 1. Weimar §. 34. 35. Ziff. 2. Braunschweig §. 41. Nassau §. 79 Ziff. 1.

Rathskammer. Nach dem französischen Rechte erstattet der Insruktionsrichter, welcher Mitglied des Tribunals erster Instanz ist, nach geschlossener Untersuchung Vortrag über das Ergebniss derselben, worauf das Gericht in geheimer Sitzung (en chambre du conseil) berathet und beschliesst, ob die Untersuchung zu vervollständigen, oder das Verfahren einzustellen (qu'iln'y a pas lieu à poursuivre) oder die Sache an die Anklagekammer zu verweisen sei. Die Anklagekammer, eine Section des Appelhofes, entscheidet dann auf Vortrag des Generalprocurators über die Versetzung in den Anklagestand. Man hat nun bei uns das Gericht, welches über den Schluss der Untersuchung und die weitere Verfolgung des Verbrechens entscheidet, mittelst einer nicht eben richtigen Uebersetzung des französischen Ausdrucks, die „Rathskammer“ genannt. Ueber deren Stellung und Verhältniss zu der Anklagekammer nach dem System der deutschen Strafprozessordnungen ist hier weiter zu reden: 1) Wenn der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung geschlossen hat, so gehen die Untersuchungsacten an ein Richtercollegium, welches als Raths- oder Anklagekammer über die Einstellung oder Fortsetzung der Untersuchung zu entscheiden hat. Hierbei schlagen die Gesetze dreierlei Wege ein: Nach dem einen, und einfachsten, Systeme legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Gerichtshofe vor, nach dem andern geschieht dies durch Vermittelung des Staatsanwalts, welcher seinen Antrag schriftlich in den Acten niederlegt, oder mündlich bei dem Gerichte stellt, nach dem dritten endlich entwirft der Staatsanwalt schon in diesem Stadium des Verfahrens die Anklageschrift, worüber der Angeklagte sich erklären darf, worauf dann die Acten an den Gerichtshof eingesendet werden. — 2) Das Gericht, an welches die Acten nun gelangen, ist die s. g. Rathskammer, welche aus einem Collegialgerichte erster oder zweiter Instanz besteht, und meist in Versammlungen von 3 Richtern spricht. Die Rathskammer ist nach einigen Gesetzen zugleich Anklagekammer (s. das.), nach andern ist sie von letzterer unterschieden. In der Rathskammer, welcher nach einigen Gesetzen auch ein Aufsichtsrecht über die Untersuchungsführung zusteht, und bei welcher der Untersuchungsrichter in wichtigen Fällen, namentlich wenn er mit den Anträgen des Staatsanwalts sich nicht vereinigen kann, Entscheidung einzuholen hat, wird nun über die vorgelegte Untersuchung weiter beschlossen. Die französische Einrichtung, wonach der Instructionsrichter in der Rathskammer selbst Vortrag gestattet, ist bei uns nicht eingeführt. Dies besorgt ein hiezu bestellter Referent, nach einigen Gesetzen der Staats-

anwalt. — Der Ausspruch des Gerichts enthält entweder a) einen Ergänzungsbeschluss (Supplirungsbeschluss). Wenn nämlich die Rathskammer die Voruntersuchung mangelhaft findet, so giebt sie die Acten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurück, bestimmte, ihm bezeichnete Ergänzungen nachzuholen. b) Einen Einstellungsbeschluss (Sistirungs-Ablassungs-Beschluss). Findet nämlich die Rathskammer, dass die That, wegen welcher Untersuchung eingeleitet wurde, durch kein Strafgesetz verboten ist, oder dass die Untersuchung mit Unrecht von Amtswegen eingeleitet wurde, oder dass der Angeschuldigte in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, oder keine hinreichende Verdachtsgründe oder Beweise gegen ihn vorliegen, so spricht sie aus, „dass kein Grund zur weitern Verfolgung vorliege" oder „dass der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei." Diese Entscheidung erfolgt in Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen. c) Ein Verweisungs-Beschluss (Verweisungs-Erkenntniss, Verweisungs-Urtheil, Anklage-Beschluss). Ist die Rathskammer der Ansicht, dass Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung der Sache vorhanden sei, so verweist sie je nach ihrer Ansicht über die Natur des vorliegenden Verbrechens die Untersuchung an den zuständigen Einzelrichter, oder ordnet, wenn die Sache zur Competenz des als Rathskammer functionirenden Gerichts gehört, die Schlussverhandlung an, oder beschliesst in den schwersten Fällen, die vor das Schwurgericht oder das Obergericht gehören, die Verweisung an die Anklagekammer, oder wenn Raths- und Anklagekammer vereinigt sind, die Versetzung in den Anklagestand. Auch dieser Beschluss ergeht in Form eines Erkenntnisses. Diejenigen Gesetze, bei welchen Raths- und Anklage-Kammer vereinigt sind, lassen nun die Sache an den Staatsanwalt zur Entwerfung der Anklage gelangen. — 3) Nach den meisten Gesetzen gelangt aber die Sache vorher noch an die Anklagekammer (s. das.), ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Gericht (gewöhnlich ein Senat des Obergerichts). Die Anklagekammer unterwirft die Sache wiederholt der gleichen Prüfung, wie die Rathskammer, und kann daher auch im Allgemeinen die gleichen Entscheidungen fassen. Findet sie die Versetzung in den Anklagestand gerechtfertigt, so spricht sie dies mittelst eines Urtheils aus, welches man Verweisungs-Erkenntniss oder Urtheil, im Gegensatz zur Entscheidung der Rathskammer, welche dann Verweisungs-Beschluss heisst, zu benennen pflegt. Es liegt zu Tage, dass diese Doppelprüfung der Sache nur eine Verzögerung der Verhandlung bewirkt, in der Sache selbst aber ohne erheblichen Vortheil ist. Denn nachdem die Voruntersuchung sich bereits im Stadium der Spezialuntersuchung bewegt hat, und folgeweise der Beschuldigte bereits die seine Ehre compromittirende Behandlung als Angeschuldigter erfahren hat, kann es ihm, falls er sich unschuldig weiss, nur erwünscht sein, in öffentlicher Sitzung freigesprochen zu werden, und es ist daher die Aengstlichkeit der Gesetzgebung schwer zu begreifen, die zuerst die Rathskammer darüber entscheiden lässt, ob die Sache zur Schlussverhandlung geeignet sei, und dann noch ein zweites Collegium, die Anklagekammer, die gleiche Frage erörtern lässt. Desshalb kann man es nur billigen, wenn nicht wenige Gesetze, und darunter die neuesten Strafprozessordnungen (Oesterreich und Altenburg) sich mit einer einmaligen Prüfung begnügen. — 4) Gegen die Erkenntnisse der Raths- und Anklagekammer können sowohl vom Staatsanwalte, als von dem Angeklagten Rechtsmittel ergriffen werden. Ueber die Art und den Umfang dieser Rechtsmittel sind die Gesetze sehr verschieden, doch ist im Allgemeinen der Gesichtspunkt vorherrschend, dass gegen den Beschluss der Rathskammer nur eine an kurze Fristen gebundene Beschwerde (auch Berufung genannt) gegen das Erkenntniss der Anklagekammer aber die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sei. — Vergl. Brauer im Gerichtssaale v. J. 1849 Bd. I pag. 87—103. und die Strafprozessordnungen von Oesterreich §. 5. 192—212. Preussen Gesetz vom 2. Januar 1849 §. 38—59. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 47—74. Hannover §. 7. 111. 113—116. 123. 124. 129. 130. Würtemberg Schwurgerichtsges. §. 9—29. Baden Gesetz vom 5. Febr. 1851. §. 77—82. Hessenkassel Gerichtsverfassung §. 28. und Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 173—192. Gesetz vom 22. Juli 1851 §. 34—38. Hessendarmstadt Schwurgerichtsges. §. 73—91. Weimar §. 194—204. Braunschweig §. 45—48. 95—99. Altenburg §. 175—186.

Raub (rapina, depraedatio, grassatio, robbaria) ist Diebstahl (s. das.) welcher durch Gewalt (s. das.) bewerkstelligt worden ist. Da die Begriffe von Diebstahl und Gewalt bereits unter gesonderten Artikeln abgehandelt sind, so ist hier nur weniges zu bemerken: 1) Da der Raub Diebstahl mittelst Gewaltsanwendung ist, so erscheint das Verbrechen an sich erst dann vollendet, wenn der Diebstahl vollführt ist d. h. wenn der Dieb sich die Sache angeeignet hat. So fasste das römische Recht,

welches die rapina als eine Art des Diebstahls behandelte, und das frühere gemeine Recht die Sache auf, und auch noch eine Zahl der neuen Gesetzbücher, namentlich Preussen, Würtemberg und Baden, verlangen die Besitzergreifung der Sache zum Thatbestand des vollendeten Verbrechens. Da aber in Bezug auf die Strafbarkeit des Raubes die Vergewaltigung den entscheidenden Gesichtspunkt bildet, so haben die meisten Gesetze, namentlich Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hessendarmstadt, Weimar, Braunschweig, und Nassau das Merkmal der Aneignung der Sache vom Thatbestand des Verbrechens ausgeschlossen, somit begeht dann, wie sich das Braunschweigische Gesetz ausdrückt, einen Raub, „wer Gewalt an einer Person verübt, oder sie gefährlich bedroht, um zu stehlen.“ Diese Verschiedenheit der Begriffsbestimmung ist im Ganzen nur von geringer praktischer Erheblichkeit, indem Baden den Räuber, sobald er Gewalt anwandte, mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt, Preussen und Würtemberg aber überhaupt den Versuch wie das vollendete Verbrechen bestrafen. — 2) Die Gewalt, durch welche der Räuber den Besitz der Sache zu erzwingen sucht, braucht nicht nothwendig gegen den Inhaber der Sache gerichtet zu sein, desshalb schreibt das Badensche Gesetz ausdrücklich vor, die Gewalt könne gegen den Inhaber der Sache, oder „andere am Orte der That anwesende Personen“ verübt werden. Wenn der Räuber den Postwagen anfällt, den Postillon mit dem Tode bedroht und dann die Reisenden plündert, oder wenn das Kindsmädchen bedroht wurde, um dem ihm anvertrauten Kinde die Ohrringe zu nehmen, so liegt ein Raub vor, obwohl keine Gewalt gegen den Inhaber der Sache angewendet wurde. Immerhin muss aber die Gewalt das Mittel zur Aneignung sein, und zwar, indem sie entweder den Inhaber einem physischen oder psychologischen Zwang unterwirft, oder indem sie gegen den dritten gerichtet ist, welcher die Aneignung der Sache andernfalls verhindern würde. — 3) Die Gewalt (s. das.), welche zum Begriffe des Raubes erfordert wird, kann ebensowohl eine psychologische, wie eine physische sein, vorausgesetzt, dass sie erstern Falls den Widerstand des Betreffenden zu lähmen im Stande ist Manche Gesetze z. B. Braunschweig sprechen nur allgemein von „gefährlicher Bedrohung,“ die meisten verlangen, dass die Drohung „eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben“ enthalten müsse. Letztere Fassung ist aber nur dann richtig, wenn man unter Leibesgefahr, nicht nur die Gefahr einer Körperverletzung, sondern auch z. B. Drohung mit Nothzucht oder Gefangennehmung (z. B. zur Erpressung eines Lösegeldes) versteht. Da die Gefahr eine gegenwärtige sein muss, so muss sie unmittelbar mit dem Versuch der Entwendung verbunden sein, ein voraus gegangener Drohbrief macht die Entwendung eben so wenig wie die Drohung mit künftigen Uebeln zum Raube, sondern die That geht hier in eine Erpressung über. Wurde physische Gewalt angewendet, so muss sie eine Ueberwindung des Widerstandes des Beraubten enthalten, die unvermuthete gewaltsame Wegreissung der Sache z. B. wenn der Dieb dem Andern im Vorübergehen die Pfeife entreisst, macht den Diebstahl noch nicht zum Raube. — 4) Man streitet in der Wissenschaft ob ein Raub vorliege, wenn der Verbrecher den Andern zum Eintauschen seiner Sache gegen eine dem Thäter gehörige nöthigt, und ist geneigt, dies Verbrechen da auszuschliessen, wo die vom Räuber hingegebene Sache einen höhern Werth hat, wie die eingetauschte, z. B. der entsprungene Gefangene nöthigt einen Vorübergehenden, seine geringere Kleidung gegen dessen bessere zu vertauschen. Man muss hier unbedingt einen Raub annehmen, weil der Gesetzgeber den Accent auf die Gewaltsanwendung legte, auch dem Beraubten seine Sache einen höhern Werth gehabt haben muss, sonst hätte er sie freiwillig vertauscht. — 5) Wenn die Vergewaltigung der Person aus andern Motiven z. B. Zorn, Rache oder Muthwillen geschah, aber der Vergewaltiger sich nachher Sachen des Vergewaltigten aneignet, so behandeln manche Gesetze z. B. Bayern diesen Fall als Raub, während andere z. B. Hannover ausdrücklich das Gegentheil bestimmen. Richtiger ist ohne Zweifel die Ansicht des hannöverschen Gesetzes, da erweisslich die Gewalt nicht zum Zwecke der Entreissung der Sache angewendet wurde, es ist daher nur Concurrenz der Gewalt und Diebstahl aber kein Raub vorhanden. Freilich darf in einem solchen Falle der Richter nicht leichthin eine solche Entschuldigung des Thäters berücksichtigen, wenn nicht besondere Umstände dafür sprechen. — 6) Nach den meisten Gesetzen z. B. Bayern, Hannover, Baden, Hessendarmstadt und Nassau wird der Dieb, welcher, um die entwendete Sache in Sicherheit zu bringen, Gewalt gegen eine Person anwendet, einem Räuber gleich gestraft, was aus criminalpolitischen Gründen zu billigen ist, dagegen gehen andere Gesetze, z. B. Sachsen und Weimar zu weit, wenn sie diesen Fall als eigentlichen Raub in die Begriffsbestimmung des Verbrechens aufnehmen. Braunschweig lässt in diesem Falle die Strafe des Raubes nur dann

eintreten, wenn sich der Dieb, in Voraussicht einer möglichen Gegenwehr zur Verübung des Verbrechens mit Waffen versehen hat, weil nur dann der Verbrecher schon bei Verübung der Entwendung an die mögliche Gewaltsanwendung gedacht hat. — Wenn der entdeckte Dieb Gewalt anwendet, um seine Person in Sicherheit zu bringen, so kann die That nicht als Raub betrachtet werden. — Was die Strafbarkeit des Raubes betrifft, so bemisst sie sich nach der Gefahr und dem Schaden, welcher aus der Gewaltsanwendung hervorging, auf den Werth der entwendeten Sache kommt es dabei nicht an, man kann vielmehr umgekehrt sagen, der Räuber erscheine um so gemeingefährlicher und strafbarer, wenn er ein Menschenleben wegen einer unbedeutenden Sache in Gefahr bringt. Dagegen kommt als Straferhöhungs- beziehungsweise Erschwerungsgrund in Bedracht, wenn der Räuber mit Waffen versehen war, oder sich unkenntlich gemacht hatte, wenn die That von mehreren gemeinschaftlich ausgeführt wurde, wenn der Thäter nächtlicher Weile in Wohnungen eingedrungen ist, oder die That mit Einbruch oder Einsteigen verübte, wenn der Räuber Martern anwandte, um den Beraubten zur Angabe seiner Habseligkeiten zu nöthigen, wenn eine Körperverletzung oder Tödtung damit verbunden ist. — Die Strafe des Raubes ist Zuchthaus, je nach der Schwere des Falls bis zur Lebensdauer; für die schwersten Fälle ist die Todesstrafe gedroht. Manche Gesetze lassen die Todesstrafe nur bei bestimmtem oder wenigstens unbestimmtem Vorsatz zur Tödtung, andere bei jeder Tödtung, oder schwerer Körperverletzung, andere sogar bei angewendeten bedeutenden Martern eintreten. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 190—196. Preussen §. 28. 39. 218. 219. 230—233. Bayern §. 233—240. Sachsen §. 163—165. Hannover §. 321—333. Würtenberg §. 178. 185. 199. 311—313. 378. Baden §. 410—416. 480. 482. 483. 655. Hessendarmstadt §. 344—348. Weimar §. 152—154. Braunschweig §. 175. 176. 213. Nassau §. 337—341.

Raubmord, s. Mord.

Raufhändel (Schlägerei, Handgemenge). Wenn bei einer Rauferei einzelne am Handgemenge theilnehmende Personen Andern Verletzungen zufügen, woraus Tödtungen oder schwere Wunden erfolgen, so wird die strafgerichtliche Behandlung der Theilnehmer an der Schlägerei darum oft schwierig und verwickelt, weil nicht selten eine Mehrzahl von Verletzungen und von Urhebern derselben vorkommt, ohne dass ermittelt werden kann, welche specielle Verletzung jeder einzelne Theilnehmer zufügte. Die Gefährlichkeit solcher Raufhändel einerseits, und anderseits die Schwierigkeit des Beweises für den Antheil der einzelnen Raufer an denselben, hatte schon die Carolina (Art. 148) veranlasst, für die Bestrafung einer in Raufhändeln erfolgten Tödtung besondere Vorschriften zu geben. Auch die neuen Gesetzbücher stellen ähnliche Grundsätze auf, die sie auf Tödtungen und Körperverletzungen in Raufhändeln anwenden. Nur Braunschweig glaubt hier mit den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme am Verbrechen ausreichen zu können, von denen abzugehn, weder in der Gefährlichkeit der That noch in der Schwierigkeit des Beweises ein hinreichendes Motiv liege und wobei die strenge Bestrafung der Raufer, als solcher, schon eine hinreichende Repression gewähre. Die übrigen Gesetze stellen folgende Grundsätze auf: 1) Wenn der Getödtete von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen erhielt, die jede für sich einzeln als Todesursache erscheinen, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags getroffen, oder wenn ein solcher Vorsatz nicht nachgewiesen ist, wegen fahrlässiger, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachter Tödtung bestraft. Wurde der Verletzte nicht getödtet, so wird jeder, der ihn verletzt hat, als Urheber der von ihm selbst verursachten Körperverletzung nach Maassgabe des Gesetzes bestraft. — 2) Sind unter den mehrern Verletzungen einzelne tödtlich, andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der erstern wie im Falle der Ziffer 1, die andern aber, wenn ihre Absicht auf Tödtung gerichtet war, wegen versuchten Todtschlags, andernfalls wegen Körperverletzung bestraft. — Ueber die unter Ziffer 1 und 2 erörterten Fälle herrscht unter den Gesetzen keine Meinungsverschiedenheit, indem sie nach den allgemeinen Grundsätzen consequent entschieden sind. Anders aber in den folgenden Fällen: — 3) Wenn mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich sind, so legen die Gesetze einen verschiedenen Maassstab der Strafbarkeit an: a) Einige Gesetze z. B. Würtenberg, Baden, Hessendarmstadt und Nassau rechnen den ganzen Erfolg den einzelnen Theilnehmern zum Vorsatze beziehungsweise zur Fahrlässigkeit an, und lassen daher, je nachdem eine Tödtung oder nur eine Misshandlung beabsichtigt war, die Strafe des Todtschlages oder der fahrlässigen durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung eintreten. b) Andere Ge-

setze z. B. Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover und Weimar lassen eine ausserordentliche Strafe eintreten, wobei in der Strafausmessung auf den nachgewiesenen Antheil jedes Theilnehmers möglichst Rücksicht zu nehmen ist. c) Braunschweig endlich schreibt vor, dass jeder Theilnehmer nur von der auf den ihm nachgewiesenen Antheil an den Verletzungen gedrohten Strafe getroffen wird. — 4) Wenn die Urheber der verschiedenen, theils tödtlichen, theils nicht tödtlichen Verletzungen zwar bekannt sind, aber unbekannt bleibt, von wem die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden herrühren, so geben die Gesetze gleichfalls verschiedene Entscheidungen: a) Einzelne z. B. Baden, Hessendarmstadt und Nassau strafen alle Theilnehmer, welche wirklich Verletzungen beigebracht haben, wegen fahrlässiger durch vorsätzliche Körperverletzung verursachter Tödtung. b) Andere z. B. Oesterreich, Bayern und Hannover bestrafen sie wegen Körperverletzung, c) wieder Andere z. B. Sachsen, Würtenberg, Weimar belegen alle mit einer besondern (ausserordentlichen) Strafe d) endlich Braunschweig bestraft jeden Theilnehmer nur für den Erfolg, der ihm wirklich zuzurechnen ist. — 5) Wenn die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht zu ermitteln sind, oder wenn der Verletzte nur eine Wunde erhielt, und ungewiss bleibt, von wem sie zugefügt wurde, so werden im Falle einer Tödtung alle Theilnehmer, die wirklich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, nach dem Badenschen Gesetze wegen fahrlässiger, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlasster Tödtung bestraft, nach den übrigen Gesetzen aber von einer ausserordentlichen Strafe betroffen. — Was unter Ziffer 3—5 von der Tödtung in Raufhändeln gesagt wurde, findet auf nicht tödtliche Verletzungen, hinsichtlich welcher die Urheber der schwereren nicht ermittelt werden können, gleichfalls analoge Anwendung. — Die von den Gesetzen für Verletzungen in Raufhändeln aufgestellten Grundsätze lassen sich vom Standpunkte des Rechts hinlänglich rechtfertigen: In einer Rauferei handeln alle diejenigen, welche gegen die Uebrigen zusammenhalten, gemeinschaftlich, und können daher den in Folge eines Complotts (s. das.) vereinigten Theilnehmern am Verbrechen analog behandelt werden. Wenn auch das gemeinsame Handeln nicht ausdrücklich verabredet wurde, so geschah es thatsächlich und stillschweigend, indem die Theilnehmer ein gemeinsames Ziel, die Misshandlung ihrer Gegner, verfolgten, und dabei Jeder auf die Unterstützung der Andern baute. Wollten sie daher den Angegriffenen tödten, so sind alle Todtschläger, weil diejenigen, welche den tödtlichen Streich nicht ausführten, dies nur darum unterliessen, weil dies ein Genosse unter ihrer thatsächlichen Zustimmung früher vollbrachte, wollten sie den Gegner nur misshandeln, er wurde aber getödtet, so konnten sie bei Ausführung der Misshandlung voraussehen, dass der gemeinsame und ungestümme Angriff leicht diese Folge haben werde, der nicht beabsichtigte schwerere Erfolg kann ihnen daher zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 157, 411, 412. Preussen §. 195. Bayern §. 153—156. Sachsen §. 124, 136 Hannover §. 232, 245. Würtenberg §. 248, 266. Hessendarmstadt §. 253, 273—275. Weimar §. 123, 132. Braunschweig §. 153, 163—165. Nassau §. 266—268.

Realcitation = Vorführung s. das. und unter Ladung.

Reale Concurrenz von Verbrechen s. Zusammenfluss.

Real-Injurie s. Ehrenkränkung, thätliche.

Reassumtion s. Wiederaufnahme des Vorfahrens.

Reatus s. u. quaestiones perpetuae und Zurechnung.

Recantatio = Widerruf s. u. Ehrenstrafen.

Recess s. u. Rechnersuntreue.

Rechnersuntreue (Restsetzung, crimen de residuis.) Dies Verbrechen wird begangen von einem 1) öffentlichen Rechner oder Verwalter, 2) welcher Gelder oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung 3) in seinen eigenen Nutzen verwendet. — Hierüber ist zu bemerken: Zu 1) das Verbrechen ist ein Amtsverbrechen, es kann nur von Staats- oder andern öffentlichen Beamten begangen werden. Neben den Staatsdienern sind hier die Hof-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Stiftungs-Beamte zu nennen. — Zu 2) Unter den Ziffer 1 genannte Beamten können nur diejenigen Subjekt des Verbrechens sein, welche eine Verrechnung oder Verwaltung zu führen haben, vermöge welcher ihnen Gelder oder andere „geldeswerthe" (d. h. fungible) Sachen anvertraut sind. Dies sind vorzugsweise die s. g. Rechner oder Cassenbeamte, welche öffentliche Gelder einnehmen, verrechnen und wieder ausgeben, nicht minder Verwalter fungibler Sachen z. B. von Naturalienvorräthen. Beamte welche, wie z. B. Angestellte der Post nur ihnen anvertraute Sachen, die nicht als fungible in Betracht kommen, in Natur wieder abliefern müssen, begehen durch Unterschlagung derselben nicht das Verbrechen der Rechnersuntreue. Indess behandeln manche Gesetze die Untreue derartiger Beamten gemeinschaft-

lich mit der Rechnersuntreue, es ist aber nicht angemessen, beide Begriffe zu verschmelzen, indem gerade die Rechnersuntreue wegen ihrer Eigenthümlichkeit und Gefährlichkeit besonderer Vorschriften bedarf. — Zu 3) Das Wesen des Verbrechens besteht in der widerrechtlichen Benützung der anvertrauten Gegenstände in den eigenen Vortheil, es ist also vollendet, sobald diese Verwendung vorhanden ist, ohne Rücksicht übrigens, ob der Rechner oder Verwalter einen wirklichen Nutzen bezogen hat. Singulär ist die Bestimmung einzelner Gesetze z. B. von Preussen, wornach die versuchte Unterschlagung der anvertrauten Gegenstände der wirklichen Aneignung gleichgestellt ist. — Jede Verwendung in eigenen Nutzen stellt den Thatbestand des Verbrechens dar, natürlich unter der Voraussetzung, dass sie eine instructionswidrige also widerrechtliche war. Dahin gehört also a) die wirkliche Unterschlagung (s das.) der anvertrauten Gelder oder Vorräthe, es geschehe solches durch Angriff der schon in der dienstlichen Verwahrung oder Casse des Beamten befindlichen, oder durch Veruntreuung der für die Verwaltung oder Verrechnung eingegangenen Gelder oder Sachen. b) Das unerlaubte Speculiren mit den Geldern oder Vorräthen, z. B. wenn der Beamte in eigennütziger Absicht Cassengelder umwechselt, oder Staatspapiere verkauft, vertauscht oder zu Operationen benützt, wenn er sich oder Andern Darlehn aus der Casse giebt u. dergl. — Die Verwendung der Gelder oder Vorräthe in dem Nutzen des Beamten muss geschehn sein, daraus folgt, dass einfache Cassen Recesse (Reste, Manco), die aus leichtsinniger Geschäftsführung z. B. durch unrichtiges Zählen, Verschleudern von Ausgabsbelegen u. dergl. entstanden sind, den Thatbestand des Verbrechens nicht bilden. Da übrigens die gewöhnliche Ausflucht untreuer Rechner gerade darin besteht, dass sie ein Versehn in der Verwaltung als Grund ihres Recesses angeben, und die stattgehabte wirkliche Verwendung in ihrem Nutzen meist sehr schwer nachzuweisen ist, so haben manche Gesetze z. B. Baden hier Rechtsvermuthungen aufgestellt, und nehmen diese Verwendung dann an, wenn der Rechner einen Aufwand gemacht oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmässigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können, oder wenn er den Abgang durch Fälschungen oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat. Auch da, wo die Gesetze eine derartige Rechtsvermuthung nicht aufgestellt haben, geben diese Momente jedenfalls eine richterliche Vermuthung, auf welche hin die Annahme einer Verwendung in eigenem Nutzen gleichfalls gestützt werden kann. — Ein Erschwerungsgrund ist bei diesem Verbrechen dann vorhanden, wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen, oder der zum Eintrag oder zur Controle der Einnahmen und Ausgaben an Geld und Sachen bestimmten Hülfsbücher und Register, durch Erstattung unrichtiger Cassenberichte, oder durch Wegschaffung der Acten den Cassenmangel zu verdecken sucht, oder wenn er eingegangene Posten absichtlich nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht, oder wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen, oder wenn er zur Bemäntelung einer Unrichtigkeit in den Einnahmen oder Ausgaben falsche Urkunden vorlegt, oder ächte vernichtet, beseitigt oder unterdrückt, oder für die Zeit des Cassensturzes geliehenes Geld in die Casse eingelegt hat. — Manche Gesetze verlangen ein Minimum der Beschädigung z. B. 5 oder 50 fl., und behandeln geringere Cassendefekte nur disciplinarisch, indem bei solchen unbedeutenden Recessen regelmässig eine eigennützige Absicht nicht unterstellt werden kann, auch der Beamte den Betrag jeden Augenblick zu decken vermag. — Auf der andern Seite ist dem freiwilligen Ersatz, den der Rechner vor gefälltem Urtheil leistet, von manchen Gesetzen aus strafpolitischen Gründen Einfluss auf die Bestrafung des Verbrechens eingeräumt, indem einzelne Gesetzbücher z. B. Baden die Freiheitsstrafe bei vollständigem Ersatze ganz, und bei theilweisem verhältnissmässig wegfallen lassen, andere z. B. Hessendarmstadt und Nassau diesen Umstand als Strafmilderungsgrund behandeln. — Die Strafe der Rechnersuntreue ist die der Unterschlagung, wobei wegen des mit der Unterschlagung concurrirenden Amtsverbrechens zugleich Dienstentsetzung oder Entlassung gedroht ist. Ist die That durch Fälschung erschwert, so tritt mit Rücksicht auf dieses Verbrechen Zuchthausstrafe ein. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 181, 182. Preussen §. 324, 325. Bayern §. 361—366. Sachsen §. 243. Hannover §. 362—365. Würtenberg §. 423, 424. Baden §. 687—699. Hessendarmstadt §. 469—473. Weimar §. 233. Braunschweig §. 260—262. Nassau §. 465—469.

Rechtliches Gehör. Der Pflicht des Richters, den Angeschuldigten in den Verhören (s. das.) durch die Aufforderung, sich über die ihm angeschuldigte That im Allgemeinen zu erklären, und durch besondere Fragen (s. das.) zu einer genauen Auskunft über sein Ver-

hältniss zu dem Verbrechen, wo möglich, zu einem Geständniss zu vermögen, steht das Recht des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör gegenüber. Gewöhnlich pflegt man die erstere Richtung des Verhörs in Wissenschaft und Praxis mit einer gewissen Vorliebe zu behandeln, und darüber die zweite, nicht minder wichtige Richtung zu vernachlässigen. — Zuvörderst muss der Grundsatz schlechthin anerkannt werden, dass der Angeschuldigte ein Recht auf Gehör hat, und folgeweise zu den Essentialien einer Untersuchung auch die dem Angeschuldigten gewährte Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu rechnen ist. Wir sagen, die Möglichkeit des Gehörs, denn unter Umständen kann der Angeschuldigte auf dies Recht verzichten. Ein derartiger Verzicht kommt im s. g. Mandatsprocesse (s. unter Ladung) und im Abwesenheitsprocesse (s. das.) vor, indem in diesen Fällen ein Strafurtheil erfolgen kann, ohne dass der Angeschuldigte gehört wurde. Aber hier giebt dem Verbrecher die ihm zugestellte oder öffentlich verkündigte Ladung die Gelegenheit, sich bei Gericht Gehör zu verschaffen, und die Verurtheilung desselben ist, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, ihm gegenüber daher auch kein Unrecht. — Abgesehen von diesen beiden Ausnahmsfällen coincidirt das Recht des Angeschuldigten, Gehör zu verlangen, mit der Pflicht des Richters, denselben zu verhören, es erhält daher der Angeschuldigte unter allen Umständen rechtliches Gehör, und nur darum kann es sich handeln, wie weit ihm solches gewährt wird, und wie weit er von seinem Rechte Gebrauch macht. Was nun die Frage betrifft, wie weit dem Angeschuldigten Gehör zu gewähren sei, so können hierüber folgende Grundsätze aufgestellt werden: 1) Dem Angeschuldigten muss im Allgemeinen über die gegen ihn vorliegende Anschuldigung Gehör gegeben werden, darauf beruht die in den Verfassungs- und Processgesetzen ausgesprochene Vorschrift, dass der lange verhaftete Angeschuldigte binnen 1—2 mal 24 Stunden über den Grund der Verhaftung verhört werden müsse. Der gleiche Grundsatz muss auch da anerkannt werden, wo eine andere Maassregel der Spezialuntersuchung (s. das.) gegen denselben vorgenommen wird, nur ist nicht vorgeschrieben, dass diese Vernehmung binnen bestimmter Frist zu geschehen habe. Die Eröffnung des Grundes der Untersuchung und die Aufforderung an den Angeschuldigten, sich darüber zu erklären, hat daher nicht allein den Zweck, Beweise für dessen Schuld zu erheben, sie hat nicht minder den Zweck, ihm Gelegenheit zu geben, die Grundlosigkeit der gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen darzulegen. — 2) Dem Angeschuldigten sind alle gegen ihn sprechenden Verdachtgründe und Beweise vorzuhalten. Die dem Angeschuldigten gewährte Gelegenheit, sich über das Thatsächliche der Anschuldigung zu erklären, entbindet den Richter nicht von der Pflicht, ihm auch alle einzelnen Verdachtgründe und Beweise vorzulegen, denn wo es sich um Verdachtgründe, also um Schlussfolgerungen handelt, kommt es wesentlich darauf an, dass die Richtigkeit des Schlusses ausser Zweifel gestellt sei. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Angeschuldigte darüber gehört wurde, und Gelegenheit hatte, den ihn verdächtigenden Umständen eine unverfängliche Deutung zu geben. Vermag er dies nicht, so liegt eben darin die Hauptkraft und das Beweisende der Inzicht. Auch bei andern Beweismitteln, z. B. Zeugnissen oder Urkunden muss der Angeschuldigte den Inhalt derselben erfahren, damit er im Stande sei, deren Unrichtigkeit oder Unerheblichkeit im Ganzen oder im Einzelnen darzulegen, und Gegenbeweise vorzubringen. — 3) Dem Angeschuldigten müssen die Beweismittel producirt werden. Bei Zeugen geschieht dies durch Angabe ihres Namens, erforderlichen Falls durch Gegenüberstellung. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen hängt wesentlich von seiner Persönlichkeit ab, es muss daher der Angeschuldigte seine Einreden und Bedenken vorbringen können. Darum ist es schlechthin unstatthaft, den Namen oder die Gegenüberstellung des Zeugen aus Schonung für denselben zu verweigern. Bei Urkunden ist die Vorzeigung derselben ebenso nothwendig, damit sich der Angeschuldigte über deren Aechtheit erklären könne. — 4) Ueberführungsstücke (s. das.) sind dem Angeschuldigten zur Erklärung vorzuzeigen. Bei den durch das Verbrechen entwendeten oder beschädigten Gegenständen ist demselben auch die gerichtliche Schätzung (s. das.) zu eröffnen, damit er sich über diesen für die Strafausmessung wichtigen Punkt erkläre. Bei einer Tödtung ist es geboten, demselben die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen, jedenfalls dann, wenn über deren Persönlichkeit Zweifel obwalten, und dieselbe wie z. B. beim Kindsmord für die Untersuchung von Wichtigkeit ist. — 5) Aus Gründen der Zweckmässigkeit rechtfertigt sich die von manchen Gesetzen bestimmt vorgeschriebene Maassregel, dass am Schlusse der Untersuchung, etwa in einem eignen Schlussverhör (s. das.) dem Angeschuldigten eine Zusammenstellung der gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen und Beweise mit der Frage eröffnet werde, ob er noch etwas weiteres zu bemerken habe. —

In dem früheren schriftlichen Verfahren konnte natürlich das rechtliche Gehör nur in der Voruntersuchung vorkommen, nach unserem heutigen Verfahren kommt es sowohl in der Voruntersuchung wie in der mündlichen Schlussverhandlung vor. Wo eine mündliche Schlussverhandlung abgehalten wird, da verliert das Gehör in der Voruntersuchung viel von seiner Bedeutung, und kann, wie überhaupt die Voruntersuchung, in einzelnen Fällen selbst unterbleiben. Regel bleibt übrigens immer, dass das rechtliche Gehör sowohl in der Voruntersuchung, als in der Schlussverhandlung gestattet werde, weil dem Angeschuldigten Musse gegönnt werden soll, die gegen ihn vorliegenden Anschuldigungen und Beweise zu prüfen. — Wenn dem Angeschuldigten gar kein rechtliches Gehör gegeben wurde, so ist das Verfahren zwar an sich nicht nichtig, aber in einer wesentlichen Beziehung mangelhaft, und daher das darauf gebaute Urtheil nichtig. Handelt es sich nur um eine Beschränkung des rechtlichen Gehöres, so kann man darin nicht einen Nichtigkeitsgrund (s. u. Nichtigkeitsbeschwerde) erblicken, vielmehr kommt es darauf an, ob das Gehör wesentlich d. h. in einer Weise beschränkt wurde, dass die Sicherheit des Anschuldigungsbeweises dadurch gefährdet wird. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 175. Preussen Ges. vom 3. Januar 1849 §. 140 Ziff. 1. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 261 Ziff. 1. Weimar §. 123. Altenburg §. 103.

Rechtlosigkeit s. Bürgerlichtodt, Ehrlosigkeit.

Rechtsanalogie s. Analogie.

Rechtsanwalt s. Advocat, Prävarication.

Rechtsbeugung (Verletzung der Richterpflicht.) Das Wesen dieses Verbrechens besteht in einer vorsätzlichen Parteilichkeit oder Ungerechtigkeit von Seiten eines Richters, und begreift daher nach seinem vollen Umfange eine Reihe von Amtsverbrechen der Richter. Uebrigens schlagen die Strafgesetzbücher bei Behandlung desselben verschiedene Wege ein. Manche z. B. Oesterreich, Bayern, Sachsen und Weimar heben dies Richterverbrebrechen nicht besonders hervor, sondern lassen es in dem allgemeinen Begriffe des Amtsmissbrauchs aufgehen, andere z. B. Preussen, Hessendarmstadt und Nassau zählen die einzelnen unter dieses Verbrechen gehörigen Fälle auf, ohne ihnen einen Collectivnamen zu geben, andere z. B. Hannover beschränken den Begriff des Verbrechens auf Parteilichkeiten „bei Leitung und Entscheidung eines Rechtsstreits", also auf Civilsachen, andere, wie Würtenberg, Baden und Braunschweig verstehenunter Rechtsbeugung oder verletzter Richterpflicht das Verbrechen in seinem ganzen Umfange. Im Allgemeinen ist hiernach das Verbrechen in seinem vollen Umfange als ein besonderes richterliches Amtsverbrechen von den meisten Gesetzen anerkannt. — Dasselbe wird begangen 1) von einer mit der Ausübung des öffentlichen Richteramts betrauten Person, welche 2) vorsätzlich, 3) in einer bürgerlichen, Verwaltungs- oder Strafsache, 4) eine Ungerechtigkeit begeht. Hierüber ist zu bemerken: Zu 1) das Verbrechen kann nur von einem Richter begangen werden. Dahin gehören Civil- und Strafrichter, nicht minder Polizei- und Verwaltungsbeamte, insoweit sie Straferkenntnisse erlassen, oder administrativ contentieuse Streitsachen entscheiden. Dabei ist es aber einerlei, ob die That von einem ständig angestellten Richter oder von einem vorübergehend mit dem Richteramt beauftragten Hülfsrichter oder Rechtspracticanten, von einem Geschwornen, oder einer in das Kriegsgericht berufenen Militärperson ausging. Auf Schiedsrichter (s. das.) welche durch Privatübereinkommen bestellt werden, und folgeweise kein öffentliches Richteramt bekleiden, kann das Verbrechen nicht ausgedehnt werden, wenn dies nicht vom Gesetze, wie z. B. in Preussen, ausdrücklich ausgesprochen ist. Dagegen werden Staatsanwälte und deren Stellvertreter, in ihrer Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei, den eigentlichen Richtern gleichgestellt. — Zu 2) die Ungerechtigkeit muss vorsätzlich oder „wissentlich" begangen werden, der Richter musste sich also bewusst sein, dass er das Recht beuge, blose Fahrlässigkeit wie Unkenntniss des Gesetzes, Ueberschreitung desselben aus Uebereilung oder Nachlässigkeit, kann nur zu disciplinärem Einschreiten Anlass geben, fällt aber nicht unter den Begriff des Verbrechens. Unter der Voraussetzung einer wissentlichen Rechtsbeugung ist es aber gleichgültig, welche Absicht den Richter bei seiner Ungerechtigkeit leitet, ob Eigennutz, Bosheit oder Mitleiden, die grössere oder geringere Verwerflichkeit des Motivs äussert jedoch auf die Strafbarkeit der That Einfluss. — Zu 3) die amtliche Thätigkeit, bei welcher eine Rechtsbeugung vorkommen kann, muss eine richterliche sein, es muss sich also um eine Sache handeln, wobei ein Parteien-Interesse in Frage ist. Dahin gehören Civilsachen, wo sich Kläger und Beklagter gegenüberstehn, administrativ contentiöse Sachen, bei welchen also die Interessen verschiedener Personen collidiren, und Strafsachen, wo der durch den Ankläger vertretene Staat dem Angeklagten gegenübersteht. Gleichgültig ist es übrigens, ob die Ungerechtigkeit bei der Leitung (oder Einleitung) der Verhandlung, bei der Entschei-

dung oder bei der Urtheilsvollstreckung vorkömmt. Einige Gesetze beschränken allerdings den Begriff des Verbrechens auf die richterliche Entscheidung und Urtheilsvollstreckung, indem sie die im Verfahren vorkommenden Ungesetzlichkeiten besonders behandeln, gemeinrechtlich muss aber das Verbrechen im weitern Sinne aufgefasst werden. Wenn das Mitglied eines Collegiums sich des Verbrechens schuldig macht, so besteht die That in der Abgabe eines ungerechten Votums, ohne Rücksicht darauf, ob das Richtercollegium demselben beitritt oder nicht. — Zu 4) der Richter muss seine unparteiische Stellung verlassen, und indem er sich parteiisch auf die eine Seite stellt, der Gegenpartei gegenüber eine Ungerechtigkeit begehen. Uebrigens wird nicht verlangt, dass aus dieser Parteilichkeit ein wirklicher Nachtheil oder Schaden zugegangen sei, indem nicht die Benachtheiligung der Partei, sondern die grobe Verletzung der Richterpflicht den Character des Verbrechens bildet. Hierher gehören folgende Fälle: a) Wenn der Richter bei der Leitung, Entscheidung oder Vollstreckung eines Civilprocesses oder einer administrativ contentieusen Streitsache Ungerechtigkeiten begeht, z. B. die eine Partei absichtlich im Gebrauch der ihr gesetzlich zustehenden Rechts- oder Vertheidigungsmittel beschränkt, derselben vorsätzlich die Nothfristen der Appellation unrichtig erklärt, gegen das Gesetz oder die Sachlage wissentlich entscheidet, oder die Vollstreckung so lässig betreibt, dass die Gegenpartei die Executionsobjecte bei Seite schaffen kann u. dergl. — b) Wenn der Richter wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schuldigen eine härtere, als die gesetzlich verwirkte Strafe verhängt, oder wissentlich ohne ein vollstreckbares oder wider ein lossprechendes Erkenntniss oder der erfolgten Begnadigung ungeachtet an einer Person eine Strafe vollzieht. c) Wenn der Richter einen Angeschuldigten, dessen Schuld erwiesen ist, aus Parteilichkeit losspricht, oder mit einer gelinderen als der gesetzlichen Strafe belegt, oder die erkannte Strafe ganz oder theilweise nicht vollzieht. d) Wenn ein Richter oder Staatsanwalt vorsätzlich zum Nachtheil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung, eine Haussuchung oder Beschlagnahme von Papieren beschliesst oder beantragt, oder, um einen Schuldigen der Strafe zu entziehen, die strafgerichtliche Verfolgung unterlässt, oder eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetz nicht entsprechende Strafe zu bewirken. — Was die Bestrafung des Verbrechens betrifft, so ist in allen Fällen (a—d) auf Dienstentsetzung zu erkennen. Die weitere Strafe richtet sich nach der Schwere des einzelnen Falls. Auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit steht der unter lit. b erörterte Fall, wo Strafe über Unschuldige verhängt wird. Hier wird die That nach der Analogie des falschen Zeugnisses (s. u. Meineid) bemessen, und kann folgeweise selbst Todesstrafe eintreten, wenn ein Unschuldiger hingerichtet wurde. Die übrigen Fälle, wo es sich um einen meist ersetzbaren Schaden handelt, werden von den Gesetzen je nach den Umständen neben der Dienstentsetzung mit Geld- oder Freiheitsstrafen, selbst bis zum Zuchthaus ersteigend, bedroht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 101—103. Preussen §. 314. 320. 321. Bayern §. 438—450. Sachsen §. 320. Hannover §. 351. 352. 354. Würtemberg §. 437—440. Baden §. 500. 673—676. Hessendarmstadt §. 461 — 463. Weimar §. 316 Ziff. 3. Braunschweig §. 279. 280. Nassau §. 456—459.

Rechtsfrage s. Geschwornengericht.

Rechtsgunst der Vertheidigung s. Favor defensionis.

Rechtskraft s. Rechtsmittel,

Rechtsmittel. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Leitung und Entscheidung von Strafprocessen Versehen, irrige Ansichten und Nachlässigkeiten zu richterlichen Verfügungen und Entscheidungen führen können, welche mit der Gerechtigkeit und den Gesetzen nicht vereinbar sind. Von dem Richter kann nicht erwartet werden, dass er diese Unregelmässigkeiten selbst aufdecke und verbessere, wohl aber haben die Parteien, der Angeschuldigte und der Ankläger, ein nahes Interesse dabei, solche Ungesetzlichkeiten, soweit sie sich durch dieselben beschwert fühlen, hervorzuheben, und ihre Verbesserung zu veranlassen. Man nennt nun Rechtsmittel diejenigen rechtlichen Mittel, welche die Strafprocessordnung den Parteien an die Hand giebt, um Verfügungen und Erkenntnisse, durch welche sie sich beschwert finden, zu einer nochmaligen Prüfung und Entscheidung zu bringen. Wenn die verletzte Partei die Beschwerdepunkte bezeichnet, und genau erörtert, so darf bei einer wiederholten Prüfung, welche auf diese Beschwerdepunkte concentrirt ist, erwartet werden, dass der Grund oder Ungrund der Beschwerde in Evidenz gesetzt, und daher die neue Entscheidung den Grundsätzen des Rechts entsprechen werde. — Handelt es sich um einfache processleitende Verfügungen, von welchen der Richter, der sie ge-

troffen, jederzeit wieder abgehen kann, um einer bessern Ueberzeugung zu folgen, so lässt sich erwarten, dass er bei einer wiederholten Prüfung sein Unrecht selbst einsehen werde, und es ist daher meist genügend, wenn der Richter, welcher die angefochtene Verfügung gab, auch über das dagegen eingewendete Rechtsmittel entscheidet. Anders aber bei entscheidenden Erkenntnissen. Hier ist der Richter, sobald er ein solches erlassen, selbst nicht mehr berechtigt, davon abzugehen, selbst dann nicht, wenn er sich von der Unrichtigkeit seines Urtheiles überzeugt hat. Auch sind solche Erkenntnisse nicht, wie processleitende Verfügungen das Werk des Augenblicks, sondern das Ergebniss einer reifern Berathung, man kann daher auch nicht erwarten, dass der Richter leichthin sein Unrecht einsehen, und von seiner Ansicht abgehen werde. Desshalb erscheint der Grundsatz sachgemäs, dass ein höherer Richter über das Rechtsmittel entscheide. Man nennt nun diejenigen Rechtsmittel, welche die Erledigung der Beschwerde auf einen höheren Richter überwälzen, devolutive, im Gegensatz zu den übrigen oder nicht devolutiven, bei welchen der frühere Richter auch über die Beschwerde entscheidet. Das höhere Gericht, von welchem bei devolutiven Rechtsmitteln über die Beschwerde entschieden wird, nennt man im Gegensatz zu dem Gerichte, welches das angefochtene Erkenntniss gab, den zweiten Rechtszug oder die zweite Instanz. Findet gegen die Entscheidung der zweiten Instanz noch ein weiterer Rechtszug an ein höheres Gericht statt, so redet man auch in Strafsachen von einem dritten Rechtszug oder der dritten Instanz. Jedoch gilt strafprocessualisch der Grundsatz, dass richterliche Entscheidungen nur einer zweiten Prüfung unterzogen werden dürfen, es ist also eine dritte Instanz im eigentlichen Sinne nicht statthaft. Nur insofern das in zweiter Instanz erkennende Gericht sich einer Nichtigkeit schuldig gemacht hat, ist unter Umständen gegen dieses Erkenntniss noch ein weiteres Rechtsmittel zulässig. Hier bildet aber die Nullität des zweiten Erkenntnisses den Beschwerdepunkt, es handelt sich also nicht um eine abermals wiederholte (zweite) Prüfung des ersten Erkenntnisses. — Bei Rechtsmitteln, welche gegen processleitende Verfügungen ergriffen werden, kann der Process seinen ruhigen Gang fortgehen, und es erscheint regelmässig nicht geboten, bei ergriffenen Rechtsmitteln denselben bis zur Erledigung der Beschwerde auszusetzen. Anders verhält sich die Sache bei Erkenntnissen, durch welche ein Straffall definitiv erledigt wird. Mag es sich um die Verweisung zur Schlussverhandlung beziehungsweise Versetzung in Anklagestand (Verweisungserkenntniss) oder um Verurtheilung (Straferkenntniss) oder um eine Freisprechung (lossprechendes Erkenntniss) handeln, immer bliebe es bedenklich, wenn man der Sache ihren Lauf liesse, also z. B. den Angeklagten vor die Geschworenen stellte, den Verurtheilten in die Strafanstalt verbrächte, oder den Losgesprochenen in Freiheit setzte, so lange noch die Möglichkeit nahe liegt, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels sich die ganze Sachlage ändern werde, und dann durch übereiltes Vorschreiten unnöthige Kosten oder gar ein unersetzlicher Schaden verursacht würde. Desshalb wurde die Ergreifung (Einlegung, Anmeldung) der Rechtsmittel gegen derartige Erkenntnisse an unabänderlich bestimmte (peremtorische) Fristen, die s. g. Nothfristen gebunden und zwar mit der Wirkung, dass das Urtheil die Rechtskraft beschreitet d. h. regelmässig unabänderlich und vollziehbar ist, wenn innerhalb der Frist das Rechtsmittel eingelegt wird. Gleichwohl lässt sich dieser Grundsatz nicht vollständig durchführen weil mannigmal auch nach umlaufener Nothfrist durch unvermuthet entdeckte neue Thatsachen oder Beweise die Ungerechtigkeit der erfolgten Entscheidung so klar zu Tage kommt, dass man auch gegen das rechtskräftige, vielleicht sogar schon vollzogene Urtheil ausserordentlicher Weise ein Rechtsmittel zulassen muss. Darauf beruht die Eintheilung der Rechtsmittel in ordentliche, welche innerhalb der Nothfrist geltend zu machen sind, und den Vollzug des Urtheils aufschieben (Suspensiveffekt haben), und ausserordentliche, welche unter aussergewöhnlichen Umständen selbst gegen rechtskräftige Erkenntnisse statthaft, und folgeweise an keine Nothfrist gebunden sind. — Nicht gerechtfertigt ist es, wenn man auch die nothwendige Bestätigung (S, das.) oder Revision, welche bei manchen Urtheilen z. B. Todesurtheilen gesetzlich erfordert wird, zu den Rechtsmitteln rechnet, denn hier erhält das Urtheil erst durch die von Amtswegen einzuholende Bestätigung seine rechtliche Existenz, man kann daher aus dem Umstande, dass diese Bestätigung gewöhnlich auf den Grund einer Prüfung durch eine dem erkennenden Gerichte übergeordnete Behörde geschieht, nicht folgern, dass diese von Amtswegen geschehene abermalige Prüfung ein Rechtsmittel sei. Das Gleiche gilt von der Bitte um Begnadigung (S. das.) auch wohl Gnadenrecurs genannt, indem damit nicht das Urtheil als beschwe-

rend und rechtswidrig angegriffen, sondern eine Milderung oder Aufhebung der Strafe aus Billigkeitsgründen erstrebt wird. — Von diesen bisher erörternden Grundsätzen gehen sämmtliche Strafprozessordnungen bei Behandlung der Lehre von den Rechtsmitteln aus, dagegen ist die Verschiedenheit derselben im Einzelnen sehr gross. Einmal steht der Rechtszug und die Behandlung der Rechtsmittel in innigem Zusammenhang mit der Landesverfassung und Gerichtsorganisation, und dann sind die meisten Detailbestimmungen über Art und Durchführung der Rechtsmittel rein willkührlicher Natur, sie beruhen mehr auf Gründen der Zweckmässigkeit als auf einer innern Nothwendigkeit, es ist daher nicht möglich, eine gemeinrechtliche Darstellung der Rechtsmittel anders als in allgemeinen Umrissen zu geben. Da wir überdies die einzelnen Rechtsmittel unter den einschläglichen Artikeln besonders behandelt haben, so können wir uns hier darauf beschränken, die verschiedenen Arten derselben übersichtlich zusammenzustellen. — Am zweckmässigsten theilt man die Rechtsmittel ein 1) in solche, welche gegen processleitende Verfügungen und Massregeln des Gerichts zustehen, dahin gehört: a) die B e s c h w e r d e (S. das.) oder q u e r e l a s i m p l e x, welche gegen Verfügungen und Handlungen der im vorbereitenden Verfahren thätigen Personen, und gegen pflichtwidrige Unterlassungen wie namentlich wegen Justizverweigerung und Verzögerung stattfindet. Die meisten Gesetzbücher gestatten dies Rechtsmittel ausdrücklich, aber es würde sich auch ohne besondere Ermächtigung des Gesetzes von selbst verstehen, denn es kann dem Betheiligten nicht verwehrt sein, gegen Maassnahmen des Gerichts, durch welche er sich beschwert erachtet, entweder bei dem Richter, von dem sie ausgingen, oder bei dem vorgesetzten Gericht um Abhülfe nachzusuchen. Ist die Beschwerde begründet, so wird der Richter, sobald er sich davon überzeugt, seine Maassregeln selbst zurücknehmen, hat sich der Beschwerdeführer an das vorgesetzte Gericht gewendet, so wird dasselbe vermöge seines Aufsichtsrechts über das Untergericht bereitwillig einschreiten. Die Gesetze gedenken auch meist nur der Beschwerde an das Obergericht, weil die Beschwerde als devolutives Rechtsmittel noch am ersten einer ausdrücklichen Anerkennung des Gesetzes bedürfte, während die Beschwerde beim ersten Richter sich unter allen Umständen von selbst versteht. Die Beschwerde kann an sich jederzeit erhoben werden, so lange überhaupt noch eine Remedur oder Genugthuung möglich ist. Gleichwohl haben die Gesetze in einzelnen Fällen auch die Beschwerde an eine Nothfrist gebunden, z. B. die Reclamation wegen unrichtigen Eintrags in die Geschwornenlisten, und dann nimmt das Rechtsmittel in Wahrheit die Natur eines Recurses ein, dem man aber diesen Namen nicht beigelegt hat, weil man unter dem Recurs im eigentlichen Sinne ein Rechtsmittel gegen Erkenntnisse versteht. — b) Die W i e d e r h e r s t e l l u n g (S. das.) oder R e s t i t u t i o n Dieses Rechtsmittel bezweckt die Aufhebung eines Rechtsnachtheiles, welchen sich eine Partei durch Versäumung einer processualischen Frist oder Tagfahrt zugezogen hat. — 2) Rechtsmittel, gegen Erkenntnisse; dahin gehören: a) der R e c u r s (S. das.), auch A p p e l l a t i o n oder B e r u f u n g genannt, womit Beschwerden jederlei Art gegen ein Erkenntniss geltend gemacht werden können, mögen sie in Unregelmässigkeiten des Verfahrens, in einer unrichtigen Entscheidung der That- oder Rechtsfrage bestehen, oder gegen die Strafausmessung gerichtet sein. Dies Rechtsmittel ist ein ordentliches, devolutives und zwar in Ländern, welche keine Juryverfassung haben, das einzige derartige. — b) Die N i c h t i g k e i t s b e s c h w e r d e (S. das.) welche im früheren Rechte auch als ausserordentliches Rechtsmittel (querela nullitatis) vorkam, jetzt aber in den Gesetzen nur als ordentliches devolutives anerkannt ist. Gegen Erkenntnisse des Schwurgerichts ist sie das einzige ordentliche Rechtsmittel, gegen Erkenntnisse rechtsgelehrter Richter concurrirt sie mit dem Recurs, oder fällt insofern mit demselben zusammen, als sie ein auf Nichtigkeiten gebauter Recurs ist. — c) Die E i n s p r a c h e, welche ein von vielen Gesetzen z. B. Preussen, Bayern, Hannover, Hessen-Cassel und Hessendarmstadt gegen Contumacialerkenntnisse gestattetes ordentliches nicht devolutives Rechtsmittel ist. Es wird binnen einer Nothfrist, welche die verschiedenen Gesetze auf 3, 8, 10 oder gar 30 Tage festsetzen, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erliess, oder falls dies ein Schwurgericht war, beim betreffenden Obergerichte angebracht. Nach manchen Gesetzen findet sie unbedingt statt, d. h. der Ungehorsame braucht seinen Ungehorsam nicht zu entschuldigen, nach Anderen muss er Gründe für sein Ausbleiben angeben und bescheinigen. Ueber das Gesuch wird die Staatsbehörde vernommen, und dann das Contumacialerkenntniss als nicht ergangen behandelt, und Tagfahrt zur ordentlichen Verhandlung angesetzt. — d) Die W i e d e r a u f n a h m e d e s V e r f a h r e n s (S. das.) auch R e s t i t u t i o n oder R e a s u m t i o n genannt, welche als ausserordentliches Rechtsmittel gegen rechts-

kräftige, selbst gegen schon vollzogene Urtheile statthaft ist, und auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen oder Beweise oder die nachgewiesene Falschheit der dem Urtheile zu Grunde liegenden Beweise gebaut wird. — Was die Personen betrifft, welchen die einzelnen Rechtsmittel zustehen, so sind es zunächst die Parteien, also den Ankläger und der Angeklagte. Ist der Letztere minderjährig, so kann statt seiner der Vormund auftreten. In dem gegen Abwesende eingeleiteten Verfahren können statt des Abwesenden dessen nächste Angehörige das Rechtsmittel ergreifen, und bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, welche auch nach dem Tode des Verurtheilten statthaft ist, können dies dieselben im letzten Falle gleichfalls thun. Endlich einfache Beschwerden können nicht nur von den Parteien, sondern auch von dem Beschädigten, den Zeugen und Sachverständigen erhoben werden, wenn sie in ihrer Stellung oder ihrem Rechte durch Anordnungen oder Verfügungen des Richters verletzt sind. — Was das Verfahren betrifft, so ist dasselbe nach der Art der Rechtsmittel und dem Gerichtsverfahren der einzelnen Länder sehr verschieden, und es lassen sich nur folgende allgemeine Grundsätze aufstellen: Die Einlegung der Rechtsmittel geschieht durch eine schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte, welches die beschwerende Verfügung erliess. Die Ausführung der Beschwerden ist entweder mit der Anzeige des Rechtsmittels verbunden, oder wird in der gesetzlichen Frist nachgeholt. Die Rechtfertigungsschrift oder das Protocoll über die mündlich vorgetragene Rechtfertigung wird dem Gegentheil zur Beantwortung mitgetheilt, worauf die Entscheidung des Gerichts erfolgt. Geht die Entscheidung von einem Collegium aus, so erstattet ein hierfür aufgestellter Referent Vortrag über die Sache, und zwar nach manchen Gesetzen in öffentlicher Sitzung, in welcher die Parteien mündliche Vorträge halten. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 295—315. 365—376. Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 81. 126—160, Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 101—119. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 60. 66. 214. 215. 230—273. 347—360. Hannover, §. 126—130. 163—166. 207—222. 241—245. Würtemberg §. 373—429, Schwurgerichtsgesetz §. 192—199. Baden Gesetz vom 5. Febrar 1851 §. 110—125. Hessen-Cassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 344—444, Gesetz vom 22. Juli 1851 §. 44—52. Hessendarmstadt §. 226. 260—298. Weimar §. 99—101. 306—342. Braunschweig §. 156—174. Altenburg §. 78—80. 260—298,

Rechtsnachtheil s. Ungehorsam.

Rechtsunwissenheit s. Irrthum.

Rechtsvermuthung (praesumtio juris). Man redet von solcher da, wo das Gesetz vorgeschrieben hat, dass beim Vorhandensein einer bestimmten Thatsache auch die Existenz einer andern Thatsache als rechtlich gewiss angenommen werden müsse, selbst wenn für diese andere Thatsache keine Beweise vorliegen. Die Rechtsvermuthung (praesumtio juris) ist eine bedingte, wenn die gesetzliche Unterstellung der Wahrheit einer Thatsache durch einen Gegenbeweis (S. das.) widerlegt werden kann, dagegen eine unbedingte (praesumtio juris et de jure), wenn die Wahrheit der unterstellten Thatsache selbst nicht durch Gegenbeweis angefochten werden darf. Wenn es bei dem unserm Strafverfahren zur Grundlage dienenden Inquisitionsprincipe Pflicht des Richters ist, die materielle Wahrheit zu erforschen, so kann er nur dann eine Thatsache als vorhanden annehmen, wenn er sich von der Existenz derselben genügend überzeugt hat. Die fehlende Ueberzeugung kann aber durch eine gesetzliche Fiction nicht ersetzt werden, wenn nicht die materielle Wahrheit einer trügerischen, formalen Gewissheit geopfert werden soll. Darum ist es schlechthin verwerflich, wenn der Gesetzgeber unbedingte Rechtsvermuthungen aufstellt, weil es gegen die obersten Grundsätze der Gerechtigkeit verstossen würde, einen Unschuldigen auf den Grund einer solchen unbedingten Rechtsvermuthung zu verurtheilen, obwohl sich aus anderweitigen Beweisen klar herausgestellt, dass die gesetzliche Unterstellung im vorliegenden Falle eine irrige gewesen ist. Auch von den bedingten Rechtsvermuthungen muss im Allgemeinen das Gleiche gesagt werden, denn der Umstand, dass eine Thatsache nach dem regelmässigem Lauf der Dinge auf die Existenz einer andern Thatsache folgern lässt, schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass im vorliegenden Falle eine Ausnahme statt hatte, somit die gesetzliche Schlussfolgerung irrig war. Desshalb sollte das Gesetz diese Schlussfolgerung stets dem Richter überlassen (praesumtio hominis), welcher im einzelnen Falle prüfen und entscheiden mag, ob dieselbe nach den vorliegenden Umständen mit Sicherheit gezogen werden kann. Indess sind die neueren Gesetzbücher von diesem Grundsatze mannigfach abgewichen, indem sie an gewisse Thatsachen bedingte Rechtsvermuthungen knüpfen, und sich dabei beruhigen, dass diese gesetzlichen Fictionen regelmässig zutreffen, und in etwaigen Ausnahmsfällen der Angeschuldigte im Stande sein werde, durch Gegenbeweisführung die Rechtsvermuthung

zu entkräften. — Die von den Gesetzen aufgestellten Rechtsvermuthungen sind im Allgemeinen zweierlei Art: 1) In den Ländern, welche noch eine gesetzliche Beweistheorie anerkennen, z. B. Oesterreich sind eine Reihe von Anzeigungen (S. das.) oder Verdachtsgründe, welche von der Erfahrung und Wissenschaft als richterliche Vermuthungen anerkannt sind, zu gesetzlichen oder Rechtsvermuthungen erhoben, so dass der Richter verpflichtet ist, beim Vorhandensein einer solchen Thatsache einen Verdachtsgrund anzunehmen, d. h. auf das Vorhandensein des Verbrechens zu schliessen. Indess sind derartige Rechtsvermuthungen im Grunde doch nicht mehr als richterliche Vermuthungen, deren Schlüssigkeit das Gesetz anerkennt, und die Thatsache, auf welche sie hinweisen, nicht als gewiss, sondern nur als wahrscheinlich darstellen. Derartige gesetzliche Verdachtsgründe können auch dem Angeschuldigten keinen Nachtheil bereiten, weil die Frage, ob sie zu einer Verurtheilung hinreichen, der richterlichen Beurtheilung schlechthin überlassen ist. — 2) Wichtiger sind diejenigen Rechtsvermuthungen, wo das Gesetz an eine bestimmte Thatsache die Unterstellung knüpft, dass sie auf eine verbrecherische Willensrichtung schliessen lasse. Hat man auch die früher aufgestellten allgemeinen Rechtsvermuthungen für die Zurechnungsfähigkeit und den bösen Vorsatz des Verbrechers als unhaltbar aufgegeben, und muthet man nun auch mit Recht dem Richter zu, aus den Umständen des Falls einen Beweis für die Annahme der Zurechnungsfähigkeit und des Vorsatzes zu schöpfen, so neigen sich doch die neueren Gesetzbücher theilweise zu dem System, bei einzelnen Verbrechen derartige Rechtsvermuthungen aufzustellen. So knüpfen z. B. manche Gesetze an die Nichtanzeige eines erhaltenen Geschenkes, einem Beamten gegenüber, die Rechtsvermuthung, dass eine unerlaubte Geschenknahme (S, das.) vorliege, oder an den auffallenden Aufwand oder die gebrauchten Täuschungsmittel, einem Cassenbeamten gegenüber, die Rechtsvermuthung, dass er das in der Casse fehlende Geld in seinem Nutzen verwendet habe (s. u. Rechnersuntreue). Nicht minder unterstellen die Militärgesetze bei einem Soldaten, welcher sich unerlaubter Weise aus seiner Garnison entfernt hat, nach Umfluss einer bestimmten Zeit, die Absicht der Desertion (S. das.) oder bei dem Obern, welcher bei einer Meuterei betheiligt ist, dass er der Rädelsführer (S. das.) war. Diese Classe der Rechtsvermuthungen hat natürlich eine ganz andere Bedeutsamkeit, als die unter Ziffer 1 erwähnte. Bei dieser handelt es sich nämlich nur um eine Anzeigung, also nur einen einzelnen Verdachtgrund, welcher für sich allein noch keinen Beweis bildet, bei jenem wird aber der strafbare Character der That durch die gesetzliche Fiction geradezu als vorhanden angenommen, und der Richter muss daher das Dasein des Verbrechens annehmen, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen oder bestimmten Gegenbeweisen erhellt. Mann kann daher derartige Rechtsvermuthungen nicht billigen, und sich nur damit einverstanden erklären, dass die meisten Gesetzbücher sie ganz verwerfen, und diejenigen, welche sie zulassen, sie nur mit grosser Behutsamkeit einführen. Vergl. die Strafgesetzbücher von Bayern §. 355. Sachsen §. 316. Würtemberg §. 408. Baden §. 401. 402. 689. Hessendarmstadt §. 453. Weimar §. 314. Nassau §. 443, ferner die Strafprocessordnung von Oesterreich §. 134—139 und die Militärstrafgesetzbücher von Preussen §. 69. 92. 94. Sachsen §. 74. 101. Hannover §. 120. 121. Hessendarmstadt §. 31. 93. 94.

Recognition s. Anerkennung.

Recurs (Appellation, Berufung). In dem frühern gemeinen Rechte bestand nur ein ordentliches Rechtsmittel, der Recurs. Mochte man darüber streiten, ob dies Rechtsmittel die aus dem römischen und canonischen Rechte hervorgegangene Appellation, oder die von Carpzow aufgestellte weitere Vertheidigung (remedium ulterioris defensionis) sei, nach den einzelnen Landesgesetzen war allgemein ein, nach ziemlich gleichförmigen Grundsätzen behandeltes, Rechtsmittel anerkannt, welches Recurs, Appellation, Berufung oder Revision genannt wurde. Da dies Rechtsmittel nicht nur bei Beschwerden über den Rechtspunkt, sondern auch bei solchen über die Thatfrage zustand, ja bei der Unbestimmtheit der gemeinrechtlichen Theorie des Beweises, namentlich der Streitfrage über die Statthaftigkeit des Indizienbeweises, die letztere Richtung des Recurses in der Anwendung die häufigere war, so entstand bei Aufnahme des Grundsatzes der Mündlichkeit in unserm Strafverfahren sofort Streit darüber, ob der Recurs d. h. ein Rechtsmittel, wodurch auch die Thatfrage einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden könne, ferner statthaft sei. Man machte dagegen geltend, dass entweder der Richter auf den Grund der Acten entscheiden müsse, und dann ein weniger vollständiges Material benütze, als der Unterrichter, welcher der mündlichen Schlussverhandlung anwohnte, oder eine Wiederholung der mündlichen Verhandlung erforderlich sei, was unverhältnissmässige

Kosten veranlasse, und gleichwohl dem Richter zweiter Instanz eine verschiedene Grundlage seines Urtheils gebe, weil die wiederholte mündliche Verhandlung sich regelmässig anders gestalten werde, als die erstmalige. Aber dieser Einwurf ist in seiner Allgemeinheit unbegründet. Bei der Recursverhandlung handelt es sich meist nicht um die Prüfung des vollständigen thatsächlichen Materials, vielmehr wird dasselbe nur in einzelnen Punkten, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, angefochten. Nur in Bezug auf diese durch die Ausführungen der Parteien in ein neues Licht gesetzten Punkte kann möglicher Weise die Wiederholung eines Theils der frühern Beweiserhebungen oder die Abhör neuer Zeugen nöthig werden, und, wenn dies geschieht, ist das Material, welches der Oberrichter für die Entscheidung über die Beschwerdepunkte erhält, jedenfalls so vollständig, dass dessen Entscheidung mit Vertrauen aufgenommen werden kann. — Da aber in den meisten Ländern mit dem mündlichen Verfahren zugleich das Schwurgericht in Aufnahme kam, so trat damit unsere Streitfrage wieder in eine neue Phase. Darüber kann nämlich keine Meinungsverschiedenheit herrschen, dass gegen die Wahrsprüche der Geschwornen keine weitere Prüfung der Thatfrage statthaft ist, und folgeweise gegen schwurgerichtliche Urtheile nur ein die Thatfrage unberührt lassendes, auf die Rechtsfrage beschränktes Rechtsmittel (s. u. Nichtigkeitsbeschwerde) zugelassen werden könne. So hatte der althergebrachte Recurs für die schwersten Fälle, folglich in der Hauptsache, seine Wichtigkeit verloren, und daraus erklärt es sich, dass er von den neuen Gesetzen mit einer gewissen Engherzigkeit behandelt wird. Manche Gesetze schliessen nämlich die Mündlichkeit und mit ihr die wiederholte oder weitere Vernehmung von Zeugen bei diesem Rechtsmittel ganz aus, andere lassen wenigstens bei vorgebrachten Neuheiten die Abhör der nachträglich bezeichneten Zeugen zu, andere endlich gestatten selbst eine theilweise oder nöthigenfalls vollständige Wiederholung der Beweisaufnahme Aber mit welcher Aengstlichkeit derartige Beweisaufnahmen zugelassen werden, beweist zum Beispiel das Gesetz von Preussen (vom 3. Mai 1852), welches vorschreibt „eine solche Wiederholung hat das Appellationsgericht nur dann anzuordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die im ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen und Beweise nothwendig erscheint". — Das Rechtsmittel des Recurses, welches von den meisten neuen Gesetzen Appellation oder Berufung genannt wird, steht als ordentliches devolutives Rechtsmittel (s. das.) nach dem heutigen gemeinen Rechte gegen verurtheilende und freisprechende Erkenntnisse nach allen Richtungen zu, wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen der erkannten Strafart und Strafgrösse, wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche sowie wegen vorliegender Nichtigkeiten. Zu weit gehn übrigens die Gesetze, welche dies Rechtsmittel selbst gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt zulassen. Es ist ferner gestattet nicht nur gegen Enderkenntnisse, sondern auch gegen die Erkenntnisse der Raths- und Anklage-Kammer, obwohl manche Gesetze es im letztern Falle als Nichtigkeitsbeschwerde behandeln. — Dies Rechtsmittel steht zu dem Angeklagten und dem Ankläger, dem Staatsanwalte wie dem Privatankläger. Auch gewähren es manche Gesetze selbst dem Gatten, den Eltern und Kindern des Angeschuldigten, und zwar selbst gegen dessen Willen. Wenn die Gesetze hierüber nichts ausdrücklich vorschreiben, kann man übrigens den Angehörigen das Rechtsmittel nicht oder höchstens dann gewähren, wenn wenigstens die Zustimmung des Angeschuldigten unterstellt werden darf. Nur bei minderjährigen Angeschuldigten muss der Vormund auch gegen deren Willen recurriren können. — Was das Verfahren betrifft, so wird das Rechtsmittel binnen einer gesetzlichen Nothfrist (welche die Gesetze auf 1, 3 oder 10 Tage festsetzen) bei dem Gerichte, welches das Erkenntniss gab, schriftlich oder mündlich angemeldet. Nach manchen Gesetzen müssen zugleich mit der Anmeldung die Beschwerden angeführt werden, nach den meisten läuft hierfür eine weitere Nothfrist (von 8, 10 oder 21 Tagen), welche nach manchen Gesetzen vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels, nach andern vom Ablauf der ersten Nothfrist gerechnet wird. Ueber die Recursrechtfertigung wird regelmässig der Recursgegner binnen gleicher Frist vernommen. Sodann gehn die Acten an das Recursgericht, welches eines seiner Mitglieder zum Referenten ernennt, und die Tagfahrt zur Recursverhandlung festsetzt. In der Tagfahrt beginnen die Verhandlungen mit dem Vortrage (s. u. Relation) des Referenten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, insoweit er nach Maassgabe des Beschwerdegegenstandes erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte darlegt, ohne

seine Ansicht über die zu gebende Entscheidung zu äussern. Hierauf geben die Parteien ihre mündlichen Rechtsausführungen (Plaidoyers). Sind Zeugen abzuhören, so geschieht dies nach diesem Vortrage, worauf die Parteien ihre Schlussbemerkungen machen, und das Gericht das Erkenntniss fällt. Wenn eine Wiederholung der Beweisaufnahme angeordnet ist, so richten sich die Verhandlungen nach den allgemeinen über die Schlussverhandlung (s. das.) gegebenen Vorschriften. Wo dagegen das Rechtsmittel in der frühern Weise schriftlich behandelt wird, da enthält die Relation (s. das.) des Vortragerstatters auch einen critischen Theil, d. h. dieselbe beleuchtet die Beschwerden und stellt einen bestimmten Antrag, worauf das Gericht in Abwesenheit der Parteien sein Erkenntniss giebt. — Vergl. Brauer in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Neue Folge, Bd. III p. 313—333 und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 295—313. Preussen, Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 126—137, Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 101—105. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 60—62. Hannover §. 129. 130. 207—214. Würtenberg §. 374—403. Baden §. 273. 274 Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 110—114. vom 22. Juli 1851 §. 44. 45. Weimar §. 100. 317—331. Altenburg §. 79. 272—288.

Recusation s. Ablehnung.

Redacteur s. Pressvergehn.

Referent s. Relation.

Registratur wird in einer doppelten Bedeutung gebraucht. Man versteht darunter nämlich 1) die Actensammlung des Gerichts. Gewöhnlich ist bei grössern Gerichten einem eigenen Beamten (Registrator) die Aufsicht und Aufbewahrung der Gerichtsacten übertragen. Man theilt diese Acten in die laufende Registratur, welche die noch nicht erledigten (im Lauf befindlichen) und die stehende Registratur oder das Archiv, welche die erledigten Acten enthält. Ueber beiderlei Actensammlungen werden genaue Verzeichnisse (Repertorien) geführt. Die Pflicht des Registrators ist es, bei neu einkommenden Actenstücken die dazu gehörigen Acten aufzusuchen und beizulegen, auch nach erledigter Sache das Actenheft wieder aufzubewahren (zu reponiren). — 2) In einem andern Sinne sind Registraturen-Bemerkungen in den Acten, über einzelne auf den Straffall bezügliche Wahrnehmungen und Vorkommnisse, welche von dem Untersuchungsrichter oder dem Gerichtsschreiber aufgezeichnet werden, ohne dass dabei die Form eines Protocolls gewählt wird. — Vergl. Henke Handbuch des Criminalrechts (Berlin 1838) Bd. IV. p. 708.

Rehabilitation s. Wiederbefähigung.

Reinigungs-Eid (juramentum purgatorium). Verschieden von dem im altgermanischen Strafverfahren vorkommenden Rechte des peinlich Angeklagten, in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Eideshelfern (s. das.) sich von der wider ihn erhobenen Anklage loszuschwören, ist die im spätern Mittelalter in Uebung gekommene, aus dem canonischen Rechte und den deutschen Reichsgesetzen in die meisten Landesgesetze übergegangene Pflicht des Angeklagten, den gegen ihn vorliegenden Verdacht abzuschwören. — Dieses während der letzten Jahrhunderte in Deutschland ziemlich allgemein anerkannte, erst durch die neuen Strafprocessordnungen gänzlich abgeschaffte Wahrheitserforschungsmittel bestand darin, das bei leichtern d. h. nicht capitalen Verbrechen dem Angeschuldigten, wofern erhebliche, aber zu einer Verurtheilung nicht zureichende, Verdachtsgründe gegen ihn vorlagen, durch den Strafrichter ein Reinigungseid (juramentum purgatorium) in bestimmter Formel auferlegt wurde, in welchem er die Unwahrheit der Anschuldigung beschwören musste. Leistete er den Eid, so verlor die Anschuldigung ihre Kraft, und der Angeschuldigte wurde unbedingt freigesprochen, verweigerte er denselben, so betrachtete man diese Thatsache als eine Ergänzung des Beweises, auf welche hin die Verurtheilung erfolgte. Es erscheint demnach dieser Eid als eine Art von Geistesfolter (tortura spiritualis), von welcher man hoffte, dass sie den für die religiöse Bedeutung des Eides empfänglichen Verbrecher zur Angabe der Wahrheit vermögen werde, desshalb wurde er nur bei Personen angewendet, bei welchen diese Voraussetzung anschlug, und es ging ihm stets eine feierliche durch den Geistlichen vorgenommene Ermahnung und Hinweisung auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Acts voraus. Nicht gemeinrechtlich anerkannt war der von manchen Schriftstellern empfohlene Gebrauch des Reinigungseids zur Abwendung der Spezialuntersuchung. Hiernach konnte dem Angeschuldigten auf seinen Antrag oder durch den Richter von Amtswegen der Reinigungseid mit der Wirkung auferlegt werden, dass durch dessen Ausschwörung der zur Einleitung der Untersuchung vorliegende Verdacht beseitigt wurde, und damit die Spezialuntersuchung wegfiel. — Dass in beiden Richtungen der Reinigungseid irrationell und verwerflich erscheine, bedarf nach unserer heutigen Anschauungsweise keiner weitern Ausführung. Die Scheu vor

dem Eide bindet nur den moralischen und religiösen Menschen, sie wird aber regelmässig dem Verbrecher ferne sein, daher ist dieser Eid ein sehr unsicheres Wahrheitserforschungsmittel. Aber auch bei Personen, bei welchen noch nicht alle Achtung vor dem Eide erloschen, wirkt die Aussicht auf Straflosigkeit, die von der Ausschwörung des Eides abhängt, als Anreiz zum Meineide, daher dies Institut vom strafpolitischen Standpunkte schlechthin verwerflich erscheint. — Vergl. Meister principia juris criminalis (Göttingen 1828) §. 393. 433. 434. Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft (Giessen 1825) §. 505.

Relation. So oft ein Gerichtshof in Strafsachen ein Erkenntniss giebt, welches nicht einzig auf den Grund der mündlichen Schlussverhandlung, sondern auf die Untersuchungsacten gebaut ist, muss ein Vortrag oder eine Relation erstattet werden. Da es nämlich ohne Zeitverschwendung und andere Inconvenienzen nicht möglich ist, dass alle Gerichtsmitglieder die vollständigen Acten lesen oder sich vorlesen lassen, so wird von dem Vorsitzenden ein Mitglied des Gerichts zum Referenten ernannt, welches die besondere Aufgabe hat, die Acten genau zu durchlesen, und dann über den zu entscheidenden Fall eine genaue Darstellung und Erörterung zu geben. Diese Darstellung, welche gewöhnlich schriftlich, und nur in leichten Fällen mündlich geschieht, nennt man die Relation (Vortrag). Zur Controle des Referenten wird in wichtigen Fällen noch ein zweiter Referent, der Coreferent ernannt, welcher sein Beigutachten, die Corelation zum Vortrage des Referenten zu erstatten hat. — Was Form und Inhalt der Relation betrifft, so sind sie verschieden, je nachdem es sich darum handelt, über einen Straffall ohne vorausgegangene mündliche Schlussverhandlung ein Endurtheil auf den Grund der Untersuchungsacten zu fällen, oder ob eine anderweite Entscheidung z. B. über ein Rechtsmittel gegeben werden soll. Im ersten Falle muss die Relation umfassender sein, und besteht dann aus zwei Theilen, dem s. g. factischen oder historischen und dem rechtlichen oder critischen Theile. Der factische Theil beginnt mit der Darlegung der Veranlassung zur Einleitung der Untersuchung nebst einer bündigen Processgeschichte. Daran reiht sich eine Actengetreue und genaue Darstellung des Straffalls und der vorhandenen Beweise. In Bezug auf die Darstellung der Beweise sind zweierlei Methoden im Gebrauch, die chronologische, welche die Beweise in der Ordnung, wie sie in den Acten enthalten sind, hinter einander aufführt, und die s. g. Separationsmethode, welche die Beweise wie sie nach den einzelnen Anschuldigungs- und Entschuldigungsthatsachen zusammengehören, zusammenstellt. Man kann sich nicht schlechthin für die eine oder andere Methode entscheiden, in einfachern Fällen wird die chronologische, in verwickelten die Separationsmethode angemessener sein. Der rechtliche Theil des Vortrags erörtert im Allgemeinen die Fragen, ob die Acten zum Spruche reif sind, ob ein Verbrechen vorliege und welches, ob der Angeschuldigte für schuldig zu achten, und bejahendenfalls welche Strafe zu erkennen sei. In Fällen, wo nur über ein Rechtsmittel entschieden werden soll, und vor der Entscheidung des Gerichts die Parteien mit ihren Rechtsausführungen gehört werden, fällt der rechtliche Theil des Vortrags weg, denn die Parteien (Appellant und Appellat) übernehmen es, den Richtern durch ihre Rechtsausführungen den zu entscheidenden Streitpunkt zu erörtern. Hier enthält also die Relation nur den historischen Theil. Dieser giebt kurz den Verlauf der Sache und das Thatsächliche des Falls, soweit es für die Beurtheilung der Beschwerden erforderlich ist, spricht sich darüber aus, ob und in wiefern die Förmlichkeiten des eingelegten Rechtsmittels gewahrt sind, stellt dann die vorgebrachten Beschwerden auf, und entwickelt kurz die Fragen, welche der Entscheidung des Gerichts zu unterwerfen sind. Dagegen hat sich der Referent zu hüten, seine Ansicht über den rechtlichen Gehalt der Beschwerden zu äussern, um die Richter nicht für eine bestimmte Meinung voreinzunehmen, da sie ihre rechtliche Ueberzeugung auf den Grund der Parteienerörterungen stützen sollen. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 136. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 241. 242. Würtenberg §. 344 — 349. Hessencassel Gesetz über die Umbildung des Strafverfahrens §. 378. 379. Weimar §. 312. 326. Altenburg §. 267. 281.

Relegatio s. Landesverweisung.

Religionsstörung s. Geistliche Amtsverrichtungen. Gottesdienst, dessen Störung, Gotteslästerung. Erregung von Hass und Verachtung u. s. w.

Rencontre s. Zweikampf.

Repetundarum crimen s. Amtsmissbrauch.

Requisition s. Ersuchschreiben.

Residui crimen s. Rechnersuntreue.

Respectswidrigkeiten s. Amtsehre, Ehrenkränkung, Höflichkeitsbezeugungen, Majestätsbeleidigung, Ordnungswidrigkeiten.

Restitution s. Wiederherstellung, Wiederaufnahme des Verfahrens. Rechtsmittel.

Restsetzung s. Rechnersuntreue.

Resumé. Die Vorschrift des Art. 336 des Französischen Code d'instr. crim. besagend „le président résumera l'affaire, et fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé“ ist die Quelle des Resumé oder Schlussvortrags des Assisenpräsidenten. Man hat diesen Vortrag, welcher auf eine bündige Darstellung des Straffalls mit Entwickelung der Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entlastungsbeweises ohne Aeusserung der eigenen Rechtsansicht beschränkt ist, bald als eine wesentliche Vorschrift gepriesen, um namentlich bei langdauernden Debatten dem Gedächtnisse der Geschwornen zu Hülfe zu kommen, und ihnen einen kurzen Ueberblick über das Gesammtergebniss der Verhandlungen zu gewähren, bald als eine gefährliche Einrichtung getadelt, welche das Verdickt der Geschwornen in die Hand des Assisenpräsidenten lege, die Geschwornen zur Unaufmerksamkeit auf die Verhandlungen verleite, und ihnen zuletzt durch die nothwendig individuelle und somit einseitige Darstellung eine oft unrichtige Ansicht über den Straffall einpräge. Die Gegner des Resumé berufen sich auf England, wo der Präsident kein solches giebt, sondern nur die Geschwornen auf die für den vorliegenden Fall anwendbaren Gesetzesbestimmungen und Rechtsregeln aufmerksam macht, und auf Belgien, welches im Jahr 1831 das Resumé einfach abgeschafft hat. — Dieser Widerstreit der Meinungen fand auch in Deutschland, wo das Geschwornengericht in politisch aufgeregter Zeit eingeführt wurde, sein Eccho, und so darf es uns nicht wundern, dass die Gesetzgebungen über diesen Gegenstand verschiedene Grundsätze aufstellten. Man kann viererlei Systeme unterscheiden: 1) das reine französische System, welches die Gesetze von Würtemberg, Baden, Hessencassel und Hessendarmstadt angenommen haben. Darnach fasst der Präsident nach geschlossener Verhandlung den Inhalt derselben in mündlichem Vortrage kurz zusammen, macht die Geschwornen auf die einzelnen Thatsachen und auf das Ergebniss des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, wobei er sich jedoch jeder Aeusserung über seine Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat. Hier muss sich also das Resumé objectiv an die Thatsachen halten, es giebt eine kurze Skizze der Verhandlung. — 2) Das belgische System, welches nur Braunschweig angenommen hat. Darnach fällt das Resumé ganz weg. — 3) Das englische System, welches Bayern einzuführen versucht hat. Darnach setzt der Präsident den Geschwornen zunächst die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehn. Hier ist das Resumé im Gegensatze zu dem unter Ziffer 1 erörterten Systeme ein rechtlicher Vortrag, welcher die entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte hervorhebt, und die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erläutert, sich jedoch der Prüfung der Beweisfrage enthält. — 4) Endlich ein gemischtes System haben Preussen, Hannover und Weimar angenommen. Sie wollen die Vortheile des französischen und des englischen Systemes, also die thatsächliche Darstellung der Sache mit der rechtlichen Erörterung verbinden. Es soll nämlich nach dem preussischen Gesetze der Präsident nebst der Auseinandersetzung der gesammten Lage der Sache, „die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls erläutern, und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäsen Ausspruchs der Geschwornen als geeignet erscheinen.“ Nach dem Hannöverischen Gesetze entwickelt der Präsident zuerst das Ergebniss der aufgenommenen Beweise für und wider den Angeschuldigten, und „erklärt schliesslich, so weit dies erforderlich, die Merkmale, welche das Gesetz zu der den Gegenstand der Anklage oder Beschuldigung bildenden Gesetzesübertretung fordert.“ Endlich nach dem Weimarschen Gesetze macht der Präsident nach einer Zusammenstellung der für und wider den Angeklagten streitenden Beweise die Geschwornen „auf gesetzliche Vorschriften aufmerksam, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen.“ — Unverkennbar beruhen diese verschiedenen Systeme sämmtlich auf einem Misstrauen gegen die Geschwornenbank. Misstrauen gegen die Aufmerksamkeit und Fassungskraft der Geschwornen erzeugte das französische, Misstrauen gegen die Charakterfestigkeit und Selbstständigkeit derselben das belgische, Misstrauen gegen die Vorkenntnisse derselben, und somit gegen deren Befähigung zum Richteramte, das englische System, desshalb ist es natürlich, dass die neuen Gesetzgeber in einiger Verlegenheit waren, welcher dieser Bedenklichkeiten sie zunächst entgegentreten sollten, und zuletzt auf den Ausweg kamen, sich durch Combination mehrerer Systeme möglichst nach allen Seiten zu sichern. —

Das Resumé des Päsidenten giebt übrigens auch wenn es sich nicht innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegt, keinen Nullitätsgrund, weil sonst die Einrichtung zu einer unerschöpflichen Quelle von Cassationsrecursen würde, auch dem discretionären Ermessen des Präsidenten keine Schranken gesetzt werden dürfen. Eben desshalb schreiben aber auch manche Gesetze z. B. Hessendarmstadt vor, dass, wofern der Präsident in den Debatten nicht vorgekommene Thatsachen in sein Resumé einflechten, oder wesentliche Thatsachen übergehen sollte, der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht haben, den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen, und fernere Erörterungen zu veranlassen. — Vergl. Mittermaier im Gerichtssaal v. J. 1849 Bd. I p. 30—40 und Schäffer ebendas. v. J. 1851 Bd. II p. 164—175, ferner die Strafprocessordnungen von Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 100, Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 79. — Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 171. Hannover §. 187. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 153. Baden Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 96. — Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 315. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 163. Weimar §. 285. Braunschweig §. 138, 139.

Retorsion s. Compensation.

Reue des Verbrechers hat auf die Bestrafung der That einen mehr oder minder eingreifenden Einfluss. Sie besteht in dem lebhaften Gefühl des begangenen Unrechts in Verbindung mit dem festen Willen, dasselbe so weit wie möglich wieder gut zu machen. Nur als werkthätige Reue, als Unrechtsgefühl mit dem Willen der Sühne, kann dieselbe criminalrechtlich in Betracht kommen. Der Umstand allein, dass in dem Verbrecher das Gewissen erwacht, dass in ihm der Wunsch rege wird, die That unterlassen zu haben, kann da überall nicht in Betracht kommen, wo derselbe es noch in der Hand hat, von der Fortsetzung der That abzustehn, oder den Schaden zu verhindern oder zu vergüten, oder wenigstens durch offenes Bekenntniss die gesetzliche Sühne des Verbrechens zu ermöglichen. Denn nur da kann die Reue ohne diese Werkthätigkeit als eine wahrhaftige angesehn werden, wo der Verbrecher nicht mehr in der Lage ist, auf die eine oder andere Weise zu zeigen, dass es ihm mit der moralischen Besserung Ernst sei. Auf der andern Seite muss der Gesetzgeber im Bewusstsein, dass die innere Reue dem Richter nur aus ihren Aeusserungen erkennbar ist, und daher nur ein objektiver Maassstab angelegt werden kann, die Handlungen des Reuigen, welche auf eine Widerherstellung des gefährdeten Rechtszustandes gerichtet sind, demselben als Beweise der inneren Reue anrechnen, ohne dass erst darüber nachgeforscht zu werden braucht, ob nicht vielleicht ein niedriges Motiv, wie z. B. Furcht, den Verbrecher von seinem Unternehmen zurücktreten liess. — Wo daher objectiv Handlungen vorliegen, welche nach der gesetzlichen Unterstellung auf Reue des Verbrechers schliessen lassen, da kann jedenfalls soviel behauptet werden, dass der Thäter nach seiner Subjectivität auf einer niederern Stufe der Gefährlichkeit und folgeweise Strafbarkeit stehe, als ein verstockter Bösewicht, der ohne den mindesten Gewissenskrupel seine Missethaten verübt. Ja unter Umständen, namentlich da, wo die werkthätige Reue das Unternehmen aufhält, ehe es zu einer selbstständigen Rechtsverletzung gediehen ist, mag man sie als Strafaufhebungsgrund gelten lassen, weil das angefangene Verbrechen dann auf gleicher Stufe steht, mit einer blossen Vorbereitungshandlung, und die Criminalpolitik räth, durch Belohnung der Reue den wankenden Verbrecher zur Umkehr zu ermuntern. — Im Einzelnen müssen hier folgende Gesichtspunkte hervorgehoben werden: 1) Handlungen, welche erst die Vorbereitung (s. das.) eines beabsichtigten Verbrechens enthalten, unterliegen regelmässig keiner Strafe, daher kommt bei ihnen die Reue nicht weiter in Betracht, weil auch ohne Rücksicht auf solche, d. h selbst dann, wenn die Verübung des Verbrechens gegen den Willen des Verbrechers unterblieb, die That nicht bestraft wird. Wo ausnahmsweise wie z. B. beim Hochverrath auch Vorbereitungshandlungen bestraft werden, da fallen dieselben unter den rechtlichen Gesichtspunkt des Versuchs (s. das.) und kommen daher auch hinsichtlich der dabei bethätigten Reue die unter Ziffer 2 aufgestellten Grundsätze zur Anwendung. — 2) Wenn die verbrecherische That bereits in das Stadium des Versuchs eingetreten, d. h. wenn die Ausführung des Verbrechens bereits angefangen worden ist, aber die Vollendung desselben desshalb unterblieb, weil der Thäter aus Reue dasselbe nicht fortgesetzt, also freiwillig wieder aufgegeben hat, so ist zunächst zu unterscheiden, ob die That schon soweit gediehen war, dass sie eine selbständige Rechtsverletzung enthält, oder nicht. Im erstern Falle, also bei dem s. g. qualificirten Versuche (s. u. qualificirte Verbrechen) enthält die Rechtsverletzung ein selbständiges Verbrechen z. B. eine Körperverletzung, wenn der Mörder den Andern nur verwundete, und dann vom Morde zurücktrat, und diese That ist vollendet, es finden daher in soweit die

Grundsätze Anwendung, welche vom vollendeten Verbrechen (s. Ziffer 4) gelten, nur in Bezug auf die Richtung der That, welche sie zugleich als Versuch eines andern, schwereren Verbrechens erscheinen lässt, kommen die gleich zu erörternden Grundsätze über den Versuch zur Anwendung. Wenn der Versuch ein selbstständiges Verbrechen nicht enthält, z. B. der Mörder hatte das Gewehr auf den Andern angelegt, lässt es aber, von Reue überwältigt, wieder sinken, so kann man diesen Fall nicht mit der gleichen Strafe belegen, wie den weit schwereren, wo der Mörder das Gewehr nur darum weglegte, weil ein Gensdarm herbeikam. Die meisten Gesetze gehn aus dem oben angeführten strafpolitischen Grunde hier sogar so weit, dass sie den freiwillig von dem Verbrechen zurücktretenden Thäter für derartige nicht qualificirte Versuchshandlungen gar nicht strafen, wobei jedoch einige Gesetze z. B. Bayern und Hannover bei schweren, gemeingefährlichen Verbrechen den Thäter wenigstens im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter polizeiliche Aufsicht stellen. — Schon die Thatsache des freiwilligen Abstehns (s. das.) bewirkt diese Straflosigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob der Verbrecher aus Gewissensregung, oder Furcht vor der Strafe, oder Mitleid zurückgetreten ist. Doch bestraft das bayerische Gesetz einen derartigen freiwillig aufgegebenen Versuch dann, wenn der Thäter das Unternehmen nur zur Zeit aufgegeben hat, um es zu gelegener Stunde wieder zu unternehmen. Aber diese singuläre Bestimmung lässt sich nicht rechtfertigen, weil das Aufgeben der That die Strafbarkeit aufhebt, ohne Rücksicht auf das Motiv derselben. Indess gewähren nur wenige Gesetze dem freiwilligen Abstehn bei allen Arten des Versuchs volle Straflosigkeit, die meisten, namentlich Hannover, Baden, Hessendarmstadt, Weimar und Nassau schränken dieselbe nur auf den nicht beendigten Versuch ein. Bei dem beendigten Versuche (delictum perfectum), wo der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, aber das Verbrechen dadurch nicht zur Vollendung reifen liess, dass er selbst das Eintreten des zum Thatbestande gehörigen Erfolges abwendete, wirkt nach diesen Gesetzen die werkthätige Reue nur als Milderungs- (beziehungsweise Minderungs-) Grund d. h. der Versuch wird mit einer gelindern Strafe belegt. Sachsen hat übrigens die Theorie von der Straflosigkeit des Versuchs im Falle des Abstehens vom Verbrechen ganz verworfen, und lässt überall Strafe, und zwar höchstens 1 Jahr Arbeitshaus, eintreten. Diese Vorschrift ist jedenfalls keine glückliche, indem sie beim Abstehn von einem nicht beendigten Versuche zu hart, beim beendigten Versuche aber häufig viel zu mild ist. — 3) Nach anderen Grundsätzen muss der Fall behandelt werden, wo mehrere am Verbrechen Theil nehmen, wo also neben dem Urheber ein Anstifter, oder ein Komplott (s. das.) vorhanden ist. Hier wird durch den geänderten Entschluss des einen Theilnehmers die Thätigkeit der Uebrigen noch nicht aufgehalten, es kann daher die Reue des Anstifters oder Komplottanten nur dann als eine werkthätige erscheinen, wenn er durch positives Einschreiten der Ausführung der That entgegentritt. Hier sind folgende Fälle hervorzuheben: a) Schon die Eingehung der verbrecherischen Verbindung (s. u. Komplott) ist eine strafbare Vorbereitungshandlung, sie wird aber straflos, wenn die Theilnehmer freiwillig vom Verbrechen abstehn. b) Der Anstifter, welcher bei seinen Genossen den Auftrag zum Verbrechen (s. u. Mandat) zurücknimmt, oder der Komplottant, welcher seinen Rücktritt vom Verbrechen erklärt, kann nur dann Straflosigkeit ansprechen, wenn darauf hin die Andern das Verbrechen wirklich aufgeben. Ist dies nicht der Fall, so muss er das Unternehmen durch sein Entgegentreten verhindern z. B. durch körperlichen Widerstand oder Drohung mit Anzeige, andernfalls erscheint sein Rücktritt nur als Strafmilderungsgrund. c) Anstifter und Theilnehmer, welche die Obrigkeit von dem beabsichtigten Verbrechen so zeitig in Kenntniss setzen, dass dasselbe verhindert werden konnte, bleiben gleichfalls straflos. Singulär ist die Vorschrift des Badenschen Gesetzbuchs, welches auch bei geschehener Anzeige dem Komplottanten nur dann Straflosigkeit zusichert, wenn er vorher die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer vergeblich versucht hatte, oder ihm diese Abmahnung ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist. — 4) Wenn die That bereits verübt, also die Rechtsverletzung eingetreten ist, lässt sich eine vollständige Wiederaufhebung derselben eigentlich nur bei gewissen Eigenthumsverbrechen, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Veruntreuung etc. denken, wenn der Verbrecher nämlich die entwendeten Gegenstände zurückbringt, oder den Schaden vollständig vergütet. Manche Gesetze z. B. Sachsen, Weimar, Braunschweig, gehn daher auch so weit, dass sie bei einfachen, nicht erschwerten Eigenthumsverbrechen, namentlich solchen, wo der Maassstab der Strafbarkeit vorzugsweise in dem Betrag des Entwendeten liegt, Straflosigkeit eintreten lassen, wenn vollständiger Ersatz geleistet wurde, ehe die

Obrigkeit eingeschritten ist. So weit gehen übrigens die andern Gesetze nicht. Sie legen mit Recht Gewicht darauf, dass hier eine Rechtsverletzung statt hatte, welche durch Reue an sich nicht ungeschehen gemacht werden kann. Desshalb behandeln sie die werkthätige Reue allgemein als Strafmilderungsgrund. Da wo es sich nicht um einen Vermögensschaden handelt, wo also ein eigentlicher Ersatz regelmässig nicht möglich ist, müssen auch andere Zeichen der Reue anerkannt werden. Als solche behandeln die Gesetze die Selbstanzeige bei Gericht, die Ablegung eines Bekenntnisses im Anfange der Untersuchung und vor einer gerichtlichen Ueberweisung, die freiwillige Angabe der unbekannten Theilnehmer des Verbrechens oder der Mittel zu deren Habhaftwerdung u. dergl. — 5) Wenn die That bereits abgeurtheilt ist, kann die Reue rechtlich nicht weiter in Betracht kommen, doch erscheint sie als Begnadigungsgrund, denn die innere Umkehr und Reue des Verbrechers, welche sich durch sein Betragen während des Strafvollzugs beurkundet, und hoffen lässt, dass er als wahrhaft gebessert die Strafanstalt verlassen werde, ist ein gewichtiges Moment, um Gnade walten zu lassen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 8. 46 lit. g. h. Preussen §. 31. Bayern §. 58. 59. 81. 94. Zif. 3—6. Sachsen §. 28. 65. Hannover §. 34. Zif. 3. §. 35. 61, 65. 73. 95. Würtemberg §. 111. 342. 350. 360. 388 und Gesetz vom 13. August 1849. §. 10. Baden §. 117. 118. 122—124. 128. 130—132. 152. Zif. 5. 6. §. 395. 396. 406. 405. 470. 576, 692—694. Hessendarmstadt §. 69. 70. 72. 76. 78. 79. 82. 121. Ziff. 6—8. Weimar §. 26 48. 49. Braunschweig §. 36. 51. 69. 243. Nassau §. 65. 72. 74. 75. 78. 83. 120. Zif. 6. 7.

Revision des Erkenntnisses s. Bestätigung, Militärgerichte, Rechtsmittel.

Revolution s. Empörung.

Richterpflicht, deren Verletzung s. Amtsverbrechen, Rechtsbeugung.

Robbaria s. Raub.

Römisches Recht. Das positive Strafrecht hängt so enge mit dem Charakter und den Sitten eines Volkes zusammen, dass die Uebertragung desselben von einem Volke auf das Andere nahezu unmöglich erscheint, oder wo dies dennoch geschieht, seine Natur verändert, und eine der Individualität des andern Volkes entsprechende Gestalt annimmt. So darf es uns nicht wundern, dass das römische Recht, auch als es in Deutschland sich Bahn brach, und in den civilrechtlichen Verhältnissen die einheimischen Sitten und den vaterländischen Gebrauch beinahe ganz vernichtete, doch auf das Gebiet des Strafrechts nur einen verhältnissmässig sehr geringen Einfluss äusserte. Hierbei waren noch besonders zweierlei Momente von Gewicht. Wie nämlich das römische Recht als „kaiserliches Recht" in Deutschland octroyirt wurde, lag zwar unser einheimisches Strafrecht noch ziemlich im Argen, aber immerhin hatten sich in den einzelnen Staaten in Gesetzen und Gebräuchen die Begriffe der hauptsächlichsten Verbrechen und deren Strafen schon selbständig entwickelt und festgestellt, und waren mit den Ansichten und Sitten des Volks so enge verwachsen, und dem Zeitbedürfnisse entsprechend, dass sie nicht mehr so leicht ausgemerzt werden konnten. Für den Strafprocess aber hatte das canonische Recht (S. das.) einen neuen Weg angebahnt, so dass der römische, auf einer fremdartigen Staatsverfassung beruhende Criminalprocess keinen Boden finden konnte. Dazu kam aber der weitere Grund, dass das römische Strafrecht seiner ganzen Entwicklung nach auch in der Ausbildung, die es in der justinianischen Compilation erhalten hat, unsern deutschen Ansichten in vielen Beziehungen geradezu widerspricht. Aus dem mildem System der Privatdelicte, welches in den ersten Zeiten der Republik die Grundlage des römischen Strafrechts gebildet hatte, entstand später, weniger durch consequente Entwickelung als durch einzelne, vom augenblicklichen Bedürfnisse hervorgerufene Acte der Gesetzgebung ein Aggregat vom öffentlichen Verbrechen, welche in Bezug auf Bestrafung und Strafprocedur von ziemlich verschiedenen Gesichtspunkten ausgingen, und unter den Kaisern den despotischen Charakter der Zeit annahmen. Mochte auch die Jurisprudenz diese zerstreuten Bausteine zu einem harmonischen Gebäude zusammenfügen, immer blieb das System zu complicirt, um von deutschen Schöppengerichten angewendet zu werden, und in seinen obersten Grundlagen der einheimischen Anschauungsweise widersprechend. — Während das deutsche Recht die äussere (objective) Seite der That als den Hauptgesichtspunkt für dessen Strafbarkeit voranstellt (s. u. Erfolg), stellte das römische Recht mit dem Satze „in maleficiis voluntas spectatur, non exitus" den entgegengesetzten Grundsatz auf, indem es den subjectiven Massstab des gezeigten bösen Willens anlegt; daraus leitete sich für das römische Recht, die bei uns damals unerhörte Folgerung ab, dass der Versuch gleich der vollendeten That, der Gehülfe gleich dem Urheber zu bestrafen sei. So war es erklärlich, wie die libri terribiles des römischen

Rechts in Deutschland nicht den gleichen Boden finden konnten, wie die übrigen Theile des corpus juris. In Civilsachen fehlte es an einer ausgebildeten Gesetzgebung, die einheimischen Gewohnheiten und Statuten genügten gegenüber der raschen Entwickelung des Nationalreichthums und der Bildung den Bedürfnissen des täglichen Lebens nicht mehr, man griff daher begierig nach einem Rechtssystem, welches durch seinen universellen Charakter sich im Wesentlichen leicht den Verhältnissen eines fremden Landes anpassen liess. Im Strafrechte aber konnte das für die damaligen Zustände des öffentlichen Lebens viel zu ausgespitzte, überdies den Volksgewohnheiten widersprechende römische Strafrecht natürlich keinen Anklang finden. So kam es, dass die Reichsgewalt, als sie nach längerem Drängen der öffentlichen Meinung, zur Codification des Strafrechts schritt, in der Carolina (S. das.) ein Gesetzbuch aufstellte, welches, aus ächt deutschem Stoffe gebildet, das römische Recht nur in sehr untergeordneter Weise benützte und berücksichtigte. Gleichwohl lässt sich nicht verkennen, dass das gemeine deutsche Strafrecht, wie es sich weniger durch die Gesetze und die Jurisprudenz der Gerichte, als vielmehr durch die Arbeiten der Wissenschaft bei uns entwickelte, einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Resultate aus dem römischen Rechte ableitete. Nur waren es nicht die obern und allgemeinen Grundsätze, welche dorther entlehnt wurden, sondern mehr die für einzelne Verbrechen, welche die Carolina gar nicht oder ungenügend abgehandelt, geltenden Vorschriften. So wurde das römische Recht für die meisten Verbrechen durch seine reiche und scharfsinnige Casuistik ein Hülfsrecht zur Ergänzung der einheimischen Gesetze, für einzelne selbst die ausschliessliche Quelle, immer aber blieb der germanische Geist vorherrschend, und in seiner Gesammtheit blieb das gemeine Strafrecht ein deutsches Werk. Im Strafprocesse, wo das canonische Recht den Inquisitionsprocess brachte, fand das römische Recht keine Analogie, und daher ist es hier nur mittelbar, d. h. durch die Vermittelung des canonischen Rechts zur Rechtsquelle geworden. — Jetzt, nachdem die meisten Staaten unseres Gesammtvaterlandes ihr Strafrecht durch besondere Codificationen abgeschlossen haben, deren gemeinsame Grundlage nunmehr ein neues gemeines Recht darstellt, hat das römische Recht mit den übrigen Quellen des früheren gemeinen Rechts natürlich seine unmittelbare Bedeutung verloren, und nur noch für dessen Entstehungsgeschichte einen historischen Werth. Aber in manchen neuen Gesetzbüchern, welche den Versuch wie das vollendete Verbrechen, den Gehülfen wie den Urheber bestrafen, hat es eine Anerkennung gefunden, die ihm im früheren Rechte nicht zu Theil geworden, auch beruht noch in allen eine Reihe vom Verbrechen auf der ursprünglichen römischen Grundlage. — Vergl. A b e g g de antiq. jur. crim. Roman. (Regim. 1820) und R o s s h i r t, Geschichte und System des deutschen Strafrechts (Stuttgart 1838) Bd. I. p. 183—209.

Rückfall. Nach der Sprache des täglichen Lebens begeht derjenige einen Rückfall in das Verbrechen, welcher dasselbe zum zweitenmale begeht (wiederholt). Das frühere gemeine Recht kannte keine allgemeinen Vorschriften über die Bestrafung des wiederholten Verbrechens, erst die neuen Gesetzbücher haben darüber eine bestimmte Theorie aufgestellt. Darnach unterscheidet sich der Rückfall von der einfachen Wiederholung des Verbrechens. Wer heute einen Diebstahl begeht, und nach 3 Tagen einen zweiten verübt, hat einen wiederholten Diebstahl begangen, welcher nach der Theorie der Fortsetzung (S. das.) des Verbrechens behandelt wird, einen Rückfall begeht er aber noch nicht, weil dazu, wie weiter unten ausgeführt ist, erfordert wird, dass er schon vorher durch gerichtliches Einschreiten wegen des ersten Verbrechens eine Warnung erhalten habe. — Eines Rückfalles ist derjenige schuldig, welcher 1) nachdem er wegen eines Verbrechens 2) verurtheilt worden, beziehungsweise Strafe erstanden, 3) dasselbe, beziehungsweise ein gleichartiges, Verbrechen begeht, 4) ohne dass zwischen beiden Verbrechen der für die Verjährung festgesetzte Zeitraum in der Mitte liegt. — Im Einzelnen ist hier zu bemerken: Zu 1). Manche Gesetzbücher lassen schlechthin bei allem Verbrechen einen Rückfall zu, andere lassen Beschränkungen eintreten. Einige schliessen nämlich bei fahrlässigen Verbrechen den Rückfall aus, so dass solcher nur bei vorsätzlichen statthaft ist. Der Grund, dass nur bei vorsätzlichen Uebertretungen sich in der Wiederholung ein stärkerer gesetzlicher Wille kundgebe, ist zwar richtig aber nicht entscheidend, denn wer bereits wegen Tödtung bestraft ist, und nun durch Fahrlässigkeit einen Andern um das Leben bringt, hatte in der ersten That beziehungsweise Bestrafung ein eindringliches Motiv, Menschenleben mit mehr Sorgsamkeit zu behandeln, und verdient daher gleichfalls für den Rückfall härtere Strafe. Andere Gesetze, namentlich Baden, Hessendarmstadt und Nassau, lassen nur bei bestimmten, von ihnen einzeln aufgezählten Verbrechen den Rückfall zu, so

dass bei allen übrigen die Wiederholung desgleichen Vergehens nicht als Rückfall erscheint. Diese Beschränkung hat keinen innern Rechtfertigungsgrund zum Fundament, indem alle die Gründe, welche bei einzelnen Verbrechen für die strengere Bestrafung des Rückfalls sprechen, im Wesentlichen bei allen anschlagen, und es daher eine Willkührlichkeit ist, einzelne auszuscheiden. Dass diese Ausscheidung auf keinem Principe beruht, beweist schon der Umstand, dass die genannten Gesetze bei Aufzählung dieser Verbrechen nicht gleichförmig sind. — Zu 2) das erste Verbrechen stempelt das zweite nur dann zum Rückfall, wenn eine gerichtliche Procedur hinsichtlich des erstern statt hatte. Doch sind die Gesetze verschiedener Ansicht darüber, in wie weit dies Strafverfahren gediehn sein müsse, denn a) Einige Gesetze, namentlich Preussen, Bayern, Würtemberg und Baden, verlangen, dass der Verbrecher wegen des früheren Verbrechens bereits verurtheilt wurde, entweder schlechthin wie Bayern und Würtemberg, oder „rechtskräftig“ verurtheilt, wie Preussen oder „verurtheilt und das Urtheil verkündigt“, wie Baden sich ausdrückt. Alle diese Fassungen sind für gleichbedeutend zu achten, denn wenn die in der Verurtheilung enthaltene Warnung gegen die abermalige Begehung des Verbrechens der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ist, so kann nur ein rechtskräftiges bereits verkündigtes Urtheil diese Wirkung haben. b) Andere Gesetze, namentlich Sachsen, Hannover, Hessendarmstadt, Weimar, Braunschweig und Nassau verlangen noch weiter, dass der Verbrecher vor der abermaligen Begehung des Verbrechens die Strafe für das frühere bereits ganz oder theilweise abgebüsst habe. Der Grund dieser Vorschrift ist darin zu suchen, dass der Thäter erst durch Erleiden der Strafe den Ernst der Strafdrohung wirklich empfindet, es ist aber dabei einerlei, ob er die urtheilsmässige Strafe, oder die im Wege der Gnade abgekürzte oder gemilderte erstanden hat. Wurde die Strafe ganz erlassen, oder entzog sich der Verbrecher durch die Flucht deren Vollzug, so bildet die abermalige Begehung des Verbrechens keinen Rückfall. — Ob das frühere Strafurtheil von einem inländischen oder ausländischen Gerichte erging, ist gleichgültig, und es ist nicht rationell, wenn manche Gesetze z. B. Preussen und Würtemberg nur dem inländischen Urtheile diese Wirkung beilegen. Auch ist es gleichgültig, ob der Angeschuldigte beim ersten oder beim wiederholten Verbrechen nur wegen Versuchs oder als Theilnehmer oder Gehülfe oder wegen vollendeter That und als Urheber bestraft wurde. Dagegen kommt die Begünstigung nicht in Betracht, weil sie nicht als Theilnahme am Verbrechen, sondern als ein selbständiges Vergehen erscheint. Singulär ist es, wenn einzelne Gesetze namentlich Hessendarmstadt und Nassau verlangen, dass für das als Rückfall in Betracht kommende Verbrechen eine Freiheitsstrafe verwirkt sein müsse, so dass die zweite That keinen Rückfall bildet, wenn sie nach ihrer Qualification nur mit Geldstrafe zu ahnden ist. — Zu 3) das zweite Verbrechen, welches in Folge des früher begangenen zum Rückfall wird, muss nach den Gesetzen von Oesterreich und Preussen das gleiche sein, nach den übrigen Gesetzen genügt aber schon ein gleichartiges. Zu dieser letztern Ausdehnung ist allerdings Grund vorhanden, indem die Wiederholung ein und desselben Verbrechens keine stärkere verbrecherische Willensrichtung beurkundet, als die Begehung eines gleichartigen, d. h. der gleichen Gattung angehörigen Verbrechens z. B. eines Diebstahls und einer Unterschlagung. Die Gesetze zählen übrigens die Verbrechen einzeln auf, welche als gleichartig erscheinen, worüber der Artikel „Gleichartigkeit“ nachzulesen ist. — Zu 4) Nur dann erscheint das zweite Verbrechen als Rückfall, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüssung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist. In den Staaten, wo schon die Verurtheilung, ohne Rücksicht auf etwaigen Strafvollzug, das neue Verbrechen zum Rückfall stempelt, hat die Verjährung der für die frühere That erkannten Strafe die gleiche Wirkung. — Die Wirkung des Rückfalls ist im Allgemeinen die eines Erschwerungs- (Strafschärfungs-) Grundes, wobei einzelne Gesetze die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung von erschwerten Verbrechen in Anwendung bringen, andere ein Maximum der Straferhöhung z. B. bis zu $1/2$ der Strafe, festsetzen. Uebrigens enthalten die Gesetze bei manchen Verbrechen besondere Vorschriften über die Bestrafung des Rückfalles, so z. B. beim Diebstahl. In Ländern, welche z. B. wie Baden den dritten Diebstahl als ein besonderes, qualificirtes Verbrechen hervorheben, liegt dann dies Verbrechen nur vor, wenn der Thäter bereits zweimal wegen Diebstahls verurtheilt wurde, wenn er aber früher zweimal wegen Unterschlagung und Betrugs bestraft wurde, so bildet der von ihm verübte Diebstahl zwar den zweiten Rückfall in das Verbrechen des Diebstahls, nicht aber einen dritten Diebstahl. — Bei Ausmessung der Strafe für den Rückfall ist

besonders auf die Grösse der bereits erlittenen Strafen, auf den längern oder kürzern Zwischenraum zwischen dem frühern und dem neuern Verbrechen, und auf den inzwischen von dem Angeschuldigten geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen. — Die Vorschrift des Badenschen Gesetzbuchs, dass das Gericht berechtigt ist, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmässigkeit des frühern Erkenntnisses, insofern sich wesentliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und das Ergebniss seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, ist bei dem mündlichen Verfahren wo die Acten nicht immer ein vollständiges Beweismaterial enthalten, praktisch nicht durchführbar. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 44, lit. b, c. Preussen §. 58—60, 202, 203, 219, 233, 240, 267, 269, 366. Bayern Gesetz vom 29. August 1848 §. 2. Sachsen §. 58—60, 165, 240, 298. Hannover §. 111—117. Würtenberg §. 124—127, 199, 273, 334—338, 341, 361, 409, 410, 434, 435, 447—449, 452, 457, 460. Gesetz vom 13. August 1849 §. 28. Baden §. 183—189, 200—202, 384, 398, 449. 532, 534, 642, 647—649, 667, 670, Hessendarmstadt §. 94—103. Weimar §. 46, 47. Braunschweig §. 58, 59, 71. Nassau §. 90—98.

Rückkehr eines Verwiesenen s. Landesverweisung.

Rücktritt vom Verbrechen s. Abstehn, Qualificirte Verbrechen, Reue.

Ruf=Gerücht s. das.

Ruhe öffentliche, deren Störung s. Erregung von Hass und Verachtung.

Ruthenstreiche s. körperliche Züchtigung.

S.

Sachbeschädigung. Nicht jede widerrechtliche Vermögensbeschädigung (damnum injuria datum) fällt unter den Begriff der Sach-, Vermögens-, oder Eigenthums-Beschädigung wie dies Verbrechen sich in den neuen Strafgesetzbüchern ausgebildet hat. Zunächst sind alle Sachbeschädigungen von dem Kreise der Criminalität ausgeschlossen, welche nur einer Fahrlässigkeit ihr Entstehen verdanken. Sie fallen der civilrechtlichen Entschädigung anheim, oder geben, wenn sie der allgemeinen Ordnung und Sicherheit Gefahr bringen, Anlass zu polizeilichem Einschreiten. Also nur mit vorsätzlichen Sachbeschädigungen haben wir es hier zu thun. Aber von diesen sind wieder alle ausgeschlossen, welche wegen ihrer Gemeingefährlichkeit vom Gesetze zu besonderen Verbrechen erhoben wurden, wie namentlich Brandstiftung, verursachte Ueberschwemmung, vorsätzliche Strandung, Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, Vergiftung von Weiden, Verbreitung von Viehseuchen und dergl. Das Verbrechen erscheint hienach als ein vages, oder s. g. Aushülfsverbrechen, und wird von demjenigen begangen, welcher 1) vorsätzlich 2) eine fremde 3) bewegliche oder unbewegliche Sache 4) von einigem Werthe 5) durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen 6) beschädigt oder zerstört 7) ohne dass der Thatbestand eines schweren Verbrechens vorliegt. Hierüber ist zu bemerken: Zu 1) Nur vorsätzliche Beschädigungen bilden den Gegenstand des Verbrechens. Dabei unterscheiden aber die Gesetze, ihrer Mehrzahl nach zwischen boshafter und muthwilliger Beschädigung. Bei ersterer bezweckt der Thäter durch seine Eigenthumsbeschädigung seine Schadenfreude, oder seine Rachsucht oder seinen Eigennutz zu befriedigen. Mit Unrecht wird von manchen Rechtslehrern das Motiv des Eigennutzes hier ausgeschlossen. Wenn der Thäter durch die Beschädigung z. B. durch Abreissen eines Zaunes oder Abhauen eines Baumes, unmittelbar seinen Eigennutz befriedigen will z. B. um das Holz als Brennmaterial zu benützen, so liegt allerdings ein Diebstahl, keine Sachbeschädigung vor. Letzteres Verbrechen ist aber dann vorhanden, wenn diese Beschädigung nur mittelbar zur Befriedigung des Eigennutzes dienen soll z. B. wenn ein Gewerbsmann einem Concurrenten seine Gewerbseinrichtung zerstört. Dies wird auch von manchen Gesetzen z. B. Baden ausdrücklich anerkannt. Bei der Beschädigung aus Muthwillen (s. das.) treibt kein solch niedriges Motiv den Verbrecher zur That, sondern kindische Zerstörungslust z. B. wenn ein Soldat, während er durch eine Allee geht, die Bäume mit dem Säbel abhaut oder beschädigt. — Zu 2) Nur an einer fremden Sache kann das Verbrechen begangen werden, es kann daher der Fall nicht dahin gerechnet werden, wo der Betreffende seine eigene Sache zerstört oder beschädigt, z. B. die zum Faustpfand gegebene Sache zerstört, oder das verhypothecirte Haus einreisst. Zwar

wird hier durch eine widerrechtliche Handlung, ein Dritter an seinem Vermögen beschädigt, aber selbst die Gesetzbücher, welche wie z. B. Preussen das Verbrechen „Vermögensbeschädigung“ nennen, verlangen bestimmt, dass eine fremde Sache beschädigt werde, es fällt daher die Verletzung eines fremden Vermögensrechtes mittelst Beschädigung der eigenen Sache nicht unter diesen Begriff. — Zu 3) Die Beschädigung kann entweder darin bestehen, dass die Sache ganz vernichtet, (zerstört,) oder darin, dass sie in ihrer Beschaffenheit verändert, (beschädigt oder deteriorirt) wird. Daraus folgt, dass nicht nur zerstörbare Fahrniss, sondern auch unzerstörbare Liegenschaften, insofern sie in ihrem Werthe verringert werden können, Gegenstand des Verbrechens sind. — Zu 4) Der Gesetzgeber hat mit Recht Beschädigungen von ganz geringem Werthe von dem Kreise des Verbrechens ausgeschlossen, und für solche polizeiliche Ahndung für hinreichend erachtet. Natürlich ist hierbei der Grenzpunkt, wo die gerichtliche Strafbarkeit beginnen soll, willkührlich und daher von den Gesetzen sehr verschieden abgesteckt. Wir finden hier 2 Thaler, 5 Thaler, 10 Gulden, 10 Thaler und 25 Gulden als solchen angegeben. — Zu 5) Regelmässig wird die Beschädigung durch positive Handlungen geschehn, doch sind auch negative nicht ausgeschlossen. So würde es eine widerrechtliche Beschädigung darstellen, wenn der Postillon beim Herabfahren von einer Höhe vorsätzlich den Radschuh nicht einlegte, um den Wagen zu zertrümmern, und seine Absicht erreichte. Natürlich kann eine solche Unterlassung nur dann in Betracht kommen, wenn sie widerrechtlich war, also nur dann, wenn der Unterlassende eine Pflicht zur Sorgfalt ausser Acht liess. — Zu 6) das Wesen des Verbrechens besteht, wie schon zu Ziffer 3 bemerkt wurde, in einer Zerstörung oder wenigstens Beschädigung der Sache. Neben diesen beiden Formen der Eigenthumsverletzung führt das Badensche Gesetz auch noch den Fall auf, wo der Gegenstand auf andere Art, also ohne Zerstörung oder Verminderung seines inneren Werths, für den Beschädigten nutzlos und folgeweise werthlos wird z. B. wenn der Verbrecher den Ring des Andern in den Fluss wirft. Hier wird zwar nicht die Sache des Eigenthümers, wohl aber der Eigenthümer der Sache beschädigt, ihm also in Wahrheit ganz der gleiche widerrechtliche Vermögensnachtheil zugefügt, wie wenn die Sache vernichtet wäre. Es leuchtet ein, dass dieser Fall auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Landsgesetzes als Sachbeschädigung zu behandeln ist. — Zu 7) Nur wenn die Sachbeschädigung nicht den Thatbestand eines anderen schweren Verbrechens, z. B. einer Brandstiftung enthält, fällt sie unter den Begriff des Verbrechens. — Als besondere Erschwerungsgründe des Verbrechens werden von den Gesetzen hervorgehoben: a) Beschädigung von Gegenständen, welche der Gottesverehrung oder dem Gottesdienste gewidmet sind, von Kirchhöfen, Gräbern und Grabdenkmälern b) Beschädigungen von öffentlichen Schleussen, Dämmen, Brücken, Uferbauten, Feuerlöschgeräthschaften oder öffentlichen Beleuchtungsanstalten. Hieher gehört auch die Beschädigung von Eisenbahnen (s. das.) und Telegraphen (s. das.), wofern die Landesgesetze sie nicht zu besondern Verbrechen gestempelt haben; c) von öffentlichen Denkmälern oder Sammlungen für Künste, Wissenschaft oder Gewerbe; d) an öffentlichen Pflanzungen und Anlagen, Obstbäumen, Weinstöcken oder Hopfengärten; e) von Sachen, welche unter den öffentlichen Frieden gestellt sind, wie Ackergeräthschaften, Früchte auf dem Feld, Vieh auf der Weide, Leinwand auf der Bleiche u. dgl.; f) endlich wenn damit eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer verbunden war. — Was die Bestrafung des Verbrechens betrifft, so kommt dabei in Bedracht: a) die Art des bösen Willens. Demnach ist die boshafte Beschädigung weit strafbarer, als die muthwillige; b) die Grösse der daraus entstandenen Gefahr und des Schadens. Nach der Gröse und dem Umfang des Schadens steigt die Strafe des Verbrechens; c) die Ersetzbarkeit des beschädigten Gutes und der geleistete Ersatz. Durch Zufriedenstellung des Beschädigten wird die Strafbarkeit der That vermindert; nach manchen Gesetzen fällt sogar bei vollständiger Schadloshaltung des Beschädigten alle Strafe weg, andere lassen die Strafverfolgung wenigstens nur dann zu, wenn der Beschädigte darauf anträgt. — Die Strafe kann je nach der Schwere des Falls in Gefängniss, Arbeitshaus oder Zuchthaus bestehen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 85—89, 468. Preussen §. 281—284. Bayern §. 244, 283—286.. Sachsen §. 288—292. Hannover §. 336—339. Würtenberg §. 385—393. Baden §. 570—582. Hessendarmstadt §. 424—430 437—438. Weimar §. 281—284. Braunschweig §. 209—212. Nassau §. 420—424,

Sachverständige (Kunstverständige, Experten.) Sind bei oder zum Zwecke einer Untersuchung Thatsachen zu ermitteln und zu prüfen, zu derer richtigen Wahrnehmung und Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert werden, welche dem Richter abgehen, so hat er die Beobachtung dieser Thatsachen und die Erörterung der aus solchen abzulei-

tenden technischen Fragen besonderen Technikern zu übertragen, welche die erforderliche Sach- oder Kunst-Kenntniss besitzen. Gewöhnlich kommen die Sach- (oder Kunst-) Verständigen beim richterlichen Augenschein vor, wenn man aber bei Darstellung der Lehre davon ausgeht, dass sie nur mit dem Augenschein verbunden vorkommen, so ist dies unrichtig, vielmehr kann der Richter sie auch da benützen, wo es sich um keinen solchen handelt, z. B. um die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer vom Angeschuldigten gemachten Angabe zu begutachten. — Man hat darüber gestritten, ob die Sachverständigen Zeugen oder Gehülfen des Richters seien, in Wahrheit sind sie Beides. Unerheblich ist der Einwurf, dass sie desshalb keine Zeugen seien, weil diese über frühere, unabhängig vom Gericht gemachte sinnliche Wahrnehmungen aussagten, jene aber vom Richter zur Beobachtung veranlasst würden, denn die Person, welche der Richter z. B. zu einem Gefangenen in die Zelle setzt, um denselben auszuforschen, ist unstreitig ein Zeuge, obwohl sie vom Richter zur Beobachtung veranlasst wurde. — Die Aufgabe der Sachverständigen ist eine doppelte, einmal sollen sie sinnliche Wahrnehmungen machen, welche nur eine technisch gebildete Person richtig zu beurtheilen vermag, und in soweit sind sie technische Zeugen, dann aber sollen sie aus den von ihnen oder andern Personen gemachten sinnlichen Wahrnehmungen technische Folgerungen ziehen, und insofern sind sie Gehülfen des Richters, indem sie demselben Belehrung (ein Gutachten) geben. Desshalb erscheint es auch ganz rationell, wenn die Sachverständigen von den Gesetzen nach Analogie der Zeugen behandelt werden. — Man giebt den Sachverständigen, wenn es sich um Kenntnisse handelt, die eine wissenschaftliche oder künstlerische Bildung voraussetzen, insbesondere den Namen von „Kunstverständigen", wo es sich um eine Abschätzung des Werths von Sachen handelt, den Namen von Schätzern, und wenn es sich um Handschriftenvergleichung (s. das.) handelt, den Namen von Schreibverständigen.— Für bestimmte, bei Untersuchungen besonders häufig vorkommende technische Fragen pflegen ständige Sachverständige aufgestellt zu werden, z. B. für medicinische Fragen Gerichtsärzte, für Abschätzung des Werths von Sachen Schätzer; für andere ist es Sache des Richters, sie im einzelnen Fall zu ernennen. — Ueber die Sachverständigen gelten folgende Grundsätze: 1) Nach der Analogie des Zeugnisses, welche der Lehre zu Grunde liegt, sind die Gesetze ziemlich allgemein darüber einig, dass die Pflicht zur Annahme des in einem einzelnen Falle übertragenen Amts eines Sachverständigen in gleichem Umfange Staatsbürgerpflicht ist, wie die Pflicht zur Zeugnissleistung. Wenn das hannöverische Gesetz ausspricht „nur die Sachverständigen sind zur Abgabe eines Gutachtens verpflichtet, welche zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniss bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, oder jene öffentlich zum Erwerbe ausüben, so ist dies, im Grunde genommen, keine wahre Beschränkung des angeführten allgemeinen Grundsatzes; denn wenn es sich nicht um die Abgabe eines eigentlichen Gutachtens handelt, sind die Betreffenden gewöhnliche Zeugen und daher als solche zum Zeugniss verpflichtet, auch wird der Richter nicht leicht Personen um technischen Rath fragen, welche nicht als Techniker öffentlich anerkannt sind. — 2) Regelmässig sind, wie beim Zeugenbeweis, zwei Sachverständige erforderlich, doch ist nach den meisten Gesetzen in minder wichtigen Fällen, ferner wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn ein zweiter Techniker überhaupt nicht beizuschaffen ist, die Beiziehung eines einzigen für genügend erklärt. Abschätzungen von Sachen (s. u. Schätzung) werden regelmässig nur durch einen einzigen Schätzer vorgenommnn. — 3) Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu, sind dergleichen aber ständig bestellt, so darf er andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind. Erscheinen die ernannten Sachverständigen auf die Ladung nicht, so werden zu ihrer Sistirung die gleichen Zwangsmittel, wie gegen Zeugen angewendet, also Geldstrafen und Vorführungsbefehle. — 4) Die Gründe, welche Richter und Zeugen unfähig und befangen machen, kommen auch bei den Sachverständigen in Rücksicht. Wenn daher bereits ein bestimmter Angeschuldigter in Untersuchung genommen ist, muss ihm von der Ernennung der Sachverständigen Mittheilung gemacht werden, damit er zu ihrer Ablehnung (s. das.) Gelegenheit habe. — 5) Die Sachverständigen werden, wenn sie nicht als ständig bestellte schon im Allgemeinen beeidigt sind, vor der Vornahme des Geschäfts dahin beeidigt, dass sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bessern Wissen und Gewissen und den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen. — 6) der Richter bezeichnet die Punkte, auf welche die Sachverständigen ihr Augenmerk zu richten haben, und giebt ihnen nöthigenfalls eine be-

stimmte Instruktion. Selbst wo das Gesetz wie z. B. bei Tödtungen, bereits die Fragen festgesetzt hat, welche die Sachverständigen zu beantworten haben, bleibt es dem Richter unverwehrt, noch weitere, dem besondern Falle angepasste Fragen zu stellen. Bedarf der Sachverständige zu seiner Aufklärung weitere Auskunft, so können ihm die Acten mitgetheilt werden, auch müssen die erforderlichen Erhebungen angeordnet werden, die er zu seinem Gutachten etwa weiter bedarf. — 7) Der Richter leitet, wenn mit der Expertise zugleich ein Augenschein verbunden ist, die ganze Handlung, aber, so weit es sich um eigentliche technische Manipulationen handelt, kann diese Leitung nur eine äussere sein, d. h. er kann für die Regelmässigkeit des Actes und dafür sorgen, dass alle Gegenstände der Beobachtung, die ihm erheblich erscheinen, auch wirklich untersucht und geprüft werden. In den eigentlichen Gang der Beobachtung und Prüfung kann er sich selbstständig nicht einmischen, sonst würde er die Behauptung eines bekannten Schriftstellers der gerichtlichen Medizin, „dass seine Anwesenheit meist überflüssig, und zuweilen sogar störend sei", allerdings rechtfertigen. — Wo es im Interesse der sittlichen Schicklichkeit geboten erscheint z. B. bei körperlicher Untersuchung von Frauenzimmern, oder wo es sich um länger fortgesetzte Beobachtungen handelt, z. B. bei chemischen Untersuchungen oder der Beobachtung Geisteskranker unterbleibt jedenfalls die Anwesenheit des Richters, welche auch da wegfällt, wo es sich nicht um einen Augenschein, sondern nur um die Begutachtung einer technischen Frage handelt. — 8) Wenn die Untersuchung der Sachverständigen die Zerstörung der zu untersuchenden Sache bedingt, z. B. bei der chemischen Analyse von Stoffen, so ist von manchen Gesetzen vorgeschrieben, jedenfalls räthlich, ihnen nur einen Theil des Stoffs zu den Untersuchungen zu geben, damit, wenn eine nochmalige Prüfung nothwendig wird, die benöthigten Stoffe vorhanden sind. — 9) Die Sachverständigen haben das Ergebniss ihrer Thätigkeit dem Richter mitzutheilen. Dies geschieht entweder dadurch, dass sie Erfund und Gutachten bei dem Richter zu Protocoll geben, oder indem sie ein besonderes Gutachten dem Richter schriftlich übergeben. — Sind die Sachverständigen verschiedener Ansicht, so wird, wenn die Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen oder über die Begutachtung derselben stattfindet, wo möglich eine Wiederholung des Gutachtens unter Beizug eines weitern Experten angeordnet, oder die widerholte Expertise wird andern Sachverständigen, namentlich einem höhern technischen Collegium z. B. dem Medizinalcollegium übertragen. Im Falle einer Dunkelheit, Unbestimmtheit oder Unvollständigkeit des Gutachtens, oder eines Widerspruchs in demselben oder mit andern actenmässigen Thatumständen, oder wenn der Richter findet, dass der Schluss aus den angegebenen Vordersätze nicht folge, hat er das gleiche Verfahren einzuhalten. Bei gerichtlich-medizinischen Fragen wird in allen diesen Fällen bei der obern Medizinalbehörde ein Obergutachten eingeholt. — 10) Durch die mündliche Schlussverhandlung (s. das.) hat sich die Stellung der Sachverständigen gegen früher nicht unwesentlich geändert. Obwohl sie regelmässig in der Voruntersuchung abgehört werden, und ihr Gutachten abgeben, ist es doch nicht selten, dass sie in die Schlussverhandlung geladen werden, um daselbst mündliche Auskunft zu geben. Hier ist dann ihre mündliche Ausführung regelmässig für den Richter entscheidend, und wenn sich dabei ihre Ansichten widersprechen, wird kein Obergutachten eingeholt, sondern die Richter folgen gewöhnlich der Ansicht desjenigen Sachverständigen, dessen Ausführung ihnen die Sache am anschaulichsten und einleuchtendsten gemacht hat. — Vergl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 78—99, 261 Ziff. II. 263. Hannover §. 97—102, 142, 143. Würtemberg §. 89—113. Baden §. 86—111. Hessenkassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 95—99. Weimar §. 159—174, 237, 238. Braunschweig §. 39, 40, 61, 62, 134. Altenburg §. 139—154.

Sacrilegium s. Kirchendiebstahl.

Salvus conductus s. Geleit sicheres.

Sammtverbindlichkeit s. Kostenersatz.

Säuferwahnsinn s. Manie.

Schaden s. Affektionswerth, Beschädigter. Civilpartei, Ersatz, Erstattungstheorie, Werth,

Schändung s. Nothzucht.

Schärfung (Verschärfung), Schärfungsgründe. Manche Rechtslehrer verstehn unter Strafschärfungsgründen die Gründe, welche den Richter berechtigen, wegen bestimmter, die Strafbarkeit des Verbrechens erhöhender Umstände über das Strafmaximum, welches das Gesetz für gewöhnliche Fälle gedroht hat, hinauszugehn, die Strafe also durch einen Zusatz zu verschärfen. Die neuen Gesetzbücher bezeichnen aber ziemlich übereinstimmend diese Strafausmessungsgründe als Erschwerungs- (s. das.) oder Beschwerungsgründe, und nennen die Gründe Schärfungs- oder Verschärfungsgründe, welche den Richter berechtigen, die Strafe durch äussere Zuthaten empfindlicher zu machen. Von den Schärfungsgründen, soweit man darunter Er-

schwerungsgründe versteht, ist hier nicht weiter zu reden, da sie unter dem betreffenden Artikel abgehandelt sind, wir können uns daher hier auf die Schärfungsgründe in dem zweiten (neuen) Sinne beschränken. — Schärfung oder Verschärfung der Strafe kommt vor: 1) bei der Todesstrafe. In dieser Beziehung war die Carolina (s. das.) besonders reichhaltig; sie kannte nicht nur Todesstrafen (s. das.), welche innerlich verschärft (qualificirt) waren, wie Rädern (s. das.), Verbrennen (s. das.), Viertheilen (s. das.) und Pfählen (s. das.), sondern auch äussere Schärfungen derselben, wie Schleifen zum Richtplatze (s. das.), Kneipen mit glühenden Zangen (s. das.), Flechten des Leichnams auf das Rad (s. das.) oder Verbrennung desselben, Stecken des Kopfes auf einen Pfahl u. dergl. Die neuen Gesetzbücher haben die innerlich geschärften Todesstrafen abgeschafft, einige derselben kennen aber noch äussere Schärfungen derselben. Dahin gehört der französische code pénal (Art. 13), wonach der Verbrecher im Hemde mit einem schwarzen Schleier bedeckt, ausgestellt, und ihm vor der Hinrichtung der rechte Daumen abgehauen wird, ferner das Bayerische Gesetzbuch, welches die Ausstellung am Pranger, und das Hannöverische, welches die Schleifung auf einer Kuhhaut zur Richtstätte als Verschärfung der Todesstrafe gestattet. Indess sind auch diese Schärfungen in den letzten Jahren abgeschafft worden, so dass das gemeine Recht jetzt keine Verschärfung der Todesstrafe mehr zulässt. — 2) Bei der Freiheitsstrafe, und zwar bei allen Arten derselben. Hier haben die meisten neuen Gesetzbücher eine Reihe von Schärfungen für statthaft erklärt, und zwar: a) einsame Einsperrung und Dunkelarrest (s. das.) b) Hungerkost (s. das.). Diese beiden Schärfungsarten können als gemeinrechtlich anerkannt betrachtet werden, ausserdem kommen aber in einzelnen Gesetzen noch folgende weitere vor: c) Körperliche Züchtigung (s. das.) d) Anweisung eines harten (aus Brettern bestehenden) Lagers, e) Anlegung von Ketten. Ueber die Art dieser Schärfungen und das Maass ihrer Zulässigkeit ist in den betreffenden besondern Artikeln nachzulesen, gemeinrechtlich lassen sich darüber keine festen Grundsätze aufstellen, da die einzelnen Gesetze von ziemlich divergirenden Gesichtspunkten ausgehn. Wenn das österreichische Gesetz auch die Landesverweisung (s. das.) und das Hannöverische neben dieser auch noch die Confiscation (s. das.) unter die Strafschärfungen rechnet, so lässt sich dieser gesetzliche Sprachgebrauch wissenschaftlich nicht rechtfertigen, indem wir es hier nicht mit Strafschärfungen, sondern mit accessorischen (s. das.) Strafen zu thun haben. — In Bezug auf die Gründe, welche den Richter zur Verschärfung von Freiheitsstrafen berechtigen, kann man allgemeine und besondere unterscheiden. Erstere sind diejenigen, welche allgemein d. h. bei allen oder den meisten Verbrechen Anwendung finden können, letztere solche, welche nur bei einzelnen Verbrechen vom Gesetze gestattet sind. Bei der grossen Menge der letztern und der Verschiedenheit der einzelnen Gesetzgebungen können wir hier nur der allgemeinen Schärfungsgründe im Einzelnen gedenken. Auch hierüber sind die Gesetzbücher nicht gleichförmig, doch können folgende Grundsätze als gemeinrechtlich angenommen werden: der Richter kann auf Verschärfung der verwirkten Freiheitsstrafe erkennen 1) wegen der Schändlichkeit des bei der That kund gegebenen verbrecherischen Willens. Dahin gehören namentlich die Verbrechen, die aus Bosheit, Rachsucht oder schnödem Eigennutz begangen wurden, vorbedachte und mit Grausamkeit (s. das.) ausgeführte Körperverletzungen, Verwundungen im Raufhandel u. dergl. 2) beim Rückfalle (s. das.), auch namentlich gegen Gewohnheitsverbrecher (s. das.) und Landstreicher (s. das.). 3) Beim Zusammenfluss (s. das.) oder bei der Concurrenz von Verbrechen, und zwar regelmässig bei der idealen Concurrenz, bei der realen wenigstens dann, wenn beim Zusammenrechnen der verschiedenen verwirkten Freiheitsstrafen das höchste zulässige Maass der Strafgattung überschritten werden müsste. — Der Richter kann nach Gestalt der Umstände auch mehrere der genannten Schärfungen mit einander verbinden — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 19, 250, 253—257. Bayern §. 6 (Novelle vom 18. Oktbr. 1849 §. 4) §. 14, 17, 21, 29, 109, 110. Hannover §. 9, 10, 13, 19, 21, 22, 30, 31, 96, 105, 115. Würtemberg §. 16, 17, 19, 25. Baden §. 53—61, 167, 168, 231, 242, 302—304, 374, 380, 438, 582, 639—641. Hessendarmstadt §. 8, 16—21, 99, 102. Weimar §. 12, 13, 50, 55, 56. Nassau §. 14—19, 94. Braunschweig §. 25.

Schätzung. Bei Verbrechen, deren Wesen in einer Vermögensbeschädigung besteht, also namentlich bei den Verbrechen gegen das Eigenthum kommt der Werth des entwendeten, zerstörten oder beschädigten Gutes bei der Strafausmessung in vorderster Reihe in Betracht, es muss daher die Grösse des durch das Verbrechen angerichteten Schadens in der Untersuchung gerichtlich festgestellt werden. Ja bei manchen Verbrechen ist der Werth der Sache so entscheidend, dass von demselben die gerichtliche Strafverfolgung

oder die höhere Qualification des Verbrechens abhängt, z. B. beim Diebstahl und der Sachbeschädigung. Aber auch bei andern Verbrechen z. B. den Verbrechen gegen die Person, bei Staatsverbrechen u. dergl. kommt die Ermittelung des Schadens theils wegen der Strafausmessung theils desshalb in Betracht, weil der Beschädigte (s. das.) als Civilpartei (s. das.) in der Untersuchung aufgetreten ist, um Entschädigung (s. das.) zu verlangen. — Um den Werth der Sache zu ermitteln, ist es zunächst Aufgabe des Richters, denselben durch Beweise festzustellen. Dahin führt im Allgemeinen die Ermittelung des Anfertigungs- und des Kaufpreises, welche durch Vernehmung der betreffenden Personen geschieht. Indess ist dieser Nachweis für das Moment der Strafausmessung regelmässig nicht hinreichend, weil derselben der Werth der Sache zu Grunde gelegt werden muss, welchen sie zur Zeit des Verbrechens hatte. Desshalb wird regelmässig eine gerichtliche Schätzung (Taxation) durch Sachverständige vorgenommen. Bei grössern Gerichten sind zu diesem Zwecke eigene Schätzer (Taxatoren) ständig aufgestellt und beeidigt, welchen vom Richter alle derartigen Abschätzungen übertragen werden. Ist dies nicht der Fall, oder handelt es sich um eine Schätzung, welche besondere dem ständigen Schätzer abgehende Kunst- oder Gewerbskenntnisse voraussetzt, so ernennet der Richter ein oder mehrere (letzternfalls in ungerader Zahl) dazu geeignete Sachverständige und verpflichtet sie eidlich als Schätzer. Den Schätzern wird der zu schätzende Gegenstaud, wenn er unversehrt vorhanden ist, zur Abschätzung vorgezeigt; wenn er zerstört oder beschädigt ist, müssen ihnen die erforderlichen Nachweisungen über dessen Bestand und Beschaffenheit zur Zeit der That aus den Akten mitgetheilt werden. Die Schätzer prüfen die Sache in Gegenwart oder wenigstens unter Controle des Richters, und geben dann ihre Abschätzung zu Protokoll, oder in einem besondern schriftlichen Gutachten. In unbedeutenden Fällen genügt statt des Protokolls eine einfache Registratur (s. das.), welche man dem Schätzer unterzeichnen lässt. Bei entwendeten oder zerstörten Gegenständen genügt es an der Festsetzung des Werthes der Sache, bei beschädigten muss auch der Minderwerth, wie er sich in Folge der Beschädigung herausstellt, angegeben werden. — Im Allgemeinen gelten in Bezug auf die Schätzer und ihre Abschätzung die über Sachverständige (s. das.) bestehenden Grundsätze. Sie schätzen die Sache nach bestem Wissen und Gewissen nach ihrem wahren Werthe, ohne auf den Affektionswerth (s. das.) Rücksicht zu nehmen. — Wo der Bestand der nicht beizuschaffenden Sache nicht anders ermittelt werden kann, und der Beschädigte zur eidlichen Selbstschätzung zugelassen werden muss, da gelten die gleichen Grundsätze, der Beschädigte ist daher besonders darauf aufmerksam zu machen, dass er nur den wahren, nicht den Neigungswerth, anzugeben habe. — Regelmässig genügt ein Schätzer, nur bei sehr wichtigen und schwierigen Abschätzungen z. B. bei ausgedehnten durch Brand oder Ueberschwemmung beschädigten Orten, nimmt man eine Mehrzahl, und dann regelmässig eine ungerade Zahl. Dies gewährt nämlich den Vortheil, dass man bei Abweichungen unter den Einzelnen, die hier der Natur der Sache zufolge häufig vorkommen, eine Majorität erhält, ohne zu einer wiederholten Schätzung schreiten zu müssen. Sind alle Schätzer verschiedener Ansicht, so wird die Majorität in der Art gebildet, dass von der höchsten Schätzung zu der nächst niederen so lange heruntergegangen wird, bis für eine Summe die Majorität vorhanden ist. Wenn z. B. von 3 Schätzern der Diamant auf 1000 fl., 700 fl. und 500 fl. geschätzt wird, so gilt der Edelstein auf 700 fl. geschätzt, indem man annimmt, der Schätzer, welcher auf 1000 fl. geschätzt hat, stimmt eventuell dem zweiten Schätzer bei, dessen Schätzung der seinigen am nächsten steht. — Vergl. das Strafgesetzbuch von Weimar §. 43 und die Strafprocessordnung von Braunschweig §. 62.

Schamhaftigkeit, Verletzung derselben. Die Vornahme von Handlungen, welche das jedem sittlichen Menschen inwohnende Schamgefühl verletzen, erregt bei denjenigen, welche Zeugen davon sind, sittliches Aergerniss. Gleichwohl kann derjenige, welcher dergleichen Schamlosigkeiten begeht, dafür allein noch nicht vor dem Richter gestellt werden, weil eine Rechtspflicht, das Schamgefühl dritter nicht zu verletzen, nicht besteht. Es lässt sich in solchen Fällen höchstens ein polizeiliches Einschreiten im Interesse der gefährdeten Sittlichkeit rechtfertigen. Nur dann fallen Verletzungen der Schamhaftigkeit in das Gebiet der Criminalität: 1) Wenn sie den Thatbestand eines bestimmten Verbrechens darstellen, z. B. eines Fleischesvergehens. Hierüber ist nichts Weiteres zu bemerken, doch muss bei diesem Anlasse eines Falls gedacht werden, der früher in der Wissenschaft zu Streit Anlass gab. Wer sich Unsittlichkeiten gegen ein Frauenzimmer erlaubt, z. B. dasselbe unzüchtig betastet, macht sich einer schweren Beleidigung und folgeweise Injurie gegen dasselbe schuldig, ohne dass er den Thatbestand der Injurie damit ablehnen kann, dass er die That nicht um

zu beleidigen, sondern aus sinnlicher Begierde verübt habe. Hier bildet die vorsätzliche Vornahme dieser unter allen Umständen beleidigenden Handlung die Injurie, wie von manchen Gesetzen z. B. Baden ausdrücklich anerkannt ist, sich aber der Natur der Sache nach von selbst versteht. — 2) Wenn sie ein öffentliches sittliches Aergerniss giebt. Wenn auch das Strafrecht nicht die Aufgabe hat, die Menschen zur Sittlichkeit heranzubilden, so muss der Staat doch denjenigen Unsittlichkeiten mit Strafe entgegentreten, welche durch ihre öffentliche Begehung bei dem sittlichen Publikum Anstoss erregen, und somit die öffentliche Ordnung gefährden. Dahin gehört: a) die Verbreitung unzüchtiger Schriften. Ausgeschlossen sind hiernach wissenschaftliche Werke über Gegenstände, welche das Schamgefühl verletzen können, indem nur jene liederlichen Schriften gemeint sind, welche durch ihre schlüpfrige Darstellung oder ihren Inhalt auf Erregung sinnlichen Kitzels bei den Lesern berechnet sind. b) Die Verbreitung, oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wobei natürlich die Darstellung von Nacktheiten allein nicht ausreicht. Indess kann auch die künstlerische Darstellung von Nacktheiten oder die wissenschaftliche Abbildung von geschlechtlichen Organen oder Funktionen durch ihre öffentliche Ausstellung Anlass zum polizeilizeilichen Einschreiten werden. c) Die öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen. Nicht blos die Möglichkeit der Entstehung eines öffentlichen Aergernisses, welche bei jeder an einem dem Publikum zugänglichem Orte vorgenommenen unzüchtigen Handlung vorhanden ist, rechtfertigt das gerichtliche Einschreiten, sondern erst das Vorhandensein des Aergernisses d. h. die Handlung muss vom Publikum wahrgenommen worden sein. — Die Strafe des Verbrechens besteht in Geldstrafe oder in Gefängniss bis zu einigen Monaten. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 516. Preussen §. 150, 151. Sachsen §. 309. Baden §. 293, 358, 359. Hessendarmstadt §. 341. Weimar §. 308. Braunschweig §. 106. Nassau §. 334.

Schandgemälde s. Pasquill.

Scharfrichter (Nachrichter, carnifex) nennt man denjenigen niedern Angestellten der Strafgerichtsverwaltung, welchem der Vollzug der Todesstrafen übertragen ist. Gewöhnlich ist das Amt mit der Wasenmeisterei für einen Bezirk verbunden, und dem Betreffenden auf Lebensdauer oder auch wohl als Erblehn verliehen. Da das Amt des Wasenmeisters, welchem die Schlagung des kranken und die Verlochung des gefallenen Viehes obliegt, nach frühern Begriffen ein unehrenhaftes Gewerbe war, so ist es erklärlich, wie die Ansicht aufkommen konnte, dass der Scharfrichter eine anrüchtige Person sei, während diese Anrüchtigkeit in Wahrheit nur an dem Schindergewerbe hing, und der Scharfrichter daher im Vollgenuss seiner bürgerlichen Ehre blieb, wenn er die Wasenmeisterei nicht selbst betrieb, sondern durch seine Gehülfen, die s. g. Schindersknechte, ausüben liess. — Die Scharfrichterei wird als eine Art nicht zünftigen Gewerbes betrieben, und der Scharfrichter erst dann als „Meister“ anerkannt, wenn er sein „Meisterstück“ abgelegt d. h. eine Enthauptung glücklich vorgenommen hat. — Das eigentliche Geschäft des Scharfrichters besteht wesentlich nur in der Vornahme der Enthauptungen mittelst Schwert oder Beil, alle übrigen Exekutionen, also die Enthauptung mittelst des Fallbeils, die früher üblichen sonstigen Todesstrafen (s. das.), die körperverstümmelnden Strafen, der Staupbesen (s. das.) und Pranger (s. Halseisen) werden von seinen Gehülfen, den Henkern (s. das.) oder Scharfrichtersknechten unter seiner Leitung und nach seiner Anordnung vollzogen. Auch bei der Enthauptung mittelst des Schwerts oder Beils geht die ganze Vorbereitung, das Entkleiden, Niedersetzen, Binden nnd Festhalten des Delinquenten von den Knechten aus, während der Scharfrichter sich darauf beschränkt, den tödtlichen Streich zu führen, ohne dabei den Verbrecher mit den Händen zu berühren. — Vergl. Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft (Giessen 1825) §. 416.

Schatz, dessen Verheimlichung. Aufgefundene Schätze sind herrnlose Gegenstände, sie fallen daher an sich nach dem Rechtssatze „res nullius cedit prius occupanti“ dem Finder zu. Da aber die Civilgesetze gewöhnlich den Grundsatz aufstellen, dass ein auf fremdem Boden gefundener Schatz zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Bodeneigenthümer gehören solle, so ist die Frage praktisch, ob die Verheimlichung des Schatzes, welcher sich der Finder dem Eigenthümer oder Miteigenthümer des Bodens gegenüber schuldig macht, ein Vergehen sei. Das Strafgesetz von Würtemberg behandelt diesen Fall nach Analogie des s. g. Funddiebstahls (s. das.) und droht für die widerrechtliche Aneignung des Schatzes die Strafe der Unterschlagung. Diese Vorschrift ist aber nicht rationell. Man kann nicht annehmen, dass die Gesetze davon ausgingen, der Verberger des Schatzes gelte civilrechtlich noch als dessen Eigenthümer, sonst könnten sie den gefundenen Schatz nicht dem Finder gemeinschaftlich mit dem Bodeneigenthümer zusprechen. Man kann

aber eben so wenig davon ausgehn, dass der Schatz als Accessorium des Bodens, worin er entdeckt wird, behandelt werde, sonst müsste nach der Rechtsregel „accessorium sequitur suum principale" der ganze Schatz, mit Ausschluss des Finders, dem Bodeneigenthümer zugesprochen werden. — Offenbar anerkennen die Gesetze die in der Natur der Umstände liegende Wahrheit, dass der Schatz nicht eine verlorne, sondern eine verlassene (derelinquirte) Sache sei, somit seine Aneignung unsträflich erscheine. Wo das Gesetz das Occupationsrecht des Finders zu Gunsten des Bodeneigenthümers beschränkt, schuf dasselbe ein civilrechtlich verfolgbares Recht des Letztern auf Rückforderung des halben Schatzes vom Finder, aber es liegt kein genügender Grund vor, den Finder zu bestrafen wenn er den Bodeneigenthümer auf seinen Anspruch nicht aufmerksam machte, und den Fund verheimlichte. Alles was man noch etwa zugeben kann, ist die civilrechtliche Verpflichtung des Finders, dem Bodeneigenthümer die Hälfte des Schatzes anzubieten, und die Bestrafung der Unterlassung wie das österreichische bürgerliche Gesetzbuch thut, mit dem Verlust des Schatzantheils. Dagegen ist es unpassend, wenn das Badensche Recht, welches das österreichische Princip angenommen hat, diese Strafvorschrift in das Strafgesetzbuch aufnimmt, und bei der Unterschlagung abhandelt, so dass das civilrechtliche Verhältniss zwischen Finder und Bodeneigenthümer Gegenstand einer Strafuntersuchung werden, und die civilrechtliche Folge des unterlassenen Schatzanbietens durch Straferkenntniss ausgesprochen werden muss. Wäre der Fall praktischer, so würde diese Vorschrift bald zu Inkonvenienzen führen, z. B. wenn der Finder den Schatz verbraucht hätte, und es sich nun fragte, ob der Richter den gedrohten Verlust des Schatzantheils dem vermögenslosen Finder gegenüber in eine stellvertretende Gefängnissstrafe verwandeln dürfe. — Die meisten Gesetze gedenken übrigens des Falls der Verheimlichung eines gefundenen Schatzes gar nicht, und überlassen damit die Entscheidung der Frage, ob solche strafbar erscheine, der Wissenschaft. In diesen Ländern muss dann die Frage verneint werden. und dem Bodeneigenthümer lediglich überlassen bleiben, mit einer Civilklage auf Auslieferung des Schatzes gegen den Finder aufzutreten. — Vergl. das bürgerliche Gesetzbuch von Oesterreich §. 400 und die Strafgesetzbücher von Würtemberg §. 349 und Baden §. 408, 409.

Schatzgräberei. Während des Mittelalters wurde die Schatzgräberei, das Geisterbeschwören, Zeichendeuten und Goldmachen als eine Art Zauberei (s. u. Aberglaube) behandelt, und als solche bestraft. Natürlich kann von einer derartigen Auffassung der Sache in unsern heutigen Gesetzbüchern, nicht mehr die Rede sein. Da aber noch häufig schlaue Betrüger, welche auf die geringe geistige Entwickelung und den Aberglauben des grossen Haufens speculiren, derartige Gaukelspiele aufführen, um sich damit widerrechtliche Vortheile zu verschaffen, und die in unsern Gerichtsannalen zahlreich vorkommenden Fälle dieser Art gewöhnlich einen gemeingefährlichen Charakter an sich tragen, indem Verbrecher auf diesem Wege ganze Familien um ihre Habe bringen, so haben die meisten Gesetze die Schatzgräberei als eine Art des ausgezeichneten Betrugs hervorgehoben. Schon daraus geht aber hervor, dass die Thatsache des Schatzgrabens (Geisterbeschwörens, oder Goldmachens) allein noch nicht strafbar ist. Wer im Wahn befangen, er vermöge einen Schatz zu heben, oder die Zukunft vorher zu sagen oder Gold zu machen, andere dazu verleitet, ihn bei seinen Versuchen durch Geld oder Geldeswerth zu unterstützen, ist kein Betrüger, weil es nicht vorsätzlich und aus Eigennutz den Andern in Irrthum versetzt, sondern selbst in solchem befangen ist. Gegen ihn mag unter Umständen polizeiliches Einschreiten, nicht aber gerichtliche Strafe gerechtfertigt sein. — Bei dem Verbrechen der Schatzgräberei haben wir es nur mit den Personen zu thun, welche sich bewusst sind, dass ihre Operationen nur Blendwerk und Gaukelspiel sind, welche sich aber derselben bedienen, nur damit Andern Geld oder Geldeswerth abzulocken. Hier ist das Gaukelspiel nur Täuschungsmittel, stellt also die äussere Form des Betrugs (S. das.) dar, und finden daher auf die That die über das Verbrechen des Betrugs geltenden Grundsätze Anwendung. An sich bedürfte dieser besondere Fall des Betrugs daher auch keiner weitern Erörterung, da ihn aber die meisten neuen Strafgesetzbücher speziell hervorheben, müssen wir die Gesichtspunkte angeben, von welchen der Gesetzgeber dabei ausgeht. Es sind dies dreierlei: 1) Manche Gesetze, z. B. Preussen und Baden, heben diesen Fall gar nicht besonders hervor, es erscheint daher die Schatzgräberei nur als ein gemeiner Betrug, bei welchem die ihm inwohnende Gemeingefährlichkeit nur als Grund zur Straferhöhung (S. das.) in Betracht gezogen werden darf. — 2) Andere Gesetze, namentlich Sachsen, Hessendarmstadt, Weimar und Nassau strafen die Schatzgräberei dann als einen ausgezeichneten Betrug, wenn die Religion, eine religiöse Handlung oder eine Sache,

welche bei dem Gottesdienste gebraucht wird, dabei missbraucht wurde. Dieser Fall ist freilich bei derartigen Gaukeleien der gewöhnliche, indem daran als Geistliche, oder Engel vermummte Gauner Theil nehmen, geistliche Verrichtungen vornehmen, religiöse Formeln hersagen, oder indem geweihte Hostien oder Kirchengeräthschaften gebraucht werden. — 3) Endlich wieder andere Gesetze, namentlich Oesterreich, Bayern, Hannover, Würtemberg und Braunschweig nehmen schon da schlechthin einen ausgezeichneten Betrug an, wenn derselbe durch „abergläubige oder hinterlistige Verblendung" verübt wird, wobei denn mehrere Beispielsweise das Schatzgraben, Geisterbeschwören, Zeichendeuten und Goldmachen aufführen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 201. lit. b. Bayern §. 263. Zif. 6. Sachsen §. 253. Hannover §. 315. Zif. 4. Würtemberg §. 353. Zif. 3. Hessendarmstadt §. 395. Zif. 1. Weimar §. 240. Braunschweig §. 226. lit. c. Nassau §. 389. Zif. 1.

Schiedsrichter, deren ungerechte Entscheidung. Da Schiedsrichter richterliche Funktionen ausüben, namentlich bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entscheiden, so sind sie in der Lage, dabei die gleichen Ungerechtigkeiten zu begehen, wie eigentliche Richter, welche sich einer Rechtsbeugung (S. das.) schuldig machen. Aber sie können doch mit den letztern nicht auf gleiche Stufe gestellt werden, denn diese sind vom Staate ständig oder für den einzelnen Fall bestellt, und auf ihr Amt beeidigt, auch sind die Personen, über welche sie Recht sprechen, regelmässig genöthigt, bei ihnen Recht zu nehmen. In einem andern Verhältniss steht der Schiedsrichter zu den Parteien, er ist nämlich von denselben zur Entscheidung der Sache selbst aufgefordert, und als Vertrauensmann nicht beeidigt. Die Gesetze sprechen nun beim Verbrechen der Rechtsbeugung, wie man aus dessen Stellung im System, dem Wortlaut der bezüglichen Vorschriften und den gedrohten Strafen klar entnehmen kann, lediglich von den öffentlich bestellten Richtern, und da, wie oben bemerkt, zwischen beiderlei Arten der Richter eine zutreffende Analogie nicht besteht, kann man die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsbeugung nicht ohne Weiteres auf Schiedsrichter anwenden. — Wo das Gesetz wie z. B. Preussen ausdrücklich vorschreibt, dass der Schiedsrichter, welcher „bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich zur Begünstigung oder Benachtheiligung der Parteien sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht" von der gleichen Strafe getroffen werden soll, wie der öffentlich angestellte Richter, da ist die Frage freilich entschieden, aber vom allgemeinen Standpunkte kann man Bedenken dabei haben, den Schiedsrichter eben so hart zu bestrafen, wie den öffentlich angestellten und beeidigten Richter, bei dem die That zugleich ein Amtsverbrechen und einen Eidbruch enthält. — Weit angemessener erscheint hier die Vorschrift des Badenschen Gesetzes, wornach Schiedsrichter „welche in einer ihnen übertragenen Rechtssache wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen", gleich Zeugen oder Sachverständigen, welchen der Eid von den Parteien erlassen wurde, von einer gemilderten Meineidsstrafe getroffen werden, weil hier eine zutreffende Analogie und eine angemessene Strafe gegeben ist. — Die übrigen Strafgesetzbücher behandeln den Fall nicht besonders, doch führen die Gesetze von Bayern, Hannover und Würtemberg unter den gesetzlich ausgezeichneten Betrügereien den „Betrug erwählter Schiedsrichter in den ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnissen" auf, wodurch aber noch nicht ausgesprochen ist, dass jede pflichtwidrige Parteilichkeit des Schiedsrichters als Betrug zu betrachten sei. — Bei dieser Unvollständigkeit beziehungsweise Unklarheit der meisten Gesetzbücher müssen wir diese Frage einer allgemeinen Erörterung unterwerfen, um ein gemeinschaftliches Ergebniss zu erhalten. Der Schiedsrichter ist von den Parteien erwählt, er steht durch den Schiedsvertrag mit denselben in einem privatrechtlichen Vertragsverhältniss, wodurch er sich rechtlich verpflichtet hat, den Streit nach bestem Wissen und dem Gesetze (beziehungsweise seiner Instruktion) zu entscheiden. Selbst da, wo die Civilgesetze z. B. das französische Recht bei Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaftern die schiedsrichterliche Entscheidung geboten haben, oder wo für eine säumige Partei die Person des Schiedsrichters vom Gerichte ernannt wird, handelt es sich nur um ein privatrechtliches Vertragsverhältniss. Wenn der Schiedsrichter wissentlich ungerecht entscheidet, so täuscht er zwar das von den Parteien in ihn gesetzte Vertrauen, aber diese Täuschung ist doch an sich mehr nicht wie eine dolose Vertragsverletzung. Ein strafbarer Betrug liegt nur dann vor, wenn er aus Eigennutz den Vertrag verletzt, und zugleich Täuschungsmittel anwendet. Darin allein, dass er wissentlich ungerecht abstimmt oder entscheidet, liegt aber eine solche Täuschung nicht, indem er für die Motive seiner Abstimmung oder Entscheidung an sich nicht verantwortlich ist. Anders wäre es, wenn der Schiedsrichter Ac-

tenstücke unterdrückte, oder durch einen wissentlich aktenwidrigen Vortrag eine ungerechte Entscheidung veranlasste, hier haben wir es mit einer Täuschung zu thun, welche in der Unterstellung, dass sie in eigennütziger Absicht geschah, den Thatbestand eines Betrugs, und zwar nach den oben angeführten Gesetzen, sogar eines ausgezeichneten Betrugs darstellt. In allen andern Fällen haben wir es mit einem civilrechtlichen Dolus zu thun, welcher den Schiedsrichter auf den Grund des Schiedsvertrags zur Entschädigung verpflichten, nicht aber Anlass zur strafgerichtlichen Verfolgung werden kann. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 314. Bayern §. 263 Ziff. 3. Würtemberg §. 353 Ziff. 5. Baden §. 500.

Schiffe s. Brandstiftung. Strandung.

Schildwachen s. Posten.

Schlägerei s. Raufhändel.

Schlaftrunkenheit (somnolentia) ist ein Mittelzustand zwischen Schlafen und Wachen, welcher beim Uebergang vom Wachen zum Schlafen, und am gewöhnlichsten beim jähen Uebergang vom Schlaf zum Wachen beobachtet wird, oft nur wenige Sekunden, oft einige Minuten andauert, und mit Unbesinnlichkeit und einer kurz dauernden Störung des Selbstbewusstseins verbunden ist. Wir finden diesen Zustand vorzugsweise bei starken, fettleibigen Constitutionen in dem mittleren Lebensalter und bei Personen, welche in einem mit ängstigenden Träumen erfüllten Schlafe liegen, aus welchem sie ungestümm aufgeschreckt werden. Der Erwachende ist dabei sich dessen noch nicht klar bewusst, was um ihn vorgeht, und was er unternimmt. Der Gebrauch der im Schlafe ruhenden Sinne ist bis zur Verknüpfung mit dem Bewusstsein noch nicht wieder geweckt, der Kopf noch dunkel und wirr, und ein Anknüpfen der äussern Eindrücke an das Traumleben daher möglich. Derartige Schlafende, welche von Traumbildern geängstigt, plötzlich geweckt werden, oder selbst erwachen, haben dunkle unbestimmte Vorstellungen von Ueberfall und nothwendiger Gegenwehr, und in diesem Zustande begehn sie oft gewaltsame Thaten z. B. lebensgefährliche Angriffe auf die ihnen nahenden Personen. — Da in dem Zustande der Schlaftrunkenheit Selbstbewusstsein und Freiheit des Entschlusses aufgehoben sind, so unterliegt es keinem Zweifel, dass für die in diesem Zustande unternommenen Handlungen keine Zurechnung stattfindet. — Die Diagnose dieses Zustandes ist nicht schwer, weil die That, welche unmittelbar nach dem Erwecken oder Erwachen geschehen ist, ganz das Gepräge der Unbewusstheit und des Mangels an Selbstbestimmungsvermögen an sich trägt, auch sich für dieselbe keine andern Veranlassungs- und Bestimmungsgründe finden lassen. — Vergl. Vogel, Ein Beitrag zur gerichtlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit (Stendal 1825), p. 146. — Friedreich, System der gerichtlichen Psychologie (Regensburg 1852), §. 13, und die Strafgesetze von: Oesterreich §. 2. Bayern §. 121. Sachsen §. 67. Hannover §. 84. Würtemberg §. 97. Baden §. 75. Hessendarmstadt §. 37. Weimar §. 62. Braunschweig §. 30. Nassau §. 35.

Schleifen zur Richtstätte (impositio trahae). Unter die äussern Schärfungen (s. das.) der Todesstrafe gehört auch das in frühern Jahrhunderten sehr gebräuchliche, und noch in dem neuen Hannöverischen Strafgesetzbuche beibehaltene Schleifen des Verurtheilten zur Gerichtsstätte, welches übrigens jetzt nirgends mehr im Gebrauche ist. Bei dieser Execution wird eine breite Leiter von der Länge eines menschlichen Körpers, die s. g. Schleife (traha) mit einer Kuhhaut belegt, und auf derselben der Verbrecher in der Weise festgebunden, dass er auf den Rücken, und zwar den Oberkörper durch den rechten Arm unterstützt, zu liegen kommt. An das Ende der Leiter, an welchem der Kopf des Verbrechers befindlich ist, wird ein Pferd angespannt, welches von einem Henkersknechte geritten wird. So wird der Verbrecher langsam zur Richtstätte geschleift, während der Geistliche neben ihm einhergeht. Am Richtplatze angekommen, wird sofort die Todesstrafe vollzogen. — Vergl. Heil's judex et defensor in proc. inq. (Leipzig 1717.) p. 491 — und das Strafgesetzbuch von Hannover §. 9.

Schlossfriedensbruch s. Burgfriedensbruch.

Schlussverfahren (Hauptverfahren) s. Schlussverhandlung.

Schlussverhandlung (Hauptverhandlung). Nachdem die Mündlichkeit (s. das.) in unserem Verfahren Eingang gefunden, spaltet sich solches naturgemäss in 2 Theile, das Vorverfahren oder die Voruntersuchung (s. das.), in welcher der Untersuchungsrichter den Thatbestand des Verbrechens constatirt, den Angeschuldigten vernimmt, und die gegen ihn sprechenden Beweise vorläufig erforscht und erhebt, und in das Schluss- oder Hauptverfahren, gewöhnlich Schluss- oder Hauptverhandlung genannt, in welcher das Ergebniss der Voruntersuchung in öffentlich mündlicher Verhandlung vor dem erkennenden Richter reproducirt wird. Das Verfahren bewegt sich jetzt in der Anklageform (s. Anklageverfahren und Inquisitionsverfahren), indem der Staatsanwalt (s. das.) oder Privatankläger (s. das.) die Anklage gegen den Angeklagten

begründet, dann durch den Gerichtsvorsitzenden (s. Assisenpräsident) der Angeschuldigte und die Zeugen verhört werden, sodann Ankläger und Vertheidiger ihre Vorträge halten, und schliesslich das Gericht sein Erkenntniss giebt. — 1) Ehe wir zur speziellen Darstellung der Schlussverhandlung schreiten, müssen wir zuvörderst hervorheben, dass zwischen dem schriftlichen Vorverfahren, welches in dem Erkenntniss der Rathskammer (s. das.), dass Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung der Sache vorliege, seinen natürlichen Endpunkt findet, und der eigentlichen Schlussverhandlung, in welcher die Anklage und Beweiserhebung vor dem erkennenden Gerichte stattfindet, noch ein Uebergangs- oder vorbereitendes Verfahren eingeschaltet ist, welches den Zweck hat, die Schlussverhandlung vorzubereiten und ihren ungestörten und gesetzlichen Gang zu sichern. Kann man dieses vorbereitende Verfahren auch nicht zur eigentlichen Schluss v e r h a n d l u n g rechnen, weil es die Verhandlung nur vorbereitet, so gehört es doch nicht mehr zur Voruntersuchung, denn sie ist abgeschlossen, vielmehr bildet es einen Theil des Schluss v e r f a h r e n s, dies Wort im weitern Sinne genommen. Dies Verfahren hat, wenigstens bei den schweren Verbrechen, welche eine Verhandlung vor dem Schwur- beziehungsweise Obergerichte zur Folge haben, seinen bestimmten Anfang in dem Verweisungserkenntnisse (s. das.) der Anklagekammer, wodurch der Straffall zur förmlichen Verhandlung vor dem Schwur- oder Obergericht ausgesetzt wird. — Der Zweck dieses Vorbereitungsverfahrens ist die Entwerfung einer förmlichen auf den Grund des Verweisungserkenntnisses gestützten Anklageschrift, die Festsetzung der Beweismittel, welche in der Schlussverhandlung producirt werden sollen, die Instandsetzung des Angeklagten, sich bei der Schlussverhandlung zu vertheidigen, und die Ladung der Richter, Parteien, Zeugen und Sachverständigen, welche in der Schlussverhandlung zu erscheinen haben. Es herrscht bei diesem vorbereitenden Verfahren einiger Unterschied, je nachdem es sich um eine Verhandlung vor dem Schwurgerichte oder vor einem mit ständigen Richtern besetzten Collegialgerichte handelt, indess beruht der Unterschied doch zunächst nur darin, dass im ersten Falle noch etwas mehr Vorbereitungshandlungen erforderlich sind, indem das Schwurgericht constituirt und demgemäss die Geschwornen vorgeladen werden müssen, so dass die ungetrennte Darstellung gleichwohl möglich ist, wenn man die schwurgerichtlichen Fälle zu Grunde legt, woraus sich dann von selbst ergiebt, was in den andern Fällen wegbleibt. Natürlich sind die einzelnen Gesetze hinsichtlich des Vorbereitungsverfahrens nicht vollständig übereinstimmend, doch findet sich im Wesentlichen eine gleiche Grundlage, die hier dargestellt werden soll. — Man kann folgende Abschnitte, deren Reihenfolge übrigens nicht in allen Gesetzen gleichförmig ist, unterscheiden: a) Entwerfung der Anklageschrift (s. das.). Sie wird auf Grund und Grundlage des Verweisungserkenntnisses vom Staatsanwalte binnen „kürzester Frist“ gefertigt. Manche Gesetze setzen eine bestimmte Frist, z. B. 8, 10 oder 14 Tage, zur Einreichung der Anklageschrift fest. Die Versäumung dieser Frist durch den Staatsanwalt hat aber nicht den Verlust der Anklage zur Folge, sondern rechtfertigt nur ein disciplinäres Einschreiten gegen den Staatsanwalt. — b) Festsetzung der in der Schlussverhandlung zu producirenden Beweismittel. Hiebei gehen die Gesetze von zweierlei Systemen aus. Nach dem einen Systeme ist es Sache der Anlagekammer, die Zeugen und Sachverständigen, welche persönlich zur Schlussverhandlung vorgeladen werden sollen, zu bezeichnen, und die Parteien haben nur das Recht, ihre Anträge zu stellen. Nach dem anderen Systeme bezeichnet jeder Theil, also der Staatsanwalt und der Angeklagte die Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung er verlangt. — c) Instandsetzung des Angeklagten, seine Vertheidigung vorzubereiten. Der Angeklagte wird nach seiner Versetzung in den Anklagestand in das Gefängniss am Sitze des urtheilenden Gerichtes verbracht. Um ihm die Vertheidigung zu erleichtern, wird ihm das Verweisungserkenntniss und die Anklageschrift eröffnet, das gleiche geschieht mit der Zeugenliste, wenn sie von der Anklagekammer aufgestellt wurde. Bezeichnen die Parteien selbst die vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, so communiciren sie sich wechselsweise ihre Liste. Nicht minder wird der Angeklagte aufgefordert, sich, falls es noch nicht geschehen, einen Vertheidiger zu wählen. Unterlässt er dies, so wird ihm in den schwersten Fällen ein solcher von Amtswegen beigegeben. Nach einigen Gesetzen muss oder darf der Gerichtspräsident mit dem Angeklagten ein vorläufiges Verhör vornehmen, dessen Zweck darin besteht, denselben mit seinen Rechten in Bezug auf die Vertheidigung bekannt zu machen, und durch Bekanntwerden mit seiner Persönlichkeit die zweckmässige Vornahme der Schlussverhandlung zu erleichtern. Mit Recht hat ein beträchtlicher Theil der neuen Gesetze dieses Verhör nicht vorgeschrieben, da dessen Geschichte in Frankreich gezeigt hat, dass es nach dem natürlichen Lauf der Dinge zu einer leeren Formalität herabsinkt, und dem Ange-

klagten keinen reellen Nutzen bringt. — d) Ladung der Personen, welche in der Schlussverhandlung zu erscheinen haben. Dahin gehören die Geschwornen, die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und sein Vertheidiger, die Zeugen und Sachverständigen. Damit schliesst sich der Kreis der gerichtlichen Vorbereitungshandlungen, welche der mündlichen Verhandlung vorauszugehen haben. — 2) Die Schluss- oder Hauptverhandlung wird von dem Gerichtsvorsitzenden (s. u. Assisenpräsident) geleitet, und ihm ist daher auch ein grosser Einfluss auf die Ordnung und den Gang der Verhandlungen eingeräumt. Indess ist doch im Allgemeinen eine bestimmte Ordnung, in welcher sich die Debatten zu bewegen haben, gesetzlich festgesetzt, wodurch das Ermessen des Vorsitzenden seine Schranken erhält. — Man kann hier folgende Abschnitte unterscheiden: a) Eröffnung der Sitzung. In der für die Verhandlungen festgesetzten Stunde, in welcher sich die Mitglieder des Gerichts, und die Geschwornen, die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Privatankläger oder die Civilpartei, der Angeklagte und sein Vertheidiger, sowie die geladenen Zeugen und Sachverständigen eingefunden haben, wird die Sitzung durch den s. g. Aufruf d. h. die öffentliche Verkündung, dass nun die bestimmte Sache zur Verhandlung komme, eröffnet. Dieser Aufruf besteht nach manchen Gesetzen einfach in der von einem Gerichtsdiener öffentlich verkündigten Anzeige des auf der Rolle stehenden Straffalls, zweckmässiger ist aber die Anordnung anderer Gesetze, wonach der Vorsitzende dies selbst in einer kurzen Anrede thut, welche ihm Gelegenheit giebt, den Standpunkt zu skizziren, von welchem aus der Straffall zu beurtheilen ist. Daran reiht sich in den Fällen, die unter Beizug von Geschwornen verhandelt werden, sofort die Bildung der Geschwornenbank (s. das.), worüber der betreffende Artikel zu vergleichen ist. Nicht minder wird nun der Angeklagte um Vor- und Zuname, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, nach manchen Gesetzen auch über seine früheren Verurtheilungen befragt, und nachdem auf diese Weise seine Itendität constatirt ist, zur Aufmerksamkeit auf die vorzulesende Anklage und den Gang der Verhandlungen ermahnt. Nachdem nun noch die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen ist, beginnt die eigentliche Verhandlung. — b) Feststellung der Anklage. Hierauf wird auf Anordnung des Präsidenten durch den Gerichtssecretär das Verweisungserkenntniss (s. das.) und die Anklageschrift (s.das.) vorgelesen. Der Staatsanwalt kann darüber seine Bemerkungen machen, in leichten Fällen tritt die mündliche Entwickelung der Anklage durch den Staatsanwalt an die Stelle der förmlichen Anklageschrift; auch darf er die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz bezeichnen. Der Angeklagte und sein Vertheidiger haben in Bezug auf die Vertheidigung die gleiche Befugniss. Hierauf folgt der Aufruf der geladenen Zeugen und Sachverständigen. Die unentschuldigt Ausgebliebenen werden sofort vom Gerichte in die gesetzliche Strafe verurtheilt; bei ausgebliebenen Hauptzeugen wird deren unverweilte Vorführung angeordnet, wo dies nicht möglich ist, aber nach Anhörung der Parteien darüber entschieden, ob unter Verlesung der frühern Depositionen dieser Zeugen die Sitzung gleichwohl vorzunehmen, oder zu vertagen sei. Die erschienenen Zeugen werden an ihre Pflichten, auch, wenn sie bereits beeidigt sind, an den abgelegten Eid erinnert, und dann in das Zeugenzimmer entlassen. Nach einzelnen Gesetzen, z. B. Baden, werden die zu beeidigenden Zeugen schon jetzt mit einander beeidigt, nach den meisten Gesetzen geschieht dies aber erst später bei der Vernehmung jedes einzelnen Zeugen. — c) Verhör des Angeklagten. Nach eröffneter Anklage beginnt die Beweiserhebung mit der Vernehmung des Angeklagten, wobei die Gesetze von dreierlei Systemen ausgehen. Nach denjenigen Gesetzen, welche, wie z. B. Preussen und Würtemberg, das Schuldigplaidiren (s. das.) kennen, wird der Angeklagte vorerst befragt, ob er sich nach Maassgabe der Anklage schuldig bekenne, worauf dann, wenn er diese Frage bejaht, die weitere Beweiserhebung und der Beizug von Geschwornen wegfällt. Andere Gesetze schreiben vor, dass der Angeklagte vor der Zeugeneinvernahme über die Anklage vernommen werde, eine Vorschrift, die schon desshalb sehr angemessen ist, weil dadurch die Richter sofort zu beurtheilen im Stande sind, welche Punkte der Anklage am entschiedensten in Abrede gestellt werden, und auf welchen Theil der Beweisführung sie daher ihr Hauptaugenmerk zu richten haben. Endlich andere Gesetze verlangen gar kein besonderes Verhör mit dem Angeklagten, sie halten es vielmehr für genügend, wenn derselbe im Laufe der Beweisaufnahme, namentlich nach jeder Zeugenabhör über den Inhalt derselben zur Erklärung aufgefordert wird. Natürlich findet sich diese successive Vernehmung des Angeschuldigten auch bei dem oben erörterten zweiten Systeme. — d) Beweiserhebung. Was die Reihenfolge in der Erhebung der einzelnen Beweise, namentlich in der Abhör der Zeugen und Sachverständigen betrifft, so enthalten manche Gesetze die nicht zweckmässige

Vorschrift, dass zunächst die Anschuldigungs-, dann die Entlastungs-Zeugen, und zwar in der Ordnung abgehört werden, wie sie in den Zeugenlisten verzeichnet sind. Angemessener ist unstreitig die Vorschrift der übrigen Gesetze, welche die Ordnung der Beweiserhebung dem Vorsitzenden überlassen, so dass dieser in Stand gesetzt ist, die zusammengehörenden Beweise hinter einander zu erheben, wodurch das Ergebniss der Beweisführung übersichtlicher wird. Die Zeugen und Sachverständigen werden einzeln, einer nach dem andern, vernommen, nach ihrer Abhör bleiben sie aber im Sitzungssaale anwesend, so dass sie die folgenden Verhandlungen mit anhören, und jeden Augenblick zu weiteren Aufklärungen veranlasst werden können. Nur auf besonderen motivirten Antrag der Parteien ist dem Gerichte gestattet, ihre zeitweise Entfernung zu verfügen, um einzelne Zeugen abgesondert vornehmen zu können. — e) Parteienvorträge (Plaidoyers). Nachdem die Beweiserhebung beendigt ist, erhält der Ankläger das Wort, um sich über das Ergebniss derselben zu verbreiten, und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf in einem Gegenvortrag zu antworten. Wenn es erforderlich erscheint, kann auch eine Replik und Duplik gestattet werden. Bei Verhandlungen. welche ohne Geschworne abgehalten werden, enthält das Plaidoyer des Anklägers einen motivirten Strafantrag, anders aber bei schwurgerichtlichen Verhandlungen, wo es sich zunächst nur um die Schuldfrage handelt, daher die Gründe der Strafausmessung jetzt noch nicht vorgetragen werden. Auch in Oesterreich, wo das Geschwornengericht nicht eingeführt ist, steht dem Gerichtsvorsitzenden bei sehr verwickelten und ausgedehnten Strafproceduren frei, entweder auf gestellten Antrag oder von Amtswegen zu verfügen, dass die Schlussvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Bemessung der Strafe getrennt werden, wo dann die gleiche Procedur eintritt, wie bei schwurgerichtlichen Verhandlungen. — f) Resumé (s. das.) des Assisenpräsidenten. Unter dem betreffenden Artikel ist bereits näher ausgeführt, wie und unter welchen Voraussetzungen der Assisenpräsident nach Beendigung der Plaidoyers der Parteien und vor Entlassung der Geschwornen zur Berathung der Schuldfrage die Verhandlungen resumirt. Natürlich fehlt dies Stadium des Processes in Strafsachen, welche ohne Geschworne verhandelt werden. — g) Berathung der Geschwornen über den Wahrspruch (s. das.). Nach beendigtem Resumé werden die Fragen (s. u. Fragstellung an die Geschwornen), welche von den Geschwornen zu beantworten sind, von dem Vorsitzenden, oder nach anderen Gesetzen von dem Schwurgerichtshofe festgesetzt, und dann die Geschwornen unter Einhändigung des Fragebogens und besonderer Ermahnung an ihre Amtspflicht zur Abgabe des Wahrspruches in ihr Berathungszimmer entlassen. Hierüber ist das Weitere in den Artikeln „Geschwornenbank“ und „Wahrspruch“ nachzulesen. Wenn die Geschwornen sich über die Beantwortung der Fragen geeinigt haben, erscheinen sie wieder im Sitzungssaale, und verkündigt ihr Obmann feierlich den Wahrspruch. Lautet die Antwort auf Nichtschuldig, so erfolgt sofort durch den Assisenpräsidenten (s. das.) die Freisprechung (acquittement) des Angeklagten, und wird derselbe sogleich in Freiheit gesetzt, sofern dessen Rückverbringung in Haft nicht durch andere Gründe motivirt ist. — h) Vorträge der Parteien über die Strafausmessung. Ist das Schuldig von den Geschwornen ausgesprochen, somit unabänderlich festgestellt, dass der Angeklagte des Verbrechens schuldig sei, so handelt es sich nur noch darum, die von demselben verwirkte Strafe festzusetzen. Ehe das Gericht zur Berathung und Schlussfassung hierüber schreitet, wird den Parteien Gelegenheit gegeben, ihre Anträge über die Strafausmessung zu entwickeln. Der Staatsanwalt hebt die zur Anwendung kommenden Paragraphen des Strafgesetzbuches speziell hervor, und stellt, wie die meisten Gesetze vorschreiben, aber auch ohne besondere Vorschrift nach den Umständen räthlich erscheint, einen bestimmten Strafantrag. Ihm antwortet der Vertheidiger, indem er nachzuweisen sucht, dass die That, deren Angeklagter schuldig befunden wurde, nach dem Gesetze nicht strafbar sei, oder wenigstens Milderungs- oder Minderungsgründe vorlägen, und darnach seinen Antrag stellt. Sind die Verhandlungen geschlossen, so zieht sich das Gericht zurück, um das Strafurtheil zu berathen. Nachdem es sich darüber geeinigt hat, kehrt dasselbe in den Sitzungssaal zurück und verkündigt das Urtheil. — Noch sind zum Schlusse einige Grundsätze zu erörtern, welche in der mündlichen Schlussverhandlung Anwendung finden: — 3) Vertagung der Verhandlung. Der Gerichtsvorsitzende, welcher die Tagfahrt zur Verhandlung ansetzt, muss auch befugt sein, wenn Hindernisse eintreten, dieselbe wieder abzubestellen, und weiter hinauszuschieben. Darüber kann kein Zweifel sein, einer Erörterung bedarf aber die Frage, in wiefern eine begonnene oder eben beginnende Sitzung verschoben werden dürfe. Hier sind die Parteien

und Zeugen bereits erschienen, die Verschiebung der Sache veranlasst daher grosse Inconvenienzen und Kosten. Nur sehr erhebliche Gründe können jetzt noch eine Vertagung der Sache rechtfertigen. Als solche anerkennen die Gesetze: a) Krankheit des Angeklagten, wodurch er am Erscheinen oder Verbleiben in der Sitzung gehindert wird. Wünscht der Angeklagte selbst die Fortsetzung der Verhandlung in seiner Abwesenheit, so ist dies unbedingt gestattet. Krankheit des Vertheidigers giebt dagegen regelmässig keinen Grund zur Vertagung der Sache. b) Nothwendig erscheinende weitere Erhebungen. Wenn sich im Laufe der Verhandlungen herausstellt, dass neue Beweise zu erheben sind, so kann das Gericht deren nachträgliche Erhebung anordnen, und, wenn dies nicht sofort geschehen kann, die Verhandlungen vertagen. c) Ausbleiben von Hauptzeugen giebt gleichfalls Anlass zur Vertagung, wenn ihre persönliche Vernehmung für die Entscheidung wesentlich, und ihre sofortige Herbeischaffung unmöglich ist. d) Endlich gestatten die Gesetze noch weiter aus andern „erheblichen Gründen" auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine Vertagung zu verfügen. — Die Vertagung hat in schwurgerichtlichen Fällen regelmässig die Wirkung, dass bei der kurzen Dauer der Urtheilssitzungen die Sache auf die nächsten Quartalssitzungen verschoben werden muss, darum soll ohne sehr dringende Rechtfertigungsgründe die Vertagung nicht gestattet werden. Handelt es sich um die Vertagung einer bereits theilweise abgehaltenen Schlussverhandlung, so muss, wenn es sich nicht nur um eine kurze Unterbrechung, etwa bis zu 3 Tagen, handelt, die Verhandlung wieder von vorn angefangen werden, weil inzwischen der Eindruck der frühern Debatten bei den Richtern verwischt ist. — 4) Wenn während der Schlussverhandlung von dem Angeklagten, einem der geladenen Zeugen, oder einem Zuhörer ein Vergehen verübt wird, somit das Gericht entweder Zeuge der That war, oder der Thäter doch auf frischer That betreten wurde, so ist das Gericht befugt, entweder sofort mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben über das Vergehen zu verhandeln und zu entscheiden. Wenn dies erforderlich erscheint, kann das Gericht eine Anzahl der Anwesenden als Zeugen vernehmen, auch wird die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte gehört. Das Urtheil ergeht übrigens ohne Zuzug der Geschwornen. Blose Ordnungswidrigkeiten (s. das.), welcher sich ein Anwesender schuldig macht, werden vom Gerichtsvorsitzenden vermöge seiner criminalgerichtlichen (s. das.) Polizeigewalt mit Verweis oder Festnehmung geahndet. Gingen sie vom Angeklagten aus, so kann dessen Entfernung aus dem Gerichtssaal für die ganze Dauer der Verhandlungen oder für einen Theil derselben verfügt werden. — Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, dass ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag der Staatsanwaltschaft denselben sofort verhaften lassen, und die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 192—257. Preussen Gesetz vom 3. Mai 1852. §. 74—100. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 116—188. Hannover §. 132—148. 172—198. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 21. 99—172. 262—265. Baden §. 226—247, Gesetz vom 5. Febr. 1851. §. 37—39. 91—96. 100—103. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 223—231. 276. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 125—204. Weimar §. 203—206. 216—250. 272—305. Braunschweig §. 123 u. f. Altenburg §. 211—259.

Schlussverhör. Schon im frühern Verfahren war es üblich, und in einzelnen Landesgesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, am Schlusse einer Strafuntersuchung ein letztes Verhör das s. g. Schlussverhör (s. u. Actenschluss) mit dem Angeschuldigten abzuhalten. Der Zweck desselben war, durch eine übersichtliche und zusammenhängende Darstellung über das Ergebniss der Untersuchung eines Theils dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu geben, noch alles nachträglich vorzubringen, was ihm im Interesse der Vertheidigung nöthig scheint, anderseits den läugnenden Verbrecher durch Vorhalten des Gesammtbildes der Anschuldigungsbeweise von der Fruchtlosigkeit seines Läugnens zu überzeugen. Die Fragen wurden dabei gewöhnlich suggestiv gestellt, indem dem Angeschuldigten der Thatbestand des Verbrechens, seine Beziehung zur That, sowie die Erschwerungs- und Entschuldigungsthatsachen mit dem Ergebniss der darüber erhobenen Beweise unter der Aufforderung vorgehalten wurden, sich darüber zu erklären. Die Antworten des Angeschuldigten auf die systematisch geordneten Fragen enthielten dann eine kurze Recapitulation des Geständnisses oder seiner Auskunft über die Anschuldigungsthatsachen, sowie umgekehrt die Gesammtheit der Fragen ein vollständiges Bild über das Gesammtergebniss der Untersuchung lieferte. Am Schlusse dieses Verhörs wurde der Angeschuldigte befragt, ob er noch weitere Vertheidigungsmittel anzugeben

habe, ob und wen er als Vertheidiger aufzustellen gedenke, und ob er über seine Behandlung vor Gericht und im Gefängniss Beschwerde zu führen habe. — Die Nützlichkeit dieses Schlussverhörs, welches dem Angeschuldigten seine Vertheidigung erleichtert, und zugleich dem erkennenden Richter den Ueberblick über das Ergebniss der Untersuchung gewährt, bestimmte eine Reihe von den neuen Gesetzen, dasselbe auch auf das dermalige Verfahren in Anwendung zu bringen. Dabei ist dann entweder einfach vorgeschrieben, der Untersuchungsrichter habe den Beschuldigten im Allgemeinen von den gegen ihn ermittelten Beweisen in Kenntniss zu setzen, und ihn zur Erklärung hierüber und zur Angabe der etwa noch nicht vorgebrachten Vertheidigungsmittel aufzufordern, oder der Richter ist, wie in Baden vorgeschrieben, speziell angewiesen, „sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen, als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungs-Beweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind, anzufertigen, und hierüber dem Angeschuldigten mit dem Anfügen mündlich Eröffnung zu machen, ob und welche fernere Beweise er zu seiner Entlastung noch vorzuschlagen habe.“ Der Angeschuldigte kann auf die an ihn gemachte Eröffnung seine Erklärung entweder sofort abgeben, oder sich hierzu eine Frist erbitten, welche von Oesterreich und Baden auf 3, von Würtemberg und Hessencassel auf 8 Tage festgesetzt ist. — Vergl. die Strafprocessordnung von Oesterreich §. 190. Hannover §. 108. Würtemberg §. 255. 256. Baden Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 30. 31. Hessencassel Gesetz über die Umbildung des Strafverfahrens §. 172.

Schmähschrift s. Pasquill.

Schmale Kost s. Hungerkost.

Schmerzengeld. Aus der singulären Bestimmung des art. 20 C. C. C. und den Vorschriften deutscher Landesgesetze entwickelte sich die Lehre vom s. g. Schmerzengeld. Man versteht darunter eine Summe Geldes, welche dem Verwundeten für die durch eine Verwundung ihm zugegangenen Schmerzen durch den Strafrichter zuerkannt wird. Dasselbe ist nur Vergütung für die erlittenen Schmerzen, nicht aber für den dem Beschädigten zugegangenen Schaden, indem die Entschädigungspflicht des Thäters durch das von ihm gezahlte Schmerzengeld weder aufgehoben noch gemindert wird. Man hat diese Geldvergütung für Körperqualen als irrationell in den meisten Gesetzen verworfen, doch haben die unten angeführten neuen Gesetzbücher dieselbe beibehalten, wo sie dann als Strafzusatz für das Verbrechen der Körperverletzung erscheint. — Hierüber gelten folgende Grundsätze: 1) Das Schmerzengeld kann für jede mit körperlichen Schmerzen verbundene Körperverletzung verlangt werden, ohne Unterschied, ob dieselbe mit Vorbedacht, im Affect oder aus Fahrlässigkeit zugefügt wurde. Da aber die Gesetze das Schmerzengeld bei der Körperverletzung abhandeln, so folgt hieraus, dass andere Verbrechen, welche körperliche Verletzungen veranlassen z. B. Nothzucht, widernatürliche Unzucht u. dgl. nur dann und nur insofern zum Schmerzengeld Anlass geben können, als damit eine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes concurrirt. — 2) Die Summe des Schmerzengeldes wird vom Strafrichter nach den Umständen festgesetzt, wobei die Grösse und Dauer der vom Verletzten ausgestandenen Schmerzen den entscheidenden Gesichtspunkt abgiebt. Nur die Grösse der Schmerzen kommt in Betracht, daher richtet sich die Grösse der Summe weder nach den Vermögensumständen des Beschädigers noch nach denen des Beschädigten. Braunschweig gibt dem Richter einen Spielraum zwischen 1—300 Thalern, die übrigen Gesetze legen demselben keine Beschränkung auf. — 3) Das Schmerzengeld wird vom Richter nicht von Amtswegen ausgeworfen, sondern der Beschädigte muss darauf antragen. — 4) Der Beschädigte kann das Schmerzengeld nur verlangen, wenn er nicht durch Thätlichkeiten den Andern zur That provocirt hat. Derjenige, welcher den Streit begann (autor rixae) kann dagegen, wenn er nur nicht die Thätlichkeiten begann (autor pugnae war) solches verlangen. — 5) Mehrere Theilnehmer an dem Verbrechen haften solidarisch für das Schmerzengeld. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Sachsen §. 140—143. Weimar §. 136. 137. Braunschweig §. 165.

Schöppen s. Gerichtsbeisitzer.

Schrecken s. Sinnenverwirrung.

Schriftführer s. Aktuar.

Schriftlichkeit des Verfahrens s. Acten. Mündlichkeit. Protocolle.

Schriftvergleichung s. Handschriftenvergleichung.

Schuldenmachen, leichtsinniges (fahrlässiges) s. Bankrott.

Schuldfrage s. Fragstellung an die Geschwornen. Geschwornengericht.

Schuldigplaidiren. Die Vorschrift des englischen Strafverfahrens, wonach dem Angeklagten beim Beginne der schwurgerichtlichen Verhandlung nach Verlesung der Anklageacte

die Frage vorgelegt wird, ob er sich schuldig bekenne (pleads guilty), und dann die Beweisaufnahme unterbleibt, wenn er die Frage bejaht, wurde auch in Deutschland bei Einführung des neuen Strafverfahrens in Erwägung gezogen. Man kann gegen diese Procedur allerdings geltend machen, dass sie auf einen in Strafsachen unstatthaften Verzichte des Angeklagten auf Erforschung der materiellen Wahrheit basire, und dass damit die Möglichkeit einer richtigen Strafausmessung wegfalle, aber wenn man bedenkt, dass der Angeklagte im Wege des Geständnisses gleichfalls leicht eine fingirte Grundlage des Strafurtheils darstellen kann, so erscheinen diese Bedenken nicht überwiegend, da immerhin der Beweis von Thatsachen, welche zugestanden werden, überflüssig erscheint. Desshalb haben manche Gesetze die englische Einrichtung in mehr oder minder veränderter Form eingeführt. Braunschweig bestimmt nämlich für das Verfahren bei den Kreisgerichten: „Ist der Angeklagte geständig, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob und in wie weit eine Beweisaufnahme statt finden soll.“ Aehnlich verordnet Oesterreich: „Wiederholt (nach der Verlesung der Anklageschrift) der Angeklagte das bereits in dem Untersuchungsverfahren abgelegte Geständniss, oder legt er in seiner Erzählung überhaupt ein mit allen Erfordernissen eines rechtlichen Beweises ausgestattetes Geständniss seiner Schuld ab, so ist mit der Vernehmung selbst der vorgeforderten Zeugen und Sachverständigen nur insoweit vorzugehn, als entweder der Angeklagte selbst oder der Staatsanwalt deren Vernehmung ausdrücklich begehrt, oder als es dem Gerichtshofe unerlässlich nothwendig erscheint, um die erforderliche Bestätigung des Geständnisses zu erlangen, und die Umstände aufzuklären, welche für die Entscheidung von Erheblichkeit sind; und es ist sofort zu den Schlussvorträgen des Staatsanwaltes und der Parteien zu schreiten.“ Hessencassel dagegen schreibt vor: „Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalls soll die Zuständigkeit des Criminalgerichts eintreten, wenn ein vollständiges Geständniss des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruch steht. Der Anklagesenat des Obergerichts hat hierüber die erforderliche Entscheidung zu ertheilen.“ Würtemberg bestimmt: „An dem zur Verhandlung über die Anklage festgesetzten Tage wird (nachdem sich der Schwurgerichtshof constituirt hat) der Angeklagte befragt, ob er sich der in dem Anklageacte angegebenen That schuldig bekenne, und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder ob er dieselbe verlange. Im erstern Falle lässt der Präsident die Anklageacte vorlesen, macht den Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam, richtet darüber die geeigneten Fragen an denselben. und nachdem derselbe sein Schuldbekenntniss sowohl in Beziehung auf die That selbst als die einzelnen auf die Strafbarkeit derselben Einfluss übenden Umstände wiederholt, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlung für geschlossen, und schreitet zum Urtheilsspruch.“ Aehnlich in Preussen: Nach Verlesung der Anklageschrift befragt der Vorsitzende den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht. „Wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt, und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gefragt, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniss des Angeklagten festgestellt zu erachten sei. Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können. Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes ohne Zuziehung der Geschworenen das Urtheil zu fällen. Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschliessung oder Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, lässt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muss festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschwornen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.“ — Aus dieser Darstellung ist zu entnehmen, dass die Gesetze das englische Princip in sofern verbesserten, als sie sich nicht mit dem einfachen Schuldbekenntniss begnügen, sondern verlangen, dass der Angeklagte ein vollständiges mit den Umständen übereinstimmendes Bekenntniss abgelegt habe, oder ablege, und dass solches vom Gerichtshofe zur Verurtheilung für genügend erachtet werde. Unter solchen Garantien kann man gegen diese Procedur

kein erhebliches Bedenken geltend machen. — Vergl. Mittermaier im Gerichtssaal v. J. 1849 Bd. I. p. 431—442 und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 233. Preussen Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 74—76. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 90. Hessencassel Gesetz vom 22. Juli 1851. §. 12. Braunschweig §. 90.

Schutzvereine zur Ueberwachung entlassener Sträflinge. Die nach dem Pönitentiarsystem eingerichteten Strafanstalten machen sich zwar die sittliche Besserung der Sträflinge zur angelegentlichen Aufgabe, sie gewöhnen und befähigen dieselben zu einem ehrlichen Erwerbszweige, gleichwohl aber wird vorzüglich durch das Einzelhaftsystem (s. das.) der Verbrecher, welcher längere Zeit hindurch vom freien Verkehr mit der Aussenwelt abgeschlossen ist, durch seine Isolirung zum Umgang mit Menschen ungeschickt und mit einer gewissen Aengstlichkeit und Unbeholfenheit kehrt er unter seine Mitbürger zurück. Dazu gesellt sich dann das Misstrauen, mit welchem entlassene Sträffinge in ihrer Heimath aufgenommen werden. Von ehrlichen Menschen gemieden, von Niemand zur Arbeit angenommen, fehlt ihnen oft in Wahrheit die Möglichkeit, sich ehrlich durchzubringen, sie werden durch die Gewalt der Umstände zum Umgang mit verworfenen Menschen und zum unredlichen Erwerbe getrieben. — Um diesen Uebelständen entgegenzuwirken, hat man in der neuesten Zeit angefangen, Vereine zu bilden, deren Aufgabe darin besteht, entlassene Sträflinge zu überwachen und zu beschäftigen. Diese von Privaten ausgehenden Vereine sind für kleinere Bezirke z. B. Untergerichtsbezirke bestimmt, und unterstehen der centralen Leitung einer vorsitzenden Stelle. Die Mitglieder dieser Vereine sind von dreierlei Art, zahlende, welche sich zu jährlichen Geldbeiträgen verpflichtet haben, beschäftigende, welche sich zur Aufnahme von Entlassenen in Lehre und Arbeit bereit erklärt haben, und aufsehende, welche sich anheischig gemacht haben, Entlassene unter besondere Aufsicht zu nehmen. — Diese Vereine, welche man dadurch mit dem Staatsorganismus in Verbindung bringen kann, dass man Beamte, z. B. Pfarrer zu Vorständen der Bezirksvereine wählt, setzen sich, sobald ein ihrem Bezirk angehöriger Sträfling aus der Anstalt entlassen wird, mit dem Vorsteher der Strafanstalt und den Ortsbehörden in Verbindung, um eine möglichst genaue Characteristik desselben zu erhalten; sie versehen ihn, soweit er hierzu keine Mittel besitzt, mit reinlicher Kleidung, so dass er anständig unter den Leuten erscheinen kann, und mit den zur Betreibung des von ihm erlernten Gewerbes erforderlichen Werkzeugen und Rohstoffen. Auch wird ihm, wenn er keine Arbeit findet, ein Meister oder Dienstherr angewiesen. — Um denselben aber hinsichtlich seines ordentlichen Betragens zu überwachen, wird ihm vom Vereine ein besonderer Pfleger bestellt, welchem die spezielle Aufsicht über ihn übertragen ist. An ihn hat sich der Entlassene zunächst zu wenden, von ihm erhält er Rath und Belehrung, auf seinen Antrag und durch seine Vermittelung kommen ihm die Unterstützungsgelder vom Vereine zu. — Die Aufsicht über den Sträfling dauert so lange, als nach den Umständen eine solche fortwährende Obsorge erforderlich erscheint. Hat er sich eine geraumere Zeit z. B. 1—2 Jahre gut aufgeführt, so wird dieselbe zurückgezogen. — Vergl. Jagemann die Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft in Strafanstalten (Frankfurt 1849.) p. 110—120.

Schwächung s. Nothzucht.

Schwangerschaft s. Geburt.

Schweigsystem s. Einzelhaftsystem.

Schwurgericht s. Geschworne, Geschwornenbank, Geschwornengericht, Geschwornenlisten.

Schwurgerichtshof s. Assisenhof, Geschwornengericht.

Sclaverei, Versetzung in s. Menschenraub.

Scopelismus. Dies Wort kommt von dem griechischen σκοπελίζειν d. h. einen Stein setzen, und ist ein singuläres Verbrechen, welches als in Arabien vorkommend vom Römischen Rechte aufgeführt wird. Dasselbe besteht darin, dass der Feind einer Person auf dem Felde derselben einen Stein aufrichtet, der nach der Sitte des Landes anzeigt, dass Jeder, welcher zur Bebauung dieses Feldes künftig die Hand anlege, der Rache des Steinsetzenden und seines Anhangs unterliegen werde. — Bei dem nach der Landessitte nicht zu bezweifelnden Ernste der Drohung, und dem Schrecken, welchen sie verbreitet, hat das römische Recht dies Steinsetzen als ein gemeingefährliches Verbrechen behandelt, und mit strengen, selbst Capitalstrafen, bedroht. — Der Scopelismus, welcher selbst im römischen Rechte nur in der Provinz Arabien als besonderes Verbrechen galt, indem er in den dortigen Sitten wurzelte, hat natürlich in Deutschland, obwohl die ältern Criminalisten denselben unter dem geltenden Rechte aufführen, niemals praktische Anwendung gefunden, und fällt unter den allgemeinen Begriff der Drohungen (S. das.) — Vergl. fr. 9. D. de extraord. crim. (XLVII. 11.)

Secretär s. Actuar.

Section s. Legalinspection und Section.

Secundanten s. Zweikampf.

Seditio s. Aufruhr.

Seelenstörung (Seelen-, Geistes-, Gemüths-, psychische Krankheit, Geisteszerrüttung). In gleicher Weise, wie der Körper des Menschen mannigfachen Abweichungen von seinem normalen Zustande unterworfen ist, die je nach ihrer Intensität und Dauer als Unwohlsein oder Krankheit erscheinen, ist dies auch bei der Seele der Fall. So lange der Mensch fühlt, denkt und will, wie dies bei seinen Mitmenschen, die mit ihm nach Geschäft, Alter und Bildung auf gleicher Stufe stehen, gewöhnlich ist, so lange also auch an dem Einzelnen in seiner Handlungsweise nichts Auffallendes, von der allgemeinen Sitte Abweichendes bemerkt wird, so lange müssen wir denselben für geistig gesund ansehen. Jede auffallende Abweichung von diesem regelmässigen Zustande des Geistes begründet den Verdacht einer Seelenstörung. Ueber die Natur und das Wesen der Seelenstörungen hat die Wissenschaft noch keine erschöpfenden Aufschlüsse gewährt, darum sind auch die Begriffe der einzelnen Seelenstörungen und die darauf gegründeten Eintheilungen derselben noch nicht so scharf getrennt, dass man ein allgemeine Anerkennung findendes System derselben aufzustellen vermöchte. Um indess die von uns in zerstreuten Artikeln besonders abgehandelten einzelnen Seelenstörungen übersichtlich zusammenzufassen, müssen wir hier eine Zusammenstellung derselben geben. Wir nehmen dabei den Begriff der Seelenstörung in seiner weitesten Bedeutung, in welcher er nicht nur die eigentlichen Geisteskrankheiten, sondern auch die vorübergehenden Zustände der s. g. Sinnenverwirrung unter sich begreift. Alle kommen in dem für die gerichtliche Medizin entscheidenden Momente überein, dass wir es mit anomalen Zuständen der Seele zu thun haben, welche die vernünftige Freiheit und Selbstbestimmung aufheben oder beschränken. — Wir unterscheiden dabei zwei Hauptklassen: 1) Idiopathische Seelenstörungen, d. h. solche, welche einen selbstständigen, von anderen Krankheitsaffectionen unabhängigen Zustand darstellen. Hier wirken nicht somatische oder äussere Ursachen auf die normale Seele ein, sondern der Geist ist entweder nicht vollständig entfaltet, oder wirklich erkrankt. Es gehört unter diese Classe a) die geistige Verkümmerung oder Verkrüppelung, deren Character in einer unvollständigen oder fehlerhaften Entwickelung der Geisteskräfte besteht. Dahin gehören die Dummheit (S. das.), der Blödsinn (S. das.) und die Taubstummheit (S. das.) b) Die eigentlichen Geisteskrankheiten, wohin die Manie (S. das.) in ihren verschiedenen Formen und Erscheinungen gehört. — 2) Symptomatische Seelenstörungen, d. h. solche, welche nur die Wirkung einer accidentellen, primär oder secundär auf das Gehirn wirkenden Ursache sind. Dahin gehören: a) Die aus dem Zustande der Schwangerschaft und Geburt sich entwickelnden Seelenstörungen, wie die Gelüste (S. das.) der Schwangeren, auch einige Formen der Manie (S. das.) wie die mania parturientium und puerperalis; b) die bei verschiedenen hitzigen Krankheiten vorkommenden, auf einer krankhaften Reizung im Gehirne und Nervensysteme beruhenden Delirien, oder das s. g. Phantasiren; c) die meist aus Blutstockungen oder Blutandrang zu erklärenden s. g. Hallucinationen (S. das.), welche freilich in anderen Fällen auch als Symptome eigentlicher Geisteskrankheiten auftreten; d) die durch den übermässigen Genuss berauschender Getränke oder den Genuss narkotischer Gifte (S. das.) entstehende Berauschung (S. das.), aus der sich bei Gewohnheitstrinkern eigentliche Manie (S. das.), nämlich das delirium tremens und die mania a potu entwickelt; e) die durch unregelmässigen oder gestörten Schlaf bedingten Sinnenverwirrungen, namentlich das Nachtwandeln, (S. das.) und die Schlaftrunkenheit (S. das.); f) das sich aus der Versetzung in fremde Umgebungen und Lebensweise entwickelnde krankhafte Heimweh (S. das.); g) die durch heftige Affecte (S. das.), namentlich Zorn, Liebe, Eifersucht, Hass, Schrecken oder Begierden hervorgebrachte momentane Lähmung der Geisteskräfte, welche bisweilen wie z. B. bei der Zornmüthigkeit (iracundia furibunda) durch somatische Leiden mit veranlasst wird. — Wir haben bereits unter den einzelnen Artikeln über den Einfluss dieser Zustände auf die Zurechnung speziell gehandelt, wir können uns daher hier auf einige allgemeine Betrachtungen beschränken: Wo sich eine Seelenstörung in der Form einer eigentlichen Geisteskrankheit offenbart, da ist die Diagnose derselben regelmässig leicht, und der unfruchtbare Streit, der früher zwischen dem Philosophen Kant und dem Arzte Metzger und ihren Anhängern darüber geführt wurde, ob die Frage über vorhandene Seelenstörung dem Forum der philosophischen oder der medizinischen Facultät angehöre, wäre nicht entstanden, wenn es sich allein um solche scharf ausgeprägte Krankheitsformen handelte. Die Eigenthümlichkeit der Schädelbildung, das Characteristische der Physionomie, besonders der starre Blick und ein eigenthümli-

cher Zug um Mund und Nase, die gesunkene Receptivität für gewisse äussere Einwirkungen z. B. Hitze, Frost, Schmerzen u. s. w., die Unthätigkeit der Haut, der spezifische Geruch und die Abnormität des Pulses lassen in Verbindung mit den Erscheinungen im Auftreten und Benehmen des Kranken, dessen Geisteszustand nicht nur den erfahrenen Gerichtsarzt, sondern auch den Richter, und jeden unbefangenen Beobachter richtig erkennen. — Aber in einer zwiefachen Richtung trifft die Untersuchung von Seelenstörungen auf bedeutende Schwierigkeiten, insoweit es sich um die Exploration zweifelhafter Seelenzustände und um die Frage handelt, ob Simulation vorliege. — In ersterer Beziehung muss behauptet werden, dass es eben so wenig eine absolute Gesundheit der Seele, wie eine des Leibes gibt. Dort und hier pflegt die Thätigkeit eines Systemes oder Organes gegen die der übrigen zurückzutreten, oder überwiegend zu werden. Eine solche prädominirende Seelenthätigkeit, mannigmal ein geistiger Vorzug, oft eine lästige Eigenschaft, bleibt immer eine krankhafte Neigung, die dem Normalzustande, der wesentlich auf dem Gleichgewichte aller Seelenthätigkeiten beruht, widerspricht. Eine Reihe von Anomalien des Verstandes, ungewöhnliche Schwatzhaftigkeit oder Schweigsamkeit, übertriebene Pedanterie, auffallende Zerstreutheit und die lange Cohorte von auffallenden Gewohnheiten, nicht minder die Anomalien des Gemüthes, wie die verschiedenen Affecte und Leidenschaften, Zorn, Liebe, Eifersucht, habsüchtiger Geitz, Hochmuth, Begierden u. dgl. bilden je nach der Intensivität und dem Ungestümme, womit sie auftreten, je nach den Banden, womit sie unsere freie Selbstbestimmung umstricken, bald einen Zustand von Seelenunwohlsein, wo der Mensch noch als geistig frei betrachtet wird, bald jenen Mittelzustand, welchen man Incubation nennt, und in welchem die Grenzen zwischen Seelengesundheit und Krankheit schon in einander überlaufen, bald eine wahre Geisteskrankheit. — Wir wissen, dass einfache Vorkommnisse des täglichen Lebens z. B. eine durchwachte Nacht, eine schwerverdauliche Speise oder ein Glas Wein über das gewohnte Maass lang gezügelte Leidenschaften und Triebe in uns aufrühren können, wir wissen, dass gewisse Krankheiten z. B. Lungenleiden, Wassersucht, Leberleiden, Hypochondrie, Hysterie etc. den ganzen Charakter des Leidenden umzuändern vermögen, und ihm die Kraft rauben können, über die Extravaganzen des Gemüthes Herr zu werden. Aber wir wissen nicht, wo die unsichtbare Grenze ist, an der sich die Gesundheit von der Krankheit scheidet, bis zu welchem Grade hier der Mensch als geistig frei betrachtet werden kann. Und doch ist die Entscheidung dieser Frage für den Strafrichter von ganz besonderer Wichtigkeit. Hier vermag nur die genaueste Beobachtung des Betreffenden und sorgfältige Erwägung aller Umstände, ein Geschäft, in welchem sich Gerichtsarzt und Richter gewissenhaft zu unterstützen haben, die Frage über die Zurechnungsfähigkeit in einer Weise zu entscheiden, dass nicht einerseits der Schuldige der verdienten Strafe entgehe, andererseits der geistig Unfreie nicht für unzurechenbare Handlungen bestraft werde. — Auch in einer anderen Richtung ist die Entscheidung, ob Seelenstörung vorliege, oft schwierig, wenn nämlich der Verdacht der S i m u l a t i o n (Verstellung) vorliegt. Gar mancherlei Motive können Jemand bestimmen, eine Seelenstörung vorzuschützen, indem entweder der Simulant die ihm von seinem Gegner zugefügte Misshandlung als eine bedeutendere darstellen, oder indem er Straflosigkeit für ein Verbrechen erwirken, oder der moralischen Folterqual eines Verhöres entschlüpfen, oder die lästige Pflicht des Zeugnisses abschütteln will, und es muss dann entschieden werden, ob Wahrheit oder Verstellung vorliege. Je verschmitzter der Simulant ist, um so leichter wird ihm die Durchführung seiner Rolle. Der Verdacht der Simulation wird theils aus den Umständen, theils aus dem Betragen des Simulanten, welcher da und dort aus der Rolle fällt, begründet werden. Die Constatirung der Verstellung ist nur durch längere, fortgesetzte Beobachtung von Seiten des Gerichtsarztes und des Untersuchungsrichters möglich. Dabei hat der Beobachter sich zunächst genauen Aufschluss über die Lebensart, die äusseren Verhältnisse und den Character, über Alter, Herkunft und etwaige Motive des Betreffenden zu verschaffen, auch achte er bei seinen Beobachtungen besonders auf solche Symptome, welche wie z. B. Veränderungen an der Haut oder im Pulse, nicht nachgeahmt werden können, beobachte namentlich Uebertreibungen und Inconsequenzen, deren sich ein Simulant leicht schuldig macht, und stelle die den Verhältnissen entsprechenden Heilversuche an. Dagegen widerspricht es der Humanität und dem Rechte des zu Untersuchenden, wenn mit ihm schmerzhafte Curmethoden versucht werden, um ihn zum Aufgeben der Verstellung zu zwingen. — Die Frage, ob eine Seelenstörung vorliege, kommt im Gebiete des Strafrechtes in folgenden Verhältnissen zur Erörterung: 1) bei'm

Verbrechen der Körperverletzung, wenn es sich frägt, ob dadurch eine Geisteskrankheit verursacht wurde; 2) bei allen Verbrechen, insoferne es sich darum handelt, ob die That mit geistiger Freiheit verübt wurde, oder 3) ob wenigstens eine beschränkte Willensfreiheit vorhanden war; 4) ferner bei'm Angeschuldigten oder 5) den Zeugen, woferne ihre geistige Gesundheit Zweifeln unterworfen ist. — Im Einzelnen ist hierbei zu bemerken: Zu 1) Unter die schwersten Körperverletzungen gehören diejenigen, welche eine Geisteskrankheit (Geisteszerrüttung) des Verletzten verursacht haben. Die Strafbarkeit einer solchen Verletzung steht auf der höchsten Stufe, wenn diese Geisteskrankheit sich als unheilbar darstellt, sie sinkt in dem Grade herab, als die Heilbarkeit des Uebels in ferner oder naher Aussicht steht. Unter Geisteskrankheit für diesen Zweck haben wir etwas ganz anderes zu verstehen, als bei der Frage nach der Zurechnung. Während für letztere Frage der entscheidende Moment darin liegt, ob der Betreffende im Stande war, oder sei, seinen Willen nach Vernunftgründen zu bestimmen, handelt es sich hier nur darum, ob die geistige Gesundheit desselben, im Vergleiche mit dem Zustande vor der That, gestört erscheine. Ist also irgend eine geistige Fähigkeit, z. B. Gedächtniss, Verstand oder Gefühl wesentlich afficirt (zerrüttet), so liegt eine Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes vor, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Form einer bestimmten Geisteskrankheit z. B. der Verrücktheit oder des Blödsinnes darstelle, und ob sie die Zurechnungsfähigkeit des daran Leidenden aufhebe oder mindere. — Zu 2) Ganz anders gestaltet sich die Frage, wenn es sich darum handelt, welchen Einfluss die Seelenstörung auf die Zurechenbarkeit eines Verbrechens habe. Die Strafbarkeit einer gesetzwidrigen Handlung ist bedingt durch die Willensfreiheit des Handelnden, sie ist daher dann, und nur dann ausgeschlossen, wenn sich der Thäter bei Begehung des Verbrechens in einem Zustande befunden hat, in welchem für ihn die Möglichkeit ausgeschlossen war, seine Willkühr dem Strafgesetze gemäss zu bestimmen, oder überhaupt nach Willkühr zu handeln. Störungen des geistigen Wohlbefindens können hiernach die Zurechnung (S. das.) nur aufheben, wenn und in wie weit sie die freie Entschliessung des Handelnden aufheben. Störungen, welche diese Willkühr nicht aufheben, z. B. gestörtes Gedächtniss oder geistige Indolenz, oder Bornirtheit heben die Zurechnung nicht auf, weil der Handelnde sich immerhin nach Vernunftgründen bestimmen konnte, wenn ihm auch die vernünftige Entschliessung schwieriger war als einem Anderen, bei dem eine solche geistige Schwäche nicht vorhanden ist. Auch muss im einzelnen Falle die Seelenstörung das ganze Seelenorgan ergriffen und beherrscht haben, welches zur Verübung des Verbrechens in Thätigkeit gesetzt werden musste, indem es Geistesstörungen gibt, welche die Willensfreiheit des Handelnden nicht schlechthin d. h. für alle Handlungen ausschliessen. Es ist daher Pflicht des Richters und Gerichtsarztes, die Möglichkeit des Einflusses der Seelenstörung auf die verbrecherische Handlung psychologisch nachzuweisen, um die Wirklichkeit dieses Zusammenhanges dann aus den einzelnen Umständen des Falles darzustellen. — Die Freiheit des Willens muss bei Begehung der That aufgehoben gewesen sein, die Existenz der Unfreiheit muss daher für diesen Moment nachgewiesen werden. Wenn diese Unfreiheit aus der Art der Verübung der That ermittelt werden kann, ist die Entscheidung der Zurechnungsfrage leicht, das Gleiche ist dann der Fall, wenn die Seelenstörung noch nach der That bei dem Angeschuldigten fortdauert, und somit eine genaue Beobachtung und Schlussfolgerung möglich ist. Mehr Schwierigkeit macht aber der Fall, wo entweder constatirt ist, dass Inquisit früher, d. h. vor Begehung der That geisteskrank war, oder wo die Seelenstörung erst nach der That zum Vorscheine kam, und nun im Wege der Schlussfolgerung bestimmt werden soll, ob Angeschuldigter bei Begehung der That im Zustande geistiger Unfreiheit sich befand. Hierbei ist es dann zunächst Aufgabe der gerichtlichen Untersuchung, das Benehmen des Verbrechers bei, sowie kurz vor und nach der That möglichst genau zu erheben, sein früheres Benehmen, namentlich zur Zeit von Anfällen und kurz nach denselben zu constatiren, ferner zu ermitteln, ob eine erbliche Anlage zu Geistesstörungen in der Familie sich finde, ob derselbe früher bizarre Gewohnheiten hatte u. dergl. Auf diese Erhebungen und den Grund eigener Beobachtungen hin muss dann der Gerichtsarzt begutachten, ob nach allen Verhältnissen anzunehmen sei, dass die Willensfreiheit des Handelnden bei Begehung der That aufgehoben war. Dabei darf man im Interesse der Gerechtigkeit nicht aus den Augen verlieren, dass bei vorhandenen Geistesstörungen die Krankheit auch in ihren Pausen oder s. g. lichten Zwischenräumen (S. das.) noch fortdauert, der Patient in dieser Zeit daher nicht als geistig gesund behandelt werden kann. — Zu 3) Obwohl man vom psychologischen Standpunkte keinen

Zustand von Halbfreiheit annehmen kann, also die Frage, ob der Mensch mit oder ohne Freiheit handelte, an sich entweder bejaht oder verneint werden muss, so kann doch die geistige Störung die Möglichkeit der freien Selbstbestimmung für den Einzelnen so sehr erschweren, dass es ungerecht erschiene, wollte man ihn mit gleicher Strenge behandeln, wie einen Menschen, der mit voller geistiger Freiheit handelt. Es ist daher ein Zustand von Seelenstörung, welcher nicht alle Willkühr des Handelns aufhebt, aber solche doch vermindert, je nach dem Grade derselben als Minderungs- (S. das.) oder Milderungsgrund (S. das.) der Strafe zu betrachten, d. h. die Strafe sinkt in dem Grade herab, als die Seelenstörung oder Verstandesschwäche einer wahren Unfreiheit mehr oder weniger nahe steht. — Zu 4) Wenn ein Angeschuldigter im Verhöre oder in der Untersuchungshaft Spuren von Geisteskrankheit zeigt, ohne dass an demselben früher Symptome von Seelenstörungen sich kundgaben, so liegt der Gedanke einer Verstellung nahe. Aber auch, abgesehen von einer solchen, können die Gemüthsbewegungen, welche die Behandlung als Angeschuldigter hervorrufen, die Regungen des erwachenden Gewissens, somatische in der längeren Haft und der ungewohnten Nahrung zu suchende Ursachen eine geistige Aufregung hervorrufen, welche dem oberflächlichen Beobachter als Seelenstörung erscheint. — Wenn übrigens erhellt, dass der Angeschuldigte zur Zeit der Verübung der That geistesgesund war, und erst später die Geisteskrankheit ausgebrochen ist, so hat dies immerhin auf dessen Behandlung grossen Einfluss. Die Wiederherstellung der Gesundheit des Angeschuldigten geht nämlich der Untersuchung unbedingt vor, die Behandlung und das Heilverfahren kann daher ohne Rücksicht darauf angeordnet werden, ob dadurch das Ergebniss der Untersuchung erschwert oder gar vereitelt wird. — Geständnisse (S. das.) des Angeschuldigten im Zustande geistiger Unfreiheit abgelegt, erscheinen nicht als gültiges Beweismittel, auch wenn sie durch ihre Uebereinstimmung mit anderweit erhobenen Thatsachen an Glaubwürdigkeit gewinnen, weil jedenfalls nicht ermessen werden kann, wie weit sie mit der Wahrheit übereinstimmen. — Der Vollzug erkannter Strafen muss natürlich so lange aufgeschoben werden, als die Seelenstörung dauert, weil ein Gemüthskranker die Strafe, als solche, nicht erstehen kann. — Zu 5) Liegen Gründe zur Annahme vor, dass ein Zeuge an Geistesstörung leide, so muss dieser Umstand sorgfältig erforscht werden, weil ein geisteskranker Zeuge ausser Stand ist, eine richtige Deposition zu geben, somit seine Aussage entweder schlechthin aller Glaubwürdigkeit entbehrt, oder wenigstens in solcher geschwächt wird. Bei'm mündlichen Verfahren, wo die persönliche Anschauung des Zeugen, die Art seines Benehmens vor Gericht, dem Richter hauptsächlich den Maassstab zur Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit gibt, darf gleichwohl die Einholung eines ärztlichen Gutachtens nicht unterlassen werden, da zunächst der Arzt hier das entscheidende Wort zu reden hat. — Vergl. Most Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde (Leipzig 1840) Bd. II. p. 689—727. Hohnbaum Psychische Gesundheit und Irrsein in ihrem Uebergang (Berlin 1845) und die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 2. Preussen §. 40. 193. Bayern Gesetz vom 29. August 1848 §. 3. Sachsen §. 64. 67. 132. Hannover §. 83. 94. 243. Würtemberg §. 97. 110 260. Baden §. 75. 153. 225. Braunschweig §. 30. 60. 159. Hessendarmstadt §. 37. 114. 263. Nassau §. 35.

Selbstanklage s. Beweismittel. Geständniss.

Selbstbefleckung s. widernatürliche Unzucht.

Selbstbefreiung. Seit Böhmer, gestützt auf den jedem Menschen innewohnenden Selbsterhaltungstrieb die Straflosigkeit der Selbstbefreiung eines Gefangenen behauptete, hat diese Ansicht viele Vertheidiger gefunden. Nur kann man Feuerbach nicht unbedingt zu denselben rechnen, denn seine Behauptung „gesetzgebende Weisheit wird die Selbstbefreiung aus dem Verzeichniss der Verbrechen streichen", sagt doch offenbar nicht mehr, als dass die einfache Selbstbefreiung nicht gerichtlich zu bestrafen sei, wo dann aber immer noch die disciplinäre Bestrafung vorbehalten bleibt. — Allerdings erscheint für die einfache Selbstbefreiung, mit welcher keine sonstige Erschwerung concurrirt, die Ahndung mit Disciplinärstrafmitteln z. B. Anlegung von Fesseln, Verwahrung in einer schlechteren Zelle, oder geschärftem Arrest, hinlänglich, welchen Grundsatz die neueren Gesetzbücher theils ausdrücklich, in Hannover, Hessen-Darmstadt und Nassau, theils stillschweigend dadurch anerkennen, dass sie nur die erschwerte Selbstbefreiung mit Strafe bedrohen. Hiernach erscheint die Selbstbefreiung nur dann gerichtlich strafbar: 1) wenn sie mittelst Gewalt (S. das.) geschieht. Dieser Fall wird von den Gesetzen mit Gefängnissstrafe bis zu 6 Monaten oder von anderen einfach mit der Strafe der Gewaltthätigkeit (S. das.) bedroht. Concurriren damit andere Verbrechen z. B. Tödtung, Körperverletzung oder Brandstiftung, so tritt

die Strafe dieser Verbrechen ein. — 2) Wenn sie im Complotte (S. das.) geschieht, d. h. wenn zwei oder mehrere Gefangene sich zusammenrotten, um gewaltsam aus dem Gefängnisse auszubrechen. Diese That, welche von manchen Gesetzen auch Meuterei (S. das.) genannt ist, wird von den meisten Gesetzen als Aufruhr bestraft, während andere besondere Strafen, und zwar Gefängniss, drohen. — Von selbst versteht es sich übrigens, dass es sich hier nur um die Befreiung aus einem öffentlichen Gefängnisse handelt, daher das Verbrechen z. B. nicht von dem Diebe begangen wird, der, auf der That ertappt, von dem Bestohlenen bis zur Ankunft der Obrigkeit eingesperrt wird, und aus der Haft entweicht. Dagegen ist es gleichgültig, ob der Gefangene aus der Untersuchungs- oder aus der Strafhaft entweicht, und ob die Haft, vorausgesetzt, dass sie von der gesetzlichen Behörde verhängt wurde, gesetzlich hinreichend gerechtfertigt erscheint oder nicht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Preussen §. 96. Bayern §. 330. Hannover §. 172. Würtemberg §. 181. 182. Baden §. 636. Hessendarmstadt §. 201. 202. Weimar §. 106. Braunschweig §. 99. Nassau §. 196. 197.

Selbsterhaltungstheorie. Unter die zahlreichen rechtsphilosophischen Theorien über die obersten Grundsätze des Strafrechts gehört auch die von dem Philosophen Schulze aufgestellte s. g. Selbsterhaltungstheorie. — Martin, der juristische Verfechter derselben, begründet sie in folgender Weise: Da alle Menschen durch das Sittengesetz verpflichtet sind, in einer solchen Verbindung miteinander zu leben, welche man Staat nennt, so lässt sich das Recht der Staaten, zu existiren, nicht bezweifeln. Mit diesem Rechte ist ihnen dann von selbst auch die Befugniss gegeben, gegen widerrechtliche Angriffe Anderer sich als moralische Person zu schützen und zu erhalten; denn jeder rechtlich bestehenden Person kann dieses Selbsterhaltungsrecht nicht abgesprochen werden. Da nun jede begangene Verletzung von Zwangspflichten, welche man Verbrechen nennt, nicht nur eine Kränkung irgend eines Berechtigten enthält, sondern auch ausserdem noch eine Gefahr für das Fortbestehen des Staates, in welchem das Verbrechen verübt ist, veranlasst, so kann man diesem widerrechtlich gefährdeten Staate, als juristischer Person, das Recht nicht bezweifeln, dem Urheber der drohenden Gefahr Strafen d. h. Uebel zuzufügen, welche von der Entschädigung des durch das Verbrechen Verletzten ganz geschieden sind, und nur den Zweck haben, jene Gefahr für die juristische Person des Staates abzuwenden. Da nun ein Staat, dessen Gesetze ihr Ansehen sogar im eigenen Gebiete verloren haben, nicht fortbestehen kann, und jedes Verbrechen, als Verletzung einer vom Gesetze auferlegten Zwangspflicht nothwendig einen wenigstens mittelbaren Angriff auf dieses Gesetz enthält, so begründet das Verbrechen eine Gefahr für das Ansehen der Gesetze und folgeweise des Staates. Durch die Drohung, und wenn diese nicht ausreicht, durch Zufügung der gedrohten Strafe wird das Ansehen des Gesetzes wieder befestigt, und folgeweise die Gefahr abgewendet. — Vgl. Martin Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalrechts §. 11—13.

Selbsthülfe (Selbstrache). Obwohl dem Staatsbürger das Recht der Selbstvertheidigung wider ungerechte Angriffe auf Leib und Gut (s. u. Nothwehr) erlaubt ist, so darf der Staat doch nicht gestatten, dass derjenige, welcher sich in seinem Rechte verletzt glaubt, sich selbst Recht nehme. Dieses Rechtnehmen kann entweder Selbstrache sein, wenn der Beleidigte oder Verletzte den Beleidiger oder Rechtsverletzer, um sich selbst Genugthuung zu verschaffen, züchtigt, oder es ist Selbsthülfe, wenn der seiner Meinung nach in seinem Rechte Verkürzte sich selbst Recht nimmt. — Die Selbstrache bedarf im Strafgesetzbuche keiner besondern Vorschriften. Mit Ausnahme des bei Ehrenkränkungen (S. das.) vorkommenden Rechts der Erwiderung (S. das.) ist sie nach heutigem Rechte schlechthin unstatthaft, und wird mit der Strafe desjenigen Verbrechens belegt, das sie enthält, z. B. als Injurie, Gewaltthätigkeit oder Körperverletzung bestraft. — Was die Selbsthülfe betrifft, so muss sie als Störung des Rechtsfriedens in einem geordneten Staate gleichfalls verboten sein. Das römische Recht bestrafte die einfache Selbsthülfe nach dem edictum divi Marci mit dem Verluste des Rechtsanspruches oder seines Aequivalents, die durch Gewalt erschwerte aber nach der lex Julia de vi mit öffentlicher Strafe. — Die neuen Strafgesetzbücher sind über die Strafbarkeit der Selbsthülfe getheilter Ansicht. Manche Gesetze, namentlich Oesterreich, Preussen, Hessendarmstadt, Braunschweig und Nassau, erklären die Selbsthülfe nur dann für strafbar, wenn sie mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person oder das Eigenthum verbunden ist, wo dann die Selbsthülfe in Wahrheit nichts anderes ist, als das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, welches in soferne einen milderen Character annimmt, als es zur Durchführung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruches verübt wird. Die anderen Ge-

setze nehmen aber den Begriff der Gewaltanwendung nicht in den Thatbestand des Verbrechens auf, und da macht sich dann derjenige der Selbsthülfe schuldig, welcher 1) eigenmächtig 2) ausser den gesetzlich erlaubten Fällen, 3) seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche 4) gegen Andere geltend macht. Im Einzelnen ist hierüber zu bemerken: Zu 1) Die eigenmächtige Geltendmachung des Rechts besteht regelmässig in dem unterlassenen Anrufen der Obrigkeit zur Wiedererlangung des gefährdeten Rechts. Dabei ist es dann gleichgültig, ob der Eigenmächtige die Obrigkeit wegen der Sache gar nicht angerufen hat, oder trotz des Anrufens eigenmächtig vorgeschritten ist. Wer also z. B. sein Pferd gerichtlich einklagt, aber ehe der Richter es ihm rechtskräftig zugesprochen hat, dasselbe dem Andern wegnimmt, begeht das Verbrechen der Selbsthülfe. Ist aber das Urtheil rechtskräftig, und hat der Thäter nur der Execution vorgegriffen, so erscheint die That nicht strafbar, wofern nicht Gewalt oder Störung des Hausfriedens damit verbunden war, denn jeder darf sein Eigenthum an sich nehmen. — Zu 2) Wo das Gesetz die Selbsthülfe ausdrücklich erlaubt, da kann sie natürlich nicht strafbar sein. Indess sind die Gesetze mit der Ertheilung dieser Erlaubniss sehr sparsam. Man kann gemeinrechtlich nur die Vertreibung des in fremdes liegendes Besitzthum Eingedrungenen allenfalls hierher rechnen, doch gehen einzelne Landesgesetze weiter, indem sie z. B. für gewisse Fälle die Selbstpfändung durch den Beschädigten gestatten. — Zu 3) Vorausgesetzt wird, dass der Thäter glaubt, er mache einen ihm zustehenden Rechtsanspruch geltend, wobei es aber einerlei ist, ob sein guter Glaube irrig war, oder nicht. Weiss der Thäter, dass ihm das Recht nicht zustehe, so geht die That in ein anderes Verbrechen, z. B. Diebstahl, Raub oder Erpressung über. Ob es sich aber um eine bestimmte Sache, z. B. eine Uhr, oder um eine fungible Sache, z. B. eine Geldsumme, oder um ein Recht, z. B. ein Wegrecht handelt, ist für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig. — Zu 4) Die Geltendmachung des Rechts besteht bei behauptetem Eigenthumsrecht in der Aneignung der Sache, bei einer Berechtigung aber in der Ausübung derselben. Diese Ausübung muss aber einer bestimmten Person, welche dies Recht nicht anerkennt, gegenüber stattfinden. Ob übrigens die Geltendmachung des Rechts mit Gewalt oder ohne solche geschah, ist für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig, und hat nur auf die Strafausmessung Einfluss. — Für einfache Selbsthülfe ist Geldstrafe oder Gefängniss bis zu 6 Wochen, bei angewendeter Gewalt Gefängniss bis zu 6 Monaten gedroht. — Enthält die Selbsthülfe nicht zugleich eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, so wird sie nach den meisten Gesetzen, z. B. Württemberg, Baden, Weimar, nur auf Antrag des Beschädigten bestraft. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 83. Bayern §. 420. 421. Sachsen §. 204. 205. Württemberg §. 200 Baden §. 279. Hessendarmstadt §. 167. Weimar §. 195. 196. Braunschweig §. 118. Nassau §. 165.

Selbstmord. Während im vorchristlichen Alterthume der Selbstmord nicht als etwas Unrechtes behandelt, ja die freiwillige Selbstvernichtung unter Umständen sogar als eine edle That gepriesen wurde, kam durch das Christenthum die Erkenntniss, dass eine solche That eine Sünde sei. Verschieden von der Frage der Sündhaftigkeit des Selbstmordes ist freilich die seiner Strafbarkeit vor dem weltlichen Richter. Im römischen Rechte finden wir zwar für einzelne Fälle, z. B. wenn die That geschah, um einer Staatsverbindlichkeit, wie dem Kriegsdienste, zu entgehen, Strafdrohungen, aber allgemein war der Grundsatz der Strafbarkeit für die That nicht anerkannt. Auch vom canonischen Rechte lässt sich das Gleiche behaupten, obwohl gerade die Auffassung des Selbstmordes als Sünde die Vorschrift rechtfertigte, dass dem Selbstmörder das ehrenvolle christliche Begräbniss zu verweigern sei. — Nach unseren heutigen Sitten wird auch dem Selbstmörder das ehrliche Begräbniss nicht verweigert, und selbst da, wo noch Beschränkungen gebräuchlich sind, handelt es sich dabei nur um eine Anordnung der Kirche, welcher der Staat seinen Schutz verleiht, ohne dass man von einer Criminalstrafe reden könnte. Da der Tod die Strafe tilgt, folgeweise ein Selbstmörder nicht bestraft werden kann, handelt es sich überhaupt bei unserer Frage nur darum, ob der versuchte Selbstmord bestraft werden soll. Manche Gesetze bedrohen den versuchten Selbstmord mit Polizeistrafen, andere untersagen mit Recht jedes richterliche Einschreiten, indem es gewiss ein höchst sonderbares Mittel ist, einem Lebensmüden durch polizeiliche Gefängnissstrafe wieder Liebe zum Leben beibringen zu wollen. — Auch da, wo die Selbstentleibung zu dem Zwecke unternommen wird, um sich einer Staatsverbindlichkeit zu entziehen, kann keine Strafe eintreten, und es ist nicht zu billigen, wenn manche Militärrechtsschriftsteller den versuchten Selbstmord als versuchte Desertion oder Selbstverstümmelung behandeln. Hat freilich dieser Versuch den Erfolg, dass

sich der Selbstmörder zum ferneren Militärdienste untauglich macht, so erscheint er qualificirt, und kann folgeweise die That als Selbstverstümmelung (S. das.) behandelt werden. — Aus der Straflosigkeit des Selbstmords folgt aber noch nicht die Straflosigkeit der Anstiftung und Beihülfe zu solchem, worüber das Erforderliche unter dem Artikel „Mord" nachzulesen ist. — Vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 241 — 243.

Selbstverstümmelung. Dies Verbrechen wird von dem Kriegsdienstpflichtigen verübt, welcher, um dem Kriegsdienste zu entgehen, sich vorsätzlich eine Körperverletzung, Verunstaltung oder körperliche Krankheit beibringt oder durch Andere beibringen lässt. Dasselbe hat eine zweifache Seite. Wenn es von einem Conscriptionspflichtigen verübt wird, welcher dem Militär noch nicht zugegangen ist, dasselbe also in der Voraussicht und zur Abwendung des Eintrittes in das Militär verübt wird, so erscheint es als gemeines Verbrechen, welches im allgemeinen Strafgesetzbuche behandelt wird. Geht die That von einem Soldaten aus, um sich damit dem ferneren Militärdienste zu entziehen, so erscheint sie als ein Militärverbrechen. Von beiden Fällen muss besonders geredet werden: 1) Der Thatbestand der Selbstverstümmelung, als gemeines Verbrechen, ist nach manchen Gesetzen, z. B. Oesterreich, Sachsen, Weimar, schon dann vorhanden, wenn der Thäter sich die Verletzung oder Krankheit beigebracht hat, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch wirklich die Untauglichkeit zum Militärdienste zur Folge hat oder nicht. Der Erfolg der Untauglichkeit macht aber die That ungleich strafbarer, weil der Verbrecher durch seine That einen Andern in die Nothwendigkeit versetzt, an seiner Stelle zu dienen. Andere Gesetze, z. B. Preussen, Hannover, Baden, verlangen dagegen den Erfolg der Militäruntauglichkeit zum Thatbestande des Verbrechens, wo dann die Selbstverstümmelung ohne diesen Erfolg nur als versuchtes Verbrechen erscheint. — Hannover hat die Vorschrift, dass der Selbstverstümmeler, wofern er hierzu die Mittel besitzt, nebst der Strafe verpflichtet ist, einen Ersatzmann zu stellen, während Baden die Stellung eines Ersatzmannes in die Willkür des Thäters stellt, aber als Milderungsgrund behandelt. — Bei der Strafausmessung kommt vorzugsweise in Betracht, ob den Thäter nachher das Loos zum Eintritt in den Militärdienst trifft oder nicht, und ob durch die Selbstverstümmelung jede Verwendung beim Militär oder nur die zu bestimmten Waffen ausgeschlossen ist. Wer gar nicht zum Kriegsdienste berufen wird, hat durch seine That keinen strafbaren Erfolg herbeigeführt, sollte daher auch streng genommen mit jeder Strafe verschont werden, indess erklären manche Gesetze, z. B. Baden, auch diesen Fall für strafbar, wenn auch in gemindertem Maasse. Ist der Verbrecher noch zu gewissen Diensten brauchbar, z. B. zum Train, so wird er dorthin eingetheilt, wenn ihn die Reihe zum Kriegsdienste trifft. Als Strafe ist für dies Verbrechen Arbeitshaus, nach den meisten Gesetzen bis zu 1 Jahre gedroht. — 2) Was das Militärverbrechen der Selbstverstümmelung betrifft, so gilt von dem Thatbestande desselben das Gleiche, was oben unter Ziffer 1 erörtert wurde. In Bezug auf die Strafausmessung kommt es hier zunächst darauf an, ob das Verbrechen im Kriege oder mit Rücksicht auf einen solchen, oder im Frieden verübt wurde, ferner darauf, wie lange der Selbstverstümmler noch zu dienen hätte, endlich darauf, ob derselbe zu allen oder nur zu einzelnen militärischen Dienstleistungen sich untauglich gemacht hat. Als Strafe ist schwerer Arrest oder Militärarbeitsstrafe, für die schwersten Fälle, namentlich wenn die That in Kriegszeiten geschah, Zuchthaus gedroht. — Vgl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 409. 410. Preussen §. 113. Sachsen §. 144. Hannover §. 133. Baden §. 257 — 259. Weimar §. 139, und die Militärstrafgesetzbücher von: Preussen §. 113. 114. Bayern §. 497. Sachsen §. 84. Hannover §. 142. Württemberg §. 112. Hessendarmstadt §. 109. Oldenburg §. 49. Coburg §. 110. Frankfurt §. 15.

Sequestration des Vermögens s. Aufzeichnung des Vermögens.

Sicheres Geleit s. Geleit.

Sicherheitsleistung s. Caution.

Sicherungstheorie = Präventionstheorie s. d.

Siegel, Verletzung obrigkeitlicher. Wenn eine Sache oder ein Raum mit obrigkeitlichem Siegel verschlossen wird, so ist damit der deutliche Wille der Obrigkeit ausgesprochen, Jedermann von der Oeffnung der Sache beziehungsweise des Raumes abzuhalten. — Derartige Versiegelungen kommen aus verschiedenen Gründen vor. Sie sind gebräuchlich bei Inventuren, wo der Nachlass oder eine Gütermasse, bei Pfändungen, wo die gepfändeten Gegenstände, bei Untersuchungen, wo die mit Beschlag belegten Briefe oder Ueberführungsstücke unter Verschluss genommen werden sollen, endlich bei Acten oder Dienstschreiben, in Bezug auf welche das Dienstgeheimniss bewahrt werden soll. Wenn derartig unter obrigkeitlicher Autorität verschlossene Gegenstände gegen die Indis-

cretion, Neugier, oder den bösen Willen des Publicums geschützt sein sollen, so muss die Verletzung des obrigkeitlichen Siegels als Vergehen betrachtet werden. Die Gesetze behandeln dieses Vergehen theils als Unbotmässigkeit gegen die Obrigkeit, theils als Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens, theils als Unternehmen gegen die öffentliche Ordnung oder öffentliche Anstalten. Am richtigsten stellt man die That unter den Gesichtspunkt einer Missachtung der Obrigkeit. — Das Verbrechen wird von demjenigen verübt, welcher amtliche Siegel, die von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten dienstlich angelegt sind, um eine Sache oder einen Raum zu verschliessen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniss verletzt, erbricht, abreisst oder beschädigt. Bei der Bestrafung der That ist zwischen dem Falle zu unterscheiden, wo die That nur aus Muthwillen oder Neugier geschah, und dem Fall, wo Trotz gegen die Obrigkeit das Motiv abgab, z. B. welche geschah, um ein vermeintliches Recht oder irgend eine gehässige Absicht durchzusetzen. Im ersten Falle wird Geld- oder geringe Freiheitsstrafe, im letztern Gefängniss erkannt, wobei die Gesetze 3, 6 oder selbst 12 Monate als Maximum festsetzen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 316. Preussen §. 108. Bayern §. 410. Sachsen §. 107. Hannover §. 149. Württemberg §. 168. Baden §. 621. Hessendarmstadt §. 180. Weimar §. 102. Braunschweig §. 110. Nassau §. 180.

Signalement (Personalbeschreibung). Die Untersuchungsacten gegen einen Angeschuldigten sollen regelmässig die Beschreibung seiner Person oder das Signalement enthalten. Dasselbe besteht aus den Angaben über Geschlecht, Alter, Grösse, Körperbeschaffenheit, Gesichtszüge, Farbe der Haare und Augen, Beschaffenheit der Zähne, sowie die etwaigen besonderen Kennzeichen, und hat den Zweck, die Person des Angeschuldigten so genau zu characterisiren, dass man darnach denselben zu erkennen vermag. — Es ist jedesmal das Signalement des Verbrechers sofort nach dem ersten Verhöre zu den Acten zu nehmen, damit man im Falle einer Entweichung des Verbrechers dessen Beschreibung zum Zwecke der Fahndung besitze. — Der Zweck des Signalements ist ein doppelter, einmal soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, den Angeschuldigten, welcher sich dem Gerichtszwange entzogen hat, wider zu sistiren. Wenn das Gericht durch Instruction an die ihm untergebene Polizeimannschaft, oder durch Requisition fremder Behörden, oder durch Steckbriefe (S. das.) die Wiederergreifung des Entwichenen versucht, muss dasselbe das Signalement des Verbrechers beifügen, damit diejenigen, an welche der Auftrag gerichtet ist, den Verbrecher zu erkennen vermögen. Aber das Signalement hat auch seine Bedeutung für die Constatirung der Identität des Angeschuldigten. Nicht selten kommt es vor, dass bei Personen, welche sehr verbreitete Namen, z. B. Müller, Schmidt u. dgl. führen, oder bei Dorfbewohnern, aus ausgebreiteten Familien, in welchen die Kinder meist die gleichen Taufnamen haben, oder bei Personen, welche unter falschem Namen in Untersuchung stehen oder früher gestanden sind, die Frage zweifelhaft ist, ob der Angeschuldigte mit einem früher Verurtheilten ein und dieselbe Person ist. Hier ist das Signalement oft der einzige Wegweiser zur Constatirung der Person. — Vgl. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde (Frankfurt 1838) Bd. I. §. 627.

Silberarbeiter s. Goldarbeiter.

Simonie. Die in der Apostelgeschichte (Cap. VIII, Vers 18--23) aufgezeichnete Erzählung von Simon, welcher den Jüngern, als sie die Weihe des heiligen Geistes durch Händeauflegen ertheilten, Geld unter der Anforderung bot: „Gebt mir auch die Macht, dass, so ich Jemand die Hände auflege, derselbe den heiligen Geist empfange“, gab dem kirchlichen Verbrechen der Simonie Namen und Richtung. — Man begreift nach dem canonischen Rechte unter diesem sehr umfangreichen Verbrechen die Hingabe oder das Versprechen zeitlicher Güter zur Erwerbung spiritueller Güter oder kirchlicher Aemter, so wie umgekehrt die Annahme weltlicher Vortheile für die Ertheilung oder Zusicherung geistlicher Güter oder kirchlicher Aemter. — Das canonische Recht zählt eine Reihe von Handlungen auf, welche unter den Begriff der Simonie fallen, und bestraft den Geistlichen, welcher sich dieses Verbrechens schuldig macht, mit Amtsentsetzung und anderen Kirchenstrafen. — Auch das Tridentinische Concil suchte gegen die Simonie, welche damals unter dem deutschen Clerus an der Tagesordnung war, einzuschreiten, und gebot den Geistlichen „nihil pro collatione quorumcunque ordinum, etiam clericalis tonsurae, nec pro literis dimissoriis aut testimonialibus, nec pro sigillo, nec alia quacunque causa etiam sponte oblatum“ anzunehmen. — Der hauptsächlichste und für das weltliche Strafrecht praktischste Fall der Simonie ist die sog. geistliche Amtserschleichung (S. das.), d. h. die Erwerbung eines Kirchenamtes durch widerrechtliche Mittel.

Die neuen Strafgesetzbücher enthalten über die Simonie keine besondern Vorschriften, indem die Bestimmungen über die Amtserschleichung ausreichend erscheinen. — Vgl. den Tit. X de simonia (V. 3.) und conc. Trident. sess. XXI cap. 1.

Simulation (Verstellung). Im Strafverfahren kommt es oft vor, dass ein Angeschuldigter, um einer ihm peinlichen Instanziirung (S. das.) oder der Strafe zu entgehen, zu verschiedenartigen Verstellungen seine Zuflucht nimmt, um die Richter zu täuschen, z. B. sich geisteskrank, taub, stumm oder blind, leidend u. dgl. stellt, und es ist dann Aufgabe des Richters, den Nachweis der Simulation zu führen. In Bezug auf die Simulation der Seelenstörungen (S. das.) ist bereits unter dem betreffenden Artikel das Erforderliche gesagt. In anderen Fällen hat der Richter beim Verdacht einer Simulation den früheren Zustand des Simulanten durch Vernehmung von Personen, welche ihn kennen, zu erheben, denselben sorgfältig zu beobachten und, so weit dies nach den Umständen erforderlich erscheint, Sachverständige, z. B. Aerzte, beizuziehen. Selten ist der Simulant in seine Rolle so sehr eingeübt, dass er nicht da und dort, namentlich wenn er sich unbeobachtet glaubt, oder man ihm unvermuthet entgegentritt, aus derselben herausfällt. Selbst bei der vollendetsten Verstellung wird das Antlitz des Simulanten, wenn äussere, ihm interessante Eindrücke auf das betreffende Organ, z. B. Auge oder Ohr einwirken, den gemachten Eindruck deutlich abspiegeln, der Richter kann daher ohne besondere Schwierigkeit regelmässig den Simulanten entlarven. — Auch die Zeugen, welche die ihnen lästige Pflicht zum Zeugnisse von sich abwälzen wollen, greifen oft zur Verstellung, und hinsichtlich ihrer gelten die gleichen Grundsätze. — Obwohl derartige Verstellungen dem Richter oft viele Mühe und Ungelegenheiten bereiten, sind sie doch an sich nicht als Vergehen strafbar, und können nur zu disciplinären Zwangsmitteln Anlass geben, wenn sie in Renitenz gegen den Richter oder Verhöhnung desselben ausarten. — Ausserdem kommt aber die Simulation bei manchen Verbrechen, z. B. beim Betruge oder dem Gewohnheitsbettel als Mittel zur Ausführung der That vor. Hier bildet sie dann entweder wie beim Betrug ein Merkmal des Thatbestandes, oder wie beim Bettel einen Erschwerungsgrund. — Simulation als besonderes Verbrechen kommt nur in folgender Weise vor: 1) Wenn ein Conscriptionspflichtiger, um der Militärpflicht zu entgehen, wahrheitswidrig Krankheiten oder Gebrechen vorschützt. Die Conscriptionsgesetze der einzelnen Staaten drohen für diesen Fall Freiheitsstrafen oder entziehen das Recht zur Stellvertretung. — 2) Wenn ein obligater Soldat, um vor umlaufener Capitulationszeit entlassen zu werden, zu derartigen Verstellungen greift. Manche Militärgesetze behandeln mit Recht diesen Fall als ein besonderes Militärvergehen, welches ohne Rücksicht darauf, ob der Simulant seinen Zweck erreicht hat oder nicht, mit Militärarbeitsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geahndet wird. Wo die Gesetze derartige Fälle nicht besonders hervorheben, da müssen die Grundsätze vom Betrug (S. das.) auf die That angewendet werden, welche freilich in vielen Fällen nicht ausreichen. — Vergl. die Militärstrafgesetze von: Preussen §. 115. Bayern §. 496. Oldenburg §. 50. 51.

Sinnenverrückung, Sinnesverwirrung s. Seelenstörung.

Sinnestäuschungen s. Hallucinationen.

Sistirung s. Stellung vor Gericht.

Sitzungspolizei s. Criminalgerichtspolizei.

Sitzungsprotokoll s. Protokoll.

Socius s. Gehülfe.

Sodomie s. Unzucht, widernatürliche.

Spanischer Bock s. mecklenburg. Instrument.

Spanische Stiefel (Beinstöcke, Beinschrauben). Dieses Folterinstrument bestand in einem breiten eisernen Bande, in der Gestalt eines Steigbügels, welches dem Inquisiten in der Art um die Wade gelegt wurde, dass ein eiserner oder hölzerner Querriegel über das Schienbein lief. Indem nun mittelst der in dem Instrumente angebrachten Schrauben, der innere Raum der Stiefel allmälig verengt wurde, oder wie man sich ausdrückte, dieselben „zugeschnürt" wurden, erfolgte natürlich eine schmerzhafte Quetschung der Wadenmuskeln und des Schienbeins. Um den Schmerz lebhafter zu erhalten, öffnete man die Stiefel von Zeit zu Zeit, und schnürte sie nach einigen Augenblicken wieder zu, auch pflegte wohl der Henker durch Klopfen auf dieselben ihre Wirkung zu erhöhen. — Vergl. Heils judex et defens. in proc. inq, (Leipzig 1717) p. 257. 258.

Specialinquisition s. Specialuntersuchung.

Specialprävention s. Präventionstheorie.

Specialverdict s. Geschwornenbank, Wahrspruch.

Specialuntersuchung. Die verschiedenen Streitigkeiten, welche früher unter den Rechtslehrern über die Grenze zwischen General- und Specialuntersuchung bestanden, haben nunmehr, da man sich über deren Grenzen geeinigt hat, nur noch einen historischen Werth, und können hier um so füglicher übergangen werden, als dieselben in unse-

rem heutigen Processrechte jede Bedeutung verloren haben. — Schon früher haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Generaluntersuchung (S. das.) nicht mit der Voruntersuchung (S. das.) unseres heutigen Verfahrens verwechselt werden dürfe, in gleicher Weise muss auch die Specialuntersuchung, welche man früher auch wohl Hauptuntersuchung nannte, scharf von dem getrennt werden, was in unserem heutigen Verfahren unter Hauptuntersuchung oder Schlussverhandlung (S. das.) verstanden wird. Ueber die Bedeutung der Hauptuntersuchung im Gegensatz zur Voruntersuchung ist unter den Artikeln „Voruntersuchung" und „Schlussverhandlung" das Nähere nachzulesen, hier haben wir es ausschliesslich mit der Specialuntersuchung im Gegensatze zur Generaluntersuchung zu thun. — Während die Generaluntersuchung (S. das.) aus dem Inbegriffe derjenigen richterlichen Maassregeln besteht, welche die Feststellung des Thatbestandes des Verbrechens und die Sammlung der Verdachtgründe, welche auf einen Thäter hinleiten, bezwecken, beginnt die Specialuntersuchung, mit der Richtung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person, als den muthmasslichen Verbrecher. Hiernach fallen in das Gebiet der Specialuntersuchung alle richterlichen Handlungen, welche von dem Augenblicke an, wo die gerichtliche Thätigkeit gegen eine bestimmte Person, als den Angeschuldigten (S. das.), gerichtet ist, bis zur gänzlichen Beendigung der Untersuchung vorgenommen werden. Zwar sind, wie schon gelegentlich der Generaluntersuchung bemerkt ist, General- und Specialuntersuchung nicht immer der Zeit nach von einander getrennt, sondern gehen oft in einander über. Wenn dies aber der Fall ist, wenn also die Untersuchung in dem Stadium, wo sie noch mit Erhebung des Thatbestandes beschäftigt ist, schon gegen eine bestimmte Person, als den Thäter gerichtet ist, so überwiegt die letztere Richtung, und man redet nun nicht mehr weiter von einer Generaluntersuchung, sondern begreift unter dem Begriffe der Specialuntersuchung das ganze Verfahren, also die Procedur sowohl in ihrer Richtung zur Constatirung des Thatbestandes, als in ihrer Specialrichtung gegen den Angeschuldigten. — die Specialuntersuchung hat, wie schon aus ihrem Namen hervorgeht, darum eine besondere Bedeutsamkeit, weil sie gegen eine bestimmte Person, als Angeschuldigten, gerichtet ist, also dieselbe gerichtlich als eine solche behandelt, welche muthmasslich das Verbrechen begangen hat. Da kann nun der Richter nicht mehr, wie bei der Generaluntersuchung, lediglich das öffentliche Interesse im Auge haben, und also unbedenklich alle Vorkehrungen treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienlich sind, sondern er hat es zugleich mit dem guten Namen, oft mit der ganzen Existenz einer Person zu thun, welcher durch jeden übereilten richterlichen Schritt ein schwerer, oft unersetzlicher, Schaden zugehen kann. Die Einleitung der Specialuntersuchung hat daher nach allen Gesetzen bestimmte Voraussetzungen, von denen der Untersuchungsrichter nicht abgehen darf. Das österreichische Gesetz schreibt in dieser Beziehung vor: „Als Angeschuldigter eines Verbrechens oder Vergehens kann nur derjenige behandelt werden, wider welchen rechtliche Verdachtgründe (Anzeigungen, Inzichten, Indicien) vorliegen", und zählt mit einer anerkennenswerthen Vollständigkeit und Sachkenntniss die einzelnen Thatumstände auf, welche als genügender rechtlicher Verdacht erscheinen. In ähnlicher Weise verlangt das baden'sche Gesetz „bestimmte Verdachtgründe oder Beweismittel, dass der Betreffende ein bestimmtes Verbrechen verübt, oder daran Theil genommen habe." Beinahe wörtlich stimmt damit die Fassung des Weimar'schen Gesetzes überein. — Uebrigens leidet der Grundsatz, dass nur das Vorhandensein rechtlicher Verdachtgründe die Einleitung der Specialuntersuchung rechtfertige, bei den Verbrechen eine Ausnahme, bei welchen, wie z. B. bei Injurien, der Beleidigte oder Beschädigte als Privatankläger (S. das.) auftritt. Hier liegt gewissermassen der rechtliche Verdacht in dem Umstande, dass eine bestimmte Privatperson die Folgen und die Verantwortlichkeit der Anklage auf sich nimmt, und wird daher diese Privatanklage als hinreichender Grund zur Einleitung der Specialuntersuchung betrachtet. — Wie gross die Summe der Beweise sein müsse, um die Einleitung der Specialuntersuchung zu rechtfertigen, lässt sich im allgemeinen dahin bestimmen, dass entweder ein unvollständiger (halber) directer Beweis z. B. ein erwiesenes aussergerichtliches Geständniss, die Aussage eines Zeugen, die Anschuldigung durch einen Complicen, oder eine nahe Anzeigung (S. das.) verlangt wird. Allein mit Recht bemerkt das österreichische Gesetz, welches diese Lehre musterhaft behandelt, „auch mehrere entfernte Verdachtgründe, als schlechter Leumund, übel berüchtigtes Vorleben, unstetes Herumirren oder Landstreicherei, Mangel an redlichem Erwerb, näherer Umgang mit verdächtigen Personen, lügnerische Ausflüchte und Widersprüche in den Aussagen, Beschuldigungen und Hindeu-

tungen auf Jemanden in Schriften, von Personen, deren Vernehmung nicht möglich ist“, könnten dazu genügen „wenn sie so übereinstimmend zusammentreffen, dass einer von dem anderen unterstützt, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegenstehenden Umstand geschwächt wird.“ — Trotz der genauesten Vorschriften ist es freilich immer noch möglich, dass ein Untersuchungsrichter aus bösem Willen, Ungeschicklichkeit oder übereiltem Diensteifer ohne genügenden Grund Specialuntersuchung einleitet. Um denselben hierbei zur möglichsten Behutsamkeit zu veranlassen, und um einen festen Anhaltspunkt zu gewinnen, auf welchen hin man den gesetzwidrig einschreitenden Untersuchungsrichter zur Rechenschaft ziehen kann, verpflichten die meisten neuen Strafprocessordnungen denselben, die Specialuntersuchung durch motivirten Beschluss in den Acten urkundlich zu eröffnen. Dabei ist es eine sachgemässe Erweiterung des baden'schen Gesetzes, wenn es für hinreichend erklärt, dass der Untersuchungsrichter erst am Schlusse des ersten Specialverhörs die Gründe zur Einleitung der Specialuntersuchung zu Protocoll zu vermerken habe. Oft wird nämlich eine Person als Zeuge vorgerufen und vernommen, z. B. bei einer Tödtung in Raufhändeln, im Laufe des Zeugenverhörs zeigt es sich aber, dass der vermeintliche Zeuge einer der Thäter sei, und da soll dann der Richter nicht durch eine Förmlichkeit des Gesetzes gehindert sein, sofort aus dem Zeugenverhör in das Anschuldigungsverhör überzugehen, nur mag er nachher seine Rechtfertigung zu den Acten geben. Dagegen erscheint die Vorschrift des würtemberg'schen Gesetzes, welches gleichfalls eine „Versetzung in den Anschuldigungsstand“ mittelst motivirten richterlichen Beschlusses verlangt, darum verfehlt, weil es schon vorher eine Vernehmung des Verdächtigen, als solchen, sogar dessen Confrontation mit Zeugen gestattet, folglich die Versetzung in den Anschuldigungsstand nicht mit dem eigentlichen Moment der eröffneten Specialuntersuchung zusammenfällt. — Die gerichtlichen Schritte, welche nur in der Specialuntersuchung vorkommen können, deren Vornahme daher einer Eröffnung derselben gleichstehen, sind: 1) die Ladung des Betreffenden in der Eigenschaft als Angeschuldigten, sei es mittelst einfacher Ladung (S. das.) oder mittelst Edictalladung (S. das.). 2) Die Erlassung eines Vorführungsbefehls (S. das.) eines Steckbriefs (S. das.) oder die Verhaftung (S. das.) des Angeschuldigten. 3) Die Vornahme einer Haussuchung, um sich seiner Person zu bemächtigen oder seine Habe zu durchsuchen. Dagegen sind allgemeine Haussuchungen kein Act der Specialuntersuchung, weil sie keine bestimmte Person verdächtigen. 3) Das Verhör mit dem Angeschuldigten in dieser Eigenschaft. — Was den Umfang und die Ausdehnung der Specialuntersuchung betrifft, so hat sie die Aufgabe den Thatbestand des Verbrechens und die Beziehungen des Angeschuldigten zu solchem vollständig darzulegen, sie ist daher dahin gerichtet: 1) den Thatbestand vollständig festzustellen, soweit dies nicht in der Generaluntersuchung geschehen konnte. Je nach der Natur des Verbrechens kann dieser Thatbestand oft gar nicht oder nicht in seinem vollen Umfange ohne Richtung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ermittelt werden, z. B. wenn es sich frägt, ob Mord oder Kindsmord, Widersetzlichkeit oder Insubordination vorliege. — 2) Die Schuld des Angeschuldigten in ihrem ganzen Umfange nachzuweisen. Es ist also nicht blos festzustellen, in welcher Beziehung er zum Verbrechen steht, ob als Urheber, oder Gehülfe oder Begünstiger, sondern es ist auch die Art seiner strafbaren Willensrichtung, ob er mit Vorbedacht, Vorsatz oder Fahrlässigkeit handelte, ausser Zweifel zu stellen, nicht minder sind die Erschwerungs- und Straferhöhungsgründe, sowie das frühere Leben des Verbrechers zu erforschen. — 3) Die s. g. materielle Vertheidigung (S. das.) muss erschöpfend behandelt sein, d. h. es muss erhoben werden, welche Entschuldigungs-, Milderungs- und Minderungs-Gründe dem Angeschuldigten zur Seite stehen. 4) Es müssen die durch das Verbrechen entfremdeten Gegenstände, z. B. die gestohlenen Sachen beigeschafft werden, auch ist der Schaden, welchen das Verbrechen veranlasste, in seinem vollen Umfange zu constatiren, namentlich da, wo eine Civilpartei (S. das.) im Processe aufgetreten ist. Dabei versteht es sich, dass nach Erschöpfung aller dem Richter zu Gebote stehenden Beweisquellen die Untersuchung selbst dann abgeschlossen werden darf, wenn sie auch in der einen oder andern Beziehung kein vollständiges Ergebniss geliefert hat. — Diese Erhebungen wurden in dem frühern schriftlichen Verfahren in ihrem ganzen Umfange in der schriftlichen Voruntersuchung gemacht, weil das Urtheil lediglich auf die Grundlage derselben ergieng. Seit Einführung der Mündlichkeit (S. das.) ist aber die Specialuntersuchung in zwei Abschnitte vertheilt. Zunächst ist sie nämlich ein Theil der Voruntersuchung, in soweit dieselbe gegen einen bestimmten Angeschuldigten gerichtet ist, und dann bildet die Schlussverhandlung (S.

das.) in welcher die vorläufige Beweiserhebung gründlicher wiederholt und vervollständigt wird, einen Theil, und zwar den wichtigsten, derselben. — Ueber die Einwirkung, welche der Staatsanwaltschaft auf die Einleitung und den Gang der Specialuntersuchung zusteht, ist das Nähere unter diesem Artikel nachzulesen. — Vgl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 134—191. Würtemberg §. 75—88. Baden §. 193—201. Weimar §. 102.

Spiessruthenlaufen s. Gassenlaufen.

Spion, Spionirung (Spionage, Spionerie, Ausspähung, Auskundschaftung). Unter einen Spion (Kundschafter, Ausspäher) versteht man denjenigen, welcher während eines Krieges im Dienste oder zum Vortheil des Feindes die Stärke, Stellung oder den Zustand der Truppen, oder die militärischen Unternehmungen, oder die Beschaffenheit irgend einer zur Kriegführung in Beziehung stehenden Anstalt oder Rüstung auszuspähen sucht. Natürlich sind von diesem Begriffe Recognoscirungspatrouillen, sowie überhaupt Militärpersonen ausgeschlossen, welche den dienstlichen Befehl vollziehen, etwas für eine bevorstehende Operation Erhebliches zu erforschen, vorausgesetzt, dass sie nicht die Regeln des Kriegsgebrauchs durch Verkleidung oder überhaupt Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft verletzen. — Das Verbrechen des Spionirens ist schon dann vollendet, wenn der Spion sich in den für seine Erhebungen bestimmten Rayon begeben und Beobachtungen angestellt hat, ohne Rücksicht darauf, ob seine Ausspähungen schon einen für die Armee nachtheiligen Erfolg hatte. Dasselbe wird sowohl in den allgemeinen Strafgesetzbüchern als in den Militärstrafgesetzen behandelt. Sind nämlich die Spione Unterthanen des Landes, gegen dessen Truppen und Interessen sie sich gebrauchen lassen, so begünstigen sie den Feind zum Nachtheile ihres eigenen Vaterlandes, und begehen folgeweise durch ihre That einen Landesverrath (S. das.). Sind sie aber Angehörige des feindlichen oder eines dritten Staates, so übertreten sie freilich keine Pflichten gegen den Staat, gegen welchen sie feindlich auftreten. Aber sie müssen nun unter die Strenge der Kriegsgesetze fallen, indem sie ein durch seine heimtückische Ausführung und grosse Gemeingefährlichkeit gleich strafwürdiges Verbrechen begehen. — Die Kriegsgesetze bestimmen namentlich, dass derjenige, welcher dem Feinde als Spion dient, oder auch nur einen feindlichen Spion unterstützt, mit dem Tode, und zwar nach dem Kriegsgebrauche regelmässig mit dem Strange bestraft werden soll. Dabei wird nach allgemeiner Uebung das Verbrechen, auch wenn es von keiner Militärperson verübt wird, als Militärverbrechen aufgefasst, und von den Militärgerichten abgeurtheilt. — Die Spionirung ist ihrem Wesen nach ein Verbrechen, welches nur in Kriegszeiten begangen werden kann, doch gibt ihr das österreichische Gesetz einen weiteren Begriff, indem es auch denjenigen des Verbrechens schuldig erklärt, welcher im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staats oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich ge troffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 67. Preussen §. 69 Ziff. 5. Bayern §. 302. Ziff. 4. Hannover §. 123. II. C. Würtemberg §. 145. Ziff. 6. Baden §. 599. Ziff. 3. Hessen-Darmstadt §. 136. Ziff. 1. lit. d. und Ziff. 2. Braunschweig §. 84. Nassau §. 135. Ziff. 1. und 2.; ferner die Militärstrafgesetzbücher von: Bayern §. 502. Hannover §. 180. Hessen-Darmstadt §. 14. 89. 171. 172. Oldenburg §. 43. Ziff. 2. Würtemberg §. 45. 46. Nassau §. 173. Coburg §. 88. 89.

Spitzruthenlaufen s. Gassenlaufen.

Spruchgericht s. Militärgerichte.

Spuren des Verbrechens s. Augenschein, delicta facti permanentis, Generaluntersuchung.

Staatsärzte s. Aerzte öffentliche.

Staatsanwaltschaft, Staatsbehörde, ist der Inbegriff der Beamten, welchen die Erforschung begangener Verbrechen, der Antrag auf Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens, die Beaufsichtigung der Untersuchung, die Anklage in der Schlussverhandlung, die Ergreifung von Rechtsmitteln im Interesse der öffentlichen Ordnung und die Ueberwachung des Strafvollzugs, mit andern Worten die gerichtliche Polizei im vollen Umfange, kraft Amtes zusteht. Diese vielumfassende Thätigkeit der Staatsbehörde, welche bei den Gerichten fast ununterbrochen in Anspruch genommen ist, macht es erforderlich, dass sie von einer grössern Anzahl von Personen gehandhabt werde. Desshalb sind bei den Collegialgerichten erster Instanz für diese Geschäfte Staatsanwälte, bei den Obergerichten Ober-(General-) Staatsanwälte, und bei dem obersten Gerichtshof ein Generalstaatsanwalt angestellt. Bei den Einzelrichtern wird die Staatsanwaltschaft gewöhnlich durch Bürgermeister, Polizeicommissäre. und andere Angestellte der Polizei vertreten.

Als Gehülfen der Staatsanwälte, und darum gleichfalls unter den Begriff der Staatsbehörde fallend, funktioniren die Bezirkspolizeibeamte, Offiziere der Gendarmerie und deren Untergebene die Polizeidiener und Gendarmen. — Die Staatsbehörde ist eine einige, der Idee nach untheilbare, darum sind ihre Organe hierarchisch gegliedert. Die Staatsanwälte, welchen das Hülfspersonal ihres Bezirks untergeordnet ist, stehen unter den Oberstaatsanwälten diese sowie der Generalstaatsanwalt unter dem Justizministerium. Diese Unterordnung ist in Bezug auf den äussern Dienst eine unbedingte. Da jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft nur als Organ und Bevollmächtigter der Staatsgewalt handelt, der oberste Vertreter derselben in Justizsachen aber der Justizminister ist, so haben die Staatsanwälte unbedingt den Inspirationen dieses obersten Beamten, und hinwiederum die untergebenen Glieder den Anordnungen der obern zu folgen. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Staatsanwälte in allen einzelnen Fällen höheren Orts Instruktion einzuholen haben, vielmehr sind sie in ihrem Bezirke selbständig und uneingeschränkt, so lange ihnen kein besonderer Befehl zugeht. Nur wenn dem Staatsanwalt auf seine Anfrage, oder ohne solche, Weisung von seinen Vorgesetzten zugeht, muss er solcher Folge geben, ohne Rücksicht darauf, ob sie seiner individuellen Ansicht entspricht oder widerstreitet. — Die Staatsanwälte bedürfen zum Auftreten bei Gericht keiner besondern Legitimation, ihr Amt enthält dazu die allgemeine Vollmacht. Zunächst verwaltet jeder Staatsanwalt die Gerichtspolizei, deren Centrum er ist, ausschliesslich in seinem Bezirk, doch können die Oberstaatsanwälte in den Bezirken der ihnen untergebenen Staatsanwälte selbst auftreten, oder für einzelne Fälle ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft committiren, ohne dass die Gerichte, ihnen gegenüber, nach dem besonderen Auftrage zu fragen haben. — Durchgehen wir die Amtsthätigkeit der Staatsanwaltschaft im Einzelnen, so können wir folgende Zweige derselben unterscheiden: 1) Die Staatsanwaltschaft hat die s. g. Initiative der Strafverfolgung. Wenn auch nach dem in unserm Strafverfahren herrschenden Inquisitionsprincipe die Verbrechen von Amtswegen verfolgt werden, so ist es doch der Staatsanwalt, welchem als öffentlichem Ankläger dies Amt ausschliesslich zusteht. Der Untersuchungsrichter kann daher regelmässig keine Untersuchung einleiten, ohne dass der Staatsanwalt den Antrag hierzu gestellt hat. Nur für eilende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der Untersuchungsrichter unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Staatsanwalts einschreiten, muss aber nach Anordnung der dringenden ersten Maassregeln den weitern Antrag desselben abwarten. Ist jedoch einmal die Untersuchung mit Bewilligung des Staatsanwalts eingeleitet, so führt sie der Untersuchungsrichter selbständig fort, und kann sie sogar nach den meisten Gesetzen gegen bestimmte Personen als Angeschuldigte richten, ohne hiefür einen besondern Antrag des Staatsanwalts abwarten zu müssen. — Aus dem Grundsatze der Initiative des Staatsanwalts folgt auch dessen Befugniss, jederzeit den Antrag auf Strafverfolgung zurückzunehmen, beziehungsweise die Einstellung der Untersuchung zu verlangen. Manche Gesetze enthalten diese folgerichtige Bestimmung, andere aber gehen davon aus, dass nachdem einmal das gerichtliche Verfahren eingeleitet ist, dasselbe nur eingestellt werden darf, wenn Untersuchungsrichter und Staatsanwalt darüber einverstanden sind, oder bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden der Gerichtshof dies anordnet. — 2) Die Staatsanwaltschaft hat das Recht zu allen Anordnungen und Nachforschungen, welche zur Stellung des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung erforderlich sind, daraus folgt: a) Alle Anzeigen von Privatpersonen oder niederen Dienern der gerichtlichen Polizei über vorgefallene Verbrechen gehen an den Staatsanwalt. Auch die Polizeibehörden lassen ihre Wahrnehmungen an ihn gelangen. Kommen dergleichen Anzeigen dem Richter unmittelbar zu, so hat er sie dem Staatsanwalt zur Stellung der geeigneten Anträge mitzutheilen. b) Der Staatsanwalt instruirt die ihm untergebenen Polizeibeamten und Gendarmen, den Verbrecher aufzusuchen oder zu verfolgen, nach den durch die That entfremdeten Gegenständen zu forschen, und die Spuren des Verbrechens zu beobachten und zu bewachen. c) Er kann zu seiner Information Personen, natürlich unbeeidigt, der Auskunft wegen einvernehmen. d) Bei frischer That (s. das.) oder überhaupt wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann er in Abwesenheit des Untersuchungsrichters selbst Untersuchungshandlungen, namentlich die Festnehmung des Verbrechers, Haussuchung, Beschlagnahme von Briefen und Papieren, Augenscheine u. dgl. vornehmen, muss aber sofort dem Untersuchungsrichter davon Nachricht geben, von dessen Ermessen es abhängt, die Maassregel aufzuheben, abzuändern, oder zu wiederholen. Indess nehmen manche Gesetze Anstand, dem Staatsanwalt die Vornahme solcher gerichtlichen Acte zu gestatten, und

erlauben ihm daher nur, Polizeibehörden mit der Vornahme unverschieblicher Verhaftungen und Durchsuchungen zu beauftragen, während eigentliche Untersuchungshandlungen nur vom Untersuchungsrichter oder seinem Stellvertreter ausgehen können. — 3) Der Staatsanwalt überwacht den gesetzmässigen Gang der Untersuchung, womit aber weder gesagt sein soll, dass der Untersuchungsrichter (s. das.) für seine weiteren Schritte stets den Antrag des Staatsanwalts abwarten müsse, noch dass dieser bei allen Untersuchungshandlungen gegenwärtig zu sein habe. Doch folgt aus diesem Grundsatze: a) Dass er jederzeit Akteneinsicht verlangen kann, b) dass er bei den einzelnen Untersuchungshandlungen, mit Ausnahme der Verhöre von Zeugen und Sachverständigen, anwesend sein darf, und daher zu solchen, wenn dies thunlich ist, vom Untersuchungsrichter eingeladen werden muss. c) Dass er die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen darf, auf welche der Untersuchungsrichter entweder eingehen oder die Entscheidung des vorgesetzten Gerichtshofes einholen muss. d) Nach manchen Gesetzen ist sogar vorgeschrieben, dass er die vom Richter ausgehenden Ladungen und Verhaftungen vollzieht. Diese dem französischen Rechte entlehnte Bestimmung haben übrigens die meisten Gesetze mit Recht nicht angenommen, indem dadurch der Richter der Staatsanwaltschaft gegenüber in eine untergeordnete Stellung geräth. — 4) Der Staatsanwalt wird mit seinen Anträgen gehört, ehe die Rathskammer (s. das.) und die Anklagekammer (s. das.) über die weitere Verfolgung der Strafsache beziehungsweise die Versetzung des Angeschuldigten in Anklagestand Beschluss fassen. — 5) Der Staatsanwalt entwirft die Anklageschrift (s. das.) und tritt in der Schlussverhandlung (s. das.) als öffentlicher Ankläger auf. Wenn die Anklage durch das Verweisungs-Urtheil (s. das.) festgestellt ist, so muss sie der Staatsanwalt als Grundlage seiner Anklageschrift annehmen, ohne Rücksicht darauf, ob seine individuelle Ansicht damit übereinstimmt. Ihm ist nur ein Rechtsmittel gegen das Verweisungsurtheil gestattet, ist dieses aber verworfen, so ist die Grundlage der Anklage definitiv festgestellt. Aus dem Grundsatze, dass sich der Staatsanwalt dem Verweisungs-Erkenntnisse unterordnen müsse, folgt dann auch, dass er in der Schlussverhandlung die Anklage weder willkührlich abändern, noch fallen lassen darf, und es ist prinzipwidrig, wenn manche Gesetze dies dem Staatsanwalt gleichwohl gestatten. Freilich macht der Gang der Debatten es bisweilen nothwendig, der Anklage eine etwas geänderte Grundlage oder Richtung zu geben, und für diesen Fall muss ihm die Stellung eventueller Anträge gestattet sein, weil er nicht in der Lage ist, vorerst eine neue Entscheidung der Anklagekammer einzuholen. Zeigt sich durch die Verhandlungen die Anklage als ganz grundlos, so hat er die Anklage nicht zurückzunehmen, sondern einfach seine Ueberzeugung auszusprechen, und deren Würdigung dem Ermessen des Gerichts zu überlassen. — 5) Der Staatsanwalt ist befugt, gegen die ergehenden Urtheile Rechtsmittel (s. das.) zu ergreifen. Consequent ist es, wenn man ihm solche im gleichem Umfange gestattet, wie dem Angeklagten, doch lassen die meisten Gesetze mannigfache Beschränkungen eintreten, um den Angeklagten gegen allzu eifrige Verfolgungen sicher zu stellen. Namentlich pflegt man dem Staatsanwalt im Falle eines freisprechenden Wahrspruchs (s. das.) die Befugniss nicht einzuräumen, wegen Verletzungen der Förmlichkeiten des Verfahrens die Nichtigkeitsbeschwerde (s. d.) zu ergreifen. Damit aber durch derartige Gesetzwidrigkeiten die Einheit der Rechtssprechung nicht gefährdet werde, wurde dem Staatsanwalte die Befugniss gegeben, Rechtsmittel „zur Wahrung des Gesetzes“ (dans l'intérêt de la loi) zu ergreifen. Ist derselbe nämlich der Ansicht, dass durch die Procedur oder die Entscheidung des Gerichts die Gesetze verletzt seien, so kann er, wenn ihm auch ein materielles Rechtsmittel nicht zusteht, die Entscheidung seines Zweifels an den Cassationshof (s. das.) bringen, dessen Ausspruch aber auf den vorliegenden Fall keine Rückwirkung hat, sondern nur dahin geht, „dass durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.“ Bei dem Ansehen, welches die Entscheidungen des Cassationshofes, seiner Stellung nach, bei den Gerichten geniessen, verfehlen diese Aussprüche ihre Wirkung auf die Praxis der Gerichte fast nie. — 6) Der Staatsanwalt überwacht den Strafvollzug. Nach manchen Gesetzen ist ihm der Strafvollzug ganz überlassen. Dort ist dann das Gericht auf die Urtheilsfindung beschränkt, und die Anordnung des Urtheilsvollzugs Sache der gerichtlichen Polizei. Diesen dem französischen Rechte entstammenden Grundsatz haben die meisten Gesetze nicht angenommen. Sie überlassen dem Richter den Vollzug des Urtheils, und geben dem Staatsanwalte nur die Befugniss, den richtigen Vollzug der Strafe zu überwachen, und durch geeignete Anträge zu fördern. Auch ist ihm die Aufsicht über die Strafanstalten übertragen. — 7) Endlich

vermittelt der Staatsanwalt die Anträge und Requisitionen der Verwaltungsbehörden, sowie der auswärtigen Gerichte mit den Gerichten des Landes. Auch dieser Grundsatz ist nicht von allen Gesetzen anerkannt, er liegt aber in der Natur der Sache, indem der Staatsanwalt das einzige Organ sein soll, mittelst welches die Staatsregierung oder einzelne Behörden mit den Gerichten in unmittelbare Verbindung treten. — Wir haben bisher das System der Staatsanwaltschaft so dargestellt, wie es sich in den Ländern findet, und finden muss, welche dem Strafverfahren die Anklageform consequent zur Richtung gegeben haben. Dies ist aber nicht in allen deutschen Ländern der Fall. Bei der Raschheit, mit welcher das mündliche Verfahren im Drange aufgeregter Zeiten bei uns eingeführt wurde, nahmen manche Staaten noch zur Zeit Anstand, das neue Princip, welches grosse Aenderungen der Gerichtsorganisation im Gefolge hat, und einen beträchtlichen Mehraufwand erfordert, vollständig in Anwendung zu bringen. Sie liessen daher die Voruntersuchung (s. das.) in der bisherigen Weise bestehen, so dass der Untersuchungsrichter von Amtswegen einschreitet, und durch keinen Staatsanwalt controlirt ist. Erst nach dem Schlusse der Untersuchung tritt der Staatsanwalt, welcher auf die Funktionen des öffentlichen Anklägers im engern Sinne (s. ob. Ziff. 4 und 5) beschränkt ist, ein, so dass er nur die Anklage entwirft, und in der öffentlichen Sitzung vertritt, auch gegen das Erkenntniss Rechtsmittel ergreift. In diesen Ländern ist dann die Stellung des Staatsanwaltes eine mehr untergeordnete, und daher oft nur die Nebenfunktion eines andern richterlichen Beamten. Offenbar ist dieses System aber nicht haltbar, und wird daher in nicht sehr ferner Zeit dem oben dargestellten consequenten Systeme weichen müssen. — Vergl. Brauer in den Beiträgen zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung (Freiburg i. Br. 1847) Bd. I p. 156—212; und die Strafprozessordnungen von Oesterreich §. 29—36, 61, 63, 64, 65, 72, 85, 106, 152, 192, 193, 201, 202, 218, 219, 221, 222, 241, 243, 247, 250, 253, 300, 318, 327, 332, 339, 366, 372, 408, 436. Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 2—13, 28, 39—42, 47, 76, 80, 86, 98—100, 115, 126, 133, 134, 142, 144—146, 153, 157, ferner Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 1, 35, 34, 59, 60, 63, 75, 77, 89, 97, 109, 129. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 19—29, 60, 65, 66, 68, 230, 232, 236—239, 245, 254—261, 329, 334. Hannover §. 19, 37—39, 41—44, 48, 53—57, 58, 72, 76, 77, 91, 109—112, 118, 121, 123, 125—131, 173, 184, 195, 200, 204. 207, 212, 215, 220, 222, 224, 233—239, 247. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 7—12, 22, 26—28, 53—58, 120, 126, 138, 142, 144—146, 159, 176, 193, 204—240, 259. Baden Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 25, 78, 82, 84, 90, 91, 101, 110, 111, 115, 121, 122. Hessenkassel Gerichtsverfassung §. 66—85. Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 2—15, 146, 147, 151—156, 159, 170, 172—174, 178, 182, 186, 191, 194, 197, 198, 206, 223, 224, 262, 267, 272, 273, 299—301, 305, 332, 338, 345, 353, 418, 432. Gesetz vom 22. Juli 1851 §. 23, 24, 29, 32—38, 44, 46, 50, 51. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 25—29, Weimar §. 4, 41—46, 74—82, 194, 195, 208—210, 214, 215, 228, 236, 247. Nachtragsgesetz §. 22. Braunschweig Gerichtsverfassung §. 24—28. Strafprozessordnung §. 1, 4, 5, 23—32, 41, 44—46, 49, 55, 92, 96, 97, 100, 124, 125, 130, 131, 133, 134, 149, 159, 173, 181, 185, 190. Altenburg §. 22—26, 29, 50, 52—61, 74, 78, 175, 189, 197, 198, 221, 233, 235, 236, 260, 261, 273, 277, 192.

Staatsarzneikunde s. gerichtliche Medizin.

Staatsgefährliche Handlungen (Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Staats in Beziehung zu andern Staaten). Die unten angeführten Gesetzbücher fassen unter dem gemeinsamen Namen von „staatsgefährlichen Handlungen" eine Reihe von strafbaren Unternehmungen zusammen, welche die übrigen Gesetzbücher unter den Titeln des Hochverraths, Landesverraths und der Majestätsbeleidigung abgehandelt haben. Die Gesetzbücher sind in ihrer Aufzählung nicht gleichmässig, schon desshalb nicht, weil diesem Collectivbegriffe keine Nothwendigkeit entspricht. Als Gesichtspunkt bei diesem Collectivverbrechen kann die Gefährdung des Staats in Beziehung zu auswärtigen Staaten, soferne sie nicht den Thatbestand eines Hoch- oder Landesverraths enthält, betrachtet werden. Dahin werden gerechnet: 1) Handlungen gegen auswärtige befreundete Regenten oder Staaten, welche gegen das inländische Staatsoberhaupt oder das Inland verübt, als Hochverrath oder Landesverrath anzusehen wären. 2) Handlungen gegen auswärtige befreundete Regenten, ihre Familienglieder oder diplomatischen Repräsentanten, welche gegen ein Mitglied der inländischen Regentenfamilie verübt, als Majestätsbeleidigung erschienen. 3) Die Theilnahme an staatsgefährlichen unerlaubten Verbindungen, die Verbreitung aufreizender Schriften oder Nachrichten. 4) Die Verleitung von Soldaten zur Desertion oder Anwerbung von Landeseinwohnern zu auswärtigem Kriegsdienste. 5) Treulose Ausführung

von Staatsgeschäften mit auswärtigen Staaten, bösliche Verrückung der Staatsgrenzen, Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden über Ansprüche des Staats oder bösliche Bewirkung der Einmischung eines fremden Staats zur Unterstützung von Privatansprüchen gegen den inländischen Staat. 6) Absichtliche Verletzung der mit andern Mächten errichteten, die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und des äussern Friedens unmittelbar bezielender Staatsverträge oder der bestehenden Neutralitäts-Verhältnisse. — Schon aus dieser Aufzählung ist zu ersehen, dass es sich hier um sehr verschiedenartige Verbrechen handelt, welche von andern Gesetzen unter verschiedenen Rubriken abgehandelt werden, und die auch auf einer sehr verschiedenen Stufe der Strafbarkeit stehen. Nur weil für sie manche Gesetze einen Collectivnamen aufgestellt haben, musste der Gegenstand hier erwähnt werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Sachsen §. 89—96. Hannover §. 128—137. Hessendarmstadt §. 140—146. Weimar §. 85—88. Braunschweig §. 86—89. Nassau §. 139—144.

Staatsgrenzen, deren Verrückung s. Landesverrath, Staatsgefährliche Handlungen.

Staatsobligationen, Staatspapiere s. Creditspapiere.

Staatsverbrechen s. Privatverbrechen.

Staatsverrath s. Landesverrath.

Standgericht. Für leichtere Verbrechen der Militärpersonen wird nicht das volle Kriegsgericht (s. das.) sondern ein Ausschuss desselben zur Aburtheilung berufen. Die ursprüngliche Procedur dieser Strafsachen war weniger förmlich (summarisch), indem die Richter gewissermassen „stehenden Fusses" urtheilten, daher wird dieses militärische Spruchgericht von manchen Gesetzen z. B. Preussen, Baden, Hessencassel u. s. w. Standgericht genannt. Da aber dieser Ausdruck auch für das Standrecht (s. das.) gebraucht zu werden pflegt, so wählten viele Militärgesetze andere Namen, und wird dies Gericht in Oesterreich rechtliches Erkenntniss, in Bayern grössere Kriegscommission, in Würtemberg kriegsrechtliche Commission, in Hessendarmstadt permanenter Ausschuss, in Coburg Ausschuss des vollen Kriegsgerichts und in Frankfurt Militärcommission genannt. — In Bezug auf Zusammenberufung und Verfahren dieses Gerichts gelten im Allgemeinen die für das Kriegsgericht (s. das.) bestehenden Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen: 1) Die Competenz dieses Gerichts ist nur in Baden bedeutend, indem sie dort bis zu 3 Jahren Militärarbeitsstrafe oder Zuchthaus reicht, die andern Gesetze gestatten demselben nur auf einfachen oder geschärften Arrest und Degradation, Oesterreich Prügel von 50—75 Streichen, oder 3—6maliges Gassenlaufen zu erkennen. Auch ist nach den meisten Gesetzen das Standgericht nur für Unteroffiziere und Soldaten bestimmt, während die Vergehen der Offiziere sämmtlich vor das Kriegsgericht gewiesen sind. Einzelne Gesetze lassen aber auch die leichteren Vergehen der Offiziere standgerichtlich aburtheilen. — 2) Die Besetzung der Standgerichte ist nach den einzelnen Gesetzen sehr verschieden. Während Hessencassel bei einem Gerichte über gemeine Soldaten 13 Personen (1 Hauptmann als Vorsitzender und je 2 Oberlieutenants, Unterlieutenants, Sergeanten, Corporale, Gefreite und Gemeine) beruft, begnügt sich Preussen mit 9 Personen (1 Hauptmann als Vorsitzender, und je 2 Oberlieutenants, Unterlieutenants, Unteroffiziere, und Gefreite) Oesterreich mit 7 (1 Hauptmann als Vorsitzender und weiter je 1 Hauptmann Lieutenant, Feldwebel, Corporal, Gefreiter und Gemeiner) Bayern 5 (1 Major als Vorsitzender, 2 Hauptleute und 2 Oberlieutenants) Hessendarmstadt und Coburg mit 3 (1 Stabsoffizier als Vorsitzender, 1 Hauptmann und 1 Oberlieutenant) endlich Baden und Frankfurt mit 2 Subalternoffizieren, die mit dem Auditeur ein Collegium bilden. — 3) Nach den Gesetzen, welche die einzelnen Chargen doppelt besetzt haben, wie z. B. Preussen, Bayern, Hessencassel, wird nach Classen, wie im Kriegsgericht gestimmt, nach den übrigen Gesetzen stimmen die Richter einzeln. — 4) Der beigezogene Auditeur hat nach den Gesetzen von Oesterreich, Baden, Frankfurt entscheidendes, nach den übrigen Gesetzen aber nur ein berathendes Votum. — 5) Während die Richter des Kriegsgerichts für das Richteramt in jedem einzelnen Falle beeidigt werden, unterbleibt dies beim Standgerichte nach den meisten Gesetzen. — 6) Das Standgericht wird regelmässig vom Regimentscommandanten zusammenberufen, und das Urtheil von ihm bestätigt. Nur in Baden, wo das Standgericht eine beträchtlich grössere Strafcompetenz hat, bestätigt der Regimentscommandant nur die leichtern Fälle, (welche nicht auf mehr als 8 Tage schweren Arrest erkennen.) — Vergl. Bergmayr Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bei der K. K. Oesterreichischen Armee (Wien 1849) §. 400, 401. Brauer das badische Militärstrafrecht (Carlsruhe 1851) §. 192—194 und die Militärstrafprocessordnungen von Preussen §. 67. Bayern (Dienstesvorschriften) §. 514, 515. Würtemberg §. 136—140.

Hessencassel §. 42—45. Hessendarmstadt §. 322—324. Coburg §. 52, 54—56 und Frankfurt §. 22, 23.

Standrecht. Seiner Entstehung nach führt dasselbe auch die gleiche Wurzel, wie das Standgericht (s. das.), und wird auch in Bayern Standgericht genannt. Nach seiner Eigenthümlichkeit ist es aber ein ausserordentliches Kriegsgericht, wie es auch von manchen Militärgesetzen z. B. Baden, Hessendarmstadt und Coburg genannt wird, dessen Wesen in einer kurzen mündlichen Procedur vor versammeltem Gericht, und einem sofortigen Urtheilsvollzuge besteht. — Von demselben gelten folgende Grundsätze: 1) Das Standrecht ist ein Kriegsgericht, es ist daher nach den meisten Gesetzen wie ein gewöhnliches Kriegsgericht (s. das.) besetzt. Man muss aber das Civilstandrecht von dem Militärstandrecht unterscheiden. Letzteres ist nur für Militärpersonen bestimmt, daher seine Besetzung wie ein gewöhnliches Kriegsgericht ziemlich allgemein. Doch haben auch hier manche Gesetze z. B. Baden eine besondere Besetzung. Ersteres ist für Civilpersonen und Militärs bestimmt, desshalb haben ihm nicht alle Gesetze die rein militärische Besetzung gegeben, sondern nach manchen besteht es aus Civil- und Militär-Richtern, oder nur aus Civilrichtern wie z. B. in Oesterreich, wo ein aus 5 Richtern bestehender Senat des Landesgerichts dasselbe bildet. — 2) Das Standrecht muss regelmässig verkündigt werden. Beim Civilstandrechte geschieht dies gewöhnlich durch die oberste Staatsbehörde oder in grösseren Staaten durch die oberste Provincialbehörde. Das Militärstandrecht verkündigt der Oberbefehlshaber der Truppen, oder ein hiezu besonders bevollmächtigter Commandant. Die Befehlshaber abgeschnittener Truppentheile haben, wie einige Gesetze besonders hervorheben, und der Kriegsbrauch rechtfertigt, hierfür stillschweigende Vollmacht. — 3) Was die Voraussetzungen zur Verkündigung des Standrechts betrifft, so ist das Civilstandrecht gegen einen ausgebrochenen oder drohenden Aufruhr und gegen Empörung, nach manchen Gesetzen z. B. Oesterreich auch gegen andere überhandnehmende gemeingefährliche Verbrechen namentlich Mord, Raub, Brandstiftung und öffentliche Gewalt gestattet. Das Militärstandrecht ist bei überhandnehmenden, den Geist der Truppen untergrabenden schweren Militärverbrechen, namentlich Aufruhr, Meuterei, gefährlicher Insubordination, einreissender Desertion und feigherziger Flucht zulässig. — 4) In manchen Fällen kann das Militärstandrechtliche Verfahren für militärische Verbrechen ohne Weiteres zur Anwendung gebracht werden, die Regel bildet aber dessen feierliche Verkündigung. Sie geschieht in der den Umständen nach angemessensten Weise, namentlich das Militärstandrecht bei Trommel- und Trompetenschall, das Civilstandrecht durch öffentlichen Ausruf, Anschlag an die Gerichtstafel (s. das.) und Einrückung in öffentliche Blätter. Wenn das Standrecht für bestimmte Verbrechen verkündet wird, so geschieht dies unter ausdrücklicher Verwarnung vor der Begehung solcher Verbrechen und dem Anfügen, dass jeder Uebertreter des Standrechts mit dem Tode bestraft werde. — 5) Das Standrecht erkennt nur auf Todesstrafe. Indess haben einige neuere Gesetze z. B. Oesterreich und Baden demselben die Befugniss beigelegt, im Falle bereits ein abschreckendes Beispiel gegeben wurde, gegen minder schwer Betheiligte auf Zuchthaus von bestimmter Dauer z. B. 10 Jahren zu erkennen. Auch darf das Standrecht nicht freisprechen; kann es sich nicht von der Schuld oder der vollen Strafwürdigkeit des Angeschuldigten überzeugen, so hat es die Sache an das ordentliche Gericht zum weitern Austrag zu verweisen. — 6) Das Standgericht procedirt, wo möglich, öffentlich unter freiem Himmel. Das Verfahren ist mündlich und muss binnen 24 Stunden vollendet sein. Dieser Zeitraum wird am richtigsten mit den Gesetzen von Baden, Hessendarmstadt und Coburg von dem Augenblicke an gerechnet, wo der Angeschuldigte dem Standrecht vorgeführt wird. Nicht angemessen ist es, wenn andere Gesetze z. B. Oesterreich diese Frist von dem Moment an rechnen, wo der Angeschuldigte festgenommen, oder wie z. B. Bayern, wo die That verübt wurde. Vor dem Standrecht tritt nach manchen Gesetzen ein Offizier als Ankläger auf, nach den meisten ist es hinreichend, wenn der Auditor in Gegenwart des Gerichtes den Angeschuldigten und die Zeugen vernimmt. Nur ein Nachweis des Verbrechens wird verlangt, ein näheres Eingehen in die Strafausmessungsgründe bleibt um so mehr ausgeschlossen, da das Gericht doch nur auf den Tod erkennt. — 7) Was die Berathung und Abstimmung betrifft, so sind dreierlei Methoden im Gebrauch: a) Nach manchen Gesetzen berathen und stimmen die Richter wie im Kriegsgerichte klassenweise. b) Nach andern findet gemeinschaftliche Berathung und Abstimmung der Richter statt. c) In Oesterreich sagt der Auditor dem Vorsitzenden ins Geheim seine rechtliche Meinung, dieser fasst sein Votum, eröffnet es seinem Nachbarn rechts, und so geht dasselbe heimlich, wie eine Parole, durch den ganzen Richterkreis bis wieder zum Vor-

sitzenden zurück. Nun ergreift der Letztere das Seitengewehr, und sagt zu den Richtern „Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr!“ Die Zustimmenden ziehen dann den Degen oder das Bajonett. Nach manchen Gesetzen genügt einfache Stimmenmehrheit, nach andern werden $^2/_3$ Stimmen erfordert. — 8) Der standrechtliche Spruch, gegen welchen keinerlei Rechtsmittel gestattet, der auch keiner Bestätigung bedürftig ist, wird noch innerhalb der 24 Stunden, längstens 3 (oder 6) Stunden nach seiner Verkündigung vollzogen. — 9) Wenn die Gefahr beseitigt, oder ein abschreckendes Beispiel gegeben ist, wird das Standrecht in gleicher Weise, wie es verkündigt wurde, wieder zurückgenommen. Von diesem Augenblicke tritt dann wieder die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ein. — Vergl. für Oesterreich die Strafprocessordnung §. 396—415 und Bergmayr Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bei der K. K. Oesterreich. Armee (Wien 1849) §. 482—498. Bayern Dienstesvorschriften §. 527. 532. Würtemberg Militärstrafgesetzbuch §. 167—178. Baden die Gesetze vom 8. Juni 1848 und 29. Januar 1851. Ferner die Militärstrafgesetze von Hessendarmstadt §. 512—538. Hessencassel §. 93 bis 99. Oldenburg §. 272—277. 293. Coburg §. 209—233.

Staupbesen (Staupenschlag, Stäupe, fustigatio) gehört unter die peinlichen Leibesstrafen, welche nach der Carolina im Gebrauche waren. Diese Strafe, mit welcher die Landesverweisung (s. das.) von Rechtswegen verbunden war, bestand in einer öffentlichen Auspeitschung durch Henkershand. Dem Delinquenten wurden die Hände vorn zusammengebunden, und die Schultern entblöst, sodann aber vom Henker mittelst einer Birkenruthe Schultern und Rücken geschlagen. Dabei war eine zweifache Art des Vollzugs gebräuchlich. Entweder wurde der Verurtheilte an die Staupsäule (s. Halseisen) gebunden, und daselbst die Execution vorgenommen, oder er wurde nach der Grenze geführt, und unter Wegs durch den Henker mit Ruthen gestrichen. Im Urtheile war ersternfalls angegeben, wie viel Streiche Delinquent zu erhalten habe, letzternfalls, welche Strecke entlang er ausgepeitscht werden solle. Hierauf wurde der Ausgestäupte, nachdem er Urphede (s. das.) geschworen, über die Grenze geschafft. — Vergl. Heils judex et Defensor in proc. inq. (Leipzig 1717) p. 493. 494.

Steckbrief (Fahndungsschreiben.) In den Fällen, wo an die Stelle der Ladung (s. das.) die Edictalladung (s. das.) tritt, wird statt der Vorführung (s. das.) ein Steckbrief (Fahndung) erlassen. Darunter versteht man ein vom Untersuchungsrichter erlassenes, offenes an alle Behörden gerichtetes Ersuchschreiben, in welchem das Ansuchen gestellt ist, den Angeschuldigten, dessen Verbrechen im Allgemeinen angeführt und dessen Signalement (s. das.) beigefügt wird, auszuforschen (auf ihn zu fahnden) und ihn im Betretungsfalle an das requirirende Gericht abzuliefern. — Hierüber gelten folgende Grundsätze: 1) Der Steckbrief ist eine Maassregel der Specialuntersuchung (s. das.) und kann daher nur gegen eine Person erlassen werden, in Bezug auf welche die Voraussetzungen zur Einleitung der Specialinquisition vorhanden sind. — 2) Der Steckbrief ist ein Vorführungsbefehl (s. Ladung) er ist daher nur statthaft, wenn die Voraussetzungen zu einer Vorführung vorliegen, somit namentlich bei ganz geringen Vergehen ausgeschlossen. — 3) Der Steckbrief ist nur dann statthaft, wenn ein Vorführungsbefehl nicht ausreicht, also namentlich, wenn der Angeschuldigte entwichen und sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Ist ungewiss, ob die Abwesenheit des Angeschuldigten auf Ungehorsam beruhe oder nicht, so pflegt man in der Praxis die Edictalladung mit dem Steckbriefe zu verbinden, d. h. der Angeschuldigte wird zur Rückkehr binnen bestimmter Frist aufgefordert, zugleich aber an die Behörden das Ersuchen gestellt, denselben, wofern er der Ladung nicht nachkomme, zu arretiren und einzuliefern. — 4) Der Steckbrief wird den nächstgelegenen Polizeibehörden und Untergerichten in schriftlicher Ausfertigung mitgetheilt, zugleich aber in öffentliche Blätter eingerückt. In neuester Zeit benützt man mit Erfolg auch die Telegraphen zu diesem Zwecke. — 5) Jedes Gericht oder jede Behörde, welcher ein Steckbrief zukömmt, ist gehalten, denselben unverweilt zur Kenntniss der ihr untergebenen Behörden oder Diener zu bringen, damit durch deren vereinte Thätigkeit der Verfolgte aufgefunden werde. — 6) Wenn der Verfolgte ergriffen wird, oder sich stellt, oder der Verdacht gegen ihn schwindet, so muss das Gericht, welches den Steckbrief erliess, ihn auf gleichem Wege wieder zurücknehmen. — Vgl. die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 379. 381—383. Hannover §. 82. Würtemberg §. 23. 164. 169—171. Baden Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 126. Weimar §. 114. Altenburg §. 94.

Stellionatus s. Betrug.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht s. Polizeiaufsicht.

Stellung (Gestellung, Sistirung) vor Gericht. Darunter versteht man in der Rechtssprache zweierlei: 1) Die Thätigkeit einer richterlichen

oder gerichtspolizeilichen Behörde, welche darauf gerichtet ist, eine Person dem Gerichtszwange des zuständigen Gerichts zu unterwerfen. Im weitesten Umfange gehört daher schon die Ladung (s. das.) oder Edictalladung (s. das.) von Angeschuldigten oder Zeugen hierher. Man nimmt aber das Wort gewöhnlich in einer engern Bedeutung, und versteht darunter vorzugsweise die Mittel, welche angewendet werden, um einen Angeschuldigten oder Zeugen, der sich auf die ergangene Ladung nicht gutwillig bei dem Gerichte einfindet, durch Zwang hierzu zu nöthigen. — Diese Mittel sind bei Zeugen Geldbusen und Vorführungsbefehle, reichhaltiger sind sie bei ungehorsamen Angeschuldigten. Zu solchen gehört a) die Beschlagnahme der Legitimationspapiere z. B. des Passes, der Aufenthaltskarte oder des Heimathscheins, um dem Angeschuldigten die Mittel zur Flucht zu entziehen. b) Die Nacheile (s. u. Amtsfolge) um den auf der Flucht begriffenen einzufangen, c) Steckbriefe (s. das.) um dessen Festnehmung durch auswärtige Behörden zu bewirken, d) Beschlagnahme des Vermögens (s. u. Aufzeichung), um denselben durch Entziehung der Subsistenzmittel zur Rückkehr in das Vaterland zu nöthigen; e) endlich Vorführungsbefehle, um den ungehorsamen aber nicht flüchtigen Angeschuldigten vor Gericht zu bringen. — 2) In einem andern Sinne redet man bei Staatsdienern von Stellung vor Gericht. Es liegt nämlich in der Natur ihres Dienstverhältnisses, dass die Frage, ob ein Beamter durch eine Diensthandlung oder innerhalb seines Dienstes ein Verbrechen begangen habe, zunächst nur von der ihm vorgesetzten Dienstbehörde mit Sachkenntniss entschieden werden kann. Frägt es sich, ob die von einem Beamten unternommene Handlung, welche den äussern Thatbestand eines Verbrechens z. B. einer Verleumdung darstellt, innerhalb des Kreises seiner Zuständigkeit lag, so kann nur die Dienstbehörde, welche seine Instructionen und Pflichten genau kennt, den Ausschlag geben, und ein übereiltes gerichtliches Einschreiten könnte zu ärgerlichen Conflicten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden führen. Handelt es sich um ein eigentliches Amtsverbrechen z. B. Verrath von Dienstgeheimnissen oder Rechnersuntreue, so liegt es wieder im Interesse des öffentlichen Dienstes, dass das Gericht nicht wider den Willen der Dienstbehörde die Untersuchung einleite, und damit dienstliche Verhältnisse rücksichtslos zum Gegenstande eines öffentlichen Verfahrens mache. Darum haben die Staatsgrundgesetze und Strafprocessordnungen den Grundsatz aufgestellt, dass in derartigen Fällen das Gericht gegen den Beamten erst dann, und nur dann, einschreiten dürfe, wenn dieser von seiner vorgesetzten Dienstbehörde oder der obersten Staatsbehörde vor Gericht gestellt d. h. seine gerichtliche Verfolgung autorisirt sei. In der neusten Zeit hat man diesen Grundsatz in manchen Ländern zwar verlassen, und der Omnipotenz der Gerichte auch die Einleitung von Untersuchungen gegen Beamte unbedingt anheim gegeben. Indess ist das Aufgeben dieses Grundsatzes jedenfalls da bedenklich, wo der Untersuchungsrichter von Amtswegen die Untersuchung einleiten darf. In den Ländern, wo der Staatsanwaltschaft (s. das.) die Initiative der Strafverfolgung zusteht, ist diese Neuerung weniger bedenklich, weil bei der innigen Verbindung, in welcher die Staatsbehörde mit den Verwaltungsstellen steht, angenommen werden darf, dass der Staatsanwalt nicht ohne vorheriges Benehmen mit der Dienstbehörde des Beamten vorfahren wird. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 148—162. Bayern Schwurgerichtsges. §. 72. Hannover §. 38. 82. Würtemberg §. 164—176. 447—456. Baden §. 169—192. Hessencassel Gerichtsverfassung §. 92 Zif. 7. Weimar §. 102—116. Altenburg §. 87—96.

Stempel s. Fälschung öffentlicher Gewährschaften.

Stimmeneinhelligkeit s. Combinationsmethode. Einstimmigkeit.

Stimmenmehrheit s. Combinationsmethode.

Stockprügel, Stockschilling s. Körperliche Züchtigung.

Störung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Die Entwickelung, welche das constitutionelle Wesen in den letzten Jahren bei uns genommen, das schroffe und leidenschaftliche Gegenüberstehen der Parteien, die Wahlkämpfe u. dergl. bereicherten unsere Strafgesetzbücher mit diesem Verbrechen, welches die strafbaren Eingriffe in die staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen in sich fasst. Da übrigens diese Eingriffe in sehr verschiedenen Formen stattfinden können, so ist unser Verbrechen ein Gattungsverbrechen, welches folgende einzelne strafbare Handlungen unter sich begreift: 1) Verletzungen der den Landesvertretern schuldigen Achtung und zwar a) unter der Form der Gewalt (S. das.) durch Unternehmungen, welche eine gewaltsame Sprengung der Kammern, oder einen Zwang zu bestimmten Beschlüssen, oder zur Entfernung eines Mitgliedes enthalten, oder wodurch Kammermitglieder durch Gewalt oder Drohungen gehindert werden, sich zur Sitzung zu bege-

ben, oder nach ihrem Ermessen abzustimmen. b) Unter der Form der Ehrenkränkung. Nach dem hannöverischen Gesetze werden Beleidigungen, welche der Ständeversammlung oder Mitgliedern derselben in Bezug auf ihre Funktionen zugefügt sind, auf Antrag der Kammern oder der Beleidigten gleich einer Beleidigung der Amtsehre bestraft. — 2) Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen Wahlrechte und zwar: a) unter der Form der Gewalt. Dahin gehören Unternehmungen, welche bezwecken, mittelst Gewalt oder Drohungen Staatsangehörige in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, zu wählen oder zu stimmen, zu behindern. b) Unter der Form der Fälschung, wohin betrügliche Unterschiebung, Unterdrückung oder Verfälschung von Wahlzetteln bei staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen, und die wissentlich unrichtige Führung des Wahlprotocolls gehört. c) Unter der Form der Bestechung. Hiernach wird derjenige bestraft, welcher in Bezug auf eine vorzunehmende staats- oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld oder andere Vortheile gewährt oder verspricht, sowie der Wähler, welcher für seine Wahlstimme dergleichen Geschenke oder Versprechungen annimmt. d) Unter der Form eines Amtsverbrechens. Hierunter fallen Beamte, welche eine eigenmächtige und gesetzwidrige Handlung in der Absicht anordnen oder begehen, die Staatsbürger in der freien Ausübung ihrer staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu verletzen. — Das Verbrechen ist mit Geldstrafe oder Gefängniss bis zu einem Jahre bedroht, und wird gegen Beamte (Ziff. 3, d) auch mit Dienstentlassung bestraft. Nur für die schwersten Fälle der Sprengung und Nöthigung von Ständeversammlungen und der Gewalt gegen ihre Mitglieder ist Zuchthaus gedroht, da es sich hier um ein dem Hochverrath analoges Unternehmen handelt. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Preussen §. 82—86. Sachsen §. 169. Hannover §. 147. Würtemberg §. 160. 195. 416. Baden §. 711—714. Hessen-Darmstadt §. 188. Weimar §. 159. 311 Ziff. 1. Braunschweig §. 113. Nr. I. II. 114.

Störung des Gottesdienstes s. Gottesdienst.

Strafanstalten, werden nach einer erst in der neuesten Zeit aufgekommenen Terminologie von den Gefängnissen (S. Amtsgefängniss, Gefängnissstrafe) unterschieden. Ein Gefängniss im engeren Sinne kann nämlich ebensowohl zur Aufbewahrung von Untersuchungsgefangenen wie von Strafgefangenen dienen, eine Strafanstalt ist nur für Strafgefangene bestimmt. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass ein Gefängniss einfach unter der Aufsicht eines Gefangenwärters (S. das.) steht, welchem die Pflege und Beaufsichtigung der Gefangenen obliegt, dagegen bei Strafanstalten eine eigentliche Hausverwaltung (S. Hausordnung) besteht. — Die Strafanstalten haben den Zweck, längere Freiheitsstrafen in Vollzug zu setzen, in ihnen ist eine grössere Anzahl von Gefangenen vereinigt, es kann daher nicht an einer einfachen Aufsicht genügen, sondern es muss eine sachgemässe Leitung und Ueberwachung bestehen. Daraus folgt auch, dass die beiden Geschlechter nicht in einem Hause verwahrt werden dürfen, sondern getrennte Männer- und Weiber-Strafanstalten bestehen sollen. — Seit die Gefängnisskunde (S. das.) den Satz aufgestellt, dass die Strafanstalten nicht ausschliesslich den Zweck der Freiheitsberaubung haben, sondern ihnen zugleich die schwierige Aufgabe gestellt ist, den Verbrecher zu bessern, hat man die nach diesem Gesichtspunkte eingerichteten Strafanstalten auch „Bushäuser" oder „Pönitentiaranstalten" genannt, indem sie den Verbrecher zur innern Umwandlung (Buse, poenitentia) bestimmen sollen. Die Grundsätze des Pönitentiarsystems sind schon unter dem Artikel „Einzelhaftsystem" abgehandelt, wir haben sie daher hier nicht zu wiederholen. — Was die einzelnen Arten von Strafanstalten betrifft, so kann man unterscheiden: 1) Schwere oder peinliche Strafanstalten d. h. solche, welche zur Verbüsung der peinlichen Freiheitsstrafen bestimmt sind. Dahin gehören a) die Anstalten zur Verbüsung der Kettenstrafe (S. das.) und b) die Zuchthäuser (S. Zuchthausstrafe.) — 2) Mittlere Strafanstalten d. h. solche, welche zur Verbüsung der schweren, nicht peinlichen Freiheitsstrafen bestimmt sind. Dahin gehören a) die Arbeits- (Strafarbeits - Corrections-) Häuser (S. das.) und b) die Festungsstrafanstalten (S. u. Festungsstrafe) oder Staatsgefängnisse. c) Die Werkhäuser (S. das.) oder polizeiliche Verwahrungsanstalten zur Aufbewahrung verwahrloster Personen, welche sich nicht durch bestimmte Verbrechen, sondern durch ihren liederlichen Lebenswandel diese Freiheitsberaubung zugezogen haben. — 3) Leichte Strafanstalten, wohin die Landes- und Kreisgefängnisse zu rechnen sind, in welchen länger dauernde Gefängnissstrafen (S. das.) verbüst werden. — Die Strafanstalten haben eine selbstständige Verwaltung bestehend aus einem Director, als oberstem Vorsteher, einem ökonomischen Verwalter, einem oder mehreren Hausgeistlichen, Schullehrern und Aerzten, ferner einer Anzahl

niederer Angestellter oder Aufseher, welchen zunächst die Beaufsichtigung und Wartung der Sträflinge obliegt. Ueber die Dienstobliegenheiten und das Zusammenwirken der Anstaltsbeamten enthält die Hausordnung (S. das.) die erforderlichen Vorschriften. — Im Allgemeinen sind alle Strafanstalten nach gleichartigen Grundsätzen geleitet, doch ist die Behandlung im Einzelnen nach der Art der Anstalten verschieden: a) Die Kleidung der Sträflinge ist nach der Art der Strafe verschieden, um die Strafart durch ein äusseres Zeichen zu versinnlichen. In manchen Anstalten besteht für die peinlichen Sträflinge noch die nicht zu empfehlende Vorschrift, dass ihre Kleidung in zweierlei Farben z. B. die rechte Hälfte schwarz, die linke weiss, zusammengesetzt ist, man kommt aber in der neuesten Zeit von dieser Anordnung, welche den Sträfling lächerlich macht und darum herabwürdigt, immer mehr zurück. b) Ein weiterer Unterschied besteht in der Lagerung, indem die schweren Sträflinge eine Pritsche (aus Brettern bestehendes Lager) die übrigen ein je nach der Art der Strafe mehr oder weniger bequemes Bett erhalten. c) Ein dritter Unterschied besteht in der Verköstigung, indem die schweren Sträflinge geringere Kost, namentlich kein oder nur sehr wenig Fleisch erhalten. Indess sollten die Erfahrungen der organischen Chemie über den Einfluss der Nahrungsmittel auf den Organismus bei der Fixirung der Gefangenenkost besser berücksichtigt werden, so würden die vielen Zuchthausleiden wie Skropheln, Beinfrass, Schwindsucht, Wassersucht u. dgl. welche die Sträflinge so rasch aufzehren, sich beträchtlich vermindern. d) Ein vierter Unterschied pflegt hinsichtlich der Bewegung im Freien gemacht zu werden. Man stellt mit Recht den Grundsatz auf, dass je leichter die Freiheitsstrafe, in desto grösserem Umfange die Bewegung im Freien gestattet werden darf. Aber die Humanität gebietet, dass jedem Sträfling täglich wenigstens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gewährt werden muss. Um dies zu ermöglichen, sind die in Pönitentiaranstalten gebräuchlichen Spazierhöfe, in welchen sich eine grössere Anzahl von Gefangenen einzeln ergehen kann, zu empfehlen. Auch gymnastische Uebungen, welche so sehr zur Erhaltung der Gesundheit beitragen, können in den leichten Anstalten eingeführt werden. e) Ein fünfter, und ein besonders wichtiger Unterschied findet sich in der Beschäftigung der Sträflinge. Nicht zu billigen ist die in manchen älteren Gesetzgebungen und Anstalten adoptirte Uebung, die schweren Sträflinge mit gefährlichen und ungesunden Arbeiten, z. B. zur Austrocknung von Morästen, zum Marmorsägen, Wollhaspeln u. dgl. zu verwenden, denn die Arbeit soll nicht derartig sein, dass sie den Sträfling langsam tödtet. Auch sind öffentliche Arbeiten, insofern sie der sittlichen Besserung der Sträflinge widerstreiten, schlechthin auszuschliessen. Dagegen sind passende Gewerbe, welche je nach der Schwere der Strafe eine mühevollere Arbeit erfordern, einzuführen, wobei aber nicht der Gesichtspunkt eines Erwerbes für die Staatscasse vorherrschen darf; denn die Strafanstalten sollen Besserungsanstalten, nicht Staatsmanufacturen sein. Für die schweren Anstalten eignet sich die eine angestrengtere Arbeit erfordernde Weberei, Blechnerei, Schlosserei, das Schmiede- und Zimmermannsgewerbe, für mittlere die Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, Dreherei, für leichtere die Flecht- und Buchbinderarbeit. Natürlich muss die Localität und die Geschicklichkeit der Sträflinge bei der Gewerbevertheilung vorzugsweise in Rechnung kommen. Um die Sträflinge zum Fleisse zu ermuntern, gibt man ihnen ein bestimmtes Tagwerk, und überlässt ihnen, wenn sie mehr arbeiten, den Ueberverdienst ganz oder wenigstens theilweise. — Eine Hauptaufgabe der Strafanstalten endlich ist der Unterricht der Sträflinge. Denn wenn die Strafe neben dem Uebel, welches sie den Verurtheilten erleiden lässt, auch eine Wohlthat für ihn sein soll, indem sie ihn zu einem rechtlichen Menschen erzieht, so kann sie dies nur durch Vermittelung des Unterrichts werden. Allerdings ist hier der Unterricht, welchen die Geistlichen und andern Beamten durch Beispiel, Belehrung, Ermunterung und Züchtigung ertheilen, von vorherrschender Wichtigkeit, aber nebenbei muss ein eigentlicher Schulunterricht statt haben, welcher dem Sträflinge nützliche Kenntnisse und eine Erweiterung seines Gesichtskreises verschafft, und ihn dadurch befähigt, die guten Vorsätze, welche er gefasst, im täglichen Leben mit besserem Erfolge zu bethätigen. Daraus folgt aber auch, dass der Unterricht nicht nach der Art der Strafanstalt, sondern nach der Bildung der Sträflinge sich zu richten hat, und daher in allen Strafanstalten im Wesentlichen gleich ist. Nur so viel kann zugegeben werden, dass in den Kreisgefängnissen, in welchen sich die Sträflinge nur kürzere Zeit aufhalten, der Unterricht ganz wegfallen oder wesentlich beschränkt werden kann. — Was den Unterricht selbst betrifft, so hat er folgende Gegenstände zu umfassen: 1) Unterricht in der Religion. Er bildet die Grundlage der sittlichen Besse-

rung. Belehrung in den Wahrheiten der Religion, Lesen und Erklären der Bibel, soll mit einer praktischen Darstellung der Moral verbunden sein. Auf diesen Unterricht nimmt dann der Geistliche bei seinen Besuchen in den einzelnen Zellen besonderen Bezug. 2) Unterricht in den Realien: Fortbildung im Lesen, Schreiben und Rechnen. Geographie, Geschichte, Naturkunde, Landwirthschaft werden mit besonderer Rücksicht auf die Bildungsstufe des Sträflings gelehrt. Sie sollen einmal den Gefangenen gebildeter, und desshalb für die Sittlichkeit empfänglicher, und dann ihn zu seinem Berufe befähigter machen. 3) Zeichnen, Unterricht im Modelliren und Gewerbsunterricht wird denen ertheilt, welche dergleichen für ihren Beruf bedürfen, oder zu einem bestimmten Berufe ausgebildet werden sollen. — Die Strafanstalten sollen, wie dies in der neuesten Zeit fast allgemein angeordnet ist, unter dem Justizministerium stehen. Die Staatsanwälte mögen, als Organe desselben, die besondere Ueberwachung der in ihrem Bezirke befindlichen Anstalten besorgen. Auch hat man mit Erfolg den Anstaltsdirectoren einen Verwaltungsrath, aus notablen Einwohnern des Ortes unter dem Vorsitze eines Beamten bestehend, an die Seite gestellt, und demselben die Entscheidung in wichtigen Verwaltungs- und Disciplinarangelegenheiten, sowie die Begutachtung der von den obern Behörden beabsichtigten Massregeln übertragen. — Vergl. Jagemann die Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft in Strafgefängnissen (Frankfurt 1848) p. 22—24. 120—133.

Strafaufhebung s. Zurechnung.

Strafausmessung s. Ausmessung.

Strafklasse beim Militär s. Militärstrafen.

Strafen. Ueber Wesen und Zweck der Strafen ist in den verschiedenen Strafrechtssystemen (S. das.) viel und vielerlei erörtert worden, worüber die betreffenden Artikel zu vergleichen sind. Hier nehmen wir das Strafrecht des Staats als begründet an, und begnügen uns mit dem Satze, dass die Strafe ein vom Gesetz gedrohtes Uebel ist, welches dem Verbrecher vom Richter zuerkannt wird. Daraus folgt: 1) Nur vom Gesetze (S. das.) gedrohte Strafen sind statthaft (nulla poena sine lege) es ist daher dem Richter nur gestattet, solche Strafen zu erkennen, welche das Gesetz angedroht hat, und in dem Maasse, wie sie dasselbe zulässt. Auch bei unbestimmten Strafdrohungen (S. u. Gesetz) hat der Richter nur die Wahl zwischen den Strafen, welche im Allgemeinen vom Gesetze anerkannt sind. — 2) Die Strafe ist ein vom Gesetze gedrohtes Uebel, daraus folgt dass sie nur gegen denjenigen erkannt werden darf, welcher sie als solches empfindet. Man hat diesen Satz früher dahin ausgedehnt, dass man die gesetzliche Strafe dann für unstatthaft erklärte, wenn sie der Verbrecher wünscht z. B. hingerichtet oder in eine Strafanstalt verbracht zu werden begehrt, und dem Richter die Befugniss vindicirt, in solchen Fällen statt der gesetzlichen Strafe eine andere, dem Verbrecher nicht erwünschte, zu wählen. Aber diesen Satz haben die neuern Strafgesetzbücher mit Recht aufgegeben, indem der Richter nur die vom Gesetze gedrohte Strafe erkennen darf, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Verbrecher als Wohlthat oder als Uebel aufgefasst wird. Nicht einmal philosophisch lässt sich die frühere Ansicht rechtfertigen, denn sie führte consequent zu dem Satze, dass die gleiche Strafe auch die gleiche empfindliche Wirkung auf jeden Verbrecher haben müsse, so dass sie verwandelt oder modificirt werden müsste, wenn dies im einzelnen Falle nicht zuträfe. Eine solche Gleichheit der Strafwirkung findet aber nirgends statt, und es ist dem Richter überhaupt gar nicht möglich, die Wirkung des Strafübels auf den Verbrecher zum Voraus zu ermessen. Der Thäter hat die gesetzliche, und keine andere Strafe verwirkt, darum kann der Richter nur auf sie erkennen Nur insofern hat unser Satz seine praktische Anwendung, als der Richter bei alternativen Strafdrohungen z. B. Gefängniss oder Handarbeit, Geld oder Stockprügel, die Strafe nicht erkennen wird, welche voraussichtlich vom Verbrecher nicht als Uebel aufgenommen würde. Soweit und nur soweit ist ein richterliches Ermessen statthaft. — 3) Nur den Verbrecher kann Strafe treffen, nicht aber Dritte. Daraus folgt, dass der Tod (S. das.) die Strafe tilgt, und sie nicht gegen den Nachlass des Verbrechers vollzogen werden kann. Daraus folgt weiter, dass die Angehörigen z. B. Eltern des Thäters nicht für dessen Verbrechen verantwortlich gemacht werden können, also z. B. auch die Geldstrafe nicht von ihnen erhoben werden kann. Doch findet für einzelne Vergehen z. B. Forstfrevel eine Ausnahme statt, indem manche Gesetze hier Eltern und Ehemänner für die Vergehen ihrer Kinder und Frauen strafen, indem sie ein stillschweigendes Mandat (S. das.) unterstellen. Aber mit dem Satze, dass die Strafe nur den Thäter treffen solle, ist nicht ausgesprochen, dass auch deren Folgen nur ihn treffen. Im Gegentheil haben die meisten Strafen ihre Rückwirkung auf die Familie des Verbrechers, die sie in ihrem

Vermögen oder Erwerbe beeinträchtigen, aber diese Folgen kann der Menschenfreund nur beklagen, der Gesetzgeber nicht abwenden, indem Vorschriften wie die des österreichischen Gesetzes, welches eine Strafverwandlung (S. das.) aus diesem Grunde gestattet, nicht ausreichen. — 4) Nur der Richter kann Strafe erkennen. Daraus folgt, dass keine Strafe den Verbrecher unmittelbar von Gesetzeswegen trifft, also Niemand sie am Verbrecher zu vollziehen befugt ist, als der Richter und die mit dem Vollzug seiner Sentenzen beauftragten Personen. Im einzelnen Falle kann zwar die vom Verletzten sich selbst genommene Genugthuung (S. das.) z. B. die Erwiderung einer Injurie die Strafe der That aufheben, aber dann enthält die Erwiderung keine Strafe im Sinne des Gesetzes. — Von den vielen Eintheilungen der Strafen, welche von den Rechtslehrern aufgestellt zu werden pflegen, sind nur sehr wenige von praktischer Erheblichkeit. Wir bemerken: a) die Eintheilung der Strafen in bestimmte und unbestimmte, welch' letztere wieder in relativ und absolut unbestimmte (arbitäre) geschieden werden, ist an sich unlogisch, denn keine Strafe kann unbestimmt sein, wie sollte man auch Jemand ein unbestimmtes Uebel zufügen, sondern nur die Strafdrohung ist unbestimmt. Man kann daher nur von bestimmten und unbestimmten Strafdrohungen und Strafgesetzen reden, worüber das Nöthige in dem Artikel „Gesetz" bemerkt wurde. — b) Die Eintheilung in Capitalstrafen und nichtcapitale Strafen ist für unser heutiges Recht, wo nur die Todesstrafe als Capitalstrafe erscheint, eine ganz müssige, wichtiger war sie für das römische Recht, welches zu den Capitalstrafen neben den Todesstrafen auch die rechnete, welche die bürgerliche Stellung des Bestraften vernichteten, (also eine capitis deminutio zur Folge hatten), wie namentlich die aquae et ignis interdictio, deportatio und poena metalli (§. 2 J. de publ. jud. IV. 18). — c) Erheblich ist dagegen die Eintheilung in peinliche oder schwere, und bürgerliche oder leichte Strafen, worüber bereits im Artikel „peinliche Strafen" das Nähere gesagt ist. — d) Das Gleiche gilt von der Eintheilung in gemeine (communes) und besondere (propriae) Strafen. Erstere sind auf alle Personen ohne Unterschied anwendbar, letztere nur auf bestimmte Classen oder Stände z. B. Militärstrafen (S. das.). — e) Endlich unterscheidet man selbstständige oder Hauptstrafen von accessorischen oder Nebenstrafen. Erstere können für sich allein erkannt werden, letztere (S. unter Ziff. 6) kommen nur in Verbindung mit anderen Strafen vor. Manche Strafen sind übrigens vom Gesetz bald als Hauptstrafen, bald als Nebenstrafen angewendet. — Was die Arten der Strafen betrifft, so können wir uns hier mit einer allgemeinen Uebersicht derselben begnügen, indem die einzelnen unter besonderen Artikeln abgehandelt sind. Man unterscheidet 1) Todesstrafen (S. das.) auch Lebensstrafen genannt. Sowohl die qualificirten (S. Todesstrafe) als die geschärften (S. Schärfung) Todesstrafen sind nun aus dem gemeinen Rechte verschwunden, welches nur eine einfache Todesstrafe, und zwar in Oesterreich den Strang (S. Galgen) in den übrigen Staaten die Enthauptung (S. das.) kennt. — 2) Freiheitsstrafen (S. das.). An solchen bestehen: a) die Kettenstrafe (S. das.), welche in Oesterreich Kerkerstrafe zweiten Grades, in Sachsen Zuchthausstrafe ersten Grades genannt wird. Sie ist eine schwere peinliche Strafe, welche nach den meisten Gesetzen bis zur Lebensdauer erkannt werden darf. Nach einzelnen Gesetzen darf sie nur als zeitliche Freiheitsstrafe angewendet werden, z. B. in Braunschweig, wo ihre höchste Dauer auf 15, in ausserordentlichen Fällen auf 25 Jahre bestimmt ist. b) Die Zuchthausstrafe (S. das.). Sie ist in den Staaten, in welchen die Kettenstrafe besteht, die einfache, in den andern die einzige peinliche Freiheitsstrafe. In den Staaten, welche die Kettenstrafe nicht kennen, darf sie sowohl lebenslänglich als zeitlich erkannt werden, in den andern ist sie nur eine zeitliche Freiheitsstrafe. Als niederstes Maass der zeitlichen Zuchthausstrafe sind je nach den verschiedenen Gesetzen 1, 2, 3, 5 oder 8, als höchstes 8, 10, 18, nach den meisten Gesetzen 20 Jahre festgesetzt. c) Die Arbeitshausstrafe (S. das.) auch Strafarbeitshaus-Correctionshaus-Strafe, in Preussen aber Einschliessung genannt, ist die schwerste der nicht peinlichen Freiheitsstrafen. Ihre kürzeste Dauer ist von den verschiedenen Gesetzen auf 2, 3, 6 oder 12 Monate, ihre höchste auf 3, 6, 8, 10, in Preussen sogar auf 20 Jahre festgesetzt. d) Die Gefängnissstrafe (S. das.), als einfache, nicht peinliche Freiheitsstrafe, die je nach dem Ort, wo sie abgesessen wird, Orts-, Amts-, Kreis-, oder Landes-Gefängnissstrafe genannt wird. Ihre kürzeste Dauer ist allgemein auf 1 Tag, ihre längste dagegen sehr verschieden, auf 4 Wochen, 3 Monate, 1, 2, 3 oder 5 Jahre festgesetzt. e) Festungsstrafe, auch Festungsarrest (S. das.), in Hannover Staatsgefängniss genannt, als eine für Personen von gewisser Bildung an die Stelle der andern Freiheitsstrafen tretende, stellvertretende Strafe. — 3) Leibesstra-

fen (S. das.). An solchen gibt es keine gemeinrechtlich allgemein anerkannte mehr. Particularrechtlich besteht die körperliche Züchtigung (S. das.) und die Handarbeitsstrafe, welche in öffentlichen Arbeiten z. B. Weg- oder Waldarbeiten besteht, und statt der Gefängnissstrafe erkannt wird. — 4) Ehrenstrafen (S. das.). An solchen sind gebräuchlich: a) Die peinliche Strafe der Dienstentsetzung (S. das.) oder Cassation, und die nicht peinlichen Strafen b) der Dienstentlassung (S. das.) oder Dimission, c) des Verlustes oder der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, d) der bleibenden oder zeitlichen Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbsbetriebs (S. das.). e) Weder gemeinrechtlich noch zweckmässig ist die im bayerischen Gesetze vorkommende Degradation oder Herabsetzung eines Beamten auf eine in Rang und Gehalt geringere Stelle. f) Der Verweis, welcher in einer vom Gerichte schriftlich oder mündlich, nach manchen Gesetzen bei offenen Thüren ausgesprochenen Missbilligung besteht. g) Die Abbitte (S. das.) und der Widerruf, welche von einzelnen Gesetzen als Strafe für leichte Ehrenkränkungen beibehalten sind. — 5) Vermögensstrafen. An solchen kommen vor: a) Die Geldstrafe (S. das.) für welche manche Gesetze ein höchstes Maass bestimmen, das auf 90 fl., 1000 fl. oder 500 Thaler festgesetzt ist. b) Die Confiscation (S. das.), welche nicht mehr als Wegnahme des ganzen Vermögens, sondern nur als Confiscation einzelner Vermögensstücke vorkömmt. c) Der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien. — 6) Accessorishe Strafen (S. das.). An solchen regelmässig mit einer Hauptstrafe verbundenen Nebenstrafen kennen die Gesetze: a) die Landesverweisung (S. das.), b) die Stellung unter polizeiliche Aufsicht (S. das.), c) die Fortweisung (S. das.) oder Abschaffung. Auch die bereits unter Ziffer 4 und 5 erwähnte Entziehung des Gewerbsbetriebs oder von Rechten, sowie die Confiscation einzelner Vermögensstücke kommt häufig als accessorische Strafe vor. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 12—30. 240—268. Preussen §. 7—30. Bayern §. 4—36. Sachsen §. 6—24. Hannover §. 8—31. Würtemberg §. 8—45 und Gesetz vom 13. August 1849 §. 1—3. Baden §. 10—69. Hessen-Darmstadt §. 7—36. Weimar §. 6—21. Braunschweig §. 6—25. Nassau §. 7—34.

Straferhöhungsgründe. Wie den Erschwerungsgründen (S. das.) die Milderungsgründe (S. das.) so sind den Straferhöhungsgründen die Minderungsgründe (S. das.) entgegengesetzt. Die Erschwerungsgründe ermächtigen den Richter bei Ausmessung (S. das.) der Strafe selbst über die festbestimmte Strafe oder das gedrohte Strafmaximum hinauszugehen, die Straferhöhungsgründe dagegen können sein Ermessen (S. das.) nur bestimmen, innerhalb des Strafrahmens sich dem Strafmaximum mehr zu nähern. Obwohl nach manchen Gesetzen z. B. Oesterreich und Braunschweig auch die Straferhöhungsgründe unter dem Ausdruck „Erschwerungsgründe“ begriffen werden, so hat doch die Wissenschaft, und, ihr folgend die Mehrzahl der Gesetzbücher, den angegebenen Unterschied zwischen beiden festgestellt. — Bei Ausmessung der Strafe muss der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung (objective Gründe der Strafbarkeit) theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens (subjective Gründe der Strafbarkeit) Rücksicht nehmen. Obwohl es nicht möglich ist, alle Gründe und Momente, welche den Richter zu veranlassen haben, in der Strafbarkeitsscale zu steigen, erschöpfend aufzuzählen, hat doch die Wissenschaft, welcher nach dem Vorgange des bayerischen Gesetzbuchs die übrigen sich angeschlossen haben, eine Reihe von allgemeinen Straferhöhungsgründen anerkannt, welche bereits in besonderen Artikeln abgehandelt, hier nur übersichtlich zusammenzustellen sind: 1) Objective Gründe der Straferhöhung: Es steigt die Strafbarkeit a) mit der Grösse der beabsichtigten oder entstandenen Beschädigung, b) mit dem Umfange der Gefahr oder Beschädigung, je nachdem dieselbe sich nur auf Einzelne, oder auf eine unbestimmte Menge, auf ganze Gemeinden oder den Staat erstreckt; c) nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Orts, sowie aus der Heiligkeit des Gegenstandes an welchem, oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechtssicherheit. — 2) Subjective Gründe der Straferhöhung: Die Strafbarkeit steigt a) nach den Beweggründen, je zahlreichere und wichtigere Motive für die Unterlassung der That vorhanden waren, je mannigfachere und grössere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen. b) Nach der Art der Ausführung des Verbrechens, je mehrere und grössere Hindernisse (S. das.) und Gefahren (S. Gefährlichkeit) die That erschwerten, je mehr Geflissenheit (S. das.), List (S. das.),

oder Dreistigkeit (S. das.) erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten und zu vollbringen. c) Nach der Veranlassung zum Verbrechen, je geringfügiger die äusseren Veranlassungen zur That waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet oder verführt haben, je mehr derselbe die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat. d) Nach den Mitteln, welche zum Behufe der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden, also namentlich je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Ueberredung zur Theilnahme am Verbrechen bewogen hat, und je gefährlicher und verwerflicher diese Mittel waren. e) Nach seiner Gesinnung (S. das.), je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel (S. Leumund) Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und grössere Strafen früher gegen ihn erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der Zwischenraum ist, zwischen der früheren Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung. f) Nach der Gefährlichkeit der Willensrichtung, namentlich je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften waren, aus welchen der Verbrecher gehandelt hat, und je mehr Bosheit (S. das.) und Grausamkeit (S. das.) derselbe bei Vollführung der That gezeigt hat. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 43—45. Bayern §. 90—93. Sachsen §. 43. Hannover §. 92. 93. Würtemberg §. 107—109. Baden §. 150. 151. 180. 182. Hessen-Darmstadt §. 119. 120. Weimar §. 42. 44. 46. Braunschweig §. 64. 65. Nassau §. 118. 119.

Straferstehungskosten s. Criminalkosten, Kostenersatz.

Strafgefängniss s. Absonderung, Amtsgefängniss, Gefängnissstrafe, Strafanstalten.

Strafgerichtsbarkeit s. Amtsstrafgerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, Gerichtszwang.

Strafgesetzbücher. Die s. g. Gerichtspraxis und die Forschungen der Wissenschaft hatten allmälich die Grundlagen des deutschen gemeinen Strafrechts, wie solche durch die Carolina (s. das.) gelegt waren, so wesentlich umgestaltet, dass schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts dem immer dringender werdenden Wunsche nach einer neuen Codification des Strafrechts in einzelnen deutschen Staaten Rechnung getragen wurde. Wenn wir absehen von dem durch den bekannten Juristen Kreitmayr verfassten, im Jahr 1751 erschienenen bayerischen Criminalcodex, dem s. g. codex Maximilianeus, und der im Jahr 1768 in Oesterreich erschienenen constitutio criminalis Theresiana, Gesetzbüchern, welche noch den veralteten Geist der Carolina athmeten, so kann das im Jahr 1787 unter Kaiser Joseph, in Oesterreich publicirte Gesetz, über Verbrechen und deren Bestrafung als der Wendepunkt der Gesetzgebung angenommen werden, indem es in Structur und Grundsätzen schon unverkennbar die Fortschritte der Wissenschaft und eines humanern Zeitalters an sich trägt. Eine Verbesserung dieses Gesetzes ist das im Jahr 1801 erschienene österreichische „neue Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen.“ Ein gleiches Lob gebührt dem unter Friedrich II. verbreiteten, unter Friedrich Wilhelm II. im Jahr 1791 erschienenen Preussischen Strafgesetzbuche. Nicht minder muss das in grösseren Kreisen zu wenig bekannte Badensche Strafedict vom 4. April 1803, welches sich durch sachgemässe Kürze und Vorschriften auszeichnet, hervorgehoben werden. — Indess bildete den eigentlichen Durchgang zu unserem heutigen gemeinen Strafrechte das von Feuerbach und Gönner bearbeitete bayerische Strafgesetzbuch vom Jahr 1813, welches die Feuerbachische Theorie und Anschauungen ins praktische Leben einführte, indem es die Grundlage wurde, auf welche in andern Staaten immer vollendetere Gebäude gestellt wurden. — Bei der Aufzählung der neuen Strafgesetzbücher, welche die Grundlage unseres heutigen gemeinen Strafrechts bilden, scheint deren Aufzählung in chronologischer Ordnung am angemessensten, indem sich deren Characteristik daraus gewissermassen von selbst ergibt: 1) das Oesterreichische Strafgesetzbuch vom Jahr 1803 erschien mit mannigfachen zeitgemässen Verbesserungen unter dem 27. Mai 1852, und bildet das heutige Strafgesetzbuch für die österreichische Monarchie. — 2) Das Bayerische Strafgesetzbuch, vom 1. Januar 1813, durch zahlreiche Novellen ergänzt und verbessert, besonders durch das Gesetz vom 14. April 1851 modificirt, gilt noch in Bayern. Seit dem 1. Oktober 1814 ist dasselbe mit unbedeutenden Aenderungen auch in Oldenburg eingeführt. — 3) Das königl. sächsische Strafgesetzbuch vom 30. März 1838, auch unter dem 3. Mai 1841 in Sachsen-Altenburg eingeführt, zeichnet sich durch sachgemässe Kürze aus. — 4) Das würtembergische Strafgesetzbuch vom 1. Mai 1839, wesentlich modificirt durch das Gesetz vom 13. August 1849. — 5) Das braunschweigische Strafgesetzbuch vom 10. Juli 1840, seit 1843 auch

in Lippe-Detmold eingeführt, ist durch selbstständige oft originelle Auffassung und prägnante Kürze ausgezeichnet, leidet aber an einer all zu weit getriebenen Schematisirung. — 6) Das hannöverische Strafgesetzbuch vom 8. Aug. 1840, baut noch ziemlich ausgedehnt auf die Grundlage des bayerischen Gesetzbuchs. — 7) Das hessendarmstädtische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841, welches in nur wenig geänderter Gestalt unter dem 17. Mai 1849 auch in Nassau eingeführt wurde. — 8) Das badensche Strafgesetzbuch vom 6. März 1845, durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 noch mit einigen Paragraphen bereichert, besteht aus mehr als 700 Paragraphen, und ist bei einer im Allgemeinen guten Grundlage durch überschwengliche Casuistik entstellt. — 9) Das thüringensche Strafgesetzbuch, welches zuerst unter dem 20. März 1850 in Weimar eingeführt wurde, und auch in Meiningen, Coburg-Gotha, den Schwarzburgischen Fürstenthümern, Anhalt-Dessau und Köthen gilt, ist eine Verbesserung des königlich Sächsischen Gesetzbuches. — 10) Das preussische Gesetzbuch vom 14. April 1851, welches nicht auf der Grundlage des früheren preussischen Strafrechts ruht, sondern sich mehr dem französischen code pénal nähert, ist durch Kürze, gute Fassung und innern Werth so hervorragend, dass man es ohne Bedenken für das Beste unter den deutschen Strafgesetzbüchern erklären kann. — Vergl. Warnkönig Juristische Encyklopädie (Erlangen 1853) p. 385.

Strafherabsetzungsgründe = Milderungsgründe s. das.

Strafmilderungsgründe s. Milderungsgründe.

Strafminderungsgründe s. Minderungsgründe.

Strafpfahl s. Halseisen.

Strafprozess. Strafprozessordnungen. Der Strafprozess ist der Inbegriff der gesetzlichen Vorschriften und Regeln, welche die Gerichte und Gerichtspolizeibehörden bei Anwendung des Strafgesetzes auf einen gegebenen Fall anzuwenden haben. Er enthält also die Vorschriften 1) über die Zuständigkeit und das Zusammenwirken der Strafgerichte und Gerichtspolizeibehörden, 2) über das Einschreiten derselben bei vorfallenden Verbrechen zur Feststellung des Thatbestandes, zur Ermittelung des Thäters und seine Stellung vor Gericht, 3) über die Beweismittel und deren Erhebung, 4) über die Vernehmung des Angeschuldigten, 5) über den Schluss der Untersuchung und die Versetzung in Anklagestand, 6) über die Schlussverhandlung und das Urtheil, 7) über die Rechtsmittel gegen Urtheile und 8) über den Vollzug der erkannten Strafen. — Der deutsche gemeine Strafprozess, wie er sich aus dem Canonischen Rechte (s. das.) ausgebildet hatte, beruhte auf dem Inquisitionsprincipe, und bewegte sich im schriftlichen und geheimen Verfahren. Wir können die verschiedenen Codificationen, welche zu Ende des vorigen und in diesem Jahrhundert bis in die vierziger Jahre erschienen, mit der allgemeinen Bemerkung abfertigen, dass sie nichts weiter sind, als gesetzliche Anerkenntnisse des damaligen gemeinen Prozesses. Mochten sich auch dieselben durch Vollständigkeit, durch Beschränkung und Abschaffung der Folter, sowie durch eine etwas erweiterte Wirksamkeit des Indicienbeweises auszeichnen, eine wesentliche Aenderung und Verbesserung des früheren Verfahrens enthielten sie nicht. Erst vor etwa einem Jahrzehent begann die neue Entwickelung des deutschen Strafprozesses, welche in den letzten Jahren, namentlich während der aufgeregten Jahre 1848 und 1849, zu einer gänzlichen Umgestaltung des deutschen Strafprozesses führte. — Hier sind zunächst zwei legislatorische Erscheinungen zu erwähnen, welche als Vorläufer der neuen Ordnung der Dinge zu betrachten sind, die würtembergische und die badensche Strafprozessordnung. Erstere, welche unter dem 22. Januar 1843 erschien, beruhte im Wesentlichen noch auf dem früheren Verfahren, nur wurde demselben eine sehr dürftige mündliche Schlussverhandlung beigefügt, worin eine Art von Staatsanwalt auftritt, Anklage und Vertheidigung vorgetragen, auch der Angeklagte vernommen wird, von einer Reproduction der Beweise aber nicht die Rede ist. Viel wichtiger ist das Badensche Gesetz vom 6. März 1845, dessen erster Entwurf bereits im Jahr 1835 erschienen war. Derselbe adoptirte die Grundsätze der Mündlichkeit (s. das.) der Oeffentlichkeit (s. das.) und die Form des Anklageverfahrens (s. das.), gab eine erweiterte und verbesserte Beweistheorie, verwarf übrigens das Geschwornengericht (s. das.). Zugleich ist es in seinen einzelnen Theilen freisinnig und sachgemäss durchgeführf, so dass es als die Grundlage fast aller später erschienenen Strafprozessordnungen benützt wurde. Im Jahr 1848 kam aber die deutsche Strafprozessgesetzgebung in eine überstürzende Bewegung. Nicht nur sollte mit dem mündlich öffentlichen Verfahren das Schwurgericht verbunden werden, sondern die ungestümme öffentliche Meinung verlangte auch eine so beschleunigte Einführung der neuen „Errungenschaften“, dass in den meisten Ländern provisorische Gesetze ergingen, welche nur die durch die neue Prozessgrundlage am meisten affizirten Theile des früheren Verfahrens änderten, im Uebrigen aber dasselbe fortbe-

stehen liessen. So kam es, dass nur wenige Länder, nämlich Braunschweig (1849), Hannover (1850), die Thüringischen Länder (1850), Oesterreich (1853) und Sachsen-Altenburg (1854), vollständig abgeschlossene Strafprozessordnungen erhielten, die meisten Staaten aber sich mit einzelnen, die Einführung von Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Schwurgericht begründenden, Gesetzen begnügten, oder, wenn sie auch, wie Würtemberg und Baden, vollständige Strafprozessordnungen hatten, sie doch durch Zusatzgesetze wesentlich modificirten. — Im Allgemeinen darf behauptet werden, dass Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform nun Bestandtheile des gemeinen deutschen Strafprozesses bilden. Auch das Geschwornengericht ist ziemlich allgemein eingeführt, obwohl die beiden neuesten Codificationen, Oesterreich und Altenburg, dasselbe verwerfen. — Bei dem oben erläuterten Umstande, dass die neuen Gesetze fast sämmtlich ziemlich gleichzeitig erschienen, oder doch bearbeitet wurden, kann eine chronologische Aufzählung derselben keinen Gewinn bringen, wir geben sie daher nach der Ordnung der Staaten: 1) Oesterreich hatte unter dem 17. Jan. 1850 eine vollständige Strafprozessordnung mit Geschwornen erhalten. Sie wurde inzwischen durch die Strafprozessordnung vom 29. Juli 1853 ersetzt, welche auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit aber mit Ausschluss des Schwurgerichts beruht, und sich durch Humanität und sachgemässe Vorschriften auszeichnet. — 2) Preussen erhielt unter dem 3. Januar 1849 ein Gesetz über die Einführung des mündlich öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, modificirt durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 und vom 14. Mai 1852. — 3) Bayern erhielt unter dem 16. November 1848 ein Gesetz über die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs v. J. 1813, wodurch das Geschwornengericht eingeführt wurde. — 4) Hannover hat seit dem 8. November 1850 eine vollständige, das Geschwornengericht einführende Strafprozessordnung. — 5) Würtemberg, Strafprozessordnung vom 22. Aug. 1843, modifizirt durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören. — 6) Baden Strafprozessordnung vom 6. März 1845, modificirt durch das Gesetz vom 5. Februar 1851, die Einführung des Strafgesetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betreffend. — 7) Hessencassel erhielt unter dem 31. Oktober 1848 ein Gesetz über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten, und am gleichen Tage ein weiteres über die Umbildung des Strafverfahrens, modificirt durch das Gesetz vom 21. Juli 1851. — 8) Hessendarmstadt erhielt unter dem 28. Oktober 1848 ein Gesetz über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten für die Provinzen Starkenberg und Oberhessen, modificirt durch Gesetz vom 26. Oktober 1852, und ein Gesetz vom 31. Dezember 1848 über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Rheinprovinz. — 9) Die Thüringischen Staaten haben eine gemeinsame Strafprozessordnung, publicirt unter dem 20. März 1850 für Weimar, unter dem 21. Juni für Meiningen, unter dem 25. März für Schwarzburg-Sondershausen, unter dem 26. April für Schwarzburg-Rudolstadt, und unter dem 28. Mai für Dessau und Köthen, zu welcher ein Nachtragsgesetz erschienen ist. — 10) Braunschweig erhielt unter dem 21. August 1849 eine Gerichtsverfassung und unter dem 22. August 1849 eine Strafprozessordnung. — 11) Nassau nahm unter dem 14. April 1849 das hessendarmstädtische Gesetz vom 28. October 1848 an, wozu ein Einführungsgesetz vom 14. Juni 1849 und Competenzgesetze vom 14. und 17. Mai 1849 hinzukamen. — 12) Anhalt-Bernburg nahm unter dem 28. März 1850 das preussische Gesetz vom 3. Januar 1849 an. — 13) Waldek nahm das gleiche Gesetz unter dem 14. Januar 1850 an. — 14) Altenburg erhielt unter dem 27. Februar 1854 eine Strafprozessordnung (ohne Geschwornengericht). — Vergl. Häberlin Sammlung der neuen deutschen Strafprozessordnungen (Greifswald 1852) und Herz. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung v. J. 1854 Stück V.

Strafrahmen s. Ermessen, Gesetz.

Strafrecht s. Criminalrecht.

Strafrechts-Systeme, (Strafrechtstheorie, Strafsysteme) sind systematische Entwickelungen der obersten (letzten) Gründe des Strafrechts, deren Ziel darin besteht, das Recht des Staats, zu strafen, philosophisch nachzuweisen. — Wenn die Philosophie im Allgemeinen in so vielen Systemen dargestellt wird, so kann es uns nicht wundern, dass die Strafrechtsphilosophie fast ebensoviel Systeme als Bearbeiter hat. Alle, darf man wohl sagen, gehen im Wesentlichen von richtigen Gesichtspunkten aus, aber alle gerathen auf Irrwege, indem sie zu viel in das Procrustesbette ihres obersten Grundsatzes einzuzwängen suchen. Man hat, um diesem Fehler zu entgehen, seine Zuflucht zu zusammengesetzten (coaliten oder syncretischen) Systemen genommen, aber auch auf diesem Wege gelang es noch nicht, eine Theorie zu erdenken, welche alle Einwürfe und Bedenken zu beseitigen vermöchte. Muss man unter diesen

Umständen darauf verzichten, ein allgemein anerkanntes Strafsystem aufzustellen, so ist es nicht weniger unmöglich, eine allgemeine Billigung findende Beurtheilung der aufgestellten Systeme zu liefern, weil der Beurtheiler, auf dem individuellen Standpunkte seines eigenen Systems stehend, die von den Andern nicht anerkannten Grundsätze seiner Theorie zum Maassstab seiner Beurtheilung macht, oder indem er, selbst ohne feste Theorie, die Mängel der aufgestellten Systeme beleuchtet, keine besser begründeten Prinzipien an deren Stelle zu setzen vermag. — Wir haben die einzelnen Systeme unter besondern Artikeln abgehandelt, hier bleibt uns nur eine übersichtliche Zusammenstellung derselben zu geben, wobei wir freilich auch keine allgemein anerkannte Collification zu geben vermögen, weil auch hierüber in der Wissenschaft ein ziemlich unfruchtbarer Streit besteht. Indem wir die syncretischen Systeme, welche eines eigenthümlichen, und besonderer Darstellung bedürftigen Princips entbehren, bei Seite lassen, und nur von den einfachen reden, legen wir demselben die Eintheilung in absolute und relative zu Grunde. 1) Absolute Theorien, auch Gerechtigkeitstheorien (s. das.) oder Vergeltungstheorien genannt, sind solche, welche die Strafe als eine durch die Idee der Gerechtigkeit (also absolut) gebotene, aus der rechtswidrigen Handlung an sich hervorgehende Folge des Verbrechens (als Vergeltung) ansehen. Hier ist dann, wie im Artikel „Gerechtigkeitstheorien" ausgeführt, zu unterscheiden, a) die von Schmidt vertretene Theorie der moralischen Vergeltung, welche die Strafe aus dem Sittengesetz ableitet. b) Die Theorie der rechtlichen Vergeltung, welche ihr Gebiet auf die Verletzung äusserer Rechte beschränkt, und dann die Strafe entweder mit Jacob als eine materielle Talion (s. das.) auffasst, oder sie als ideale oder formale Wiedervergeltung betrachtet, die Kant in der Zufügung analoger Uebel, Zachariae in einem gleichen Eingriff in die Rechtssphäre des Rechtsverletzers, Henke und Möhl in einer moralischen Besserung erblicken. c) Die von Stahl und Link vertretene Theorie der göttlichen Vergeltung, wonach der Richter das göttliche Strafamt übt, und d) die Theorie der formellen Vergeltung, von Hegel und Abegg vertreten, welche die Ausgleichung der Schuld mit der Strafe in der Idee finden will. — 2) Relative, auch Nützlichkeits- oder Nutzens-Theorien sind diejenigen, welche die Strafe nicht absolut d. h. ohne Rücksicht auf den Staat auffassen, sondern sie als eine für den vernünftigen Zweck des Staats rechtlich nothwendige Einrichtung betrachten. Dahin gehören: a) Die Vertragstheorie (s. das.) indem man die Strafe entweder mit Mereau aus dem Staatsvertrage oder mit Fichte aus einem Abbüsungsvertrage zwischen Staat und Verbrecher ableitet. b) Die Abschreckungstheorie (s. das.), welche den Zweck der Strafe in der Abschreckung durch ihren Vollzug findet. Vertreter derselben sind Filangieri, Gmelin, Klein, Schneider und Droste-Hüllshoff. c) Die Androhungstheorie (s. das.) wohin die psychologische Zwangstheorie von Feuerbach und die Warnungstheorie von Bauer gehören. d) Die Präventionstheorie (s. das.) aufgefasst von Stüber als psychische Prävention d. h. als Sicherung des Staats vor künftigen Rechtsverletzungen durch den Verbrecher durch die in der Strafe liegende Abschreckung, von Grolmann zugleich als physische Prävention durch absolute Sicherungsmittel (wie Tod und ewiges Gefängniss) aufgefasst. e) Die Besserungstheorie, wobei Stelzer juristische, Groos intellectuelle und Struve moralische Besserung verlangen. f) Die Selbsterhaltungstheorie (s. d.) von Schulze und Martin vertreten. g) Die Wiedererstattungs-(Sühne- oder Buss-Theorie. Dahin gehört die von Welker aufgestellte Genugthuungstheorie (s. das.) und die von Schauberg und Peuschen vertretene Theorie der bürgerlichen Gerechtigkeit, nach welcher das aus dem Verbrechen hervorgehende physische und moralische Uebel durch die Strafe getilgt, und aus dem rechtlichen Fundamente derselben das Princip für Quantität und Qualität der Strafe abgeleitet wird. — Vgl. Hepp Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme (Heidelberg 1843, 1844) Bd. I und II.

Strafstuhl (Zwangsstuhl). Unter die Disciplinarstrafmittel, (s. das.) welche gegen die Sträflinge der Arbeitshäuser (s. das.) und Zuchthäuser (s. das.) für Vergehen wider die Hausordnung (s. das.) in Anwendung gebracht werden dürfen, gehört auch der in manchen Ländern z. B. Baden eingeführte Strafstuhl oder Zwangsstuhl. Derselbe besteht in einem Armstuhl, auf welchem der Sträfling mittelst Riemen in der Art festgeschnallt wird, dass ihm durchaus keine Bewegung seines Körpers möglich ist. Dieses Strafmittel, welches aus den Irrenanstalten in die Strafanstalten überging, soll ein Surrogat der körperlichen Züchtigung (s. das.) sein, und ist in der That eine sehr gefürchtete Strafe, indem das lange Sitzen mit unbeweglicher Körperhaltung dem Bestraften nicht nur körperliche Pein, sondern auch durch die nothwendig damit verbundene lange Weile eine grosse geistige Abspannung verursacht. Zugleich ist der Strafstuhl auch desshalb em-

pfehlenswerth, weil er, richtig angewendet, der Gesundheit nicht nachtheilig ist. Nach dem Badenschen Gesetze soll diese Strafe höchstens 6 Stunden hintereinander, und nicht mehr als 3 Tage nach einander angewendet werden. — Vergl. Baden Strafgesetzbuch §. 68 Ziff. III.

Strafurtheil s. Abfassung, Urtheil.

Strafverfahren = Strafprozess s. das.

Strafverfolgung s. Amtswegen, Criminalpolizei, Privatankläger, Staatsanwalt, Verjährung.

Strafverwandlung (Umwandlung der Strafe, permutatio poenae). Die Lehrer des frühern gemeinen Strafrechts vindicirten dem Strafrichter ein ziemlich weitgehendes Recht der Strafverwandlung. Nach ihnen sollte nämlich dasselbe stattfinden, wegen physischer Unmöglichkeit, die gesetzliche Strafe zu vollziehn z. B. wenn der Betreffende die gesetzliche Geldstrafe wegen Armuth nicht zahlen kann, ferner wegen rechtlicher Unmöglichkeit z. B. wenn der Betreffende die gesetzlich verwirkte körperliche Züchtigung wegen Schwächlichkeit nicht ohne Nachtheil aushalten kann; nach Andern sogar dann, wenn dem Verbrecher die gesetzliche Strafe nicht als Uebel, sondern als erwünscht erscheint, oder wenn sie ihn wegen seiner individuellen Verhältnisse z. B. wegen seiner Stellung besonders empfindlich treffen würde. Aber diese Lehre ist schlechthin verwerflich. Wenn das Gesetz für gewisse Handlungen bestimmte Strafen gedroht hat, so kann der Richter nur auf diese bestimmten Strafen erkennen, weil der Verbrecher nur die gedrohte, und keine andere Strafe verwirkt hat. Eine Strafverwandlung d. h. die Erkennung einer analogen andern Strafe an der Stelle der gesetzlichen, ist dem Richter nur dann und nur in dem Maasse gestattet, als das Strafgesetzbuch solches gestattet, dann ist aber von einer Strafverwandlung im eigentlichen Sinne nicht mehr die Rede, sondern die zu erkennende Strafe ist die für den bestimmten Ausnahmsfall vom Gesetz gedrohte. Wenn dagegen das Gesetz dem Richter kein solches Strafverwandlungsrecht giebt, so muss derselbe ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Urtheilsvollzugs die gesetzliche Strafe erkennen, wo dann der Vollzug bei einem physischen Hindernisse z. B. bei Vermögenslosigkeit des zu Geldstrafe Verurtheilten, zur Zeit wegfällt, bei einem rechtlichen Hinderniss z. B. Gebrechlichkeit des zum Zuchthaus Verurtheilten im Wege der Gnade geholfen werden muss. — Die neuern Strafgesetzbücher geben dem Richter die Befugniss zur Strafumwandlung in sehr verschiedenem Umfang, doch können im Allgemeinen folgende Grundsätze als gemeinrechtlich hervorgehoben werden: 1) Statt der vom Gesetze gedrohten Geldstrafe (s. d.) ist auf Gefängnissstrafe zu erkennen, wenn der Angeschuldigte kein Vermögen besitzt, als Verschwender unter Curatel steht, oder in Concurs gerathen ist. Zeigt sich die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe erst nach dem Urtheil bei dessen Vollzug, so findet eine nachträgliche Umwandlung statt. Einige Gesetze gestatten auch dem Vertreter eines Minderjährigen, auf Verwandlung der gegen diesen zu erkennenden oder erkannten Geldstrafe anzutragen, indess ist dieser Fall schon darum wenig praktisch, weil Minderjährige regelmässig kein angefallenes Vermögen haben. Besitzen sie solches, so ist in der That kein genügender Grund zu solcher Umwandlung vorhanden, weil nicht angenommen werden darf, dass die Jugend im Allgemeinen weniger Werth auf das Geld lege, als das vorgerücktere Alter. — 2) Bei minderjährigen Verbrechern wird statt der gesetzlichen Strafe auf die nächst niedere z. B. statt Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus auf zeitliches Zuchthaus, statt Zuchthaus auf Arbeitshaus erkannt, worüber schon in dem Artikel „Milderungsgründe" das Erforderliche gesagt wurde. — 3) Wenn ein zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilter Verbrecher ein neues Verbrechen begeht, welches mit einer andern als der Todesstrafe bedroht ist, so wird statt der gesetzlichen Strafe auf eine Schärfung (s. das.) der Zuchthausstrafe erkannt. — 4) Wenn gegen einen Verbrecher wegen verschiedener Verbrechen verschiedenartige Strafen z. B. Zuchthaus und Arbeitshaus zu erkennen wären, oder verschiedenartige bereits erkannte Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, so wird die leichtere Strafe in die härtere verwandelt. (s. unten). — 5) Bei Personen aus den gebildeten Ständen kann, wenn ihr Verbrechen keine ehrlose Gesinnung (s. das.) beurkundet, statt der Zucht- oder Arbeitshausstrafe auf Festungsstrafe (s. das.) erkannt werden. — 6) Nicht gemeinrechtlich ist der Grundsatz, welchen einzelne Gesetze aufstellen, dass mit Bezug auf den Nahrungsstand der Familie des Verbrechers der Richter statt der verwirkten Gefängnissstrafe eine geschärfte von kürzerer Dauer oder körperliche Züchtigung erkennen darf, oder, wie das österreichische Gesetz erlaubt, „bei besonders rücksichtswürdigen Umständen" sogar die Verwandlung der gesetzlichen Gefängnissstrafe in Geldstrafe gestattet ist. — Zum Zwecke der hiernach nicht selten vorkommenden Strafverwandlungen musste das Gesetz das Verhältniss zwischen den verschiedenen Strafarten festsetzen. Dabei sind folgende Grundsätze aufgestellt: a) bei Umwandlung von Geld- in Gefängnissstrafen verordnen einzelne Gesetze,

dass 1. 3 oder 5 Gulden gleich einem Tag Gefängniss gelten sollen. Andere Gesetze, ausgehend von der Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse und der dadurch bedingten ungleichen Wirkung der Geldstrafen, lassen dem Richter einen Spielraum, und bestimmen, dass 1—2 oder 1—3 oder 1—4 oder sogar 1—5 Gulden oder Thaler 1 Tage Gefängniss gleichgeachtet werden sollen. b) bei Verwandlung von Gefängniss in Arbeitshaus steht das Erstere zu Letzterem je nach den Gesetzen im Verhältniss von 2 zu 1, oder 3 zu 2, oder 5 zu 4. c) Bei Verwandlung von Arbeitshaus in Zuchthaus ist das Verhältniss von 2 zu 1, 3 zu 2, 4 zu 3, 6 zu 1 und 6 zu 5 angenommen. d) Bei Umwandlung des gemeinen Zuchthauses in Einzelhaft stellt Baden das Verhältniss von 3 zu 2 und e) bei Verwandlung von Zuchthaus in Kettenstrafe Braunschweig das Verhältniss von 4 zu 3 auf. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 33. 52. 55. 248. 260. 261. Preussen §. 16. 17. 335. Bayern §. 19. 30. 34. 35. 97—99. Sachsen §. 20. 21. 58. 62. Hannover §. 23. 29. Würtemberg §. 46—53. Baden §. 159—169. 176. 704. 708. Hessendarmstadt §. 11. 13. 14. 102. 107. Weimar §. 10. 14. 16. 55—57. Braunschweig §. 18. 25.

Strafzumessung s. Ausmessung.

Strandung, vorsätzliche: Die vorsätzliche Strandung eines Schiffs ist eine gemeingefährliche That, welche in der Brandstiftung ihre Analogie findet, und von den Gesetzen, welche sie als ein besonderes Verbrechen hervorheben, nach dieser Analogie behandelt wird. Da indess dies Verbrechen nur bei seefahrenden Völkern häufig vorkommen kann, und somit nur bei ihnen einer besondern gesetzlichen Vorsorge bedarf, so finden wir dasselbe nur in den beiden unten angeführten Gesetzbüchern erwähnt. — Man kann dabei folgende zwei Fälle unterscheiden: 1) Wer mit rechtswidrigem Vorsatze mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, soll nach dem hannöverischen Gesetzbuche, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft, sonst aber mit Kettenstrafe belegt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Eigenthümer selbst die That verübt hat oder nicht. In den Fällen jedoch, wo die Gefahr sich blos auf das Eigenthum anderer Personen beschränkt, und nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, kann nach den Umständen auch Zuchthaus oder Arbeitshaus erkannt werden. — In Staaten wo hierüber keine besondern gesetzlichen Bestimmungen bestehen, wird die That je nach Umständen und Erfolg, als Mord, Todtschlag, Sachbeschädigung u. drgl. behandelt. — 2) Wer die Strandung eines Schiffes, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, in betrüglicher Absicht unternimmt, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahren widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, wird nach dem preussischen Gesetzbuche gleich dem Anzünder des eigenen Hauses mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, nach dem hannöverischen Gesetze aber, je nachdem dabei Gefahr für andere Personen oder deren Vermögen vorlag oder nicht, mit den unter Ziff. 1 genannten Strafen oder der Strafe des ausgezeichneten Betrugs belegt. In den Ländern, ohne besondere gesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand, wird dieser Fall wie der Fall Ziffer 1 oder als Betrug behandelt. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 244. Hannover §. 186.

Stumme s. Dollmetscher, Protocoll, Taubstummheit.

Stuprum s. Hurerei, Nothzucht, Unzucht widernatürliche.

Subordinationsvergehen s. Insubordination.

Suggestivfragen; die österreichische, badensche und altenburgische Strafprocessordnung definiren dieselben als Fragen „wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen“, die würtembergische Strafprocessordnung aber als solche „wodurch dem Verdächtigen die besondern Umstände, welche von ihm eingestanden werden sollen, auf eine Art vorgesagt werden, dass es aus dem daraus erfolgenden Geständnisse zweifelhaft bleibt, ob dasselbe aus dem Bewusstsein des Befragten selbst geflossen ist, oder nur auf den Eingebungen des Fragenden beruht.“ Nach der sprachlichen Bedeutung fällt unter den Begriff einer Suggestivfrage eine jede, womit dem Angeschuldigten eine Anschuldigungs- oder Entschuldigungs-Thatsache, vorgelegt wird, und in diesem weiten Umfange müssen Suggestivfragen nicht nur erlaubt sein, sondern sie sind in vielen Fällen z. B. wenn der Befragte nur allgemein sich mit Nichtwissen entschuldigt, geradezu nothwendig, um ihm die Verdachtgründe vorzuhalten. Man hat aber früher in der Wissenschaft entschiedenen Widerspruch gegen die Statthaftigkeit von Suggestivfragen erhoben, und so haben sich auch die Gesetze von dieser im Allgemeinen unrichtigen Ansicht beherrschen lassen, indem sie entweder mit dem österreichischen Gesetze vorschrieben, sie „gänzlich zu vermeiden“, oder wie Hannover, sie „zu vermeiden“, oder wie Baden „sie möglichst zu vermeiden.“ Richtiger fasst

Altenburg die Sache auf, indem es vorschreibt, solche Fragen dürften erst gestellt werden „wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden kann.“ Man darf allerdings dem Untersuchungsrichter zumuthen, derartige Suggestivfragen, so viel es die Umstände gestatten, zu vermeiden, also die Fragen so zu stellen, dass sie keine Suggestion enthalten, aber schlechthin ungeeignet ist es, wie jeder Praktiker zugeben wird, sie ganz zu verbieten, und es ist ein possirlicher Anblick, wenn ein Inquirent sich abmühen muss, auf grossen Umwegen einen Angeschuldigten auf eine Angabe zu führen, welche er durch eine unbedenkliche Suggestivfrage auf kurzem Wege erhalten könnte. — Man kann in dieser Beziehung folgende Grundsätze aufstellen: 1) Wenn der Angeschuldigte auf die einfache Aufforderung hin sich zu einer ausführlichen Erzählung herbei lässt, so kann und soll der Inquirent alle Suggestionen vermeiden. Im ersten, überhaupt im allgemeinen Verhöre ist dies auch regelmässig ausführbar. Anders im Stadium der Instanziirung (s. das.) wo der Angeschuldigte, welcher Unwahrheiten vorgebracht hat, oder sich der Sache nicht mehr erinnern will, durch Vorhaltung der Verdachtsgründe oder Zeugenaussagen, also suggestiv examinirt werden muss. — 2) Wo Suggestivfragen nothwendig sind, müssen sie auf actenmässige Thatumstände gegründet werden z. B. der Zeuge A. hat gesagt, dass ihr u. s. w. Dagegen sind gänzlich ausgeschlossen suggestiv vorgebrachte Vermuthungen des Richters, die einer actenmässigen Grundlage entbehren, z. B. die Frage, ob der Dieb nicht vielleicht in das Haus eingestiegen sei, wenn hierfür kein Verdacht vorliegt. — 3) Suggestive Fragen nach Mitschuldigen werden von manchen Rechtslehrern gleichfalls als unerlaubt dargestellt, aber mit Unrecht. Man kann zwar zunächst fragen, ob Angeschuldigter die That allein verübt habe, aber wenn er dies bejaht, und bestimmte Beweise vorliegen, dass B. an der Ausführung Theil genommen, so bleibt zuletzt nichts übrig, als auch darauf eine bestimmte Frage zu stellen. Die Scheu vor Suggestivfragen ist in unsern Strafprocessordnungen um so auffallender, als dieselben Confrontationen, also Suggestionen der energischsten Art, im vollen Umfange zulassen. — Uebrigens pflegt man die Suggestivfragen gewöhnlich nur von der Seite aufzufassen, als könne der Angeschuldigte dadurch zu einer ihm nachtheiligen Einräumung veranlasst werden, ebenso fehlerhaft und ungeeignet ist der umgekehrte Weg, welchen oft weichherzige Inquirenten einhalten, indem sie dem Angeschuldigten Vertheidigungsmittel suggeriren, denn die Entschuldigungsumstände müssen ganz in gleicher Weise behandelt werden, wie die Anschuldigungen. — Die Vorschrift des würtembergischen Gesetzes, welche in seiner Definition der Suggestivfragen enthalten ist, erscheint ganz verfehlt, denn der Umstand, ob durch die Suggestion die Freiheit des Bekenntnisses gefährdet werden könne, lässt sich bei der Fragstellung noch nicht entscheiden, sie hängt von der Antwort und den sonstigen Erhebungen ab. Zudem muss im Allgemeinen festgehalten werden, dass Suggestivfragen nur einzelne Thatsachen enthalten, ein Bekenntniss aber detaillirt sein muss, daher der Angeschuldigte, wenn er die suggerirte Thatsache wahrheitswidrig zugiebt, deren Einzelheiten nicht genau und richtig erläutern kann, der Richter daher stets zu ermessen vermag, ob die Antwort eine zuverlässige sei. — In Bezug auf die Vernehmung von Zeugen gelten im Allgemeinen die gleichen Regeln. Nur muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass regelmässig die an die Zeugen gestellten Fragen nicht zu Protocoll genommen werden, sich daher nicht entnehmen lässt, ob und wie weit suggestiv gefragt wurde, und dann, dass die Zeugen eidlich vernommen werden, daher nicht leichthin sich durch Suggestivfragen werden suborniren lassen. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 176. Hannover §. 85. Würtemberg §. 138. Baden §. 160. 196. Altenburg §. 104.

Summarisches Verhör s. Verhör.

Symbolische Injurien s. Ehrenkränkung, ausdrückliche.

Syndicatus crimen s. Rechtsbeugung.

T.

Talion ist die Ahndung einer Rechtsverletzung an dem Verletzenden durch eine gleiche Rechtsverletzung. In der Anfangszeit staatlicher Entwicklung finden wir dieselbe, und zwar zunächst die materielle, erst später die ideale, welche statt der gleichen Verletzung ein anderes möglichst analoges Uebel gestattet, als Maassstab für die Bestrafung der Verbrechen. So bestimmte z. B. das römische XII. Tafelgesetz „si membrum rupit, ni cum

eo pacit, Talio esto.“ Man hat desshalb auch die Talion als oberstes Princip des Strafrechts aufgefasst; so deducirt Jacob, der Verfechter der s. g. Talions-Theorie dieselbe in seiner „angewendeten Rechtslehre“ dahin: Jeder Mensch hat von Natur ein Zwangsrecht gegen denjenigen, welcher ihn beleidigt, denn alle Rechte der Menschen sind Zwangsrechte, und der Grund zum Zwange ist die Verletzung des Rechts oder die Beleidigung. Der Zwang muss aber der Beleidigung angemessen sein, d. h. er darf nicht grösser sein, als diese, mithin ist eine Strafe, welche dem Beleidiger ein für ihn ebenso grosses Gut nimmt, oder ein für ihn ebenso grosses Uebel zufügt, als er dem Beleidigten durch die Beleidigung entzogen oder zugefügt hat, der Beleidigung proportionirlich, folglich gerecht. Daraus leitet derselbe für die Tödung die Todesstrafe, für Körperverletzungen körperliche Verletzungen von gleicher Wichtigkeit, für Eigenthumsverbrechen die Entziehung eines gleichen Guts als gerechte Strafe ab. — Dass Strafgesetze einen höchst rohen Character an sich tragen müssten, wenn sie nach dieser Talionslehre angelegt wären, leuchtet ein, wir finden auch, dass materielle Talion d. h. die Bestrafung einer Rechtsverletzung mit einer gleichen Rechtsverletzung aus denselben beinahe gänzlich verschwunden ist. Doch kommt sie gemeinrechtlich noch bei einzelnen Verbrechen vor. Wir rechnen hierher wörtliche Ehrenkränkungen, in so fern sie mit Abbitte, also Demüthigung mit Demüthigung bestraft werden, den Menschenraub und die widerrechtliche Gefangenhaltung, insofern sie mit Freiheitsentziehung, je nach der Dauer der dem Verletzten entzogenen Freiheit bestraft wird, und das falsche zum Nachtheil des Angeschuldigten in Strafsachen abgelegte Zeugniss (s. u. Meineid), indem der falsche Zeuge mit der Strafe, also unter Umständen selbst mit der Todesstrafe, belegt wird, in welche er den Beschädigten durch sein falsches Zeugniss brachte. — Wenn man dagegen von einer idealen oder formalen Talion spricht, und darunter die Zufügung eines der Rechtsverletzung entsprechenden, und zwar möglichst analogen Uebels versteht, so kann man diese Talion oder Wiedervergeltung, als einen entsprechenden Maassstab der Strafe gelten lassen, den die Strafgesetze in ihren Satzungen mehr oder weniger anerkennen. — Vergl. Hepp Darstellung und Beurtheilung der Strafrechtssysteme (Heidelberg 1843) Bd. I p. 50—53.

Taubheit s. Dollmetscher, Taubstummheit.

Taubstummheit. Wir haben es hier mit den Taubstummen zu thun, welche sich entweder schon von der Geburt an oder seit ihrer frühesten Kindheit in diesem Zustande befinden. Nur bei ihnen kommt nämlich die Zurechnungsfähigkeit in Frage, während Erwachsene, welche durch Krankheit in diesen Zustand gerathen, ihre innere geistige Reife bereits erlangt haben, und daher criminalrechtlich nicht anders in Betracht kommen, wie überhaupt Taube oder Stumme (S. Dollmetscher). Bei Personen dagegen, welche von frühester Kindheit an taubstumm sind, ist immer ein abnormer geistiger Zustand vorhanden, weil ihnen Gehör und Sprache, also die Hauptwege geistiger Mittheilung, abgeschnitten sind. Entzieht ihnen der Mangel des Gehörs die Möglichkeit, sich zu unterrichten, und ihren Geist auszubilden, so nimmt ihnen auf der andern Seite der Mangel der Sprache nicht nur die Fähigkeit, sich andern mitzutheilen, sondern auch ihre Gedanken zu ordnen und zur Deutlichkeit zu erheben, weil unser Verstand nur in der Form der Wortsprache denkt. Ihre geistigen Kräfte, welche nicht durch Uebung entwickelt werden, verlieren durch ihren Nichtgebrauch mehr und mehr an ihrer Spannkraft. Alle Eindrücke die sie empfangen, sind oberflächlich und flüchtig. Ein Spiel der zufälligen Eindrücke, welche die Dinge auf sie machen, und der Leidenschaften, welche in ihnen auflodern, kennen sie den Unterschied zwischen Recht und Unrecht, Tugend und Laster, Gutem und Bösem, nicht klar, und werden von blinder Sinnlichkeit beherrscht. Da sie sich unter diesen Verhältnissen nothwendig als Mittelpunkt betrachten, um welchen sich die Aussenwelt dreht, überlassen sie sich ohne Zurückhaltung allen Begierden und Leidenschaften, erbittern sich über jedes ihnen entgegenstehende Hinderniss, und streben alles niederzuwerfen, was ihren Genüssen im Wege liegt. — Demnach ist klar, dass Taubstumme, welche sich selbst überlassen aufgewachsen sind, aller Zurechnungsfähigkeit entbehren. Indess ist man in der neuesten Zeit dahin gelangt, die geistigen Fähigkeiten der Taubstummen durch Unterricht zu entwickeln, und wir haben selbst Beispiele von sehr unterrichteten und gelehrten Taubstummen, so dass man in Wissenschaft und Gesetzgebung derartige unterrichtete Taubstumme für zurechnungsfähig erklärt hat. Aber man darf nicht vergessen, dass die zur Mässigung und Unterdrückung der Begierden nothwendige ruhige Ueberlegung eine Gewandtheit des Verstandes voraussetzt, die man dem Taubstummen durch den Unterricht nicht gehörig beibringen kann, und dass wir nicht genau zu ermessen vermö-

gen, in wie weit sie die Gebote des Sitten- und Rechtsgesetzes richtig aufgefasst haben, so dass man bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit von Taubstummen nur mit der grössten Behutsamkeit zu Werke gehen darf. Nur, wo die richtige Einsicht des Taubstummen vollständig dargethan ist, kann auch volle Zurechnungsfähigkeit angenommen werden, andernfalls muss man auch beim gebildeten Taubstummen sich für geminderte Zurechnung erklären. — Vergl. Friedreich System der gerichtlichen Psychologie (Regensburg 1852) p. 330—340 und die Strafgesetzbücher von: Sachsen §. 67 lit. b., Hannover §. 83 Ziff. 5. Bayern §. 120 Ziff. 5. Baden §. 77. Hessen-Darmstadt §. 37 Ziff. 2. Weimar §. 62 Ziff. 2. Braunschweig §. 30. Nassau §. 35 Ziff. 2.

Tausch, gewaltsamer s. Raub.

Teiche s. Brunnen.

Telegraphen. Die Wichtigkeit der electromagnetischen Telegraphen, durch welche die Anordnungen der Regierung, und dringende Nachrichten mit der Schnelligkeit des Blitzes befördert und verbreitet werden, haben den Gesetzgeber veranlasst, die den Telegraphenbetrieb gefährdenden Handlungen in ähnlicher Weise, wie die Gefährdung des Eisenbahnbetriebs, als besonderes Verbrechen zu bestrafen. Ist auch bei ihnen die Gemeingefährlichkeit der Handlung nicht so klar in die Augen springend, als bei Beschädigungen der Eisenbahn, wobei jeweils die Sicherheit eines Bahnzugs, also das Leben von Hunderten in Gefahr gesetzt wird, so ist doch bei einigem Nachdenken jedem klar, dass ähnliche Erfolge auch mit der Störung des Telegraphenbetriebes verbunden sein können, da z. B. Befehle zur Absendung oder zum Aufhalten von Bahnzügen dringende und unverschiebliche polizeiliche oder militärische Anordnungen, der Befehl zum Aufschub einer Hinrichtung u. dgl. auf telegraphischem Wege befördert werden. — Ueber die strafbare Beeinträchtigung des Telegraphenbetriebs sind von den Gesetzen folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Das Verbrechen ist enthalten in jeder Handlung, welche die Benützung einer vom Staate oder mit dessen Genehmigung errichteten Telegraphenanstalt verhindert, stört oder beeinträchtigt. Dahin gehört namentlich a) die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörden der Telegraphenanlagen, b) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit denselben, wodurch die Communication unterbrochen, nach einer anderen Seite hin vermittelt oder eine schädliche Wirkung der electro-magnetischen Kraft veranlasst wird; c) Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, d) die Unterschlagung oder Fälschung einer telegraphischen Meldung, e) die Verhinderung der Telegraphenbediensteten in ihrem Dienste, f) endlich überhaupt jede Eigenmächtigkeit an der Telegraphenanlage, wodurch unrichtige Meldungen veranlasst werden. — 2) Die Strafbarkeit des Verbrechens richtet sich subjectiv nach dem bösen Willen, objectiv nach dem Umfang des Schadens oder der Gefahr, welche durch die That veranlasst wurden. Die strafbarste Kategorie bilden dabei die vorsätzlichen Verbrechen. Hier drohen einige Gesetze z. B. Baden, im Falle ein Mensch das Leben verloren hat, schon dann die Todesstrafe, wenn dem Thäter dieser Erfolg zum bestimmten oder auch nur zum unbestimmten Vorsatze zugerechnet werden kann, so dass also selbst Handlungen mit dem Tode bestraft werden, welche nur im Affect begangen wurden, und daher nur einen Todtschlag (S. das.) bilden. Andere Gesetze beschränken die Todesstrafe auf den Mord, und drohen bei einfach vorsätzlicher Tödtung Zuchthaus bis zu 20 Jahren. — Geschah die That in eigennütziger oder betrüglicher Absicht, so ist Arbeitshaus oder Zuchthaus von 2—6 oder 8 Jahren gedroht. Vorsätzliche Verbrechen ohne die bisher genannten Voraussetzungen werden mit Freiheitsstrafen bis zu 2 oder 4 Jahren belegt. — 3) Fahrlässige Verbrechen gegen den Telegraphenbetrieb werden mit Gefängniss bis zu 6 Monaten, und wenn dabei ein Mensch an Leben oder Gesundheit beschädigt wurde, mit Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren belegt. — 4) Die Reue (S. das.) nach vollbrachter That wird, wofern sie durch zeitige Anzeige oder Hülfe die Gefahr einer Beschädigung beseitigt, von den Gesetzen als Strafaufhebungsgrund behandelt, nur stellen einige Gesetze z. B. Bayern diesen Grundsatz unbedingt auf, andere z. B. Baden beschränken ihn auf fahrlässige Vergehen. Wofern jedoch die That zugleich ein anderes gemeines Verbrechen, z. B. Tödtung oder Körperverletzung in sich schliesst, hat in dieser Richtung die Reue natürlich nicht die oben angegebene Folge.— Vergl. die Strafgesetze von: Oesterreich §. 57 Ziff. 12. 89. Preussen §. 296—300. Bayern Gesetz vom 24. Dezember 1849. Hannover Gesetz vom 24. Dezember 1849. Baden Gesetz vom 20. April 1854. Hessen-Darmstadt Gesetz vom 15. Mai 1852. Gotha Gesetz vom 20. März 1850.

Tergiversation. Da der römische Strafprocess auf dem Anklageprincip beruhte, folglich kein öffentlicher Beamter die Straf-

verfolgung und Anklage amtlich zu besorgen hatte, dies vielmehr Sache des Privatanklägers war, so konnte der Fall vorkommen, dass der Ankläger mit dem Angeklagten colludirte, und sein Amt zum Vortheil des Letztern treulos handhabte. Dies war entweder dadurch möglich, dass er die Anklage zu Gunsten des Angeklagten nicht gehörig betrieb, so dass eine Freisprechung erfolgen musste, welchen Fall das römische Recht praevaricatio (S. das.) nannte, und mit Infamie und der Strafe der Talion (S. das.) bedrohte. Oder diese Treulosigkeit bestand darin, dass der Ankläger seine Anklage fallen liess, welchen Fall man Tergiversatio nannte. In früherer Zeit nahm man die Zurücknahme der Anklage im Zweifel als eine wohlbegründete ohne Weiteres auf, und schritt nur dann wegen Tergiversation ein, wenn dazu besondere Verdachtgründe vorlagen. Da aber in der Periode des Staatszerfalles derartige unbegründete Zurücknahmen der Anklage häufiger vorkamen, verlangte man, dass der Ankläger, welcher seine Anklage fallen lassen wollte, dem Richter seine Gründe hierzu darlegte, und durch eine Einstellungsverfügung (abolitio) hierzu ermächtigt wurde. Trat nur der Ankläger zurück, ohne vorher eine förmliche Abolition erhalten zu haben, so machte er sich des Verbrechens der Tergiversation schuldig. Die Strafe bestand in einer Geldbuse bis zu 5 Pfund Goldes, und in der Infamie, welche die Unfähigkeit, ferner als Ankläger aufzutreten, in sich schloss. Später trat an die Stelle der Geldbuse eine arbiträre Strafe, namentlich Verbannung und Confiscation eines Viertels des Vermögens. — In unserem heutigen Rechte ist weder eine praevaricatio im römischen Sinne, noch eine Tergiversatio möglich. Denn, vom Staatsanwalt ausgehend, bildeten derartige Handlungen ein Amtsverbrechen, vom Privatankläger ausgehend, wären sie nicht strafbar, weil der Ankläger die Privatanklage nach Gutdünken fallen lassen kann. — Vergl. Geib Geschichte des römischen Criminalprocesses (Leipzig 1842) p. 296—297 .582—590.

Territion. Neben der Anwendung der Folter kam auch die Drohung mit derselben, oder die s. g. Territion vor. Man machte dabei dem Angeschuldigten glauben, dass er gefoltert werden würde, und führte ihn in die Marterkammer, wo nebst dem Gerichte der Henker mit den Folterwerkzeugen sich befand. Der Angeschuldigte wurde nun eindringlich ermahnt, ein Bekenntniss abzulegen, widrigenfalls die Folter sofort gegen ihn angewendet werden würde. Blieb es bei dieser Ermahnung, so nannte man dieselbe Verbalterrition, wurde aber die Täuschung noch weiter fortgesetzt, namentlich der Inquisit vom Henker entkleidet, ihm der Marterkittel angethan, derselbe zur Leiter (S. das.) geführt, und zuletzt mit den Daumenschrauben versehen, so nannte man dies Realterrition. Während dieser ganzen Scene wurde sowohl vom Richter als vom Henker dem „armen Sünder" anhaltend „zugesetzt", ein Bekenntniss abzulegen, und mit jeder Weigerung ein Schritt weiter vorgegangen, so dass der Gefragte den Augenblick der Folterung immer näher kommen sah. Da die Territion und ihr Maass, gleichwie die Folter, durch richterliches Erkenntniss vorher bestimmt wurde, so konnte der Untersuchungsrichter, wenn seine Ermahnungen und Vorspiegelungen nichts fruchteten, nicht weiter gehen, und musste von dem Vollzug der Drohung Umgang nehmen. — Wenn Feuerbach diese Territion einen des Richteramts unwürdigen, durch die Gerichtspraxis gegen das Gesetz eingeführten Betrug nennt, so geht er offenbar zu weit. Wofern die Territion in Fällen angewendet wurde, wo die Erkennung der Folter nicht begründet war z. B. bei geringem Verdachte oder gegen presshafte Personen, erscheint dieselbe allerdings ungerecht und darum verwerflich, wofern sie aber in Fällen angewendet wurde, wo auch eine wirkliche Folterung statthaft war, erscheint sie jedenfalls als ein milderes Wahrheitserforschungsmittel wie die Folter, und darum des Richteramts nicht unwürdiger, als die Peinigung selbst, nur musste sie nothwendig durch häufigere Anwendung und allgemeines Bekanntwerden mit derselben ihre Wirkung verlieren. — Vergl. Heils judex et defensor in proc. inq. (Leipzig 1717) p. 204—207. 254.

Thäter s. Urheber.

Thatbestand ist der Inbegriff der gesetzlichen Merkmale, aus denen eine verbrecherische That besteht, also mit andern Worten der Begriff des Verbrechens. Man kann diesen Begriff so allgemein fassen, dass er nur die allen Verbrechen gemeinsamen Merkmale enthält, und dann von einem allgemeinen Thatbestande reden, oder man kann auch die Merkmale der besondern Verbrechen darin aufnehmen, und dann haben wir den besondern Thatbestand der einzelnen Verbrechen. Unsere Aufgabe besteht nun darin, den allgemeinen Thatbestand zu erörtern, jedoch auch auf die Modificationen Rücksicht zu nehmen, wie sie bei dem besondern Thatbestand der einzelnen Verbrechen vorkommen. — Der Thatbestand eines Verbrechens besteht wesentlich aus drei Merkmalen: 1) einer wider-

rechtlichen Willensrichtung, 2) einer äussern Handlung und 3) einem nachtheiligen Erfolge. Das erste Merkmal nennt man den subjectiven, die letzteren beiden den objectiven Thatbestand. Indess war man früher über den Begriff des subjectiven Thatbestandes im Streite, indem manche Rechtslehrer darunter die Merkmale verstanden, welche das Subject des Verbrechens bei gewissen strafbaren Handlungen haben muss, z. B. Verwandtschaft mit dem andern Concumbenten beim Incest, die Eigenschaft einer Militärperson bei der Insubordination, andere aber darunter die Thatumstände und die Beweise verstanden, welche ein bestimmtes Subject als den Thäter darstellen. Diese Ansichten haben übrigens jetzt keine Anhänger mehr, und man ist in der Wissenschaft darüber einig, den subjectiven Thatbestand in der hier erörterten Bedeutung zu nehmen. — Was den objectiven Thatbestand betrifft, so ist es vorzugsweise die äussere, durch den verbrecherischen Willen in's Dasein gerufene Handlung, welche den für die Aussenwelt greifbaren Theil, gewissermassen den Körper des Verbrechens bildet, und den man daher auch vorzugsweise das corpus delicti (s. das.) nennt. In diesem Sinne braucht man dies Wort namentlich dann im Strafverfahren, wenn man von Erhebung des Thatbestandes oder corpus delicti redet. Da aber diese äussere Handlung bei manchen Verbrechen (s. u. delicta facti permanentis) eine bleibende Veränderung in der Sinnenwelt hervorbringt, so hat man den Begriff des corpus delicti ursprünglich auf diese äussern Spuren beziehungsweise Erfolge des des Verbrechens bezogen und verstand z. B. bei der Tödtung unter dem corpus delicti die Leiche des Erschlagenen. Heut zu Tage braucht man aber den Ausdruck corpus delicti meist als ganz gleichbedeutend mit Thatbestand, so dass darunter nicht nur der objective, sondern auch der subjective Thatbestand begriffen ist. — Im Einzelnen ist hier nur zu bemerken: Zu 1) Keine Handlung stellt schon an sich ein Verbrechen dar, sie kann es nur dadurch werden, dass sie aus einer widerrechtlichen Willensrichtung entsprang. Nicht die Tödtung oder Verwundung eines Menschen, nicht die Wegnahme fremden Eigenthums, nicht der gewaltsame Beischlaf u. dergl. sind schon an sich Verbrechen, denn der Scharfrichter, welcher einen Verbrecher tödtet, der Operateur, welche einen Patienten verwundet, der Soldat, welcher Beute macht und der Ehegatte, welcher in der Brautnacht sein eheliches Recht gegen den Widerstand der jungen Frau geltend macht, begeht kein Verbrechen, obwohl die äussere Handlung eines solchen vorhanden ist. Daraus folgt denn unwidersprechlich, dass eine widerrechtliche Willensrichtung, und damit ein snbjectiver Thatbestand bei jedem Verbrechen nothwendig ist. Nun kann aber dieser subjective Thatbestand, je nach den einzelnen Verbrechen in verschiedenem Umfang verlangt werden: a) Zu einigen Verbrechen wird nur allgemein ein widerrechtlicher Wille erfordert, es ist dann aber gleichgültig, ob die That aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit entsprang, z. B. bei der Verwundung, Brandstiftung u. s. f. b) Bei andern Verbrechen wird eine bestimmte Willensrichtung verlangt, entweder im Allgemeinen Vorsatz z. B. bei den Injurien, der Gotteslästerung, dem Meineide u. s. w., oder eine bestimmte Art desselben, z. B. Vorbedacht beim Mord oder Affect beim Todtschlag. c) Oder endlich es wird eine bestimmte Absicht verlangt, d. h. dem Verbrecher ist das Verbrechen nicht Zweck, sondern nur Mittel, um einen andern Zweck zu erreichen. So wird zum Diebstahl die gewinnsüchtige Absicht (animus lucri faciendi), zur Bestechung die Absicht, den Andern zu einer ungesetzlichen Parteilichkeit zu veranlassen u. dgl. erfordert. Da nun die Gesetze nur bei gewissen Verbrechen eine bestimmte Absicht verlangen, so folgt daraus, dass bei allen übrigen die Absicht für den Thatbestand des Verbrecheus gleichgültig ist. So liegt z. B. ein Mord vor, die That mag aus Habsucht, Rache oder Liebe geschehen. — Gewöhnlich rechnet man in den unter lit. a) zusammengefassten Fällen die widerrechtliche Willensrichtung nicht zum Thatbestande, und behandelt dieselbe nur als Strafausmessungsgrund. Diese Ansicht ist aber entschieden unrichtig, denn darum, weil die verbrecherische Willensrichtung, ohne besondere Beschränkung schlechthin verlangt wird, ist sie für den Begriff des Thatbestandes nicht unwesentlich, indem ein Merkmal, ohne welches der Begriff des Verbrechens nicht gedacht werden kann, bei der Construction seines Begriffes nicht fehlen darf. — Zu 2) Die äussere Handlung ist das Mittel zur Verwirklichung des verbrecherischen Willens. Die verbrecherische Willensrichtung, als solche kann nicht in den Kreis der Criminalität gezogen werden, „die Gedanken sind zollfrei" (cogitationis poenam nemo patitur), sie ist regelmässig nicht erkennbar, ohne dass sie sich geäussert hat, auch bleibt es ohne diese Voraussetzung immer zweifelhaft, ob die That zur Ausführung kommen werde. Der Wille kann, als solcher, keinen Erfolg hervorbringen, er enthält folgeweise keine Rechtsverletzung. Dies ist erst der

Fall, wenn er thätig in die Erscheinungswelt tritt, und so bildet die äussere Handlung das Mittel oder Werkzeug, wodurch sich der Wille äussert, gewissermassen die Uebergangsbrücke vom Willen zum Erfolg. Darum kann ein Verbrechen ohne eine äussere Handlung nicht gedacht werden. Regelmässig besteht diese Handlung in einer Thätigkeitsäusserung oder s. g. positiven Handlung, aber sie kann auch in einer Unterlassung oder s. g. negativen Handlung bestehen. Letzteres ist aber nur ausnahmsweise da möglich, wo die Staatsbürger oder Einzelne derselben zu einer positiven Thätigkeit verpflichtet sind, und also bei deren Unterlassung für die schädlichen Folgen ihrer Unthätigkeit verantwortlich sind z. B. wenn die Mutter dem eigenen Kinde nicht die nöthige Hülfe bringt oder der zur Anzeige von Vergehen bestellte Beamte deren Anzeige unterlässt, u. dgl. — Darüber, wie die äussere Handlung beschaffen sein müsse, lassen sich im Allgemeinen keine Regeln aufstellen, weil hier alles von der Natur des einzelnen Verbrechens abhängt. Nur so viel kann behauptet werden, dass die äussere Handlung die Richtung einhalten müsse, welche zu dem gesetzlich unterstellten Erfolge des Verbrechens führt. Indess ist diese Handlung nur selten im Gesetze bestimmt vorgeschrieben, wie z. B. bei der Vergiftung, wo sie nur im Beibringen von Gift, oder bei dem Fleischesvergehen, wo sie nur im Beischlaf bestehen kann, in den meisten Fällen ist entweder nur die Form der Handlung festgestellt, z. B. Gewalt, Täuschung, Herabwürdigung u. s. f. oder es ist nur überhaupt ihre Richtung, also deren Verhältniss zum Willen und Erfolge angegeben, wo dann jede Handlung das Verbrechen darstellen kann, welche diese Richtung einhält. — Zu 3) Zum Thatbestande des Verbrechens gehört ein nachtheiliger Erfolg (s. das.) d. h. eine Rechtsverletzung, sonst ist die That kein Verbrechen. Man stellt gewöhnlich die entgegengesetzte Ansicht auf und bezieht sich auf das versuchte Verbrechen, um nachzuweisen, dass nicht jede strafbare That einen Erfolg haben müsse, und folgeweise ein solcher nicht zu den wesentlichen Merkmalen des Thatbestandes gerechnet werden könne. Aber dieser Einwand ist unerheblich. Von einem besondern Thatbestande des versuchten Verbrechens kann man ebensowenig reden, als man z. B. nothwendig findet, neben dem Begriffe eines Hauses d. h. eines vollendeten Hauses einen besondern Begriff für ein unvollendetes Haus aufzustellen. Der Thatbestand des versuchten Verbrechens fällt mit dem Thatbestande des vollendeten zusammen, nur wird bereits Strafe erkannt, wenn auch dieser Thatbestand noch nicht zu seiner vollen Existenz gekommen ist. Wollte man hier von einem Thatbestande des versuchten Verbrechens reden, so müsste man ebensogut vom Thatbestande des wiederholten Verbrechens oder der Theilnahme am Verbrechen reden, dann würde man aber Thatbestand und Begriff eines thatsächlichen Verhältnisses für identisch halten, während man unter Thatbestand nur den Begriff einer strafbaren That also eines Verbrechens zu verstehen hat. Durch eine derartige Erweiterung des natürlichen Begriffes vom Thatbestande könnte man für die Wissenschaft nichts gewinnen als Verwirrungen. — Jedes Verbrechen muss eine Rechtsverletzung enthalten, und dieser Eingriff in die rechtliche Ordnung bildet im Allgemeinen den nachtheiligen Erfolg des Verbrechens. Eben deshalb muss man aber vom nachtheiligen Erfolge der Verbrechen reden, denn die wohlthätigen Erfolge, welche aus einer verbrecherischen That entspringen, haben keinen Einfluss auf die Beurtheilung der That, weil sie mit der sträflichen Willensrichtung ausser allem Zusammenhange stehen. So ändert der Lederdiebstahl Crispins dadurch seine Natur nicht, dass er das Leder dazu verwendete, um armen Leuten Schuhe davon zu machen. — Der nachtheilige Erfolg oder die rechtswidrige Wirkung des Verbrechens kann nun entweder in einer Beleidigung des öffentlichen Rechtsgefühls, einem s. g. Aergerniss, oder in einer Gefahr für die Gesammtheit oder Einzelne, oder endlich in einem wirklichen (materiellen) Schaden bestehen. Hierüber ist zu bemerken: a) bei manchen Verbrechen lässt sich von einem materiellen Schaden gar nicht reden, sie begründen daher nicht einmal die Gefahr (s. das.) eines solchen, der Grund ihrer Strafbarkeit liegt vielmehr nur darin, dass sie ein sittliches Aergerniss im Gefolge haben. Wer schlüpfrige Bilder öffentlich ausstellt, oder unter den Augen der Leute Unzucht treibt beschädigt Niemand, und ruft auch keine Gefahr eines Schadens hervor, gleichwohl hat seine That einen schädlichen Erfolg, indem sie sittliches Aergerniss erregt und gerade um dieses Erfolges willen wird sie bestraft; b) bei andern Verbrechen erscheint die Gefahr, d. h. die nahe Möglichkeit eines Schadens als nachtheiliger Erfolg, und dann ist es für den Begriff des Verbrechens gleichgültig, ob dieser Erfolg d. h. die Gefahr zum wirklichen Schaden geworden ist, oder nicht, der weitergehende Erfolg gehört daher nicht mehr zum Thatbestande, sondern hat nur auf die Strafausmessung Einfluss. So wird zum

Hochverrath die in der staatsfeindlichen Unternehmung bei der Münzfälschung die im Anfertigen des falschen Geldes, bei der Urkundenfälschung die im Gebrauch der falschen Urkunde liegende Gefahr einer Beschädigung als der vom Gesetze unterstellte schädliche Erfolg des Verbrechens bezeichnet. Allerdings kann im einzelnen Falle der Erfolg viel weiter gehen, es kann der Staat durch den Hochverräther umgestürzt oder erschüttert, es können durch das in Umlauf gesetzte falsche Geld viele Personen betrogen werden, es kann durch die falsche Urkunde der Getäuschte um sein ganzes Vermögen gebracht werden, aber diese Momente liegen jenseits des Thatbestandes des Verbrechens, die That ist schon in einem frühern Stadium vollendet und daher wird der weitergehende Erfolg nur bei der Strafausmessung berücksichtigt; c) endlich bei manchen Verbrechen verlangt das Gesetz einen wirklichen Schaden, begnügt sich also nicht mit einer blossen Gefahr. Der nachtheilige Erfolg besteht alsdann entweder in einem Schaden am Leben z. B. bei der Tödtung oder der Gesundheit z. B. bei der Körperverletzung und Vergiftung, oder der Ehre z. B. bei der Verläumdung und Nothzucht, oder der Freiheit z. B. beim Menschenraub und dem widerrechtlichen Gefangenhalten, oder des Vermögens z. B. bei dem Diebstahl, der Unterschlagung, dem Betruge, der Sachbeschädigung u. s. w. Hier fällt dann der Erfolg des Verbrechens mit dem materiellen Schaden zusammen, und wenn man diesen materiellen Schaden Erfolg im engern Sinnn nennen will, so kann man zu der ziemlich allgemein verbreiteten Ansicht gelangen, dass nicht zum Thatbestand jedes Verbrechens ein Erfolg erforderlich sei. Aber weder philosophisch noch juristisch lässt sich eine solche Behauptung rechtfertigen, denn jede verbrecherische That ist zusammengesetzt aus einer widerrechtlichen Willensrichtung, die vermittelst einer äussern Handlung zu einem nachtheiligen Erfolg geführt hat. Weder der Wille allein noch die äussere That, noch die Vereinigung beider sind im Stande ein Verbrechen zu bilden, wenn nicht der aus ihrem Zusammenwirken entspringende Erfolg der That den strafbaren Charakter verleiht. — Noch muss der von Feuerbach aufgestellten Behauptung, dass der Mangel am Thatbestand eines Verbrechens als Milderungsgrung erscheine, darum hier gedacht werden, weil sie sich im §. 106. des Bayerischen Strafgesetzbuches anerkannt findet. Mit Recht wird diese Behauptung, welche Mittermaier sofort als eine irrige bekämpfte, jetzt überall verworfen weil nur diejenige That strafbar erscheinen kann, welche die sämmtlichen Merkmale des Thatbestandes an sich trägt, jeder Mangel am Thatbestand also den Begriff des Verbrechens nothwendig ausschliesst. Existirt nämlich dies Merkmal nicht, so liegt das Verbrechen nicht vor, kann dasselbe nun nicht nachgewiesen werden, so ist das Verbrechen nicht constatirt, existirt also rechtlich gleichfalls nicht, von einer Strafe kann daher auch nicht die Rede sein. Dies ist inzwischen selbst in Bayern anerkannt, indem durch den §. 8. des Gesetzes vom 29. August 1849 der §. 106. des Strafgesetzbuches aufgehoben wurde. — Vgl. die Strafgesetzbücher von Bayern §. 106. und Gesetz vom 29. August 1849 §. 8., Sachsen §. 1. Hannover §. 4. Würtemberg §. 1. Baden §. 1. Hessen-Darmstadt §. 1., 2. Weimar §. 1. Braunschweig §. 4.

Thatfrage s. Fragestellung an Geschworne. Geschwornengericht.

Theilnahme, Theilnehmer. Alle diejenigen Personen, welche durch Rath oder That für das Zustandekommen eines Verbrechens oder die Sicherung des verbrecherischen Erfolges mitgewirkt, die also einen Theil der Verschuldung für die That auf sich geladen haben, sind Theilnehmer am Verbrechen, und demnach gehören hierzu, wie das hannöverische Gesetz folgerichtig ausspricht, die Urheber (s. das.), die Gehülfen (s. das.) und die Begünstiger (s. das.). Da diese verschiedenen Theilnehmer am Verbrechen unter besondern Artikeln abgehandelt sind, könnte hier darüber hinweggegangen werden, wenn die Gesetzbücher alle dem sprachlichen Umfange des Begriffs der Theilnahme folgten, und nicht zum Theil einen ganz andern damit verbänden. Es sind hier folgende Theorien zu unterscheiden: 1) Manche Gesetze z. B. Hannover, nehmen den Begriff der Theilnahme in dem oben entwickelten natürlichen Sinne, so dass die Urheberschaft, Beihülfe und Begünstigung in diesem Abschnitte abgehandelt werden. — 2) Andere Gesetze z. B. Sachsen und Weimar, nehmen die Theilnahme zwar in gleichem Umfange, aber sie unterscheiden zwischen gleicher und ungleicher Theilnahme. Unter letztere Art gehört die Theilnahme der Gehülfen und Begünstiger, sowie die unterlassene Verhinderung von Verbrechen, weil dieselbe nicht auf der gleichen Stufe der Strafbarkeit steht mit derjenigen der Urheber. Im Gegensatz zu diesen Theilnehmern erscheinen als gleiche Theilnehmer die Urheber, im vollen Umfange dieses Begriffs, also sowohl die körperlichen Urheber, wie die intellectuellen oder Anstifter (s. das.) nicht minder die Theilnehmer am

Complotte (s. das.). Sie verdienen die Benennung von gleichen Theilnehmern, weil sie miteinander auf der gleichen Stufe der Strafbarkeit stehen, d. h. die volle Strafe des Verbrechens verdient haben. — Andere Gesetze z. B. Oesterreich, Preussen, Bayern und Würtemberg setzten die Theilhehmer den Urhebern gegenüber, und zwar entweder in der Art, a) dass nur die körperlichen Miturheber (Mitschuldige) den Theilnehmern entgegengesetzt werden, so dass alle beim Verbrechen Mitwirkende, wofern sie nicht als körperliche Urheber erscheinen, also namentlich die Anstifter, Complottanten, Gehülfen und Begünstiger, zu den Theilnehmern gerechnet werden. In diesem Sinne fassen Oesterreich und Preussen den Begriff auf; b) oder dass sowohl die körperlichen als die intellectuellen Urheber den Theilnehmern gegenübergestellt werden, so dass die einfachen Complottanten, Gehülfen und Begünstiger als Theilnehmer erscheinen. In diesem Sinne nimmt Bayern den Begriff. — c) Ein besonders complicirtes System stellt Braunschweig auf. Wo nur ein Anstifter und ein körperlicher Urheber neben einander vorkommen, da werden diese beiden Mitschuldigen noch nicht Theilnehmer genannt. Ebensowenig werden aber auf der andern Seite die Gehülfen und Begünstiger zu den Theilnehmern gerechnet. Zwischen diesen beiden Classen liegen die Theilnehmer in der Mitte. Theilnehmer sind a) entweder nicht vertragsmässige, d. h. solche, welche ohne Verabredung die That gemeinschaftlich ausführten, also physische Miturheber; b) oder vertragsmässige d. h. solche, welche ein Complott zur Ausführung des Verbrechens eingingen. Diese vertragsmässigen Theilnehmer sind nun aa) entweder gleiche Theilnehmer, wenn sie entweder b e i der Ausführung oder vor u n d nach derselben einwirkten, bb) oder sie sind ungleiche Theilnehmer ersten Grades, wenn sie n u r vor oder n u r nach vollbrachtem Verbrechen mitgehandelt haben, cc) oder endlich sie sind ungleiche Theilnehmer zweiten Grades, wenn sie w e d e r vor, n o c h bei, n o c h nach der Ausführung mitgewirkt haben. — 5) Andere Gesetze endlich z. B. Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau reden nur gelegentlich des Complotts von Theilnahme, so dass nur diejenigen Theilnehmer im Sinne des Gesetzes sind, welche die That gemeinschaftlich verabredet haben. — Bei dieser Verschiedenheit der gesetzlichen Systeme muss man von einem gemeinrechtlichen Begriffe der Theilnahme absehen, und kann daher nur empfehlen, das Wort in der Wissenschaft in seiner natürlichen Bedeutung zu nehmen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von O e s t e r r e i c h §. 5. P r e u s s e n §. 35—39. B a y e r n §. 51., 73—89. S a c h s e n §. 33—41. H a n n o v e r §. 52—76. W ü r t e m b e r g §. 74—94. Ges. vom 13. Aug. 1849 §. 10., 11. B a d e n §. 125—130. H e s s e n - D a r m s t a d t §. 74. W e i m a r §. 31—40. B r a u n s c h w e i g §. 41—54. N a s s a u §. 74—76.

Thierquälerei. Obwohl die Misshandlung von Thieren nicht in das Gebiet des Criminalrechts fällt, hat sich doch die Humanität unserer Zeit mit der Frage beschäftigt, ob dieselbe nicht mit Strafe zu ahnden sei, und Vereine gegen Thierquälerei haben sich die Aufgabe gestellt, den gefühlempörenden Misshandlungen der Thiere entgegenzuwirken. Wenn man bedenkt, mit welcher Rohheit unsere Zugthiere häufig behandelt werden, indem sie mit schmerzhaften Peitschenhieben und andern Peinigungen angetrieben werden, Lasten, denen sie nicht gewachsen sind, zu schleppen, oder in brennender Hitze, schneidender Kälte oder stürmischem Wetter obdachlos gelassen werden, wie das Schlachtvieh auf dem Wege zur Schlachtbank von Hunden zerfleischt wird, wie Singvögeln die Augen ausgestochen werden, um ihren Gesang zu befördern u. dergl., so wird es jeder Menschenfreund billigen, wenn gegen solche Barbarei polizeilich eingeschritten wird. Aber im Allgemeinen werden hier Belehrung und Aufklärung mehr wirken als Strafbestimmungen. Glaubt man Strafdrohungen nicht entbehren zu können, so sind sie jedenfalls in den Polizeistrafcodex zu verweisen, und es erscheint nicht empfehlenswerth, wenn neue Gesetzbücher diesen Fall als ein gerichtlich strafbares Vergehen aufgefasst haben. Da übrigens mehrere Strafgesetzbücher die Thierquälerei als Vergehen anführen, so muss sie im gemeinen Strafrechte auch erörtert werden. — Hierüber gelten folgende Grundsätze: 1) Das Vergehen ist unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung aufzufassen, daraus folgt, dass die Thierquälerei nur dann gestraft werden darf, wenn sie ein öffentliches Aergerniss giebt. Das Preussische Strafgesetzbuch verlangt desshalb auch mit Recht „öffentliche“ Misshandlungen, und auch für die übrigen Gesetzbücher, die dies Erforderniss nicht ausdrücklich hervorheben, muss dasselbe subintelligirt werden, denn nur die in der Oeffentlichkeit liegende Beleidigung des öffentlichen Gefühls kann ein strafrechtliches Einschreiten motiviren. — 2) Nicht jede Misshandlung der Thiere stellt das Vergehen dar, sondern nur die „Quälerei“ oder „rohe Misshandlung.“ Dahin gehören also entweder

Peinigungen, die ohne vernünftigen Zweck zugefügt werden, oder welche obwohl für den bestimmten Zweck wirksam, doch nach den Umständen durch andere, weniger empfindliche und das Gefühl nicht empörende Mittel ersetzt werden könnten. — Gleichgültig für den Thatbestand des Verbrechens ist es übrigens, ob die Misshandlungen aus „Bosheit“ d. h. aus Schadenfreude oder Grausamkeit oder aus „Muthwillen,“ d. h. kindischer Ausgelassenheit entsprungen sind. — Als Strafe dieses Vergehens ist von den Gesetzen Geldbusse oder Gefängniss bis zu 4 oder 6 Wochen gedroht. Vergl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 340. Ziff. 10. Sachsen §. 310. Weimar §. 306. und das Polizeistrafgesetzbuch von Würtemberg §. 55.

Tobsucht s. Manie.

Tod. Da die Strafe ein Uebel ist, welches den Verbrecher treffen, und von ihm als solches empfunden werden soll, so folgt hieraus, dass der Tod desselben die Strafe der That tilge und aufhebe. Nach dem Tode des Missethäters kann daher weder das Strafverfahren fortgesetzt, noch die erkannte Strafe vollzogen werden. Die aus der despotischen Richtung, welche das römische Recht in der Periode des sinkenden Kaiserreichs einschlug, entsprungenen Abweichungen von diesem Grundsatze, indem beim Verbrechen des Hochverraths (s. das.) die Untersuchung auch nach dem Tode des Verbrechers fortgesetzt wurde, gegen die Abkömmlinge (s. das.) die Infamie eintrat, auch das Vermögen den gesetzlichen Erben (s. das.) weggenommen wurde, und die Praxis des deutschen Mittelalters, welche dem verstorbenen Verbrecher ein schimpfliches Begräbniss, das s. g. Eselsbegräbniss bereitete, sind aus unsern Gesetzbüchern verschwunden, und wir finden höchstens noch Vorschriften wie die des Sächsischen Gesetzbuchs, wonach die Leiche eines zum Tode verurtheilten, aber vor der Hinrichtung gestorbenen Verbrechers an eine anatomische Lehranstalt abgegeben, oder wenigstens in der Stille an einem abgesonderten Platze des Kirchhofs begraben werden soll. Wenn sich derartige Vorschriften auch rechtfertigen lassen, so gehören sie doch nicht in das Strafgesetzbuch, daher schweigen auch die übrigen Gesetzbücher über diesen Gegenstand. — Der Grundsatz, dass der Tod das Verbrechen tilge, erleidet aber folgende Modificationen: 1) Vermögensstrafen, welche vor dem Tode des Verbrechers schon rechtskräftig erkannt waren, erscheinen nun als Forderungen der Staatscasse an den Nachlass, und können daher von den Erben (s. das.) erhoben werden. Ist das ergangene Urtheil noch in zweiter Instanz anhängig, und wird die Fortsetzung des Rechtsmittels durch den Tod des Verbrechers gehemmt, so erscheint der Verurtheilte, weil das Urtheil bei seinem Tode noch nicht rechtskräftig war, gar nicht als verurtheilt. Doch stellen manche Gesetze z. B. Bayern den Grundsatz auf, dass über das schwebende Rechtsmittel gleichwohl entschieden werden muss, und die Vermögensstrafe, falls das Urtheil zweiter Instanz sie ausspricht, von den Erben eingezogen wird. — 2) Civilrechtliche Ansprüche auf Entschädigung, welche aus dem Verbrechen entsprungen sind, können als Schuld des Nachlasses ohne Weiteres gegen die Erben des Verstorbenen beigetrieben werden. — 3) Was die Untersuchungskosten betrifft, so können sie, gleich den erkannten Geldstrafen, dann als Civilanspruch gegen den Nachlass beigetrieben werden, wenn der Verstorbene rechtskräftig zu ihrem Ersatze verurtheilt wurde. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Bayern §. 136. Sachsen §. 74. Hannover §. 87. Hessendarmstadt §. 123. Weimar §. 68. Braunschweig §. 67. Nassau §. 122.

Todesstrafen. Nirgends treten die Fortschritte der Humanität in der Strafrechtspflege deutlicher zu Tage, als in der Geschichte der Todesstrafen. Während dieselben noch vor wenigen Jahrhunderten fast für alle schwereren Verbrechen gedroht waren, so dass selbst Diebstahl, widernatürliche Unzucht, Ehebruch u. s. w. unter die Capitalverbrechen fielen, hat sich der Kreis der Todeswürdigen Verbrechen allmälich veringert, und die neuen Strafgesetzbücher drohen die Todesstrafe im Allgemeinen, nur nach dem Morde, gewissen besonders gefährlichen vorsätzlichen Tödtungen, und für die äussersten Fälle schwerer Staatsverbrechen. Ja seit etwa einem halben Jahrhundert wurde diese Strafart vielfach im Principe angegriffen, und ihre Statthaftigkeit in Abrede gezogen. Man behauptet nämlich die Unzulässigkeit dieser Strafe desshalb, weil der Staatsbürger im s. g. Staatsvertrage (s. Vertrags-Theorie) über sein Leben, als ein unveräusserliches Gut, nicht verfügen könne, weil die Todesstrafe dem Verbrecher, indem sie seine physische Existenz vernichtet, die Möglichkeit der Besserung abschneide, eine Restitution, insofern die Strafe ungerechter Weise verhängt wurde, ausschliesse, und durch ihren Vollzug einen sittlichen Abscheu hervorrufe. Vom einseitigen Standpunkte der Vertrags-Theorie darf aber unsere Frage nicht beantwortet werden, zudem würde dieses irrationelle Strafrechtssystem consequent auch die Statthaftigkeit anderer schwerer Strafen ausschlies-

sen, da die Freiheit gleichfalls ein unveräusserliches Gut ist, somit auch die so unentbehrlichen Freiheitsstrafen (s. das.) wegfallen müssten. Die Unmöglichkeit einer Besserung des Verbrechers kann aber da nicht in Betracht kommen, wo nur durch die Vernichtung des Verbrechers eine genügende Repression für die Missethat gegeben werden kann. Die Unmöglichkeit einer Remedur im Falle ungerecht erlittener Strafe finden wir nicht nur bei der Todesstrafe, sondern auch bei den meisten übrigen, wie will man den Verlust der Freiheit, oder eine erlittene körperliche Züchtigung genügend wieder vergüten? Endlich der sittliche Abscheu, welchen eine öffentliche Hinrichtung erzeugt, kann vermieden werden, wenn man (s. unten) die unbedingte Oeffentlichkeit der Hinrichtungen ausschliesst. Wenn in den schwersten Fällen die Todesstrafe die einzige wirksame Strafe ist, und darüber kann nur die Erfahrung entscheiden, so muss dieselbe auch rechtlich zulässig sein, weil, den Zweck als rechtlich vorausgesetzt, auch das einzige hiezu geeignete Mittel rechtlich statthaft sein muss. Die Geschichte lehrt aber die Nothwendigkeit der Todesstrafe, indem die vielfachen Versuche, sie abzuschaffen nirgends geglückt sind. Erst vor einigen Jahren wurde sie in Deutschland durch die im Frankfurter Parlamente ausgearbeiteten s. g. Grundrechte abgeschafft, aber schon nach ganz kurzer Zeit waren die deutschen Staaten genöthigt, sie wieder einzuführen. Selbst Weimar, wo sie zur Zeit allein noch abgeschafft ist, hat Schritte zu ihrer Wiedereinführung gethan. — Das frühere, auf der Carolina (s. das.) beruhende gemeine Strafrecht kannte eine beträchtliche Zahl von Todesstrafen. Man unterschied einfache und geschärfte oder qualificirte Todesstrafen. Von einfachen bestand die Enthauptung (s. das.), das Hängen (s. Galgen) und das Ertränken (Säcken); und von qualificirten das Rädern (s. Rad) Verbrennen (s. das.), Viertheilen (s. das.) und das Pfählen oder Lebendig begraben (s. das.) Ausserdem kamen noch Schärfungen (s. das.) der einfachen Todesstrafen vor, wie das Schleifen zur Richtstätte (s. das.), das Kneipen mit glühenden Zangen (s. das.), das Flechten des Körpers auf das Rad (s. das.), das Verbrennen (s. das.) des Leichnams, und das Stecken des Kopfes auf einen Pfahl. — Im heutigen Rechte ist diese Mannigfaltigkeit der Todesstrafen abgeschafft, qualificirte und geschärfte Todesstrafen sind gänzlich verbannt, und von den einfachen ist nur eine einzige beibehalten, und zwar in Oesterreich der Strang, in den übrigen Ländern die Enthauptung, welche theils durch das Beil, theils durch das Schwert, theils, und gewiss am zweckmässigsten, durch das Fallbeil (s. das.) oder Fallschwert vollzogen wird. Nebenbei besteht allgemein für Militärverbrechen die Todesstrafe des Erschiessens. Dieselbe kommt regelmässig nur gegen Militärpersonen, welche ein eigentliches Militärverbrechen (s. das.) verübt haben, zur Anwendung. Gemeine todeswürdige Verbrechen von Militärpersonen, werden nach Abgabe des Verbrechens an das Civilgericht mittelst Enthauptung (oder in Oesterreich dem Strange) vollzogen. Gegen Civilpersonen kann die Strafe des Erschiessens nur vorkommen, wenn und in wie weit sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, also regelmässig nur, wenn das Standrecht (s. das.) verkündigt ist. — Eine gerichtlich erkannte Todesstrafe kann erst vollzogen werden, wenn sie die landesherrliche Bestätigung (s. das.) erhalten hat. Die Vollstreckung derselben geschieht am dritten Tage, vom Tage der Eröffnung (s. das.) der landesherrlichen Bestätigung an gerechnet, und sie darf nicht an einem Sonn- oder Feiertage statthaben. Von dem Momente des eröffneten Todesurtheils wird dem Verurtheilten ein Seelsorger beigegeben, der ihn zum Tode vorbereitet, auch sind ihm von da an Besuche seiner Verwandten und Bekannten gestattet. — Früher fand die Hinrichtung allgemein auf einem freien Platze bei unbeschränkter Oeffentlichkeit statt, man hat sich aber überzeugt, dass solche öffentliche Schauspiele, weit entfernt, einen heilsamen Eindruck auf die Zuschauer zu machen, nur die Roheit befördern, und so ist man in den neusten Gesetzen z. B. Preussen, Würtemberg, Altenburg dahin gelangt, die Hinrichtungen in einem umschlossenen Raume z. B. dem Hofe des Gefängnisses, vorzunehmen. Uebrigens ist dabei die Oeffentlichkeit nur sachgemäss beschränkt, keineswegs ganz ausgeschlossen, vielmehr müssen eine Gerichtsdeputation, ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, und die Gerichtsärzte gegenwärtig sein. Auch werden die Angehörigen des Verbrechers, der Vertheidiger, gewisse Kategorien von Beamten, und eine Anzahl von Zuschauern, so weit es der Raum gestattet, zugelassen. Um dem grösseren Publicum den Moment der Hinrichtung eindringlich zu machen, wird während des ganzen Vorgangs die Todtenglocke geläutet. Auch pflegt eine kurze Schilderung der Missethat und der Bestrafung in öffentliche Blätter eingerückt zu werden. — Vergl. Gross im Gerichtssaal v. J. 1853 Bd. II p. 298—318; Reigersberg ebendas. J. 1854 Bd. I p. 432 bis 443; ferner die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 13. 27. 50. Preussen §. 7—9. 30. 61. 67—69. 74. 175. 178. 179.

285. 290. 294. 301—304. Bayern §. 5. Sachsen §. 6. Hannover §. 9. Würtemberg Gesetz vom 17. Juni 1853 §. 1—8. Baden §. 10—12. 205. 243. 246. 286. 335. 412. 413. 489. 558. 564. 567. 586—588. 595. 599. 600. 606. 609. 673. 676. Hessendarmstadt §. 8. Weimar §. 6. Braunschweig §. 7. Nassau §. 7. und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 323. Baden §. 345—348. Altenburg §. 308.

Todesurtheil s. Bestätigung. Eröffnung. Todesstrafe. Urtheil.

Todtschlag nennt man die vorsätzliche, im Affect (s. das.) beschlossene und ausgeführte Tödtung (s. das.) Man ist in Wissenschaft und Gesetzgebung über diese Bedeutung des Wortes „Todtschlag" einig, nur Oesterreich folgt einem abweichenden Sprachgebrauche, indem es jede vorsätzliche Tödtung als Mord (s. das.) auffasst, dagegen die fahrlässige durch vorsätzliche Misshandlung verursachte Tödtung (s. das.) Todtschlag nennt. — Der Todtschlag unterscheidet sich bestimmt von der Tödtung im engeren Sinne dadurch, dass bei dieser die den Tod veranlassende Handlung entweder schlechthin auf Fahrlässigkeit beruht, oder wenn auch der Getödtete in feindseeliger Absicht angefallen wurde, dass der Thäter nicht den Vorsatz hatte, seinen Gegner um's Leben zu bringen, dagegen bei dem Todtschlage der Verbrecher den bestimmten oder unbestimmten Vorsatz (s. das.) gefasst hatte, den Andern um's Leben zu bringen, also den stattgehabten Erfolg in seinem ganzen Umfange gewollt hat. Diesen Vorsatz, zu tödten, hat nun der Todtschlag mit dem Morde gemein, aber beide unterscheiden sich wesentlich dadurch, dass der Mörder sein Vorhaben mit Vorbedacht (s. das.) beschliesst oder ausführt, also mit einer gewissen Ruhe und Besonnenheit sich vornimmt, sein Opfer um's Leben zu bringen, der Todtschläger aber im Affect (s. das.), also in auflodernder Leidenschaft, und im Zustande gestörter Besonnenheit und getrübten Bewusstseins die That beschliesst und ausführt. Wir sagen „beschliesst und ausführt", denn nur dann erscheint die That als Todtschlag, wenn der Zustand des Affects vom Augenblicke des gefassten Entschlusses bis zur Ausführung der That ununterbrochen fortdauerte. Wurde der Entschluss zur Tödtung im Affecte gefasst, aber erst in einer Zeit ausgeführt, wo der Thäter sich nicht im Affecte befand, und die ruhige Ueberlegung zurückgekehrt war, oder hat der Thäter den Entschluss mit ruhigem Vorbedacht gefasst, aber in einem Moment der Leidenschaft ausgeführt, so liegt in einem wie in andern Falle Mord, nicht aber Todtschlag vor, weil im ersteren Falle der im Affecte gefasste Entschluss, im Zustande freier Ueberlegung gebilligt und ausgeführt wurde, im letzteren aber, der Affect nicht die eigentliche Veranlassung der That war, sondern nur der überlegte Entschluss in der Aufwallung vollzogen wurde. Ja man kann sich den Fall auch so denken, dass der Entschluss zur Tödtung im Affecte gefasst, nachher bei ruhiger Ueberlegung festgehalten, und dann gleichwohl wieder in einem Moment der Leidenschaft vollführt wurde, und müsste sich auch hier für Mord entscheiden, weil der im Affect gefasste erste Entschluss durch die bei ruhiger Ueberlegung geschehene Billigung desselben überwogen und absorbirt wurde. — Bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des Todtschlags kommt es einerseits auf den Anlass des Affects, andererseits auf die Stärke desselben an. Wenn nämlich der Getödtete den Affect durch schwere Beleidigungen, Kränkungen und thätliche Misshandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen hat, so erscheint dies als ein sehr wichtiger Moment, um auf der Stufe der Strafbarkeit herabzugehen, indem selbst der ruhigste Mensch, durch schwere Misshandlungen oder Beleidigungen in Leidenschaft versetzt werden kann, somit der Getödtete die Excesse dieser Leidenschaft provocirt und selbst verschuldet hat. Ein weiterer Moment für die Strafausmessung ist der Grad der Leidenschaft, je heftiger dieselbe nämlich auftritt, um so mehr beherrscht sie den Willen, und beschränkt die Zurechnungsfähigkeit, vorausgesetzt, dass der Thäter diesen Zustand nicht selbst verschuldet hat. — Was die Bestrafung des Todtschlags betrifft, so ist man nun ziemlich darüber einig, dass auf die Todesstrafe nicht gegriffen werden dürfe. Wenn manche Gesetze z. B. Preussen, Würtemberg u. s. f. die Todesstrafe demjenigen drohen, welcher bei Ausführung eines Verbrechens, um die dem Unternehmen entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, so wird dieser Fall regelmässig als Mord aufgefasst werden müssen, weil hier gewöhnlich von einem Affecte nicht die Rede sein kann, sondern den Thäter ruhige, wenn auch kurze und rasche Ueberlegung, begleitete. Der Todtschlag von Ascendenten, welchen manche Gesetze z. B. Preussen gleichfalls mit dem Tode bedrohen, steht zwar auf einem hohen Grade der Strafbarkeit, wird aber selbst in den schwersten Fällen mit 20 Jahren Zuchthaus hinreichend geahndet sein. Im Allgemeinen ist für den Todtschlag Zuchthaus von 8 oder 10 bis zu 16 oder 20 Jah-

ren gedroht, doch kann in Fällen, wo der Affect durch die Provocationen des Getödteten veranlasst wurde, auf Arbeitshaus und zwar bis zu einem Jahre herabgegangen werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 134. 140. Preussen §. 176—179. Bayern §. 146. 151. Sachsen §. 123. Hannover §. 230. 231. Würtemberg §. 243—246. Baden §. 209. 210. Hessendarmstadt §. 253. 254. Weimar §. 123. Braunschweig §. 146. Nassau §. 246. 247.

Todtkranke, deren Tödtung s. Einwilligung, Mord.

Tödtlichkeit der Verletzungen s. Tödtung, Verletzungen.

Tödtung (homicidium). Dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht. Hierüber ist zu bemerken: 1) der Tod muss die Folge der widerrechtlichen Handlung gewesen sein. Der Unterschied, welchen man früher je nach der Art der Tödtlichkeit der Verletzungen (s. das.) machte, ist von der heutigen Gesetzgebung mit Recht verworfen worden. Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluss, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt wurde, ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob die Verletzung unmittelbar oder durch eine andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt hat, ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchem sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat. Wenn dagegen eine andere, von der Verletzung unabhängige Todesursache hinzutritt, z. B. wenn der Verletzte an einer epidemischen Krankheit stirbt, so ist der Tod weder unmittelbar noch mittelbar die Folge der Verletzung, folglich liegt keine Tödtung vor. War in diesem Falle die Verletzung nicht tödtlich oder nicht unbedingt tödtlich, so kann die That dem Verbrecher nur als Körperverletzung, oder wenn er den Vorsatz zu tödten hatte, als versuchte Tödtung zugerechnet werden. Aber auch wenn die Verletzung unbedingt tödtlich war, liegt nur ein Versuch vor, weil immerhin der Tod nicht in Folge der Verletzung eintrat. Trug der Getödtete in Folge einer schon bestehenden Ursache den Keim eines baldigen Todes in sich, als er getödtet wurde, ist also sein bereits bevorstehender Tod durch das Verbrechen nur beschleunigt, so ändert dies am Thatbestande der Tödtung durchaus nichts, denn der Mensch hat auf jeden Augenblick seines Lebens, welchen ihm die Natur gönnt, vollen Anspruch, auch ist jede Tödtung nur eine Beschleunigung unseres mehr oder weniger entfernten, immer unvermeidlichen Todes, es kann dabei nicht darauf ankommen, ob der Abschnitt unsers Lebens, welchen uns der Verbrecher entzieht, grösser oder geringer war. Ist der Tod nicht die Folge der Verletzung, wohl aber einer andern aus der Handlung des Thäters entsprungenen Ursache, z. B. wenn der Erdolchte vom Verbrecher noch lebend in das Wasser geworfen wird, und ertrinkt, so hat dies auf den Thatbestand des Verbrechens keinen Einfluss (s. Abirrung, Irrthum). 2) Die Handlung, welche den Tod des Getödteten verursachte, kann in einer positiven Handlung oder in einer Unterlassung (s. das.) bestehen, worüber in den Artikeln „Thatbestand" und „Unterlassung" das Nähere ausgeführt ist. Aber es wird immer erfordert, dass die Handlung eine widerrechtliche war. Es gibt nämlich Fälle, wo die Tödtung eines Menschen erlaubt ist. Dahin gehört: a) Die Tödtung eines Menschen in Ausübung der Dienstpflicht. Aus diesem Grunde begeht der Scharfrichter, welcher den Verurtheilten hinrichtet, und der Soldat, welcher im Kriege Feinde tödtet, (s. Kriegsrecht), keine Tödtung. Das Gleiche ist bei Dienern der öffentlichen Macht z. B. Gendarmen der Fall, wenn sie durch den ihnen gesetzlich oder instructionsmässig gestatteten Waffengebrauch Jemand tödten. b) Die Tödtung in gerechter Nothwehr (s. das.). Hierüber ist bereits unter dem Artikel „Nothwehr" das Erforderliche erörtert. Nur muss hier bemerkt werden, dass die Tödtung des nächtlichen Diebs (fur nocturnus), welche nach der Ansicht vieler Rechtslehrer auf den Grund des früheren gemeinen Rechts unbedingt statthaft war, nach unserm heutigen Rechte nur dann entschuldigt ist, wenn die Voraussetzungen der Nothwehr vorhanden sind. Nur so viel lässt sich behaupten, dass bei der Gefährlichkeit eines nächtlicher Weile betretenen Diebs der Stand der Nothwehr regelmässig vermuthet werden kann, somit die Einrede der Nothwehr nur dann nicht ausreicht, wenn aus den Umständen (z. B. wenn der Dieb, welcher eben in das Zimmer einsteigen wollte, bei Ankunft des Bewohners entflieht,) klar hervorgeht, dass die Bedingungen der Nothwehr überall nicht vorhanden waren. c) Die Tödtung im Nothstande (s. das.). Auch hiervon ist in dem betreffenden Artikel gehandelt doch soll hier darauf aufmerksam gemacht werden

dass das Militärrecht noch eine Reihe von Nothfällen anerkennt, wo dem Offizier, ohne dass ein Nothstand im eigentlichen Sinne vorliegt, die Tödtung von Untergebenen gestattet ist. Er darf dies nämlich während des Gefechts denjenigen seiner Mannschaft gegenüber thun, welche durch den Anfang zur Flucht oder Wegwerfen der Waffen ein gefährliches Beispiel von Feigheit geben, ferner um einer rechtswidrigen Plünderung Einhalt zu thun, oder um einer bedenklichen Insubordination, Meuterei oder einem Militäraufruhre wirksam entgegenzutreten. Hier liegt der Nothstand darin, dass nur durch eine derartige blutige That, eine Gefahr für die Sicherheit der Truppen oder Einwohner abgewendet werden kann. d) Die Tödtung des auf der That ertappten Ehebrechers durch den Ehemann oder den Vater der Ehebrecherin, welche das römische Recht und, ihm folgend, die Carolina gestattete, ist nach unserem heutigen Rechte nicht mehr straflos, wenn sie nicht in einem die Zurechnung aufhebenden Affecte verübt wurde, und dann aus diesem Grunde straflos erscheint. — 3) Für den subjectiven Thatbestand (s. d.) des Verbrechens ist es gleichgültig, ob die That mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit verübt wurde. Doch nimmt dasselbe je nach der Beschaffenheit der verbrecherischen Willensrichtung einen andern Character an. Ist nämlich die That mit Vorbedacht (s. das.) geschehen, so liegt ein Mord (s. das.) vor, geschah sie mit Vorsatz aber im Affect (s. das.), so nennt man sie Todtschlag (s. d.), in den übrigen Fällen, wo also die That aus Fahrlässigkeit entsprang, redet man von einer Tödtung im engern Sinne. Wir haben bereits in besondern Artikeln von dem Mord, dem Todtschlag, und der Tödtung in Raufhändeln geredet, und können uns daher hier darauf beschränken, die Tödtung im engern Sinne abzuhandeln. Hiebei sind zwei Fälle zu unterscheiden, einmal die Tödtung, welche ohne die Absicht zu tödten, aus einer vorsätzlichen Misshandlung hervorgeht, und dann die einfache fahrlässige Tödtung. Im Einzelnen ist zu bemerken: a) fahrlässige durch vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung verursachte Tödtung. Dahin gehört der Fall, wo der Thäter den Entschluss gefasst, den Andern zu misshandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, und in Ausführung desselben ihn getödtet hat. Hier liegt also Vorsatz (dolus) in Bezug auf die Misshandlung, Fahrlässigkeit (culpa) in Bezug auf den tödtlichen Erfolg vor, es concurrirt folgeweise eine vorsätzliche Körperverletzung mit einer fahrlässigen Tödtung. Bei der Bestrafung dieser aus einer s. g. culpa dolo determinata entsprungenen Tödtung kommen zwei Momente in Betracht, einmal die Art des Vorsatzes, und dann der Grad der Fahrlässigkeit. In ersterer Hinsicht muss zwischen Vorbedacht und Affect unterschieden werden, indem die That dann ungleich strafbarer ist, wenn der Entschluss zur Körperverletzung mit Ueberlegung gefasst wurde, als wenn er aus aufwallender Hitze der Leidenschaft entsprang. In letzterer Beziehung kömmt es darauf an, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit der Thäter voraussehen konnte, dass seine Misshandlung unter den vorliegenden Umständen den Tod des Angegriffenen veranlassen konnte. Während manche Gesetze nur allgemein auf diesen Grad der Wahrscheinlichkeit hinweisen, unterscheiden andere ganz angemessene 3 Grade der Strafbarkeit, nämlich Misshandlungen, deren tödtlicher Erfolg als „wahrscheinlich“ oder „sehr wahrscheinlich“ vorausgesehen werden konnte, und welche die schwersten Stufen bilden, Misshandlungen, deren tödtlicher Erfolg nur als „unwahrscheinlich“ oder „sehr unwahrscheinlich“ betrachtet werden konnte, welche die niederste Stufe bilden, und solche, welche zwischen beiden Extremen in der Mitte liegen, und daher die mittlere Stufe bilden. Im ersten Falle ist bei vorbedachter Entschliessung Zuchthaus von 8 — 20 Jahren, beim Vorsatz im Affect Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren, im zweiten Falle Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, beziehungsweise Gefängniss bis zu einem Jahr, und im letzten Falle Arbeitshaus oder Zuchthaus von 2—10 Jahren, beziehungsweise von 1 — 5 Jahren gedroht. b) Fahrlässige Tödtung. Dahin gehören die Fälle, wo der Thäter nicht die Absicht hatte, den Andern zu misshandeln, sondern nur durch irgend eine Unvorsichtigkeit den Tod eines Menschen verursachte, z. B. wenn ein Jäger auf offener Strasse nach einem Hasen schiesst, und mit dem Schusse einen Menschen tödtet. Zu weit gehn diejenigen, welche verlangen, dass die Handlung, welche die Veranlassung zum Tode eines Menschen war, an sich keine unerlaubte gewesen sein dürfe, man kann vielmehr nur so viel behaupten, dass der Thäter keine Misshandlung oder Verletzung des Getödteten beabsichtigt haben durfte. Denn auch der Wilderer, welcher statt des Hasen einen Menschen trifft und tödtet, oder der Dachdecker, welcher ohne das vorgeschriebene Warnungszeichen einen Ziegel herabwirft, und damit Jemand tödtet, haben strafbare Handlungen unternommen, gleichwohl fällt ihre That unter die einfache fahrlässige Tödtung, weil

hier zwar Vorsatz und Fahrlässigkeit zufällig zusammentreffen, der Erfolg der Letzteren aber nicht aus ersterem hervorgeht. Mit Recht wird daher auch z. B. vom Würtembergischen Gesetze der Fall, wo Jemand den Tod des andern „durch Uebertretung der polizeilichen Vorschriften" verschuldet hat, ausdrücklich zur fahrlässigen Tödtung gerechnet. Was die Bestrafung der fahrlässigen Tödtung betrifft, so kommt es natürlich auch hier wieder zunächst darauf an, ob der tödtliche Erfolg der unvorsichtigen Handlung mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte. Diese Wahrscheinlichkeit wird indess vom Standpunkte und der Lage des Thäters aus beurtheilt, so dass es nicht darauf ankommt, ob einem intelligenten und besonnenem Menschen diese Wahrscheinlichkeit vorschweben musste, sondern nur darauf, ob sie dem Thäter nach seiner Individualität vorschwebte. Als Strafe ist hier Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren gedroht. — 4) Der Thatbestand der Tödtung wird zunächst durch die Legalinspection und Section (s. das.) constatirt, auf deren Ergebniss hin die Gerichtsärzte ihr Gutachten darüber abgeben, ob der Getödtete an den erhaltenen Verletzungen gestorben sei. Man kann die hier in Betracht kommenden gerichtlich medicinischen Fragen dem richterlichen Ermessen und den technischen Kenntnissen der Gerichtsärzte überlassen, indess haben die neuern Gesetze wegen der Wichtigkeit des Verbrechens und der Möglichkeit, die entscheidenden Fragen vorauszubestimmen, die Fragen bestimmt vorgeschrieben, welche die Gerichtsärzte in derartigen Fällen zu beantworten haben, wobei aber ihnen sowohl als dem Richter die Befugniss ungeschmälert bleibt, noch weitere Fragen zur Erörterung zu bringen. Die Fragen, wie sie die Gesetzsücher ziemlich gleichlautend vorgezeichnet haben, lauten nach der Fassung des österreichischen Gesetzbuchs dahin: a) ob nach den vorhandenen Umständen als gewiss oder wahrscheinlich anzunehmen sei, dass der Tod aa) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen oder bb) schon vor diesen Verletzungen oder cc) in Folge oder durch Mitwirkung einer zu den Verletzungen hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei. b) Im Falle die wahrgenommenen Verletzungen als Todesursache erklärt werden, ist weiter zu bestimmen, ob die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besondern Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äusserer Umstände die Todesursache gewesen sei. Wenn auch die nach lit. b) zu beantwortenden Fragen, wie oben bemerkt, auf den Thatbestand des Verbrechens keinen Einfluss haben, so sind sie doch für die Strafausmessung von Wichtigkeit. Mit Recht schreibt das Badensche Gesetz aus dem gleichen Grunde noch die weitere Frage vor: c) mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehn war. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 134—143. Preussen §. 184—186, §. 194. Bayern Gesetz vom 29. August 1848 §. 4, 5. Sachsen §. 120, 127. Hannover §. 225, 226, 235, 244. Würtemberg §. 235, 236, 246, 247, 251. Baden §. 203, 204, 211—214. Hessendarmstadt §. 251, 255, 256, 262—265. Weimar §. 118, 125. Braunschweig §. 152—154. Nassau §. 244, 248, 249, ferner die Strafprozessordnungen von Oesterreich §. 89. Hannover §. 101. Würtemberg §. 110, 111. Baden §. 105.

Tortur s. Folter.

Transportation s. Deportation.

Treulosigkeit s. Fahneneid, Kriegsverrath, Prävarication, Untreue.

Triebfeder s. Anreiz, Beweggrund.

Trunkenheit s. Berauschung.

Tumult s. Auflauf, Aufruhr.

Turbatio sacrorum s. Gottesdienst, dessen Störung.

Tutelae in culpatae moderamen s. Nothwehr.

U.

Uebereinkunft zur Verübung eines Verbrechens s. Complott.

Ueberführungsstücke (**Ueberweisungsstücke**, **Beweistsücke**.) Der Französische code d'instr. crim. verpflichtet (im art. 37, 87.) die Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsrichter, die „effets qui puissent servir à conviction" oder „objects qui seront jugés utiles à la manifestation de la verité", oder „pièces de conviction", wie man sie kurz nennt, zu erforschen, und zu Gerichtshanden zu nehmen. Bei uns verkannte man auch unter dem frühern Verfahren die Wichtigkeit dieser Gegenstände keineswegs, aber man zählte sie einfach zu den Spuren des Verbrechens. Erst die neue Strafprocessgesetzgebung, welche

sich so vielfach dem französischen Verfahren angeschlossen hat, brachte auch die pièces de conviction, die man bei uns Ueberführungs- oder Ueberweisungs-Stücke zu nennen pflegt, zu einer grössern Bedeutung, wir müssen daher auf diesen Gegenstand etwas näher eingehen: 1) Unsere Gesetze definiren die Ueberführungsstücke als „Gegenstände, welche auf das Verbrechen Bezug haben, und zur Ueberweisung dienen können", oder wie das weimarische Gesetz sich ausdrückt, „Gegenstände, an welchen oder mit welchen ein Verbrechen begangen sein soll". Streng genommen bildet der Gegenstand, an welchem das Verbrechen verübt wurde, wofern er Spuren desselben an sich trägt, schlechthin ein Ueberführungsstück. Indess rechnet man diese Gegenstände nur insofern hierzu, als sie zu Gerichtshanden genommen werden können, und genommen werden. Denn gerade durch den Umstand, dass ein auf das Verbrechen Bezug habender Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit für die Constatirung des Thatbestandes oder der Thäterschaft vom Gerichte in Verwahrung genommen wird, erhält er die Eigenschaft als „Beweis- oder Ueberführungsstück". So denkt man regelmässig nicht daran, die Leiche des Ermordeten zu den Ueberführungsstücken zu rechnen, obwohl sie ein Gegenstand ist, an welchem ein Verbrechen verübt wurde, und daher den Nachweis des objectiven Thatbestandes (s. das.) des Verbrechens liefert, dagegen zählt man die Leiche des abgetriebenen Kindes, welche vom Gericht in Spiritus aufbewahrt, und den Geschworenen vorgezeigt wird, allerdings dazu. Aus gleichem Grunde rechnet man die Spuren des Verbrechens, welche sich an einem unbeweglichen Gegenstande finden, z. B. die Brandstätte, die Blutspuren auf dem Fussboden u. dergl. nicht zu den Ueberführungsstücken, wohl aber dann, wenn dieselben durch Abtrennung von der Liegenschaft z. B. Wegschneiden des die Blutspuren enthaltenden Bretts mobilisirt und zu Gerichtshanden genommen werden. Hiernach gehören zu den Ueberführungsstücken a) Gegenstände, welche das Object des Verbrechens bilden, oder von demselben herrühren z. B. die abgetriebene Leibesfrucht, der abgehauene Finger des Verwundeten, die Nabelschnur des neugebornen Kindes, die zertrümmerte Telegraphenstange, der erbrochene Koffer, die verfälschte Urkunde u. dergl. b) Die Gegenstände, welche durch das Verbrechen erzeugt wurden z. B. das falsche Geld; c) die Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt wurde z. B. die Pistole, womit der Getödtete erschossen, die Werkzeuge, womit die falschen Münzen geprägt, der Diebsschlüssel, womit das Behältniss geöffnet wurde u. dergl. d) Die Gegenstände welche auf eine bestimmte Person als Thäter hinweisen z. B. die am Thatplatze aufgefundene Mütze des Angeschuldigten, seine blutigen Kleider, die bei ihm gefundenen entwendeten Gegenstände u. s. f. — 2) Es ist die Aufgabe der Gerichtspolizei, die vorhandenen Ueberführungsstücke zu erforschen, zu sammeln und zu Gerichtshanden zu nehmen. In diese Aufgabe theilen sich die Staatsanwaltschaft (s. das.) und der Untersuchungsrichter, indem sie bei den Augenscheinen und Haussuchungen, die sie vornehmen, alle in diese Kategorie gehörenden Gegenstände an sich nehmen. Um deren Identität zu sichern, schreiben manche Gesetze vor, dass dieselben in Gefässe, Behältnisse oder Säcke eingeschlossen, und amtlich gesiegelt an das Gericht abgeliefert werden sollen. Eine derartige unbedingte Vorschrift ist jedoch unzweckmässig, indem oft sehr grosse Ueberführungsstücke z. B. die Prägmaschine, deren sich die Falschmünzer bedienten, die Kanone, welche den Aufrührern abgenommen wurde u. s. w. mit Beschlag belegt werden, und es dann unbequem, umständlich und zwecklos wäre, diese Gegenstände zu verpacken und zu verschliessen. — 3) Die Ueberführungsstücke werden bei dem Gerichte aufbewahrt, und zur Ueberweisung des Angeschuldigten benützt. Sie dienen nämlich dazu, um den Beweis einer Anzeigung z. B. den Besitz der gestohlenen Sache zu liefern, ferner als Wahrheitserforschungsmittel, um den läugnenden Inquisiten durch deren Vorhalt z. B. Vorzeigen seiner am Thatschauplatze gefundenen Mütze zu einem Geständnisse zu vermögen. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, dass die Identität des Gegenstandes gerichtlich festgestellt ist, derselbe muss daher den Beschädigten, den Zeugen und dem Angeschuldigten, je nach den Umständen zur Anerkennung (Recognition) und Erklärung vorgelegt werden. — 4) Während im schriftlichen Verfahren die Ueberführungsstücke darum eine untergeordnete Rolle spielten, weil sie dem erkennenden Richter regelmässig gar nicht zu Gesicht kamen, sind sie im mündlichen Verfahren von grosser Bedeutung, und werden daher in der Schlussverhandlung den Richtern, Zeugen und dem Angeklagten zur Schau gestellt. Sie regen dann die Zeugen und Angeklagten zu Erläuterungen an, welche auf den strafbaren Vorfall ein besseres Licht werfen, und üben nicht selten auf das Gemüth der urtheilenden Geschwornen und Richter, welche, an keine Beweistheorie gebunden, nur ihrer eigenen Ueberzeugung folgen, einen entscheidenden Einfluss. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 241. Bayern

Schwurgerichtsgesetz §. 165. Hannover §. 103. 105. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 143. Baden §. 114. 198. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Verfahrens §. 307. Weimar §. 86. 125. 144. 145. Braunschweig §. 29. 134. Altenburg §. 105. 123. 231.

Ueberschreitung der Nothwehr s. Nothwehr.

Ueberschwemmung, verursachte. In ähnlicher Weise, wie durch Brandstiftung, kann auch durch Verursachung einer Ueberschwemmung eine allgemeine Gefahr für Leben und Eigenthum der Bewohner eines ganzen Bezirks bereitet werden, ja diese Gefahr ist hier sogar noch grösser, weil die Bändigung des entfesselten Elements oft viel grössere Schwierigkeiten bereitet, als die Löschung eines Brandes. Es ist daher nicht auffallend, wenn die Lehrer des frühern gemeinen Rechts beim Abmangel gesetzlicher Strafbestimmungen für ein solches Unternehmen die Analogie der Brandstiftung zu Hülfe nahmen, und die neuen Gesetzbücher, welche dasselbe als ein besonderes Verbrechen auffassen, bei dessen Begriffsbestimmung und Bestrafung von gleichen Grundsätzen ausgehen. — Dies Verbrechen wird von demjenigen begangen, welcher durch eine 1) vorsätzliche 2) Handlung 3) eine Ueberschwemmung verursacht, 4) wodurch Gefahr für Leben und Eigenthum Anderer entstanden ist. Hierüber ist zu bemerken: Zu 1) die meisten Gesetze beschränken den Begriff des Verbrechens auf vorsätzliche Handlungen, doch führen auch einzelne Gesetze z. B. Preussen, Hessendarmstadt und Nassau, die fahrlässige Ueberschwemmungsstiftung auf. Indess kann man für das gemeine Recht nur die vorsätzliche Ueberschwemmung anerkennen, wo dann fahrlässige Unternehmungen mit einem derartigen Erfolge je nach den Umständen als Sachbeschädigung, Dienstverbrechen u. s. f. erscheinen. Gleichgültig für den Thatbestand des Verbrechens ist es übrigens, welches Motiv den Verbrecher leitete, ob er Andern schaden, die Spuren eines Verbrechens tilgen, oder eine Gefahr von seinem Eigenthum dadurch abwenden wollte, denn nicht die Art der Willensrichtung sondern der objective Maassstab der Gemeingefährlichkeit der Handlung bildet das Hauptmoment der Strafbarkeit des Verbrechens. Es ist daher eine Singularität des Hessendarmstädtischen und des ihm nachgebildeten Nassauschen Gesetzes, wenn zum Thatbestande des Verbrechens die „Absicht zu schaden" verlangt wird. — Zu 2) die Ueberschwemmung muss durch eine widerrechtliche Handlung veranlasst worden sein. Dies geschieht gewöhnlich dadurch, dass Dämme oder Deiche beschädigt oder zerstört, oder Schleussen oder Syhle geöffnet werden, und manche Gesetze gehen so weit, diese besonders gefährliche Art der Ueberschwemmungsstiftung in den Begriff des Verbrechens aufzunehmen. Wo diese gesetzliche Beschränkung nicht besteht, da müssen auch andere Handlungen, welche diesen Erfolg haben z. B. das Stauen des Wassers durch Dämme oder Wehre hierher gerechnet werden, obwohl sie weniger gemeingefährlich sind, da sie nur eine allmälige und langsamere Ueberschwemmung, kein plötzliches Hervorbrechen der Wasserfluthen hervorzubringen im Stande sind. Das Verbrechen wird regelmässig durch positive Handlungen hervorgebracht, doch sind auch Unterlassungen denkbar z. B. wenn die Concurrenzschaft oder der Beamte, welchem die Unterhaltung der Dämme oder Schleussen aufgetragen ist, deren Instandhaltung unterlässt. Natürlich fällt diese Art der Ueberschwemmungsstiftung in den Ländern nicht unter den Begriff des Verbrechens, welche bestimmte positive Handlungen, nämlich das Zerstören der Dämme oder die Oeffnung von Schleussen verlangen. — Zu 3) zum Thatbestande des Verbrechens gehört als Erfolg, eine verursachte Ueberschwemmung. Man ist in den Gesetzen ziemlich allgemein darüber einig, dass eine wirkliche Ueberschwemmung, welche Gefahr für Leben und Eigenthum brachte, zum Wesen des Verbrechens gehöre. Nur Bayern bestraft schon die gefährliche Durchstechung von Dämmen oder Oeffnung von Schleussen ohne Rücksicht auf einen weitern Erfolg als vollendete That, hat sich aber in seinem neuen Entwurfe des Strafgesetzbuches v. J. 1854 (§. 333) nun gleichfalls der gemeinrechtlichen Theorie angeschlossen. — 4) Da übrigens das Verbrechen unter dem Gesichtspunkte einer gemeingefährlichen Handlung vom Gesetzgeber aufgefasst ist, so fällt nicht jede Ueberströmung des Wassers unter den Begriff einer Ueberschwemmung, sondern nur eine solche, welche in Folge der gewaltsamen Ueberströmung des Wassers und der grossen Verbreitung desselben, sowie der Schwierigkeit, demselben Einhalt zu thun, eine „gemeine Gefahr für Leben und Eigenthum" begründet. Manche Gesetze z. B. Baden drücken dies Moment noch präciser dahin aus, dass „Gefahr für Leben oder Gefahr grosser Eigenthumsbeschädigung" vorhanden sein müsse, so dass Lebensgefahr für Menschen immer, Gefahr für Eigenthum aber nur dann als „gemeine Gefahr" erscheint, wenn es sich um eine bedeutende Eigenthumsbeschädigung handelt, ein Unterschied, der in der Natur der Sache begründet ist. Dagegen erscheint es nicht angemessen, wenn andere Gesetze z. B. Sach-

sen und Weimar das Verbrechen nur bei „Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen" statuiren, indem die Ueberschwemmung ausgedehnter Fruchtgefilde, welche die Erndte einer ganzen Gegend zerstört, nothwendig mit gleichem Rechte unter den Begriff des Verbrechens fallen muss, wie die Unterwassersetzung von Wohngebäuden. Handelt es sich um eine Ueberschwemmung, bei welcher eine Gefahr für Leben und Eigenthum weder beabsichtigt noch verursacht wurde, z. B. wenn nur eine Wiese leicht überrieselt wurde, so erscheint die That als einfache Sachbeschädigung (s. das.), oder fällt nur polizeilicher Ahndung anheim. — Was die Bestrafung des Verbrechens betrifft, so ist sie nach der Analogie der Brandstiftung bemessen. Im Allgemeinen gelten folgende Grundsätze: a) Wenn durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verlor, so tritt die Todesstrafe ein, wenn der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte. Manche Gesetze z. B. Preussen lassen diese Strafe schlechthin bei einem solchen Erfolge eintreten, andere z. B. Baden nur dann, wenn ihm dieser Erfolg „zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze" zuzurechnen ist. Konnte dieser schlimme Erfolg nicht vorausgesehen werden, so tritt Zuchthaus von 8 oder 10 Jahren bis zur Lebensdauer ein. b) Für andere Fälle ist Zuchthaus und in den leichtesten Arbeitshausstrafe gedroht. Die Strafe wird darnach bemessen, ob Gefahr für Menschen oder nur für Eigenthum vorhanden war, ferner nach der Grösse des Schadens und darnach, ob die That bei Nacht (wo sie gefährlicher ist) oder bei Tag verübt wurde. — Wo auch die fahrlässige Ueberschwemmung vom Gesetze mit Strafe bedroht ist, da wird sie wie eine fahrlässige Brandstiftung bestraft. — Endlich ist noch zu bemerken, dass nach manchen Gesetzen z. B. Preussen, Hessen und Nassau auch die Drohung mit gemeingefährlicher Ueberschwemmung hervorgehoben wird. Indess fällt diese That auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift ihrem Begriffe nach unter die gemeingefährlichen Drohungen, welche man Landzwang (s. das.) nennt, und bedarf daher keiner besondern Erörterung. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 85. 86. 318. Preussen §. 213. 290—293. Bayern §. 254. Sachsen §. 180. Hannover §. 189. Würtemberg §. 386 Ziff. 1. Baden §. 363—365. Hessendarmstadt §. 420—423. Weimar §. 169. 170. Braunschweig §. 209. Nassau §. 414—417.

Uebertretung (Polizeiübertretung, Contravention) ist in der allgemeinsten Bedeutung jede Handlung, wodurch ein Gebot oder Verbot übertreten wird, und insbesondere für das Strafrecht eine Handlung, wodurch ein Strafgebot oder Strafverbot übertreten wird. Indess ist man gewohnt, diesen Begriff insbesondere für Polizeiübertretungen d. h. Handlungen gegen polizeiliche Strafdrohungen zu gebrauchen, und da bezeichnet er dann den Gegensatz zu den Verbrechen (s. das.) und Vergehen (s. das.), worunter schwerere, der gerichtlichen Aburtheilung anheimfallende Uebertretungen von Strafgesetzen verstanden werden. Zwischen beiden findet folgeweise der Unterschied statt, dass Verbrechen und Vergehen eine Rechtsverletzung, Polizeiübertretungen aber nur eine Rechtsgefährdung enthalten. Die Uebertretungen, in diesem Sinne aufgefasst, wurden früher grösstentheils von den Polizeibehörden (s. das.) als Frevel (s. das.) abgewandelt, doch waren auch schon damals die bedeutenderen an die Gerichte gewiesen. In diesem Sinne definirt das bayerische Gesetzbuch die Uebertretungen „als Handlungen oder Unterlassungen, welche an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringern Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze der Polizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden." Eine andere Bedeutung haben die Uebertretungen in unsern neueren Gerichtsverfassungen, (s. das.) erhalten, indem die Verbrechen je nach ihrer Schwere an die Schwur- beziehungsweise Obergerichte, an die Collegialgerichte erster Instanz, oder an Einzelrichter verwiesen, und dann die leichtesten der Cognition des Einzelrichters unterliegenden Vergehen, nach der Analogie der französischen contraventions als Uebertretungen, Polizeiübertretungen, oder Vergehen, wie sie in Altenburg genannt werden, bezeichnet sind. Diese Dreitheilung (in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) besteht factisch in allen unsern neuen Gerichtsverfassungen, aber nur die unten genannten geben den strafbaren Handlungen je nach ihrer Schwere unterscheidende Namen, und reden also insbesondere auch von Uebertretungen. Wo diese Eintheilung nur factisch besteht, da sind alle Vergehen, worüber dem Einzelrichter Untersuchung und Entscheidung zusteht, (s. Amtsstrafgerichtsbarkeit) Uebertretungen, obwohl das Gesetz diesen technischen Namen dafür nicht anerkennt. Wo aber diese Eintheilung im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben ist, da geschieht es in dreierlei Weise: a) Entweder ist, wie Bayern gethan, dem Begriffe von Uebertretung ein inneres, in der Natur der That begründetes, Princip zu Grunde gelegt, und demnach die

Trennung der Uebertretungen von den Vergehen und Verbrechen durchgeführt. Dieses System hat den Nachtheil, dass geringe Vergehen, welche, wie z. B. Injurien oder einfache Diebstähle, eine Rechtsverletzung enthalten, und daher nicht unter die Uebertretungen in d. S. gezählt werden können, an das förmliche für Vergehen vorgeschriebene Verfahren und die Aburtheilung durch ein Collegialgericht gewiesen sind, obwohl sie ihrer Unbedeutendheit nach nicht anders behandelt werden sollten, als eigentliche Uebertretungen. Dies anerkennend hat Bayern in seinem neuen Strafgesetzentwurfe dies Princip verlassen. b) Oder der Eintheilung liegt ein äusseres der gedrohten Strafe entnommenes Princip zu Grunde. So sind im französischen Rechte alle Vergehen Contraventions, welche höchstens mit 5 Tagen Gefängniss oder 15 Francs Geldstrafe bedroht sind. Diesem Systeme folgte Preussen, welches alle Vergehen zu den Uebertretungen zählt, welche das Gesetz im Maximum mit höchstens 6 Wochen Gefängniss oder 50 Thaler Geldbuse bedroht. c) Endlich ein drittes System befolgen die übrigen Gesetze, welche die Uebertretungen besonders hervorheben. Sie rechnen gleichfalls alle Vergehen, welchen im Maximum ein derartiges beschränktes Strafmaass gedroht ist, unbedingt zu den Uebertretungen. Ausserdem zählen sie aber noch eine Reihe anderer Vergehen auf, welche nur bedingt als Uebertretungen gelten, d. h. unter der Voraussetzung, dass die im einzelnen Falle verwirkte Strafe nicht das festgesetzte Strafmaximum des Einzelrichters überschreite. — Die Uebertretungen werden mit Verweis, Geldbuse, körperlicher Züchtigung (soweit sie im einzelnen Lande besteht) und Gefängnissstrafen bedroht, alle bedeutenderen Strafen, vom Arbeitshause aufwärts, sind bei denselben ausgeschlossen. Im Allgemeinen finden übrigens die Vorschriften des Strafgesetzbuches auch auf sie Anwendung, nur ist in einigen Gesetzen z. B. Preussen vorgeschrieben, dass der Versuch (s. das.) einer Uebertretung nicht gestraft werde, auch haben die meisten Gesetze z. B. Oesterreich, Preussen u. s. f. für dieselben eine kürzere Verjährungsfrist festgesetzt. — In Bezug auf die strafgerichtliche Verfolgung ist für Uebertretungen allgemein ein einfacheres Verfahren, nicht selten das s. g. Mandatsverfahren (s. u. Ladung) vorgeschrieben. Die Staatsbehörde (s. das.) ist bei solchen entweder gar nicht vertreten, oder ihre Functionen werden von Ortspolizeibeamten oder niedern Polizeibediensteten versehen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 233—240. 251. 252. Preussen §. 1. 336. 339. Bayern §. 2. Nassau Einführungsgesetz vom 14. April 1849 §. 2., 3. und die Strafprocessordnungen von Weimar §. 2. Altenburg §. 2.

Ueberzeugung s. Beweis, Evidenz, Fürwahrhalten.

Umstände, mildernde s. mildernde Umstände.

Umwandlung der Strafe s. Strafverwandlung.

Unbotmässigkeit (Widerspenstigkeit). Zwischen dem Ungehorsam (s. das.) und der Widersetzlichkeit (s. das.) steht die Unbotmässigkeit oder Widerspenstigkeit in der Mitte. Während der Ungehorsam in der einfachen Nichtvollziehung einer Anordnung oder eines Befehls der Obrigkeit besteht, verlangt die Widersetzlichkeit eine physische oder psychologische Gewalt (s. das.), welche gegen die Obrigkeit (s. das.) angewendet wird, um sie in dem Vollzuge ihrer Maassregeln zu hindern. Wenn nun die Obrigkeit eine Maassregel dem Ungehorsamen gegenüber durchsetzen will, so kann von demselben Widerstand geleistet werden, ohne dass er sich eine Gewalt gegen die betreffende obrigkeitliche Person erlaubt. Dahin gehört einmal der s. g. passive Widerstand, z. B. wenn der zu Arretirende sich nicht in den Arrest abführen lässt, indem er der gegen ihn angewendeten Gewalt dadurch Widerstand entgegensetzt, dass er sich an Sachen festhält, oder auf den Boden legt, oder wenigstens keinen Schritt vorwärts thut, wenn ihn der Gendarm fortführen will. Dahin gehört ferner der Fall, wenn der Ungehorsame, bei welchem eine Haussuchung vorgenommen werden soll, die Thüre verschliesst und den Beamten nicht einlässt. Endlich gehört der Fall hierher, wenn die Gewalt nicht gegen die obrigkeitliche Person, sondern gegen Sachen verübt wird z. B. wenn der Zolldefraudant den Koffer, welchen der Zollbeamte unter Verschluss legte, gewaltsam aufreisst. In derartigen Fällen lässt sich von einer Widersetzlichkeit im Sinne unserer Gesetze nicht reden, weil gegen den Beamten selbst unmittelbar keine Gewalt angewendet wurde, und dies Erforderniss gerade das characteristische Merkmal der Widersetzlichkeit ist, gleichwohl haben wir es mit einem Widerstande zu thun, welcher den Vollzug der obrigkeitlichen Anordnung erschwert, oft geradezu unmöglich macht, und der daher die Grenzen des einfachen Ungehorsams überschreitet. Die meisten Strafgesetzbücher enthalten keine besondern Strafdrohungen für derartige Widerspenstigkeiten, so dass dann solche nur einer polizeilichen Ahndung unterliegen. Nur Würtemberg hat ein eignes Vergehen der „Unbotmässigkeit“ aus

derartigen Handlungen gemacht, und Bayern gedenkt derselben unter den leichtern als Vergehen behandelten Fällen der Widersetzlichkeit. — Die Strafe richtet sich nach der Grösse und Dauer der Widerspenstigkeit und nach Maassgabe des erregten öffentlichen Aergernisses und besteht in Gefängniss bis zu zwei Monaten. — Vergl. die Strafgesetzgebung von Bayern §. 318., 412., sowie von Würtemberg §. 173. und das Polizeistrafgesetz von Hannover §. 4.

Unerlaubte Verbindungen (Vereine) und Versammlungen. Bis in die neueste Zeit war es ein nicht beanstandetes Dogma unseres Polizeirechts, dass Vereine, d. h. Verbindungen einer Mehrheit von Personen zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zweckes, und Volksversammlungen, d. h. Versammlungen einer grössern Menge von Personen zur Besprechung allgemeiner Angelegenheiten nur mit besonderer Erlaubniss der Polizeibehörde gestattet, daher beim Abmangel derselben polizeilich strafbar seien. Vor etwa 10 Jahren reifte jedoch allmälich die öffentliche Ansicht empor, dass nach dem Vorgange Englands das freie Vereins- und Versammlungsrecht als ein s. g. Grundrecht des Volks aufgefasst werden müsse, und die einen Bestandtheil der s. g. Reichsverfassung bildenden Grundrechte (art. VIII. §. 161., 162.) gewährleisteten allen Deutschen das Recht „sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln," und „Vereine zu bilden." Indess lehrte die Geschichte der stürmischen Jahre 1847 — 1849, wohin das uneingeschränkte Vereins- und Versammlungsrecht führe. Politische Vereine, hierarchisch gegliedert, und unter centraler Leitung stehend, umstrickten den Staat mit Polypenarmen und hemmten die Action der Regierung, bewaffnete Volksversammlungen dictirten, ein schlagfertiges Heer mitten im Frieden, der Regierung Befehle, bereit, deren Vollzug nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen. — Man hat daher mit Recht in den letzten Jahren dies ungemessene Recht wieder in die erforderlichen Schranken eingeschlossen und die neuen Gesetze stellen hierüber folgende Grundsätze auf: 1) Die Staatsangehörigen haben im Allgemeinen das Recht zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu gründen, und sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Die Staatsregierung hat aber die Befugniss, derartige Vereine und Versammlungen zu überwachen und zu controliren, auch sie zu verbieten oder aufzulösen, wenn sie die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden. 2) Politische Vereine, d. h. solche, welche eine Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten bezwecken, müssen Vorsteher wählen und vollständige Statuten entwerfen, und dieselben, sowie die Namen der Vorsteher und das Verzeichniss der Mitglieder der Polizeibehörde unverweilt mittheilen. Denselben ist nicht gestattet, mit andern politischen Vereinen zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung zu treten, namentlich nicht in der Art, dass entweder die einen den Beschlüssen und Organen der andern unterworfen, oder mehrere solcher Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden. Nicht minder müssen sie von jeder Versammlung der Obrigkeit Anzeige machen, welche befugt ist, 1 oder 2 Polizeibeamte dazu abzuordnen, um die Versammlung zu controliren und nöthigenfalls aufzulösen. Die Auflösung wird namentlich von der Polizeibehörde sofort ausgesprochen, wenn Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert, oder Aeusserungen gethan werden, die zu Gesetzesübertretungen auffordern oder anregen, oder der öffentlichen Sicherheit oder dem öffentlichen Wohl gefährlich sind. — 3) Für Volksversammlungen gelten im Allgemeinen die gleichen Vorschriften. Soll in einer solchen über öffentliche Angelegenheiten gesprochen werden, so muss mindestens 24 Stunden vorher die Polizeibehörde in Kenntniss gesetzt werden. Versammlungen unter freiem Himmel können nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung der Polizeibehörde, bewaffnete Versammlungen unter keinerlei Umständen abgehalten werden. Bei allen derartigen Versammlungen können Abgeordnete der Polizeibehörde erscheinen, um die Verhandlungen zu überwachen. Natürlich sind diese Vorschriften nicht auf Versammlungen der Bürger auszudehnen, welche sich über die Ausübung eines ihnen verfassungsmässig zukommenden Rechtes z. B. die Deputirtenwahl besprechen wollen. — Vereine und Versammlungen, welche gegen die oben erörterten Vorschriften anstossen, gelten als „geheime" und „verbotene," und werden die Leiter und Begründer derselben mit Geld- und Gefängnissstrafe belegt. Einfache Theilnehmer sind erst von dem Momente an strafbar, wo die Vereine verboten beziehungsweise die Versammlung aufgelöst ist. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 285—299. Preussen §. 93. und Gesetz vom 29. Juni 1849. Bayern Gesetz vom 26. Febr. 1850. Sachsen §. 93. Würtemberg §. 149., 427. Baden, Gesetz vom 14. Febr. 1851. Hessen-Darmstadt §. 182 — 185. Weimar §. 115. Braunschweig §. 88.

Unfähigkeit der Geschwornen s. Geschworne.

Unfähigkeit des Richters und Protocollführers. Wenn die Untersuchungshandlungen und Entscheidungen des Richters auf Anerkennung ihrer Gesetzlichkeit Anspruch machen sollen, so wird wesentlich vorausgesetzt, dass derselbe eine solche unparteiische Stellung habe, dass die Betheiligten Vertrauen zu ihm fassen können. Alle persönlichen Beziehungen des Richters, — und was von ihm gilt, gilt auch vom Protocollführer — zu der Strafsache, welche diese unparteiische Stellung gefährden, können daher Veranlassung werden, den Richter für den einzelnen Fall vom Richteramte auszuschliessen. Die Gründe zu einer solchen Ausschliessung sind entweder so untergeordneter Art, dass man es darauf ankommen lassen kann, ob die betheiligte Partei darauf hin den Richter ablehnen (s. u. Ablehnung) will, oder sie sind so bedeutend, dass man den Richter unter allen Umständen in der Sache nicht functioniren lassen darf. Im letzteren Falle redet man von der Unfähigkeit des Richters. — Als Gründe der richterlichen Unfähigkeit sind von den Gesetzen anerkannt: 1) Nahe Beziehung des Richters zu dem Angeschuldigten. Aus diesem Grunde ist der Richter unfähig, welcher in directer Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie mit dem Angeschuldigten verwandt, verschwägert oder dessen Ehegatte ist. Einige Gesetze zählen auch den dritten Grad der Seiten-Verwandtschaft oder Schwägerschaft, andere wenigstens den dritten Grad der Seiten-Verwandtschaft zu den Unfähigkeitsgründen. Adoptivelternschaft und Pflegeelternschaft ist der Verwandtschaft, Brautschaft der Ehe in dieser Hinsicht gleichgestellt. — 2) Nahe Beziehung des Richters zu dem Beschädigten. Hierher gehört ausser dem Fall, wo der Richter selbst durch das Verbrechen beschädigt ist, Verwandtschaft, Schwägerschaft und Verehelichtsein mit dem Beschädigten in gleichem Umfange, wie unter Ziffer 1 erörtert ist. Manche Gesetze z. B. Baden behandeln aber, nicht eben zweckmässig, diesen Grund nicht als Unfähigkeits-, sondern als Ablehnungsgrund. — 3) Wenn der Richter oder Protocollführer in der Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde. Ist dies erst bevorstehend, so wird der Grund als Ablehnungsgrund behandelt. — 4) Wenn der Richter oder Protocollführer in der anhängigen Strafsache früher als Staatsanwalt oder Sachwalter thätig war. Auch dies Verhältniss wird von manchen Gesetzen als Ablehnungsgrund behandelt. — Nicht gemeinrechtlich ist es, wenn das österreichische Gesetz noch andere Fälle von richterlicher Befangenheit, wie namentlich das Verhältniss zwischen Vormund und Mündel, Gläubiger und Schuldner, wenn solches zwischen dem Richter und dem Angeschuldigten oder Beschädigten stattfindet, nicht minder der Fall, wenn der urtheilende Richter in früherer Instanz als untersuchender oder erkennender Richter thätig war, als Unfähigkeitsgründe auffasst, während diese Gründe gemeinrechtlich nur zur Ablehnung des befangenen Richters benutzt werden können. — Die Parteien d. h. die Staatsanwaltschaft, der Privatankläger, die Civilpartei und der Angeschuldigte können den unfähigen Richter zwar ablehnen, aber regelmässig haben sie dazu keine Veranlassung, weil der Richter, welcher in einem solchen Verhältnisse zum Straffall steht, verpflichtet ist, den Unfähigkeitsgrund selbst anzuzeigen. Die Anzeige geschieht vom dem Protocollführer beim Richter, vom Einzel- und Untersuchungsrichter bei vorgesetztem Gerichtshofe, von den Mitgliedern eines Gerichtshofes aber bei dem Gerichtshofe selbst. Für den unfähigen Richter muss sofort ein anderer bestellt werden, da er in der Sache nicht verhandeln kann, vielmehr alle Acte, die er vornimmt oder bei welchen er mitwirkt, schlechthin nichtig sind. Daher ist es auch nicht zu billigen, wenn manche Gesetze z. B. Weimar und Altenburg dem unfähigen Richter gestatten, Untersuchungshandlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, selbst vorzunehmen. Richtiger verordnen daher die meisten Gesetze z. B. Oesterreich und Baden, dass der unfähige Richter den nächsten, besten Richter um Vornahme der unverschieblichen Untersuchungshandlung anzugehen habe. — Vergl. die Strafprocessordnungen von O e s t e r r e i c h §. 22—55. H a n n o v e r §. 31., 34., 35. W ü r t e m b e r g §. 39. 44—46. B a d e n §. 20., 23., 26., 29. W e i m a r §. 65—67. B r a u n s c h w e i g §. 16—19. A l t e n b u r g §. 45—47.

Unfähigkeit des Staatsanwalts. Die gleichen Gründe, welche eine Unfähigkeit des Richters (s. das.) darstellen, lassen es auch nöthig erscheinen, den Staatsanwalt von der Theilnahme in einer anhängigen Strafsache auszuschliessen. Aber der Letztere ist im Allgemeinen doch in einer ganz andern Lage wie der Richter, denn während dieser nothwendig unparteiisch sein muss, hat jener umgekehrt die Amtspflicht, Partei zu ergreifen. Desshalb ist es auch ziemlich allgemein anerkannt, dass der Angeschuldigte den Staatsanwalt nicht ablehnen könne. Liegt der Grund der Unfähigkeit in dem nahen Verhältniss des Staatsanwalts zu dem Angeschuldigten, so hat der Letztere ohnehin kein Interesse bei seiner Entfernung,

liegt er aber in dessen Verhältniss zu dem Beschädigten, so ist zu bedenken, dass er neben dem Interesse der Gesammtheit zugleich insbesondere das Interesse des Beschädigten vertritt, daher in den Beziehungen zwischen Staatsanwalt und Beschädigten eigentlich kein Befangenheitsgrund gefunden werden kann, da ja sogar in manchen Fällen der Beschädigte in Person als Ankläger auftreten kann. Indess ist es einer würdigen Rechtspflege gleichwohl entsprechender, wenn in Fällen, wo der Richter als unfähig entfernt werden muss, auch der Staatsanwalt von der Verhandlung ausgeschlossen wird. Desshalb weisen die Gesetze den Staatsanwalt an, sich in derartigen Fällen der Theilnahme an dem Straffall zu enthalten, seinem Stellvertreter die Sache zu übertragen, und seiner vorgesetzten Behörde (dem Oberstaatsanwalte oder Justizministerium) von dem Verhältnisse Anzeige zu erstatten. Thut er dies nicht, so haben die Parteien nur das Recht, bei dessen Dienstbehörde Beschwerde zu erheben, und von dorther die Remedur zu erwarten. Gerichtspolizeiliche Handlungen, welche der in einem solchen Verhältnisse befindliche Staatsanwalt vorgenommen hat, leiden übrigens desshalb in keinem Falle an Nichtigkeit. — Vgl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 58., 59. Baden §, 31., 32. Weimar §. 72. Braunschweig §. 22. Altenburg §. 50.

Unfruchtbarmachung (sterilitatis procuratio). Schon das römische Recht (fr. 4. §. 2. D. ad legem Cornel. de sicc. XLVIII. 8.) hatte, um dem überhand nehmenden Unfuge des Eunuchenhandels zu steuern, die Castration unter die Strafbestimmungen der lex Cornelia de siccariis gestellt. Auch das canonische Recht hat die sträfliche Unfruchtbarmachung als eine Tödtung künftiger Menschen aufgefasst, und desshalb (c. s. X. de homic. V. 12) vorgeschrieben: „Si aliquis caussa explendae libidinis vel odii meditatione, homini aut mulieri aliquid fecerit, vel ad potandum dederit, ut non possit generare, aut concipere, vel nasci soboles, ut homicida teneatur.“ Dieser Anschauungsweise folgte auch die Carolina, welche (art. 133.) denjenigen, welcher „Mann oder Weib unfruchtbar macht, so solch Uebel fürsetzlicher und boshaftiger Weis geschieht“ als einen Todtschläger mit dem Tode bedroht. — Natürlich ist diese Auffassung der That in unsern Strafgesetzbüchern nicht mehr anerkannt, und überhaupt die sträfliche Unfruchtbarmachung nicht mehr als selbstständiges Verbrechen behandelt. Dieselbe fällt vielmehr unter das Verbrechen der Körperverletzung (s. das.) und wird ihres schweren Erfolges wegen zu den strafbarern Arten derselben gerechnet. Die Gesetzbücher gedenken des Falles bei der Körperverletzung ausdrücklich, und drohen Kettenstrafe oder Zuchthaus bis zu 10, einige Gesetze selbst bis zu 15, 16 oder 20 Jahren. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 156 lit. a. Preussen §. 193. Bayern §. 181. Sachsen §. 132. Ziff. 4. Hannover §. 243. Ziff. IV. Würtemberg §. 260. Ziff. 2. Baden 225. Ziff. 2. Hessen-Darmstadt §. 262. Ziff. 2. Weimar §. 131. Ziff. 1., 2. Nassau §. 255. Ziff. 2.

Ungebührliches Betragen vor Gericht s. Ordnungswidrigkeiten.

Ungehorsam des Soldaten s. Insubordination.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit. Der Ungehorsam gegen die Obrigkeit, wofern er durch Gewalt, Drohungen oder Hindernisse, welche derselben in den Weg gelegt werden, eine besondere äussere Bethätigung erhält, bildet den Character verschiedener Verbrechen, namentlich der Widersetzlichkeit (s. das.), des Aufruhrs (s. das.), des Auflaufs (s. das.) und der Unbotmässigkeit (s. das.). Dagegen erscheint der einfache Ungehorsam, er mag in Nichtvollziehung eines obrigkeitlichen Befehls, oder im Handeln gegen denselben bestehen, nicht als Vergehen, sondern giebt nur der Obrigkeit Befugniss und Anlass, mit Zwangsmitteln, die dann freilich auch in Strafdrohungen bestehen können, ihren Befehlen und Anordnungen Folge zu verschaffen. — Gleichwohl heben die Gesetzbücher einzelne Fälle von einfachem Ungehorsam als besondere Vergehen hervor. Der gesetzliche und strafbare Character dieser Ungehorsamsfälle liegt darin, dass die angestrebte oder veranlasste Vereinigung einer Mehrzahl von Personen zu gemeinsamem Ungehorsam eine gemeingefährliche und die Rechtsordnung schwer bedrohende Gestalt annimmt, so dass einfaches polizeiliches Einschreiten nicht mehr als genügende Repression erscheint. Dahin zählen die Gesetze: 1) Verabredung zum Ungehorsam. Wenn sich mehrere Personen verabreden, gesetzlichen und rechtmässigen Anordnungen der Obrigkeit die Folge zu verweigern, so liegt in dieser Uebereinkunft bereits eine gefährliche Handlung, indem die gemeinschaftliche Behauptung im Ungehorsam schon die Vorbereitung und den Keim zu einem Aufruhr enthält. Desshalb bedrohen die Gesetze dies Verbrechen mit Gefängniss, welches gegen die Anstifter bis zu 6 Monaten ansteigen kann. Auch diejenigen, welche zu solchem gemeinsamem Ungehorsam in Rede oder Schrift auffordern, werden selbst, wenn die

Vereinigung nicht zu Stande kam, mit mehrwöchentlichem Gefängniss bestraft. — 2) Arbeitseinstellung: Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, welche in Vereinigung ihre Arbeit einstellen, und sich der Obrigkeit nicht fügen, werden mit Gefängniss bis zu 6 Monaten bestraft. — 3) Verleitung zur Abgabenverweigerung. Wer Andere zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenclassen obliegenden, Leistungen veranlasst, oder wer öffentlich, sei es mündlich oder schriftlich, zu einer solchen Abgabenverweigerung auffordert, wird mit Gefängniss bis zu 6 Monaten, nach einzelnen Gesetzen selbst mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Bayern §. 412. Sachsen §. 110., 111. Hannover Polizeistrafgesetz §. 78. Hessen-Darmstadt §. 181. Weimar §. 105., 108., 109. Braunschweig §. 108. Nassau §. 181.

Ungehosram im Strafverfahren (contumacia). Der Richter erlässt im Laufe und zum Zwecke des Strafverfahrens häufig Befehle an Personen. Dieselben sind regelmässig Aufforderungen, zu bestimmter Zeit bei Gericht zu erscheinen, also Ladungen (s. das.), sie können aber auch andere Aufträge z. B. eine Erklärung oder Auskunft binnen bestimmter Frist zu geben, einen Gegenstand abzuliefern, sich nicht von einem angewiesenen Orte zu entfernen, und dergl. enthalten. Wenn nun derjenige, an welchen ein solcher richterlicher Befehl gerichtet ist, demselben keine Folge giebt, so nennt man diese Unfolgsamkeit einen processualischen Ungehorsam. Um einerseits sein Ansehen zu behaupten, andererseits den Zweck der Untersuchung zu erreichen, ist der Richter unter die Umständen genöthigt, dem Ungehorsamen gegenüber Maassregeln zu ergreifen, um denselben zum Gehorsam zu zwingen. Diese Zwangsmaassregeln nennt man Ungehorsamsstrafen (poenae contumaciae) im weitern Sinne. — Ueber den strafprocessualischen Ungehorsam gelten folgende Grundsätze: 1) Alle Personen, welche dem Gerichtszwange (s. das.) des Gerichts unterworfen sind, und einem Befehle desselben keine Folge leisten, machen sich des Ungehorsams schuldig, und können einer Ungehorsamsstrafe unterworfen werden. Dahin gehören: a) Zum Richteramte berufene Personen. Von den angestellten Staatsrichtern kann hier natürlich um so weniger die Rede sein, als sie einen nothwendigen Bestandtheil des befehlenden Gerichts bilden, dagegen gehören die Geschwornen hierher, welche zur Urtheilssitzung vorgeladen, ungehorsam ausbleiben, oder sich vor dem Schlusse derselben eigenmächtig wieder entfernen. b) Die Personen, welche dem Thäter gegenüber die Anklage erheben oder unterstützen. Hierher gehört der Privatankläger (s. das.) und die Civilpartei (s. das.), nicht aber eigentlich der Staatsanwalt, weil er öffentlicher Beamter ist, der Polizei des Gerichts nicht untersteht, und durch sein Ausbleiben in der Tagfahrt oder die Versäumung einer Frist zwar eine Dienstnachlässigkeit begeht, aber dem Gerichte gegenüber nicht strafbar erscheint. Es ist daher eine die Stellung des Staatsanwalts gänzlich verkennende und ihn compromittirende Vorschrift, wenn manche Processordnungen, z. B. Weimar und Altenburg bestimmen, dass der ausbleibende Staatsanwalt „in eine Ordnungsstrafe (von 5—20 Thlr.) zu verurtheilen sei, und die vergeblich aufgewendeten Kosten (der verlegten Verhandlung) aus seinen eigenen Mitteln zu tragen habe.“ c) Der Angeschuldigte, welcher sich auf die Ladung nicht stellt, oder sich der Untersuchung durch die Flucht entzieht. d) Zeugen und Sachverständige, welche im Strafverfahren vernommen werden sollen. e) Endlich alle Personen, welche gegen eine Verfügung oder Entscheidung des Strafrichters ein Rechtsmittel ergriffen haben, und der Auflage, dasselbe binnen bestimmter Frist näher zu begründen, oder zu beweisen, nicht entsprechen. Dahin gehören ausser den unter a—d genanten auch noch andere Personen z. B. die Angehörigen eines abwesenden oder minderjahrigen Angeschuldigten, welche für ihn ein Rechtsmittel ergreifen u. dergl. — 2) Ungehorsamsstrafen d. h. die gesetzlich gestatteten, vom Richter auferlegten, oder vom Gesetze als unmittelbare Folge des Ungehorsams anerkannten, den Ungehorsamen treffende Nachtheile sind: a) Strafen im eigentlichen Sinne. Von solchen kommen hauptsächlich Geldstrafen vor, welche gegen ungehorsam ausgebliebene Geschworne, Gerichtsbeisitzer, Zeugen und Sachverständige erkannt werden. Sie sind gegen Zeugen, welche in der Voruntersuchung ausblieben, nur in kleinerer Summe, dagegen bei der Schlussverhandlung gegen Geschworne und Zeugen in bedeutendern Beträgen (bis zu mehrern hundert Gulden oder Thalern gedroht, (s. u. Ladung), weil im letztern Falle durch den Ungehorsam des Geladenen nicht selten eine Vertagung der Sache nothwendig wird. Die Verurtheilung in die durch Vertagung der Sache veran-

lassten Kosten ist zwar keine eigentliche Geldstrafe, sondern eine civilrechtliche Folge des pflichtwidrigen Ungehorsams, sie kann aber doch hier unter den allgemeinen Begriff der Geldstrafe gestellt werden. Ausserdem kommen auch kürzere Freiheitsstrafen gegen die betreffende Person vor, aber eigentlich nur in Stellvertretung der Geldstrafe, sie werden daher in erster Reihe nur dann erkannt, wenn dem Richter die Unanwendbarkeit der Geldstrafe (s. das. u. u. Strafverwandlung) bekannt ist. b) Zwangsmittel, um die Stellung des Ausbleibenden vor Gericht (s. das.) zu bewirken. Dahin gehören aa) die Nacheile (s u. Amtsfolge), der Vorführungsbefehl (s. das.) und der Steckbrief (s. das.), um den ungehorsamen oder flüchtigen Angeschuldigten dem Gerichtszwange zu unterwerfen. Gegen Zeugen und Sachverständige ist von diesen Zwangsmitteln nur die Vorführung erlaubt, die entweder gleich beim Ausbleiben auf die Ladung (s. das.), oder erst nach fruchtlos erkannter Geldstrafe verfügt wird. bb) Die Beschlagnahme des Vermögens (s. das.) oder der Legitimationspapiere, um den entflohenen Verbrecher zur Rückkehr zu bestimmen. cc) Die Untersagung der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Diese Maassregel, welche sich aus dem altgermanischen Achts- oder Bann-Processe (s. das.) in unserem Abwesenheitsprocesse entwickelt hat, ist nur von einigen Gesetzen z. B. Würtemberg, Hessen-Darmstadt und Braunschweig anerkannt, und besteht darin, dass in der Edictalladung (s, das.) dem ungehorsamen Angeschuldigten, für den Fall des fernern Ungehorsams angekündigt wird, „dass ihm jede gerichtliche Geltendmachung der Rechte auf dem Wege der Klage, sowie jede Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei.“ c) Processualische Rechtsnachtheile. Diese, nur einer Partei gegenüber anwendbaren Ungehorsamsstrafen sind den Rechtsnachtheilen (Präjudizen) im Civilprocesse analog, und bestehen in Nachtheilen, welche der ungehorsamen Partei in Bezug auf die Geltendmachung ihrer Angriffs- und Vertheidigungsmittel zugehn. Sie werden je nach dem Systeme der einzelnen Gesetzbücher und der Art des Rechtsnachtheils bald der Partei vorher angedrohet, bald treten sie ohne vorherige Androhung von Rechtswegen ein. An solchen Rechtsnachtheilen kommen vor: aa) die Annahme eines Verzichts. Diesem Rechtsnachtheil begegnen wir bei dem Privatankläger und der Civilpartei, welche die Anklage beziehungsweise Entschädigungsforderung in der ihnen gestatteten Frist nicht begründen, oder in der Verhandlungstagfahrt ausbleiben, und desshalb als solche behandelt werden, welche ihre Anklage beziehungsweise Entschädigungsforderung haben fallen lassen. Indess ist diese Folge nur mit dem Ungehorsam des Privatanklägers verbunden, der säumige Staatsanwalt, erscheint nicht als ungehorsam, sondern er wird von seiner vorgesetzten Dienstbehörde durch disciplinäres Einschreiten oder Strafe zu besserem Diensteifer angetrieben. Auch bei den Parteien, welche Rechtsmittel ergriffen haben, tritt der gleiche Rechtsnachtheil ein, wenn sie dieselben in der gesetzlichen oder richterlich bestimmten Frist nicht rechtfertigen, oder in der angesetzten Verhandlungstagfahrt ausbleiben. Indess lassen manche Gesetze hier, beim Ausbleiben einer Partei in der Verhandlungstagfahrt, nur den Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit der weiteren Ausführung der Beschwerde, eintreten. bb) Die Annahme des Zugeständnisses (poena confessi). Es kommt dieser Rechtsnachtheil in zweifacher Weise vor. Einmal haben viele Gesetze bei Uebertretungen (s. das.) das sog. Mandatsverfahren (s. u. Ladung) eingeführt, wornach der Angeschuldigte auf einen bestimmten Termin unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen wird, dass für den Fall seines Ausbleibens die Anschuldigung als zugestanden angenommen und er in die ihm namhaft gemachte gesetzliche Strafe verfällt werde. Das Strafmandat ist also ein bedingtes Straferkenntniss, welches durch das ungehorsame Schweigen des Angeschuldigten zum unbedingten d. h vollziehbar wird. Hier will das Gesetz den Ungehorsam begünstigen, indem es von der richtigen Unterstellung ausgeht, dass dies einfache Verfahren in vielen Fällen dem Richter wie dem Angeschuldigten gleich willkommen sein wird, indem es eine zeitraubende und kostspielige Untersuchuug abschneidet. In anderer Weise kommt ein derartiges Präjudiz im Hauptverfahren vor den Collegialgerichten vor, wenn der Angeschuldigte ungehorsam ausbleibt. Hier haben einzelne Gesetze z. B. Würtemberg und Hessendarmstadt nach dem Muster des französischen Rechts vorgeschrieben, dass der Gerichtshof, welcher jedenfalls ohne Beizug der Geschwornen zu entscheiden hat, nur zu prüfen habe, ob unter der Voraussetzung, dass die in der Anklage dargestellten Thatsachen wahr sind, eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliege, und wenn er dies finde, den abwesenden Angeklagten zu verurtheilen habe. cc) Beschränkung in der Vertheidigung. Nur wenige Gesetze z. B. Würtemberg enthalten die Vorschrift, dass für den flüchtigen Verbrecher weder von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt, noch

überhaupt ein solcher zugelassen werde. Mit Recht haben aber die meisten Gesetze, welche dem Contumacialverfahren gegen den abwesenden Angeklagten kein fingirtes Geständniss zu Grunde legen, somit ein materiell begründetes Endurtheil verlangen, diesen Rechtsnachtheil verworfen, und lassen daher eine Vertheidigung zu. Der Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit der Vertheidigung trifft den Angeklagten, welcher auf ein vom Ankläger ergriffenes Rechtsmittel ungehorsam schweigt, oder in der Verhandlungstagsfahrt ausbleibt. dd) Beschränkung in der Beweiserhebung. Dieser Rechtsnachtheil tritt bei dem Contumacialverfahren aller Systeme ein, jedenfalls insofern, als das Gericht ohne Beizug der Geschwornen urtheilt. Im Uebrigen aber stellen einige Gesetze z. B. Oesterreich, Weimar und Braunschweig den Grundsatz auf, dass beim Ausbleiben des Angeklagten die mündliche Schlussverhandlung in gewöhnlicher Weise vor sich geht, wo dann dem Ungehorsamen durch sein Ausbleiben nur die Möglichkeit entzogen ist, Einwendungen gegen die angebrachten Beweise zu machen, und deren Schwäche nachzuweisen; andere Gesetze z. B. Bayern und Baden lassen aber keine mündliche Schlussverhandlung zu, sondern begnügen sich mit einem schriftlichen Vortrage aus den Acten, oder mit der Vorlesung der Anklageschrift und der ihr zur Unterstützung dienenden Protocolle, auf welche hin das Urtheil erlassen wird. — 3) Das Verfahren in Ungehorsamsfällen ist je nach dem Anlass des Ungehorsams und der ungehorsamen Person verschieden. Im Allgemeinen muss hervorgehoben werden, wie die Thatsache des Ungehorsams in dem ungehorsamen Ausbleiben oder Schweigen des Betreffenden schon an sich constatirt ist, so dass also die Bedingung, unter welcher die Ungehorsamsstrafe Anwendung findet, stets zweifellos vorhanden ist. Denn für den Ungehorsam des Ausbleibenden streitet die Rechtsvermuthung, hatte er gesetzlich anerkannte Abhaltungsgründe, so muss er sie besonders nachweisen. — Handelt es sich dann um die Aussprechung einer Strafe, oder um Anwendung von Zwangsmitteln, oder um die Aussprechung eines Rechtsnachtheils, so geschieht dies einfach durch den Richter in Form eines Erkenntnisses. — Der wichtigste Fall des Ungehorsams ist der, wo der Angeschuldigte sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, und also die ganze Untersuchung in seiner Abwesenheit vorgenommen werden muss. Dieses Verfahren, welches man Abwesenheitsprocess (s. das.) oder Contumacialverfahren im engern Sinne nennt, wurde bereits in dem betreffenden Artikel abgehandelt. — Gegen richterliche Contumacialurtheile sind neben den gewöhnlichen Rechtsmitteln, so weit sie anwendbar sind, besonders die Wiederherstellung (s. das.), welche auf den Nachweis gegründet ist, dass das Ausbleiben kein Ungehorsam, sondern Folge eines gesetzlich anerkannten Hindernisses war, und die Einsprache (s. u. Rechtsmittel) als die Befugniss, durch zeitige Bitte um Aufhebung des Rechtsnachtheils dessen Folgen von sich abzuwenden, hier besonders hervorzuheben, da sie die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen Contumacialverfahren sind. — Wenn der Angeschuldigte, gegen welchen ein Contumacialerkenntniss erging, sich später stellt oder eingefangen wird, so gehen die Gesetze, hinsichtlich des weiter zu beobachtenden Verfahrens von zweierlei Systemen aus. Die meisten Gesetze betrachten nun das Contumacialurtheil als gar nicht ergangen, und nehmen die Untersuchung von Neuem auf. Andere dagegen betrachten das Contumacialerkenntniss als ein definitives Erkenntniss, gegen welches dem Verurtheilten nur die gewöhnlichen Rechtsmittel, namentlich die Wiederaufnahme des Verfahrens, und zwar diese in etwas erweitertem Umfange, gestattet sind. Nur nach dem letzten Systeme hat das Contumacialverfahren eine ernstere Bedeutung, indem es den Process regelmässig endgültig entscheidet, nach dem anderen Systeme dagegen ist das Contumacialerkenntniss eigentlich eine ziemlich leere Formalität. Denn so lange der Ungehorsame abwesend ist, kann die Strafe, ausgenommen Geldstrafe, Dienstentsetzung, Dienstentlassung etc., gar nicht, oder höchstens wie die Todesstrafe im Bilde (s. Galgen) vollzogen werden. Kehrt derselbe zurück, wo also der Vollzug möglich wäre, so verliert das Straferkenntniss seine Wirkung, und die Sache muss von Neuem verhandelt werden. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 118. 130. 377—395. 423. Preussen. Gesetz vom 3. Jan. 1849 §. 32. 35. 79. 80. 81. 171—177. Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 34. 35. 37—39. 44. 47. 65. 122—128. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 275—302. 340—360. Hannover §. 160—166. 197. Würtemberg §. 457—461 und Schwurgerichtsgesetz §. 235—256. Baden Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 126—142. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 55—60. 215—220. 277. 341. 389. 401—408. Gesetz vom 22. Juli 1851 §. 29. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 213—245. Weimar §. 112—116. 218—223. Braunschweig §. 74. 78. 79. 154. 175—178. Altenburg §. 92—96. 201—210.

Unkenntniss des Gesetzes s. Irrthum.

Unmündigkeit s. Alter, Milderungsgründe, Unterscheidungsvermögen, Zurechnungsfähigkeit.

Unschuldsbeweis s. Beweis, Entlastung, favor defensionis, Freisprechung, Gegenbeweis, Lossprechung von der Instanz, Wiederaufnahme des Verfahrens.

Untaugliche Mittel s. Irrthum.

Unterbrechung der Verjährung s. Verjährung.

Unterdrückung einer Urkunde s. Urkunde.

Unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens s. Gehülfen.

Unterlassungsverbrechen. Die Handlung, welche den verbrecherischen Erfolg (s. Thatbestand) hervorbringt, kann entweder eine positive oder eine negative d. h. eine Unterlassung sein, und darnach theilt man die Verbrechen in Begehungsverbrechen (delicta commissionis) und Unterlassungsverbrechen (delicta omissionis) ein. Da nun aber der Staatsbürger zwar verpflichtet ist, Handlungen zu unterlassen, welche einen verbrecherischen Erfolg herbeiführen, regelmässig aber nicht schuldig ist, nachtheilige Erfolge, welche durch Naturereignisse oder dritte Personen herbeigeführt werden, abzuwenden, so sind die Verbrechen beinahe ohne Ausnahme Begehungsverbrechen, und von Unterlassungsverbrechen kann nur dann gesprochen werden, wenn der Staatsbürger oder einzelne Klassen oder Personen zu positiven Handlungen rechtlich verpflichtet sind, und die Unterlassung dieser vorgeschriebenen Thätigkeit einen strafbaren Erfolg herbeiführt. — Die Pflicht zu handeln, deren Unterlassung zu einem Verbrechen wird, kann nun entweder 1) in der Pflicht bestehen, gewisse Handlungen zu einem bestimmten Zwecke vorzunehmen, z. B. Jemand Unterhalt oder Pflege zu gewähren, oder 2) sie kann darin bestehen, gewisse Handlungen, welche vom Gesetze unter Umständen als gefährlich bezeichnet sind, nur in einer bestimmten, vom Gesetze vorgeschriebenen Weise vorzunehmen z. B. das Licht, womit man in die Scheune gehen will, in einer Laterne zu tragen. Im ersten Falle haben wir es mit der Unterlassung von Handlungen zu thun, welche vorgenommen werden m ü s s e n, im letztern aber mit facultativen Handlungen, die, wenn sie vorgenommen werden, nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorgenommen werden dürfen, wo dann die Unterlassung sich nicht auf die Handlung selbst, sondern auf die Form derselben bezieht. Hierüber ist zu bemerken: Zu 1) die rechtliche Verpflichtung zum Handeln, deren Versäumung zum Verbrechen führen kann, ist nun entweder a) eine Staatsbürgerpflicht d. h. die allgemeine Schuldigkeit der Staatsbürger. Dahin gehört die Pflicht, durch Anzeige bei der Obrigkeit oder unmittelbares Einschreiten Verbrechen zu verhindern (s. u. Gehülfen). Oder sie ist b) eine Dienstpflicht. Dahin gehört die Pflicht der Polizeidiener und Gensdarmen, vorgefallene Verbrechen aufzuspüren und anzuzeigen, die Pflicht des militärischen Vorgesetzten, Verbrechen seiner Untergebenen und der Schildwache, Verbrechen in der Nähe des Postens zu verhindern, nicht minder die Pflicht des Soldaten seinen Obern zu salutiren. Oder c) eine civilrechtliche Verpflichtung. Dahin ist zu rechnen die Pflicht zur Obsorge aa) über das körperliche Wohl einer Person (Ernährungspflicht), wie solche im Verhältniss von Ehegatten, Eltern und Kindern u. dgl. vorkommt. Hat die Unterlassung dieser Rechtspflicht einen strafbaren Erfolg, welchen der Säumige beabsichtigt oder voraussehen konnte, z. B. die Mutter verlässt ihr Kind, um sich seiner Ernährung zu entziehen, die Wöchnerin gewährt dem neugebornen Kinde nicht die erforderliche Hülfe u. s. f., so wird derselbe dem Betreffenden zur Schuld angerechnet. bb) Vernachlässigte Pflicht der Obsorge für das geistige Wohl einer Person (Aufsichts-, Erziehungspflicht), deshalb werden Ehemänner, Eltern und Erzieher strafbar, wenn sie Unsittlichkeiten ihrer Frauen beziehungsweise Kinder dulden. — Zu 2) Die Polizeigewalt, deren Aufgabe es ist, Rechtsverletzungen vorzubeugen, verordnet aus diesem Grunde häufig, gewisse Handlungen, deren unvorsichtige Vornahme das öffentliche Wohl mit Gefahr bedroht, unter bestimmten Vorsichtsmaassregeln zu unternehmen, und bedroht die Ausserachtlassung ihres Gebotes mit Strafe. So wird zur Abwendung der Feuersgefahr das Verschliessen des Lichts in eine Laterne, oder der brennenden Pfeife mit einem Deckel vor dem Betreten der Scheune, zur Vermeidung von Tödtungen und Körperverletzungen das Ausstecken eines Warnungszeichens an Häusern, auf welchen der Dachdecker arbeitet, zur Vermeidung sittlichen Aergernisses die Verhüllung der Schamtheile beim Baden in öffentlichen Gewässern u. dgl. vorgeschrieben. Hier enthält dann die Unterlassung der polizeilichen Vorschrift schon an sich ein Polizeivergehen, ausserdem wird aber jeder durch diese Unterlassung veranlasste weitere verbrecherische Erfolg dem Unterlassenden zur Schuld zugerechnet. — Was die Strafbarkeit der Unterlassungsverbrechen betrifft, so sind dabei folgende Gesichtspunkte hervorzuheben: a) In manchen Fällen bildet die Unterlassung selbst, ohne Rücksicht auf den weitern Erfolg den Körper (s. Thatbestand) eines Verbrechens. So liegt eine Kindesaussetzung in dem Liegenlassen

des Kindes, welches von einer Mutter ausgeht, die sich damit der Ernährungspflicht entziehen will, oder eine Insubordination in dem Nichtsalutiren des Vorgesetzten durch den Soldaten. b) In anderen Fällen wird nicht das Unterlassen der Rechtspflicht selbst bestraft, aber der Unterlassende für die Rechtsverletzungen verantwortlich, die aus seiner Unterlassung hervorgingen, so weit sie ihm zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit angerechnet werden können. Die Mutter, welche die Nabelschnur des heimlich gebornen Kindes nicht unterbindet, ist dafür an sich nicht strafbar, macht sich aber einer fahrlässigen Tödtung schuldig, wenn sich das Kind verblutet. c) Endlich in anderen Fällen treten beide Rücksichten ein, d. h. die Unterlassung selbst bildet ein Vergehen, neben welchem der daraus entstandene strafbare Erfolg noch weiter gestraft wird. Der Dachdecker, welcher kein Warnungszeichen ausgesteckt hat, und durch einen herabfallenden Ziegel Jemand tödtet, ist wegen des Polizeivergehens und wegen der damit concurrirenden Tödtung verantwortlich. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 2. Bayern §. 1. Sachsen §. 1. Hannover §. 1. Würtemberg §. 1. Baden §. 1. Hessendarmstadt §. 1. 2. Weimar §. 1. Braunschweig §. 4. Nassau §. 1. 2.

Unterscheidungsvermögen (discernement). Das jugendliche Alter (s. das.) hat auf die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens nothwendig einen grossen Einfluss, weil die geistige Kraft eines unreifen Menschen noch nicht vollständig entwickelt ist, somit die Frage sich aufdrängt, ob derselbe das zur gehörigen Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Unterscheidungsvermögen besitze. Dabei unterscheiden die Gesetze naturgemäss drei Perioden, die Kindheit, welche von den einzelnen Gesetzen verschieden bis zu 8, 10, 12 oder sogar 14 Jahren berechnet wird, und in welcher alle Zurechnung ausgeschlossen ist, die Periode der Vollmündigkeit, welche vom vollendeten 16., nach den Gesetzen von Sachsen und Weimar vom vollendeten 18. Jahre an gerechnet wird, und die letzten Jahre der Minderjährigkeit umschliesst, wo der Verbrecher gesetzlich für zurechnungsfähig gilt, und die Jugend nur als Milderungsgrund (s. d.) wirkt, endlich die mittlere Periode, oder s. g. Halbmündigkeit, welche den Zeitabschnitt zwischen den beiden erstgedachten Perioden in sich schliesst. Diese Mittelperiode ist in soferne die interessanteste, als hier das Unterscheidungsvermögen zweifelhaft erscheint. Je nach der Individualität des jugendlichen Verbrechers wird man geneigt sein, denselben wie ein Kind oder wie einen vollmündigen Menschen zu betrachten. Dabei präsumiren manche Gesetze z. B. Baden den Mangel des Unterscheidungsvermögens, d. h. sie behandeln den Halbmündigen wie ein Kind, wenn sich nicht dessen gehörige geistige Ausbildung im einzelnen Falle ergiebt, andere dagegen z. B. Würtemberg präsumiren, umgekehrt das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens und behandeln demgemäss den Halbmündigen wie einen Vollmündigen, wenn nicht aus den Umständen die mangelnde geistige Ausbildung erhellt. — Wenn hiernach ein Halbmündiger ein Verbrechen begangen hat, so ist es zunächst Sache des mit der Strafverfolgung beauftragten Beamten, beziehungsweise des Untersuchungsrichters, zu ermessen, ob der Verbrecher die erforderliche geistige Reife besitze, und folgeweise vor Gericht zu stellen sei. Wird derselbe vor Gericht gestellt, so hat natürlich das erkennende Gericht sich nun auch seinerseits darüber auszusprechen, ob es die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten anerkenne oder nicht, und wenn die Geschwornen entscheiden, kommt ihnen die Enscheidung dieser Frage zu. Da nun die thatsächlichen Momente, welche eine Ausschliessung oder Milderung der Strafe begründen, den Geschwornen als Zusatzfragen (s. u. Fragestellung an Geschworne) vorzulegen sind, so wird die Frage nach den vorhandenen Unterscheidungsvermögen des Angeklagten meist speziell an dieselben gestellt werden. Aber nach den meisten Gesetzen ist dies nicht unerlässlich, indem die Hauptfrage über die Verübung der strafbaren That schon implicite die Frage der Zurechnnng in sich schliesst, folglich die Geschwornen sie verneinen werden, wenn sie überzeugt sind, dass dem Angeklagten die That nicht zur Schuld angerechnet werden könne. Ein anderes System hat aber das französische Recht aufgestellt. Dasselbe bestimmt (C. d'instr. crim. art. 340), dass da, wo ein Angeklagter, welcher das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, vor Gericht stehe, die Frage gestellt werden müsse, „l'accusé a-t-il agi avec discernement?“ Diesem Vorgange sind einige Gesetze z. B. Preussen und Hessendarmstadt gefolgt, und schreiben vor, dass so oft ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt sei, bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden müsse, „hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?“ Nach diesen Gesetzen muss also die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen des Halbmündigen den Geschwornen speziell vorgelegt werden, damit dieselben auf diesen Umstand beson-

ders aufmerksam gemacht werden, und sich darüber genau Rechenschaft geben müssen. Man kann gegen die Vorsicht dieser Gesetze nichts Erhebliches einwenden, aber absolut nothwendig scheint sie gewiss nicht, da die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, so oft sie nach den Debatten zweifelhaft erscheint, durch den Assisenpräsidenten ohnehin gestellt werden wird, und im Unterlassungsfalle die Geschwornen ihre Omnipotenz durch Verneinung der Hauptfrage geltend machen würden. — Vgl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 42. 43. Würtemberg §. 96. Baden §. 79. Hessendarmstadt §. 115, ferner die Strafprocessordnung von Preussen Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 83. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 178. Hannover §. 188. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 158. Baden Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 96. Hessenkassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 318. Weimar §. 287. Braunschweig §. 140.

Unterschiebung eines Kindes s. Familienstand.

Unterschlagung (Veruntreuung, interversio) ist in gleicher Weise, wie der Diebstahl (s. das.) Aneignung einer fremden beweglichen Sache von einigem Werthe, in der Absicht, über die Substanz derselben zu verfügen, beziehungsweise sich auf Unkosten eines Andern dadurch einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, und in dieser Hinsicht ist alles, was unter dem Artikel „Diebstahl" hierüber erörtert wurde, auch auf die Unterschlagung (oder Veruntreuung, wie die Gesetze von Oesterreich, Sachsen und Weimar sie nennen) anwendbar. Aber während zum Begriffe des Diebstahls erforderlich ist, dass die fremde Sache aus der Innehabung des Eigenthümers oder eines Dritten entwendet werde, gehört es zum Wesen der Unterschlagung, dass die fremde Sache sich bereits in der rechtmässigen Innehabung des Unterschlagenden befand. Hier sind nun, da im Uebrigen auf den Artikel „Diebstahl" verwiesen werden kann, nur die unterscheidenden Merkmale und Grundsätze der Unterschlagung zu behandeln: 1) die Innehabung der Sache, an welcher die Unterschlagung begangen wird, kann zweifacher Art sein: a) Entweder ist die betreffende Sache dem Unterschlagenden zur Bewahrung oder Verwaltung oder in Folge eines andern die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut und übergeben, b) oder es handelt sich um eine verlorne, also in Niemands Innehabung befindliche Sache, welche der Unterschlagende an sich nimmt. Unrichtig ist es, wenn das Würtembergische Gesetz auch die widerrechtliche Aneignung eines gefundenen Schatzes (s. das.) zur Unterschlagung rechnet, indem der Schatz eine res nullius ist. — 2) Das Verbrechen wird vollführt durch Aneignung der Sache, also durch jede Handlung, welche aus dem Willen entsprungen ist, dieselbe dem Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen. Dahin gehören nicht nur im Allgemeinen alle Handlungen zu deren Vornahme der Thäter nur unter der Voraussetzung, dass er Eigenthümer der Sache ist, berechtigt erscheint, namentlich deren Verbrauch, Veräusserung, Vernichtung, Beseitigung oder Verpfändung, sowie schon die wissentliche Aläugnung des Besitzes gegenüber dem zur Herausforderung Berechtigten. Bei Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen übergeben worden sind, wird durch die mit der Absicht der Aneignung geschehene Erbrechung des Siegels oder Oeffnung des Behältnisses die Unterschlagung dargestellt. — Eine besondere Ausführung verdient die Frage, wie es im Falle einer vertretbaren Sache z. B. einer Summe Geldes zu halten sei? Da hier die Species ohne Bedeutung ist, folgeweise dem die Sache zurückfordernden Berechtigten durch Hingabe einer anderen, nach Beschaffenheit und Menge gleichen Sache vollständig, Genüge geleistet ist, so kann in dem Verbrauch der Sache nur dann eine Unterschlagung gefunden werden, wenn die Absicht einer solchen bestimmt erhellt, oder wenigstens nach den Umständen unterstellt werden muss. Eine solche Unterstellung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Verbrauchende sich darüber nicht auszuweisen vermag, dass er zur Zeit, wo der Ersatz zu erfolgen hatte, die hiezu nöthigen Mittel hatte, oder wenigstens mit Sicherheit erwarten konnte. Wenn das Würtembergische Gesetz hier auf den Zeitpunkt des Verbrauches sieht, so erscheint dieser Zeitpunkt nicht richtig gewählt. Ist nämlich der Zeitpunkt der schuldigen Rückgabe ein späterer, so ist der Berechtigte dadurch noch nicht gedeckt, dass zur Zeit des Verbrauchs Ersatzmittel vorhanden waren, von denen der Unterschlagende wusste, dass sie schon vor der Zeit der Rückgabe nicht mehr vorhanden sein würden. Umgekehrt ist aber der Berechtigte, auch wenn zur Zeit des Verbrauchs keine Deckungsmittel bereit sind, dann gleichwohl gesichert, wenn dieselben für die Zeit der Rückforderung mit Sicherheit erwartet werden können. — Hat sich der Verbrauchende in seinen Berechnungen getäuscht, und kann derselbe in dem Moment, wo die Anforderung an ihn wirklich gemacht wird, keinen Ersatz leisten, so liegt, falls der Unterschlagende nicht nachgewiesener Maas-

sen die Absicht hatte, die Sache dem Berechtigten zu entziehen, kein Verbrechen, sondern nur eine civilrechtliche Entschädigungsverbindlichkeit vor, und es ist zu weit gegangen, wenn einige Gesetze z. B. Würtemberg auch hier eine geringe Freiheitsstrafe eintreten lassen. — 3) Als besondere Erschwerungsgründe kommen bei der Unterschlagung vor: a) wenn sie an Sachen verübt wird, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder eine andere Noth veranlasst wurde; b) wenn sie von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Schutzbefohlenen oder von obrigkeitlich verpflichteten öffentlichen Boten, Güterpflegern, Hütern, Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen ihrer Verwaltung oder Verwahrung verübt wird. — War der Thäter ein öffentlicher Beamter, welcher die ihm dienstlich anvertrauten Gegenstände veruntreute, so liegt ein Amtsverbrechen (s. das.) z. B. eine Rechnersuntreue (s. das.) oder Verletzung der Pflicht eines Postbeamten (s. d.) vor. — 4) Was hinsichtlich des Diebstahls in Bezug auf die Werthsberechnung, die mildere Bestrafung des am Ehegatten oder Verwandten verübten Verbrechens, die Entwendung von Esswaaren (s. d.) und die Hehlerei (s. d.) gilt, findet auch auf die Unterschlagung Anwendung. Das Gleiche gilt auch von der Strafverfolgung von Amtswegen, wobei indess manche Gesetze z. B. Baden noch weiter gehen, und sie nur im Falle der unter Ziff. 3 lit. b genannten Erschwerungsgründe zulassen. — 5) Das Verbrechen wird im Allgemeinen nach den für den Diebstahl geltenden Rücksichten und mit den für solchen gedrohten Strafen belegt. Aber nur wenige Gesetze z. B. Weimar drohen schlechthin die Diebstahlsstrafen, die übrigen erkennen eine mildere Bestrafung der Unterschlagung an, weil dies Verbrechen eine minder gefährliche Willensrichtung voraussetzt. Sie lassen daher entweder gesonderte Strafdrohungen z. B. Preussen, Baden u. s f. eintreten, oder sie bestimmen, dass die Strafe der Unterschlagung nur eine Quote z. B. $^3/_4$ oder $^1/_2$ der Diebstahlsstrafe betragen soll. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 181—184. 189. 461—468. Preussen §. 225—229. 237. 324. 325. Bayern §. 229—232. Sachsen §. 242—244. Hannover §. 304—307. Würtemberg §. 344—350 und Gesetz vom 13. Aug. 1849 §. 29. 30. Baden §. 400—409. 477. 478. 701—704. Hessendarmstadt §. 379—384. Weimar §. 232—235. Braunschweig §. 220—223. Nassau §. 372—377.

Untersuchung s. Generaluntersuchung, Inquisitionsverfahren, Schlussverhandlung, Specialuntersuchung, Voruntersuchung.

Untersuchungsacten s. Acten.

Untersuchungsgefängniss s. Amtsgefängniss.

Untersuchungsgefangene s. Gefangene.

Untersuchungshaft s. Gefangene, Verhaft.

Untersuchungsrichter (Instructionsrichter) ist der richterliche Beamte, welcher die gerichtliche Untersuchung vorgefallener Verbrechen zu führen hat. Nach dem frühern schriftlichen Inquisitionsverfahren (s. d.) hatte derselbe die Aufgabe, beim Verdacht eines verübten Verbrechens die Verdachtsgründe und Spuren desselben zu verfolgen, die Untersuchung, wenn dazu die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden waren, amtshalber einzuleiten, und sie durch das Stadium der General- (s. das.) und Specialuntersuchung (s. das.) soweit durchzuführen und zu beendigen, dass das erkennende Gericht auf den Grund der Untersuchungsacten das Erkenntniss fällen konnte. — In dem dermaligen mündlichen, sich in der Form des Anklageverfahrens bewegenden, Strafprocesse hat der Untersuchungsrichter, den man nun auch wohl nach der französischen Terminologie Instructionsrichter (juge d'instruction) nennt, eine sehr verschiedene Stellung. Während derselbe nämlich früher auch die Verrichtungen der Criminalpolizei (s. das. u. Staatsanwalt) zu besorgen hatte, und daher dem Angeschuldigten gegenüber die Rolle des Anklägers übernehmen musste, ist dies Geschäft regelmässig (doch sind manche Gesetze dem alten Princip treu geblieben) der Staatsanwaltschaft übertragen. Während ferner der Untersuchungsrichter früher die vollständige Untersuchung zu führen hatte, kommt ihm jetzt nur eine Voruntersuchung (s. das.) d. h. die vorläufige Instruction des Rechtsfalls, soweit solche zur Abhaltung der mündlichen Schlussverhandlung (s. daselbst) erforderlich ist, zu, die Hauptuntersuchung aber wird in der mündlichen Schlussverhandlung ohne sein Zuthun gepflogen. — Im allgemeinen sind hier folgende Grundsätze hervorzuheben: 1) Nimmt man das Wort „Untersuchungsrichter" in seiner weiteren Bedeutung, in welcher es alle mit der Führung gerichtlicher Untersuchungen beauftragten Beamten unter sich begreift, so kann man dreierlei Klassen derselben unterscheiden: a) Der Einzelrichter (s. das.) ist in Bezug auf die zur Amtsstrafgerichtsbarkeit (s. das.) gehörigen Vergehen beziehungsweise Uebertretungen (s. das.) zugleich Untersuchungs- und erkennender Richter, auch ist derselbe befugt und verpflichtet in wichtigen Straffällen einzelne Untersuchungshandlungen auf Requisition und im Auftrage des betreffenden Untersuchungsrichters vorzunehmen. b) Der Untersuchungsrichter bei den Collegialgerichten erster In-

stanz (s. u. Gerichtsverfassung). Diese Gerichtshöfe haben entweder besonders aufgestellte oder aus ihrer Mitte committirte Beamte als Untersuchungsrichter bestellt, welche die Voruntersuchung in allen nicht zur Amtsstrafgerichtsbarkeit gehörigen Straffälle zu führen haben. c) Der Vorsitzende des erkennenden Gerichtshofes (s. u. Assisenpräsident), welcher in der mündlichen Schlussverhandlung die Hauptuntersuchung führt, d. h. den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen in Gegenwart des erkennenden Gerichtes vernimmt. — Indess versteht man unter Untersuchungsrichter im engern Sinne nur den unter lit. b genannten Beamten, auf ihn beziehen sich daher zunächst nur die hier folgenden Erörterungen, obwohl im Allgemeinen die übrigen Untersuchungsrichter mit den in ihrer besondern Stellung begründeten Abweichungen die gleichen Grundsätze zu befolgen haben. — 2) Der Untersuchungsrichter führt die Voruntersuchung nach manchen Gesetzen amtshalber, ohne bei Einleitung oder Fortführung derselben an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein. Nach den meisten neuen Gesetzen hängt dagegen die Einleitung der Untersuchung von dem Antrage des Staatsanwaltes ab, so dass der Untersuchungsrichter erst dann und nur in soweit einzuschreiten berechtigt ist, als der Staatsanwalt dies beantragt. Eine Ausnahme machen jedoch die unverschieblichen Untersuchungshandlungen, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, dergleichen kann nämlich der Untersuchungsrichter amtshalber vornehmen, muss aber sofort dem Staatsanwalte Mittheilung machen, und dessen weitere Anträge abwarten. — Ist der Antrag des Staatsanwaltes auf Einleitung der Untersuchung gestellt, so führt der Untersuchungsrichter sie selbständig weiter. Er ist dabei an die Anschuldigungsthatsachen gebunden, welche der Staatsanwalt zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht hat, und muss daher einen neuen Antrag abwarten oder erwirken, wenn er sie auch auf andere Vergehen ausdehnen will. Die Richtung der Untersuchung gegen bestimmte Personen ist nach den meisten Gesetzen dem Untersuchungsrichter freigestellt, nach anderen muss er, consequenter, auch in dieser Hinsicht die Anträge der Staatsanwaltschaft abwarten oder erwirken. — 3) Im Laufe der Untersuchung kann der Untersuchungsrichter, wie schon unter Ziffer 2 bemerkt wurde, regelmässig selbständig verfahren, aber der Staatsanwalt hält sich in beständiger Kenntniss vom Verlaufe der Untersuchung, muss zu wichtigen Untersuchungshandlungen, wie Augenschein und Haussuchung, eingeladen werden, und kann denselben anwohnen. Diesem Rechte gemäss hat der Staatsanwalt die Befugniss, jederzeit die Acteneinsicht zu begehren, und auf die Führung der Untersuchung bezügliche Anträge zu stellen, z. B. bestimmte Personen als Zeugen abzuhören, den Angeschuldigten zu verhaften oder aus der Haft zu entlassen, eine Haussuchung vorzunehmen, bestimmte Punkte näher zu erheben u. dergl. Solchen Anträgen ohne Weiteres Folge zu geben, kann der Untersuchungsrichter nicht verpflichtet werden, denn er hat die Untersuchung nach seinem freien richterlichen Ermessen zu führen, wenn er aber dem Antrage des Staatsanwalts beizutreten Bedenken findet, muss er die Entscheidung der Rathskammer (s. das.) einholen, und ist dann an deren Entscheidung gebunden. — 4) Der Untersuchungsrichter hat die begonnene Voruntersuchung bis zum Schlusse zu führen, und die Acten sodann der Rathskammer (s. das.) zur Entscheidung der Frage vorzulegen, ob Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorliege. Da indess sich oft schon im Anfange des Verfahrens zeigt, dass kein Grund oder kein Material zur weitern Fortstellung der Untersuchung vorhanden ist, so haben manche Gesetze dem Untersuchungsrichter gestattet, in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalt das Verfahren einzustellen, wo die Sache nur dann an die Rathskammer gelangt, wenn beide sich über diesen Punkt nicht vereinigen können. Andere Gesetze bleiben dem allgemeinen Grundsatze treu, und verlangen auch hier unbedingt die Zustimmung der Rathskammer. — 5) Zweck der Voruntersuchung ist die Vorbereitung der Schlussverhandlung, es besteht daher die Pflicht des Untersuchungsrichters, jetzt wie früher, darin, nicht nur den Thatbestand des Verbrechens festzustellen, sondern auch einen genügenden Beweis gegen den Angeschuldigten herbeizuschaffen, er muss daher regelmässig auch ein Geständniss zu erhalten suchen. Nur ist es nicht mehr erforderlich, dass alle Beweismittel bis ins geringste Detail benutzt werden, weil dies auf die Schlussverhandlung zu versparen ist, ebendesshalb können meist die erschöpfenden artikulirten Verhöre und die Confrontationen unterbleiben, wenn dies nicht im einzelnen Falle durch die Umstände besonders motivirt ist. Unrichtig ist es dagegen, wenn mehrfach behauptet wird, der Richter habe keine Veranlassung mehr, auf ein Geständniss in der Voruntersuchung hinzuwirken, weil es nach Abschaffung der Beweistheorie, und Einführung der mündlichen Schlussverhandlung darauf nicht weiter ankomme. Man muss nämlich hiegegen bemerken, dass das in der Voruntersuchung abgelegte Geständniss das Schlussverfahren erleichtert und vereinfacht, den

Sachverhalt am klarsten aufhellt, und nach manchen Gesetzen (s. u. Schuldigplaidiren) die mündliche Schlussverhandlung ganz entbehrlich macht, es ist daher keineswegs gleichgültig, ob ein Geständniss in der Voruntersuchung erlangt wurde oder nicht. — 6) Der Untersuchungsrichter ist nur untersuchender Richter, hat also an sich keine Strafgewalt. Doch ist ihm zur Aufrechterhaltung seines Ansehens und zur Förderung der Untersuchung eine beschränkte disciplinäre Strafgewalt gegeben und zwar: a) Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung ein ungebührliches Betragen (s. u. Ordnungswidrigkeiten) zu Schulden kommen lassen, darf er geringe Strafen, namentlich Arrest bis zu 8 Tagen, oder entsprechende Schärfung (s. das.) der bestehenden Haft erkennen. b) Wenn er bei einer Untersuchung am Schauplatze der That eine Mehrzahl von Personen zu vernehmen hat, ist er befugt zu befehlen, dass Niemand während der Dauer der Untersuchungshandlung den Ort oder seine Wohnung verlassen dürfe, und die Uebertreter dieses Befehls mit Geldbuse oder Gefängniss bis 8 Tagen zu bestrafen. c) Gegen ungehorsame Zeugen (s. u. Ungehorsam) darf er Geldstrafen erkennen. Die ihn gestatteten Zwangsmittel gegen Ungehorsame, wie Nacheile, Steckbriefe, Festnehmung u. s. f. können nicht als Strafen aufgefasst werden, sind vielmehr mit dem Untersuchungsrichteramt wesentlich verbundene Befugnisse. — Vergl. Jagemann im Gerichtssaal v. J. 1849 Bd. I p. 122—135 und die Strafprocessordnungen von: Oesterreich §. 10—12. 15. 60—64. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 1 bis 9. Hannover §. 77. 78. 108—112. Würtemberg §. 50—56. 62—88. Baden §. 53—63. 71—78. 183. Weimar §. 12. 73—82. 95. 98. Braunschweig §. 3. 31 bis 45. Altenburg §. 51—61. 74—77.

Untreue (Treulosigkeit, Missbrauch des Vertrauens.) Wer in einem Verhältniss, wodurch er einem Andern zu besonderer Treue und Ergebenheit verpflichtet ist, seiner Verbindlichkeit vorsätzlich zuwider handelt, macht sich, wie das bayerische Strafgesetzbuch richtig bemerkt, im Allgemeinen einer Untreue oder Treulosigkeit schuldig. Aber aus dieser Begriffsbestimmung erhellt auch zugleich, dass unter diese Kategorie eine Reihe von Verbrechen, welche einen derartigen „Missbrauch des Vertrauens“ enthalten, gezählt werden können. Da aber ein technischer Begriff der Untreue (Treulosigkeit, Missbrauch des Vertrauens) im frühern gemeinen Rechte nicht existirte, derselbe vielmehr eine Schöpfung der neuern Gesetzgebung ist, so darf es uns auch nicht wundern, dass er von den einzelnen Gesetzen zur Bezeichnung sehr verschiedener Arten von Vertrauensmissbrauch, und folgeweise Verbrechen, benutzt wurde. Für das heutige gemeine Recht ist es von Interesse, näher aus einander zu setzen, in welcher Bedeutung dieser Begriff gebraucht wird. — Hier ist zu bemerken: 1) Untreue oder Treulosigkeit wird von manchen Militärstrafgesetzbüchern der Bruch der dem Kriegsherrn schuldigen militärischen Treue genannt, und ist dann mit Kriegsverrath (s. das.) gleichbedeutend. Einzelne Militärgesetze rechnen aber auch noch die Desertion (s. das.) neben dem Kriegsverrath zur Treulosigkeit. 2) Die meisten Gesetze nennen die Untreue der mit der Abgabenerhebung und Verwaltung beauftragten Beamten, und namentlich der Staatsrechner „Untreue“, wobei aber gewöhnlich die speziellere Bezeichnung als „Rechnersuntreue“ (s. das.) gewählt ist. — 3) Die Prävarication (s. das.) oder Untreue der Rechtsanwälte wird von Bayern, Würtemberg und Braunschweig „Untreue“, von Baden „Treulosigkeit“ genannt. — 4) Der Bruch der ehelichen Treue, also die Doppelehe (s. das.) und der Ehebruch (s. das.) wird von Bayern zur Untreue gerechnet. — 5) Endlich wird als Untreue von Preussen, Bayern, Hannover und Baden, und als Missbrauch des Vertrauens von Sachsen und Weimar der Fall hervorgehoben, wo öffentlich bestellte und verpflichtete, nicht in die Kategorie der Beamten gehörige Personen, wie namentlich Vormünder, Pfleger, Sequester, Testamentsexecutoren, Stiftungsverwalter, nach einigen Gesetzen auch Kirchen- und Schuldiener, Aerzte, Hebammen, und Notare, nicht minder Mäckler, Güterbestätiger, Schaffner und dergl. vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Angelegenheiten sie besorgen. — In dieser letztern Bedeutung kann man den Begriff der Untreue als einen gemeinrechtlichen betrachten, weil hierin die meisten Gesetze übereinstimmen, und es sich zugleich um ein besonderes Verbrechen handelt, welches einen andern technischen Namen nicht besitzt. Als Strafe ist für dieses Verbrechen Entziehung des Geschäfts oder Gewerbs nebst Geldbuse oder kurzer Freiheitsstrafe gedroht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 246. Bayern §. 295—298. 361—365. 398—403. Hannover §. 219. 362. 363. Würtemberg §. 456—458. Baden §. 535—540. Weimar §. 318. Braunschweig §. 285.

Unvorsichtigkeit s. Fahrlässigkeit. Muthwille.

Unwissenheit s. Irrthum. Milderungsgründe. Zurechnungsfähigkeit.

Unzucht, einfache s. Hurerei.

Unzucht mit Kindern s. Nothzucht.

Unzucht, widernatürliche (widernatürliche Wollust, Sodomie.) Im weitern Sinne versteht man darunter jede naturwidrige Befriedigung der Wollust. Indess hatte das frühere gemeine Recht (C. C. C. art. 116) nur zwei Fälle derselben in den Kreis der Criminalität gezogen: 1) die sodomia ratione sexus, welche die Carolina aber nur auf die Wollustbefriedigung von „Mann mit Mann" d. h. die s. g. Knabenschändung (Päderastie, commasculatio) bezog, und also die Wollustbefriedigung von „Weib mit Weib" oder das s. g. Laster der Tribaden von ihrer Strafdrohung ausschloss. 2) Die sodomia ratione generis oder s. g. Bestialität, wenn die Wollustbefriedigung mit einem Thier („Mensch mit Vieh") geschah. Diese beiden Fälle behandelte die Carolina als Capitalverbrechen, weil sie in solchen Attentaten gegen die Ordnung der Natur eine Verhöhnung der göttlichen Gesetze erblickte, und nebenbei in dem zweiten Falle an die damals noch für möglich gehaltene Erzeugung eines menschlich-thierischen Bastardes dachte. Dagegen waren alle anderen Arten von widernatürlicher Wollustbefriedigung, namentlich der s. g. praeposterus concubitus des Mannes mit dem Weibe (sodomia ratione ordinis naturae), das Laster der Tribaden, die Selbstbefleckung (Onania, Mastupratio), der Beischlaf mit einer Leiche und andere dergleichen Wollustbefriedigungen, die nicht eine naturgemässe Befriedigung des Geschlechtstriebes enthalten, mit keiner Strafe bedroht. — Die von Feuerbach vertheidigte Ansicht, dass jedes gerichtlich strafbare Verbrechen eine Rechtsverletzung im engeren Sinne enthalten müsse, hatte zur Folge, dass das von diesem Gelehrten abgefasste bayerische Gesetzbuch die widernatürliche Unzucht mit keiner gerichtlichen Strafe bedrohte, den Fall ausgenommen, wo sie mit Kindern verübt wird. Oldenburg sah sich dagegen bei Einführung des bayerischen Gesetzbuchs veranlasst, dieser Auslassung durch einen Zusatz abzuhelfen, auch hat Bayern in seinem neusten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs (§. 216. 217) dieses System verlassen. — Die übrigen neuen Gesetze bestrafen sämmtlich die widernatürliche Unzucht, und gehen dabei von folgenden Systemen aus: 1) Manche Gesetze rechnen zum Thatbestand des Verbrechens schlechthin jede „Unzucht wider die Natur" d. h. naturwidrige Wollustbefriedigung, so dass also ausser den beiden von der Carolina hervorgehobenen Fällen auch die übrigen Arten derselben unter den Begriff des Verbrechens fallen. Dabei haben aber a) einzelne Gesetze, wie Sachsen, Baden, Hessendarmstadt, Braunschweig und Nassau dieselben schlechthin b) andere dagegen wie Hannover und Würtemberg nur unter der Voraussetzung für strafbar erklärt, dass dadurch ein öffentliches Aergerniss hervorgerufen wurde. — 2) Andere Gesetze heben nur bestimmte Fälle hervor, und zwar a) Oesterreich die Bestialität und die Wollustbefriedigung zwischen Personen desselben Geschlechts, b) Preussen die Bestialität und die Päderastie c) Weimar die Wollustbefriedigung mit „einer andern Person, einer Leiche oder einem Thier", so dass also im Grunde genommen nur die Selbstbefleckung und die Wollustbefriedigung mittelst lebloser Gegenstände ausgeschlossen ist. — Was die Bestrafung des Verbrechens betrifft, so sehen wir von dem Falle ab, welcher unter den Begriff der Nothzucht (s. das.) fällt, weil die That mittelst Gewalt oder an willenlosen Personen verübt wurde. Die hierher gehörigen Fälle werden von den Gesetzen sehr verschiedenartig mit Strafe bedroht, indem z. B. Oesterreich, Hannover, Hessendarmstadt und Nassau bis zu mehrjährigem Zuchthause ansteigen, die andern aber nur Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu einigen Jahren drohen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 113. 114. Preussen §. 143. Bayern §. 191. Sachsen §. 308. Hannover §. 276. Würtemberg §. 310. Baden §. 371. Hessendarmstadt §. 338. Weimar §. 303. Oldenburg §. 424. Braunschweig §. 195. Nassau §. 331. 332.

Unzucht mit Willenlosen s. Nothzucht.

Unzurechnungsfähigkeit s. Zurechnung.

Urfehde (urpheda) war ursprünglich ein Eid, welchen der entlassene Kriegsgefangene dahin ausschwören musste, sich nicht mehr in Fehde mit dem Staate einzulassen. Im abgeleiteten, und für das Strafrecht bedeutungsvollen Sinne verstand die Carolina darunter eine eidliche Caution (s. das.) welche von dem Verbrecher vor seiner Entlassung aus der Haft verlangt wurde. Man unterschied zweierlei Arten 1) die urpheda de non vindicando (ulciscendo), welche von dem Angeschuldigten vor seiner Entlassung aus der Haft, sie mochte wegen Freisprechung oder nach erstandener Strafe erfolgen, dahin abgelegt werden musste, dass er wegen der gegen ihn geführten Untersuchung oder verhängten Haft oder Strafe keine Rache nehmen wolle („nicht zu ahnden, zu effern oder zu rächen".) — 2) Die urpheda de non redeundo, welche der Landesverwiesene vor dem Vollzuge der Ausweisung dahin schwören musste, vor der bestimmten Zeit nicht aus der Verbannung zurückkehren zu wollen. — Weigerte sich der Angeschuldigte, die Urfehde zu schwören, so wurde er im erstern Falle bis zu erfolgter Sinnes-

änderung im Verhafte behalten, im letzten Falle leistete der Gerichtsdiener oder Henker den Eid „in animam" des Widerspenstigen, worauf der Letztere über die Grenze gejagt wurde. — Der Bruch der Urfehde war ein besonderes Verbrechen, welches gleich dem Meineide mit dem Abhauen der Schwurfinger bestraft wurde. — Vergl. Meister principia juris criminalis (Göttingen 1828) §. 442. 443.

Urgicht. Das unter den Schmerzen der Folter (s, das.) abgelegte unfreiwillige Geständniss musste natürlich Verdacht gegen seine Wahrhaftigkeit erwecken, es bestand daher unter der Herrschaft der Folter die Aufgabe des Richters darin, dies erzwungene Geständniss zu rectificiren. Dies geschah einmal dadurch, dass der Untersuchungsrichter sich bestrebte, für die einzelnen durch das Geständniss gegebenen Thatumstände Beweise beizuschaffen, weil dadurch, dass sich die Nebenumstände bewahrheiteten, das ganze Geständniss an Glaubwürdigkeit gewinnen musste, da ein unwahres Geständniss nicht wohl in allen Nebenpunkten mit den Umständen, unter welchen die That geschah, übereinstimmen wird. Ein weiteres Mittel bestand aber darin, dass der Angeschuldigte, und zwar mindestens zwei Tage nach der Folterung („über den andern oder mehr Tag") im ordentlichen Gerichtslocal, also nicht in der Marterkammer, und entfernt vom Anblick der Folterwerkzeuge, in Gegenwart von 2 Gerichtsbeisitzern (s. das.) durch den Richter nochmals verhört, und zur Wiederholung seines Geständnisses veranlasst wurde. Dies neue Bekenntniss des Angeschuldigten, wodurch er das frühere, auf der Folter abgelegte, wiederholte und genehmigte, nannte man „Urgicht," was seiner sprachlichen Ableitung nach ein ernstliches Geständniss bedeutet. Wenn der Angeschuldigte sein Geständniss widerrief, so wurde er nochmals gefoltert, wenn er nicht genügende Gründe für seinen Widerruf anzuführen und nachzuweisen vermochte. — Vergl. C. C. C. art. LVI. und Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft (Giessen 1825) §. 503.

Urheber (autor). Da der Thatbestand (s. das.) eines Verbrechens theils aus subjectiven Merkmalen d. h. einer strafbaren Willensrichtung, theils aus objectiven, d. h. einer bestimmten äussern Handlung zusammengesetzt ist, aus welcher der verbrecherische Erfolg entsteht, so muss auch bei dem Urheber, d. h. demjenigen, welcher das Verbrechen begangen hat, eine gewisse Willensrichtung d. h. die Absicht, das Verbrechen zu begehen mit einer derselben entsprechenden Handlung vereinigt sein, indem aus dem Zusammentreffen von Entschluss und That allein ein Verbrechen hervorgehen kann. Bei fahrlässigen Verbrechen erleidet dieser Grundsatz nur insofern eine Modification, als hier nicht das Verbrechen, sondern eine andere Handlung, aus welcher dasselbe hervorgeht, vom Verbrecher beabsichtigt wurde. — Der Urheber des Verbrechens kann nun entweder eine einzelne Person sein d. h. ein Individuum ist durch seine aus strafbarem Willen hervorgegangene That die alleinige Ursache des Verbrechens, oder er kann aus einer Mehrheit von Personen bestehen. Im letzten Falle nennt man die Personen, welche sämmtlich durch ihre Mitwirkung beim Verbrechen pro rata als Urheber desselben erscheinen, Miturheber (coautores). Diese Theilung der Schuld unter einer Mehrheit von Personen kann nun eine zweifache sein, 1) entweder haben die Miturheber am Entschlusse zur Begehung des Verbrechens und an der Ausführung partipicirt d. h. jeder einzelne wollte das Verbrechen und nahm auch an der Ausführung Theil, dann nennt man die einzelnen Theilnehmer Miturheber im engern Sinne, Mitschuldige oder gleiche Theilnehmer. 2) Oder die Theilung zwischen den einzelnen Miturhebern ist derartig, dass von dem Einen der Entschluss, von dem Andern die Ausführung kömmt. Dabei unterscheidet man a) den mittelbaren oder intellectuellen Urheber, oder Anstifter (s. das.), welcher in rechtswidriger Absicht den Andern zur Begehung der That veranlasst hat. Das Nähere hierüber ist in den Artikeln „Anstiftung, Befehl, Genehmigung, Mandat, Rath und Zwang" nachzulesen. b) Den unmittelbaren oder physischen Urheber oder Thäter d. h. denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt hat. Der physische Urheber hat stets auch zugleich den rechtswidrigen Willen, die That auszuführen, aber sein Entschluss ist kein primärer und selbsständiger, vielmehr wird er erst durch die Anstiftung des Andern hervorgerufen. Beim physischen Urheber muss daher stets Entschluss und That zusammentreffen, beim intellectuellen Urheber finden wir dagegen nur den Entschluss, nicht aber die Ausführung, denn dazu bedient er sich des Erstern als Mittel. Eben desshalb kann ein physischer Urheber ohne einen von seiner Person verschiedenen intellectuellen Urheber vorkommen, dies ist sogar der regelmässige Fall, weil der Thäter auch gewöhnlich den Entschluss zur That selbstständig gefasst hat. Dagegen kann ein intellectueller Urheber nicht ohne einen physischen Urheber vorkommen, weil der Entschluss

jedenfalls eines Ausführenden bedarf. Nur insofern kann man von einem intellectuellen Urheber ohne Zusammentreffen mit einem physischen Urheber reden, als der Letztere durch gegen ihn ausgeübten Zwang zum willenlosen Werkzeuge des Erstern geworden ist, und daher strafrechtlich nicht als Urheber zur Verantwortung gezogen werden kann. — Ausserdem werden aber noch zwei Kategorieen von Personen zu den Miturhebern gerechnet, welche der Natur der Sache nach nicht eigentlich hierher gehören, aber aus strafpolitischen Gründen mit den eigentlichen Urhebern der That auf gleiche Linie der Strafbarkeit gestellt sind, nämlich: a) Diejenigen, welche sich zur Begehung eines bestimmten Verbrechens oder zu Verbrechen im Allgemeinen verbunden haben, worüber die Artikel „Complott" und „Bande" zu vergleichen sind. b) Der Hauptgehülfe, d. h. derjenige, welcher dem zur That bereits entschlossenen Verbrecher die Ausführung derselben durch Wegräumung von Hindernissen möglich machte, worüber bereits im Artikel „Gehülfe" das Erforderliche gesagt ist. — Der Urheber, welcher dem Verbrechen gegenüber im Verhältniss der Ursache zur Wirkung steht, wird von der vollen Strafe des Verbrechens getroffen, und ist hierdurch vom Gehülfen (s. d.) unterschieden, welcher nur ein Verbrechen, das auch ohne sein Zuthun zu Stande gekommen wäre, erleichtert und desshalb von geringerer Strafe betroffen wird. Mehrere Miturheber stehen im Allgemeinen auf gleicher Stufe der Strafbarkeit d. h. jeden trifft die volle Strafe des Verbrechens. Unrichtig ist es, wenn manche Rechtslehrer die allgemeine Behauptung aufstellen, dass diejenigen Urheber, welche sich zur Verübung des Verbrechens vorher vereinigt hatten (die Complottanten) schon an sich strafbarer seien, als andere, bei denen dies nicht der Fall war. Zwar ist bei manchen Verbrechen die Verübung im Complott ein Erschwerungsgrund, wo dann die That als eine erschwerte behandelt werden muss z. B. bei der Desertion und der Insubordination, und dann müssen natürlich die Urheber des im Complott verübten Verbrechens strenger bestraft werden. Wenn aber in dieser Beziehung keine besondern gesetzlichen Vorschriften bestehen, lässt sich nicht behaupten, dass die Thatsache der Eingehung eines Complottes das Verbrechen den Complottanten gegenüber strafbarer erscheinen lasse. Eben so unrichtig ist die Behauptung, dass unter den intellectuellen Urhebern derjenige strafbarer sei, welcher auf den Entschluss des physischen Urhebers zur Ausführung der That stärker eingewirkt habe, weil ein intellectueller Urheber überhaupt nur dann vorhanden ist, wenn seine Einwirkung den Entschluss des Andern hervorrief, somit seine Einwirkung in allen Fällen eine gleich starke d. h. eine den Entschluss des Andern hervorrufende gewesen sein muss. Wenn man zur Unterstützung der letztern Behauptung sich namentlich darauf beruft, dass ein Urheber, welcher den Andern durch Zwang oder Drohung bestimmt habe, strafbarer sei als ein anderer der z. B. nur Ueberredung angewendet hat, so ist dies ein Fehlschluss, denn der Zwingende oder Drohende wird desshalb strenger bestraft, weil mit dem erzwungenen Verbrechen zugleich ein weiteres nämlich die in der widerrechtlichen Nöthigung liegende Gewaltthätigkeit (s. das.) concurrirt. — Damit ist übrigens nicht gesagt, dass alle Urheber, weil sie die volle gesetzliche Strafe verwirkt haben, auch von der gleichen Strafe getroffen werden, vielmehr sind hier folgende Gesichtspunkte hervorzuheben a) die Complottanten, welche das Complott angestiftet haben, sind darum strafbarer als die übrigen Miturheber, weil sie hinsichtlich des Complotts als Anstifter erscheinen, und zugleich mit den Andern Miturheber des im Complotte beschlossenen Verbrechens sind. b) die Rädelsführer (s. das.) d. h. die Leiter und Anführer des gemeinsam ausgeführten Verbrechens sind strafbarer, als die einfachen Miturheber, weil sie durch die Art ihrer Thätigkeit zugleich noch als Hauptgehülfen erscheinen, d. h. die Ausführung des ohne ihre Leitung gar nicht oder sehr schwer durchzusetzenden Verbrechens möglich machen. c) Die Miturheber, in deren Person ein bestimmter Erschwerungsgrund vorliegt, sind strafbarer als die andern, so erscheint z. B. der Miturheber einer Tödtung, welcher der Sohn des Getödteten ist, strafbarer als seine Genossen. Umgekehrt sind die gewöhnlichen Theilnehmer strafbarer als derjenige, in dessen Person ein besonderer Milderungsgrund z. B. jugendliches Alter vorhanden ist. d) In allen Fällen, wo die Strafe des Verbrechens keine festbestimmte ist, kommen bei der Festsetzung der gegen die einzelnen Miturheber zu erkennenden Strafe, die für ihre Person einschlagenden Strafausmessungsgründe zur Anwendung, so dass also die Strafe aller Theilnehmer nicht immer die gleiche sein kann. — Die Lehre von der Urheberschaft des Verbrechens, welche in dem Grundsatz der höhern Strafbarkeit des Urhebers, dem Gehülfen gegenüber, ihren Schwerpunkt hat, ist für den Theil der neuen Strafgesetzbücher, welche, wie z. B. Oesterreich, Preussen und Würtemberg den Grundsatz des römischen und französischen Strafrechts, dass Urheber

und Gehülfe von der vollen Strafe des Verbrechens getroffen werden, adoptirt haben, fast ohne alle praktische Bedeutung. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 5. Preussen §. 34. Bayern §. 45—56. Sachsen §. 33—36. Hannover §. 53—65. Würtemberg §. 74—83. und Gesetz vom 13. August 1849 §. 13—15. Baden §. 119—133. Hessen-Darmstadt §. 71—82. Weimar §. 31—34 Braunschweig §. 41. 43. Nassau §. 67—78.

Urkunden sind, dies Wort in allgemeiner Bedeutung genommen, durch menschliche Thätigkeit zum Zweck der Erinnerung an eine vergangene Thatsache gefertigte Denkzeichen, wo dann neben der schriftlichen Urkunde, oder Urkunde im engern Sinne, auch Denkmale, Grenzsteine, Denkmünzen u. dergl. unter diesen Begriff fallen. In einem uneigentlichen Sinne versteht man auch wohl unter Urkunde alle durch menschliche Thätigkeit geschaffenen Zeichen, aus welchen ein für die Untersuchung wichtiger Umstand erkennbar ist, also namentlich z. B. die Ueberführungsstücke (s. das.), wo dann Urkunden im engern Sinne, derartige schriftliche Zeichen (Schriften) z. B. Briefe oder Aufzeichnungen des Angeschuldigten oder dritter Personen genannt werden. — Hier haben wir es ausschliesslich mit den Urkunden im engern Sinne, also mit den Beweisurkunden und Schriften zu thun. — Sie kommen im Strafrecht mehrfach in Betracht, indem 1) bei manchen Verbrechen besteht die verbrecherische Handlung in der Fertigung, Veränderung oder dem Gebrauche einer Urkunde. Dahin gehört die Urkundenfälschung (s. das.). — 2) In andern Fällen ist der Zweck des Verbrechens die widerrechtliche Erlangung einer Urkunde, dahin gehört z. B. die Erpressung (s. das.) einer Urkunde, oder der Diebstahl (s. das.) oder Raub (s. das.) einer solchen. — 3) In andern Fällen endlich ist die Vernichtung oder Beseitigung (Unterdrückung) einer Urkunde der Zweck des Verbrechens. Dahin gehört die Unterdrükkung von Urkunden, welche zur Beurkundung des Civilstandes einer Person dienen, (s. Familienstand). Die Unterdrückung einer Urkunde in eigennütziger Absicht bildet einen Betrug (s. das.) und wofern sie zum Nachtheil des Staats und zur Begünstigung des Feindes oder wenigstens eines fremden Staats geschieht, einen Landesverrath (s. das.) oder eine staatsgefährliche (s. das.) Handlung. — Wichtiger und darum einer besondern Erörterung bedürftig, ist die Bedeutung der Urkunden für den Strafprocess. Die Durchsuchung der Urkunden und Schriften eines Angeschuldigten haben wir bereits unter dem Artikel „Beschlagnahme von Briefen und Papieren" abgehandelt, und beschränken uns daher hier auf die Urkunden als Beweismittel. Die neuen Strafprocessordnungen, welche wie Oestreich eine bestimmte Beweistheorie beibehalten haben, oder wie Würtemberg und Baden dieselbe erst später abgeschafft haben, widmen dem Urkundenbeweise unter den Beweismitteln gleichfalls ihre Aufmerksamkeit. Dagegen finden die neueren Gesetze, welche die Beweistheorie abgeschafft haben, nicht für nöthig, über dies Beweismittel besonders zu reden und doch ist auffallender Weise in diesen Ländern der criminalprocessualische Gebrauch der Urkunden und Schriften viel häufiger und wichtiger. Die Sache erklärt sich einfach. Wenn in den Ländern des Beweissystems die Frage entschieden werden muss, ob und unter welchen Voraussetzungen Urkunden einen rechtlichen Beweis liefern, so muss der processualische Gebrauch derselben zu diesem Zwecke in sehr enge Grenzen eingeschlossen werden, während in den Ländern ohne Beweissystem ihr Gebrauch darum so häufig ist, weil oft Urkunden, die einen formellen Beweis nicht liefern, Schriften, die vom Angeschuldigten herrühren, Briefe von demselben oder dritten Personen, auf den erkennenden Richter und namentlich auf Geschworne, selbst wenn ihre Aechtheit nicht vollständig erwiesen ist, einen überwiegenden Einfluss äussern. — Hier muss der Urkundenbeweis mit Rücksicht auf die Beweistheorie dargestellt werden. Die sich dabei ergebenden Grundsätze sind für gewissenhafte Richter, auch wenn sie an keine Beweisregeln gebunden sind, wenigstens ein sie moralisch bindendes Evidenzgesetz. Hierüber ist zu bemerken: 1) Oeffentliche Urkunden, d. h. solche, welche von einer öffentlichen Behörde oder einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten und eidlich verpflichteten Beamten innerhalb seiner Amtszuständigkeit und in der vorgeschriebenen Form abgefasst sind, machen einen vollen Beweis der Thatsachen, welche sie documentiren. Dahin gehören vorzugsweise die Protocolle der Gerichte und anderer Behörden, die Geburts-, Ehe- und Todesscheine, die öffentlichen Beglaubigungen u. dergl. Die von Behörden ausgestellten Leumundszeugnisse (s. das.) beweisen zwar die in ihnen bezeugten Thatsachen, nicht aber die von der Behörde ausgesprochenen Ansichten über die Persönlichkeit des Betreffenden, z. B. dass er ein moralisch entarteter Mensch sei. — Urkunden oder Schriften, welche die strafbare Handlung selbst enthalten, wie z. B. eine Schmähschrift, eine

nachgemachte oder verfälschte Urkunde, oder eine schriftliche Aufforderung zum Verbrechen beweisen unmittelbar den objectiven Thatbestand (s. das.) des Verbrechens, dagegen können sie zum Beweise des subjectiven Thatbestandes oder zum Beweise der Thäterschaft nur benutzt werden, insofern nachgewiesen wird, dass sie von dem Angeschuldigten herrühren. Dieser Beweis muss nach den allgemeinen Beweisregeln geführt werden, nur kommt hierbei regelmässig noch das spezielle Beweismittel der Handschriftenvergleichung (s. das.) vor. — 3) Andere Privaturkunden oder Schriften, welche von dem Angeschuldigten oder dritten Personen herrühren, können natürlich als solche auch nur insofern in Betracht kommen, als nachgewiesen ist, dass sie von der betreffenden Person herrühren. Ist dieser Nachweis geliefert, so muss diejenige Privaturkunde oder Schrift, welche von dem Angeschuldigten herrührt, als aussergerichtliches Geständniss, die, welche von Dritten herrührt, als aussergerichtliches unbeschwornes Zeugniss behandelt werden. — 4) Die Vermuthung für die Aechtheit des Inhaltes der Urkunde, welche die Civilgesetze an die nachgewiesene Aechtheit der Unterschrift knüpfen, findet im Strafverfahren keine Anwendung. Hat der Beschuldigte die auf einer Urkunde oder Schrift befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, dagegen aber geläugnet, dass der Inhhalt von ihm herrühre, oder dass er solchen gekannt habe, so hat der Richter zu erwägen, in wiefern dieser Angabe nach den Umständen zu glauben sei oder nicht. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 273—277. Würtemberg §. 320—326. Baden 257—260.

Urkundenbeweis s. Beweis. Urkunden.

Urkundenfälschung s. Fälschung. Fälschung öffentlicher Gewährschaften. Fälschung privativer Gewährschaften. Geld. Münzverbrechen.

Urtheil (Erkenntniss, sententia). Die strafgerichtlichen Verfügungen sind entweder einfache Beschlüsse, (s. das.) insofern sie sich nur auf Vornahme einer processualischen Handlung beziehen, oder Bescheide (s. das.) insofern sie über die Zulässigkeit eines von einer Person im Strafverfahren gestellten Antrags oder Gesuches entscheiden, oder sie siud Urtheile (Erkenntnisse), insofern über das Ergebniss der vollständig geführten Strafuntersuchung oder eines selbstständigen Abschnittes derselben eine definitive Entscheidung geben. Indess muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass diese wissenschaftliche und in der Natur der Sache begründete Unterscheidung in der Sprachweise der neuen Gesetze nicht gehörig durchgeführt ist, vielmehr Urtheile diejenigen richterlichen Entscheidungen genannt werden, welche in Urtheilsform (wovon weiter unten geredet wird) ergehen, die übrigen aber Beschlüsse genannt werden, auch wenn sie der Sache nach wahre Urtheile sind. — Ueber die Urtheile gelten folgende Grundsätze: 1) Urtheile unterscheiden sich, wie schon aus obiger Begriffsbestimmung hervorgeht, von Beschlüssen dadurch: a) dass sie den ganzen Strafprocess oder einen Haupttheil desselben definitiv abschliessen. Daraus folgt unmittelbar ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und den Beschlüssen. Diese können nämlich vom Richter, wenn es ihm gutdünkt, jederzeit ohne Weiteres wieder zurückgenommen werden z. B. die Ladung des Zeugen kann verschoben oder ganz aufgehoben werden. Urtheile dagegen sind, sobald sie urkundlich gemacht werden, selbst für den Richter bindend d. h. derselbe darf nun nicht mehr von seiner Entscheidung abgehen. Sollen dieselben als ungesetzlich, unförmlich oder ungerecht angefochten werden, so muss dies durch die Parteien im Wege des Rechtsmittels (s. das.) geschehen. b) Urtheile setzen ein beendigtes Verfahren voraus, es muss also entweder die ganze Untersuchung d. h. die Vor- und Hauptuntersuchung, oder wenigstens ein Haupttheil derselben, also z. B. die Voruntersuchung (s. das.), die Generaluntersuchung (s. das.) u. dergl. vollständig gepflogen sein, während einfache Beschlüsse in jedem Stadium der Untersuchung vorkommen, ja sogar regelmässig der erste Schritt zur Einleitung derselben ein Beschluss zu sein pflegt. c) Beschlüsse setzen eine einfachere Erwägung und Berathung voraus, während Urtheile, eben weil sie eine definitive Erledigung der Sache enthalten, an eine gründliche Berathung gebunden sind, und daher regelmässig, aber nicht immer an Richtercollegien gewiesen sind. d) Urtheile unterscheiden sich auch ihrer Form nach von Beschlüssen. Abgesehen von den Solennitätsformen, welche die Urtheile gewöhnlich umgeben müssen, besteht eine unterscheidende Form der Urtheile darin, dass sie die Entscheidungsgründe (s. das.) enthalten müssen d. h. dass der Nachweis gegeben werden muss, warum das Gericht im Hinblick auf die vorliegenden Thatsachen und die darauf anwendbaren Gesetze die gegebene Entscheidung treffen musste, — 2) Nach ihrem Umfange theilt man die Urtheile in Haupt- oder Endurtheile (sententiae definitivae) d. h. solche, welche auf ein vollstän-

dig erledigtes Strafverfahren ergehen, und in Neben- oder Zwischenurtheile (sententiae interlocutoriae) d. h. solche, welche einen selbstständigen Abschnitt desselben abschliessen. Zu den letztern rechnet man a) die Erkennung der Spezialuntersuchung, oder das Erkenntniss auf Versetzung in den Anschuldigungsstand wo eine solche, wie z. B. in Würtemberg besonders vorgeschrieben ist. Nach den meisten Gesetzen bildet übrigens der Uebergang aus der Generaluntersuchung in die Spezialuntersuchung keinen besondern Abschnitt, es bedarf daher auch keiner darauf gerichteten besondern richterlichen Entscheidung. b) Die Einstellung (s. das.) des Strafverfahrens oder der Untersuchung d. h. das vom Untersuchungsrichter ausgehende Erkenntniss, dass kein Grund oder kein Material zur Fortsetzung der Untersuchung vorhanden sei. Nach den meisten Gesetzen braucht dies Erkenntniss nicht in Urtheilsform zu ergehen. c) Die Entscheidung der Rathskammer (s. das.), wofern sie entweder den Straffall an den zur Aburtheilung zuständigen Strafrichter verweist (Verweisungs-Anklage-Beschluss), oder dahin gerichtet ist, dass kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (Einstellungs-Ablassungs-Beschluss, Non-lieu). Auch hierfür verlangen die meisten Gesetze nicht die Urtheilsform. d) Das Verweisungs-Urtheil oder Verweisungs-Erkenntniss (s. das.) der Anklagekammer (s. das.), wodurch ein Angeschuldigter in den Anklagestand versetzt wird. — 3) Die Endurtheile theilen sich in verurtheilende (sententiae condemnatoriae) und los- (frei-) sprechende (sententiae absolutoriae). Die verurtheilenden sind diejenigen, welche den Angeklagten des Verbrechens schuldig erklären, und in die gesetzliche Strafe verfällen. Die lossprechenden Urtheile sind verschiedener Art und zwar: a) die s. g. Lossprechung von der Instanz (s. das.) d. h. die gerichtliche Erklärung, dass nach vollständig durchgeführter Untersuchung der Angeklagte wegen Unzulänglichkeit der Beweise von der Anklage freigesprochen werde. Diese Art der Lossprechung kommt nach allen Gesetzen in Form der Einstellung des Verfahrens oder als Ausserverfolgungstellung durch die Rathskammer vor, als Endurtheil ist sie den meisten neuen Gesetzen unbekannt, nur wenige z. B. Oesterreich haben sie beibehalten. b) Die Freisprechung durch den Assisenpräsidenten (acquittement.) Wenn nämlich die Geschwornen (s. das.) die Hauptfrage mit „nein“ beantwortet haben, und somit der Angeklagte einfach als der angeklagten That nicht schuldig freizusprechen ist, geschieht dies nach dem Vorgange des französischen Rechts und den Vorschriften der meisten Gesetze einfach durch den Assisenpräsidenten (s. das.) ohne Beizug des Gerichtshofes. Indess haben mehrere Gesetze z. B. Preussen und Bayern mit Recht auch für diesen Fall die würdigere Form der Freisprechung durch das Gericht vorgeschrieben. c) Förmliche Freisprechung durch das Gericht (absolution) d. h. die vom Gerichte, also bei Collegialgerichten vom Gerichtshofe auf die vollständig gepflogenen Verhandlungen erfolgende Freisprechung. Bei Geschwornengerichten ist dies der Fall, wenn der Gerichtshof der Ansicht ist, dass die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei. — 4) Die Endurtheile werden weiter eingetheilt in solche, welche auf vorherige Verhandlung mit dem Angeschuldigten gefällt werden, und in Contumacialurtheile, (Versäumungserkenntnisse) d. h. solche, welche gegen einen ungehorsam (s. Ungehorsam) im Strafprocesse ausbleibenden Angeschuldigten ausgesprochen werden (s. Abwesenheitsprocess). Bei letztern wird das rechtliche Gehör (s. das.) des Angeschuldigten, welches eine Vorbedingung des Endurtheils ist, fingirt d. h. es wird angenommen, der gehörig geladene (s. Ladung, Edictalladung) aber nicht erschienene Angeschuldigte habe stillschweigend anerkannt, dass er zu seiner Vertheidigung nichts vorzubringen habe. — 5) Die Urtheile, sowohl End- als Zwischenurtheile, theilen sich endlich in bedingte und unbedingte, je nachdem sie den Straffall oder einen Hauptabschnitt desselben schlechthin entscheiden, oder diese Entscheidung von einer Bedingung abhängig machen. Nicht alle Gesetze anerkennen bedingte Urtheile, doch kommen dergleichen in verschiedenen neuen Gesetzgebungen vor. Dahin sind zu rechnen: a) die s. g. Strafmandate. Nach den meisten Gesetzen kann bei Vergehen, welche zur Amtsstrafgerichtsbarkeit (s. das.) gehören, der Richter dem Angeschuldigten statt der Ladung (s. das.) ein Endurtheil zusenden, worin der Letztere wegen des angeschuldigten Vergehens unter der Bedingung in die gesetzliche Strafe verurtheilt wird, dass er nicht binnen festgesetzter Frist Einsprache gegen seine Verurtheilung mache. Dieses dem in der Civilprocessordnung vorkommenden bedingten Mandatsprocesse nachgebildete Verfahren soll dem Angeschuldigten die Möglichkeit gewähren, in leichtern, nicht zu bestreitenden Uebertretungsfällen die Weiterungen eines Strafverfahrens zu umgehen. b) Die bedingte Entbindung von der Versetzung in den Anklagestand. Nach manchen Gesetzen z. B. Weimar

und Altenburg kann die Anklagekammer die Entscheidung „dass der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei", von der Bedingung abhängig machen, dass zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Hier hat dann der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Beeidigung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Beeidigung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre frühern Aussagen, so muss eine anderweitige Entschliessung der Anklagekammer eingeholt werden. Derartige bedingte Erkenntnisse sind nicht empfehlenswerth, weil sie beim Nichteintritt der Bedingung den erkennenden Richter nöthigen, von seinem Erkenntnisse abzugehen. Weit einfacher ordnet in einem derartigen Falle die Anklagekammer zuerst die Ergänzung der Untersuchung durch nachträgliche Beeidigung der Zeugen an, und giebt dann erst ihr Verweisungsurtheil ab. — 6) Was die Form der Urtheile betrifft, so sind folgende Erfordernisse hervorzuheben: a) die Benennung des Angeklagten mit Vor- und Zunamen, nach manchen Gesetzen auch mit dem „Spitznamen", nicht minder die Angabe seines Standes und Wohnortes b) die gesetzliche Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte schuldig oder freigesprochen wird, nach Gattung und Art, und mit der Angabe, ob dasselbe vollbracht oder nur versucht wurde, und ob der Angeklagte als Urheber oder Gehülfe desselben erscheine. c) Die Entscheidung in der Hauptsache und zwar bei einem verurtheilenden Erkenntnisse mit genauer Bezeichnung der Strafe nach Art und Grösse, auch unter Erwähnung der dieselbe begründenden gesetzlichen Bestimmungen. d) Die Entscheidung über die Processkosten und geeigneten Falles über die im Strafverfahren erhobenen Entschädigungs-Ansprüche. e) Endlich die Entscheidungsgründe (s. das.), welche sich regelmässig über die thatsächlichen Momente und über die rechtliche Beurtheilung derselben zu erstrecken haben. Wenn das Urtheil auf den Wahrspruch der Geschwornen ergeht, so enthalten die Entscheidungsgründe des Gerichtshofes nur die rechtliche Beurtheilung des Falls unter Bezugnahme auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellte Thatfrage. Die Freisprechung durch den Assisenpräsidenten (acquittement) ist dagegen ein formloser Act, welcher der Entscheidungsgründe nicht bedarf. — Das Urtheil wird mit dem Datum versehen, und von dem Gerichtsvorsitzenden und dem Gerichtsschreiber, auch wohl dem Referenten, unterzeichnet. Manche Gesetze schreiben aber nach dem Vorgange des französischen Rechts vor, dass das Urtheil auch die Namen sämmtlicher dabei mitwirkender Richter und deren Unterschrift enthalten müsse, und legen zum Theil auf diese Formvorschrift ein so entscheidendes Gewicht, dass sie aus deren Vernachlässigung einen Nullitätsgrund machen. — Die oben entwickelten Formvorschriften finden ihre volle Anwendung nur auf Endurtheile, doch sind sie auch analog auf Zwischenurtheile anwendbar mit der sich von selbst verstehenden Abweichung, dass statt lit c und d die anderweite Entscheidung des Gerichts in den Urtheilscontext aufgenommen wird. — 7) Bei den Urtheilen, welche durch ein Richtercollegium erlassen werden, geht der Festsetzung desselben eine Berathung und Abstimmung der einzelnen Richter voraus. Bei Urtheilen, welche auf den Wahrspruch der Geschwornen ergehen, ist die Thatfrage durch diesen Wahrspruch endgültig festgesetzt, die Berathung der Richter bezieht sich daher nur auf die Rechtsfrage. Nach geschlossenen Verhandlungen (in schwurgerichtlichen Fällen nach verkündigtem Wahrspruch und geschlossener Verhandlung über die Strafanträge) besprechen sich nämlich die Richter in Abwesenheit der Parteien und des Publicums entweder leise auf ihren Plätzen, oder, was der gewöhnliche Fall ist, in ihrem Berathungszimmer über den Straffall, wobei jeder einzelne Richter seine Ansicht ausspricht, und seine Gründe für dieselbe angiebt. Nachdem die Richter auf diese Weise ihre Ansichten ausgetauscht, und gegen einander geprüft haben, erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden die Abstimmung, indem die Richter der Reihe nach ihre Anträge (Votum, Abstimmung) stellen. Nach der Mehrzahl der Abstimmungen wird das Urtheil entworfen. Ueber die Art, wie hierbei die einzelnen Abstimmungen in Berechnung kommen, ist der Artikel „Combinationsmethode" zu vergleichen. Sowohl die Frage über den Beweis der dem Urtheil zu Grund liegenden Thatfragen, als über die Rechtsfragen wird nach Stimmenmehrheit entschieden. Doch hat Braunschweig, welches für Geschworne das englische Princip der Einstimmigkeit (s. das.), adoptirte, consequenter Weise auch für die rechtsgelehrten Richter, welche über die Thatfrage entscheiden, die Vorschrift der Einstimmigkeit festgehalten, so dass Thatsachen, über deren Beweis sich die Richter nicht einigen können, für nicht bewiesen gelten. — 8) Die Richter sind bei der von ihnen abzugebenden Entscheidung der Beweisfrage an juristische Beweisregeln nicht gebunden, sie haben vielmehr bei Prüfung der Frage, ob ein Umstand für bewiesen zu halten, oder nicht, lediglich

ihrer innern Ueberzeugung zu folgen. Nur Oesterreich hat in seiner neuen Strafprocessordnung wieder eine Beweistheorie eingeführt, und dort kann daher der Richter nur dasjenige für wahr halten, was rechtlich bewiesen ist. Aber auch beim Dasein der gesetzlichen Beweiserfordernisse ist der österreichische Richter nicht verpflichtet, die Thatsache als bewiesen anzunehmen, wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden, Gründen, noch Zweifel übrig bleiben. — 9) Ueber die Eröffnung oder Verkündigung der Urtheile ist unter dem Artikel „Eröffnung" das Erforderliche bemerkt. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 50. 192—201. 283—294. Preussen Ges. vom 3. Januar 1849 §. 78. 118. 122—125. 171. 172. Gesetz vom 3. Mai 1852. §. 39. 41. 63. 75. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 49—57. 198. 201—206. 210. 278. 297. 323—327. 345—348. 357. Hannover §. 115. 116. 124. 153. 156—159. 195. 196. 201. Würtemberg §. 8. 78—81. 340 bis 359. Schwurgerichtsgesetz §. 17—20. 174. 175—184. Baden §. 205—208. 241 bis 247. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 79. 80. 101. 104—109. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 55. 58. 116—133. 176—181. 188—190. 216—218. 229. 234. 235. Gesetz vom 22. Juli 1851 §. 34. 37. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 77—79. 81—83. 85—87. 189. 194—199. Weimar §. 95. 201—203. 251 bis 261. 297. 299. Braunschweig §. 64—69. 77—79. 84. 92—94. 150—152. Altenburg §. 74. 183—186. 237—247.

Urtheilsfolgen s. Adelsverlust. Amtsverlust. Peinliche Strafen.

Urtheilssitzungen (Schwurgerichtssitzungen.) Die Schwurgerichte (s. das.) sind keine ständigen Gerichte, vielmehr werden dieselben sowohl, was die Geschwornenbank (s. das.) als was die Richterbank betrifft, jeweils auf eine bestimmte Zeit zusammenberufen. Alle 3 Monate werden nämlich für gewisse Bezirke (Assisensprengel, Schwurgerichtsbezirke) Urtheilssitzungen (Schwurgerichtssitzungen) anberaumt, worin die spruchreifen vor die Geschwornengerichte gewiesenen Strafsachen erledigt werden. Hierüber gelten folgende Grundsätze: 1) In jedem Assisensprengel, der regelmässig den Bezirk eines Obergerichts oder die Hälfte desselben umfasst, werden Urtheilssitzungen gehalten. Der Ort, wo die regelmässigen Sitzungen abgehalten werden, ist schon im Voraus durch das Gesetz oder durch besondere Verordnung bestimmt. — 2) Regelmässig werden alle 3 Monate Sitzungen gehalten, um die Sachen zu erledigen, welche seit den letzten Urtheilssitzungen durch Verweisungsurtheil (s. das.) der Anklagekammer an das Schwurgericht erwachsen sind. Uebrigens kann das Obergericht anordnen, dass Urtheilssitzungen an andern Orten des Bezirks oder in kürzern Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Straffälle oder wegen der grossen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint. — 3) Das Obergericht, beziehungsweise dessen Präsident bestimmt den Anfang der Urtheilssitzungen, und die Tagesordnung für die einzelnen Straffälle. Die Sitzungen dauern so lange, bis alle an das Schwurgericht gewiesenen Straffälle erledigt sind. Singulär und nicht zweckmässig ist die Vorschrift des Weimar'schen Gesetzes, dass die Urtheilssitzungen in der Regel nicht länger als 3 Wochen dauern sollen. Erfahrungsgemäss ist dies auch ohne Gesetzesvorschrift regelmässig der Fall, wenn aber ein sehr reichhaltiger Stoff vorliegt, kann die Beschränkung auf eine gewisse Zeit nicht durchgeführt werden, ohne zu dem weitläufigen Mittel ausserordentlicher Sitzungen zu greifen. — 4) Nur die schon bei Eröffnung der Urtheilssitzungen bereits an das Schwurgericht gewiesenen Strafsachen werden in den laufenden Sitzungen erledigt, Strafsachen, welche erst während ihrer Dauer spruchreich werden, kommen regelmässig nicht mehr in der im Laufe befindlichen Sitzungsperiode zur Aburtheilung. Doch gestatten die meisten Gesetze hier im Interesse des Angeklagten eine Ausnahme, indem dem Letztern die Befugniss gegeben ist, darauf anzutragen, dass seine Strafsache noch im Laufe der begonnenen Urtheilssitzungen erledigt werde. Ueber diesen Antrag muss der Staatsanwalt gehört werden, und wenn derselbe dem Antrage des Angeklagten beitritt, so kann demselben die Gewährung nicht versagt werden. — Vergl. die Strafprocessgesetze von: Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 69. 70. Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 52 und 59. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 16. 113—115. Hannover §. 173. 174. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 38. Baden Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 89. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 56. 253—258. 269. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 5. 7. 8. 9. 10. Weimar §. 16—19. Braunschweig §. 120.

V.

Vagabunden s. Landstreicherei.

Vatermord s. Mord.

Vehmgericht von dem altdeutschen „Vehm", welches „hoch" bedeutet, also Ober- oder Blut-Gericht, war speziell die Bezeichnung für die s. g. heimlichen Gerichte (Stillgerichte, judicia secreta, privata oder vetita), welche sich in Westphalen („auf rother Erde") aus den dortigen Freigerichten, namentlich während der Rechtsunsicherheit des dreizehnten Jahrhunderts entwickelten, und allmälich zu einer gefürchteten Macht anwuchsen, bis sie nach Einführung einer geordneten Rechtspflege wieder verschwanden. — Sicher ist, dass solche Freistühle nur in Westphalen bestanden, dass dieselben sich als unmittelbare kaiserliche Gerichte betrachteten, und die Churfürsten von Köln, als Territorialherren von Westphalen, ihre obersten Stuhlherren waren. Nach einer damals verbreiteten Sage sollen diese Gerichte schon von Carl dem Grossen und zwar zunächst als Glaubensgerichte zur Verhinderung des Abfalls der neu zum Christenthum bekehrten Sachsen eingesetzt worden sein. — Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich über alle Verbrechen „gegen die zehn Gebote Gottes," wie sich ihre alten Weisthümer ausdrücken, namentlich aber gehörten die Verbrechen zu den „Vehmwrogen," gegen welche der allgemeine Landfriede nicht schützte, oder nicht zu schützen vermochte, wie Ketzerei, Verrätherei, Räuberei, Diebstahl, Nothzucht, Mord und Mordbrand. — Zunächst für Westphalen bestimmt, bestanden solche Gerichte erst nur in diesem Lande, aber sie dehnten ihre Gewalt nach und nach über ganz Deutschland aus. Es geschah dies durch die grosse Zahl der „Freischöppen" oder „Wissenden," welche sich allmälich aus allen Gegenden Deutschlands in den Vehmverband aufnehmen liessen, und deren Zahl über 100,000 betragen haben soll. Diese Wissenden wurden unter geheimen auf die Phantasie wirkenden Feierlichkeiten in den Bund aufgenommen, und hatten ein heimliches Erkennungszeichen, die s. g. Losung, woran sie sich, wie etwa heute die Freimaurer, erkannten. Da die Freischöppen nicht nur zur Versehung des Richteramts in den Freigerichten, sondern auch zum wirksamen Beistand und zur unweigerlichen Vollstreckung der von den Freistühlen ergangenen Sentenzen verpflichtet waren, so begreift sich, wie dieses Institut, welches durch sein geheimes Walten Furcht und Schrecken erregte, sich zu einer so grossen Macht entfalten konnte. — In Bezug auf das Verfahren vor den Vehmgerichten, welches im Wesentlichen den allgemeinen Character des damaligen deutschen Strafverfahrens an sich trug, galten folgende Grundsätze: 1) Das Vehmgericht bestand aus einer Anzahl Freischöppen als Richter und einem Freigrafen als Präsidenten. Dasselbe hielt neben den öffentlichen Gerichtssitzungen, dem s. g. „offenbar Freigericht," auch geheime, die s. g. „heimlich Acht," in welcher die Richter vermummt erschienen, und welche an abgelegenen Orten, z. B. in Höhlen oder Ruinen abgehalten wurden. — 2) Jeder Freischöppe war verpflichtet, in der heimlichen Acht alle zu seiner Kenntniss gelangten Verbrechen, welche zu den Vehmwrogen gehörten, anzuzeigen. Doch wurde eine Anklage vor dem Vehmgerichte nur gestellt, wenn vom ordentlichen Gerichte kein Recht zu erlangen war, und das letztere behielt die Befugniss, den beim Vehmgerichte anhängigen Straffall abzufordern, und an sich zu ziehen. — 3) In Straffällen, wo der Verbrecher von 3 oder 4 Freischöppen auf handhafter That („mit hebender Hand und gichtigem Mund") betroffen wurde, konnten die Freischöppen nach Art des damaligen Verfahrens bei frischer That auf der Stelle das Urtheil sprechen und vollziehen. — 4) Das ordentliche Verfahren konnte beim heimlichen Gerichte gegen Nichtwissende erst dann stattfinden, wenn der Angeklagte, vor ein offenes Freigericht geladen, sich in der ihm zustehenden Frist von 6 Wochen und 3 Tagen nicht gestellt und gerechtfertigt hatte. Gegen Wissende fand gleich Anfangs das Verfahren vor dem heimlichen Gerichte statt, wobei aber dem Angeklagten drei Ladungstermine gestattet waren. Die Ladung geschah durch einen Wissenden in der Weise, dass die schriftliche Ausfertigung derselben an der Thüre des Angeklagten angeheftet, und zugleich 3 Späne aus der Thüre gehauen wurden. Am Gerichtstage traf der Geladene an bezeichneten Kreuzwegen Wissende, welche ihn zur heimlichen Gerichtsstätte geleiteten, wo er sich von der Anklage durch einen Eid reinigen durfte. Der Ankläger konnte diesen Eid „selb dritt" d. h. mit 2 Eideshelfern widerlegen, wogegen dann Angeklagter mit 6, Ankläger mit 14 und schliesslich der Angeklagte mit 20 Eideshelfern auftreten konnte. Vermochte der Angeklagte sich nicht auf diesem Wege zu rechtfertigen, oder blieb er ungehorsam, auf die Ladung aus, so er-

ging das Urtheil gegen ihn. — 5) Das Strafurtheil wurde durch die Freischöppen vollzogen, denen jeder durch die eidliche Versicherung anderer Genossen von der „Verfehmung“ Unterrichtete Beistand zu leisten verpflichtet war. Der Spruch, der nach der Natur der Verbrechen auf Tod lautete, wurde durch Aufhenken an einem Baume oder mittelst des Dolches vollzogen. Der besonders gezeichnete Dolch wurde neben den Hingerichteten gelegt, zum Beweise, dass er durch Vehmspruch gefallen sei. — Die Vehmgerichte, welche nach und nach ausgeartet waren, und unter deren Deckmantel leicht Verbrechen begangen werden konnten, erhielten eine etwas verbesserte Einrichtung durch die „Reformation“ der Freigerichte, welche der Erzbischof Dietrich von Köln im Jahr 1437 in einem Capitel zu Arensberg aufsetzen liess, und welche die kaiserliche Bestätigung erhielt. Allein bei der erstarkten Macht der Territorialherren, und dem Ansehen und den Privilegien, welche die Landesgerichte erhielten, konnten sich die Freigerichte, welchen die öffentliche Meinung entschieden ungünstig war, nicht mehr länger im Ansehen behaupten, und gingen nach und nach in ordentliche Landesgerichte über. — Vgl. Wigand, das Fehmgericht Westphalens (Hanau 1825) und Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III §. 318—322.

Verabredung zum Ungehorsam s. Meuterei. Ungehorsam gegen die Obrigkeit.

Verachtung, Aufreizung zur, s. Erregung von Hass und Verachtung.

Verbalinjurie s. Ehrenkränkung, wörtliche.

Verbannung s. Deportation. Landesverweisung.

Verbergung von Verbrechern und Gegenständen des Verbrechens s. Hehlerei, Begünstigung.

Verbindungen, geheime s. unerlaubte Verbindungen.

Verbindung zum Verbrechen s. Bande, Complott.

Verbrechen (crimen, delictum). Im Naturzustande hat der Mensch die Möglichkeit und folgeweise das Recht, die Aussenwelt seiner Willkür zu unterwerfen, in Geltendmachung dieser schrankenlosen Willkür trifft er aber mit seinen Nebenmenschen zusammen, welchen das gleiche Recht zur Seite steht. Will daher das Individuum neben seinen Mitmenschen existiren, ohne sich durch beständige Kämpfe aufzureiben, so kann dies nur dadurch geschehen, dass Jeder die Gleichberechtigung des Andern anerkennt, und daher seine Willkür so weit beschränkt, dass sie mit und neben der gleichberechtigten Freiheit seiner Mitmensshen bestehen kann. Der sich aus dieser Wechselbeschränkung entwickelnde Zustand ist der Staat, der den Rechtszustand darstellt und garantirt. Wer nun im Staate seine Willkür weiter ausdehnt, als dies nach dem Rechtszustande erlaubt ist, greift in das Rechtsgebiet seiner Mitmenschen ein, seine That enthält folgeweise eine Rechtsverletzung, wodurch entweder der Staat unmittelbar, oder eine unter dem Staatsschutze stehende Person beschädigt oder gefährdet wird. Gegen solche Rechtsverletzungen die Gesammtheit oder den Einzelnen zu schützen ist Aufgabe des Staats. Er gewährt diesen Schutz entweder einfach durch Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes (civilrechtlicher Schutz), oder, um die sich in der Rechtsverletzung kundgebende gefährliche Willensstimmung gewaltsam zu unterdrücken, durch Strafe. — Man nennt im positiven Rechte alle Handlungen Verbrechen, welche durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht sind. Welche Handlungen mit Strafe bedroht werden sollen, hat die Rechtsphilosophie aus der Idee des Staats zu entwickeln, für unsere Aufgabe ist der Begriff des Verbrechens schon dadurch hinreichend characterisirt, dass wir dasselbe als eine mit Strafe bedrohte Handlung bezeichnet haben. — Das Verbrechen enthält die „Uebertretung“ eines Strafgesetzes, womit sich der Verbrecher gegen die öffentliche Ordnung „vergeht,“ und den vom Staate gewährleisteten Rechtsfrieden „bricht,“ darum sind die Begriffe von Uebertretuug, Vergehen und Verbrechen in ihrem ursprünglichen Sinne ganz gleichbedeutend. In diesem Sinne theilt man die Verbrechen ein 1) in Begehungs- und Unterlassungsverbrechen, je nachdem die unter das Strafgesetz fallende Handlung eine positive oder eine Unterlassung (s. das.) ist. 2) In delicta facti permanentis und transeuntis (s. d.), je nachdem das Verbrechen bleibende, sinnlich wahrnehmbare Spuren zurücklässt oder nicht. 3) In einfache oder gesetzlich ausgezeichnete beziehungsweise qualificirte (s. das.) Verbrechen, je nachdem das Verbrechen nur die allgemeinen Merkmale seiner Gattung, oder besondere erschwerende oder mildernde Umstände (Qualificationen) enthält. 4) In Staatsverbrechen und Privatverbrechen (s. d.), je nachdem dadurch der Staat oder ein Einzelner unmittelbar beschädigt oder gefährdet wird. 5) In gemeine oder besondere Verbrechen (delicta communia oder propria) je nachdem das Verbrechen von allen Staatsangehörigen, oder nur von bestimmten Klassen und Kategorien, z. B. von Militärpersonen begangen werden kann. 6) In peinliche (s., das.) oder bürgerliche Verbrechen, je nachdem sie mit peinlichen Strafen (s. d.) oder anderen bedroht sind. — Schon frühe fing

man an, die Verbrechen den Vergehen gegenüber zu setzen, und unter den erstern die schweren und unter den letztern die leichtern strafbaren Handlungen zu verstehen. Da die Schwere d. h. Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der strafbaren Handlung mit einer schweren Strafe im Causalzusammenhange steht, so gewährt die Grösse des Strafübels den einfachsten und natürlichsten Maassstab, um die schweren von den leichten Verbrechen zu unterscheiden. So hat man denn vorzugsweise diejenigen verbotenen Handlungen, deren Strafe an „Hals und Hand" ging, oder wie man sich in neuerer Zeit im Hinblick auf die geänderten Strafen ausdrückt, welche mit „peinlichen Strafen" (s. das.) bedroht waren, als Verbrechen im engern Sinne aufgefasst, und ihnen die Vergehen als leichtere Gesetzesübertretungen entgegengestellt. Erst seit wenigen Decennien hat das französische System, welches die Straffälle in schwere (Verbrechen, crimes), mittlere (Vergehen, délits) und leichte (Uebertretungen, contraventions) theilt, auch bei uns in Deutschland Eingang gefunden, und so enthalten nun manche neuere Gesetze gleichfalls diese Dreitheilung. Die Uebertretungen (s. das.) haben wir bereits erörtert, hier müssen nun die eigentlichen Verbrechen näher abgehandelt werden, womit dann zugleich die Grenze der zwischen beiden in der Mitte liegenden Vergehen von selbst gezogen ist. Die Gesetze gehen hier von zweierlei Systemen aus: 1) Das französische System besteht darin, dass die strafbaren Handlungen, welche zu den Verbrechen gezählt werden, mit selbstständigen nur für Verbrechen anwendbaren Strafen bedroht sind, mit anderen Worten, dass die für Verbrechen gedrohten Strafarten oder wenigstens Strafmaasse auf Vergehen und Uebertretungen keine Anwendung finden. Das französische Gesetz rechnet hieher die „peines afflictives et infamantes," also nach unserer Sprachweise die peinlichen Strafen. Ihm folgt das österreichische Gesetz, welches die Todes- und Kerkerstrafe für Verbrechensstrafen erklärt. Weiter gehen aber Preussen und Bayern, welche neben diesen Strafen also neben der Todesstrafe und dem Zuchthaus, auch die Arbeitshausstrafe, und zwar Bayern schlechthin, Preussen nur die 5 Jahre übersteigende Einschliessung, hieher rechnen. Nach diesem Systeme zerfällt also das Strafgesetzbuch in drei getrennte Theile, welche gesondert von den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen handeln. — 2) Ihm entgegengesetzt ist das andere System, welches wir das deutsche nennen wollen, indem es unsern deutschen Ansichten mehr entspricht, überdies bei uns das verbreitetste ist. Dasselbe geht von der richtigen Ansicht aus, dass nach dem unsern Strafgesetzen zu Grunde liegenden Principe der relativ unbestimmten Strafdrohungen ein und dieselbe strafbare Handlung nach den Umständen und ihrer Qualification eine Strafe zur Folge haben muss, die sie hier zum Verbrechen dort zum Vergehen stempelt. Darum verzichtet dieses System darauf, die einzelnen strafbaren Handlungen schlechthin in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu sondern, und begnügt sich damit, sie zum Zwecke der Gerichtsverfassung (s. das.) in schwere, mittlere und leichte zu classificiren. Dabei ist entweder, wie von Weimar und Altenburg geschieht, diese Dreitheilung durch die übliche Terminologie auch formell anerkannt, oder sie besteht nur factisch d. h. in so ferne, als die schwersten, mittlern und leichten Fällen an verschiedene Gerichte gewiesen sind, namentlich die schweren oder Verbrechen an das Schwurgericht gelangen. — Zu den Verbrechen in diesem Sinne rechnen jene Gesetze die Staatsverbrechen oder politische Verbrechen (s. das.), die schweren Pressvergehen und eine Reihe von bestimmten schweren Verbrechen, die nur mit peinlichen Strafen (s. das.) bedroht sind, ausserdem aber noch alle andern Verbrechen, wenn sie im einzelnen Falle eine Zuchthausstrafe im Gefolge haben werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 1. 12. Preussen §. 1. 2. Bayern §. 1—3. Sachsen §. 1—3. Hannover §. 1. 4. 6. Würtemberg §. 1. Baden §. 1. Hessendarmstadt §. 1. 2. Weimar §. 1. Braunschweig §. 1. 4. Nassau §. 1. 2 und die Strafprocessordnungen von Weimar §. 2. Altenburg §. 2.

Verbreiter s. Pressvergehen.

Verbreitung falschen Geldes s. Geld, falsches. Münzverbrechen.

Verbreitung falscher Gerüchte s. Erregung von Hass und Verachtung. Kriegsverrath. Kriegszustand.

Verbrennen (Scheiterhaufen, combustio, vivi crematio) ist eine qualificirte Todesstrafe, welche die Carolina für schwere Verbrechen z. B. Brandstiftung drohte. Diese Strafe, welche im Urtheil dahin ausgesprochen wurde, dass der Angeschuldigte „mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft" werden solle (C. C. C. a. 192), wurde in der Weise vollzogen, dass der Verurtheilte auf einen Holzstoss (Scheiterhaufen) gestellt, und durch Entzündung des Holzes zu Asche verbrannt wurde. — Die Barbarei dieser Strafe war schon lange vor ihrer gesetzlichen Abschaffung anerkannt, so dass die Praxis den Vollzug derselben milderte. Dazu boten sich zwei Mittel. Ent-

weder wurde dem Verurtheilten, sobald der Scheiterhaufen in Flammen gesetzt war, die Kehle zugeschnürt, so dass er in Folge der Strangulation starb, oder es wurde auf Enthauptung mit Verbrennung des Leichnames erkannt, wo dann die Verbrennung nur eine äussere, symbolisch wirkende Schärfung (s. d.) war. — Vergl. Heils judex et defensor in process. inq. (Leipzig 1717) p. 335.

Verdachtgründe, Anzeigungen s. das.

Verdict s. Wahrspruch.

Vereine s. Association. Unerlaubte Verbindungen.

Verfälschung s. Fälschung.

Verfängliche Fragen s. captiöse Fragen.

Verführung s. Verleitung.

Verführung von Kindern s. Nothzucht.

Vergehen s. Gerichtsverfassung. Uebertretung. Verbrechen.

Vergeltungstheorie = Gerechtigkeitstheorie s. das.

Vergleich s. Einwilligung.

Vergiftung ist in der allgemeinsten Bedeutung die Vermengung von Gift (s. das.) mit andern nicht giftigen Stoffen. Criminalrechtlich kommt sie in zweifacher Hinsicht in Betracht, einmal insofern sie in der Einbringung von Gift in einem menschlichen Körper besteht, und dann insofern Gift mit andern Stoffen in einer für Menschen oder deren Eigenthum gefährlichen Weise vermengt wird. Bringt die Vergiftung einem Menschen Schaden an Leib oder Leben, so gestaltet sich die That als Körperverletzung, Mord, Todtschlag oder Tödtung, werden dadurch Sachen z. B. Thiere beschädigt, so erscheint sie als Sachbeschädigung. Hiernach könnte man besondere Bestimmungen über die Vergiftung entbehren, gleichwohl behandeln die meisten Gesetze die Beschädigung durch Gift in ihren verschiedenen Richtungen als besondere Verbrechen, weil sie wegen der gemeingefährlichen Gesinnung, die ein Giftmischer beurkundet, und wegen der gemeingefährlichen Folgen, die aus Vergiftungen zu entstehen pflegen, derartige Handlungen als qualificirte Verbrechen auffassen. — Da wir unter dem Artikel „Gift" bereits erörtert haben, was die Gesetze unter Gift verstehen, und die einzelnen Verbrechen, welche mittelst Giftes vollführt werden können, gleichfalls besonders abgehandelt sind, so können wir hier kurz sein, und uns auf die Darstellung der Eigenthümlichkeiten beschränken, welche bei den mittelst Gifts verübten Verbrechen hervorzuheben sind. — Man kann hier folgende Fälle unterscheiden: 1) Giftmord d. h. der mittelst Gifts vollführte Mord (s. das.), wurde früher als qualificirter Mord behandelt, da aber jetzt die qualificirten Todesstrafen (s. das.) abgeschafft sind, und schon der einfache Mord mit dem Tode bestraft wird, so bietet der Giftmord keine Besonderheiten mehr dar. — 2) Auch der Todtschlag (s. das.) mittelst Giftes d. h. die im Affect beschlossene und ausgeführte Tödtung mittelst Giftes wird nach den allgemeinen Grundsätzen über den Todtschlag behandelt. Nur ist dabei hervorzuheben, dass die Vergiftung regelmässig eine solche Vorbereitung bedarf, dass eine Tödtung mittelst Giftes im Affecte nicht leicht vorkommen wird, vielmehr die Tödtung mittelst Giftes regelmässig einen vorbedachten Entschluss voraussetzt. Aber ganz undenkbar ist ein solcher Fall nicht, da einem Verbrecher, welcher Gift zur Hand hat und mit dessen Anwendung vertraut ist, z. B. ein Apotheker, auch wohl im Affect zum Gifte greifen kann. — 3) Das eigentliche Gebiet der Vergiftung, und daher auch Vergiftung im engern Sinne genannt, ist der Fall, wo der Thäter, ohne die bestimmte Absicht zu tödten, sondern entweder in der bestimmten Absicht, den Andern nur an der Gesundheit zu beschädigen, oder wenigstens mit dem unbestimmten Vorsatze, ihn an seiner Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten, das Gift beibringt. Die meisten Gesetze verlangen für das Verbrechen der Vergiftung in diesem Sinne, dass der Thäter „ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden," dem Andern das Gift beibringe, aber dabei kann man dann doch nur voraussetzen, dass die Absicht nicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, denn wer Gift reicht, muss sich vorher sagen, dass er die Wirkung desselben nicht zu ermessen vermöge, und dass aus der That eben so leicht eine Tödtung, wie eine Körperverletzung entstehen könne, ein unbestimmter Vorsatz der Tödtung liegt daher immerhin vor. Dies ist daher auch indirect dadurch anerkannt, dass die Gesetze für den Fall, wo ein Mensch das Leben verliert, die Todesstrafe drohen. — Manche Gesetze verlangen zum Thatbestande der Vergiftung, dass eine Gesundheitsbeschädigung als Folge des dargereichten Giftes eingetreten sei, wobei aber die Grösse dieser Beschädigung nur für die Strafausmessung in Betracht kommt. Das Erforderniss eines solchen Erfolgs ist ganz consequent, wenn man die Vergiftung als eine qualificirte Körperverletzung auffasst. Andere Gesetze dagegen z. B. Preussen und Baden nehmen den Thatbestand der Vergiftung schon in dem Momente als vorhanden an, wenn das Gift dem Betreffenden „beigebracht" ist, es kommt also nach diesen Gesetzen nicht darauf an, ob das Gift eine nachtheilige Wirkung geäussert hat oder nicht.

Die grosse Gefährlichkeit der Handlung und die Erwägung, dass die nachtheilige Wirkung des Gifts sich oft in späterer Zeit und in Formen äussert, die als unmittelbare Wirkung des Giftes sich nicht nachweisen lassen, rechtfertigen eine solche Strenge der Gesetze. — Unter „Beibringung" des Giftes wird dessen Vermengung mit dem Organismus des Betreffenden verstanden, wobei es aber einerlei ist, ob der Thäter dem Andern das Gift unmittelbar beibrachte, oder mit Stoffen vermischte, welche dieser zu sich nahm. Auch ist es für den Begriff des Verbrechens ganz gleichgültig, ob das Gift durch Verschlucken in den Körper gebracht, oder äusserlich, z. B. durch Einathmen, Einspritzen in Blutgefässe u. dgl. applicirt wurde. — Was die Bestrafung des Verbrechens betrifft, so richtet sie sich natürlich zunächst nach der Schwere des Erfolgs. Bei erfolgter Tödtung drohen die meisten Gesetze die Todesstrafe, manche sogar schon bei erfolgter schwerer Körperbeschädigung. Für die übrigen Fälle ist je nach dem Umfange der Beschädigung Zuchthaus bis zu 20 Jahren gedroht. — 4) Die in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, unternommene Vergiftung von Brunnen (s. das.) oder Quellen, oder zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmten Waaren, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, wird von den Gesetzen, wegen der Gemeingefährlichkeit der That als ein eigenes Verbrechen hervorgehoben, welches mit der Vergiftung der betreffenden Gegenstände, also gewissermassen schon im Stadium der Vorbereitung vollendet ist, bei erfolgtem Tode eines Menschen mit der Todesstrafe, in den übrigen Fällen aber je nach der Schwere des Erfolgs mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist. — 5) Die in der Absicht, Thiere eines Andern zu tödten oder zu beschädigen, vollführte Vergiftung von Waiden oder Wiesen, Teichen, Brunnen, Viehtränken, Fischwassern, Salzlacken u. dgl. wird gleichfalls als eine gemeingefährliche Handlung mit Arbeitshaus bis zu mehreren Jahren, und wenn dadurch Thiere getödtet oder beschädigt werden, selbst mit Zuchthaus geahndet. Vorausgesetzt wird hiebei, dass der Thäter nicht die Absicht hatte, Menschen dadurch zu beschädigen, weil sonst die That in das unter Ziffer 4 erörterte Verbrechen übergeht. Hat aber die That gleichwohl den Erfolg, dass ein Mensch an Leib oder Leben beschädigt wird, so wird dieser Erfolg dem Thäter zur Fahrlässigkeit zugerechnet. — 6) Die bisher erörterten Fälle von Vergiftung sind auch dann strafbar, wenn sie einer blosen Fahrlässigkeit (s. das.) ihre Entstehung verdanken. Die Strafe solcher fahrlässigen Vergiftungen besteht mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr und den schädlichen Erfolg in Gefängniss oder Arbeitshaus bis auf die Dauer von einigen Jahren. Namentlich sollen aber diejenigen, welche mit Ess- oder Trinkwaaren oder mit Arzneimitteln Handel treiben, im Falle sie diese Waaren durch Beimischung von Dingen, welche der Gesundheit Schaden bringen können mit dem Bewusstsein ihrer Schädlichkeit verfälschen, mit dem Verluste der Gewerbsberechtigung (s. das.) und Freiheitsstrafen belegt werden, auch wenn sie durch ihre Fälschung noch keinen Schaden angerichtet, ja sogar die Waare noch nicht einmal abgesetzt haben. Eine derartige Strafdrohung ist aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt, um das Publicum vor einer solchen Gefahr von Gesundheitsbeschädigungen zu bewahren. — 7) Endlich haben manche Gesetze schon blose Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht, indem sie denjenigen, welcher in der Absicht, einen Andern zu tödten oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, Gift anschafft oder zubereitet, mit Freiheitsstrafen belegen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 398. 403—405. Preussen §. 197. 304. Bayern §. 148—150. 183. Sachsen §. 179. Hannover §. 244. Ziff. II. §. 190. 191. Würtemberg §. 240—242. 251. 269—271. 389. Baden §. 243—250. 580. 582. Hessen-Darmstadt §. 276—280. 437. Weimar §. 122. 168. 170. Braunschweig §. 145. 159. 162. 210. Nassau §. 269—273. 433.

Vergütungstheorie s. Erstattungstheorie.

Verhaftbefehl s. Verhaftung.

Verhaftung. Der Umstand, dass das frühere gemeine Recht keine, die persönliche Freiheit genügend sichernde Garantieen gegen willkürliche Verhaftungen enthielt, war ein Hauptgrund der gerechten Beschwerden gegen das damalige Strafverfahren. Mochte auch die Wissenschaft die Gründe und Bedingungen der Verhaftung noch so richtig aufstellen, die Praxis kehrte sich nur wenig daran, und willkürliche Verhaftungen, sowie unmotivirte Gefangenhaltungen waren an der Tagesordnung. Darum darf man es als einen Hauptvorzug des heutigen Strafprocesses begrüssen, dass derselbe genaue und humane Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält. — Die Verhaftung des Angeschuldigten d. h. dessen Verwahrung an einem festen Orte, um ihm Communicationen mit der Aussenwelt und die Flucht unmöglich zu machen, kann nur aus strafpolitischen Gründen gerechtfertigt werden, indem es an sich ungerecht erscheint, einem Verdächtigen, also einer

Person, die weder überwiesen noch verurtheilt ist, durch eine derartige Freiheitsentziehung eine Art von Strafe zuzufügen, aber sie erscheint unvermeidlich, um dem natürlichen Bestreben des Verbrechers, die Spuren seiner That auszutilgen, und sich dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen, entgegenzutreten. Dieser processualische Nothstand muss daher auch der Gesichtspunkt sein, von welchem aus die Zulässigkeit und das Maass der Verhaftung zu beurtheilen ist. In der ersten Zeit nach der Verübung des Verbrechens ist die Besorgniss, dass der Verbrecher seine Freiheit zur Vereitelung der Untersuchung oder zur Flucht missbrauchen werde, am dringendsten, es muss daher der Staatsgewalt ein möglichst ausgedehntes Recht, sich des muthmaasslichen Verbrechers vorläufig zu versichern, eingeräumt werden. Ist die Untersuchung eingeleitet, und sind die erforderlichen gerichtlichen Anordnungen getroffen, so ist es umgekehrt Pflicht der Staatsgewalt, mit der Gefangenhaltung des Verbrechers möglichst sparsam zu sein. Diese beiden Rücksichten führten den Gesetzgeber nach dem Vorgange des französischen Rechts naturgemäss auf eine Unterscheidung zwischen der vorläufigen Haft und der gerichtlichen (definitiven) Haft. — Hierüber ist zu bemerken: 1) die vorläufige Haft, auch Vorführung, Verwahrung oder Festnehmung genannt, ist eine criminalpolizeiliche Anordnung, welche den Zweck hat, sich des Verdächtigen vorläufig zu versichern, um ihm bis zum ersten richterlichen Einschreiten die Flucht oder die Vereitelung des Erfolgs der Untersuchung unmöglich zu machen. Sie ist kein Ausfluss der richterlichen, sondern der gerichtspolizeilichen Gewalt, daher können Verwahrungsbefehle (Untersuchungs-, Festnehmungsbefehle, mandats d'ammener und de depôt) ebensowohl von Bamten der Staatsbehörde (s. d.) wie vom Unersuchungsrichter erlassen werden. Ja die niedern Polizeibediensteten z. B. Gensdarmen haben in dringenden Fällen, namentlich bei frischer That (s. d.) das Recht, auch ohne Verwahrungsbefehl amtshalber den Verdächtigen festzunehmen. — Der Befehl zur Ergreifung, Vorführung und Festhaltung des Verbrechers kann, abgesehen von dem bereits (unter Ladung und Ungehorsam) abgehandelten Falle, wo der Angeschuldigte ungehorsam auf die Ladung ausblieb, erlassen werden: a) wegen Betreten des Verbrechers auf frischer That (s. das.). Dieser Fall liegt vor, wenn der Verbrecher während der Verübung der That oder unmittelbar nachher betreten, und letzterenfalls als solcher durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf verfolgt wird. Dahin gehört ferner der Fall, wenn der Verbrecher alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder andern auf seine Theilnahme an Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird. b) Wegen zu besorgender Flucht. Dieser Grund ist namentlich vorhanden, wenn der Verdächtige sich auf die Flucht begibt, oder wenigstens Anstalten dazu trifft, also z. B. sich verbirgt, seine Habe einpackt, einen Pass verlangt, einen Platz für den Bahnzug nimmt u. dgl. Ausserdem erscheinen Individuen, welche sich nicht über ihre Person ausweisen können, Ausländer, Heimathlose und Landstreicher schon im Allgemeinen der Flucht verdächtig, weil sie nichts im Lande zurückhält. Das Gleiche gilt von allen Personen, welche eines so schweren Verbrechens verdächtig sind, dass die mit der Flucht verbundene Trennung vom Vaterlande ihnen als ein kleineres Uebel erscheinen muss, wie die zu erwartende Strafe. Natürlich schlägt der letztere Grund nur da an, wo der Betreffende des schweren Verbrechens so dringend verdächtig ist, dass gegen ihn die Specialuntersuchung (s. das.) begründet ist. c) Wegen der Besorgniss, dass der Verbrecher durch seine Veranstaltungen das Ergebniss der Untersuchung vereiteln werde. Dies ist namentlich der Fall, wenn Collusionen (s. das. und unter Ziff. 2) mit Mitschuldigen oder Zeugen zu besorgen sind, oder wenn zu erwarten ist, dass der Verbrecher die Spuren des Verbrechens vertilgen, beziehungsweise die Ueberführungsstücke (s. das.) beseitigen werde. d) Wenn es bei einem Auflauf, Aufstand oder Aufruhr, oder bei einer andern öffentlichen Unruhe, oder bei einer mit einer schweren körperlichen Beschädigung oder Tödtung verbundenen Schlägerei (delictum in turba commissum) nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben, und von dem Verdachte der Betheiligung nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. e) Endlich kann der Untersuchungsrichter, welcher sich an den Thatschauplatz begibt, Jedem, rücksichtlich dessen er es nothwendig findet, befehlen, bis nach beendigter Untersuchungshandlung seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, und jeden zuwider Handelnden festnehmen. — Der Festzunehmende wird von dem niedern Polizeibeamten, welchem der Befehl hiezu gegeben wird, oder welcher amtshalber hiezu berechtigt ist, angehalten, und dem Gerichte vorgeführt. Gerichtspolizeibeamte z. B. Staatsanwälte, welche solche Festnehmungsbefehle erlassen, haben gleichfalls dafür zu sorgen, dass der in Verwahrung Genommene an den

Richter abgeliefert werde. — Der Untersuchungsrichter hat den vorgeführten Verbrecher unverweilt, längstens binnen 24 (nach andern Gesetzen 48) Stunden über die gegen ihn vorliegende Anschuldigung zu vernehmen, und dann darüber zu entscheiden, ob Grund zur fernern Verhaftung vorliege. — 2) Die gerichtliche Haft oder Verhaftung ist der richterliche Ausspruch, dass ein bereits vernommener Verdächtiger im Gefängnisse zu halten sei. Zuständig zur Erkennung der Verhaftung ist der Untersuchungsrichter, welcher dieselbe durch einen besondern Verhaftbefehl (mandat d'arrêt) ausspricht. Dieser Befehl enthält die Darlegung des gesetzlichen Grundes zur Verhaftung, die deutliche Bezeichnung des zu Verhaftenden und die Anführung des ihm zur Last gelegten Verbrechens. Eine schriftliche Fertigung desselben wird dem Verdächtigen bei seiner Verhaftung oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt. Wenn der Verhaftung die Festnehmung (Ziff. 1) vorausgegangen war, und der Festgenommene unmittelbar nach dem Verhör von dem Untersuchungsrichter in Verhaft genommen wird, so wird ein denselben motivirender Beschluss, anstatt des Verhaftsbefehles, in den Acten niedergelegt und ihm sofort mündlich eröffnet, — Nur unter zwei Voraussetzungen kann der Untersuchungsrichter einen Verhaftbefehl erlassen, einmal muss der zu Verhaftende nach dem mit ihm vorgenommenen Verhör (s. das.) so verdächtig erscheinen, dass seine Behandlung als Angeschuldigter gerechtfertigt ist, und dann muss ein gesetzlicher Verhaftgrund vorliegen. — Die Verhaftgründe sind im Wesentlichen die gleichen, wie die zur Festnehmung berechtigenden, doch macht der Unterschied, dass es sich hier nicht mehr um eine blos provisorische, sondern um eine definitive Maassregel handelt, mannigfache Beschränkungen und nähere Bestimmungen erforderlich. — Verhaftgründe sind: a) Gefahr der Flucht. Sie bildet ungefähr in gleichem Umfange, wie für die vorläufige Haft, auch einen Grund zur definitiven Verhaftung. Sie ist vorhanden, wenn der Angeschuldigte sich auf die Flucht begibt, oder Anstalten dazu macht, und wird bei Ausländern, Heimathlosen und Landstreichern schlechthin als vorhanden angenommen, auch wenn keine besondern Veranstaltungen auf eine derartige Absicht hinweisen. Einer besondern Erörterung aber bedarf der Fall, wo die Fluchtgefahr aus der Schwere des Verbrechens gefolgert wird. Anerkannt ist, dass die Aussicht auf eine schwere Strafe, welche nach allen Voraussetzungen den Verdächtigen bestimmen kann, die freiwillige Selbstverbannung der Erleidung des Strafübels vorzuziehen, die Besorgniss der Flucht und folgeweise die Verhaftung rechtfertige. Manche Gesetze z. B. Hannover begnügen sich auch, nur allgemein von „schweren Strafen" zu reden, wo dann dem richterlichen Ermessen unbedingt anheimgegeben ist, was im einzelnen Falle darunter zu verstehen sei, die meisten dagegen bezeichnen die Strafe nach Art und Maass näher, so verlangt z. B. Oesterreich mindestens Kerker von 5 Jahren, Würtemberg Zuchthaus, Weimar und Altenburg 4 Jahre und Baden 2 Jahre Arbeitshaus. Auch darüber herrscht in den Gesetzen Verschiedenheit, ob diese schwere Strafe nur überhaupt (in thesi) dem Verbrecher gedroht, wie Oesterreich, Würtemberg, Weimar und Altenburg verlangen, oder im vorliegenden Falle (in hypothesi), wie Hannover und Baden vorschreiben, verwirkt sein müsse. Richtiger ist es, wenn man auf die im einzelnen Falle verwirkte Strafe sieht, weil bei unsern relativ unbestimmten Strafdrohungen ein und dasselbe Verbrechen bald mit sehr leichter bald mit sehr schwerer Strafe zu belegen ist, aber diesem Systeme steht das Bedenken entgegen, dass man in dem ersten Stadium des Processes meist noch nicht ermessen kann, welche Strafe verwirkt ist. b) Gefahr, dass der Verdächtige das Ergebniss der Untersuchung vereiteln oder gefährden werde. Dahin gehört aa) die Besorgniss, dass derselbe die Spuren des Verbrechens vertilgen werde. Obwohl dieser Grund allgemein von den Gesetzen anerkannt ist, so erscheint er doch erheblicher für die Festnehmung als für die Verhaftung, da die Spuren des Verbrechens regelmässig im ersten Stadium der Untersuchung und zwar möglichst rasch constatirt werden. Darum wird dieser Verhaftgrund nur seltener indicirt sein, er kann aber da vorkommen, wo es sich um Beseitigung entwendeter Gegenstände, Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen wurde und dergleichen handelt. bb) Besorgniss von Collusionen (siehe daselbst) mit Mitschuldigen. Die meisten Gesetze, namentlich Oesterreich, Würtemberg, Baden, Weimar und Altenburg anerkennen diesen Grund, der natürlich nur da vorkommen kann, wo mehrere Personen an einem Verbrechen Theil genommen haben. Baden lässt die Collusionshaft übrigens nur für 10 und in schweren Fällen für 20 Tage zu, von der richtigen Voraussetzung ausgehend, dass in dieser Zeit die Untersuchung so weit gediehen sein kann, um Collusionen nicht mehr befürchten zu müssen. Die übrigen Gesetze, welche die Collusionshaft anerkennen, haben eine derartige Beschränkung nicht vorgeschrieben. Manche Gesetze z. B.

Hannover lassen diesen Haftgrund überhaupt nicht zu, was nicht gerechtfertigt erscheint, da solche Collusionen für das Ergebniss der Untersuchung mindestens eben so gefährlich sind, wie die Vernichtung der Spuren des Verbrechens. cc) Besorgniss von Collusionen mit Zeugen. Dieser Grund ist nicht allgemein anerkannt. Manche Gesetze z. B. Oesterreich, Würtemberg und Altenburg lassen ihn unbedingt zu, andere z. B. Weimar wenigstens dann, wenn diese „Besorgniss durch die Persönlichkeit der Zeugen unterstützt wird," andere endlich z. B. Hannover und Baden verwerfen ihn gänzlich. Für die letztere Auffassung spricht der erhebliche Grund, dass man zu der Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit der Zeugen, auf deren beeidigte Aussage das Enderkenntniss gebaut wird, so viel Vertrauen haben muss, dass man eine Subornation derselben nicht als wahrscheinlich voraussetzen kann. Hält man die Zeugen schlechthin für so schwach und pflichtvergessen, so muss man consequenter Weise ganz davon absehen, sie als ein zuverlässiges Beweismittel zu betrachten. c) Sühne eines öffentlichen Aergernisses. Manche Verbrechen erregen, obwohl sie vom Strafgesetzbuche nicht mit schweren Strafen bedroht sind, z. B. Unsittlichkeit mit Kindern, Wucher u. dergl. im Publicum ein grösseres Aergerniss, als selbst die schwersten Verbrechen. Um nun dem beleidigten öffentlichen Rechtsgefühl Rechnung zu tragen, und zugleich den Angeschuldigten vor Ausbrüchen der Volkswuth zu retten, haben manche Gesetze z. B. Oesterreich und Baden hieraus einen Verhaftgrund gebildet, während die meisten Gesetze diesen Grund nicht anerkennen. Sehr reichlich darf jedenfalls dieser Verhaftgrund nicht angewendet werden, soll er nicht zu willkürlichen Verhaftungen führen, desshalb haben die Gesetze ihn auch nur mit einiger Aengstlichkeit angeführt. Namentlich verlangt Oesterreich „ein grosses öffentliches Aergerniss," Baden neben dem Aergerniss noch ein mit Arbeitshaus bedrohtes Verbrechen. — 3) Festnehmung und Verhaftung kommen regelmässig neben einander vor, und zwar in der Art, dass der Verdächtige zuerst festgenommen, und nach seiner gerichtlichen Vernehmung dann förmlich verhaftet wird. Aber es ist nicht nothwendig, dass der Verhaftung jedesmal die Festnehmung vorausgehe. Denn wenn z. B ein Zeuge bei seinem Abhör sich als Theilnehmer des Verbrechens darstellt, der Thäter sich freiwillig vor Gericht stellt und das Verbrechen einbekennt, oder wenn im Verhör mit dem Angeschuldigten sich zeigt, dass ein schweres Verbrechen vorliegt, oder Mitschuldige, mit welchen Collusionen möglich sind, entdeckt werden, oder wenn der Angeschuldigte nach dem Verhör Anstalten zur Flucht macht, u. dergl., kann sofort ein Verhaftsbefehl ergehen. — 4) Die Festnehmung ist nur eine provisorische Haft, ihre Dauer ist daher nur auf wenige Tage, nach manchen Gesetzen auf 24 Stunden, beschränkt. Da nämlich der Festgenommene sofort an den Richter abgeliefert, und von diesem verhört werden muss, so nimmt sie jedenfalls nach diesem erstem Verhör ihr Ende, indem alsdann der Richter den Festgenommenen, wenn er sich zu rechtfertigen vermag, entlässt, wenn er aber dazu ausser Stande ist, ihn in definitiven Verhaft nimmt. Dagegen dauert der gerichtliche Verhaft regelmässig bis zum Schlusse der Untersuchung fort. Doch findet auch eine frühere Entlassung des Verhafteten statt, wenn der Verhaftgrund schon vorher wegfällt, z. B. die zu besorgende Flucht durch Bestellung einer Caution (s. das.), die Besorgniss von Collusionen durch das Resultat der Untersuchung entfernt ist. — 5) Ueber die Behandlung der Gefangenen in der Untersuchungshaft ist der Artikel „Gefangene" nachzulesen. — Vergl. Brauer Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung (Freiburg 1847) Bd. I p. 131—155 und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 150—162. — Preussen Gesetz vom 12. Febr. 1850 über Verhaftungen §. 1—6. Hannover §. 58—65. Würtemberg §. 149—163. Baden §. 169. 172—192. Weimar §. 107—111. 131—143. Altenburg §. 87—91. 111—116.

Verhehlung von Verbrechen s. Hehlerei.

Verheimlichung der Geburt s. Geburt.

Verhinderung der Verbrechen, Pflicht zur s. Gehülfe.

Verhör (Vernehmung) ist, im criminalrechtlichen Sinne, die von einer öffentlichen Behörde oder wenigstens vor einer solchen vorgenommene Einvernahme einer Person, um zum Zwecke einer Strafuntersuchung Auskunft über ihre Wahrnehmungen oder ihre Erklärung über das vorgefallene Verbrechen zu erhalten. Die Behörden, welche Verhöre vornehmen, sind entweder gerichtspolizeiliche Behörden, z. B. Staatsanwälte, Polizeibehörden u. dergl. oder Gerichte, z. B. Einzelrichter, Untersuchungsrichter, Gerichtsvorstände u. dergl. Der betreffende Beamte nimmt das Verhör vor, d. h. er fordert die zu vernehmende Person zur Erklärung auf. Eine Ausnahme hievon macht nur das Kreuzverhör (s. das.) wo der Ankläger und der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Verhör unter richterlicher Autorität abhalten. Hiernach zerfallen die Verhöre in gerichts-

polizeiliche und gerichtliche Verhöre. Nur die letzteren sind in den über sie aufgenommenen Protokollen (s. das.) eigentliche Beweisquellen, auf welche ein Urtheil (s. das.) gebaut werden kann, die Ersteren dienen nur dazu, vorläufige Aufklärungen zu erhalten, und werden daher, wenn sie erhebliche Aufschlüsse geben oder versprechen, gewöhnlich vom Richter wiederholt. — Was die Personen betrifft, welche verhört zu werden pflegen, so sind es entweder Zeugen, beziehungsweise Sachverständige oder Angeschuldigte, darauf gründet sich die Eintheilung der Verhöre in Zeugen- und Angeschuldigten-Verhöre. Erstere nennt man im engern Sinne Abhör (s. das.) letztere Verhör i. e. S. Ueber beide gelten im Allgemeinen die gleichen Vorschriften und Regeln. Hier ist zunächst von den eigentlichen Verhören zu reden, da über die Abhör unter dem betreffenden Artikel und unter „Zeugenverhör" das Erforderliche bemerkt ist. — Die Haupteintheilung der Verhöre war früher die in General- und artikulirte Verhöre. Nach dem frühern Verfahren entwarf nämlich der Richter, wenn die Untersuchung im Wesentlichen geschlossen war, schriftliche Fragen (s. das.), oder s. g. Artikel, worin er sich über das Verbrechen nach allen Richtungen verbreitete, und worüber der Angeschuldigte in einem feierlichen Schlussverhöre (s. das.) Antwort geben musste. Im Gegensatze zu diesem artikulirten Verhöre nannte man die übrigen Verhöre, Generalverhöre. Nachdem dieser Brauch abgekommen war, gab man dieser Eintheilung die Bedeutung, dass man Verhöre, worin der Angeschuldigte nur im Allgemeinen zur Erklärung aufgefordert, und in seiner zusammenhängenden Erzählung nicht durch spezielle Fragen unterbrochen wurde, den Namen der General- (allgemeinen) Verhöre, und verstand unter artikulirten (speziellen) Verhören diejenigen, wo der Richter durch speziell gestellte Fragen das in den Generalverhören und den Erhebungen gewonnene Material ins Einzelne verarbeitete, und den Angeschuldigten zu einem unumwundenen Geständniss zu bestimmen suchte. Obwohl dieser Unterschied auch noch im heutigen Verfahren besteht, so knüpfen sich doch daran keine praktischen Folgen, so dass man diese Eintheilung als antiquirt betrachten kann. — Dagegen müssen wir nach heutigem Rechte mehrere Klassen von Verhören unterscheiden, und solche, da sich bei ihnen besondere Gesichtspunkte und Regeln finden, getrennt darstellen. Man unterscheidet: 1) Instructionsverhöre d. h. die in der Voruntersuchung (s. das.) mit dem Angeschuldigten abgehaltenen Verhöre. Der Zweck derselben ist, den Angeschuldigten mit seinen Erklärungen über die auf ihm lastende Anschuldigung zu hören, also ihn entweder zum Geständniss oder zur Darlegung seiner Unschuld d. h. zur Entfernung des Verdachts, zur Beischaffung von Gegenbeweisen (s. das.) oder Vorbringung von Einreden (s. das.) oder wenigstens zur Geltendmachung der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe zu veranlassen. Insofern der Verbrecher Mitschuldige hat, ist das Verhör auch auf die Entdeckung derselben und die Erklärung über deren Antheil an der That gerichtet. — Was die Form der Instructionsverhöre betrifft, so hat der Untersuchungsrichter zur Aufnahme des Protokolls (s. das.) einen Aktuar (s. das.) und nach manchen Gesetzen zur Kontrole noch weiter zwei Gerichtsbeisitzer (s. das.) zur Seite. Der Angeschuldigte wird, wenn in seiner Persönlichkeit keine Bedenken dagegen liegen, ungefesselt dem Richter vorgeführt, und von ihm zur Erklärung aufgefordert, beziehungsweise befragt. Das Verhör ist geheim d. h. es ist ausser den Mitgliedern der Gerichtsbank (s. das.) Niemand anwesend. Eine Ausnahme findet sich allein bei der Confrontation (s. das.), wo der Angeschuldigte mit einem Mitschuldigen oder mit Zeugen zum Zwecke der Ausgleichung der in ihren Aussagen herrschenden Widersprüche gemeinschaftlich verhört wird. — Was den Gang des Verhörs betrifft, so ist hierüber unter dem Artikel „Fragen" ausführlich gehandelt, und sind hier nur einige allgemeine Bemerkungen beizufügen. Das erste Verhör (s. u. Instanz) ist regelmässig ein allgemeines Verhör, d. h. es soll der Angeschuldigte im Allgemeinen zur Erklärung über die That aufgefordert, und in seiner Erzählung nicht ohne Noth durch Fragen unterbrochen werden. Das Gleiche gilt von jeder erstmaliger Vernehmung über neue Thatsachen, sie mögen aus den Erhebungen des Richters oder den eigenen Angaben des Angeschuldigten geschöpft sein. Ist die Erzählung beendigt, so kann das allgemeine Verhör durch specielle Fragen in ein Specialverhör übergehen. — Das begonnene Verhör soll ohne dringende Gründe nicht eher geschlossen werden, bis die Erklärung des Betreffenden vollständig gegeben, beziehungsweise der Stoff zu weiteren Fragen erschöpft ist. Sobald die fortschreitende Untersuchung neues Material geliefert hat, wird ein weiteres Verhör vorgenommen, in welchem der Angeschuldigte hierüber vernommen wird, und wobei es räthlich und üblich ist, die Punkte, worüber der Angeschuldigte schon früher verhört wurde, wiederholt namentlich mit

Rücksicht auf das neugewonnene Material zu berühren. — Die Verhöre verbreiten sich über den objectiven und subjectiven Thatbestand des Verbrechens, den Antheil der Betreffenden an der That und, namentlich wo es sich um Entschädigung handelt, oder die Grösse der Beschädigung auf die Strafe Einfluss hat, über den verursachten Schaden. Bei der Befragung dürfen weder Versprechungen noch Vorspiegelungen noch Drohungen, Zwangsmittel oder irgend ein anderer, wenn auch gutgemeinter Kunstgriff angewendet werden, um den Angeschuldigten zu einem Geständniss (s. das.) oder zu anderen bestimmten Angaben zu bewegen. In der Beantwortung der gestellten Fragen ist der Befragte nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so ist ihm solche zu wiederholen. Bei Fragen, die auf besondere Umstände oder auf entferntere Zeiten hinausgehen, muss dem Verhörten einiges Nachdenken zugestanden werden, um sich besinnen zu können. Verweigert der Verhörte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, so ist derselbe aufmerksam zu machen, dass sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, und dass er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsmittel berauben könne. Zwangsmittel gegen Angeschuldigte, welche beharrlich die Antwort verweigern, oder sich grober Lügen (s. das.) schuldig machen, sind gemeinrechtlich nicht statthaft, obwohl einzelne Gesetze z. B. Würtemberg derartigen Ordnungswidrigkeiten (s. das.) mit Strafen begegnen. Dagegen ist es nach der anderen Seite zu weit gegangen, wenn Braunschweig dem Richter gebietet, dem Angeschuldigten gleich im ersten Verhöre vor weitern Verhandlungen zu eröffnen, „dass er zu keiner Antwort oder Erklärung auf die ihm vorzulegenden Fragen gehalten sei," denn man kann dem Staatsbürger ebensogut, wie man ihm die Pflicht zur Zeugnissablegung aufbürdet, zumuthen, dass er sich über die gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe erkläre. — 2) Das Schlussverhör (s. das.). Ueber die Bedeutung und den Gang dieses die Voruntersuchung (s. das.) schliessenden Verhörs haben wir in einem besondern Artikel geredet, wir können daher hier einfach darauf hinweisen. — 3) Das Vertheidigungsverhör. Nicht wenige Gesetze schreiben vor, dsss in Fällen, welche vor die Schwurgerichte verwiesen sind, der Assisenpräsident (s. das.) nach Ankunft des Angeklagten am Sitze des Schwurgerichts und Eröffnung des Verweisungsurtheils (s. das.) und der Anklageakte (s. das.) mit demselben binnen 24 Stunden ein kurzes Verhör vornehmen solle. Dieses Verhör, welches seinen Ursprung aus dem französischen Rechte ableitet, hat den Hauptzweck, den Angeschuldigten auf seine Zuständigkeiten in Bezug auf die Vertheidigung aufmerksam zu machen, daher wir ihm den Namen „Vertheidigungsverhör" beigelegt haben. Nebenbei gibt es dem Präsidenten Gelegenheit, den Angeklagten kennen zu lernen. Baden legt es in das Ermessen des Assisenpräsidenten, ob er dies Verhör vornehmen will, andere Gesetze z. B. Bayern, Hannover, Hessencassel, Hessendarmstadt und Braunschweig verpflichten ihn dazu. Die Gesetze sind über den Inhalt dieses Verhörs nicht gleichförmig, Gesichtspunkt dabei ist aber das Bestreben, dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, seine Vertheidigung für die Schlussverhandlung (s. das.) gehörig vorzubereiten. Es dürfte nicht uninteressant sein, die Vorschriften der einzelnen Gesetze nebeneinander zu stellen. Baden ermächtigt den Assisenpräsidenten im Allgemeinen, den Angeklagten „zu vernehmen", so dass Letzterer dann seine Vertheidigungsmittel im weitesten Umfange angeben, neue Erhebungen beantragen, und Beschwerden vortragen kann. Würtemberg schreibt in ähnlicher Weise vor, der Präsident solle den Angeklagten „vernehmen, ob er noch irgend etwas vorzubringen habe," in ähnlicher Weise hat das österreichische Gesetz, obwohl es kein Schwurgericht eingeführt hat, für den Angeklagten gesorgt. Hannover gebietet ihm, den Angeklagten zu fragen, „ob er einen Vertheidiger benennen wolle," und gestattet ihm weiter, falls er dies für angemessen erachtet, „den Angeklagten über weitere Punkte zu vernehmen." Hessendarmstadt verlangt die Vernehmung des Angeklagten „über allenfallsige Zusätze zu seinen frühern Verhören," auch muss derselbe „zur Erklärung über seine etwa bereits getroffene und angenommene Wahl eines Vertheidigers" aufgefordert werden. In Hessencassel wird der Angeklagte „über seine persönlichen Verhältnisse, den Grund des eingeleiteten Strafverfahrens, beziehungsweise der Verhaftung, sowie über die etwaige Wahl eines Vertheidigers" vernommen und belehrt „dass wenn er Beschwerde gegen das Anklageerkenntniss erheben wolle, die desfallsige Einführung binnen 8 Tagen erfolgen müsse." Braunschweig schreibt „die Vernehmung des Angeklagten sowohl über den Inhalt der Anklage als über die von ihm vorzuschlagenden Auskunftspersonen" vor. Auch sind dem Angeklagten die Namen der künftigen Richter mit der Aufforderung anzugeben, etwaige

Recusationsgründe gegen dieselben binnen 8 Tagen bei Verlust des Recusationsrechts geltend zu machen. Endlich wird demselben eröffnet, „dass er binnen 8 Tagen seine Einwendungen wegen Incompetenz des Criminalsenates des Obergerichts oder wegen Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens vorbringen könne, später aber damit nicht mehr gehört werden werde.“ Bayern endlich schreibt ein Verhör vor, „in welchem der Angeklagte a) zu befragen ist, ob er das Verweisungserkenntniss und die Anklageschrift gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts beizusetzen habe, b) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen ist, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange, endlich c) daran zu erinnern ist, dass wenn er sich veranlasst glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde, oder gegen eins oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine dessfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen 3 Tagen anzubringen habe.“ — Dies Verhör wird von dem Assisenpräsidenten oder einem von ihm dazu committirten Richter in Gegenwart eines Gerichtsschreibers vorgenommen, ohne dass dabei weiteren Personen der Zutritt gestattet wäre. — 4) Das öffentliche Hauptverhör, das wichtigste, weil für die Aburtheilung des Straffalls unmittelbar entscheidende Verhör ist die Vernehmung des Angeklagten in der mündlichen Schlussverhandlung (s. das.). Ueber die Art seiner Vornahme ist in den Artikeln „Schlussverhandlung“ (Ziff. 2 lit. c.) und über die Einrichtung der Fragen in dem Artikel „Fragen“ das Erforderliche bemerkt, so dass hierauf verwiesen werden kann. — Nachzulesen sind noch die Artikel Abhör, captieöse Fragen, Confrontation, Dollmetscher, Ermahnungen, Fragen, Gebärden, Geständniss, Instanziirung, Kreuzverhör, Ordnungswidrigkeiten, Protocoll, Rechtliches Gehör, Schlussverhandlung, Schlussverhör, Schuldigplaydiren, Suggestivfragen, Untersuchungsstücke, Verzicht und Wahrheitserforschungsmittel. — Vgl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 172—185. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 36—45. 117. 118. Hannover §. 175. Würtemberg §. 118—141 Schwurgerichtsgesetz §. 48. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 196. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 111. Weimar §. 117—130. Braunschweig §. 43.101. Altenburg §. 97—110.

Verhütungstheorien. In seiner Classification der Strafrechtstheorien (s. das.) theilt Bauer die s. g. relativen Strafrechtssysteme in Vergütungs- oder Erstattungstheorien (s. das.) und in Verhütungstheorien. Unter den letzten versteht er diejenigen Systeme, welche den Strafzweck in der Verhütung möglicher Störungen des Rechtszustandes finden. Dahin gehören also einmal die s. g. Strafandrohungstheorien (s. Androhung) d. h. diejenigen, welche Verbrechen durch Bedrohung verbrecherischer Handlungen mit Strafen verhüten wollen. In dieser Kathegorie muss besonders die Feuerbachische psychologische Zwangstheorie und die Bauersche Warnungstheorie erwähnt werden. Weiter gehören hierher die s. g. Strafzufügungstheorien d. h. diejenigen, welche durch die Zufügung d. h. die Erkennung und den Vollzug der Strafe künftige Verbrechen verhüten wollen. Unter den vielen Theorien, welche in diese Kategorie gerechnet werden können, ist besonders die Besserungstheorie (s. das.) die Präventionstheorie (s. das.) und die Selbsterhaltungstheorie (s. das.) hervorzuheben. — Vergl. Bauer, die Warnungstheorie nebst einer Darstellung und Beurtheilung aller Strafrechtstheorien (Göttingen 1830.)

Verjährung. Mag auch die Verjährung der Verbrechen sich im römischen Rechte aus der Analogie des Civilrechts gebildet haben, so dass man die öffentliche Anklage (accusatio) durch den Ablauf einer bestimmten Zeit in gleicher Weise wie die Civilklage (actio) erlöschen liess, immerhin ist so viel gewiss, dass sie im früheren gemeinen Strafrecht anerkannt war, und trotz mannigfacher Einwürfe der Theorie auch in unsere neuen Strafgesetzbücher übergegangen ist. Für dieselbe sprechen auch überwiegende Gründe. Während der Verjährungszeit ist der Verbrecher gewissermassen ein anderer Mensch z. B. aus dem Jüngling ein Mann, aus dem Mann ein Greis geworden, das Verbrechen, mochte es seiner Zeit das öffentliche Rechtsgefühl noch so tief verletzt haben, ist vergessen, dessen nachtheilige Folgen sind ausgeglichen, die Strafe verliert daher Grund und Zweck, abgesehen davon, dass meist eine zuverlässige Untersuchung des Straffalles gar nicht mehr möglich ist. — Die Verjährung findet auf alle Verbrechen Anwendung, auch auf die schwersten. Da aber bei den allerschwersten Missethaten das dadurch hervorgebrachte sittliche Aergerniss, so zu sagen, fast gar nicht erstirbt, so haben manche Gesetze, z. B. Oesterreich, Sachsen, Hannover, Baden und Weimar die mit dem Tode

beziehungsweise mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen von der Verjährung ausgeschlossen. Indess ist diese Ausnahme nicht gerechtfertigt, was diese Gesetze thatsächlich dadurch anerkennen, dass sie nach dem Ablauf der Verjährungszeit (meist nach 20 Jahren) die Todesstrafe nicht mehr vollziehen, sondern Zuchthaus an deren Stelle treten lassen, oder wenigstens darin einen Grund zur Begnadignng erblicken. — Es sind dreierlei Arten von Verjährung zu unterscheiden: 1) die Verjährung der Strafe (Verjährung der Strafverfolgung, Verjährung des Verbrechens). Der Ablauf einer gewissen Zeit, der s. g. Verjährungsfrist, tilgt das Verbrechen, d. h. dasselbe erlischt als solches, die aus demselben entstandenen privatrechtlichen Ansprüche (Entschädigung) unterliegen der allgemeinen civilrechtlichen Verjährung. — Von der Verbrechensverjährung gelten folgende Grundsätze: a) dieselbe beginnt bei vollendetem Verbrechen mit dem Augenblicke, wo dasselbe gesetzlich als vollendet erscheint, und bei dem versuchten Verbrechen mit dem Augenblicke der letzten Versuchshandlung. In gleicher Weise beginnt sie bei fortgesetzten Verbrechen, mit der letzten verbrecherischen Handlung, ein Grundsatz, welcher auch auf s. g. fortdauernde Verbrechen d. h. solche anwendbar ist, welche wie z. B. Doppelehe und Desertion ihren Character in einem fortgesetzten verbrecherischen Verhältnisse haben. Dieser Anfangspunkt der Verjährung kann nach der richtigen, gemeinrechtlich anerkannten, Ansicht dadurch nicht verrückt werden, dass aus factischen Hinderungsgründen z. B. Stillstand der Rechtspflege, Nichtkenntniss des Verbrechers, dessen Flucht, oder Saumseligkeit des Richters die Strafverfolgung unterblieb. Es sind daher principwidrige Singularitäten, wenn z. B. Oesterreich die Verjährung nur dann eintreten lässt, wofern der Thäter keinen Nutzen von dem Verbrechen mehr in den Händen hat, nach Kräften Ersatz geleistet, keine neuen Verbrechen begangen, auch sich nicht geflüchtet hat, oder Bayern sie ausschliesst, wenn der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die erforderliche Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist. b) Sie wird vollendet durch den Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeitfrist. Da die Festsetzung dieses Zeitabschnittes willkürlich ist, so darf es uns nicht wundern, dass die Gesetze hierüber sehr verschiedene Vorschriften aufstellen. Meist sind je nach der Schwere der Verbrechen abgestufte Verjährungsfristen bestimmt. Für die Todesstrafe und das lebenslängliche Zuchthaus haben die Gesetze, welche diese Strafen nicht für unverjährbar erklären, einen Zeitraum von 20, Preussen von 30 Jahren festgesetzt. Die zweite Classe von Verbrechen verjähren in 10, in Sachsen, Weimar und Braunschweig in 15 Jahren. In diese Classe verweisen manche Gesetze alle Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, andere nur die mit peinlichen Strafen bedrohten. Ausserdem bestehen für geringere Verbrechen noch mehr oder weniger kürzere Fristen, indem einige Gesetze für die Arbeitshaus- und Gefängnissstrafe, andere für Vergehn und Uebertretungen, andere für die nur auf Privatanklage oder Anzeige verfolgten Verbrechen besondere Fristen festsetzen, wofür 5, 3, 2 oder 1 Jahr, 6 oder 3 Monate bestimmt sind. Für Verbrechen, welche nur auf Privatanklage oder Anzeige verfolgt werden, ist meist eine doppelte Verjährungsfrist festgesetzt. Eine kürzere, welche aber erst von dem Tage beginnt, wo der Beschädigte von dem Vergehn Kenntniss erhält, bildet die Regel. Eine zweite aber weitere Frist tilgt dagegen diese Verbrechen auch für den Fall, dass der Beschädigte innerhalb derselben von dem Verbrechen keine Kenntniss erhalten hat. c) Sie wird unterbrochen durch jede Handlung, wodurch der Verbrecher als solcher gerichtlich verfolgt wird, also durch jede gegen ihn als Angeschuldigten gerichtete Handlung der Specialuntersuchung (s. das.). Darüber besteht gemeinrechtlich kein Streit, nur Würtemberg geht etwas weiter, indem es erst die Eröffnung des Beschlusses über die Versetzung in den Anklagestand, oder wo eine solche nicht stattfindet, die Eröffnung der Hauptverhandlung die Verjährung unterbrechen lässt. Da wo der Staatsbehörde die Initiative der Strafverfolgung zusteht, unterbrechen nicht nur die Spezialuntersuchungsmaassregeln des Richters, sondern schon derartige Handlungen der Staatsanwaltschaft, namentlich Ladungen, Haussuchungen, Festnehmungen und gegen die Person des Angeschuldigten gerichte Anträge, die Verjährung. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag des Beschädigten untersucht werden, erfolgt die Unterbrechung schon dann, wenn der Betheiligte bei der zuständigen Behörde den Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Thäters gestellt hat. Nicht gemeinrechtlich ist es, wenn manche Gesetze z. B. Würtemberg auch in der Verübung eines neuen Verbrechens durch den Thäter eine Unterbrechung der Verjährung für das frühere Verbrechen erblicken. d) Wenn die Verjährung des Verbrechens durch gerichtliche Verfolgung des Verbrechers unterbrochen ist, so gilt der bisher abgelaufene Theil derselben, seiner Wirkung nach als

aufgehoben. Wird das Verfahren eingestellt, so beginnt die Verjährung mit dem Tage der letzten gerichtlichen Handlung von Neuem. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag des Beschädigten verfolgt werden, hat ein gerichtlicher Antrag z. B. ein Anrufen, auch wenn darauf keine gerichtliche Verfügung erfolgt, die gleiche Wirkung wie eine gerichtliche Handlung. Die früher von einzelnen Rechtslehrern aufgestellten Behauptungen, dass die Verjährung bei erfolgter Unterbrechung nur während der Dauer der Letztern ruhe, und dann wieder fortlaufe, oder umgekehrt bei eingetretener Unterbrechung das Verbrechen unverjährbar werde, haben im heutigen gemeinen Rechte keinen Anhalt mehr. Nicht gemeinrechtlich ist die Vorschrift einzelner Gesetze, z, B. von Hannover, Hessendarmstadt und Nassau, wonach die unterbrochene Verjährung dann nicht wieder von neuem zu laufen beginnt, wenn der Angeschuldigte durch seine Entweichung an dem Einstellen des Verfahrens Schuld trägt. — 2) Verjähruug der erkannten Strafe. Während Preussen bestimmt den Satz aufstellt „gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig“, und andere Gesetze, namentlich Oesterreich, Bayern, Hannover, Hessendarmstadt und Nassau diese Ansicht theilen, haben nicht wenige unter den neuen Gesetzbüchern auch die Verjährung der erkannten Strafen für statthaft erklärt. Da alle Gründe, welche für die Verjährung des Verbrechens sprechen, auch bei der Verjährung der erkannten Strafe anschlagen, so ist die letztere Auffassung die richtigere. Es beginnt die Strafverjährung mit dem Augenblicke, wo das Urtheil verkündigt oder die Vollstreckung der Strafe eingestellt wurde, beziehungsweise der Verurtheilte sich derselben entzogen hat. Was die Frist dieser Verjährung betrifft, so richtet sie sich im Allgemeinen nach den Fristen für die Verbrechensverjährung. Aber während einige Gesetze ganz die gleichen Fristen annehmen, haben andere etwas längere aufgestellt, z. B. 25 Jahre statt der 20jähriger Frist. Unterbrochen wird diese Verjährung durch Erneuerung des Strafvollzugs namentlich Festnehmung des Verbrechers zu diesem Zwecke, und nach einzelnen Gesetzen z. B. Würtemberg und Baden durch ein neues Verbrechen, dessen sich der Angeschuldigte schuldig macht, wobei übrigens Würtemberg ein vorsätzliches nicht blos mit Geldstrafe bedrohtes neues Verbrechen, Baden ein gleiches oder gleichartiges voraussetzt. — 3) Verjährung der Rückfälligkeit. Wenn die Verjährung die Strafbarkeit des Verbrechens austilgt, so folgt daraus, dass nach Ablauf der Verjährungsfrist für eine erlittene beziehungsweise erkannte Strafe, das neue Verbrechen nicht als Rückfall (s. das.) behandelt werden kann. Dies ist auch von den Gesetzen anerkannt. Diejenigen Gesetze, nach welchen nur die vollzogene Strafe das neue Verbrechen zum Rückfall stempelt, lassen diese Verjährungsfrist mit dem Augenblick beginnen, wo der Strafvollzug beendigt wurde, diejenigen dagegen, nach welchen schon die Verkündigung des frühern Erkenntnisses genügt, um das neue Verbrechen zum Rückfall zu erheben, wie Würtemberg und Baden, schliessen den Rückfall auch schon da aus, wo die erkannte, (nicht vollzogene) Strafe für das frühere Verbrechen verjährt ist. Die Zeitfristen für die Verjährung der Rückfälligkeit sind nach den meisten Gesetzen die allgemeinen Verjährungsfristen, nach einzelnen Gesetzen z. B. Preussen und Baden werden hierfür besondere Fristen gegeben. Ausnahmsweise lassen einzelne Gesetze z. B. Oesterreich, Bayern und Hannover die Verjährung der Rückfälligkeit gar nicht zu. — Vgl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 227—232. 531. 532. Preussen §. 45—51. 60. 161. 219. 233. 343. Bayern §. 139—141. Sachsen §. 76—80. Hannover §. 88—90. Würtemberg §. 126. 129—132. und Gesetz vom 13. August 1849 §. 19. Baden §. 190—202. 274. 323—325. 334. 347. 357. Hessen-Darmstadt §. 103. 124—128. Weimar §. 71—76. Braunschweig §. 71. 72. 249. Nassau §. 98. 123—127.

Verkündung des Standrechts s. Standrecht.

Verkündung von Gesetzen s. Gesetz.

Verkündung von Urtheilen s. Eröffnung. Urtheil.

Verläumdung (diffamatio). Aus dem Verbrechen der Ehrenkränkung (s. das.) hat die Wissenschaft, und ihr folgend, die Gesetzgebung zwei qualifizirte Arten als besondere Verbrechen hervorgehoben. Man bezeichnet beide Arten mit dem gemeinschaftlichen Namen Calumnie im weitern Sinne, welche sich dann in falsche Beschuldigung (s. das.) oder Calumnie im engern Sinne (von Oesterreich abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch Verläumdung genannt) und in die Verläumdung theilt. Da von der Ehrenkränkung und der falschen Beschuldigung schon in gesonderten Artikeln geredet ist, so erübrigt nur, hier von der eigentlichen Verläumdung zu reden. Sie ist ihrem Wesen nach eine Ehrenkränkung, die aber für den Beleidigten, weil ihm bestimmte Handlungen zur Last gelegt werden, somit sein guter Name dadurch gefährdet erscheint, besonders empfindlich und gefährlich, und darum weit strafbarer ist. — Einer Verläumdung macht sich derjenige schul-

dig, welcher einem Andern 1) vor dritten Personen, 2) bestimmte, 3) Verbrechen oder 4) unsittliche Handlungen, 5) ohne die Ueberzeugung von ihrer Wahrheit zu haben, und 6) mit dem Bewusstsein, dass er dadurch den Andern dem öffentlichen Unwillen oder der Verachtung Preis gebe, 7) nachsagt. Hierüber ist zu bemerken: Zu 1) nur wenige Gesetze z. B. Baden sprechen bestimmt aus, dass die Verläumdung vor dritten Personen geschehen müsse, indess drücken die meisten Gesetze dies Erforderniss durch die Fassung, die Handlung müsse dem Andern „angedichtet“ oder „beigemessen“ werden, wenigstens indirekt aus. Richtig verstanden, gehört auch dies Merkmal unzweifelhaft zum Thatbestande des Verbrechens. Damit soll aber zunächst nur der Gegensatz von der Richtung der Beschuldigung an die Person des Beleidigten ausgedrückt sein, indem es nur Ehrenkränkung, nicht Verläumdung ist, wenn der Betreffende dem Andern unter 4 Augen den Vorwurf eines Verbrechens oder einer unsittlichen Handlung macht. Zum Wesen der Verläumdung gehört stets die Gefahr, dass der Ruf des Beleidigten im Publicum dadurch untergraben werden könne, es muss also die Möglichkeit der Verbreitung des Vorwurfs unter einer grössern Menge von Personen vorliegen. Es ist aber damit nicht ausgesprochen, dass der Verläumder seine Nachrede an oder in Gegenwart einer Mehrheit von Personen vorbringen müsse, vielmehr genügt schon ein Hörer, da er es in seiner Macht hat, das Gehörte beliebig zu verbreiten. — Zu 2) dem Verläumder müssen bestimmte Handlungen nachgesagt werden. Nur wenige Gesetze z. B. Hessendarmstadt und Nassau schreiben dies ausdrücklich vor, und in der Wissenschaft herrscht über die Nothwendigkeit dieses Erfordernisses Streit. Bei einer richtigen Auffassung des Worts „bestimmt“ muss die Nothwendigkeit dieses Merkmals anerkannt werden. Wenn man unter einer bestimmten Handlung nur eine solche versteht, welche die Handlung ins Einzelne präcisirt, z. B. A habe vorgestern dem B das Taschentuch auf der Strasse aus der Tasche gestohlen, so würde man nach der Ansicht unserer Gesetze allerdings zu weit gehen, aber in soferne muss man jedenfalls eine bestimmte Handlung verlangen, als ganz vage Behauptungen z. B. A habe mehrere Verbrechen begangen oder führe ein sehr unsittliches Leben, zum Thatbestand der Verläumdung nicht hinreichen. Vielmehr muss die strafbare oder unsittliche Handlung wenigstens der Art nach angegeben sein, z. B. A habe gestohlen, oder er lasse aus Geiz seine Mutter fast verhungern. — Zu 3) Alle Gesetze sind darüber einig, dass die Andichtung von Verbrechen eine Verläumdung darstelle. Das Wort „Verbrechen“ ist dabei im weiteren Sinne genommen, wie denn z. B. die Gesetze von Baden, Hessendarmstadt und Nassau überhaupt von „strafbaren“ beziehungsweise „verbrecherischen“ Handlungen reden, Würtemberg und ähnlich Bayern, von den „im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten“ beziehungsweise „für ein Verbrechen oder Vergehen erklärten“ Handlungen reden. Die Schwere des angedichteten Verbrechens hat nur auf die Strafausmessung Einfluss; für den Thatbestand des Verbrechens kommt es nur darauf an, dass es sich um eine strafbare That handelt, die den Urheber in der öffentlichen Meinung herabsetzt. — Geschieht die Andichtung des Verbrechens zu dem Zwecke, um den betreffenden in eine Strafuntersuchung zu verwickeln, so geht die That in das strafbarere Verbrechen der falschen Beschuldigung (s. das.) über. — Zu 4) Während Bayern für den Begriff der Verläumdung ausschliesslich die Andichtung eines Verbrechens verlangt, rechnen die meisten Gesetze auch die Nachrede „unsittlicher Handlungen“ hierher. Natürlich sind damit nur äussere Unsittlichkeiten gemeint, und es ist zu weit gegangen, wenn manche Rechtslehrer auch innere Unsittlichkeiten z. B. der Beichtvater sei im Beichtstuhl von fleischlichen Gelüsten geplagt gewesen in den Kreis des Verbrechens ziehn. Dass aber im Uebrigen der Vorwurf unsittlicher Handlungen ebensowohl den Begriff der Verläumdung darstellen könne, wie der Vorwurf eines Verbrechens, bedarf keiner weitern Ausführung, da auch vor dem weltlichen Richter nicht strafbare Unsittlichkeiten, wenn sie z. B. auf schändliche Gesinnung, schmutzige Selbstsucht oder schamlose Wollust hinweisen, den Betreffenden in der öffentlichen Meinung noch weit tiefer herabsetzen können, als in der Aufwallung oder aus Noth verübte Verbrechen. — Zu 5) Manche Gesetze verlangen von dem Verläumder das Bewusstsein der Unwahrheit der Anschuldigung. So verlangt z. B. Hannover „wissentliche“, Braunschweig „wissentlich fälschliche“ Andichtung der Handlung, Weimar „das Bewusstsein der Unwahrheit“ wo dann beim Fehlen dieses Merkmals die That, wenn sie formell ehrverletzend ist, nur als Ehrenkränkung behandelt werden darf. Weiter geht aus triftigen Gründen das gemeine Recht. Denn einmal vernichtet eine solche enge Begrenzung des Verbrechens die Wirksamkeit der Strafdrohung fast gänzlich, indem es regelmässig unmöglich sein wird, dem Verläumder das Bewusstsein der Falschheit seines Vorwurfs nachzuweisen, dann

aber hat die verläumderische Nachrede für den Betreffenden die gleichen nachtheiligen Folgen, der Thäter mag ihre Falschheit gekannt haben oder nicht. Man kann jedem Menschen wenigstens so viel zumuthen, dass er derartige, dem guten Rufe seines Nebenmenschen nachtheilige Thatsachen nicht weiter erzähle, ohne sich darüber verlässigt zu haben, ob sie wahr sind oder nicht. Deshalb haben die meisten Gesetze die leichtsinnige üble Nachrede verächtlicher Handlungen ohne dass der Behauptende glaubhaft machen kann, dass er sie für wahr gehalten habe, gleichfalls für Verläumdung erklärt, sie jedoch mit milderer Strafe bedroht, als das wissentliche Ausstreuen einer Unwahrheit oder die vorbedachte Rechtsverletzung. Es wird natürlich nicht verlangt, dass der Verläumder die falsche Behauptung selbst erfunden habe, wer solche anderweits gehört, sie aber dritten Personen böswillig oder leichtfertig weiter erzählt, macht sich gleichfalls des Verbrechens schuldig. Dabei muss jedoch unterstellt werden, dass der Verläumder das Gehörte einfach als wahre Thatsache darstellt, denn derjenige macht sich noch nicht der Verläumdung schuldig, der ein ihm zu Ohre gekommenes Gerücht als solches, weiter erzählt, z. B. A habe im Wirthhaus erklärt, dass B einen Raub begangen habe." — Zu 6) Baden verlangt zum Begriffe der Verläumdung, dass die üble Nachrede „in der Absicht geschieht, dem Verläumdeten den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden." Die anderen Gesetze verlangen aber mit Recht nur, dass die unwahre Beschuldigung diese Folge haben könne, wobei manche Gesetze von Handlungen reden, welche eine solche Wirkung „hervorbringen," andere sich damit begnügen, wenn sie eine solche hervorzubringen „geeignet sind," oder „hervorbringen können." Die letztere Fassung ist offenbar die richtigere, da es nicht auf die Untersuchung ankommen kann, ob der Erfolg wirklich eintrat, sondern schon die Beschaffenheit des Vorwurfs, welcher eine derartige Entehrung zu bereiten im Stande ist, genügen muss. Dagegen ist es zu weit gegangen, wenn man mit dem Badenschen Gesetze einen animus injuriandi in der Richtung vorschreibt, dass der Nachweis verlangt werden muss, der Verläumder habe den guten Namen des Andern zu untergraben beabsichtigt. Wer einem Andern Verbrechen oder unsittliche Handlungen fälschlich nachsagt, der weiss, dass er dadurch dessen guten Namen untergrabe, dieser Erfolg muss ihnen daher zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zugerechnet werden. — Die Gesetze drücken sich sehr verschieden über die ehrverletzende Qualification der Nachrede aus. Preussen legt den Accent darauf, dass sie den Beleidigten „in der öffentlichen Meinung dem Hass und der Verachtung aussetze." Baden redet von „der öffentlichen Verachtung Preis geben," Würtemberg von „in der öffentlichen Meinung verächtlich machen," Hessendarmstadt und Nassau bestimmter von „in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen," Braunschweig von Nachreden „die dessen guten Ruf zu gefährden geeignet sind." Hannover endlich verlangt Nachreden „welche dem Beleidigten den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seinen Mitbürger entziehen können," womit dann Baden insofern wieder übereinstimmt, dass es die Absicht „den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinem Fortkommen zu schaden," verlangt. Im Grunde genommen enthält diese grosse Verschiedenheit in der Ausdrucksweise der Gesetze, keine erhebliche materielle Verschiedenheit. Sicher ist einmal dass, wie Hessendarmstadt ausdrücklich ausspricht, die Verläumdung ebensogut ein Attentat gegen die Standesehre, wie gegen die gemeine Ehre enthalten kann. Sicher ist ferner, dass der Beleidigte durch die verläumderische Nachrede in seinem guten Rufe gefährdert werden muss. Diese Gefährdung kann sich thatsächlich dadurch kund geben, dass der Verläumdete von seinen Mitbürgern verächtlich angesehen wird, oder sich, wie Preussen es ausdrückt, deren „Hass" d. h. Unwillen zuzieht. Als Folge dieser Verachtung oder dieses Unwillens kann dann auch der Verläumdete in seinem Berufe z. B. wenn seine Kunden von ihm wegbleiben, oder in seinem Fortkommen z. B. wenn seine Heurath sich zerschlägt, beschädigt werden. Dass man aber unter Verachtung einen so hohen Grad der Geringschätzung verstehen müsse, dass der Beleidigte in der öffentlichen Meinung als aller Ehre verlustig erscheine, wie manche Schriftsteller behaupten, liegt gewiss weder in der Natur der Sache noch in der Absicht der Gesetze, vielmehr ist schon eine den Betreffenden in der öffentlichen Achtung oder in der Achtung seiner Standesgenossen herabsetzende Nachrede für den Thatbestand der Verläumdung genügend. Der Richter muss hier nach der Gestalt des Falls und mit Berücksichtigung der öffentlichen beziehungsweise der Standesmeinung sich entscheiden. — Zu 7) Das „Nachsagen" besteht entweder in einem öffentlichen oder heimlichen Verbreiten der Nachrede, oder überhaupt darin, dass einem Dritten die That-

sache mitgetheilt wird. Diese Verbreitung oder Mittheilung braucht aber keineswegs eine mündliche zu sein, sie kann ebensogut schriftlich, oder durch Druck, Steindruck, Ueberdruck oder andere mechanische Mittel geschehen. Ja auch symbolisch kann die Nachrede statt finden, z. B. wenn Jemand kenntlich in dem Moment abgebildet wird wie er eine widernatürliche Unzucht vollzieht. Natürlich kann eine solche symbolische Verläumdung nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn sie die Person und den Vorwurf der unsittlichen oder strafbaren Handlung unzweifelhaft kenntlich macht. Der symbolischen Verläumdung gleich steht die Verläumdung durch Erregung von Verdacht. Darunter ist der Fall zu verstehen, wo der Verläumder durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltungen den Verdacht eines Verbrechens oder einer Unsittlichkeit auf Jemand wälzt, z. B. demselben im Wirthshaus die silbernen Löffel in die Tasche steckt, oder ein kenntliches Kleiderstück desselben an dem Fenster einer öffentlichen Hure aufhängt. — Was die Bestrafung der Verläumdung betrifft, so richtet sich die Strafe a) nach der Grösse der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens b) dem Grad und der mehr oder minder boshaften Art der Verbreitung, c) darnach, ob die Verläumdung an öffentlichen Orten oder vor Personen, welche auf das Fortkommen und das Wohl des Verläumdeten Einwirkung haben, geschehen ist d) endlich nach den persönlichen Verhältnissen des Verläumders zu dem Verläumdeten, namentlich darnach, ob der Erstere dem Letzteren zu besonderer Achtung und Ehrerbietung verpflichtet ist. Als Strafe ist Geldbusse, Gefängniss und in den schwersten Fällen Arbeitshaus bis zu 2 Jahren gedroht. — Vergl. Jagemann in den Beiträgen zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung (Freiburg 1847) Bd. I p. 216—241 und die Strafgesetzbücher von: Oesterreich §. 487—490. Preussen §. 156—159. Bayern §. 284—287. Sachsen §. 194—196. Hannover §. 261—263. Würtemberg §. 286—294. Ges. vom 13. Aug. 1849. §. 23. Baden §. 287—290. 294—296. Hessendarmstadt §. 304—307. Weimar §. 185—187. Braunschweig §. 199—203. 244. Nassau §. 297—300.

Verleitung (Verführung). Der intellectuelle Urheber d. h. derjenige, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, dass er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse dasselbe zu begehen, bestimmt hat, kann seine Anstiftung (s. das.) durch verschiedene Mittel zu Stande bringen. Insofern nun diese Anstiftung den Verbrecher zu dem Verbrechen „hinleitet,“ kann man dieselbe, wie einzelne Gesetze z. B. Sachsen und Weimar thun, auch Verleitung nennen. Indess muss man dieses Wort nach seinem sprachlichen Begriffe in einer engern Bedeutung auffassen. Die Anstiftung kann nämlich durch zweierlei, wesentlich verschiedene Hebel zu ihrem Ziele gelangen. Sie kann entweder den freien Willen des Thäters überwältigen, und ihn somit zur That zwingen. Dieser Zwang (s. das.) kann entweder durch physische oder psychische Gewalt (s. das.), durch Befehl (s. das.) oder unter Umständen durch Auftrag (s. Mandat) ausgeführt werden. Im Gegensatze zu diesen gewaltsamen Mitteln, kann auch ein weniger energischer, aber oft noch sicherer zum Ziele führenden Weg eingeschlagen werden, indem der Anstifter den freien Willen des Andern nicht aufhebt, aber durch allerlei Veranstaltungen allmälich nach seinen Planen leitet, und diese Art der Anstiftung kann man Verleitung im engern und eigentlichen Sinne nennen. — Die Verleitung in diesem Sinne kann ausgeführt werden: 1) durch Ueberredung d. h. durch Einwirkung auf das Erkenntnissvermögen, oder auf den Verstand des Betreffenden. Hier ist es zunächst der Rath (s. das.), welcher dem Thäter die Ausführung der That als leicht hinstellt, die Vortheile des Verbrechens schildert, die Mittel zur Ausführung desselben oder zu seiner Geheimhaltung angiebt u. dergl., wodurch in dem Andern der Entschluss zur Begehung der That hervorgerufen wird. Nur selten wird aber der Rath, der geforderte wie der aufgedrungene, der einzige Bestimmungsgrund für den Thäter sein, meist wird er dessen Entschluss nur befestigen. Eindringlicher wirkt die eigentliche Ueberredung. Hier beschränkt sich der Ueberredende nicht auf die einfache Darlegung seiner Gründe, er bestürmt den zu Ueberredenden mit denselben, er gibt sich Mühe seine Bedenken zu beseitigen, und wendet alle Künste der Rede an, um den Andern zur Entschliessung zu bewegen. Die erfolgreiche Ueberredung ist ein Sieg der Dialektik über den schwachen oder ungeübten Verstand, der sich den Scheingründen des Ueberredenden gefangen gibt, und nach dessen Inspirationen handelt. — 2) Durch Verführung d. h. durch Einwirkung auf das Begehrungsvermögen oder auf das Gefühl des Betreffenden. Während die Ueberredung ein offener Weg zum Ziele ist, indem der Ueberredende mit der blanken Waffe des Verstandes kämpft, ist der Weg der Verführung ein schleichender, heimtückischer. Der Ueberredende gleicht dem Räuber, der Verführer dem Giftmischer. Er wendet sich an

das Gefühl seines Opfers, und sucht dessen Begehrungsvermögen aufzustacheln. Hier handelt es sich darum, die schwache Seite des Andern zu entdecken und auszubeuten. Den Habsüchtigen wird das Versprechen eines Lohns zur That bestimmen, den Wollüstigen wird die Aufregung seiner Sinnlichkeit verleiten. Dieser Weg ist ein langsamer, auf welchem der Verführer regelmässig die Gefühle des Wohlwollens, der Freundschaft und Liebe heuchelt, das Vertrauen seines Opfers allmälich gewinnt, und ihn so enge an sich fesselt, dass derselbe zu seinem willenlosen Werkzeuge wird. So verführt der Blutschänder seine Schwester, indem er ihre Sinnlichkeit aufstachelt, und den günstigen Moment benützt, um sie zu Falle zu bringen, so missbraucht der Geliebte die edlen Gefühle der Liebe, indem er die unbedingte Hinneigung des Mädchens dazu anwendet, sie zum Verbrechen zu bestimmen. Auf ähnliche Weise verführt der Anstifter den Knaben, den er durch Versprechen von Leckerbissen zum Stehlen, die Ehefrau den Knecht, den sie durch die Aussicht auf eine Heirath zum Morde des Gatten bestimmt. — 3) Durch Verleitung im engsten Sinne d. h. durch Erregung von Irrthum oder durch Benützung eines solchen bei dem Andern. Der Verleiter in diesem Sinne gleicht dem Betrüger, — er bestimmt den Andern nicht zum Verbrechen, sondern er weiss es durch Veranstaltungen und Täuschungen dahin zu bringen, dass jener ein solches, ohne es zu wissen und zu wollen, begeht. Wer der abergläubischen Frau, welche die erstorbene Liebe ihres Mannes wieder zu erwecken strebt, vorspiegelt, sie könne diesen Zweck leicht und ungefährlich erreichen, wenn sie ihm einen Schierlingstrank reiche, ist Mörder, weil er die bethörte Frau zur Tödtung ihres Mannes veranlasst hat. Wer den Irrthum einer Ehefrau, welche ihn in der Dunkelheit für ihren Mann hält, benützt, und den Beischlaf mit ihr vollzieht, ist ein Ehebrecher, weil er durch Benützung des Irrthums die Getäuschte zu einer Verletzung ihrer ehelichen Treue gebracht hat. Die Verleitung in ihrer, hiereben erörterten dreifachen Richtung ist Anstiftung, der Verleiter ist also intellectueller Urheber des Verbrechens, und wird nach den hierüber geltenden Grundsätzen (s. u. Urheber) behandelt. Insoferne die Verleitung bei einem Menschem in Frage kommt, welcher selbstständig den Entschluss zur That gefasst hat, die Wirkung derselben daher nur in einer Befestigung dieses Entschlusses besteht, macht sie den Verleitenden zum Gehülfen (s. das.), woüber dieser Artikel zu vergleichen ist. — Vergl. die Strafgesetze von Oesterreich §. 5. 9. 105. 222. 321. Preussen §. 34. Ziff. 1. §. 36. 39. Ziff. 3. §. 111. 114. 130. 145. 149. 311—313. Bayern §. 46. Sachsen §. 36. Hannover §. 53. Baden §. 152. Ziff. 2. Hessendarmstadt §. 71. 83. Ziff. 1. Weimar §. 34. Braunschweig §. 41. Nassau §. 67. 79. Ziff. 1.

Verleitung, betrügliche, zur Ehe oder zum Beischlaf. Ein besonderes Verbrechen bildet nach den neuen Strafgesetzbüchern die betrügliche Verleitung zur Ehe oder zum Beischlaf. Man versteht darunter die Erschleichung der Ehe oder des Beischlafs durch betrügliche Täuschungen, wodurch der andere zur Eingehung einer nichtigen Ehe oder zur Gestattung des Beischlafs veranlasst wird. Dahin gehören folgende Fälle 1) betrügliche Verleitung zur Ehe d. h. der Betrug, wodurch ein Anderer zur Eingehung einer ungültigen Ehe veranlasst wird. Das Verbrechen setzt also voraus, dass eine Ehe unter Umständen zum Abschluss kam, welche den einen Theil berechtigen, auf Nichtigkeit derselben zu klagen, und dass dieser Ehegatte von dem Andern, der diese Umstände kannte, durch absichtliche Verschweigungen z. B. von vorhandenen Ehehindernissen oder durch falsche Vorspiegelungen z. B. über Stand nnd Vermögen zu einer unfreien Einwilligung in diese Verbindung verleitet wurde. Wenn der betrogene Theil sich in das neue Verhältniss findet, und nicht auf Vernichtung der Ehe klagt, so kann man die That nicht als Verbrechen behandeln, indem die betrügliche Verleitung zur Eingehung derselben durch die nachträgliche freie Zustimmung des Getäuschten geheilt ist. Wenn aber die Ehe, sei es wegen indispensabler Ehehindernisse, also wegen absoluter Nichtigkeit von Amtswegen, oder auch auf Klage des Getäuschten aufgehoben wird, erscheint die betrügliche Erschleichung der Ehe als Verbrechen. Doch gestatten die Gesetze aus billiger Rücksicht auch den getäuschten Ehegatten keine Strafverfolgung von Amtswegen, sondern es muss die Anklage oder Anzeige des Getäuschten oder seiner Eltern abgewartet werden. Manche Gesetze gestatten den Eltern sogar gegen den Willen ihres Kindes die Strafverfolgung zu begehren. Als Strafe des Verbrechens ist Arbeitshaus bis zu 1 oder 2 Jahren gedroht. — 2) Betrügliche Verleitung zum Beischlaf d. h. Betrug, wodurch ein Frauenzimmer mittelst vorgespiegelter Trauung oder anderen Täuschungen z. B. wenn der Betrüger sich für den längst verschollenen Ehemann der Getäuschten ausgegeben hat, zu dem Irrthum verleitet wird, dass sie zur Gestattung des Beischlafs be-

rechtigt oder verpflichtet sei. Manche Gesetze z. B. Braunschweig beschränken das Verbrechen auf die Verleitung einer unverheiratheten Frau, andere z. B. Preussen verwerfen diese Beschränkung. Gesichtspunkt dabei ist, dass der Beischlaf von dem Betrüger als ein berechtigter dargestellt wird. Manche Gesetze behandeln auch den Fall damit analog, wo der Verbrecher das Frauenzimmer unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet hat, und dann hinterher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursachen verweigert. oder sich auf vorhandene, von ihm bis dahin verschwiegene Ehehindernisse beruft. Als Strafe ist von den Gesetzen Gefängniss oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahr gedroht. — Hinsichtlich der Strafverfolgung gilt auch hier das unter Ziffer 1 Gesagte. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 506. Preussen §. 145. Bayern §. 375. 376. Sachsen §. 266. Würtemberg §. 373. 374. Baden §. 474—476. Weimar §. 298. Braunschweig §. 182. 183.

Verleitung zum Eintritt in fremde Kriegsdienste s. Falschwerbung.

Verleitung zur Auswanderung s. Auswanderung.

Verleitung zur Desertion s. Desertion.

Verletzungen (Wunden) sind die Wirkungen der einem lebenden Körper zugefügten Gewaltthätigkeiten, wodurch dessen Verrichtungen gestört, gehemmt oder gänzlich aufgehoben werden. Ihre Bedeutung im Strafrechte ist sehr ausgedehnt, indem sie nicht nur wesentliche Merkmale des Thatbestandes mancher Verbrechen z. B. der Tödtung, Körperverletzung, Selbstverstümmelung u. dergl. sind, sondern auch noch bei einer Reihe von andern welche unter die Form der Gewaltthätigkeit fallen, z. B. Gewaltthätigkeit, Nothzucht, Raub, Erpressung, Beschädigung von Eisenbahnen, Brandstiftung, Ueberschwemmung, Widersetzlichkeit, Aufruhr u. dgl. vorkommen können. — So umfassend auch das Gebiet, und so reich die Literatur der Verletzungen ist, so können wir doch, nach dem Plane dieses Werks, uns auf die Erörterung einiger Hauptpunkte beschränken, welche für das praktische Criminalrecht von besonderer Wichtigkeit sind: 1) Der Art nach theilen sich die Verletzungen in a) Wunden (vulnera) d. h. gewaltsame Trennungen des Zusammenhangs organischer Theile. Sie sind nach ihrer Entstehung Schnitt-, (Hieb-) Stich-, Quetsch- oder gerissene Wunden. b) Quetschungen (contusiones) d. h. Zermalmungen oder Strukturzerstörungen organischer Gebilde durch Einwirkung harter und stumpfer Körper. c) Knochenrisse und Beinbrüche d. h. Trennungen des Zusammenhangs der Knochen in ihrer Substanz. d) Verrenkungen d. h. Auseinanderweichungen der normalen Verbindung der Knochen in den Gelenken. e) Erschütterungen (commotiones) d. h. Veränderungen und Zerrüttungen in den organischen Gebilden als Folge heftiger Schwingungen. f) Verbrennungen (durch Einwirkung von Hitze oder ätzender Substanzen) und Erfrierungen d. h. Veränderungen und Zerstörungen des organischen Baus durch ein Uebermaass einwirkender Hitze oder Kälte. — Die Art der Verletzung ist criminalrechtlich von Bedeutung, indem sie über die Natur des Verbrechens und die Art seiner Ausführung Aufschluss gibt. — 2) Eine der wichtigsten Eintheilungen der Verletzungen ist die in tödtliche und nicht tödtliche, je nachdem sie als wirkende Ursache den Tod des Verletzten herbeiführen oder nicht. Ueber die weitere Eintheilung der tödtlichen Verletzungen war von jeher viel Streit, und zahlreiche Systeme wurden aufgestellt und bekämpft. Während ein Theil der Gerichtsärzte zwischen nothwendig tödtlichen Verletzungen (vulnera absolute lethalia) d. h. solchen, welche ohne Hinzutritt einer zufällig wirkenden weitern Ursache den Tod bewirken, und zufällig tödtlichen (vulnera per accidens lethalia) d. h. solchen, welche zunächst durch das Hinzutreten einer Nebenwirkung z. B. übler Witterung, Abwesenheit der Kunsthülfe u. dgl. den Tod bereitet haben, unterschied, haben Andere zwischen diese beide Lethalitätsgrade noch als Mittelglied die an sich tödtlichen Verletzungen (vulnera per se lethalia) eingeschoben, worunter man diejenigen versteht, die zwar, sich selbst überlassen, einen tödtlichen Ausgang nehmen, von welchen aber durch schnelle und zweckmässige Kunsthülfe der tödtliche Erfolg abgewendet werden kann. Man hat diese Dreitheilung in der neusten Zeit ziemlich allgemein verworfen, und rechnet die an sich tödtlichen Verletzungen da, wo die Kunst unwirksam blieb, zu den nothwendig tödtlichen Verletzungen, da, wo sie fehlte, zu den zufällig tödtlichen. Dagegen wird eine Unterscheidung zwischen allgemein und individuell tödtlichen Verletzungen aufgestellt, und versteht man unter Letzteren diejenigen, deren tödtlicher Ausgang durch die individuelle Körperbeschaffenheit des Verletzten z. B. eine ungewöhnlich dünne Hirnschale veranlasst wurde. — Da die neuen Gesetzbücher, wie unter dem Artikel „Tödtung“ nachzulesen ist, nur darauf Rücksicht nehmen, ob die Verwundung die wirkende Ursache des Todes war, und daher auf die hier erörterten Lethalitätsgrade kein besonderes Gewicht legen,

so hat die Lehre von den Lethalitätsgraden, obwohl sie in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin noch einen beträchtlichen Raum einnimmt, für unser heutiges Strafrecht nur eine untergeordnete Bedeutung. — 3) Wichtiger dagegen ist die Lehre von den nicht tödtlichen Verletzungen, weil unser heutiges gemeines Recht das Verbrechen der Körperverletzung (s. das.) mit einer dem früheren Rechte unbekannten Ausführlichkeit behandelt, und dabei namentlich den Schwerpunkt in die Folgen der Verletzungen verlegt. Hiernach sind nämlich folgende Eintheilungen wichtig: a) In lebensgefährliche und nicht lebensgefährliche Verletzungen. Erstere sind solche, welche ohne Kunsthülfe oder die Dazwischenkunft von besonderen', der Heilung günstigen Zufällen, wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hätten. b) In heilbare (richtiger vollkommen heilbare) und unheilbare (richtiger unvollkommen heilbare). Letztere sind diejenigen, bei welchen zwar an sich Heilung stattfindet, aber ein „bleibender Schaden" d. h. eine fortdauernde Störung in den Verrichtungen oder eine Verstümmelung oder Verunstaltung gesetzt wird. Als Momente der Strafausmessung bei Verletzungen, welche einen bleibenden Schaden zurückgelassen haben, wird von den Gesetzen hervorgehoben aa) unheilbare Geisteskrankheit (s. Seelenstörung) oder körperliche Krankheit (s. das.), bb) Beraubung eines Sinnes (des Gehörs oder Gesichts), oder der Sprache, wozu aber nicht, wie manche Gerichtsärzte behaupten, schon eine beträchtliche Beschränkung dieser Functionen, also Blödsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder Stottern hinreicht, sondern Blindheit, Taubheit oder Stummheit verlangt wird. cc) Beraubung der Zeugungsfähigkeit, einer Hand, eines Fusses oder eines einzelnen Sinneswerkzeugs z. B. eines Auges. dd) Verstümmlungen oder auffallende Verunstaltungen des Körpers. c) In Verletzungen, welche eine Krankheit (s. das.) oder Arbeitsunfähigkeit (s. Berufsstörung) in Gefolge haben oder nicht. Dabei bildet die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit den hauptsächlichsten Gesichtspunkt. — 4) Die Existenz und Beschaffenheit der Verletzung muss gerichtlich festgestellt werden. Dies geschieht regelmässig durch eine Legalinspection (s. das.), welche der Richter unter Zuzug von 2 Gerichtsärzten vornimmt. Nur in leichten Fällen genügt es, wenn die beiden Gerichtsärzte oder einer derselben den Verwundeten besichtigen, und darüber einen Erfundbericht an den Untersuchungsrichter einsenden. Die Verletzungen müssen einzeln, nach ihren objectiven Merkmalen, nach ihrer Lage, Ausdehnung, Richtung, Form, Tiefe, Breite und Länge anatomisch genau beschrieben, und zur Bestimmung ihres Sitzes feste Punkte als Anhalt genommen werden. Bei Wunden ist namentlich auch die Beschaffenheit ihrer Ränder zu beschreiben und anzugeben, ob sie frisch entstanden, blutend, entzündet, eiternd, seit kürzerer oder längerer Zeit vernarbt, oberflächlich, tief, einfach oder complicirt seien, und welche Organe getroffen wurden. Auf den Grund dieses Erfunds geben die Gerichtsärzte ihr vorläufiges Gutachten darüber ab, mit welchem Instrumente die Verletzungen muthmasslich zugefügt wurden, und welche Folgerungen auf ein stattgehabtes Verbrechen und die Art seiner Vollführung daraus abgeleitet werden können. Nach geschlossener Untersuchung, bei nicht tödtlichen Verletzungen jedoch erst nach Entlassung des Verletzten aus der ärztlichen Behandlung, geben die Aerzte mit Rücksicht auf die durch die Untersuchung erhaltenen Ergebnisse ihr Endgutachten (s. das.), wobei namentlich die Folgen der Verletzungen nach den oben unter Ziffer 2 und 3 ausgeführten Gesichtspunkten wissenschaftlich erörtert werden. — Vergl. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin (Berlin 1851) §. 293—458. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (Erlangen 1854) §. 168—210. Böcker, Memoranda der gerichtlichen Medicin (Iserlohe und Elberfeld 1854) §. 26—40.

Vermögensaufzeichnung s. Aufzeichnung des Vermögens.

Vermögensstrafen s. Confiscation. Geldstrafe. Strafen.

Vermuthung s. Anzeigung. Rechtsvermuthung.

Vernehmung s. Abhör. Verhör.

Vernichtung von Urkunden s. Urkunden.

Verordnung. Die in constitutionellen Staaten ausgebildete Trennung der Gewalten, wonach die vollziehende Gewalt ausschliesslich dem Staatsherrscher zusteht, die gesetzgebende aber zwischen ihm und den Kammern getheilt ist, hat die Unterscheidung zwischen Gesetz (s. das.) und Verordnung in's Leben gerufen. Während unter Gesetzen nur die mit ständischer Zustimmung, oder provisorisch bis zur nachträglich eingeholten Zustimmung derselben erlassenen allgemeinen Normen verstanden werden, erscheinen alle übrigen als Verordnungen. Die Letzteren werden nicht als Acte der gesetzgebenden, sondern als Ausflüsse der vollziehenden oder aufsehenden Gewalt betrachtet. Demnach kommen Verordnungen in Strafsachen in zweifacher Weise vor a) als Ausflüsse der vollziehenden Gewalt — die s. g. Vollzugsverordnungen. Die Gesetze enthalten nur die

allgemeinsten Grundsätze über den betreffenden Gegenstand, die weitern Bestimmungen, welche zur Einführung des Gesetzes in das praktische Leben, und zur richtigen Handhabung desselben nöthig sind, werden im Wege der Verordnung erlassen. b) Als Ausflüsse der aufsehenden Gewalt. Dahin gehören namentlich die Polizeiverordnungen. Die Präventivjustiz ist ausschliessliches Attribut der Herrschergewalt, die allgemeinen Normen in Polizeisachen ergehen daher ohne ständische Mitwirkung. — Die Verordnungen werden entweder von dem Staatsherrscher selbst d. h. von der obersten Staatsbehörde, in dessen Namen, und unter dessen Unterschrift erlassen, s. g. landesherrliche Verordnungen, oder sie gehen von einzelnen Behörden aus, z. B. Ministerial-, Regierungs-, Local-Verordnungen. — Wenn auch die Verordnungen für den Unterthanen durch ihre Verkündigung verbindlich werden, so können sie doch angefochten werden, wenn und in wie weit sie einem Gesetze widersprechen. Von den durch eine Behörde erlassenen Verordnungen ist dies an sich klar, da die untergeordnete Behörde die von der Staatsregierung aufgestellten allgemeinen Normen nicht abändern kann, aber auch bei landesherrlichen Verordnungen ist dies der Fall. Wir haben zwar unter dem Artikel Gesetz bereits ausgeführt, dass die vom Staatsherrscher erlassenen Gesetze von dem Unterthanen nicht wegen mangelnder Zustimmung der Stände beanstandet werden können, aber damit ist nur gesagt, dass ein Gesetz, welches sich als solches ankündigt, von Jedermann anerkannt werden müsse, und dem Unterthanen und Richter die Prüfung der Frage nicht zustehe, inwiefern es ohne ständische Zustimmung ergehen konnte. Wofern sich aber die landesherrliche Verordnung als Verordnung ankündigt, spricht sie damit implicite aus, dass sie nicht beabsichtige, Gesetze abzuändern, sie kann daher von den Gerichten und Behörden nur in einer Weise zur Anwendung gebracht werden, wonach sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht. Diese Frage ist für das Criminalrecht insofern von Erheblichkeit als Verordnungen, welche ein Strafgesetz abändern, beziehungsweise unrichtig auslegen, für den Richter nicht bindend erscheinen. — Während die Verordnungen des Landesherrn und der höchsten Staatsbehörden regelmässig durch den Druck verkündigt werden, geschieht dies bei Verordnungen der unteren z. B. Bezirks- und Gemeinde-Behörden nicht selten durch öffentlichen Anschlag (s. Gerichtstafel). Die eigenmächtige Wegnahme, Zerreissung, Besudelung oder Auslöschung solcher obrigkeitlicher Bekanntmachungen oder Verordnungen wird von den Gesetzen als ein besonderes Verbrechen hervorgehoben, und je nach dem die That aus Muthwillen oder der bösen Absicht geschieht, der Behörde Trotz zu bieten, oder das Bekanntwerden des Anschlags zu verhindern, mit Gefängniss bis zu 6 Monaten bedroht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 315. Preussen §. 107. Bayern §. 409. Sachsen §. 107. Hannover §. 148. Würtemberg §. 168. Baden §. 620. Hessendarmstadt §. 179. Weimar §. 102. Braunschweig §. 110. Nassau §. 179.

Verpartierung s. Feilschaft, Geld falsches, dessen Ausgabe.

Verrätherei s. Hochverrath. Landesverrath. Kriegsverrath.

Verrath von Geheimnissen s. Geheimnissverletzung.

Verrücktheit s. Manie. Seelenstörung.

Versammlungen unerlaubte s. unerlaubte Vereine.

Verschärfung der Strafe s. Schärfung.

Verschuldung s. Zurechnung.

Verschwiegenheit deren Verletzung s. Amtsgeheimniss. Geheimnissverletzung.

Verschwörung (conjuratio), ist in ihrer sprachlichen Bedeutung ein Complott (s. das.) zur Verübung eines Verbrechens, bei welchem sich die Theilnehmer mittelst eidlicher Angelobung zur gemeinschaftlichen Ausführung verpflichtet haben. Im früheren gemeinen Rechte war der Begriff der Verschwörung übrigens nicht festgestellt, und sie wurde von den Rechtslehrern im Allgemeinen für gleichbedeutend mit Complott genommen. Sicher ist, dass das in der Wortbildung enthaltene Moment der eidlichen Verpflichtung nicht in den Begriff aufgenommen wurde, doch verstand man unter Verschwörung meist besonders gefährliche verbrecherische Verbindungen, und zwar vorzugsweise Verbindungen zur Ausführung von Staatsverbrechen. — In den neuen Gesetzen ist die letztere Bedeutung überall anerkannt worden, und die Verschwörung ist daher ein Complott zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens. Bayern redet zwar von Hochverräthern, welche sich „in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung“ eingelassen haben, und setzt daher Verschwörung und hochverrätherische Verbindungen nebeneinander. In dem neuen bayerischen Entwurfe vom Jahr 1854 (§. 96) wird aber die Verschwörung dahin definirt „wenn mehrere Personen sich zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet haben,“ und in den Motiven wird dazu bemerkt „dass darunter nicht schon

jede nur im Allgemeinen auf hochverrätherischen Tendenzen beruhende Vereinigung, sondern nur diejenige begriffen werden kann, deren Theilnehmer sich ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen zum Zwecke gesetzt, und bereits über die Ausführung desselben Verabredungen gepflogen haben.“ Damit stimmen auch die übrigen Gesetze überein, indem z. B. Preussen, Sachsen, Würtemberg, Hessendarmstadt und Nassau eine Verschwörung dann annehmen „wenn zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet haben,“ ferner Weimar und Braunschweig noch bestimmter verlangen, dass „zwei oder mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet haben.“ — Hieraus ist also zunächst soviel zu ersehen, dass eine Verbindung, welche hochverrätherische Tendenzen verfolgt, wie z. B. die in den letzten Jahren bestehenden Pressvereine und Volksvereine, noch keine Verschwörung ist, sondern dass dazu die Vereinigung zu einem bestimmten hochverrätherischen Unternehmen gehört. Zum Thatbestand derselben gehört daher 1) ein Complott d. h. eine Verbindung mehrerer Personen zu einem verbrecherischen Zwecke 2) ein hochverrätherisches Unternehmen als Zweck des Complotts 3) die bereits geschehene Verabredung eines bestimmten hochverrätherischen Unternehmens. So lange diese Verabredung noch nicht erfolgt ist, kann man höchstens von einer versuchten Verschwörung reden. Dagegen ist gemeinrechtlich nicht erforderlich, dass die Art und Zeit der Ausführung des Unternehmens bereits festgestellt sei, die Verschwörung erscheint aber allerdings dann um so strafbarer, wenn nach vollständiger Vereinigung über Art und Zeit der Ausführung der That ein Angriff nahe bevorstehend, und so zu sagen, unvermeidlich ist. — Was die strafrechtliche Behandlung der Verschwörung d. h. der Verabredung zu einem bestimmten hochverrätherischen Unternehmen betrifft, so gehn dabei die Gesetze von zweierlei Systemen aus: 1) Manche Gesetze z. B. Hannover, Würtemberg, Hessendarmstadt, Nassau, und ähnlich auch Bayern, stellen die Verschwörung, also den bestimmt verabredeten hochverrätherischen Angriff dem wirklichen Angriffe gleich, und nehmen daher dies Moment in den Thatbestand des Hochverraths auf, welcher hiernach, durch Angriff oder Verschwörung begangen wird. 2) Andere Gesetze z. B. Preussen, Sachsen, Baden, Weimar, Braunschweig, trennen die hochverrätherische Verschwörung vom Hochverrath, stellen sie als ein besonderes, dem vollendeten Verbrechen des Hochverraths hinsichtlich der Strafbarkeit nahezu gleichstehendes Unternehmen, gewissermaassen als einen beendigten Versuch hin, und bedrohen sie mit langjährigem Zuchthaus, wobei einzelne Gesetze bis zum lebenslänglichen Zuchthause greifen. — Wegen der Gefährlichkeit der Verschwörung verpflichten die meisten Gesetze jeden, der von einer solchen glaubhafte Nachricht erhält, zur schleunigen Anzeige bei der Behörde und bedrohen ihn für den Unterlassungsfall mit Freiheitsstrafen. Dagegen soll das Abstehen (s. das.) von der Verschwörung verbunden mit zeitiger Anzeige bei der Obrigkeit, wofern dem Verbrechen dadurch vorgebeugt werden kann, Straflosigkeit zur Folge haben. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 63. Bayern §. 304. Sachsen §. 53. Hannover §. 119. Würtemberg §. 140. 141. Gesetz vom 13. Aug. 1849 §. 21. Baden §. 592. 593. Hessendarmstadt §. 129. 132—135. Weimar §. 79. 81. 82. Braunschweig §. 82, Nassau §. 128. 131—134.

Versendung (Verschickung) der Acten. Die Spaltung des deutschen Reichs in eine Reihe zum Theil sehr kleiner Territorien, welche keine selbstständigen Criminalobergerichte besassen, und der Mangel an rechtsgelehrten Richtern, der sich allgemein fühlbar machte, brachte die Uebung auf, welche auch die Carolina (art. 219) ausdrücklich anerkannte, dass die Untersuchungsrichter theils von amtswegen, theils auf Antrag des Angeschuldigten die geschlossenen Untersuchungsacten an ein Spruchcollegium einer in- oder ausländischen Universität oder einen Schöppenstuhl zur Fällung des Erkenntnisses einsandten. — Das Verfahren bei dieser erst seit etwa zwei Dezennien ganz ausser Gebrauch gekommenen Actenversendung bestand in Folgendem: die Procedur begann mit Ansetzung des Inrotulationstermin's, wozu der Angeschuldigte beziehungsweise sein Vertheidiger vorgeladen wurde. In diesem Termine wurden demselben die Acten, soweit sie versendet werden sollten, vorgelegt, damit er deren Vollständigkeit prüfen, die Mängel rügen, und seine etwaigen Erinnerungen vorbringen könne. Diese Erinnerungen konnten entweder darin bestehen, dass bestimmte Actenstücke oder Actenhefte beigeschafft oder entfernt werden sollten (positio ad acta und remotio ab actis). Zugleich wurde dem Angeschuldigten gestattet, eine Anzahl vom Spruchcollegien, gewöhnlich 3, ohne Angabe von Gründen sich zu verbitten, auf welche Recusation der Untersuchungsrichter Rücksicht nehmen musste. Ueber den Vorgang im Termine wurde ein Inrotulationsprotocoll aufgenommen, welches sodann sammt den

Acten in Gegenwart des Angeschuldigten verpackt, versiegelt und sodann mit Schreiben (Missiv) an ein nicht recusirtes Spruchcollegium abgesendet wurde. — Wenn die Acten mit dem ergangenen Urtheil von dem Spruchcollegium zurückkamen, wurde Termin zur Actenexrotulation angesetzt, dazu der Angeschuldigte beziehungsweise sein Vertheidiger „ad videndum exrotulari acta, et audiendum publicari sententiam" vorgeladen, das Actenpaket in seiner Gegenwart eröffnet, und ihm verkündigt. — Die Bundesacte, welche auf eine hinreichende Garantien gewährende Einrichtung der Gerichtsverfassungen in den deutschen Ländern hinwirkte, hat im art. XII. den kleinsten Staaten das Recht der Actenversendung vorbehalten, wobei sie jedoch eigentlich nur die Civilsachen im Auge hatte. Endlich erging unter dem 5. November 1835 der Bundesbeschluss: „die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlasst, solche Anordnungen zu treffen, dass diese Verschickung der Acten, es sei an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens vor dem 1. Januar 1837 an aufhöre. Die Regierungen in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten von dem gleichen Termine an die Annahme solcher Acten zum Spruche zu untersagen." — Damit nahm das Institut der Actenversendung in Deutschland sein Ende, noch ehe es in Folge der neuen Gerichtsverfassungen (s. das.) antiquirt wurde. — Vergl. Elsässer über den Geschäftsgang von der Versendung der Acten an Richtercollegien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urtheiles, Anhang zu Danz Grundsätzen des gemeinen ordentlichen Processes (Stuttgart 1791) und Emminghaus corpus juris germanici (Jena 1844) p. 641.

Verstorbene, deren Verunglimpfung. Der Verstorbene hört auf, Person im rechtlichen Sinne zu sein, es kann daher ihm gegenüber keine Rechtsverletzung, und folgeweise kein Verbrechen gedacht werden. Gleichwohl musste der ächt humane Satz „de mortuis nil nisi bene" auch im Strafrechte seine Berücksichtigung finden, indem der Verunglimpfung des Verstorbenen, welche dessen Andenken befleckt, und mittelbar auf seine hinterlassene Familie zurückwirkt, durch Strafsanctionen entgegenzutreten war. Auf diesem Gedanken beruht gewissermassen schon die Bestrafung der Verletzung von Gräbern und Grabdenkmalen (s. das.) und die den Hinterbliebenen gestattete Wiederaufnahme (s. das.) des Strafverfahrens zur Rechtfertigung eines Gestorbenen. Ueber diese beiden Fälle wurde in gesonderten Artikeln gehandelt, hier ist dagegen die Frage zu erörtern, in wiefern die Ehrenkränkung oder Verläumdung eines Verstorbenen gerichtlich verfolgt werden könne. — Wenn auch derartige Beschimpfungen den Todten nicht verletzen können, so treffen sie doch seine nächsten Angehörigen, denen sein Andenken heilig ist, um so schmerzlicher, es haben daher ziemlich alle neuen Gesetzbücher anerkannt, dass, wie sich Hessendarmstadt und Nassau richtig ausdrücken, „derjenige, der durch Handlungen, welche gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt," auf Klage der Hinterbliebenen wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung gestraft werden kann. Die meisten Gesetze reden nur von Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Verstorbene, der Sache nach können aber einfache Schimpfworte nicht in Betracht kommen, sondern es sind nur üble Nachreden damit gemeint, welche entweder in die Klasse der Verläumdungen gehören, oder doch dem Gestorbenen verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen z. B. den Vorwurf, es sei ein gewissenloser Geizhals oder ein ausschweifender Tartüffe gewesen, beilegen, weil nur durch solche Ehrenkränkungen das Andenken des Verstorbenen befleckt wird. Dagegen ist es in entgegengesetzter Richtung, zu weit gegangen, wenn Baden nur wegen eigentlicher Verläumdung Klage eintreten lässt. — Die Klage wegen Verunglimpfung eines Verstorbenen kann von den Hinterbliebenen angestellt werden. Ueber die hierzu berechtigten Personen haben die Gesetze dreierlei Systeme aufgestellt: 1) Einige Gesetze z. B. Oesterreich, Sachsen, Baden, Hessendarmstadt und Nassau lassen den überlebenden Ehegatten und die nächsten Blutsverwandten oder Verschwägerten zu, wobei Baden nur Eltern und Kinder, Hessendarmstadt und Nassau noch weiter Groseltern und Enkel, Oesterreich noch ausserdem Geschwister und Verschwägerte in gleichem Umfange, endlich Sachsen sogar noch den dritten Grad der Seitenverwandtschaft zulässt. — 2) Andere Gesetze z. B. Hannover und Würtemberg sehen nicht auf die Verwandtschaft, und geben den Erben, also z. B. auch den nichtverwandten Testamentserben, das Recht zur Anklage. Dies Princip ist aber falsch, da die Familie, nicht derjenige, der das Vermögen des Gestorbenen erbt, an der Reinerhaltung seines Namens das nächste Interesse hat. Unter „Erbe" wird übrigens der zur Erbschaft berufene ohne Rücksicht darauf zu verstehen sein, ob er die Erbschaft an-

nahm oder ausschlug, sonst würde z. B. der Ehrenmann, welcher sich durch Wohlthaten in Schulden gestürzt, und dessen Erbschaft Niemand angetreten, ungestraft verunglimpft werden dürfen. — 3) Endlich andere Gesetze z. B. Weimar und Braunschweig verbinden die beiden erstern Systeme, und lassen ausser dem Ehegatten und den nächsten Verwandten auch die nächsten Erben zu. Dieses System verdient den Vorzug, weil nach ihm der Verstorbene in allen Fällen d. h. auch dann, wenn keine nahen Verwandten vorhanden sind, einem Champion seiner Ehre hat. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 495. Sachsen §. 203. Hannover §. 269. Baden §. 321 Hessendarmstadt §. 321. Weimar §. 193. Ziff. 4. Braunschweig §. 245. Nassau §. 314.

Verstrickung (Begrenzung, Eingrenzung, confinatio.) Den Gegensatz zur Fortweisung und Landesverweisung (s. das.), wobei der Verbrecher aus einem bestimmten Bezirke oder aus dem Lande weggewiesen wird, bildet die Verstrickung, wobei der Verbrecher umgekehrt in einen bestimmten Bezirk „eingegrenzt“ wird, und denselben nicht verlassen darf. Zwischen beiden steht die Deportation (s. das.), wo der Verbrecher an einem bestimmten Ort, den er nicht verlassen darf, verbracht wird, in der Mitte. — Die Verstrickung, mit der wir es hier zu thun haben, ist insofern eine Freiheitsstrafe, als sie die Möglichkeit, sich beliebig an einen andern Ort zu begeben, gleich der Gefängnisstrafe aufhebt. Aber während diese in der Einschliessung in ein Zimmer oder Haus besteht, beginnt die Verstrickung erst mit der Eingrenzung in das Gebiet einer Stadt, oder eines grösseren Bezirks. — Dem Verstrickten ist verboten, den Bezirk ohne besondere Erlaubniss zu verlassen, wobei jedoch keine weiteren Vorkehrungen dagegen getroffen sind, dass er dies Verbot nicht übertreten könne, sondern diese Uebertretung vielmehr nur, ähnlich wie die Uebertretung der Landesverweisung (s. das.) als Vergehen behandelt und bestraft wird. — Die Strafe der Verstrickung kam früher nach einzelnen Particulargesetzen meist als accessorische (s. das.) Strafe, z. B. gegen rückfällige Diebe zur Anwendung. Noch häufiger war sie als Polizeimaassregel im Gebrauch, um Gewohnheitsverbrecher und Vaganten besser unter Aufsicht halten zu können. — Unsere heutigen Gesetzbücher kennen die Verstrickung nicht mehr, doch ist sie in dem Institute der Stellung unter polizeiliche Aufsicht (s. das.) in verbesserter Gestalt wieder aufgelebt. Unter den Beschränkungen, welche die polizeiliche Aufsicht dem betreffenden auferlegt, ist nämlich regelmässig auch die Verpflichtung, seine Heimathsgemeinde ohne besondere Erlaubniss der Ortsbehörde nicht über Nacht zu verlassen. — Vergl. Henke Handbuch des Criminalrechts (Berlin 1823) Bd. I. p. 456 u. 457, sowie das Strafgesetzbuch von Bayern §. 36.

Versuch (conatus). Ein Verbrechen ist dann vollendet (delictum consummatum), wenn alle zu seinem Thatbestande (s. das) gehörigen Erfordernisse vorhanden sind und nur für diesen Fall findet zunächst die volle, dem Verbrechen im Gesetze gedrohte Strafe Anwendung. Vollendung ist der vollständig ins Leben getretene Entschluss zum Verbrechen. Zwischen den beiden Entpunkten, dem Entschlusse, die That auszuführen, und ihrer vollen Darstellung in der Erscheinungswelt liegt das Gebiet des Versuchs, dies Wort in seiner weiteren Bedeutung genommen. Es bedarf nämlich einer Reihe von Thätigkeitsäusserungen, um den Entschluss zur vollendeten That zu machen, und da diese Thätigkeitsäusserungen nicht immer zur Vollendung d. h. Darstellung des vollständigen Verbrechens führen, sondern schon in einem frühern Stadium abgebrochen werden können, so kommt criminalrechtlich die Frage in Betracht, wie es mit solchen Thätigkeitsäusserungen zu halten sei, welche den Uebergang des Entschlusses zur That enthalten, ohne sie gleichwohl in ihrer Vollendung darzustellen. — Die auf Ausführung des Verbrechens gerichtete Thätigkeit kann in jedem Augenblick ihrer Action unterbrochen werden, und da sie von ihrer ersten Wirksamkeit bis zur Erreichung ihres Zwecks meist eine grosse Bahn zu durchlaufen hat, so kann man je nach dem Weg, den sie zurückgelegt hat, von Graden des Versuchs reden. Das Gebiet des Versuchs kann in dieser Beziehung in zwei grosse Abschnitte getheilt werden, in die Summe der Handlungen, wodurch die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, und in die Summe der Handlungen, wodurch die Ausführung des Verbrechens angefangen worden ist. Die frühern Rechtslehrer nannten das erstere Stadium den entfernten Versuch (conatus remotus), das zweite den nächsten Versuch (conatus proximus). Die neuere Rechts- und Gesetzessprache trennte den s. g. entfernten Versuch, unter dem speziellen Namen der Vorbereitung (s. das.) zum Verbrechen von dem nächsten Versuch, der nunmehr ausschliesslich mit dem Namen Versuch bezeichnet wird. Indem wir diesem Sprachgebrauche folgen, und der Vorbereitung des Verbrechens einen eigenen Artikel gewidmet haben, beschränken wir uns hier auf die Darstellung des Versuchs in dieser engern, neuen Bedeutung. — Versuch ist hiernach jede äussere, auf Hervorbringung des Verbrechens unmittelbar und

absichtlich gerichtete Handlung, soferne sie das Verbrechen nicht vollständig darstellt, oder wie die Gesetze sich ausdrücken, eine Handlung, „welche den Anfang der Ausführung enthält,“ oder „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung“, oder eine Handlung „welche auf Vollbringung des Verbrechens gerichtet ist “oder „welche schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehn ist“, oder „wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen wird.“ — Hierüber ist zu bemerken: 1) da das Verbrechen ein verkörperter Entschluss und folgeweise körperlich d. h. sinnlich wahrnehmbar ist, so geht hieraus hervor, dass der Versuch des Verbrechens d. h. die auf Darstellung dieses Körpers gerichtete plastische Thätigkeit des Menschen selbst nur in sofern criminalrechtlich in Betracht kommen kann, als sie sich in äusseren d. h. sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen kund giebt. Die Carolina verlangte daher (im Art. 178) mit vollem Rechte, „etliche scheinliche Werke, die zur Vollbringung der Missethat dienstlich sind.“ Dass aber diese „scheinlichen Werke“ d. h. äussere Handlungen ebensogut in Unterlassungen wie in positiven Handlungen bestehen können, ist schon dadurch bewiesen, dass die Gesetze Unterlassungsverbrechen (s. das.) anerkennen. — 2) Wenn der Versuch eine in der Absicht, das Verbrechen zu vollbringen, unternommene Handlung ist, so folgt daraus zunächst, dass nur bei vorsätzlichen nicht auch bei fahrlässigen Verbrechen ein Versuch vorkommen kann. Dies liegt freilich in der Natur der Sache. Jede äussere, einen Versuch objectiv darstellende Handlung kann, insoferne sie nicht selbst eine Rechtsverletzung enthält, nur insoferne strafbar sein, als sie ihre Richtung auf eine Rechtsverletzung nimmt, d. h. mit dem Vorsatze vorgenommen ist, eine solche hervorzubringen. Wer nach einem Wild schiesst, obwohl Menschen sich in seiner Schusslinie bewegen, kann, wenn das Gewehr nicht losgeht, wegen eines versuchten fahrlässigen Verbrechens nicht gestraft werden, schon deshalb nicht, weil man gar nicht ermessen kann, ob und welches Verbrechen daraus entstanden wäre, wenn der Schuss sich entladen hätte. — Wenn der Versuch die auf Begehung eines bestimmten Verbrechens gerichtete strafbare Thätigkeit ist, so wird die criminalrechtliche Behandlung desselben da schwierig, wo der Thäter mit s. g. unbestimmtem Vorsatze (s. das.) handelte, wo also eine Mehrheit von Verbrechen, die nicht auf gleicher Linie der Strafbarkeit stehen, aus dem Versuche entstehen konnten, und sich also fragt, welches Verbrechen erscheint als das versuchte? Hier kommt alles darauf an, ob dieser unbestimmte Vorsatz sich noch in dem unbegrenzten Gebiete der Allgemeinheit bewegt, sich nur als dunkles Bestreben, zu schaden (animus nocendi) ausprägte, ohne dass sich errathen lässt, welche Art von Verletzung der Verbrecher wollte, wo dann aus naheliegenden Gründen von einer Bestrafung des Versuchs nicht die Rede sein kann. Wenn der leidenschaftlich Erregte in das Haus seines Feindes stürmt, unter dem Ausrufe, er wolle sich eclatant rächen, so lässt sich nicht entnehmen, ob er denselben misshandeln, verwunden oder tödten, sein Eigenthum zertrümmern oder sein Haus anzünden wollte, und der Thäter selbst kann noch nicht angeben, welche Richtung sein Drang nach Rache nehmen werde. Wird daher der Angreifer in diesem Stadium seines Beginnens aufgehalten, so stellt seine Handlung keinen strafbaren Versuch dar. Wenn aber der unbestimmte Vorsatz in sofern begrenzt und fast gestellt ist dass es sich nur um die Alternative zwischen einer bestimmten Anzahl von Verbrechen handeln kann, so erfordert die Gerechtigkeit, dass man annehme, der Verbrecher habe zunächst nur den leichtern Erfolg beabsichtigt, es liegt daher der Versuch des leichtesten Verbrechens vor. Wenn in obigem Beispiel der Angreifer seinen Gegner mit einem Prügel anfällt, um seine Rache an ihm zu kühlen, aber ehe er zugeschlagen hat, festgenommen wird, so konnte er nur die Absicht haben, denselben entweder zu misshandeln, oder zu verwunden oder zu tödten. Wenn nun nicht nachgewiesen werden kann, dass derselbe nur tödten oder verwunden, oder zunächst tödten oder verwunden wollte, so liegt nur der Versuch einer Misshandlung, als des leichtesten Verbrechens, vor. — In gleicher Weise ist der Fall zu entscheiden, wo die Qualification oder Strafe des Verbrechens von der Grösse der durch dasselbe bewirkten Verletzung oder Beschädigung abhängt, z. B. bei dem Diebstahl oder der Sachbeschädigung. Wer einen Diebstahl von wenigen Kreuzern begeht, macht sich einer polizeilichen Uebertretung, bei beträchtlicher Summe eines grossen Diebstahls schuldig. Bei versuchtem Diebstahl muss also, wenn nicht ermittelt werden kann, welchen Betrag der Dieb entwenden wollte, der geringst mögliche angenommen werden, es liegt daher nur der Versuch einer zur polizeilichen Competenz gehörigen Entwendung vor. — 3) Der Punkt, wo die Thätigkeitsäusserung des Verbrechers aus dem Gebiete der Vorbereitung in das des Versuchs übergeht, ist durch den Ausdruck der Gesetze „das Verbrechen anfangen“, hinlänglich deutlich bezeichnet. Nur eine solche

äussere Handlung, welche mindestens ein Merkmal des objectiven Thatbestandes des Verbrechens ganz oder theilweise darstellt, ist Versuch. Es ist nicht genau genug characterisirt, wenn man von der Handlung redet, welche das Verbrechen darstellt, indem nicht alle Verbrechen aus einer einzelnen Handlung bestehen. Während bei der wörtlichen Injurie das Aussprechen des beschimpfenden Wortes das einzige objective Merkmal des Thatbestandes ist, und folgeweise erst das begonnene Aussprechen dieses Wortes den Versuch der Ehrenkränkung darstellt, enthält der Meineid neben dem Aussprechen der Worte noch eine weitere körperliche Handlung, das Aufheben der Hand, es liegt daher schon in dieser letztern Handlung der Versuch des Meineids. Beim Raub, welcher aus Gewalt und Stehlen, oder beim Diebstahl mit Einsteigen, welcher aus der Handlung der Einsteigung und der des Stehlens zusammengesetzt ist, bildet schon der Anfang der Gewalt z. B. das Anfallen des zu Beraubenden, oder das drohende Emporhalten des Prügels, beziehungsweise der Anfang des Einsteigens z. B. das Setzen des Fusses auf die Leiter den Versuch des Verbrechens. Dagegen kann das Auskundschaften der Gelegenheit, das Hingehen an den betreffenden Ort, um die That auszuführen, und im letzten Beispiele das Herbeitragen und Anstellen der Leiter noch nicht Versuch genannt werden, weil diese Handlungen noch kein Moment des objectiven Thatbestands darstellen, vielmehr nur Vorbereitungsmittel sind. — 4) Zwischen dem Moment, wo der Versuch anfängt, und demjenigen, wo die letzte Versuchshandlung in die vollendete That übergeht, lässt sich eine unendlich mannigfaltige Reihe von Abstufungen denken, indem die Handlung in jedem Abschnitte ihres Fortschreitens aufgehalten werden, und folgeweise die Vollendung des Verbrechens verhindert werden kann. Je näher das Verbrechen der Vollendung gerückt ist, desto strafbarer ist der Versuch, aber eben wegen dieser unerschöpflichen Mannigfaltigkeit der Fälle machen die Gesetze keine weiteren Eintheilungen nach dem Grade, bis zu welchem es gediehen. Doch stellen nicht wenige Gesetze z. B. Hannover, Baden, Hessendarmstadt, Weimar, Braunschweig und Nassau den s. g. beendigten Versuch (beendigtes Unternehmen, delictum perfectum) d. h. den Fall, wo der Thäter bereits alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche, materielle Erfolg (Schaden) nicht eingetreten ist z. B. wenn das Pistol, welches der Mörder auf sein Opfer abgedrückt, versagt hat, den übrigen Graden des Versuchs, welcher im Gegensatz hiezu nicht beendigter Versuch genannt wird entgegen. Diese Eintheilung ist jedenfalls in soferne keine durchgreifende, als nur bei solchen Verbrechen, welche zu ihrer Vollendung einen materiellen Erfolg oder Schaden verlangen, von einem beendigten Versuche geredet werden kann, z. B. bei der Tödtung, dem Betrug u. dergl., während bei Verbrechen, wo dies nicht der Fall ist, z. B. bei der Gotteslästerung der beendigte Versuch mit dem vollendeten Verbrechen zusammenfällt. Darum eben hat auch diese Unterscheidung keine besonders praktischen Folgen, denn dass der beendigte, also am weitesten gediehene Versuch unter allen Versuchshandlungen am strengsten gestraft wird, versteht sich auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung von selbst. Nur in so ferne lässt sich von einer praktischen Seite dieser Eintheilung reden, als nach den meisten Gesetzen das freiwillige Aufgeben des Verbrechens (s. u. Abstehen und Reue) nur dann den Versuch desselben straflos macht, wenn es sich um einen nicht beendigten handelt, wie z. B. die Gesetze von Baden, Hessendarmstadt, Weimar und Nassau bestimmen, indem sie das Abstehen von einem geendigten Versuche nur als Strafmilderungs- oder Minderungsgrund in Betracht ziehen. Bei der geringen Erheblichkeit dieser Eintheilung in beendigten und nicht beendigten Versuch haben auch die übrigen Gesetze dieselbe verlassen, ohne dass übrigens daraus hinsichtlich der Bestrafung des Versuchs ein Widerspruch mit den andern Gesetzen entstünde. — 5) Der Umstand, dass nach den meisten Gesetzen, und also gemeinrechtlich, nur da von einem strafbaren Versuche geredet werden kann, wo die Vollendung des Verbrechens nicht aus Reue (s. daselbst) des Verbrechers, durch Abstehen (s. das.) von dessen Fortsetzung unterblieb, sondern dies durch andere dazwischen getretene Umstände veranlasst wurde, welche ihren Grund weder in seinen Willen noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, z. B. erfolgreiche Gegenwehr des Angegriffenen, Einschreiten der Behörde, unübersteigliche physische Hindernisse u. dergl., hat manche Rechtslehrer veranlasst, dies Merkmal in den Begriff des Versuchs aufzunehmen. Dies ist aber irrig, denn, vom wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet, liegt immerhin ein Versuch vor, auch wenn er im einzelnen Falle nicht gestraft wird. Auch ist dieser Grund schon deshalb nicht entscheidend, weil beim beendigten Versuche das freiwillige Abstehen von der That keine

Straflosigkeit wirkt, also Fälle von Versuchen vorkommen, die trotz dieser Reue des Thäters strafbar bleiben. Wenn der Versuch eines schweren Verbrechen ein selbstständiges leichteres enthält, ein Fall, den man qualificirten Versuch (s. qualificirte Verbrechen) nennt, so bleibt die That natürlich unter allen Umständen strafbar, wie in dem betreffenden Artikel erörtert ist. — 6) Die von den Gesetzbüchern besonders hervorgehobenen Fälle von Versuchen mittelst untauglicher Mittel und von Versuchen an Gegenständen, woran das Verbrechen nicht möglich ist, sind unter dem Artikel „Irrthum" abgehandelt. — 7) Dass ein versuchtes Verbrechen weniger strafbar sei, als ein vollendetes, weil jenes nur die Gefahr einer Rechtsverletzung, dieses eine wirkliche Rechtsverletzung enthält, und dass der Versuch in dem Maasse strafbarer werde, als er sich der Vollendung nähert, sind Sätze, die an sich nicht bestritten werden können, und auch allgemein anerkannt werden. Gleichwohl haben die Gesetzbücher hierüber zwei anscheinend sehr abweichende Systeme aufgestellt. Nach dem einen, wir wollen es das römische System nennen, weil es sich schon im römischen Rechte findet, wird der Versuch wie das vollendete Verbrechen bestraft. Diesen Grundsatz haben einige Gesetze z. B. Oesterreich, Preussen und Würtemberg angenommen. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als solle damit gesagt sein, das Verbrechen müsse mit der gleichen Strafe belegt werden, mag es vollendet oder nur angefangen sein. Dies wäre eine sehr unzweckmässige Vorschrift, weil sie den Verbrecher recht eigentlich dazu aufforderte, das Verbrechen zu vollenden, da ihm daraus kein weiterer Nachtheil, nicht selten aber wegen leichterer Geheimhaltung der That z. B. beim Morde noch Vortheil erwüchse. So haben aber die Gesetze die Sache nicht aufgefasst. Sie lassen das Verbrechen gleichfalls je nach dem Grade seiner Vollendung geringer bestrafen, nur ist der Richter nicht ermächtigt, unter das Minimum der für das vollendete Verbrechen gedrohten Strafe herabzugehen. Da dies Minimum in der Regel sehr nieder gegriffen ist, so befindet sich der Richter dadurch in der Lage, jeweils eine mildere, dem Versuche angemessene Strafe zu erkennen. Eine Ausnahme würde nur der Fall machen, wo das Verbrechen mit einer fest bestimmten Strafe z. B. dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist. Aber auch diesen Fall haben die Gesetze nicht übersehen, indem Preussen dem Richter erlaubt, hier auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter 10 Jahren, herabzugehen. Würtemberg ermächtigt sogar die Gerichte, in allen Fällen „die Strafe des Versuchs unter dem geringsten gesetzlichen Maass und nach Umständen in der nächstfolgend niedrigen Strafart zu bestimmen," und hebt damit das von ihm aufgestellte Princip nahezu wieder auf. Oesterreich endlich erklärt den Umstand, dass die That beim Versuche geblieben ist, für einen Milderungsgrund. — Das zweite System, wir wollen es das deutsche nennen, weil es im deutschen Rechte zuerst seine volle Anerkennung fand, stellt den Satz auf, dass der Versuch mit einer geringeren Strafe zu ahnden sei, wie die vollendete That. Diesem Systeme haben sich die meisten Strafgesetzbücher angeschlossen, darin aber herrscht grosse Verschiedenheit, in welcher Weise die mildere Versuchsstrafe gefunden werden solle. Manche Gesetze z. B. Hannover, Baden und Braunschweig unterscheiden zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuche. Was den beendigten Versuch betrifft, so droht ihm Hannover höchstens die halbe Strafe des vollendeten Verbrechens, die übrigens bei gedrohter Todesstrafe bis zur lebenslänglicher Kettenstrafe steigen kann, Baden und Braunschweig stellen nur ein Strafminimum auf. Baden lässt statt der Todesstrafe nicht weniger als 10 Jahre, statt des lebenslänglichen Zuchthauses nicht weniger als 5 Jahre Zuchthaus, in anderen Fällen nicht weniger als ein Viertel der dem vollendeten Verbrechen gedrohten Strafe zu. Braunschweig befiehlt dem Richter, nicht in eine gelindere Strafart herabzugehen, und setzt statt der Todesstrafe Kettenstrafe nicht unter 10 Jahren an. Für den nicht beendigten Versuch wird gewöhnlich eine Quote der Strafe des vollendeten Verbrechens angedroht, ein Maassstab, den andere Gesetze z. B. Bayern, Sachsen, Hessendarmstadt und Nassau allgemein für alle Arten von Versuch annehmen. Als solche wird je nach den einzelnen Gesetzen $^3/_4$, $^2/_3$, $^1/_2$ oder $^1/_4$ der Strafe des vollendeten Verbrechens als höchstes Strafmass zur Grundlage genommen. — 8) Nach manchen Gesetzen wird bei den leichtesten Verbrechen, namentlich den s. g. Uebertretungen (s. das.) der Versuch der That gar nicht bestraft. So erklärt Preussen den Versuch eines Vergehens (s. das.) nur dann für strafbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt hat, den Versuch der Uebertretung aber unbedingt für straflos. Aehnlich erklärt Würtemberg den Versuch eines Vergehens, welches in seiner Vollendung nur Gefängnissstrafe bis zu 3 Monaten, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder eine noch geringere Strafe nach sich ziehen würde, für straflos. — Vergl. die Strafgesetz-

bücher von Oesterreich §. 8. 239. Preussen §. 20—23. 336. Bayern §. 57—63. Sachsen §. 25—30. Hannover §. 32—40. Würtemberg §. 62—73 Gesetz vom 13. August 1849 §. 10—12. Baden §. 104—118. Hessendarmstadt §. 63—70. Weimar §. 23—28. Braunschweig §. 35—40. 69. Nassau §. 60—66.

Vertheidiger (defensor) Vertheidigung. Da der Zweck der Strafuntersuchung die Ergründung der materiellen Wahrheit ist, so müssen, wie die meisten Strafprocessordnungen namentlich Würtemberg, Baden, Weimar und Altenburg ausdrücklich anerkennen, die in dem Strafverfahren thätigen Behörden „mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberführung als auch die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstande berücksichtigen". Diese Richtung der Untersuchung, welche man die materielle Vertheidigung nennt, verpflichtet den Richter, dem Angeschuldigten über die Anschuldigungs-Thatsachen und Beweise rechtliches Gehör (s. das.) zu gewähren, und die von ihm vorgebrachten Entlastungsbeweise zu erheben. Wollte man aber die Vertheidigung lediglich auf die materielle beschränken, so würde für das Interesse des Angeschuldigten nicht genügend gesorgt sein, denn der Untersuchungsrichter vermag sie nicht mit der erforderlichen Unbefangenheit zu führen, da vorgefasste Meinungen und Geschäftseifer ihn nur zu leicht geneigt machen, die Richtung der Untersuchung nach der Anschuldigungsseite zu bevorzugen, ebensowenig kann der Angeschuldigte sich immer selbst genügend vertheidigen, da Bestürzung, Unerfahrenheit und Unkenntniss der Gesetze ihm häufig hindernd im Wege stehn. So war schon im früheren Verfahren neben der materiellen Vertheidigung die s. g. formelle bekannt, d. h. der Angeschuldigte konnte einen Rechtsverständigen bestellen, dem die besondere Pflicht oblag, ihn bei Gericht zu vertheidigen. — Diese formelle Vertheidigung ist aber in dem heutigen Verfahren, welches sich in der Form des Anklageprocesses bewegt, noch weit nothwendiger geworden, weil bei der Schlussverhandlung (s. das.) ein eigener Beamter, der Staatsanwalt (s. das.) die Anklage vertritt, daher ihm gegenüber ein Vertreter der Vertheidigung das Gleichgewicht wieder herstellen muss. — Die formelle Vertheidigung, d. h. die Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen besondern Sachwalter ist entweder Nebenvertheidigung, wenn sie in und zum Zwecke der Voruntersuchung geführt wird, oder Hauptvertheidigung, wenn sie in der Schlussverhandlung geschieht. Die Nebenvertheidigung spielt nur eine sehr untergeordnete Rolle. Bei dem Inquisitionsprincip, welches das Stadium der Voruntersuchung durchweht, werden die Verhandlungen geheim gehalten, und dem Angeschuldigten selbst steht regelmässig die Einsicht der Arten nicht offen. Es ist daher noch weniger einem Rechtsbeistande gestattet, dies für ihn zu thun. Ja manche Gesetze gehen soweit, dass sie den verhafteten Angeschuldigten von aller Berathung mit einem Vertheidiger unbedingt ausschiessen, er also gar nicht in der Lage ist, einen solchen zu instruiren und zu bevollmächtigen. Gleichwohl gebietet die Humanität, dem verhafteten Angeschuldigten, welcher über sein Loos in Sorge ist, und die ihm etwa zustehenden Vertheidigungs- und Rechtsmittel, in welche er aus Mangel an Rechtskenntniss keinen klaren Einblick hat, gehörig benützen will, nicht ohne rechtlichen Beistand zu lassen, desshalb haben die meisten neuen Processordnungen, namentlich Oesterreich, Hannover, Baden, Weimar und Altenburg demselben die Befugniss eingeräumt, sich, sofern dies nicht besondere Gründe verbieten, mit einem Rechtsgelehrten zu berathen, wobei freilich das Gericht durch Beiordung eines Commissärs dem in diesem Stadium der Untersuchung oft noch sehr bedenklichen Missbrauch dieser Befugniss vorbeugen kann. Auf freiem Fusse processirte Angeschuldigte haben dies Recht ohnehin, weil es ihnen wirksam gar nicht entzogen werden kann. Uebrigens ist die Thätigkeit des Vertheidigers in diesem Abschnitte des Processes nur auf Rathertheilungen, sowie auf Ausführung von Beschwerden und Anträgen Namens des Angeschuldigten beschränkt, weil eine eigene Vertheidigungsschrift oder Vertheidigungsrede nicht statthaft ist. — Wichtiger ist die s. g. Hauptvertheidigung und sie ist es, welche wir jetzt ausführlicher zu erörtern haben. Darüber gelten folgende Grundsätze: 1) Was die Wahl des Vertheidigers betrifft, so ist der Streit, welcher in der Wissenschaft darüber geführt wird, ob der Angeschuldigte überhaupt jede ihm tauglich scheinende Person, oder nur Rechtsgelehrte mit seiner Vertheidigung betrauen dürfe, auch in die Gesetzbücher übergegangen, welche hierüber verschiedene Grundsätze aufstellen. Darüber, dass der Angeschuldigte unter den recipirten Rechtsanwälten freie Wahl habe, sind alle Gesetze einig, auch darüber herrscht ziemliche Uebereinstimmung, dass er unter den übrigen Classen der Rechtsgelehrten z. B. den geprüften Rechtscandidaten, den Doctoren des Rechts und den öffentlichen Lehrern der

Jurisprudenz wählen dürfe. Dagegen lassen die meisten Gesetze keine Nichtjuristen zu, nur einzelne, z. B. Preussen, Hannover und Hessendarmstadt gestatten dem Angeschuldigten aus der Zahl seiner Verwandten und Freunde auch eine des Rechts unkundige Person mit besonderer Erlaubniss des Gerichts zu erwählen. — Mit Recht wird die freie Wahl des Vertheidigers auf Rechtsgelehrte beschränkt, da Jeder die Sache aus der Praxis Kennende weiss, wie misslich und oft für den zu Vertheidigenden gefährlich es ist, wenn beredte, aber im Rechte nichterfahrene Personen als Vertheidiger auftreten, und statt mit Rechtsgründen, mit leeren, auf das Gefühl berechneten Phrasen um sich werfen. Nur ausnahmsweise mag das Gericht die Zulassung solcher Vertheidiger gewähren, wenn sie zugleich die erforderlichen Garantien bieten. — 2) Allgemein gilt der Grundsatz, dass der Angeschuldigte zur mündlichen Schlussverhandlung sich einen Vertheidiger bestellen dürfe, aber nicht dazu verpflichtet sei. Nur bei schweren Verbrechen d. h. solchen, welche zur schwur - beziehungsweise obergerichtlichen Competenz gehören, muss der Angeschuldigte einen Vertheidiger haben, weil bei der empfindlichen Strafe, die auf dem Spiele steht, nothwendig wird, dass der Anklage gegenüber eine genügende Vertheidigung statthabe. Weigert sich der Angeschuldigte, einen solchen zu bestellen, so muss ihm ein solcher vom Gerichte beigegeben werden. — 3) der Angeschuldigte muss seinen Vertheidiger, wenn er hierzu die Mittel hat, auch wenn er wider seinen Willen bestellt wurde, honoriren. Im Falle seiner Armuth hat nach einigen Gesetzen z. B. Hannover, Würtemberg, Hessendarmstadt, der Staat den bestellten Anwalt zu bezahlen, nach andern hat der Offizialanwalt, welcher stets aus den beim Gericht accreditirten Advokaten oder aus der Zahl der geprüften Rechtscandidaten genommen wird, dies Geschäft unentgeltlich zu besorgen. Um aber die Anwälte mit solchen Offizialvertheidigungen nicht übermässig zu belasten, wird bei Straffällen, welche nicht vor das Schwur- beziehungsweise Obergericht gehören, dem unvermöglichen Angeschuldigten regelmässig ein Officialanwalt nicht bestellt, es sei denn, dass es sich um eine verwickelte Sache handle, bei welcher eine formelle Vertheidigung nach der Ansicht des Gerichts erforderlich erscheint. — 4) Von der Bestellung des Hauptvertheidigers kann erst nach dem Schlusse der Voruntersuchung die Rede sein. Manche Gesetze nehmen den wirklichen (factischen) Abschluss derselben als entscheidenden Zeitpunkt, die meisten dagegen erst die Eröffnung des Verweisungserkenntnisses (s. das.), wo der Angeschuldigte in dem Vertheidigungsverhör (s. das.) über die Bestellung eines Vertheidigers befragt und belehrt wird. — 5) Der Angeklagte hat das Recht der freien Unterredung mit seinem Vertheidiger. Manche Gesetze z. B. Bayern verpflichten den Vertheidiger, sich mit dem Angeklagten zu unterreden, die meisten begnügen sich damit, dem Angeklagten das Recht zu geben, eine Unterrednng mit dem Vertheidiger zu verlangen. Die Unterredung ist eine freie, unbeobachtete, es darf daher kein Mitglied oder Stellvertreter des Gerichts bei derselben anwesend sein. — 6) Der Vertheidiger hat das Recht, von den Acten Einsicht zu nehmen, und Auszüge aus denselben zu machen. Doch können einzelne Actenstücke z. B. Berathungsprotocolle des Gerichts ausgenommen werden. Die Acteneinsicht wird regelmässig auf der Gerichtskanzlei gestattet, dagegen verbieten manche Gesetze die Acten dem Anwalt in seine Wohnung mit zu geben, andere z. B. Hannover, gestattete dies unbedingt, andere endlich schweigen davon, und überlassen den Gegenstand eben damit dem discretionären Ermessen des Gerichts. — 7) Der Vertheidiger hat das Recht, Anträge auf Ergänzung der Untersuchung zu stellen, die Vorladung weiterer Zeugen und Sachverständigen zur Schlussverhandlung zu verlangen, in derselben mit Erlaubniss des Gerichtsvorsitzenden Fragen an die Zeugen zu stellen, und überhaupt alle ihm im Interesse seines Clienten zweckmässig scheinenden Anträge zu begründen. — 8) Endlich besteht die Hauptaufgabe des Vertheidigers in der Vertheidigungsrede (Plaidoyer), welche er in der Schlussverhandlung zur Entkräftung oder Schwächung der Anklage zu halten hat. Sie ist die Antwort auf den Schlussvortrag des Anklägers, und dem Vertheidiger gebührt, falls der Ankläger replicirt, stets das letzte Wort. Handelt es sich um eine Verhandlung vor rechtsgelehrten Richtern, so umfasst die Vertheidigungsrede die Beleuchtung sowohl der That- als der Rechtsfrage, und die Strafausmessung. Wird sie dagegen vor dem Geschwornengerichte gehalten, bleibt die Erörterung der zu erkennenden Strafe vorerst ausgeschlossen, weil dieser Punkt erst nach gefälltem Wahrspruche (s. das.) erörtert wird. — 9) Nicht minder hat der Vertheidiger das Recht, Namens seines Clienten Rechtsmittel (s. das.) ein- und auszuführen. — Vergl Brauer Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung (Freiburg 1847) Bd. I p. 342—360 und die Strafprocessord-

nungen von Oesterreich §. 3, 166, 190, 201, 213—216, 220, 245, 253. Preussen, Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 16, 17, 98, 100, 121. Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 20—23, 51, 77, 79. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 118—125. Hannover §. 71, 73, 74, 136. Würtemberg §. 3, 252—254, Schwurgerichtsgesetz §. 24, 25, 48. Baden §. 3, 189, 214, Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 83, 86. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 50—53. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 106, 111, 113, 114. Weimar §. 6, 135, 196—199, 205. Braunschweig §. 201. Altenburg §. 6, 115, 187, 234—236.

Vertragstheorie. Unter den Strafrechtssystemen (s. das.) ist auch die Vertragstheorie zu erwähnen, welche aus dem allgemeinen Staatsvertrage, demzufolge nach der Fiction dieser Theorie die Staatsbürger sich mittelst Uebereinkunft zu einem Staate vereinigt (pactum unionis), einer Staatsgewalt unterworfen (pactum subjectionis) und mit ihr über den Umfang ihrer Gewalt (pactum ordinationis) sich verständigt haben, auch das Recht des Staats zu strafen ableitet. — Fichte, der berühmte Vertreter dieser Theorie, begründet sie etwa folgender Maassen: Der Mensch hat nur unter der Voraussetzung, dass er in eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen passt, Rechte, folglich der Staatsbürger nur unter der Voraussetzung, dass die Rechte aller übrigen Bürger vor ihm sicher sind. Wer den Staatsbürgervertrag verletzt, verliert daher der Strenge nach seine Rechte als Mensch und Bürger, er wird rechtlos. Da aber diese Folge, die Ausschliessung aus dem Staatsverbande, wegen einer Rechtsverletzung nicht unumgänglich nothwendig ist, vielmehr der Staat, dem an der Erhaltung seiner Staatsbürger gelegen sein muss, auch gelindere Mittel, wenn sie zum Ziele führen, anwenden darf, haben die Staatsbürger im Staatsvertrage zugleich einen Abbüsungsvertrag dahin abgeschlossen, dass sie für ihre Vergehen statt des Ausschlusses aus dem Staatsverbande sich andern Strafen unterwerfen wollen. — Die Strafe ist nothwendiges Mittel für den Endzweck des Staats, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, und ihre alleinige Absicht ist, durch ihre Androhung Rechtsverletzungen vorzubeugen. Der Zweck des Strafgesetzes ist, dass der Fall seiner Anwendung nie eintrete. Es soll durch die angedrohte Strafe der böse Wille unterdrückt, der fehlende gute Wille hervorgebracht werden, so dass es dann der Ausübung der Strafe selbst nicht bedarf. Damit aber diese Absicht erreicht werde, muss jeder Bürger die gewisse Ueberzeugung haben, dass, wenn er das Gesetz übertritt, gegen ihn unabweislich die Strafe in Erfüllung gehe. — Nach der Auffassung dieses Philosophen enthält somit die Strafe den Character einer Rechtswohlthat, welche sich der Staatsbürger, statt der für sein Verbrechen eigentlich verwirkten Ausstossung aus dem Staatsverbande, durch den s. g. Abbüsungsvertrag erworben hat. — Vergl. Fichte Grundlage des Naturrechts (Jena 1796) Th. II p. 99 u. f.

Veruntreuung s. Unterschlagung.

Verwahrungsbefehl s. Verhaftung.

Verwandlung der Strafe s. Strafverwandlung.

Verwandtenmord s. Mord.

Verwechslung eines Kindes s. Familienstand.

Verweis. Auf der untersten Sprosse in der Stufenleiter der Strafen steht der unter die beschämenden Strafen (s. das.) zu zählende gerichtliche Verweis d. h. die durch das zuständige Strafgericht officiell ausgesprochene Missbilligung einer strafbaren Handlungsweise. Man ist getheilter Ansicht darüber, ob diese leichte Strafe für unsere Strafgesetzbücher indicirt sei, indess hat ein Theil derselben sie beibehalten, weil in den äussersten Fällen z. B. dem geringsten Grade der Fahrlässigkeit oder der Theilnahme an Verbrechen, oder bei sehr unbedeutendem Excess der Nothwehr, leichten Ehrenkränkungen u. dgl. jede andere Strafe zu hart, und gänzliche Straflosigkeit auf der andern Seite unangemessen erscheine, aber dieser Grund ist nicht erheblich, da die Gesetze die Geldstrafe unbedingt zulassen, und Geldbusen von den geringsten Beträgen in Wahrheit noch leichtere Strafen sind, als der gerichtliche Verweis. Vielmehr macht der Umstand, dass die Strafe eine beschämende ist, und sie daher auf einen ehrliebenden Menschen einen grösseren Eindruck macht, als geringe Geldstrafen, zugleich auch dem Beleidigten z. B. bei Injurien eine bessere Genugthuung verschafft, dieselbe angemessen. — Man theilt denselben in den schriftlichen und in den mündlichen Verweis. Der Erstere, welcher in einer dem Verurtheilten schriftlich zugefertigten Missbilligung des Gerichts besteht, ist leichter als der mündliche, welcher dem Angeschuldigten an der Gerichtsstelle von dem Richter ertheilt wird. Der Letztere kann namentlich durch mannigfache Zuthaten die ihn empfindlicher machen, verschärft werden. So soll er nach dem Hannöver'schen Gesetze „bei offenen Thüren“ ertheilt werden. Die Gesetze von Sachsen und Weimar gedenken als Schärfung der „Zuziehung der bei dem Verbrechen betheiligten Personen,“

also z. B. des Injuriirten, Braunschweig, welches den Verweis regelmässig bei „besetztem“ Gericht, wobei dasselbe in der für Instructionsverhandlungen vorgeschriebenen Weise besetzt ist, ertheilen lässt, erwähnt als Schärfung dessen Ertheilung vor „vollständig versammeltem“ Gericht, wobei dasselbe in der für Urtheilsfällungen vorgeschriebenen Weise besetzt ist. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Bayern §. 22. Sachsen §. 16. Hannover §. 18 Ziff. 6. Baden §. 49. Hessendarmstadt §. 7. Ziff. 13. Weimar §. 17. Braunschweig §. 19. 37. 45. 62. Nassau §. 7. Ziff. 13.

Verweisungsbeschluss (Anklagebeschluss.) Der Uebergang aus der Voruntersuchung (s. das.) in die Hauptuntersuchung wird durch ein Collegium, die Rathskammer (s. das.), vermittelt. Bei Untersuchungen, welche der Einzelrichter geführt hat, ist diese collegialische Vermittlung regelmässig nicht erforderlich, der Einzelrichter gibt nämlich selbst ohne Weiteres das Urtheil, nur ausnahmsweise hat er da, wo im einzelnen Falle die zu erwartende Strafe seine Competenz überschreitet, die Acten an das Collegialgericht einzusenden. Bei Untersuchungen dagegen, welche der Untersuchungsrichter (s. das.) geführt hat, muss vorerst entschieden werden, ob sie von dem collegialischen Erstinstanzgerichte oder von dem Schwur- beziehungsweise Obergerichte abgeurtheilt werden müssen, ja der Fall kann sich sogar so gestaltet haben, dass die Sache an den Einzelrichter zur Aburtheilung abgegeben werden muss. Diese Entscheidung will das Gesetz nicht dem befangenen Untersuchungsrichter überlassen, auch nicht dem beliebigen Ermessen des Staatsanwalts anheimgegeben, es überträgt sie daher einem Richtercollegium, der Rathskammer (s. das.). Dieses Gericht gibt, wofern es nicht angemessen erachtet, vorher noch eine Ergänzung der Untersuchung anzuordnen, sich auch davon überzeugt hat, dass die untersuchte That eine gesetzlich strafbare sei, einen Verweisungs- (Anklage-) Beschluss d. h. es spricht sich darüber aus, an welches Gericht die Untersuchung zur Aburtheilung übergehen soll. Die Verweisung kann also, wenn nach Ansicht der Rathskammer eine Uebertretung (s. das.) vorliegt, an den Einzelrichter geschehen. Ist sie der Ansicht, dass ein Verbrechen (s. das.) vorliege, so verweist sie den Straffall an das Schwur- beziehungsweise Obergericht. Liegt ein Vergehen (s. das.) vor, so verweist sie die Sache an das zuständige Collegialgericht erster Instanz, und, da sie dies regelmässig selbst ist, beschliesst sie die Selbsterledigung des Straffalls. — Wenn die Sache als Uebertretung oder Vergehen behandelt wird, ist der Verweisungsbeschluss eine definitive Maassregel d. h. der Richter, an welchen die Sache gewiesen ist, hat sich ohne Weiteres mit der Aburtheilung derselben zu befassen. Im Falle der Verweisung an das Schwurgericht haben aber die Gesetze zweierlei Systeme aufgestellt, wie wir bereits in dem Artikel „Rathskammer“ bemerkt haben. Nach dem einen, dem französischen Systeme, welchem sich Preussen, Bayern, Hannover, und Hessencassel angeschlossen haben, ist der Verweisungsbeschluss nur eine provisorische Maassregel, d. h. die Acten gelangen nun noch an die Anklagekammer (s. das. u. Rathskammer), welche nach wiederholter Prüfung der Sache erst den definitiven Ausspruch dahin gibt, „dass der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen sei.“ Nach dem andern, dem deutschen Systeme, welchem Oesterreich, Würtemberg, Baden, Hessendarmstadt, Weimar, Braunschweig und Altenburg anhängen, sind Raths- und Anklagekammer verschmolzen, es unterbleibt folgeweise diese Doppelentscheidung, und die Rathskammer entscheidet auch hier definitiv über die Versetzung in Anklagestand. — Obwohl diese gerichtliche Verfügung von den meisten Gesetzen „Beschluss“ genannt wird, und auch nicht alle Sollenitätsformen des Urtheils (s. das.) zu enthalten hat, kann man sie doch insoferne und in soweit zu den Urtheilen rechnen, als sie eine definitive Abschliessung eines Processstadiums enthält, mit Entscheidungsgründen versehen werden muss, und durch Rechtsmittel (s. das.) angegriffen werden kann. — Der Verweisungsbeschluss muss enthalten: 1) Vor-Zu-Name und Stand des Angeschuldigten, 2) die Charakterisirung der That, wegen welcher der Angeschuldigte vor das erkennende Gericht gestellt wird, nach ihren thatsächlichen Momenten, 3) die Hinweisung auf die Gesetze, welche auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. In den Ländern, wo Raths- und Anklagekammer vereinigt sind, ist der Verweisungsbeschluss zugleich Verweisungsurtheil (s. das.), es kommt daher hinsichtlich seiner alles zur Anwendung, was unter dem Artikel „Verweisungsurtheil“ für dieses bemerkt wurde. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 196. 200. Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849. §. 40. 48. 76—78, Gesetz vom 3. Mai 1852 §. 63. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 49. 51—54. 57—64. Hannover §. 113. 116. 121. 122. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 18—21. Baden Gesetz vom 5. Februar 1851. §. 80. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 177—183. Hessendarm-

stadt Schwurgerichtsgesetz §. 73—88. Weimar §. 200—204. Braunschweig §. 45—47. 96—100. Altenburg §. 182. 183. 185.

Verweisungserkenntniss (Verweisungsurtheil, Anklageerkenntniss, Anklagebeschluss) ist die von der Anklagekammer (s. d. u. u. Rathskammer) ausgehende definitive Entscheidung darüber, dass ein Angeschuldigter in Anklagestand zu versetzen sei. Nach dem französischen Rechte, und den ihm in dieser Hinsicht nachgebildeten deutschen Strafprocessordnungen, welche wie z. B. Preussen, Bayern, Hannover, Hessencassel u. s. w. zwischen Raths- und Anklagkammer unterscheiden, kommt das Verweisungserkenntniss nur bei Verbrechen vor, welche vor das Schwurgericht gewiesen sind. Nachdem nämlich die Rathskammer (s. das.) den Verweisungsbeschluss (s. das.) gegeben hat, gelangen die Acten an die Anklagekammer (s. das.), welche nun definitiv darüber zu entscheiden hat, ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen und folgeweise der Staatsanwalt zu beauftragen sei, eine Anklageschrift zum Zweck der Entscheidung der Sache durch das Schwurgericht einzureichen. — In den Gesetzen, wo Raths- und Anklagekammer vereinigt ist, fällt das Verweisungsurtheil mit dem Verweisungsbeschlusse (s. d.) zusammen, es gilt daher alles, was hier vom Ersteren gesagt ist, auch vom Letzteren. — Das Verweisungserkenntniss ergeht in Urtheilsform mit Entscheidungsgründen und enthält: 1) Vor-Zunamen und Stand des Angeklagten, 2) das dem Anzuklagenden angeschuldigte Verbrechen mit allen die Gattung und Art derselben bestimmenden thatsächlichen Umständen, 3) die Bezeichnung der Gesetzesstellen, nach welchen das Verbrechen zu bestrafen ist, 4) die Anklageformel d. h. eine möglichst bestimmte Aufstellung der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That unter Hervorhebung der Orts- und Zeitverhältnisse, sowie sämmtlicher für den Begriff des Verbrechens wesentlicher Merkmale, 5) die Entscheidung über die Verhaftung des Angeklagten. 6) Endlich nach manchen Gesetzen die Entscheidung darüber, welche Zeugen und Sachverständige in der Schlussverhandlung persönlich zu erscheinen haben. — Das Verweisungserkenntniss bildet die Grundlage der Anklage (s. das.) d. h. der Staatsanwalt (s. das.) muss sich in seiner Anklageschrift und in seinen Plaidoyers in der Schlussverhandlung (s. das.) darnach richten, er kann keine andern Thatsachen in die Anklage hereinziehen, und den Straffall nicht unter einem strengen rechtlichen Gesichtspunkte auffassen. — Gegen das Verweisungserkenntniss kann von den Parteien, dem Ankläger und dem Angeklagten, ein Rechtsmittel (s. das.) ergriffen werden, welches je nach den einzelnen Gesetzen als Nichtigkeitsbeschwerde Berufung, oder Beschwerde aufgefasst ist. Dasselbe kann darauf gestützt werden a) dass das Anklageerkenntniss auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruhe, b) dass die Untersuchung mit Unrecht von Amtswegen eingeleitet wurde, c) dass die Anklagekammer nicht zuständig, nicht gehörig besetzt gewesen, oder sich wesentlicher Gesetzwidrigkeiten im Verfahren schuldig gemacht habe, d) oder dass die Sache an ein unzuständiges Gericht verwiesen worden sei. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 196. 200. Preussen Gesetz vom 3. Jan. 1849. §. 78. Gesetz vom 3. Mai 1852. §. 63. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 63. 66. Hannover §, 123. 124. Würtemberg Schwurgerichtsgesetz §. 19—21. 23. 26—28. Baden Gesetz vom 5. Febr. 1851. §. 80—82. Hessencassel Gesetz über die Umbildung des Strafverfahrens §. 184—193. Gesetz vom 22. Juli 1851. §. 36. 37. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 83—88. Weimar §. 200—204. Braunschweig §. 96—100. Altenburg §. 185. 186.

Verwirrung der Sinne s. Seelenstörung.

Verwundung s. Körperverletzung.

Verzicht s. Einwilligung. Erlassung. Ungehorsam.

Viehdiebstahl s. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Viehseuche deren Verbreitung s. Absperrung. Krankheit.

Vichtränken s. Brunnen. Vergiftung.

Viertheilen, war eine qualificirte Todesstrafe. Sie kam früher, namentlich in Frankreich, weniger in Deutschland, in der Art zum Vollzuge, dass die Arme und Beine des Delinquenten an 4 Pferde angebunden, und diese nach 4 entgegengesetzten Richtungen angetrieben wurden, so dass der Körper des Verbrechers auf eine qualvolle Weise auseinander gerissen wurde. — In anderer Weise ist der Vollzug dieser Strafe in der Carolina festgesetzt, wo sie namentlich als Strafe der Verrätherei vorkömmt. Es wurde nämlich der Verbrecher durch Henkershand noch lebend in vier Stücke zerschnitten oder gehauen. Diese 4 Körperstücke wurden nun an einem Kreuzwege, auf den 4 zusammenstossenden Strassen an Pfählen aufgesteckt oder aufgehängt. Diese Strafe, welche schon seit geraumer Zeit ausser Uebung gekommen war, wurde in der letzten Zeit ihres Bestehens an dem Leichnam des zuvor enthaupteten Verbrechers vollzogen. — Vergl. C. C. C. art. 192.

Violatio sepulcri s. Grab.

Vis s. Gewalt. Gewalthätigkeit. Zwang.

Visitationen s. Aufsichtsbehörde. Gefängnissvisitation.

Visum repertum s. Endgutachten. Legalinspection und Section.

Vogelfreie s. Achtsprocess.

Volenti non fit injuria s. Einwilligung.

Vollendung s. Versuch.

Vollstreckung (Urtheilsvollzug, Execution.) Urtheile werden regelmässig erst dann vollziehbar, wenn die Frist zur Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels (s. das.) umlaufen ist. Sind dieselben durch Ablauf der Frist oder Verzicht auf das Rechtsmittel oder Erledigung des eingelegten Rechtsmittels vollzugsreif, so hat die Vollstreckung binnen 24 Stunden zu geschehen, beziehungsweise zu beginnen. — Ein vollziehbares Urtheil braucht desshalb noch nicht rechtskräftig (unabänderlich) zu sein, vielmehr können unter Umständen noch ordentliche oder ausserordentliche Rechtsmittel nachträglich ergriffen werden, ohne dass aber dadurch der Vollzug des Urtheils aufgeschoben würde. Ja selbst da, wo der Angeschuldigte in der gesetzlichen Frist ein Rechtsmittel eingelegt hat, darf er, vorausgesetzt dass solches nur gegen das Strafmaass, nicht gegen die Strafe selbst oder ihre Gattung gerichtet ist, die Strafe vorläufig antreten. — Da die Strafe um so wirksamer ist, je unmittelbarer nach der That sie den Verbrecher trifft, so muss sie möglichst rasch vollzogen werden, sobald einmal das Urtheil vollstreckbar geworden ist. Bei lossprechenden Urtheilen hat der sofortige Vollzug d. h. die Freilassung des Verbrechers ohnehin kein Hinderniss, und geschieht derselbe daher unverweilt, selbst an Sonn- und Feiertagen. Bei verurtheilenden Erkenntnissen ist aber manchmal ein Aufschub nothwendig. Als Grund hierzu werden von den Gesetzbüchern aufgeführt: a) eine Geisteskrankkeit, welche den Verurtheilten befällt. Da der Geisteskranke die Strafe, als solche, nicht empfindet, so dürfen Todes-, Freiheits- und Körper-Strafen so lange nicht vollzogen werden, als dieser Zustand dauert. Ist es unheilbar, so fällt daher der Strafvollzug ganz weg. Rechtskräftig erkannte Vermögensstrafen können natürlich auch in einem solchen Falle beigetrieben werden. b) Eine schwere körperliche Krankheit, welche den Vollzug der Strafe ohne Lebensgefahr für den Kranken oder ohne in Härte auszuarten, nicht zulässt. Auch hier wird bis zur Wiederherstellung des Kranken zugewartet. Handelt es sich um eine unheilbare chronische Krankheit z. B. Auszehrung, Krebs, Brustwassersucht u. dergl. so richtet sich das Verfahren nach der Strafart. Todesstrafen können vollzogen werden, wenn der Zustand des Kranken nicht derartig ist, dass die Execution ein öffentliches Aergerniss gewähren würde, weil dem zum Tode Verurtheilten eine Verschlimmung seiner Krankheit keinen Nachtheil bringt. Freiheits- und Körperstrafen die aus diesem Grunde nicht vollzogen werden können, bleiben entweder einfach ausgesetzt, oder sie geben Anlass zu einer Strafverwandlung (s. das.) oder Begnadigung des Verbrechers. c) Schwangerschaft der Verurtheilten berechtigt zum Aufschub der Todes-, Freiheits- oder Körper-Strafe bis zur Entbindung. d) Gnadengesuche (s. Begnadigung) hemmen den Strafvollzug nach der richtigen Vorschrift der meisten Gesetze nur dann, wenn sie innerhalb der für die ordentlichen Rechtsmittel gewährten Frist eingereicht werden, doch gehen einzelne Gesetze z. B. Hannover in ihrer Milde gegen den Verurtheilten weiter, und gebieten unbedingt den Aufschub der Strafe bis zur Erledigung des Gnadengesuchs. Wird nach Abschlagung desselben ein zweites eingereicht, so kann dasselbe natürlich unter keinerlei Umständen einen abermaligen Strafaufschub bewirken. e) Widerruf des Geständnisses (s. das.) unter Umständen, welche denselben als wahrscheinlich begründet erscheinen lassen. Unbedingt ist dies bei Todesstrafen der Fall, bei Freiheitsstrafen wenigstens dann, wenn in Unterstellung der Erheblichkeit des Widerrufs den Verurtheilten keine Strafe oder eine andere Strafart treffen würde. f) Endlich ist wenigstens ein kurzer Aufschub mit dem Vollzuge einer Freiheitsstrafe gestattet, wenn durch ihre unverzügliche Vollstreckung der Erwerbsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurtheilten in Verfall oder Unordnung gerathen würde. — Ist die Freiheitsstrafe einmal angetreten, so soll sie ununterbrochen bis zu Ende erstanden werden, und daran können dann körperliche Krankheit des Verurtheilten oder die Noth seiner Familie keine Aenderung mehr begründen. Nur wenige Gesetze z. B. Weimar gestatten eine solche Unterbrechung, oder die Bewilligung von Fristen, um die Strafe in bestimmten Zwischenräumen abzusitzen, eine Vorschrift, die nicht zu billigen ist, weil die in Zwischenräumen erstandene Freiheitsstrafe viel an ihrer intensiven Wirksamkeit verliert, somit in dieser Beziehung in Wahrheit eine theilweise Begnadigung enthält. — Kann ein Kranker im Gefängniss nicht genügend verpflegt werden, oder handelt es sich um eine Geisteskrankheit, so muss der Verurtheilte in eine öffentliche Heilanstalt verbracht wer-

den, — worüber manche Gesetze die menschliche und nachahmungswürdige Vorschrift enthalten, dass die solcher Gestalt in der öffentlichen Heilanstalt zugebrachte Zeit als Erstehung der Strafe mitzählt. — Was die Beamten betrifft, welchen die Anordnung des Strafvollzugs obliegt, so gehen die Gesetze in dieser Hinsicht von dreierlei Systemen aus: Nach dem einen, dem deutschen Systeme, welches z. B. Oesterreich, Würtemberg, Baden, Weimar und Altenburg beibehalten haben, ist es Sache des Richters, und zwar des Untersuchungsrichters, das Urtheil zum Vollzuge zu bringen. Er besorgt dies als Amtspflicht ohne dabei an den Antrag oder die Mitwirkung des Staatsanwaltes gewiesen zu sein. b) Nach dem zweiten, dem französischen Systeme, welches z. B. Hannover und Braunschweig angenommen haben, liegt der Vollzug der Strafe dem Staatsanwalte ob. Dieser ist dabei an die Mitwirkung des Gerichts nicht weiter gebunden, als dies z. B. zum Vollzuge eines gerichtlichen Verweises unumgänglich nothwendig ist, sondern er setzt sich mit den zum Vollzuge erforderlichen Beamten z. B. dem Vorstande der Strafanstalt, dem Scharfrichter u. s. f. in unmittelbare Verbindung. c) Nach dem dritten oder gemischten Systeme, welchem z. B. Bayern anhängt, sind die beiden anderen Systeme verbunden, indem die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse auf Betreiben des Staatsanwalts durch das Gericht geschieht. Hier ist der Richter der unmittelbare Vermittler des Strafvollzugs, seine Thätigkeit ist aber bedingt durch einen dahin zielenden Antrag des Staatsanwalts. Uns scheint dieser dritte Weg der angemessenste und würdigste. Nicht der Staatsanwalt, welcher dem Verurtheilten während des ganzen Strafverfahrens als Gegner feindlich gegenüberstand, soll den Vollzug der Strafe in die Hand nehmen, es hat dieses System etwas Gehässiges, vielmehr ist dies dem Richter, der eine unparteiische Stellung zwischen beiden Theilen einnimmt, zu überlassen. Dagegen folgt aus dem nur der Staatsbehörde zukommenden Rechte der Strafverfolgung, dass der wirkliche Strafvollzug durch einen Antrag der Staatsbehörde seinen unmittelbaren Anstoss erhalte. — Was den Vollzug der einzelnen Strafarten betrifft, so ist hinsichtlich der Todesstrafe der Artikel „Bestätigung“ und „Todesstrafe“ zu vergleichen. — Die Freiheitsstrafen werden durch Abführung des Verurtheilten in das betreffende Gefängniss oder die bestimmte Strafanstalt vollzogen. An die Direction der Anstalt wird regelmässig mit dem Einlieferungsschreiben eine beglaubigte Abschrift des Urtheils und ein ärztliches Zeugniss über Körperbeschaffenheit und Gesundheit des Verurtheilten, endlich ein Vermögenszeugniss übersendet. — Geldstrafen werden nach den für die Einhebung öffentlicher Abgaben und Leistungen geltenden Grundsätzen auf Anweisung des Richters beziehungsweise Staatsanwalts durch die betreffende Behörde besorgt. — Der Vollzug der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung geschieht durch die dem Verurtheilten vorgesetzte Dienstbehörde, welcher desshalb Abschrift des vollzugsreifen Urtheils mitgetheilt wird. — Endlich die Landesverweisung wird regelmässig durch die Direction der betreffenden Strafanstalt nach abgebüster Freiheitsstrafe zugleich mit der Entlassung aus der Anstalt vollzogen. — In Bezug auf den Strafvollzug gegen Militärpersonen muss noch hervorgehoben werden, dass in Fällen, wo der Verbrecher zugleich vom Militär verstossen wird, diese Verstossung und zwar regelmässig öffentlich vor versammeltem Regimente und unter demüthigenden Formen, vollzogen werden muss, ehe die peinliche Strafe selbst vollzogen wird, so dass der Verurtheilte die Strafanstalt als Nichtmilitär betritt. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 316—330. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 214—218. Hannover §. 223—239. Würtemberg §. 430—440 und Schwurgerichtsgesetz §. 189—191. Baden §. 343—350 und Gesetz vom 5. Febr. 1851. §. 108. 109. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 205—212. Weimar §. 350—357. Braunschweig §. 182—187. Altenburg §. 307—315.

Vorbedacht (praemeditatio). Anlässlich der strafrechtlichen Behandlung der Tödtung, wobei man die vorsätzliche Tödtung, wenn der Vorsatz im Affect beschlossen und ausgeführt war, als Todtschlag (s. das.) von dem Morde (s. das.) als der mit ruhigem, affectlosen Vorsatze oder Vorbedacht ausgeführten Tödtung unterschied, wurde die Qualification des Vorsatzes, welche wir Vorbedacht nennen, für das Strafrecht ausgebildet. Die neuern Gesetze haben diese Unterscheidung auch auf das Verbrechen der Körperverletzung (s. das.) ausgedehnt, aber immerhin ist der Begriff des Vorbedachts nur für diese beiden Verbrechen von wahrhaft praktischer Bedeutung. — Vorbedacht ist der vorher überdachte Entschluss, also ein reiflich überlegter Vorsatz (s. das.). Wurde der Entschluss im Zustande einer durch Affect (s. das.) getrübten Gemüthsstimmung gefasst, so ist ein ruhiges Abwägen der Gründe, eine besonnene Einsicht in die Strafbarkeit des bösen Vorsatzes nicht möglich, darum wird der im

Affect gefasste Entschluss eine mildere Beurtheilung finden müssen, als ein vorbedachter. Denn darin besteht eben das Characteristische des Vorbedachts, dass Entschluss und Ausführung nicht unmittelbar in einander übergehen, sondern dass dem Entschlossenen Zeit und ruhige Gemüthsstimmung zur Seite stehen, so dass er den Entschluss sorgfältig nach allen Seiten erwägen kann, und die Zeit, welche zwischen Entschluss und Ausführung in der Mitte liegt, den Mahnungen des Gewissens und den Zweifeln, die leicht nach jedem wichtigen Entschlusse sich einstellen, Eingang und Gewicht verleiht. Wer den wohlerwogenen Entschluss, unbeirrt durch die Regungen seines bessern Ichs und die aufsteigenden Bedenklichkeiten ausführt, steht ebendesshalb auf einer weit höheren Stufe der Strafbarkeit als der im Affect Handelnde. — So aufgefasst bilden Vorbedacht und Affect zwei Gegensätze, aber sie sind nur die beiden Extreme des Vorsatzes, ohne das ganze Gebiet desselben auszufüllen. Denn das kann nicht beabredet werden, dass zwischen dem leidenschaftlichen Vorsatze und dem Vorbedacht noch ein Mittelglied besteht, ein Vorsatz, welcher nicht im Affect gefasst ist, aber auch nicht auf einem vorausbedachten Entschlusse beruht, sondern das Werk eines raschen Erwägens und Entschlusses (dolus repentinus) ist. Der auf der That betretene Dieb, welcher bedenkt, dass das Kind, welches ihn stehlen sah, Zeugniss gegen ihn geben werde, und dasselbe todtschlägt um seine That verborgen zu halten, war nicht im Affecte, aber er hatte auch keine Zeit zum Vorausbedenken und ruhigem Ueberlegen. Kurz besonnen fasste und vollführte er den Entschluss, so zu sagen, in dem gleichen Augenblicke. Dieser unvorbedachte Vorsatz ist offenbar weniger strafbar als der Vorbedacht, weil hier die aus dem gemächlichen Ueberlegen entspringenden Gemüths- und Verstandesbedenken keine Zeit hatten, sich zu entwickeln, und sich mit der Stärke des bösen Vorsatzes zu messen, aber er ist strafbarer als der leidenschaftliche Vorsatz, weil die Gemüthsverwirrung, welche bei Letzterem den Verbrecher beherrscht, nicht vorhanden ist, der Verbrecher daher seinen Entschluss zwar rasch, aber ruhig fassen und ausführen konnte. — Diesen Mittelgrad des Vorsatzes haben manche Gesetze z. B. Preussen, Bayern, Sachsen, Weimar und Braunschweig durch das Wort „Ueberlegung" auszudrücken gesucht, und stellen diese Ueberlegung dem Vorbedachte hinsichtlich der Strafbarkeit gleich. Für die übrigen Gesetzbücher, welche diese Nuancirung nicht kennen, müssen Vorbedacht und Affect das ganze Gebiet das Vorsatzes ausfüllen, es ist daher Aufgabe des Richters, im einzelnen Falle durch genaues Abwägen der Umstände sich eine Meinung darüber zu bilden, ob die Ueberlegung als Vorbedacht oder als Vorsatz im Affect aufzufassen sei. In dem oben angeführten Beispiele könnte man z. B. bei dem unvermutheten Erblicken des Zeugen einen auf den Dieb einwirkenden plötzlichen Schrekken unterstellen, aber auch je nachdem sich die Umstände gestaltet haben, die Ueberzeugung gewinnen, dass es sich um ein kurzes „Vorausbedenken" also um Vorbedacht handelte. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Preussen §. 175. Bayern §. 146. 179. Sachsen §. 121. Hannover §. 227. 242. Würtemberg §. 237. 249. 260. Baden §. 205. 212. 215. 225. 241. Hessen-Darmstadt §. 252. 262. 274. Weimar §. 119. Braunschweig §. 145. 149. 159. Nassau §. 245. 255.

Vorbereitung (delictum attentatum, conatus remotus). Unter dem Artikel „Versuch" wurde bereits bemerkt, wie die im frühern gemeinen Rechte und noch jetzt im bayerischen Gesetzbuche als „entfernter Versuch" bezeichneten Handlungen zur Verwirklichung eines Verbrechens nach den neuern Ansichten und Gesetzbüchern als „Vorbereitung zum Verbrechen" ganz von der Lehre des Versuchs ausgeschlossen sind. — Die Thätigkeit, welche der Verbrecher entfalten muss, um ein Verbrechen zu begehen, ist entweder darauf gerichtet, die Möglichkeit des Verbrechens oder dessen Wirklichkeit zu vermitteln. Die erstere Gattung von Thätigkeitsäusserungen bildet das Gebiet der Vorbereitung, letztere das des Versuchs. Damit übereinstimmend rechnen die Gesetzbücher zum Gebiete der Vorbereitung alle „Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wird." — Wo nicht der seltene Fall eines s. g. Gelegenheitsverbrechens vorliegt, bei welchem der Verbrecher, so zu sagen, nur zuzugreifen braucht, um dasselbe zu begehen, erfordert regelmässig die Ausführung des Verbrechens eine mehr oder minder grosse, mehr oder minder schwierige Reihe von vorbereitenden Schritten, um die That möglich, beziehungsweise deren Entdeckung unmöglich zu machen. Von der ersten geäusserten Thätigkeit bis zu dem Zeitpunkt, wo der Verbrecher eine den objectiven Thatbestand oder ein Merkmal desselben darstellende Handlung unternommen hat, erstreckt sich das Gebiet der Vorbereitung. So leicht nun auch die eine Gränze, der Anfangspunkt der Vorbereitung ist, so schwer, oder wenigstens in vielen

Fällen bestritten, ist die andere Gränze, der Endpunkt, wo sich Vorbereitung und Versuch scheiden. — Die das Verbrechen vorbereitenden Schritte, nähern sich in immer enger werdenden Kreisen dem Verbrechen mehr und mehr, bis sie zuletzt in dasselbe übergehen. Obwohl natürlich eine erschöpfende Darstellung dieser Vorbereitungshandlungen unmöglich ist, müssen wir doch hier einige Gesichtspunkte hervorheben. Die nächste Sorge des Verbrechers, welcher vom Entschlusse zur That übergehen will, ist regelmässig darauf gerichtet, sich die erforderlichen Werkzeuge und Stoffe zu verschaffen. Dies sind entweder Waffen, d. h. Mittel zur künstlichen Erhöhung oder Schaffung des Uebergewichts über den zu Verletzenden, oder Werkzeuge, mit oder in welchen das Verbrechen verübt werden soll, z. B. Formen zum Münzfälschen, oder Stoffe, durch welche das Verbrechen dargestellt werden soll, z. B. Gifte. Sind die erforderlichen Werkzeuge und Mittel angeschafft, um die That zu unternehmen, so ist die Thätigkeit des Verbrechers weiter darauf gerichtet, die Gelegenheit auszuforschen, wo und wie die That auszuführen sei. Der Dieb umschleicht das Haus, in welchem er stehlen will, der Mörder erkundigt sich, wann der zu Ermordende allein zu Hause zu sein pflegt. Ein weiteres Moment bildet das Hingehen an den Ort, wo die That ausgeführt werden soll, um sie nun zu unternehmen. Obwohl auch dieses Stadium der Unternehmung noch entschieden zur Vorbereitung gehört, so nähert sich dasselbe dem Verbrechen schon so weit, dass die Grenze zwischen Vorbereitung und Versuch streitig wird. Darüber ist man z. B. einig, dass der Dieb, welcher nach dem Hause geht, wo er stehlen will, noch im Stadium der Vorbereitung ist, aber man will schon einen Versuch darin finden, wenn derselbe in das Haus oder die Kammer sich begiebt, wo sich die zu stehlende Sache befindet. Gewiss ein grosser Irrthum, denn wenn die Ortsveränderung zum Zwecke der Verübung der That an sich nur Vorbereitung ist, so kann sie nicht in dem Maasse, als sich der Verbrecher dem Gegenstande des Verbrechens nähert, ihre Natur verändern, und in einen Versuch übergehn. Anders, wenn es sich z. B. um einen Diebstahl mit Einsteigen handelt. Hier gehört das sich in das Haus Begeben d. h. das Einsteigen zum Thatbestande des qualifizirten Diebstahls, und bildet daher den Anfang des Verbrechens, folgeweise einen Versuch. Das Herbeitragen der Leiter, selbst deren Anlegung an das Fenster ist Vorbereitung, aber von dem Augenblicke an, wo der Dieb den Fuss hebt, um die erste Sprosse der Leiter zu besteigen, geht die Handlung in einen Versuch über. Nicht minder ist die Thätigkeit des Brandstifters, wenn er mit einem Topf voll glühender Kohlen nach dem anzuzündenden Hause eilt, wenn er in dem Hofe desselben ankommt, wenn er die mit Heu gefüllte Scheune betritt bis hierher immer noch Vorbereitung, weil erst die Handlung des Anzündens, also z. B. das Umstürzen des Topfs, um die Kohlen auf das Heu zu schütten, einen Anfang der Vollführung des Verbrechens, folgeweise Versuch darstellen würde. Endlich das letzte und für die Casuistik ergiebigste Stadium der Vorbereitung, ist das „sich fertig machen“ d. h. der Moment, wo der Verbrecher alle seine Vorbereitungen vollendet hat, und zur Ausführung der That sich anschickt. Beim Mörder, welcher sein Opfer erschiessen will, ist dies also der Moment, wo er sich „schussfertig“ macht. Der Verbrecher, welcher seine Büchse zur Hand nimmt, auf den Weg geht, welchen der zu Ermordende kommen muss, sich dort aufstellt, seine Büchse lädt, ist immer im Stadium der Vorbereitung, wenn er aber beim Herannahen seines Opfers die Büchse anlegt, und nach dem Letztern zielt, so beginnt in dem Moment, wo der Verbrecher dem Gewehr die Richtung nach dem Andern giebt, also die Ausführung des Schiessens anfängt, der strafbare Versuch. Die Giftmischerin, welche das Gift ergreift, um es unter die Suppe zu mengen, welche ihr Ehemann geniessen soll, ist noch im Stadium der Vorbereitung, wenn sie aber die Hand ausstreckt, um es in den vor dem Manne stehenden Suppenteller zu werfen, liegt ein Versuch vor. Dagegen würde selbst das wirkliche Vermengen des Gifts mit der Suppe dann noch als Vorbereitung erscheinen, wenn die Suppe in der Pfanne auf dem Heerd, somit noch nicht ausserhalb des Gewahrsams der Giftmischerin sich befände. Erst wenn dann die vergiftete Suppe in die Suppenschüssel gethan, und zum Genusse bereit gestellt ist, haben wir einen Anfang der Ausführung, also Versuch. Der Verbrecher, welcher die Wand durchbricht, um in das Haus zu gelangen, ist im Stadium des Versuchs, wenn er im Hause stehlen will, weil dies Einbrechen zum Thatbestand des gefährlichen Diebstahls gehört, aber im Stadium der Vorbereitung, wenn er den Hausbewohner ermorden will, weil hier die Eröffnung des Zugangs nur eine Ermöglichung der Ausführung ist, keineswegs aber zum Begriff des Mordes gehört. — Die Auffindung der richtigen Gränze zwischen Vorbreitung und Versuch ist um so erheblicher, als es sich hier nicht etwa einfach um einen Unterschied in der Straf-

ausmessung handelt, sondern die Vorbereitung regelmässig gar nicht gestraft werden kann, vielmehr die Straffälligkeit erst mit dem Versuche beginnt. Die Vorbereitung ist nicht strafbar, weil sie sich noch im Gebiete der Allgemeinheit bewegt, keine entschiedene Richtung nach einer bestimmten Rechtsverletzung nimmt, auch noch keinen genügenden Beweis für einen unwiderruflichen Entschluss zur Ausführung des Verbrechens liefert. Aber zweierlei kann allerdings gegen diese Auffassung eingewendet werden. Einmal zeigt sich der, welcher Vorbereitungen zu einem schweren Verbrechen trifft, als einen gefährlichen Menschen, und sowohl der Staat Namens der Allgemeinheit, als auch insbesondere der durch das Verbrechen Bedrohte können daher Garantien verlangen, dass das Verbrechen nicht ausgeführt werde. Deshalb haben die meisten Gesetze, namentlich Hannover, Würtemberg, Baden, Hessendarmstadt, Braunschweig und Nassau vorgeschrieben, dass wenigstens bei zu besorgenden schweren Verbrechen gegen den Verbrecher polizeiliche Maassregeln namentlich dessen Stellung unter polizeiliche Aufsicht angeordnet werden können. Aber, auch abgesehn hievon, erscheinen manche Vorbereitungshandlungen schon an sich oder durch ihren eine einzelne Person bedrohenden Charakter, so gefährlich, dass die Gesetze sie ausnahmsweise mit Strafe belegen. Von selbst versteht sich dies bei der s. g. qualificirten Vorbereitung d. h. wo die Vorbereitungshandlung ein selbständiges Verbrechen enthält. Wer z. B. den Dolch stielt, womit er morden will, kann für seinen Diebstahl nicht darauf hin Straflosigkeit ansprechen, dass die Anschaffung des Dolchs nur eine Vorbereitung zum Morde ist. Die ausserehelich Geschwängerte, welche, um ihr Kind zu tödten, eine heimliche hülflose Niederkunft veranstaltet, wird für diese Vorbereitungshandlung gestraft, weil das Gesetz die hülflose Niederkunft als ein eigenes Verbrechen behandelt. Ausserdem sind noch von den einzelnen Gesetzen manche Vorbereitungshandlungen theils allgemein theils bei besondern Verbrechen als strafbar hervorgehoben. Hierüber ist zu bemerken: 1) Schon das blose Eingehn eines Complotts (s. das.) also die einfache Uebereinkunft über die Begehung eines Verbrechens wird, wenn auch keine weitern Handlungen zur Ausführung des Verbrechens, ja selbst nicht einmal weitere vorbereitende Handlungen erfolgt sind, von den Gesetzen als Versuch behandelt und bestraft. — Einzelne Gesetze gehn hier sogar noch weiter. So haben namentlich Würtemberg und Baden vorgeschrieben, dass schon die Vereinigung als Bande (s. das.) zur Begehung schwerer Verbrechen, auch wenn noch weiter nichts unternommen wurde, mit schweren Strafen selbst mit Zuchthaus belegt werden soll. Baden behandelt selbst den gegebenen und angenommenen Auftrag oder Lohn für Begehung eines Verbrechens, gleich dem Complott, als strafbaren Versuch, und Weimar bedroht wenigstens das Anbieten eines Lohns zur Begehung eines Mords, ohne Rücksicht darauf, ob der Andere ihn angenommen hat, mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren. — 2) Vorbereitungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen werden von den Gesetzbüchern übereinstimmend mit Strafe bedroht. Dahin gehören namentlich schriftliche oder mündliche, geheime oder öffentliche Aufforderungen zum Hochverrath, Verbreitung aufreizender Schriften oder Proclamationen, die Anschaffung, Annahme oder Austheilung von Waffen, oder andern Angriffsmitteln, Anwerbung von Mannschaft und dergl. Derartige Vorbereitungshandlungen sind mit Gefängniss, Arbeitshaus und selbst mit Zuchthaus bis zu mehreren Jahren bedroht. — 3) Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen (s. das.) Stempel oder andere hierzu dienliche Werkzeuge verfertigt oder angeschafft hat, wird, wenn auch noch kein Gebrauch davon gemacht wurde, mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. — 4) Einige Gesetzbücher z. B. Würtemberg, Weimar und Braunschweig bestrafen denjenigen, welcher sich in der Absicht, einen Andern zu tödten, Gift oder andere als solches wirkende Stoffe verschafft, oder solche zubereitet, mit Arbeitshaus bis zu 6 Jahren. — 5) Die gleichen Gesetzbücher bedrohen mit der gleichen Strafe denjenigen, welcher bewaffnet in mörderischer Absicht einem Andern auflauert. — 6) Die gleichen Gesetzbücher bedrohen mit Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren denjenigen, welcher bewaffnet in räuberischer Absicht auflauert. — 7) Endlich bedroht Würtemberg denjenigen, welcher Handlungen vornimmt, durch welche eine Brandstiftung erst vorbereitet wird, mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren. In solcher Allgemeinheit ist aber diese Vorschrift höchst bedenklich, indem man consequent schon den bestrafen müsste, welcher in brandstifterischer Absicht sich Schwefelhölzer anschafft. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Preussen §. 34. Ziff. 2. §. 64. 66. Bayern §. 62. Sachsen §. 29. 30. 84. Hannover §. 34 Ziff. 1. §. 35. Würtemberg §. 63 (vergl. aber Ges. vom 13. Aug. 1849 §. 12) §. 142 (vergl. auch §. 20 des Ges. vom 13. Aug. 1849) §. 185. 211. 238. 242. 313. 329. Baden §. 108. 109. 122. 128. 280 — 283. 482. 528. 594. 594.a. — Hessendarmstadt §. 65. 131—133. 212. Wei-

mar §. 27. 28. 80. 122. 154. 168. Braunschweig §. 40. 83. 133. 151. 176. Nassau §. 62. 130—133. 206.

Vorführung, Vorführungsbefehl s. Ladung. Verhaftung.

Vorhalt s. Instanz.

Vorkauf s. Aufkauf.

Vorladung s. Ladung.

Vorsatz (dolus), schreibt man demjenigen zu, welcher sich etwas als Ziel „vorgesetzt" hat, er bedeutet im Allgemeinen den Entschluss, etwas zu thun oder zu lassen. Je nachdem das Thun und Lassen dem Sitten- und Rechtsgesetze entsprechend oder widersprechend ist, kann man von gutem oder bösem Vorsatze reden. Der Vorsatz kann sich ebensogut auf innere Handlungen z. B. der Vorsatz, tugendhaft zu sein, als auf äussere beziehen. In diesem weiteren Umfange haben wir aber den Vorsatz im Strafrechte nicht aufzufassen. Da dasselbe sich nur mit Rechtsverletzungen befasst, so haben wir es nur mit dem auf Rechtsverletzungen gerichteten, also „bösen" Vorsätze zu thun, wesshalb auch manche Rechtslehrer und Gesetzbücher den criminalrechtlichen dolus geradezu „bösen" oder „rechtswidrigen" Vorsatz nennen. Da aber ferner das Strafrecht, eben weil nur Rechtsverletzungen sein Gegenstand sind, es nur mit äussern Handlungen zu thun hat, Entschlüsse, welche sich in solchen noch nicht ausgeprägt haben, dagegen criminalrechtlich noch nicht in Betracht kommen (nemo cogitationis poenam patitur), so ist der criminalrechtliche dolus nur insofern und nur insoweit vorhanden, als ihm eine äussere Handlung Richtung und criminalrechtlichen Character verleiht. — Vorsatz ist also für das Strafrecht die absichtliche Selbstbestimmung zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, oder wie ihn Hannover definirt „der Entschluss zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewusstsein, dass sie unerlaubt sei." Wer aber eine rechtswidrige Handlung vorsätzlich begeht, ist nicht nur für diese Handlung unmittelbar, sondern auch für den strafbaren Erfolg derselben, soweit er ihn beabsichtigt oder mitbeabsichtigt hat, unbedingt verantwortlich. — Man theilt den Vorsatz, je nachdem er einen mit Ueberlegung und Besonnenheit, oder in aufwallender Leidenschaft gefassten Entschluss enthält, in Vorbedacht (s. das.) und Vorsatz im Affect (s. das.), wir können aber über diese Eintheilung weggehen, da wir sie unter den betreffenden Artikeln besprochen haben. — Wichtiger ist eine andere Eintheilung, die sich darauf gründet, ob der Vorsatz auf einen bestimmten Erfolg oder auf eine mehr oder weniger bestimmte Mehrheit von strafbaren Erfolgen gerichtet war, indem hieran sich die Literatur und Geschichte dieser Lehre vorzugsweise anknüpft. Man stellte nämlich schon früher dem Wollen des bestimmten Erfolgs, oder dem directen dolus, wie man ihn nannte, das mehr oder weniger klare Wollen einer Mehrheit von Erfolgen als indirecten Dolus entgegen. Aber über die eigentliche Bedeutung des dolus indirectus herrschte unter den Rechtslehrern von jeher keine Uebereinstimmung. Einige verstanden darunter die aus einer dolosen Handlung sich entwickelnde Fahrlässigkeit (culpa dolo determinata), andere den allgemeinen Vorsatz zu verletzen (animus nocendi, dolus generalis), andere endlich die Voraussicht eines schweren, nicht bestimmt und unmittelbar bezweckten, aber als leicht möglich zu erkennenden Erfolgs (dolus eventualis). Diese Eintheilung wurde von Feuerbach entschieden als irrig bekämpft, und an deren Stelle die Eintheilung in bestimmten und unbestimmten Vorsatz (dolus determinatus und indeterminatus) gesetzt, neben demselben aber die culpa dolo determinata begründet. Obwohl auch diese Aufstellungen von verschiedenen Seiten angegriffen wurden, so war ihr Einfluss auf die Wissenschaft und namentlich auch auf die Gesetzgebung doch überwiegend, und wir werden um so mehr von derselben ausgehen müssen, als wir die Feuerbach'sche Lehre nicht nur im Wesentlichen für richtig halten, sondern auch die neuen Gesetzbücher darauf gegründet sind, sie daher als gemeinrechtlich erscheint. — Hierüber bemerken wir: 1) Der Vorsatz ist ein bestimmter (dolus determinatus), wenn der Verbrecher den Erfolg, auf welchen seine Handlung unzweideutig hinzielt, oder das Verbrechen, welches er dadurch dargestellt hat, ausschliesslich und bestimmt bezweckt hat. Wer seinem Feinde nach dem Herzen schiesst, um ihn zu tödten, und ihn durch den Schuss um's Leben bringt, hat eine Tödtung mit bestimmtem Vorsatz ausgeführt, denn er wollte bestimmt tödten, und nur tödten. — Diesem Falle können aber andere gegenüber gestellt werden, wo aus der vorsätzlichen Handlung eine Mehrheit strafbarer Erfolge und folgeweise Verbrechen entstehen kann, welche der Verbrecher sämmtlich als nothwendig oder doch wahrscheinlich vorausgesehen und folgeweise bezweckt hat, und da gelangen wir denn zu dem unbestimmten Vorsatze (dolus indeterminatus), welcher nach der Definition der Gesetze dann vorhanden ist, „wenn die Absicht des Handelnden nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Erfolg, sondern unbestimmt auf einen oder den an-

dern von mehreren möglichen Erfolgen gerichtet war.“ Man hat zwar hiergegen nicht ohne Grund bemerkt, dass ein unbestimmtes Wollen ein logisches Unding sei, indem der Wille seiner Natur nach einen bestimmten Zweck voraussetze. Dies ist zwar an sich richtig, aber ebenso unbestreitbar ist es, dass der Wille entweder ausschliesslich auf einen oder auf eine bestimmte oder unbestimmte Mehrheit von Erfolgen gerichtet sein kann. Der letztere, ein weiteres Gebiet des Erfolgs umfassende Wille ist allerdings ebenfalls ein bestimmter, aber durch die Grösse oder Allgemeinheit seines Objects ist der Erfolg der Willensäusserung ein weniger bestimmter. Und da kömmt es denn nicht darauf an, ob die Terminologie, welche für die Bezeichnung dieses Unterschieds recipirt ist, mehr oder weniger richtig ist, wenn nur über ihren Sinn kein Zweifel besteht. Bestimmter Vorsatz ist das Wollen eines als nothwendig erkannten Erfolgs, unbestimmter Vorsatz das Wollen eines als möglich gedachten. — 2) Der unbestimmte Vorsatz (dolus indeterminatus) kann von zweierlei Art sein a) entweder relativ unbestimmt, oder wenn man lieber will, relativ bestimmt (dolus alternative determinatus), wenn der Verbrecher bei Verübung der verbrecherischen Handlung weiss, dass dieselbe eine bestimmte Mehrheit von strafbaren Erfolgen haben könne, oder mit andern Worten, dass eine bestimmte Mehrheit von Verbrechen derselben Gattung daraus entstehen könne. Wer seinen Gegner mit einem schweren Prügel auf den Kopf schlägt, kann voraus wissen, dass er je nach der Wucht des Streichs und der Dicke des Hirnschädels denselben entweder nur misshandeln, oder verwunden, oder tödten werde, dass also Realinjurie, Körperverletzung oder Tödtung aus dem Schlage erfolgen könne, er willigt daher bei seiner Handlung in jeden dieser drei Erfolge ein, jeder derselben ist, wenn er eintritt, ein gewollter, also vorsätzlicher. Dabei können aber wieder zwei Unterabtheilungen unterschieden werden aa) der s. g. dolus alternativus. Hierbei ist es dem Verbrecher gleich, welcher der verschiedenen Erfolge eintreten wird, ob der schwere oder der leichte. Hierher wird der Fall gehören, wenn ein Offizier, den ein Anderer beohrfeigt hat, seinem Gegner den Degen durch den Leib stösst. Der Offizier hielt es zur Erhaltung seiner Offiziersehre für geboten, seinen Gegner in dieser Weise zu behandeln, für seinen Zweck ist es aber gleichgültig, ob der Verletzte an der Wunde stirbt oder nicht. Er wusste, dass er ebensogut tödten als verwunden konnte, und mit diesem Bewusstsein nahm er die Handlung vor, gleichviel, was daraus entstehe. bb) Der s. g. dolus eventualis. Man kann sich den unbestimmten Vorsatz auch so denken, dass dem Thäter nichtsweniger als gleichgültig ist, ob der schwerere oder leichtere Erfolg eintreten wird. Er weiss, dass der schwerere Erfolg eintreten kann, ist auch auf diese Eventualität gefasst, aber sein Wille ist doch vorzugsweise dahin gerichtet, zunächst den leichtern Erfolg zu bewirken, und nur für den (eventuellen) Fall, dass seine Erwartung fehl schlägt, hat er sich in den schwereren ergeben. Einen solchen eventuellen Dolus kann man bei dem Ehemann unterstellen, welcher einen ihm nicht kenntlichen Mann nächtlicher Weise in der Kammer seiner Frau entdeckt, und nach dem Fliehenden schiesst, um über seine Person Gewissheit zu erhalten. Er will zunächst nur dessen Entfliehen verhindern, und dazu genügt ihm schon eine Verwundung, aber wegen der Eile und Dunkelheit hat er keine Zeit zum ruhigen Zielen, und schiesst daher ohne weitere Vorsicht auf denselben, indem er vorzieht, ihn zu tödten, als ihn entrinnen zu lassen. b) Der unbestimmte Vorsatz kann aber auch ein absolut unbestimmter oder allgemeiner (animus nocendi, dolus generalis, dolus indirectus im Sinne der ältesten Schriftsteller) sein. Das Ziel des Wollenden kann nämlich so allgemein sein, dass er nur unbestimmt irgend eine Rechtsverletzung will (animus nocendi), ohne dass er bei Fassung seines Entschlusses sich Rechenschaft geben kann, welche Art von Rechtsverletzung er verüben will und kann, vielmehr überlässt er sich dem dunklen Gefühl der Rache, zum Voraus mit allem einverstanden, was zur Befriedigung derselben gereichen kann, aber die Ausführung im Speziellen den Umständen anheimgebend. Von diesem allgemeinen Vorsatze beherrscht wäre der Bauer, welcher entdeckt, dass ihn ein Jude um sein ganzes Vermögen geprellt hat, und nun mit dem Entschlusse, sich zu rächen, in dessen Wohnung stürmt, um dort auf irgend eine passende Weise seine Rache zu nehmen. Dahin rechnen wir auch den Wildschützen, welcher im Wunsche, sich an dem Jäger zu rächen, nächtlicher Weile an das Fenster seiner Schlafkammer schleicht und sein Gewehr hinein abschiesst. Hier ist es dem Wilderer gleichgültig, ob er durch den Schuss nur dessen Zimmer verwüstet, oder durch den brennenden Pfropfen dessen Haus anzündet, oder den schlafenden Jäger oder ein Mitglied seiner Familie verwundet oder gar tödtet, ob also Sachbeschädigung, Brandstiftung, Verwundung oder Tödtung vorliegt. Jeder dieser Erfolge musste dem Thä-

ter als möglich', selbst als mehr oder weniger wahrscheinlich vorschweben, er hat daher in alle diese eingewilligt. — 3) Vom unbestimmten Vorsatze streng zu unterscheiden ist die mit dem Vorsatze zusammentreffende Fahrlässigkeit (culpa dolo determinata, culpa dolo admixta, dolus indirectus in diesem Sinne). Sie ist dann vorhanden, wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter, Erfolg hervorging. Hier wollte der Thäter diesen weitern Erfolg nicht, hat daher auch nicht eventuell in denselben eingewilligt, derselbe kann ihm daher nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden, wenn er ihn als möglich hätte voraussehen können. Dahin gehört der Fall, wenn ein eifersüchtiges Mädchen, um ihre schöne Nebenbuhlerin zu verunstalten, sie mit Vitriolsäure überschüttet, aber dieselbe dadurch tödtet. Dagegen gehört das häufig in Lehrbüchern angeführte Beispiel nicht hierher, wo der Dieb, welcher Nachts in der Scheune stehlen will, durch ungeschickte Handhabung des mitgebrachten Lichts die Scheune in Brand steckt, denn hier entsteht der Brand nicht aus der Handlung des Stehlens, sondern aus einer zufällig dabei vorkommenden andern Handlung, dem unvorsichtigen Gebrauch des Lichts, wir haben daher einfach Concurrenz der culpa und dolus, aber nicht culpa dolo determinata. — In den Fällen der culpa dolo determinata kann die Fahrlässigkeit übrigens so schwer (lata) sein, dass man vernünftiger Weise voraussetzen kann, der Fahrlässige musste die Möglichkeit dieses Erfolgs voraussehen z. B. wenn der Schütze, um zu verwunden, seinem Gegner nach der Brust schiesst, und ihn tödtet, daher nehmen Manche an, die Möglichkeit dieses Erfolgs sei so nahe gelegen, dass man unter allen Umständen eine eventuelle Einwilligung in denselben annehmen müsse, daher hier von dolus indirectus geredet werden könne. Indess kann dies an der Sache nichts ändern; glaubt man hier den Begriff einer einfachen culpa ausschliessen zu müssen, so gehört der Fall nicht mehr unter die culpa dolo determinata, sondern zum unbestimmten Vorsatze, und es ist die Aufstellung eines von demselben verschiedenen dolus indirectus nicht nöthig. — 4) Einzelne Gesetze z. B. Würtemberg und Baden verstehen unter allgemeinem Vorsatz (dolus generalis) etwas ganz Anderes, als was wir oben dafür erklärt haben. Diese Auffassung, welche von dem Juristen Weeber zuerst aufgestellt wurde, hat aber weder in der Wissenschaft noch in der Gesetzgebung weiteren Anklang gefunden. Es wird nämlich darunter der Fall verstanden, wo der Handelnde, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen hat, und nun der beabsichtigte Erfolg nicht durch die Handlung, welcher der Thäter diese Wirkung zugeschrieben hat, sondern durch eine andere herbeigeführt, oder durch die auf diesen Erfolg gerichtete Handlung eine vom Verbrecher nicht in Rechnung genommene Ursache in Wirksamkeit gesetzt wurde, die den beabsichtigten Erfolg herbeiführte. In ersterer Hinsicht gehört hierher der Fall, wenn eine Mutter ihr Kind erwürgt, und in der Meinung, es sei todt, dasselbe in's Wasser wirft, nachher aber sich herausstellt, dass das Kind ertrunken ist. In letzterer Hinsicht gehört der Fall hierher, wenn der Mörder den Anderen erschiessen will, denselben zwar fehlt, aber durch die Detonation des Schusses so sehr erschreckt, dass er zu Boden fällt und das Genick bricht. In diesen Fällen hat der Thäter äussere Handlungen unternommen, um einen bestimmten Erfolg zu erzielen, und diesen Erfolg, wenn auch auf andere Weise, als er beabsichtigte, erreicht. Man kann nicht bezweifeln, dass dem Thäter der Erfolg zum Vorsatz zugerechnet werden muss, aber es ist keine glückliche Erfindung, diesen Fall als „allgemeinen Vorsatz" zu bezeichnen. — 5) Was die Strafbarkeit des Versuchs betrifft, so ist von dem Einfluss, welchen Vorbedacht oder Affect in dieser Beziehung äussern, schon in den betreffenden Artikeln geredet. Hier ist zunächst der Fall zu erörtern, ob der unbestimmte Vorsatz dem bestimmten gegenüber auf einer geringeren Stufe der Strafbarkeit stehe. Dabei muss unterschieden werden, ob es sich um ein versuchtes oder um ein vollendetes Verbrechen handelt. Beim versuchten Verbrechen kann die mit absolut unbestimmtem Vorsatze (Ziff. 2 lit. b) unternommene Versuchshandlung gar nicht bestraft werden, weil aus derselben zwar entnommen werden kann, dass eine Rechtsverletzung, aber nicht welche ausgeführt werden sollte, somit ein bestimmtes Strafgesetz nicht übertreten wurde. Bei alternativ und eventuell unbestimmtem Vorsatze muss aber angenommen werden, der Verbrecher habe das leichtere von den verschiedenen möglichen Verbrechen versucht, weil nicht in Gewissheit gesetzt werden kann, dass aus seiner Handlung der schwerere Erfolg entstanden wäre, folglich jede weitergehende Strafe ungerecht erschiene. Handelt es sich um ein vollendetes Verbrechen, so wird der Verbrecher nach dem Erfolg, es sei dies der leichtere oder

schwerere, beurtheilt, welchen seine Handlung hervorbrachte, d. h. mit andern Worten, er wird so bestraft, als wenn er die bewirkte Rechtsverletzung gleich von Anfang schlechthin beabsichtigt hätte, und es ist nicht zu billigen, wenn manche Rechtslehrer den Thäter für den eingetretenen schwereren Erfolg darum milder bestrafen, als bei der Unterstellung eines bestimmten Vorsatzes, weil er den gelinderen Erfolg vielleicht mehr gewünscht habe, denn diese Rücksicht verdient da keine Anerkennung, wo der Thäter diesen schwereren Erfolg, als einfache Folge seines Handelns vorausgesehen und gewollt hat, folgeweise es sich um einen gewollten Erfolg handelt. — Was die Bestrafung der culpa dolo determinata betrifft, so wird dem Thäter der beabsichtigte Erfolg zum Vorsatze, der eingetretene weitere Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, und darnach die Strafe bemessen. Vgl. Krug über dolus und culpa (Leipzig 1854) und die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 1. Bayern §. 39—44 (aufgehoben durch §. 8 des Gesetzes v. 29. Aug. 1848). Sachsen §. 31. Hannover §. 41—45. Würtemberg §. 55—57 (aufgehoben durch §. 5 des Gesetzes vom 13. Aug. 1849). Baden §. 97—103. Hessendarmstadt §. 58—62. Weimar §. 29. Braunschweig §. 27. 28. Nassau §. 55—59.

Vorschubleistung = Begünstigung s. das.

Voruntersuchung (Instruction). Während man im früheren Verfahren die Generaluntersuchung (s. das.) im Gegensatze zur Spezialuntersuchung (s. das.) auch wohl Voruntersuchung nannte, versteht man im heutigen Rechte unter diesem Ausdrucke allgemein die vorläufige, vom Untersuchungsrichter vorgenommene Untersuchung, auf welche hin die mündliche Schlussverhandlung (s. das.) abgehalten wird. Bezeichnender hierfür ist der dem französischen Rechte entlehnte Ausdruck „Instruction“, weil der Zweck dieses einleitenden Verfahrens dahin geht, den Straffall soweit aufzuklären, dass es dem urtheilenden Richter hinreichenden Aufschluss über das in der Schlussverhandlung zu gebrauchende Material gewährt. — Die Voruntersuchung enthält alles, was die frühere Generaluntersuchung (s. das.) zu enthalten hatte, nämlich die Feststellung des Thatbestandes und die Sammlung der Beweise, aber sie enthält zugleich aus dem Gebiete der Spezialuntersuchung (s. das.) die spezielle Richtung gegen den Angeschuldigten. Da sie regelmässig nicht die zur Verurtheilung erforderlichen Beweise schaffen, sondern nur beischaffen soll, weil die eigentliche Beweisführung auf die Schlussverhandlung zu ersparen ist, so ist sie ihrer Ausdehnung nach kürzer, als die Untersuchung, welche der Untersuchungsrichter im früheren Verfahren zu führen hatte. Es ist zur Charakterisirung des Geistes, welcher in unsern neuen Processgesetzen herrscht, vom Interesse, die Aussprüche der einzelnen Gesetzgebungen über den Zweck und Umfang der Voruntersuchung zusammenzustellen: Oesterreich bestimmt in dieser Hinsicht „das Untersuchungsverfahren habe den Zweck, den Thatbestand zu erheben, die Thäter, die Mitschuldigen und Theilnehmer zu erforschen, die Verdachtgründe und Beweise über die Schuld einerseits und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten anderseits zu sammeln, und überhaupt alles in das Klare zu setzen, was zur Schöpfung eines Einstellungs - Ablassungs- oder Anklage - Beschlusses erforderlich ist.“ Preussen und fast wörtlich mit ihm übereinstimmend Altenburg, bezeichnet als Zweck der Voruntersuchung „die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.“ Bayern schreibt vor „in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmässig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, dass eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen. Die Beweise gegen den Thäter sind hierbei soweit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachts und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist. Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden.“ Hannover bestimmt: „Die Voruntersuchung bezweckt, die Sache so viel nöthig aufzuklären, um dadurch die Hauptverhandlungen vor dem erkennenden Gerichte vorzubereiten. Zu diesem Ende stellt der Untersuchungsrichter den sächlichen Thatbestand fest, vernimmt den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen, verhaftet nöthigenfalls den Ersteren, nimmt Haussuchungen und Beschlagnahme, kurz alles vor, was ihm zur Ermittelung der Wahrheit dienlich scheint.“ Baden befiehlt: „Die Voruntersuchung darauf zu beschränken,

den Thatbestand des Verbrechens festzustellen, und die Beweise soweit zu erforschen und zu erheben, als zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlussverhandlung erforderlich ist." Hessenkassel schreibt vor: „In dem vorbereitenden Verfahren ist 1) die Veranlassung des Verfahrens aktenmässig zu machen, 2) der objektive Thatbestand festzustellen, 3) im Uebrigen soweit vorzuschreiten, als es die Sicherung und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich macht. Insbesondere ist die Ermittelung, Ueberführung und beziehungsweise Entlastung des jedenfalls zu vernehmenden Verdächtigen und des für den Thäter Haftenden, sowie die Erhebung der die Zurechnung zur Strafe begründenden Umstände zu beschaffen." Weimar bemerkt: „Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand der Verbrechen, ermittelt den Thäter, und erforscht die zur Ueberführung oder zur Entlastung dienenden Beweismittel, damit entweder durch ein Verweisungs-Erkenntniss die Versetzung desselben in den Anklagestand, oder der Ausspruch, dass kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, erfolgen könne." Endlich erklärt Braunschweig: „Der Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung ist allein der, das Dasein und die Art des Verbrechens, die Person des Thäters und die für oder gegen den Verdächtigen sprechenden Anzeigen soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung des Hauptverfahrens erforderlich ist." — Die hier aufgezählten Gesetzesvorschriften verbreiten sich über Zweck und Umfang der Voruntersuchung so richtig und vollständig, dass darüber kaum etwas Weiteres zu bemerken ist. Leider haben manche derselben den aufgestellten richtigen Gesichtspunkt in dem Detail ihrer Vorschriften nicht festgehalten, und geben im Bestreben, recht gründlich und vollständig zu sein, so umfassende und ins Einzelne eingehende Bestimmungen, z. B. über die Confrontation mit Zeugen und Mitschuldigen, und die Verhöre mit dem Angeschuldigten, dass die Gerichtspraxis nothwendig wieder in das frühere Geleise einlenken muss. Dahin müssen namentlich Vorschriften führen, wie sie Oesterreich, Baden und Weimar geben, dass nämlich die Voruntersuchung erst dann abgeschlossen werden dürfe, „wenn die dem Untersuchungsrichter bekannt gewordenen Erkenntnissquellen dergestalt benützt sind, dass von weiteren Bemühungen weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist." So weit darf natürlich die Voruntersuchung nicht ausgedehnt werden, sonst erschöpft sie den Gegenstand, und macht die Schlussverhandlung zu einer überflüssigen Wiederholung des bereits vollständig verarbeiteten Stoffs. Namentlich hat die umfassende Instanziirung (s. das.) des Angeschuldigten und die Ausgleichung der Widersprüche zwischen ihm und den Zeugen durch Confrontationen regelmässig zu unterbleiben, indem dies auf die Schlussverhandlung verspart werden kann. — Nicht selten kann in einfachern Fällen die vorläufige Beweis-Erhebung in gerichtspolizeilichem Wege durch die Staatsanwaltschaft geschehen, so dass eine gerichtliche Voruntersuchung gar nicht erforderlich ist, vielmehr die Staatsbehörde den Angeschuldigten und die Zeugen unmittelbar zur Schlussverhandlung vorladen (citation directe) lässt (s. u. Ladung). So zweckmässig eine derartige kurze Behandlung von Straffällen ist, so haben unsere Gesetze diese directe Ladung doch nur mit einiger Aengstlichkeit zugelassen. Entweder schreiben sie bestimmt vor, dass eine Voruntersuchung stattfinden müsse, oder sie gestatten, wie z. B. Hannover, nur für „geringe leichte Straffälle", oder wie Hessencassel für „untergerichtliche Strafsachen" deren Wegfall. Richtiger fasst Bayern die Sache auf, welches bei „Vergehen" die Voruntersuchung unter der Voraussetzung für entbehrlich erklärt, dass der Staatsanwalt eine Anzeige einzubringen vermag, „welche zur Begründung eines erheblichen Verdachts geeignet ist, und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält." Braunschweig gibt wohl am richtigsten den Gesichtspunkt durch die Vorschrift an, bei Verbrechen müsse, bei Vergehen dürfe eine Voruntersuchung statt haben, bei Uebertretungen sei dieselbe unzulässig. Für die mittlern Fälle von Verbrechen oder die s. g. Vergehen sollte man nämlich dem Staatsanwalte unbedingt gestatten, von der Voruntersuchung Umgang zu nehmen, wenn er das für die Schlussverhandlung erforderliche Material ohne eine solche beizuschaffen im Stande ist. Bei den schwersten Straffällen, oder den s. g. Verbrechen, kann dagegen eine solche nur etwa bei Pressvergehen unterbleiben, weil hier das Verbrechen schon durch das strafbare Presserzeugniss constatirt ist, und weitere Nachforschungen regelmässig nicht nothwendig erscheinen. — Eine besonders lebhaft erörterte Frage ist die, ob die Zeugen (s. das.) und Sachverständigen (s. das.) in der Voruntersuchung oder in der Schlussverhandlung zu beeidigen seien? In England und Frankreich kommt man über diese Schwierigkeit dadurch hinaus, dass man die Zeugen und Sachverständigen beidemale d. h. in

der Voruntersuchung und bei der Schlussverhandlung beeidigt, diese Doppelbeeidigung widerstrebt aber so sehr unseren deutschen Ansichten, dass sie nirgends angenommen wurde, als etwa in Hessencassel, dessen Gesetz (Umbildung des Strafverfahrens §.88) vorschreibt „in schwurgerichtlichen Sachen sind alle, in obergerichtlich abzuurtheilenden Sachen aber nur diejenigen Zeugen zu beeidigen, welche im vorbereitenden Verfahren noch nicht beeidigt worden waren." — Soll aber nur eine einmalige Beeidigung stattfinden, so ist es allerdings schwer zu entscheiden, wann der beste Zeitpunkt hierfür sei. Die Verschiebung der Beeidigung auf die Schlussverhandlung hat den Vortheil, dass der Zeuge, da wo seine Aussage am wichtigsten und entscheidendsten ist, unter dem unmittelbaren Eindrucke der Beeidigung deponirt, während im umgekehrten Falle der Eindruck der Beeidigung bei der schliesslichen Vernehmung schon längst verwischt, und die einfache Hinweisung auf den bereits abgelegten Eid hierfür kein genügendes Surrogat ist. Dagegen spricht für die Beeidigung in der Voruntersuchung die Erfahrung, dass die Zeugen häufig so lange sie nicht zum Eide getrieben werden, mit ihren Aussagen zurückhalten, so dass die Voruntersuchung ohne gleichzeitige Beeidigung der Zeugen oft kein genügendes Ergebniss liefern wird, und daher das Verfahren eingestellt werden muss, während dies nicht der Fall gewesen wäre, wenn man die Zeugen beeidigt hätte. Bei diesen Gründen und Gegengründen haben sich die Gesetze auch nicht über ein allgemein anerkanntes Princip einigen können, sondern gehen von dreierlei Systemen aus: 1) Manche Gesetze z. B. Oesterreich, Preussen, Würtemberg und Baden lassen die Zeugen regelmässig in der Voruntersuchung beeidigen, und begnügen sich dann in der Schlussverhandlung mit einer Verweisung auf den bereits abgelegten Eid. 2) Andere Gesetze verschieben umgekehrt die Beeidigung auf die Schlussverhandlung. Dahin gehört Weimar, welches vorschreibt: „In der Voruntersuchung findet eine Vereidigung der Zeugen nicht statt, ausgenommen wenn bei einem Zeugen wegen Kränklichkeit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, dass er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, oder wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Vereidung beantragen." 3) Andere Gesetze endlich, z. B. Hannover, Hessencassel, Braunschweig und Altenburg stellen den Zeitpunkt der Beeidigung in das Ermessen des Untersuchungsrichters, welcher in der Voruntersuchung die Beeidigung der Zeugen namentlich dann vorzunehmen hat, wenn er findet, dass der Zeuge mit seiner Aussage zurückhält, oder wenn er besorgt, dass derselbe in der Schlussverhandlung nicht sistirt werden könne. — Ueber den Schluss der Voruntersuchung sind die Artikel „Schlussverhör", „Rathskammer" und „Verweisungsbeschluss" nachzulesen. — Vergl. Brauer im Gerichtssaal v. J. 1849 Bd. II p. 321—366. Bertrab ebendaselbst, Jahr 1853 Bd. I p. 98—113 und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 60—189. Preussen Gesetz vom 3. Januar 1849 §. 33—37. 43—46. Bayern Schwurgerichtsgerichtsgesetz §. 30—47. 74. Hannover §. 2. 76—81. 92. Würtemberg §. 62—88. Baden §. 71—85. 202 und Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 29. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 88 149—173. Gesetz vom 22. Juli 1851 §. 24—33. Hessendarmstadt §. 140. Weimar §. 3. 73—193. Braunschweig §. 33—44. Altenburg §. 3. 5. 51—174.

W.

Waarenfälschung s. Fälschung privativer Gewährschaften.

Wache s. Posten.

Waffen. Das Mitführen oder der Gebrauch von Waffen ist bei einer Reihe von Verbrechen z. B. bei dem Diebstahl, Raub, Aufruhr, der Widersetzlichkeit, Gewaltthätigkeit, Sachbeschädigung, Landstreicherei, Körperverletzung u. s. f. ein Erschwerungsgrund, oder giebt dem Verbrecher eine besondere Qualification, es ist daher erforderlich, den Begriff einer Waffe für das Criminalrecht festzustellen. In dem eigentlichen Sinne versteht man darunter solche Werkzeuge, welche zum Kampfe d. h. zum Angriff oder zur Vertheidigung gegen Angriffe bestimmt sind, also Schiess-, Hieb-, Stich-, Schlag-Waffen u. dergl. Für das Strafrecht muss aber dies Wort in einer weitern Bedeutung genommen werden, weil die Führung oder der Gebrauch anderer gefährlicher Werkzeuge, z. B. von Stemmeisen, dicken Prügeln, Steinen, Hämmern u. dergl.. in der Hand des Verbrechers nicht minder furchbar ist, als die Anwen-

dung eigentlicher Waffen. Darum hat auch schon das römische Recht (fr. 54 §. 2 D. de furtis XLVII. 2) unter Waffen alle Werkzeuge verstanden, womit Verletzungen beigebracht werden können (quod nocendi causa habetur). In ähnlicher Weise drücken sich die neuen Gesetzbücher aus. Oesterreich versteht unter Waffen „Gewehre oder andere der persönlichen Sicherheit gefährliche Werkzeuge", Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden und Braunschweig „Werkzeuge mit welchen (nach ihrer gewöhnlichen Wirkung) eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann," endlich Hessendarmstadt und Nassau „nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle andern Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schiessen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann." Alle diese verschiedenen Begriffsbestimmungen treffen in dem hier entscheidenden Merkmale zusammen, dass unter Waffen alle Werkzeuge verstanden werden, womit Körperverletzungen beigefügt werden können, nur darin herrscht anscheinend ein Unterschied, dass manche Gesetze die Möglichkeit, lebensgefährliche Verletzungen hervorzubringen, mit in den Begriff aufnehmen, andere diese Beschränkung nicht enthalten. Indess kann man hierin keine wahre Verschiedenheit erblicken, denn es versteht sich von selbst, dass nur solche Werkzeuge gemeint sein können, welche lebensgefährliche Verletzungen hervorzubringen geeignet sind, weil nur unter dieser Voraussetzung die That einen gefährlichen Charakter annimmt. Wer wollte auch die Nähnadel in der Hand des Schneiders eine Waffe nennen, obwohl sie verletzen, selbst tödten kann? Gerade deshalb haben auch einige Gesetze als Erforderniss in den Begriff aufgenommen, dass die Waffen „ihrer gewöhnlichen Wirkung nach" lebensgefährliche Verletzungen müssen bewirken können, weil sonst jeder harte und spitzige Körper z. B. eine Nadel, ein Nagel, ein Dorn, ein Bleistift u. dergl. als Waffe behandelt werden könnte. Nur solche Werkzeuge sind Waffen, durch deren Gebrauch Jemand getödtet werden kann, und nach diesem Gesichtspunkte muss der Richter im einzelnen Falle ermessen, ob das gebrauchte Werkzeug als Waffe zu betrachten sei. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 174. Bayern §. 222. Hannover §. 157. Würtemberg §. 139. Baden §. 381 Ziff. 1. Hessendarmstadt §. 370. Braunschweig §. 80. Nassau §. 363.

Wahlrecht, dessen Entziehung zur Strafe s. peinliche Strafen.

Wahlrecht, Störung desselben s. Störung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

Wahnsinn, s. Manie.

Wahrheit, Einrede der. „Die Erzählung einer wahren, jedoch der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache, sagt das Braunschweigische Strafgesetzbuch, oder die Vorhaltung einer strafbaren, oder den Ruf gefährdenden Handlung ist straflos, wenn sie auf eine Art geschieht, die an sich nicht ehrenkränkend ist, oder der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Beschuldigten zu solcher nach Zeit, Ort und in dem angewendeten Maasse berechtigt war." In diesem kurzen Satze ist die s. g. Einrede der Wahrheit treffend characterisirt. Niemand kann an sich dadurch straffällig werden, dass er die Wahrheit sagt. Wird dadurch die Ehre des Andern compromittirt, so ändert dies an der Sache nichts, vorausgesetzt dass der angebliche Beleidiger nachweisen kann, dass seine Behauptung wahr sei. Doch muss dieser allgemeine Satz nothwendig einige Beschränkungen erleiden: 1) die Erzählung oder der Vorhalt einer wahren Thatsache ist dann und insoweit strafbar, als sie in einer beleidigenden Form geschieht, denn aus dem Rechte, wahre, die Ehre des Andern nachtheilige Thatsachen zu erzählen, folgt noch nicht die Befugniss, den Andern deshalb auch als einen verächtlichen Menschen zu behandeln. Wenn ich die Thatsache nachweisen kann, dass A den B. bestohlen hat, darf ich dies aussprechen, aber nicht etwa in der Form „der Schuft A hat den B. bestohlen", denn hier ist der Ausdruck „Schuft" schon seiner Form nach eine Ehrenkränkung. — 2) Die Behauptung oder Vorhaltung einer wahren Thatsache ist ferner strafbar, wenn sie unter solchen Umständen geschah, dass eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung für den Andern enthalten ist, manche Gesetze z. B. Hannover gehn noch weiter, und schliessen den Beweis der Wahrheit immer aus, wenn der Beleidiger die Absicht „zu schaden" hatte. In diese Kategorie gehören besonders die Fälle, wo die ehrenkränkende Behauptung mit einer gewissen eclatanten Oeffentlichkeit vorgebracht wird z. B. wenn Jemand auf offenem Markt oder in der Gemeindeversammlung dem Andern einen derartigen Vorhalt macht. Aber hier hat der Richter, wie ihm das Gesetz bestimmt vorschreibt, stets die Umstände abzuwägen. Wenn der bestohlene Marktkrämer dem entfliehenden Dieb öffentlich als solchen „beschreit", um zu seiner Ergreifung aufzufordern, so ist er unter der Voraussetzung des Beweises seiner Beschuldigung straflos, weil hier eine Absicht zu beleidigen nach den Umständen nicht anzunehmen ist. Anders der Fall, wenn der Marktverkäufer einem auf dem

Markte erscheinenden Käufer zuriefe, „wie er sich hier blicken lassen könne, da er schon einen Marktdiebstahl begangen habe". Auch wenn diese Thatsache wahr ist, kann sie nämlich den Beleidiger nicht berechtigen, den Andern auf diese Weise der öffentlichen Verachtung Preis zu geben. Ebenso kann ein Wähler in der Gemeindeversammlung straflos behaupten, B. dürfe nicht wählen, weil er schon wegen Betrugs bestraft worden sei, aber er darf ihm diesen Vorwurf nicht ohne genügende Veranlassung in der Absicht, ihn zu beleidigen, machen. Derartige Beschimpfungen geschehen allerdings auch wohl in der Absicht, dem Andern zu „schaden", und wenn es nur in der öffentlichen Meinung wäre, darum ist die Fassung des Hannöverischen Gesetzes an sich richtig. Wenn auch der Ausdruck „schaden" weiter geht, und z. B. zugleich den Fall umfasst, wo die Absicht zunächst darauf gerichtet war, dem Andern in seinem Gewerbe zu schaden, oder seine Heurath rückgängig zu machen, so lässt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, dass auch hier mit der Absicht zu schaden regelmässig die Absicht zu kränken und zu beleidigen concurrirt. — Einzelne Gesetze z. B. Hessendarmstadt und Nassau nehmen die Absicht zu beleidigen unbedingt an, und schliessen folgeweise die Einrede der Wahrheit aus, wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde. Diese Unterstellung ist in sofern angemessen, als die gewählte Form regelmässig auf eine beleidigende Absicht hinweist, indem sich nicht leicht ein anderer, diese Absicht aufhebender Grund denken lässt. Aber wollte man z. B. dem Historienmaler den Beweis der Wahrheit abschneiden, wenn er die Schlacht bei Lützen wahrheitsgetreu darstellte, und dabei einen Offizier portraitähnlich in dem Momente abbildete, wie er die Flucht ergreift, und den Degen wegwirft? — Nach manchen Gesetzen z. B. Oesterreich und Baden wird der Beweis der Wahrheit regelmässig dann nicht zugelassen, wenn die Behauptung durch die Presse verbreitet wurde. Davon nehmen jedoch die Gesetze den Fall wieder aus, wo der Einsender zu dieser öffentlichen Erklärung „durch besondere Umstände genöthigt" war, wie Oesterreich sagt, oder „als Privatmann oder Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse dabei hat", wie Baden sich ausdrückt. Unter einer solchen Beschränkung fällt übrigens dieser Fall mit dem unter Ziffer 2 erörterten zusammen, indem hier die gewählte Form der Veröffentlichung dann als formell beleidigend betrachtet werden kann, wenn nicht aus den Umständen erhellt, dass der Verbreiter eine rechtfertigende andere Absicht hatte. — Der Beweis der Wahrheit besteht in dem Nachweis, dass die behauptete Thatsache wahr sei. Wenn aber dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften und Gesinnungen beigelegt wurden, so geschieht dieser Beweis durch die Anführung und Nachweisung von bestimmten Handlungen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht. Dass der Injuriant, wie Manche behaupten, schon zur Zeit seiner Behauptung (tempore injuriae) den Beweis derselben in Händen haben müsse, ist nicht erforderlich, ja man kann selbst zugeben, dass der Beweisführer seinen Beweis durch spätere, n a c h seiner Aeusserung vorgekommene Thatsachen belege, denn Eigenschaften und Gesinnungen sind etwas bleibendes, der Beweis, dass A. dieselben heute hat, liefert regelmässig zugleich den Beweis, dass er sie auch vor 6 Monaten hatte. — Handelt es sich um die Beschuldigung eines von amtswegen zu verfolgenden Verbrechens, so genügt es, wenn die Anschuldigung der Obrigkeit so viel Verdachtgründe an die Hand giebt, um eine Untersuchung einleiten zu können. Ist dies der Fall, so muss der Injurienprocess jedenfalls bis zur rechtskräftig erledigten Strafuntersuchung ruhen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 174. Bayern §. 222. Hannover §. 157. Würtemberg §. 139. Baden §. 381 Ziff. 1. Hessendarmstadt §. 370. Braunschweig §. 180. Nassau §. 363.

Wahrheitserforschungsmittel (media eruendae veritatis). Der frühere deutsche Criminalprocess, welcher neben der Ueberweisung durch zwei classische Zeugen nur dem Geständnisse die Kraft eines vollen Beweises einräumte, musste, da, den Verhältnissen nach Missethaten, nur selten in Gegenwart unbetheiligter Zeugen verübt werden, sein Hauptaugenmerk auf die Erlangung eines Geständnisses richten. Da nun aber ebenso natürlich ist, dass der Verbrecher, wissend, dass das Bekenntniss seiner Schuld ihm nothwendig die Verurtheilung in die Strafe des Verbrechens zuziehen werde, nicht leicht freiwillig zu einem Geständnisse zu bewegen ist, und der einfache Weg der Befragung, Ermahnung und der Vorhalte diesen Zweck in vielen Fällen nicht erreicht, so hatte die frühere Gesetzgebung und Praxis eine Reihe von Mitteln gestattet, um den Angeschuldigten gegen seine Neigung zur Ablegung eines Geständnisses zu nöthigen. Diese Mittel nennt man Wahrheitserforschungsmittel (media eruendae veritatis), eigentlich waren es aber nur Schulderforschungsmittel, denn zur Erforschung der Unschuld bediente man sich

natürlich derartiger Zwangsmittel nicht. — Unter diese Wahrheitserforschungsmittel rechnete man: 1) die Confrontation (s. das.) als Mittel, den Läugnenden durch den Anblick eines Thatzeugen oder geständigen Mitschuldigen zu verwirren, und zum Bekenntniss seiner Schuld oder Mitschuld zu bestimmen. — 2) Die Territion (s. das.) oder Schreckung mit der Folter, um den Angeschuldigten durch die Aussicht auf die Folter zur Angabe der Wahrheit zu vermögen. — 3) Die Folter (s. das.), als barbarisches Mittel, um den Läugnenden durch unerträgliche körperliche Peinigungen zum Geständnisse zu zwingen. — 4) Der Reinigungseid (s. das.), als freilich nicht sehr erfolgreicher Versuch, den Verbrecher durch die Scheu vor einem Meineide zur Einräumung der Anschuldigung zu bewegen. — Folter, Territion und Reinigungseid sind, als der Gerechtigkeit und Vernunft widersprechend, aus unsern Gesetzbüchern verschwunden, nur die Confrontation finden wir in denselben beibehalten. Aber dieses Wahrheitserforschungsmittel, welches sich in der Anwendung verstockten Verbrechern gegenüber meist erfolglos zeigt, und nur bei weniger verstockten Personen, welche noch eine natürliche Scheu vor öffentlichen Lügen haben, wirksam zu sein pflegt, hat den Charakter eines eigentlichen Wahrheitserforschungsmittels, im Grunde genommen, verloren. Unsere Untersuchungsrichter sind, Gottlob, nicht mehr genöthigt, Geständnisse zu erstürmen, weil seit Einführung der Mündlichkeit, Abschaffung der Beweistheorie und Annahme des Schwurgerichts die Erlangung eines Geständnisses nicht mehr das Hauptziel des Untersuchungsrichters zu sein braucht. Zudem ist der Gebrauch der Confrontation gegen früher sehr beschränkt. Nach dem Zwecke der Voruntersuchung (s. das.) sollten der Regel nach Confrontationen in diesem Stadium des Verfahrens nicht vorkommen, in der Schlussverhandlung (s. daselbst) kommt aber eine spezielle Confrontation darum nicht leicht vor, weil der Angeschuldigte stets bei der Abhör der Zeugen anwesend ist, und über ihre Aussagen zur Erklärung aufgefordert wird, somit der ganze Act der Zeugeneinvernahme, so zu sagen, eine fortlaufende Confrontation ist. — Vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 588—599.

Wahrnehmungen, eigene des Richters, welche für eine Strafuntersuchung erheblich sind, können von verschiedener Beschaffenheit sein. Der beobachtende Richter kann nämlich im Augenblicke der Wahrnehmung sich ausserhalb seines Dienstes oder in Dienstfunction befunden haben, und im letztern Falle entweder während einer Dienstfunction zufällig die Wahrnehmung gemacht, oder seine dienstliche Thätigkeit auf diese Beobachtung speziell gerichtet haben. In diesen drei Fällen ist die Stellung des Richters eine verschiedene, der Werth seiner Wahrnehmungen daher auch nicht der gleiche. Im Einzelnen ist hierüber zu bemerken: 1) Wenn ein Gericht zum Zwecke einer Strafuntersuchung seine dienstliche Thätigkeit auf die Beobachtung eines für die Untersuchung erheblichen Gegenstandes richtet, so nennt man diese Gerichtshandlung einen Augenschein (s. das.). Derselbe ist seiner Natur nach Beweismittel, und macht daher, wenn er in gesetzlicher Form vorgenommen wurde, einen vollen Beweis. — 2) Schon in einer andern Lage befindet sich das Gericht, wenn es während einer Dienstfunction, also in gehöriger Besetzung der Gerichtsbank, zufällig Wahrnehmungen macht, welche für eine Strafuntersuchung erheblich sind, z. B. wenn in seiner Gegenwart ein Verbrechen verübt wird. Hier lässt sich von einem Augenscheine nicht reden, weil das Gericht sich nicht zu dem Zwecke in dienstliche Thätigkeit gesetzt hat, um diesen Vorgang zu beobachten, sondern derselbe sich nur zufällig in seiner Gegenwart ereignete. Aber gleichwohl bietet das Gericht im Wesentlichen die gleichen Garantien für die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen, wie in dem Falle des Augenscheins, wenn man daher nicht etwa darauf ein entscheidendes Gewicht legen will, dass beim Augenschein das Gericht von der Wahrnehmung nicht überrascht wird, wie im Falle der zufälligen Wahrnehmung, sondern sich dabei in der für eine solche erforderlichen aufmerksamen Seelenstimmung befindet. Immerhin ist aber der Vorfall für den Richter, als solchen, ein feststehender, keines weitern Beweises bedürftiger, man muss daher jedenfalls zugeben, dass der Strafrichter in diesem Falle Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorfallen, und zu deren Abwandlung er zuständig ist, ohne weitere Beweiserhebung als vollständig erwiesen betrachten und bestrafen darf. Denn der Beweis ist zunächst für die Ueberzeugung des Richters bestimmt, (probatio fit judici), wenn derselbe also eine Thatsache mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat, so ist sie für ihn bewiesen, weil kein Beweis ihn eine festere Ueberzeugung zu verschaffen vermag, als seine eigene Beobachtung. Etwas anders gestaltet sich aber die Sache, wenn der Richter nicht zur Aburtheilung der Sache zuständig ist, z. B. während ein Einzelrichter oder Untersuchungsrichter den Angeschuldigten mit einem Zeugen confrontirt, sticht der

Erstere den Letzteren mit einem Messer todt. Hier ist für den Richter der Straffall vollkommen constatirt, aber derselbe nicht zur Aburtheilung der Tödtung zuständig. Seine Pflicht in einem derartigen Falle erheischt gleichfalls, über den Vorfall, welcher sich in seiner Gegenwart zugetragen, ein genaues Protocoll aufzunehmen, aber dasselbe hat nicht den Werth eines Augenscheinsprotocolls, es ist daher allein kein genügender Beweis für den Vorfall. Vielmehr werden in der über diese Tödtung zu führenden Untersuchung der Richter und seine Protocollführer die Rolle von Zeugen zu übernehmen haben, um dem zuständigen Richter die ihm weiter erheblich scheinende Auskunft zu ertheilen. — Wenn ein Civilrichter während einer Diensthandlung eine derartige Wahrnehmung macht, so erscheint er unter allen Umständen nur als Zeuge, weil er seine Beobachtung nicht während einer strafrichterlichen Dienstfunction machte, also auch dann nicht als Strafrichter in Betracht kommt, wenn er neben seinen civilrichterlichen auch strafrichterliche Functionen bekleidet. — 3) Hat der Richter eine Thatsache aussergerichtlich wahrgenommen, so gilt, wie das würtembergische Gesetz richtig bemerkt, seine Aussage darüber blos als Zeugniss, da der Richter, wenn und in wie weit er sich nicht in Dienstfunction befindet, keinen höhern Glauben ansprechen kann, als andere Menschen. Hat er freilich ein Verbrechen beobachtet, zu dessen Untersuchung und Aburtheilung er selbst competent ist, so bedarf die Thatsache für ihn keines weitern Beweises, und streng genommen, müsste er sie daher ohne weitere Beweiserhebung aburtheilen können. Aber es wäre für eine würdige und unparteiische Rechtspflege bedenklich, auf diese Weise den Richter aller Controle zu überheben, daher haben die Gesetze mit Recht für einen solchen Fall vorgeschrieben, dass der Richter sich der Selbstbehandlung der Sache enthalten solle, so dass er in der von einem andern Richter zu führenden Untersuchung als Zeuge auftreten kann. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 53 lit. a. §. 77. 262. Würtemberg §. 39. Ziff. 1. §. 72. 89. 291. Baden §. 26. 27. 249.

Wahrspruch (**Verdict.**) Ueber die Fragestellung an die Geschwornen (s. das.) und die Berathung der Geschwornenbank (s. das.) ist bereits unter den betreffenden Artikeln ausführlich geredet, so dass wir uns hier auf die eigentliche Fällung des Wahrspruchs beschränken können. Wahrspruch oder Verdict (d. h. vere dictum) ist die Antwort der Geschwornenbank (s. das.) auf die an sie gestellten Fragen, also der Ausspruch über die Wahrheit von Thatsachen. Auch in sofern verdient der Wahrspruch diesen Namen, als er die Wahrheit der von den Geschwornen zugegebenen Thatsachen unbedingt feststellt, und somit formelle Wahrheit schafft. — Ueber denselben gelten folgende Grundsätze: 1) die Geschwornen berathen unter dem Vorsitze ihres Obmanns über die einzelnen an sie gestellten Fragen. Dabei hat jeder Geschworne unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Die Geschwornen stützen ihren Wahrspruch auf die Beweise, aber es sind ihnen keine gesetzlichen Vorschriften über den Werth derselben gegeben, daher ist ihre Ueberzeugung durch keine gerichtliche Schranke eingeengt, was sie für wahr halten, haben sie für wahr zu erklären. Da nun einerseits die Geschwornen an keine Beweisregeln gebunden sind, anderseits nur ihrer eigenen Ueberzeugung d. h. dem Totaleindrucke, welchen die Verhandlungen auf sie gemacht haben, folgen sollen, so ist strenggenommen eine Berathung gar nicht möglich, und unangemessen, weil der Geschworne seine Ueberzeugung nicht nach den Ueberzeugungsgründen der andern zu modificiren hat. Aber Theorie und Leben weichen oft weit von einander ab, und so beräth die Geschwornenbank, wie eine Richterbank, ja bei ihr ist das Uebergewicht eines begabtern und energischern Kopfes noch weit grösser, als bei einen rechtsgelehrten Richtercollegium. — 2) Entstehn bei den Geschwornen über das bei ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen oder über die Fassung der Antworten Zweifel, so können sie vom Gerichte hierüber Aufklärung und Belehrung verlangen. Dieselbe hat nach manchen Gesetzen z. B. Hannover, der Gerichtsvorsitzende für sich allein zu geben, indem er sich auf Verlangen der Geschwornen in deren Berathungszimmer begibt. Nach andern Gesetzen verfügen sich die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück, und wenden sich an das Gericht, wo ihnen dann entweder, wie in Preussen der Vorsitzende die Auskunft in Gegenwart der übrigen Gerichtsmitglieder ertheilt, oder dieselbe, wie z. B. in Baden, vom Gerichte selbst, als Collegium, ausgeht. — 3) Sind die Geschwornen über ihre Zweifel belehrt, und ihre Berathungen geschlossen, so schreiten sie unter Leitung des Obmanns zur Abstimmung, wobei die Reihen-

folge der Fragen, wie solche auf dem Fragebogen aufgezeichnet sind, eingehalten wird. Nach manchen Gesetzen z. B. Bayern und Hannover stimmen die Geschwornen in der Reihenfolge ab, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, von den andern ist hierüber nichts vorgeschrieben, jedenfalls aber hat der Obmann seine Stimme zuletzt zu geben. Die meisten Gesetze lassen die Abstimmung mündlich erfolgen, nur Baden hat schriftliche Abstimmung eingeführt, wobei jeder Geschworne seine Antwort auf einen Stimmzettel schreibt, ihn mit seinem Namen unterzeichnet, und dem Obmann übergibt. Der Obmann hat die Stimmen zu zählen, und macht nach dem Ergebniss der Abstimmung den erforderlichen Eintrag in den Fragebogen. — 4) Was die zu einem Beschlusse erforderliche Stimmenzahl betrifft, so haben die Gesetze hierüber drei Systeme aufgestellt: a) Braunschweig hat das englische System angenommen, wonach Einstimmigkeit (s. das.) der Geschwornen verlangt wird. b) Hannover lässt einfache Stimmenmehrheit, also 7 gegen 5 Stimmen entscheiden, bei Stimmengleichheit aber hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug. c) Die übrigen Gesetze verlangen zwei Drittheile, also 8 gegen 4 Stimmen, um die Hauptfrage, ob der Angeklagte sich des Verbrechens schuldig gemacht, ferner ob dasselbe unter Umständen, welche eine schwerere Qualification desselben begründen, begangen wurde, bejahend zu entscheiden. Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet dagegen einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung. Wofern jedoch die Hauptfrage mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht wird, haben manche Gesetze z. B. Preussen und Hessendarmstadt den dem französischen Rechte entlehnten Grundsatz aufgestellt, dass nun der Gerichtshof über denselben Gegenstand zu berathen habe, und die Schuld des Angeklagten als feststehend betrachtet wird, wenn die Mehrzahl der Richter dem Ausspruche der Mehrzahl der Geschwornen beitritt. — 5) Die Fragen (s. das.) werden in der Art an die Geschwornen gerichtet, dass sie einfach mit ja oder nein beantwortet werden können. Daraus folgt dann, dass der Geschworne nur zu entscheiden hat, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Die Vorschrift des schottischen Rechts, wonach die Geschwornen sich auch dahin aussprechen können, dass die That nicht bewiesen (not proven) sei, welcher Ausspruch eine Art Lossprechung von der Instanz (s. das.) enthält, hat in unserm Vaterlande nirgends Anklang gefunden. — Die Geschwornen können die Fragen entweder schlechthin mit ja oder nein beantworten, oder sie können sie theilweise bejahen und theilweise verneinen. Hierbei sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) Haben die Geschwornen die Ansicht, dass die That nicht erwiesen, oder dass der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so lautet die Antwort: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“ b) Finden sie, dass die That erwiesen, und der Angeklagte derselben mit allen Umständen überführt sei, so lautet die Antwort „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in der gestellten Frage enthalten sind.“ c) Finden sie, dass die That erwiesen, und der Angeklagte derselben überführt worden sei, dass jedoch nicht in Ansehung aller Umstände Beweis vorliege, so lautet die Antwort: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit den und den Umständen begangen zu haben, aber es ist nicht erwiesen, dass er es mit den und den weitern Umständen verübt habe.“ d) Sind sie endlich der Ansicht, dass die That erwiesen, dass aber keiner der Umstände dargethan sei, so lautet die Antwort: „Ja, der Angeklagte ist schuldig aber keiner der Umstände ist gegen ihn erwiesen.“ — e) Noch ist hier des Spezialverdicts zu gedenken, welches einzelne deutsche Gesetze vom englischen Rechte entlehnt haben. Wenn nämlich der in der Frage enthaltene Rechtspunkt (die Entscheidung über den juristischen Charakter der That), den Geschwornen allzu schwierig erscheint, so können sie in ihrem Wahrspruche sich auf die Beantwortung des Thatsächlichen in der Frage beschränken, und die Rechtsfrage in der Art dem Richter anheimgeben, dass sie für den Fall, wenn der Richter dieselbe in einem gewissen Sinne auffasst, die gestellte Frage für bejaht erachten wollen. Weimar schreibt in dieser Beziehung vor: „Die Geschwornen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen, und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschwornen haben in diesem Ealle, das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit dem Bemerken zu bezeichnen, dass ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht.“ Aehnlich schreibt Braunschweig vor: „Können sich die Geschwornen über die Hauptfrage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbe-

stand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen, und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen speziellen Wahrspruch abzugeben.“ Die Verordnung des Braunschweigischen Gesetzes ist insofern zweckmässiger, als dort die Auflösung der Hauptfrage in Spezialfragen durch den Gerichtshof selbst geschieht, wodurch den Geschwornen ihre Entscheidung erleichtert, und die Erlassung von unvollständigen und unklaren Wahrsprüchen vermieden wird. Uebrigens ist das Spezialverdict, obwohl auf ein Misstrauen gegen das Geschwornen-Institut gegründet, den übrigen Gesetzen gleichfalls zu empfehlen. — 7) Ist hiernach die Abstimmung beendigt, so schreibt nun der Obmann der Geschwornen auf dem Fragebogen, welcher den Geschwornen vor ihrem Eintritt in das Berathungszimmer übergeben wurde, die Antworten der Geschwornenbank auf die einzelnen Fragen nieder. Die Angabe, mit welcher Stimmenzahl der Beschluss der Geschwornen erging, hat dabei zu unterbleiben, doch verlangen einzelne Gesetze z. B. Hessencassel und Weimar unbedingt die Angabe des Stimmenverhältnisses, andere z. B. Preussen, wenigstens die Angabe, ob die Bejahung der Hauptfrage mit mehr als 7 Stimmen erfolgte, andern endlich z. B. Hessendarmstadt die spezielle Angabe der Majorität, wenn die Hauptfrage nur mit 7 Stimmen bejaht wurde. Der ausgefüllte Fragebogen wird von dem Obmann unterzeichnet. Nach manchen Gesetzen z. B. Preussen, Bayern und Hessendarmstadt genügt die Unterschrift des Obmanns, nach andern z. B. Hannover, Würtemberg, Baden und Hessencassel müssen noch weiter 2 von den Geschwornen mitunterzeichnen, Braunschweig endlich verlangt mit Rücksicht auf die dort vorgeschriebene Einstimmigkeit die Unterschrift sämmtlicher Geschwornen. — 8) Nachdem so das Geschäft der Geschwornen beendigt ist, begeben sie sich unter Vorantritt ihres Obmanns wieder in den Gerichtssaal zurück, wo der Letztere stehend, die Hand auf dem Herzen, mit einer feierlichen Formel z. B. „auf Ehre und Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende etc.“ den Wahrspruch vorliest, und sodann den Fragebogen dem Assisenpräsidenten übergibt, welcher ihn nebst dem Gerichtsschreiber beglaubigt, und zu den Gerichtsacten nimmt. — 9) Der Ausspruch der Geschwornen ist unwiderruflich und unanfechtbar, d. h. die Parteien, Ankläger und Angeklagter, haben kein Rechtsmittel dagegen. Wohl aber kann der Gerichtshof den Wahrspruch aus folgenden Gründen beanstanden: a) Wegen Unregelmässigkeit in der Form z. B. wenn der Fragebogen nicht vorschriftsmässig unterzeichnet ist, die Angabe des Stimmenverhältnisses, da wo sie gesetzlich vorgeschrieben, fehlt u. dergl. b) Wegen mangelhaften Inhalts, sei es, dass die Antworten auf einzelne Fragen dunkel, oder zweifelhaft erscheinen, oder dass die Fragen unvollständig beantwortet sind, oder endlich die Antworten auf die einzelnen Fragen einen Widerspruch enthalten. In diesen beiden Fällen (a und b) hat der Gerichtsvorsitzende die Geschwornen zu veranlassen, sich in ihr Berathungszimmer zurück zu begeben, um den Wahrspruch nach den daran gemachten Rügen zu verbessern. c) Wegen offenbar unrichtigen Wahrspruches. Wenn nämlich sämmtliche Richter des Schwurgerichtshofs der einstimmiger Ansicht sind, dass die Geschwornen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so hat der Gerichtshof von amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen, damit die Sache durch ein anderes Schwurgericht wiederholt entschieden werde. Diese Verweisung an ein neues Schwurgericht geschieht nach den meisten Gesetzen unmittelbar durch den Schwurgerichtshof, andere Gesetze z. B. Hannover, Hessencassel und Weimar lassen die Sache an die Anklagekammer zurückgehen, welche dann die Verweisung ausspricht. Wenn übrigens das zweite Schwurgericht wieder den gleichen Wahrspruch fällt, wie der frühere, so hat es dabei sein Bewenden. — Vergl. die Strafprocessordnungen von P r e u s s e n Gesetz vom 3. Januar 1849. §. 107—116. Gesetz vom 3. Mai 1852. §. 89. B a y e r n Schwurgerichtsgesetz §. 189—197. 212. H a n n o v e r §. 189—194. W ü r t e m b e r g §. 162—170. B a d e n Gesetz vom 5. Februar 1851. §. 97—102. H e s s e n c a s s e l Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 320—336. H e s s e n d a r m s t a d t Schwurgerichtsgesetz §. 173—187. W e i m a r §. 289—295. B r a u n s c h w e i g §. 140—147.

Waldbrand s. Brandstiftung.

Wanderbücher, deren Fälschung s. Fälschung öffentlicher Gewährschaften.

Warnungstheorie s. Androhung.

Wasser, Strafe des (Ertränken, Säcken, poena culei). Während das römische Recht die qualificirte Todesstrafe der poena culei, welche wegen Vatermords in der Art zur Anwendung kam, dass der Verbrecher mit einem Hund, einem Hahn, einer Schlange und einem Affen in einen Sack gebunden in das Meer oder einen Fluss geworfen wurde, im Gebrauch hatte, war das Ertränken oder Säcken des frühern deutschen Rechtes nur

eine einfache Todesstrafe, welcher jene römischen symbolischen Zuthaten fehlten. Sie kam gegen Personen des weiblichen Geschlechts zur Anwendung z. B. beim Kindsmord, und war das Analogon der nur bei Männern üblichen Strafe des Galgens (s. das.). — Die Execution geschah in der Art, dass die Verurtheilte in einen grossen und weiten leinenen Sack gesteckt, derselbe oben zugebunden, und mit einem eisernen Ringe versehen wurde. An dem eisernen Ringe war eine Stange befestigt, mit welcher die Verbrecherin, nachdem der Sack in das Wasser gestossen, so lange unter den Fluthen gehalten wurde, bis man von ihrem Tode überzeugt sein konnte. Die Henker, welche die Execution vollführten, zogen nachher den Sack wieder aus dem Wasser, und beerdigten die Leiche auf ungeweihtem Boden. — Vergl. Heils judex et defens. in proc. inquis. (Leipzig 1717) p. 489. 490.

Wasserbehälter s. Brunnen.

Wasserberechtigungszeichen, deren Fälschung s. Fälschung öffentlicher Gewährschaften.

Wasserprobe s. Ordalien.

Wechsel, deren Fälschung s. Fälschung privativer Gewährschaften.

Wegelagerung s. Auflauern, Vorbereitung.

Weglegung eines Kindes = Aussetzung eines Kindes s. das.

Wehrgeld (compositio). Wie in den ersten Perioden staatlicher Entwicklung überhaupt, so finden wir auch insbesondere in Deutschland in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung den Grundsatz ausgeprägt, dass Verbrechen als eine Privatangelegenheit zwischen dem Verletzten beziehungsweise seiner Familie und dem Verletzenden aufgefasst werden, die Staatsgewalt aber nur dann selbstthätig einschreitet, wenn der Staat selbst als unmittelbar verletzt oder gefährdet erscheint. So enthalten die alten germanischen Gesetze zwar Strafdrohungen, meist Todesstrafen, für gewisse Verbrechen, welche wie Hochverrath, Landesverrath und Majestätsverbrechen die Sicherheit des Staates gefährden, während die grosse Reihe der Privatverbrechen von der Staatsgewalt ignorirt wurde. Hier ging aber das System der Blutrache, welche dem Verletzten und seiner Familie das Recht und die Befugniss verlieh, selbstständig und ohne Beihülfe, aber auch ohne Hinderung von Seiten der Staatsgewalt sich für die Beleidigung Genugthuung zu verschaffen, allmälich in ein System der Privatentschädigung über, welches von dem Gesetze anerkannt und ausgebildet, an die Stelle der Blutrache bestimmte Geldbussen setzte, durch deren Erlegung die Beleidiger sich von den Folgen der Blutrache loskauften. Man nannte diese Geldbusse „Wehrgeld“ oder, was auf deren Entstehung aus einer friedlichen Uebereinkunft über die Summe des Loskaufs hindeutet „compositio.“ — Der Betrag des Wehrgelds war anfänglich den Betheiligten überlassen, wurde aber später durch die Gesetze mit besonderer Genauigkeit und Sorgfalt festgesetzt. Namentlich waren es die Verbrechen der Tödtung, Körperverletzung und Ehrenkränkung, welche von den Gesetzen hervorgehoben wurden. Weniger war dies bei Eigenthumsverbrechen z. B. Diebstahl und Betrug der Fall, für welche die alten Gesetze, die sie eines freien Germanen besonders unwürdig achteten, schon vielfach Lebens- und Leibesstrafen drohten. — Dabei war ein Unterschied nach dem Stande des Verletzten gemacht, so waren bedeutend höhere Geldbussen festgesetzt für die Tödtung oder Verwundung eines Adeligen, während wieder das Wehrgeld für einen Freien höher war, als für einen Leibeigenen. Auch das Geschlecht des Verletzten begründete einen Unterschied. Die Gesetze gingen aber hier von entgegengesetzten Grundsätzen aus, indem einige dem Weibe durch Ansetzung eines höhern Wehrgeldes einen grösseren Schutz verliehen, andere die Verletzung von Weibern und Kindern mit geringern Bussen bedrohten. — Besonders ausführlich sind die Gesetze bei dem Verbrechen der Körperverletzung, wo für jedes Glied ein eigenes Wehrgeld festgesetzt war, und bei den Ehrenkränkungen, wo sich das Wehrgeld nach dem gebrauchten Schimpfworte, und nach dem Körpertheile des Weibes, welcher unkeusch berührt worden, abstufte. — Wollte der Verletzende das Wehrgeld nicht zahlen, so verfiel er der Familienrache, oder wurde vom Staate geächtet oder sonst bestraft. Umgekehrt schritt der Staat mit Zwangsmitteln ein, wenn der Beleidigte oder seine Familie das gesetzliche Wehrgeld anzunehmen sich ohne hinreichenden Grund weigerte. — Neben dem eigentlichen Wehrgelde kam noch bei Verbrechen, welche zugleich einen öffentlichen Friedbruch enthielten, eine Busse an den Staat (fredum), gewöhnlich eine Quote des Wehrgelds, und eine solche an den Richter (delatura) vor. War durch die That ein materieller Schaden entstanden, so konnte noch nebenbei die Vergütung desselben (capitale) verlangt werden. — Das Eindringen des canonischen und römischen Rechts mit ihren ausgebildeten Systemen von öffentlichen Strafen, antiquirte allmählich das Institut des Wehrgeldes, an dessen Stelle nun überall öffentliche Strafen traten, doch können wir die Spuren desselben noch bis ins fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert verfolgen. Selbst in unserem heutigen Rechte erinnert das

Schmerzengeld (s. das.), welches nach einigen Gesetzen bei Körperverletzungen neben der öffentlichen Strafe gezahlt werden muss, noch an dieses altgermanische Institut. — Vergl. Henke, Grundriss einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts (Sulzbach 1805) Bd. I p. 21—30. 263—278 und Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I §. 71.

Weiden, Vergiftung von s. Vergiftung.

Werben für auswärtigen Kriegsdienst s. Falschwerbung.

Werkhaus (Polizeiliche Verwahrungsanstalt) ist eine polizeiliche Besserungsanstalt, in welche Personen, welche durch gesetz- und sittenlosen Lebenswandel der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, zum Zwecke moralischer Besserung eingesperrt werden. In solchen werden verwahrt 1) Verbrecher, namentlich Diebe, welche nach erstandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb betreiben, 2) Landstreicher und Gewohnheitsbettler, 3) Lustdirnen, welche durch öffentliches Betreiben ihres Gewerbes Aergerniss geben, 4) Trunkenbolde und Asoten (s. das.), welche auf Unkosten ihrer Heimathsgemeinde ihren Neigungen fröhnen, 5) Kinder, welche sich der häuslichen Zucht beharrlich entziehen, auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder. — Die Verwahrung im Werkhause wird nach einer kurzen Erörterung des Falls von der oberen Polizeibehörde erkannt, und kann auf bestimmte oder unbestimmte („bis zu erfolgter Besserung") Zeit ausgesprochen werden. Die Kosten müssen regelmässig von der Heimathsgemeinde des Betreffenden ganz oder theilweise bezahlt werden. — Zweck der Anstalt ist Besserung moralisch gesunkener Menschen durch Angewöhnung an Arbeit und sittliches Leben. Da aber in solche Anstalten nur ganz verkommene Subjecte verbracht zu werden pflegen, und ihre Detention verhältnissmässig nur kurz sein kann, so liefern dieselben keine besonders erfreuliche Resultate, zumal ihnen noch nirgends die erforderliche Fürsorge zu Theil wird, so dass es besser ist, wenn man diesen Abschaum der Bevölkerung auf Staatskosten auswandern lässt, statt den fruchtlosen Versuch einer Besserung zu unternehmen. — Vgl. Hannover Gesetz vom 22. Nov. 1850. Baden Gesetz von 30. Juli 1840.

Werth s. Schätzung.

Westphälische Gerichte s. Vehmgerichte.

Widernatürliche Unzucht s. Unzucht widernatürliche.

Widerrechtliches Gefangenhalten s. Gefangenhalten, widerrechtliches.

Widerruf einer eidlich bekräftigten Aussage s. Meineid.

Widerruf eines Geständnisses s. Geständniss.

Widerruf der Ehrenkränkung (recantatio, polinodia). Der Gerichtsgebrauch, welchen übrigens die Reichsgesetze (Kammergerichtsordnung v. J. 1555 Th. II Tit. 28 §. 1 verbis „in Sachen injuriarum, in denen auf Widerruf geklagt") ausdrücklich anerkannten, hatte unter den Strafen für Ehrenkränkungen (s. d.) auch den Widerruf eingeführt. Derselbe bestand in der dem Beleidiger durch Urtheil auferlegten Verpflichtung, dem Beleidigten durch eine vor Gericht geschehende ausdrückliche Zurücknahme seiner beleidigenden Aussage Genugthuung zu verschaffen. Ein solcher Widerruf ist seinem Wesen nach nur bei denjenigen Ehrenkränkungen am Platze, welche wie eine Verläumdung (s. das.) oder eine sonstige üble Nachrede, den Beleidigten schimpfliche Handlungen oder Eigenschaften zur Last legt, bei andern Ehrenkränkungen tritt an dessen Stelle die Ehrenerklärung (honoris declaratio), in welcher der Beleidigte bekennt, dass er den Werth des Andern anerkenne, und durchaus nicht die Absicht gehabt habe, denselben durch seine Handlung in Zweifel zu stellen. — Der Widerruf hatte sich früher durch den Gerichtsgebrauch sehr verbreitet, und wurde in schweren Fällen an beschämende und demüthigende Formen z. B. knieender Widerruf u. dergl. gebunden. Indess ist diese Strafe nur von sehr zweifelhaftem Werthe. Als eine dem Beleidiger durch gerichtlichen Zwang abgepresste Erklärung gibt sie dem Beleidigten nicht die mindeste Bürgschaft dafür, dass der Widerrufende sein Unrecht wirklich empfinde, und es ernstlich meine, sie gewährt daher keine wahre Genugthuung. Desshalb haben auch die meisten Gesetze, nur die unten angeführten machen eine Ausnahme, diese Strafe aus der Strafscala gestrichen, und setzen als wirksameres Mittel an deren Stelle die Einrückung des Urtheils in öffentliche Blätter, den öffentliche Anschlag oder die Verkündung desselben vor Zeugen. — Der Widerruf geschieht entweder schriftlich, durch Einreichung einer Denkschrift bei dem Gerichte, oder mündlich durch Erklärung vor Gericht in Gegenwart des Beleidigten. Weigert der Verurtheilte den Widerruf, so treten Zwangsmittel, namentlich kürzere Freiheitsstrafen, ein. — Eine besondere, in unsern Artikel einschlagende Vorschrift enthält noch das Hannöverische Strafgesetzbuch, indem es denjenigen, welcher in der Hitze des Affects oder aus Unbesonnenheit, jedoch weder bei einer öffentlichen Behörde, noch vor einer versammelten Menschenmenge Jemand verläumdet hat, diese Verläumdung aber, noch ehe sie ins Publicum oder zur Anzeige ge-

kommen ist, freiwillig und ernstlich widerruft, mit aller Strafe verschont, jedoch ihn verpflichtet, auf Verlangen des Beleidigten den Widerruf gerichtlich zu widerholen. — Vgl. die Strafgesetzbücher von Hannover §. 263. 266. Oldenburg §. 410 und die Strafprocessordnung von Hannover §. 238.

Widerruf des Mandats zum Verbrechen s. Anstifter. Complott. Mandat. Urheber.

Widersetzlichkeit (**Widersestzung**). Der Staat, welcher die Aufgabe hat, den Rechtszustand aufrecht zu erhalten, muss verlangen, dass der Staatsbürger sich den Anordnungen und Maassregeln seiner Behörden unterwerfe. Schon der Ungehorsam (s. das.) d. h. die einfache Nichtbefolgung obrigkeitlicher Befehle berechtigt ihn zu Zwangsmaassregeln, und unter Umständen zu Strafen. Artet diese Unfolgsamkeit in gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit aus, so wird sie zum Verbrechen der Widersetzlichkeit, und, wenn dieser Widerstand von einer zusammengerotteten Menge ausgeht, zum Aufruhr (s. das.). — Hier haben wir es ausschliesslich mit der Widersetzlichkeit, oder wie andere Gesetze sich ausdrücken, mit der Widersetzung zu thun. Einer solchen macht sich derjenige schuldig, welcher 1) ohne sich mit Andern zusammenzurotten, 2) einer obrigkeitlichen Person, während sie eine 3) zu ihrem Wirkungskreise gehörige 4) Diensthandlung vornimmt, 5) gewaltsamen Widerstand entgegensetzt. Hierüber ist zu bemerken: Zu 1) Die Widersetzlichkeit unterscheidet sich vom Aufruhr dadurch, dass bei diesem eine zusammengerottete Menge der Obrigkeit gemeinsamen Widerstand leistet, bei jener aber der Einzelne für sich, wenigstens ohne Zusammenrottung mit Andern, handelt. Damit ist aber nicht gesagt, dass jede Verbindung einzelner Personen, um der Obrigkeit Widerderstand zu leisten, schlechthin Aufruhr sei. Nur eine zusammengerottete Menge d. h. eine zu offenen Zusammenhalten gegen die Obrigkeit vereinigte und nach ihrer Zahl und den Umständen der öffentlichen Gewalt gefährliche Mehrzahl von Personen erscheint als Aufruhr. Ein Zusammenwirken Mehrerer oder ein Complott zur gemeinsamen Widersetzlichkeit, welchem dieser gefährliche Character abgeht, bleibt immer noch einfache Widersetzlichkeit. In zweifelhaften Fällen muss daher der Richter nach den Umständen ermessen, ob die vereinigte Widersetzlichkeit einer Mehrheit von Personen dieses Verbrechen oder den Aufruhr darstelle. Zu 2) Eine wahre Widersetzlichkeit kann nur gegen die Obrigkeit (s. das.) begangen werden. Was unter Obrigkeit zu verstehen sei, ist in dem betreffenden Artikel erörtert. Hier muss nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass ausser den obrigkeitlichen Beamten und deren Stellvertretern (z. B. Rechtspraktikanten) und Hülfsdienern (wie Polizeidiener, Gendarmen, Zoll-, Steuer-, Jagd-, Wald-, Feldhütern u. dergl.), welche die obrigkeitlichen Befehle unmittelbar ausführen, auch diejenigen dritten Personen z. B. Privaten, welche von der Obrigkeit zur Unterstützung entboten sind, so lange sie solche leisten, unter dem Ausdrucke „obrigkeitliche Personen" mitbegriffen sind. — Zu 3) Nur insofern die Obrigkeit innerhalb ihrer Competenz handelte, als sie Widerstand erfuhr, erscheint sie als Obrigkeit, und kann folgeweise gegen sie eine Widersetzlichkeit stattfinden, verlässt der Beamte dies Gebiet, so erscheint er als Privatperson, seine Handlungen sind Privathandlungen, gegen welche sich jeder wehren kann, in dessen Rechtssphäre sie eingreifen. Indess haben die Gesetze diesen in der Natur der Sache liegenden Grundsatz nicht in seiner vollen Ausdehnung anerkannt. Vielmehr unterscheiden dieselben zwischen Handlungen, wozu der Beamte an sich und in der von ihm beobachteten Form berechtigt ist, die aber im vorliegenden Falle nicht rechtlich begründet sind, und solchen, wozu der Beamte schlechthin unzuständig ist, sei es, weil er zur Vornahme von solchen überhaupt nicht berechtigt ist, oder er sich über die gesetzlichen Formen und Schranken hinweggesetzt. Im erstern Falle gehen die Gesetze davon aus, dass die Frage, ob im vorliegenden Falle hinreichender Grund zur Vornahme der gesetzlichen Maassregel vorliege, z. B. zur Verhaftung des Betreffenden, von dem Privatmanne weder geprüft werden könne, noch dürfe, und ihm der Weg der Eigenmacht daher um so mehr abgeschnitten werden müsse, als ihm der Weg der Rechtsmittel an die höhern Behörden offen stehe. Daher nehmen manche Gesetze auf diesen Fall unbegründeter Diensthandlungen der Obrigkeit gar keine Rücksicht, andere z. B. Hessendarmstadt, Weimar, Nassau, lassen ihn als Strafminderungsgrund, andere endlich z. B. Hannover und Baden als Milderungsgrund gelten. — Wichtiger ist der zweite Fall, wo der Beamte zur vorgenommenen Maassregel schlechthin unzuständig ist, oder mit Uebertretung der gesetzlichen Schutzformen einschreitet, z. B. wenn ein Zollwächter von einer der Contrebande verdächtigen Frau verlangt, dass sie sich in seiner Gegenwart zum Zweck der Visitation entkleide. Wenn nun einerseits klar ist, dass der Beamte die beabsichtigte Diensthandlung gar nicht, wenigstens nicht in der beabsichtigten Weise vornehmen darf, und anderseits augen-

scheinlich ist, dass durch Unterwerfung unter die ungesetzliche Maassregel dem davon Betroffenen ein unersetzlicher Nachtheil zugehn kann, wäre es ungerecht, den Betreffenden dafür strafen zu wollen, wenn er zur Abwehr eines solchen Rechtseingriffs der öffentlichen Gewalt seine Privatgewalt entgegensetzt. Gleichwohl haben die meisten Gesetze, wegen der Möglichkeit einer unklaren Auffassung und einer missbräuchlichen Anwendung einer derartigen Befugniss, nicht gewagt, durch eine Gesetzesvorschrift dieselbe bestimmt anzuerkennen. Hannover verweist flüchtig auf die gesetzlichen Vorschriften über die Nothwehr zur Entscheidung der Frage, in wiefern in dem Falle einer gesetzlich erlaubten Selbstvertheidigung gegen eine ungerechte Maassregel der Obrigkeit Straflosigkeit eintrete. Baden sichert „bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens“ dann Straflosigkeit zu, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstande nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war. Nur Nassau wagt es, den richtigen Gesichtspunkt unumwunden auszusprechen, indem es vorschreibt: „Hat die Obrigkeit durch offenbare Gesetzwidrigkeit des Verfahrens Veranlassung zum Widerstande gegeben, und ging der Widerstand nicht weiter, als zur Abwendung der Gesetzwidrigkeit erforderlich war, so tritt Straflosigkeit ein.“ In gleicher Weise lässt Weimar Straflosigkeit eintreten, wenn der Beamte bei Vornahme der Maassregel „gesetzliche Formen“ nicht beobachtete. Aber auch nach den andern Gesetzen, welche ängstlich über diese Frage schweigen, muss dieselbe im gleichen Sinne entschieden werden. Denn zur Widersetzlichkelt gehört eine innerhalb ihrer Zuständigkeit handelnde Obrigkeit. Ist dies nicht der Fall, und sind zugleich bei dem von dem ungerechten Vorschreiten der Obrigkeit Gefährdeten oder Bedrohten die Bedingungen der Nothwehr vorhanden, so kann er sich gegen jeden, selbst gegen die Obrigkeit, vertheidigen. Wer wollte z. B. in dem oben angeführten Beispiele die Dame oder deren Ehemann strafen, wenn sie die ungesetzliche und schamlose Zumuthung des Zollbeamten mit Gewalt zurückwiesen? — Zu 4) Die Widersetzlichkeit ist gegen die im Dienst handelnde Obrigkeit gerichtet, sie bezweckt, solche an dem Vollzug dieser Diensthandlung zu hindern. Man kann nun diesen Widerstand gegen die dienstliche Handlung der Obrigkeit in verschiedener Weise und in verschiedenem Umfange auffassen. Nicht wenige Rechtslehrer verlangen zum Thatbestande der Widersetzlichkeit „eine gewaltsame Behauptung im Ungehorsame gegen die Obrigkeit,“ woraus dann das weitere Erforderniss hervorgeht, dass die obrigkeitliche Diensthandlung gegen den Widersetzenden selbst gerichtet war, mit andern Worten, dass er, oder Dritte, für welche er einschritt, etwas thun, leiden oder dulden sollten, z. B. wenn sich der zu Verhaftende oder sein Vater der Verhaftung widersetzt. Man kann aber auch überhaupt jede gegen den Vollzug einer obrigkeitlichen Diensthandlung, einerlei gegen wen sie gerichtet ist, angewendete Gewalt als Widersetzlichkeit auffassen, und dann entweder mit Oesterreich „die Absicht den Vollzug dieser Maassregel zu vereiteln,“ verlangen, oder mit andern Gssetzen z. B. Preussen, Hannover, Hessendarmstadt, Braunschweig und Nassau schon jeden thätlichen Angriff auf die im Dienste handelnde Obrigkeit als solche betrachten. Die der Abstammung des Wortes „Widersetzlichkeit“ am meisten entsprechende Ansicht, wornach der Begriff des Verbrechens auf die gewaltsame Behauptung im Ungehorsam beschränkt bleibt, ist von den neuen Gesetzbüchern verworfen, und die zweite Ansicht angenommen. Aber nur wenige Gesetze fassen auf der andern Seite den Begriff des Verbrechens so weit, dass jeder Angriff auf eine im Dienste handelnde obrigkeitliche Person im Widerspruch mit der sprachlichen Bedeutung des Worts schlechthin als Widersetzlichkeit aufgefasst wird, vielmehr verlangt die gemeinrechtliche Ansicht einen gewaltsamen Widerstand, welcher den Vollzug einer obrigkeitlichen Diensthandlung zu vereiteln zielt. Wer den Gendarmen, welcher das Wirthshaus durchsuchen will, prügelt, ohne aber ihn in seiner Diensthandlung hindern zu wollen, macht sich daher keiner Widersetzlichkeit schuldig, wohl aber dann, wenn er ihn zum Wirthshause hinauswirft und dessen Thüre verschliesst. — Uebrigens gehen manche Gesetze noch viel weiter, und dehnen den Begriff der Widersetzlichkeit ganz unnatürlich aus. So rechnen einige Gesetzbücher z. B. Bayern, Hannover, Hessendarmstadt, Braunschweig und Nassau auch den Fall hierher, wo der Angreifer sich an der Obrigkeit für eine Amtshandlung rächen will. Endlich zählen andere Gesetze den Fall hierher, welchen die übrigen Gesetze richtiger als öffentliche Gewaltthätigkeit (s. das.) bezeichnen, wo Gewalt gegen die Obrigkeit angewendet wird, um sie zur Erlassung oder Zurücknahme von Verfügungen oder Anordnungen, oder zu einer sonstigen Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer solchen abzuhalten z. B. wenn dieselbe am Wegräumen der Barrikaden gehindert, oder zum Herab-

setzen der Brodtaxe genöthigt wird. — Zu 5) Die Form des Verbrechens besteht in einem gewaltsamen Widerstande. Der Verbrecher wendet Gewalt (s. das.) an, um den Vollzug der obrigkeitlichen Handlung unmöglich zu machen, wobei es übrigens für den Thatbestand des Verbrechens gleichgültig ist, ob die Gewalt in Thätlichkeiten besteht oder in Drohungen. Mit der Gewaltanwendung ist das Verbrechen vollendet, einerlei ob dadurch der Vollzug der obrigkeitlichen Maassregel gehindert wurde oder nicht. — Die Strafe richtet sich zunächst nach der Art und dem Grade der gebrauchten Gewalt. Drohungen sind minder strafbar als Thätlichkeiten, Thätlichkeiten mit Waffen (s. das.) strafbarer als ohne solche. Auch die Person, gegen welche die Gewalt verübt wurde, ist auf die Strafausmessung von Einfluss, darum ist Widersetzlichkeit gegen Beamte z. B. Richter strafwürdiger als gegen untergeordnete Diener z. B. Waldhüter. Die Gesetze drohen Gefängniss bis zu 1 Jahr, bei Thätlichkeiten namentlich bewaffnetem Widerstande Arbeitshaus, selbst Zuchthaus. Im Allgemeinen haben aber die Gesetzbücher die Strafe für dieses Verbrechen zu nieder gegriffen. Widerstand gegen die Obrigkeit muss, wenn nicht die Bande der Ordnung gelockert, und die Energie der Staatsgewalt gelähmt werden soll, mit allem Nachdruck niedergeschmettert werden. Es wäre nicht zu weit gegangen, wenn einfache Widersetzlichkeit mit Arbeitshaus von 3 Monaten bis 6 Jahren, thätliche Widersetzlichkeit, namentlich mit Waffen, aber mit Zuchthaus von 3 - 10 Jahren bedroht würde. Je freisinniger die Verfassung eines Staates ist, und je weniger der Staatsbürger polizeilich bevormundet wird, um so energischer muss auch der den Dienern der öffentlichen Gewalt gewährte Schutz sein. Eine Vergleichung der strengen Strafdrohungen in England und Nordamerika mit unsern Gesetzen wird diese Behauptung rechtfertigen. — Vgl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 81. 82. Preussen §. 87—90. Bayern §. 315—318. 411. 412. Sachsen §. 105. 106. Hannover §. 156—160. Würtemberg §. 171. 172. Baden §. 615—619. Hessendarmstadt §. 172—176. Weimar §. 100. 101. Braunschweig §. 107. 108. Nassau §. 172—176.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Restitution). Nach dem, unserem Verfahren zu Grunde liegenden, Inquisitionsprincipe hat die Strafuntersuchung die Aufgabe, die materielle Wahrheit zu ergründen. Zeigt sich daher, dass ein ergangenes Urtheil auf unrichtigen thatsächlichen Prämissen beruht, so muss eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine neue Aburtheilung stattfinden, wenn diesem Principe und der Gerechtigkeit Genüge geleistet werden soll. Man hat indess in dem frühern gemeinen Rechte diesen Grundsatz nur zum Vortheil des Angeschuldigten anerkannt, beziehungsweise ihm, und nur ihm, die Befugniss vindicirt, ein wiederholtes Verfahren zu veranlassen, wenn er durch bessern Beweis die Unrichtigkeit der materiellen Grundlage des ergangenen Urtheils darzuthun vermag, dagegen glaubte man den Staatsbürger vor grundlosen Verfolgungen schützen zu müssen, und stellte in seinem Interesse der Staatsbehörde gegenüber den entgegengesetzten Grundsatz („ne bis in idem") auf, so dass, besonders eclatante Fälle abgerechnet, zu seinem Nachtheil eine Wiederaufnahme des Verfahrens für unstatthaft erklärt wurde. Der Schutz, welchen man dadurch dem Angeschuldigten verleiht, ist aber nur in soweit gerechtfertigt, als eine leichtfertige nicht genügend motivirte Wiederaufnahme des Verfahrens verhindert werden soll, er ist aber schlechthin ungerechtfertigt, wenn und in wie weit er das Recht des Staats, eine zu Gunsten des Angeschuldigten erfolgte materiell ungerechte Entscheidung aufzuheben, verhindert oder beschränkt. Man hat diese Wahrheit in der neuern Zeit mehr und mehr anerkannt, und sie ist nicht ohne Einfluss auf die Gesetzgebung geblieben. Aber zu einer festen, anerkannten Grundlage ist man noch nicht gelangt, und die Systeme, von welchen die einzelnen neuen Gesetze ausgehen, sind so verschieden, dass eine Darstellung des gemeinen Rechtes nahezu unmöglich erscheint. Vielfach wurde in dieser Lehre das unglückliche Vorbild des französischen Rechts zum Muster genommen, welches, statt die Lehre auf Grundsätze zurückzuführen, einzelne, aus den gemachten Erfahrungen geschöpfte Fälle, wo eine Wiederaufnahme zugelassen werden soll, hervorhebt, und statt eines durchdachten Systems eine lückenhafte Casuistik aufstellt. Andere Gesetze sind dagegen mehr den durch die deutsche Wissenschaft aufgestellten Grundsätzen treu geblieben. — Wenn wir die Lehre im Allgemeinen überblicken, so leuchtet von vornherein ein, dass der Umstand, ob das Verfahren im Stadium der Voruntersuchung eingestellt, oder ein definitives Enderkenntniss erlassen wurde, von entscheidendem Einflusse ist, und dass daher beide Kategorien von Fällen nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt werden können. 1) Was zunächst die Einstellung des Verfahrens, sie mag vom Untersuchungsrichter (s. d.) oder von der Rathskammer (s. das.) ausgehen, betrifft, so enthält dieser Beschluss nur den

Ausspruch, dass zur Zeit keine genügende Beweise vorliegen, um den Angeschuldigten definitiv vor Gericht zu stellen. Bei diesem Ausspruche kann sich der Angeschuldigte beruhigen, — er hat regelmässig kein Interesse dabei, die Fortsetzung der Untersuchung zu verlangen. Wenn aber neue Beweismittel zu Tage kommen, welche für sich allein oder wenigstens in Verbindung mit den bereits früher erhobenen die Wahrscheinlichkeit einer Verurtheilung begründen, so muss der Staatsgewalt nunmehr das Recht zustehn, die Wiederaufnahme beziehungsweise Fortsetzung der eingestellten Untersuchung zu verlangen. — 2) Anders gestaltet sich die Sache, wenn ein definitives verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntniss erging. In diesem Stadium des Verfahrens wird die Aengstlichkeit der Gesetzgeber praktisch, welche sich scheuen, auf eine definitiv abgemachte Sache nochmals zurückzukommen. Hier tritt dann auch der Widerstreit der Ansichten über unsere Lehre offen an den Tag. Churhessen stellt offen den richtigen Gesichtspunkt auf in der Vorschrift: „Eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf den Grund neuentdeckter Thatsachen oder Beweismittel findet seitens des Anklägers und des Angeklagten gegen verurtheilende oder freisprechende Erkenntnisse statt.“ Dabei ist keine weitere Beschränkung zugelassen, als dass die Wiederaufnahme binnen 60 Tagen, vom Zeitpunkte der Entdeckung der Neuheiten gerechnet, begehrt werden müsse. Natürlich ist aber dies Begehren nur zulässig, wo „durch die neuaufgefundenen Beweismittel im Zusammenhange mit den schon benutzten die Behauptungen des Nachsuchenden genügend dargethan sind.“ Auch Oesterreich geht im Allgemeinen von den gleichen Grundsätzen aus. Die meisten Gesetze stellen beschränktere Grundsätze auf, die sich, trotz der Verschiedenheit im Detail der einzelnen Vorschriften, auf zwei Systeme zurückführen lassen: a) Das deutsche System, welchem Weimar und Altenburg, und in gewissem Sinne auch Preussen und Braunschweig anhängen, kommt im Wesentlichen dem von Hessenkassel und Oesterreich aufgestellten richtigen System gleich, specificirt aber die einzelnen Fälle der Zulässigkeit weiter. Demnach kann der Staatsanwalt gegen ein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniss die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn aa) die Freisprechung oder Verurtheilung in eine ungesetzlich milde Strafe durch Fälschung, falsches Zeugniss, Bestechung oder ein sonstiges Verbrechen des Angeschuldigten oder dritter Personen herbeigeführt wurde, bb) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder aussergerichtlich ein Geständniss des Verbrechens ablegt, beziehungsweise die Verübung eines schwereren Verbrechens einbekennt. cc) Wenn später andere Personen wegen des gleichen Verbrechens verurtheilt werden, und bei dieser Gelegenheit sich Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen oder den Nachweis einer verwirkten schwereren Strafe für den früher Verurtheilten zu begründen geeignet sind. — In gleicher Weise kann der verurtheilte Angeschuldigte die Wiederaufnahme begehren, wenn er nachweist aa) dass Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder dass Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder dass einer oder mehrere derselben oder ein Mitglied des Gerichts bestochen gewesen seien. bb) Wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer andern und gelindern Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darstellen. b) Das französische System, welches die meisten Länder des Schwurgerichts, namentlich Bayern, Hannover, Würtemberg, Baden und Hessendarmstadt angenommen haben, lässt die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Anklägers oder des Angeklagten zu. aa) Wenn zwei Personen wegen einer und derselben verbrecherischen Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche mit einander unvereinbar sind, indem aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht. bb) Wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue Beweismittel wahrscheinlich gemacht wird, dass die angeblich getödtete Person noch lebt, oder doch nach der Zeit der angeblich erfolgten Tödtung noch gelebt hat. cc) Wenn ein oder mehrere Zeugen, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen über einen bestimmten Straffall vernommen wurden, wegen ihres in Beziehung auf diesen Straffall abgelegten falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind. Diesen drei Fällen rechnen Hannover und Baden noch zwei weitere bei: dd) Wenn wegen Fälschung oder wissentlich rechtswidrigen Gebrauchs einer falschen Urkunde, welche bei den gerichtlichen Verhandlungen als Beweisstück diente, eine Verurtheilung, sei es des Angeschuldigten oder einer dritten Person erfolgt ist. ee) Wenn einer der Richter, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, wegen rechtswidriger Zuerkennung der verhängten Strafe, wegen einer bei dieser Gelegenheit

verübten Beugung des Rechts oder wegen Bestechung rechtskräftig verurtheilt wurde. — In diesen Fällen (a — e) handelt es sich um verurtheilende Erkenntnisse, also nur um solche, wo der Verurtheilte regelmässig das nächste Interesse hat, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Da dies aber nur besonders grelle Fälle ungerechter Entscheidung sind, so haben die Gesetze dem Staatsanwalt gleichfalls die Befugniss gegeben, das Rechtsmittel zu ergreifen. Gegen freisprechende Urtheile lassen dagegen die diesem Systeme anhängenden Gesetze meist keine Wiederaufnahme zu, wie Bayern ausdrücklich erklärt, die andern stillschweigend anerkennen. Nur Hannover und Baden gestatten sie auch gegen freisprechende Erkenntnisse, und zwar in den unter lit. cc, dd und ee erwähnten Fällen, Baden noch weiter im Falle der Freigesprochene später ein gerichtliches Bekenntniss ablegt. — 3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das an keine Nothfrist gebunden ist. Doch findet wie sich von selbst versteht, dasselbe gegen den Angeschuldigten nur bis zum Eintritte der Verjährung (s. das.) statt. Auch kommt es nur dann und nur insoweit in Anwendung, als der Zweck nicht schon durch ein ordentliches Rechtsmittel erreicht werden kann. Dagegen kann dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil schon vollzogen ist oder nicht, eingelegt werden. Selbst nach dem Tode kann es von den nächsten Anverwandten, dem überlebenden Ehegatten, den Erben, nach manchen Gesetzen selbst von jedem Dritten zu Gunsten des Verstorbenen ergriffen werden. — 4) Was das Verfahren bei Geltendmachung des Rechtsmittels betrifft, so muss mit dem Gesuche die Angabe und der Beweis des Restitutionsgrundes verbunden sein. Handelt es sich um Nachschiebung neuer Beweise, so wird zugleich die vorläufige Erhebung derselben beantragt. Ueber die Statthaftigkeit des Gesuchs entscheidet je nach dem Stadium, in welchem das Urtheil erging (ob der Fall Ziff. 1 oder Ziff. 2 vorliegt) und den einzelnen Gesetzen die Rathskammer, das Gericht, welches das angefochtene Urtheil erliess, oder der Cassationshof. Wird dem Gesuch stattgegeben, so tritt die Strafsache wieder in das Stadium der Voruntersuchung zurück, und wird von Neuem verhandelt. — Vergl. Arnold im Gerichtssaal v. J. 1851 Bd. I p. 46 — 70 und die Strafprocessordnungen von Oessterreich §. 365—376. Preussen Gesetz v. 3. Jan. 1849 §. 151—156. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 263—273. Hannover §. 221. 222. Würtemberg §. 410—421 und Schwurgerichtsgesetz §. 257 — 261. Baden §. 295—310 u. Ges. vom 5. Febr. 1851 §. 118—125. Hessenkassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 418 — 434. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 294 — 298. Weimar §. 334 — 342. Braunschweig §. 173. 174. Altenburg §. 291 — 297.

Wiederbefähigung (Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte, Rehabilitation). Die peinlichen Strafen (s. das.) haben eine Reihe von Ehrenfolgen (s. das.), welche den Verurtheilten im Vollgenusse seiner bürgerlichen und politischen Rechte schmälern, und ihm immerwährend anhängen, wenn sie nicht durch besondern Act der Staatsgewalt wieder aufgehoben werden. Der Act, mittelst welches dem Verurtheilten diese Wirkungen des ergangenen Strafurtheils erlassen werden, so dass er wieder in seine frühere politische und bürgerliche Stellung eintritt (die Wiedererlangung des frühern Staatsamtes ist natürlich damit nicht verbunden) nennt man Wiederbefähigung (Rehabilitation). — Sie wird nur auf besonderes Nachsuchen des Verurtheilten ertheilt, welcher auf Gewährung desselben sich durch eine längere Zeit z. B. 5 Jahre hindurch bewiesene gute Aufführung die Befugniss erwirbt. Zum Nachweis dieser Besserung müssen Zeugnisse der Gemeindebehörden des Wohn- oder Aufenthaltortes, sowie der Bezirkspolizeibehörde über sittliches und gesetzliches Verhalten vorgelegt werden. — Der Natur nach ist diese Rehabilitation eine Art Begnadigung (s. das.) nach diesen Grundsätzen wird sie auch von den meisten Staaten behandelt, und von dem Landesherrn ausgesprochen. Doch hat das französische Recht (code d'instr. crim. a. 619—634) diesen richtigen Gesichtspunkt verlassen, und giebt dem Verurtheilten ein Recht zur Rehabilitation, welches ihm durch gute Aufführung während eines gewissen Zeitraums zuwächst und das er bei den Gerichten verfolgen kann. Dieses System, welches das Gebiet der Begnadigung und der Rechtsprechung vermengt, und die Gerichte verpflichtet, über das sittliche Verhalten einer Person ein Erkenntniss zu fällen, hat auch in Deutschland z. B. Braunschweig Nachahmung gefunden. Nach diesem Gesetze kann sich der Verurtheilte nach Ablauf von 5 Jahren seit der vollendeten Straferstehung oder Begnadigung (denn letztere hebt nicht ohne weiteres auch die Ehrenfolgen der Verurtheilung auf), wofern er sich über sein sittliches Betragen auszuweisen vermag, mit einem Rehabilitationsgesuch an den Oberstaatsanwalt wenden, welcher dasselbe mit spezieller Ermächtigung des Justizministeriums und gutachtlichem Antrag an das Obergericht beför-

dert. Das letztere erkennt über das Gesuch, und verkündigt, wenn es die Rehabilitation zulässt, sein Erkenntniss in öffentlicher Sitzung. — Vergl Baden Strafgesetzbuch §. 24. Braunschweig Strafprocessordnung §. 188—191.

Wiedererstattung, freiwillige s. Reue.

Wiedererstattungs-Theorie s. Erstattungs-Theorie.

Wiederherstellung (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in integrum restistutio). Im Civilprocesse tritt wegen der demselben zu Grunde liegenden Verhandlungsmaxime nicht selten ein formelles Recht an die Stelle des materiellen, indem dem Beklagten Rechtsnachtheile angedroht werden, und demzufolge bei ungehorsamem Schweigen oder Nichterscheinen von seiner Seite, ein Zugeständniss angenommen, und Einreden ausgeschlossen werden. Da nun aber unserem frühern Untersuchungsprocesse das Inquisitionsprincip zur Grundlage diente, und somit der Richter nach materieller Wahrheit forschen sollte, hielt man die Aussprechung von Rechtsnachtheilen für unstatthaft. Folgeweise kam auch eine Wiederherstellung (in integrum restitutio) gegen Ungehorsam nicht vor, wenn man nicht eben die Restitution gegen eine versäumte Appellationsnothfrist hierher rechnen will. Die Rechtslehrer fassten daher die Restitution als Wiederaufnahme des Verfahrens auf, d. h. sie sahen in dieser Wiederaufnahme die einzige im Strafprocesse mögliche in integrum restitutio. — In unseren neuen Gesetzen, obwohl dem Strafprozesse noch immer das Inquisitionsprincip zu Grunde liegt, kommen aber Rechtsnachtheile als Strafe des Ungehorsams (s. das.) in weiterm Umfange vor, es bedurfte daher auch einer eigentlichen in integrum restitutio, um diese Nachtheile abzuwenden. Manche Gesetze behelfen sich zwar für die hier einschlagenden Fälle mit dem Rechtsmittel der Einsprache oder der Beschwerde, was denn freilich nur ein ungewöhnlicher Name für die Sache ist. Andere Gesetze gedenken aber der Wiederherstellung, die sich von der Wiederaufnahme des Verfahrens (s. das.) wesentlich unterscheidet, und über welche folgende Grundsätze aufgestellt sind: 1) Die Wiederherstellung kann nachgesucht werden gegen den Rechtsnachtheil, welcher dem Betreffenden zuging a) wegen Versäumung einer Frist z. B. zur Einreichung der Anklageschrift durch den Ankläger, zum Beweise von Thatsachen, zur Einlegung von Rechtsmitteln, b) wegen Versäumung einer Tagfahrt z. B. Ausbleiben im Verhandlungstermin von Seiten des Privatanklägers, Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen. — 2) Das Recht zur Nachsuchung der Wiederherstellung steht demjenigen und nur demjenigen zu, wzlcher sich durch die Versäumung einer Frist oder Tagfahrt einen Rechtsnachtheil zuzog. Dahin gesören a) der Privatankläger, in Bezug auf welchen die Versäumung der Frist oder Tagfahrt als Verzicht auf die Anklage gilt. b) Der Angeschuldigte, welcher durch Ausbleiben in der Verhandlungstagfahrt ein Contumacialurtheil z. B. im Mandatsprocesse (s. Ladung) veranlasst, oder durch Ausbleiben bei einer Verhandlung über das Rechtsmittel sein Rechtsmittel verloren hat. c) Die Civilpartei, welche durch Nichtanbringung oder Begründung ihrer Entschädigungsforderung mit solcher ausgeschlossen wurde, d) Zeugen und Sachverständigen, welche wegen ungehorsamen Ausbleibens auf die Ladung mit Geldstrafen belegt wurden. — 3) Die Wiederherstellung ist nur dann statthaft, wenn nicht vorsätzlicher Ungehorsam an der Versäumung Schuld war, sondern der Säumige einen triftigen Entschuldigungsgrund vorbringen und nachweisen kann, wonach sein anscheinender Ungehorsam als unverschuldet dargestellt wird. Als solche Gründe sind in den Gesetzen anerkannt: a) Nichtzukommen der Ladung oder der eine Frist gestattenden richterlichen Verfügung, b) nothwendige rechtmässige Abwesenheit, c) Krankheit, d) Physische Unmöglichkeit am Erscheinen durch höhere Gewalt z. B. Unterbrechung der Verkehrswege. — 4) Das Restitutionsgesuch ist an eine Nothfrist gebunden, die von den einzelnen Gesetzen und nach den einzelnen Fällen sehr verschieden, auf 3, 8, 10 oder 30 Tage festgesetzt ist. Dieselbe beginnt vom Tage der Fristversäumniss oder des versäumten Termins, oder bei länger dauernden Hindernissen vom Tage des Wegfallens derselben. Das Gesuch muss die thatsächliche Darlegung des Restitutionsgrundes sammt der Beweisantretung enthalten, auch gleichzeitig, wenn und in wie weit es möglich ist, die versäumte Handlung nachbringen. Es wird bei dem Gerichte angebracht, bei welchem die versäumte Handlung vorzunehmen ist, dagegen erfolgt die Entscheidung von demjenigen, welches über diese Handlung zu erkennen hat. Der Erfolg der zugelassenen Wiederherstellung besteht darin, dass den Säumigen die nachträgliche Vornahme der Handlung noch gestattet, beziehungsweise die erkannte Strafe nachgelassen wird. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 231. Preussen Ges. vom 3. Mai 1852 §. 130. 131. Hannover §. 143 Ziff. 1. Baden §. 223. 283. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 140. Hessencassel, Gesetz über Um-

bildung des Strafverfahrens §. 409 — 417. Weimar §. 226. Altenburg §. 210.

Wiederholung s. Rückfall.

Wiedervergeltungs-Theorie, = Gerechtigkeits-Theorie s. das. u. u. Strafrechts-Systeme.

Wiedervergeltung einer Ehrenkränkung s. Compensation.

Wilddiebstahl s. Jagdfrevel.

Wilderei s. Jagdfrevel.

Willensfreiheit s. Freiheit des Willens.

Willkomm und Abschied. In den Zuchthäusern bestand in den Zeiten, wo die Strafanstalten (s. das.) nur als feste Plätze, zur sichern Verwahrung einer Anzahl von Sträflingen behandelt wurden, wo nur eine despotische „Zucht" statt einer geordneten Erziehung und einer rationellen Einwirkung auf die Sträflinge eingeführt war, die Disciplinarstrafe der körperlichen Züchtigung (s. das.) im ausgedehntesten Maasse. Ausser dem regelmässigen Gebrauch als Correctivmittel bei Verstössen gegen die Hausordnung (s. d.) und als Aufmunterungsmittel bei der Arbeit, war sie namentlich unter der Benennung von „Willkomm und Abschied" eine regelmässige Zuthat zu dieser Strafe. Um nämlich dem Verurtheilten den Eintritt in die Strafanstalt empfindlicher zu machen, und ihm zugleich beim Austritt aus derselben die Erinnerung an die verdiente Strafe aufzufrischen, wurde an beiden Endpunkten, unmittelbar nach dem Eintritt und vor dem Austritt aus der Strafanstalt, die Strafe der körperlichen Züchtigung (gewöhnlich 25 Streiche) gegen den Verbrecher in Anwendung gebracht. Dass sich eine solche Einrichtung, welche den eintretenden Züchtling erbittert und für moralische Besserung unempfänglicher macht, den Austretenden aber die ganze Schmach der entehrenden Strafe nochmals empfinden lässt, und ihn bei seinem Wiedereintritt ins bürgerliche Leben entmuthigt, mit einer rationellen Einrichtung der Strafanstalten schlechthin unvereinbar ist, bedarf keiner weitern Ausführung. Auch hat sie im umgekehrten Verhältnisse mit der Verbesserung unserer Strafanstalten mehr und mehr ihre Anwendung verloren, und findet sich jetzt nur noch in solchen Strafanstalten, welche in der ganzen Zeit, während welcher für Verbesserung derselben geschrieben und gewirkt wird, nichts gelernt und nichts vergessen haben. — Vgl. Henke Handbuch des Criminalrechts (Berlin 1823 Bd. I p. 462.

Willkühr s. Freiheit des Willens. Zurechnung.

Wippen (Schnellen, Prellen, traddo di corda) nannte man eine aus Italien zu uns herübergekommene, in manchen Partikulargesetzgebungen für einzelne Verbrechen z. B. den Fischdiebstahl gedrohte körperliche Strafe. Zum Vollzuge derselben ist ein s. g. Schnell- oder Wipp-Galgen, von der Gestalt eines halben Galgens (eines umgekehrten L) bestimmt. Durch einen oben an demselben angebrachten eisernen Ring wird ein Seil gezogen, an dessen unterm Ende der Deliquent an den auf den Rücken gebundenen Händen befestigt wird. Nach der Zahl der dem Verurtheilten im Erkenntniss als Strafe auferlegten s. g. „Sprünge" wurde derselbe mittelst des Seiles schwebend in die Höhe gezogen, ähnlich wie beim Spannen auf die Leiter (s. das.) bei der Folterung und dann mittelst Herablassens des Seils rasch zu Boden geworfen („geprellt"). Da bei der Execution die Arme rückwärts über den Kopf hinaufgezogen wurden, und das schnelle Herabfallen eine beträchtliche Erschütterung des Organismus hervorbringen musste, so war diese sinnlose Strafe zugleich der Gesundheit sehr nachtheilig. — Vergl. Heils judex et defensor in proc. inq. (Leipzig 1717) p. 495. 496.

Wohnort, Gerichtsstand des, s. Gerichtsstand des Wohnsitzes.

Wohnungen. Bei einer Reihe von Verbrechen z. B. dem Diebstahle, der Brandstiftung, verursachten Ueberschwemmung, dem Land- und dem Hausfriedensbruche gehört es zum Begriffe des Verbrechens, oder bedingt eine besondere Qualification desselben, dass es an oder in Wohnungen begangen wird, es muss daher die Bedeutung dieses Ausdrucks für das Criminalrecht festgestellt werden. Wohnungen sind Räume, welche zum Wohnen d. h. zum beständigen Aufenthalte für Menschen bestimmt sind, deshalb bedienen sich manche Gesetze dafür des Ausdrucks „bewohnte Gebäude." So klar dies an sich ist, so giebt doch dieser Begriff in der Anwendung zu verschiedenen Zweifeln Anlass, insofern gefragt werden kann, ob die Gebäude, um Wohnungen im Sinne des Gesetzes zu sein, zur Zeit der That wirklich bewohnt sein mussten, ferner ob unter Wohnungen oder bewohnten Gebäuden nur Häuser oder auch andere zum Aufenthalt für Menschen bestimmte Räume zu verstehen seien, und in wie weit die mit den Wohnungen verbundenen Nebenräume zu denselben gerechnet werden müssen. — Wenn wir uns in den Gesetzen umsehn, so finden wir in einigen derselben gesetzliche Definitionen, welche näher auf diese Zweifel eingehn. „Unter Wohnungen, sagt das Braunschweigische Gesetzbuch, sind solche Gebäude zu verstehn, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sich auch zur Zeit der That Niemand darin aufgehalten hat, so wie die zu denselben gehörigen geschlosse-

nen Bezirke". — Hessendarmstadt und Nassau definiren: „Unter den bewohnten Gebäuden werden verstanden 1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit begangener That Niemand darin aufgehalten haben; 2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art. Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann." — Diese Begriffsbestimmungen, obwohl sie nur in den genannten Gesetzbüchern vorkommen, und nur gelegentlich des Diebstahls gegeben sind, gehn im Wesentlichen vom richtigeu Gesichtspunkte aus, und finden daher allgemeine Anwendung. Man kann hiernach folgende Grundsätze aufstellen; 1) Eine Wohnung ist ein Gebäude, also nicht nothwendig ein Haus, sondern nur überhaupt etwas „Gebautes", wohin also jedes andere zum ständigen Aufenthalt für Menschen bestimmte Behältniss (s. das.) wie z. B. Schiffe und Schäferhürden gehören. — 2) Wohnung ist nicht ein bewohnbares, sondern ein wirklich bewohntes Gebäude. Zur Zeit der That müssen Menschen darin gewohnt haben, denn sonst wäre die vom Gesetz unterstellte grössere Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit des Verbrechens nicht vorhanden. Nur ist damit nicht gesagt, dass die Bewohner des Gebäudes sich zur Zeit der That in demselben aufgehalten haben müssen. Das Gebäude bleibt Wohnung, auch wenn dessen Bewohner ausgegangen oder sogar verreist sind, es verliert diese Eigenschaft erst, wenn es leer steht, oder zu andern Zwecken benützt wird. — 3) Der zu dem Haus gehörige, durch eine Mauer oder sonstige feste Einfriedigung umschlossene unmittelbar mit demselben zusammenhängende Raum, ist als Bestandtheil der Wohnung zu betrachten, fällt daher mit unter den Begriff derselben. Daher gehören die Oeconomiegebäude, der Hof und Garten des Hauses unter der doppelten Voraussetzung, dass sie unmittelbar mit dem Hause zusammenhängen, und vollständig geschlossen sind, zur Wohnung. Dagegen würde eine unfern des Hauses freistehende Scheune oder der gegenüber liegende Garten nicht dazu gehören. Auch wird der Garten oder Hof nicht hierher zählen, welcher keine vollständige Einfriedigung hat, oder dem Publicum jederzeit offen steht. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Preussen §. 214. 218. 318. 346. Bayern Novelle vom 25. März 1816 §. 6 und Strafgesetzbuch §. 332. Sachsen §. 119. 230. Hannover §. 180. 192. Würtemberg §. 189. 324. 378. Baden §. 381. 546. Hessendarmstadt §. 164. 367. 411. Weimar §. 117. 161. 169. 221. Braunschweig §. 175. 214. 215. 217. Nassau §. 360.

Wortinjurie s. Ehrenkränkung, wörtliche.

Wucher (Zinswucher, crimen usurariae pravitatis). Der Handelsverkehr mit den ihm unentbehrlichen Geldoperationen, und die Nothwendigkeit, bei einem ohne hinreichende Sicherheit ausgeliehenen Capitale, neben den als angemessene Zinsvergütung erscheinenden Procenten noch einen weitern Zuschlag als Assecuranzprämie zu bedingen, lassen es unpolitisch und ungerecht erscheinen, alle den landläufigen Zins übersteigenden Vortheile aus gewagten Capitalanlagen mit dem Makel eines verbrecherischen Zinswuchers zu brandmarken. Desshalb mussten auch die Vorschriften des römischen, canonischen und deutschen Reichsrechts, welche in dem blindem Eifer gegen Zinsverträge, die den gesetzlichen Zinsfuss überschritten, gegen Zins vom Zins (anatocismus) u. dgl. wütheten, ihre Wirkung verfehlen. Weit entfernt, dem unabweislichen Bedürfnisse des Handels hinreichende Fesseln anzulegen, brachten sie nur einen Theil der betreffenden Geldgeschäfte in die Hände gewissenloser Leute, welche die gesetzlichen Strafdrohungen nicht fürchteten, und beförderten den eigentlichen Wucher, statt ihm entgegenzuarbeiten. Inzwischen hat die Beleuchtung, welche dem Gang und den Bedürfnissen des Verkehrs durch die Wissenschaft der Volkswirthschaft zu Theil wurde, die alten Vorurtheile besiegt, oder auf ihr richtiges Maass zurückgeführt, und so unterscheiden sich die neueren Gesetzbücher in dieser Lehre sehr vortheilhaft von den früheren Gesetzgebungen. — Man kann als Wucher nicht jedes Geldgeschäft ansehen, wobei der Darleiher oder Darreicher des Geldes sich höhere Zinsen als die gesetzlich erlaubten zusichern lässt. Dieser Begriff wäre zu weit und zu eng. Zu weit, weil er ehrenhafte Handelsgeschäfte z. B. Assecuranzgeschäfte, Rentengeschäfte u. dgl. zu Verbrechen stempelte, zu eng, weil wir es nicht immer mit Zinsen zu thun haben, sondern der Wucher sich oft durch andere Vortheile z. B. Fruchtlieferungen, Provisionen u. dgl. einen unrechtmässigen Gewinn verschafft. Der entscheidende Gesichtspunkt ist vielmehr darin zu finden, dass der Wucherer durch verwerfliche Mittel z. B. Ausbeutung fremder Noth oder Unerfahrenheit, angewandte Täuschungen u. dgl. den Andern zur Eingehung eines Darlehen- oder sonstigen belasteten Vertrags veranlasst, in welchem die bedungene Leistung in einem auffallenden Missverhält-

nisse zu der Gegenleistung des Wucherers steht. Die einzelnen Gesetzbücher specificiren die hiernach unter den Begriff des Wuchers fallenden Verträge, sind aber in ihren Aufstellungen nicht gleichförmig. Im Allgemeinen müssen folgende Fälle hervorgehoben werden: 1) Die Ausbedingung oder Annahme von höheren Zinsen, als gesetzlich gestattet ist. Manche Gesetze z. B. Preussen sehen in der einfachen Ueberschreitung des erlaubten Zinsmaasses noch kein Verbrechen, oder gründen wie z. B. Bayern und Würtemberg darauf nur civilrechtliche Folgen oder polizeiliche Maassregeln. Andere Gesetze, z. B. Sachsen, erklären zwar diesen Fall schon für gerichtlich strafbar, drohen aber demselben nur eine den mehrfachen Betrag der bedungenen oder bezogenen Zinsen beziehungsweise Vortheile entsprechende Summe als Busse und lassen somit gleichfalls mehr den privatrechtlichen Charakter dieser Uebervortheilung hervortreten. Nur einzelne Gesetze z. B. Braunschweig drohen auch Freiheitsstrafen. — Will man diesen Fall schon als gerichtliches Verbrechen behandeln und bestrafen, so muss man denselben mit Weimar dahin beschränken, dass der Thäter „den ihm bekannten Nothstand oder Leichtsinn des Andern benützt hat", wo alsdann die Strafbarkeit nicht allein im Ausbedingen unmässiger Zinsen, sondern in dem moralischen Zwange und der Ueberlistung zu finden ist, durch deren Anwendung der Wucherer den Vertragsabschluss erwirkte. — 2) Der Gewohnheitswucher d. h. das gewerbsmässige Ausleihen auf ungesetzlich hohe Zinsen, oder Abschliessen belasteter Verträge unter Ausbedingung derartiger ungebührlicher Vortheile. Manche Gesetze, welche wie z. B. Preussen das einfache Ausleihen gegen ungesetzlich hohe Zinsen noch nicht criminalrechtlich verfolgen, nehmen den Thatbestand des Wuchers jedenfalls dann an, wenn dieses Geschäft gewohnheitsmässig betrieben wird, weil hier aus den Umständen erhellt, dass der Wucherer die Noth und den Leichtsinn des Publicums als Quelle eines schändlichen Erwerbs benützt. Die Gesetze, welche das Ausleihen zu übermässigen hohen Zinsen schlechthin als Wucher auffassen, behandeln wenigstens diese Gewerbsmässigkeit als einen Erschwerungsgrund. — 3) Der verkleidete Wucher (usuraria pravitas palliata) wird von allen Gesetzen als Wucher behandelt. Ein Wuchercontract erscheint als verkleidet, wie Bayern definirt, „wenn das wahre Verhältniss der Zinsen zum Capital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann." Im Allgemeinen sind hier aber zwei Kategorieen zu unterscheiden. a) Der wucherliche Vortheil kann nur vor den Augen des Publicums und der Obrigkeit „verschleiert" werden, wo aber der Gegencontrahent den Umfang seiner Leistung kennt. Die hierher gehörigen Wuchergeschäfte werden entweder so abgeschlossen, dass der Geldempfänger neben den Zinsen noch andere geldeswerthe Vortheile z. B. Lieferung von Frucht oder Arbeit gewähren muss, oder dass ihm unter dem Namen einer Provision eine weitere Zahl von Procenten abgerechnet wird, oder dass er eine grössere Summe, als er wirklich erhielt, quittiren, oder statt baaren Geldes übermässig angeschlagene Waaren annehmen, oder für kurze Borgfristen eine weitere Summe gewähren muss u. dgl. Hier ist der unter Ziff. 1 genannte Fall nur in sofern qualificirt, als der Wucherer im Gefühl der Unredlichkeit des Handels dessen schlimme Seite vor der Aussenwelt verbergen will. b) Der wucherliche Vortheil kann aber auch in der Art „verkleidet" sein, dass dessen wahre Natur und Bedeutung nicht nur vor den Augen des Publicums, sondern auch dem Gegencontrahenten verdeckt, derselbe daher über dem Inhalt des Vertrags getäuscht wird. Hier liegt ein eigentlicher Betrug vor, wesshalb die Gesetze diesen Fall als „betrüglichen Wucher" mit der Strafe des Betrugs (s. das.) belegen. — 4) Einzelne Gesetze z. B. Baden, Hessendarmstadt und Nassau bestrafen als Wucher auch besonders die Uebervortheilung von Minderjährigen oder unter Curatel gestellten Personen, insofern sie durch Missbrauch ihrer Schwächen und Leidenschaften dazu bestimmt werden, ohne Mitwirkung ihrer Vormünder oder Pfleger Verträge einzugehen, aus denen ihnen ein Vermögensnachtheil zugeht. — Ueber die Frage, wann das Verbrechen des Wuchers vollendet sei, herrscht keine Einstimmigkeit unter den Gesetzen; die meisten stellen das „Bedingen" der wucherlichen Vortheile der wirklichen Leistung oder dem „sich zahlen lassen" gleich, so dass schon der Abschluss des Vertrags den Thatbestand des Wuchers darstellt. Andere dagegen z. B. Hessendarmstadt und Nassau verlangen, dass der Wucherer „bereits den unerlaubten Vortheil bezogen hat." Andere endlich unterscheiden nach den Fällen. So lässt Baden regelmässig den Vertragsabschluss entscheiden, verlangt aber in dem unter Ziff. 4 erörterten Falle, dass dem Minderjährigen ein „wirklicher Vermögensnachtheil" zugefügt wurde. Am besten lässt man den Vertragsabschluss entscheiden, weil die Frage, ob die bedungenen Vortheile bezogen wurden, oft nicht ins Klare gesetzt werden kann, und die Ge-

meingefährlichkeit des Verbrechens schon in der Thatsache des Vertragsabschlusses liegt. Behandelt man übrigens den Wucher als eine Art des Betrugs, so sollte freilich auch eine Beschädigung zum Thatbestande verlangt werden. — Was die Bestrafung des Wuchers betrifft, so drohen die Gesetze mit vollem Rechte in erster Reihe namhafte Geldstrafen, denn das Verbrechen, welches auf schnödem Eigennutz beruht, kann nicht empfindlicher geahndet werden, als wenn man das Vermögen des Verbrechers angreift. Die Geldstrafe ist auch regelmässig anwendbar, da die Wucherer vermögliche Leute zu sein pflegen. In schweren Fällen, namentlich beim betrüglichen Wucher, ist neben der Geldstrafe noch Freiheitsstrafe bis zu einigen Jahren gedroht. — Vergl. Oesterreich Wucherpatent vom 2. Dez. 1803 und die Strafgesetzbücher von Preussen §. 263. Bayern §. 261. Sachsen §. 293—301. Hannover §. 313. Würtemberg §. 355 und Polizeistrafgesetzbuch §. 66. 74. Baden §. 533. 534. Hessendarmstadt §. 400. 401. Weimar §. 286—290. Braunschweig §. 231. 232. Nassau §. 394. 395.

Wühler s. Aufhetzer.

Würderungseid s. Meineid.

Wundarzt s. Aerzte, und Aerzte, Verbrechen der.

Wunden s. Verletzungen.

Wund- und Leichenschau = Legal-Inspection und Section s. das.

Wuth s. Manie.

Z.

Zahlungsflüchtigkeit = Bankerutt s. das.

Zangenreissen s. Kneipen mit glühenden Zangen.

Zauberei s. Aberglaube, Hexerei.

Zellensystem = Einzelhaftsystem s. das.

Zentgericht s. Centgericht.

Zeugen (testes) sind Personen, welche über eine für eine Strafuntersuchung erhebliche Thatsache dasjenige angeben, was sie durch sinnliche Wahrnehmung erkannt haben. Nächst dem Geständniss (s. das.) des Angeschuldigten galten und gelten die Aussagen der Zeugen als die sicherste richterliche Erkenntnissquelle, darum wurde, um dem Richter die Erforschung der materiellen Wahrheit möglichst zu erleichtern, die Pflicht zur Zeugnissleistung zur Staatsbürgerpflicht erhoben. — Hierüber gelten folgende Grundsätze: 1) In der allgemeinen Pflicht zur Zeugnissablegung sind mehrere besondere Pflichten enthalten, nämlich: a) Die Pflicht zur persönlichen Zeugnissleistung sich auf die ergangene richterliche Aufforderung an die Gerichtsstelle zu begeben. Nur in Bezug auf Kranke und gebrechliche Personen, welche nicht im Stande sind, dieser Auflage zu genügen und bei Mitgliedern der regierenden fürstlichen Familie ist in soweit eine Ausnahme gemacht, dass der Richter sich in ihre Wohnung zu begeben und sie dort abzuhören hat. Bei den Mitgliedern der regierenden Familie geschieht dies übrigens regelmässig durch den Präsidenten des Obergerichts, so dass der Einzelrichter und der Untersuchungsrichter diese Vernehmung gar nicht selbst besorgen dürfen, sondern den Antrag hierauf bei dem ihnen vorgesetzten Gerichte zu stellen haben. Entfernt wohnende Zeugen, bei welchen dieser Ausnahmsfall nicht vorliegt, können, um ihnen die weite Reise zu ersparen, von dem Untersuchungs- oder Einzelrichter, wenn dies nach den Umständen unbedenklich ist, mittelst Requisition eines näher wohnenden Richters vernommen werden. — Bleibt der vorgeladene Zeuge auf die Ladung (s. das.) ungehorsam (s. das.) aus, so wird er durch Geldstrafen und Vorführungsbefehl zur Pflichterfüllung angehalten. b) Die Pflicht über die Thatsachen, worüber der Richter Auskunft verlangt, alles dasjenige anzugeben, was der Zeuge mit seinen Sinnen wahrgenommen hat. Weigert er diese Auskunft, so werden, um seinen Ungehorsam zu beugen, kürzere Gefängnissstrafen (bis zu 6 Wochen) gegen ihn erkannt. Nach fruchtloser Erschöpfung dieser Zwangsmittel hat der Zeuge freilich seinen Zweck erreicht. Wenn aber der Zeuge im Allgemeinen die verlangte Auskunft geben muss, so folgt hieraus doch noch keineswegs, dass er auf alle und jede an ihn gestellten Fragen Antwort zu geben schuldig ist. Da nämlich ein Zeuge nicht verpflichtet ist, sich oder seine nächsten Angehörigen durch sein Zeugniss zu verdächtigen, so kann er jede Frage ablehnen, deren Beantwortung ihm oder seinem Ehegatten oder seinen nächsten Angehörigen zur Schande gereichen würde. Die Versicherung auf den Zeugeneid, dass ein solcher Grund zur Antwortverweigerung vorhanden sei, berechtigt ihn zur Ablehnung der Auskunft über den betreffenden Punkt. Zu weit geht Hannover, wenn es dem Zeugen auch die Fragen abzulehnen gestattet,

deren Beantwortung ihm oder seinen nächsten Angehörigen unmittelbar zum (pecuniären) Schaden gereichen würde, z. B. die Aufdeckung von Fabrikgeheimnissen, denn das privatrechtliche Interesse, welches ohnehin meist durch tactvolle Behandlung der Aussage gewahrt werden kann, kommt dem öffentlichen Interesse gegenüber nicht in Betracht. c) Die Pflicht zur Vorlage der auf die Strafuntersuchung Bezug habenden Untersuchungsstücke (s. das.) z. B. von gestohlenen Gegenständen, einer Urkunde, von Briefen des Angeschuldigten u. dgl. In gleichem Umfange, wie der Zeuge Erklärungen über Thatsachen abgeben muss, ist er auch gehalten, darauf bezügliche, in seinem Besitze oder Gewahrsam befindliche Gegenstände dem Gerichte zur Kenntnissnahme und vorläufigen Aufbewahrung zu übergeben, er kann sich dessen also nur weigern, wenn und in wie weit ihm oder seinen nächsten Angehörigen daraus Schande erwachsen würde. Weigert er sich dessen, so kann gerichtliche Nachforschung und gewaltsame Wegnahme derselben angeordnet werden. Finden sich die Sachen nicht, obwohl deren Innehabung durch den Zeugen erwiesen ist, so sind die gleichen Zwangsmittel, wie im vorhergehenden Falle (lit. b) anwendbar. d) Die Pflicht sich so weit es für die Strafuntersuchung erforderlich ist, einer körperlichen Untersuchung und Beobachtung zu unterwerfen. So muss der Verwundete seine Wunden, die Genothzüchtigte ihre Geschlechtstheile, der Zeuge, dessen Gesichts- oder Gehörs-Schärfe in Zweifel gezogen ist, Augen oder Ohren einer gerichtsärztlichen Untersuchung unterwerfen lassen. Auch hier findet nur eine Weigerung statt, so weit dies zur Abwendung eigener Schande, welche durch die Untersuchung zu Tage käme, erforderlich ist. Unbegründete Weigerung dieser Pflicht zieht die gewaltsame Vornahme der Besichtigung nach sich. e) Die Pflicht, die Wahrheit der Aussage mittelst Ablegung des Zeugeneides (s. das.) zu bekräftigen. Von dieser Pflicht sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche wie z. B. die Mennoniten nach den Lehren ihrer Religion keinen Eid schwören dürfen, sie müssen aber ein anderes, für sie dem Eide gleichstehendes Bekräftigungsmittel z. B. Handgelübde (s. das.) ihrer Aussage beifügen. — 2) Die Pflicht zur Zeugnissleistung ist eine staatsbürgerliche d. h. jeder Staatsbürger ist gehalten, auf richterliches Verlangen Zeugniss in Strafsachen abzulegen. Indess sind einzelne Personen gesetzlich von dieser Pflicht dispensirt, und zwar a) die nächsten Angehörigen des Verbrechers. Ihnen kann man billiger Weise nicht zumuthen, ihren Verwandten durch das abgelegte Zeugniss in Strafe zu bringen. Dahin gehören die Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, Geschwister, und Verschwägerte in gleichem Umfange. Einzelne Gesetze gehen noch weiter, indem sie wie z. B. Weimar und Altenburg noch den dritten Grad, oder wie z. B. Oesterreich sogar den vierten Grad der Seitenverwandtschaft, nicht minder Vormünder und Mündel hierher rechnen. b) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde. c) Staatsbeamte, wenn und in wie weit sie durch ihr Zeugniss das ihnen obliegende Amtsgeheimniss verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind. d) Vertheidiger und Rechtsbeistände in Ansehung dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut wurde. Der Richter hat diese Personen (lit. a — d) vor ihrer Abhör auf ihre Befugniss zur Ablehnung des Zeugnisses aufmerksam zu machen, und darf nach manchen Gesetzen sie, auch wenn sie Zeugniss zu leisten bereit sind, nicht eidlich einvernehmen. Manche Gesetze behandeln übrigens die unter lit. b. c. und d. aufgeführten Gründe als Gründe der Unfähigkeit zum Zeugniss d. h. sie verbieten schlechthin die Zeugeneinvernahme dieser Personen, und entziehen somit ihrem Zeugniss alle Beweiskraft — 3) Der Zeuge muss fähig sein, Zeugniss abzulegen, d. h. er muss die erforderlichen Eigenschaften haben, dass man von ihm die Möglichkeit und die Geneigtheit zu einem wahrheitsgetreuen Zeugniss voraussetzen kann. Aus diesem Grunde sind unfähige Zeugen (testes inhabiles) d. h. solche, deren Aussage schlechthin ohne Beweiskraft ist: a) Alle diejenigen, welche zur Zeit, wo sie Zeugniss ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit ausser Stande sind, ihre Wahrnehmungen richtig anzugeben z. B. Wahnsinnige. Nur auf den Zeitpunkt der Zeugnissablegung, nicht aber auch, wie manche Rechtslehrer wollen, auf den Zeitpunkt der Beobachtung kommt es hierbei an, denn wenn sich der Zeuge während des Vorfalls, worüber er Auskunft geben soll, in einem solchen Zustande, z. B. in völliger Berauschung befand, so gehört die Anführung dieses Zustandes mit zu seinem Zeugniss, wodurch denn der Werth seiner damaligen Beobachtungen von selbst in das rechte Licht gestellt wird. b) Personen von jugendlichem Alter. Die Eidesmündigkeit ist nach den Gesetzen auf 16, nach einzelnen z. B. Braunschweig auf 18 Jahre festgesetzt. Da nun ein jüngerer Zeuge nicht

beeidigt werden kann, so ist er kein gültiger Zeuge. c) Personen, welche wegen eines mit peinlicher Strafe bedrohten Verbrechens entweder kraft Gesetzes, oder durch besonderen Ausspruch des Urtheils die Fähigkeit zum Eide verloren haben (Eidesunwürdige). d) Der Privatankläger in Bezug auf das von ihm angeklagte Verbrechen. e) Nach manchen Gesetzen der Anzeiger, wenn er für seine Anzeige eine Anzeigegebühr oder sonstige Belohnung erhalten oder verdient hat. f) Endlich wie schon oben unter Ziffer 2 bemerkt, nach manchen Gesetzen Geistliche, Staatsbeamte und Rechtsbeistände hinsichtlich der ihrer Amtsverschwiegenheit anvertrauten Thatsachen. — Freilich hat nach den meisten Gesetzen der Vorsitzende des Gerichtshofs die discretionäre Gewalt (s. das.), derartige (lit. a — c. u. e) Zeugen „zur Auskunftertheilung" vorzurufen und zu vernehmen, wo sie dann auf Richter, welche an keine formelle Beweistheorie gebunden sind, einen nicht zu controlirenden Einfluss äussern können. — 4) Der Zeuge muss nicht nur fähig zum Zeugniss, sondern er muss auch, wenn sein Zeugniss volle Beweiskraft haben soll, unverdächtig (testis classicus, omni suspicione major) sein. Verdächtig aber ist ein Zeuge, wenn Gründe zur Annahme vorliegen, dass er die Wahrheit entweder nicht angeben wolle, oder nicht angeben könne, ohne dass dieselben übrigens so gewichtig sind, um dem Zeugniss allen Werth zu entziehen. Gründe, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen schwächen, und ihn folgeweise zu einem verdächtigen (testis suspectus) machen, finden sich a) in einem Verhältniss des Zeugen zum Angeschuldigten, welches eine vorherrschende besondere Zuneigung zu demselben z. B. Verwandtschaft, Freundschaft, Liebe u. dgl., oder eine besondere Abhängigkeit z. B. Verhältniss des Dienstboten, Lehrlings u. dgl. voraussetzen lässt, b) welches eine Abneigung gegen denselben in sich schliesst z. B. Feindschaft, c) welches ein Interesse des Zeugen am Ausgange der Sache darstellt. Dahin gehört in den meisten Fällen der Beschädigte oder Beleidigte. d) Gründe, welche die Wahrheitsliebe des Zeugen in Zweifel stellen z. B. ein leichtsinniger, unsittlicher oder verbrecherischer Lebenswandel. e) Gründe, welche zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Zeuge das zur richtigen Wahrnehmung erforderliche Geistes- oder Sinnenvermögen im erforderlichen Grade besitze. f) Endlich erhebliche Gedächtnissschwäche des Zeugen. — 5) Durch Zeugen können Thatsachen jederlei Art, welche für eine Strafuntersuchung von Erheblichkeit sind, also Thatbestand und Thäterschaft nachgewiesen werden, aber deren Beweiskraft geht nur so weit, als es sich um sinnliche Wahrnehmungen handelt. Zeugen vom Hörensagen (testes de auditu) sind an sich nicht weniger glaubwürdig, als andere (testes de visu) nur besteht die Thatsache, über welche sie Zeugniss geben können, nur darin, dass sie dies oder jenes gehört haben, dagegen geben sie keinen Beweis darüber, dass das Gehörte wahr sei. Auch über Gegenstände, deren richtige Beobachtung technische Kenntnisse voraussetzt z. B. über die Beschaffenheit von Wunden können Zeugen schlechthin abgehört werden So weit es sich aber um technische Punkte handelt, giebt nur die Beobachtung eines technischen Zeugen Beweis, der Nichttechniker verdient nur in so weit Glauben, als es sich um Wahrnehmungen handelt, wozu keine solche Spezialkenntniss erforderlich ist. — 6) In den Ländern ohne gesetzliche Beweistheorie ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Thatumstand als durch Zeugen erwiesen zu achten sei, dem richterlichen Ermessen überlassen, dagegen stellen die Länder einer gesetzlichen Beweistheorie, wie Oesterreich, formelle Bedingungen hierüber auf. Aber auch in den ersteren Ländern müssen die in den letzteren aufgestellten Regeln wenigstens als natürliches Evidenzgesetz betrachtet werden, von welchem der Richter ohne die Gefahr in Willkührlichkeiten zu gerathen, sich nicht weit entfernen darf. Soll ein Thatumstand als bewiesen gelten, so muss a) derselbe durch die Uebereinstimmung von 2 unverdächtigen Zeugen oder durch eine grössere Zahl von verdächtigen Zeugen bestätigt sein. Auch die Aussagen des Beschädigten, des Anzeigers und selbst eines Mitschuldigen (s. das.) kommen als Aussagen von mehr oder weniger verdächtigen Zeugen in Betracht. In dem Umstande, dass eine Thatsache von mehreren, unabhängig von einander beobachtenden Zeugen gleichförmig bestätigt wird, liegt das Hauptmoment für die Beweiskraft des Zeugenbeweises. Bei einem directen Widerspruch zwischen zwei Zeugen (singularitas testium obstativa) paralysiren sich beide Aussagen wechselsweise, es ist daher gar kein Beweis vorhanden, wenn an sich beide Zeugen gleich tüchtig sind. Sind beide von verschiedener Glaubwürdigkeit, so wird die Beweiskraft der vom unverdächtigen oder weniger verdächtigen Zeugen abgegebenen Erklärung nur geschwächt, so dass sie nur den Werth der Aussagen eines verdächtigen oder mehr verdächtigen Zeugen ansprechen kann. Findet zwischen 2 Zeugen nur eine theilweise Nichtübereinstimmung statt, so

können diese einzelnen Momente der Aussagen sich ergänzen oder unterstützen (singularitas testium adminiculans), dann vermehren sie die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses, oder sie können wenigstens ohne Widerspruch neben einander bestehen (singularitas testium diversicativa), dann schwächen sie sich nicht. Wo ein Zeuge mit seinem Zeugniss durch keinen zweiten unterstützt ist (testis singularis), da macht seine Aussage regelmässig nur einen halben Beweis, und muss durch andere Beweismittel z. B. Anzeigungen (s. das.) unterstützt werden. Nur in besonderen Fällen ist gesetzlich die Aussage eines einzelnen Zeugen für vollbeweisend erklärt, z. B. nach manchen Gesetzen die Aussage des Vorgesetzten bei Militärverbrechen, oder des Waldhüters bei Forstfreveln. b) Die Zeugen müssen gerichtlich vernommen werden, weil nur darin eine Gewähr für eine unbefangene und sachgemässe Abhör gefunden werden kann. Nur wenn der Zeuge frei und ohne Drohungen, Misshandlungen oder anderen unlauteren Einflüssen ausgesetzt zu sein, seine Aussage abgeben konnte, nur wenn dieselbe aus ihm selbst herauskam, und nicht durch Suggestiv-Fragen (s. das.) in ihn hineingelegt wurde, hat seine Aussage beweisende Kraft, es müssen diese Garantien aus der Art seiner Vernehmung ersehen werden können. Zeugenaussagen, welche vor dem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde abgelegt wurden, können nicht den Werth der gerichtlichen Aussagen haben, weil diese Behörden in dem Strafprocesse keine unbefangene Stellung einnehmen. c) Den Zeugen muss der Zeugeneid (s. das.) abgenommen worden sein, weil in der religiösen Bedeutung dieses Actes ein gewichtiges Mittel liegt, den Zeugen zu grösserer Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit zu bestimmen. Bei Zeugen, welche für gewisse Wahrnehmungen im Allgemeinen beeidigt sind, z. B. Waldhütern, genügt in leichten Fällen die Aussage auf ihren Diensteid, bei schweren Verbrechen darf aber ihre besondere Beeidigung nicht unterbleiben. Nur in einem Falle pflegt man mit Recht dem unbeeidigten Zeugen gleichen Glauben zu schenken, wie dem beeidigten, wenn der Beschädigte nämlich auf dem Todbette, und im Bewusstsein des herannahenden Todes (in articulo mortis) Zeugniss über die an ihm verübte That ablegt, weil hier die Weihe des Moments gleich gross ist, wie bei eidlicher Angelobung. — Im Uebrigen sind unbeeidigte Zeugen blose Auskunftspersonen, und können höchstens als entfernte Anzeigungen beachtet werden. Auf das Gemüth der Geschwornen machen sie aber freilich nicht selten einen weit tieferen Eindruck. — Vergl. Brauer in Hitzig's Annalen der Criminalrechtspflege v. J. 1841 Bd. I p. 1—34 und die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 112—133. 261. 269—271. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 155—168. Hannover §. 88—95. 141—146. Würtemberg §. 194—237. u. Schwurgerichtsgesetz §. 123—143. Baden §. 143—168. 231—234. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 177—194. Hessendarmstadt Schwurgerichtsgesetz §. 139—162. Weimar §. 175—192. 237—246. Braunschweig §. 58—63. Altenburg §. 155—173. 222—232.

Zeugen beim Zweikampf s. Zweikampf.

Zeugeneid. Die Zeugen (s. das.) müssen, um Garantien ihrer Wahrhaftigkeit zu gewähren, regelmässig einen Zeugeneid ablegen. Die Formeln, nach welchen diese Beeidigung (s. das.) geschieht, sind nach den einzelnen Ländern verschieden, sie gehen aber im Wesentlichen dahin, dass der Zeuge die volle Wahrheit angeben wolle, beziehungsweise angegeben habe. In Oesterreich lautet diese Formel dahin „dass er aufrichtig, ohne Gunst, Hass und Furcht die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe," in Bayern „dass er seine Aussage ohne Hass, Gunst, Furcht oder Eigennutz abgeben, und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde;" in Baden „auf die gestellten Fragen die Wahrheit zu sagen, ohne Hass, Gunst oder Ansehen der Person, auch nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen;" in Hessendarmstadt „ohne Hass und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen;" in Weimar und Altenburg „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Gunst, ohne Hass und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit, und nichts als die Wahrheit zu sagen;" endlich in Braunschweig „dass er nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen, und dass er nichts, was zur Aufklärung der Sache gehört, und ihm bekannt ist, verschweigen wolle." — Die Beeidigung (s. das.) über deren äussere Form unter dem betreffenden Artikel bereits das Erforderliche bemerkt ist, geschieht regelmässig in der Gestalt eines feierlichen Eides, welchen der Zeuge nach dem für sein Glaubensbekenntniss vorgeschriebenen Ritual ablegt. Nur in geringen, zur Amtsstrafgerichtsbarkeit (s. das.) gehörigen Fällen tritt nach den meisten Gesetzen an die Stelle des feierlichen Eides ein einfaches Handgelübde (s. das.) dessen Uebertretung übrigens gleichfalls als Eidbruch erscheint. — Vielfach hat man in

der Wissenschaft und Gesetzgebung darüber gestritten, wann der richtige Moment sei, um den Zeugen zu beeidigen. Dabei sind 2 Fragen von einander zu trennen. 1) Ist der Zeuge in der Voruntersuchung (s. das.) oder erst bei der Schlussverhandlung (s. das.) oder beidemale zu beeidigen? Hierüber wurde das Erforderliche in dem Artikel „Voruntersuchung" bemerkt. 2) Ist der Zeuge vor oder nach seiner Einvernahme zu beeidigen? Für die Beeidigung vor der Abhör spricht der Umstand, dass der Zeuge, welcher nach geschehener Beeidigung deponirt, noch unter dem vollen Eindrucke der erhebenden religiösen Handlung steht, und eben desshalb um so gewissenhafter in seinen Angaben sein wird. Schiebt man die Beeidigung bis nach geschehener Aussage auf, so hofft der Zeuge, sie könne möglicher Weise ganz unterbleiben, und nimmt weniger Bedenken, mit der Wahrheit zurückzuhalten, wird er dann später doch beeidigt, so hält ihn oft falsche Scham ab, etwas von seiner Aussage abzuändern. Dagegen hat die vorherige Beeidigung den Nachtheil, dass nicht selten in diesem Zeitpunkte noch nicht ermessen werden kann, ob der Zeuge nicht selbst betheiligt, oder sonstige Gründe vorliegen, welche seine Beeidigung unstatthaft erscheinen lassen. Desshalb hat sich schon seit lange die Praxis festgestellt, dass der Richter, wenn keine Bedenken vorliegen, den Zeugen vorher, andernfalls aber erst nachher, und nachdem diese Bedenken beseitigt sind, zu beeidigen habe. Dieser Grundsatz ist auch von den meisten Gesetzen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt. — Vgl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 131—133. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 157. 158. Hannover §. 88. 91. 92. 143. Ziff. 2. Würtemberg §. 212. Baden §. 153. 154. 231. Hessenkassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 88—94. Hessendarmstadt §. 140. Weimar §. 188—190. Braunschweig §. 58—60. Altenburg §. 169—171.

Zeugengebühr. Die Pflicht zur Zeugnissleistung ist Staatsbürgerpflicht, daraus folgt zwar, dass der Zeuge für sein Zeugniss keine Belohnung ansprechen kann, aber es kann ihm desshalb doch nicht zugemuthet werden, sich in Erfüllung dieser Pflicht zugleich für ihn empfindlichen pecuniären Opfern zu unterwerfen. Zur Erstattung seiner Auslagen wird daher dem Zeugen eine Zeugengebühr gereicht. Soll dieselbe ihm einen vollständigen Ersatz gewähren, so muss dieselbe aus folgenden Factoren zusammengesetzt sein 1) aus der Vergütung für den Minderverdienst, welcher dem Zeugen durch seine Entfernung vom Geschäft erwachsen ist; 2) für den Aufwand, welchen ihm die Entfernung aus seiner Wohnung für Zehrung, Wohnung u. dgl. verursachte, 3) endlich für die Transportkosten seiner Hin- und Herreise. Wollte man aber in diesem Umfange den Zeugen eine vollständige Entschädigung leisten, so würde die Staatscasse unverhältnissmässig belastet werden, weil die Kosten für Reise und Unterhalt bei reichen Leuten und der entgangene Verdienst bei gesuchten Künstlern und Handwerkern sich oft sehr hoch belaufen müssten. Man legt daher der Zeugengebühr am besten die Verhältnisse der Taglöhner zu Grunde. Sie leben von der Hand in den Mund, ihnen muss daher eine vollständige Entschädigung gewährt werden. Wohlhabende, welche ein gemächliches Leben gewohnt sind, und die desshalb mit einer derartigen Entschädigung nicht ausreichen, können eine Gewährung dieser Bequemlichkeiten auf Kosten der Staatskasse nicht verlangen, und sich daher nicht beschweren, wie ihnen die gleiche Zeugengebühr wie dem Taglöhner wird. — In diesem Sinne haben die meisten Zeugengebührenordnungen die Sache aufgefasst. Die Grundlage der Zeugengebühr bildet der Tagverdienst eines Taglöhners, jedoch muss die hiernach bemessene Gebühr des Zeugen etwas höher gegriffen werden, weil der Zeuge Kost und unter Umständen Wohnung im Wirthshause suchen muss. Diese Gebühr wird nach Stunden (je nach der Dauer des Aufenthaltes für den Zeugen) in der Art bemessen, dase für einen vollen Tag die ganze Gebühr gerechnet werden darf. Einige Gesetze gehen noch weiter, indem sie ein Minimum und Maximum der Gebühr z. B. 1—4 Groschen per Stunde festsetzen, zwischen welchen der Richter die Entschädigung nach den Verhältnissen des Zeugen festsetzen darf. Nach manchen Gebührordnungen darf der Zeuge noch Ausnahmsweise den „Ersatz eines etwa zu bescheinigenden positiven Schadens", wie Weimar gestattet, oder den Betrag „des nothwendig mehr Verausgabten", wie Hannover erlaubt, nebenbei liquidiren. — Diese Gebühr ist aber zunächst nur für den Fall bemessen, wo der Zeuge am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnt, muss er eine weitere Reise machen, wo er also ohne unverhältnissmässigen Zeitaufwand nicht zu Fusse gehen kann, so gebührt ihm eine höhere Entschädigung. Diese Transportkostenvergütung wird nach einigen Gesetzen z. B. Baden besonders angesetzt, und nach den mittleren Taxen der Eisenbahn berechnet. Nach den meisten Gesetzen tritt nun aber eine höhere, die Unterhalts- und Reisekosten in einem

Bauschbetrage in sich fassende Gebühr ein, welche nach den Stunden des Hin- und Herwegs, welchen der Zeuge zu machen hat, bemessen wird. — Von diesen Grundsätzen müssen aber im Allgemeinen 2 Ausnahmen gemacht werden. Gebrechliche Zeugen, welche ohne eine eigene ihren Umständen angemessene Transportgelegenheit sich nicht an den Gerichtssitz begeben können, dürfen den ganzen hierfür nothwendigen Aufwand in Ansatz bringen. Nicht minder muss man ausländischen Zeugen auf Verlangen volle Entschädigung geben, will man anders solche Personen, die zum Zeugnisse nicht gezwungen werden können, nicht von der Zeugnissleistung abschrecken. Es ist daher unzweckmässig, wenn Hessendarmstadt den ausländischen Zeugen höchstens die Gebühren zuspricht, „die sie nach den in ihrem Staate bestehenden Vorschriften anzusprechen haben.“ — Die meisten Gesetze enthalten die Vorschrift, dass Zeugengebühren nur auf Verlangen des Betreffenden ausbezahlt werden, ein Grundsatz, der für die Staatscasse vortheilhaft ist, weil wohlhabende Zeugen regelmässig dies Verlangen nicht stellen. Uebrigens muss Vorkehr getroffen werden, dass dem Zeugen seine Gebühr sofort nach seiner Abhör ausgezahlt wird, da arme Leute nicht für längere Zeit Vorschuss leisten können. — Vgl. die Zeugengebührenordnungen von Hannover vom 8. Novbr. 1850. §. 9. Baden vom 26. Februar 1849. Hessendarmstadt vom 9. Febr. 1850. Weimar Gebührentaxe in Strafsachen §. 18. Sachsen-Meiningen vom 25. Juni 1850. Altenburg Gebührentaxe in Strafsachen §. 12.

Zeugenverhör (Zeugenvernehmung, Zeugenabhör) nennt man die gerichtliche Einvernahme des Zeugen. Dasselbe wird im Allgemeinen in gleicher Weise vorgenommen, wie das Verhör (s. das.) mit dem Angeschuldigten, Die dort aufgestellten Regeln finden daher auch hier eine analoge Anwendung. Zwischen beiden besteht aber insofern ein einflussreicher Unterschied, als der Richter im Angeschuldigten eine Person vor sich hat, welche regelmässig die Wahrheit zu verschweigen oder zu entstellen sucht, die er daher durch geschickt gestellte Fragen (s. das.) zum Bekenntniss zu vermögen sucht, der Zeuge aber meist keinen Grund hat, mit der Wahrheit zurückzuhalten, ja sogar mannigmal im Bestreben, sich wichtig zu machen, mehr angibt, als er mit Sicherheit wahrgenommen. Während der zurückhaltende Angeschuldigte vorwärts geschoben werden muss, hat der Richter beim Zeugen oft alle Mühe, ihn zurückzuhalten, und ihm begreiflich zu machen, er dürfe nur das als feststehend angeben, was er mit seinen Sinnen sicher wahrgenommen habe. — Das Zeugenverhör beginnt damit, dass dem Zeugen eröffnet wird, worüber er Auskunft zu geben habe, woran sich die Ermahnung knüpft, in allen Beziehungen nur die Wahrheit und die vollständige Wahrheit anzugeben. Nun folgt die Beeidigung (s. Voruntersuchung, Zeuge, Zeugeneid) oder wenigstens die Eröffnung, dass er später den Eid zu leisten, und daher seine Aussage darnach einzurichten habe. Nach diesen einleitenden Schritten beginnt die eigentliche Vernehmung mit den s. g. Generalfragen (s. Fragen), indem der Zeuge nach Vor- und Zunamen, Heimath oder Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Alter, Religion, und so weit es für die Sache erforderlich ist, nach seinen Familien- und Vermögensverhältnissen, sowie nach seinen Beziehungen zu dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten befragt wird. Sodann wird der Zeuge zu einer zusammenhängenden Erzählung über den Vorfall, worüber er Auskunft geben soll, aufgefordert. Der Zeuge wird in seiner Erzählung, so wenig wie möglich, unterbrochen, vielmehr ist erst nach dem Schlusse derselben dasjenige, was noch etwa einer Aufklärung bedarf, durch besondere Fragen hervorzuheben. Namentlich muss der Richter bestrebt sein, denselben von leichtfertigen Behauptungen abzuhalten, und ihn daher, wo es erforderlich erscheint, nach den Gründen seines Wissens (ob er den Umstand selbst wahrgenommen, oder von Anderen erfahren habe, u. dergl.) fragen. Auch ist sorgfältig darauf zu achten, dass derselbe nicht blose Schlüsse und Vermuthungen mit Wahrnehmungen verwechsle. Ist der Richter zweifelhaft, ob der Zeuge unter den vorliegenden Umständen die von ihm behauptete Thatsache mit seinen Sinnen sicher habe wahrnehmen können, so ist dieser Zweifel nöthigenfalls durch anzustellende Proben z. B. über dessen Sehkraft oder die Schärfe seines Gehörs zu beseitigen. Suggestivfragen (s. das.) sind in gleicher Weise, wie beim Verhör mit dem Angeschuldigten zu vermeiden, damit der Zeuge nicht inducirt werde, einen Umstand als von ihm wahrgenommen zu bezeichnen, auf welchen ihn erst die Frage geführt hat. Wenn dem Zeugen Personen oder Sachen zur Anerkennung (Recognition) vorgezeigt werden, so ist er vorher zu einer genauen Beschreibung derselben anzuhalten, auch erscheint es zweckmässig, und ist von manchen Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, ihm gleichzeitig mehrere dergleichen Personen oder Gegenstände vorzuzeigen, damit er die betreffende Person oder Sache aus dieser Mehrheit herausfinde. — Das Zeugenverhör

in der Schlussverhandlung (s. das.) wird im Wesentlichen auf gleiche Weise vorgenommen, wie das Verhör in der Voruntersuchung. Aber während bei Letzterer der Zeuge in Abwesenheit dritter Personen vom Richter vernommen wird, und nur etwa die Confrontation (s. das.) hiervon eine Ausnahme macht, wird bei Ersterer der Zeuge in Gegenwart des Anklägers und Angeklagten vernommen. Nach seiner Einvernahme bleibt er im Sitzungssaale zurück, und ist bei den weitern Verhandlungen anwesend. Dabei sind ausser dem das Verhör vornehmenden Gerichtspräsidenten die Richter, Geschwornen, der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger befugt, durch Vermittelung des Präsidenten Fragen an ihn zu stellen. Da wo das Kreuzverhör (s. das.) statthaft ist, kann diese Abhör sogar unmittelbar vor dem Ankläger und dem Angeklagten vorgenommen werden. Aus allem dem erhellt, dass der Zeuge hier in einer ganz andern Lage ist, wie in der Voruntersuchung. Er ist von allen Seiten, selbst von dem anwesenden Publicum, controlirt, und muss sich daher weit mehr scheuen, von der Wahrheit abzugehn, dabei wird er nicht selten durch die Aussagen seiner Nebenzeugen auf Punkte geführt, die er anzugeben vergessen, und die er nun noch nachbringen kann. Da aber diese Mitanwesenheit der übrigen Zeugen und des Angeklagten je nach der Charakterfestigkeit und Zuversicht des Zeugen, und seinem Verhältnisse zu dem Angeklagten oder andern Zeugen möglicher Weise eine Befangenheit desselben bewirken kann so ist der Gerichtsvorsitzende berechtigt, während des Verhörs einen oder mehreren Zeugen oder Angeklagte aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. — Vergl. die Strafprocessordnungen von Oesterreich §. 269—271. Preussen Gesetz v. 3. Mai 1852. §. 28. Bayern Schwurgerichtsgesetz §. 135—168. Hannover §. 91—95. 143—146. Würtemberg §. 201—211 u. Schwurgerichtsgesetz §. 123—143. Baden §. 158—168. Hessencassel Gesetz über Umbildung des Strafverfahrens §. 86—94. Hessendarmstadt §. 140—162. Weimar §. 181—187. 237—246. Altenburg §. 158—168. 222—232.

Zeugniss, Pflicht zum s. Zeuge.

Zeugniss = Attest s. das.

Zeugniss, falsches s. Meineid.

Zeugnissfähigkeit s. Zeuge.

Zinswucher s. Wucher.

Zorn. Zornmüthigkeit. Unter den Affecten (s. das.) spielt der Zorn in den Annalen der Strafrechtspflege die bedeutendste Rolle, indem er in seinem Vorkommen häufiger, in seinen Aeusserungen energischer, und in seinen höheren Graden unwiderstehlicher ist, als irgend ein anderer Affect, und darum häufiger zu Verbrechen führt. — Zorn ist Aufregung unseres Selbstgefühls über eine unsern Zwecken widersprechende Handlung, und äussert sich psychisch in einem raschen und energischen Entgegentreten unseres Willens gegen den gefundenen Widerspruch oder Widerstand, somatisch in heftiger Aufregung des Bluts und Nervensystems, vermehrter Gallenbildung und heftigen Bewegungen bei gesteigerter Muskelkraft. Der heftige Zorn wird zum Jähzorn, wenn er sich rasch und energisch äussert, zum Grimm, wenn er sich nach innen kehrt, und nach Gelegenheit zum Ausbruche sucht, zum Groll, wenn er einen bleibenden Charakter annimmt, und den Willen geneigt macht, sich beim geringsten Anlasse durch einen Ausbruch zu erleichtern. Wie alle Affecte beschränkt er die Willensfreiheit mehr oder weniger, oder hebt sie vollständig auf, je nachdem er mit mehr oder weniger Intensivität und Energie auftritt. Er ist ein bedeutender Strafausmessungsgrund, der je nach seinem Anlass und den Stufen seiner Entwickelung entweder als Strafminderungs- oder als Milderungs- oder selbst als Strafaufhebungsgrund wirkt. — Eine besondere Betrachtung verdient aber die s. g. Zornmüthigkeit (iracundia morbosa, excandescentia furibunda.) Wir begegnen nämlich bei manchen Personen einer durch verschiedene somatische Krankheitsformen z. B. Ausschläge, Gicht, unterdrückte Menstruation, Hämmorrhoidalleiden u. dergl. bedingten krankhaften Geneigtheit zum Zorne, welche den davon Befallenen so sehr beherrscht, dass sie einen Mittelzustand zwischen heftigem Zorn und wahrer Manie bildet. Da der Patient über die geringsten, den gesunden Menschen gar nicht afficirenden Anlässe zu den heftigsten Ausbrüchen hingerissen wird, so hat man diesen Zustand mannichfach zur Mania transitoria (s. das.) gerechnet, somit als eigentliche Seelenkrankheit betrachtet. Indess unterscheidet er sich von der wahren Manie dadurch, dass die Anfälle kürzer sind, und nach denselben der Gebrauch der untern Seelenkräfte weder aufgehoben noch beschränkt erscheint. Aber die Leichtigkeit, mit welcher der Zorn ohne alle oder wegen der allergeringfügigsten Anlässe zum Ausbruch kommt, verbunden mit dem Auftreten von brutaler Wildheit und blinder Wuth, durch welche er sich characterisirt, unterscheidet ihn doch auch wesentlich von dem gewöhnlichen Zorne gesunder Menschen, so dass man zu der bestimmten Ueberzeugung gelangt, dass wir es hier mit einem auf körperlichen oder geisti-

gen Abnormitäten beruhenden krankhaften Zustande zu thun haben. Da nun aber eine solche Zornmüthigkeit keine wahre Geisteskrankheit ist, und die Willensfreiheit nicht unbedingt aufhebt, vielmehr eine, wenn auch sehr beschränkte Willkür immerhin vorhanden ist, so kann man die von einem Zornmüthigen in einem derartigen Anfalle vorgenommene Handlung nicht schlechthin für strafbar erklären. Nur muss man bei Beurtheilung der Strafbarkeit der That einen andern Maassstab anlegen, als beim gewöhnlichen Zorne. Es kann nämlich nicht ausschliesslich darauf ankommen, ob ein gerechter Grund zum Zorn vorliege, denn eben darin liegt das Charakteristische dieses Zustandes, dass auch die unbedeutendsten Vorkommnisse dem Kranken als gerechter Anlass erscheinen, und dann seinen ganzen Organismus so sehr influenziren, dass er nur mit einer ganz ungewöhnlichen Anstrengung seinen Willen nach Vernunftgründen bestimmen kann. Namentlich wird da, wo ein fortgesetzter Anlass zum Zorne z. B. bei längerm Necken, ein Zurückhalten desselben für den Kranken zur Unmöglichkeit macht, eine vollständige Unzurechnungsfähigkeit (s. das.) angenommen werden müssen. Wo die Zornmüthigkeit nur die Aeusserung einer Seelenstörung ist, fällt natürlich die Zurechnung unbedingt weg. — Vergl. Most Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde (Leipzig 1840) Bd. II p. 84. — Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (Berlin 1851) §. 274.

Zuchthaus (Kerker ersten Grads) ist nach den meisten Gesetzen die einzige peinliche Freiheitsstrafe (s. das.), nach manchen steht aber noch die Kettenstrafe (Kerker zweiten Grads) als geschärfte peinliche Freiheitsstrafe ihr zur Seite. Sie führt in allen Gesetzen den allgemeinen Namen des Zuchthauses, nur Oesterreich nennt sie „Kerker ersten Grads“, Sachsen aber „Zuchthaus zweiten Grads“. — Schon durch ihren Rang in der Stufenleiter der Strafen, zwischen der Todesstrafe (s. das.) und dem Arbeitshause, kündigt sie sich als eine schwere, nur für bedeutende Verbrechen bestimmte, Strafart an. Diesen Charakter trägt sie auch in allen Ländern an sich, sie gehört zu den peinlichen Strafen (s. das.), und hat daher auch die, derartigen Strafen anhängenden Ehrenfolgen (s. das.) für den Verurtheilten. — Ihr Wesen besteht in der Einsperrung in einer für solche bestimmten Strafanstalt, dem Zuchthause, unter Anhaltung zu schwerer Arbeit. Doch darf unter dieser Arbeit keine öffentliche Arbeit ausserhalb der Strafanstalt verstanden werden, vielmehr sind die Gesetze einstimmig darüber, dass der Züchtling nur zu Arbeiten innerhalb der Strafanstalt angehalten werden könne. Diese Arbeiten müssen „schwere“ sein d. h. sie sollen so mühvoll und anstrengend sein, dass sie den Trotz des Verbrechers niederhalten, und ihm die Ueberzeugung, dass er eine entehrende Strafe erdulde, beibringen können. Eben damit ist ein Unterschied zwischen dem Zuchthause und dem Arbeitshause (s. das.) begründet, bei welchem der vorherrschende Zweck der Arbeit in der Angewöhnung an ein geregeltes Leben besteht. Der Züchtling trägt, wie sämmtliche Gesetze vorschreiben, eine besondere Kleidung, die in manchen Ländern aus 2 Hälften von verschiedenen Farben zusammengesetzt ist, damit er als solcher äusserlich kenntlich erscheint, und wird einfacher in der Kost gehalten, als andere Sträflinge. Nur wenige Gesetze z. B. Bayern legen dem Züchtling eine Kette an, diese Schärfung bildet vielmehr das charakteristische Merkmal der Kettenstrafe. — Indess mussten die Unterschiede zwischen dem Zucht- und dem Arbeitshause nach Arbeit, Kost und Kleidung da eine wesentliche Umgestaltung erleiden, wo die Zuchthäuser nach dem Pönitentiarsystem eingerichtet sind, indem die Grundsätze des Einzelhaftsystems (s. das.) mit dem angestrebten Ziel einer sittlichen Besserung des Züchtlings eine andere Behandlung desselben nothwendig machen. Man kann den isolirten Züchtling zu vielen der früher üblichen schweren Arbeiten, die ein Zusammenwirken Mehrerer verlangen, nicht mehr anhalten (s. Hausordnung. Strafanstalten), und man kann, soll seine Besserung gelingen, ihn nicht durch eine auszeichnende und demüthigende Kleidung jeden Augenblick an seine Erniedrigung erinnern. — Ueber die Zuchthausstrafe gelten folgende Grundsätze: 1) die Zuchthsusstrafe theilt sich in die lebenslängliche und die zeitliche. Nicht alle Gesetzbücher kennen die erstere, indem ein Theil derjenigen, welche die geschärfte peinliche Freiheitsstrafe, die Kettenstrafe, eingeführt haben, die lebenslängliche Zuchthausstrafe für entbehrlich erachten, indem sie auf lebenslängliche Kettenstrafe erkennen, Bayern, welches die lebenslängliche Kettenstrafe gleichfalls anerkennt, verbietet zwar Zuchthausstrafe auf Lebensdauer, gestattet aber die Erkennung einer solchen auf „unbestimmte Zeit“. Dabei bleibt dem Verurtheilten die Hoffnung, durch thatsächlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu erringen, indem ihm nach 16 Jahren, unter der Voraussetzung guten Betragens Begnadigung in Aussicht gestellt ist. — Da die meisten Gesetze die höchste Dauer der zeitlichen Zucht-

hausstrafe (s. Ziff. 1) so weit hinausgerückt haben, dass bei Erkennung ihres höchsten Maasses nur selten ein Verbrecher seine Strafe überlebt, so hat eigentlich das lebenslängliche Zuchthaus, bei welchem dem Verbrecher immer noch die Hoffnung auf Begnadidung vorschwebt, keine besondere Bedeutung, und ist in Wahrheit kaum eine schwerere Strafe als das 20jährige Zuchthaus. Auf der andern Seite giebt sie aber in den Händen schwacher Richter Anlass zu mannigfachem Missbrauche. Richter, welche von der Schuld des Angeklagten nicht so lebhaft überzeugt sind, um die verwirkte Todesstrafe zu erkennen, greifen gern zum lebenslänglichen Zuchthaus, und sind in ihrem Gewissen damit beruhigt, dass bei später erkannter Unschuld des Verbrechers eine Remedur noch möglich sei. Richter, welche aus Schwäche den Angeklagten begünstigen wollen, erkennen statt des Todes auf lebenslängliches Zuchthaus, und berufen sich dann darauf, dass diese Strafe eben so hart sei, wie die Todesstrafe. Sie muss namentlich in der Militärstrafgesetzgebung entschieden missbilligt werden, weil hier eine derartige Schwäche unter bedenklichen Verhältnissen auf Disciplin und Geist der Truppen von gefährlichem Einflusse sein kann. — Wo freilich, wie in Weimar und Nassau die Todesstrafe abgeschafft ist, muss man statt derselben zum lebenslänglichen Zuchthause greifen. — 2) Für die zeitliche Zuchthausstrafe haben die Gesetze ein Maximum und ein Minimum festgesetzt. a) Was das Maximum betrifft, so haben die meisten Gesetze solches auf 20 Jahre bestimmt, nur einzelne greifen es kürzer, z. B. Hessendarmstadt und Nassau auf 18, Braunschweig auf 10 und Hannover auf 8 Jahre, wo aber zur Aufklärung beigefügt werden muss, dass Hannover und Braunschweig neben dem Zuchthause die Kettenstrafe kennen. Darüber kann kein Zweifel sein, dass in Ländern, wo das Zuchthaus die einzige peinliche Freiheitsstrafe ist, die längste Dauer desselben auf etwa 20 Jahre fixirt werden muss, um den Sprung zur Todesstrafe nicht allzu gross zu machen. b) Was das Minimum betrifft, so findet sich hierüber eine sehr grosse Verschiedenheit unter den Gesetzen. Die meisten Gesetze nehmen 2 Jahre als niederste Dauer an. Weiter hinauf geht Baden, welches 3 Jahre, Würtemberg, welches 5 und Bayern, welches 8 Jahre hiefür festsetzt. Weiter herab gehn Sachsen und Weimar, welche 1 Jahr, und Oesterreich, welches $^1/_2$ Jahr zulässt. Auch hier scheint die von der Mehrzahl der Gesetze angenommene Zahl von 2 Jahren am angemessensten. Denn diese Strafe soll nur bei schweren Verbrechen, welche eine ehrlose Gesinnung beurkunden, Anwendung finden, und für solche wird nicht wohl unter 2 Jahre herabgestiegen werden können. Ist der Fall besonders leicht, so mag auf die Arbeitshausstrafe gegriffen werden. — 3) Die Zuchthausstrafe kann durch eine Reihe von Schärfungen empfindlicher gemacht werden, über deren Arten und Umfang bereits in dem Artikel „Schärfung“ und den dort weiter angeführten Artikeln das Erforderliche gesagt ist. — 4) Der Züchtling wird nach manchen Gesetzen, einem Geisteskranken gleich, während der Dauer seiner Strafe unter Curatel gestellt. Dies verordnen z. B. Preussen und Bayern, indem sie dem Züchtling die Selbstverwaltung seines Vermögens und Verfügungen unter Lebenden (Bayern sogar Verfügungen von Todeswegen) über dasselbe untersagen. Mit Recht haben die meisten Gesetze diese Folge der Zuchthausstrafe nicht anerkannt, da eine solche Curatel oft tief in die Verhältnisse der Familie eingreift, auch nach Grund und Zweck der Strafe nicht gerechtfertigt ist. — 5) Ueber die Behandlung der Sträflinge während der Straferstehung ist der Artikel „Hausordnung“ zu vergleichen. — 6) Die Zuchthausstrafe hat die Ehrenfolgen (s. das.) der peinlichen Strafen (s. das.), welche dem Entlassenen immerwährend anhängen, wenn sie ihn nicht im Wege der Wiederbefähigung (s. das.) erlassen werden. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 14—24. Preussen §. 10. 11. Bayern §. 10—14. Sachsen §. 7—9. 17. Hannover §. 13—16. Würtemberg §. 10—12. 16. Gesetz vom 13. August 1849 §. 1. 2. Baden §. 13—17. 54. und Gesetz vom 6. März 1845 über den Vollzug der Zuchthausstrafe. Hessendarmstadt §. 7. 9. 16—22. Weimar §. 7—10. 12. 13. Braunschweig §. 10—17. Nassau §. 7. 8. 14—20.

Zuchtpolizeigericht s. Gerichtsverfassung.

Züchtigung, körperliche s. körperliche Züchtigung.

Zumessung = Ausmessung s. das.

Zurechenbarkeit s. Zurechnung.

Zurechnung, im criminalrechtlichen Sinne, ist das Urtheil, dass Jemand der Urheber einer dem Strafgesetze widersprechenden Handlung sei. Da nun zum Thatbestand (s. das.) eines Verbrechens d. h. einer dem Strafgesetze widersprechenden Handlung zweierlei Merkmale, objective, welche die äussere That, den Körper des Verbrechens darstellen, und subjective, d. h. eine widerrechtliche Willensstimmung, gehören, so kann die Zurechnung auch in zweifacher Weise aufgefasst werden, je nachdem man nur die objectiv dem Straf-

gesetze widersprechende Handlung, oder eine auch die subjectiven Merkmale des Verbrechens umfassende That im Auge hat. Man kann also die That lediglich nach ihrer Aeusserlichkeit, als Factum, betrachten, und somit durch das Urtheil, dass Jemand deren Urheber sei, oder mit andern Worten sie ihm zugerechnet werden könne, mehr nicht behaupten wollen, als dass derselbe die Ursache dieses äussern Erfolgs sei, ohne aber noch Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieser äusserlich dem Strafgesetze widersprechende, und den objectiven Thatbestand eines Verbrechens darstellende Erfolg, auch die subjectiven Merkmale des Thatbestands an sich trage z. B. ich rechne dem Dachdecker, welcher vom Dach fallend durch das Gewicht seines Körpers Jemand getödtet hat, diese Tödtung zu. Hier, wo dem Urheber die That als äusseres Factum zugerechnet wird, er als Ursache, und diese als Wirkung gegenübergestellt werden, spricht man von äusserer Zurechnnng, imputatio facti. Die Zurechnung in diesem Umfange hat für das Strafrecht wenig Interesse, sie hat höchstens für den Strafprocess insofern Bedeutung, als dessen Zweck dahin gerichtet ist, die imputatio facti, d. h. die Verbindung des Angeschuldigten, als Ursache, mit der That, als Wirkung, beweislich zu machen. Wichtiger und unsere Aufmerksamkeit ausschliesslich in Anspruch nehmend, ist die Zurechnung im engern Sinn. Jemand als Urheber eines Verbrechens erklären, heisst nämlich nicht blos, ihn für die Ursache der dem Strafgesetze widersprechenden äussern Handlung erklären, sondern das Urtheil umschliesst auch das Anerkenntniss, dass die That in seiner Willkühr ihre Entstehung hatte, dass er sie mit widerrechtlicher Willensrichtung vorgenommen habe. Hier rechnen wir also dem Verbrecher nicht blos das äussere Faktum zu, sondern ihm wird die That mit ihrem juristischen Character als Verbrechen zugerechnet, darum nennt man diese Zurechnung im engern Sinne auch imputatio juris. Richtiger gebraucht man dafür, mit dem Gesetzbuche von Baden, den Ausdruck Zurechenbarkeit. — Zurechenbar ist aber dem Menschen jede gesetzwidrige That und jeder gesetzwidrige Erfolg, welche in seinem rechtswidrigen Willen ihre hinreichende Ursache haben. Der Umfang dieses rechtswidrigen Willens stellt die Verschuldung (Schuld, reatus) des Verbrechers dar. Die Verschuldung kann nun entweder darin bestehen, dass der rechtswidrige Wille des Urhebers unmittelbar auf die Hervorbringung der gesetzwidrigen That oder des gesetzwidrigen Erfolgs gerichtet war, dann wird sie ihm zum Vorsatz (s. das.) zugerechnet, oder der rechtswidrige Wille war nicht unmittelbar auf den gesetzwidrigen Erfolg, sondern zunächst auf eine andere That gerichtet, aus welcher eine Rechtsverletzung entsprang, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seinen besondern Kenntnissen bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit hätte vorhergesehen, und vermieden werden können, derselbe erscheint somit nur als die mittelbare Ursache der gesetzwidrigen That oder des gesetzwidrigen Erfolgs, dann wird sie ihm als Fahrlässigkeit (s. das.) zugerechnet. Nur solche Thaten und Erfolge, welche dem Handelnden (beziehungsweise Unterlassenden) zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden können, sind von ihm verschuldet. — Eine Verschuldung ist aber überhaupt nur dann denkbar, wenn der Handelnde sich zur Zeit der That in einem derartigen Zustande befunden hat, dass ihn das Bewusstsein der Gesetzwidrigkeit seiner That, und zugleich der Wille, sie zu begehn, begleitete. Diesen Zustand nennt man Zurechnungzfähigkeit oder Imputabilität. Zurechnungsfähig ist ein Mensch nur für seine Handlungen, wenn und in wie weit er zur Zeit ihrer Vornahme mit Bewusstsein und Willensfreiheit zu handeln vermochte. Der Handelnde muss nicht nur wissen, was er thut, sondern er muss auch die Freiheit haben, zwischen der Vornahme und der Unterlassung der Handlung nach Vernunftgründen zu wählen. Jeder, dem diese selbständige Bestimmungsfähigkeit entweder schlechthin, oder zur Zeit oder unter den Umständen, wie er die That vornahm, fehlte, ist unzurechnungsfähig d. h. die That kann ihm nicht zur Schuld und folgeweise nicht zur Strafe zugerechnet werden. Die einzelnen Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, sind bereits unter selbstständigen Artikeln besonders abgehandelt, doch können wir nicht unterlassen, sie hier übersichtlich zusammenzustellen. Ohne in die Kämpfe der Philosophie über Natur und Umfang der Freiheit des Willens (s. das.) näher einzugehen, muss das Criminalrecht schlechthin anerkennen, wenn es sich nicht den Boden unter den Füssen wegziehen will, dass dem Menschen ein freier Wille angeboren ist, vermöge welches er den Anreizungen zum Bösen widerstehn, und zwischen Recht und Unrecht selbständig wählen kann, daher die Willensstimmung, durch welche er sich zu einer dem Strafgesetze widersprechenden Handlung entscheidet, ihm zur Schuld zugerechnet werden darf. Um eine Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen, muss folgeweise ein Zustand

erkannt und nachgewiesen werden, aus welchem ein Mangel dieser geistigen Freiheit mit Nothwendigkeit folgt. Derartige Zustände oder Gründe der Unzurechnungsfähigkeit sind nun: 1) alle diejenigen Zustände, in welchen für den Handelnden das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung ausgeschlossen war. Wer nicht weiss, dass seine Handlung eine Rechtsverletzung enthalte, hat nicht den Willen eine solche zu begehn. Mag auch die That aus dem Willen des Thäters hervorgegangen sein, in dem Mangel der Einsicht in die Rechtswidrigkeit des Beginnens liegt ein hinreichender Grund, um die Zurechnung zur Schuld und Strafe auszuschliessen. Ein solcher Zustand kann aber nur dann und nur in soweit die Zurechnung aufheben, als er von dem Handelnden nicht selbst verschuldet ist, d. h. als er sich nicht in denselben vorsätzlich, um die Rechtsverletzung zu begehn, oder obgleich er sie als mögliche und sogar wahrscheinliche Folge seines Zustandes voraussah, versetzte. Unter die Zustände, welche wegen mangelnden Bewusstseins die Zurechnung aufheben, gehört: a) das jugendliche Alter (s. das.), wenn die Geisteskräfte des Betreffenden noch so unentwickelt sind, dass ihm das erforderliche Unterscheidungsvermögen (s. das.) abgeht. Auf der gleichen Stufe steht bisweilen die entgegengesetzte Periode des Alters, das Greisenalter, wenn die Verstandeskräfte des Greisen wieder soweit herabgesunken sind, dass er in den Zustand geistiger Kindheit zurückversetzt, d. h. „kindisch“ geworden ist. b) Die Taubstummheit (d. das.), wenn und in wiefern nicht der Taubstumme durch genossenen Unterricht geistig so weit entwickelt ist, dass ihm eine hinreichende Erkenntniss von Recht und Unrecht zur Seite steht. Mit den Taubstummen auf gleicher Stufe stehn die einsam in der Wildniss aufgewachsenen s. g. Thiermenschen. Bei ihnen sind zwar Aug und Ohr, also die Pforten der Erkenntniss, nicht verschlossen, aber wegen ihrer Isolirung kann die Erkenntniss nicht zu ihnen gelangen. Personen, welchen nur ein Sinn fehlt, wie Blinde (s. das.), Taube und Stumme sind dagegen im Allgemeinen zurechnungsfähig, wenn nicht im einzelnen Falle die mangelnde Einsicht in die Folgen ihres Handelns ausschliesslich durch ihren Sinnenmangel bedingt ist. c) Vorübergehende Sinnenverwirrung, nämlich aa) der Affect (s. das.), wenn er nicht nur unverschuldet entstanden, sondern auch in solchem Grade vorhanden ist, dass er das Bewusstsein vollständig lähmt z. B. heftiger Schrecken. bb) Der Schlaf, namentlich in seinen Aeusserungen als Schlaftrunkenheit (s. das.) und Nachtwandeln (s. das.) cc) Die Berauschung jedoch gleichfalls nur wenn sie unverschuldet und in dem Grade vorhanden ist, dass sie das Selbstbewusstsein vollständig aufhebt. d) Seelenstörung (s. das.) jederlei Art, mag es sich um geistige Verkümmerung, wie grosse Dummheit (s. das.) und Blödsinn (s. das.), oder um krankhafte psychische Zustände, wie Manie (siehe daselbst), Gelüste (siehe daselbst) der Schwangern, oder die der Entwicklungsperiode angehörige Feuerlust (s. das), um das krankhafte Heimweh (s. das.), Hallucinationen (s. das.) oder Fieberwahn (delirium) handeln. e) Irrthum (s. das.) entschuldbarer, und zwar zunächst Irrthum und Unwissenheit in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen. Unkenntniss der Gesetze, oder der Art und Grösse der Strafe kann dagegen regelmässig nicht entschuldigen, weil Jedermann die Gesetze kennen soll. Nur ausnahmsweise, wo nach den Umständen eine Gesetzesunwissenheit völlig entschuldigt ist z. B. die Unkenntniss localer Polizeigesetze für einen Fremden, kommt sie als Grund der Unzurechnungsfähigkeit in Betracht. — 2) Ausserdem wird die Zurechnung ausgeschlossen durch alle Zustände, welche die Willkühr des Handelnden aufheben. Nur dann, nur insoferne ist Jemand für seine Handlung verantwortlich, als sie das Werk seines freien Entschlusses ist, als es folgeweise in seiner Wahl stand, sie zu begehn oder zu unterlassen. Wo dem Handelnden die Möglichkeit zum Unterlassen der That fehlt, da ist er ein machtloses Werkzeug einer höhern Kraft, welcher er nicht widerstehn kann. Dahin gehört a) der Zwang (s. das.) wo der Handelnde von Seiten eines Dritten durch Ueberwältigung seiner körperlichen Widerstandskraft oder durch Drohungen gefährlicher Art wider seinen Willen zur Vornahme der Handlung genöthigt wurde. Auch der Befehl (s. das.) kann unter Umständen einen solchen Zwang begründen. b) Ein Nothstand (s. das.), wo die Rechtsverletzung das einzige Mittel zur Selsterhaltung ist. c) Die Nothwehr (s. das.), insofern die Rechtsverletzung das einzige Mittel zur Abwehr eines gefährlichen Angriffs ist. d) Ueberwältigung der Widerstandskraft durch körperliche Qualen z. B. Hunger (s. das.). — Lebhaft wurde die Frage erörtert, ob Grade der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden dürfen? Die Wissenhaft hat diese Frage verneint. In gewissem Sinne ist diese Entscheidung auch unanfechtbar. Wenn nämlich die Frage im einzelnen Falle so gestellt

wird, ob der Angeschuldigte mit Willkühr handelte, d. h. ob er im Stande war, sich nach Vernunftgründen zu bestimmen, so kann dieselbe nur einfach bejaht oder verneint werden. War der Handelnde geistig frei, so ist er zurechnungsfähig, wo nicht, nicht. Aber damit ist freilich nicht entschieden, ob der für zurechnungsfähig Erklärte sich nicht in einem Zustande befunden habe, der bei aller Anerkennung der ihm zukommenden Willensfreiheit doch eine solche Beschränkung derselben darstellt, dass sein Verschulden nicht auf gleicher Stufe steht mit der Willkühr eines Andern, der ohne alle auf seine freie Entschliessung hindernd einwirkende Einflüsse sich bestimmte. Wenn man den durch Affect (s. das.) bestimmten Willen nicht in gleichem Grade für strafbar erklären kann, wie den mit Vorbedacht (s. das.) gefassten Entschluss, so können auch alle hier oben aufgezählten Gründe der Unzurechnungsfähigkeit, in einem Grade vorkommen, wo sie die Willkühr des Handelnden mehr oder weniger beengen und beschränken, ohne sie aber gänzlich aufzuheben. Man denke an jene zweifelhaften Gemüthszustände, an krankhafte Affecte z. B. Zornmüthigkeit (s. das.), an Drohungen und kategorische Befehle, denen zwar der Starke, Besonnene nicht aber der Zaghafte widersteht, an junge Leute, die noch der Kindheit nahe stehn u. dgl. Dass die Verschuldung des Handelnden in einem solchen Falle, je mächtiger diese Beschränkung seiner Willkühr auf ihn einwirkt, desto tiefer herabsinken müsse, ist nicht zu bestreiten, und da ist es dann gleichgültig, ob man diese beschränkte Willensfreiheit als einen Grad der Zurechnungsfähigkeit, oder nur als Strafausmessungsgrund auffassen will. Der Gesetzgeber muss, um den Grundsätzen der Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, auf derartige Zustände gebührende Rücksicht nehmen. Dabei lassen sich im Allgemeinen 3 Grade geminderter Zurechnungsfähigkeit unterscheiden. Die oberste Stufe bilden die Zustände, wo die freie Entschliessung nicht geradezu aufgehoben, aber doch so wesentlich beschränkt ist, dass der Richter in Würdigung der Umstände dem Handelnden die That nicht zur Schuld zurechnen darf. Dahin gehört der jugendliche Verbrecher, welcher obwohl dem Alter absoluter Unzurechnungsfähigkeit bereits entwachsen, doch geistig noch so unentwickelt ist, dass er unter den gegebenen Umständen keine klare Einsicht über die Bedeutung seiner Handlung hatte, oder den Anreizungen der Sinnlichkeit nicht widerstehen konnte. Hier darf der Richter erkennen, dass derselbe ohne Unterscheidungsvermögen (s. das.) gehandelt habe, und ihn folgeweise einem Unzurechnungsfähigen gleich behandeln. Dahin gehören ferner Nothfälle, wie sie beim Nothstand (s. das.) und der Nothwehr (s. das.) nicht selten vorkommen, wo der Betreffende bei klarem und richtigem Ueberschauen seiner Lage nicht genöthigt war, von seinem äussersten Rechte Gebrauch zu machen, oder in der Abwehr des Angriffs so weit zu gehen, wo aber die Schwierigkeit der Lage so mächtig auf seine Besonnenheit einwirkte, dass man ihm seine That nicht zurechnen darf. Die mittlere Kategorie bilden diejenigen Fälle, wo die Willkühr nicht so wesentlich beschränkt ist, dass man von aller Zurechnung absehen darf, wo sie aber immer noch so weit beschränkt ist, dass man in Vergleichung mit der Lage eines geistig freien Menschen, eine namhaft verminderte Strafbarkeit anerkennen muss. Man nehme z. B. einen durch Körperleiden zu krankhafter Zornmüthigkeit geneigten Menschen, der durch einen Widerspruch so sehr aufgebracht wurde, dass er seinen Gegner erschlug. Hier konnte sich der Zornmüthige bemeistern, aber dazu musste er eine so ungemeine Willenskraft entwickeln, wie sie ein anderer, dem diese krankhafte Anlage fehlt, aufzuwenden nicht nöthig hat. In solchen Fällen lassen die Gesetze die geminderte Zurechnung als Milderungsgrund (s. das.) wirken. Endlich den untersten Grad bilden die Fälle, wo die Willkühr des Handelnden nur unbedeutend beschränkt, aber dennoch durch äussere oder innere Einflüsse deren freie Action behindert ist. Der dumme und der ungebildete Mensch ist nicht in der gleichen Lage wie der verständige und gebildete, der cholerische und im Affect befindliche nicht wie der pflegmatische und ruhige. Der in dieser verschiedenen Gemüthslage liegende Unterschied, im Grad der Willensfreiheit, kann die Zurechnung weder aufheben, noch beträchtlich mindern, aber er muss doch von dem Richter bei der Ausmessung (s. das.) der Strafe als Minderungsgrund (s. das.) berücksichtigt werden. — Zum Schlusse müssen wir die Streitfrage kurz berühren, ob der Richter oder der Arzt über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden habe? Nicht bestritten kann werden, dass, wo es sich um äussere, vom körperlichen und geistigen Zustand des Angeschuldigten unabhängige Ursachen z. B. Zwang, Irrthum u. dergl. handelt, nur der Richter zu entscheiden hat. Dagegen besteht Streit darüber, wie es zu halten sei, wenn es sich um einen auf körperlichen oder geistigen Abnormitäten beruhenden Zustand z. B. um eine Geisteskrankheit handelt. Hier müssen wir zugeben, dass der Ausspruch über die Zurechnungsfähigkeit in

letzter Instanz von dem Richter ausgehe. Aber die technische Frage, ob ein die geistige Freiheit aufhebender psychischer Zustand vorhanden sei, kann nur vom Arzte entscheiden werden, und da besteht dann die Function des Richters einzig darin, auf den Ausspruch des Arztes, dass sich der Beschuldigte nicht im Zustande geistiger Freiheit befunden habe, das Gesetz anzuwenden d. h. zu erklären, dass ihm die That nicht zugerechnet werden könne. Wie auf das „Nichtsschuldig" der Geschwornen der Richter das lossprechende Erkenntniss (acquittement) erlässt, so spricht der Richter auf das „Nichtfrei" des Arztes den Angeschuldigten von der Zurechnung frei. — Vgl. Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 2. Preussen §. 40. Bayern §. 120. 121. Sachsen §. 66—69. Hannover §. 82—85. Würtemberg §. 95—101. Baden §. 70—80. Hessendarmstadt § 37—43. Weimar §. 61—65. Braunschweig §. 30—34. Nassau §. 35—40.

Zurechnungsfähigkeit s. Zurechnung.

Zurücknahme der Anzeige oder Anklage. Die Privatverbrechen (s. das.) werden nicht von Amtswegen (s. das.), sondern nur auf Anzeige oder Anklage des Beschädigten oder Beleidigten verfolgt. Weil das öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung nicht so sehr überwiegt, dass man sie ohne oder sogar gegen den Willen des Verletzten verfolgen müsste, wurde der Grundsatz aufgestellt, dass der Antrag des Betreffenden abgewartet werden müsse, ehe der Richter einschreiten darf: Mag hierzu eine Anzeige (s. das.) genügen, oder der Beschädigte als Privatankläger (s. das.) auftreten, immerhin hat die geschehene Anzeige oder Anklage die Wirkung, dass nun die einmal in Anregung gesetzte Thätigkeit des Richters von Amtswegen weiter vorschreitet, und den Straffall erledigt. Dabei wird natürlich die Frage wichtig, in wie weit dem Anzeiger oder Ankläger gestattet sei, dem Lauf der begonnenen Untersuchung durch Zurücknahme seiner Anzeige oder Anklage Einhalt zu thun. Die Gesetze gehen in dieser Frage von folgenden Systemen aus: 1) Einige Gesetze z. B. Preussen und Baden stellen den allgemeinen Grundsatz auf, dass wenn einmal die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist, die Einstellung derselben nicht mehr von dem Belieben des Beschädigten abhängen könne. Jetzt ist die Uebertretung des Strafgesetzes gerichtskundig geworden, die öffentliche Ordnung scheint daher zu erfordern, dass dem Rechte sein Lauf gelassen werde. Freilich verträgt sich dieser starre Grundsatz nicht mit dem bei derartigen Vergehen entscheidenden privatrechtlichen Gesichtspunkte. Warum soll der Beschädigte, welcher gleich anfangs dem Beleidiger verzeihen, und die Anzeige unterlassen kann, dies nicht auch später thun können, wenn er sich erst nachträglich mit ihm versöhnt? Erst wenn ein Strafurtheil gefällt, also richterlich Strafe erkannt ist, hiesse es ein Spiel mit der Gerichtsbarkeit treiben, wollte man nun noch dem Anzeiger oder Ankläger frei stellen, den Vollzug desselben zu hemmen. In diesem Stadium des Prozesses kann die Zurücknahme der Anzeige höchstens als Begnadigungsgrund geltend gemacht werden. Die genannten Gesetze fühlen auch die Strenge des von ihnen aufgestellten Grundsatzes recht wohl, und haben desshalb für die am häufigsten vorkommenden Fälle Ausnahmen zugelassen. Preussen lässt nämlich bei Injurien und leichten Körperverletzungen, Baden bei Injurien, Ehebruch, Entführung, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug unter Familienangehörigen und Hausgenossen die Zurücknahme der Anklage oder Anzeige bis zum erfolgten Urtheile zu. — 2) Andere Gesetze stellen umgekehrt den Grundsatz auf, dass die Anzeige oder Anklage jeden Augenblick wieder zurückgenommen werden könne, und beschränken sich darauf, den Endpunkt anzugeben, bis zu welchem dies statthaft ist. Dieser Endpunkt ist aber in folgender Weise festgesetzt: a) Einzelne Gesetze z. B. Hessen-Darmstadt und Nassau lassen die Zurücknahme nur bis zu erfolgter „ersten gerichtlichen Vernehmung" des Angeschuldigten zu, und erweitern diese Zeit nur bei Injurien und Ehebruchsfällen bis zur Urtheilsverkündung. b) Andere Gesetze z. B. Würtemberg lassen die Zurücknahme bis „zur Eröffnung des Beschlusses über die Versetzung in Anklagestand," oder wo eine solche nicht statthat, bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung zu. Nur bei Injurien und Ehebruch ist diese Frist gleichfalls bis zur Urtheilsfällung erstreckt. Eben dahin gehört Hannover, welches die Zurücknahme in allen Fällen bis „zum Beginne der öffentlichen Verhandlung" zulässt. c) Endlich die meisten Gesetze, z. B. Oesterreich, Sachsen, Weimar, Braunschweig und Altenburg lassen die Zurücknahme schlechthin bis zur Urtheilsfällung zu: Dieser Zeitpunkt ist auch gewiss der consequenteste, weil erst mit dem gefällten richterlichen Strafurtheil ein definitiver Ausspruch über die Schuld des Angeschuldigten gegeben wird, und nun im öffentlichen Interesse die Strafe vollzogen werden muss. — Die Zurücknahme der Anzeige oder Anklage geschieht entweder ausdrücklich durch einen bei dem betreffenden Gerichte eingereichten schriftlich, oder mündlich gestellten Antrag,

oder stillschweigend, indem der Privatankläger die ihm angesetzte Frist oder Tagfahrt ungehorsam (s. das.) verstreichen lässt. Sind noch Mitschuldige vorhanden, so wirkt die Zurücknahme der Anzeige gegen einen der Mitschuldigen nicht auf die übrigen zurück; doch geben ihr manche Gesetze z. B. Braunschweig ausdrücklich diese Wirkung. — Vergl. die Strafgesetzbücher von: Oesterreich § 70, 247. Preussen §. 53, 160, 189, 343. Sachsen §. 75. Würtemberg §. 135 und Gesetz vom 13. August 1849, §. 19. Baden §. 322, 344, 352, 394, 406, 457. Hessendarmstadt §. 55, 319, 328. Weimar §. 70. Nassau §. 52, 312, 321 und die Strafprocessordnungen von Hannover §. 39. Weimar §. 97, 221, 334. Altenburg §. 67.

Zusammenfluss von Verbrechen (Zusammentreffen, Concurenz, concursus delictorum), ist dann vorhanden, wenn der aburtheilende Richter in einem und demselben Strafurtheil über mehrere von dem nämlichen Verbrecher verübte Verbrechen zu erkennen hat. Man unterscheidet dabei nach der Art des Zusammentreffens folgende Fälle: 1) formales oder ideales Zusammentreffen (concursus delictorum simultaneus) ist dann vorhanden, wenn die aus einem einzigen widerrechtlichen Entschlusse hervorgegangene Handlung den Thatbestand mehrerer Verbrechen darstellt, z. B. wenn ein Vater seine Tochter nothzüchtigt, wo Blutschande und Nothzucht zusammentreffen, oder den Thatbestand desselben Verbrechens gegen mehrere Personen enthält, z. B. der Verbrecher tödtet durch eine Höllenmaschine 20 Personen. Hier lässt sich streng genommen von einer Mehrheit von Verbrechen darum nicht reden, weil wir es nur mit einem einzigen verbrecherischen Entschlusse und einer einzigen Handlung zu thun haben, wobei nur die Besonderheit vorkömmt, dass diese Handlung durch die Umstände des Falls zugleich mehrere Strafgesetze oder das Strafgesetz mehreren Personen gegenüber verletzt. — Der Fall, wo die That mehrere Verbrechen darstellt, ist aber nur da vorhanden, wo diese mehreren Verbrechen selbständig neben einander bestehen, nicht aber da, wo das eine Verbrechen durch die fortschreitende Handlung oder den Erfolg zu einem anderen Verbrechen wird, und somit das leichtere durch das schwerere gedeckt (consumirt) erscheint. Wer tödtet, ist nicht zugleich der Verwundung schuldig, obwohl die That bis zum Augenblick des erfolgten Todes den Thatbestand einer Verwundung darstellt. Ebensowenig hat der Räuber neben dem Raub zugleich die Verbrechen der Gewaltthätigkeit und des Diebstahls begangen, obwohl der Raub zugleich den Thatbestand dieser beiden Verbrechen darstellt. Auch dann kann man nicht von einer Verbrechensconcurrenz reden, wenn ein Verbrechen zugleich mit mehreren gesetzlichen Qualificationen begangen wird, z. B. wenn der mit Waffen versehene Dieb einsteigt und einbricht. Hier liegt nur ein mehrfach qualificirter Diebstahl vor, nicht aber concurriren Diebstahl mit Waffen, mit Einsteigen und Einbruch. Wenn ein vorsätzliches Verbrechen mit einem fahrlässigen zusammentrifft, z. B. Brandstiftung wobei Jemand das Leben verliert, so liegt der Sache nach gleichfalls eine ideale Verbrechensconcurrenz vor, aber die Gesetze behandeln hier den durch Fahrlässigkeit herbeigeführten schlimmern Erfolg regelmässig als einen Erschwerungsgrund und bedrohen ihn mit besondern Strafen. — 2) Realer Zusammenfluss (concursus delictorum successivus) liegt dann vor, wenn durch verschiedene Handlungen mehrere Verbrechen verübt werden, und hier ist dann zu unterscheiden a) der objektive reale Zusammenfluss (concursus heterogeneus), wenn dieselbe Person verschiedene Verbrechen z. B. einen Diebstahl und einen Betrug begeht, und b) der subjektive reale Zusammenfluss (concursus homogeneus), wenn derselbe Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrmals verübt, z. B. zweimal stiehlt. Zu dem letzten Falle des homogenen Zusammentreffens rechnet man auch die Fortsetzung (s. das.) des Verbrechens, d. h. den Fall, wo mehrere Handlungen, die den Thatbestand eines Verbrechens darstellen, in Ausführung desselben verbrecherischen Entschlusses vorgenommen werden, aber hier ist in Wahrheit von mehreren Verbrechen nicht die Rede, weil die verschiedenen Handlungen nur Theile eines und desselben Verbrechens sind. — Der reale Zusammenfluss unterscheidet sich schon im Princip von dem formalen. Bei diesem findet sich ein Zusammentreffen verschiedener Verbrechen in einer einzigen Handlung, die That hat verschiedene verbrecherische Seiten, bei jenem aber haben wir es mit mehreren selbstständigen Verbrechen zu thun, bei denen nur um des zufälligen Umstandes willen von einer Concurrenz geredet wird, weil der Richter gleichzeitig über sie zu entscheiden hat. Darum muss bei der Bestrafung der concurrirenden Verbrechen zwischen beiden Fällen ein wesentlicher Unterschied stattfinden. Was nämlich das formale Zusammentreffen anbelangt, so führt die Erwägung, dass hier nur ein verbrecherischer Entschluss mit einer Handlung zusammentrifft, mit Nothwendigkeit zu dem Schlusse, dass eigentlich nur ein

Verbrechen vorliegt, und nur die Strafe eines Verbrechens erkannt werden darf. Hier ist das schwerere Verbrechen, welches in der That enthalten ist, das eigentlich verwirkte, und die weitern Verbrechen, welche dieselbe darstellt sind Modificationen desselben die höchstens als Erschwerungen in Betracht kommen. Handelt es sich aber um ein gegen mehrere Personen verübtes Verbrechen, so liegt die Erschwerung in dem Umfange desselben, der dadurch grösser geworden ist, weil die That gegen mehrere Personen verübt wurde. Von diesem Gesichtspunkte gehen auch die Gesetze aus. Sie lassen entweder schlechthin die Strafe der leichten Verbrechen in der des schwereren aufgehen (poena major absorbet minorem), wie z. B. Preussen, Baden und Braunschweig thun, wo die Qualification, welche in der Verletzung mehrerer Strafgesetze oder mehrerer Personen liegt nur als Straferhöhungsgrund in Betracht kommt, oder sie lassen, wie die meisten Gesetze thun, diesen Umstand als Erschwerungsgrund gelten, und lassen dafür Strafschärfungen (s. das.) zu. — Anders bei dem realen Zusammenfluss. Hier sind mehrere selbstständige Verbrechen verübt, oder ein Verbrechen ist mehrmals begangen, es ist daher der richtige Gesichtspunkt für die Bestrafung, dass die durch die einzelnen Verbrechen verübten Strafen zusammengerechnet (s. das.) werden. Indess ist dieser Grundsatz, obgleich ihn die meisten Gesetze, z. B. Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Hessendarmstadt und Nassau im Princip ausdrücklich anerkennen, nicht strenge durchzuführen. Einmal giebt es Strafen, die ein Zusammenrechnen nicht gestatten, so z. B. kann mit der Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe eine weitere Freiheitsstrafe nicht zusammengerechnet werden. Dann aber wird auch durch das einfache Zusammenrechnen der Strafen, das gesetzlich gedrohte Strafübel ungebührlich verschärft, weil Freiheitsstrafen je nach ihrer Zeitdauer nicht in arithmetischer, sondern geometrischer Progression intensiv empfindlicher werden. Desshalb haben die Gesetze den Grundsatz der Zusammenrechnung (s. das) in verschiedener Weise modificirt, wobei im Allgemeinen 2 Systeme unterschieden werden können: a) Das Preussische System, wo die verschiedenen Strafen, natürlich wenn es sich um verschiedenartige Freiheitssrafen handelt, nach vorheriger Verwandlung (s. das.) in eine Strafart, im vollem Betrag zusammengerechnet werden, und nur dann eingehalten wird, wenn die combinirte Freiheitsstrafe ein gewisses höchstes Mass z. B. 20 Jahre überschreiten würde. b) Das österreichische System, wonach die Strafe des schwersten Verbrechens wegen der concurirrenden Verbrechen einen Zusatz erhält. Dieser Zusatz ist nach einigen Gesetzen schlechthin dem richterlichen Ermessen überlassen, nach andern beträgt es eine Quote der vollen Strafe dieser Verbrechen, z. B. in Würtemberg $^1/_4$—$^3/_4$, in Baden $^1/_3$ —$^2/_3$ und dgl. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 34. 35. 44. Preussen §. 55—57. 337. 338. Bayern §. 108—110. Sachsen §. 48—56. Hannover §. 104—110. Würtemberg §. 115 —122. und Gesetz vom 13. Aug. 1849 §. 1. 3. 7. 8. 17. Baden §. 170—182. Hessendarmstadt §. 103—104. Weimar §. 50—57. Braunschweig §. 25. 55—57. Nassau §. 99—102.

Zusammenrechnung (Zusammentreffen, Vereinigung) von Strafen. Wenn mehrere Verbrechen von ein und demselben Angeschuldigten verübt wurden, so sorgt das Gesetz dafür, dass dieser Zusammenfluss (s. das.) von Verbrechen, ein und demselben Richter zur gemeinsamen Aburtheilung überwiesen werde. Die Connexität (s. das.) der verschiedenen Strafsachen giebt Anlass zu dem besonderen Gerichtsstand des Zusammenhangs (s. das.) der Strafsachen, und ermöglicht die Aburtheilung über die verschiedenen Verbrechen in ein und demselben Erkenntnisse. Dabei müssen natürlich die verschiedenen Strafen der einzelnen Verbrechen zusammengerechnet werden, wobei indess nach den meisten Gesetzen die Strafen der leichtern Vergehn nur mit einem bestimmten Betrag z. B. mit $^2/_3$ oder $^3/_4$ in Anschlag gebracht werden. Für dieses Zusammenrechnen der zusammentreffenden Strafen haben die Gesetze folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Trifft mit der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe eine weitere Freiheitsstrafe zusammen, so bleibt sie ganz ausser Ansatz, weil hier eine Vergrösserung des Strafübels nicht möglich ist. — 2) Treffen verschiedene Freiheitsstrafen zusammen, und zwar a) entweder verschiedene Freiheitsstrafen der gleichen Art z. B. mehrere Gefängnissstrafen, dann werden sie einfach zusammengerechnet. Sollte durch diese Operation das höchste Maass dieser Strafart überschritten werden, so darf nach manchen Gesetzen dasselbe überschritten werden, nach andern wird die Strafe in die nächste höhere Strafart verwandelt z. B. Gefängniss in Arbeitshaus. Natürlich kann eine bürgerliche Strafe nicht in eine peinliche umgewandelt werden, b) oder die zusammentreffenden Freiheitsstrafen sind von verschiedener Art, z. B. Zuchthaus und Arbeitshaus, dann wird die leichtere Art in die schwerere von entsprechender Dauer verwandelt. Hier tritt dann das Verhältniss

zwischen den einzelnen Strafarten ein, wie wir es unter dem Artikel „Strafverwandlung“ angeführt haben. 3) Geldstrafen und Confiscationen werden nicht verwandelt, sondern als selbstständige Strafen behandelt. — Nicht immer ist es möglich, eine derartige Zusammenrechnung der concurrirenden Strafen schon im Urtheile vorzunehmen, da aus verschiedenen Gründen über die verschiedenen Verbrechen verschiedene Gerichte urtheilen können. Dies tritt dann ein, wenn im Interesse der Untersuchung die verschiedenen, in verschiedenen Bezirken verübten Verbrechen durch Anordnung des Obergerichts, dem Gerichtsstande des Zusammenhangs der Sache (s. das.) entzogen, und an die verschiedenen Gerichte, in deren Bezirk die That geschah, übertragen werden. Es tritt dies aber noch weiter ein, wenn die Untersuchung über das eine Verbrechen schon durch Versetzung in den Anklagestand oder gar durch Urtheil erledigt ist, wenn das weitere Verbrechen vorfällt oder zur Untersuchung kömmt. In diesen Fällen haben wir es mit verschiedenen Erkenntnissen zu thun, welche verschiedene gleichartige oder ungleichartige Strafen erkennen, und es fragt sich nun, sollen diese Strafen alle hintereinander erstanden werden. Dies wäre eine offenbare Ungleichheit. Wir haben nämlich im Artikel „Zusammenfluss“ bereits erörtert, dass, wenn die verschiedenen Verbrechen durch ein und dasselbe Urtheil erledigt werden, nicht die volle Strafe für jedes der einzelnen Verbrechen erkannt werde, sondern eine zweifache Zusammenrechnung stattfinde, indem einmal die gelindere Strafart in die höhere verwandelt werde, so dass nur einerlei Strafe zu erkennen ist, und dann die Strafen für die geringern Verbrechen nur als „Zusatz“ d. h. theilweise in Ansatz kommen. Diese Grundsätze müssen auch da Geltung haben, wo verschiedene Gerichte über die einzelnen Verbrechen urtheilten, weil der zufällige Umstand, dass nicht ein und dasselbe Gericht gleichzeitig über alle urtheilte, keine andere, und strengere Behandlung rechtfertigt. Es geschieht daher hier gleichfalls eine solche Zusammenrechnung der Strafen nach den oben aufgestellten Grundsätzen, nur muss hier noch von dem dabei zu beobachtenden Verfahren Einiges gesagt werden. Es liegen also 2 oder mehrere selbständige Straferkenntnisse vor, wovon das oder diejenigen, welche die geringere Strafe erkennen, in Zusätze zur höheren umgewandelt werden müssen. Diese Umwandlung geschieht nach den Gesetzen auf dreierlei Art: 1) Einige Gesetze z. B. Baden lassen das Gericht die Verwandlung vornehmen, welches die h ö h e r e Strafe erkannte. Das Gericht, welches die geringere Strafe aussprach, hat demnach das Urtheil dem andern vorzulegen, damit solches die von ihm erkannte Strafe durch Hinzurechnung eines Theils der nöthigenfalls zu verwandelnden geringeren Strafe erhöhe. — 2) Andere Gesetze z. B. Hannover, Würtemberg, Braunschweig lassen den Richter die Zusammenrechnung beziehungsweise Strafverwandlung vornehmen, welcher das l e t z t e Erkenntniss fällte, ohne Unterschied ob darin die höhere oder geringere Strafe ausgesprochen wurde. — 3) Andere Gesetze endlich z. B. Sachsen und Weimar lassen das Obergericht diese Zusammenrechnung beziehungsweise Strafverwandlung vornehmen. — Vergl. die Strafgesetzbücher von S a c h s e n §. 57. W ü r t e m b e r g Gesetz vom 13. August 1849 §. 17. 32—35. B a d e n §. 179. W e i m a r §. 54—57. B r a u n s c h w e i g §. 25 und die Strafprocessordnungen von W e i m a r §. 227. B a d e n Gesetz vom 5. Febr. 181 §. 109.

Zusammenstellung der Beweise s. Schlussverhör.

Zusammentreffen der Strafen s. Zusammenhang.

Zusammentreffen der Verbrechen s. Zusammenfluss.

Zuständigkeit s. Gerichtsstand.

Zwang. Da zum Thatbestande (s. das.) eines Verbrechens eine strafbare Willensrichtung erfordert wird, eine solche aber nur vorhanden ist, wenn der Verbrecher sich frei für seine Handlung entscheiden kann, (s. u. Zurechnung), so folgt hieraus, dass demjenigen, welcher eine Handlung nur darum vornahm, weil er durch gegen ihn angewendete Gewalt (s. das.) dazu gezwungen wurde, die That nicht zur Schuld zugerechnet werden kann. Besteht die Gewalt in physischer Kraftäusserung, so wird der Gezwungene auf eine für ihn unwiderstehliche Weise zum mechanischen Werkzeuge der Thätigkeit eines Andern gemacht, und kann daher für den Erfolg nicht verantwortlich sein. Auf gleicher Stufe mit der physischen steht auch die psychologische Gewalt (s. das.) d. h. die Erzwingung einer Handlung durch gefährliche Drohungen, welchen ein Mensch von gewöhnlichem Schlage nicht zu widerstehen vermag. Doch ist hier die Frage nicht so leicht zu entscheiden, weil die erforderliche Richtung und der Umfang der Drohung von Rechtslehrern und Gesetzbüchern verschieden aufgefasst wird. Hierüber gelten folgende Grundsätze: 1) Eine psychologische Gewalt wird dargestellt durch solche Drohungen, wodurch eine gegenwärtige und unabwendbare Gefahr für den Fall der Weigerung die verlangte Handlung zu vollziehen in Aussicht gestellt wird. Nur eine gegenwärtige Gefahr kann einen Zwang begründen, denn die Aussicht auf ein erst später erfolgendes Uebel

kann auf den Gezwungenen keinen solchen Eindruck machen, um seine That vollständig zu entschuldigen. Denn eine nicht sofort realisirbare Gefahr ist keine „unabwendbare“, sie kann durch Anrufung der Obrigkeit entfernt werden. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr eine wirkliche oder nur eine vermeintliche war, denn wenn die Drohung nur „eine begründete Besorgniss“ solcher Gefahr erweckt, wie sich Sachsen und Weimar ausdrücken, so ist der Eindruck auf die freie Entschliessung des Gezwungenen ein gleich überwältigender, als bei wirklich begründeter Gefahr. Natürlich muss die Besorgniss nach den Umständen eine „begründete“ gewesen sein, z. B. wenn der Vergewaltiger dem andern ein ungeladenes Pistol auf die Brust setzt, dieser also nicht wissen kann, ob es geladen sei oder nicht. Namentlich muss man bei derartigen Drohungen den Zustand des Schreckens und der Verwirrung, worein der Bedrohte versetzt wird, nicht aus den Augen verlieren. In dieser Gemüthsverfassung kann derselbe über den Ernst der Drohung und die Unabwendbarkeit der Gefahr keine ruhigen Forschungen anstellen, man wird daher auch die Handlungen als unfreiwillig, und nur unter dem Einfluss des Zwangs vorgenommen, mit keiner Strafe belegen können, welche durch eine nur anscheinend gefährliche Drohung veranlasst wurden. — Die Drohung muss eine gefährliche gewesen sein d. h. sie muss für „Leib oder Leben“ eine Gefahr begründet haben. Manche Gesetze z. B. Bayern reden nur von Lebensgefahr, im Grunde genommen liegt aber hierin keine Beschränkung. Angriffe gegen den Leib können zwar ebensogut nur gegen die Gesundheit, wie gegen das Leben gerichtet sein, aber der Natur der Sache nach kann man denselben nicht ansehen, wie weit sie zielen, auch kann ein ausschliesslich gegen die Gesundheit gerichteter Angriff ohne den Willen des Angreifers bis zu einem tödtlichen Erfolge vorschreiten. Wenn der Thäter droht, dem Andern ein Auge auszustechen, oder die Nase abzuschneiden, so ist diese Drohung nur gegen den Leib, nicht gegen das Leben gerichtet, aber es ist klar, dass deren Ausführung ebensogut das Leben kosten kann, darum wird man auch in Bayern einen derartigen Fall zum Zwange rechnen müssen. Auch die Bedrohung einer Frau mit Nothzucht wird als eine gegen den Leib gerichtete Drohung hierher gezählt werden dürfen. Uebrigens giebt das letzte Beispiel zu dem Bedenken Anlass, ob nicht die Beschränkung auf Gefahr für „Leib oder Leben“ überhaupt zu eng sei, und ob nicht auch Gefahr für die Ehre unter den Begriff fallen sollte. Man denke an den Fall, dass ein Mann eine Ehefrau durch die Drohung zu einem Verbrechen zwingt, im Weigerungsfalle ihren Ehemann sofort nachzuweisen, dass sie im ledigen Stande ein Kind geboren habe. Hier ist die Aussicht auf Entehrung und Schande auf ein schwaches Gemüth so überwältigend, dass sie die Willensfreiheit ganz aufzuheben im Stande ist. Mit Recht redet daher das Baden'sche Gesetz auch von „Drohungen mit grossen Uebeln anderer Art“, welche den Richter berechtigen sollen, je nach der Grösse des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen „Verbrechens“ eine mildere oder selbst gar keine Strafe eintreten zu lassen. — 3) Manche Gesetze, namentlich die älteren, wie Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, und nebstdem Preussen, reden nur von der gegen den Genöthigten selbst gerichteten Drohung, die meisten Gesetze stellen aber den Fall damit auf gleiche Linie, wo die Drohung gegen nahe Angehörige gerichtet ist. Hierunter sind Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, in Braunschweig selbst noch Seitenverwandte des vierten Grades verstanden. Die Aussicht auf eine unabwendbare Gefahr für die nächsten Angehörigen macht auf den freien Entschluss eines edlen Menschen einen eben so starken Eindruck, als die eigene Gefahr, bei aufopfernden Personen sogar noch einen grösseren, es ist daher diese Vorschrift gewiss angemessen, nur sollte man nicht über den zweiten Grad der Seitenverwandtschaft hinausgehen, oder wenigstens bei entfernterer Verwandtschaft dem Richter die Frage zur Beurtheilung überlassen, ob der vom Gesetz unterstellte Fall einer innigen Familienanhänglichkeit vorliege. Zu weit geht Weimar, welches einen Zwang auch da anerkenut, wo die Drohung gegen Leib oder Leben „eines Dritten“ gerichtet war. Vernünftiger Weise kann diese Vorschrift, wenn sie nicht irrationell erscheinen soll, nur mit der Unterstellung verstanden werden, dass dieser Dritte in sehr naher Beziehung zum Genöthigten steht, z. B. dessen Braut ist, so dass wenigstens die ratio legis auf ihn passt. — 4) Gemeinhin wird verlangt, dass das gedrohte Uebel im Verhältniss zur Strafe des Verbrechens als das grössere erscheinen müsse, dies versteht sich aber nach der Fassung unserer Gesetze von selbst, denn wenn wir unter der Gefahr für Leib oder Leben eine lebensgefährliche Drohung zu verstehen haben, so wird das gedrohte Uebel stets mindestens eben so gross sein, als das Strafübel, was auf das erzwungene Verbrechen gesetzt ist. Nur insofern hat dieser

Satz seine Bedeutung, als er ausspricht, dass ganz unbedeutende Leibesgefahr z. B. Gefahr einer Tracht Prügel kein Nöthigungsgrund zu einem schweren Verbrechen sein kann. Aber der ganze Satz hat darin seine schwache Seite, dass der Genöthigte, welcher ja die Gesetze kennt oder kennen soll, weiss, dass das von ihm erzwungene Verbrechen keine Strafe zur Folge haben wird, die Abwägung zwischen der Härte des gedrohten Uebels und der Strafe des Verbrechens kann daher bei ihm nicht den Ausschlag geben. — 5) Man pflegt auch den Befehl (s. das.), soweit er dem Folgeleistenden nicht zur Schuld zugerechnet werden kann, unter dem Gesichtspunkte des Zwangs aufzufassen. Aber dieser Gesichtspunkt ist nur bedingt richtig. Der Soldat, welcher dem Befehle des Vorgesetzten nicht folgt, begeht eine Insubordination, ist also strafbar. Gleichwohl ist diese Folge seines Ungehorsams keine gegenwärtige und unabwendbare Gefahr, vielmehr kann der Unfolgsame durch Darlegung seiner Gründe vor dem Richter seine Schuldlosigkeit nachweisen. Hier liegt vielmehr der Grund der Straflosigkeit in der Dienstpflicht des Soldaten, wornach er verpflichtet und folglich auch berechtigt ist, dem Befehle zu gehorchen, auch wenn er ihn für unstatthaft und strafwürdig hält. Nur dann fällt der Befehl unter den Begriff des Zwangs, wenn der Gehorchende für den Fall der Nichtvollziehung des Befehls lebensgefährliche Misshandlungen befürchtet. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 2. lit. g. Preussen §. 40. Bayern §. 121. Ziff. 7. 8. Sachsen §. 69. Hannover §. 84 Ziff. 7. 8. Würtemberg §. 101. Baden §. 82. Hessendarmstadt §. 39. Weimar §. 64. Braunschweig §. 33. Nassau §. 37.

Zwangsarbeit, Zwangsarbeitshaus = Arbeitshaus s. das.

Zwangsstuhl s. Strafstuhl.

Zweifache Ehe = s. das.

Zweikampf (Duell). Die Sitte, die verletzte Ehre durch Zweikampf mit dem Beleidiger wieder herzustellen, welche an den zu den Ordalien (s. das.) gehörigen gerichtlichen Zweikampf erinnert, ist fast so alt, wie die deutsche Geschichte, und eine Eigenthümlichkeit des germanischen Volkscharacters, auf welche selbst draconische Strafdrohungen, welche in früheren Zeiten öfters vom Gesetzgeber angewendet wurden, keinen erheblichen Einfluss äusserten. Die neueren Gesetze toleriren den Zweikampf in sofern, als sie ihn nicht mit seinem Erfolge entsprechender Strafe belegen, sondern den Standesvorurtheilen Rechnung tragend, mit einer mehr oder weniger ausgedehnten Milde behandeln. — Zweikampf (Duell) ist ein Kampf mit tödtlichen Waffen, welchen zwei Personen aus Anlass einer Beleidigung nach gegenseitiger Uebereinkunft und bestimmten conventionellen oder verabredeten Regeln eingehen. Man unterschied früher vom Duell im engern Sinne den s. g. Rencontre, d. h. den Fall, wo die Streitenden sofort nach der Beleidigung unter ausdrücklicher oder stillschweigender wechselseitiger Zustimmung zu den Waffen greifen und ihre Sache ausfechten, und betrachtete diesen Fall als einen mildern, weil hier die Kämpfenden im Affecte handeln. Aber das Verschwinden des Gebrauchs, im täglichen Leben Waffen zu tragen, und die geänderte Sitte, welche derartige Kämpfe für weniger ehrenhaft erachtet, hat diese Art des Duelles antiquirt, so dass die neueren Gesetzgebungen ihrer kaum mehr gedenken. — Ueber das Duell gelten folgende Grundsätze: 1) Nach der historischen Entwickelung des Begriffs unseres Verbrechens erscheinen nur diejenigen Zweikämpfe als Duelle, welche aus Anlass einer Ehrenbeleidigung und zum Zweck ihrer Sühne eingegangen werden. Dies wird auch von manchen Gesetzen z. B. Hannover, Hessendarmstadt und Nassau ausdrücklich anerkannt. Viele Gesetze gehen aber weiter, indem sie entweder dies Merkmal nicht in den Begriff aufnehmen, oder wie z. B. Oesterreich ausdrücklich den Kampf „aus was immer für einer Ursache“ hierher rechnen. Da würde denn auch z. B. der Kampf auf Leben und Tod, welchen 2 Nebenbuhler verabreden, und zufolge welches dem Ueberlebenden die Geliebte zufallen soll, unter den Zweikampf zu rechnen sein, während man angemessener solche Extravaganzen von der Milde der Duellgesetze ausnimmt. — 2) Der Kampf muss mit Waffen geführt werden. Indess ist der Begriff von „Waffen (s. das.) hier nicht im gewöhnlichen, weiten Umfang zu nehmen, in welchem er sonst im Strafrechte gebraucht wird, und darum reden die meisten Gesetze wiederum nicht deutlich genug, von „tödtlichen Waffen“, wo dann immer noch der Zweikampf zweier Apotheker, welche Pillen, von denen die eine vergiftet ist, verschlucken, im Gegensatz zu den herrschenden Ansichten unter den Begriff eines Duells fiele. Man versteht vielmehr unter Waffen ausdrücklich zum Angriffskampfe gefertigte Instrumente, von welchen übrigens die europäische Sitte nur Degen, Säbel und Pistole zuläst. — 3) Der Kampf muss nach bestimmten für den Anfang und das Ende desselben und die Art der Führung der Waffen geltenden Regeln stattfinden. Indess ist nicht erforderlich, dass diese Regeln von den

Duellanten jeweils zum Voraus ausdrücklich verabredet werden, in Ermangelung einer Verabredung entscheiden die conventionellen Regeln und die gemeinsamen Anordnungen der Secundanten. — 4) Das Verbrechen ist erst dann vollendet, wenn, wie Baden richtig vorschreibt, „einer von beiden Theilen von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht", also z. B. ausgehauen, ausgestochen oder geschossen hat. — 5) Ein strafbarer Versuch des Zweikampfes ist für den Herausfordernden dann vorhanden, wenn er dem Gegner eine Ausforderung (s. das.) zugehen liess, für den Geforderten dann, wenn er sich auf dieselbe „stellt" d. h. zur verabredeten Stunde auf dem Kampfplatze erscheint, nach einzelnen Gesetzen z. B. Preussen sogar schon dann, wenn er die Ausforderung angenommen hat. Oesterreich sieht schon in dem Versuche das vollendete Verbrechen, indem es vorschreibt: „Wer Jemand zum Streit mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfs." Baden dagegen beschränkt den Begriff des Versuchs in ungewöhnlicher Weise, indem ein solcher nur dann angenommen wird, wenn beide Theile sich bereits am Kampfplatze eingefunden haben, so dass also weder die Herausforderung, noch die Annahme derselben, noch das einseitige Erscheinen auf dem Platze mit Strafe belegt werden kann. — 6) Als besondere Erschwerungsgründe dieses Verbrechens werden hervorgehoben: a) Der Zweikampf ohne Secundanten, welchen z. B. Preussen mit einer um die Hälfte erhöhten Strafe bedroht. b) Absichtliches Ueberschreiten der verabredeten oder conventionellen Kampfregeln (deloyauté) z. B. Schiessen vor dem Commando. Hier hört der Kampf auf, ein verabredetes Genugthuungsmittel zu sein, die Gesetze rechnen daher mit Recht dem Uebertreter der Kampfregeln dem Erfolg seiner Handlung z. B. die Tödtung zum gemeinen Verbrechen, also zum Mord oder Todtschlage zu. c) Baden hebt noch mit gutem Grunde den Fall hervor, wenn der Urheber einer Tödtung oder Verwundung den Zweikampf „aus nichtswürdigen Beweggründen" gesucht, oder annehmbare Versöhnungsanträge aus solchen zurückgewiesen hat, und lässt für diesen Fall selbst längeres Zuchthaus gegen solche Raufbolde eintreten. — 7) Was die Strafbarkeit des Zweikampfes betrift, so ist es ungerecht, wenn manche Gesetze vorschreiben, dass der Ausfordernde immer höher zu bestrafen sei als der Geforderte, vielmehr muss man denjenigen von beiden dafür erklären, welcher durch seine Schuld das Duell herbeigeführt, und dies ist regelmässig der Beleidiger und folgeweise Geforderte. Im Uebrigen ist bei der Strafausmessung auf die Veranlassung des Kampfs und die Natur der zugefügten Beleidigung, auf die etwa geschehene Ablehnung einer angetragenen befriedigenden Ausgleichung, auf die Beschaffenheit der Waffen, und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes und auf den eingetretenen Erfolg zu sehn. Als die schwersten Fälle werden mit Recht Duelle auf Leben und Tod, und Duelle mit tödtlichem Erfolg hervorgehoben. — 8) In Bezug auf die Strafdrohungen zeigt sich ein beträchtlicher Unterschied nach den einzelnen Gesetzen. Aeltere Gesetzbücher, wie Oesterreich und Hannover, drohen noch schwere peinliche Strafen. Für den Fall der Tödtung droht Oesterreich 10—20 Jahre schweren Kerker, Hannover für den gleichen Fall, vorausgesetzt, dass ein Kampf auf Leben und Tod verabredet war, sogar die Todesstrafe. Viel milder sind die neueren Gesetzbücher. Sie verwerfen unbedingt peinliche Strafen, nur Baden lässt solche ausnahmsweise beim Duell aus nichtswürdiger Veranlassung zu. Regelmässig ist Gefängniss oder Festungsstrafe gedroht, für Duelle ohne schädlichen Erfolg von einigen Wochen oder Monaten, bei Verletzungen je nach der Schwere von 6—18 Monaten, bei erfolgter Tödtung bis zu 3 oder 6 Jahren. — 9) Bei dem Zweikampfe kommen eine Reihe eigenthümlicher Theilnehmer vor, über deren Strafbarkeit die Gesetze von verschiedenen Grundsätzen ausgehen. a) C a r t e l l t r ä g e r (s. das.) d. h. diejenigen Personen, welche als Bevollmächtigte des Herausfordernden in seinem Namen die Ausforderung dem Geforderten überbringen. b) S e c u n d a n t e n d. h. die Kampfbeistände der einzelnen Duellanten, deren besondere Aufgabe es ist, zu verhüten, dass der Gegenduellant durch Uebertretung der Kampfregeln sich ihrer Partei gegenüber einen unerlaubten Vortheil anmasst. c) Z e u g e n, welche als Urkundspersonen den formellen Gang des Kampfes im Allgemeinen überwachen, denen, wenigstens bei academischen Duellen, nicht selten ein Obmann unter dem Namen des „Unparteiischen" vorgesetzt ist, welcher die unter den Parteien entstehenden Anstände und Differenzen schlichtet. d) A e r z t e, um dem Verwundeten sofort ärztlichen Beistand zu leisten. Alle diese Personen, mit Ausnahme des Cartelträgers, sind nicht Theilnehmer des Verbrechens im gewöhnlichen Sinne, weil sie zugleich die Mission haben, den Kampf zu verhindern, oder dessen schädlichen Folgen nach Kräften entgegenzuwirken. Desshalb

haben auch die neuesten Gesetze z. B. Preussen und Baden den Grundsatz aufgestellt, dass diese Personen regelmässig nicht strafbar erscheinen. Für die Aerzte erkennen dies alle Gesetze an, während umgekehrt der Cartellträger, wenn er nicht besondere Bemühungen zur Versöhnung machte, regelmässig mit Strafe bedroht wird. Dagegen werden auch Zeugen und Secundanten von manchen Gesetzen als Gehülfen der That behandelt, und nur dann für straflos erklärt, wenn sie den Versuch machten, den Kampf zu hintertreiben, oder wenigsten während desselben seine schädlichen Folgen abzuwenden. e) Aufhetzer zum Duell. Umgekehrt finden wir unter dem Namen Aufhetzer beim Duell eine eigenthümliche Art von Theilnehmern, welche vom Gesetz besonders empfindlich gestraft werden. Dahin gehören diejenigen, welche den zum Duelle nicht geneigten Beleidigten durch Zuspruch oder durch öffentliche Darlegung ihrer Verachtung zu demselben zu bestimmen suchen. Diese Personen werden, wenn der Zweikampf wirklich zu Stande kam, oder unter den Parteien verabredet wurde, von Preussen mit Gefängniss bis zu 2 Jahren, von Oesterreich sogar mit der peinlichen Strafe des Kerkers belegt. Vom strafpolitischen Standpunkte ist auch hier eine exemplarische Strafe sehr am Platze, weil gerade die Aussicht auf eine verächtliche Behandlung in der Gesellschaft manchen zum Duelle veranlasst, der sich sonst über dieses Vorurtheil wegsetzen würde. — 10) Die Duelle der Studenten sind in den academischen Gesetzen der meisten Universitäten mit besonderer Milde behandelt und mit Disciplinarstrafen z. B. Carcer von 14 Tagen geahndet. Darunter sind aber nur die s. g. „commentmässigen“ Duelle mit Schlägern und Schutzwaffen (Binden u. dgl.) verstanden, weil bei solchen ein bedeutender Erfolg nicht erwartet werden kann, und durch ihre nachsichtige Behandlung Duelle auf gefährlichere Waffen z. B. Pistolen abgehalten werden können. Duelle auf Pistolen oder unter gefährlichen Kampfbedingungen werden auch bei Studenten nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. — 11) Endlich müssen die Duelle der Offiziere noch besonders hervorgehoben werden. Beim Militär ist der Muth nicht nur eine schätzenswerthe, sondern eine nothwendige Eigenschaft, deren Mangel unter Umständen als Capitalverbrechen z. B. als Feigheit behandelt wird. Das Hinnehmen einer Beleidigung, ohne sich durch eine Herausforderung Genugthuung zu verschaffen, gilt nach militärischen Begriffen als Muthlosigkeit, welche den Offizier unfähig macht, in der Armee fortzudienen. Der Staat, welcher das militärische point d'honneur anerkennt, müsste daher auch folgerichtig den Offizier für ein Duell da überall nicht strafen, wo er dasselbe weder durch sein Betragen provocirt, noch nach Standesbegriffen annehmbare Versöhnungsvorschläge zurückgewiesen hat. Dabei ist es dem Prinzip nach gleichgültig, ob man mit Hannover solche unvermeidliche Duelle nicht als Verbrechen behandelt, oder mit Preussen sie unter die Einwirkung und Aufsicht eines Ehrengerichts stellt, nur sollte man den nicht strafen, der ohne seine Standesehre und seinen Dienst zu verlieren, den Kampf nicht ausschlagen kann. Indess huldigen fast alle unsere Militärstrafgesetze diesem Grundsatze keineswegs, und da hilft man sich denn in der Praxis durch kriegsgerichtliche Freisprechungen gegen das Gesetz oder durch Begnadigungen. Auf der anderen Seite giebt es zwei Arten von Duellen, wo nach militärischen Standesbegriffen der Geforderte das Duell unbeschadet seiner Ehre ablehnen darf und muss, und wo dann im Falle der Annahme desselben mit Recht strenge Strafen eintreten. Dahin gehört: a) Die Herausforderung eines Vorgesetzten aus Anlass einer dienstlichen Verfügung desselben, ist eine Missachtung desselben, folglich Insubordination. Der Geforderte hat daher, statt das Duell anzunehmen, den Herausforderer sofort in Arrest zu schicken. Thut er es nicht und nimmt er im Gegentheil die Ausforderung an, so wird er, wie in allen Fällen der Fordernde mit Freiheitsstrafe und Dimission belegt. b) Ebensowenig darf die Herausforderung angenommen werden, die sich der Offizier blos durch Erfüllung seiner Dienstpflicht zugezogen hat z. B. weil er den Andern wegen eines Vergehens meldete. Die Herausforderung aus dienstlichem Anlass und deren Annahme wird mit Dimission bestraft. — Vergl. die Strafgesetzbücher von Oesterreich §. 158—165. Sachsen §. 206—210. Hannover §. 174—177. Würtemberg §. 201—205. Baden §. 326—334. Hessendarmstadt §. 292—295. Weimar §. 197—201. Braunschweig §. 119—122. Nassau §. 285—288. und die Militärstrafgesetzbücher von Preussen §. 132. 133. und Ord. v. 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte, Bayern §. 483. Hannover §. 66. 222—225. Würtemberg §. 114. Hessendarmstadt §. 154. Coburg §. 174.

Zwischenurtheil s. Urtheil.

543
545
692

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jagemann, Ludwig <<von>>,

Criminallexikon Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland bearb

Erlangen 1854

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706286-2